AMTLICHES STENOGRAPHISCHES BULLETIN DER BUNDESVERSAMMLUNG. BULLETIN...

Switzerland. Bundesversammlung. Nationalrat

Amtliches stenographisches Bülletin

der

schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

X. Jahrgang — 1900 — Xme année

Sessionen März, Juni und Dezember — Sessions de mars, juin et décembre

Buchdruckerei Jent & Co. in Bern

DOCUMENTS

Inhaltsverzeichnis. — Table des matières.

Alkoholgesetz-Revision.

Revision de la loi sur les spiritueux.

Berufsbildung.

(Revision der Bundesbeschlüsse.)

Enseignement professionnel.

(Revision des arrêtés fédéraux.)

Muster- und Modellschutz.

Dessins et modèles industriels.

Militärausgaben-Reduktion.

Réduction du budget militaire.

Arbeitszeit beim Betriebe der Transportanstalten.

Durée du travail dans l'exploitation des entreprises de transport.

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

A. Proportionalwahl des Nationalrates.

B. Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Centrale Notenbank.

Tarifwesen der Bundesbahnen.

Elektrische Anlagen.

Militärpflichtersatz.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

A. Introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national.

B. Nomination du conseil fédéral par le peuple.

Banque centrale d'émission.

Tarifs des chemins de fer fédéraux.

Installations électriques.

Taxe militaire.

Bern, Dienstag 20. März — X. Jahrg. 1900 Xme année — Berne, mardi 20 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung — № 1 — BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Revision des Alkoholgesetzes.

Beschluss des Nationalrates
vom 13. Dezember 1899.

Bundesgesetz

betreffend

gebrannte Wasser.

(Vom 23. Dezember 1886.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1886;

in Anwendung der Art. 31, 32 und 32bis der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Uebergangsbestimmungen,

beschliesst:

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Massgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd ein Viertel des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat.

Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil des gesamten Landesbedarfs an Sprit und Spiritus soll 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols pro Jahr nicht übersteigen. Diese Menge kann in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25% überschritten werden.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols, für Uebernahme ausgeschrieben und

Anträge der ständerätlichen Kommission
vom 13. März 1900.

Bundesgesetz

über

gebrannte Wasser (Alkoholgesetz).

(Vom .)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1898;

in Anwendung der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung, sowie des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 betreffend Art. 32bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Die inländische Produktion.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Von diesem Rechte ausgenommen ist einzig das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein- oder Beerenfrüchten, Obstabfällen, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen inländischer Herkunft.

Die dem Bunde zustehenden Rechte werden nach Massgabe der Art. 2 und 3 ausgeübt.

Art. 2. Annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Brennern abzuschliessen hat. Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil darf jedoch 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten. Immerhin kann er in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25% erhöht werden.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate zeitweise auf Grund eines Pflichtenheftes in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols pro Brennjahr zur Uebernahme aus-

auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Los zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Metercentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 5 kg Bruttogewicht wird die Rückvergütung nicht geleistet.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hierzu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis, bei importierter Ware unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturiert abgegeben.

Der Abgabepreis wird jeweilen für ein Jahrfünft nach Massgabe des Selbstkostenpreises in den vorausgegangenen fünf Jahren festgesetzt.

Der Bundesrat wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturierung unterworfen ist.

Art. 7. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Handel mit gebrannten Wassern aller Art zerfällt in:

1) den Grosshandel;
2) den Kleinhandel.

Der Grosshandel wird als freies Gewerbe erklärt Derselbe umfasst allen in Lieferungen von je mindestens 40 Litern derselben Sorte sich vollziehenden Verkehr in gebrannten Wassern.

geschrieben und an diejenigen Bewerber vergeben, welche bei zureichender Garantie innerhalb einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen. Es sollen indessen keine höheren Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb,, die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Die Brenner haben ausschliesslich inländische Rohstoffe zu verarbeiten. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Bundesrat allgemein mit Bezug auf die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien, sowie im besondern im Falle inländischer Missernten zulassen. An solche ausnahmsweise Bewilligungen sind erschwerende Bedingungen zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben ferner vom Bundesrat zu erlassende Specialvorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen die Nebenprodukte der teilweise mit ausländischen Stoffen arbeitenden Presshefefabrikation, bei Wahrung des Grundsatzes der Verwendung einheimischer Materialien zur Alkoholgewinnung, gebrannt werden dürfen.

Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landesteilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Ueberschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergiebt, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Ein weiteres Vorrecht wird dem Brennbetrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zugestanden. Der Bundesrat kann indessen gegen eine den Interessen der Landwirtschaft oder des Fiskus zuwiderlaufende Ausnützung dieses Vorrechtes schützende Vorkehren treffen.

Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Los zugeschlagen und ein Los kann nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden. Niemand darf bei mehr als einem Lose beteiligt sein.

Art. 3. Die inländische Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser in anderer als der in Art. 2 festgesetzten Form ist nur unter Einhaltung der vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und unter Entrichtung von Monopolgebühren zulässig.

Für die Höhe der vom Bundesrate festzusetzenden Gebühren ist die Höhe des Monopolgewinnes (Art. 9) wegleitend.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend die Herstellung und Besteuerung gebrannter Wasser.

Die Ein- und Durchfuhr.

Art. 4. Die Verarbeitung der nach Art. 7 vom Bunde abgegebenen oder nach Art. 3 und 5 mit Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist der Privatindustrie gestattet.

Art. 5. Das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser jeder Art steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus fallen, wird jedoch zu den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Metercentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Enthalten solche gebrannte Wasser mehr als 75 Grade Alkoholgehalt, so kann für die Mehrgrade eine besondere Gebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht bezogen werden.

Der Kleinhandel ist entweder:

a. Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
oder:

b. jeder andere Handelsverkehr in Quantitäten unter je 40 Litern.

Landwirte jedoch, deren Jahresproduktion aus nicht bundessteuerpflichtigen Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in Mengen von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden von den kantonalen Behörden festgesetzt, welche auch über alle daherigen Bewilligungen bestimmen. Die letztern sind an eine der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechende, den Erhebungskantonen verbleibende Verkaufssteuer zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben die in Art. 7 vorgesehenen Verkaufsverbote.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrate ob, welcher hierfür die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen und in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf den 31. Dezember statt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32bis der Bundesverfassung bestimmten 10% ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den hierauf sich beziehenden Anträgen des Bundesrates der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, welche Verwendung der 10% den Vorschriften des Art. 32bis der Bundesverfassung entspricht.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt, oder die befugterweise erzeugte Menge an solcher Ware nicht vollständig abliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldstrafe bis auf den dreissigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe zu belegen.

Für Einfuhrsendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht kann der Bundesrat die Gebühren um einen Vierteil erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 11 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung.

Mit Bezug auf Produkte von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt steht dem Bundesrate das Recht zu, die Gebühren bis auf den vierten Teil des sonst zu erhebenden Betrages zu ermässigen.

Weine mit mehr als 12 Graden Alkoholgehalt können für die überschiessenden Grade mit einer Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden.

Auf Rohstoffen, die zur Erzeugung gebrannter Wasser dienlich sind, können bei der Einfuhr Monopolgebühren nach Massgabe der zu erwartenden Alkoholausbeute bezogen werden. Bezüglich der Höhe dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des Art. 3. Die bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, dass die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, dürfen gegen Entrichtung der nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzten Monopolgebühren ebenfalls durch Privatpersonen eingeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8 hiernach.

Art. 6. Hinsichtlich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893.

Der Monopolverkauf.

a. Zum Trinkverbrauch.

Art. 7. Der Bund bringt die von ihm gemäss Art. 2 und 5 beschafften gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barbezahlung zur Abgabe. Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung sind nicht gestattet.

Eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Der Verkaufspreis wird vom Bundesrate zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Die übrigen Verkaufsbedingungen setzt der Bundesrat fest.

b. Zu technischen und Haushaltungszwecken.

Art. 8. Zu gewerblichen Zwecken (mit Ausschluss der flüssigen Parfümerien), zur Essigbereitung, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken werden die hierfür geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Sorten zu entnehmenden gebrannten Wasser vom Bund gegen Barzahlung, in Mengen von 150 Litern an, zum Selbstkostenpreise denaturiert, d. h. zum Genusse untauglich gemacht, abgegeben.

Der Verkaufspreis wird jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten (loco Lagerhaus) festgesetzt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse bis auf Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Gehülfen und Begünstiger unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 15. Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbusse von Fr. 20–500 bestraft. Die Busse beträgt Fr. 50 bis 1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 16. Von den Bussen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Verteilung nach Art. 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Der Bundesrat wird das Verfahren und die Bedingungen feststellen, denen die Denaturierung und die Abgabe denaturierter gebrannter Wasser unterworfen sind.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solche gebrannte Wasser, die zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken gebraucht werden, nach Massgabe des Alinea 1 dieses Artikels zu liefern. Jedoch sollen solche gebrannte Wasser zur Herstellung pharmaceutischer Produkte nur abgegeben werden, soweit es sich um chemische Präparate handelt, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen.

Die Ausfuhr.

Art. 9. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung nach Art. 7 abgegebene gebrannte Wasser benützt worden sind, ist für die verwendete Menge an solchen am Ende des Rechnungsjahres eine dem Monopolgewinn entsprechende Rückvergütung zu leisten.

Auf diese Rückvergütungen kann der Bundesrat im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen gewähren.

Der Rückvergütungssatz wird nach Massgabe des Unterschiedes zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreis und den entsprechenden Einstandskosten der vom Bund eingeführten gebrannten Wasser (loco Lagerhaus) bestimmt.

Für Ausfuhrmengen unter 5 kg. Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

Der Privathandel.

Art. 10. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 11, Alinea 4.

Art. 11. Der erlaubte Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art zerfällt in:

1) den Grosshandel,
2) den Kleinhandel.

Der Grosshandel wird als freies Gewerbe erklärt

Der Kleinhandel kann nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und unter Entrichtung einer der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden.

Als Grosshandel gilt jede (aus höchstens 2 Sorten zusammengesetze) Lieferung von 40 oder mehr Litern (derselben Sorte), als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.

Landwirte jedoch, deren Jahresproduktion aus monopolfreien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in dem betreffenden Jahre in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Der Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle ist stets als eine besondere Form des Kleinhandels

Das vom Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.

Art. 19. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Art. 20. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

zu behandeln. Die Klassifikation andererKleinhandelsformen dagegen ist den kantonalen Behörden überlassen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 5, Alinea 4, die in Art. 10 vorgesehenen Verkaufsverbote und der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern.

Die Aufsicht und die Verwaltung.

Art. 12. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über die Herstellung monopolfreier Branntweine und über den Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art auszuüben.

Art. 13. Der Vollzug des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrat ob. Für die Geschäftsführung besteht die eidgenössische Alkoholverwaltung; sie hat das Recht der Persönlichkeit. Ihre weitere Organisation ist bis zum Erlass eines Organisationsgesetzes Sache des Bundesrates. Hinsichtlich der Besoldung der Beamten und Angestellten gilt das allgemeine Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1897.

Einzelne Zweige des Geschäftsführung kann der Bundesrat seiner allgemeinen Verwaltung übertragen. Auch kann er zur Erledigung der ihm zugeschiedenen Aufgabe die Mitwirkung der Kantone beanspruchen. Die dadurch der allgemeinen Bundesverwaltung und den Kantonen erwachsenen besonderen Kosten trägt die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Art. 14. Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der eidgenössischen Alkoholverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen und in angemessenen Zeiträumen zurückzuzahlen hat.

Art. 15. Die Eidgenossenschaft erhebt für ihre Rechnung auf den eingeführten gebrannten Wassern jeder Art, auf den Rohstoffen zur Erzeugung von solchen, sowie auf den Produkten, zu deren Herstellung gebrannte Wasser benützt worden sind, die tarifgemässen Zollgebühren.

Art. 16. Die Reineinnahmen der eidgenössischen Alkoholverwaltung werden am Ende jedes Rechnungsjahres unter die Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwahrten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Bundesrat kann den Kantonen im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen machen.

Der Alkoholzehntel.

Art. 17. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der verfassungsgemäss zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten wenigstens 10% ihrer Reineinnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den darauf sich beziehenden bundesrätlichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Die Strafbestimmungen.

Art. 18. Mit einer Geldbusse bis auf den zwanzigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe ist zu bel: nəɔɐ

a. wer unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt;
b. wer die nach Art. 2 befugterweise erzeugten gebrannten Wasser nicht vollständig an die eidgenössische Alkoholverwaltung abliefert;
c. wer in gesetzwidriger Art gebrannte Wasser oder alkoholhaltige bezw. mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse einführt;
d. wer sonst auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft;
e. wer denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet;
f. wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet.

Ausser der Busse haben die Uebertreter auch die dem Staate unterschlagene Summe zu bezahlen. Bei Berechnung der letztern ist der Monopolgewinn wegleitend (Art. 9).

Kann die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse bis auf Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Gehülfen, Begünstiger und Hehler unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 19. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat das Recht, die den Gegenstand einer Uebertretung bildenden gebrannten Wasser zu konfiszieren, in welchem Falle jedoch die in Satz 1 von Alinea 2 des Art. 18 vorgesehene Bestimmung nicht Platz greift. Das Recht der Konfiskation bleibt indessen auch in den Fällen gewahrt, in denen die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden kann.

Art. 20. Uebertreter, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse weder Hinterlage noch genügende Personalbürgschaft zu leisten vermögen, können der zuständigen kantonalen Behörde in Sicherheitshaft übergeben werden.

Art. 21. Geschäftsinhaber sind für die ihren Angestellten auferlegten Geldbussen persönlich und solidarisch haftbar, wenn sie nicht nachweisen, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet haben, um die Uebertretung dieses Gesetzes zu verhüten.

Art. 22. Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen mit Ordnungsbussen bis auf Fr. 30 belegt. Die Busse kann verdoppelt werden, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat.

Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 23. Von den auf Grund von Art. 18 dieses Gesetzes wirklich bezogenen Geldbussen kommt ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat.

Wenn der Anzeiger unbekannt ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonskasse.

In Fällen, in denen der Anzeiger den ihm zukommenden Teil zurückweist oder in denen die Uebertretung durch Beamte oder Angestellte der Alkohol- oder Zollverwaltung ermittelt wird, entscheidet der Bundesrat über die Verwendung des Anzeigeranteils.

Die nach Art. 22 bezogenen Ordnungsbussen fallen in die Kasse der eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Dem Bundesrate steht in Streitfällen über die Verteilung der Bussen der endgültige Entscheid zu.

Art. 24. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 10 und 11 fallen unter die bezüglichen kantonalen Straf- und Strafprozessbestimmungen und sind von den zuständigen kantonalen Gerichten zu beurteilen.

Mit Bezug auf das Verfahren bei den in Art. 18 vorgesehenen Uebertretungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sowie das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Schlussbestimmungen.

Art. 25. Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser ausser Kraft. Jedoch sollen alle aus der Anwendung von Art. 18 dieses letzteren Gesetzes entstandenen Rechtsverhältnisse fortbestehen.

Art. 26. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen

---

Revision de la loi sur les spiritueux.

Décision du conseil national.
18 décembre 1899.

Loi fédérale
concernant
LES SPIRITUEUX.
(Du 23 décembre 1886)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 8 octobre 1886;

en exécution des art. 31, 32 et 32bis de la constitution fédérale et de l'art. 6 de ses dispositions transitoires,

décrète:

Art. 1. Le droit de fabriquer et d'importer les spiritueux dont la fabrication est soumise à la législation fédérale appartient exclusivement à la Confédération.

Propositions de la commission du conseil des états.
23 mars 1900.

Loi fédérale
sur
L'ALCOOL.
(Du 1900.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 6 juin 1898;

en exécution des art. 31 et 32bis de la constitution fédérale et de l'arrêté fédéral du 20 décembre 1887, concernant l'art. 32 bis de la constitution fédérale,

décrète:

Production indigène.

Art. 1. Le droit de fabriquer des spiritueux par voie de distillation appartient exclusivement à la Confédération.

La Confédération est tenue de pourvoir à ce que les spiritueux destinés à être transformés en boissons soient suffisamment rectifiés.

Pour autant que les besoins doivent être couverts par la production indigène, la Confédération abandonne à l'industrie privée, conformément à l'art. 2, la fourniture des quantités nécessaires.

Art. 2. Le quart à peu près de la consommation de spiritueux est fourni au moyen de contrats de livraison que la Confédération doit conclure avec les producteurs indigènes.

La part de la consommation totale du pays en trois-six et alcool, réservée à la production indigène par l'art. 2 de la loi du 23 décembre 1886 sur les spiritueux, ne doit pas excéder 30,000 hectolitres d'alcool absolu par année. Cette quantité peut être dépassée, pour une année déterminée, du 25% au maximum, mais à compte du contingent de l'année suivante.

Les livraisons sont mises au concours, aux conditions établies par un cahier de charges, par lots de 150 hectolitres au moins et de 1000 hectolitres au plus d'alcool absolu; chaque lot est adjugé à l'entrepreneur qui, tout en présentant des garanties suffisantes, fait les offres les plus favorables pour le lot respectif.

On donnera la préférence, lors de l'adjudication, à la mise en oeuvre de matières premières indigènes et aux distilleries exploitées par des associations agricoles.

Une distillerie ne peut obtenir qu'un seul lot.

Art. 3. L'importation de spiritueux de qualité supérieure est permise aussi aux particuliers, aux conditions à fixer par le conseil fédéral et moyennant une finance de monopole fixe de 80 francs par quintal métrique, poids brut, en sus du droit d'entrée sans égard à la contenance en alcool.

Art. 4. La Confédération livrera les spiritueux en quantités de 150 litres au moins, contre paiement au comptant. Le prix de vente est fixé de temps en temps par le conseil fédéral et publié dans la Feuille fédérale. Il ne doit être ni inférieur à 120 francs, ni supérieur à 150 francs par hectolitre d'alcoo absolu, fût non compris.

Art. 5. Lors de l'exportation de produits pour la fabrication desquels on emploie de l'alcool imposable, la quantité d'alcool qui a dû être employée, en raison des conditions spéciales de la fabrication, est déterminée et donne droit à un remboursement correspondant au bénéfice du monopole, payable à la fin de l'exercice.

La somme à rembourser est calculée par le conseil fédéral sur la base de la différence moyenne entre le prix de vente et le prix d'achat des spiritueux importés (loco magasin).

L'exportation de quantités inférieures à 5 kg, poids brut, ne donne droit à aucun remboursement.

Art. 6. L'alcool destiné à des usages industriels ou aux besoins domestiques, qui dans la règle sera pris dans les qualités à meilleur marché, sera livré dénaturé par les magasins de la Confédération, en quantités de 150 litres au moins, au prix de revient ou, pour les marchandises importées, avec adjonction du droit d'entrée.

Le prix de vente sera fixé d'avance pour une période de cinq années, sur la base du prix de revient de la marchandise pendant les cinq années précédentes.

Ce droit ne s'étend pas à la distillation des raisins, du vin, du marc de raisin, de la lie de vin, des baies, fruits à noyau ou à pépins et de leurs déchets, des racines de gentiane et d'autres matières analogues de provenance indigène.

Les droits appartenant à la Confédération s'exercent conformément aux articles 2 et 3 de la présente loi.

Art. 2. Le quart à peu près de la consommation du pays en trois-six et alcool est réservé à la production indigène, sur la base de contrats de livraison que la Confédération passe avec des distillateurs suisses. Ce contingent indigène ne doit toutefois pas excéder 30,000 hectolitres d'alcool absolu par année civile; il peut bien être élevé, pour une année déterminée, de 25% au plus, mais à compte du contingent de l'année suivante.

Les livraisons sont mises au concours en temps utile par le conseil fédéral, aux conditions stipulées dans un cahier de charges, par lots de 150 hectolitres au moins et de 1000 hectolitres au plus d'alcool absolu par campagne de distillation; elles sont adjugées aux soumissionnaires qui, tout en présentant des garanties suffisantes, ont fait les offres les plus favorables dans une même catégorie de lots. En tout cas, il ne sera pas payé de prix plus élevés que ceux qui laisseront comme bénéfice aux distillateurs, moyennant des installations convenables et une exploitation rationnelle, les résidus francs de tous frais.

Les adjudicataires de lots ne mettront en oeuvre que des matières premières indigènes. Le conseil fédéral peut autoriser des exceptions à cette règle, en général pour les matières nécessaires à la saccharification et à la fermentation, en particulier dans les années de mauvaises récoltes indigènes. Il attachera toutefois des conditions plus sévères à ces autorisations exceptionnelles.

Sont également réservées les conditions spéciales sous lesquelles le conseil fédéral, tout en sauvegardant le principe de la distillation de matières indigènes, peut autoriser les fabriques de levure pressée qui emploient en partie des matières étrangères, à distiller les produits accessoires de leur fabrication.

Seront préférées, lors de l'adjudication des lots, les soumissions émanant de contrées où la récolte des pommes de terre excède ordinairement l'emploi de ce produit comme aliment ou comme fourrage.

Les distilleries exploitées par des associations agricoles jouiront aussi sous ce rapport d'un certain privilège. Le conseil fédéral peut toutefois prendre des mesures pour protéger les intérêts de l'agriculture ou du fisc contre une exploitation abusive de ce privilège.

Une distillerie ne peut obtenir plus d'un lot, et un lot ne peut être partagé entre plusieurs distilleries. Nul ne peut être intéressé à plus d'un lot.

Art. 3. La fabrication indigène, sous une forme autre que celle prévue à l'art. 2, de spiritueux soumis au monopole, n'est permise qu'aux conditions fixées par le conseil fédéral et moyennant paiement des droits de monopole.

Le conseil fédéral fixera ces droits en raison du bénéfice du monopole (art. 9).

Sont réservées les lois et ordonnances cantonales sur la fabrication et l'imposition des spiritueux.

Le conseil fédéral fixera les conditions et les procédés auxquels est soumise la dénaturation.

Art. 7. Le colportage des spiritueux de tout genre, ainsi que leur débit et leur commerce en détail dans les distilleries et dans les établissements où ce débit ou cette vente en détail ne sont pas en connexité naturelle avec la vente des autres articles de commerce, est interdit. Reste réservé le commerce en détail de l'alcool dénaturé et le commerce en détail fait par les distilleries d'après l'art. 8, 4e alinéa.

Art. 8. Le commerce des spiritueux de toute espèce se subdivise en:

1) commerce en gros;
2) commerce en détail.

Le commerce en gros est une industrie libre. Il comprend le commerce des spiritueux en quantités d'au moins 40 litres d'une seule et même espèce.

Le commerce en détail comprend:

a. le débit;
b. tout autre commerce en quantités de moins de 40 litres.

Toutefois les agriculteurs qui ne fabriquent par an, au moyen de leur propre récolte, pas plus de 40 litres de spiritueux non soumis au monopole, peuvent vendre librement leur produit en quantités de 5 litres au moins.

Toute autre définition relative au commerce en détail est du ressort des autorités cantonales, qui accordent également les autorisations nécessaires. Celles-ci sont soumises à un droit proportionné à l'étendue et à la valeur du trafic, droit qui reste acquis au canton qui le perçoit.

Sont réservées les prohibitions édictées par l'art. 7 de la présente loi.

Art. 9. Les cantons sont chargés de la surveillance sur le commerce des spiritueux livrés par la Confédération, ainsi que sur la fabrication et la vente de l'eau-de-vie qui n'est pas soumise à l'impôt fédéral.

Art. 10. L'exécution de la loi dans ses autres parties est de la compétence du conseil fédéral, qui établira à cet effet les règlements et les organes nécessaires. Le conseil fédéral peut réclamer la coopération des cantons, auquel cas il remboursera à ceux-ci les dépenses dont la justification sera fournie.

La Confédération avancera à l'administration du monopole les sommes nécessaires pour l'exécution de la loi; ces sommes porteront intérêt et devront être amorties dans un délai convenable.

Art. 11. La Confédération percevra les droits d'entrée respectifs sur tous les spiritueux importés; elle portera en compte les frais de l'administration du monopole, ainsi que l'augmentation de frais qui sera occasionnée à l'administration des péages par le monopole.

Art. 12. Les recettes nettes de l'administration du monopole seront réparties entre tous les cantons proportionnellement à leur population de fait établie par le recensement fédéral le plus récent.

Le décompte a lieu le 31 décembre de chaque année.

Art. 13. Les gouvernements cantonaux doivent faire chaque année rapport au conseil fédéral sur l'emploi des 10% de leurs récettes qui, d'après l'art. 32bis de la constitution fédérale, sont destinés à combattre l'alcoolisme. Ces rapports, ainsi que les propositions y relatives du conseil fédéral, seront

Importation et transit.

Art. 4. L'industrie privée est autorisée à transformer en boissons les spiritueux livrés par la Confédération conformément à l'art. 7, ou grevés de droit de monopole selon les art. 3 et 5.

Art. 5. Le droit d'importer des spiritueux distillés de toute espèce appartient exclusivement à la Confédération.

Néanmoins, l'importation de boissons distillées ne rentrant pas dans la catégorie du trois-six ou de l'alcool est permise aux particuliers, aux conditions fixées par le conseil fédéral, moyennant un droit fixe de monopole de 80 francs par quintal métrique, poids brut, sans égard à la contenance en alcool.

Si ces spiritueux contiennent plus de 75 degrés d'alcool, ils peuvent être soumis pour les degrés en sus à une taxe supplémentaire de 80 centimes par degré et par quintal métrique poids brut.

Sur les importations d'un poids brut de moins de 50 kilogrammes, le conseil fédéral peut augmenter les droits d'un quart. Ces importations ne sont alors pas soumises aux dispositions de l'art. 11 concernant l'imposition du commerce en détail des spiritueux.

Le conseil fédéral a le droit de réduire jusqu'au quart les droits à percevoir sur les produits importés contenant moins de 25 degrés d'alcool.

Les vins contenant plus de 12 degrés d'alcool peuvent être soumis pour les degrés en sus à un droit de monopole de 80 centimes par degré et par quintal métrique poids brut.

Les matières premières propres à la distillation peuvent être soumises, à l'importation, à un droit de monopole en rapport avec leur rendement présumé en alcool. Les dispositions de l'art. 3 font règle pour la fixation de ce droit. Le montant perçu sera remboursé si la preuve est fournie que les matières premières imposées ont été employées de manière à en rendre toute distillation impossible.

Les produits alcooliques ou fabriqués avec de l'alcool, mais impropres à la boisson, peuvent également être importés par les particuliers moyennant paiement des droits de monopole fixés dans le tarif des douanes. Sont réservées les dispositions de l'art. 8 ci-après.

Art. 6. Le transit est soumis aux dispositions de la loi fédérale sur les douanes, du 28 juin 1893.

Vente en régie.

a. Alcool potable.

Art. 7. La Confédération vend en quantités de 150 litres au moins et au comptant l'alcool qu'elle s'est procuré en vertu des articles 2 et 5 de la présente loi. Il n'est accepté de commande que pour livraison immédiate.

La répartition d'une livraison sur plusieurs fûts n'est admissible que si la contenance de chaque fût est de 150 litres au moins.

Le prix de vente est fixé par le conseil fédéral et publié en temps utile dans la Feuille fédérale. Il ne doit être ni inférieur à 120, ni supérieur à 150 francse par hectolitre d'alcool absolu, fût non compris.

La Confédération doit veiller à ce que l'alcool potable qu'elle livre à la consommation soit convenablement rectifié.

soumis imprimés à l'assemblée fédérale. Celle-ci détermine les modes d'emploi du 10% des recettes qui sont conformes à l'art. 32bis de la constitution fédérale.

Art. 14. Quiconque contrevient aux dispositions de la présente loi, soit en fabriquant de l'alcool sans y être autorisé, soit en ne livrant pas à la Confédération la totalité de l'alcool fabriqué avec autorisation, soit en se faisant indûment restituer des droits ou en donnant à des spiritueux dénaturés une destination autre que celle qui est prévue, soit en se procurant illicitement de l'alcool ou de l'eau-de-vie, est passible d'une amende pouvant s'élever à trente fois la somme soustraite à l'état.

Si le montant de cette somme ne peut être déterminé, l'amende est de 10,000 francs au plus.

En cas de récidive ou de circonstances aggravantes, l'amende peut être doublée, et le contrevenant peut en outre être condamné à un emprisonnement jusqu'à six mois.

Les fauteurs et les complices du contrevenant sont également soumis aux dispositions pénales de la présente loi.

La tentative des contraventions punies par le présent article est traitée comme la contravention consommée.

Art. 15. En dehors des cas énumérés à l'article précédent, toute contravention à la présente loi et aux règlements qui en fixent l'application est punie d'une amende de 20 à 500 francs. Cette amende est de 50 1000 francs si le contrevenant a cherché à empêcher le contrôle de l'autorité. Restent réservées les dispositions de l'art. 47 du code pénal fédéral.

Art. 16. Un tiers des amendes perçues en application de la présente loi revient au dénonciateur, un tiers au canton et un tiers à la commune dans laquelle a été commise la contravention. Lorsqu'il n'y a pas de dénonciateur, la part correspondante est attribuée à la caisse cantonale.

Dans les cas où la contravention a été constatée par des employés ou fonctionnaires de l'administration des péages, la répartition des amendes a lieu en conformité de l'art. 57 de la loi fédérale du 27 août 1851 sur les péages.

Art. 17. Quant au mode de procéder en cas de contravention à la présente loi ou aux règlements édictés pour son exécution, on appliquera la loi fédérale du 30 juin 1849 sur le mode de procéder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales et de police de la Confédération.

Art. 18. Les propriétaires des distilleries existantes seront indemnisés par la Confédération pour la moins-value résultant, pour les bâtiments et appareils servant à la distillation, de l'exécution de l'article 1er de la présente loi.

Pour déterminer l'indemnité, on ne pourra porter en compte le bénéfice réalisé jusqu'à présent par la distillation.

Toutefois, le droit à l'indemnité n'est accordé qu'à ceux des propriétaires dont les distilleries ont été établies avant le 25 octobre 1885 et exploitées jusqu'à cette époque et qui, en outre, renoncent à la fabrication permise par l'art. 32bis de la constitution fédérale.

Si l'entente ne peut s'établir à l'amiable au sujet du chiffre de l'indemnité, celui-ci sera déterminé par des commissions d'estimation.

Le conseil fédéral fixe les autres conditions de ven te.

b. Alcool à l'usage industriel ou domestique.

Art. 8. L'alcool destiné à des usages industriels (à l'exclusion des parfumeries liquides), à la fabrication du vinaigre, au nettoyage, au chauffage, à la cuisson ou à l'éclairage, est vendu par la Confédération au comptant et en quantités de 150 litres au moins. Il est livré au prix de revient et à l'état dénaturé, c'est-à-dire impropre à la boisson.

Le prix de vente est fixé tous les cinq ans sur la base du prix moyen de revient, marchandise livrée à l'entrepôt, résultant des comptes des cinq dernières années.

Le conseil fédéral fixera les procédés et les conditions auxquels sont soumises la dénaturation et la vente des alcools dénaturés.

Le conseil fédéral est autorisé à livrer aussi, conformément au 1er alinéa du présent article, l'alcool destiné à des usages scientifiques ou médicinaux. Toutefois la fabrication des produits pharmceutiques n'est au bénéfice de cette disposition qu'en ce qui concerne les produits chimiques qui, après leur préparation, ne contiennent plus d'alcool, et qui ne s'emploient pas mélangés à de l'alcool.

Exportation.

Art. 9. A l'exportation de produits pour la fabrication desquels on a employé de l'alcool livré conformément à l'art. 7, la quantité d'alcool entrée dans cette fabrication donne droit à un remboursement payable à la fin de l'exercice et correspondant au bénéfice du monopole.

Le conseil fédéral peut payer des acomptes, dans le courant de l'exercice, sur ce remboursement.

La somme à rembourser est calculée sur la base de la différence entre le prix moyen de vente et le prix moyen d'achat, livré à l'entrepôt, de l'alcool importé par la Confédération.

L'exportation de quantités inférieures à cinq kilogrammes, poids brut, ne donne droit à aucun remboursement.

Commerce privé.

Art. 10. Le colportage des spiritueux distillés de toute espèce, ainsi que leur débit et leur commerce en détail dans les distilleries et dans les établissements où ce débit ou cette vente en détail n'est pas en connexité naturelle avec la vente des autres articles de commerce, est interdit. Est réservé le commerce en détail de l'alcool dénaturé et le commerce en détail fait par certains distillateurs selon l'art. 11, 4e alinéa.

Art. 11. Le commerce autorisé des spiritueux distillés de toute espèce comprend:

1) le commerce en gros; .
2) le commerce en détail.

Le commerce en gros est une industrie libre. Le commerce en détail ne peut être exercé qu'avec l'autorisation des autorités cantonales et moyennant paiement d'un droit cantonal de vente correspondant à l'importance et à la valeur du trafic.

Ces commissions d'estimation se composeront chacune de trois membres, dont le premier sera nommé par le tribunal fédéral, le deuxième par le conseil fédéral et le troisième par le gouvernement du canton sur le territoire duquel se trouve la distillerie à indemniser.

Tout intéressé a le droit, dans le délai de trente jours après la signification de la sentence, de recourir au tribunal fédéral contre la décision de la commission d'estimation.

A défaut de recours, la décision de la commission d'estimation est considérée comme ayant force de loi.

Le mode de procéder à suivre par le tribunal fédéral et par les commissions d'estimation sera déterminé par un règlement spécial établi par le tribunal fédéral, règlement qui sera basé sur la loi du 1[er] mai 1850 concernant l'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 19. Le conseil fédéral est chargé de l'exécution de la présente loi.

Art. 20. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Le commerce en gros comprend la livraison de 40 litres, au moins (d'une seule et même espèce) (de deux espèces au plus). Le commerce en détail embrasse tous les autres modes de livraison.

Toutefois les agriculteurs qui ne fabriquent annuellement, au moyen de leur propre récolte, pas plus de 40 litres de spiritueux non soumis au monopole peuvent vendre librement leur produit de l'année en quantités de cinq litres au moins.

Le débit pour la consommation sur place doit être constamment traité comme une forme spéciale du commerce en détail. Par contre, la classification de toutes les autres formes du commerce en détail reste du domaine des autorités cantonales.

Sont réservées les dispositions de l'art. 5, 4[e] alinéa, les prohibitions mentionnées dans l'art. 10 et le commerce en détail de l'alcool dénaturé.

Surveillance et administration.

Art. 12. Les cantons sont tenus de surveiller la fabrication des eaux-de-vie non soumises au monopole et le commerce privé des spiritueux distillés de toute espèce.

Art. 13. L'exécution de la loi dans ses autres parties est de la compétence du conseil fédéral. La gestion est confiée à la régie fédérale des alcools; elle a droit à la personnalité civile. Son organisation est, jusqu'à la promulgation d'une loi sur la matière, du ressort du conseil fédéral. Les traitements de ses fonctionnaires et employés sont déterminés par la loi générale sur les traitements du 2 juillet 1897.

Le conseil fédéral peut charger son administration générale de certaines branches de la gestion. Il peut également réclamer la coopération des cantons à l'exécution de son mandat. Les frais spéciaux qui en résultent pour l'administration générale et pour les cantons sont supportés par la régie fédérale des alcools.

Art. 14. La Confédération avancera à la régie fédérale des alcools les sommes nécessaires pour l'exécution de la loi; ces sommes porteront intérêt et devront être remboursées dans un délai convenable.

Art. 15. La Confédération percevra, pour son propre compte, les droits d'entrée fixés par les tarifs sur l'importation des spiritueux distillés de toute espèce, sur les matières premières destinées à la distillation et sur les produits dans la fabrication desquels entre l'alcool.

Art. 16. Les recettes nettes de la régie fédérale des alcools seront réparties entre les cantons, à la fin de chaque exercice, proportionnellement à leur population de fait établie et constatée par le recensement fédéral le plus récent.

Le conseil fédéral peut faire aux cantons des avances sur leur part de l'année courante.

Dîme de l'alcool.

Art. 17. Les gouvernements cantonaux doivent faire chaque année rapport au conseil fédéral sur l'emploi des 10% de leurs recettes qui doivent être affectés, de par la constitution, à la lutte contre l'alcoolisme. Ces rapports imprimés seront soumis à l'assemblée fédérale avec les propositions y relatives du conseil fédéral.

Pénalités.

Art. 18. Quiconque contrevient aux dispositions de la présente loi:

a. en fabriquant des spiritueux sans y être autorisé;

b. en ne livrant pas à la régie fédérale des alcools la totalité des spiritueux fabriqués légalement en vertu de l'art. 2;

c. en important illicitement les produits alcooliques ou préparés avec de l'alcool;

d. en se procurant des spiritueux par voie frauduleuse;

e. en donnant à des spiritueux dénaturés une destination autre que celle qui est autorisée;

f. en se faisant restituer indûment des droits,

est passible d'une amende pouvant s'élever à vingt fois la somme soustraite à l'état.

Tout contrevenant doit payer, indépendamment de l'amende, le montant du droit fraudé. Ce dernier est calculé sur la base du bénéfice du monopole (art. 9).

Si le montant de la somme fraudée ne peut pas être déterminé, l'amende peut aller jusqu'à 10,000 francs.

En cas de récidive ou de circonstances aggravantes, l'amende peut être doublée et le contrevenant condamné, en outre, à l'emprisonnement jusqu'à six mois.

Les fauteurs, les complices et les recéleurs sont également soumis aux dispositions pénales de la présente loi.

La tentative des contraventions punies par le présent article est traitée comme la contravention consommée.

Art. 19. La régie fédérale des alcools est en droit de confisquer les spiritueux formant l'objet d'une contravention. Dans ce cas, il n'est pas fait application du 2e alinéa, 1re phrase, de l'art. 18. Le droit de confiscation subsiste également dans les cas où la somme soustraite à l'état ne peut être établie.

Art. 20. Les contrevenants qui n'ont pas de domicile fixe en Suisse et qui ne sont pas en mesure de fournir soit un nantissement, soit un cautionnement suffisant en garantie du paiement de l'amende prononcée contre eux, peuvent être remis à l'autorité cantonale pour être détenus préventivement jusqu'à décision prise.

Art. 21. Les patrons sont personnellement et solidairement responsables pour les amendes infligées à leurs employés, s'ils ne peuvent pas fournir la preuve qu'ils ont pris toutes les précautions nécessaires aux fins d'empêcher toute contravention de la loi.

Art. 22. Indépendamment des cas énumérés à l'article précédent, toute contravention à la présente loi ou aux règlements qui en fixent l'application est punie d'une amende disciplinaire pouvant s'élever jusqu'à 30 francs. L'amende peut être doublée, si le contrevenant a cherché à empêcher le contrôle de l'autorité.

Sont réservées les dispositions de l'art. 47 du code pénal fédéral.

Art. 23. Un tiers des amendes perçues en application de l'art. 18 ci-dessus revient au dénonciateur, un tiers au canton et un tiers à la commune dans laquelle a été commise la contravention.

Lorsque le dénonciateur est inconnu, la part correspondante est attribuée à la caisse cantonale.

Lorsque le dénonciateur renonce à sa part d'amende ou que la contravention a été constatée par des fonctionnaires ou des employés de la régie fédérale des alcools ou de l'administration des douanes, le conseil fédéral statue sur l'emploi de la part d'amende.

Le conseil fédéral décide également en dernier ressort dans les litiges relatifs à la répartition des amendes.

Les amendes disciplinaires perçues en vertu de l'art. 22 sont acquises à la caisse de la régie fédérale des alcools.

Art. 24. Les infractions aux art. 10 et 11 sont traitées conformément aux lois pénales et à la procédure pénale des cantons et sont du ressort des tribunaux cantonaux compétents.

En ce qui concerne la procédure à suivre à l'égard des contraventions spécifiées à l'art. 18, la loi fédérale du 30 juin 1849 sur le mode de procéder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales et de police de la Confédération, et la loi du 22 mars 1893 sur l'organisation judiciaire fédérale, font règle en cette matière.

Dispositions finales.

Art. 25. La loi fédérale sur les spiritueux du 23 décembre 1886 est abrogée. Toutefois, toutes les relations de droit découlant de l'application de l'art. 18 de la loi de 1886 demeureront en vigueur.

Art. 26. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 20. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 20 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } *M. Robert.*
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 844 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats du conseil national page 844 et suivantes de l'année précédente.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Mit Botschaft vom 6. Juni 1898 — das Geschäft liegt also bereits zwei Jahre in unsern Händen — beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine teilweise Revision des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser. Dieses Gesetz, besser bekannt unter dem Namen Alkoholgesetz, trägt das Datum des 23. Dezember 1886 und ist in Ausführung der Art. 31, 32 und 32bis der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Uebergangsbestimmungen erlassen worden. Mit demselben wurde des nähern umschrieben, auf welche Weise das Alkoholmonopol von Bundes wegen praktisch durchzuführen sei. Die zu behandelnde Materie war ausserordentlich schwierig, einmal wegen der dadurch berührten, sich diametral entgegenstehenden Interessen und sodann auch deshalb, weil man zur Lösung der Aufgabe weder im Inland noch im Ausland sich Rat holen und auf ähnliche Institutionen

abstellen konnte. Man war von Anfang an auf das eigene Nachdenken und namentlich auf die Erfahrungen, die sich nach und nach aus der praktischen Anwendung des Gesetzes von selbst ergeben mussten, angewiesen.

Es muss vorerst anerkannt werden, dass die Aufgabe, die sich der Gesetzgeber bei der Einführung des Alkoholmonopols gestellt hatte, mit verhältnismässig grossem Geschick gelöst wurde. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so hätte sich das Gesetz kaum volle 14 Jahre ohne jede Aenderung erhalten. Natürlich haben sich im Laufe dieser langen Zeit der Fehler und Mängel viele gezeigt, und es wird Sache der angeregten Revision sein, dieselben aus dem Gesetze auszumerzen und die gemachten praktischen Erfahrungen auf das Gesetz anzuwenden. Bevor ich jedoch auf die materielle Behandlung der aufgeworfenen Revisionspunkte eintrete, scheint es mir am Platze, meinen sachlichen Ausführungen einige retrospektive Betrachtungen vorauszuschicken.

Vor allem aus drängt sich einem die Frage auf, ob das Alkoholmonopol bis jetzt den Erwartungen entsprochen habe, die bei dessen Einführung gehegt worden sind. Diese Erwartungen waren ethischer und finanzieller Natur. Viele mit dem schweizerischen Volksleben wohlvertraute, dabei edelgesinnte und weitausblickende Männer waren seit langen Jahren in banger Sorge ob den Fortschritten, welche der Alkoholgenuss in unserm Lande in immer vermehrtem Masse machte, und sie wiesen auf die moralische und physische Zerrüttung hin, welche denselben begleitete. Als wirksamstes Mittel zu der Bekämpfung des Uebels wurde eine wesentliche Verteuerung von Sprit und Spiritus angesehen und unter den verschiedenen Wegen, welche zu diesem Ziele führten, wurde schliesslich derjenige des Alkoholmonopols gewählt. Den philanthropischen Bestrebungen, welche dem Alkoholmonopol in erster Linie zu Grunde lagen, die aber beim Volke kaum als ausschlaggebend angesehen wurden, kam zu gute, dass das Monopol eine neue, reiche Einnahmsquelle für die Kantone bedeutete. Nicht ohne Bekümmernis sah gegen die Mitte der 80er Jahre mancher kantonale Finanzdirektor der Zukunft entgegen. In der Bundesverfassung von 1874 war nämlich in Art. 32, letztes Lemma, folgende Bestimmung enthalten: «Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen». Der Wegfall der sogenannten Ohmgelder und Octroigelder war geeignet, die Oekonomie der Kantone stark zu beeinträchtigen. Der Vorschlag, die Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol den Kantonen zuzuführen, musste daher der projektierten Neuerung eine Menge Anhänger zuführen. Da mit der Einführung des Alkoholmonopols die kantonalen Eingangsgebühren sofort wegzufallen hatten, stand auch eine Verbilligung der Weine und Biere in Aussicht. Alle diese Momente erleichterten die Einführung des Monopols.

Was die bisher gemachten Erfahrungen anbelangt, so geht aus denselben unzweifelhaft hervor, dass seit dem Jahre 1886 eine erhebliche Abnahme des eigentlichen Alkoholkonsums zu Trinkzwecken stattgefunden hat. Diese erfreuliche Thatsache wird übereinstimmend aus allen denjenigen Kantonen gemeldet, bei denen der Alkoholgenuss ganz besonders im Schwange war. Es mag sein, dass zu diesem Resultate die verfeinerten Lebensverhältnisse und die Vermehrung des Verdienstes das ihre beigetragen haben. In der Hauptsache ist aber das Verdienst, diese Wendung zum Bessern herbeigeführt zu haben, dem moralischen Eindruck, welchen die Bekämpfung des Alkoholgenusses von Staats wegen unwillkürlich auf das Volk ausübte, und dann selbstverständlich auch der Verteuerung dieses Genussmittels zuzuschreiben. Die Abnahme des Konsums kann natürlich nicht ganz genau konstatiert werden, indem die Produktion der monopolfreien Betriebe sich unserer genauen Kontrolle entzieht. Immerhin sind Anhaltspunkte vorhanden, die zu der Annahme berechtigen, dass der Konsum sich seit dem Jahre 1886 um ca. 25% vermindert hat. Im übrigen wäre schon die Thatsache, dass die Alkoholpest keine neuen Fortschritte gemacht hat, als eine grosse Errungenschaft zu betrachten. Ueberall um uns herum mehren sich die Klagen wegen der Ausbreitung dieser Seuche, und man darf in der That gar nicht daran denken, welche Zustände die in den letzten Jahren stets sich verbilligende Preislage des ausländischen Sprits bei uns gezeitigt hätte, wenn nicht das Monopol den Konsumenten verhindert hätte, von dieser billigen Preislage zu profitieren. Die Preise des ausländischen Alkohols stellen sich dermalen so, dass trotz eines eidgenössischen Eingangszolls, der beinahe 100% des wirklichen Wertes ausmacht, der Liter 46grädigen Branntweins nicht höher als auf 25—30 Rappen zu stehen kommt. Angesichts aller dieser Verhältnisse dürfen wir, wie ich glaube, mit der ethischen Einwirkung des Monopols im grossen und ganzen zufrieden sein.

Mit dieser Lobeshymne auf das Alkoholmonopol will ich aber absolut nicht behaupten, dass betr. Alkoholgesetzgebung in unserm Lande nun alles zum besten bestellt sei und dass wir mit derselben den Nagel gerade auf den Kopf getroffen haben. Unsere Alkoholgesetzgebung hat im Gegenteil auch ihre Schattenseiten. Als solche dunkle Punkte, die übrigens durch die Verfassung festgenagelt sind, erlaube ich mir in erster Linie die Förderung der Produktion und damit auch des Konsums durch die monopolfreien Betriebe zu bezeichnen. Ich kann mich noch genau erinnern — es mögen bald an die 10 Jahre her sein — welche sichtbare Entrüstung über unsern ehemaligen Kollegen, den jetzigen Herrn Nationalrat Dr. Schmid gekommen ist, als ich anlässlich einer Alkoholdebatte hier im Saale erwähnte, dass im Kanton Solothurn durch das Alkoholmonopol 600 Brennhäfen eingegangen seien. Herr Schmid war damals nicht deshalb entrüstet, weil diese 600 Brennhäfen eingegangen waren, sondern deshalb, weil im Kanton Solothurn überhaupt 600 Brennhäfen existiert hatten. In letzter Zeit sind nun, veranlasst durch die Alkoholverwaltung, in allen Kantonen über die monopolfreien Betriebe Erhebungen gemacht worden, und es hat sich herausgestellt, dass in einer löbl. Eidgenossenschaft über 30,000 monopolfreie Betriebe existieren, wovon allerdings die grosse Mehrzahl glücklicherweise nur kleinere Betriebe sind, die weniger als 40 Liter produzieren. Allein das ist immerhin eine ganz gewaltige Ziffer, und Sie ersehen daraus, welche Konkurrenz diese Betriebe dem Monopol machen müssen und wie gefährlich es wäre, wenn wir den Preis des Alkohols noch mehr verteuern würden, als es gegenwärtig der Fall ist. Denn damit begünstigen Sie nur die 30,000

monopolfreien Betriebe, welche, je mehr Sie mit dem Preis des Alkohols in die Höhe gehen, ihr Produkt um so lukrativer verwerten können.

Der zweite Missstand, auf den ich aufmerksam machen will, ist durch die Bestimmung hervorgerufen worden, nach welcher der Handel mit geistigen Getränken, welche nicht gebrannt sind, bis auf zwei Liter herunter weder einer Steuer, noch irgend einer Beschränkung unterworfen werden darf. Ich hatte meine Notizen bereits geschrieben, als gestern eine Broschüre « Kampf dem Doppelliter » ausgeteilt wurde. Der Verfasser dieser Broschüre ist Herr Dr. Hans Tschumi, bernischer Lebensmittelinspektor und als solcher jedenfalls die berufenste Persönlichkeit, um über diese Angelegenheit zu reden. Herr Dr. Tschumi sagt am Schlusse seiner Broschüre gewissermassen als Resumé seiner Betrachtungen folgendes: «Und musste vor 15 Jahren neben andern doch hauptsächlich aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen durch das Mittel der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung der Kampf gegen die Schnapspest aufgenommen werden, so sprechen heute dringend und gebieterisch dieselben Gründe für die Aufnahme des Kampfes gegen das Zweiliterunwesen. Der unmässige Genuss schlechter Weine und «dünner» Biere verschuldet namentlich in den Familien der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise, gerade wie einstens die Schnapspest, eine Summe von Elend und Unglück, und angesichts solcher Thatsachen ist das langsame Tempo der abwehrenden Schritte nicht recht begreiflich. Die Verzögerung der Angelegenheit wird überhaupt keine andern Folgen haben, als die Zahl der Unzufriedenen zu vergrössern. Denn der Art. 32bis, welcher unserer Bundesverfassung wahrlich nicht zur Zierde gereicht, muss und wird fallen, und wenn zur gegenwärtigen Stunde mehr noch einzelne Kreise aus verschiedenartigen Gründen vielleicht (der Abstinent zur Wahrung grösserer Enthaltsamkeit, der Wirt zur Erhaltung seines Standes, der Winzer zum Schutze der inländischen Weinproduktion und der Bauer zur Schaffung neuer inländischer Absatzgebiete für die Milch) gegen denselben auftreten, so werden sich in dieser Frage doch alle Einsichtigen von dem einen hohen Gesichtspunkte aus zusammenfinden, dass ein das Gesamtwohl schwer schädigender Faktor aus dem wirtschaftlichen Leben der Schweiz eliminiert werden muss, und eintreten in den Kampf gegen den Doppelliter wird ein ganzes freies und fortschrittliches, an seiner Veredlung und wirtschaftlichn Besserstellung zielbewusst arbeitendes Volk, das liebe Schweizervolk.» Diese Sätze sind leider nur zu wahr. Diese Fragen, welche die Verfassung beschlagen, sind aber heute nicht in Diskussion. Ich erlaube mir, dieselben nur anzudeuten, ohne auf eine eigentliche eingehende Behandlung derselben einzutreten.

Das finanzielle Resultat des Alkoholmonopols darf unter allen Umständen als annehmbar bezeichnet werden. Allerdings hat man vor der Einführung des Monopols Berechnungen gemacht, nach welchen die jährlichen Reinerträgnisse desselben auf über 10 Millionen Franken taxiert worden sind. Die in den Jahren 1888—1898 an die Kantone verteilte Summe von Fr. 61,522,769 ist aber auch ein stattliches Ergebnis. Dasselbe ist namentlich auch deshalb befriedigend, weil bis dahin die Entschädigungen für die Expropriation der alten Brennereien, die Lagerhausbauten, die Lagerhauseinrichtungen, das Gebäude für das Laboratorium, das Terrain für das neue Verwaltungsgebäude aus den Reineinnahmen verzinst und amortisiert wurden. Freilich wären die Einnahmen erheblich grösser — und damit komme ich zu der eigentlichen Ursache der ganzen Revisionsbewegung — wenn nicht nach Art. 2 des Alkoholgesetzes annähernd ein Vierteil des Bedarfs an gebrannten Wassern durch Lieferungsverträge, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat, beschafft werden müsste. Wenn das auf die Inlandproduktion fallende Quantum zum gleichen Preise oder doch nur unerheblich teurer als die Auslandware beschafft werden könnte, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Im Gegenteil, eine möglichst grosse Inanspruchnahme der Inlandbrennerei läge im wohlverstandenen Interesse des eigenen Landes, wie es das Vorgehen Oesterreichs, Deutschlands u. s. w. beweist. Allein dem ist leider nicht so. Wir sind vielmehr genötigt, um dem Art. 2 nachzuleben, uns bedeutende Opfer aufzuerlegen. Ich werde bei der Detailberatung die bezüglichen Verhältnisse noch etwas näher beleuchten und deute vorläufig nur an, dass diese Opfer je nach der Preislage der Auslandsprite für die Alkoholverwaltung bezw. die Kantone Jahr für Jahr Fr. 500,000 bis 900,000 betragen. Dieser Summe sind noch ca. Fr. 500,000 beizufügen, welche dem Bund infolge des Wegfalles der Zölle entgehen. Natürlich werden diese Opfer nicht überall mit Geduld und Gleichmut entgegengenommen. Hier wie im andern Rate ist kaum je ein Geschäftsbericht oder eine Rechnung der Alkoholverwaltung genehmigt worden, ohne dass nicht darauf hingewiesen und darüber geklagt und lamentiert wurde. Man ist aber lange Zeit über platonische Erörterungen nicht hinausgekommen, indem den Klagen über die Schädigung der kantonalen Interessen mit Erfolg entgegengehalten worden ist, der Art. 2 in seiner gegenwärtigen Fassung bedeute eben einen Kompromiss zwischen den sich diametral entgegenstehenden Interessen und seine Beseitigung wäre in gewissem Sinne eine Verletzung des gegebenen Wortes und käme einem eigentlichen Treubruch gleich. Nun giebt es aber zwischen den sich geltend machenden extremen Standpunkten, nämlich dem starren Festhalten an Art. 2 und der Aufhebung der Inlandbrennerei, glücklicherweise einen annehmbaren Mittelweg, nämlich die Beschränkung der Inlandbrennerei auf das durch die Verhältnisse gerechtfertigte Mass und Festlegung des an dieselbe zu vergebenden Maximums im Gesetze selber.

Von derartigen Gesichtspunkten gieng offenbar auch der Bundesrat aus, indem er wiederholt angedeutet hat, er beabsichtige bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die Verhältnisse der Inlandbrennerei einer Neuordnung zu unterwerfen. Als eine solche Gelegenheit wurde in der Folge die Erneuerung der mit den Brennern eingegangenen Brennverträge bezeichnet. Statt nun aber die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, wurde im Nationalrate von den Herren Hochstrasser und Häberlin folgendes Postulat eingereicht und auch angenommen: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 im Sinne der Reduktion oder gänzlichen Beseitigung der inländischen Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser abzuändern sei.» Die An-

regung der Herren Hochstrasser und Häberlin hat in dieser abstrakten Form nicht verfehlt, in den landwirtschafttreibenden Kantonen der Centralschweiz, welche bei der Inlandbrennerei namentlich interessiert sind, grosse Beunruhigung hervorzurufen. Dieselbe entsprach auch in keiner Weise der Absicht der Mehrheit in den eidgenössischen Räten. Denn nicht um Beseitigung der Inlandbrennerei und damit um einseitige Abschaffung des so mühsam zu stande gekommenen Kompromisses konnte es sich handeln, sondern, wie bereits bemerkt, nur darum, die Inlandbrennerei auf ein vernünftiges und durch die Umstände gebotenes Mass zurückzuführen, wie es übrigens vom Bundesrate selbst beabsichtigt war. Der Ständerat war deshalb auf dem rechten Weg, als er das Postulat Hochstrasser-Häberlin durch folgenden Beschluss, der dann auch vom Nationalrat angenommen wurde, aus der Welt schaffte: «Der Rat nimmt Akt von der Erklärung des Bundesrates, wonach derselbe die durch das Postulat Hochstrasser-Häberlin angeregte Frage betreffend die Inlandproduktion vor Ablauf der Brennereiverträge einer eingehenden Prüfung unterwerfen und innert nützlicher Frist den Räten Bericht und Antrag unterbreiten werde, ob und in welcher Weise das Alkoholgesetz in dieser Beziehung oder allfällig auch in andern Punkten (Art. 8) zu revidieren sei.» In diesem Beschluss wurde, wie Sie sehen, angedeutet, dass es wünschenswert wäre, wenn bei Neuordnung der inländischen Brennereiverhältnisse auch noch andere Streitfragen etwas näher angesehen würden, so namentlich der Art. 8 des Gesetzes, welcher den Verkauf der gebrannten Wasser behandelt und der infolge Petitionen der schweizerischen Liqueur- und Spirituosenfabrikanten schon zu wiederholten Malen zu längern Diskussionen in den eidgenössischen Räten Veranlassung gegeben hat.

Der Bundesrat sagt in der Botschaft, mit der er die in Beratung stehende Vorlage begleitete, dass es nicht in seiner Absicht liege, eine allgemeine Revision des Alkoholgesetzes in Vorschlag zu bringen, obschon er, gestützt auf die seit der Einführung des Monopols gemachten Erfahrungen, wohl in der Lage wäre, fast zu jedem Artikel des Gesetzes formelle oder materielle Abänderungsanträge zu stellen. Allein der Bundesrat glaubt, die meisten der in Betracht fallenden Punkte seien weder so wichtig, noch so dringlich, um ihretwegen das im Jahre 1886 mit so viel Mühe zu stande gekommene Kompromisswerk schon jetzt in Wiedererwägung zu ziehen. Der Bundesrat fasst daher zunächst nur eine Revision des Art. 2 im Sinne einer Festlegung des der Inlandbrennerei zu reservierenden Quantums und des Art. 14 im Sinne der Abschaffung des jetzigen Strafminimums bei Uebertretungen des Gesetzes ins Auge. Dagegen macht er für den Fall, dass die Bundesversammlung in der Revisionsarbeit weiter gehen möchte, als er selbst, einige andere Revisionspunkte namhaft, wie: Regiebetrieb der Brennerei, Monopolgebühr für niedriggradige Qualitätsspirituosen, Steuerbelastung der nicht dem Trinkkonsum dienenden Alkoholartikel, sowie der Brennereistoffe u. s. w., Erhöhung der Verkaufspreise des Monopolsprits und Herabsetzung des Verkaufsminimums, Steuerrückvergütung für kleine Ausfuhren, Abgabe von unversteuertem Sprit zu wissenschaftlichen oder pharmaceutischen Zwecken, Errichtung von Kleinverkaufsstellen für Brennsprit, Privatbezüge relativ denaturierten Sprits, Kleinhandel, Organisation der Alkoholverwaltung, Verwaltung des Alkoholzehntels, Ausbau der Strafbestimmungen, Verleideranteile der Beamten und endlich Prozessvorschriften für die gerichtliche Verfolgung von Uebertretungen.

Im Nationalrat hat über den Umfang der vorzunehmenden Revisionsarbeit eine längere Debatte stattgefunden. Originell ist dabei namentlich die Anregung des Herrn Prof. Hilty, die auf die Revision des Art. 31 der Bundesverfassung abzielt. Herr Prof. Hilty geht von dem Gesichtspunkte aus, dass der grossartige Gedanke, welcher vom Schweizervolk im Jahre 1885 gefasst worden sei, nicht in vollem Masse seine Befriedigung gefunden habe. Er sagt, wenn auch der eigentliche Alkoholgenuss im allgemeinen abgenommen habe, so haben doch die ethischen Zwecke der damaligen Bewegung nur eine bescheidene Ausführung gefunden. Trotz Monopol, sagt er, besteht das Trinkelend in der Eidgenossenschaft fort und fort. Herr Hilty rückt dann auch mit Zahlen auf — er hat sie aus einer Zeitung entnommen — und führt aus, dass im Jahre 1894 in der Schweiz 226,000 Hektoliter Branntwein und Spirituosen aller Art, 1,856,000 Hektoliter Bier und 2,718,000 Hektoliter Wein konsumiert worden sind oder per Kopf der konsumfähigen Bevölkerung 11 Liter Spirituosen, 92 Liter Bier und 135,5 Liter Wein. «Würde nun», führt Herr Hilty aus, «nur die Hälfte des oben genannten Quantums getrunken, also eine sehr bescheidene Forderung, so könnte man bei einem Durchschnittspreise von Fr. 1.50 für den Liter Branntwein, Fr. 1 für den Liter Wein und 20 Rappen für den Liter Bier jährlich Fr. 171,416,750 ersparen. Da könnte man dem Nationalwohlstand eine grosse Unterstützung geben mit dieser äusserst bescheidenen Forderung, dass man nur die Hälfte von dem trinke, was jetzt getrunken wird.»

Wie aber diese Genusssucht einschränken? Herr Hilty glaubt, es könnte das durch die Revision des Art. 31 der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit geschehen und zwar durch Hineinbringen einer Bestimmung, wonach es nicht nur den Kantonen, sondern jeder einzelnen Gemeinde erlaubt sein solle, ihrerseits die Massregeln gegen den Alkoholismus zu treffen, die sie für richtig erachte.

Herr Hilty fährt dann fort: «Dann mögen die Kantone oder Gemeinden, welche von der Schädlichkeit des Alkohols vollkommen überzeugt sind, solche Massregeln ergreifen, und dann wird man in 10 oder 20 Jahren den Unterschied zwischen den Gemeinden sehen; das wird eine demonstratio ad oculos geben, die mehr beweist, als alles andere. Man wird sehen, ob diese Gemeinden, welche den Alkoholgenuss ausschliessen oder wenigstens erheblich beschränken, in Wohlhabenheit und Sittlichkeit voranstehen gegenüber denen, welche dem Alkoholgenuss Thür und Thor öffnen. Das ist etwas, was möglich ist, und das sollten wir thun.»

Herr Hilty proponiert dann ein Postulat, wonach der Bundesrat eingeladen wird, zu untersuchen, ob nicht der Art. 31 der Bundesverfassung in diesem Sinne zu revidieren sei.

Was also Herr Hilty anstrebt, ist die Erweiterung namentlich der Gemeindeautonomie in dem Sinne, dass durch Mehrheitsbeschlüsse die Wirtschaften in jeder Gemeinde entweder beschränkt, oder gänzlich aufgehoben werden könnten. Damit

würde man also Zuständen rufen, wie sie dermalen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika existieren. Da haben ganze Staaten, ganze Gemeinden einfach alle Wirtschaften aufgehoben und damit den Alkoholgenuss von selbst verunmöglicht

Wir haben nun in der Schweiz doch andere Verhältnisse und es kann mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob dann, wenn wir im Wirtschaftswesen den Gemeinden vollständige Autonomie gewähren, das Uebel nicht noch grösser würde, als es dermalen schon ist, und auf alle Fälle habe ich die Ueberzeugung, dass der Schweizerbürger sich nie und nimmer einen solchen Eingriff in seine persönliche Freiheit würde gefallen lassen. Es wäre gar keine Aussicht vorhanden, dass eine Revision im Sinne des Herrn Hilty würde angenommen werden. Ich erwähne diese Anregung wegen der Person, von welcher sie ausgegangen ist und dann auch wegen ihrer Originalität.

Meine Herren, der Nationalrat wollte nicht nur von einer Revision der Verfassung nichts wissen, sondern er stellte sich auch grundsätzlich auf den Standpunkt der beschränkten Revision des Gesetzes im Sinne des Bundesrates. Im Verlaufe der Diskussion hat man dann aber der Versuchung doch nicht widerstehen können, die Revision auf fast sämtliche Artikel des Gesetzes auszudehnen, so auf Art. 5 betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes, Art. 6 betr. die Festsetzung des Preises der denaturierten Ware, Art. 8 betreffend Umschreibung des Kleinhandels, Art. 12 betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels. Auch ganz unbedeutende redaktionelle Aenderungen wurden vorgenommen, so hat man in Art. 10, Lemma 2, das Wort «beziehungsweise» durch das Wörtchen «und» ersetzt. Umgekehrt wurden Bestimmungen, welche sich längst überlebt haben und gar nicht mehr angewendet werden, unbeanstandet gelassen. Ferner wurde auf Gesetze hingewiesen, die längst aufgehoben sind.

Unter diesen Umständen ist es der Kommission nicht schwer geworden, sich zu einer vollständigen Durchsicht des Gesetzes zu entschliessen. Die Frage, die wir uns zu stellen hatten, war nur die, ob bei einer Totalrevision wirklich eine so weitgehende Beunruhigung im Lande draussen entstehen könnte, wie sie uns schon mehrfach in Aussicht gestellt worden ist. Ihre Kommission vermag das nicht einzusehen, denn wenn auch die meisten Artikel des Gesetzes eine Aenderung erfahren, so wird doch mit Ausnahme von Art. 2 betr. die Inlandbrennereien an den dermalig bestehenden Rechtsverhältnissen wenig geändert; dagegen wird das Gesetz mit den bestehenden Vorschriften und Verordnungen, sowie mit der übrigen Gesetzgebung in Einklang gebracht.

Es ist ja möglich, dass der Versuch gemacht werden will, gegen das revidierte Gesetz einen Referendumssturm ins Leben zu rufen. Natürlich könnte derselbe nur in Kreisen, welche bei der Inlandbrennerei interessiert sind, entstehen. In den andern Landesgegenden würde man auf eine solche Bewegung gar nicht eingehen, und sie hätte gar keinen Erfolg, da ja nur wenige Gebiete an der Inlandbrennerei beteiligt sind. Aber selbst wenn ein solcher Anschlag gelingen sollte, wenn also eine Referendumsbewegung in Scene gesetzt werden könnte, so läge darin gar keine Gefahr. Denn selbst für den Fall, dass das neue Gesetz verworfen werden sollte, würde einfach das alte Gesetz weiter bestehen. Ein Landesunglück oder irgend eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse würde also in keiner Weise eintreten.

Wir haben uns demgemäss zu einer Totalrevision des Gesetzes entschlossen und, nachdem wir uns auf die zu revidierenden Punkte geeinigt hatten, uns von Herrn Direktor Milliet mit seiner reichen Erfahrung und seiner umfassenden Geschäftskenntnis einen bezüglichen Entwurf ausarbeiten lassen. Was die allgemeine Anlage des Gesetzes betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dass im Gegensatz zu dem früheren Gesetz und zur bessern Uebersicht verschiedene Unterabteilungen gemacht worden sind: Inlandproduktion, Ein- und Durchfuhr, Monopolverkauf, Ausfuhr, Privathandel, Aufsicht und Verwaltung, Alkoholzehntel, Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen. Das Gesetz ist sodann viel weitläufiger gehalten, als das bisherige, indem man die diversen Materien, welche dasselbe beschlägt und welche vielfach nur durch bundesrätliche Verordnungen geregelt sind, von Gesetzes wegen einmal definitiv ordnete. Auf die Details einzutreten, halte ich vorläufig für überflüssig; wir werden bei der Detailberatung genugsam Gelegenheit haben, uns mit den einzelnen Revisionspunkten eingehend zu befassen

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. **Berthoud,** rapporteur français de la commission: La loi soumise à votre examen pour revision est entrée au mois de décembre dernier dans sa quatorzième année. Ses effets ont été heureux d'une manière générale, on peut bien le dire. Mais l'expérience en a mis à jour quelques points faibles et quelques lacunes. Il importe aussi de préciser mieux certaines dispositions de cette loi et d'introduire des principes se trouvant dans d'autres lois et règlements touchant à la matière. C'est ce que votre commission s'est efforcée de faire.

Le canton de Neuchâtel n'est pas celui où cette loi a été accueillie avec le plus de faveur, loin de là. Cela tient à ce que tout en organisant avec une fermeté louable la lutte contre l'alcoolisme, elle n'a pas tenu compte d'intérêts qui auraient pu, sans rien négliger pour atteindre le but qu'elle poursuit, être ménagés davantage. Il a paru à votre commission qu'il convient de corriger ce qu'il y a d'excessif dans quelques-unes de ses dispositions.

Sans vouloir entrer dans la discussion des articles de la loi, il me sera permis de dire que la vente en gros des boissons spiritueuses peut être quelque peu facilitée, sans que la lutte contre l'alcoolisme soit en rien affaiblie, au contraire. Si le débitant peu s'adresser plus facilement au fabricant, sans passer par un intermédiaire, il ne se boira pas une goutte de plus ou de moins de boissons alcooliques. En revanche, le consommateur obtiendra pour le même prix une marchandise meilleure. Sans doute, la lutte contre l'alcoolisme doit consister avant tout à empêcher l'absorbtion de boissons alcooliques en trop grande quantité, mais en même temps il faut combattre les qualités inférieures trop souvent additionnées d'essences qui contribuent à rendre l'alcool plus nuisible. C'est en n'entourant pas le commerce en gros d'entraves injustifiées que l'on atteindra le mieux le but que poursuit la loi.

La majorité vous propose de tenir compte de cette manière de voir, très fondée, dans la rédaction de la loi. J'aurai l'occasion d'y revenir dans la discussion de l'art. 11, mais j'ai cru devoir attirer dès maintenant votre attention sur ce point important.

C'est en faisant des réserves expresses en faveur de l'adhésion à la proposition de la majorité de la commission, dont je viens de parler, que je vote la prise en considération du projet.

M. Comtesse, conseiller fédéral: La commission du conseil national qui s'est occupée de la revision de la loi en question, commission dont faisaient partie quelques-uns de vos nouveaux collègues du conseil des états, n'avait amendé que sur quelques points le projet du conseil des états. Nous avons donc la surprise de nous voir revenir une loi qui se présente dans de nouvelles conditions et dont la tournure a complètement changé; c'est une véritable métamorphose, la chrysalide est devenue papillon. La commission du conseil des états, animée d'un beau zèle réformateur auquel s'est associé le directeur de la régie, nous propose donc un projet entièrement remanié.

L'intention du conseil fédéral était marquée dans le projet qui vous a été présenté; son but avait été de ne modifier la loi sur les spiritueux que sur les points au sujet desquels l'expérience avait démontré la nécessité d'un changement; son idée était qu'il fallait toucher le moins possible à la loi, non pas cependant de peur d'ébranler l'édifice du monopole qui est assez solidement assis pour qu'il ne soit pas à craindre de le voir renverser par une révision, puisque l'existence financière des cantons y est liée dans une certaine mesure.

Ce n'était donc pas par un sentiment de crainte que le conseil fédéral avait tenu à faire peu de chose, c'était dans l'idée qu'il fallait le moins possible modifier une loi dans laquelle de grands intérêts sont engagés et pour laquelle la fixité et la durabilité sont désirables.

Je m'empresse de dire que les modifications que propose le conseil des états ne remanient la loi que sur des questions de forme, le fond reste intact, la maison repose sur les mêmes bases, sa distribution seulement a été modifiée et on lui a fait une nouvelle façade. Je crois que le projet qui vous est présenté est supérieur en clarté et en netteté à la loi ancienne. Il eût été désirable toutefois que les deux commissions eussent conservé l'habitude de travailler ensemble pour aboutir à un projet de cette nature, car, si la commission du conseil national, qui avait travaillé avec l'idée de conserver l'ancien projet, se décide à maintenir ses propositions, il en résultera des divergences considérables entre les deux manières de voir qui, je le crois, cependant pourront s'atténuer. N'ayant pas participé aux travaux de la commission, je constate cependant que le texte présenté par votre commission est plus précis, plus net, ce qui n'est pas inutile dans une loi fédérale, surtout de cette nature-là. La matière a été mieux codifiée, on a distribué, classé d'une façon méthodique les règles qui s'appliquent à la production de l'alcool indigène, à l'importation de l'alcool, à la vente de l'alcool potable, de celui pour usages industriels, à son exportation, etc. Tout cela est bien coordonné et nous ne pouvons qu'y donner notre assentiment. On règle ainsi par la constitution et la loi un point très important, laissé jusqu'à présent à l'appréciation du conseil fédéral, savoir celui de décider que le droit de fabriquer des spiritueux ne s'étend pas à la distillations des raisins étrangers ou alcools de vin de provenance étrangère. L'incertitude avait régné pendant un certain temps à ce sujet au sein du conseil fédéral, on croyait que ces alcools devaient être assimilés aux produits indigènes, de sorte que le monopole était menacé dans son existence, sapé dans ses bases, puisqu'on ne décidait pas que tous les alcools de provenance étrangère devaient être grevés du monopole. On ne l'avait pas dit en 1887: aujourd'hui, ce point est réglé.

De même en ce qui concerne le point controversé des rapports entre la production indigène et le monopole. Il y a eu là une mise au point très heureuse, à mesure qu'on a établi l'identité des dispositions existantes dans la loi sur les douanes pour l'alcool et le commerce des spiritueux.

Un certain nombre de dispositions de la loi fédérale sur les douanes concernant la régie de l'alcool ont été transportées, et cela heureusement, dans le nouveau projet de loi.

Lors même que la physionomie du projet est toute nouvelle, dans tous ses articles, il se recommande par sa clarté, sa netteté. La commission, je n'hésite pas à le dire, a fait oeuvre méritoire en travaillant avec tant de méthode, de sorte que je ne puis que vous recommander l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 21. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 21 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung № 2 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 21. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 21 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence } M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Fortsetzung — *Suite.*

(Siehe Seite 13 hievor — Voir page 13 ci-devant.)

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission schlägt Ihnen vor, beim Titel das Wort «betreffend» durch das Wort «über» zu ersetzen; der Titel würde also heissen: «Bundesgesetz über gebrannte Wasser». Die Kommission schlägt Ihnen ferner vor, in Klammer «Alkoholgesetz» beizufügen, und zwar aus dem Grunde, weil sich das Gesetz unter diesem Namen eingebürgert hat und allgemein bekannt ist.

Im Ingress sodann wird Ihnen vorgeschlagen, den Hinweis auf die Botschaft vom 8. Oktober 1886 durch den Hinweis auf diejenige vom 6. Juni 1898 zu ersetzen. Im weitern hat die Erwähnung von Art. 32 der Bundesverfassung wegzubleiben, indem dieser Artikel durch den Wegfall der kantonalen Eingangsgebühren auf Wein und andere geistige Getränke keine Bedeutung mehr hat. Dagegen ist auf den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887 hinzuweisen. Mit diesem Bundesbeschluss hat es folgende Bewandtnis. Für Art. 1 des alten Gesetzes hatte die nationalrätliche Kommission, welche den Monopolentwurf einbrachte, am 16. Oktober 1886 nachfolgende Fassung vorgeschlagen: «Die Fabrikation und Reinigung der gebrannten Wasser, welche gemäss Art. 32bis der Verfassung unter die Bundesgesetzgebung fallen, sowie die Einfuhr gebrannter Wasser jeder Art stehen ausschliesslich dem Bunde zu.» Dieser Vorschlag wurde vom Bundesrat mit der Begründung bekämpft, das Einfuhr-Monopol erstrecke sich nur auf diejenigen Arten Alkohol, deren Herstellung im Inlande monopolisiert werde. In Genehmhaltung der bundesrätlichen Auffassung gab die Bundesversammlung dem Art. 1 die im Alkoholgesetz vom 23. Dezember 1886 niedergelegte Fassung. Allein schon nach Jahresfrist wurde dieser Standpunkt wieder verlassen und am 20. Dezember 1887 durch besondern Bundesbeschluss festgesetzt, dass die Vorschrift von Art. 32bis der Verfassung; lautend: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung» sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft beziehe. Wollte man das Monopol nicht illusorisch machen, so musste eine solche Interpretation unbedingt platzgreifen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde denn auch im Sinne dieses Bundesbeschlusses umgearbeitet, und es muss auch auf diesen Bundesbeschluss beim Ingress Bezug genommen werden. Ich beantrage Annahme.

Ammann: Mein Antrag bezieht sich auf den Titel und geht dahin, es sei das Wort «Alkoholgesetz» zu streichen. Es ist gegen jede Praxis und jede Gepflogenheit, dass man in dem Titel selbst wiederum den Titel erläutert; ich kenne nicht ein einziges Beispiel, wo dieses Verfahren eingeschlagen worden wäre, und deshalb sträube ich mich dagegen, dasselbe nun im vorliegenden Falle als richtig

anzuerkennen. Es giebt noch andere Gesetze, wo es unter Umständen weit verdienstlicher gewesen wäre, einen kürzeren Titel zu wählen; allein man hat dies aus prinzipiellen Gründen nicht gethan. Ich erinnere z. B. an das Bundesgesetz betr. die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der Bundesbahnen; da hätte man einfacherweise auch in Parenthese sagen können «Rückkaufsgesetz», das ist ja der Ausdruck, dessen man sich landauf landab bedient. Im weitern ist es auch niemand eingefallen, beim Bundesgesetz über das Obligationenrecht die allen Juristen gebräuchliche Abkürzung O. R. in Klammer beizufügen. Es liegt uns ferner ein Gesetz vor betr. das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen; hier könnte man auch nur «Tarifgesetz» sagen; denn das wird der Ausdruck sein, dessen man sich in Zukunft bedienen wird. Ich möchte also nicht eine Praxis aufkommen lassen, die sich nach meiner Auffassung nicht rechtfertigt. Wer im Deutschen nicht weiss, welche Materie in dem Bundesgesetz über gebrannte Wasser voraussichtlich behandelt wird, dem ist auch mit dem Ausdruck «Alkoholgesetz» nicht geholfen.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Es ist der Kommission überaus gleichgültig, ob Sie dieses Wort «Alkoholgesetz» beibehalten oder streichen wollen. Wenn wir dasselbe aufnahmen, so geschah es wesentlich aus praktischen Gründen. Wir diskutieren über dieses Gesetz schon seit 14 Jahren in jeder Session; allein es ist noch niemand eingefallen, wenn von diesem Gesetze die Rede war, zu sagen: «das Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser», sondern der allgemeine Gebrauchsausdruck ist einfach «Alkoholgesetz», während der andere Ausdruck sich absolut nicht einleben wollte.

M. Python: J'appuie la proposition de M. Ammann; le projet du conseil fédéral portait «loi fédérale concernant les spiritueux» et aujourd'hui il est dit «loi fédérale sur l'alcool». Ce titre ne convient pas à la matière, ce n'est pas sur l'alcool qu'il faut que la loi soit mise en harmonie avec le texte constitutionnel, puisque celui-ci parle des produits distillés. Je propose donc, en ce qui concerne la traduction française, de maintenir les mots: «loi fédérale concernant les spiritueux», au lieu de: «loi fédérale sur l'alcool».

M. **von Arx,** rapporteur de la commission: Je suis d'accord en ce qui concerne le texte français.

M. le **Président:** M. Ammann propose de supprimer le mot «Alkoholgesetz» au texte allemand. Cette proposition, n'étant pas combattue, est adoptée. Je pense que par analogie nous pouvons accepter aussi la proposition de M. Python, de manière à ce que les deux textes concordent. — Elle est adoptée.

Art. 1.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der bisherige Art. 1 verbreitete sich sowohl über das Recht der Herstellung, als über die Einfuhr gebrannter Wasser, dann über die Qualität und endlich über die Pflicht der Uebertragung der inländischen Produktion an die Privatthätigkeit. In der neu vorgeschlagenen Fassung wird, entsprechend der Gliederung in verschiedene Abteilungen, vorerst nur gesagt, dass das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser ausschliesslich dem Bunde zustehe, während die Einfuhr und Ausfuhr in Art. 5 geregelt sind. In Lemma 3 des alten Gesetzes wurde gesagt, dass die inländische Rohproduktion der Privatthätigkeit zu überlassen sei. Dieses Lemma fällt nun weg. Es wird also die Möglichkeit offen gelassen, dass man vielleicht einmal zum Regiebetrieb übergehen kann. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft diesbezüglich aus, dass der Entwurf der nationalrätlichen Kommission vom Oktober 1886 neben dem System der Privatbrennerei auch den Regiebetrieb der Brennerei vorausgesetzt habe; dieser Gedanke sei bei Erlass des Gesetzes fallen gelassen worden. Der Bundesrat sagt, er vermöge die Vorteile, welche die Befürworter des reinen Staatsbetriebes in Aussicht stellen, nicht alle anzuerkennen und erblicke überdies in der Durchführung dieses letztern eine Reihe nicht zu unterschätzender administrativer Schwierigkeiten, und er sagt auch, er könnte einer Gesetzesrevision nicht zustimmen, welche den Regiebetrieb obligatorisch erklären wollte; er würde aber keinen Einspruch erheben, wenn dem Bunde im Sinne des erwähnten Kommissionsprojektes das Recht zur selbständigen Ausübung des Betriebes der Brennereien gestattet werden wolle. Durch die Weglassung dieses Hinweises auf die Privatbrennerei, des ausschliesslichen Rechtes der Privatbrennerei, den Brennbetrieb für sich in Anspruch zu nehmen, ist die Möglichkeit gegeben, dass der Bund in einem Momente, wo er glaubt, es als vorteilhaft ansehen zu müssen, auf den Regiebetrieb übergehen kann, und umgekehrt ist ihm auch die Latitüde gegeben, wenn ein solches System sich nicht bewähren wollte, dann einfach wieder davon abzugehen. Ich persönlich und die Kommission haben die Ueberzeugung, dass wir auf den Regiebetrieb sobald nicht eintreten, sondern nach wie vor das Brennereigewerbe der Privatthätigkeit überlassen werden.

In Lemma 2 des neuen Gesetzes sind dann im Anschluss an die Bestimmung des Art. 32bis der Bundesverfassung diejenigen Stoffe genannt, deren Brennen gestattet ist. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, dass in Uebereinstimmung mit dem bereits erwähnten Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887 ausdrücklich gesagt wird, dass es sich dabei nur um solche Stoffe handle, welche inländischer Herkunft sind; die neue Fassung entspricht

also nur den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 2 des alten Gesetzes ist die Ursache der ganzen Revisionsarbeit. Nach demselben soll annähernd ¼ des Bedarfes an gebrannten Wassern durch Lieferungsverträge beschafft werden, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat. Es muss nun in erster Linie daran erinnert werden, dass ursprünglich an Stelle des Alkoholmonopols ein Alkoholsteuergesetz vorgesehen war, und der Bundesrat stellte auch Anträge in dieser Beziehung. Die gesamte Produktion der Schweiz an Branntwein aus Kartoffeln und Getreide und zwar in- und ausländischer Provenienz wurde damals, 1885, auf 65,000 hl. oder 56,000 q. geschätzt. Mit der Besteuerung war natürlich eine Verminderung des Konsums bezweckt. Da aber die ausländischen Sprite grosse Grenzzölle zu zahlen gehabt hätten und für das Inland Steuerrabatte in Aussicht standen, so nahm der Bundesrat immer noch eine Inlandproduktion von 55,000 hl. oder von 46,800 q. an. In der Bundesversammlung wurde indessen der Antrag auf Einführung des Monopols gestellt, und dieser Antrag siegte gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates. Während nun bei einer einfachen Besteuerung die Konkurrenzverhältnisse den Anteil der In- und Auslandbrennerei von selbst geregelt hätten, musste beim Monopol für die erstere eine Grenze festgelegt werden; denn es war von vorneherein klar, dass, wenn man möglichst kleine Betriebe im Maximum von 500 bis 1000 hl. einführen und ferner die Vorschrift aufstellen wollte, dass nur inländische Rohstoffe gebrannt werden dürfen, die Inlandbrennerei nur mit erheblichen Opfern von Seite der Monopol-Verwaltung möglich war. In einem Budget, welches dem Monopolprojekte beigegeben war, wurde der Landeskonsum auf 120,000 hl. geschätzt und der Anteil der Inlandbrennerei zu ⅓ oder 40,000 hl. normiert. Im Laufe der Verhandlungen in den eidgenössischen Räten entstand dann aus ⅓, « wenigstens ¼ » und zu guter Letzt «annähernd ¼». Nach dem ursprünglichen definitiven Budget sollte also abgeliefert werden ¼ von 120,000 hl., d. h. 30,000 hl. oder 25,500 q. Die wirkliche Ablieferung war nun aber seit Einführung des Monopols bedeutend geringer. Im Jahre 1891 wurden statt 25,500 q. nur 19,327 q. abgeliefert, 1894 nur 19,936 q. und nur in zwei Jahren wurde dieses ursprünglich vorgesehene Quantum und zwar in unerheblichem Masse überschritten, in den beiden ausgezeichneten Kartoffeljahren 1895 mit 25,825 und 1897 mit 25,740 q. Der Jahresdurchschnitt beträgt nur 22,450 q. Mit Recht hebt die Botschaft hervor, dass erstens die Inlandbrennerei durch Einführung des Monopols eine sehr beträchtliche Verminderung erfahren habe, nämlich von 56,000 q. auf durchschnittlich 25,500 q. und zweitens, dass die durchschnittliche Inlandproduktion bis anhin nicht unbeträchtlich unter dem ihr gesetzlich zugemessenen Betreffnis geblieben sei. Die Botschaft glaubt, diese Verhältnisse sprechen gegen eine neue Herabsetzung der inländischen Branntwein-Erzeugung. Obschon der Art. 2 den bestehenden Verhältnissen allseitig Rechnung trug und einen annehmbaren Ausweg im Zwiespalt der sich widerstreitenden Interessen bedeutete, wurde doch in den eidgenössischen Räten, und zwar von Anfang an, immer darum gerungen. Namentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Ausdruck «Bedarf» bloss der Konsum von Alkohol zu Trinkzwecken verstanden sei, mit Ausschluss also des Alkohols, welcher zu industriellen und Haushaltungszwecken verwendet wird. Der Streit wurde im Dezember 1893 durch folgenden Beschluss der Bundesversammlung erledigt: «a. es sei bei der Berechnung des in Art. 2 des Alkoholgesetzes der inländischen Produktion vorbehaltenen Viertels des Bedarfs an gebrannten Wassern die Menge sowohl des im Inlande zum Trinkkonsum gelangenden Roh- und Feinspiritus, als des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols zur Basis zu nehmen; b. es seien bei Feststellung des Abgabepreises des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols die Kosten inländischer Ware nur insoweit in Betracht zu ziehen, als es sich um die bei der Rektifikation von einheimischem Rohspiritus resultierenden Abfallprodukte handelt.» Eine andere Erledigung des Streites war auch angesichts der vollauf klaren Gesetzesbestimmung gar nicht möglich, und soweit wäre nun alles in Ordnung. Allein eine andere Frage ist die, ob die durch das Gesetz von 1886 geschaffenen Zustände auf die Dauer auch haltbar seien, und da antwortet nun die Kommission einstimmig mit einem entschiedenen Nein. Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes ergiebt sich aus dem enormen Preisunterschied, welcher sich für den Bezug von in- und ausländischer Ware nach und nach herausgebildet hat, und dem fernern Umstand, dass Sprit für Haushaltungszwecke, für industrielle Zwecke den billigsten, und mit Recht den billigsten Vorräten zu entnehmen und zum Selbstkostenpreis abzugeben ist. Während Inlandsprit inklusive eine Rektifikationsprämie von Fr. 2 per q. von 1890 bis 1898 auf Fr. 91. 46 zu stehen kommt, konnten wir Auslandsprit franco Lagerhaus und verzollt auch zu Denaturierungszwecken uns zum durchschnittlichen Preis von Fr. 33. 57 per q. beschaffen. Auf den abgelieferten 203,116 q. ergibt sich eine Einbusse für die beteiligten Staatskassen des Bundes und der Kantone von Fr. 11,758,385, wovon auf die Kantone Fr. 7,127,340 und auf den Bund wegen entgangenem Zoll Fr. 4,638,000 entfallen.

Wir haben nun pro 1900 in unserem Budget für relativ denaturierten Sprit einen Abgabepreis von Fr. 43 vorgesehen, für absolut denaturierten Sprit einen Abgabepreis von Fr. 46. Während wir also diesen Sprit zu 43, bezw. 46 Fr. abgeben, müssen wir den Inlandbrennereien einen Preis von sagen wir rund Fr. 90 per Meterzentner bezahlen.

Meine Herren, dieser Verlust wäre schliesslich noch zu ertragen, wenn der Konsum denaturierter Ware ein bescheidener wäre; allein dies ist nicht der Fall, im Gegenteil, der Konsum an denaturiertem Sprit nimmt von Jahr zu Jahr zu, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht: Der Konsum betrug im Jahre 1890 bloss 26,729 q; 1891: 33,080 q;

1892: 35,496 q; 1893: 37,021 q; 1894: 41,425 q; 1895: 44,443 q.; einzig im Jahre 1896 ist eine Verminderung zu konstatieren, indem der Konsum nur 42,630 q betrug, dann aber im folgenden Jahre, 1897, die ausserordentliche Höhe von 48,923 q erreichte.

Den aus diesen Umständen entstehenden Verhältnissen könnte, insoweit der Fiskus in Betracht kommt, dadurch abgeholfen werden, dass man den Preis für denaturierte Ware, unter Berücksichtigung der Preislage der im Inlande fabrizierten Sprite, erhöhen würde. Allein dies wäre, Sie werden mir dies zugeben müssen, eine verkehrte Massregel. Alkohol zu Haushaltungs- und industriellen Zwecken ist ein Konsumartikel, wie ein anderer auch, von dem gar nicht abzusehen ist, warum derselbe einer besonderen Besteuerung unterworfen werden soll; auch die Verfassung würde dies verbieten. Der Alkohol findet denn auch in der Industrie eine immer grössere Verwendung, und es wäre vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gewiss eine verkehrte Politik, wenn wir zu einer künstlichen Verteuerung der der Industrie nötigen Hülfsstoffe Hand bieten würden.

Ein anderer, viel rationellerer Weg, um die beUebelständestehenden erträglicher zu machen, ist die gesetzliche Limitierung auf ein Quantum, welches ungefähr dem entspricht, was ursprünglich versprochen worden ist, welches dagegen dem künftigen Wachstum des Konsums — und dieses Wachstum ist ja namentlich bei der denaturierten Ware zu konstatieren — keine Rechnung mehr trägt. Ich habe gesagt, dass das ursprünglich für die Inlandbrennerei in Aussicht genommene Quantum 30,000 hl oder 25,500 q beträgt, und es wird nun der Vorschlag gemacht, das zu limitierende Maximalquantum auf diese Ziffer einzustellen.

Es entsteht nun die Frage: Wie verhält sich dieser projektierte Maximalsatz zum effektiven Konsum? Der effektive Absatz der Alkoholverwaltung vom 1. Oktober 1898 bis 1. Oktober 1899 betrug an Trinksprit 64,524 q, an denaturiertem Sprit 45,531 q, und zudem wurde von den Interessenten direkt eingeführt, von der Zollverwaltung dann relativ denaturiert ein Quantum von 9000 q, total rund 119,000 q. Ein Viertel hievon würde nun 29,760 q betragen oder 34,500 hl. Es ist also ein bescheidener Ansatz, der mit diesen 30,000 hl eingestellt würde. Derselbe empfiehlt sich aber nicht nur, weil er demjenigen entspricht, was seinerzeit angenommen und versprochen wurde, sondern er entspricht auch ungefähr demjenigen Quantum, welches in den Verträgen mit den Brennereien vereinbart ist, mithin auch den gegenwärtig bestehenden Anlagen und Einrichtungen dieser Brennereien. Ohne Revision des Gesetzes müssten, gestützt auf den dermaligen Landeskonsum an gebranntem Wasser, neue Brennlose verabfolgt werden und damit auch neue Brennereien entstehen. Dies wollen wir aber nicht; wir wollen nicht, dass diese unnatürliche Industrie durch die Errichtung neuer Brennereien noch mehr grossgezogen werde, als es dermalen der Fall ist. Und wir dürfen dies um so mehr thun, als ja ohne Monopol die Inlandbrennerei, namentlich was den denaturierten Sprit betrifft, ohne ganz exorbitante Einfuhrzölle gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht mehr existieren könnte. Herr Nationalrat Jenni hat zwar im andern Rat das Gegenteil entwickelt. Er glaubt, bei der Errichtung von Grossbetrieben und der Freigabe in der Wahl der Rohstoffe sei ein Wettbewerb wohl möglich. Allein dem ist nicht so; man braucht ja nur zu rechnen. Um einen Meterzentner Alkohol herzustellen, bedarf es $10^1/_2$—11 q Kartoffeln, im Preis von doch wenigstens Fr. 4 — im Mittel wurden in den letzten 10 Jahren Fr. 4. 60 bezahlt — und es bedarf, um einen Meterzentner Alkohol herzustellen, $3^1/_2$ q Getreide, dessen Preis auch zwischen 16, 19 und 20 Fr. schwankte. Während wir nun Auslandware verzollt zu Haushaltungszwecken zu Fr. 35 per q beziehen können, würden die Rohstoffe für die inländische Brennerei auf wenigstens Fr. 45 zu stehen kommen, wozu noch die Verzinsung und Amortisation der Brennereianlagen, sowie die Kosten des Betriebs kämen. Etwas anderes wäre es, wenn die Zuckerfabrikation in der Schweiz einen grösseren Umfang annehmen sollte. Vor Jahren entstand eine solche Zuckerfabrik in Monthey im Kanton Wallis, die dann aber wieder eingegangen ist, und gegenwärtig macht man wieder — ich glaube, mit etwelchem Erfolg — Versuche mit einer grösseren Anlage in Aarberg. Bei der Zuckerfabrikation, wie wir bei der Detailberatung später noch sehen werden, ergiebt sich ein Abfallprodukt, das ausserordentlich ergiebig an Alkohol ist, nämlich die Melasse. Es genügen 4 q Melasse, um 1 q Alkohol herzustellen, und dieses Produkt, die Melasse, ist bedeutend billiger als Kartoffeln oder Getreide, indem der Meterzentner früher zu Fr. 6 abgegeben wurde; in letzter Zeit ist der Preis etwas gestiegen, auf Fr. 7 und 8. Hier könnte also mit der Zeit eine erhebliche Konkurrenz eintreten gegenüber der Brennerei von Kartoffeln und Getreide. Allein mit dem Brennen von Melasse ist natürlich dem Kartoffelbau nicht gedient, und nicht die Brennerei als solche haben wir erhalten und unterstützen wollen, sondern mit der Erhaltung der Inlandbrennerei wollten wir dem Bauer ermöglichen, seine Kartoffeln in althergebrachter Weise lukrativ zu verwenden. Die Kommission hält deshalb dafür, dass der Bundesrat und der Nationalrat mit der Limitierung des der Inlandbrennerei zuzuhaltenden Viertels den Nagel auf den Kopf getroffen hat und beantragt Ihnen Zustimmung.

Meine Herren, ich komme nun auf die weitern Bestimmungen dieses Artikels zu sprechen. Schon im Beschluss des Nationalrates — und die Kommission stimmt demselben bei — ist die Neuerung enthalten, dass die der Inlandbrennerei reservierte Menge in einem gegebenen Jahre um höchstens 25 % überschritten werden darf. Es liegt auf der Hand, dass, wenn der Inlandbrennerei nicht eine gewisse Marge gelassen wird, wonach sie in einem Jahre etwas mehr, im andern etwas weniger abliefern darf, die ihr eingeräumte Vergünstigung auf Lieferung von 30,000 q unter Umständen illusorisch gemacht wird. Die Kartoffelernten sind natürlich grossen Schwankungen unterworfen; sehr gute, gute, mittelmässige, schlechte und ganz schlechte Ernten wechseln miteinander ab. In guten Jahren ist das Angebot von Kartoffeln ein grosses, in minder guten ist es geringer oder überhaupt nicht vorhanden. Das letzte Jahr z. B. war vielleicht das ergiebigste Kartoffeljahr in diesem Jahrhundert, und es sind infolgedessen noch jetzt, wie man uns in der Kommission gesagt hat, grosse Vorräte an Kartoffeln in den Kellern der Landwirte vorhanden. In sochlen Jahren nun soll den Brennereien gestattet

werden, 25% ihres Kontingentes auf Rechnung des folgenden Jahres vorzubrennen. Nun hat natürlich diese Bestimmung auch ihr Häklein, indem absolut nicht ausgeschlossen ist, dass zwei gute Kartoffelernten aufeinander folgen, und dann ist natürlich die Kalamität im zweiten Jahre um so grösser, indem im zweiten Jahre dann nur 75% des Vertragsquantums abgeliefert werden dürfen. Es ist daher in der Kommission die Anregung gemacht worden, an der bisherigen Praxis festzuhalten, wonach der Ausgleich nicht schon innert zwei Jahren, sondern lediglich innert einer Vertragsperiode — die Verträge wurden bisher auf 4 oder 6 Jahre abgeschlossen — sich zu vollziehen habe. Die Frage des Vorbrandes ist nämlich dermalen durch das Brennereipflichtenheft gelöst, also durch einen Bundesratsbeschluss. Der Art. 11 dieses Pflichtenheftes bestimmt folgendes:

«Das eidgenössische Finanzdepartement kann die Brennlosinhaber auf gestelltes Ansuchen hin ermächtigen, die normale Ablieferung einer Campagne um höchstens 25% zu vermehren, immerhin so, dass der bewilligte Vorbrand in den nachfolgenden Campagnen in Abrechnung kommt und in der ganzen Vertragsperiode nicht mehr als die kontraktlich festgesetzte Menge zur Ablieferung gelangt. Brenner, deren bezügliche Gesuche vom eidgenössischen Finanzdepartement abgelehnt werden, können gegen die Verfügung des letztern an den Bundesrat Rekurs ergreifen.»

Ich für meinen Teil hätte es lieber gesehen, sofern man überhaupt im Gesetze etwas sagen will, wenn einfach dieser Art. 11 ins Gesetz aufgenommen worden wäre. Natürlich ist dieser Artikel, d. h. der gegenwärtige Zustand, auch nicht vollkommen, indem im Anfang einer Vertragsperiode darauf los gebrannt werden kann auf Rechnung der letzten Vertragsjahre, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass in diesen letzten Vertragsjahren auch wieder gute Ernten eintreten; immerhin kann der Ausgleich sich in einem grösseren Zeitraum abspielen. Die Kommission ist aus rein fiskalischen Gründen auf den Vorschlag nicht eingegangen. Nach der vom Nationalrat angenommenen Bestimmung wird eben weniger Inlandsprit abgeliefert, indem vom Vorbrand in einem weit engern Rahmen Gebrauch gemacht werden darf.

Beim folgenden Lemma ist nur neu, dass bei Vergebung der Lose keine höheren Preise bewilligt werden sollen als solche, bei denen den Brennern bei richtiger Installation und rationellem Betrieb die Schlempe kostenfrei verbleibt. Eine solche Einschränkung war im alten Gesetz nicht enthalten und soll beigefügt werden, um einer missbräuchlichen Ausbeutung der Alkoholverwaltung vorzubeugen. ǝıD Brenner brauchen sich nur zusammenzuthun, gegenseitig ein Kartell einzugehen, wie es in gewissen Industriezweigen zur Gewohnheit geworden ist, um dann der Alkoholverwaltung ihre Bedingungen nach Gutdünken zu fixieren. Solchen Gelüsten gegenüber, die sich zu verschiedenen Zeiten bemerkbar machten, ist mit diesem Lemma ein heilsamer Damm entgegengestellt. Die Bestimmung ist nur gerecht und billig, indem bei allen Berechnungen je und je hervorgehoben worden ist, dass der Gewinn der Inlandbrennerei sich auf die Gratisbeschaffung der Schlempe zu beschränken habe.

Lemmata 3 und 4 betr. die Provenienz der zum Brennen zugelassenen Rohstoffe — es sollen nämlich nur inländische Rohstoffe zugelassen werden — sowie die Ausnahme von der allgemeinen Regel, sind den bestehenden Pflichtenheften entnommen.

Lemma 5, wonach bei Vergebung der Brennlose Angebote aus Landesgegenden, in denen Kartoffelüberschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf hinaus vorhanden sind, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, entspricht einer von der Bundesversammlung längst gebilligten Auffassung.

Lemma 6, das Vorrecht der landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffend, ist dem alten Gesetz entnommen. Neu ist nur der Vorbehalt, wonach der Bundesrat gegen eine den Interessen der Landwirtschaft oder des Fiskus zuwiderlaufende Ausnützung dieses Vorrechtes schützende Vorkehren treffen kann. Die Anbringung eines solchen Vorbehaltes war notwendig, weil nachgewiesen werden kann, dass einzelne Genossenschaften ihren Betrieb ganz einseitig und in rein persönlichem Interesse einzurichten verstanden haben. Die Genossenschaften beschränkten sich auf eine kleine Zahl von Teilhabern, die sich dann auf einen intensiven Kartoffelbau geworfen haben; es wurden 30, 35, 40 Jucharten von einem einzelnen Genossenschafter angebaut und die Kleinbauern wurden mit ihren Offerten auf Lieferung von Kartoffeln einfach beiseite geschoben. Dies war nicht der Zweck der Erhaltung der Inlandbrennerei, und deshalb muss solchen Missbräuchen entgegengetreten werden.

Das letzte Lemma, wonach keiner Brennerei mehr als ein Los abgegeben und kein Los auf mehrere Brennereien verteilt werden kann, und auch niemand bei mehr als einem Los beteiligt sein darf, ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner weitern Begründung.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas lang geworden bin. Der Art. 2 ist aber der wichtigste des Gesetzes, und ich habe mir deshalb erlaubt, mich über denselben etwas ausführlicher zu verbreiten. Ich beantrage Annahme dieses Artikels, wie er vorliegt, gestatte mir aber, eine kleine Redaktionsverbesserung vorzuschlagen, nämlich im 2. Lemma, letzter Satz, zu sagen: «In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden . . .» Ferner erlaube ich mir die redaktionelle Aenderung zu beantragen, im zweitletzten Lemma das Wort «Vorrecht» zu ersetzen durch «Vorzugsrecht». Der Satz würde dann lauten: «Ein weiteres Vorzugsrecht wird dem Brennbetrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zugestanden.» Selbstverständlich müssen dann auch im folgenden Satz die Worte «dieses Vorrechtes» ersetzt werden durch: «dieses Vorzugsrechtes».

Ich beantrage Annahme des Art. 2 mit den vorgeschlagenen redaktionellen Abänderungen.

Reichlin: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es solle die inländische Jahresproduktion an Sprit und Spiritus 25,000 Hektoliter nicht übersteigen.

An der Hand der bundesrätlichen Botschaft ist zu konstatieren, dass der Jahresdurchschnitt der Inlandproduktion von 1890/1897 179,644 Meterzentner oder im Jahresdurchschnitt 22,456 Meter-

zentner, gleich 24,500 Hektoliter betragen hat. Wenn wir also inskünftig die Herstellung von 30,000 Hektoliter bewilligen, so überschreitet das die bisherige Durchschnittsproduktion um 3,500 Hektoliter.

Das Postulat Häberlin-Hochstrasser, welches der heutigen Revision des Alkoholgesetzes gerufen hat, war von der Idee getragen, die Inlandbrennerei, als den allgemeinen Interessen nachteilig, zu beseitigen oder zu beschränken. Aber niemand, der für die Erheblichkeit der Motion gestimmt hat, dachte wohl daran, diese an die Landwirtschaft von zwei oder drei Kantonen gemachte Konzession vom Jahre 1886 noch weiter auszudehnen. Es muss daran festgehalten werden und wird von keiner Seite angezweifelt, dass die Inlandbrennerei zum grossen fiskalischen Nachteil der Kantone, denen der Alkoholgewinn zufliesst und des Bundes, welcher vom importierten Sprit den Zoll bezieht, privilegiert ist. Die Erzeugung von 5000 Hektoliter Inlandsprit würde den Kantonen per Jahr einen Nachteil von wenigstens Fr. 200,000, dem Bunde eine Einbusse von 100,000 Fr. verursachen. Es scheint mir daher nicht angezeigt, bei gegenwärtiger Revision ein dem allgemeinen Interesse schädliches Privilegium noch zu erweitern.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, die bei Einführung des Alkoholmonopols der Landwirtschaft gegebenen Zusicherungen nicht halten zu wollen, obwohl eine verfassungsmässige Pflicht aus Art. 32 bis hiefür nicht abgeleitet werden kann. Aber ich finde keine Gründe für eine Erweiterung der Inlandbrennerei, wie sie durch den Gesetzesvorschlag tendiert wird, sondern viel mehr Motive, dieselbe etwas zu beschränken.

Es wurde darauf hingewiesen, dass man im Jahre 1886, bei Einführung des Monopols, zur Beschwichtigung der Landwirtschaft in Aussicht nahm, ³/₄ des Spritbedarfes aus dem Ausland zu beziehen und ¹/₄ durch die Inlandbrennereien zu decken.

Dieser Hinweis darf dahin ergänzt werden, dass ursprünglich bei dieser Berechnung nur der Konsum von Trinksprit ins Auge gefasst wurde und schwerlich jemand daran dachte, dass auch der Brennsprit bei Ausmittlung des vierten Teils in Rechnung falle.

Das Budget des Bundesrates über die Gestaltung des Alkoholverbrauchs, welches bei Einführung des Monopols aufgestellt wurde, hatte den Konsum von 120,000 Hektoliter Trinksprit vorgesehen, wovon ¹/₄ mit 30,000 Hektoliter der Inlandproduktion vorbehalten war. Der Reinertrag für die Kantone war auf annähernd neun Millionen berechnet. Von Brennsprit oder denaturiertem Sprit war im Zukunftsbudget mit keinem Worte Erwähnung gethan. Der Brennsprit gehörte auch nicht in die neue Spekulation und doch hat er in der Folge eine verhängnisvolle Rolle zum Nachteil der fiskalischen Interessen der Kantone ausgeübt.

Man musste die Erfahrung machen, dass das Budget für die künftige Gestaltung des Monopols nicht zutreffend war. Statt 120,000 Hektoliter erreichte der Konsum nur 60—70,000 Hektoliter, statt der geträumten neun Millionen reduzierte sich der Goldregen auf 5—6 Millionen.

Billigerweise hätte nun der Irrtum in der Anlage des Budgets auf der ganzen Linie festgehalten werden sollen. Mit dem Minderkonsum und Minderertrag wäre auch die Inlandproduktion zu reduzieren gewesen.

Das wollte man nicht und daher kam es, dass der Brennsprit zur Unterstützung der Inlandproduktion in Berechnung gezogen wurde. Wir kennen die parlamentarischen Kämpfe von 1890 bis 1893 über die Interpretation des § 2 und deren Abschluss — zu Gunsten der Brenner. Nicht die ratio legis, sondern der Wortlaut des Gesetzes hatte dabei entschieden.

Das waren die Interpretationsgründe de lege lata. Sollen diese auch wieder massgebend sein de lege ferenda? Ich habe diese Auffassung nicht. Ich halte dafür, dass mehr die ursprünglichen Gesichtspunkte des Gesetzgebers in den Vordergrund treten sollten und diese müssten eher dazu führen, bei Ausmittlung der Inlandproduktion nur den Trinksprit in Rechnung zu ziehen.

Es darf nun aber zugegeben werden, dass Opportunitätsgründe dafür sprechen, bei der Gesetzesrevision die Interessen des Brenners so viel wie möglich zu berücksichtigen, aber zum grossen Nachteil der Kantone sollte das nicht geschehen. Ich habe bereits nachgewiesen, dass durch den Vorschlag, den Inlandbedarf auf 30,000 Hektoliter zu limitieren, das bisherige Durchschnittsquantum der Inlandbrennerei um 3,500 Hektoliter überschritten wird. Ein greifbarer Grund für diese Ausdehnung der Inlandbrennerei ist nicht nachweisbar, dagegen liegt die Schädigung der Kantone auf der Hand.

Die Motion Häberlin-Hochstrasser hatte die bestimmte Absicht, die Inlandbrennerei zu beschränken und man darf ohne Uebertreibung sagen, dass sie deswegen auch im Parlament erheblich erklärt und in weiten Kreisen des Volkes begrüsst worden ist.

Mein Antrag folgt der Absicht der Motionssteller nur in einer ganz bescheidenen Weise und ohne den Interessen der durch die Brennerei begünstigten Landwirtschaft zu nahe zu treten.

Bei dem Durchschnittsquantum von 26,500 Hektoliter per Jahr, welches die Inlandbrennerei besorgte, wurden im Durchschnitt pro Jahr nur zirka 150,000 Kilozentner Kartoffeln verarbeitet. Da aus zirka 10 Kilozentner Kartoffeln ein Hektoliter Sprit gewonnen wird, so wurden aus Kartoffeln per Jahr 15,000 Hektoliter Sprit erzeugt. Das Mehrprodukt an Inlandsprit ist daher auf das Brennen von Körnerfrüchten zurückzuführen. Es ergibt sich aus den Verwaltungsberichten, dass vom Jahre 1889 bis 1896 828,768 Meterzentner schweizerische Kartoffeln oder per Jahr 118,395 Meterzentner verarbeitet wurden. Im gleichen Zeitraum wurden 96,384 Meterzentner schweizerischer Getreide oder per Jahr 13,764 Meterzentner gebrannt. Sodann 136,885 Meterzentner Mais, 110,441 Meterzentner anderes Getreide fremder Herkunft oder aufs Jahr 35,361 Meterzentner ausländischer Körnerfrüchte. Seit dieser Zeit ist die Verarbeitung von Körnerfrüchten zurückgegangen.

Aus diesen Thatsachen ergiebt sich nun aber evident, dass bei der bisherigen Inlandbrennerei grosse Quantitäten ausländischen Materials verarbeitet wurden und dass man den landwirtschaftlichen Interessen weitgehend entgegenkommt, wenn in Zukunft die Inlandfabrikation auf 25,000 Hektoliter begrenzt wird.

Wir haben bei dieser Gesetzesrevision nicht nur die Landwirtschaft und die Brenner zu berücksichtigen, sondern auch die Kantone.

Die Botschaft des Bundesrates sagt uns nun, dass bei einer am 16./17. Februar 1898 abgehaltenen Konferenz von Kantonsdelegierten die Mehrheit der Abgeordneten gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag, der Inlandbrennerei 30,000 Hektoliter zuzuweisen, den Wunsch ausgesprochen hat, die beantragte Maximalproduktion zu reduzieren. Ich will mit meinem Antrage diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich halte dafür, dass mit demselben dem Versprechen, das man seiner Zeit der Landwirtschaft gegeben hat, in keiner Weise zu nahe getreten wird. Das Versprechen bezog sich ja eigentlich nur auf das Brennen von Kartoffeln zu Gunsten jener Landesgegenden, in welchen die Kartoffeln bei guter Ernte keinen genügenden Absatz finden und nur durch Abgabe an Brennereien eine lohnende Verwendung finden und wo die Schlempe im Interesse der Landwirtschaft eine nützliche Verwendung findet. Die Konzession richtete sich aber keineswegs an die Brenner, welche ausländisches Mais und Körnerfrüchte verarbeitet haben. Die Verwendung dieses Rohmaterials wird jetzt im 3. Lemma des Art. 2 geradezu ausgeschlossen. Sie war auch nicht für jene Brenner bestimmt, welche inländische Körnerfrucht verarbeiten, indem der Fruchtbau in der Schweiz ohnehin kein lohnender ist und die Verarbeitung zu Spiritus nicht nötig macht. Da nun aber festgestellt ist, dass bei der bisherigen Durchschnittsrechnung die Inlandbrennerei, welche per Jahr 26,500 Hektoliter Spiritus erzeugte, zu einem guten Teil durch das Verarbeiten von Mais und Körnerfrüchten beeinflusst war, dass jährlich im Durchschnitt nicht mehr als 150,000 Meterzentner Kartoffeln gebrannt wurden, aus denen ca. 15,000 Hektoliter Spiritus hergestellt werden konnten, so ist der Antrag, welcher der Inlandbrennerei 25,000 Hektoliter zusichert, eine weitgehende Konzession. Darüber hinauszugehen, scheint mir nicht gerechtfertigt, sondern bedeutet nach meiner Auffassung eine nicht motivierte Schädigung der fiskalischen Interessen der Kantone und des Bundes.

M. Berthoud: Je désire présenter une simple observation de forme; tout à l'heure M. le président de la commission a proposé de remplacer dans le texte allemand le mot «Vorzug» par celui de «Vorzugsrecht», ce qui revient à remplacer la notion de privilège par celle de préférence. Il devient donc nécessaire de modifier pareillement le texte français et en même temps de corriger la première phrase de l'avant-dernier alinéa qui est bien compliquée et accumule des expressions vagues. Elle est ainsi conçue: «Les distilleries exploitées par des associations agricoles jouiront aussi sous ce rapport d'un certain privilège.» Je propose de dire plutôt: «Les associations agricoles seront aussi préférées,» puisque l'on vient de parler de la préférence accordée à certaines contrées lors de l'adjudication des lots. Cela est moins compliqué et par conséquent plus précis.

Schumacher: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei dem 2. Satze des 1. Lemmas folgende Fassung zu geben: «Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil darf jedoch in den nächsten 5 Jahren 20,000 hl absoluten Alkohols im Kalenderjahr nicht überschreiten und ist nach Ablauf der 5 Jahre alljährlich um je 1000 hl zu verringern.» Dasjenige, was Herr Landammann Reichlin vorgebracht hat, begründet auch ohne weiteres meinen Antrag; ich möchte davon bereits absehen, Gesagtes zu wiederholen und beschränke mich auf wenige Sätze.

Meine Herren, ich will nochmals darauf hinweisen, dass die Differenz zwischen dem Ankaufspreise von Auslandsprit und demjenigen, was den Inlandbrennern bezahlt wird, gegenwärtig ca. Fr. 60 per hl beträgt. Bei einer Inlandproduktion von 30,000 hl wird also der Inlandbrennerei und der Kartoffeln anbauenden Landwirtschaft eine Zuwendung von Fr. 1,800,000 gemacht, und zwar haben die Kosten dieser Liebesgabe die Kantone mit ungefähr $^2/_3$, also mit Fr. 1,200,000, und der Bund mit $^1/_3$, also mit Fr. 600,000 zu bezahlen. Ich weiss nun, dass allen Bestrebungen auf Reduktion der Inlandbrennerei der Vorhalt gemacht wird, dass dadurch die Interessen der Industrie und namentlich die Interessen der Landwirtschaft verletzt werden. Allein ich glaube, man kann sich denn doch mit Grund fragen, ob ein Produktionszweig, wie die Inlandbrennerei, die nachgewiesenermassen dreimal so teuer produziert, als die entsprechende Industrie des Auslandes, überhaupt den Schutz des Gesetzgebers wert ist, und ich bin geneigt, diese Frage zu verneinen. Ich will Sie auf einen Vorgang in meinem Kanton hinweisen. Vor Inkrafttreten des Alkoholgesetzes hatten wir in unserm Kanton eine sehr ausgedehnte Brennereiindustrie, namentlich in gewissen Teilen des Kantons, im Amt Willisau. Dort war mit jedem grössern Landwirtschaftsbetrieb eine Brennerei verbunden, und zur Zeit, als es zur Volksabstimmung über das Alkoholgesetz kam, wurde das Alkoholmonopol bei uns weniger vom grundsätzlichen Standpunkte aus — Abneigung gegen die Monopole — bekämpft; vielmehr wurde die Beschränkung der Brennerei als eine Schädigung der Landwirtschaft hingestellt, es hiess, dass die betreffenden Landesgegenden durch das Monopol, durch die Beschränkung der Inlandbrennerei schwer geschädigt werden. Wie ist nun die Sache herausgekommen? Ich konstatiere, dass trotzdem unser Kanton vor Inkrafttreten des Alkoholgesetzes eine ganz bedeutende Spritproduktion hatte, derselbe bei der Verteilung der Brennlose sozusagen leer ausgieng und dass daher die Landwirtschaft genötigt war, ihren Betrieb zum Teil zu modifizieren, den Kartoffelbau einzuschränken und auf die Verwendung der Abgangsprodukte bei der Brennerei überhaupt zu verzichten. Allein ich sage: Es war für unsere Landwirtschaft, speciell für den betreffenden Kantonsteil, geradezu ein Segen, dass es so gekommen ist, und es hat kaum in einem andern Teil unseres Kantons die Landwirtschaft verhältnismässig einen so grossen Aufschwung genommen, wie gerade in diesen Teilen, die ihre ganze Produktion ändern mussten, und ich bin überzeugt, dass dasjenige, was im Kanton Luzern sich bewährt hat, sich auch in den Kantonen Solothurn und Bern, die ja von der Inlandbrennerei am meisten profitieren und denen der grösste

Teil der Liebesgabe zugewendet wird, bewähren wird und dass die Dinge sich genau so gestalten werden, wie im Kanton Luzern.

Und sodann möchte ich noch auf Eines aufmerksam machen. Ich glaube, dass wir allen Grund haben, mit dem System dieser Liebesgaben möglichst bald und definitiv zu brechen. Wenn der Kartoffelbau treibenden Landwirtschaft solche Zuwendungen gesetzlich zugesichert werden, so wird auch die Milchwirtschaft treibende Landwirtschaft mit ähnlichen Begehren kommen, und wir können sie nicht zurückweisen. Es hat bereits ein sehr verbreitetes, angesehenes landwirtschaftliches Fachblatt der Centralschweiz einen sachlich gehaltenen, trefflichen Aufsatz gebracht und darin die Forderung erhoben, dass die eidgenössische Zollkasse, um der notleidenden Milchwirtschaft etwas aufzuhelfen, den Käseexporteuren den Zoll vergüte, den sie für die Ausfuhr von Käse nach Frankreich, Italien, Deutschland etc. bezahlen. Es wurde in dem betreffenden Aufsatz ausgerechnet, dass diese Zollvergütung den Verwertungspreis der Milch um ca. 1 Rappen pro Liter erhöhen würde, was für einen mittleren landwirtschaftlichen Betrieb eine Summe von mehreren hundert Franken ausmacht. Ich brauche wohl nicht weiter auszuführen, dass eine solche Anregung jenes Fachblattes in den interessierten Kreisen sehr beifällig aufgenommen wurde und nun sehr lebhaft diskutiert wird. Nun hat die Milchwirtschaft für die schweizerische Landwirtschaft eine unvergleichlich grössere Bedeutung, als der Kartoffelbau, und man begreift es daher, dass die Zuwendung an die Kartoffelbau treibende Landwirtschaft für die Milchwirtschaft treibende Landwirtschaft geradezu ein Argument abgiebt, um auch ihrerseits eine Zuwendung zu verlangen. Es ist also meines Erachtens gar nicht abzusehen, wohin wir mit diesem System kommen, und ich meine, wir sollten den Anfängen wehren. Wenn Sie indessen anderer Meinung sind, wenn Sie glauben, solche Begehren noch ermuntern zu sollen, so mögen Sie dann zusehen, wie es bei Feststellung der Zollverträge in drei Jahren gehen wird. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

M. Comtesse, conseiller fédéral: Je crois que l'on ferait bien d'en rester sur le terrain des propositions de la commission. C'est ici le point sensible de la loi, celui où les intérêts entrent facilement en conflit entre ceux qui, peut-être d'une manière un peu trop exclusive, se préoccupent de conserver aux cantons les recettes de l'alcool et ceux qui trouvent que, dans ce domaine, il faut tenir compte d'une manière équitable de tous les intérêts en présence. C'est donc ici le point sensible de toute la loi et il en a toujours été ainsi.

Je voudrais constater tout d'abord que la proposition qui vous est faite par la commission concorde avec celle du conseil national dans son projet de révision partielle qui ne comportait en définitive que cette seule modification en disant: «La part de la consommation totale du pays en trois-six et alcool, réservée à la production indigène par l'art. 2 de la loi du 23 décembre 1886 sur les spiritueux, ne doit pas excéder 30,000 hectolitres d'alcool absolu par année.»

Le but déjà poursuivi par le conseil national de même que par la commission du conseil des états c'est d'arriver à placer enfin sous un régime légal mieux défini la production indigène et de préciser dans quelle mesure celle-ci devra intervenir dans la production totale. Vous savez que toute la loi sur l'alcool est le résultat d'un compromis et en définitive on a admis qu'il était nécessaire de tenir compte des intérêts agricoles. Il en a été tenu compte d'une double manière: En effet, il y a des agriculteurs qui ont été privilégiés jusqu'à présent, ce sont ceux qui ont été laissés en dehors du monopole et qui peuvent à leur gré distiller, dans les pays de vignobles, le marc de raisin et la lie de leur vin, les fruits dans les pays de production fruitière et dans les montagnes les racines de gentianes. Toutes ces catégories d'agriculteurs étaient laissés en dehors du monopole et étaient par conséquent réellement privilégiés; il fallait donc tenir compte dans la règlementation du monopole, des régions où se fait principalement la culture de la pomme de terre comme de toutes les catégories d'intérêts agricoles. On a donc admis que la production indigène devait fournir le ¼ de la consommation et que plus tard ce ¼ de consommation devait être calculé non seulement sur l'alcool potable, mais aussi sur celui qui est destiné aux usages industriels.

Telle est la situation que nous devons maintenir, il a été pris des engagements envers les agriculteurs, nous devons les respecter et ne pas revenir en arrière. Il n'y a donc plus en cause que la question de la limitation de la part pour laquelle la production indigène devra subvenir à la consommation. Cette limite a été ainsi déterminée. M. le rapporteur vous l'a dit tout à l'heure, parce que la nécessité a été reconnue d'élaborer un texte législatif et parce que les conditions de la vente des alcools se sont modifiées ces dernières années. On a vu par le message du conseil fédéral que la progression de la consommation d'alcool destiné à des usages industriels était très rapide ces dernières années: 20,729 quintaux métriques en 1890 et 48,928 en 1897. Cette consommation de l'alcool dénaturé suivra-t-elle toujours la même progression? On peut s'y attendre, s'il est vrai que l'alcool dénaturé doit jouer un rôle de plus en plus considérable en ce qui concerne l'éclairage grâce aux perfectionnements qui ont été introduits. Il est certain que la progression de la consommation de l'alcool industriel menace dans une mesure plus ou moins grave les intérêts des cantons, il peut en résulter pour eux des dommages contre lesquels il est de notre devoir de nous prémunir. Deux moyens nous étaient offerts pour y arriver: 1° augmenter le prix de vente de l'alcool dénaturé, ce qui serait contraire aux principes d'une saine économie sociale, léserait les intérêts les plus respectables et doit par conséquent être écarté; 2° fixer le maximum réservé à la production indigène, ce qui est le mode qui a été adopté par le conseil fédéral pour remédier aux dommages signalés. Ce maximum a été fixé à 30,000 hectolitres, c'est ici que les vues divergent.

Nous croyons que ce chiffre devrait être maintenu, d'abord parce qu'il ne faut pas oublier qu'avant l'institution du monopole, M. le rapporteur l'a fait remarquer, la production indigène obtenue par la distillation des pommes de terre, maïs, blés, etc.,

atteignait près de 60,000 quintaux métriques, tandis qu'aujourd'hui par le fait du monopole elle se trouve réduite à 22,500 quintaux; il y a donc une notable diminution de quantité et par ce fait même un sacrifice des intérêts de la production.

D'autre part, si nous ne voulons pas rouvrir une bataille qui n'est pas une bataille de fleurs, pas même de fleurs de pommes de terre, entre les divers éléments de l'agriculture, bataille qui a duré assez longtemps et se répercute dans toute notre population, il faut arriver à une norme; je crois qu'en nous en tenant au chiffre de 30,000 quintaux métriques, nous sommes dans le vrai, parce que la production indigène de pommes de terre a été réduite par le monopole et parce que dans certains cantons que je ne nommerai pas, on a eu, en dehors du monopole, pleine liberté pour la distillation de produits alcooliques aussi dangereux que ceux obtenus par la distillation des pommes de terre, produits mal distillés, mal rectifiés et qui représentent une consommation énorme. Certains agriculteurs sont privilégiés, parce qu'ils se trouvent en dehors du monopole et ils représentent un total énorme comme production; pour tenir la balance égale entre les intérêts en présence, il est équitable de décider que le régime qui sera dorénavant appliqué au monopole sera celui de la limitation pouvant aller jusqu'à 30,000 quintaux métriques. En agissant ainsi nous tiendrons compte des engagements pris que nous devons respecter, nous créerons une situation nette, nous tiendrons la balance égale entre les différents intérêts agricoles et nous éviterons au pays de voir se rouvrir une lutte pénible.

Dans un compromis, il faut faire à chacun sa part et c'est ce que nous faisons vis-à-vis de la production indigène avec une limite qui la préserve des dommages que lui ferait éprouver un trop grand accroissement de la vente d'alcools dénaturés, nous protégeons également ainsi, dans une certaine mesure, les intérêts vis-à-vis desquels nous nous sommes engagés.

Je ne puis trop vous recommander la proposition de la commission qui est conforme à celles du conseil national et du conseil fédéral.

M. Python: Si je demande la parole, ce n'est point pour formuler une proposition mais simplement pour présenter quelques observations. Si j'ai bien compris les exposés de motifs, il me semble que les membres de la commission ne sont pas d'accord. D'un côté on nous dit que jusqu'à présent il était réservé en moyenne pour la production indigène 22,000 quintaux métriques, tandis que la proposition que formule la commission porte ce chiffre à 30,000, et que d'autre part on nous affirme qu'il n'est pas dans les intentions de la commission d'augmenter la production indigène. Je n'ai pas très bien saisi ces exposés entre lesquels il me semble qu'il y ait contradiction.

Mais si j'ai demandé la parole, c'est pour revenir sur un point. Il s'agit de la betterave, au moyen de laquelle, grâce à la situation qui existe dans notre pays, la production d'alcool est rendue difficile. En effet, nous ne produisons pas cet alcool dans notre pays, nous le recevons de l'étranger et cette production n'est pas un appauvrissement pour l'agriculture, car l'alcool n'est pas un engrais. Il en résulte que les pays qui exportent l'alcool se trouvent dans une situation avantageuse, car leur terre ne perd rien. Nous ne pouvons pas changer notre situation, cependant parmi les considérations qui ont été présentées par le rapporteur, il y en a une qui m'a frappé, c'est celle qui a trait à la betterave à sucre. Il a rappelé que la fabrique qui s'était installée avait dû interrompre son travail. C'était un peu la faute de l'administration fédérale qui lui avait refusé l'appui qu'elle avait demandé, ne pouvant tenir compte de la situation dans laquelle elle se trouvait. Cela est regrettable pour la production de l'alcool, parce que la mélasse permet de fabriquer l'alcool dans de bonnes conditions. Il vient de s'établir dans un canton une nouvelle fabrique de sucre, c'est une nouvelle tentative qui est faite et je crois, qu'il faut la protéger, car, je le répète, comme on nous l'a dit, au moyen de la mélasse on arrive à produire l'alcool dans les meilleures conditions de bon marché. On nous dit que nous ne servons pas les intérêts nationaux, parce que nous ne favorisons pas la pomme de terre, mais la betterave à sucre. Mais nous sauvegardons quand même les intérêts de l'agriculture parce que la betterave est aussi rémunératrice que la pomme de terre. Malheureusement dans les contrées qui produisent la betterave, l'agriculteur doit l'envoyer au fabricant qui ne peut la payer assez cher, les producteurs se sont plaints du prix qu'ils recevaient de la fabrique, il ne faudrait donc pas que l'on dise aujourd'hui que nous ne voulons plus augmenter le nombre des distilleries; je crois que, si des distilleries pouvaient être adjointes aux fabriques de sucre, cela serait avantageux et nous servirions les intérêts de l'agriculture autant qu'en favorisant la culture de la pomme de terre. C'est une observation que je me permets de formuler en passant, mais j'arrive à un point plus important.

L'honorable M. Berthoud propose de modifier la rédaction française pour la mettre en harmonie avec le texte allemand remanié par la commission, il veut dire: le droit de préférence est réservé aux associations agricoles, tandis que le texte primitif portait: Certains droits de préférence; la proposition de M. Berthoud me paraît plus claire, mais je voudrais que l'on m'expliquât ce que l'on entend par l'expression: association agricole. Comme nous voulons favoriser les intérêts agricoles et que des sacrifices considérables sont faits par les cantons et la Confédération dans ce but, il est naturel que nous leur donnions le droit de préférence, mais encore une fois, qu'est-ce qu'une association agricole? Comprend-on par là les associations telles que nous en connaissons, qui poursuivent des buts d'intérêt agricole, des syndicats d'élevage qui achètent le bétail, les semences pour les cultures? Si c'est dans ce sens que l'on entend le terme associations agricoles, je suis d'accord, mais si l'on entend par là de simples réunions d'agriculteurs ou de quelques agriculteurs qui se groupent pour obtenir une distillerie, mais constituent une association fermée, je ne le suis plus. Une telle association se constituant pour obtenir une distillerie, sans autre but que celui-là, constituerait un groupement fermé auquel nous ne pouvons conférer de privilège, celui-ci ne peut être accordé qu'aux associations qui s'oc-

cupent de l'ensemble des intérêts agricoles, une distillerie serait simplement un nouveau moyen pour ces associations.

Je crois bien que c'est dans ce sens que l'entend le conseil fédéral, mais je serais heureux que son représentant voulût bien nous donner quelques explications sur les intentions de l'autorité exécutive au sujet des associations agricoles.

M. Berthoud: Je crois devoir dire quelques mots pour expliquer la proposition que j'ai faite et pour répondre à M. Python qui demande ce que l'on doit entendre par l'expression association agricole. J'estime qu'il s'agit de sociétés groupées en vue de créer ou d'exploiter une distillerie, mais soit que ce soit leur but exclusif, soit qu'elles aient un but plus étendu, je ne crois pas que nous puissions arriver à établir la classification dont parlait M. Python. Nous n'avons pas à nous préoccuper de savoir si une association agricole poursuit les intérêts généraux de l'agriculture en y faisant rentrer aussi l'exploitation d'une distillerie, ou si c'est là son but unique. Je crois que dans l'intérêt de l'agriculture la préférence doit être accordée aux associations agricoles sans autres, sans faire intervenir une détermination plus précise de leur but.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich erlaube mir, möglichst kurz auf die gefallenen Voten zu replizieren.

Herr Python hat zunächst den Wunsch geäussert, es möchten der Rübenkultur ungefähr diejenigen Vorteile eingeräumt werden, wie wir es in diesem Gesetze in Bezug auf die Kartoffelkultur thun. Ich kann Ihnen mitteilen, dass in diesem Gesetze auf diese neuen Verhältnisse, wie sie infolge Errichtung einer Zuckerfabrik in Aarberg sich präsentieren, ebenfalls Rücksicht genommen ist. Das Gesetz enthält einen Artikel, worin vorgesehen wird, dass derartige Abgangsprodukte in Zukunft gebrannt werden dürfen, nur muss der betreffende Unternehmer der Alkoholverwaltung den Monopolgewinn rückvergüten, und es ist auch bereits in Bezug auf die Melasseproduktion der Zuckerfabrik in Aarberg ein bezügliches Abkommen mit einem Industriellen getroffen worden. Es ist also dafür gesorgt, dass diese Melasse durch das Brennen inskünftig eine nützliche Verwendung findet.

Was den Aufschluss betrifft, den Herr Python in Bezug auf den Ausdruck «associations agricoles» verlangt, so muss ich es natürlich den Herren französischer Zunge überlassen, Herrn Python zu belehren. Was eine landwirtschaftliche Genossenschaft ist, nach dem deutschen Text, weiss jedenfalls jeder der anwesenden Kollegen deutscher Zunge.

Im übrigen möchte ich Sie bitten, an der Fixierung des Maximums für die Inlandbrennerei mit 30,000 hl festzuhalten. Diese 30,000 hl bedeuten ja bereits gegenüber dem bestehenden Gesetz eine ganz beträchtliche Verminderung des der Inlandbrennerei zugewiesenen Quantums. Ich bemerke nur beiläufig, dass Herr Python bei seinen Ausführungen die Metercentner mit Hektolitern verwechselt hat, und deshalb stimmen in der Hauptsache seine Zahlen nicht mit denjenigen, welche von den andern Rednern angeführt worden sind.

Ich habe Ihnen bereits in meinem ersten Votum auseinandergesetzt, dass auf Grund des gegenwärtigen Konsums und auf Grund des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wir eigentlich gezwungen wären, der Inlandbrennerei 35,000 hl zuzuweisen, gleich dem vierten Teil des gegenwärtigen Konsums. Nun ist allerdings richtig, dass in den letzten Jahren von der Inlandbrennerei weniger abgeliefert worden ist, als diese 30,000 hl oder 25,500 q und zwar in der Hauptsache deshalb, weil die Brennereiverträge seit zwei Jahren abgelaufen sind und man seither neue Verträge nicht mehr eingegangen ist. Es hat daher während dieser Zeit ein gewisser Rückgang infolge verschiedener Verhältnisse stattgefunden, während ein Zuwachs nicht eingetreten ist. Ich sage also: ohne Revision des Gesetzes hätten wir ein bedeutend höheres Quantum an die Inlandbrennerei zu vergeben, als diese 30,000 hl, wie sie nun der Entwurf vorsieht.

Dabei ist nun aber noch auf folgendes hinzuweisen. Nach den gegenwärtigen Brennverträgen hätten von der Inlandbrennerei bedeutend grössere Quantitäten abgeliefert werden sollen, als wirklich der Fall war und zwar deshalb, weil nicht alle Brenner diejenigen Quantitäten abliefern, welche ihnen zugewiesen sind. Der Eine gerät in finanzielle Schwierigkeiten und stellt sein Geschäft ein, der Andere hat Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Rohstoffe etc., sodass von dem vertraglich vorgesehenen Quantum in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 3000 q weniger abgeliefert worden sind, als thatsächlich vorgesehen wurden. Dies wird auch in Zukunft so sein. Wir werden im Maximum 30,000 hl vergeben, aber effektiv werden nicht mehr abgeliefert werden, als vielleicht 25,000, 26,000 oder höchstens 27,000 hl im Durchschnitt. Das muss ja natürlich zugegeben werden, dass wir mit dieser Inlandbrennerei kein gutes Geschäft machen, dass zwischen den Preisen der fremden Alkohole und denjenigen der inländischen Sprite ein grosses Missverhältnis besteht, und vom kaufmännischen Standpunkt aus würde es keinem Menschen einfallen, diese Industrie zu schützen und sie beibehalten zu wollen. Allein es handelt sich nicht nur um den kaufmännischen Standpunkt, sondern es handelt sich auch, so unangenehm dies klingen mag, darum, das bei Einführung des Monopols gegebene Wort zu halten. Dieses Opfer von anderthalb Millionen Franken war ja vorgesehen; es steht ja in der Botschaft, durch welche das Monopol den Räten präsentiert worden ist, dass der Verlust Jahr für Jahr etwa anderthalb Millionen betragen werde. Meine Herren, andere Länder bringen noch ganz andere Opfer für die Landwirtschaft, als wir mit dieser Begünstigung der Inlandbrennerei. Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. Deutschland Exportprämien für Zucker und Sprit bewilligt, für Sprit z. B., direkt und indirekt, etwa 9 Mark per q. Der deutsche Fiskus legt per Jahr etwa 40 Millionen Mark aus, um die Landwirtschaft durch die Kartoffelkultur, die Rübenkultur und den Getreidebau zu unterstützen. Aehnliche Verhältnisse haben Sie in Frankreich. Sie wissen, dass daselbst erst in letzter Zeit noch eine Exportprämie auf Mehl ein-

geführt worden ist, welche bekanntlich unserer Müllerei in letzter Zeit das Leben ausserordentlich schwer gemacht hat.

Nun sagt Herr Reichlin, es werden bei der Inlandbrennerei grosse Quantitäten fremder Rohstoffe verwendet. Er will damit andeuten, dass der Nutzen für die Landwirtschaft nicht ein so grosser sei, wie man gemeinhin annehme. Dies mag in der ersten Periode des Monopols der Fall gewesen sein. Allein im Jahre 1893 hat man die Brennverträge erneuert und im neuen Pflichtenheft den Brennern zur Pflicht gemacht, inskünftig nur noch inländische Stoffe zu brennen, mit Ausnahme derjenigen Brennereien, welche neben der Brennerei noch die Brennhefefabrikation betreiben, welche Ausnahme gestattet werden musste. Wie ist nun das Verhältnis? Im Jahre 1888, unter der Herrschaft des alten Pflichtenheftes, wurden auf den Hektoliter Alkohol 2,81 q einheimische Rohstoffe gebrannt, die Körnerfrüchte auf Kartoffeln reduziert im Verhältnis von 10 : 3. Dabei muss bemerkt werden, dass es für die Herstellung eines Hektoliters Alkohol 9,5 q Kartoffeln braucht. Im Jahre 1888 betrug also der Anteil der inländischen Rohstoffe, wie gesagt, 2,81 q. 1889/90: 5,6 q, 1890/91: 7,93 q, 1891/92: 7,96 q, 1892/93 — von da an zeigt sich der Effekt des neuen Pflichtenheftes — 8,26 q, 1893/94: 8,32 q, 1894/95: 9,53 q, 1895/96: 9,20 q, 1896/97: 9,67 q, 1897/98: 9,33 q, 1898/99: 9,66 q. Die ausländischen Rohstoffe spielen also bei der Inlandbrennerei gar keine Rolle mehr, sondern es sind seit 1893, d. h. seit Erneuerung der Brennverträge sozusagen ausschliesslich nur inländische Rohmaterialien für die Fabrikation verwendet worden.

Meine Herren, Sie müssen sich bei dieser Frage immer in die Lage unserer Landwirte versetzen. Dieselben bearbeiten nun seit Jahrhunderten ihren ererbten Grund und Boden nach ihrer Art. Der rationelle Betrieb bedingt einen öftern Wechsel der Kulturen, und in Betracht kommen diesbezüglich nur der Wiesenbau, die Getreide- und die Kartoffelkultur, sowie auch noch der Rübenbau, insofern nicht die Frachtverhältnisse demselben hindernd im Wege stehen. Was den Getreidebau betrifft, so ist derselbe bei den gegenwärtigen Verhältnissen absolut unrentabel. Die Zeiten haben aufgehört, wo in einem Missjahr der Getreidepreis um das Drei- oder Vierfache gestiegen ist, wie dies in frühern Zeiten der Fall war, sondern die Preise sind stets ungefähr die gleichen und zwar infolge der Konkurrenz sozusagen der ganzen Welt. Wenn es an Getreide mangelt, so wird dasselbe aus Nord- oder Südamerika, aus Russland, aus Rumänien etc. importiert. In der Hauptsache sind unsere Landwirte daher auf den Wiesenbau und die Kartoffelkultur angewiesen, und wenn sie in den Kulturen abwechseln wollen, so müssen sie eben den Kartoffelbau betreiben und daher für die Kartoffeln auch einen gewissen Absatz haben. Dieser Absatz ist aber eben nicht vorhanden. Es wird allerdings eingewendet, wir importieren ja 300,000 q Kartoffeln aus dem Ausland. Allein dabei ist zu bedenken, dass dieser Import sich auf die Grenzgebiete beschränkt, auf den Bezug der grossen Städte Genf, Basel etc. und den Bezug der Ostschweiz aus dem Schwabenland, aus Bayern etc. Man hat Versuche gemacht, aus dem Kanton Bern Kartoffeln nach der Ostschweiz zu dirigieren, allein die betreffenden Unternehmer haben dabei ein schlechtes Geschäft gemacht; sie mussten bedeutendes Geld zulegen. Ich sage also: die Landwirte sind für die Verwertung ihrer Kartoffeln auf das Brennen angewiesen, wenn sie für dieselben eine lukrative Verwendung finden wollen. Nun kommt aber auf einmal der Staat im Jahre 1886 und verbietet ihnen, das Produkt des Bodens so zu verwerten, wie es ihnen nützlich erscheint, und wie sie es bisher gewohnt waren. Dies gienge noch an, wenn dieses Verbot für alle landwirtschaftlichen Produkte das nämliche wäre, allein dies ist nicht der Fall. Der Luzerner, der Thurgauer, der Schaffhauser kann sein Obst brennen, der Waadtländer und Neuenburger brennt seine Trester, nur der Landwirt der Centralschweiz, bei dem leider kein Wein wächst und kein Obst gedeiht, darf seine Kartoffeln nicht brennen, ja er darf sie nicht nur nicht brennen, sondern die andern Landwirte, seine Konkurrenten, haben noch einen bedeutenden Vorzug, indem infolge des Verbots des Brennens von Kartoffeln und Getreide der aus Obst und Trester hergestellte Sprit im Preis natürlich in die Höhe gegangen ist, sodass sie von den Monopolpreisen profitieren.

Herr Kollege Schumacher hat uns ausgeführt, dass im Kanton Luzern ähnliche Verhältnisse bestanden hätten, wie z. B. im Kanton Bern — lassen wir den Kanton Solothurn beiseite, der spielt ja in diesem Punkte keine Rolle —, die Landwirte haben sich aber seither auf andere Kulturen geworfen. Nun habe ich hier den Bericht der Alkoholverwaltung vom Jahre 1892 vor Augen. Derselbe enthält eine statistische Zusammenstellung der Summen, welche für die Expropriation der alten Kartoffelbrennereien bezahlt werden mussten. Es geht daraus hervor, dass der Kanton Luzern insgesamt eine Entschädigung von Fr. 149,170 erhielt, während im Kanton Bern für den Betrag von 2,008,208 Fr. expropriiert werden musste. Sie sehen also, dass das Interesse des Kantons Bern an diesen alten Brennereien dasjenige des Kantons Luzern um ungefähr das 15fache übersteigt. Und ich kann Ihnen noch weiter mitteilen, dass unter denjenigen Kantonen, welche vom Monopol am meisten profitieren, wegen der Belastung des Kartoffelsprites durch das Monopol, der Kanton Luzern in erster Linie steht, denn nach den uns vorliegenden statistischen Tabellen entfallen von den 30,000 monopolfreien Brennereien, die überhaupt im Lande existieren, auf den Kanton Luzern deren 3061. Der Kanton Luzern profitiert also in erheblichem Masse vom gegenwärtigen Zustand der Dinge, und es scheint mir, dass man infolge dessen gegenüber denjenigen Kantonen, die bedeutend geschädigt sind, etwas grossmütiger sein dürfte, und namentlich finde ich es nicht schön, dass von Liebesgaben gesprochen wurde. Dieses Wort würde ich, wenn ich Berner wäre, mit aller Entschiedenheit zurückweisen. In einem der letzten Berichte der Alkoholverwaltung, den ich nicht gerade zur Hand habe, ist ausgeführt, dass der Kanton Bern an den Bezügen von der Alkoholverwaltung, also an den Lasten des Alkoholmonopols, mit über 30 % partizipiert, währenddem er am Reingewinn nur mit 19 % beteiligt ist. Auf dem Kanton Bern liegen also zum guten Teil auch die Lasten des Monopols, und deshalb finde ich es nicht ganz am Platz, wenn da von Liebesgaben gesprochen wird. Ich sage: dieses Verhältnis, wie es gegenwärtig zwischen

den monopolfreien und den kartoffelbautreibenden Betrieben besteht, ist geeignet, unwillkürlich ein Gefühl der Bitterkeit, der ungleichmässigen Behandlung der Schweizerbürger hervorzurufen, und dieses Gefühl wird noch dadurch gesteigert, wenn man sich Jahr für Jahr wehren muss, um das zu erhalten, was bei Einführung des Monopols versprochen wurde, und dies sind, wie ich nachgewiesen habe, diese 30,000 Hektoliter.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen belieben, an dem Maximum von 30,000 Hektoliter festzuhalten.

M. le conseiller fédéral Comtesse: Je voudrais répondre deux mots à M. Python qui a fait allusion à des essais qui se poursuivent actuellement pour introduire à nouveau l'industrie sucrière en Suisse.

Après l'échec regrettable qui s'est produit dans le canton du Valais, il s'est constitué une entreprise de la même nature à Aarberg. Nous nous trouvons encore dans ce moment à la période des études, mais pour l'industrie du sucre il y a là une question intéressante et il est de notre devoir et de celui des départements de l'agriculture et des finances de favoriser cette industrie sans cependant trop sacrifier pour cela les intérêts du monopole et ceux des cantons. Il serait certainement très désirable que nous puissions développer et assurer l'avenir de cette industrie. J'omettais de dire qu'en ce qui concerne les matières nécessaires à la saccharification et à la fermentation le conseil fédéral peut faire exception à la règle en vertu de laquelle des matières premières indigènes doivent seules être employées.

Quant à la définition des associations agricoles, qui doivent obtenir la préférence, je ne voudrais pas la donner de mon propre chef. Sur ce point du reste le projet de la commission n'innove rien, dans la loi actuelle se trouve la même disposition; nous nous trouvons par conséquent en face d'une question de pratique, il faut savoir quelle a été celle suivie ces dernières années.

Schumacher: Nur zwei Worte auf das Votum des Herrn v. Arx. Ich hebe mit Vergnügen hervor, dass Herr v. Arx den Schutz der einheimischen Landwirtschaft durch Gewährung von Exportprämien wie Deutschland und andere Staaten solche bewilligen, als nachahmenswert bezeichnet hat. Im deutschen Sprachgebrauch nennt man die Exportprämien Liebesgaben; ich habe den nämlichen Ausdruck gebraucht, den man in Deutschland für die nämliche Sache auch braucht. Es freut mich, dass Herr v. Arx die Gewährung von Exportprämien in Aussicht genommen hat, und wir werden nicht unterlassen, seinerzeit bei Abschluss der Zollverträge und Feststellung der Zolltarife Herrn v. Arx hieran zu erinnern.

Nun noch ein Wort betr. die Kompromisse. Es mag sein, dass seinerzeit ein Kompromiss abgeschlossen worden ist, der die Begünstigung der Inlandbrennerei zum Zwecke hatte. Allein dieser Kompromiss kann nur für diejenigen gelten, welche an demselben teilgenommen haben, und da möchte ich für unsern Kanton bestreiten, dass wir je dabei beteiligt waren. Uebrigens ist es mit diesen Kompromissen eine eigene Sache. Bei der Eisenbahnverstaatlichung wurden eine Reihe von Kompromissen abgeschlossen. Ich erinnere Herrn v. Arx an den Kompromiss, den man mit den Simplonkantonen abgeschlossen hat und den wir honoriert haben; aber ich möchte ein für alle Mal die Pflicht ablehnen, solche Kompromisse zu honorieren.

Reichlin: Nur zwei Worte zur Rechtfertigung meines Antrages gegenüber der Replik des Herrn Referenten. Man weist darauf hin, dass den Brennern seinerzeit ein Zugeständnis gemacht worden sei von 1—2 Millionen, ein Opfer, welches die Gesamtheit der Inlandbrennerei bringen wollte. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Zugeständnis ja nur in der Perspektive bestand, welche das Alkoholbudget für die Zukunft eröffnete, und das hatte eben zwei Seiten. Auf der einen Seite sagte man, man könnte der Inlandbrennerei so viel zuweisen, aber in der Voraussetzung, dass 120,000 hl Trinksprit konsumiert werden. Anderseits sagte man, die Kantone erhalten durch dieses Zukunftsbudget die Perspektive, jährlich 9 Millionen Reinertrag aus dem Monopol zu gewinnen. Nun hat sich aber dieses Budget als Irrtum erwiesen; es war nicht richtig kalkuliert. Die Folge zeigte, dass statt 120,000 nur ein Konsum von 60,000—70,000 hl Sprit bestehe. Die Kantone mussten sich also statt den in Aussicht gestellten 9 Millionen mit 5—6 Millionen begnügen, und das hat doch sicherlich auch die Folge, dass die Perspektive nach der andern Richtung, für die Brenner, in gleicher Weise reduziert werden muss an Hand der Thatsachen, die sich eben ergeben haben. Nun scheint mir aber bei der ganzen Rechnung folgendes massgebend zu sein. Wir haben jetzt eine zehnjährige Erfahrung hinter uns, und in diesen 10 Jahren wurden vom Inland nicht mehr als 150,000 q Kartoffeln per Jahr gebrannt, d. h. mit andern Worten 15,000 hl Sprit aus Kartoffeln erzeugt. Durch diese zehnjährige Durchschnittsberechnung ist doch der Beweis geleistet, dass unsere Landwirtschaft nicht darunter gelitten hat, indem sie bis jetzt ein viel kleineres Quantum Kartoffelsprit herstellte als man nun für die Zukunft konzedieren will. Statt 15,000 hl möchte ich 25,000 konzedieren; aber weiter zu gehen, glaube ich, sei absolut nicht vereinbar mit den Interessen der Kantone und des Bundes.

Nun habe ich aber noch das Wort ergriffen, um zu Art. 2 einen weitern Antrag zu stellen. Ich möchte Ihnen beantragen, bei Lemma 2 den Schlusssatz zu streichen, welcher lautet: «Es sollen indessen keine höheren Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.» Wir garantieren mit diesem Satze den Brennern zum voraus einen Gewinn, über dessen Tragweite in der Botschaft keine Auskunft erteilt wird und welcher in dieser Fassung jedenfalls verschiedener Auslegung fähig ist. In der Eingabe der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern an den Ständerat vom 14. März 1896 wird der Wert

der Schlempe per Jahr auf Fr. 300,000 geschätzt; die Schrift enthält darüber folgendes:

«Nach dem Bericht über den Geschäftsgang der Alkoholverwaltung vom Jahre 1891, der in Bezug auf Schlempeerzeugung einschlägige Details enthält, ist die pro Winter 1891-92 erzeugte Schlempe von 685 Viehbesitzern an 7763 Stücke Vieh (darunter 1463 Schweine) verfüttert worden. Jährlich werden ca. 350,000 hl Schlempe erzeugt, deren Futterwert unter der Annahme, dass auch teilweise Roggen verarbeitet werde, rund auf Fr. 300,000 festgesetzt werden kann.»

Wir wissen also aus diesem Berichte nur, was eigentlich die Schlempe für einen Wert hat; beziffert ist er auf Fr. 300,000. Nun kommen aber im Gesetze die Bedingungen, unter welchen die Schlempe den Brennern als Profit bleiben soll, nämlich unter der Voraussetzung richtiger Einrichtung und rationellen Betriebes der Brennerei. Es will mir nun scheinen, da kommen wir mit den Brennern sofort in Gegensatz; denn diese Begriffe sind dehnbar. Vorab wird es sich fragen: Welche Verwaltungskosten und Löhnungen dürfen beim rationellen Betriebe verrechnet werden? Werden dieselben nach dem Massstabe berechnet, wie der Bund in seinen Verwaltungszweigen honoriert oder wie die Privatindustrie bisher bezahlt hat? Welche Zinsen dürfen vom Anlagekapital berechnet werden? Welche Amortisationsquoten sind einzusetzen? Wird der Rohstoff, den die Brennerei verarbeitet, nach den Jahreskosten oder nach einem Durchschnittspreis geschätzt? Das heisst, es fällt hier in Betracht, ob in guten Jahren gebrannt und gekauft wird oder in solchen Jahren, wo die Kartoffelernte eine ungenügende ist. Nach den bisherigen Erfahrungen haben die Brenner in den Jahren, wo die Kartoffelernte eine grosse war, bedeutend mehr gebrannt, als in andern Jahren, aus begreiflichen Gründen. In Zukunft aber haben sie an Hand dieses Gesetzes das Recht, zu sagen: Wir kümmern uns gar nicht um den Preis der Kartoffeln; wir können ebensogut Fr. 6 für den Centner auslegen wie Fr. 4; denn uns sichert man zum vorneherein die Schlempe als Profit. Ich halte nun dafür und fürchte, mit dieser Zusicherung werde die Alkoholverwaltung den Brennern mehr oder weniger ausgeliefert. Ich gebe gerne zu, dass der Bundesrat beim Abschluss seiner Brennerei-Verträge ähnliche Gesichtspunkte in Erwägung gezogen hat, und ich habe nichts dagegen, wenn solche Erwägungen auch für die Zukunft mehr oder weniger massgebend bleiben; aber ich kann es nicht verstehen, dass solche positiv ins Gesetz eingestellt werden, weil sofort deren Dehnbarkeit ins Auge fällt und zu Widersprüchen und Auseinandersetzungen führen muss. Ich glaube, wenn der Bundesrat diese Gesichtspunkte in einer Vollziehungs-Verordnung niederlegt, ist er jederzeit in der Lage, dieselben zu ergänzen oder auch restriktiv zu beurteilen, während das nicht der Fall ist, wenn sie in positiver Form im Gesetze verbleiben. Ich halte dafür, es sei besser, wenn diese Bestimmungen nicht ins Gesetz selber eingestellt werden, sondern nur als leitende Gesichtspunkte in einer Vollziehungs-Verordnung des Bundesrates, wie bis jetzt, stehen bleiben. Deshalb möchte ich Ihnen den Antrag stellen, den Schlusssatz des zweiten Lemmas zu streichen.

M. Python: J'ai demandé la parole pour revenir sur la notion d'associations agricoles; M. le rapporteur de la commission m'a répondu en me citant le texte allemand «Landwirtschaftliche Genossenschaften».

Je suis satisfait de cette réponse, par contre je le suis moins du commentaire qui en a été fait par M. Berthoud; j'estime que pour qu'une association puisse revendiquer le droit de préférence, il faut qu'elle existe au préalable et qu'elle poursuive un but agricole, c'est à ces seules conditions que le droit de préférence peut lui être accordé. Que plusieurs agriculteurs se réunissent pour fonder une distillerie, je ne conteste pas leur droit de le faire, mais ils ne peuvent revendiquer le droit de préférence, sinon il faudrait dire: Les associations composées d'agriculteurs, mais qui sont réunis pour exploiter une distillerie, ce qui est autre chose.

M. le représentant du conseil fédéral a bien voulu nous exposer les conditions auxquelles ce privilège pouvait être revendiqué par les associations agricoles. Je voudrais aller un peu plus loin et j'espère que le conseil fédéral pourra arriver à formuler des propositions se rapprochant de ma manière de voir. En effet, pourquoi certains agriculteurs réunis dans un village obtiendraient-ils un privilège dont d'autres seraient exclus, tandis que ces derniers possèdent peut-être plus de bétail et disposent d'une superficie agricole plus considérable. Il ne s'agit évidemment pas là d'associations agricoles telles que l'a entendu le législateur et pouvant revendiquer le droit de préférence. Pour qu'une association puisse revendiquer ce privilège, il faut qu'elle existe déjà, qu'elle puisse se présenter à nous en nous disant: Voilà nos statuts, voilà le but que nous poursuivons, nous sommes groupés pour tel ou tel travail. Pour accorder le droit de préférence aux distilleries, le texte de la loi suffit, il contient en effet un alinéa qui donne la compétence nécessaire au conseil fédéral: «Le conseil fédéral peut toutefois prendre des mesures pour protéger les intérêts de l'agriculture ou du fisc contre une exploitation abusive de ce privilège». Le conseil fédéral est suffisamment armé par cette disposition.

Leumann: Ich möchte nur mit einigen Worten dem Streichungsantrage des Herrn Reichlin entgegentreten. Herr Reichlin beantragt Ihnen, den Schlusssatz des Lemma 2 zu streichen, der lautet: «Es sollen indessen keine höheren Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.» Er sagt zur Motivierung, mit diesem Satze liefere man die Monopol-Verwaltung den Brennern aus. Das ist durchaus unrichtig. Wenn Sie den Satz richtig ansehen, so werden Sie finden, dass keineswegs darin steht, dass die Verwaltung den Brennern so viel bezahlen muss, dass sie die Schlempe frei haben, sondern es steht einfach, dass sie unter keinen Umständen einen h ö h e r n Preis bewilligen soll. Diesen Satz hat man gerade deshalb im Gesetze selber angeführt, um das zu verhüten, was Herr Reichlin befürchtet. Wenn das nämlich nicht da stände und Sie nach dem Satze, der voransteht, die Preise festsetzen würden für die Be-

werber, «welche bei zureichender Garantie innerhalb einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen», so ist nicht ausgeschlossen, dass die Brenner das gute Beispiel, das man heutzutage an vielen Orten sehen kann, befolgen, dass die Angehörigen einer Berufsklasse sich zusammenthun und einen Ring bilden. Dann hätten sie es in der Hand, durch Verabredung, sogar mit Konventionalstrafen, untereinander zu sagen: Wir machen den Preis so, und keiner darf unter diesen Preis gehen. Einem solchen Ring gegenüber wäre nach dem bisherigen Gesetze die Monopol-Verwaltung eigentlich ohnmächtig gewesen, und der Grund, warum man diesen Zusatz gemacht hat, war die Absicht, diesem Uebelstande abzuhelfen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Antrag des Herrn Reichlin abzuweisen und den Satz stehen zu lassen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte zunächst den Antrag der Kommission aufrechterhalten, und zwar wesentlich aus den Gründen, welche von Herrn Leumann schon angeführt worden sind. Ich glaube, es ist absolut notwendig, dass wir uns im neuen Gesetze vor missbräuchlichen Auslegungen des bisherigen Art. 2 des alten Gesetzes schützen. Nach diesem Gesetze sind wir verpflichtet, ¼ des Bedarfes an gebrannten Wassern der Inlandbrennerei unter allen Umständen zuzuweisen. Nun sind Versuche gemacht worden, indem alle Brennereien sich zu einem Ring zusammenthaten, der Alkohol-Verwaltung den Preis eigentlich vorzuschreiben. Das wollen wir nun nicht. Wir wollen der Inlandbrennerei diese 30,000 hl reservieren, aber unter der Voraussetzung, dass bei rationellem Betriebe und angemessener Verzinsung den Brennern nicht mehr verbleibe, als der Wert der Schlempe. Nun sagt Herr Reichlin, dass diese Schlempe eine unbekannte Grösse sei; es gehe aus der Botschaft des Bundesrates nicht hervor, welche Bewertung dieser Schlempe zugemessen werden müsse; auch seien die Verhältnisse beim Betriebe der Brennereien so verschiedenartig, dass es überhaupt schwierig sei, da sichere Anhaltspunkte zu erhalten. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, dass diese Schlempe-Angelegenheit in einem früheren Berichte der Alkohol-Verwaltung sehr einlässlich behandelt worden ist; es wurde dort auseinandergesetzt, dass der Wert der Schlempe für einen q Kartoffeln ungefähr 70 Rappen betrage; da es 9½ q Kartoffeln braucht, um einen hl Sprit zu produzieren, so hat diese Schlempe einen ungefähren Wert von Fr. 6. 70. Das wäre also der Gewinn, welchen wir der Inlandbrennerei netto reservieren wollen, und dieser Gewinn entspricht etwas über 7% des Abgabepreises. Nun kann man ja die Frage aufwerfen: Wie verhält sich dieser Gewinn zu den Gewinnresultaten, welche die Brennereien bis jetzt gemacht haben? Es ist Ihnen bekannt, dass man in den letzten Jahren die Brennereien verpflichtet hat, ihre Rechnungen alljährlich der Alkohol-Verwaltung einzureichen. Aus diesen Rechnungen geht nun hervor, dass die Brennereien sehr verschieden arbeiten. Es kommt da eine Brennerei vor, welche rechnungsgemäss per hl einen Verlust hat von Fr. 16, andere haben einen geringern Verlust, und das Maximum des Gewinnes, der durch diese Brennerei-Rechnungen ausgewiesen ist, beträgt Fr. 6 per hl. Natürlich gehen diese Rechnungen in Bezug auf Verzinsung, Amortisation u. s. w. sehr weit auseinander. Die Alkohol-Verwaltung aber beschränkt sich natürlich nicht darauf, die Rechnungen einfach entgegenzunehmen, sondern alle diese Rechnungen werden von ihr wieder umgerechnet, und es wird eine Normalrechnung für jede Brennerei festgestellt. Man weiss also bei gleichmässiger Verzinsung aller Brennereien, bei gleichmässiger Amortisation, ob eine Brennerei rationell und richtig betrieben wird oder nicht, und so wird man auch inskünftig bei der Vergebung der Brennlose genau ausrechnen können, ungefähr doch wenigstens, wie hoch man gehen darf, damit jede Brennerei nicht mehr Profit aus ihrer Industrie zieht, als eben den Wert dieser Schlempe, dessen Grösse ich Ihnen bereits mitgeteilt habe.

Zum Schluss kann ich eine Bemerkung des Herrn Schumacher nicht ohne weiteres hingehen lassen. Herr Schumacher sagte, er habe mit grossem Vergnügen davon Notiz genommen, dass der Berichterstatter es billige, dass der Landwirtschaft Exportprämien auf ihren Produkten bewilligt werden und er werde bei den künftigen Verhandlungen über die Gestaltung unserer Zollverhältnisse darauf zurückkommen. Nun hat mir aber Herr Schumacher Worte in den Mund gelegt, die ich gar nicht gesagt habe. Ich habe nicht gesagt, dass ich diese Exportprämien billige, sondern habe nur auf die Opfer hingewiesen, welche Deutschland, Oesterreich und Frankreich sich für die Unterstützung der Landwirtschaft aufbürden, auf die 40 Millionen Mark, welche Deutschland aufwendet, um diese Exportprämien bezahlen zu können; aber ich habe nie und nimmer gesagt, dass ich für die Schweiz eine ähnliche Einrichtung wünsche und noch weniger, dass ich je dafür eintreten werde. Ich halte mir also da vollständig das Protokoll offen, hielt aber darauf, jetzt schon die Sache zu berichtigen.

Abstimmung. — *Votation.*

Die vom Herrn Berichterstatter beantragten redaktionellen Aenderungen werden stillschweigend gebilligt. Die von Herrn Berthoud in Bezug auf den franz. Text des zweitletzten Alineas vorgeschlagene Fassung wird angenommen. Der Antrag des Herrn Reichlin auf Streichung des Schlusssatzes von Alinea 2 unterliegt mit 22 gegen 5 Stimmen. In event. Abstimmung wird dem weitern Antrag des Herrn Reichlin, welcher das der inländischen Produktion vorbehaltene Maximalquantum auf 25,000 hl festsetzen möchte, gegenüber demjenigen des Herrn Schumacher, mit 24 gegen 9 Stimmen der Vorzug gegeben und derselbe in definitiver Abstimmung mit 18 gegen 11 Stimmen, im Gegensatz zum Antrage der Kommission, festgehalten.

(Les modifications rédactionnelles proposées par M. le rapporteur sont adoptées tacitement. La teneur que M. Berthoud propose de donner à l'avant-dernier alinéa du texte français est adoptée.

La proposition Reichlin tendant à la suppression du passage final de l'alinéa 2 est repoussée par 22 voix contre 5.

En votation éventuelle, le conseil préfère par 21 voix contre 9 la proposition de M. Reichlin (contingent maximal réservé à la production indigène, 25,000 hl) à celle de M. Schumacher et, en votation définitive, il adopte la proposition Reichlin par 18 voix contre 11 qui sont données à la proposition de la commission.)

Art. 3.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 3 handelt von der inländischen Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser in anderer als der in Art. 2 festgesetzten Form. Die Bedingungen sind vom Bundesrate zu normieren und die zu erhebenden Monopolgebühren sollen ungefähr dem Monopolgewinn entsprechen. Auf solche ausserordentliche Verhältnisse muss im Gesetze Rücksicht genommen und angegeben werden, wie dieselben zu behandeln sind. Es ist diesbezüglich bereits auf die Zuckerfabrik in Aarberg hingewiesen worden, und ich will nicht wiederholen, was diesbezüglich bereits angebracht worden ist. Die Monopol-Verwaltung hat ein Interesse daran, dass solche Produkte wie diese Melasse, die aus der Zuckerfabrikation resultiert, aus dem Verkehr verschwinden, weil ja selbstverständlich grosse Gefahr vorhanden ist, dass solche Produkte von den monopolfreien Brennereien einfach mitgebrannt werden. Es ist hier namentlich hinzuweisen auf die sogenannten ambulanten Betriebe, welche in der letzten Zeit sich immer mehr und mehr eingelebt haben; es sind meistens kleine fremde Industrielle, welche mit den nötigen Apparaten von Dorf zu Dorf reisen und da alles zusammenbrennen, was ihnen zum Brennen zugewiesen wird. Wenn wir nun nicht dafür sorgen, dass dieser billige Rohstoff aus dem Verkehr verschwindet, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Melasse aufgekauft und dann mit andern Produkten, Obst, Trester u. s. w., mitgebrannt würde. Ich habe Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass mit einem Unternehmer eine Vereinbarung getroffen worden ist, damit der Abgang an Melasse der Zuckerfabrik Aarberg sofort destilliert und das Produkt in Handel gebracht werden kann, so dass also die Melasse dieser Fabrik keine andere Verwendung findet. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen sehr zeitgemässen Artikel so anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 4.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 4 enthält eigentlich nichts Neues. Es könnte hier nur die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Bund auch Branntwein zu 46 Grad abgeben solle, wie es zu verschiedenen Malen, namentlich im Nationalrat verlangt worden ist.

Es gehen schon seit Einführung des Monopols immer und immer wieder Klagen durch das Land, dass die Qualität der vom Bunde abgegebenen Sprite nicht eine ganz kritiklose sei, dass sie zu wünschen übrig lasse. Zur Verwendung behufs Abgabe von Branntwein käme natürlich nur Rohspiritus; es ist das ein Spiritus, welcher bis $1\frac{1}{2}$ % Verunreinigungen enthält, nämlich den sogenannten Fusel, welcher von den Branntweinbrennern wegen des specifischen haut goût oder bon goût ganz besonders gewürdigt wird. Nun ist aber diese Zubereitung von Branntwein eine ausserordentlich einfache und es wird das bezügliche Rezept sämtlichen Fakturen der Alkohol-Verwaltung betr. Rohspiritus beigegeben, sodass jeder Bezüger die betreffende ausserordentlich einfache Mischung selbst besorgen kann. Würden wir Branntwein zu 46° abgeben, also dem Spiritus noch Wasser beifügen, so würden wir nur den Eisenbahn-Gesellschaften ein grosses Vergnügen machen. Denn wir haben die Frachten ja selber zu bezahlen; wir liefern den Alkohol franco an alle Stationen der Schweiz und hätten also einfach das Vergnügen, neben dem Alkohol noch Wasser im Lande herum zu führen. Das werden Sie nicht wollen, und es ist deshalb in beiden Kommissionen diese Anregung, die einlässlich besprochen wurde, von der Hand gewiesen worden; die Bezüger sollen dieses einfache Recept auch inskünftig selbst anwenden.

Scherrer: Ich möchte mir erlauben, zu diesem Artikel 4 einen Zusatz zu beantragen des Inhalts, dass am Schlusse beigefügt würde: «vorbehältlich allfälliger kantonaler Monopole». Es ist nämlich zu bemerken, dass in einigen Kantonen — ich spreche speciell von Baselstadt — noch ein kantonales Alkoholmonopol besteht, welchem speciell die Verarbeitung der mit den Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser im Kanton zur Aufgabe gestellt ist, und da schiene es mir nun nicht richtig, wenn einfach auf die Privatindustrie abgestellt würde und derartige kantonale Monopole, wenn auch vielleicht nicht materiell, so doch formell, gewissermassen in Frage gestellt werden könnten. Ich glaube, dieser Zusatz schadet dem übrigen Artikel durchaus nichts, und es ist damit etwas beseitigt, was eventuell zu Missverständnissen Anlass geben könnte.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Wir haben einen ähnlichen Vorbehalt im Art. 3, letztes Lemma: «Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend die Herstellung und Besteuerung gebrannter Wasser.» Nun können wir ja auch noch einen solchen Vorbehalt machen in Bezug auf den andern Punkt, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie den Antrag des Herrn Scherrer acceptieren.

Mit dem von Herrn Scherrer beantragten Zusatz angenommen.

(Adopté avec l'amendement proposé par M. Scherrer.)

Art. 5.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Art. 5 behandelt die Frage der Einfuhr der sogenannten Qualitäts-Spirituosen, ein Begriff, der niemals genau festgestellt worden war und nachher zu den verschiedenartigsten Auslegungen Veranlassung gegeben hat. Dieser Begriff wird nun des nähern präzisiert; im übrigen stehen die Bestimmungen im Alinea 2, 3 und 5 in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis. Neu ist dagegen Alinea 4; mit diesem will man den Beschwerden der schweizerischen Liqueur- und Spirituosenhändler entgegenkommen, welche sich wiederholt darüber beklagten, dass im Kleinhandel die Ausländer, welche durch die Handelsverträge geschützt sind, besser behandelt würden, als die Schweizerbürger. Diese Auffassung entspricht zwar nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen; ich werde dies dann bei Art. 11, welcher den Gross- und Kleinhandel umschreibt, noch detaillierter nachweisen. Gleichwohl soll inskünftig eine Belastung des fremden Handels eintreten, indem bei Sendungen von unter 50 kg nicht nur die feste Monopolgebühr von 80 Cts. per Kilo erhoben werden soll, sondern der Bundesrat das Recht bekommt, einen Zuschlag bis auf 25% zu beschliessen.

Was nun Alinea 6—8 anbelangt, so ist diesbezüglich auf das Bundesgesetz vom 10. April 1891 betr. den schweizerischen Zolltarif hinzuweisen. Dasselbe enthält unter anderm folgende Bestimmungen: «a. Natur- und Kunstweine mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt unterliegen für jeden weitern Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q.; b. Für Waren, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, sowie für Brennerei-Rohstoffe bleibt der Bezug der Monopolgebühr nach Massgabe des Alkoholgesetzes und der Ausführungsverordnungen zu demselben vorbehalten.» Diesen Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes tragen nun die proponierten Neuerungen Rechnung. Es ist richtiger, die bezüglichen Verhältnisse im Alkoholgesetz zu ordnen, wobei allerdings zu bemerken ist, dass ein Anlass, die Vorschriften des Bundesgesetzes aufzuheben, dermalen nicht vorliegt. Es würden also dann diese Bestimmungen sowohl im Zollgesetz, als im künftigen Alkoholgesetz vorhanden sein. Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Vorschlages.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Keine Bemerkung!

M. Python: Il vaudrait mieux supprimer la date à l'art. 6.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es bis jetzt gebräuchlich war, immer, wenn auf ein Gesetz hingewiesen wurde, das Datum desselben beizufügen, und ich glaube, man sollte von diesem Gebrauche auch bei diesem Anlasse nicht abgehen.

Ammann: Ich glaube doch, der Antrag des Herrn Python ist ganz richtig. Ich habe es immer als nicht richtig erachtet, in einem Gesetz das Datum zu nennen, aus dem Grunde, weil das Gesetz revidiert werden kann und dann der Gesetzesartikel unrichtig wird. Wenn wir beispielsweise das Bundesgesetz über das Zollwesen revidieren, dann bekommt dasselbe ein anderes Datum, und es sollte dann schon wieder dieses Datum hier geändert werden. Darum ist es klüger, wenn man überall die Daten weglässt.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Python wird mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

(Par 18 voix contre 4, la proposition de M. Python l'emporte sur la rédaction du projet.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz*. — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern*.

Bern, Mittwoch 21. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 21 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 3

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 21. März 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 21 mars 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Geilinger*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.

Enseignement professionnel, etc. Revision.

Anträge der Kommission des Nationalrates.

9. März 1900.

I. Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen eine Uebereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei.

II. Bezüglich der im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, sowie derjenigen zum Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, werden folgende Wünsche aufgestellt:

1. Einschaltung folgender Bestimmungen zwischen dem zweiten und dritten Absatz von Art. 10 der ersteren Verordnung (Botschaft, Seite 40): «Ausnahmsweise kann der Bundesrat ganz besonders befähigten Schülern Stipendien gewähren, ohne Rücksicht auf die Höhe des anderweitigen Beitrages.»
2. Mit Rücksicht auf die Eingabe des schweizerischen kaufmännischen Vereins wird gewünscht, dass der Bundesrat die Frage der Unterstützung der kaufmännischen Vereine noch weiter untersuche, in dem Sinne, dass die bisherigen Beiträge möglichst aufrechtgehalten und mit dem Sinn und Geist der Bundesbeschlüsse in Einklang gebracht werden.

Propositions de la commission du conseil national.

9 mars 1900.

I. Adhésion au point de vue du conseil fédéral, suivant lequel il n'y a pas lieu de procéder à la revision des divers arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel, leur égale application pouvant être opérée au moyen de simples ordonnances d'exécution.

II. Quant aux deux projets d'ordonnances présentés par le département au conseil fédéral, pour régler l'application des arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel et industriel, l'enseignement domestique et l'enseignement commercial, la commission exprime les vœux suivants:

1° Intercaler entre le deuxième et le troisième alinéa de l'article 10 du premier de ces projets (message, page 38) la disposition suivante: «Des bourses pourront être allouées exceptionnellement à des élèves particulièrement bien doués, indépendamment des subsides de provenance cantonale ou particulière.»

2° Vu la réclamation de la Société suisse des commerçants, le conseil fédéral est prié d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.

M. Gobat, rapporteur français de la commission: Vous vous rappelez que les chambres fédérales ont rendu quatre arrêtés imposant à la Confédération l'obligation d'appuyer, au moyen de subventions, les progrès de l'enseignement professionnel dans les cantons. Le premier, qui date de 1884, concerne l'industrie, le deuxième, de 1891, le commerce, le troisième, de 1893, l'agriculture, le dernier, de 1895, l'économie domestique. Ces différents arrêtés, quoique semblables, présentent néanmoins, dans leur texte et surtout dans l'application, des divergences qui ont paru inopportunes et qui ont engagé notre collègue, M. Wild, à formuler un postulat en ces termes:

«Le conseil fédéral est invité à examiner s'il n'y a pas lieu de reviser les arrêtés fédéraux concernant l'enseignement industriel et professionnel, les écoles commerciales, agricoles et ménagères, et en particulier à présenter un rapport sur la question de savoir si et de quelle façon des principes communs pour l'exécution de ces arrêtés pourraient être établis pour tenir compte d'une manière uniforme et complète de toutes les aspirations dans ces domaines et pour arriver à une répartition équitable des subsides fédéraux. En outre, la question de la revision des dispositions concernant les bourses destinées exclusivement aux élèves voulant se vouer à l'enseignement sera étudiée dans le sens d'un enseignement pratique donné à ces élèves.»

Les diverses indications énoncées d'une manière générale dans la motion de M. Wild étaient développées d'une manière spéciale dans les motifs. Quatre points sollicitaient l'attention du conseil fédéral:

On mettait en cause d'abord l'allocation des bourses fédérales. Cette matière est réglée d'une manière différente par les quatre arrêtés en question. On demandait que ces bourses ne soient pas seulement allouées aux jeunes gens voulant se vouer à l'enseignement professionnel, mais à tous les élèves appelés à fréquenter une école professionnelle quelconque — industrielle, commerciale, agricole ou d'économie domestique. Il existe en effet quelque divergence entre les arrêtés fédéraux en question. Celui concernant l'enseignement industriel alloue des bourses uniquement aux jeunes gens qui ont l'intention de se vouer à l'enseignement de cette branche et qui étudient dans ce but-là. L'arrêté fédéral concernant l'avancement du commerce va un peu plus loin. Il indique également comme condition générale de l'allocation de bourses l'engagement de la part du postulant de se vouer à l'enseignement, mais n'exclut pas d'une manière absolue les autres catégories d'élèves.

L'arrêté concernant l'agriculture n'alloue de bourse qu'aux jeunes gens qui étudient dans le but de se vouer à l'enseignement commercial ou au génie agricole.

Et enfin le dernier arrêté concernant l'économie domestique ne fait aucune mention des bourses. Il s'agissait donc d'introduire quelque uniformité dans la matière. En outre l'auteur de la motion ne dissimulait pas qu'il cherchait avant tout à étendre l'obligation de la Confédération, en faisant bénéficier des bourses, non seulement les jeunes gens désirant se vouer à l'enseignement, mais en général tous les élèves des écoles en question. Voilà pour le premier point.

Le second a trait également à la même matière. Les arrêtés dont nous nous occupons posent pour condition de l'allocation d'une bourse fédérale que celui qui désire en bénéficier en reçoive également une de son canton. Les autorités fédérales appliquaient cette disposition dans ce sens que, par canton, l'on entendait l'état lui-même; de manière que dans la pratique, la Confédération n'alloue pas de bourses aux jeunes gens qui ne touchaient pas de subventions à la caisse cantonale, mais qui en recevaient néanmoins de leurs communes ou de corporations ou de particuliers. La loi est évidemment mal appliquée. Il est certain que, dans l'esprit des arrêtés fédéraux en question, on entendait par subventions cantonales toutes espèces de subventions de provenance cantonale, que ce soit la caisse de l'état ou celle de la commune ou même des particuliers qui paient. Et c'est dans cet esprit également que plusieurs cantons ont à ma connaissance — le département ne l'ignore pas non plus — procédé à une manoeuvre au moyen de laquelle les subventions allouées par les communes, corporations et particuliers étaient endossées par l'état et indiquées au département comme subventions cantonales. Il s'agit donc de mettre fin à une application erronée ne cadrant absolument pas avec l'esprit des différents arrêtés fédéraux en question.

Le troisième point sur lequel devait porter la revision des arrêtés fédéraux dans l'esprit de M. Wild, se rapporte aux dispositions assez sévères, qui interdisent d'une manière formelle aux cantons de réduire leurs subsides pour les établissements ou pour les buts qui sont également au bénéfice de subventions fédérales.

Vous savez tous, Messieurs, que nous avons admis en principe, dans ces différents domaines, que les allocations fédérales ne devaient en aucune façon servir à alléger les cantons et permettre à ceux-ci, s'ils reçoivent un subside pour les écoles commerciales, industrielles, etc., d'en profiter pour amoindrir leurs propres dépenses. Cette disposition qui peut paraître un peu sévère, rentrait dans celles dont la revision devait être envisagée par le conseil fédéral.

Enfin, un quatrième point était celui de savoir s'il ne devait pas être permis aux cantons, communes et corporations de dispenser les élèves subventionnés par eux des finances scolaires.

Vous savez également que la Confédération, dans les différentes ordonnances qu'elle a rendues, a posé le principe, que les cantons ne pouvaient pas traiter leurs élèves indigènes d'une manière plus favorable que ceux des autres cantons, nos institutions fédérales supposant le traitement égal de tous les élèves fréquentant une école publique subventionnée.

Tels sont les différents points sur lesquels, dans l'intention de M. Wild, on devait procéder à la revision des arrêtés fédéraux.

Le conseil fédéral se livra à une enquête très substantielle, en invitant d'abord M. Wild lui-même à formuler par écrit ses desiderata. Notre collègue élabora un projet d'arrêté embrassant les quatre domaines dont il s'agit, un projet d'ordonnance d'exécution et l'exposé des motifs. Toutes ces pièces furent soumises à des experts, notamment aux préposés aux examens des différentes écoles subventionnées par la Confédération.

Les experts arrivèrent à la conclusion, qu'il était possible d'égaliser d'une manière générale l'application des quatre arrêtés fédéraux en question sans revision de ces arrêtés, qu'au moyen de simples ordonnances d'exécution on arriverait à l'uniformité nécessaire. Le conseil fédéral se rangea à ce préavis et chargea le département intéressé d'élaborer de nouvelles ordonnances d'exécution. Elles sont jointes au message qui vous a été distribué. Il y en a deux, l'une a trait à l'enseignement professionnel et industriel en même temps qu'à l'enseignement de l'économie domestique et l'enseignement professionnel pour femmes, l'autre concerne l'enseignement commercial. L'enseignement agricole est laissé en dehors de la question, il rentre dans une loi qui ne traite pas seulement de l'enseignement, mais qui a pour but principal de subventionner cette branche privilégiée de l'économie nationale, qui est l'agriculture.

Cet arrêté de 1893 a trait essentiellement à l'encouragement de l'élève du bétail et ne parle que d'une manière incidente de l'encouragement pour l'enseignement agricole et le génie agricole.

Le conseil fédéral laisse donc de côté pour des motifs que vous devinerez facilement la revision de cet arrêté. Il se borne à égaliser d'une manière aussi complète que possible l'application des arrêtés fédéraux concernant l'enseignement industriel, commercial et de l'économie domestique.

C'est dans ces conditions que votre commission a été appelée à examiner le projet du conseil fédéral. Après une étude approfondie et une discussion serrée elle arrive aux mêmes conclusions que le conseil fédéral, c'est-à-dire qu'il n'y a pas lieu de procéder à la revision des arrêtés fédéraux, qu'il suffit de réorganiser d'une manière aussi uniforme que possible l'application de ces trois arrêtés au moyen de nouvelles ordonnances d'exécution.

Je vais passer rapidement en revue les diverses questions qui se présentent dans ce domaine, pour vous démontrer que le conseil fédéral nous paraît avoir agi correctement et sagement, en vous faisant les propositions que nous vous soumettons.

Pour juger en connaissance de cause de ces diverses questions, il faut examiner les postulats dont je vous ai déjà parlé et que je n'ai fait qu'énoncer brièvement.

Le premier a trait aux bourses fédérales et vise notamment la question de savoir quelles sont les conditions qui doivent être imposées aux candidats pour qu'ils puissent être mis au bénéfice de bourses.

Je vous ai déjà dit que les quatre arrêtés fédéraux présentent des inégalités. Ces inégalités sont plus apparentes que réelles. Il est vrai que l'arrêté concernant l'enseignement professionnel n'admet au bénéfice des bourses que les jeunes gens qui ont l'intention de se vouer à l'enseignement industriel ou professionnel. Mais, dans l'application, ainsi que cela nous a été affirmé par le chef du département intéressé, le conseil fédéral va passablement plus loin que le texte même de l'arrêté. Il n'exige pas naturellement que le jeune homme aspirant à une bourse fédérale lui fournisse une garantie quelconque, qu'il suivra la carrière de l'enseignement. Le département fédéral se contente de déclarations constatant que le jeune homme se mettra en position par ses études de pouvoir rendre des services dans l'enseignement, le cas échéant, si les cantons faisaient appel à ses connaissances et son dévouement. Ce jeune homme peut parfaitement, même sans avoir l'intention de se vouer à l'enseignement, se mettre au bénéfice des bourses fédérales, pourvu qu'il dirige ses études de façon à pouvoir fournir une carrière d'instituteur. Or, il est évident que dans ces différentes matières on peut parfaitement bien se perfectionner au point de vue professionnel comme au point de vue didactique, exactement par le même enseignement et les mêmes cours. L'étroitesse des conditions posées pour l'obtention des bourses fédérales en ces matières n'est pas si grave qu'on le croit et n'exclut pas un grand nombre de jeunes gens.

Mais ce qui engage surtout le conseil fédéral à ne pas entrer en matière sur une revision de toutes ces dispositions, c'est qu'à son point de vue on ne doit pas trop étendre les conditions dans lesquelles un jeune homme peut faire appel aux subsides de la Confédération. Pour moi, j'admets parfaitement cela.

Si les différents arrêtés devaient être soumis à revision, je poserais en principe que la Confédération ne doit dans ces différents domaines que subventionner les jeunes gens désireux de se vouer à l'enseignement commercial, industriel, etc. L'allocation de bourses dans le seul but de faciliter la fréquentation de l'école devrait être abandonnée aux cantons; cette matière reste, selon moi, dans la catégorie des petites choses que la Confédération ignore. Depuis l'institution des bourses fédérales, les cantons sont obligés de faire des dépenses plus considérables qu'auparavant pour un résultat bien problématique. En outre, il s'est formé dans les cantons des catégories de privilégiés et cela blesse jusqu'à un certain point les sentiments de justice et d'équité. Ainsi, les étudiants en droit, en théologie, en médecine, ne reçoivent pas de subsides fédéraux. Ils sont réduits aux bourses cantonales, lesquelles ne sont pas inépuisables. Si un jeune homme reçoit fr. 400 ou 500 par an, c'est déjà bien beau. Les subsides de la Confédération, dans les domaines où elle intervient, sont beaucoup plus élevés. Je connais des boursiers qui touchent de la Confédération et des cantons des sommes allant jusqu'à fr. 1500–2000. Cela vient de ce que plus les cantons donnent, plus la Confédération élève son subside, d'où des inégalités choquantes et un surcroît de charges pour les cantons. A mon avis, il eût mieux valu limiter complètement les bourses fédérales aux catégories de jeunes gens qui se destinent à l'enseignement. Votre commission ne partage pas cependant ce point de vue. Elle est plutôt dans l'idée qu'il s'agit à l'occasion présente d'élargir les conditions auxquelles il faut satisfaire pour obtenir un subside fédéral. Et c'est en partant de cette idée que la commission vous propose une modification au texte du conseil fédéral, dont je vous entretiendrai dans un instant. De son côté, le département eût désiré également que l'application des subsides fût limitée, car il prévoit avec infiniment de raison que l'allègement des conditions pour obtenir le subside fédéral entraînera une forte augmentation des dépenses.

Il faudrait examiner aussi la question de savoir si ces bourses ne créeront pas un prolétariat dans les divers domaines dont nous nous occupons. Mais puisque la commission s'est prononcée plutôt pour

l'élargissement que pour le rétrécissement des conditions d'obtention de bourses, je n'entrerai pas en matière sur ce point, laissant aux membres du conseil le soin de le faire.

Au sujet de la définition des bourses cantonales, le département nous a déclaré être parfaitement d'accord avec notre manière de voir. Le département n'hésite pas à considérer toutes les subventions obtenues par un élève dans son canton, qu'elles proviennent de l'état, de communes, de corporations ou de particuliers, comme suffisantes pour donner droit à la bourse fédérale. Ainsi, par une simple revision des ordonnances, le conseil fédéral atteindra le but poursuivi par M. Wild.

Troisième question: Le conseil fédéral, suivant la motion, ne devrait pas exiger en tout état de cause que les cantons maintiennent sans diminution leurs subventions pour les établissements subventionnés en même temps par la Confédération. Il n'y a pas lieu, de l'avis de la commission, de reviser ce point. Nous ne pensons pas, en effet, qu'il soit utile, même nécessaire de permettre aux cantons de se décharger de leurs obligations à l'égard des écoles industrielles, commerciales et autres aux dépens de la Confédération. Ces domaines sont en définitive les leurs. Si la Confédération intervient financièrement, elle le fait pour leur venir en aide en vue de perfectionner l'enseignement, non pas dans le but de soulager les cantons. Seulement, il est bien entendu que les dépenses faites une fois pour toutes par les cantons, par exemple pour la construction d'un bâtiment, ne rentrent pas dans la catégorie de celles qui ne doivent pas être portées en ligne de compte pour obtention des subsides fédéraux. En effet, si un canton a dépensé fr. 200,000 en une année pour des constructions, il est bien évident que ces sommes disparaissent pour les années suivantes du budget de l'école. Sur ce point, je pense qu'il ne peut pas y avoir divergence de vues.

Un autre point concerne les finances scolaires des élèves des écoles commerciales, agricoles, industrielles et d'économie domestique. Supprimer l'égalité de traitement imposée aux cantons dans ces divers arrêtés, égalité qui tend à mettre tous les élèves, de quelque nationalité suisse qu'ils soient sur le même pied, est une chose impossible. On ne peut pas créer des privilèges cantonaux et demander en même temps que la Confédération subventionne les écoles. Du moment que la Confédération verse de l'argent aux cantons pour perfectionner l'enseignement professionnel, il faut que les élèves de tous les cantons soient admis à fréquenter ces écoles dans les mêmes conditions.

Il résulte de toutes ces explications que l'on peut donc égaliser d'une manière presque complète l'application des différents arrêtés fédéraux qui nous occupent. On atteindra ainsi le but proposé par M. Wild au moyen de simples ordonnances d'exécution.

Je vous ai déjà dit que le conseil fédéral, dans l'intention de prouver cette possibilité d'introduire l'uniformité entre les différents arrêtés fédéraux, a chargé son département du commerce et de l'industrie de procéder dès maintenant à la revision des ordonnances exécutives concernant ces diverses matières.

Je vous ai également dit que le plan de ces ordonnances d'exécution est joint au message. La commission s'est occupée de ces ordonnances. Le chef du département, tout en maintenant les compétences du conseil fédéral, a néanmoins autorisé la commission à formuler des voeux à l'égard de ces ordonnances. C'est pourquoi votre commission vous soumet aussi différents desiderata; ils sont consignés sur la feuille volante qui vous a été distribuée.

La commission demande d'abord l'application plus large des arrêtés en matière de bourses et d'intercaler pour cela dans la future ordonnance d'exécution concernant l'enseignement professionnel, commercial, industriel, d'économie domestique, une disposition ainsi conçue:

Vu la réclamation de la société suisse de commerçants, le conseil fédéral est prié d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, notamment pour les petites sociétés, ajouterions-nous, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.

Il s'agirait par conséquent de poser le principe que, dans des cas exceptionnels, lorsqu'il s'agit d'élèves particulièrement bien doués, la Confédération n'est pas obligée de prendre en considération les subsides de provenance cantonale. Aujourd'hui, c'est une condition absolue: aucun élève ne peut recevoir de bourse de la Confédération s'il n' en a pas reçu de son canton. A l'avenir, la Confédération aura la latitude d'allouer des bourses également aux élèves qui ne touchent rien des cantons. Cette disposition n'est pas contraire aux arrêtés fédéraux, elle peut être à mon avis intercalée, sans contradiction avec les arrêtés, dans les ordonnances d'exécution. Cependant, cette intercalation ne pourra guère, selon moi, s'appliquer aux écoles ménagères, aux cours d'économie domestique à l'usage des femmes, parce que l'arrêté fédéral en question ne parle en aucune manière, ni directement ni indirectement de bourses fédérales dans ce domaine.

C'est là la première modification que votre commission demande. Elle désire donc que lors de la discussion des diverses ordonnances d'exécution, le conseil fédéral intercale cette disposition dans l'art. 10 du premier des projets d'ordonnance.

Ce n'est pas tout. Les chambres fédérales ont été saisies de deux pétitions ayant trait aux projets que nous discutons: l'une émane de la société suisse des commerçants et l'autre d'une société pour les efforts féministes (Union für Frauenbestrebungen). La commission s'est occupée de ces deux pétitions. Les points qu'elles soulèvent sont d'une importance assez considérable pour que nous nous y arrêtions. Le conseil fédéral subventionne les cours de jeunes commerçants. Vous savez que ces cours jouent un rôle assez important dans l'enseignement commercial. L'enseignement commercial en Suisse se donne beaucoup plus dans les cours de perfectionnement et complémentaires du soir que dans les écoles de commerce proprement dites. Celles-ci ne sont pas encore très nombreuses. On n'en compte qu'une demi-douzaine à peu près dans notre pays. Elles sont fréquentées par un nombre relativement peu considérable d'élèves, tandis que les cours des jeunes commerçants sont fréquentés par plusieurs milliers de jeunes gens. La Confédération a subventionné ces cours, et c'est de cette manière-là qu'elle a contribué le plus à l'avancement de ces socié-

tés. Elle les subventionnait en proportion des dépenses effectives pour les honoraires des maîtres. Suivant l'importance de cette dépense elle leur donne un subside plus ou moins considérable, d'habitude la moitié. L'ordonnance nouvelle prévoit une modification complète du calcul des subsides fédéraux pour les sociétés de commerçants. Ce ne seront plus les dépenses effectives pour honoraires des maîtres qui entreront en ligne de compte, mais le montant des subsides des cantons, communes, corporations et particuliers. La base de la proportion est complètement changée, et c'est au préjudice des sociétés de commerçants.

Les subsides des cantons sont généralement peu considérables; certains cantons même ne font rien du tout pour favoriser les cours donnés par les sections.

Il résulterait donc de l'application du nouveau calcul, que les sociétés recevraient beaucoup moins à l'avenir qu'actuellement.

La société suisse des commerçants a calculé que les différentes sections toucheraient à peu près fr. 30,000 de moins. Cette diminution importante aurait pour conséquence inévitable un arrêt dans le développement des cours. Le chef du département intéressé n'admet pas que la perte subie soit si élevée. Selon lui, elle ne serait que de fr. 2000 tout au plus.

En effet, dit-on, si d'un côté le conseil fédéral base à l'avenir ses calculs sur les subventions cantonales, quelles qu'elles soient, les sociétés de commerçants pourront porter en ligne de compte *toutes* leurs dépenses, non plus seulement les honoraires payés aux professeurs, mais aussi les dépenses pour loyers, moyens d'enseignement, etc. Cette combinaison permettrait au conseil fédéral de réduire très peu les allocations servies aux sociétés. Les calculs n'ont pas été étudiés suffisamment peut-être. Le grand écart — 2000 à 30,000 — est frappant. Il faut étudier la question.

La commission exprime le désir que les sociétés des commerçants ne soient pas lésées, que les subsides fédéraux auxquels elles ont droit ne soient pas réduits, spécialement ceux des sociétés de petites localités, qui n'ont pas beaucoup de ressources, mais remplissent néanmoins un but très louable et doivent pouvoir continuer à exercer leur action.

C'est pour cela que la commission vous propose un vœu ainsi conçu:

«2° Vu la réclamation de la Société suisse des commerçants, le conseil fédéral est prié d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.»

Le chef du département nous a donné l'espoir que si ce vœu était accepté par le conseil national, les sociétés des jeunes commerçants n'auraient pas à craindre une diminution de leurs ressources actuelles.

La seconde pétition sur laquelle il convient d'attirer votre attention, émane de la société pour le progrès féministe. Dans cette pétition, dont vous connaissez le texte, on se plaint de ce que les femmes qui ont embrassé les carrières commerciales soient traitées d'une manière défavorable par les hommes. Vous savez tous que la carrière commerciale est de celles dans lesquelles la femme a fait son entrée. Les besoins de la lutte pour l'existence l'ont obligée à envisager cette carrière aussi bien que d'autres comme un débouché. Personne ne fera un reproche à la femme d'avoir cherché de l'occupation dans une carrière qui peut lui donner l'occasion de subvenir à ses besoins. Actuellement, plus de 20,000 femmes en Suisse sont employées dans le commerce, soit comme dames de magasin, soit comme comptables, commises, etc. On peut donner aux femmes entrées dans les carrières commerciales le certificat d'avoir égalé tout au moins l'homme par les services qu'elles rendent dans cette carrière.

Il semble que dans ces conditions on devrait se préoccuper de favoriser également les efforts que les femmes font pour se mettre à la hauteur de leur position. Mais tel n'a pas été le cas jusqu'à présent. La femme a été contrecarrée par l'homme, qui par tous les moyens possibles cherche encore aujourd'hui à l'expulser de la carrière commerciale. C'est ainsi que la femme est exclue d'une manière systématique des cours donnés aux commerçants et des examens en obtention du brevet de capacité délivré aux apprentis.

Vous savez que depuis quelques années on a institué des examens facultatifs d'apprentis. Chaque année les jeunes gens sont conviés à s'y présenter. On les interroge sur les diverses branches commerciales. Ils reçoivent, si l'épreuve réussit, un certificat de capacité de commis commerçant.

Jusqu'à présent, les sociétés qui ont organisé ces cours en ont refusé l'accès aux femmes. C'est une bizarre atteinte portée à l'égalité devant la loi qui s'applique à la femme comme à l'homme. Elle ne peut être tolérée, d'autant moins que le seul motif pour lequel les femmes sont traitées d'une manière défavorable, est la concurrence. Les commerçants ne le cachent pas: La femme nous était une forte concurrence, disent-ils, elle se contente d'un salaire moindre. Et puis, sous certains rapports, on la préfère, elle est plus appliquée, plus sédentaire, donc qu'elle soit expulsée. On va jusqu'à parler de concurrence déloyale!

Cependant, ce n'est pas la faute de la femme, si elle est moins payée que l'homme dans les diverses carrières qu'elle embrasse. Elle demande au contraire, dans toutes ses revendications, que son travail soit rétribué de la même manière que celui de l'homme; j'ai défendu ce point de vue ici, je ne me rappelle plus à quelle occasion. Le fait est que des hommes qui emploient des femmes profitent de l'occasion pour réduire leurs salaires. Cela ne se fait pas seulement dans le commerce, mais dans tous les autres domaines. Ce qui existe dans le canton de Berne existe aussi dans d'autres cantons, je pense: que la femme institutrice est beaucoup moins payée que l'homme instituteur. Ainsi, on ne peut pas faire un grief à la femme de ce qu'elle soit moins payée que l'homme. Cela n'empêche pas que le commerce considère la femme comme une concurrente dangereuse. Il y a quelques années, les sociétés de commerçants suisses ont ouvert un concours sur la question de savoir s'il y avait lieu d'ouvrir aux femmes la carrière commerciale. Un assez grand nombre de travaux furent présentés. Et, si mes souvenirs sont justes, un seul de ces travaux admettait, et d'une manière très restreinte d'ailleurs, que la femme pouvait être admise à con-

courir avec l'homme dans la carrière du commerce. Nous ne pouvons pas nous déclarer d'accord avec de tels procédés. Votre commission pense que la femme doit être traitée de la même manière que l'homme, qu'elle doit pouvoir participer à titre égal aux examens d'apprentis et aux cours de commerçants. Le conseil fédéral le reconnaît dans son message d'une manière catégorique.

Mais il ne devrait pas suffire de reconnaître, de proclamer, que cette différence de traitement entre l'homme et la femme n'est pas justifiée, il faudrait arriver à faire disparaître les inégalités. Le conseil fédéral estime qu'elles cesseront d'elles-mêmes, qu'insensiblement les hommes seront amenés à donner aux femmes libre accès aux cours et examens. Quant à moi, j'éprouve quelque doute. Faisant partie de la commission qui surveille les examens des apprentis de commerce, membre honoraire de la société suisse des commerçants qui m'envoie ses rapports, j'ai la conviction qu'il s'écoulera encore passablement de temps avant que la femme soit mise sur le même pied que l'homme dans le domaine commercial.

Aussi, la proposition a-t-elle été faite au sein de la commission, de prier le conseil fédéral d'introduire dans ces différentes ordonnances d'exécution, notamment dans celle concernant l'enseignement commercial, la condition formelle que les sociétés de commerçants seules qui admettent les femmes aux cours et aux examens d'apprentis de commerce pourront jouir des subsides fédéraux. Cette proposition est restée en minorité; je ne sais pas encore si elle sera reprise aujourd'hui au sein de ce conseil par la minorité dont je faisais partie avec mon corapporteur M. Curti.

Il paraît d'autre part que certaines dames qui sont plus ou moins à la tête du mouvement féministe se contenteraient des déclarations faites dans le message à ce sujet par le conseil fédéral. Si tel était le cas, le conseil national pourrait peut-être ne pas être plus catholique que le pape et se contenter des déclarations du conseil fédéral appuyées par votre commission.

Voilà les différents points qui ont été abordés par la commission. Je crois que l'étude à laquelle celle-ci s'est livrée a été complète. Je répète qu'elle a abouti à l'adhésion en tous points au projet du conseil fédéral, en ce sens qu'il n'y a pas lieu de procéder actuellement à une revision des différents arrêtés fédéraux. D'autre part, votre commission présente deux vœux qui devraient, pensons-nous, être pris en considération par le conseil fédéral au moment où il élaborera les différentes ordonnances d'exécution qui lui seront présentées par le département intéressé.

Je termine en vous priant de voter les propositions de votre commission.

Curti, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Frage der Berufsbildung ist in unserm Rate zum ersten Male im Jahre 1883, als wir mit Frankreich unsern Handelsvertrag erneuerten und insbesondere der Gewerbe- und Handwerkerstand mit den vom Bundesrate vorgeschlagenen Abmachungen unzufrieden war, eingehend diskutiert worden. In jenen Zeitpunkten war es nicht möglich, den Wünschen dieser Bevölkerungsklassen im Handelsvertrag Befriedigung zu gewähren, dagegen hat man sich gesagt, dass auf andere Weise Ersatz geschaffen werden könne, indem man den Interessen der betreffenden Kreise überhaupt eine grössere Sorge von Seiten des Staates, zumal des Bundes zuwende. Die berufliche Bildung der industriellen und gewerblichen Klassen trat alsdann in den Vordergrund der Bestrebungen. Diesem Umstand verdankt der erste Bundesbeschluss, welcher über die Berufsbildung gefasst worden ist, seine Entstehung. Die Bundesversammlung hat diesen Beschluss im Jahre 1884 erlassen und damit die Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschule, die Gewerbemuseen, die Wanderkurse in kurzer Zeit mächtig gefördert. Der Erfolg, der auf diesem Gebiete erzielt worden ist, veranlasste später unsere kaufmännische Welt, vom Bunde eine gleiche Aktion auf ihrem Boden zu verlangen. Man wollte, dass die kommerzielle Bildung vom Bunde nicht weniger Rücksichten erfahre, als die gewerbliche und industrielle Bildung. So ist denn hauptsächlich noch durch die Bemühungen unseres verstorbenen Kollegen Herrn Cramer-Frey der Bundesbeschluss von 1891 zustande gekommen, welcher für Handelsschulen, für kaufmännische Vereine und für Kurse, die zu Handelszwecken abgehalten werden, Bundessubsidien gewährt. Im weitern hat man den Gesichtspunkt, dass die berufliche Bildung eine der Hauptaufgaben unseres nationalen Lebens und unserer wirtschaftlichen Entwicklung sei, auch auf die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes übertragen. Man hat angefangen, Frauenarbeitsschulen und verschiedene Kurse, welche ähnliche Aufgaben haben, durch den Bund zu unterstützen. Ich kann hinzufügen, dass ein vierter Teil derselben Art von Erziehungswesen, nämlich die landwirtschaftliche Bildung ebenfalls durch Bundessubsidien gefördert worden ist. Dies geschah schon früher, zu gleicher Zeit, als man die gewerbliche Bildung zum Gegenstand der Gesetzgebung machte. Die landwirtschaftliche Bildung kann jedoch für unsere heutigen Debatten ausser Acht gelassen werden, weil auf diesem Gebiete Einwendungen gegen die Praxis, wie sie sich herausgebildet hat, nicht vorhanden sind. Auch hätten wir Mühe, hier etwas anders zu machen und die landwirtschaftliche Bildung mit den drei zuerst genannten Kategorien in Verbindung zu setzen. Denn die landwirtschaftliche Bildung ist in dem Landwirtschaftsgesetz vorgesehen, von dem sie nur ein Teil neben vielen andern ist. Sie ist dann durch eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates näher umschrieben worden. Aber es scheint nicht notwendig zu sein, dass man über den Rahmen der bisherigen Uebung hinausgehe. Es wird sich allerdings eine gewisse Ungleichartigkeit einstellen zwischen demjenigen, was hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bildung Gesetz ist und demjenigen, was wir auf dem Gebiete der übrigen Berufsbildung zu machen im Beginne sind. Diese Verschiedenheit entspricht jedoch den Verhältnissen, und ein Bedürfnis, für das landwirtschaftliche Fortbildungswesen anderes zu bestimmen, als was bestimmt ist, hat sich nicht manifestiert.

Wenn wir jetzt daran gehen, über die Bundesbeschlüsse betreffend Berufsbildung von neuem zu reden, so liegt die Veranlassung hiezu in einem Postulat, das die eidgenössischen Räte im Jahre 1898 angenommen haben. Man machte auf gewisse Mängel

und Gebrechen bei der Durchführung der Bundesbeschlüsse aufmerksam und weitergehende Wünsche wurden vorgebracht. Insbesondere hat sich unser Kollege Herr Wild der Sache angenommen und im Auftrag des Departements den Entwurf eines einheitlichen Bundesbeschlusses, welcher die drei Bundesbeschlüsse vereinigen sollte, sowie einen Entwurf einer Vollziehungsverordnung, in welcher die einheitlichen Gesichtspunkte des nähern entwickelt worden sind, ausgearbeitet. Die sog. Obmänner-Kommission der Experten für die Berufsbildung hat sich in einem ausführlichen Gutachten über die gemachten Anregungen ausgesprochen. Während indessen Herr Nationalrat Wild den Rahmen der frühern Bundesbeschlüsse in dem neuen einheitlichen Entwurfe bedeutend zu erweitern gedacht, haben die Obmänner eine mehr reservierte Haltung eingenommen und sich gegen verschiedene gemachte Anregungen etwas misstrauisch gezeigt. Nach den sorgfältigen Untersuchungen, welche von diesen Seiten getroffen worden sind, hat der Bundesrat über die Frage einen ausführlichen Bericht ausgearbeitet, in welchem er zu der Auffassung kommt, dass es nicht notwendig sei, jene drei Bundesbeschlüsse in einen einzigen zu verwandeln, sondern dass es genüge, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung die Unebenheiten, welche die Praxis an den Tag gebracht habe, zu ebnen. Nach der Auffassung des Departements und des Bundesrates sollen in Zukunft zwei Vollziehungsverordnungen vorhanden sein, in welchen dasjenige, was man einheitlich gestalten will, so zu gestalten, daneben aber der Verschiedenheit, die sich aus der Natur der Sache einerseits für die gewerbliche und die hauswirtschaftliche und anderseits für die kommerzielle Bildung ergibt, genügend Raum zu lassen wäre.

Wir stehen also vor der Frage, ob es geraten sei, einen neuen und einheitlichen Bundesbeschluss zu erlassen oder ob wir uns mit dem, was der Bundesrat vorschlägt, begnügen wollen. Ich bemerke, dass der Kommission zur Kenntnis gekommen ist, nachträglich habe auch Herr Wild sich damit einverstanden erklärt, dass man von der Ausarbeitung eines einheitlichen Beschlusses absehe. Mir persönlich hätte allerdings der einheitliche Entwurf, der von Herrn Wild ausgearbeitet worden ist, besser gefallen, als die Abfassung von zwei neuen Vollziehungsverordnungen. Der Entwurf zeichnete in grossen Zügen und auf einem sehr knappen Raum, die allgemeinen Principien, nach denen der Bund fortan die verschiedenen Abschnitte der Berufsbildung pflegen soll. Hingegen kann man auf der andern Seite nicht leugnen, dass es im jetzigen Stadium der Frage für uns bequemer ist, wenn wir nicht über allgemeine Principien zu streiten haben. Es sind hauptsächlich zwei Fragen, die sonst auftauchen und den Gang, den die Berufsbildung bei uns genommen hat, möglicherweise eher ungünstig als günstig beeinflussen könnten. Es wäre möglich, dass die alte Angelegenheit der Gründung einer schweizerischen Hochschule für den Handel durch den Bund wieder zur Behandlung käme und dass wir uns dabei voraussichtlich eher veruneinigen als einigen würden. Zweitens könnte uns die Beziehung, in welche man die Berufsbildung zu dem Volksschulwesen setzen sollte, leicht ebenso von dem nun zunächst Notwendigen abführen. Der Bundesrat hat in seinem Bericht — ich weiss nicht ob mit viel oder mit wenig Glück — diese Seite der Frage gestreift. Ohne Zweifel ist es ein Mangel unseres heutigen Fortbildungswesens, dass die Volksschule nicht genügend vorgebildete Schüler liefert, dass sie wenigstens in manchen Kantonen und Gemeinden der Schweiz nicht dasjenige Schülermaterial an die zweite Lehrstufe abgiebt, das man haben sollte, um gedeihlich weiterzukommen. Aber es war das Schicksal des Schulwesens überhaupt, dass es seine Geschichte oben beim Gipfel und nicht unten an der Wurzel begonnen hat. Man hat zuerst die Hochschulen gegründet, dann die mittleren Schulen und zuletzt die Volksschule. Es ist auch schwieriger, für die Volksschule alles Erforderliche zu thun, als für das Gebiet des höhern Unterrichtes. Das hängt mit der ganzen socialen Gliederung des Staates zusammen. Man hat für das höhere Bildungswesen das Geld eher gefunden, als für das untere. Die Interessen waren auch gleichartiger, wo es sich um die höhern Stände handelte, als wo es sich um die Bildung eines ganzen Volkes mit seinen sehr verschiedenen religiösen und wirtschaftlichen Auffassungen und Zuständen handelt. Ich bin vollständig der Meinung, dass es auch unsere höchste Schule nur fördern könnte, wenn die Volksschule tüchtig ausgebaut würde. Aber wir werden weise handeln, wenn wir in diesem Augenblick nicht an die Angelegenheiten der Volksschule herantreten, wo es lediglich nur die Praxis, die sich allmählich aus der Behandlung des beruflichen Bildungswesens herausentwickelt hat, zu verbessern gilt. Es ist immerhin eine sehr schöne Erscheinung in unserem jüngsten politischen Leben, dass es uns, wenn auch nicht die Volksschule durch den Bund zu fördern, doch das berufliche Bildungswesen ins Leben zu rufen und bereits auf eine erfreuliche Stufe zu bringen vergönnt hat. Ich denke also, wir können die betreffende Seite im Berichte des Bundesrates wohl lesen und jeder mag daraus seine Schlüsse ziehen, wie ich soeben die meinigen gezogen habe; aber wir wollen uns dabei nicht weiter aufhalten. Sie wissen, dass die politischen Machtfaktoren uns jetzt nicht gestatten würden, festzusetzen, es solle eine Bundesaufsicht über die Volksschule in der Art geübt werden, dass dabei die Fortbildungsschule den grössten Nutzen hätte, sondern dass die Fortbildungsschule und die Subventionierung derselben durch den Bund eine Sache für sich sind, die man am besten losgelöst von der Frage des Volksschulwesens behandelt. Wenn man das bedenkt, so kommt man dazu, diese drei Bundesbeschlüsse zu lassen, wie sie bis jetzt gewesen sind und sich darauf zu beschränken, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung dasjenige herzustellen, was gegenwärtig möglich ist.

Bis jetzt sind die industriellen und gewerblichen Anstalten anders subventioniert worden, als die kommerziellen. Die letztern stehen den erstern gegenüber im Nachteil. Man hat bei den Anstalten der einen Art vom Bund aus jeweilen die Hälfte davon gegeben, was nicht nur für Lehrkräfte und Lehrmittel, sondern auch für Heizung, Miete, Beleuchtung u. s. w. ausgegeben worden ist. So sind die Einnahmen, welche diese Anstalten vom Bund hatten, bei dem einen Teil der Berufsbildung grösser gewesen als beim andern. Es wäre richtig, diese Ungleichartigkeit aufzuheben. Die Summen, um die es sich handelt, sind keine bedeutenden. Wohl aber

ist eigentlich jeder Franken, den der Bund giebt, wichtig, wenn die Berufsbildung gehörig gepflegt werden soll. Denn auch mit den Bundessubventionen haben die Kantone, die Gemeinden und die Privaten noch sehr grosse Anstrengungen zu machen. Ich weise darauf hin, dass von den Summen, welche seit dem Jahre 1884 für diese Zwecke ausgegeben worden sind, der weitaus grössere Teil nicht auf den Bund, sondern auf andere Faktoren fällt. Von den 24½ Millionen, welche verausgabt worden sind, hat der Bund 6½ Millionen übernommen. Man darf nicht vergessen, dass die Privaten, welche hier thätig sind, nicht nur mit einer sehr anerkennenswerten Gemeinnützigkeit, oft ohne Entgelt, ohne Honorar arbeiten, dass viele Privaten, um Schulen ins Leben zu rufen und Kurse abzuhalten, besondere Beiträge aus ihrer Tasche geben und dass die Gemeinden und Kantone, welche diesen Instituten ansehnliche Beiträge zukommen lassen, dieselben vorzugsweise und grossenteils aus den direkten Steuern bestreiten müssen, während der Bund sich in der angenehmen Lage befindet, seine Ausgaben aus den Zöllen bestreiten zu können. Wie sehr es manchmal notwendig ist, dass die Kantone und der Bund eintreten, liesse sich an einer Menge von Beispielen zeigen. Es sind manchmal, um einen kleinern Verein, eine kleine Schule, einen sehr nützlichen Kurs ins Leben zu rufen, noch hundert oder zweihundert Franken nötig, die man in einer Ortschaft nicht mehr aufbringen kann, weil die Privaten bereits das Mögliche gethan haben. In meinem Kanton — ich wähle die mir zunächst gelegenen Beispiele — ist es unlängst vorgekommen, dass der Regierungsrat sich schlüssig zu machen hatte, ob er bei den gewerblichen Fortbildungsschulen für eine Lehrstunde 50 oder 60 Rappen Beitrag geben solle. Man würde meinen, dieser Unterschied sei ein unscheinbarer. Bis dahin haben wir 60 Rappen gegeben, und wenn wir das wieder thun wollten, so mussten wir, weil die Zahl der Lehrstunden in einem Jahr eine sehr bedeutend grössere geworden war, unsern Kredit um Fr. 4000 überschreiten. Das war keineswegs bequem. Wir sagten uns aber, dass, wenn wir nicht wieder 60 Rp. geben würden, eine ganze Reihe der gewerblichen Fortbildungsschulen wahrscheinlich nicht mehr fortarbeiten könnten, da sie die nötigen Mittel nicht mehr besitzen würden. Sie mögen an diesem einen Beispiel sehen, wie froh man darüber sein muss, dass so viele Kräfte sich in den Dienst der Berufsbildung gestellt haben, wie notwendig es aber auch ist, dass alles zusammenwirke und dass alle ihre Kräfte anspannen, wenn diese schöne Errungenschaft nicht wieder zusammenstürzen soll und wie oft die genügenden Mittel schwer zu finden sind.

Ich begrüsse es nun insbesondere für den kommerziellen Unterricht, wenn der Bund etwas mehr thun will, als er bisher gethan hat. Die Summe ist nach dem Bericht des Bundesrates eine verhältnismässig ganz kleine, etwa Fr. 30,000, wenn man diese Art von Schulen den andern ebenbürtig subventionieren will. Ich begrüsse es insbesondere darum, weil ich glaube, dass wir in unserm kaufmännischen Unterricht noch allzusehr zurückstehen und dass gerade hier es gilt, Versäumtes nachzuholen. In den uns umgebenden Staaten hat man in neuester Zeit eine Reihe von grossen Handelsschulen gegründet. Man hat gefunden dass bei dem jetzigen ausserordentlichen Wettbewerb die Kenntnisse des Kaufmanns nicht mehr ausreichen, dass es nicht genügt, etwas Französisch und Englisch, etwas Rechnen und Buchhaltung zu können, dass auch die praktischen Kenntnisse, die man sich in den Comptoirs aneignet, nicht ausreichen, um den Kaufmann zu befähigen, in den grossen Völkerkampf einzutreten, der sich bei der Ausbreitung des Handels und bei der Erschliessung grosser neuer Gebiete in fremden Weltteilen entwickelt, sondern dass der Kaufmann insbesondere auch volkswirtschaftliche und Rechtskenntnisse besitzen soll, dass seine Sprachbildung eine gründliche sei, dass er eine allgemeinere Bildung besitze, als er bisher besessen hat. Diese Einsicht ist nicht in allen Teilen unserer kaufmännischen Welt gleichmässig vertreten. Man muss aber um so eher darauf aufmerksam machen, als eben gerade unsere Nachbarstaaten und überhaupt andere civilisierte Länder, mit denen wir im Konkurrenzkampf stehen, sich wohl bewusst geworden sind, dass man hier etwas Neues zu schaffen habe. In Venedig und Genua scheint man sich dessen erinnert zu haben, dass diese Städte einst mächtige Handelsplätze gewesen sind. Man hat dort in grossem Stile Schulen für Handel und Verkehr aufgebaut. In Frankreich und Belgien bestehen ähnliche Anstalten von Rang. In Deutschland wurde soeben in Leipzig in Verbindung mit der Hochschule eine Handelshochschule gegründet. Es ist in Deutschland auch gar nicht selten, dass Kaufleute und Industrielle ihren Söhnen nicht etwa nur die Bildung einer Merkantilschule geben, sondern dass sie dieselben vor ihrer praktischen Thätigkeit durch ein ganzes Gymnasium bis zur Prima hindurch gehen lassen. Wenn nun andere geistig viel besser ausgerüstet in diesen Kampf eintreten, so dürfen wir nicht zurückbleiben. Dann werden sich auch die grossen Eigenschaften, die geschickte, praktische Behandlung der Dinge und der nüchterne und unverwirrte Sinn, welche diejenigen immer gezeigt haben, die unsere Industrie und unsern Handel ausbreiteten, sich noch fruchtbarer erweisen als bisher und unsere Kaufleute werden zum mindesten auf der gleichen Stufe stehen, wie diejenigen, welche auf den auswärtigen Schulen gebildet sind. Es ist aber klar, dass, wenn wir auch diese höhere Handelsbildung mehr pflegen werden, als bisher, doch die ganze kommerzielle Erziehung eine solche sein muss, dass auch die untern, welche zum Teil wieder an die hohen Schulen abgegeben werden, gehörig vorgebildet seien und dass überhaupt das Niveau, das heute besteht, gehoben werde, dass die Schmutzkonkurrenz, welche man sich auf dem Gebiete des Angebotes von Kräften für die Bureaux und Comptoirs unserer Banken, Fabriken u. s. w. macht, aufhöre und eine geordnete Erziehung diejenigen Kräfte ausbilde, die richtig ausgebildet werden können, und ihnen die ganze Bedeutung gebe, welche sie durch eine solche richtige Art des Unterrichts zu erlangen im stande sind.

Die zwei Vollziehungsverordnungen setzen auf Seite 38 und 48 die Berechnung der Subventionen fest, und der Wortlaut ist an beiden Orten der gleiche. Es wird da folgendes bestimmt: «Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus

Anstaltsfonds mit berechnet werden.» Das letztere ist eigentlich selbstverständlich. Denn es wäre nicht richtig, wenn man solche Fonds mit dem, was sie an Zinsen liefern, nicht berücksichtigen würde. Es kommt vor, dass Stiftungen gemacht werden. Diese Stiftungen haben den Charakter eines Beitrages von Privaten. Ob ich diesen Beitrag einmal in barem Gelde gebe, und die Anstalt den Zinsengenuss davon habe oder ob ich jährlich Beiträge liefere, kommt ja auf eines heraus. Dagegen soll allerdings einem Uebelstand begegnet werden, der offenbar vorgekommen ist, ich weiss nicht, wie oft, auf den aber der Bericht des Bundesrates aufmerksam gemacht hat. Es sollen nicht aus Beiträgen von Kantonen, Gemeinden und Bund Fonds angesammelt werden können. Denn diese Beiträge giebt man natürlich nicht zur Bildung von Fonds, sondern zum Verbrauch in dem betreffenden Jahre.

Weiter heisst es: «Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.» Diese Bestimmung hat die Kommission für die richtige gehalten, und sie glaubt, dass es nur billig sei, die Gewerbe- und die Handelsschulen einander gleichzustellen. Allerdings würde dieses Subventionierungssystem einer Anzahl von Vereinen nicht konvenieren. Dieselben haben in einer Eingabe auseinandergesetzt, wie sehr sie beflissen seien, den kaufmännischen Unterricht, insbesondere für diejenigen zu vermitteln, welche höhere Schulen nicht besuchen können, und man muss ja gestehen, dass eben nicht alle höhere kaufmännische Schulen besuchen können, dass der Bedarf an Leuten in den kaufmännischen Geschäften ein weit grösserer ist und dass es vielleicht nur einer lange fortschreitenden Entwicklung gelingt, zu bewirken, dass die verschiedensten Arbeiter dieser Geschäfte eine gehörige Schulbildung erhalten. Wir sind nun der Ansicht, man solle für diese kaufmännischen Vereine eine Ausnahme da treffen können, wo ihre Existenz gefährdet wäre, wenn man den letzten Satz, den ich verlesen habe, auf sie anwenden wollte. Es ist das Sache der Praxis. Practica est multiplex. Die Verhältnisse sind sehr verschiedener Art. Wir möchten natürlich nicht, dass einzelne Private, Gemeinden oder Kantone dadurch eingeladen würden, nichts zu geben, weil die Vereine dann Aussicht hätten, vom Bunde mehr zu erhalten. Als Regel muss gelten, was dieser Satz ausspricht: dass die Unterstützung des Bundes an die Voraussetzung einer Unterstützung durch andere geknüpft ist. Wo aber ein Verein nachweist, dass er nur mit einer grösseren Bundesunterstützung existieren kann, weil ungewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die es ihm unmöglich machen, die nötigen Gelder an Ort und Stelle aufzutreiben, da soll der Bund eine Ausnahme treffen können und da muss es natürlich dem Departemente überlassen bleiben, nach Erwägung aller Umstände zu handeln. Diese Vereine haben ohne Zweifel für das Bildungswesen sehr viel Gutes gethan, und weil sie aus der Initiative Einzelner hervorgegangen sind und diese Initiative eine sehr uneigennützige gewesen ist, dürfen wir um so eher für ihre Erhaltung sorgen. Gewisse Misstände haben sich freilich gezeigt, sie lassen sich aber wieder beseitigen. Auch das ist ja nur eine Sache der Ausführung. Man versteht es vollkommen, wenn in diesem Subventionswesen nicht alles ist, wie es sein sollte; wenn man aber genau zusieht, so sind dennoch gegenüber den ausserordentlichen Erfolgen, welche erzielt worden sind, wenig Uebelstände zu rügen. Es ist gesagt worden, die Vereine verwenden Bundesgelder auch zu Unterhaltungszwecken, nicht nur zu Bildungszwecken. Nun, das wird sich im Budget ausscheiden lassen. Es ist auch gesagt worden, dass die Vereine, die Fortbildungsanstalten und die Handelsschulen nicht immer miteinander harmonieren, dass da eine gewisse Vergeudung der Kräfte stattfinde, indem verschiedene denselben Unterricht erteilen. Es wird eine Aufgabe des Departements und der kantonalen Behörden sein, hier die richtige Ausscheidung zu treffen. Dass sie noch nicht vorgenommen werden konnte, liegt eben wieder darin: es sind die verschiedenen Systeme der kaufmännischen Bildung unabhängig von einander entstanden, jedes hat sich ohne Rücksicht auf das andere entwickelt. Die Frage ist ja überhaupt eine neue, und so haben wir eine Anzahl von Gebilden nebeneinander, die man erst allmälig in das richtige Verhältnis zu einander setzen kann. Die Hauptsache ist die, dafür zu sorgen, dass die kleinen Vereine nicht zu kurz kommen, dass sie nicht auf den Aussterbeetat gesetzt werden, und es scheint mir richtiger, dass das Departement diesem Umstande seine besondere Aufmerksamkeit zuwende, als dass es den schon bestehenden Vereinen eine grössere Summe als bisher gebe. Dann bin ich auch überzeugt, dass nicht auf Kosten der Vereine die Schulen bevorzugt werden, dass man nicht, um den einen entgegenzukommen, die andern verkürzt.

Ich halte ,die Besorgnis der Vereine für unbegründet, sobald dem Departement die Kompetenz gegeben wird, je nach den Umständen auch die kleinen Vereine gehörig zu berücksichtigen und damit gerade die Bestrebungen derjenigen zu unterstützen, welchen es oft am allerschwersten wird, etwas Rechtes uz thun.

Diese Frage hat in dem Entwurfe des Herrn Kollegen Wild eine viel weitergehende Berücksichtigung erfahren, als in der bescheidenen, ja magern Vorlage Ihrer Kommission. Aber es war dies die Meinung der Kommissionsmitglieder und einige der Herren haben selbst nicht so weit gehen wollen. Ich begreife es, dass man eine gewisse Scheu hat, das Stipendienwesen sehr weit auszudehnen. Ich begreife es aus zwei Gründen. Einmal müsste der Bund seine Ausgaben wesentlich erhöhen und zweitens wäre es für den Bund schwer, das Richtige zu treffen, wenn die Zahl der Stipendiaten eine grosse wäre. Ich glaube aber, dass das Departement zu prüfen im stande wäre, ob die Stipendiaten angesichts ihrer Vermögensverhältnisse, ihres Fleisses und ihrer Fortschritte ein Stipendium verdienen, wenn die Zahl eine kleine ist. Wenn sie aber eine beträchtliche würde, so könnte das Departement nicht mehr diejenigen Erkundigungen einziehen, die einzuziehen sind, wenn man das Geld nicht ins Blaue hinaus geben will.

Diese Bedenken würden aber aufhören, wenn der Bund sich entschliessen könnte, zu sagen: Wir geben so und so viele Procente an dasjenige, was Kantone, Gemeinden und Private für Stipendien ausgeben. Indessen hat diese Anregung keinen Beifall gefunden und nur dahin konnte man sich schliesslich einigen, dass es dem Bunde in ganz

besondern Fällen, in denen ganz vorzügliche Kenntnisse konstatiert sind, möglich sein solle, ein Stipendium zu gewähren, und damit nicht nur einen Beitrag zu leisten, welcher die Hälfte der kantonalen und anderweitigen Leistungen betrage, sondern noch darüber hinausgehe. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diesen Antrag anzunehmen, Sie würden damit etwas sehr Nützliches thun. Nicht nur den Lehramtskandidaten soll man einen Weg für die Zukunft schaffen, sondern jedem besonders veranlagten jungen tüchtigen Mann, jedem erfinderischen Geist. Denn auch das Talent und das Genie sind bei ihrem Fortkommen von äusseren materiellen Bedingungen abhängig. Wenn einem Jünglinge einige 100 Franken fehlen, um in eine höhere Schulklasse eintreten zu können, um eine zeitlang auf Reisen zu gehen, so ist für seine Zukunft auf alle Zeiten ungünstig entschieden. Sobald man den Kreis so klein zieht, so ist auch das Departement sehr wohl in der Lage, die einzelnen Fälle zu prüfen, denn da handelt es sich nur um die Unterstützung der Besten.

Dieser Antrag würde eine Einschaltung in Art. 16 der Vollziehungsverordnung für die Gewerbe- und Industriebildung notwendig machen. Ich weise aber darauf hin, dass dann auch, was von uns vergessen worden ist, in der Vollziehungsverordnung für den Handel ebenfalls eine redaktionelle Bereinigung stattzufinden hätte, weil dort auf Seite 50 des Berichtes gesagt ist, dass das Bundesstipendium bis auf die Hälfte des Gesamtbetrages der Stipendien geht. Im einen wie im andern Falle, beim Gewerbe und beim Handel soll der gleiche Grundsatz gelten, und zwar nicht nur für Lehramtskandidaten, sondern für andere Schüler ebenfalls.

Mit diesen Ausführungen habe ich meine Aufgabe als deutscher Referent der Kommission eigentlich beendigt. Es hat aber bereits Herr Gobat als Präsident der Kommission auch noch einen weitern Punkt berührt, nämlich den der Zulassung weiblicher Zöglinge zu den Anstalten und Kursen, und ich will das Gleiche thun, da ich mit Herrn Dr. Gobat einig gehe. In der Kommission waren wir allerdings die Minorität, da aber ein besonderer Minoritätsberichterstatter nicht bestellt worden ist, so kommt es mir zu, über diese Frage hier noch zu sprechen.

Ich glaube, man sollte den Anträgen der Kommission noch beifügen: «Die Anstalten und Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, haben weibliche Schüler unter denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen, wie männliche, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind.» Ueber diese wichtige, eigentlich wichtigste Frage, bitte ich Sie, mir noch einige Worte gestatten zu wollen.

Man hat jedesmal, wenn die sogenannte Frauenfrage diskutiert wurde, den Satz aufgestellt: die Frau gehört ins Haus, und man hat damit aussprechen wollen, dass ausser dieser Thätigkeit eigentlich eine andere von ihr nicht gesucht werden soll, und damit wäre auch gesagt, dass der Staat keinen Grund habe, andere Thätigkeiten der Frau zu unterstützen. Nun aber ist es nicht möglich, dass alle, die dem weiblichen Geschlechte angehören, Hausfrauen werden; es ist das eine faktische Unmöglichkeit, schon aus dem einfachen Grunde, weil es mehr Frauen giebt, als Männer. In unserem Lande sind sie meines Wissens mit $^1/_4$ stärker vertreten als die Männer. Es könnten auch manche Mädchen ohnedies nicht heiraten; also ist immer ein grosser Prozentsatz der Bevölkerung vorhanden, welcher in der Ehe nicht Unterkunft finden kann. Die Frauen sind daher schon seit Jahrzehnten, seit einem Jahrhundert, in die Fabrik gegangen, sie sind Telegraphistinnen und Telephonistinnen geworden und der Bund hat sich ihrer angenommen. Man kann sagen, dass auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung die Frage der Zulassung von Frauen zu neuen Berufsthätigkeiten schon entschieden ist. Man hat ohne weiteres gesehen, dass im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten, wo der Kampf um das tägliche Brot nicht so entwickelt war, wie heute, sehr viele Töchter, auch aus einigermassen wohlhabenden Familien eine Berufsthätigkeit suchen, statt dass sie zu Hause bleiben und Jahre lang auf den Mann warten, der nicht kommen will. Es ist ähnlich beim Handel. Auch hier bieten sich die Frauen für eine Reihe von Stellen an. Aber allerdings wird gerade da geklagt, dass sie den Männern eine Schmutzkonkurrenz machen — das ist der Ausdruck, der gegen sie gebraucht worden ist. — Und warum machen sie den Männern diese Konkurrenz? Warum bieten sich so viele weibliche Arbeitskräfte zu einem ganz geringen Preise an? Einfach darum, weil die Frauen viel weniger Gelegenheit haben, ihre Fähigkeiten auszubilden und auch hier etwas Tüchtiges zu leisten. Nicht mit Unrecht sagt die Eingabe der Union für Frauenbestrebungen: «Nicht die geschulten, durch eigene Organisation oder Zugehörigkeit zu einer solchen geschützten, weiblichen Arbeitskräfte werden die Konkurrenz zu einer unlautern machen, sondern die ungebildeten, alleinstehenden, auf den guten Willen der Arbeitgeber angewiesenen Angestellten. Durch gutgeschulte Kräfte wird die Konkurrenz im Interesse des Ganzen nur veredelt werden, und sicher wird es von unparteiischem Standpunkte aus nur als richtig und wünschbar betrachtet werden, wenn weibliche leistungsfähigere Kräfte unfähigere männliche ersetzen.» Es ist auch nicht zu befürchten, dass hier die Konkurrenz zu grosse Friktionen hervorrufe. Denn wir bewegen uns da auf einem Boden, der nicht lokal begrenzt ist. Denjenigen, die sich dem Handel widmen, steht die ganze Welt offen. Wenn ein Teil von unsern Töchtern sich durch eine bessere Handelsbildung auszeichnet und sich da einen Weg machen kann, so glaube ich, dass dadurch am allerwenigsten der Mann zu Schaden komme. In unsern Nachbarländern, ja über dem Ozean, giebt es tausende, zehntausende von Schweizern, die gerade diesem Berufszweige obliegen. Wenn wir da noch mehr fähige und gut geschulte Kräfte erhalten, so werden wir diesen Wettbewerb nicht nur innerhalb der Grenzen unseres Landes, sondern auch auswärts bestehen können. Für den Unterricht, will mir scheinen, sei der Besuch der Anstalten und Kurse durch Mädchen nur empfehlenswert. Einmal, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass dadurch die Schüler angeeifert werden, dass sie besseres zu leisten suchen, dann auch, weil die Schicklichkeit und der Anstand, die Umgangsformen besser werden, was wiederum nur zum Vorteil unseres Geschlechtes, des starken und rauhern, sein wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir hier, nachdem wir uns auf andern Gebieten tolerant, edelmütig gezeigt haben, enger und zurückhaltend sein sollten. Käme eine Frage,

wo wirklich die Existenz des männlichen Geschlechtes und dessen Wohlfahrt oder dessen Superiorität gefährdet wäre, dann könnte man ja die Frage des Ausschlusses der Frau prüfen. Aber nicht hier, wo sich gar keine Uebelstände gezeigt haben, sondern wo es gerade ein Uebelstand ist, dass die Frau an der untersten Grenze der Bildung mit dem Manne in Konkurrenz liegt, statt dass durch die Veredlung der Bildung der Konkurrenzkampf ein gesunder und würdiger wird.

Der Bundesrat hat gemeint, die kaufmännischen Vereine könnten es unangenehm empfinden, wenn man ihnen die Pflicht auferlegen wollte, falls sie Bundessubventionen annehmen — und ohne das können sie nicht existieren — auch weibliche Personen in ihren Unterricht aufzunehmen. Er steht allerdings principiell auf dem weitherzigen Standpunkt, den die Bundesbehörden in dieser Sache ja fast immer eingenommen haben. Er begnügt sich jedoch mit einem platonischen Rate an diese Vereine, er will sie gewissermassen ersuchen oder ermahnen, auch Frauenspersonen aufzunehmen, und man glaubt damit genug gethan zu haben und klug zu sein. Es ist nämlich gesagt worden, manche der kaufmännischen Vereine würden diese Subventionen gar nicht mehr annehmen, wenn sie an die erwähnte Bedingung geknüpft würden. Ich habe diese Befürchtung nicht, und ich weiss auch aus der Unterhaltung mit Mitgliedern solcher Vereine, dass es in den Vereinen sehr viele giebt, die es für richtiger halten, wenn man den Frauen mehr Rechte giebt, als bisher, und ich glaube nicht, dass ein einziger Verein die Subvention ablehnen würde.

Man hat zwar ferner gesagt, es fehle bei gewissen Vereinen an Räumlichkeiten, um Frauenspersonen aufzunehmen. Aber wenn eben die Beiträge stärker fliessen, wenn man bei der Ausmessung der Beiträge von Bund und Kantonen so hoch geht, als es die grössere Zahl erheischt, so wird man auch neue Zimmer hinzufügen können. Ich möchte die Vereine, welche noch andere Arten des Verkehrs, den geselligen, pflegen, nicht gerade nötigen, Frauenspersonen als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen, aber wir können ihnen die Pflicht überbinden, dass sie die Frauen mit gleichem Rechte wie die Männer, in den Anstalten und Kursen zulassen.

Die Herren Gobat, Berchtold und der Sprechende sind der Ansicht, man solle den Frauen die genannten Rechte gewähren. Allerdings weiss ich nicht, wie die Herren sich zu dem Wortlaute meines Antrages stellen. Wir haben es ja auch nicht gerade damit zu thun, hier streng formulierte Anträge zu stellen, sondern vielmehr im grossen, im principiellen den Bundesrat unsere Ansicht wissen zu lassen. Wir fassen keine verbindlichen Beschlüsse, sondern geben eigentlich nur Meinungsäusserungen, die ins Protokoll kommen, und von denen wir hoffen, der Bundesrat werde sie berücksichtigen.

Wie immer Sie im einzelnen von den Vorschlägen der Kommission denken, so bitte ich Sie doch, im Auge zu behalten, dass es eine wichtige Sache ist, die wir hier besprechen und dass der geschäftliche Charakter, welchen die Behandlung derselben bei uns angenommen hat, uns nicht davon abbringen sollte, zu erwägen, wie sehr es sich hier um ein Werk der nationalen Bildung handelt. Ich glaube, wenn die Männer der Helvetischen und der Oekonomischen Gesellschaft, welche einst den Grundstein zu dieser nationalen Bildung gelegt haben, wenn Pestalozzi und Salis-Marschlins, wenn Fellenberg und Tschiffeli, wenn Zschokke und Pater Girard wiederkehrten, so würden sie in dieser beruflichen Bildung mit ihrer raschen und glücklichen Entwicklung, welche sie in den letzten Jahren genommen hat, eine würdige Fortsetzung eben jenes Werkes der nationalen Erziehung erblicken, und sie würden dasselbe deshalb nicht weniger hoch stellen, sondern vielleicht noch höher, weil es gleichsam in der Stille vollbracht wurde und ohne allen Hader der politischen Parteien.

Berchtold: Ich bin mit Herrn Curti einverstanden, dass die kaufmännischen Vereine nicht gezwungen werden sollen, die Frauen als ihre Mitglieder aufzunehmen, sondern dass es genüge, wenn die Vereine die Frauen zu den Unterrichtskursen und den Prüfungen zulassen müssen. Wir haben alle Ursache, hier ein solches Begehren zu stellen, weil von verschiedenen Vereinen beschlossen worden ist, die Frauen seien als gefährliche Konkurrenz nicht zuzulassen. Wenn man aber die Erfahrungen, die man im Gewerbe gesammelt hat, zu Rate zieht, so kommt man unzweifelhaft zu dem Schlusse, dass die Zulassung notwendig ist. Im schweizerischen Gewerbeverein werden die Frauen schon seit Jahren zugelassen, und es muss gesagt werden, dass, wenn auch dort von einer Konkurrenz weniger gesprochen werden kann, sich doch ziemlich viele Frauen beteiligen, welche den Männern Konkurrenz machen. Ich nenne die Kleidermacherei, die Tapeziererarbeit u. s. w., und da hat es sich gezeigt, dass in manchen Prüfungen die Lehrtöchter den Lehrlingen überlegen waren. Man hat keinerlei Beobachtungen machen können, aus denen man den Schluss ziehen müsste, die Töchter seien in Zukunft von den Prüfungen auszuschliessen.

Warum nun das bei der Kaufmannschaft anders sein solle, ist nicht einzusehen. Ich beschäftige seit mehreren Jahren in meinem Bureau Töchter und ich habe günstige Erfahrungen gemacht; sie beweisen, dass sie so brauchbar sind, wie die Männer. Man muss ihnen die Arbeit zuweisen, die ihrer Bildung, ihrer Erfahrung entspricht. Es giebt ja Arbeiten, welche die Frau nicht ausführen kann, aber da muss eben der Arbeitgeber die Arbeit nach den geistigen Kräften der Untergebenen einteilen. Man kann also da nicht ohne weiteres übers Knie brechen und sagen: weil die Frau nicht diejenigen Fähigkeiten besitzt, wie der Mann, so kann man sie nicht brauchen. Gewiss kann man sie brauchen, wenn man ihnen die Arbeit zuweist, die ihnen von Natur wegen zukommt.

Uebrigens beweist die Entwicklung der Frauenbildung in den letzten 30 Jahren deutlich, dass sie nicht stille stehen wird, dass die Frauen doch nach und nach in die meisten Berufe eindringen. Ich erinnere mich z. B. an eine Nachricht, aus dem Jahre 1867, wo als sensationelle Neuheit berichtet wurde, in London seien so und so viel Mädchen beim Telegraphieren beschäftigt. Es gieng keine 5 Jahre, bis man in der Schweiz nachfolgte. Schon anfangs der 70er Jahre sind von der Postverwaltung Frauen zum Telegraphieren angestellt worden, und heute sind

beim Telegraphieren und Telephonieren wahrscheinlich mehr Frauen beschäftigt als Männer. Auch im Lehramt sind Frauen in Menge beschäftigt. Ich will von den Lehrschwestern in katholischen Schulen nicht reden, weil ich diese Verhältnisse nicht genau kenne; aber in den protestantischen Gemeinden haben wir seit 20 Jahren sehr viele Lehrerinnen, und man ist im allgemeinen mit ihnen zufrieden, und es giebt Lehrerinnen, die besser Disziplin halten, als einzelne Lehrer. Es ist das eine Gabe, die der Frau ebensogut innewohnen kann, wie dem Mann. Man hat alle Ursache, zu erklären: die Frau gehört in die Schule, wie der Mann. In andern Ländern finden Sie sogar Frauen als Geistliche. Bei uns ist es nicht so weit gekommen, und unsere Pfarrherren würden vielleicht eine solche Konkurrenz auch nicht gerne sehen. Aber wer weiss, ob es nicht noch dazu kommt! Ich habe einmal eine Frau predigen gehört, und ich muss gestehen, dass ich einen sehr guten Eindruck davontrug. Sie finden die Frau bei der Kunst, kurzum Sie finden sie überall. Wo Sie dieselbe nicht finden, das ist in der Technik; Sie haben noch keine Frauenîngenieure; vielleicht kommt das auch noch. Daraus geht hervor, dass man die Frau überall zulassen kann, und zwar im Handel so gut, wie sonstwo. Es ist auch behauptet worden, es gehe nicht an, die Frauen zu den Kursen zuzulassen und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Kurse am Abend stattfinden und es nicht schicklich sei, die Töchter noch spät abends allein nach Hause gehen zu lassen. Es mag ja das eine gewisse Berechtigung haben, aber da wird doch jeder Familienvorstand den passenden Weg finden. Man soll den Töchtern den Besuch dieser Kurse ermöglichen, wenn der Wille da ist und die Verhältnisse es erlauben. Uebrigens giebt es ja in unsern Städten seit 5, 6 Jahren Gelegenheit zum Heimfahren genug, vermöge der Trameinrichtungen, die sich in den nächsten 10 Jahren noch ausdehnen werden, sodass dieser Uebelstand nicht mehr so gross ist, wie früher.

Es ist dann auch betont worden, dass die Frauen sich selber organisieren können. Ich denke auch, dass in den grössern Städten die jungen Töchter sich zusammenthun werden; aber dazu braucht es doch ziemlich grosse Ortschaften, wie Basel, Bern, Zürich, Genf und ähnliche Orte. In kleinern Städten und in den Dörfern wird das nicht möglich sein und hier muss man die Aufnahme ermöglichen.

Wir haben in der Schweiz wohl 20,000 Frauen, welche auf kaufmännischen Bureaux beschäftigt sind, wie auf Seite 27 des Berichtes angegeben wird, und es scheint mir die Frage der Berücksichtigung der Frauen doch so wichtig zu sein, dass sie einer Fürsprache wert ist.

Decurtins: Wenn man die Frauenfrage einlässlicher behandelt, erkennt jeder, dass sie sehr weitschichtig und vielseitig ist. Man kann sie darum von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten. Ich teile nicht die Ansicht meines verehrten Vorredners, Herrn Curti. Es ist sicher, dass die Frau, die im Handelsfache theoretisch vorgebildet, dem Manne eine gefährliche Konkurrentin wird, denn sie wird nie so hohe Ansprüche auf Lohn und Behandlung stellen, als der Mann. Es hat sich namentlich in Deutschland gezeigt, wo Frauen als Commis voyageurs und besser besoldete Sekretäre in ein Geschäft eintraten, dass diese Frauen allerdings nicht so leistungsfähig waren, wie der Mann, dass sie diesen aber doch verdrängt haben, weil sie wohlfeiler arbeiteten und keine Gefahr vorlag, dass sie später ein Konkurrenzgeschäft eröffnen werden. Der Kaufmann weiss zum voraus, dass gerade der tüchtige Commis später vielleicht ein Konkurrenzgeschäft anfangen wird, was bei einem weiblichen Commis sehr selten der Fall ist. Aus diesen Gründen gebe ich zu, dass die Frau den Mann vielfach verdrängt hat; es war das ein Kampf ums Dasein, in dem der Mann der wohlfeiler arbeitenden Frau unterlag. So wird einer immer grösseren Zahl von Handelsangestellten unmöglich gemacht, eine eigene Familie zu gründen, und auf der andern Seite finden eben so viele Mädchen keinen Mann. Die Frau gehört aber nach der Natur, gemäss ihrem ganzen anatomischen und physiologischen Bau ins Haus. Die heilige Schrift erzählt von der Aufgabe, die Gott der Frau zugewiesen, und diese Aufgabe wird durch die ganze Geschichte bestätigt, das ist die natürliche Aufgabe der Frau. Gewiss, dass es eine Anzahl von Gebieten ausserhalb des Hauses giebt, in denen die Frau ein richtiges Wirkungsfeld findet, aber man sollte die weibliche Konkurrenz nicht von oben herab künstlich grossziehen.

Sodann noch eine Bemerkung bezüglich der kaufmännischen Vereine. Mit grossem Vergnügen höre ich vom Vertreter des Bundesrates, dass man bestrebt ist, diesen Vereinen wieder gerecht zu werden und dass man die Existenz derselben nicht bedrohen will. Diese Vereine werden hauptsächlich von intelligenten, strebsamen und energischen Handelsbeflissenen besucht; es ist gut, dass diese Leute sich sammeln, um auf dem Wege der Vereinigung ihr Ziel, eine bessere Ausbildung im Berufe, zu erreichen, und ich glaube, hierin sollten sie vom Bunde unterstützt werden, auch da, wo die Beiträge des Kantons und der Gemeinde gering sind oder ganz fehlen. Aus was für Elementen bestehen diese Vereine? Vielfach aus solchen, welche nie in der glücklichen Lage waren, Handelsschulen zu besuchen, aus jungen Männern, welche von der Pike auf gedient haben, die sich aus eigener Kraft emporarbeiteten, von der untersten Stufe auf. Gerade bei diesen finden Sie sehr häufig eine grosse Freude am Studium. Verzeihen Sie, wenn ich ein Beispiel anführe und Sie an den englischen Staatsmann Chamberlain erinnere, der kein Griechisch und Lateinisch studiert hat, der sich durch eigenes Studium als Handelslehrling ein vielseitiges Wissen angeeignet und es zu einer Stellung gebracht hat, die wir heute bewundern. Es giebt sehr viele ökonomisch Schwache, denen es nicht vergönnt ist, Handelsschulen zu besuchen, die aber darnach streben, sich auszubilden und denen alle Gelegenheit gegeben werden soll, dieses Verlangen zu befriedigen. In den kleinen Orten, z. B. in Bellinzona, Chur, wo diese Vereine sehr wenig Unterstützung finden, sich aber wacker zusammenthun und verhältnismässig Grosses leisten, soll der Bund Unterstützungen gewähren. Je mehr Leute sich aus eigenem Antriebe zu freier beruflicher Arbeit sammeln, um so besser sind sie in der Lage, etwas zu leisten und ihren Bestrebungen den gewünschten

Erfolg zu sichern. Ich würde es bedauern, wenn die kleinen Vereine dem Untergange geweiht worden wären, und ich nehme mit Dank von der Erklärung des Vorstehers des Departements Kenntnis, dass auf irgend eine Weise den berechtigten Wünschen dieser Vereine Rechnung getragen werden soll.

In der Frauenfrage hat der Bundesrat die goldene Mitte gewählt; die grosse Mehrheit des Schweizervolkes würde, wenn man dasselbe befragen würde, sich weiter rechts stellen. Denn im Schweizervolke — man mag das altväterisch und konservativ nennen — ist noch der Gedanke lebendig und rege, dass die Frau im Hause ihre Stellung haben und suchen solle. Man hat von Telegraphistinnen und Telephonistinnen gesprochen. Die Aerzte, welche diese Leute kennen und wissen, wie gerade diese Beschäftigungen auf die Nerven wirken, werden sich für diese Beschäftigung der Frau kaum begeistern. Diese Beschäftigung untergräbt die Gesundheit der Frau. Man wird sagen, die Frau müsse anderswo ihr Brot suchen, da sie dasselbe im Hause nicht finde, da der Verdienst des Mannes oft zur Erhaltung der Familie nicht genüge. Zugegeben, aber man soll nicht künstlich den Feminismus grossziehen.

Amsler: Ich möchte mir auch einige Worte zu dem Antrag der Kommissionsminderheit erlauben. Vorerst bemerke ich, dass die Kommission in Absatz 2 von Ziffer II nach meinem Dafürhalten das Wort «möglich» ganz wohl hätte eliminieren und sich zu der Meinung hätte bekehren dürfen, dass der Bundesrat die bisherigen Beträge an Vereine und Anstalten, auch wenn sie privater Natur sind, in vollem Masse aufrecht erhalten solle. Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass die kaufmännischen Vereine sich im Laufe der letzten Jahre so entwickelt haben, dass sie sich in ihrer Oekonomie ganz sicher auf die Beiträge von Gemeinden, Kantonen und Bund müssen verlassen können. Wir haben im Kanton Zürich eine ansehnliche Zahl solcher Vereine, deren Existenz entschieden erschüttert würde, wenn der Bund seine Beiträge in irgendwie erheblichem Masse reduzieren würde.

Nach dem Antrag der Kommissionsminderheit sollen die bisherigen Bundessubventionen diesen Anstalten und Vereinen nur dann ausgerichtet werden, wenn dieselben Frauenspersonen mit gleichen Rechten in ihre Kurse aufnehmen. Es ist nach meiner Ansicht etwas zu weit gegangen, wenn man bei diesem Antrag, um ihn im allgemeinen zu stützen, auf die Frauenfrage eintritt. Die Bedeutung der Frauenfrage auch auf diesem Bildungsgebiet ist eine vielumstrittene. Wenn man sich derselben gegenüber im allgemeinen auch nicht ablehnend verhalten darf, so ist sie für die konkreten Verhältnisse doch entschieden nicht abgeklärt. Es ist etwas zu wohlfeil, wenn man in dem allgemeinen Satze das Postulat aufstellt: Gleichstellung der Frau mit den Männern auch auf dem Gebiete der kaufmännischen Bildung. Ich will mich mit dieser Frage nicht befassen, sondern nur mit ein paar Worten auseinandersetzen, wie unhaltbar und unrichtig es wäre, den Antrag der Kommissionsminderheit zum Beschlusse zu erheben.

Ich leite diese Auffassung speciell aus den Verhältnissen des grossen kaufmännischen Vereins in Zürich her. Dieser Verein hat seit Jahrzehnten eine geradezu grossartige Wirksamkeit entwickelt. Wir haben im Kanton Zürich leider noch sehr wenige staatliche Anstalten auf dem Gebiet des kommerziellen Bildungswesens. Wir haben am Technikum in Winterthur eine Handelsabteilung. Wir haben ferner eine Handelsabteilung an der höhern Töchterschule der Stadt Zürich und daneben die kaufmännische Schule, nicht in der Form einer Schule, sondern in der Form einer grossen Zahl von Kursen, die allerdings zum Teil während des Tages, aber zum grössern Teil von abends 6 und 7 Uhr bis 10 Uhr abgehalten werden. Die Minderheit beantragt, dass Anstalten und Vereine, welche Frauen nicht mit gleichen Rechten wie die Männer aufnehmen wollen, die Bundesbeiträge nicht erhalten sollen. Dieser Antrag lässt sich hören für den Fall, als es sich um Schulen handelt; aber derselbe ist ausgeschlossen, wo es sich um Einrichtungen handelt, die Kurse nicht in der Form einer eigentlichen Schule durchführen.

Herr Berchtold hat den Antrag dadurch gestützt, dass er darzuthun versuchte, die Frauen seien in mancher Branche des gewerblichen Lebens den Männern überlegen. Das ist in der von ihm angeführten Kleiderbranche sehr wohl möglich. Er meint wohl speciell die Branche für Frauenkleider. Da wird es bisher usuell gewesen sein, dass sich Männer sehr wenig bethätigten. Wenn aber Herr Berchtold noch einen Schritt weitergieng und die Bedeutung der Frau als kommerciell gebildeter Commis mit den Männern in gleiche Linie stellen wollte, so kann ich ihm da nicht folgen. Herr Berchtold mag mit den Damen, die er auf seinem Bureau engagiert hat, gute Erfahrungen gemacht haben, namentlich wenn er den Umfang der Arbeit so eingeschränkt hat, wie er andeutete. Aber ist es eine Gleichstellung im Pflichtenkreis für Mann und Frau, wenn man sogleich die Restriktion beifügt, man müsse nur nicht mehr verlangen, als die natürliche und die Bildungsanlage der Frau eben erlaube. Wenn man die Frauenfrage so lösen will, so ist sie durchaus ungelöst. Wenn wir von der Frau auf dem Gebiete des Lehramtes nicht die gleichen Pflichten verlangen, so ist keine Gleichstellung von Frau und Mann vorhanden. Man verlangt aber auch speciell auf dem Primarschulgebiet die gleichen Pflichten von der Frau wie von dem Mann. Herr Berchtold will die Frau nur in diesem eingeschränkten Masse zur Bureauarbeit herbeiziehen. Die Erfahrungen, die man in Zürich gemacht hat, beweisen auch, dass in der That der Wirkungskreis der Frau in kaufmännischen Bureaux sich auf einer verhältnismässig sehr tiefen Stufe, auf der Stufe mechanischer Bureauarbeiter hält. Die Erfahrungen lehren, wie ich schon oft gehört habe, dass Damen nur sehr selten und nur in sehr eingeschränkten Verhältnissen eines kaufmännischen Betriebes bureaumässig beschäftigt werden und dass sich bei einem grösseren Betrieb durch die Anstellung von Frauen erhebliche Hindernisse und Beeinträchtigungen des Betriebes ergeben.

Die Privatschule des kaufmännischen Vereins Zürich ist, wie ich schon angedeutet habe, in einer ausserordentlichen Entwicklung begriffen, nicht bloss in numerischer Beziehung, was die Zahl der Schüler und der Stunden anbelangt, sondern auch was den

Ausbau des Lehrplanes und das Engagement der Lehrkräfte betrifft. Dieser Entwicklungsgang ist für die Beurteilung der Instruktion vom Standpunkte des allgemeinen und des speciellen Fachbildungswesens in Zürich, und ich glaube, mutatis mutandis, auch für andere Städte der Schweiz sehr instruktiv. Wir haben diese Frage in der Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons, des Bundes zu den kaufmännischen Vereinen und Kursen in der Stadtbehörde Zürich schon wiederholt besprochen. Auch die Frage der Teilnahme von Frauen an den Kursen ist berührt worden. Aber es hat sich ergeben, dass der Betrieb dieser Schule in einem unzulässigen Masse beeinträchtigt würde, wenn die Bedingung an die Beiträge des Bundes gestellt würde, dass Frauen in den Kursen aufgenommen werden sollen.

Die ablehnende Haltung des schweizerischen kaufmännischen Vereins ist von Herrn Gobat auf das Motiv der Konkurrenz zurückgeführt worden. Es ist heute der Ausdruck Schmutzkonkurrenz gefallen. Ich halte nicht für angängig, dieses Gebiet der Motivierung der ablehnenden Haltung heute näher zu streifen. Ein Teil der Begründung für die ablehnende Haltung des kaufmännischen Vereins gegen die Zulassung der Frauen ist wohl in der Konkurrenz zu suchen. Was aber speciell die Stellungnahme des kaufmännischen Vereins Zürich betrifft, so ist dieses Motiv entschieden von ganz untergeordneter Bedeutung. Ich glaube auch, dass in andern grössern Bevölkerungscentren, wo die kaufmännischen Vereine mit ihren Fachschulkursen wirken, die Konkurrenz ebenfalls von untergeordneter Bedeutung ist. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage, welchen Einfluss die Zulassung von Frauen auf den Betrieb und die Oekonomie der Schule habe. Die Gründe für die ablehnende Haltung sind bereits von zuständiger Stelle, von dem kaufmännischen Verein Zürich aus dem Departement bekannt gegeben worden. Dieselben sind zweifacher Natur. In einem Bevölkerungscentrum wie Zürich würde für den Fall der Aufstellung einer solchen Bedingung der Zudrang ein so bedeutender werden, dass eine wesentliche Erweiterung der jetzt bestehenden Räumlichkeiten von vorneherein durchgeführt werden müsste. Der kaufmännische Verein Zürich besitzt ein sehr grosses Gebäude, das in allen seinen Räumen durch die jetzigen Kurse in Anspruch genommen ist. Eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Kursteilnehmer würde eine grosse Ausdehnung der Räumlichkeiten entschieden notwendig machen. Dies könnte nur für den Fall geschehen, dass Bund oder Kanton ökonomisch für Neubauten beispringen würde. Schon aus diesem Grunde ist die aufgestellte Bedingung von der Hand zu weisen. Aber auch der Betrieb der Schule müsste durch die Teilnahme der Frauen beeinträchtigt werden. Zunächst würde die Forderung auf mehr schulmässige Einrichtung der Kurse gestellt werden. Das würde die Anstellung von mehr Lehrkräften bedingen. Ferner würde das Niveau der jeztigen Kurse und der jetzt vorhandenen Lehrkräfte herabgedrückt werden, währenddem man sich seit Jahren bestrebt hat, das Niveau der Lehrkräfte und der Kurse zu heben. Der kaufmännische Verein Zürich hat ein Lehrpersonal angestellt, das Besoldungen von Fr. 4000 bis Fr. 5000, also schon ansehnliche Besoldungsziffern, bezieht. Die Aufstellung der beantragten Bedingung an die Ausrichtung von Subventionen würde hier ausserordentlich störend einwirken. Ob es dazu führen würde, dass, wie angedeutet worden ist, der kaufmännische Verein die Subventionen zurückweisen müsste, um das Geld von anderer Seite zu beschaffen, darüber bin ich nicht genügend orientiert. Allein für mich würde es genügen, zu konstatieren, dass die Aufnahme einer solchen Bedingung die Existenz und den Betrieb weiterer Vereine, namentlich in grössern Bevölkerungscentren, sehr beeinträchtigen würde. Und weiter frage ich: Geht es an und lässt es sich begründen, dass der Bund an private Vereinigungen, die bisher eine Bildungsaufgabe durchgeführt haben und dieselbe fortsetzen und entwickeln wollen, von heute auf morgen oder überhaupt an die Fortsetzung seiner Beiträge die Bedingung stellt, dass ein ganz neues Kontingent von Schülern aufgenommen werden soll. Ich glaube, das lasse sich von keinem Standpunkt aus begründen.

An dem Minderheitsantrag ist allerdings eine Restriktion angebracht, die dahin geht, dass diese Bedingung nur aufgestellt werden soll, wenn am nämlichen Orte nicht andere genügende Bildungsanstalten vorhanden seien. Es wäre also in das Ermessen des Bundesrates gestellt, die Subvention auszurichten, je nachdem er finden würde, dass in der betreffendenStadt eine solche genügendeBildungsanstalt vorhanden oder nicht vorhanden sei. Es ist möglich, dass der Bundesrat sagen würde, das weibliche Geschlecht der Stadt Zürich finde in der Handelsabteilung der höheren Töchterschule der Stadt Zürich eine genügende Bildungsanstalt. Das wäre aber ein sehr zweifelhaftes Geschenk. Diese Handelsabteilung der höhern Töchterschule ist allerdings eine Gemeindeschule und in diesem Sinne eine öffentliche Schule. Allein die Stadt Zürich ist nicht verpflichtet, diese Handelsschule aufrecht zu erhalten. Sie ist nicht verpflichtet, dieselbe zu erweitern, Teilnehmer von ausserordentlich verschiedener Vorbildung aufzunehmen, ihre Unterrichtsstunden auf eine Tageszeit zu verlegen, wo gewöhnlich nicht Schule abgehalten wird, u. s. w. Die Anstalt wäre also an und für sich vorhanden; aber ob sie für jedermann zugänglich ist, das ist eine ganz andere Frage. Ich halte die Restriktion im Antrage der Kommissionsminderheit für ungenügend, um die grundsätzliche Anfechtbarkeit desselben zu überbrücken.

Aus diesen Gründen finde ich, es sei heute kein Anlass dazu vorhanden, eine so gefährliche, aber für den Bundesrat wegleitende Bestimmung in die Beschlussfassung aufzunehmen und bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Jäger: Ich möchte Sie bitten, die Sache doch nicht für so gefährlich anzusehen, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Die Restriktion der Kommissionsminderheit trägt den Verhältnissen vollständig Rechnung. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Bundesrat in jedem einzelnen Falle untersuchen muss; wenn an einem Orte eine kommerzielle Frauenschule besteht und diese als genügend erachtet wird, so ist der Bundesrat legitimiert, dem kaufmännischen Vereine desselben Ortes, der keine weiblichen Zuhörer acceptiert, gleichwohl Beiträge

auszurichten. Die betr. Institute haben alle das Bestreben, möglichst viele weibliche Kräfte anzuziehen und sie werden den Bedürfnissen der grossen Mehrheit der Zöglinge fast in allen Punkten Rücksicht zu tragen wissen, sowohl was die Schulzeit, als den Stundenplan, als auch die Gruppierung der Kurse betrifft. In dieser Beziehung dürfen Sie den Schulbehörden volles Vertrauen entgegenbringen.

Was die grundsätzliche Frage betrifft, so ist sie, glaube ich, heute etwas zu wenig tief gefasst worden. Diese Frage ist im Grunde eine staats- und verwaltungsrechtliche. Hat der Bund das Recht, aus öffentlichen Mitteln Schulen und Vereine zu unterstützen, die ausdrücklich einen Teil der schweizerischen Bevölkerung von der Teilnahme ausschliessen? Diese Kurse werden aus dem Steuergeld, dem Zollgeld, an dem auch die Frau zu tragen hat, subventioniert, und da soll die Frau von den Beneficien dieser Kurse ausgeschlossen sein? Das ist die Grundfrage. Sie stellen heisst sie verneinen. Es geht doch öffentlich rechtlich nicht an, dass wir aus öffentlichen Mitteln Bildungsinstitute unterstützen und sie zu Monopolen eines Geschlechtes machen. Mit gleichem Rechte könnte man dazu kommen, sie zum Monopol gewisser Familien u. s. w. zu machen. Es giebt da nur eine Lösung. Der Bundesrat darf angesichts der von der Verfassung aufgestellten allgemeinen Schulpflicht für das männliche und weibliche Geschlecht beim Ausschluss des weiblichen Geschlechts aus einer öffentlichen Schule nicht mitwirken.

Es kann ja Streit darüber herrschen, zu welchen Berufsarten die Frau zuzulassen sei. Aber der Streit ist ein müssiger. Da wo die Frau nicht geeignet ist, wird sie dem Manne nie eine gefährliche Konkurrenz machen können. Das liegt im natürlichen Gange der Dinge. Die Frau hat das Recht, zu konkurrieren; da, wo sie gefährliche Konkurrentin wird, beweist sie, dass sie die nötige Fähigkeit besitzt, und es wäre Barbarei, zu erklären, die Mittel müssen ihr versagt werden, weil es ein Vergnügen des brutaleren Geschlechtes ist, die Frau zu unterdrücken.

So kann man nicht argumentieren, und wir haben auch nicht die geringste Furcht, dass die Frauenbewegung nicht trotzdem ihren ruhigen Fortgang nehme. Die Frauen haben angefangen, durch Organisation und Koalition Schritt für Schritt sich Positionen im Erwerbsleben zu schaffen und sie werden auf diesem Wege noch weitere Erfolge zu erzielen wissen, ich möchte fast sagen, zur Schande derjenigen, welche sie gewaltsam in diesem Entwicklungsgange hindern wollen. Die Emanzipation der Frau für das kaufmännische Gewerbe wird sowieso kommen, ob Sie heute etwas mehr oder weniger Entgegenkommen zeigen.

Man hat uns heute neuerdings mit der Anrufung alter Auffassungen imponieren wollen, die Frau gehöre ins Haus. Gewiss, aber es soll nicht ein Schneckenhaus, sondern ein wirkliches Haus sein, und wenn man ihr dasselbe nicht präsentiert, so muss sie es sich selber schaffen können. Dass übrigens schon in alten Zeiten ein Ueberschuss des Frauengeschlechts und das Bedürfnis vorhanden war, denselben ausserhalb des «Hauses» zu versorgen, sollte Herr Decurtins aus dem scholastische Zeitalter wissen. Da waren es die weitgeöffneten Thore der Klöster, welche die überschüssigen Frauen aufnahmen, und zwar meistens eben diejenigen, welche vermöge ihrer Bildung, ihres Temperamentes mit dem gewöhnlichen Gang der Dinge nicht so leicht auskamen. Und auch heutzutage ist ja das Kloster noch für eine Anzahl von Frauen ein Refugium. Allein dieses Refugium ist nicht jedermann zugänglich, und es ist nicht Sache des Staates, auf dasselbe aufmerksam zu machen. Heute haben wir dafür zu sorgen, dass nicht von Staats wegen die Frauen in der Handhabung der allgemeinen Erwerbsmittel auf brutale Art eingeschränkt und eingeengt werden.

Herr Dr. Amsler sagt, es müsse doch auffallen, dass der Bund nun auf einmal an die Auszahlung von Subventionen die Bedingung knüpfen wolle, dass auch Frauen zur Teilnahme an den Kursen zugelassen werden. Die Kuriosität besteht aber thatsächlich darin, dass ein grosser Teil der kaufmännischen Vereine auf einmal kommt und ein neues, sonderbares Recht, ein ganz specielles Sonderrecht konstruieren will: nur der Mann habe ein Recht auf kaufmännische Bildungskurse. Einzelne Sektionen hatten Frauen zugelassen, wie die Sektion Baden. Dann aber ist der Gesamtverein gekommen und hat ganz allgemein den Satz ausgesprochen: Frauen dürfen nicht zugelassen werden. Es ist nicht der Bund, der neues Recht schaffen will, sondern die Vereine wollen dem Bund ein Sonderrecht imputieren, und das darf sich der Bund nicht gefallen lassen.

Der Antrag der Minderheit trägt der Situation vollständig Rechnung, und es ist dies das allererste und selbstverständlichste, was man von einer Institution, die öffentliche Subventionen beansprucht, verlangen kann. In der Ueberzeugung, dass auch die kaufmännischen Vereine sich mit dem Vorschlag einverstanden erklären können, empfehle ich Ihnen den Antrag der Minderheit der Kommission.

Wild: Ich möchte nur einige ganz kurze Fragen an den Vertreter des Bundesrates richten, wobei ich die Absicht verfolge, die Verhältnisse etwas klarer zu legen. Wir sind in einer eigentümlichen Situation. Wir haben es nur mit einer Diskussion des vom Bundesrate zu erlassenden Vollziehungsreglementes zu thun, und es steht uns nichts zu, als zu sagen, was wir gerne hätten und zu hören, wie der Bundesrat darüber denkt.

In Bezug auf die Frauenfrage gebe ich mich demselben Optimismus hin wie Herr Kollege Jäger. Die Sache wird kommen. Herr Decurtins, der nicht dafür ist, wird dann eben zusehen müssen. Bei der Behandlung dieser Frage ist jedoch nach meiner Ansicht ein Punkt nicht berührt worden, den ich mit zwei Worten hervorheben will. Es handelt sich nicht allein um die Frauen, die selbständig hingehen und den Männern Konkurrenz machen, sondern in vielen Fällen um die Frauen, die Töchter von Handwerkern, welche eine gewisse kommerzielle Ausbildung sich anzueignen suchen, um ihre Kenntnisse dann zu Hause verwerten zu können.

Ich erlaube mir nun, den Herrn Departementschef über einige Punkte um Auskunft zu bitten.

Zunächst ein sehr untergeordneter Punkt. Auf Seite 35 des Berichtes des Bundesrates heisst es,

dass in dem zum erstenmal gestellten Gesuch um einen Bundesbeitrag bei Sammlungen Angaben gemacht werden müssen über das Recht der Benutzung, die Besuchszeit und die Frequenz im letzten Betriebsjahr. Ich möchte, dass das Letztere in Zukunft wegbliebe. Mit den Angaben über diese Frequenz hat es eine eigene Bewandtnis. Dieselben lassen oft an Illusion nichts zu wünschen übrig. Es hat aber auch keinen Sinn, zu konstatieren, wie viel Leute eine Sammlung besichtigen. Ein einziger, der in derselben studiert und etwas holt, ist mehr wert, als ein ganzes Heer kleiner Kinder, die mit ihren Kindermädchen den Nachmittag in derselben zubringen.

Auf Seite 37 finden Sie den Satz: «Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen». Das scheint ganz selbstverständlich zu sein. Wenn der Bund zu solchen Anschaffungen Geld giebt, so muss auch darüber Buch geführt werden. Aber diese scheinbare Selbstverständlichkeit ist nicht vorhanden. Die Frage, ob eine Anstalt ihre Sachen in Ordnung habe, ob ihre Sammlungen und Lehrräume einen geordneten Eindruck machen, ist eine allgemeine Frage und soll auf dem Wege der Inspektion geprüft werden. Aber dass man jedes Stück numeriert und sagt, dieses haben wir mit dem Geld des Bundes, jenes mit andern Mitteln angeschafft, ist eine Fiktion aus einer früheren Zeit, da man den Dingen noch fremd gegenüberstand und gewisse Besorgnisse hatte, dass man eventuell mit Sachen belastet würde, die nicht in das Subventionsgebiet hineingehören. Wir haben aber jetzt ein ausgebildetes Expertenwesen, eine reiche Erfahrung im Schosse dieser Behörde und des Departementes und auch die Verantwortlichkeit der zuständigen Kantonsregierungen, sodass man mit diesem Inventarwesen wohl abfahren könnte.

Auf Seite 38 wird in Art. 6 bestimmt: «Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen.» Diese Bestimmung ist aus dem Gesetz herübergenommen, und es lässt sich daran nicht markten. Die Kompetenz bleibt also dem Bundesrate vollständig überlassen, zu sagen, wie viel er geben will. Nun besteht da eine Kontroverse. Vor einem Jahr ist unter dem Protektorate des Landwirtschafts- und Industriedepartementes eine Publikation über die Genfer Ausstellung erschienen, in welcher der Grundsatz in den Vordergrund gestellt wird, dass die Gewährung von Bundessubventionen in Zukunft an den Nachweis hervorragender Leistungen zu knüpfen sei: ich bestreite diesen Standpunkt auf das energischte. Unser ganzes gewerbliches Bildungswesen ist auf der regelmässigen Anteilnahme des Bundes und nicht auf dessen zufälliger Gunstbezeugung aufgebaut. Der Bund ist ein wesentlicher Faktor. Eine seriöse Anstaltsleitung wird den Gedanken nicht ertragen können, dass solche Zuwendungen erst dann wieder gemacht werden, nachdem Erörterungen darüber stattgefunden haben, ob genügend hervorragende Leistungen vorhanden seien. Die Aussichten, die ein solches Vorgehen eröffnet, sind ganz bedenkliche. Denn wer beurteilt, ob die Leistungen hervorragende und wie hervorragend sie seien? Das würde offenbar zu einer Vergleichung aller Anstalten mit einander führen. Wer beurteilt aber diese Anstalten? Die Experten. Wir haben etwa ein Dutzend solcher Experten, die im ganzen über 200 Schulen zu besuchen haben. Werden nun diese Experten, welche die Schulen besuchen, ganz genau abwägen und sagen können: Die Leistungen sind dieses Jahr etwas höher, darum geben wir etwas mehr und umgekehrt, oder werden sie sich in ihrem Expertenbericht nicht vielmehr etwa so ausdrücken: Die Anstalt repräsentiert ein anständiges Bild, die Leistungen entsprechen ungefähr denjenigen des Vorjahres, gewisse Fortschritte sind vorhanden, gewisse Mängel sind zu konstatieren. Man hat auf das Beispiel England hingewiesen, wo gewisse Gesellschaften, die zu diesem Zwecke über grosse Mittel verfügen, diesen oder jenen Schulen Prämien verabfolgen, weil sie finden, die betreffenden Schulen haben dieselben durch ihre Leistungen verdient. Wir wollen aber dieses System nicht befolgen. Denn sonst bringen wir ein grosses Element der Unberechenbarkeit in die interessierten Kreise. Ich spreche hier in einer Doppelstellung. Ich bin einerseits Experte, anderseits aber habe ich auch acht derartige Anstalten zu leiten, deren Bedürfnisse sehr verschiedene sind, und von beiden Gesichtspunkten aus möchte ich davor warnen, dass der angeführte Bericht zur Richtschnur genommen werde.

In Bezug auf die Leistungen der Kantone möchte ich auch auf einen Punkt aufmerksam machen. Meiner Ansicht nach haben es die Kantone in gewissen Fällen in etwas bedenklicher Weise in der Hand, den Bundesbeitrag zu vermehren. Wenn der Kanton nichts bezahlt, so bekommt die betreffende Schule auch vom Bund um so weniger. Es ist vorgekommen, dass Kantone solchen Schulen Beiträge verweigerten, da man sie dadurch zu etwas zwingen wollte, was nach der Ansicht der Expertenkommission ausserordentlich bedenklich gewesen wäre, nämlich zu der Einstellung jeden Unterrichtes am Sonntag. Wenn die Kantone in solchen Fällen sagen können: Wenn ihr das und das nicht thut, so geben wir euch keine Subvention und auch der Bundesbeitrag wird zum grössten Teil verschwinden, so ist das eine Gewaltpolitik, welcher der Bund soviel als möglich den Riegel schieben sollte.

Seite 38 heisst es unter litt. a: «Der Bundesbeitrag darf in der Regel nicht verwendet werden für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, bezw. Betriebsfonds.» Ich billige den Grundgedanken vollständig, namentlich mit Rücksicht darauf, dass vorher bestimmt ist, dass die Zinse des Anstaltsfonds bei den Einnahmen, welche für die Bemessung des Bundesbeitrages in Betracht kommen, nicht in Berechnung fallen. Aber es giebt Fälle, bei denen etwelche Milde angezeigt ist. Ich weise hin auf die st. gallische Stickfachschule. Diese Schule ist geradezu eine Fabrik und muss es sein. Dieselbe produziert Waren, die sie selber etwa Fr. 25,000 kosten. Der Wert dieser Waren beträgt aber je nachdem Fr. 40,000—50,000 oder auch nur Fr. 10,000—12,000 oder sie sind ganz unverkäuflich. Es giebt eben gute und schlechte Zeiten für die Stickerei. Wir haben Zeiten gehabt, wo die von den Schülern erstellte Arbeit sich anhäufte und einen kolossalen Wert repräsentierte, von dem aber sehr wenig realisierbar war. Solche kolossale Schwankungen bringen es mit sich, dass es für solche Schulen ganz besonders wünschenswert ist, wenn sich bei ihnen ein An-

staltsfonds ansammeln kann und dass nicht die Thatsache des günstigen Geschäftsergebnisses, welches das nächste Jahr in das Gegenteil umschlagen kann, die Folge habe, dass der Bund sage: ich gebe euch nun so und so viel weniger, weil die Rechnung dieses Resultat aufweist. Ich möchte auch in dieser Beziehung eine gewisse Elasticität der bundesrätlichen Praxis wünschen.

Auf Seite 39 möchte ich es gerne sehen, wenn in Art. 9 ungefähr folgende Wendung aufgenommen würde: «Gesuche um Stipendien für solche, welche sich im In- oder Ausland in einer für die Lehrthätigkeit an einer vom Bund subventionierten Anstalt geeigneten Weise ausbilden..» Ich möchte nicht sagen, dass die Ausbildung direkt eine solche für die Lehrthätigkeit sein müsse, sondern nur eine solche, die den Mann befähige, seinerzeit eine solche Lehrthätigkeit auszuüben. Ich möchte damit den im Gesetz stehenden unglücklichen Ausdruck «Lehramtskandidat» abschwächen, der zu der irrigen Ansicht verleitet, als ob die Leute aus dem praktischen Leben herausgerissen und in ein Seminar gesteckt werden sollen, aus dem jedoch keine Lehrer herauskommen, welche für die industrielle und gewerbliche Bildung Wert haben.

Ferner habe ich den Unterschied hervorzuheben, der immer noch zwischen den gewerblichen und kommerziellen Schulen besteht. Bei den gewerblichen Schulen wird gesagt, dass die Bundesbeiträge eventuell zur Hälfte ausgerichtet werden, sobald ein gewisser Teil des Jahres vorüber ist und zur andern Hälfte erst nach erfolgter Begutachtung seitens der Experten. Bei den kaufmännischen Schulen dagegen wird die Auszahlung des Bundesbeitrages lediglich davon abhängig gemacht, dass über die Verwendung der Summen Ausweise vorliegen. Es scheint nicht gerechtfertigt, die gewerblichen Schulen anders zu behandeln, als die kommerziellen, und sie in Bezug auf die Ausrichtung der Bundesbeiträge warten zu lassen, bis der Bericht der Experten vorliegt, die unter Umständen — denn sie sind auch sonst vielbeschäftigte Leute— erst nach dem vollendeten Schuljahr die Inspektion vornehmen können. Ein solcher Unterschied scheint um so weniger gerechtfertigt, wenn man den Standpunkt billigt, dass die Inspektion sich nicht darüber auszusprechen hat, ob der Bundesbeitrag beim Rappen so und so viel genützt habe, sondern allgemein darüber, ob die Anstalt eine wohlgeleitete sei und ob es in ihr sauber und geordnet aussehe.

Seite 49 wird in Art. 13 gesagt: «Die Stipendien des Bundes werden ausgerichtet: a. An bedürftige Schüler der obern Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule . . . b. An Besucher von höhern ausländischen Handelsschulen.» Da ist ein gewisser Widerspruch vorhanden, der jedenfalls nicht beabsichtigt ist. Man muss das Wort «ausländischen» streichen. Der Herr Departementsvorsteher scheint damit einverstanden zu sein.

Bundesrat Deucher: Die Angelegenheit, welche durch die von Ihnen im Juni 1898 angenommene Motion Wild flüssig geworden ist, bewegt sich auf dem Gebiete des gewerblichen, des kommerziellen, des hauswirtschaftlichen und des landwirtschaftlichen Bildungswesens. Es ist das ein Gebiet, das Ihre Aufmerksamkeit in hohem Grade verdient, ein Gebiet, auf dem der Bund, wie ich glaube sagen zu dürfen, seit dem Jahre 1884 Grosses geleistet hat. Es ist ein Gebiet, auf dem es keinen Stillstand geben soll, auf dem die Fortschritte, die anderwärts gemacht worden sind, auch von uns sollen angestrebt werden. In dieser Beziehung habe ich seinerzeit das Postulat Wild begrüsst, da es uns Gelegenheit gab, diese Frage in den Räten neuerdings zu besprechen, und wenn auch der Bundesrat bezüglich der Revision der Bundesbeschlüsse zu einem negativen Resultate kommt, so glaube ich doch sagen zu dürfen, dass wir in vielen Punkten den Ansichten, welche Herr Wild in seiner uns seinerzeit auf unsern Wunsch eingereichten Arbeit ausgesprochen hat, entgegengekommen sind und dass somit eine wertvolle Bereicherung auf dem Gebiete unseres Bildungswesens geschaffen werden dürfte.

Ich muss mich nun doch noch über die Hauptfrage des weitern aussprechen, obschon Herr Wild heute seinen Standpunkt, wie er sagt aus Opportunitätsgründen, nicht mehr vertritt. Wir sind es der Oeffentlichkeit schuldig, zu sagen, weshalb wir heute nicht auf die Revision der Bundesbeschlüsse eintreten wollen. Das Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen muss hier ausser Betracht fallen; es war auch im Antrag des Herrn Wild nicht enthalten, sondern kam wohl der Analogie wegen im Ständerat hinein. Die Verhältnisse bezüglich der Landwirtschaft sind so verschieden von den übrigen in Frage kommenden Gebieten, dass es widersinnig wäre, wenn man alles über den gleichen Leist schlagen wollte. Ich will mich der Auseinandersetzung der Details enthalten; wir kennen ja dieselben aus den Worten des Herrn Berichterstatters.

Was nun zunächst die Frage der Verschmelzung der drei andern Beschlüsse betrifft, so sind wir der Ansicht, dass sich eine solche weder formell noch materiell rechtfertigt. Das kommerzielle Bildungswesen ist von dem industriellen auch wiederum so verschieden, dass ein einheitlicher Beschluss sofort wieder in verschiedene Abteilungen auseinanderfallen müsste. Wir hätten dann unter dem Titel eines einheitlichen Beschlusses verschiedene Materien, die ganz verschiedene Bevölkerungsklassen angehen, die auch, wie Herr Curti richtig betont hat, von Ihnen besser gehandhabt werden können, wenn sie getrennt sind.

Im übrigen bildet der Beschluss vom Jahre 1884 über das industrielle Bildungswesen auch die Grundlage für den kommerziellen Beschluss, und es hat der letztere nur in den Punkten eine Aenderung eingeführt, die eben für den Kommers wesentlich sind und nicht in den industriellen Beschluss hinübergenommen werden konnten. Das mit Bezug auf die Vereinigung.

Für eine Revision der Beschlüsse ist aber überhaupt keine Notwendigkeit vorhanden. Wir nehmen nicht nur den opportunistischen Standpunkt ein, sondern wir glauben auch, dass materiell mit einer Revision zur Zeit nichts gewonnen werden dürfte. Allerdings kommen zur Unterstützung auch formelle Gründe hinzu. Vor allen Dingen geben wir zu, dass wir den Beschluss von 1884, der die Einleitung auf diesem grossen Gebiete des beruflichen Bildungswesens war, wenn wir ihn heute aufstellen müssten, etwas anders fassen würden. Er wäre vielleicht

spezialisierter, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir im Laufe der 16 Jahre gemacht haben. Wir bezweifeln aber, dass dies ein grosser Vorteil wäre. Wir sagen im Gegenteil: gerade die grosse Elastizität der Beschlüsse ermöglicht es uns, Bestrebungen gerecht zu werden, die wir, wenn das Gesetz spezialisiert wäre, vielleicht nur mit grossem Widerstand in dieser Versammlung, und mehr noch in der Bevölkerung, durchbringen würden. Wir haben, wie ich Ihnen zeigen werde, ohne uns an den Wortlaut des Beschlusses zu halten, aber wie wir glauben im Sinne und Geiste der ganzen Gesetzgebung, durch materielle und intellektuelle Unterstützung, durch Rat und Aufmunterung vieles geleistet, was sich allerdings in einem Gesetze nicht paragraphieren lässt. Ich nenne die Beiträge an Fachschriften, die Unterstützung der Experten für Studienreisen, die Beiträge an die Kosten der Lehrlingsprüfungen, an die Förderung der gewerblichen Berufslehre beim Meister, ein Punkt, der namentlich von Herrn Wild in seinen Argumentationen für die Revision mit Bezug auf das Stipendienwesen begrüsst worden ist, der, wie Sie sehen, in erspriesslicher Weise schon durchgeführt worden ist, endlich an die Veranstaltung von Schulausstellungen. Alle diese Punkte sind nirgends präzisiert; aber wir haben das Bildungswesen nach allen diesen Richtungen gefördert und uns auf diesem Gebiete bewegt, ohne dass uns in diesem und dem andern Rate irgend eine Bemerkung gemacht wurde, und wir werden uns auch weiter so verhalten, ohne den strengen Wortlaut des Bundesbeschlusses für uns anrufen zu können.

Wir wünschen aber auch die Revision nicht, weil die Erfahrungen, die wir im Departement gemacht haben und die der Sprechende, der dem Departement seit 13 Jahren beständig vorgestanden hat, persönlich gemacht hat, nur gute sind, und wir zu unserer Freude konstatieren können, dass nicht nur das Geld von uns entgegengenommen wird, sondern dass auch unsere Ratschläge und Anregungen überall gerne begrüsst werden.

Wir betonen weiter, dass, abgesehen von der Anregung des Herrn Nationalrat Wild, in dieser langen Zeit keine Anregungen für Revision der Beschlüsse gemacht worden sind. Wir sagen aber auch — und das ist, wenn Sie wollen, der opportunistische Standpunkt — wenn wir die Revision vornehmen würden, so würden wir damit allen möglichen Begehren Thür und Thor öffnen. Und zudem bestehen — wir haben das bei der aus wenig Mitgliedern bestehenden Kommission an der letzten Sitzung in Basel gesehen — über diese Punkte grosse Differenzen, indem die einen erklärten, der Bund habe zu viel Kompetenzen, währenddem auf der andern Seite mit aller Wucht darauf hingearbeitet wurde, dass der Bund auch hier mehr eingreifen sollte.

Eine weitere Gefahr ist die Vermengung mit der Volksschulfrage, die der deutsche Herr Referent bereits gestreift hat und die wir, ob glücklich oder unglücklich, in der Botschaft berührten. Auch diese Frage könnte bei der Diskussion kaum vermieden werden.

Alle diese Gründe sprechen gegen eine Revision. Ich kann aber auch erklären, dass die Hauptpunkte, welche vom Standpunkte des Herrn Wild einer Revision rufen würden, auf dem Wege der Verordnungen gelöst werden können. Der wesentliche Punkt ist die Stipendienfrage. Da ist allerdings im Jahre 1884 der unglückliche Ausdruck «Lehramtskandidaten» in den Beschluss gekommen. Begreiflich zwar damals, meine Herren! Denn damals, als die Sache noch neu war, hatte man eben Mangel an Lehrern, und das Hauptbedürfnis war die Heranziehung von solchen Lehrern. Man hat an die spätern Bedürfnisse nicht gedacht, und ich gebe zu, dass man, wenn man jenen Artikel strikte auslegen wollte, nur den Lehramtskandidaten auf industriellem Gebiete Stipendien geben könnte. Aber auch hier haben wir schon längst eine andere Interpretation, auch hier haben wir uns von den Bedürfnissen der Zeit leiten lassen, und wir haben in unserm Bestreben, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, nicht doktrinär gesagt: nur die bekommen Stipendien, die auch wirklich Lehrer werden; wenn sie nachher etwas anderes werden; so müssen sie das Stipendium zurückzahlen. Wir haben uns allerdings von den Stipendiaten die Versicherung geben lassen, dass sie im Bedürfnisfalle geneigt seien, uns zu unterstützen; aber wir werden nie und nimmer diejenigen, die nicht verwendet werden, zur Rückerstattung veranlassen und haben das nie gethan. Wie steht es nun da? Waren das etwa wenige von unsern Stipendiaten? Nein, gut zwei Drittel. Wir sind noch weiter gegangen und haben namentlich die bevorzugt, die in praktischen Betrieben ihre Ausbildung suchen, und wir verlangen auch unter Umständen, dass sie eine praktische Vorbildung genossen haben. Wir haben das in einem Cirkular ausgesprochen und werden es in Zukunft auch wieder thun. Auch in dieser Beziehung besteht also keine Gefahr; währenddem dann, wenn ein allgemeiner Artikel das Stipendienerteilen freigeben würde, ein Andrang von Studenten entstehen würde, der nicht mehr schön und auch der Sache nicht dienlich wäre. Es würden sich Leute herandrängen, die keine Gewähr für eine nützliche Anwendung der Stipendien leisten würden, es würde gewissermassen ein Proletariat von Stipendiaten herangebildet. Es wäre eine Art Lockspeise, und es würden sich viele zu einigen andern Ausgaben bequemen, nur um des Stipendiums teilhaftig zu werden.

Ich muss nun noch eine Frage des kommerziellen Bildungswesens berühren und zugeben, dass da nach verschiedenen Richtungen fehlerhaft vorgegangen wurde. Es trifft daran niemand die Schuld, man kannte die Verhältnisse nicht, man vagierte mit Bezug auf das Stipendienwesen im dunkeln herum, und da ist es soweit gekommen, dass ein Lehramtskandidat 9815 Franken und ein anderer 8000 Franken Stipendien erhielt und freie Kost, kurz, wo der Bund alles bezahlte. So stand die Sache. Wir haben nicht Stipendien gegeben, sondern die Leute studieren lassen. Diese Leute giengen hinaus nach Venedig, Triest, Leipzig, Antwerpen, Paris u. s. w. Aber weniger erquicklich lauten die Berichte über ihre praktischen Studien. So richtet nach einem Bericht des Inspektorates ein Kandidat ganz ernsthaft die Frage an sich: Lerne ich hier wirklich entsprechend den Ausgaben? Und zum Schlusse bemerkt er: Ich sehe eine kostbare Zeit meiner Jugend vergehen, ohne sie zu zweckthunlichen Studien verwenden zu können. Was mir jedoch, so heisst es im Berichte des Inspektorates weiter, die gröss-

ten Bedenken gegen das eingeschlagene Verfahren einflösst, ist der Umstand, dass weder der Bundesbeschluss noch die Vollziehungsverordnung irgendwelchen Anhaltspunkt bietet, wonach die jungen Leute auf Kosten des Bundes eine kaufmännische Lehre durchmachen müssen. Eine beträchtliche Zahl von Abiturienten unserer Handelsschulen nehmen bezahlte Stellungen an und finden ihr ordentliches Auskommen. Unsere Stipendiaten dürften ein gleiches thun und auf staatliche Unterstützung verzichten. Die Herren Stipendiaten waren von ihrem Bildungsgang sehr erfreut; sie freuten sich, an der Seine und an der Themse schöne Tage verleben zu können. Sie fanden aber selbst, dass die ganze Sache nicht so viel wert sei, als sie koste. Dem habe ich dann aber sofort ein Ende gemacht, und wir werden uns auch hier an das Gesetz halten. Also da begrüsse ich den Antrag der Kommission und acceptiere ihn. Es giebt Fälle, in denen man etwas weiter gehen muss; ich hoffe, sie werden selten sein und sie werden uns nicht in finanzielle Schwierigkeiten bringen; auf jeden Fall werden solche Ausschreitungen, wie ich sie Ihnen geschildert habe, nicht mehr vorkommen. Dies mit Bezug auf die Stipendienfrage, die auf dem Wege der Verordnungen gelöst werden kann.

Eine andere, ebenfalls auf dem Wege der Verordnung zu lösende und im Postulat des Herrn Wild mit Recht aufgeworfene Frage ist die, dass die Nomination in Art. 1 des Beschlusses über das kommerzielle Bildungswesen zu enge gefasst ist. Es ist vorgekommen, dass die weibliche kaufmännische Schule in St. Gallen vom Industriedepartement an das Handelsdepartement und wieder an das Industriedepartement gewiesen worden ist; keines wollte bezahlen und schliesslich bekamen die Leute nichts. Dem wird dadurch abgeholfen, dass wir in Art. 1 diese Fortbildungsschule ausdrücklich aufnehmen und uns dahin aussprechen, dass auch die weiblichen darunter verstanden sind.

Eine weitere wichtige Neuerung mit Bezug auf das kommerzielle Bildungswesen ist, wie bereits betont wurde, die andere Rechnungsart betreffend die Bundessubvention. Währenddem bei dem industriellen Bildungswesen schon jetzt nicht nur die Unterrichtskosten, sondern auch die Ausgaben für Miete, Beleuchtung, Beheizung u. s. w. in Rechnung gebracht wurden, geschah das für das kommerzielle Bildungswesen nicht und hatte auch bei der industriellen Branche keinen legalen Untergrund. Wir haben dem nun abgeholfen, indem wir in der Verordnung den Ausdruck «nicht in Rechnung gebracht werden» mit dem Ausdruck «nicht verwendet werden» vertauscht haben. Das giebt mir auch Gelegenheit, auf einen von Herrn Wild genannten Punkt zu antworten. Herr Wild sagte, es heisse in Art. 7, litt. d: «Der Bundesbeitrag darf in der Regel nicht verwendet werden für Anlage und Vermehrung des Anstaltsfonds bezw. Betriebsfonds.» Ich glaube, Herr Wild dürfe da beruhigt sein. Wir sagen uns, der Bundesbeitrag dürfe nicht zur Aeufnung der Fonds verwendet werden. Diesen Gedanken haben wir auch auf andern Gebieten aufrecht erhalten. Der Bundesbeitrag muss für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

Noch ein Punkt, der von Herrn Wild angetönt worden ist. Herr Wild glaubt, gestützt auf den Bericht von Genf, dass mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher Bundesbeiträge je nach Umständen bis auf die Hälfte der anderseitig aufgebrachten Summen verabfolgt werden können, gewissermassen willkürlich verfahren und nur da die Hälfte gegeben werden könnte, wo hervorragende Leistungen sich zeigen. Die Beurteilung der Leistungen hange aber von der Willkür der Experten ab. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt. Was in jenem Berichte steht, ist nicht meine Meinung, auch nicht die Meinung des Bundesrates, sondern lediglich die Ansicht des Berichterstatters. Sie sehen aus den Staatsrechnungen und Budgets, dass wir überall die Hälfte geben. Wir haben nirgends weniger gegeben, ausser bei den Vereinen.

Damit komme ich auf die Vereine zu sprechen. Die kaufmännischen Vereine, die sich mit einer Petition an Sie wenden, hatten bis jetzt ihre Bundesbeiträge gestützt auf andere Berechnungen, als diejenigen, welche bei den Schulen geltend waren, erhalten. Während bei den Schulen die Hälfte der Unterrichtskosten vergütet wurde, wurden den Vereinen je nach den konkreten Verhältnissen Beiträge von 35—75 % verabfolgt. Man konnte da nicht auf Beiträge Dritter abstellen, weil diese Beiträge oft sehr minime sind. Es giebt Vereine, die sogar weder vom Kanton, noch von irgend einem Menschen einen Rappen bekommen. Ich will dieselben nicht nennen. Nomina sunt odiosa. In diesem Falle mussten die Mitglieder alles aus der eigenen Tasche bezahlen. Diesen Vereinen hätten wir nichts geben können, wenn wir nur die Beiträge Dritter hätten in Berechnung ziehen wollen. Das schien uns nicht recht. Wir werden auch in Zukunft das Recht haben, solche Vereine zu unterstützen, indem in Art. 7 die Bedingungen festgesetzt sind, auf Grund deren den kaufmännischen Vereinen Bundesbeiträge verabfolgt werden können. Um aber den von Herrn Wild und von uns als richtig anerkannten Grundsatz zur Geltung zu bringen und auch hier Gleichmässigkeit mit dem industriellen Gebiet herzustellen, glaubten wir nur so vorgehen zu können. Ich muss das sagen, denn sonst verstehen Sie die Petition der Vereine nicht. Wir sagten uns: wenn wir nur die Beiträge Dritter, nicht aber die Beiträge der Vereinsmitglieder in Rechnung bringen, so bekommen die Leute vielleicht gar nichts. Wenn wir diese aber auch berechnen, so bekommen sie ungefähr gleichviel, wie bisher. Wir sagten in der Botschaft, das bedeute für die Vereine eine Mindereinnahme von Fr. 10,000. Das hat die Vereine aufgeregt, und sie haben gesagt, man wolle aus ihrem Leder für die Schulen Riemen schneiden, die Fr. 30,000 mehr bekommen als bisher. Das wäre nach der neuen Berechnung nicht der Fall, sondern die ganze Differenz würde sich auf Fr. 1918 beziffern. Da muss nun sofort zugegeben werden, dass einzelne Vereine, die es gar nicht nötig haben, mehr bekommen als bisher. Ich nenne z. B. den Verein Basel. Derselbe würde Fr. 800 mehr als bisher erhalten. Der Herr Erziehungsdirektor von Baselstadt hat selbst gesagt, dass sie diese Erhöhung nicht nötig haben und darauf verzichten. Luzern bekäme Fr. 800 mehr, Zürich Fr. 500, St. Gallen Fr. 920 mehr. Die kleineren Vereine bekämen dagegen weniger, z. B. Bellinzona Fr. 820, London Fr. 400, Zofingen Fr. 613, Schaffhausen Fr. 250, andere Fr. 40, 70, 80 weniger u. s. w. Durch das Lesen der Petition dieser Vereine, die sehr gut abgefasst ist und die Sache objektiv be-

handelt, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass hier Remedur geschaffen werden müsse, und ich gebe die Erklärung ab, dass wir auf irgend eine Weise, immerhin auf dem Boden der Gesetzgebung bleibend, diese Ungerechtigkeit nicht begehen werden. Herr Amsler darf da beruhigt sein, auch wenn der Ausdruck «möglichst» im Antrage der Kommission stehen bliebe.

Ich komme noch kurz auf die Frauenfrage zu sprechen. Ich gehe mit demjenigen Redner einig, der gesagt hat, man solle auf diesem Gebiete nicht die Frauenfrage als Ganzes diskutieren, sondern die konkreten Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Sie wissen, welchen Standpunkt der Bundesrat hierin eingenommen hat. Wir stehen da vor zwei entgegengesetzten Meinungen. Es ist von der Kommission nicht gesagt worden, dass auch von Seiten der Vereine eine energische Eingabe gegen die eingereichte Petition der Frauen eingelangt ist, worin sie sich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen, dass man die Zulassung der Frauen als Bedingung für die Verabfolgung von Bundesbeiträgen aufstelle. Sie wissen, dass im vorigen Jahre die Frage in den Vereinen selbst besprochen wurde. Es ist namentlich Herr Bodmer-Weber, in Zürich, der alles Mögliche gethan hat, um den Wünschen der Frauen gerecht zu werden, der auch eine Generalabstimmung in den schweizerischen Vereinen veranlasst hat und mit grossem Bedauern das Resultat dieser Abstimmung konstatierte. Derselbe Herr Bodmer ist dann aber persönlich bei mir vorstellig geworden, wir möchten wenigstens zur Zeit diese Bedingung nicht aufstellen, indem wir damit, wenn nicht eine Vernichtung vieler Vereine herbeiführen, so doch für viele derselben eine in finanzieller und anderer Beziehung unliebsame Situation schaffen würden. Infolgedessen ist der Bundesrat dazu gelangt, nicht strikte zu verlangen, dass die Frauen aufgenommen werden, sondern wir glaubten, dass, wie die Herren Jäger und Wild betont haben, die Zeit Remedur schaffen werde. Wir haben daher in die Vollziehungsverordnung nur die Bestimmung aufgenommen, dass die Kurse möglichst allgemein und möglichst leicht zugänglich gemacht werden müssen. Wir haben in der Botschaft darauf hingewiesen, dass wir alles Mögliche thun werden, um das Ziel zu erreichen, das mir persönlich sehr wünschenswert erscheint, und, wie ich hoffe, auch zu erreichen ist. Wenn wir aber auch momentan in Bezug auf die Unterrichtskurse nicht mehr verlangen können, so könnten wir den Frauenbestrebungen in anderer Weise mehr entgegenkommen, als es bisher der Fall war. Ich betone, dass die Frauen mit diesem Schritt zufrieden sind. Wir haben von Genf, Chaux-de-Fonds und andern Orten Schreiben in den Händen, nach welchen die Frauen sich zufrieden erklären. Es betrifft die Lehrlingsprüfungen. Auch da sprechen sich die männlichen Mitglieder dagegen aus, dass die Frauen zu den Lehrlingsprüfungen zugelassen werden. Das scheint mir persönlich unrecht. Der Bundesrat hat auch hier den Standpunkt eingenommen, zuzuwarten. Aber ich würde nicht opponieren, wenn Sie verlangen würden, dass die Frauen zu diesen Prüfungen zugelassen werden. Die Lehrlingsprüfungen dieser Vereine kosten jährlich Fr. 3346. Wir bezahlen daran Fr. 2510, also beinahe alles. Ich glaube, wir könnten verlangen, dass man hier uns folge. Wir können das um so mehr thun, als wir den Vereinen ausser den Beiträgen von im ganzen Fr. 93,000, die wir ihnen an ihre Kurse verabfolgen, an die Bibliotheken der Sektionen, welche sie Fr. 8040 kosten, Fr. 6000 geben. Wir tragen ferner an ihr Sekretariat, das Fr. 8140 kostet, Fr. 7000 bei. Angesichts dieser Subventionen dürfen wir verlangen, dass die Frauen wenigstens zu den Lehrlingsprüfungen zugelassen werden. Es scheint mir ungerecht zu sein, dass eine Frau, die in der Schule oder für sich privatim ihre Bildung erworben hat und nun eine Prüfung ablegen will, abgewiesen wird. Diese Bedingung der Zulassung der Frauen zu den Lehrlingsprüfungen sollte gestellt werden. Dieselbe schadet niemand. Bei den Lehrlingsprüfungen hat bisher kein grosser Zudrang seitens des weiblichen Geschlechtes stattgefunden. Bis jetzt hat sich nur eine Dame gemeldet, die allerdings abgewiesen wurde. Auch die männlichen Lehrlinge wollen nicht zur Prüfung gehen und müssen oft förmlich dazu gezwungen werden. Wenn ich der Petition der Vereine mit allem Wohlwollen entgegenkomme, so sollten dieselben nach meiner Ansicht doch auch so coulant sein, dass sie in Bezug auf die Lehrlingsprüfungen uns freiwillig entgegenkommen. Wenn das nicht der Fall wäre, so würden wir Zwang ausüben.

Ich schliesse damit, dass ich sage, der Rat sollte sich nach dem Antrag des Bundesrates und der Kommission auf den Boden stellen, dass zur Zeit eine Revision der Bundesbeschlüsse nicht vorzunehmen und eine Zusammenlegung der Beschlüsse und Verordnungen nicht notwendig sei. Im übrigen ist der Erlass der Verordnungen Sache des Bundesrates. Sie haben natürlich keine Beschlüsse zu fassen. Ich erkläre jedoch, dass ich mit Bezug auf die Hauptpunkte der Kommission und mit Bezug auf den Wunsch der kaufmännischen Vereine bereit bin, entgegenzukommen und das Nötige zu thun.

Herr Vicepräsident **Bühlmann** übernimmt den Vorsitz.

(Monsieur le vice-président **Buhlmann** prend la présidence.)

Gschwind: Der schweizerische Genossenschaftsbund, unterstützt namentlich durch den Verband schweizerischer Konsumvereine und die ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, befasst sich gegenwärtig mit der Frage der Errichtung einer Schule zur Ausbildung von Verwaltern genossenschaftlicher Anstalten. Wenn ich Ihnen einige Zahlen über die Ausdehnung der Genossenschaften in der Schweiz während der letzten zehn Jahre nenne, so werden Sie den Standpunkt des Genossenschaftsbundes begreifen. Im Jahre 1885 bestanden in der Schweiz 600 eingeschriebene Genossenschaften, zehn Jahre später 2500 und im Jahre 1899 3100, wovon 890 Vereinigungen zu gemeinsamen Einkäufen sind, 449 Genossenschaften, die sich mit der Beschaffung von Rohstoffen befassen, 225 Arbeiter- und allgemeine Konsumvereine, 1376 Milch- und Käsereigenossenschaften und 359 Viehzuchtgenossenschaften. Speziell auf dem Gebiete der Landwirtschaft haben die Genossenschaften einen

grossen Umfang angenommen, und man kann unbedenklich sagen, dass die schweizerische Landwirtschaft von dem Genossenschaftssystem beherrscht ist.

Sie werden nun begreifen, dass der Vorstand des schweizerischen Genossenschaftsbundes ernstlich daran denkt, ebenfalls im Bildungswesen einige Schritte vorwärts zu machen und ich möchte nun die Frage aufwerfen, ob derartige Lehranstalten und Kurse auch die Unterstützung des Bundes finden werden. Man sollte das eigentlich für selbstverständlich halten. Aber man weiss ja, wie gross der Einfluss der Handelswelt ist, wie sehr dieselbe gegen die genossenschaftlichen Bestrebungen eingenommen ist, und leider sind die Einflüsterungen, welche sie sich in den richterlichen und administrativen Behörden erlauben, derart gross, dass man in den schweizerischen Genossenschaftskreisen beängstigt ist, solche Schulen könnten die Unterstützung des Bundes nicht finden. Ich möchte deshalb heute an den Vorsteher des Departements die Frage richten, ob man unbedenklich derartige Anstalten, sofern sie die vorgeschriebenen Requisiten erfüllen, in Zukunft ebenfalls unterstützen will.

In der Frauenfrage schliesse ich mich vollständig der Minderheit der Kommission an. Es ist etwas merkwürdig, zu sehen, dass gerade ein Vertreter unseres demokratischen Kantones par excellence, des Kantons Zürich, in der Weise Opposition macht. Es scheint mir, dass sich jedermann, der vom Flügelschlage der Zeit nur einigermassen berührt ist, unter allen Umständen der Ansicht der Minderheit anschliessen muss.

Hilty: Ich will zunächst meine volle Sympathie zum Antrage der Minderheit aussprechen, nämlich zur möglichsten Gleichstellung der Frau auch in dieser Angelegenheit, und ich darf in dieser Hinsicht das Zeugnis wohl abgeben, dass alle Bedenken wegen einer etwaigen geistigen Inferiorität der Frau wenigstens auf dem Gebiete des Universitätswesens geschwunden sind oder stark im Schwinden begriffen sind. Wir haben in Bern, um dieses Zeugnis hier öffentlich abzulegen, an der juristischen Fakultät oft schon Frauen gehabt, die den ganzen Lehrgang der juristischen Bildungsart durchgemacht und sich in jeder Beziehung durch Betragen und Fleiss und auch durch das Resultat ihrer Studien bei Ablegung des Doktorexamens ausgezeichnet haben, den männlichen Studenten nicht nur gleichstehend gewesen sind, sondern dieselben hie und da bedeutend überragt haben. Wenn sich nun hier eine geistige Inferiorität nicht zeigt, so kann man gewiss auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens auch nicht davon sprechen. Die sogen. ganze geistige Inferiorität der Frau ist ein Vorurteil, das mit jedem Tage hoffentlich mehr schwinden wird.

Ich muss nun aber noch etwas anderes beifügen, was eigentlich ausser dem Rahmen unserer gegenwärtigen Verhandlung steht. Es hat nämlich unser verehrliche Freund und Kollege Herr Decurtins, der sich zu meinem Erstaunen gegen die Gleichstellung der Frau ausgesprochen hat, was nicht mit seinen in dieser Richtung sonst ausserordentlich liberalen Anschauungen übereinstimmt, den Anlass genommen, dem gegenwärtig leitenden Staatsmann in England eine Art Wohlwollen zu erzeigen, namens des schweizerischen Nationalrates, indem er gesagt hat, wir haben hier einen Mann vor uns, den wir alle bewundern. Dagegen lege ich entschieden Protest ein, und da die Sache stenographisch aufgezeichnet wird, so darf nicht im Stenogramm stehen, dass der schweizerische Nationalrat diesen Mann bewundere und dass gegen einen solchen Eindruck keine Opposition erhoben worden sei. Ich weiss nicht, ob Herr Decurtins den kaufmännischen Bildungsgang von Chamberlain genau kennt. Es liegt mir da gerade der «Reichsbote» vor, eine deutsche Zeitung von der Richtung, welcher Herr Decurtins angehört, und da ist über dessen kaufmännischen Bildungsgang folgendes zu lesen — ich lese nur den allermildesten Passus, weil er auch in das Stenogramm kommt: «Der jetzt 63jährige Chamberlain trat mit 18 Jahren in ein Schuhwarengeschäft als Lehrling ein. Schon zwei Jahre später ging er nach Birmingham und übernahm unter der Firma «Nettlefold, Chamberlain & C°» die Leitung einer Bolzenfabrik, die ihm der Vater gekauft hatte. In rücksichtslos wilder Konkurrenz — er verkaufte seine Waren mit Verlust — führte er teils den Ruin seiner Nebenbuhler herbei, teils kaufte er sie auf, bis er das ausschliessliche Monopol der Fabrikation von Bolzen in England hatte. Nun änderte er die Taktik und verdoppelte sofort den Preis seiner Fabrikate. Mit einem grossen Vermögen schied er, 38 Jahre alt, 1874 aus dem Geschäfte.» Ich meinerseits enthalte mich, auf die politische Laufbahn dieses Mannes einzutreten, die damit schliesst, dass er zwei brave und tapfere Republiken zertrümmern will. Ich glaube, es wäre unpassend, wenn wir uns hier im Rate über diese Dinge aussprächen, aber ich erkläre, dass ich dieses «wir» des Herrn Decurtins nicht unterzeichne und damit dagegen protestiere, dass im Schosse des Nationalrates gesagt werde, wir bewundern diesen Mann. Das gerade Gegenteil ist bei mir der Fall, und ich wünsche, dass das im Stenogramm konstatiert werde.

Decurtins: Die ganze sittliche Entrüstung des Herrn Hilty ist mir unbegreiflich. Ich habe die einlässliche Biographie von Chamberlain gelesen, aus der sich ergibt, dass der Mann mit geringer Bildung als Kaufmannlehrling, durch eigene Lektüre und durch eifriges Selbststudium sich zu dem emporgearbeitet hat, was er geworden ist. Ich habe nicht erklärt, dass ich die Politik des Mannes bewundere, sondern dessen Energie. Man kann die Energie Chamberlains bewundern, ohne dessen politische Ansichten zu teilen. Der Herr Professor der Rechte und zeitweise der Geschichte wird die Energie eines Cromwell, eines Robespierre, den religiösen Geist einer heiligen Theresa, die er so gut kennt, bewundern, ohne dass er deswegen alle ihre Ansichten teilt. (Heiterkeit.) Das Beispiel von Chamberlain habe ich gewählt, um zu zeigen, wie ein Handelslehrling sich aus einfachen Verhältnissen bis zum leitenden Staatsmann eines Weltreiches emporarbeiten kann. Ich bedaure die egoistische, rücksichtslose Politik, die Chamberlain den Helden von Buren

gegenüber ausübt, und ich hätte gewünscht, dass die Kulturmächte intervenieren würden. Aber ich werde mir vorbehalten, noch weitere Beispiele aus der Geschichte anzuführen, ohne dass ich deswegen die angeführten Männer bewundern muss.

Amsler: Ich erlaube mir ein paar Worte beizufügen, nachdem Herr Landrat Gschwind es für passend gehalten hat, in seiner Jungfernrede eine persönliche Bemerkung zu machen, die schwerlich begründet war. Wenn ich mir erlaubt habe, im Interesse der grössern kaufmännischen Vereine einige Ausführungen zu machen, so war da nicht ein politisches Moment irgendwelcher Art im Spiel. Ich habe auch ausdrücklich erklärt — vielleicht war Herr Gschwind abwesend und hat dann die Einladung bekommen, er möchte auf diese Art replizieren — die ganze Frauenfrage sei für heute unerheblich und indiskutabel. Ich habe mich persönlich über die Zulassung der Frauen nicht ausgesprochen.

Ich gestatte mir, noch einige Zahlen hinzuzufügen. Der kaufmännische Verein Zürich hat eine Gesamtausgabe von Fr. 70,000. An diese Fr. 70,000 soll er vom Bund Fr. 23,000 bekommen. Ich bitte zu beachten, dass das ein privater Verein ist, der allerdings in der ganzen Schweiz verbreitet und viele hundert Mitglieder hat. Das Budget wird in der Hauptsache also aus dem Geld dieser Leute bestritten. Der Bund zahlt einen Beitrag von Fr. 23,000. Nun kommt der Antrag der Kommissionsminderheit und verlangt, dass die Fr. 23,000, welche in der Oekonomie des Vereins eine grosse Rolle spielen, gestrichen werden sollen, wenn der Verein nicht die Frauen in den Unterrichtskursen zulasse. Dieser Verein hat mit grosser Mehrheit erklärt, er könne das nicht thun, weil räumliche und Betriebsgründe es ihm zur Zeit unmöglich machen, Frauen in einer Zahl, deren Grösse er nicht kenne, in die Kurse aufzunehmen. Ich habe mir deshalb erlaubt, den Antrag der Minderheit als zur Zeit nicht annehmbar zu erklären und Ihnen dessen Ablehnung zu empfehlen. Auf die politische Apostrophierung gebe ich natürlich nichts. Dieselbe existiert für mich nicht. Hingegen muss ich den materiellen Antrag aufrecht erhalten und Sie ersuchen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Berchtold: Ich bin dem Herrn Departementsvorsteher wenigstens für einen Teil seines Votums dankbar, nämlich dafür, dass er gesagt hat, er halte es für ein grosses Unrecht, dass die kaufmännischen Vereine die Töchter nicht zu den Lehrlingsprüfungen zulassen. Aber er führte aus, dass er damit nicht einverstanden sei, dass man sie zwinge, die Kurse für die Frauen zu öffnen. Ich glaube, dieses Entgegenkommen ist sehr wenig wert, so gut es gemeint ist. Man kann ohne Prüfung ein sehr guter Kaufmann sein. Die Prüfung an und für sich hat sehr wenig zu bedeuten. Aber wenn man eine Prüfung bestehen will, so muss man vorher etwas lernen und um etwas lernen zu können, sind die Kurse da. Dasjenige Mittel, das zur Prüfung führt, will man also nicht bewilligen, die Prüfung selber würde man zugestehen. Diese Logik verstehe ich nicht. Wer geht zu der Prüfung? Es giebt in der Hauptsache zwei Kategorien von Frauen in der kaufmännischen Branche. Die eine Kategorie umfasst diejenigen, die sich frühzeitig entschliessen, sich eine kaufmännische Bildung anzueignen, und welche die vom Bund subventionierten Schulen besuchen. Die andere Kategorie umfasst diejenigen, die erst in spätern Jahren aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern will, sich entschliessen, die kaufmännische Carriere zu ergreifen. Diese Kategorie von Frauen hat die Kurse nötig, um sich in denselben die nötige Bildung anzueignen, und wir sollen ihnen die Gelegenheit zu dieser Ausbildung geben.

Hoffmann: Nachdem die Frage der Zulassung der Frauen zu den Kursen der kaufmännischen Vereine in allen Höhen und Tiefen und mit mächtigem Aufwand von Gelehrsamkeit behandelt worden ist, gestatten Sie wohl auch einem aktiven Lehrer und Schulinspektor ein ganz kurzes Wort.

Ueber die Frage der Berechtigung des Bundes zu der Aufstellung der von der Minderheit vorgeschlagenen Bedingung glaube ich kein Wort verlieren zu müssen. Es handelt sich hier lediglich um die Zweckmässigkeit dieser Zulassung. Aktive Schulmänner werden wohl überall darin einig gehen, dass, wo man Frauen zu Kursen zugelassen hat, es sich bewährt hat. Die Disziplin ist besser geworden, Aufmerskamkeit und Fleiss haben sich gesteigert, ein edler Wettkampf zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte ist an den Tag getreten. Wenn man mit dem kaufmännischen Verein Zürich gegen die Zulassung der Frauen exemplifiziert hat, so möchte ich umgekehrt betonen, dass an kleinern Orten die Vereine geradezu froh sein werden, durch die Zulassung der Frauen die nötige Minimalzahl der Schüler zu erreichen. Man ist schon jetzt an vielen Orten aus diesem äussern Grunde dazu gekommen, die Frauen zu den Kursen zuzulassen. Man hat z. B. in Frauenfeld damit sehr gute Erfahrungen gemacht, und als Inspektor dieser Kurse habe ich die vollendete Ueberzeugung, dass der Bund nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht habe, die Ausrichtung der Subventionen an die Bedingung der Zulassung der Frauen zu knüpfen. Wenn man die vielen kleinen Kanäle verfolgt, durch welche der Bund sein Geld ins Land hinausfliessen lässt, so wundert man sich über die sozusagen beispiellos grosse Coulanz und Freigebigkeit des Bundes auf diesem Gebiet, und da schadet es nichts, wenn derselbe an diese Freigebigkeit noch eine weitere Bedingung knüpft, die sowohl vom socialen als logischen Standpunkt aus vollständig gerechtfertigt ist.

Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit und bin überzeugt, dass derselbe in einer grossen Zahl von kaufmännischen Vereinen mit Freuden begrüsst werden wird.

Bundesrat **Deucher:** Ich muss Herrn Gschwind bitten, den Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung zu lesen und dann eine Eingabe zu machen. Wir werden dieselbe prüfen und im konkreten Falle urteilen. Im allgemeinen kann ich nicht ja und nicht nein sagen.

Curti, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich möchte nicht als derjenige erscheinen, der den kaufmännischen Verein Zürich zerstören will, da ich demselben alle meine Sympathien entgegenbringe. Aber ich kann nicht begreifen, dass man sagt, der kaufmännische Verein Zürich könne sich nicht so einrichten, um auch weibliche Zöglinge in seine Kurse aufzunehmen. Wenn er das thut, wird er auch entsprechend mehr Schulgelder und entsprechend mehr Beiträge von Seiten des Staates und des Bundes erhalten. Er wird also sein Budget ganz richtig ins Gleichgewicht bringen. Ich bin nicht der Ansicht, dass wir dem kaufmännischen Verein Zürich irgendwelchen Schaden zufügen, sondern glaube, dass man es mit den gleichen Bedenken und Befürchtungen zu thun habe, welche aufgetreten sind, als man die Frauen zu andern Schulen zuliess. In St. Gallen haben wir für die Handelsakademie und Verkehrsschule im Grossen Rat beschlossen, dass die Frauen den gleichen Zutritt haben, wie die Männer. In Zürich gestattet man den Frauen die Zulassung zu Lehrlingsprüfungen. An andern Orten lässt man die Frauen schon zu Schulen und Kursen zu. Nun sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum es in irgend einer Gemeinde, wo ein solcher Verein besteht, unter Umständen drei oder vier Mädchen nicht erlaubt sein sollte, den Englisch- oder Italienisch-, den Rechnungs- oder Buchhaltungskurs auch mitzumachen. Die ganze Geschichte erscheint mir als eine beispiellose Intoleranz, die zu der Liberalität, die wir den Frauen schon auf anderm Gebiete erzeigt haben, in keinem Verhältnis steht.

Herr Präsident **Geilinger** übernimmt wieder den Vorsitz.

(M. le président **Geilinger** reprend la présidence.)

M. Gobat: M. Curti vous a rendu attentif dans son rapport au fait que la première intercalation proposée par la commission doit s'appliquer non pas seulement à l'art. 10 du premier projet d'ordonnance d'exécution, mais aussi à l'art. 14 du second de ces projets.

Pour maintenir l'égalité entre les différentes catégories de l'enseignement professionnel, il y aurait lieu de faire une adjonction, dont j'ai remis tout à l'heure le texte à M. le président.

Quant à la question des droits à accorder à la femme au moyen des différentes ordonnances d'exécution, M. Amsler a posé la question de savoir, si la Confédération peut de cette manière contraindre les sociétés de commerçants à accorder aux femmes des droits qu'elles n'ont pas. Et naturellement il a répondu non. Mais la question ne peut pas être posée sous cette forme; elle doit l'être comme l'a indiqué M. Jäger, comme elle l'a été déjà au sein de la commission. Il s'agit simplement d'empêcher que des sociétés subventionnées par la Confédération créent au préjudice des femmes ce qu'on appelle en droit des privilèges odieux, c'est à dire les privent des droits attribués par la constitution fédérale aux citoyens des deux sexes. La constitution fédérale stipule l'égalité des droits devant la loi aussi bien pour la femme que pour l'homme. Il y a violation de ce principe, si l'on n'accorde pas aux femmes les mêmes droits qu'à l'homme, quand il s'agit d'admissions dans des établissements publics d'instruction. Dans tous les degrés de l'instruction publique, nous admettons la femme: à l'université, au gymnase, à l'école de commerce, à l'école primaire, etc. On se demande de quel droit le commerce la tiendrait à l'écart, lui fermerait ses cours et les examens, destinés à la constatation des aptitudes professionnelles. C'est ainsi qu'il faut poser la question. Et en la posant ainsi, il devient facile de la résoudre.

Au surplus, et pour terminer, je vous rends attentif au fait qu'il ne s'agit pas ici de prendre une résolution formelle. Nous ne demandons pas que le conseil national prenne un arrêté dans la matière. Nous formulons simplement un désir; le conseil fédéral verra ce qu'il faudra faire et le fera. Rien n'empêche le conseil national de formuler un tel vœu.

Abstimmung. — *Votation.*

Die sämtlichen vorgeschlagenen Amendements werden ohne Opposition angenommen. Der Antrag der HH. Curti und Berchtold wird mit 69 gegen 10 Stimmen zum Beschluss erhoben. Der Beschluss als solcher wird mit 77 Stimmen angenommen. Dagegen erhebt sich niemand.

(Tous les amendements sont adoptés sans opposition. La proposition de MM. Curti et Berchtold est votée par 69 voix contre 10, le projet dans son ensemble par 77 voix. Pas d'avis contraire.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 22. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, Jeudi 22 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 4

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 22. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 22 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Revision de la loi sur les spiritueux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 35 hievor. — Voir page 35 ci-devant.)

Art. 7.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 7 des Gesetzes ist wichtig wegen des darin festgelegten Minimums und Maximums der Abgabepreise der Alkoholverwaltung. Das gegenwärtige Gesetz sieht einen Preis von wenigstens 120 und höchstens 150 Franken per hl vor. Die Preise der Alkoholverwaltung richten sich je nach der Qualität und zwar kommt Weinsprit, die beste Qualität, auf Fr. 175, Kahlbaumsprit auf Fr. 175, Primasprit auf Fr. 170, Feinsprit auf Fr. 167 und Kartoffelspiritus und Sprit gemischt auf Fr. 165 per Meterzentner. Die Kommission glaubt nun, es solle an diesen Preisen festgehalten werden, sowohl am Minimal-, als am Maximalansatz. Der Bundesrat teilt in seiner Botschaft ebenfalls diesen Standpunkt. Er sagt, von verschiedenen Seiten sei schon die Anregung gemacht worden, die Verkaufspreise des Monopolsprits successive oder in einem Male zu erhöhen. Gegen diesen Vorschlag sei aber in der Hauptsache der Einwand zu erheben, dass eine Steigerung der bestehenden Preise einer noch stärkeren Entwicklung der verfassungsgemäss monopolfrei gelassenen Produktion rufen und damit wahrscheinlich die fiskalischen Interessen der Kantone, ohne Nutzen für die hygieinischen Ziele der Gesetzgebung, beeinträchtigen würde. Wäre die Monopolsteuer höher als sie es thatsächlich ist, so würde der Bestand monopolfreier Brennbetriebe eine stete und grosse Gefahr für den Fiskus bilden. Denn der eidgenössische Gesetzgeber könnte es nach der Verfassung nicht verwehren, wenn ein Landwirt beispielsweise seine ganze eigene Obsterzeugung brennen und sich zur Deckung des Nahrungsbedürfnisses etc. mit ausländischem Obst versorgen würde. Die Kommission schliesst sich voll und ganz diesen Erwägungen an.

Neu ist, dass Bestellung auf andere als sofortige Lieferung nicht soll gestattet sein; terminierte Bestellungen werden also nicht angenommen. Man will damit Spekulationen, wie sie zeitweise versucht worden sind, entgegentreten.

Neu ist ferner die Bestimmung, wonach eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde nur zulässig ist, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter fasst. Sie wissen, dass die Alkoholverwaltung keinen Alkohol abgiebt in Quantitäten von weniger als 150 Litern. Nun ist es vorgekommen, dass an die Alkoholverwaltung 5, 6 oder 10 kleine Fässchen geschickt worden sind, Fünfzehn- und Zwanzig-Literbombonen, und man hat dann der Verwaltung zugemutet, diese Gebinde und Flaschen zu füllen. Wäre die Verwaltung darauf eingetreten, so hätte man ihr schliesslich noch zugemutet, auf 150 einzelne Literflaschen abzufüllen etc. Auf ein derartiges Ansinnen kann ja natürlich nicht eingetreten werden. Damit aber solchen Versuchen ein für alle mal der Riegel gestossen sei, hat man eine Bestimmung aufgenommen, wonach die betreffenden Gefässe wenigstens 150 Liter fassen sollen.

Ich beantrage Annahme des Art. 7.

M. Berthoud: L'avant-dernier alinéa de l'art. 7 dit: «La Confédération doit veiller à ce que l'alcool potable qu'elle livre à la consommation soit convenablement rectifié.» Cet adverbe «convenablement» est trop vague. Je propose de dire: suffisamment rectifié, ce qui est plus clair. Il faudrait dire: parfaitement rectifié, mais ce serait trop exiger, le terme suffisamment est plus précis et répond mieux au texte allemand «genügend».

Je propose de remplacer le mot convenablement par suffisamment.

Schumacher: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei der Maximalpreis auf 175 Franken pro Hektoliter festzusetzen. Am Minimalpreis von Fr. 120 möchte ich nicht rütteln. Es scheint mir nicht bloss vom fiskalischen Standpunkt, der allerdings mit in erster Linie in Betracht fällt, wünschenswert zu sein, den Maximalpreis etwas zu erhöhen. Wie Sie dem Referat des Herrn v. Arx entnommen haben, beträgt gegenwärtig der Verkaufspreis des Trinksprits bereits das im Gesetze festgesetzte Maximum. Nun wird von ganz zuverlässiger Seite versichert, dass es möglich sei, mit dem Maximalpreis noch etwas, um ca. Fr. 25, in die Höhe zu gehen. Es hat dabei nicht die Meinung, dass nun unter allen Umständen dieser Maximalpreis Geltung haben solle, sondern ich möchte nur die Möglichkeit gewähren, den Maximalpreis auf Fr. 175 festzusetzen. Es wird sich dann zeigen, ob es ohne fiskalische Schädigung möglich ist, diesen Preis von Fr. 175 aufrecht zu erhalten, und es wird sich namentlich zeigen, ob ein solcher Preis nicht die monopolfreie Brennerei allzusehr begünstigen würde. Heute kann man die Frage, glaube ich, weder bejahen noch verneinen, und so möchte ich wenigstens im Gesetze die Möglichkeit geben, den Preis auf Fr. 175 per hl zu erhöhen.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Herr Schumacher proponiert, das Maximum von Fr. 150 auf Fr. 175 per hl zu erhöhen. Dieser Vorschlag bedeutet eine Erhöhung der Monopolgebühr um ganze 15 %, und es ist derselbe, in Verbindung gebracht namentlich mit Ihremgestrigen Beschlusse, wonach die Inlandproduktion auf 25,000 hl reduziert werden soll, wohl geeignet, die Erbitterung, welche in landwirtschaftlichen Kreisen gewisser Kantone bereits platzgreifen wird, noch um ein ganz Bedeutendes zu erhöhen. In der That ist es auch eine arge Zumutung, nachdem diese Kantone bereits durch das Monopol in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Bodenprodukte zu brennen, und welche über keinen Wein- und keinen Obstbau verfügen, von ihnen zu verlangen, den Alkohol, den sie beziehen müssen, um weitere 15% teurer zu bezahlen. Und ich finde es namentlich vom Standpunkt des luzernischen Vertreters in diesem Rate nicht ganz schön, uns diese Zumutung zu machen, nachdem ich Ihnen gestern auseinandergesetzt habe, dass speciell der Kanton Luzern am monopolfreien Betrieb ganz direkt interessiert ist und zwar am meisten von allen Kantonen, indem er nicht weniger als 3061 monopolfreie Betriebe aufweist. Währenddem man im Kanton Bern und anderwärts durch diese Beschlüsse, die Sie gestern fassten und eventuell heute fassen werden, direkt geschädigt wird, profitieren die Herren, indem die Produkte ihrer monopolfreien Betriebe selbstverständlich, wenn Sie den Monopolpreis noch weiter erhöhen, ebenfalls eine Steigerung erfahren werden. Es ist auch ganz interessant, dass, wie man mir gesagt hat, der Antragsteller im Nationalrat, Herr Hochstrasser, welcher gänzliche Abschaffung der Inlandbrennerei beantragte, einer der grössten monopolfreien Brenner im Kanton Luzern sein soll. Das hat mich sehr verwundert, meine Herren, und ist etwas merkwürdig.

Also, wenn Sie nicht wollen, dass eine gewaltige Erbitterung platzgreife, die ohnedies schon vorhanden ist, so erhöhen Sie den Preis des Trinksprits nicht noch mehr, als es dermalen schon der Fall ist. Uebrigens sagt es Ihnen der Bundesrat mit trockenen Worten, dass, wenn Sie den Preis allzu sehr erhöhen, sich die Einnahmen der Monopolverwaltung verringern werden, denn dann werden noch mehr solche monopolfreie Betriebe im Lande herum entstehen und die direkten Bezüge bei der Monopolverwaltung zurückgehen, wodurch die Einnahmen aus dem Monopol vermindert und die Kantone arg geschädigt werden. Also im finanziellen Interesse der Kantone empfehle ich Ihnen, auf den Antrag des Herrn Schumacher nicht einzutreten.

M. Python: Je voterai la proposition de M. Schumacher et en le faisant, je ne croirai pas agir contre l'agriculture. Il n'est pas question de relever le minimum, s'il s'agissait de cela, je ne pourrais me prononcer dans ce moment, je ne voudrais pas en prendre la responsabilité pour les raisons indiquées par M. le rapporteur de la commission.

Mais M. Schumacher ne va pas si loin; il propose simplement d'élever le maximum, de le porter de 150 à 175 francs. Qui tranchera la question entre ces deux chiffres, c'est le conseil fédéral qui agira suivant les circonstances, nous ne faisons donc qu'augmenter la compétence du conseil fédéral, en qui j'ai toute confiance ainsi que dans le directeur de la régie de l'alcool qui s'est montré si habile jusqu'à présent. On nous dit que cette proposition est contraire aux intérêts de l'agriculture, je crois au contraire qu'elle leur est favorable, car suivant les cas l'agriculteur pourra vendre plus cher son alcool, ou peut-être aussi pourra-t-on en acheter davantage.

Je ne conteste pas l'allégation de M. v. Arx que les prix ne doivent pas être trop élevés à cause des distilleries dépendant des cantons qui ne doivent pas faire concurrence aux distilleries fédérales, mais je ne vois pas la connexité qu'il y a entre la décision que nous avons prise hier et celle d'aujourd'hui. En ce qui concerne la décision d'hier, on n'a pas été très au clair sur sa portée, du moins pas moi; on m'a dit après le vote que j'avais confondu les quintaux métriques avec les hectolitres. On me dira, vous auriez dû le savoir, c'est vrai, mais on ne peut pas tout savoir ni tout étudier.

Je crois donc que la proposition de M. Schumacher n'a pas du tout la portée que lui attribue le rapporteur de la commission. Elle augmente la marge, mais elle en laisse l'appréciation au conseil fédéral, c'est-à-dire à la régie des alcools. La loi que nous faisons doit être durable, il est possible que l'on soit amené à prendre des mesures contre les distilleries cantonales et s'il en est ainsi, il ne sera pas nécessaire de la retoucher. J'ai beau examiner cette proposition, je n'y vois aucun inconvénient, elle peut n'être pas utile, mais en tous cas elle ne peut pas nuire, puisque tout est remis entre les mains du conseil fédéral.

Schumacher: Herr Python hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass Herr v. Arx in meinen Antrag etwas hineingelegt hat, was nicht in demselben steckt. Es ist ja natürlich nicht meine Meinung, dass nun der Verkaufspreis unter allen Umständen auf Fr. 175 festgestellt werden soll, sondern es soll der Alkoholverwaltung nur die Möglichkeit gewährt werden, unter Umständen bis auf diesen Preis hinaufzugehen. Und sodann muss ich erwidern, dass Herr v. Arx von den luzernischen monopolfreien Betrieben eine durchaus falsche Vorstellung hat. Es ist ja richtig, dass die Zahl der Brennhäfen in unserm Kanton eine ausserordentlich grosse ist. Es hängt dies mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammen. Wir haben keine mittleren landwirtschaftlichen Betriebe, mit denen nicht eine kleine Brennerei verbunden ist. Allein diese Brennereien beschränken sich auf das Brennen von Obsttrestern, und eine einzelne Brennerei produziert, wenn es hoch kommt, vielleicht 1 hl Branntwein. Das hat also gar keine Bedeutung, und ich kann auch Herrn v. Arx versichern, dass die monopolfreien Brennereien durchaus nicht zunehmen werden, denn das Rohmaterial ist beschränkt; es kann nicht mehr gebrannt werden, als vorhanden ist, und mehr Obstbäume werden deswegen nicht gepflanzt, wenn schon der Preis des monopolfreien Alkohols erhöht wird.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** J'avais compris que M. Schumacher avait voulu porter le minimum à fr. 150, il paraît que ce n'est pas le cas et dès lors sa proposition change de caractère. Néanmoins je ne vois pas l'intérêt qu'il peut y avoir à modifier la norme admise jusqu'ici et l'on peut ainsi alarmer des intérêts qui doivent être assurés. On répond, il est vrai, que le conseil fédéral sera maître, sans doute, mais s'il y a une marge, il est certain que constamment des groupes feront la demande que le prix maximum soit élevé à fr. 175. Il vaut mieux maintenir la norme actuelle qui a été sanctionnée par la pratique, car si le prix maximum était élevé, il faudrait peut-être modifier également le droit du monopole de fr. 80 par quintal métrique. Il n'y a aucun avantage à changer la norme admise jusqu'ici; en élevant le maximum on risquerait de menacer certains intérêts et de bouleverser les bases d'une institution dans laquelle il faut maintenir une certaine fixité. Je prie le conseil d'accepter sans les modifier les sommes prévues de fr. 120 à 150 par hectolitre.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte nur auf das Votum des Herrn Kollegen Schumacher ganz kurz replizieren. Herr Schumacher sagt, dass ich von den Verhältnissen des Kantons Luzern etwas behauptete, was nicht zutreffend sei, indem es sich im Kanton Luzern nur um kleine Betriebe handle, die nicht in Betracht kommen. Allein derartige kleine Betriebe hatten wir eben auch in den Kartoffelbau treibenden Kantonen; es wurden in denselben in ganz gleicher Weise Kartoffeln gebrannt, wie man im Kanton Luzern Obst brennt, und alle diese kleinen Betriebe unserer Landwirte mussten eingehen. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur darin, dass diejenigen Kantone, welche einen bedeutenden Obstbau haben, eben weiterbrennen können, die andern dagegen nicht, und zwar mit einem wesentlich erhöhten Gewinn, und je grösser dieser Gewinn wird, desto mehr wird auch gebrannt werden. Es ist nicht richtig, wenn Herr Schumacher sagt, man könne nicht mehr Obst brennen, als überhaupt wachse. Doch, es kann ja Obst eingeführt werden, oder es kann wenigstens zu Nahrungs- und Fütterungszwecken Obst eingeführt werden, während dasjenige Obst, das hier wächst, gebrannt wird. Insofern tritt also eine Schädigung des Monopols ein. Nun sagt man, man proponiere ja keine Aenderung der bisherigen Ansätze, der Vorschlag erstrecke sich nur auf das Maximum, und es falle dermalen niemand ein, den Preis erhöhen zu wollen. Wenn dies nicht beabsichtigt ist, so frage ich mich: Warum stellt man denn diesen Antrag, warum dann neues Misstrauen in die bereits geschädigte Bevölkerung streuen? Ich glaube, Sie sollten namentlich angesichts des gestrigen Beschlusses dies nicht thun und den Antrag des Herrn Schumacher abweisen, also bei den bisherigen Verkaufspreisen bleiben.

M. **Python:** Il me semble qu'il y a un malentendu. On parle de la méfiance qui pourrait résulter de l'adoption de la proposition de M. Schumacher; mais où se produirait-elle, cette méfiance? Dans les cercles agricoles intéressés? Bien au contraire, puisque les agriculteurs sont intéressés à ce que le maximum soit fixé à fr. 150 ou fr. 175. Cette proposition ne peut provoquer aucune méfiance si ce n'est de la part de ceux qui consomment l'alcool, puisqu'il s'agit seulement de celui qui est destiné à la boisson. Nous savons comment on multiplie l'alcool, on pourrait en hausser le prix sans qu'aucun intérêt soit lésé. On fait de trop gros bénéfices avec les combinaisons, les manipulations d'alcool.

Maintenant en ce qui concerne la petite industrie dont on a parlé, je me demande si ce point a l'importance que l'on dit? Il faut étudier la question, mais je crois que le maximum proposé par M. Schumacher ne peut éveiller aucune inquiétude dans les cercles intéressés et je ne vois pas pourquoi le rapporteur de la commission persiste à éta-

blir une connexité entre le vote d'hier intervenu contre son gré et celui-ci; nous qui sommes habitués à voir souvent les votes tourner contre nous, nous ne conservons pas d'humeur de ce que le conseil ne pense pas comme nous.

La loi a 14 ans d'existence, dans 14 autres années il peut se produire des changements dans les conditions de son application, et si le maximum est élevé on pourrait s'en tenir là. Encore une fois, je ne vois aucun inconvénient à l'adoption de cette proposition qui au contraire peut avoir certains avantages.

M. Berthoud: La proposition de M. Schumacher ne vise l'élévation que du maximum et non du minimum du prix de l'alcool, elle est donc relativement innocente. Cependant il est certain qu'elle tend à l'augmentation de ce prix, car il est clair que c'est avec l'idée que le maximum sera appliqué que M. Schumacher fait sa proposition. Nous risquons donc de nous trouver en présence du danger signalé lors de la discussion qui a eu lieu au conseil national, la contrebande. Jusqu'ici on n'a jamais introduit en Suisse des quantités importantes d'alcool, mais en augmentant son prix, le danger devient plus grand et avec la contrebande nous verrons entrer en Suisse des marchandises de qualité inférieure, car il est clair que ce ne sera pas la meilleure qualité qu'on introduira ainsi.

Je crois donc que les appréhensions que peut inspirer la contrebande sont fondées et que c'est l'une des considérations qui ont guidé le conseil national dans son vote.

J'ajoute cet argument à ceux qui ont déjà été invoqués et appuie la manière de voir de la majorité de la commission.

Müller: Als Bewohner eines Kantons, der ebenfalls monopolfreie Betriebe aufweist, kann ich den Bemerkungen des Herrn v. Arx nicht beipflichten. Er behauptet, dass die monopolfreie Brennerei vom Monopol profitiert habe, indem die Preise der monopolfreien Produkte in die Höhe gegangen seien. Das ist vollständig unrichtig. Vor dem Monopol verkaufte man speciell bei uns Tresterbranntwein, Trinkbranntwein, also nicht hundertgrädigen, zu einem Preise von im Minimum Fr. 1. 80 bis Fr. 2 per Liter; Trusenbranntwein, Hefenbranntwein verkaufte man zu einem Preis bis Fr. 2. 50 per Liter. Und jetzt müssen die betreffenden Inhaber der monopolfreien Brennereien froh sein, wenn sie den Liter gewöhnlichen Tresterbranntwein zu Fr. 1 oder höchstens Fr. 1. 25 verkaufen können. Den Hefenbranntwein will sozusagen kein Mensch, der gilt fast noch weniger. Dies nur gegenüber der Behauptung des Herrn Berichterstatters, dass die monopolfreie Brennerei von einer Erhöhung des Maximalpreises auf Fr. 175 so gewaltig profitiere und dass durch dieselbe die Obst- und Weinbau treibenden Kantone begünstigt werden. Diese Behauptung ist, wenigstens was meinen Kanton anbetrifft, vollständig unrichtig.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Berthoud (Ersetzung des Wortes «convenablement» durch «suffisamment» im franz. Text) ist nicht bestritten und wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt. Der Antrag des Herrn Schumacher wird mit 21 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

(La proposition de M. Berthoud de remplacer le mot «convenablement» par «suffisamment» n'étant pas combattue, est déclarée adoptée par M. le président. La proposition de M. Schumacher est repoussée par 21 voix contre 8.)

Art. 8.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8 des Gesetzes deckt sich mit Art. 6 des alten Gesetzes; nur wird der Gebrauch, zu welchem denaturierter Sprit abgegeben werden soll, näher und umständlicher umschrieben. Neu ist in erster Linie, dass der Verkaufspreis «jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorangegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden» Einstandskosten festgesetzt werden soll. Der Nationalrat hat diese Neuerung aus wesentlich praktischen Gründen ebenfalls angenommen. Erstens wollte man dem alljährlich wiederkehrenden Markte um diesen Abgabepreis des denaturierten Alkohols vorbeugen und zweitens dem Spekulantentum entgegentreten. Es ist ja selbstverständlich, dass, da wir die Preise jeweilen bei Aufstellung des Budgets normierten, dann die Grossisten und Spekulanten die Ware noch im alten Jahr kauften, wenn im neuen Jahr eine Preiserhöhung in Aussicht stund, und dass im umgekehrten Falle alle Einkäufe sistiert wurden. Allerdings war der Gewinn aus derartigen Spekulationen ja nie ein ausserordentlich grosser und zwar deshalb nicht, weil ja der Auf- oder Abschlag allgemein bekannt war und jedermann bei einer derartigen Spekulation sich beteiligen konnte.

Es ist nun wahrscheinlich, dass bezüglich des Abgabepreises von denaturiertem Alkohol auch in diesem Rate eine lange Diskussion sich entwickeln wird, und ich bin deshalb genötigt, mich mit dieser Angelegenheit etwas einlässlicher zu befassen.

Der Art. 32bis der Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut: «Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden.»

Nachdem also der denaturierte Alkohol, der Alkohol zu Haushaltungs- und industriellen Zwecken vom Monopol ausgeschlossen ist, sollte man glauben, die Frage, zu welchem Preise diese Ware abgegeben werden solle, sei eine ganz einfache und sollte sich wenigstens annähernd innert der Grenzen bewegen, zu welchen derselbe ohne das Monopol in den Handel käme. Wer aber das glaubt, täuscht sich. Man hat im Gegenteil seit Einführung des Monopols immer versucht, den Abgabepreis des denaturierten Alkohols im Interesse der Kantone

zu verteuern. So hat man z. B. den Vorschlag gemacht, in die Berechnung des Selbstkostenpreises den Preis des im Inland fabrizierten Alkohols einzubeziehen, obschon ja vor dem Monopol kein Liter Alkohol zu technischen Haushaltungszwecken in der Schweiz gekauft wurde, sondern die inländischen Brenner würden sich beschränken auf die Fabrikation von Sprit zu Trinkzwecken und auf Roh-Spiritus. Mit Recht hat daher die Bundesversammlung ein derartiges Ansinnen je und je zurückgewiesen. Man hat dann in der Folge versucht, sich auf andere Weise zu entschädigen, indem man den Selbstkostenpreis der Auslandware möglichst heraufschraubte. Zu dem Zwecke sollten die Amortisationen des Alkoholanleihens herhalten. Mit dem Alkoholanleihen wurden seinerzeit in der Hauptsache die alten, d. h. die durch das Alkoholmonopol ausser Betrieb gesetzten Brennereien entschädigt. Selbstverständlich hätten eigentlich die Kosten aus dem Reinertrag, der sich aus dem Monopol ergab, bestritten werden müssen; denn nur wegen des Monopols hat man diese Brennereien expropriiert. Dennoch hat man sich auch eine teilweise Belastung dieser Expropriationsquote gefallen lassen. In den letzten Jahren ist nun dieses Alkoholanleihen zurückbezahlt worden, und nun versuchte man sich auf andere Weise zu entschädigen. Im Nationalrate ist von Herrn Bühler in Bezug auf den Abgabepreis von denaturiertem Alkohol folgender Antrag gestellt und von mehreren Herren unterstützt worden:

«Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hiezu geeigneten gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung denaturiert abgegeben. Der Abgabepreis wird jeweilen für ein Jahrfünft nach Massgabe der Einstandskosten (loco Magazin) in den vorangegangenen fünf Jahren festgesetzt. Dabei wird der Preis der inländischen Ware in dem Verhältnis berücksichtigt, in welchem die Inlandproduktion zum Landesbedarfe gestanden hat. Zuschläge für allgemeine und Verwaltungsspesen, Verkehrsfrachten, Zinsen und Amortisation dürfen nicht gemacht werden. Der Bundesrat wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturierung unterworfen ist.»

Mit diesem Antrag kommt man nun auf die alte Forderung zurück, die ich bereits erwähnt habe, wonach für die Preislage von denaturiertem Sprit die durchschnittlichen Einstandskosten der Auslandware und der Inlandware massgebend sein sollen. Herr Bühler rechtfertigte seinen Antrag namentlich auch vom kaufmännischen Standpunkte aus, indem er sagte, ein Kaufmann, der ¾ einer Ware zu 80 Fr. beziehe und ¼ zu 40 Fr. kaufe, werde die Ware nicht zu 40 Fr. wieder verkaufen, sondern werde rechnen und sich sagen: die Ware kommt mich durchschnittlich auf Fr. 50. Die äusserste Konsequenz dieses Raisonnements hat aber der Antragsteller selbst nicht zu ziehen gewagt; sonst hätte er zu dem so erhaltenen Durchschnittspreis noch einen Anteil an den Verwaltungskosten zuzählen müssen. Im übrigen mache ich aber doch aufmerksam, dass der Hinweis auf den kaufmännischen Standpunkt in diesem Falle gewiss nicht stichhaltig ist. Der Zweck des Monopols war, dem immer mehr überhand nehmenden Alkoholgenuss auf den Leib zu rücken, nicht aber den Sprit für Haushaltungs- und technische Zwecke zu verteuern, und um dies zu erreichen, wurde der Preis des Trinksprit um das Dreifache seines Wertes erhöht. Wenn Sie den Zoll berechnen, so ist die Erhöhung des Preises das Sechsfache des wirklichen Einkaufspreises. Allerdings mussten, damit eine derartige Belastung je Gesetzeskraft erhalte, gewisse Zugeständnisse gemacht werden, und eines dieser Zugeständnisse ist eben das, dass ¼ des Landeskonsums von der Inlandbrennerei beschafft werden solle. Unrichtig aber ist es, wenn nun die Kosten dieser Konzession, zum Teil wenigstens, von dem Sprite, welcher in der Industrie und im Haushalte zum Gebrauch kommt, zu erheben getrachtet werden. Herr Bühler sagt, man habe das Recht hiezu, nachdem man beschlossen habe, dass ¼ des Gesamtkonsums der Inlandbrennerei vorzubehalten sei. Nun habe ich aber gestern schon auseinandergesetzt, dass man diesen Viertel ja gar nicht zugestanden hat; denn ¼ des Landeskonsums wäre dermalen 35,000 hl, während die Kommission nur 30,000 hl vorgeschlagen hat, und Sie haben beschlossen, dass die Inlandproduktion im Maximum nur noch 25,000 hl betragen solle. Die Annahme des Vorschlages des Herrn Bühler würde eine ganz bedeutende Steigerung des Abgabepreises für denaturierten Sprit zur Folge haben und allerdings würde daraus eine Vermehrung der Einnahmen der Alkohol-Verwaltung von rund Fr. 300,000 resultieren. Für das Jahr 1900 würden sich nach Antrag Bühler die Preise stellen: Einkauf des Sprits loco Depot Fr. 36. 20; hiezu kämen die Verkehrsfrachten mit Fr. 2. 40, Denaturierungskosten mit Fr. 3. 20 und dann der Zuschlag für Inlandware mit Fr. 14. 90, wovon allerdings die Verwaltungskosten, die jetzt zugeschlagen werden, mit Fr. 4. 10 in Abzug kommen; wir erhalten so einen Selbstkostenpreis von Fr. 52. 60, während wir dermalen den Sprit pro 1900 relativ denaturiert zu Fr. 43 und absolut denaturiert zu Fr. 46 abgeben. Die Erhöhung würde also Fr. 6 bis 9 betragen. Das bedeutet nun gegenüber den Selbstkosten franco Lagerhaus von ungefähr Fr. 36, ohne die Verwaltungskosten, eine ganz bedeutende Belastung der denaturierten Sprite.

Im nächsten Lemma dieses Artikels wird dann noch eine Angelegenheit geregelt, welche bei den Behörden schon lange anhängig ist, nämlich die Abgabe von Alkohol zu wissenschaftlichen und zu Heilzwecken. Der Apothekerverein postulierte schon seit Jahren um Abgabe von reinem Alkohol, nicht denaturiertem, zur Zubereitung von Medikamenten u. s. w. zum Selbstkostenpreise der Verwaltung. Bis anhin haben sich die Behörden gegenüber diesem Begehren absolut ablehnend verhalten, in erster Linie deshalb, weil man im Auslande zunächst mit der Abgabe von reinem Sprit an die Apotheken schlechte Erfahrungen gemacht hat, und ferner, weil man die Ueberzeugung hatte, dass mit der Abgabe von reinem Alkohol zum Selbstkostenpreise sich Missbräuche einschleichen könnten. Wir haben in der Schweiz etwa 600 Apotheken; diese beschränken sich nicht darauf, Medikamente, Heilmittel an die Kunden abzugeben, sondern die meisten treiben auch Handel mit Spirituosen, Liqueurs etc. Sie können in den Apotheken Liqueure und Cognac beziehen, und man hat bis jetzt immer gefunden, dass es nicht richtig wäre, wenn man derartigen eigentlichen Kaufleuten in diesem Sinne ein Vorzugsrecht nach dieser Richtung einräumen würde. Im übrigen muss auch erwähnt werden, dass sich

die Kantons-Delegierten, welche sich alljährlich besammeln, um die Alkoholfragen gegenseitig zu besprechen, mit aller Entschiedenheit gegen die Abgabe von reinem Sprit zum Selbstkostenpreise ausgesprochen haben. Nun ist aber von den Apothekern selbst ein Antrag gestellt worden; sie kommen von ihrer ursprünglichen Forderung ab und proponieren eine Lösung, welcher im vorliegenden Gesetze nun Rechnung getragen ist und wobei jede Schädigung der Interessen der Alkoholverwaltung ausgeschlossen ist.

Es könnte nun bei diesem Anlasse auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Einführung von relativ denaturiertem Sprit direkt durch die bezüglichen Industriellen verboten werden solle. Bis jetzt war im Gesetze darüber nichts gesagt, d. h. eigentlich, von Gesetzes wegen, wäre nur der Bund berechtigt, gebrannte Wasser, seien sie nun relativ denaturiert oder nicht, abzugeben. Nun hat man aber im Interesse gewisser Industrien gestattet, dass die betreffenden Industriellen Sprit aus dem Auslande direkt einführen. Die Denaturierung findet dann durch die Zollbehörde nach einem speciellen Rezepte statt. Denn es ist selbstverständlich, dass gewisse Industrien Alkohol denaturiert nur verwenden können, wenn er nicht so verunreinigt wird, dass er zur Verwendung in der betreffenden Industrie einfach untauglich ist. Es tritt in diesem Fall ein ganz specielles Verfahren ein, und dies nennt man die relative Denaturierung. Nun kann, wie gesagt, die Frage entstehen, ob man dies verbieten solle. Wir glauben nein. Wir glauben, man solle es weder gestatten, noch verbieten, sondern sich freie Hand behalten. Wenn sich mit der Zeit Missbräuche einschleichen sollten, so kann einfach der Bundesrat von sich aus die Massregeln ergreifen, welche er für notwendig erachtet, um diesen Missbräuchen zu steuern; er kann sogar mit der Aufhebung der direkten Einfuhr von denaturiertem Sprit drohen und die Drohung auch ausführen. Umgekehrt: bewährt sich diese Einrichtung, so ist nicht einzusehen, warum wir dieselbe nicht beibehalten und diesen Industrien ermöglichen sollten, möglichst billig und in geeigneter Qualität ihren Sprit zu beziehen.

Ich beantrage Ihnen also Annahme dieses Art. 8; nur sollte im deutschen Text im ersten Satze den Worten in Klammer «mit Ausschluss der flüssigen Parfümerien» noch beigefügt werden «und der flüssigen kosmetischen Mittel». Dann hat sich im französischen Texte ein Fehler eingeschlichen, indem die Worte: «in der Regel den wohlfeilsten Sorten zu entnehmenden» unerklärlicherweise in der Uebersetzung weggefallen sind. Es muss deshalb an geeigneter Stelle eingeschaltet werden: «qui dans la règle sera pris dans les qualités à meilleur marché».

Scherrer: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Referenten speciell über die Frage des denaturierten Sprits im allgemeinen einverstanden; es scheint mir aber, dass die Fassung des Art. 8 mit diesen Ausführungen und mit den Tendenzen, welche dem Herrn Referenten und der Kommission zu Grunde lagen, nicht ganz im Einklang steht. Es heisst hier in Art. 8, dass der zu denaturierende Sprit «in der Regel den wohlfeilsten Sorten» zu entnehmen sei. Aus diesen Worten «in der Regel», ist zu schliessen, dass da auch Ausnahmen gemacht werden können, dass die Bundesversammlung bei Feststellung des Alkoholbudgets unter Umständen ausnahmsweise auch berechtigt wäre, statt nur die wohlfeilsten Sorten in Berücksichtigung zu ziehen, auch die teuren Sorten in Anspruch zu nehmen und vielleicht sogar Sprit, der im Inland erzeugt worden ist, für die Berechnung in Berücksichtigung zu ziehen. Das scheint mir aber eigentlich nicht die Tendenz des Herrn Referenten und der Kommission zu sein, und ich glaube deshalb, es dürften diese Worte «in der Regel» füglich gestrichen und damit ein für alle Mal festgesetzt werden, dass nur die billigsten Sorten des Sprites für denaturierte Ware verwendet werden sollen. Wie der Herr Referent ganz richtig ausgeführt hat, wird dieser denaturierte Sprit in der Hauptsache zu zwei Zwecken verwendet, einerseits zu Haushaltungszwecken und anderseits zu industriellen Zwecken. Ich bin ferner mit dem Herrn Referenten durchaus damit einverstanden, dass vernünftigerweise nie die Meinung bestanden haben kann, den Alkoholverbrauch zu diesem Zwecke irgendwie zu verteuern oder zu erschweren, und wenn je eine solche Tendenz in der Bundesversammlung gewaltet haben sollte, so wäre sie offenbar eine objektiv ganz ungerechtfertigte gewesen und es wäre Zeit und angezeigt, dieselbe endlich aufzugeben. Soweit es sich um den Verbrauch von denaturiertem Alkohol zu Haushaltungszwecken handelt, so glaube ich, hierüber weitere Bemerkungen füglich unterlassen zu können; es ist ja bereits vom Herrn Referenten wiederholt darauf hingewiesen worden, dass unsere ganze Zoll- und Handelspolitik dahin geht, die für den täglichen Bedarf nötigen Gebrauchsartikel mit möglichst geringen Zöllen zu belasten, und nun wäre es meines Erachtens durchaus inkonsequent, wenn man beim denaturierten Sprit, der vielerorts ein sehr gebräuchlicher und notwendiger Bedarfsartikel für die Haushaltung geworden ist, von diesem Prinzip in der Weise abweichen würde, dass man vielleicht zwar nicht einen sehr hohen Zoll darauf erheben, aber sonst aus fiskalischen Gründen denselben wesentlich verteuern würde; das wäre entschieden eine Inkonsequenz und absolut nicht gerechtfertigt, um so mehr, als es sich in der Regel um Familien handelt, welche eher zu den bedürftigen zu zählen sind. Allein ganz ähnlich verhält es sich in Bezug auf den denaturierten Sprit, der für industrielle Zwecke verwendet werden muss. Es ist gestern vom Herrn Referenten auseinandergesetzt worden, in welch enormer Weise der Verbrauch speciell auf den industriellen Gebieten in den letzten Jahren zugenommen habe; es ist hingewiesen worden darauf, dass der Verbrauch von denaturiertem Sprit von 26,000 q im Jahre 1890 auf 49,000 q im Jahre 1897 gestiegen ist, der Konsum also beinahe sich verdoppelt habe, und ich glaube, diese enorme Zunahme im Konsum von denaturiertem Sprit hauptsächlich auf den Gebieten der Industrie suchen zu müssen. Nun erscheint es doch gewiss ausserordentlich wichtig, ob diese Einstandspreise für denaturierten Sprit auf Grund der billigsten Einkaufspreise oder auf Grund der teuersten Einkaufspreise oder aber auf Grund des Durchschnittes sämtlicher Einkaufspreise festgestellt werden. Das ist eine kolossal wichtige Frage für die Industrie, und nun

besteht ja auch in Bezug auf Stoffe, welche bei der Industrie verwendet werden, ganz der gleiche Grundsatz, wie in Bezug auf die Gebrauchs- und Bedarfsartikel im gewöhnlichen Leben, für Haushaltungszwecke u. s. w., dass nämlich diese Stoffe möglichst gering mit Zöllen belastet werden sollen. Dieser Grundsatz, der sich schon in der Verfassung befindet, hat eine unbestreitbare Berechtigung und ist bis dahin auch noch von keiner Seite angefochten worden. Allein auch hier, sage ich, wäre es gewiss ganz inkonsequent, wenn man auf der einen Seite der Industrie für ihre Rohstoffe, die sie zur Herstellung ihrer Produkte gebraucht, diese Begünstigung einräumte und diese dann auf der andern Seite dadurch wieder vollständig illusorisch machte, dass man einen zu industriellen Zwecken nun einmal notwendigen Rohmaterialstoff sehr erschweren und dessen Preis in die Höhe treiben würde. Das wäre meines Erachtens nicht nur inkonsequent, sondern das wäre auch durchaus ein grosser Fehler. Wir dürfen in erster Linie nicht vergessen, dass für die wirtschaftliche Bedeutung und für das Gedeihen unseres Landes meines Erachtens hauptsächlich die Industrie massgebend ist; von einem günstigen Gange der Industrie werden, glaube ich, alle andern Bevölkerungsklassen und alle andern Erwerbsarten in durchaus günstiger Weise beeinflusst und zwar speciell auch die Landwirtschaft. Ich glaube, das Wohl und Wehe der Landwirtschaft hängt ganz wesentlich mit dem Wohl und Wehe der Industrie zusammen. Ich sage, das müssen wir auf der einen Seite nicht vergessen, und auf der andern Seite dürfen wir die enormen Schwierigkeiten nicht vergessen, mit welchen unsere Industrie gegenüber dem Ausland zu kämpfen hat; wir dürfen nicht vergessen, dass wir, im Gegensatz zu dem grössten Teile der ausländischen Industrie, genötigt sind, die für unsere Industrie notwendigen Rohstoffe vom Auslande her zu beziehen und sie wiederum an das Ausland abzuliefern, dass also in Bezug auf den Transport von Rohmaterial und der fertigen Produkte uns ganz bedeutend mehr Spesen gegenüber der Konkurrenz in unsern Nachbarstaaten erwachsen. Wir dürfen namentlich nicht vergessen, dass die meisten Staaten, welche unsere fertigen Produkte einführen, sich mit viel bedeutenderen Zollschranken umgeben und geschützt haben, als wir dies bis anhin gethan haben, und wir dürfen zum Schlusse namentlich auch nicht vergessen, dass die Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen bei uns für den Arbeitgeber entschieden ungünstiger sind, als sie sich zum grössten Teile im Auslande gestaltet haben. Alle diese Momente gestalten den Konkurrenzkampf unserer Industrie gegenüber dem Ausland ausserordentlich schwierig. Deshalb und weil die Industrie für uns von ausserordentlicher Bedeutung ist, glaube ich, sei es unsere Pflicht, die Industrie und deren Bedürfnisse nicht zu hemmen und nicht zu unterdrücken, sondern sie nach Möglichkeit zu fördern, und eine Erschwerung wäre es für die Industrie, welche auf den Gebrauch von denaturiertem Sprit angewiesen ist, wenn man ihr diesen denaturierten Sprit nicht zu den denkbar billigsten Preisen zur Verfügung stellen würde. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, die Worte «in der Regel» zu streichen und damit ein für alle Mal festzusetzen, dass dieser denaturierte Sprit nur zu den billigsten Preisen abgegeben werden soll, d. h., dass nur der billigste Alkohol zu diesem zu denaturierenden Sprit Verwendung finden soll. Lassen Sie die Worte «in der Regel» stehen, so haben wir immer die Gefahr, dass einmal — in einer ungünstigen Stimmung vielleicht — von den Tendenzen, die heute obwalten mögen, abgewichen wird, und die rein fiskalischen, kantonalen Interessen, die Oberhand gewinnen und dazu beitragen, für die Berechnung des Einheitspreises von den Tendenzen, wie sie heute vorliegen, abzugehen. Ich glaube, wir dürfen da umsomehr der Industrie unsern guten Willen zeigen, als ja ohnehin dieser denaturierte Sprit, eigentlich vollständig im Gegensatz zu den Grundsätzen in der Bundesverfassung, mit einem verhältnismässig kolossal hohen Zoll belegt ist. Er ist allerdings nicht so hoch, wie der Zoll, welcher für den Sprit im allgemeinen erhoben wird; jener beträgt meines Wissens ca. 23 Franken, während der Zoll für zu denaturierenden Sprit auf nur Fr. 8. 40 per q angesetzt ist. Aber das ist immerhin im Verhältnis ein kolossal hoher Zollansatz, dessen Beseitigung heute nun allerdings nicht in Frage gestellt werden kann, der sich aber meines Erachtens vollständig im Widerspruch befindet mit den Grundsätzen, wie sie in der Bundesverfassung in Bezug auf unsere Zollpolitik niedergelegt sind. Allein das dürfte um so eher dazu führen, hier diese Worte «in der Regel» zu streichen und damit festzustellen, dass eben nur die billigsten Sorten zu diesen industriellen Zwecken zur Verwendung gelangen sollen.

M. **Python:** Les considérations que M. Scherrer a fait valoir en ce qui concerne l'industrie suisse sont justes et j'adhérerai à la proposition de suppression des mots «in der Regel», si ceux-ci avaient la portée qu'il indique, mais je leur attribue une autre signification. Dans la règle, en effet, l'industrie se sert d'alcools de mauvaise qualité, mais si elle a besoin d'en employer de meilleurs, il ne faut évidemment pas l'empêcher de le faire; il faut seulement laisser ces mots: «Il est livré au prix de revient». Dans ces conditions la Confédération n'a aucun intérêt à livrer telle ou telle qualité plutôt qu'une autre; si certaines industries ont besoin de qualités supérieures d'alcool, pourquoi les empêcher, de par la loi, de se les procurer? C'est là le sens qu'il faut attribuer à cette phrase et pour ma part je la voterai.

Il est évident que l'industrie se trouve placée dans des conditions difficiles. Pour porter remède à cette situation et parer aux inconvénients qui résultent de l'élévation des droits de douane, l'industrie devrait demander l'introduction des «draw back», c'est le seul moyen pour elle de rentrer en possession de ces droits lorsqu'elle réexpédie les matières qui ont été travaillées en Suisse.

Pour ces motifs, je ne pourrai me rallier à la suppression des mots réclamée par M. Scherrer.

M le conseiller fédéral **Comtesse:** Je crois que le conseil fera bien de laisser subsister les mots «dans la règle» qui sont la reproduction des termes de la loi actuelle. J'ai interrogé tout à l'heure le

directeur de la régie pour lui demander si cette règle n'avait pas subi d'exceptions dans la pratique suivie depuis quelques années et il m'a répondu qu'en effet certaines industries avaient besoin d'alcools très fins et très chers. Il est clair dès lors que la loi ne doit pas avoir pour effet d'entraver l'industrie et de lui nuire.

Il est vrai qu'il est dit à l'art. 8: «à l'exclusion des parfumeries liquides». Il est évident que pour la parfumerie on prend des alcools très fins, mais d'autres besoins industriels peuvent réclamer les mêmes alcools, il ne faut donc pas que la loi interdise de les leur livrer. En se basant sur la pratique qui a été suivie depuis quelques années, il faut maintenir les mots «dans la règle». Je crois du reste que les craintes de M. Scherrer ne se justifient pas. Nous ne nous écarterons pas de la règle de livrer l'alcool au prix de revient, si les droits étaient trop élevés, il faudrait demander leur réduction, mais en ce qui concerne le monopole de l'alcool, il n'est pas à craindre que nous allions imposer à l'industrie des charges nouvelles.

Dans l'intérêt même de l'industrie il est donc utile de laisser subsister les mots «dans la règle».

Leumann: Wie Sie aus der Diskussion entnommen haben werden, besteht hier ein Missverständnis. Der Antrag des Herrn Schumacher beruht meines Erachtens auf einer andern Auffassung des Wortlautes dieses Artikels, und ich glaube, man könnte die Sache am einfachsten und besten so machen, dass man statt «wohlfeilsten» einen andern Ausdruck in Aussicht nimmt. Das ist klar, was gemeint ist; ich glaube aber, dass die Fassung, die hier steht, zu diesem Missverständnis Anlass giebt. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, nicht etwa die Worte «in der Regel» zu streichen, sondern zu sagen «in der Regel den geringsten Sorten». Denn das ist eigentlich der Sinn. Ich glaube, damit kann sich auch Herr Scherrer einverstanden erklären. «Wohlfeilsten» ist allerdings ein Wort, das in dieser Fassung, wie es hier steht, verschieden verstanden werden kann; wenn Sie aber setzen «den geringsten Sorten», dann ist die Sache klar, und ich glaube, Herr Scherrer könnte dann ruhig seinen Antrag zurückziehen. Ich beantrage also, zu sagen: «in der Regel den geringsten Sorten».

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich unterschreibe alles das, was Herr Kollege Scherrer über die Bedeutung der Industrie gesagt hat, und in der That findet auch der Alkohol immer grössere Verwendung in derselben. Ich mache nur auf folgende Industriezweige aufmerksam. Der Alkohol wird in grösstem Massstabe angewendet bei der Essigfabrikation, bei der Fabrikation von Lacken und Farben, von Seifen und Parfümerien, von chemischen Produkten, Tinkturen und Extrakten; ferner findet Alkohol immer mehr Verwendung bei der Fabrikation von sogenannter Kunstseife. Ich bin ganz der Meinung, dass wir alles thun sollten, um die betreffenden Industrien zu fördern, also auch durch Abgabe von billigem Alkohol. Dagegen glaube ich, dass die Bemerkungen der Herren Python und Comtesse absolut berechtigt sind; die Hauptsache bei diesem Artikel 8 ist, dass die Sprite zum Selbstkostenpreise abgegeben werden; das ist der Vorteil, welcher der Industrie zugewiesen werden soll. Allein das Wort «in der Regel» muss bestehen bleiben, weil wir den Alkohol für die Industrie nicht immer den wohlfeilsten Vorräten entnehmen. Die wohlfeilsten Vorräte, das sind der Rohspiritus und ferner der Feinsprit. Nun giebt es aber gewisse Industrien, welche als Hülfsstoff gerade von den feinsten Sorten verlangen, Weinsprit oder Kahlbaumsprit; man kann daher nicht im Gesetze sagen, dass unter allen Umständen diese Bezüge den wohlfeilsten oder geringsten Sorten zu entnehmen seien. Ich glaube darum, Sie können einfach den Text belassen, wie er aus dem alten Gesetz herübergenommen ist.

Scherrer: Wenn Sie allseitig erklären, diese Worte «in der Regel» hätten keinen andern Sinn, als den, dass auf Verlangen des Konsumenten speciell auch bessere Sorten Alkohol zu denaturiertem Sprit verwendet werden sollen, so kann ich mich ganz wohl entschliessen, meinen Antrag zurückzuziehen und mich demjenigen des Herrn Leumann anzuschliessen. Dagegen werden Sie mir zugeben, dass man beim Durchlesen des Artikels diese Auffassung nicht etwa notwendig haben muss, sondern vielmehr vom Standpunkte der grammatischen Interpretation annehmen kann, es sei dadurch der Bundesversammlung, resp. der Alkoholverwaltung das Recht vorbehalten worden, eventuell nach Gutfinden von dieser Regel abzuweichen und auch andere, teurere gebrannte Wasser zu diesen Zwecken zu verwenden.

M. Python: Je voudrais demander une explication au sujet de la parenthèse du premier alinéa de l'art. 8: «à l'exclusion des parfumeries liquides et des cosmétiques». Je pense que la parfumerie ne se trouve pas au bénéfice de la disposition prévue pour les alcools destinés à un usage industriel, mais qu'elle doit payer l'alcool qu'elle emploie à son prix ordinaire. Je ne sais si cet article a une autre portée, j'ai pensé qu'à l'égard de la parfumerie une exception était faite à la règle en raison du caractère luxueux du produit.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je suis mal placé pour interpréter la pensée de la commission, mais je pense que son intention a bien été d'exclure l'alcool destiné à la parfumerie de la disposition établie en faveur des autres industries, parce que c'est un article de luxe. C'est pour cela que la phrase a été mise entre parenthèses.

M. le Président: La discussion est close. L'amendement proposé par M. le rapporteur de la commission: «und der flüssigen kosmetischen Mittel» n'est pas combattu. Cet amendement est adopté. MM. Leumann et Scherrer proposent, de remplacer les mots «qualité à meilleur marché» par «qualité inférieure».

M. Berthoud: S'il n'est pas trop tard je voudrais aussi demander une explication en ce qui concerne la nouvelle rédaction qui emploie le terme: «qualité inférieure», je préférais l'expression «qualité à meilleur marché» car une qualité inférieure n'est pas toujours celle qui est à meilleur marché. Les qualités à meilleur marché viennent de l'étranger et elles sont en réalité meilleur marché que les qualités inférieures que produit le pays.

Il est donc préférable de maintenir le texte de l'ancienne loi et de dire: «les qualités à meilleur marché» au lieu de «les qualités inférieures».

M. Python: Il me semble que la question ne porte pas sur le prix, puisque l'alcool est livré à l'industrie au prix de revient. C'est donc bien la qualité qui est en cause et je pense que les qualités inférieures sont livrées à un prix moins élevé. C'est pour ce motif que je crois que la proposition de M. Leumann est préférable.

Leumann: Ich möchte lediglich bemerken, dass gerade das Votum des Herrn Berthoud klar zeigt, dass es unrichtig ist, zu sagen «wohlfeilsten Sorten», sondern dass man sagen muss: «geringsten Sorten», wenn man das ausdrücken will, was man beabsichtigt.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Scherrer-Leumann 13 Stimmen.
(Pour la proposition Scherrer-Leumann 13 voix.)
Für den Text der Kommission 13 Stimmen.
(Pour le texte de la commission 13 voix.)

M. le Président: Je me range à la proposition de MM. Leumann et Scherrer, bien qu'à mes yeux elle ne donne que très imparfaitement satisfaction à l'idée de M. Scherrer qui entend assurer au public la remise de l'alcool aux conditions de bon marché les plus avantageuses.

J'estime qu'il aurait été préférable d'exprimer cette idée, pour elle-même dans un alinéa special.

Art. 9.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Bevor ich auf den Art. 9 eintrete, habe ich noch eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich habe vorhin bei Beratung von Art. 7 betreffend den Preis der Abgabe von Trinksprit gesagt, dass nach meinen Informationen Herr Nationalrat Hochstrasser einer der grössten monopolfreien Brenner im Kanton Luzern sei. Wie man mir nun soeben mitteilt, so ist das unrichtig, und es muss eine Verwechslung vorliegen, indem Herr Hochstrasser keine Brennerei besitzt. Ich gebe demselben also hiemit Satisfaktion.

Was nun Art. 9 anbelangt, so ist darin nur neu, dass auf Rechnung des rückzuvergütenden Monopolgewinnes in Zukunft Abschlagszahlungen gemacht werden können. Nach der Verfassung dürfen die Sprite, welche wieder ausgeführt werden, nicht besteuert werden. Nun haben aber alle diese Fabrikanten bis jetzt diesen Sprit von der Alkoholverwaltung beziehen und neben dem Selbstkostenpreis natürlich auch den Monopolgewinn bezahlen müssen. Die Vergütung erfolgte erst nach Abschluss des Jahres. Es ist nun im Nationalrate gesagt worden, dies sei unrichtig, indem man diesen Industriellen, namentlich den kleinen, ihren Betrieb erschwere, ihnen zumute, für diesen Monopolgewinn Kapitalien mobil zu machen und teilweise an die Alkoholverwaltung abzuliefern. Um nun diesen Fabrikanten entgegenzukommen, hat man im Nationalrate vorgeschlagen, dass denselben während des Jahres Abschlagszahlungen von diesem rückzuvergütenden Monopolgewinn sollen gemacht werden können, und wir nehmen diese Bestimmung ins Gesetz auf. Sodann ist auch neu, dass die Rückvergütung auf exportiertem Alkohol statt wie bisher von 20 kg an in Zukunft schon von 5 kg an stattfinden werde. Ich beantrage Ihnen Annahme dieser Vorschläge.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 10.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Art. 10 zeigt nur die Abänderung gegen dem bisherigen Text, dass die Worte «Kleinhandel mit denaturiertem Sprit» durch die Worte «Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern» ersetzt werden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Art. 11 entspricht materiell ungefähr dem Art. 8 des alten Gesetzes; nur wird die Unterscheidung des Gross- und Kleinhandels deutlich dargestellt und das Wesen desselben einlässlich umschrieben. In der Kommission hat sich eine Diskussion nur bezüglich der Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel entsponnen, eine Grenze, welche, wie Sie wissen, dermalen 40 Liter beträgt. Es ist Ihnen bekannt, dass schon seit Jahren die schweizerischen Liqueur- und Spirituosenfabrikanten vorstellig geworden sind und sich über willkürliche Schädigung ihrer Interessen beklagen. Es liegt ihnen namentlich nicht recht, dass Sendungen von 40 Litern, wenn sie verschiedene Sorten umfassen, als Kleinhandel behandelt werden, und es ist auch kein Zweifel, dass eine solche Auslegung des bisherigen Gesetzes eine grosse Beeinträchtigung der betreffenden Industrie bedeutet. Bis jetzt waren nämlich die Wirte, wenn sie solchen Liqueur-Fabrikanten eine Bestellung machten, gewohnt; z. B. 15 Liter grünen Absinth, 5 Liter weissen Absinth, 2 Liter Anisette etc. zu bestellen. Das Alkoholgesetz ist dann in der Folge so ausgelegt worden, dass die 40 Liter alle von einer und derselben Sorte sein müssen. Die Spritfabrikanten haben sich dann namentlich darüber beklagt, dass sie nun infolge dessen genötigt seien, in den Kantonen Patente zu lösen, während die ausländischen Händ-

ler infolge der Handelsverträge das zu thun nicht gehalten seien; es sei also faktisch der schweizerische Fabrikant und Händler schlechter gestellt, als der Ausländer, der Liqueure in unserem Lande verkaufe. Diese Behauptung ist nun aber nicht ganz richtig, indem eben die ausländischen Importeure von Liqueur an der Grenze Monopolgebühr zu bezahlen haben. Ein schweizerischer Händler oder Fabrikant ist selbstverständlich mit unserem Monopolgewinn belastet; dieser beträgt nun für einen hl Alkohol absolutum Fr. 80—85. Der Ausländer, der Liqueure importiert, hat per q brutto Fr. 80 zu bezahlen. Nun mag die Verpackung, das Gefäss, ein Fass oder eine Flasche etwa 15 % ausmachen, so dass er also mit der Tara, welche die Monopolgebühr auch bezahlen muss, ungefähr gleichviel an Monopolgebühr bezahlt, wie der inländische Händler an Monopolgewinn. Nun aber kommt folgendes hinzu. Der inländische Fabrikant bezahlt Fr. 80—85 Monopolgewinn auf einen hl Alkohol absolutum, während der Importeur Fr. 80 per hl bezahlen muss auf ein Produkt, welches im Durchschnitt nicht mehr als 60° Alkohol enthält. Das ist also absolut unrichtig, dass die ausländische Fabrikation geschützt werde gegenüber der inländischen, und Ihre Kommission geht sogar noch einen Schritt weiter in der Belastung der ausländischen Fabrikanten und zwar namentlich in Bezug auf kleine Sendungen, indem sie vorschlägt, dass der Bundesrat ermächtigt sein soll, bei Sendungen, welche unter 50 kg betragen, noch einen Zuschlag von 25 % zur Monopolgebühr von 80 Cts. zu machen. Sie sehen also, dass wir den Liqueurfabrikanten gegenüber der ausländischen Konkurrenz, und zwar mit vollem Recht, in weitgehendem Masse entgegenkommen. Die Kommission hat sich nun gleichwohl in Bezug auf die Limite zwischen Klein- und Grosshandel in eine Mehrheit und eine Minderheit getrennt. Es ist von Herrn Berthoud der Antrag gestellt worden, dass zur Erleichterung des Handels in Liqueuren wenigstens das zugestanden werden solle, dass eine einzelne Sorte nicht mehr betragen müsse als 20 Liter. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit diesem Antrage zugestimmt, während die Minderheit auf dem bisherigen Standpunkt beharrt, wonach die 40 Liter von einer und derselben Sorte sein sollen. Ich finde nun, dass der Text, der Ihnen vorliegt, in Bezug auf diese Limite nicht sehr deutlich ist; es ist das von verschiedenen Seiten bemerkt worden. Es heisst: «Als Grosshandel gilt jede (aus höchstens zwei Sorten zusammengesetzte) Lieferung von 40 oder mehr Litern (derselben Sorte), als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr». Verschiedene Mitglieder des Rates haben mir gesagt, sie verständen diese Fassung gar nicht, und ich glaube auch, es wäre richtiger, zu sagen: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf, als Keinhandel . . .» u. s. w. Ich beantrage also Annahme nach Antrag der Mehrheit der Kommission und in der Fassung, welche ich Ihnen vorgeschlagen habe.

M. Berthoud: J'ai moi-même formulé la proposition que vous fait la commission, je ne puis donc que l'appuyer. A ce sujet, j'attire une fois de plus votre attention sur la manière défectueuse dont le projet que vous avez sous les yeux a été rédigé, puisqu'il s'y trouve deux dispositions opposées, l'une parlant d'une seule espèce d'alcool et l'autre de deux au plus. Le texte n'avait pas fait le choix entre la proposition qui avait été acceptée et celle de la minorité de la commission. M. le rapporteur a remis les choses au point, la proposition de la majorité de la commission fixe 20 litres au moins d'une seule et même espèce, le texte en a été lu tout à l'heure par M. le traducteur du conseil.

Ce dont il s'agit, c'est d'accorder au commerce en gros la faculté de diviser les 40 litres prévus en deux espèces d'alcools dont 20 litres au moins de chaque. Ce serait une facilité accordée au commerce en gros et à laquelle le producteur fabricant serait également sensible. Il est à remarquer à cet égard que les mots: «d'une seule et même espèce» adoptés par le conseil national ne se trouvent pas dans la loi de 1886, ils se fondent sur l'usage qu'avait établi la jurisprudence en vigueur. En tous cas, il est de toute nécessité que le texte soit rédigé d'une manière plus claire.

En donnant au commerçant en gros la faculté de diviser un envoi de 40 litres en deux espèces différentes, kirsch et absinthe par exemple, on permet au débitant de s'adresser plus facilement au producteur, ce qui est un avantage pour le consommateur lui-même qui obtient pour le même prix un alcool de meilleure qualité que si le débitant est obligé de passer par un intermédiaire. Comme celui-ci veut faire son bénéfice et que le débitant ne veut pas augmenter le prix de la consommation, il en résulte qu'il est obligé de servir une qualité inférieure à celle qu'il aurait obtenue pour le même prix chez le producteur.

Or, la boisson d'alcools de qualité inférieure doit être évitée, ils sont généralement colorés ou parfumés au moyen d'essences qui les rendent plus nuisibles que les produits purs de la distillation. C'est donc faire une oeuvre d'hygiène que de permettre au débitant d'entrer en rapports directs avec le producteur. En proposant l'art. 11 dans la forme qu'il a aujourd'hui, la majorité de la commission s'est inspirée des dispositions constitutionnelles sur cette matière.

On nous a fait une objection, toutefois, au nom des intérêts du fisc: il résulterait de la mesure qui vous est proposée que peut-être, dans certains cantons, le nombre des patentes de vente au détail diminuerait d'une ou deux. C'est la seule objection fondée que l'on nous ait opposée, mais elle n'est pas, je pense, de nature à empêcher le conseil des états d'adopter une mesure qui se justifie à tous égards. Le but de la loi est de ménager les intérêts très légitimes des producteurs autant que cela peut se faire, sans que le principe de la loi ait à en souffrir.

Reichlin: Ich erlaube mir, die Streichung der Worte «aus höchstens zwei Sorten zusammengesetzte» zu beantragen. Mit diesem Zusatz, dass bei 40 Litern Minimum zwei Sorten geliefert werden können, will man dem Grosshändler die Gelegenheit bieten, dass er sich als Kleinhändler der bis-

her bezahlten Taxe entziehen kann. Es ist diese Frage von den Liqueur-Händlern wiederholt angeregt worden, und das eidgenössische Finanzdepartement hat dieselbe in den Jahren 1897 und 1898 einer Konferenz von Kantonsdelegierten unterbreitet. Die grosse Mehrheit dieser Kantonsdelegierten hat den Antrag gestellt, man solle diese Anregung abweisen, also den bisherigen Zustand beibehalten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes mussten die Kantone Vollziehungs-Verordnungen zu demselben erlassen, und in diesen Vollziehungs-Verordnungen wurde namentlich der kleine Mann, der Bauersmann, mit einer Verkaufstaxe belegt. In den meisten Kantonen, glaube ich, war das einheimische Produkt frei in der Verwertung; sie konnten also frei verkaufen. Durch das Monopolgesetz waren die Kantone gezwungen, den kleinen Mann, der nicht wenigstens 40 Liter verkauft, mit einer Taxe zu belasten. In gleicher Weise wurden natürlich auch die grösseren Destillateure, welche unter 40 Litern verkaufen wollten, belastet. Es scheint nun, dass diesen grösseren Herren die Taxe nicht beliebt, und sie versuchen nun durch wiederholte Petitionen, diese 40 Liter, also das Kriterium für den Grosshandel, zu reduzieren und schliesslich noch in dieser Form, dass sie wenigstens diese 40 Liter mit verschiedenen Sorten mischen können. Ich glaube, wenn Sie diese Konzession machen würden, müsste dies sämtliche Kantone dazu führen, ihre Vollziehungsgesetze abzuändern. Die Einführung dieses Grundsatzes hätte die unmittelbare Folge, dass diese Grosshändler sich der Patenttaxe entziehen würden. Es hat an und für sich etwas Unbilliges, dass z. B. der Landwirt, der ca. 20 Liter Tresterbranntwein verkauft, ein Patent bezahlen soll und dann der grössere Destillateur steuerfrei bleibt; der letztere könnte zum ersteren sagen: Ich bin gross, ich bezahle nicht; du bist klein und bezahlst. Ich glaube, die Einführung solcher Grundsätze würde dieses Gesetz unpopulär machen. Wir sind also mit den Anträgen der Kommission erstens im Widerspruch mit dem ausgesprochenen Willen der Mehrheit der Kommission und den bestehenden Ausführungsgesetzen, welche abgeändert werden müssten; wir kämen aber auch in Widerspruch mit der moralischen Grundlage des Gesetzes, mit der Billigkeit, indem wir den kleinen Mann wie bisher bei einem Verkaufspatent behaften, dem grössern Destillateur aber das Mittel bieten, sich der Patenttaxe zu entziehen. Ich begreife ja, dass die grösseren Destillateure sich etwas beengt fühlen, indem vielleicht der eine und andere sich gezwungen sieht, in mehreren Kantonen Patenttaxen zu bezahlen; aber es ist ihnen Rechnung getragen worden, indem zwischen einer grösseren Zahl von Kantonen ein Konkordat abgeschlossen worden ist, wonach ein Sprithändler, der in einem Kanton ein Patent hat, im andern Kanton frei sein Gewerbe ausüben darf. Ich glaube, es ist billig, dass man in dieser Form dem Destillateur entgegenkommt; aber weiter zu gehen, halte ich nicht für billig, und namentlich möchte ich deswegen nicht dafür sprechen, weil die Grosszahl der Kantonsregierungen in wiederholten Konferenzen mit dem Finanzdepartement Ablehnung dieser Anträge beantragt. Deswegen beantrage ich Streichung der Worte «aus höchstens zwei Sorten zusammengesetzte».

Zweifel: Weniger aus fiskalischen Gründen, als in Berücksichtigung des ethischen Zweckes des Gesetzes möchte ich den Antrag des Herrn Reichlin unterstützen. Gerade diese künstlichen Getränke sind am meisten geeignet, schädlich zu sein, und es soll deshalb vom Standpunkt der Bekämpfung des Alkoholismus aus dem Konsum derselben nicht Vorschub geleistet werden. Ich sehe auch nicht ein, warum die Liqueurfabrikanten bei den Behörden ein so weites Herz finden sollten. Ich denke, dieselben finden ohnedies ihre Rechnung, und ich glaube auch nicht, dass sie die durch den Wegfall des Patentes erübrigte Summe ihren Abnehmern zukommen lassen würden. Will man den Standpunkt des Gesetzes wahren, so vermag ich keinen Grund für eine Berücksichtigung der Destillateure einzusehen. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, den Zusatz «aus höchstens zwei Sorten zusammengesetzte» zu streichen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je reste sur le terrain choisi par le conseil fédéral dans son message de 1898.

Le conseil fédéral, après vous avoir exposé toute la question, concluait de la manière suivante:

«Nous pourrions néanmoins nous résoudre aujourd'hui, en principe, à abandonner le point de vue auquel nous nous sommes placés alors. Nous ne pouvons nous refuser plus longtemps à reconnaître un certain fondement aux plaintes sans cesse renaissantes des commerçants intéressés. Nous avons pu nous convaincre en outre que les droits et patentes qui grèvent actuellement la vente inférieure à 40 litres n'exercent réellement pas d'influence restrictive sur la consommation de l'eau-de-vie, de sorte qu'une modification du système en vigueur n'entraînerait pas nécessairement l'aggravation, au point de vue hygiénique, des conditions actuelles.»

Il s'agit en définitive de donner une satisfaction en somme très minime aux voeux d'une catégorie de commerçants et de négociants en Suisse, de mettre fin aux doléances et plaintes qu'ils n'ont cessé de faire entendre depuis l'introduction du monopole et de désarmer leur hostilité contre l'institution. Il est manifeste que pour la vente de toute une série de boissons spiritueuses, de liqueurs, cette exigence est excessive. Un particulier, je dirai même un débitant achètera rarement 40 litres par exemple de Chartreuse ou d'une liqueur plus fine, douce, appréciée par les dames, de parfait amour ou d'anisette. Le seul effet obtenu par cette exigence, c'est de tenter souvent le débitant d'acheter ces quantités de 40 litres, mais de les lui offrir à un prix inférieur et dans des conditions telles que le consommateur n'a jamais devant lui des produits bien distillés. Le débitant étant toujours obligé d'acheter 40 litres et de consacrer une certaine somme pour les avoir, il les achète dans des conditions d'infériorité telles que le consommateur en souffre et n'absorbe que des produits frelatés, dénaturés.

Il ne s'agit pas, comme on l'a proposé, il y a un instant, d'abaisser le chiffre de vente de 40 litres à 20 litres, mais de permettre de composer l'envoi de 40 litres de deux sortes de liqueurs.

Voilà quelle est la petite concession faite, on pouvait le faire facilement sans porter atteinte à aucun principe, et sans s'écarter de la règle qui veut qu'aucun intérêt respectable ne soit sacrifié. C'est placer les négociants suisses dans des conditions égales à celles imposées aux négociants des pays voisins. Il n'est pas nécessaire que les envois que fait en Suisse la grande Chartreuse soient de 40 litres, tandis que jusqu'ici nos fabricants étaient obligés de composer leurs envois de 40 litres. Je sais bien que les fabricants étrangers ont à payer des droits d'entrée, une finance de monopole, un impôt fiscal en un mot plus élevé que les nôtres, mais il convient de tenir compte de la souplesse avec laquelle ils peuvent se mouvoir en composant leurs envois de 10, 15, 20 litres.

On peut donc faire cette concession (vous en avez fait une hier aux produits indigènes qui ne manquera pas d'être l'occasion d'une grande querelle parmi nous). La refuser à ceux qui la réclament depuis 10 ou 12 ans avec persistance, ce serait provoquer du mécontentement, de l'irritation. Nous devrons éviter cela, puisque nous sommes sur le terrain du compromis. Encore une fois, il est des petites concessions que l'on peut faire sans nuire aux intérêts du monopole, ni à ceux des cantons, et sans compromettre — j'insiste là-dessus — les conditions d'hygiène dans lesquelles doivent vivre nos populations.

La petite modification proposée mettant fin aux réclamations qui assiègent les chambres depuis de longues années, je ne saurais que vous la recommander.

M. **Berthoud:** Je voudrais répondre quelques mots aux objections soulevées par MM. Reichlin et Zweifel.

M. Reichlin a fait allusion à une réunion de représentants des cantons, réunion dans laquelle les chefs de départements de police s'étaient placés à ce point de vue-ci, c'est que la revision de la loi entrainerait la revision de nombreux règlements et ordonnances cantonales.

C'était vrai tant qu'il s'agissait de la substitution de 20 litres minimum de vente à 40 litres. Mais il n'est plus nécessaire de modifier les règlements si l'on subdivise les 40 litres en deux parties de 20 litres, chacune d'espèce différente.

J'ai pu constater en commission que les règlements qui nous étaient soumis reposaient sur cette donnée: 40 litres, mais que la subdivision en 20 d'une espèce, 20 de l'autre, rendait une revision des règlements superflue. Et si par hasard il fallait en changer un ou deux, ce ne serait du reste pas si difficile que cela. En attendant, la loi déploierait ses effets.

M. Reichlin a parlé de l'égalité de traitement entre le commerce en gros et celui en détail. Cette objection, je le constate, s'applique au commerce en gros qui, évidemment, ne peut pas être traité de la même manière que le commerce en détail. La loi a voulu cette classification, parce qu'elle estimait qu'il y avait des différences très marquées entre ces deux genres de commerce.

M. Zweifel reste persuadé que cette facilité — facilité bien minime — que l'on accorde au commerce en gros aurait pour conséquence une augmentation de la consommation des boissons spiritueuses. Mais il n'en résultera pas du tout que le consommateur boira davantage par le fait du débitant s'adressant au producteur. Celui qui aura à se plaindre, ce sera l'intermédiaire. Mais pourquoi s'en émouvoir, puisque l'intermédiaire ne produit que ce résultat: livrer une marchandise inférieure. Son intérêt ne peut être sacrifié à des intérêts plus importants.

Le texte de la majorité de la commission n'entraînera pas une augmentation quelconque de la consommation des boissons spiritueuses. En revanche la qualité de ces boissons en serait améliorée dans beaucoup d'établissements qui les débitent. Ce serait un avantage.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 20 gegen 12 Stimmen wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber demjenigen des Herrn Reichlin, der Vorzug gegeben.

(Par 20 voix contre 12, la proposition de la commission est préférée à celle de M. Reichlin.)

Müller: Ich habe noch eine Anfrage an die Kommission bezüglich des Alinea 4. Es heisst da: «. . . dürfen das Erzeugnis in dem betreffenden Jahre in Mengen von wenigstens 5 Litern frei verkaufen.» Es ist mir nicht erklärlich, warum der Zusatz «in dem betreffenden Jahre» hinzugekommen ist. Soll der Landwirt sein Jahresprodukt nur in dem Jahre verkaufen dürfen, in welchem er es gebrannt hat? Es können Fälle eintreten, dass der Landwirt in einem Jahre nur 10, 20 Liter brennt und da wäre er nach dem Wortlaut des Gesetzes gezwungen, in diesem Jahre zu verkaufen, wenn er überhaupt verkaufen will; er dürfte das kleine Quantum nicht aufbewahren, um es das nächste Jahr mit dem neuen Produkte zu verkaufen. Ich glaube übrigens, dass eine Kontrolle darüber, ob das Produkt im betreffenden Jahre oder im vorhergehenden gebrannt worden sei, unmöglich ist, und deshalb ist es mir ganz unerfindlich, was dieser Zusatz für einen Sinn haben soll. Ich beantrage Ihnen Streichung dieses Zusatzes.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich bin namens der Kommission damit einverstanden, dass die Worte «in dem betreffenden Jahre» gestrichen werden.

M. le **Président:** A l'art. 11, M. Müller a proposé de biffer au paragraphe 4 ces mots «im betreffenden Jahre». La commission se déclare d'accord. Une proposition contraire n'a pas été formulée. La proposition de M. Müller est adoptée.

M. Python: Et dans le texte français?

M. le Président: Pour répondre au voeu de M. Python, une modification rédactionnelle du texte français sera soumise ultérieurement au conseil.

M. Lachenal: L'art. 11 me suggère une observation qui peut s'appliquer aussi à plusieurs autres articles, notamment aux art. 2 et 5. Je veux parler de la longueur considérable de ces textes. L'art. 2 par exemple renferme 8 alinéas dont chacun pourrait parfaitement former un article. Je ne ferai pas de proposition, me bornant à recommander à la commission de voir si elle peut dans l'intervalle qui séparera le vote des articles du vote d'ensemble, remédier à ce qui devient un inconvénient assez sérieux pour la précision de la langue et la facile compréhension des textes.

Si la chose n'était pas possible, M. le conseiller fédéral ici présent voudrait bien recommander cette proposition de pure forme à la commission du conseil national qui délibérera à nouveau sur cet objet et pourrait certainement l'améliorer sensiblement dans le sens que j'ai indiqué.

Cela ne m'empêche en rien d'approuver les dispositions du projet en elles-mêmes.

M. le Président: Je me permettrai de faire remarquer que nous devons présenter des modifications avant que l'objet repasse au conseil national. Si non, celui-ci profiterait de l'occasion pour faire d'autres remaniements, nous n'en finirions pas. Je demande donc à la commission, si elle a des modifications à proposer suivant les indications de M. Lachenal.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Es muss in der That zugestanden werden, dass einzelne Artikel etwas lang geworden sind, und die Kommission hat gegen die Zerlegung derselben nichts einzuwenden. Für diesen Fall kann natürlich das Gesetz heute nicht endgültig durchberaten werden, sondern es muss zur Wiedererwägung an die Kommission zurückgewiesen werden. Wenn ein Antrag auf Rückweisung gestellt wird, so nehme ich ihn an.

M. Lachenal: D'accord!

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 12.

Angenommen. — *(Adopté).*

Art. 13.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Neu ist in diesem Artikel, dass der Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit eingeräumt werden soll, wie andern Unterabteilungen der Bundesadministration. So hat man ja auch der Bundesbank das Recht der Persönlichkeit verleihen wollen. Es ist das absolut notwendig. Bis jetzt waren z. B. die Gebäude, welche die Alkoholverwaltung benützt, die Lagerhäuser, das Terrain, dem Bunde eingetragen. Man betrachtete die Alkoholverwaltung als eine Unterabteilung der Bundesverwaltung. Das ist aber, soweit Rechtsverhältnisse in Betracht kommen, absolut nicht der Fall, sondern die Aktiven der Alkoholverwaltung gehören eigentlich den Kantonen. Stellen Sie sich vor, das Monopol würde wieder aufgehoben, so würden selbstverständlich die Aktiven nicht an den Bund übergehen, sondern kämen zur Verteilung an die Kantone. Die Verleihung des Rechtes der Persönlichkeit ist nach der Ansicht der Kommission selbstverständlich.

Es ist sodann hier vorgesehen, dass einzelne Zweige der Alkoholverwaltung der allgemeinen Bundesverwaltung übertragen werden können; es hat das auf die Kassaverwaltung, welche dermalen von der Bundesverwaltung besorgt wird, Bezug. Im früheren Gesetze war darüber nichts gesagt, und es ist gut, wenn auch dieses Verhältnis von Gesetzes wegen geordnet wird.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Artikels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 14.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 14 entspricht dem Art. 10 des alten Gesetzes. Wir schlagen Ihnen hier nur eine Aenderung im letzten Alinea vor. Im alten Gesetze hiess es: «Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen, bezw. in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat.» Der Nationalrat ersetzte das Wort «beziehungsweise» durch «und». Ihre Kommission hält weder das eine noch das andere für richtig, denn die Vorschüsse sind nicht mehr zu amortisieren, sondern einfach zurückzuzahlen. Diese Bestimmung hatte seinerzeit auf das Alkoholanleihen Bezug, welches in jährlichen Quoten amortisiert wurde. Heute ist dieses Verhältnis nicht mehr vorhanden, sondern wenn Schulden gemacht werden, so müssen sie verzinst und voll und ganz zurückbezahlt werden.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Artikels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Die neue Fassung unterscheidet sich von der früheren nur insofern, als der Bund berechtigt sein soll, nicht

nur von den eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren, sowie einen Anteil an den Verwaltungskosten zu beziehen, sondern auch von den Rohstoffen zur Erzeugung von gebrannten Wassern, sowie von den Produkten, zu deren Herstellung gebrannte Wasser benützt worden sind. Dieser Vorschlag entspricht dem bereits angeführten Bundesbeschlusse vom 20. Dezember 1887 und den dermalig bestehenden Verhältnissen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 16.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel wird zunächst das Wort «Monopolverwaltung» durch den eigentlichen Firmanamen «Alkoholverwaltung» ersetzt. Im weitern soll die Verteilung nicht nur nach der ermittelten, sondern nach der «erwahrten» faktischen Bevölkerung vor sich gehen. Mit dieser Aenderung wird eine dermalig aktuelle Streitfrage gelöst. Diese Streitfrage ist die, ob die Reinerträgnisse der Alkoholverwaltung pro 1900 bereits auf Grund der diesjährigen, auf 1. Dezember vorzunehmenden Volkszählung zur Verteilung kommen sollen oder nach der alten Volkszählung von 1888. Das gegenwärtige Gesetz ist diesbezüglich nicht klar. Es kann im einen und im andern Sinne interpretiert werden, so dass sich die Vertreter in den eidgenössischen Räten sehr wahrscheinlich nach dem Interesse der betreffenden Kantone gruppieren werden. Diejenigen Kantone, die eine starke Bevölkerungsvermehrung zu gewärtigen haben, sind natürlich für die Zugrundelegung der neuen Volkszählung, die Kantone, die nur einen schwachen Zuwachs, resp. eine stabile Bevölkerungsziffer aufweisen werden — ich glaube, eine Verringerung wird in keinem Kanton zu konstatieren sein — sind für die bisherige Verteilung. Wenn ich nicht irre, sind die ehrenwerten Vertreter des Standes Zürich von ihrer Regierung dringend gebeten worden, in der Bundesversammlung für den erstern Modus eine Lanze einzulegen. Die Anhänger dieses Modus argumentieren so: Laut Gesetz findet der Rechnungsabschluss jeweilen auf den 31. Dezember statt. Auf diesen Zeitpunkt wird der Reingewinn zu ermitteln sein, und es soll die Repartition auf Grund der letzten Volkszählung, also nach derjenigen von 1900 erfolgen. Die Einrede, die Reinerträgnisse beschlügen das ganze Jahr 1900, während die Volkszählung erst gegen das Ende des Jahres stattfinde, sei nicht stichhaltig, weil es unbillig sei, dass sie während des vorangegangenen langen Zeitabschnittes von 12 Jahren nur auf Grund der Volkszählung von 1888 berücksichtigt wurden, während die Bevölkerungsziffer grösser sei, in Zürich vielleicht 40,000–50,000 Seelen mehr. Auch die weitere Einwendung, dass bei der Verteilung des Reinerträgnisses die Erwahrung der Volkszählung noch nicht stattgefunden habe, sei ohne praktische Bedeutung, weil ein Betrag, welcher der möglichen Mutation entspreche einfach zurückbehalten oder der Ausgleich bei der Abrechnung des folgenden Jahres bewerkstelligt werden könne.

Ich persönlich sympathisiere aus naheliegenden Gründen mit den Anhängen dieser Anschauung, obschon ich in der Kommission keinen Antrag gestellt habe.

Dann ist bestimmt, dass der Bundesrat den Kantonen im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen mache; dies ist nichts Neues, da es bereits in den letzten Jahren so gehalten wurde.

Ich beantrage Ihnen Annahme.

Stössel: Der Kantonsrat von Zürich hat allerdings den Regierungsrat beauftragt, beim Bundesrat die Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen, gestützt auf das bestehende Gesetz, dass die Verteilung des Reingewinnes von 1900 auf Grund der Volkszählung, welche am 1. Dezember dieses Jahres stattfindet, erfolge. Die Gründe hat der Herr Berichterstatter schon angeführt. Es scheint aus den Mitteilungen desselben hervorzugehen, dass die Einfügung des Wortes «erwahrten» bedeuten soll, es habe die Verteilung auf Grund der nächsten Volkszählung erst im folgenden Jahre zu geschehen, weil die Erwahrung des Volkszählungsergebnisses allerdings erst im Frühjahre 1901 stattfinde. Allein einer Verteilung auf Grund der nächsten Volkszählung steht kein Hindernis entgegen, weil ja das Rechnungsergebnis pro 1900 auch erst um dieselbe Zeit konstatiert wird. Es ist ja schon bisherige Uebung gewesen, dass jeweilen in der zweiten Hälfte des Jahres eine Abschlagszahlung an die Kantone gemacht wurde und die definitive Abrechnung erst im folgenden Jahre erfolgte. Das wird auch pro 1900 so sein; um dieselbe Zeit, da die Bundesversammlung das Volkszählungsergebnis definitiv feststellen wird, wird auch der Rechnungsabschluss stattfinden. Es scheint mir daher keine Veranlassung vorzuliegen, von dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes abzugehen und das Wort «erwahrten» beizufügen. Es ist das gewissermassen double emploi. Denn im Grunde ist das Volkszählungsergebnis erst festgestellt, wenn die Bundesversammlung gesprochen hat. Ich beantrage Ihnen, die Worte «und erwahrten» zu streichen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 20 gegen 9 Stimmen wird der Vorschlag der Kommission zum Beschluss erhoben.

(Par 20 voix contre 9, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 17.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Art. 17 betrifft den Alkoholzehntel. Die Kommission stimmt mit unwesentlichen redaktionellen Abänderungen dem alten Gesetze zu. Der Nationalrat wollte weitergehen und fügte einen Nachsatz bei, wonach die Bundesversammlung entscheiden soll, welche Verwendung der 10% den Vorschriften des Art. 32 bis der Bundesverfassung entspricht. Offenbar ist die Anregung zu diesem Antrage der Botschaft des Bundesrates entnommen. Dieselbe betont, dass sich

nach der Fassung des betreffenden Artikels mit Recht der Standpunkt vertreten lasse, der Bundesrat sei nicht befugt, der Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels in den einzelnen Kantonen Anträge zu stellen und dass die Aufgabe des Bundesrates nur in der Sammlung der kantonalen Berichte und in der Weiterleitung derselben an die eidgenössischen Räte bestehe. Der Bundesrat glaubt nun, eine derartige passive Stellung der Bundesexekutive sei der Wichtigkeit der Sache nicht angemessen und es solle dieselbe mit Vollmachten ausgerüstet werden, welche eine verfassungsmässige Verwendung des Zehntels sichern. Demgegenüber wurde aber in der Kommission eingewendet, die Erteilung besonderer Vollmachten sei absolut nicht notwendig. Es sei ganz selbstverständlich, dass die Bundesbehörden über den Vollzug der Verfassung zu wachen haben und gegen verfassungswidrige Vorkehren der Kantone eo ipso einzuschreiten das Recht hätten. Andererseits wurde betont, dass ein allzu schulmeisterliches Einmischen in die Angelegenheiten der Kantone nicht zu billigen sei. Wir haben beschlossen, es beim alten Text zu belassen.

Leumann: Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, dem Nationalrate beizupflichten. Ich bin damit in Minderheit geblieben, habe mir aber vorbehalten, im Rate den Antrag wieder aufzunehmen. Ich will Ihnen kurz sagen weshalb. Es hat mich von jeher die Art und Weise, wie hier vorgegangen wird, gestossen. Bekanntlich sind 10% des Erträgnisses für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Es ist den Kantonen überlassen, wie sie das thun wollen. Sie haben einfach jedes Jahr dem Bundesrat über das, was geschehen ist, Auskunft zu geben. Die Berichte werden vom Bundesrate in einer Botschaft zusammengestellt, von jedem Rate wird eine Kommission bestellt, es wird hier referiert und damit ist die Sache fertig. Ob die Verwendung eine richtige ist oder nicht, darauf kommt es gar nicht an. Das hat mich von jeher gestossen. Entweder soll man sagen, wir bekümmern uns nicht darum, wie die 10% verwendet werden, oder aber wir sagen, wenn die Verwendung keine richtige ist, so wollen wir etwas dazu sagen. Das liegt, kurz gesagt, im Beschlusse des Nationalrates, den ich Ihnen ebenfalls anempfehle.

M. Python: Le texte voté par le conseil national et auquel paraît s'être rallié M. le vice-président du conseil me paraît contraire à l'art. 32 bis de la constitution qui dit: «Les cantons sont tenus d'employer au moins 10% des recettes pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets.» C'est le canton qui a le droit et l'obligation d'employer le 10% pour combattre l'abus de l'alcool dans ses causes et ses effets. Est-ce que les autorités fédérales n'ont pas leur mot à dire? Je n'irai pas jusque là. L'assemblée fédérale a le droit de dire aux cantons: vous avez fait emploi des 10%, cela ne cadre pas avec le texte constitutionnel. Mais là s'arrête son intervention. Elle ne saurait déterminer d'avance les causes et les effets de l'alcoolisme, sous peine de violer le texte constitutionnel. Voilà le point de vue juridique.

Quant au point de vue pratique, est-ce que l'assemblée fédérale est bien placée pour statuer elle-même sur les causes et effets de l'alcoolisme? La matière est trop délicate. Il vaut beaucoup mieux laisser aux cantons, bien placés pour cela, le soin de faire le contrôle nécessaire.

Je remercie la commission de nous avoir proposé de ne pas adhérer au texte du conseil national.

M. **Richard:** Cette question n'est pas nouvelle pour le conseil des états. Plusieurs d'entre nous se souviennent sans doute qu'une proposition analogue fut formulée par un membre de ce conseil, il y a quelques années. A ce moment, le conseil des états jugea qu'il ne convenait pas de permettre aux chambres d'apprécier l'emploi du 10% fait par les cantons.

Or, la conséquence de la rédaction du conseil national serait d'instituer une sorte de juridiction administrative appartenant à l'assemblée fédérale et jugeant la conduite des cantons. Cet empiètement de l'assemblée fédérale sur les droits des cantons, blesserait, ainsi que l'a fait remarquer M. Python, les principes consignés dans notre constitution. Nous n'avons pas à nous ériger en juges ou magisters, approuvant ou blâmant. Notre rôle se borne à enregistrer les résultats obtenus par les cantons dans le cas particulier. Est-ce à dire que si les cantons ne font pas un usage rationnel des 10% pour combattre l'alcoolisme dans ses effets et ses causes, nous n'ayons rien à dire? Je ne le pense pas.

Le conseil fédéral n'est pas désarmé. Les chambres elles-mêmes peuvent exprimer leur opinion. Mais vouloir poser un principe en vertu duquel tous les actes des cantons dans un tel domaine seraient vérifiés par la Confédération, c'est aller trop loin. Les besoins varient suivant les localités. Il n'y a pas identité absolue entre ceux d'un canton et ceux d'un autre. Nous devons tenir compte autant que possible de cette diversité et risquerions d'aller à fin contraire du but proposé en imposant des règles uniformes.

Le conseil des états sera sagement inspiré en se maintenant sur le terrain où il s'est placé, il y a quelques années, et que choisit la commission dont nous apprécions le travail en ce moment.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je crois en effet que le texte proposé par votre commission est suffisant, mais je constate qu'il consacre une nouvelle compétence du conseil fédéral. Jusqu'à présent, celui-ci se bornait à recueillir les rapports des cantons et à les transmettre imprimés à l'assemblée fédérale. Chaque conseil possède en effet une commission qui examine si l'emploi de ce 10% est conforme ou non aux prescriptions de la constitution.

Dorénavant, le conseil fédéral ne se bornera pas à cela, mais il y ajoutera ses propositions. Si par exemple un canton s'écarte complètement du but constitutionnel assigné à l'emploi de ce 10%, s'il en fait bénéficier l'école ou son pénitencier — il y en a, je le sais — le conseil fédéral interviendra et dira: cet emploi n'est pas conforme à la constitution, nous estimons qu'il y a lieu de faire des démarches auprès du canton pour le rappeler à son devoir constitutionnel.

Leumann: Es war mir vollständig klar, dass es etwas schwierig sei, diese Frage im Ständerate aufzuwerfen. Ich gebe auch vollständig zu, dass in den letzten Jahren die Veranlassung zu der Aufnahme einer solchen Bestimmung weniger vorhanden war. Allein ich erinnere Sie daran, was früher geschehen ist, wo z. B. ein sehr angesehener Kanton einen Teil des Alkoholzehntels dazu verwendet hat, um Rebendünger anzuschaffen. Andere Kantone haben den Alkoholzehntel für Schulen verwendet, was auch nicht mit der Bekämpfung des Alkoholismus im Zusammenhang stand. Es hat mir immer geschienen, der Bundesrat und die Bundesversammlung sollten etwas dazu zu sagen haben, wenn aus den Berichten hervorgeht, dass das Geld nicht so verwendet wird, wie es verwendet werden sollte.

Ich mache Sie auch auf das, was Herr Bundesrat Comtesse soeben gesagt hat, aufmerksam. Wenn Sie das, was ich beabsichtige, nicht wollen, so müssen Sie den ganzen Artikel bekämpfen. Denn der Artikel mit oder ohne Zusatz schafft hier eine andere Ordnung der Dinge. Ich habe den Antrag gestellt, den Zusatz anzunehmen, weil ich finde, es sei konsequenter, wenn man das eine thut, auch zu sagen, was man darunter versteht. Prinzipiell wird Reform geschafft, auch wenn Sie den Zusatz weglassen.

M. Richard: Le texte voté par le conseil national crée non pas une compétence, mais deux compétences, deux attributions nouvelles, l'une confiée au conseil fédéral, l'autre remise à l'assemblée fédérale.

Je reconnais parfaitement avec l'honorable représentant du conseil fédéral qu'il est nécessaire à titre de sanction des rapports communiqués que l'autorité exécutive nous fasse les propositions découlant de leur examen. Mais la seconde compétence, celle attribuée à l'assemblée fédérale, et qui d'après le texte que j'ai sous les yeux détermine le mode d'emploi des 10% des recettes, est mal définie. Qu'est-ce que cela signifie? Est-ce que cela signifie que l'assemblée fédérale devra dès maintenant faire une espèce de schéma théorique de tous les emplois possibles de ce 10%? Ou bien son appréciation de chaque cas interviendra-t-elle sur le vu du rapport annuel? Dans cette dernière alternative, notre position serait très embarrassante: tel canton qui aurait reçu fr. 15,000, 20,000, 50,000 et les aurait affectés à des oeuvres d'intérêt général, serait-il appelé à rembourser cette somme? Cela n'est pas possible. Une règlementation uniforme pour l'emploi du 10% gênerait la liberté des cantons et ne respecterait pas le principe posé dans la loi qui a créé le monopole sur l'alcool. Voilà pourquoi je ne saurais que recommander le texte de la commission.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 24 gegen 4 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(La proposition de la commission l'emporte par 24 voix contre 4.)

Art. 18.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 18 umschreibt etwas ausführlicher als bisher die schwereren Delikte, welche strafbar sind.

Was das Strafmass selbst anbelangt, so ist im bestehenden Gesetz eine Geldbusse vorgesehen, welche das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt. Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt eine Geldbusse von Fr. 200 bis 10,000 ein. Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Das im Gesetz vorgesehene Strafminimum hat sich in vielen Fällen als zu hoch erwiesen und war vielfach die Veranlassung, dass von einer Strafzuerkennung überhaupt abgesehen wurde. Der Bundesrat glaubt daher eine Besserung des jetzigen Zustandes darin zu erblicken, wenn nach Analogie des Zollgesetzes nur das Maximum der Busse im Gesetz fixiert würde, was Ihnen auch die Kommission vorschlägt. Ebenfalls im Anschluss an das Zollgesetz wird die Herabsetzung des Maximums der Geldbusse auf den zwanzigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe empfohlen. Immer noch im Anschluss an das Zollgesetz sollen auch die Gehülfen, Begünstiger und Hehler mit Strafe bedroht werden.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Art. 18.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 23. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 23 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 5

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 23. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 23 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Revision de la loi sur les spiritueux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 59 hievor. — Voir page 59 ci-devant.)

Art. 19.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 19 wurde in Anlehnung an das Zollgesetz in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Ich finde mich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst; immerhin stelle ich den Antrag, dass in der zweitletzten Linie das Wort «indessen» als überflüssig gestrichen werde.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 20.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Die Bestimmung dieses Artikels, wonach Uebertreter, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse keine genügende Garantie bieten, von der zuständigen kantonalen Behörde in Sicherheitshaft behalten werden können, ist neu. Die Notwendigkeit solcher Gesetzesbestimmungen hat sich aus der bisherigen Geschäftspraxis ergeben. Es muss namentlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in letzter Zeit zahlreiche ambulante Brennereien und zwar namentlich an der französischen Grenze auftauchten. Diese gehören meistens fremden Staatsangehörigen; sie kommen im Herbste in die Schweiz, reisen dann mit ihren Vehikeln von Ort zu Ort und brennen alles zusammen, wobei selbstverständlich und natürlich ist, dass auch oft verbotene Rohstoffe mitgebrannt werden. Es ist gut, wenn diesen Leuten etwas auf die Finger gesehen wird und im Uebertretungsfalle auch in wirksamer Weise gegen dieselben aufgetreten werden kann. Diesen Erwägungen ist der Art. 20 des neuen Gesetzes entsprungen; ich beantrage Ihnen Annahme desselben.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 21.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 22.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel sieht die Bestrafung der kleineren, im Art. 18 nicht genannten Delikte vor. Auch hier hat die Praxis erwiesen, dass die Strafandrohung, nämlich Fr. 20 bis 500 oder, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat, von Fr. 50 bis 1000 eine allzu harte ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Minimum wegzulassen und das Maximum mit Fr. 30, bezw. dem doppelten Betrage zu begrenzen. Im Anfange

dieses Artikels steht hier: «Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen»; es muss selbstverständlich heissen: «Ausser den in Art. 18 genannten Fällen.»

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 23.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Neu ist in diesem Artikel nur, dass die Frage, in welcher Weise die Verleider-Anteile der Beamten der Zoll- und Alkohol-Verwaltung zur Verteilung kommen sollen, dem Ermessen des Bundesrates anheimgestellt wird. Bis anhin war das Verhältnis so, dass die Beamten und Bediensteten der Zollverwaltung nach Anleitung von Art. 57 des Zollgesetzes entschädigt wurden; die Anteile der Beamten der Alkohol-Verwaltung wurden in einen eigenen Fonds gelegt, aus welchem denjenigen, welche sich besonders willig gezeigt oder sich durch besonderen Eifer ausgezeichnet hatten, am Ende des Jahres eine Gratifikation zugeteilt wurde. In den ersten 5 Jahren nach Einführung des Monopols hat man die Beamten der Alkohol-Verwaltung gleich behandelt, wie diejenigen der Zollverwaltung; man ist aber im Verlaufe der Jahre von diesem System zurückgekommen und zwar, weil es in den meisten Fällen ausserordentlich schwer hält, zu ermitteln, welchem Beamten eigentlich das Verdienst des Verleiders zukommt. Denn bei der Alkohol-Verwaltung wird die Entdeckung von Defraudationen sehr oft durch eine ganze Reihe von Massnahmen und Beobachtungen der Centralorgane veranlasst, und es wäre absolut ungerecht, wenn nun ein einzelner Beamter, der von der Centralverwaltung delegiert wird, um diesem oder jenem nachzuspüren, im Falle er etwas entdeckt, auf eine Belohnung Anspruch hätte, die unter Umständen in die Tausende von Franken gehen kann. Wir haben in der Delegation sowohl als in der ständigen Alkoholkommission immer gefunden, dass es Pflicht aller Beamten und namentlich auch der Kontrollbeamten sei, welche sehr gut bezahlt sind und den Sommer über fast gar nichts zu thun haben, von Amtes wegen und ohne besondere Belohnungen Uebertretungen nachzuspüren. Allerdings soll, wenn solche Beamte vorhanden sind, welche sich durch besondern Eifer und Spürsinn ausgezeichnet haben, diesen eine Anerkennung zu Teil werden in Form von Gratifikationen. Man hat in den letzten Jahren Gratifikationen bis auf Fr. 300 ausgeteilt. Man fand, es wäre sehr ungerecht, wenn z. B. ein nachlässiger Beamter, der zufällig eine Defraudation entdeckt, noch eine Belohnung erhielte, einen Anteil an der Busse von vielleicht tausend und mehr Franken, während ein anderer Beamter, der seine Pflicht in allen Teilen erfüllt, der aber zufällig nicht auf solche Defraudationen stösst, leer ausgehen würde. Denn nicht der Umstand, dass einmal eine Gesetzes-Uebertretung entdeckt wird, macht den guten Beamten aus, sondern dass er jahraus jahrein seine Pflicht erfüllt und dadurch die richtige Handhabung des Gesetzes ermöglicht. Allerdings wäre es dann wünschenswert, dass die Beamten der Zollverwaltung gleich behandelt würden, wie diejenigen der Alkohol-Verwaltung. Gegenwärtig also beziehen die Beamten der Zollverwaltung auf Grund des Zollgesetzes ihre Anteile von den Bussen, während, wie gesagt, die Beamten der Alkohol-Verwaltung auf die Gratifikationen angewiesen sind, welche ihnen am Ende des Jahres von der Verwaltung oder vom Finanzdepartement zugewiesen werden. So wie der Art. 18 formuliert ist, hat der Bundesrat freie Hand; er kann die Verleiderfrage ordnen im einen oder andern Sinne und jedenfalls so, wie die Bedürfnisse der Verwaltung es erheischen. Wir möchten Ihnen vorschlagen, diese Frage von Gesetzes wegen nun einmal definitiv so zu regulieren.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 24.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 24 handelt von dem Gerichtsverfahren. Wer sich gegen die Vorschriften der Art. 10 und 11 vergeht, d. h. gegen die Bestimmungen betreffend den Privathandel, ist nach den bezüglichen kantonalen Strafgesetzen und Strafprozessbestimmungen zu beurteilen und zwar selbstverständlich von den zuständigen kantonalen Gerichten. Bei Uebertretungen von Art. 18 dagegen richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sowie nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege. Der Wortlaut dieses Artikels entspricht durchaus den bestehenden Rechtsverhältnissen, und ich beantrage Ihnen Annahme desselben.

M. **Python:** Je désire obtenir un renseignement au sujet du droit de grâce et savoir qui l'exerce?

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** C'est l'assemblée fédérale.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 25.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Der erste Satz dieses Artikels ist selbstverständlich; der zweite bedarf dagegen der Aufklärung.

Vor dem Monopol bestehende Brennereien haben in der Folge ebenfalls Lose erhalten; natürlich hat man diese Brennereien nicht expropriiert, sondern es wurde die Entschädigungsfrage in dem Sinne gelöst, dass alljährlich auf den bezüglichen Gebäuden und Einrichtungen eine der Abnützung entsprechende Amortisation zu buchen ist; was nach Entzug des Brennloses von der bei Einführung des

Monopols ermittelten Schätzungssumme noch übrig bleibt, ist die dem Besitzer zu entrichtende Entschädigung. Derartige Rechtsverhältnisse müssen natürlich auch in diesem Gesetze vorbehalten bleiben.

Ich beantrage ebenfalls Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 26.

Angenommen. — *(Adopté.)*

M. le Président: Je demande à l'assemblée si elle veut revenir sur l'un ou l'autre des articles adoptés?

Ritschard: Ich möchte beantragen, auf Art. 2 zurückzukommen und zwar in dem Sinne, dass im zweiten Satz an Stelle der Zahl von 25,000, welche Sie vorgestern angenommen haben, die Zahl von 30,000 angenommen wird. Sie erlauben mir, dass ich hier in aller Kürze die Gründe für dieses Zurückkommen anführe. Einmal halte ich dafür, dass bei der Diskussion und bei der Abstimmung Verwechslungen obgewaltet haben, wenigstens ist das nicht ausgeschlossen, und es wurden mir von Mitgliedern des Rates auch schon bezügliche Mitteilungen gemacht, dass die Hektoliter und die Meterzentner verwechselt worden seien, was eine Verschiebung der Zahlen um ¼ zur Folge hat und also wesentlich in Betracht kommt. Das ist der eine Grund. Im weitern möchte ich Ihnen noch folgende Zahlen vorführen und Sie bitten, dieselben festzuhalten. Gegenwärtig sind an die Inlandbrennerei vergeben: 1) an die Genossenschaften 22,000 hl, 2) an Einzelbrenner 6140 hl, total 28,140 hl. Wenn Sie die Beteiligung der Inlandbrennerei auf 25,000 hl festsetzen, so nehmen Sie gegenüber dem jetzigen Stand der Dinge eine Reduktion von 3000 hl vor, was, wenn nicht alle, so doch einige der Herren Mitglieder, welche vielleicht das erste Mal für Reduktion gestimmt haben, doch schliesslich selbst nicht wollen. Im weitern muss noch auf folgendes hingewiesen werden. Wenn Sie die 25,000 hl festhalten, so passt dann diese Bestimmung gar nicht zum ersten Satz. Im ersten Satz steht, dass annähernd ¼ des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus durch die Inlandbrennerei beschafft werden solle; im zweiten aber würde gesagt, dass dieser Viertel auf 25,000 hl bestimmt werde. 25,000 hl nun sind ¼ von 100,000 hl; dermalen ist aber der Verbrauch ca. 140,000 hl, und es ist dann eine Unwahrheit, wenn Sie im ersten Satze sagen, dass annähernd ¼ der Inlandbrennerei zukommen solle. Also entweder das eine oder das andere; entweder müssen Sie die 25,000 hl auf 30,000 erhöhen, damit der erste und der zweite Satz miteinander in Uebereinstimmung sind oder aber, wenn Sie die 25,000 hl festhalten wollen, dann müssen Sie diesen Satz mit dem ersten Satz in Uebereinstimmung bringen, resp. den ersten Satz abändern und sagen, dass in Zukunft nicht mehr ¼ massgebend sein soll. Das ist die Konsequenz der Beschlussfassung, die vorgestern stattgefunden hat.

Ich will mich über die Sache selbst nicht weiter auslassen und nur noch folgendes bemerken. Man hat, und das mit Recht, von einem Kompromisse gesprochen, der früher in dieser Sache abgeschlossen worden sei. Es ist das auch richtig, und auf Grundlage dieses Kompromisses hat das Gesetz schliesslich die Zustimmung des Volkes erhalten und ist zustande gekommen. Nun bin ich nicht der Meinung, dass politische oder politisch-ökonomische Kompromisse eine ewige Dauer beanspruchen können; es wäre dies gegen das sittliche Gesetz der Entwicklung, und dieses letztere steht ja natürlich höher, als derartige in einem gewissen Zeitpunkt abgeschlossene Kompromisse. Aber das kann man verlangen, dass solche Kompromisse, solche Versprechungen und Worte, die man sich gegeben hat, nicht gebrochen werden sollen ohne Bedürfnis, nur nach reiner Laune, nach reiner Willkür, etwa danach, dass noch ein anderes Interesse sich in den Vordergrund drängen möchte. Man hat vielleicht die Gewalt, solche Kompromisse zu brechen und nicht zu halten; aber man bricht sie nicht ungestraft. Nun aber möchte ich nicht missverstanden sein. Wenn ich das sage, so soll darin nicht irgendwelche Drohung ausgesprochen sein — jeder Gedanke nach dieser Richtung liegt mir fern — sondern es soll damit nur das Gesetz konstatiert sein, das früher oder später immer platzgreift, wenn solche Kompromisse gebrochen werden. Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen beantragen, auf den Art. 2 zurückzukommen.

Reichlin: Ich erlaube mir, dem gestellten Antrag zu opponieren und den Antrag zu stellen, auf den Art. 2 nicht mehr zurückzukommen. Ich halte die Motivierung, wie sie soeben angebracht worden ist, nicht für zutreffend. Ich glaube vorab nicht, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Satz ein Widerspruch sei, wenn von annähernd ¼ des Landesbedarfs gesprochen und gesagt wird, dieser annähernde Viertel dürfe nicht höher als auf 25,000 hl berechnet werden. Wir waren ja von Anfang an im Streite darüber, ob bei diesem annähernden Viertel nur Trinksprit oder Trinksprit und Brennsprit in Berechnung zu ziehen sei. Dieser Kampf hat Jahre lang gedauert und allerdings mit einer Interpretation zu Gunsten der Auffassung abgeschlossen, dass auch der Brennsprit miteinbezogen werde, aber nur deswegen, weil der Wortlaut des Gesetzes dafür spricht, nicht aber die ratio legis, welche ursprünglich von diesem Brennsprit gar nicht gesprochen hat; denn ursprünglich hatte man bei den Zukunftsberechnungen nur den Trinksprit im Auge, keineswegs den Brennsprit. Wenn wir also auch heute in einer Gesetzesbestimmung sagen: annähernd ¼ aber nicht mehr als 25,000 hl, so liegt darin absolut kein Widerspruch.

Sodann wird gesagt, bei der letzten Abstimmung

habe offenbar eine irrige Meinung, eine Verwechslung der Hektoliter und Meterzentner obgewaltet. Ich glaube, diese Frage ist mit aller Deutlichkeit erörtert worden. Ich habe Ihnen bei Begründung meines Antrages gesagt, dass der Durchschnitt der Inlandbrennerei jetzt 26,500 hl insgesamt betragen habe, und diese 26,500 hl sollen jetzt durch den Antrag der Kommission um 3500 hl überschritten werden, während doch die Postulate, welche zur Revision des Gesetzes führten, die Tendenz hatten, diese Inlandbrennerei zu reduzieren. Ich habe Ihnen auch mit aller Klarheit ausgeführt, dass für diese 26,500 hl Inlandsprit nicht nur Kartoffeln gebrannt wurden, sondern in den ersten 6 Jahren wenigstens 40 % Körnerfrüchte, wovon die meisten auch ausländischer Provenienz. Der Kompromiss, der seinerzeit abgeschlossen worden ist, wurde abgeschlossen mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, welche in gewissen Landesgegenden eine Ueberproduktion an Kartoffeln hat; er wurde aber nicht abgeschlossen mit den Brennern und Aktionären, welche hinter denselben stehen und zwar deswegen nicht, weil der Bund diese Brenner mit 5 Millionen auszukaufen hatte. Diese Interessen sollten in meinen Augen beseitigt sein; es sollen nur massgebend sein die Interessen der Landwirtschaft, und diese haben sich in folgender Weise verändert:

In den letzten 10 Jahren wurden durchschnittlich nur 150,000 q Kartoffeln verarbeitet, welche per Jahr im Durchschnitt nicht mehr als 15,000 hl Sprit ergaben. Wenn wir nun gegenüber diesem Durchschnitt von 15,000 hl Sprit, der aus Kartoffeln gewonnen wurde, der Landwirtschaft sagen: in Zukunft lassen wir nicht nur Kartoffeln in diesem Betrage verarbeiten, sondern noch 40 % mehr, für 25,000 statt bisher 15,000 hl, so ist dies eine ser weitgehende Konzession, und ich glaube im geringsten nicht eine Missachtung ursprünglich gegebener Zusicherungen zu begehen. Es ist ja recht, dass man die Landwirtschaft, die bei dieser Kartoffelbrennerei beteiligt ist, in der weitgehendsten Weise berücksichtigt; aber wir haben auch die Pflicht, die Interessen der Kantone und des Bundes wahrzunehmen, und diese einzige Differenz von 5000 hl zwischen dem Mehrheitsantrag und dem Minderheitsantrag, den Sie angenommen haben, kommt zum Ausdruck in einer Ziffer von Fr. 300,000, wovon Fr. 200,000 den Kantonen und Fr. 100,000 dem Bunde zufliessen. Ich glaube also, wir haben die Pflicht, auch diese Interessen wahrzunehmen, und ich möchte Ihnen meinerseits beantragen, nicht mehr auf den Art. 2 zurückzukommen.

Bigler: Ich war leider infolge Krankheit verhindert, an der Beratung dieses Gesetzes teilzunehmen. Den Referaten der Zeitungen habe ich entnommen, dass da und dort noch unrichtige Ansichten über die Inlandbrennerei herrschen. Sie wollen mich deshalb entschuldigen, wenn ich zur Begründung des Antrages auf Zurückkommen etwas weiter ausgreife.

Es wurde gesagt, es sei seinerzeit ein Kompromiss abgeschlossen worden. Dies ist richtig. Wie bei Einführung irgend eines neuen Monopols, wurden auch bei Einführung des Alkoholmonopols private Interessen verletzt und zwar in sehr starkem Masse. Auf der einen Seite wurde durch Verteuerung des Alkohols das Interesse des Trinkers verletzt; man hat ja damals viel vom «Gläschen des armen Mannes» gesprochen und erklärt, der Alkoholkonsum müsse bekämpft werden. Hätte man das Monopol rein durchgeführt, so wären noch ganz andere Interessen verletzt worden, indem in diesem Falle für die einheimischen Trauben, Weine, Weintrester, Weinhefen etc. keine Ausnahme hätte gemacht werden können. Ferner hätte man, wäre das Alkoholmonopol nur zu fiskalischen Zwecken eingeführt worden, den Alkohol zu industriellen Zwecken, also den denaturietren Alkohol, ebenfalls einbezogen. Ein Hauptinteresse wurde dadurch verletzt, dass man auf der einen Seite für Kern- und Steinobst etc. eine Ausnahme gemacht, dagegen auf der andern Seite die Kartoffelbrennerei vollständig verboten, d. h. monopolisiert hat. Dabei wurden in erster Linie die Interessen der Brennereien verletzt, und man erklärte deshalb sofort, die Brennereien müssen entschädigt werden. Allein hinter den Brennereien stehen diejenigen, die bisher Kartoffelbau betrieben haben. In einzelnen Kantonen muss der Kartoffelbau mit der übrigen Landwirtschaft mitgeführt werden und ohne Einführung der Inlandbrennerei wäre derselbe grösstenteils verunmöglicht worden.

Wie hat man sich nun mit den verschiedenen Interessen, welche verletzt wurden, abgefunden? Um denjenigen Kantonen entgegenzukommen, welche ein grosses Interesse daran hatten, Weintrester, Kern- und Steinobst etc. brennen zu können, wurden die genannten Stoffe nicht unter das Monopol gestellt. Für die Brennereien wurden Entschädigungen vorgesehen. In Bezug auf den Sprit zu technischen Zwecken wurde gesagt, derselbe solle von der Monopolverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, und um den Kartoffelpflanzern entgegenzukommen, wurde bestimmt, es solle ¼ des Gesamtbedarfs an Sprit durch die Inlandbrennerei gedeckt und für die Kartoffeln ein Preis bezahlt werden, bei dem es möglich sei, auch in Zukunft Kartoffeln zu kultivieren; dabei solle die Schlempe frei bleiben.

Nun ist man seither vom ursprünglichen Zwecke des Monopols mehr oder weniger abgewichen und hat den fiskalischen Zweck desselben in den Vordergrund gestellt. Vom rein ethischen Standpunkt aus betrachtet, liegt ein wunder Punkt namentlich in den monopolfreien Brennereien. Die Alkoholverwaltung macht in ihren Delegationsberichten beständig darauf aufmerksam, dass in Bezug auf die Erzeugung gebrannter Wasser aus monopolfreien Stoffen durchaus keine Kontrolle bestehe. Will man den Alkoholkonsum einschränken, so sollte man dahin wirken, dass die gegenwärtig monopolfreien Produkte ebenfalls dem Monopol unterstellt werden.

Der Standpunkt des Herrn Reichlin ist ein vollständig anderer. Er spricht wohlweislich nicht von den monopolfreien Brennereien, die sich in ausserordentlich grosser Zahl im ganzen Lande herum finden. Nach dem letzten Delegationsbericht der Alkoholverwaltung erzeugt ein einziger Kanton 4000 q monopolfreie gebrannte Wasser. Leider fehlt in dieser Beziehung jede Kontrolle und man kann nicht wissen, wie der Herr Berichterstatter der Kommission bei Art. 20 erwähnte, ob nicht mitunter auch solche Stoffe mitgebrannt werden, die nicht monopolfrei sind.

Dabei ist festzuhalten, dass die Inlandbrennerei auf den Konsum keinen Einfluss hat; es wird deswegen weder mehr noch weniger Sprit konsumiert. Das Verhältnis ist lediglich das, dass man ein gewisses Quantum nicht vom Ausland bezieht, sondern im Inland selbst produziert. Dies festgestellt, müssen wir uns fragen: ist es richtig, nachdem man den Kartoffelpflanzer in der Weise entschädigte, dass man ihm versprach, es sol'e ¼ des Landesbedarfes im Inland produziert werden, nun in Bezug auf diesen Kompromiss eine Abänderung zu treffen? Als es sich um die Verstaatlichung der Eisenbahnen handelte, sagte man sich ohne weiteres, die Gesellschaften müssen im Verhältnis der Ergebnisse der letzten 10 Jahre entschädigt werden. Die Kartoffelpflanzer dagegen, die sollen keine Entschädigung bekommen, bezw. man will dasjenige, was man ihnen seinerzeit versprochen hat, herabmarkten! Ja, Herr Schumacher gieng noch weiter, wie ich gelesen habe, und wollte die Inlandbrennerei nach und nach ganz unterdrücken.

Was würde es für einen Eindruck machen, wenn die eidgenössische Alkoholverwaltung keinen Sprit mehr im Inlande fabrizieren lassen, bezw. kaufen wollte? Wir haben schon früher über das Tabakmonopol gesprochen. Angenommen nun, das Tabakmonopol würde eingeführt und man würde erklären: der bisher im Inland produzierte Tabak ist uns zu teuer, wir kaufen den Tabak billiger und besser im Ausland; ebenso fällt es uns nicht ein, in der Schweiz fabrizieren zu lassen, da die einheimischen Arbeitskräfte teurer sind. Was würde ein derartiges Vorgehen für einen Eindruck machen? Als seinerzeit in den Räten über das Zündhölzchenmonopol verhandelt wurde, wurde dem Bundesrat durch eine belgische Fabrik offeriert, den ganzen schweizerischen Bedarf zu decken und zwar zum Preise von Fr. 4 pro tausend Schachteln schwedischer Façon. Bei unsern Arbeitervorhältnissen wäre es gar nicht möglich, zu diesem Preise im Inland fabrizieren zu können. Allein wenn das Zündhölzchenmonopol angenommen worden wäre, so wäre man, davon bin ich überzeugt, auf die Offerte nicht eingetreten, sondern hätte die Zündhölzchen im Inland fabrizieren lassen.

Ich wollte dies erwähnen, um zu zeigen, dass man auch beim Alkoholmonopol nicht nur die rein fiskalischen Gesichtspunkte im Auge behalten darf, sondern auch die inländische Produktion stützen muss.

Nun wird gesagt, die Alkoholverwaltung verliere an der inländischen Produktion. Das ist ein Irrtum. Der Inlandbrennerei wurden im letzten Jahrfünft per hl Fr. 78. 45 bezahlt, während der Verkaufspreis Fr. 150 beträgt. Die Alkoholverwaltung erleidet also auf der Inlandbrennerei nicht nur keinen Verlust, sondern einen Gewinn von ca. 100%. Richtig ist allerdings, dass sie auf diesem Sprit weniger verdient, als auf demjenigen ausländischer Provenienz. Der Auslandsprit kostete im letzten Jahrfünft Fr. 28. 80 per hl, es besteht somit gegenüber dem Preis des Inlandsprits eine Differenz von ca. Fr. 50. Allein diese Differenz kann unter Umständen einem von Jahr auf das andere verschwinden. Es ist ein reiner Zufall, dass gegenwärtig Deutschland und Oesterreich den Sprit so billig abgeben. Es hängt das mit dem Spritring zusammen, der seine Ueberschüsse, für die er sonst keine Verwendung hätte, billig abgiebt; allein diese Verhältnisse können sich unter Umständen sehr schnell verändern.

Von Herrn Reichlin wurde neuerdings gesagt, mit den 25,000 hl wolle man der Inlandbrennerei mehr gewähren, als es gegenwärtig der Fall sei. Das ist durchaus nicht richtig. Nach dem Gesetz soll der Inlandbrennerei annähernd ein Viertel vorbehalten bleiben. Nun betrug im Jahre 1898, laut dem Bericht der Alkoholverwaltung, der gesammte Landesbedarf 119,130 q oder rund 120,000 q, ein Viertell hievon macht 30,000 q oder 35,000 hl. Hätte die Alkoholverwaltung das Gesetz streng durchführen wollen, so hätte sie also im Jahre 1898 35,000 hl an die Inlandbrennerei vergeben müssen. Mit Rücksicht auf die im Wurfe liegende Revision des Alkoholgesetzes that man dies nicht; man ist also schon jetzt unter den den Kartoffelpflanzern versprochenen Viertell herabgegangen. Das seinerzeit gegebene Versprechen einseitig zu ändern, halte ich nicht für richtig. Will man in dieser Beziehung vom Kompromiss abgehen, dann soll man auch auf den Art. 1 zurückgreifen und die monopolfreien Stoffe ebenfalls dem Monopol unterstellen. Ebenso müsste man sich dann fragen, wenn das Monopol rein fiskalisch ausgebeutet werden soll, ob nicht auch die Industrie, d. h. der denaturierte Sprit in mässiger Weise herangezogen werden solle. Eine bloss einseitige Aenderung des Kompromisses und des seinerzeit gegebenen Versprechens halte ich, wie gesagt, nicht für richtig, und deshalb möchte ich den Antrag des Herrn Ritschard sehr unterstützen und Sie bitten, für diesmal den seinerzeit abgeschlossenen Kompromiss festzuhalten.

Schumacher: Sie erinnern sich, dass ich zu Art. 2 den Antrag gestellt hatte, das Quantum der Inlandbrennerei auf 20,000 hl herabzusetzen; Sie haben diesen Antrag abgelehnt, und ich habe mich dann dem Antrage des Herrn Reichlin angeschlossen und bin auch heute im Falle, Ihnen Festhalten an diesem Antrage, den Sie meines Erinnerns mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen haben, zu empfehlen. Wenn ich davon absehe, meinen ursprünglichen Antrag wieder aufzunehmen, so geschieht es einerseits, weil ich den Entscheid, den Sie mit grosser Mehrheit gefasst haben, respektiere und andererseits auch nicht eine lange Diskussion herbeiführen will, die doch wohl zwecklos wäre. Der Beschluss, den Sie gefasst haben und den nun Herr Ritschard wieder anficht, hat meines Erachtens zwei Seiten, einmal eine kantonal-fiskalische und sodann eine allgemein wirtschaftliche. Die Herabsetzung des Inlandquantums von 30,000 auf 25,000 hl würde nach meiner Berechnung eine Besserstellung der Kantone um nicht ganz 10 Rappen pro Kopf der Bevölkerung ausmachen. Es ist das ein Betrag, der ja gewiss für Kantone, die an ein verhältnismässig grosses Budget gewöhnt sind, wie Genf, Freiburg, St. Gallen, Tessin und andere mehr, ja kaum in Betracht kommt, und ich kann Sie versichern, dass auch bei mir der kantonal-fiskalische Standpunk nicht vorherrscht; dieser Standpunkt hätte ja bei Art. 1, als es sich um die Festlegung des Maximal-Verkaufspreises des Trinksprits handelte, in vie

weitgehenderem Masse berücksichtigt werden können. Wenn mein Antrag auf Erhöhung des Maximal-Verkaufspreises für Trinksprit um Fr. 25 beliebt hätte, so hätte dies für die Kantone eine Besserstellung von ca. 50 Rappen pro Kopf der Bevölkerung ausgemacht; es scheint mir also, dass diejenigen, welche den kantonalen Standpunkt in den Vordergrund stellen, vielleicht Veranlassung gehabt hätten, für meinen Antrag zu stimmen.

Herr Ritschard hat erklärt, es hätten sich vorgestern verschiedene Herren geirrt, sie hätten die Hektoliter mit Meterzentnern verwechselt. Die Herren, welche den Hektoliter mit dem Meterzentner verwechseln, sind offenbar Totalabstinenten, und es freut mich, dass es fortan nicht mehr das ausschliessliche Privileg des Nationalrates sein wird solche Leute in seiner Mitte zu haben.

Sie werden jedenfalls nach dem Antrage des Herrn Ritschard Zurückkommen beschliessen; Sie werden also den kantonalen Fiskus um 10 Rappen pro Kopf schlechter stellen, als er sich nach dem bereits gefassten Beschlusse gestellt hätte, und es wäre vielleicht jetzt Veranlassung vorhanden, auch auf den Art. 7 zurückzukommen, in der Meinung, dass der Verkaufspreis etwas erhöht und dadurch ein Ausgleich geschaffen würde. Ich stelle den Antrag nicht, indem für mich der kantonal-fiskalische Standpunkt nicht durchaus der ausschlaggebende ist.

So viel über diese Seite der Frage; sie hat aber noch eine andere Seite, wie ich bereits betont habe, die allgemein wirtschaftliche Seite, und diese ist für mich ausschlaggebend. Es war bisher Grundsatz unserer Wirtschaftspolitik, dass Betriebe des Inlandes auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Industrie und des Handels nur durch Zölle von mehr oder weniger mässigen Ansätzen geschützt würden. Wir haben nun eine Ausnahme gemacht bezüglich der Spritbrennerei. Ich glaube, es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass diese Industrie ohne einen ganz ausserordentlichen Schutz unrentabel ist; es muss ja, wie Sie wissen, für das Inlandprodukt ein drei Mal so hoher Preis bezahlt werden, als für das Produkt des Auslandes, damit überhaupt die Brennerei nur rentabel ist, und nun frage ich noch einmal: Ist ein solcher Schutz einer Inlandindustrie überhaupt wirtschaftlich noch gerechtfertigt? Wo, in welchem Lande giebt es eine so weitgehende Begünstigung eines landwirtschaftlichen oder industriellen Gewerbes? Bei uns in der Schweiz ganz sicher nicht, und ich halte auch das, was Herr Bigler bezüglich der Tabakindustrie, der Zündhölzchenindustrie u. s. w. gesagt hat, nicht für begründet. Das sind ganz andere Verhältnisse. Sie dürfen auch nicht glauben, dass dieser exorbitante Schutz, der einer verhältnismässig nicht einmal sehr bedeutenden Industrie zugewendet wird, im Volke unbemerkt bleibt. Ich habe schon vorgestern auseinandergesetzt, dass mit sehr vielem Recht nun auch die Milchbauern für sich das Nämliche beanspruchen, was man dem Kartoffelbau und der Spritbrennerei bereits gewährt hat und heute in erhöhtem Masse wieder gewähren will. Ich habe also die Ueberzeugung, dass es bei diesem nicht bleiben wird, sondern es werden noch andere Interessengruppen sich zusammenthun und Begehren stellen, und der Begehrlichkeit wird gar kein Ende sein. Wenn Sie das Inlandquantum von 25,000 wieder auf 30,000 hl heraufsetzen, so glaube ich, wird deshalb gegen das Gesetz das Referendum nicht ergriffen werden; es würde das ja keinen Zweck haben, es würde einfach das alte Gesetz in Kraft bleiben. Allein schliesslich wird dann doch die ganze Frage der Vergünstigungen, welche einzelnen Zweigen der Landwirtschaft oder der Industrie oder des Handels auf Kosten der Kantone oder des Bundes — und hier handelt es sich um eine Zuwendung auf Kosten der Kantone — zugewendet werden sollen, endlich im Volke aufgeworfen, und diejenigen, welche berufen sind, in zwei Jahren einen Zolltarif auszuarbeiten, welcher den Bedürfnissen des Handels, der Industrie und namentlich auch der Landwirtschaft Rechnung tragen soll, haben keine leichte Aufgabe. Ich glaube, dass dieselbe ganz wesentlich erleichtert würde, wenn Sie heute schon Begehrlichkeiten, die meines Erachtens nur teilweise gerechtfertigt sind, nicht noch weiter ermuntern, sondern dieselben in die Schranken des Berechtigten zurückweisen würden. Ich stelle also den Antrag auf Nichtzurückkommen.

Zweifel: Ich möchte Ihnen einen neuen Kompromiss verschlagen, indem ich beantrage, statt 30,000, bezw. 25,000 hl, 28,000 hl einzusetzen. Diese 28,000 hl repräsentieren dasjenige Quantum, das bis jetzt im höchsten Falle an die Brennereien vergeben wurde. Wenn wir daher die Inlandproduktion auf diese Summe fixieren, so ist, glaube ich, das Versprechen, das die Vertreter der Brennereikantone ihren Wählern gaben, vollständig eingelöst. Einen Grund, über ein Quantum von 28,000 hl hinauszugehen, sehe ich nicht ein. Wir haben übrigens schon oft in guten Treuen dem Volke bei Unterbreitung eidgenössischer Vorlagen Versprechen dieser oder jener Art gemacht, die nachher nicht existent wurden. Meines Wissens hat man bei Vorlage des Alkoholgesetzes dem Volke auch versprochen, der Hauptgrundsatz des Gesetzes sei der, dem Alkoholismus den Riegel zu stossen. Nun haben wir aber gestern bei Art. 11 die Grenze für den Grosshandel thatsächlich auf 20 Liter herabgesetzt' und wenn wir so gerade der schädlichsten Sorte des Alkohols Thür und Thor öffnen, haben wir jenes Versprechen auch nicht eingelöst. Und wenn man von Gerechtigkeit spricht, so glaube ich, wenn man das Verzeichnis der eidgenössischen Beamten durchgeht, so könne man da auch nicht immer gerade strenge Gerechtigkeit konstatieren, wenigstens wird in den ostschweizerischen Kantonen vielfach geklagt, dass Kandidaten aus diesen Teilen des Landes zurückgesetzt werden. Ich glaube, mit dem von mir vorgeschlagenen neuen Kompromiss lösen wir das den Brennereikantonen gegebene Versprechen vollständig ein; 30,000 hl würden eine nicht gerechtfertigte Erhöhung bedeuten. Ich beantrage Ihnen also, für den Fall des Zurückkommens, das der Inlandproduktion vorbehaltene Quantum auf 28,000 hl festzusetzen.

Scherrer: Ich will von vorneherein gestehen, dass ich mit einem Zurückkommen auf den Art. 2 einverstanden bin und dagegen keine Opposition erhebe. Wenn dagegen mein verehrter Herr Nachbar auseinandergesetzt hat, dass die Einführung des Alkoholmonopols für die schweizerische Landwirtschaft eine schwere Schädigung bedeutet habe, speciell für die Kartoffelpflanzer, so sehe ich mich doch veranlasst, dies richtig zu stellen, um so mehr, als dies in den Alkoholdebatten schon wiederholt behauptet und noch von keiner Seite ernsthaft bestritten worden ist, sodass man glauben könnte, wir seien alle von der Richtigkeit dieser Behauptung durchdrungen. Ich meinerseits bin durchaus anderer Ansicht und glaube, wenn jemand ein Interesse an der Einführung des Alkoholmonoopls hatte, so war es unsere Landwirtschaft. Besässen wir das Alkoholmonopol nicht, so würden diejenigen, welche gegenwärtig Kartoffeln brennen, weder 30,000 noch 25,000 hl per Jahr brennen können, sondern nicht einmal 1000 hl. Vergegenwärtigen wir uns doch nur die Produktionskosten, resp. die Einstandskosten des in- und ausländischen Sprits. Im Bericht der Alkoholverwaltung wird auf Seite 19 festgestellt, dass der Einstandspreis für die inländische Ware sich auf Fr. 89. 22 stellt, dagegen derjenige für ausländische Ware auf nur Fr. 38. 18, also auf weniger als die Hälfte. Und in diesen Fr. 38. 18 ist der sehr hohe Alkoholzoll bereits inbegriffen. Thatsächlich betragen die Ankaufskosten nur ca. 20 Mark oder rund Fr. 25. Nun liegt es doch klar auf der Hand, dass bei einer derartigen Differenz in den Erstellungskosten unsere schweizerische Brennereiindustrie, soweit es sich um Kartoffelsprit handelt, absolut nicht konkurrenzfähig wäre und unsere Spritkonsumenten, wenn das Alkoholmonopol nicht bestünde, ihren gesamten Bedarf einfach aus dem Ausland beziehen würden. Ich glaube, es war notwendig, dies festzustellen, um damit zu dokumentieren, dass wir mit der Behauptung, die Landwirtschaft sei durch die Einführung des Alkoholmonopols geschädigt worden, durchaus nicht einverstanden sind.

M. le conseiller fédéral Comtesse: Je constate qu'en même temps que l'on revient sur l'art. 2, on revient sur toute la question. Puisque la discussion est engagée, il faut la continuer; du reste on pouvait s'attendre à ce que le débat sur la question du contingent réservé à la production indigène dans la consommation de l'alcool ne fût pas terminé par le vote de l'autre jour et que l'on dût y revenir à la demande des représentants des cantons intéressés.

Je rappelle que la législation sur l'alcool est en réalité un compromis entre les divers groupes d'intérêts opposés et que ce compromis sera battu en brèche aussi longtemps que l'on n'aura pas fait à chaque groupe sa place équitable, sa part dans le monopole.

Le conseil fédéral, lorsqu'il a proposé la revision de la loi sur les spiritueux, pensait que celle-ci ne porterait que sur un seul point par le moyen d'un arrêté, d'une loi additionnelle, en laissant tout le reste intact. Il proposait de fixer par cette loi la part de la consommation réservée à la production indigène à la limite maximale de 30,000 hectolitres. Cette limite extrême qui ne devait pas être dépassée constituait en définitive une restriction du bénéfice accordé aux agriculteurs. Jusqu'ici les agriculteurs fournissaient le quart à peu près de la consommation totale d'alcool potable et industriel, tandis qu'aujourd'hui on propose de limiter la part qui leur est réservée à 30,000 hectolitres, quelles que soient les circonstances.

Etant donné la marche ascendante que la vente de l'alcool industriel a suivie ces dernières années, marche qui, cela est probable, se poursuivra à l'avenir, on a admis que si l'on ne fixait pas une limite à la production indigène et par là aux bénéfices des agriculteurs, l'augmentation de la vente d'alcool indigène se ferait un jour au détriment des recettes des cantons. C'est donc pour préserver les cantons et garantir le monopole contre l'éventualité dangereuse des pertes qu'ils pourraient subir par le fait de l'application du principe du quart sans limitation que le chiffre de 30,000 hectolitres a été adopté.

Les agriculteurs peuvent bien se plaindre un peu, car le bénéfice de la fourniture du quart de la consommation qui leur était réservé sera réduit à l'avenir et il était juste de demander, puisque l'on fixe une limite qui ne peut pas être dépassée, que celle-ci ne fût pas calculée strictement sur les derniers exercices, mais qu'une petite marge fût laissée; c'est ainsi que l'on est arrivé au chiffre de 30,000 hectolitres.

Le conseil devrait rester sur le terrain des propositions du conseil fédéral et de la décision du conseil national de fixer la limite de la fourniture d'alcool indigène à 30,000 hectolitres. Cette disposition garantirait les finances du monopole contre les dangers de l'application illimitée du principe du quart, tout en mettant fin à un débat pénible; elle paraît d'autant plus équitable que l'on doit admettre que les distilleries qui ne sont pas soumises au monopole et agissent librement peuvent à un moment donné faire concurrence au monopole et transformer en alcool tous les fruits de nos vergers si une hausse du prix de vente se produit, et cela surtout si la proposition de M. Schumacher était adoptée. Il paraît plus sage de faire une part équitable à la production indigène et de fixer, non d'une manière définitive, mais pour un certain nombre d'années, cette part à 30,000 hectolitres.

Les cantons qui produisent l'alcool sont d'accord avec cette proposition; par gain de paix il est avantageux et équitable de fixer la limite de la production indigène à 30,000 hectolitres comme le proposent le conseil fédéral et votre commission et comme l'a décidé le conseil national.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich kann es vom Standpunkte der Kommission aus nur begrüssen, dass ein Wiedererwägungsantrag im Sinne des Herrn Ritschard gestellt worden ist. Ich muss immer und immer wieder, namentlich auch gegenüber Herrn Kollege Zweifel, feststellen, dass das im neuen Gesetz festgelegte Quantum von 25,000 hl nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Inlandbrennerei bedeutet. Nicht dar-

auf kommt es an, welches Quantum in den letzten Jahren gebrannt worden ist, sondern darauf, auf welches Quantum die Inlandbrennerei auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch hätte, und dieses Quantum ist weder 25,000, noch 28,000 noch 30,000, sondern 35,000 hl. Wenn dermalen nur Brennlose für ein Quantum von 28,000 hl vergeben sind, so kommt dies daher, weil Brenn-Verträge in den letzten Jahren ausgelaufen waren und weil man mit Rücksicht auf die im Wurfe liegende Revision keine neuen Brennlose vergeben hat. Man hat also der Vermehrung des Konsums in den letzten Jahren nicht nur keine Rechnung getragen, sondern hat auch die Brennereien, welche in der Zwischenzeit eingegangen sind, nicht mehr durch andere ersetzt. Von den 28,000 hl, die vergeben worden sind, sind dann allerdings von den Brennern nicht alle abgeliefert worden, allein ob Sie nun 30,000 oder 28,000 oder 25,000 hl als Maximum der Inlandbrennerei beschliessen, so wird von diesem Quantum auch in der Folgezeit immer im Durchschnitte nicht alles abgeliefert, sondern es werden einige tausend Hektoliter weniger an die Verwaltung abgeliefert. Nun hat Herr Kollege Scherrer den Ausführungen des Herrn Bigler widersprochen, wonach die Landwirtschaft durch die Einführung des Monopols nicht geschädigt worden sei, indem er die Behauptung aufstellt, dass voraussichtlich bei dem Abstand, der dermalen zwischen den Preisen der Ausland- und Inlandware existiert, nicht ein einziger Hektoliter im Inlande gebrannt worden wäre. Ich glaube, es ist dies eine irrige Auffassung, sofern dieselbe namentlich den Kanton Bern betrifft. Ich muss nämlich betonen, dass vor Einführung des Monopols der Kanton Bern zum Schutze der inländischen Brennerei gewaltige Gebühren erhoben hat im Betrag von Fr. 43 per Hektoliter. Dazu kam dann noch der eidgenössische Zoll mit Fr. 20; es bestand also ein Schutz von Fr. 63. Allerdings hätten nach der Verfassung von 1874 die kantonalen Ohmgeldgebühren wegfallen müssen; allein es ist anzunehmen, dass der Kanton Bern den Branntwein auf irgend eine andere Weise wieder hätte belasten können. Nun will ich nicht alles das wieder vorbringen, was ich bereits vorgestern und Dienstags über die Brennereien gesagt habe; mein Latein diesbezüglich ist überhaupt bald zu Ende. Ich will auch gar nicht verkennen, dass die Bestrebungen, welche auf Reduktion der Inlandbrennerei ausgehen, viel für sich haben, und ich bekenne auch ganz aufrichtig, dass es eine künstliche Industrie ist, welche am Leben gelassen wird, aber eine Industrie, welche naturgemäss aus der Einführung des Monopols herausgewachsen ist. Das Monopol, dies dürfen Sie nicht vergessen, bedeutete eben einen ganz gewaltigen Eingriff in die bisherigen Gepflogenheiten der Landwirte. Solche einschneidende Neuerungen können nur durchgeführt werden, wenn bestehende respektable Interessen geschont werden. Wenn von diesen Interessen gesprochen wird, hat man immer nur die Kartoffel- und die Getreidebrennerei im Auge. Aber in anderer Richtung ist man viel weiter gegangen. Was anders als die Schonung solcher respektabler Interessen ist die Freigabe der Obst- und Weintresterbrennerei? Vom ethischen Standpunkt aus ist gewiss die monopolfreie Brennerei so verwerflich als die Monopolbrennerei. Durch die monopolfreien Betriebe gehen der Monopolverwaltung ganz andere Summen verloren, als durch diese Inlandbrennerei. Man hat berechnet, dass die Produktion der monopolfreien Betriebe im Lande etwa 40,000 hl ausmacht, und der verlorene Monopolgewinn wird etwa Fr. 80 per hl ausmachen. Es geht also durch diese monopolfreien Betriebe dem Bunde und den Kantonen eine Summe von etwa 3 Millionen verloren. Wenn es Ihnen ernstlich darum zu thun ist, dem Alkoholunfug entgegenzutreten, dann müssen Sie den Art. 34 der Verfassung revidieren und das Monopol mit allen seinen Konsequenzen durchführen. So lange dies nicht der Fall ist, so lange die ungleiche Behandlung der einzelnen Landesteile fortbesteht, so ist es Ihre Pflicht, diejenigen Milderungn eintreten zu lassen, welche den Verhältnissen entsprechen und bei Einführung des Monopols versprochen worden sind. Ich habe vor mir eine Erklärung des Alkoholgesetzes von 1886, ein Schriftstück, das damals unter das gesamte Schweizervolk verteilt worden ist; da steht in Bezug auf diese Inlandbrennerei folgendes: «Indem ein Viertel des Bedarfs vom Inland bezogen wird, ist der Fortbestand der inländischen Brennerei gesichert. Die Privaten dürfen auch ferner brennen, und während im Jahre 1890 der von der Bundesverfassung geforderte und unwiderrufliche Wegfall des Ohmgeldes auf Branntwein in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg u. s. w. die Brennerei gefährdet und den Eintritt ausländischen Branntweins begünstigt hätte, haben nun die Brenner für ihr Produkt einen sicheren Abnehmer, der ihnen Herstellungskosten und Gewinn zahlt. Allerdings bedeutet dieses Zugeständnis des Bundes an die Brennereien, wegen der grössern Herstellungskosten im Inland, ein Opfer von 1½ Millionen Franken jährlich.» So hat man im Jahre 1886 zum Volke gesprochen, um das Monopol auch vom Schweizervolke annehmen zu lassen. Es ist also mit Recht von einem Kompromiss gesprochen worden. Herr Schumacher hat uns zwar gestern gesagt, er anerkenne den Kompromiss nicht, er sei nicht dabei gewesen. Ich war auch nicht dabei, und es handelt sich auch nicht um einen Kompromiss zwischen Personen, sondern der Kompromiss ist eben im Gesetze selber enthalten. Ueberhaupt war es in letzter Zeit gar nie anders. Wir haben namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet kein Gesetz zu stande gebracht, ohne uns auf den Boden des Kompromisses zu stellen. Ich erinnere Sie an das Rückkaufsgesetz, an das im Wurfe liegende Bankgesetz und an das Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung. Je und je haben wir den verschiedenartigsten Interessen des Landes Rücksicht tragen müssen, und der Ständerat selbst ist ein Produkt des Kompromisses zwischen den Anhängern des Staatenbundes und des modernen Bundesstaates. Nun allerdings, ich will nicht übertreiben; die Welt wird nicht aus den Fugen gehen, ob Sie 30,000 oder 28,000 oder 25,000 hl beschliessen. Allein das ist ganz sicher, dass dann in gewissen Landesteilen das Vertrauen in die Ständigkeit der Bundesinstitute nicht wachsen, sondern schwinden wird; auch der Glaube an das gegebene Wort wird in Zukunft erschüttert werden. Das ist nun einmal so, und deshalb beantrage ich Ihnen ebenfalls, den ursprünglichen Antrag der Kommission anzunehmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 25 gegen 11 Stimmen wird beschlossen, auf den Art. 2 zurückzukommen. Hierauf wird, eventuell, der Antrag Zweifel (28,000 hl) gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Kommission (30,000 hl) mit 22 gegen 12 Stimmen abgelehnt, und sodann, mit 22 gegen 11 Stimmen, der der Inlandproduktion vorbehaltene Teil definitiv auf 30,000 hl (gegenüber 25,000) festgesetzt.

(Par 25 voix contre 11 il est décidé de revenir sur l'art. 2. Puis en votation éventuelle, la proposition de M. Zweifel (28,000 hl), en opposition avec celle de la commission (30,000 hl) est repoussée par 22 voix contre 12. Enfin, par 22 voix contre 11, la portion réservée à la production indigène est fixée définitivement à 30,000 hl.)

M. le **Président:** L'assemblée veut-elle revenir sur un autre article?

Zweifel: Ich beantrage, auf den Art. 11 zurückzukommen, in dem Sinne, dass ich beantrage, dem Nationalrat zuzustimmen, also die Worte «aus höchstens zwei Sorten zusammengesetzte» zu streichen, welche eine Herabsetzung der Grenze für den Grosshandel auf 20 Liter bedeuten und zwar gerade für diejenigen Branntweine, welche am meisten Unheil stiften. Die Kleinigkeit, welche die Lieferanten gebrannter Wasser an Patentgebühren verlieren, verdienen sie reichlich bei der Produktion, die jedenfalls zu einer der rentabelsten gehört. Dass das Volk etwas davon haben werde, wenn wir langjährigen Beschwerden der Liqueurfabrikanten nachgeben, glaube ich nicht; die Lieferanten werden deswegen ihre Produkte nicht billiger abgeben, so dass sich die ganze Sache darauf reduziert, dass man den Interessen der Lieferanten in einer Weise entgegenkommt, die nicht gerechtfertigt ist.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je demande au conseil de maintenir la décision qu'il a prise; il s'agit d'une question d'ordre secondaire, d'une bien minime concession faite à de petits groupes intéressés qui depuis longtemps transmettent leurs plaintes au conseil fédéral et aux chambres fédérales. La satisfaction qu'ils demandent n'influe en rien au point de vue fiscal; à celui de l'hygiène, de la protection de la santé publique, on peut la considérer comme inoffensive, tandis que d'autre part il y a des raisons d'équité pour tenir compte des réclamations qui se produisent depuis 10 ans et se renouvelleraient si satisfaction n'était pas donnée au commerce en gros des spiritueux.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 13 gegen 11 Stimmen wird der Antrag des Herrn Zweifel, auf den Art. 11 zurückzukommen, abgelehnt.

(Par 13 voix contre 11, la proposition de M. Zweifel, de revenir sur l'art. 11, est rejetée.)

M. le **Président:** L'assemblée veut-elle revenir sur un autre article? — Ce n'est pas le cas. La parole est à M. le rapporteur pour communiquer à l'assemblée le point de vue de la commission au sujet de la subdivision des articles.

von Arx, Berichterstatter der Kommission: Sie haben gestern auf Antrag des Herrn Lachenal das Gesetz an die Kommission zurückgewiesen, mit der Einladung, zu untersuchen, ob nicht einzelne Artikel in mehrere zergliedert werden sollten. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe unterzogen und macht Ihnen folgende Vorschläge:

Bei Art. 1 wird beantragt, das letzte Lemma, lautend: «Die dem Bunde zustehenden Rechte werden nach Massgabe der Art. 2 und 3 ausgeübt», weil unnütz, zu streichen.

In Bezug auf Art. 2 wird beantragt, denselben in zwei Artikel zu zerlegen. Den künftigen Art. 2 würden das erste, das zweite und das letzte Lemma bilden, den Art. 3 die übrigen Lemma. Im ersten Lemma des Art. 3 neu muss es dann aber statt: «Die Brenner haben ausschliesslich inländische Rohstoffe zu verarbeiten», heissen: «Die für Rechnung des Bundes arbeitenden Brenner haben . . .» etc.

Art. 3 alt wird Art. 4 neu. Der Hinweis auf den Art. 2 ist zu ersetzen durch: Art. 2, Al. 2.

Der Art. 4 alt wird Art. 5 neu. Art. 5 alt wird in 5 neue Artikel zerlegt. Der künftige Art. 6 soll nur das erste Lemma des gegenwärtigen Art. 5 enthalten. Die Lemma 2—5 bilden den Art. 7. Zum ersten Lemma dieses Art. 7 neu wird beantragt, das Wort «jedoch» zu streichen. Die drei letzten Lemma sollen inskünftig die Art. 8, 9 und 10 bilden.

Die Art. 6 und 7 alt werden Art. 11 und 12 neu. Der Art. 8 soll in die zwei Art. 13 und 14 zerlegt werden. Art. 13 soll sich aus dem ersten und dritten, Art. 14 aus dem 2. und 4. Lemma zusammensetzen. Im letzten Lemma sind die Worte «nach Massgabe des Alinea 1 dieses Artikels» zu streichen.

Die Art. 9 bis 19 alt werden Art. 15 bis 25 neu. Zu Art. 25 neu wird beantragt, das Wort «indessen» zu streichen.

Die Art. 20, 21 und 22 alt werden Art. 26, 27 und 28 neu. Im Eingang von Art. 28 neu soll das Wort «vorigen» gestrichen und gesagt werden: «Ausser den in Art. 24 genannten Fällen . . .»

Die Art. 23, 24, 25 und 26 alt werden Art. 29, 30, 31 und 32 neu.

Ausserdem ist zu bemerken, dass die in den verschiedenen Artikeln enthaltenen Verweisungen entsprechend abzuändern sind.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

M. le **Président:** La loi ainsi modifiée retourne au conseil national. Il n'y aura de votation d'ensemble que sur la loi définitive qui doit être encore examinée par l'autre conseil.

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Für die Redaktion verantwortlich: Rud. Schwarz. — Druck und Expedition von Jent & Co. in Bern.

Bern, Freitag 23. März | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, vendredi 23 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 6

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Muster- und Modellschutz.

Entwurf des Bundesrates.

24. November 1899.

Anträge der Kommission des Nationalrates.

21. März 1900.

Annahme des BR.-Entwurfes, wo nichts anderes bemerkt ist.

Bundesgesetz

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 64 der schweizer. Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1899,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anordnung von Linien oder Farben oder eine äussere Formgebung, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Kommission: Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Kommission: Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, die Verwendung sonst bekannter Formen zu neuem besonderen Gebrauche und technische . . .

Art. 3. Arbeiter und Angestellte gelten als Urheber der von ihnen angefertigten Muster und Modelle, es wäre denn, dass sie durch ihren Dienstvertrag dazu verpflichtet sind, solche für Rechnung des Arbeitgebers anzufertigen.

Kommission: Streichung von Art. 3 des Bundesrates.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen ganz oder teilweise auf Rechtsnachfolger übertragen werden.

Der Urheber kann durch Lizenzerteilungen anderen Personen die Benutzung seines Musters oder Modelles gestatten.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Uebertragung des Rechts des Urhebers, sowie Lizenzerteilungen nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Art. 5. Ein Muster oder Modell ist nur geschützt, sofern es gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt ist.

Niemand darf, ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmässigen Verwertung benutzen.

Art. 6. Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermutung der Neuheit und der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft.

Art. 7. Die Muster und Modelle können offen oder während der ersten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag, einzeln oder in Paketen, hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Paket hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Grösse und Gewicht desselben; das Nähere hierüber, sowie über die zulässige Grösse und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrat durch Verordnung fest.

Art. 8. Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.

Art. 9. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr setzt der Bundesrat fest mit der Massgabe, dass für die erste Periode nur eine von der Anzahl der in einer Hinterlegung enthaltenen Muster oder Modelle unabhängige mässige Gebühr erhoben werden darf und dass die Gebühr für die dritte Periode doppelt so hoch wie die der zweiten Periode sein soll.

Die Gebühren der zweiten und dritten Periode werden am ersten Tage derselben fällig.

Art. 11. Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig:

1) der Hinterleger, der die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit entrichtet.

   Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntnis setzen;

2) der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland herge-

Art. 7. Die Muster und Modelle können einzeln oder in Paketen hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Paket . . .

Art. 8. Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden.

Der Bundesrat kann . . .

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell resp. für jedes Paket eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrat auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Die Gebühren für die erste Periode sind bei der Hinterlegung zu entrichten (Art. 15, Ziff. 2), diejenigen für die zweite und dritte Schutzperiode werden je am ersten Tag derselben fällig.

Die Hinterlegungsstelle wird . . .

stellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

Hiervon sind ausgenommen die im Veredlungsverkehr in der Schweiz eingeführten Gegenstände.

Der Bundesrat kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.

Art. 12. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig:

1) wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist;
2) wenn der Hinterleger weder der Urheber des Musters oder Modelles, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
3) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag der Hinterleger einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe überwiesen wird;
4) wenn der hinterlegte Gegenstand, seiner Natur nach, kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist;
5) wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstössiger Natur ist.

Art. 13. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausführung im Inland und die Klage auf Ungültigkeit stehen jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 14. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmässige Prozessvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle.

II. Hinterlegung.

Art. 15. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles geschieht durch Einreichung eines gemäss Formular in einer der drei Landessprachen verfassten Gesuches bei der Hinterlegungsstelle.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein mit einer Ordnungsnummer bezeichnetes Exemplar des zu hinterlegenden Musters oder Modelles, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer genügenden bildlichen Darstellung;
2) der Betrag der Gebühr für die erste Schutzperiode.

. . . einer andern genügenden Darstellungsweise;

Der Bundesrat kann weitere Erfordernisse aufstellen für diejenigen Muster und Modelle, die bildlich veröffentlicht werden.

Art. 16. Hinterlegungsstelle ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern.

Der Bundesrat kann im Falle des Bedürfnisses auch andere Hinterlegungsstellen für Muster und Modelle bezeichnen.

Art. 17. Hinterlegungsgesuche, die den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen und trotz amtlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Offen eingereichte Gegenstände oder bildliche Darstellungen, die keine Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes sind oder die mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch stehen oder die anstössiger Natur sind, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Diese Bestimmungen kommen in entsprechender Weise zur Anwendung bei der Umwandlung einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag in eine offene.

Gegen die Zurückweisung einer Hinterlegung kann innerhalb der Frist eines Monats seit Mitteilung der Verfügung bei dem der Hinterlegungsstelle vorgesetzten Departemente Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 18. Die Hinterlegungsstelle trägt das ordnungsgemäss hinterlegte Muster und Modell, ohne vorgängige Prüfung seiner Neuheit und der Rechte des Hinterlegers, in das Muster und Modellregister ein und fertigt für den Hinterleger die Hinterlegungsurkunde aus.

Art. 19. Das Muster- und Modellregister soll folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seines Vertreters, das Datum des Hinterlegungsgesuches, die Bezahlung der Hinterlegungsgebühren und den Betrag derselben, sowie die Aenderungen in der Person des Berechtigten oder im Bestande seines Rechtes. Diese Aenderungen werden nur eingetragen auf Grund öffentlicher oder mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehener Urkunden.

. . . seines allfälligen Vertreters. . . .

Art. 20. Die Hinterlegungsstelle veröffentlicht auf Grund der Eintragungen in dem Muster- und Modellregister die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger und der Vertreter derselben, Datum und Nummer der Hinterlegungen, sowie die Aenderungen in der Person der Hinterleger oder im Bestand ihrer Rechte.

. . . und allfälliger Vertreter . . .

Der Bundesrat setzt durch Verordnung die Art der bildlichen Veröffentlichung von Mustern und Modellen gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen fest.

. . . fest (Art. 8).

Art. 21. Hinterlegungen unter versiegeltem Umschlag werden auf Verlangen der Berechtigten jederzeit in offene Hinterlegungen umgewandelt.

Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet.

Art. 22. Jedermann kann von der Hinterlegungsstelle mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters erhalten

und im Beisein eines Beamten von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Der Bundesrat setzt hiefür einen mässigen Gebührentarif fest.

Art. 23. Der Berechtigte kann jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modelles auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten.

Sofern er sein Muster oder Modell nicht zurückzieht, wird dasselbe noch drei Jahre nach Ablauf der Schutzdauer von der Hinterlegungsstelle aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser drei Jahre sendet die Hinterlegungsstelle das Muster oder Modell an den Berechtigten oder an dessen Vertreter zurück oder vernichtet dasselbe; in besondern Fällen kann sie auch anderweitig darüber verfügen.

III. Rechtsschutz.

Art. 24. Civil- und strafrechtlich kann nur zur Verantwortung gezogen werden:

1) wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, dass eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann;
2) wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt;
3) wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert.

Art. 24. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann civil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

1) . . .

4) wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, wird dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldbusse bis Fr. 2000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

. . . Geldbusse von 30 bis 2000 Franken oder . . .

Gegen Rückfälle können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 26. Fahrlässige Begehung der in Art. 24 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Thäter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Trifft den Thäter kein Verschulden, so ist er nur zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet.

Streichung von Alinea 2.

Art. 27. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung beträgt zwei Jahre.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung und der Schadenersatzklage ein.

Art. 28. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nötig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung der Hinterlegungsurkunde eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, der ausschliesslich zur Nach-

. . . Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten . . .

ahmung dienenden Werkzeuge und Geräte und nötigenfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 29. Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nötig, die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Es kann, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung . . .

Art. 30. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Strafurteils im schweiz. Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern anordnen.

Art. 31. Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbusse bis Fr. 500 bestraft.

. . . Geldbusse von Fr. 30 bis Fr. 500 bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 32. Wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben, wird, unter Vorbehalt der kantonalrechtlichen Bestimmungen, in eine Ordnungsbusse bis auf Fr. 100 verfällt.

Streichung von Art. 32.

Art. 33. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnisstrafe festzusetzen (Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Art. 32 = Art. 33 des Bundesrates.

Art. 34. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend den Muster- und Modellschutz eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Art. 33 = Art. 34 des Bundesrates.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes betr. die Organisation der Bundesrechtspflege.)

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 35. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer Hinterlegung in einem der genannten Länder und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Art. 34 = Art. 35 des Bundesrates.
. . . der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben . . .

. . . ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt . . .

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 36. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten gewerblichen Musters oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrate zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Hinterlegung Anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen kann.

In entsprechender Weise wird, wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Frist, die das fremde Land den an der Ausstellung zugelassenen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung.

Art. 37. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden einstweilen, bis zum Erlass eines besondern Bundesbeschlusses, auf die Baumwolldruckerei keine Anwendung.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 39. Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, aufgehoben.

Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre verflossen sein werden, geniessen ohne weiteres den gesetzlichen Schutz der ersten fünfjährigen Periode dieses Gesetzes.

Art. 40. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 35 = Art. 36 des Bundesrates.

Art. 36. Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.

Art. 37 = Art. 38 des Bundesrates.

Art. 38 = Art. 39 des Bundesrates.

. . . werden, gelangen ohne weiteres in den Genuss des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Art. 39 = Art. 40 des Bundesrates.

Dessins et modèles industriels.

Projet du conseil fédéral.
Du 24 novembre 1899.

Propositions de la commission du conseil national.
21 mars 1900.

Loi fédérale

sur

les dessins et modèles industriels.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

en application de l'article 64 de la constitution fédérale;
vu le message du conseil fédéral du 24 novembre 1899,

décrète:

I. Dispositions générales.

Art. 1. La Confédération accorde aux auteurs de dessins et modèles industriels et à leurs ayants cause les droits spécifiés dans la présente loi.

Art. 2. Constitue un dessin ou modèle au sens de la présente loi toute disposition de lignes ou de couleurs, ou toute forme plastique devant servir de type pour la production industrielle d'un objet.

La protection accordée par la présente loi ne s'applique pas aux procédés de fabrication, à l'utilité ou à l'effet technique de l'objet fabriqué sur le type du dessin ou modèle protégé.

Propositions de la commission: . . . de la présente loi toute disposition de ligne ou toute forme plastique, combinées ou non avec des couleurs devant servir . . .

Art. 3. La protection accordée par la présente loi ne s'applique ni aux procédés de fabrication ni à l'utilisation pour un usage spécial de formes déjà connues, ni à l'effet technique . . .

Art. 3. Les ouvriers et employés sont réputés être les auteurs des dessins et modèles confectionnés par eux, à moins que, par le contrat passé avec le patron, ils ne soient tenus de les confectionner pour le compte de ce dernier.

Propositions de la commission: Art. 3. Supprimé.

Art. 4. Le droit de l'auteur passe à ses héritiers. Il peut être transmis, totalement ou partiellement, par convention ou par disposition de dernière volonté.

L'auteur peut autoriser d'autres personnes à exploiter son dessin ou modèle en leur accordant une licence.

Pour être opposables aux tiers de bonne foi les actes translatifs du droit de l'auteur et les licences doivent être inscrits au registre des dessins et modèles.

Art. 5. Les dessins et modèles ne jouissent de la protection légale que s'ils sont déposés conformément à la présente loi.

Nul ne pourra, avant l'expiration de la protection légale, faire usage dans un but industriel ou commercial d'un dessin ou modèle régulièrement déposé s'il n'y est autorisé par l'auteur ou son ayant-cause.

Art. 6. Le fait du dépôt crée la présomption que l'objet déposé était nouveau au moment du dépôt, et que le déposant en est l'auteur.

Art. 7. Les dessins et modèles peuvent être déposés, soit à découvert, soit, pendant la première période de protection, sous pli cacheté, isolément ou réunis en paquets.

Propositions de la commission: Art. 7. Les dessins et modèles peuvent être déposés isolément ou réunis en paquet.

Le nombre des dessins ou modèles renfermés dans un paquet ne sera limité que par les dimensions et le poids prescrits pour ce dernier. Ce mode de dépôt sera réglé en détail par une ordonnance du conseil fédéral, qui déterminera en même temps le maximum des dimensions et du poids des dessins et des modèles déposés isolément.

Art. 8. Le conseil fédéral pourra établir, par voie de règlement, que les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits industriels pourront rester déposés sous pli cacheté même pendant la deuxième et la troisième période de protection; il peut décider, de même, que les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits industriels ne pourront être déposés qu'à découvert, et qu'il en sera publié une représentation graphique.

Art. 9. La protection légale des dessins et modèles a une durée de 15 ans au plus; elle est accordée par périodes consécutives de 5 ans, dont la première commence à la date du dépôt.

Art. 10. Le déposant paye une taxe pour chaque période de protection.

Le tarif des taxes est arrêté par le conseil fédéral d'après les principes suivants: pour la première période la taxe sera modérée et invariable, quel que soit le nombre des dessins ou modèles réunis en un seul dépôt; pour la troisième période, la taxe de la deuxième période sera doublée.

Les taxes de la deuxième et de la troisième période sont échues le premier jour de chacune de ces périodes.

Art. 11. Sera déchu des droits résultant du dépôt:

1. Le déposant qui n'aura pas payé dans les deux mois de leur échéance les taxes dues pour la prolongation de la protection.

   Le bureau fédéral de la propriété intellectuelle avisera le déposant en temps utile que la taxe est échue, sans toutefois encourir de ce chef aucune responsabilité en cas d'omission.

2. Le déposant qui n'exploitera pas en Suisse le dessin ou le modèle dans une mesure convenable et qui, en même temps, importera, fera ou laissera importer, par d'autres, des objets fabriqués à l'étranger d'après le même dessin ou modèle.

   Cette disposition ne s'applique pas aux objets en question importés en Suisse sous le régime du trafic de perfectionnement.

   Le conseil fédéral peut déclarer la disposition du chiffre 2 non applicable vis-à-vis d'Etats qui accordent la réciprocité à la Suisse.

Art. 12. Le dépôt d'un dessin ou modèle sera déclaré nul et de nul effet:

1. si le dessin ou le modèle n'était pas nouveau au moment du dépôt; un dessin ou modèle est nouveau, au sens de la présente loi, aussi longtemps qu'il n'est connu ni du public ni des milieux industriels et commerciaux intéressés;
2. si le déposant n'est ni l'auteur du dessin ou modèle, ni son ayant droit;
3. si, en cas de dépôt sous pli cacheté, le déposant est convaincu d'avoir fait, dans une intention frauduleuse, une déclaration inexacte du contenu;

Le nombre des dessins . . .

Art. 8. Les dessins et modèles peuvent être déposés, pendant la première période de protection de cinq ans, soit à découvert soit sous pli cacheté.

Le conseil fédéral pourra . . .

Art. 10. Le déposant paie une taxe pour chaque période de protection et pour chaque dessin ou modèle, ou pour chaque paquet de dessins ou modèles déposé; le conseil fédéral fixe cette taxe par voie d'ordonnance. Les taxes doivent présenter une progression importante d'une période à l'autre.

Le montant des taxes pour la première période doit être payé au moment du dépôt (article 15, chiffre 2); les taxes de la deuxième et la troisième période sont échues le premier jour de chacune de ces périodes.

L'office où s'est fait le dépôt avisera . . .

4. si l'objet déposé n'a pas les caractères d'un dessin ou modèle au sens de la présente loi;
5. si le contenu du dépôt est contraire aux dispositions d'une loi fédérale ou d'une convention internationale ou s'il porte atteinte aux bonnes mœurs.

Art. 13. L'action en déchéance pour exploitation insuffisante en Suisse et l'action en nullité peuvent être intentées par toute personne qui justifie d'un intérêt.

Art. 14. Celui qui n'a pas de domicile fixe en Suisse ne peut opérer le dépôt d'un dessin ou modèle et exercer les droits résultant de ce dépôt que par un mandataire domicilié en Suisse.

Le mandataire est autorisé à représenter le déposant dans les démarches à faire à teneur de la présente loi et dans les contestations en justice relatives au dessin ou au modèle. Demeurent réservées les dispositions cantonales sur l'exercice de la profession d'avocat.

Le tribunal dans le ressort duquel le représentant est domicilié ou, à défaut d'un mandataire, celui dans le ressort duquel se trouve le siège du bureau de dépôt est compétent pour connaître des actions intentées au déposant.

II. Dépôt.

Art 15. Le dépôt d'un dessin ou modèle industriel s'opère au moyen d'une demande adressée au bureau de dépôt et rédigée suivant formulaire dans une des trois langues nationales.

A la demande devront être joints:

1. un exemplaire numéroté de chaque dessin ou modèle dont le dépôt est demandé, soit sous la forme du produit industriel auquel il est destiné, soit sous celle d'une représentation graphique suffisante dudit dessin ou modèle;
2. le montant de la taxe pour la première période de protection.

. . . d'une autre représentation suffisante dudit dessin ou modèle:

Le conseil fédéral peut prescire d'autres formalités pour le dépôt des dessins ou modèles dont la représentation graphique sera publiée.

Art. 16. Les dessins et modèles sont déposés au bureau fédéral de la propriété intellectuelle à Berne.

Si le besoin s'en fait sentir, le conseil fédéral pourra créer encore d'autres bureaux de dépôt.

Art. 17. Tout dépôt fait contrairement aux prescriptions de la loi ou du règlement et non régularisé par le demandeur, malgré l'avertissement du bureau de dépôt, sera rejeté par ce dernier.

Le bureau refusera tous objets ou représentations graphiques, déposés à découvert, qui n'auraient pas les caractères d'un dessin ou modèle au sens de la présente loi, dont l'exécution serait contraire aux dispositions d'une loi fédérale ou d'une convention internationale, ou qui porteraient atteinte aux bonnes mœurs.

Les mêmes dispositions s'appliquent d'une façon analogue au cas où un dépôt secret serait transformé en dépôt ouvert.

Si le dépôt est rejeté par le bureau, le demandeur pourra recourir contre cette décision, dans le délai d'un mois à partir de la notification y relative, auprès du département duquel relève ce bureau; la décision du département sera définitive.

Art. 18. Tout dessin ou modèle régulièrement déposé sera inscrit par le bureau au registre des dessins et modèles, sans examen préalable des droits du déposant, ni de la nouveauté de l'objet déposé; un certificat de dépôt sera remis au déposant.

Art. 19. Le registre des dessins et modèles contiendra les indications suivantes: l'objet et le mode du dépôt (à découvert ou sous pli cacheté), le nom et le domicile du déposant et de son mandataire, la date du dépôt, le paiement des taxes et leur montant, ainsi que les changements survenus dans la personne ou dans les droits du titulaire; ces changements ne seront inscrits au registre que s'ils sont établis par un titre authentique ou par un acte sous seing privé dûment légalisé.

. . . et, le cas échéant, de son mandataire, . . .

Art. 20. Le bureau publie, conformément aux inscriptions faites dans le registre, le titre des dessins et modèles déposés, le mode de dépôt, le nom et le domicile du déposant et de son mandataire, la date et le numéro d'ordre de chaque dépôt, ainsi que les changements survenant dans la personne ou dans les droits du titulaire.

. . . et, le cas échéant, de son mandataire, . .

Le conseil fédéral déterminera par un règlement le mode de publication graphique qui pourra être adopté pour les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits.

. . . ou de certaines catégories de produits (article 8)

Art. 21. L'ayant droit pourra demander en tout temps que ses dépôts sous pli cacheté soient convertis en dépôts ouverts.

Dans tous les autres cas, les plis cachetés ne seront ouverts qu'à la demande de l'ayant droit ou sur la réquisition d'une autorité judicaire, et ils seront refermés après usage.

Art. 22. Toute personne pourra obtenir du bureau de dépôt des renseignements oraux ou écrits sur le contenu du registre des dessins et modèles, et prendre connaissance, en présence d'un fonctionnaire de ce bureau, des dessins et modèles déposés à découvert.

Le conseil fédéral fixera, d'après un tarif modéré, les émoluments à payer de ce fait.

Art. 23. Le déposant peut en tout temps renoncer à la protection légale en retirant les dessins et modèles déposés.

Les dessins et modèles qui n'auront pas été réclamés auparavant seront conservés par le bureau trois ans au delà du terme de protection.

A l'expiration de la troisième année, le bureau les renverra à l'ayant droit ou à son mandataire, ou il les détruira; dans des circonstances spéciales il pourra aussi en disposer autrement.

III. Sanction civile et pénale.

Art. 24. Est passible de poursuites civiles ou pénales:

1) quiconque aura contrefait un dessin ou modèle, déposé, ou l'aura imité sans droit de telle manière que le produit véritable ne puisse être distingué du produit contrefait qu'après un examen attentif;
2) quiconque aura vendu, mis en vente ou en circulation, ou importé en Suisse des objets contrefaits ou imités sans droit;
3) quiconque aura coopéré aux infractions ci-dessus, ou en aura favorisé ou facilité l'exécution.

. . . ou pénales, conformément aux dispositions ci-après :

1. . . .

4. quiconque refusera de déclarer à l'autorité compétente la provenance d'objets contrefaits ou imités trouvés en sa possession.

Art. 25. Quiconque aura commis intentionnellement l'une des infractions mentionnées à l'art. 24, sera tenu de réparer le dommage causé à la partie lésée et sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an et d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 2000 francs, ou de l'une de ces peines seulement.

. . . d'une amende de 30 à 2000 francs, ou . . .

En cas de récidive, ces peines pourront être élevées jusqu'au double.

Art. 26. Si les infractions mentionnées à l'art. 24 sont commises par négligence, l'auteur n'est passible d'aucune peine, mais il demeure civilement responsable du dommage causé.

Si aucune faute n'est imputable à l'auteur, il est tenu seulement de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.

Supprimer l'alinéa 2.

Art. 27. Les poursuites pénales ont lieu sur plainte de la partie lésée et conformément à la procédure pénale cantonale, soit au domicile du délinquant, soit au lieu où le délit a été commis.

En aucun cas il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit. L'autorité nantie la première de la plainte est seule compétente.

L'action pénale sera prescrite par deux ans.

L'action pénale et l'action en responsabilité civile se prescrivent par deux ans à compter de la dernière contravention.

Art. 28. Le tribunal nanti d'une demande civile ou d'une plainte pénale, ordonnera les mesures conservatoires nécessaires. Il pourra notamment faire procéder, sur la présentation du certificat de dépôt, une description précise des objets prétendus contrefaits, des instruments et ustensiles servant exclusivement à la contrefaçon et, le cas échéant, à la saisie des dits objets.

. . . Il pourra notamment faire procéder à une description précise . . .

Dans ce dernier cas, le tribunal pourra imposer au requérant un cautionnement qu'il sera tenu de déposer au préalable.

Art. 29. Le tribunal pourra ordonner la confiscation et la vente des objets saisis.

Il pourra ordonner la destruction des instruments et des ustensiles exclusivement destinés à la contrefaçon, et cela même en cas d'acquittement. Le produit de la vente des objets confisqués sera appliqué au paiement de l'amende, des frais judiciaires et de l'indemnité due à la partie lésée; l'excédent reviendra au propriétaire desdits objets.

Il pourra ordonner, même en cas d'acquittement, la destruction des instruments et des ustensiles exclusivement destinés à la contrefaçon. Le produit . . .

Art. 30. Le tribunal peut ordonner la publication du jugement pénal dans la Feuille officielle suisse du commerce et dans un ou plusieurs autres journaux, aux frais du condamné.

Art. 31. Quiconque aura indûment muni ses papiers de commerce, annonces ou produits d'une mention tendant à faire croire qu'un dessin ou modèle a été déposé en vertu de la présente loi sera puni, d'office ou sur plainte d'un particulier, d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 500 francs.

. . . d'une amende de 30 à 500 francs.

En cas de récidive, la peine pourra être élevée jusqu'au double.

Art. 32. Quiconque refusera de déclarer à l'autorité compétente la provenance d'objets contrefaits ou imités qui se trouveront en sa possession sera puni d'une amende d'ordre pouvant s'élever jusqu'à 100 francs, sous réserve des dispositions applicables du droit cantonal.

Art. 32. Supprimé.

Art. 33. Le produit des amendes revient aux cantons. Le jugement portant condamnation à une amende statuera que faute de paiement, l'amende sera convertie de plein droit en emprisonnement. (Art. 151 de la loi fédérale sur l'organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893.)

Art. 32 = art. 33 du projet du conseil fédéral.

. . . faute de paiement pour cause d'insolvabilité, l'amende . . .

Art. 34. Les cantons désigneront un tribunal compétent pour juger les contestations civiles relatives à la protection des dessins et modèles, lequel statuera comme instance cantonale unique.

Art. 33 = art. 34 du projet du conseil fédéral.

Le recours au tribunal fédéral est recevable sans égard à la valeur de l'objet du litige (article 62 de l'organisation judiciaire fédérale).

IV. Dispositions finales.

Art. 35. Les ressortissants d'états qui auront conclu avec la Suisse une convention dans ce sens pourront, dans le délai fixé à partir de la date de leur dépôt dans l'un de ces états et sous réserve des droits des tiers, déposer leurs dessins et modèles industriels en Suisse sans que des faits survenus dans l'intervalle, tels qu'un autre dépôt ou un acte de publicité, puissent être opposés à la validité du dépôt opéré par eux.

Les citoyens suisses qui auront opéré le premier dépôt de leurs dessins et modèles dans l'un des états désignés à l'alinéa précédent jouiront en Suisse des mêmes avantages que les ressortissants de cet état.

Art. 34 = art. 35 du projet du conseil fédéral. . . . la Suisse des conventions sur ces matières pourront, dans le délai fixé à partir de la date de leur primier dépôt, à condition que ce dépôt ait eu lieu dans l'un des Etats visés par la convention, et sous réserve . . .

Art. 36. Il sera accordé à tout auteur d'un dessin ou modèle industriel figurant dans une exposition nationale ou internationale en Suisse, moyennant l'accomplissement des formalités à déterminer par le conseil fédéral, un délai de 6 mois à partir du jour de l'admission du produit à l'exposition, délai pendant lequel il pourra déposer valablement son dessin ou modèle, nonobstant tout dépôt opéré par un tiers ou tout fait de publicité survenu dans l'intervalle.

De même, lorsqu'une exposition internationale aura lieu dans un état qui aura conclu avec la Suisse une convention sur cet objet, le délai de priorité que le pays étranger accordera aux dessins et modèles exposés leur sera accordé aussi en Suisse. Ce délai, toutefois, ne dépassera pas 6 mois dès le jour de l'admission du produit à l'exposition.

Art. 35 = art. 36 du projet du conseil fédéral.

Art. 37. Un arrêté fédéral déterminera le moment où les dispositions de la présente loi s'appliqueront à l'industrie de l'impression sur cotonnades.

Art. 36. Aussi longtemps qu'un arrêté fédéral spécial n'aura pas été édicté, les dispositions de la présente loi ne s'appliquent pas à l'impression sur cotonnades, ni aux tissus de soie ou de mi-soie qui ne sont pas des tissus Jacquard.

Art. 38. Le conseil fédéral est chargé d'édicter les règlements nécessaires pour l'exécution de la présente loi.

Art. 37 = art. 38 du projet du conseil fédéral.

Art. 39. La loi fédérale du 21 décembre 1881 sur les dessins et modèles est abrogée.

Les dessins et modèles qui ne seront pas déposés depuis plus de deux ans au moment de l'entrée en vigueur de cette loi jouiront de plein droit de la protection légale pendant la période de cinq ans, établie par la présente loi.

Art. 38 = art. 39 du projet du conseil fédéral.

. . . loi, à compter depuis le moment du dépôt.

Art. 40. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Art. 39 = art. 40 du projet du conseil fédéral.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 23. März 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 23 mars 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Geilinger.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Am 11. Dezember 1895 wurde vom Nationalrat folgende von dem Sprechenden und Mitunterzeichnern gestellte Motion erheblich erklärt: «Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, inwiefern die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, betreffend die Art und Dauer der Hinterlegung, sowie die Verwahrung der hinterlegten Muster im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens und einer besseren Berücksichtigung der Interessen der Hinterlegenden revidiert werden könnte.» Für die Wegleitung bei der Revision waren von dem Motionssteller und den Mitunterzeichnern eine Anzahl leitender Grundsätze aufgestellt worden. Diese leitenden Grundsätze sind in einer gedruckten Eingabe niedergelegt und lauten folgendermassen:

«1) Die Hinterlegung in versiegelten Paketen ist gestattet. Solche Pakete dürfen einen gewissen Umfang, sowie ein gewisses Gewicht nicht übersteigen. Die Zahl der darin unterzubringenden Muster ist unter diesem Vorbehalte unbeschränkt.

2) Die Dauer der Hinterlegung, resp. des Schutzes beträgt im Maximum 15 Jahre, und zwar in drei Perioden von je 5 Jahren.

3) Für die erste Periode ist die einfache, für die zweite die doppelte, für die dritte die dreifache Taxe zu bezahlen. Diese Taxe soll nicht mehr als z. B. 3 bis 5 Franken per Paket betragen.

4) Die versiegelt hinterlegten Pakete dürfen vom Amte nicht geöffnet werden. Sie sind daselbst bei der Hinterlegung einfach zu registrieren und unversehrt aufzubewahren.

5) Nach Ablauf einer Periode von fünf Jahren fordert das Amt den Hinterleger zur Bezahlung der Taxe für die folgende Periode auf. Erfolgt diese nicht, so wird dem Hinterleger das versiegelte Paket wieder zugestellt, womit der Schutz ein Ende hat.

6) Der Hinterleger hat das Recht, seine hinterlegten Pakete jederzeit zurückzuziehen. Das Amt stellt sie ihm auf Verlangen gegen Nachnahme der Spesen zu. Ebenso hat das Amt auf Verlangen zuständiger Gerichtsstellen die hinterlegten Pakete in versiegeltem Zustand auszuliefern.

7) Pakete, welche nach Ablauf der Schutzfrist nicht an ihre Hinterleger zurückgegeben werden können, werden den gewerblichen oder industriellen Bildungsinstituten der Gegend, aus der der Hinterleger, resp. sein Vertreter stammt, zu freier Benutzung abgegeben.»

Diese Grundsätze sind alle von dem Gedanken getragen, dass das bisherige Gesetz nur in dem Sinn der Erleichterung der Hinterlegung eine Abänderung erfahren soll. Diese Erleichterung soll in der Vereinfachung der mit der Hinterlegung verbundenen Formalitäten und in der Revision der Taxen bestehen.

Der Bundesrat hat die Revision des Gesetzes nach einigem Zögern, welches insbesondere die Folge mehrfachen Personalwechsels in dem betreffenden Departement war, an die Hand genommen und einer Expertenkommission einen Entwurf des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum, den er vorderhand zu dem Seinigen gemacht hatte, unterbreitet. Diese Expertenkommission bestand aus Vertretern der hauptsächlich bisher an der Benutzung der Hinterlegungsgelegenheit beteiligten Industrien. Dieselbe tagte im Laufe des Februar vorigen Jahres. Sie liess sich in ihren Beratungen durch die eben angeführten Gründe leiten und stimmte dem Entwurf des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum mit Anbringung einer Anzahl Abänderungen, die alle im Sinne einer liberalern Durchführung des Gesetzes getroffen wurden, zu. Der von der Kommission in vollständiger Uebereinstimmung mit der Ansicht des Bundesrates bereinigte Gesetzesentwurf liegt Ihnen nun vor.

Die hauptsächlichsten Aenderungen, welche der Entwurf an dem jetzigen Gesetz vornimmt, bestehen darin, dass einerseits dem namentlich seitens der Stickereiindustrie geltend gemachten Wunsch nach Erleichterung der Hinterlegungsformalitäten Rechnung getragen wurde und sodann darin, dass ein anderes, nach unserm Dafürhalten durchaus empfehlenswerteres System eingeführt wurde, nach welchem den besondern Bedürfnissen der verschiedenen Industrien in der Weise, wie es von den betreffenden industriellen Interessenkreisen übereinstimmend verlangt wird, Genüge geleistet werden kann.

Die Anfänge des Muster- und Modellschutzes sind in Frankreich zu suchen und gehen in das Jahr 1806 zurück. Sie finden sich nicht in einem allgemeinen Gesetz, das der französischen Rechtsprechung zu Grunde liegt, sondern in einigen wenigen Paragraphen des französischen Gesetzes über die Prud'hommes; wir haben also hier die Berücksichtigung specieller Bedürfnisse in einem anderweitigen

Gesetz in optima forma. Frankreich ist es, das zu jener Zeit und noch auf mehrere Generationen hinaus auf dem Gebiete gewerblicher Muster und Modelle einzig etwas gethan hat. Es gab eine Zeit, da Paris und eventuell noch Lyon der Ort war, wohin die Fabrikanten und Industriellen aus der ganzen Welt zogen, wo sie in der ungeniertesten Weise die vorhandenen Muster einfach sich aneigneten, um sie dann meistens in bedeutend minderer Weise zu reproduzieren. Gegenüber dieser Ausbeutung boten dem Franzosen, der wirklich etwas Neues schuf, nur diese beiläufigen Paragraphen eines für andere Zwecke bestimmten Gesetzes Schutz. Dieser Schutz genügte ihm, und bis heute ist an den betreffenden Paragraphen gar keine Veränderung vorgenommen worden. Die Thatsache, dass dieses System durch mehrere Menschenalter hindurch als das richtige empfunden wurde, ist ein Beweis dafür, dass die betreffenden Bestimmungen gut und zutreffend sind.

Später erwachte auch in den umliegenden Nationen eine selbständige industrielle Thätigkeit. Frankreich war nicht mehr so ausschliesslich und ist so jetzt sogar bei weitem nicht mehr ausschliesslich der Staat, in welchem in industrieller Beziehung Neuheiten geschaffen werden. Speciell die Stickereiindustrie ist nicht auf französischem Boden entstanden und aus französischer Initiative hervorgegangen, sondern hat auf unserm Gebiete ihren Ursprung genommen und kann deshalb um so mehr erklären, dass unsere Bedürfnisse wegleitend sind. Wir haben in der Schweiz auch noch andere Industrien, die durchaus autochthon sind und die in hohem Masse des Schutzes bedürfen. Ich erwähne in dieser Beziehung namentlich die aargauische Strohindustrie. Die Seidenindustrie dagegen hat sich bisher der Sache ferngehalten, weil sie erst in der neuesten Zeit begonnen hat, Muster zu erstellen, bei denen in gewissem Sinne von Nachahmung gesprochen werden kann. Diejenigen Industrien, welche den Geschmack des Kaufenden anreizen, haben das Bedürfnis nach einem Musterschutz. Solche Industrien haben wir in der Schweiz als selbständig, initiativ arbeitende Industrien und darum entstand auch bei uns das Bedürfnis, den Musterschutz zum Gesetz zu erheben.

Aehnlich gieng es in Deutschland, Oesterreich und Italien. Auch da sehen wir die Industrie allmälig Fuss fassen und selbständig werden und darum auch für das Selbstgeschaffene den Schutz des geistigen Eigentums reklamieren.

Ich will Sie noch auf eine einzelne Erscheinung aufmerksam machen, die erwähnt werden darf. Sie wissen, dass vor 15 Jahren in der Stickerei ein Verband entstand, welcher mit einer ausserordentlichen Kraft alle Interessenten der Stickereiindustrie zusammenfasste und den von ihm erlassenen Gesetzen und Verordnungen in einer Art Nachdruck verschaffte, wie es kaum noch geschehen ist. Und was that dieser Verband vor allem? Er schuf ein Musterschutzgesetz. Er stellte fest, dass die Muster, welche jemand erfunden hat, sein ausschliessliches Eigentum seien, von niemand weder mittelbar noch unmittelbar nachgeahmt werden dürfen und dass die Thatsache, ob jemand Besitzer des Musters sei, wie bei einer Schuldforderung durch eine geordnete Buchführung bewiesen werde. Mit diesem System eines rein kaufmännischen Nachweises hat der Verband mit einem Schlag die ganze Musterimitation aus der Welt geschafft. So lange der Verband selbst in allen seinen Teilen seinen Vorschriften Nachdruck verschaffen konnte, gab es keine Musterimitation im Kanton St. Gallen. Das wurde sofort anders, als der Verband sich nicht mehr in der Lage sah, seinen Vorschriften Nachdruck zu verschaffen. Aber man darf wohl sagen, dass, wenn jene Industrie, bei welcher die Schaffung neuer Muster im allerhöchsten Masse eine Aeusserung des regelmässigen Geschäftsbetriebes ist, sich selbst ein Gesetz gab und dasselbe mit Erfolg durchführte, die in demselben enthaltenen leitenden Grundsätze anzuerkennen und von uns zu berücksichtigen sind.

Ein specieller Wunsch der Stickereiindustrie geht dahin, dass die Muster versiegelt hinterlegt und bis an das Ende der ersten, zweiten und eventuell dritten Periode versiegelt gelassen werden können, weil die Einsicht in die grossen Musterserien, die in der Stickerei erstellt werden, nicht bloss die Möglichkeit der Imitation gebe, sondern weil damit der Einblick in die Art der Behandlung und in die Manier, wie sich das betreffende Geschäftshaus seinen Kunden präsentiere, gegeben sei. Auf der andern Seite wird die Leistungsfähigkeit der Stickereiindustrie durch eine solche Bestimmung nicht beeinträchtigt. Die Zahl der Muster in der Stickereiindustrie ist eine überaus grosse. Es werden jährlich mindestens 400,000 Muster erstellt. Wir haben jetzt in der Stickereiindustrie Millionen und Millionen von Mustern. Trotzdem diese Muster zum grössten Teil nicht geschützt sind, lassen es sich die grossen Häuser jährlich 50,000—100,000 Franken kosten, um in jedem Jahr wieder zehn-, zwanzig-, dreissigtausend neue Muster zu erstellen. Die bestehenden Millionen von Mustern sind also nicht etwas, neben dem irgend welche Verfolgung einer neuen Idee undenkbar ist und das man als wohlerworbenes Kapital besitzt. Die gleichen Häuser, die schon Hunderttausende von Mustern haben, erfinden Jahr für Jahr neue Zehntausende. Das will so viel heissen als, dass es in einer Industrie, in welcher lediglich der Geschmack und nicht die Konstruktion das Wesentliche ist, gar keine Grenze der Möglichkeit, immer Neues zu erfinden, giebt, und dass die Befürchtung, irgendwelche gesetzliche Massregel könnte die Entwicklungsfähigkeit der Industrie beeinträchtigen, ganz gegenstandslos ist, so sehr dieselbe von der Sache ferner Stehenden gehegt werden könnte. Ich möchte das besonders hervorheben. Denn darin liegt die unabweisbare Begründung eines gewissen Hauptgedankens, nämlich der Gewährung der geheimen Hinterlegung zu Gunsten derjenigen Industrie, welche dieselbe wünscht.

Gerade das Gegenteil finden wir auf dem Gebiete der Uhrenindustrie. Die Uhrenindustrie wünscht als Neuerung, dass die Publikation der von ihr hinterlegten Muster verlangt werden könne. Es betrifft dies die sog. Calibres de montre. Unter Calibre de montre versteht man die Anordnung der inneren konstruktiven Teile einer Uhr, die in sehr verschiedener Weise vorgenommen werden kann, die aber doch eine enge Begrenzung hat, weil ihr mathematische Grundlagen gegeben sind, um die nicht herumzukommen ist. Die Zahl der erstellten Calibres de montre beziffert sich nach Hunderten, vielleicht nach wenigen Tausenden. Die Erstellung eines Calibre de montre, die von dem Gedanken geleitet ist, eine besonders dünne oder eine beson-

ders kleine Uhr zu schaffen, weil die Mode dahin geht, ist von mathematischen Grundlagen, an denen nicht gerüttelt werden darf und die ein enges Gebiet umschreiben, abhängig. Die Folge davon ist, dass, wenn sich in der Uhrenindustrie eine besondere Richtung geltend macht, diejenigen, welche sich dieser Richtung anpassen wollen, bei ihren mathematischen Berechnungen nahe auf einander fallen und unter Umständen zu dem genau gleichen Resultat kommen. Um nun zu verhindern, dass, wenn ein Muster geschützt ist, ein anderer, ohne zu wissen, wie dasselbe aussieht, durch eigene Anstrengung und grosse Kosten — die Erstellung eines Calibre ist eine Sache von mehreren tausend Franken — ein gleiches Modell erstelle, verlangt die Uhrenindustrie, dass die Calibres de montre offen hinterlegt werden, damit es möglich sei, das bereits Vorhandene zu konstatieren.

Das vorliegende Gesetz ist diesen beiden Grundstäzen in einer Art, die vielleich neu ist, die aber ausserordentlich zweckentsprechend erfunden worden ist, gerecht geworden, indem es bestimmt, dass der Bundesrat denjenigen Industrien und Kategorien von industriellen Erzeugnissen, in denen diese ganz bestimmten Forderungen gestellt werden, die Konzession machen kann, dass für die einen die geheime Hinterlegung gestattet und für die andern die offene Hinterlegung und die Publikation vorgeschrieben wird. Das ist, was die betreffenden Kreise wünschen und bedürfen und was für sie einzig das Gesetz zu dem macht, was es sein soll, nämlich zu einer nützlichen Gelegenheit, die Neuheit einer Erfindung in Form eines Depots festzunageln. Wenn das Muster hinterlegt, wenn dessen zeitliche Entstehung festgestellt und es auf der andern Seite jedermann zur Kenntnis gebracht ist, dann ist die Sache fertig. Ueber die Frage der wirklichen Neuheit des Musters entscheidet der Richter.

Das ist das System, welches die hauptsächlich in Frage kommenden Industrien gewünscht haben. Der vorliegende Entwurf kommt ihren diesbezüglichen Anregungen in durchaus verdankenswerter und annehmbarer Weise entgegen. Darum haben sich sowohl die Expertenkommission als auch Ihre Kommission mit dem Entwurf im grossen und ganzen durchaus einverstanden erklärt, und wir empfehlen Ihnen Eintreten auf denselben.

M. Calame-Colin, rapporteur français : Après l'exposé si complet et intéressant de M. le président de la commission, je serai bref. Il est nécessaire cependant de fournir quelques renseignements généraux avant le vote sur l'entrée en matière, renseignements qui expliqueront le but poursuivi par la loi, les intérêts divergents de certaines industries, auxquels elle a cherché à donner satisfaction.

La loi nouvelle aura une élasticité suffisante pour permettre au conseil fédéral de tenir compte d'une manière complète, dans les règlements d'exécution, des besoins de nos industries auxquelles elle rendra de réels services. Leurs desideratas ont été pris en sérieuse considération.

Les quelques mots que je vais avoir l'honneur de vous dire sont un résumé très succinct du message du conseil fédéral du 24 novembre 1899, des discussions de la commission réunie à St-Gall du 22 au 28 février 1900 et des deux articles remarquables publiés dans les numéros de novembre 1899 et de février 1900, du journal la « Propriété industrielle, » articles dûs à la plume de M. Frey-Godet. Je prends la liberté d'en recommander la lecture à tous ceux qui s'intéressent à la question des dessins et modèles industriels.

La loi actuelle sur les dessins et modèles industriels date du 21 décembre 1888. Déjà en 1895, les sociétés représentant les industries de la Suisse orientale, celle de la broderie en particulier, demandèrent au conseil fédéral, par requête du 2 novembre, une revision de la loi dans le sens qu'il fallait permettre aux déposants de conserver le secret de leurs dépôts aussi longtemps qu'ils le voudraient et diminuer les frais relatifs à la protection. Pour les brodeurs, le secret du dépôt est nécessaire parce que les derniers ne sont pas créés un à un, mais par collection entière d'après des principes de fabrication propres à chaque fabricant et que celui-ci a le plus grand intérêt à tenir secrets.

Ces dessins sont en général préparés plusieurs mois d'avance par des maisons possédant des dessinateurs qui sont habiles à prévoir les évolutions de la mode. Sans le secret, les maisons risqueraient de voir mettre en vente leurs articles nouveaux par des concurrents qui auraient obtenu des produits analogues et qui ne pourraient pas être poursuivis comme contrefacteurs parce que leurs dessins auraient le caractère de l'originalité : le genre seul serait le même. Le 11 décembre 1895, le conseil national prit en considération la motion de MM. Wild et consorts, ainsi conçue :

« Le conseil fédéral est invité à présenter un rapport et des propositions sur la question de savoir comment les dispositions de la loi fédérale sur la protection des dessins et modèles industriels, du 21 décembre 1888, pourraient être revisées en ce qui concerne le mode et la durée du dépôt, ainsi que la conservation des dessins déposés, dans le sens d'une simplification de ces dispositions, en ayant égard, plus que par le passé, aux intérêts des déposants. »

Les industries principalement intéressées sont ici la broderie, l'horlogerie, le tressage de la paille, le tissage du métier Jacquard, etc., les deux premières tout spécialement.

La société intercantonale des industries du Jura, se rendant compte de l'importance qu'aurait pour l'industrie horlogère une revision de la loi sur les dessins et modèles industriels, fit une enquête dont le résultat a révélé la nécessité d'établir une distinction entre les dessins et les modèles, de considérer comme faisant partie de la catégorie des modèles le « calibre » de mouvement.

Ici, quelques explications sont nécessaires. En horlogerie, le terme de calibre a un sens tout à fait spécial. Le calibre d'une montre, c'est le mouvement, soit la disposition des pièces qui supportent les rouages, l'échappement et en général les parties mobiles du mécanisme. L'étude et l'outillage d'un calibre nouveau sont très coûteux. Une fois adopté et sa réputation faite, le même calibre est souvent utilisé pendant des années sans modification aucune. Il devient donc nécessaire qu'il soit publié de façon qu'aucun fabricant ne puisse igno-

rer quels sont les modèles déposés. Autrement, il pourrait être entraîné à faire des frais considérables pour des modèles déjà déposés et subir ainsi, sans qu'il y ait faute de sa part, des dommages importants.

Avec la publication, tous ces risques sont évités dans la plus large mesure possible, et le chercheur pourra diriger ses investigations sans s'exposer à faire une découverte tardive de modèles déjà connus.

En ce qui concerne la boite, soit l'habit, l'enveloppe du mouvement : boite, décors, cadrans, aiguilles, etc., elle participe de par sa nature changeante aux variations de la mode, quoique dans une mesure beaucoup moins grande que la broderie. Aussi, la publication offrirait ici de graves inconvénients; tandis que le dépôt non cacheté parait suffisant. Les fabricants tiennent à tout prix à mettre les dessins de boite à l'abri de la concurrence.

L'horlogerie, et avec elle la bijouterie et la joaillerie ont demandé par requête du 11 août 1898, adressée au conseil fédéral et par l'organe de la société intercantonale d'établir : 1° une distinction entre les dessins et modèles ou calibres; 2° de publier les modèles de calibres déposés; 3° de supprimer le dépôt cacheté pour ce qui concerne l'horlogerie.

Par lettre du 14 février 1898 au département fédéral de justice et police, M. le juge fédéral Hans Weber exprimait le vœu que dans la nouvelle loi on donnât une définition plus précise des objets susceptibles d'être protégés comme dessins et modèles.

Il a été satisfait à ce vœu par l'art. 2 de la loi ainsi conçu :

«Art. 2. Constitue un dessin ou modèle au sens de la présente loi, toute disposition de lignes ou toute forme plastique, combinées ou non avec des couleurs, devant servir de type pour la production industrielle d'un objet.»

C'est donc un grand pas de fait. On aura dès maintenant une définition bien claire de ce qu'il faut appeler un modèle ou dessin industriel.

Enfin, une commission d'experts convoquée par le département fédéral de justice a discuté la revision de la loi actuelle.

Il résulte de ce qui précède, que le conseil fédéral s'est entouré de toutes les lumières possibles pour que la nouvelle loi donne satisfaction aux différentes industries et sauvegarde mieux que la loi actuelle les dépôts de modèles et dessins industriels. Son but nous parait atteint. Les art. 7 et 8 en particulier sont de nature à nous donner toute sécurité :

«Art. 7. Les dessins et modèles peuvent être déposés, soit à découvert, soit, pendant la première période de protection, sous pli cacheté, isolément ou réunis en paquets.

Le nombre des dessins ou modèles renfermés dans un paquet ne sera limité que par les dimensions et le poids prescrits pour ce dernier. Ce mode de dépôt sera réglé en détail par une ordonnance du conseil fédéral, qui déterminera en même temps le maximum des dimensions et du poids des dessins et modèles déposés isolément.»

«Art. 8. Le conseil fédéral pourra établir, par voie de règlement, que les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits industriels pourront rester déposés sous pli cacheté même pendant la deuxième et la troisième période de protection; il peut décider, de même, que les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits industriels ne pourront être déposés qu'à découvert, et qu'il en sera publié une représentation graphique.»

«Art. 9. La protection légale des dessins et modèles a une durée de 15 ans au plus; elle est accordée par périodes consécutives de 5 ans, dont la première commence à la date du dépôt.»

Le message explique d'une manière catégorique les intentions du législateur et ne laisse subsister aucun doute à cet égard.

« Nous avons tenu compte de ces conditions spéciales, en autorisant le conseil fédéral à mettre, par voie de règlement, certaines industries ou certaines catégories de produits au bénéfice d'un régime d'exception dans la mesure où le besoin s'en ferait sentir. Nous n'avons nommé aucune de ces industries ou de ces catégories de produits; mais il reste entendu que le conseil fédéral, dans le règlement d'exécution de la loi nouvelle, assurera d'emblée le secret du dépôt pendant toute la durée de la protection au moins aux dessins de broderies et qu'il en exclura complètement les modèles de calibres de montres. »

Les deux grandes industries de la broderie et de l'horlogerie, dont les intérêts sont en quelque sorte absolument opposés en matière de protection de dessins et modèles, voient chacune leurs vœux se réaliser et peuvent donc se tendre fraternellement la main.

Un changement heureux et important pour la Suisse orientale est celui-ci. Actuellement, le dépôt sous enveloppe cachetée ne peut contenir que cinquante dessins et ne doit pas peser plus de dix kilos. Les enveloppes cachetées sont ouvertes deux ans après la date du dépôt. Dorénavant, le nombre des dessins contenus dans un paquet cacheté ne sera limité que par les dimensions et le poids prescrits par le règlement. En outre, les paquets contenant à l'avenir un nombre illimité de dessins, il en résultera une énorme diminution de frais pour les maisons qui déposent plusieurs centaines de dessins à la fois et même davantage, la taxe se payant par paquets pour la première période de protection.

La protection des modèles et dessins est limitée jusqu'ici à 15 ans; c'est un maximum raisonnable. Mais au lieu d'être divisé en 4 périodes, de 2, 3, 5, 5 ans, il n'y aura à l'avenir que 3 périodes de 5 ans chacune, ce qui constitue une prolongation de 3 ans pour le dépôt d'un secret dans la première période, conformément aux désirs des brodeurs.

Pour ne pas m'allonger, je passe sous silence les dispositions relatives à la déchéance, à la répression des contrefaçons, laissant aux juristes le soin de les analyser dans la discussion des articles.

En résumé, le projet de loi réalise de sérieux progrès en s'adaptant aux besoins des industries, dont quelques-unes exigent le secret perpétuel, tandis que d'autres veulent, au contraire, soit la publication, soit le dépôt ouvert des dessins et modèles.

La commission unanime vous propose l'entrée en matière.

Eisenhut: Es kann konstatiert werden, dass die von den Interessenten seinerzeit für die Revision kundgegebenen Wünsche zum grossen Teile berücksichtigt worden sind. So ist die Hinterlegung der Marke erleichtert worden bezüglich ihrer Art und Weise, ihrer Dauer, der Kosten, und es ist auch eine Erleichterung für den Rückzug getroffen worden. Das Gesetz bringt, wenn nicht wesentliche, so doch annehmbare Verbesserungen. Was ich aber an dem Gesetze vermisse, ist das, dass es zu wenig grundsätzlich ist. Ich finde, ein Gesetz sollte jedem zugänglich sein, es sollten vor dem Gesetze alle gleich sein, und es sollte jeder, der wünscht, Muster zu hinterlegen, auch Gelegenheit dazu haben. Dieser Mangel an Grundsätzlichkeit hat schon dem frühern Gesetze angehaftet, da schon in dessen Art. 29 die Baumwolldruckerei ausgenommen war. Nach Art. 19 des bestehenden Gesetzes fallen unter die Bestimmungen betreffend die Nachahmung nicht: 1) die freie Benutzung einzelner Motive einer Marke oder eines Modelles zur Herstellung eines neuen Musters oder Modelles, und 2) die Aenderung der Bindungen oder der Farbenstellungen bei Geweben, ausgenommen bei Fabrikaten der Jacquardweberei. Diese Ausnahmen liegen auch jetzt wieder vor, zum Teile modifiziert. Die erstere Bestimmung findet sich in Art. 2, Alinea 2, und die andere in Art. 36. Wie dazumal soll auch heute wieder ein Kompromiss geschlossen werden. Ich halte es aber für unrichtig, dass ein Gesetz Kompromisse enthält, dass eine Industrie nicht darunter fallen soll. Wenn ich nicht einen Gegenantrag stelle und auch nicht die Streichung von Art. 36 beantrage, so geschieht es deshalb nicht, weil das alte Gesetz auch nicht weiter gegangen ist und weil ich doch nicht reüssieren würde. Aber ich wollte doch antönen, dass es nicht vom Guten ist, auf Wunsch von Eingaben hin Ausnahmen zu statuieren. Man hat die Interessenten gefragt, sie gehört und darnach gehandelt; aber es kann das gegen die Interessen derjenigen, die nicht am Beschlusse mitgewirkt haben, sein. Es kann der Fall eintreten, dass Interessenten das Opfer derjenigen werden, die nicht hinterlegen wollen.

Ich wollte diese einleitenden Bemerkungen nicht unterlassen, weil ich überzeugt bin, dass das Gesetz grundsätzlich besser hätte gestaltet werden können und sollen.

Bundesrat **Brenner**: Bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfes waren für uns in erster Linie die Wünsche und Bedürfnisse der beteiligten Industrien massgebend. Wir haben deshalb die alte Grundlage, soweit sie sich bewährte, beibehalten und nur denjenigen Postulaten, welche uns von den beteiligten Kreisen zugegangen sind und die wir für gerechtfertigt ansahen, Folge gegeben. Herr Nationalrat Eisenhut hält sich speciell darüber auf, dass die Ausnahmestellung, welche der Baumwollindustrie schon im früheren Gesetz eingeräumt war, beibehalten wurde und dass diese Ausnahmestellung noch auf die Industrie der seidenen und halbseidenen Gewebe ausgedehnt worden ist. Weshalb diese Ausnahmen? Wir haben uns an den Vorstand des Handels- und Gewerbevereins gewendet, um von demselben in Erfahrung zu bringen, ob die Baumwolldruckerei nach wie vor darauf Wert lege, ausserhalb des Rahmens des Gesetzes zu stehen; denn wir hatten auch das Gefühl, dass das Gesetz, wenn immer angängig, für alle unsere Industrien sein sollte. Allein wir haben die Antwort erhalten, dass die Baumwolldruckerei ihre Ausnahmestellung beibehalten wolle, welche man ihr, nach Erwägung aller Gründe, schon 1888 gegeben hat. Daher lag für uns keine Veranlassung vor, diese Industrie gegen ihren Willen dem Gesetze zu unterstellen. Dasselbe ist der Fall bei der Industrie der seidenen und halbseidenen Gewebe. Im Verlaufe der Kommissionsberatung hat uns ein Vertreter der Industrie erklärt, dass die Industriellen der seidenen und halbseidenen Gewebe nachdrücklich den Wunsch geäussert hätten, dass man sie dem Gesetze nicht unterstelle, und wir haben gefunden, dass das, was dem einen recht ist, auch den andern billig sei, und so ist die Ausnahmestellung erweitert worden. Ich glaube aber, dass deswegen nicht gesagt werden kann, die Vorlage entbehre der Grundsätzlichkeit. Der Grundsatz, welcher sich durch das ganze Gesetz zieht, ist der, eine Vorlage zu schaffen, welche sich den Bedürfnissen der einzelnen Industrien des Landes anschmiegt und es ihnen ermöglicht, zu prosperieren. Nicht nach der Schablone soll verfahren werden, sondern es sollen die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Industrien berücksichtigt werden, und ich glaube, es sei besser, dass wir so vorgegangen sind, als dass wir nach der Schablone gearbeitet und alles unter einen Hut gethan hätten, gleichviel, ob es darunter passt oder nicht. Die Kunst der Gesetzgebung ist schliesslich nicht die, unter allen Umständen Uniformität zu schaffen, sondern gesetzliche Normen aufzustellen, die sich den Bedürfnissen anpassen. Und das ist der Charakter unseres Entwurfes.

Im übrigen will ich mich in der Eintretensfrage nicht weiter über die Materie verbreiten, da die Referenten Eintreten empfehlen und auch Herr Eisenhut keinen Gegenantrag stellt. Er hat sogar in Aussicht gestellt, bei einem Artikel, der die Ausnahmestellung betrifft, von einem Gegenantrag absehen zu wollen. Ich glaubte aber doch, diese wenigen Bemerkungen machen zu sollen, nachdem Zweifel darüber geäussert worden sind, ob überhaupt bei der Aufstellung des Entwurfes richtig vorgegangen worden sei oder nicht.

Gallati: In Bestätigung der Ausführungen, die soeben von Herrn Bundesrat Brenner gemacht worden sind, erlaube ich mir, gegenüber dem Votum des Herrn Eisenhut noch folgende Ergänzung anzubringen.

Die Grundlage für das vorwürfige Bundesgesetz bildet der im Jahre 1887 revidierte Art. 64 der Bundesverfassung, wo es heisst: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu . . . über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.» Sie ersehen aus dieser Bestimmung, dass schon in der Bundesverfassung die Gesetzgebung über den Schutz von Erfindungen nicht allgemein aufgenommen ist, sondern dass sie eine Beschränkung erfahren hat. Die Verfassungsbestim-

mung bezieht sich nicht auf die Erfindungen der chemischen Industrie und zwar auf ausdrückliches Verlangen dieses Industriezweiges. Für eine bestimmte Industrie ist also schon von Verfassungs wegen eine Ausnahme geschaffen worden. Als es sich um die Ausführung der Verfassungsbestimmung handelte, hat man sich die Frage vorgelegt, ob man nicht auch mit Bezug auf den Schutz neuer Muster und Modelle für bestimmte Industrien Ausnahmen gestatten sollte, und da ist man von der Ansicht ausgegangen, dass das wenigstens für so lange geschehen solle, als die betreffende Industrie nicht ausdrücklich das Gegenteil verlange. Bei der Beratung des Verfassungsartikels hat der Ständerat die Industriellen der Baumwolldruckerei, welche sich dagegen auflehnten, dass der Schutz auch auf ihren Zweig ausgedehnt werden solle, dadurch beruhigt, dass man in's Protokoll folgenden Vormerk aufnahm: «Der Muster- und Modellschutz soll nur bei denjenigen Industriezweigen eingeführt werden, welche diesen Schutz verlangen.» In die Verfassung selbst wollte der Rat eine solche Bestimmung nicht aufnehmen. Der Nationalrat nahm diese Erklärung ebenfalls zu Protokoll, und in der Publikation des Bundesbeschlusses vom Jahre 1887 (Bundesblatt, Band 2, S. 573) steht folgende Anmerkung: «Eine Erklärung lautend: «Der Muster- und Modellschutz soll nur bei denjenigen Industriezweigen eingeführt werden, welche diesen Schutz verlangen werden», ist in das Protokoll des Ständerates niedergelegt und von der daherigen Mitteilung des Ständerates auch im nationalrätlichen Protokoll Vormerkung genommen worden.» In dieser Weise ist damals die Frage behandelt worden, und im Anschluss daran hat dann auch der Bundesrat die Bestimmung des Art. 29 in das Gesetz von 1888 aufgenommen. Das Vorgehen des Bundesrates ist damals schon in der vorberatenden Kommission energisch angegriffen worden, ebenso auch in den Räten, allein mit grosser Mehrheit haben beide Räte diesen Angriff zurückgewiesen und erklärt: wir müssen das, was wir seinerzeit in Aussicht gestellt, halten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass man das Richtige getroffen hat, dass keine Interessen verletzt wurden, dass im Gegenteil den Wünschen der Industriellen in loyaler Weise Rechnung getragen wurde. Es liegt absolut kein Grund vor, von dem früheren Grundsatze abzugehen. Man kann auch nicht sagen, man verfahre nicht grundsätzlich.

Eisenhut: Ich habe nicht sagen wollen, das Gesetz sei nicht grundsätzlich gemacht worden, die Revision sei nicht grundsätzlich. Ich habe nur betont, dass mir schon im ersten Gesetze die Ausnahmebestimmungen nicht gefallen haben. Man sollte in die Gesetze nicht immer Kompromisse aufnehmen. Denken Sie sich, ein neuer Druckereifabrikant, der am Beschlusse nicht mitgewirkt hat, wollte sich auch dem Gesetz unterstellen; er kann das nicht, er muss sich einfach ergeben. Gerade wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass die Baumwolldruckereien nach Indien, nach Afrika arbeiten, wobei es sich weniger um schöne, gleichmässige Dessins, als um billige Lieferung handelt, so kann gerade das den andern Industriellen gefährlich werden. Ich weiss wohl, dass ein Antrag Ihre Berücksichtigung nicht finden würde, aber ich wollte doch nicht unterlassen, meiner Ueberzeugung hier Ausdruck zu geben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen. (L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

I. Allgemeine Bestimmungen. — Dispositions générales.

Art. 1.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Hier ist gegenüber dem frühern Art. 1 eine kleine Abänderung vorgenommen worden. Das Wort «neuer» gewerblicher Muster und Modelle ist unterdrückt worden. Dagegen finden Sie die betreffende Bestimmung in Art. 12 des Entwurfes. Man nimmt die Deposition der gewerblichen Muster und Modelle entgegen, ob diese neu sind oder nicht, ähnlich wie in der Patentgesetzgebung. Materiell kommt das auf dasselbe hinaus. Jetzt nimmt die Hinterlegungsstelle die Muster entgegen und gewärtigt, ob eine Nachahmung stattfindet, und wenn sie stattfindet, so hat sich der Inhaber zu fragen, ob er auf eine Verfolgung eintreten wolle oder nicht. Wenn ja, so wird er bei der kompetenten Gerichtsstelle die Klage anhängig machen. Zum Beweise wird er das Muster aus Bern bringen, wogegen der Beklagte die Einrede erheben kann, das Muster sei nicht neu gewesen, es geniesse des Schutzes nicht, und dann wird sich eine Diskussion über diese Frage entspinnen. Die Diskussion über die Neuheit wird nicht unterdrückt, sondern wird in der Oekonomie des Gesetzes an den Punkt gesetzt, wo sie sich konsequenterweise erst entspinnen kann.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: La disposition nouvelle diffère de l'ancienne dans ce sens qu'on a supprimé le mot «nouveau», parce que si les dessins ou modèles sont nouveaux, ils ne le restent pas toujours. Ils perdent ce caractère dans la durée de l'exploitation et même sans exploitation.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 2 des Entwurfes ist gegenüber demjenigen des alten Gesetzes wesentlich anders. Im alten Art. 2 ist negativ festgestellt, was nicht unter die gewerblichen Muster und Modelle fällt; im neuen Gesetz ist positiv bestimmt, was unter Mustern und

Modellen im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Notwendig ist eine äussere Formgebung. Ein Muster ist also immer etwas, was von einer Form, einer Contur abhängig ist. Durch die Form unterscheiden sich diese Dinge, die man als eine Schöpfung charakterisieren will. Wir sagen ferner: «auch in Verbindung mit Farben.» Das ist so zu verstehen: Wenn ich ein Muster für die Fläche erfinde, ich denke da an die Sticker und die Tapetendrucker, so kann ich die figürlichen Elemente noch weiter durch Farben schmücken. Einer und derselben Form kann man die verschiedensten Kolorite geben. Die Grundlage bildet die Neuheit der äusseren Form; die ist massgebend, das ist die eigentliche Charakteristik des Gegenstandes, den man schützen will. Es kann nun dem Fabrikanten dienen, das Muster nicht nur in der Zeichnung, sondern auch in seiner Kolorierung einzugeben. Das mag er thun, und es kann das nicht zurückgewiesen werden. Eine bestimmte Form ist aber die notwendige Voraussetzung.

Sodann wird verlangt, dass die Muster einer gewerblichen Herstellung als Vorbild dienen. Damit unterscheidet sich das, was unserem Gesetze unterstellt werden soll, von dem, was wir unter dem künstlerischen Schutze verstehen, und damit haben wir den alten Art. 2 nicht mehr nötig. Dieser versteht unter den künstlerischen Werken, welche nicht unter das Gesetz fallen sollen, solche, die geschaffen werden, ohne dass der Zweck der gewerblichen Reproduktion besteht. Wenn es jemand einfällt, eine Landschaft, welche einer unserer Landschaftsmaler gemacht hat, nachträglich auf Tapeten oder illustrierte Karten aufzunehmen, so ist ihm das nach dem Gesetze über den Schutz des künstlerischen Eigentums verwehrt, denn er benutzt dieses künstlerische Eigentum zu gewerblichen Zwecken. Als Künstler kann sich der Eigentümer beruhigen: was als Kunstwerk geschaffen wurde, darf in keiner Weise nachgebildet werden. Daran wird durch dieses Gesetz nichts geändert, der Künstler ist seines Eigentums unter allen Umständen sicher. Hier aber handelt es sich um den Schutz solcher Entwürfe, bei welchen man schon von vornherein die Absicht hat, sie zum Vorbild für die gewerbliche Ausführung zu machen. Ein Zeichner zeichnet ein Tapetenmuster, er arrangiert es, bemisst es nach allen Dimensionen, in Verteilung von Licht und Schatten, in seiner ganzen Anordnung und rechnet darauf, dass ihm ein Fabrikant das Muster abkauft. Erklärt dieser, er könne es nicht brauchen, so ist der Zweck verfehlt. Beim künstlerischen Eigentum bedarf es keiner Hinterlegung; die blosse Thatsache der Schöpfung eines Kunstwerkes schützt vor Nachahmung. Das Muster aber muss hinterlegt werden, und das Gesetz will verhüten, dass der, welcher das Muster in gewerblicher Weise verwenden will, nicht von einem andern in Schaden gebracht und durch Konkurrenten, die sich das Muster aneignen, ohne zu bezahlen und ohne die Vorausgaben gemacht zu haben, einfach erdrückt wird.

Mit dieser Definition glauben wir, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate, das Richtige getroffen zu haben. Das Objekt muss eine gewerbliche Verwertung bezwecken und das Muster muss als Vorbild für die Verwertung dienen.

Die jetzige Form steht auch in Uebereinstimmung mit dem, was die Expertenkommission als wünschbar erachtete. Ich glaube Ihnen also im Namen der Kommission die jetzige Fassung empfehlen zu sollen. Ich verhehle mir dabei nicht, dass diese Umschreibung ein ausserordentlich heikles Kapitel ist. Bei dieser Begriffsbestimmung bietet jedes Wort für die Auslegung a priori schon Schwierigkeiten, und es muss der Begriff als Ganzes herausgeholt, kristallisiert werden, was von vielen Gesichtspunkten aus geschehen kann. Was wir voraussetzen, ist eine deutliche Form, sei sie plastisch oder nicht. Im französischen Texte wird von einer combinaison de lignes gesprochen. Im Deutschen brauchen wir das nicht, denn der Begriff der «äusseren Formgebung» trifft sowohl für die Zeichnung, als für die plastischen Werke vollkommen zu. Neben der Form ist notwendig die Absicht, das Muster als Vorbild für die gewerbliche Verwendung dienen zu lassen.

M. **Calame-Colin,** rapporteur français de la commission: Les autorités chargées d'appliquer la loi, soit le bureau fédéral de la propriété industrielle ainsi que les tribunaux avaient fait l'expérience que l'ancienne loi était insuffisante et qu'elle était la cause de difficultés et de beaucoup d'hésitation.

Il y avait donc lieu de modifier l'article en lui faisant donner une définition complète et positive, de la notion des dessins et modèles industriels en indiquant clairement que ce que la loi protège, c'est son apparence déterminée par des formes et des lignes, combinées ou non avec les couleurs.

L'honorable président de la commission ayant donné toutes les explications voulues relatives à cette combinaison de couleurs et en général à la théorie des dessins, je pense qu'il est inutile d'insister.

Bundesrat **Brenner:** Der Bundesrat schliesst sich der neuen Fassung des Art. 2 an. Die Formulierung dieses Artikels war überhaupt die schwierigste Aufgabe des ganzen Gesetzes. Es ist nun wohl ins Auge zu fassen, dass wir unter der «äusseren Formgebung» im deutschen Texte sowohl die einfache als die plastische Form verstehen, während die französischen Mitglieder erklärt haben, dass sie hiefür zweier Ausdrücke bedürften. Es ist diese Differenz zwischen den beiden Texten nicht etwa eine materielle Inkonsequenz, sondern der grössere Wortschatz der deutschen Sprache hat es uns erlaubt, da ein Wort anzuwenden, wo die französische Sprache deren zwei gebrauchen muss.

Zürcher: Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Bundesrates wieder aufzunehmen. Ich glaube, die Anordnung des Stoffes, wie sie in der bundesrätlichen Vorlage getroffen ist, hat viele Vorteile. Alinea 1 von Art. 2 des bundesrätlichen Entwurfes hält die beiden Erscheinungsformen der Muster und Modelle auseinander: die Anordnung von Linien

und Farben und die äussere Formgebung. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, statt «äussere» Formgebung zu sagen: «körperliche» Formgebung, dann hätten wir, wie im französischen Texte, die beiden Verhältnisse auseinandergehalten. Was allerdings dem Kommissionsantrage einen gewissen Vorteil giebt, ist das, dass dort darauf hingewiesen ist, dass an demselben Gegenstande sowohl die plastische Ausgestaltung, also diese körperliche Formgebung, als auch die Anordnung von Linien und Farben, ausgedrückt durch den Zusatz: «auch in Verbindung mit Farben» in Frage kommen kann. Ich glaube aber, dass wir denselben Vorzug auch mit der hübscheren Fassung des Bundesrates erreichen können, wenn wir statt «oder» sagen: «sowie» eine äussere Formgebung.

Ich möchte auch besonders darauf halten, dass nicht aus dem zweiten Absatz ein besonderer Artikel gemacht werde und zwar aus dem Grunde, weil dieser zweite Absatz auch zur Begriffsbestimmung gehört. Es ist nicht eine Ausnahme, eine neue Bestimmung, sondern es soll die Definition lediglich nach der negativen Seite hin ergänzt werden, wie das im frühern Gesetz bezüglich der Abgrenzung von künstlerischem Eigentume geschehen ist. Ich bin ganz damit einverstanden, dass jene Abgrenzung nicht in das Gesetz aufgenommen werden könne, und dass namentlich die negative Abgrenzung gegenüber dem Gebiet des Patentschutzes hier sehr am Platze ist.

Mein Antrag geht also dahin, es seien die Art. 2 und 3 der Vorlage auf Grundlage des Art. 2 der bundesrätlichen Vorlage zu bereinigen und in den Art. 2 des Bundesrates aufzunehmen «eine Anordnung von Linien oder Farben, sowie eine körperliche Formgebung». Ich hätte nichts dagegen, wenn Alinea 2 im Sinne von Art. 3 der Kommissionalanträge bereinigt würde.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Frage, ob man aus den Art. 2 und 3 der Kommission einen Artikel machen solle, ist Sache des Geschmackes. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Antrag des Herrn Professor Zürcher, den bundesrätlichen Passus aufzunehmen, nicht ganz ohne materielle Bedeutung ist. Ich will Ihnen den Unterschied kurz auseinandersetzen. Wenn es heisst «eine Anordnung von Linien oder Farben», so kann jemand ein Muster deponieren, in welchem nur die Linien neu sind, wobei aber von der Farbe nicht die Rede ist. Es macht jemand eine Bleistiftzeichnung und sagt, das ist ein Muster. Die Farbe aber macht er nicht. Nun kommt aber ein anderer, der das Muster gesehen, und giebt der Zeichnung eine Kolorierung und sagt: Ich deponiere, nicht weil ich die Linien erfunden habe, wohl aber die Farbe. Diese Möglichkeit wäre geboten, sie sollte aber nicht geboten werden. Wenn jemand bloss die Form kopiert, animiert von einem andern, der sie erfunden, und der Form eine Farbe giebt, so hat er nicht die Hälfte dessen gethan, was dazu gehört, um das Muster in seiner Totalität zu schaffen, und er soll auch das Recht der Deposition nicht haben. Bedenken Sie, dass die Kolorierung eines Musters bald eine ausserordentlich wichtige, bald eine ganz untergeordnete Sache ist. Es kauft jemand dem Erfinder ein Muster für ein Ameublement ab, erklärt aber, er wünsche dasselbe nicht rot, sondern blau, weil es zum türkischen Teppich passen müsse; sofort ändert der Fabrikant sein Muster um; das gilt aber nicht als eine Neuschöpfung, sondern es ist das Muster in seiner alten Form, so wie es erfunden worden ist; nur die Farbe wird geändert. Diese Fälle kommen sehr häufig vor, und da wäre es bedenklich, wenn ein anderer einem schon erfundenen Muster einfach eine ganze Serie verschiedener Kolorite geben und dem Urheber die eigentliche Verwendung wegnehmen dürfte, währenddem die Firma die Kolorierung selbst mit Leichtigkeit vornehmen könnte. Das geht nicht an.

Etwas anderes ist es, wenn es sich um eine ganz und gar bekannte Form handelt, z. B. um die Pyramide von Gizeh oder die egyptische Sphinx. Da könnte nun einer auf den Gedanken kommen, diese geläufige Form in ganz anderer Weise zu kolorieren. Denken Sie z. B. an die Plakatkünstler, denen es in den Sinn kommt, die Sphinx in effektvoller, ganz eigenartiger Weise anzustreichen, so schlagend, so einfach und doch wirkungsvoll. Das wäre wert, geschützt zu werden. Es ist niemand da, der die Form bestreiten kann, sie ist Gemeingut. Nicht Gemeingut ist aber die Kolorierung. Wenn aber die Form erfunden, hinterlegt worden ist, und sich so als Eigentum des Erfinders oder Erwerbers qualifiziert, so soll niemand hingehen und aus verschiedenartigen Pinseleien Kapital schlagen können.

Dies bitte ich Sie zu berücksichtigen, wenn ich Ihnen empfehle, falls Sie auf den Antrag des Herrn Zürcher eingehen, zu sagen: «auch in Verbindung mit Farben» und nicht «oder in Verbindung mit Farben». Im übrigen kann ich mich damit einverstanden erklären, dass Art. 2 und 3 zu einem einzigen Artikel zusammengenommen werden.

M. **Dinichert:** Je me permets de vous recommander l'adoption de la proposition de M. Zurcher.

Je laisserai à Messieurs nos collègues de langue allemande le soin d'éclaircir la question quant au texte allemand. Pour le texte français présenté par la commission, je vous en recommande l'adoption parce qu'il y est dit: «toutes combinaisons de lignes plastiques combinées ou non avec des couleurs,» tandis que le texte du conseil fédéral exclut la forme plastique.

Or, il y a des modèles plastiques qui offrent aussi ces combinaisons de couleur et ces modèles ne seraient pas protégés.

La forme de la boite de montre par exemple est une forme donnée, mais cette même forme de la même boite peut présenter une combinaison de couleur: fond blanc en argent et entouré d'un cercle doré. La protection de la loi doit être accordée aussi bien à ces boites-là qu'à d'autres. On fait construire aujourd'hui beaucoup de boites en acier noir dans les fonds, avec cercles argent ou doré.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 46 gegen 16 Stimmen wird der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen des Herrn Zürcher zum Beschlusse erhoben.

(Par 46 voix contre 16, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 3.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Art. 3 ist zunächst ein Druckfehler zu berichtigen. Es soll heissen «zu einem besondern Gebrauch» statt «zu neuem besondern Gebrauch.»

Der Zweck dieses Artikels ist, den Ausschluss von Hinterlegungsgesuchen, die bis jetzt dann und wann vorkamen, die aber nicht als berechtigt angesehen werden sollen, zu bewirken. Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise eines Gegenstandes. Wir befinden uns damit auf dem Boden des Patentgesetzes, welches be stimmt, dass nur die fertige Form zu schützen ist, nicht aber die Art der Erstellung, die an der fertigen Form nicht mehr zur Erscheinung kommt, sondern auf einem Hergang, der vorbei ist, beruht. Auch der Musterschutz erstreckt sich nur auf die äussere Form, das fertige Produkt, nicht auf die Herstellungsweise. Das Amt erklärt für wünschbar, dass ihm in dieser Beziehung eine Handhabe im Gesetz gegeben werde, damit es dem betreffenden Gesuchsteller buchstäblich nachweisen könne, dass der Musterschutz sich nicht auf die Herstellungsweise erstrecke.

Sodann heisst es: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch.» Damit ist ein Gebiet berührt, das man in Deutschland mit dem Ausdruck Gebrauchsmusterschutz bezeichnet. Das deutsche Schutzgesetz kennt in seinen Abstufungen den Patentschutz, den Gebrauchsmusterschutz und den Geschmacksmusterschutz. Das vorliegende Gesetz ist bloss ein Geschmacksmusterschutz- und kein Gebrauchsmusterschutzgesetz. Ein Beispiel mag Ihnen zur Erläuterung des Unterschieds dienen. Es ist Ihnen bekannt, dass in jüngster Zeit einer unserer hervorragendsten Gebirgskenner, Herr Ingenieur Imfeld, den prächtigen Einfall gehabt hat, einen Briefbeschwerer zu konstruieren, indem er das Matterhorn und die Jungfrau, diese beiden so ausserordentlich bekannten und charakteristischen Berge, genau der Natur entsprechend in einer bestimmten Reduktion modellierte und das Modell in schwerem Metall ausführte, so dass es zu einem bestimmten Gebrauch, nämlich als Briefbeschwerer, dient. Worin besteht da die Erfindung? Offenbar nicht in der äusseren Form. Diese ist ja vorhanden und steht jedermann zur Verfügung. Die Form ist nichts Neues. Neu ist aber die Idee, diese Form einem ganz bestimmten Gebrauche dienstbar zu machen. Nach dem deutschen Gebrauchsmusterschutzgesetz hätte Herr Imfeld seine Erfindung unter den Gebrauchsmusterschutz stellen lassen können. Er hätte sie nicht patentieren lassen können; denn es handelt sich nicht um eine technische Erfindung. Er hätte sie auch nicht als Muster schützen können; denn das, was er giebt, ist etwas Allbekanntes. Was er erfunden hat, ist die Verwendung zu einem ganz bestimmten Zweck. Unser Gesetz, das ein Geschmacksmusterschutzgesetz ist, schützt diese Erfindung nicht. Es schützt bloss die äussere Form, wenn sie neu ist, aber nicht die Verwendung bekannter Formen zu einem neuen Gebrauch.

Ferner wird bestimmt, dass technische Wirkungen dem Schutze dieses Gesetzes ebenfalls nicht unterstellt sind. Was verstehen wir unter technischen Wirkungen? Auch da mag ein Beispiel die Sache erklären. Es ist einem Fabrikanten der Stickereiindustrie eingefallen, folgendes zu thun. Er hat zwei Filzstoffe genommen, dieselben mit Seide benäht und die beiden Filzstoffe aufeinandergenäht, so dass ein vierfaches Gewebe entstand. Durch alle vier Gewebe hat er sodann ein Muster gestickt. Als er fertig war, spaltete er die Sache auseinander. Er hatte jetzt einen mit Seide überzogenen Filz. Infolge der Auseinanderspaltung lagen aber die Fäden nicht auf, sondern standen auf, so dass ein Filz mit einer Art Sammtmusterung entstand. Diese Sammtmusterung ist wohlfeil und technisch gut. Nach dem Musterschutzgesetz kann der Fabrikant nur das specielle Muster, das er im einzelnen Fall angewendet hat, schützen lassen, nicht aber die Idee, so zu verfahren und etwas zu präsentieren, das einen besondern technischen Wert hat. Um solche Ideen, die des Schutzes eigentlich auch bedürftig wären, deren Art aber mit dem System des Gesetzes unvereinbar ist, nicht unter den Schutz des vorliegenden Gesetzes zu stellen, hat man sich des Ausdrucks «technische Wirkungen» bedient.

M. **Calame-Colin**, rapporteur français de la commission: Les explications de M. le rapporteur allemand sont si complètes que je renonce à en donner pour ma part.

Bundesrat **Brenner:** Ich schliesse mich dem Texte der Kommission an.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 3.

(Bundesrätlicher Entwurf. — Projet du conseil fédéral.)

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes ist im Schosse der Expertenkommission entstanden und wurde von Ihrer Kommission einer sehr eingehenden Prüfung unterworfen. Es ist durchaus nicht etwa sein Inhalt, der von der Kommission nicht gerne zum Gesetz gemacht worden wäre. Allein man hat gefunden, dass die hier niedergelegte Bestimmung ausserordentlich schwierig durchzuführen wäre und man sagte sich anderseits, dass der Art. 6 vollständig genüge. Der Art. 6 bestimmt: «Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermutung der Neuheit und der Richtigkeit

der angegebenen Urheberschaft.» Man nimmt also an, dass der Hinterleger auch der Urheber und Eigentümer des hinterlegten Musters sei. Man fragt den Hinterleger nicht, was er sei, sondern konstatiert einfach: der und der hat dann und dann das Muster hinterlegt, und damit ist angenommen, dass er auch dessen Eigentümer sei. Der Art. 3 suchte die Rechtsstellung zu markieren, die bestehe für den Fall, dass nicht der spätere Nutzniesser des Musters dessen Urheber sei. Es giebt Verhältnisse — und solche sind geradezu die Regel — wo der Geschäftsherr durch einen seiner Angestellten ein Muster erstellen lässt, indem er ihm dazu den Auftrag giebt, und wo der betreffende Angestellte die Erfindung nicht bloss im Auftrage des Geschäftsinhabers, sondern auch unter Benützung aller Hülfsquellen in der Form von andern Vorlagen, von Anregungen des Geschäftsinhabers und von Anregungen, die von Bestellern von auswärts herkommen, macht. Es entsteht die Frage, wenn ein Angestellter solche Muster erfunden hat, gehören sie dann nicht eigentlich ihm? Kann nicht er sie hinterlegen? Wir antworten auf diese Frage: Nein, er kann sie nicht hinterlegen, wenn er sie im Auftrage und unter Benutzung der Hülfsmittel des Geschäftes, in dem er steht, erstellt hat. Es giebt aber andere Fälle, wo ein Arbeiter sich in seiner freien Zeit oder auf einem andern Gebiete erfinderisch bethätigt und das, was er erfunden hat, hinterlegt. Da kann die Frage aufgeworfen werden: Hat er diese Erfindung nicht infolge dessen, was er in seiner Geschäftsstellung zu thun verpflichtet war, gemacht? Ist die Erfindung sein persönliches geistiges Produkt? Ist sie nicht ein Ausfluss der ganzen Geschäftsstellung, in der er steht? Ist es nicht ausserordentlich schwierig, zu konstatieren, ob nicht seine geschäftliche Stellung zum wesentlichen Ursache und Grund der geistigen Erfindung ist? Wenn man im Gesetz hierüber etwas sagen könnte, so wäre es schon gut. Aber bei näherer Prüfung hat sich gezeigt, dass das Gesetz in das Ermessen des Richters eingreifen und die Rechtsstellung präjudizieren würde. Wenn jemand etwas hinterlegt, so ist es ihm laut Art. 6 zum Eigentum verschrieben. Die Frage, ob er nun wirklich sein Eigentum oder etwas, das nicht ihm, sondern dem Geschäftsherrn gehören würde, hinterlegt habe, wird dann zu lösen sein, wenn der Arbeiter, welcher hinterlegt hat, ohne seinem Patron etwas zu sagen, den Geschäftsinhaber verhindern will, das betreffende Muster zu benützen oder wenn eine Kollision entsteht, indem das betreffende Muster auch vom Geschäftsinhaber deponiert werden will. Diese Frage zu entscheiden, wird Sache des Gerichtes sein, und das Gericht wird dem Geschäftsbesitzer gegen den Arbeiter, der deponiert hat, den Beweis dafür auferlegen, dass er der rechtmässige Eigentümer des betreffenden Musters sei. Das Vorrecht des schliesslichen Urhebers ist also gewissermassen im Gesetz gewährt. Aber es ist dabei nicht zugleich die Rechtsstellung noch weiter verfolgt und dem Richter nicht vorgegriffen.

Es kommt namentlich bei der Uhrenindustrie häufig vor, dass verschiedene Arbeiter an der Erstellung eines Musters mit einander arbeiten. Da könnte nun einer mitten aus der Arbeit heraus hingehen und die Idee, sobald sie fixiert ist, deponieren und damit nicht nur gegenüber dem Geschäftsherrn, sondern auch gegenüber seinen Mitarbeitern eine sonderbare Rolle spielen. Dies würde auf Grund von Art. 3 eher möglich sein, als wenn lediglich Art. 6 vorhanden ist. Dieser Art. 6 bestimmt, dass die Thatsache der Hinterlegung die Vermutung der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft begründet. Alles weitere, die Frage, ob der wirkliche Hinterleger auch dem ganzen Gedanken des Gesetzes nach der eigentliche, rechtmässige Eigentümer sei, ist eine Rechtsfrage, die im einzelnen Falle der Richter zu entscheiden hat.

Aus diesem Grunde haben wir den Art. 3 nicht stehen lassen, und der Bundesrat hat uns die Erklärung zukommen lassen, dass er der Streichung des Artikels zustimme.

M. **Calame-Colin,** rapporteur français de la commission: La commission, après une très longue discussion, est tombée d'accord avec le conseil fédéral pour décider la suppression de l'art. 3, attendu qu'il était impossible de donner dans cet article 3 une définition complète des droits appartenant respectivement aux ouvriers et aux patrons. L'article 6 de la loi donne satisfaction à chacun à ce sujet. En voici le texte:

«Art. 6. Le fait du dépôt crée la présomption que l'objet déposé était nouveau au moment du dépôt, et que le déposant en est l'auteur.»

Cet article permet ainsi au juge de décider à qui appartient un dessin ou modèle. Il ne s'agit pas aucunement de priver les ouvriers de leurs droits.

Certaines maisons font de grands frais pour envoyer leurs dessinateurs à l'étranger, afin qu'ils s'inspirent de ce qui se fait dans le monde de la nouveauté. Une fois de retour, ils effectuent des dessins et modèles dont la conception provient des études faites avec l'argent de leurs patrons. S'ils les font en dehors de leurs heures de travail, les dessins nouveaux appartiennent-ils à l'employé ou au patron? Il vaut mieux en laisser l'appréciation au juge. Mais il semble de prime abord que c'est à la maison qui a fait des sacrifices pécuniaires qu'appartient l'inspiration des modèles ou dessins en question.

Bundesrat **Brenner:** Ich bin Ihnen noch eine kurze Erklärung darüber schuldig, warum der Bundesrat den Art. 3 vorgeschlagen hat. Wir haben bei der Rechtsprechung die Erfahrung gemacht, dass gerade über diesen Punkt, wer als Urheber eines Musters zu gelten habe, wenn ein Arbeiter oder Angestellter bei der Anfertigung desselben mitwirkte, hin und wieder Streit entsteht. In der Expertenkommission, die wir zur Vorberatung des Entwurfes einberufen hatten, ist speciell der Wunsch ausgesprochen worden, dass eine Lösung gesucht werden möge, damit sich die Streitfälle in Zukunft vermindern. Deshalb haben wir den vorliegenden Art. 3 vorgeschlagen. Derselbe entspricht auch im allgemeinen der Bestimmung im deutschen Muster- und Modellschutzgesetz. Dort ist die Frage auf dem

Wege der Gesetzgebung gelöst und man überlässt es nicht dem Richter, in jedem einzelnen Falle ohne irgendwelche Wegleitung das Richtige zu treffen.

Durch die Kommissionsberatungen bin ich aber doch zu der Ueberzeugung gelangt, dass Gründe dafür sprechen können, die Frage im Gesetz selber nicht zu lösen, sondern deren Lösung im einzelnen Falle dem Richter zu überlassen. Namentlich die Ausführungen der Vertreter der Uhrenindustrie haben mich dazu geführt. Die Vertreter der Uhrenindustrie haben in der Kommission nachgewiesen, dass bei den Erfindungen in der Uhrenindustrie an einer Erfindung oft zwei, drei, ja vier Arbeiter successive participieren oder in einer andern Weise beteiligt seien und dass man nicht einen Arbeiter als den Erfinder des betreffenden Musters bezeichnen könne. Oft verhalte sich die Sache so, dass der Arbeitgeber eine neue Idee habe und den Anstoss zu der Herstellung des neuen Musters gebe und zu der Durchführung eine Reihe von Arbeitern benützen müsse. Es sei ausserordentlich schwer, hier von vorneherein in allen Fällen zu sagen, dass der Arbeiter, der den Gegenstand angefertigt, auch als Urheber des Musters anzusehen sei.

Aus diesem Grund und wegen der verschiedenen Variationen, die in der Anfertigung oder Erfindung eines neuen Musters denkbar sind, ist es vielleicht in der That ebenso gut, die Entscheidung dem Richter von Fall zu Fall zu überlassen und von einer gesetzlichen Regelung abzusehen.

Wenn daher nicht aus dem Schosse des Rats der Wunsch geäussert wird, eben doch zu einer gesetzlichen Lösung zu gelangen, so würde ich mich dem Antrag der Kommission anschliessen.

Gestrichen. — *(Biffé.)*

Art. 4.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 4 der Vorlage entspricht materiell dem Art. 4 des bisherigen Gesetzes und ist nur in der Form etwas abgeändert worden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 5.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 5 entspricht in seinem zweiten Alinea — das erste Alinea ist ganz selbstverständlich — dem Art. 3 des alten Gesetzes. Dieser Art. 3 lautet: «Ohne die Erlaubnis des Inhabers darf niemand ein gemäss Art. 9 des vorliegenden Gesetzes hinterlegtes Muster oder Modell zum Zwecke der Verbreitung und Verwertung benutzen.» Der Art. 5 des Entwurfes enthält einen Zusatz und lautet: «Niemand darf, ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmässigen Verwertung benutzen.» Das Wort «gewerbsmässige Verwertung», das im alten Gesetze fehlt, ist kurz zu erklären.

Der ganze Zweck des Gesetzes ist, die Ausnützung einer neuen Idee auf dem Wege gewerblicher Verwertung demjenigen zu sichern, der dieselbe in Form eines Musters hinterlegt hat. Dagegen ist die bloss persönliche Benutzung einer solchen Idee nicht verboten. Wenn z. B. eine Dame es sich einfallen lässt, eine gestickte Robe, die sie gesehen hat und die vom betreffenden Fabrikanten gewerbsmässig vertrieben wird, sich persönlich zu erstellen, indem sie die Stickerei von Hand oder mit einer Maschine, die sie besitzt, vornimmt, so eignet sie sich allerdings in einem gewissen Masse eine fremde Idee an und macht dem Fabrikanten in der Verwertung seiner Idee eine gewisse Konkurrenz. Allein das ist eine ganz untergeordnete Sache und die Verfolgung in die Häuser hinein wäre ganz ausgeschlossen. Daher ist zur Klarstellung hier gesagt: «zum Zwecke der gewerbsmässigen Verwertung».

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 6 ist bereits bei der Behandlung des Art. 3 besprochen worden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 7, 8 und 9.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 7 regelt die Art der Hinterlegung. Nach dem alten Gesetz war es gestattet, Muster einzeln oder in Paketen von im Maximum 50 Mustern zu hinterlegen. Im Jahre 1888 war von der Stickereiindustrie wegen der grossen Zahl der Muster das Begehren gestellt worden, die Muster paketweise hinterlegen zu können. Man einigte sich auf die Zahl 50. Nun kommt aber die nämliche Industrie und erklärt, dass bei ihr die Zahl der Muster so gross sei, dass ein Paket von 50 Stück bei weitem nicht erschöpft, was von einem einzelnen Industriellen auf einmal hinterlegt wird, währenddem bei andern Industrien diese Zahl kaum je erreicht wird. Wir haben Beispiele, dass unter dem jetzigen Gesetz von einem Fabrikanten auf einmal 5000 Muster hinterlegt wurden, für die er hundertmal die Taxe bezahlen musste. Diese 5000 Muster nahmen aber nicht mehr Raum ein als 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe. Denn diese Muster werden mit Bleistift auf ganz dünnes Pauspapier gezeichnet. Nach dem neuen Gesetz wird die Zahl der Muster, die ein Paket enthalten darf, nicht mehr fixiert, sondern nur durch Grösse und Gewicht des Pakets beschränkt. Dadurch kommt man dem Verlangen der Stickereiindustrie entgegen, und zu gleicher Zeit wird die Arbeit des Amtes wesentlich erleichtert, indem es viel weniger Pakete entgegenzunehmen, zu registrieren und zu kontrollieren haben wird. Eine Verordnung des Bundes-

rates wird die Grösse und das Gewicht festsetzen, die ein Paket nicht überschreiten darf. Dasselbe kann der Bundesrat auch in Bezug auf die einzelnen hinterlegten Muster thun, da es auch vorkommen könnte, dass ein einzelnes Muster eine ganz fabelhafte Grösse hätte.

In Art. 8 wird die Frage behandelt, ob offen oder versiegelt hinterlegt werden dürfe. Der Bundesrat ordnet diesen Punkt ebenfalls in Art. 7. Ihre Kommission glaubte aber, das sei eine Sache für sich und gehöre in einen besonderen Artikel.

Schon im bestehenden Gesetz haben wir die geheime Hinterlegung. Das deutsche Gesetz kennt sie ebenfalls. Das französische Gesetz kennt kaum eine andere und zwar à perpétuité. Soweit ist der neue Entwurf nicht gegangen, aber doch etwas weiter, als das bisherige Gesetz. Der vorliegende Entwurf bestimmt, dass Muster für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren und auch für die zweite und dritte Schutzperiode, wenn der Bundesrat hiezu seine Einwilligung giebt, geheim hinterlegt werden können. Damit ist den speciellen Interessen der Stickereiindustrie und wahrscheinlich auch der Strohindustrie und anderer Industrien in der von ihr gewünschten Weise Rechnung getragen.

Bis jetzt konnten Muster während der ersten 2 Jahre geheim hinterlegt werden. Nachher fand die Oeffnung statt, und jedermann konnte von den hinterlegten Mustern Einsicht nehmen, wofür er eine gewisse Gebühr bezahlen musste. Ist nun von dieser Einsichtnahme auch Gebrauch gemacht worden und würde durch ihre Verunmöglichung in Bezug auf gewisse Industrien ein bisher eifrig und mit Nutzen für das allgemeine Wohl geübtes Recht verletzt? Nein, von dieser Einsichtnahme ist sehr wenig, vielleicht gar kein Gebrauch gemacht worden. Ein Interesse an dieser Einsichtnahme besteht also jetzt nicht. Könnte ein solches Interesse entstehen? Jawohl! Es könnte sich jemand sagen: Ich gehe nach Bern und sehe mir an, was die und die Firma von St. Gallen hinterlegt hat. Ich will die Sache gehörig durchstudieren, dann sehe ich der betreffenden Firma hinter die Kulissen. Wenn ich auch die betreffenden Muster nicht nachahmen darf, so habe ich doch einen Einblick in den ganzen Umfang des Geschäftes und Betriebes gewonnen. Dieser Gefahr wollen sich unsere Industriellen nicht länger aussetzen. Sie sagen: wir wollen nicht, dass nach Ablauf der zweijährigen geheimen Hinterlegung unsere Muster während drei Jahren jedermann zur Einsicht stehen. Wenn wir auch wissen, dass wenig Leute hingehen, weil es nicht recht bekannt ist, so braucht es nur einem Fuchs einzufallen, es zu thun und in Bern wird ihm alles unter die Nase gelegt, was wir zu Hause gegen alle Indiskretion abzuschliessen suchen.

Ist nun in Bezug auf die Leute, welche aus diesem Umstand Nutzen ziehen, dieser Nutzen als ein berechtigter anzuerkennen? Nein, diese Berechtigung lässt sich bestreiten. Denn was will der Betreffende? Will er die Muster imitieren? Das darf er nicht. Will er die neuen Ideen sich verschaffen, um sie selbständig zu verarbeiten? Dazu braucht er nicht die Muster in Bern in ihrer schönen Anordnung anzusehen. Denn die Muster kann er überall haben. Das, was in Bern deponiert ist, ist eine Kleinigkeit von dem, was in der ganzen Welt läuft. Wer Ideen studieren und durch eigene Arbeit fruchtbar gestalten will, findet dazu Gelegenheit genug, ohne nach Bern zu gehen. Aber was er in Bern sehen will und kann, das ist die ganze Art und Weise, wie ein Geschäft gewisse Ideen verwertet, die andere auch haben, aber anders verwerten. Er wird auch noch herauszubringen suchen, mit wem das Haus arbeitet, zu welchen Preisen, bei welchen Leuten es fabrizieren lässt. Wenn er das alles beieinander hat, dann fängt er seinen unlautern Wettbewerb an. Dazu hat ihm die erzwungene Auflegung der Muster in Bern gedient. Die Stickereiindustrie würde sich daher von der Benützung des Gesetzes in der Hauptsache immer wieder abgeschreckt und ausgeschlossen fühlen, wenn man ihr in dieser Beziehung nicht entgegenkommen würde, während auf der andern Seite durch das Entgegenkommen kein loyales Interesse der Oeffentlichkeit verletzt wird. Es darf hier nicht etwa das Patent zur Vergleichung herangezogen werden. Das Patent ist etwas ganz anderes. Jedes Patent, das etwas wert ist, bildet die Stufe einer weitern Entwicklung und soll deshalb bekannt sein. Der Wert des Patentes liegt darin, dass, wer etwas erfunden hat, es nicht versteckt, sondern allgemein zugänglich machen muss. Man darf ihm die Sache nicht wegnehmen, aber man darf sie als Ausgangspunkt weiterer technischer Arbeit benützen. Anders verhält es sich bei den Mustern. Was heute als Neuheit zieht, verschwindet morgen für ein Menschenalter, was heute als durchaus unbrauchbar, geschmacklos und hässlich erscheint, wird morgen Mode und hat den grössten kommerziellen Wert. Wir haben auf dem Gebiete des Geschmackes kein stufenmässiges Aufsteigen, sondern ein reines Durcheinander. Die Muster, die wir heute machen, sind vielleicht hundertmal weniger wert, als die vor 30 Jahren erstellten. Von einem Patent lässt sich das kaum je sagen. Denn ein jedes Patent weist immer einen grössern oder kleinern Fortschritt, eine grössere oder kleinere Entwicklung eines technischen Gedankens auf. Es besteht also hierin ein totaler Unterschied, der auch in allen Gesetzgebungen der Welt anerkannt und berücksichtigt wird.

Der Art. 9 belässt die Schutzfrist wie bisher auf 15 Jahre im Maximum, teilt sie aber ein in drei Perioden von je 5 Jahren, während wir im alten Gesetz drei Perioden von 2, 3 und 10 Jahren hatten, die zusammen die 15 Jahre ausmachten. Der Grund, warum die Einteilung in drei gleiche Perioden erfolgte, ist eine Vereinfachung des jetzigen Systems. Es kann sich niemand mehr täuschen in Bezug auf die Zeit, für welche er geschützt ist. Dieser Grund wäre natürlich nicht massgebend, wenn man nicht sagen könnte, dass diese Vereinfachung auch ein Vorteil ist und sich rechtfertigt. Die Periode von 5 Jahren, welche an Stelle der Perioden von 2 und 3 Jahren tritt, hat den Vorteil, dass die weitaus grösste Zahl aller Hinterlegungen mit dieser ersten Periode aus Abschied und Traktanden fällt. 5 Jahre ist für ein industrielles Muster ziemlich lang. Die Mode wird insbesondere nach 5 Jahren so ganz anders sein, dass nur ganz bestimmte eigenartige Muster, die eine sehr allgemeine Verwendung gefunden haben, dann noch mit Wert geschützt werden. 2 Jahre aber sind zu wenig. Es gibt selbst in der Stickereiindustrie, dieser Modeindustrie par excellence, Fälle, wo eine zweijährige Schutzperiode nicht hinreicht. Wenn man die Muster, die man geschützt hat, weit weg, z. B. nach Manila oder Yokohama sandte, so

konnte einerseits lange Zeit vergehen, bis eine Kollektion durch alle Stadien, die zu beobachten waren, bis an den schliesslichen Ort des Konsums gelangte und sich ein Absatz anbahnte, so dass darüber die zwei Jahre verschwunden waren. Man musste nun die Versiegelung öffnen und sich entscheiden, welche Muster von den 50 Mustern eines Paketes man weiter deponieren wollte. Denn von jetzt an musste jedes einzelne Muster hinterlegt und für jedes einzelne die Taxe bezahlt werden. Nun war aber in jener Zeit gerade die Frage nicht gelöst, welche Muster auch ziehen. Da war man denn entweder gezwungen, für eine ganze Anzahl von Mustern einzeln die Gebühr zu bezahlen, oder auf gut Glück zu wählen, wobei man vielleicht einen falschen Griff that, was gerade auf dem Gebiete der Stickereimuster so leicht vorkommen kann. Einer unserer grössten Fabrikanten hat mir einmal ein Muster gezeigt, das er selber als ein sehr kurioses bezeichnete und von dem er glaubte, dass es rein nichts sei. Er hat ihm auch den Namen «Kuttelnmuster», dessin à tripes gegeben, weil es wie die Verteilung der Wände in den Kutteln aussah. Dieses Muster, sagte er mir, existiere nun schon 10 Jahre und sei eines von denen, mit denen er die besten Geschäfte gemacht habe. Die Frage, ob ein Muster gut und die Taxe für seine weitere Hinterlegung wert sei, lässt sich nicht immer nach zwei Jahren lösen. Man sollte der Einfachheit des ganzen Vorganges wegen die Sache so einrichten, wie das Gesetz es thut, dass man die erste Periode so lange dauernd wählt, dass sie für die weitaus grösste Zahl der Muster genügt und dass in die zweite Periode nur solche Muster kommen, welche sich 5 Jahre lang als gut erwiesen haben und bei denen die Frage so ziemlich gelöst ist, was mit ihnen los ist, und dass endlich die Oeffnung der Pakete unter keinen Umständen zu einer Zeit erfolgen muss, wo die Gefahr der Spionage eine wesentliche ist. Die Verteilung der Fristen, wie sie vom Gesetz vorgesehen ist, wird auch dem Amte eine ganz bedeutende Vereinfachung der Thätigkeit bringen, sodass dieselbe von allen beteiligten Seiten begrüsst werden wird.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Les trois articles, 7, 8, 9, sont certainement les plus importants de la loi. J'ai eu l'honneur de vous en parler dans mon rapport sur l'entrée en matière et vous demande la permission de ne pas entrer dans de plus amples considérations. Cependant je tiens à vous faire remarquer que le message du conseil fédéral s'exprime dans des termes qui sont de nature à satisfaire tous les intéressés (voir page 7).

Le dessin du calibre de montre sera publié de façon qu'un industriel de bonne foi ne fasse pas des frais considérables pour déposer un calibre déjà connu ou protégé. Il importe que le dessin du calibre, d'une grosse importance, soit bien connu de la part de la concurrence.

D'après l'alinéa 2 du nouvel art. 7, le nombre des dessins ou modèles sera dorénavant indéterminé, jusqu'à concurrence du poids, et non plus limité à 50 pièces. Les broderies de St-Gall par exemple bénéficieront largement de cette disposition de la loi.

L'art. 8 donne spécialement satisfaction à l'industrie horlogère.

Il sera publié une représentation graphique du calibre, tandis que les boîtes ou décors seront déposés à découvert, sans représentation graphique, conformément aux demandes spéciales de l'industrie horlogère.

L'art. 9 concerne la durée de la protection légale. Au lieu de 4 périodes inégales de 15 ans en tout, il y en aura 3 de 5 ans chacune. La première période qui jusqu'ici n'était que de 2 ans, étant trop courte. Comparée aux législations étrangères qui accordent la protection pour 3, 5, 10 ans, nous constatons que la nôtre est en avance et que le terme de 15 ans donne d'une manière générale satisfaction à nos principales industries.

Nous vous engageons donc à adopter ces 3 articles, avec les quelques petites modifications de forme que leur a données la commission.

Ces articles, je le répète, sont des plus importants, et satisfont aux besoins des industries intéressées.

Präsident: Der Herr Vertreter des Bundesrates hat sich mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden erklärt. Die Anträge der Kommission sind von keiner Seite bestritten. Die Art. 7, 8 und 9 sind somit angenommen.

In formeller Beziehung erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass nach meiner Ansicht die Art. 8 und 9 logischerweise umzustellen sind. Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden. — Wird die ursprüngliche Reihenfolge der Artikel beizubehalten gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall. Art. 9 würde somit Art. 8 und umgekehrt.

Art. 10.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 10 stellt fest, dass die Gebühr für die hinterlegten Muster und Modelle für jedes Paket vom Bundesrate festzusetzen sei. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Fassung des Gesetzes. In Abänderung des bundesrätlichen Entwurfes wird von der Kommission in Art. 10 nur darauf hingewiesen, dass die Gebühr von Periode zu Periode wesentlich steigen soll, während der Bundesrat sagt, dass die Gebühr für die dritte Periode doppelt so hoch sein soll, wie die der zweiten Periode. Man wollte diese engere Umschreibung vermeiden. Immerhin besteht die Meinung, dass die Gebühr in der letzten Periode nicht etwa gleich bleiben oder nur um ein geringes steigen soll, sondern dass die Inanspruchnahme des Schutzes in der zweiten und dritten Periode mit wesentlich höheren Gebühren verbunden sein soll. In diesem Sinne erfolgte die Modifikation an dem Art. 10 des Bundesrates, der seinerseits seine Zustimmung zu dieser Abänderung gegeben hat.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: La modification que nous avons apportée à l'art. 10 n'est pas importante au point de vue du fond, mais de la forme simplement. L'article, tel qu'il avait été prévu par le conseil fédéral, ne parlait pas du tout de l'importance des taxes de la deuxième période, tandis que l'article de la commission les fixe avec une clarté complète. La commission croit que l'art. 10, tel qu'elle l'a rédigé, exprime mieux l'idée du conseil fédéral.

C'est le règlement d'exécution qui fixera dorénavant les taxes de dépôt d'après les bases établies dans l'art. 10 dont nous venons de vous exposer le système.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 11 ist ein wichtiger Artikel, indem darin eine Disposition enthalten ist gegenüber dem alten. Der Eingang ist materiell der gleiche wie in Art. 6 des alten Gesetzes. Es ist nun aber hier in Alinea 2 gesagt: «Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig: ... 2. der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modells auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden». Das alte Gesetz enthielt denselben Gedanken, drückte ihn aber nicht gleich aus, sondern sagte: «derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizierte Artikel desselben Musters oder Modelles importiert werden». Die vorliegende Fassung unterscheidet sich insofern, dass mehr vorausgesetzt wird: ein Hinterleger, der ein Muster in der Schweiz sich schützen lässt, dann aber nicht in der Schweiz fabriziert, wohl aber, weil sich ein Absatz für das Objekt in der Schweiz findet, im Auslande fabriziert, weil ihm das besser konveniert, und dann in die Schweiz importiert oder im Auslande fabrizieren lässt, vielleicht auch einer ausländischen Firma Licenz dafür erteilt, das Objekt in die Schweiz zu importieren. Man will die Auffassung klarstellen, die herrscht in Bezug auf die Geltendmachung eines Rechtes seitens des Inhabers des schweizerischen Rechtes in einer Weise, welche der schweizerischen Fabrikation und Produktion ein Gebiet vorenthält, das sich eventuell ohne diesen Musterschutz nutzbringend bearbeiten liesse. Es wird also dem Inhaber des Musterschutzes zur Pflicht gemacht, seinerseits alles zu unterlassen, was den Import von Gegenständen bedeutet, welche nach diesem Muster erstellt sind und seinerseits nichts zuzulassen, was diesen Import nach sich ziehen könnte, solange als nicht im Lande selber die Fabrikation ebenfalls besteht und Gelegenheit bietet, den Bedarf im Lande zu decken.

Es ist dann aber in Abweichung von diesen Sätzen im letzten Alinea gesagt: «Der Bundesrat kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen». Es ist dies ein sehr wichtiger Passus, der nicht von ungefähr in die Vorlage hineingekommen ist; im Gegenteil, es sind ganz wichtige Ereignisse, welche die Notwendigkeit eines derartigen Verfügungsrechtes des Bundesrates klargelegt haben. Die meisten Gesetze des Auslandes, wie unser altes Gesetz, haben diesen sogenannten Ausführungszwang, den ich Ihnen vorhin kurz skizzierte. Nun kam folgender Fall vor. Das französische Gesetz, das nicht ein eigentliches Gesetz ist, sondern in einigen Paragraphen des Gesetzes über die Prud'hommes vom Jahre 1806 besteht, welche die Materie regeln, sagt gar nichts davon, dass der Fabrikant eines geschützten Musters im Lande wohnen und im Lande fabrizieren müsse; das Gesetz gewährt vielmehr jedem Ausländer, der in Frankreich gewisse Formalitäten erfüllt, das Recht, Muster anzumelden und sie dadurch dem Schutze in Frankreich zu unterstellen nach Massgabe des dort geltenden Gesetzes. Ferner haben wir eine Konvention mit einer ganzen Reihe von Staaten, deren Hauptinhalt ist, dass jeder Bürger eines der vertragschliessenden Staaten das Recht hat, in jedem andern der vertragschliessenden Staaten nach den dort geltenden, die Materie regelnden Vorschriften zu deponieren. Es kann jeder Ausländer in der Schweiz deponieren von allen Staaten, welche in die Konvention eingetreten sind; er kann aber allerdings keinen andern Schutz verlangen, als ihn das schweizerische Gesetz vorsieht und den eigenen Angehörigen gewährt; er muss sich den aufgestellten Vorschriften unterziehen und dabei giebt es eine ganz specielle Bestimmung, welche sagt: «Ausländer, welche nicht im Inlande wohnen, haben im Inlande einen Vertreter zu bezeichnen, wenn sie deponieren wollen.» Diese Bestimmung muss er erfüllen und nachher sind seine Rechte so gut wie diejenigen eines in der Schweiz Wohnenden oder eines Schweizerbürgers. Ganz denselben Tenor hat die Konvention in Bezug auf andere Länder, und es stehen also den Schweizern entsprechende Rechte in andern Ländern zur Verfügung. Die Thatsache nun aber, dass fast alle Gesetzgebungen den Ausführungszwang kennen und sagen: der Schutz des Musters fällt dahin, wenn es nicht im Inland fabriziert oder wenn es gar vom Auslande her ins Inland importiert wird, diese Thatsache bedeutet eine Einschränkung des Umfanges des Fabrikations-Rechtes für die Ausländer Denn wenn ich in Deutschland ein Muster schützen lasse und man mir von Seiten eines Nachahmers entgegenhalten kann: ja, dieses Muster ist freilich geschützt; aber Sie führen es nicht in Deutschland aus, sondern Sie führen es sogar nach Deutschland ein, ich klage auf Nichtigkeit des Schutzes, so bleibt mir, um die Nichtigkeitsklage zu entkräften, nichts anderes übrig, als einem Deutschen eine Licenz zu erteilen oder meine Fabrikation zu diesem Zwecke nach Deutschland zu verlegen. Ich kann also nicht thun, wie ich will; ich laufe Gefahr, durch den gewöhnlichen, selbständigen Betrieb meines Geschäftes, der in der Ausnutzung des Musters am Ort meiner Fabrikation besteht, an einem andern Ort des Schutzes verlustig zu gehen. Das allgemeine internationale Bestreben in jenen Kreisen, welche sich seit Jahren in grossen internationalen Konferenzen mit der Weiterbildung und Abklärung des Musterschutzes beschäftigen, geht absolut dahin, diesen

Ausführungszwang zu reduzieren, wenn nicht gänzlich aufzuheben, und es werden thatsächlich Jahr für Jahr Schritte nach dieser Richtung realisiert. Aber in Frankreich kam es nun vor, dass trotzdem die Gesetzgebung darüber gar nichts enthielt, die Rechtsprechung in einem ganz speciellen Falle eines St. Gallischen Industriellen dahin gieng, zu sagen: nur der in Frankreich Fabrizierende ist für das betreffende Muster geschützt. Diese Rechtsprechung ist in zwei Instanzen, obwohl man sie an Hand des Gesetzes nicht erklären kann, durchgeführt worden. Die letzte Instanz, der Kassationshof, ist allerdings infolge eines Formfehlers, der passierte, nicht angerufen worden, und es besteht daher noch kein abgeschlossenes Recht, wohl aber eine abgeschlossene Rechtsprechung in diesem Falle. Es ist uns allerdings zu Ohren gekommen, dass die französische Regierung von ihrem Rechte Gebrauch mache und von sich aus den Fall vor die noch offene Instanz des Kassationshofes bringen werde, um die Rechtsfrage ganz allgemein an Hand dieses Falles abzuklären. Das bleibt abzuwarten. Vor der Hand aber liegen die Dinge thatsächlich so, dass in Frankreich ein schweizerischer Fabrikant, der dort auf Grund des bestehenden Gesetzes Muster deponiert hatte und dem das Gericht die volle Berechtigung zuerkannte, die Imitation zur Klage zu bringen, schliesslich abgewiesen wurde, indem man ihm sagte: Wir haben mit der Schweiz einen Reciprocitätsvertrag, die Konvention beruht auf Gegenseitigkeit; Ihr habt aber in der Schweiz in Eurem Gesetze einen Paragraphen, welcher den Schutz für jeden nichtig erklärt, der nicht im Lande fabriziert, sondern importiert. Der Betreffende, um den es sich handelt, hat in der That das Muster nicht in Frankreich, sondern in der Schweiz fabriziert und es nach Frankreich importiert, und infolge dessen versagten ihm zwei Gerichtsstellen des Landes im Instanzenzug das Recht, den Imitator, der als solcher vom Gerichte vollständig festgestellt war, zu verfolgen und schnitt ihm sein Recht ab. Nun sagte man sich: auf der andern Seite haben wir das deutsche Recht; dasselbe sagt, und es sind solche Fälle vom Reichsgericht entschieden worden, dass die Berechtigung des Ausländers, einen Muster-Imitator zu verfolgen, auch wenn er nicht im Lande fabriziert, den Verträgen überlassen ist; so wie die Verträge diesbezüglich bestimmen, d. h. nach der individuellen Abmachung von unserem Lande zum andern, so wird geurteilt. Im Gesetze wird das nicht festgelegt, und es ist dem gleichen Fabrikanten passiert, dass sein Recht in Deutschland gegenüber deutschen Imitatoren geschützt wurde; das Recht, das ihm in Frankreich versagt wurde, wurde ihm in Deutschland gewährt. Nun hat natürlich die Frage, ob ein Muster nach Frankreich importiert werden darf oder wenigstens in Frankreich geschützt sei, trotzdem es dort nicht fabriziert worden, für die meisten der Industrien, die hier überhaupt in Betracht fallen, eine ganz specielle Bedeutung. Denn Paris ist der Markt der Mode-Industrie; dort wird, was die Mode neu produziert hat, zu Markte gebracht; dort entscheidet sich die Frage: können Absatzgebiete gewonnen werden, kann der Artikel wirklich in den Handel gebracht werden, sei es in Paris, sei es von Paris aus irgendwo anders? Wenn der Schutz in Paris, in Frankreich nicht gilt, so gilt er am entscheidenden Durchgangspunkte nicht, und er ist dann für die übrige Welt von untergeordneter und vielleicht von gar keiner Bedeutung. Daher sagten wir uns, wir sollten uns auf den Boden begeben, auf welchem wir mit Deutschland bereits stehen; man sollte vorsehen, dass, wo mit einem Lande ein Gegenseitigkeitsverhältnis eingerichtet werden kann, man von diesem Ausführungszwang absieht und erklärt: Wenn Ihr uns diese Klausel nicht entgegenhaltet oder durch Gerichtsurteil entgegenwerft, so erklären wir für Eure Angehörigen die Beschränkung unserer Gesetze in dieser Beziehung ausser Kraft. Damit wird die Schweiz in die Möglichkeit versetzt, dem Musterschutz an ganz entscheidender Stelle und auf durchaus loyale und den speciellen Verhältnissen angepasste Weise den richtigen Boden zu verschaffen und zu bewahren. Und die Frage: wird dadurch eventuell nur speciellen Interessen Rechnung getragen und wird dabei über allgemeine Interessen hinweggeschritten? darf ruhig verneint werden; denn jene Industrien, die hier in Frage kommen können, lachen über den Import; dieselben exportieren; bei ihnen ist der Import eine durchaus untergeordnete Sache; sie fürchten nicht, dass ihnen von aussen her ihr Geschäft, das sie im Lande machen könnten, durch importierte Muster verkürzt werden könnte. Denn nicht $^9/_{10}$, sondern vielleicht $^{99}/_{100}$ dessen, was sie fabrizieren, muss fort, muss exportiert werden, hat keinen Markt im Inlande, weil der eine Hundertstel genügt, um alles zu decken, was im Inlande verbraucht wird. Es ist also vor allem notwendig, dass der Umsatz im Auslande alle Förderung erfahre und dass nicht im Auslande dort, wo wirklich Absatz zu gewinnen ist, die Nichtigkeitserklärung des Schutzes für den Inhaber verderblich werde, indem die Imitation ungestraft und ungehindert ihre Praktiken durchführen kann. Es ist kein Interesse des Landes in Gefahr; wohl aber ist in Gefahr die wirkliche Verwertung auf den entscheidenden Gebieten und darum erscheint es durchaus angemessen, dass dem Bundesrate die Kompetenz eingeräumt wird, von der Anwendung dieser Paragraphen abzusehen mit der Beschränkung, wie es hier ge-sagt ist.

M. **Calame-Colin**, rapporteur français de la commission : L'art. 11 se divise en deux alinéas importants. Sur l'un, la commission s'est déclarée d'accord, l'autre a provoqué une assez longue discussion.

La question était de savoir s'il y avait lieu de supprimer cet alinéa 2 ou de le maintenir. Il est bon d'en faire la lecture pour s'expliquer :

« 2. Le déposant qui n'exploitera pas en Suisse le dessin ou le modèle dans une mesure convenable et qui, en même temps, importera, fera ou laissera importer, par d'autres, des objets fabriqués à l'étranger d'après le même dessin ou modèle.

Cette disposition ne s'applique pas aux objets en question importés en Suisse sous le régime du trafic de perfectionnement.

Le conseil fédéral peut déclarer la disposition du chiffre 2 non applicable vis-à-vis d'états qui accordent la réciprocité à la Suisse. »

La commission, avec le conseil fédéral, a décidé de maintenir ce second alinéa pour deux motifs en particulier. Le premier, c'est que la protection ne vise pas seulement les intérêts individuels, mais aussi les intérêts généraux de l'industrie nationale. Ces intérêts exigent que les dessins et modèles indigènes soient exploités le plus possible dans notre pays.

Il faut remarquer ensuite que la plupart des états étrangers ont adopté en cette matière le même principe d'exploitation de dessins ou de modèles.

Si nous avions abrogé cette disposition, nous nous serions privés, lors de la discussion de la convention internationale avec ces états, de la faculté précieuse de faire application de ce principe.

Dans ces conditions, la commission a considéré qu'il importait de maintenir le chiffre 2.

Eisenhut: Ich habe den materiellen Auseinandersetzungen des Herrn Referenten nichts beizufugen; ich gehe mit denselben einig. Wenn ich das Wort verlange, so geschieht es deswegen, weil ich finde, dass in Alinea 2 bezüglich der Worte «zur Ausführung bringt» und «eingeführt werden» eine Differenz entstehen könnte. Die Worte «zur Ausführung bringt» wollen sagen «fabrizieren», während das «eingeführt werden» die Importation bedeutet. Diese Begriffsverwechslung ist sogar schon vorgekommen. Der Hinterleger kann ein Fabrikant, ein Gewerbsmann oder Konstrukteur sein. Wer ein Muster hinterlegt, wird meistens ein Fabrikant sein; wer dagegen ein Modell hinterlegt, wird Gewerbetreibender oder Konstrukteur sein. Nun sieht der Artikel speciell vor, dass ein solches Muster verwertet werden soll durch die Fabrikation, und zwar nicht so, dass die Fabrikation vielleicht im Auslande stattfindet und die betreffenden Produkte eingeführt werden, sondern es soll der Betreffende den Musterschutz, den er geniesst, im Interesse des Landes verwerten. Man verlangt also, dass dieser Mann nicht nur den Musterschutz geniessen, sondern diesen auch für das Inland in massgebender, richtiger Weise verwenden soll und man sagt, er gehe des Musterschutzes verlustig, wenn er im Auslande fabrizierte Gegenstände des Muster- oder Modellschutzes nicht in genügender Weise auch hier zur Ausführung bringe und um «Ausführung» nicht mit Export nach dem Auslande zu verwechseln, sondern zu sagen, was man will, Fabrikation oder Herstellung, so beantrage ich Ihnen, statt der Worte «zur Ausführung bringt» zu sagen «in angemessenem Umfange fabriziert oder zur Herstellung bringt»; das «fabrizieren» nimmt Bezug auf die Muster von Stoffen, während die Herstellung mehr auf Modelle oder Gegenstände des Gewerbes sich bezieht.

Bundesrat **Brenner:** Ich weiss nicht, was der Herr Berichterstatter der Kommission zu diesem Vorschlage sagt. Mir scheint, es sei der Wortlaut ganz deutlich, wenn man davon spricht, dass das betreffende Produkt im Inlande erstellt werden müsse, ein Zwang ist da für jedermann vorhanden, der das Muster oder Modell deponiert, es auch wirklich auszuführen, es nicht beim Amt liegen zu lassen oder im Auslande ausführen zu lassen und den hergestellten Artikel ins Land zu importieren. Der Ausdruck «zur Ausführung bringt» stand auch im früheren Gesetz und ist nie missverstanden worden; zudem würde eine Abänderung auch deshalb nicht ratsam sein, weil wir im Erfindungs-Patentgesetz die gleiche Bestimmung haben mit genau den gleichen Formen. Wenn wir nun in diesem Gesetze etwas abändern, der Terminus ein neuer wird, so wird man sich unwillkürlich fragen, ob damit etwas anderes gesagt sein solle, als im Gesetze über Erfindungspatente, was doch sicher nicht der Fall ist. Ich glaube, aus diesen Gründen thun wir besser, den Wortlaut zu belassen, wie er ist.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit wird der Antrag der Kommission, gegenüber demjenigen des Herrn Eisenhut, angenommen.

(La proposition de la commission l'emporte à la majorité sur celle de M. Eisenhut.)

Art. 12.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 12 entspricht dem Art. 7 des bestehenden Gesetzes. In Ziff. 1 ist genau gesagt, was man unter der «Neuheit» des Musters versteht, indem gesagt wird: «Ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist». Es muss also ein Fabrikant, wenn er die Nichtigkeitsklage sich reservieren will, dafür sorgen, dass er das Muster sofort deponiert, bevor er es verkauft. Er darf nicht erst abwarten, ob es «zieht» oder nicht, weil jeder das Recht hat, das Muster nachzuahmen, solange es nicht deponiert ist, indem die Rechtsvermutung besteht, der Inhaber habe keinen Wert auf die Hinterlage gelegt, er habe das Muster der Allgemeinheit überlassen. Die Hinterlage muss von Anfang an geschehen, und gerade deshalb ist es nötig, dass die Hinterlage möglichst erleichtert wird, weil dieselbe erfolgen muss, bevor sich der Fabrikant die Ueberzeugung hat verschaffen können, dass das Muster etwas wert sei. Es laufen fast jede Woche bei mir Klagen ein, von Leuten, die erklären, sie hätten ein schönes Muster, aber es werde nachgemacht. Jedesmal muss ich fragen: Haben Sie deponiert? Nein, lautet die Antwort, und ich kann ihnen keine andere Auskunft geben, als die: Es ist nichts zu machen, Sie hätten deponieren sollen; Ihr Schutz ist nicht rechtskräftig, wenn Sie ihn auch erhalten, denn man wird Ihnen entgegenhalten, das Muster sei jedermann zugänglich gewesen und Sie werden den Prozess verlieren.

Ziff. 4 und 5 sind neu. Am Sinne und Geiste des alten Art. 7 wird dadurch nichts geändert.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Le nouvel article 12 remplace l'article 7 de l'ancienne loi et complète d'une manière heureuse l'énumération des causes de nullité.

J'insiste sur le chiffre 1, où la notion de nouveauté est clairement et nettement indiquée.

Cette définition était d'autant plus nécessaire que le projet entend adopter sur ce point la manière de voir des milieux industriels intéressés, par opposition à celle du tribunal fédéral, pour lequel la nouveauté implique une certaine originalité, produit d'un travail inventif de l'auteur. Le chiffre 4 statue ce qui suit: «4. Si l'objet déposé n'a pas les caractères d'un dessin ou modèle au sens de la présente loi . . .»

Il était logique de prononcer ici la nullité des dépôts qui n'ont pas pour objet un dessin ou modèle. On n'aura pas affaire à un modèle industriel lorsqu'il résultera de l'exposé que la protection est revendiquée non seulement pour la forme caractéristique de l'objet, mais encore pour la représentation technique.

Le chiffre 5 dit: «Si le contenu du dépôt est contraire aux dispositions d'une loi fédérale ou d'une convention internationale ou s'il porte atteinte aux bonnes moeurs.»

Le bureau fédéral de la propriété industrielle a pu constater à différentes reprises depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale de 1890 qu'on en éludait certaines dispositions en demandant et en obtenant quelquefois par le moyen du pli cacheté le dépôt d'étiquettes, enveloppes, portant des dénominations prohibées par la loi précitée.

Des manoeuvres de ce genre seront interdites par le chiffre 5 de cet article.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 13.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 13 entspricht dem letzten Alinea des alten Artikels 7. Er ist nur in einem Worte geändert; statt «rechtliches Interesse» heisst es bloss «Interesse». Es muss also nur ein Interesse im allgemeinen nachgewiesen werden. Ein Beispiel: Eine Genossenschaft vertritt die Interessen der Seidenindustrie und kann es für geboten erachten, die Hinterlegung als nichtig anzugreifen, weil sie die Seidenindustrie verletzte. Nun ist das nicht ein rechtliches Interesse der betr. Genossenschaft, wohl aber ein Interesse der Seidenindustrie.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 14.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Art. 14 entspricht dem Art. 8 des bestehenden Gesetzes. Es sind nur einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden.

Bundesrat **Brenner**: Der Art. 14 enthält gegenüber dem frühern Gesetze doch eine materielle Aenderung. Es ist das der Vorbehalt der Kantone betr. die berufsmässige Vertretung. Das stand im frühern Gesetze nicht. Es haben sich in Bezug auf die Prozessvertretung Schwierigkeiten ergeben. Der Bund hat die Vertretung von jedermann angenommen, ohne dass besondere Requisite aufgestellt wurden. Solange einer in bürgerlichen Rechten stand und sich keine Nachlässigkeiten zu Schulden kommen liess, wurde der Betreffende für die administrative Besorgung der Interessen eines Ausländers im Inlande angenommen. Nun ist aber die Frage aufgetaucht, ob dann, wenn ein Ausländer im Inlande in einen Prozess verwickelt wird, sei es dass er den Prozess anstrengt oder dass er angesucht wird, jedermann als Vertreter auftreten könne. Das hängt von den kantonalen Prozessvorschriften ab. Es gibt Prozessordnungen, welche die Stellvertretung vor Gericht von gewissen Requisiten abhängig machen. Es handelte sich nun darum, zu entscheiden, ob die kantonalen Prozessordnungen zurückzutreten haben oder ob sie vorbehalten werden sollen. Wir haben uns für das letztere entschieden. Ich wollte die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen, nachdem der Herr Vertreter der Kommission erklärt hatte, es liege hier keine Aenderung vor.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Samstag 24. März | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, samedi 24 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 7

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 24. März 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 24 mars 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: | Présidence: } Hr. *Geilinger.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 98 hievor. — Voir page 98 ci-devant.)

II. Hinterlegung. — Dépôt.

Art. 15—25.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die folgenden Abschnitte werden uns nicht sehr lange beschäftigen. Es sind dies alles Dispositionen, welche rein nur formeller Natur sind und in der Mehrzahl der Fälle keine principielle Bedeutung haben, oder wo ihnen eine solche zukäme, ist sie durch behandelte Artikel erledigt.

Art. 15 setzt fest, was bei einer Hinterlegung zu geschehen hat. Sie sehen, dass am Entwurfe des Bundesrates nur eine ganz kleine redaktionelle Aenderung, und zwar auf Antrag des Vertreters des Bundesrates im Schosse der Kommission selbst, vorgenommen wurde.

Wir haben dann in Art. 16 eine etwas genauere Bezeichnung der Adresse, an welche die Hinterlegungen einzureichen sind, aufgenommen. Es ist dies durchaus praktisch; meine persönliche Erfahrung z. B. sagt mir, dass viele derjenigen, welche zum ersten Mal hinterlegen, nicht genau wissen, wohin sie ihre Hinterlegung zu adressieren haben. Es ist nun hier gesagt: «an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern»; damit ist die volle Adresse gegeben.

In Art. 17 haben wir im letzten Alinea ebenfalls eine Einfügung, welche für die Hinterlegenden eine genauere Hinweisung giebt, an wen sie sich zu wenden haben, diesmal, wenn sie rekurrieren wollen gegen eine Verfügung der Amtsstelle. Das Amt hat das Recht und die Pflicht, solche Hinterlegungen zum vorneherein zurückzuweisen, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, und gegen diese Verfügung des Amtes ist Rekurs an das der Hinterlegungsstelle vorgesetzte Departement gestattet.

In Art. 18 stellen wir zum Entwurf des Bundesrates keinen Abänderungsantrag. Bei Art. 19 ist die kleine Abänderung «seines allfälligen Vertreters» dadurch gerechtfertigt, weil es vorkommen kann, dass jemand, der hinterlegt, keinen Vertreter hat.

Bei Art. 20, zweites Alinea, ist eine Bestimmung eingesetzt, welche der in Art. 8 dem Bundesrate eingeräumten Befugnis entspricht, für gewisse Industrien noch die specielle bildliche Darstellung ihrer Erzeugnisse zur Veröffentlichung zu bringen. Es wird hier dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, auf dem Verordnungswege bezüglich der Ausführung das Notwendige festzustellen, und wir citieren hier den Art. 8, um auf jene Bestimmung hinzuweisen, welche die eigentliche Rechtsgrundlage für diese Vorschrift giebt.

Bei Art. 21 haben wir im zweiten Alinea eine Einfügung, welche dem neu angenommenen System des Gesetzes entspricht und sagt: «Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet». Also das System der einfachen Hinterlage, wobei das Amt gar nichts zu thun hat, als dafür zu sorgen, dass die Hinterlage eine unversehrte sei, wird hier festgelegt, indem gesagt ist, dass das Amt nur auf Verlangen des Beteiligten oder einer Gerichtsstelle das Paket zu

öffnen habe. Diese Oeffnung kann erfolgen, wenn der Betreffende wünscht, seine versiegelte Hinterlegung in eine offene zu verwandeln oder wenn infolge einer gerichtlichen Aktion die Einsichtnahme notwendig ist.

Art. 22 enthält die kleine Beifügung: «im Beisein eines Beamten». Wenn jemand kommt, um von den offen hinterlegten Mustern Einsicht zu nehmen, so hat er dazu das Recht; aber, sagt das Gesetz, er darf es nur im Beisein eines Beamten thun. Es ist diese Vorsicht am Platze, denn ich hatte schon gestern Anlass, Ihnen auseinanderzusetzen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass unter denjenigen, welche ein besonderes Interesse an den hinterlegten Mustern zeigen, nicht immer die reinsten Absichten walten, wo es dann am Platze ist, durch das Beiwohnen eines Beamten für vollständig regelmässige, gesetzmässige Abwicklung der betreffenden Nachschau zu sorgen.

In Art. 23 heisst es, dass der Berechtigte jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modells auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten kann. Das ist eine neue Verfügung, die sich aber im Rahmen der jetzigen Gesamtdispositionen von selbst versteht. Wer das Muster nicht mehr geschützt haben will aus irgend einem Grunde, nimmt es zurück, unter Umständen auch innert der Schutzperiode, für welche er die Gebühr schon bezahlt hat und für welche der Schutz noch läuft. Sobald er aber das Muster zurücknimmt, so verliert er auch sofort den Schutz desselben, und es kann dieser nicht wieder erneuert werden.

Im letzten Alinea des Art. 23 ist in Bezug auf das, was geschehen soll mit solchen Mustern, deren Schutzperiode abgelaufen ist, eine etwas veränderte Disposition getroffen. Früher hiess es, dass die betreffenden Muster noch so und so lange beim Amte liegen und dann, wenn sie nicht zurückgezogen werden, vom Amt versteigert werden können. Nun sind die meisten dieser Muster dies gar nicht wert; es sind Papierfetzen, die keinen Wert haben. Es kann aber vorkommen, dass grössere Gegenstände als Muster hinterlegt werden, über die zu verfügen das Amt in der Lage sein soll. Nötig ist es, dass die Aufbewahrung der Muster nach Ablauf ihrer Schutzfrist auf einige Jahre hinaus, wieder auf 3 Jahre, wie im alten Gesetze, noch vorgesehen werde, schon darum, weil die Verjährung einer möglichen Nachahmungsklage zwei Jahre dauert. Zwei Jahre lang also soll noch geklagt werden können; es kann aber nur geklagt werden in Bezug auf ein Muster, welches noch bei der Hinterlegungsstelle liegt; mit diesem Vorbehalt der Hinterlegung auf drei Jahre hinaus wird also dem Hinterlegenden ein Dienst gethan. Zwei Jahre lang läuft die Verjährungsfrist und da, wenn Zweifel über die Verjährungsfrist obwalten könnten, durch ein allzu schroffes und einseitiges Abschneiden der betreffenden Frist eventuell ein Unrecht begangen würde, ist die Frist auf 3 Jahre festgesetzt; so lange weiss also der Hinterlegende auch nach Ablauf der Schutzzeit, dass er während der Schutzfrist begangene Imitationen noch verfolgen kann.

M Calame-Colin, rapporteur français de la commission : Nous avons très peu d'observations à présenter au sujet du chapitre 2 concernant le dépôt de dessins ou modèles, il est à peu près la reproduction de l'ancienne loi; il est par conséquent inutile que nous nous étendions longuement sur ce point.

Le cinquième alinéa de l'art. 15 et le deuxième alinéa de l'art. 20 disent : « Le conseil fédéral peut prescrire d'autres formalités pour le dépôt de dessins ou modèles dont la représentation graphique sera publiée. »

Cette disposition se trouve en corrélation avec l'art. 8. Il s'agit de la publication pour les calibres d'horlogerie dont le conseil fédéral décidera la représentation graphique.

Le dernier alinéa de l'art. 17 dit : « Le conseil fédéral déterminera par un règlement le mode de publication graphique qui pourra être adopté pour les dessins et modèles de certaines industries ou de certaines catégories de produits. »

Le conseil fédéral facilite ici les choses, les recours contre refus de dépôt ne peuvent être portés que devant une seule instance que la loi désigne.

L'art. 23 est important et constitue une innovation. Il rompt, dit le message, avec le système actuel, en vertu duquel tous les dessins et modèles dont le temps de protection est expiré doivent être conservés encore pendant un certain temps par le bureau de dépôt. Le législateur de 1888 a adopté cette règle en considération du délai de prescription des actions en contrefaçon, estimant qu'il fallait conserver les dessins et modèles au bureau de dépôt aussi longtemps qu'un procès en contrefaçon pourrait être valablement intenté. Cette considération est assurément juste, mais elle ne doit pas enlever au déposant la faculté de renoncer en tout temps à la protection et de manifester cette intention en retirant l'objet déposé.

Nous n'avons pas d'autre observation à présenter au sujet de ce chapitre. La commission a discuté ce cas, et s'est convaincue que cet article donnerait lieu à de nombreux procès, qu'il serait très difficile d'arriver à savoir de quelle somme un industriel se serait enrichi par la contrefaçon et comme il n'y a aucun délit qui lui soit imputable, qu'il n'y a mis aucune mauvaise volonté, elle a estimé que cette disposition allait trop loin en prévoyant qu'un industriel pourrait être privé de ce qu'il aurait gagné au moyen d'un acte innocent de sa part.

Pour éviter de grandes difficultés dans l'application de la loi, la commission a décidé la suppression du second alinéa de l'art. 26.

Pas d'autre observation à présenter au sujet du chapitre III.

Angenommen. — *(Adopté).*

III. Rechtsschutz. — Sanction civile et pénale.

Art. 21—33.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 24 ist im Eingange eine rein formelle Aenderung der Redaktion vorgenommen worden und zwar in Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Bundesrates. Sodann ist eine neue Ziff. 4 hineingesetzt worden; es ist dies der Inhalt des nach Entwurf des Bundesrates mit Art. 32 bezeichneten Textes

mit derjenigen redaktionellen Aenderung, welche infolge dieser Einstellung nötig ist. Es bezieht sich dieses Alinea auf die Verweigerung der Auskunft über die Herkunft eines nachgeahmten Musters. Wer ein nachgeahmtes Muster feilhält, bei dem erscheint unter Umständen die Polizei, um zu konstatieren, dass wirklich dieses Muster feilgehalten wird und um für den Hinterlegenden den eigentlichen Thäter ausfindig zu machen. Das kann geschehen, indem der Händler um Auskunft gefragt wird. Verweigert er dieselbe, so wird er infolge der Disposition, die wir vorschlagen, gleich gestellt mit dem Nachahmer, indem er dann offenbar und absichtlich dazu beiträgt, den Thäter zu verhehlen, nach dem man forschen muss. In diesem Falle soll er gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes civil- und strafrechtlich verfolgt werden, während er nach dem Vorschlage des Bundesrates eine strafrechtliche Verfolgung nicht zu gewärtigen hätte, sondern lediglich die Belegung mit Busse. Man kann aber nicht sagen, dass, wer diesen Fehler begeht, nicht vollständig in gleicher Weise absichtlich, d. h. mit weniger Absicht handelt als derjenige, welcher die Nachahmung direkt begangen hat.

Sodann haben wir in Art. 25 und ebenso nachher in Art. 31 die Bestimmung, dass anstatt bloss ein Maximum der Strafe auch ein Minimum fixiert wird; die Strafe geht das eine Mal in Art. 25 von Fr. 30 bis 2000, dann in Art. 31 von Fr. 30 bis 500. Das Maximum bleibt, wie es der Bundesrat vorschlägt; das Minimum wird eingesetzt, um für den Richter eine Richtschnur zu bieten.

In Art. 26 wird vorgeschlagen, aus dem Texte des Bundesrates das zweite Alinea zu streichen, lautend: «Trifft den Thäter kein Verschulden, so ist er nur zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet.» Wir haben bei der Imitation und den damit verbundenen Handlungen dreierlei zu unterscheiden. Wir haben die absichtliche Imitation und die weitern damit zusammenhängenden Handlungen des Verkaufes u. s. w.; wir haben die fahrlässige Imitation, wo jemand ein Muster nachmacht, ohne sich im Geringsten darum zu kümmern, dass er es gar nicht erstellt hat, dass es also nicht ihm gehört, sondern gesetzlich, rechtlich das Eigentum eines andern ist und wahrscheinlich auch deponiert ist, und wir haben die dritte Art, dass jemand ein Muster feilhält oder mit irgend einem Muster in dieser oder jener Art zu thun hat, wobei er ganz ohne Verschulden in die Lage kommt, das Eigentum eines andern zu seiner Bereicherung zu benützen; er hat keine Ahnung davon; das Muster ist durch verschiedene Kanäle schliesslich zu ihm gelangt; er hält es feil und hat keine Ahnung davon, dass jemand da ist, dem das Muster gehört und der gesetzliche Ansprüche auf dasselbe machen kann; er hat es niemand weggenommen, sondern handelt damit, wie mit etwas anderem. Es ist ihm nicht vorzuwerfen, dass er hier eine angemessene geschäftliche Vorsicht ausser acht gelassen habe. Aber er hat doch thatsächlich eine Bereicherung daraus gezogen, das Muster hat vielleicht gerade guten Absatz gehabt; hätte er es nicht gehabt, so wäre ihm ein gewisser geschäftlicher Gewinn nicht zugeflossen. Es wurde nun in der Kommission sehr einlässlich diskutiert, ob dieser zweite Passus beibehalten werden solle oder nicht, und man fand, im Grunde genommen müsste eine solche Bereicherung herausgegeben werden; es liegt ja nicht eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes darin, da eine solche nicht gerechtfertigt wäre, weil kein Verschulden vorliegt; wohl aber liegt ein Gewinn vor, der, im Grunde genommen, einem andern gehört hätte. Nun aber musste man sich sagen: Die Frage der Berechnung und des Umfanges der Bereicherung ist ausserordentlich schwierig und bietet zu langwierigen Rechtshändeln Anlass. Zweitens bildet nicht nur die Benützung des Musters an sich eine geschäftliche Grundlage, sondern weiter auch die Tüchtigkeit, die man als Kaufmann entwickelt. Es können zwei das gleiche Muster führen; der eine macht damit gar kein Geschäft, der andere ein sehr gutes; der eine ist eben ein ungeschickter Mensch und weiss nicht, wie er sich zu benehmen hat; der andere ist ein tüchtiger, gewandter Kaufmann, der merkt, dass er das Muster da und dort anbieten muss, und das Resultat des Geschäftes ist eine wesentliche Bereicherung seinerseits. Es liegt also etwas darin, was rein persönlich ist, und weil der Sache kein Verschulden zu Grunde liegt, ist diese Tüchtigkeit nicht etwa als erhöhte schuldhafte Thätigkeit anzusehen, sondern im Gegenteil als etwas, was der Betreffende natürlicherweise thun soll, wobei allerdings ein grösseres Mass der Bereicherung für ihn abfällt und vielleicht auch eine grössere Schädigung desjenigen, welcher der eigentliche Inhaber des Musters ist. Man glaubt nun, von den schwierigen Prozessen und unsicheren Umschreibungen der hier in Frage kommenden Rechtsstellung ausgehend, es sei besser, diesen Passus wegzulassen und sich darauf zu beschränken, dass dort von Seite des Gesetzes eingeschritten wird, resp. dass dem Hinterleger dort die nötigen Rechtsmittel an die Hand gegeben werden, wo es sich um schuldhafte oder fahrlässige Verletzung der Rechte eines Hinterlegers handelt, und jene Fälle ausser Spiel zu lassen, wo ein Verschulden ganz und gar nicht vorliegt, wobei hervorzuheben ist, dass, wenn jemand ein solches Muster benützt und ganz ohne Wissen und Verschulden dies gethan hat, wenn ihm bekannt wird, z. B. auf dem Wege der Verfolgung einer Nachahmung, dass das Muster, das er hat, ein nachgeahmtes ist, der Betreffende sofort aufhören muss, sonst tritt er aus der Stelle eines Unschuldigen in die Stelle eines schuldhaft Handelnden ein und ist den Bestimmungen des betreffenden Paragraphen unterstellt, welcher fahrlässige und schuldhafte Handlungen in Nachahmungssachen bestraft. Aus diesen Gründen glaubt man — es ist mehr eine Opportunitätsfrage — diese heikle und unsichere Rechtsfrage bei Seite lassen und sich mit dem begnügen zu sollen, was das Gesetz in den vier einzelnen Punkten des Art. 24 als strafbar erklärt.

In Art. 27 haben wir den letzten Passus: «Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung beträgt zwei Jahre» etwas ergänzt, indem er nun lauten soll: «Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung und der Schadenersatzklage ein.» Diese Fassung stimmt mit dem bisherigen Gesetz überein und sagt etwas genauer, von wann an man die zwei Jahre rechnet und dass beides, sowohl die Strafverfolgung als die Schadenersatzklage, also das straf- und das civilrechtliche Moment, ausser Spiel kommen, wenn die zweijährige Frist abgelaufen ist.

In Art. 28 ist lediglich eine untergeordnete Aenderung am bundesrätlichen Entwurfe vorgenommen worden, indem die «Verweisung der Hinterlegungsurkunde» weggelassen ist. Es kann nämlich vorkommen, dass der Betreffende die Hinterlegungsurkunde gar nicht besitzt und der Licenzträger ein anderes Instrument hat.

In Art. 29 ist die etwas imperative Form «das Gericht soll» ersetzt durch «das Gericht kann». Es kann vorkommen, dass die zur Herstellung des imitierten Gegenstandes erstellten Einrichtungen ganz wertvolle sind; es hat nun keinen Sinn, diese einfach zusammenzuschlagen, sondern man muss nur dafür sorgen, dass in Zukunft kein Missbrauch mehr damit getrieben wird, dass sie in rechtmässige Hände kommen.

In Art. 30 ist gesagt, dass die Veröffentlichung des Strafurteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern zu erfolgen habe. Mit der besonderen Hervorhebung des schweizerischen Handelsamtsblattes wird zweierlei erreicht. Es wird bewirkt, dass das Handelsamtsblatt eine fortlaufende Liste der Strafurteile in Sachen der Muster-Imitation enthalten wird, was von Wert ist, und zweitens wird Gerichten und Klägern eine Handhabe gegeben, dass sie in einem verbreiteten, amtlichen angesehenen Blatte die Publikation in erster Linie vornehmen sollen und können.

Zu Art. 31 habe ich mich bereits ausgesprochen, ebenso zu Art. 32, der wegfällt und dessen materieller Inhalt in Art. 24 untergebracht ist. Zu Art. 33 ist nichts zu bemerken. In Art. 34 ist als zweites Alinea eine Bestimmung eingesetzt, welche schon jetzt im Gesetze über Erfindungspatente enthalten ist und auch hieher gehört: «Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.» Die beiden Alineas des Artikels 34, die also bereits gesetzlich gehandhabt werden und hier nun speciell in dieser Zusammenstellung erscheinen, bezwecken, dass erstens in einem Kanton nur eine einzige Gerichtsstelle mit Musterschutz-Affären behelligt werden kann und dass zweitens jede derartige Rechtssache ohne Rücksicht auf den Wert vor Bundesgericht gebracht werden kann. Der Zweck ist und ist bisher gewesen, eine thunlichst übereinstimmende und allmälig zur sichern Basis werdende Rechtsprechung zu bewirken. Das Bundesgericht ist die letzte Instanz in diesen Dingen, und es können ganz kleine, materiell unbedeutende Fälle vorkommen, in welchen ein sehr wichtiger principieller Kern steckt; wenn das Bundesgericht nun in jedem Falle, sobald die Beteiligten diesen Weg beschreiten wollen, urteilt, so wird die Möglichkeit eröffnet, dass über jede principielle Frage die Entscheidung des obersten Gerichtshofes angerufen und damit eine einheitliche Spruchpraxis erreicht werden kann. Es ist dies in einem neuen Rechtsgebiete, wie dem vorliegenden, doppelt notwendig, um nicht geradezu eine Rechtsunsicherheit zu bewirken.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Les dispositions du chapitre III, «sanction civile et pénale» doivent être complétées au moyen de celles du droit commun civil et pénal, dont les principes sont généralement applicables, même dans les lois spéciales.

Le projet actuel n'apporte du reste aucune modification importante en ce qui concerne les sanctions, il s'efforce seulement d'être plus précis que la loi actuelle.

L'art. 34, premier du chapitre III, définit le côté objectif de la contrefaçon; néanmoins la définition du délit de contrefaçon a été modifiée: «Est passible de poursuites civiles ou pénales quiconque aura contrefait, un dessin ou modèle déposé, ou l'aura imité sans droit de telle manière que le produit véritable ne puisse être distingué du produit contrefait qu'après un examen attentif.»

Les art. 25 et 26 sont également importants; ils consacrent le principe reconnu que pour la propriété industrielle les infractions commises par négligence ne donnent pas lieu à des poursuites pénales, elles n'engagent que la responsabilité civile de l'auteur en raison du dommage qui a été causé.

Le second alinéa de l'art. 26 supprimé par la commission était libellé en ces termes: «Si aucune faute n'est imputable à l'auteur, il est tenu seulement de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.»

Bundesrat **Brenner:** Nur einige Bemerkungen zu den Anträgen der Kommission gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates.

Dieser Abschnitt behandelt die civil- und strafrechtlichen Konsequenzen der Zuwiderhandlung Dritter gegen die Bestimmungen des Muster- und Modellwesens.

Was die strafrechtlichen Bestimmungen betrifft, so schlägt die Kommission zwei Abweichungen vor. Einmal ist, im Gegensatz zum ursprünglichen Antrage des Bundesrates, ein Minimum der Geldbusse eingeführt. Unsere Ansicht war die, dass im allgemeinen die Bestimmungen der kantonalen Strafrechte platzgreifen sollten. Man darf nicht vergessen, dass eine Reihe von Fragen, welche in concreto bei einem Strafprozess zu erledigen sind, in diesem Gesetze keine Lösung finden und dass man auch nicht die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts oder der Bundesstrafprozessordnung herbeiziehen kann, weil eben den Kantonen die Bestrafung überlassen wird. Es haben also die kantonalen Gesetze hier ergänzend einzutreten, und so dachten wir uns das auch in Bezug auf die Geldbusse. Nun hat sich allerdings bei näherer Prüfung herausgestellt, dass die Kantone so verschiedenartige Minima der Geldbussen haben, dass dadurch eine Ungleichheit entstehen könnte, wenn man nicht hier im Gesetze ein Minimum aufstellen würde, und so ist die Kommission dazu gekommen diese Fr. 30 aus dem früheren Gesetz herüberzunehmen, resp. die Fr. 50 in Art. 31, und wir können uns ohne weiteres der Wiederaufnahme dieses Minimums anschliessen.

Sodann hat die Kommission den Art. 32 gestrichen und die dortige Bestimmung wieder in den Art. 24 herübergenommen. Im Grunde genommen wäre es konsequenter, wenn man die Ziffer 4, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, unter besonderer Nummer aufführen würde. Denn wir haben es hier nicht ohne weiteres und in allen Fällen mit der Absicht

zu thun, einen Nachahmer zu bemänteln, ihn zu begünstigen, sondern es lassen sich auch Fälle denken, wo einer die Herkunft eines Musters ohne Grund verweigert, ohne dass ihm nachgewiesen werden kann, dass er mit dem, der sich das Muster widerrechtlich zu Nutze gemacht, unter einer Decke steckt. Das war der Grund, welcher uns dazu führte, diese Bestimmung als besonderen Thatbestand einer Ordnungsbusse aufzustellen, und dazu wäre noch gekommen, dass der Betreffende wegen Zeugnisverweigerung nach den kantonalen Prozessordnungen bestraft werden könnte. Trotzdem hat die Kommission diese Bestimmung wieder unter die allgemeinen strafrechtlichen Thatbestände des Gesetzes gestellt und damit die Verweigerung der Auskunft mit Geldbusse oder Gefängnis belegt. Es mag sich das aus einem Gesichtspunkte rechtfertigen, aus dem nämlich, dass derjenige, welcher die Auskunft verweigert, immer irgend ein Interesse daran hat, dies zu thun, dass er oft mit dem Nachahmer unter einer Decke steckt und sich die Busse vom Nachahmer bezahlen lässt, dass man aber den Beweis der Verschuldung nicht erbringen kann, und in diesen Fällen kann sich auch eine Gefängnisstrafe rechtfertigen. Ich kann mich also, wenn der Antrag des Bundesrates nicht aufgenommen wird, dem Vorschlag der Kommission anschliessen.

Ich muss noch über die civilrechtlichen Bestimmungen ein Wort sagen. Es ist Ihnen auseinandergesetzt worden, dass diese sowohl im Falle der vorsätzlichen als auch der fahrlässigen Nachahmung platzgreifen, und da entstand nun die Frage, ob nicht auch auf irgend eine Weise seitens des rechtmässigen Inhabers des Musters gegen denjenigen, der, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, im unrechtmässigen Besitze des Musters betroffen werde und dem rechtmässigen Inhaber den Gewinn entziehe, eine civilrechtliche Forderung wegen Bereicherung könne geltend gemacht werden. Es ist an sich nicht gerechtfertigt, dass derjenige, der Muster benützt, die ihm nicht gehören, auch wenn er darüber in entschuldbarem Irrtum wäre, aus der Sache Nutzen ziehen soll, und dieser Ueberlegung ist die Aufnahme der Bestimmung entsprungen, dass der Bereicherte die Bereicherung herausgeben soll. Auch das deutsche Gesetz kennt eine solche Bereicherungsklage, und in etwas anderer Form kennt auch das Obligationenrecht und das gemeine Recht die Klage auf Herausgabe der Bereicherung, wenn sich jemand ohne Grund aus dem Vermögen eines andern bereichert hat. Die Kommission hat schwere Bedenken gehabt, so weit zu gehen, besonders, weil sie fürchtet, dass nicht nur derjenige belangt werden könnte, der direkt das Muster benutzt hat, sondern auch solche, die indirekt in den Besitz des Musters gekommen sind.

Wenn ich meinerseits diese Bereicherungsklage nicht festhalte, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil ich glaube, dass dieselbe ausserordentlich selten wäre; es würde sich nicht lohnen, dieselbe anzustrengen, da, wo der Beweis schwierig ist, und namentlich nicht lohnen gegenüber solchen Dritten, denen gegenüber es schwer sein würde, den Nutzen auszurechnen, den sie aus dem Verkauf der Ware haben ziehen können. Das ist der einzige Grund, ein Opportunitätsgrund, möchte ich sagen, für das Fallenlassen dieser Bestimmung. Konsequent und der sonstigen Ausbildung unseres Rechtes gemäss ist das nicht, ich stelle aber keinen Gegenantrag.

Schubiger: Ich habe grosse Bedenken darüber, ob die Verweigerung der Auskunft über die Herkunft der nachgemachten Gegenstände unter die Bestimmung der Art. 24 u. ff. solle einbezogen werden, bezw. ob derjenige, der die Auskunft verweigert, in Bezug auf die straf- und civilrechtlichen Folgen demjenigen gleichgestellt werden soll, der die Nachahmung selbst begangen hat. Nach Art. 24, Ziffer 4, wäre dies der Fall. Das ist nach meiner Ansicht zu weit gegangen. Herr Bundesrat Brenner hat diesen Punkt schon angedeutet und gesagt, dass es oft sehr schwer ist, zu unterscheiden, ob die Verweigerung mala fide geschieht oder ob die Auskunft nicht mehr erteilt werden kann oder ob sie aus Gründen verweigert wird, welche mit der unerlaubten Nachahmung des Musters nichts zu thun haben. Ich möchte aber namentlich noch auf folgende zwei Punkte aufmerksam machen.

Wie verhält es sich mit der Schadenersatzforderung? Soll wirklich derjenige, der die Auskunft verweigert, in ganz gleicher Weise ersatzpflichtig werden, wie derjenige, der das Muster nachgeahmt und daraus den Nutzen gezogen hat? Oder soll damit gesagt werden, dass hier nur derjenige Schaden in Betracht komme, der aus der Verweigerung der Auskunft erwächst? Das Gesetz ist in diesem Punkt nicht klar; auf jeden Fall ist es zu weit gegangen, wenn man für die Verweigerung der Auskunft dieselbe Schadenersatzpflicht statuieren wollte, wie für das Hauptdelikt.

Der zweite Punkt betrifft die Verjährung gemäss Art. 27 des Entwurfes, die sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Schadenersatzklage eintreten soll. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beginnt die Verjährung frühestens mit dem Momente, in welchem die Handlung begangen wurde. Soll nun die Verjährung der Strafe für Verweigerung der Auskunft erst beginnen, nachdem vielleicht für die widerrechtliche Musternachahmung selbst bereits Verjährung eingetreten ist? Das könnte zu geradezu unsinnigen Konsequenzen führen.

Der bundesrätliche Antrag, welcher die Verweigerung der Auskunft als besonderes Delikt behandelt und dem Hauptdelikt nicht gleichstellt, scheint mir besser zu sein. Wenn man findet, die in Art. 32 des bundesrätlichen Entwurfes angedrohte Geldbusse sei eine zu geringe Strafe, so kann man Gefängnisstrafe androhen. Ich halte, wie gesagt, die Sache nicht für abgeklärt und beantrage Ihnen, den Abschnitt an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Schubiger ist ein Ordnungsantrag; nur dieser ist in Diskussion.

Schmid (Uri): Ich will mich über den Antrag des Herrn Schubiger nicht aussprechen. Da die Kommission die Art. 24—34 zugleich in Diskussion gebracht hat, so erlaube ich mir zu den Art. 25 und 31 folgende Anträge zu stellen . . .

Präsident: Ich muss wiederholen, dass nur der Ordnungsantrag des Herrn Schubiger in Diskussion ist. Wird auf den Ordnungsantrag eingetreten und der ganze Abschnitt zurückgewiesen, so kann die Kommission dann die Vorschläge des Herrn Dr. Schmid entgegennehmen und berücksichtigen.

Schubiger: Nach Besprechung mit Herrn Bundesrat Brenner ändere ich meinen Antrag dahin ab, dass ich definitiv beantrage, es sei Ziffer 4 des Art. 24 zu streichen und es sei der Art. 32 nach dem Antrage des Bundesrates aufzunehmen, immerhin in dem Sinne, dass die dort angedrohte Busse von Fr. 100 auf Fr. 500 erhöht werde. Der Ordnungsantrag würde somit dahinfallen.

Präsident: Der ganze Abschnitt III ist wieder in Diskussion.

Schmid (Uri): Ich empfehle Ihnen, bei Art. 25 und 31 statt den Anträgen der Kommission diejenigen des Bundesrates anzunehmen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat uns keine Gründe dafür angegeben, weshalb die Kommission ein Strafminimum aufgenommen hat. Dagegen wurde uns von Herrn Bundesrat Brenner in dieser Richtung Aufschluss erteilt. Ich bin aber gleichwohl in meinem Entschlusse, den bundesrätlichen Antrag wieder herzustellen, nicht wankend geworden. Ich frage mich in der That, und ich erlaube mir, hier in erster Linie an die Herren Juristen zu appellieren, weshalb im Gesetze eine Minimalgrenze von Fr. 30 aufgenommen worden ist. Es kann sich ja sehr gut um eigentliche Bagatellsachen handeln, für welche eine Busse von Fr. 30 zu hoch ist. Was wird die Konsequenz sein? Der Richter wird eben freisprechen, und ich würde ihn in diesem seinem Beschlusse gar nicht zu hindern suchen. Wird kein Minimum aufgenommen, so hat der Richter die Möglichkeit, den einzelnen Fall genau ins Auge zu fassen und innerhalb der Grenze von Fr. 1—2000 die Strafbarkeit der Handlung abzumessen. Warum hier dem Richter eine Fessel anlegen? In der Regel wird ja der Richter nicht unter Fr. 30 gehen; aber die Möglichkeit, dass er dazu kommen könnte, ist absolut nicht ausgeschlossen. Nach Art. 24, Ziffer 3, ist auch die Begünstigung und Erleichterung der Begehung strafbar. Ist nun die That selbst eine leichte, sodass sich das Minimum rechtfertigt, so muss gleichwohl auch die Begünstigung, trotzdem sie eine nur leichte ist, mit mindestens Fr. 30 geahndet werden, und das ist nicht richtig. Die Tendenz derRechtsentwicklung scheint mir überhaupt dahin zu gehen, die Minima ganz zu beseitigen; es ist das vielleicht ein etwas kühner Zug, der namentlich an den Richter hohe Anforderungen stellt, aber diese Tendenz dürfte mit der Zeit entschieden Oberwasser erhalten. Der Richter selbst ist in der Beurteilung des Deliktes und in der Ausmessung der Strafe viel freier, wenn er nach unten an keine Grenze gebunden ist. Ich beantrage Ihnen also, für die Art. 25 und 31 den bundesrätlichen Text wieder aufzunehmen.

Ursprung: Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Kommission anzunehmen. Mit Bezug auf den Antrag des Herrn Schubiger bemerke ich folgendes: Vorerst möchte ich Sie daran erinnern, dass der Antrag der Kommission mit der korrespondierenden Bestimmung des Patentschutzgesetzes wörtlich übereinstimmt. Ich muss hier eine allgemeine Bemerkung über den im Entwurfe vorgesehenen Rechtsschutz anfügen. Die Normen über den Rechtsschutz sind in den verschiedenen Gesetzen betreffend den Schutz des geistigen Eigentums keine übereinstimmenden. Während das bestehende Muster- und Modellgesetz nur die vorsätzliche Nachahmung mit Strafe bedroht und bloss im Falle der fahrlässigen Nachahmung die Schadensersatzforderung vorbehält, bestimmt das Patentschutzgesetz, dass auch für die fahrlässige Nachahmung der Patente, ferner für das fahrlässige Feilhalten und in den Verkehr bringen der nachgeahmten Gegenstände, sowie auch für die Verweigerung der Auskunft die Schadenersatzforderung vorbehalten bleibe. Es ist allerdings zu bemerken, dass zwischen dem französischen und dem deutschen Texte des bestehenden Patentschutzgesetzes ein auffallender Widerspruch besteht, der jedenfalls nur in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes seine Erklärung findet. Währenddem nämlich der deutsche Text und auch die italienische Uebersetzung mit aller Deutlichkeit bestimmen, dass bei der fahrlässigen Uebertretung eine Strafe nicht bestehe, dass dagegen die Civilentschädigung in allen Fällen des Art. 24, bei wissentlicher oder fahrlässiger Nachahmung, bei der Mitwirkung zum Verkaufe und zum Feilhalten, bei der Verweigerung der Auskunft über die Herkunft, die Schadenersatzforderung vorbehalten sei, bestimmt der französische Text, dass nur im Falle des Art. 24, Ziffer 1, d. h. bei der vorsätzlichen Nachahmung, die Schadenersatzforderung bestehen bleibe. Diese Verschiedenheit ist dann auch in das Muster- und Modellgesetz übergegangen. Art. 20 des bestehenden Gesetzes sagt: «Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft, die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten.»

Der Bundesrat hat, gestützt auf den Entwurf der Expertenkommission, in das neue Gesetz die Bestimmungen, wie sie im Patentschutzgesetze enthalten sind, der Form und dem Inhalte nach aufgenommen und sich dabei zweifellos von denselben Erwägungen leiten lassen, welche seinerzeit beim Erlasse desPatentschutzgesetzes unzweideutig Ausdruck gefunden haben. Es liegen keine Gründe vor, warum die Vergehen gegen das Muster- und Modellgesetz anders geahndet werden sollen, als diejenigen gegen das Patentgesetz.

Es besteht auch kein Bedürfnis, das Delikt des Art. 24, Ziffer 4, als besonderes Delikt aufzufassen. Es fehlt hiefür ein innerer Grund, während es auf der andern Seite selbstverständlich ist, dass derjenige, der die Auskunft verweigert, unmöglich

einer fahrlässigen Zuwiderhandlung kann schuldig gefunden werden. Ich kann mir nicht vorstellen, wie der Richter die Verweigerung der Auskunft auf Fahrlässigkeit zurückführen könnte. Hier giebt es nur ein vorsätzliches Verschulden. Wenn jemand der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert, so darf und muss angenommen werden, dass er unlautere Motive hat, und deswegen wird er demjenigen gleichgestellt, der bei der Nachahmung als Begünstiger beteiligt ist. Das Gesetz geht aber nicht einmal so weit, es statuiert nur die Schadensersatzpflicht.

Herr Schubiger hat dann in zweiter Linie beanstandet, dass die Bestimmung über die Verjährung der Schadensersatzklage auf den Fall des Art. 24, Ziffer 4, nicht zutreffe. Ich glaube das nicht. Theoretisch mag die Auffassung des Herrn Schubiger richtig sein, aber praktisch fällt sie ohne weiteres dahin. Es liegt auf der Hand, dass von einer Uebertretung im Sinne des Art. 24, Ziffer 4, erst dann die Rede sein kann, wenn der Angefragte die Auskunft verweigert, und ebenso selbstverständlich ist, dass die Verjährung erst von diesem Augenblick an läuft.

Ich möchte Ihnen aber andererseits zu bedenken geben, dass das Vergehen des Art. 24, Ziffer 4, für sich allein gar nicht vorkommen kann. Der Prozess wird gegen alle durchgeführt, die irgendwie an der Nachahmung beteiligt sind. Praktisch können die Verhältnisse sich nicht anders gestalten, und ich möchte Ihnen daher beantragen, der Kommission zuzustimmen.

Was die Anregung des Herrn Dr. Schmid betrifft, die Strafminima aufzuheben, so sind die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, Minima aufzustellen, schon angeführt worden. Sie liegen in der Gesetzgebungspolitik der Kantone einerseits und des Bundes andrerseits. Man wollte nicht zusehen, dass in einem Kanton das Minimum Fr. 5, im andern Fr. 10, in einem dritten vielleicht noch mehr betrage. Es sollen alle Vergehen nach der Strafnorm des Bundes geahndet werden, und wenn wir zum Minimum von Fr. 30 gekommen sind, so geschah das aus den Gründen, die ich Ihnen bereits angeführt habe. Man kann sich in der Theorie Fälle ausmalen, wo der Nachahmer mit dem Minimum von Fr. 30 belegt wird, in welchem Falle nach der Theorie des Strafrechtes der Gehülfe, der, welcher die Auskunft verweigert, niedriger bestraft werden müsste. Wir aber sagen, es sollen alle gleichgestellt sein, und wir wollen es dem Richter vertrauensvoll überlassen, nach oben diejenige Abstufung zu finden, die ihm nach den Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich stehe vollkommen auf dem Boden des soeben gehörten Votums, und ich denke, mit mir auch die Kommission, da die Beschlüsse seinerzeit mit Einstimmigkeit gefasst worden sind. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass es sich stetsfort um die materielle Ausnützung unrechter Handlungen handelt. Es handelt sich um keine Polizeibussen, keine Uebertretungen von Vorschriften, die gerade so gut nicht existieren können, sondern das ist geschäftlich geplante und durchgeführte Schädigung des einen und Bereicherung des andern, und wenn Sie sich da mit Bussen behelfen wollen, über die man leicht hinwegkommt, weil das, was auf dem Spiele steht, viel mehr wert ist, so macht sich die Justiz lächerlich. Wenn die Auskunft verweigert wird, so handelt es sich meistens um eine abgekartete Sache. Es kommt nicht nur das einzelne Muster in Betracht, sondern was der Geschäftsmann am meisten fürchtet, ist das, dass seine ganze Geschäftsstellung erschüttert werden könnte. Nicht nur zieht ein anderer den Gewinn, sondern er selbst wird als minderwertiger Geschäftsmann hingestellt, und der andere geniesst den Ruf einer vorteilhaften Bezugsquelle. Der Geschäftsmann ist viel weniger für den Entgang eines gewissen Gewinnes empfindlich, als für die Schädigung seines Rufes als wohlfeile, gute Bezugsquelle. Der andere, der zu einem niedrigen Kaufpreise anbieten kann, weil er gewisse Spesen nicht hatte, stellt den Mann als einen sogenannten teuren Krämer hin und schädigt dessen Ruf. Das kann einer solchen Auskunftsverweigerung zu Grunde liegen, und das will man verhüten. Um die Erschütterung des Geschäftsrufes und um das Ansichreissen vorteilhafter Geschäftsbeziehungen handelt es sich, und wenn es da nur eine Geldbusse kostet, so ist das den Leuten gleichgültig. Dem muss man mit Kraft entgegentreten und daher muss Gefängnisstrafe angedroht werden. Denn unter Umständen spielt die Geldbusse, auch wenn sie hoch ist, keine Rolle und der Gebüsste lacht im Geheimen, weil ganz anderes im Hintergrunde steht, als ein paar hundert Franken.

Zürcher: Ich möchte Sie bitten, den Anträgen der Herren Schubiger und Schmid beizutreten. Das Kapitel, das Sie hier behandeln, verfolgt mit einer ausserordentlichen Rigorosität Handlungen, deren Strafbarkeit vor einigen Jahrzehnten noch gar nicht eingesehen wurde, und ich begreife, dass man in den Fällen, bei denen es sich darum handelt, die Moral durch Strafbestimmungen eigentlich erst zu schaffen, mit einer gewissen Strenge einschreiten will, um ein Gewissen, das vielleicht bei vielen Leuten noch nicht vorhanden ist, heranzubilden. Man muss aber doch auch Mass halten. Es ist vielleicht schon sehr strenge, wenn Sie bei Thatbeständen, die ohne weiteres als Urheberschaft, als Hehlerei etc. behandelt werden können, mit Gefängnis einschreiten, denn Sie haben ja gehört, was für Rechtsgüter das sind, die man schützen will; es sind Muster, denen man die Hinterlage erleichtert, so dass man sie zu Tausenden in einem Pakete hinterlegen kann. Und da will man mit Gefängnis bestrafen! Ich will mich dem nicht widersetzen, möchte aber doch an meinem Orte dagegen sprechen, dass dieses Strafmass in einer Weise, die ich nicht für gerechtfertigt halte, ausgedehnt werde.

Ich unterstütze den Antrag, dass ein Minimum nicht festgesetzt werde. Ein Minimum ergiebt sich aus der Einheit, die wir für die Geldstrafe haben, Fr. 5, in einzelnen Kantonen vielleicht noch weniger. Ich bin nicht im Fall, Ihnen ein Beispiel für eine ganz minime Zuwiderhandlung anzugeben; aber ich kann mir ein Beispiel denken. Ich denke an einen Fall der Uebertretung des Firmenschutzes. Da sind bei einem Händler ein par Blei-

stifte gefunden worden, die den Namen A. W. Faber trugen. Man wusste, dass der Händler sie nicht aus der berühmten Fabrik bezogen hatte. Der Mann kannte das Gesetz nicht, die Unkenntnis schützte ihn aber nicht und der Mann musste mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden, wegen einer Handlungsweise, die jener berühmten Fabrik jedenfalls sehr wenig Eintrag gethan hat. Es lassen sich Beispiele denken, dass irgendwo ein nachgeahmtes Muster, ein kleiner Gegenstand gefunden wird, und da soll nun mit einem Minimum von Fr. 30 eingeschritten werden! Man kann hier ganz sicher sein, dass, je geringer die Erfindung ist, je weniger Wert sie hat, desto stärker vom Erfinder Bestrafung gefordert werden wird, um desto mehr Reklame für die Erfindung zu machen.

Nun der Antrag des Herrn Schubiger. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Kommissionalvorlage die ganze Strenge des Pressrechtes einführen. Im Pressrecht haben wir allerdings die Bestimmung, dass der Redaktor, der in vielen Fällen aus ganz anständigen Gründen, und solche können auch hier mitspielen, sich weigert, den Autor zu nennen, als Thäter angesehen und mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft wird, und hier wollen Sie auch, wenn irgend ein Gegenstand gefunden wird, der nach einer solchen unerlaubten Musternachahmung gearbeitet worden ist, und der Betreffende sich weigert, den Namen anzugeben, möglicherweise aus ganz anständigen Gründen, sagen: der Mann wird bestraft, wie wenn er selber das Muster nachgeahmt hätte, er soll als Thäter angesehen werden. Das geht nicht, meine Herren. Es ist das ein Thatbestand, der lediglich vom Standpunkte des Ungehorsams, der Unehrerbietigkeit gegenüber einer Polizeibehörde aufgefasst werden kann, und ich denke, das war auch der Sinn der bundesrätlichen Vorlage, in welcher gesagt ist, dass eine Ordnungsbusse, keine kriminelle oder korrektionelle Strafe einzutreten habe, unter Vorbehalt der kantonalrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die Leute wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen dem Strafrichter überwiesen werden können. Ich möchte Sie dringend ersuchen, die sonst schon vorhandene grosse Strenge nicht zu übertreiben.

Schubiger: Ich möchte so wenig wie Herr Kollege Wild, dass die Justiz eine lächerliche Rolle spielen solle. Wenn derselbe verlangt, dass gegen Geschäftsleute, die sich unberechtigterweise bereichern, strenge vorgegangen werde, so bin ich damit durchaus einverstanden. Ich finde aber, dass die in Frage stehende Vorschrift doch zu strenge, ja sogar ungerecht sei und an verschiedenen Widersprüchen leide. Herr Wild bemerkt, dass, wenn man den Verkäufer, der mit dem Nachahmer selbst unter einer Decke stecke, nicht packe, der Nachahmer selbst auch nicht erwischt werden könne. Ganz richtig. Allein hiezu bieten sowohl die strafrechtlichen Grundsätze über Gehülfenschaft, als insbesondere auch die Bestimmungen von Art. 24, Ziffer 2 und 3 des Entwurfes genügende Handhaben, um alle diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, welche bei der Uebertretung mitwirkten, indem sie den nachgemachten Gegenstand verkaufen, feilhalten u. dgl. oder sonst irgendwie das fragliche Delikt begünstigen oder erleichtern. Das sollte genügen, und es ist zu weitgehend, wenn man darüber hinaus noch denjenigen, der eine Auskunft nicht mehr erteilen kann oder sie aus irgend einem Grunde nicht erteilen will, dem Hauptthäter gleichstellen wollte. Das Gesetz würde, wie vom Herrn Vorredner schon ausgeführt worden ist, an zu grosser Strenge leiden. Aber es ist auch unklar. Ich frage nochmals: soll derjenige, der die Auskunft verweigert, bloss in Bezug auf seine eigene Thätigkeit haftbar sein oder soll er gleichsam solidarisch mit dem Hauptthäter haftbar erklärt werden für eine Handlung, die er gar nicht begangen hat? Namentlich aber scheint mir die Bestimmung über die Verjährung juristisch unhaltbar zu sein. Das Delikt besteht in unserem Falle in der Verweigerung der Auskunft und mit dem Momente der Verweigerung könnte die Verjährung frühestens beginnen. Strafrechtlich lässt sich das noch hören, aber wie steht es denn mit der Verjährung der Schadenersatzklage? Es wäre nach dem Entwurfe derjenige, der die Auskunft verweigert, bis zum Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist noch haftbar für den Schaden, den der Hauptthäter gestiftet hat, für den der Hauptthäter aber nicht mehr belangt werden kann, weil seine Begangenschaft bereits verjährt ist. Dieses System ist juristisch unhaltbar, es führt zu Konsequenzen, die ich als absurde bezeichnen muss. Es genügt, wenn wir nach Art. 24, Abs. 2 und 3, jeden, der irgendwie als Begünstiger erscheint, als straf- und civilrechtlich haftbar erklären. Weiter zu gehen, wäre ungerecht.

Wyss: Mir scheint es, dass der Rat mit Rücksicht auf die Anträge des Herrn Dr. Schmid nicht wohl davon abgehen kann, was bisher vom eidgenössischen Gesetzgeber mit voller Konsequenz aufrecht erhalten worden ist: nämlich bezüglich der Frage, ob es passend sei, neben dem Strafmaximum auch ein Minimum festzustellen. Ich glaube, man sollte an dem bisherigen Grundsatze unbedingt festhalten. Ich erlaube mir, noch einmal, trotzdem es bereits gesagt worden ist, darauf aufmerksam zu machen, dass die Notwendigkeit der Feststellung eines Minimums aus der Notwendigkeit der gleichmässigen Anwendung des Gesetzes in der ganzen Schweiz hervorgeht. So lange das Strafrecht nicht eidgenössisch ist, sondern kantonal, liegt es eben in der Kompetenz der Kantone, dasjenige Minimum anzuwenden, das gemäss ihrer Gesetzgebung zulässig ist, und so könnte der Fall eintreten, dass genau dieselbe Handlung in dem einen Kanton mit Fr. 5, im andern Kanton mit Fr. 1 geahndet werden müsste.

Solche Ungleichmässigkeiten zu beseitigen, war ja schon lange das Bestreben des eidgenössischen Gesetzgebers. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass nicht nur im Patentgesetz, sondern auch im Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken und auch im Gesetze über das Urheberrecht jeweilen ein Minimum vorgesehen ist. Es müsste also wirklich auffallen, wenn plötzlich in diesem Gesetze davon würde Umgang genommen werden. Es wäre das nicht konsequent.

Ueber die Höhe des Minimums kann man verschiedener Ansicht sein. Ich erwähne, dass in den genannten Gesetzen nicht überall die gleichen Minima festgestellt wurden. Im Gesetze über das Urheberrecht beträgt es nur Fr. 10. Später ist man höher gegangen.

Ich glaube, man könnte den Anträgen der Herren Schubiger und Schmid in der Weise Rechnung tragen, dass man das Minimum ermässigen würde. Eine derartige Ermässigung würde namentlich auch den Vorteil haben, dass der Richter, wenn er genötigt ist, sowohl den Urheber, als den Gehülfen oder Begünstiger zu bestrafen, um so leichter eine Abstufung machen kann. Die Vornahme einer Abstufung wird dem Richter immer unbenommen bleiben, selbst wenn die Androhung für den Urheber und den Gehülfen dieselbe ist, und ich glaube, in den meisten Fällen wird der Richter dazu kommen müssen, eine derartige Abstufung vorzunehmen. Es wird ihm das erleichtert, wenn das Minimum herabgesetzt wird. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, das Minimum auf Fr. 20 festzusetzen. An und für sich ist diese Reduktion nicht von grosser Bedeutung, aber wenn Herr Dr. Schmid die Befürchtung hegt, es möchte der Richter wegen eines allzu hohen Minimums in Versuchung kommen, mit Rücksicht auf die allzu strenge Bestrafung, in einem Falle bewusster, doloser Nachahmung nur auf Fahrlässigkeit zu erkennen, so könnte dieser Versuchung dadurch einigermassen vorgebeugt werden, dass man das Minimum etwas herabsetzt. Ich hoffe zwar, die Grosszahl unserer Gerichte lasse sich nicht durch derartige Erwägungen leiten. Wir würden dem Charakter des Richters ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn wir annehmen, er könnte im Gefühl, es liege eine zu grosse Strafandrohung vor, gegen seine Ueberzeugung erkennen. Es ist dies zwar schon vorgekommen und zwar an Orten, wo es seine bedenklichen Folgen hätte haben können, in militärischen Kreisen. Ich glaube also, auch von diesem Gesichtspunkte aus sei es zu empfehlen, das Minimum von Fr. 30 auf Fr. 20 herabzusetzen, und ich erlaube mir darum, Ihnen diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Was die Herabsetzung des Minimums auf Fr. 20 betrifft, so glaube ich mich mit den andern Kommissionsmitgliedern damit einverstanden erklären zu können. Es soll uns daran genügen, wenn die Einheit des Verfahrens möglichst gewahrt wird, ein überstrenges Verfahren liegt nicht in unserer Absicht. Dagegen möchte ich einen eventuellen Antrag stellen. Für den Fall, dass es dem Rat beliebt, im Sinne des Herrn Schubiger zu entscheiden, der vorschlägt, die Busse im Maximum bis auf Fr. 500 steigern zu können, würde ich weiter beantragen, noch Gefängnis von 3 Tagen bis 3 Monaten beizufügen. Wir würden damit für den Fall planmässiger Verweigerung der Auskunft eine Bestimmung im Gesetz festlegen, welche wir im alten Gesetz für eine viel geringere Art der Uebertretung hatten und nun im vorliegenden Gesetz gemildert haben. Dort hiess es, dass Busse bis auf Fr. 500 und eventuell Gefangenschaft von 3 Tagen bis 3 Monaten gegenüber solchen ausgesprochen werden könne, welche unberechtigterweise auf ihre Geschäftspapiere schreiben, sie haben ein Muster geschützt, die niemand geschädigt haben, sondern lediglich eine Formalität, die Bezahlung einer gewissen Gebühr, umgiengen, während es sich im vorliegenden Falle unter Umständen um eine wohlberechnete und fein angelegte Schädigung auf geschäftlichem Gebiete handeln kann.

Schmid (Uri): Nur eine Bemerkung. Es wird beantragt, meinem Antrag nicht beizupflichten wegen der Einheit der Rechtsprechung. Darauf antworte ich folgendes: Können Sie, wenn Sie ein Minimum von Fr. 20 oder 30 aufnehmen, damit die Einheit der Rechtsprechung in der ganzen Schweiz beschliessen? Ich sage nein. Das gleiche Delikt wird in verschiedenen Kantonen bald mit 500 oder mit 300 Franken Busse, bald mit Geldbusse und Gefängnis, bald nur mit Gefängnis bestraft werden. Innerhalb des Rahmens des Maximums wird der Richter, je nach der Auffassung in den verschiedenen Kantonen, zu einem schärferen oder weniger scharfen Strafurteil kommen. Würde der Zweck einer einheitlichen Rechtsprechung erreicht, so wäre ich der Erste, der auf den Antrag verzichten würde. Wollen Sie meinem Antrag nicht beipflichten, so mögen Sie es thun; aber thun Sie es nicht mit der Begründung, die unzutreffend ist, dass Sie damit die Einheit der Rechtsprechung in der ganzen Schweiz durchführen können.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Infolge einer Besprechung mit Herrn Schubiger bin ich einverstanden, dass dem Art. 32 eventuell die Form gegeben werde: «. . . oder in eine Geldbusse bis auf Fr. 500 allein oder in Verbindung mit einer Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate.» Damit wird materiell nur das geändert, dass kein Minimum der Gefängnisstrafe eingestellt wird. Mit dieser Modifikation würde Herr Schubiger, wie er sagt, gegen die Fassung des Art. 32 nichts einzuwenden haben

v. Planta: Wenn es richtig ist, dass Herr Schubiger seinen Antrag mit demjenigen des Herrn Wild vereinigt hat, so erlaube ich mir, den Antrag des Herrn Schubiger wieder aufzunehmen, denn ich könnte mich unter keinen Umständen damit einverstanden erklären, dass man eine Gefängnisstrafe bis auf drei Monate vorsieht.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Das Strafminimum von Fr. 30 ist von keiner Seite festgehalten worden. Sind Sie eventuell damit einverstanden, dass überall statt Fr. 30 Fr. 20 gesetzt werden? — Es ist dies der Fall. Im übrigen stimmen wir zunächst grundsätzlich darüber ab, ob Sie ein Minimum einstellen wollen oder nicht.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 48 gegen 36 Stimmen wird beschlossen, ein Strafminimum aufzunehmen.

(Par 48 voix contre 36 il est décidé de fixer un minimum de peine.)

Präsident: Sie haben beschlossen, ein Minimum aufzunehmen und zwar also ein Minimum von Fr. 20. Wir gehen über zur Bereinigung des Art. 32.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung siegt mit Mehrheit gegen 22 Stimmen der Antrag des Herrn v. Planta (Busse bis Fr. 500) über denjenigen der Herren Wild und Schubiger. In definitiver Abstimmung wird hierauf mit Mehrheit gegen 19 Stimmen beschlossen, entgegen dem Antrage der Kommission, den Art. 32 beizubehalten und Ziffer 4 von Art. 24 zu streichen.

(En votation éventuelle, la proposition de M. de Planta (amende jusqu'à fr. 500) l'emporte à la majorité contre 22 voix sur celle de MM. Wild et Schubiger. Ensuite, en votation définitive, il est décidé à la majorité contre 19 voix de maintenir, contrairement à la proposition de la commission, l'art. 32 et de biffer le chiffre 4 de l'art. 24.)

IV. Schlussbestimmungen. — Dispositions finales.

Art. 35—40.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Zu Art. 35 ist nur eine redaktionelle Aenderung angebracht worden, im Einverständnis mit dem Vertreter des Bundesrates.

Zu Art. 36 ist keine Bemerkung zu machen. Art. 37 wurde von uns etwas geändert auf Grund specieller Wünsche, die von seiten der Seidenindustrie vorgebracht worden sind. Die Aenderung hat materiell keine Bedeutung; es wird nur demjenigen, was schon das alte Gesetz sagt, ein etwas anderer Ausdruck gegeben.

In Art. 39 ist eine Bestimmung niedergelegt, die den Uebergang vom Regime des alten zum Regime des neuen Gesetzes vermittelt, indem die jetzt hinterlegten Muster nur der Schutzperiode des gegenwärtigen Gesetzes unterstellt sind. Es tritt nun an die Stelle einer Schutzperiode von zwei und einer zweiten von drei Jahren eine einmalige Schutzperiode von 5 Jahren. Nun sagt das neue Gesetz:

«Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre verflossen sein werden, gelangen ohne weiteres in den Genuss des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.»

Ein Muster z. B., das vor 1 ½ Jahren deponiert wurde, hat ohne weiteres noch eine Schutzfrist von 3 ½ Jahren zu geniessen. Ein Muster, das vor 4 Jahren deponiert wurde, also in der zweiten Schutzperiode sich befindet, ist ebenfalls noch ein Jahr lang geschützt. Ist dagegen ein Muster am Ende seiner zweiten Periode angelangt, so tritt es in die zweite Periode des neuen Gesetzes ein und muss darnach behandelt werden.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Deux mots concernant les dispositions finales.

Ici se trouve un article 36 nouveau ainsi conçu: «Aussi longtemps qu'un arrêté fédéral spécial n'aura pas été édicté, les dispositions de la présente loi ne s'appliquent pas à l'impression sur cotonnades, ni aux tissus de soie ou de mi-soie qui ne sont pas des tissus Jacquard.»

Je demande que la traduction soit mieux faite et que l'on remplace les mots «qui ne sont pas des tissus Jacquard» par ceux-ci «autres que des tissus Jacquard». Le texte serait plus clair, plus précis et donnerait satisfaction aux exigences de la langue française.

Je n'ai pas à expliquer cet article, un autre membre de la commission le fera sans doute.

L'article 39 est aussi d'une certaine importance, parce qu'il s'applique aux dessins et modèles actuellement déposés. Il y est dit ceci:

«Les dessins et modèles qui ne seront pas déposés depuis plus de deux ans au moment de l'entrée en vigueur de cette loi jouiront de plein droit de la protection légale pendant la période de cinq ans, établie par la présente loi».

Cet article ménage donc la transition de la loi actuelle à la future. Tous les dessins et modèles qui se trouvent dans les conditions prévues par cet article bénéficieront de la prolongation de la période de protection de cinq ans.

Abegg: Nachdem bei der Eintretens-Debatte die Ausnahmestellung einzelner Industrien angefochten worden ist, erscheint es angezeigt, die Aufnahme dieser Uebergangsbestimmung vom Standpunkte der Seidenindustrie aus zu rechtfertigen, gleich wie es Herr Gallati beim Eintreten in Bezug auf die Baumwolldruckerei gethan hat.

Das alte Gesetz enthält in § 19, Lemma 2 die Bestimmung, dass die Aenderung der Bindungen oder der Farbenstellungen bei Geweben, ausgenommen bei Fabrikaten der Jacquard-Weberei, dem Muster- und Modellschutz nicht unterstellt sei.

Bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 1888 war dieser Passus auf ausdrücklichen Wunsch der Seidenindustrie aufgenommen und seither von niemand beanstandet worden, auch nicht von denjenigen Mitgliedern des Nationalrates, welche die Revision dieses Gesetzes angeregt haben. Der Sprechende muss das wissen, denn er befand sich unter den Mitunterzeichnern der hierauf bezüglichen Motion. Andere Gründe, welche der Herr Präsident

unserer Kommission bereits angeführt hat, liessen die Revision wünschenswert erscheinen. Die Einleitung zur Revision erfolgte durch das Amt für geistiges Eigentum, welchem die Leitung des Muster- und Modellschutzes unterstellt ist. In dem Entwurfe, welchen diese sachkundige Stelle ausgearbeitet hatte, figurierte obengenannter Passus, Lemma 2 von Art. 19, wörtlich wieder, wurde dann aber von der Experten-Kommission, in welcher die Seidenindustrie nicht vertreten war, gestrichen.

Diese Streichung hat bei den Seidenindustriellen Befremden und Missbilligung hervorgerufen. Bedenken wurden laut; ich fand dieselben begründet und brachte sie in der Kommission des Nationalrates zur Sprache. Aus den Eröffnungen, welche nun Herr Bundesrat Brenner hierüber machte, ging hervor, dass die Tragweite der Weglassung dieser Bestimmung von der Experten-Kommission nicht in vollem Masse gewürdigt wurde, aber es bestand durchaus nicht die Absicht, die Seidenindustrie zu benachteiligen.

Die grosse Mehrheit der Kommission des Nationalrates zog nun in den Uebergangsbestimmungen den Inhalt von Artikel 19, Lemma 2 wieder zu Ehren, indem hier festgestellt wird, dass bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei und die seidenen und halbseidenen Gewebe, wohl aber auf alle Jacquardgewebe finden.

Gestatten Sie mir nun, Ihnen die Bedeutung der Seidenindustrie für unser Volk in kurzen Zügen vor Augen zu führen. Diese Industrie verdient es, in diesem Saale in ihrem Wesen erwähnt zu werden, denn viele Tausende finden bei ihr den täglichen Verdienst. Sie beschäftigt zur Zeit ca. 40,000 Arbeiter, wovon ca. $^1/_3$ in den Fabriken der mechanischen Etablissements arbeiten und $^2/_3$ der Handweberei angehören. Letztere hat ihre Verbreitung nicht nur im Kanton Zürich, sondern die Zahl derjenigen, welche in 9 andern Kantonen arbeiten, beträgt 11,000 bis 12,000; sie verteilen sich auf die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Bern, Zug, Luzern, Aargau, St. Gallen, Glarus. Diese Hausindustrie ist die beste Stütze des Kleinbauers. Der daherige Verdienst kommt ihm zu statten und hilft ihm über die magern Jahre hinweg, während er von den Subventionen, welche der Landwirtschaft gewährt werden, nicht viel verspürt, denn sein Grundbesitz ist nicht gross und der Viehstand klein, — aber die Fr. 300 bis Fr. 400, welche seine Frau oder Tochter am Webstuhl im Jahre verdient, erleichtern ihm das Dasein. Die Zahl der mechanischen Webstühle beträgt 10,000, die Zahl der Handwebstühle 20,000, sie ist sich seit 10 Jahren gleich geblieben. Beinahe alle Handwebstühle und der grösste Teil der mechanischen sind mit sogenannten Schaftgeweben montiert, bei welchen die Bindungen und Farbenstellungen die Hauptrolle spielen, und welche nun im Sinne dieses vorgeschlagenen § 36 der Uebergangsbestimmungen nicht unter das Gesetz fallen.

Um Ihnen die Sache anschaulich zu machen, unterbreite ich Ihnen eine Anzahl solcher Muster mit verschiedenen Bindungen und Farbenstellungen, welche Genres nicht unter das Gesetz fallen sollen. In diesen Artikeln arbeitet der grösste Teil der Handwebstühle und ebenfalls die Mehrzahl der mechanischen Webstühle.

Ich will noch einige Erläuterungen beifügen: In der Weberei werden durch veränderte Bindungen Modifikationen im Muster erzielt, welche dem Stoffe ein anderes Aussehen verleihen, z. B. einem Satingewebe mehr Glanz und einem Sergegewebe mehr Rippe (côte), und diese Modifikationen üben oft auf die Haltbarkeit (Solidität) des Stoffes einen bedeutenden Einfluss aus. Durch solche veränderte Bindungen sind schon durchschlagende Erfolge erzielt worden. Aehnlich verhält es sich bei den Farbenstellungen; bei Rayures und Carreaux, wo bekannte Farben und Kombinationen von schmälern und breitern Streifen das Bild ausmachen. Solche Dessins kommen und gehen, alle Fabrikanten arbeiten in diesen Genres eine Saison, vielleicht auch ein oder mehrere Jahre, um sich dann wieder auf etwas anderes zu werfen. Das allgemeine Interesse erfordert es, dass diese Stoffe nicht von einzelnen, wenigen Häusern ausgebeutet werden können. Gewöhnlich sind diese Muster keine Neuheiten, keine Geschmacksmuster, welche dieses Gesetz schützen will.

Etwas anderes ist es mit den eigentlichen Nouveautés, welche durch die bekannte, von dem Weberknaben Jacquard im Jahre 1804 in Lyon erfundene Maschine produziert werden. Die Fabrikation dieser Stoffe ist bei uns erst in neuerer Zeit in Aufnahme gekommen. Im Jahre 1893 zählten wir erst 1000 Jacquardstühle, heute werden es 2500 bis 3000 sein. In diesen Stoffen finden wir schöne Zeichnungen, feinen Geschmack, das sind Fabrikate, welche die Augen erfreuen, diese Dessins bringt nur ein künstlerisch veranlagter Kopf hervor. Mässig, aber sicher sind die Fortschritte, welche diese Fabrikation in der Seidenindustrie macht und durch welche sie aus der Alltäglichkeit heraustritt und ein Sonntagskleid anlegt und vielleicht mit der Zeit bei der Fixierung der Mode auch ein bescheidenes Wort mitsprechen darf, während heute Paris und Lyon in der Seide allein den Ton angeben, und das schöne Geschlecht der alten und neuen Welt bereitwillig diesem Diktate gehorcht. Solche Muster können nur durch die Jacquardgewebe hervorgebracht werden; die Zeichnungen der Kompositionen, wie der Patronen erfordern Kunst und Geschmack, sie gehören unter den Muster- und Modellschutz, und es ist das auch deutlich ausgesprochen in diesem Antrage. Wenn Sie diesen Paragraph der Uebergangsbestimmungen annehmen, so setzen Sie sich keineswegs in Widerspruch mit der Auffassung, welche in unsern Nachbarstaaten herrscht. Frankreich, dieses Land, das an der Spitze der Seidenindustrie marschiert und den guten Geschmack ganz besonders pflegt, hier die Führung behält, hat schon seit einem halben Jahrhundert Vorschriften über den Musterschutz. Wohl ist der vorgeschlagene Paragraph nicht wörtlich in den französischen Verordnungen enthalten, aber Urteile verschiedener Gerichtshöfe haben Entscheide getroffen, welche mit unserm Antrage im Einklange stehen und das Gesetz in diesem Sinne auslegen. Wir verstossen daher mit diesem Paragraph nicht gegen die Usanzen, welche in andern Staaten praktiziert werden. Es ist endlich die Aufnahme des Paragraphen auch geboten im Interesse der Klarheit des Gesetzes; es entstehen auf diese Weise dann keine Zweifel über die Tragweite desselben, keine Streitigkeiten und keine Prozesse.

Ich bitte Sie daher, dem Begehren der Seidenindustrie zu entsprechen und diesen Paragraph der Uebergangsbestimmungen anzunehmen.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Abänderungsanträge sind nicht gestellt; der Abschnitt ist angenommen. In Bezug auf Art. 36 hat Herr Calame eine Korrektur des französischen Textes vorgeschlagen; ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden.

Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen? — Es ist das nicht der Fall.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit grosser Mehrheit wird das Gesetz angenommen. (La loi est adoptée à une grande majorité.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in Bern.

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung · № 8 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 27. März 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 27 mars 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Geilinger.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Motionen betr. Reduktion der Militärausgaben.

Motions concernant la réduction du budget militaire.

Antrag Wullschleger,
vom 8. Dezember 1899.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und spätestens bis zur Dezembersession 1900 darüber Bericht zu erstatten:

1) ob und welche weitere Ersparnisse im Militärwesen erzielt werden könnten;
2) ob die Ausgaben des Militärdepartements vom Jahre 1901 an für eine gewisse Anzahl von Jahren, mit oder ohne Revision der einschlägigen Gesetze, auf ein Maximum von 20 bis 22 Millionen Franken jährlich beschränkt werden könnten.

Antrag Manzoni,
vom 8. Dezember 1899.

Der Bundesrat wird eingeladen, Mittel zu suchen und zu finden, um das Militärbudget innert der Grenze von 23 Millionen Franken zu halten.

Motion von Hrn. Nationalrat Jeanhenry und Mitunterzeichnern,
vom 11. Dezember 1899.

Der Bundesrat wird eingeladen, in Zukunft das Militärbudget der Eidgenossenschaft gemäss seinen die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Motion de M. le conseiller national Wullschleger,
du 8 décembre 1899.

Le conseil fédéral est invité à faire rapport, d'ici à la session de décembre 1900 au plus tard, sur la question de savoir:

1) s'il est possible de réaliser des économies sur le budget militaire et lesquelles;
2) si, avec ou sans modification des lois sur la matière, les dépenses du département militaire ne pourraient pas être réduites, à partir de 1901 pour un certain nombre d'années, à un maximum de 20 à 22 millions par an.

Motion de M. le conseiller national Manzoni,
du 8 décembre 1899.

Le conseil fédéral est invité à étudier et à trouver les moyens de réduire le budget militaire dans les limites de 23 millions de francs.

Motion de M. le conseiller national Jeanhenry et cosignataires,
du 11 décembre 1899.

Le conseil fédéral est invité à établir dorénavant le budget militaire de la Confédération conformément à ses messages des 2 décembre 1893 et 3 décembre

betreffenden Botschaften vom 2. Dezember 1893 und 3. Dezember 1894 festzusetzen, welche einen Maximalbetrag von 24 Millionen Franken vorsahen; dabei soll er, um die Beständigkeit dieses ordentlichen und normalen Budgets aufrecht zu erhalten, die aus speziellen Beschlüssen der Bundesversammlung hervorgehenden ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb dieses Budgets belassen.

Unterzeichner: Jeanhenry, Calame-Colin, Martin, Piguet.

1894 concernant le rétablissement de l'équilibre financier et prévoyant un chiffre maximum de dépenses de 24 millions par année, en laissant en dehors de ce budget ordinaire et normal, afin de pouvoir en maintenir la fixité, les dépenses extraordinaires résultant de décisions spéciales de l'assemblée fédérale.

Signataires: Jeanhenry, Calame-Colin, Martin, Piguet.

Antrag Pétent,

vom 27. September 1899.

Behufs Verminderung der Ausgaben und Lasten für das Militärwesen wird der Bundesrat eingeladen, die folgenden Fragen zu prüfen und darüber der Bundesversammlung Bericht zu erstatten:

1) Ist es nicht am Platze, die Lehrer nach absolvierter Rekrutenschule vom Militärdienste zu befreien?
2) Könnte man nicht die zu den Armeecorps- und Divisionsmanövern einberufenen Mannschaftsbestände reduzieren, in dem Sinne, dass man dazu nur die Mannschaften der 8 jüngsten Jahrgänge einberufen würde?

Motion de M. le conseiller national Pétent,

du 27 septembre 1899.

Dans le but de réduire les dépenses et les charges militaires, le conseil fédéral est invité à étudier les questions suivantes et à présenter un rapport à l'assemblée fédérale:

1) N'y a-t-il pas lieu de dispenser les instituteurs du service militaire après l'école de recrues?
2) N'y a-t-il pas lieu de réduire les effectifs appelés aux manœuvres de corps d'armée et de division, en ce sens que l'on n'appellerait à ces cours que les hommes des huit plus jeunes classes d'âge?

Motion von Herrn Nationalrat Favon und Mitunterzeichnern,

vom 6. Dezember 1899.

Der Bundesrat ist eingeladen, die Aufhebung der Armeecorpszusammenzüge zu prüfen und über diese Frage innert Jahresfrist Bericht zu erstatten.

Unterzeichner: Favon, Calame-Colin, Gobat, Iten, Jäger, Jeanhenry, Müller, Pioda, Rossel, Triquet, Vincent.

Motion de M. le conseiller national Favon et cosignataires,

du 6 décembre 1899.

Le conseil fédéral est invité à étudier la suppression des rassemblements de corps d'armée et à présenter un rapport sur la question dans le délai d'une année.

Signataires: Favon, Calame-Colin, Gobat, Iten, Jäger, Jeanhenry, Müller, Pioda, Rossel, Triquet, Vincent.

Präsident: Ich habe Ihnen zunächst mitzuteilen, dass Herr Manzoni auf meine Anfrage mitgeteilt hat, er sei einverstanden, dass sein Antrag in absentia des Antragstellers behandelt werde. Er schliesse sich im grossen und ganzen der Motion des Herrn Wullschleger an. Sind Sie einverstanden, dass die Motion auch in Abwesenheit des Herrn Motionärs behandelt und erledigt werde? — Es ist dies der Fall. Das Wort hat Herr Wullschleger.

Wullschleger: Eine eigentümliche Ouvertüre zu den Ersparnis-Verhandlungen, die nun folgen sollen, war der eben gefasste Beschluss betreffend Bewilligung eines Kredites von Fr. 300,000 für Artillerie-Schiessversuche in Thun. Hingegen ist diese Erscheinung keine ungewohnte in den eidgenössischen Räten. Wir sind es gewohnt, sehr viel von Ersparnissen zu reden und im gleichen Momente neue Ausgaben zu bewilligen, wie auch im letzten Herbst, als wir die grosse Spardebatte hatten, mitten in dieselbe hinein der bekannte Beschluss des Ständerates fiel, der, als allgemein hier von einer Verkürzung der Subventionen die Rede war, den Antrag des Bundesrates übertrumpfte und für einen speciellen Zweck eine höhere Subventionsrate beschloss. Ich bin also keineswegs etwa überrascht durch den Beschluss, der vorhin gefasst worden ist; allein ich halte die finanzielle Situation der Eidgenossenschaft für eine derart ernste, dass meines Erachtens eine gründliche Prüfung der Frage, ob auf dem Budget der Militärverwaltung nicht Ersparnisse erzielt werden könnten, auch heute noch, wie vor einem halben Jahre, vollauf angebracht ist. Freilich verhehle ich mir nicht, dass es in diesem Saale keine sehr dankbare Aufgabe ist, für Reduktionen des Militär-Budgets zu sprechen, weil ja der Kriegsgewaltigen gar viele hier anwesend sind, die sich bereits in Kampfesstellung begeben haben, um diejenigen, die sich erkühnen, solche Ausgaben-Reduktionen zu postulieren, niederzuschmettern. Und es ist ja eine

ungleich dankbarere Aufgabe für den Herrn Chef des Militärdepartements, hier die Notwendigkeit seines Budgets und sogar eine Vermehrung desselben zu begründen, da, wenn er es im richtigen Brustton der Ueberzeugung vorbringt, er ja des Beifalls vieler sicher sein kann. Immerhin sind solche Siege doch nicht so grosse, wie es hier vielleicht in diesem Saale momentan erscheinen mag, und im Volke draussen ist der Effekt oft ein anderer, als sich manche hier vorstellen. Jedenfalls aber halte ich die Klage eines verdienten Offiziers und höheren Militärbeamten, der letzthin hier einen Vortrag gehalten hat, für unbegründet, die Klage nämlich, dass dermalen in der Bundesversammlung ein militärfeindlicher Geist herrsche; ich wenigstens habe davon noch nichts verspürt. Opposition hat sich überhaupt nur kundgegeben gegenüber gewissen Ausgaben und gewissen Begehrlichkeiten der massgebenden militärischen Kreise; aber alle, ohne Unterschied der politischen Meinung, sind damit einverstanden, dass wir das Notwendige für die Verteidigung des Vaterlandes thun müssen. Allein ich kann nicht umhin, zu wiederholen, was ich im vorigen Herbst anlässlich der grossen Finanzdebatte schon bemerkt habe, dass die Landesverteidigung nicht allein eine Aufgabe der Militärtechnik ist, obschon sie das ja in erster Linie sein muss, sondern dass sie ebensosehr eine Sache ist der materiellen Wohlfahrt, der Ausgleichung der socialen Gegensätze in unserm Volke und der Förderung der Volksbildung, der Volkserziehung, und wenn wir bloss einseitig die Landesverteidigung aufbauen auf den Institutionen und Massregeln der Militärtechnik und andere Aufgaben darüber vernachlässigen, so wird die Landesverteidigung, ob wir's wollen oder nicht, thatsächlich geschädigt. Es ist deshalb notwendig, ein gewisses Gleichgewicht zwischen diesen verschiedenen Seiten und Aufgaben der Landesverteidigung herzustellen, und nicht die eine, diejenige der materiellen Wohlfahrt des Landes, diejenige der Erziehung und Bildung des Volkes zu Gunsten der militärtechnischen Seite der Landesverteidigung zu vernachlässigen. Sie werden nun wohl die Frage stellen, ob denn die heutige finanzielle Lage der Eidgenossenschaft, nachdem wir vor einem halben Jahre einlässlich über dieselbe gesprochen haben, noch eine derartige sei, dass ernsthaft von einer Reduktion des Militärbudgets gesprochen werden müsse, und ich glaube, diese Frage bejahen zu sollen. Sie haben bereits, glaube ich, dadurch, dass Sie diese Anträge in der dermaligen Session behandeln wollen, erklärt, dass die Rücksichtnahme auf das Resultat der Volksabstimmung vom 20. Mai hier keine Rolle spielen kann. Ob am 20. Mai das Versicherungsgesetz angenommen oder, was der Sprechende bedauern würde, vom Volke verworfen wird, es spielt dieser Umstand keine Rolle mit Bezug auf die Beurteilung der finanziellen Lage unseres Landes. Denn wird das Versicherungsgesetz angenommen, so haben Sie zu rechnen mit einer mutmasslichen jährlichen Mehrausgabe von 7—8 Millionen Franken, welche vom Jahre 1903 an in Kraft treten wird. Wird aber das Versicherungsgesetz verworfen, so haben Sie nichtsdestoweniger vor sich denjenigen Artikel der Bundesverfassung, welcher eine Einführung der Kranken- und Unfallversicherung verlangt, ein Artikel der Bundesverfassung, der nicht etwa unbeachtet anlässlich der Vorlage einer neuen Verfassung vom Volke angenommen worden ist, sondern ein Artikel, der in einer speciellen Volksabstimmung mit vollem Bewusstsein des Schweizervolkes durch die sehr grosse Mehrheit der Volks- und Standesstimmen angenommen worden ist. Also auch, wenn das Versicherungsgesetz abgelehnt würde, hätten wir uns nach wie vor gefasst zu machen auf bedeutende Leistungen des Bundes für die Durchführung einer Kranken- und Unfallversicherung, und so schwierig immerhin eine neue Lösung dieser Versicherungsfrage sein muss, und ich halte sie in der That für schwieriger als manche, welche vielleicht am 20. Mai leichten Herzens nein stimmen werden, so wird diese Frage auf die Dauer nicht zurückgestellt werden können, und in der einen oder andern Form werden wir sie zu einer glücklichen Lösung zu bringen suchen müssen. Wie man sich aber auch diese Lösung der Versicherungsfrage vorstelle, so wird sie meiner festen Ueberzeugung nach nicht möglich sein ohne ganz bedeutende finanzielle Aufwendungen des Bundes, die kaum zurückbleiben werden hinter dem, was in dem vorliegenden Versicherungsgesetze in Aussicht genommen ist, möglicherweise sogar über das hier Vorgesehene hinausgehen werden. Ich glaube also, wir dürfen keineswegs etwa abstellen auf eine allfällige Verwerfung des Versicherungsgesetzes, sondern wir müssen uns mit einer bedeutenden jährlichen Mehrausgabe des Bundes für diese Zwecke auf alle Fälle vertraut machen, und wenn auch die Lösung der Frage auf neuer Basis im Falle der Verwerfung des Gesetzes mehrere Jahre erfordern würde und die definitive Einführung der Versicherung noch über das Jahr 1903 hinaus verschoben werden müsste, so wäre es trotzdem unsere Pflicht, unsere jährlichen Einlagen, sofern es irgendwie das Resultat der Staatsrechnungen gestattet, in den Versicherungsfonds fortzusetzen und diesen derart zu äufnen, dass die Einführung der Versicherung auch in späteren Jahren keinen finanziellen Bedenken rufen kann. Wir müssen um so mehr auf die fortgesetzte Aeufnung dieses Versicherungsfonds Bedacht nehmen, als ja sonst, wenn wir diese Einlagen unterlassen, sehr wohl die Gefahr entstehen könnte, dass wir uns verleiten liessen zu neuen Ausgaben und dadurch die Einführung des Versicherungswerkes auf neuen Grundlagen gefährden würden. Nun hat allerdings das Zukunftsbudget, welches der Bundesrat voriges Jahr aufgestellt hat, durch die verschiedenen Beschlüsse, die Sie fassten, eine etwelche Verbesserung erfahren, und es sind die voraussichtlichen Finanzresultate der nächsten Jahre auf Grundlage dieser Beschlüsse weniger besorgniserregende, als es die Aufstellungen des Bundesrates gewesen sind, von denen wir ja freilich zum voraus wussten, dass sie nicht gerade optimistisch gehalten wurden. Es ist ja überhaupt die natürliche Voraussetzung eines ordnungsgemäss aufgestellten Budgets, dass es pessimistischer gehalten sei, als das nachherige definitive Resultat, wenn es auch nicht gerade notwendig ist, so pessimistisch die Budgets zu fassen, wie es in der Bundesfinanzverwaltung Uebung ist. Nun haben ja die Zeitungen uns in den letzten Tagen gemeldet, dass das Resultat der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1899 bedeutend günstiger ausfiel, als das Budget. Hingegen waren wir ja einigermassen darauf gefasst, und wenn wir auch

nicht gerade erwartet haben, dass es um 4 Millionen günstiger sein werde, als das Budget, so haben wir uns immerhin auf ein wesentlich günstigeres Resultat, als budgetiert war, vorgesehen. Statt eines Ausgaben-Ueberschusses von 2 Millionen rund, weist die Staatsrechnung vom letzten Jahre einen Einnahmen-Ueberschuss von rund $2^1/_2$ Millionen auf, und es hat sich dabei ergeben, soweit ich wenigstens den Meldungen der Presse entnahm — den offiziellen Bericht habe ich noch nicht zu Gesichte bekommen — dass speciell auf dem Budget des Militärwesens eine Minderausgabe von rund einer Million erzielt worden ist, insofern eine bemerkenswerte Erscheinung, als sie zeigt, dass man auch in der Militärverwaltung sparen kann, wenn man sich ernstlich die Mühe giebt.

Was das Militärbudget nun im speciellen anbelangt, so hatte der Bundesrat in seinem Zukunftsbudget für das Jahr 1900, aufgestellt im Sommer vorigen Jahres, eine Ausgabe von Fr. 28,779,000 vorgesehen; die nationalrätliche Finanzkommission nahm Ersparnisse von zunächst Fr. 257,000 in Aussicht, in der Meinung, dass in späteren Jahren diese Ersparnisse zunehmen werden, und der Voranschlag des Bundesrates für das Jahr 1900, anfangs Winter vorigen Jahres aufgestellt, nahm weitere Ersparnisse von Fr. 118,000 in Aussicht, welche gemäss den definitiven Beschlüssen der Bundesversammlung eine fernere Vermehrung von Fr. 58,000 ergeben, so dass das nun von den Räten beschlossene Budget für das Jahr 1900 eine Ausgabe von Fr. 28,346,000 in Aussicht nimmt. Wir haben es also mit einer sehr bedeutenden Ausgabe zu thun, und die bis jetzt auf dem Papier erzielten Ersparnisse sind nicht gerade sehr bedeutende. Die Bundesversammlung hat denn auch eingesehen, dass es mit den bereits in Aussicht genommenen Ersparnissen sein Bewenden nicht haben solle, und sowohl im Herbste vorigen Jahres, als Resultat der Finanzdebatte, wie auch anlässlich des diesjährigen Budgets im letzten Dezember, eine Reihe von Beschlüssen gefasst und Postulate aufgestellt, welche den Bundesrat zu weiteren Ersparnissen im Militärbudget veranlassen wollen. Ich befinde mich also grundsätzlich mit meinem Antrage in sehr guter Gesellschaft, in der Gesellschaft der Majorität der beiden Räte, und es will mein Antrag principiell die ganze Frage nur auf einen breitern Boden stellen. Statt lediglich einzelne Anregungen und Forderungen herauszugreifen, will er die ganze Frage der Ersparnisse auf dem Budget der Militärverwaltung einer gründlichen und systematischen Untersuchung unterstellt wissen, und es scheint mir, dass eine solche allgemeine gründliche Untersuchung, welche weitere und grössere Ersparnisse im Militärwesen zur Folge haben müsste, sehr wohl angebracht sei, angesichts der zum Teil von mir schon skizzierten Finanzlage.

Aber es wäre diese Skizze unvollständig, wenn ich nicht auch noch hinweisen wollte auf die Aufgaben, welche uns augenscheinlich in naher Zeit bevorstehen. Sie erinnern sich, dass eine Reihe von Aufgaben zurückgestellt worden sind, um das Versicherungswerk finanziell zu sichern. Sie wissen, dass diese Aufgaben wohl momentan, aber nicht auf die Dauer zurückgestellt werden können; Sie wissen wohl auch, wie ich es wahrgenommen habe, dass diese Verschiebungsbeschlüsse keinen günstigen Eindruck in weiten Kreisen des Volkes gemacht und offenbar und leider, muss ich hinzufügen, in noch grösserem Umfange, als ich selber damals glaubte befürchten zu müssen, eine ungünstige Stimmung mit Bezug auf das Versicherungsgesetz erzeugt haben. Es ist vertagt worden das Lebensmittelpolizeigesetz und das Forstpolizeigesetz. Diese Gesetze werden uns in nicht allzu ferner Zeit wieder beschäftigen müssen; denn man wird es auf die Dauer nicht verantworten können, dass man das Volk express über zwei neue Verfassungsartikel abstimmen liess, ohne die zur Ausführung dieser Verfassungsartikel notwendigen Gesetze nun auch wirklich zu erlassen.

Es lässt sich schwer ermessen, welche Mehrausgaben uns durch diese Gesetze entstehen werden; ich schätze sie vorläufig für diese beiden Gesetze auf $^1/_2$ bis 1 Million jährlich, je nachdem den verschiedenen Anträgen, die gestellt sind, entsprochen wird oder nicht. Sie haben auch eine Vorlage zurückgestellt über die Neuorganisation des Militärdepartements; inwiefern die in der Höhe von etwa 130,000 Franken vorgesehenen Mehrausgaben notwendig sind, vermag ich nicht zu beurteilen. Es wird dieser Posten allerdings nicht schwer ins Gewicht fallen, und es ist sehr wohl denkbar, dass das eine oder andere, was in jener Vorlage des Militärdepartements bezw. des Bundesrates als notwendig hingestellt worden ist, sich bei näherer Prüfung als verschiebbar erweisen wird. Sie haben aber noch eine viel grössere Aufgabe vor sich, eine alte Aufgabe, welche für gewisse und nicht einflusslose Kreise unseres Volkes seit Jahren fast zur Herzenssache geworden ist: die finanzielle Unterstützung der Volksschule, wofür man von einer Ausgabe von 2 Millionen gesprochen hat. Dieses Postulat wird immer wiederkehren, bis es seine gesetzliche Durchführung gefunden haben wird. Es liegt ferner vor Ihnen ein Gesetzesentwurf über die Reorganisation der Telegraphen-Verwaltung. Ich vermag nicht zu beurteilen, inwiefern die bezüglichen Vorschläge des Bundesrates richtige sind; aber ich weiss, dass in verschiedenen Kreisen, sowohl innerhalb als ausserhalb der Verwaltung, die Reorganisation der Telegraphen-Verwaltung als eine bittere Notwendigkeit empfunden wird. Der Bundesrat hat hiefür eine Mehrausgabe von ca. 120,000 Franken in Aussicht genommen.

Sie haben also jedenfalls in den nächsten Jahren, ganz abgesehen von ferneren Aufgaben, die noch an uns herantreten könnten, mit bedeutenden Mehrausgaben zu rechnen. Es kann auch von einer wesentlichen Reduktion der auf Gesetz oder Uebung beruhenden Subventionen für die landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Kreise u. s. w. im Ernste nicht die Rede sein; im Gegenteil wird da und dort vielleicht noch mehr gethan werden müssen, und ich müsste mich sehr täuschen, wenn die mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Motion, die gestern hier eingereicht worden ist und welche eine Revision des eidgenössischen Viehseuchen-Gesetzes bezweckt, eine Motion, die die Folge ist von zahlreichen empfindlichen Schädigungen der Landwirtschaft während des letzten Jahres infolge der so massenhaft aufgetretenen Viehseuchen, nicht auch auf eine weitere Schröpfung der Bundeskasse zu Gunsten der notleidenden Teile der Landwirtschaft abzielte. Ich glaube also, es ist zeitgemäss, an weitere Ersparnisse zu denken und ernsthaft zu prüfen, ob nicht auf demjenigen Ausgaben-

posten, welcher der grösste in unserer Staatsrechnung ist, der Militärverwaltung, weitere Reduktionen sich erzielen liessen.

Nun stehen wir ja nicht zum ersten Male vor dieser Frage und seit der Annahme der gegenwärtigen Bundesverfassung von 1874 und der Militärorganisation, die auf dieselbe sich gründete, hat je und je, wenn die eidgenössischen Finanzen das Gleichgewicht verloren hatten, die Frage von Ersparnissen auf dem Militärbudget eine grosse Rolle gespielt. Man hat Anregungen gemacht, Wünsche formuliert, Postulate aufgestellt, aber leider in der Regel jeweilen dieselben allzu rasch fallen lassen, wenn das Resultat einer Staatsrechnung günstiger ausfiel, als man kurz vorher angenommen hatte. Ich erinnere an die Bestrebungen für Reduktionen auf dem Militärbudget in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, deren praktische Folge der Erlass eines Bundesgesetzes betr. Suspendierung einiger Bestimmungen der Militärorganisation war. Dieses vom 21. Februar 1878 datierende Bundesgesetz hatte hauptsächlich verfügt eine Reduktion der Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen von 45 auf 43 Tage, eine Beschränkung der Kavallerie-Cadres-Kurse, eine Reduktion der Ausgaben für Fuhrwerke und Ausrüstungsgegenstände, ferner eine Sold-Reduktion namentlich für Offiziere. Dieses Gesetz war die Folge des Gleichgewicht-Postulates vom 4. Juli 1876, welches verschiedene militärische Postulate nach sich gezogen hatte, so namentlich Postulate, die hinzielten auf die Vereinfachung der Militär-Verwaltung, die Reduktion der Rekrutenzahl und die Reduktion der Instruktorenzahl. Eine fernere Bewegung für Reduktion des Militärbudgets machte sich geltend anfangs der 90er Jahre, als im Dezember 1892, nachdem die Bundesfinanzen auch wiederum für einige Zeit etwas in Unordnung geraten waren, neuerdings ein Gleichgewichtspostulat beschlossen wurde. Die Folge dieses Postulates waren Berichte des Bundesrates vom 2. Dezember 1893 und 3. Dezember 1894, Berichte, welche durch den nachherigen Bericht des Bundesrates über den sogenannten Beutezug, d. h. die Zollinitiative, ihre Bekräftigung fanden. Damals war in diesen zwei Berichten sehr die Rede von dem ernsthaften Bestreben des Bundesrates, nach durchgeführter Neubewaffnung der Infanterie auf ein sogenanntes normales Militärbudget zurückzukehren, das nach diesen Berichten sich ungefähr um die Zahl von 21—22 Millionen jährlich herumbewegte; es ist das auch eine Summe, welche voriges Jahr Herr Ständerat Blumer in seiner Broschüre über die Finanzlage der Eidgenossenschaft als diejenige bezeichnete, welche bei ernsthafter Spartendenz in den massgebenden Behörden ganz wohl eingehalten werden könnte, und ich glaube in der That, dass dies möglich wäre, wobei ich bemerke, dass ich von vornherein mich nicht auf den Standpunkt stelle, den Herr alt Ständerat Planta in seiner voriges Jahr erschienenen Broschüre über die Finanzlage der Eidgenossenschaft eingenommen hat, der meint, dass die Militärverwaltung mit einem Ausgabenbudget von 15 Millionen jährlich auskommen könnte. Ich glaube in der That, dass dies nicht möglich sein würde, beharre aber umsomehr darauf, dass dies der Fall sein dürfte bei einer Ausgabensumme von ungefähr 20—22 Millionen jährlich.

Wenn Sie die damaligen speciellen Postulate durchgehen, die im Gefolge des Gleichgewichts-Postulates vom Jahre 1892 aufgestellt worden sind, so begegnen Sie einer Reihe alter Bekannter, welche zum Teil voriges Jahr von der Gleichgewichts-Kommission und von der Budget-Kommission und von Ihnen selbst zu Ehren gezogen worden sind. Es darf bei diesem Anlasse noch ganz speciell hingewiesen werden auf die Berichte der nationalrätlichen Kommission vom 12. Februar und vom 10. Dezember 1895, Berichte, die um so grössere Aufmerksamkeit beanspruchen, als die Kommission zu ihren Mitgliedern die hervorragendsten militärischen Autoritäten zählte, wie die Herren Oberst Künzli, Berlinger, Bühlmann und Cérésole. In ihrem Berichte vom 12. Februar 1895 stellte die Kommission den Antrag, die Dauer der Wiederholungskurse der Infanterie und des Genie im Auszug, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, festzusetzen für die Cadres auf 20, für die Mannschaft auf 15 Tage, also für die Mannschaft die Kurse um 5 Tage zu reduzieren, für die Cadres aber einen sogenannten Vorkurs einzuführen und die Gesamtdauer für die Cadres auf der Zahl von Tagen zu belassen, wie sie durch das Gesetz bereits vorgesehen ist. Die Kommission berechnete die daraus resultierende Ersparnis auf Fr. 275,000 bis 323,000.

In ihrem zweiten Berichte vom 10. Dezember 1895 erklärte die Kommission, dass sie — ich muss hinzufügen leider — ihre sämtlichen Anträge und Postulate fallen lasse, «immerhin in der Meinung, dass der Bundesrat ungeachtet der bessern Finanzlage, die in seiner Botschaft vom 3. Dezember 1894 angeregten Ersparnisse und Erhöhungen von Einnahmen verwirklichen werde, und in der weitern Erwartung, dass der Bundesrat und die Bundesversammlung darauf bedacht sein werden, neuen Störungen des Gleichgewichtes vorzubeugen.»

Die Revision der Militär-Organisation hat, wie Sie wissen, noch auf sich warten lassen, und es ist deshalb umsomehr zu bedauern, dass die damalige Finanzkommission trotz der etwas günstigern Finanzlage, die sich im Verlaufe ihrer Thätigkeit eingestellt hat, nicht auf ihren Anträgen beharrte und damit sowohl den Bundesrat, als die Bundesversammlung, die leider oft allzu gutmütig ist, etwas gezwungen hätte, auf dem Gebiete des Sparens mehr zu thun, während es im allgemeinen nur bei platonischen Wünschen geblieben ist.

Im vorigen Jahre haben Sie folgende Anträge zum Beschluss erhoben. Zunächst am 6. Oktober, als Abschluss der grossen Finanzdebatte:

«Der Bundesrat wird eingeladen, durch strengere Handhabung der bezüglichen Vorschriften oder, wenn erforderlich, durch Aenderung derselben dafür zu sorgen, dass nur solche Leute als militärtauglich erklärt werden, welche die hiefür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen.» Sodann:

«In den Wiederholungskursen im Corpsverbande sind für die Infanterie nur 100 Patronen per Gewehrtragenden abzugeben.»

«In den Wiederholungskursen der Artillerie im Corpsverbande hat eine Reduktion der Munitionsdotation um 20 Patronen per Geschütz einzutreten.»

Ferner haben Sie das Bundesgesetz betreffend Inspektion und Unterricht des Landsturms vom 29. Juni 1894 dahin abgeändert, dass:

a. die vorgesehenen Uebungen des bewaffneten Landsturms durch blosse Waffen- und Kleiderinspektionen ohne Soldauszahlung ersetzt werden;

b. die Verpflichtung der Infanterie des Landsturms zur Teilnahme an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine aufgehoben wird.

Bei Anlass der Budgetberatung pro 1900 haben Sie folgendes Postulat angenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, in den Botschaften zu Budget und Staatsrechnung jeweilen die sämtlichen durch die Befestigungen veranlassten Ausgaben in einem besondern Abschnitte zu einer übersichtlichen Darstellung zusammenzufassen.»

Es ist das an und für sich nicht eine Ersparnis, kann aber doch als eine Mahnung zu solchen an die Adresse des Bundesrates aufgefasst werden, indem man durch diese Zusammenstellung einen bessern Ueberblick darüber haben will, was diese teuren Festungen eigentlich kosten. Ferner wurde der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, «ob nicht die Ausgaben für Verwaltung und Unterhalt der bestehenden Festungswerke, sowie Instruktion der betreffenden Truppen ermässigt werden könnten.»

Sodann wurde der Bundesrat beauftragt, «zu veranlassen, dass zum Zwecke der Erzielung von Ersparnissen und besserer Ausnützung der Instruktionszeit die Regimentswiederholungskurse der VIII. Division möglichst im Divisionsgebiete selbst abgehalten werden und die sog. Manöverdivision für die Armeecorpsübungen soweit nötig in anderer Weise als durch Beiziehung von Regimentern der VIII. Division kombiniert werde.»

Und endlich haben Sie den Bundesrat eingeladen, «zu untersuchen und zu berichten, ob nicht ohne Beeinträchtigung der zu erreichenden Unterrichtsziele die Einheitspreise pro Mann und pro Tag in den Rekrutenschulen, Wiederholungskursen, Nachdienstkursen und Cadrekursen herabgesetzt werden könnten.»

Es ist also der Bundesrat unter Hinweis auf eine ganze Reihe specieller Punkte bereits beauftragt worden, nach Ersparnissen im Militärbudget zu suchen, und es wäre die Annahme meines Antrages nur eine Vervollständigung der bereits von Ihnen gefassten Beschlüsse.

Wenn Sie mich fragen, auf welche Weise weitere Ersparnisse erzielt werden könnten, so muss ich zunächst allerdings darauf verweisen, dass es Sache eingehender Studien der kompetenten Militärorgane sein muss, zu untersuchen, auf welchen Ausgabeposten die nötigen Ersparnisse gemacht werden können, und ich kann im weitern an all die erwähnten Wünsche und Postulate anknüpfen. Diese Wünsche und Postulate würden also auch einen Teil der Anregungen bilden, welche ich meinerseits vorzubringen hätte. Im weitern aber erlaube ich mir, wiederholt die Frage aufzuwerfen, ob nicht auf die nachgerade unheimliche Proportionen annehmenden Truppenzusammenzüge, über deren Wert man bekanntlich auch in Fachkreisen nicht ganz übereinstimmende Urteile hört, könnte Verzicht geleistet werden. Ich kann mir zwar ganz gut vorstellen, dass die Armeecorpsübungen für die Truppenführer einen gewissen Wert besitzen; allein ich möchte die Frage so stellen, ob der Wert dieser Uebungen, den ich an und für sich keineswegs bestreiten will, ein derartiger sei, dass unbedingt an diesen grossen Truppenzusammenzügen festgehalten werden müsse oder ob dieser Wert bloss ein derartiger sei, dass, im Hinblick auf die Finanzlage, auf die Durchführung jener Uebungen könnte verzichtet werden. Die Ersparnis würde nach der Aussage von Herrn Bundesrat Müller jährlich Fr. 300,000 betragen.

Sodann liesse sich die Frage aufwerfen, ob man nicht, ähnlich wie früher unter dem Eindruck ungünstiger Jahresrechnungen, zur Einberufung einer kleinern Zahl von Jahrgängen in die Wiederholungskurse des Auszuges zurückkehren könnte, in dem Sinne, dass wir, wie das die Militärorganisation eigentlich als Regel in Aussicht genommen hatte, statt 10 bloss die 8 jüngsten Jahrgänge einberufen würden. Es liesse sich dadurch, wie früher vom Bundesrate oder von einer Kommission ausgerechnet wurde, eine Ersparnis von ca. Fr. 250,000 erzielen. Die Einschränkung der Inspektionstage und die vermehrte Dispensation einzelner Kategorien von den Inspektionen liesse sich auch noch erwägen, mehr vom Standpunkte der Entlastung der Mannschaft aus, als von dem der Bundesfinanzen, da ja durch diese Inspektionen dem Bund keine grossen Auslagen erwachsen. In einem Vortrage, den ein sehr verdienter Militärbeamter gehalten hat, sind diese Inspektionen, ich möchte fast sagen, in despektierlicher Weise kritisiert worden, in einer Weise, wie ich es nicht gewagt hätte, es hier zu thun. Allein ich nehme an, der betreffende Referent habe sehr wohl gewusst, was er damit sagte.

Sodann liesse sich fragen, ob nicht in dem System der Getreideversorgung von speciell fachmännischen Rücksichten aus, eine Reform durchgeführt werden könnte. Sie erinnern sich an die frühere Interpellation in diesem Saale, welche zwar kein positives Resultat hatte, aber doch vielfach das Bewusstsein erweckte, und dieses Bewusstsein kam in mannigfachen Aeusserungen der Presse zum Ausdruck, dass hier nicht alles so geordnet sei, wie es sein sollte, und dass sich, ohne dem Chef des Militärdepartements, dem es schlechterdings unmöglich ist, alle Zweige seines ausgedehnten Verwaltungsgebietes, wie es vielleicht wünschbar wäre, zu überwachen, einen Vorwurf zu machen, doch eine fachmännisch richtigere Organisation dieses Getreideversorgungsgebietes durchführen liesse, die gleichbedeutend wäre mit einer finanziellen Ersparnis. Ueberhaupt sollten wir einmal der Frage ernsthaft näher treten, ob nicht die Getreideversorgung des ganzen Landes eine Aufgabe des Staatswesens sein müsse und ob sie nicht ein unerlässlicher Bestandteil einer richtigen Landesverteidigung ist.

Ich habe vorhin von der Revision der Militärorganisation gesprochen; sie ist ja schon aus formellen Gründen wünschbar, weil sie im Laufe der Jahre durch Aenderungen dieser oder jener Art, durch Einführung neuer Truppenkörper, wie der Radfahrerabteilung und der Ballonkompagnie, neuer Abteilungen in der Kavallerie, durch die Bildung der Armeecorps veranlasst wurde. Anlässlich dieser Revisionsfrage möchte ich mir erlauben, die Frage aufzuwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, ein altes Postulat, das in der Hauptsache noch nicht in Erfüllung gegangen ist, das Postulat des militärischen Vorunterrichtes, einmal ernsthaft zur Durchführung zu bringen. Wir knüpfen hier an alte Tra-

ditionen an, die noch in manchen Teilen des Schweizervolkes lebendig sind; wir kommen auf alte Institutionen und Uebungen zurück, die in früheren Zeiten im schweizerischen Wehrwesen bestanden haben. Es lässt sich nicht leugnen, dass gerade die Jahre, welche zwischen dem Austritt aus der Volksschule und dem Eintritt in die Militärpflicht liegen, ganz besonders geeignet sind, die körperliche Ausbildung der jungen Leute zu fördern. Die Lernfähigkeit ist in diesen Jahren am grössten, auch haben die jungen Leute vermöge der geringern beruflichen und gesellschaftlichen Pflichten, mehr Zeit und Gelegenheit, sich dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, als das in den ältern Jahren der Militärpflicht infolge erhöhter Inanspruchnahme durch den Beruf und die menschliche Gesellschaft der Fall zu sein pflegt, und ich glaube, auch hier gelte das alte Sprüchwort, dass, was Hänschen nicht lernt, Hans nimmermehr lernt. Wenn die körperliche Ausbildung in den jungen Jahren vernachlässigt worden ist, so lässt sich das in den spätern Jahren kaum mehr oder überhaupt nicht mehr nachholen. Es hat deshalb auch schon die bundesrätliche Botschaft vom 15. Juli 1874 zur gegenwärtigen Militärorganisation grosses Gewicht auf diesen militärischen Vorunterricht gelegt und unter anderem den Satz aufgestellt:

«Es ist kein Zweifel darüber, dass der Unterricht, der einem Rekruten in den elementaren Dingen seines Berufes erteilt wird, für ihn peinlich und lästig ist und dass in dieser Thatsache ein sehr hinderliches Element für den Erfolg liegt. Der Grund hiefür ist in dem Umstande zu suchen, dass dem 20jährigen jungen Manne Fertigkeiten und Kenntnisse beigebracht werden sollen, von denen jedermann, wenigstens instinktiv, einsieht, dass dieselben in das Gebiet der frühesten Jugenderziehung gehören.»

Die gegenwärtige Militärorganisation hat in Art. 81 folgendes bestimmt:

«Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahre an bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.

«Dieser Unterricht wird in der Regel durch die Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Bildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und durch den Bund in den Rekrutenschulen (Art. 2) erhalten. Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.

«Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.»

Diese weitgehenden Bestimmungen sind meines Wissens insofern ausgeführt, dass allerdings in einer grossen Anzahl von Gemeinden für den Turnunterricht in der Volksschule mehr oder minder gut gesorgt ist, während andere Gemeinden in dieser Beziehung wenig oder nichts thun. Mit Bezug aber auf den militärischen Unterricht nach der Volksschule haben wir bis jetzt nur eine beschränkte Anzahl von freiwilligen Institutionen. Hier sollte man nun weiterbauen, unsere Landesverteidigung auf eine solide Grundlage stellen und dadurch auch die Möglichkeit geben, bedeutendere Ersparnisse zu erzielen, ohne die Landesverteidigung zu gefährden. Ich stelle mir die Durchführung des obligatorischen militärischen Vorunterrichts keineswegs in allzu schablonisierter Weise vor, und ich glaube in der That, es sei, wenn es dazu kommt, dem alten Postulat zur Durchführung zu verhelfen, Pflicht der massgebenden Behörden, der Versuchung einer allzu weitgehenden Reglementierung zu widerstehen, gewissermassen nur Minimalforderungen aufzustellen, die Durchführung derselben dann allerdings energisch zu fordern, im einzelnen aber etwas freien Spielraum zu lassen, und ich denke mir, dass die Instruktion ganz gut unter Anpassung an die lokalen Verhältnisse geschehen könne, mit andern Worten, dass die Durchführung des Unterrichtsprogrammes nicht überall die gleiche wäre, sondern verschieden, je nachdem es sich um eine mehr städtische oder um eine ländliche Bevölkerung, um die Ebene oder das Gebirge handelt. Sie erhalten durch den Vorunterricht frühzeitig eine Mannschaft, welche mit der Verteidigung des heimischen Bodens vertraut gemacht wird, und die Verteidigung des heimischen Bodens ist ja die höchste und alleinige Aufgabe unseres vaterländischen Wehrwesens. Dieser Vorteil ist um so grösser anzuschlagen, als ja bei aller Bevölkerungsbewegung immerhin ein erheblicher Teil der jungen Leute an dem Orte ihrer Geburt und Jugenderziehung wohnen bleibt oder in vorgerückteren Jahren wieder dorthin zurückkehrt. Ich bin überzeugt, dass ein nicht allzu schablonisierter, den lokalen Verhältnissen sich anpassender militärischer Vorunterricht in manchen Kreisen sogar populärer sein wird, als das Turnen, womit ich selbstverständlich nichts gegen das Turnen, für welches ich sympathisiere, gesagt haben möchte. Allein es ist nicht in Abrede zu stellen, dass das Turnen in manchen Kreisen, und namentlich unter der ländlichen Bevölkerung, auf grosse Antipathien stösst, was darin zum Ausdruck kommt, dass in vielen Gemeinden weder Turnhallen, noch Turnplätze erstellt wurden.

Wir knüpfen, wie schon gesagt, mit dem militärischen Vorunterricht an alte Traditionen an und tragen dadurch bei, das Militärwesen populärer zu machen. Es darf selbstverständlich die Inanspruchnahme der jungen Leute nicht allzuweit getrieben werden. Ich stelle mir vor, dass der Unterricht im Winter sistiert werde, dass man ihn aber vom Frühling bis zum Herbst an einer beschränkten Anzahl von Sonntagen — man wird darauf Rücksicht nehmen müssen, dass einzelne Sonntage frei bleiben — vielleicht auch an wenigen Werktagen abhält. Sie würden damit eine Institution schaffen, die, auch wenn der ewige Friede einmal zur Wirklichkeit würde, in veränderter Weise fernerhin bestehen könnte. Denn, in der That, eine gewisse körperliche Ausbildung der jungen Leute ist die notwendige Fortsetzung und Ergänzung der Erziehung und Bildung, die ihnen zunächst im Elternhaus und nachher in der Volksschule und in den höhern Schulen zu Teil wird, und es liessen sich solche körperliche Uebungen fortsetzen, auch wenn wir es nicht mehr nötig hätten, uns auf die Verteidigung gegen einen gewaltsamen Angriff von aussen vorzubereiten; auch wenn die Uebung der Waffen nicht mehr nötig wäre, so müssten wir dei

körperlichen Uebungen als eine Stätte der nationalen Erziehung und Bildung weiter pflegen.

Der militärische Vorunterricht, dem Verständnisse des Volkes möglichst nahe gelegt, würde es meines Erachtens gestatten, die älteren Jahrgänge, insbesondere die der Landwehr, bedeutend zu entlasten. Denn man misst in den militärischen Kreisen diesen Wiederholungskursen nicht allzu grossen Wert bei, und man weiss ja, wie sehr man Mühe hat, die Leute jeweilen wieder an militärische Ordnung und Disziplin zu gewöhnen und dass diese Wiederholungskurse zu Ende gehen, bevor nur dieser Zweck vollständig erreicht ist. Ich glaube aber, dass Jünglinge, die frühzeitig an körperliche Uebungen gewöhnt sind und infolgedessen auch an Ordnung und Disziplin, sich so viel für das spätere Leben retten werden, so viel Ordnungssinn und Unterordnungsfähigkeit unter das gemeinsame Ganze, dass die Wiederholungskurse zum guten Teile könnten fallen gelassen werden. Es handelt sich beim militärischen Vorunterricht darum, in den jungen Leuten Gewohnheiten festzulegen, die für das ganze Leben haften bleiben und wie sie nimmer durch einige Wiederholungskurse beigebracht werden. Vermittelst des obligatorischen militärischen Vorunterrichts werden wir die Möglichkeit erhalten, durch eine verminderte Inanspruchnahme der auszugs- und landwehrpflichtigen Mannschaft wesentliche Ersparnisse zu erzielen.

Ich glaube, auch die jüngsten Ereignisse in Südafrika dürften uns nach gewissen Richtungen hin einen Fingerzeig geben. Ich bin mit manchem Urteil von links und von rechts nicht einverstanden, und es scheint mir, dass man anfänglich in der Presse und im Volke einerseits die Buren überschätzt und andrerseits das englische Söldnerheer unterschätzt hat. Wenn man sich aber auf einen nüchternen Standpunkt stellt, so wird man trotz alledem zugeben müssen, dass das Vertrautsein mit der Waffe von Jugend auf für die Buren einen grossen militärischen Vorteil bedeutet, und das dürfte insofern ein Fingerzeig für uns sein, als auch die Waffenlehre, die Handhabung des Gewehres schon in das vordienstpflichtige Alter verlegt werden dürfte. Ueberhaupt scheinen mir die Ereignisse in Südafrika gezeigt zu haben, dass ein Volk, das gewohnt ist, sich viel im Freien zu bewegen, in militärischer Hinsicht überlegen ist. Natürlich können die Zustände in Südafrika und die dortigen Gewohnheiten für uns nicht vorbildlich sein, da wir auf einem bedeutend höheren Kulturniveau stehen; allein im Rahmen unseres Kulturniveaus wird es doch von Wichtigkeit sein, dahin zu wirken, dass die jungen Leute mehr an die Bewegung im Freien gewöhnt und manche ein bischen mehr vom Wirts- und Jasstisch ferngehalten werden.

Was nun die verschiedenen Anträge anbelangt, die von anderer Seite gestellt sind und das gleiche, von mir behandelte Kapitel beschlagen, so kann ich im grossen ganzen sagen, dass ich mit der Ueberweisung der Detailpostulate an den Bundesrat einverstanden bin. Dies bezieht sich hauptsächlich auf den Antrag unseres früheren Kollegen, Herrn Péteut, der, wenn ich recht unterrichtet bin, ganz oder teilweise von Herrn Boéchat aufgenommen worden ist, und auf die Motion der Herren Favon und Genossen. Ich halte in der That dafür, dass die Prüfung der Frage, ob es nicht am Platze wäre, die Lehrer nach absolvierter Rekrutenschule vom Militärdienst zu befreien, geboten sei. Denn es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Schule unter dem häufigen Militärdienst der Lehrer leidet. Dass die Lehrer, sofern sie militärdiensttauglich sind, eine Rekrutenschule besuchen, liegt im allgemeinen Interesse und im speciellen Interesse des in der Schule getriebenen Turnunterrichts. Aber es liegt nicht im Interesse der Schule, wenn die Lehrer häufig zu Wiederholungskursen oder gar zu Cadres- und Offizierbildungskursen einberufen werden. Diese und damit verwandte Fragen sind auch schon wiederholt in Lehrerkreisen ventiliert worden, ohne dass man jedoch zu einem abschliessenden Urteil gelangt ist. Ich habe eine Eingabe des schweizerischen Lehrervereins und des schweizerischen Turnlehrervereins vom November 1897 vor mir, die speciell von dem Verhältnis des Turnunterrichtes zum Militärdienst handelt und wo unter anderem auch das Postulat aufgestellt wird: «Um die Lehrer soweit als möglich in Rechten und Pflichten des Militärdienstes den übrigen Militärpflichtigen gleichzustellen, übernimmt der Bund (ganz oder teilweise) die Stellvertretungskosten, die für Lehrer an öffentlichen Schulen infolge des Militärdienstes erwachsen.» Ich glaube, statt diesem Postulat gerecht zu werden und dem Bund neue Opfer zuzumuten, wäre es zweckmässiger, sich ganz auf den Boden der Schule zu stellen und die Lehrer nach Absolvierung der Rekrutenschule von weiterem Militärdienst zu dispensieren. Denn im Falle eines grösseren Truppenaufgebotes werden wir nicht von vorneherein die Schulen schliessen, sondern das wird erst geschehen, wenn die kriegerischen Ereignisse sich derart gestalten, dass das gesamte bürgerliche Leben auf den Kopf gestellt ist und alle, selbst Frauen und Kinder, zur Landesverteidigung herangezogen werden müssen.

Im weitern halte ich auch die zweite Anregung des Herrn Péteut, ob man sich nicht darauf beschränken sollte, für die Corps- und Divisionsmanöver bloss die 8 jüngsten Jahrgänge der Mannschaften einzuberufen, für sehr der Prüfung wert.

Ebenso steht es mit meinen Ausführungen durchaus im Einklang, dass der Bundesrat, gemäss der Motion der Herren Favon und Genossen, eingeladen werde, die Frage der Aufhebung der Armeecorpsmanöver zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Bezüglich des Antrages des Herrn Manzoni kann ich nur sagen, dass ich einstweilen keinen Grund habe, die obere Grenze der Limitierung des Militärbudgets auf eine gewisse Anzahl von Jahren von 22 auf 23 Millionen zu verrücken.

Was den Antrag der Herren Jeanhenry und Genossen anbetrifft, so hätte ich mich vielleicht demselben anschliessen können, wenn statt einer normalen Budgetsumme von 24 Millionen eine solche von 22 Millionen in Aussicht genommen und das ausserordentliche Budget ausdrücklich auf ganz bestimmte Ausgaben beschränkt würde. Denn es sind mit der Teilung des Budgets in ein ordentliches und ein ausserordentliches immer grosse Gefahren verbunden. Ich möchte um diese Teilung herumkommen. Denn man ist versucht, die Ausgaben, die man auf einem ausserordentlichen Budget beschliesst, leichter zu nehmen, als diejenigen, die man im ordentlichen Budget beschliesst. Man läuft überhaupt Gefahr, Ausgaben auf das ausserordentliche Bud_et

zu setzen, die vom Standpunkt eines richtigen Finanzhaushaltes in das ordentliche Budget gestellt werden sollten. Meines Erachtens müsste im Falle der Annahme des Antrages der Herren Jeanhenry und Genossen jedenfalls gesagt werden, dass als ausserordentliche Ausgaben nur diejenigen, die sich auf die Neubewaffnung und die Erstellung allfälliger neuer Festungswerke beziehen, betrachtet werden dürfen, während alle übrigen Ausgaben in das ordentliche Budget zu setzen wären. Allein ich habe vorläufig keinen Grund, mich dem Antrag der Herren Jeanhenry und Genossen anzuschliessen, sondern ich wollte nur andeuten, auf welcher Basis allenfalls eine Vereinigung des Antrages des Herrn Jeanhenry und des meinigen platzgreifen könnte.

Ich glaube gezeigt zu haben, dass die Prüfung der Frage von Ersparnissen auf dem Militärbudget eine zeitgemässe, ich möchte fast sagen, eine dringliche ist, dass der Bundesrat bereits den Auftrag hat, diese Frage mit Bezug auf eine Reihe von Specialpunkten zu prüfen und dass es sich wohl empfiehlt, diese Frage auf eine breitere Grundlage zu stellen, um dadurch Anlass zu geben, dass die ganze Angelegenheit nicht bloss bruchstückartig, sondern allgemein und systematisch behandelt werde. Ein Einwand gegen die bloss zeitweilige Limitierung des Militärbudgets lässt sich kaum mehr erheben, nachdem die Räte selber dieses System für gewisse Fälle adoptiert und erst im Herbst vorigen Jahres den Kredit für Hochbauten vom Jahre 1904 an auf eine Million jährlich fixiert haben. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Wenn es möglich war, die Ausgabensumme für die Hochbauten zu limitieren, so sollte es nicht unmöglich sein, es auch mit Bezug auf die Militärausgaben zu thun.

Zum Schlusse möchte ich mich noch gegen einzelne Stimmen, die in der Presse laut geworden sind, wenden. Man hat schon zum voraus gegen uns Militärsparer eine kleine Campagne eröffnet. Man merkte die Absicht und wurde nicht verstimmt. Man hat gestern im offiziösen Organ des Bundesrates darzustellen versucht, dass der Weltfriede noch in weiter Ferne stehe. Darüber bin ich ebenfalls sehr im Klaren. Ich habe der berühmten Haagerkonferenz nie einen grossen Wert beigemessen und bin immer der Ueberzeugung gewesen, dass es in letzter Instanz nicht auf die Regierungen, sondern auf die Einsicht der Völker ankommt, ob in Zukunft noch Kriege stattfinden werden oder nicht. Allein das, was von mir angeregt wird, ist nach meiner Ueberzeugung keineswegs auf eine Schwächung, sondern eher auf eine Stärkung unserer Landesverteidigung gerichtet, weil ich nicht bloss die militärtechnische Seite der Frage, sondern auch alle übrigen Faktoren der Landesverteidigung, nämlich die Faktoren der Socialpolitik und der Volksbildung, ins Auge fasse. Ich kann Sie versichern, dass ich, indem ich Ihnen meine Anträge empfehle, zum mindesten ein ebenso gutes Gewissen habe, als diejenigen, welche glauben, diese Anträge vom Standpunkte des Militärwesens aus bekämpfen zu müssen.

Präsident: Wir gehen über zur Motion der Herren Jeanhenry und Mitunterzeichner. Herr Jeanhenry hat das Wort.

M. Jeanhenry: Messieurs, vous voyez en moi un orateur un peu inquiet et troublé. Je sens très bien que je vais évoluer — pour me servir tout de suite d'une expression militaire — sur un terrain qui ne m'est pas absolument familier. Et certainement, s'il s'était agi pour moi de traiter purement et simplement la question au point de vue technique, j'aurais immédiatement renoncé à la parole. Je ne suis pas ici, en effet, un professionnel du militaire, mais un laïque dans le sens le plus absolu de ce mot. Et si je prends la parole dans ce débat, si même j'ai eu l'audace de déposer une motion militaire, c'est parce que j'ai l'intention de traiter la question non pas comme une question de boutons de guêtres, mais comme une question générale, touchant à l'ensemble de notre politique.

Je vous prie donc de m'excuser s'il m'arrivait de commettre une erreur en effleurant le côté technique de mon sujet. Je suis prêt d'ailleurs à accepter toutes les rectifications qui pourront se produire, si dans mon exposé, j'avais, soit traduit d'une manière infidèle, soit même dénaturé sans le vouloir, certains faits de nature purement technique.

Cela dit, je constate qu'il règne dans notre peuple un certain malaise au sujet de nos dépenses militaires. Il voudrait voir plus clair au fond des choses et en particulier se rendre mieux compte des dépenses militaires toujours nouvelles et toujours grossissantes votées par les chambres sur la proposition du conseil fédéral.

Le sentiment de malaise s'est traduit même dans cette chambre au moment où les motions militaires ont vu le jour — les unes s'attaquant à des points spéciaux, les autres demandant une enquête générale, non pas seulement sur nos dépenses, mais sur l'ensemble de nos institutions militaires. Et, messieurs, ce sentiment qui s'est manifesté dans le peuple, ce sentiment que nous connaissons tous et qui pourrait aboutir, si nous n'y prenions garde, à des conséquences peut-être fatales et provoquer l'explosion de manifestations démagogiques que nous devons éviter à tout prix, nous autorise certainement, à mon avis, à examiner une fois la question militaire telle qu'elle se pose dans notre pays, à voir si peut-être il n'y aurait pas sur un point ou sur un autre des améliorations à apporter à la situation actuelle.

Et d'abord, une première question se pose, question fondamentale et qui a été discutée, dans ces dernières années surtout, par les meilleurs esprits, et à laquelle en particulier le fameux procès Dreyfus en France a donné un fort regain d'actualité.

Est-ce que, messieurs, l'armée — et j'entends ici surtout l'armée permanente — est compatible avec l'existence de la démocratie? Est-ce qu'on peut se figurer, vivant côte à côte, ces deux organismes qui reposent sur des bases si absolument différentes? Est-ce qu'il est possible de concilier les deux termes du problème, ou bien ne nous trouvons-nous pas en présence de contradictions, d'antinomies que nous devons envisager comme absolument irréductibles? Est-ce que la nation, au point de vue civil, composée de citoyens auxquels on a donné les libertés les plus étendues, et dont chacun en quelque sorte est comme le roi de la démocratie, est-il possible, dis-je, d'envisager que ce citoyen puisse devenir immédiatement en passant de la vie civile à la vie militaire, une sorte d'être plus ou moins inconscient, ressemblant plutôt à une

machine qu'à un organisme vivant et responsable, dominé par la règle de l'obéissance passive et obligé de faire abstraction complète de son individualité, de sa personnalité, de sa volonté pour obéir passivement aux ordres de ses chefs?

Est-ce que cela est possible, en particulier, dans un pays de suffrage universel, ou tout en transformant le citoyen libre en soldat, vous lui laissez ses droits d'électeur?

La question est extrêmement délicate, on en conviendra. Et aujourd'hui les meilleurs esprits la discutent. Elle a été examinée, en particulier, à propos de l'affaire Dreyfus, non seulement par des socialistes comme Jaurès, mais par des radicaux comme Clémenceau, et des libéraux comme Francis de Pressensé, dans des articles lumineux, étincelants de bon sens et de claire raison.

Et si la question est discutée, dans les pays où existe une armée permanente, elle peut aussi se poser à la rigueur dans des pays où l'armée permanente est remplacée par une armée de milices. Car, messieurs, il n'y a pas à le contester, qui dit armée, armée permanente ou armée de milices, peu importe, dit hiérarchisation nécessaire et discipline absolue. Je ne puis me figurer l'armée autrement. L'armée doit se présenter à nous comme une seule âme et un seul corps, sinon ce n'est pas une armée. Elle doit être comme un instrument obéissant entre les mains d'un chef qui la conduit où il veut, qui seul pense pour elle. Et le même esprit d'abnégation, de sacrifice, de dévouement et de patriotisme doit animer du haut en bas, cela est certain, cette foule plus ou moins fortement organisée.

Comment arrive-t-on, dans les armées permanentes, à obtenir ce résultat? On l'obtient par une discipline de fer, par le dogme de l'obéissance passive et par la religion du drapeau.

Dans une démocratie organisée comme la nôtre, c'est impossible. Peut-on y arriver autrement? Voilà précisément la question.

Est-ce que vous pouvez faire de ce citoyen devenu soldat un être d'une passivité aussi absolue qu'il l'est dans une armée permanente? Je dis non, ce n'est pas possible, Ce qui ne veut pas dire qu'on ne puisse pas arriver par un autre chemin à obtenir cette fusion absolue de toutes les volontés pour ne laisser subsister que la volonté du chef responsable. On peut y arriver, oui, messieurs, mais par d'autres moyens. Je pose en fait que le soldat suisse est peut-être le soldat qui a derrière lui le plus de traditions militaires, qui possède par conséquent aussi le plus de vertus militaires, qui est d'une manière générale, le plus intelligent, le plus instruit. Mais le soldat suisse est aussi celui dont les instincts démocratiques sont le plus fortement enracinés et qui a la plus haute conscience de sa personnalité et de sa dignité. Eh bien, vis-à-vis de cet homme, vous ne pouvez pas faire appel au dogme de l'obéissance passive. Cela n'irait pas. Vous ne pouvez pas faire appel non plus à une discipline de fer qui le courberait sous son terrible poids, mais vous pouvez faire appel par contre — et je suis sûr qu'il vous entendra — à son intelligence et à son patriotisme. Vous pouvez lui dire — et je suis sûr qu'il vous entendra — «oui, il convient de faire abstraction pour un moment de ton individualité, de ta personnalité, de ta volonté, de ton intelligence personnelle, en vue du résultat à obtenir et parce que ce résultat ne peut être obtenu que par ce moyen».

Alors il n'est plus besoin de mettre en œuvre d'autres moyens de coercition qui me paraissent incompatibles avec l'existence que vous avez faite à ce soldat-citoyen dans la vie civile où, comme je le disais tout à l'heure, il est devenu, pour ainsi dire, le roi de la démocratie.

Et dans cet ordre d'idées, n'avons-nous rien à apprendre? Nous sommes-nous bien rendu compte des nécessités de tout ordre dans lesquelles nous nous trouvons et de la manière en laquelle une armée de soldats-citoyens peut être organisée, quels sont les principes sur lesquels elle doit reposer, les règles qui doivent la régir? Je ne le crois pas.

Il y a longtemps que je réfléchissais à ces choses, comme un laïque peut y réfléchir. Et j'ai le sentiment que de ce côté-là, on n'a pas travaillé suffisamment à former l'âme du soldat, qu'on a trop vécu dans l'idée d'une organisation pareille à celle d'une armée permanente, qu'à un moment donné l'on a exigé de notre armée de milices des efforts qui sont au dessus des forces physiques de soldats-citoyens arrachés aux douceurs amollissantes de la vie civile pour être transportés subitement en pleine vie militaire et qui ont besoin pour se faire à cette nouvelle condition d'existence d'une initiation et d'un entraînement indispensables.

Dans l'armée permanente, il est possible de demander immédiatement aux soldats, dans le temps des manœuvres, par exemple, des efforts considérables. Pourquoi? Parce que vous vous trouvez en présence d'hommes entraînés, absolument prêts à développer toute leur puissance physique et morale, alors que dans une armée de milices comme la nôtre, ce n'est pas le cas.

Et vous arrivez alors à provoquer des plaintes, de l'aigreur, de la méfiance, les rapports se tendent entre officiers et soldats, le but poursuivi par tous est perdu de vue, l'instrument se détraque, refuse le service et tout l'argent consacré à la défense du pays est perdu.

Eh bien, je crois que sur ce point il faudrait bien nous entendre, parce que si nous continuons dans cette voie, et parce que si en dehors des dépenses militaires que nous votons ici et qui suivent une marche ascendante, progressive qui indispose déjà le peuple, vous traitez le citoyen, une fois sous les drapeaux, d'une façon qui lui semble contraire à sa dignité, alors, comme ce peuple a la puissance et qu'il est le nombre, qu'il a le droit d'imposer sa volonté aux pouvoirs publics qui ne sont d'ailleurs que ses délégués à des degrés divers, vous risquez de le voir, dans un mouvement de mauvaise humeur, sous l'influence de mesures faisant appel à ses mauvaises passions, culbuter toute notre organisation militaire et introduire par voie d'initiative, dans la constitution, une de ces dispositions qui seraient le produit non pas d'une saine démocratie, mais d'une véritable démagogie. Or, je dis qu'il faut éviter ce danger à tout prix.

Dans la campagne électorale qui a précédé les élections générales, en particulier dans la Suisse romande et tout spécialement dans le canton de Neuchâtel, nous avons eu à lutter contre toutes sortes d'exagérations de cette nature. On a fait une guerre enragée à ce moment-là au corps des offi-

ciers, dont nous avons dû prendre énergiquement la défense. On a dénoncé ce corps d'officiers comme une véritable plaie de notre démocratie. On tendait même à en faire une caste à part. On voulait priver les officiers du droit d'être élus dans les conseils de la nation et dans une certaine mesure, on soutenait qu'ils devraient être privés de leurs droits de citoyens et d'électeurs.

Nous nous sommes élevés avec une très grande énergie contre des tendances de cette nature. Dans une campagne de presse que j'ai moi-même soutenue dans le canton de Neuchâtel, contre un journal socialiste qui défendait ces étranges théories, je disais ceci :

«Mais, d'autre part, respect aux chefs et obéissance à leurs ordres dans l'intérêt supérieur d'une bonne préparation de notre défense. Depuis quelque temps, une certaine presse les couvre d'injures et voudrait les mettre au ban de la république. On se demande vraiment ce qui leur a valu cet excès d'honneur !

Nos officiers supérieurs sont les chefs, non pas d'une armée de prétoriens, mais d'une armée de milices, qui fait corps avec la nation, dont elle est la pure image. Tous ont un emploi, une profession, une situation quelconque dans la vie civile. A part le corps des officiers-instructeurs, qui est très réduit, il n'existe dans notre armée aucun professionnel. En Suisse le citoyen est soldat ou officier à ses heures, mais il ne connaît pas ce qu'on appelle le métier des armes. De plus, même sous l'uniforme, il conserve ses droits d'électeur, ce qui n'existe nulle part ailleurs. La fusion entre le civil et le militaire est donc aussi complète que possible.

Comment est-il donc possible à des gens qui s'affublent du titre de démocrates et même de socialistes de méconnaître à ce point l'essence de notre régime républicain, qu'ils en arrivent à songer sérieusement aux procédés qu'il conviendrait d'employer pour frapper les chefs militaires qui sont à la tête de nos brigades, de nos divisions et de nos corps d'armée d'incapacité électorale ? Cela est absolument inconcevable, car ce serait vouloir faire de notre corps d'officiers une caste à part, vivant en dehors de la nation, occupée à la poursuite de buts particuliers, constituant par conséquent un danger de tous les jours, sinon pour les libertés publiques, tout au moins pour le maintien d'un esprit national émancipé, exempt des intérêts, des préjugés, des petites chapelles et des coteries.

Quand un de nos officiers se présente pour faire son service militaire, il vient de quitter soit sa ferme, soit son usine, soit sa fabrique, soit son commerce, soit son comptoir, soit son étude ou son cabinet d'affaires. Dans la vie civile, où il passe les $^9/_{10}$ de son temps, il est laboureur, vigneron, industriel, commerçant, boutiquier, notaire, avocat, architecte ou ingénieur, magistrat judiciaire ou administratif. Et vous voudriez faire de ce soldat occasionnel une sorte de paria politique, l'empêcher d'être élu, peut-être même d'être électeur ? Ce serait le comble de l'aberration et la destruction d'une armée dont personne ne voudrait, dans ces conditions, faire partie . . .»

J'ai rappelé ceci simplement pour vous montrer l'état de mon esprit et pour établir devant vous que je ne suis pas de ceux qui combattent systématiquement notre organisation militaire, mais de ceux au contraire qui voudraient l'améliorer et empêcher surtout des malentendus regrettables de se produire entre le peuple des soldats citoyens et nos chefs militaires.

Mais je reconnais qu'il y a autre chose à faire pour prévenir ces malentendus. Et j'en arrive maintenant à discuter la question financière qui fait l'objet de notre motion.

Messieurs, comment la motion neuchâteloise, — pour l'appeler par son nom — a-t-elle vu le jour ? Nous avons l'habitude dans le canton de Neuchâtel, et je crois que c'est là une bonne habitude, qui a été admise par tous les partis, d'élaborer un programme des revendications populaires. Ce programme vaut ce qu'il vaut. Il est évident que dans l'espace de trois ans, il peut se produire dans la vie publique d'un canton des circonstances qui imposent au parti un changement d'attitude. Mais enfin, il en reste comme une indication générale, à mon sens utile. Ce n'est pas un mandat impératif, mais cela tient les députés en bride et cela leur rappelle toujours les promesses qu'ils ont faites et grâce auxquelles ils ont obtenu leur mandat.

Or, à l'occasion des dernières élections, tous les partis politiques, dans le canton de Neuchâtel, ont embouché, en ce qui concerne les dépenses militaires, la trompette des économies, et pour n'en citer qu'un, le parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir, — le parti radical neuchâtelois.

Permettez-moi de vous donner lecture de ses deux derniers programmes.

En 1896, les délégués du parti neuchâtelois réunis à Corcelles disaient déjà, en ce qui concerne les dépenses militaires : « Les radicaux neuchâtelois reprennent, sur ce point, leurs anciens programmes. Ils veulent une armée forte et disciplinée, mais ils sont les adversaires résolus d'un esprit contraire à l'essence même de nos institutions et ils s'opposeront énergiquement à toute extension des dépenses militaires, de même qu'à toute augmentation de la durée de service. »

Il y a quelques mois, au moment des élections générales d'octobre 1899, les radicaux neuchâtelois s'exprimaient encore de la façon suivante :

« Les radicaux neuchâtelois s'inquiètent avec tous leurs confédérés de la progression rapide des dépenses militaires. Sans fermer les yeux sur les nécessités de notre situation politique et sans oublier que nos dépenses militaires nous sont imposées par le souci de notre défense et de notre sécurité et que le jour où nous ne serions plus en mesure de faire respecter notre neutralité, nous serions facilement exposés aux menaces, aux humiliations et peut-être aux agressions du dehors, ils estiment que nos dépenses militaires ont aujourd'hui excédé la limite des sacrifices que peut supporter notre pays. Ils demandent en conséquence que l'on retourne aux habitudes de simplicité et de grande économie qui ont existé autrefois au département militaire et au budget militaire des années 1895, 1896 et 1897, que le conseil fédéral considérait comme normal. Nous rappelons qu'il soldait alors par une dépense moyenne de 22 millions.

Ce postulat, que les radicaux neuchâtelois formulaient déjà dans les mêmes termes en 1893, alors que les dépenses militaires avaient déjà présenté un accroissement anormal et disproportionné à nos ressources, ils le renouvellent aujourd'hui dans les circonstances actuelles, avec la plus grande énergie.

En le faisant, ils entendent se séparer de ceux qui prennent prétexte de la situation actuelle et de quelques abus qui ont pu être signalés pour discréditer nos institutions militaires et notre armée de soldats-citoyens où chacun, dans un esprit de patriotisme, vient remplir son devoir et prendre dans la préparation de notre défense nationale, soit comme soldat, soit comme officier, sa part de sacrifice et de responsabilité.»

Nous avons voulu donner suite aux engagements pris, engagements qui n'ont pas été pris contre nous par nos électeurs, mais pris par eux avec notre concours, engagements que nous reconnaissons comme justes, raisonnables, et que nous voulons soutenir ici. De là notre motion.

Nous avons été d'autant plus portés à formuler ces engagements dans la motion que nous avons déposée, qu'en relisant les messages du conseil fédéral, ceux de 1893 et 1894, auxquels M. Wullschleger faisait allusion tout à l'heure, nous avons pu nous convaincre qu'au fond nous étions d'accord avec lui, et qu'en réalité, ce que nous lui demandions, c'était de maintenir les déclarations faites à cette époque.

Mais, avant d'en arriver là, il faut cependant que nous nous expliquions sur un point essentiel. Peut-être nous dira-t-on que dans un pays comme le nôtre, de deux choses l'une : ou bien il faut avoir une armée, et l'organiser alors en ne reculant devant aucun sacrifice pour la maintenir en état de remplir sa mission; ou bien, il faut s'en passer, car mal ou insuffisamment organisée et outillée, elle serait inutile.

Messieurs, je reconnais sans difficulté qu'ainsi posée, la question est bien posée et je suis de ceux qui pensent et qui disent qu'il nous faut une armée, et une armée forte et bien organisée.

Mais est-ce que ce postulat ne prescrit aucune limite, tant au point de vue de la dépense que des exigences de service réclamé de chaque citoyen?

Est-ce que nous pouvons, tout en formulant cette affirmation, en arriver à l'armée permanente? Est-ce que nous pouvons demander aux citoyens suisses de sacrifier deux ou trois ans de leur vie pour apprendre le maniement des armes et faire l'exercice? Pouvons-nous, quant aux sacrifices financiers, aller jusqu'aux extrêmes limites du budget, dépenser par exemple pour l'organisation de notre armée, la moitié ou les trois quarts de nos ressources?

Je dis que non. Il s'agit ici, avant tout, d'une question de mesure. Nous ne pouvons pas dépasser certaines limites. Il faut maintenir en équilibre toutes les forces du pays. Nous ne pouvons pas faire de la Suisse une sorte de camp retranché dans lequel on ne ferait que des exercices militaires et où l'on aurait oublié tous les autres grands intérêts de la nation.

L'armée n'est pas le seul grand intérêt du pays, il y en a d'autres que la Suisse ne peut pas abandonner sans déchoir de son rang de nation civilisée. C'est cette limite que nous devons nous efforcer de trouver. Or, je dis que si notre peuple a des instincts militaires qui lui sont venus par tradition, hérédité et atavisme, la Suisse moderne ne saurait être, dans les conditions actuelles de son existence, un état militaire. La Suisse ne peut être qu'un état pacifique. Elle doit se distinguer surtou dans d'autres domaines que celui du militarisme. La force de résistance que nous pourrons, en cas de danger, opposer à l'envahisseur sera plus grande si nous occupons dans les sciences, les arts, la littérature, l'industrie, le commerce, un rang honorable, que si, au contraire, nous restons stationnaires, quand même nous aurions une armée encore mieux organisée que celle que nous possédons.

Et me plaçant sur ce terrain, je dis qu'un budget de 30 millions, représentant à peu près le tiers de la totalité de nos ressources, est trop élevé. Il y a des pays qui entretiennent une armée permanente avec moins d'argent que cela, et j'en ai pour preuve les chiffres déjà cités dans le débat d'octobre dernier, auquel on a fait allusion tout à l'heure.

C'est M. Gobat, notre collègue, qui a introduit le sujet et qui est arrivé à démontrer combien, sans en avoir peut-être bien conscience, nous étions allés loin dans la voie des dépenses militaires comparées à celles des pays voisins.

M. Gobat disait ceci: «La Confédération prend rang parmi les états qui dépensent le plus pour le militaire. J'ai ici une statistique qui place la Suisse au deuxième rang en commençant par le bas. Sa dépense serait de 5 marks 30 par tête de population; en France la dépense est de 19 marks 15. Un seul pays dépenserait moins que la Suisse, la Serbie.

Mais je remarque que les dépenses de la Suisse sont évaluées 16 millions de marks, tandis qu'elles sont de 23 millions (29 millions de francs). Cette rectification nous fait avancer au neuvième rang, si nous admettons que les pays que nous avons dépassés n'ont pas augmenté leurs dépenses dans la même proportion que nous. Mais une comparaison n'est exacte que lorsque ses termes se trouvent placés dans les mêmes conditions, ce qui n'est pas le cas ici. Dans les dépenses militaires des autres états se trouvent comprises toutes celles relatives à la flotte de guerre. Comme malheureusement nous ne touchons nulle part à la mer, nous n'avons aucune dépense de ce chef. Pour que la comparaison soit exacte, nous devons donc éliminer des dépenses des autres états tout ce qui concerne la marine militaire; or ce sont, vous le savez, des chiffres énormes. J'ai la conviction qu'en procédant de cette manière, nous trouverions que nous sommes parmi les états qui dépensent le plus en Europe pour le militaire. Et cependant sous d'autres rapports encore les conditions ne sont pas les mêmes. Car nous n'avons qu'une armée de milices, tandis que les autres états ont des armées permanentes, des garnisons dans les grandes villes, la caserne ouverte l'année entière; tout cela nous ne l'avons pas. Nous devrions par conséquent dépenser beaucoup moins. J'arrive donc à la conclusion que la Suisse dépense beaucoup trop, beaucoup plus que la défense nationale ne l'exige.»

Dans la même séance, M. le conseiller fédéral Ruffy, qui était alors chef du département militaire fédéral, crut devoir rectifier sous cette forme ce que disait M. Gobat: «Je ne veux pas vous laisser sous l'impression des affirmations qui viennent de vous être apportées par M. Gobat à l'appui de ses propositions. M. Gobat nous a fait un tableau très sombre de ce que coûte notre armée, en particulier pour l'enseignement. Il a prétendu qu'il résultait des renseignements qu'il possédait — où les a-t-il

pris — que l'armée suisse est la plus coûteuse des armées du monde après celle de la Serbie. Je suis heureux de pouvoir contredire de la façon la plus absolue cette affirmation et tranquilliser vos consciences sur ce point au moyen de documents qui ne seront pas discutés par M. Gobat. Les données qui en résultent ont été soigneusement élaborées par les bureaux de l'état-major et revues à l'occasion des instructions données aux délégués du congrès de la Haye.

Voici quelles sont les dépenses relatives à l'armée par tête de population dans les puissances qui nous avoisinent: L'entretien de l'armée coûte aujourd'hui en moyenne fr. 23. 20 par tête de population en France, il coûte fr. 16. 60 en Allemagne, fr. 9. 70 en Autriche, fr. 10. 97 en Italie et en Suisse fr. 7. 90. C'est l'état exact des dépenses militaires chez nos voisins et chez nous. La Suisse dépense donc trois fois moins que la France, plus que deux fois moins que l'Allemagne et très sensiblement moins que l'Autriche et l'Italie. Tels sont les chiffres que je voulais opposer à M. Gobat, pour dissiper toute idée erronée dans le conseil.»

Mais M. Gobat a répliqué, et à mon sens avec raison: «M. le chef du département militaire n'a pas compris ce que j'ai dit relativement à la statistique des dépenses pour les différentes armées.

J'ai déclaré que si l'on ne défalquait pas des dépenses pour l'armée, celles qui s'appliquent à la flotte, la Suisse était en bonne position par rapport aux autres pays, mais si cette défalcation est opérée, comme cela doit être le cas, la Suisse est incontestablement parmi les pays qui dépensent le plus. La statistique que j'ai citée est probablement la même que celle à laquelle M. Ruffy a emprunté ses chiffres, mais on ne peut comparer des pays qui se trouvent dans des conditions différentes les uns des autres; il faut auparavant égaliser les termes de comparaison.»

C'est juste. Il faut égaliser les termes de comparaison. Et quand on parle de dépenses militaires, il faut comprendre *toutes* les dépenses militaires, aussi bien celles faites pour l'armée de mer, la marine, que celles faites pour l'armée de terre. Or, si nous adoptons cette argumentation — qui n'a pas pu être contestée, nous arrivons à la constatation formelle, c'est que parmi les pays avoisinants, alors même que nous n'avons qu'une armée de milices, nous sommes un des pays qui dépensent le plus pour l'organisation de leur armée.

Eh bien! je dis que c'est trop, qu'il faut nous arrêter dans cette voie, sinon nous risquons d'aller au devant d'un formidable mécontentement populaire, car le peuple suisse n'admettra pas que les autres grands intérêts du pays soient sacrifiés. Non, il ne faut pas en arriver là, et le conseil fédéral lui-même en a eu, il y a quelques années, le sentiment. Je vais vous en faire de suite la démonstration.

En 1893, lors de la discussion du budget, les chambres fédérales votèrent le postulat suivant:

«Le conseil fédéral est invité à présenter un rapport spécial sur la situation générale des finances fédérales et éventuellement à faire aux chambres fédérales des propositions pour le rétablissement de l'équilibre financier.»

Comme vous le savez, Messieurs, toutes les fois que les finances de la Confédération sont plus ou moins compromises, les chambres fédérales décident qu'une enquête sera faite pour arriver si possible à trouver les moyens de rétablir l'équilibre du budget. Alors naturellement, le conseil fédéral, les commissions des chambres après lui, cherchent partout où il serait possible de réaliser des économies dans les diverses branches de l'administration, et en particulier dans le budget du département militaire. Or, que disait alors le conseil fédéral, après son enquête, à l'assemblée fédérale dans les deux messages qu'il lui présenta à cette époque, soit dans le message provisoire du 2 décembre 1893 et dans le message définitif du 23 décembre 1894?

Dans le premier, le conseil fédéral disait ceci à propos des dépenses militaires:

Maintenant que le nouvel armement de l'infanterie est terminé, que la poudre à faible fumée a été introduite et que la plupart des fortifications sont achevées, les postes du budget des dépenses: armement et équipement, matériel de guerre et fortifications accusent des réductions réjouissantes. En ce qui concerne les deux premiers articles, nous sommes revenus à des chiffres tout à fait normaux, tandis que la garde, l'administration et l'entretien des fortifications nous occasionneront une dépense permanentes annuelle d'environ 500,000 francs. Les budgets pour 1895 et 1896 contiennent chacun une somme de 500,000 francs pour les travaux de fortifications supplémentaires au Luziensteig.

Le tableau ci-après démontre le mieux les lourdes charges résultant du nouvel armement et le retour à un budget de dépenses normal pour le département militaire.

1888	fr. 19,110,484. 26	1893	fr. 31,807,943. —
1889	» 20,256,948. 62	1894	» 24,422,491. —
1890	» 21,578,441. 68	1895	» 22,615,500. —
1891	» 25,204,474. 08	1896	» 21,554,500. —
1892	» 36,152,149. 48	1897	» 21,074,500.—»

Voilà ce que devait être d'après le conseil fédéral, le budget militaire normal de la Confédération. En d'autres termes, une fois les dépenses extraordinaires nécessitées par le nouveau fusil, la poudre sans fumée, les fortifications, faites et payées, on devait en revenir à un «budget ordinaire normal» Et ce budget «militaire ordinaire normal» se mouvait entre 21 et 23 millions. Voilà la vérité. Ce n'est pas nous qui affirmons cela, c'est le conseil fédéral.

Arrive une année après le rapport définitif, qui s'explique comme suit dans sa partie générale au sujet des dépenses militaires:

«... Le meilleur moyen de remédier à un mal, c'est toujours d'en rechercher les causes. Notre première consolation réside dans ce fait que la plupart de nos déficits ne sont point le résultat des dépenses normales et courantes, revenant chaque année, mais de dépenses extraordinaires, faites une fois pour toutes, pour le nouvel armement et la défense du pays, dépenses auxquelles sont venus s'ajouter les frais de construction plus considérables encore pour l'administration centrale et l'administration des postes.

Vous trouverez dans le rapport du département militaire et dans le tableau de ses dépenses extraordinaires (pages 53/54) les chiffres suivants.

Acquisition du nouveau fusil . .	fr. 16,908,000
Munition de contingents pour le nouveau fusil	» 8,175,000
Introduction de la poudre blanche pour l'artillerie et augmentation des effectifs de contingents de cette arme	» 3,595,000
Nouvel armement et munition . .	fr. 28,678,000
Fortifications, total	» 14,588,000
Réserve d'habillement	» 3,551,000
Diverses autres dépenses	» 2,643,000
	fr. 49,460,000
Des dépenses ci-dessus, il figure encore aux budgets:	
pour 1894 . . fr. 4,948,000	
» 1895 . . » 965,000	» 5,913,000
Ont été dépensés, jusqu'à la fin de 1893	fr. 43,547,000

Si inquiétante que soit l'élévation de ces chiffres, la circonstance que ces dépenses extraordinaires sont arrivées à leur terme et que seule l'année 1895 sera chargée encore d'une somme de 1,000,000 de francs, en chiffre rond, nous tranquillise par l'assurance qu'à l'avenir les budgets du département militaire n'accuseront, de nouveau, que des charges normales.

Ce qui contribue aussi à nous tranquilliser, c'est le tableau suivant, qui illustre, mieux que tout ce qu'on pourrait dire, les lourdes dépenses qui grevèrent le budget du département militaire, pendant l'époque du nouvel armement et des travaux de fortifications, et le retour graduel aux dépenses normales.

1888	fr.	19,110,484. 26	1893	fr.	31,807,943. —
1889	»	20,256,948. 62	1894	»	24,422,491. —
1890	»	21,578,441. 68	1895	»	22,615,500. —
1891	»	25,204,474. 08	1896	»	21,554,500. —
1892	»	36,152,149. 48	1897	»	21,074,500. —

Dans la partie spéciale, le message contient le passage suivant:

« Nous avons déjà fait ressortir dans l'introduction de ce rapport (page 4 à 5) les charges extraordinaires qui ont pesé sur le budget des dépenses du département militaire depuis 1890 jusqu'à 1894, et nous avons pu nous convaincre, par la comparaison des comptes annuels de 1888 à 1892 avec les budgets des exercices de 1893 à 1897, que nous retournons petit à petit vers un budget normal.

Ne nous cachons pas que le mécontentement occasionné par la coïncidence de toute une série de dépenses pour le militaire que les circonstances nous ont obligé de faire rapidement et simultanément, n'a pas encore entièrement disparu.

C'est pourquoi le conseil fédéral avait d'autant plus le devoir d'examiner avec soin quelles dépenses du budget normal étaient susceptibles de réductions, tout en ne perdant pas de vue qu'il y a ici une limite qui ne saurait être dépassée aussi longtemps que nous voulons avoir une armée capable de défendre l'intégrité de notre patrie... »

Ainsi raisonnait le conseil fédéral. Nous nous sommes placés absolument sur ce même terrain. Que demandons-nous, en effet, dans notre motion? Nous demandons que le conseil fédéral soit invité à établir dorénavant le budget militaire de la Confédération conformément à ses messages de 1893 et 1894, concernant le rétablissement de l'équilibre financier, prévoyant un chiffre maximum de dépenses de 24 millions par année.

Nous appuyant sur les déclarations mêmes du conseil fédéral, nous lui demandons donc tout simplement s'il ne lui était pas possible de se conformer à ses propres déclarations. Si, dès l'instant où il est impossible de prévoir une augmentation continuelle des dépenses militaires, nous lui demandons de fixer une limite au budget militaire qui ne puisse être dépassée.

Et, Messieurs, je vous le demande, serait-il prudent d'aller plus loin? Pouvons-nous abandonner aujourd'hui sans autre cette doctrine du conseil fédéral si prudente et si sage, pour entrer dans je ne sais quelle voie au bout de laquelle nous aboutirions à la faillite et à la banqueroute de toutes les plus belles espérances de notre pays? Se figure-t-on même réellement, qu'en appauvrissant tous les autres grands services publics de la Confédération au profit de l'armée, nous accroîtrions réellement notre puissance effective de défense? Quant à moi, je ne le crois pas.

On parle beaucoup aujourd'hui de la décadence des races latines. Il y a peut-être quelque chose de vrai dans cette affirmation, mais à quoi, Messieurs, cette décadence peut-elle bien tenir? Je crois qu'on peut affirmer, sans risquer de se tromper beaucoup, que cette décadence provient précisément — au moins en ce qui concerne l'Espagne et l'Italie — de l'exagération des dépenses militaires de ces deux pays. Et cette exagération des dépenses militaires a non seulement eu pour conséquence la ruine morale et matérielle de ces deux grands pays, mais même sur le terrain militaire elle n'a pas empêché les Italiens de se faire battre par les bandes mal organisées d'un souverain demi-civilisé de l'Afrique et les Espagnols de ne pouvoir même résister à une insurrection comme celle de la Havane.

Et dès l'instant où l'Espagne s'est trouvée en contact avec un peuple ne disposant d'aucune organisation militaire, mais fortement outillé à d'autres points de vue, la vieille et militaire Espagne s'est positivement effondrée à peu près sans combattre. Une chose à mon sens est dans tous les cas certaine, c'est qu'un pays misérable, pauvre, écrasé d'impôts, alors même qu'il disposerait de la plus belle armée, n'offrira pas une grande force de résistance à l'ennemi, tandis qu'un peuple bien administré, riche, prospère, disposant de grandes ressources et d'un crédit intact, habité par un peuple intelligent, opposera une résistance infiniment plus grande et plus effective à l'envahisseur, alors même que peut-être au point de vue de sa préparation militaire, il lui serait inférieur.

Car s'il est nécessaire pour un pays d'avoir une bonne organisation de ses forces défensives, il n'y a rien cependant qui puisse suppléer au patriotisme moral d'une armée quelle qu'elle soit. L'héroïsme déployé par certains peuples à un moment donné — nous en avons précisément en ce moment un exemple sous les yeux — constitue une force supérieure à toutes les préparations et à tous les exercices militaires et c'est ce sentiment qu'il faut cultiver avant tout dans le peuple suisse.

Et maintenant, Messieurs, j'avais l'intention d'attirer encore votre attention sur un certain nombre de points spéciaux. Je voulais vous parler d'économies

à réaliser dans le domaine du recrutement, de l'organisation trop compliquée de l'armée, en demandant que le conseil fédéral fit l'étude de la suppression des manœuvres de corps d'armée et peut-être même des corps d'armée — question controversée même dans les milieux militaires, — d'économies à réaliser également dans le domaine des fortifications. Mais tous ces points ont été traités en détail par l'honorable orateur qui m'a précédé et je n'y veux pas revenir. J'ai du reste le sentiment qu'en abordant ce côté de la question et en entrant ainsi dans le vif des réformes techniques à opérer dans notre organisme militaire, je manquerais de l'autorité et de la compétence nécessaires pour traiter à fond le sujet.

Le conseil fédéral et ses commissions consultatives d'experts sont infiniment mieux placés pour nous dire la vérité. Et c'est précisément pourquoi je serais tout disposé à me joindre pour ma part à la proposition de M. Wullschleger, réclamant une nouvelle enquête. Il s'agit tout simplement de se bien mettre dans l'idée ceci : c'est qu'au point de vue des dépenses militaires, nous sommes arrivés au maximum des maxima, que nous ne pouvons pas aller plus loin et qu'il nous faut tenir compte de cette situation, tout en travaillant à nous organiser, dans ces limites, le mieux possible. Et ce n'est pas ici, dans la salle du conseil national, que cette organisation peut être discutée avec le plus de fruit, mais dans les bureaux de l'état-major et du département militaire. Car, Messieurs, si on ne fait pas cela, si on ne montre pas un peu de bonne volonté, si on n'a pas, disons le mot carrément, le sentiment qu'en faisant une œuvre semblable, on fait réellement une œuvre patriotique, alors, nous voguerons pendant quelque temps encore sur une mer plus ou moins calme, mais il arrivera fatalement un moment où nous nous heurterons à des écueils formidables et à une colère populaire dont je voudrais éviter les éclats à mon pays. Mais, avant de terminer, je désire vous signaler la différence qui existe entre la motion neuchâteloise et les motions de MM. Wullschleger et Manzoni.

Les députés neuchâtelois comprennent qu'il est impossible d'établir ce que le conseil fédéral a appelé un budget ordinaire normal, c'est-à-dire un budget comprenant les dépenses courantes de l'année.

Nous comprenons qu'il soit impossible d'établir tout à la fois un budget normal de cette espèce, un budget plus ou moins fixe, se mouvant dans des limites déterminées et qu'on vote en même temps des dépenses extraordinaires qui sont envisagées comme absolument nécessaires pour compléter soit notre approvisionnement, soit notre armement. Et nous avons prévu par conséquent, pour mettre le conseil fédéral et l'assemblée fédérale à l'aise, les dépenses extraordinaires votées par l'assemblée fédérale ensuite de messages spéciaux, sans prévoir un budget extraordinaire comprenant toutes les dépenses exceptionnelles qui peuvent devenir à un moment donné nécessaires. Pour avoir un budget militaire normal il ne faut y faire figurer que les dépenses ordinaires, car ce n'est que de cette manière que vous pouvez lui maintenir un caractère de fixité tout au moins relatif. Mais il est évident, d'autre part, qu'il y aura des dépenses extraordinaires auxquelles nous devrons faire face. En ce moment-ci précisément nous avons devant nous une grosse dépense extraordinaire en perspective, celle de l'acquisition d'un nouveau matériel d'artillerie. Eh bien, je demande, si cette dépense est votée — et pour ma part je la voterai parce que je la tiens pour absolument nécessaire, et que mon opinion est qu'il ne faut pas faire d'économies sur une question de cet ordre, — que cette dépense soit laissée en dehors du budget ordinaire, fasse l'objet d'un arrêté spécial et soit couverte au moyen d'un emprunt remboursable aux mêmes conditions que tous les autres emprunts de la Confédération. Est-ce qu'en agissant ainsi, nous laissons la bride sur le cou au conseil fédéral, comme on nous l'a reproché? Non, mais nous apportons dans la comptabilité de ce grand service public infiniment plus d'ordre et de clarté. En outre, en nous plaçant volontairement en face des voies et moyens à trouver pour y faire face, nous regarderons forcément la dépense de plus près. Rien que cela vaudrait la peine d'adopter un régime comme celui que nous proposons.

Messieurs, je ne veux pas vous retenir plus longtemps. J'ai dit ce que je pensais devoir dire pour justifier la motion que nous avons déposée. Je tiens encore cependant de répondre à une accusation qui nous a été adressée de divers côtés.

On a reproché aux auteurs de la motion de manquer de patriotisme. Pour mon compte personnel, j'ai haussé les épaules et j'ai dédaigné l'accusation, mais je dois, au nom de mes collègues et pour eux, protester avec énergie contre ces accusations. Ah, Messieurs! c'est qu'il s'agit d'abord de s'entendre sur ce point. Pour nous le chauvinisme n'est pas le patriotisme, il n'en est que la caricature, comme la démagogie est la caricature de la démocratie. Nous ne sommes peut-être pas des patriotards — pour me servir d'une expression qui a fait fortune ces derniers temps — mais nous sommes des patriotes. Et nous le prouvons en affirmant par des actes que nous entendons ne rien sacrifier des intérêts sacrés qui constituent notre patrimoine national. Nous voulons que tout ce que nos pères nous ont légué, nous le conservions et le développions. Nous répétons que nous considérons nos institutions militaires comme indispensables au maintien de notre indépendance et à la défense de nos libertés séculaires et que nous sommes prêts à consentir en faveur de celles-ci tous les sacrifices compatibles avec notre existence de nation civilisée. Mais nous entendons que la mesure ne soit pas dépassée et nous envisageons précisément faire oeuvre patriotique en attirant l'attention des conseils sur le danger qui pourrait résulter pour la Suisse de certaines exagérations regrettables que nous signalons, comme des sentinelles avancées, à l'attention de nos concitoyens.

Ce que nous désirons avant tout, ce que pour mon compte personnel je désire dans tous les cas avant tout, c'est que, avec une armée aussi bien organisée que possible, la Suisse puisse continuer à marcher comme elle l'a fait jusqu'ici à la tête des pays pacifiques et qu'elle poursuive avec plus de fermeté encore si possible sa marche ascendante vers un idéal toujours plus élevé de justice, de lumière et de fraternité.

C'est pour ces raisons que j'ai l'honneur de recommander à votre bienveillance la motion neuchâteloise.

Präsident: Verlangt ein anderer der Herren Mitunterzeichner das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir gehen über zur Motion des Herrn Favon.

M. Favon : C'est ici, par une ironie, un véritable défilé, je ne les aime pas, mais je n'y puis rien.

J'aurais bien voulu que ma motion fût discutée pour elle-même, mais je n'y puis rien, dis-je, et suis forcé d'accepter la situation telle qu'elle est. En tous cas je vais essayer de la soutenir aussi brièvement quepossible, les orateurs qui m'ont précédé ayant traité le sujet avec assez d'ampleur pour qu'il me soit permis de le faire sobrement.

Nous sommes tous d'accord en ce qui concerne la nécessité de l'armée; à une époque où la force est encore l'argument suprême, ce serait commettre la plus grosse faute que de ne pas avoir une armée capable de défendre notre sécurité. Cependant, je dois aussi constater qu'il existe dans le peuple un état d'opinion qui tend à lui devenir chaque jour plus défavorable. Ce sentiment est à la fois justifié et dangereux, mais dangereux seulement dans la mesure où il est justifié; il serait très périlleux de laisser l'opinion publique s'égarer dans sa mauvaise humeur contre les exagérations du militarisme jusqu'à créer un état d'animosité de la population contre l'organisation militaire.

Pour mettre fin à ce mouvement de l'opinion, que nous déplorons tous, il faut supprimer les abus, satisfaire aux demandes qui sont justifiées; c'est ainsi que l'on arrivera à éviter ce qu'il peut y avoir de dangereux dans le mouvement actuel.

Ce mouvement est-il justifié? J'indiquerai quelques-unes des causes pour lesquelles il me semble qu'il l'est. Tout d'abord je crois qu'il se justifie par l'espèce de hauteur, de dédain même, avec lesquels on a répondu à tous ceux qui ont essayé d'attirer l'attention du conseil fédéral sur les exagérations du militarisme. On a traité ces indiscrets du haut d'un patriotisme bruyamment affiché; on les a accusés de manquer de dévouement pour la patrie.

Messieurs, c'est une arme facile à opposer à tous ceux qui demandent qu'on regarde de près aux dépenses militaires. Pour ma part, j'estime que l'on a trop négligé d'examiner de très près la mesure dans laquelle au nom de la sécurité de la patrie on peut demander des sacrifices de toute espèce au pays.

C'est avec un sentiment pénible que l'on songe à tout ce que nous pourrions faire de bien avec ce que nous coûte le budget militaire, si nous pouvions employer tant de millions à favoriser l'agriculture, l'industrie, le commerce, à faciliter les progrès de l'instruction publique! Je sais bien que c'est mal raisonner, et qu'il faut que cet argent soit employé à cette dépense improductive de l'organisation de l'armée; je sais que nous sommes obligés d'employer à élever des murs pour nous défendre l'argent que nous pourrions consacrer à bâtir des maisons pour abriter les citoyens, mais c'est un domaine où il faut plus de scrupules qu'ailleurs; il convient de nous borner au strict nécessaire. Or j'ai le sentiment que dans bien des cas on a dépassé la mesure et fait du luxe.

Il y a aussi l'état-major! Est-ce qu'il n'a pas pris une importance trop considérable, n'est-il pas arrivé à créer certaines mœurs nouvelles et peu faites pour plaire à un pays qui a le sens des choses démocratiques?

Ajoutons à cela certaines manifestations de l'opinion. Que penser lorsqu'on lit dans des journaux sérieux des articles tels que ceux que nous avons lus récemment, où l'on préconisait l'armée, l'état militaire non comme un mal nécessaire, mais comme l'un des principaux éléments de moralité publique et d'éducation nationale. On se demande vraiment où peuvent nous conduire ces raisonnements dignes d'un autre âge et d'autres pays que le nôtre? On va jusqu'à dire que lorsque nous cherchons à créer des institutions humanitaires pour diminuer la misère, guérir quelques malades, nos moyens sont contestables, que nos œuvres de solidarité sont des œuvres d'affaiblissement, d'appauvrissement de la force nationale, qu'il faut laisser l'armée former le caractère de la nation, que c'est en fortifiant les citoyens, en leur donnant l'énergie, la virilité du soldat que l'on fait un peuple fort. Rappelez-vous, nous dit-on, les Suisses d'autrefois, rappelez-vous Sempach, Morgarten, Marignan! Messieurs, encore une fois, où allons-nous avec de telles déclarations? Lorsque le peuple s'aperçoit que de tels sentiments règnent dans des milieux respectés, que de braves gens en sont arrivés à un pareil état d'âme, comment ne se demanderait-il pas si on veut nous mener au césarisme, au boulangisme, et faire glisser notre patriotisme sur la pente du chauvinisme?

Dernièrement nous avons entendu, à propos d'une discussion spéciale — il ne s'agissait pas de petits chevaux de cavalerie, mais des petits chevaux — l'un de nos plus respectés e trespectables collègues, M. le professeur Hilty, nous dire : « Nos » pères servaient les étrangers avec l'épée, j'aime » mieux cela que de voir les Suisses d'aujourd'hui » les servir avec la serviette sur le bras. »

Le propos est pittoresque et il a eu du succès; j'y ai songé depuis, j'y ai songé plusieurs fois et je me suis dit : Je suis sûr que M. Hilty ne s'est pas rendu compte de l'erreur dans laquelle il tombe et du danger que peut avoir ce petit propos à effet; c'est de la poésie, mais toutes les calamités, toutes les catastrophes n'ont-elles pas leur poésie? L'orage qui ravage les champs et détruit les récoltes, le typhon qui désole une île, le cyclone qui couche une forêt, l'incendie autour duquel s'agite une foule désespérée, tout cela n'est-il pas très poétique? ne peut-on pas en faire de très beaux tableaux, de superbes descriptions? Il en est ainsi de la guerre, mais au fond il n'est pas vrai que le soldat qui vend son bras à celui qui le paie pour faire couler le sang d'autrui soit plus digne d'estime que le sommelier d'hôtel qui sert les étrangers; il n'est pas juste de dire que l'acier du couteau qui sert à couper le pain qui nourrit les hommes soit d'un grain moins noble que celui du sabre qui donne la mort. Cela est faux et pourtant c'est là ce qu'a dit M. Hilty, un esprit de valeur et très élevé! En quoi le métier de soldat est-il supérieur à celui du modeste serviteur? Celui qui sert la maison vaut mieux que celui qui détruit la maison d'autrui. Le peuple voit tout cela, s'étonne et s'inquiète. Pour le rassurer, que faut-il faire? supprimer les abus et en revenir à une con-

ception plus modeste du rôle de l'armée, à une plus juste mesure en ce qui concerne les sacrifices que l'on demande aux citoyens.

C'est pour cela que j'ai donné à ma motion un très modeste caractère; il faut être pratique. On nous répond en effet toujours : Vos théories sont belles et humanitaires et il n'est pas difficile en les défendant de faire de l'éloquence, mais dites-nous ce qu'il faut faire? On a parlé de fortifications, mais nous ne pouvons dépenser moins. Ne faut il pas que nos fusils portent aussi loin que ceux de nos adversaires, que nos canons puissent tirer autant de coups à la minute? On nous dit : Vous voulez que nous diminuions les dépenses? faites des propositions pratiques. Messieurs, j'ai cru pouvoir en faire une et je le crois encore. Je n'ai pas voulu demander la suppression des corps d'armée, il m'eût fallu pour cela discuter la question technique avec des gens qui en savent plus que moi; ce n'est pas à moi, pauvre caporal, à disserter sur l'utilité et le rôle du maréchal, mais je puis parler des faits que je connais, des conséquences et des inconvénients des rassemblements de corps d'armée.

Je pose donc la question sur le terrain des faits : Les rassemblements de corps d'armée doivent-ils ou non être maintenus et au nombre des économies qui peuvent être réalisées sur le budget militaire, leur suppression n'en constitue-t-elle pas une désirable?

Voyons d'abord les conséquences économiques de ces rassemblements. Je puis parler de ce qui se passe dans mon canton, — c'est peut-être avec quelque aggravation qui vient de notre position spéciale et dont la Confédération, je le reconnais, n'est pas responsable. Tous les jeunes gens valides de 20 à 30 ans, chiffres ronds, doivent partir en service; il faut voir l'état de l'opinion pendant les quelques semaines qui précèdent le rassemblement, les flots de citoyens qui viennent exprimer leurs doléances! L'un vous dit: j'ai 8 employés, j'en perds 3; un autre qui n'en a que 6 en perd autant; des patrons se plaignent que leur maison est désorganisée, d'autres vous disent : j'ai de bons employés, mais je dois les remplacer; c'est injuste, mais il y a pour moi force majeure.

Nous avons vu des maisons qui ont dû se fermer, de jeunes maisons c'est vrai, parce que les deux patrons étaient partis et qu'il ne restait plus qu'un employé, qui même quelquefois était pris aussi. Une quantité de citoyens ont ainsi beaucoup perdu. Quant aux employés, beaucoup sont même renvoyés et trouvent leur place prise à leur retour; on a essayé de la conserver, mais le greffe des tribunaux de prud'hommes en fait foi ; cette juridiction a été saisie de nombreuses réclamations de ce chef et a alloué des indemnités quelquefois très importantes ; on peut se rendre compte de l'état d'esprit dans lequel ces faits jettent la population.

Il en résulte que l'on recherche de préférence les employés libérés du service militaire ; vous n'avez qu'à consulter les journaux; chaque jour des maisons demandent des employés libres du service militaire et non seulement des Suisses libérés, mais aussi des étrangers qui ont de ce fait une supériorité sur les nationaux qui font leur service. La conséquence en est que le citoyen qui fait son devoir vis-à-vis de l'état est éliminé, tandis que ceux qui sont dispensés du service ou même des étrangers lui sont préférés.

Telle est la situation. C'est un avantage et un inconvénient pour Genève d'avoir beaucoup de maisons étrangères, mais le fait se produit non seulement dans ces maisons qui, en définitive, n'ont pas de devoirs positifs vis-à-vis de notre pays, mais même dans beaucoup de maisons suisses. Les portes de celles-ci se ferment aussi trop souvent devant les citoyens astreints au service militaire.

On dira que c'est un mal qui ne peut être évité! Sans doute, mais on peut l'atténuer et le peuple sent très bien que les cas les plus exaspérants disparaîtraient si, au lieu de mettre simultanément sur pied tout le personnel d'une région, on le partageait en deux. Il suffirait pour cela d'incorporer dans deux divisions différentes la milice d'un canton; de cette façon, on n'aurait jamais à priver à la fois une région de toute la fleur de sa jeunesse, ce qui crée un mécontentement qui pourrait aller jusqu'à l'exaspération.

Au fond le peuple ne se trompe pas beaucoup, il a la clairvoyance et l'esprit de justice, il sait très bien ce qui est son devoir. Si on ne réclame de lui que son devoir, il est parfois mécontent, mais il ne se révolte pas; c'est contre les exagérations seulement qu'il se révolte, et pour justifier les mesures dont je viens de parler, il faudrait que l'état-major pût établir que les rassemblements de corps d'armée sont une nécessité absolue pour l'instruction et la solidité de nos milices; or, sans être expert, je crois qu'il n'est pas difficile de dire que les grands rassemblements de troupes n'ajoutent rien ou peu de chose à l'instruction générale de nos milices.

Comment nous rendons-nous compte des conditions à remplir pour former une bonne armée de milices? Il faut d'abord la valeur individuelle du soldat. Je ne veux pas abuser d'une comparaison avec les Boers; il n'y a pas d'analogie à établir entr'eux et les Suisses, les conditions économiques des deux pays ne sont pas les mêmes, les mœurs sont différentes et l'état d'âme des deux peuples est tout à fait disparate. Ce n'est pas nous qui pourrions, pendant trois mois, soutenir une guerre qui nous priverait de tous nos hommes valides; ce serait au bout de six semaines la ruine économique complète; mais ce que nous pouvons cultiver, c'est la valeur physique, l'énergie, la virilité. Je suis d'accord avec M. Wullschleger, il faut préparer nos jeunes gens à la vie active, soigner leur développement physique, cultiver la gymnastique, les sports. Que nous puissions le faire dans nos écoles j'en doute, parce qu'il y a une question de temps, il est difficile d'arriver à loger toutes les branches et avec la surcharge actuelle de donner à la gymnastique une place en rapport avec les vœux de M. Wullschleger. Cela peut plutôt se faire au moyen de sociétés particulières, de groupements dans lesquels nous ferions entrer notre jeunesse.

Cela n'exclut pas l'instruction militaire professionnelle, et le soldat sait très bien que le temps qu'il emploie à manœuvrer n'est pas perdu, il se rend très bien compte qu'il faut qu'il s'exerce, qu'il apprenne; il sait ce qu'il apprend à l'école de section, de compagnie, de bataillon. Il comprend

encore les manœuvres de régiments, voire les manœuvres de brigades; il faut qu'un colonel ait l'habitude de faire manœuvrer sa brigade; la division passe encore; nous en avons huit, et on pourrait échelonner les manœuvres de division, de telle façon que l'on ne prenne pas à la fois tout le personnel d'un pays, — c'est tolérable. Mais que peut-on apprendre aux manœuvres de corps d'armée? Il faut qu'un soldat, un sous-officier, un lieutenant, un capitaine, connaisse son affaire; est-ce dans les rassemblements de corps d'armée qu'il l'apprend, puisque les officiers supérieurs eux-mêmes se bornent dans ces rassemblements à obéir aux ordres reçus; quant à se rendre compte de l'idée générale à la réussite de laquelle ils doivent coopérer, neuf fois sur dix ils n'y comprennent rien. C'est ce que déclarent les chefs de bataillon.

On dit qu'il faut apprendre au soldat la discipline du feu, lui enseigner à ne pas jeter sa poudre au vent, mais cela peut s'apprendre avec les exercices de régiments, ce n'est pas dans l'affolement des grands rassemblements de troupes que le soldat peut acquérir le contrôle de ses actes; il y a comme un vent de folie qui souffle sur ces masses et nul ne sait plus très bien ce qu'il fait. Il faut apprendre au soldat à éviter les attaques imminentes, mais il l'apprendra mieux avec les manœuvres de division que de corps d'armée. Qu'est-ce que ces dernières peuvent apprendre à nos milices que ne lui apprendraient pas de simples manœuvres de division? A quoi servent ces rassemblements de 30 ou 40,000 hommes pendant deux jours? direz-vous qu'aucune de ces manœuvres grandioses ait eu un véritable succès? Elles ont toujours un succès relatif, un simple succès d'estime. Croyez-vous qu'elles donnent à l'état-major, aux troupes la solidité et l'instruction nécessaires? Personne n'y croit, et elles portent en outre en elles un immense danger moral. Elles procèdent d'une certaine mégalomanie et elles y conduisent; cette mégalomanie règne dans quelques régions de l'armée; l'état-major se fait de son rôle une idée qui répond à un état de conscience respectable parce qu'il est sincère, je le reconnais, mais qui ne correspond pas à ce système juste, qui est que l'armée n'est qu'un mal nécessaire. L'armée ne doit pas devenir une école d'orgueil, elle n'est pas l'honneur d'un peuple, mais sa servante nécessaire. Il y a dans l'état-major quelques officiers qui ne comprennent pas cela et c'est ce qui crée cet état d'esprit qui se manifeste par les articles dont nous avons parlé plus haut. Les rassemblements de corps d'armée sont la conséquence de cette mégalomanie, on veut, comme les grandes puissances, mettre 30 ou 40,000 hommes sur pied et pourquoi? Lorsque nous nous battrons contre un ennemi, s'il y a de la cohésion dans nos bataillons, dans nos brigades, dans nos divisions, des soldats qui sachent se tenir ensemble, ils offriront une résistance qui fera que la violation de notre territoire coûtera plus cher qu'elle ne vaut, et c'est le seul but à atteindre. Mais pourquoi faut-il des défilés de 40,000 hommes? Voulons-nous recommencer la marche de Divicon?

Dans des grands pays militaires de même, en France et en Allemagne du reste, l'utilité des grands rassemblements est contestée par des hommes sérieux, et on n'y voit que l'avantage de populariser l'armée et de développer l'esprit militaire, juste ce que nous ne voulons pas et ne devons pas vouloir.

Aux grandes manœuvres de corps d'armée en Allemagne, il y a quelques années, l'empereur Guillaume s'étant mis à la tête de la charge finale, exécuta un brillant mouvement qui souleva l'enthousiasme des assistants. Il demanda ensuite au général Haessler ce qu'il en pensait. Sire, lui dit-il, je suis très perplexe. — Et pourquoi? — Parce que je me demande où on prendrait des hommes pour enterrer vos morts?

Pourquoi imiter ces exemples, nous qui ne sommes pas militaristes et qui ne sommes pas une grande puissance? Pourquoi ne pas rester dans la petitesse, dans l'humilité même, dirai-je, de notre position? Il faut nous préparer à une résistance effective, mais nous garder de tout excès. Ces grandes parades ont une mauvaise influence sur l'esprit national. Nous avons pu lire dans tel journal des phrases comme celles-ci : A voir passer ces 40,000 hommes, le citoyen sentait son cœur battre de fierté et nous nous disions : Quelques jours de plus et nos milices vaudraient les soldats des armées permanentes! C'est avec cela, passez-moi l'expression, que l'on « monte le cou » au peuple et qu'on lui donne pour le panachage, le tambour et le clairon un sentiment qui devient facilement du chauvinisme.

Si l'on arrivait à supprimer les rassemblements des corps d'armée, à alléger dans la mesure du possible les prestations des citoyens, le peuple vous en saurait gré, vous auriez pris une mesure qui vous vaudrait la reconnaissance publique, vous auriez fait cesser dans le pays un état d'esprit dangereux. En outre, en rompant avec des traditions de mégalomanie qui offusquent l'opinion publique, nous réaliserions une certaine économie. Pas beaucoup, je le sais bien, M. le chef du département militaire estimait à 300,000 fr. à peu près, les frais des rassemblements de corps d'armée, il l'a dit dans la dernière session, si je ne me trompe. Ce n'est pas beaucoup, mais c'est pourtant quelque chose. Nous avons voté la mort dans l'âme, mais par esprit de discipline, la suppression d'un crédit de 50,000 fr. à allouer aux beaux-arts. 300,000 fr. d'économie à réaliser en apaisant l'opinion publique et en diminuant les inconvénients que j'ai signalés, cela est digne d'être tenté. Il y a là une réforme à opérer sans rien enlever à la solidité de notre armée et à la sécurité de notre pays.

Telles sont les conditions dans lesquelles je fais ma proposition. Je désirerais vivement que le conseil fédéral voulût bien consacrer son attention à cette question. Du reste, M. le conseiller fédéral Muller a dit qu'il l'étudierait de plus près, j'ai donc sa promesse. Il nous apportera demain des renseignements circonstanciés et complets, et je souhaite que sa réponse soit affirmative. Il y aurait là un élément de détente et avec d'autres mesures peut-être aussi faciles à réaliser, nous arriverions au résultat désirable : laisser subsister dans toute sa force notre armée, instrument de défense qui a besoin de l'appui et de l'affection du peuple tout entier, et lui assurer la force effective et morale dont elle a besoin, tout en mesurant avec le soin nécessaire et le scrupule obligé, les sacrifices d'argent et les charges que nous sommes forcés d'imposer aux citoyens.

Voilà l'esprit dans lequel j'ai formulé ma motion et dans lequel je demande au conseil fédéral de bien vouloir l'accueillir.

Präsident: Wir gehen über zu Nr. 24, Antrag Péteut. Das Wort hat Herr Boéchat.

M. **Boéchat:** La motion de M. Péteut se divisait en deux parties; elle était ainsi conçue:

«Dans le but de réduire les dépenses et les charges militaires, le conseil fédéral est invité à étudier les questions suivantes et à présenter un rapport à l'assemblée fédérale:

1) N'y a-t-il pas lieu de dispenser les instituteurs du service militaire après l'école de recrues?

2) N'y a-t-il pas lieu de réduire les effectifs appelés aux manoeuvres de corps d'armée et de division en ce sens que l'on n'appellerait à ces corps que les hommes des 8 plus jeunes classes d'âge?»

Le but de M. Péteut était d'arriver à la réduction des dépenses militaires. Au cours de la dernière session j'ai déclaré au nom de M. Rossel et en mon nom personnel que nous reprenions la première partie de la motion de M. Péteut, celle qui a trait au service des instituteurs et que nous abandonnions la seconde partie qui est d'ordre plus général et appartient plutôt au cadre des motions principales qu'on discute aujourd'hui.

La question financière devient ainsi très accessoire. Vous aurez d'autant moins lieu de vous en plaindre que l'occasion vous est offerte de l'approfondir à loisir avec MM. Wullschleger, Jeanhenry et Favon. Si nous demandons une réduction des charges du service militaire pour les instituteurs, c'est avant tout dans l'intérêt de l'école. Nous sommes loin de méconnaître la valeur d'un élément aussi instruit, aussi dévoué que le corps enseignant, pour la composition de l'armée et la formation des cadres, mais il y a un vieux proverbe un peu vulgaire mais très vrai qui dit que l'on ne saurait être à la fois au four et au moulin. Or, c'est un peu ce que nous exigeons aujourd'hui de nos instituteurs. Après leurs écoles de recrues de 7 semaines ils sont appelés à faire, soit des écoles de sous-officiers, soit de nouvelles écoles de recrues s'ils ont des galons, soit des écoles centrales s'ils ont des brides, soit des cours de répétition, soit des manoeuvres, sans parler du tir obligatoire et des inspections d'armes.

Il en résulte pour l'école une source d'ennuis auxquels M. Wullschleger a fait allusion et qu'il est inutile d'énumérer ici. On dit bien que les instituteurs appelés à des cours de répétition ou à des manoeuvres peuvent facilement se faire dispenser lorsque ces exercices ont lieu pendant le temps des classes; la loi sur l'organisation militaire dit à l'art. 2: «Les instituteurs des écoles publiques peuvent, après avoir pris part à une école de recrues, être dispensés de tout service ultérieur, si les devoirs de leur charge le rendent nécessaire.»

Cet article 2 nous renvoie à l'art. 81 de la même loi dont M. Wullschleger a donné lecture et qui traite de l'enseignement de la gymnastique, ce qui pourrait faire supposer que les dispenses ne sont autorisées que lorsque seul l'enseignement de la gymnastique est en jeu.

Je me borne à faire remarquer que la rédaction de l'art. 2 est très élastique; elle ne dit pas que les instituteurs sont dispensés du service militaire, si les devoirs de leur charge le rendent nécessaire, mais qu'ils peuvent l'être, de sorte que la plus grande liberté d'appréciation est laissée aux autorités militaires. Vous savez que l'exemption ne s'obtient pas si facilement qu'on le dit. Il faut faire démarche sur démarche auprès de toutes les autorités, demander des certificats, des recommandations et cela souvent pour arriver à un résultat négatif. Selon l'époque des vacances qui varie d'une commune à l'autre, il arrive que quelques instituteurs peuvent fréquenter les cours de répétition et les manoeuvres, tandis que d'autres en sont empêchés. Dans ces conditions, l'instruction militaire de nos instituteurs manque d'unité. Il arrive que ceux qui ont du goût pour le service sont contrariés par les exigences de l'école, tandis que ceux qui le font malgré eux y sont astreints, parce que le moment de leurs vacances coïncide avec celui où ils doivent faire leur service. Dans les deux cas l'école n'a rien à y gagner.

Il faut dire aussi que les directions militaires cantonales interprètent différemment l'article dont j'ai donné lecture. Dans certains cantons il y a des instituteurs qui n'endossent plus l'uniforme après leur école de recrues, tandis que dans d'autres on est beaucoup plus sévère, et les instituteurs doivent faire beaucoup plus de service. Ces différences de traitement constituent déjà par elles-mêmes une anomalie dans un domaine où l'uniformité devrait être la règle.

Il est vrai que dans les centres, les instituteurs appelés à des cours militaires peuvent assez facilement se faire remplacer, mais ce n'est pas le cas dans les campagnes où l'absence de l'instituteur met tout le monde dans l'embarras, sauf les enfants, bien entendu.

Maintenant, que faut-il faire pour remédier à ces inconvénients? J'abandonne cette question à l'examen du conseil fédéral. Notre motion n'a d'ailleurs pas d'autre but que d'engager celui-ci à rechercher le meilleur moyen de concilier les exigences de la défense nationale avec les besoins de l'école publique.

Tout récemment en Allemagne on a adopté une mesure dans le but d'alléger les charges militaires pour les instituteurs. Il semblerait que chez nous la solution la plus naturelle, sinon la meilleure, soit l'exonération du service après l'école de recrues. Il est possible qu'il y en ait d'autres, c'est même probable, on pourrait peut-être reviser l'art. 2 dans un sens plus précis, de manière à affranchir l'école de tout risque de chômage. On pourrait aussi examiner la question de savoir si après l'école de recrues il serait possible de rendre le service militaire facultatif aux instituteurs, pour permettre à ceux qui se trouvent dans des circonstances privilégiées de donner libre cours à leur goût pour le service militaire, tout en débarrassant les autres

d'un souci qui pèse sur leur carrière et d'une obligation qui nuit à l'école publique.

Je m'en tiendrai à ces indications, persuadé que le conseil fédéral saura trouver une solution aux difficultés que comporte ce sujet. C'est dans cet espoir et dans cet esprit que je me permets de vous recommander l'adoption de la motion Péteut réduite à ces proportions modestes, dépouillée de tout préambule et formulée simplement comme suit: «Le conseil fédéral est invité à étudier la question de savoir s'il n'y a pas lieu de dispenser les instituteurs du service militaire après leur école de recrues et à faire rapport à l'assemblée fédérale.»

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 28. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 28 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 9

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 28. März 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 28 mars 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Geilinger*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Motionen betr. Reduktion der Militärausgaben.

Motions concernant la réduction du budget militaire.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 127 hievor. — Voir page 127 ci-devant.)

Präsident: Ich frage die Mitunterzeichner von Motionen an, ob sie noch das Wort zu ergreifen wünschen. — Es ist dies nicht der Fall. Das Wort hat Herr Bundesrat Müller.

Bundesrat Müller: Der Bundesrat begrüsst die Gelegenheit, die ihm die Herren Motionäre geboten haben, die ganze Frage der Entwicklung unseres Heerwesens einmal gründlich zu prüfen und zu diskutieren. Wir wollen nur hoffen, dass das Resultat dieser Diskussion nicht, wie Herr Wullschleger gestern prophezeit hat, hier im Rate und draussen im Volke ein durchaus verschiedenes sein werde, sondern unsere Hoffnung ist die, dass die Erörterungen dieser Tage auch im Volke draussen über manches unrichtige Urteil und über manches bestehende Bedenken Abklärung bringen werden und dass Volk und Rat sich in dieser hochwichtigen Frage schliesslich in Uebereinstimmung befinden werden.

Es sei ferne von uns, derartige Dinge von oben herab behandeln zu wollen, wie gestern angeführt worden ist. Wir fühlen uns frei von einer Unterschätzung des gegnerischen Standpunktes und seiner Verteidiger. Es sei von vornherein bemerkt, dass die ganze Sache uns viel zu ernst erscheint, als dass wir sie nur so über die Achsel weg ansehen könnten. Von diesem Standpunkte aus können wir in dem Vorgehen der Herren Motionäre auch durchaus nicht etwa ein unpatriotisches Handeln erblicken, wie Herr Jeanhenry gestern gemeint hat. Wir anerkennen voll und ganz das patriotische Motiv, das die Herren Motionäre bei der Stellung ihrer Anträge geleitet hat. Die loyale Art und Weise, wie gestern die Motionen begründet worden sind, ist der beste Beweis dafür, dass wir offen und ohne Hintergedanken anerkennen dürfen, dass es sich auf beiden Seiten nur um patriotische Gedanken und Gefühle handeln kann. Deshalb halten wir es auch nicht für zulässig, wie es von einer gewissen Seite her, nicht hier im Saale, versucht worden ist, diesen Motionen andere Motive unterzuschieben und wir weisen jede Unterstützung von solcher Seite her energisch von der Hand.

Wir sind auch damit einverstanden, dass, wie Herr Wullschleger gestern gesagt hat, die Frage der Landesverteidigung nicht bloss eine Frage militärischer Art ist, sondern ebensosehr eine Frage, welche die nationale Wohlfahrt, die Volkserziehung und die Volksbildung berührt und von ihr beeinflusst wird. Auch wir wollen das Gleichgewicht in unsern Finanzen. Auch wir sind weit davon entfernt, den Gedanken zu hegen, dass der Bund den Militärlasten zum Opfer gebracht werden könne. Wir wollen mit unserm Heerwesen keinen Luxus treiben. Wir sind von langer Zeit her in militärischen Dingen ans Sparen gewöhnt. Die heutige Diskussion ist nicht die erste, die uns auf den Weg der Sparsamkeit weist. Ich glaube es sagen zu dürfen, dass die Ausgaben, welche das Militärdepartement verlangen muss, gründlich geprüft werden, bevor ein Begehren gestellt wird. Sie werden je und je auf dem Departement, im Bundesrate und hier in den Räten einer Prüfung unterworfen. Was man irgendwie ohne Schädigung der Wehrkraft entbehren zu können glaubt, lässt man

von vornherein bleiben. Ich glaube, es sei ein Irrtum, zu sagen, dass man für die Bewilligung von Militärausgaben stets zu haben sei und dass man darüber leichten Herzens weggehe. Im Gegenteil, so lange ich im öffentlichen Leben stehe, habe ich stets die Beobachtung machen müssen, dass man allerdings dann die Ausgaben frisch entschlossen bewilligt, wenn man sich davon überzeugt hat, dass sie im Interesse des Landes notwendig sind, dass man aber von der Hand weist, was man nicht als absolut notwendig erachtet. Und, meine Herren, Sie wissen nicht, wie viel Begehren, von denen Sie nie Kenntnis bekommen, jahraus jahrein schon auf dem Departement unterdrückt werden, weil das Departement sich sagt, dass das nicht zum Notwendigen der Landesverteidigung gehört.

Auch von Megalomanie wissen wir uns frei. Herr Favon hat gestern dieses Wort ausgesprochen. Nicht um Staat zu machen, nicht um zu paradieren, sondern in Erfüllung einer verantwortungsschweren Pflicht haben wir unsere grossen Manöver eingeführt. Einfachheit, republikanische Sitte und Bescheidenheit sollen gewiss auch unser Milizsystem zieren. Sie sollen zu seinen obersten Tugenden gehören und sie sind mit seltenen Ausnahmen in ihm wohl vertreten. Ich erinnere mich an eine Zeit, wo unser Land in militärischen Dingen an einer grossen Selbstüberschätzung krankte. Das war die Zeit, als unser Wehrwesen in den Kinderschuhen steckte, als wir von der ganzen militärischen Entwicklung der Nachbarstaaten kaum einen rechten Begriff hatten. Damals machte man sich bei uns gross, damals bramarbasierte man bei jedem öffentlichen Anlass, damals wurde mit dem Säbel gerasselt, nicht heute!

Wenn ich heute in die Erörterung dieses ganzen Themas eintrete, so muss ich Sie um ein gutes Stück Geduld bitten, weil manches, das schon zu wiederholten Malen gesagt worden ist, der Vollständigkeit halber noch einmal gesagt werden muss, und weil gegenüber dem vierfachen, konzentrischen Angriff von gestern es gar nicht anders möglich ist, als dass der Bundesrat sich mit einer Frage nach der andern befasst und infolgedessen zu seiner Antwort etwas viel Zeit nötig hat. —

Wenn gestern gesagt worden ist, man möchte diese Anträge doch wenigstens zur Berichterstattung entgegennehmen, dieselbe möge dann ausfallen, wie sie wolle, so möchte ich zum vornherein die h. Versammlung bitten, dem Bundesrat nicht neuerdings einen Bericht abzuverlangen, den er nun schon zu wiederholten Malen erstattet hat und ihm nicht neuerdings zuzumuten, eine Frage zu studieren, die er bereits bis auf den Grund geprüft zu haben glaubt, sondern sich mit dem zu begnügen, was er Ihnen heute als das Resultat seiner ernsten und lang andauernden Untersuchung vorbringt.

Es sei mir zunächst gestattet, auf die jüngsten Verhandlungen der Bundesversammlung in Bezug auf die Finanzen des Militärwesens einen kurzen Rückblick zu werfen und Sie an die Botschaft des Bundesrates betr. die Finanzlage des Bundes vom 26. Mai 1899 zu erinnern, in welcher wir auf 15 Druckseiten in einlässlicher Weise die Gründe dargelegt haben, warum wir auf dem Gebiete des Militärwesens ein weiteres Sparen nicht für zulässig halten, indem wir Ihnen zum Schluss den Antrag stellten, Sie möchten die damalige Motion Manzoni damit als erledigt betrachten. Sie haben das gethan. Die heutigen Motionen laufen im Grunde auf dasselbe hinaus. Sie haben noch mehr gethan. Sie haben unser damaliges Exposé einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, indem Sie von dem Gedanken ausgingen, der Bundesrat mit seinen Departementen sei vielleicht nicht gerade die richtige Stelle, um aus der grossen Schar der eidgen. Ziffern alle möglichen Ersparnisse herauszufinden. Sie haben eine Ersparniskommission eingesetzt, die den speziellen Auftrag hatte, zu prüfen und zu berichten, wo namentlich auf dem Gebiete des Militärwesens etwa noch weiter gespart werden könnte.

Das Resultat dieser minutiösen Untersuchung und der einlässlichen Debatten in den Räten war zunächst der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1899, in welchem Sie unter anderem auch die Aufhebung der Uebungen des Landsturms und der obligatorischen Schiesspflicht der Landsturmleute beschlossen haben. Die Bundesversammlung hat überdies am gleichen Tage eine Reihe weiterer Beschlüsse gefasst betreffend strengere Handhabung eventuell Verschiebung der Vorschriften über die Rekrutierung, betr. Reduktion der Munitionsdotation für die Infanterie und Artillerie in Wiederholungskursen, speciell im Corpsverband. Sie haben also vor kaum einem halben Jahre dasjenige herausgegriffen, was Sie als überflüssig betrachteten oder wo Sie glaubten, dass eine Ersparnis zu machen sei, und Sie haben dem Bundesrat bezügliche Weisung gegeben. Mehr noch! Von dem Sprechenden wurde in der damaligen Diskussion darauf hingewiesen, dass die Budgetberatung vor der Thür stehe und dass die Beratung des Budgets die beste Gelegenheit sein werde, die einzelnen Punkte zu untersuchen und da, wo man glaube, Ersparnisse machen zu können, einzugreifen. Die Budgetberatung hat denn auch eine Anzahl von Postulaten gezeitigt, welche speciell das Wehrwesen betreffen und mit deren Untersuchung wir uns heute noch zu befassen oder wenigstens teilweise zu befassen haben. Es sind dies die Postulate betr. Reduktion der Kosten für die Verwaltung und den Unterhalt der Festungen und die Instruktion der Festungstruppen, die Anordnung betr. die diesjährigen Manöver, die nun erledigt sind; zudem haben Sie Untersuchungen verlangt betr. die eventuelle Möglichkeit der Herabsetzung der Einheitspreise in den Rekrutenschulen, Wiederholungskursen, Cadresschulen, etc., eine Angelegenheit, welche wir einer ganz einlässlichen Prüfung unterworfen haben und über welche wir Ihnen wahrscheinlich für die Junisession einen eingehenden Bericht zu erstatten gedenken.

Es haben also im Laufe des letzten Jahres über die Frage der Ersparnisse zweimal gründliche Untersuchungen stattgefunden. Diese Untersuchungen haben in einigen Richtungen positive Resultate gehabt, in andern Richtungen werden sie noch fortgesetzt, und es bleibt abzuwarten, was dabei herauskommt. Aber es besteht auch das negative Resultat, dass die Bundesversammlung weitere Ersparnisse zur Zeit als nicht für zulässig erachtet hat. Gewiss werden Bundesversammlung und Bundesrat auch künftighin vom besten Willen beseelt sein und sich von dem Gedanken leiten lassen, auf dem Gebiete des Militärwesens sparsam vorzugehen und alles zu unterlassen, was ohne Schädigung der Wehrkraft unterlassen werden kann. Da liegt die Grenze, das ist der Punkt, vor dem unserer Meinung nach Halt gemacht werden muss: es darf die nationale Wehrkraft nicht geschädigt werden; ich

denke, darüber sind Volk und Räte einig, und ich habe auch gestern keinen andern Ton aus der Begründung der Motionen heraushören können.

Von den verschiedenen Motionen lassen sich drei unter den einheitlichen Gedanken zusammenfassen, dass für die Militärausgaben irgend ein Maximum zum voraus festgesetzt werden soll. Herr Wullschleger will als Maximum 20—22 Millionen, Herr Manzoni 23, die Herren Jeanhenry und Konsorten 23 Millionen. Ich glaube, die Frage hat zunächst eine konstitutionelle Seite, an der wir nicht so leicht vorbeigehen dürfen, wie es gestern Herr Wullschleger gethan hat. Herr Manzoni verlangt in seiner Motion, und dort kommt der Gedanke am deutlichsten zum Ausdruck, dass der Bundesrat beauftragt werde, die Mittel nicht nur zu suchen, sondern sie auch zu finden, wie die Militärausgaben auf 32 Millionen jährlich reduziert werden können, und diesen Auftrag muss der Bundesrat als konstitutionell unzulässig von der Hand weisen. Sie können den Bundesrat nicht beauftragen, etwas zu finden, was vielleicht gar nicht existiert, oder etwas zu finden, was er nicht sieht; wenn Sie glauben, dass es existiert, so sagen Sie ihm, wo es ist, so zeigen Sie ihm den Weg, wo die Ersparnisse zu machen sind, wenn Sie sie haben wollen und wenn sie dazu führen sollen, dass man auf 23 Millionen herunterkommt. Aber ihm den Befehl zu geben, die Mittel zu finden, ohne ihm die Wege zu weisen, das geht nicht an; denn ultra posse nemo obligatur. Aber das ist nicht einmal der entscheidende Punkt; der entscheidende Punkt liegt hierseitiger Ansicht nach in den Kompetenzen der Bundesversammlung, welche berührt und eingeschränkt werden sollen durch die Motionen, die ein Maximum vorsehen. Zu den Kompetenzen der Bundesversammlung gehört das Budgetrecht, und das Budgetrecht besteht nicht nur darin, dass die Bundesversammlung sagt: der Bundesrat darf für den eidgenössischen Haushalt im Maximum, sagen wir einmal 50 oder 60 Millionen ausgeben, sondern es besteht darin, und das ist die damit verbundene Pflicht, dass die Bundesversammlung Posten für Posten auf seine Gesetzmässigkeit und seine Notwendigkeit prüft, dass sie ergänzt, was fehlt, und streicht, was zu viel ist, heraufsetzt oder herabmindert, wenn sie findet, die Posten stimmen nicht. Es ist ein Recht, das in alle Details der Staatsverwaltung hineingreift und das Sie nicht einschränken dürfen durch die Festsetzung eines Maximums, wie es hier beantragt wird. Man hat gestern hingewiesen auf einen angeblichen Präcedenzfall bei der Beschlussfassung vom letzten Jahre betreffend die Limitierung der Ausgaben für die Hochbauten. Der Fall ist nicht derselbe. Mit Bezug auf die Hochbauten haben Sie freie Hand; Sie können Hochbauten bewilligen, so viel oder so wenig Sie wollen, und Sie können am Ende auch sagen: wir wollen uns jetzt die Hände binden und uns gesetzlich verpflichten, nicht mehr als 1 Million im Jahr für Hochbauten zu verwenden; da steht nichts im Wege. Aber die Ausgaben des Militärdepartements z. B., weil wir gerade an diesem sind, gründen sich auf eine ganze Zahl vom Volk genehmigter Gesetze; sie gründen sich auf bestehende vertragliche Verpflichtungen, gründen sich auf Dinge, die Sie nicht durch einen einfachen Beschluss: wir setzen nun das Maximum auf 24 oder 23 oder 20 Millionen fest, aus der Welt schaffen und umgehen können. Wenn Sie eine gewisse Grenze überschreiten, so würde das zur Folge haben, dass die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Zahl der Truppen, ihre Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung nicht inne gehalten werden könnten; es würde vielleicht zur Folge haben, dass wir nicht mehr im stande wären, die Besoldungen zu bezahlen, zu denen wir nach den Anstellungsverträgen verpflichtet sind. Ich sage, es geht nicht an, in diesem ganzen, sich in viele Details auflösenden Gebiete eine Limite zu ziehen und zum vorneherein zu sagen: über diese Limite darf nicht hinausgegangen werden, sondern der einzig zulässige Weg in dieser Sache ist der, zu zeigen, wo Ersparnisse möglich sind, hier in der Bundesversammlung zu zeigen, was man als überflüssig betrachtet und hier auch die nötigen Beschlüsse zu provozieren.

Allein wir wollen der Sache trotzdem näher treten und untersuchen, ob die Möglichkeit besteht, auf diese Maximalgrenze in absehbarer Zeit mit dem Militärbudget herunterzukommen und ferner untersuchen, wie es gekommen ist, dass diese Zahlen die gegenwärtige Höhe erreicht haben.

Die Ausgaben des Militärdepartements in den Jahren 1890 bis 1900 haben verschiedene Schwankungen durchgemacht. Wir hatten im Jahr 1890 ein Militärbudget von Fr. 21,500,000, 1891: Fr. 25,200,000, 1892: Fr. 36,150,000, 1893: Fr. 31,800,000. Das war die Periode, in welcher wir die grossen Anschaffungen zu machen hatten, die Neubewaffnung der Infanterie, die Befestigungsanlagen in ihren Hauptposten und die Kriegsbereitschaft, die Getreidevorräte, Schuhvorräte u. s. w., alle die Anschaffungen, die zur Ergänzung der Kriegsbereitschaft als notwendig erachtet wurden. Damals erschrak man über die grossen Zahlen; es wurde die Untersuchung angeordnet, von der gestern bereits die Rede war, und es kam dann der Bericht des Bundesrates, auf welchen die Herren Jeanhenry und Konsorten heute wieder abstellen möchten. Der Bundesrat hat damals nach einer einlässlichen Prüfung der Sache gefunden, dass die Periode der ausserordentlichen Ausgaben nun dem Abschluss nahe sei und dass voraussichtlich vom Jahre 1894 an eine gewisse Stabilität eintreten werde, die ein Zurückgehen des Militärbudgets auf etwa 24 Millionen jährlich voraussehen lasse. Er hat für die Jahre 1894, 1895 und 1896 richtig prophezeit, indem in diesen Jahren die Ausgaben zwischen 23 und annähernd 25 Millionen schwankten. Aber der Bundesrat war damals, im Dezember 1894, als er die Botschaft an die Räte erliess, welche gestern citiert worden ist, durchaus nicht sicher, ob es bei den 24 Millionen sein Bewenden haben werde; er sagte auf pag. 40 jener Botschaft:

«Es ist ungemein schwierig, auf eine Reihe von Jahren hinaus die mutmasslichen Voranschläge des Militärdepartements aufzustellen. Wohl haben wir diesen Versuch in unserem Zukunftsbudget gemacht, aber als bindende können diese Ziffern keineswegs aufgefasst werden. Die Wechselfälle, welche mit Bezug auf die politische Lage in Europa naturgemäss eintreten müssen und erfahrungsgemäss auch eintreten, legen uns dringend nahe, die stete Erhöhung und Erhaltung der Schlagfertigkeit der Armee unausgesetzt im Auge zu behalten. Und das verlangt Massnahmen, deren Durchführung nicht unterbleiben und nur dann hinausgeschoben werden

darf, wenn der Bund ohne Schädigung anderer vitaler Staatsinteressen die erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufzubringen vermag. Unter diesen Verhältnissen, die eine doppelte Verantwortlichkeit bedingen, ist es schwierig, festzustellen, wie weit in der Durchführung notwendiger Massnahmen zur Hebung der Wehrkraft unseres Landes gegangen werden darf.

«Anderseits lässt sich auch die Tragweite vorgesehener Reformen nicht mit absoluter Sicherheit zum voraus bestimmen.

«Das Heer, mit den dasselbe bildenden Anstalten und Einrichtungen, ist ein lebendiger Organismus, der sich naturgemäss in fortschreitender Entwicklung befindet, und diese Entwicklung bedarf der äussern allgemeinen Situation wegen auch jetzt noch fortwährender Förderung.»

Das zeigt doch deutlich genug, dass, wenn der Bundesrat im Jahre 1893 diese Ansicht hatte und in seiner Botschaft aussprach: wir glauben für die nächsten Jahre mit 24 Millionen auskommen zu können, er sich vollkommen bewusst war, und daraus kein Hehl machte, dass die Entwicklung der Dinge uns weiter führen könnte, und es hat in der Folge seiner Botschaft der Bundesrat denn auch auf die Mehrausgaben hingewiesen, welche schon damals als unvermeidlich vorausgesehen wurden. Das Resultat der Untersuchung, welche er angestellt hatte, welche auf genaue statistische Arbeiten des eidgenössischen Oberkriegskommissariats basiert, ist einlässlich erörtert und dadurch der Nachweis erbracht, dass diese Ausgabenvermehrung in ihren Hauptziffern zurückzuführen ist auf die ständig zunehmende Rekrutenzahl und damit in Verbindung die grössere Zahl der zu den Wiederholungskursen einrückenden Mannschaften, die durch die Ausdehnung der Konservenverteilung bedingte Verteuerung der Fleischration, die Verteuerung der Munition infolge der Verwendung von rauchlosem Pulver. Als weitere Faktoren, welche zu einer Vermehrung der Ausgaben des Militärdepartements haben führen müssen, werden namentlich aufgeführt die Verwaltung, Bewachung und der Unterhalt der Befestigungen, die Abgabe von Schuhwerk zu reduziertem Preise an unsere Truppen, die Abgabe von Munition unter dem Kostenpreise an die freiwilligen Schiessvereine, die Uebernahme der Versicherung der Truppen gegen Unfall durch den Bund. Man hatte also damals schon, vielleicht nicht in dem vollen Umfange, wie heute, deutlich darauf hingewiesen, wo die Gründe hauptsächlich zu suchen sein werden, die auf die Gestaltung der Militärausgaben von Einfluss sein können.

Nun, wie gesagt, bis zum Jahre 1896 gieng die Sache ordentlich und kam man mit diesen 24 Millionen aus. Erst von 1897 an, also in den letzten 3 bis 4 Jahren, hat das Anwachsen der Militärausgaben wieder sich geltend gemacht, und zwar sind wir nun wieder ungefähr zwischen 27 und 28 Millionen angelangt. Man kann sagen: es hat eine Vermehrung dieser Ausgaben um jährlich ca. 4 Millionen platzgegriffen. Ich verstehe sehr wohl, dass man darüber wiederum etwas stutzig geworden ist, dass man sich fragt: woher kommt das? bleibt das so? wie kann man das ändern? das ist zu viel. Ich bin weit entfernt davon, darüber leicht hinweggehen zu wollen. Aber gegenüber den Ausführungen des Herrn Jeanhenry von gestern möchte ich doch auch eine Vergleichung einiger Zahlen vorausschicken, die Ihnen zeigt, dass der Militärmoloch nicht alles auffrisst in der Eidgenossenschaft und dass er sogar bescheidener geworden ist im Laufe der Jahre im Verhältnis zum Wachstum der Staatseinnahmen. Im Jahre 1879 betrugen die Militärausgaben der Eidgenossenschaft Fr. 12,943,000 die Staatseinnahmen betrugen Fr. 41,456,000, di Militärausgaben demnach 31,2 % der Staatseinnahmen. 10 Jahre später, 1889, haben wir an Staatseinnahmen Franken 65,572,000, an Militärausgaben Fr. 19,739,000 oder 30 %, und 1899 an Staatseinnahmen Fr. 100,476,000, an Militärausgaben Franken 27,472,000 oder 27,3 %. Wir sind also doch im Verhältnis zum Anwachsen der Staatseinnahmen mit den Ausgaben des Militärdepartements etwas zurück geblieben, um beiläufig 3,9 %. Ich sage das nicht, um damit zu prahlen, sondern nur, um Ihnen zu zeigen, wie alles zugenommen hat, wie alles Schritt hält, wie, wenn die Einnahmen wachsen, auch die Ausgaben auf dem ganzen Gebiete wachsen, und die Ausgaben auf den andern Gebieten sind verhältnismässig mehr gewachsen, wie Sie aus diesen Zahlen sehen, als die Ausgaben für das Militärwesen.

Nun, wie kommt es, fragt man, dass Ihr seit 1897 4 Millionen für Militärzwecke mehr braucht, als Ihr vorher gebraucht habt? Gebt uns darüber Auskunft! Sie sollen sie haben!

Ein Hauptposten fällt auf das fortgesetzte Steigen der Rekrutierungsziffer, sei es infolge der Zunahme der Bevölkerung, oder infolge von Abnahme der Auswanderung oder durch beides zugleich und gleichzeitig beeinflusst durch eine Reihe besonders guter Jahrgänge. Es scheint, dass es auch da verschiedene Jahrgänge giebt (Heiterkeit), Jahrgänge mit mehr männlichen und solche mit mehr weiblichen Geburten. Kurz und gut, wir haben die Thatsache eines gewaltigen Ansteigens der Rekrutierungsziffer, und es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass dieses Anwachsen die Folge einer laxeren Handhabung der Rekrutierungs-Vorschriften sei. Das ist so eine Idee; wir haben darüber schon letzthin gesprochen; aber ich muss das heute noch etwas einlässlicher behandeln und Ihnen zeigen, wie das gegangen ist; es sind ganz interessante Zahlen.

Im Jahre 1890 hatten wir aus der Rekruten-Untersuchung 15,466 Taugliche oder 51,1 % der Untersuchten. Aus dem Prozentsatze sehen Sie, ob die Vorschriften laxer gehandhabt wurden oder nicht; er bleibt im allgemeinen ungefähr auf dieser Höhe. 1891 hatten wir 15,763 Taugliche oder 54,4 % der Untersuchten; das ist der höchste Prozentsatz der tauglich Erklärten im Verhältnis zu den Untersuchten in der ganzen 10jährigen Periode, und doch beträgt die Zunahme nur ca. 300 Rekruten. Das Jahr 1892 hat 16,721 Mann geliefert oder 52,8 % Taugliche, 1893 17,148 Mann oder 51,9 %, 1894 17,528 Mann oder 51,4 % Taugliche. Der Prozentsatz der tauglich Erklärten geht herunter trotz des enormen Anwachsens der Zahl der tauglich Erklärten. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der Tauglichen 17,047 oder 49,6 %, hier hatten wir eine Abnahme um etwa 500 Rekruten. Nun kommt 1896 mit 18,680 Tauglichen oder 52,2 % der Untersuchten, 1897 mit 18,339 Mann oder 52,3 %, 1898 mit 17,851 Mann oder 52,4 % und 1899 mit 17,037 Mann oder 51,8 % der Untersuchten. Sie sehen, die Tauglichkeitsziffer, der Prozentsatz der Tauglichen im Verhältnis zu den Untersuchten bewegt sich um die Zahl 52 herum;

einmal geht sie herunter bis 49, einmal herauf bis 54. Das sind zwei Ausnahmen; im übrigen aber haben Sie 51 oder 52 %. Sie sehen auch, wie gering der Einfluss dieses Prozentsatzes ist mit Bezug auf das Steigen oder Fallen der Rekrutierungszahlen. Im letzten Jahre haben wir nun einen Rückgang von 800, wie ihn das statistische Bureau annähernd — es hatte von 1000 gesprochen, wenn ich mich recht erinnere — bereits für das Vorjahr vorausgesagt hat, und es ist nach den Angaben des statistischen Bureaus zu erwarten, dass noch ein weiteres Zurückgehen der Rekrutierungsziffer eintritt. Wir werden ja sehen; man verfolgt ja die Zahlen mit grossem Interesse; denn sie setzen sich um in grosse Summen. 1000 Infanterie-Rekruten mehr kosten uns Fr. 400,000 rund. Von 1895 auf 1896 entstand einzig aus der Mehrrekrutierung bei der Infanterie eine Mehrausgabe von ca. Fr. 600,000. Allein ganz besonders sind nun die Mehrkosten auch zur Geltung gelangt bei der Rekrutierung von zwei Specialwaffen, weil dort die Erziehung der Rekruten bedeutend teurer ist, als die Erziehung des Infanteristen. In erster Linie bei der Kavallerie, welche früher eine Rekrutierungsziffer von ungefähr 300 oder 350 Mann hatte, während sie später bis auf 550 gestiegen ist. Man hätte schon früher die Kavallerie zahlreicher rekrutieren sollen; aber man fand die Rekruten damals nicht, und so blieben unsere Bestände in den Schwadronen bis in die neuere Zeit weit unter den gesetzlichen Effektiven. Erst seit einer Anzahl von Jahren hat sich unsere Jungmannschaft vom Lande her der Kavallerie mehr und mehr zugewendet, und heute sind wir in der Lage, Jahr für Jahr eine Anzahl Begehren abweisen zu müssen; es sind mehr Anmeldungen da, als der Bedarf beträgt. Die Rekrutierungsziffer der Kavallerie ist infolgedessen um ca. 200 Mann per Jahr gestiegen. Es kommt dazu das Gesetz, welches die Guidenkompagnie auf Schwadronstärke erhob, um sie zur Divisionskavallerie machen zu können, und wir mussten nun infolgedessen während dieser ganzen Zeit noch mehr rekrutieren, als wir vielleicht später zu rekrutieren haben werden, um diese Guidenkompagnien auf den gesetzlichen Bestand zu bringen. Also kamen wir dazu, ca. 200 Rekruten jährlich für die Kavallerie mehr ausbilden zu müssen, und der einzelne Kavallerie-Rekrut, zu welchem auch das Pferd gehört, kostet uns Fr. 3070; die Gesamtsumme, die wir da für die Kavallerie mehr ausgegeben haben, findet sich in den Budgets und Staatsrechnungen hauptsächlich wieder bei dem Posten Kavallerie-Pferde; dort müssen Sie die Mehrausgabe suchen.

Eine andere Specialwaffe, welche stärker rekrutiert werden musste und welche mehr kostet, als die Infanterie, sind die Festungstruppen. Die Festungstruppen kosten mehr, einmal, weil sie teurere Munition brauchen; sie brauchen mindestens soviel Munition, wie die Feldartillerie und etwas teurere wegen des grössern Kalibers der meisten Geschütze. Sie kosten aber auch mehr, weil sie nach dem Gesetze den Feldsold beziehen. So lange wir nun nur am Gotthard Werke hatten und nur wenige, bewegte sich die Rekrutierungsziffer für die Festungsartillerie in dem Rahmen, der nötig war, um diese Werke zu bemannen. Dann kam St-Maurice, und wie allmälig der Ausbau stattfand, wuchs auch die Zahl der erforderlichen Bestände, infolge dessen auch die Rekrutierungsziffer. Vor zwei Jahren hat der Bundesrat in einer geheimen Verordnung die Bestände für die verschiedenen Besatzungen festgestellt und darnach konnten wir dann auch schliesslich die nötige Rekrutierungsziffer für die Zukunft eruieren. Aber ich muss Ihnen sagen, dass wir mit Bezug auf St-Maurice noch lange nicht den gesetzlichen Bestand rekrutiert haben, der drei Ablösungen erfordert für die Bedienung der Geschütze; am Gotthard dagegen sind wir nun bald einmal auf der Höhe. Das hat also auch wieder ein Wachsen der etwas teuren Rekrutenmannschaft zur Folge gehabt und infolgedessen auch Mehrausgaben. Wenn wir diese Mehr-Rekrutierung der Infanterie und diese Specialrekrutierungen zusammenfassen, so ergiebt sich eine Mehrausgabe für die letzten 4 Jahre von mindestens Fr. 600,000 jährlich; ich glaube, wenn man es genau nehmen wollte, so würde man noch wesentlich höher kommen.

Nun hat aber diese stärkere Rekrutierung natürlich auch auf den Bestand der Einheiten in den Wiederholungskursen ihre Rückwirkung ausgeübt und zwar um so mehr, als die früheren schwachen Jahrgänge, die allmählich in die Landwehr übertreten, nun unten ersetzt wurden durch die jungen starken Jahrgänge, so dass wir ein gewaltiges Anwachsen in den Einheiten speciell der Infanterie zu konstatieren haben. Wir haben im Jahre 1889 im Auszuge einen Kontrollbestand gehabt von 125,570 Mann, im Jahre 1894 — das ist der Wendepunkt, um den es sich heute dreht — einen Effektivbestand von 134,932 Mann, im Jahre 1898 einen solchen von 147,191 Mann, und im letzten Jahre hatte der Auszug allein einen Kontrollbestand von 150,800 Mann.

Es hat also in den letzten 10 Jahren die Effektivstärke des Auszuges um volle 25,000 Mann zugenommen. Wir können das vom Standpunkte der Landesverteidigung gewiss nur begrüssen. Es hat uns diese Erscheinung in die Möglichkeit versetzt, für den Mobilmachungsfall alle Vorkehrungen zu treffen, um mit Bataillonen von 800 Gewehren ins Feld ziehen zu können, eine Forderung, die man vom militärtechnischen Standpunkte aus schon längst gestellt hatte und die nun gewissermassen von selbst erfüllt ist. Es muss natürlich ein gewisser Ausgleich stattfinden, da nicht alle Einheiten gleich stark sind; aber es lässt sich das in wenigen Tagen vollziehen. Wir sind also dazu gekommen, mit Bataillonen von 800 Gewehren ins Feld zu ziehen und zudem noch einige tausend Ueberzählige zu besitzen. Wenn dieser Zuwachs in den Jahren 1894—1898 jährlich rund 3000 Mann ausmacht, dieser Zuwachs, den wir vom Standpunkte des Anwachsens der Wehrkraft nur begrüssen können, so haben wir auf der andern Seite die finanzielle Kehrseite, die allerdings den unangenehmen Beigeschmack hat, dass dieser Zuwachs uns eine fernere jährliche Mehrausgabe von 600,000 Franken verursacht hat.

Vielleicht sind diese 600,000 Franken nicht einzig und allein auf Rechnung der Vermehrung der Effektivbestände zu setzen. Ich glaube, es ist diese Erhöhung zum Teil auch dem Anwachsen der Einheitspreise zuzuschreiben. Darüber werden gegenwärtig Untersuchungen geführt. Aber wenn wir gerade vom Anwachsen der Einheitspreise reden, so darf doch daran erinnert werden, dass in der ganzen Welt alles teurer geworden ist, wegen der Geldentwertung infolge bekannter Verhältnisse, ich brauche ja darüber kein weiteres Wort zu verlieren. Es

wäre daher ganz sonderbar, wenn einzig und allein der Militärverwaltung der einzelne Mann nicht teurer zu stehen kommen sollte, trotz der Verteurung aller Verbrauchsgegenstände. Wenn die Tuchfabrikanten einen Ring bilden, um uns den Preis limitieren zu können, wenn die Bürstenfabrikanten eine Erhöhung des Preises von 20 oder 30 Rappen per Bürste beschliessen, wenn Fleisch und Brot teurer werden, so setzt sich das um in das Steigen der Einheitspreise, und so mag auch dieser Umstand in der Zahl von 600,000 Franken inbegriffen sein.

Sie haben also bereits 1,200,000 Franken einzig auf diesen beiden Posten der Effektivbestände und der Rekrutierungsziffer. Das hat aber noch eine weitere Folge gehabt. Aus dem Anwachsen der Bestände erklärt sich zum guten Teil das Ansteigen der Ausgaben für die Beiträge an die freiwilligen Schiessvereine; natürlich müssen auch diese Leute der Schiesspflicht Genüge leisten und die Beiträge haben sich in den 5 letzten Jahren um 160,000 Franken gesteigert.

Es kommen andere Posten, die sich auf Bundesgesetze nnd Bundesbeschlüsse stützen. Das Gesetz über den Unterricht und die Inspektion des Landsturmes vom 6. Dezember 1894, das Sie bekanntlich aufgehoben haben, hat uns von 1895 an — und das fällt auch wieder in die kritische Zeit — ebenfalls eine jährliche Mehrausgabe von 160—170,000 Franken verursacht. Das Besoldungsgesetz des Militärdepartements vom 20. Dezember 1894 kostete uns im Jahre 1895 160,000 Franken und seither jährlich 200,000 Fr. mehr. Der Beschluss betreffend Erhöhung des Ordinärezuschusses, in dem Sie bekanntlich den Bundesrat um 40,000 Franken übertrumpft haben, verursacht uns jährlich 120,000 Franken Mehrausgaben. Das Postulat vom Mai 1897 und die darauf folgende Verordnung vom 11. Januar 1898 betreffend Equipementsentschädigung an die Offiziere, bedeutet eine jährliche Mehrausgabe von 200,000 Franken, das Bundesgesetz über die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere eine solche von 60,000—70,000 Franken. Alle diese Posten zusammen ergeben eine ziemlich grosse Summe. Besonders ist aber auch hier wieder die Zunahme der Kosten für die Verwaltung und Bewachung der Befestigungen, die seit dem Jahre 1894 allein mehr als eine halbe Million Franken per Jahr ausmachen, zu konstatieren. Die Werke haben sich entwickelt, sie wollen unterhalten und bewacht sein; es ist ja eine bekannte Klage, dass man zur Zeit, als man anfing, keine Ahnung hatte, wie weit uns die Sache führen würde; ob sich irgend etwas ersparen lässt, prüfen wir gegenwärtig, ich glaube aber, wie schon früher gesagt, nicht, dass dabei etwas herauskommt. Wir stehen also vor der Frage: Wollen wir diesen wichtigen Faktor unserer Landesverteidigung verlottern lassen oder auf der Höhe der Kriegsbereitschaft halten? Wenn wir das letztere wollen und die 25 Millionen, die bereits ausgegeben worden sind, nicht umsonst ausgegeben haben wollen, so müssen wir auch die laufenden Kosten in den Kauf nehmen.

Es sind endlich auch noch die Fr. 70,000—80,000, welche wir in den letzten Jahren für die Manöverdivision ausgegeben haben, zu erwähnen.

Das sind die ordentlichen, jährlichen Ausgaben, die, zusammengestellt, etwas über 3 Millionen ausmachen werden. Wir sind damit noch nicht auf den 4 Millionen angelangt, und die müssen ausgewiesen sein. Es kommen eben noch einmalige Ausgaben hinzu, die Sie beschlossen haben und die notwendig waren. Ich erwähne die Versuche mit dem Geschützmaterial, dann die Organisationsmusterungen, welche nötig waren, um die Reorganisation der Landwehr der Infanterie und die Reorganisation der Artillerie durchzuführen, was allein mehrere hunderttausend Franken gekostet hat, dann die Einführung von Corpsfuhrwerken für die Landwehrinfanterie ersten Aufgebotes, die das Budget für 4 Jahre auch wieder mit je über Fr. 100,000 belastet hat, dann die Kosten für die Installation und Anschaffung des nötigen Materials für die Luftschiffercompagnie, für die berittenen Maximgewehrcompagnien, die Kosten der Kaserne in Andermatt mit Fr. 400,000, die Kosten für die Unterkunftsräume in St-Maurice mit ebenfalls Fr. 400,000. Alle Details will ich Ihnen nicht angeben. Es sind Kleinigkeiten, die ich nicht erwähnt habe, z. B. die Einführung einer Schiessschule für Lieutenants der Artillerie, die etwa Fr. 28,000 ausmacht, die Anstellung einiger neuer Beamten, welche infolge der Entwicklung der Verwaltung nötig wurde, u. s. w. Damit haben Sie den Ausweis für die Vermehrung der Ausgaben um ca. 4 Millionen Franken. Das Anwachsen der Bestände, die höhere Rekrutierungsziffer und die höhern Effektivbestände der Einheiten haben die Sache zum Teil mit sich gebracht, also thatsächlich Verhältnisse, die ausserhalb unserer Macht liegen, sodann Ihre Gesetze und Beschlüsse, die hauptsächlich auf die neue Truppenorganisation Bezug haben, auf das Werk, das als Ganzes gescheitert ist, schliesslich aber in einer Reihe von einzelnen Vorlagen zum Durchbruch kam, die, auf die Armeecorpsverbände basierend, unsere neue Truppenorganisation darstellen.

Ich glaube also, dass man nicht nach der Motion der Herren Jeanhenry und Konsorten verfahren kann, dass wir vor Dingen stehen, die wir nicht einfach ignorieren können, und die es verhindern, auf die Botschaft des Jahres 1894 zurückzugehen. Die Entwicklung hat sich eben, wie der Bundesrat damals andeutete, bemerkbar gemacht; es sind neue Bedürfnisse, neue Anforderunen und Zahlenverhältnisse eingetreten, und vor diesen müssen wir uns beugen.

Dagegen muss auch noch die Frage geprüft werden, ob nicht noch anderweitige Ersparnisse gemacht werden können. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Bundesversammlung sich schon wiederholt damit befasst hat. Ich will zunächst die Motion des Herrn Favon zurücklegen, ebenso die Motion des Herrn Péteut, nunmehr verteidigt durch Herrn Boéchat, und mich mit dem, was Herr Wullschleger vorgebracht hat, befassen. Er hat zwar in einer Liebe alles umfasst, was bisher an Ersparnisvorschlägen gemacht wurde, und es ist darauf auch schon zum grossen Teil geantwortet worden. Aber wenn Herr Wullschleger das Ersparnisgesetz vom Jahre 1878 citiert hat, so wollen wir, glaube ich, froh sein, dass jene schwere Zeit überwunden ist. Denn diejenigen, welche damals mitten im militärischen Leben standen, denken mit einem gewissen Schauder an dieses Ersparnisgesetz zurück, das die Dauer der Rekrutenschulen für die Infanterie so herabminderte, dass nach dem Urteil aller Sachverständigen eine richtige Ausbildung der Rekruten einfach zur Unmöglichkeit wurde.

Herr Wullschleger hat dem obligatorischen militärischen Vorunterricht gerufen und sehr schöne Dinge über ihn gesagt, mit denen ich mich wohl einverstanden erklären kann, im allgemeinen wenigstens. Wenn ich auch nicht glaube, dass der militärische Vorunterricht gerade dazu berufen sei, unsere militärischen Grundbegriffe überhaupt ersetzen zu können, so bin ich doch mit Herrn Wullschleger der Ansicht, dass wir diese Frage nicht aus dem Auge lassen dürfen und dass wir das Obligatorium des militärischen Vorunterrichts als ein Ziel hinstellen müssen, das anzustreben ist; aber so leicht und einfach ist die Sache doch nicht. Ich habe seinerzeit beim militärischen Vorunterricht mitgemacht, als er noch in den Anfängen lag und von den Berufs-Militärs mit einigem Achselzucken betrachtet wurde; wir hatten mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil man den Sonntag nötig zu haben glaubte, Schwierigkeiten, weil die Gewerbetreibenden die Lehrlinge für einige Stunden am Samstag Nachmittag nicht hergeben wollten, Schwierigkeiten mit Bezug auf das Unterrichtsprogramm, weil die einen glaubten, die Hauptsache liege in der Soldatenschule, dem formellen Exerzieren, während die andern, ich möchte sagen, die jüngere Schule, der Ansicht war, die jungen Leute müssten schiessen und marschieren lernen und sich körperlich entwickeln. Der Drill und das Exerzieren, die ganze Disziplinierung der Mannschaft komme nachher in der Rekrutenschule. Diese Ansicht hat sich schliesslich in Zürich durchgerungen, wo sich mehrere Mitglieder dieses Rates mit grosser Hingabe dem militärischen Vorunterricht gewidmet haben. Allmälig hat er auch in andern Kantonen Eingang gefunden, aber immer noch auf dem Boden der Freiwilligkeit. Wir sind dazu gelangt, ein einheitliches Unterrichtsprogramm aufzustellen, nicht eine Reglementiererei, das sei ferne von uns, aber ein einheitliches Programm, damit die gleichen Gedanken den ganzen Betrieb beherrschen und die Erfahrungen, die an einzelnen Orten gemacht worden sind, überall können benützt werden.

Wir hatten auch Schwierigkeiten betreffend die Beschaffung des Unterrichtspersonals, bis man Offiziere und Unteroffiziere fand, welche ihre freie Zeit opferten, bis man die richtigen Leute gefunden hatte, die sich den Verhältnissen anpassen konnten. Das alles ist ein stiller, kaum viel bemerkter Prozess gewesen, aber das ist noch lange nicht in das Bewusstsein des ganzen Volkes eingedrungen. Die ganze Westschweiz verhält sich passiv, apathisch. Einzig in Freiburg hat sich ein kleiner Versuch herausgebildet. In den Gebirgsgegenden werden Sie die Schwierigkeiten der Entfernungen nie beseitigen können, und wenn Sie jetzt mit dem Obligatorium kommen, so wird man an gewissen Orten einer grossen, ungeahnten Opposition begegnen, weil man glaubt, man wolle wieder in die Gemeinden, quasi in die Jugenderziehung hineinregieren. Also, klug und vorsichtig muss diese Frage angegriffen werden und unsere Meinung ist die, dass wir ruhig auf dem Boden der Freiwilligkeit weiter arbeiten, diese Bestrebungen vom Bunde aus unterstützen sollen, auch finanziell, aber das kostet auch wieder Geld, und dass wir das Endziel, das Obligatorium, welches eine Ergänzung unserer militärischen Volkserziehung sein wird, verfolgen sollen und wohl begrüssen wollen.

Schiessen, marschieren und körperliche Uebungen, das sind die drei Ziele, Entwicklung des jungen Mannes und Hineinführen desselben in die militärischen Ideen; er soll Freude daran gewinnen. Aber mit dem militärischen Vorunterricht werden Sie nie und nimmer dazu gelangen, dass die Wiederholungskurse überflüssig werden, wenigstens für die älteren Jahrgänge überflüssig werden. Der Vorunterricht kann nie den ganzen militärischen Unterricht umfassen. Die Hauptsache bleibt doch den Rekrutenschulen überlassen, und was in der Rekrutenschule gelernt wurde, bedarf von Zeit zu Zeit der Auffrischung, sonst vergessen die jungen Leute das Gelernte und sind nicht mehr brauchbar. Also würde uns der militärische Vorunterricht nicht eine Ersparnis, sondern eine Mehrausgabe bringen.

Nun die Reduktion der Jahrgänge, auch ein schon oft erörtertes Kapitel. Nach langer Diskussion sind Sie auf 10 Jahrgänge bei der Mannschaft und 12 Jahre bei den Cadres gekommen. Das hat hier im Rate mindestens ein halbes Dutzend Mal gespuk und man ist schliesslich zur Ueberzeugung gekommen, dass es besser sei, bei der Landwehr etwas abzubrechen, als bei den Auszügern. Und man hat das in den letzten 2 Jahren mehr gethan, als das gemeiniglich bekannt ist. Davon schweigt man dann, wenn solche Abbrüche stattfinden. Wir haben die Landwehr II. Aufgebot nicht mehr einberufen, wir haben im Budget keinen Antrag gestellt und niemand hat die Frage aufgegriffen und doch waren die Leute bis vor 2 Jahren wiederholungskurspflichtig. Es ist das eine grosse Erleichterung für die ältere Miliz. Davon schweigt man, dass man auch da Ersparnisse gemacht hat, ohne viel davon zu reden, aber heute will ich es laut sagen, dass das eine Erleichterung des Mannes bedeutet, die dem Begehren nach Reduktion auch für die jüngern Jahrgänge wohl entgegengehalten werden darf. Der Grund, warum wir nicht unter die 10 Jahrgänge hinuntergehen können, liegt wesentlich darin, dass dann, wenn wir 8 Jahrgänge nehmen würden, 9 können wir nicht nehmen, weil sonst die einen 4, die andern 5 Wiederholungskurse zu absolvieren hätten, einzelne Jahrgänge der Landwehr I. Aufgebots, 7—8 Jahre keinen Dienst zu thun haben und es ist dann mit dieser Mannschaft nichts mehr anzufangen. Das will man vermeiden und seitdem man die Landwehr I. Aufgebots zur Feldarmee geschlagen hat, müssen wir im Interesse der Schlagfertigkeit der Landwehrinfanterie I. Aufgebotes unbedingt daran festhalten, dass 10 Jahrgänge einberufen werden. Uebrigens ist das eine Frage, die jeweilen beim Budget zu erledigen ist.

Und von den Inspektionen hat Herr Wullschleger gesprochen, und er meinte damit die jährlichen eintägigen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen. Gewiss sollte man diese Inspektionen so bald als möglich beseitigen, nicht, weil sie viel Geld kosten, sondern weil sie eine Gelegenheit zur Indisziplin sind, eine Schule der Verderbnis. Aber sie sind ein notwendiges Uebel, so lange wir nur alle 2 Jahre Wiederholungskurse haben. Denn eine jährliche Inspektion der Waffen und Bekleidung ist im Interesse der Finanzen des Bundes gar nicht zu umgehen. Man soll da nicht vom finanziellen Standpunkt aus reden; indem wir die Ausrüstung regelmässig nachsehen, schützen wir sie vor der Verderbnis. Also gerade im finanziellen Interesse des Bundes sind

diese Inspektionen, und sie könnten nur beseitigt werden, wenn die Mannschaft Jahr für Jahr zu einem Dienste einberufen würde, wo dann gelegentlich, in einer freien Stunde, die Sache nachgesehen werden könnte. Die Frage aber, ob wir jährlich Wiederholungskurse mit verkürzter Dauer einführen sollen, bedarf noch eines eingehenden und ernsten Studiums, das bei Anlass der von Ihnen postulierten Revision der Militärorganisation stattfinden muss.

Getreidebeschaffung, Cadresvorkurse mit verkürzten Wiederholungskursen. — Glauben Sie, dass sich da etwas ersparen lasse? Das kommt auf ein paar tausend Franken hinaus, oder auf ein paar hunderttausend im besten Falle. Aber auf 20, 22 Millionen reduziert man damit das Militärbudget in keinem Falle und die Frage der Cadresvorkurse ist wieder eine Frage der Revision der Militärorganisation. Ueberhaupt wird uns diese Revision Gelegenheit geben, eine Reihe von Fragen zu prüfen, aber ob man dabei zu Minderausgaben gelangt, ist eine grosse Frage, und wir werden die Revision nicht in einem Zeitpunkte in Angriff nehmen wollen, wo wir das Gefühl haben, sie könne uns nur rückwärts ziehen und höchstens dazu führen, gute, bewährte Institutionen zu verderben, sondern wir werden nach allem, was gegangen ist, gründlich untersuchen und wir haben allen Anlass, vorsichtig zu sein und die Angelegenheit nicht zu überstürzen.

Ich sehe also in diesen verschiedenen Vorschlägen, abgesehen von ihrer Unannehmbarkeit, absolut nicht die Mittel, irgendwie auf die Summen herabzukommen, welche die Herren Motionäre in Aussicht genommen haben.

Ein Wort noch über das Ordinarium und Extraordinarium, das als zweiter Teil im Antrag der Herren Jeanhenry und Konsorten enthalten ist. Wenn Sie z. B. einmal für die Neubewaffnung der Artillerie eine grosse Ausgabe zu bewilligen haben, so wird man sich wohl die Frage stellen dürfen, ob die Ausgabe nicht auf dem Wege des Anleihens gedeckt und dann in einer gewissen Zeit amortisiert werden soll, ob sie also nicht besonders behandelt werden soll. Dagegen hätten wir nichts einzuwenden. Im übrigen aber glauben Sie ja nicht, dass das Militärbudget keinen Schwankungen unterworfen sei, wenn Sie die einmaligen Ausgaben herausnehmen. Ich glaube, Herr Wullschleger hat mit Recht den Finger aufgehoben und Zweifel angedeutet, ob das nicht dazu führen könnte, dass gewisse einmalige Ausgaben leichter durchschlüpfen würden, als wenn sie im ordentlichen Budget vorgesehen sind. Ich glaube, er hat recht und dieses ganze Extraordinarium wäre ein importierter Artikel von draussen sein, der wesentlich dazu dienen würde, die wirkliche Tragweite der Militärausgaben zu verschleiern und die Untersuchung dieser Budgetfragen zu erschweren. Ich sähe das nicht gerne kommen, weil es unser Budgetwesen in ganz ungünstiger Weise komplizieren würde, und ich sehe keinen Vorteil dabei, wohl aber eine gewisse Gefahr, deshalb sollte man diesem Gedanken, so gut er gemeint ist, keine weitere Folge geben. —

Bevor ich zur Behandlung der Motion des Herrn Favon übergehe, möchte ich in Bezug auf die Frage betr. den Militärdienst der Lehrer ein kurzes Intermezzo einschalten, um dann aus den Zahlenreihen herauszukommen und den Uebergang zu finden in die höhere Taktik und Strategie (Heiterkeit).

Die Motion des Herrn Boéchat betreffend den Militärdienst der Lehrer bedarf gewiss einlässlicher Untersuchung. Die ganze Frage ist auch nicht neu. Jetzt ist sie in Art. 2 der Militärorganisation geordnet. Aber sie ist in einer Weise geordnet, die begreiflicherweise niemand befriedigt, speciell deshalb, weil in einem Kanton dieses gemacht wird und in dem andern Kanton jenes und weil es in der Lehrerschaft als ungleiche Behandlung empfunden wird, dass nicht überall dieselbe Ordnung gilt. Die Herren Erziehungsdirektoren sind mitunter auch Militärdirektoren und bald überwiegt die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Schule, bald die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis des Militärs. Die Verhältnisse sind in den Kantonen auch verschieden. Es giebt einzelne Kantone, die in grosse Verlegenheit kämen, wenn sie die Lehrer nicht zur Komplettierung ihrer Offizierscadres herbeiziehen könnten, wie dies im Fall der Annahme des Antrages des Herrn Boéchat der Fall wäre. Im Kanton Graubünden und auch an andern Orten ist man darauf angewiesen, das Offizierscorps speciell aus Lehrerkreisen zu rekrutieren. In andern Gegenden ist das weniger der Fall und dort zieht dann mehr die Rücksichtnahme auf die Schule vor. Aber eines sollte man doch auch nicht vergessen. Gerade wenn man den militärischen Vorunterricht obligatorisch machen will, müssen wir die Lehrer nicht nur als Rekruten, sondern auch als Unteroffiziere und Offiziere ausbilden. Sie sind ja die berufenen Leute, um die Jungmannschaft in die Hand zu nehmen. Wenn wir hierauf verzichten, werden wir die Durchführung des obligatorischen Vorunterrichtes ganz bedeutend erschweren. Mit diesen paar Andeutungen wollte ich Ihnen die Schwierigkeiten, welche die Frage betr. den Militärdienst der Lehrer bietet und die Gesichtspunkte, die da zu ganz verschiedenen Resultaten führen können, zeigen. Unsere Meinung ist die, die Frage, die ja schon wunderbare Blüten getrieben hat — man hat besondere Lehrerrekrutenschulen eingerichtet und dann gefunden, das sei das abstruseste, was man habe thun können — solle bei der Revision der Militärorganisation geprüft und erledigt werden. Dort wird man ihr nahetreten und sie so oder anders zu lösen suchen müssen. Der gegenwärtige Zustand ist unhaltbar und schliesst eine gewisse Ungerechtigkeit in sich. Aber es ist nicht gerade eine brennende Frage, sie muss nicht von heute auf morgen gelöst werden. Sie können dieselbe ruhig an die Hand nehmen, wenn Sie an die Revision der Militärorganisation gehen. Deshalb möchte ich dem Herrn Motionssteller vorschlagen, sich damit befriedigt zu erklären, dass der Bundesrat die bestimmte Erklärung abgiebt, dass diese Frage bei Behandlung der Revision der Militärorganisation geprüft werden müsse und dass bezügliche Anträge kommen werden, dass wir aber nicht sofort eine besondere Untersuchung über diesen Gegenstand zu veranstalten haben. —

Ich gehe zu der Motion des Herrn Favon betr. die Abschaffung der Armeecorpszusammenzüge über. Sie haben der gestrigen Begründung dieser Motion entnommen, dass Herr Favon nicht nur die grössern Truppenzusammenzüge, wie wir sie seit zwei Jahren unter Beiziehung einer sogenannten Manöverdivision haben, sondern auch den gleichzeitigen Militärdienst zweier [illegible]visionen beseitigen will.

Gestatten Sie mir, zunächst einen kurzen Blick auf die Entwicklungsgeschichte unserer grössern Manöver zu werfen. Vor dem Jahre 1874 war im Grunde wenig los. Es gab kantonale Truppenzusammenzüge, zu denen man die Corps nach Belieben auswählte. Es gab eidgenössische Lager in Thun und anderswo, wo man auch ad hoc Verbände formierte. Wir hatten damals ja überhaupt sozusagen keine Organisation des Heeres. Die Militärorganisation von 1874 hat dann den Grund zu den grössern Manövern gelegt und zwar hat die Sache einen bescheidenen Anlauf genommen. Man gieng, ich glaube, für die damalige Zeit mit Recht, von der Ansicht aus, dass wir nur allmälig die Befähigung zu grössern Truppenübungen erlangen können. Der Art. 104 der Militärorganisation sagt — es ist dies kennzeichnend für die damalige Situation: «Die Infanterie- und Schützenbataillone eines jeden Kreises haben alle zwei Jahre Wiederholungskurse in der Dauer von sechzehn Tagen zu bestehen, zu denen der Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge der Wiederholungskurse zu gestatten. Diese Uebungen werden von den betreffenden Truppenkommandanten unter Zuzug der Stäbe geleitet — das wurde damals noch nötig erachtet, im Gesetz zu sagen. — Bei den Uebungen der Divisionen sind die dazu gehörigen Specialwaffen einzuberufen.» Die Specialwaffen waren ganz ausserhalb des Armeeverbandes, man konnte sie beiziehen, wenn man wollte, nur bei den Uebungen der Division mussten sie einberufen werden. In Art. 104 ist der Embryo zu der Entwicklung unserer heutigen grössern Manöver niedergelegt. Man war sich mit vollem Recht bewusst, dass die grössern Manöver nicht von heute auf morgen eingeführt werden können, dass die Schulung der Truppen noch viel zu gering war, um sofort damit beginnen zu können und dass auch die Führung viel zu schwach und zu wenig geübt war, um uns sofort auf die Höhe grösserer combinierter Manöver erheben zu können. Was hatte das zur Folge? Der Divisionär kam alle 8 Jahre einmal dazu, seine Division, d. h. die Infanterie seiner Division mit den dazu gehörigen Specialwaffen zusammenzusehen und sie an zwei bis drei Tagen gegen einen markierten Feind zu führen, den er auch befehligte, dem er vorschrieb, was er zu thun und zu lassen hatte, dem er seine Stellung anwies und den er dann nach einem abgekarteten Spiel, nach einer Komödie, wie wir heute sagen würden, heroisch daraus vertrieb. Und dennoch, wir Aeltere erinnern uns daran, wie schwer es damals hielt, solch eine Division gegen den imaginären Feind heranzubringen und dahin zu gelangen, dass alles hübsch fein klappte. Man muss sich diese Dinge vergegenwärtigen, um sich ein Bild von der gewaltigen Evolution, die sich in den letzten 25 Jahren auf dem Gebiete der höhern Truppenführung vollzogen hat, machen zu können. Das gieng so bis zum Jahre 1885. Es gab wiederholt Divisionäre, die ihre Division nie kommandiert hatten und andere, die sie vielleicht einmal an diesen zwei bis drei Tagen gegen den imaginären Feind hatten führen dürfen. Dieser Zustand der Erniedrigung für die höheren Truppenführer wurde allmälig unerträglich und man half sich, indem man dazu gelangte, zwei Brigaden einer andern Division gleichzeitig mit der Division, welche ihren Divisionszusammenzug hatte, einzuberufen, und diese Division nach Anleitung von Art. 104 der Militärorganisation mit einigen Specialwaffen auszurüsten und an ihre Spitze einen Divisionär mit einem zugestutzten Stab zu stellen. Man nannte das dann eine kombinierte Division. Die beiden Divisionäre konnten so gegen einen wirklichen Feind manövrieren. Das war zum erstenmal im Jahre 1885 der Fall. Aber schon damals mussten die beiden Divisionen gleichzeitig in den Dienst einrücken. Also schon seit 1885 besteht in Genf der Uebelstand, den ich nicht bestreiten will, aber es ist ein Unikum, dass Genf zwei Bataillone hat, die zwei verschiedenen Divisionen angehören. Auf diese Weise kamen die Divisionäre doch wenigstens alle vier Jahre dazu, ihre Division oder was einer Division ähnlich sah, zu führen und zwar nicht nur gegen einen markierten Feind, sondern gegen einen effektiven Gegner. Im Jahre 1892 fielen die Manöver infolge der Neubewaffnung der Infanterie aus. Dagegen war im Jahre 1891 die Bildung der Armeecorps beschlossen worden. Nun gieng das Spiel von neuem an. Wir hatten von 1893 bis 1897 Manöver im Armeecorps-Verband. Das ganze Armeecorps wurde zur selben Zeit aufgeboten. Das war deshalb nichts Neues, weil die Truppen des betreffenden Corpsverbandes schon seit 1885 gleichzeitig zum Dienst einberufen worden waren, allerdings nicht unter dem Gesamtverband; aber es waren dieselben Truppen, welche in den Dienst einrückten und neu war nur noch der Corpsstab dabei. Wie fieng man im Jahre 1893 an? Man gab dem Corps einen Tag zu gemeinschaftlicher Uebung gegen einen markierten Feind. Es war ein Gefechtsexerzieren, das man zunächst probieren wollte. Man getraute sich nicht, sofort mit der neugeschaffenen Einheit kombinierte Manöver auszuführen. Aber man hatte doch das Gefühl, dass man mit dem neuen Verband arbeiten lernen müsse und zwar zunächst in einem Schulexerzieren. Darauf verwandten wir einen Tag. Das gieng bis zum Jahre 1897, bis alle vier Armeecorps diesen einen Manövertag des formalen Gefechtsexerzierens durchgemacht hatten. Als man sah, dass man soweit vorwärts gekommen war, nicht nur durch diese Uebungen, sondern auch durch die ganze Schulung unserer höhern Offiziere in den Oberstenkursen, der Centralschule u. s. w., konnte man den Wurf wagen und gelangte vor zwei Jahren dazu, die Armeecorpsverbände gegen einen effektiven Gegner zu üben. Man stellte dem Armeecorps eine kombinierte Division entgegen, die stark genug war, ihm zu imponieren, es zum Aufmarsch zu zwingen, zu einer Aktion zu veranlassen und auch unter Umständen über dasselbe herzufallen und bei den Haaren zu nehmen. Wir schufen Verhältnisse, in welchen Manöver möglich wurden, die der Wirklichkeit, ich will nicht sagen ähnlich sahen — denn die Wirklichkeit sieht noch ganz anders aus — aber ihr doch soweit nahe kamen, dass sich der einzelne Offizier und überhaupt jeder einzelne Teilnehmer ein annäherndes Bild von der Funktion dieses Organismus machen konnte. Das war der letzte Schritt, den wir nach reiflicher Ueberlegung, und wie Sie sehen in der konsequenten Durchführung immer desselben Gedankens, in der Ausbildung unserer höheren Truppenführung und in der Fähigkeit, die grossen Gefechtskörper zu einheitlichem und kraft-

vollem Handeln zu vereinigen, vorwärts zu kommen, gethan haben.

Herr Favon hat gestern angetönt, man könnte den Armeecorps-Verband in Frage ziehen, aber er wolle es nicht thun. Ich bin ihm dafür dankbar, denn es erspart mir das Eintreten auf diese Frage und Ihnen einige Zeit. Der Armeecorps-Verband ist nun einmal im Gesetz eingeführt. Er ist aus langen Studien und Untersuchungen hervorgegangen und unsere ganze Heeresorganisation beruht auf demselben. Unsere Mobilmachungs-Vorbereitungen sind auf dieser Grundlage getroffen, und wenn Sie dieselbe wegnehmen, so fallen unsere ganzen Mobilmachungsvorarbeiten zusammen. Die Sache ist erst vor kurzem zum Abschluss gekommen. Erst vor zwei Jahren sind die letzten Gesetze, welche die richtige Formation der Corps-Artillerie möglich machten, welche die Corps-Kavallerie auf die nötige Stärke erhoben, welche speciell auch die Landwehrinfanterie I schufen und dadurch den Armeecorps die dritte infanteristische starke Einheit zu geben ermöglichten, erlassen worden.

Vor dem Jahre 1891 hatte Herr Oberst Pfyffer, der damalige Chef des Generalstabs, den Plan, im Ernstfalle, im Moment der dringendsten Gefahr den Armeecorps-Verband zu improvisieren und in wenigen Tagen eine Arbeit zu vollziehen, die in aller Ruhe gehörig durchzuführen wir nun sieben Jahre gebraucht haben. Das war ein kühner und verwegener Gedanke und Herr Oberst Pfyffer war ein solcher Kenner des Krieges und aller militärischen Verhältnisse, dass er ohne die absolute Ueberzeugung von der Notwendigkeit dieser Sache sich nicht zu dieser Verwegenheit verstiegen haben würde. Doch, wie gesagt, ich verbreite mich über diesen Armeecorps-Verband und seine Notwendigkeit nicht weiter. Ich will es hier nur nackt und deutlich gesagt haben, dass nach der Ueberzeugung, die wir in den letzten Jahren gewonnen haben, der Corps-Verband absolut notwendig war und dass wir nicht auf ihn verzichten dürfen, ohne unsere ganze Heeresorganisation zu schwächen und ihr dasjenige zu nehmen, was ihr gerade den rechten Kitt und Halt, die rechte Brauchbarkeit, die rechte Beweglichkeit und die rechte Kombinationsfähigkeit gegeben hat.

Sollen wir nun auch fernerhin Armeecorps-Manöver abhalten oder sollen wir es nicht thun? Ich glaube, die Frage sei durch die Erfahrungen der letzten Jahre beantwortet. Jeder, der dabei gewesen ist, hat die Notwendigkeit dieser grössern Manöver eingesehen. Ich glaube sagen zu dürfen, dass diese Manöver nötig sind, sobald der Corps-Verband besteht. Denn der Armeecorps-Verband ist ein unbrauchbares Werkzeug, wenn wir nicht im Frieden gelernt haben, ihn zu handhaben. Was wollen Sie mit einer Anzahl Räder, Schrauben und Federn, die zusammengesetzt eine Uhr vorstellen, wenn Sie nicht wissen, wie Sie das Werk zusammensetzen sollen, damit es geht? Was wollen Sie mit einer Anzahl von Bataillonen, Batterien, Schwadronen, Sanitätstruppen, Verwaltungskompagnien, Trains anstellen, wenn Sie nicht wissen, wie diese verschiedenen Kräfte zu einem gemeinsamen wirkungsvollen Spiel verwendet werden müssen? Was wollen Sie mit einem komplizierten Instrument machen, das bestimmt ist, eine grosse Wirkung hervorzubringen, wenn Sie nie in der Lage waren, dasselbe funktionieren zu sehen, und es zu handhaben? Setzen Sie sich in die Lage unserer höhern Führer mit der Verantwortlichkeit, die sie vor dem ganzen Lande für den Ernstfall, aber auch für den Frieden haben. Setzen Sie sich in die Lage dieser Führer und stellen Sie sich vor, was in ihren Köpfen und in ihrem Innern vorgeht, wenn sie coram publico, vor dem ganzen Schweizervolke die Probe ihres Könnens ablegen müssen, und wenn sie wissen, dass, wenn sie Pech haben, sie in der Presse nnd im Publikum — denn jeder Schweizer ist bekanntlich ein geborner Stratege oder glaubt doch einer zu sein — in kleine Stücke zerhauen werden, bloss weil es ihnen einmal schief gegangen ist. Glauben Sie, man sei ohne Nerven, wenn man Truppen zu führen hat? Glauben Sie, das alles lerne sich aus den Büchern und sei nicht eine Sache, die das Leben und die Erfahrung lehren müsse? Darüber kann sich nur derjenige hinwegtäuschen, der nie in der Lage war, diese Verantwortlichkeit zu tragen. Wer es aber erfahren hat, vergisst es seiner Lebtag nicht, und weiss, wie viel es ausmacht, ob er zum erstenmal vor dieser Probe steht oder ob er dieselbe schon einige Male bestanden hat, wie mit jedem Mal die Sache leichter geht, bis sie von selbst spielt. Das erreichen wir mit unsern jetzigen Manövern. Jeder höhere Truppenführer wird es bestätigen können, dass eine Fülle von Ideen, Anregungen und Erfahrungen von diesen grössern Uebungen in die Armee und in das Leben hinausgeht. Was da gegangen ist, wird in Vorträgen und Schriften weiter verarbeitet. Der Einzelne giebt sich Rechenschaft über das, was er kann und über das, was er gerade gemacht hat und sagt sich, was er ein andermal wieder so, und was er anders machen werde. Es ist auch soweit gekommen, dass mehr als die Hälfte unserer höhern Führer Jahr für Jahr Gelegenheit haben, entweder selbst Truppen zu führen oder als Schiedsrichter dabei zu sein, und was wir immer als den schwächsten Punkt unserer ganzen Heeresorganisation empfunden haben, die Ausbildung der höhern Führer für den Ernstfall, dem sind wir mit diesen Manövern beigekommen, und wir können sagen, dass das einer der grössten Fortschritte ist, die wir gemacht haben.

Ich gebe zu, dass diese Manöver gewisse Inkonvenienzen mit sich bringen. Herr Favon hat uns ein sehr anschauliches Bild gegeben, wie vor den grossen Uebungen die Leute mit Dispensationsbegehren zu laufen kommen, und wie einem das Herz wehe thut, wenn man sagen müsse, dass sie die Militärdienstpflicht zu erfüllen haben, auch wenn es sie ihre Stelle koste. Aber reden wir nicht zu viel von dem Dispensationswesen. Das ist auch noch ein wunder Punkt in unserm Heerwesen. Herr Favon hat gesagt, unsere Leute seien ungünstiger gestellt, als die Ausländer. Das mag in Städten wie Genf, Basel, Zürich, wo das ausländische Element stark vertreten ist, zutreffen. Ich gebe das zu. Aber Sie beugen dem allem nicht vor durch die Abschaffung der grossen Manöver. Die Wiederholungskurse müssen Sie doch abhalten. Auch Herr Favon will dieselben abhalten, aber nur im Regimentsverband. Die Dispensationsbegehren werden also gleichwohl einlaufen. Wir können die Ausländer nicht auf diesem Wege unsern Leuten gleichstellen. Das Mittel liegt anderswo, und wir sind daran, zu diesem Mittel zu greifen. Dasselbe liegt in der Revision unseres Einbürgerungsgesetzes. Herr Minister Carlin hat letzthin darüber eine Broschüre veröffentlicht und hat,

wie ich glaube, den Nagel auf den Kopf getroffen. Er sagt: in diesem ausländischen Element liegt eine Gefahr. Unter diesen Ausländern sind viele, die nur deshalb die Schweiz zum Domizil gewählt haben, um sich zu Hause ihrer Militärpflicht zu entziehen und sie bei uns nicht leisten zu müssen. Sie lassen sich bei uns nicht einbürgern, sie wollen es auch nicht, sie fragen dem nichts darnach. Dem können wir abhelfen. Wir können von den Ausländern verlangen, dass sie sich über die Erfüllung ihrer Militärpflicht im Heimatstaate ausweisen. Wenn sie es nicht thun können, dann sagen wir ihnen: Lasst Euch bei uns einbürgern oder geht gefälligst nach Hause. Deutschland hat uns gegenüber zu dieser Massnahme gegriffen. Deutschland hat gesagt: Die Schweizer, die bei uns leben, müssen sich über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der Schweiz ausweisen; denn sonst bilden sie eine innere Gefahr für unser Land. Unsere Leute sagen sich: die haben es viel besser, sie brauchen gar keinen Militärdienst zu thun, und wir müssen unsere zwei, drei Jahre in den Dienst gehen. Wie Deutschland gegen uns vorgeht, so können auch wir den Ausländern gegenüber verfahren. Damit ist die ganze Frage zu einem guten Stück der Lösung entgegengeführt. Suchen Sie also die Lösung nicht auf militärischem Boden, sondern auf dem Boden des politischen Bürgerrechts.

Meine Herren, es ist von der Mehrbelastung gesprochen worden, welche eine Gegend erleide dadurch, dass gleichzeitig die ganze Mannschaft einberufen wird. Das wird so sein, so lange wir Wiederholungskurse haben, oder Sie wollen dann die Wiederholungskurse beschränken auf Bataillone und Regimenter; aber das geht weit hinter die Militärorganisation von 1874 zurück. Sobald Sie die Division einberufen, sobald haben Sie eine ganze Gegend in Anspruch genommen. Oder wollen Sie etwa das Territorialprincip abschaffen? Herr Favon hat gestern die Frage gestreift, hat Andeutungen gemacht — ich konnte sie nicht vollständig verfolgen — die mich zu dem Glauben veranlassen, als schwebe ihm ein System vor, nach welchem dann die Truppen aus verschiedenen Gegenden zu grösseren Manövern kommandiert werden können? also so ein altes eidgenössisches Feldlager. Glauben Sie ernsthaft, dass wir das Territorialprincip aufgeben können in unserer Armee? Was sagen die Kantone dazu mit ihren kantonalen Einheiten? Glauben Sie, wir wollen unsere Divisionskreise mit der territorialen Einteilung aufgeben? Was gäbe das für eine Mobilmachung, wenn aus dem ganzen Lande die Leute kreuz und quer durcheinander laufen müssten, um ihre Sammelplätze am entgegengesetzten Ende nicht der Welt, aber des Landes zu suchen! So etwas kann man riskieren, wenn eine Expedition nach Abessinien oder Madagaskar ausgerüstet werden soll, wenn man Zeit hat, mit aller Musse die Leute zusammenzurufen. Aber so etwas riskieren wir kleinsten aller Staaten nicht. Für den Fall der Mobilmachung, die prompt verlaufen muss, müssen die Leute so nahe als möglich bei ihren Sammelplätzen sein. Also die territoriale Einteilung können wir nicht verlassen, und wenn wir sie nicht verlassen können und die Wiederholungskurse aufrecht erhalten müssen, so müssen wir bon gré mal gré die Inkonvenienz mit in den Kauf nehmen, die darin liegt, dass eine gewisse Anzahl Leute aus der gleichen Ortschaft, in Gottes Namen die ganze Jungmannschaft aus derselben Gegend gleichzeitig in den Dienst berufen wird.

Die heutige Kriegsführung erfordert die Verwendung grosser Massen; sie rechnet nur noch mit den Massen-Entscheidungen. Die Führung der Massen im Gefecht ist durch die gesteigerte Waffenwirkung schwieriger geworden als je, und jedes Ungeschick in der Führung der Massen straft sich furchtbar mit dem Blute der Söhne des Landes. Die jüngsten Monate haben Ihnen gezeigt, was daraus folgt, wenn die Uebung im grossen Verbande vernachlässigt ist, und dass auch stehende Truppen nicht im Stande sind, den Anforderungen der heutigen Zeit so ohne weiteres zu entsprechen, dass da der Mangel an Vorbereitung sich straft und schwer straft in einem blutigen Opfer. Herr Favon hat gesagt, die Truppen selbst lernen nichts bei diesen grössern Uebungen; sie wissen nicht, zu was sie da seien, sie langweilen sich und kommen schliesslich nach Hause mit dem Gefühl, sie seien unnützer Weise im Lande herumgejagt worden. Wenn die Mannschaft mit diesem Eindrucke heimkommt, so hat die Führung gefehlt, und ich kann mir wohl vorstellen, dass dies noch gelegentlich vorkommt. Wir lehren in unserer Instruktion alle Offiziere, dass man jeden Augenblick benutzen soll, um der Mannschaft die Situation zu erklären, um sie aufmerksam zu machen auf das, was geht, vorn, hinten, rechts, links, um ihr die Gegend zu erklären, und sie vertraut zu machen mit den Verhältnissen, um ihr Interesse zu wecken, ihre geistige Thätigkeit anzuregen. Aber ich weiss gar wohl, in der Hitze des Gefechts wird manche gute Lehre vergessen und ausser Acht gelassen, und es ist auch noch nicht so lange her, seit wir diesen Grundsatz eingeführt haben; wir werden noch einige Zeit nötig haben, bis die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Orientierung der Truppen durchgedrungen ist. Aber das ist kein Grund, um die Manöver abzuschaffen, sondern ein Grund fortzufahren und darauf zu dringen, dass die Sache richtig besorgt wird. Aber es sind ja nicht nur die Mannschaften allein, welche hier in Frage kommen, sondern die Manöver haben in erster Linie den Zweck, die höhere und niedere Führung vorzubereiten, zu richtiger, verständnisvoller Arbeit zu befähigen. Wir können die Manöver nicht ausführen wie früher etwa auf dem Exerzierplatz mit Schnürlimannen; das nützt zur Ausbildung der Führer in der heutigen Taktik nichts. —

Ich muss Sie nochmals bitten, die Länge meines Vortrages zu entschuldigen. Aber ich bin noch nicht am Ende; denn es sind noch einige allgemeine Betrachtungen, die durch die gestrigen Ausführungen sich einem aufdrängen. Es ist gesprochen worden von der Stimmung des Volkes und gesagt worden, man solle diese Stimmung nicht unterschätzen und sie nicht missachten. Sehr einverstanden, dass wir mit scharfem Auge die Ursachen verfolgen müssen, welche eine Strömung erzeugen könnten, die gegen unser Wehrwesen gerichtet ist und die geeignet sein könnte, dasselbe einmal zu schädigen. Wir wollen also Hand in Hand jede derartige Erscheinung verfolgen und ihr auf ihre Gründe nachgehen, um zu sehen, wo ein Uebelstand ist, dem abgeholfen werden muss. Herr Favon hat von gewissen Allüren gesprochen, die man nicht

gern habe, weil man sie nicht als demokratisch betrachte. Ich bin ganz seiner Meinung. Ich möchte es — man darf wohl auch einmal zum Fenster hinausreden bei solchem Anlass — weit ins Land hinausrufen: ich kann die krummen Buckel nicht leiden, die man gelegentlich sieht unter dem Titel der Höflichkeit. Ich möchte stets den Untergebenen aufrecht vor mir sehen, Auge in Auge und vertrauensvoll. Das ist eine undemokratische, unschweizerische Sitte gewesen, die viel Anstoss im Volke erregt hat und die verschwinden muss, die wieder einem alten, ächt militärischen Soldatengruss in strammer Haltung Platz machen muss. Es kommen auch etwa einmal Taktlosigkeiten vor, Rohheiten sogar, man straft, man schreitet ein. Aber ich muss doch sagen: wenn da und dort Fehler gemacht werden und Dinge vorkommen, die man lieber nicht sähe, im grossen und ganzen sind das Ausnahmen; es sind seltene Ausnahmen im Verhältnis zur grossen Zahl der Dienstthuenden und dem Offizierscorps der schweizerischen Armee darf das Zeugnis gegeben werden, dass es seine Sache ernst nimmt, dass es seine Stellung mit Takt auszufüllen weiss und dass es seiner republikanischen Würde und seiner Autorität nichts vergiebt. Es sind wenige seltene Ausnahmen; aber weil es Ausnahmen sind, so fallen sie um so mehr auf; sie fallen ins Auge, werden kommentiert, und Sie wissen ja, dass es Organe giebt, die anscheinend Freude haben, sie recht aufzubauschen und an die grosse Glocke zu hängen. Es wird da mitunter nichts unterlassen, um die öffentliche Meinung in diesem Sinne anzuschüren, um die natürliche Abneigung der Masse gegen jeden Zwang wachzuhalten, gegen jede Anstrengung aufzustacheln und sie auszunützen, und das geschieht nicht immer — seien wir darüber ganz offen — aus rein militärischen Interessen, sondern es hat mitunter einen sehr politischen Hintergrund.

Es sind also da Zeichen, die mir nicht gefallen, Zeichen, die zum Aufsehen mahnen und die uns veranlassen sollen, jeden Schaden, der zu Tage tritt, scharf und ernst ins Auge zu fassen. Aber man soll diese Zeichen, wenn man sie nicht unterschätzt, sie doch auch nicht überschätzen. Wenn ich bei den Manövern die Teilnahme des Volkes sehe, wie es den Truppen folgt, wie es einer Inspektion beiwohnt, in hellen Scharen herbeiströmt, wie es Freude hat an guten Leistungen, so ist es mir allemal, das könne doch nicht ein Volk sein, dem das Militärwesen vollständig verleidet sei, wie man es oft sagen hört. Und es ist auch meines Erachtens kein Zweifel darüber möglich, dass das Schweizervolk in seiner erdrückenden Mehrheit die Armee hochhalten und seine Wehrkraft nicht geschwächt sehen will. Es ist gestern von nutzloser Ueberanstrengung, gesprochen worden; Herr Jeanhenry hat das erwähnt. Auch das ist vorgekommen. Aber auch hier will eben gelernt sein; nicht die Ueberanstrengung aber die Vermeidung derselben will gelernt sein. Die Schonung der Kräfte ist eine der schwierigsten Aufgaben für den Truppenführer; seine ganze Aufmerksamkeit muss sich beständig mit dem Zustande der Truppen befassen, um die richtigen Mittel zu finden, wie dieselbe bei Kraft und Humor erhalten werden kann, und ich gebe zu, dass das noch lange nicht alle genügend verstehen und die Bedeutung der Frage noch zu wenig in die Köpfe gedrungen ist. Aber was ist der Grund? Ungenügende Erfahrung vor allem. Und wie werden wir ihm abhelfen und wie der Sache steuern? Durch Uebungen und zwar durch Uebungen mit grossen Verbänden. Denn nur in den grossen Verbänden kommt die Sache richtig zu Tage; nur in den grossen Verbänden straft sich die Vernachlässigung der Sorge für die Mannschaft; da multiplizieren sich die Faktoren und werden schliesslich unkorrigierbar und zum Unheil des Ganzen.

Es sind aber auch noch andere Gründe, und es thut gut, sie einmal zu erwähnen. Der Dienstbetrieb ist seit 25 Jahren ein anderer geworden, ein ganz anderer. Es sind keine Freudenfeste mehr, keine Zechgelage mehr; all der Grampol der alten Zeit ist verschwunden aus unsern Kursen; es hat ein tiefer Ernst in die ganze Arbeit Einzug gehalten, und das ist nicht jedermanns Sache, das gefällt nicht jedermann, und es weiss auch nicht jeder gleich die richtige Grenze zu halten. So ernst unsere Arbeit sein muss, wenn wir den Anforderungen, die wir in Gottes Namen stellen müssen, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Nachbar-Armeen noch gerecht werden wollen, so ernst diese Arbeit sein muss, es wird doch hie und da des Guten etwas zu viel gethan im Ernste und zu leicht vergessen, dass man jede freie Stunde, jeden guten Moment benützen sollte, um der Truppe auch eine kleine Freude zu bereiten, um sie sich amüsieren zu lassen durch unsere volkstümlichen Spiele, durch Schwingen und Ringen etc. oder die Macht des Gesanges auf sie wirken und den Humor walten zu lassen. Es ist das auch nicht jedermanns Sache. Man kann den Leuten nicht vorschreiben, aber man kann es doch einmal betonen: lasst auch der Freude ihr Recht; entsetzt euch nicht darüber, wenn es einmal etwas laut hergeht; verlangt dann aber, wenn der Dienst beginnt, wieder die stramme, ernste, ruhige Disziplin vom ersten bis zum letzten Augenblicke. Gerade bei den Welschen, wo die Missstimmung etwas stärker zu sein scheint, ist dieses Moment nicht zu verachten. Man hört es ja leicht etwa einmal: on aime à s'amuser. Man hat gern ein lustiges Wort, einen guten oder weniger guten Witz; lasse man auch da dem nationalen Charakter etwas seinen Spielraum. Die nationalen Eigentümlichkeiten sind dann in anderer Richtung wieder gute, sie haben in anderer Richtung wieder ihre beachtenswerte Seite, in der Intelligenz, in der leichten Auffassung, im élan, in der Beweglichkeit. Also nicht zu viel Schematismus, nicht zu viel Schablone, etwas mehr Anpassung an die Lebensverhältnisse. Wir sind eine Milizarmee, die mit den bürgerlichen Gewohnheiten und Auffassungen rechnen muss, ohne dass daraus eine Schädigung der dominierenden Grundsätze im militärischen Leben zu folgen braucht. Herr Jeanhenry hat gestern davon gesprochen, Enthusiasmus und Intelligenz, das seien die Faktoren, auf die wir abstellen müssen. Gewiss sind das wichtige Faktoren, aber es sind nicht die einzigen. Ohne Disziplin kommen Sie auch in der Milizarmee und in dieser am allerwenigsten aus. Die Intelligenz muss so ausgebildet sein, dass sie versteht, dass die Führung der Armee und die Bewegung grosser Massen eben zur Unmöglichkeit wird, wenn jeder seinem Kopfe nach gehen will, dass man gehorchen muss, dass man Disziplin halten muss. Die Intelligenz und der Enthusiasmus sollen die allerbeste Grundlage bilden für die Disziplin; aber ohne Disziplin keine Armee, die irgend einen Er-

folg verspricht. Wir haben eine lange, lange Friedenszeit hinter uns. Auch das ist ein Moment, das viele die Bedeutung der militärischen Einrichtungen unter falschem Gesichtswinkel betrachten lässt. Die Erinnerungen aus dem 70er Krieg, sie fangen allmälig an zu verblassen; die Leute, die damals an der Spitze standen, treten zurück mehr und mehr; sie verschwinden speciell aus der Armee. Diejenigen, die damals dabei gewesen sind und ein gutes Gedächtnis bewahrt haben, wissen, vor was wir damals standen, wissen, welchen tiefen Eindruck uns der Anblick all des Elendes einer geschlagenen Armee gemacht hat, wissen, welchen Ernst und welches Elend auch ein künftiger Krieg bedeuten wird. Aber diejenigen, die das nicht gesehen haben, oder bei denen die Erinnerung verblasst ist, die sind geneigt, den Ernst eines Krieges zu unterschätzen; sie huldigen sehr leicht einem grenzenlosen Optimismus. Die fortschreitende Kultur, die ja glücklicherweise in unserem Lande heimisch ist, hat doch auch im Gefolge ein Fortschreiten von Bequemlichkeit und Verweichlichung. Man fährt mit der Eisenbahn, statt dass man, wie früher, auf Schusters Rappen reiste. Man verlernt im bürgerlichen Leben zu marschieren und geht gerne in Pantoffeln seinem Gewerbe nach, wenn es möglich ist und klagt uns nachher über Schmerzen an den Füssen (Heiterkeit). Man übertreibt gerne jede Anstrengung und jede Gefahr; man hat eine Furcht vor Krankheit und Tod, wie man sie in früherer Zeit, ich glaube wenigstens, nicht gekannt hat. Wir sind ein etwas verweichlichtes Geschlecht, und das liegt in unserer kulturellen Entwicklung. Das macht uns eben auch etwas schwieriger für die Anforderungen des Militärdienstes. Auch das Pflichtgefühl, das Pflichtgefühl, das obenan stehen muss unter allen militärischen Tugenden, es kommt gelegentlich ins Wanken und zeigt eine Abnahme. Sie mögen selbst urteilen, woher es kommt; ich konstatiere nur, dass es so ist.

Und doch stand in den letzten 30 Jahren der Friede in Mitteleuropa wiederholt auf der Spitze des Messers. Vergessen Sie nicht die zweite Hälfte der 70er Jahre, vergessen Sie nicht das Jahr 1887, den Anfang der 90er Jahre! Kriege sind in dieser ganzen Zeit viel mehr geführt worden, als man gewöhnlich glaubt, nur nicht gerade an unsern Grenzen, etwas weiter weg. Aber gekommen sind Kriege doch und bis auf den heutigen Tag und im deutschen Reichstag ist vor kurzem das Wort gesprochen worden von der bevorstehenden neuen Teilung der Welt. Wird sie sich im Frieden vollziehen unter lauter satten Leuten oder wird ein Kampf um die verschiedenen Brocken dieser Welt daraus entspringen? Wir wissen es nicht. Trotz aller Friedenskongresse und aller Friedenstheorien verstärkt Europa Jahr für Jahr nicht nur seine Flotten, die jetzt im Vordergrunde stehen, sondern auch sein Landheer; es verstärkt fort und fort seine jetzt schon so schwere Rüstung. Entspringt das wohl dem Vertrauen in den ewigen Fortbestand des Friedens oder ist nicht vielmehr Misstrauen auf der ganzen Linie die Signatur unserer internationalen Politik, die Signatur, die Europa nun schon wiederholt ausser Stand gesetzt hat, in den Gang der Geschichte entscheidend und seinem Willen entsprechend, seinem Herzen entsprechend, möchte ich sagen, einzugreifen. Misstrauen, das bisher verhütet hat, dass ein Krieg ausbrach, Misstrauen, das aber auch in einem Moment dazu führen kann, dass er ausbricht aus lauter Misstrauen. Es wäre nicht das erste Mal, dass einer, der fürchtet, der andere könnte ihm zuvorkommen, losschlägt, nur um den ersten Schuss zu haben. Man braucht kein Pessimist zu sein, man braucht diese Dinge nicht schwarz in schwarz zu malen, und es sei das fern von mir. Man kann noch auf eine schöne Reihe von Friedensjahren zählen, und ich will gerne glauben, dass uns der Friede noch lange beschieden sein werde; aber man soll sich doch nicht einlullen lassen in süsse Friedensträume und meinen, aus diesem Grunde geschehe in militärischen Dingen so leicht des Guten zu viel. Ich glaube, wir haben allen Anlass, aus den jüngsten Ereignissen die Ueberzeugung zu schöpfen, dass wir auch fürderhin auf unsere eigene Kraft bauen müssen, dass wir auch fürderhin ein ruhiges Gewissen nur dann haben können, wenn wir unsere Wehrfähigkeit auf der Höhe erhalten, wenn wir jederzeit bereit sind, für das Vaterland in die Schranken zu treten. Wenn es einmal losgeht, wird man uns nicht Wochen und Monate zur Verfügung stellen, um Versäumtes nachzuholen und es geht auch nicht in Wochen und Monaten. Als die Wohlgemuth-Affäre losgieng, da haben die Räte in Zeit von 8 Tagen 49 Millionen bewilligt für die Herstellung der Kriegsbereitschaft; aber es sind 4 Jahre oder mehr vergangen, bis diese Beschlüsse ausgeführt waren. Wenn es aber an unsern Grenzen zu toben anfängt, so haben wir 8 oder 10 Tage Zeit, dann nützt das Bewilligen von Krediten nichts mehr, sondern die Sache muss parat sein, das Instrument muss geschliffen sein und man muss es nur aus der Scheide ziehen müssen.

Ich will zum Schlusse eilen. Ich glaube, Ihnen gezeigt zu haben, dass es nicht möglich ist, und dass wir das nun genügend untersucht haben, dem Militärbudget den Zwang anzuthun, den die Herren Motionäre ihm anthun möchten. Ich glaube, Ihnen gezeigt zu haben, dass es auch nichts nützt, darüber weitere Untersuchungen anzustellen. Ich glaube, Ihnen auch gezeigt zu haben, wie auf Seite des Bundesrates der beste Wille vorhanden ist, zu sparen und der Frage, die den Motionen zu Grunde liegt, alle diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie verdient. Wir betrachten die ganze Angelegenheit als eine tiefernste, und wir rufen zum Schluss ein caveant consules nach beiden Richtungen hin. Hüten wir uns davor, dass eine Strömung platzgreife, die unser Wehrwesen in seiner Wurzel angreifen könnte und es schwer schädigen müsste. Hüten wir uns aber auch davor, dieses Wehrwesen irgendwie zu schwächen, von uns aus es zu vernachlässigen oder zu schwächen. Caveant consules nach beiden Richtungen hin, und wenn das geschieht, wird die heutige Diskussion ihre guten Früchte tragen (Beifall).

Wyss: Die Spartendenz, die sich in den verschiedenen Motionen gestern geltend gemacht hat, fällt bei uns sicherlich nicht auf einen ungünstigen Boden. Wir sind alle damit einverstanden, dass bei der Bemessung der Militärlasten nicht weiter hinausgegriffen werden soll, als es nötig ist und dass der richtige Massstab für die Bemessung dieser Lasten einzig und allein die Wehrkraft unseres Landes und das Bereitsein der Armee zu bilden hat. Wenn wir

in diesem Punkte einig sind, dürften sich die Herren Motionäre damit beruhigen und ihre Befürchtungen, wenn sie dieselben noch hegen sollten, inskünftig nicht in der Form einer ganz allgemein gehaltenen Motion, sondern eher in der Form von positiven Vorschlägen anlässlich der Budgetberatung anbringen.

Ich war beim Anhören der Begründung der Motion Jeanhenry ausserordentlich verlegen, als ich suchte, einzelne positive Argumente aus der einstündigen Rede herauszuschälen, Argumente, mit welchen die Notwendigkeit und Möglichkeit der Reduktion unserer Militärlasten stichhaltig begründet worden wäre. Es gelang mir eine einzige positive Angabe herauszufinden, und das war die Behauptung, dass sich der Bundesrat früher schon dahin geäussert habe, man könne mit 24 Millionen unseren Aufgaben gerecht werden. Die Antwort darauf ist vom Vertreter des Bundesrates schon gegeben worden. Im übrigen fehlt es vollständig an positiven Vorschlägen und an einer Begründung der Motion. Ich habe vielmehr den Eindruck bekommen, dass das Mittel der Motion nur gewählt wurde, um Gelegenheit zu erhalten, einige allgemeine Bemerkungen anzubringen. Allein ich darf doch darauf hinweisen, dass bei aller philosophischen Schärfe und bei den weitläufigen doktrinären Erwägungen, die in der Begründung der Motion Jeanhenry Platz gegriffen haben, damit für die Anzahl Millionen, welche gestrichen werden sollen, kein Ersatz geboten wird. Ich habe auch ferner den Eindruck gewonnen, als wollte man gewisse Unzufriedenheiten, Klagen von Seite der Soldaten, hier in den Rat hineintragen. Was das mit dem Budget und allfälligen Ersparnissen zu thun hat, ist mir nicht erfindlich; aber dass diese Absicht mitgespielt haben mag, habe ich aus der Stelle des Vortrages entnehmen müssen, wo Herr Jeanhenry sich über Anstrengungen, welche oft an den Einrückungstagen den Truppen zugemutet werden, beklagt hat.

Ich weiss nicht, ob Herr Jeanhenry damit auf einen Vorfall hinweisen wollte, der sich im letzten Herbst in der Stadt Neuenburg zugetragen hat, als ein Truppenkörper in wenig militärischer Verfassung durch die Stadt geführt wurde. Wenn Herr Jeanhenry das herbeiziehen wollte, so frage ich mich: geschah es, um für die Truppe eine Entschuldigung anzubringen oder aus andern Gründen? Eine Entschuldigung für diesen Zustand der Truppe gibt es nicht; der Fehler liegt an der Führung. Wenn ein Führer seiner Truppe am ersten Tage Strapazen in der Weise zumutet, dass er sie nolens volens am Vormittag die Wirtshäuser besuchen lässt, dann treten solche Erscheinungen zu Tage, wie in Neuenburg, auf die ich aus freundeidgenössischen Gründen hier nicht weiter eintreten will. Eine Entschuldigung für derartige Strapazen in den Wirtshäusern gibt es nicht.

Und wenn andrerseits, wie Herr Jeanhenry sagte, die Leute aus den Ateliers herausgerissen werden, aus den «douceurs de la vie civile», so hat das auch seine Grenzen. Es liegt auf der Hand, dass man einer Truppe, die noch nicht trainiert ist, nicht mehr Strapazen zumutet, als nötig ist; allein ebenso selbstverständlich ist, dass die Besammlung grosser Truppenkörper grosse Marschleistungen erfordert, und deshalb wird man es auch im Ernstfalle nie vermeiden können, von der Truppe vom ersten Tage an grosse Marschleistungen zu verlangen, die man ihr vielleicht nur ungerne zumutet. Es kann deshalb die Truppe nicht verlangen, dass man sie vom ersten Momente an mit Gefälligkeit und Weichlichkeit behandle. Geben Sie dieser Begründung weiter Raum, so geben Sie der Stimme der Schwäche und Weichlichkeit Raum, und dagegen möchte ich mich auflehnen.

Wenn ferner Herr Jeanhenry glaubt, es mache sich in unserer kleinen Armee der Geist der Nachahmung geltend, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass es darauf nicht ankommt. Sicherlich hat eine Truppe nur dann einen Wert, wenn sie in der Hand ihres höchsten Führers das leisten kann, was sie nach dessen Willen leisten soll; wenn der Führer seinen Willen in die That umsetzen kann, dann ist die Instruktion gut und das ist die Hauptsache. Wenn sich Herr Jeanhenry die Mühe gibt, der Instruktion etwas tiefer auf den Grund zu gehen, so wird er sehen, wie ausserordentlich man in militärischen Kreisen bestrebt ist, den einfachen Soldaten nicht nur als Instrument zu behandeln, sondern seine Intelligenz zu wecken; das zeigt sich bei den Patrouillenübungen u. s. w. Gerade auf die natürliche Anlage, die unserm Volke innewohnt, dürfen wir ein grosses Gewicht legen. Wenn das aber auch ein nicht zu unterschätzender Faktor ist, so genügt das doch nicht, sondern die technische Ausbildung muss eben mit dieser natürlichen Anlage Hand in Hand gehen. Ich möchte Herrn Jeanhenry bezüglich der Nachahmung ersuchen, das Reglement der schweizerischen Kavallerie aufzuschlagen, und er wird ohne weiteres finden, dass die ganze Taktik unserer Kavallerie auf einem ganz andern Boden steht, als in unsern Nachbarstaaten. Gerade das Eigenartige unseres Landes, unserer Leute ist sehr wesentlich berücksichtigt worden und ich hoffe, zum Heil und zum Segen unseres Landes. Wir werden uns also durch derartige Redensarten, man ahme nur immer andere nach, ohne zu fragen, ob ein innerer Grund vorliege, nicht täuschen lassen.

Gestatten Sie mir auch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Favon. Herr Favon erklärte, dass heute das Militär eigentlich mehr als eine Art Liebhaberei betrachtet werde und nicht als notwendiges Uebel. Ich betrachte es als ein notwendiges Uebel, wie Herr Favon, von dem Standpunkte aus, dass unsere Unabhängigkeit eben eines solchen Mittels bedarf, um sich zu erhalten. Ich betrachte die Militärlasten eben so sehr als ein notwendiges Uebel, als ich das Reden in der Bundesversammlung als ein notwendiges Uebel betrachte, welches ich auf ein möglichstes Minimum herabzudrücken bestrebt sein möchte. Allein von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, ist unsere Militärpflicht nicht ein Uebel, sondern ein Glück. Was die Militärpflicht für die Volkskraft und die Stählung des nationalen Gedankens leistet, das werden mir alle diejenigen bestätigen, die selbst den Ehrenrock des Vaterlandes getragen haben, und ich kann Sie versichern, dass wir, wenn auf der Welt ein allgemeiner paradiesischer Zustand herrschen würde und eine Militärpflicht nicht mehr bestünde, verlegen wären, einen Ersatz zur Stählung und Wachhaltung unserer Volkskraft zu finden. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich die Militärpflicht nicht als ein notwendiges Uebel.

Wenn ich zur Argumentation über die Wünschbarkeit der Armeecorpsmanöver das Wort verlangt habe, so muss ich gestehen, dass mich die Dreistigkeit und Oberflächlichkeit, mit welcher diese Argumen-

tation gebracht wurde, befremdet hat. Herr Favon glaubt, die Armeecorpsmanöver seien nicht nötig. Was an Disziplin, an Marschfähigkeit erreicht werden müsse, lasse sich eben so gut im Rahmen des Regiments, der Brigade erzielen. Mit einem gewissen Achselzucken hat Herr Favon sogar vor einer weitern Konzentration gewarnt, indem er sagte: meinetwegen auch der Verband der Division. Herr Favon hat weiter ausgeführt, dass die Armeecorpsmanöver mehr einer Liebhaberei dienen, als anderen Zwecken. Das ist eine Oberflächlichkeit, die ausserordentlich verletzen muss. Es verletzt dies jede Soldatennatur, welche sich ruhig, willig und brav den grössten Strapazen unterzieht, weil der Mann fühlt, dass man auch den höhern Führern Gelegenheit geben muss, ihre Truppen kennen und führen zu lernen.

Es ist aber auch verletzend gegenüber denjenigen Persönlichkeiten, die ihr ganzes Leben in den Dienst der Armee gestellt haben und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften die Leistungsfähigkeit unseres Heeres heben wollen. Es ist endlich auch verletzend gegenüber denjenigen Personen, die an die Stelle der Armeecorpskommandanten berufen worden sind und welchen das Vertrauen geschenkt wird, dass sie unser Volk in den Krieg führen können. Ich möchte Sie da auf den allernächst liegenden Grund, den Herr Favon nicht angeführt hat, hinweisen. Warum müssen wir Armeecorpsmanöver haben? Weil wir in der Organisation ein Armeecorps haben. Wenn Sie keine Armeecorpsmanöver haben wollen, so schaffen Sie die Armeecorps ab; das wäre konsequent, im andern Falle aber ist der Esel von hinten aufgezäumt. Aber warum muss der Armeecorpskommandant Gelegenheit haben, seine Truppen zu führen? Es ist die hohe Verantwortlichkeit, welche er und sein Stab tragen. Vergessen wir nicht, dass im Falle der Gefahr der Armeecorpskommandant über einen Vierteil der Armee verfügt. Will Herr Favon so leichten Herzens einen Vierteil der Armee dem Feinde entgegenstellen unter einem Führer, dem in Friedenszeiten nicht ein einziges Mal Gelegenheit gegeben wurde, seine Truppen zu führen? Wo soll der Armeecorpskommandant das lernen? Wird sich die Führung eines Armeecorps mit der Leichtigkeit machen, wie vielleicht das Schreiben eines Artikels im Genevois, oder eine geistreiche Causerie über die Wünschbarkeit der Abschaffung der Manöver? Nein, jeder Führer einer grösseren Truppe wird Ihnen bestätigen, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Führung verbunden ist, und je höher und fähiger der Führer ist, um so rückhaltloser wird er die Notwendigkeit derartiger Uebungen anerkennen. Er selbst wird sie als ein tiefes Bedürfnis empfinden und sagen: nur dann kann ich die Verantwortlichkeit voll übernehmen, wenn mir Gelegenheit gegeben wird, mich zu vervollkommnen und zu üben.

Unsere Armee soll im Ernstfalle von unseren Armeecorpskommandanten nicht einfach zur Schlachtbank geführt werden, sondern wir hoffen alle, dass unsere Milizarmee auf eine Höhe gebracht und auf einer Höhe erhalten werde, welche gestattet, jedem übermütigen Nachbarn entgegenzutreten. Aber was man in der Friedenszeit nicht gelernt hat, das kann man auch im Kriege nicht. Es kann einer ein ganz tüchtiger Führer für kleinere Truppenkörper sein, es geht ihm aber die Fähigkeit ab, grössere Verbände zu führen. Man muss also den Leuten die Gelegenheit zur höchsten Truppenführung geben.

Herr Favon hat dann noch betont, und dafür will ich ihm noch meinen Dank ausdrücken, es müsse zugegeben werden, dass die Armeecorpsmanöver bis jetzt nicht sehr befriedigt hätten, die Leistungen stehen hinter den Erwartungen zurück. Ganz einverstanden. Herr Favon hat vollständig die Wahrheit gesagt, nur ziehe ich den gegenteiligen Schluss. Die Manöver müssen deswegen, weil sie nicht vollständig befriedigt haben, nicht aufgehoben werden, im Gegenteil, es beweist das nur, dass sie nicht lange genug und nicht mit der genügenden Intensität durchgeführt worden sind.

Ich will Sie nicht länger aufhalten; allein es war mir ein Bedürfnis, auch gegenüber den Soldaten es auszusprechen, wie sehr man überzeugt ist, dass der einzelne Mann sich dem Ganzen fügen muss, dass die kleine Truppe auch mit der grossen arbeiten muss und wie notwendig es ist, dass die höchsten Truppenführer Gelegenheit zur Führung erhalten. An dieser Auffassung sollte man unbedingt festhalten. Bestrebungen, wie sie in den Motionen Favon und Jeanhenry zum Ausdrucke gelangen, können, sie mögen noch so patriotisch gedacht sein, nicht patriotisch, sondern nur zersetzend wirken, und ich glaube, es ist die Aufgabe aller derjenigen Elemente, welche unsere Arbeit ernst nehmen und sich der ganzen Verantwortlichkeit, welche auf der Armee lastet, bewusst sind, derartigen Bestrebungen entgegenzutreten.

M. Favon: M. Wyss ne me fera pas départir de la règle que je me suis fixée d'écarter du débat tout ce qui ressemblerait à une agression. M. Wyss m'a donné quelques leçons, cela m'est égal; s'il lui plaît de se poser en maître, c'est son affaire. Je me demande quel peut avoir été son but en ajoutant son discours à l'exposé de M. le conseiller fédéral Muller que vous veniez d'entendre? A-t-il pensé que celui de M. Muller avait été insuffisant, qu'il était nécessaire qu'il apportât sa compétence et son autorité pour soutenir celles du conseil fédéral, ou bien a-t-il cédé à l'envie de chanter un petit air de bravoure, chose toujours facile? Cela est de peu d'importance, mais si cela a servi à quelque chose, c'est à montrer combien M. Muller avait raison de dire qu'il y a des façons de défendre l'armée qui désobligent le pays et éloignent d'elle les hommes de sang-froid, qui aiment que les questions soient examinées avec calme et surtout d'une façon courtoise. Si M. Wyss a voulu produire une démonstration de cette vérité, il a réussi, et quant à moi je l'en remercie; c'est un des meilleurs arguments qu'on puisse opposer à cet esprit militariste fait d'orgueil, de hauteur et d'arrogance, qui a déconsidéré une partie de nos officiers.

Cela dit, je n'ai que quelques mots à ajouter. Je ferai observer à M. Muller, dont le très beau discours m'a rempli d'admiration et dont les paroles respiraient évidemment la conviction et le patriotisme le plus absolu, qu'il nous place cependant toujours dans la même situation où nous nous sommes toujours trouvés lorsque nous avons essayé de

provoquer une discussion sur les affaires militaires et d'obtenir quelques concessions. On nous dit : Il faut avoir confiance ! nous l'avons, mais nous voudrions qu'un peu de bonne volonté se manifestât dans les régions supérieures, afin qu'elles se placent non seulement sur le terrain de leur responsabilité militaire, mais aussi sur celui des intérêts du peuple. Nous voudrions que l'on fît une enquête, que l'on essayât de calmer les inquiétudes des citoyens.

On nous répond toujours : Vous n'y comprenez rien, il n'y a rien à faire, les corps d'armée sont nécessaires. C'est donc qu'il n'y a pas moyen d'éviter les manœuvres de corps d'armée, qu'ils sont une nécessité absolue, la condition sine qua non de la bonne instruction de l'armée. Et cependant je ne sais, j'ai peine à me figurer que les manœuvres de division ne suffisent pas à former les officiers supérieurs et à établir entr'eux et la troupe le contact qui est nécessaire ; je ne comprends pas pourquoi il n'est pas possible d'y obtenir la discipline du feu, la pratique du maniement des armes.

Je ne comprends pas comment il se fait qu'il faille mettre pendant deux ou trois jours 40,000 hommes sur pied pour apprendre au soldat comment il devrait se conduire en temps de guerre.

Et puis il y a un danger dans le raisonnement de M. Muller, c'est que l'on risque d'aller beaucoup trop loin. Il dit : Nous devons faire de notre armée l'instrument technique le plus parfait possible. Cela est vrai dans une certaine mesure seulement, autrement, il nous faudrait aller jusqu'à l'armée permanente. Un militaire n'aurait pas de peine à démontrer qu'au point de vue technique, jamais une armée de milice ne vaudra une armée permanente. Par conséquent, si les considérations d'ordre technique de M. Muller doivent prévaloir sans atténuation, nous allons tout droit à l'armée permanente. Or, nous ne voulons pas aller jusque-là, il faut que notre armée corresponde à nos mœurs, à nos institutions démocratiques. Tout ce que nous vous demandons, c'est de chercher la mesure et de ne pas vous montrer trop ambitieux dans les vœux formés au sujet du perfectionnement de l'armée. Celui-ci serait-il compromis si l'on substituait les manœuvres de division à celles de corps d'armée ? Voilà ce que je voudrais que l'on examinât et on ne l'a pas fait. Il faut observer une certaine mesure ; nous devons, je le répète, nous arrêter au point où nous pourrions imposer à notre adversaire un effort trop sérieux pour qu'il soit tenté de violer notre territoire, sa peine n'étant pas compensée par le bénéfice qu'il en retirerait.

Je sais bien quel est le sort de ma motion. A voir les dispositions de l'assemblée et après le très beau discours de M. Muller, je comprends à quoi elle est destinée, cependant je la maintiens parce qu'elle me semble contenir une idée qui mérite plus que l'inattention du conseil fédéral. Il vaut la peine de ne pas la perdre de vue, étant donné que nous ne pouvons avoir une armée techniquement parfaite et que nous devons nous en tenir à une certaine mesure, si nous ne pouvons en rester aux manœuvres de division ?

M. Muller a dit : Voulez-vous supprimer le principe territorial ? Si vous voulez vous en tenir aux manœuvres de division, vous aurez le même inconvénient. — Je ne comprends pas ; si au lieu du corps d'armée en l'unité, nous avons deux divisions, est-ce qu'il serait bien difficile de répartir les bataillons de ces divisions, de telle façon que les manœuvres ne prennent à la fois que la moitié des jeunes gens d'une région ? Sommes-nous en face d'une impossibilité absolue, ne pourrait-on pas combiner les bataillons de Genève avec ceux de Vaud de manière à n'avoir à mobiliser chaque année que la moitié d'un corps d'armée ? Ce sont des questions qu'il faudrait examiner. En tous cas, M. Muller a reconnu que des sacrifices considérables étaient imposés aux citoyens, il faudrait donc chercher à les diminuer. Tout ce qu'il nous a dit de la modification de la loi sur la naturalisation importe peu ; d'abord je ne sais pas si nous la modifierons, cette loi sur la naturalisation et les droits civils, mais en tous cas le remède ne porterait pas, il n'empêcherait pas tous les jeunes commis étrangers de venir dans nos maisons prendre la place des Suisses qui font leur service militaire. Ce n'est pas la loi dont M. Muller a parlé qui conjurerait ce fait, et c'est là qu'est le danger.

En face des affirmations de M. Muller, de l'autorité que lui confère sa situation, le fait qu'il connaît ces matières beaucoup mieux que moi, il est certain que j'en suis réduit à n'apporter ici que des indications, une demande, une supplique presque au nom de ceux qui souffrent. Il est certain que je ne suis pas sur un pied d'égalité avec M. le chef du département militaire ; aussi je n'affirme rien, je présente une observation, je prie que l'on écoute les doléances de la population ; je voudrais seulement que le conseil fédéral apportât plus de condescendance pour examiner des plaintes dont il reconnaît lui-même, sinon le bien fondé, du moins les sérieux motifs. Or rien n'a été fait, aucune diminution de dépense n'a été obtenue et ne le sera peut-être jamais. Pourtant, par égard pour l'opinion publique, il vaudrait la peine que vous laissiez venir jusqu'à vous les petites motions, que vous leur fassiez accueil et que vous voyiez s'il n'y aurait pas moyen d'en tenir compte. C'est la seule chose que je regrette de n'avoir pas trouvé dans le discours de M. le conseiller fédéral pour répondre à des faits observés et calmer un mécontentement populaire que nous n'avons pas créé.

M. Muller a parlé des plaintes qui s'inspirent de considérations politiques ; à Genève, nous avons eu récemment un incident, que nous aurions pu, si nous l'avions voulu, exploiter contre la conduite de certains officiers. La querelle eût pu facilement s'envenimer. Or, que M. Muller relise tous les journaux quotidiens de Genève, il verra si un seul, à quelque parti politique qu'il appartienne, a montré cette mauvaise joie dont il a parlé ? Tous ont dit, au contraire : Nous avons toute confiance dans l'enquête du conseil fédéral ; tous se sont bornés à enregistrer les résultats de cette enquête et les punitions qui ont été infligées à certains officiers, dont ils n'ont pas même indiqué les noms, mais seulement les initiales.

Non, personne à Genève et moi moins que tout autre, n'aurait voulu mêler une arrière-pensée à ce débat qui doit rester sur le terrain du patriotisme, et je n'ai donné à personne le droit de dire que j'ai prononcé une parole qui ait dépassé la mesure, à l'exception de ceux qui se froissent de tout, — mais ceux-là ne comptent pas.

Je ne crois pas qu'on puisse relever la moindre trace d'esprit d'hostilité préconçue contre l'adminis-

tration militaire dans toute la presse genevoise, à part de petites exceptions que l'on ne peut vraiment pas invoquer.

Mais je ne veux pas allonger davantage le débat. Je répète que je maintiens ma motion. Je crois que l'on se devrait montrer plus facile pour les réclamations nées de souffrances réelles et je regrette que M. le conseiller fédéral n'ait pas conclu de cette manière. Je crois qu'il y aurait quelque chose à faire pour donner une satisfaction morale tout au moins, à ceux qui trouvent que l'on devrait s'occuper un peu plus de leurs charges et moins exclusivement des perfectionnements à apporter à l'armée.

M. Secrétan : M. le conseiller fédéral avait élevé le débat à une hauteur à laquelle j'avais renoncé à le suivre. Il semblait qu'il eût épuisé la discussion, répondu à peu près à tous les arguments invoqués. Il l'avait fait dans un esprit de générosité et de haute préoccupation des intérêts nationaux, qui ne laissait plus guère à ajouter après lui.

Dès lors le débat s'est un peu rapetissé, si vous me permettez cette expression, et il est redescendu dans les sphères qui me sont accessibles; c'est pourquoi j'ai demandé la parole. Je voudrais aussi que dans cette enceinte, où jusqu'à présent tous les orateurs de langue française ont critiqué les institutions militaires, il s'élevât cependant une voix dans cette même langue en faveur de ces institutions et du maintien de la défense nationale à la hauteur à laquelle elle a été portée.

Quand je dis que le débat s'est restreint depuis la conclusion de M. le chef du département militaire, je fais allusion à la proposition de l'honorable député de Genève. En somme, pourquoi veut-il la suppression des manœuvres de corps d'armée ? Il l'a dit, c'est parce que ces manœuvres nécessitent la mobilisation simultanée de deux bataillons genevois; c'est en cela que se résume l'argumentation de l'honorable M. Favon.

M. le chef du département militaire a démontré au député de Genève, que pour que les inconvénients de la mobilisation simultanée de deux bataillons de Genève fussent évités, il faudrait renoncer, non seulement aux manœuvres de corps d'armée, mais aussi aux manœuvres de division contre division dans le même corps, soit à celles de la première division contre la deuxième et que par conséquent nous devrions consentir à un recul énorme sur le développement que nous avons donné à l'instruction des troupes.

Il est certain que si nous nous plaçons au point de vue de l'intérêt général, national, la députation genevoise ne peut pas exiger que nous revenions en arrière d'une pratique de quinze années pour satisfaire à un besoin purement local; l'intérêt de tous les cantons est respectable, mais l'intérêt suisse doit avoir le pas sur lui. Du reste, si vraiment le mal économique que M. Favon nous a dépeint hier en termes si poignants, est si grand que le canton de Genève ne puisse le supporter, nous pourrions, plutôt que de bouleverser le programme de l'enseignement de nos troupes et l'organisation de nos milices, procéder autrement. Que le gouvernement de Genève demande au conseil fédéral s'il ne pourrait pas sortir le bataillon 10 de la première ou le bataillon 13 de la seconde division, pour en porter un peut-être dans la troisième division et mettre l'autre aux fortifications de St-Maurice, le conseil fédéral tiendrait grand compte de cette demande. Mais alors le canton de Genève devrait renoncer au principe du recrutement territorial et ses soldats pourraient être incorporés dans une division dont les troupes, au point de vue des affinités de race et de langue, ne seraient plus aussi proches que celles du premier corps d'armée. Je me borne à indiquer ce moyen comme une solution possible pour le cas où le mal serait intolérable et où un changement serait absolument nécessaire.

Je voudrais répondre aussi un mot à M. Wyss. Je ne sais pourquoi il a cru devoir apporter ici l'écho d'une faute qui a été commise par un commandant de bataillon l'automne dernier. Il est certain que le jour de la mobilisation de la seconde division, un bataillon neuchâtelois a traversé la ville de Neuchâtel dans un état qui n'était pas normal. On a voulu attribuer ce fait à une étape trop longue qui aurait été imposée à cette troupe, alors que cette étape ne comportait que 9 ou 10 kilomètres, soit la distance qui sépare la place d'armes de Colombier de St-Blaise. C'est bien là une étape que l'on peut exiger d'un bataillon d'infanterie; elle ne dépasserait même pas les forces d'une classe d'école primaire. Il n'y a donc rien dans ce fait qui soit à la charge du commandant supérieur des troupes. La faute incombe uniquement au commandant de ce bataillon et elle a été disciplinairement punie. Il est inutile d'insister sur ce détail qui n'avait rien à voir ici.

Ceci m'amène à aborder un point qui a été soulevé hier par l'honorable M. Jeanhenry et qui n'a pas été traité d'une façon complète par le chef du département militaire. C'est la question de savoir si la discipline militaire est compatible avec les mœurs démocratiques et la dignité d'un citoyen libre. M. Jeanhenry a posé la question en ces termes : Est-il possible que vous preniez un citoyen suisse libre, républicain démocrate à la vie civile pour, d'un jour à l'autre, le transformer en un instrument d'obéissance passive ? Il a signalé à cet égard l'incident politico-militaire qui a agité un pays voisin, pour montrer l'antinomie qui existe entre la discipline militaire, qui exige, l'obéissance passive et la liberté et la dignité du citoyen. Je crois que M. Jeanhenry se fait une idée fausse de ce que nous entendons dans l'armée suisse par discipline militaire. Ce n'est pas l'obéissance passive, c'est l'obéissance active. Nous n'exigeons pas du soldat suisse l'abolition de sa volonté et la suppression de sa dignité d'homme libre; ce que nous lui demandons, c'est de faire, par patriotisme, le don joyeux de lui-même sur l'autel de la patrie, qu'il abdique sa volonté dans l'intérêt général et qu'il le fasse volontairement et joyeusement. Ce n'est pas là l'obéissance passive qui amenait un officier supérieur à déclarer devant un tribunal qu'il avait reçu des ordres, qu'il n'avait pas à les examiner, mais à les exécuter, alors même que cet ordre comportait la perpétration d'un crime. L'ordre chez nous ne peut être que légal. Lorsqu'un officier donne un ordre à ses subordonnés, il parle au nom de la loi, mais

il ne peut user de l'autorité que la loi lui a conférée pour obtenir d'un inférieur des actes contraires à la loi qui l'a investi de son grade. Voilà ce que nous pensons de la discipline et je puis m'appuyer sur des documents; lisez le règlement sur le service intérieur, tel qu'il est enseigné sur nos places d'armes et dans nos casernes:

«La discipline découle du sentiment du devoir; elle se montre par la fidélité au devoir et par une obéissance absolue.

La fidélité au devoir a sa source dans l'amour de la patrie et repose sur l'estime que l'homme a de soi-même. Elle stimule le soldat à consacrer avec joie toutes ses forces et même sa vie à l'accomplissement de sa tâche . . .»

Et plus loin:

«Elle donne au soldat la force de réprimer avec une ferme volonté toutes les exigences personnelles dont l'intérêt militaire ne permet pas la satisfaction.»

Ce sont des définitions de haute moralité; je ne sais pas laquelle pourrait être considérée comme incompatible avec les principes démocratiques ou la dignité du citoyen.

Il se peut que, dans la pratique, ces préceptes ne soient pas toujours enseignés exactement suivant la pensée de l'autorité qui les a proclamés.

Dans l'ancien règlement de 1866, il y avait un article ainsi conçu: «Le soldat doit obéissance à l'appointé, l'appointé au caporal, le caporal au sergent, le sergent au fourrier, le fourrier au sergent-major et ainsi de suite, chaque subordonné devant obéissance à ses supérieurs immédiats.»

Quand j'étais recrue, j'avais comme instructeur de ma compagnie un très bon officier, très zélé et énergique, plein de dévouement et de sollicitude pour la troupe; c'était un ancien officier napolitain. Mais il avait rapporté de Naples une notion de la discipline qui est fort courante ailleurs, celle précisément de l'obéissance passive du soldat et, renversant les termes de l'article du règlement, il disait: «Le sergent-major a toujours raison vis-à-vis du fourrier, le fourrier a toujours raison vis-à-vis du sergent, le sergent vis-à-vis du caporal, le caporal vis-à-vis de l'appointé et l'appointé vis-à-vis du soldat.» Il nous faisait apprendre cela par coeur et, à l'inspection, nous répétions tous d'une même âme: «Le sergent-major a toujours raison vis-à-vis du fourrier» etc.

C'est là le fait d'un officier, une façon d'interprétation, mais ce n'est pas l'esprit du règlement, qui réserve implicitement que pour être obéi l'ordre doit être conforme à la loi et au règlement. Alors, lorsqu'un ordre est donné, c'est la loi qui parle et non pas l'officier et la loi doit être obéie par tout le monde, par le citoyen dans la vie civile aussi bien que par le soldat en uniforme.

Au surplus, qu'est-ce que l'on enseigne au soldat? Ceci, qu'il doit aller au devant de l'ordre, qu'il ne doit pas l'attendre, mais qu'il doit se donner assez complètement pour prévenir l'ordre, entrer dans la volonté de son chef, confondre sa volonté avec celle du chef pour toujours y conformer ses actes.

Je ne veux pas poursuivre cet exposé; je pourrais montrer par l'histoire de la guerre à quoi conduit la doctrine de l'autorité passive et à quoi conduit la pratique de l'obéissance active. Nous avons vu des généraux, commandants des corps d'armée en réserve, rester immobiles dans la bataille, parce qu'ils n'avaient pas reçu d'ordre, tandis que la destinée du pays se jouait à quelques kilomètres de l'endroit où ils se trouvaient portés avec leurs troupes. Dans d'autres armées, où l'on enseigne et pratique l'obéissance active, nous avons vu, en des circonstances critiques semblables, des officiers se porter en avant sans ordre, parce que leur intelligence leur montrait qu'ils devaient le faire pour secourir une autre troupe engagée près de la leur.

Non, il n'y a rien d'incompatible entre l'obéissance absolue exigée par le règlement militaire et les principes d'une saine et bonne démocratie.

J'attire encore l'attention de l'assemblée sur un point. Pendant que nous discutons ici nos institutions militaires et que nous critiquons leur application à un peuple démocratique et libre, ces mêmes institutions font à l'étranger l'admiration de tous ceux qui cherchent à concilier les exigences du service militaire moderne avec le développement du sentiment démocratique.

De Belgique, M. Laurent, député, est venu en Suisse plusieurs années de suite, pour étudier nos institutions militaires et nos rassemblements de troupes, pour en faire le point de départ de la campagne politique qu'il poursuit avec persévérance tendant à la suppression de l'armée permanente en Belgique et son remplacement par une armée de milices. Je ne me prononce pas sur l'opportunité de cette campagne, ni sur la possibilité de réaliser le programme de M. Laurent. Je constate seulement le fait de sa propagande.

En France, la même discussion est engagée. L'ouvrage de M. Gaston Moch, «L'armée de la démocratie,» préconise les institutions militaires suisses avec beaucoup d'enthousiasme. M. Moch, ancien capitaine d'artillerie, est un écrivain militaire connu en France; il a été frappé de l'opposition qui se manifeste dans son pays entre l'esprit de l'armée et la doctrine républicaine et il voudrait voir introduire en France des institutions semblables aux nôtres. Ici encore, je ne me prononce pas sur l'opportunité d'une telle proposition; je me borne à prendre acte de ce que l'on dit de nos milices à l'étranger. La publication de cet auteur a soulevé une discussion qui dure encore dans les journaux militaires.

M. le général d'artillerie Tricoche, qui connait la Suisse pour y avoir été interné en 1871 avec l'armée française de l'est, a vu de près nos institutions et voici les propos qu'on lui attribue dans un volume intitulé «Les armées étrangères», et dont l'auteur est M. Emile Manceau: «Ce qu'il faut admirer sans réserve, ce sont les résultats surprenants qu'obtiennent nos voisins par des moyens simples et sans imposer aux citoyens de trop lourdes obligations militaires.

Ce qu'il faut examiner de très près, ce sont ces moyens, ces procédés particuliers, afin de nous en inspirer pour tâcher d'améliorer, dans la mesure du possible, notre propre système d'instruction militaire . . .

Si le système adopté par la Suisse doit être considéré comme répondant à une situation exceptionnelle et ne pouvant, par conséquent, être proposé pour modèle aux grandes nations, il est cependant, nous le répétons, digne de fixer l'attention, parce qu'il donne des résultats remarquables et parce qu'il prouve ainsi la possibilité de former une armée d'une assez grande, d'aucuns disent même

d'une grande solidité, tout en réduisant à un petit nombre de mois la durée du service militaire obligatoire.

On parle beaucoup de «désarmement général», c'est-à-dire d'une réduction considérable des effectifs entretenus dans chaque nation européenne. C'est un beau rêve; mais, hélas, ce n'est qu'un rêve . . .

Continuons donc de nous préparer à la guerre; n'épargnons, à cet effet, ni nos forces ni notre argent; mais efforçons-nous, du moins, d'épargner autant que possible le temps précieux des citoyens, des travailleurs de toute sorte, de ceux qui sont les artisans de la fortune et de la prospérité du pays. Dans cet ordre d'idées, les institutions militaires de la Suisse fournissent des indications qu'on aurait tort de dédaigner.»

Vous savez qu'à la suite de la guerre actuelle au sud de l'Afrique la question de la transformation des institutions militaires a été posée en Angleterre et cela dans des circonstances qui lui donnent une importance immédiate. Vous savez la répugnance profonde du peuple anglais pour le service militaire obligatoire. Un écrivain autorisé de ce pays, M. Sidney Lowe, a parlé dans la «Nineteenth Century», revue importante, des institutions militaires de la Suisse, comme dignes d'être étudiées. Le bruit a même couru, je ne sais pas s'il est exact, que le gouvernement anglais allait envoyer en Suisse une commission d'officiers pour étudier nos institutions militaires et tout particulièrement notre pratique de tir.

C'est ainsi que l'on parle de nous, et cela non seulement en Europe, mais bien au delà. Les journaux d'Australie ont rapporté que le 15 février avait lieu à Brisbane, chef-lieu de la province de Queensland, un grand meeting pour célébrer le départ pour le Cap de quelques milliers de volontaires. Vous n'ignorez pas combien le peuple australien est démocrate, combien il est en avance sur nous dans la pratique des institutions démocratiques. Dans cette assemblée, un ancien magistrat, M. Thynne, a fait un discours dans lequel il a salué comme un heureux événement le départ des volontaires pour le Cap, en raison des services que la Grande Bretagne rend à l'Australie et de la reconnaissance que celle-ci lui doit. Mais il a aussi fait entrevoir la possibilité d'événements tels que, par suite des circonstances politiques, il ne serait pas possible à la métropole de porter secours à l'une de ses colonies, de sorte que l'Australie serait forcée de se défendre elle-même. A cette occasion, c'est avec une grande sympathie qu'il a parlé des institutions militaires de la Suisse et qu'il a fait ressortir la manière dont ce «grand petit peuple» a su réaliser la conciliation entre les institutions et les moeurs démocratiques et l'existence d'une armée solide.

Si j'ai mentionné l'opinion de tant d'hommes compétents, c'est simplement pour attirer l'attention sur le fait qu'en Suisse nous avons résolu un problème difficile ou sommes près de l'avoir résolu. Il serait regrettable qu'au moment même où l'on commence à discuter sérieusement en Europe la possibilité d'introduire dans d'autres pays des institutions militaires analogues aux nôtres, il serait fâcheux, dis-je, que nous renoncions au progrès que nous avons accompli et que nous revinssions en arrière.

On a parlé de la paix universelle. M. le chef du département militaire vous a dit qu'il craignait qu'elle ne fût pas près de se réaliser. Je le crains aussi. Mais je crois que si, par le sérieux avec lequel nous pratiquons le service militaire en Suisse, nous pouvions démontrer la possibilité de l'existence d'une armée solide dans une démocratie, nous aurions fait pour la cause de la paix plus que tous les congrès internationaux, alors même qu'ils se réuniraient sous le patronage des plus grands souverains.

M. Boéchat: Les déclarations de l'honorable chef du département militaire ont donné, dans une certaine mesure, satisfaction aux signataires de la motion de Monsieur Péteut, puisqu'il a promis d'étudier la question du service des instituteurs à l'occasion de la réorganisation militaire. Au bénéfice de ces assurances, nous retirons donc cette motion, mais non sans émettre un vœu que nous recommandons au bienveillant directeur du département militaire et auquel, nous l'espérons, il pourra s'associer: c'est que, au cours de la période transitoire qui va s'écouler jusqu'à la réorganisation annoncée, le département militaire fédéral donne aux autorités militaires cantonales des ordres pour qu'elles ne tiennent pas seulement compte des instructions des chefs d'arme, mais aussi, pour ce qui concerne les instituteurs, des propositions des directeurs de l'instruction publique. Nous espérons que dans le canton de Berne en particulier, les instituteurs pourront ainsi jouir des facultés qui sont accordées à leurs collègues dans les cantons voisins.

Wullschleger: Gestatten Sie mir nur noch wenige Bemerkungen zu der Rede des Herrn Bundesrat Müller, die von seinem Standpunkte aus, ich muss es sagen, eine sehr geschickte gewesen ist. In weitere und längere Ausführungen einzutreten, habe ich schon deswegen keine Veranlassung, weil ein sehr grosser Teil dessen, was Herr Bundesrat Müller ausgeführt hat, sich nicht gegen meine gestrigen Auseinandersetzungen richtet, teilweise ihnen sogar recht gab und mir ausserdem in der Rede des Herrn Bundesrat Müller eine Behandlung zu Teil wurde, über die ich mich keineswegs zu beklagen habe.

Bezüglich der zwei speziellen Punkte, die in Diskussion stehen, möchte ich mir noch folgende Bemerkungen erlauben.

Herr Bundesrat Müller hat in Verbindung mit der Frage der Dienstpflicht oder Dienstersatzpflicht der Ausländer in der Schweiz und der Schweizer im Auslande von der Notwendigkeit einer Revision des Einbürgerungsgesetzes gesprochen, und wenn der Hinweis des Chefs des Militärdepartements dazu beitragen könnte, dass der Bundesrat dieser Frage eine etwas grössere Aufmerksamkeit schenken würde, als es bisher den Anschein hatte und dass die Frage in Bälde einer Lösung entgegengeführt würde, so könnten ihm diejenigen Kantone nur dankbar sein, welche ein Interesse daran haben, dass sich zahlreiche Kreise ihrer Bevölkerung einbürgern, Personen, welche durch ihre Geburt, ihre

Sitten und Gewohnheiten, kurz ihre ganzen Verhältnisse Schweizerbürger werden sollten.

Bezüglich des Militärdienstes der Lehrer habe ich mir eigentlich noch kein definitives Urteil gebildet, dagegen halte ich es für sehr notwendig, dass die Frage nach der einen oder andern Richtung einmal endgültig gelöst werde.

Hinsichtlich der Frage der Inspektionen möchte ich mir erlauben, dem Departement speziell die Prüfung der Frage zu empfehlen, ob es nicht angängig wäre, auch die Mannschaft des Auszuges, wie die der Landwehr, wenigstens alle zwei Jahre von einer besondern Inspektion zu dispensieren, da sie ja ohnehin die Wiederholungskurse zu absolvieren hat.

Was sodann die Frage des militärischen Vorunterrichtes betrifft, so verkenne ich die grossen Schwierigkeiten, welche einer obligatorischen Durchführung entgegenstehen, keineswegs, und ich bin mir sehr wohl bewusst, dass das Obligatorium nur unter den zwei Voraussetzungen einer weitgehenden Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse und einer Entlastung der dienstpflichtigen Mannschaft in den ältern Jahrgängen durchführbar ist.

Hinsichtlich des Antrages, den ich gestellt habe, erkläre ich, dass ich am ersten Teile desselben nach wie vor festhalte, an demjenigen Teile nämlich, in welchem der Bundesrat eingeladen wird, Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise Ersparnisse im Militärwesen erzielt werden könnten. Und ich halte diesen Teil um so mehr aufrecht, weil dem Bundesrate eine Reihe von speziellen Postulaten und Anträgen überwiesen worden ist, die ihn veranlassen sollen, weitere Ersparnisse durchzuführen, resp. über deren Möglichkeit Bericht zu erstatten. Ich wünschte nun sehr, dass diese Berichterstattung keine stückweise sei, sondern womöglich eine die ganze Angelegenheit umfassende, sei es in der Form einer speziellen Botschaft, sei es in der Form eines Anhanges zur Budget-Botschaft. Ich möchte den Auftrag etwas allgemein gegeben wissen, damit wir über die Frage einen Gesamtbericht erhalten, einen Bericht auch über Punkte, von denen in den bereits erteilten Aufträgen noch nicht die Rede ist.

Dagegen ziehe ich den zweiten Teil meines Antrages zurück und zwar aus folgenden Gründen. Ich habe mich vollkommen davon überzeugt, dass der Bundesrat, resp. das Departement das gewünschte Resultat der Beschränkung des Militärbudgets nicht finden wird. Mit dem Rückzug gebe ich aber meinen grundsätzlichen Standpunkt keineswegs preis. Ich teile die konstitutionellen Bedenken gegen denselben nicht, wenn ich auch zugebe, dass es besser sein würde, um eine Limitierung der Militärausgaben herumzukommen. Ich habe in diesem Saale die Erfahrung gemacht, dass es der Bundesversammlung unter Umständen sehr wohl thun würde, wenn sie sich selber einen Zügel anlegte und sich selber vor der allzu grossen Bereitwilligkeit in der Dotierung neuer Ausgaben bewahrte. Gerade das hat mich veranlasst, den nun zurückgezogenen Teil meines Antrages zu stellen, und ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass früher oder später, wenn auch von anderer Seite, ein ähnlicher Antrag wieder kommen wird.

Die gestrige und heutige Debatte scheint mir namentlich mit Bezug auf die Rede des Herrn Bundesrat Müller dazu berufen, nach drei Richtungen hin wohlthätig zu wirken. Einmal kann es nur warm begrüsst werden, dass vom Chef des Militärdepartements selbst die patriotischen Absichten der Motionäre ausdrücklich anerkannt worden sind und damit gegen diejenigen Kreise, nicht in diesem Saale, sondern ausserhalb desselben, Stellung genommen worden ist, welche sehr leicht geneigt sind, diejenigen, welche über das Militärwesen eine abweichende Meinung haben, als schlechte Patrioten oder gewissermassen nach deutschem Muster als Reichsfeinde hinzustellen. Wenn die Erklärung des Herrn Bundesrat Müller dazu beiträgt, jene Richtung in ihre Schranken zurückzuweisen, so wird die heutige Debatte nicht wertlos gewesen sein. Es ist aber auch von Wert, dass vom Chef des Militärdepartements, was von militärischer Seite nicht immer mit dem notwendigen Nachdruck betont wird, der Zusammenhang zwischen der militärischen und der volkswirtschaftlichen, socialen und volkserzieherischen Seite der Landesverteidigung betont worden ist.

In zweiter Linie, glaube ich, sollen diese Debatten dazu beitragen, dass man sich in gewissen militärischen Kreisen dessen bewusst werde, dass bestimmte Erscheinungen, Allüren, Taktlosigkeiten und Rohheiten, die da und dort vorgekommen sind, sowohl von dem Herrn Chef des Militärdepartements, als auch, wie ich sagen zu dürfen annehme, von den eidgen. Behörden überhaupt, auf das schärfste missbilligt werden. Ich hoffe, dass dies nicht bloss das Schweizervolk in seiner Gesamtheit vernehme, sondern dass es sich diejenigen Kreise, die es speciell angeht, gesagt sein lassen, dass solche leidige Vorkommnisse in Zukunft ernstlich verhütet werden sollen. Ich möchte auch, dass das hier Ausgesprochene dazu beitrage, den Mut bei denjenigen zu stärken, welche etwa in der Lage wären, sich über derartige Taktlosigkeiten zu beklagen und sie veranlasse, rechtzeitig und an kompetenter Stelle ihre begründeten Klagen vorzubringen.

Endlich glaube ich, dass diese Debatten auch vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet nicht umsonst gewesen sind. Das Militärdepartement und der Bundesrat werden zweifellos aus den gestellten Motionen und ihrer Behandlung immerhin die Lehre ziehen, dass ernsthaft gespart werden soll und dass Ausgaben, die nicht unbedingt notwendig sind, verhindert werden sollen. Es kann sogar dem Militärdepartement erwünscht sein, wenn es in dieser Richtung gegenüber Begehrlichkeiten, die von dieser oder jener Seite an das Departement gelangen sollten, von seiten der Räte einen gewissen Rückhalt erhält. Ueber die finanzielle Seite der Frage ist zwar heute und gestern, ausser von dem Sprechenden, weiter nicht gesprochen worden. Ich bestehe keineswegs darauf, dass diese finanzielle Frage im allgemeinen heute erörtert werde, obschon ich eine solche Erörterung nicht zu scheuen hätte. Allein, wie man auch im einzelnen über diese oder jene Frage denken möge, darüber wird man zweifellos einig sein, dass sowohl die jetzige finanzielle Lage des Bundes, wie auch diejenige der nächsten Zeit, eine derartige ist, die auf allen Gebieten der Bundesverwaltung zu Ersparnissen nötigt. Wenn diese Tendenz durch unsere Beratungen verschärft worden ist, so sind die Debatten nicht umsonst gewesen. Ich bin überzeugt, dass die Frage einer Reduktion

der Militärausgaben, sowenig sie uns gestern und heute zum erstenmal beschäftigt hat, uns nicht zum letzten Mal beschäftigt haben wird. Wir haben die Frage der Neubewaffnung der Artillerie vor uns, die etwa 18 Millionen kosten soll und bereits ist angefangen worden, die öffentliche Meinung in der Presse auf die Neubewaffnung der Infanterie vorzubereiten, die zweifellos auch viele Millionen kosten wird. Je mehr Räte und Volk im gegebenen Moment von der Notwendigkeit dieser beiden Neubewaffnungen überzeugt werden können, um so mehr wird sich auf der andern Seite der Drang geltend machen, auf andern Gebieten des Militärwesens zu sparen. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass es für die finanzielle Belastung des Schweizervolkes eine Grenze gibt. Das Schweizervolk wird durch die Zölle, die Haupteinnahme der Eidgenossenschaft, pro Kopf jährlich mit ungefähr 17 Fr. belastet. Davon muss mehr als die Hälfte, d. h. $8^1/_2$ bis 9 Fr., für die Ausgaben des Militärdepartements verwendet werden. Es gibt in dieser Richtung eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ich kann daher den zweiten Teil meines Antrages um so eher zurückziehen, weil ich die vollständige Ueberzeugung habe, dass die Frage in dieser oder jener Form doch wieder kommen wird.

M. Jeanhenry: Je ne veux pas rentrer dans le fond du débat. Je maintiens ma motion qui me paraît avoir conservé sa valeur malgré les explications qui nous ont été données. Néanmoins je remercie M. Muller de son discours qui aura dans tout le pays un écho sympathique et pour ce qui me concerne, je tiens le langage qui a été tenu tout à l'heure par le chef du département militaire comme celui d'un véritable homme d'état républicain.

Präsident: Herr Boéchat zieht seinen Antrag zurück. Wird derselbe von anderer Seite festgehalten? — Es ist dies nicht der Fall.

Herr Wullschleger lässt ebenfalls den zweiten Teil seines Antrages fallen. Wird derselbe von anderer Seite aufgenommen? — Es ist dies nicht der Fall.

Somit haben Sie sich noch über die Anträge des Herrn Manzoni, der Herren Jeanhenry und Mitunterzeichner, sowie über den ersten Teil des Antrages des Herrn Wullschleger, denen der Antrag des Bundesrates, dieselben abzulehnen, gegenübersteht, abzustimmen. Endlich werden Sie sich noch über den Antrag des Herrn Favon, der vom Bundesrat ebenfalls abgelehnt wird, auszusprechen haben.

Abstimmung. — *Votation.*

In einer ersten eventuellen Abstimmung wird der Antrag Jeanhenry und Mitunterzeichner gegenüber dem Antrag Manzoni angenommen, in einer zweiten eventuellen Abstimmung dagegen der Antrag Wullschleger demjenigen der Herren Jeanhenry und Mitunterzeichner vorgezogen; in der definitiven Abstimmung wird der Antrag des Bundesrates gegenüber dem Antrag Wullschleger mit 68 gegen 48 Stimmen zum Beschluss erhoben. Endlich lehnt der Rat den Antrag Favon mit grosser Mehrheit gegen 17 Stimmen ab.

(Dans une première votation éventuelle la proposition Jeanhenry et consorts l'emporte sur celle de M. Manzoni. Dans une seconde votation éventuelle la proposition Wullschleger est préférée à celle de M. Jeanhenry. En votation définitive la proposition du conseil fédéral est adoptée par 68 voix contre 48, que réunit la proposition de M. Wullschleger. Enfin, à une grande majorité contre 17 voix, le conseil rejette la proposition de M. Favon.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 28. März | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, mercredi 28 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 10

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 28. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 28 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 98 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 98 et suivantes ci-devant.)

M. Richard, rapporteur de la commission: Le conseil fédéral vous propose une revision de la loi du 21 décembre 1888 sur les dessins et modèles industriels.

Le principe même de la protection de cette catégorie d'objets n'est pas en discussion. Il a été consacré par le vote populaire qui l'a introduit dans notre constitution. On l'a admis du reste partout — ou du moins dans presque tous les pays qui déploient une certaine activité industrielle.

Pour vous démontrer — si cela était nécessaire — l'ancienneté de cet ordre de législation, il me suffirait de vous rappeler la loi du royaume de Saxe promulguée au milieu du XVIIIme siècle. Elle avait posé les premières règles nécessaires à la protection des industries, notamment de la porcelaine, des dentelles, des dessins damassés d'or et d'argent, des velours et des soies.

Ce monument législatif fut suivi d'autres qui aboutirent à la loi générale de 1876 qui a unifié les régimes en vigueur chez les différents états de l'empire allemand en la matière qui nous occupe.

En Suisse, messieurs, aussi longtemps que les dispositions constitutionnelles ne l'ont pas permis, nous n'avons pas pu naturellement songer à une protection des dessins et modèles. Nous avons même vécu pendant un certain temps sous un régime assez singulier, assez bizarre: En effet, grâce à des conventions internationales, notamment celle de 1882 avec la France, les étrangers et spécialement les Français étaient mieux traités chez nous que les Suisses. Mais un tel état de choses devait prendre fin. Des réclamations surgissaient de toutes parts. A l'approche de l'exposition universelle à Paris de 1889, on sentit le très vif besoin de procéder sans plus de retard à une réforme. Le principe de la protection fut soumis en 1887 au peuple et proclamé par lui. De cette décision sortit la loi de 1888 qui nous régit actuellement. Douze années se sont écoulées depuis l'entrée en vigueur de cette loi et nous pouvons mesurer aujourd'hui les résultats recueillis. Dans leur ensemble, ils sont favorables, quoiqu'ils demeurent incomplets, et ils sont incomplets, parce que la loi elle-même manque de souplesse et ne s'adapte pas suffisamment à la diversité des besoins à satisfaire.

L'expérience met à notre disposition certains enseignements précieux et nous révèle les points défectueux de l'organisation présente. Nous devons donc en profiter et procéder à l'égard de cette loi comme nous l'avons fait en ce qui concerne d'autres lois qui, après une période d'essai, ont été remises en chantier pour être corrigées et perfectionnées.

Il serait superflu d'entreprendre ici la justification de l'utilité du travail qui nous est demandé. Toute l'industrie suisse est intéressée à posséder une bonne législation sur la protection des dessins et modèles. Mais cela est vrai surtout pour les deux branches importantes de la broderie et de l'horlogerie. C'est en effet de ces milieux qu'est partie l'initiative qui a abouti au projet de revision que nous allons examiner.

En 1895 le directoire commercial de St-Gall, la commission de commerce et d'industrie à Hérisau,

la commission du commerce et d'industrie du canton d'Appenzell (Rhode extérieur), la société industrielle de la ville de St-Gall et celle de Gais, s'adressèrent au conseil fédéral pour lui exprimer le désir que notre régime législatif sur les dessins et modèles fût promptement remanié.

Ces diverses autorités commerciales et industrielles énuméraient un certain nombre de desideratas qui ont servi de base à plusieurs dispositions du texte nouveau. C'était tout d'abord le voeu que les dépôts puissent être opérés en paquets cachetés, c'est-à-dire mis au bénéfice du secret absolu, que le nombre des objets déposés ne soit pas limité, que la durée du dépôt soit désormais divisée en trois périodes de cinq ans. D'autres réclamations d'ordre secondaire furent également examinées par l'autorité fédérale et il en a été tenu compte en partie dans le projet de revision.

La première initiative est donc partie de la Suisse orientale, des centres industriels du tissage et de la broderie. La seconde est due à notre collègue du conseil national, M. Wild, qui, à la même époque, fin 1895, faisait adopter par le conseil une motion visant un but identique.

Plus tard, une lettre de M. le juge fédéral Hans Weber, du 14 janvier 1898, exprimait le désir que l'on donnât une définition plus précise que ce n'est le cas dans la loi de 1888, des objets susceptibles d'être protégés comme dessins et modèles.

Enfin la société intercantonale des industries du Jura attirait l'attention du bureau fédéral sur la convenance de publier désormais tous les dessins et modèles déposés à découvert.

Le département fédéral de justice et police se trouva ainsi en présence de deux opinions opposées, l'une revendiquant le secret, l'autre au contraire soutenant la convenance d'une large publicité.

Le département estima que pour résoudre la contradiction de ces deux avis, il y avait lieu de s'entourer des lumières d'experts et de provoquer une conférence de spécialistes choisis parmi les industriels intéressés de la broderie et de l'horlogerie. A cette réunion ils développèrent en présence de M. le chef du département de justice et police leurs points de vue professionnels et malgré la diversité de ceux-ci, ils arrivèrent tous à la même conclusion, c'est-à-dire à la nécessité d'une revision de la loi de 1888.

La consultation des experts mit en lumière l'extrême variété des conditions d'existence de certaines industries. On dut bien vite reconnaître que ce qui convient très bien à la broderie est absolument défavorable à l'horlogerie, et vice-versa. Une pareille contradiction plaçait le problème sur un terrain assez délicat, car il semblait bien difficile de ne pas avoir un principe directeur à inscrire dans la loi réclamée. Eh bien, la difficulté a été vaincue et je pense que le département fédéral de justice et police a été très heureusement inspiré en demandant à la liberté économique la solution possible.

Pour se développer, l'industrie comme le commerce a besoin d'une grande liberté. Il lui faut un jeu absolument libre qui lui permette de s'accentuer selon les besoins à satisfaire. C'est pour elle le seul moyen de réussir et de travailler par conséquent à la prospérité générale en même temps qu'à concourir dans une certaine mesure à l'éducation esthétique d'un peuple.

Il est évident que certaines industries ont besoin d'une protection légale pour se lancer dans un mouvement extensif. Si cette garantie leur fait défaut, elles s'en tiendront au strict nécessaire, évitant de s'engager dans des recherches artistiques toujours coûteuses et d'un résultat douteux.

En instituant le principe de la liberté à la base du projet de revision on permettra à nos industries tant horlogère que textile de donner à leur activité un essor nouveau et de réaliser des progrès.

La loi de 1888, dans ses art. 10 et 15, édicte la règle que le dépôt doit être ouvert et accompagné de formalités. Tous les intéressés, quels qu'ils soient, doivent pouvoir le consulter et étudier les dossiers.

Si, par contre, certains dessins et modèles doivent être absolument tenus secrets, ce secret ne peut durer que deux ans. La thèse de la loi de 1888 est le dépôt ouvert, le secret demeurant l'exception.

La préoccupation de la loi de 1888 nous apparaît bien plus comme une recherche et une punition du contrefacteur que comme une protection proprement dite des dessins et modèles. Cette idée de la contrefaçon y occupe une telle place qu'un chapitre spécial est expressément consacré à la contrefaçon et en porte le titre.

Le projet de revision se présente sous un aspec beaucoup plus large. Sa doctrine réside tout entière dans la latitude, c'est-à-dire dans la faculté pour les intéressés de choisir entre le secret et la put blicité. Chaque industrie adoptera le système qui lui convient le mieux. Ce régime est le seul capable de répondre à la diversité des besoins. Nous ne parlons aujourd'hui que des broderies, de l'horlogerie, mais demain d'autres branches: la paille, les porcelaines, les sculptures sur bois, etc., pourront revendiquer le bénéfice des dispositions nouvelles.

La liberté dans le choix constitue le point capital de l'oeuvre proposée. C'est là l'innovation principale et, je le répète volontiers, l'innovation heureuse. Ai-je besoin d'invoquer les faits pour en démontrer l'utilité? Quelqu'un de vous ignore-t-il que les besoins de l'horlogerie diffèrent profondément de ceux de la broderie? La broderie est une industrie de luxe dans laquelle l'art joue un rôle important. Elle est soumise par la nécessité même de son commerce à toutes les variations et à tous les caprices de la mode. Elle exige par conséquent des recherches incessantes de nouveauté, beaucoup de dessins et des dessins coûteux, établis par collection, c'est-à-dire avec toutes les variantes que l'imagination peut créer. Un brodeur de St-Gall par exemple invente un type nouveau de disposition de ses fils. Mais ce type est l'idée principale qui pourra être reproduite avec une infinité de combinaisons qui en découlent. La protection doit couvrir tout cela, d'autant plus que, soumise aux fluctuations de la mode, cette création n'aura qu'une vie éphémère. Ces industriels artistes doivent dès lors travailler rapidement. Pour pouvoir préparer les saisons prochaines, ils ont besoin d'être assurés du secret. La publicité provoquerait la concurrence déloyale qui s'emparerait sans scrupule du produit de leur travail.

L'horlogerie au contraire se trouve dans des conditions tout-à-fait différentes par la nature même des services qu'elle rend et de son genre de travail.

Celui-ci exige encore plus de science que d'art et il est fait pour durer longtemps. Il est en outre limité aux dimensions très restreintes de la montre. Si l'horlogerie veut créer un calibre nouveau, établir une disposition nouvelle et spéciale des pièces, on est obligé de faire appel à plusieurs collaborateurs et cette recherche exigera du temps et des dépenses coûteuses. L'horlogerie ne travaille pas en vue de la saison prochaine comme le brodeur.

Le fabricant d'horlogerie espère au contraire exploiter son type pendant de longues années. Or, par le fait même que son travail s'exerce sur une très petite surface, il risque de rencontrer involontairement les idées, les combinaisons déjà trouvées d'un concurrent. Il aurait ainsi perdu ses efforts et son argent. Pour éviter cet échec et ne pas glisser sans le savoir dans un sillon déjà creusé, il importe qu'il puisse toujours — avant d'entreprendre l'étude d'un nouveau calibre — consulter les modèles déposés. La publicité est donc pour lui une condition essentielle du développement de l'industrie horlogère, au même titre que le secret est la condition essentielle de la prospérité de l'industrie des brodeurs.

La nouvelle loi pourvoit à ce dualisme. Elle s'explique donc suffisamment et mérite que nous la recommandions à votre bienveillant accueil.

Au cours de la discussion des articles, nous constaterons d'autres avantages réalisés, tels que la simplification des formalités imposées par la loi de 1888. Nous trouverons aussi plus de clarté et de précision dans un certain nombre d'articles.

En résumé, si vous comparez le texte qui nous est proposé avec celui de la loi qui fonctionne aujourd'hui, vous devrez constater qu'un réel progrès est accompli et que c'est une oeuvre libérale que l'on nous convie à faire. Grâce à ce remaniement de la loi de 1888, notre législation industrielle déjà très étendue sera complétée. Nous avons en effet des lois sur les brevets d'invention, les marques de fabrique, les noms commerciaux, la concurrence déloyale, les ouvrages d'or et d'argent, sur les indications de provenance, sur les usurpations de récompenses. Nous achèverons notre tâche en rectifiant et en améliorant notre loi sur les dessins et modèles. L'esprit d'initiative dans toutes nos industries se trouvera encouragé et stimulé. Nous leur assurerons la légitime récompense et le fruit de leur travail intellectuel et notre pays, qui vit essentiellement de main d'oeuvre, sera placé dans des conditions plus favorables à son développement économique.

Au bénéfice de ces rapides observations, votre commission vous propose l'entrée en matière.

Geel: Ich möchte mir erlauben, zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten noch einige Bemerkungen anzubringen, die Industrie betreffend, welche in meinem Heimatkanton ihren Hauptsitz hat. Diesen Erwägungen schicke ich eine allgemeine Bemerkung voraus.

Jedesmal, wenn es sich um Schutz des geistigen Eigentums handelt, und dies ist das Prinzip, das in der vorliegenden Revisionsvorlage ebenfalls zur Geltung kommt, treten zwei einander sich widerstreitende Interessen auf. Einerseits das Interesse der Allgemeinheit, das dahin geht, dass alle Verbesserungen auf künstlerischem oder gewerblichem Gebiete möglichst rasch Gemeingut werden, in möglichst weitem Umfange der Allgemeinheit zu Gute kommen. Diesem Interesse steht gegenüber das Interesse des Einzelnen, welcher die geistige Arbeit vollbracht hat und auch den Nutzen daraus ziehen möchte. Dieses geht dahin, dass er einen Schutz erhalte, der ihn davor bewahrt, dass ihm Drittpersonen den Lohn seiner Arbeit vor der Nase wegschnappen.

Nun steht unser Gesetz auf dem Standpunkte des Schutzes der Einzel-Interessen in ziemlich weitgehendem Masse. Dieser Standpunkt besteht übrigens in den meisten Kulturstaaten. Dagegen besteht ein Unterschied zwischen einzelnen Industrien in dem Sinne, dass die Interessen der Allgemeinheit an Verbesserungen und Erfindungen nicht überall die gleichen sind. Gross und hervorragend und vom Gesetzgeber zu berücksichtigen ist das Interesse der Allgemeinheit dann, wenn das betreffende Industriegebiet sich mit den nötigen Bedürfnissen des Lebens befasst; da ist es in der That unbillig, wenn Vervollkommnungen und Verbesserungen zu lange der Allgemeinheit vorenthalten, bezw. durch Einzelschutz in der gewerblichen Verbreitung beschränkt werden. Dagegen ist das allgemeine Interesse viel weniger zu berücksichtigen bei Gegenständen, welche dem Luxus und der Mode dienen, und das ist bei der Stickerei in hervorragendem Masse der Fall. Da handelt es sich nicht um Dinge, die jeder Bürger haben muss, sondern um teure Sachen, die nur beschränkten Kreisen von Käufern zugänglich sind; ferner auch nicht um eine Industrie, welche eine stetig fortschreitende Vervollkommnung des Geschmackes und der technischen Ausführung aufweist, wobei die Verbesserungen, die von Einzelnen geschaffen werden, eben wieder im Interesse der Entwicklung der betr. Industrie möglichst bald Allgemeingut werden sollen. Dies trifft bei der Stickerei-Industrie nur in geringem Masse zu; hier handelt es sich um Mode-Artikel, welche manchmal, unbekümmert um die Gesetze der Aesthetik, der Laune der Mode folgen müssen. Nun hat die Allgemeinheit wirklich kein Interesse daran, dass alle diese wechselreichen und von einander ganz verschiedenen Mode-Schöpfungen, Mode-Thorheiten möchte man oft sagen, sofort in den Dienst der Allgemeinheit treten, sondern diese können ohne irgendwelche Verletzung anderer Interessen auf die Gebiete beschränkt werden, für welche sie der Erfinder geschaffen hat. Anderseits liegt für die Stickerei-Industriellen ein erhöhtes Interesse an einem erhöhten Schutze vor; denn sie haben nur eine ganz kurze Zeit zur Ausbeutung ihrer geistigen Arbeit, und wenn sie in dieser kurzen Zeit, die manchmal nur eine Saison umfasst, nicht zum Ertrage ihrer Mühe und ihrer Arbeit kommen, ist die ganze Arbeit umsonst. Während dieser Zeit sollen sie stark und ausreichend gegen Dritte geschützt werden. Von diesem Gesichtspunkte ist die Stickerei-Industrie diejenige Industrie, welche in dieser Vorlage am weitgehendsten berücksichtigt werden darf und übrigens auch berücksichtigt wird. Ich möchte von den Wünschen der Stickerei-Industrie nur einen erwähnen, den nämlich, dass die Hinterlegungsdauer für die Muster verlängert werde. Bis jetzt konnten Muster und Modelle nur für zwei Jahre geheim hinterlegt werden; nach

zwei Jahren mussten sie geöffnet werden, und es wurde dem Publikum Einsicht in dieselben geboten. Nun erklären die Vertreter der Stickerei-Industrie, und sie haben es den Mitgliedern Ihrer Kommission durch Vorweisungen in St. Gallen deutlich gemacht, dass der Schutz, den die Hinterlegung für zwei Jahre biete, für die Stickerei-Industrie ungenügend sei. Denn 2 Jahre, sagen sie, reichen nicht aus, um von diesen Mustern wirklich diejenigen ausscheiden zu können, welche zügig sind, welche bei der Vervielfältigung gebraucht werden können, sondern es gehe oft mehr als 2 Jahre, bis sie diesfalls sich entscheiden können. Wenn nun jeder Konkurrent vor der Zeit, wo sie auf Grund ihrer eigenen Muster den Markt in gewinnbringender Weise bedienen können, durch Einsichtnahme ihrer Muster in den Stand gesetzt werde, als Mitbewerber auf dem Markte aufzutreten, so seien sie tief geschädigt. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Beispiele anzuführen; man müsste diesfalls auch zu Augenscheinen schreiten, wie es uns glücklicherweise vergönnt war. Das ist der eine Grund, weshalb die zweijährige geheime Hinterlegung für zeitlich ungenügend erklärt wird. Der zweite Grund liegt darin, dass die Muster der Stickerei noch eine Seite aufweisen, welche nicht unter Schutz gestellt werden kann, nämlich die Seite des technischen Effektes. Es giebt Muster, deren Hauptwert nicht in der Neuheit, sondern in einem neuen technischen Effekt besteht, der auf dem Markt Furore macht. Dieser Effekt repräsentiert aber nicht ein Muster, sondern ist ein sogenanntes Gebrauchs-Muster, wie es in der deutschen Rechtspraxis heisst, und diese können wir bei uns nicht schützen. Wenn nun die Muster nach 2 Jahren geöffnet werden, so kann jeder auch diese technischen Effekte erkennen, sehen und ungestraft nachmachen, und dieser Gefahr wollen die Stickerei-Industriellen durch die Verlängerung der Zeitdauer der Hinterlegung entgehen. Nun ist in Bezug auf diese geheime Hinterlegung ein Bedenken zu widerlegen. Es fehlt nicht an Stimmen, welche sich grundsätzlich gegen die geheime Hinterlegung von Mustern aussprechen, speciell der Stickerei-Industrie. Die Stickerei-Industrie produziert unglaublich viele verschiedene Muster per Jahr; ihre Vertreter taxieren sie auf rund eine halbe Million, auf 400,000 bis 500,000 per Jahr. Nun wird gesagt, wenn ein Teil dieser Muster zum Zwecke des Schutzes deponiert werde, so können die übrigen Fabrikanten bei der geheimen Hinterlegung nicht wissen, was deponiert und geschützt sei, und laufen daher Gefahr, ohne irgendwelches Verschulden, zufälligerweise, auf die gleichen Muster zu verfallen, in welchem Falle dann nach gehabter Mühe, Kosten und Arbeit ihnen durch eine Ungültigkeits-Klage des Deponierenden der Nutzen ihrer Arbeit vorweggenommen werden könne. Das ist, theoretisch gesprochen, wirklich einleuchtend und hat mich selber anfänglich bestochen. Aber die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass das merkwürdigerweise durchaus nicht der Fall ist. Trotz der ungeheuren Zahl von Mustern kommt es gar nicht vor, dass zwei Fabrikanten, unabhängig von einander, auf genau dasselbe Muster verfallen. Es sei, ist uns mitgeteilt worden, ein einziges Mal passiert, dass im Gebiete der Stickerei-Industrie der Ostschweiz zwei Fabrikanten das gleiche Muster angefertigt und gewerblich ausgenützt haben und dass dann der Erstdeponierende dem Zweiten den Prozess gemacht habe; dabei habe sich aber herausgestellt, dass auch der Erstdeponierende nicht der Urheber war, sondern dass beide das Muster an einem öffentlichen Orte, in einem Museum, gesehen und kopiert hatten. Also dürfen wir über dieses Bedenken ruhig hinweggehen und die geheime Hinterlegung der Stickereimuster auf 5, eventuell, nach Wunsch der Beteiligten, auf 10 oder 15 Jahre ausdehnen. Im Sinne dieser Ausführungen halte ich mit dem Herrn Kommissionsreferenten dafür, dass die Kommissionsvorlage den Bedürfnissen der einzelnen Industrien in ausreichender und gutzuheissender Weise entgegenkomme und empfehle ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.'

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.
(L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz*. — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern*.

Bern, Donnerstag 29. März — X. Jahrg. 1900 Xme année — Berne, jeudi 29 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 11

Abonnements: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4 — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 29. März 1900, vormittags 11 Uhr. — Séance du 29 mars 1900, à 11 heures du matin.

Vorsitz: } *M. Robert.*
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 169 hievor. — Voir page 169 ci-devant.)

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

M. Richard, rapporteur de la commission : Je n'ai pas de commentaire spécial à présenter sur l'intitulé de la loi. Cependant, avant de nous engager dans l'examen détaillé des différents articles, je tiens à exprimer, au nom de la commission, son très vif regret de n'avoir pu, par suite de l'obligation de rapporter sans délai et de la brièveté de la durée de la session, consacrer à l'étude de cette loi, toute l'attention que réclamait son importance.

La commission aurait désiré également avoir sous les yeux le compte-rendu sténographique des délibérations qui se sont déroulées au sein du conseil national. Il lui aurait permis de connaître l'argumentation qui a eu pour résultat d'introduire certains amendements difficiles à comprendre. Cela lui aurait sans doute expliqué quelques expressions qui demeurent obscures et d'une intelligence malaisée.

Il est évident, Messieurs, que notre travail aurait singulièrement gagné en valeur à être fait d'une façon moins hâtive et moins précipitée. Nous vous aurions même proposé l'ajournement du débat, si nous n'avions eu le sentiment très net que de nombreux intérêts attendent avec impatience la liquidation de ce projet de loi.

Nous n'ajournerons donc pas la discussion, nous bornant à formuler le vœu que le conseil fédéral parvienne à parer, dans la mesure du possible, aux insuffisances du texte, lorsqu'il élaborera le règlement d'exécution.

Nous souhaitons qu'il donne à la loi plus de souplesse, afin qu'elle rende vraiment aux différents intérêts de l'industrie tous les services que celle-ci est en droit d'en espérer.

Ces explications présentées et ces réserves faites, Messieurs, entrons dans l'examen de la loi.

Je le répète, nous n'avons aucune observation à formuler quant à l'intitulé de la loi et nous pouvons passer aux articles mêmes.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 1.

M. Richard, rapporteur de la commission : Cette disposition est la reproduction presque textuelle de l'art. 1er de la loi de 1888 actuellement en vigueur. Elle découle en même temps du principe constitutionnel proclamé le 18 juillet 1887 et inséré dans l'art. 64 de la constitution fédérale.

Un seul changement à signaler : le mot « nouveau » a disparu. Il a été supprimé parce qu'il pouvait donner lieu à une équivoque. On pouvait croire en effet, que la nouveauté du dessin devait exister pendant toute la durée du dépôt. Ce qui serait une erreur.

Nous vous proposons en conséquence la suppression du mot « nouveau. »

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

M. Richard, rapporteur de la commission : Ici, Messieurs, le projet prétend nous offrir une définition nouvelle des dessins et modèles. La loi de 1888 procédait autrement. C'est par élimination et d'une manière négative qu'elle était arrivée à dire à peu près ce qu'on doit considérer comme un dessin ou modèle.

Nous avons pensé que cette méthode négative devait être abandonnée et qu'il était préférable d'essayer de dire positivement et affirmativement ce que doit être un dessin ou un modèle.

Il va de soi qu'une pareille tâche est très difficile à remplir, très délicate, parce que les faits, les éléments qui entrent dans la composition d'un dessin ou d'un modèle sont extrêmement variés, multiples, parfois même opposés. Il est pour ainsi dire impossible de trouver une définition qui les embrasse dans leur étendue et leur complexité. On a dû se contenter de notions très simples, élémentaires. Le dessin est constitué par une disposition spéciale de lignes. C'est une composition graphique présentant une apparence nouvelle. Le dessin est une œuvre sur surface plane, tandis que le modèle, c'est l'objet en relief, sous forme plastique. Le texte du conseil national ajoute à cette éventualité que soit le dessin, soit le modèle, la maquette, peuvent se combiner avec des couleurs.

Il est possible même que dans un dessin, le jeu des couleurs détermine son originalité ou plutôt sa nouveauté. Il en sera également ainsi pour les modèles, les objets en relief. Un modèle pourra tirer de la combinaison des couleurs une importance qui l'individualise. Il fallait donc prévoir l'intervention éventuelle des couleurs.

Telle est, Messieurs, l'économie de cet art. 2, qui ne réalise pas une définition parfaite, mais qui est cependant préférable à celle actuelle.

Isler: Es ist mir aus den erklärenden Bemerkungen des Herrn Referenten nicht ganz klar geworden, wie es sich mit den Farben verhält. In Art. 2 des bundesrätlichen Entwurfes ist es so gehalten, dass ein Muster — ich will nicht von Modellen sprechen, die es weniger mit Farben zu thun haben werden als die Muster — auch dann bestehen könne, wenn man nur die Farben verschieden zusammenstellte. Das hat nach meinem Dafürhalten der Bundesrat nicht sagen wollen. Er wollte nicht so weit gehen. Bis dahin ist in der Praxis die Verwendung von Farben als indifferent bezeichnet worden. Wie soll es in Zukunft sein? Nach dem Beschluss des Nationalrates habe ich geschlossen, dass die Verwendung der Farben in Verbindung mit den Mustern ein Element sei, welches den Unterschied des neuen Musters von einem schon bestehenden Muster verstärkt. Wenn man es dagegen mit dem ganz gleichen Muster zu thun habe und nur die Farben verschieden seien, so könne man nicht von einem neuen Muster sprechen. Ich hätte gern über diesen Punkt genauern Aufschluss erhalten. Denn das ist ausserordentlich wichtig. Ich habe auch einige Erfahrung in dieser Sache. Wenn man bis dahin den Anwalt in einer solchen Angelegenheit konsultierte, so konnte er sagen, dass die Farben eine Sache für sich seien und mit dem Charakter der Neuheit eines Musters nichts zu schaffen haben. Wenn der Untergrund derselbe war, so hatte man es mit keinem neuen Muster zu thun. Mit der vorliegenden Fassung schaffen Sie eine Zweideutigkeit, die bei der Beratung gehoben werden muss. Ich fasse die Sache so auf — ich bedaure, dass bei diesem Anlass das Stenogramm noch nicht vorliegt — dass der Nationalrat hinsichtlich der Farben absichtlich von der Fassung des bundesrätlichen Vorschlages abgewichen ist. Er hat die Farben nicht als ein selbständiges Unterscheidungselement, sondern nur als ein Accessorium der vorhandenen Muster behandelt. Nur wenn ein Muster sich von einem andern unterscheidet, so ist der Unterschied der Farben auch in Berücksichtigung zu ziehen. Wir müssen darüber Klarheit haben, ob diese Auffassung auch diejenige unserer Kommission sei, und ich hätte gerne, wenn der Herr Referent sich hierüber aussprechen würde.

Geel: Ich kann Herrn Isler auf Grund der gemeinsamen Beratungen der beiden Kommissionen und auf Grund der Einzelberatung Ihrer Kommission folgenden Aufschluss geben.

Nach der Fassung des Bundesrates war es in der That nicht klar, ob die Anordnung der Farben an und für sich einen wesentlichen begrifflichen Bestandteil eines Musters bilden könne. Man hat dann aber schon in den gemeinsamen Kommissionssitzungen Muster und Modell begrifflich dahin festgesetzt, dass ausschliesslich die Form das wesentliche und notwendige Merkmal sei, dass es überall nur auf die Form des Musters oder des Modells ankomme und dass nur die Form des Musters geschützt werden soll. Das ist meines Erachtens in Art. 2 des nationalrätlichen Entwurfs deutlich gesagt, wo es heisst: «Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.»

Daraus ergiebt sich in Bezug auf den Musterschutz und die Nachahmung in der Praxis folgendes: Die Form eines Musters kann beibehalten, aber die Farbe verändert werden und dann haben wir es zweifellos mit einer Nachahmung zu thun. Derjenige Teil, der geschützt ist, die Form, ist nachgeahmt, und nur der unwesentliche Teil ist verändert. Weil diese Auffassung nach unserm Dafürhalten die richtige ist, werde ich mir erlauben, bei Art. 24, der einen Teil des Rechtsschutzes enthält, einen Antrag auf Ergänzung der Ziffer 1 zu stellen, welcher den Unterschied, den ich auseinandergesetzt habe, klarlegen soll. Wenn zum Beispiel ein Tapetenmuster, das ein Flächenmuster ist, eine bestimmte durch Linien dargestellte Form enthält und in Gelb und Blau dargestellt ist, so begeht derjenige, der die Form beibehält, aber die Farben anders wählt, zum Beispiel rot und schwarz, eine Musternachahmung. Denn er hat das Wesentliche nachgeahmt und nur das Unwesentliche verändert. Ein solches in andern Farben

dargestelltes Muster kann wohl speziell für den Laien ein durchaus verändertes Gepräge haben und ihm als etwas verschiedenes erscheinen, aber im Sinne des Gesetzes ist es eine Nachahmung.

Isler: Ich bin von den Erklärungen des Herrn Geel befriedigt. Seine Anschauung deckt sich mit der meinigen. Aber ich glaubte, es sei notwendig, dass die Sache zur Erörterung komme.

Geel: Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen. Es besteht nämlich in Art. 2 eine Differenz zwischen dem französischen und dem deutschen Text. Der französische Text lautet: «Constitue un dessin ou modèle au sens de la présente loi toute disposition de lignes ou toute forme plastique», während im deutschen Text die Worte «eine Anordnung von Linien» vom Nationalrat nicht beibehalten worden sind. Wir waren in der gestrigen Kommissionssitzung der Auffassung, dass da eine unbeabsichtigte Auslassung im deutschen Texte vorhanden sei, wir beschlossen daher, entsprechend der französischen Redaktion die Worte «eine Anordnung von Linien» wieder aufzunehmen. Es ist mir aber heute von einem Mitgliede des Nationalrates mitgeteilt worden, dass dies nicht der Fall sei, sondern dass die Ansicht der nationalrätlichen Kommission dahin ging, dass die Worte des deutschen Textes «äussere Formgebung», sowohl die Anordnung von Linien, als die plastische Form umfassen. Ich für meine Person kann mich daher mit dem deutschen Text, so wie er vorliegt, begnügen und stelle den Antrag nicht, die Worte «eine Anordnung von Linien» wieder aufzunehmen.

Bundesrat **Brenner:** Ich möchte noch auf den von Herrn Isler erwähnten Punkt zurückkommen, indem ich glaube, dass die von Herrn Geel erteilte Auskunft noch einer Ergänzung bedarf. Herr Geel hat Ihnen richtig ausgeführt, dass die Kommission durch die Aenderung, welche sie an dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates vorgenommen hat, deutlich sagen wollte, dass der wesentliche Bestandteil eines Musters oder Modells die Form sei und die Farbe nicht in erster Linie in Betracht komme. Es ist aber beizufügen, dass die Farbe unter Umständen bei der Gewährung des Schutzes auch eine gewisse Rolle zu spielen hat. Wenn nämlich eine Form als solche nicht geschützt ist, so kann jemand den Schutz derselben nachsuchen, indem er eine gewisse Farbenkombination macht und das an und für sich nicht geschützte Muster mit dieser Farbenkombination deponiert. Da haben wir es also mit einem deponierten und geschützten Muster zu thun, bei welchem die Verwendung der Farben eine Rolle spielt. Wenn dies nicht der Fall wäre, wenn man unter allen Umständen nur auf die äussere Formgebung abstellen könnte, so hätte es keinen Sinn, die Worte «auch in Verbindung mit Farben» aufzunehmen.

Geel: Ich bin über die Bedeutung der Auseinandersetzungen des Herrn Bundesrat Brenner nicht im Klaren. Ich fasse die Sache so auf, dass die Farben nur in Verbindung mit einer bestimmten geschützten Form auftreten und im Muster enthalten sein können. Aber eine ungeschützte Form kann nicht bloss in Bezug auf die Farbenkombination geschützt werden. Das war nach der Fassung des Bundesrates möglich, weil dort die Farben an und für sich als Objekt des Schutzes dargestellt waren. Aber nach der Fassung des Nationalrates muss die äussere Formgebung, die einen begrifflichen Bestandteil des Musters bildet, unter allen Umständen vorhanden und schützbar sein. Damit verbunden können unter Umständen, aber nur in einer bestimmten Form, auch Farben geschützt werden. Aber eine zu schützende Form muss nach meinem Dafürhalten in allen Fällen vorliegen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 3.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Après avoir essayé de donner à l'art. 2 une définition directe et positive du dessin ou modèle, le projet dans l'art. 3 nous indique les limites de la protection accordée par la loi. Il n'est pas facile de les voir. Cependant si l'on cherche à se rendre compte de cet article, il semble qu'il veuille refuser la protection aux applications pratiques et techniques pour la réserver exclusivement à la forme, à l'apparence.

Avouons que la rédaction de cet art. 3 est un peu confuse, pour ne pas dire obscure. Certains termes manquent de clarté. Que signifie cette locution «utilisation pour un usage spécial de formes déjà connues?» Cette périphrase est presque incompréhensible. On n'en saisit pas immédiatement la portée et le sens. Je crois que ce qu'on a voulu, c'est ceci, c'est que lorsqu'une forme est déjà connue on ne peut plus la protéger alors même qu'on l'affecterait à un usage nouveau. Voici un exemple: Les cartouches pour fusils ont une forme bien connue, très caractéristique. Elles sont employées comme projectiles, c'est leur emploi habituel. Mais depuis un certain temps, des industriels ont imaginé d'emprunter cette forme de la cartouche pour en faire de petites boîtes dans lesquelles on enferme des plumes, des épingles ou même des produits pharmaceutiques. Ce nouvel emploi de la forme de la cartouche comme boîte ne pourrait pas être protégé. Il ne rentrerait pas dans la catégorie des modèles qui sont au bénéfice de la loi, parce qu'il lui manquerait l'élément de la nouveauté. On s'est demandé aussi ce que signifie «L'effet technique de l'objet fabriqué»? Encore une expression vague, incertaine! Un exemple vous montrera cependant l'intention de la commission. Un industriel crée un type de marteau ou de crosse de fusil. Ce qui sera protégé, c'est le modèle; ce ne seront pas les résultats pratiques de l'emploi de ce nouveau modèle quand il sera reproduit. Si cette crosse de fusil permet d'épauler plus facilement qu'auparavant, cela reste étranger à la protection. Seule l'apparence

de la crosse sera protégée. De même que si le marteau nouveau frappe plus ou moins fort — et que précisément on ait eu l'intention de lui assurer cet effet technique — cette conséquence dans l'application industrielle ne sera pas couverte par la loi. Ici encore la forme seule du modèle sera protégée. S'il y a une invention réelle, elle pourra donner lieu à un brevet d'invention. Mais quand il s'agit d'un modèle ou d'un dessin, on ne doit pas se préoccuper des avantages pratiques que l'utilisation de cette nouvelle forme pourra procurer à l'usage. Voilà le but de la loi, mais je reconnais qu'elle l'a mal expliqué et qu'il faudrait simplifier sa rédaction. En résumé, cet art. 3 a pour objet de déclarer que la loi ne couvre pas les résultats obtenus à la pratique. Son intention est aussi d'exclure les modèles d'utilité, les inventions secondaires, telles que les modifications d'objets connus, les «Gebrauchsmuster», usités en Allemagne.

Le message nous rappelle qu'à plusieurs reprises le bureau fédéral de la propriété intellectuelle a reçu des modèles qui apparaissaient à première vue revêtir les caractères d'une invention, mais qu'il refusait cependant de breveter, parce qu'ils étaient construits d'après un système connu. Les réclamants reconnaissaient ne pouvoir obtenir un brevet d'invention, mais ils faisaient remarquer qu'ils avaient donné à l'appareil une forme nouvelle, et ils soutenaient que cette forme nouvelle méritait d'être protégée.

Ces objets rentrent dans la catégorie des «Gebrauchsmuster». La loi suisse ne les protégera donc pas.

Tel est le sens de cet art. 3 qui, je le répète, est d'une rédaction très compliquée, difficile à comprendre et qu'il conviendrait de simplifier.

Isler: Es ist vielleicht besser, wenn ich, wie vorhin, wieder zuerst spreche und ein Mitglied der Kommission mir dann antwortet, da ich hier in einer ähnlichen Lage bin, wie vorhin.

Der Herr Referent hat seine Ausführungen zu Art. 3 mit Grund damit eingeleitet und geschlossen, dass er die Schwierigkeit der Erklärung desselben zugestand. Ich bin wirklich aus seinem Inhalt nicht ganz klug geworden. Dieser Artikel wird jedenfalls von niemand verstanden, wenn er nicht ein Wörterbuch zu demselben hat. Jede Definition in solchen Dingen ist schwierig. Es wird immer so sein, dass jede Definition hinkt, dass sie nicht vollständig ist und dass man irgendwelche Schwäche an ihr entdeckt. Deshalb ist man denn auch bestrebt, da, wo die Affirmation nicht ausreicht, mit der Negation sich zu behelfen. Aber damit kann man wieder Seiten der Definition treffen, die ganz gesund und richtig sind. So verhält es sich auch mit dem Satz: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Verwendung sonst bekannter Formen zu besonderem Gebrauche.» Es ist klar, dass das Beispiel, welches Herr Richard angeführt hat, zutrifft. Herr Richard hat von Patronenhülsen gesprochen, die zu einem anderen Gebrauch verwendet werden und die als bekannte Form nicht geschützt werden können. Ich führe ein anderes Beispiel an. Die Cigarrenhändler brauchen seit einiger Zeit die Verpackung in Fässern. Kann dieselbe gesetzlich geschützt werden? Ich glaube nicht; denn die Form, die verwendet wird, ist etwas Altbekanntes, nicht etwas Neues, das man schützen kann. Allein mit dieser Negation verfährt man etwas grob und trifft Dinge, die nicht getroffen werden sollten. Woraus bestehen die Muster? Sie bestehen aus bekannten Linien, geraden und geschweiften, aus Dreiecken, Vierecken, u. s. w., welche, in neuer, gefälliger Weise, ich möchte sagen kaleidoskopartig zusammengestellt werden und so eine neue Figur bilden. Trifft man mit dem Satz: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch», nicht auch solche Kombinationen, die doch offenbar geschützt sein sollten? Wenn Sie meinen, Linien seien Linien, aber keine Form im engern Sinne, so gilt das, was ich gesagt habe, doch auch von den Formen. Bei den Mustern werden z. B. Cylinderchen, bei denen man wirklich von Formen reden kann, in besonderer Weise gruppiert, so dass ein neues Bild entsteht. Auch da ist es wieder möglich, dass man sich an diese Negation anklammert und sagen kann, dass das Muster nicht geschützt sei, weil in demselben bekannte Formen zur Verwendung kommen.

Im weitern stösst mich die Bestimmung, dass die technischen Effekte ausser Betracht fallen. Ja, wenn es sich nur um solche technische Effekte handelte, wie die von Herrn Richard dargestellten, dann würde ich nichts gegen diese Bestimmung haben. Aber es giebt auch andere technische Effekte bei den Mustern. Ganz korrekt wird gesagt, die Herstellungsweise sei indifferent. Aber bei dieser Herstellung können Sie mit einer kleinen Veränderung eines Maschinenteilchens einen gewaltigen Effekt erzielen, der das Muster wirklich zu einer ganz neuen Erscheinung macht. Wenn Sie nun einfach sagen, dass technische Effekte nicht geschützt werden, so geht das mir auch wieder zu weit. Nehmen wir ein praktisches Beispiel. Ich habe einmal in der Strohindustrie ein Muster gesehen, das schon früher existiert hatte, aber ohne Bedeutung war. Ein Fabrikant kam auf den Gedanken, dasselbe in einer verbesserten Form auferstehen zu lassen. Durch etwelche Verstellung des betr. Hackens der Maschine brachte er es dazu, dass die Fäden bei der Bindung etwas enger, konzentrisch, mehr gegen den Finger zu gerafft wurden. Dadurch bekam das ganze Mustergewebe die Form, wie wenn in einem Aehrenfeld der Wind weht oder wie wenn überall kleine Glöckchen angehängt wären und erzielte so einen wunderbaren Effekt. Jedermann, der dieses Muster und das alte, ungeraffte gesehen hat, musste sich sagen, dass die Raffung die ganze Bedeutung des Musters ausmache. Es kam zum Prozess. Der betreffende Musterinhaber wurde nicht geschützt, aber nicht deshalb, weil die oberste Instanz, das Bundesgericht gefunden hätte, diese Wallung, dieser Glockenton in dem Gewebe sei des Schutzes nicht fähig. Im Gegenteil, man hat gefunden, dadurch unterscheide sich das neue Muster entschieden von dem alten Muster. Aber der Musterinhaber wurde nicht geschützt, weil bei dem deponierten Muster diese Raffung nicht gelungen war. Die Gegenpartei hatte das hinterlegte Muster kommen lassen und gezeigt, dass dasselbe diesen Effekt nicht hatte. Deshalb wurde die Klage abgewiesen.

Wenn der betreffende Fabrikant den gelungenen technischen Effekt rechtzeitig deponiert hätte, so wäre er vom Richter geschützt worden. Wollen Sie nun mit einer ungeschickten Redaktion, bei der Sie von technischen Effekten sprechen, die niemand versteht, diese Seite der Musterthätigkeit beseitigen? Ich halte das nicht für richtig, und deshalb würde es mir am besten gefallen, wenn man einfach dasjenige, was klar ist, beibehalten und einfach sagen würde: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise.» Das andere ergiebt sich in der gerichtlichen Praxis ganz von selbst. Man hat es in dem bisherigen Gesetz auch so gehalten und ist davon gekommen. Warum nun auf einmal die ängstliche, kasuistische Praxis wählen, die doch nicht ausreicht und wieder Kontroversen schafft?

Geel: Herr Isler beantragt, die Worte «die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauche und technische Wirkungen . . .» zu streichen. Dann haben wir aber wieder die Unklarheit, die schon im alten Gesetz besteht und die vom Bundesgericht gerügt worden ist. Wir wissen nicht, ob die sogenannten Gebrauchsmuster auch geschützt seien oder nicht. Die Kommissionen haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass ein Muster und Modell eine bestimmte Form aufweisen muss, welche einen bestimmten besseren oder schlechtern Geschmack darstellt und dass diese Form geschützt wird. Andrerseits kann aber ein Muster oder Modell noch einen besondern Gebrauchszweck haben. Das Muster kann einem bestimmten Gebrauch dienen. Das ist die Gebrauchs- oder die Nützlichkeitsseite. Bisher wusste man nicht, ob der Schutz des Gesetzes sich wirklich auch auf diese Seite ausdehne, und es ist von dem Bundesgericht gewünscht worden, dass bei der Revision deutlich gesagt werde, ob der Schutz des Gesetzes sich auch auf die Gebrauchsmuster ausdehne oder nicht. Die Kommissionen haben gefunden, dass eine solche Ausdehnung nicht notwendig sei, weil der Gebrauch oder die Nützlichkeit der Muster ihren Schutz in den Patenten finden, wenn sie wirklich einen erheblichen Wert haben oder eine wesentliche Neuerung darstellen. Für minder wichtige Gebrauchsmuster sei der Schutz nicht nötig. Andere Länder, z. B. Deutschland, haben den Gebrauchsmusterschutz. Bei uns ist die Sache so geregelt, dass durch unser Gesetz nur die Geschmacksseite und durch das Patentgesetz die technischen Effekte und Nützlichkeitsresultate von Mustern und Modellen, die nach der Begriffsbestimmung als patentfähige Gegenstände sich darstellen, geschützt werden. Was zwischen drin liegt, die wirklichen Gebrauchsmuster, sind ungeschützt.

Es ist zweifellos, dass die technischen Effekte nicht unter den Begriff der Muster gehören, wie er in unserm Gesetz aufgestellt ist. Das ist keine Form, sondern ein Gebrauchsresultat eines bestimmten Gegenstandes. Ein Mechanismus weist beispielsweise eine bestimmte Form auf, die durch das gegenwärtige Gesetz geschützt werden kann. Gleichzeitig hat er aber auch einen bestimmten praktischen Zweck, dient diesem oder jenem Gebrauch. In dieser Richtung kann er nicht unter das vorliegende Gesetz gestellt werden, sondern muss seinen Schutz im Patentgesetz suchen. Es trifft in der That zu, dass die Besteller von Mustern und Modellen, die gleichzeitig einen technischen Effekt aufweisen, in dem einen oder in dem andern Gesetz oder in beiden zugleich schützen lassen. Die Erfinder sind also nicht benachteiligt.

Dagegen muss ich Herrn Isler vollkommen Recht geben, wenn er sich mit dem Passus «die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch» nicht befreunden kann. Ich kann es nämlich auch nicht. Mir gefällt der Ausdruck «Nützlichkeitszwecke» besser. Derselbe ist deutlich und enthält einen bestimmten, für jedermann verständlichen Begriff. Ich will Ihnen ein Beispiel geben. Fallen die Briefbeschwerer, welche Herr Ingenieur Imfeld in den Handel gebracht und zu denen er die Formen des Matterhorns und der Jungfrau benützt hat, unter die Bestimmung des Art. 3? Nach meiner Auffassung liegt hier sicherlich die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch vor. Also sollte man meinen, dass der Schutz des Gesetzes sich nicht auf diese Briefbeschwerer beziehen könne, und dennoch sind dieselben geschützt. Aehnliche Beispiele liessen sich noch mehr finden. Ich halte dafür, die ursprüngliche Fassung des Bundesrates sei die richtige, nach welcher die Herstellungsweise, die Nützlichkeitszwecke und die technischen Wirkungen von dem Muster- und Modellschutz ausgenommen sind. Man weiss ungefähr, was mit diesen drei Begriffen gesagt sein soll.

Ich stelle daher den Antrag, die Worte «die Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch» fallen zu lassen und den Ausdruck «Nützlichkeitszwecke», der in der bundesrätlichen Vorlage enthalten ist, wieder aufzunehmen.

Bundesrat **Brenner**: Ich bin mit Herrn Isler einverstanden, dass wir es hier mit dem schwierigsten Artikel des Gesetzes zu thun haben. Wir machen da den Versuch, eine positive Begriffsdefinition des gewerblichen Musters und Modells zu geben. Das alte Gesetz kennt eine solche Definition überhaupt nicht, sondern es sagt einfach, dass künstlerische Werke, welche nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst geschützt werden und gewerbliche Erfindungen, welche unter das Gesetz über Erfindungspatente fallen, nicht unter das Muster- und Modellgesetz gehören. Auch auswärtige Gesetzgebungen haben davon abgesehen, eine Definition zu geben. Allein die Fachexpertenkommission, welche das Departement einberufen hatte, um dieses Gesetz zu revidieren, hat aber sehr darauf gedrungen, dass, wenn möglich, eine positive Begriffsbestimmung des Musters und Modells gegeben werde. Man hat versucht, nach Massgabe der in der Handhabung des alten Gesetzes gemachten Erfahrungen eine solche Begriffsbestimmung zu finden und kam dazu, die in Art. 2 des ersten Entwurfes aufgestellte positive Definition zu geben. Man fand aber, dass bei dieser positiven Bestimmung Missverständnisse mit unterlaufen könnten, wenn man nicht negativ sagen würde, was nicht unter den Begriff eines Musters und Modells gehöre. Daher kommt es, dass der Entwurf

neben der positiven Definition auch negativ zu definieren versuchte. Man hat ausgeschieden und gesagt, dass das, was die Herstellungsweise betreffe, jedenfalls nicht unter den Begriff des Musters gehöre. Das war schon nach den Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossen, die sich nur auf diejenigen Gegenstände erstreckt, die durch Muster oder Modelle darstellbar und gewerblich verwertbar sind. Man wollte aber weitergehend zugleich auch sagen, dass der Muster- und Modellschutz sich nicht auf die Nützlichkeitszwecke eines Gegenstandes erstreckt. Die sogenannten Gebrauchsmuster sollen nicht mehr unter den Schutz des Gesetzes fallen. Man will die Gegenstände nur nach ihrer ästhetischen Seite hin, nach ihrem Geschmack, nicht nach ihrer industriellen Verwertbarkeit hin schützen. Darum hat der Bundesrat vorgeschlagen, zu sagen, der Muster- und Modellschutz erstrecke sich nicht auf die Nützlichkeitszwecke eines Gegenstandes. Die Kommission des Nationalrates hat hier eine Aenderung vorgenommen und statt von Nützlichkeitszwecken von der Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauche gesprochen. Ich bin mit den Herren Geel und Isler darin einverstanden, dass diese Abänderung keine glückliche ist. Die Fassung des Nationalrates ist entschieden verschwommener, als diejenige des bundesrätlichen Entwurfes. Unter Nützlichkeitszwecken kann man sich eher etwas Umschriebenes vorstellen, als unter Verwendung sonst bekannter Formen zu einem besondern Gebrauch. Ich könnte mich also sehr wohl dem Antrage, die ursprüngliche Fassung des bundesrätlichen Entwurfes wieder aufzunehmen, anschliessen.

Im übrigen aber glaube ich, dass es doch gut wäre, wenn man nicht nur die Herstellungsweise ausschliessen, sondern zugleich auch sagen würde, dass der Musterschutz sich nicht auf die Nützlichkeitszwecke und die technischen Wirkungen erstrecke, weil damit ein- für allemal erklärt wird, dass derartige Gegenstände nach dieser Richtung hin nicht deponiert werden können. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass diese Gegenstände nach Massgabe des Gesetzes über die Erfindungspatente geschützt werden können. Die Muster und Modelle und die Erfindungen gehen allerdings oft in einander über. Die Grenze ist etwas flüssig. Aber ich glaube, das Amt werde im Zweifelsfalle immer geneigt sein, einen Gegenstand, der nicht als Muster deponiert werden kann, als Erfindung entgegenzunehmen, sobald derselbe wirklich eine neue schöpferische Idee repräsentiert.

Isler: Ich erkläre zunächst, dass ich mich dem Antrag des Herrn Geel anschliesse, wie es auch Herr Bundesrat Brenner gethan hat. Nur möchte ich die Sache in Bezug auf die technischen Wirkungen klar gelegt wissen. Was versteht man auf Seiten der Kommission und des Bundesrates eigentlich unter technischer Wirkung? Wenn man damit sagen will, dass dies nur eine Unterart der Nützlichkeitsverwendung sei, dass man die Verwendung in der Technik nicht schützen wolle, dann bin ich einverstanden. Wir wollen nur ästhetische Zwecke schützen und nicht das mehr oder weniger geschickte Einstellen in der Maschine u. s. w. Das ist klar. Aber wenn man von technischer Wirkung spricht, so gebraucht man einen Ausdruck, der weit über das, was man sagen will, hinausgeht. Ich habe Ihnen ein Beispiel angeführt. Solche können oft vorkommen, sei es, dass die Handarbeit oder die Maschine eine bestimmte technische Veränderung und damit einen wirklich neuen Effekt hervorbringt. Diese technische Wirkung soll geschützt sein. Dies kann nur durch das vorliegende Gesetz geschehen. Man kann dabei nicht auf das Patentgesetz abstellen. Denn man wird mir beim Patentamt sagen, dass die Hand natürlich nicht geschützt sei. Auch die Maschine ist in dem angeführten Falle nicht geschützt. Denn es handelt sich um eine Maschine, die in der Strohindustrie seit Jahrzehnten gebraucht wird, und die betreffende Manipulation wird hundertfältig angewandt. Jedermann würde darüber lachen, wenn der Fabrikant die betreffende Verstellung des Nagels bei der Bindung schützen lassen wollte. Das Patentamt wird sagen, dass dies seit Jahrzehnten massenhaft gemacht werde. Also man kann das auf dem Wege des Patents nicht schützen. Allein wenn es gelungen ist, mit der Maschine in dem Dessin eine gewisse Kurve herauszubringen, so soll das geschützt werden. Es handelt sich auch da um eine technische Wirkung. Deshalb wünschte ich, dass man genauer wäre. Ich möchte daher im Antrag des Herrn Geel, den ich im übrigen annehme, statt «Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen» sagen, «Nützlichkeitszwecke und die technische Verwendung des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.»

Blumer (Glarus): Je mehr ich über den Art. 3 aufgeklärt werde, desto konfuser werde ich in der ganzen Angelegenheit. Ich weiss nicht, ob es sich hier darum handelt, wie das Muster maschinell oder durch Handarbeit hergestellt oder wie es dann in der Fabrikation verwendet werde. Ich glaube, die Sache muss so verstanden werden. In der Stickerei und Jacquardweberei — denn um diese beiden Gegenstände handelt es sich ja in erster Linie — werden Muster erstellt. Diese Muster werden deponiert und kommen dann zur Ausführung. Nun giebt es zur Herstellung dieser Gewebe ganz verschiedene Maschinen. In der Jacquardweberei, die ich speciell kenne, liegt die Sache so, dass, wenn ein Muster erfunden wird, zugleich auch an der Maschine, die zur Verwendung kommt, eine Aenderung stattfinden muss. Es handelt sich nun darum, ob nur das Muster oder auch die Maschine dazu geschützt wird. Ich glaube, man wird aus dem vorliegenden Art. 3 nicht klug. Derselbe sagt: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.» Es kommt aber in erster Linie nur auf die Herstellungsweise an. Ob das Muster oder Modell sich nützlich erweise oder eine technische Wirkung habe oder nicht, kommt gar nicht in Betracht. Ich kann mit einer zweiten Maschine denselben Artikel vielleicht nützlicher erstellen, aber nicht dasselbe Muster. Deshalb sollte man einfach sagen: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstel-

lungsweise des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.» Man braucht von der Nützlichkeit und den technischen Wirkungen gar nichts zu sagen. Das ist doch selbstverständlich. Je einfacher Sie den Artikel machen, desto leichter verständlich wird er sein.

Geel: Ich möchte doch noch einige Worte zu Gunsten der Beibehaltung der technischen Wirkungen beifügen. Ich will gleich ein Beispiel anführen, um zu zeigen, was unter technischer Wirkung eines Musters verstanden ist. Es giebt eine Sorte von Stickerei, welche die Eigentümlichkeit aufweist, dass die äussern Umrisse der gestickten Figur, Blume, Blatt u. dgl., erhaben gestickt sind, das Innere aber flach gestickt ist. Das macht einen bestimmten technischen Effekt. Nun kam ein Fabrikant auf den ingeniösen Einfall, die Sache umgekehrt zu machen und das innere der Figur erhaben zu sticken, mit Abflachung gegen die äussern Umrisse hin. Das hat ein wesentlich anderes Bild, einen andern technischen Effekt hervorgebracht. Soll das nun geschützt werden oder nicht? Es ist in dem bestimmten Muster, das in Bern deponiert ist, z. B. in Epheublättern, geschützt. Dagegen ist es jedermann unbenommen, die gleiche technische Wirkung bei Eichenblättern, Rosenblättern oder Blumen hervorzubringen. Bei der Frage, ob solche technische Effekte geschützt werden sollen oder nicht, muss die Bedeutung für die betreffende Industrie massgebend sein. Da muss man sich sagen, dass solche technische Effekte, die grosse Anziehungskraft besitzen und eine Vervollkommnung in der Industrie darstellen, nicht auf Jahre und Jahrzehnte hinaus festgenagelt werden dürfen, sondern dass es sich hier um Verbesserungen handelt, die Gemeingut werden sollen und von denen jedermann Gebrauch machen darf. Das ist der Grund, warum, wie ich glaube mit Recht, die technischen Wirkungen nicht unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen. Es giebt allerdings ein Mittel, um wenigstens für die erste Zeit den Gebrauch solcher technischer Effekte der straflosen Nachahmung durch Konkurrenten zu entziehen. Das ist die geheime Hinterlegung. So lange die geheime Hinterlegung andauert, wissen die Konkurrenten nichts davon. Sie können die Nachahmung erst dann begehen, wenn sie die fertige Ware, die in den Handel gebracht worden ist, sehen.

Was die Herstellungsweise anbelangt, so ist das von Herrn Blumer Angeführte klar. Wenn jemand ein neues Muster erfindet und hiefür eine neue Maschine konstruiert, so hat er einerseits das Recht, dies Muster als solches unter den Schutz des vorliegenden Gesetzes zu stellen und die neue Maschine patentieren zu lassen. Dann ist er nach beiden Richtungen hin geschützt.

Blumer (Glarus): Der letzte Satz, den Herr Geel ausgesprochen hat, ist nicht ganz richtig. In der Regel erfindet nicht derjenige die Maschine, welcher das Muster erfunden hat, sondern der Konstrukteur. Die technische Wirkung hängt nicht vom Muster ab, sondern von der Maschine oder von dem Stoff, in welchem der betreffende Artikel erstellt wird. Die technische Wirkung ist keine Erfindung; sie kann nicht geschützt werden. Das versteht sich von selbst, das weiss jeder Fabrikant.

M. **Richard**, rapporteur français de la commission: La commission se rallie à la proposition de M. Geel.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird mit 19 gegen 11 Stimmen der Antrag des Herrn Geel gegenüber dem Antrag des Herrn Isler angenommen. In definitiver Abstimmung wird der Art. 3 der bundesrätlichen Fassung mit 22 gegen 8 Stimmen, welche auf den Antrag des Herrn Blumer (Glarus) fallen, wieder aufgenommen.

(En votation éventuelle, le conseil préfère par 19 voix contre 11 la proposition de M. Geel à celle de M. Isler. En votation définitive, l'art. 3, tel qu'il a été proposé par le conseil fédéral, est maintenu par 22 voix contre 8 que réunit la proposition de M. Blumer.)

Art. 4.

M. Richard, rapporteur français de la commission: Cet article précise la nature juridique du droit de l'auteur. Il déclare que ce droit doit être assimilé aux autres biens qui peuvent constituer la fortune de l'auteur. C'est un bien de même nature que les autres. Ce n'est pas un droit exclusivement attaché à la personne de l'inventeur et qui disparait avec celle-ci. En un mot c'est une propriété privée.

Un second principe, qui découle du premier, c'est que ce droit est susceptible d'une transmission comme tous les autres biens mobiliers. Il pourra être transmis par conséquent, soit en totalité, soit partiellement, et il le sera par tous les moyens de droit.

Ici, nous présentons un amendement de rédaction. Nous proposons de dire: «Il est transmissible en tout ou en partie par toutes voies de droit.» Nous croyons cette formule préférable à celle du projet, ce dernier ne prévoyant qu'un certain nombre de moyens de transfert de la propriété; tout ce qui concerne la saisie ou l'exécution forcée, telles que les poursuites ou faillites se trouverait exclu par le texte du conseil national. Il convient au contraire de généraliser les manières de transmettre cette propriété. Ce seront des transmissions volontaires, conventionnelles, forcées ou par voie testamentaire. Notre formule a l'avantage d'embrasser l'ensemble des différents moyens de cession.

Le paragraphe second rappelle la pratique déjà connue et ancienne des licences, c'est-à-dire le droit pour l'auteur d'accorder à un tiers la faculté d'exploiter son invention, modèle ou dessin, sans que cependant la propriété même, ait été transmise.

Enfin, l'art. indique dans son dernier paragraphe la condition essentielle que doivent revêtir ces transferts totaux ou partiels pour être opposables aux tiers de bonne foi. Elle consiste simplement en une inscription au registre des dessins ou modèles.

In der neuen Redaktion der Kommission angenommen.

(Adopté dans la nouvelle rédaction de la commission.)

Art. 5.

M. **Richard,** rapporteur de la commission : L'article 5 reproduit presque entièrement les dispositions inscrites dans le paragraphe 3 de la loi de 1888; il indique simplement que la condition sine qua non de la protection des dessins et modèles réside dans un dépôt régulier. A partir de ce dépôt, nul ne peut utiliser dans un but lucratif le dessin ou le modèle sans une permission expresse de l'auteur.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

M. **Richard,** rapporteur de la commission : Cet art. 6 est la conséquence logique des dispositions précédentes. Une double présomption prend naissance, à savoir qu'au moment du dépôt l'objet était nouveau et que celui qui a opéré ce dépôt en est le véritable auteur.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 7.

M. **Richard,** rapporteur de la commission : Cet article, remanié par le conseil national, introduit dans notre législation industrielle une facilité qui sera favorablement appréciée par un nombre d'industriels, notamment par les brodeurs. Dorénavant, les dessins et modèles pourront être déposés, soit individuellement, c'est-à-dire isolément, soit par paquets. La loi de 1888 limitait à 50 le nombre des dessins qui pouvaient être ainsi groupés dans un paquet. Ce chiffre a paru insuffisant. En effet, certaines industries, comme celle de la broderie, exigent des collections de dessins plus nombreuses. Les fabricants de St-Gall notamment, établissent des collections de types et leurs variantes sont extrêmement multiples.

Il convient par conséquent de leur accorder la facilité de réunir en un seul paquet toutes ces variantes. Et la limitation sera indiquée par les conditions matérielles de dimension et de poids qu'énumérera le conseil fédéral dans l'ordonnance qu'il devra édicter.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 8.

M. **Richard,** rapporteur de la commission : A l'imitation de diverses législations étrangères, notre loi de 1888 avait fixé la durée maxima du dépôt à 15 années, mais elle la divise en 4 périodes de 2, 5, 10, 15 ans. Nous avons pensé qu'il était préférable, à la requête des différents intéressés, de supprimer la première période de deux ans.

Il n'y a aura dorénavant plus que 3 périodes, chacune de 5 ans.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 9.

M. **Richard,** rapporteur de la commission : Nous rencontrons en cet article l'une des principales innovations du projet de loi, si ce n'est la principale.

Il étend, en effet, la durée du secret du dépôt. Jusqu'à présent, cette durée était restreinte à 2 ans. Dorénavant, certaines industries pourront obtenir le secret pour toute la durée de la protection, soit pour 15 ans.

Cet article confère également au conseil fédéral le droit d'exiger que certains dépôts soient nécessairement ouverts, publics et même qu'il en soit publié une représentation graphique immédiate.

Les autorités sont d'accord pour régler l'application de ces dispositions à l'horlogerie et à la broderie. Pour les brodeurs, ainsi que je vous l'ai expliqué dans la séance d'hier, le dépôt sera entièrement protégé par le secret, tandis qu'en ce qui concerne l'horlogerie, le système inverse sera régulièrement appliqué.

On s'est demandé, dès lors, s'il fallait mentionner ces deux industries spéciales dans l'art. 9, s'il était convenable de dire d'ores et déjà dans le texte de la loi que la broderie sera traitée d'une façon et l'horlogerie de l'autre. La commission l'a jugé inutile, parce que d'autres industries viendront bientôt demander l'application de l'un ou de l'autre système. Il n'y a donc aucun motif pour créer une situation exceptionnelle ou privilégiée à l'horlogerie et à la broderie.

Isler: Ich gestehe Ihnen, dass mir diese Art Legislatur nicht gefällt. Im ersten Alinea wird das Prinzip aufgestellt, dass die geheime Hinterlegung für jedermann während der ersten Schutzperiode

von fünf Jahren gestattet sei. Im zweiten Alinea heisst es, der Bundesrat könne jede Industrie davon ausnehmen und erklären: dieser und dieser Industrie wird die geheime Hinterlegung nicht gestattet. Das ist in meinen Augen nicht konstitutionell. Im fernern kann der Bundesrat auf Wunsch der Interessierten einer Industrie die geheime Hinterlegung für weitere fünf oder zehn Jahre gestatten. Das ist wieder eine Ausnahme von dem gesetzlichen Grundsatz, nach welchem die geheime Hinterlegung nur für die ersten fünf Jahre gestattet ist. Diese Ausnahme kann der Bundesrat verfügen. Das stösst mich. Ich habe das Gefühl, dass eine fünfjährige geheime Hinterlegung genügen dürfte. Die meisten Depots beziehen sich auf sogenannte Saisonmuster. Wenn die Saison vorbei ist, so ist gewöhnlich auch die Nachfrage nach den betreffenden Mustern vorbei. Fünf Jahre ist schon eine sehr lange Zeit. Auch muss ich, obschon die Industrie, der ich nahe stehe, von der geheimen Hinterlegung Gebrauch macht, gestehen, dass ich als Jurist einen etwas seltsamen Begriff von der geheimen Hinterlegung habe, bei welcher jemand ein Schächtelchen, von dem kein Mensch weiss, was darin ist, hinterlegt, dann im gegebenen Moment, wenn jemand anders ein gleiches Muster erfunden hat, das geheim hinterlegte Muster aus dem Schächtelchen hervorholt und den andern bestrafen lassen kann. Das ist ein Widerspruch, aber ich nehme ihn an. Nur scheint mir, dass fünf Jahre lang genug seien, und deshalb beantrage ich, den zweiten Absatz, der von der illimitierten Diskretionsgewalt des Bundesrates spricht und der nicht konstitutionell ist, fallen zu lassen und einfach zu sagen: «Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von fünf Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlag hinterlegt werden.»

Bundesrat **Brenner**: Der Antrag des Herrn Isler wird zu einer längern Diskussion Anlass geben. In Art. 9 wird ein Hauptpunkt des ganzen Entwurfes geregelt. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, unter diesen Umständen hier abzubrechen.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Für die Redaktion verantwortlich: Rud. Schwarz. — Druck und Expedition von Jent & Co. in Bern.

Bern, Donnerstag 29. März — X. Jahrg. 1900 Xme année — Berne, Jeudi 29 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 12

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 29. März 1900, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 29 mars 1900, à 4 heures de relevée.

Vorsitz: / Présidence: } M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 178 hievor. — Voir page 178 ci-devant.)

M. le Président: Nous reprenons la discussion sur l'art. 9. La parole est à M. Isler.

Isler: Ich ergreife nochmals das Wort zu einer Erklärung, um damit die Diskussion der Materie etwas abzukürzen.

Ich habe mich heute morgen dagegen ausgesprochen, dass im ersten Absatz des Art. 9 das gesetzliche Prinzip aufgestellt werde, dass Muster und Modelle auf die Dauer von 5 Jahren in verschlossenem Umschlag hinterlegt werden dürfen und dass dieser Grundsatz des Gesetzes im 2. Absatz nach zwei Richtungen wieder über den Haufen geworfen werde, indem dort dem Bundesrat einerseits gestattet wird, die Schutzdauer eines versiegelten Musters über die 5 Jahre hinaus bis auf 15 Jahre auszudehnen, und der Bundesrat andererseits bevollmächtigt wird, für gewisse Industrien die geheime Hinterlegung gänzlich zu untersagen. Es ist mir in Erinnerung gerufen worden, dass die letztere Vorschrift sich insbesondere auf die Uhrenindustrie beziehe und dass die Uhrenindustrie ihrerseits das Verlangen geäussert und darauf gedrungen habe, dass es niemand gestattet sein möge, Uhrenmodelle überhaupt je versiegelt zu hinterlegen. Ich begreife die Gründe, welche die Uhrenindustrie zu einem solchen Vorgehen veranlassten. Da es die in Frage stehende Industrie selber ist, die — und zwar nach der Richtung hin, die ich selbst vertrete, nämlich, dass man überhaupt nicht geschlossen hinterlegen soll — erklärt, dass sie von der geheimen Hinterlegung nichts wissen wolle, sehe ich nicht ein, warum ich päpstlicher als der Papst sein sollte, und bin daher meinerseits einverstanden, dass dem Bundesrat gestattet sein soll, bei der Uhrenindustrie, denn diese ist gemeint, wenn sie auch nicht genannt ist, keine verschlossene Hinterlegung zu dulden.

Andrerseits halte ich an meinem Einwand in Bezug auf die Stickereiindustrie fest. Wenn wir der Stickereiindustrie gestatten, ihre Muster während der ersten 5 Jahre verschlossen zu hinterlegen und dabei doch den Schutz des Gesetzes zu geniessen, so haben wir ihr bereits eine gewaltige Konzession gemacht. Mein natürliches Gefühl sträubt sich dagegen, die ausnahmsweise verschlossene Hinterlegung über 5 Jahre hinaus zu gestatten und damit Konflikte zu schaffen, von denen man sich keinen rechten Begriff machen kann, und den Richter dahin zu bringen, dass er sich mit Künsteleien helfen muss.

Ich modifiziere daher meinen Antrag von heute morgen dahin, dass ich den Art. 9 folgendermassen lautend zur Annahme empfehle: «Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlag hinterlegt werden. Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.»

Bundesrat Brenner: Nachdem Herr Isler zuerst die Streichung des zweiten Alineas des Art. 9 beantragt hat und nunmehr wenigstens den ersten Teil des zweiten Alineas streichen will, liegt es mir doch ob, Ihnen die Gründe anzuführen, warum der Bundesrat den Vorschlag so, wie er vorliegt, formulierte.

Das Gesetz geht, wie das frühere Gesetz, davon aus, dass während der ersten Schutzperiode die Muster entweder offen oder geheim hinterlegt werden können. Wir kennen also von vornherein die beiden Arten der Hinterlegung. Während aber das frühere Gesetz nach Ablauf der ersten Schutzperiode von bloss 2 Jahren die geheime Hinterlegung nicht mehr kannte, sieht der neue Entwurf vor, dass unter gewissen Voraussetzungen von dem aufgestellten Grundsatz nach zwei Richtungen hin abgewichen werden könne. Einmal sieht der Entwurf vor, dass der Bundesrat ermächtigt sei, für die Uhrenindustrie die Möglichkeit einer geheimen Hinterlegung während der ersten Schutzperiode zu verbieten, und sodann soll der Bundesrat ermächtigt sein, für die Erzeugnisse einer andern Industrie — und hiebei hatte man die Stickereiindustrie im Auge — die geheime Hinterlegung über die erste Schutzperiode hinaus zu verlängern. Nach beiden Richtungen hin bedeuten diese Bestimmungen einen Einbruch in die Regel. Herr Isler hat heute Morgen gesagt, dass eine solche Ermächtigung des Bundesrates, von der Regel Ausnahmen zu schaffen, an sich konstitutionellen Bedenken rufe. Ich glaube nicht, dass konstitutionelle Bedenken entgegenstehen würden, wenn der Gesetzgeber expressis verbis im Gesetze selber dem Bundesrat die Ermächtigung, solche Ausnahmen zu schaffen, erteilt. Denn damit giebt er eben dem Bundesrat die Erlaubnis, in bestimmten Fällen von der Regel abzugehen. Dass diese Bedenken auch bei Herrn Isler offenbar nicht durchschlagend sind, beweist der jetzt eingereichte Antrag, mit dem er ebenfalls einen Eingriff in die Regel macht, indem er den Bundesrat ermächtigen will, der Uhrenindustrie die offene Hinterlegung als Obligatorium vorzuschreiben. Wenn wir also nach dieser Richtung einen Einbruch machen dürfen, ohne konstitutionellen Bedenken zu rufen, so glaube ich, bleibt es sich gleich, ob wir nun noch nach einer andern Seite hin einen Einbruch gestatten. Die konstitutionellen Bedenken sind nicht ausschlaggebend, um eine Ausnahme-Bewilligung nicht aufzunehmen.

Es fragt sich nur, ob es zweckmässig sei, die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen festzuhalten. Ich gebe Herrn Isler von vornherein zu, dass es konsequenter wäre und sich besser machen würde, wenn wir mit Bezug auf den Hinterlegungsmodus im Gesetz als einheitliches Prinzip die offene oder geheime Hinterlegung während der ersten Periode und nachher die obligatorische offene Hinterlegung hätten. Aber da dieses Gesetz ein für die Bedürfnisse der einzelnen Industrien geschaffenes Specialgesetz ist, so glaube ich, dürfen wir nicht unter allen Umständen an dem Grundsatz der einheitlichen Regelung aller Verhältnisse festhalten, weil wir dadurch doch sehr leicht in die Schablone hineingeraten und unter Umständen verschiedenartige Verhältnisse der Industrien nicht genügend berücksichtigen würden. So verhält es sich mit Bezug auf die Industrien der Baumwolldruckerei und der seidenen und halbseidenen Gewebe, die wir überhaupt von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausschliessen, wodurch wir gewissermassen auch einen Einbruch in das Gesetz machen. So verhält es sich auch in Bezug auf die Möglichkeit, die wir in Art. 9 aufstellen, für einzelne Industrien, wie die Uhrenindustrie, von Anfang an die obligatorische offene Hinterlegung oder aber für die Erzeugnisse anderer Industrien, wie der Stickereiindustrie, eine Fortsetzung der geheimen Hinterlegung in die zweite und dritte Periode hinein in Aussicht zu nehmen. Wir haben nur zu prüfen, ob diese Ausnahmen aus den Bedürfnissen der betreffenden Industrien heraus sich rechtfertigen. Es wird zugegeben, dass sich für die Uhrenindustrie eine Ausnahme rechtfertige in dem Sinne, dass die obligatorische offene Hinterlegung vom ersten Moment an vorgeschrieben werde. Der Grund, warum die Uhrenindustrie eine solche Stellung im Gesetz verlangt, ist folgender: Die Uhrenindustrie hat geltend gemacht, dass bei der Art der Erstellung ihrer Erzeugnisse es hin und wieder vorkomme, dass verschiedene Leute ganz selbständig ohne etwas von einander zu wissen, genau auf dieselbe Idee der Herstellung eines Musters verfallen. Die Erstellung eines solchen Musters sei aber mit Mühe und Kosten verbunden. Man gehe dann daran, das Muster auszubeuten. Wenn nun aber ein ähnliches Muster in Bern geheim deponiert sei, so wisse der Zweite, der dieses Muster auch erfunden habe, nichts davon, er mache sich einer Nachahmung schuldig und riskiere, eingeklagt zu werden. Einem solchen Risiko sollte man die betreffenden Industriellen nicht ohne Not aussetzen. Dagegen schütze uns die offene Hinterlegung. Nur wenn es möglich sei, dass jeder Beteiligte zu jeder Zeit von den Mustern der Uhrenindustrie Einsicht nehmen könne und wenn jeder Beteiligte sogar vermittelst der bildlichen Darstellung, die veröffentlicht werden müsse — darum ist hier die bildliche Darstellung und ihre Veröffentlichung vorgesehen — sich Rechenschaft davon geben könne, was erfunden und welche Muster bereits deponiert seien, fallen die sonst nicht zu vermeidenden Nachahmungen dahin. Aus diesem Grunde verlangte die Uhrenindustrie die obligatorische offene Hinterlegung und bildliche Veröffentlichung. Wir mussten uns sagen, dass dieser Einwand begreiflich sei, und darum statuieren wir die im zweiten Absatz für die Uhrenindustrie in Aussicht genommene Ausnahme. Wenn diese Industrie im Gesetz selber auch nicht genannt ist, so besteht doch kein Zweifel darüber, dass in der Ausführungsverordnung diese Ausnahme durch den Bundesrat für die Uhrenindustrie aufgestellt werden wird.

Umgekehrt machte die Stickereiindustrie eine Einwendung mit Bezug auf die Regel, dass die geheime Hinterlegung nur für die erste Periode gestattet sei. Die Stickereiindustrie machte geltend, dass sie unter allen Umständen Wert darauf legen müsse, dass die von ihr deponierten Muster geheim bleiben, solange die Verwendung derselben von Wert sei und diese Muster sich auf dem Markte befinden. Denn von dem Moment an, wo die Musterkollektion nicht mehr geheim sei, sei es Dritten möglich, die Ideen aus einer Musterkollektion herauszustehlen, ohne dass man sie der Nachahmung bezichtigen könne. Darum legte die Stickereiindustrie ausserordentlichen Wert darauf, dass die geheime Hinterlegung über die erste Schutzperiode hinaus ausge-

dehnt werden könne. Wir glaubten, es könne diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen werden, dass man auch für diese Industrie im Gesetze eine specielle Behandlung in Aussicht nehme.

Es wird gesagt, es sei nicht einzusehen, dass die Stickereiindustrie vernünftigerweise für ihre deponierten Muster einen Schutz über die erste Schutzperiode hinaus beanspruchen müsse. Ich will das nicht ohne weiteres bestreiten, indem es auch mir persönlich scheint, dass der Wert der geheimen Hinterlegung für die Stickereiindustrie wesentlich darin bestehe, dass die geheime Hinterlegung während der ersten Periode gestattet sei. Gewiss sind die Muster selten, die noch nach fünf Jahren im Kurse und noch bis in das 10. und 15. Jahre hinein Mode sind. Diese Muster sind ja in der Regel Saisonprodukte. Von einer Saison zur andern wechselt die Mode und damit wechseln auch die Muster. Allein die Herren von der Stickereiindustrie sagen uns, dass es vorkomme, dass einzelne Muster ihrer Kollektionen auch nach Ablauf der ersten Periode für die industrielle Verwertung noch einen wesentlichen Wert haben und dass sie deshalb darauf halten müssen, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt werde, wenigstens einzelne Muster über die erste Periode hinaus geheim hinterlegt zu halten. Wir sind nicht in der Lage, diese Behauptung in allen Teilen nach ihrer Bedeutung und Tragweite für die in Betracht kommende Industrie würdigen zu können. Aber wir glauben, dass wenn eine solche Ausdehnung der geheimen Hinterlegung nicht eine Hemmung des Fortschrittes im allgemeinen und eine grosse Inkonvenienz für die Allgemeinheit bedeutet, man auch den etwas weitgehenden Bedürfnissen der Industrie entgegenkommen kann. Das war die ausschlaggebende Erwägung, um in Art. 9 die Möglichkeit der Ausdehnung der geheimen Hinterlegung über die erste Schutzperiode hinaus in Aussicht zu nehmen. Ich glaube, Sie würden mit der Annahme des Antrages des Herrn Isler der Stickereiindustrie keinen Gefallen erweisen und den Wünschen, wie sie seitens dieser Industrie in Eingaben, die an das Departement gelangten, in den Konferenzen der Fachexperten und in den Beratungen der von den Räten eingesetzten Kommissionen geäussert worden sind, nicht Rechnung tragen. Ich bin der Ansicht, ein genügender Grund, die vom Nationalrat bereits angenommene Bestimmung zu streichen, liege nicht vor. Nützt diese Bestimmung nicht viel, so schadet sie auch sicher nicht viel.

M. **Richard**, rapporteur de la commission: Je désire rappeler brièvement à ce conseil les origines du projet de la loi que nous discutons. Il est sorti d'une conciliation intervenue entre des industriels dont les intérêts sont nettement opposés quant au mode de leur protection. Des efforts communs ont été accomplis entre les brodeurs de St-Gall et les horlogers en vue d'arriver à un régime uniforme qui fût assez élastique pour donner satisfaction, à des besoins aussi différents. Or, messieurs, ce compromis, cette transaction, heureuse conciliation seraient absolument détruits si vous entriez dans les vues de notre honorable collègue M. Isler. Vous créeriez alors une inégalité entre les industries textiles de la Suisse orientale et celle de l'horlogerie dans la Suisse occidentale.

La protection légale que nous avons fixée à 15 ans pour toutes les industries serait en fait réduite à 5 ans pour les brodeurs, puisqu'à la fin de cette période le secret ne pourrait plus être conservé.

Existe-t-il un motif pour établir des divergences de traitement précisément dans une loi qui a pour objet de doter nos industries d'un régime unique? Y a-t-il des raisons assez fortes pour traiter les brodeurs de St-Gall d'une manière moins favorable que les horlogers du Jura? Evidemment non. Ce serait un véritable recul dans notre législation. J'estime, puisque l'industrie de la broderie a réclamé avec instance l'égalité de traitement, c'est-à-dire le maintien en sa faveur des 15 années de protection, que nous ne pouvons pas lui refuser cette satisfaction. Nous devons élaborer avant tout une oeuvre pratique et non une oeuvre capricieuse qui refuse d'écouter les informations recueillies.

Les brodeurs vous disent avoir absolument besoin de plus de cinq ans de protection. Comment pourrions-nous, nous qui sommes moins initiés qu'eux aux nécessités de leur industrie, prétendre qu'ils se trompent, et édicter souverainement que la durée de protection n'atteindra pas en ce qui les concerne celle accordée à l'horlogerie?

Ce n'est pas pour le vain plaisir d'obtenir une protection prolongée mais inefficace que ces brodeurs de la région de St-Gall sollicitent une égalite de traitement. N'est-il pas évident d'ailleurs que si au bout de 5 ans, ils n'ont plus besoin de faire protéger leurs modèles, ils ne tiendront pas à faire prolonger cette protection puisque ce renouvellement entraînera le paiement d'une taxe. Ils ne feront pas une telle dépense, mal à propos. L'intérêt sera donc la limite de la durée.

Or, ils l'ont fait entendre très clairement au département de justice et police par l'organe de leurs représentants et dans leurs requêtes: l'industrie st-galloise ne peut pas vivre sans le secret, sans le pli cacheté. Notre devoir est de lui accorder cette satisfaction. Autrement notre loi serait absolument viciée et mutilée dans son principe essentiel, atteinte dans sa raison d'être et sa vitalité même. L'oeuvre à laquelle nous nous consacrons en ce moment serait sans effet, sans utilité, si précisément nous y introduisions une restriction des garanties réclamées par les industries intéressées au premier chef. Nous devons plutôt, me semble-t-il, nous conformer aux exigences particulières de chaque branche d'industrie. Or, la solution à laquelle nous sommes arrivés est éminemment favorable à leur diversité et à leur ensemble. Ne dérangez donc pas l'harmonie des dispositions proposées en créant au détriment d'une des parties intéressées un régime exceptionnel et restrictif. Que les 15 années de protection servent tout aussi bien aux brodeurs qu'aux fabricants d'horlogerie! Personne ne s'en plaindra.

Quant aux scrupules constitutionnels qui ont envahi notre collègue M. Isler, M. le chef du département en a fait justice. Rien dans la constitution n'interdit aux chambres fédérales de préciser les conditions sous lesquelles un dépôt sera fait. Rien de contraire à la constitution dans notre prétention d'établir que le dépôt sera fait par pli cacheté ou sous pli ouvert.

La conscience de notre juriste éminent M. Isler peut être complètement rassurée. La constitution demeure intacte.

Isler: Herr Richard ist eigentlich warm geworden. Aber ich muss ihn der Uebertreibung beschuldigen. Es handelt sich gar nicht darum, den Kompromiss zu brechen und das Gesetz zu verstümmeln. Man hat der Stickerei von St. Gallen eine sehr grosse Konzession gemacht, und ich bin damit einverstanden, indem man die Möglichkeit der geheimen Hinterlegung auf die Dauer von 5, statt wie bisher von 2 Jahren statuiert. Es kann sich also nur darum handeln, ob das noch nicht genug sei. Wie weit will man gehen? Man will die Periode der geheimen Hinterlegung nicht bloss verdoppeln, sondern verfünf- und verzehnfachen; man will auf 10 und 15 Jahre gehen. Ich glaube, das gehöre nicht zum sogenannten Kompromiss. Unter Entgegenkommen verstehe ich nicht, dass man nun alles und jedes thun soll, was der Andere verlangt. Man kann auch hier sagen: Der Appetit kommt mit dem Essen. Wenn wir der Uhrenindustrie ganz im gegenteiligen Sinne eine Konzession machen, wenn dieselbe uns erklärt, dass sie von der geheimen Hinterlegung nichts wolle, da sie ihr nur Nachteile bringe, und wir ihr zustimmen, indem wir sagen, dass wir eigentlich auch der Meinung seien, dass es gar keine geheime Hinterlegung geben sollte, so folgt daraus nicht, dass die Stickereiindustrie, der man ohne weiteres die 5 Jahre bewilligt hat, sich beschweren könne, wenn die geheime Hinterlegung nicht auf die zweite und dritte Periode ausgedehnt wird. Was man der Uhrenindustrie gegenüber gethan hat, ist ganz in der entgegengesetzten Richtung geschehen. Man macht ihr eigentlich keine Konzession. Wir machen die Konzession nur der Stickereiindustrie. Ich begrüsse die St. Galler Stickerei als eine unserer besten Industrien und bin bereit, ihr möglichst entgegenzukommen. Deshalb stimme ich auch für die 5 Jahre. Es geht wohl jedem Juristen ähnlich wie mir: die geheime Hinterlegung ist ein logischer Widerspruch. Aber die Welt verlangt einmal solche Widersprüche. Ich füge mich darein und mache die Konzession. Ich nehme die 5 Jahre an, aber sage: nun ist es genug.

Ich halte daher an meinem Antrag fest.

Hoffmann: Ich glaube, es muss noch einmal festgestellt werden, dass für die Stickereiindustrie ein Musterschutz nur insoweit existiert, als wir eine geheime Hinterlegung haben. Eine offene Hinterlegung ist für die Stickereiindustrie bedeutungslos. Wenn Sie also, wie der Herr Berichterstatter vorhin ausgeführt hat, für alle Industrien gleichmässig einen 15jährigen Schutz einführen wollen, so können Sie, praktisch genommen, diesen 15jährigen Schutz für die Stickereiindustrie nur dann einführen, wenn Sie es ihr ermöglichen, während dieser 15 Jahre eine geheime Hinterlegung zu haben. Jedes Jahr, das Sie in dieser Richtung abschneiden und für das Sie feststellen, dass eine offene Hinterlegung stattfinden müsse, ist gleichbedeutend mit einer Verkürzung der Schutzdauer für die Stickereiindustrie. Ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum man aus doktrinären Gründen die Schutzdauer bei der Stickereiindustrie verkürzen will. Schliesslich ist es doch die Industrie selbst, welche, gestützt auf lange Erfahrungen, darüber zu entscheiden hat, wo die geheime Hinterlegung ein Bedürfnis sei oder nicht. Die Stickereiindustrie ist durch lange Erfahrungen zu dem Resultat gekommen, dass eine offene Hinterlegung nichts nütze, ja sogar schade. Ein offene Hinterlegung ist bei der Stickerei gleichsam ein Engagement für denjenigen, welcher die Ideen aus diesen Mustern herausstehlen will. Es fällt niemand ein, von Industrie zu Industrie hineinregieren zu wollen. Man würde es kurios finden, wenn ich mir erlauben würde, darüber ein Urteil zu fällen, was bei der Strohindustrie für Bedürfnisse existieren, ob sie offen oder geheim, ob sie so und so lange hinterlegen müsse. Dieses Recht, das sich die Strohindustrie vindizieren kann, möchte ich meinerseits für die Stickereiindustrie in Anspruch nehmen. Ich glaube, die Sachverständigen sollen in dieser Frage das letzte Wort haben.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 25 gegen 4 Stimmen wird der Antrag des Herrn Isler verworfen und dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt.

(Par 25 voix contre 4 la proposition de M. Isler est rejetée et l'article adopté d'après la décision du conseil national.)

Art. 10.

M. Richard, rapporteur de la commission: Cet article impose aux déposants l'obligation de payer une taxe, mais il n'a pas la prétention de fixer d'ores et déjà le montant de cette finance. Il appartiendra au conseil fédéral de l'établir par voie de règlement.

Cependant, dès maintenant le projet de loi donnera certaines directions au conseil fédéral pour l'élaboration des tarifs: la faculté de fixer la taxe, soit pour les objets isolés, soit pour les collections ou groupes; puis la taxe devra être modérée pour la première période, ensorte que les frais étant diminués, les négociants pourront plus facilement se servir de l'institution du dépôt. Enfin, la taxe devra être augmentée, et cela progressivement, d'une manière assez sensible pour la deuxième et troisième période. Aggravation rationnelle puisque les industriels reçoivent en échange une prolongation du régime de faveur qui leur a été consenti. Parfois même l'inventeur aura trouvé son idée première dans le domaine public. Il n'est que juste qu'il acquitte un droit en retour de la privation que la protection fera subir à ce domaine public.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

M. Richard, rapporteur de la commission: Cet article énumère les causes de déchéance.

Elles découleront d'abord du non paiement de la taxe dans les deux mois; mais ici on introduit l'obligation pour le bureau fédéral d'envoyer un avertissement bénévole aux intéressés.

Une seconde cause de déchéance résultera du défaut d'exploitation en Suisse du dessin ou du modèle déposé.

Certains esprits ont critiqué cette disposition et en ont demandé la suppression, disant que l'exploitation des dessins et modèles n'a pas la même importance que celle d'un brevet et qu'on ne doit pas dès lors lui attribuer la même sanction. Il est toujours possible de faire un dessin équivalent sans qu'il soit absolument identique à un autre. D'autre part, la menace de déchéance n'aura pas assez de force pour déterminer toujours une maison étrangère à venir construire ou établir en Suisse une fabrique.

Ces considérations sont fondées. Elles auraient pu militer en faveur de la suppression du paragraphe second. Le conseil fédéral a paru cependant y tenir. Il croit que cette disposition constituera pour lui un moyen de négocier plus favorablement avec les états étrangers. Ce sera comme une arme destinée à obtenir certaines concessions en échange.

Cet avantage sera-t-il véritablement atteint? J'en doute. Peut-être eût-il été préférable que la Suisse donnât l'exemple de la suppression de la condition d'exploitation. Déjà au congrès de Bruxelles, on avait demandé que dorénavant, dans les conventions internationales et même dans les législations nationales, cette exigence d'exploitation dans le pays du dépôt disparût. Votre commission n'a pas voulu se placer en dehors du point de vue du conseil fédéral tout en ne se faisant pas d'illusion sur la portée réelle de cette disposition.

Troisième point: Les objets qui entrent en Suisse sous le régime du trafic de perfectionnement ne seront pas soumis à la loi. Et cela se comprend fort bien. Ces objets sont des matières premières venant de l'étranger pour être manufacturées chez nous et réexpédiées ensuite pour être livrées à une clientèle qui n'est pas suisse. Nous fournissons dans ce cas de la main-d'oeuvre. Il est de l'intérêt de notre population ouvrière de faciliter l'importation des articles de perfectionnement.

J'ajouterai enfin qu'au dernier paragraphe du texte français, il serait plus correct de dire: «— non applicables aux états», et non pas «vis-à-vis des états».

Angenommen. — *(Adopté).*

Art. 12.

M. Richard, rapporteur de la commission: Dans cet article, la loi indique les différentes nullités qui peuvent frapper un dépôt et reproduit les dispositions actuelles inscrites dans la loi de 1888. Mais elle introduit la notion nécessaire de nouveauté, la jurisprudence du tribunal fédéral plus rigoureuse exigeant pour la protection des dessins et modèles l'élément d'invention originale. C'était une interprétation limitative et restrictive des dispositions de la loi en vigueur.

En fait les industriels pensent que le seul caractère que l'on doive réclamer pour la protection des dessins et modèles, c'est la «nouveauté», le fait qu'il n'est pas encore connu. Mais il n'est pas nécessaire que ce dessin soit l'oeuvre d'un génie nouveau, d'une originalité incontestable. La seule circonstance de nouveauté suffit.

La surface d'application de la loi future se trouve ainsi bien étendue.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 13.

M. Richard, rapporteur de la commission: L'action civile en déchéance est ouverte à tout intéressé.

Il est utile de ne pas prolonger trop longtemps un régime exceptionnel de protection qui, ainsi que je le disais tout à l'heure prive le public de la jouissance de certains dessins et modèles. C'est pour cela qu'on a élargi l'accès de cette réclamation en le permettant à tout intéressé.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 14.

M. Richard, rapporteur de la commission: Les prescriptions de cet article ont pour but d'imposer l'obligation d'un domicile juridique en Suisse, afin de permettre aux tiers qui veulent faire un procès de savoir où l'intenter.

Le déposant ou l'auteur du dessin ou modèle pourra aussi avoir un mandataire. La qualité de ce mandataire sera réglée d'après les législations cantonales. Dans plusieurs cantons, ce seront les avocats qui se chargeront habituellement de ce genre de mandat.

L'art. 14 précise le for du procès. Ce sera celui du domicile du déposant ou du représentant ou du siège du bureau où le dépôt aura été effectué.

Isler: Ich glaube, dass hier eine Inkorrektheit in der Redaktion vorhanden ist, nämlich in Bezug auf die Gerichtsstelle. In Art. 3 wird gesagt, dass Klagen von Ausländern beim Gerichte des Bezirks anzuheben sind, in dem der Vertreter wohnt. Nun giebt es aber in jedem Kanton nur eine und zwar eine einheitliche Gerichtsstelle; dies gemäss Art. 34 des Entwurfes, der aus dem jetzigen Gesetze herübergenommen ist. Mit Rücksicht darauf sollte man einfach sagen: . . . «ist die Gerichtsstelle des Kantons zuständig, in dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.»

Bundesrat **Brenner:** Der Wortlaut ist dem alten Gesetze entnommen. Auch nach dem bestehenden Gesetze giebt es nur eine kantonale Instanz zur Beurteilung allfällig entstehender Streitigkeiten. Wenn das Gesetz nur eine kantonale Instanz aufstellt, so verstehe ich diese Bestimmung dahin, dass wir nicht eine Weiterziehung an eine zweite kantonale Instanz haben, sondern sofort die Weiterziehung an das Bundesgericht. Das hat allerdings zur Folge, dass wir in jedem Kanton nur eine Instanz kennen. Aber wenn in einem Kanton mehrere Bezirksgerichte existieren und derKanton als einzige kantonale Instanz nicht das Obergericht, sondern die Bezirksgerichte erklärt, so haben wir doch verschiedene Gerichte je nachdem einer in diesem oder jenem Bezirk wohnt. Es können also die Bezirke doch auch in Betracht kommen. Ich glaube allerdings, die meisten Kantone haben das Obergericht als einzige kantonale Instanz bezeichnet, doch weiss ich momentan nicht, ob einzelne Kantone die Bezirksgerichte betraut haben. Ist dieses der Fall, so hat die Bezeichnung des Bezirks im Gesetze doch einen Sinn. Wir würden vielleicht nicht auskommen, wenn man nur vom Kanton spricht.

Isler: Ich begnüge mich mit dieser Auskunft. Ich wollte nur nicht eine neue Instanz entstehen lassen. Nachdem diese Erklärung abgegeben ist, und sie wird ja stenographiert, kann ich mich zufrieden geben.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: L'art. 15 est le premier du second chapitre intituié: «Dépôts».

Il reproduit les formalités déjà promulguées par la loi de 1888. Il s'agit de régler la procédure du dépôt. Elle sera extrêmement simple. L'auteur présentera une requête rédigée dans l'une de nos trois langues nationales et ajoutera à titre justificatif un exemplaire d'exécution ou une représentation graphique de l'objet. Il devra enfin verser le montant de la finance prévue par le règlement.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 16.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Les dessins et modèles seront dans la règle déposés au bureau fédéral de Berne. Cependant, si le besoin s'en manifestait, le conseil fédéral pourrait encore établir d'autres bureaux de dépôt. Et ce sera très probablement le cas pour certaines industries.

Il est évident par exemple que les fabricants de la Suisse orientale seraient dans des conditions assez défavorables, s'ils étaient obligés de venir à Berne pour faire leurs dépôts et s'ils n'avaient pas à proximité de leur activité un officier chargé de les recevoir. Le même raisonnement s'appliquerait aux horlogers. Il y aura donc très probablement dans la pratique une pluralité d'offices.

A ce propos, on s'est posé la question de savoir s'il était utile d'insérer dans la loi l'organisation de ces différents dépôts, ou bien s'il ne conviendrait pas plutôt de laisser aux ordonnances et règlements du conseil fédéral le soin de prescrire les règles qui leur seront applicables. Nous rencontrons du reste des opinions très soutenables dans les deux sens. Dans l'intérêt de l'unité de la jurisprudence et de la pratique administrative il conviendrait peut-être que les bureaux cantonaux n'eussent absolument qu'à recevoir les dépôts et à communiquer les dossiers déposés à découvert au public venu pour les consulter.

L'administration centrale garderait le soin de trancher toutes les autres questions, telles que celles de déchéance, de nullité, etc.

A ce système on peut opposer l'avantage pour les centres industriels de posséder pour ainsi dire chez eux des bureaux cantonaux qui fonctionneraient avec une plénitude d'attributs égale à celle dont jouirait le bureau central de Berne. De la sorte on éviterait des déplacements coûteux et des lenteurs. Nous ne faisons que poser la question, pensant que le conseil fédéral avisera au mieux dans les règlements qu'il est chargé d'élaborer.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 17.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Cet article pose la sanction de l'inobservation des formalités prescrites. Cette sanction consiste dans le rejet du dépôt.

Le bureau examinera avec soin les représentations graphiques ou les objets mêmes qui lui seront remis à découvert. Il repoussera toutes les demandes ne réalisant pas les caractères exigés par la loi pour jouir de la protection. Il rejettera par conséquent les dessins et modèles dont l'exécution constituerait une violation, soit d'une loi fédérale, soit d'une convention internationale ou qui serait contraire aux bonnes moeurs. On aurait pu se dispenser d'introduire une pareille disposition qui va de soi. On ne peut pas en effet obliger les autorités fédérales à couvrir de leur protection des choses qui seraient en opposition avec nos règles législatives ou avec nos stipulations diplomatiques ou qui seraient une cause de scandale. Mais enfin, puisqu'on a jugé nécessaire de l'écrire dans la loi, nous l'y avons laissé pour diminuer les points de désaccord avec l'autre chambre.

La partie la plus importante de cet article réside dans le droit attribué au bureau fédéral. C'est à coup sûr une disposition d'une très grande portée, parce qu'aucun recours aux juridictions habituelles, c'est-à-dire aux tribunaux, n'est accordé à l'auteur qui aura vu sa demande écartée. Le seul recours possible sera auprès du département de justice. Ce recours offre sans doute une certaine dose de sé-

curité; cependant, n'eût-il pas été meilleur de réserver à un élément judiciaire proprement dit l'appréciation de tels recours? La garantie en eût été plus apparente. Enfin, quel que soit le zèle déployé par le département, il est vraisemblable que, dans la pluralité des cas, la question d'admissibilité du dépôt sera tranchée selon le préavis du bureau fédéral de la propriété intellectuelle. C'est là une tendance administrative dont il est aisé de se rendre compte. Je ne crois pas me tromper en disant que les jugements du bureau de la propriété intellectuelle relatifs aux brevets d'invention, pèsent d'un très grand poids dans le jugement définitif du département. Nous aurons donc en fait une sorte d'unité de juridiction, alors que nous eussions voulu introduire une juridiction absolument indépendante de la première instance qui, dans plus d'un cas, aurait pu apprécier à la lumière d'une autre doctrine les recours des auteurs de dessins et modèles évincés. Je pense que dans la pratique, ces refus de dépôt ne devront être prononcés qu'avec une extrême circonspection. Si le bureau fédéral croit s'apercevoir qu'un dessin ou modèle n'est pas susceptible de protection pour l'un des motifs énumérés à l'art. 12, il devra en donner discrètement un avis préalable au déposant, afin que celui-ci puisse à son gré maintenir ou abandonner sa demande. Un avis analogue serait donné si, lors de la transformation du dépôt secret en un dépôt à découvert, le bureau croit découvrir que le dessin ou modèle n'est pas susceptible de protection. En un mot, la commission demande au conseil fédéral et particulièrement au département fédéral de justice et police d'apporter dans la pratique et dans l'exercice des attributions de cet art. 17 le tempérament le plus large possible, parce que la bonne foi de l'auteur sera souvent indiscutable. Celui-ci peut avoir fait un dessin ou un modèle qui serait dans une certaine mesure contraire ou opposé à une disposition de notre législation fédérale qu'il ignore et n'en pas moins agir avec les meilleures intentions. Il importe donc que cet auteur soit renseigné, éclairé et non pas jugé sommairement sans aucune espèce de recours, et il en aurait fallu un après la sentence du département.

Telles sont les observations que nous voulions présenter sur cet art. 17, l'un des plus importants de la loi.

Bundesrat Brenner: Ich möchte nur eine Bemerkung zu den Bedenken machen, welche der Herr Referent darüber ausgesprochen hat, dass gegen die Zurückweisung der Hinterlage nur eine Instanz in Aussicht genommen sei, an welche die Sache weiter gezogen werden kann, nämlich das Justizdepartement. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass schon die Fälle, in denen die Hinterlage zurückgewiesen, namentlich aber die Fälle, in welchen gegen die Rückweisung der Rekurs ergriffen wird, ausserordentlich selten sind. Seitdem der Sprechende die Leitung des Departements hat, ist nicht ein einziger solcher Rekurs vorgekommen. Im übrigen bemerke ich, dass Rekurse, die sich auf Erfindungspatente stützen — diese sind allerdings zahlreicher, wir haben jedes Jahr etwa ein Dutzend — vom Departement an den Bundesrat weitergezogen werden können. Für die wichtigern Rekurse in Patentangelegenheiten haben wir also eine weitere Instanz; für Muster und Modelle bedürfen wir einer solchen nicht.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 18.

M. **Richard**, rapporteur de la commission: L'inscription du dépôt dans le registre du bureau a lieu sans que l'administration ait procédé préalablement à un examen des droits prétendus du déposant ni du caractère de nouveauté.

Cette règle a pour but d'affranchir l'administration fédérale de toute responsabilité dans le cas où des réclamations viendraient ensuite à surgir de la part des tiers. Les droits de ceux-ci sont donc entièrement réservés.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 19.

M. **Richard**, rapporteur de la commission. Cet article énumère les différentes mentions qui devront trouver leur place dans le registre des dessins et modèles. Ce sont des indications élémentaires pour ainsi dire: la description d'un objet, son mode de dépôt, le nom du domicile et celui du déposant, de son mandataire, s'il en a un, le paiement des taxes, etc.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 20.

M. **Richard**, rapporteur de la commission: Le législateur décrit ici la publicité qui devra être faite par le bureau en ce qui concerne les dépôts consignés. Il prévoit également la reproduction graphique de certaines catégories d'objets.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 21.

M. **Richard**, rapporteur de la commission: Le paragraphe 1 de cet article est la conséquence du principe proclamé au commencement de la loi, c'est-à-dire du libre choix laissé à certaines industries d'adopter le dépôt secret ou public.

Le second paragraphe prévoit l'éventualité où pendant la durée du dépôt l'ouverture pourrait être ordonnée par décision de justice. Lorsqu'il y aura contrefaçon, concurrence déloyale, ou une autre action engagée, les tribunaux auront la faculté d'ordonner la communication matérielle des objets dé-

posés ouvertement et par conséquent l'ouverture du dépôt s'il s'agit d'un dépôt secret.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 22.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Cet article a un caractère plutôt règlementaire que législatif. Il s'agit simplement d'instituer en faveur du public un service de communication et de renseignements oraux ou écrits sur le contenu des choses inscrites aux registres.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 23.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: La loi de 1888 imposait aux déposants sa protection même au delà du temps fixé pour la durée entière de cette protection. On permettait ainsi aux personnes soutenant des procès en contrefaçon de pouvoir à toute époque faire représenter l'objet discuté.

Il est préférable d'instituer en faveur du déposant le droit de renoncer à la protection qu'il avait sollicitée, de réduire à 3 ans après l'expiration du délai la conservation des dessins et modèles au bureau, et enfin à l'expiration de cette troisième année la faculté pour le bureau ou de renvoyer les objets à l'auteur ou de les détruire. Dans certaines circonstances spéciales, le bureau pourra même en disposer autrement, ainsi en faire cadeau par exemple à des cours professionnels, à des musées industriels ou à tout autre établissement d'éducation pédagogique ou commerciale.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 24.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: La troisième section dans laquelle nous entrons maintenant comprend les diverses sanctions civiles et pénales qui pourront être prononcées. En réalité, elle n'apporte pas de changement fondamental au régime actuel, se bornant plutôt à rendre les textes plus clairs. Il ne faut pas perdre de vue que le droit commun devra compléter ces dispositions spéciales.

En ce qui concerne particulièrement notre art. 24, nous constatons qu'il s'occupe tout d'abord de l'élément objectif du délit, du corpus delicti. L'imitation faite par le contrefacteur devra l'avoir été sans droit. Cette expression «sans droit» est bien préférable à celle de la loi de 1888, «sciemment».

Il faut en outre que la confusion entre l'original et l'imitation soit facile. La sécurité publique l'exige. D'autre part la contrefaçon aura entraîné une dépréciation des produits de l'inventeur par le fait même de la concurrence à celui-ci. Vous entrevoyez aisément les nombreuses contestations que cette catégorie de procès pourra soulever. Permettez-moi d'insister.

Un type général est consacré. C'est le style classique de telle ou telle époque. On fait un dessin de tapisserie imitant les vieilles tapisseries du XVe et XVIIe siècle. Si dans sa traduction l'artiste brodeur introduit un élément personnel, de l'originalité, il sera protégé. Mais cela n'empêchera pas un autre dessinateur de faire lui aussi des imitations des mêmes tapisseries d'autrefois. Il pourra même se rapprocher du dessin de son collègue, dessin déjà déposé. Mais s'il procède par voie de calque, de moulage, ou par tout autre moyen mécanique destiné à reproduire servilement le type créé par son collègue, il devient alors contrefacteur. Je crois qu'il est nécessaire de bien s'entendre à cet égard, afin d'éviter toute équivoque dans l'appréciation de ce délit souvent si difficile à définir de la contrefaçon. Donc si l'imitation de l'objet déposé est servile, son auteur pourra être poursuivi, alors même que le modèle imité ne se distingue que par des éléments secondaires d'un modèle qui est déjà dans le domaine public. Lorsque nous disons: un meuble Louis XIV, Louis XV, une tapisserie Henri III, nous évoquons immédiatement le souvenir d'un style connu. Cette consécration le met dans le domaine public, mais elle n'empêchera pas un artiste ou un industriel plutôt, puisque nous discutons une question d'industrie, de faire un nouveau meuble de même style pourvu qu'il y ait apporté quelques variantes originales, qu'il ait fait en un mot une interprétation individuelle, une adaptation nouvelle.

On s'est également demandé si un dessin pourrait être employé dans une industrie autre que celle pour laquelle il a été établi. La question est fort complexe et nous entraînerait à d'interminables discussions.

Un brodeur compose un joli dessin pour robes. Ce dessin pourra-t-il être employé par les sculpteurs sur bois, les peintres sur porcelaine ou dans l'industrie du tissage de la paille? La commission n'a pas jugé nécessaire d'édicter des règles spéciales sur cette délicate question. Mais je pense qu'il faut dire que lorsque l'objet est utilisé pour un emploi autre que celui pour lequel il a été créé, l'élément de contrefaçon n'est pas évident, la recherche du bien d'autrui n'apparaît pas.

Votre commission vous demande enfin d'introduire un n° 4 qui serait tout simplement la première partie de l'art. 32, ainsi rédigé:

«Quiconque refusera de déclarer à l'autorité compétente la provenance d'objets contrefaits ou imités qui se trouveront en sa possession.»

Nous estimons qu'il est logique de coordonner et de rassembler dans un article unique toutes les éventualités qui peuvent donner naissance à des poursuites civiles ou pénales. Or, l'individu qui refuse de déclarer la provenance d'objets contrefaits se trouvant en sa possession commet un délit, se rend au moins complice d'un délit. La loi fournit un moyen de le faire parler, d'obtenir des renseignements de lui. Il rentre dans la catégorie des gens passibles de peines. Il n'y a donc pas lieu de le séparer des autres délinquants. Nous

vous proposons de l'associer à ceux-ci, ce qui nous ramène aussi aux principes contenus dans la loi de 1888.

Geel: Ich möchte zu Art. 24, Ziffer 1, einen kleinen Zusatzantrag stellen. Wenn beim ersten Anblick oder bei bloss oberflächlicher Betrachtung eine Verschiedenheit des Musters hervorgeht, so liegt keine Nachahmung vor. Wenn nun beispielsweise jemand ein Stickereimuster in bestimmter Form fabriziert, sagen wir in weiss, und ein Zweiter ahmt das Muster in Zeichnung und Form genau nach, aber in einer andern Farbe, so liegt beim ersten Anblick schon eine Verschiedenheit vor. Allein das ist nicht die Verschiedenheit, die in Art. 24 gemeint ist. Hier ist die Verschiedenheit der Zeichnung und der Form gemeint, eine Verschiedenheit im Wesen des Musters. Es ist nun das Bedenken erwacht, dass unter Umständen die Verschiedenheit der Farbe als eine Verschiedenheit aufgefasst werden könnte, welche den objektiven Thatbestand der Musternachahmung ausschliesse. Ich beantrage deshalb, in Ziffer 1 beizufügen: «blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit.» Dann ist das Muster auch gegen Reproduktion in andern Farben geschützt.

Isler: Ich möchte hier noch einen Fall zur Sprache bringen, der in der Strohindustrie häufig vorkommt. Der Herr Referent hat den Fall in seinem Referate nicht berührt. Er hängt auch einigermassen mit der geheimen Hinterlegung zusammen.

Die Strohindustriellen haben die Muster in kleinen Abschnitten auf Papier geklebt und in Bände gebunden und bewahren ihre Musterkollektionen wie Bücher auf. In angesehenen Geschäftsfirmen geht das auf viele Jahrzehnte zurück. Die Mode wechselt und die alten Muster werden von Zeit zu Zeit wieder nachgesehen, um sich zu fragen, ob nicht dieses oder jenes Muster wieder verwendet werden könnte, nachdem die Mode wieder einen gewissen alten Ton angenommen hat. Natürlich sind diese alten Muster nicht geschützt, überhaupt wird in der Strohindustrie der Grossteil der Muster nicht geschützt. Nun hinterlegt ein Geschäft ein altes Muster für die zweite Verwendung in Bern; ein anderes Geschäft, welches dasselbe Muster in seiner Kollektion hat, hinterlegt es nicht, bringt es aber auf den Markt. Nun erscheint derjenige, der das Muster hinterlegt hat und verlangt unter Umständen strafrechtliche Verfolgung, unter allen Umständen civilrechtlich Schadenersatz, Vernichtung des Musters und Einstellung des Verkaufs, und doch ist der Eine so berechtigt wie der Andere, das Muster zu verwerten. Sollen da gegen denjenigen, der doch nur die geistige Arbeit seines Vaters reproduziert, diese schweren Folgen eintreten, soll er dabei noch kompromittiert werden? Ich glaube, das darf nicht sein, und ich möchte gerne hören, dass mit dem Worte «widerrechtlich» gerade dieser Fall ausgeschlossen sein soll. Die Sache ist für unsere Industrie sehr wichtig und ich hätte gerne darüber Aufschluss.

Geel: Ich glaube, Herrn Isler auf seine Frage Antwort geben zu können. Nach Art. 5 sind die Muster nicht an sich geschützt, sondern nur dann, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes hinterlegt worden sind. Daraus folgt, dass derjenige, der zuerst hinterlegt, zuerst geschützt wird und einzig geschützt bleibt, solange nicht der Nachweis geleistet werden kann, dass der Hinterleger nicht der Urheber ist oder das Muster nicht neu sei. In dem Falle, den Herr Isler angeführt hat, sind beide unabhängig von einander zur Erstellung des gleichen Musters gelangt und derjenige, welcher zuerst hinterlegt, geniesst den Schutz des Gesetzes. Der Andere, der nach seinem eigenen, aber nicht geschützten Muster Waren verfertigt und verkauft, kann am Weitervertrieb verhindert, aber nicht bestraft werden, weil ihn kein Verschulden trifft. Das fällt dann unter Art. 26, Absatz 2. Beim Verschulden sind drei Stufen zu unterscheiden: die vorsätzliche Uebertretung, die trifft hier nicht zu, dann die fahrlässige Uebertretung, die ebenfalls nicht zutrifft, und endlich die objektiv festgestellte Nachahmung, aber ohne subjektives Verschulden. Wer zu spät oder gar nicht deponiert, muss dem andern im Verkehr den Vorrang lassen, kann aber nicht bestraft werden. Es folgt dies aus der ganzen Anlage des Gesetzes, das denjenigen schützt, der zuerst kommt und gewisse Erfordernisse erfüllt.

Bundesrat **Brenner**: Ein Wort über den Antrag des Herrn Geel, nach welchem derjenige, welcher das Muster in anderer Farbe nachahmt, ohne weiteres strafbar wäre, auch wenn eine Verschiedenheit des Musters, hervorgebracht durch die Farbenverschiedenheit, sofort in die Augen springt. Ich glaube, man wird besser daran thun, den Zusatz des Herrn Geel nicht aufzunehmen. In der Regel wird dieser Zusatz gegenstandslos sein; aber es lassen sich doch Fälle denken, wo gerade durch die Aenderung der Farbenkombination ein neues Muster geschaffen wird und keine Nachahmung existiert. Sie haben in der Begriffsbestimmung gesagt, dass das Muster eine äussere Formgebung sei, auch in Verbindung mit Farben; wir haben uns allerdings darüber gestritten, was darunter zu verstehen sei, und es ist eine Differenz zwischen der Auffassung des Herrn Geel und der meinigen bestehen geblieben. Diese Meinungsverschiedenheit tritt nun durch den Antrag des Herrn Geel hier wieder in den Vordergrund. Nach meiner Auffassung würde der Antrag des Herrn Geel dahin führen, dass jemand, der das Recht darauf hat, als Urheber eines Musters zu gelten, weil er eine an sich bekannte Form zu einer neuen Farbenkombination benützt und das in der neuen Kombination erstellte Muster deponiert, der Nachahmung bezichtigt werden könnte, und das will man doch nicht.

Der Zusatzantrag sollte meines Erachtens nicht aufgenommen werden, weil er Missverständnissen ruft. Ueberlassen Sie die Entscheidung lieber dem Richter.

In Bezug auf die Frage des Herrn Isler habe ich nichts beizufügen, nachdem Herr Geel darüber Auskunft gegeben hat.

Isler: Diese Auskunft hat mich sehr wenig beruhigt und ich konstatiere, dass die Strohindu-

striellen die Zeche bezahlen werden. Ich hoffe, dass die Gerichte vernünftiger und gerechter sein werden. Die Praxis war auch bisher anders. Wenn jemand darthun konnte, dass er früher die Musterkollektion schon gehabt hatte, so ist er nicht bestraft und auch nicht mit Civilfolgen belegt worden.

Bundesrat **Brenner**: In dem Falle, den Herr Isler citiert, kann von einer Bestrafung nicht die Rede sein. Der Deposition kann einfach entgegengehalten werden, das Muster sei nicht neu, es sei ein Muster, das bereits bekannt war und in industriellen Kreisen schon anderweitig Verwendung gefunden habe. Es könnte sich höchstens um solche Muster handeln, die dagewesen sind, aber nie verwendet wurden und von deren Existenz ein anderer keine Kenntnis hatte. Die andern aber, die früher zur Verwendung kamen, sind keine neuen Muster.

Isler: Diese Unterscheidung ist ganz richtig; aber oft kann man den Beweis auf 10 Jahre zurück nicht leisten, dass das Muster schon einmal in Verkehr gesetzt worden ist. Darin liegt die Schwierigkeit.

Bundesrat **Brenner**: Zu dem letzten Absatz noch ein Wort, über das Delikt der Verweigerung der Auskunft über die Herkunft eines nachgemachten Gegenstandes. Der Bundesrat hatte für dieses Delikt einen besondern Artikel aufgenommen, den Artikel 32. Die Kommission des Nationalrates hat dasselbe in Art. 24 als Ziffer 4 unterbringen wollen; der Nationalrat hat dem Bundesrat zugestimmt, mit der Abänderung, dass die Busse auf Fr. 500 erhöht wurde. Nun proponieren Sie, entgegen dem Entwurfe des Bundesrates und dem Beschlusse des Nationalrates, das Delikt als selbständigen Thatbestand zu streichen und unter Art. 24 zu subsumieren. Das hat die Folge, dass derjenige, welcher die Auskunft verweigert, nicht nur mit Geldbusse, sondern auch mit Gefängnis bestraft werden kann. Es ist im Nationalrate mit Recht betont worden, dass es nicht angehe, das verhältnismässig unbedeutende Delikt der Auskunftverweigerung mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen. Es kann jemand die Auskunft verweigern, ohne dass er mit dem Nachahmer unter einer Decke steckt. Er kann nicht mehr wissen, woher er das Muster hat, oder er will die Auskunft aus irgend einem Grunde nicht geben. Da soll meines Erachtens eine Strafe eintreten, aber nur eine Geldbusse. Aber dass man den Betreffenden wie den Nachahmer selbst oder den Begünstiger und Verkäufer behandelt, ist zu weit gegangen. Ich glaube, der Nationalrat hat das Richtige getroffen, und ich möchte Ihnen empfehlen, dessen Beschluss anzunehmen und den Art. 32 im Entwurfe stehen zu lassen.

Geel: Ich möchte für den Kommissionsantrag sprechen. Ich konstatiere in erster Linie, dass derselbe nichts Neues bringt, sondern dem bestehenden Gesetze, das seit 12 Jahren gegolten hat, entnommen ist. Ich konstatiere ferner, dass in den Verhandlungen der Kommission der Vertreter des Bundesrates mit unserer Fassung einverstanden war. Erst der Nationalrat hat dann die Bestimmung wieder in einen eigenen Artikel gebracht.

Meines Erachtens fallen hier folgende Momente in Betracht. Wer die Auskunft verweigert, macht sich in erster Linie sehr verdächtig; er muss seine ganz besondern Gründe haben, dass er denjenigen nicht angiebt, der die Ware angefertigt hat. Diese Gründe können in nichts anderem liegen, als in der Begünstigung des Thäters, in der Gehülfenschaft, in der Hehlerei. Es rechtfertigt sich daher schon strafrechtlich, denjenigen, der so handelt, als Teilnehmer, als Begünstiger unter die gleichen Bestimmungen zu stellen, wie den Thäter.

Dann aber ist das praktisch das einzig wirksame Mittel, um überhaupt solche Leute zum Sprechen zu bringen und derartigen Nachahmungen auf die Spur zu kommen. Denken Sie beispielsweise an den Fall, dass nachgemachte Stickereimuster beim Appreteur oder Ferger gefunden werden, so liegt es sehr nahe, dass diese den Auftraggeber nicht verraten wollen und vielleicht auch nicht verraten dürfen. Und es liegt ebenfalls sehr nahe, dass zwischen den Leuten eine Verabredung getroffen wurde, wonach der Auftraggeber die Geldbusse übernimmt. Man darf nicht vergessen, dass es sich nicht um ein Delikt handelt, das im Affekt begangen wurde, sondern um eine oft sehr sorgfältig und klug vorbereitete Sache. Ich spreche hier als Richter, aus Erfahrung. Hier ist eine Geldbusse von 20—500 Franken nicht genügend, um den Besitzer der Ware zur Auskunft zu veranlassen, sondern er bezahlt die Busse und erhält sie vom Schuldigen zurück, und der Schuldige kommt weit besser weg, als wenn er auf dem Wege der civil- und strafrechtlichen Verfolgung bestraft und für den ganzen Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Man braucht sich auch gar nicht zu scheuen, solche Leute durch strenge Strafandrohungen zum Sprechen zu bringen, denn sie können sich ja durch die blosse Angabe des Namens vor unangenehmen Folgen schützen. Ich glaube sogar, es gibt Arbeitnehmer, speciell in der Stickereiindustrie, denen es angenehm sein wird, wenn sie reden müssen, wenn man ihnen nicht den Vorwurf machen kann: Ihr hättet schweigen können, für die Busse wäre ich schon aufgekommen.

Ich stimme daher für Beibehalten des Kommissionsantrages.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission (Aufnahme einer Ziffer 4 in Art. 24 und Streichung von Art. 32) wird mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen, desgleichen das Amendement Geel zum ersten Alinea mit 18 gegen 6 Stimmen.

(La proposition de la commission, d'ajouter un chiffre 4 à l'art. 24 et de biffer l'art. 32, est adoptée par 16 voix contre 8, de même l'amendement de M. Geel au premier alinéa par 18 voix contre 6.)

Art. 25.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: L'art. 25 et le suivant règlent les conséquences judiciaires des différents degrés de culpabilités encourues par les personnes énumérées à l'art. 24, c'est-à-dire les contrefacteurs, les imitateurs sans droit, les vendeurs, les importateurs, leurs coopérateurs et ceux indiqués dans l'ancien article 32. L'art. 25 vise plus particulièrement les délits, infractions commises intentionnellement. Celui qui s'en est rendu coupable est soumis à une double réparation: réparation pénale et réparation civile. Il encourt au point de vue pénal une double peine: un emprisonnement pouvant s'élever à une année et une amende dont le minimum est fixé à fr. 20 et le maximum à fr. 2000. Toutefois, l'article permet aux tribunaux de n'appliquer que l'une de ces deux peines seulement, si les circonstances justifient une pareille atténuation. Enfin, le dernier paragraphe de l'art. 22 stipule que le récidiviste sera traité plus sévèrement et que les sanctions à son égard pourront être doublées.

Isler: Ich möchte mich dagegen aussprechen, dass man hier von den Strafen das Gefängnis an der Spitze aufmarschieren lasse. Es handelt sich hier doch mehr um Vergehen im Konkurrenzkampfe, als um wirkliche Verbrechen oder Delikte. Man muss ja überhaupt dieses geistige Eigentum etwas künstlich konstruieren, um die Strafbarkeit zu begründen, und wenn man für solche Fälle sofort Gefängnis androht und die Geldbusse erst nachher folgen lässt, so macht dies den Eindruck, als verlange man vom Richter, er müsse gleich mit Gefängnis einschreiten. Dieser strenge Charakter der Redaktion wird noch vermehrt dadurch, dass bei der Geldbusse ein Minimum und ein Maximum steht, während es anderwärts «Gefängnis bis zu einem Jahre» heisst. Im alten Gesetze war die Sache anders, und dort gefällt sie mir entschieden besser und sie ist wirksam genug. Das alte Gesetz spricht zuerst von der Geldbusse und dann von der Gefangenschaft, stellt also letztere nicht voran; sodann hat es auch ein Minimum für die Gefängnisstrafe; es spricht von Gefängnis von drei Tagen bis zu einem Jahr. Wenn man bei der Geldbusse von 20 bis 2000 Fr. spricht, warum soll man nicht auch von Gefängnis von «drei Tage bis ein Jahr» sprechen? Man wird mir einwenden, in dem Jahr sei alles enthalten, ich sage aber: dadurch, dass Sie gleich von einem Jahr sprechen, drücken Sie dieser Bestimmung einen drakonischen Charakter auf und sprechen gegenüber dem Richter fast als Erwartung aus, er möchte gleich lebhaft mit Gefängnis einschreiten. Nun begreife ich wohl, dass die beteiligten Industrien das Gefühl haben, man sollte recht schneidig ins Zeug fahren; aber die Gerichte werden nicht folgen, und ich glaube, es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, dass wir diese Strafe nicht in so strenger Form aufstellen. Ich beantrage darum, auch für die Gefängnisstrafe ein Minimum anzusetzen und zu sagen: «von drei Tagen bis zu einem Jahr», und sodann die Sache umzustellen und zuerst von der Geldbusse und dann von der Gefängnisstrafe zu reden. Es kommt ja auf das gleiche heraus; aber wie die Sache jetzt lautet, liegt etwas Drakonisches darin; man hört so die Ketten rasseln, mit denen man die Bösewichter fesseln will (Heiterkeit).

M. **Richard,** rapporteur de la commission: La commission est heureuse de pouvoir accorder à M. Isler la double satisfaction qu'il réclame. Elle accepte la fixation du minimum à 3 jours d'emprisonnement. Le juge mesurera la peine au degré de culpabilité. La commission consent également à ce que l'amende soit inscrite dans cet article avant l'emprisonnement.

M. **Lachenal:** Je trouve que la proposition de M. Isler se justifie; il est bon de laisser aux tribunaux la plus grande latitude possible. Au lieu de 3 jours pourquoi ne pas prévoir la moindre peine privative de liberté, un jour?

Isler: Ich bin einverstanden.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Nous sommes d'accord.

Bundesrat **Brenner:** Ich bin auch einverstanden, dass man die Gefängnisstrafe erst in letzter Linie aufführt und dabei auf das denkbar kleinste Minimum heruntergeht.

M. le **Président:** Les propositions de MM. Isler et Lachenal sont acceptées par la commission et le conseil fédéral. Elles sont adoptées puisqu'il n'y a pas d'avis contraire.

Art. 26.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Cet article prévoit deux éventualités dans lesquelles la responsabilité peut prendre naissance. Tout d'abord le cas de négligence. Et ici il eût été préférable de dire «sans intention». Dans ce cas l'auteur n'est passible d'aucune pénalité, ni emprisonnement ni amende à payer. Il demeurera cependant civilement responsable du dommage qu'il aurait causé à l'industriel lésé. C'est la première éventualité.

La deuxième se produira lorsqu'il n'y aura ni négligence, ni intention, ni aucune faute commise.

Dans ce cas encore l'auteur restera tenu de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.

Le conseil national a supprimé ce second paragraphe dans lequel il a vu une source de discussions et de procès.

Il estime qu'en matière de dessins il y aura généralement toujours même une faute commise, parce qu'il est impossible de faire deux dessins absolument identiques, de même que deux êtres humains ou deux feuilles d'arbre ne se ressemblent jamais d'une façon absolue. Deux dessins originaux sont fatalement distincts l'un de l'autre. Par conséquent il y aura toujours une faute, s'il se trouve deux dessins identiques.

Toutefois il peut arriver qu'un fabricant achète d'un dessinateur un dessin que celui-ci aura déjà vendu à un autre fabricant. Dans ce cas, le dessinateur serait malhonnête ou oublieux, mais le second acheteur n'aurait commis aucune faute.

C'est plutôt pour les modèles que la question de ressemblance se présentera et qu'il pourra y avoir identité ou ressemblance sans faute réelle. Dans cette pensée nous avons jugé bon de maintenir la disposition du second paragraphe avec cette restriction qu'il ne s'agira que de l'auteur seul de l'imitation et non des vendeurs et intermédiaires qu'il aura pu employer et qu'on traiterait vraiment avec trop de sévérité si on les rendait responsables d'infractions commises sans faute et par d'autres personnes.

Si aucune faute n'est imputable à l'auteur de l'imitation, il sera seulement tenu de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.

M. le **Président:** La commission propose de reprendre le second alinéa du conseil fédéral, ainsi conçu: «Si aucune faute n'est imputable à l'auteur de l'imitation ou de la contrefaçon, il est tenu seulement de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.»

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Je crois qu'il faudrait simplifier en disant: «si aucune faute n'est imputable à l'auteur de l'imitation ....» parce que «contrefaçon» implique toujours la volonté de tromper. Or cet élément pourra souvent faire défaut.

Bundesrat **Brenner:** Ich stelle keinen Gegenantrag; denn die Kommission nimmt hier den Gedanken auf, der ursprünglich Antrag des Bundesrates war in Art. 26, Ziffer 2. Dagegen schwächt sie ihn ab in einem Punkte. Wenn ich recht verstehe, will die Kommission die Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung auch dann festhalten, wenn ein Verschulden bei Nachahmung nicht vorliegt; aber sie will die Verpflichtung nicht ausdehnen auf denjenigen, welcher widerrechtlich nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt, sondern die Sache beschränken auf Ziffer 1 von Art. 24; nur hier soll der Urheber, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, die Bereicherung herausgeben. Soweit ich die Sache überblicken kann, kommt dieser Antrag dem ursprünglichen Antrage des Bundesrates entgegen, und wir haben keinen Grund, dagegen zu opponieren. Ich will nun bemerken, dass im Nationalrate ganz entschieden dagegen Stellung genommen wurde, dass jemand zur Herausgabe der Bereicherung angehalten werde, wenn ihn in der Benutzung eines deponierten Musters kein Verschulden trifft. Es sind das also die Fälle, wo ein Muster geheim hinterlegt ist. Ein Dritter, der davon nichts weiss und nicht aus Vorsatz oder Nachlässigkeit nachahmt, sondern ohne jedes Verschulden das Muster nachahmt, wird, wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, zur Herausgabe wenigstens der Bereicherung verpflichtet, sofern der berechtigte Deponent dadurch geschädigt ist, dass der Dritte sein Muster benutzt hat.

Im übrigen glaube ich, wenn weitere Anträge von materieller Tragweite durch die Kommission gestellt werden, so wäre es gut, wenn diese Anträge französisch und deutsch bis morgen gedruckt würden, sofern wir mit der Beratung des Gesetzes nicht zu Ende kommen. Denn die Anträge haben eine ziemlich grosse Tragweite, und wenn in der Beratung derartige Anträge auftauchen, so ist man nicht sofort im stande, sie nach allen Richtungen hin genau zu prüfen.

Blumer (Glarus): Ich stelle den Antrag, dass man entweder das Lemma 2 des Art. 26 streiche oder dasselbe fasse wie folgt: «Trifft den Thäter kein Verschulden, so darf derselbe zu keinem Schadenersatze verurteilt werden», damit man weiss, dass wenn er unschuldig ist, man ihn nicht verurteilen darf. Es hat Ihnen bei einem frühern Artikel Herr Isler deutlich auseinandergesetzt, wie leicht man unverschuldet ein Muster nachahmen kann, und das ist ganz besonders der Fall bei der Weberei; bei der Stickerei weniger, weil durch eine Handzeichnung dasselbe Muster nicht zweimal erstellt wird. Aber wie Herr Richard bemerkt hat, kommt es zum Beispiel bei mir zwei Mal im Jahre vor, dass ich von einer Berliner Firma Muster kommen lasse; ich wähle diejenigen aus, die mir gefallen, gebe die andern zurück, und der Fabrikant verpflichtet sich, diese Muster keinem andern zu liefern. Nun kann aber ein Versehen passieren, wie Herr Richard richtig bemerkt hat, und es kann das betreffende Geschäft das gleiche Muster auch einem andern Fabrikanten verkaufen, ohne daran zu denken, dass es dasselbe mir schon verkauft hat, sodass den betr. Fabrikanten kein Verschulden trifft. Nun besitze ich zum Beispiel Muster, die schon 30 Jahre im Verkehr sind; andere, wie Herr Isler bemerkt hat, verschwinden für fünf, zehn, fünfzehn Jahre; auf einmal kommt ein Kunde, verlangt ein solches Muster wieder und man erstellt es. Unterdessen hat ein anderer Fabrikant dasselbe Muster in Bern deponiert; ich weiss nichts davon, da ja die Muster verschlossen sind, und nun kommt der Betreffende und sagt: du musst den Nachweis

leisten, dass du das Muster vor mir gemacht hast. Nun besteht, bei uns wenigstens, die Kontrolle nicht, dass jedes Muster, wenn es auf den Stuhl kommt, mit dem Datum versehen wird, wann es fabriziert und gemacht worden ist. Diese Kontrolle habe ich nicht und habe bis jetzt auch nicht daran gedacht, sie einzuführen; ich werde sie nun freilich einführen und werde verpflichtet sein, sie einzuführen. Aber in diesem Falle, wo ich nachweisen kann, dass ein Versehen obwaltet, dass ich unschuldig bin bei der ganzen Geschichte, soll man mich nicht bestrafen, sondern ich soll frei ausgehen.

Geel: Die Befürchtungen des Herrn Kollegen Blumer sind vollständig grundlos; es wird niemand bestraft, der schuldlos ist, und in den Fällen, die er anführt, wo ein Fabrikant in guten Treuen ein Muster von einem Dritten kauft, das derselbe schon vorher einem andern verkauft hat, und wo der zweite Käufer in die Lage kommen kann, als Musternachahmer zu gelten, kann er nicht bestraft werden und wird nicht bestraft, weil ihn eben kein Verschulden trifft, wenigstens nicht in allen Fällen. Wer in guten Treuen handelt, wird nicht bestraft; wohl aber muss er die Bereicherung herausgeben und dagegen kann er nichts einwenden. Er hat ein geschütztes Muster nachgeahmt, ohne es zu wissen. Dafür, dass er in der Fabrikation geschädigt und sonst gehemmt wird, kann er natürlich seinen Verkäufer belangen, deswegen, weil er ihm ein Muster verkaufte, das er bereits einem andern verkauft hatte. Das Verhältnis zwischen diesen beiden will das Gesetz nicht berühren. Der Art. 26, Alinea 2, ist durchaus deutlich; trifft den Thäter kein Verschulden, so ist er nur zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet; er kann also nicht bestraft und zu keinem Schadenersatz verurteilt werden.

Abstimmung. — *Votation*.

Zunächst wird, eventuell, mit 20 gegen 5 Stimmen der Absatz 2 nach Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Blumer) angenommen und hierauf an diesem Beschluss, gegenüber dem Antrag Blumer auf Streichung des zweiten Absatzes, mit 17 gegen 8 Stimmen definitiv festgehalten.

(Par 20 voix contre 5, en votation éventuelle, l'alinéa 2 est adopté, d'après la proposition de la commission; puis, en votation définitive, cette décision est maintenue par 17 voix contre 8 en opposition à la proposition de M. Blumer de biffer le 2e alinéa.)

Art. 27.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il faudra une plainte précise de la part de la partie lésée, pour mettre en mouvement l'action pénale et celle-ci se déroulera conformément aux règles de procédure cantonales. Le procès aura lieu au domicile du délinquant ou à l'endroit où le délit a été commis. Il n'y aura jamais cumulation de poursuite pour un seul et même délit. Enfin l'action pénale sera prescrite par deux ans. La conséquence de ce délai sera de porter au même terme de deux ans l'action civile. Celle-ci ne doit pas être éteinte avant que l'information pénale soit arrivée à son terme. Cette disposition est puisée au second alinéa de l'art. 69 du C. O. ainsi conçu: «Si toutefois les dommages et intérêts dérivent d'un acte punissable soumis par la législation pénale à une prescription de plus longue durée, la même prescription s'applique à l'action civile.»

L'action civile et l'action pénale doivent être liées, marcher ensemble et être régies par les mêmes conditions en ce qui concerne le délai de leur prescription. »

Geel: Ich stelle den Antrag, in Absatz 3 des Art. 27 die Worte «und der Schadenersatzklage» zu streichen, aus folgenden Gründen. Das bisherige Gesetz und die bundesrätliche Vorlage enthalten die Bestimmung, dass die Strafverfolgung zwei Jahre nach der letzten Uebertretung verjährt. Der Nationalrat hat dann diese Verjährung auch auf die Civilklage, auf die Schadenersatzklage ausgedehnt; diese Ausdehnung steht, wie ich glaube, im Widerspruch mit Art. 69, O. R. Dort ist die Verjährung der Schadenersatz-Ansprüche auf ein Jahr festgesetzt und in Absatz 2 ist weiter gesagt: «Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Civilanspruch.» Es hat also die Verjährungsfrist für die Strafklage, wenn sie länger ist, als diejenige für die Civilklage, auch für diese zu gelten, nicht aber, wenn sie kürzer ist. Nun scheint auf den ersten Blick, dass die zweijährige Verjährungsfrist des Art. 27 länger sei, als die einjährige des Art. 69 O. R.; in Wirklichkeit ist das aber nicht immer der Fall und zwar deshalb, weil der Beginn der beiden Fristen ganz verschieden festgesetzt ist. Bei der Strafklage beginnt die Verjährungsfrist vom Tage der letzten Uebertretung an; bei der Civilklage dagegen beginnt nach O. R. die Verjährung von dem Tage an, wo der Geschädigte von der Schädigung und der Person des Thäters Kenntnis erhalten hat.

Ich will Ihnen nur an einem Beispiele zeigen, dass in manchen Fällen die Verjährungsfrist der Strafklage kürzer ist, als diejenige der Civilklage. Nehmen Sie an, es erhalte der Verletzte, derjenige, dessen Muster nachgeahmt worden ist, erst zwei Jahre nach der Begehung Kenntnis von der Person des Thäters; es ist ja oft recht schwierig und dauert lange, bis man den Thäter, den eigentlichen Fabrikanten der nachgeahmten Ware entdeckt. In diesem Falle kann er keine Strafklage mehr stellen; die Strafklage ist verjährt und nach der nationalrätlichen Schlussnahme auch die Civilklage, während er nach dem Obligationenrecht von dem Tage an, wo er Kenntnis von der Person des Thäters erhalten hat, noch ein ganzes Jahr das Recht zur Stellung der Schadenersatzklage hat; also ist er in diesem Falle um sein Klagerecht nach Obligationenrecht verkürzt.

Es lassen sich auch andere Fälle denken, wo eine Verkürzung wenigstens in Bezug auf die Zeitdauer stattfindet. In allen diesen Fällen ist es nach meinem Dafürhalten nicht zulässig, dass die Verjährungsfrist für die Civilklage durch diejenige für die Strafklage vermindert wird. Ich halte desshalb dafür, es sei dieser Passus zu streichen; er kann auch ohne irgendwelchen Nachteil für eine der beiden Parteien gestrichen werden. Denn die Frage regelt sich nach Art. 69 O. R., und es ist dann entweder die Strafklage verjährt, oder die Civilklage besteht noch zu Recht, oder es können noch beide Klagen angebracht werden. Jedenfalls darf nicht auf dem Wege, den der Nationalrat eingeschlagen hat, die obligationenrechtliche Verjährungsfrist für die Civilklage verkürzt werden; das erachte ich als durchaus unstatthaft.

M. Richard, rapporteur de la commission: La commission adhère au point de vue qui a été développé par M. Geel. Elle estime en effet qu'il n'est pas nécessaire d'ajouter une disposition nouvelle à l'art. 69 du C. O., qui suffit parfaitement. Il n'est pas nécessaire non plus d'inventer une prescription nouvelle pour l'action civile. Le droit commun suffit

Bundesrat Brenner: Ich will mich nicht in den Streit mischen, ob der Beschluss des Nationalrates oder der Vorschlag des Bundesrates das Richtigere treffe, ob man eine verschiedene Verjährungsfrist aufstellen will, für die Civilklage nach Massgabe des Obligationenrechts und für die Strafklage nach Massgabe dieses Specialgesetzes, oder ob man die beiden Verjährungsfristen zugleich laufen lassen d. h. die gleiche Zeitdauer für die Verjährung aufstellen will, wie es der Nationalrat mit seiner Schlussnahme gethan hat. Nur glaube ich, letzterer Beschluss gerät nicht in Widerspruch mit dem Obligationenrecht insofern, als eben hier ein Specialgesetz vorliegt, und wenn in einem jüngeren Specialgesetz eine Bestimmung des Obligationenrechts alteriert wird, so ist dies wohl als zulässig zu betrachten. Wenn man also innere Gründe hat, in diesem Specialgesetz dieselbe Verjährung einzuführen für die Strafverfolgung und die Civilklage, so glaube ich nicht, dass das Obligationenrecht hindernd im Wege steht. Eine andere Frage ist es, ob es zweckmässig ist, es zu thun oder ob es besser ist, bezüglich der Verjährung für die Civilklage bei der Bestimmung des Obligationenrechts stehen zu bleiben; darüber will ich mich, wie gesagt, nicht aussprechen.

M. le Président: La proposition de M. Geel n'a pas été combattue . . .

Isler: Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat; es muss also doch zwischen den beiden Anträgen abgestimmt werden.

M. le Président: En l'absence de propositions contraires, l'article ainsi modifié est adopté.

Art. 28.

M. Richard, rapporteur de la commission: Il importe que l'individu sous le coup de poursuites civiles ou pénales ne puisse pas profiter des délais inhérents à toute action judiciaire pour faire disparaître les traces de son délit ni tirer profit de sa mauvaise action. Il était donc utile de nantir le tribunal du droit d'ordonner des mesures conservatoires. L'énumération de celles-ci n'exige aucune justification particulière.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 29.

M. Richard, rapporteur de la commission: Les dispositions inscrites dans cet article sont le complément logique de l'article précédent:

«Le tribunal pourra ordonner en outre la confiscation et la vente des objets saisis, et même en cas d'acquittement la destruction des instruments et des outils qui auront servi à la contrefaçon.»

Isler: Auf die Gefahr hin, dass die Herren, wie in der Kommission, die Sache unter den Tisch wischen, erlaube mir doch die Bemerkung, dass der Art. 29 in einem Punkte durchaus nicht die logische Folge des Art. 28 ist, und ich möchte, soweit es an mir liegt, etwas verhindern, worüber man nachträglich lachen könnte. In Art. 29, wie er jetzt lautet, wird nämlich verfügt, dass der Richter das Recht haben solle, die nachgeahmten Gegenstände an einer Steigerung verkaufen zu lassen, also unter das Publikum zu bringen; der Richter würde also als Ziel seiner Aufgabe betrachten, pour couronnement de l'oeuvre, dass er das Corpus

delicti an den Meistbietenden verkauft, dass er also gerade das thut, wofür er den Andern bestraft und zu Schadenersatz verurteilt. Offenbar kann dies nicht die Meinung sein. Wo man noch die Konfiskation nachgeahmter Gegenstände verfügte, hat man diese vernichtet, aber nicht verkauft, und darum muss es hier heissen: «der Reinerlös der übrigen eingezogenen Werkzeuge und Geräte», nicht «Gegenstände». Es ist ein Unterschied zu machen zwischen Werkzeugen und Geräten. Die einen Werkzeuge und Geräte dienen ausschliesslich zur Nachahmung, man kann sie für etwas anderes nicht brauchen; diese, sagt das Gesetz, sollen vernichtet werden, und damit bin ich einverstanden. Die andern Werkzeuge und Geräte sind solche, die man auch für etwas anderes brauchen kann, die also einen Wert haben; diese verkauft man und verwendet den Erlös nach Gutfinden. Aber das sollen immer nur die Werkzeuge und Geräte sein, mit denen die verbotene Ware hergestellt wird, aber nicht die verbotene Ware, die nachgeahmten Gegenstände selber, die man à son de trompette ausruft und verkauft. Ich beantrage also, zu sagen: «der Reinerlös der übrigen eingezogenen Werkzeuge und Geräte».

Bundesrat **Brenner**: Ich möchte zunächst fragen, was Herr Isler mit den nachgeahmten Gegenständen machen will; will er sie dem Nachahmer zurückgeben? Bei einem Nachahmer werden ja wohl neben den Werkzeugen und Geräten, die er verwendet hat, um einen Gegenstand nachzuahmen, auch die Produkte gefunden, die auf der Nachahmung beruhen.

Isler: Diese nachgemachten Produkte sollen nicht verkauft und nicht zuruckgegeben, sondern vernichtet werden; das ist das Vorgehen in solchen Fällen.

Bundesrat **Brenner**: Das kann ausserordentlich weit führen.

Isler: Man kann doch nicht eine Schmuggelware verkaufen; das geht nicht.

M. **Richard**, rapporteur de la commission: L'art. 29 n'innove rien. Il ne fait que reproduire une disposition déjà existante dans la loi de 1888, dont l'art. 23 prévoit précisément la confiscation et la saisie des objets contrefaits. Il dit en même temps que leur produit viendra en acompte ou à concurrence des dommages-intérêts et des amendes. Cela implique naturellement la vente aux enchères publiques, après exécution judiciaire, des objets saisis. On ne pouvait procéder autrement.

Maintenant, l'auteur lésé se trouvera dans une certaine mesure dédommagé, puisque c'est à lui qu'on attribuera le produit de la vente. Je ne méconnais pas que ces objets saisis iront se répandre dans le public, mais leur vente, ne l'oubliez pas, aura eu lieu au profit de celui-là même qui réclame la réparation de son préjudice.

Il n'y a donc pas de motif pour revenir en arrière. On peut sans inconvénient continuer à pratiquer cette réalisation des objets saisis conformément à la loi de 1888.

Bundesrat **Brenner**: Ich habe nun der zweiten Bemerkung des Herrn Isler entnommen, wie er die Sache ansieht. Er will also in der That alle Gegenstände, welche bei jemand vorhanden sind, der rechtswidrigerweise im Besitze nachgeahmter Gegenstände gefunden wird, vernichten lassen, nicht nur die Geräte und Werkzeuge, welche zur Nachahmung eines Musters gedient haben, sondern auch die Produkte. Nun wird das erstlich in gewissen Fällen zu einer kolossalen Schädigung für den Kläger führen können. Nehmen Sie an, ein grosses Warenlager, das irgendwo aufgefunden wird, bestehe aus nachgeahmten Gegenständen, und nun verlangen Sie, dass dieses Warenlager, das unter Umständen 10,000 und mehr Franken Wert hat, vernichtet werden solle? Wir wollen im Gegenteil, dass ein solches Warenlager liquidiert werde und unter das Publikum komme. Aber warum? Um den geschädigten berechtigten Urheber des Musters aus dem Erlös zu befriedigen. Es sollen also diese Waren verkauft und aus dem Erlös in erster Linie die Strafen bezahlt werden, in welche derjenige verfällt wird, in dessen Besitz die nachgeahmten Waren gefunden wurden, sodann die Gerichtskosten. Fernerhin soll daraus der eigentliche berechtigte Eigentümer, der Geschädigte, befriedigt werden; das wird ihm besser konvenieren, als wenn man die vermögensrechtlichen Objekte zerstört und dann unter Umständen bei demjenigen der ihn geschädigt hat, nichts mehr da ist, weil man ihm vielleicht sein ganzes Vermögen wegnimmt und zerstört. Ich glaube nicht, dass es praktisch wäre, diese Beseitigung und Vernichtung anzuordnen; es wäre auch nationalökonomisch eine schädigende Handlungsweise, Wertgegenstände, die man verwenden kann, zu vernichten, statt sie zu veräussern und daraus den Geschädigten für den erlittenen Schaden zu bezahlen.

Isler: Nur eine Bemerkung. Ich glaube, dass es kaum vorkommt, dass ganze Warenlager in diese Lage gelangen; es wird sich immer nur um kleinere Partien handeln, und wenn dies eintritt, kann man sie dem Geschädigten überlassen. Aber ich sage immer wieder: es ist ein Widerspruch, den ich nicht verstehe, dass etwas, was auf verbotene Weise hergestellt worden ist, von Amtes wegen auf den Markt gebracht wird.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 20 gegen 7 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 20 voix contre 7, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 30.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : Cet article constitue la sanction la plus efficace au point de vue moral, c'est-à-dire la publicité du jugement pénal. A coup sûr, c'est le châtiment le meilleur qui puisse atteindre l'auteur d'un délit. Ce sera toujours la mesure la plus redoutée en même temps qu'elle aura cet avantage de faire connaître aux tiers la décision du tribunal.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 31.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : L'allégation par voie d'annonce ou de mention publique d'un prétendu dépôt de dessins ou modèles, constitue un acte de mauvaise foi. Ce procédé malhonnête est cependant plus grave en matière de brevets d'invention ou d'usurpation de récompense ou de marque de fabrique.

Quoique moins dangereux dans le domaine qui nous occupe, il y a toujours de la part de celui qui se rend coupable d'une manœuvre semblable, un acte d'indélicatesse qu'il convient de réprimer afin de sauvegarder la bonne foi publique. C'est pourquoi nous adhérons à la proposition du conseil national.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 32.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : L'art. 32 a disparu par le fait de son intercalation à l'art. 24, nº 4.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 33.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : La conversion de l'amende en jours d'emprisonnement n'aura lieu que dans les cas d'insolvabilité bien justifiée chez celui qui a encouru la condamnation. Si, au contraire, le délinquant est solvable, il devra être l'objet des poursuites ordinaires. En un mot, nous n'avons pas voulu qu'un individu condamné eût le choix à sa volonté entre le paiement de l'amende et l'emprisonnement.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 34.

Angenommen. — *(Adopté)*

Art. 35.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : Le conseil national s'est arrêté à une rédaction légèrement équivoque qu'il convient de rectifier en disant :

« Les ressortissants d'états étrangers qui ont conclu avec la Suisse des conventions sur ces matières... »

On pourrait croire, en effet, qu'il s'agit simplement de toutes conventions quelconques traitant d'une manière générale des dessins et modèles industriels. Or, ce n'est pas le sens de l'article. On prévoit seulement les conventions qui « dans le sens du présent article » auront fixé un délai à partir duquel les auteurs pourront déposer leurs dessins en Suisse. En d'autres termes, si dans les conventions diplomatiques que la Suisse est appelée à conclure, un délai est fixé pour le dépôt en Suisse, les ressortissants de l'état contractant pourront se servir de ce délai et cela à titre de réciprocité pour les Suisses. Il faut donc dire :

« Les ressortissants d'états qui auront conclu avec la Suisse une convention dans le sens du présent article pourront dans le délai fixé après la date... »

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 36.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : Cet article, dont le principe n'est pas nouveau, organise simplement la protection du droit des auteurs qui ont envoyé leurs dessins ou modèles à des expositions nationales ou internationales.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 37.

M. **Richard**, rapporteur de la commission : A l'instar de l'art. 29 de la loi de 1886, le texte du conseil national stipule que l'industrie de l'impression des cotonnades et celle des tissus, de soie ou demi-soie, ne sont pas soumises aux dispositions de la présente loi. C'est à la demande des fabriques glaronnaises que cette exception a été introduite, parce que leurs besoins ne sont pas les mêmes que ceux des brodeurs de St-Gall. Les Glaronnais utilisent des dessins qui sont pour ainsi dire invariables et qui leur sont envoyés par leurs clients de l'Extrême-Orient. Ils ne subissent pas les variations et les caprices de la mode. D'autre part, les industries de Glaris veulent conserver toute liberté d'action, et c'est en 1887 déjà qu'elles demandaient à être mises en dehors du régime de protection des

dessins et modèles. Nos confédérés ne se trompent-ils pas? En tous cas, la commission regrette d'enregistrer cette exception. Elle estime que l'industrie glaronnaise se prive d'un précieux stimulant au progrès, en n'encourageant pas l'invention de dessins nouveaux. Si les dessinateurs asiatiques et glaronnais se plaçaient sur le même pied que les autres, leur industrie en profiterait. Une réserve est cependant faite pour les tissus Jacquard, parce que les procédés mécaniques de cette branche se prêtent à une réelle variété d'ornementation qui exige une plus grande part d'initiative individuelle, d'imagination et d'intelligence que le simple dessin élémentaire ne réclame.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 38.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 39.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 40.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 26 Stimmen wird das Gesetz angenommen; dagegen stimmt niemand.

(La loi est adoptée par 26 voix, et sans opposition.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 30. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 30 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 13

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 30. März 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 30 mars 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: *M. Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Arbeitszeit beim Betriebe der Transportanstalten.

Durée du travail dans l'exploitation des entreprises de transport.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 777 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats du conseil national page 777 et suivantes de l'année précédente.)

Müller, Präsident der Kommission: Ich habe Ihnen im Namen der Kommission mitzuteilen, dass dieselbe an dem in Zürich gefassten Beschlusse festhält, dem Beschlusse, der dahin geht, es sei die ganze Angelegenheit einstweilen zu verschieben und zunächst die Ansicht der zukünftigen Oberleitung der Bundesbahnen, sowohl über die Zweckmässigkeit als auch über die finanziellen Folgen der Vorlage, einzuholen.

Wäre diese Angelegenheit so einfach, wie z. B. die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken, so wäre die Kommission sofort darauf eingetreten. Allein so einfach ist sie nicht. Dort handelt es sich bloss darum, ob, um das gleiche Resultat zu erzielen, mehr Arbeitskräfte müssen angestellt werden. Ja, es ist sogar konstatiert, dass trotz der Verkürzung der Arbeitszeit ohne Vermehrung der Arbeitskräfte infolge der intensivern Arbeit das gleiche Resultat erzielt worden ist. Ganz anders bei den Transportanstalten. Die Verhältnisse sind nämlich insofern anders, als man unmöglich sagen kann: die Arbeitszeit dauert statt, von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die Züge müssen eben geführt werden. Auch die Art des Betriebes ist vollständig verschieden vom Fabrikbetrieb. Während auf kleinen Bahnhöfen die Arbeit wenig anstrengend ist, ist sie selbstverständlich auf den grossen Bahnhöfen bedeutend grösser. Man kann da die Leute nicht einfach entlassen, wenn die 10 Stunden vorbei sind; man kann nicht einfach ein anderes Personal hinstellen; thut man das, so geschieht es auf Kosten der Betriebssicherheit. Wir haben dafür im letzten Jahr ein Beispiel erlebt; der betreffende Unfall war hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, dass ein frischer Lokomotivführer auf die Maschine kam. Man kann nicht einfach das Personal wechseln, sonst leidet die Betriebssicherheit darunter.

Die Kommission giebt zu, dass es Fälle giebt, in denen das Personal überanstrengt ist; aber sie weiss auch aus den Akten, dass den Wünschen des Personals jetzt schon teilweise entsprochen worden ist und die Arbeitszeit namentlich beim Lokomotivpersonal verkürzt wurde. Sodann weiss weder die Kommission, noch wissen es die Organe, welche Tragweite das Gesetz nicht nur in finanzieller, sondern auch in administrativer und technischer Beziehung hat, und wir müssen daran festhalten, dass die zukünftigen Organe der Bundesbahnen zunächst darüber gehört werden. Ich glaube, dass wir das diesen Organen schuldig sind. Wir müssen also an dem in Zürich gefassten Beschlusse festhalten.

Kellersberger: Herr Scherrer hat gestern den Antrag gestellt, es möge die Kommission eingeladen werden, die Frage in der Junisession materiell zu behandeln und es möge der Rat auf die Verschiebung der Angelegenheit nicht eintreten. Herr Scherrer ist heute in Geschäften abwesend, und ich halte mich deshalb für verpflichtet, den Antrag von gestern aufzunehmen.

Der Herr Kommissions-Präsident hat heute die Verschiebung in einer Art und Weise begründet, die mir nicht imponierte. Er hat die Frage eigentlich

materiell behandelt, und er hätte nach seinen Ausführungen zum Schlusse kommen müssen, zu beantragen, der Rat möge auf die Begehren nicht eintreten, aber sein Schluss war nicht der, er beantragte vielmehr Verschiebung.

Ich meinerseits habe den Eindruck, dass die ganze Verschiebungstendenz eine Verlegenheitserscheinung sei. Der Ständerat will sich mit der difficilen Frage nicht beschäftigen und die Verantwortlichkeit auf eine Behörde wälzen, die erst noch ihre Erfahrungen machen muss. Ich habe die Ansicht, dass die Interessenten, nachdem nun doch die Frage vom Nationalrat behandelt worden ist, ein gewisses Recht darauf haben, dass die Sache endgiltig entschieden wird. Auf jeden Fall wird die Verschiebung auf diese Leute einen schlechten Eindruck machen, man erweckt das Gefühl, man wolle die Sache auf die lange Bank schieben, man wolle die Leute weniger gut behandeln, als man andere behandelt hat, und man bringt das Departement und die andern Funktionäre in eine etwas ungeschickte Lage; sie werden sich sagen müssen, dass schon der erste Schritt bei den Angestellten eine gewisse Unzufriedenheit erwecke, da man ihnen die Facilitäten, die den Angestellten ausländischer Bahnen gewährt werden, nicht zugestehe.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Kommission möge eingeladen werden, die Frage auf die nächste Session materiell zu behandeln und dem Rate materielle Anträge zu stellen.

M. Python : J'appuie la proposition de M. Kellersberger. Je ne voudrais pas que le conseil restât sous l'impression des paroles d'hier de M. von Arx qui a présenté les choses sous un jour trop noir. Sans doute, la question du rachat rencontrera des difficultés, mais elle reste une bonne affaire pour la Confédération. Si l'on avait accueilli avec un peu moins de dédain certaines observations que nous avons présentées ici on aurait écarté ces difficultés; mais, malgré tout, le rachat est une bonne affaire, que l'emprunt se fasse au 3 ½ ou au 4 %, peu importe.

Lorsque la question du rachat fut traitée, le conseil a cru que l'on amortirait l'emprunt de 1 milliard en 70 ans. M. von Arx l'a cru; moi je ne l'ai jamais cru. Non, l'amortissement ne se fera pas en 70 ans, mais le rachat ne doit inspirer aucune inquiétude à ceux qui en ont pris la responsabilité.

Cela dit, je crois que nous devons examiner les choses pour elles-mêmes. Toute l'organisation des chemins de fer sera subordonnée à l'avis de la direction générale ou non. Si vous voulez l'y subordonner, c'est une manière de faire, mais dans ce cas, il faut être logique et il faut tout d'abord fixer les traitements des employés de la direction générale et dire que pour toutes les questions on attendra son avis. Si l'on ne veut pas procéder ainsi, il faut s'en rapporter à l'avis du département des chemins de fer qui est très bien outillé, possède une section administrative, une section technique et est au courant de tous les détails concernant les chemins de fer.

Ce que je ne puis pas admettre, c'est que lorsqu'il s'agit de fixer la durée du travail pour les ouvriers, on dise : que l'on ne peut rien faire, qu'il faut l'avis de la direction générale, tandis que pour la question des traitements, nous n'avons plus besoin d'elle et nous en rapportons au département. Il y a là un défaut de méthode, un manque de logique.

Vous mettez la direction générale dans une fausse position, vous la rendez responsable d'un travail que vous devez faire vous-même. Ce n'est pas politique. Si vous ne voulez pas aborder ce travail, c'est un « armus senis » que vous décernez au département. Il ne le mérite pas. Le conseil national a discuté la loi avec beaucoup d'entrain et de compétence.

On nous objecte la portée financière de la loi! Mais est-ce que vous avez peur du conseil des états ?

Je crois donc que nous aurions tort de renvoyer la question. Pourquoi donc le conseil des états ne se déciderait-il pas ? Se défie-t-on de lui, veut-il aller trop loin, s'est-il jamais emballé ? Ne le voit-on pas toujours agir avec beaucoup de pondération ? Abordons donc la question, examinons-la sous sa portée financière ; c'est une affaire de cinq millions. Vous dites que vous ne voulez pas aller jusque-là, mais les motifs que vous invoquez ne sont pas les bons. En avez-vous d'autres de derrière la tête ? C'est possible.

On a eu tort dans toutes ces affaires ferrugineuses d'agir tantôt d'une façon, tantôt d'une autre, tantôt en s'en rapportant au département, tantôt aux renseignements pris ici ou là. On veut se décharger complètement des responsabilités en les rejetant sur les membres de l'assemblée fédérale. On ne procède pas avec cette sagesse que l'on observe ordinairement dans la conduite des autres affaires. Est-ce l'inquiétude, est-ce la peur qui vous font agir ainsi ? Je n'en sais rien. La peur est un sentiment respectable, je le sais, mais le conseil ne doit pas se laisser effrayer par les paroles de M. von Arx, qui apporte peut-être dans la discussion des choses financières, un peu trop de feu, d'éloquence.

La proposition de M. Kellersberger me paraît la meilleure et je la voterai.

M. Berthoud : Il ne s'agit nullement de décerner le certificat de pauvreté dont parle M. Python.

J'estime que le conseil des états ferait acte de sagesse en ajournant toute discussion jusqu'à ce que la commission fût suffisamment renseignée sur cette question. Certainement, le département des chemins de fer peut nous apporter de précieux renseignements, mais il ne trouvera pas mauvais que nous en demandions aussi à la future administration des chemins de fer. La commission dit avoir besoin de tous ces renseignements pour pouvoir rapporter. Le conseil devrait se placer au même point de vue que la commission et désirer lui-même d'être renseigné d'une manière complète. Les chiffres qui nous ont été fournis n'ont pas été vérifiés jusqu'à aujourd'hui ; on ne peut pas dire qu'ils soient d'une rigoureuse exactitude, la future administration des chemins de fer étant fortement intéressée dans cette question, il convient d'attendre son avis; ce n'est pas se subordonner à quelqu'un que de lui deman-

der son avis, ne prenons pas une décision hâtive dans cette affaire qui serait peut-être défavorable aux intéressés. J'estime que les intéressés, c'est-à-dire les employés, doivent eux-mêmes désirer que le conseil fasse une étude complète et soit bien au courant de leurs besoins.

Dans ces conditions, mieux vaut ne pas précipiter les choses, il faut que le conseil ait le temps nécessaire pour étudier la question. Cela ne s'appelle pas avoir « peur » pour employer le mot de M. Python. Je soutiens donc l'attitude de la commission et je crois que le conseil fera bien de s'inspirer des mêmes sentiments.

M. Python : M. Berthoud dit qu'il ne faut pas prendre une décision hâtive; je suis d'accord, seulement je pose la question : Est-ce que la question des tarifs n'a pas la même importance, ne présente pas les mêmes difficultés que celle de la durée du travail et la question des traitements n'est-elle pas très importante au point de vue financier ? Pourquoi donc faire une différence ?

Je comprends très bien que l'on dise : Nous ne sommes pas suffisamment renseignés, mais ce que je ne comprends pas, c'est que l'on veuille renvoyer pour consulter la direction parce qu'elle ne pourrait pas se prononcer de suite. La direction ne consiste pas en une seule tête, il faut les membres pour constituer le corps. La direction vous dira : Je dois attendre que les ingénieurs soient nommés, que l'organisation marche. Vous renvoyez donc la question de plusieurs années si vous voulez attendre que la direction se prononce en connaissance de cause, non pas en se basant sur des données techniques, mais sur l'expérience qu'elle acquerra. Il y a encore autre chose. La loi sur la durée du travail concerne toutes les entreprises de transport. Vous oubliez votre double rôle de représentant du propriétaire des chemins de fer fédéraux et d'autorité publique de surveillance qui doit traiter de même toutes les autres entreprises de transport.

Du reste, je suis d'accord pour renvoyer la question au mois de juin, mais non pas pour les motifs qu'invoque la commission, car alors il faudrait renvoyer de même toutes les autres questions. On a déjà abordé la question au conseil national, le département ne s'y est pas opposé. Il est clair qu'il ne peut pas empêcher le conseil des états de se renseigner comme il l'entend, mais vous risquez de le mettre dans une fausse position et de semer un esprit de suspicion parmi les intéressés en les traitant autrement que les autres. C'est là ce que je crains et ce que je voudrais éviter.

von Arx : Herr Python führte in seiner Begründung an, dass nicht nur die Bundesbahnbeamten in Frage stehen, sondern die Angestellten der Transportanstalten überhaupt. In That und Wahrheit kommen aber doch wohl nur die eigentlichen Bahnbeamten in Betracht. Denn es ist selbstverständlich, dass mit Bezug auf die Nebenbahnen in diesem Gesetze Ausnahmen gemacht werden müssen, wenn Sie nicht wollen, dass die Nebenbahnen in kolossalen Schaden kommen, einzelne fast ruiniert werden. Bezüglich der Postangestellten hat die Sache deshalb keine grosse Bedeutung, weil auf der Post jetzt schon die verkürzte Arbeitszeit eingeführt ist. Für die andern Transportanstalten wird also die Vorlage nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Ich habe Ihnen gestern schon den Antrag der Kommission begründet, und ich musste das thun, weil ich in der Presse und namentlich im Organ der Eisenbahner als derjenige hingestellt worden bin, welcher den Antrag auf Verschiebung direkt gestellt habe. Das ist nicht der Fall; im Gegenteil war ich anfänglich der Ansicht, man solle das Gesetz vollständig durchberaten und erst dann, wenn wir festgestellt haben, wie weit wir in der Revision eigentlich gehen wollen, die Frage diskutieren, ob das Resultat der künftigen Generaldirektion zur Begutachtung überwiesen werden solle. Dieser Antrag hat nicht konveniert, und schliesslich habe ich dem Verschiebungsantrage zugestimmt, und ich bin seither immer mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass die Kommission auf guten Wegen ist.

Für mich ist in erster Linie die Oekonomie der Bundesbahnen massgebend. Man sagt immer, dass die Beschlüsse des Nationalrates nicht diejenige finanzielle Bedeutung hätten, welche denselben beigelegt werden. Ich weise aber darauf hin, dass sich nach dem Ihnen gestern genannten Gutachten die Mindereinnahmen auf fünf Millionen belaufen, wenn den ursprünglichen Begehren Folge gegeben wird. Wie weit der Ständerat entgegenkommen wird, weiss ich nicht. Aber entweder oder. Entweder gehen wir auf namhafte Erleichterungen ein und dann stehen uns ganz bedeutende Mehrausgaben in Aussicht, oder wir nehmen nur zum Schein eine Revision vor und dann hat die Revision keine Bedeutung. Ich denke, wenn wir uns auf die Revision verlegen, so werden wir eine positive Arbeit leisten wollen und die Frage ist nur die: wie weit können wir gehen?

Um diese Frage zu beantworten, muss aber nicht nur auf die Folgen des vorliegenden Gesetzes abgestellt werden, sondern auf die Folgen aller Postulate, welche mit dem Rückkauf zusammenhangen und geeignet sind, das künftige Budget der Bundesbahnen zu beeinträchtigen. Das wird ja jedem klar sein, dass sich, seitdem die Berechnungen über den Rückkauf angestellt worden sind, die Verhältnisse des Geldmarktes ganz bedeutend zu Ungunsten des Bundes verändert haben; ich habe sogar für mich die Ueberzeugung, dass, wenn diese Geldverhältnisse damals schon bestanden hätten, oder wenn man die Bahnangestellten vielleicht heute vor die Frage gestellt hätte, ob sie eine Petition einreichen wollen, dieselben vielleicht zu dem Schlusse gekommen wären, die Petition unter solchen Umständen zu unterlassen.

Denn auch die Bahnangestellten sind verständige Leute und sie fühlen mit uns, dass das grosse nationale Werk mit Bedacht durchgeführt werden muss. Freilich Herr Python trägt keine Verantwortlichkeit, er hat ja nicht dafür gestimmt, er kann leichten Herzens sagen, wir machen ein rechtes Geschäft. Ich habe diese Ueberzeugung auch, aber wir müssen uns abgewöhnen, diese Frage nur nach der politischen Seite zu behandeln, viel-

mehr uns angewöhnen, auch finanzielle Grundsätze anzuwenden und mit einander zu rechnen. Wer dies nicht thun will, kann sich mit dem Wortlaute des Rückkaufsgesetzes begnügen, wonach der letzte Rappen, der aus dem Rückkauf der Eisenbahnen resultiert, für die Erleichterung des Verkehrs zu verwenden ist. Das genügt vorläufig; wer mehr will, verlangt zu viel. Wenn es einmal die Zukunft gestattet, so bin ich der erste, der den Angestellten die Verbesserung der socialen Lage gönnt, und nicht nur ich, sondern wir alle; aber die Eisenbahner werden die Schwierigkeiten zu würdigen wissen und mit Vertrauen der Erledigung ihrer Forderungen, und zwar zu geeigneter Zeit entgegensehen.

Was dann die folgende Bemerkung des Herrn Python anbelangt, nämlich die «défauts de méthode» in Bezug auf die Behandlung der Eisenbahngesellschaften, so will ich mich darüber nicht mit ihm herumstreiten; er soll sich mit dem Chef des Departements auseinandersetzen. Die von ihm angetönten Fragen können in aller Ruhe diskutiert werden, aber nicht jetzt, sondern bei Beratung der betreffenden Motion.

Thun Sie, was Sie wollen. Ich mag es den Eisenbahnern wohl gönnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten; aber ich glaube, es liegt im Interesse der Eisenbahner selber, wenn Sie die Frage zu einer geeigneteren Zeit behandeln, wenn Sie die Frage überblicken können; Sie werden dann weiter kommen.

M. le **Président:** Il y a deux propositions en présence: celle de la commission, qui veut ajourner jusqu'au moment de la présentation d'un rapport complémentaire par la future direction générale des chemins de fer fédéraux, et celle de MM. Kellersberger et Python, d'ajourner la discussion à la session de juin.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 27 gegen 7 Stimmen wird der Verschiebungs-Antrag der Kommission angenommen.

Par 27 voix contre 7, la proposition de renvoi de la commission est adoptée.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 30. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 30 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 14

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 30. März 1900, nachmittags 5 Uhr. — Séance du 30 mars 1900, à 5 heures de relevée.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Geilinger*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 188 hievor. — Voir les débats du conseil des états page 188 ci-devant.)

Beschluss des Ständerates.

29. März 1900.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 24. März 1900 mit folgenden Abänderungen:

Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder teilweise an Dritte übertragbar.

Der Urheber kann durch etc. . . .

Art. 11. Zweites Alinea von Ziffer 1:

Die Hinterlegungsstelle wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dieselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntnis setzen;

Art. 24. Am Schluss von Ziffer 1:

. . . werden kann; blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit;

Neue Ziffer 4 (an Stelle von Art. 32):

4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, wird dem Geschädigten

Décision du conseil des états.

29 mars 1900.

Adhésion à la décision du conseil national du 24 mars 1900 sauf les modifications suivantes:

Art. 3. La protection accordée par la présente loi ne s'applique pas aux procédés de fabrication, à l'utilisation ou à l'effet technique de l'objet fabriqué sur le type du dessin ou modèle protégé.

Art. 4. Le droit de l'auteur passe à ses héritiers. Il est transmissible, en tout ou en partie, par toutes voies de droit.

Art. 11, chiffre 2, alinéa 3:

Le conseil fédéral peut déclarer la disposition du chiffre 2 non applicable aux états qui accordent la réciprocité à la Suisse.

Art. 24. A la fin du chiffre 1:

. . . attentif; une simple modification des couleurs n'est pas considérée comme constituant une différence;

4. quiconque refusera de déclarer à l'autorité compétente la provenance d'objets contrefaits ou imités qui se trouveront en sa possession.

Art. 25. Quiconque aura commis intentionnellement l'une des infractions mentionnées à l'article 24, sera tenu de réparer le dommage causé à la partie lésée et sera puni d'une amende de 20 à 2000 francs

zum Schadenersatz verpflichtet und wird mit Geldbusse von 20 bis 2000 Franken oder mit Gefängnis von einem Tage bis zu einem Jahre oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 26. Alinea 2:

Trifft den Urheber der Nachahmung kein Verschulden, so ist er nur zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet.

Art. 27. Drittes Alinea:

Streichung der Worte «und der Schadenersatzklage».

Art. 32 fällt mit Rücksicht auf Ziffer 4 des Artikels 24 dahin.

Art. 35. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine Uebereinkunft im Sinne dieses Artikels abgeschlossen haben, . . .

ou d'un emprisonnement pouvant aller de 1 jour à un an, ou de l'une de ces peines seulement.

Art. 26, alinéa 2:

Si aucune faute n'est imputable à l'auteur de l'imitation, il est tenu seulement de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi.

Art. 27, alinéa 3:

L'action pénale sera prescrite par deux ans à compter de la dernière contravention.

Art. 32 supprimé.

Art. 35. Les ressortissants d'états qui auront conclu avec la Suisse une convention dans le sens du présent article pourront, dans le délai . . .

Wild, Berichterstatter der Kommission: Die vom Ständerat an den Beschlüssen des Nationalrates vorgenommenen Aenderungen erstrecken sich auf acht Artikel. Ihre Kommission ist in der Lage, Ihnen bei vier Artikeln Zustimmung zu empfehlen, dagegen bei den andern Artikeln Festhalten zu belieben. Die einzelnen Punkte sind folgende:

Art. 3.

Der Ständerat will sagen: «Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes», d. h. die Fassung des Bundesrates wieder herstellen. Ihre Kommission beantragt Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 4.

Wild, Berichterstatter der Kommission: In Art. 4 will der Ständerat das erste Alinea wie folgt fassen: «Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder teilweise an Dritte übertragbar.»

Dem Sinne nach stimmt diese Fassung mit derjenigen des Nationalrates vollständig überein, nur ist die Fassung des Ständerates wesentlich einfacher. Wir beantragen Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 11.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Hier war der Ständerat in der Lage, eine rein redaktionelle Aenderung vorzunehmen. Wir haben die Worte «Das eidg. Amt für geistiges Eigentum» ersetzt durch: «Die Hinterlegungsstelle.» Dem entsprechend muss es dann weiter unten heissen «dieselbe» statt «dasselbe».

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 24 und 32.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Der Nationalrat hatte beschlossen, den Art. 32, betr. die Verweigerung der Auskunftgabe, als selbständigen Artikel wieder herzustellen, ihn also nicht in Art. 24 einzureihen, wo ihn die Kommission placiert hatte. Letzteres hätte zur Folge gehabt, dass die Verweigerung der Auskunftgabe civil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, während diese Handlung in Art. 32 lediglich einer Geldstrafe unterstellt wird. Der Ständerat hat nun, entsprechend dem ursprünglichen Antrage Ihrer Kommission, beschlossen, den Art. 32 wieder als Ziffer 4 in Art. 24 aufzunehmen und zu sagen: «Civil- und strafrechtlich kann zur Verantwortung gezogen werden: . . . . . 4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.» Wir befinden uns damit wieder auf dem uns seinerzeit vorgeschlagenen Boden; die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Deux mots seulement pour demander deux petites modifications au texte français:

Au chiffre 1 de l'art. 24, au lieu de dire: «une simple modification des couleurs n'est pas considérée comme constituant une différence», nous demanderions qu'on traduisit plus littéralement le texte allemand. Ce serait beaucoup plus clair: «la seule modification des couleurs.»

Ensuite, au chiffre 4, le président de la commission vous a expliqué pourquoi nous adoptions la

rédaction du conseil des états. Nous demandons simplement de mettre au présent les deux verbes: «quiconque refuse de déclarer à l'autorité compétente la provenance d'objets contrefaits ou imités qui se trouvent en sa possession».

Zürcher: Ich bitte Sie, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten. Ich will die Gründe, die ich in einem frühern Stadium der Beratung vorgetragen habe, nicht wiederholen, sondern nur resumieren. Ich mache darauf aufmerksam, dass in dem Falle, den die Kommission hauptsächlich im Auge hat, wo derjenige, der die Auskunft verweigert, sich mit dem Nachahmer im Komplotte befindet, die Strafbestimmungen über Gehülfenschaft, Hehlerei, Begünstigung zur Anwendung kommen. Es bleibt deshalb die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nur für solche Fälle übrig, wo nur vermutet werden kann, es stehe der Dritte mit dem Thäter im Komplott. Nun widerstrebt es mir durchaus, auf eine blosse Vermutung hin jemand zu einer kriminellen oder korrektionellen Strafe verurteilen zu lassen. Auch wenn der Richter im einzelnen Falle nicht zu Gefängnis greift, sondern den Mann mit einer kleinen Geldbusse entlässt, ist damit dessen Leumundszeugnis belastet; der Betreffende ist in seinem Leumundszeugnis als ein wegen einer gewinnsüchtigen Handlung vorbestrafter Mann dargestellt. Nun möchte ich den Intentionen der Kommission in einem Punkte entgegenkommen. Lassen Sie es bleiben bei der jetzigen Fassung, also bei einer Ordnungsstrafe, in Bezug auf die ja ein recht ansehnliches Minimum vorgesehen ist, und fügen Sie bei Art. 32 noch hinzu, was ich eventuell beantrage: «Der Richter kann denFehlbaren überdies zu Schadenersatz verurteilen.» Ich gebe zu, dass nach dem jetzigen Beschluss des Nationalrates eine solche Verurteilung zu Schadenersatz nicht möglich wäre, während bei Annahme meines Zusatzes der Richter es in der Hand hat, dem Geschädigten auch in Bezug auf Schadenersatz Satisfaktion zu geben.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell wird der von Herrn Zürcher zu Art. 32 beantragte Zusatz mit Mehrheit gegen 10 Stimmen angenommen, und hierauf, definitiv, mit Mehrheit gegen 20 Stimmen an dem so ergänzten Beschluss des Nationalrates festgehalten.

(En votation éventuelle, l'amendement proposé de M. Zürcher à l'art. 32 est adopté à la majorité contre 10 voix; puis, en votation définitive, la décision du conseil national, ainsi amendée, est maintenue à la majorité contre 20 voix.)

Art. 25.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, materiell dasjenige zu acceptieren, was der Ständerat beschlossen hat, jedoch eine andere Form zu wählen, indem wir dafür halten, die gewählte Fassung entbehre derjenigen Klarheit, mit welcher die gleiche Materie in Art. 20 des alten Gesetzes geordnet ist. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den Art. 25 wie folgt zu fassen: «Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zu Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse von 20 bis 2000 Franken oder mit Gefängnis von einem Tag bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.» Der Artikel, wie wir ihn vorlegen, ist materiell gegenüber dem bestehenden Gesetz etwas milder, indem statt von einer Busse von Fr. 30—2000 nur von einer solchen von Fr. 20—2000 gesprochen wird, ebenso von Gefängnisstrafe von einem Tag (statt drei) bis zu einem Jahre.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Après avoir examiné la nouvelle rédaction, proposée par le conseil des états, votre commission déclare en accepter l'esprit, mais vous propose un texte un peu plus clair.

Le conseil des états, partant du principe qu'un minimum a été fixé, estime qu'il doit l'être non seulement pour l'amende, mais aussi pour l'emprisonnement. Mais il modifie le minimum de la peine. Le conseil national avait décidé une amende de fr. 30 à fr. 2000; le conseil des états un minimum de fr. 20 et, quant à la peine, un jour à un an d'emprisonnement.

Votre commission adhère à cette idée, estimant plus logique cependant de fixer les deux peines l'une après l'autre et de les cumuler, ce qui nous amène à proposer la rédaction suivante:

«Quiconque commet intentionnellement l'une des infractions mentionnées à l'art. 24, est tenu de réparer le dommage causé à la partie lésée et sera puni d'une amende de fr. 20 à fr. 2000 ou d'un emprisonnement d'un jour à un an ou des deux peines réunies dans les limites indiquées ci-dessus.»

Nous sommes persuadés que le conseil des états donnera son adhésion au nouvel article ainsi modifié.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 26.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 26 hat der Ständerat die vom Nationalrat unterdrückte Bestimmung, wenn kein Verschulden vorliege, habe wenigstens die Herausgabe der Bereicherung stattzufinden, wieder hergestellt, jedoch mit einer gewissen Modifikation, indem er sagt: «Trifft den Urheber der Nachahmung kein Verschulden, so ist er nur zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet.» Hierin liegt eine gewisse Unklarheit. Die Meinung des Ständerates ist offenbar die, dass diejenigen, welche ohne Verschulden einen nachgeahmten Gegenstand feilhalten oder den Vertrieb desselben begünstigen etc., kurz, in die

ganze Nachahmungsaffaire verwickelt erscheinen, ohne dass sie ein Verschulden trifft, frei ausgehen sollen, dass dagegen der Urheber der Nachahmung die Bereicherung herausgeben soll. Die Fassung des Ständerats ist jedoch, wie gesagt, nicht ganz klar, und da wir nicht in der Lage sind, Ihnen eine andere Fassung vorzulegen, welche beide Gedanken ausspricht — das Freilassen des nicht als Urheber zu Betrachtenden und das Erfassen des Urhebers — so schlagen wir Ihnen vor, diesen Passus ganz zu unterdrücken und in dieser Beziehung beim Beschlusse des Nationalrates zu verbleiben.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: La commission du conseil national avait déjà examiné très sérieusement l'art. 26 de la loi. Si elle a proposé au conseil de supprimer le second alinéa, c'est parce que dans la discussion il a été reconnu qu'il y aurait de très graves inconvénients à le maintenir. Nous estimons que ce serait une source de procès interminables et de difficultés pour le juge. Il est impossible de prouver à un homme de combien il s'est enrichi.

Pour que la loi soit viable, qu'on puisse s'en servir sans qu'elle donne lieu à des procès continuels, il est nécessaire de maintenir la proposition du conseil national.

La commission vous propose de prendre une décision définitive concernant la suppression de ce second alinéa.

Bundesrat **Brenner**: Wenn ich vorhin recht verstanden habe, so wird beantragt, an der Beschlussfassung des Nationalrates definitiv festzuhalten. Es wäre nun doch misslich, wenn dieser Differenz wegen eventuell das Zustandekommen des Gesetzes scheitern würde. Ich denke zwar nicht, dass dieser Fall eintreten würde, halte aber doch dafür, es sei nicht angezeigt, schon jetzt definitiv festzuhalten. Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ergiebt sich, dass sich die Kommission wesentlich an der etwas unklaren Fassung des Ständeratsbeschlusses stösst, und ich gebe zu, dass dieser Beschluss verschiedenen Deutungen ausgesetzt sein kann. Allein der Gedanke an sich ist doch nicht so ohne weiteres zu verwerfen, der Gedanke nämlich, an der Herausgabe der Bereicherung wenigstens dann festzuhalten, wenn diese Bereicherung zu Gunsten des Urhebers stattfindet. Man will also unter keinen Umständen eine Bereicherungsklage zulassen, wenn jemand ein widerrechtlich nachgeahmtes Muster verkauft oder feilhält etc., sofern ihn kein Verschulden trifft; dagegen soll die Bereicherungsklage aufrecht erhalten bleiben gegenüber dem Urheber, und ich glaube, man dürfte dieser Modifikation beistimmen. Wollen Sie der Auffassung des Ständerates Rechnung tragen, so möchte ich Ihnen folgende Fassung vorschlagen: «Der Urheber (Art. 24, Ziff. 1) ist, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, zur Herausgabe der Bereicherung an den Geschädigten verpflichtet.» Damit ist deutlich gesagt, dass die Bereicherungsklage sich auf den Urheber beschränkt und diejenigen nicht in Betracht kommen, welche unter Art. 24, Ziff. 2 fallen.

Brosi: Ich unterstütze den Antrag der Kommission, das Alinea 2 zu streichen und zwar auch in der von Herrn Bundesrat Brenner eventuell vorgeschlagenen Fassung. Wir haben hier ein Gesetz über den Muster- und Modellschutz aufgestellt von solcher Strenge, wie es kaum in einem andern Lande vorkommen wird, indem der Schutz bis auf 15 Jahre geht. Was nun die Strafbestimmungen betrifft, so besteht nicht die Absicht, auch diejenigen zu bestrafen, welche, ohne es zu wissen, sich einer Nachahmung schuldig gemacht haben. Da die Hinterlegung zum Teil eine geheime ist, so kann man in vielen Fällen unmöglich wissen, ob man einen Fehler begeht. Man will nun den Urheber, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, wenigstens zur Herausgabe der Bereicherung verpflichten. Was ist das, die Bereicherung? Fasst man sie so auf, dass der Betreffende alles herausgeben müsse, was er nicht besässe, wenn er die betreffende Handlung nicht begangen hätte, so geht er auch der Entschädigung für die aufgewendete Arbeit verlustig, und es wird so die Herausgabe der Bereicherung zu einer wirklichen Strafe. Ich glaube, das gehe zu weit; wir haben keinen Anlass, in diesem Gesetze weiter zu gehen, als die Notwendigkeit erfordert und sollen uns damit begnügen, die Absicht, den dolus und die culpa zu bestrafen. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Kommission. Dass das Gesetz nicht zu stande komme, fürchte ich nicht, denn ich kann nicht glauben, dass der Ständerat, wenn der Nationalrat auf seinem Beschlusse verharrt, seine Zustimmung verweigern wird.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit (61 Stimmen) wird dem Antrag der Kommission beigepflichtet.

(A la majorité (61 voix), le conseil préfère la proposition de la commission.)

Präsident: Sie haben mit Mehrheit beschlossen, das 2. Alinea zu streichen. Nun hat der französische Herr Berichterstatter beantragt, diesen Beschluss als einen definitiven zu erklären. Ich meinerseits möchte bemerken, dass dies im gegenwärtigen Moment vielleicht noch etwas verfrüht erscheint.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: C'est la commission qui a décidé qu'elle proposerait au conseil de prendre une décision définitive.

Sonderegger (I.-Rh.): Ich möchte doch davor warnen, bei der gegenwärtigen Sachlage einen solchen Beschluss zu fassen, der seine grossen Folgen haben kann. Die Angelegenheit kommt heute erst zum zweiten Male vor den Nationalrat, und angesichts der gelichteten Reihen ist es richtiger, nicht einen Beschluss zu fassen, der das ganze Gesetz in Frage stellen könnte. Teilen wir unsern ausgesprochenen Willen nochmals dem Ständerat mit und geben wir ihm Gelegenheit, möglicherweise den Intentionen des Nationalrates gerecht zu werden. Ich stelle deshalb den Gegenantrag.

Präsident: Ich möchte Ihnen in der That belieben, nicht definitiv festzuhalten. Es wäre etwas Ausserordentliches, wenn schon beim ersten Wechsel definitives Festhalten beschlossen würde.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission, an dem gefassten Beschluss definitiv festzuhalten, bleibt in Minderheit.
(La proposition de la commission, de prendre une décision définitive, est rejetée.)

Art. 27.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Hier hat der Ständerat beschlossen, die Worte «und der Schadensersatzklage» zu streichen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten und sowohl in Bezug auf die Strafverfolgung, als die Schadensersatzklage die Uebereinstimmung der Verjährung festzulegen.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Comme M. le président de la commission vous l'a dit, la commission du conseil national vous propose de maintenir sa rédaction primitive en ce qui concerne le 3e alinéa de l'art. 27, c'est-à-dire l'action en responsabilité civile. Cela a une certaine importance pour la loi. On ne peut pas se baser seulement sur le C. O. Une loi doit tout prévoir.

Le conseil des états supprime tout ce qui concerne l'action civile; il restreint son alinéa à l'action pénale.

M. Rossel: Je viens vous proposer d'adhérer au texte du conseil des états. Il me paraît en effet inutile de régir spécialement dans la loi actuelle les prescriptions d'une action déjà soumise aux dispositions générales de l'art. 69 du C. O. Cet article traite des prescriptions de l'action dérivant d'actes illicites:

«L'action en dommages et intérêts se prescrit par une année à partir du jour où la partie lésée a eu connaissance du dommage et de la personne qui en est l'auteur, et, dans tous les cas, par dix ans à partir du jour où le fait dommageable s'est produit.

Si toutefois les dommages et intérêts dérivent d'un acte punissable soumis par la législation pénale à une prescription de plus longue durée, la même prescription s'applique à l'action civile.»

On restreint dans une certaine mesure cette action civile dérivant de contravention à la loi sur les dessins et modèles industriels, et je n'en vois pas la nécessité.

D'un autre côté, il est dangereux de créer des délais spéciaux de prescription et de rompre ainsi l'unité de législation, en abandonnant au droit commun la prescription de l'action civile.

En adoptant celui du conseil des états, nous aurons construit un pont entre les deux textes. Le conseil des états se rangera certainement à la décision que nous avons prise au 2e alinéa de l'art. 26, si nous lui tendons la main à l'art. 27, 3e alinéa.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 28 gegen 18 Stimmen wird nach Antrag der Kommission Festhalten am Beschlusse des Nationalrates beschlossen.
(Par 28 voix contre 18, la décision du conseil national est maintenue.)

Präsident: Ich konstatiere, dass eine ganze Anzahl Mitglieder sich der Abstimmung enthalten haben.

Art. 35.

Wild, Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat sagt: «Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine Uebereinkunft im Sinne dieses Artikels abgeschlossen haben . . .» Die Fassung des alten Gesetzes, die bisher absolut zu keinen Schwierigkeiten Anlass gab, lautet: «Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben . . .» Das Wort «bezügliche» hat doch offenbar die Bedeutung, dass es sich um eine Konvention handle, die auf dasjenige Bezug habe, was der Artikel in seinem übrigen Inhalt bestimmt, und es wurde der Kommission nicht leicht, sich Rechenschaft zu geben, was die vom Ständerat beschlossene Abänderung eigentlich bezwecke. Man will sagen, dass Muster und Modelle, welche innert der vertraglich festgesetzten Frist in einem andern Lande, das mit der Schweiz in einem Konventionsverhältnis steht, deponiert werden, des Schutzes nicht verlustig gehen. Es ist nun der Kommission nicht erfindlich, warum man

noch ausdrücklich sagen solle: «im Sinne dieses Artikels». Diese Beifügung könnte unter Umständen beim Abschluss einer Konvention nur genieren, weshalb Ihnen die Kommission beantragt, sich mit dem zu begnügen, was das bisherige Gesetz sagte und was auch der Bundesrat seinerzeit beantragt hat, d. h. es beim ursprünglichen Beschlusse des Nationalrates bewenden zu lassen.

M. Calame-Colin, rapporteur français de la commission: Deux mots encore d'explication. Comme l'a fait remarquer M. le président de la commission, le conseil national estime que le conseil des états a trop limité la portée de l'art. 35 et qu'il ne s'agit seulement de faire une convention dans le sens du présent article, mais de toutes ces matières en général. Elle estime en outre qu'il faut laisser plus de latitude au conseil fédéral dans les conventions qu'il pourrait faire avec d'autres pays.

Nous vous proposons de maintenir l'art. 35 tel qu'il a été voté par le conseil national qui parle de conventions sur ces matières au lieu de dire convention «dans le sens du présent article».

Präsident: Wird der Beschluss des Ständerates von irgend einer Seite aufgenommen? — Es ist dies nicht der Fall. Es bleibt somit beim ursprünglichen Beschluss. Wünscht man sonst noch etwas beizufügen?

Wild, Berichterstatter der Kommission: Ich habe noch eine Aufklärung zu geben, um Zweideutigkeiten, welche vorkommen könnten, vorzubeugen. Sie haben in Art. 24 stillschweigend die Einfügung gutgeheissen: «blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit.» Wird ein nur in der Zeichnung oder in einer bestimmten Kolorierung hinterlegtes Muster genau nachgeahmt, aber in einer andern Farbe angelegt, so kann der Richter nicht sagen, es lasse sich erst bei «sorgfältiger Vergleichung» eine Verschiedenheit konstatieren, da ja die Verschiedenheit in die Augen springt. Von einer Nachahmung im Sinne von Art. 24, Ziff. 1, resp. von der Strafbarkeit einer solchen Handlung, könnte deshalb nicht die Rede sein. Das ist nun nicht unsere Meinung und auch nicht diejenige des Ständerates, weshalb er beifügte: «blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit»; es muss auch eine Verschiedenheit in der Form vorhanden sein. Nun giebt es aber doch einen Fall, der zu Verwirrnissen Anlass geben könnte. Es kann, wie ich schon bei der ersten Beratung gesagt habe, eine vollständig bekannte Form zum Ausgangspunkt für ein sehr originelles Kolorit gemacht werden. Ich habe mir erlaubt, das Bild einer egyptischen Pyramide zu erwähnen. Dieselbe ist eine historisch ganz bestimmte und in der Form durchaus bekannte Sache. Wenn jemand nun eine solche bekannte Form zum Ausgangspunkt einer Komposition macht, so ist unsere Meinung die, es gewinne der Betreffende damit durchaus kein Anrecht auf diese Form, um sie als Muster zu deponieren. Wohl aber kann der Betreffende das specielle, besondere Kolorit, das er dieser Form giebt, als sein eigenes Muster beanspruchen. Dies könnte jedoch in Frage kommen, wenn es hier heisst, dass blosse Farbenänderung nicht als Verschiedenheit gelte. Nun sagen wir aber: wenn jemand eine völlig bekannte Form in besonderer Weise koloriert, so nimmt er damit niemand etwas, das dieser Andere deponieren könnte, da die betreffende allgemein bekannte Form überhaupt nicht deponiert werden kann. Es kann also niemand diese Form unrechtmässigerweise an sich ziehen. Dagegen ist die Verschiedenheit der Farbengebung, die in diesem Falle das einzig Neue ist, anzuerkennen, und es geht auch aus der Fassung des Art. 2 hervor, dass, wenn die äussere Formgebung nichts Neues ist, die besondere Farbengebung Gegenstand der Hinterlegung bilden könne und in diesem Falle nicht nachgeahmt werden dürfe. Ich möchte diese Auseinandersetzung, die übrigens in keinem Antrag gipfelt, für die zukünftige Behandlung der Sache ausdrücklich hier niedergelegt wissen, damit in dieser Beziehung kein Zweifel besteht.

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 30. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 30 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 15

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 30. März 1900, abends 6½ Uhr. — Séance du 30 mars 1900, à 6½ heures du soir.

Vorsitz: / Présidence: M. *Robert.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz
Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 205 hievor. — Voir page 205 ci-devant.)

M. **Richard,** rapporteur de la commission: Notre délibération sur le projet de loi concernant la protection des dessins et modèles industriels avait abouti à la création d'une dizaine de divergences entre le texte du conseil national et vos propres décisions.

Votre commission vient d'examiner à nouveau ces divergences sur lesquelles le conseil national a statué aujourd'hui et elle peut vous annoncer que sur 8 des points contestés, l'accord peut être considéré comme probable entre les deux conseils. Voici, Messieurs, dans leur ordre, ces divergences.

A l'art. 3, le conseil national a dit:

« La protection accordée par la présente loi ne s'applique ni aux procédés de fabrication, ni à l'utilisation pour un usage spécial de formes déjà connues, ni à l'effet technique de l'objet fabriqué sur le type du dessin ou modèle protégé. »

Nous avons eu de longues discussions à ce sujet et nous avons substitué une rédaction plus simple et plus claire.

Le conseil national a accepté notre rédaction. Ce point est donc acquis.

A l'art. 4: « Le droit de l'auteur passe à ses héritiers » nous avons ajouté: il est transmissible, en tout ou en partie, par toutes voies de droit. » Le conseil national est d'accord.

A l'art. 11, chiffre 2 alinéa 3, le conseil fédéral peut déclarer la disposition du chiffre 2 « non applicable aux états qui accordent la réciprocité à la Suisse. » Simple correction grammaticale, également adhésion du conseil national.

Art. 24: A la fin du chiffre 1, nous avons mis « une simple modification n'est pas considérée comme constituant une différence », le conseil national propose de dire: « la seule modification des couleurs. »

Cette petite nuance de texte s'explique. Nous vous proposons de l'accepter.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 24 und 32.

M. **Richard,** rapporteur de la commission: A l'occasion de cet art. 24, qui figure au chapitre des sanctions civile et pénale, nous avons jugé opportun de grouper dans un seul et même article toutes les catégories de gens qui pouvaient commettre des infractions aux dispositions de la loi. Nous avions dans ce but introduit sous chiffre 4, les dispositions qui figurent plus loin à l'art. 32. Le conseil national n'est pas entré dans cette manière de voir, et il maintient l'existence séparée de deux articles, soit un article 24 proprement dit qui énumère un certain nombre de personnes passibles de poursuites civiles et pénales, et l'art. 32 qui vise une autre catégorie de délinquants.

Nous croyons que cette division dans l'énumération des personnes passibles de sanctions civiles n'est pas à recommander et nous vous recommandons de maintenir le groupement que vous avez voté.

Geel: Es ist dem Beschlusse des Ständerates von Herrn Nationalrat Zürcher vorgeworfen worden, er sei unbillig; es sei nicht zu billigen, dass die blosse Vermutung, der Besitzer, der die Auskunft verweigere, stecke mit dem Urheber unter einer Decke, es rechtfertige, den Betreffenden civil- und strafrechtlich zu verfolgen. Darauf ist zu antworten, dass in dem Falle, wo sich einer trotz scharfer Strafandrohung hartnäckig weigert, den Fabrikanten anzugeben, keine blosse Vermutung besteht, sondern eine ausreichende rechtliche Gewissheit, die es rechtfertigt, den Betreffenden zu bestrafen. Ich beantrage Ihnen, auf Ihrem Beschlusse zu beharren.

Zustimmung zu dem Antrage der Kommission. (Adhésion à la proposition de la commission.)

Art. 25.

M. Richard, rapporteur de la commission : Dans l'indication des peines qui pourront être infligées à l'auteur de délits commis intentionnellement, nous avions adopté cette règle que la punition comprendrait un emprisonnement et une amende. Et nous avions ajouté : « ou de l'une de ces peines seulement. »

Le conseil national a modifié la rédaction de cet article en ce sens que quiconque aurait commis intentionnellement l'une des infractions mentionnées à l'art. 24 serait tenu de réparer les dommages à la partie lésée et « sera puni d'une amende de fr. 20 à fr. 2000 ou d'un emprisonnement pouvant aller d'un jour à un an ou de ces deux peines cumulées. »

Nous avions prévu dans notre rédaction le cumul des peines en première ligne, tandis que le conseil national ne prévoit ce cumul qu'à la fin de l'article. L'ordre des pénalités est interverti. On commence par l'amende, vient ensuite l'emprisonnement, puis éventuellement ces deux peines réunies.

C'est une inversion dans la gradation des peines. Le fond ne change pas. Nous vous proposons l'adhésion.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 26.

M. Richard, rapporteur de la commission : Dans cet article, Messieurs, nous avions établi une sorte d'échelle des responsabilités civiles, et après avoir visé le cas des délits intentionnellement commis, des infractions qui résulteraient de la négligence, nous avions visé l'éventualité d'un dommage produit par un imitateur aux charges duquel aucune faute n'aurait été relevée. Nous avions ce cas comme suit : « Si aucune faute n'est imputable à l'auteur de l'imitation, il est tenu seulement de restituer au lésé ce dont il s'est enrichi. » Le conseil national n'a pas admis ce paragraphe et l'a supprimé. Après en avoir délibéré, votre commission se range à l'avis du conseil national. Elle reconnait que très fréquemment, il serait difficile d'établir exactement la somme dont s'est enrichi un individu qui n'a commis aucune espèce de faute, qui a agi avec une bonne foi entière, bien qu'il ait privé cependant l'auteur de dessins et modèles de son bénéfice légitime. La commission pense qu'il est peu désirable d'encourager des procès de cette nature. Il serait malaisé de calculer exactement le profit réalisé. Faudrait-il en déduire les frais généraux ? Serait-ce le bénéfice net, le bénéfice brut ? Bref, tout un ensemble de difficultés qu'on ne pourrait résoudre qu'à grand'peine. Nous croyons au surplus qu'il suffit de l'application du droit commun, et qu'il appartient aux tribunaux de dire si un individu qui a commis une faute sans le vouloir et a cependant porté préjudice à son prochain, doit payer des dommages-intérêts. Cela doit rentrer dans la catégorie des procès ordinaires. Nous vous proposons donc sur ce point d'adhérer au conseil national.

Bundesrat **Brenner:** Ich ergreife das Wort nicht, um einen Antrag zu stellen. Ich glaube, es ist gut, wenn in diesem Punkte eine Uebereinstimmung zu stande kommt. Aber ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass die Auffassung des Herrn Referenten von der des Nationalrates bedeutend abweicht. Dieser Rat hat die Streichung von Alinea 2 beschlossen in der Meinung, dass jemand, den kein Verschulden treffe, mit der Bereicherungsklage auch nicht belangt werden könne, während Herr Richard ausgeführt hat, dass, wenn eine Bestimmung im Gesetze nicht aufgenommen sei, das Obligationenrecht platzgreife, das eine Bereicherung kennt, und dass es denkbar wäre, gegen den Urheber einer Nachahmung schon auf Grund des Obligationenrechts vorzugehen. Es ist das eine divergierende Auffassung, die im Gesetze nicht zum Ausdruck kommt. Ich denke aber doch, dass eine Bereicherungsklage ausserhalb dieses Gesetzes nicht existiert. Es ist hier erschöpfend legiferiert, und man kann das gemeine Recht nicht subsidiär gelten lassen.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 27.

M. Richard, rapporteur de la commission : C'est ici la dernière divergence, mais peut-être la principale.

Nous avons rédigé cet alinéa ainsi :

« L'action pénale sera prescrite par deux ans à compter de la dernière contravention. »

Et le conseil national :

« L'action pénale et l'action en responsabilité civile se prescrivent par deux ans à compter de la dernière contravention. »

Nous estimons que c'est une grave erreur de méthode législative que de mélanger l'action civile et l'action pénale. Nous n'avons pas à introduire dans nos lois spéciales des dérogations aux principes fondamentaux du C. O. Notre régime de droit commun définit les circonstances dans lesquelles une action en responsabilité peut se mouvoir. Nous ne devons pas trop facilement céder à la tentation d'y déroger. C'est un danger de vouloir toujours amender par des lois spéciales des règles qui pour leur autorité même, doivent conserver leur intégrité et leur généralité. Ce serait une erreur de multiplier les exceptions et ce serait le cas ici.

Nous donnerions, du reste, comme point de départ, à l'action civile un fait tout différent de celui indiqué dans l'art. 69 du C. O. Cet article prescrit que l'action en responsabilité civile durera aussi longtemps que l'action pénale, et qu'elle aura pour point de départ le moment où celui qui a été lésé aura connu le dommage et le nom de son auteur. Nous voulons rester sur le terrain du C. O. et ne pas rompre l'unité législative qui règle cette partie si importante des actions en dommages-intérêts.

Il y aurait donc un inconvénient réel à entrer dans les vues du conseil national qui change sans raison les bases de notre droit commun. Il ne s'agit pas de supprimer l'action civile. Elle demeure et découlera logiquement du C. O. Nous voulons seulement que cette action soit réglée par ce code et non pas par un texte spécial qui y déroge comme le propose le conseil national.

Nous vous demandons en conséquence de maintenir votre décision précédente sur ce point.

M. Python : Il me semble — je ne sais pas si je comprends bien — que le malentendu se poursuit entre la commission et le conseil national. Tout à l'heure, on nous a fait observer qu'il y avait désaccord au sujet des conséquences de la suppression d'articles. Pour M. le représentant du conseil fédéral, cette suppression n'avait pas pour conséquence l'application du C. O. à propos de l'imitateur, que celui qui aurait à se plaindre de l'imitateur ne pourrait pas recourir à une action pour enrichissement illégitime, tandis que M. le rapporteur de la commission avait plutôt l'opinion que le C. O. était applicable. En ce moment, le même malentendu existe. D'un côté, notre commission veut maintenir l'application du C. O. et ne pas y déroger et d'autre part le conseil national entend y déroger par les dispositions qui ont été prises. Il convient de se mettre d'accord. Il faut que les intéressés sachent à quoi s'en tenir sur les conséquences que la loi pourrait avoir pour eux. Bien que l'heure soit avancée et que l'on prétende ne pouvoir inscrire des opinions individuelles au protocole du conseil des états, il serait bon d'en finir avec ce point important.

Isler: Ich stelle meinerseits den Antrag, dem Nationalrate zuzustimmen. Es hat schon anlässlich der letzten Beratung eine Differenz geherrscht und Ihr Beschluss ist keineswegs mit Einstimmigkeit gefasst worden. Ich bemerke nur, dass man von dem schönen Prinzipe, in Spezialgesetzen immer beim Obligationenrecht zu bleiben, bereits abgewichen ist, indem man statt der einjährigen Verjährungsfrist die zweijährige annahm. Haben Sie den ersten Schritt gethan, so können Sie den zweiten auch thun, und ich glaube, es ist auch nützlich, wenn man mit diesen Dingen einmal fertig wird, ich meine nicht nur mit der Beratung, sondern auch mit der Verjährung. Wenn während 2 Jahren nicht geklagt worden ist, soll man nachher nicht mehr klagen können.

Geel: Den Bedenken des Herrn Isler ist entgegenzuhalten, dass nicht die gleichen Gründe für die Verjährung der Strafklage sprechen, wie für diejenige der Civilklage. Es lässt sich rechtfertigen, dass nach 2 Jahren die Strafklage verjährt sei, weil der Thatbestand sich nach 2 Jahren nur mehr schwer feststellen lässt. Allein damit ist nicht gesagt, dass derjenige, welcher einer Bestrafung entgangen ist, nun auch die Früchte der verbotenen Handlung fort geniessen darf; das ist ein anderes Verhältnis, und hier rechtfertigt sich die Beibehaltung der obligationenrechtlichen Frist. So lange man nicht weiss, wer der Thäter ist, kann man nicht auf Schadensersatz klagen, und dieses Klagerecht darf dem Berechtigten nicht genommen werden.

M. Richard, rapporteur de la commission : Je me permets d'ajouter ce renseignement qu'au cours des délibérations du conseil national, un membre de cette chambre — c'est M. le professeur Rossel — a proposé précisément d'adhérer à la décision du conseil des états. Il a reconnu que la distinction établie entre les deux actions par le conseil des états était fondée, qu'il n'y avait pas de motif juridique ou de fait nécessitant une dérogation à un principe inscrit au C. O. Il n'y a pas de motif pour qu'on adopte, en ce qui concerne la poursuite civile pour dessins et modèles, un régime différent de celui consacré par le code à toutes les autres demandes de dommages-intérêts.

Et maintenant, un mot de réponse à M. Python qui découvre une contradiction entre la proposition de votre commission à l'art. 37 et les explications du conseil fédéral présentées tout à l'heure.

Lorsqu'à l'art. 26, nous parlions d'absence de faute, il s'agissait d'introduire dans notre loi un élément absolument nouveau, possible en fait, mais qui n'a pas encore figuré dans les dispositions du droit commun. Je comprends parfaitement bien que le conseil national ait refusé de souscrire à cette innovation créant une extension des responsabilités et qu'il n'ait pas voulu nous suivre jusque-là. Nous prétendions ajouter aux règles du droit commun. Avec l'art. 27 nous rentrons au contraire dans le droit commun et nous demandons l'application du régime légal ordinaire, aux actions spéciales qui pourront découler des infractions à la loi que nous faisons en ce moment.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 21 gegen 6 Stimmen wird Festhalten beschlossen.

(Par 21 voix contre 6, la décision du conseil des états est maintenue.)

Art. 32.

M. Richard, rapporteur de la commission : Le vote que vous avez émis au sujet de l'art. 24 a pour corollaire la suppression de l'art. 32. Nous vous proposons de maintenir cette suppression.

Gestrichen. — *(Biffé.)*

Art. 35.

M. Richard, rapporteur de la commission : Enfin, à l'art. 35 — c'est le dernier qui nous retiendra — le conseil national a fait un amendement qui donne à cette partie de loi la forme suivante :

« Les ressortissants d'états qui auront conclu avec la Suisse une convention sur ces matières, pourront entrer en fonctions à partir de la date de leur premier dépôt, à condition que ce débat ait eu lieu dans le cas visé. »

Nous avions proposé une rédaction plus condensée et selon nous plus précise, car il ne s'agit pas de toutes conventions sur les dessins et modèles, mais de celles stipulant des délais conformes aux conditions de cet article.

« Les ressortissants des états qui auront conclu avec la Suisse une convention dans le sens du présent article pourront dans le délai, c'est-à-dire la stipulation d'un délai pour, » etc. Le conseil national a préféré une rédaction moins exacte.

Nous croyons que le texte qu'il a adopté, tout au moins en ce qui concerne le texte français, n'est pas clair ; mais cependant, afin de ne pas multiplier les divergences, le conseil fédéral interprétant comme nous cet article, nous avons décidé d'adhérer.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von Jent & Co. in Bern.

Bern, Freitag 30. März X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 30 mars

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung № 16 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 30. März 1900, abends 7 Uhr. — Séance du 30 mars 1900, à 7 heures du soir.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Geilinger.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Muster- und Modellschutz.

Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 211 hievor. — Voir page 211 ci-devant.)

Art. 24, Ziffer 4.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat von den bestehenden Differenzen nur zwei aufrechterhalten. Er hat an dem Beschlusse festgehalten, dass Art. 32 gestrichen und dessen Inhalt zu Ziffer 4 des Art. 24 gemacht werden solle. Es handelt sich darum, ob die Verweigerung der Auskunft über die Herkunft eines nachgeahmten Musters mit Gefängnis und Busse oder nur mit Busse belegt werden soll.

Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Sie ist von jeher auf diesem Boden gestanden.

Zürcher: Ich beantrage, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 33 gegen 25 Stimmen wird beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen.

(Par 33 voix contre 25 le conseil adhère à la décision du conseil des états.)

Art. 27.

Wild, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die zweite Differenz betrifft die Verjährung. Der Ständerat hat beschlossen, an seiner Auffassung festzuhalten und zu sagen: die Schadensersatzklage fällt ausserhalb die Verjährungsbestimmungen dieses Gesetzes, und ist lediglich dem Obligationenrecht unterworfen; die Strafklage verjährt nach dem vorliegenden Gesetze, die Civilklage nach dem Obligationenrecht. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Präsident: Es herrscht nunmehr zwischen den beiden Räten Uebereinstimmung. Das Gesetz ist durchberaten und geht an den Bundesrat.

Schluss des stenographischen Bülletins der März-Session.

Fin du Bulletin sténographique de la session de mars.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Dienstag 5. Juni | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, mardi 5 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 17

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 5. Juni 1900, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 5 juin 1900, à 4 heures de relevée.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Anträge der Kommission des Nationalrates.

29. März 1900.

I. Zum ersten Begehren — Proportionalwahl des Nationalrates.

Mehrheit.

(HH. Gallati, Brosi, Bühler [Graub.], Gaudard, Hess, Hirter, Vincent.)

Nichtzustimmung zum eingereichten Entwurfe und Antrag, dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Minderheit.

(HH. Bioley, Hofmann, Iselin, Schubiger.)

Zustimmung zum eingereichten Entwurfe und Antrag, dem Volke dessen Annahme zu empfehlen.

II. Zum zweiten Begehren — Wahl des Bundesrates durch das Volk etc.

Mehrheit.

(HH. Gallati, Brosi, Bühler [Graub.], Gaudard, Hess, Hirter, Iselin, Vincent.)

Nichtzustimmung zum eingereichten Entwurfe und Antrag, dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Propositions de la commission du conseil national.

29 mars 1900.

I. Touchant la première demande: — élection proportionnelle du conseil national.

Majorité.

(MM. Gallati, Brosi, Bühler [Grisons], Gaudard, Hess, Hirter, Vincent.)

Non-adhésion au projet présenté et proposition d'en recommander au peuple le rejet.

Minorité.

(MM. Bioley, Hofmann, Iselin, Schubiger.)

Adhésion au projet présenté et proposition d'en recommander au peuple l'acceptation.

II. Touchant la seconde demande: — élection du conseil fédéral par le peuple, etc.

Majorité.

(MM. Gallati, Brosi, Bühler [Grisons], Gaudard, Hess, Hirter, Iselin, Vincent.)

Non-adhésion au projet présenté et proposition d'en recommander au peuple le rejet.

Minderheit.

(HH. Bioley, Hofmann, Schubiger.)

Zustimmung zum eingereichten Entwurfe und Antrag, dem Volke dessen Annahme zu empfehlen.

Minorité.

(MM. Bioley, Hofmann, Schubiger.)

Adhésion au projet présenté et proposition d'en recommander au peuple l'acceptation.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, heute noch den deutschen Berichterstatter der Kommissionsmehrheit über das erste Initiativbegehren, Proportionalwahl des Nationalrates, anzuhören. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein. Ich erteile Herrn Gallati das Wort.

Gallati, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Vom Mai bis Juli 1899 sind zur Stellung eines Volksbegehrens für die Proportionalwahl des Nationalrates und eines solchen für die Wahl des Bundesrates durch das Volk, die durch die Bundesverfassung (1891 abgeänderte Artikel 118 ff.) für eine Partialrevision der Bundesverfassung auf dem Wege der Volksanregung geforderten Unterschriften von mehr als 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern der Bundeskanzlei eingereicht worden.

Die beiden Begehren sind in der Form von ausgearbeiteten Entwürfen gestellt. Es hat sich deshalb die Bundesversammlung darüber schlüssig zu machen, ob sie diesen Entwürfen zustimmen wolle oder nicht und verneinendenfalls, ob sie eigene Entwürfe über die gemachten Anregungen ausarbeiten oder ob sie dem Volk und den Ständen die Verwerfung der Vorschläge beantragen wolle (Art. 121 der B. V.).

Der Entwurf zum Volksbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates hat folgenden Wortlaut:

«Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

«Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatze der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

«Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.»

Die durch dieses Begehren betroffene Materie ist in den Sitzungen des Nationalrates vom 21., 22. und 23. Juni 1898, also vor nicht ganz zwei Jahren, eingehend behandelt und weitläufig besprochen worden infolge einer von Herrn Nationalrat Wullschleger gestellten Motion, lautend: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und bis zur nächsten Dezember-Session darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch entsprechende Revision der in Betracht fallenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder nur des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, der Grundsatz der Proportionalität für die Wahlen in den Nationalrat anzuwenden sei.»

Bei den Verhandlungen über diese Motion im Nationalrate, welche in ihrem Wortlaute im amtlichen stenographischen Bulletin der schweiz. Bundesversammlung vom Juni 1898 enthalten sind, beantragte der Bundesrat deren Ablehnung. Die Begründung dieses Antrages geschah durch den damaligen Bundespräsidenten, Herrn Ruffy, in einlässlicher Weise. Der Bundesrat hat deshalb auf die Einladung der mit der Begutachtung dieses Volksbegehrens beauftragten Kommission des Nationalrates, sich seinerseits ebenfalls darüber auszusprechen, auf seine Stellungnahme mit Bezug auf die Motion Wullschleger verwiesen und erklärt, dass sich seither seine Ansichten in dieser Sache nicht geändert haben.

Die in der Diskussion über die Motion Wullschleger gestellten Anträge wurden im Nationalrate am 23. Juni 1898 in drei Abstimmungen, wovon zwei unter Namensaufruf erfolgten, erledigt.

Herr Nationalrat Amsler hatte beantragt, der Motion Wullschleger folgende Fassung zu geben: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität zu erfolgen habe und zu diesem Zwecke die Art. 72 und 73 der Bundesverfassung, das Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872 und das Bundesgesetz betreffend die Wahlen in den Nationalrat vom 20. Juni 1890 in dem Sinne zu revidieren seien, dass unter möglichster Wahrung der kantonalen Grenzen doch jeder Wahlkreis mindestes drei Vertreter hat.»

Herr Nationalrat Heller wollte den letzten Satz dieses Antrages Amsler wie folgt fassen: «und zwar ohne dass dabei auf die kantonalen Grenzen absolut Rücksicht genommen werden muss.» Diese von Herrn Heller beantragte Abänderung des Antrages Amsler wurde in einer ersten eventuellen Abstimmung mit 66 gegen 51 Stimmen angenommen.

In einer zweiten eventuellen Abstimmung, unter Namensaufruf, wurde der so amendierte Antrag Amsler mit 76 gegen 57 Stimmen gegenüber dem durch Herrn Nationalrat Jäger amendierten Antrage Wullschleger angenommen. Der letztere lautete: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Grundsatz der Proportionalität für die Wahlen in den Nationalrat anzuwenden sei.»

In definitiver Abstimmung, ebenfalls unter Namensaufruf, wurde sodann die Erheblichkeit der Motion nach dem Antrage Amsler-Heller mit 115 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Der Schluss aus diesen beiden namentlichen Abstimmungen geht somit dahin, dass im Jahre 1898 eine erhebliche Mehrheit des Nationalrates als grundsätzliche Gegner der Proportionalwahl dieser Behörde sich bekannte und eine noch grössere Mehrheit sich für den Fall dagegen ausgesprochen hat, wenn bei dieser Wahl die Rücksichten auf die kantonalen Grenzen wegfallen sollten.

Seither fanden nun allerdings im letzten Herbste die Neuwahlen in den Nationalrat statt. Dieselben haben aber nicht solche Aenderungen in dessen Zusammensetzung bewirkt, welche annehmen lassen, dass die Mehrheit dieser Behörde mit Bezug auf die vorwürfige Frage andern Anschauungen huldige, als diejenige vom Jahr 1898. Es wird dies auch bestätigt durch die Beratungen der nationalrätlichen

Kommission und deren Ergebnis. Die Kommission ist aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt. Davon gehörten 10 schon im Jahre 1898 dem Nationalrate an; eines, der Repräsentant der socialdemokratischen Gruppe, ist seither in denselben eingetreten. Die Kommission teilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die erstere, bestehend aus 7 Mitgliedern, welche schon 1898 gegen die Proportionalwahl gestimmt hatten, beantragt Ihnen, dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen. Die letztere, bestehend aus 4 Mitgliedern, wovon drei schon 1898 sich für die Proportionalwahl erklärten und eines zu den Initianten selbst gehört, beantragt Ihnen Zustimmung zum eingereichten Entwurfe und Empfehlung desselben zur Annahme durch das Volk. Die drei dem Centrum und der konservativen Rechten des Nationalrates angehörenden Mitglieder der Kommission sind zweifelsohne von ihrem Standpunkte aus zu dieser Behandlung des Volksbegehrens ganz besonders deshalb gelangt, weil nach dem eingereichten Entwurfe die Beibehaltung der Kantone und Halbkantone als Wahlkreise für den Nationalrat schon in der Verfassung garantiert und dadurch das föderative Princip in unserm Staate auf diesem Gebiete bleibend festgenagelt werden soll.

Unter Berufung auf die Debatte im Nationalrate im Sommer 1898 erlaube ich mir, den Antrag der Mehrheit der Kommisson in möglichster Kürze wie folgt zu begründen:

Die Frage der Minoritätenvertretung bei den eidgenössischen Wahlen ist schon anfangs der 70er Jahre bei der Beratung der Revision der 48er Bundesverfassung und dann wieder anfangs der 80er Jahre bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Bundesgesetze betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen untersucht und besprochen worden. In einem im Auftrage des Bundesrates ausgearbeiteten, vom März 1882 datierten, ebenso gründlichen als erschöpfenden Gutachten ist unser Kollege, Herr Professor Dr. Hilty, zu folgenden Schlüssen gekommen:

1) Die Minoritätenvertretung nennt sich ein System und geht zugleich von der Behauptung aus, dass damit die Hauptübelstände des jetzigen Parteiwesens gehoben werden können. Sie muss also nicht allein ihre systematische Wahrheit und praktische Durchführbarkeit, sondern auch die hohe Wahrscheinlichkeit eines bedeutenden Erfolges in jener angedeuteten Richtung anschaulich zu machen vermögen. Sonst bleibt man im Zweifel besser bei dem unzweifelhaft einfacheren, gewohnheitsmässigeren, überall leicht anwendbaren und historisch hergebrachten Majoritätssystem.

2) Diesen Nachweis kann sie theoretisch deshalb nicht leisten, weil: a. Die philosophische Begründung eines Rechtes von gewissen Minoritäten überhaupt unzureichend ist; b. die berechtigten Minoritäten gar nicht definiert und auf die Dauer festgestellt werden können; c. das eigentliche Minoritätensystem auf den grösseren Teil der notwendig immer bestehenden Wahlkreise gar nicht anwendbar ist; d. alle einzelnen Ausführungssysteme den Zweck nicht vollständig erreichen können, ferner grossenteils für das Volk unverständlich und in einzelnen Fällen, wie z. B. bei komplizierten Minoritäten oder bei Ergänzungswahlen, nicht brauchbar sind; e. weil endlich der Geist der eidgenössischen Bundesverfassung diesen Einrichtungen entgegensteht, indem eine sehr wirksame Minoritätenvertretung schon besteht und überdies der Schwerpunkt des politischen Lebens nicht mehr in den repräsentativen Versammlungen liegt.

3) Der Nachweis kann für uns auch praktisch nicht geleistet werden, weil: a. Die Minoritätenvertretung bisher eine zu geringe Erfahrung hinter sich hat und nirgends in der Welt systematisch und vollständig durchgeführt ist; b. die Verhältnisse aller Staaten, in denen sie teilweise besteht, mit den eidgenössischen inkongruent sind, daher keine Schlussfolgerung zulassen; c. weil namentlich die Minoritätenvertretung noch nirgends in einem Bundesstaate und nur in einem einzigen Beispiele in einer Republik besteht, die überdies kein ganz selbständiger Staat ist.

4) Die Uebelstände, welche sich an das Majoritätssystem, wie an jede menschliche Einrichtung knüpfen, sind hingegen: a. entweder überhaupt bloss zufälliger und lokaler Natur und in der Eidgenossenschaft als solcher noch nicht in hohem Grade vorhanden; b. oder nicht grösser als sie wahrscheinlicherweise bei Einführung des Minoritätensystems auch sein würden; endlich c. jedenfalls durch andere Einrichtungen, namentlich billige Wahlkreiseinteilung, Durchführung der Demokratie, bessere Volksbildung, ebenfalls und mit noch grösserer Wirksamkeit zu beseitigen.

Es ist daher dieses System, seitdem Wahlen in der Geschichte bestehen, bis auf den heutigen Tag das von der immensen Mehrheit aller Staaten allein angenommene gewesen.

5) Ein Versuch mit Wahlen nach irgend einem Minoritätensystem kann viel unschädlicher in kantonalen oder Gemeinde-Wahlgesetzen vorgenommen werden, die ohne grosse Erschütterung wieder abgeändert oder beseitigt werden können und stets einer Kontrolle von Seite höherer Behörden unterliegen. Es ist daher nicht rätlich, den allerersten Versuch in der Schweiz gerade mit dem eidgenössischen Wahlgesetze zu machen.»

Es sind nun allerdings seither in verschiedenen Kantonen Wahlgesetze erlassen worden, in welchen die Proportionalwahl nach verschiedenen Systemen eingeführt ist. Die Erfahrungen, welche man damit gemacht hat, können aber auch jetzt noch nicht die Einführung dieser Wahlart bei den Nationalratswahlen im allgemeinen und besonders nicht in der von den Initianten beantragten Weise, dass jeder Kanton und Halbkanton als Wahlkreis beibehalten würde, begründen. Der Umstand, dass ein einheitliches, praktisches und allgemein verständliches System trotz vieljährigen Anstrengungen, ein solches zu erfinden, heute noch nicht besteht, die vielen missbräuchlichen Erscheinungen, welche bei Anwendung dieser Wahlart in verschiedenen Kantonen zu Tage getreten sind, müssen die Ansicht ihrer Unhaltbarkeit immer mehr bestärken. Auch auf diesem Gebiete bewährt sich die Richtigkeit des Satzes: «Eines schickt sich nicht für alles.» Das mag sein, dass bei gewissen kleineren Verhältnissen diese Wahlart, wenn richtig geregelt und gehandhabt, Gutes wirkt und deshalb deren Einführung mehr oder weniger zum Bedürfnis geworden ist. Das ist aber entschieden bei den Wahlen in den Nationalrat nicht der Fall. Die Zusammensetzung dieser Behörde

seit ihrem Bestande und insbesondere in den letzten Amtsperioden leistet den unumstösslichen Beweis dafür. Durch den natürlichen Gang der Dinge, ohne Künsteleien, welche vom Volke nicht verstanden werden und ohne die Wähler und die Gewählten zwangsweise zu ausgesprochenen Parteimännern zu machen, sind alle politischen Parteien der Schweiz im Nationalrate vertreten. Die Minderheiten verschwinden also nicht. Sie können sich geltend machen und sparen, wie wir alle wissen, in dieser Beziehung auch nichts. Der Ausgleich wird zunächst bewirkt im Wahlkreise selbst und durch die Verschiedenheit der politischen Parteien in demselben. Infolge davon kommt also immer die grösste Partei in einem Wahlkreise und, da diese in den verschiedenen Wahlkreisen durchaus nicht die gleiche, sondern in einem konservativ, im andern liberal, im dritten radikal, im vierten socialdemokratisch ist, jede Partei zu ihrer Vertretung im Rate. Der Ausgleich wird sodann im weitern herbeigeführt durch den gesunden, verständigen und gerechten Sinn, welchen unser Volk bis dahin bei den Wahlen in den Nationalrat gezeigt hat. Nicht die politische Farbe eines Kandidaten ist für die grosse Mehrheit der Wähler ausschlaggebend, sondern sehr oft sind es vielmehr seine intellektuellen und moralischen Eigenschaften. Mit der Einführung der Proportionalwahl würde aber gerade die Berücksichtigung dieser Eigenschaften eines Kandidaten ein für allemal ausgeschlossen. Der erklärte Parteimann kann nach diesem Wahlsystem nur noch seinem Parteikandidaten stimmen. Wer sich nicht als Parteimann erklärt, wer nicht nach der von seiner Partei ausgegebenen Liste stimmt, dessen Stimme geht verloren. Die Mehrheit Ihrer Kommission frägt sich deshalb: Verdient ein solches Wahlsystem die Qualifikation «gerecht»? Würde das Ansehen, die Würde und die Bedeutung eines nach diesem System gegenüber dem jetzigen und dessen thatsächlicher Anwendung gewählten Rates gehoben? Würde ein solches Wahlsystem eine Schutzwehr bilden gegen jede einseitige Richtung der Abgeordneten und gegen zügellose Parteibestrebungen? Entspricht es den demokratischen und republikanischen Grundsätzen und Anschauungen über die freie Meinungsäusserung und den freien Willen des Bürgers? Wir müssen alle diese Fragen ohne Bedenken verneinen und gelangen aus diesen Gründen, und abgesehen davon, dass nach dem Vorschlag der Initianten mit Bezug auf die Wahlkreise solches nicht einmal allgemein und für die ganze Schweiz gleichmässig zur Anwendung kommen könnte, dazu, das System der Proportionalität für die Wahlen in den Nationalrat zu verwerfen und von der Kreierung einer Einrichtung in unserm Bundesstaate abzuraten, welche unter Umständen infolge gewisser Koalitionen sogar dazu führen könnte, die Mehrheit im Volke der Minderheit zu opfern oder mindestens zur Unthätigkeit zu zwingen, kalt zu stellen. Nicht mehr die Mehrheit würde zu ihrem Rechte gelangen, nicht mehr ihr Wille zur Thatsache, sondern derjenige einer Minderheit. Die Versuche dazu werden ja unter den bestehenden Einrichtungen schon gemacht. Das in Frage liegende Initiativbegehren selbst bildet ein Beispiel dafür. Um mehrere politische Parteien für dasselbe zu gewinnen, sind die Initianten nach dem Ergebnis der Beratungen über die Motion Wullschleger im Jahre 1898 nicht dabei stehen geblieben, die Einführung der Proportionalwahlen bloss im Principe zu begehren, die daraus naturgemäss und logisch sich ergebenden Konsequenzen bezüglich der Wahlkreise anzuerkennen und sich gefallen zu lassen und die Ausführung der grundsätzlichen Verfassungsbestimmung durch ein Bundesgesetz zu verlangen. Sie wollen vielmehr schon in der Verfassung selbst die Nichtanwendung des Princips mit Bezug auf bestimmte Wahlkreise von vorneherein sanktionieren. Sie wollen die Nationalratswahlen künftig in den einen Wahlkreisen nach dem Proporz, in den andern nach dem Majorz, wie man sich kurz auszudrücken beliebt, vornehmen lassen. Sie sind sich wohlbewusst, dass dies nicht sein sollte, dass schlimme Folgen daraus entstehen. Hat sich doch einer der Hauptvertreter der Initianten in der letzten Session der Bundesversammlung bei der Beratung des bekannten Zuger Rekurses betreffend die Validation der Regierungsratswahlen durch den Zuger Kantonsrat u. a. dahin ausgesprochen: «Das Proportionalwahlsystem als solches sei principiell nicht schuld an der durch die Regierungsratswahlen im Kanton Zug nach diesem System entstandenen fatalen Situation. Das sonderbare Resultat, welches durch den Beschluss des Zuger Kantonsrates proklamiert worden, rühre vom Wahlgesetze selbst her, welches das Princip der absoluten Majorität mit dem Proportionalprincip verbinde. Zwei entgegengesetzte Principien können aber bei Wahlgesetzen nicht vereinigt werden. Entweder reine Verhältniswahl oder reines Mehrheitssystem.»

Anderseits dagegen haben die Initianten unterlassen, andere Bestimmungen vorzuschlagen, welche geeignet gewesen wären, bei Einführung der Proportionalität durch Festsetzung eines bestimmten Systems auch der Mehrheit ihre Rechte in der Verfassung selbst zu garantieren. Hiefür will man sich für die Zukunft freien Spielraum und freies Operationsfeld sichern. Noch viel weniger wollen sie sich dazu verstehen, das Princip, dass alle Parteien und alle Schichten der Bevölkerung in der Bundesversammlung im Verhältnis zu ihrer numerischen Stärke vertreten seien, rein und konsequent durchzuführen, d. h. entweder zur Abschaffung des Ständerates oder, wenn er fortbestehen soll, zur Vertretung der Kantone in demselben im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung Hand zu bieten. Es ist dieses Vorgehen der Veranstalter des Initiativbegehrens sehr verständlich und auch sehr begreiflich, denn es handelt sich für sie nicht, wie oft fälschlich behauptet wird, um die Beseitigung einer sog. einseitigen Parteiherrschaft in der Schweiz — eine solche besteht nicht, braucht also auch nicht beseitigt zu werden — sondern um die Erlangung der Herrschaft für ihre Partei. Ganz zutreffend und drastisch hat diese Tendenz Ausdruck gefunden in einer Versammlung des Katholikenvereins in Einsiedeln, wozu auch der Männer- und Arbeiterverein eingeladen war und wo, wie ein Korrespondent des «Vaterland» berichtet, nach Anhörung verschiedener Lobredner des Proporzes «zum Schluss dem Votum eines ehrsamen Meisters Knierlem zugestimmt wurde, der vom Proporz für die Partei die grösste Portion erhoffte».

Sicher ist es, dass die Einführung der Proportionalität bei den Wahlen des Nationalrates in der begehrten Weise die Parteikämpfe, soweit sie diesfalls überhaupt bestehen, nicht mildern und nicht weniger gehässig gestalten und nur eine schroffe

Ausscheidung der Wähler in verschiedene Parteilager, also nicht politische Pacifikation, sondern eher das Gegenteil bewirken würde, was der politischen und volkswirtschaftlichen Entwicklung des Landes nicht zum Wohle gereichen könnte.

Die Mehrheit des Volkes soll auch auf diesem Gebiete in Zukunft König sein und verbleiben und darf dies um so mehr beanspruchen, als weder sie selbst, noch die aus ihr hervorgegangenen Vertrauensmänner ihre Macht und Stellung irgendwie missbräuchlich zum Schaden oder Nachteil des Ganzen angewandt haben, und, wenn dies früher oder später versucht werden sollte, das parteilose Volk sofort Remedur schaffen würde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 6. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 6 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 18

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 6. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 6 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Bühlmann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 217 hievor. — Voir page 217 ci-devant.)

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Das Wort hat Herr Vincent.

M. Vincent, rapporteur français de la majorité de la commission: Après le très remarquable rapport présenté hier par M. le président de la commission je serai bref, cela d'autant plus que la question qui nous occupe n'est pas nouvelle. Elle a figuré à plusieurs reprises à votre ordre du jour. La plupart d'entre nous ont encore présents à la mémoire les débats auxquels a donné lieu la proposition de notre collègue M. Wullschleger. Dans cette brillante joûte oratoire qui a duré plusieurs séances, le principe du vote proportionnel a été tour à tour attaqué et défendu avec une autorité, une compétence et une éloquence auxquelles je ne saurais pas prétendre.

Il faut donc que je serre le plus possible mon argumentation et que je renonce à des développements que dans d'autres circonstances et dans un autre milieu j'eusse certainement présentés.

Permettez-moi une déclaration préalable.

Je combats le système dit du vote proportionnel, mais je me refuse absolument à être rangé parmi les partisans du tout aux uns et rien aux autres. Depuis vingt ans que je fais de la politique militante, j'ai toujours lutté pour qu'une place fût faite aux adversaires, non-seulement pour le nombre des concessions, mais pour leur valeur. J'ai combattu pour que ces concessions fussent réelles. Il est sage, juste, indispensable que les minorités aient leur part dans la direction des affaires du pays. Le parti qui méconnait cette vérité, commet une erreur dont il aura, un peu plus tôt ou un peu plus tard, à se repentir et qu'il devra expier. Mais cet axiome n'a pas encore trouvé sa formule légale.

En ce qui concerne plus particulièrement le système du vote proportionnel, je crains bien qu'après un court séjour dans le ciel de l'idéal il nous laisse tomber meurtris sur le sol.

Messieurs, si vous discutez avec un proportionnaliste, vous pouvez être certains qu'il présentera deux tableaux, celui de l'état actuel, soit de «cet affreux régime majoritaire, dépeint sous les couleurs les plus sombres: 5001 citoyens tenant sous le joug 4999 électeurs, provoquant des luttes stériles, déchaînant les passions, accentuant le désaccord entre le peuple et ses mandataires, le referendum devenant un rouage régulier et négatif; c'est parfois enfin la guerre civile.»

L'autre tableau est bien différent: les hommes assagis par la proportionnelle coulent des jours de félicité, dans la paix et l'harmonie, sous l'égide d'une parfaite justice.

Il me semble que c'est singulièrement méconnaître et les faits et leurs causes. C'est faire montre d'un optimisme par trop exagéré. Je ne nie point qu'une loi électorale n'ait une importance considérable, sur les destinées et la bonne marche d'un pays, mais les proportionnalistes exagèrent la valeur du système qu'ils proposent.

Bien loin de moi, l'idée de prétendre que tout soit pour le mieux dans le meilleur des mondes, que le régime majoritaire n'ait donné lieu à aucun abus, à aucune injustice. Mais mérite-t-il vraiment des reproches aussi graves que ceux qu'on lui adresse? Il me suffira pour répondre de constater au contraire que la Suisse, par ses institutions et ses libertés politiques, par sa prospérité économique, matérielle, intellectuelle et morale, tient un rang honorable parmi les nations. Cela démontre péremptoirement que les reproches qu'on nousadresse sont outrés.

D'autre part, est-il si clairement démontré que la proportionnelle tienne ou tiendra les promesses faites en son nom? Que les craintes qu'elle a inspirées à ses adversaires sont absolument chimériques? Voyons les faits, et si vous le voulez bien, Messieurs, regardons ce qui se passe dans le canton auquel j'ai l'honneur d'appartenir.

Le canton de Genève possède la proportionnelle depuis 1892. Dans les très longs et très intéressants débats qui ont précédé son adoption, il a été adressé à ce système certaines critiques et émis plusieurs craintes, tandis que d'autre part des engagements étaient pris. Qu'en fut-il réellement ?

Les adversaires de la proportionnelle émettaient la crainte que les partis ne fussent appelés à souffrir du nouveau système qui désagrégerait, émietterait la représentation au sein du grand conseil. Ses protagonistes répondirent qu'il n'en serait rien, que les groupes répondraient toujours à certaines idées générales, que par conséquent l'idée nationale ne courrait aucun risque quelconque.

Or, quel a été le résultat immédiat à Genève de l'élection par la proportionnelle des députés du grand conseil? Non-seulement les partis se sont fragmentés en deux ou trois segments, non-seulement des groupes intermédiaires ayant certaines idées générales communes ont pris naissance, mais il en est résulté aussi que des hommes seuls ont pu pénétrer de par la proportionnelle dans le sein de l'assemblée législative. Le succès remporté par la liste dite des Libertins portant un seul nom et qui a obtenu deux sièges démontre péremptoirement que notre crainte n'était point vaine et que le mode proportionnel émiette bien réellement la représentation nationale.

Nous avions dit aussi notre crainte qu'avec la proportionnelle, il ne fût plus possible au corps exécutif de s'appuyer sur une majorité au sein du parlement. Le premier résultat de la proportionnelle a été de donner au parti radical battu avant et après une très légère majorité, alors que le conseil d'état était conservateur. Cette dualité n'est évidemment pas faite pour faciliter la bonne marche des affaires. Plus tard, qu'est-il arrivé? Un groupe qui ne représente, en regard des grands partis, qu'un nombre peu considérable de citoyens, est entré au grand conseil; il est devenu l'arbitre des décisions de cette assemblée, se portant tantôt d'un côté, tantôt de l'autre, imposant à tous ses choix et ses hommes.

D'autre part, on nous a dépeint la proportionnelle comme le système électoral qui permettait d'arriver à une réelle pacification du pays, mettant fin aux luttes passionnées et violentes comme celles engagées sous le régime majoritaire.

Il est parfaitement exact que nos moeurs électorales genevoises se sont très notablement adoucies. Nos lieux de vote ne sont plus comme autrefois le théâtre de batailles rangées. Notre bâtiment électoral ne mérite plus son fameux surnom. Mais, permettez-moi de faire remarquer et de constater que ces modifications se sont produites bien avant que le système du vote proportionnel fût introduit dans notre constitution. Elles sont heureusement le fait, non pas de la proportionnelle, mais de circonstances et de mesures tout autres qui ont été prises pour empêcher le retour de faits déplorables.

Quant aux luttes politiques elles-mêmes, vous n'avez, Messieurs, qu'à lire les journaux de Genève, avant et après l'introduction de la proportionnelle. Vous verrez que nous sommes bien loin encore de cette mansuétude, de ce respect des opinions et des hommes qu'on faisait miroiter devant nos yeux. Tout cela est encore bien embryonnaire. A chaque élection, à chaque vote, les polémiques de presse, les agitations électorales, sont tout aussi aigres et violentes qu'autrefois.

L'introduction du système proportionnel devait avoir pour effet aussi d'éviter le retour de certains faits regrettables par lesquels, à tort souvent, on cherche à obtenir la majorité. Du jour où chacun sera certain d'avoir sa part, plus de manoeuvres de la dernière heure, plus de trucs électoraux, disait-on!

Ici encore il en faut rabattre. Si au début ces manoeuvres ne se sont pour ainsi dire pas produites, il n'en est pas moins vrai cependant qu'au fur et à mesure du développement de la proportionnelle telle région se voit privée de ses députés au bénéfice de telle autre, telle personnalité est combattue, mise en échec de la manière la plus facile, et même, cela a été démontré dans une élection préparatoire avant l'adoption de la loi genevoise, on peut très facilement porter préjudice au parti adverse en faisant tomber ses têtes de ligne. Toutes ces manoeuvres n'ont été exécutées que timidement. Cela est bien explicable. Le tireur, qui se sert pour la première fois d'une arme, ne cherche pas à en faire jouer de suite tous les ressorts; il est prudent, se contente de viser le plus juste possible. Il en est de même avec cet instrument électoral qui s'appelle le scrutin proportionnel. Ceux qui voudront en profiter pour faire les manoeuvres dont je parle, sauront bien parvenir un jour au but qu'ils désirent atteindre. Enfin, on nous avait dit et c'est l'argument le plus important, le plus probant en faveur de la proportionnelle, que le désaccord qui existe trop souvent entre le parlement et le peuple, serait, non pas complètement supprimé, cela va sans dire, mais réduit dans de notables proportions. Or, depuis 1892 il a été déposé deux demandes de referendum et il s'agissait de deux lois dont l'une avait été votée par plus de 60 députés, tandis que l'autre n'avait soulevé aucune opposition sauf sur un seul point. Ces deux lois ont été balayées par le peuple comme des fétus. Dernièrement encore, le grand conseil unanime votait une loi que le peuple s'empressait de rejeter.

Si vous faites une statistique comparative de ce qui s'est passé à Genève, pendant les quelques années qui ont précédé l'adoption de la proportionnelle et depuis lors, vous verrez qu'à cet égard le régime nouveau ne présente aucun avantage. Par conséquent nous avons le droit de dire que certaines

craintes considérées comme chimériques se sont vérifiées et que d'autre part des promesses n'ont pas été tenues, de sorte que cette fameuse réforme n'a rien réformé chez nous, sauf certains détails. Je dois cependant ajouter, qu'au moins à Genève, le système de la proportionnelle n'a pas créé des inégalités entre les citoyens, c'est-à-dire des iniquités, mais je me hâte de le dire, la proportionnelle n'a pas attaqué la base de nos institutions. En serait-il de même lorsqu'au lieu d'appliquer ce système à une commune, à un canton on voudrait l'étendre à un ensemble d'états comme la Confédération suisse?

Bien qu'adversaire de la proportionnelle dans le canton de Genève, je ne fais cependant pas de difficulté pour reconnaître que dans certains cas elle a pu rendre service et être recommandable. Mais comme on l'a montré, c'est surtout dans les cantons, dans les communes que ses avantages sont marqués, tandis que, je le répète, pour l'ensemble de la Confédération je ne crois pas qu'il en soit ainsi.

Si l'on cherche à se rendre compte par des calculs approximatifs, mais qui n'ont rien d'hypothétique, des modifications qui seraient introduites par la proportionnelle dans la composition de cette assemblée, il se produit des doutes dans l'esprit et on se demande si vraiment cette modification serait favorable aux minorités, je ne dis pas à la minorité, mais aux minorités, et je ne m'étonne pas de voir errer sur quelques lèvres un sourire d'incrédulité.

Permettez-moi de vous citer un exemple pris encore à Genève. Ce canton nomme cinq députés au conseil national; comment la chose doit-elle se passer? Laissez-moi vous donner lecture d'un extrait de la brochure que vous avez sous les yeux, vous ne m'accuserez pas de choisir mes auteurs parmi ceux qui sont hostiles à la représentation proportionnelle. Quelle est, dit M. Ernest Naville, la première conséquence du principe proportionnel? Ce sera de détruire l'existence de groupes d'électeurs déposant dans les urnes électorales des bulletins inefficaces. Tous les citoyens qui le voudront exerceront utilement leur droit dans les limites du possible. Or, quelles sont les limites du possible? M. Naville le dit un peu plus loin: «La limite du possible n'a rien d'arbitraire, elle est posée par la nature des choses. Le droit électoral est un droit collectif. Pour qu'un groupe puisse être représenté, il faut qu'il renferme un nombre de votants égal au quotient électoral, c'est-à-dire au résultat de la division du nombre des votants par le nombre des représentants à élire.» Que se passera-t-il à Genève dans les conditions indiquées par M. Naville? Supposons, pour faciliter le calcul, 13,000 électeurs émettant tous un bulletin valable; 13,000 est le chiffre moyen à Genève. Quel est le quotient électoral de ce nombre? Faites le compte et vous arrivez à 2600. Dans ces conditions, il n'y a à Genève que deux partis capables de mettre en ligne un nombre d'électeurs supérieur à ce chiffre, tandis que les trois autres: la droite catholique, les socialistes, le groupe national, seront évincés de la représentation. Ainsi, aujourd'hui vous avez au grand conseil des représentants de ces trois groupes, tandis que demain, d'après la proposition qui nous est faite, les deux principaux partis seront seuls représentés et comme correspectif vous avez précisément ce que vous vouliez éviter, un plus grand nombre de citoyens déposant dans l'urne un bulletin nul.

C'est une constatation, il est difficile que l'on me réfute en prenant comme base les chiffres que j'ai donnés et les conditions indiquées par M. Naville.

Mais la véritable plaie du système que l'on nous propose, et cet argument suffirait à lui seul à le faire rejeter, c'est qu'il n'est pas applicable dans toute l'étendue de la Suisse. Que dit à cet égard M. Naville? A la page 15 je lis que la condition nécessaire pour l'application du principe proportionnel c'est l'existence de collèges électoraux ayant à élire plusieurs représentants. Pour le choix d'un seul candidat et même de deux, l'élection par la majorité s'impose, «parce qu'on ne peut pas admettre l'égalité de deux groupes inégaux».

Or, cette condition nécessaire, indispensable indiquée par M. Naville, n'est réalisée que sur une partie de notre territoire. Si vous faites le compte, sept états confédérés devront se passer de la proportionnelle, ce qui fait que vous créez deux droits, deux traitements, c'est-à-dire une inégalité entre les citoyens, ce qui constitue pour un pays une situation intolérable à laquelle vous seriez forcés de porter remède tôt ou tard. Quel est ce remède? Il n'y en a pas deux. Sans doute, vous ne demanderez pas que le conseil national suisse soit élu par un seul collège, bien que théoriquement vous proclamiez que c'est le meilleur système et je sais bien que vous cherchez à faire passer dans la pratique vos théories, il n'y a rien de plus juste d'ailleurs; mais sans aller jusque là il est évident que ces différences de traitement entre les diverses parties du territoire suisse ne pourront pas subsister et vous serez fatalement entraînés à supprimer les circonscriptions n'élisant qu'un ou deux députés, dans le but de former des arrondissements où le vote proportionnel pourra être appliqué. Vous en viendrez donc forcément à la formation de circonscriptions comprenant plusieurs cantons. C'est là un sacrifice auquel, pour ce qui me concerne, je ne saurais consentir; le danger est si grand pour l'avenir de notre pays que je n'hésite pas à repousser le système qui le ferait naître. En enfonçant cet épieu dans le flanc de nos institutions, vous ignorez les conséquences que peut avoir cette blessure; vous ne respectez plus les frontières cantonales, vous groupez plusieurs cantons en une seule circonscription. Du reste, pourrez-vous maintenir le conseil des états, sera-t-il logique d'avoir deux corps si différemment constitués au sein de la même assemblée, puisque comme le conseil national le conseil des états fait partie de l'assemblée fédérale? et à ces deux corps réunis, agissant ensemble, sont confiés des pouvoirs de la plus haute importance, puisque jusqu'ici, ils nomment la plus haute autorité du pays. Sera-t-il juste de maintenir un mode de nomination différent pour ces deux corps? D'un côté le système majoritaire et de l'autre le système proportionnel? Je ne le crois pas et, c'est ainsi que je termine, je dis qu'avec votre système vous risquez de bouleverser les bases mêmes de notre état fédératif. Il me suffit d'avoir cette crainte pour que je vous engage à repousser, comme je le ferai moi-même, l'initiative qui vous est soumise.

Iselin, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Namens der Minderheit der Kommission habe ich die Ehre, Ihnen zu beantragen, Sie möchten dem eingereichten Entwurfe betr. Proportionalwahl zustimmen und dem Volke dessen Annahme empfehlen. Die beiden Herren Berichterstatter der Kommissionsmehrheit haben unter Hinweis auf die Diskussion, die vor zwei Jahren bei Anlass der Behandlung der Motion Wullschleger stattfand, betont, die Frage sei damals gründlich und erschöpfend behandelt worden und die seither stattgehabte Neuwahl unseres Rates habe keine derartige Veränderung mit sich gebracht, dass irgend ein Zweifel über die Schlussnahme des Rates möglich sei, und namentlich der deutsche Herr Berichterstatter hat sich infolgedessen darauf beschränkt, die Gründe ganz kurz zusammenzufassen, die für Ablehnung der Initiative geltend gemacht werden.

Das Referat unseres geehrten Herrn Kommissionspräsidenten atmete die Zuversicht eines Mannes, der seiner Majorität vollständig sicher ist, denn diese Majorität hat sich bereits über diese Frage ausgesprochen; das ist kein Zweifel. Ich werde auch meinerseits diesem Umstande so viel als möglich Rechnung tragen, obschon selbstverständlich die Befürworter der Initiative, diejenigen, welche etwas Neues verlangen, die Begründung ihres Begehrens nicht so summarisch abmachen können, wie die beati possidentes, welche beim jetzigen Zustande verharren wollen.

Wenn ich zu meiner Begründung übergehe, so ist es selbstverständlich unvermeidlich, hier Gesagtes zu wiederholen. Ich werde mich bemühen, es in möglichst kurzer Weise zu thun.

Bei der Beratung im Jahre 1898 hat der Vertreter des Bundesrates, der damalige Herr Bundespräsident Ruffy, seine Argumentation auf das Gutachten basiert, das Herr Professor Dr. Hilty im Jahre 1882 dem Bundesrate über die Frage erstattet hat, und auch der deutsche Mehrheitsreferent hat den gleichen Standpunkt eingenommen. In einem Punkte gehe ich ebenfalls von diesem Gutachten aus. Dieses Gutachten konstatiert im Beginne, dass die Uebelstände des gegenwärtigen Mehrheitssystems so auf der platten Hand liegen, dass es vollständig überflüssig sei, näher darauf einzutreten. Ich glaube auch jetzt, nach 18 Jahren, dürfen wir diese Konklusion des Gutachtens für uns in Anspruch nehmen; denn in diesen 18 Jahren hat das Majoritätsprinzip keine weitere Ausbildung erfahren und nichts von den Uebelständen verloren, die ihm damals anhafteten. Ich glaube aber, wir dürfen dieses Gutachten in Bezug auf eine ganze Reihe von Fragen ablehnen, die sich auf das Proportionalverfahren beziehen, weil auf diesem Gebiete in den letzten 18 Jahren ausserordentlich viel gearbeitet und erreicht worden ist und weil manches, was damals auf der einen Seite mehr gute Erwartungen, Hoffnungen, auf der andern Seite mehr Befürchtungen waren, seither durch die Thatsachen festgelegt, bezw. widerlegt worden ist.

Welches sind die Hauptübelstände, die wir dem genannten Verfahren vorwerfen? Sie kennen sie alle. Der erste Uebelstand ist der, dass es, in seiner Strenge angewendet, wenn der Wähler von dem Rechte Gebrauch macht, das ihm zusteht, dazu führt, dass die Mehrheitspartei alle Vertreter und die Minderheitspartei keinen bekommt. Man sagt uns nun: das ist in der Theorie richtig, kommt aber in der Praxis nicht vor, weil unsere Wahlsitten die Uebelstände gemildert haben. Ich erkenne das gerne und dankbar an. Ich weiss, dass in vielen Kantonen die Mehrheit ohne weiteres der Minderheit ihren Platz an der Sonne gönnt, und ich wäre der letzte, der das bestreiten wollte. Aber das war nicht immer so und ist jetzt nicht überall so, und wir haben nicht die mindeste Garantie, dass es weiter so sein wird. Ich kann Sie hinweisen auf eine Bearbeitung, die das eidgenössische statistische Bureau im Jahr 1887 bei Anlass der Nationalratswahlen vorgenommen hat und in welcher — ich will aus den interessanten Zahlen nur eine einzige reproduzieren — konstatiert worden ist, dass z. B. im Kanton Bern die Mehrheitspartei rund 40,000 Stimmen abgab, die oppositionelle Partei rund 24,000 Stimmen, und das Resultat der Wahl war: alle Vertreter der Mehrheitspartei, kein Vertreter der Minderheitspartei. Ich könnte noch andere Zahlen aus der gleichen Wahlperiode beifügen; es war die Zeit, als die députation compacte das Ideal vieler Wähler war. In der gleichen Zeit schickte der Kanton Waadt eine vollständig einseitige Vertretung nach Bern, ebenso der Kanton Neuenburg, und ich erinnere mich, dass im Kanton Genf — ich glaube, es war im Jahre 1878 oder 1881 — bei einer Neuwahl des Nationalrates von einem Momente auf den andern das Verhältnis in der Vertretung vollständig umgekehrt wurde; während vorher die ganze Vertretung der radikalen Partei angehört hatte, wurde mit der Neuwahl diese Vertretung beseitigt, und es trat an deren Stelle eine kompakte Vertretung der Gegenpartei und zwar nicht etwa deshalb, weil sich die Verhältnisse gründlich geändert hätten, weil Verhältnisse eingetreten wären, welche eine vollständige Aenderung notwendig erscheinen liessen, sondern einfach deshalb, weil sich, aus vielleicht nebensächlichen Gründen, die Stimmen etwas verschoben hatten. Zwei- oder dreihundert Wähler, die früher mit der einen Partei gestimmt hatten, stimmten jetzt mit der andern und damit war diese vollständige Aenderung gegeben.

Ich glaube, es ist niemand hier, und ich habe in der Diskussion vor 2 Jahren und heute von Seite der Mehrheit der Kommission nichts Derartiges gehört, welcher behaupten wollte, dass diese Verhältnisse gesunde und wünschenswerte seien. Im Gegenteil, alles anerkennt, dass die Vertretung der Minorität in den Versammlungen eine Notwendigkeit ist, dass nur, wenn alle Parteien mitarbeiten, eine gedeihliche Entwicklung unserer öffentlichen Zustände zu erwarten ist und dass brüske Aenderungen im einen oder andern Sinne in einem öffentlichen Gemeinwesen ungesunde Erscheinungen sind. Aber statt dass man nun aus dieser Anerkennung die richtige Konsequenz zieht und sagt: Weil wir die Notwendigkeit einer Vertretung aller Parteien anerkennen, weil wir mit der Zeit dazu gekommen sind, das frühere — man kann sagen brutale — Verfahren aufzugeben und der Minderheit ihren Platz an der Sonne zu gönnen, deshalb, weil sich unsere Sitten so entwickelt haben, wollen wir nun auch das, was wir allgemein als gut und wünschenswert anerkennen, gesetzlich festlegen — das wäre die richtige Konsequenz — heisst es: Wir sind ja alle wohlwollend gegen die Minderheiten, wir lassen sie hier mitreden, wir arbeiten mit ihnen oder bekämpfen uns gegenseitig, je nachdem; was braucht

das noch gesetzlich normiert zu werden? Meine Herren! Ich habe das Gefühl, da versteckt sich dahinter der stille Wunsch, sich die Möglichkeit offen zu halten, wenn der Moment eingetreten ist, mit dieser Sitte zu brechen und zu sagen: Jetzt ist es wieder notwendig, dass wir kompakt wählen, daher wollen wir unsere freiwillige Konzession für einige Zeit auf die Seite stellen. Das wird gerade in den Zeiten der Fall sein, wo die Geister aufeinanderplatzen und wichtige Fragen erörtert werden, und gerade in diesen Zeiten ist es notwendig, dass die Minderheit auch zum Worte kommt. Ich ziehe deshalb aus der Entwicklung, welche unsere Wahlsitten beinahe in der ganzen Schweiz genommen haben, den Schluss, dass die gesetzliche Festlegung dessen, was man allgemein als gut und wünschenswert anerkennt, eigentlich notwendig ist und kein vernünftiger Grund besteht, das hier zu bestreiten.

Ein weiterer Uebelstand, den ich dem Majoritätsverfahren vorwerfe, ist der, dass die Einteilung der Wahlkreise von der allergrössten Bedeutung für das Resultat der Wahlen ist. Das, meine Herren, ist unschwer nachzuweisen. Ich habe hier vor mir ein Beispiel einer solchen Wahlkreiseinteilung. Nehmen wir einen Kanton, also einen grössern Kreis, der ungefähr 30,000 Stimmberechtigte hat, wovon rund 16,000 zur Partei A und rund 14,000 zur Partei B gehören. Es ist klar, dass, wenn dieser Kanton in einem Wahlkreis wählt, nach dem Majoritätssystem die Partei A alle Vertreter beanspruchen kann und die Partei B keinen. Teilen wir diesen Kanton in 10 Wahlbezirke, so können wir zu den allerverschiedensten Resultaten kommen. Wir können zu dem Resultate kommen, dass die Minderheitspartei, die 14,000 Stimmberechtigte zur Urne bringt, alle Vertreter bekommt, alle bis zum letzten, und die Mehrheitspartei keinen einzigen. Zwischen diesem Extrem und dem andern, dem Majoritätsverfahren, liegen natürlich eine ganze Reihe von Schattierungen. Es genügt mir, nachzuweisen, dass die Einteilung der Wahlkreise von massgebendem Einfluss auf das Resultat der Wahl ist; das wissen wir in dieser Versammlung ja auch. Nach jeder Volkszählung hat sich der Nationalrat mit der Aufgabe zu befassen, die Wahlkreiseinteilung wieder neu vorzunehmen, und er ist sich dabei sehr wohl bewusst, dass er mit der Einteilung, die er vornimmt einen Einfluss auf das Resultat der Wahlen ausüben will. Wir haben im Laufe der Jahre solche Wahlkreise geschaffen im Kanton Tessin, im Kanton Freiburg, im Berner Jura, im Kanton Aargau, im Kanton St. Gallen, ich weiss nicht, ob noch an andern Orten, welche den Zweck hatten, einer Partei, von der man annahm, sie sei bisher zu kurz gekommen, einen Vertreter zu sichern. Ich will niemand beschuldigen. Ich will als selbstverständlich annehmen, dass bei dieser Wahlkreiseinteilung wirklich jeder von aufrichtigem, bestem Willen beseelt war, nicht im Interesse seiner Partei zu handeln, sondern im allgemeinen, höhern Interesse. Aber ich glaube nicht, dass dieses Bewusstsein sich den Massen, den Wählern mitgeteilt hat; denn die Beratungen waren dazu geeignet, das Gefühl zu erwecken, man wolle im einen Kanton diese, im andern eine andere Minderheit auf Kosten der Mehrheit begünstigen, und das Resultat war immer das — es ist das auch in der Beratung vor 2 Jahren von Herrn Curti ausgeführt worden — dass kein Mensch mit dieser Wahlkreis-Einteilung zufrieden war, und diese «Wahlkreisgeometrie,» um die Sache mit dem bekannten Worte zu bezeichnen, werden wir nächstes Jahr, werden wir alle 10 Jahre wieder haben, wenn wir uns nicht entschliessen, das System, welches diese Wahlkreisgeometrie notwendig macht, zu beseitigen.

Nun, meine Herren, was wir verlangen, ist ein Wahlverfahren — nicht die Minderheitsvertretung, wie sich gestern der deutsche Herr Referent ausgedrückt hat — das eine gerechte, verhältnismässige Vertretung aller Parteirichtungen garantiert, die sich in unserm Vaterlande geltend machen und zwar eine Parteivertretung unabhängig von dem guten Willen der Mehrheit, die sie unter Bedingungen gewähren oder verweigern kann. Wir wollen allen ermöglichen, mit eigener Kraft, mit ihren eigenen Stimmzetteln ihre Vertreter zu wählen. Wir wollen die Notwendigkeit beseitigen, dass verschiedene Minderheiten, die ganz entgegengesetzte Ziele verfolgen, deren politische Ueberzeugungen nichts mit einander gemein haben, genötigt sind, sich zu verbinden, um gegenüber der Mehrheit zu einem Resultate zu kommen. Ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, was diese sogenannten unnatürlichen Allianzen mit sich bringen. Es liegt auf der Hand, dass sie im höchsten Grade geeignet sind, das öffentliche Leben zu verwirren und zu vergiften. Wir wollen verhindern, dass, wie es an verschiedenen Orten vorgekommen ist, die Minderheit, die sich durch das gegenwärtige Wahlverfahren benachteiligt sieht, gezwungen wird, Mittel anzuwenden, die kein Mensch an und für sich gutheissen kann, um eine Wahlgesetzgebung zu erwirken, die ihren Wünschen entspricht. Wir haben das in verschiedenen Kantonen erlebt. Am einen Ort hat man die Zustimmung zu einem Steuergesetz, an einem andern Ort zu einer andern notwendigen Massregel davon abhängig gemacht; man hat also diese Frage notwendigerweise mit Fragen zusammengeworfen, die damit nichts zu thun haben, nur um etwas zu erreichen, das man im Innersten seiner Ueberzeugung für gerecht und notwendig erachtet.

Wir sagen ferner: Sobald Sie diese Möglichkeit für alle Parteien schaffen, werden Sie eine merkliche Milderung in unsern Wahlsitten erleben. Das ist angefochten worden im Gutachten des Herrn Prof. Hilty vom Jahre 1883, der die Befürchtung ausgesprochen, dass davon keine Rede sein werde, und seither haben wir keine einzige Diskussion über das Proportionalwahlverfahren gehabt, wo nicht dieser Punkt wieder in Frage gestellt wird. Es scheint mir, die Logik spricht an und für sich dafür, dass, wenn man sicher ist, das zu erhalten, was einem nach Recht und Billigkeit zukommt, man mit weniger Leidenschaft und weniger Hitze kämpft, als wenn man um sein ganzes Hab und Gut kämpft, wenn es sich darum handelt: alles oder nichts. Wir haben seither in verschiedenen Kantonen und im Ausland Erfahrungen gemacht, und ich möchte mir erlauben, nur eine der letzten Erfahrungen, die mir eine gewisse Beweiskraft zu haben scheint, anzuführen. Sie wissen, dass das Königreich Belgien für seine Kammerwahlen die proportionale Vertretung eingeführt hat, und dass die Wahlen nach diesem System am letzten Sonntag zum ersten Male stattgefunden haben. Wenn Sie die Verhandlungen in der belgischen Kammer in der letzten Zeit aus den Zeitungen

verfolgt haben, so werden Sie gesehen haben, dass die Geister ausserordentlich heftig aufeinanderplatzten, dass in der belgischen Kammer Scenen vorkamen, die sich an die Seite derjenigen der österreichischen und italienischen Kammer stellen, und es war bei dieser unter den Vertretern des Volkes herrschenden Stimmung zu erwarten, dass die Wahlen nach dem bisherigen Verfahren zu den allerschärfsten Scenen führen würden. Man hat dann in Belgien, wie es seinerzeit auch der Bundesrat für den Kanton Tessin gethan hat, seine Zuflucht zum proportionalen Wahlsystem genommen. Wie hat es sich nun in der Entwicklung gemacht? Vor der Wahl schrieben die belgischen Zeitungen folgendes: «Die Einführung der proportionalen Vertretung hat zwei bereits sehr sichtbare Erfolge gehabt: zuerst die relative Ruhe, welche die gegenwärtige Wahlcampagne charakterisiert. Die politischen Leidenschaften sind gemässigt durch die Thatsache, dass jede einigermassen wichtige Partei weiss, dass sie die Zahl von Mandaten erhalten wird, die sie verdient.» Ferner: «Der Druck der Parteikoalitionen, die Selbständigkeit ihrer politischen Meinung und damit die Vermehrung der Listen und das Auftreten von drei grossen Parteien in allen Wahlkreisen des Landes, von denen viele bisher der katholischen Partei ohne ernsthaften Kampf gesichert waren». Das war während der Wahlcampagne und nachher berichtet man folgendes: «Die erste Anwendung des Gesetzes vom 29. Dezember hat sich mit der allergrössten Leichtigkeit vollzogen. Das Depouillement war rascher, als unter dem früheren Majorzverfahren. Eine der glücklichsten Wirkungen der Reform ist das Aufhören der Opposition, welche zwischen den flandrischen und wallonischen Bezirken existierte», und es wird dann weiter ausgeführt, wie in den Bezirken, in denen bisher von einem Wahlkampfe keine Rede war, weil die Mehrheitspartei so mächtig war, dass eine Minderheit gar nicht aufkommen konnte, wo die Wähler gar nicht mehr zur Urne giengen, weil sie zum vornherein wussten, dass sie nichts ausrichteten, der Zudrang zu den Urnen ein ganz ausserordentlicher war, indem gut 75% stimmten und dass überall alle Parteien die ihnen gebührende Vertretung erhalten haben.

Hier kann ich zu einem weitern Einwand kommen, den man uns macht. Man sagt uns: Um zu regieren, ist eine Mehrheit nötig, und Ihr macht sie mit Eurem System unmöglich. Diese Behauptung kann nur der aufstellen, welcher das proportionale Verfahren nicht kennt und nicht studiert hat, denn es giebt kein einziges Wahlverfahren, welches mit so absoluter mathematischer Sicherheit garantiert, dass die Mehrheit der Wähler die Mehrheit im Parlamente haben wird, wie das proportionale Wahlverfahren. Jede Wahlkreiseinteilung birgt bei dem Majoritätsverfahren die Gefahr in sich, dass Mehrheiten im Volk im Parlament zu Minderheiten werden können. Diese Gefahr ist bei jedem proportionalen Verfahren, Sie mögen die Wahlkreise einteilen, wie Sie wollen, vollständig ausgeschlossen. Die Einteilung der Wahlkreise kann nur eine ganz minime Einwirkung auf das Resultat haben, wenn sich in einem kleineren Wahlkreise Reste finden, die in einem einzelnen Kreise nicht hinreichen, um einen Vertreter zu erhalten, die aber, wenn sie vereinigt wären, zu einem Vertreter berechtigen würden. Aber abgesehen von diesem minimen Einfluss, hat die Mehrheit des Volkes mit mathematischer Sicherheit die Mehrheit in den Räten, und so ist es auch bei den Wahlen der belgischen Kammer gekommen. Auch hier hatte man natürlich nicht unterlassen, zu sagen, man werde nicht mehr regieren können mit einer Kammer ohne Mehrheit, aber es hat sich herausgestellt, dass die Mehrheit in der Kammer wieder erschien, weil die Mehrheit im Volke vorhanden war. Und nun komme man uns nicht mehr mit dem Beispiele, dass man sagt: der Grosse Rat von Genf hat keine Mehrheit mehr. Meine Herren! Das hängt nicht mit dem proportionalen Wahlverfahren zusammen. Der deutsche Reichstag hat keine Mehrheit, die französische Kammer hat keine sichere Mehrheit, sondern die Gruppen gruppieren sich dort je nach den Fragen bald so, bald so; dort haben Sie ja das Majoritätsverfahren, aber Sie haben keine Mehrheit, weil auch im Volke keine Partei und Gruppe die Mehrheit hat. Wenn in Genf eine bestimmte Partei, die radikale oder demokratische oder socialdemokratische einmal die Mehrheit hat, wird mit mathematischer Sicherheit der Grosse Rat dieser Mehrheit entsprechen. Hat eine Partei diese Mehrheit nicht, so sehe ich nicht ein, warum durch das Wahlgesetz in der gesetzgebenden Behörde eine Mehrheit künstlich konstruiert werden muss, die nur konstruiert werden kann, wenn man eine ganze Gruppe aus dem Ratssaal beseitigt oder wenn man einer andern Gruppe die ihr gebührende Zahl von Vertretern nimmt. Ich glaube, man übertreibt die Gefahr, die darin liegt, wenn in einem Grossen Rate oder in einer Gesetze vorberatenden Behörde sich nicht eine kompakte Majorität findet. Einmal sind ja bei uns die Verhältnisse nicht so, dass das Regieren mit einem solchen Rate fast unmöglich ist. Man hat vielleicht gewisse Liebhabereien nicht ausführen können, man hat mehr Mühe gehabt, Gesetzesentwürfe durchzubringen, aber eine Anarchie oder auch nur eine grosse Störung ist noch in keinem einzigen Kanton eingetreten. Und das ist auch sehr natürlich: eine kompakte Majorität ist für eine Regierung notwendig da, wo das Parlament das letzte Wort spricht, wie in Deutschland. Wenn das Parlament gesprochen hat, ist es fertig, und man muss eine Behörde haben, die einen Entscheid treffen kann. Es ist in diesen Ländern ferner notwendig, weil die parlamentarischen Gewohnheiten andere sind, weil die Regierung, die in die Minderheit versetzt wird, genötigt ist, den Platz einer andern zu räumen, und es ist klar, dass mit diesem Verfahren allerlei Uebelstände verknüpft sind, wenn jeden Augenblick, je nach einer Gruppierung, die Regierung so oder so gestaltet ist oder ein Wechsel eintritt. Das ist aber bei uns nicht der Fall. Unsere Grossen Räte und unser Nationalrat sind bei der Ausdehnung der Volksrechte ja immer mehr und mehr eine Behörde für die Vorberatung der Gesetze geworden; der Entscheid liegt beim Volke und darum hat die Frage, ob wir hier eine kompakte Majorität haben, viel weniger praktische Bedeutung als die, ob wir für unsere Arbeit beim Volke eine kompakte Majorität haben. Aber wie ich Ihnen bereits gesagt habe, es braucht niemand zu befürchten, dass eine wirklich bestehende Majorität zerstört werden wird. Wohl aber kann beim jetzigen Verfahren eine wirkliche Majorität in die Minorität versetzt werden durch eine praktische Wahlkreiseinteilung. Wer darauf hält, dass die Majorität

unter allen Umständen König ist, der wird kein Wahlsystem finden, das besser ist, als das proportionale.

Nun sagt man uns, es werden durch das proportionale Wahlverfahren die hervorragendsten Männer aus den Räten beseitigt werden; die Kapacität des Rates werde auf ein tieferes Niveau herabgedrückt, jeder erscheine mit einem Mandat impératif, es gebe keine Diskussion mehr, jeder sei eingeschworen als Vertreter einer bestimmten Partei, es habe keinen Zweck mehr, zu diskutieren, das Resultat sei schon vorher gegeben. Sie gestatten mir hier eine kleine Citation von einem Gegner der Initiative. Herr Jeanhenry, der zu denjenigen Proportionalisten gehört, die im Kanton dafür sind, im Bunde aber dagegen, hat bei der Beratung im Jahre 1898 folgendes gesagt:

«Mais ce que l'on peut dire en faveur du système électoral nouveau inauguré dans le canton de Neuchâtel, et je confirme ici ce que M. Calame-Colin a dit sur ce point, c'est qu'il a amené un plus grand nombre d'électeurs au scrutin. Auparavant beaucoup d'électeurs s'abstenaient, parce qu'au moyen de leurs seules forces ils ne pouvaient arriver à faire passer, dans leur collège, des candidats de leur bord. Je constate également que le niveau intellectuel du grand conseil s'est élevé, attendu que la représentation des minorités se produisant dans tous les arrondissements, ce sont les têtes de listes, les hommes les plus capables des divers partis, qui ont été nommés. Et en arrivant dans le petit parlement neuchâtelois ces hommes ont apporté avec eux une somme de connaissances, d'intelligence et d'expérience qui n'y étaient pas ou y étaient dans une proportion moindre lorsqu'ils ne pouvaient faire entendre leurs voix.»

Das ist eine schlagende Ausführung. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Wahlverfahren die Wahl von Vertretern sichert, für welche nicht die sogenannten grossen populären Eigenschaften, sondern nur das eigentlich Wesentliche: Kenntnisse, Geschäftstüchtigkeit, Unparteilichkeit und weiter Blick angeführt werden kann. Diese Leute werden von ihren Gesinnungsgenossen viel eher in die Räte gebracht werden können, als wenn man genötigt ist, auf alles andere, und namentlich auf die Mehrheitspartei Rücksicht zu nehmen.

Ein Einwand, den man eigentlich kaum mehr ernst nehmen darf — gestatten Sie mir diese Bemerkung — ist der, dass es verschiedene Systeme der Proportionalvertretung gebe und dass sie nicht leicht verständlich seien. Es ist ja richtig: in den letzten 50 Jahren, während welcher man in allen Ländern an der Einführung dieser Systeme gearbeitet hat, ist man nicht von einem Tag auf den andern zu einem bestimmten, definitiven System gekommen, sondern man hat die Idee aufgestellt und versucht, sie praktisch zu gestalten. Man ist dann auf diesem Gebiete, wie auf allen andern, zu Verbesserungen gekommen, und jeder kann sich mit wenig Mühe davon überzeugen, dass jetzt in Ländern, die grösser sind, als die Schweiz, Systeme praktisch angewendet werden ohne irgendwelche Schwierigkeiten und dass die Anwendung dieser Systeme zu einem mathematisch richtigen Resultate führt.

Und was die Verständlichkeit betrifft — ich nehme an, dass die Bürger des Kantons Genf, des Kantons Neuenburg, des Kantons Schwyz und verschiedener anderer Kantone, welche das Proporzsystem eingeführt haben, dasselbe verstehen, und was die Wähler des Königreichs Belgien verstehen — wobei daran erinnert werden muss, dass im belgischen Gesetze ganz besonders Rücksicht auf die zahlreichen Analphabeten genommen werden musste — was diese Analphabeten verstehen, werden unsere Schweizerwähler in allen übrigen Kantonen auch verstehen, und es ist ja gar kein Zweifel, dass sie es verstehen. Die Rechnung, dass ein Vierteil der Wähler Anspruch auf ein Vierteil der Vertreter und die Hälfte der Wähler auf die Hälfte der Vertreter hat, ist so einleuchtend und so klar, dass sie verstanden werden muss.

Und wenn man uns entgegenhält, die Systeme, die wir jetzt haben, seien alle noch nicht der Ausdruck der Vollkommenheit, so frage ich Sie: Wann haben Sie jemals hier ein Gesetz beraten und angenommen und vor das Volk gebracht, von welchem irgend einer sagen konnte, es sei vollkommen! Sie haben im Gegenteil gesagt: Was wir hier bringen, ist nach unserer Ueberzeugung ein Fortschritt, schafft die und die Vorteile und wir können mit gutem Gewissen unserm Volke die Annahme empfehlen. Aber wir haben niemals gewartet, bis wir etwas Vollkommenes hatten. Es ist überflüssig, Ihnen hier Beispiele zu citieren. Und übrigens ist das ein Argument, das man verstehen würde aus dem Munde eines verknöcherten Anhängers des Alten, der sich vom Alten nur trennen kann, wenn er auch keinen Schein von Grund mehr hat, daran festzuhalten. Aber ist das ein Argument, das uns eine Fortschrittspartei bringen kann, eine Partei, die den Anspruch erhebt, alle Fortschritte, die wir im Vaterlande realisiert haben, selbst veranlasst und geschaffen zu haben? Hätten Sie mit diesem Argumente irgend einen Fortschritt erzielt? Wir würden auf demselben Boden stehen, auf dem wir schon vor 20, 30 Jahren standen, wenn wir so argumentieren wollten!

Der Einfluss des proportionalen Wahlverfahrens auf das Parteileben ist in den abschreckendsten Farben geschildert worden. Wenn man die Reden unserer Gegner anhört, sollte man meinen, es habe bisher nirgends Parteien gegeben, keine Parteiherrschaft — im guten Sinne des Wortes genommen — und wir seien nun im Begriff, dieses Gebilde zu schaffen, zum Schaden unseres Volkes. Aber, meine Herren, man soll doch nicht so übertreiben. Es hat zu allen Zeiten Parteien gegeben und wird zu allen Zeiten solche geben, solange sich Leute zusammenfinden, die in der Oeffentlichkeit die Fragen, welche das Gemeinwesen betreffen und die Wahlen, welche vorzunehmen sind, besprechen. Es werden sich immer Meinungsverschiedenheiten bilden und verschiedene Temperamente kund thun. Es wird immer Parteien geben und muss Parteien geben, sie sind eine Bedingung unseres öffentlichen Lebens und des Fortschrittes in demselben. Also, wir schaffen sie nicht, aber wir verschärfen sie auch nicht, weil wir die Wähler viel weniger, als das nach dem jetzigen Verfahren der Fall ist, nötigen, ihre politische Ueberzeugung entweder zu unterdrücken, weil sie dieselbe nicht mit Erfolg zur Geltung bringen können, oder ganz oder teilweise aufzugeben, weil sie nur durch den Anschluss an die Mehrheitspartei erwarten können, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen.

Ich halte es für ganz überflüssig, unser gegenwärtiges Parteileben zu schildern. Sie kennen es

von jeder Wahl her. Jede Partei, keine ausgenommen, stellt ihr Programm auf und beschwört die Wähler bei allem was heilig ist, zu ihrer Fahne zu schwören und mit ihr zu marschieren, und wenn die Gewählten einer Partei ihrerseits Wahlen zu treffen haben, so bringen sie hierbei wiederum ihre Meinung zum Ausdruck. Und da will man uns sagen, wir kennen keine Abstimmung nach Parteien, keine Parteiherrschaft! Wir werden sie kennen, wir haben sie immer gekannt, und sie ist nicht zu beseitigen. Was wir beseitigen wollen und was unser Verfahren beseitigen wird, das sind die Uebelstände und Auswüchse derselben.

Und nun der Einfluss des Proportionalverfahrens auf die Gewählten. Nichts ist unrichtiger, als die Behauptung, es werde dann jeder als eingeschworener Parteimann in das Parlament kommen und jede Diskussion sei hier ausgeschlossen. Gerade weil in dem Parlamente, wie es nach dem verlangten Wahlverfahren konstituiert sein wird, jede Richtung vertreten sein wird, werden sich auch die verschiedensten Meinungen darin kund geben und gerade deshalb wird die Diskussion eine fruchtbringende und sachliche und tiefgehende sein.

Nunmehr noch einige Worte über das Verhältnis unseres Vorschlages zu den gegenwärtig bestehenden Staatseinrichtungen. Man hat natürlich nicht ermangelt, auch heute wieder auseinanderzusetzen, dass dieses Verfahren, und möchte es noch so vortrefflich sein, auch deshalb nicht angängig sei, weil es nicht in allen Kantonen durchgeführt werden könne, und man hat darin — es ist das besonders durch den französischen Referenten der Kommissionsmehrheit ausgeführt worden — sogar eine grosse Gefahr für den Föderalismus erblicken wollen und auseinandergesetzt, es sei das eigentlich der schwerste Schlag gegen die kantonalen Grenzen, und man hat beigefügt, dass unsere Verfassung durch die Schaffung des Ständerates schon genügend für die Vertretung der Minderheit gesorgt habe, und die unausbleibliche Folge der Annahme der Initiative werde die sein, dass entweder der Ständerat beseitigt oder auf eine andere Basis gestellt werde. Was ist denn die Grundlage unserer gegenwärtigen Verfassung? Einerseits der Ständerat, in welchem jeder Stand, ohne Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung, zwei Vertreter hat, andrerseits der Nationalrat, welcher das Volk vertreten soll, indem auf eine bestimmte Anzahl von Seelen ein Vertreter zu wählen ist. An diesem Verhältnisse wollen wir nicht ändern und wird durch unsern Vorschlag nichts geändert, es sei denn, dass durch die Annahme der Initiative die in der Verfassung geforderte Vertretung des Volkes, auf 20,000 Seelen ein Vertreter, um ein Gewaltiges ihrer Verwirklichung näher gebracht wird, als das nach dem gegenwärtigen Verfahren der Fall ist, weil Sie nach unserm System wirkliche Vertreter aller Richtungen finden und erhalten werden und nicht nur Vertreter der Majorität. Wenn man den Grundsatz aufstellen will, dass die Proportionalvertretung im Nationalrat mit der Vertretung der Stände im Ständerat unvereinbar sei, so muss man notwendig von der Behauptung ausgehen, dass im Nationalrate nur die Mehrheit einen Anspruch auf Vertretung haben könne. Denn sonst ist die Aenderung des Princips kein Einbruch in das Verhältnis, das wir gegenwärtig haben, und niemand wird heute mehr diesen Grundsatz proklamieren und verteidigen wollen.

Und nun die zweite Einwendung. Es ist sicher und jeder, der sich mit dem Proportionalverfahren irgendwie beschäftigt hat, wird zugeben müssen, dass es um so besser und sicherer funktioniert, je grösser die Wahlkreise sind, und wenn jemand ein Gesetz und eine Wahlkreiseinteilung zu machen hätte, wobei er sich um nichts Geschichtliches und keine gegebenen Grundlagen zu kümmern hätte, wenn man ihm nur ein Land übergeben und ihm sagen würde: teile nun ein, wie es am besten ist, so würde er entweder nur einen Wahlkreis machen oder er würde das Land in eine bestimmte Anzahl möglichst grosser und gleichmässiger Bezirke einteilen. Das ist unzweifelhaft. Meine Herren, wollen wir unser Verfahren auf einer solchen Grundlage aufbauen? Es ist in einer frühern Beratung hier bemerkt worden, unsere Demokratie sei keine theoretische, sondern eine geschichtliche; sie beruht auf bestimmten geschichtlichen Grundlagen und diese Grundlagen sind die Kantone und ein Vorschlag, der verlangen würde, dass die Kantonsgrenzen für diesen oder andere Zwecke beseitigt würden, wäre zum vornherein verurteilt. Deshalb sind es auch nicht die Freunde des Proportionalverfahrens, unter denen sich auch die Freunde der Kantone befinden, welche diese Einwendung bringen, sondern es sind die Gegner des Proportionalverfahrens, welche zum Teil viel weniger grundsätzliche Verteidiger der Kantonsgrenzen sind, als die Vertreter der kleinen Kantone, die heute für das Verfahren eintreten. Es ist ja ganz klar, dass kein Mittel zur Beseitigung der Initiative besser ist, als jenes: das Wahlverfahren mit den Kantonsgrenzen für unvereinbar zu erklären. Und man hat es ja auch bei den früheren Beratungen jeweilen mit Geschick und Erfolg verstanden, eine solche Bestimmung anzuhängen, so dass schliesslich, wenn alle Eventualanträge angenommen waren, beinahe niemand mehr da war, der die Vorschläge in dieser Form annehmen wollte. Heute sind wir in der glücklichen Lage, dass wir die Initiative unverändert, in dem Wortlaute, wie sie gestellt worden ist, ohne Beseitigung der Kantonsgrenzen, vor das Volk bringen können.

Es ist aber auch ein unberechtigter Vorwurf, wenn man sagt, dass das Proportionalverfahren nicht überall gleichmässig anwendbar sei. Ich will hier keine Wortklauberei treiben. Es ist klar, dass, wenn in einem Kreise nur ein Vertreter zu wählen ist, nur eine Partei ihn erhalten kann. Aber das Princip ist überall dasselbe, in Einer-, Zweier- und Dreierwahlkreisen und in den Kreisen mit mehr Vertretern, und Sie können die Definition dieser Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der zu wählenden Vertreter in einem Paragraphen redaktionell so aufstellen, dass sie auch für den Einerkreis gilt. Selbstverständlich muss eine Partei, um einen Vertreter zu erhalten, mehr als die Hälfte der Stimmen aufbringen, gerade wie in einem Zehnerkreise eine Partei, um einen Vertreter zu erhalten, mehr als den zehnten Teil der Stimmen aufbringen muss. Das Resultat ist natürlich das, dass in einem Einerwahlkreis nur eine Partei zur Vertretung kommt.

Ist nun das ein Grund, um die ganze Initiative zu verwerfen? Was sind die praktischen Konsequenzen? Wir haben, glaube ich, vier Einerwahl-

kreise und zwei Zweierwahlkreise; bei den letztern trifft der Einwand nicht zu, dass nur eine Mehrheitspartei zur Vertretung kommen könne. Wenn die Minderheitspartei eine genügende Anzahl von Anhängern hat, mehr als ⅓, so wird sie auch eine Vertretung erhalten. Was aber ist die praktische Folge in diesen Einerwahlkreisen? Sie ist die, dass ein ganz minimer Teil unseres Rates von der Mehrheitspartei gewählt wird, aber so, dass unzweifelhaft sich die Resultate kompensieren. Es wird kein Mensch behaupten wollen, dass irgend ein Einfluss auf den Gesamtcharakter des Nationalrates stattfinden wird. Und was ist denn dieser kleine minimale Uebelstand gegenüber dem Uebelstande, dass ganze, zahlreiche, nach Tausenden und Zehntausenden zählende Klassen von Wählern unter dem gegenwärtigen Systeme gar nicht vertreten sind? Es ist eine Eigentümlichkeit dieser Diskussion über das proportionale Wahlverfahren, dass kleine Uebelstände, die in der Natur der Sache liegen und nicht beseitigt werden können, weil u. a. ein Vertreter nicht geteilt werden und nur ein ganzer Mann geschickt werden kann, aufgebauscht und ins Feld geführt werden, als ob nicht dieselben Uebelstände in hundert- und tausendfach höherem Grade bei dem jetzigen Systeme Platz griffen.

Und nun die Gefahr für unsere föderative Verfassung. An diese Gefahr werden vor allem die Föderalisten nicht glauben und kein einziger wird dadurch abgehalten, für die Initiative zu stimmen. Unsere Verfassung ruht in dieser Beziehung auf einer Grundlage, die noch ganz andere Angriffe aushalten wird, als die Angriffe derjenigen, welche das proportionale Verfahren zu Fall bringen möchten. Kein Mensch wird glauben, dass, wenn wir die Initiative annehmen und infolgedessen in den Kantonen Ob- und Nidwalden, Uri, u. s. w. nur die Mehrheit ihre Vertretung findet, deshalb ein Antrag auf Revision der Verfassung, auf Aufhebung der Kantonsgrenzen zur Bildung von Wahlkreisen, gestellt werden wird. Kein Mensch wird sich erlauben, einen solchen Antrag zu bringen. Also können sich die Föderalisten in dieser Beziehung vollständig beruhigen, wenn es überhaupt nötig sein sollte. Und die Centralisten sollten aus dieser Hülfe, die ihnen da unerwartet zuteil wird, eigentlich noch einen Vorteil ziehen und zustimmen, um so ihren Ideen zum Durchbruch zu verhelfen.

Ich will ihre Geduld nicht mehr lange in Anspruch nehmen. Der französische Berichterstatter der Mehrheit hat hauptsächlich mit den Verhältnissen in seinem Heimatkantone argumentiert. Ich nehme an, dass von anderer Seite, die mit diesen speciellen Verhältnissen besser bekannt ist, darauf könne geantwortet werden. Ich habe meinerseits die principiellen Punkte, die hervorgehoben worden sind, bereits beantwortet und erlaube mir nur, zur Unterstützung der Ansicht, dass die Verhältnisse, welche das proportionale Wahlverfahren in Genf gezeitigt hat, nicht so übel sind, einen Zeugen anzurufen, den auch Herr Vincent nicht rekusieren wird. Es hat sich in Genf darum gehandelt, auf die Frage zurückzukommen und das proportionale Wahlverfahren abzuschaffen, und da hat ein Redner folgendes ausgesprochen: «Nous ramener au système majoritaire serait consacrer le retour à une véritable iniquité électorale, à laquelle je ne prêterai pas la main, ni ne donnerai mon vote.» Der Redner war Herr Ständerat Gavard! Sie werden daraus den Schluss ziehen können, dass sich auch unter den politischen Freunden des Herrn Vincent hervorragende Vertreter finden, welche das Resultat des proportionalen Wahlverfahrens im Kanton Genf ganz anders taxieren, als er es gethan hat.

Und nun will ich Sie nicht länger aufhalten, da wir wissen, wie Sie stimmen werden. Wir werden uns bemühen, das Resultat Ihrer Abstimmung, so viel in unserer Kraft liegt, durch ein Volksvotum zu beseitigen; wir werden in diesem Kampfe mit bestem Gewissen und vollster Ueberzeugung vor unser Volk treten. Wir haben das Bewusstsein, dass wir hier etwas verlangen, das eine Forderung der Gerechtigkeit und des Friedens ist, das zur friedlichen und gedeihlichen Entwicklung unseres Gemeinwesens mächtig beitragen wird. Es ist möglich, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten bei diesem ersten Anlaufe unsere Ansichten nicht teilen wird. Ich hoffe zwar, es werde anders sein; aber es ist möglich, dass ich mich täusche. Wir werden uns dadurch nicht entmutigen lassen. Es handelt sich hier nicht um die definitive Ablehnung einer unreifen Idee. Es handelt sich höchstens um eine Vertagung, und wir werden, früher oder später, wiederkommen, mit zahlreicheren Hülfstruppen, und ich meinerseits hege die feste Ueberzeugung, und an mehr als einem Orte haben Thatsachen meine Ueberzeugung gekräftigt, dass mancher entschiedene Gegner der Initiative durch Thatsachen genötigt sein wird, die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des neuen Systems anzuerkennen, weil sich die Parteiverhältnisse vielerorts mehr und mehr in der Weise zuspitzen, dass nur noch ein wohleingerichtetes und geordnetes Proportionalwahlverfahren zu einem klaren und einwandfreien Resultate führen kann.

Ich empfehle Ihnen nochmals, dem Initiativbegehren Ihre Zustimmung zu geben.

M. Bioley, rapporteur français de la minorité de la commission: La question soumise à nos délibérations m'apparaît comme une des plus importantes qui aient été agitées au sein du parlement. Dans un pays de démocratie représentative, la paix et le bien-être de la nation dépendent en grande partie d'un bon régime électoral. Et, ce régime ne saurait être bon qu'à la condition d'être assis sur des lois de justice et de vérité, faisant la part équitable de chacun, assurant entre les citoyens l'égalité inscrite dans la constitution, qui est la loi suprême, contre laquelle aucune loi organique ne saurait prévaloir et s'efforçant, dans la mesure du possible, d'obtenir que la représentation nationale soit l'image fidèle de la nation représentée.

C'est une loi semblable que les signataires de l'initiative vous demandent aujourd'hui, et que la minorité de votre commission vous demande avec eux.

Avant de m'engager dans le vif du débat, permettez-moi de déclarer que je suis un partisan convaincu et de vieille date de la représentation proportionnelle, j'en suis un partisan absolument désintéressé. Je l'ai proposée dans mon canton, il y a un quart de siècle, soutenu alors par la majorité du

parti conservateur et combattu par le gros du parti libéral. Une seconde fois, 20 ans plus tard, j'ai lutté encore en sa faveur, combattu cette fois-ci par la majorité de mon parti et soutenu par le gros du parti libéral-radical. Je l'ai fait, Messieurs, en bravant bien des injustices et des procédés qui m'ont été pénibles. Je l'ai fait dans cette conviction intime que les années et les discussions ultérieures n'ont fait qu'affermir, que la représentation proportionnelle ne pouvait être nuisible à aucun parti, quel qu'il soit, mais que, comme toute oeuvre de justice et de vérité, elle ne pouvait que profiter à tous, en vertu de cette maxime toujours vraie que la justice seule élève les nations, et que l'injustice rend les peuples malheureux.

Cet esprit, dont je me suis pénétré sur le terrain cantonal, sera aussi celui dont je m'inspirerai dans cette enceinte. A ce propos, j'ai entendu, hier, avec peine l'honorable président de la commission chercher à envenimer le débat en prétendant que le parti catholique, partisan de la représentation proportionnelle, était mu par des considérations étroites et égoïstes, attendu que dans une réunion tenue à Einsiedeln, ce parti avait fait des calculs desquels il ressortait qu'il gagnerait quelques sièges au sein de cette assemblée. Messieurs, contre cette allégation je proteste. Il est évident que chaque parti aura fait de pareils calculs de probabilité, ne fût-ce qu'à titre de curiosité statistique. Et qu'y a-t-il à y redire? Pourquoi donc les catholiques seraient-ils suspectés dans la sincérité de leurs convictions proportionalistes parce que la réforme projetée, et dont ils n'ont pas pris l'initiative, aurait, à côté de son grand mérite d'être juste, le mince avantage pour eux de leur donner peut-être 2 ou 3 représentants de plus sur l'ensemble de la Suisse? Car leurs espérances ne peuvent aller au-delà. Voudrait-on qu'un parti ne puisse faire preuve de patriotisme et ne puisse échapper au soupçon d'égoïsme qu'à la condition de repousser toutes les mesures qui ne lui seraient pas désavantageuses? La prétention serait certes un peu forte. Mais, en ce cas, je prierai le parti dont M. Gallati a été l'organe de faire un peu montre de cette abnégation, qu'il serait peu séant de n'exiger que des seuls partis de minorité.

M. Gallati nous dit que tous les partis sont représentés dans le parlement, que dès lors ils n'ont pas de raisons pour se plaindre, que la représentation proportionnelle perd sa raison d'être. La prétention est assez singulière. Mais, si les partis ont réellement la représentation à laquelle ils ont droit, ils auraient déjà la représentation proportionnelle? Et dès lors je ne comprendrai pas pourquoi l'on éprouve tant de répugnance à inscrire dans la loi ce qui est consacré en fait. Mais s'il en est autrement, si cette représentation équitable dont parlait M. Gallati n'existe pas, si des disproportions choquantes sont signalées entre les courants électoraux et la représentation au sein du parlement, alors l'argumentation de M. Gallati se retourne contre lui et la conclusion qu'il a émise, et puisqu'il veut une représentation équitable, il faudra bien nécessairement rompre avec le régime actuel.

Avant de passer à quelques autres objections, que je me propose d'examiner plus loin, voyons un peu, Messieurs, les principaux avantages que le système proportionnel nous présente.

Que la représentation proportionnelle soit un principe juste, on ne le conteste au fond guère. Les adversaires de la réforme se retranchent surtout derrière des difficultés d'application. La maxime: «A chacun sa légitime part», est certainement une formule supérieure et préférable à celle qui dit: «Tout aux uns (la majorité), rien aux autres (la minorité).» Je n'insisterai donc pas davantage sur ce premier point, et j'en arrive à ce second argument, qui est pour moi d'une valeur irréfutable, à savoir que, non seulement le principe proportionnel est juste, mais que, seul, il est en harmonie avec le principe de l'égalité des citoyens, posé à l'art. 4 de la constitution, à savoir que tous les citoyens sont égaux et qu'il n'y a en Suisse point de privilège.

Or, je vous le demande, y a-t-il égalité de traitement entre tous les citoyens du pays lorsque, comme nous le voyons aujourd'hui, avec le système majoritaire, des partis plus considérables en nombre sont privés de toute représentation, alors que des groupements beaucoup moins importants sont représentés par un ou plusieurs députés? N'y a-t-il pas un privilège évident en faveur de ces derniers et au détriment de ces premiers?

Il n'y a rien de plus éloquent que les chiffres. On peut admettre que le nombre des participants au vote est dans la proportion de $1/5$ par rapport à la population totale. Dans un collège nommant deux députés nous aurions ainsi 8000 votants, et, dans ce collège, la majorité, avec 4100 électeurs, obtiendrait deux représentants. Mais ce n'est pas ce qui nous choque le plus. Prenons d'autre part un arrondissement de cinq députés, avec 20,000 votants. La majorité, avec 10,100 voix fera passer les cinq candidats, et les 9900 restés en minorité ne seront pas représentés. Il y a déjà inégalité et injustice entre les citoyens de ce même arrondissement. Mais que dites-vous de ces 9900 électeurs qui, dans ce second arrondissement sont privés de toute représentation, alors que, dans le premier arrondissement, 4100 citoyens envoient deux députés pour les représenter à la chambre? Franchement, est-ce là l'égalité que proclame et veut la constitution?

Prenons un autre exemple. Voici un arrondissement de trois députés, dans lequel l'opinion est plus ou moins unanime. Il y a de ces arrondissements-là, j'en connais. Les 12,000 votants de cette circonscription éliront trois députés. C'est juste. Mais voici un arrondissement de cinq députés, où les opinions sont partagées en deux camps, une majorité comptant 12,000 adhérents et une minorité n'en ayant que 8000. Les 12,000 feront, n'est-il pas vrai, passer leurs cinq candidats. Mais pourquoi, dites-le moi, ces 12,000 auraient-ils cinq représentants, tandis les 12,000 autres n'en ont que trois? Serait-ce parce qu'ils ont 8000 opposants en face d'eux? Mais en bonne logique, il semblerait que les 12,000 qui n'ont point trouvé d'opposition doivent être plus forts que les 12,000 qui ont eu à compter avec 8000 contradicteurs. On arrive à cette anomalie étrange que 12,000 électeurs élisent trois représentants et 12,000 contre 8000 électeurs cinq représentants.

Car, enfin, il faudra bien déduire ces 8000 opposants du chiffre de la majorité, si l'on veut apprécier la force restante et véritable de celle-ci. En d'autres termes les 12,000 de la seconde circonscription sont représentés dans une proportion cinq

fois plus forte que les 12,000 du premier arrondissement, puisque si vous retranchez 8000 de 12,000 il reste 4000, chiffre normal ayant droit à un député, comme 12,000 ont droit à trois. Je pourrais multiplier les exemples, en citer de bien plus choquants encore.

Je prends un collège à deux arrondissements où il se trouve deux partis d'égale force. C'est précisément le cas de l'arrondissement que je représente. Le jour du scrutin, 4000 électeurs sont en face de 4000 autres. Donc, point de majorité. Du moins, c'est ainsi que le veut le système majoritaire dans ce cas spécial. Il serait plus juste, plus équitable selon moi que chacun des 4000 ait droit à un représentant. Mais il n'y a pas de majorité, et il faut absolument que les citoyens appartiennent à un parti de majorité pour être quelque chose et compter dans la république.

Donc, il n'y a point de majorité au premier tour. Les deux partis s'en retournent bredouille, n'ayant fait passer aucun de leurs candidats. Que va-t-il se produire? On reviendra au scrutin. Or, nous savons tous qu'un corps électoral, si honnête qu'il puisse être dans son ensemble, renferme nécessairement et malheureusement quelques individualités d'une moralité douteuse, quelques alcoolisés, pas assez cependant pour se voir privés de leurs droits électoraux, quelques miséreux qui ont su éviter de tomber sous le coup du code pénal, mais qui, peut-être pour un verre de schnaps ou une pièce de cent sous, vendront leur vote. Nous sommes obligés de prendre les choses comme elles sont, sans oublier que l'humanité n'est point parfaite.

Les deux partis se représenteront donc aux urnes dans les mêmes conditions que la première fois, devant les mêmes électeurs, mais l'un d'eux n'aura pas reculé devant la triste nécessité de se procurer un petit renfort de ces voix inavouables, par des procédés peut-être moins avouables encore. C'est grâce à l'appoint de ces quelques hommes tarés qu'il y aura un parti victorieux. Pour tout homme d'honneur, de coeur et de bon sens, n'est-il pas vrai que le parti qui aura employé des moyens semblables pour arriver à triompher ne se sera pas en réalité grandi, mais bien plutôt amoindri, que c'est l'autre parti, qui ne s'est pas livré à de pareilles manoeuvres, auquel iront l'estime et le véritable succès!

C'est une raison de plus pour moi d'être un partisan fervent du système proportionnel, qui diminue dans une proportion considérable les moyens de fraude, d'intrigues et autres non moins louches.

Je passe à certaines objections de principe.

L'adoption du système proportionnel entraînerait nécessairement, dit-on, une revision des art. 72 et 73 de la constitution dans le sens de la suppression de l'idée cantonale, que les petits cantons continueraient à voter d'après le système majoritaire, tandis que les autres pratiqueraient le système proportionnel, que l'égalité dès lors n'existerait plus entre les cantons. Je suis très édifié de ce souci poussé à l'extrême du maintien de l'égalité des citoyens, surtout de la part d'une assemblée qui a procédé avec une si grande inégalité de poids et de mesures dans la répartition actuelle des arrondissements électoraux, en établissant par exemple trois arrondissements dans des cantons de même population que d'autres qui n'en ont qu'un.

Mais cette objection est apparente, elle ne tient pas debout si on l'examine à la lumière des principes qui doivent nous guider dans ce débat.

M. le député Amsler a fait une proposition dans la session de juin 1898, à l'occasion de la motion Wullschleger, pour demander qu'au cas où elle serait acceptée, il y fut fait une adjonction dans le but d'établir autant que possible des arrondissements de trois députés, en supprimant au besoin les limites des cantons. M. le député Amsler crut être très habile, et il l'a été jusqu'à un certain point, en empêchant d'intervenir un vote qui peut-être eût renvoyé l'examen de la question au conseil fédéral, puisque tronquée comme elle l'était par l'acceptation de l'amendement éventuel de M. Amsler, un grand nombre de proportionnalistes, à commencer par M. Wullschleger lui-même, se sont vus obligés de voter contre cette motion. Si habile qu'on soit, on ne pense pas à tout. M. le député de Zurich, où la représentation proportionnelle, pour le dire en passant, aurait cependant tout particulièrement sa raison d'être, a oublié que ce même art. 72 de la constitution fédérale, qu'il a invoqué pour en demander la revision éventuelle, consacrait précisément une exception qui pourrait, en vertu des principes d'égalité, encore beaucoup moins se tenir debout que le maintien des limites cantonales, si l'on parle d'inégalité entre les cantons, ce que je conteste du reste formellement, et j'établirai qu'il n'y en a pas.

L'art. 72 de la constitution fédérale dit:

«Le conseil national se compose de députés du peuple suisse, élus à raison d'un membre par 20,000 âmes de la population totale. Les fractions en sus de 10,000 âmes sont comptées pour 20,000.

Chaque canton et, dans les cantons partagés, chaque demi-canton, élit un député au moins.»

Cet article est la reproduction textuelle de celui inséré dans la constitution de 1848. Or, en 1848, les populations des cantons et demi-cantons d'Uri, Obwald, Nidwald, Appenzell Rh. Int., dépassaient d'un chiffre si minime celui de 10,000 âmes qu'il était vraisemblablement permis de croire qu'avec une légère baisse de population au recensement prochain, la population de l'un ou l'autre descendrait au-dessous de 10,000 âmes. Le législateur a voulu que, même sans avoir une population de 10,000 âmes, qui est déjà l'exception à la règle (20,000 âmes), ces petits cantons eussent droit quand même à un député au moins, en vertu de cette considération primordiale que dans un état fédératif, il ne pouvait pas y avoir un seul état qui fût mis dans l'impossibilité de faire entendre sa voix dans la seconde comme dans la première chambre. Je vous le demande, Messieurs, à supposer, je le répète, que l'introduction du vote proportionnel créât deux catégories de cantons quant au système électoral, ne devrait-on pas admettre quand même que les limites cantonales seront respectées!

Je vais plus loin et je prétends que l'introduction du vote proportionnel avec le maintien des limites cantonales pour déterminer celles des arrondissements ne crée aucune inégalité de traitement entre les cantons qui nomment plusieurs députés et ceux qui n'en nomment qu'un seul. Dans toute discussion il faut une base solide, or quelle est la base du système proportionnel? Elle n'est autre que le

quotient, c'est-à-dire le nombre des électeurs prenant part au vote divisé par celui des députés à élire. Ce quotient est en moyenne 4000, chiffre qui doit être tenu comme le montant normal du quotient puisqu'il est le $^1/_5$ d'une population de 20,000 habitants. Dans les cantons à un seul arrondissement il n'y a qu'un seul quotient électoral et les électeurs de ces arrondissements ne seront pas traités autrement que ceux des autres cantons ou arrondissements. Prenons par exemple un canton qui n'a même pas une population de 20,000 âmes, le canton de Nidwald qui n'a que 13,000 habitants, ce qui correspond à 2600 électeurs. Ce demi-canton est susceptible d'être partagé en ce qui concerne ses opinions, puisque nous y avons vu des élections ne donner une majorité supérieure que de une ou deux voix au chiffre atteint par la minorité. Le chiffre normal du quotient donnant droit à la représentation étant de 4000 comme je viens de le dire, les cantons ou demi-cantons dont la population est inférieure à 20,000 obtiendront donc une représentation pour un chiffre moins élevé. Eh bien, je le demande, si la majorité elle-même se trouve ici au bénéfice d'une exception, peut-on dire que la minorité soit traitée d'une manière injuste?

Prenons un exemple, rien n'est plus saisissant: supposons un arrondissement à cinq députés ayant une population de 100,000 âmes, soit 20,000 votes. Le parti A aura 13,900 voix et le parti B 6100. Ce chiffre de 13,900 assurera au parti A trois représentant plus une fraction de 1900 voix, les 6100 voix du parti B lui assureront un représentant plus une fraction de 2100 voix. Le parti A aura donc trois députés et perdra une fraction de 1900 voix, le parti B aura deux représentants dont un pour une fraction de 2100 voix. Dans d'autres arrondissements par contre, une fraction inférieure à celle de 1900 que perd le parti A donnera droit à la représentation. Ces anomalies existent parce qu'il y a une limite à laquelle il faut se restreindre, c'est celle du quotient qui est la norme. Chaque fois que vous avez une population équivalente au quotient vous pouvez former un arrondissement séparé sans porter atteinte aux droits de qui que ce soit.

J'en arrive maintenant aux objections de principe formulées par l'honorable M. Ruffy, alors conseiller fédéral. M. Ruffy, pour lequel je professe la plus profonde estime, nous a fait des objections de forme auxquelles je ne m'arrêterai pas, parce que malgré la haute position qu'il occupait, je me permets de ne pas les tenir pour sérieuses. Il nous a dit qu'il y avait tant de systèmes en présence que l'on ne savait lequel choisir. C'est comme si l'on disait que parce que tout chemin mène à Rome, on ne peut y aller, parce que l'on ne sait pas où passer! Si je voulais m'attarder sur ce terrain du reste, je pourrais en dire autant pour les systèmes majoritaires, il n'y a que l'embarras du choix. Mais M. Ruffy nous a dit autre chose. Je cite textuellement ses paroles reproduites dans le bulletin sténographique de juin 1898:

«La représentation proportionnelle ne manquerait pas non plus de faire sentir son influence néfaste sur la marche et la valeur des délibérations du conseil.

Elus de petits groupes et non plus les élus de l'ensemble du peuple, les membres du conseil auraient un mandat quasi-impératif. Dès lors à quoi serviraient les délibérations? Aujourd'hui vous discutez, vous cherchez à vous convaincre les uns les autres, vous jurez de n'obéir qu'à votre conscience. En serait-il encore ainsi lorsque vous dépendriez d'un comité et d'un petit noyau d'électeurs? D'une assemblée vivante et parlante, ne risquerions-nous pas de faire un corps sans vie?»

L'étrangeté de cette objection m'a singulièrement surpris de la part d'un esprit aussi lucide que celui de l'honorable M. Ruffy. Comment donc avec, le vote proportionnel, tel qu'il est proposé, c'est-à-dire, avec 25 arrondissements électoraux, les députés se trouveraient-ils être moins les élus de l'ensemble du peuple pour devenir ceux de petits groupes, qu'aujourd'hui, où l'ensemble du corps électoral est divisé en 52 circonscriptions, et peut-être un plus grand nombre encore demain, selon le bon plaisir de la chambre? Je sais bien que, avec le système nouveau, la part de chaque parti sera faite d'une manière équitable. Mais cela vaudrait-il moins que le système actuel de compensation plus ou moins boiteuse, plus ou moins aléatoire, plus ou moins juste ou injuste, qui s'opère aujourd'hui par simple jeu du hasard, entre les divers arrondissements, en faisant, par exemple, que tel parti, complètement exclu d'un arrondissement par le procédé majoritaire, éprouvera une demi-satisfaction en pensant que ses co-religionnaires politiques sont, par contre, seuls représentés dans tel autre arrondissement. Mais quel avantage, franchement, trouve-t-on à ce système de contre-poids, si incertain et si défectueux? Quel avantage y a-t-il à exclure de toute représentation ici, un groupe important de citoyens, et là, un autre groupe non moins important appartenant à une opinion contraire? Le mieux n'est-il pas de donner à chacun exactement ce qui lui revient? Par le fait de compensations éventuelles qui seules corrigent dans une certaine mesure cette énormité du système majoritaire, qui s'appelle l'exclusion de la minorité et la représentation de ces mineurs par des étrangers à la famille animés d'un esprit d'hostilité, vous arriverez nécessairement à l'un de ces deux résultats: ou bien les compensations — ce qui est très peu probable — seront d'une réciprocité parfaitement égale, et alors vous arriverez par le vote majoritaire à composer la chambre exactement comme par le vote proportionnel, ou bien il en sera autrement (et il est à peu près certain qu'il en sera autrement), et alors vous restez dans l'injustice. Vous ne sortez pas de là.

En parlant de petits groupes, l'honorable M. Ruffy aurait-il peut-être voulu faire allusion à la représentation de certains groupes qui ne seraient pas encore représentés dans cette enceinte? Et où serait le mal? Car n'allez pas croire que tout groupe, si petit soit il, sera représenté, comme on cherche à l'accréditer pour effrayer les profanes. Non, la représentation étant déterminée par le quotient et le quotient normal étant, comme on l'a dit, de 4 à 5 mille, il s'ensuit que pour être représenté, un groupe devra dans la règle mettre en ligne 4 à 5 mille votants. Prétendra-t-on qu'il est dangereux pour la république qu'un groupement de cette importance puisse faire entendre sa voix au sein d'une assemblée démocratique? Je ne saurais, pour ce qui me concerne, concevoir cette frayeur. Mais rassurez-vous, Messieurs, les partis existants, quel que soit le mécanisme électoral, seront demain comme ils le sont

aujourd'hui, tous plus ou moins représentés dans cette enceinte. Ce qui se passe ne nous prouve-t-il pas que ce n'est pas la proportionnelle — puisqu'elle ne fonctionne pas — qui engendre les partis, mais que ceux-ci sont préexistants à tout système électoral? Ce qui crée les partis, ce ne sont pas des dispositions organiques, quelles qu'elles soient, c'est la diversité des moeurs, des besoins, des intérêts, des opinions, des aspirations, des tendances et non pas les lois électorales. Et quand, sous l'influence de ces facteurs et d'autres encore, de nouveaux groupements surgissent et se développent, formulant de légitimes revendications et réclamant leur part de soleil, d'air, de liberté et de justice distributive, je ne verrai pas ce que l'on aurait à gagner et quel acte de sagesse l'on commettrait en prétendant les reléguer dans l'ombre.

Un autre motif est indiqué par honorable M. Ruffy contre la proportionnelle; dans le même discours que j'ai cité tout à l'heure je lis ces paroles:

«Enfin l'action du conseil fédéral n'en serait-elle pas elle-même amoindrie?

Oui, certes, car pour qu'un gouvernement puisse utilement remplir sa tâche, il doit pouvoir compter sur une majorité stable dans les chambres et non sur des groupements de minorité, constituant une majorité de hasard et variant d'un jour à l'autre.»

Une pareille objection tombant des lèvres d'un membre du conseil fédéral doit tout au moins nous surprendre. Pour moi, je me fais une idée plus haute de l'autorité supérieure de mon pays. J'estime qu'elle doit et qu'elle peut se mouvoir librement, en se mettant au-dessus des partis, sans être gênée dans son action par le souci des volontés ou des caprices de cette majorité, «stable», si chère au coeur de M. Ruffy. J'estime que, bien loin de voir son action amoindrie et son prestige diminué, le conseil fédéral sera d'autant plus respecté, d'autant plus écouté qu'il se montrera davantage le gouvernement de tous et toujours moins celui d'une majorité «stable», qui risque d'être servile quand elle n'est pas impérieuse. C'est bien ici plutôt que l'honorable M. Ruffy eût pu, en effet, manifester avec à-propos ses craintes du mandat impératif.

Les considérations développées par l'éminent magistrat, à l'endroit de la nécessité d'une majorité stable de gouvernement pourraient être vraies dans des pays organisés à l'instar des grands pays qui nous entourent, de la France et de l'Italie, par exemple, mais elles n'ont que faire chez nous, où notre régime parlementaire n'a heureusement pas de ressemblance avec le leur, et où nous ne voyons pas à tout propos poser la question de cabinet, même sur le plus futile incident, qui aurait momentanément déplacé la majorité. Qu'est-il donc besoin, chez nous, pour gouverner ou mieux pour bien administrer, d'avoir derrière soi une majorité systématique, alors que nous avons vu maintes fois et tout récemment dans un débat solennel, la majorité elle-même infliger au conseil fédéral des critiques qui avaient tout le caractère d'un blâme, tandis que, en tant d'autres occasions et quotidiennement, nous voyons les minorités de cette assemblée ne pas marchander au pouvoir directorial et exécutif supérieur leur concours loyal et désintéressé?

Non, cet état, proclamé indispensable, ne l'est point, dans notre Suisse instruite, cultivée, avancée, familiarisée avec le jeu des libres institutions et mettant l'intérêt national au dessus de toute préoccupation. Non, je proteste, pour ce qui nous concerne, contre cette conception d'une assemblée partagée entre une majorité, soutien systématique de l'autorité directrice et une ou des minorités jouant nécessairement un rôle d'opposition. Non, majorité et minorité s'empresseront toujours, l'une comme l'autre, d'apporter au conseil fédéral leur concours dévoué pour la réalisation de toutes les mesures tendant au progrès et au bien-être de la patrie; majorité et minorité le lui refuseront sans hésitation comme sans parti-pris, quand elles estimeront que son initiative va à fin contraire. Et la réalisation de ces progrès et la satisfaction des besoins généraux n'en seront certes pas entravées du fait que toutes les aspirations pourront trouver leur expression dans cette enceinte. Je proteste encore contre cette parole imméritée, prononcée par l'honorable M. Ruffy, dans son discours auquel j'ai fait déjà allusion, à savoir que «pour les partisans de la proportionnelle les majorités sont toujours brutales et les minorités toujours opprimées.» Non, il n'est pas nécessaire d'être animé de préventions semblables pour oser réclamer l'application d'une mesure d'équité et une réforme qui doit mettre la loi en harmonie avec la constitution.

Ces sentiments, Messieurs, soyez en bien sûrs, ne sont pas seulement ceux de celui qui vous parle, ils sont ceux de tout le parti auquel il appartient. Et je ne crois pas, quels que soient les désaccords qui ont dû nécessairement et plus ou moins fréquemment se produire entre lui et la majorité, que l'attitude de ce parti ait jamais infligé un démenti à ces paroles.

Que l'on se rassure d'ailleurs. En fait, et pour les partisans d'une majorité stable de gouvernement, la majorité d'aujourd'hui restera la majorité de demain, avec la proportionnelle comme sans elle. Elle reviendra, diminuée peut-être de quelques unités, mais fortifiée, par contre, de tout ce que donne de force à un parti la pratique de la justice et l'élimination par lui des motifs à récriminations fournis à l'adversaire. Et, quand vous aurez accompli cette oeuvre de rapprochement et de paix, vous serez étonnés, Messieurs, des facilités que vous aurez apportées à votre propre tâche.

Schubiger: Ich hätte zwar gewünscht, dass vorerst von einem Gegner der Initiative das Wort ergriffen worden wäre. Da dies nicht der Fall, so wollen Sie mir gestatten, in Kürze die Stellung, die ich als Vertreter der konservativen Partei in der Kommission eingenommen habe, zu rechtfertigen.

Meine Partei hat im grossen und ganzen von jeher gegenüber der Wahlreform im Sinne der Proportionalität eine freundliche Haltung eingenommen. Schon in der bekannten Motion Zemp und Keel-Pedrazzini, vom Jahre 1884, wurde der Standpunkt der Minoritätenvertretung markiert. Seither haben verschiedene Konservative zu den Vorkämpfern der Proportionalität gezählt. Ich nenne nur Herrn Ständerat Herzog aus dem Kanton Luzern. Und bei der Diskussion der Motion Wullschleger haben Herr Schobinger und andere die gleiche Richtung vertreten.

Wenn wir heute die von anderer Seite lancierte Initiative unterstützen, so geschieht es nicht in der Hoffnung, in numerischer Beziehung bedeutende Eroberungen zu machen, sondern um einem bisher verfochtenen Grundsatz getreu zu bleiben und weil die neuesten Erfahrungen uns in der bisherigen Ueberzeugung bestärkten.

Ich gedenke hiebei nicht auf allgemeine theoretische Erörterungen einzutreten; dagegen sehe ich mich veranlasst, vom Standpunkte der praktischen Erfahrung aus auf einige Einwendungen, welche erhoben worden sind, zu erwidern.

Die Gegner des proportionalen Wahlverfahrens ergehen sich zwar zumeist nur immer in den althergebrachten Theorien und Lehrmeinungen, welche schon vor Jahrzehnten von den Gelehrten und Professoren ausgedacht worden sind, und auch der deutsche Referent der Kommissionsmehrheit hat wesentlich aus diesen Theorien geschöpft, während dieselben doch durch die neueren Erfahrungen immer schlagender widerlegt werden und widerlegt worden sind. So z. B. wurde uns gestern und heute die Theorie entwickelt, dass das proportionale Wahlverfahren die politischen Parteigegensätze verschärfe, und handkehrum wird von der gleichen Seite behauptet, das Proportionalverfahren verflache durch die Atomisierung der Parteien und durch die zu starke Berücksichtigung der Interessengruppen das politische Leben. Der eklatante Widerspruch, der zwischen diesen beiden Behauptungen besteht, zeigt, dass es sich in Wirklichkeit nicht so verhalten kann. Es könnte doch höchstens nur die eine der beiden Behauptungen wahr sein. Thatsächlich trifft aber weder die eine noch die andre zu. Wo der Proporz eingeführt wurde, konnte keineswegs beobachtet werden, dass die Parteien zerstört worden seien. Auch da freuen sie sich noch ihres Daseins wie vorher, und sie werden bestehen, so lange es Grundsätze giebt. Umgekehrt ist es auch nicht richtig, dass durch die Einführung der Proportionalität die politischen Parteigegensätze verschärft worden seien. Es ist kaum denkbar, dass in dieser Beziehung Schärferes und Schlimmeres geleistet werden könnte, als wir unter dem Majorz erlebt haben. Ich will auf dieses Kapitel nicht näher eintreten.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche das proportionale Wahlverfahren als ein Universalmittel gegen alle politischen Schäden betrachten, wie ich überhaupt nicht von Staatsformen und Staatseinrichtungen allein alles Gute erwarte. Der Geist, die Grundsätze, ideale Faktoren müssen noch hinzukommen. Aber dass dieses Wahlverfahren für wirkliche und grosse Schäden thatsächlich doch ein wirksames Heilmittel gewesen ist, das lehrt uns die Geschichte und die Erfahrung. Ich erinnere an den Kanton Tessin, dem dasselbe in schwerer Fieberkrankheit vom Bund aus verschrieben wurde, und wo es sofort eine heilsame Krisis bewirkte. Ich erinnere an den Kanton Solothurn, wo durch die Proportionalität das Gift der Ausschliesslichkeit aus dem politischen Leben insoweit ausgeschieden wurde, dass der Zustand aufhörte, bei dem die eine grosse Partei jahrelang sozusagen gar keine Vertretung in den gesetzgebenden Behörden hatte. Ich erinnere an die Kantone Neuenburg und Genf, wo die proportionale Vertretung wenigstens als ein Hausmittel geschätzt wird, das nicht mehr preisgegeben werden will. Ich erinnere an den Kanton Zug, wo neuestens die Abschaffung der Proportionalität vom Grossen Rat mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde, obwohl die bisherige Ausführung desselben eine mangelhafte war. Ich erinnere an den Kanton Schwyz, wo die neuesten Erfahrungen bewiesen haben, dass ein einfaches Landvolk sich im proportionalen Wahlverfahren sofort zurecht findet und wo infolge dieses Verfahrens in vielen Gemeinden eine Verständigung stattfand und die Aufstellung von Kompromisslisten herbeigeführt wurde. Ich könnte auch auf Belgien hinweisen. Ich will aber schon Gesagtes nicht wiederholen.

Im Hinblick auf diese Thatsachen begreife ich nicht, wie man noch behaupten kann, es gebe keine gesetzliche Ausführung des proportionalen Wahlsystems, welche befriedigen könne. Nachdem sich dasselbe doch thatsächlich in verschiedenen Kantonen und in einem grösseren Staat bewährt hat.

Die Gegner der heutigen Initiative sagen freilich, die proportionale Vertretung möge sich wohl für einzelne Kantone eignen, nicht aber für die Eidgenossenschaft und namentlich nicht für die Nationalratswahlen. Aber warum denn nicht? Warum soll hier schädlich sein, was dort nützlich ist? Bestehen denn im Bund so ganz andere Verhältnisse, als in den Kantonen? Sind nicht hier und dort die gleichen Bürger? Sind nicht Land und Leute dieselben? Ist nicht die politische Situation hier und dort eine analoge? Ist nicht der Bund gewissermassen eine vergrösserte Kopie der kantonalen Verhältnisse? Sind die Kantone nicht in mancher Beziehung die Versuchsfelder für politische und wirtschaftliche Neuerungen, die, wenn sie sich auf kantonalem Boden bewährt haben, später im Bund eingeführt werden?

In Bezug auf die Nationalratswahlen finden allerdings gewisse Leute, dass hier alles gut und schön bestellt sei. Aber es ist schon von Herrn Iselin nachgewiesen worden, dass auch in Bezug auf die Nationalratswahlen die Wahlkreisgeometrie noch nicht verschwunden ist und dass die Minderheiten das bestimmte Gefühl haben, dass sie unter derselben leiden und dass, abgesehen hievon, die Gefahr einer Wiederaufnahme der Wahlkreisgeometrie weiter besteht. Es braucht nur einmal wieder eine schärfere Tonart in unsere politischen Verhältnisse zu kommen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Ausschliesslichkeit gegenüber den Minderheiten in den letzten Jahren abgenommen und das politische Leben sich in dieser Beziehung gebessert hat, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Minderheiten an den meisten Orten erst nach den heftigsten Wahlkämpfen zu einer Vertretung gekommen sind, und dass, wenn man ihnen heute ihren in heissem Kampfe erworbenen Besitzstand lässt, dies auf Umstände zurückzuführen ist, die sich von heute auf morgen wieder ändern können.

Wir haben letztes Jahr das eidgenössische Wahlgesetz revidiert und die Neuerung eingeführt, dass das relative Mehr schon im zweiten Wahlgang platzgreifen soll. Das ist entschieden eine bedeutende Verschlechterung des bisherigen Wahlsystems. Das relative Mehr wirkt noch ungerechter, als das absolute. Wenn z. B. beim Bestand von drei bis vier Parteien schon im zweiten Wahlgang das Resultat herauskommen muss, so ist die Gefahr sehr gross, dass eine Minderheit alle Sessel besetzt; diese Gefahr würde durch die Proportionalität beseitigt.

In Bezug auf die Wahlsitten will ich ebenfalls Gesagtes nicht wiederholen. Ich möchte nur andeuten, dass die Berichte, welche wir aus denjenigen Kantonen, die den Proporz bereits eingeführt haben, erhalten, in dieser Beziehung äusserst günstig lauten. Es wird uns berichtet, dass eine vergiftete Wahlpolemik beseitigt oder wenigstens ganz erheblich reduziert wurde, dass die Entfesselung der Leidenschaften, wie sie jeweilen beim System des Majorzes bestanden hat, nicht mehr in demselben Masse beobachtet werden konnte. Es wird uns versichert, dass Bestechungen, Zechgelage, Keilereien, sowie auch Prozesse, die aus den Leidenschaften früherer Wahlkämpfe hervorgiengen, zum grössten Teil verschwunden sind. Dieser einzige Punkt wäre für mich Grund genug, um einem Wahlsystem beizupflichten, welches die schlechten Wahlsitten zum grössten Teil beseitigt.

Ich möchte noch an einen andern Uebelstand erinnern, von dem meines Wissens heute noch nicht die Rede war, nämlich an die unnatürlichen Wahlbündnisse. Wir haben z. B. bei den letzten Nationalratswahlen gesehen, dass in Genf die Radikalen und Socialisten sich vereinigten, um die Konservativen zu hauen. In Bern haben sich umgekehrt die Konservativen mit den Socialdemokraten verbunden, um die Radikalen zu schlagen. In Zürich hinwiederum haben die vereinigten bürgerlichen Parteien vorläufig noch einmal die Socialisten besiegt. Andere Kantone lieferten weitere Beiträge zur bunten Karte der unnatürlichen Wahlbündnisse. Das sind gewiss ungesunde Zustände, welche die politische Moral schädigen, und es ist entschieden besser, wenn jede Partei nach ihrer eigenen Ueberzeugung vorgeht und mit eigener Kraft siegt.

Der Vorschlag der Initianten wird hauptsächlich deshalb bekämpft, weil er den Satz enthält, dass jeder Kanton einen Wahlkreis bilde. Es ist aber daran zu erinnern, dass damit keine Neuerung geschaffen wird. Dieser Satz steht schon in Art. 72 der gegenwärtigen Bundesverfassung. Derselbe enthält ein fundamentales und historisches Princip unseres Staatsrechtes, das aus der Geschichte und den Verhältnissen des Landes herausgewachsen ist. Dieses Princip können wir allerdings nicht preisgeben. In der alten Tagsatzung nahmen die Vertreter der Urkantone erhöhte Plätze ein. In der Bundesverfassung von 1848 findet sich insofern eine Reminiscenz an jene Einrichtung, als diesen Kantonen durch die erwähnte Bestimmung eine Vertretung im Nationalrate zugesichert ist, auch für den Fall, dass sie weniger als 20,000 Einwohner zählen. Diese Begünstigung besteht aber nicht nur zu Gunsten der Urkantone, sondern auch zu Gunsten der andern kleinern Kantone. Man hat es bis anhin als ganz natürlich, als billig, ja als notwendig erachtet, dass auch die kleinen Kantone in diesem Rat ihre Vertretung haben. Auch die Kleinen sollen hier zum Wort gelangen, wo so oft über ihre wichtigsten staatsrechtlichen Angelegenheiten und über ihre vitalsten Interessen verhandelt wird. Wir alle würden es als eine Unbilligkeit empfinden, wenn diese Kantone von den Beratungen in unserm Parlament ausgeschlossen sein sollten. Es handelt sich um ein in der Natur unserer Verhältnisse und in unserer Geschichte begründetes Princip.

Auf der andern Seite muss ich zugeben, dass das Princip der Proportionalität mit dem erwähnten geschichtlichen Grundsatze gewissermassen in Widerspruch kommt. Aber wie oft sind wir schon in den Fall gekommen, Principien, die nicht vollständig mit einander harmonieren, in der Ausführung zu versöhnen und einen Kompromiss abzuschliessen! Uebrigens sind auch die daherigen Einwendungen eigentlich nur doktrinärer und theoretischer Natur. Wenn wir die Sache praktisch auffassen, so werden wir finden, dass durch den Vorschlag der Initianten niemand ein Unrecht erleidet. Es kommen hier nur die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen und Appenzell I.-Rh. in Betracht. Es handelt sich um 9 Vertreter von ca. anderthalbhundert, d. h. nur um 6% der gesamten Repräsentation des Schweizervolkes. Wenn Sie nun aber die gegenwärtige Repräsentanz der erwähnten Kantone ins Auge fassen, so werden Sie finden, dass in derselben alle Richtungen und Parteien figurieren. Einer der Vertreter gehört der äussersten Linken, drei der Linken, einer dem Centrum, drei der Rechten und einer gar keiner Fraktion an. Eine bessere Berücksichtigung aller Richtungen und Schattierungen wäre wohl kaum möglich. Durch den Initiativvorschlag wird nun aber die Beibehaltung dieses Zustandes auch für die Zukunft ermöglicht. Die Gegner der Initiative sollten sich damit befreunden können. Wenn also von einer Ungleichheit oder Ungerechtigkeit gesprochen wird, so könnte dies nur eine formale und theoretische sein. In Wirklichkeit würde nichts Neues und namentlich nichts Unbilliges geschaffen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre fordern aber in anderer Beziehung noch eine Berücksichtigung. Es darf wohl gesagt werden, dass die gelegentlich stets geforderte Fühlung mit dem Volke keine Fortschritte gemacht hat und dass im Gegenteil die bekannte Kluft zwischen den eidgenössischen Räten und dem Schweizervolk grösser und weiter geworden ist. Wir müssen leider konstatieren, dass die Verwerfungssucht im Volk immer weitere und zwar auch liberale und radikale Kreise ergreift. Eine der Ursachen dieser Erscheinung ist gewiss darin zu suchen, dass gewisse Gruppen und Richtungen in diesem Rat noch gar nicht oder nicht richtig vertreten sind. Es giebt solche, die noch ferngehalten sind, zu spät zum Worte gelangen. Sie sollten schon hier im Rate mitreden können und müssen. Wenn sie es erst später thun können, so besteht die Gefahr, dass sie der Negation verfallen und dass ihre Anhänger ihre Unzufriedenheit mit dem Stimmzettel zum Ausdruck bringen. Der 20. Mai hat dies doch gewiss recht anschaulich bewiesen. Ich will auf diesen Punkt nicht weiter eintreten. Aber es scheint mir, dass im Interesse des Landes etwas geschehen sollte, um die Uebelstände zu beseitigen, die bereits begonnen haben, das öffentliche Wohl zu gefährden. Diejenigen, die hier nicht vertreten sind, zählen darauf, dass das proportionale Wahlverfahren ihnen zu dieser Vertretung verhelfen werde. Ich würde es daher als ein Mittel der Pacifikation betrachten, wenn wir ihren Wunsch erfüllen und durch einen Akt des Entgegenkommens sie zu versöhnen suchen. Ich wiederhole, dass es sich in der Hauptsache nicht um ein paar Sitze in diesem Saale handelt, sondern darum, dass im öffentlichen Denken und Fühlen ein gewisser Wandel geschaffen wird, damit alle bedeutenden Richtungen und Gruppen, mehr als bis anhin, schon im Rate selbst mitarbeiten können.

Ich bin überzeugt, dass, wenn die proportionale Vertretung in der Eidgenossenschaft eingeführt wird, wir die gleiche Erscheinung wie in den Kantonen erleben werden, nämlich die Erscheinung, dass die früheren Gegner der Proportionalität sich in Freunde und Anhänger derselben verwandeln.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minderheit der Kommission.

M. Calame-Colin: Bien que les opinions soient sans doute déjà faites après la discussion d'aujourd'hui et le grand débat de 1898, je prends la liberté de vous présenter encore quelques considérations à l'appui de la demande d'initiative en ce qui concerne l'élection d'après le système proportionnel du conseil national.

J'ai l'honneur d'être député d'un canton où la proportionnelle existe depuis 9 ans et où elle a donné des résultats excellents. Personne, j'en suis sûr, ne me démentira. Actuellement ce système électoral est pratiqué à Genève, Neuchâtel, Soleure, au Tessin, Zoug et Schwyz. Je fais remarquer en passant qu'au Tessin le conseil fédéral a imposé la proportionnelle à ce canton pour y ramener la paix. A Bâle-ville le principe est posé, mais l'application n'en a pas encore été faite.

Nous avons ensuite de nombreuses communes où la proportionnelle est mise en pratique, d'autres où elle est facultative. A Berne elle donne de bons résultats, je crois, car dans la ville de Berne où elle a été expérimentée pour la première fois, on a cherché à revenir en arrière, mais le peuple a maintenu ce système à une majorité plus forte que celle qu'il avait obtenue à la première votation. A Lausanne la loi ne prévoit pas la proportionnelle, mais il y a trois grands partis qui ont dû organiser entr'eux le système proportionnel.

Quels ont été les résultats obtenus? Ils ne sont pas partout les mêmes, cependant on peut dire qu'en général ils sont bons et parfois excellents, selon que l'on a tenu compte des habitudes, des traditions historiques du canton. Il en est ici comme de tout principe, de tout système, quand on veut être trop logique, trop théorique, on va trop loin et l'on risque d'arriver à l'absurde, il faut joindre la pratique à la théorie; c'est le cas lorsque l'on discute toute grande question commerciale, industrielle ou autre.

Partout où elle a été faite, l'épreuve a donné en tous cas des résultats bien supérieurs à ceux du système majoritaire et lorsque l'on s'est inspiré des vrais besoins du pays, que l'on a respecté les anciennes circonscriptions, que l'on n'a pas voulu pousser la logique trop loin, je dis qu'elle a donné des résultats magnifiques.

A l'égard de Genève, vous avez entendu les critiques de M. le Dr. Vincent, le résultat n'est pas aussi satisfaisant que dans le canton de Neuchâtel. Je crois que l'on a voulu faire de la logique pure et que l'on n'a pas introduit dans le système électoral nouveau le tempérament du quorum qui permet la concentration des partis, en empêche l'émiettement. Bien des inconvénients qui ont été signalés ne se seraient pas présentés avec le quorum. On nous a dit qu'avec le quorum dans le canton de Genève, on supprimait la représentation de deux partis, mais il n'est pas nécessaire de procéder partout de même, les besoins des cantons sont variables et je dirai même que la base qui aurait dû être adoptée à Genève, c'est le quorum correspondant au quotient électoral.

Je me suis efforcé de rechercher toutes les critiques qui ont été formulées depuis nombre d'années contre le vote proportionnel et je les ai examinées sérieusement, je n'en ai pas trouvé une qui résiste à l'analyse. La plupart reposent sur le préjugé, le parti pris et la plus importante c'est la crainte qu'a la majorité de se voir affaiblir.

La première critique que l'on adresse au système proportionnel, c'est qu'il désorganise les partis. Cela peut arriver avec une loi défectueuse, mais si elle est bien faite, cet inconvénient n'est pas à redouter; il faut tout simplement introduire le quorum qui force le groupement des grands courants populaires, des fractions importantes; le danger est au contraire de développer l'esprit de parti.

La seconde critique porte sur la difficulté de répartir les fractions. C'est une objection de détail qui n'a pas d'importance. Lorsqu'on en est là, c'est que l'on a déjà un système électoral bien juste et bien développé. Le système donne toute satisfaction aux fractions et si l'on veut en parler du reste, c'est bien autre chose avec le système de la majorité absolue qui donne tout aux uns et rien aux autres.

On a dit encore qu'il y avait une trop grande diversité entre les collèges; qu'en particulier, la nomination d'un seul ou de deux députés était contraire à l'idée de la représentation proportionnelle. Sans doute, l'idéal serait d'avoir un seul collège pour toute la Suisse; en pratique ce serait impossible, mais il est bien certain que plus un collège sera grand, plus le résultat sera juste d'après le système proportionnel. Pour les collèges nommant jusqu'à trois députés, le système fonctionne parfaitement bien, il est moins parfait pour ceux qui n'en élisent que deux ou un seul, mais cela n'a aucune importance au point de vue général.

S'il s'agissait de pays nouveaux, on créerait des arrondissements d'égale population, mais dans un pays comme la Suisse où les traditions veulent être respectées, il n'y a pas d'hésitation à avoir et il faut passer sur le minime inconvénient de l'existence de collèges électoraux d'importance inégale. Du reste déjà maintenant n'avons-nous pas vu des députés élus à Zurich par 20,000 électeurs, tandis que dans d'autres arrondissements ils ne le sont que par 1000 ou 1500? L'inconvénient signalé existe donc actuellement avec le système de la majorité.

Au point de vue des résultats des petits collèges, je donnerai des détails sur le canton de Neuchâtel et j'estime qu'ils ont d'autant plus d'intérêt que la division électorale cantonale correspond en petit à la division fédérale.

Au premier abord on avait l'intention de refondre les collèges électoraux pour les avoir d'égale importance, mais la commission s'est heurtée dans tout le pays à une opposition irréductible et elle a constaté qu'il fallait respecter les arrondissements tels qu'ils existaient. Les proportionnalistes ont eu le bon esprit de s'y soumettre, parce qu'ils désiraient arriver au but.

A Neuchâtel nous avons 19 collèges électoraux, dont trois nomment un et deux nomment deux députés. Il ne s'est produit aucune plainte, aucune

réclamation dans le pays et la physionomie du grand conseil n'a pas été modifiée.

On a dit: Un canton, un arrondissement. Cinq cantons ou demi-cantons nomment un député: Uri, Obwald, Nidwald, Zoug, Appenzell Rh. Int. Deux cantons en nomment deux: Glaris et Schaffhouse. Maintenant quels sont les représentants de ces sept arrondissements? Cinq appartiennent à la gauche, un au centre et trois à la droite. La proportionnelle ne changera rien à cette répartition.

La critique que l'on nous adresse est purement théorique et sans valeur pratique.

J'ai entendu formuler une autre critique en 1898 par M. le président de la Confédération d'alors à l'égard du remplacement d'un député par un suppléant. Dans tous les cantons et tous les pays on reconnait l'immense progrès que réalise la proportionnelle sous ce rapport. Au lieu de remettre tout le corps électoral en mouvement, on prend le nom qui suit s'il a obtenu le quorum réglementaire, on admet qu'en 3 ans le corps électoral ne modifie pas son opinion. Ce système donne d'excellents résultats et empêche le développement de l'esprit de parti.

On a dit que le système proportionnel était en opposition avec nos institutions fédérales. puisqu'applicable à l'élection du conseil national, il ne le serait pas à celle du conseil des états. Je ne vois pas la corrélation qui existe entre la nomination de ces deux conseils; M. Iselin l'a dit, le conseil national est le représentant du peuple et le conseil des états est celui des cantons. Du reste, ce qui existe actuellement est déjà anormal, puisque suivant les cantons, c'est le peuple où le grand conseil qui nomme les députés au conseil des états.

Je reconnais que si plus tard on pouvait arriver à trois députés par canton, ce serait un nouveau progrès, mais nous n'en sommes pas là. En tous cas il n'y a dans cette objection rien de contraire aux institutions fédéralistes.

J'en arrive à l'élection du conseil national par le système proportionnel, sans m'inquiéter de celle du conseil des états. Il y a une critique que l'on entendait souvent formuler autrefois et moins à présent, c'est que les fanatiques de la représentation proportionnelle n'avaient pas trouvé de formule donnant satisfaction à tous. C'est une grande erreur, si elles varient quant à leur forme, toutes les formules sont à peu près les mêmes au point de vue des principes, les variantes ne sont que secondaires. Si l'on veut être sincère, il faut reconnaitre qu'avec le système proportionnel, il sera très facile de donner satisfaction au corps électoral et de trouver une formule satisfaisante. Mais je ne veux pas m'étendre là-dessus, parce que nous discutons le principe et non son application. Disons cependant que le système reconnu le meilleur est celui de la concurrence des listes avec le quorum. Dans le canton de Neuchâtel comme partout ailleurs, nous avons constaté dès la première fois que le dépouillement se fait très vite. Jamais il ne s'est produit d'erreur, ni aucune réclamation, tandis qu'auparavant les recours électoraux ne cessaient de pleuvoir. En Belgique, où on vient de le pratiquer pour la première fois, tout s'est passé avec calme. On ne peut pas en dire autant des élections faites sous le régime de la majorité absolue, je vous en prends tous à témoins.

On parle d'embrigadement des partis, puis d'émiettement de ces mêmes partis. Ces critiques se contredisent l'une l'autre. C'est une erreur du reste que de parler d'embrigadement de partis, il ne se pratique pas plus avec la proportionnelle qu'il ne se pratique aujourd'hui. Au contraire, aujourd'hui, dans un canton où les partis se serrent de très près, ils doivent faire des efforts énormes pour exister: c'est la lutte pour la vie. Si un parti est battu grâce à l'obtention de quelques voix de moins que l'adversaire, il disparait complètement de la scène politique, il n'exerce plus aucune influence Avec la proportionnelle, il en est tout autrement, il est représenté dans la mesure de ses forces électorales. Si un parti subit un échec, ce n'est que d'une manière tout-à-fait partielle, il aura un peu moins de députés, mais il ne disparait pas de la scène politique.

On a dit que la majorité devait être forte et compacte pour pouvoir diriger la barque du gouvernement avec précision et fermeté. M. Bioley a déjà répondu à cet argument, mais j'ajouterai ceci, c'est que s'il existe une majorité dans le pays, elle doit être obtenue précisément par le vote proportionnel. Si par contre il n'y a pas de majorité dans le pays, je dis que le parlement doit être l'image du peuple, autrement l'on créerait des injustices.

En relisant le bulletin sténographique de 1898 et les récentes brochures publiées sur la matière, je ne connais que les critiques que je viens de rappeler. Voyons maintenant les avantages du vote proportionnel. Ils sont nombreux.

En premier lieu, la suppression des compromis politiques, compromis immoraux que l'on peut qualifier d'une manière sévère. Avec la proportionnelle, ils n'ont plus leur raison d'être. Chaque parti lutte pour ses principes, sans avoir à recourir aux marchandages. Quelquefois, la majorité, par habileté ou bienveillance, accordait à la minorité un certain nombre de députés. Mais on n'arrivait ainsi à satisfaire personne. Le système proportionnel par contre assure à chacun son droit d'après sa force électorale.

Second point très important: Avec la proportionnelle une détente extraordinaire s'est produite dans l'esprit public. On lutte pour un principe, un programme, les personnalités étant mises au second rang. Plus de personnalités blessantes comme il s'en faisait avec le système de la majorité absolue. On se croyait obligé d'éreinter un candidat pour l'empêcher de réussir, aujourd'hui on le laisse tranquille.

Les conditions de la lutte électorale se sont ainsi considérablement améliorées. Elle se présente avec plus de dignité et assure aux candidats leur indépendance. Dignité pour les minorités d'être représentées non par des concessions, indépendance pour les députés nommés jusqu'à présent par la grâce de la majorité et n'ayant pas toujours leurs coudées franches. M. Gallati disait que les députés ne devaient pas être prisonniers d'un parti, que la proportionnelle les ferait jouer ce rôle. Je ne suis pas d'accord. Il vaut bien mieux qu'ils soient les représentants d'un parti que d'être les prisonniers d'une majorité. On parvient forcément à améliorer l'état d'esprit dans un pays où l'on pratique la proportionnelle, on arrête les luttes haineuses et violentes. Car les minorités qui n'obtiennent rien, se laissent aller au découragement, manifestent leur mécontentement, nourrissent presque toujours des arrière-

pensées de méfiance qui font le malheur d'un pays et provoquent des sentiments de révolte. Nous avons vu dans le cours de notre histoire des émeutes se produire grâce à ce funeste système électoral du tout aux uns et rien aux autres.

Sous l'égide de la proportionnelle, les citoyens, au lieu d'être défiants les uns des autres, travaillent tous ensemble à la prospérité du pays.

Nous sommes arrivés dans le canton de Neuchâtel à transformer complètement l'esprit public. Nous vivions de rancune, de haine. Moi-même j'appartiens à une minorité qui pendant bien des années vécut de mécontentements, se rendant compte qu'elle n'occupait pas la place qui lui revenait. Aujourd'hui, tous ces ressentiments ont fondu comme la glace au feu du soleil. Il s'est produit un rapprochement entre les hommes des divers groupes politiques, qui s'estiment réciproquement, chaque parti conservant son existence indépendante. Tous travaillent ensemble pour le bien du pays. Dans la question des assurances, tous les partis neuchâtelois ont pu se mettre d'accord au grand conseil pour voter un système qui a reçu l'approbation du peuple. On arrive ainsi à de bien meilleurs résultats.

Un autre avantage, c'est l'augmentation très sensible des électeurs remplissant leurs devoirs civiques. Anciennement, dans certains grands collèges, la minorité, sachant qu'elle votait inutilement, ne prenait plus part au vote et on n'arrivait à mettre en ligne dans les grandes occasions, que 600 à 700 électeurs sur 6000 inscrits. Dans d'autres votes, pour des élections de députés, on n'en comptait même que 300. Aujourd'hui, ce même collège voit 4500 électeurs remplir leurs devoirs civiques.

La proportionnelle est nécessaire dans les arrondissements où il y a plus de deux partis. Vous êtes forcés d'arriver ou bien à une coalition immorale ou en tous cas pas recommandable, ou bien à un système qui permette à deux des trois partis de réussir sur le dos du troisième. C'est un système injuste, tandis que la proportionnelle donne à chacun ce qui lui est dû. Une fois la proportionnelle adoptée et mise en pratique, la majorité n'a plus besoin de faire de concessions, elle se borne à désigner ses mandataires.

Je reconnais qu'aujourd'hui la majorité fait dans tous les arrondissements certaines concessions; c'est en partie par habileté, en partie grâce, on l'a dit, à l'adoucissement des moeurs électorales. Mais vienne une grosse question politique qui passionnera l'opinion, la majorité déclarera que dans des conditions semblables, elle ne peut plus faire de concessions. Cela est certainement de l'injustice, car elle ne permet à la minorité d'être représentée que si elle le juge bon. Faisons ces concessions au moyen d'une loi et non plus par les caprices d'une majorité. Tous les cantons qui ont appliqué la proportionnelle ne voudraient pas revenir en arrière, pas même le canton de Genève où la proportionnelle a été exposée à certaines critiques. On y étudie la question du quorum, on cherche à améliorer les détails d'application, mais je mets au défi les adversaires de la proportionnelle de la faire supprimer. Elle s'est établie définitivement, elle donne d'excellents résultats et favorise la paix sociale.

Encore un avantage. On n'a plus besoin de faire de la géographie électorale, car il s'agit tout simplement pour les partis de tenter un effort pour arriver à obtenir la représentation à laquelle ils ont droit. On l'a fait aussi remarquer: Dans un corps législatif élu par la proportionnelle, le niveau intellectuel monte, ce sont les candidats les plus capables qui arrivent aux affaires, apportant le bénéfice de leur expérience et les lumières de leur intelligence supérieure.

J'aurais d'autres considérations à faire valoir encore, mais j'y renonce, pour ne pas être trop long.

Tout système électoral établi sur le principe que seule la majorité des votants a droit à être représentée et que la ou les minorités sont exclues de toute représentation, est inique. Il n'est plus digne de notre époque de progrès et de démocratie. Ce système est celui de la majorité absolue. Le maintien d'un système aussi injuste, suranné, est contraire à la paix sociale. Il produit des conflits et des luttes se terminant par l'écrasement des plus faibles par les plus forts.

Le système majoritaire viole l'égalité qui doit exister pour tous les citoyens. Chaque citoyen doit avoir le droit d'être représenté dans les conseils de la nation. Le système majoritaire rend ce droit illusoire pour les minorités.

Dans 50 ans, il sera aboli dans toutes les démocraties et qualifié de monstrueux.

Mirabeau en faisant à la tribune des états généraux le commentaire de la «Déclaration des droits de l'homme», affirmait au milieu des applaudissements unanimes, qu'une assemblée représentative, pour être légitime, doit reproduire avec leurs proportions tous les éléments du corps électoral, sans que les éléments les plus considérables (la majorité) puissent faire disparaître les moindres (les minorités). Il faisait un siècle d'avance la définition parfaite de la représentation proportionnelle.

Celle-ci se base en effet sur un principe juste. C'est que la majorité doit l'emporter sur la minorité, mais seulement dans la proportion où elle est majorité.

C'est ce qui arrive partout où la proportionnelle a été adoptée. Parlant des élections belges qui viennent d'avoir lieu, le grand journal «Le Temps» concluait un important article comme suit:

«L'essentiel est de constater que le principe du proportionnalisme a accompli à son avènement, une révolution pacifique en Belgique, qu'il a rendu à chaque opinion son autonomie, sa vie même; qu'il a balayé les majorités artificielles et les coalitions contre nature; qu'il a fait du parlement une réduction exacte du pays. — Plus on étudie de près cette journée historique du 27 mai, dans laquelle la petite Belgique a servi une fois de plus, comme la Suisse, de laboratoire à l'Europe démocratique et plus on constatera les résultats politiques immédiats de cette grande innovation.»

C'est le plus bel éloge que l'on puisse faire de la proportionnelle. Il a d'autant plus de valeur qu'il est absolument vrai.

Il faut avoir habité un pays divisé comme l'était le canton de Neuchâtel avant la proportionnelle, pour en constater les heureux fruits. Aujourd'hui les Neuchâtelois sont un peuple heureux et uni. Les partis n'ont pas désarmé; mais l'estime et la confiance mutuelles ont remplacé le mécontentement et la haine. La minorité a le sentiment qu'elle a son mot à dire légalement et sa place au soleil de la république.

La Suisse, terre classique de la démocratie, s'est laissée devancer par la Belgique, dont le libéralisme français se prépare à suivre le bel exemple. Mais il n'est jamais trop tard pour bien faire et rattraper le temps perdu. L'expérience faite dans plusieurs cantons est concluante. N'hésitons pas, Messieurs et chers collègues! Saluons ce grand progrès et engageons le peuple suisse à l'insérer dans la constitution. Pour ce qui me concerne, je voterai avec conviction l'initiative demandant la représentation proportionnelle, persuadé qu'elle sera un immense bienfait pour notre chère patrie.

Curti: So viel auch schon in dieser Angelegenheit gesprochen wurde, so glaube ich doch, dass noch zwei Punkte aufgegriffen werden sollten, die in unserer Debatte noch keine nähere Erörterung gefunden haben, von denen man aber doch dann spricht, wenn öffentlich in der Presse und im Volk über diese Frage diskutiert wird.

Ich habe schon wiederholt sagen hören, dass die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens verspätet sei. Man hätte dasselbe damals einführen müssen, als der Bund noch ein reiner Repräsentativstaat war und wir das Referendum noch nicht hatten. Ich gebe zu, dass das proportionale Wahlverfahren in jener Zeit vielleicht eine grössere praktische Bedeutung gehabt hätte, als heute. Denn damals, als das Referendum noch nicht vorhanden war, um die Volksmeinung gegenüber den Räten geltend zu machen, musste man ganz besonders wünschen, dass alle Gruppen der Bevölkerung, seien es politische, religiöse oder wirtschaftliche, in der Repräsentation zum Worte kämen, um die Repräsentation davon abzuhalten, einseitig zu werden und Gesetze zu erlassen, welche die Sympathien eines grossen Teils der Bevölkerung nicht finden. Ich glaube auch, dass wenn damals das proportionale Wahlverfahren eingeführt worden wäre, uns mancherlei Reibungen, Verlegenheiten, Missverständnisse und, wenn Sie wollen, unnatürliche Allianzen erspart geblieben wären. Dennoch kann ich nicht zugeben, dass die Einführung dieser Institution nun unterbleiben dürfe. Denn gerade die Erfahrungen, welche wir mit der Anwendung des Referendums gemacht haben, sind uns zum Beweis dafür geworden, dass wir gut thäten, die Volksmeinung schon hier im Rate möglichst deutlich und umfassend zu vernehmen und die verschiedenen Ansichten der verschiedensten Bevölkerungsschichten nicht erst dann zu erfahren, wenn eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet ist. Das Vertrauen in unsere Entschliessungen und die Zustimmung zu den Gesetzen, die wir ausarbeiten, würde ohne Zweifel grösser sein, wenn die Parteien in dem Verhältnis, in welchem sie in der Bevölkerung selber vorhanden sind, hieherkommen, hier ihre Principien und Ansichten geltend machen könnten und wenn auch bisher unvertretene kleinere Gruppen hier ein Wort hätten. Es wird sich um so mehr eine Harmonie zwischen der Gesetzesarbeit des Nationalrates und der Bundesversammlung und unserm Volk herstellen, je mehr schon das Parlament ein Bild der Meinungen und Interessen des Volkes ist. Darum wird die Einführung dieser Institution nicht eine verspätete sein, sondern sie wird uns, wenn wir sie jetzt vornehmen, in der Zukunft von einer Reihe von Verlegenheiten und Missgriffen fernehalten. Sie wird zwischen der Meinung, die sich hier im Rate geltend macht, und der öffentlichen, oder, wenn das Wort erlaubt ist, der Referendums-Meinung eine bessere Uebereinstimmung herbeiführen.

Ein anderer Punkt ist der: Man hat die Initianten schon gefragt: Warum wollt Ihr denn einen proportionalen Nationalrat und nicht auch einen proportionalen Bundesrat? Ihr seid inkonsequent. Die konsequente Ausführung der Grundsätze, welche Ihr predigt, würde erheischen, dass man auch eine proportional gewählte Regierung hätte.

Auch darauf ist zu antworten. Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob auch Administrativbehörden und insbesondere Regierungen proportional gewählt werden sollen oder nicht. Hier ist, glaube ich, das Bedürfnis weniger dringlich, und auch der Natur der Sache nach ist die Anwendung des gleichen Grundsatzes weniger nötig, als bei der Zusammensetzung der gesetzgebenden, bezw. gesetzesvorbereitenden Behörden. In den Administrativbehörden kommt es viel weniger darauf an, dass die verschiedenen politischen Parteien vertreten seien; vielmehr geben oft andere Gesichtspunkte den Ausschlag, ob der Betreffende sich eignet für die Besorgung eines bestimmten Ressorts, und man kann sich sehr wohl denken, dass jemand, der ein guter Militär ist oder ein guter Forstwirt oder ein guter Finanzmann oder ein guter Bautechniker, sich ganz vorzüglich als Mitglied einer Regierung eignet, auch wenn er nicht ausgesprochenermassen einer Partei angehört, und dass die Sympathien der Mitbürger sich gerade deswegen ihm zuwenden, abgesehen von der politischen Parteifarbe, weil sie in ihm einen richtigen Verwaltungsmann erkennen. Man darf deshalb diese beiden Fragen nicht unnötig mit einander vermischen. Wir haben in den Kantonen und im Bunde die Erfahrung gemacht, dass die Bestrebungen hauptsächlich auf die proportionale Zusammensetzung der Grossen Räte und des Nationalrates gerichtet sind, dass man dagegen auf eine proportionale Zusammensetzung der Regierungen viel weniger Gewicht legt. Wenn nun aber nach der Meinung der Initianten auch der Bundesrat vom Volke gewählt würde, so glaube ich, wäre für die Proportionalität schon durch die Volkswahl selber genügend Rechnung getragen, denn es stellt sich ohne Zweifel eine Proportionalität hier ganz von selbst her. Wenn wir 9 Bundesräte aus 9 Kantonen wählen müssen, so ist gar nicht zu befürchten, dass eine Mehrheitspartei in den Räten in der Lage wäre, alle oder fast alle Sitze für sich in Anspruch zu nehmen. Wir sehen ja, dass überall, wo das Volk in den Kantonen die Regierungen selber bestellt, diese Regierungen gemischte sind und dass man dabei grösseren Minderheiten Rücksicht trägt. Das Gleiche würde sich im Bund umsomehr ereignen müssen, als keine Partei in der Lage wäre, aus neun Kantonen nur Vertreter ihrer eigenen Richtung hieher zu bekommen. Keine Konfession, kein Landesteil, keine Rasse und Sprache, keine politische oder andere Partei könnte über neun Sitze verfügen. Aus diesem Grunde, glaube ich, ist es nicht zutreffend, wenn man uns der Inkonsequenz zeiht, weil wir die Proportionalität bloss für den Nationalrat, nicht

aber für den Bundesrat fordern. Beim erstern müssen wir dieselbe auf dem Wege des Gesetzes zu erlangen suchen, beim letztern liegt die Garantie einer proportionalen Wahl schon in dem Umstande, dass neun Vertreter aus neun verschiedenen Kantonen genommen werden sollen.

Gestatten Sie mir, indem ich an diese Erörterungen anschliesse, auch noch einige weitere Einwürfe zu widerlegen, die wiederholt gegen das proportionale Wahlverfahren gemacht worden sind. Es ist nicht mehr, wie es früher war, als Herr Professor Hilty sein Gutachten ausarbeitete, dass keine Republik oder nur eine einzige dieses Verfahren angewendet hätte. Wir haben unterdessen eine grosse Anzahl von Republiken die Proportionalität einführen sehen. Nicht nur ist die Monarchie Brasilien zur Republik übergegangen, ohne dass sie deshalb auf das proportionale Wahlverfahren verzichtet hätte. Man braucht gar nicht soweit auszuholen. Eine ganze Reihe schweizerischer Kantone und Schweizerstädte, also Republiken, haben dieses Verfahren angewendet. Aber nachdem das nun geschehen ist, sucht man die Richtigkeit der Praxis des proportionalen Wahlverfahrens in diesen Kantonen anzufechten. Wir hören dabei sehr viel vom Kanton Zug. Es ist ein grosses Aufsehen gemacht worden, als vom Kanton Zug die Rede war, weil dort die Minderheit nicht zu ihrem Recht gekommen sei, obwohl auf dem Gesetzeswege das proportionale Wahlverfahren eingeführt worden sei. Ich glaube, keiner der Anhänger des proportionalen Wahlverfahrens halte dafür, dass das zugerische Verfahren ein richtiges Beispiel sei. Man wird es meines Erachtens nirgends mehr anwenden. Damit wäre die Sache eigentlich schon erledigt. Aber auch im Kanton Zug war dieses neue Verfahren trotz seines Mangels, dass es bei der Berechnung des Bruchteils die Minderheit zu wenig berücksichtigt, doch ein Fortschritt gegenüber dem früheren Mehrheitssystem. Wenn dieses Verfahren einen Fehler hatte, so lag er gerade darin, dass es dem alten Mehrheitsverfahren noch eine Konzession gemacht hat. Wir haben hier darüber diskutieren hören, und ich glaube, man darf sagen, dass man formell sogar denjenigen Standpunkt einnehmen konnte, welchen die Zuger Regierung eingenommen hat, dass aber das billige Recht gegen denselben sprach, weshalb eine grosse Mehrheit in diesem Rate die Zuger Regierung mit ihrem Rekurse abwies. Jener Rekurs ist so rasch erledigt worden und hat im Lande so wenig Wellen geworfen, dass man ihn sehr wohl mit jenen andern Rekursen vergleichen darf, die wir hier behandelt haben und die sich auf die Anwendung des Mehrheitsverfahrens bezogen, mit jenen Rekursen, die aus dem Kanton Tessin gekommen sind und uns hier jahrelang in Atem gehalten haben, bis auch dort eine ruhigere Periode eintreten konnte, und mit jenen Wahlkreisangelegenheiten, die wir hier beraten haben, nicht ohne uns jeweilen aufs heftigste zu entzweien. Ich glaube also, das Beispiel des Kantons Zug könne in keiner Richtung angeführt werden, um gegen den Proporz etwas Erhebliches vorzubringen. Wie sehr man auch im Kanton Zug principiell an dem neuen Verfahren festhalten und es nur verbessern will, hat unlängst die Diskussion im Grossen Rate des Kantons Zug bewiesen, wo mit allen gegen, ich glaube nur etwa 7 Stimmen am proportionalen Wahlverfahren festgehalten wurde, auch von den dortigen Liberalen und den dortigen Arbeitern, welche bei der Berechnung des Bruchteils zu kurz gekommen sind, und habe ich richtig gelesen, so war es unser Kollege, Herr Dr. Iten, welcher der weiteren Anwendung des proportionalen Verfahrens in Zug das Wort geredet hat.

Eine andere, oft angefochtene Art der Proportionalität ist diejenige von Schwyz, die ohne Zweifel auch nicht vollkommen ist. Man hat sie vielfach bemängelt, und es lässt sich gar nicht leugnen, dass man ein alle Interessen besser berücksichtigendes System hätte finden können. Dennoch muss gesagt werden, dass nun, während frühere Wahlen im Kanton Schwyz immer eine bedeutende Aufregung verursacht haben und die Minderheitsparteien über die Anwendung des Mehrheitsprincips laute Klage führten, bei der ersten Anwendung des proportionalen Verfahrens eine ganz friedliche und friedfertige Stimmung geherrscht hat und dass man im Bewusstsein der Thatsache, nicht mehr Vertreter zu bekommen, als einem gehören, schon im voraus darauf verzichtet hat, auch nur mehr zu wollen.

Ich glaube, das sind sehr bedeutende Beweise für die Zweckmässigkeit eines Verfahrens, das nun seinen Rundgang durch die Kantone unternommen hat und auch Einlass in diesem Saale begehrt.

Was das System selber anbetrifft, so lässt sich ja nicht bestreiten, dass ihm eine gewisse Künstlichkeit eigen ist. Diese schwache Seite des Systems darf uns aber in keiner Weise verleiten, es einem andern nachzusetzen, das sehr viel weniger richtig ist, das viel mehr zu Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten führt, als dasjenige, das wir haben. Ich glaube überhaupt, es ist eine verfehlte Taktik in der Politik, wenn man von denen, die etwas Neues wollen, verlangt, dass sie nun etwas durchaus Vollkommenes bieten. Etwas durchaus Vollkommenes zu bieten, ist darum schon nicht möglich, weil man immer mit bestehenden Verhältnissen und mit herrschenden Ueberzeugungen paktieren muss, weil man eigentlich das Neue nie rein und klar aus der Retorte der Politik gewinnen kann, sondern sich immer nur eine Verbindung herstellen lässt. Aber wenn man genau zusieht, so sind doch viele Einwände gegen die verschiedenen Arten von Verfahren unstichhaltig und auch derjenige, der mir noch immer als der ernsthafteste erschienen ist, hält nicht Stich bei dem System, das wir anzuwenden gedenken. Wenn man panachiert, so ist es möglich, dass eine Partei gegen die andere gewisse Trucs anwendet, indem man denjenigen Gegnern stimmt, die vielleicht von den Gegnern die ungefährlichsten sind, die weniger bedeutend sind, und dadurch diesen zum Siege verhilft auf Kosten derjenigen, welche die Partei in die erste Linie stellt. Es hat solche Beispiele gegeben. Man führt die Stadt Bern an und hat darum hier einen Anlauf genommen, um dieses Panachieren wegzubringen und damit den ganzen Proporz. Vor die Wahl gestellt, ein System zu haben, bei dem die Wahlsitten noch nicht die rechten waren, oder den alten Zustand des Mehrheitsprincips, hat aber die Stadt Bern sich doch für den neuen Zustand erklärt, weil er gebessert werden könne und weil zu erwarten sei, dass es gelinge, diese Mängel zu überwinden. Wenn man aber den Proporz auf grosse Kreise anwendet, auf Nationalratswahlkreise mit 3 und mehr Vertretern, wo also viele Tausende von Wählern zur Urne kommen, dann hört diese Art der

Beeinflussung der Liste durch eine ihr fremde Partei von selber auf. Ich möchte wissen, wie man sich in einem ganzen Kanton verabreden könnte, dass man nur dem und dem stimmen und nur den einen fördern wolle und einen andern nicht. Eine Partei könnte das unter Umständen thun, wenn sie Kandidaten von einer andern Liste, die ihr genehm sind, auf ihre eigene Liste setzte. Allein das wäre eine viel zu grosse Gefahr für sie, denn dann würden viele Wähler zur Partei der Gegner übergehen. Dieses Uebel trägt also das Medikament, glaube ich, in sich selber. Bei der Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens auf die Nationalratswahlen in Kreise von 3 und mehr Abgeordneten mit einer grossen Wählerzahl fällt auch der letzte Einwand, den man gegen die mangelhaften Wahlarten, die dem proportionalen System eigen sein können, noch erhebt.

Es wird nun gesagt, der freiwillige Proporz sei genügend, unser Land befinde sich in einem Zustande der Geister, welcher es möglich mache, dass wir uns verständigen und ohne dieses mathematische Instrument uns doch zu helfen wissen. Es ist gewiss anerkennenswert, wenn man so denkt, und es scheint mir das schon eine erste Etappe und ein erster Sieg der Forderung des proportionalen Wahlverfahrens zu sein, dass diese Idee und die Propaganda für dieselbe wenigstens zum freiwilligen Proporz genötigt hat. Im freiwilligen Proporz hat das proportionale Wahlsystem seinen Schatten oder besser sein Licht vorausgeworfen. In meinem Kanton habe ich Gelegenheit, den freiwilligen Proporz in seinen Wirkungen genau zu beobachten. Man darf sagen, dass vielleicht der Kanton St. Gallen gegenwärtig das System des freiwilligen Proporzes, wenn da von einem System gesprochen werden kann, oder die Uebung des freiwilligen Proporzes mehr als andere ausgebildet hat. Wir haben im Volke drei Parteien: die liberale, die konservative und die demokratische. Die liberale Partei ist zwar eine unserer beiden grossen Parteien, aber sie verfügt bei den Volksabstimmungen und bei den Wahlen nicht über die Mehrheit. Dennoch hat sie die Mehrheit im Grossen Rate und kann auch die beiden Ständeräte nach ihrer Parteifarbe wählen. Die konservative Partei hat vielleicht ein Nationalratsmandat mehr, als ihr nach ihrer Stimmenzahl zukäme, und die demokratische Partei hat einen Regierungssitz mehr, als sie hätte, wenn man die Regierung proportionell wählte, genau nach der Stimmenzahl der Parteien. Wir haben bisher gesucht, einander diese Sitze zu lassen, um den Frieden zu erhalten, und ich muss aus zwei Gründen gestehen, dass ich gar kein schlechter Freund dieses Gleichgewichts bin, einmal, weil ich als Nationalrat ganz gerne von einem liberalen Wahlkreise gewählt werde — ⅘ meiner Wähler sind liberal — und dann auch, weil ich glaube, dass der Parteifriede als die Frucht dieses freiwilligen Systems uns erlaubt hat, eine Reihe nützlicher Dinge im Lande zu thun, die nicht geschaffen worden wären, wenn wir mit einander im Streite gelebt hätten. Aber, meine Herren, kein Mensch weiss, wie lange es mit diesem System und diesem Frieden geht, denn bei jeder Wahl macht die eine oder andere Partei den Versuch, einen Stein aus diesem künstlichen Bau herauszunehmen, und wenn das gelingt, so stürzt der ganze Bau zusammen. Ich frage mich darum, ob es nicht richtiger wäre, wenn wir erklärten, wir wollen jedem geben, was ihm gehört, und diese künstliche Art, uns zu verständigen, durch eine natürliche ersetzen, durch eine, welche aus der Natur der Dinge, aus der Zahl der Stimmen, aus dem Charakter unserer Institutionen sich ergiebt. In andern Kantonen steht es offenbar ganz ähnlich. Im Stadtkreis Zürich verfügen die Socialdemokraten über ⅓ der Stimmen, haben aber von 6 Vertretern nur einen. Im Kanton Thurgau ist die liberale Partei nach langem dazu gekommen, den Katholiken einen Vertreter zu geben, den wir als unsern Kollegen schätzen. Es ist aber zu sagen, dass sie der Partei nicht denjenigen Vertreter gegeben hat, der seit langer Zeit ihr Kandidat war. So würde man in der Eidgenossenschaft in den verschiedensten Kreisen finden, dass dieses Verfahren, einander Zugeständnisse zu machen und einen freiwilligen Proporz zu erzielen, ein auf die Dauer unhaltbares ist, mit dem sich die Parteien nicht zufriedengeben können. Die Minderheiten sind immer unzufrieden und werden immer versuchen, über das System des freiwilligen Proporzes sich hinwegzusetzen und bei der Bewegung, die der Gedanke des Proporzes nun angenommen hat, bei der Unterstützung, die er auch findet in dem Beispiel des Auslandes, bei der Zähigkeit, mit welcher die Anhänger der Idee thätig sind, wird ganz gewiss in unserm Staatswesen eine Ruhe so lange nicht eintreten, bis wir von den freiwilligen Zugeständnissen, so löblich dieselben sein mögen, übergegangen sein werden zu einem höhern sittlicheren Satze und zu der praktischeren Regel: Jedem das Seine, jedem, was ihm nach der Zahl seiner Partei gehört.

Ich fürchte die Konsequenzen nicht, die uns der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit so gleichsam wie ein Mene Tekel an die Wand malt und auch nicht diejenigen der Föderalisten, zu deren Partei ich ja nicht gehöre. Herr Oberst Gallati hat gesagt, es treibe dieses neue Wahlverfahren zur Abschaffung des Ständerates oder zu einer proportionalen Zahl der Vertreter unserer Kantone im Ständerat. Wir sind an diese Kritik schon einige Male gewöhnt worden, und ich selber, als ich jünger war, habe etwa, wenn in der Eidgenossenschaft etwas nicht nach Wunsch ging und wenn der Ständerat ein fortschrittliches Postulat nicht unterstützte, mündlich oder schriftlich gefordert, man solle den Ständerat abschaffen. Welche Bewandtnis es mit dieser Forderung hat, hat mich die Erfahrung gelehrt. Ich glaube, dass gerade heute, wo die Kantone eine grössere Thätigkeit entwickeln als früher, wo sie auch auf dem Verwaltungsgebiete mehr leisten als zuvor, wo sie als Bestandteile der Bundesverwaltung, als neue Organismen eine grössere Aufgabe erlangt haben, man weniger als früher daran denken kann, die kantonalen Grenzen zu verändern und den Ständerat etwa gar abzuschaffen. Man dürfte darum dieses Wort aus unsern Debatten vollständig weglassen. Niemand hat diese Besorgnis, und wenn auch den Föderalisten das Herz im Leibe lachen muss, dass so berufene Radikale, wie Herr Oberst Gallati, ihren Garten mit langen Stecken hüten, so will mir doch scheinen, dass sie auf diese Hut selber keinen Wert legen.

Was die proportionale Wahl des Ständerates anbetrifft, die man sich etwa so vorstellen kann, wie zur Mediationszeit, dass der eine Kanton nach der Bevölkerungszahl mehr Mitglieder hat, als der andere,

so ist auch das ein Gedanke, den man nicht wieder aufzunehmen braucht. Mir will sogar scheinen, dass wenn im Nationalrate die Meinungen der Bevölkerung aus den verschiedensten Schichten und Teilen derselben besser zum Worte kommen, man umsoweniger ein Bedürfnis habe, am Ständerate zu rütteln und die Form desselben zu verändern. Seit der Ständerat nicht mehr nach Instruktionen stimmt, wie auf der alten Tagsatzung, ist derselbe auch ein ganz anderer politischer Körper geworden, als die Tagsatzung ehemals war, und diejenige Partei, die ich vertrete, hat in neuerer Zeit die Freude gehabt, dass es der Ständerat war, der einige Male freisinniger war und vorurteilsloser als unser Rat zu neuen Institutionen sich bekannt hat. Es war der Ständerat, der sich zuerst für die Volksinitiative, die Initiative für Partialrevision der Verfassung erklärt hat, und es ist ja auch möglich, dass im Ständerat und gerade im Ständerat das proportionale Wahlverfahren und die Wahl des Bundesrates durch das Volk verhältnismässig mehr Verteidiger finden wird, als bei uns. Es wäre angesichts derartiger Erscheinungen vielleicht etwas Anderes angezeigt, nämlich dass sich der Nationalrat auf diejenige Höhe erhebe, auf welche in unserer neueren politischen Geschichte in entscheidenden Momenten einige Male der Ständerat sich verstiegen oder noch versteigen wird.

Es wird unserem Vorschlage ferner tadelnd nachgesagt, wir bleiben an den Grenzen der Kantone stehen und schaffen Ungleichheiten. Mein Herr Kollege Schubiger hat schon auseinandergesetzt, wie ungerechtfertigt dieser Vorwurf sei, und ich habe in einer frühern Debatte unumwunden bekannt, dass das, was wir wollen, in der Anwendung eine Schranke finde, dass die Idee nicht zu ihrem vollen Ausdrucke komme. Aber wie soll man es denn anders machen, und würden nicht diejenigen, welche uns das zumuten, die ersten sein, die das dann nachher wieder bekämpfen und den Föderalisten sagen würden: Seht, man zerstört die kantonalen Grenzen, man zerstört eigentlich die Kantone!

Auch in Belgien und Württemberg — das ist es hier einzig, was ich zu diesem Punkte sagen will — wo man das proportionale Wahlverfahren für die Kammerwahlen eingeführt hat, konnte das nicht so geschehen, dass es demjenigen Gebilde entsprechen würde, das sich der Denker von der Sache machte, sondern nur eben demjenigen, welches der politische Praktiker sich machen musste. In Belgien haben wir ein Verfahren, bei welchem der einzelne Bürger 1—4 Stimmen abgeben kann. Neben der Persönlichkeit kommt auch noch die Bildung und das Vermögen in Frage. Es haben also diejenigen mehr Proporzstimmen, welche nicht nur einfache Bürger sind, sondern einem gebildeten Stande angehören, und es haben noch mehr Porportionalstimmen diejenigen, welche zu diesen zwei Qualifikationen noch die dritte eines grössern Besitzes aufweisen können. Dennoch hat man das neue Wahlverfahren eingeführt, und es hat, wie allgemein zugegeben wird, befriedigt.

In Württemberg hat man durch die Proportionalität gewissermassen eine zweite Kammer neben der schon bestehenden geschaffen oder vielmehr eine Anzahl von Mitgliedern, die nach der Proportionalität gewählt werden, in die bisherige Kammer eintreten lassen. Ueberall rechnet man mit den gewordenen Verhältnissen, die man respektiert.

Seien wir aufrichtig, meine Herren! Es sind nicht die Fehler der neuen Einrichtung, die man hauptsächlich bekämpft und wegen welcher man sie nicht will, sondern man macht hier aus einer Ideenfrage eine Machtfrage. Es sind eine Anzahl Sitze, die eine Partei, welche jetzt die Mehrheit hat und sich als die führende erklärt, und die es auch oft schon war und ist, verlieren würde. Aber wird damit in unserm Staatswesen ein Rückschritt herbeigeführt? Geht geistig und moralisch dadurch etwas verloren? Werden wir nicht mehr im stande sein, zum Besten unseres Landes zu wirken? Man sagt, die Schweiz müsse liberal bleiben. Wird sie nicht liberal bleiben, wenn auch noch andere, als gerade die heute scharf umschriebene radikale Mehrheit etwas mehr Einfluss im Nationalrat haben werden? Ich kann das nicht glauben. Wir haben gesehen, dass auch die Männer des Centrums, die Liberalen, während Jahrzehnten mit Träger des Fortschrittes gewesen sind, und ich glaube sagen zu dürfen, dass die Demokraten und Arbeiter die radikale Partei jeweilen in wichtigen und entscheidenden Fragen bei der Volksabstimmung unterstützten. Wird da in der Entwicklung, welche unsere Geschichte nimmt, etwas verloren gehen, wird etwas von der Substanz verloren gehen, wenn diese Forderung realisiert wird?

Wenn Herr Bundesrat Ruchonnet noch lebte, so würde er, glaube ich, den Weg wieder einschlagen, den er wiederholt in kritischen Lagen seiner Partei eingeschlagen hat. Er hat die Schroffheit seiner Partei in der Bistümerfrage gemildert und dadurch den konfessionellen Frieden in unserm Lande befestigt. Er hat zum proportionalen Wahlverfahren gegriffen, um den Kanton Tessin zu pacifizieren. Er hat schon, als die Volksinitiative eingeführt wurde, die Unhaltbarkeit der jetzigen Einrichtung des Bundesrates und der Bundesversammlung erkannt und ein Wort gesprochen, das seither oft citiert worden ist, ein bedeutungsvolles Wort. Ich glaube, er würde auch jetzt seine Partei den neuen Ideen zuzuwenden suchen, damit sie sich nicht von denselben fernhalte. Er würde ihr auch jetzt anraten, einen Weg zu finden, um unsere Verfassung zeitgemäss zu revidieren und wieder ein Gleichgewicht und einen innern, nicht nur einen äussern Frieden zwischen den Parteien im Lande und den Fraktionen der Bundesversammlung herbeizuführen.

Meine Herren! Man sagt immer: Partei! Partei! Aber wann ist die Mitarbeit aller Parteien bei den Aufgaben des Bundes notwendiger gewesen, als gerade jetzt? — gerade jetzt, da diese Aufgaben des Bundes so zahlreich geworden sind, da sie alle Schichten der Bevölkerung angehen und da sie in allen Schichten der Bevölkerung zu ihrer Vollendung Helfer suchen. Kehren wir darum wieder zu den bessern Ueberlieferungen des schweizerischen Liberalismus zurück, in dessen Hause viele Wohnungen gewesen sind. Die Schweiz wird dennoch und gerade dann immer ein freisinniges Land sein, und heute, nachdem wir durch die Sicherung der individuellen Rechte die Religionszwistigkeiten zur Ruhe gewiesen haben, sehen wir ja, dass auch die konservativen Katholiken williger an der Bundesgesetzgebung teilnehmen.

Meine Herren! Man hört immer: Partei! Partei! Gewiss sind die Parteien die unentbehrlichen Formationen des Ideenkampfes. Aber keine Partei ist das ganze Land, keine Partei darf der Staat selber sein wollen. Die Parteien bilden sich und wachsen, sie verbilden sich und altern. Die Parteien werden im Laufe der Zeit doktrinär und gewaltthätig, die Parteien betrachten zuletzt den Staat als Beute. Wer es also gut meint mit den Parteien, ihrer Bedeutung und ihrem Berufe, denkt zeitig an ihre Verjüngung, und diese Verjüngung geschieht durch neue Impulse, welche die Parteien empfangen von neuen Ideen und von neuen Institutionen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 7. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, Jeudi 7 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 19

Abonnements: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 7. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 7 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.

Enseignement professionnel, etc. Revision.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 37 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national page 37 et suivantes ci-devant.)

Beschluss des Nationalrates. 21. März 1900.	Anträge der Kommission des Ständerates. 30. April 1900.
I. Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen eine Uebereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei.	. . . dagegen, soweit möglich, eine Uebereinstimmung . . .
II. Bezüglich der im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, sowie derjenigen zum Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, werden folgende Wünsche ausgesprochen:	II. Bezüglich der. . .
	1) Abänderung des Art. 10, Absatz 2, der erstern Verordnung (Botschaft, Seite 40) und des Art. 14, Absatz 2, der letztern Verordnung (Seite 50) wie folgt: «Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag eines Stipendiums gehen.
1) Einschaltung folgender Bestimmung zwischen dem zweiten und dritten Absatz von Art. 10 der ersteren Verordnung (Botschaft, Seite 40) und nach dem zweiten Absatz von Art. 14 der letztern Verordnung (Seite 50): «Ausnahmsweise kann der Bundesrat ganz besonders befähigten Schülern Stipendien gewähren, ohne Rücksicht auf die Höhe des anderweitigen Beitrages.»	2) Einschaltung folgender Bestimmung . . .
2) Mit Rücksicht auf die Eingabe des schweizerischen kaufmännischen Vereins wird gewünscht, dass der Bundesrat die Frage der Unterstützung der kaufmännischen Vereine noch weiter untersuche,	3) Mit Rücksicht auf .

in dem Sinne, dass die bisherigen Beiträge möglichst aufrechterhalten und mit dem Sinn und Geist der Bundesbeschlüsse in Einklang gebracht und namentlich die kleinen Vereine nicht verkürzt werden.

3) Die Anstalten und Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen wie männliche, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind.

4) Auf Seite 49 der Botschaft, im Art. 13*b*, ist «ausländischen» zu streichen.

4) Die Anstalten und Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen zu den Prüfungen aufzunehmen, wie männliche.

Die Frage, ob dies auch in Bezug auf die Kurse verlangt werden solle, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für weibliche Schüler vorhanden sind, ist vom Bundesrat noch näher zu untersuchen.

5) Auf Seite 49 der . . .

Décision du conseil national.
21 mars 1900.

I. Adhésion au point de vue du conseil fédéral, suivant lequel il n'y a pas lieu de procéder à la revision des divers arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel, leur égale application pouvant être opérée au moyen de simples ordonnance d'exécution.

II. Quant aux deux projets d'ordonnances présentés par le département au conseil fédéral, pour régler l'application des arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel et industriel, l'enseignement domestique et l'enseignement commercial, la commission exprime les vœux suivants:

1) Intercaler entre le deuxième et le troisième alinéa de l'art. 10 du premier projet (message, pag. 38), et après le second alinéa de l'art. 14 du second projet (pag. 49) la disposition suivante:

«Des bourses pourront être allouées exceptionnellement à des élèves particulièrement bien doués, indépendamment des subsides de provenance cantonale ou particulière.

2) Vu la réclamation de la Société suisse des commerçants, le conseil fédéral est prié d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, notamment aux petites sociétés, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.

3) Les établissements et les sociétés qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenus à admettre les femmes aux cours et aux examens, aux mêmes conditions que les hommes. Cette disposition ne s'applique pas aux localités déjà pourvues d'institutions suffisantes destinées aux femme.

4) Suppression des mots «à l'étranger», à l'art. 13*b* (message, pag. 48).

Propositions
de la commission du conseil des états.
30 avril 1900.

. . . professionnel, leur application uniforme pouvant, dans la mesure où elle est possible, être réalisée par voie de règlements.

II. Quant aux deux projets de règlements pour l'exécution des arrêtés fédéraux concernant, le premier, l'enseignement professionnel et industriel, l'enseignement de l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme, le second concernant l'encouragement de l'enseignement commercial, les vœux suivants sont exprimés:

1) Modifier comme suit le paragraphe 2 de l'art. 10 du premier projet (message, page 38) et le paragraphe 2 de l'art. 14 du second projet (message, page 49):

«La subvention fédérale peut s'élever jusqu'au montant total de ce subside».

2) Insérer après le paragraphe 2 des mêmes articles l'alinéa suivant:

«Des bourses pourront être allouées exceptionnellement à des élèves particulièrement bien doués, indépendamment des subsides qu'ils pourraient recevoir d'autre part.»

3) Le conseil fédéral est prié de prendre en considération la requête de la Société suisse des commerçants et d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, notamment aux petites sociétés, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.

4) Les établissements et les sociétés qui reçoivent des suvbentions de la Confédération sont tenus d'admettre les femmes aux examens, aux mêmes conditions que les hommes.

La question de savoir si cette disposition est applicable aux cours donnés dans les localités où des institutions suffisantes pour l'enseignement des élèves du sexe féminin n'existent pas, devra encore être examinée par le conseil fédéral.

5) Suppression des mots «à l'étranger» à l'art. 13*b* (message, page 48.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

M. **Berthoud**, président de la commission: La question de la revision des dispositions législatives fédérales concernant l'enseignement professionnel sous ses diverses formes a été posée le 1er juillet 1899 par l'adoption du postulat suivant:

« Le conseil fédéral est invité à examiner s'il n'y a pas lieu de reviser les arrêtés fédéraux concernant l'enseignement industriel et professionnel, les écoles commerciales, agricoles et ménagères, et en particulier à présenter un rapport sur la question de savoir si et de quelle façon des principes communs pour l'exécution de ces arrêtés pourraient être établis pour tenir compte d'une manière uniforme et complète de toutes les dispositions dans ces domaines et pour arriver à une répartition équitable des subsides fédéraux. En outre, la question de la a revision des dispositions concernant les bourses destinées exclusivement aux élèves voulant se vouer à l'enseignement sera étudiée dans le sens d'un enseignement pratique, donné à ces élèves. »

Les dispositions législatives fédérales en matière d'enseignement professionnel sont renfermées:

1° Dans l'arrêté fédéral concernant l'enseignement professionnel du 27 juin 1884;

2° dans l'arrêté fédéral concernant l'encouragement de l'enseignement commercial du 15 avril 1891;

3° dans la loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération du 22 décembre 1893;

4° dans l'arrêté fédréal concernant l'enseignement de l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme, du 20 décembre 1895.

En vue de l'exécution de ces arrêtés et loi, le conseil fédéral a édicté trois règlements, à savoir:

a) le règlement d'exécution pour l'arrêté fédéral concernant l'enseignement professionnel du 27 janvier 1885;

b) le règlement d'exécution pour l'arrêté fédéral concernant l'encouragement de l'enseignement commercial par la Confédération, du 24 juillet 1891;

c) le règlement d'exécution pour la loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération, du 10 juillet 1894.

Il n'existe pas de règlement pour l'exécution de l'arrêté fédéral du 20 décembre 1895 concernant l'enseignement de l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme.

C'est donc le désir d'arriver à l'uniformité dans les dispositions législatives concernant l'enseignement professionnel sous toutes ses formes qui a trouvé son expression dans le postulat du 1er juillet 1899.

Votre commission, d'accord avec le conseil fédéral, est arrivée à se convaincre que la loi fédérale du 22 décembre 1893 et le règlement pour l'exécution de cette loi concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération, répondent aux besoins actuels et qu'il y aurait plus d'inconvénient que d'avantage à vouloir traiter les écoles d'agriculture et les autres établissements d'enseignement professionnel d'une manière absolument uniforme. Elle s'est ensuite convaincue que l'uniformité des règles à suivre en ce qui concerne l'encouragement de l'enseignement industriel, commercial et l'enseignement de l'économie domestique, pouvait être obtenue, dans la mesure où elle est possible et désirable, par la voie d'une revision du règlement d'exécution tout aussi bien que par celle de la revision des arrêtés et loi sur la matière. Elle craindrait en outre de toucher aux dispositions existantes qui, présentant une certaine souplesse dans leur application, facilitent la réalisation du but qu'elles poursuivent; il convient tout au moins d'en faire un essai plus long avant de les modifier.

Votre commission admet encore avec le conseil fédéral, qu'outre le règlement d'exécution pour la loi concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération, deux règlements sont suffisants. L'un concernant l'enseignement professionnel et industriel, l'enseignement de l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme, le second concernant l'encouragement de l'enseignement commercial et reposerait sur les mêmes bases que le premier, avec quelques différences de détail.

L'auteur du postulat adopté par l'assemblée fédérale le 1er juillet 1899, M. le conseiller national Wild, a précisé les points, au nombre de quatre, qu'il désirait voir faire l'objet d'une revision des arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel; ces points ont ensuite été examinés par le conseil fédéral. Reprenons-les à notre tour.

1. Convient-il de n'accorder des bourses qu'aux élèves qui se voueront à l'enseignement? M. Wild a demandé qu'on ouvrît plus largement les portes, ce qui du reste se faisait déjà. Le conseil fédéral a adopté dans son projet de règlement pour l'enseignement professionnel, une disposition aux termes de laquelle (art. 11, page 39 du message) un boursier ne sera tenu de se vouer à l'enseignement que si l'occasion lui en est offerte dans un établissement subventionné par la Confédération et s'il lui est accordé un traitement équitable. Il est ainsi donné satisfaction au vœu du motionnaire.

2. M. Wild a demandé qu'en fixant le montant des bourses fédérales, il soit tenu compte, non-seulement des subsides alloués par le canton, mais aussi des subventions fournies par les communes, corporations et particuliers. Dans la pratique on tournait la difficulté en faisant présenter par le canton, comme si c'était lui qui les prenait à sa charge, des subventions qui en réalité étaient payées par les communes et par les particuliers. Désormais les subsides fournis par le canton, par la commune et par les particuliers, serviraient dans leur ensemble de bases pour déterminer le montant du subside fédéral.

3. L'arrêté fédéral sur l'enseignement professionnel a posé en principe dans son art. 7, que les subventions actuelles des cantons, des communes, des corporations et des particuliers ne doivent pas se trouver diminuées par les subsides que la Confédération allouera. M. Wild aurait voulu faire admettre des exceptions à cette règle. Le conseil fédéral et votre commission sont d'avis qu'il faut la maintenir strictement. La Confédération intervient au moyen des subsides pour créer des établissements destinés à l'enseignement professionnel et pour développer d'anciens établissements. Elle n'a pas de subsides à accorder aux établissements qui ont été créés sans son concours et qui n'apportent

aucune amélioration dans leur organisation. Mais il est bien entendu que l'art. 7 permet à la Confédération d'accorder des subsides pour des dépenses nouvelles, faites une fois pour toutes, telles par exemple pour la construction d'un bâtiment.

4. M. Wild aurait voulu admettre une dérogation à la règle que la finance d'entrée et l'écolage doivent être les mêmes pour tous les élèves de nationalité suisse et accorder la gratuité aux ressortissants des cantons, communes et corporations qui ont alloué des subsides. Le conseil fédéral et votre commission n'ont pas pu entrer dans cette manière de voir. Les établissements qui bénéficient de subsides de la Confédération doivent traiter sur le pied de l'égalité tous les élèves de nationalité suisse qui viennent y chercher leur instruction. Cette règle doit être inflexible.

Le conseil national s'est en général mis d'accord avec le conseil fédéral sur les règles devant servir de base à l'encouragement de l'enseignement professionnel. Il a cependant formulé, sous forme de vœux, quelques modifications aux projets de règlements élaborés par le conseil fédéral, auxquels celui-ci s'est rallié.

Le conseil national a admis d'une manière générale que la Confédération peut accorder des bourses aux élèves qui fréquentent des écoles supérieures de commerce. Le projet du conseil fédéral prévoyait des bourses en faveur des élèves fréquentant des écoles supérieures de commerce à l'étranger. Le conseil national a voté la suppression des mots « à l'étranger » à l'art. 13, alinéa 6 du second projet de règlement du conseil fédéral (message, page 48, et dans le texte allemand page 49).

Votre commission est du même avis.

Le conseil national a admis que des bourses peuvent être allouées exceptionnellement à des élèves particulièrement bien doués, alors même qu'ils ne reçoivent de subventions ni de la part de leur canton, ni de la part d'une commune ou d'une corporation, ni de la part de particuliers.

Votre commission vous propose d'adhérer à ce voeu. Le conseil fédéral se proposait d'accorder à l'avenir à toutes les sociétés de commerçants, un subside égal à la moitié des sommes qu'elles reçoivent au total du canton, de la commune et de particuliers.

La société suisse des commerçants s'est émue de ce projet qu'elle considérait comme préjudiciable aux petites sociétés. Le conseil national a admis qu'il convenait de tenir compte de cette réclamation et a invité le conseil fédéral à examiner s'il n'y a pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, notamment aux petites sociétés, tout en réglant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.

Votre commission vous propose d'adhérer à ce voeu du conseil national.

Le conseil fédéral, tout en se montrant favorable à l'admission des femmes aux cours et aux examens aux mêmes conditions que les hommes, n'a pas trouvé que le moment fût venu de l'exiger par la voie du règlement. Le conseil national estimant que la profession d'employée de commerce est une de celle qui conviennent le mieux à la femme et qu'il est bon de lui faciliter l'accès à une vocation dans laquelle elle peut rendre de très réels services, a posé dans son projet de règlement le principe que les établissements qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenus d'admettre les femmes aux cours et aux examens aux mêmes conditions que les hommes. Il a toutefois apporté une restriction à cette règle en ne l'appliquant pas aux localités déjà pourvues d'institutions suffisantes destinées aux femmes.

Votre commission s'est placée aumême point de vue que le conseil national en ce qui concerne les examens, auxquels elle vous propose d'admettre les femmes. Mais quant à l'admission de celles-ci aux cours donnés sous les auspices de sociétés subventionnées, nous ne pensons pas que nous devions nous engager déjà d'une manière définitive, et nous vous proposons de laisser au conseil fédéral le temps de compléter son étude, afin de ne pas compromettre l'existence de quelques sociétés de commerçants qui ont joué jusqu'à ce jour un rôle utile et dont les sociétaires s'obstinent à ne pas vouloir accueillir à leurs côtés les femmes qu'ils tiennent pour de dangereuses concurrentes.

Nous ne proposons pas d'apporter aux décisions du conseil national des modifications importantes outre celle que nous venons de motiver; les autres propositions de votre commission sont en général de simples changements de rédaction dont plusieurs ne concernent que le texte français et sur lesquelles nous aurons à revenir dans la discussion par articles.

Mais nous formulons un voeu contraire tout-à-fait aux propositions du conseil fédéral et à celles du conseil national, qui n'a pas touché à cette question, et dont l'importance ne vous échappera pas, sous chiffre II, 1, en ces termes:

«Modifier comme suit le paragraphe 2 de l'art. 10 du premier projet (message page 38) et le paragraphe 2 de l'article 14 du second projet (message page 49):

«La subvention fédérale peut s'élever jusqu'au montant total de ce subside . . .»

Quand nous disons que ce voeu est contraire aux propositions du conseil fédéral, nous devons ajouter: telles qu'elles sont formulées aux articles 10 du premier et 14 du second projet. En effet, c'est M. le conseiller fédéral Deucher, chef du département du commerce, de l'industrie et de l'agriculture, qui a le premier, dans une séance de votre commission, reconnu la nécessité de permettre à la Confédération d'accorder à un boursier un subside pouvant s'élever à une somme égale à la subvention totale du canton, de la commune ou corporation et des particuliers qui y contribuent. La Confédération, depuis une quinzaine d'années, a accordé des bourses qui se sont élevées parfois jusqu'à une somme égale à celle allouée par les autres organes qui ont contribué à l'octroi de la bourse. On s'en est bien trouvé, il convient donc de maintenir un système qui a fait ses preuves.

Mais votre commission s'est demandé si l'art. 4 de l'arrêté fédéral concernant l'enseignement professionnel permettait la chose. Cet art. 4 est conçu comme suit: «Les subsides de la Confédération peuvent, selon appréciation du conseil fédéral, atteindre la moitié de la somme des frais supportés annuellement par les cantons, communes, corporations et particuliers.»

Après un examen attentif de cette disposition, votre commission s'est convaincue qu'elle ne concerne que les subsides à accorder aux établissements dans lesquels l'enseignement professionnel est donné et que cet article ne vise pas les subsides à accorder à des boursiers. Cela ressort de la comparaison entre le dit art. 4 et les articles qui le précèdent et qui le suivent.

L'art. 4 de l'arrêté fédéral concernant l'enseignement professionnel ne constitue donc pas un obstacle à ce que le règlement sur la matière contienne une disposition permettant au conseil fédéral d'élever jusqu'à une somme égale aux subventions fournies par les cantons, communes, corporations et particuliers le subside qu'il accorde à un boursier. Il va de soi que le conseil fédéral n'accordera le maximum du subside qu'à ceux qui le méritent par leur conduite et leurs aptitudes, et dont la situation de fortune justifie une mesure aussi généreuse.

L'assemblée fédérale a consacré à maintes reprises l'interprétation que nous venons de donner de l'art. 4 de l'arrêté fédéral précité en votant des crédits qui sans cela n'auraient pas été justifiés. Pour conclure nous vous prions, M. le président et Messieurs, de voter l'entrée en matière sur la base des propositions de votre commission.

Geel: Dass es sich bei den Bundesbeschlüssen über die Subventionierung der Berufsbildung nicht nur um eine an und für sich sehr wichtige Frage handelt, sondern auch um ein Subventionsgebiet, das jährlich ganz bedeutende Summen erheischt, haben Sie der heute behandelten Staatsrechnung entnommen. Es sind im abgelaufenen Rechnungsjahre an das kommerzielle Bildungswesen nicht weniger als Fr. 248,042 Subventionen gegeben worden, an die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Fr. 861,893 und an die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts Fr. 164,061, zusammen also an Unterstützungen an das berufliche Bildungswesen nur in Bezug auf diese drei Kategorien nicht weniger als Fr. 1,274,000. Wenn man bedenkt, dass diese Subventionen an die gewerbliche und industrielle Berufsbildung das 20fache dessen betragen, was im Jahre 1884, zur Zeit des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses, bezahlt worden ist, so sieht man schon hieraus die grossartige Entwicklung, welche die Anstalten und Schulen, die der beruflichen Bildung dienen, genommen haben. Es ist das auch schon aus dem Grunde begreiflich, weil die Verhältnisse sich seit dem Erlasse der verschiedenen Beschlüsse in mancher Beziehung geändert haben, und es hat auch der Bundesrat anerkannt, dass das Postulat Wild Revisionswünsche aufgestellt habe, die zum Teil ihre volle Berechtigung haben.

Ein hauptsächlicher Revisionspunkt bestand darin, dass in Bezug auf die Stipendien viel weitherziger und freigebiger vergegangen werden sollte, als es die bisherigen Bundesbeschlüsse zulassen. Nach dem Bundesbeschluss von 1884 über gewerbliche und industrielle Bildung waren nur Stipendien an Lehramtskandidaten vorgesehen, und auch nach dem Bundesbeschlusse über das kommerzielle Bildungswesen von 1891 waren Stipendien hauptsächlich an Lehramtskandidaten vorgesehen. Nun war es sicherlich ein berechtigter Wunsch, dass nicht nur an diejenigen Schüler kommerzieller, gewerblicher und industrieller Schulen, welche sich speciell der Lehrthätigkeit auf diesen Gebieten widmen wollen, sondern überhaupt an bedürftige und befähigte Schüler Unterstützungen verabfolgt werden sollen, dass also in dieser Beziehung die Beschlüsse einer Revision zu unterziehen seien. In Bezug auf diesen Wunsch und auf andere Wünsche des Herrn Nationalrat Wild, die vom Herrn Referenten bereits erwähnt worden sind, hat der Bundesrat geantwortet, dass er bis anhin den veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung getragen habe, dass er die Bundesbeschlüsse in der largesten und weitherzigsten Weise interpretiert habe; er habe die Stipendien keineswegs auf Lehramtskandidaten in engerm Sinne des Wortes beschränkt, sondern sie überall da gegeben, wo die betreffenden Schüler die Stipendien notwendig hatten und auch verdienten und sich hierbei lediglich vorbehalten, dass für den Fall, dass später diese Stipendiaten zur Lehrthätigkeit herbeigezogen werden müssten, sie der Aufforderung auch entsprechen, also eine gewisse Verpflichtung in diesem Sinne übernehmen sollen. Dabei war sich der Bundesrat vollständig klar, dass die Zahl dieser so Unterstützten viel grösser war, als je für die Lehrthätigkeit in Frage kommen könnten.

In diesen wie in andern Punkten giebt der Bundesrat zu, dass er eine zum Teil über die Bundesbeschlüsse hinausgehende Interpretation angewendet habe. So wenig sich nun in der Sache selber einwenden lässt — denn die Hauptsache ist ja immer, dass das berufliche Bildungswesen vom Bund unterstützt werde —, so kann man doch auf der andern Seite wünschen, dass auf dem Wege der Revision der Bundesbeschlüsse selber die Grundsätze, die sich im Laufe der Zeiten als ungenügend erwiesen haben, revidiert, modifiziert und verbessert werden. Der Bundesrat will diesen Weg nicht einschlagen, und der Nationalrat hat sich ihm angeschlossen; man will durch blosse Revision der Vollziehungsverordnungen und Beibehaltung der bisherigen ausdehnenden Interpretation der Bundesbeschlüsse die Revision umgehen. Es ist nun vom Standpunkte der interessierten Kreise zu sagen, dass eine Revision des Gesetzes mit genauer und präciser Fassung und Festsetzung der Grundsätze, von welchen aus Unterstützungen zu gewähren sind, eine viel grössere Gewähr und Sicherheit für Beständigkeit im Subventionswesen zur Folge hätte, als es die blosse Praxis des Bundesrates hat. Das Gesetz in seinen Grundsätzen überdauert einen allfälligen Wechsel der Personen und Ideen in den leitenden Kreisen, währenddem die Praxis eine vom jeweiligen Ermessen der leitenden Instanzen abhängige ist. Und es ist auch nicht besonders beruhigend für die interessierten Beteiligten, wenn der Bundesrat auf Seite 4 und 5 der Botschaft sagt, dass er gerade die allgemeine, weniger bestimmt lautende Fassung der Beschlüsse für einen Vorteil halte; er sei dann durch keine formellen Bestimmungen gebunden, solche aus der Entwicklung der Verhältnisse im allgemeinen oder aus momentanem Bedürfniss getroffene Massnahmen aufrecht zu erhalten, sondern könne, wenn aus diesen oder jenen Gründen es ratsam erscheine, sie wieder fallen lassen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hätte ich es speciell lieber gesehen, wenn auf eine Revision eingetreten worden wäre; allein die Gründe, die der Bundesrat anführt und die dagegen sprechen, haben mich schliesslich auch zur Ueberzeugung gebracht, dass es besser sei, dem Vorschlage des Bundesrates zu folgen, denn wenn diese Bundesbeschlüsse über die Subventionierung der Berufsbildung revidiert würden, so läge in der That die Gefahr nahe, dass eine Anzahl von durchaus abweichenden Meinungen in Bezug auf die Beteiligung, die Kompetenz und die Einwirkung des Bundes auf das berufliche Bildungswesen zum Ausdruck und zum Widerstreit kämen. Es haben sich schon in den Kommissionen in dieser Beziehung Meinungsdifferenzen ergeben. Die einen Mitglieder hätten dem Bund gerne eine grössere Macht und weitergehende Kompetenzen auf diesem Gebiete zugeschieden, während die andern eher gegenteiliger Meinung waren. Nun hält die Kommission mit dem Nationalrate dafür, dass es sich hier nicht darum handelt, die Errungenschaften, die wir in den drei erwähnten Bundesbeschlüssen verkörpert sehen, mehr formeller Wünsche halber zu gefährden und zu riskieren, dass sie ganz oder zum Teil verloren gehen oder dass überhaupt die bisherige ruhige und fruchtbringende Thätigkeit der Bundesbehörden auf diesem Gebiete gestört würde, sondern wir halten dafür, es sei genügend, wenn so fortgefahren werde, wie der Bundesrat in den letzten Jahren die Bundessubventionen erteilt hat.

Wenn wir nun auf diesem Standpunkt angelangt sind, wäre eigentlich unsere Aufgabe vollständig erschöpft und erledigt, denn wenn wir eine Revision der Bundesbeschlüsse nicht vornehmen wollen, so haben wir zur Revision der Vollziehungsverordnungen nichts zu sagen, denn der Erlass der letztern ist ausschliesslich Sache des Bundesrates. Es ist aber immerhin erlaubt — und auch der Nationalrat hat diesen Weg beschritten — dass die eidgenössischen Räte für die zu revidierenden Reglemente Wünsche zu Handen des Bundesrates aussprechen, wobei sie es natürlich dem Bundesrat überlassen müssen und auch mit Vertrauen überlassen, in geeigneter Weise diese Wünsche zu berücksichtigen. Die ständerätliche Kommission hat sich den Wünschen des Nationalrates, wie Sie sie gedruckt vorfinden, im grossen und ganzen angeschlossen und nur einzelne Modifikationen getroffen, die Ihnen durch den Herrn Berichterstatter bereits begründet worden sind. Ich verliere darüber kein weiteres Wort mehr.

Dagegen möchte ich mir erlauben, einen individuellen Wunsch in Bezug auf einen bisher noch nicht besprochenen Punkt zur Sprache zu bringen. Es betrifft das den Art. 13 der vorgesehenen Vollziehungsverordnung zu dem Bundesbeschlusse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes auf Seite 41 des bundesrätlichen Berichts. In diesem Art. 13 ist der Grundsatz ausgesprochen, dass die Ausbezahlung der Bundesbeiträge an die betreffenden Schulen und Anstalten in folgender Weise stattzufinden habe: die ungefähre Hälfte des Gesamtbetrages der Subvention vor erfolgter Inspektion und Begutachtung seitens des Experten, die zweite Hälfte dann in der Regel erst auf Grund der erwähnten Begutachtung. Es herrscht nämlich in Bezug auf diese Schulen die Praxis, dass eidgenössische Experten dieselben visitieren, prüfen und dem Bundesrate über das Resultat dieser Untersuchung Bericht erstatten. Vom Eingang dieser Gutachten hängt es also ab, in welchem Zeitpunkte die zweite Hälfte der Bundessubvention ausbezahlt wird. Nun ist die Zahl der zu besuchenden Schulen dieser Richtung eine grosse und stets zunehmende, und andrerseits sind die Herren Experten auch sonst meist sehr stark in Anspruch genommen, sodass sich infolge dieser beiden Umstände die Berichterstattung zuweilen ziemlich stark verzögert und die Gutachten an den Bundesrat zuweilen erst abgehen, nachdem das Rechnungsjahr der betreffenden Schulen und Kurse abgelaufen ist. So kommt es vor, dass der Bundesrat die zweite Hälfte der Subvention zurückbehält zu einer Zeit, wo die betreffenden Schulen das Geld notwendig hätten, um den bereits seit geraumer Zeit eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, das heisst, um die Lehrergehalte etc. zu bezahlen. Dadurch kommen diese Schulen, die bisweilen zum guten Teil auf diese Subventionen angewiesen sind und ihren ganzen Betrieb darnach eingerichtet haben, in Verlegenheit, sie können nicht rechtzeitig bezahlen, und es macht nicht nur in diesen Kreisen, sondern auch anderweitig keinen guten Eindruck, wenn der Bund mit seinen Zahlungen zu lange zurückhält und nach der Fassung von Art. 13 zurückhalten muss. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht einzusehen, dass diese Bestimmung eine Notwendigkeit sei. Wenn ich auch durchaus zugebe, dass es sich rechtfertigt, diese Schulen durch Sachverständige prüfen zu lassen, so glaube ich doch nicht, dass der Bundesrat je im Falle gewesen ist oder sich je dazu hätte verstehen können, auf Grund eines vielleicht nicht ganz günstigen Berichtes die Subvention, die er auf Grund der eingereichten Budgets u. s. w. bewilligt hat, nicht auszuzahlen, sei es zur Hälfte oder nur zu einem kleinern Teile. Eine solche Behinderung und Hemmung der Schulen in ihrem ganzen Betriebe würde der Bundesrat kaum je vorgenommen haben, und somit ist es praktisch nicht notwendig, dass mit der Auszahlung der zweiten Hälfte zugewartet werde, bis dieser Bericht eingegangen ist. Es werden sich auch die Experten nie auf den Punkt verlegen, die Beschränkung der Subventionen zu wünschen oder gar ziffernmässig zu beantragen, sondern sie haben im allgemeinen über die Leistungen der Schule und deren Leitung und Gang Bericht zu erstatten. Nun hat es der Bundesrat auch dann, wenn es ihm frei steht, die Subvention auf einmal oder in zwei Raten während des Betriebsjahres auszubezahlen, wenn er also nicht an den Eingang des Expertengutachtens gebunden ist, in der Hand, trotzdem den Wert der Gutachten zur Geltung zu bringen. Er kann, wenn ein Expertengutachten in der That nicht günstig lautet, für das nächste Rechnungsjahr den betreffenden Schulen Vorbehalte machen und die Bedingung stellen, dass, wenn in den und den gerügten Punkten, wo sich Missstände gezeigt haben, nicht Abhülfe geschaffen werde, die Subvention ganz entzogen werde. Auf diese Art ist es dem Bundesrate möglich gemacht, trotzdem auf den Gang der Schulen und deren Leistungen in der

Weise einzuwirken, wie es ihm nach der Fassung des Bundesbeschlusses auch bisher möglich war.

Ich möchte aus diesen Gründen zu Handen des anwesenden Vertreters des Bundesrates den Wunsch ausdrücken, bei der zukünftigen Revision des Reglementes die Beschränkung des Art. 13, d. h. die Beschränkung der Ausbezahlung der zweiten Rate auf den Zeitpunkt des Eingangs des Expertengutachtens im Interesse der beteiligten Schulen und Anstalten fallen zu lassen.

Munzinger: Gestatten Sie mir, bei der Eintretensfrage einige Bemerkungen anzubringen, um zum Schlusse auch einen persönlichen Wunsch auszusprechen. Ich denke, es werde das gestattet sein, da sich ja die ganze Diskussion und die Anträge der Kommission auf dem Boden des Wünschens bewegen.

Meine Herren, der Bundesbeschluss, von dem die Berichterstattung des h. Bundesrates ausgeht, umfasst, wie Sie der Botschaft des Bundesrates entnehmen können, eigentlich nicht nur die industrielle, gewerbliche, kommerzielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung im engern Sinne, sondern auch die landwirtschaftliche Berufsbildung. Diese letztere nun, resp. eine allfällige Revision nach dieser Richtung hin, ist in der Botschaft des Bundesrates und auch in der Berichterstattung der Kommission ausserordentlich kurz behandelt worden, und ich habe so den Eindruck, man habe sie ohne weiteres unter den Tisch gewischt. Ich erlaube mir nun, doch einige Bemerkungen anzubringen.

Meine Herren, auf Seite 18 der Botschaft heisst es: «Die Bestimmungen bezüglich der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesen durch den Bund sind nicht in einem besondern Bundesbeschluss, sondern im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893, enthalten. Wir werden an anderer Stelle zeigen, dass diese Bestimmungen nicht revisionsbedürftig sind.» Diese andere Stelle, wo dies gezeigt wird, ist offenbar auf Seite 20 der Botschaft enthalten unter Ziffer III mit dem Titel «Das Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893.» Hier heisst es einleitungsweise zunächst:

«Es darf zunächst wohl daran erinnert werden, dass das Postulat in seinem ursprünglichen, vom Nationalrat angenommenen Wortlaut die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht erwähnte, und dass erst im Ständerat der Vollständigkeit halber der bezügliche Zusatz beantragt und gutgeheissen wurde.»

Ich habe beim Lesen dieses Passus unwillkürlich das Gefühl gehabt, weil die Sache erst durch den Ständerat in das Postulat hineingekommen sei, habe sie eigentlich nicht viel zu bedeuten (Heiterkeit), und man könne darüber im Stechschritt hinweggehen!

Was ist dann weiter in der Botschaft als Beweis dafür angeführt, dass die Bestimmungen betr. das landwirtschaftliche Bildungswesen nicht revisionsbedürftig seien? Ich finde nichts anderes als die Behauptung, das Gesetz sei genügend und nicht revisionsbedürftig, und im übrigen wird noch gesagt: «Die landwirtschaftlichen Schulen sind alle, ohne Ausnahme, kantonale oder interkantonale Anstalten, im Gegensatz zur Grosszahl der Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung.» Das ist der ganze Beweis, der uns auf Seite 18 versprochen und auf Seite 20 angetreten wird! Ich glaube aber, damit sei der Beweis nicht erbracht, dass die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht revisionsbedürftig seien und dass im Interesse der Landwirtschaft nicht noch mehr gethan werden könnte, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Meine Herren, es ist unzweifelhaft richtig und kann wohl nicht bestritten werden, dass zur Stunde in Bezug auf die Unterstützung des Bundes nach der beruflichen Seite hin zwischen dem landwirtschaftlichen Beruf und den übrigen gewerblichen Berufen ein grosser Widerspruch besteht. Wenn Sie die Vorentwürfe des Bundesrates zur Hand nehmen, wie sie uns vorgelegt werden, damit wir unsere allfälligen Wünsche dazu aussprechen, so werden Sie finden, dass der Bund die engere gewerbliche, die kommerzielle und hauswirtschaftliche Berufsbildung auf breitester Basis zu unterstützen gedenkt und zwar noch etwas mehr, als dies bis anhin der Fall war. Es heisst in der ersten Vollziehungsverordnung (betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betr. die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts), Art. 1: «Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Kosten des Betriebes von Anstalten, welche die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, sowie der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts bezwecken, sind . . .» etc. Man will also alle Anstalten unterstützen, welche zum Zwecke der Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, sowie der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes gegründet werden. Und in der zweiten Vollziehungsverordnung (betr. Förderung der kommerziellen Bildung), ebenfalls in Art. 1, heisst es: «Der Bund leistet Beiträge aus der Bundeskasse an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen, sowie an die Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine.»

Meine Herren, ich bin mit der Meinung, die der Bundesrat hier ausspricht, vollständig einverstanden, und ich erkenne es dankbar an, dass der Bund nach diesen beiden Richtungen beruflicher Bildung hin sehr large und auf breitester Basis vorgegangen ist; er hat absolut keine Schablone aufgestellt, sondern hat die Schulen genommen, wie sie aus den Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile herausgewachsen sind und nicht von oben herab dekretiert: so und so müssen die Schulen sein, sonst bekommen sie keinen Beitrag. Diesem loyalen Vorgehen auf breitester Basis steht dasjenige gegenüber, was vom Bunde bezüglich der landwirtschaftlichen Berufsbildung geleistet wurde. In dieser Beziehung ist gesagt, es werden nur kantonale oder interkantonale Anstalten subventioniert, ferner werden Stipendien ausgerichtet und für Wanderlehrer und Specialkurse Unterstützungen gewährt. Aber Unterstützungen in dieser weitern Weise, wie bei der gewerblichen und kommerziellen Bildung oder der beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes werden nicht verabfolgt. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen erhalten also keine Beiträge, und ich frage mich nun: Warum

ist die Landwirtschaft, als das Urgewerbe des Landes, in dieser Weise nebenausgestellt und warum geht man bei allen übrigen Gewerben weiter und bleibt einzig bei der Landwirtschaft beim Bisherigen stehen? Warum steht der Bund nach dieser Richtung hin auf einmal völlig zugeknöpft bis unter das Kinn da und erklärt: da verweigern wir jeden Beitrag, und es ist auch das Gesetz nicht revisionsbedürftig. In Bezug auf alle andern Berufe geht man möglichst weit herunter, bis auf die Primarschule, indem sich die gewerbliche Fortbildungsschule sofort nach Absolvierung der Primarschule anschliesst. Warum thut man dies nicht auch gegenüber der Landwirtschaft? Das begreife ich nicht!

Man sagt vielleicht — ich weiss es nicht — es sei nicht gut, etwas Derartiges zu machen oder es sei nicht möglich oder man habe es nicht gethan, weil es zu viel Geld koste. Ich könnte nicht zugeben, dass nach dieser Richtung hin nicht sehr viel Gutes geleistet werden könnte, und ich kann nicht zugeben, dass es nicht durchführbar wäre, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen ebenfalls zu unterstützen, sondern bin der gegenteiligen Meinung, es könnte nach dieser Richtung hin ausserordentlich viel Gutes geleistet werden. Ich bin weit davon entfernt, diesen grösseren kantonalen und interkantonalen Anstalten irgendwie zu nahe zu treten. Diese grossen Anstalten, die der Bund unterstützt, in allen Ehren! Allein ich glaube nicht, dass mit diesen grösseren Anstalten der grossen Masse des Kleinbauernstandes geholfen sei. In diese grösseren Anstalten kommen die besser situierten Bauernsöhne, deren Eltern dieselben während eines Winters oder während eines oder zwei Jahren zu Hause entbehren können und die Mittel besitzen, sie während dieser Zeit zu unterstützen. Diese Leute machen aber einen kleinen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus. Das Gros der kleinen Bauern hat sehr wenig Vorteil von diesen kantonalen Anstalten; es bröckelt indirekt vielleicht etwas für sie ab, aber direkt ist der Nutzen sehr klein, und man könnte viel einschneidender wirken, wenn man auch hier, wie bei den andern Berufen, etwas weiter heruntergienge und dort unterstützen würde, wo die Mittel fehlen, um die Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dies meine Meinung.

Nun sagt man, das gegenwärtige Gesetz über Förderung der Landwirtschaft gestatte dies nicht. Ich will dies gar nicht bestreiten; bezüglich des Wortlautes des Gesetzes kann man vielleicht dieser Meinung sein. Der Art. 3 desselben sagt: «An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken» etc., wird eine Subvention verabfolgt. Aus diesem Wortlaut könnte man allerdings schliessen, es werden durch den Bund nur kantonale oder interkantonale Anstalten unterstützt. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze in ihrem Wortlaut bedeutend weiter geht, denn da heisst es in Art. 5: «Kantone, die theoretisch-praktische Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, milchwirtschaftliche Schulen, Obst-, Wein- und Gartenbauschulen oder andere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten gründen und an die laufenden Kosten derselben Bundesbeiträge verlangen wollen», etc. Ich vermag nun nicht einzusehen, warum landwirtschaftliche Berufsfortbildungsschulen nach diesem Wortlaut der Vollziehungsverordnung nicht ebenso gut unterstützt werden könnten, wie dies in anderer Richtung bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen der Fall ist. Wie man die früheren Bundesbeschlüsse bezüglich Unterstützung der gewerblichen Fortbildung in weitgehendster und in richtiger Weise interpretiert hat, könnte man, wenn man willens wäre, dies auch, gestützt auf diese Vollziehungsverordnung, in Bezug auf die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen thun.

Meine Herren, ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten; ich will das Gute, das vorliegt, durchaus nicht hindern. Man kann diese beiden Vollziehungsverordnungen, wie sie im Entwurf vorliegen, acceptieren mit den Wünschen der Kommission; sie sollen in Kraft treten, dies unterstützt und hebt das berufliche Bildungswesen im ganzen Lande ungemein, das durch die Anstrengungen des Bundes bereits ausserordentlich gehoben worden ist. Ich will also, wie gesagt, demjenigen, was vorliegt, nicht in den Weg treten, sondern nur darauf aufmerksam machen und den persönlichen Wunsch aussprechen, es möchte vom Bundesrat die Frage studiert werden, ob nicht auch in Bezug auf die landwirtschaftliche Berufsbildung ein Schritt weiter gegangen werden könnte, entsprechend demjenigen, was man in Bezug auf alle übrigen Berufe gegenwärtig und seit langen Jahren thut.

Bundesrat **Deucher**: Die beiden Herren Berichterstatter haben Ihnen bereits auseinandergesetzt, wie es gekommen ist, dass vom Bundesrate ein Gutachten darüber verlangt worden ist, ob die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse und die dazu gehörigen Vollziehungsverordnungen revidiert werden sollen oder nicht, und ob diese Beschlüsse, bezw. Verordnungen in ein einheitliches Ganzes verschmolzen werden sollen. Wie Sie unserer Berichterstattung entnehmen, stellen wir uns mit Bezug auf die Revision der Bundesbeschlüsse auf einen negativen Standpunkt. Abgesehen von der Landwirtschaft — ich sehe vorläufig von dieser ab, ich trete später gerne auf die Anregung des Herrn Munzinger ein — basieren die andern drei Beschlüsse auf einer gemeinsamen Idee, und es ist sowohl derjenige bezüglich des kommerziellen Bildungswesens, als derjenige bezüglich des hauswirtschaftlichen Bildungswesens aus dem ursprünglichen Beschlusse über gewerbliches Bildungswesen vom Jahre 1884 hervorgegangen. Dieser Beschluss ist also 16 Jahre alt, und es ist klar, dass heute, wo auf diesen Gebieten in den 16 Jahren gradatim steigernd von Jahr zu Jahr so vieles geleistet worden ist, Veränderungen eingetreten sind, die, wenn man sie im Jahre 1884 vorausgesehen hätte, damals vielleicht eine etwas andere, wenn Sie wollen erweiterte und in gewissen Punkten präcisiertere Beschlussfassung veranlasst hätten. Das Gebiet war im Jahre 1884 neu, die Sache war sozusagen noch ein unbeschriebenes Blatt. Kein Mensch hatte vorher daran

gedacht, dass der Bund auf diesem Gebiete etwas leisten solle. Ja selbst in den Kantonen waren die Leistungen minimer Art, und erst durch die Bundeshülfe wurde eigentlich in den Kantonen der Gedanke, dass hier etwas geschehen müsse, angeregt und nach und nach ausgebildet. Es muss also zugegeben werden, dass, wenn man alles das, was jetzt besteht und sich in der Praxis entwickelt hat, und die Art und Weise, wie man vorgehen soll, in Paragraphen zusammenfassen und niederlegen wollte, eine Revision der Beschlüsse geboten erscheinen würde. Man würde damit einen Beschluss oder ein Gesetz bekommen, das alle diese fraglichen Gebiete präcisieren, alle Punkte normieren und Paragraph für Paragraph feststellen würde. Nun sage ich aber und sagen wir übereinstimmend im Bundesrate: dieser formelle Vorteil wird nicht aufgewogen durch die Gefahr, der wir uns aussetzen, wenn wir eine Revision vornehmen, wo die verschiedensten Gegensätze aufeinanderplatzen könnten — wie sich das in der Kommission gezeigt hat —, nicht nur im Rate, sondern namentlich auch im Volke und wo es schwer halten würde, dem Volke ein erweitertes Gesetz mit allen Detailpunkten vorzulegen, das im Referendumssturm bestehen würde. Es kommen hier Fragen in Betracht, die wir gerne vermeiden wollten: der Zusammenhang dieses Bildungswesens mit der Volksschule, die Jalousie der Kantone auf ihre Kompetenzen, und anderseits Anläufe und Angriffe, die von anderer Seite gemacht werden, um die Bundeskompetenzen zu erhöhen u. s. w. Es sind das nur grosse principielle Punkte, die, wenn Sie daran denken, Ihnen sofort einen Blick eröffnen, wie weit wir kommen könnten, wenn wir zur Revision schreiten und alles das formell richtig zu paragraphieren versuchen würden.

Nun sage ich aber, trotz dieser Gefahr müsste man es doch thun, wenn überhaupt anderseits ein Bedürfnis dazu vorhanden wäre und man sich sagen müsste, dass die gegenwärtigen Bundesbeschlüsse nicht mehr ausreichen — wenn sie vernünftig angewendet werden — um allen Bedürfnissen zu entsprechen. Diese Frage beantworten wir ganz positiv dahin, dass wir sagen: Auf dem Boden der jetzigen Beschlüsse kann voll und ganz und nach allen Richtungen hin, wenn man etwas liberal interpretiert und vernünftig praktiziert, allen Forderungen entsprochen werden, und deshalb glauben wir nicht, dass eine Revision nötig sei. Die Entwicklung, die die Sache genommen hat, ist derart, dass wir, wie Sie wissen, abgesehen vom Wortlaut, eine ganze Menge Sachen auf dem Gebiete des gewerblichen und kommerziellen Bildungswesens unterstützt haben, von denen allerdings in den Beschlüssen nicht die Rede ist, von denen wir uns aber sagten, es liege im Sinn und Geist der Gesetzgebung und es sei nicht verboten. Ich nenne die Lehrlingsprüfungen; ich nenne die Ausbildung der Lehrer, indem wir ihnen Reisestipendien gaben; ich nenne die Veranstaltung von Schulausstellungen; ich nenne die Ermöglichung von Studienreisen für unsere Experten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Gesichtskreis zu erweitern, zu sehen, was auswärts gethan wird, um infolgedessen die nötigen Vorschläge machen zu können; ich nenne die Beiträge an Fachzeitschriften u. s. f., Sachen, die wir gethan haben und die guten Erfolg gehabt, die sich gelohnt haben. Das steht nicht in dem Gesetz, sogar nicht einmal in den Verordnungen und noch vieles nicht! Aber kein Mensch hat bis jetzt gefunden, wir hätten davon abstehen sollen, und wir glauben, auch der Sinn und Geist des Gesetzes ist nicht dagegen und daher können wir das machen.

Ein einziger Punkt ist im ursprünglichen Bundesbeschluss, und das ist wohl einer derjenigen, der zu der Motion des Herrn Wild wesentlichen Anlass gegeben hat, dessen Wortlaut eine Revision rechtfertigen würde; es betrifft den Artikel über die Stipendien. Dieser Artikel, wenn er seinem Wortlaute nach durchgeführt werden wollte, würde uns allerdings zwingen, nur sogenannten Lehramtskandidaten, die dann auch Lehrer werden, Stipendien zu geben, währenddem im allgemeinen die Meinung herrscht, dass diese Auffassung eine zu enge ist, weshalb das Departement und der Bundesrat, von diesem Gedanken ausgehend, die Sache von jeher anders interpretiert haben. Bei der Schaffung des Gesetzes hatte man keine Lehrer. Da lag der Gedanke nahe, für Schaffung und Heranbildung solcher das Nötige zu thun, und man dachte nicht daran, dass auch nach andern Richtungen gewisse Bundesunterstützungen gerechtfertigt seien. Nun haben wir genug Lehrer, und ich gehe noch weiter und sage: wir haben Ueberfluss an solchen, die als Lehrer wirken könnten, und das nicht seit den letzten Jahren, sondern seit langer Zeit, und deswegen haben wir schon lange gesagt: wir geben Stipendien nicht nur den eigentlichen Lehramtskandidaten, sondern wir geben solche überhaupt tüchtigen Schülern, die in ihrer Bildung eine solche Richtung verfolgen, dass sie für den Notfall Lehrer werden könnten, d. h. wir geben allen tüchtigen Leuten, die im übrigen die Bedingungen erfüllen, die wir für den Stipendiengenuss stellen, Stipendien, auch wenn sie keine Lehrer werden, sondern sich im praktischen Leben bethätigen und niemals in den Fall kommen, irgend eine Lehrthätigkeit zu entfalten, und wir sind weit davon entfernt, von solchen Leuten irgend eine Rückvergütung ihrer Stipendien zu verlangen, weil sie nicht Lehrer geworden sind. Wir sagen uns nur: dieser Vorbehalt ist ein gutes Ventil gegen die Ueberflutung von Kandidaten für die Stipendien. Wenn man da nicht einen gewissen Zügel hätte, um zurückzuhalten, so würde, wie es ja geht, jeder glauben, er sei zu etwas Höherem geboren und daher vom Kanton und von uns Stipendien verlangen, womit weder ihm noch uns gedient wäre; es würde Halb- und Drittelsgebildete geben, Leute, die mit Bundesunterstützung einige Zeit vegetieren würden, ohne irgendwie in irgend einer wünschbaren Weise sich selbst und dem Allgemeinen zum Vorteile zu gereichen. Wir würden Gefahr laufen, ein recht zahlreiches Stipendienproletariat zu bekommen, währenddem wir hier niemand wehe thun. Alles, was tüchtig ist, bekommt diese Stipendien, auch wenn die Leute sich nicht speciell für die Lehrthätigkeit ausbilden, sondern einen Bildungsgang verfolgen, der sie auch für das praktische Leben tauglich macht. Von unsern bisherigen Stipendiaten stehen $^{1}/_{3}$ nicht in der Lehrthätigkeit, sondern im praktischen Leben als Werkführer, in höhern Stellungen, in den verschiedensten Gebieten von Industrie und Gewerbe, ein Beweis, dass wir hier richtig vorgegangen sind, allerdings

nicht im strikten Rahmen des Gesetzes, aber wie es eine vernünftige Praxis und das Bedürfnis uns eingegeben hat.

Wenn Sie sich also mit dem zufrieden geben können, so glaube ich, werden Sie auch nicht dazu gelangen, deswegen das Gesetz revidieren zu wollen, sondern uns einfach ermöglichen, wie das bereits im Nationalrat geschehen ist, in dieser Weise und in diesem Fahrwasser fortzumarschieren und nicht die Gefahren der Revision, die Gefahren des Referendums über ein neues Gesetz ergehen lassen und das Gute wegen etwas formell Besserem zu gefährden.

Das sind die Gründe, welche mit Bezug auf den Hauptbeschluss allfällig für eine Revision hätten ins Feld geführt werden können, während das mit Bezug auf den kommerziellen Beschluss schon nicht mehr der Fall ist. Dort heisst es nur, es müssen «hauptsächlich» Lehramtskandidaten berücksichtigt werden. Ich sage nun: Wenden wir per Analogie den spätern Beschluss betreffend das kommerzielle Bildungswesen auf den frühern Beschluss betreffend das industrielle Bildungswesen an und fahren wir damit in glücklicher Weise fort, ohne dass man uns nötigt, eine Revision des Gesetzes, deren Notwendigkeit übrigens von keiner Seite behauptet worden ist, in Angriff zu nehmen! Es hat auch Herr Wild, ich betone das, die Notwendigkeit der Revision nicht hervorgehoben, sondern nur gesagt, man solle die Frage studieren, und er hat sich nachträglich mit uns einverstanden erklärt. Es war dies auch die Meinung im Nationalrate und, ich betone dies, es hat nie in den 16 Jahren irgend eine Zeit gegeben, wo von Seiten kantonaler Behörden, Institute oder Schulen irgendwie ein Anlauf gemacht worden wäre, es solle eine Revision vorgenommen werden. Im Gegenteil! Wir dürfen zu unserem Ruhme sagen, dass wir je und je von den verschiedensten Seiten immer den Dank für unser Vorgehen empfangen haben und dass zu unserer Befriedigung nicht nur unser Geld, sondern dass auch Ratschläge von uns gerne angenommen wurden; es kam sogar vor, dass wir um unsern Rat angegangen wurden, den wir selbstverständlich gerne erteilt haben. Niemals hat also irgend ein Mensch eine Revision gewünscht oder gesagt, man fühle sich unbehaglich und könne nicht marschieren. Im Gegenteil, man ist marschiert und man wird weitermarschieren.

Was hier über das industrielle Bildungswesen gesagt wird, gilt ganz im gleichen Masse auch in Bezug auf das kommerzielle Bildungswesen.

Nun ist aber eine zweite Frage die gewesen, ob denn nicht, wenn doch eigentlich alle Bundesbeschlüsse auf dem ersten Beschluss basieren, dieselben in einen einheitlichen Beschluss zusammengefasst werden könnten. Nun, meine Herren, das ist eine formelle Frage, und das könnte man ganz gut machen, aber ein grosser Wert wäre nicht dabei und einige Verschiedenheiten zwischen dem kommerziellen und industriellen Bildungswesen sind denn doch da, schon auf dem Boden der Gesetzgebung, nicht nur auf dem Boden der Verordnungen. Für das kommerzielle Bildungswesen müssen namentlich mit Bezug auf die Kurse besondere Bestimmungen aufgenommen werden, indem diese in dieser Form beim gewerblichen und industriellen Bildungswesen nicht existieren und nie existieren werden, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Das nämliche gilt, um hier gleich die Frage der Verschmelzung zu berühren, mit Bezug auf die Verordnungen. Wenn auch die Sache im allgemeinen, im Grundgedanken, die gleiche ist und das nämliche in den Verordnungen niedergelegt werden muss, so werden Sie sofort sehen, dass mit Bezug auf die einzelnen Materien zwischen Handel, Gewerbe und Industrie denn doch in solcher Unterschied besteht, dass nicht alles über den gleichen Leist geschlagen werden kann, dass man nicht schablonisieren kann und dass, wenn wir eine Verordnung machen wollten, wir sofort zwei Abteilungen machen müssten: A. Industrie, B. Handel und vielleicht C. Hauswirtschaft, und, wenn die Landwirtschaft noch dazu kommt, D. Landwirtschaft. Auch sonst ist es, wenn wir zwei Verordnungen haben, für die betreffenden Abteilungen leichter, sich zu orientieren, indem nicht alles andere mitgelesen zu werden braucht, was mit Bezug auf eine andere Abteilung in der zusammengefassten Verordnung niedergelegt wäre.

Das einmal mit Bezug darauf, dass wir sagen: die Revision und die Zusammenfassung der Beschlüsse ist nicht notwendig; dagegen ist es notwendig, die Verordnungen zu revidieren, und das haben wir gethan, indem wir Ihnen mit Bezug auf diesen Punkt unsere Anträge in der gedruckten Botschaft vorlegten. Nun wissen Sie ja, dass allerdings mit Bezug auf die Verordnungen der Bundesrat kompetent ist und Sie in dieser Beziehung nicht wohl Beschlüsse fassen und sagen können, die Verordnungen sollen so und so gemacht werden, sondern Sie werden sich, wie ich denke, auf das Aeussern von Wünschen beschränken, die wir gerne annehmen, wie das der Nationalrat auch gethan hat.

Ich bemerke gleich hier — ich glaube, hier in der allgemeinen Beratung nicht auf alle Anträge zu sprechen kommen zu müssen, indem ich auf einzelne Punkte vielleicht noch in der Detailberatung zurückkomme — dass wir die Anträge der ständerätlichen Kommission als solche acceptiert haben.

Mit Bezug auf die Stipendienfrage ist noch ein weiterer Punkt zu erörtern, der in der Praxis zwischen Industrie und Handel eine grosse Differenz geschaffen hat. Die Handelsabteilung musste sich eine Zeit lang mit dem Gedanken befreunden, dass mit allen Mitteln Lehrer geschaffen werden müssen. Das war damals, als der Beschluss betreffend die kommerzielle Bildung gefasst wurde, noch viel mehr der Fall, als zur Zeit, als der Beschluss betreffend die industrielle Bildung gefasst wurde. Man hatte gar niemand und war infolgedessen gezwungen, Handelslehrer auszubilden, und zwar nicht nur indem man ihnen Stipendien gab, sondern man musste noch viel weiter gehen und die betreffenden Personen faktisch auf unsere Kosten ausbilden lassen. Man gelangte dazu, für einzelne Personen Ausgaben von Fr. 8000—10,000 zu machen, so dass die betreffenden Herren beinahe nichts mehr auszugeben brauchten. Ich habe das im Nationalrat bereits gesagt, und es haben sich zwei der Herren dadurch etwas angegriffen gefühlt, indem ich ein Gutachten des Herrn Inspektors vorgelesen habe. Die Herren haben Unrecht gethan, sich zu beklagen. Sie stehen jetzt im Amt und sind äusserst tüchtige Leute, und ich gebe ihnen gerne die Satisfaktion, dass für sie kein

Vorwurf darin liegt, dass sie damals, als der Bund sie nötig hatte, das Geld nahmen. Jetzt wird das nicht mehr vorkommen. Wir haben jetzt, leider, leider, schon grossen Vorrat an Persönlichkeiten, die nach allen Richtungen geeignet sind, Unterricht zu erteilen, die wir aber nicht verwenden können, die als arme Teufel herumsitzen. Das ist wieder ein Beweis, wie es kommen kann, wenn man auf dem Gebiete der Stipendien zu viel macht und Leute heranzieht, die man dann nicht zu versorgen weiss. Deswegen glauben wir, dass es gerade mit Bezug auf das kommerzielle Bildungswesen auch in Zukunft vollkommen genügt, wenn wir strikte so vorgehen, wie beim industriellen Bildungswesen, d. h. der Bund bezahlt so viel Stipendien, als die Kantone und Dritte geben, wobei auch Private inbegriffen sind; mit dem sind wir immer gut gefahren und werden auch in Zukunft gut fahren.

Nun glaube ich, die allgemeinen Fragen mit Ausnahme der Anregung des Herrn Munzinger so ziemlich besprochen zu haben, und trete nun noch auf diese Anregung ein, um so mehr, als sie mir nicht neu ist. Ich habe diese Anregung bereits mit einem andern Solothurner besprochen; es ist einer unserer Experten, Herr Seminardirektor Gunzinger. Derselbe hat sich ganz auf dem nämlichen Boden bewegt, wie der Herr Landammann, und ich habe ihm damals gesagt, die Frage sei der Erörterung wert. Ich sage zwar auch, wie Herr Munzinger, wenn wir den Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes in seiner engern Fassung nehmen würden, so könnten wir die von ihm in das gleiche Treffen gestellten Bildungsanstalten nicht berücksichtigen, denn der Art. 3 spricht nur von theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Sommer- und Winterkursen und sonst von nichts. Der Art. 5 der Vollziehungsverordnung geht aber schon ganz entschieden weiter, wie Herr Munzinger ganz richtig bemerkt hat, und ich erkläre sofort, dass ich glaube, dass wir auch hier ohne Revision des Gesetzes, was nun noch viel schwieriger wäre, auskommen können. Bei einer Revision des Gesetzes käme wieder vieles in Frage; übrigens ist das Gesetz noch neu, es stammt vom Jahre 1893, und es bedurfte damals langer Diskussionen — ich weiss noch, wie ich mit den Kommissionen herumgereist bin und wie die Sache in den Räten hin- und hergeworfen wurde — bis das Gesetz den von allen Seiten geäusserten Wünschen endlich so ziemlich entsprach und angenommen wurde. Ich sage also, eine Revision des Gesetzes wäre das Allergefährlichste, was wir machen könnten, sowohl für die Sache selber, als vielleicht auch für die Finanzen des Bundes. Ich sage aber, wenn wir auf den Gebieten des kommerciellen und industriellen Bildungswesens weitherzig gewesen sind, so werden wir es auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens sein, vorausgesetzt — und da kommt nun der Punkt, wo ich nicht unbedingt ja sagen kann — vorausgesetzt, dass diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen dem entsprechen, was man im landwirtschaftlichen Bildungswesen überhaupt erreichen will. Darüber habe ich noch keine abgeschlossene Meinung; ich weiss nicht, ob Herr Munzinger eine hat. Ich habe schon mit den verschiedensten Personen, welche in dieser Beziehung Fachmänner sind, gesprochen. Auf dem Departement neigt man eher der Meinung zu, dass diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Anschluss an die Primarschule nicht vom Guten seien. Wer ist da derjenige, der den Unterricht erteilt? Das ist der Lehrer oder der Schulmeister, wie die Leute sagen. Der meint nun, er sei ein grosser Bauer, versteht aber gewöhnlich nicht viel von der Bauerei und will nun diesen Buben, den Jünglingen von 16 Jahren, mit Bezug auf die Theorie und Praxis der Landwirtschaft Kenntnisse beibringen, die er selber nicht hat, wohl aber allerdings eine hohe Meinung von sich selbst, indem er glaubt, er wisse alles. Da steckt eine Gefahr, und da man nicht wohl andere Leute neben dem Schulmeister, praktische Landwirte oder andere, die vielleicht naturwissenschaftliche Kenntnisse besitzen, zuziehen kann, so ist das vom Uebel. Aber auch mit Bezug auf die Ausdehnung der Kenntnisse, die man diesen jungen Bauernbuben beibringen soll, ist es etwas schwierig bestellt. Haben sie die nötige Vorbildung aus der Primarschule zu einem richtigen Verständnis dessen, was man ihnen dociert oder braucht es da nicht einen etwas ausgedehntern Apparat? Da sagen nun diejenigen, welche diesen Standpunkt einnehmen: Jawohl und dafür sind die Winterschulen und die Sommerkurse da, diese sind nicht für die grossen Bauern. Herr Munzinger wollte wesentlich die Kleinbauern mehr schützen, und das ist auch meine Idee; man soll da alles thun, wo man mit Nutzen eingreifen kann, denn die Grossbauern wissen sich schon zu helfen und kommen nie zu kurz, das wissen wir. Die Anhänger der genannten Richtung sagen also: Für diesen Zweck ist die Winterschule da; da kann auch der Bube des Kleinbauern, wenn diese Schulen in einem kleinen Rayon abgehalten werden, am Unterricht teilnehmen, und hier wird der Unterricht nicht vom gewöhnlichen Primarschullehrer erteilt, sondern von Leuten, die etwas von der Landwirtschaft verstehen und die Sache hyperlandwirtschaftlich, wenn Sie wollen, nicht schulmeisterlich-philosophisch entwickeln (Heiterkeit). Diese Angst kann also hier nicht mehr platzgreifen, und wir kommen an dieser Scylla vorbei, ohne in eine Charybdis hinein zu gelangen.

Dies sind die grundsätzlichen Einwürfe, die man gegen diese Ausdehnung der Subventionierung auf die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen erhebt. Auf der andern Seite sagt man uns nun allerdings, und da gehört gerade Herr Munzinger dazu: Diese Einwürfe sind übertrieben; es kann allerdings vorkommen, dass die Schulmeister nicht gerade so tauglich sind, dagegen giebt es andere, die sich mit Liebe und Eifer, weil sie aus der Bauernsame hervorgegangen sind, derLandwirschaft angenommen haben, die wissen, wie man das Pferd aufzäumen muss, die alle Eigenschaften besitzen, um auf diese Bauernbuben günstig einzuwirken und ihnen auf dem Boden der landwirtschaftlichen Fortbildung diejenigen Kenntnisse beizubringen, die für ihre weitere Entwicklung nicht nur wünschenswert, sondern von Notwendigkeit sind, und neben diesen Lehrern kann man dann noch andere tüchtige Leute beiziehen, die sich mit Vergnügen dieser Aufgabe widmen werden, und es ist nicht zu befürchten, dass die Winterschulen, die allerdings ihre volle Berechtigung haben, durch diese bäuerlichen Fortbildungsschulen beeinträchtigt werden.

Das sind die zwei Strömungen, und Sie werden mir gestatten, mich darüber noch näher zu informieren, und wenn ich mich überzeugt habe, dass auf diesem Boden, im Sinne des Herrn Munzinger und anderer, etwas gemacht werden kann, so werde ich, und wie ich glaube auch der Bundesrat, keinen Anstand nehmen, auf dem Boden des gegenwärtigen Gesetzes das zu thun, und wenn Sie gewissermassen eine Garantie dafür haben wollen, dass auch auf diesem Gebiete etwas geschieht, dass nicht nur im Protokoll davon gesprochen wird, so können Sie ja den Wunsch beifügen, ich habe gar nichts dagegen: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu studieren, ob nicht in dieser Beziehung etwas geschehen solle. Wenn Sie das nicht für nötig erachten, so gebe ich hier die Erklärung ab, dass ich, so lange ich auf dem Departemente bin, die Frage studieren und sie nicht auf die lange Bank schieben werde, sondern Ihnen, sei es durch den Geschäftsbericht oder in der Praxis — dies wird Ihnen vielleicht am liebsten sein — zeigen werde, wie man die Sache an die Hand nehmen kann.

Soviel auf die Auseinandersetzung des Herrn Ständerat Munzinger, und damit glaube ich meine im allgemeinen zu machenden Erörterungen schliessen zu dürfen.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Sie haben Eintreten beschlossen. Die Detailberatung beantrage ich auf morgen zu verschieben. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 7. Juni | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, Jeudi 7 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 20

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 7. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 7 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Bühlmann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 228 hievor. — Voir page 228 ci-devant.)

M. Gobat: M. Calame disait hier en terminant son discours que le système majoritaire est suranné, indigne du progrès social. C'est traiter un peu cavalièrement les innombrables générations qui nous ont précédés dans le domaine du progrès social. On a toujours cru que le système majoritaire était une loi naturelle. Du moment qu'il existe dans le monde à peu près autant d'avis que de têtes, il faut bien cependant que chaque question reçoive une solution. On doit admettre par conséquent la présomption de l'autorité de l'opinion générale. Toutes nos institutions pénales, civiles et publiques sont remplies de présomptions absolues, pénétrées de cet axiome que certaines circonstances, certains états de fait doivent être considérés comme l'expression absolue de la vérité.

Je ne veux certainement pas dire, Messieurs, que la majorité ait toujours raison. Je crois que trop souvent elle se trompe, mais enfin il n'en faut pas moins admettre, si l'on ne veut pas tomber dans l'anarchie, que la présomption est en faveur de l'absolue vérité, de l'opinion générale.

C'est ce qu'ont pensé des peuples aussi intelligents que nous, qui jusqu'à ce jour ont travaillé au progrès social. L'opinion contraire, celle qui veut changer brusquement les idées et qui d'après M. Calame, doit nous ramener l'âge d'or, cette opinion, dis-je, est récente.

J'ai cru longtemps que la proportionnelle était le produit de la décadence politique, le fruit de cet opportunisme corrupteur dont la Suisse n'a pas été plus épargnée que certains pays voisins. Mais j'ai appris par hasard un beau jour, en lisant, je ne sais quel écrit, que la proportionnelle était due à un monarque de tempérament absolu qui se trouvant dans le cas d'avoir à compter avec un parlement, mais voulant gouverner par son bon plaisir, imagina le système de la proportionnelle. Ce roi, c'était Frédéric VII de Danemark, qui régna au milieu de ce siècle. Il ne voulait pas se plier à la volonté de son parlement, et un ministre quelconque lui suggéra l'idée de recourir à la proportionnelle pour parvenir à ses fins; c'est ce qu'il fit. Ce monarque réussit à obtenir de cette manière une prétendue majorité pour faire prévaloir sa politique absolument rétrograde et réactionnaire. On ne rencontre pas d'ailleurs parmi ceux qui préconisent la représentation proportionnelle beaucoup d'esprits progressistes, mais plutôt des éléments rétrogrades, sauf quelques rêveurs politiques qui s'imaginent pouvoir transformer la société, non pas d'après la réalité des choses, mais d'après leur propre fantaisie.

Je dis, Messieurs, que je partage absolument la manière de voir des générations qui nous ont précédés — qui pendant 4000 ans n'ont pas eu l'idée d'inventer la proportionnelle — à savoir que le système majoritaire découle de la loi naturelle, que par conséquent tout système ayant pour objet de supprimer ou de contrecarrer le système majoritaire porte atteinte à cette loi naturelle.

Cela est d'autant plus certain que dans le moment actuel le but bien évident des proportionnalistes n'est pas, comme ils le disent, de faire une oeuvre de justice de procurer aux minorités une représentation modeste, innocente, proportionnée à leurs forces, mais purement et simplement de substituer la majorité des minorités à la vraie majorité. Ce but résulte de la manière la plus claire de la formule même adoptée par l'initiative, qui vise essentiellement les cantons où le régime libéral domine et qui maintient le statu quo dans ceux où c'est le régime contraire qui prévaut. Ce but est d'autant plus certain, que l'on demande la proportionnelle pour la représentation du peuple au conseil national seulement.

Si le langage que tenait hier M. Calame était vrai, si le système proportionnel est le seul digne d'être appliqué dans l'état actuel de nos institutions, s'il est le seul répondant à l'équité, à la justice, il faudrait évidemment l'appliquer à tous les corps publics de la Confédération et non seulement à l'une des chambres. Autrement, nous aurions un spectacle singulier en Suisse: une des chambres élue d'après le seul bon système et l'autre d'après le seul mauvais système. M'explique qui voudra cette contradiction; elle me parait tellement forte que je ne puis m'empêcher de chercher derrière l'initiative de tout autres buts que ceux qu'on a l'air de nous proposer. L'objection de M. Calame-Colin que le conseil d'état n'étant pas nommé dans tous les cantons de la même manière, ici par le grand conseil, là par le peuple, n'a pas de portée. Le grand conseil peut aussi bien que le peuple voter et élire d'après le système proportionnel.

Le système proportionnel pèche par deux vices constitutionnels. D'abord, il tire ses arguments du sentiment. C'est pour ainsi dire en implorant la pitié pour ces pauvres minorités incapables de percer, qu'on prétend obtenir pour elles une représentation obligatoire et forcée. Les questions de sentiment n'ont rien à faire en politique quand on se trouve en présence des lois fondamentales de l'état, car l'état est régi par des lois comme tout corps organique, il ne faut pas leur substituer la sensibilité.

Le second vice constitutionnel de la représentation proportionnelle, c'est qu'elle repose sur une base absolument fausse; elle part de prémisses qui sont en contradiction avec l'état des choses. Le raisonnement est celui-ci: Tous les peuples se composant de partis qui sont les uns en majorité, les autres en minorité, il faut que tous soient représentés dans les parlements en proportion de leurs forces, afin que celui-ci présente l'image fidèle du peuple; le système contraire constitue une injustice flagrante. On admet donc que le peuple se répartit en totalité dans les différents partis. Or, c'est faux. Les partis se composent d'une infirme minorité des citoyens. Les $^4/_5$ peut-être ne font pas partie des partis. Les partis sont des associations, des clubs composés d'un nombre restreint de citoyens qui prétendent diriger la politique générale et qui, lorsqu'une question importante doit être résolue, font appel au pays. Celui-ci écoute, observe, et dans chaque cas particulier, se décide d'après son sentiment. Personne ne pourra nier que seule une minorité du peuple suisse se range dans les partis, que la grande majorité reste en dehors. Aussi ne parle-t-on même plus des partis dans l'application de la proportionnelle. Aujourd'hui, c'est pour les intérêts particuliers, pour les intéressés, pour les petits groupes, sortes de syndicats qui se sont formés et se formeront encore pour obtenir dans les corps constitués la représentation à laquelle ils prétendront avoir droit, que l'on réclame la proportionnelle. Dans la ville de Berne par exemple, on a fait, il n'y a pas longtemps, un règlement qui, à mon avis, est absolument inconstitutionnel, dans lequel on pose le principe que trois citoyens peuvent proposer une liste et que si un nom se trouve sur plusieurs listes, un électeur peut lui donner plusieurs fois sa voix.

Il est certain que si vous organisez la proportionnelle, vous ne pouvez pas le faire en disant: il y aura une représentation pour le parti radical, une pour le parti socialiste, une pour les conservateurs. Vous devrez admettre autant de partis qu'il y aura de listes. Du reste, il serait très facile de donner une apparence politique à une liste. Si l'on exigeait pour chaque liste une formule politique, les coiffeurs par exemple, s'ils aspirent à une représentation pour sauvegarder les droits du rasoir et du peigne, se donneraient un titre politique ou patriotique quelconque; on peut en former des centaines.

De cette manière, ce n'est plus en présence de partis que vous vous trouvez, mais d'un émiettement complet du corps électoral; il n'y a plus de peuple, il n'y a plus de nation, il n'y a plus que des intérêts personnels en jeu. Et ce sont ces intérêts personnels qui seront censés représenter le pays!

Je conteste absolument que l'état soit l'addition des intérêts personnels. Comme entité il est bien au-dessus d'eux, il doit les dominer, les comprimer quand ils veulent empiéter au delà de leur domaine, sans pour cela renoncer à les favoriser, à les appuyer dans la mesure du possible, compatible avec la liberté de tous.

Nous avons en Suisse de par notre constitution fédérative qui place pour ainsi dire au-dessus de tout les intérêts du canton — intérêts particularistes donc — nous avons déjà, dis-je, une volonté générale émiettée, partagée en molécules, disséminée en autant de volontés particulières qu'il y a de cantons et de demi-cantons. Nous ne savons que trop à quoi nous a conduits le particularisme en Suisse; c'est lui qui a écrit les pages désolantes de notre histoire. Toutes les grandes catastrophes essuyées par la Suisse dans le cours des siècles ont été causées par le particularisme. Et vous voulez ajouter encore le particularisme des intérêts privés? Je me demande ce que deviendront l'esprit général de la nation, la volonté supérieure, la haute direction qui indépendamment des intérêts particuliers, doivent régir l'état et présider à ses destinées!

Mais nous ne tomberons pas seulement dans la petitesse, la mesquinerie, le particularisme; la proportionnelle nous expose à une tyrannie absolument impossible à supporter. Vous forcez, par la proportionnelle, tous les citoyens à s'enrégimenter. Il n'y a pas d'autre alternative possible: embrigadé ou annihilé.

Quant à moi, ce n'est pas mon idéal. Moi qui suis d'un tempérament quelque peu indépendant, qui n'ai pu toujours respecter le mot d'ordre de mon parti, je ne crois pas que ce soit précisément une belle chose que de voir tous les citoyens enrégimentés et

devant obéissance aux chefs de file. Laissez une certaine indépendance à l'électeur, laissez-le juger hommes et choses d'une manière objective: ce n'est pas le plus mauvais système qu'on puisse imaginer.

Avec celui de la représentation proportionnelle, vous supprimez complètement l'indépendance personnelle. Il est très singulier que la proportionnelle fasse précisément son entrée dans le pays qui respecte le plus — ou du moins qui prétend respecter le plus — la liberté personnelle et l'indépendance individuelle. J'ai la conviction qu'un pays comme l'Angleterre qui peut-être est encore plus avancée que nous quant au respect de l'individualité, n'accepterait jamais le système proportionnel, ne voudrait jamais ruiner l'indépendance des citoyens. L'enrégimentation systématisée conduit le plus directement à la négation de toute liberté individuelle, et ce de deux manières: D'abord, vous m'empêchez, moi, électeur, de donner mes suffrages à autant de candidats qu'il faut en nommer. Supposons qu'il y ait à élire 5 députés dans mon cercle, je ne pourrai donner ma voix que pour 1, 2, 3 candidats tout au plus, suivant que je me trouverai faire partie de la majorité ou de la minorié. Je ne pourrai en tous cas pas voter pour les cinq. Ainsi le veut la proportionnelle. En outre je suis contraint de voter pour la liste publiée par mon club; ma voix ne comptera pas, si je la donne à un citoyen dont le nom ne figure pas sur une liste. Me voilà complètement prisonnier ou obligé d'être traître à mon parti; car si je fais du panachage, je suis un traître; si je supprime un nom sur une liste, sans même le remplacer par un autre, je suis un traître. Si je m'abstiens, je suis un traître; car tous ces actes auraient pour effet de diminuer le dividende de ma liste.

Donc, je suis traître ou je dois sacrifier ma liberté personnelle en votant compacte une liste sur laquelle se trouvera peut-être le nom d'un gredin pour lequel ma conscience m'interdit de voter.

Voilà à quoi aboutit le système de la proportionnelle. Ce serait une faute énorme que commettrait le peuple suisse si jamais il l'adoptait. Ce serait le commencement de la décadence.

Ne tirons pas trop de conclusions du fonctionnement de la proportionnelle dans les cantons où on l'a introduite. Ne parlons pas de Neuchâtel, qui était particulièrement bien placé peut-être pour appliquer la proportionnelle, et qui était déjà heureuse avant de posséder cette panacée sublime.

L'expérience n'est pas assez longue pour qu'on en puisse tirer des déductions définitives. Ne parlons pas non plus de la Belgique où, il y a quinze jours seulement, les élections ont été faites et où nous ne savons pas encore de quelle manière les groupes se formeront. Si j'examinais le fonctionnement de la proportionnelle dans certaines communes, je pourrais vous démontrer qu'elles se trouvent en proie à l'anarchie; ce n'est plus la majorité qui les gouverne, mais une coalition de vulgaires intérêts particularistes.

Si c'est ce que M. Calame appelle le seul système électoral digne en notre époque du progrès social, il me permettra de penser au contraire que c'est de la mesquinerie, de la chinoiserie, de la pédanterie, une fantaisie byzantine absolument indigne de notre démocratie, qu'elle fera sombrer dans l'anarchie.

M. Favon: Sans vouloir allonger le débat, je désire ajouter cependant une ou deux observations à celles qu'a faites M. Gobat.

Je n'insisterai pas sur le fait, qu'il a très bien fait ressortir, que les partisans de la proportionnelle prétendent à tort vouloir la destruction, la suppression du régime majoritaire. Non-seulement, c'est une exagération, mais c'est une illusion. Le régime majoritaire, nous l'aurons toujours par le fait seul qu'on en appellera toujours des décisions de tous les parlements au peuple et que la majorité du peuple peut dépendre du déplacement d'une seule voix. Nous continuerons forcément à vivre sous le régime majoritaire, et vous n'empêcherez jamais non plus une décision d'être prise dans un parlement à la majorité d'une voix. Ce que font les proportionalistes, c'est purement et simplement de modifier la composition du parlement. A mon avis, ils ne font que transporter le travail de concentration nécessaire pour la formation d'une majorité du peuple dans le parlement.

Je ne suis pas tout-à-fait du même avis que M. Gobat quand il dit que c'est un nombre infime de citoyens qui composent les partis. Je crois que beaucoup de citoyens, pour ne pas dire la plupart, s'ils ne sont pas des militants, s'ils ne font pas partie de l'état-major, n'en sont pas moins encadrés dans le parti. Les partis sont en effet des cadres dans lesquels viennent se placer des groupements de citoyens. Je prétends que les partis sont nécessaires à la vie publique. Ils n'ont pas une seule tête, ils ne représentent pas une seule pensée, le parti est un être complexe, composé de gens qui ne pensent pas certainement tous de la même façon. Les partis ont leur droite, leur centre et leur gauche; ils représentent des intérêts de groupes divers, comptent dans leurs rangs des urbains et des campagnards, des industriels et des commerçants. Il faut, pour qu'un parti ait la majorité, et c'est sur ce point qu'il porte son effort, qu'il parvienne à contenter et par conséquent à représenter tous les groupes spéciaux dont il est composé. Le parti fait un travail de concentration dans le but de donner satisfaction aux principales opinions qu'il doit représenter. C'est une transaction, basée sur quoi? Sur l'abandon des points de vue particuliers des groupes qui composent le parti, sur la subordination de ces points de vue à l'idée supérieure, à l'intérêt général du pays. Il faut, dans ce but, que les différents groupes et hommes de parti fassent abstraction de ce qui leur est trop personnel pour pouvoir arrêter une formule et présenter un programme de gouvernement qui s'inspire des intérêts généraux du pays. Voilà de la bonne représentation proportionnelle. Elle se fait par intérêt personnel, instinct de conservation, par besoin de concentration des forces vives du pays. Vous voulez transporter leur rôle dans le parlement pour y faire le travail qui se fait loyalement au sein du peuple, sous la direction d'une pensée supérieure. Car enfin, Messieurs, nous savons fort bien que dans les différentes groupes parlementaires qui se répartissent les sièges aux chambres fédérales, toutes les têtes ne sont pas dans le même bonnet, que la gauche radicale se subdivise en groupes très divergents comme pensée et idées générales; il y a non-seulement des divergences de race, de moeurs, mais aussi des diver-

gences d'espritet d'opinion. Cela existe aussi dans le centre; bien que ce ne soit pas un groupe très nombreux il présente plusieurs nuances qui, à un moment donné, peuvent aller jusqu'à des contradictions. Vous ne me direz pas non plus que le parti le plus homogène, qui est le parti catholique, n'ait pas lui également de ces divergences. On constate aussi que les partis envoient ici une représentation qui est la résultante d'un effort préliminaire opéré dans le peuple, après une préparation qui consiste à subordonner les idées personnelles à l'intérêt général. Nous allons donc avoir 6, 8 groupes. Il faudra établir une majorité. Et alors cette concentration des forces qui s'était faite dans le peuple sous cette pensée supérieure de la recherche d'un programme commun pour défendre les intérêts généraux du pays, se fera entre les députés et les représentants de groupes; elle ressemblera infiniment plus à un compromis, à un marché qu'à une entente. C'est le vrai moyen de diminuer, restreindre et compromettre l'idée dominante nécessaire pour bien gouverner un pays. Car pour gouverner, il faut être guidé par une pensée dominante, il faut savoir ce que l'on fait, il faut une logique, une suite dans les idées, il faut qu'un groupe plus important que les autres puisse se former, présenter un programme, suivre une ligne de conduite.

Votre proportionnelle favorise le point de vue spécial et dessert l'idée nationale.

Comment expliquer son succès relatif? Nous avons trop méconnu peut-être, nous les adversaires de la proportionnelle, qu'il faut qu'il y ait quelque chose pour qu'un mouvement que nous considérons comme erronné arrive à un succès, même relatif, qu'on a du reste beaucoup exagéré. Mais enfin, le fait est là; la proportionnelle a été admise comme expédient dans plusieurs cantons. Pour que ce système ait pu entrer ainsi dans la pratique, il faut, je le répète, qu'il y ait quelque chose. Je ne crois pas que ce soit à ses qualités qu'il le doive, mais à un défaut du système majoritaire; toutefois ce défaut n'est nullement celui qu'on invoque, à savoir que le système majoritaire serait soi-disant un instrument de tyrannie.

Encore une fois, l'unique source du droit procède de la majorité. Par conséquent, la force aussi, puisque la force est la sanction de la loi. La majorité sera toujours maitresse. C'est toujours au nom de la majorité qu'on gouvernera. Ce qui a fait, dans une certaine mesure et dans certains milieux, le succès de l'idée de la proportionnelle, c'est le fait, à propos duquel nous avons déjà échangé quelques paroles avec M. Secrétan. Le mode électoral actuel passe par dessus la tête d'électeurs. L'électeur, en déposant son bulletin, n'a pas le sentiment qu'il puisse faire valoir assez directement les intérêts qui lui sont le plus particulièrement chers. Çà passe trop haut, trop loin. L'électeur éprouve alors le besoin d'exercer son activité électorale dans un cercle plus restreint, où il se sente plus de force d'action pour faire valoir ce qu'il considère comme son intérêt personnel. Voilà pourquoi à mon avis la proportionnelle rencontre quelque faveur dans certains milieux. Mais remarquez que la proportionnelle va à contresens, si l'on y réfléchit, de ce penchant naturel de l'électeur. Comme l'a dit M. Gobat, notre système électoral n'est pas simpliste. Notre peuple ne prend pas ses décisions à une voix de majorité, nous avons à compter aussi avec les cantons, les communes, où les électeurs sont divisés en un certain nombre de groupes qui reposent tous sur un titre permanent, normal, positif. Ce sont des groupes expérimentaux. Le groupe général, celui qui embrasse tous les électeurs du pays, représente l'intérêt personnel, l'unité de la nation. Les cantons reposent sur une entité, ils ont des intérêts communs à défendre, intérêts moraux, intellectuels, économiques. La commune est née de la communauté d'intérêts entre gens qui habitent au bord d'une même rivière, qui souffrent des mêmes dévastations, qui ont à se garder des mêmes dangers naturels, à obtenir les mêmes moyens de communication. Tout ce que nous avons comme groupements politiques repose donc sur un intérêt permanent et positif. Sur quoi s'appuie la proportionnelle? Où est le groupe d'intérêts, le fait expérimental sur lequel vous vous appuyez pour donner aux groupes créés par la proportionnelle le droit de servir de base pour l'expression de l'intérêt public? Quel intérêt avons-nous à augmenter indéfiniment le nombre des partis, suivant la fantaisie des individus, les ambitions personnelles, de rue ou de quartier, suivant les petites rivalités de village. Quel intérêt à prendre pour directeur politique ce mouvement ondoyant et divers qui va diviser la nation? Je comprends que la nation se divise, en cantons ou communes; ce sont des éléments de droit, d'histoire, de moeurs, d'économie politique. Mais les partis? Combien en comptez-vous vraiment? Réfléchissez. J'entends les partis qui ont le droit de se dire des partis, de se considérer comme embrassant une portion de l'idée nationale et de l'intérêt général. Je commence à droite par politesse.

Le parti ultramontain, qui est un parti historique, repose sur toute une culture. Le parti conservateur a aussi son histoire, répond à une tendance, à une manière de voir générale. Le parti radical de même; le parti socialiste a aussi un passé, mais il vit surtout des idées nouvelles, des progrès de la science dans le domaine économique. Ces partis, ne sont-ils pas tous représentés ici? droite catholique, centre conservateur, avec leurs dissidences; le parti radical et le parti socialiste? Que voulez-vous de plus? Chacun de ces partis a pour fonction d'englober les petits groupes similaires qui rayonnent autour de son axe, ceux qui se rapprochent de lui par des affinités naturelles et assurent son développement. Quels autres groupes voulez-vous faire entrer dans le parlement? Si j'invoque l'expérience, sans trop parler des affaires de Genève, parce qu'il ne s'agit pas de transformer cette discussion qui doit se mouvoir sur le terrain fédéral en discussion cantonale, je constate qu'à Genève, la situation est la même. Les partis qui plongent leurs racines dans la nation et qui ont l'avenir devant eux, sont les mêmes: catholique, conservateur, radical, socialiste. Qu'est-il advenu au bout de deux ou trois ans de pratique de la proportionnelle? Je ne veux pas parler du parti des Libertins, parti de fantaisie, mais enfin ce n'est déjà pas très heureux d'introduire cette fantaisie dans un domaine sérieux. Mais nous avons vu un parti nouveau se constituer, celui de l'alimentation, organisé par quelques aubergistes de bas étage, dont l'intention était de nommer un ou

deux députés. Ce parti a failli réussir. Je ne veux pas entrer dans des détails qui donneraient à ma démonstration un caractère encore beaucoup plus frappant. Mais enfin il y avait dans la constitution de ce parti des vices d'ordre si particulier qu'au dernier moment un certain nombre de ceux qui s'étaient laissés entraîner se sont ressaisis. Une autre fois, avec un peu plus d'adresse, les intérêts de ces quelques placiers, de ces quelques industriels, peu intéressants dans le cas particulier — ils étaient moins que peu intéressants, beaucoup moins — prévaudront. Voulez-vous pousser à toutes les fantaisies, à tous les abus, aux groupements les moins honorables, les moins avantageux pour le pays, pour le développement de nos institutions publiques, l'honneur du parlement et la bonne façon de nos institutions démocratiques?

Parlons encore de Genève. Il s'est formé un parti qui n'a voulu être ni démocratique, ni radical, ni catholique, ni socialiste, mais être lui-même. Il s'intitule le parti national, probablement parce que c'est celui de tous les partis qui compte le moins de citoyens genevois. Ce parti est parvenu à son début à faire la balance des autres partis au grand conseil. Quel intérêt y a-t-il à donner une autorité quelconque à des gens qui ne représentent personne, que le peuple, consulté dans son ensemble, mettrait peut-être au dernier rang de ceux qu'il entend ne jamais élire?

Voilà ce que la proportionnelle nous amène, ce qui arrivera. C'est que vous aurez des députés nommés par des partis qui ne reposent sur rien, qui ne représentent rien et avec lesquels il faudra compter. Croyez-vous que ce sera favorable à la bonne marche des affaires, croyez-vous que cela soit dans l'intérêt public?

Si vous voulez donner satisfaction à la tendance dont la proportionnelle a bénéficié quoiqu'elle soit orientée dans une direction opposée, étudiez l'organisation professionnelle. Il y a des intérêts locaux qui sont communs aux habitants d'une même commune, parce qu'ils vivent ensemble, qu'ils profitent des mêmes avantages, souffrent des mêmes dangers. Créez la commune professionnelle entre les gens qui vivent de l'outil qu'ils ont dans la main. Il y a là une communauté d'intérêts positive qui a toujours existé dans l'histoire, sauf dans le siècle que nous venons de traverser qui est le seul qui se soit écoulé sans organisations professionnelles. Ces organisations ont existé chez les anciens, elles existaient chez les Phéniciens, les Romains. Vous savez le rôle qu'ont joué les sociétés d'artisans à Rome, les corporations au moyen-âge, leur organisation a dégénéré, elle était devenue un centre d'abus. La révolution a bien fait de les supprimer, mais il faut les remplacer par une organisation calquée sur les idées d'égalité, de liberté qui forment la base de nos institutions. En donnant à une association professionnelle certains droits sans compromettre le droit souverain de la nation et de ses représentants, vous répondez au vœu des citoyens d'intervenir d'une façon plus active dans la marche du pays, d'une façon surtout plus directe qu'il ne peut le faire par son bulletin de vote actuel.

Voilà la vraie représentation proportionnelle. On connaît les publications de M. Benoit en France qui a dit qu'il fallait représenter toutes les catégories de citoyens, que pour arriver à la vraie représentation d'un pays, il faut représenter le parti des paysans, des commerçants, des grands et des petits industriels, etc. Je ne crois pas que cette voie soit la bonne. L'idée est juste, mais le moyen c'est la création de l'organisation professionnelle, avec des compétences spéciales, de l'état économique. La profession est un lien permanent entre les hommes, c'est un fait positif.

Une semblable organisation servira de contrepoids à l'autorité de la majorité politique, elle repose sur quelque chose de simple, de précis, de logique. Votre proportionnelle, au contraire, vous l'établissez sur le sable. C'est un banc de sable sur lequel les vents, qu'ils soufflent de l'ouest ou de l'est, tracent leurs sillons variables et changeants et vous prétendez établir sur ces lignes mouvantes la géographie du pays! Voilà le corps électoral que vous voulez nous créer! Il varie suivant la fantaisie du moment, suivant de petits faits passagers, des circonstances qui disparaissent. Vous aurez de petits groupes qui auront le droit de parler, d'intervenir dans la marche des affaires sans représenter, à un titre quelconque, un élément qui soit en contact avec l'intérêt public et général. Je suis, encore une fois, pour donner satisfaction à ceux qui disent qu'il faut offrir aux citoyens le moyen de pénétrer dans nos institutions, d'y exercer une action personnelle répondant mieux aux intérêts positifs, réels qu'ils représentent dans le pays. Mais la proportionnelle repose sur une confusion de notions, elle n'offre aucune base solide; tout ce qui se fait dans le pays doit s'inspirer d'un intérêt public, votre proportionnelle n'en représente aucun, elle est basée sur la mobilité continuelle, sur le hasard, sur les courants populaires, les conditions du moment, sur la pluie et le beau temps, elle n'est basée sur rien, rien, rien qui réponde à une notion sérieuse, à un intérêt public quelconque, même restreint. Dans ces conditions la proportionnelle est une mauvaise chose et j'ajoute en terminant que si elle a eu quelque succès ici ou là, c'est à titre d'expédient et dans certaines conditions tout-à-fait particulières. A Genève nous avons indiqué à quels résultats elle nous a conduits. Elle a réussi dans le Tessin, à Neuchâtel, je le veux bien, mais dans le Tessin il n'y a que deux partis, les conservateurs catholiques et les radicaux, c'est une situation simpliste et la proportionnelle équivaut dans ces conditions purement et simplement en fait à une loi sur la représentation de la minorité, c'est un expédient qui permet de ne pas la supprimer. A Neuchâtel il y a une majorité si forte qu'elle est, quoi qu'il arrive, assurée du succès, et les deux autres partis, conservateurs et socialistes réunis, ne peuvent arriver à la menacer sérieusement. Dans ces conditions l'idée générale, nationale persiste; la proportionnelle fonctionne dans ces cas comme une loi sur le vote limité. Mais ailleurs en Suisse, à Genève par exemple, où il n'y a pour ainsi dire pas de majorité de fond, assurée de son existence, elle nous conduisait tout droit au gâchis.

En Suisse nous avons déjà une forte dose de représentation proportionnelle par le conseil des états, les cantons, les communes, pourquoi nous apporter encore un nouvel élément de complication? Il n'y aura plus moyen de former une majorité de gouvernement.

Autre chose: Toute idée porte en elle sa logique, à laquelle il est impossible de se soustraire. Le principe de la souveraineté populaire, malgré toutes les objections que l'on a voulu lui opposer, triomphe aujourd'hui; le referendum et l'initiative ont fini par la logique des choses par vaincre toute opposition et nous nous rapprocherons toujours plus de la démocratie directe. Or, la proportionnelle est un instrument d'unitarisme sans pareil.

A propos de Genève, M. Calame a parlé du quorum! Nous ne pouvons pas l'établir, à moins de faire de tout le canton un collège unique, où les 100 députés seront nommés par tout le corps électoral. Tant que nous aurons des collèges différents, nous ne pourrons pas établir le quorum, parce qu'il supprimerait le droit des petites minorités à la représentation.

Vous ne pouvez pas maintenir la division tout-à-fait arbitraire que vous voulez faire entre les cantons majoritaristes et proportionnalistes, mais vous verrez que par la logique du principe, si vous l'acceptez, vous tendrez à la suppression des frontières cantonales et à la réduction du corps électoral suisse en un seul tout, dans lequel se formeront des groupements volontaires de citoyens.

La proportionnelle veut le libre groupement de tous les citoyens, il faut donc enlever toute barrière, supprimer les communes et les cantons, tout ce qui est contraire au libre jeu de la proportionnalité. Vous aurez beau pour la faire accepter la faire petite, la mutiler pour qu'elle ne heurte pas trop les moeurs d'aujourd'hui, elle porte en elle sa logique funeste et néfaste pour notre pays, c'est le plus grand instrument de centralisation, de simplification, d'unification, idéologique que vous pouvez introduire chez nous.

J'ai cherché à donner quelques raisons générales pour montrer que la proportionnelle ne détruit pas l'autorité du principe majoritaire; j'ai voulu démontrer que si elle a pu faire naître des illusions chez quelques personnes, elle ne répond pas du tout au but que l'on paraît se proposer, qu'elle n'est qu'un simple expédient applicable dans certaines circonstances électorales simplistes, mais qu'elle n'est pas une idée juste, expérimentale et que pour la Confédération suisse elle serait dangereuse et agirait comme un dissolvant. C'est pour cela, c'est en raison de toutes ces objections que je voterai le rejet de la demande d'initiative et je ne voterai jamais pour la proportionnelle.

M. Secrétan: Les deux orateurs que nous venons d'entendre, les honorables MM. Gobat et Favon, nous représentent ici très nettement ce que j'appellerai la doctrine jacobine du suffrage universel. M. Gobat se préoccupe avant tout de la constitution d'une majorité de gouvernement et en somme M. Favon considère les choses de la même manière: le système électoral d'un pays doit être conçu de telle façon qu'il fournisse cette majorité de gouvernement, alors même qu'elle n'existerait pas en fait.

A cette idée nous en opposons une autre. Nous disons que la législation électorale d'un pays doit être faite de façon à fournir au parlement une représentation qui soit bien l'image fidèle du peuple.

Votre proportionnelle, nous dit M. Favon, repose sur un banc de sable. Non, Messieurs, elle repose sur une règle de droit, rigoureuse, celle d'un partage équitable, fait d'une manière mathématiquement exacte. Si une majorité existe dans le peuple, elle se retrouvera avec le scrutin proportionnel. Si par contre elle ne s'y retrouve pas, c'est qu'elle n'existe pas dans le peuple suisse, et c'est aux partis politiques à fournir au corps électoral un programme assez général et assez généreux pour que la majorité se groupe autour de ce programme. C'est aux partis à fournir aux électeurs le moyen de former en connaissance de cause la majorité de gouvernement dont MM. Favon et Gobat se préoccupent.

Puisque M. Gobat a fait de l'histoire, il me permettra d'en faire aussi un peu. Pendant la période de luttes qui a précédé la formation des sociétés démocratiques, l'idée nationale a été fournie par la nécessité de conquérir en faveur de la démocratie ce qu'on a appelé les libertés nécessaires pour la grande liberté politique. Et deux programmes opposés ont surgi: d'une part, le programme des libéraux, d'autre part, le programme des réactionnaires. Cela a suffi pendant un demi-siècle. Nous avons marché depuis lors, les préoccupations du corps électoral se sont modifiées.

M. Favon craint que l'idée nationale se perde, que la politique, grâce au système proportionnel, tombe dans des préoccupations spéciales d'intérêts personnels et privés. Qui fait cette politique des intérêts? C'est nous, qui la faisons ici, quand nous demandons au peuple de voter le rachat des chemins de fer, quand nous lui proposons une loi sur les assurances. Ce ne sont pas là en effet des idées politiques proprement dites, mais des questions d'intérêt matériel. Il n'est donc pas surprenant que l'esprit public se tourne du côté des intérêts matériels. Le régime de la majorité absolue ne l'empêche pas plus que ne pourrait le faire la représentation proportionnelle.

Tout récemment, il s'agissait d'élire à Zurich un membre du conseil national. Les intérêts commerciaux et financiers de la ville se sont groupés, en dehors des cadres politiques et ont choisi leur candidat, demandant aux partis politiques de prêter leur appui à cette candidature pour soutenir ces intérêts et prêter à leur candidat ce que M. Favon appelle un masque politique. Et l'on a vu les partis zuricois libéral et radical présenter un candidat des intérêts commerciaux et industriels, sous leurs couleurs politiques.

De l'autre côté, c'était aussi un candidat professionnel, c'est-à-dire un citoyen représentant une classe sociale, celle des ouvriers, en opposition avec les intérêts commerciaux et financiers.

Voilà la politique des intérêts, ou je ne m'y connais pas.

La réforme proportionnelle ne peut rien modifier à cet égard. Je ne veux pas discuter ici la politique intérieure du canton de Genève, que se partagent deux groupes, le groupe radical et le groupe libéral, entre lesquels le petit groupe national sert d'arbitre. Ces deux fractions principales dirigent jusqu'à un certain point les destinées de la république.

Permettez-moi de vous dire, et j'entre dans cette discussion jusqu'à concurrence des besoins de mon argumentation, que même fait se reproduit avec le système de la majorité absolue, à cette différence près que l'action de ces petits groupes ne s'exercera pas dans les parlements, mais dans le corps électoral. Nous nous souvenons d'une élection genevoise dans laquelle les deux principaux partis politiques se sont serrés de très près, incommodés par un petit groupe pas assez fort pour faire élire ses propres représentants, mais assez puissant pour faire pencher la majorité à droite ou à gauche. Et de fait le grand conseil fut composé entièrement suivant la volonté de ce petit groupe de citoyens: c'était le groupe radical-national, dit des batons.

Le système majoritaire n'est donc pas si puissant qu'il puisse supprimer l'action des petits groupes dans un corps électoral et façonner celui-ci à sa guise.

«Il faut bien qu'il y ait quelque chose,» s'est écrié M. Favon en constatant bon gré, mal gré que la proportionnelle était déjà appliquée dans certains cantons, qu'elle fait son tour du monde. Oui, il y a quelque chose, c'est-à-dire que la démocratie moderne est travaillée par un besoin de justice très intense; c'est précisément à ce besoin que la réforme électorale proposée doit donner satisfaction. Ce n'est pas un fait accidentel, mais un fait inhérent à la nature humaine. Si la pensée publique s'oriente du côté des intérêts matériels, nous n'y pouvons rien faire, mais nous devons organiser nos institutions de façon à donner satisfaction à ces besoins. L'honorable M. Gobat les a rendus un peu ridicules, il nous a parlé d'un arrondissement de 20,000 électeurs où les coiffeurs élaboreraient une liste professionnelle. Mais si les coiffeurs peuvent mettre en ligne 10,000 citoyens pour coiffer les 10,000 autres, je ne vois pas l'inconvénient qu'il y aurait de les voir représentés au parlement! Je ne sais pas pourquoi on les en exclurait!

M. Favon nous parle d'un groupe «d'alimentation», nous donnant à entendre que ce groupe n'était pas précisément composé de «vertuistes». J'en suis bien fâché pour ce groupe, mais s'il est si nombreux à Genève qu'il atteigne le quotient électoral, je me demande de quel droit on lui fermerait les portes du parlement. Mais ce groupe d'alimentation n'est pas nécessairement un groupe malencontreux, il peut se présenter sous une forme infiniment respectable. Nous avons dans cette assemblée un groupe agraire. Qu'est-ce que c'est que ce groupe agraire? Un groupe de l'alimentation. Je pense que c'est la spécialité du groupe agraire de défendre ici ce qui a trait aux intérêts de l'agriculture, c'est-à-dire en définitive de l'alimentation.

M. Gobat se fait d'ailleurs une idée fausse du fonctionnement du scrutin proportionnel. Il ne veut pas de cet instrument, parce qu'il est liberticide, parce qu'il force tous les citoyens à voter la liste d'un parti, y eût-il dans celle-ci, des gredins, sous peine de passer pour être un traître.

Non, le scrutin proportionnel fonctionne vis-à-vis du corps électoral exactement comme dans le système majoritaire. Le parti politique qui dressera une liste procèdera comme on l'a fait jusqu'à présent, il la présentera à l'électeur, qui la vote si cela lui convient. Si cela ne lui convient pas, il votera pour une autre liste ou s'abstiendra. Je ne vois pas là d'embrigadement. Dans l'un des systèmes comme dans l'autre, si les listes électorales portent entre autres des noms de «gredins», c'est tant pis pour le comité qui les présente, parce qu'il est infiniment probable que cette liste n'aura pas la faveur du peuple.

On parle de l'émiettement jusqu'à l'infini des partis. Mais cet émiettement a lieu tout aussi bien avec le système majoritaire qu'avec le système proportionnel.

Il y a un grand pays — l'Allemagne: qui pratique le système de la majorité absolue, et dans le parlement duquel on ne compte pas moins de 14 groupes politiques.

En somme tout ce débat se réduit à une question de politique. Il s'agit de savoir si nous voulons continuer à pratiquer en manière de représentation nationale l'idée jacobine dont MM. Gobat et Favon se sont faits les apôtres, d'une nécessité de majorité de gouvernement, ou bien si nous voulons créer un système électoral qui fasse vraiment du parlement l'image fidèle du corps électoral qu'il représente.

La lutte est engagée entre ces deux grands principes.

Le conseil national qui prétend représenter l'idée nationale et être issu de la majorité absolue, se fait de profondes illusions. La majorité absolue du peuple suisse, c'est encore une image qui se présente à moi revêtue d'une certaine grandeur et d'une certaine solennité. Je ne dirai pas qu'elle réponde à mon sentiment de justice, mais quand je me figure le peuple suisse, se groupant dans sa grande majorité, autour d'un programme politique et fournissant au conseil national une majorité parlementaire qui représente ce programme, j'avoue que cela est de nature à en imposer à certains esprits. Mais cette majorité absolue n'existe dans cette salle ni en fait ni en droit, et j'ai la prétention de vous le démontrer.

Je vous le démontrerai, non par des chiffres pris au hasard dans quelque journal politique, mais par des chiffres officiels fournis par l'administration elle-même, par le bureau fédéral de statistique.

D'emblée, je fais remarquer à M. Gobat que l'embrigadement se produit sous le régime de la majorité absolue aussi bien que dans le système proportionnel. L'embrigadement a tellement pénétré nos moeurs publiques et politiques qu'il est devenu une véritable institution. Le bureau fédéral de statistique fournit la formule de cet embrigadement, non-seulement des partis, mais des députés.

Dans le dernier volume qu'il vient de faire paraître, il ressort d'une statistique du conseil national que celui-ci se compose de 147 députés, dont 83 radicaux, 34 conservateurs, 19 députés du centre, 9 démocrates-socialistes et 2 démocrates. Je ne discute pas cette classification, je dis seulement que l'embrigadement est tout-à-fait perfectionné puisqu'il est devenu administratif et qu'il s'impose même aux députés par la volonté des bureaux. Pas un seul député ne reste inclassé. Celui-làmême d'entre vous qui, par préférences personnelles, aurait voulu demeurer indépendant, est incorporé de force, administrativement, dans un groupe. C'est l'embrigadement au premier chef!

J'en reviens aux chiffres. Je ne puis pas fournir ceux se rapportant aux dernières élections, parce que le bureau fédéral de statistique ne les a pas encore arrêtés, mais je prends ceux des dix années qui ont précédé la dernière décade, la situation en Suisse ne s'étant pas profondément modifiée depuis 1890. Ils se rapportent donc aussi très probablement à la période 1890—1900.

Je lis dans les publications du bureau fédéral de statistique que dans les élections générales de 1881, la participation des votants était de 58 % dont il faut déduire les suffrages allés aux candidats non élus, suffrages perdus, soit 24 %. Reste 34 % de suffrages utilisés dans l'élection et qui ont contribué efficacement à celle-ci. Le conseil national de 1881 représentait donc le 34 % du peuple suisse. Cette majorité est donc en réalité une minorité.

En 1884, la participation au scrutin est de 60 % des électeurs inscrits. Suffrages perdus: 25 %. Suffrages valables 35 %. Le conseil national de 1884 est donc l'élu de 35 % des citoyens suisses. En 1887, la participation au scrutin atteint les 53 %. Suffrages perdus: 18 %. Suffrages efficaces: 35 %. En 1890 participation 59 %, suffrages perdus 19 %, reste 40 %. Donc, les députés au conseil national élus en 1881, 1884, 1887, 1890 ont été revêtus de leur mandat de confiance par les 34, 35, 40 % du peuple suisse.

Ce sont les chiffres de la statistique fédérale.

Pensez-vous que dans ces conditions-là, nous puissions prétendre vivre sous le régime de la majorité absolue! N'est-ce pas plutôt le régime d'une minorité appliqué à l'ensemble du parlement! Ce régime électoral répond-il réellement aux besoins de la situation, aux besoins d'une démocratie bien ordonnée, bien équilibrée? Je ne le crois pas. C'est la législation qui est cause de cette défaillance du corps électoral, et je vais le prouver par d'autres chiffres statistiques.

Dans les arrondissements non-disputés, c'est-à-dire dans les arrondissements où il n'y avait qu'un seul candidat, la fréquentation du scrutin a été de 48 %. Dans les arrondissements où il y avait lutte, mais où il devenait impossible, ensuite d'une disproportion trop grande entre les deux partis, que la minorité pût espérer faire élire ses candidats, la participation était de 52. Dans les arrondissements où la lutte au contraire était possible, la participation s'est élevée de suite de 48 ou 52 à 66 %. Ainsi, quand vous donnez aux électeurs l'espoir d'une représentation, ils vont aux urnes, parce qu'ils sont certains que ce n'est pas vainement.

Notre système électoral doit être fait de manière à appeler aux urnes le plus grand nombre de citoyens possible, de façon que le parlement soit bien réellement, comme le veulent MM. Gobat et Favon, l'image de l'idée nationale. Cela est si vrai que si vous consultez les tableaux, vous constatez un immense écart entre la fréquentation du scrutin lors des élections et celle lors des consultations populaires. J'en appelle toujours ici à mon fournisseur de renseignements, le bureau fédéral de statistique.

Dans les votations populaires intervenues depuis 1875, la participation au scrutin allait de 50,8 % jusqu'à 79,3 %, le maximum électoral se trouve dans les arrondissements où il y a pour la minorité quelque chance de succès. Il s'élève à 79,3 % dans les votations populaires où chaque citoyen sait qu'il peut exercer une influence équitable sur le résultat du scrutin. N'est-ce pas la démonstration évidente qu'une législation qui permettrait à chaque citoyen d'exercer son droit électoral aurait pour effet immédiat d'amener de plus nombreux citoyens au scrutin, et que ce que nous croyons être de l'indifférence, du désintéressement des affaires publiques lors des élections, n'est pas le fait de l'électeur, mais d'une mauvaise loi?

Et ceci, qui est un phénomène des plus graves: les lois soumises au peuple sont rejetées par lui dans des consultations qui amènent aux urnes les 79,3 % des électeurs; c'est donc qu'entre la pensée du parlement et la pensée publique, règne un antagonisme profond. D'où peut-il bien provenir, si ce n'est précisément que le système électoral actuel ne fait pas du parlement une image fidèle de la nation, ne reflète point les idées ni les grands courants d'opinion qui s'y manifestent. 26 votations populaires sont déjà intervenues depuis 1875, ensuite de demandes de referendum. 19 lois préparées par l'assemblée fédérale ont été repoussées. Pensez-vous que cela soit naturel? Y a-t-il correspondance intime entre le sentiment de la majorité du parlement et le sentiment de la majorité du peuple? Non, l'antagonisme est bien marqué et résulte en grande partie du fait que notre système électoral est défectueux.

L'honorable rapporteur de la majorité, M. Gallati, nous disait avant-hier: « Si encore vous apportiez ici un système de représentation proportionnelle qui fût achevé! Mais vous n'avez rien de précis à nous présenter, vous différez d'opinion les uns avec les autres; les uns veulent ceci, les autres veulent cela! »

On a déjà répondu à cet argument en expliquant qu'il était impossible d'arriver du premier coup à la perfection quand il s'agissait d'adapter au pays une nouvelle institution politique, mais que quant au principe, les partisans de la proportionnelle étaient maintenant suffisamment d'accord sur la nécessité de pratiquer chez nous cette réforme pour que la discussion ne portât plus que sur les détails d'application.

Permettez-moi de retourner la question et de vous demander à quoi nous en sommes avec le système majoritaire pratiqué en Suisse depuis 1848, soit depuis un demi-siècle et plus. Eh bien, il n'y a pas plus de trois mois nous avons modifié profondément les bases mêmes de notre loi électorale par l'abandon de la majorité absolue au deuxième tour de scrutin. Comment voulez-vous donc prétendre que les 50,000 citoyens suisses qui vous proposent une réforme électorale puissent être parvenus à trouver la formule idéale du système qu'ils préconisent!

Le conseil national, tel qu'il existe et résulte de notre législation actuelle, ne représente pas en fait la majorité absolue du peuple suisse, la statistique le prouve. Et l'application de la loi que nous avons faite au mois de mars, pas davantage! Qu'avez-vous fait? Vous basant sur le principe sacro-saint de la majorité absolue, vous l'abandonnez après le premier tour, si celui-ci est nul. Dans les arrondissements où il n'y a que deux fractions politiques, la lutte se terminera facilement au premier tour, à condition que l'une soit plus forte

que l'autre. Ce sera plus compliqué, si l'on se trouve en présence de trois groupes politiques résolus à conserver chacun leur indépendance, leur autonomie. Le vote à la majorité absolue n'aboutira pas, il faudra recourir à un second tour à la majorité relative. Et alors que vous savez parfaitement qu'elle ne représente pas la majorité absolue des votants, vous donnez néanmoins l'entier de la députation à la minorité, c'est-à-dire au groupe le plus fort. La majorité relative est de tous les systèmes électoraux le plus déplorable.

Voilà à quoi vous aboutissez avec le système de la majorité absolue! Je prétends d'ailleurs que le principe de la majorité absolue a été sacrifié dans la session de mars. A quoi? Aux convenances des citoyens. On s'est dit: « Les proportionnalistes vont venir avec leur fameux système électoral qui, ils le diront au peuple, permettra, en un seul tour de scrutin, d'obtenir une représentation nationale mathématiquement exacte et nous aurons du dessous. Mais nous serons là, avec notre loi électorale nouvelle, simplifiant l'ancienne, en réduisant à deux le nombre maximum des tours de scrutin. Nous avons si bien facilité l'accès au scrutin que le principe de la majorité absolue, la pierre d'angle de toute notre législation électorale, en a été atteint; nous ne pouvons plus prétendre maintenant que la majorité absolue est un procédé absolument nécessaire, nous recourons à l'expédient le plus lamentable, celui de la majorité relative. »

C'est d'un système pareil que la proportionnelle nous préservera.

J'accepterais encore votre outil s'il pouvait rendre les services qu'on en attend. Une montre n'est bonne qu'à condition de marquer l'heure. Une loi électorale qui ne fournit pas les résultats espérés est fausse et doit être rejetée. Ce phénomène s'est vu à la Chaux-de-Fonds il y a quelques années. Des citoyens votaient, séparés en trois groupes. Point de majorité. On dut courir aux urnes 3, 4, 5 fois, parce que la loi neuchâteloise ne connnaissait pas la majorité relative. On voterait encore maintenant à la Chaux-de-Fonds si la majorité du peuple neuchâtelois n'avait pas revisé son mode électoral. Ce peuple intelligent, peuplé d'horlogers qui pensent que les montres sont faites pour marquer l'heure, et les lois électorales pour représenter le pays dans ses conseils, a voté une loi instituant le scrutin proportionnel, résistant victorieusement à son ancien penchant, qui le faisait voter jusqu'à extinction de chaleur naturelle, sans pouvoir obtenir de résultat.

Ce que nous demandons, nous proportionnalistes, c'est de mettre de côté le mode détestable de la majorité relative comme celui de la majorité absolue, impuissante, pour s'en tenir au système exact, scientifique fondé sur le principe équitable de donner à chacun ce à quoi il a droit.

Nous ne demandons pas ici la « représentation des minorités ». L'expression est fausse, traduit mal notre pensée. Il est question dans la représentation proportionnelle, des partis, c'est tout autre chose. Ce n'est pas une grâce que nous demandons, c'est la justice. Si le parti qui figure dans cette assemblée comme parti de majorité représente bien la majorité du peuple, celle-ci le confirmera dans son mandat, cela ne fait pas l'ombre d'un doute. Si par contre cette majorité n'existe pas dans le peuple, je ne sais pas pourquoi le législateur, par un procédé empirique, artificiel, lui assurerait cette position privilégiée.

La campagne pour la réforme électorale, je tiens à dire ceci en mon nom personnel, et c'est aussi l'écho, je crois, des électeurs qui m'ont envoyé ici, n'est pas considérée par nous comme un instrument de combat, pour ou contre une majorité quelconque. Nous savons les très grands services que la majorité de l'assemblée fédérale a rendus à « l'idée nationale. » Je me rallie à ce que M. Favon a dit à cet égard. Nous savons que depuis 1848 les institutions démocratiques et républicaines de la Suisse se sont développées d'une manière constante. Nous rendons hommage à l'activité de cette majorité, mais nous pensons qu'elle est assez solide pour vouloir qu'à côté d'elle, les autres partis politiques viennent siéger aussi avec toutes leurs forces, et proportionnellement à leurs forces. Ceci est une question d'avenir. Le royaume de Belgique vient d'adopter la réforme électorale, et du premier coup, l'instrument a fonctionné comme il devait fonctionner, il a enlevé à la majorité des places qui ne lui appartenaient pas dans le parlement, pour les restituer aux autres groupes politiques. Et les élections belges qui, depuis des années et des années, donnaient lieu à des troubles et nécessitaient l'intervention de la force armée, ont eu lieu cette fois dans l'ordre le plus complet et une tranquillité absolue. C'est un grand progrès démocratique que le peuple belge vient d'accomplir et qui lui vaut à cette heure les félicitations de tous les hommes qui réfléchissent et songent à faire progresser les institutions publiques. Le nom de la Belgique remplit à l'heure qu'il est la presse de l'Europe. Et à côté du nom de la Belgique, celui de la Suisse, parce qu'on sait qu'on y discute la même réforme. Est-ce que nous serons moins hardis? Serons-nous moins libéraux que le parlement belge? Ne donnera-t-on pas à notre démocratie tous les éléments qui peuvent contribuer à rajeunir l'expression du suffrage universel, à lui livrer des forces nouvelles, qui viendront vivifier le parlement, apporter ici des idées certainement fécondes de progrès?

Je recommande la proposition des 50,000 citoyens suisses au conseil national, pour qu'à son tour il la recommande au peuple suisse.

Hilty: Es ist gestern von meiner Berichterstattung vom Jahre 1882 die Rede gewesen und dabei die übrigens nicht ganz unbegründete Ansicht ausgesprochen worden, es haben sich seit 18 Jahren die faktischen Verhältnisse, welche den Untergrund jener Berichterstattung bildeten, verändert. Das ist in der That in einigen Punkten der Fall, und ich sehe mich veranlasst, darüber noch Auskunft zu geben. Es ist übrigens, wie ich sehe, ein von mir später gehaltener Vortrag ausgeteilt worden, der das Nähere in dieser Frage enthält, mit Ausnahme derjenigen Veränderungen, die erst seitdem der Vortrag gedruckt wurde, in Belgien eingetreten sind.

Ich werde mich also im wesentlichen darauf beschränken, zu sagen, wie die Sache mit dieser Proportionalvertretung gegenwärtig steht, nicht in unsern Kantonen, denn das ist Ihnen wohl bekannt, sondern in den andern Ländern der Welt, wo nach der Behauptung der Freunde die Proportionalvertretung eine tour du monde, einen wahren Siegeslauf begonnen hat, der aber in Wirklichkeit keineswegs so aussieht, wie sie ihn darstellen. Ich glaube, es herrsche da eine gewisse Unkenntnis der Verhältnisse, und es ist daher wohl angezeigt, diese Verhältnisse etwas näher kennen zu lernen. Damit ich nicht in den Verdacht komme, etwas zu sagen, was nur meine Meinung wäre, nehme ich als Grundlage meiner Ausführungen eine Broschüre des alten Freundes der Proportionalität, Karl Bürkli: «Meine Proporz-Perle vor dem Zürcher Kantonsrat (15. September 1891)». Wie verhält es sich nach den Angaben dieser Broschüre mit der angeblichen tour du monde? Herr Bürkli giebt gleich auf der ersten Seite an, in welchen Staaten die Proportionalvertretung eingeführt ist. Unter denselben figuriert zunächst Dänemark, das im Jahre 1855 in gewissem Sinne die Proportionalvertretung eingeführt hat. Dazu ist zu bemerken, dass in Dänemark die Proportionalwahl für den dänischen Nationalrat nicht besteht. Sie besteht nur für die Wahlmänner, die das Oberhaus zu wählen haben. Für die Nationalratswahlen besteht in Dänemark von anfang an bis auf den heutigen Tag das System der Einer-Wahlkreise, das viel einfacher und zweckmässiger ist und den Minoritäten eine gerechte Vertretung verschafft. Man hat in Dänemark nie daran gedacht, für die Nationalratswahlen die Proportionalvertretung einzuführen und niemand hat bisher einen dahingehenden Antrag gestellt. Es ist also nicht richtig, dass die Idee der Proportionalvertretung in jenem Staate Boden gefasst habe. Das Proportionalverfahren ist nicht einmal in den Gemeinden Dänemarks eingeführt. Und wenn Sie das Urteil des dänischen Volkes über die Proportionalität, die in Dänemark besteht, haben wollen, so kann ich Ihnen zwar nicht ein originales Urteil geben; aber Herr Bürkli äussert sich in dieser Beziehung wörtlich folgendermassen: «Ob da diese 52 doppelt destillierten, auf 8 Jahre bestallten «Herrenhäusler» per Majorz oder per Proporz gewählt seien, ist da so ziemlich «Wurst», denn die werden sich so wie so nicht «überlupfen», wenn statt des Geldsacks, das Wohl des Volkes in Beratung liegt. Dieser Proporz ist denn auch in Dänemark nichts weniger als populär, er ist dem Volke «schnuppe». (Heiterkeit.)

Ausser Dänemark ist das Kumulativ-Votum für das Unterhaus der englischen Kap-Kolonie eingeführt. Vielleicht wird Herr Chamberlain die Güte haben, diese Proportionalwahl in den neuen Kolonien Oranje und Transvaal einzuführen, um der grossen englischen Minorität gegenüber der grossen holländischen Majorität das Heft in die Hand zu geben. Sodann folgt das limitierte Votum für die Wahl des Gouvernementsrates von Malta, das limitierte Votum bei Appellationsrichterwahlen, nicht bei politischen Wahlen, im Staate New-York und das limitierte Votum in England bei Parlamentswahlen in 11 Dreierwahlkreisen und einem Viererwahlkreis. Darüber ist folgendes zu sagen: In England hatte der sehr schlaue Politiker Disraëli — ich hätte bald gesagt nach dem Muster von Schwyz, aber das Verhältnis ist wahrscheinlich umgekehrt — die grossen liberalen Wahlkreise dadurch gesprengt, dass er nur in diesen Wahlkreisen das Proportionalsystem einführte. Die ganze liberale Partei Englands ist bis auf den heutigen Tag gegen die Proportionalwahl gewesen, und es war das Verdienst Gladstones, dass die Proportionalwahl in England im Jahre 1885 wieder beseitigt wurde. Dann besteht in Pennsylvanien das Kumulativvotum bei Munizipalwahlen in zwei Städten. Illinois hat das Kumulativvotum für die Wahlen in das Repräsentantenhaus. Illinois ist der einzige Staat der Vereinigten Staaten, der die Proportionalwahl nach einem allerdings nicht sehr empfehlenswerten System besitzt. Die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten kennt keine Proportionalwahl und auch die andern Staaten von Amerika haben dieselbe nicht in ihrer Verfassung. Pennsylvanien hat das Kumulativvotum für alle Gemeindewahlen. In Brasilien besteht das limitierte Votum für Gemeinde-, Provinz- und Nationalwahlen. Allein es ist zu bemerken, dass seit 1881 die Nationalwahlen nicht mehr nach dem Proporz vorgenommen werden. Spanien hat das limitierte Votum in allen Wahlkreisen, welche mehr als zwei Deputierte zu wählen haben. In Portugal verhält es sich gleich. Italien hat das limitierte Votum in 35 Wahlkreisen mit 5 Deputierten. Auch Italien ist dem Beispiel von England gefolgt und hat das limitierte Votum in einigen Wahlkreisen eingeführt. Aber es ist ebenfalls wieder davon zurückgegangen und hat im Jahre 1892 die Proportionalwahl beseitigt.

Das sind die Staaten und Länder, welche die Broschüre des Herrn Bürkli aufführt. Kann man da wirklich von einem solchen Triumphzug der Proportionalwahlidee durch die ganze Welt reden, wie es gestern geschehen ist? Kann man davon sprechen, dass dieses System die ganze Welt zu erobern im Begriffe sei? Das Proportionalwahlsystem besteht in keiner selbständigen Republik, auch in Brasilien für die Nationalwahlen nicht mehr. Und vollends in einem Staate, der das Referendum hat, ist von Proportionalwahl bisher nirgends die Rede gewesen.

Es ist aber auch ein eigentümlicher Widerspruch, dass die gleichen Leute, die sich vor einem Volksvotum, wie wir es leider in jüngster Zeit erleben mussten, in den Staub beugen und uns kaum gestatten, gegenüber dieser Majorität eine Kritik zu äussern, dem gleichen Volk nicht erlauben, seine Wahlen in den Wahlkreisen mit Majorität zu treffen. Man sollte doch glauben, das Volk verstehe besser, einige Vertrauensmänner, welche ihm bekannt sind, zu wählen, als ein Gesetz von komplizierter Natur zu beurteilen.

Es wird immer wieder gesagt und gerade im letzten Votum wurde es betont, dass das Princip absoluter Gerechtigkeit die Proportionalwahl erfordere. Diese Anschauung wird auch in der Broschüre eines sehr ehrbaren Genfer Herrn vertreten, die uns gestern ausgeteilt wurde. Man stellt etwa ein Rechnungsexempel auf und sagt: In einem Wahlkreis, der zwei Vertreter zu wählen hat, gibt es 1000 Wähler; 501 Bürger wählen beide Vertreter und die 499 andern haben keinen Vertreter. Ist das gerecht? Kann ein solches System bestehen? Ich antworte darauf, dass so etwas nicht leicht vorkommen wird, und jedenfalls wird es nicht lange vor-

kommen. Denn dagegen bäumt sich der gesunde Sinn des Volkes. Es ist auch gesagt worden, dass das in der That nicht vorkomme. Herr Curti hat gestern ausdrücklich erklärt, dass die Wahlsitten sich in neuerer Zeit gebessert haben und ein gewisser freiwilliger Proporz eingetreten sei. Herr Nationalrat Curti ist selber ein sprechendes Beispiel dafür. Herr Curti vertritt keineswegs die Ansichten der Majorität der Wähler seines Kreises und dennoch ist der Wahlkreis der Meinung, dass eine Persönlichkeit dieser Art ihm wohl anstehe. Das ist der freiwillige Proporz, den ich vollständig begrüsse und für den ich jederzeit einstehen werde. Aber ich kann es nicht gelten lassen, dass dieses System in eine gesetzliche Form zu bringen, ein Beweis für eine höhere Sittlichkeit sei. Die Sittlichkeit besteht in der Freiwilligkeit. Das, was erzwungen ist, ist nicht sittlich. Nur wenn ein Volk dazu erzogen wird, freiwillig das Rechte zu thun, kann von Sittlichkeit gesprochen werden. Zu dieser Freiwilligkeit wollen wir gelangen. Die Proportionalwahl greift da aber mit roher Hand ein und zerstört die Blüten, die bereits vorhanden sind und die sich noch weiter entwickeln können. Sie zwingt jedermann in die Schablone einer gewissen Partei hinein, zu der er vielleicht gar nicht gehören will. Innerhalb der Partei wird eine absolute Diktatur herrschen. Es wird vielfach ausser Acht gelassen, dass in der Partei selber für die Minoritäten keine Gerechtigkeit bestehen wird. Die Partei selber wählt ihre Kandidaten nach dem System der Majorität. Wenn auch in der Partei die verschiedenartigsten Schattierungen bestehen, so wird doch die stärkste derselben alle Vertreter bekommen. Wir haben keine Parteien, die so kompakt sind, dass alle Angehörigen derselben über den gleichen Leist geschlagen wären. Es bestehen vielmehr in allen Parteien bestimmte Nuancen der Anschauungen. Dieselben kommen bei der Proportionalwahl nicht zu ihrem Recht. Diejenigen, welche die Gewalt über eine Partei haben, wählen die Kandidaten und sagen den andern: das sind unsere Kandidaten, diese müssen gewählt werden, und jeder ist ein Verräter an der Partei, wenn er widerspricht. Das System der Proportionalwahl bedeutet, wenn Sie wollen, eine Art Gerechtigkeit für die bestehenden organisierten Parteien, aber nicht für die einzelnen Bürger. Der einzelne Bürger stellt sich jetzt viel besser und kann viel ungehinderter seine Meinung aussprechen. Man soll uns also bei der Proportionalwahl nicht von der Gerechtigkeit sprechen. Die Proportionalwahl ist einfach eine Machtfrage; es kommt darauf an, wer die Macht in den Händen hat.

Dafür will ich Ihnen einen klassischen Zeugen anführen. Ich will auch in diesem Punkte, ob die Proportionalwahl eine Gerechtigkeitsfrage oder eine Machtfrage sei, nicht selber reden, sondern einen klassischen Zeugen aus dem gegnerischen Lager, einen Mann, den wir infolge seiner Gradheit, Offenheit und Gesinnungstreue allgemein schätzen gelernt haben, reden lassen. Es liegt mir ein Bericht der «Neuen Zürcher-Zeitung» über einen socialdemokratischen Parteitag in Basel vor, in welchem folgender Passus enthalten ist: «Wullschleger legt nicht nur auf die Grundsätze, von denen allein man nicht gelebt hat, sondern auch auf die Umstände Gewicht. Zur politischen Macht kommen wir in möglichst rascher Zeit erst, wenn wir den Proporz haben, für den die Partei schon lange kämpft. Die Voten von Dr. Brüstlein und Dr. Benz sind keineswegs massgebend und stehen ganz vereinzelt da. Sie waren recht ungeschickt und geeignet, uns zu schaden. Alle Genossen sollten eben immer denken, was sie reden! Der radikal-demokratischen Partei brauchte man gar nicht etwa zu sagen, dass es darauf abgesehen ist, ihre Herrschaft zu brechen; sie ist nicht so dumm, dass sie das nicht merkt.» (Heiterkeit.) Da hören Sie, um was es sich handelt! Es ist ein Kampf um die Macht, nicht um die Gerechtigkeit.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Es ist, zum Teil irrig, auf zwei verschiedene Staaten hingewiesen worden, die in neuerer Zeit zum Proportionalwahlsystem übergegangen sein sollen und zum Teil wirklich übergegangen sind. Es betrifft Württemberg und Belgien. Bezüglich Württembergs befindet sich der betreffende Redner im Irrtum. Württemberg hat die Proportionalwahl nicht. Sie ist allerdings in Frage gewesen und beinahe zu stande gekommen, aber an gewissen Umständen der Verfassung, die ich hier nicht näher auseinandersetzen will, gescheitert. Als bei diesem Anlass die Proportionalwahl in Deutschland zum ersten mal besprochen wurde, hat eine Zeitung, welche der Sache günstig gesinnt war, folgendes Resumé abgegeben: «Ein Grundfehler des Systems besteht zunächst darin, dass die Proportionalwahl die aktive und passive Wahlfreiheit des Volkes beschränkt, nämlich nur einen Kandidaten für wählbar erklärt, der von einer Partei oder wenigstens von einer Personenvereinigung von mindestens 50 Personen in einem schriftlichen Wahlvorschlag präsentiert wird. Es wird dadurch dem Parteiwesen, welches schon jetzt eine zu grosse Rolle spielt, sogar durch das Gesetz eine gesteigerte, eine staatsrechtliche Bedeutung beigelegt. Die Proportionalwahl ist keine eigentlich direkte Volkswahl. Sie nähert sich der indirekten Wahl. Zwischen das wählende Volk und den zu wählenden Abgeordneten schiebt sich die Partei ein. Das Volk ist nicht frei in der Wahl, sondern an die Wahlvorschläge der Parteien gebunden. Viele Tausende von Wählern gehören keiner Partei an, und nur einzelne Parteien, wie die Socialdemokratie und das Centrum, umfassen eine sehr ausgebreitete, einer einheitlichen Leitung folgende Mitgliederschaft. Für solche Parteien ist das Proportionalsystem besonders vorteilhaft. Dass die Parteien mit straffer einheitlicher Leitung leicht einen Vorsprung bekommen könnten, wenn die gemässigtern und freier organisierten die Dinge gehen liessen, ist unleugbar. Dass vom Proporz ein für allemal das politische Heil kommen wird, erwartet niemand, aber man wünscht, dass mit ihm ein schätzbarer und ungefährlicher Versuch gemacht wird.» Sie sehen aus diesen Auseinandersetzungen, dass hier kein Gegner der Proportionalwahl spricht, dass derselbe aber die Schwächen derselben ganz genau herausfindet.

Einige Redner haben sehr grosse Anstrengungen gemacht, Belgien als einen wahren Musterstaat für uns hinzustellen. Ich teile diese Ansicht nicht. Jedenfalls ist zu sagen, dass in Belgien lange Zeit die konservative, resp. katholische Partei sehr für die Proportionalwahl eingetreten ist, solange sie nämlich in der Minderheit war. Sie schickte sogar

Leute in die Schweiz, um die Sache zu studieren. Sobald sie aber zur Mehrheit wurde, kehrte sie um und ward Gegner der Proportionalwahl. Jetzt ist es die liberale Partei, die für die Proportionalwahl eintritt. Wenn dieselbe einmal die Mehrheit hat, wird sie ihre Ansichten vielleicht auch wieder ändern. Es ist gesagt worden, dass in Belgien mit der Proportionalwahl ein grossartiger Versuch gemacht worden sei und dass die Augen von ganz Europa auf Belgien gerichtet gewesen seien, als ob dies ein ganz besonderes Glück wäre. Ueber den Versuch in Belgien stehen übrigens in den Zeitungen verschiedene Berichte. Ich habe z. B. in einer ganz unparteiischen deutschen Zeitung ganz andere Berichte gelesen als diejenigen, die uns gestern vorgelesen worden sind. Eine Berichterstattung sagt unter anderm, nachdem sie zunächst dargestellt hat, was für grosse politische Parteien in Brüssel bestehen, folgendes: «Dann giebt es noch eine Liste des Handelsstandes, eine der Grossindustrie und die der christlichen Demokraten mit dem Pfarrer Daens an der Spitze. Antwerpen hat acht Listen, von denen aber nur vier ernst zu nennen sind, denn das vlämische Volk liebt es, auch beim Wahlgeschäft seinen Scherz zu treiben, und so stellen z. B. zwei Kegelvereine oder Rauchklubs etc. zur allgemeinen Heiterkeit Kandidatenlisten auf, auf denen dann Namen wie Zattelbuok (trunkener Bauch), Kleisekopf (Kahlkopf) u. a. figurieren.» Sie sehen, dass nicht gerade überall mit übermässigem Ernste vorgegangen worden ist. Eine Korrespondenz aus Brüssel vom 31. Mai berichtet folgendes: «Wenn die Anhänger des Proportionalwahlsystems, welches bei den allgemeinen belgischen Parlamentswahlen am 27. Mai zum erstenmal zur praktischen Anwendung gelangte, aufrichtig sein wollen, so müssen sie zugestehen, dass dasselbe die darein gesetzten Erwartungen im allgemeinen nicht erfüllt hat; denn der wirkliche Ausgang war ganz anders, als man sich gedacht hatte . . . Zunächst ist festzustellen, dass ganz ansehnliche Minderheiten, wie z. B. die Brüsseler Unabhängigen (linker Flügel der Klerikalen), die Lütticher Progressisten (linker Flügel der Liberalen), die katholischen Demokraten trotz der Minderheitsvertretung völlig unvertreten bleiben. . . . . Das Proportionalwahlsystem teilt also mit allen bisherigen Wahlsystemen die seltsame Eigenschaft, dass es der Minderheit im Lande die Mehrheit in der Kammer verschafft . . . Zudem besitzt das Proportionalwahlsystem den schweren Nachteil, dass es eine überaus verwickelte und schwerfällige Maschine darstellt, was schon daraus hervorgeht, dass die Regierung fast drei Tage gebraucht hat, bis sie das endgültige Wahlergebnis verkünden konnte.» Das sind Urteile von Leuten, die dem Proportionalwahlsystem nicht abgeneigt, vielleicht eher günstig gestimmt sind. Lassen wir also das belgische Beispiel bei Seite, das ohnehin jüngsten Datums ist und erst in der Praxis noch zeigen muss, was dabei herauskommt!

Ich schliesse damit, dass ich erkläre: es handelt sich hier nicht um eine Gerechtigkeitsfrage, auch nicht um eine wissenschaftliche Frage, sondern um eine Machtfrage. Es wird sich zeigen, wie die Sache bei der Abstimmung herauskommt. Wenn unsere Gegner den Sieg davon tragen, dann sind sie fortan die Mehrheit. Sie müssen dann den Versuch machen, gegen eine grosse liberale Opposition zu regieren, was noch in keinem Lande irgend einer Regierung gelungen ist und was auch ihnen nicht gelingen wird. Ich glaube aber, in einer Zeit, wo die Republiken einen so schweren Stand haben, wie es gegenwärtig der Fall ist, wo man alle Anstrengungen eines republikanischen Volkes darauf richten muss, um mit gemeinsamer Kraft den Staat aufrecht zu erhalten, sollte man von derartigen bloss formalistischen Gegenständen und von derartigen blossen Parteisystemen, wie es die Proportionalwahl ist, wenigstens vorläufig absehen und uns alle auf dem freiwilligen Boden der Gerechtigkeit und Billigkeit zusammenscharen und auf diesem Boden unsern Staat aufrecht erhalten. (Beifall.)

M. Motta : Permettez-moi de marquer, en quelques mots, le point de vue auquel je me suis placé dans cette question de la proportionnelle. J'ai une raison toute spéciale de le faire, parce que je représente le canton qui, le premier, a introduit la réforme électorale dans ses institutions.

Il y a une dizaine d'années, au Tessin, les passions politiques étaient échauffées au dernier degré, l'émeute menaçait dans la rue, et la haine entre citoyens régnait en maîtresse. Je n'ai pas à rechercher les conditions et les causes prochaines ou lointaines de cet état de choses; il me suffit de constater que, dès que le système électoral a été changé dans le canton, dès que chaque parti a pu obtenir sa part légitime dans le grand conseil et le gouvernement, les passions politiques se sont calmées et la paix, avec sa branche d'olivier, a visité notre ménage politique.

Depuis cette époque, dix années se sont écoulées et le système nouveau a dissipé toutes les craintes et déjoué tous les calculs de ses ennemis. Je ne crois pas qu'il y ait au Tessin un homme politique clairvoyant qui pense à revenir au système majoritaire, parce que personne ne pourrait désirer de rouvrir l'ère des agitations stériles. C'est que l'idée de la proportionnelle s'identifie avec l'idée de la justice et dès qu'elle a pris racine dans la conscience du peuple, il devient impossible de l'en arracher.

Je ne veux pas entrer dans le fonds du débat qui est épuisé, mais je dois dire que les adversaires de la proportionnelle, lorsqu'ils l'accablent de leurs critiques, posent mal la question. La question n'est pas de savoir si le nouveau système est ou non exempt de défauts. La question est de savoir lequel des deux systèmes, majoritaire ou proportionnel, conduit aux résultats les plus conformes à la justice et à la vérité. Le système majoritaire peut se résumer dans cette formule : Le droit, c'est le nombre; la proportionnelle dit, au contraire : Le droit, c'est l'égalité de tous les citoyens qui participent aux charges et aux devoirs de la vie politique. Entre ces deux formules, il me semble que le choix n'est pas douteux.

Je conçois très bien que les députés de certains cantons, comme les Grisons et St-Gall, qui pratiquent depuis longtemps une espèce de propor-

tionnelle volontaire, dont les racines plongent dans les mœurs et dans l'histoire, ne montrent pas un grand enthousiasme pour cette réforme. Mais dès que l'on admet le droit des minorités à être représentées, il semble que la supériorité incontestable revient au système qui fait dépendre ce droit, non pas des mœurs changeantes, non pas du bon plaisir encore plus changeant des majorités, mais de la loi. La loi seule est fixe et seule, par conséquent, elle est une garantie sérieuse.

Les majorités ont toujours, même inconsciemment, une tendance très marquée à restreindre les droits des minorités. L'hostilité du parti radical suisse à l'égard de la proportionnelle provient précisément de ceci, qu'il y voit un affaiblissement pour soi et un renfort pour l'opposition.

Pour ce qui concerne spécialement le parti auquel j'appartiens, je le crois désintéressé dans cette question, parce qu'avec le nouveau système il ne gagnera pas plus que deux ou trois sièges. J'admets, au contraire, que l'opposition y gagnera dans son ensemble. Mais c'est là, précisément, qu'est l'un des côtés salutaires de la réforme. Il est bon que la participation de l'opposition à la vie parlementaire de la Confédération devienne toujours plus large et plus profonde.

Les événements de ces derniers jours l'ont démontré. L'histoire des dernières années est caractérisée par une extension formidable des compétences du pouvoir central. Il faut rétablir l'équilibre; il faut revenir au libre jeu des forces naturelles.

M. Gobat, en terminant son discours, a dit que la proportionnelle était une mesquinerie, une chinoiserie et qu'elle ferait sombrer la démocratie. Je ne veux pas relever ces mots, mais je dois dire que les théories de M. Gobat sont les théories jacobines. La science sociale a détruit le jacobinisme politique qui n'est autre chose qu'une construction de la logique pure. Je ne sais pas quel accueil le peuple fera à la demande d'initiative. J'espère qu'il votera la proportionnelle. Mais si même il en était autrement, la lutte ne sera pas finie; la justice est en marche et rien ne l'arrêtera plus.

M. Jeanhenry : Je ne veux pas rentrer dans le fond du débat et je n'aurais même pas pris part à la discussion, ayant déjà exposé le point de vue auquel je me place dans cette question, lors de la discussion de la motion Wullschieger, si je n'avais pas été quelque peu pris à partie hier par M. le rapporteur allemand de la minorité de la commission, qui m'a accusé d'une façon plus ou moins directe et en y mettant, je le reconnais, beaucoup de bonne grâce, d'avoir sur la représentation proportionnelle deux opinions divergentes, qu'il ne s'explique pas très bien, l'une servant au cantonal et l'autre au fédéral.

Le fond de l'idée exprimée par M. Iselin, qui a rappelé une partie de mon discours de la session de juin 1898, est exact. Je tiens la proportionnelle, sur le terrain cantonal et communal, comme un expédient politique qui, à un moment donné, peut rendre des services et c'est à ce titre que je l'ai soutenue dans le canton de Neuchâtel. Nous nous trouvions à ce moment dans une situation délicate, complexe, qui nous conduisait à la rupture des cadres des anciens partis, des partis historiques et devait nécessairement modifier toutes les conditions de notre politique cantonale. A la Chaux-de-Fonds, le parti radical était fortement entamé par la formation d'un parti ouvrier socialiste sorti de son sein, tandis qu'au même moment s'était formé dans le parti radical, en général, un groupe de proportionnalistes ardents qui faisaient dépendre leur concours et leur loyalisme de l'introduction de la proportionnelle dans la loi électorale.

Nous avons pensé à ce moment, quelques amis politiques et moi, qu'il ne fallait pas laisser se dissoudre la vie politique neuchâteloise et que cet expédient de la proportionnelle se présentant à nous comme un remède à la situation, il fallait l'employer pour arriver au résultat que nous désirions tous : le maintien des cadres des partis politiques actuels, ayant leur raison d'être traditionnelle et historique, résultant des conditions normales de la vie publique et assurant le maintien de l'hégémonie du parti radical qui nous paraissait nécessaire à la bonne marche des affaires publiques et au bien du pays. C'est donc par esprit politique et non par fanatisme pour la proportionnelle, sans que nous ayons jamais éprouvé le besoin de nous prosterner devant elle comme devant une idole, que nous avons agi. Pour nous, cette nouvelle procédure électorale était un moyen de mettre fin à une situation politique qui aurait pu devenir dangereuse pour notre parti et pour le pays. Rien de plus, rien de moins.

Mais, tout en admettant la proportionnelle, nous nous sommes efforcés de faire en sorte qu'elle fît à la majorité le moins de mal possible. Nous entendions maintenir le parti radical comme parti de majorité, parce que nous savions que ce parti représentait, en effet, d'une manière réelle, la majorité du corps électoral, et parce que nous avions le sentiment, que même dans notre petit organisme politique cantonal, il fallait songer à l'existence d'un parti de majorité puissant afin de mieux tenir debout l'unité de la famille neuchâteloise, l'idée nationale et empêcher les intérêts de clocher et les tendances particularistes de prendre le dessus.

Nous avons donc muselé la proportionnelle, si j'ose m'exprimer ainsi, pour la rendre inoffensive, nous l'avons apprivoisée, nous lui avons enlevé tout ce qui aurait pu être malfaisant à l'égard de la construction d'un véritable parti de gouvernement. A cette fin, nous avons créé le « quorum, » alors même que le « quorum » était en contradiction avec le principe de la proportionnelle, nous avons attribué la fraction au parti le plus fort et nous avons maintenu, en fait sinon en droit, dans notre canton, deux systèmes électoraux, en maintenant, comme à Schwytz et à Zoug, des collèges d'un ou de deux députés.

Mais ce que nous avons fait par esprit politique dans le canton de Neuchâtel, qui est resté après la proportionnelle ce qu'il était avant, les conditions de son existence politique n'ayant pas été modifiées pour les raisons que je viens d'indiquer, pouvons-nous le faire sur le terrain fédéral?

Voilà la très grave question qui se pose en ce moment et qui s'est posée à nous très sérieusement avant que nos amis politiques et moi, nous prissions parti, attendu qu'il est toujours désagréable de se voir reprocher une attitude qui peut paraître contradictoire. Après y avoir mûrement réfléchi, nous avons reconnu, mon ami Comtesse, auteur de la loi sur la proportionnelle dans le danton de Neuchâtel, et moi, que les conditions n'étaient plus les mêmes. Mettre en pratique la proportionnelle dans un petit état unitaire, avec une population bien condensée sur un territoire limité, ou dans une confédération comme la Suisse, ce sont là, en effet, deux problèmes très différents. Et si, dans un petit canton comme le canton de Neuchâtel, on peut risquer une aventure semblable, peut-on le faire dans un état fédératif comme la Suisse ?

Il nous a paru que non; comme je vous le disais déjà, il y a deux ans, le génie de la proportionnelle est de pousser à la division, à la dissémination, à l'émiettementiet que nous le voulions ou non, cet organisme agit comme un véritable dissolvant. Le danger qu'il fait courir à la démocratie, c'est de ne plus représenter dans le parlement les tendances générales de la politique du pays, les grands intérêts sociaux collectifs, généraux, dont l'importance pour l'état est considérable, mais des intérêts particuliers. C'est la politique des intérêts opposée à la politique des principes et que j'ai caractérisée dans mon discours de 1898, en disant qu'elle constituait le péril gouvernemental.

Le péril gouvernemental réside pour moi dans l'absence de toute majorité sérieuse, sachant ce qu'elle veut et où elle va, imprimant une direction résultant d'un plan bien arrêté à la politique intérieure et extérieure de la Suisse. Ce péril gouvernemental, je ne le considère pas comme M. Secrétan, qui le traite avec une sorte de dédain. L'honorable député de Lausanne n'est pas en communauté d'idées, sous ce rapport, avec le « Journal de Genève, » qui disait naguère : « Mieux vaut dans un parlement une mauvaise majorité que pas de majorité du tout. » Cette affirmation du « Journal de Genève » je la tiens, quant à moi, pour vraie; il suffit, pour s'en convaincre, de considérer le spectacle que nous donnent les parlements sans majorité ou ceux dans lesquels celle-ci ne se forme que sous l'influence et la pression des intérêts matériels, le parlement devenant ainsi le champ clos de tous les marchandages et de tous les compromis. Est-il possible de se figurer une plus mauvaise situation? M. Secrétan ajoutait, du reste, que cette situation ne se réaliserait jamais, qu'une majorité se formerait toujours à la suite des discussions dans le parlement, de même qu'elle se forme dans le peuple, et que si l'on voulait avoir l'expression exacte de la volonté de celui-ci, si l'on voulait voir cette volonté se refléter fidèlement dans les conseils, ce qui permettrait d'arriver à faire disparaître tout désaccord entre le peuple et ses représentants, il fallait nécessairement que le parlement fût comme le miroir de l'opinion publique, la photographie du corps électoral, avec ses courants d'opinion multiples et divers et il constatait que cette représentation idéale n'était réalisable que par le vote proportionnel. Si donc l'élection, ajoutait M. Secrétan, n'aboutissait pas à la formation d'une majorité, ce serait la faute des circonstances et non du système électoral. On aurait ainsi la preuve que la majorité qui siège depuis si longtemps sur ces bancs, n'est pas la véritable majorité, puisqu'elle ne se retrouve plus dans le peuple, et tout le monde admettrait qu'il serait injuste par conséquent, qu'elle existât au parlement.

Ce raisonnement est spécieux, séduisant même, si vous le voulez, mais il part d'une base que je tiens pour absolument fausse. Tout à l'heure, dans son discours plein d'idées et de faits et que j'ai trouvé fort intéressant, bien que je sois obligé de faire mes réserves sur certains points de fait et surtout sur certaines déductions auxquelles je ne puis me rallier, M. Gobat a cru pouvoir affirmer que les organisations de parti n'encadraient qu'une petite fraction des électeurs et M. Secrétan lui-même a montré par des chiffres, qu'en somme 50 à 60 % des électeurs seulement prennent part au scrutin. Donc, à supposer même que la proportionnelle envoyât sur ces bancs, — ce que je ne crois pas du reste, — une majorité autre que celle qui s'y trouve actuellement, vous ne pourriez pas voir dans ce fait une affirmation consciente et absolue du verdict populaire. Une grande fraction du peuple, toute celle qui n'est pas inféodée à un parti, enrégimentée dans quelque organisation politique, se trouve ainsi éliminée de l'élection; mais elle peut se retrouver dans les votations et la question qui se pose précisément, est celle de savoir si ce n'est pas du côté d'une meilleure organisation des droits populaires comme le referendum et l'initiative qu'il faut jeter ses regards, plutôt que du côté d'une amélioration de la représentation du peuple au parlement.

Cela est d'autant plus nécessaire à considérer qu'en réalité le parlement suisse n'est plus qu'une espèce de chambre préparatoire ou d'instruction des décisions qui, plus tard, devront être prises souverainement par le peuple lui-même. Depuis le moment où la Suisse est entrée dans la voie de la démocratie directe, il est certain que la représentation du peuple au sein du parlement a perdu une grande partie de l'importance qu'elle a dans un état purement représentatif. C'est devant le peuple aujourd'hui que se livrent les grandes batailles, c'est devant son tribunal que les groupes, qu'ils soient ou non représentés au sein du parlement, et même que les simples citoyens peuvent plaider leur cause et faire entendre leur voix.

Nous avons vu quel rôle de simples citoyens agissant en dehors de toute organisation politique, pouvaient exercer à l'égard d'une loi récente que le parlement unanime avait acceptée, et sur l'utilité de laquelle il semblait qu'il ne pouvait y avoir aucun doute. Et ces simples citoyens ont été suivis par le peuple qui, à une immense majorité, a défait l'œuvre de ses élus. Et cela s'est produit alors même que tous les partis sont représentés dans le parlement, à tel point qu'on se demande s'ils pourraient l'être avec un autre système électoral, puis qu'ils y ont tous leurs chefs et tous leurs porte-voix. Et quand on considère que tous ces élus ont parlé dans cette enceinte et devant le peuple en faveur de la loi sur les assurances pour aboutir au résultat qu'on connaît, on se prend à douter de la puissance réelle de ces organisations de par-

tis en voyant combien peu elles répondent à l'opinion générale et au fonctionnement d'une démocratie bien organisée.

Je dis donc que nous voulons améliorer quelque chose, réaliser une réforme véritablement utile, ce n'est pas du côté de la représentation nationale qui ne joue plus qu'un rôle secondaire dans notre organisation politique, que nous devons regarder, mais bien du côté des manifestations de la volonté populaire afin d'en favoriser la loyale éclosion et de permettre que de plus en plus le verdict du peuple puisse intervenir en connaissance de cause.

Le second grand péril que j'ai déjà signalé dans mon discours de 1898 est le péril fédératif. Malgré ce qui a été dit tout à l'heure, je soutiens qu'il existe. Les rapporteurs de la majorité l'ont dit: Vous ne pourrez pas maintenir dans la Confédération deux systèmes, dont l'un reconnait aux minorités certains droits que l'autre leur refuse, et la logique même du système proportionnel vous obligera à franchir les limites cantonales et à constituer des arrondissements englobant plusieurs cantons. Mon ami Favon vous le disait il n'y a qu'un instant: la logique de votre système vous poussera plus loin encore, jusqu'à faire de la Suisse un seul arrondissement électoral et l'on pourra demander alors ce qui reste de la souveraineté cantonale et de l'idée fédérative!

Nous n'avons pu vaincre ces objections qui sont de principe, de fond, qui sont la raison de notre attitude, et comme nous n'avons en vue que le bien du pays, après avoir constaté que cet expédient de la proportionnelle est incompatible avec nos institutions fédérales qui rendent déjà le maintien de l'unité nationale si difficile, nous voterons contre l'initiative comme nous avons déjà voté contre la motion Wullschleger. Il ne faut pas qu'à côté des divergences de races, de langues, de religions on introduise encore, dans notre organsation politique déjà si compliquée, un autre dissolvant.

Nous devons être des hommes politiques conscients de leurs responsabilités, s'efforçant de jeter un clair regard sur les institutions du pays et cherchant à les améliorer par d'autres propositions que celles qui nous sont faites aujourd'hui.

Et maintenant, puisque j'ai la parole, permettezmoi d'élargir un peu le débat et de ne pas m'en tenir à la réfutation des petites critiques de M. Iselin. On a beaucoup parlé, hier et aujourd'hui, des élections de la Belgique, et on a voulu en tirer un argument favorable à la représentation proportionnelle, dont l'application se ferait facilement sur tous les terrains et dans tous les domaines. On a prétendu qu'en Belgique il y avait unanimité dans les louanges décernées à la proportionnelle et que tout le monde était d'accord pour reconnaître la supériorité d'un système qui faisait règner la paix publique et assurait ainsi la prospérité du pays.

Messieurs, je crois qu'il faut en rabattre et j'ai la preuve que ces affirmations sont loin d'être tout à fait exactes, Le Journal de Genève qui n'est pas hostile, je crois pouvoir l'affirmer, à la proportionnelle contenait hier une très intéressante correspondance de Bruxelles sur les dernières élections.

J'y lis ce qui suit:

«Les critiques n'on pas fait défaut. Tout d'abord, on doit constater que l'électeur est singulièrement lié: qu'il vote en tête de liste ou qu'il vote uniquement devant l'un des noms de cette liste, son vote profite à tous les noms de la liste; on est ainsi contraint de voter pour des candidats en qui l'on n'a nulle confiance. Le «vote de préférence» n'y change rien; bon gré, mal gré, vous votez pour toute la liste, bien que n'ayant voté que pour l'un des noms qui la composent.

Le panachage est interdit, l'électeur n'a qu'à s'incliner devant les choix du comité de son parti; l'établissement de ces listes, le rang à donner à chaque candidat ont donné lieu, spécialement à Bruxelles, dans le parti catholique, à des tripotages. La valeur du candidat, la confiance que l'électeur peut avoir en lui, tout cela disparait; vous devez, sous peine de nullité, voter pour une liste, sauf à désigner, dans cette liste, un candidat que vous préférez.

Les critiques de détail sont aussi émises: à Verviers, les catholiques obtiennent 19,326 voix; les socialistes 19,333; ces sept voix de plus font gagner un siège aux socialistes. Les catholiques, d'autre part, sont mis sur le même pied que les libéraux, qui ont sept mille voix de moins qu'eux (extrait d'un journal libéral).

A Charleroi 76,008 voix ont assuré cinq sièges aux socialistes, tandis que 71,125 à Gand et 64,607 à Anvers ont assuré six sièges aux catholiques de ces arrondissements. De même la liste socialiste de Mons n'a que trois sièges avec 42,451 voix, tandis que les listes catholiques de Louvain et de St-Nicolas obtiennent quatre sièges avec 42,543 et 34,744 voix. On cite encore deux ou trois autres exemples.

J'ignore si ces anomalies ne sont que le résultat d'erreurs, ou si elles résultent forcément du système proportionnaliste belge, ou si elles pourraient se reproduire dans d'autres systèmes. Le fait est qu'elles doivent être signalées.»

Le correspondant du Journal de Genève n'est pas le seul qui critique le système proportionnel. M. Hilty a cité dans son discours, les réflexions très pessimistes d'un grand journal allemand. Voici maintenant les critiques d'un journal français, «Le Figaro», qui ont d'autant plus de poids que ce journal n'est pas hostile à la proportionnelle, en faveur de laquelle il a publié des articles très louangeurs. En date du 1er juin j'y trouve un article de son correspondant de Bruxelles dans lequel je lis ceci:

«Le gouvernement quoique ayant la majorité aux chambres, est en réalité en minorité. Il faudra bien qu'il finisse par concéder une nouvelle formule honnête, pure et simple pour remplacer cette représentation proportionnelle faussée dans les résultats actuels. A Charleroy 76,000 voix n'ont donné que 5 élus socialistes, alors que 60,000 voix ont donné à Anvers 6 élus cléricaux. Si un seul député socialiste de Namur est élu avec 25,000 voix, pourquoi 24,000 donnent-elles 3 élus cléricaux à Termonde?»

Et le correspondant continue en se plaignant de la «trituration des arrondissements», les libéraux qui devraient avoir 44 voix, selon la justice de la représentation proportionnelle, n'en ayant que 33.

Vous voyez par là, Messieurs, que le système n'est pas parfait, que sa formule définitive est loin

d'être trouvée et qu'il demande encore à être amélioré pour donner des résultats justes et véridiques. Il ne faut donc pas parler loi de justice, de vérité, ni de résultats absolument mathématiques. Comme on l'a dit tout-à-l'heure, ces résultats, dans beaucoup de cas, sont erronés. Et nous irions incorporer dans nos institutions un système dont la fragilité est si incontestable. Pourquoi, je vous le demande? Est-ce que, vraiment, nous sentons le besoin d'avoir d'autres partis représentés dans cette assemblée? En existe-t-il, dans le pays, ayant une certaine importance et qui ne se trouvent pas représentés ici? Non, il n'y en a pas. Grâce à l'éducation morale et civique du peuple et aussi à cette justice instinctive qui finit par gagner les partis comme les individus, une répartition aussi exacte que possible s'est faite et se reflète dans cette assemblée. Il n'y a donc pas lieu d'introduire un système qui, procurât-il vraiment des résultats mathématiques, ne nous donnerait pas une autre composition de la représentation que celle que nous avons sous les yeux. Tout au plus l'un ou l'autre des partis aurait-il un ou deux sièges de plus et c'est pour cela que vous risquez, en favorisant l'éclosion de nouveaux groupes toujours plus nombreux et toujours plus faibles, par conséquent, de pousser à la dissolution du corps électoral! Mais c'est la disparition de l'idée suisse, de l'idée nationale qui est en jeu dans cette affaire. Y avez-vous, Messieurs, sérieusement songé?

On a beaucoup parlé du canton de Neuchâtel et mon ami Calame l'a représenté comme un eldorado, en l'honneur duquel il a chanté un véritable dithyrambe. Je lui en suis très reconnaissant pour ma part, car ce dithyrambe a été chanté, en réalité, en l'honneur du parti radical neuchâtelois, dont la majorité depuis 1848 n'a jamais été mise en échec et qui a fait de notre canton ce qu'il est aujourd'hui. C'est un bel hommage qui lui a été rendu et que j'enrégistre avec d'autant plus de plaisir qu'il vient d'un de ses adversaires, mais cela ne va pas jusqu'à me faire dire — ce qui serait le contraire de la vérité — que nous devons tout cela à la proportionnelle. Pour nous autres, Neuchâtelois, notre pays est devenu un eldorado à partir de 1848, c'est-à-dire à partir du moment où la révolution nous a émancipés du joug de la Prusse et où nous sommes devenus Suisses et rien que Suisses. Nous avons eu dès lors, cela est vrai, des luttes très vives. Ces luttes, dans la période qui a suivi la révolution, se sont produites entre le parti républicain et le parti royaliste qui n'avait pas abdiqué et qui ne disparut réellement qu'après l'insuccès de l'insurrection du 3 septembre 1856, qui mit la Suisse à deux doigts d'une guerre avec une puissance voisine. Puis il y eut plus tard des luttes très vives entre le parti royaliste devenu le parti conservateur et le parti républicain, devenu le parti radical. Elles furent, en particulier, d'une violence inouie en 1872, au moment de la première revision totale de la constitution fédérale et tôt après, en 1873, à propos des lois scolaire et ecclésiastique dont l'auteur était notre regretté concitoyen et ami Numa Droz et dont la dernière provoqua une scission dans la vieille église nationale neuchâteloise et la création d'une église indépendante de l'état. Notre politique de chemins de fer a également été, pour notre peuple, la cause de vives agitations. Enfin nous avons eu, en 1877, la campagne conservatrice des recours au tribunal fédéral contre des décisions du grand conseil. Depuis 1880 et dans un moment où la proportionnelle n'existait pas dans notre canton, il n'y a plus eu jusqu'à aujourd'hui que les luttes nécessaires à l'existence de toute démocratie. Les moeurs électorales se sont assagies bien avant l'introduction de ce nouveau système. J'admets que la proportionnelle a contribué, pour sa part, à l'apaisement des esprits et qu'elle nous a permis, en 1898, de fêter le grand cinquantenaire de notre révolution unissant toute la famille neuchâteloise autour du drapeau républicain et du drapeau fédéral, mais qu'elle ait été l'unique agent de cette reconstitution de notre unité nationale et que ce soit à elle qu'en revient tout l'honneur, je le nie, parce que cela n'est pas exact.

Je ne veux pas allonger et je termine par cette constatation, que nous devons envisager tout système de représentation proportionnelle, non comme l'expression d'un principe de justice immanente, mais comme un simple expédient, une simple règle de procédure électorale. Le problème qui se pose est celui qui consiste à former une représentation nationale autant que possible adéquate à l'opinion publique. Y arriverons-nous mieux avec la proportionnelle qu'avec le système majoritaire accompagné des tempéraments et des correctifs que vous savez? Il est permis d'en douter. Pour ce qui me concerne, je ne donnerai jamais la main à la tentative d'aujourd'hui, que je tiens pour inutile et dangereuse au premier chef. Nous devons la repousser et proposer au peuple suisse de la repousser avec nous. Et c'est pour ces raisons que je me permets de vous recommander la proposition de la majorité de notre commission.

Wyss: Gestatten Sie eine Anfrage. Die Anträge der Kommissionsmehrheit sowohl wie der Kommissionsminderheit sind doppelter Natur. Zunächst wird Nichtzustimmung, eventuell Zustimmung zu der Initiative empfohlen und in zweiter Linie der Antrag gestellt, dem Volke deren Verwerfung, resp. deren Annahme zu empfehlen. Ich glaube nicht, dass sich die Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit darüber ausgesprochen haben, in welcher Weise man sich die Empfehlung an das Volk in diesem oder in jenem Sinne denkt, und ich weiss nicht, ob vielleicht in der Kommission selbst Divergenzen bestehen, ob man sich die Empfehlung so denkt, dass sie durch die übliche Publikation geschieht, ähnlich wie bei der Initiative für das Recht auf Arbeit, oder so, dass man sie in der Form einer Botschaft oder sonst im Drucke jedem Stimmberechtigten zukommen lässt. Da man sich über die Art und Weise der Ausführung der Empfehlung nicht ausgesprochen hat, bin ich so frei, diesbezüglich die Kommission um Auskunft zu bitten.

Was nun die Frage des Proporzes selbst anbetrifft, so fürchten Sie nicht, dass ich die Vor- und Nachteile desselben wiederholen werde. Einen einzigen Punkt werde ich mir aufzugreifen erlauben.

Es ist sowohl vom Berichterstatter der Mehrheit, als namentlich auch von den Herren Gobat und Hilty darauf hingewiesen worden, dass hinter der Initiative eigentlich etwas anderes stecke und das sei das Brechen der Macht der herrschenden Partei und die Gestaltung der bisherigen Minorität zur Majorität. Wenn diese Tendenz den Initianten zugeschoben wird, so muss ich als Mitglied dieser Initiantengruppe gegen diese Behauptung auftreten. Es ist ein offener und durchaus ehrlicher Kampf, den die Minderheiten in dieser Sache führen, und wir wünschen nicht, durch ein Wahlsystem eine Minderheit künstlich zur Mehrheit zu gestalten. Es würde sich das von selber rächen. Das kann unser Zweck nicht sein. Aber was wir verlangen, das ist doppelter Natur. Einmal wünschen wir in der Aufstellung und Bestellung unserer Vertreter eine grössere Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber der jetzt bestehenden Mehrheitspartei. Es ist ein Drang nach Freiheit für die Bewegung der Parteien innerhalb unserer gesetzlichen und verfassungsmässigen Schranken.

Das ist das eine, und das andere, wonach wir trachten, ist eine grössere Berücksichtigung der bestehenden Minderheiten in den Räten. Wenn Sie diese grössere Berücksichtigung in numerischer Beziehung gestatten, dann tritt natürlich die Konsequenz ein, dass die herrschende Partei einige Sitze zu gunsten dieser oder jener Minderheitspartei wird abgeben müssen. Allein das bedingt noch lange nicht eine Verschiebung der Verhältnisse der Minderheit und der Mehrheit. Es gibt die Möglichkeit grösserer und intensiverer Bethätigung der Minderheit im Rate selbst, es erweitert aber nicht die Kraft und wahre Herrschaft der herrschenden Partei. Es beschneidet nur allfällige Auswüchse und das allzu autoritative Auftreten und das gewiss nicht zum Schaden des Landes. Das wünschen wir Initianten.

Und wenn auch, was angedeutet worden ist, eintreten würde, dass im Laufe der Zeit die verschiedenen Minderheitsparteien zusammen die absolute Mehrheit erlangen sollten, dann finde ich es erst recht gerecht, dass im Rate auch wirklich die Vertretung zustande kommt, die den einzelnen Minderheitsparteien entspricht. Wenn keine einzige Partei im Lande über die absolute Mehrheit verfügt, dann soll sie auch im Rate nicht über die absolute Mehrheit verfügen. Wäre das der Fall, so würde ich es für ungerecht halten und nicht für nützlich für unser Land. Und wenn solche Verhältnisse eintreten, so treten sie nicht nur unter dem Proporz ein, sondern ebensogut unter dem Majorz. Es ist auch unter der Herrschaft des Majorzes durchaus möglich, dass sich verschiedene Minderheitsparteien zusammen thun, eine sog. unnatürliche Allianz schliessen und sich die Majorität im Rate verschaffen. Davor kann das Majorzsystem nicht bewahren; die Stärkeverhältnisse der Parteien können sich eben verschieben.

Wir haben dafür ein ganz interessantes Beispiel in der Stadt Bern. Im grossen Stadtrat verfügt thatsächlich keine der drei vertretenen Parteien über die absolute Mehrheit, sondern es sind alles grössere oder kleinere Minderheiten. Und dieser Zustand entspricht vollständig dem Zustande in der Gemeinde überhaupt, wo keine Partei über die absolute Mehrheit verfügt; so ist man genötigt, die Unterstützung der einen oder andern Partei zu suchen. Deshalb ist aber die Stadtverwaltung nicht zurückgegangen, und ich habe oft Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass die Befürchtung dieses mandat impératif eine durchaus grundlose ist. Sobald der durch den Proporz Gewählte in den Rat kommt, treten die allgemeinen Pflichten, auf die er vereidigt wird, an ihn heran, und weit über den Interessen der eigenen Partei stehen die Interessen allgemeiner Natur, und wir dürfen von jedem Vertreter jeder Partei erwarten, dass er die allgemeinen Interessen über die speciellen stellen wird. Darin liegt die wirksamste Garantie gegen die befürchteten Folgen eines mandat impératif.

Es ist also unrichtig, wenn man glaubt, dass man bei der Einführung des Proporzes durchaus genötigt sei, sich einer Partei mit Haut und Haar zu verschreiben. Dem Einfluss der politischen Parteien kann man sich nie ganz entziehen, und schon jetzt, unter der Herrschaft des Majorzes, werden Sie bei den Wahlen jeweilen die Erfahrung gemacht haben, dass der Stimmende faktisch nicht vollständig frei ist. Schon jetzt, unter dem Majorz, stellen alle Parteien ihre Kandidaten auf. Der Wähler, der zu keiner Partei gehört – und ich behaupte, es sei das der grössere Teil des Volkes — ist vor den Entschluss gestellt, entweder für diesen oder jenen Kandidaten dieser oder jener Partei zu stimmen. Er muss sich, wenn seine Stimme Bedeutung haben soll, für das Interesse der einen oder andern Partei entschliessen, oder er kann, wenn es sich um mehrere Wahlen handelt, aus der einen Partei gewisse Vertreter nehmen; aber es hat keinen Sinn, Namen von Kandidaten auf den Zettel zu schreiben, die überhaupt auf keiner Parteiliste figurieren. Der Wähler steht also schon beim jetzigen System unter dem Einflusse der Parteien.

Ich habe nicht bemerkt, dass etwa in der Stadt Bern seit der Einführung des Proporzes die eigentlichen Parteigänger, d. h. diejenigen, die sich auf eine Partei einschreiben, zugenommen hätten. Das Enregistrieren, von dem Herr Gobat gesprochen hat ist nicht eingetreten und zwar aus demselben Grunde, nicht, der beim jetzigen System massgebend gewesen ist. Auch unter dem Proporz hat jeder die vollständige Freiheit, für diese oder jene Liste zu stimmen; durch die Gestattung des Panachierens wird den verschiedenartigsten Wünschen Rechnung getragen. Man muss also mit allem Nachdruck gegen die Behauptung auftreten, dass man den Wähler zwinge, seine Freiheit aufzugeben. Es ist denkbar, dass das eine Mal der Wähler für die radikale Liste stimmt, das andere Mal für die socialdemokratische und das dritte Mal für die konservative. Die Freiheit des Verhaltens ist gewährt.

Ich glaube, das Verlangen nach besserer Berücksichtigung ist keine Unbescheidenheit. Wir verlangen Berücksichtigung der Parteien nur soweit sie als erhebliche Gruppen im öffentlichen Leben zur Bedeutung gelangen. Das Begehren ist aber nicht nur keine Unbescheidenheit, sondern es ist auch kein schlechtes Zeugnis für die Minderheitsparteien, dass sie sich um eine bessere Vertretung selbst bewerben. Das sind nicht die schlechtesten Elemente im Volke, die etwas mehr an der Vorberatung der Gesetze teilzunehmen wünschen, und ich glaube, es ist auch ein Zug zunehmender politischer Reife unseres Volkes, wenn es sich zum öffentlichen Leben

etwas mehr hinzudrängt. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus darf man das Bestreben der Proporzfreunde willkommen heissen.

Die Verhältnisse, wie sie jetzt herrschen, sind nicht überall gesunde. Sie sind teilweise kranke, auch wenn man es nicht gerne gesteht, und der Hinweis des Berichterstatters der Kommissionsmehrheit auf die gegenwärtige Zusammensetzung im Nationalrat, in welchem verschiedene Parteien und Gruppen ihre Vertretung gefunden haben, ist nicht genügend, um die Ansprüche der Proporzfreunde zurückweisen zu können. Richtig ist, dass eine gewisse Vertretung hier stattfindet, aber das ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass nicht in allen Kantonen eine und dieselbe Partei die herrschende ist. Was wir aber durchzubringen wünschen, ist nicht nur die Vertretung in den Kantonen, sondern auch in den einzelnen Wahlkreisen, und da bestehen ungesunde Verhältnisse. Es ist Ihnen schon gesagt worden, wie vor nicht sehr langer Zeit einzelne Kantone, eine kompakte Deputation in den Rat gesendet haben. Diese Verhältnisse können wiederkehren, und die Verhältnisse können sich auch noch in anderer Weise anders gestalten. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, dass im Kanton Bern, der über 7 Wahlkreise verfügt, nur 3 Kreise den Minderheitsparteien eine Vertretung einräumen und 4 Wahlkreise mit 16 Vertretern der Minderheit auch nicht einen Vertreter lassen. Das sind keine gesunden Verhältnisse, und wenn deshalb der Proporz, namentlich auch im Kanton Bern, dringend gewünscht wird, so empfindet man ganz richtig, dass derselbe die Wirkung hat, welche Herr Professor Hilty im Jahre 1896 in seinem politischen Jahrbuch schilderte. Der Proporz, führt Herr Prof. Hilty sehr hübsch aus, ist in allen Verhältnissen, wo nicht auf natürliche Weise eine billige Vertretung der stärkeren politischen Parteien und Gruppen gewährt wird, eine Arznei, die dem Kranken eingeflösst wird, die aber der Gesunde nicht braucht. Ja, in solchen Zuständen, wie ich sie eben geschildert, wirkt der Proporz allerdings als Arznei, und es freut mich, dass Herr Prof. Hilty, der sonst sehr scharf gegen den Proporz auftritt, diese heilsame Wirkung anerkennt; aber wenn mit dieser Arznei eine etwas bessere und gerechtere Berücksichtigung der Minderheiten konnte bewirkt werden, so möchte ich denselben nicht auf die Seite thun, sondern ihn als prophylaktisches Mittel beibehalten, damit wir nicht in der Zukunft wieder in dieselbe Krankheit verfallen, gegen die der Proporz angewendet werden soll.

Der wahre Grund, den ich niemandem übel nehme und der wahrscheinlich bei dem Versuche der Einführung des Proporzes alle herrschenden Parteien, mögen sie heissen, wie sie wollen, beseelen würde, ist die Befürchtung einer wesentlichen Beschränkung der bisher ausgeübten Macht, und darin gipfelt denn auch die mit anerkennenswerter Offenheit vorgebrachte Argumentation der Herren Gobat und Favon. Es ist auch sehr richtig, wenn Herr Professor Hilty von einer Machtfrage gesprochen hat. Es ist in dieser Beziehung eine Machtfrage, aber nicht in der Weise, dass wir die Minderheit zur Mehrheit stempeln möchten. In sehr zarter, gewinnender und hübscher Weise hat Herr Hilty dieses Argument hervorgehoben, indem er in seinem Jahrbuche von 1896 sagt, dass man keiner Partei zumuten könne und keine herrschende Partei geneigt sei, den Proporz wegen der Beschränkung ihrer Macht anzunehmen. Herr Hilty hat sich etwas gewandter ausgedrückt, und ich erlaube mir deshalb, den betreffenden Passus vorzulesen. Es heisst da: «Es ist eben auch dort, wie überall, blosse Opportunität, Berechnung auf Vorteil, keineswegs Gerechtigkeitsgefühl, das «Leitmotiv» dieser Einrichtung und die Parteien sind alle ziemlich gleich wenig geneigt, ihre Macht zu beschränken, so lange sie es vermeiden können».

Wenn schliesslich von dem Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit angeführt wurde, die Annahme des Proporzes verstosse gegen die Würde unseres demokratischen Staatswesens, so kann ich diese Auffassung nicht teilen. Ich sehe darin keine Entwürdigung, wenn der Minderheit im Verhältnis zu ihrer Stärke diejenige Vertretung gegeben wird, die sie wünscht und die ihr von Billigkeits und Rechts wegen auch gehören sollte. Es ist das keine Entwürdigung unseres Staatswesen. Wohl aber würde ich es als viel würdiger und nobler halten, wenn solche loyale Bestrebungen bei der herrschenden Partei selbst Unterstützung und Entgegenkommen finden würden, wenn man uns dazu die Hand reichen und nicht warten würde, bis die Macht der Verhältnisse selbst den Proporz bringt. Wenn Sie auch — und das darf schon aus der Sprache des Berichterstatters der Mehrheit mit Sicherheit entnommen werden — die Initiative ablehnen und wenn vielleicht auch im Schweizervolke das Verständnis für die Wohlthaten des Proporzes noch nicht vollständig gereift ist und die Vorlage verworfen wird, dann möchte ich die Hoffnung aussprechen, die Wirkung der ganzen Campagne möchte die sein, dass als gute Frucht etwas mehr reifen würde der freiwillige Proporz, über den sogar Herr Professor Hilty einen mitleidigen Sonnenstrahl hat leuchten lassen.

Wullschleger: Nachdem vor zwei Jahren anlässlich meiner Motion das Für und Wider gründlich erörtert worden ist, hätte ich gerne auf das Wort verzichtet; allein es hat schon vorgestern Herr Oberst Gallati und heute wieder Herr Professor Hilty den Sprechenden provoziert. Ein Stillschweigen meinerseits könnte deshalb leicht eine falsche Auslegung finden, und im Grunde genommen bin ich auch den beiden geehrten Herren für ihre Herausforderung dankbar.

Herr Oberst Gallati hat sich, um gegen die Initiative Stimmung zu machen, u. a. auf einen Ausdruck bezogen, den ich unlängst anlässlich des Zuger Rekurses gethan. Ich habe damals mein Bedauern darüber ausgesprochen, dass Proporzgrundsätze mit Majoritätsgrundsätzen verquickt worden seien, und ich halte meine damals ausgesprochenen Sätze auch heute noch durchaus aufrecht. Um was hat es sich beim Zuger Rekurs gehandelt? Keineswegs um die Frage des Princips der Proportionalität, sondern lediglich um die Ausführung des Principes und insbesondere um diejenige Bestimmung im zugerischen

Wahlgesetze, die sich ausschliesslich auf die Ermittlung des Wahlresultates bezieht. In Verbindung mit dieser Frage habe ich mein Bedauern ausgesprochen, dass im zugerischen Wahlgesetze auch von einem absoluten Mehr die Rede sei, dass unter gewissen Bedingungen auch noch das absolute Mehr in Betracht gezogen werden müsse. Diese Verquickung bei der Ausrechnung des Resultates habe ich missbilligt.

In der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich keineswegs um eine Verquickung von Proporz- und Majorzgrundsätzen. Das Initiativbegehren stellt fest, dass jeder Kanton, bezw. Halbkanton bei den Nationalratswahlen einen Wahlkreis bilden solle. Es behandelt dann die einzelnen Wahlkreise vollkommen gleich. Es beseitigt sogar die bisher bestandene Ungleichheit, wonach in einem Wahlkreis die absolute Mehrheit der Stimmenden bloss einen Vertreter zu wählen hat, während sie in einem andern Wahlkreis 4, 5 Vertreter der gleichen Partei wählen konnte. Das Initiativbegehren schafft nun gleiches Recht; es schafft allerdings nicht gleiche Wahlkreise, aber es verhütet die Wahlkreisgeometrie. Und wenn auch unter dem Proporz die Wahlkreisgeometrie nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, wie unter der Herrschaft des absoluten Mehrs, so ist sie immerhin eine missliche Sache, die man möglichst vermeiden sollte. Die Kantone und Halbkantone sind gegebene historische Gebilde, an denen nicht herum zu doktern ist. Wir werden sie anzunehmen haben, wie sie sind und kommen mit aller Leichtigkeit um die Frage der Wahlkreisgeometrie herum, die auch entstehen würde, wenn wir bei der Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens neue Wahlkreise bilden wollten.

Allerdings ist es richtig, dass dem Ideal der Proportionalität das entsprechen würde, was radikale Geister vor 50 Jahren bei der Schöpfung des Nationalrates wollten, damals allerdings nicht auf dem Boden der Proportionalität, sondern auf dem Boden des Majoritätssystems: die Wahl des Nationalrates durch das ganze Land hindurch in einem ungeteilten Wahlkreise. Sie wissen aber mit mir, dass die Verwirklichung dieses Ideals für einmal ein Ding der Unmöglichkeit ist, dass Wahlkreise dieser oder jener Art nach dem Wunsche der übergrossen Mehrheit des Volkes bestehen müssen. Da ist es am zweckmässigsten, jede Wahlkreisgeometrie dadurch zu vermeiden, dass man die Kantone und Halbkantone als gegebene und natürliche Wahlkreise annimmt, als Wahlkreise, welche Bevölkerungen verbinden, die schon durch die kantonale Politik miteinander verschmolzen sind.

Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass das Initiativbegehren die einzelnen Wahlkreise, so ungleichartig sie nach ihrer Grösse sind, dennoch gleich behandelt. Nehmen Sie einen der 5 Kantone und Halbkantone, welche je nur einen Vertreter zu wählen haben, so ist hier das gegebene Stimmenverhältnis das, dass ein Kandidat, um gewählt zu sein, das absolute Mehr haben muss. Nehmen Sie einen Kanton, der zwei Vertreter zu wählen hat, so ist nach dem gleichen Grundsatze das Verhältnis das, dass der Kandidat mindestens mehr als $^1/_3$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen muss und in einem Wahlkreis, der drei Vertreter zu wählen hat, muss ein Kandidat mehr als den vierten Teil der Stimmen auf sich vereinigen. Es ist das absolute Mehr in den Einerwahlkreisen nichts anderes, als die Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität, und es war eben seinerzeit, als man zu den grossen Wahlkreisen übergieng, ein grosser Fehler, dass man nicht damals schon dem System der Proportionalität zum Durchbruch verholfen hat. Es ist selbstverständlich, dass in einem Einerwahlkreis die absolute Mehrheit entscheiden muss. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass dieses gleiche Stimmenverhältnis auch in einem Kreise, der eine Mehrzahl von Vertretern zu ernennen hat, massgebend sein soll. Der Uebergang von den kleinen zu den grossen Wahlkreisen war zweifellos ein grosser Fortschritt. Die kleinen Wahlkreise waren notwendig, so lange die Volksbildung keine allgemeine war, so lange die breiten Schichten des Volkes weder lesen noch schreiben konnten, so lange von einer geheimen schriftlichen Stimmabgabe keine Rede sein konnte, vielmehr die Wähler in engen Kreisen, in irgend einem Lokal oder auf einem freien Platze zusammenberufen werden mussten, wo sie durch Erheben der Hand oder vermittels einer andern äussern Kundgebung ihre Meinung äusserten und ihre Vertrauensmänner wählten. Da war es gewiss ein Fortschritt, dass man mit zunehmender Volksbildung von diesen kleinen Wahlkreisen, die sehr geeignet sind, was man Kirchturmspolitik nennt, zu fördern, zu den grössern Kreisen übergieng, in welchen es infolge der zunehmenden Volksbildung nicht mehr nötig war, die Wähler persönlich zusammenzurufen, wo vielmehr die Stimmabgabe in den Gemeinden schriftlich geschehen kann und wo dank der Grösse der Wahlkreise mehr allgemeine und grundsätzliche Gesichtspunkte die Wähler zu leiten vermögen. Aber mit dieser Entwicklung hat die Entwicklung der Wahlart nicht Schritt gehalten. Wir sind bei dem System stehen geblieben, wonach das absolute Mehr entscheidet, ob es sich um 2, 3, 4 und mehr Vertreter handle oder bloss um einen.

Nun habe ich ja zugegeben, dass es vom Standpunkte einer absoluten Proportionalität wünschbar wäre, die Wahlen nicht in Wahlkreisen, sondern durch das ganze Land hindurch vorzunehmen. Allein es ist einstweilen unmöglich, diese Idee zu verwirklichen. Dagegen bringt uns jedenfalls der Proporz, so wie er im Initiativbegehren vorgeschlagen ist, einen ganz bedeutenden Fortschritt im Sinne einer grösseren Gerechtigkeit der parlamentarischen Vertretung. Und allemal, wenn ich über die Ungleichheit, welche die Initianten dadurch herbeiführen sollen, dass sie von der Verschmelzung der kleinen Kantone zu einem Wahlkreis Umgang nehmen, klagen höre, erinnere ich mich unwillkürlich des neutestamentlichen Gleichnisses vom Mücken seigen und Kameele verschlucken. Man stösst sich an scheinbaren oder wirklichen, jedenfalls aber sehr nebensächlichen und geringfügigen Ungerechtigkeiten, um damit die Vergewaltigung zahlreicher und starker Minderheiten zu rechtfertigen.

Möge man diese Seite der Frage so oder anders beurteilen, so muss man, wenn man gerecht und billig sein will, anerkennen, dass das Initiativbegehren jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt bringt und eine Vertretung zu schaffen geeignet ist, die viel mehr als heute das Spiegelbild der im Volke herr-

schenden Anschauungen und Interessen sein wird. Es kann bei diesem Anlass auch auf die Thatsache hingewiesen werden, dass es nicht bloss gewisse politisch gleichartige Kantone sind, in denen in Zukunft die Vertretung vielleicht bei der Anwendung des proportionalen Verfahrens ein anderes Aussehen gewinnen wird. Es hat Herr Gobat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, heute Morgen die Behauptung aufgestellt, dass wir den Proporz nur für diejenigen Kantone wollen, die liberal regiert sind. Es ist das nicht der Fall. Oder sind etwa die grossen Kantone Freiburg und Wallis liberale Kantone? Nein, es sind Kantone, deren Bevölkerung in ihrer grössern Mehrheit katholisch-konservativen Anschauungen huldigt, und die Anwendung des proportionalen Verfahrens wird, denke ich, auch dort der Minderheit eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung verschaffen. Und sind die andern grossen Kantone politisch gleichartige Kantone? Allerdings giebt es Kantone, in denen die Anhänger der radikalen Partei über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Aber daneben giebt es mehrere Kantone, wie Zürich und Basel, in denen heute schon keine der drei grossen Parteien das Uebergewicht besitzt, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass dort die politischen Gegensätze in Zukunft mehr zugespitzt werden und dass es bei der fernern Anwendung des Systems des absoluten Mehrs förmlich zu Wahlkalamitäten kommen muss.

Viel hat man von dem Zwange gesprochen, der dem Wähler durch den Proporz auferlegt werde. Ich behaupte im Gegenteil, dass das System der Proportionalität in höherm Masse, als das des absoluten Mehrs, die Freiheit der Wähler garantiert, die Freiheit der Wähler auch innerhalb der Partei. Herr Professor Hilty hat als einen Mangel des Proporzes das bezeichnet, dass man ihn nicht innerhalb der Partei durchführen könne. Ich denke, wir haben ein Gesetz über die Wahlen in den Nationalrat zu machen und nicht eine Gesetzgebung für die Parteien. Wie die Parteien in ihren innern Angelegenheiten verfahren, in welcher Weise sie die verschiedenen Richtungen berücksichtigen wollen, ist ihre Sache, das bedarf keiner Gesetzgebung. Ich glaube, dass jede Partei, die ihre Interessen kennt, suchen muss, die verschiedenen Richtungen, die in ihr bestehen, miteinander zu versöhnen, wenn sie nicht gerade bei den Wahlen ernstlich Schaden leiden will; und sollte je eine gewaltthätige Mehrheit oder ein diktatorisches autoritatives Komitee über die Wünsche einer grossen Minderheit sich hinwegsetzen, so würde diese Minderheit unter dem heutigen Systeme nicht zur Geltung kommen können, ohne dass sie ihre eigene Partei ernstlich bei den Wahlen schädigt. Wohl aber gestattet das proportionale Wahlverfahren einer von der Mehrheit der Partei vergewaltigten Minderheit, unter Umständen zu ihrem Rechte zu kommen, indem schon das Wahlverfahren es ermöglicht, unter den Kandidaten selbst eine gewisse Auswahl zu treffen, oder aber es ermöglicht, sich vorübergehend als besondere Gruppe zu konstituieren und einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen, ohne die Mehrheit der Partei und damit die Gesamtheit derselben ernstlich zu schädigen.

Denken Sie aber auch an folgende Eventualität. Ich erinnere mich, vor einiger Zeit in einem radikalen Blatte bittere Klagen darüber gelesen zu haben, dass es schwer, ja beinahe unmöglich sei, einen hervorragenden Juristen des Kantons Bern in einen der beiden Räte hineinzubringen, damit er mit seinem grossen fachmännischen Wissen an den bevorstehenden Beratungen des einheitlichen Rechtes teilnehmen könne. Da schafft gerade die Proportionalität die Möglichkeit, allenfalls in grossen Wahlkreisen einen solch hervorragenden Fachmann, der in der Regel nicht ausgesprochener Parteimann sein wird, in die Behörde zu bringen. Würde es nicht für die Allgemeinheit vielleicht von Vorteil sein, wenn es möglich wäre, den einen oder andern von denen, welche am vergangenen 20. Mai das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz verworfen haben, einen oder mehrere der in diesem Kampfe hervorgetretenen Führer, von denen kein einziger hier sitzt, in diesen Rat zu bringen und ihnen so die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Anschauungen über eine neue Lösung der Frage kund zu geben? Ich glaube, das wäre ein Vorteil nicht bloss für die betreffenden Kreise, sondern mehr noch für diejenigen, welche zu dem verworfenen Gesetze gestanden sind. Sie wissen ganz genau, dass bei dem bestehenden Wahlsystem keinem dieser Volksführer Gelegenheit geboten ist, in den Rat zu gelangen. Nur der Proporz würde das ermöglichen.

Ich sage also, der Proporz garantiert in höherem Grade als der Majorz die Freiheit des Wählers, und dabei wird er nicht etwa jede Zersplitterung begünstigen. Die Erfahrungen in verschiedenen Kantonen lehren, dass nicht jede beliebige kleine Gruppe zu einer Vertretung gelangen kann. Es ist nicht zu befürchten, dass die so beredten und erfolgreichen Verteidiger des Rösslispiels sich bei den Nationalratswahlen als besondere Gruppe zusammenthun und das Volk auffordern werden, der erhabenen Fahne des Rösslispiels zu folgen; sie werden das schon in ihrem eigenen Interesse vermeiden. Nur grosse und wichtige Interessen werden im stande sein, unter dem Systeme des Proporzes die Wählerschaft um eine Wahlliste zu scharen.

Und nun hat Herr Professor Hilty einen Ausspruch von mir citiert, den in einem gedruckten Vortrage von Herrn Prof. Hilty zu lesen ich schon vorher das Glück hatte. Herr Prof. Hilty beruft sich auf einen Bericht in der «Neuen Zürcher-Zeitung» über den socialdemokratischen Parteitag, der vor 1½ Jahren in Basel stattgefunden hat. Die Neue Zürcher-Zeitung ist zwar ein grosses, in ihrer Art trefflich redigiertes Pressorgan, jedoch eine Autorität ist sie für den Sprechenden nicht. Dieser Bericht ist nicht eine wörtliche Wiedergabe meines Votums und er lässt auch nicht genau erkennen, was dem Votum vorangegangen und auf welche Fragen ich geantwortet habe. Allein es liegt mir ferne, Wortklauberei zu treiben. Ich selber wäre heute nicht mehr in der Lage, mein damaliges Votum wieder herzustellen. Ich möchte auch den Versuch gar nicht machen, und ich bekenne, dass im allgemeinen, wenn auch nicht in jeder Nuance, der Bericht dasjenige, was ich dort sprach, so ziemlich wiedergiebt. Ich habe aber keinen Grund, irgend etwas zu bereuen, was ich in jener Versammlung gesagt habe. Es ist selbstverständlich, dass jede Partei und namentlich jede kampfesfreudige Partei darauf ausgehen wird, mit der Zeit

die Mehrheit zu erlangen, zunächst in kleinern Kreisen und später in grössern. Es ist das ein selbstverständliches und gutes Recht jeder Partei. Allein bei den beiden Initiativen — und das können Sie mir aufs Wort glauben — handelt es sich keineswegs um einen Hauptvorstoss gegen die radikale Partei. Ich bin kein Freund der radikalen Partei, und ich trete ihr namentlich da, wo sie neuen Ideen nicht zugänglich ist und die Minderheiten zu wenig berücksichtigt, gelegentlich schroff entgegen. Ich habe in der That kein Interesse, zu wünschen, dass die Radikalen in diesem Saale einzig die Majorität ausüben. Aber zunächst lässt es mich ausserordentlich kalt, ob hier die radikale Partei die Mehrheit hat oder nicht. Aber was mich nicht kalt lässt, ist der Umstand, dass nach meiner Ueberzeugung — andere mögen eine andere Ueberzeugung haben — die radikale Partei nicht die Majorität des Schweizervolkes umfasst und trotzdem in diesem Saale die Mehrheit ausübt. Würde sie die Majorität im Volke darstellen, so hätte ich selbstverständlich nicht das Mindeste einzuwenden; ich würde es nur konsequent finden, wenn sie auch hier die Majorität besässe. Das ist aber meiner Ansicht nach nicht der Fall, und ich schöpfe diese Ueberzeugung nicht bloss aus vereinzelten Erscheinungen, nicht bloss aus dem Umstande, dass die radikale Partei in ihren Ideen immer stationärer wird, wie sich das auch im vorliegenden Falle zeigt, sondern aus einer ganzen Summe von Erscheinungen, auf die ich jetzt nicht eintreten will.

Die Mehrheit müsse regieren, heisst es immer, wenn man den Proporz bekämpfen will. Jawohl muss sie regieren, die Mehrheit. Ich stelle mir immer vor, dass die Regierung regieren soll, und die Regierung in unserm Lande ist oder sollte wenigstens sein der Bundesrat. Und ich wünschte, dass der Bundesrat in weit höherem Masse eine Regierung wäre, d. h. eine Behörde, weniger in Anspruch genommen durch kleine Verwaltungsgeschäfte und mehr Zeit gewinnend für die kollegiale Beratung der wichtigen Tagesfragen, für die gemeinsame Festlegung der Richtschnur ihrer Politik. Als Voraussetzung dazu betrachte ich die Wahl des Bundesrates durch das Volk. Aber ich wünsche keineswegs ein Regiment durch das Parlament, und gewisse Erfahrungen in unserm westlichen Nachbarlande sprechen keineswegs dafür, dass die Deputierten in alle möglichen Dinge hineinregieren sollen. Die Volksvertretung soll ein Bindeglied sein, eine Mittelstellung einnehmen zwischen dem Volke in seinen verschiedenen Interessen und Anschauungen auf der einen Seite und der Regierung und Verwaltung auf der andern Seite. Das Parlament soll nicht regieren, sondern die Gesetze beraten und die Verwaltung kontrollieren und zwar besser und gründlicher, als das bis jetzt der Fall war. Das ist meine Auffassung vom Parlamente, und es scheint mir notwendig zu sein, dass darin alle nennenswerten Interessengruppen vertreten seien. Es würde nur zur Mehrung der Volkswohlfahrt beitragen, wenn zwischen den Wählern und den Gewählten ein besserer Kontakt bestände. Und ich denke, wir sollten einmal mit den Ueberlieferungen, welche aus einer alten Zeit herüberragen, brechen, mit diesem schon mehrfach erwähnten System des Jakobinismus und Autoritarismus, der frühere Perioden charakterisiert und nicht mehr in unsere Zeit hineinpasst.

Man sagt wohl: wo bleiben da die Gesamtinteressen? Die sind aber nichts Festes, sondern etwas Fliessendes und setzen sich aus verschiedenen Einzelinteressen zusammen und insbesondere aus den verschiedenen wirtschaftlichen und socialenGruppen, in welche unser Volk geteilt ist. Man mag über den Klassenkampf und die Klassenkampftheorie denken, was man will, so ist es eine unleugbare Thatsache, dass ein Klassenkampf besteht, und die grosse Aufgabe der Demokratie und ihr grosses Verdienst ist es, nicht den Klassenkampf zu beseitigen — sie kann das nicht, so wünschbar es sein möchte — aber denselben möglichst zu civilisieren, ihm eine mildere Form zu geben, damit gewaltsame Eruptionen vermieden werden und an deren Stelle eine ruhige, organische Entwicklung platzgreife. Das ist die hohe Mission der Demokratie. Ein Instrument der Demokratie aber ist das proportionale Wahlverfahren, welches in der Wahlgesetzgebung den Grundsatz der Demokratie verwirklichen hilft.

Ist es denn etwas so Schlimmes, dass sich die Interessenkategorien organisieren und geltend machen? Ich glaube nein. Gewiss leiden sie hie und da an Einseitigkeit, aber ich erblicke trotzdem in der wachsenden Organisation der Interessen einen bedeutsamen Fortschritt. Oder wird nicht der Arbeiter, der einer Organisation beitritt, angeleitet, seine persönlichen Sonderinteressen einem höhern Zwecke, zwar noch nicht dem Zwecke der Gesamtheit, aber doch dem Zwecke einer grossen Gemeinschaft unterzuordnen? Ist diese Disciplin, diese Unterordnung unter ein grösseres Ganzes nicht eine wichtige und unerlässliche Vorschule für die Unterordnung der grössern Sonderinteressen unter die allgemeinen Interessen des Vaterlandes? Wird nicht der Bauer, der dem Bauernverbande beitritt, dort auch angeleitet, seine rein persönlichen Interessen einem grössern Ganzen unterzuordnen, in einem Verbande gemeinschaftlich mit Andern gemeinsame Interessen zu wahren und gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen? Das sind grosse und wichtige Bürgerschulen, diese Interessenorganisationen, und wie besser die ausgebildet sind, desto eher werden wir zum Interessenausgleich gelangen können. Das Uebel liegt nicht in der Organisation der Interessen, sondern in der mangelhaften Organisation und in dem Umstande, dass wichtige Interessen gar nicht oder nicht genügend organisiert sind. Deshalb wollen wir die wachsenden Interessenorganisationen bei allen Mängeln doch als ein Element des Fortschritts und der höhern Entwicklung der Demokratie begrüssen. Deshalb soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch das Mittel der Proportionalität eine gerechte Vertretung in den Räten zu verschaffen.

Es ist ja wahr, das Princip der Proportionalität macht nicht einen Siegeslauf im Sturmschritt, und neben den Fortschritten giebt es gelegentlich auch Rückschritte. Aber das beweist nichts gegen das Princip der Proportionalität. Es giebt auch andere Ideen, die nur langsam und schwer durchdringen und schliesslich doch zum Siege gelangen. Es ist ja begreiflich, dass bis in die neueste Zeit der Gedanke der Proportionalität nicht tiefe Wurzeln fassen konnte. Die gewaltige Veränderung in Handel und

Wandel rief einer Reihe anderer Fragen, die zunächst gelöst werden mussten. Wir müssen uns in den neuen ökonomischen und socialen Zuständen zurechtfinden und anfangen, in das Chaos Ordnung zu bringen. In politischer Beziehung vollzieht sich oder kann und soll sich diese Ordnung durch die Verbesserung des Wahlverfahrens vollziehen, und da ist es gerade die Demokratie, welche die übrigen formal-politischen Fragen in der Hauptsache schon gelöst hat und welche berufen ist, bahnbrechend zu wirken, andern Staaten mit weniger entwickelten politischen Formen, welche zunächst andere Fragen zu lösen haben, wie die Einführung des allgemeinen und des gleichen Wahlrechts, voranzugehen. Aber bereits ist uns ein Staat mit dem Proporz zuvorgekommen, der wohl das allgemeine, nicht aber das gleiche Wahlrecht hat: Belgien, und da ist es interessant, dass es gerade die regierende Partei war, ein katholisch-konservativer Minister, welcher die Proportionalität in Belgien eingeführt hat, obschon er genau wusste, dass er damit die Vertretung seiner eigenen Partei verkürze. Zwar liefert das Wahlverfahren in Belgien noch kein vollständig proportionelles Resultat, jedoch ist daran nicht der Proporz schuld, sondern das Pluralvotum, welches die Wahlziffern dadurch fälscht, dass es den Gebildeten und Besitzenden eine Mehrzahl von Stimmen giebt, dem einfachen Arbeiter aber nur eine Stimme einräumt. Man muss auch diese Thatsache berücksichtigen, wenn man die Wirkung der Proportionalität in Belgien richtig beurteilen will.

Man sollte — um zum Schlusse zu kommen — die Gelegenheit, die Demokratie nach einer Richtung hin weiter auszubauen und einen bessern Kontakt zwischen Wählern und Gewählten herzustellen, nicht versäumen. Ich weiss zwar wohl, dass die Mehrheit in diesem Saale von ihrer Macht Gebrauch machen und dem Initiativbegehren nicht zustimmen wird. Dasselbe wird vielleicht sogar in der Abstimmung fallen. Möglich wäre das schon deshalb, weil erfahrungsgemäss die Durchführung neuer Aufgaben durch das Volk im Schweizerlande nicht im ersten Anlauf zu gelingen pflegt. Aber dessen seien Sie versichert: die Frage des proportionalen Wahlverfahrens gehört zu denen, die immer wiederkehren werden, bis sie eine befriedigende Lösung gefunden haben. Denn das Princip der Proportionalität ist eine zweckmässigere Form der Gesetzlichkeit, und es ist in der Politik der Ausfluss einer höher entwickelten Kultur und in der Wahlgesetzgebung der Ausdruck der Demokratie.

Hirter: Ich werde mich möglichster Kürze befleissigen. Gestatten Sie mir darauf hinzuweisen, dass heute in diesem Saale die Initiative von ihren Befürwortern hauptsächlich als Bringerin des Friedens und der Gerechtigkeit empfohlen worden ist. Sie wurde empfohlen, weil sie dazu bestimmt sei, namentlich auch eine gerechte Vertretung der Minderheiten zu ermöglichen, und es ist von Herrn Wyss Verwahrung dagegen eingelegt worden, dass von Seite der freisinnigen Partei gegen diesen Vorstoss Bedenken erhoben werden.

Ich glaube, man muss es den Vertretern dieser Partei zu gute halten, wenn Sie Befürchtungen liegen, und ich möchte Sie daran erinnern, wie die Doppelinitiative nicht unter den Friedensklängen entstanden ist, die heute in diesem Saale ertönten, sondern entstanden ist und empfohlen wurde gerade als ein Vorstoss der andern Parteien gegen die freisinnige Partei. Ich halte also dafür, das soll nicht das ausschlaggebende Moment sein. Ich glaube, es wird heute jeder, der billig denkt, den Minderheiten die Vertretung gewähren wollen, die ihnen zukommt. Aber dabei hat er auch das Recht, Garantie und Sicherheit zu verlangen, dass diese Vertretung der Minderheit in richtiger Weise könne geschaffen werden.

Wenn auf der einen Seite die Doppelinitiative als Friedensbringerin gepriesen wurde, so ist dabei das Beispiel Belgiens zu verschiedenen Malen citiert worden. Der Sprechende hatte Gelegenheit, im letzten November die Vorgänge bei den belgischen Gemeinderatswahlen anzusehen. Diese erfolgten auch nach dem Proporz. Ich will Ihnen kurz sagen, was die Zeitungsberichte über den betreffenden Wahltag sagten. Hier heisst es an einem Ort: «A chaque instant la police est obligée d'intervenir pour éviter les pugilats.» An einem andern Orte, aus Mecheln: «La nuit de samedi à dimanche a été très mouvementée. Des bandes de voyous qu'on peut évaluer à plusieurs centaines, hommes, femmes et enfants, ont pris la ville d'assaut. La maison de M. Jules Nobels, candidat catholique, a été saccagée de fond en comble. Pas une vitre n'est restée intacte. La belle maison des pères missionnaires a été complètement peinte en bleu.»

Sie sehen also, dass trotz dem Porporz die Abstimmung nicht in dieser ruhigen Weise vorgegangen ist, wie sie heute geschildert wird. Allerdings bezog sich die Schilderung nicht auf die jüngsten Kammerwahlen; allein ich nehme an, dass auch bei diesen die erwähnten Vorkommnisse nicht ausgeblieben sind. Und was damals geschrieben wurde, was in Wort und Bild zur Agitation verwendet wurde, weist keineswegs auf friedliche Vorgänge hin.

Ich sprach davon, dass vor allem auch die Garantie einer billigen und gerechten Minderheitsvertretung vorliegen müsse. Diese Garantie liegt aber im System.

Auch in Belgien haben Sie verschiedene Systeme. Für die Gemeinderatswahlen gilt das System, dass, sobald panachiert wird, die betreffende Liste nicht mehr zählt. Dagegen fällt eigentümlicherweise, wenn der Liste selbst gestimmt wird und die Liste das absolute Mehr erreicht, der Proporz vollständig dahin und die absolute Majorität regiert. Im Gesetz für die Kammerwahlen ist als Korrektur das Panachieren verboten worden. Und nun möchte ich Sie fragen, ob Sie einem Gesetze zustimmen würden, welches das Panachieren verbieten würde? Ich halte nicht dafür, sondern der Bürger behält sich gerne Freiheit vor.

Ich citiere Ihnen diese zwei verschiedenen Systeme nur, um Ihnen zu beweisen, wie sehr es vom System selbst abhängt, ob der Gedanke, der im Proporz liegen soll, auch zum richtigen Ausdruck kommt oder nicht.

Von anderer Seite ist das Beispiel der Stadt Bern citiert worden. Da aber haben wir die Erfahrung gemacht, dass andere Parteien aus den Listen der Gegenpartei gewisse Kandidaten ausgewählt und ihnen einen Vorzug verschafft haben, um damit diejenigen, auf deren Wahl die Gegenpartei am meisten Gewicht legte, vom Eintritt in den Rat fernzuhalten. Dieses System wurde nun durch die Kumulation korrigiert. Allein auch das bietet keine Garantie dafür, dass keine Partei sich in die Geschäfte der andern einmischt. Der Proporz entspricht, Sie mögen ein System wählen, welches Sie wollen, niemals dem Begehren, dass keine Partei der andern hineinregiere. Wollen Sie das Princip strikte durchführen, so wird die Freiheit des Bürgers beschränkt, und es bleibt ihm nichts übrig, als einzig und allein den Kandidaten seiner Richtung zu stimmen. Wie sehr die Meinungen über das System auseinandergehen, zeigt die Verhandlung im Grossen Rate des Kantons Baselstadt. Es waltete dort eine lange Diskussion darüber, ob das Panachieren zu gestatten sei oder nicht, und schliesslich wurde es gestattet.

Von der Lösung dieser Frage, von der ganz verschiedenen Ausführung eines allfälligen Gesetzes hängt es also ab, ob diesem oder jenem Willen besonders Rechnung getragen wird. Ich erlaube mir deshalb, nicht gestützt auf alte Theorien, sondern gestützt auf die Erfahrungen der neuern Praxis, hier zu behaupten, dass wir bis jetzt kein System gefunden haben und dass es gegenwärtig noch nicht möglich erscheint, ein System zu finden, das wirklich die Gedanken, welche die Befürworter der Initiative in den Vordergrund stellen, in richtiger Weise zum Ausdruck bringt. Herr Curti hat uns zwar gesagt, wir werden natürlich für die Nationalratswahlen ein besseres System finden; aber er hat uns dieses System nicht näher beschrieben, er hat uns die Besserung nur in Aussicht gestellt. Ich halte dafür, wir sollen den Proporz, bis er wirklich das bietet, was die versprechen, die ihn empfehlen, für die Eidgenossenschaft ablehnen, und ich möchte vielmehr denjenigen, die hier den Proporz empfehlen und die Macht haben, ihn in ihrem Heimatkanton einzuführen, anraten, dies dort zu thun und dort Erfahrungen zu sammeln.

Herr Iselin hat selbst zugegeben, dass die Einerkreise kein Vorteil seien und dass die grossen Wahlkreise jedenfalls eher für die Ausführung des Proporzes geeignet seien. Wenn gleich von Anfang an, selbst von denen, welche das Proportionalsystem befürworten, solche Mängel zugegeben werden müssen, so kann man es uns nicht übel nehmen, wenn wir heute, bevor wir bessere Erfahrungen gesammelt haben, den Proporz ablehnen.

Herr Iselin hat auch anerkannt, dass an vielen Orten der freiwillige Proporz ausgeübt wird, und hier, glaube ich, liegt die richtige Lösung der Frage. Gegenwärtig stehen wir nämlich vor einer ganzen Reihe von grossen wirtschaftlichen Fragen, und wenn wir denselben eine gute Aufnahme bereiten wollen, so werden wir zur Beratung die verschiedenen Parteien heranziehen müssen, und es wäre verfehlt, wenn eine Partei die Verantwortlichkeit allein auf sich nehmen wollte. Gerade unter dem Einfluss grosser wirtschaftlicher Fragen wird man nach und nach von selbst dazu kommen, überall den Minderheiten Rechnung zu tragen.

Herr Secrétan hat ausgeführt, dass gegenwärtig die Stimmung im Volke der Zusammensetzung der Räte und ihren Beschlüssen nicht entspreche. Er hat uns ein Beispiel citiert und einen Prozentsatz derjenigen Gesetze, die verworfen worden sind, genannt. Allein ich glaube, diese Rechnung ist unrichtig. Nicht nur diejenigen Gesetze, die infolge des Referendums dem Volke vorgelegt wurden, sind in Betracht zu ziehen, sondern auch diejenigen, welche unbeanstandet vom Volke angenommen wurden.

Ich halte aber namentlich auch dafür, dass wir dem einzelnen Bürger die Freiheit wahren sollen, auch Kandidaten anderer Parteien die Stimme zu geben. Es ist besser, wenn der Bürger bei der Abgabe der Stimme die Haltung des Kandidaten in grossen Fragen in Betracht zieht, als wenn er ihn an der Schablone des Parteiprogrammes misst. Das möchte ich verhüten, dass die Berücksichtigung der Parteiangehörigkeit in immer weitern Kreisen platzgreift. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass bei Bestellung wirtschaftlicher Komitees, von Schulkommissionen, nicht nur die Eignung des Betreffenden in Frage kommt, sondern dass es vielmehr auch darauf ankommt, zu welcher Partei er sich bekennt. Dies sollte in der Eidgenossenschaft vermieden werden; diesen Parteigeist möchte ich nicht in die Verwaltung eindringen lassen, ich möchte nicht, dass das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Partei irgendwie massgebend sei; es soll nicht massgebend sein bei der Besetzung einer Stelle, aber auch nicht bei der Amtsführung der Bundesbehörden. Hier wollen wir Gewählten und Wählern Freiheit lassen. Und wenn von der Macht der Mehrheit gesprochen wurde, so halte ich dafür, dass das Volk die Mehrheit ist; sein Entscheid ist die Macht der Mehrheit und ihm haben wir uns vor allem zu fügen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den ersten Teil der Initiative abzulehnen. Dies halte ich im Interesse des Friedens des Volkes und nicht die Annahme derselben.

M. Ador: L'heure tardive et la longueur de la discussion qui a précédé me contraignent à être très bref. Il me paraît résulter de l'ampleur du débat la constatation certaine que l'idée de la proportionnelle a fait son chemin dans le pays. Il sera permis à un de ses partisans de s'en réjouir, nous ne nous trouvons plus comme en 1890 et 98 en face de simples motions de députés, mais d'un mouvement populaire et il faut se réjouir à la pensée que grâce à nos institutions démocratiques, le peuple peut porter devant nous les questions qui l'intéressent au plus haut degré. Je comprends très bien que les partisans et les adversaires de la demande qui nous est adressée par les initiants sentent le besoin de donner par avance des arguments solides à l'appui de leur manière de voir, pour diriger le peuple.

Pour mon compte, je n'ai pas à défendre longuement mon point de vue, je l'ai déjà fait à deux reprises au sein de ce conseil et je craindrais d'abuser de votre patience en répétant ce que j'ai déjà dit à différentes reprises, ce qui du reste a été également très bien dit et développé par d'autres orateurs.

Vous me permettrez cependant une petite rectification en ce qui concerne Genève. Comme mes collègues, je regrette qu'on en ait trop parlé, mais je le comprends, car rien ne remplace l'expérience. Je suis un de ceux qui ont contribué à introduire le système proportionnel à Genève et je ne l'ai pas regretté un seul jour, parce que je suis persuadé qu'il a été, qu'il est et qu'il sera un élément de paix et de tranquillité pour mon canton. En effet, chaque parti est assuré d'être représenté au grand conseil sans avoir à tenir son mandat de la générosité de tel parti électoral qui, dans l'intérêt de son parti, lui fait des concessions. Les inconvénients que l'on reproche au système genevois proviennent uniquement d'une erreur qui a été commise par le grand conseil, contrairement à l'avis formel du conseil d'état.

Le grand conseil de Genève a refusé le quorum, parce qu'il était composé d'une manière que mes collègues ont oublié de rappeler. Il y avait une fraction du parti radical qui s'appelait parti radical national, le parti des bâtons, comme le disait M. Secrétan, qui donnait la majorité à qui il voulait, situation qui a duré un certain temps. Lorsque la loi fut discutée au grand conseil, ce parti trembla de ne plus être représenté si l'on admettait le quorum, et c'est grâce au parti radical et à la faiblesse de quelques-uns de mes amis politiques que nous avons dans notre système les défectuosités qui ont été signalées.

Le grand conseil a compris la difficulté, du reste, et une commission a été chargée d'examiner la revision des points défectueux de la loi, à laquelle elle apportera les correctifs nécessaires. Tout cela du reste n'est qu'une question de détail, d'imperfections de notre loi qui ne touchent pas au principe lui-même. Ici qu'il me soit permis de répondre à M. Hirter qui a insisté sur ces questions de détail, en disant qu'il y avait désaccord entre les partisans de la représentation proportionnelle; toutes ces questions peuvent être réglées par une bonne loi, lorsque nous la ferons. Ce qu'il nous faut maintenant, c'est de trancher la question du principe. Du reste, les inconvénients signalés sont bien moins graves que les injustices qui résultent de l'application du principe de la majorité pure, puisque tel parti disposant d'une faible majorité peut en exclure complètement un autre quand il y a intérêt et que, s'il le tolère à ses côtés, c'est simplement parce qu'il est intéressé à sa présence.

Ainsi le parti radical a estimé qu'il était de son intérêt de s'allier au parti socialiste de Genève. Je ne lui en fais pas un reproche, mais le jour où il n'aura plus intérêt à le faire, cette alliance cessera. Il n'y a jamais rien de sûr ainsi. Ce que je regrette, c'est que cette alliance ait eu pour résultat de déposséder de son siège un député appartenant au parti que je représente qui n'avait certainement pas démérité de son pays.

L'argumentation de notre collègue M. Jeanhenry a été pour moi l'objet d'une certaine désillusion. Avec son talent habituel auquel je me plais à rendre hommage, il nous a expliqué qu'à Neuchâtel ses amis politiques et lui n'avaient introduit la représentation proportionnelle qu'à titre d'expédient et dans l'intérêt du parti radical de Neuchâtel. Messieurs, nous ne devons pas faire de la politique d'expédients; il s'agit ici d'une question de justice, d'équité, et c'est sur ce terrain que nous devons nous placer; il faut que le conseil national représente aussi exactement que possible le corps électoral qui l'a revêtu de son mandat.

J'avoue ne pas pouvoir comprendre l'argumentation consistant à dire que nous portons atteinte au système fédératif. Je l'ai suivie avec la plus grande attention, sans la trouver concluante. Comment, Messieurs, supprimons-nous le conseil des états, les cantons? Dépend-t-il du conseil national de déterminer comment les députés aux états sont nommés? N'est-ce pas une préoccupation de la souveraineté cantonale qui doit rester intacte? Le conseil des états continuera à être élu par les cantons; le conseil national continuera à représenter le corps électoral de la Suisse; la majorité du peuple suisse se retrouvera dans cette chambre, elle doit s'y trouver, personne n'a l'idée de supprimer la majorité, et j'appuie résolument les considérations que M. Wyss vient de faire valoir, c'est-à-dire qu'il ne s'agit pas de faire arriver ici des minorités qui prendront la place de la majorité. Il s'agit de donner plutôt à chaque fraction politique la représentation légitime, normale, à laquelle elle a droit, en fixant dans la loi un quorum destiné à éviter l'émiettement du corps électoral.

Je me résume en disant ceci: Que la majorité de gouvernement soit absolument nécessaire ou non, elle correspond en tous cas à la situation générale dans laquelle se trouve le pays et elle se retrouvera, si elle existe, dans le parlement, après comme avant la proportionnelle.

Du reste, M. Jeanhenry a dit tout à l'heure que le conseil national n'était plus qu'une chambre d'instruction, d'enrégistrement, que grâce au développement de nos institutions démocratiques notre rôle est devenu modeste. Peu importe dès lors comment les conseils sont élus.

Je n'ai pas cette opinion. Quel que soit l'essor pris par nos institutions démocratiques, j'estime qu'il est du devoir des chambres fédérales d'éviter les conflits avec le peuple et de chercher à faire en toute occasion des lois qui soient le fidèle écho du sentiment populaire. Plus nous introduisons dans les chambres certains éléments qui nous renseigneront sur ce qui se dit et se fait au dehors, plus nous serons à même de faire une oeuvre législative utile, et moins nous nous enfermerons dans nos idées particularistes et étroites de partis, qui ne voient pas suffisamment clair autour d'eux pour se rendre compte de la voie dans laquelle ils doivent marcher.

Je ne veux porter aucune atteinte à l'idée fédéraliste, la situation du conseil national ou du conseil des états. Je poursuis uniquement une oeuvre de justice et d'équité, et je prie les adversaires de la représentation proportionnelle de bien vouloir croire que ces déclarations sont sincères, ne cachent aucune arrière-pensée, ne visent aucun but d'expédient, étant absolument convaincu que l'oeuvre est utile, juste, vraie et par conséquent que notre devoir démocratique est de la réaliser.

Bundespräsident **Hauser**: Der Bundesrat beabsichtigt nicht, aus der Reserve herauszutreten, welche er sich seit dem Beginn dieser Initiativbewegung

auferlegt hat. Sie werden es begreiflich finden, wenn der Bundesrat in der Diskussion, welche über die Wahlart des Bundesrates noch folgen wird, sich gänzlich passiv verhalten wird. Aber auch betreffend Einführung der Proportionalwahl des Nationalrates beschränkt sich der Bundesrat darauf, Ihnen den ablehnenden Standpunkt zu bestätigen, welchen er in den Jahren 1883, 1885, 1889 und 1898 durch Botschaft und die Voten seiner Vertreter vor Ihnen im Rate zu verfechten die Ehre hatte.

Bei der Diskussion über die Erheblichkeitserklärung der Motion Wullschleger vom Jahre 1898 hat der damalige Vertreter des Bundesrates, Herr Bundespräsident Ruffy, Veranlassung genommen, durchblicken zu lassen, dass, vorbehältlich des noch nicht vorhandenen und erst noch zu entdeckenden praktischen und gerechten neuen Wahlverfahrens, eine erste und Grundbedingung für den Bundesrat, zu einer solchen Neuerung irgendwie Hand zu bieten, die sein müsste, dass die gegenwärtigen Einer- und Zweier-Wahlkreise fallen gelassen würden.

Ist seit 1898 etwas Neues geschehen, was den Bundesrat veranlassen könnte, seine damalige Haltung zu ändern? Ist etwa ein allgemein verständliches, praktisches und Gerechtigkeit schaffendes Wahlverfahren entdeckt worden, welches uns für die Idee der Proportionalität eher begeistern könnte? Keine Spur davon! Heute so wenig wie damals wissen wir, wie dieses neue Verfahren aussehen wird. Es ist sogar begründete Aussicht vorhanden, dass sich diejenigen, welche sonst in eidgenössischen Dingen nicht zusammengehen, aber in dieser Initiativbewegung sich unter einem Panier zusammengefunden haben, dannzumal nicht einmal über ein Gesetz zu einigen wissen werden, welches wir dem Schweizervolk irgendwie zur Annahme oder Verwerfung präsentieren könnten. Oder schlägt man uns heute Dreier- oder Fünfer-Wahlkreise vor, auf welchen das neue Wahlsystem aufgebaut werden könnte? Gerade das Gegenteil! Einzig neu ist in der That nur, dass in Zukunft jeder Kanton und Halbkanton einen Wahlkreis bilden soll. Aber dieses Einzige genügt auch, um den Bundesrat in seiner bisherigen ablehnenden Haltung zu bestärken. Weit entfernt, Gleichheit und Gerechtigkeit in das Wahlverfahren zu bringen, wird der neu vorgeschlagene Verfassungsartikel nach unserer Ansicht mit Naturnotwendigkeit dazu führen müssen, dass in 7 Kantonen und Halbkantonen das neu vorgeschlagene Proportionalwahlverfahren gar nicht zur Anwendung kommen kann. Wir werden einen Zustand schaffen, bei welchem in vier ganzen und drei Halbkantonen — diejenigen Kantone, welche nur zwei Vertreter zu wählen haben, gehören auch in diese Kategorie — nach wie vor die Majorität entscheidet und bei welchem die Minderheiten nicht nur gleichberechtigt, sondern bevorzugt sein werden. Der Bundesrat kann einem solchen Verfassungsartikel, welcher einen unlösbaren, innern Widerspruch in sich schliesst, seine Zustimmung nicht geben.

Indem wir im übrigen auf jedes weitere Eingreifen in die Diskussion verzichten, mussten wir doch darauf halten, in Ihrem h. Rate wenigstens diese Erklärung abzugeben, damit nicht etwa jemand versucht werde, aus unserem Stillschweigen falsche Schlussfolgerungen zu ziehen.

Hänggi: Als Vertreter eines Kantons, in welchem das proportionale Wahlverfahren eingeführt ist, fühle ich mich veranlasst, nach einigen heute gefallenen Aeusserungen noch das Wort zu ergreifen.

Ich bin ein grundsätzlicher Anhänger des proportionalen Verfahrens für alle Wahlen, für welche dasselbe seiner Natur nach annehmbar ist. Damit ist schon gesagt, dass es nicht für alle Wahlen ohne weiteres empfohlen werden kann. Abweichend von einem Vertreter, der heute gesprochen hat, betrachte ich das proportionale Wahlverfahren nicht als Selbstzweck, sondern nur als ein Mittel, um den Minderheiten eine Vertretung zu gewähren. Die Idee der Minderheitsvertretung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte an Boden gewonnen. Es wird heutzutage als etwas Unrechtes bezeichnet, wenn die Minderheiten in grossen Wahlkreisen von den Räten ausgeschlossen sind. Diesem Gefühl der Unbilligkeit pflegen die Minderheitsparteien aller Richtungen jeweilen sehr stark Ausdruck zu geben. Wer in der Mehrheit ist, hat nicht dasselbe Bedürfnis, die Minderheitsvertretung einzuführen.

Es giebt verschiedene Mittel, die Minderheitsvertretung durchzuführen. Eines derselben ist die Einrichtung von Einer-Wahlkreisen, von denen schon gesprochen worden ist. Diese Idee ist auch schon früher aufgetaucht. Allein dieses Mittel führt praktisch zu grossen Schwierigkeiten, erstens wegen der Einteilung der Wahlkreise und dann wegen der unnatürlichen Allianzen, die im zweiten Wahlgang notwendig wären. Ein weiteres Mittel ist die Umschreibung der Wahlkreise, die Wahlkreisgeometrie, die auch schon gebraucht wurde, indem man Wahlkreise mit Rücksicht auf die Vertreter, die man einer bestimmten Richtung geben wollte, schuf. Ein drittes Mittel ist der von Herrn Professor Hilty sehr empfohlene freiwillige Proporz. Das wäre schon gut, und das Loblied, das Herr Hilty dem freiwilligen Proporz gesungen, hat erbaulich geklungen. Aber in Wirklichkeit stimmt es nicht überall. Namentlich dann versagt dieses Mittel, wenn es am notwendigsten ist. Ich möchte Ihnen das in Bezug auf die solothurnischen Verhältnisse darlegen. Ich bin nach dem freiwilligen Proporz zum Vertreter im Nationalrat gewählt. Ob das immer so bleiben wird, weiss ich nicht. Nach dem stürmischen Jahre 1887 hatten wir im Jahre 1888 die Kantonsratswahlen, bei welchen über 5000 Stimmen der Opposition zufielen, gegen etwa 10,000 Stimmen der Mehrheitspartei. Die Minderheit bekam teilweise durch das absolute Mehr in einzelnen Kreisen, und teilweise durch den freiwilligen Proporz 33 Vertreter im Kantonsrat. Bei den Erneuerungswahlen vom Jahre 1892 wollte man nichts mehr vom freiwilligen Proporz wissen, und das Resultat war, dass von 108 Kantonsräten 103 der nämlichen Richtung und 5 der Minderheit angehörten, obschon hinter den letztern 5 Vertretern wiederum 5000 Stimmberechtigte standen. Dieses Resultat kam nicht etwa deshalb zu stande, weil die freisinnigen Führer den freiwilligen Proporz nicht mehr wollten. Sie wollten ihn teilweise wieder; aber sie waren nicht Herr und Meister. Die Aspirationen der andern, Strömungen in der Partei waren stärker als der gute Wille der Führer. Diese Strömungen können jederzeit wiederkommen, und sie kommen gerade dann, wenn die Leidenschaften erregt sind und die Minderheitsvertretung

am notwendigsten wäre. Der freiwillige Proporz versagt also dann, wenn er am nötigsten wäre. Es wurde dann im Kanton Solothurn ein anderes System gewählt. Für die Wahlen vom Jahre 1896 wurde ein proportionales Wahlsystem eingeführt, das in den letzten Tagen zum zweiten Mal zur Anwendung kam. Dieses System ist auf die Wahlen des Kantonsrates, der Bezirkssteuerkommissionen und die Gemeinderäte der grössern Gemeinden ausgedehnt worden. Die Gemeinden haben dieses Verfahren zum grössten Teil von sich aus noch weiter ausgedehnt, weil sie von der Durchführbarkeit desselben überzeugt waren. Die Schulkommissionen, Steuerkommissionen, Waisenbehörden der Gemeinden werden nach diesem Verfahren gewählt. Es muss im grossen und ganzen gesagt werden, dass das Verfahren sich bewährt hat, sonst würde es nicht in diesem Umfange auf die Gemeindewahlen ausgedehnt worden sein. Viele Uebelstände, die heute als dem proportionalen Wahlverfahren anhaftend erwähnt wurden, sind bei uns nicht vorhanden. Z. B. ist es nach dem solothurnischen Wahlsystem ungeheuer schwierig und beinahe unmöglich, die Führer der Gegenpartei durch Panachieren von den Behörden auszuschliessen, wovon Herr Hirter gesprochen hat. Dies ist faktisch weder 1896 noch 1900 vorgekommen. Wo irgend ein Hauptführer zurückgeblieben ist, ist es nicht infolge Intriguen der Gegenpartei, sondern infolge besonderer Verhältnisse bei den eigenen Parteigenossen geschehen. Man braucht also nicht so weit zu gehen, um ein Verfahren zu finden, das sich bei unsern einfachen demokratischen Verhältnissen gut einführt. Man braucht nicht nach Belgien zu gehen, man kann es näher finden. Das neuenburgische Verfahren ist heute empfohlen worden, und ich möchte Ihnen empfehlen, auch dasjenige des Kantons Solothurn etwas zu berücksichtigen.

Allerdings sind nicht alle Wahlen ideal ausgefallen. Es ist vielleicht da und dort einer gewählt worden, von welchem die eigene Partei oder die Gegenpartei gewünscht hätte, dass er nicht gewählt worden wäre und umgekehrt. Aber das ist eine ganz kleine Inkonvenienz im Vergleich zu den früheren Inkonvenienzen des Majoritätssystems. Solche kleine Inkonvenienzen werden sich bei jedem Verfahren einstellen, aber doch zu unbedeutend sein, um das Ganze als verwerflich erklären zu müssen. Die Befürchtungen, die heute ausgesprochen worden sind, haben sich nicht eingestellt und werden sich nicht einstellen. Zum Teil sind es solche, die jeder neuen Idee entgegengebracht werden. Wenn man die Proklamationen liest, welche die alten aristokratischen Regierungen vor den 30ger Jahren erlassen haben, um gegen die Volkswahl aufzutreten, wird man darin ausgesprochen finden, dass die Einführung der Volkswahl ein Landesunglück sei. Heute heisst es, der Staat komme in décadence, wenn das proportionale Wahlverfahren angenommen werde. So sind alle neuen Ideen, Referendum, Initiative etc., bekämpft und an deren Einführung Befürchtungen geknüpft worden, als ob sie eine grosse Revolution zur Folge haben würden. Nach und nach hat aber die Initiative im Bunde Einzug gehalten, und die Einführung des obligatorischen Referendums ist auch nur eine Frage der Zeit.

Von einem Redner ist heute gesagt worden, was ein Kanton machen solle, in welchem nur eine Partei vorhanden sei. Der Nationalratsproporz schaffe da gewaltthätig andere Parteien. Unter den 10 Wahlkreisen des Kantons Solothurn war auch einer, wo nur eine Partei herrschte. Diese hat trotz des proportionalen Wahlverfahrens eine Liste aufgestellt, und ihre Kandidaten sind anstandslos gewählt worden. Was hier geschehen ist, kann auch beim Nationalratsproporz geschehen.

Ich empfehle deshalb das Initiativbegehren als ein Mittel, der Idee der Minderheitsvertretung in möglichst gerechter Weise zur Durchführung zu verhelfen und die Vertreter der Minderheit gegen Tagesströmungen und Leidenschaften in bewegten Zeiten sicher zu stellen.

Brosi: Ich würde auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht Herr Kollega Hänggi den Proporz mit Bezug auf die solothurnischen Verhältnisse empfohlen hätte. Ich bin verpflichtet, hier zu sagen, dass wir über das, was wir im Kanton Solothurn erlangt haben, eine andere Ansicht haben. Es ist richtig, dass bei den Kantonsratswahlen im Kanton Solothurn der Proporz eingeführt ist. Allein es fand bei uns keine Abstimmung über den Proporz statt, sondern eine Verständigung unter den Parteien, dahingehend, dass man eine direkte Steuer einführte und dann zugleich den Proporz annahm. So kam eine Mehrheit zu stande, aber eine Abstimmung über den Proporz fand niemals statt.

Man muss bei der heutigen Diskussion zwei Fragen unterscheiden, was von einer grossen Anzahl Redner nicht gethan worden ist. Die vorliegende Initiative verlangt nicht nur die Einführung des Proporzes, sondern sie stellt gleichzeitig das Begehren, dass die Wahlkreise so und so formiert werden, d. h. dass jeder Kanton einen Wahlkreis bilde. Zwei Fragen sind beim Proporz zu lösen. Die erste betrifft die Bildung der Wahlkreise und die zweite die Wahl des Systems. Die Initiative löst aber die eine Frage schon jetzt und da kann man Anhänger des Proporzes sein, ohne zu dieser Initiative Hand zu bieten. Ich bin ein Gegner des Proporzes überhaupt. Ich mache demselben folgende Vorwürfe.

Der Proporz befördert von Staateswegen das Parteiwesen und die Bildung von kleinen Interessengruppen im öffentlichen Leben. Das haben wir in Genf und an andern Orten erfahren. Ich würde es als ein Unglück betrachten, wenn die Einzelinteressen im Parlament stärker vertreten wären, als es gegenwärtig der Fall ist. Ich erinnere nur an Amerika, wo einzelne Gruppeninteressen die Politik des Landes beherrschen. Das ist ein Unglück für ein Land, und es kann ganz gut kommen, dass aus diesen Formationen der Interessen, die sich in den sog. Trusts gebildet haben und in den Parlamenten eine grosse Rolle spielen, Amerika eine Gefahr erwächst. Ich fürchte, dass ähnliche Zustände in der Schweiz aufkommen könnten.

Der Proporz gestattet ferner nicht den wirklichen Willensausdruck des Bürgers, sondern thut ihm Zwang an. Es ist noch kein System gefunden worden, das den Zwang vermeidet. Der Wähler muss sich in eine Partei einfügen. Wenn es zu einer Wahl kommt, werden die Parteien aufgefordert,

ihre Listen einzureichen, und jede Liste muss einen Parteinamen erhalten. Jeder Wähler muss sich einer dieser Listen anbequemen, obschon er vielleicht keiner Partei angehört.

Der Proporz gestattet und befördert drittens hässliche Wahlmanöver und gefährdet eine gleichmässige Vertretung. Gestatten Sie mir hier eine Andeutung über die Ausführung im Kanton Solothurn. Die Erfahrungen, die wir bei uns gemacht haben, sind so, dass wir den andern Kantonen den Proporz nicht empfehlen können, weil der Proporz den Krieg, der sonst zwischen den Parteien waltet, in die eigene Partei hineinträgt. Es ist noch kein System gefunden, welches die Kriegsführung in der eigenen Partei vermeidet. Wenn man die Parteiliste aufstellt, muss man mehr Namen als Kandidaten zu wählen sind, aufnehmen, um nachher Suppleanten zu haben. Denn wenn eine Partei keine Suppleanten hat, werden die ausgeschiedenen Vertreter durch Kandidaten der andern Partei ersetzt. Was hat das zur Folge? Es entsteht in der eigenen Partei ein Kampf über die, welche gewählt werden sollen. Grössere Dörfer sagen: Wir wollen, dass unsere Kandidaten zuerst gewählt werden. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass in einem Bezirk, in welchem man einen untern, mittleren und obern Teil unterscheidet, der untere Teil keinen Vertreter bekommen hat, weil der obere Bezirk die andern Kandidaten weggestimmt hat. Das ist beim Majorz, wo nur so viel, als gewählt werden können, auf den Listen stehen, nicht möglich. In einem andern freisinnigen Bezirk hat das grösste Dorf keinen Vertreter erhalten, weil an den andern Orten Koalitionen stattgefunden haben. Ferner haben wir erlebt, dass tüchtige Männer, welche jahrelang dem Rate angehörten und sich ausgezeichnet hatten, weggefallen sind, nicht etwa aus Hass gegen die betreffenden Personen, sondern, weil man an andern Orten dafür gesorgt hat, dass die Nähern gewählt werden.

Man mag nun aber Freund oder Feind des Proporzes sein, so muss man doch betrachten, was jetzt vorgeschlagen wird. Da sage ich, dass ich, auch wenn ich Anhänger des Proporzes wäre, nicht für die Initiative stimmen würde. Die Initiative begnügt sich nicht, den Proporz vorzuschlagen, sondern sie schafft gleichzeitig auch die Wahlkreise. Wie sollen dieselben gebildet werden? Jeder Kanton und Halbkanton ist ein Wahlkreis. Was hat das zur Folge? Diejenigen Kantone, welche eine geringe Bevölkerung haben, werden den Proporz gar nicht bekommen. Es sind dies die Kantone Uri, Nidwalden, Obwalden, Innerrhoden und Zug. Diese können den Proporz deswegen nicht ausüben, weil sie nur einen Vertreter haben. Es ist also hier schon zweierlei Recht geschaffen. Es giebt dann noch zwei Kantone, Glarus und Schaffhausen, welche zwei Vertreter haben. Ich weiss nicht recht, wie es da gehen wird, ob es möglich ist, in Kantonen mit zwei Vertretern den Proporz zur Anwendung zu bringen. Daraus folgt, dass wir wohl für die grossen Kantone einen Proporz haben würden, nicht aber für die kleinen Kantone. Was hat das für die grossen Kantone zu bedeuten? Wir haben schon öfter klagen hören, dass wir gegenwärtig zu grosse Wahlkreise mit 5 Vertretern haben. Nach dem vorliegenden Entwurf wird aber der Kanton Bern, der gegenwärtig 7 Wahlkreise und eine Bevölkerung von ca. 530,000 Seelen hat, einen Wahlkreis bilden und alle Bürger des Kantons müssten 27 Nationalräte wählen. Glauben Sie, dass die Bevölkerung des Kantons Bern sich das gefallen lassen werde? Für den Kanton Zürich verhält es sich ähnlich. Zürich hat eine Bevölkerung von 337,000 Seelen mit 17 Vertretern im Nationalrate. Auch diese müssten in Zukunft in einem Wahlkreis gewählt werden. Waadt hat 247,000 Einwohner, die in Zukunft einem Wahlkreis angehören würden. Das bedeutet eine derartige Erschütterung des öffentlichen Lebens in Bezug auf die Repräsentanz in den eidgenössischen Räten, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass ein einziger dieser Kantone der Kombination der Herren Curti und Genossen zustimmen kann.

Im weitern schaffen wir zweierlei Recht. Für die grossen freisinnigen Kantone wird der Proporz eingeführt. Für die kleinen, meist konservativen Kantone bleibt der Majorz. Das scheint mir nicht eine richtige Verteilung zu sein. Die kleinen Kantone haben bereits ihre Vorteile. Ihre Repräsentanz im Ständerat ist so gross, dass schon öfter davon gesprochen wurde, denselben zu reformieren und den grösseren Kantonen eine grössere Vertretung einzuräumen, weil das öffentliche Leben in der Schweiz doch schliesslich in den grossen Kantonen pulsiere und die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz durch die grossen Kantone nach aussen vertreten werden. Nun soll ein System eingeführt werden, welches dieses Vorrecht in zweifacher Weise noch vergrössert, erstens durch die Nichtanwendung des Proporzes in einer Anzahl von kleinen konservativen Kantonen und zweitens durch die Anwendung des Proporzes in den grossen freisinnigen Kantonen. Das ist eine ungerechte Verteilung.

Damit hängt auch die Bildung von Einerwahlkreisen zusammen. Dieser Vorschlag ist daher als eine Aktion, die gegen die freisinnige Partei der Schweiz unternommen wird, zu betrachten. Herr Wullschleger hat sich vorhin dahin geäussert, dass das richtig sei. Er bereue durchaus nicht, in Basel gesagt zu haben, dass dieser Vorschlag gegen die freisinnige Partei gerichtet sei und die freisinnige Partei werde wohl nicht so dumm sein, die Sache nicht zu merken. Er hält daran fest und wiederholt heute, dass er deswegen für den Proporz sei, weil die freisinnige Mehrheit im Rate nicht über die Mehrheit im Volke verfüge. Ich habe eine andere Ansicht. Ich bin der Meinung, dass die öffentlichen Angelegenheiten seit dem Jahre 1848 unter Mithülfe der andern Parteien durch die freisinnige Partei geleitet worden sind und dass diese Leitung eine solche ist, dass das Schweizervolk gegenwärtig nicht wünscht, dass eine Aenderung, wie sie vorgeschlagen wird, vorgenommen werde. Ich glaube, dass, wenn eine Abstimmung stattfinden würde, das Schweizervolk wahrscheinlich sagen würde, dass es mit der Entwicklung der Dinge seit dem Jahre 1848 zufrieden sei und einen derartigen Wechsel, wie man ihn heute beabsichtigt, nicht wolle. In dieser Richtung darf die freisinnige Partei wohl sagen, dass die Mehrheit des Schweizervolkes hinter ihr stehe.

Es ist in meinen Augen auffällig, dass der Proporz hier von Männern befürwortet wird, welche in ihrem eigenen Kanton davon nichts wissen wollen. Es wäre doch logisch, dass man sagen würde, wir

wollen eine so grosse Neuerung wie der Proporz ist, zuerst auf dem kleinen kantonalen Boden versuchen, und wenn wir gute Erfahrungen gemacht haben, ihn in der Eidgenossenschaft einzuführen versuchen. Allein ein grosser Teil der Befürworter des Proporzes — ich sage absichtlich nur ein Teil — will den Proporz im eigenen Kanton nicht. Das ist ein grosser Widerspruch, über den ich nicht hinwegkomme, und über den noch viele Andere nicht hinwegkommen werden.

Herr Curti hat sich geäussert, dass nach seiner Ansicht die Parteien veralten und sich verknöchern, und es sei deshalb eine Verjüngung derselben notwendig durch die Einführung des Proporzes. Ich weiss sehr wohl, dass Herr Curti unter der Partei, welche veraltet und verknöchert sein soll, die freisinnige Partei versteht. Ich widerspreche einer solchen Auffassung. Die freisinnige Partei ist nicht veraltet und verknöchert. Sie ist immer für alle Ideen der Demokratie wie der socialen Entwicklung zugänglich, sofern dieselben gegenwärtig im Schweizervolk ausgeführt werden können. Man kann dieser Partei durchaus nicht den Vorwurf machen, dass sie den Ruf der Zeit nicht verstehe, sondern ich bin überzeugt, dass sie auch in Zukunft zu allen Errungenschaften auch auf socialem Gebiete stimmen wird, wenn es sich um etwas Ausführbares handelt.

Man spricht heute offen aus, dass die Macht der freisinnigen Partei gebrochen werden soll. Wenn das geschieht, was ich durchaus nicht hoffe, so befürchte ich eine schlimme Zukunft für unser Vaterland. Wenn durch Einführung des Proporzes die freisinnige Partei zurückgedrängt würde, so muss sich niemand vorstellen, dass sie sich dabei beruhigen würde, sondern sie würde ihren Bestrebungen auf andere Weise Luft machen. Denn es handelt sich hier nicht bloss um die freisinnigen Mitglieder des Rates, sondern um die Anschauungen von hunderttausenden von Schweizerbürgern, welche diese Partei bilden. Sie würde sich auf andere Weise Gerechtigkeit suchen und wahrscheinlich sagen, dass der Ständerat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht weiter fortdauern könne. Wenn Ihr auf diese Weise im Nationalrat die Parteiverhältnisse verschiebt, so werden wir trachten, im Ständerat eine andere durchaus gerechtfertigte Verschiebung herbeizuführen. Die grossen Kantone sind im Ständerat nicht so vertreten, wie sie es sein sollten. Man wendet dagegen ein, die Vertretung im Ständerat habe sich historisch so gemacht. Das ist allerdings richtig. Aber wir haben auch schon andere Dinge geändert, die sich historisch herausgebildet haben. Eine andere Zusammensetzung des Ständerates würde auch der Souveränität der Kantone keinen Eintrag machen. Denn die Vertretung in den eidgenössischen Räten ist nicht eine Voraussetzung der Souveränität. Das kann vielmehr so oder anders sein.

Von diesen Ausführungen geleitet, komme ich zum Schlusse, dass wir diesen Vorschlag nicht annehmen können, weil er nicht nur den Proporz einführen will, sondern gleichzeitig die Wahlkreise umschreibt, und zwar in einer Weise, dass dadurch zweierlei Recht für die Eidgenossenschaft geschaffen wird. Aus diesem Grunde beantragt die Mehrheit der Kommission Verwerfung der Initiative.

Präsident: Herr Gallati ist noch eingeschrieben, hat aber auf meinen Wunsch auf das Wort verzichtet. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen, und wir schreiten zur Abstimmung. — Es wird Namensaufruf verlangt. Findet dieser Antrag die nötige Unterstützung? — Es ist dies der Fall.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Nein, stimmen die Herren:

(Ont voté non, c'est-à-dire accepté la proposition de la majorité de la commission, MM.:)

Abegg, Amsler (Zürich), Amsler (Meilen), Bähler, Bangerter, Berchtold, Berlinger, Boéchat, Brosi, Bühler (Graubünden), Bürgi, Cavat, David, Decoppet, Degen, Delarageaz, Dinkelmann, Egloff, Eigenmann, Eisenhut, Erismann, Favon, Fehr, Forrer, Freiburghaus, Frey, Gallati, Gaudard, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat, Grieshaber, Heller, Hess, Hilty, Hirter, Hörni, Iten, Jäger, Jeanhenry, Jenny, Joos, Kern, Kurz, Lagier, Locher, Lüthy, Lutz (Lutzenberg), Martin, Meister, Mosimann, Müller, Müri, Neuhaus, Oyez-Ponnaz, Piguet, Pioda, Rebmann, Ritzchel, Rossel, Sonderegger (Herisau), Sonderegger (Appenzell), Steinemann, Vigier, Vincent, Vital, Will, Zimmermann, Zschokke, Zumstein, Zurbuchen, Zürcher (73).

Für den Antrag der Kommissionsminderheit, mit Ja, stimmen die Herren:

(Ont voté oui, c'est-à-dire accepté la proposition de la minorité de la commission, MM.:)

Ador, Baldinger, Benziger, Bioley, Blumer, Büeler, Calame-Colin, Curti, Decurtins, Defayes, Erni, Fellmann, Folletête, Gächter, Gottofrey, Gschwind, Hänggi, Hidber, Hofmann, Iselin, Keel, Köchlin, Kündig, Lurati, Lutz-Müller, de Meuron, Ming, Motta, Niederberger, Nietlispach, von Planta, Risch, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Schubiger, Schwander, Secrétan, Staub, Steiger, Steinhauer, Triquet, Ursprung, Vogelsanger, Wullschleger, Wyss (45.)

Der Abstimmung enthalten sich die HH.:

(Se sont abstenus MM.:)

Bossy, Kuntschen, Loretan, Perrig, Scherrer-Füllemann (5).

Herr Bühlmann als Präsident stimmt nicht.

(M. Bühlmann, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents MM.:)

Berger, Borella, Bühler (Bern), Buser, Dinichert, Fonjallaz, Grand, Hochstrasser, Künzli, Manzoni, Moser, Paillard, Pestalozzi, Ruchti, Rusconi, Schobinger, Stadler, Suter, Thélin, Théraulaz, Wild (21.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 8. Juni | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, vendredi 8 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 21

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 8. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 8 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz:
Présidence: } Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Errichtung einer centralen Notenbank.

Banque centrale d'emission.

(Siehe Seite 823 ff des letzten Jahrgangs. — Voir page 823 et suiv. de l'année précédente.)

Isler, Berichterstatter der Kommission: Wie Sie sich erinnern, hat die Kommission für dieses Gesetz im Dezember vorigen Jahres beantragt, die Beratung darüber auf den Juni, d. h. auf die gegenwärtige Session zu verschieben, und der Rat hat ohne Widerspruch diesem Antrag beigepflichtet. Heute bringt Ihnen die Kommission einen ähnlichen Antrag; sie schlägt Ihnen vor, auf die Beratung des Gesetzesentwurfes in dieser Session noch nicht einzutreten, sondern damit bis zur Wintersession zuzuwarten, dann aber — und zwar heute schon diesen Beschluss zu fassen — die Beratung definitiv in jener Session und zwar in der ersten Woche vorzunehmen, so dass der Gegenstand noch so rechtzeitig beraten werden kann, dass der Nationalrat allfällige Differenzen in derselben Session auch noch zu bereinigen vermag und der Gesetzesentwurf in jener Session fertig beraten werden kann. Die Kommission ist nach reiflicher Erwägung zu diesem Antrage gekommen, und es scheint hier ein gewisser Widerspruch zu bestehen zwischen diesem Antrage und dem frühern Beschluss und insbesondere mit den Mitteilungen, die uns der Bundesrat über die neuliche Expertenkonferenz gemacht, offenbar in der Meinung, damit eine Pression im Sinne einer beförderlicheren Behandlung auszuüben. Allein dieser Widerspruch ist doch nur ein scheinbarer. Die Kommission ist, wie das letzte Mal, auch jetzt wieder durchaus der Meinung, dass der Gesetzentwurf durchberaten werden solle und dass man ihn zum Gesetze werden lasse, d. h. dem Referendum unterstelle. Gerade weil nun die Kommission den ernstlichen Willen hat, den Entwurf zum Gesetze werden zu lassen, stellt sie Ihnen den heutigen Antrag und wünscht sie die im Grunde nicht sehr lange Verschiebung.

Es sind das letzte Mal von der Kommission wesentlich zwei Gründe geltend gemacht worden, die gegen die sofortige Behandlung des Gegenstandes sprachen, ein politischer und ein finanzieller. Der politische bestand darin, dass man sich sagte, man befinde sich am Vorabend einer aufregenden Volksabstimmung und man habe Bedenken, das Bankgesetz ebenfalls in diese Volksbewegung hineinzuziehen, was ja der Fall gewesen wäre, wenn man schon vor einem halben Jahre auf die Angelegenheit eingetreten wäre. Der finanzielle Grund wurde aus den tiefgreifenden Veränderungen, die auf dem Geldmarkte platzgegriffen hatten und den Folgen und Nachwirkungen, die sich daraus für die Stellung der Kantonalbanken im Lande herum zu der Bundesbankreform ergeben, geschöpft. Beide Gründe bestehen gegenwärtig noch. Was zwar den politischen betrifft, so ist die betreffende Abstimmung hinter uns, aber die Nachwirkung besteht im gegenwärtigen Momente zweifellos noch und zwar in einer Weise, von der man sagen kann, sie sei für Gesetzesreformen überhaupt z. Z. nicht günstig. Wir wissen ja, dass wir bereits zu einer zweiten Abstimmung geleitet werden durch die Initiative auf Aenderung der Bundesverfassung betreffend die Wahlart des Nationalrates und des Bundesrates. Auch hier wird also eine Volksabstimmung stattfinden und zwar in nächster Zeit, und da kann man denn doch mit Fug fragen, ob für einen Gegenstand, wie diese Bankangelegenheit, der Moment richtig gewählt sei, um das Gesetz dem Referendum zu unterstellen.

Was den zweiten Grund, den finanziellen oder ökonomischen, anbetrifft, so hat sich derselbe auch keineswegs gehoben. Der Stand des Geldmarktes ist derselbe oder hat sich eher noch etwas verschärft, und infolgedessen sind die Nachwirkungen, auf die ich hindeutete, für die Kantonalbanken nicht verschwunden.

Nun ist es ja klar, dass bis zum Dezember kaum wesentlich etwas geändert werden wird; wir werden im Dezember noch ungefähr die gleiche Situation haben, wie jetzt und wenn wir also das Argument in der Weise geltend machen würden, dass wir sagten, wir müssen auf bessere Tage hoffen, so hiesse das die Angelegenheit ad calendas graecas verschieben. Man müsste dann unter Umständen von 2, 3 Jahren sprechen, und so etwas Ihnen vorzuschlagen, daran denkt kein einziges Mitglied der Kommission. Im Gegenteil, wir sagen, obwohl die ökonomische Situation so ist, müssen wir gleichwohl die Bankreform wagen, und man kann sagen, eben gerade weil die Situation so ist, drängt alles zur Centralbank, damit wir eine bessere und zuverlässigere Grundlage für unsere schweizerischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse haben, als die bisherige Einrichtung, die Vielheit der Banken, uns geboten hat und gegenwärtig noch bietet. Davon also ist keine Rede. Wir brauchen das Argument nicht in dem Sinne. Dagegen zwingt uns die Rücksicht auf diese Thatsachen, die einmal da sind, und der Gedanke, dass uns bei einer allfälligen Volksabstimmung aus Kantonalbankkreisen und vielleicht ohne Unterschied der Parteien gewichtige latente Opposition erwachsen kann oder gar wird, den Versuch ernstlich zu machen, ob nicht durch gewisse Konzessionen dieser latenten Opposition die Schärfe zu nehmen sei. Wenn das gelingen sollte, so könnte man mit ebenso grosser Berechtigung sagen, das Projekt sei gerettet, wie, wenn man das Projekt so, wie es jetzt ist, einfach bestehen lässt, ich fürchte, dass man sagen müsste, es ende mit einem Misserfolg. Deshalb ist die Kommission, obschon sie eigentlich die Beratung bis auf die Sitzfrage, die wir aus mitgeteilten Gründen bisher verschoben haben, schon letzten Herbst geschlossen hatte, eins geworden, zu untersuchen, ob und welche Konzessionen den Kantonalbanken gemacht werden könnten. Wir haben mit Befriedigung aus dem Munde des Vertreters des Finanzdepartements vernommen, dass er auch diese Idee teilt und bestrebt sein wird, uns noch von Seiten des Bundesrates gewisse Vorschläge zu unterbreiten, die diesen Zweck verfolgen, sodass es also keine Redensart oder Ausrede ist, wenn wir erklären, noch einmal zuwarten zu wollen, um die Angelegenheit von dieser Seite noch einmal einer Prüfung zu unterziehen. Gelingt es auch nur einigermassen, das zu erreichen, was ich gesagt habe, so wird sich die Situation gewiss in erfreulicher Weise bessern, und dann ist der Aufschub von ein paar Monaten, den wir Ihnen vorschlagen, reichlich eingeholt.

Ich weiss wohl, was die Expertenkommission über die Notwendigkeit einer centralen Bank und über das Princip einer Reform gesagt hat. Wir verschliessen uns dem in keiner Weise. Aber, meine Herren, angenommen, wir würden das Projekt nun heute oder nächste Woche durchberaten, der Nationalrat würde es auch thun, und das Gesetz würde dem Referendum unterstellt; wir wollen auch annehmen, es gienge durch, d. h., es würde das Referendum nicht verlangt oder, wenn es verlangt würde, würde das Gesetz Erfolg haben, so wäre doch der Erfolg für die gegenwärtige Situation selber so viel wie null. Denn dann hätten wir ein Gesetz, das uns die Möglichkeit einräumen würde, etwa in drei Jahren einzugreifen, und dann hätten wir erst noch eine gewisse Uebergangszeit; also erst in verhältnismässig für die Dringlichkeit sehr später Zeit könnte von einem wirklichen Eingreifen des Bundes die Rede sein, und bis dahin wird noch viel Zeit verstreichen und vieles geschehen. Dass das kein Recept für die Gegenwart und speciell für die Silberdrainage ist, liegt auf der Hand. Das Einzige, was erreicht worden wäre, wäre das, dass wir sagen könnten: jetzt haben wir die Bank und die Sache wird ein Ende nehmen, während wir jetzt immer noch mitten in der Strömung sind, ohne Land zu sehen. Das wäre der Vorteil, also nur ein moralischer. Jeder Beteiligte wüsste, dass die gegenwärtige Kalamität in absehbarer Zeit ein Ende nimmt oder dass man doch das Mittel hat, sie zu Ende zu führen. Das wäre der Gewinn.

Ich denke nun aber, man müsse auch mit der andern Eventualität rechnen, dass der Gesetzesentwurf nicht angenommen würde. Dann ist alles schlimmer, als je; dann ist eine Mutlosigkeit da, die wir jetzt noch nicht haben, und es ist ja auch bereits davon die Rede, dass man in dem Falle von dem Gedanken der Schaffung einer Centralbank für einmal überhaupt Umgang nehmen und zur Verbesserung des gegenwärtigen Banknotengesetzes zurückkehren würde, eine Perspektive, die mich persönlich nicht gerade anzieht, aber von der man sagen muss, dass man doch etwas Besseres schaffen würde, als wir jetzt haben. Dann hätten wir also diese Situation, und die nenne ich fast weniger erquicklich, als den gegenwärtigen Zustand, wo wir die Hoffnung noch nicht aufgehen, dass es uns mit der Centralbank doch glücken wird. Ich denke, dass diese Reflexion uns dahin führen sollte, dass es wohl der Mühe wert ist, den Aufschub zu bewilligen und ihn mit dem Gedanken anzutreten, dass er für uns fruchtbar sei und zu einer Situation führe, die nicht pessimistisch, sondern optimistisch wirkt.

Das sind ungefähr die Gründe, die die Kommission bewogen haben, den mitgeteilten Antrag zu stellen. Die Kommission ist in allen den Fragen nicht einstimmig gewesen. Es haben z. B. über die Frage der politischen Opportunität Gegenansichten gewaltet. Es ist auch eine Stimme laut geworden, die meinte, man solle es doch probieren, es könnte später eher noch schlimmer sein und man müsse den Mut nicht verlieren. Aber schliesslich ist bei allen Mitgliedern der Kommission doch der Gedanke durchgedrungen, wenn wir die Stellung der Kantonalbanken zum Projekte durch gewisse Konzessionen verbessern können, die dem Wesen des Projektes und dem für eine Centralbank unbedingt Erforderlichen nicht schaden, dem Projekte nicht das Leben unterschneiden, es doch der Mühe wert ist, dass wir noch einmal dahinter gehen und erst im Dezember, aber dann ganz bestimmt, dem Rate referieren und über das Projekt Bericht erstatten. So sind wir also schliesslich darin einstimmig gewesen, und so möchte ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, dasselbe zu thun.

M. Comtesse, conseiller fédéral: Je viens insister pour que le conseil des états ne persiste pas dans la résolution prise par lui d'ajourner indéfiniment le projet de loi sur la banque, et pour que vous vouliez bien consentir à en poursuivre l'examen, sinon dans la session actuelle, ce qui paraît un peu difficile, au moins dans la session de décembre prochain. Cela permettra dans l'intervalle d'examiner les amendements ou modifications qui pourraient y être apportés, de manière à lui rallier les chances de succès les plus nombreuses et éviter l'opposition, des milieux financiers et celle des banques cantonales.

Les difficultés de la situation financière et monétaire actuelle sont incontestables.

On peut différer d'opinion sur les causes réelles de ces difficultés, mais on ne saurait méconnaître qu'aujourd'hui elles sont d'une gravité inquiétante, et qu'elles risquent de s'accroître encore avec les semaines et les mois. Le monde commerçant surtout en est préoccupé. Les commissions de gestion du conseil national, aussi, puisqu'elles ont l'une et l'autre adopté un postulat invitant le conseil fédéral à examiner comment et par quelles mesures il pourrait être remédié à l'un des inconvénients actuels, à savoir le drainage de nos écus, qui a pris ces dernières années des proportions alarmantes. Or, ce drainage des écus n'est évidemment qu'une manifestation secondaire des embarras de la situation actuelle. Le département des finances a cru devoir interroger une commission d'experts sur la situation actuelle, les causes qui l'ont déterminée et les moyens qui pourraient contribuer à l'améliorer. Cette commission, dans laquelle siégeaient des financiers compétents, les principaux directeurs de nos banques d'émission et de nos banques cantonales, est arrivée à cette conclusion unanime, que de tous les moyens applicables, le seul qui puisse efficacement dans une certaine mesure enrayer le drainage de nos écus, modifier la situation, écarter certains inconvénients, c'est la création dans le plus bref délai possible d'une banque centrale. Depuis le directeur de la banque de Genève jusqu'à celui de la banque de St-Gall, en passant par celles de Neuchâtel, Soleure et Bâle, tous ont été du même avis, et ont consigné l'expression de leurs vœux dans une résolution qui vous a été distribuée. Vous recevrez prochainement le procès-verbal détaillé des délibérations de la commission.

Si vous adoptez, comme cela sera probablement le cas dans les deux conseils, un postulat invitant le conseil fédéral à étudier comment on peut améliorer la situation financière et remédier au drainage des écus, le conseil fédéral ne pourra que vous répondre, et cela sur la base des déclarations des experts qu'il a consultés, qu'il faut arriver à mettre sous toit une banque centrale d'émission. Le problème doit être résolu de manière que nous ayons une loi non destinée à sombrer devant le vote populaire, tenant compte des modifications profondes survenues dans le marché de l'argent.

Persister dans la politique de l'isolement, ne rien faire, serait manquer au devoir qui s'impose aujourd'hui aux pouvoirs publics. Si une crise venait à éclater, on ne manquerait pas d'en accuser les autorités fédérales, de dénoncer leur manque de prévoyance. Nous devons éviter ce reproche et chercher de bonne foi une solution qui rallie autant que possible les suffrages populaires. Nous devons assurer aux banques cantonales, préoccupées de leur avenir, certaines garanties, de même qu'aux autorités cantonales, aux grands conseils des cantons. Nous avons l'espoir que pour le mois de décembre, nous parviendrons peut-être à élaborer un projet qui ne rencontre pas des résistances dans les cercles financiers.

Si malgré tous nos efforts et notre bon vouloir, nous devions échouer, nous aurions du moins échappé au reproche qui ne manquerait point de nous être fait de nous désintéresser d'une situation dont on exagère peut-être la gravité, mais qui cependant donne à réfléchir sérieusement. Nous devrions voir alors ce qu'il convient de faire avec la loi sur les banques d'émission actuelles, comment nous pourrions l'améliorer. Mais je le répète, l'objectif qui doit être poursuivi, le vœu de tous les experts consultés, c'est que les efforts des chambres fédérales aboutissent le plus tôt possible à l'érection d'une banque centrale. Nous devons déférer à ce vœu, tenter les efforts nécessaires et serions très heureux que le conseil des états voulût bien suivre les propositions de sa commission, décider que l'examen de la loi sur la banque sera reprise par lui dans la première semaine de la session de décembre, de façon à pouvoir liquider les divergences avec le conseil national et s'acheminer pour la fin de l'année à une solution.

Präsident: Verlangt ein Mitglied der Kommission oder des Rates das Wort? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen; Sie haben den Beschluss gefasst, das Traktandum auf die Dezembersession zu verschieben.

Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.

Enseignement professionnel, etc. Revision.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 247 hievor. — Voir page 247 ci-devant.)

Ziff. I.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: La première question qui se pose est celle de savoir si le conseil des états veut adhérer au point de vue du conseil fédéral, suivant lequel il n'y a pas lieu de procéder à la revision des divers arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel, leur application uniforme pouvant dans la mesure où elle est possible, être réalisée par voie de règlements.

Telle est la rédaction qui vous est proposée par votre commission. Dans la mesure où elle est possible, disons-nous, en parlant de l'application uniforme des arrêtés fédéraux. En effet, il y aura encore, entre le règlement concernant l'enseignement professionnel, d'une manière générale, et le règlement concernant l'enseignement commercial, quelques petites divergences, ensorte que l'application rigoureuse, uniforme, n'est pas possible.

Dans le texte français, nous avons dit: réaliser par voie de règlements et non de simples ordonnances d'exécution, comme l'a voté le conseil national. Le terme de règlement étant synonyme d'ordonnance d'exécution, nous nous y sommes tenus, puisqu'il a été choisi de préférence par le conseil fédéral. Il est plus usité en français.

A part cette petite nuance, c'est l'adhésion pure et simple au conseil national que la commission vous propose.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Ziff. II.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: Votre commission propose le texte suivant:

«II. Quant aux deux projets de règlements pour l'exécution des arrêtés fédéraux concernant, le premier, l'enseignement professionnel et industriel, l'enseignement do l'économie domestique et l'instruction professionnelle à donner à la femme, le second concernant l'encouragement de l'enseignement commercial, les voeux suivants sont exprimés.»

Le mot règlement remplace celui d'ordonnances. Puis, s'agissant de préciser ce que sont ces règlements dans la rédaction qui vous est proposée, la commission a recouru exactement au même intitulé que le conseil fédéral dans les deux projets qu'il vous présente. Je ne sais comment il se fait que dans le texte français, le conseil national ne se soit pas tenu à cet intitulé, qu'il en ait modifié les termes, contrairement au texte allemand qui a reproduit exactement l'intitulé des deux règlements, texte français, du conseil fédéral.

Präsident: Wird das Wort verlangt über diese Einleitung zu Ziffer II? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Ziff. 1.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: Votre commission propose:

1° Modifier comme suit le paragraphe 2 de l'art. 10 du premier projet (message, page 38) et le paragraphe 2 de l'art. 14 du second projet (message, page 49):

«La subvention fédérale peut s'élever jusqu'au montant total de ce subside.»

Le projet prévoyait à l'art. 10, page 38: «la subvention totale de ce subside», et à la page 49: «la bourse fédérale peut s'élever jusqu'à la moitié du montant total de ce subside.»

Mais je fais observer ce que je disais déjà lors de l'entrée en matière, qu'il ne s'agit pas ici d'une innovation; ce n'est pas une pluie d'or qu'on va faire tomber sur les écoles professionnelles et commerciales; il s'agit uniquement de consacrer dans le texte du règlement que nous vous proposons, et auquel le conseil fédéral adhère, ce qui se fait déjà actuellement depuis une quinzaine d'années, et ce que les deux conseils ont admis toutes les fois qu'ils ont voté le budget, lequel prévoyait que le conseil fédéral pouvait accorder des bourses sur cette base, soit comme maximum le montant total des subventions fournies par les cantons, corporations ou particuliers, en d'autres termes jusqu'à la moitié du tout, de la bourse dans son ensemble. Il n'y a donc rien de changé à ce qui s'est fait jusqu'à présent, mais il ne faut pas perdre de vue que c'est un maximum dont il s'agit. Nous pouvons recommander au conseil fédéral d'octroyer rarement des bourses qui atteignent ce maximum. Il est bien certain que pour qu'un élève soit mis au bénéfice d'une bourse si élevée, il faut que sa conduite soit irréprochable, qu'il fasse preuve d'aptitudes remarquables et qu'on outre il soit dépourvu de ressources matérielles. Dans ces conditions-là seulement, le maximum pourra lui être accordé. Nous avons la ferme conviction que le conseil fédéral ne fera pas abus de l'autorisation qui lui sera non pas donnée aujourd'hui, mais confirmée.

Voilà en quels termes se pose la question soulevée par le n° 1, sous chiffre II.

Bundesrat Deucher: Es hat der Herr Berichterstatter der Kommission mit Recht bemerkt, der Abänderungsantrag der Kommission, wonach statt, wie es im Entwurfe des Bundesrates heisst, nur die Hälfte der Beiträge Dritter bezahlt werde, nun ebensoviel bezahlt wird, wie die Dritten geben, sei keine Neuerung, sondern eine Rückkehr zum bisherigen Zustand. Es ist das, ich muss das doch beifügen, immerhin nur zum Teil richtig, denn der bisherige Zustand war der, dass als Beiträge Dritter nur die Beiträge der Kantone berechnet wurden, dass dagegen aber die Beiträge der Gemeinden, die privaten Beiträge und Beiträge von Gesellschaften, die oft diejenigen der Kantone weit übersteigen, niemals in Rechnung gezogen wurden. Nun beantragen wir Ihnen selbst, es sollen auch diese Beiträge Dritter berechnet werden. Wir haben es also ungerecht gefunden, dass nur die kantonalen Beiträge berechnet werden und haben uns überzeugt, dass wir hintergangen worden sind. Da wir nur an die Beiträge der Kantone etwas gegeben haben, hat man einfach den Kanton veranlasst, von den Gemeinden die Bezüge zu machen und sie als kantonale Beiträge zu verrechnen. Um dem zu begegnen, haben wir es vorgezogen, den Stier gerade bei den Hörnern zu nehmen und zu sagen, wir berechnen alle Beiträge. Das ist ein Fortschritt, der uns bedeutende Mehrausgaben verursachen wird, und so glaubten wir, man könnte mit den Beiträgen auf die Hälfte zurückgehen, weil wir nun alles berechnen. Bei näherer Ueberlegung hat es uns aber scheinen wollen, dass wir damit nicht gut fahren und wir stimmen der Kommission bei, weil wir glauben, dass für gewisse Stipendiaten ein Rückschritt gemacht würde, den man nicht machen darf, denn in der Mehrzahl der Fälle sind es doch nur die Kantone, die subventioniert werden und die bekämen nun weniger; das wollen wir nicht. Das zur Aufklärung.

Nun hat aber der Herr Berichterstatter noch einen frommen, netten, finanziell sehr zu begrüssenden Wunsch ausgesprochen, der sich aber leider bis jetzt als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht gesagt, es heisse am Schluss nur, bis auf den gleichen Betrag solle der Bund bezahlen, das Maximum brauche man gar nicht zu geben. Die Sache ist aber so: Wir haben bis jetzt immer das Maximum gegeben, und ich denke, es wird auch in Zukunft so bleiben. Es ist schwer, eine Skala zu machen. Wie soll man sich die Skala denken? Nach den Verhältnissen der Stipendiaten, nach den Gaben der Kantone oder der Dritten u. s. f.? Vielleicht können wir dem Wunsch hie und da einmal genügen, aber in der Hauptsache wird es so bleiben, dass wir eben, wenn die Dritten hundert Franken geben, in Gottes Namen auch hundert Franken geben. Den Wunsch also nehmen wir gerne entgegen; ob die Erfüllung möglich ist, ist eine andere Frage.

Präsident: Wird das Wort verlangt zu Ziffer 1 der Kommission? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie haben diesen Zusatzantrag der Kommission zum Beschluss erhoben.

Ziff. 2.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: Le n° 2 est conçu en ces termes:

«2° Insérer après le paragraphe second des mêmes articles l'alinéa suivant:

«Des bourses pourront être allouées exceptionnellement à des élèves particulièrement bien doués, indépendamment des subsides qu'ils pourraient recevoir d'autre part.»

Il n'y a pas de changement dans le texte allemand. Dans le texte français du conseil national, il y avait: «des subsides de provenance cantonale ou particulière». Nous avons voulu rétablir la concordance entre les textes français et allemand. Question de pure rédaction. Si on avait voulu entrer dans le détail, on eût pu compléter le texte du national, et dire: «. . . de provenance cantonale, communale ou particulière.» Mais nous sommes bien en présence ici d'une innovation adoptée par le conseil national et à laquelle votre commission propose d'adhérer. Seulement, la dite innovation ne peut avoir des conséquences financières bien graves. Il s'agit d'allouer exceptionnellement des bourses à des élèves particulièrement bien doués, alors même qu'ils ne recevraient pas de subsides de cantons, communes ou particuliers. Nous pouvons nous trouver en présence d'un élève bien intéressant, n'appartenant pas à un canton qui accorde des subventions, dont les parents sont pauvres et à qui personne ne s'intéresse particulièrement. Voulons-nous rester indifférents vis-à-vis de lui? Non, n'est-ce pas? Il n'y a du reste pas à craindre qu'il soit fait un abus de cette disposition-là. Ce qui me permet de dire, entre parenthèses, que le conseil fédéral pourrait procéder autrement à l'octroi de subsides, ceci se rapporte au n° 1, et, se plaçant au point de vue du maximum indiqué, établir certaines règles qui lui permettent de n'appliquer ce maximum qu'exceptionnellement.

Pour en revenir au n° 2, je dis que nous sommes dans une situation toute spéciale, exceptionnelle, qui se présente rarement. Ensorte que les conséquences financières de l'adhésion au vote du conseil national ne peuvent pas nous engager bien loin.

J'ai donc l'honneur de vous recommander l'adhésion au conseil national, moyennant la légère modification de rédaction du texte français.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziff. 3.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: Au n° 3 nous disons: «Le conseil fédéral est prié de prendre en considération la requête de la société

suisse des commerçants et d'examiner s'il n'y aurait pas lieu de maintenir, autant que possible, les allocations actuelles aux sociétés de commerçants, notamment aux petites sociétés, tout en règlant leur distribution conformément à l'esprit de l'arrêté fédéral sur la matière.»

Il n'y a qu'une petite modification de rédaction.

On avait mis dans le texte du conseil fédéral: «Vu la réclamation de la société suisse des commerçants, le conseil fédéral est prié d'examiner s'il n'y aurait pas lieu . . .»

Cette formule pourrait se comprendre comme entête d'une proposition, mais ne fait pas bien dans le corps même d'une décision.

La situation faite aux petites sociétés par le projet du conseil fédéral est inférieure à celle qui leur est faite aujourd'hui, et la société suisse des commerçants demande au conseil fédéral d'examiner si, en tenant compte de ces petites sociétés, il ne pourrait pas règler la distribution des subventions de façon qu'elles n'aient rien à perdre en regard de leur situation actuelle.

Le conseil fédéral est prié de prendre cette requête en considération et d'examiner dans quelle mesure il est possible de tenir compte des voeux de la société suisse des commerçants. Sur ce point, la commission vous propose l'adhésion au conseil national.

Bundesrat **Deucher:** Ich kann doch den Rat über die Situation, wie sie gegenwärtig besteht, nicht im Unklaren lassen. Es hat darüber im Nationalrat eine ziemlich lange Auseinandersetzung stattgefunden. Dieser Wunsch der Kommission und der Beschluss des Nationalrates ist durch folgendes veranlasst:

Es bestehen auf dem Gebiete des Handelswesens neben den Handelsschulen noch — es ist das also im Vergleich mit der industriellen Bildung ein anderer Zustand — sogenannte kaufmännische Kurse, die von den kaufmännischen Vereinen etabliert und geleitet werden. Solcher Kurse bestehen zur Zeit 48. Ausserdem bestehen solche Kurse noch in London und Paris. Nun ist es nach bisherigem Modus mit der Unterstützung dieser Kurse so gehalten worden, dass dieselben nicht wie die Schulen je die Hälfte dessen erhielten, was Dritte geleistet haben, sondern es wurde mit Rücksicht auf gewisse Sonderverhältnisse diesen Kursen bloss ein Beitrag an ihre Unterrichtskosten, dann aber von 35—70 % verabfolgt, den einen also weniger, den andern viel mehr als den Schulen. Es hatte das den Vorteil, dass Kurse von Vereinen, die über wenig materielle Mittel verfügen, hoch subventioniert werden konnten, also mit 70 %, man ist sogar bis auf 75 % gegangen, währenddem reiche Vereine sich im Minimum mit 30 % begnügen mussten. Hier war aber der Nachteil dabei, dass jedes Jahr eine Jagd nach erhöhten Prozentzahlen stattgefunden hat und dass mit Bezug auf die Verwendung der Summen sich gewisse Uebelstände eingeschlichen haben, sodass es sogar bei denjenigen Vereinen, welche nur 30 % bekamen, vermöge ihrer anderweitigen grossen Hülfsmittel vorgekommen ist, dass die Bundessubvention zu Kapitalanlagen verwendet werden konnte, was ja nicht im Interesse der Subventionierung liegt und auf keinem Gebiete, wo Subventionen bezahlt werden, überhaupt stattfindet. Es hatte das ferner den Nachteil, dass für die Bibliotheken, an die wir noch extra Beiträge zahlen — es wurde z. B. im Jahre 1899 an diese Ausgaben im Betrage von Fr. 8044 ein Beitrag von Fr. 6000 bezahlt — nicht etwa nur Fachschriften angeschafft wurden, sondern dass mit dem Bundesgeld Romane und andere Unterhaltungslitteratur, nicht immer nach der Lex Heinze, sondern auch sehr problematischer Art, gekauft wurde. Ferner bestand der Nachteil, dass Schmausereien stattfanden und aus den allgemeinen Geldern bezahlt wurden — ich sage nicht, aus den Bundesgeldern, aber man schwamm im Geld und liess sich's einiges kosten. Wenn man es hat, so kann man's ja, das ist ein altes Sprüchwort. Diese Uebelstände würden nun mit einem Schlag gehoben, wenn man das andere System, das wir bei den Schulen eingeführt haben, auch für die Kurse der kaufmännischen Vereine einführen würde.

Aber nun kommt der Revers dieses Modus, den wir vorgeschlagen hatten und von dem wir nun auch wieder zurückkommen. Dieser Revers besteht darin, dass wenn wir so vorgehen, die grossen, reichen Vereine wieder, allerdings auf eine andere Art, obwohl sie dann nicht so ad libitum berechnen können, viel Geld bekommen und kleine Vereine weniger, und dass einzelnen Vereinen sogar ihr Dasein verunmöglicht wird. Das konnten wir nicht riskieren, und wir haben uns deshalb auf den Boden gestellt, dass wir hier wieder das alte System, wenigstens zum Teil, anwenden. Wir behalten uns die Frage noch zum Studium vor. Ich habe bereits dem Direktor des gewerblichen Bildungswesens, Herrn Schmidlin, den Auftrag gegeben, mir eine Vorlage zu unterbreiten und motivierte Anträge zu stellen. Wie wir es machen wollen, weiss ich eigentlich selber noch nicht. Es hat gewisse Schwierigkeiten, nicht ungerecht zu werden und nicht Uebelständen zu rufen. Ich glaube aber, dass wir es machen können; wir sind geneigt dazu, immerhin in der Meinung, dass dafür gesorgt wird, dass die von mir genannten Uebelstände unter keiner Bedingung mehr platzgreifen.

Wenn wir in unserer Botschaft gesagt haben, nach unserem System würden die Vereine eine Einbusse von jährlich etwa Fr. 10,000 erleiden, so war das nach der Rechnung, die wir nun stipulieren und wo alles berechnet werden kann, zu hoch gegangen. Diese Rechnung bezieht sich darauf, dass die Beiträge der Privaten nicht in Berechnung gezogen wurden. Nach unserer Rechnung käme nur eine Differenz von Fr. 1988 zu stande. Um Ihnen ein Beispiel zu geben, wie sich das eigentlich machen würde, citiere ich Ihnen ein paar Schulen, z. B. die Schule Basel, die bisher Fr. 3200 empfangen hat und Unterrichtshonorare im Betrage von Fr. 9300 bezahlte, im ganzen aber Gesamtausgaben im Betrage von Fr. 12,000 hatte. Diese Schule bekäme in Zukunft Fr. 800 mehr, während uns von einem Basler selbst, vom dortigen Erziehungsdirektor, gesagt wurde, die Kurse haben es nicht nötig, sie prosperieren sonst. Ferner der Kurs Zürich, der grösste Kurs, mit Unterrichtshonoraren im Betrage von Fr. 60,000 — Sie sehen, was da geleistet wird —, dieser

bekam bis jetzt vom Bund Fr. 22,800; die Gesamtausgaben betragen Fr. 70,000; wenn wir die Hälfte der in Berechnung fallenden Summe bezahlen würden, so bekäme Zürich einen Beitrag von Fr. 23,500, also eine Summe von Fr. 500 mehr. Ich denke, Zürich wird es auch verschmerzen können, wenn es diese Fr. 500 Mehrbeitrag nicht bekommt. Dagegen verausgabt Bellinzona an Unterrichtshonoraren Fr. 4080, hat eine Gesamtausgabe von Fr. 6000 und hat bisher vom Bunde 70 % oder Fr. 2860 erhalten, bekäme aber in Zukunft nur noch Fr. 2000. Es ist das eine kleine Schule, die nun Fr. 860 weniger bekäme. Das macht aber für eine solche kleine Schule schon etwas aus. Diese Fr. 860 weniger machen viel mehr aus, als wenn Basel Fr. 800 weniger bekommt. Hier ist nun allerdings zu sagen, dass in Gottes Namen in Bellinzona die Gemeinde u. s. w. nicht viel bezahlt, und wenn der Bund nicht bezahlen würde, müsste eben die Gemeinde etwas tiefer in die Tasche langen. Wir hoffen, das werde sonst geschehen, wenn wir auch beim alten Modus verbleiben, und mögen das der Schule sehr wohl gönnen und glauben, dass gerade hier ein Beispiel vorliegt, dass wir nicht anders verfahren können, als es die Kommission proponiert. Aehnlich ist es mit der Schule in Luzern; die würde — ich will mich nun nicht mehr auf alle Details einlassen — Fr. 800 weniger bekommen, die Schule in St. Gallen Fr. 920 weniger, währenddem dann z. B. Neuenburg Fr. 400 mehr bekäme, etc.

Das sind nur einige Beispiele, wie sich die Sache nach dem neuen Modus machen würde. Nun sagen wir: das Gesetz lässt es zu, dass wir hier anders rechnen, und weil wir überzeugt sind, dass wir anders rechnen müssen und dass die Vereine mit ihrer Eingabe, die den Standpunkt ausserordentlich gut darlegt und die ihre Stellung wahrt, wie sie besser nicht gewahrt werden könnte, recht haben, so treten wir auf diese Auseinandersetzung ein und acceptieren die Idee, dass keine Benachteiligung der Vereine, soweit es eine Summe, die sie bisher empfangen haben, betrifft, stattfinden soll. Wie die Sache gemacht werden soll, weiss ich selbst noch nicht; das wird sich aber innert 1 oder 2 Monaten abklären und kann und wird gemacht werden.

Präsident: Wird das Wort verlangt zu Ziffer 3? — Wenn nicht, so ist dieselbe angenommen.

Ziff. 4.

M. **Berthoud,** rapporteur de la commission : Voici le texte arrêté par votre commission :

4. Les établissements et les sociétés qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenus d'admettre les femmes aux examens, aux mêmes conditions que les hommes.

La question de savoir si cette disposition est applicable aux cours donnés dans les localités où des institutions suffisantes pour l'enseignement des élèves du sexe féminin n'existent pas, devra encore être examinée par le conseil fédéral.

Votre commission a distingué entre les cours et les examens. Elle est de cet avis, qu'il y a lieu d'admettre les femmes aux examens aux mêmes conditions que les hommes, qu'il n'y a à cela aucune objection. Mais, en ce qui concerne les cours, elle demande que le conseil fédéral puisse examiner la chose de plus près, et ne soit pas lié par un texte aussi positif que celui adopté par le conseil national. Nous ne voudrions pas provoquer la dissolution de sociétés de commerçants qui ont joué un rôle utile, nous ne voudrions pas les voir disparaître. Or, quelques-unes de ces sociétés disent : Nous ne voulons absolument pas admettre les femmes aux cours subventionnés par la Confédération. Si vous nous retirez votre subvention, soit, nous ferons un effort de plus, ou bien nous nous dissoudrons. Et il y a encore quelques sociétés de commerçants qui considèrent toutes les apprenties commerçantes et employées de commerce comme des rivales très dangereuses, craignant que la diminution des salaires ne soit la conséquence de l'entrée des femmes en trop grand nombre dans les professions commerciales.

Nous croyons que les sociétés qui s'obstinent à ne pas admettre les femmes aux cours donnés sous leurs auspices ne sont pas nombreuses. Cependant, nous ne voudrions pas insister trop auprès d'elles, si cela n'avait pour effet que de les décourager, mais nous laissons la porte ouverte à une étude plus complète de ce côté de la question. Au lieu des propositions très fermes, très précises du conseil fédéral, nous vous proposons de laisser à celui-ci le soin d'examiner encore si les femmes doivent être admises aux cours des jeunes commerçants.

C'est sur ce point que la proposition de votre commission diffère de celle du conseil national.

M. Simen : Malgré l'exposé des motifs que vient de faire M. le rapporteur de la commission, je crois cependant qu'il serait préférable de maintenir le texte du conseil national.

Cette crainte de la concurrence des femmes n'est pas justifiée de la part des sociétés de commerçants, qui refusent de les admettre aux cours et aux examens qui en découlent. Je crois, au contraire, qu'il sied bien à notre démocratie de poursuivre, dans les limites du possible, l'égalité de la position sociale des deux sexes. Dès lors, je ne comprends pas très bien pourquoi la commission propose de réserver encore la question en la renvoyant pour étude au conseil fédéral, afin de savoir si la libre participation aux cours et examens peut être assurée aux femmes dans les localités où des institutions similaires font défaut, car c'est précisément là que la nécessité de libre participation se fera sentir. Là où il y a des cours, de tous temps offerts aux jeunes filles, celles-ci peuvent être exclues sans inconvénient, nous en convenons, des cours destinés plus spécialement aux jeunes gens. Nous devons pouvoir, en d'autres termes, aller chercher dans les cours organisés par les sociétés de commerçants les jeunes filles nécessaires au commerce.

Les dispositions votées par le conseil national sont beaucoup plus larges, donnent une plus complète satisfaction aux préoccupations que nous devons avoir d'assurer, dans la limite du possible, une position honorable et avantageuse à nos jeunes filles, et c'est pourquoi je donne la préférence à la proposition dn conseil national contre celle plus restrictive formulée par la commission du conseil des états.

Bigler: Auf das Votum des Herrn Kollega Simen sehe ich mich veranlasst, doch den Standpunkt der Kommission etwas näher zu präcisieren. Herr Simen glaubt, die nationalrätliche Kommission habe aus Furcht vor den Petitionen, die sich gegen die Aufnahme der Frauen in die Kurse der kaufmännischen Vereine wendeten, den Rückzug angetreten. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn die Kommission einen vom Beschluss des Nationalrates abweichenden Antrag stellt, so geschieht es nicht deswegen, weil sie diesen Bestrebungen der Frauen feindselig gegenüberstände, im Gegenteil, wir sind aus rein praktischen Gründen zu unserm Antrage gekommen. Sie wissen, dass grosse Vereine erklärt haben, ihre ganze Oekonomie würde durch diese Neuerung über den Haufen geworfen, sie müssten daher entweder die Kurse überhaupt eingehen lassen oder auf die Bundessubvention verzichten. Die Petition der Frauen geht hauptsächlich dahin, sie möchten zu den Prüfungen zugelassen werden, nnd in dieser Beziehung kann man nicht sagen, dass dadurch die Oekonomie der Vereine gestört werde. Würde ein Verein sich weigern, Frauen in seine Kurse aufzunehmen, so müsste ja der Bundesrat einschreiten, und es würden solche Komplikationen entstehen, dass die Kommission glaubte, es sei besser, man lasse der Sache ihren ruhigen Lauf. An den meisten Orten ist ja den Frauen Gelegenheit zur Ausbildung gegeben, eventuell müssen sie sich auch zusammenthun und derartige Kurse arrangieren, die dann in gleicher Weise subventioniert würden, wie diejenigen, die von männlichen Mitgliedern besucht werden. Für die Frauen besteht die Hauptsache darin, dass sie an den Prüfungen teilnehmen können, die weitere Entwicklung wird sich von selber machen, und zwar nach Ansicht der Kommission viel ruhiger und besser, als wenn man so streng vorgeht, wie es beantragt wird, und einen förmlichen Streit heraufbeschwört. Die Kommission des Ständerates — es muss dies hier festgestellt werden — ist durchaus frauenfreundlich gesinnt (Heiterkeit). Man mag darüber lachen oder nicht, es ist doch so! In Basel wurden in der nationalrätlichen Kommission, an welcher auch die ständerätliche Kommission teilnahm, ganz andere Tendenzen entwickelt; man gieng sogar soweit, dass man sagte, man müsse diese Bestrebungen unterdrücken, weil sie darauf hinauslaufen, die Existenz des Mannes vollständig unmöglich zu machen; die Frauen werden nach und nach die Oberhand gewinnen und dann werde der Mann nicht mehr so erwerbsfähig sein, um eine Familie gründen zu können; so werden nach und nach die Familien aufhören und so müsste schliesslich auch die ganze Menschheit verschwinden, denn wenn keine Familien mehr da sind, so hört überhaupt alles auf (Heiterkeit). So hat man in Basel argumentiert. Nun ist das gewiss eine Uebertreibung. Jeder Mann, der sich eine Frau wünscht, muss auch wünschen, dass dieselbe in wirtschaftlicher Beziehung möglichst gut vorgebildet sei — denn sie muss ja die Wirtschaft führen — und deshalb muss man den Frauen Gelegenheit geben, sich wirtschaftlich und beruflich auszubilden. In dieser Beziehung ist die ständerätliche Kommission durchaus einverstanden, nur will sie einen andern Weg einschlagen, weil verschiedene Vereine sich ganz positiv aussprechen, sie können die Kurse nicht so einrichten, dass auch Frauen daran teilnehmen können.

Ich möchte aus allen diesen Gründen Herrn Simen ersuchen, sich dem Antrage der ständerätlichen Kommission nicht zu widersetzen. Es wird ja in sehr kurzer Zeit den Frauen überall Gelegenheit gegeben werden, sich auch an derartigen Kursen beteiligen zu können.

M. **Python:** J'adhère complètement à la proposition de M. Simen.

M. Bigler vient d'exprimer ses sentiments de bienveillance à l'égard du beau sexe, pour qui ce serait le cas de dire : Mon Dieu, protégez-moi de mes amis, je me charge de mes ennemis.

La question de savoir si les femmes doivent être formées aux carrières commerciales a été agitée. Il faut la trancher. Le conseil national l'a tranchée en admettant que la femme avait le droit de fréquenter les établissements et sociétés qui reçoivent des subsides de la Confédération. Nous avons vu un mouvement se produire, mouvement profondément égoïste, contre la soi-disant concurrence redoutable des femmes. C'est la seule objection formulée. Mais la femme, tout aussi bien qne l'homme, a droit à l'existence. Combien de nos jeunes filles ne voit-on pas, brevet d'institutrice en poche, obligées de prendre le chemin de l'étranger pour gagner leur pain, parce qu'elles n'ont pas pu obtenir de place dans l'enseignement, carrière encombrée ! Les passeports se signent par quantités, avec regrets, car les autorités désireraient vivement que la jenne fille suisse pût rester dans son pays, auprès de ses parents, dans le sein de sa famille. Cela d'autant plus qu'elle est parfaitement apte à remplir certains postes commerciaux. En lui rendant service, nous rendons service aussi à notre commerce. La femme est minutiense, soigne les détails, souvent beaucoup mieux que l'homme, dans certains domaines.

La femme négligera-t-elle les devoirs qui lui incombent en vertu de son sexe? C'est une crainte non fondée. Inutile d'insister sur ce point, la nature y a pourvu.

La commission du conseil des états est favorable en principe à l'idée adoptée par l'autre chambre, mais elle veut éviter un débat qui pourrait prendre des proportions inquiétantes, provoquer de l'irritation. C'est le contraire qui serait vrai. Le conseil national a tranché la question, tandis que la commission du conseil des états la maintient ouverte, la renvoie au conseil fédéral pour étude.

Mais le conseil fédéral, comment la tranchera-t-il? Le conseil des états, comment la tranchera-t-il à son tour? Vous le voyez, l'agitation se poursuivra. Le conseil fédéral sera bien plus embarrassé que l'on pense, puisqu'il sera en présence du texte voté par le conseil national, et d'autre part de celui de notre commission, qui n'ose pas conclure.

La position prise par la commission du conseil des états ne se justifie pas même au point de vue pratique. Au lieu de l'apaisement, c'est une lutte qu'elle veut engager.

Pourquoi ne permettrait-on pas aux jeunes filles d'aller se perfectionner, en suivant les cours subventionnés, dans la connaissance des langues française, italienne, allemande, etc? Est-ce que la femme ne paie pas d'impôt? On l'a dit: la Confédération favorise dans une mesure que je crois exagérée, les sociétés de commerçants. Et si l'on avait fait des propositions tendant à restreindre leurs subventions, je les aurais votées. Quel est le contrôle exercé sur elles? Y a-t-il un expert fédéral? L'organisation de ces cours laisse beaucoup à désirer. Dans tous les cas, les établissements scolaires commerciaux, rendant de sérieux services, il ne faudrait pas les sacrifier aux cours des sociétés de commerçants, qui ne répondent pas toujours au but que se propose un enseignement commercial proprement dit.

Maintenant la commission dit:

« Les établissements et les sociétés qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenus d'admettre les femmes aux examens. »

Vous voyez la femme se présentant à l'examen dans une société qui n'aura pas voulu la recevoir aux cours! Les mêmes motifs d'exclusion réapparaîtront. On la fera échouer. La concession est absolument nulle. Il faut être franc, ne rien faire pour la femme ou bien l'admettre aux cours et aux examens.

La décision du conseil national se justifie, tant au point de vue de la protection de la jeune fille qu'à celui de son avenir économique et aussi dans l'intérêt de notre propre commerce.

Geel: Es ist richtig, dass der Inhalt dieser Ziffer 4 einen lebhaften Kampf bedeutet zwischen der Union für Frauenbestrebungen und dem schweizerischen kaufmännischen Verein und dass sowohl der Bundesrat, als die Kommission von beiden Seiten mit Eingaben bedacht worden sind. Die Union für Frauenbestrebungen verlangt, dass der Bundesrat zur Subventionsbedingung mache, dass die Kurse des kaufmännischen Vereins den weiblichen Schülern ebenfalls zur Verfügung stehen, währenddem der schweizerische kaufmännische Verein sich diesen Bestrebungen gegenüber durchaus ablehnend verhält und ausführt, er wünsche weder die Aufnahme von weiblichen Schülern in die Kurse, noch deren Zulassung zu den Prüfungen. Nun ist die Kommission in diesem Widerstreite allerdings frauenfreundlich gewesen und ist es noch — soweit hat Herr Bigler vollständig recht; allein als Mitglied der Kommission möchte ich doch eine kleine Restriktion anbringen.

Man hat sich nämlich in der Kommission durchaus nicht auf tiefere Erörterungen und Diskussionen eingelassen, ob es an und für sich für die Entwicklung des menschlichen Geschlechts wünschbar oder nicht wünschbar sei, dass die Frauen sich auch solcher Gebiete bemächtigen, welche ihnen bisher verschlossen waren, dass sie mit dem Manne in Konkurrenz treten auf Gebieten, wo der Mann bisher unumschränkt geherrscht hat. Die Kommission befand sich vielmehr angesichts der Thatsache, die durch keine Diskussionen und keine theoretischen Meinungsäusserungen geändert und aus der Welt geschafft werden kann, dass längst eine grosse Zahl von Frauen sich in öffentlichen und privaten Betrieben in Anstellungsverhältnissen befinden und dass thatsächlich die Frauen den Männern schon längst Konkurrenz gemacht haben und noch machen, und die Kommission konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass an diesem Verhältnisse nichts geändert werden kann, weder von Seiten des Bundes, noch der eidgenössischen Räte, sondern dass die Dinge den Weg gehen, den sie gehen müssen und gehen werden. Es hat sich also für die Kommission weniger darum gehandelt, frauenfreundlich oder nicht frauenfreundlich zu sein, sondern einen gegebenen Zustand in die Geleise zu bringen, die nach den jetzigen Verhältnissen die richtigen sein dürften. Dabei hat man sich gesagt, dass den Befürchtungen der Mitglieder des kaufmännischen Vereins, dass die Frauen bei Förderung und Schutz ihrer Bestrebungen, dem Manne — man hat den Ausdruck Schmutzkonkurrenz gebraucht — noch gefährlicher würden, zum Teil wenigstens dadurch abzuhelfen wäre, dass man den Frauen, die auf die genannte Weise ihr Brot suchen wollen und müssen, Bildungsgelegenheit gebe, indem sobald die Frau besser ausgerüstet mit dem Manne in Konkurrenz trete, der ominöse Charakter der Schmutzkonkurrenz verschwinden werde und die besser vorgebildete Frau in eine edlere Konkurrenz mit dem gleich vorgebildeten Manne trete.

Das war ein Gesichtspunkt, der die Kommission bewogen hat, grundsätzlich dem Nationalrat soweit beizupflichten, dass die Frauen zu den Prüfungen in erster Linie und dann auch zu den Kursen zugelassen werden sollen; allein in der Ausführung stiessen wir auf ein Hindernis, das wir zur Stunde nicht beseitigen können, soweit es die Kurse anbetrifft. In Bezug auf die Prüfungen müssen wir mit dem Nationalrat sagen, dass wir wirklich nicht einsehen können, warum die weiblichen Schüler, die sich die nötigen Eigenschaften zur Prüfungsablegung angeeignet haben, nicht zu den Prüfungen der kaufmännischen Vereine zugelassen werden sollen, denn dies verursacht den letztern weder besondere Umstände noch Kosten. Im Gegenteil, es ist gesagt worden, dass diese Lehrlingsprüfungen von seiten der männlichen Schüler zeitweise so schwach besucht seien, dass sie fast nicht oder gar nicht mehr abgehalten werden können, und es sei nur vom Guten, wenn sie von seiten weiblicher Schüler einen Succurs finden.

Soweit lag die Sache für uns klar. Anders nun liegen die Dinge in Bezug auf die Kurse. Wenn wir zu Handen des Bundesrates den positiven Wunsch aussprechen, es möchte als Subventionsbedingung in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden, dass weibliche Schüler auch zu den Kursen

der kaufmännischen Vereine zugelassen werden, so antworten die letztern: dann stehen wir vor der Alternative, entweder auf die Bundessubvention verzichten zu müssen oder aber eine ganz wesentliche Aenderung unserer ganzen Organisation und unseres ganzen Betriebes eintreten zu lassen. Sie sagen uns, sie seien weder räumlich, weder nach Zahl und Qualität ihrer Lehrkräfte, noch überhaupt im ganzen darauf eingerichtet, dass die Schülerzahl sich durch Zuzug von weiblichen Schülern wesentlich vermehre. Es seien also Betriebsgründe und zum grossen Teil räumliche Gründe, sie haben die Lokalitäten nicht, denn sie sagen sich, sobald weibliche Schüler Aufnahme finden, werde ein lebhafter Zufluss stattfinden. Was sollen wir da antworten? Wir wissen nicht, ob der kaufmännische Verein recht hat, und die Kommission sagte sich, wir wollen doch nicht in der guten Meinung, den Frauen zu helfen, die männlichen Vereine ruinieren, die schliesslich aus eigenen Kräften und Mitteln die Kurse geschaffen und die Lehrkräfte engagiert haben und bezahlen. Dies ist ein noch unaufgeklärter Punkt, und da ist es doch seitens der Kommission bei aller principiellen Frauenfreundlichkeit begreiflich, wenn sie sich sagte, der Punkt, ob die kaufmännischen Vereine wirklich darin recht haben oder nicht, ob diese Befürchtungen motiviert sind oder nicht, solle vom Bundesrate noch näher geprüft werden und wenn der Bundesrat finde, es gehe zur Zeit nicht ohne eine grosse Schädigung der kaufmännischen Vereine in ihrer ganzen Organisation und ihrem Betriebe, die Frauen unbedingt in diese Kurse aufzunehmen, so solle er das zur Zeit lieber unterlassen und überhaupt darauf Bedacht nehmen, in der ganzen Angelegenheit eine Aenderung anzustreben. Wenn aber der Bundesrat findet, die kaufmännischen Vereine haben recht, so würde er nach meiner Ueberzeugung nicht zum Schaden der kaufmännischen Vereine die unbedingte Aufnahme weiblicher Schüler in die Vollziehungsverordnung aufzunehmen, selbst wenn die eidgenössischen Räte diesen Wunsch aussprechen sollten, sodass es materiell nicht von grundlegender Bedeutung ist, ob wir den Wunsch positiv aussprechen oder es dem Studium des Bundesrates überlassen, die Frage vorher zu prüfen und dann gemäss den zu erwartenden Ergebnissen zu entscheiden.

Wesentlich dürfte für die Damen, die hier in Betracht fallen, sein, dass grundsätzlich der Nationalrat sowohl, als die ständerätliche Kommission ihren Bestrebungen durchaus nicht abhold sind, sondern im Gegenteil, soweit es irgendwie thunlich ist, dafür zu haben sind, dass ihre Bestrebungen unterstützt werden sollen, allein nicht zum Schaden, wenigstens nicht zum nahe bevorstehenden Schaden der männlichen Bestrebungen und Vereine.

Das war der Standpunkt der Kommission, und ich glaube, der Ständerat dürfte diesem Standpunkt durchaus beipflichten, ohne von der eventuell bei ihm waltenden Frauenfreundlichkeit irgendwie etwas einzubüssen oder dieselbe preiszugeben.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: Personnellement, je n'ai pas d'objection de principe à faire à la décision du conseil national, et si celle-ci venait à triompher, je n'en serais pas peiné.

Cela dit, je donne la préférence à la rédaction proposée par la commission du conseil des états, rédaction dont je n'ai pas pris l'initiative, mais à laquelle je me suis rallié volontiers.

La question à trancher est délicate. Nous n'avons pas encore tous les éléments nécessaires pour la résoudre. C'est pourquoi elle reste ouverte. Sont-elles importantes ces sociétés qui ne veulent pas admettre la femme à leurs cours? Nous voudrions que l'enquête du conseil fédéral portât sur ce point. Il pourra alors arriver ceci, c'est que le conseil fédéral se rende compte que les dites sociétés ne sont réellement pas importantes. On verra s'il y a lieu de leur imposer l'obligation de recevoir l'élément féminin dans leurs cours, y a-t-il inconvénient à leur laisser carte blanche? Non, puisque nous ne faisons qu'émettre des vœux, à savoir que le conseil fédéral s'occupera de la question, l'examinera en détail. Je n'éprouve pas les craintes de M. Python en ce qui concerne le sort de la femme aux examens; elle y sera traitée impartialement. J'imagine que les examens seront faits par des gens sans parti pris. Ce ne sont pas les sociétaires mal disposés, qui interrogeront les femmes, mais des experts offrant toutes les garanties désirables.

Mais il est un point de détail sur lequel je serai prêt de donner raison à M Simen. Du moment qu'on renverra au conseil fédéral l'examen de toute la question, nous n'avons pas à discuter à propos des localités déjà pourvues d'institutions destinées aux femmes, il est superflu de dire:

...« dans des localités où des institutions suffisantes pour l'enseignement des élèves du sexe féminin n'existent pas ».

Je dirai tout simplement, c'est une proposition éventuelle:

« La question de savoir si cette disposition est applicable aux cours devra être encore examinée par le conseil fédéral » en retranchant le reste.

M. Simen: J'ai entendu avec beaucoup d'intérêt les explications fournies par plusieurs membres de la commission, mais j'avoue que leurs arguments ne m'ont pas paru renfermer des raisons suffisantes pour me déterminer à renoncer à ma proposition.

M. le rapporteur Berthoud dit qu'en laissant au conseil fédéral le soin de prendre une décision définitive, la question n'est pas préjugée; il s'agirait de faire seulement certaines constatations d'ordre matériel, puis le conseil fédéral déciderait. Pour ma part, la question me paraît assez importante pour que le législateur s'en occupe directement. C'est une question de principe qui doit être tranchée au moment où le législateur se propose d'élargir ceux qui régissent déjà la législation. Le législateur ne doit pas encourager, sous aucune forme ce sentiment d'hostilité qui perce dans cette résolution des sociétés d'exclure les femmes des cours subventionnés.

M. Geel nous a bien expliqué qu'au fond il ne s'agit pas de se prononcer d'une façon plus ou moins favorable à l'égard des droits de la femme, qu'il s'agit plutôt de résoudre des difficultés d'ordre pratique, de savoir comment on s'y prendra dans

certaines sociétés pour ouvrir la porte des cours aux jeunes filles, si les localités sont importantes, si le personnel enseignant correspond aux besoins, etc., etc.

Je crois que ces difficultés sont imaginaires. Dans les grandes localités, les sociétés sont constituées sur des bases très larges. L'intérêt même des personnes qui se préoccupent d'assurer l'avenir de toute une catégorie de jeunes filles en leur ouvrant des carrières commerciales, les poussera à organiser des cours supérieurs; là où la population est nombreuse, des écoles spéciales pour jeunes filles seront sans doute organisées. On peut très-bien, là où les sociétés sont peu nombreuses, accorder une petite place aux jeunes filles qui voudront profiter des mêmes leçons, des mêmes cours donnés aux jeunes candidats qui se vouent aux carrières commerciales.

Je ne vois donc pas pourquoi l'on pousserait à l'organisation de cours séparés là où les cours mixtes sont possibles. Ce serait un surcroit de dépenses absolument superflu imposé à la caisse fédérale.

On prétend que nous sommes en présence de certaines sociétés — peu nombreuses, je l'espère pour leur honneur — qui ne veulent absolument pas entendre parler de cette promiscuité de sexes dans leurs cours, permettant seulement aux jeunes filles l'accès aux examens. Mais une fois le principe posé dans la loi, il n'y aurait pas besoin d'avoir recours à un système dictatorial pour trouver le remède. Les sociétés qui se refuseraient à admettre les femmes aux cours seraient mises hors la loi, n'auraient plus le droit de prétendre aux bénéfices que cette loi leur assure. C'est donc bien simple. La menace est un bon moyen à employer pour atteindre certains buts. Dans le cas particulier, les sociétés y regarderont à deux fois avant de se refuser à faire preuve de fraternité, d'amour de la justice, de l'égalité. Déjà, la jeune fille suit les cours de l'université, sans que cela présente aucun inconvénient. Il n'y en aurait pas davantage si les jeunes filles étaient admises à suivre les cours organisés par les sociétés de commerçants.

Le législateur a des devoirs d'un ordre élevé. Il doit se préoccuper du sort de tous les citoyens, à quelque sexe qu'ils appartiennent, cela pour le bien et la prospérité générale du pays.

Le conseil des états fera une bonne œuvre en adhérant à la décision plus claire, plus précise, plus large, que le conseil national a prise.

Munzinger: Erlauben Sie mir, mich kurz über den Antrag der Kommission auszusprechen. Ich begreife in der That nicht recht, warum man in dieser Frage auf einmal mit dem Zwang aufrücken soll und zwar von einem Tag auf den andern und warum man nicht bezüglich dieser kaufmännischen Kurse der freien Entwicklung ungestörten Lauf lassen will und zwar in gleicher Weise, wie es mit den Handelsschulen in der Schweiz geschehen ist. Es sind gegenwärtig, wenn ich nicht irre, alle Handelsschulen der Schweiz weiblichen Zöglingen geöffnet, und das hat sich von selbst gemacht, je nach der zunehmenden Einsicht nach dieser Richtung hin und je nach den Verhältnissen in den einzelnen Teilen der Schweiz früher oder später. Das ist auch bei uns im Kanton Solothurn so gegangen, und wenn wir zwangsweise hätten vorgehen wollen, so hätten wir dieser Angelegenheit wegen einen Sturm heraufbeschworen, der mit der Wichtigkeit der Sache in keinem richtigen Verhältnis gestanden wäre. Wir haben früher bei uns die Anregung gehabt, es solle die Kantonsschule und die Handelsschule miteinander für weibliche Zöglinge geöffnet werden. Dagegen hat sich ein sehr grosser Widerstand erhoben und wenn die Sache hätte durchgedrückt werden wollen, so hätten wir einen mächtigen Sturm bekommen. Nach verhältnismässig kurzer Zeit, nachdem die Frage sich entwickelt hat und öffentlich diskutiert worden ist, ist schliesslich die Oeffnung unserer Kantons- und Handelsschule für das weibliche Geschlecht im vollständigsten Frieden vollzogen worden, und ich glaube, diese Entwicklung in Bezug auf die Handelsschulen hat sich sogar entgegen der Meinung des Bundes, der gegen die Zulassung weiblicher Zöglinge an den Handelsschulen war, vollzogen, indem die Macht der Verhältnisse in ihrer raschen Entwicklung stärker war, als dieser Widerstand von Seite des Bundes. Nun will man plötzlich das Gegenteil machen, und in Bezug auf diese kaufmännischen Kurse von Bundes wegen aufoktroyieren, es müsse das und das geschehen. Ich glaube, auch da wäre es besser, man liesse die Sache sich entwickeln. Es wird auch hier dazu kommen, dass das weibliche Geschlecht mit der Zeit zugelassen wird. Es wird vielleicht am einen Orte etwas länger, am andern etwas weniger lang dauern, aber es wird kommen. Ich glaube, mit dem Zwang würden wir gerade das Gegenteil erreichen und viele, die noch unentschlossen sind, dazu bringen, sich mit aller Heftigkeit dagegen aufzulehnen. Ich begreife namentlich nicht recht, dass gerade von Seite derjenigen Herren, die sonst gegen alle und jede Zwangsmassregeln des Bundes, namentlich auf dem Gebiete der Erziehung sind, nun plötzlich der Bund mit dieser Zwangsmassregel ausgestattet werden will. Ich habe in allen Verhandlungen bezüglich der eidgenössischen Schulsubvention, denen ich beigewohnt bin, immer gehört, dass Herr Python und seine Freunde sich mit aller Energie dagegen wehrten, man solle ja nie von Bundes wegen daran denken, im Schul- und Erziehungswesen gegenüber den Kantonen irgendwelche Zwangsmassregeln aufstellen zu wollen. Es hat mich nun einigermassen verwundert, dass man auf diesem Gebiete der Subventionen sagen will: ihr kriegt eine Subvention, wenn ihr das macht, und ihr bekommt keine, wenn ihr das nicht macht, was wir wollen. Es scheint mir das ein Widerspruch zu sein.

Ich stelle mich entschieden auf den Boden der freien Entwicklung und glaube, wir werden damit mehr erreichen, als wenn wir mit der grossen, schweren Hand des Bundes eingreifen und sagen: Ihr müsst und wenn ihr nicht wollt, bekommt ihr nichts. Deswegen stimme ich zum Antrage der Kommission.

Bundesrat Deucher: Sie werden nicht erstaunt sein, dass ich in dieser Frage auch einige Worte spreche, um so weniger, als ich im Falle bin, Ihnen für den Fall der Annahme des nationalrätlichen Beschlusses ein Amendement zu proponieren. Sie kennen die Stellung des Bundesrates in dieser Frage aus seiner Botschaft. Derselbe ist, um mit Herrn Bigler zu sprechen, in seiner Gesamtheit frauenfreundlich, mit andern Worten, es herrscht darüber kein Zweifel im Bundesrate und, wie ich glaube, auch in diesem Rate, dass die Bestrebung der Frau nach einer gewissen Gleichberechtigung mit dem Manne auf dem Gebiete, das wir zu besprechen im Falle sind, ihre Berechtigung habe.

Wenn die eine Partei nun sofort mit den konsequentesten, wenn ich sagen darf mit den logisch richtigsten Massnahmen eingreifen und im Sinne der Herren Simen und Python auch gegenüber freien Institutionen zwangsweise vorgehen will, währenddem die andere Seite des Rates, und damit der Bundesrat, der Entwicklung der Sache noch Spielraum lassen will, so ist das eine Frage der Opportunität. Principiell, glaube ich, sind wir einig. Nun aber, sage ich, müssen wir vor allen Dingen zweierlei auseinanderhalten: die Handelsschulen und die Vereine. In den Handelsschulen einer staatlichen Institution, voilà, da sagen wir: Ihr müsst die Frauen aufnehmen; da ist keine Gefährde für den Bestand und die Entwicklung der Schule, da kann es sich höchstens um eine unliebsame Konkurrenz der Frauen handeln, und das ist für uns nicht massgebend, das ist kein Grund, dem entgegenzutreten. Ich sage also: in der Staatsanstalt, in der Schule, da soll der Zwang platzgreifen; er hätte, wenn es nötig wäre, jetzt schon Platz gegriffen. Es ist aber nicht nötig. Die Schulen haben das alles freiwillig gemacht, da besteht die Geschichte schon, und da geht's auch, weil, wenn die Lokalitäten nicht genügen, der Staat eben bezahlt, weil er befohlen hat, und die Sache macht sich.

Nun aber die Kurse. Wer veranstaltet diese Kurse? Die Vereine. Das ist eine freie Vereinigung von Männern — da ist keine Frau dabei — und diese bezahlen in der Hauptsache, wenn auch nicht alles und die Frauen bezahlen nichts. Hier geben allerdings Staat und Gemeinde Beiträge. Wenn Sie aber konsequent sein wollen, können Sie nicht nur sagen: der Bund soll seine Beiträge nicht geben, wenn die Vereine sich weigern, Frauen aufzunehmen, sondern es kommt da noch ein anderer Punkt dazu. Die Gemeinden geben auch grosse Beiträge, so z. B. Zürich, das weiss der frühere Stadtschreiber von Zürich, der jetzige Herr Ständerat Dr. Usteri, und dies ist ein Grund, warum ich mich eher auf den Boden der ständerätlichen Kommission stelle. Es entsteht da die Frage: Wenn wir die Anstalt erweitern, haben wir dann noch Platz genug und Geld genug, um die nötigen Lehrkräfte einzustellen? oder: Woher nehmen wir dann das Geld? Nun sagen einzelne Vereine: Wenn wir auch die Bundesunterstützung haben, aber diese Erweiterung mit in Kauf nehmen müssen, so kommen wir viel schlechter weg, als wenn wir die Bundessubvention nicht haben, und darum müssen wir darauf verzichten. Sie zwingen also die Vereine zum Verzicht. Es sind das konkrete Fälle und dieselben treffen namentlich grössere Vereine und zufällig Herren, denn das kostet sie nichts und niemand nicht diejenigen im Kanton des Herrn Simen. Da steht es überhaupt mit der Staatssubvention kolossal schlecht. In Bellinzona geben die Vereine Fr. 4237 aus; daran giebt der Bund Fr. 2800, und Staat und Gemeinde geben zusammen Fr. 2001 In Lugano geben die Vereine Fr. 1200 aus und die Gesamtausgaben für Unterrichtszwecke betragen Fr. 4500. Daran giebt die Eidgenossenschaft Fr. 1600 und Gemeinde und Kanton geben nichts! So ist die Situation! Wie steht es aber in Zürich? Da haben wir eine Gesamtausgabe von Fr. 73,000, an die der Bund Fr. 17,000 giebt, das übrige, also ca. Fr. 60,000, bestreiten alles die Vereine, resp. die Gemeinde Zürich, und wenn Sie die Vereine zwingen, so vorzugehen, wie man vorschlägt, so müssen die 615 Mitglieder aus ihrem Sack für die nötigen Lokalitäten aufkommen und die nötigen Lehrmittel beschaffen oder es muss die Gemeinde eingreifen. In Bern sind ähnliche Verhältnisse, ebenso in St. Gallen und Luzern; ich will nicht alle anführen. Wir müssen nun mit den konkreten Fällen rechnen und können nicht schönen Theorien zuliebe mit dem Kopf durch die Wand. Wir sind ja einig. Auch der Nationalrat hat eingesehen, dass da ein Ventil geschaffen werden muss und hat gesagt, es solle diese Bestimmung nur da durchgeführt werden, wo nicht schon genügende Organisationen für die Frauen vorhanden sind. Die Kommission des Ständerates will die Sache dem Bundesrat zur Untersuchung überweisen. Der richtige Ausweg wäre der, wie ich glaube, und da sind wir alle einig, dass den Frauen womöglich geholfen, dass aber nicht ein unberechtigter Zwang durchgeführt werden soll. Ich glaube, auch Herr Python steht auf diesem Boden. Es sollen die wohlthätigen Institutionen, die Kurse der Vereine nicht gefährdet werden, und deshalb könnte man einfach, und das beantrage ich, zu Ziffer 3 des nationalrätlichen Beschlusses, welcher lautet: «Die Anstalten und Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen, wie männliche, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind», beifügen: «oder durch diese Aufnahme der Fortbestand gefährdet wird».

Da kann sich nun niemand mehr über den Zwang beklagen. Der Bundesrat wird in jedem einzelnen Falle prüfen und entscheiden, währenddem nach dem Antrage der Kommission des Nationalrates der Bundesrat die Frage akademisch, im allgemeinen, zu prüfen hätte. Meine Herren, Sie haben ja überhaupt nichts zu beschliessen, sondern nur zu wünschen. Ich gebe aber zu, dass hier ein Wunsch berechtigt ist und dass derselbe soweit möglich zur Durchführung gelangen soll. Ich glaube, wenn Sie die Bedingung so aufnehmen, dass da, wo genügende Organisationen vorhanden sind, weil nicht nötig, und da, wo der Fortbestand der Kurse gefährdet wird, ein Zwang nicht stattfinden soll — denn, wenn der Kurs aufhört, haben ja die Frauen nichts und die Andern erst recht nichts — so haben Sie ungefähr das, was Sie wollen. Das ist mein Gedanke.

Das mit Bezug auf die Kurse. Was die Lehrlingsprüfungen anbetrifft, so ist ja alles einig. Das ist vollständig nur eine Konkurrenzsache bei den

ist gefährdet. Da wollen wir sie zwingen, denn der Bund hat Ursache, auf dem Gebiete, wo er an die Ausgaben dieser Vereine im Betrage von Fr. 3300 eine Summe von Fr. 2500, also fast alles zahlt, einen Zwang auszuüben. Da bezahlen wir und da befehlen wir!

Ich komme zum Schluss und sage: Stimmen wir zu mit Bezug auf die Prüfungen, mit Bezug auf die Schulen ist es nicht notwendig, und mit Bezug auf die Kurse lösen wir die Frage so, dass wir zum nationalrätlichen Beschlusse noch beifügen: «sofern das Fortbestehen nicht gefährdet ist».

M. Python: M. Munzinger a voulu voir une contradiction dans mon attitude, parce que je me suis opposé aux subventions fédérales à accorder à l'école primaire et que je romps une lance en faveur de l'enseignement commercial subventionné par la Confédération.

Mais cette contradiction, l'honorable député de Soleure sera seul à la voir, attendu que je me suis opposé au principe de la subvention fédérale à l'école primaire; mais si ce principe est adopté, je serai aussi d'accord pour qu'il soit appliqué d'une façon rationnelle, à tous les enfants de la patrie suisse devant en bénéficier. C'est ce que je demande aujourd'hui pour l'enseignement commercial déjà subventionné, dont les femmes doivent aussi retirer des avantages.

Je constate avec plaisir que tout le monde est favorable à cette idée de la fréquentation par les femmes des cours organisés par les sociétés de commerçants subventionnées. Tous les membres de la commission ont fait assaut de galanterie à l'égard du beau sexe. Mais s'agit-il d'accorder des droits aux dames, alors on commence à discuter, à raisonner, à soulever des difficultés extraordinaires.

Messieurs, ces difficultés n'existent pas, les objections soulevées sont loin d'être sérieuses. Nous pouvons distinguer. Nous avons des sociétés qui sont libres de recevoir qui elles veulent dans leur sein. Le conseil fédéral ne s'immisce pas dans l'organisation de ces sociétés, mais elles doivent, si elles ouvrent des cours commerciaux, recourir aux subsides de la Confédération. Elles demandent donc des subsides. Ces sociétés, après cela, sont-elles libres de procéder comme elles l'entendent? Non! Dès qu'une société se présente pour obtenir l'octroi d'un subside fédéral, on lui pose des conditions, indiquées dans un règlement, portant entr'autres que: les demandes de subventions doivent être adressées chaque année, avec motifs à l'appui, au département fédéral du commerce, avant le milieu d'août, en vue d'établir le budget de la Confédération, et fournir des renseignements, des documents, indiquer le genre des cours organisés, etc. Ces sociétés ne sont donc pas libres. Vous les traitez comme des établissements cantonaux, leur demandant le nombre des leçons, la fréquentation des cours, le montant de la finance à payer pour les leçons, la limite d'âge des élèves. Si donc la Confédération demande à être renseignée sur la finance exigée de chaque élève, c'est parce qu'elle peut intervenir pour modifier ce montant.

On demande aussi des renseignements sur le personnel enseignant, les honoraires payés aux professeurs, l'indication des sociétés, leur répartition en membres actifs, passifs, libres, honoraires. Vous voulez avoir le budget annuel de la société, savoir son état de fortune, etc.

Vous allez même plus loin, disant (art. 11): Les établissements, cours et autres établissements subventionnés doivent être facilement accessibles à chacun. Est-ce que dans le mot chacun, vous comprenez seulement les hommes ou aussi les femmes?

Le débat roule au fond sur ce point, il est ouvert. Une grande discussion s'est produite dans les sociétés, la grande majorité d'entr'elles se déclarant hostiles à l'admission des femmes à leurs cours. Nous en connaissons le motif. Là-dessus, la commission nous propose de prier le conseil fédéral de poursuivre son étude. Mais le conseil fédéral sait tout, il ne peut pas obtenir des renseignements nouveaux. Deux courants d'opinion se sont fait jour: d'un côté les femmes qui réclament leur place au soleil, d'autre part les hommes qui veulent s'opposer à les recevoir aux cours. Les hommes, sexe fort, prétendent que la femme ne doit pas leur faire concurrence dans le domaine commercial, ils veulent donc lui fermer la porte. Entendez-vous laisser ce débat se poursuivre sur un tel terrain? Le conseil national a été bien inspiré en clôturant le débat. Les membres de la commission sont tout-à-fait de l'avis du conseil national, mais reculent devant des difficultés d'application, risquant d'apporter de la perturbation dans les sociétés. Les locaux notamment seraient souvent trop exigus; c'est l'inconvénient qui parait avoir fait le plus d'impression sur quelques-uns de nos collègues. Or, toutes garanties sont données quant aux locaux, ils seront suffisants. Le tout est de savoir s'il y aura quelques jeunes filles qui recevront la permission de venir s'asseoir sur un banc, mais vous ne changez en rien à l'organisation des cours. La femme ne demande rien de pareil, vous n'aurez pas besoin de faire appel à un personnel spécial, ou d'augmenter l'effectif de celui-ci. Non, il suffit de faire une modeste place à l'élément féminin. Partout, il sera possible d'obtenir les salles de cours nécessaires.

J'ai donc beau chercher, les difficultés soulevées par la commission ne me paraissent pas réelles. Nous n'entendons pas nous immiscer dans les sociétés. Les personnes qui fréquentent les cours ne font pas partie de ces sociétés, elles ont simplement le droit de suivre les cours, de prendre des notes. Je nie formellement que cela soit de nature à rendre difficile le fonctionnement des dites sociétés. A Zurich, elles disposent de fr. 70,000 pour leurs cours et elles ne trouveraient pas une place à y laisser aux jeunes filles! Ou bien les sociétés sont riches, et elles trouveront facilement des locaux, ou bien elles sont pauvres, et il est à prévoir que les jeunes filles ne s'y présenteront guère.

Vous employez, dit-on, le Zwang à l'égard des jeunes filles, vous les forcez à suivre les cours. Je ne sais pas. La Confédération, en octroyant ses subventions, a le droit de dire: Tous les habitants profiteront de ces subventions, les jeunes filles aussi

bien que les garçons. La jeune fille sera reçue aux cours si, comme le jeune homme, elle remplit les conditions voulues.

On cite l'exemple des écoles cantonales où les jeunes filles ont été admises, et l'on dit: l'admission des jeunes filles, cela viendra de soi-même. Non. Dans le cas signalé par M. Munzinger, il a fallu que les autorités intercantonales interviennent pour faire admettre les jeunes filles dans l'établissement en question. Les jeunes commerçants, dans un accès de mauvaise humeur, se sont syndiqués. Si l'autorité fédérale publique n'intervient pas, la porte de leurs cours restera fermée aux jeunes filles. Je ne sais pas ce que nous gagnerons à renvoyer la question au conseil fédéral, et suis surpris que le conseil fédéral lui-même nous demande de ne pas trancher le débat. Je ne sais pas ce que le conseil fédéral pourra obtenir de plus. Il est renseigné, sait tout. Quant à l'opportunité de rendre les cours mixtes, inutile de s'entourer, n'est-ce pas, de lumières plus étendues. Si le conseil des états voulait absolument atténuer la décision prise par le conseil national, je pourrais me ranger à la proposition de M. le conseiller fédéral Deucher. Mais c'est inutile. Ne nous faisons pas du mauvais sang, cela aigrit les esprits. Si l'on veut sincèrement favoriser les aspirations des dames — et certainement tous nous le voulons — je ne vois pas pourquoi nous refuserions de nous ranger carrément à l'avis du conseil national.

M. Simen: L'amendement éventuel de M. le conseiller fédéral Deucher ne pourrait pas aider à résoudre la question, en ce sens que d'après la teneur de cet amendement, il suffira qu'une société déclare que son existence est compromise, qu'elle n'a pas les moyens de continuer ses garanties, qu'elle préfère renoncer à la subvention fédérale, pour qu'on ne lui applique pas l'obligation de recevoir les femmes aux cours. Alors, nous n'aurions pas avancé d'un pas, nous reviendrions purement et simplement sur le terrain où la commission du conseil des états a voulu nous placer, avec le second alinéa de sa proposition. Il faut dire oui ou non. Voulons-nous admettre la possibilité pour les jeunes filles de suivre les cours organisés par les sociétés de commerçants?

Le conseil national a répondu oui, nous ferions bien de prendre comme lui une résolution claire et précise.

Bundesrat **Deucher:** Nur zwei Worte. Der Einwurf des Herrn Simen, die Vereine werden einfach erklären können, ihr Fortbestand sei gefährdet, ist nicht richtig. Wer entscheidet, das ist der Bundesrat. Wir sagen: Ihr bekommt das Geld oder ihr bekommt es nicht und könnt nicht vorschützen, euer Fortbestand sei gefährdet. In Art. 11 haben wir neu aufgenommen, dass die Kurse möglichst allgemein und leicht zugänglich sein sollen, und diese Bestimmung haben wir in der Botschaft in der Weise begründet, sie habe den Sinn, dass die Frauen aufgenommen werden sollen.

Abstimmung. — *Votation.*

In einer ersten eventuellen Abstimmung wird, für den Fall der Annahme des Antrages der Kommission, das Amendement des Herrn Berthoud mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. In zweiter eventueller Abstimmung, d. h. für den Fall der Annahme des Antrages Simen, wird das Amendement des Herrn Bundesrat Deucher mit grosser Mehrheit acceptiert. In definitiver Abstimmung siegt der amendierte Antrag der Kommission über den amendierten Antrag des Herrn Simen mit 15 gegen 14 Stimmen.

(Dans une première votation éventuelle, et dans le cas de l'acceptation de la proposition de la commission, l'amendement de M. Berthoud est adopté par 15 voix contre 13. Dans une seconde votation éventuelle, soit pour le cas de l'acceptation de la proposition de M. Simen, l'amendement de M. le conseiller fédéral Deucher est adopté à une grande majorité. En votation définitive, la proposition de la commission ainsi amendée l'emporte sur celle de M. Simen, amendée par M. le conseiller fédéral Deucher, par 15 voix contre 14.)

Ziff. 5.

M. Berthoud, rapporteur de la commission: La commission propose la suppression des mots «à l'étranger» à l'article 13 *b* (message, page 48), soit d'adhérer au conseil national. Ces mots «à l'étranger» se trouvent à l'article 13 *b* du projet du conseil fédéral.

Comme s'il ne pouvait pas exister des écoles supérieures de commerce en Suisse! Il en existe, tout au moins des classes supérieures qui présentent absolument ce caractère d'école supérieure de commerce. En sorte que nous vous proposons la suppression de ces mots inutiles: «à l'étranger».

Präsident: Wird von einem Mitglied der Kommission oder des Rates das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die Ziffer 5 angenommen. Damit sind wir am Schluss der Beratung angelangt.

Bigler: Herr Munzinger hat gestern die Anregung gemacht, es sollte auch auf die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. Förderung der Landwirtschaft Bezug genommen werden, und er hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass man über diese Vollziehungsverordnung hinweggegangen sei und den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

keine Aufmerksamkeit geschenkt habe. Es ist zwar vom Vertreter des h. Bundesrates gesagt worden, die Frage werde geprüft und wenn sich herausstelle, dass landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit Erfolg eingeführt werden können, so sei der Bundesrat mit deren Unterstützung durchaus einverstanden. Im weitern ist dann aber gesagt worden, es habe grosse Schwierigkeiten, solche Schulen einzurichten, namentlich verfüge man vorläufig nicht über die richtigen Lehrkräfte, es würde in diesen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mehr schulmeisterlich verfahren, und nicht so, wie es die Landwirtschaft verlange.

Nun hat alles seinen Anfang, und auch diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen müssen einmal ihren Anfang nehmen. Wenn man zugieht, dass derartige Fortbildungsschulen wünschenswert wären und, wenn gut eingerichtet, einen Vorteil bieten würden, so darf man nicht davor zurückschrecken mit der Motivierung, man habe nicht die richtigen Lehrkräfte, keinen richtigen Lehrplan etc. Man muss eben einmal anfangen und Erfahrungen sammeln; das weitere wird sich dann schon finden. Und gerade deshalb, weil der Vertreter des h. Bundesrates gesagt hat, man habe sich abfällig über diese neue Institution ausgesprochen, glaube ich, es sei nötig, dass der Rat sich darüber etwas präciser ausspreche in dem Sinne, es sollen derartige landwirtschaftliche Fortbildungsschulen angestrebt werden. Gestützt auf die Erfahrungen wird man dann dazu kommen, dieselben so einzurichten, dass sie der Landwirtschaft wirklich zum Nutzen gereichen. Es ist ja unbestritten, dass die Landwirtschaft heutzutage eine viel grössere Bildung verlangt, als dies früher der Fall war; namentlich muss der Landwirt über Kenntnisse in der Naturkunde verfügen, denn er hat ja tagtäglich mit der Natur zu thun — und es ist ganz merkwürdig, dass man an den meisten Primarschulen, an den meisten Orten gar keinen naturkundlichen Unterricht hat, und doch muss gerade der Landwirt die Natur kennen, wenn er vorwärts kommen will. Vermisst man für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen die richtige Vorbildung, so wird gerade dies dazu führen, die Primarschule zu zwingen, den jungen Leuten diese Vorbildung zu verschaffen.

Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten. Herr Munzinger hat Ihnen gestern die Sache in sehr zutreffender Weise geschildert, und es wurde von keiner Seite die Nützlichkeit landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen bestritten; man sagte nur, die Sache sei vielleicht noch nicht opportun, man müsse abwarten, etc. Damit sich nun der Rat bestimmt auszusprechen Gelegenheit hat, möchte ich Ihnen beantragen, eine Ziffer III beizufügen. Herr Bundesrat Deucher hat gesagt, er erkläre schon jetzt zu Protokoll, dass die Sache geprüft und darüber später Bericht erstattet werden solle, wenn man es aber vorziehe, so könne man ja einen bezüglichen Zusatz machen. Dieses letztere möchte ich Ihnen beantragen, indem die Beifügung folgender Ziffer III vorschlage:

«Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893, ist in der Weise zu ergänzen, dass auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen subventioniert werden können.»

Ich sage also nicht, dass auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen subventioniert werden müssen, wohl aber möchte ich die Möglichkeit einer Subventionierung schaffen, wenn diese landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gut eingerichtet sind und der h. Bundesrat sich überzeugt, dass der Lehrplan ein richtiger ist.

Auch in Bezug auf andere Punkte hat man dem Bundesrate einen ganz bestimmten Auftrag gegeben, und der Bundesrat hat gewünscht, dass dies geschehe. Nun haben wir gestern gehört, dass die Frage der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen eine sehr diskutable sei und dass man namentlich in gewissen Kreisen auf diese Schulen nicht gut zu sprechen ist. Ich halte es deswegen für notwendig, dass der Ständerat noch heute in definitiver Weise darüber sich ausspricht, ob die Bundessubventionen auch auf dieses Gebiet ausgedehnt werden sollen oder nicht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bundesrat **Deucher:** Ich habe gestern schon erklärt, das ich mit der Anregung des Herrn Munzinger einverstanden bin, dass die Sache geprüft werde, und ich glaube, Sie werden sich hier auch, da es sich um eine Verordnung des Bundesrates handelt, wo wir kompetent sind — ich betone das und lasse mir hier nicht dreinreden; wir sind hier kompetent, das haben die Herren Berichterstatter eingesehen — darauf beschränken müssen, Wünsche an uns zu richten. Nun lautet aber der Antrag des Herrn Bigler ganz anders; Herr Bigler will befehlen: «die Vollziehungsverordnung ist in der Weise zu ergänzen» u. s. f. Das können wir so nicht annehmen; es muss eine andere Form gewählt werden. Ich habe gesagt, ich sei ganz einverstanden, dass die Sache geprüft werde, und es kann der Antrag des Herrn Bigler in der Form angenommen werden, dass unter Ziffer II der Bundesrat ersucht wird, zu prüfen, ob nicht die Verordnung betreffend die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in dem Sinne, dass auch Fortbildungsschulen subventioniert werden, revidiert werden sollte. Diese Redaktion können wir annehmen, aber diejenige des Herrn Bigler nicht, denn diese ist inkonstitutionell. Das geht also nicht, Herr Bigler! Im andern Sinne bin ich einverstanden, und ich denke, Sie könnten damit beruhigt sein, sonst müssen Sie eine Motion oder ein Postulat stellen.

Bigler: Ich bin mit Herrn Bundesrat Deucher durchaus einverstanden, dass es sich hier nur um Wünsche handelt. Allein man kann auch einen Wunsch unter Umständen etwas präciser ausdrücken. Wir haben vorhin über die Frage diskutiert, ob auch Frauen in die Kurse der kaufmännischen Vereine aufgenommen werden sollen. Das war eine principielle Frage, und auch hier handelt es sich um die principielle Frage, ob die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstützt werden sollen oder nicht. Um Herrn Bundesrat Deucher entgegenzu-

kommen, kann man ja sagen, es werde ferner gewünscht, dass das betreffende Reglement in der und der Weise abgeändert werde.

Bundesrat Deucher: Das wäre nun konstitutionell zulässig, ich gebe das zu. Aber Sie präjudicieren damit die Lösung; das hat Herr Munzinger nie wollen. Er hat selbst gesagt, man solle zuerst untersuchen, ob die Fortbildungsschulen auch subventioniert werden sollen. Das ist auch in Bezug auf die Frauenfrage geschehen; ich bitte Herrn Bigler nur zu lesen; der Beschluss des Nationalrates lautet: «Die Frage, ob dies auch in Bezug auf die Kurse verlangt werden solle, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für weibliche Schüler vorhanden sind, ist vom Bundesrat noch näher zu untersuchen.» Ich bitte Sie nun, zu beschliessen, die Frage, ob die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen subventioniert werden sollen, sei vom Bundesrate zu untersuchen. Nach dem Antrag des Herrn Bigler beschliessen Sie heute schon, dass diese Schulen subventioniert werden sollen, und ich glaube, das können Sie deswegen nicht, weil die Sache nicht au fond debattiert worden ist; das werden Sie mir zugeben.

Ich habe gesagt, man könne in der Frage zweierlei Meinung sein, und ich denke nicht, dass die Mehrheit des Rates sich heute schon schlüssig machen kann, ob die Sache vom Guten sei oder nicht. Herr Bigler scheint diese Meinung zu haben, Herr Munzinger auch, aber nicht so entschieden. Die Frage muss also untersucht und kann nicht in der gestellten Form präjudiciert werden. Ich glaube daher, Sie werden gut thun, zu sagen: Der Bundesrat wird ersucht die Frage zu prüfen, ob nicht auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen subventioniert und demgemäss die Verordnung revidiert werden sollte. Ich glaube, das ist richtig.

Bigler: Um die Sache zum Abschluss zu bringen, schliesse ich mich dem Antrage des Herrn Bundesrat Deucher an.

Präsident: In diesem Falle bitte ich aber, den Antrag noch genauer zu präcisieren.

Bundesrat **Deucher:** Als Ziffer III würde beigefügt: «Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen zu subventionieren und demgemäss das betreffende Reglement abzuändern sei.»

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit (25 Stimmen) wird der Antrag des Herrn Bigler in der von Herrn Bundesrat Deucher vorgeschlagenen Fassung angenommen.

(La proposition de M. Bigler est acceptée dans le sens indiqué pas M. le conseiller fédéral Deucher, à la majorité.)

Präsident: Eine Schlussabstimmung finde ich nicht für nötig, da es sich weder um ein Gesetz, noch um einen Bundesbeschluss handelt, sondern lediglich um die Aufstellung von Wünschen, die der Rat im einzelnen acceptiert hat. Das Traktandum ist damit erledigt und geht, da noch Differenzen bestehen, an den Nationalrat zurück.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 8. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 8 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 22

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 8. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 8 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 259 hievor. — Voir page 259 ci-devant.)

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Das Wort hat der deutsche Berichterstatter über den zweiten Teil des Initiativbegehrens.

Gallati, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Das zweite Volksbegehren, für dessen Wortlaut auf die bundesrätliche Botschaft verwiesen wird, bezweckt im wesentlichen die Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen der Bundesverfassung betreffend den Bundesrat in folgender Weise:

1) Die Anzahl der Mitglieder des Bundesrates soll von sieben auf neun erhöht werden.

2) Die Wahl des Bundesrates soll statt durch die Bundesversammlung durch die stimmberechtigten Schweizerbürger selbst geschehen.

3) Die Wahl geschieht in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreise in höchstens zwei Wahlgängen, wobei im ersten Wahlgange das absolute, im zweiten das relative Mehr entscheidet.

4) Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden, es müssen aber in Zukunft unter allen Umständen wenigstens zwei Mitglieder der romanischen Schweiz angehören.

Ihre Kommission hat auch bezüglich dieses Begehrens dem Bundesrat Gelegenheit zur Meinungsäusserung gegeben. Derselbe hat es aber abgelehnt, sich, weil ihn selbst beschlagend, darüber auszusprechen. Die Mehrheit der Kommission, bestehend aus acht Mitgliedern, beantragt, dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen; die Minderheit, bestehend aus drei Mitgliedern, beantragt Zstimmuug zum Entwurfe und Empfehlung desselben zur Annahme durch das Volk.

Ich will bei diesem Anlass gerade die Frage beantworten, welche gestern von Seite des Herrn Kollega Wyss gestellt worden ist, wie die Kommission glaubt, dass der betreffenden Schlussnahme Ausdruck zu verleihen sei. Die Kommission geht in dieser Beziehung davon aus, dass die Beschlüsse der beiden Räte in einem förmlichen Bundesbeschluss niederzulegen seien und dass dem Volk, wie seinerzeit beim Beutezug, von dem Bundesbeschlusse Kenntnis gegeben werde. Auf dem betreffenden Stimmzettel würde es einfach heissen: «Die Bundesversammlung empfiehlt die Annahme (oder die Verwerfung) des Initiativbegehrens.» Ein weiterer Kommentar ist jedenfalls überflüssig. Denn wir sind überzeugt, dass dieser Kommentar in der Campagne, welche dem Abstimmungstag vorausgeht, in Hülle und Fülle gegeben werden wird.

Zur Begründung des Antrages der Mehrheit der Kommission mag folgendes dienen:

Vorab darf wohl hervorgehoben werden, dass die Initianten für die beiden Begehren in einen

grossen Widerspruch mit sich selber kommen. Während nämlich nach ihrem Entwurfe für die Proportionalwahl des Nationalrates das föderative Princip hiefür ausschlaggebend sein und in der Verfassung festgenagelt werden soll, wird die Wahl der Exekutive, der Bundesregierung, durch das gesamte Schweizervolk in einem Wahlkreise und ohne jede Mitwirkung der Kantone verlangt.

Sie erinnern sich, dass ich in meinem Referat über das erste Volksbegehren darauf aufmerksam gemacht habe, dass es nicht thunlich sei, bei der Proportionalwahl des Nationalrates die Kantone als Wahlkreise zu bezeichnen und dass infolge davon das Princip der Proportionalwahl nicht rein durchgeführt werden könne. Ich habe dies als einen wesentlichen Mangel des ersten Volksbegehrens bezeichnet. Dem gegenüber ist darauf verwiesen worden, dass es sich da um ein historisches Recht handle, das sich nicht ausmerzen lasse. Den Kantonen müssen die ihnen durch die Verfassung und durch die historische Entwicklung unseres Staatswesens garantierten Rechte erhalten bleiben. Wie verhält es sich nun mit dem zweiten Initiativbegehren? Da will man den Kantonen jeglichen Einfluss auf die Wahl der Bundesregierung nehmen. Diese Wahl soll ausschliesslich nur dem Schweizervolk zukommen.

Es ist dies von demjenigen Mitgliede Ihrer Kommission, welches dem Centrum angehört, als der grösste Einbruch in die Grundlagen unseres Staatssystems bezeichnet worden. Dieser Umstand bildet offenbar einen hauptsächlichen Grund für die kleine Verschiebung der Stellung der Mitglieder Ihrer Kommission zu den beiden Begehren. Die Gründe, weshalb diese Verschiebung nicht eine grössere und die Konsequenz und Logik nicht noch mehr zur Geltung gekommen ist, sind meinerseits nicht zu erörtern. Es ist dies vielmehr Sache der betreffenden Mitglieder der Kommission selbst und wird ihrerseits zweifellos auch geschehen.

Sodann liegt für die beantragte Neuerung durchaus kein durch die bisherigen Erfahrungen und die bestehenden Verhältnisse begründetes Bedürfnis vor. Eine Aenderung in der bisherigen Wahlart des Bundesrates wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das jetzige System solche Uebelstände gezeitigt hätte, welche dessen Beseitigung absolut erfordern. Dies ist keineswegs der Fall. Seit dem Jahre 1848 war der Bundesrat so zusammengesetzt und er hat so funktioniert, wie die grosse Mehrheit des Schweizervolkes es gewünscht hat. Die Bundespolitik war seit 1848 unter der Leitung des von der Bundesversammlung gewählten Bundesrates eine gute, zweckmässige und volkstümliche, das politische und sociale Leben in der Schweiz ein glückliches. Sehr grosse und bedeutende Fortschritte auf allen Gebieten der staatlichen Thätigkeit sind erzielt worden. Die Bundesexekutive selbst hat sich immer als tüchtig und ihren Aufgaben gewachsen bewiesen und stets das Zutrauen des ganzen Volkes mit wenig Ausnahmen genossen. Die Wahl des Bundesrates durch die Bundesversammlung hat sich also seit 50 Jahren bewährt. Nachteile sind daraus nicht entstanden. Wenn behauptet wird, es werde dadurch eine viel zu grosse Abhängigkeit des Bundesrates von der Bundesversammlung, ein unzulässiges und schädliches Freundschaftsverhältnis zwischen den beiden Körperschaften bewirkt, so sind die Relationen unter denselben, soweit sie thatsächlich bestehen, nicht schädlich. Viel schädlicher und weniger harmlos würden in dieser Beziehung die Verhältnisse nach dem vorgeschlagenen Wahlsystem sich gestalten. Das Uebergewicht des Bundesrates gegenüber der Bundesversammlung würde zu gross, der Bundesrat noch viel selbständiger als gegenwärtig, was nicht wünschbar ist. Wir bekämen zwei vom Volk gewählte, einander sozusagen entgegengestellte Behörden, während es allein vom Guten und allein richtig ist, dass den Räten ihre bisherige Stellung bezüglich der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Bundesrates und ihres Einflusses auf dieselbe gewahrt bleibt und dass gleichzeitig der Bundesrat bei den Räten, in welchen die Führer des Volkes sitzen, die nötige Unterstützung seiner Thätigkeit sucht und findet.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, es habe bisher bei der Wahl des Bundesrates durch die Bundesversammlung allzugrosse Ausschliesslichkeit und Einseitigkeit geherrscht. Die historische Entwicklung unseres Staatswesens hat auch hiebei von selbst ihren ausgleichenden Einfluss gehabt und wird solchen weiter ausüben. Nach Ueberwindung des Sonderbundes im Jahre 1848 war es gewiss nicht möglich, in die Exekutive des neu geschaffenen Bundesstaates Leute zu wählen, welche diesem vorher feindlich gegenübergestanden. Mit der Zeit sind die Gründe dafür weggefallen, insbesondere auch die konfessionellen Fragen in den Hintergrund und diejenigen volkswirtschaftlicher und socialer Natur in den Vordergrund getreten. Diese Aenderung der Verhältnisse hat dann ohne Aenderung des Wahlsystems eine Aenderung in der Zusammensetzung des Bundesrates gebracht. Diese Zusammensetzung wird auch in Zukunft nach dem bestehenden Wahlsystem in Würdigung der jeweiligen politischen Lage und ihr entsprechend stattfinden. Die Wahl des Bundesrates durch die Bundesversammlung bietet hiefür sogar mehr Gewähr und eine grössere Sicherheit, als diejenige durch das Volk. Erstere kennt die in Frage kommenden Persönlichkeiten genau, dem letztern sind sie grösstenteils höchstens dem Namen nach bekannt. Ich kann mich nicht enthalten, Ihnen eine kleine Anekdote zu erzählen, welche sich vor ungefähr zwei Jahren in unserm Hinterlande zugetragen hat. Damals wurde bekanntlich schon für dieses Initiativbegehren Propaganda gemacht. Eine grössere Versammlung wurde zusammenberufen, und sogar von auswärts kamen Leute her, um dem Volke das Initiativbegehren mundgerecht zu machen. Ein jovialer Wirt, der kein Freund dieses Begehrens war, wollte die Herren einmal auf die Probe stellen. Die Versammlung fand in seiner Wirtschaft statt, und er versprach, alle kostenfrei zu halten, wenn ihm irgend einer die Namen der gegenwärtigen Mitglieder des Bundesrates vollzählig nennen könne. Aber es war keiner von der ganzen Versammlung im stande, dies zu thun. Das ist doch gewiss charakteristisch!

Im weitern würde die Durchführung der Wahl des Bundesrates durch das Volk, so, wie sie von den Initianten begehrt wird, grosse praktische Schwierigkeiten, Uebelstände und Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Eine solche Wahl würde nicht ohne gewaltige Erschütterungen, Hetzereien und

Kämpfe vor sich gehen. Beunruhigungen und Furcht über den Ausgang würden sich des Volkes bemächtigen. Versammlungen der Ausschüsse der grossen Parteien und der Vertreter der grossen Kantone würden den Ausschlag geben. Kleinere Kreise und kleinere Kantone hätten keinen Einfluss mehr auf die Wahlen, und ihre Angehörigen wären ein für allemal aus dem Bundesrat ausgeschlossen. Massgebend und entscheidend wäre nicht mehr die Rücksicht auf das Ganze, sondern vielmehr Wünsche und Gesichtspunkte einzelner Landesgegenden. Nicht mehr die Tüchtigkeit des Mannes, sondern seine Angehörigkeit wäre ausschlaggebend für seine Wahl. Die partikularistischen Begehrlichkeiten erhielten neue Nahrung, die Spaltung zwischen den einzelnen Landesteilen würde ausgeprägter, als je zuvor.

Wenn diese schlimmen Folgen der Annahme des Initiativbegehrens schon im allgemeinen vorauszusehen sind, so muss in dieser Richtung noch ganz besonders gegen die im Entwurfe der Initianten enthaltene, als Lockspeise dienende Bestimmung Stellung genommen werden, wonach die Verfassung der romanischen Schweiz mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates sichern soll. Es ist wahr, die Bundesversammlung hat seit dem Jahre 1848 bei der Wahl der Bundesräte gegenüber der romanischen Schweiz besondere Rücksichten walten lassen. Es geschah dies mit Recht, um in derselben das Gefühl nicht aufkommen zu lassen, sie könnte durch die deutsche Schweiz majorisiert oder gar germanisiert werden. Dieses Gefühl, wenn es vielleicht vor fünfzig Jahren bei unsern Miteidgenossen der romanischen Schweiz mehr oder weniger bestanden, besteht entschieden heute nicht mehr und hätte auch keine Berechtigung. Die Anschauungen der romanischen Schweiz sind bei allen Fragen, welche die Eidgenossenschaft seither beschäftigt haben, zu ihrem vollen Rechte gelangt. Es besteht daher durchaus kein Grund dafür, eine solche Zusicherung der romanischen Schweiz zu geben, wodurch für sie auf diese Weise ein eigentliches Privilegium gegenüber den andern Landesteilen geschaffen würde. Was ist im übrigen unter der romanischen Schweiz verstanden? Sind damit diejenigen Teile des Landes gemeint, wo französisch gesprochen wird, oder diejenigen, wo französisch und italienisch gesprochen wird oder endlich diejenigen, wo die französische, italienische und romanische Sprache herrscht? Darüber sind wir nicht aufgeklärt. Wenn darunter nur diejenigen Landesteile, in welchen französisch gesprochen wird, verstanden sind, so würde dadurch offensichtlich dem Kanton Tessin Unrecht geschehen, denn wenn man ein solches Privileg damit begründen wollte, dass die französische Sprache jeweilen im Bundesrate vertreten sein müsse, so könnte mit dem gleichen Rechte auch die Vertretung der italienischen Sprache in demselben verlangt werden. Im übrigen wäre eine solche Bestimmung auch eine Illusion, indem sie unter Umständen nicht durchführbar wäre, sei es, dass sich die verlangte Zahl von Kandidaten aus der romanischen Schweiz nicht findet, was gedenkbar ist, sei es, dass das Volk sich bei der Wahl nicht an eine solche Verfassungsbestimmung halten würde. Könnte etwa im erstern Falle Zwang ausgeübt werden, und wer würde im letztern Falle an Stelle des Souveräns treten und die von ihm verweigerten Wahlen vornehmen?

Das Gleiche gilt betreffend die Bestimmung, es dürfe nicht mehr als ein Mitglied aus dem gleichen Kanton gewählt werden. Wenn das Volk sich nicht daran hält, wenn es aus dem nämlichen Kanton zwei oder mehrere Mitglieder wählt, wer kassiert diese Wahl, wer trifft andere Wahlen?

Endlich liegt noch die Frage nahe, weshalb die Initianten sich nicht konsequent geblieben sind und auch die Wahl des Bundesrates durch das Volk nicht nach dem System der Proportionalität begehrt haben? Ein Redner von gestern hat diese Frage vorausgesehen und glaubte, die Antwort darauf schon in seiner Rede über die Proportionalwahl des Nationalrates geben zu sollen. Er hält dafür, in der administrativen Behörde sei eine Vertretung der politischen Parteien weniger nötig, als im Parlament. Ich habe bisher immer geglaubt, die Initianten, an deren Spitze der betreffende Redner steht, setzen einen ganz besondern Wert darauf, dass auch ihre Partei im Bundesrate vertreten sei, und die Erfüllung dieses Wunsches sei der eigentliche Zweck der Doppelinitiative. Der betreffende Redner fand sodann, dem Grundsatze der Proportionalität bei der Besetzung des Bundesrates werde durch die Bestimmung entsprochen, dass die Mitglieder dieser Behörde aus verschiedenen Kantonen entnommen werden müssen. Aber welches sind diese neun Kantone und welches die Parteiverhältnisse in denselben? Wo findet sich die Bestimmung, dass nur ein Angehöriger der grössten Partei dieser Kantone gewählt werden dürfe? Wo endlich die Garantie dafür, dass, wenn all diese Fragen gelöst wären, die bezüglichen Vorschriften durchgeführt würden?

Es ist also nicht die mit grosser Naivetät uns vorgebrachte Ueberzeugung, dass die Wünsche der Initianten in dieser Richtung ohne weiteres erfüllt werden, sondern offenbar die Einsicht, dass die Proportionalwahl des Bundesrates durch das Volk in einem Wahlkreise ein Ding der Unmöglichkeit ist und dem Schweizervolke niemals mundgerecht gemacht werden könnte, was die Initianten davon abgehalten hat, ihr Begehren in diesem Sinne zu formulieren.

Von diesen Erwägungen geleitet, ist die Mehrheit Ihrer Kommission dazu gelangt, die Ablehnung auch dieses Initiativbegehrens zu beantragen und gegen die Einführung neuer Institutionen Stellung zu nehmen, durch welche der Demagogie Thür und Thor geöffnet, dieselbe förmlich grossgezogen würde! Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit.

M. Vincent, rapporteur de la majorité de la commission : Il paraîtra sans doute étrange à qui connaît l'historique de la question, qu'un député radical genevois ait accepté la mission de combattre la proposition qui vous est faite de soumettre au peuple la nomination du conseil fédéral. En effet, l'élection directe du pouvoir exécutif a été l'un des postulats préférés des chefs du parti avancé du canton de Genève. Dans la constitution de 1847 déjà, James Fazy introduisait malgré une très vive opposition, le principe de la nomination directe, et lors

de la revision du pacte en 1848, tenta d'introduire cette disposition au fédéral. La diète ne partagea pas cette manière de voir. Plus tard, en 1872 et 1873, ce fut de nouveau un député genevois, M. Carteret, qui reprit cette proposition. Lors de la première revision, dans sa séance du 16 janvier 1872, le conseil national la repoussa par 67 voix contre 12. Un an plus tard, ce député ne fut pas plus heureux, car il fut obligé de retirer lui-même une motion semblable; elle n'avait aucune chance d'aboutir. On craignait que le système inauguré à Genève par James Fazy ne devînt une cause inévitable de conflits entre les deux pouvoirs. Cependant, en théorie, il faut reconnaître que le principe de l'élection directe du pouvoir exécutif est juste et logique; il est plus conforme à l'essence de la démocratie. Il y a plus d'un siècle, dans son célèbre ouvrage sur l'esprit des lois, Montesquieu exprimait déjà cette pensée avec une parfaite netteté: « Le peuple qui possède le souverain pouvoir doit faire, par lui-même, tout ce qu'il peut faire et faire faire par ses ministres ce qu'il ne lui est pas possible de faire lui-même. Ces ministres ne lui appartiennent pas, s'il ne les nomme pas. C'est donc un des principes essentiels de ce genre de gouvernement (la démocratie) que le peuple nomme ses ministres, c'est-à-dire ses autorités. »

On ne saurait méconnaître cette vérité, qu'un gouvernement issu du peuple sans l'intervention du parlement a plus de force et d'indépendance; il devient l'égal du pouvoir législatif au lieu d'être son subordonné. Il n'est pas nécessaire de démontrer tous les avantages d'une pareille situation : il n'y a plus d'inégalité entre les deux pouvoirs s'ils sont sur le même pied, n'ayant au-dessus d'eux que le peuple souverain.

D'autre part, comme en fait les craintes émises ne se sont pas réalisées, ou en très faible partie, comme les frottements et les conflits que l'on redoutait ne se sont pas produits, nous constatons aujourd'hui que cette idée, si mal accueillie au début, a fait son chemin dans notre pays et n'a cessé de gagner du terrain dans le domaine cantonal, puisque non seulement les cantons à landsgemeinde possèdent la nomination du conseil d'état par le peuple, mais bien aussi la majorité des autres; il était donc naturel et logique que l'on se demandât si cette réforme ne devrait pas être également introduite au fédéral.

Ses partisans font valoir que la Confédération en retirerait les mêmes avantages que les cantons, le gouvernement fédéral y gagnerait en autorité, son indépendance vis-à-vis des chambres serait absolue, il n'aurait plus à s'inquiéter du jeu des coteries, des coulisses parlementaires, il serait une représentation plus vraie, plus complète, plus fidèle de la nation et l'on n'aurait plus à constater ce qui se produit parfois aujourd'hui, l'existence d'un certain exclusivisme qui tient parfois longtemps éloigné du pouvoir telles régions ou tels hommes.

Il y a évidemment, à côté de certaines exagérations, une très large part de vérité dans cette argumentation, mais je dois avouer qu'elle ne m'a pas tout à fait convaincu et je désire exposer les motifs qui, pour le moment, m'engagent à repousser la réforme proposée.

La situation n'est pas absolument identique en ce qui concerne la Confédération et les cantons; les éléments du problème sont plus nombreux et plus compliqués pour celle-ci. Tout d'abord, permettez-moi une constatation de fait. Si parfois nous avons eu à regretter des défaillances personnelles ou collectives, il serait cependant injuste de ne pas reconnaître que les hommes qui, depuis un demi-siècle, ont été appelés à faire partie du conseil fédéral, se sont montrés à la hauteur de leur mission; par leur activité, par leur intelligence, par leur patriotisme ils ont su mériter la confiance du peuple suisse et imposer le respect jusqu'en dehors de nos frontières. Il serait donc absolument injuste de ne pas rendre cet hommage au conseil fédéral et je ne vois aucun fait récent qui justifie la nécessité, l'urgence de la réforme proposée.

D'autre part, il faut reconnaître que les adversaires de l'élection directe du conseil fédéral par le peuple présentent des objections de différents ordres qui n'ont pas été tout à fait réfutées. D'abord une raison de doctrine qui est tirée de la nature, de l'organisation même de notre état fédératif. Notre constitution politique, notre pacte sont forcément compliqués et certains principes, parfaitement justes en eux-mêmes, sont sinon impossibles, du moins très difficiles à être appliqués sans qu'il en résulte un affaiblissement ou même un bouleversement des bases de nos institutions. Dans le cas qui nous occupe, il faut remarquer qu'actuellement deux pouvoirs interviennent pour la nomination du conseil fédéral. A la base de nos institutions se trouve cette dualité, le peuple d'un côté les cantons de l'autre, et il est bon de se demander ce qui va advenir de ce dualisme par l'élection du conseil fédéral par le peuple. Il y aurait deux manières de résoudre le problème; la première ce serait de tenir compte de ce qui existe aujourd'hui, il faudrait en venir, par conséquent, à une élection combinée, qui donnerait une part au conseil des états et l'autre au peuple. C'est dans ce sens que M. Cérésole avait déposé un amendement à la proposition de Carteret, qui vit dans cet amendement un moyen de défigurer sa proposition, ce qui l'engagea à la retirer. Les initiants ne se sont pas préoccupés de l'organisation de cette représentation, ils ont employé un système plus simple, plus radical, en supprimant l'intervention du conseil des états pour l'élection du conseil fédéral, pour remettre celle-ci au peuple, à l'ensemble des électeurs suisses. On ne peut s'empêcher de constater qu'en agissant de la sorte on apporte un trouble profond dans nos institutions actuelles. Si, petit à petit, vous voulez enlever au conseil des états une partie de ses prérogatives (et dans le cas actuel il ne s'agit pas de l'une des moins importantes, puisqu'elle consiste dans l'élection du corps supérieur de la Confédération), si vous enlevez peu à peu leurs compétences aux représentants des cantons, vous arriverez à rendre le conseil des états inutile et vous préparerez sa suppression. Il n'est certainement pas possible de nier que l'abandon au peuple, à l'ensemble des électeurs, de l'élection du conseil fédéral soit un pas et un pas décisif vers la centralisation et le régime unitaire. C'est là une conséquence grave qui fait que beaucoup de bons esprits qui ne sont pas des adversaires intransigeants de la réforme

proposée, y regarderont à deux fois avant de franchir cette étape; ils voudront se rendre un compte plus exact des conséquences de cette réforme pour l'avenir de notre pays. C'est là un des désavantages, un des dangers même de cette modification partielle de notre constitution. Quelles seront les conséquences, quelle sera la répercussion de cette réforme, et si vous me permettez d'employer une comparaison tirée de la physiologie, quels seront les phénomènes réflexes qui résulteront de l'introduction de ce principe nouveau dans nos rouages constitutionnels? Eh bien, j'estime qu'aujourd'hui nous ne sommes pas assez fixés sur ce point. Cette raison suffirait à elle seule pour nous commander la prudence et la réserve, mais, à côté de cet argument de fond, il en est d'autres secondaires si vous voulez, mais qui n'en ont pas moins une grande importance. Les initiants nous disent que pour l'élection du conseil fédéral, les électeurs seront réunis en un seul collège. A-t-on suffisamment examiné quelle aurait été l'autre organisation possible? A-t-on suffisamment étudié le fonctionnement des arrondissements de ce collège unique où se pressera la foule des partis, où nous aurons à représenter des régions diverses, des langues différentes? Comment une part équitable sera-t-elle faite aux diverses régions, aux divers partis, aux divers intérêts? Savons-nous, en particulier, quelle situation sera faite à la Suisse romande? On passe comme chat sur braise sur cette question et nous pouvons déjà constater que cette situation serait inférieure à celle qui nous est faite aujourd'hui. En effet, il a été admis jusqu'à présent que la Suisse allemande n'aurait que cinq représentants et que les deux autres conseillers appartiendraient à d'autres parties du territoire. On laisse ce minimum de deux pour la Suisse romande, tandis qu'on augmente la représentation totale. Ce minimum sera évidemment la règle et la situation de la Suisse romande se trouvera par conséquent amoindrie. En outre, est-ce que dans ce collège unique où la Suisse allemande aura une majorité considérable, il ne se fera pas par la force des choses, une sorte de classement entre les magistrats élus, les uns passant avec un très grand nombre de suffrages, les autres arrivant péniblement au second tour de scrutin? Cela est certainement à redouter, et pour ces raisons sans être un adversaire intransigeant de la réforme proposée, je crois qu'il est sage et prudent de la repousser.

Je lisais, l'autre jour, dans une bibliographie de notre éminent concitoyen Louis Ruchonnet, de cet homme qui, dans sa vie, eut à résoudre de si importants et difficiles problèmes de tous genres, que lorsqu'il était pressé par ses familiers d'appliquer une solution à tel ou tel problème épineux, il avait coutume de se servir d'un proverbe et de leur dire: « Laissez mûrir la poire avant de la cueillir. » Je crois que nous pouvons sans aucune crainte suivre ce conseil. Il ne s'est produit aucun fait nouveau qui soit de nature à nous imposer cette réforme. Il y a encore, quoi qu'en disent ses partisans, bien des obscurités attachées à cette question, obscurités qui n'ont pas encore été dissipées. Rien ne presse. Sachons attendre et si cette réforme est vraiment utile et nécessaire pour la patrie, elle viendra à son tour.

Hofmann, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Berichterstatter der Kommissionsmehrheit haben Ihnen aus der Geschichte des Postulates der Volkswahl des Bundesrates gerade so viel mitgeteilt, als ihnen für ihren Zweck dienlich erschien, und da ist das Interessante in diesem Saale geschehen, dass der deutsche Berichterstatter einen kurzen Rückblick in die Vergangenheit warf, durch den französischen Berichterstatter zurecht gewiesen wurde.

Habe ich recht gehört, so hat sich Herr Oberst Gallati auch in dem Alter und den Eltern dieses Volksbegehrens etwas stark vergriffen, während Herr Vincent doch wenigstens ein Vorurteil wieder weggewischt hat, nämlich das, dass dasselbe in einigen strebsamen Köpfen unserer neuerungssüchtigen Neuzeit entstanden sei. Es ist wenigstens das aus seinem Votum hervorgegangen, dass dasselbe schon an der Wiege unserer Demokratie gestanden. In der Kommission hat man sich leicht damit abgefunden, dass in den Verhandlungen der alten Tagsatzung, die mit der Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung betraut war, der Antrag, den Bundesrat frei aus dem Volke zu wählen, nur mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt wurde. Man tröstete sich einfach damit, zu sagen, dass eben damals, in jener an stürmisch vorwärtsstrebender Kraft und frischen Impulsen so reichen Zeit manches erstrebt wurde, was sich später als undurchführbar erwies. Dies ist ein leichter Trost; denn so manches Ideal damaliger Zeit ist in der Zeiten Schoss zur herrlichen Frucht ausgereift, so mancher Stein, den die damaligen Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein geworden. Im Jahre 1848 hat der repräsentative Staat einen Sieg erlebt; die Volksrechte sind zu kurz gekommen. Das ist weder den Radikalen entgangen, die den Bundesrat unmittelbar aus dem Volke hervorgehen lassen wollten, noch den Konservativen. Darum wurde schon Mitte der 60er Jahre die Bundesverfassung immer mehr als revisionsbedürftig erkannt. Es drängten die Demokraten von links und rechts mit ihren Begehren der Erweiterung der Volksrechte. Im Schosse des Grütlivereins lebte die alte Forderung wieder auf. Durch eine Eingabe vom 4. Juli 1865 an die schweizerische Bundesversammlung stellte eine Kreisversammlung der Grütlivereine von Biel und Umgebung dieses Postulat wieder auf. Aber sie waren dabei nicht allein auf weiter Flur. Die Radikalen Vautier, von Genf, und Vigier forderten in den Räten dasselbe. Der Antrag Vautier's lautete: «Die Mitglieder des Bundesrates werden auf 3 Jahre direkt durch das Volk aus allen Schweizerbürgern gewählt, welche in den Nationalrat wählbar sind. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. Von den 7 Mitgliedern des Bundesrates müssen mindestens 2 der romanischen Schweiz angehören. Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt. Wenn in der Zwischenzeit der 3 Jahre eine Stellenerledigung eintritt, so hat die Wiederbesetzung in den nächsten 2 Monaten zu erfolgen und zwar für den Rest der Amtsdauer des oder der Ausgetretenen. Wenn es bis zur Gesamterneuerung nicht länger als 3 Monate geht, so unterbleibt die Ersatzwahl. Das Gesetz bestimmt den Wahlmodus.» Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission war Alfred Escher

Er schritt über die Volksrechte mit dem Satze hinweg, dass sie Veränderungen in den Grundformen der Bundeseinrichtung bezwecken, es aber nicht wohlgethan wäre, blossen Theorien zu lieb bewährte Institutionen preiszugeben. Die ständerätliche Kommission prüfte die Frage der Volkswahl mit grossem Ernst und wenn sie den Antrag Vigiers schliesslich ablehnte, so that sie es im Bewusstsein, damit weitere Erfahrungen abwarten zu wollen.

Bei den Revisionsverhandlungen von 1872 wurde das Postulat von Carteret wieder aufgegriffen. Er stellte folgenden Antrag: «die Mitglieder des Bundesrates werden von den eidgenössischen Wählern durch Listenskrutinium ernannt. Das Nähere dieser Wahl wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.» Er wurde namentlich unterstützt durch Oberst Scherer, das spätere Bundesratsmitglied. Seither ist dieser Gedanke nie mehr zur Ruhe gekommen. Er ziert die Programme dieser und jener Partei. Er steht beispielsweise auch auf dem Programm der demokratischen Partei des Kantons Zürich, was ich zur Illustration des Verhaltens der Führer derselben in dieser Frage beifüge. Frühere Freunde haben sich teilweise zu Gegnern entwickelt. Aber dafür sind eifrigere Freunde in die Lücke getreten.

Im Jahr 1892 wurde das Volksbegehren ungefähr in seiner heutigen Fassung formuliert, und ich will bloss beiläufig bemerken, dass die Nationalräte Marti und Brunner bei der Redaktion in hervorragender Weise beteiligt waren.

Historisch betrachtet ist also das Begehren der Volkswahl eine logische Konsequenz des ganzen Entwicklungsganges unseres Staatswesens. Wer die Zeichen der Zeit zu deuten versteht, weiss, dass jetzt die Stunde gekommen ist, wo dieses Begehren mit der Macht eines Naturgesetzes Verwirklichung erheischt. Es ist die Machtfülle des Bundesrates einerseits und sein Verhältnis zum Parlament andererseits, welche dies bewirken.

Nicht weniger als 9 Artikel der Bundesverfassung bezeichnen die Stellung, welche der Bundesrat als oberste vollziehende und leitende Behörde des Schweizervolkes einnimmt. Sie kennen ja alle die lange Reihe von wichtigen Obliegenheiten, die einem Kollegium von bloss 7 Mann übertragen wurden. Aus eigener Anschauung haben Sie einen Begriff von der Machtfülle dieser Behörde. Aus eigener Erfahrung wissen Sie, wie der Kompetenzenkreis der Bundesbehörden in stetem Wachstum begriffen ist. Zur Illustration dieses regen Wachstums nur einige Zahlen: Das Bundesbudget, hat sich seit 1850 ungefähr verzehnfacht. Beamte und Angestellte zählte der Bund vor 1848 nur etwa 10, 1881 waren es 7105, 1888 8693, 1898 waren es etwa 17,000, wozu dann noch die Eisenbahnen mit ca. 25,000 Mann kommen werden. Von so manchem dieser Thätigkeitsgebiete hatten die Schöpfer der 48er Verfassung kaum einen blassen Hochschein. Glauben Sie, dass jemand daran dachte, dass am Ende unseres Jahrhunderts der schweiz. Militärorganismus so vielgestaltig sein werde? Keiner hatte eine Ahnung von der vielsprossigen Jakobsleiter militärischer und bürgerlicher Würden, zu welcher heute der Bundesrat den Zugang öffnet.

Niemand wird behaupten wollen, dass sich hier ein Stillstand bemerkbar machen werde. Im Gegenteil, bereits lauern wieder neue Aufgaben, stehen neue Würden und Aemter vor der Thür. Der Kampf auf dem Boden des Wirtschaftslebens, die Konkurrenz der Nationen auf dem Weltmarkt nimmt immer grössere Dimensionen und immer schärfere Formen an. Soll das kleine Land im Herzen von Europa denselben mit Ehren bestehen, muss seine Bundesregierung mit kräftigem, zielbewusstem politischem Willen, mit weitem Blick und tiefem Wissen ausgerüstet und vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen sein. Dass es hieran schon gefehlt hat, beweist das bekannte Wort von Louis Ruchonnet: «Es giebt keinen Bundesrat mehr». Damit war die Schwäche des Kollegiums angedeutet, das zu selbstständige Gebahren der einzelnen Departementsvorsteher oder ihrer Sekretäre. Wohl hat schon im Jahre 1872 kein Geringerer als Bundesrat Dubs die Verwaltungsreform als Abhülfe hiefür gefordert, aber seither hat man hierüber so viel Worte verloren und so wenig Thaten sehen lassen, dass es bei manchen im Schweizerland herum heisst: Die Botschaft hör' ich wohl; allein mir fehlt der Glaube. Damit ist aber auch die Erhöhung der Zahl der Bundesräte von 7 auf 9 bereits genügend motiviert. Schon bei der Einsetzung des Bundesrates hat man hieran gedacht. Auf der Tagsatzung fand hierüber eine längere Beratung statt, und es ist auch heute noch interessant zu erfahren, wie man an der Wiege des Bundesrates über die Zahl seiner Mitglieder dachte. Schwyz stellte den Antrag, statt der von der Kommission vorgeschlagenen 5 sollen 9 Mitglieder die Behörde zusammensetzen. Dies müsse schon deshalb gewünscht werden, weil der Schweizer nur ungern eine so bedeutende Gewalt in den Händen von so wenig Magistraten sehen würde. Aargau sprach von der Verschiedenheit der Verhältnisse und Institutionen unseres Landes. Thurgau schilderte die Ausdehnung, welche die Centralisation dem Arbeitsfelde des Bundesrates geben werde. Daneben war für die Anwälte der höheren Ziffer auch noch ein anderer Gesichtspunkt massgebend. Blumer schreibt in seinem Bundesstaatsrecht, das hauptsächlichste, wenn auch nicht offen ausgesprochene Motiv der Aenderung sei das gewesen, dass manche Kantone bei sieben eher als bei 5 Mitgliedern einen Sitz im Bundesrate für sich zu erlangen hofften. Die kleinen Kantone haben die grossen in jener Zeit mehr gefürchtet, als heute. In der That nahmen dann die grossen sofort 6 von den 7 Sitzen in Beschlag, und es dauerte Jahrzehnte, bis die Kleinen mehr Berücksichtigung fanden. Nun ist es aber eine Partei, welche zu jener Tradition des thatsächlichen Vorrechtes zurückkehrte. Die Zahl von 9 Bundesräten aus 9 Kantonen und die Volkswahl könnten dieses neue Vorrecht aufheben.

Und dies führt uns zum zweiten Urgrund dieses Volksbegehrens, zum Verhältnis des Bundesrates zum Parlament. Heute mehr denn je ist das Wort von Dubs wahr: «Das parlamentarische Regime mit seinem Coterie- und Coulissenspiel hat auch unleugbar an Kredit bei den Massen eingebüsst und man hört oft genug den Wunsch formulieren, einen von den Coterien der Bundesversammlung unabhängigen Bundesrat zu besitzen.» Und unser Herr Kollege Hilty schrieb in seinen «Vorlesungen über Helvetik»: «Die Fähigkeiten eines politischen Führers und eines arbeitenden Ministers sind durchaus nicht immer die gleichen, und der Gedanke liegt heute bereits

nicht mehr fern, mittelst einer Trennung der Funktionen einerseits den sicheren Gang der Administration zu fördern und den Beamtenetat zu vereinfachen, andererseits die oberste politische Führerschaft durch direkte Volkswahl von dem Parlament unabhängig zu machen.» Dr. J. Blumer, der Verfasser des epochemachenden Handbuchs des schweizerischen Bundesstaatsrechts, äussert sich ähnlich, indem er schreibt: «Der Gedanke, die Wahl des Bundesrates dem Volke zu übertragen, verdient in der That ernstliche Berücksichtigung. Wenn man eine selbständig auftretende, mit der nötigen Autorität und Thatkraft ausgerüstete Regierung will, so darf dieselbe nicht völlig abhängig sein von den Räten, sondern sie muss ihre Machtbefugnis aus einer höheren Quelle ableiten.» Als Dritter im Bunde der Kronzeugen für die Volkswahl führe ich Bundesrat Müller an. Noch im Jahr 1884 sprach er im bernischen Verfassungsrate folgendes schöne Wort: «Es wird niemand darüber im Zweifel sein, dass die Regierung nicht bloss eine Verwaltungsbehörde, sondern eine politische Behörde im eminenten Sinn des Wortes ist, und wenn sie eine solche bleiben soll, so ist es wichtig und von grosser Bedeutung, dass sie vom Volke selbst gewählt werde, so dass sie sich sagen muss, sie sei für jede einzelne Handlung dem ganzen Volke verantwortlich und dieses werde ihr bei der Wiederwahl sagen, ob es mit ihrer Handlungsweise einverstanden sei oder nicht.» Das ist allerdings ein anderer Standpunkt als der unserer Gegner, die nach dem Verfahren von Herrn Professor Hilty sich in der Behauptung gefallen: «Ein vom Volke gewählter Bundesrat, dessen specielle Gesetzesentwürfe ein- oder zweimal durch das Referendum verworfen würden, hätte nur noch die Wahl, auszutreten oder ein sehr kümmerliches Dasein zu fristen, um bei der nächsten Gesamterneuerung doch mutmasslich zu unterliegen.» Diese Prophezeiung ist vor dem 20. Mai geschehen. Sie wird sich kaum an den vom Volke gewählten Gesetzgebern erfüllen, geschweige denn, dass je eine Regierung wegen eines solchen Geschehnisses für den Gesetzgeber, den eigentlichen Schuldigen, den Sündenbock machen müsste. Uebrigens haben die Bundesräte je und je das natürliche Bedürfnis empfunden, mit dem Volke in Berührung zu kommen. Sie liessen sich jeweilen als Nationalräte wieder wählen. Diese sogenannten Komplimentwahlen zeigten immerhin das gesunde Bedürfnis des Bundesmagistrates an, direkte Fühlung mit dem Volke zu gewinnen. Ich will mich wieder mit Demokratie durchtränken, sagte Bundesrat Druey, wenn er sich jeweilen von Bern wieder in seinen Heimatkanton Waadt begab. Sollten die heutigen Herren Bundesräte ein geringeres Bedürfnis nach einem solchen Volksbade besitzen?

Von der Notwendigkeit der Volkswahl des Bundesrates nun zur Möglichkeit derselben.

Schon vor Jahrzehnten sind dieselben Einwände, die heute wieder gegen die Volkswahl des Bundesrates aufrücken, erhoben worden. Auch damals hat man dem Volke Lust und Fähigkeit, seine oberste Behörde zu wählen, abzusprechen versucht. Carteret hat im Jahr 1872 hierauf folgendermassen geantwortet: «Die Frage, ob das Volk im stande sei, eine solche Wahl zu treffen, habe keine besondere Bedeutung. Das Volk werde ohne Zweifel die Wahlverhandlung von einem höhern als von einem Coteriestandpunkte aus betrachten und daher könnte es denn leicht kommen, dass Kantone berücksichtigt und Personen gewählt würden, welche bei dem jetzigen System auf einen Sitz im Bundesrate wohl niemals einen Anspruch hätten. Ueberdies lehre die Erfahrung, dass, wo es sich um Personen handelt, das Volk um einen richtigen Bescheid selten verlegen sei.» Der liberal-konservative Bluntschli schrieb in seinem Staatsrecht hierüber folgendes: «Das Volk wird selten einen mittelmässigen, noch seltener einem schlechten Menschen zu seinem obersten Magistraten wählen. Es kann sich undankbar, es kann sich auch feindselig erweisen, gegen hervorragende politische Männer, seine Gunst ist nicht frei von Launen. Aber es hat einen natürlichen Instinkt für Grösse und ein offenes Auge für die Eigenschaften, die den Regenten auszeichnen sollen. Der kleinliche Neid gegen eine ausgezeichnete Persönlichkeit ist ihm fremd und eine Intrigue stört es nicht.» Wer wollte das leugnen? Das Volk in seinen breiten Schichten bewahrt gerade den Männern seine Anhänglichkeit, ja seine Liebe, in denen es die tüchtigsten Staatsmänner zu erkennen glaubt. Wer wagte zu behaupten, dass Männer wie Furrer, Stämpfli, Schenk, Welti, Ruchonnet und andere vom Volke nicht als Bundesräte gewählt worden wären? Der eigentliche Kampf hätte sich wohl um andere Männer gedreht. Um Männer, denen gerade die Eigenschaft fehlte, die Carteret für nötig erachtete, um die Mitglieder des Bundesrates mit der ihnen gebührenden Würde zu umgeben, nämlich das Bekanntsein im ganzen Lande und das allgemeine Vertrauen. Ganz richtig hat Bundesrichter Bezzola hierüber gesagt: «Unser Volk kennt zwar nicht jeden seiner Staatsmänner persönlich, weiss nicht, ob der Einzelne schwarze oder blaue Augen, dunkle oder helle Haare hat, einen Schnurrbart oder Backenbart, eine Brille trägt oder nicht, allein über Charakter und Gesinnung seiner öffentlichen Funktionäre kommt es bald ins Klare. «Es würde niemandem einfallen, einen unbekannten Mann dem Volke als Bundesrat vorzuschlagen. Das würden Männer sein, bekannt im ganzen Land durch ihre bisherige Thätigkeit.» Ich denke, selbst Hr. Prof. Hilty werde in seiner Rede in Münchenbuchsee nichts Anderes haben fordern wollen, wenn er sagte: «Ein unumgängliches Erfordernis einer zuverlässigen direkten Wahl ist es, dass der Wähler den Kandidaten kennt und seine Fähigkeiten und Eigenschaften zu beurteilen vermag.» Gewiss will auch er den Nachdruck auf den Nachsatz gelegt wissen. Auch ihn kennen lange nicht alle seine st. gallischen Wähler persönlich, dagegen kennen sie seine Fähigkeiten und Leistungen. Und schliesslich ist doch ein gewaltiger räumlicher Unterschied zwischen der Schweiz und Amerika, was nun doch gesagt werden muss, angesichts der Thatsache, dass Herr Hilty seine Waffen wider den Proporz und die Volkswahl aus den Grossstaaten der ganzen weiten Welt zusammensucht.

Mit dem andern Einwand, der sich hier erhebt, verhält es sich ganz ähnlich. Im Jahre 1872 hat der Zürcher Demokrat Oberst Scherer folgender Weise hierauf geantwortet: «Man sage, bis jetzt hätten sich immer noch die geeigneten Männer für den Bundesrat gefunden und werden sich auch künftig finden. Bei Volkswahlen werden Parteien sich geltend machen und werden dabei unliebsame Elemente,

wie Arbeitervereine und Proletarier, in den Vordergrund zu treten suchen. Aber einmal bleibe zu berücksichtigen, dass auch diese Klassen die nämlichen Rechte besitzen, wie andere Staatsbürger, sodann sei gar nicht ausgemacht, dass die Volkswahlen sich auf die Parteien, namentlich auf die Parteien in den Kantonen stützen müssen. Die letztern betrachten die eidgenössischen Verhältnisse viel ruhiger und vorurteilsloser, als die eigenen kantonalen Beziehungen, indem sie sich erinnern, dass es sich hier nicht bloss um eine politische, sondern namentlich auch um eine administrative Behörde handle.»

Und Bundesrat Müller äusserte sich über den gleichen Einwand in seiner bereits erwähnten Rede folgendermassen: «Man hat vielfach das bisherige Verfahren angepriesen, wo es so ruhig und überlegt zugegangen sei und die Regierung mit Vorbedacht gewählt werden könne, und man hat damit in Gegensatz gestellt das turbulente Verfahren, welches sich ergeben werde, wenn die Regierung durch das Volk gewählt werde. Ich bin nur einmal dabei gewesen, aber von diesem einen Mal habe ich mehr als genug bekommen, und ich glaube, behaupten zu dürfen, dass sorgfältiger verfahren wird, wenn die Wahl der Regierung durch das Volk geschieht. Die Volkswahl ist die Anregung zu politischer Thätigkeit, welche dem Volke gegeben wird. Dieses Moment ist nicht zu unterschätzen. Je mehr es uns gelingt, das Volk zu politischer Thätigkeit, zu politischer Arbeit heranzuziehen, desto bewusster wird es handeln und desto mehr wird schliesslich der Grundsatz der Demokratie wirklich zur Wahrheit werden.» Dieses schöne Wort gründete sich auf die Erfahrungen, welche man damals schon in einer Reihe von Kantonen mit der Volkswahl der Regierung gemacht hatte. Die Zeit, die inzwischen darüber hingegangen, hat ihm ebenfalls recht gegeben. Nirgends ein Zurück zum alten Verfahren. Ueberall ein Drängen zur Volkswahl. Was nun auf dem kleinen Felde der Kantone zur Volkszufriedenheit gelang, sollte es auf dem Gebiete des Bundes ewig ein ungelöstes Rätsel bleiben? Wir haben wahrlich einen besseren Glauben an die Zukunft der Demokratie.

Je grösser der Kreis, je mächtiger die Gemeinschaft, um so reiner und würdevoller die Ausübung der Hoheitsrechte des Volkes. Welch eine beruhigende befreiende Kraft äussert sich nicht in einem imposanten eidgenössischen Volksentscheide! Wie sollte das anders sein, wenn es sich um die Besetzung der vornehmsten Ehrenämter handelt, welche das ganze Land zu vergeben hat? Durch die gemeinsame Wahl der Bundesregierung würde das Gefühl der nationalen Selbständigkeit kräftig belebt. Einmal alle 3 Jahre am grossen schweizerischen Wahltag sollen sich die Schweizerbürger so recht als Eidgenossen fühlen. Mit der lodernden Begeisterung des freien Mannes könnten sie an die Stimmurnen eilen; denn sie haben da die Garantie für Gerechtigkeit gegenüber allen Bundesgliedern. Kein Kanton wäre zu klein, als dass er nicht im Laufe der Zeit auch ein Mitglied der Bundesregierung erhielte. Keine politische Richtung, welche einen bedeutsamen Teil des Schweizervolkes repräsentiert, müsste wie bisher unberücksichtigt in der Ecke stehen. Dem bisherigen Besitzstand entsprechend, würden den welschen Eidgenossen verfassungsmässig 2 Vertreter zugesichert. Was sich in der Praxis bis anhin bewährt, soll in der Verfassung niedergelegt werden.

Darum würde durch die Einführung der Volkswahl des Bundesrates unser ganzes öffentliches Leben eine wohlthuende Auffrischung erhalten. Die Organe des Bundes würden dem Volke näher gerückt. Ihre Thätigkeit könnte alsdann selbst an der Peripherie des Landes besser verstanden und gewürdigt werden. Der demokratische Staatsgedanke würde vertieft. Sollte dies unserer Mühe nicht wert sein? Ich schliesse mit einem Wort von Bundesrat Dubs: «Es ist ein Frevel, grüne und unreife Früchte von den Bäumen zu schütteln und damit in das Tagewerk einer kommenden Generation einzugreifen; aber es ist ein nicht geringerer Frevel, das Tagewerk zu versäumen, zu dem man berufen ist. Das «vielleicht», das «könnte» und «dürfte» gegen uns obliegende Arbeit ins Feld zu führen, ist nicht Mannesart.»

M. Bioley, rapporteur français de la minorité de la commission: Les différents partis qui sont représentés dans cette enceinte se réclament tous des idées démocratiques. Sur les listes distribuées à l'occasion du renouvellement du bureau, la liste du centre portait: parti libéral démocratique, le parti radical s'intitulait: parti radical démocratique, le parti socialiste plus ou moins accentué ajoute aussi à son titre l'épithète de démocratique, enfin l'extrême gauche, qui sert un peu de trait-d'union entre les deux groupes précédents, s'appelle elle-même: parti démocratique; il n'y a guère que le modeste groupe auquel j'ai l'honneur d'appartenir qui ne porte pas cette épithète. Mais si cette enseigne ne se trouve pas au-dessus de notre devanture, nous tenons cependant à dire que dans nos magasins il n'y a pas seulement des magots chinois ou des articles de fumistes, mais aussi des articles démocratiques marqués au bon coin.

On ne saurait contester que les idées démocratiques ont fait beaucoup de progrès dans la seconde moitié de ce siècle. La nomination du conseil fédéral par le peuple, on l'a déjà dit, n'est pas une idée nouvelle, mais elle a gagné beaucoup de terrain depuis quelques années. On avait déjà voulu l'introduire à l'occasion du pacte de 1848 et comme vous le savez, ce n'est qu'à une voix de majorité que cette proposition fut repoussée au sein de la commission. Lors de la revision de la constitution en 1872, l'idée fut reprise comme on vous l'a rappelé par M. Carteret et au sein du conseil fédéral elle trouva même des partisans. Cependant à cette époque le vent démocratique ne soufflait guère dans les voiles de notre politique, d'autres préoccupations absorbaient les esprits, on en était à une époque d'autoritarisme encouragée grandement par M. Carteret lui-même qui devait, par le courant qu'il avait contribué à imprimer à la politique faire sombrer l'idée qui avait sa préférence, la nomination du conseil fédéral par le peuple. Enfin, dans d'autres circonstances encore, cette idée a été remise sur le tapis.

Je tiens à déclarer que le parti auquel j'appartiens n'est l'auteur d'aucune des deux initiatives

que nous discutons. Pour ce qui me concerne, c'est avec le plus grand plaisir que j'ai accueilli l'initiative pour la représentation proportionnelle, comme j'ai déjà eu l'honneur de le dire. J'ai été, je le déclare d'emblée, un peu moins enthousiaste d'abord pour la nomination du conseil fédéral par le peuple. Tout en trouvant le principe juste et l'idée saine, je me suis demandé si cette mesure était réellement urgente et pour mon compte personnel, je ne l'aurais certainement pas réclamée; mais du moment que d'autres la demandent, du moment que plus de 50,000 citoyens prient les chambres de l'introduire, comme je considère cette réforme comme juste dans son principe et que je ne saurais voir de difficultés sérieuses à son application, je ne puis que m'y rallier.

L'honorable rapporteur français de la majorité de la commission a développé des considérations qui, à mon sens, militent grandement en faveur du changement proposé quant au mode de nomination du conseil fédéral. Ce sont ces considérations qui m'engagent à me rallier à la minorité de la commission.

On fait différentes objections à la demande des initiants; on dit que si la nomination directe du gouvernement par le peuple est facile dans les cantons, à raison du peu d'étendue de leur territoire et du fait que les magistrats à élire sont généralement connus de la population, il n'en est pas de même sur le terrain fédéral. Il sera très difficile au peuple suisse d'arriver à connaître le mérite et la valeur des hommes appelés à diriger la chose publique.

Je crois que l'on s'exagère grandement cette difficulté. M. Gallati a rapporté tout à l'heure l'incident piquant que dans une assemblée populaire il ne s'était pas trouvé un seul assistant qui ait pu nommer tous les membres du conseil fédéral. Il y en a peut-être bien d'autres que de simples paysans qui, à brûle pourpoint, ne sauraient pas les indiquer tous. Si le fait signalé est exact, du reste ce n'est pas un phénomène des plus édifiant, mais l'argument « ad hominem » que M. Gallati voulait en tirer est une arme à deux tranchants.. Si le peuple connaît si peu ses magistrats, c'est parce qu'il ne participe pas à leur élection et il serait certainement à désirer qu'il les connût davantage. C'est encore un progrès à réaliser que d'apprendre au peuple à mieux connaître ses magistrats. Je rends hommage aux membres du conseil fédéral et je dis: faisons ce qui dépend de nous pour apprendre au peuple à les connaître.

Un autre avantage qui paraît résulter de la nomination directe du conseil fédéral par le peuple, consiste en ce que, une fois introduit, ce mode diminue grandement l'inconvénient trop fréquent aujourd'hui, de voir les lois soumises au peuple rejetées comme elles le sont pour la plupart. Lorsque le peuple élira lui-même les membres du conseil fédéral chargé de préparer les projets de lois qui sont élaborés par les chambres, je crois qu'il se produira au sein des masses populaires un courant favorable qui poussera le peuple à bien accueillir les lois qui lui seront présentées. On a fait miroiter aux yeux des partisans des idées fédéralistes le danger qu'il y aurait à voir l'influence du conseil des états grandement diminuée. Je ne vois pas comment l'influence du conseil des états serait diminuée, puisque le conseil national ne participerait pas davantage à la nomination du conseil fédéral. Les deux conseils se trouveraient donc dans la même situation qu'aujourd'hui. Le rapporteur de la commission a également émis la crainte qu'avec la nomination directe du conseil fédéral on ne fasse pas à la Suisse romande, à laquelle nous appartenons tous deux, la part légitime à laquelle elle a droit. Pour moi, je ne partage pas cette crainte. M. Vincent a eu l'air de considérer comme une faveur que l'on nous ferait le fait que la Suisse romande est représentée par deux membres au conseil fédéral et il craint que cette faveur ne nous soit retirée. Je ne veux pas faire à nos compatriotes de la Suisse allemande l'injure de croire qu'ils seraient injustes à notre égard, mais du reste la représentation que l'on accorde à la Suisse romande n'est pas une faveur. Il y a environ 900,000 personnes appartenant aux langues française, italienne ou romanche en Suisse. Sur 3 millions d'habitants pour l'ensemble du pays, cela donne bien droit au moins à deux représentants au conseil fédéral. Le conseil, élargi comme le voudraient les initiants serait composé de 9 membres, ce qui nous donnerait droit à 3 représentants, puisque nous sommes presque le tiers de la population totale de la Suisse. Le danger n'est donc pas sérieux, parce que l'on ne peut pas dans un pays démocratique prétériter les droits d'une fraction aussi importante de la population; nous aurions toujours notre mot à dire, quels que puissent être les caprices de la majorité.

Enfin, un dernier avantage de l'introduction du système nouveau, serait précisément l'augmentation du nombre des membres du conseil supérieur de la Confédération. Pour cela il ne serait pas nécessaire d'en venir à la nomination directe par le peuple, c'est vrai, mais cette augmentation de 7 à 9 conseillers fédéraux que nous proposent les initiants paraît répondre à un véritable besoin. Les compétences du conseil fédéral, déjà très étendues lors de l'élaboration de la constitution qui nous régit, elles sont énumérées à l'art. 102, ont été encore grandement étendues, depuis lors, elles le sont encore tous les jours et les conseillers fédéraux sont surchargés. Je rends hommage au travail qu'ils fournissent, mais je crois qu'il serait bon de faciliter leur tâche en la répartissant sur un plus grand nombre de membres.

Je crois que ces quelques remarques suffisent pour justifier la proposition que je vous fais d'adhérer à la minorité de la commission. Les autres arguments qui militent en faveur de cette manière de voir ont été très suffisamment développés par M. le rapporteur allemand.

Iselin: Ich wünsche nur in aller Kürze die Gründe darzulegen, welche es mir unmöglich machen, bei diesem Teile der Initiative mit der Minderheit der Kommission zu stimmen, wie ich es bezüglich des andern Teiles gethan habe. — Man muss ja gestehen, dass für die Angehörigen von Minderheitsparteien eine gewisse Versuchung vorliegt, einen Gedanken,

wie den vorliegenden, in Erwägung zu ziehen, für Minderheitsparteien, welche der Ansicht sind, dass ihnen die Vertretung, welche sie mit Recht in der obersten Verwaltungsbehörde unseres Landes glauben fordern zu können, vorenthalten wird, da sie glauben, auf diese Art und Weise mehr zu bekommen, als was sie jetzt haben.

Aber ich würde es meinerseits für sehr verfehlt und sehr unrecht halten, wenn die Minderheitsparteien diese Rechnung so anstellen wollten, und ich meinerseits könnte bei einer solchen Kombination nicht mitmachen. Ich glaube, es kommen da Gesichtspunkte in Betracht, welche uns absolut verbieten, diesen Weg einzuschlagen. Ich will hier die Frage vollständig unerörtert lassen, ob rein theoretisch und principiell gesprochen, die Volkswahl von Regierungen das Erstrebenswerteste ist oder ob nicht die Wahl der Regierungen durch die gesetzgebenden Behörden zu erfolgen habe. Diese Frage ist bekanntlich in den Kantonen verschieden gelöst. Ich gehöre einem Kanton an, welcher die Volkswahl der Regierung kennt, und ich glaube, man kann im allgemeinen sagen, dass die Einführung der Volkswahl in den Kantonen keine grossen Veränderungen zur Folge gehabt hat. Das Volk ist in Bezug auf die Wahl von Personen sehr konservativ, und es sind die turbulenten Aenderungen, die man bei diesem System befürchtete, nicht eingetreten.

Ich will das alles zugeben. Aber ich muss doch sagen, dass die Wahl des Bundesrates durch das Volk doch eine ganz andere Sache ist, als die Wahl der Kantonsregierung durch das Volk. Vor allem muss ich den vorliegenden Gedanken ablehnen, weil er mir der allerschärfste Eingriff in die föderativen Grundlagen des Bundesstaates zu sein scheint, den man sich überhaupt denken kann. Und es ist mir von diesem Standpunkt aus nicht recht erklärlich, wie die Vertreter einer andern Minderheit in diesem Saale so leichten Herzens darüber hinweggehen können, und wenn ich gestern aus voller Ueberzeugung die Gefahr für den Föderalismus abgelehnt habe, so muss ich heute mit eben so voller Ueberzeugung sagen, dass die Gefahr bei dieser Frage eine ganz eminente ist.

In der That, wie wird es zugehen, wenn wir den Bundesrat in einem einzigen Wahlkreise wählen? Jede Parteirichtung, jede Gruppe wird ihren Wählern Vorschläge bringen und ihnen Leute empfehlen müssen, die das Volk nicht kennt, und wenn man im Kanton Wallis einen Kandidaten aus Schaffhausen und im Kanton Uri einen solchen aus Baselstadt oder anderswoher empfehlen muss, so wird man das thun in erster Linie, indem man seine vortrefflichen Eigenschaften hervorhebt; aber das Massgebende wird sein, dass man dem Wähler, den man bestimmen will, einen Vertreter zu wählen, den er persönlich nicht kennt, klar macht, dass die gesamten schweizerischen Interessen über den kantonalen, regionalen und lokalen stehen, und so werden die Leute, welche bisher als die berufensten Vertreter des föderativen Gedankens galten, genötigt sein, diesen Gedanken aufzugeben und vor den eigenen Wählern zu bekämpfen. Das ist nicht zu vermeiden. Ich weiss wohl, dass verschiedene Befürworter der Volkswahl des Bundesrates das gerade als einen Vorteil betrachten. Wer ein entschiedener Freund der Centralisation ist, handelt vollständig konsequent, wenn er diesen Gedanken durchführt, aber mir vollständig unbegreiflich handelt der Föderalist, der dazu seine Zustimmung giebt.

Und nun liegt doch noch eine andere Gefahr vor. Herr Hofmann hat uns ausgeführt, die grossen Bundesräte, die wir bisher gehabt, wären vom Volke alle wiedergewählt worden. Ja, meine Herren, als sie einmal gross und ihre Namen bekannt waren, wären sie selbstverständlich gewählt worden; aber auch diese Herren sind nicht gross auf die Welt gekommen, sondern haben klein angefangen. Ich frage Sie, wer kannte im Kanton Wallis den Namen des Herrn Bundesrat Droz, der in ganz jugendlichem Alter in den Bundesrat gewählt wurde? Wir hätten diesen Mann in der Schweiz herum empfehlen können, als er sich während einiger Amtsperioden bewährt hatte und im ganzen Lande bekannt war; aber es handelt sich eben darum, die Leute zum ersten Mal zu wählen, und wenn auch die Wahl der grossen Bundesräte ohne Anstand und einstimmig erfolgt, so giebt ja der Referent der Minderheit schon dadurch, dass er von grossen Bundesräten redet, zu, dass es auch nicht grosse geben kann, und gerade um diese wird der Kampf entbrennen; die Einen werden einstimmig gewählt, und um die Andern streitet man sich, und das sind gerade diejenigen, bei denen es am schwierigsten hält, sie dem ganzen Schweizervolke mundgerecht zu machen.

Eine andere Gefahr erblicke ich darin, dass wir befürchten müssen, in bewegten Zeiten bedenkliche Spaltungen zu erhalten, die von der allergrössten politischen Tragweite sein können. Wenn sich einmal zwischen Landesteilen Differenzen ergeben sollten, wenn z. B. die französische Schweiz findet, sie sei benachteiligt und die deutsche Schweiz anderer Ansicht ist und man sich bitterlich befehdet, dann hat es eine ganz andere Tragweite, wenn die Vertreter des Volkes im ganzen Lande herum anfangen, zu agitieren, als wenn im Rate verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die französische Schweiz genügend vertreten sei oder nicht. Ich möchte nicht dazu beitragen, die Möglichkeit zu schaffen, dass solche Konflikte heraufbeschworen werden. Aber ganz abgesehen davon, könnten sich auch andere regionale Unterschiede ergeben, und endlich, was wir in der vaterländischen Geschichte genügend erlebt haben, wenn wieder der konfessionelle Streit entbrennt und im ganzen Lande herum die Wahlen nach dem Gesichtspunkte: Katholik oder Nichtkatholik getroffen werden, was kann das unserm Vaterlande für Früchte zeitigen?

Ich bitte Sie, sich in diese Gesichtspunkte etwas zu vertiefen, und ich glaube, Sie werden dann gewiss von der Forderung zurückkommen, die eigentlich mehr nur eine theoretische Forderung ist, nämlich von der Ausbildung des demokratischen Gedankens. Geht man bei diesem Postulate nicht etwa von der Theorie aus, dass die gesamten Rechte, nicht nur die Wahlrechte, in den Händen des Volkes, als des Souveräns, vereinigt sein müssen? Bei vielen, welche ein solches Begehren befürworten, herrscht der Wunsch, diese Theorie möglichst in allen ihren Dimensionen praktisch nachzubilden.

Man hat auch auf die Verwaltung hingewiesen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, dass die

bestehende Verwaltung eine ideale sei und zu bestreiten, dass es wünschenswert sei, sie einmal zu reformieren; aber das ist doch keine Reform der Verwaltung, wenn Sie den Bundesrat durch das Volk wählen! Das Verhältnis zum Parlamente wird kein anderes, auf jeden Fall kein besseres werden. Die Verteidiger des Begehrens sagen, es sei wünschenswert, dem Bundesrate gegenüber dem Parlamente eine selbständigere Stellung zu geben. Ich finde das nicht. Ich habe immer gefunden, dass die Stellung des Bundesrates gegenüber dem Parlamente eine ausserordentlich starke, eine übertrieben starke sei, und wenn man sich die Sache näher ansieht, so werden Sie wenige Regierungen in den uns umgebenden Staaten finden, die eine solche Machtfülle besitzen. Und nun soll der Bundesrat der Kontrolle der Bundesversammlung noch mehr entzogen werden, es soll ihm noch mehr gestattet sein, ohne Rücksicht auf allfällige Wünsche der Bundesversammlung zu handeln, zu beschliessen oder nicht zu beschliessen, auszuführen oder nicht auszuführen, gestützt auf die Thatsache, dass er sich sagen kann: Ich bin vom Volke gewählt wie ihr, ja ich bin vom ganzen Volke gewählt und ihr nur in den Kantonen. Das kann zu Konflikten führen, die für das Verwaltungswesen durchaus nicht von Vorteil sind.

Ich nehme an, die Gegner des Initiativbegehrens seien in diesem Saale genügend vertreten, und ich will mich enthalten, auf weitere Punkte einzutreten. Nur noch ein Wort über die Form. Ich halte die Formulierung des Begehrens für unannehmbar, auch wenn man dasselbe principiell acceptieren könnte. Wie steht es, wenn die Verfassung 2 Vertreter aus der französischen Schweiz vorsieht und das Volk wählt sie nicht? Solche Konflikte könnten vorkommen. Desgleichen die Bestimmung, dass nur ein Vertreter aus einem Kantone gewählt werden dürfe und das Volk wählt 2 Berner. Wo haben Sie in der Verfassung das Mittel, das zu verhindern? Welcher muss weichen? Das Begehren ist entweder zu viel oder zu wenig detailliert. Entweder müsste es sich begnügen, in der Verfassung nur die reinen Principien niederzulegen und das Weitere der Gesetzgebung zu überlassen oder aber es muss auf die Details noch viel weiter eingehen. Ich halte das erstere Princip für das richtigere. Ich habe mir einen Moment die Frage vorgelegt, ob es nicht angezeigt sei, ein Gegenprojekt auszuarbeiten. Ich bin aber davon abgekommen, von der Erwägung ausgehend, dass es nicht loyal sei, wenn die Gegner des Grundgedankens des Begehrens ein Gegenprojekt ausarbeiten, das sie dann gerade so gut verwerfen, wie das andere. Die Ausarbeitung wäre gerechtfertigt, wenn man Anhänger des Grundsatzes ist, aber eine andere Form wünscht. Da das nicht der Fall ist, habe ich darauf verzichtet, einen Gegenvorschlag einzureichen und den Initianten ihre Idee mit Anhängseln zu verderben, gerade — ich will das nachträglich gerne anerkennen — wie beim Begehren betr. den Proporz von den Gegnern ebenfalls der Versuch nicht gemacht worden ist, die Form umzugestalten.

Das in Kürze die Gründe, die mich veranlasst haben, mich bei diesem Teil der Initiative von der Minderheit der Kommission zu trennen. Irgend ein materieller Zusammenhang zwischen der Proportionalvertretung und der Volkswahl des Bundesrates existiert meines Erachtens nicht. Er kann vielleicht insofern bestehen, als die Idee der Volkswahl des Bundesrates Anhänger gewinnen wird, wenn man fortfährt, die gesetzlichen Mittel zu verweigern, die den Anhängern der Minderheitsparteien die Vertretung in diesem Rate sichern. Das ist ein Hergang, der sich so bilden kann; aber sonst scheint mir ein Zusammenhang nicht zu bestehen. Jedenfalls würde für mich noch weniger Grund bestehen, zur Volkswahl des Bundesrates überzugehen, wenn durch eine vernünftige proportionale Vertretung die Räte mehr als bisher eine Vertretung der gesamten Wählerschaft der Schweiz sein würden.

Schubiger: Ich hatte nicht im Sinn, zu diesem Traktandum das Wort zu verlangen, ich bin aber gewissermassen durch die Herren Referenten der Mehrheit provociert worden, welche die Mitglieder der Minderheit aufgefordert haben, sich darüber auszusprechen, wie sie es über das Herz bringen können, den Föderalismus preiszugeben.

Sie wissen, dass ich nicht zu den Föderalisten à outrance gehöre, dass ich der Ansicht bin, der Föderalismus habe eben dringenden und berechtigten Forderungen der Volkswohlfahrt zu weichen. Hingegen halte ich an dem föderalistischen Princip fest, soweit jenes nicht der Fall ist und soweit es sich um berechtigte, bewährte Einrichtungen der Kantone handelt. Von diesem Standpunkte aus beurteile ich auch die vorliegende Frage.

Nun ist behauptet worden, die Volkswahl des Bundesrates sei der denkbar grösste Einbruch in die Interessen des Föderalismus. Dieser Ansicht kann ich ganz und gar nicht beipflichten. Was spielt der Föderalismus bei der jetzigen Wahlart für eine Rolle? Sie besteht nicht etwa darin, dass das Ständevotum platzgreift; das wäre allerdings etwas anderes, das wäre die richtige Verkörperung des föderalistischen Princips, dass auch die Mehrheit der Stände zur Wahl des Bundesrates nötig wäre. Das ist nun bekanntlich gar nicht der Fall. Jene Rolle besteht einfach darin, dass die Herren Mitglieder des Ständerates zu uns herüberkommen und in ihrer verhältnismässig kleinen Anzahl in der Bundesversammlung, welche den Wahlkörper bildet, aufgehen; sie bilden etwa den 5. Teil des Wahlkörpers. Sie spielen eine um so weniger hervorragende Rolle, als ja erfahrungsgemäss die Mehrheit der Ständeräte nicht den Wahlvorschlägen der Föderalisten zustimmt, sondern denjenigen der Centralisten. So löst sich also das föderalistische Interesse bei der jetzigen Wahlart des Bundesrates in ein Nichts auf und schlägt sogar ins Gegenteil um, und dieser Umstand ist es, welcher mich in Bezug auf die vorliegende Frage aller föderalistischen Skrupeln entledigt. Ich halte im Gegenteil dafür, dass die Initiative den Föderalisten Vorteile bringen wird, einmal, weil in Zukunft die Bundesräte 9 Kantonen entnommen werden müssen und damit mehr gewisse Gewähr geboten wird, dass nach und nach die Mehrzahl der Kantone, vielleicht alle Kantone, und somit auch die kleinen, eine Vertretung im Bundesrate erhalten werden; sodann deshalb,

weil bei der Volkswahl die Minderheitspartei eher Aussicht hat, berücksichtigt zu werden, als bei der Wahl durch das Parlament, und wenn ich solches behaupte, so berufe ich mich auf die Erfahrung, welche man in allen Kantonen, in denen die Regierung durch das Volk gewählt wird, gemacht hat. Durchgehen Sie die 18 Kantone und Halbkantone, welche zur Zeit die Volkswahl der Regierung haben, und Sie werden finden, dass gerade diese Volkswahlen fast überall eine Aenderung bewirkt haben, in dem Sinne, dass die Mehrheiten sich gezwungen sahen, den Minderheiten eine Vertretung zu gewähren. Sie können nicht mehr machen, was sie wollen, wenn die Wahl ins Volk hinaus verlegt wird und müssen gar verschiedenen Faktoren Rechnung tragen, und diese Erfahrung, die wir in den Kantonen gemacht haben, wird auch im Bunde dazu führen, dass mehr Rücksicht auf die Minderheiten genommen werden muss, als das bis anhin der Fall war.

Da ich gerade das Wort habe, werden Sie mir gestatten, auch auf einige andere Bedenken, die geäussert worden sind, zu antworten. Es ist von Herrn Gallati gesagt worden, dass der Bundesrat infolge der Unabhängigkeit vom Parlament zu stark werde. Hierauf ist zu bemerken, dass an die Stelle des Gefühls der Abhängigkeit vom Parlament, das nach den Ausführungen der Herren, wie es scheint, bestanden hat, das Gefühl der Abhängigkeit vom Volke treten wird. Ich halte dafür, dass es nicht schaden wird, wenn dieses Gefühl etwas mehr als bisher, in die Bundesverwaltung dringt. Seit dem Jahre 1848 hat sich die Machtfülle des Bundesrates in ungeahnter Weise erweitert. Ich anerkenne, dass der Bundesrat viel Grosses und Wohlthätiges geleistet hat. Aber die Klagen darüber, dass ein bureaukratischer Zug durch die Bundesverwaltung geht, werden nicht bloss von einer Seite, von einer Partei erhoben; man hat immer häufiger Gelegenheit, diese Klagen aus dem Munde gut radikaler und liberaler Bürger zu hören. Wenn die Maschine des Bundes immer komplizierter wird, wenn sich das Räderwerk stetsfort komplizierter gestaltet, so steigert sich auch fortwährend der dadurch bedingte Reibungscoefficient, und wenn es so fortgeht, so ist zu befürchten, dass sie hie und da versagen wird, wo sie nicht versagen sollte. Es ist deshalb notwendig, dass etwas mehr demokratisches Oel in die Maschinerie der Bundesverwaltung hineinkommt, und ich halte gerade die Volkswahl des Bundesrates für ein Mittel, welches dazu dienen kann, die Bundesverwaltung etwas volkstümlicher zu gestalten.

Herr Gallati hat uns eine Anekdote erzählt, laut welcher irgendwo in einer Versammlung nicht sämtliche Mitglieder des h. Bundesrates mit Namen genannt werden konnten. Spricht nun das für das alte System der Bundesratswahl oder für das neue? Ich glaube, eher für das neue; denn wenn bei der bisherigen Wahlart die Namen der Bundesräte beim Volke so unbekannt und fremd sind, so wird es angezeigt sein, dafür zu sorgen, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall ist. Das beste Mittel hiefür ist die Volkswahl.

Herr Iselin hat verschiedene weitere Bedenken gegen die Volkswahl geäussert; aber es scheint mir, dass er hiebei zu sehr von dem Standpunkte seines Heimatkantons ausgegangen ist, der trotz verschiedener grosser Eigenschaften und Leistungen zu den sogenannten kleinen Kantonen gehört, mit Rücksicht auf die sehr engen Grenzen. Wenn aber die Bedenken, welche Herr Iselin geäussert hat, richtig sind, so müssten sie unbedingt auch bei den Regierungswahlen in den sogenannten grossen Kantonen zutreffen. Herr Iselin hat aber selbst zugestanden, dass kein Grund bestehe, die Volkswahl in den genannten Kantonen zu bemängeln, und es ist eine Thatsache, dass dort niemand die Volkswahl preisgeben will, wenigstens werden solche Wünsche nicht öffentlich geäussert. Ich ziehe nun den Schluss von den grossen Kantonen auf die Eidgenossenschaft und halte dafür, dass sich das, was sich in den Kantonen bewährt hat, auch in der Eidgenossenschaft bewähren dürfte und dass der Sprung durchaus nicht so gross ist, dass er nicht gewagt werden dürfte.

Es ist sodann davon gesprochen worden, dass die Volkswahl des Bundesrates die Demagogie begünstigen werde. Da heisst es nun: entweder — oder. Es muss ja zugegeben werden, dass die Demokratie immer eine gewisse Gefahr läuft, der Demagogie zu verfallen; aber wenn man deshalb die Volkswahl unterlassen wollte, dann müsste man konsequent sein und die Demokratie überhaupt beseitigen; man müsste die Volkswahl auch in den Kantonen beseitigen und zwar nicht nur in Bezug auf die Wahl der Regierungen, sondern noch mehr auch in Bezug auf die Bezirks- und Gemeindebehörden. Ich bin der Ansicht, dass die Demagogie bei der Wahl des Bundesrates weniger zu befürchten wäre als bei andern Wahlen, weil man sich bei einem so grossen, schweizerischen Wahlakte wohl noch auf eine höhere Warte stellen würde, als bei den kantonalen Wahlen. Wie es bis anhin gelungen ist, für kantonale Verwaltungen Männer zu finden, die ohne Rücksicht auf die Volksgunst gewissenhaft und getreu ihre Pflicht erfüllen, so wird es um so eher gelingen, für die höchste eidgenössische Behörde Männer zu wählen, welche in gleicher Weise ihrer Pflicht gerecht werden.

Sogar die Parteien werden dafür sorgen müssen, dass nicht bloss Streber und Volksgünstlinge in den höchsten Rat der Eidgenossenschaft gelangen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass bei der Volkswahl die Parteien genötigt sind, solche Männer auf die Liste zu nehmen, die sich dürfen sehen lassen und ihre Liste so zusammen zu setzen, dass Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Die Parteien sind in ihrem eigenen Interesse genötigt, dafür zu sorgen, dass würdige Männer zum Vorschlage kommen. Diese Erfahrung, die wir in den Kantonen gemacht haben, wird sich gewiss auch im Bunde geltend machen.

Und nun noch einen letzten Punkt. Es sind die Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung hervorgehoben worden. Herr Gallati hat bemerkt, wie ausserordentlich schwer es sein werde, 9 Kantone zu berücksichtigen, und wenn das Volk zwei Vertreter aus einem Kantone wähle, so stehe man vor einer verfassungswidrigen Thatsache, die man nicht beseitigen könne. Ich halte das nicht für richtig. Es lässt sich durch einen einzigen Gesetzartikel im Ausführungsgesetze Vorsorge tragen, nämlich durch die Bestimmung, dass von den 2 Gewählten eines und desselben Kantons derjenige zurückzutreten

habe, der die kleinere Anzahl Stimmen erhält. Damit ist die ganze Schwierigkeit beseitigt.

Sodann die Berücksichtigung der romanischen Schweiz. Man wisse nicht, welche Landesgegenden der romanischen Schweiz angehören. Nun, bis jetzt hat man das so ziemlich gewusst und praktisch hat sich die Sache bis anhin bei den Parlamentswahlen gemacht; man hat der romanischen Schweiz immer 2 Vertreter gegeben, und die Parteien würden bei der neuen Wahlart ebensogut Welsche und Deutsche unterscheiden und ihre Vorschläge einrichten können, wie dies bis jetzt durch die Parteiklubs der Bundesversammlung geschehen ist. Und wenn eine Sprachgrenze gezogen werden muss, so lässt sich das auch im Ausführungsgesetze machen.

Ich halte alle diese Schwierigkeiten durchaus nicht für unüberwindbar. Das Volk ist, wie Herr Iselin richtig bemerkt hat, bei den Wahlen «konservativ», und in diesem konservativen Zeichen werden sich auch die Bundesratswahlen vollziehen, um so mehr, als es sich ja nur um Erneuerungswahlen handeln kann. Häufig werden sich die Parteien einigen können und müssen, wie bis anhin in den Kantonen.

Die Volkswahl hat gewiss ihre Schattenseiten, wie sie ja auch bei der Wahl durch das Parlament bestehen. Allein ich halte dafür, dass die Lichtseiten denn doch überwiegen. Man darf dies ruhig behaupten in Anbetracht der Entwicklung, welche die Volkswahl der Exekutive in den Kantonen genommen hat, von denen 18 dieselbe bereits besitzen und von denen weitere auf dem Wege dazu sind. Ich nenne den Kanton Aargau, wo eine bezügliche Motion im Grossen Rate schon angenommen wurde, und den Kanton Bern, wo, wenn ich nicht irre, die Anträge betr. Volkswahl der Mehrheit schon ziemlich nahe gestanden sind. Es kommt dazu, dass die Entwicklung der Eidgenossenschaft, die Zunahme der Machtfülle des Bundes und der Bundesverwaltung eine volkstümlichere Wahlart und eine volkstümlichere Gestaltung der Bundesverwaltung fordern. Man mag sich ja darüber streiten, ob der gegenwärtige Moment gerade der richtige sei; die Opportunitätsfrage mag aufgeworfen werden; aber nachdem ein bezügliches Initiativbegehren vorliegt, gehöre ich zu denjenigen, welche dasselbe nicht ablehnen möchten. Das Volk mag entscheiden, ob es dieses Recht will, und besser als eine ablehnende Haltung einzunehmen, würde es der Bundesversammlung anstehen, das Wahlrecht vertrauensvoll in die Hände des Volkes zu legen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit.

Scherrer-Füllemann: Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit. Ehe ich aber auf die sachlichen Gründe zu sprechen komme, welche mich dazu bestimmen, wollen Sie mir gestatten, einige historische Erinnerungen aufzufrischen. Es geschieht dies wesentlich mit Rücksicht auf die Stellungnahme, welche die radikal-demokratische Fraktion der Bundesversammlung diesem Postulate egenüber heute einnimmt.

Es ist bereits von Seite des Berichterstatters der Minderheit darauf hingewiesen worden, dass anlässlich der Revision vom Jahre 1848 der Antrag, den Bundesrat durch das Volk zu wählen, mit einer Stimme in Minderheit geblieben ist. Damals stimmten 9 Mitglieder der Tagsatzungskommission für die Volkswahl und 10 Mitglieder dagegen. Es ist ausserordentlich interessant, die Gründe zu vernehmen, welche die damaligen Gegner der Volkswahl für ihren Standpunkt geltend machten. In erster Linie wurde von denselben angeführt, der Bundesrat müsse nicht bloss unter der Bundesversammlung stehen, sondern auch aus ihr hervorgehen, es müsse da ein gleiches Verhältniss geschaffen werden, wie zwischen den kantonalen Regierungen und den kantonalen Grossen Räten. Damals hat nämlich in den kantonalen Verfassungen vielfach die Bestimmung bestanden — und wo sie nicht bestand, hat die Praxis sich so ausgestaltet —, dass die Mitglieder der Kantonsregierungen nur aus den Grossen Räten hervorgehen konnten. Man wollte also damals mit Rücksicht auf diese staatsrechtliche Situation in den Kantonen das gleiche Verhältniss auch im Bunde herbeiführen.

Allerdings ist damals auch der Grund, den namentlich Herr Iselin geltend gemacht hat, angeführt worden, dass eine Mitwirkung des Ständerates bei der Wahl des Bundesrates platzgreifen müsse. Es entspreche das den neugeschaffenen bundesstaatlichen Verhältnissen. Im fernern wurde geltend gemacht, dass die Wahl des Bundesrates in einem Wahlkreise grossen Schwierigkeiten begegnen werde, ein Einwand, den wir auch heute wieder zu hören bekommen, aber mit einer ganz andern Motivierung als der, die man uns heute vorträgt. Damals hat man gesagt, der Bundesrat, als eine Verwaltungsbehörde, werde nicht aus Staatsmännern bestellt werden, sondern aus sog. Fachmännern, aus Sachverständigen, man müsse für jedes einzelne Departement einen sachverständigen Fachmann wählen; diese aber arbeiten still und geräuschlos und seien den grossen Volkskreisen nicht bekannt; bei den Staatsmännern wäre allerdings das Bekanntsein gegeben.

Und endlich wurde damals geltend gemacht, dass wohl häufig Ablehnung derartiger Wahlen oder Rücktritte während der Amtsdauer stattfinden würden, so dass das Volk durch diese Wahlen ermüdet würde.

Das waren die Erwägungen, welche damals die Mehrheit der Tagsatzungskommission zur Ablehnung der Volkswahl veranlasst haben. Wenn die Tagsatzungskommission damals vor den gleichen Thatsachen und Erfahrungen gestanden hätte, vor denen wir heute stehen, würde ihr Entscheid ganz anders gelautet haben. Wenn sie vor der Thatsache gestanden hätte, dass bereits in 18 Kantonen die Volkswahl der Regierung eingeführt sei, wenn sie sich ferner hätte sagen müssen, dass in den Bundesrat nach bisher gemachten Erfahrungen nicht Fachmänner, sondern fast ausschliesslich Staatsmänner gewählt worden seien, und wenn man ferner die Erfahrung gehabt hätte, dass die Vermutung häufiger Ablehnung solcher Bundesratswahlen nicht zutreffe, so würde man dem Antrag der Kommissionsminderheit gefolgt sein und die Volkswahl acceptiert haben. Es ist ausserordentlich interessant, dass schon

damals die Volkswahl von einer starken Minderheit gefordert wurde, obschon die Volksrechte in den Kantonen erst in ganz geringem Masse ausgebildet waren, obschon damals die Presse eine Verbreitung bei weitem nicht gefunden, wie dies heute der Fall ist, und obschon damals die politische Bildung unseres Volkes nicht den Grad erreicht hatte wie heute. Dass trotzdem der Antrag auf Volkswahl gestellt wurde, das ist — sage ich — ausserordentlich interessant. Was aber für mich bei dieser historischen Erscheinung von Bedeutung ist, ist die Thatsache, dass es gerade der radikale Teil der Tagsatzungskommission war, welcher den Antrag stellte und vertrat. Man hat also damals auf Seite der radikalen Partei gerade den gegenseitigen Standpunkt eingenommen, wie er heute eingenommen wird.

Als es sich in den Jahren 1865 und 1866 wiederum um eine Revision der Verfassung handelte, trat die Frage der Volkswahl des Bundesrates abermals auf. Damals standen sich 2 Systeme gegenüber, das eine vertreten durch den radikalen Parteiführer Vautier von Genf und das andere durch den radikalen Parteiführer Vigier von Solothurn. Landammann Vigier verlangte grundsätzlich die Wahl des Bundesrates durch das Volk, aber es sollte dem Volke nur ein Wahlgang gestattet sein. Wenn in diesem einen Wahlgang nicht sämtliche Mitglieder des Bundesrates gewählt würden, so sollten die noch unbesetzten Stellen durch die Bundesversammlung besetzt werden. Mit Recht könnte einem derartigen System gegenüber eingewendet werden, dass dadurch Bundesräte zweierlei Ranges geschaffen würden, Bundesräte, durch das Volksvotum gewählt und solche, welche ihren Sitz nur durch die Gnade der Bundesversammlung erobert hätten.

Den grundsätzlichen Standpunkt nahm der Genfer Vautier ein. Er verlangte ohne weitere Umschweife die vollständige und reine Volkswahl. Ich betone hier wiederum, dass es Ende der Jahre 1865 und 1866 abermals die radikale Partei war, welche dieses Postulat vertreten hatte. Sie konnte die Mehrheit damals nicht erlangen. Warum? Weil nur wenige radikale und demokratische Elemente in den Räten sassen, weil damals das sogenannte Centrum allmächtig in der Bundesversammlung regierte.

Als es sich im Jahre 1871 wieder um die Revision der Bundesverfassung handelte, wurde von der radikalen Genfer Vertretung das Postulat der Volkswahl von neuem vertreten. Es waren die Herren Carteret und Vautier, welche dasselbe verteidigten. Damals ist von Seite derjenigen Partei, welche eine Mitwirkung der Kantone bei der Volkswahl der Bundesregierung wollte, der Antrag gestellt worden, dass ein Gewählter nicht nur die Mehrheit der Stimmen des Schweizervolkes, sondern auch die Mehrheit der Kantonsstimmen haben müsse. Dieser Eventualantrag ist im Nationalrat mit 39 gegen 15 Stimmen acceptiert worden, und nachdem auf diese Art der ursprüngliche Gedanke nicht mehr festgehalten werden konnte, haben die Radikalen das Postulat fallen lassen, weil sie eine solche Mitwirkung der Kantone nicht wollten. Wieder waren es also die radikalen Parteiführer, welche im Jahre 1872 dieses Postulat vertreten haben. Und zu diesen radikalen Parteiführern stiess damals das Fähnlein zürcherischer Demokraten, welche sozusagen frisch in die Bundesversammlung eingezogen waren. Ihr Sprecher war der nachmalige Bundesrat Scherrer, der mit aller Energie das Postulat in diesem Rate vertreten hat. Es ist mit Recht vom Berichterstatter der Kommissionsminderheit angeführt worden, dass die zürcherischen Demokraten dieses Postulat seither sozusagen fortwährend auf ihrem Programm hatten. Ich selber habe niemals in ein derartiges Programm Einsicht nehmen können, aber es ist allseitig bestätigt worden, dass dies der Fall sei und dass speciell die hervorragenden Führer der zürcherischen Demokraten, wie Bleuler, Zangger, Sieber, Ziegler und Furrer, ohne Ausnahme Anhänger der direkten Volkswahl waren.

Die Frage hat dann 20 Jahre lang geruht. Im Jahre 1892, unmittelbar nachdem die partielle Verfassungsrevision in die Bundesverfassung eingefügt worden war, wurde das Postulat wieder aufgegriffen, und es sollte auf dem Wege eines Initiativbegehrens zur Geltung gebracht werden. Damals waren es nun die sog. Ostschweizer Demokraten, in Verbindung mit den bernischen Radikalen Marti und Brunner, welche das Begehren vertraten und einen bezüglichen Vorschlag formulierten. Es haben wiederholte Sitzungen stattgefunden, in Bern, Baden und Zürich, und es waren sogar Mitglieder, welche heute noch der radikal-demokratischen Fraktion angehören, bei den Sitzungen anwesend. Der linke Flügel der zürcherischen Demokraten war namentlich in Zürich vertreten.

Jene Initiative lautete sozusagen wörtlich gleich wie die, um welche es sich heute handelt. Nachdem die Initiative in Scene gesetzt war, hat auch die Männerhelvetia von Bern zu dem Postulate Stellung genommen und sich nach den Referaten der Herren Marti und Ritschard dafür ausgesprochen. Es ist mir das von einem Manne mitgeteilt worden, der bei den Verhandlungen selbst anwesend war. Bekanntlich ist die Männerhelvetia das Stelldichein der Radikalen des Kantons Bern. Diese haben also bis 1892 das Postulat hochgehalten.

Im Jahre 1897 ist dann das Postulat wiederum aufgegriffen worden, und zwar von der socialpolitischen Gruppe der Bundesversammlung. Sie hat das Initiativbegehren entworfen, um dessen Annahme oder Verwerfung es sich heute handelt.

Ich habe durch die Auffrischung dieser historischen Erinnerungen, die vielleicht manchem in diesem Saale etwas unangenehm sein mag, die Thatsache betonen wollen, dass wir es hier mit einem alten Postulate der radikal-demokratischen Partei zu thun haben und nicht mit einem Steckenpferd, wie sich ein Mitglied des Rates in seinem Blatte ausgedrückt hat. Es waren jeweilen die angesehenen Führer dieser Partei, welche sich des Postulates angenommen haben. Um so mehr muss man sich verwundern, dass heute diese Partei, nachdem sie in den Ratssälen die Mehrheit erlangt hat, von diesem Postulate nicht nur nichts wissen will, sondern einen Fraktionsbeschluss gefasst hat, wonach dasselbe verworfen werden soll. Was muss man unter derartigen Verhältnissen denken? Muss man sich da nicht sagen, dass diese Partei das Postulat nur so lange vertreten hat, als sie nicht die Mehrheit in den Ratssälen hatte? Heute, nachdem man den Bundesrat kraft der Mehrheit bestellen kann, wie man will, lässt man das Postulat fallen! Und nicht nur das, man redet ihm noch alles

Schlechte nach! Ich war erstaunt, als ich gestern die Rede des Herrn Professor Hilty, die er in Münchenbuchsee gehalten hat, las, wo er bei der Annahme der Volkswahl gleichsam das Ende der Eidgenossenschaft herannahen lässt.

Es wird eine Zeit kommen, wo die radikale Partei dieses Postulat wiederum aufgreifen wird. Ich will Ihnen sagen, wann dieser Zeitpunkt da ist. Er ist dann da, wenn der Proporz für die Nationalratswahlen einmal gesiegt, und er wird einmal siegen. Dann wird es wieder die radikal-demokratische Partei sein, welche das alte Postulat von neuem aufgreifen und im Volke zum Siege führen will. Aber mit Recht wird man dann sagen: Weshalb, nachdem ihr in Minderheit seid, das Postulat wieder aufnehmen, warum dasselbe nicht verwirklichen zu einer Zeit, da ihr in der Mehrheit gewesen seid?

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich auf die sachlichen Gründe über, die mich dazu bestimmen, für die Volkswahl der Bundesregierung einzutreten.

Nach meiner Auffassung ist das der richtige Grundsatz, dass staatsrechtliche Institutionen, die sich in den Kantonen bewährt haben, auch im Bunde eingeführt werden. Wenn man sich nun sagen muss, dass heute schon weitaus die Mehrheit der Kantone die Regierungen durch das Volk wählt und in zwei grossen Kantonen die Volkswahl der Regierung nur noch eine Frage der Zeit ist, so ist es fürwahr, wie Herr Kollega Schubiger richtig gesagt hat, an der Zeit, dass auch die Wahlart des Bundesrates sich ändere. Hat man etwa in den Kantonen mit der Volkswahl böse Erfahrungen gemacht? Kein Mensch wird eine derartige Behauptung aufstellen wollen. Die Regierungen sind nicht schlechter, sondern eher besser geworden. Wir haben keine ausschliesslichen Parteiregierungen mehr, sondern Regierungen, wo alle stärkeren Parteien des Landes angemessen vertreten sind.

Ein zweiter Grund, der für die Volkswahl der Bundesregierung spricht, ist bereits von dem Herrn Berichterstatter der Kommissionsminderheit angeführt worden. Die Vermehrung der Kompetenzen des Bundes und namentlich auch des Bundesrates ist eine derartige, dass unbedingt durch die Volkswahl der Bundesregierung ein Korrektiv geschaffen werden muss. Vergleichen Sie doch die Kompetenzen, welche der Bundesrat im Jahre 1848 oder bis und mit 1872 besessen hat, mit denjenigen, die ihm heute zukommen! Welche Machtbefugnis hat das Militärdepartement, dessen Anträge selbstverständlich in der Regel dem Bundesrate gegenüber massgebend sein werden. Wie viele tausend und tausend Offiziersbeförderungen werden im Laufe der Jahrzehnte von dieser einzigen Amtsstelle, bezw. gestützt auf ihre Antragsstellung vom Bundesrate vorgenommen! Wie weit gehen im übrigen die Kompetenzen des Militärdepartementes und des Bundesrates auf dem Gebiete unseres Militärwesens! Ganz gleich verhält es sich auf dem Gebiete des Postwesens, und in Zukunft auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Wie viele Wahlen werden auf Antrag des Vorstehers des Postdepartementes getroffen und wie viele werden in Zukunft auf Antrag der gleichen Amtsstelle mit Bezug auf die Bestellung der Eisenbahnbehörden vorgenommen werden! Jedermann wird sich sagen müssen, dass diese Kompetenzen in Zukunft nicht geschmälert, sondern im Gegenteil vermehrt werden. Dieser Vermehrung der Kompetenzen des Bundesrates sollte aber auch eine Vermehrung der Volksrechte nach der Richtung der Wahl der betreffenden Behörde folgen. Die Wahl des Bundesrates sollte direkt durch das Volk stattfinden. Wo ungezählte Tausende an einer richtigen Bestellung des Bundesrates in seinen einzelnen Departementen ein Interesse haben, sollte man dem Volk das Recht, die Bundesregierung selbst zu bestellen, nicht mehr entziehen. Keine kantonale Regierung hat auch nur annähernd diejenigen Kompetenzen, welche der Bundesrat besitzt. Aber trotzdem wählt weitaus die Mehrheit der Kantone ihre Regierungen selber, und es fällt niemandem ein, von dieser Wahlart abzugehen.

Ein dritter Grund, der mich veranlasst, für die Volkswahl der Bundesregierung einzustehen, ist die Erwägung, dass in einem demokratischen Staate alle Hauptparteien an der Landesregierung beteiligt und mit verantwortlich sein sollen. Das ist aber nach den gemachten Erfahrungen nur dann möglich, wenn die Wahl der Bundesregierung durch das Volk stattfindet. Wo alle Bürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, darf nicht eine Partei des Landes allein Anspruch auf die Regierung erheben. Man wird mir einwenden, dass die bisherige Wahlbehörde des Bundesrates, die Bundesversammlung, da auch abhelfen könne. Freilich könnte das Parlament das thun; aber das Parlament will nicht und hat bisher nicht gewollt und wird nach meiner Ueberzeugung trotz allen Lobliedern, die man gestern und vorgestern auf den freiwilligen Proporz gesungen hat, es auch in Zukunft nicht thun. Das Parlament hatte 50 Jahre lang Zeit, zu zeigen, dass es gegenüber den Hauptparteien den freiwilligen Proporz üben wolle. Aber diese 50 Jahre Zeit haben nicht genügt, um die Einsicht reif zu machen, dass man da endlich nachgeben müsse. Im Dezember 1897 ist in einer radikal-demokratischen Parteiversammlung das Wort ausgesprochen worden, die radikal-demokratische Partei stehe jetzt auf dem Gipfel ihrer Macht; sie werde aber weise und gerecht regieren. Das war ein stolzes und schönes Wort. Aber das Wort war auch nur stolz und schön. Es entsprach den Thatsachen in keiner Weise. Oder ist es etwa gerecht und weise, wenn eine Partei, die im Rate eine kleine Mehrheit besitzt, fortwährend in fast ausschliesslicher Weise auf die Leitung der Geschäfte Anspruch erhebt? Während der letzten 20 Jahre ist ein einziges Mal ein Mitglied des Centrums zur Leitung der Geschäfte berufen worden. Das nächste Jahr wird es zum zweiten Male geschehen. Bezüglich der konservativen Partei stehen wir vor der Thatsache, dass dieselbe seit 50 Jahren erst zum zweiten Male zur Geschäftsleitung in diesem Saal berufen worden ist. Ist das wirklich gerecht und weise?

Wie steht es mit Bezug auf die Wahl des Bundesrates, die durch die Bundesversammlung stattgefunden hat? Bis vor kurzer Zeit war es die massgebende Partei dieses Rates, welche sozusagen ausschliesslich auf die Besetzung der Bundesratsstellen Anspruch erhob. Endlich hat man der konservativen Partei eine Vertretung gegeben und damit ausserordentlich gute Erfahrungen gemacht. Das Centrum

aber, ebenfalls eine starke Partei unseres Landes, wartet bis auf den heutigen Tag auf eine derartige Vertretung im Bundesrat. Ist es gerecht und weise, wenn eine Partei, die nur in diesem Ratssaale eine kleine Majorität hat, von 7 Bundesräten gleich 6 für sich beansprucht? Ich glaube es nicht. Allerdings ist es ausserordentlich begreiflich, wenn diesen Minderheiten nicht unmittelbar nach dem Jahre 1848 eine Vertretung im Bundesrat gegeben worden ist. Ich gehe mit dem Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit darin vollständig einig, dass dazumal kein Grund hiezu vorhanden war. Aber die Gründe, die damals für den Ausschluss der Minderheit bestanden haben, sind schon seit langer Zeit beseitigt worden. Es ist allerdings richtig, dass die radikal-demokratische Partei der Bundesversammlung eine böse Erbschaft angetreten hat. Als das Centrum in der Bundesversammlung allmächtig war, hat dasselbe es gar nicht besser getrieben. Es gab eine Zeit, wo keiner Anspruch machen durfte, ein Staatsmann zu sein und an der Leitung des Landes mitzuwirken, wenn er nicht aus dem Kreise des Centrums hervorgegangen war. Heute ist diese Partei in die Minorität gedrängt und hat schon umsonst um eine einzige Vertretung im Bundesrate gestritten. So können sich die Zeiten ändern, und sie könnten sich für die radikal-demokratische Partei ebenfalls ändern!

Ganz andere Garantien haben wir, wenn die Volkswahl besteht. Die Erfahrungen bei der Volkswahl in den Rat beweisen uns, dass das Volk gerecht sein und alle Hauptparteien bei der Landesregierung beteiligt sehen will. Als in den 60er Jahren die demokratische Bewegung durch verschiedene Kantone der Schweiz gegangen ist, als Zürich das demokratische Banner ergriff und den andern Kantonen vorantrug, da haben die Sieger es auch wie ihre Vorgänger machen und ausschliesslich regieren wollen. Allein wenn ich mich recht erinnere, haben sie das nur während einer Amtsdauer zu stande gebracht. Nachher war es mit dieser Ausschliesslichkeit fertig. Das zürcherische Volk hat erklärt: Wir bestehen aus verschiedenen Hauptparteien des Landes und alle sollen an der Landesregierung mitbeteiligt sein. Ganz gleich ist es in andern Kantonen gegangen, wo die Volkswahl eingeführt wurde.

Wir haben es auch schon erfahren, dass, wenn z. B. in diesem Saale und im andern drüben allzu kühne Wahlkreisgeometrie getrieben worden ist, das Volk der betreffenden Wahlkreise diese Wahlkreisgeometrie einfach auf die Seite geworfen und erklärt hat: So wird nicht mit den Parteien des Landes umgesprungen; wenn die Bundesversammlung nicht weiss, wie den Parteien gegenüber Recht und Billigkeit gehandhabt werden soll, so wollen wir es sagen.

Ich glaube auch, dass, wenn eine derartige Ausübung des Wahlrechts durch das Volk platzgreift, dies nur im Interesse unserer Landesverwaltung und Landesregierung liegen wird. Wir haben auch da bereits Erfahrungen gemacht. Sie haben vor einigen Jahren einer Minderheit einen Vertreter im Bundesrat gegeben. Glauben Sie, die Eisenbahnverstaatlichung wäre mit so gewaltiger Majorität acceptiert worden, wenn man diesem Verstaatlichungsverfahren nicht gerade mit Rücksicht auf den Inhaber des betreffenden Departements mit einem ausserordentlichen Vertrauen entgegengekommen wäre? Die gleichen Erfahrungen werden Sie machen, wenn Sie den verschiedenen Parteien gegenüber noch mehr Billigkeit üben werden.

Das sind für mich die Hauptgründe, welche mich bestimmen, für die Volkswahl der Regierung einzutreten.

Ich gehe auf einzelne Einwendungen der Gegner über und zwar zunächst auf den Einwand, welchen Herr Regierungsrat Iselin aus Basel erhoben hat. Herr Iselin fürchtet von der Volkswahl nicht bloss eine Erstarkung der Bundesgewalt, sondern geradezu einen bisher noch nie dagewesenen Eingriff in unsere bundesstaatlichen Verhältnisse. Ich verstehe es nicht, wie man zu einem derartigen Schluss kommen kann. Die Kompetenzen des Bundesrates sind ja durch die Bundesverfassung und unter Umständen durch ausführende Gesetze ganz genau bestimmt. Dadurch, dass wir den Bundesrat durch das Volk wählen lassen, erhält er auch nicht um ein Jota grössere Kompetenzen, als er bisher schon besitzt. Nach dieser Richtung werden also die Kantone absolut nichts verlieren und nach meiner Ueberzeugung aber auch nichts gewinnen.

Denjenigen, welche sagen, der Ständerat wirke jetzt mit, um den Bundesrat zu bestellen, möchte ich sagen, dass das eine sehr platonische Mitwirkung der Kantone ist, wie übrigens Herr Schubiger bereits ausgeführt hat. Wirken denn wirklich die Stände bei der Bundesratswahl mit? Gott bewahre! Die Parteien des Landes wirken mit und nicht die Stände. Wir haben z. B. die Thatsache vor uns, dass der Kanton Zürich einen liberalen und einen radikalen Abgeordneten in den Ständerat schickt. Die gleiche Erscheinung haben wir mit Bezug auf den Kanton Graubünden. Wenn es sich nun um die Wahl eines Bundesrates handelt, wenn ein liberaler und ein radikaler Kandidat einander gegenüberstehen, so wird auch von den betreffenden Abgeordneten nach der Parteifarbe und nicht nach Ständen gestimmt. Der Radikale stimmt dem Radikalen, der Liberale dem Liberalen. Die Vertretung der Kantone bei den Bundesratswahlen durch das Organ des Ständerates ist also eine Einbildung. Wir haben es da mit einer theoretischen Erwägung zu thun, die auch nicht den geringsten praktischen Wert hat. Im einen wie im andern Rate hat zur Zeit die radikale Partei die Majorität und von diesem Parteistandpunkt aus werden die Kandidaten aufgestellt und gewählt.

Soviel mit Bezug auf die Einwendungen, die von föderalistischer Seite aus gegen die Volkswahl des Bundesrates erhoben werden.

Die Radikalen prophezeien die bösesten Folgen, wenn die Volkswahl des Bundesrates eingeführt werde. Sie nehmen zunächst den Standpunkt ein, dass gar kein Bedürfnis vorhanden sei, die Volkswahl des Bundesrates einzuführen. Ich begreife, dass vom radikal-demokratischen Standpunkt aus das Bedürfnis zur Zeit ein ausserordentlich kleines ist. Aber gerade weil hier kein Bedürfnis vorhanden ist, manifestiert sich dasselbe nach der Praxis, die bei den Bundesratswahlen ausgeübt worden ist, be den andern Parteien.

Ferner wurde geltend gemacht, die Wähler hätten keine Personenkenntnis und infolgedessen sei es

nicht möglich, ihnen das Wahlrecht einzuräumen. Herr Gallati hat ein Beispiel aus dem Kanton Glarus angeführt, um zu zeigen, dass eine derartige Personenkenntnis wirklich nicht besteht. Im Glarner-Hinterlande habe eine Volksversammlung zur Besprechung der Volkswahl des Bundesrates stattgefunden, und da habe der Wirt erklärt, dass der, welcher ihm die gegenwärtigen Mitglieder des Bundesrates namhaft machen könne, keinen Rappen für die Zeche zu bezahlen habe. Aber kein einziger der Anwesenden habe es gekonnt. Es ist ausserordentlich erklärlich, dass das im Glarner-Hinterland passiert ist. Es wäre nach meiner Ueberzeugung noch in manchem Vorderland passiert. Denn bis jetzt hat das Volk keine Veranlassung gehabt, sich besonders um die Herren Bundesräte und namentlich um deren Namen zu bekümmern. Aber wenn das Volk einmal ein derartiges Wahlrecht hat, wird es sich um diese Herren mehr als bisher kümmern. Gerade so ist es in den Kantonen auch gegangen. Als die Regierungen durch die Grossen Räte gewählt worden sind, haben sich in der Hauptsache nur die Herren Grossräte um die Namen und Eigenschaften der Regierungsräte bekümmert. Aber als sich die Verhältnisse geändert haben, hat sich das Wahlkollegium, das berufen worden ist, die Wahlen zu treffen, darum bekümmert. Haben wir etwa die Mittel nicht, das Volk mit den Personen, auf deren Wahl es ankommt, bekannt zu machen? Wir haben ja im Vergleich zu dem Jahre 1848 und zu den 50er und 60er Jahren eine ausserordentlich ausgedehnte Presse. Quantitativ ist dieselbe beinahe zu stark vertreten. Glauben Sie, dass, wenn es sich einmal um die Volkswahl des Bundesrates handelt, man sich nicht überall, wo man diese Zeitungen liest, um die Personen der Bundesräte, um das, was sie thun und was sie reden, kümmern wird? Kennen wir in diesem Saale die Herren Bundesräte, die wir wählen, nicht auch nur aus den Handlungen, und diese manifestieren sich meistens in den Reden, die sie uns hier halten? Diese Reden werden durch die Presse Gemeingut des ganzen Schweizervolkes. Weshalb sollten denn die grossen Kreise der Wahlberechtigten nicht auch ein Urteil über diese Personen bekommen können? Oder will man unsere Presse vielleicht als so minderwertig hinstellen, dass sie uns die Herren Bundesräte in einem ganz falschen Lichte zeigen werde? Ich denke, man werde diesen Vorwurf nicht erheben wollen.

Wir kennen unsere öffentlichen Verhältnisse und deren Träger aber nicht bloss aus der öffentlichen Presse, sondern auch aus den öffentlichen Versammlungen, die abgehalten werden. Da wird auch über die Personen gesprochen werden können, um deren Wahl es sich handelt, und so hochgestellt ist wohl kein Schweizerbürger, dass er sich eine derartige Besprechung über Person und Leistung nicht sollte gefallen lassen.

Aber das ist nicht das Aergste, was man gegen die Volkswahl des Bundesrates geltend gemacht hat. Herr Hilty hat in der von mir bereits erwähnten Rede sogar darauf hingewiesen, dass wir amerikanische Zustände erhalten könnten, wenn die Volkswahl des Bundesrates eingeführt würde, und dass auch bei uns nach dem Grundsatz «den Siegern die Beute» gehandelt würde. Ich glaube, Herr Hilty habe da mehr als schwarz in schwarz gemalt. Diese Erscheinungen müssten doch auch durch die Volkswahlen in den Kantonen gezeitigt worden sein. Die Volkswahlen existieren ja bei uns bereits in grössern und kleinern Kreisen. Hat man da etwa derartige Erfahrungen gemacht, dass von einer amerikanischen Korruption oder auch nur von Vorläufern zu einer solchen gesprochen werden könnte? Wir alle, die wir hier sitzen, sind durch das Volk gewählt worden. Bei vielen Mitgliedern des Ständerates ist das gleiche der Fall. Haben Sie schon jemals davon gehört, dass irgendwelche unlautere Machenschaften, wie sie in Nordamerika praktiziert werden, vorkommen, um unsere Wahlen herbeizuführen? Ist schon jemand zu irgend einem unter uns gekommen und hat ihm gesagt: Ich habe Ihnen als Nationalrat gestimmt und möchte nun auch irgend eine Gegenleistung haben? Das wird noch keinem passiert sein. Man sollte also nicht von sogenannten Erfahrungen sprechen, die gar nicht gemacht worden sind und in That und Wahrheit bei uns gar nicht gemacht werden. In 18 Kantonen wird die Regierung durch das Volk gewählt. Haben Sie je schon klagen gehört, dass dies korrumpierend wirke? Im Gegenteil, es wird keinem Menschen einfallen, die Volkswahl der kantonalen Regierungen rückgängig machen zu wollen. In den grossen städtischen Gemeinwesen, in Zürich und anderswo sind die Gemeindebehörden auch schon längst durch das Volk gewählt worden. Hat man je gehört, dass das zur Korrumpierung der betreffenden Behörden beigetragen habe?

Herr Professor Hilty ist in seiner Münchenbuchsee-Rede viel zu weit abgeschweift. Er hätte nicht nach Nordamerika gehen, sondern sich im eigenen Lande umsehen sollen, was für Folgen die Volkswahl der Regierungen zeitigt. Man darf uns Schweizer nicht mit den Amerikanern verwechseln. Wir sind zwei verschiedene Völker. Wir haben in unsern Bergen eine Republik, die Jahrhunderte alt ist und in der früher auch andere Zustände geherrscht haben, die aber teils auf dem Rechtswege, teils auf dem Wege der Gewalt beseitigt worden sind. Wir sind geborene Republikaner. Von vielen andern Ländern, in denen die Republik auch existiert, kann man nicht das gleiche sagen. Wir wollen aber auch dafür sorgen, dass wir geborene Republikaner bleiben. Wir wollen unsere Landesregierung selber wählen. Wir wollen einen Zustand schaffen, dass es niemandem einfällt, dieses in Fleisch und Blut übergegangene Recht irgendwie antasten zu wollen.

Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat auch — allerdings in etwas schüchterner Weise — geltend gemacht, der ganze Zweck der Bewegung sei nur der, einer Partei im Lande zu einem Bundesratssitz zu verhelfen. Man hat, ohne die sogenannte äusserste Linke mit Namen zu nennen, mit wohlverständlichem Finger auf dieselbe gezeigt. Die äusserste Linke wird die Antwort hierauf nicht schuldig bleiben. Freilich wollen wir auch eine Vertretung im Bundesrat. Die schweizerische demokratische und Arbeiterpartei will diese Vertretung. Das muss überhaupt jede Partei wollen, welche ihre Ideen realisieren will. Die Parteien sind nicht bloss zu dem Zwecke da, um da und dort an irgend einer Versammlung diese oder jene Vorlage der Bundesbehörden durch ihre Führer zu vertreten oder zu bekämpfen, sondern jede Partei hat eine Berechti-

gung, bei der Vorberatung der Gesetze mitzuwirken. Hat etwa die radikal-demokratische Partei nicht auch um eine Vertretung gekämpft, als sie noch in verschwindender Minderheit in diesem Rate war? Hat sie nicht den Kampf mit dem Centrum aufgenommen und dasselbe so gründlich besiegt, dass es jetzt gar keine Vertretung im Bundesrate mehr hat? Man treibe also nur keine Heuchelei! Was will heute die radikal-demokratische Partei? Sie sagt, es handle sich um eine Machtfrage. Sie hat diesen Standpunkt bei der Behandlung der Proporzinitiative eingenommen. Auch heute hat sie offenbar das Gefühl, dass es sich ihr gegenüber um eine Machtfrage handelt, dass man ihr nicht mehr 6 von 7 Bundesräten lassen will, sondern dass die andern Parteien auch bestrebt sind, an der Landesregierung mitbeteiligt zu werden. Die radikal-demokratische Partei möchte ihren bisherigen Besitzstand festhalten, aber die andern Parteien sollen nicht um einen Besitzstand streiten dürfen! Gegen eine derartige Gleichberechtigung der Parteien im Schweizerland erhebt sie Einsprache. Es ist gar nicht gesagt, dass die äusserste Linke bei der Volkswahl einen Vertreter im Bundesrate erhalten wird. Glauben Sie, wir seien so einfältig, nicht zu sehen, dass wir durch Bündnisse um eine Vertretung gebracht werden könnten, wenn der gesunde Sinn des Volkes nicht eine andere Sprache sprechen würde?

Ich halte dafür, dass von Seiten der Kommissionsmehrheit keine stichhaltigen Gründe gegen die Volkswahl des Bundesrates angeführt worden sind. Wir haben es mit einem eminent demokratischen Postulat zu thun. In diesem Saale wollen alle Parteien demokratisch sein. Wir haben da eine konservativ-demokratische, eine liberal-demokratische und eine radikal-demokratische Partei. Aber trotz alledem wollen zwei dieser Parteien geschlossen gegen ein eminent demokratisches Postulat stimmen, gegen ein Postulat, das ganz zweifellos der Schlussstein des demokratischen Ausbaues unseres Staatswesens sein wird.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Zahl der von uns postulierten Bundesräte. Im Jahre 1848 hat man 7 Bundesräte für notwendig gefunden. Es ist bereits gezeigt worden, wie im Laufe der Zeit die Geschäftslast des Bundesrates ins Ungeheure gewachsen ist. Wenn man im Jahre 1848 schon 7 Bundesräte für notwendig erachtet hat, um die vermutliche Geschäftslast des Bundesrates zu bewältigen, so wird kein Mensch sagen können, dass heute ein Postulat, das eine Vermehrung des Bundesrates um 2 Mitglieder verlangt, ein ungerechtfertigtes sei. Man sagt allerdings, das Hülfspersonal der einzelnen Departemente könne vermehrt werden. Allein der Departementschef hat dann viel zu viel Geschäftszweige, die ihm zugeteilt sind, und es ist ihm nicht möglich, denjenigen Ueberblick zu erhalten, der für einen Departementsvorsteher notwendig ist.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der für 9 Mitglieder des Bundesrates spricht, ist der, dass die sogenannten Minderheiten dann auch eine gehörige Berücksichtigung finden können, ohne dass die radikal-demokratische Partei leicht Gefahr laufen muss, im Bundesrat in Minderheit zu kommen. Man sagt, dass die herrschende politische Richtung einen massgebenden Einfluss im Bundesrate haben müsse. Ich bin auch dieser Meinung; aber haben wir ausserhalb der beiden Ratsäle überhaupt eine herrschende politische Richtung im Schweizervolk? Die radikal-demokratische Partei glaubt, die Mehrheit im Schweizervolk zu besitzen. Ich möchte dies aber sehr bezweifeln. Doch wir wollen darüber nicht streiten. Es sind das müssige Reden, die nach dieser Richtung geführt werden. Allein möge die radikal-demokratische Partei im Schweizervolk die Mehrheit haben oder nicht, so haben doch die starken Minderheitsparteien des Landes, das Centrum, die konservative und die demokratische und Arbeiterpartei eine Berechtigung, sich an der Landesregierung zu beteiligen. Früher war es allerdings etwas anderes. Früher war eine Partei vorhanden, die sogenannte freisinnige Partei, welche als Trägerin des Fortschrittes im Schweizerlande bezeichnet werden konnte. Allein diese freisinnige Partei hat sich im Lauf der Zeit in verschiedene Parteien aufgelöst. Wir haben eine linksdemokratische Partei, die sich mit der Arbeiterpartei im engern Sinn des Wortes verbunden hat. Wir haben eine Centrumspartei, die auch zur freisinnigen Partei der Schweiz gezählt werden will. Wir haben eine konservative Partei, die keine Obstruktion gegen den Bund mehr macht, sondern schon zu wiederholten Malen für massgebende Fortschritte in der Eidgenossenschaft eingestanden ist. Unter diesen veränderten Verhältnissen haben alle Parteien eine Berechtigung, sich in der Bundesregierung vertreten zu sehen, besonders jetzt, wo mehr die socialen, als die politischen Fragen in den Vordergrund treten.

Auch gegen die Form des Initiativvorschlages sind Einwendungen gemacht worden. Es ist sogar die Behauptung aufgestellt worden, dass es beinahe unmöglich sei, einen Verfassungsartikel in der vorliegenden Form zur Ausführung zu bringen. Ich bin wirklich erstaunt, derartige Bedenken von berühmten Theoretikern und praktischen Staatsmännern, die schon viel schwerere Aufgaben gelöst haben, äussern zu hören und sie gleichsam ratlos vor der Ausführung eines derartigen Verfassungsartikels stehen zu sehen. Nach meiner Auffassung ist es nicht einmal nötig, dass zum Zwecke der Ausführung dieses Verfassungsartikels ein Gesetz geschaffen werde. Denn alle angeblichen Streitfragen, die sich da ergeben, sollen finden ihre ausserordentlich natürliche Lösung. Es ist überhaupt nur eine Lösung möglich. Man fragt in erster Linie was passieren müsste, wenn aus dem gleichen Kanton mehr als ein Vertreter in den Bundesrat gewählt würde, während die Verfassung nur die Wahl eines Vertreters vorsehe. Ist es so schwierig, diesen Konflikt zu lösen? Ich denke, derjenige, der mit der geringern Stimmenzahl gewählt worden ist, hat dem andern zu weichen. Oder fällt es vielleicht einem Menschen ein, einen andern Grundsatz zu vertreten und zu sagen, dass derjenige, der mehr Stimmen auf sich vereinigt hat, dem andern weichen müsse?

Eine zweite Schwierigkeit entstehe durch die Garantie von zwei Sitzen an die romanische Schweiz. Man macht geltend, das sei eigentlich nur eine Lockspeise, welche den Welschen hingeworfen werde. Das ist keine Lockspeise, sondern ein Begehren, das die Welschen jeweilen geltend gemacht

haben, wenn es sich um die Frage der Volkswahl des Bundesrates gehandelt hat. Dieses Begehren hat Vautier schon im Jahre 1865 geltend gemacht. Der Vorschlag des Herrn Vautier stimmt übrigens mit dem unsrigen materiell sozusagen überein. In demselben wird gefordert, dass von den 7 Bundesräten wenigstens 2 der romanischen Schweiz angehören müssen. Man hat damals also auch schon gewusst, was man unter der romanischen Schweiz zu verstehen hat. Diese Forderung wird also gestellt, weil sie erstens ein Begehren der welschen Anhänger der Volkswahl des Bundesrates ist und zweitens deshalb, weil bei den welschen Miteidgenossen der allerdings durchaus unberechtigte Verdacht besteht, als ob die deutsche Schweiz sie majorisieren wolle. Nach meiner Ueberzeugung ist das durchaus nicht der Fall, und ich für mich hätte gar nicht notwendig gefunden, eine derartige Garantie zu Gunsten der welschen Schweiz in den Initiativvorschlag aufzunehmen.

Ferner wird gesagt, man wisse eigentlich gar nicht, was man unter der romanischen Schweiz zu verstehen habe, ob damit die Miteidgenossen französischer Zunge oder auch diejenigen italienischer Zunge gemeint seien. Wenn man von der romanischen Schweiz spricht, so hat man darunter immer diejenigen Völkerschaften verstanden, welche dem romanischen Völkerstamm angehören. Dazu gehören nicht nur die Franzosen, sondern auch die Tessiner.

Im weitern frägt man, wie man den Konflikt lösen solle, der entsteht, wenn z. B. 9 deutsche Bundesräte und kein welscher gewählt würden. Dieser Konflikt löst sich auf die einfachste Weise. Diejenigen zwei Mitglieder aus der deutschen Schweiz, die mit der geringsten Stimmenzahl gewählt würden, wären selbstverständlich nicht gewählt, sondern an deren Stelle müssten zwei Angehörige der romanischen Schweiz treten. Wie wollen Sie im Wege der Gesetzgebung diesen Konflikt anders lösen? Aehnlich verhält es sich, wenn statt 2 welsche und 7 deutsche Bundesräte vielleicht 8 Deutsche und 1 Welscher gewählt wären.

Wir haben es hier also mit Streitfragen zu thun, die gar nicht anders als im Sinne der von mir gemachten Andeutungen gelöst werden können. Eine Lösung dieser Streitfragen auf dem Wege der Gesetzgebung ist daher gar nicht nötig. Wenn aber die Bundesversammlung es dennoch für nötig erachtet, so mache man eben zur Ausführung des Verfassungsartikels ein solches Gesetz. Wir haben ja Zeit genug, denn der gegenwärtige Bundesrat bleibt noch bis Neujahr 1903 im Amt. Auch steht nirgends geschrieben, dass nur diejenigen Verfassungsartikel auf dem Gesetzeswege ausgeführt werden dürfen, in denen dies ausdrücklich gesagt ist. Wir haben auch schon Verfassungsartikel ausgeführt, in denen dies nicht gesagt war.

Der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit hat auch geltend gemacht, die Initianten befänden sich eigentlich im Widerspruch, dass sie den Bundesrat in einem Wahlkreis und den Nationalrat dagegen in den Kantonen wählen lassen wollen. Allein die Wahl des Bundesrates und die Wahl des Nationalrates sind doch zwei ganz verschiedene Dinge. Was würde der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit gesagt haben, wenn wir gesagt hätten, dass wir den Bundesrat durch die Kantone wählen lassen wollen? Die Konsequenz wäre die gewesen, dass man dann 25 Bundesräte aus den Kantonen und Halbkantonen hätte vorschlagen müssen! Und wenn wir die Schweiz in 9 Wahlkreise eingeteilt und erklärt hätten, dass jeder dieser Wahlkreise einen Bundesrat zu wählen habe, was würde da die radikal-demokratische Partei mit ihrer centralistischen Vergangenheit gesagt haben?

Ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung den Antrag der Kommissionsminderheit. Die Frage der Volkswahl des Bundesrates wird doch einmal zur Lösung kommen, ob es nun im ersten Anlauf oder erst in einem spätern geschehe. Wir haben es mit einer gesunden Idee zu thun, und ich bin überzeugt, dass wir deren Verwirklichung nicht aufhalten können.

Decurtins: Es ist merkwürdig, dass in der Kommission der Tagsatzung es die radikale Partei war, welche die Wahl des Bundesrates durch das Volk verfocht und die konservative Partei sie bekämpfte. Die radikale Partei verlangte die Volkswahl zur «Pflege des nationalen Gedankens». Die Pflege des nationalen Gedankens, ein vielgestaltiges und vieldeutiges Wort; aber aus dem Protokolle der Kommission ist klar ersichtlich, was sie darunter verstanden hat. Sie meinte die grossen socialen und politischen Fortschrittsideen, von denen damals die Bourgeoisie getragen war. Heute sehen wir, dass die radikale Partei den Vorschlag bekämpft ungefähr mit den gleichen Gründen, mit denen damals die Konservativen ihn bekämpft haben, und es ist dies ein interessanter Beitrag zur Morphologie der Parteien.

Wenn man von historischen Gesetzen sprechen will — es ist zwar sehr schwierig, von solchen zu sprechen, denn wir haben es hier nicht mit so bestimmten Gesetzen, wie in der Naturwissenschaft zu thun — so kann man sagen, dass in dem letzten Jahrhundert eine Entwicklung der Schweiz zur Demokratie sich zeigt. Wir haben gesehen, wie noch im Anfang des Jahrhunderts in den Städten die Junkerfamilien regierten, wie nachher, als die Bürger zur Herrschaft kamen, die parlamentarische Regierungsform eingeführt wurde. Nur allmälig kam die eigentliche Volksherrschaft zum reinen Ausdrucke und dauerte es ja das ganze Jahrhundert, ehe die Demokratie die Fahne des Sieges schwingen, ehe die Volkswahl der Regierung in den Kantonen von den Anhängern der reinen Demokratie verwirklicht werden konnte.

Wer z. B. die Kämpfe im Kanton Zürich verfolgt hat, stösst auf die gleichen Bedenken und Befürchtungen, die man heute gegen die Wahl des Bundesrates durch das Volk vorbringt. Aber es kann konstatiert werden, dass in den Kantonen die Wahl der Regierung durch das Volk nicht aufgehalten werden konnte und weil ich glaube, dass diese Idee auch in der Eidgenossenschaft siegen wird, sage ich: Sie können diesen Vorschlag heute wohl zurückweisen, aber einmal wird er doch hier seinen siegreichen Einzug halten, denn die Wahlform hängt enge mit der kulturellen Entwicklung des Volkes zusammen. So lange sich nur die obersten Zehntausend oder nicht einmal diese, sondern allein die regierenden Junkerfamilien mit der Politik beschäftigten, konnte

man sich nicht vorstellen, dass das ganze Volk an dem Steuerruder des Staates sitzen solle. Wie war es noch im Anfang des Jahrhunderts mit der Volksbildung bestellt! Ja selbst in der helvetischen Gesellschaft fand man, die Bildung sei in erster Linie für «die besseren Stände» und nur die Kühneren glaubten, man könne die allgemeine Bildung auch den Bauernsöhnen zuteil werden lassen. Heute haben wir die Bildung mit vollen Händen ausgeteilt. Die Volksschule ist überall obligatorisch eingeführt, sie hat in der Schweiz die schönsten Früchte gezeitigt und ein Volk erzeugt, das immer mehr darnach greift, auch am Steuerruder direkt seine Anschauung zur Geltung zu bringen. Es hängt überhaupt die grössere Ausdehnung der Volksrechte mit der kulturellen Entwicklung des Volkes zusammen und diese wird niemand aufhalten wollen.

Man versuchte, die Volkswahl als eine Art Gespenst darzustellen: Nehmt euch in acht, Kinder, der Landvogt kommt, wenn ihr die Wahl des Bundesrates durch das Volk annehmt! Es hat mich eigentümlich berührt, dass Herren, welche sonst für den Föderalismus ziemlich farbenblind sind, heute als dessen berufenste Vertreter auftreten und ich möchte denselben zurufen: Die Verteidigung des Föderalismus wollen wir selber besorgen!

Gewiss darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Rolle des Ständerates bei der Wahl des Bundesrates jeweilen eine sehr bescheidene war. Die 44 Herren sind hierhergekommen und gewöhnlich haben sie in grosser Mehrheit getreu mit der regierenden Partei gestimmt. Die Hülfe, welche der Föderalismus bei der Wahl des Bundesrates vom Ständerat gehabt, war sehr gering. Aber es giebt ein frappantes Beispiel, wie unbegründet die Befürchtungen betreffend den Föderalismus sind, und dies ist die Art und Weise, wie sich die Referendumsbewegungen entwickelt haben. Als man seinerzeit das Referendum verlangte, stunden die Führer der konservativen Partei gegen dasselbe ein, weil sie glaubten, wenn das ganze Schweizervolk über grosse Gesetzesmaterien sich auszusprechen habe, werde die föderale Grundlage der Schweiz bedroht. Dies war der Hauptgrund, weshalb sie gegen die Forderung des Referendums stimmten. Und was zeigte sich? Seit das Referendum existiert, ist nie ein Zwiespalt zwischen der Ständeabstimmung und der Abstimmung des Volkes entstanden und die Referendumsabstimmungen haben bewiesen, dass das Schweizervolk für wirkliche Bedürfnisse volles Verständnis hat, indem es für Gesetze stimmte, auf deren Annahme man kaum zählen durfte. Aber anderseits kann man auch sagen, dass das Volk echt konservativ war, ungleich konservativer, als die Räte, ich möchte betonen, dass das Volk viel enger mit der Geschichte des Landes, seiner Vergangenheit, mit seinen traditionellen Ideen zusammenhängt, als die Herren, aus welchen das Parlament gebildet wird.

Die Föderalisten haben bei der Annahme der Wahl des Bundesrates durch das Volk gar nichts zu befürchten. Anderseits hat Herr Iselin uns Katholiken dadurch zu bestimmen gesucht, die Volkswahl abzulehnen, dass er fern an der Wand den Schatten des Kulturkampfes erscheinen liess. Wir sollen uns wohl bedenken, ehe wir die Wahl des Bundesrates durch das Volk annehmen, mit Rücksicht auf solche Zeiten, wo die religiösen Leidenschaften geweckt und der Kulturkampf über das Land brause. Meine Herren, wenn einmal die religiösen Leidenschaften erwacht und man versuchen sollte, eine Minderheit in ihrem Gewissen zu verfolgen, fürchte ich das Parlament viel mehr als das Volk. Das Volk will keinen Kulturkampf mehr, denn es hat gesehen, wie nutzlos, dürr und unfruchtbar alle diese Streitigkeiten waren, es hat gemerkt, dass es andere Dinge zu thun hat, als den Leuten das Beten zu verbieten und die Gewissen zu quälen. In dieser Beziehung brauchen wir keine Furcht zu haben. Wenn einmal der Kulturkampf entbrennt, geht derselbe aus diesem Saale, nicht aus dem Volke hervor, und wir sehen auch, dass gerade jene Blätter, welche heute als die Vertreter der Toleranz auftreten, immer wieder die Melodie aufspielen: Lieber türkisch als papistisch! In religiöser Beziehung haben wir also gar nichts zu befürchten und können wir getrost für die Wahl des Bundesrates durch das Volk stimmen.

Ein weiterer Grund aber, welcher mich bewegt, für die Wahl des Bundesrates durch das Volk zu stimmen, hängt nicht mit meinen föderalen Anschauungen zusammen, sondern wächst auf einem andern Boden. Herr Brosi hat gestern gesagt: Man muss die Parteien unterscheiden: es giebt wahrhaft ideale, grosse Gesichtspunkte verfolgende Parteien und materialistische Parteien. Diese letztern stehen natürlich in der Ansicht des Herrn Brosi ungefähr hundert Stufen tiefer und verhalten sich zu den erstern wie ein Paria zu einem Brahminen. Hätte Herr Brosi die Geschichte etwas tiefer studiert, würde er gesehen haben, dass alle Parteien Gewächse eines harten socialen Bodens sind und alle an ihrer Hand die Schwielen socialer Kämpfe tragen. Was Herr Brosi heute als Idealismus verherrlicht, ist langsam herausgewachsen aus dem Schlachtfelde des socialen Kampfes, und ehe der bürgerliche Liberalismus die Ideale pflegen konnte, deren man sich heute rühmt, hat er einen socialen Geburtskampf durchkämpfen müssen, und es war in Frankreich, wo derselbe mit einem andern Stoff als Tinte entschieden wurde. Das Volk ist allerdings echt konservativ, aber es hat Sinn und Verständnis für neue grosse Ideen, und gerade jene socialen Ideen, die noch nicht verbreitet, wenige Anhänger zählen, werden im Volke viel leichter Unterstützung finden, als hier im Parlament. So entstehen im Volk starke Strömungen, die hier gar nicht vertreten sind, weil deren Anhänger sich nicht in die alten Parteien, die in Ehren und Ansehen stehen, einschalten lassen. Ich erinnere Sie daran, welch grossen Einfluss der Bauernbund, jene berufsgenossenschaftliche Organisation des Bauern, bei der Abstimmung über die Unfall- und Krankenversicherung hatte. Es zeigte sich, dass wir hier Gebilden der Zukunft gegenüberstehen, die einmal eine grosse Bedeutung für unser Land haben werden. Hier kommen Anschauungen zum Ausdruck, die gleichsam nur amorphisch sind, weil die neuen Parteien sich noch nicht ausgeschieden. Im Parlament können diese jungen, ideenreichen, fruchtbaren Strömungen nur schwer oder gar nicht zu einer Vertretung gelangen. Wir haben immer gesehen, dass Leute gleichen Berufsstandes, gleicher socialer Interessen sich zusammengethan haben, im

Altertum wie im Mittelalter, und es war eine kleine unhistorische Ansicht der Männer der grossen Revolution, als sie glaubten, diese natürlichen socialen Bildungen verbieten zu können. Wenn sie dieselben aber auch verboten haben, so kann hier, am Ende des 19. oder am Anfang des 20. Jahrhunderts, gesagt werden: Heute ist die berufliche Organisation stärker als je und diese Gruppen, welche hier nicht vertreten sind, werden bei einer Volkswahl zum Ausdruck kommen. Sie dürfen nicht vergessen, dass das Parlament doch eine Klassenvertretung ist, indem die Männer aus bestimmten Klassen der Bevölkerung vorzugsweise gewählt werden. Ich will das scharfe Wort von Lassalle, von den wenigen gleichen Herren, die «das Volk» in Presse und Rat vertreten, nicht wiederholen, aber es ist viel Wahres daran. Sicher ist das, dass hier, besonders in socialer Beziehung, e i n e Richtung zum Worte gelangt, während bei der Volkswahl die vielen Richtungen ungleich mannigfaltiger und richtiger zum Ausdruck kommen. Darum empfehle ich Ihnen die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Meister: In der vorliegenden Frage muss man auch die Lehren der Geschichte zu Rate ziehen und zu beherzigen suchen. Wir Schweizer werden uns bei einem Rückblick auf das zu Ende gehende Jahrhundert nicht verhehlen können, dass wir nach zwei ganz verschiedenen Richtungen arbeiten. Die erste Hälfte des Jahrhunderts brachte uns die Gleichstellung der Individuen, die Loslösung vom Patriziat der Städte, die Gleichberechtigung bei den Wahlen. Alle diese Ergebnisse brachten uns hauptsächlich die 30er Jahre. Dann kommt eine zweite Strömung, die in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fällt: die Ausbildung und Erweiterung der Volksrechte. Wenn die Gleichstellung der Individuen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ihren unbedingten Erfolg hatte und heute noch hat und sich weiter ausbilden wird, ist es für mich eine andere Frage, ob auch die zweite Hälfte mit ihrer Erweiterung der Volksrechte in unbegrenzter Fortentwicklung ihre guten Früchte bringen wird, und es darf vor allem aus ein Vertreter des Kantons Zürich diese Frage stellen und sie auch von seinem Gesichtspunkte aus, gestützt auf seine Erfahrungen und Beobachtungen, beantworten.

Es ist heute aus beredtem Munde, von Herrn Scherrer-Füllemann, nachgewiesen worden, und es ist thatsächlich so, dass die demokratische Vertretung Zürichs in den 60er Jahren mit grossem Enthusiasmus die Volkswahl der Regierung in ihren Anregungen auch in den Schoss der Bundesversammlung hineingetragen hat. Nun hat im Kanton Zürich die Volkswahl in 30 Jahren verschiedene Früchte gezeitigt. Wenn heute Herr Regierungsrat Schubiger in selbstzufriedener Art von den guten Früchten der Volkswahl der Regierung im Kanton St. Gallen gesprochen hat, so können wir ihm nicht beipflichten. Erbitterte Parteikämpfe schlimmster Art waren bei uns die Folge, Herunterreissen der Persönlichkeiten, der geachtetsten Männer, Hervorziehen der Mittelmässigkeiten, welche durch ihr Auftreten nach der einen oder andern Seite weniger verstossen haben, die Schwierigkeit, tüchtige Männer zu dem Entschlusse zu bringen, sich einem solchen Amte, einer solchen Wahl zu unterziehen. Ich kann sie Ihnen nicht vorführen, alle die Männer, die diese Erfahrungen durchgemacht haben, die von der Volksmehrheit bei solchen Wahlen zurückgewiesen wurden. Sie kennen sie alle, die Zangger, die Bleuler, Forrer, Geilinger, ich darf hier auch meine Wenigkeit nennen, ich bin auch einmal durchgefallen! Gerade Leute, die nach anderen Seiten hin Beweise der Achtung des Volkes empfangen hatten, die mit dem Vertrauen desselben gewürdigt worden waren, wurden umgekehrt durch den Kampf der Parteien, durch die Leidenschaften, die sich entfesselt hatten, zurückgewiesen, und erst nach und nach kamen und kamen wir auf dem Wege des Kompromisses zwischen den zwei Hauptparteien dazu, im Kanton Zürich Wahlresultate zu erzielen, die uns einigermassen befriedigen.

Ich sage, schon in Bezug auf das Zustandebringen der Wahlen haben sich im Kanton Zürich Früchte gezeigt, die nicht mit dem Lobe übereinstimmen, das von verschiedenen Seiten von den 18 Kantonen, welche die Volkswahl besitzen (die Halbkantone und Landsgemeinden inbegriffen) betont wurde.

Aber, meine Herren, beinahe ebenso schlimm, als diese Seite — die Schwierigkeit, tüchtige Kräfte zu gewinnen — ist der Umstand, dass wir Leute, die gewählt worden sind, sich aber nicht als befähigt erwiesen haben, nicht mehr wegbringen, sodass die Regierungskollegien zu gewissen Zeiten mit Elementen belastet sind, welche sich den grossen Anforderungen, die wir wenigstens in Zürich an die Regierung stellen und zu stellen haben, nicht gewachsen zeigen. Und doch bringen wir die Leute nicht weg, auch mit Kompromissen nicht! Pietätsund andere Gründe spielen mit, und so haben wir nicht die Regierung, an die die höchsten Anforderungen gestellt werden können.

Wenn man auf der einen Seite von der Demokratie verlangt, dass sie eine starke Regierung hervorbringe, dass eine starke Regierung als Exekutive schalte und walte, so liegt ein Widerspruch darin, wenn man auf der andern Seite die Wahlinstitutionen dahin entwickelt, dass eine starke Regierung zur Unmöglichkeit wird.

Aber noch ein anderer Widerspruch liegt in dieser Wahlart. Ich erinnere mich eines Mannes, er war seinerzeit ein geachteter Bundesrat, es war Herr Scherrer; in einer der ersten Tagungen der neuen vom Volke gewählten Regierung mit dem Kantonsrat wurde das Kontrollrecht von Seite des Kantonsrates gegenüber der Regierung in einer Art und Weise geübt, die dem betreffenden Mitgliede nicht gefiel. «Meine Herren Kantonsräte», war die Antwort Scherrer's, «heute sind die Dinge anders, heute sind wir nicht mehr von Ihnen abhängig, wir kümmern uns nicht um Ihre Einrede!» Wenn heute gesagt wurde, ich glaube von Herrn Schubiger, die Bureaukratie könne sich unter einem vom Volk gewählten Bundesrate nicht mehr so entwickeln, wie sie sich jetzt zu entwickeln im Begriffe sei, so sage ich umgekehrt: der aus dem Volke gewählte Bundesrat wird sich ähnlich, wie Herr Scherrer, noch mehr darauf versteifen: Wir vom Volke gewählten Bundesräte kümmern uns nicht um die Argumente, die Ihr uns entgegensetzt!

Ich meine also, die Erfahrungen, die man gemacht hat, sind nicht so rosiger Art.

Nun habe ich gesagt, die Entwicklung der Volksrechte oder die Entwicklung, die man ihnen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu geben suchte, könne nicht so weit gehen, wie die Entwicklung der individuellen Rechte. Ich erinnere mich, es war im Jahre 1885 in diesem Saale, da wurde von geachteter, beredter Seite die Ihnen bekannte Motion der Herren Zemp und Keel auf Einführung des obligatorischen Referendums gestellt und mit Wärme, Feuereifer und Ueberzeugung verfochten. 15 Jahre sind seitdem verflossen. Verschiedene Anläufe wurden in Bezug auf dieses obligatorische Referendum gemacht, aber ich glaube die Zeichen, Erfahrungen und Erscheinungen nicht falsch zu deuten, wenn ich sage: Heute wären nicht alle diese Männer mehr dafür zu haben, das obligatorische Referendum einzuführen. Wie das obligatorische Referendum im kleinen Kreise seine guten Früchte haben mag, so muss es in einem grossen Staatswesen, das vielseitige Anforderungen stellt, je länger je mehr offenbar eine negative Wirkung haben, die wir im Kanton Zürich ebenfalls konstatieren können, wo alle von verschiedenen Parteien und in guten Treuen darnach ringen, unter Festhaltung des demokratischen Gedankens doch auf einen Weg zu kommen, bei welchem die negative Seite sich weniger zeigt und für die Fortentwicklung des Staatswesens weniger gefährlich ist.

«Panem et circenses» war der Wahlspruch, der in alten Zeiten für die Entwicklung und die Gesundheit eines Staates als massgebend galt, und ich halte dafür und möchte es bei diesem Anlasse aussprechen, dass wir besser thun würden, zum Wohle unseres Landes unsere geistige Kraft und Intelligenz dazu zu verwenden, in der Förderung wirtschaftlicher, kultureller Aufgaben unser Land und Volk freier zu machen, unabhängiger zu stellen, als dazu, dass wir konstitutionelle Formen beseitigen und durch andere ersetzen, zu welcher Beseitigung keine Veranlassung vorliegt.

Es ist heute, auch von Herrn Scherrer-Füllemann, betont worden, dass Herr Professor Hilty mit Bezug auf die amerikanischen Verhältnisse und die Uebertragung derselben auf unser Land doch etwas zu schwarz sehe. Ich weiss nicht, ob die Zukunft für den Fall, dass das Schweizervolk die Initiative betreffend Wahl des Bundesrates durch das Volk annehmen sollte, nicht Herrn Professor Hilty, im Gegensatz zu Herrn Scherrer-Füllemann, recht geben würde. Meine Herren, der moderne Staat, indem er dem Staatssocialismus ein weitgehendes Feld eröffnet, erhält mehr und mehr Funktionäre, das liegt auf der flachen Hand. Indem wir die Eisenbahnen verstaatlichen, werden wir eine, seinerzeit ja betonte grosse Fülle von Funktionären des Staates erhalten. Diese sind alle Wähler. Sie haben in den Postangestellten bereits eine sehr grosse Zahl derartiger Funktionäre, und wenn Sie das Lebensmittelgesetz und alle die verschiedenen wirtschaftlichen Postulate durchführen, wenn Sie zu der Volksschule kommen, die vom Bunde unterstützt werden soll, so werden Sie in allen diesen Funktionären eine Summe von Wählern erhalten, die bei der Wahl des Bundesrates, je nachdem ihnen ein Chef genehm oder nicht genehm ist, ein sehr massgebendes Wort einlegen. Nicht das, was für des Landes Wohl und Förderung, für die Hochhaltung der geistigen und intellektuellen Anschauungen nötig ist, wird massgebend sein, wenn man etwas Grosses anstrebt, sondern die kleinen Brotinteressen dieser Leute, die ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen haben werden. Ich meine, wenn man Freund des Staatssocialismus ist, wenn man Freund ist der Ausdehnung der Gewalt des Bundes, so müsste man doch diesen Faktor auch mit in Berücksichtigung ziehen.

Endlich sagt man: Ja, wenn sich die Sache doch in einzelnen Kantonen bewährt hat und sogar in grossen Kantonen, wie St. Gallen, warum soll sie sich nicht auch in der Eidgenossenschaft bewähren? Ich habe in dieser Beziehung einige Momente angeführt, weshalb ich glaube, dass dies nicht der Fall sein wird. Wenn Herr Decurtins sich darüber freut und sagt, es sei ein grosser Fortschritt, dass sich alles in gewerbliche Genossenschaften, einzelne Sondergruppen auflöst, so habe ich die gegenteilige Empfindung, dass das für die Schweiz kein Glück ist. Wenn wir schon in einzelnen Kantonen in dieser Auflösung in einzelne Gruppen Schwierigkeiten erblicken für das Festhalten des Staatsgedankens, der alle Interessenkreise, nicht bloss einzelne, ins Auge fassen soll, so wird diese Auflösung in Sondergruppen im Bunde unheilvoller wirken, als irgend etwas Anderes. Da ist der Mikrokosmus, auf den Makrakosmus übertragen, von der schlimmsten Wirkung.

Und wie soll man sich in diesem Saale, wo Welsch und Deutsch, wo Katholisch und Reformiert in ihren Anschauungen einander so vielfach gegenübertreten, wo die politischen Strömungen, die ja zugegebenermassen, wie bereits bemerkt worden ist, alle demokratisch sind, die aber doch sehr verschieden auseinandergehen, bei der Verschiedenheit der Gegensätze auf Wahlprogramme und Wahllisten einigen können in einer Art und Weise, dass Kompromisse abschliessbar wären, wie Sie es meinetwegen im Kanton Zürich sind, wo höchstens zwei, drei Gruppen eine Einigung erzielen können, während wir hier die verschiedensten Strömungen haben, wie wir jeweilen bei Anstrebung einer Reform konstatieren können, wo sich alle diese Gruppen auf die Negation vereinigen.

Meine Herren, wir wollen nicht bloss einen starken Bundesrat, wir wollen vor allem aus ein glückliches Schweizerland, ein Schweizerland, das gegenüber den riesigen Fortschritten, welche die uns umgebenden Länder machen, in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung Schritt halten kann. Wir wollen nicht eine Institution schaffen, die dadurch, dass sie besteht, das geschlossene, einige Vorwärtsgehen hindert, die uns zurückbringt gegenüber andern Völkern, sondern wir wollen vorwärts marschieren, und von diesem Standpunkte aus empfiehlt Ihnen der Zürcher und gute Schweizer, der ich als solcher auch sein möchte, die Ablehnung der Initiative.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 8. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 8 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 23

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 8. Juni 1900, nachmittags 5 Uhr. — Séance du 8 juin 1900, à 5 heures de relevée.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 308 hievor. — Voir page 303 ci-devant.)

Präsident: Wir fahren fort in unserer Tagesordnung. Das Wort hat Herr Jeanhenry.

M. Jeanhenry: Au seuil de cette discussion, je crois devoir tout d'abord rendre hommage au talent et à l'habileté déployés ce matin par M. Scherrer-Füllemann, dans les discours qu'il a prononcés à l'appui de la seconde proposition d'initiative, visant l'élection du conseil fédéral par le peuple. Les initiants ont eu en lui, cela est certain, un très ardent et très habile avocat. M. Scherrer-Füllemann n'a laissé de côté aucun des arguments, même de détail, qui pouvaient être de nature à militer en faveur de sa thèse. En stratège consommé, il a aligné toutes ses raisons en bel ordre de bataille, et les a fait valoir avec une autorité et une science juridique incontestables.

Cette démonstration, messieurs, vous a-t-elle convaincu?

Je dois vous dire que, pour ma part, quelque séduisante, quelque spécieuse qu'elle ait été, cette démonstration m'a plutôt fortifié dans la conviction que j'avais déjà, que c'était l'argumentation contraire qui était la vraie.

Il ne faut pas nous faire des illusions, nous sommes ici, messieurs, en présence de deux politiques, M. Scherrer-Füllemann préconise la politique des formules dogmatiques, de la théorie pure, la politique doctrinale, pour ne pas dire doctrinaire par excellence, la politique qui tient tout entière dans je ne sais quelle chimère, quel idéal démocratique sur lequel j'aurai à revenir tout à l'heure.

Je soutiens, de mon côté, une politique absolument opposée, la politique scientifique et expérimentale, la politique des faits illuminés par les grands principes directeurs du droit public moderne, la politique enfin des résultats acquis, fondée, non sur de vaines abstractions, mais sur des réalités contingentes et qui prend sa source dans les besoins et la vie même du pays.

Et maintenant nous allons voir comment ces deux politiques aboutissent, dans la question qui nous est soumise, à des solutions différentes entre lesquelles vous aurez à vous prononcer, et après vous, le peuple suisse.

Notre honorable collègue de St-Gall, M. Scherrer-Füllemann, a cru devoir d'abord étayer son argumentation de considérations historiques. Remontant pour cela jusqu'en 1848, il vous a dit que la Diète, qui était alors la seule autorité de la Confédération, autorité législative et exécutive tout à la fois, avait désigné une commission pour examiner la question de savoir comment on allait remplacer, par une autre constitution, le pacte de 1815, reconnu absolument insuffisant. Il ajoute que cette commission, plus ou moins nombreuse, avait eu à se prononcer spécialement sur la question qui nous occupe, c'est-à-dire sur le mode d'élection du con-

seil fédéral et que cette solution n'avait été repoussée qu'à une voix de majorité.

M. Scherrer-Füllemann est parti de là pour faire le procès du parti radical et lui reprocher amèrement d'avoir renié ses traditions et déserté ses principes. Il a enfin profité de l'occasion pour sonner une nouvelle fois le glas funèbre du parti radical et prédire sa fin prochaine.

Il y a, messieurs, 25 ans que je fais de la politique militante, et 25 ans que j'entends la même oraison funèbre, de telle sorte que la tirade de M. Scherrer-Füllemann m'a fait sourire. Le parti radical, en effet, n'en a pas moins dès lors continué à vivre et à suivre sa mission dans le pays, à telle enseigne qu'un de ses adversaires les plus déclarés, un des coreligionnaires politiques de l'orateur, n'hésitait pas à dire, l'autre jour, quels mérites de premier ordre il avait eus dans l'organisation et la direction politique de la Suisse nouvelle pendant un demi-siècle.

En affirmant que la commission de la diète avait failli admettre la proposition de faire nommer le conseil fédéral par le peuple, M. Scherrer-Füllemann a probablement puisé ses renseignements dans le volume de notre éminent collègue M. Hilty, intitulé « Les constitutions fédérales de la Suisse. »

Or, ces renseignements semblent être inexacts, car, dans un article publié par M. Numa Droz, il y a quelques années, dans la « Bibliothèque universelle, je lis ce qui suit :

« Le protocole imprimé de cette commission (la commission de la diète) contient, page 132, la notion suivante :

« En ce qui concerne l'élection du président et des membres du conseil fédéral, deux propositions sont faites, l'une de faire nommer le conseil fédéral (qui devait être composé de cinq membres) par les chambres réunies ; l'autre, de faire élire le président par le peuple, deux membres par la chambre des représentants et deux membres par la chambre des états. A la votation, il a été décidé : a) par dix-sept voix sur vingt-deux, que l'élection serait faite par les chambres réunies, et b) par dix-neuf voix, que le président serait choisi de la même manière que les conseillers fédéraux, parmi ceux-ci. »

Telle est la vérité documentaire, sans grande importance du reste au point de vue de cette discussion, mais qu'il était intéressant de faire connaître. Ainsi en 1848, la commission de la diète se présentait donc dans les conditions que je viens d'indiquer. Il n'avait jamais été question dans ses délibérations d'une proposition tendant à l'élection du conseil fédéral par le peuple, mais simplement de la nomination du président de la Confédération par le peuple, les autres membres étant choisis par le congrès, c'est-à-dire par l'assemblée fédérale, chambres réunies, et encore cette proposition était restée en minorité et n'avait pas été reprise au sein de la diète.

Mais ceci n'est qu'un détail. La question est plus haute et elle se pose pour moi de la manière suivante :

En 1847, au moment où la commission de la diète se réunissait, la Suisse sortait d'une crise terrible. La guerre du Sonderbund venait de finir après avoir mis la Confédération à deux doigts de sa perte.

Tous ceux qui avaient pris part à ces luttes intestines, soit dans un sens, soit dans l'autre, s'étaient parfaitement rendu compte de l'insuffisance et de la fragilité des institutions de la Suisse d'alors. Et les adversaires du Sonderbund, en particulier les libéraux suisses sentaient très bien que tant que subsisterait le pacte de 1815, et qu'un pouvoir central permanent, constitué avec le concours du peuple suisse, qui n'avait pas été appelé jusque là à l'existence politique ne serait pas créé, il ne pouvait pas être question de faire une Suisse nouvelle, se mettant à l'unisson des autres pays et entrant avec eux à pleines voiles dans la voie du progrès politique et social. Jusqu'alors, en effet, on n'avait parlé sous l'empire du pacte de 1815, que des peuples des cantons. Les membres de la diète étaient eux-mêmes des députés à mandat impératif qui votaient selon des instructions de leur gouvernement et non selon leur conscience.

Pareil système ne pouvait évidemment pas durer. Mais il fallut, — comme ce fut presque toujours le cas dans notre pays, — une secousse formidable, le Sonderbund, pour en sortir et permettre à la diète de réaliser l'image d'une Suisse nouvelle, édifiée sur de toutes autres bases constitutionnelles que celles qui avaient existé jusqu'alors. Il s'agissait de faire passer la Suisse de Confédération d'états à l'état fédératif, d'appeler pour cela à la vie politique le peuple suisse et de créer un pouvoir central permanent pour l'élection duquel il aurait son mot à dire à côté des cantons, ou même abstraction faite de ceux-ci.

C'est en présence de ce problème que se sont trouvés, en 1847, les membres de la diète fédérale. Ils ont cherché à l'élucider, sans avoir derrière eux comme c'est le cas pour nous aujourd'hui, une série de faits à consulter, d'expériences de toute nature pouvant les renseigner et leur indiquer la voie à suivre. Ils ont travaillé, pour ainsi dire, sur la table rase, n'ayant à se préoccuper en réalité, que des questions de pure théorie et de pure doctrine.

Il n'est pas difficile de se rendre compte que dans ces conditions les propositions les plus divergentes pouvaient surgir.

Rien, ou presque rien soit dans le domaine des faits historiques, soit dans la tradition expérimentale n'indiquait à la diète de quel côté elle devait se diriger. Elle pouvait très bien concevoir l'idée d'un conseil fédéral élu par le peuple, ou d'un conseil fédéral élu par l'assemblée fédérale ou même d'un pérsident de la Confédération désigné par le suffrage populaire, tandis que les autres membres du conseil fédéral auraient été désignés par l'assemblée fédérale. Tous les systèmes étaient possibles et pouvaient être apportés sur la table des délibérations. En sommes-nous là aujourd'hui? Je dis que non. Pourquoi ? Parce qu'il s'est produit depuis 1848, un fait considérable et dont nous devons tenir compte, sous peine d'errer dans de pures abstractions doctrinales ne répondant à rien. Il s'est produit, dis-je, ce fait, c'est que la diète a décidé que le conseil fédéral composé non plus de 5 membres comme le voulait la commission, mais de 7 membres, serait élu par l'assemblée fédérale, les deux chambres réunies et non directement par le peuple. Or, ce conseil fédéral a vécu, fonctionné, agi, dirigé les destinées du pays, admi-

nistré la Confédération, durant plus d'un demi-siècle et tout cela, messieurs, dans les conditions que vous savez. Jamais depuis que la Suisse existe, notre pays n'a été aussi heureux, aussi prospère, jamais il n'a suscité autant d'envieux parmi les pays qui l'entourent, jamais il n'a été plus honoré et plus respecté par l'étranger.

Telle est la vérité vraie, la vérité incontestable, la vérité historique et aujourd'hui on vient nous dire: oui, cela est peut-être vrai, mais cela ne fait rien il faut quand même changer tout cela. Et pourquoi je vous prie? Quelle est la raison topique qui doit nous engager à faire ce saut dans l'inconnu? Comment! un procédé qui a donné de si bons résultats, qui a permis à l'autorité exécutive, durant quarante années, de voir entrer dans son sein des citoyens de premier ordre, qui auraient joué dans n'importe quel pays du monde, un rôle politique considérable, des hommes comme Jonas Furrer, de Zurich, Henri Druey, le landammann Heer, Emile Welti, Louis Ruchonnet, Numa Droz, devrait tout simplement être mis au rancart? Pourquoi? Pour le plaisir d'inventer d'autres procédés, de créer un nouveau système? Je dis qu'on ne fait pas sérieusement de la politique de cette façon et que cette politique est une politique de fantaisie. Ah! je comprendrais, messieurs, la proposition des initiants, si l'on pouvait nous apporter des faits prouvant l'utilité, la nécessité même d'un tel changement, et démontrant les défectuosités du mode de nomination actuel. Mais les conseils fédéraux qui se sont succédé, depuis 1848, ont-ils été animés d'un mauvais esprit, ont-ils mal dirigé les destinées de notre pays, se sont-ils montrés inférieurs à leur situation? Le choix des chambres réunies en congrès a-t-il été mauvais, influencé par la brigue et l'intrigue, par de basses et vilaines passions qui ne se seraient jamais manifestées au sein du peuple? Non, n'est-ce pas.

Alors qu'invoque-t-on pour changer de système? Etant donné la situation que je viens de caractériser, et dans l'impossibilité où l'on est de trouver le défaut de la cuirasse et de soutenir avec quelque chance de succès que le conseil fédéral n'a pas été à la hauteur de sa tâche, on fait appel à je ne sais quelle vague idée démocratique.

Entendons-nous bien, messieurs, ne nous laissons pas éblouir par des mots ou des formules aussi vaines que retentissantes. L'idéal démocratique! Je n'en connais qu'un pour ce qui me concerne, c'est celui qui vise à la prospérité du pays, à l'honneur, à la dignité, au bonheur de la nation. Je n'en connais pas d'autre. Tout ce qui est en dehors de ce seul but à poursuivre, est d'ordre secondaire. Evidemment que les moyens mis à notre disposition ou que nous devons créer pour parvenir à la réalisation de cet idéal doivent être mûrement examinés, discutés. Ce ne sont pas des choses sans importance. Mais il ne faut pas confondre le moyen avec le but, sinon on risque de se tromper du tout au tout et de faire fausse route. S'agissant dans la question qui nous occupe, de réaliser l'idéal démocratique, c'est-à-dire d'arriver à constituer un bon gouvernement, est-il nécessaire de le faire nommer par le peuple?

Messieurs, le gouvernement, dans tous les pays du monde, constitue s'il est à la hauteur de sa mission, un instrument puissant de progrès et de prospérité matérielle et morale, mais cela n'implique en aucune façon qu'il doive être nécessairement élu, pour remplir ces conditions, par une instance plutôt que par une autre. La grosse affaire, c'est qu'il soit bien composé, c'est que les membres soient choisis parmi les citoyens honnêtes, loyaux, intelligents et capables. Et je prétends, que depuis 1848, le mode d'élection pratiqué jusqu'à présent nous a donné d'excellents résultats. Sans doute, nous n'avons pas toujours eu au sein de l'autorité exécutive des hommes de la valeur de ceux dont je viens de prononcer les noms, ce sont là des exceptions, la fleur de ces hommes d'état, ceux qui, comme je le disais tout à l'heure, auraient joué dans n'importe quel pays et sur n'importe quel théâtre, le rôle que leur assignait leur génie politique. Mais d'une manière générale, le pouvoir exécutif de la Confédération, on peut l'affirmer sans crainte, a été composé d'hommes dévoués dont l'activité a été utile et féconde et qui ont été entourés de l'affection et de l'estime du peuple suisse.

Je dis donc que l'argument tiré de l'idéal démocratique ne porte pas, et qu'il s'agit ici, non pas d'une question de principe, mais d'une question d'application et de procédure. Dès l'instant où, grâce au mode actuel, on peut arriver à composer un conseil fédéral tel que celui que nous avons vu à l'œuvre au cours des années disparues, il n'y a aucune raison pour en changer.

On a opposé à juste titre, dans la discussion du projet des initiants, le péril fédératif. M. Scherrer-Füllemann a passé là-dessus comme chat sur braise, ou plutôt il a cru démolir cet argument en quelques phrases plutôt malheureuses et qui ne prouvent rien, il s'est borné à signaler ce fait que les membres du conseil des états jouaient un rôle infime dans la nomination du conseil fédéral, qu'en outre ils ne représentaient plus qu'eux-mêmes et non pas les cantons dont ils étaient les délégués, ce qui était démontré tous les jours dans la pratique, par le fait qu'il y avait souvent des représentants d'un même état qui dans la même question émettaient des votes divergents et contradictoires. Une chose est certaine, c'est que l'argumentation employée par M. Scherrer-Füllemann est contraire à la vérité constitutionnelle puisqu'aux termes de la constitution fédérale la souveraineté de la Confédération se compose de deux éléments, le peuple et les cantons ayant leur représentation dans le conseil national et dans le conseil des états. Quand ces deux éléments constitutifs de la souveraineté fédérale parviennent par une combinaison ou plutôt par une fusion d'ailleurs exceptionnelle et voulue à ce titre, à émettre un vote, la décision intervenue est celle qui répond à l'état fédératif. Mais si vous supprimez l'un de ces éléments, si vous faites nommer les représentants du conseil fédéral, seulement par l'un des éléments constitutifs de la souveraineté de la Confédération, il est certain que l'autre, tout aussi important, disparaît, et que vous marchez incontestablement, que M. Scherrer-Füllemann le veuille ou non, vers l'état unitaire. C'est ce que répondait déjà Ruchonnet à Carteret, dans la discussion de la question au conseil national en 1873; c'est ce qu'affirmait également Numa Droz dans ses écrits et ses discours, c'est ce qu'a répété ce matin M.

Hilty, c'est en un mot la vérité constitutionnelle que toutes les arguties de M. Scherrer-Füllemann ne parviendront pas à détruire.

Autre argument, celui de la méfiance! M. Scherrer-Füllemann prétend qu'il est nécessaire d'avoir un pouvoir exécutif fort, indépendant de l'assemblée législative, pouvant traiter de pair avec cette dernière, toutes les questions qui se posent et ne devant rendre compte qu'au peuple lui-même dont il tiendrait ses pouvoirs.

Messieurs, franchement, je vous avoue que je ne comprends pas ce langage dans la bouche d'un républicain suisse. Ne voit-on pas le danger qu'un tel système ferait courir à nos libres institutions? Nous aboutirions fatalement au bout de quelque temps à l'anarchie et au gâchis.

Je dis donc que la réforme projetée créerait une situation impossible, mauvaise, dangereuse, qu'elle susciterait toute espèce de conflits, mettrait en péril le libre jeu de nos institutions et qu'il n'y aurait peut-être plus qu'un pas à faire — et c'est là le véritable danger — pour arriver, en soustrayant les actes du pouvoir exécutif, du gouvernement, au contrôle de la représentation nationale, à la dictature.

Voulons-nous faire ce pas, démolir ce que nous avons péniblement édifié depuis 1848? Je ne le pense pas. Du reste, ici encore, dans tous les pays libres, le parlement n'est-il pas au-dessus du gouvernement? N'existe-t-il pas une certaine hiérarchie nécessaire des pouvoirs publics? Mais c'est là l'*a. b. c.* du droit public de toutes les nations civilisées. La représentation nationale a toujours été au-dessus du gouvernement. Le pouvoir législatif fait la loi, qui n'est que la forme matérielle et tangible de la volonté nationale. Il est en même temps une autorité de surveillance et de contrôle. C'est à lui que le pouvoir exécutif est appelé à rendre ses comptes. Jamais le conseil fédéral ne s'est senti amoindri, ni désorienté, ni arrêté dans son élan par ce contrôle nécessaire, je le répète, du parlement. Il est resté, au contraire, l'autorité d'initiative par excellence. Vouloir aller plus loin et le soustraire au contrôle et à la surveillance de la représentation nationale, c'est faire également fausse route.

M. le rapporteur de la majorité de la commission a signalé, avec beaucoup d'à propos et de raison, les difficultés qu'il y aurait pour organiser le suffrage universel, de manière à le mettre en mesure de nommer le conseil fédéral.

M. Scherrer-Füllemann prétend que toutes ces difficultés n'existent que dans l'imagination de ceux qui combattent la proposition des initiants, que par conséquent on peut purement et simplement passer outre. Ce n'est pas mon opinion. Je crois, au contraire, qu'en passant de la théorie à la pratique on se heurterait à des difficultés nombreuses et pour ainsi dire insurmontables. Il n'y a rien à ajouter sur ce point à la lumineuse démonstration faite par M. le rapporteur de la majorité. L'argumentation de M. Scherrer-Füllemann n'a pu convaincre personne, parce qu'elle était trop superficielle et n'allait pas au fond des choses. Il n'a pas trouvé l'argument topique qu'il cherchait, pour la bonne raison que cet argument n'existe pas et que toute son habileté était impuissante à le créer.

Enfin, l'honorable député du canton de St-Gall a formulé pour justifier la proposition des initiants, une théorie contre laquelle je m'élève.

M. Scherrer-Füllemann nous a dit textuellement que tous les partis, ayant quelque importance, devaient être représentés dans le conseil fédéral, et que cette nécessité était une condition attachée à la constitution d'un bon gouvernement.

Je dis que cette théorie est fausse, contraire à la doctrine, contraire également à l'expérience des siècles et aux leçons de l'histoire. Il faut méconnaître absolument la nature, l'essence, le caractère particulier du pouvoir exécutif pour admettre qu'on puisse faire figurer sans danger dans sa composition, une représentation de tous les partis. Et pourquoi? Parce que, s'il est admissible, excellent, même nécessaire qu'il y ait, dans le pouvoir législatif, qui représente le pouvoir qui délibère, discute et décide, une représentation de toutes les opinions, cette représentation est loin de s'imposer, au contraire, dans le gouvernement. Au fond, si vous y regardez d'un peu près, le gouvernement n'a pas d'autre chose à faire qu'à exécuter les décisions prises par le pouvoir législatif c'est-à-dire en réalité par la majorité de ce pouvoir. C'est là son rôle et sa mission. Et, comme dans le parlement, c'est la majorité qui décide à quelle solution le pays s'est arrêté sur une question déterminée, le gouvernement devient ainsi l'exécuteur des volontés de la majorité, qui représente la volonté, le sentiment et la conscience nationales.

Dans tous les pays libres du monde, en effet, on a envisagé que le gouvernement devait être l'émanation de cette majorité, afin d'exécuter ses décisions dans l'esprit qui les avait dictées. C'est la raison pour laquelle on a visé partout à l'homogénéité et à l'unité de gouvernement, sa composition mixte étant envisagée comme une cause de faiblesse.

Nous sommes un peu revenus, il est vrai, dans notre pays, de cette règle absolue, mais parfaitement juste et rationnelle, et que pratiquent tous les états à régime représentatif, particulièrement l'Angleterre, le pays par excellence du parlementarisme. Nous sommes revenus de cette règle, dans les cantons d'abord, envisageant qu'il était sans danger de permettre à l'opposition d'être représentée, même au sein du gouvernement. La pratique que nous avons suivie à cet égard et qui était, je le répète, fausse en théorie, n'a pas donné, je le reconnais, de mauvais résultats dans la pratique. Nous nous sommes bien tirés de cette expérience. Nous en tirerons-nous toujours aussi bien? La question pourrait se poser indéfiniment et n'être jamais résolue, chacun interprétant les faits à sa manière.

Je constate qu'avec ce système, il a pu arriver, ici et là, qu'à un moment donné, dans un canton où les passions politiques étaient surexcitées, la majorité du conseil d'état se soit vue forcée de se réunir en dehors du ou des membres de la minorité, pour délibérer, en caucus, sur certains sujets, afin de ne pas livrer les secrets du parti dominant à l'adversaire. Et je pense qu'un système qui aboutit à de tels résultats est mauvais. Mais, en somme, je ne récrimine pas, parce que de plus en plus dans la politique cantonale, on fait de l'administration, ce qui réduit les inconvénients du système. Mais s'a-

gissant du gouvernement de la Confédération, ce n'est plus la même chose. Le gouvernement de la Confédération est un corps essentiellement politique, ayant des intérêts politiques de premier ordre à sauvegarder et à défendre, ce qu'il ne peut faire utilement que s'il règne dans son sein une indispensable unité de pensée et d'action.

Est-il possible d'admettre que le conseil fédéral se livre à des discussions plus ou moins bysantines au sujet des décisions de la majorité du parlement? Remplirait-il ainsi son rôle de pouvoir exécutif? Je ne le pense pas, et si, par exception, nous avons introduit dans le conseil fédéral un représentant de la plus importante minorité, dont nous avons d'ailleurs fait choix nous-mêmes, il serait dangereux au premier chef d'établir en principe, comme le veut M. Scherrer-Füllemann, que cette représentation des minorités est de droit. L'autorité politique supérieure de la Confédération, chargée de veiller à tous nos intérêts, au dedans et au dehors, doit s'inspirer d'une politique honnête, loyale et ferme, sachant ce qu'elle veut et où elle va.

Or, un conseil fédéral élu dans les conditions que nous indique M. Scherrer-Füllemann et qui serait une véritable macédoine serait insuffisant à remplir cette mission, et je ne comprends pas même qu'on puisse en avoir la pensée.

J'abrège vu l'heure avancée et je conclus.

Vous avez à choisir, en somme, entre deux politiques, comme je le disais au début de ce discours, celle d'un soi-disant idéal démocratique, qui ne répond en réalité, à rien dans le peuple suisse, et celle des réalités contingentes et des résultats acquis. Quant à moi, je n'ai aucun doute sur la réponse que vous ferez vous-mêmes et le peuple ensuite, à la question ainsi posée.

Et je termine en vous rappelant le mot d'un écrivain étranger très distingué qui, après avoir étudié nos libres institutions, rendait à notre pays l'hommage le plus délicat en le définissant comme suit :

« La Suisse est une république tempérée par le bon sens. »

C'est pour ne pas faire mentir cet éloge que je me prononce contre l'initiative populaire tendant à la nomination du conseil fédéral par le peuple et que je me rallie aux propositions de la majorité de la commission.

M. Triquet: Pour la seconde fois je dois reconnaître que je me trouve en désaccord avec mes collègues de la députation genevoise. J'ai entendu développer d'excellents arguments en faveur de la première motion, l'élection du conseil national par le peuple d'après le système proportionnel, mais je dois dire que contre la seconde motion, élection du conseil fédéral par le peuple, je n'ai pas entendu d'aussi bons arguments et je crois pouvoir dire que les rapports de la majorité de la commission, surtout le français, m'ont au contraire fourni quelques arguments en faveur de l'opportunité et presque de la nécessité qu'il y a à ce que la proposition concernant l'élection du conseil fédéral par le peuple soit prise en sérieuse considération par les chambres et le pays. Je suis heureux de constater que parmi les discours qui ont été prononcés, surtout sur la seconde question, aucun n'a revêtu le caractère personnel que l'on aurait pu craindre de voir surgir; nous avons tous la conviction que le projet qui nous est présenté ne revêt pas ce caractère. Il ne s'agit en aucune façon de critiquer les citoyens éminents et dévoués qui constituent le conseil fédéral actuel, pas plus que ceux qui les ont précédés, il s'agit seulement de savoir si, étant donné les circonstances qui se sont produites surtout depuis 1874, il n'y a pas lieu de donner au peuple suisse un moyen de contrôle plus actif et plus direct que celui qu'il possède aujourd'hui sur le conseil fédéral.

Comme on vous l'a déjà dit, la question n'est pas nouvelle et il n'est pas nouveau non plus qu'un député du canton de Genève s'y montre favorable. M. le rapporteur français de la majorité de la commission a rappelé que l'origine de ce débat eut lieu à l'occasion de la revision de la constitution en 1872, il a dit qu'un citoyen que nous avons vénéré à Genève, M. Carteret, avait omis une opinion semblable à celle des initiants pour la nomination du conseil fédéral. La question remonte encore plus haut et je puis rappeler le nom d'un autre citoyen de Genève, qui lui aussi était partisan de cette manière de voir et l'a soutenue à Zurich, M. Moïse Vautier. Dans la Feuille fédérale où se trouve reproduit le rapport de la commission du conseil national du 21 septembre 1865, je lis ce qui suit :

« L'assemblée de cercle de la société du Grutli dans son adresse datée de Bienne 4 juillet, exprime les vœux suivants :

3. « Election du conseil fédéral par le peuple.

4. « Mode de votation général dans toute la Suisse pour l'élection du conseil fédéral, du conseil national et du conseil des états. »

Plus loin, M. Vautier émettait le vœu que voici :

« Sur les sept membres composant le conseil fédéral, deux au moins devront appartenir à la Suisse romande.

« Le conseil fédéral est renouvelé intégralement après chaque renouvellement du conseil national. »

L'origine de la question est donc antérieure à 1872. Vous pouvez vous étonner qu'un député du plus petit des cantons romands vienne aujourd'hui préconiser l'élection du conseil fédéral par le peuple, vous pourriez sans doute lui objecter que le canton de Genève pourra se trouver prétérité et qu'en raison des intérêts considérables que Genève a à défendre aux chambres et au conseil fédéral, un député de ce canton devrait au contraire faire son possible pour perpétuer le système actuel et faire en sorte de rendre plus fréquente la représentation des Genevois au conseil fédéral. Malgré tout je ne partage pas cette manière de voir, et je crois que l'influence du canton de Genève aux chambres et au conseil fédéral, se fera toujours sentir, parce que ces autorités auront toujours de la sollicitude pour les grands intérêts que Genève représente à l'extrémité de la Suisse.

Dans le rapport français de la majorité de la commission, j'ai retenu deux mots qui me suggèrent quelques réflexions. M. le rapporteur di-

sait qu'il ne s'est rien produit depuis 1874 qui soit de nature à nous engager à changer l'état actuel de nos institutions politiques, et il rappelait un mot qu'un autre grand concitoyen, M. Ruchonnet, disait volontiers à ses familiers lorsqu'ils se montraient trop pressés: «la poire n'est pas mûre!» Le premier bourgeon de cette poire s'est montré en 1865, il est arrivé à l'efflorescence en 1872, en sorte que la poire doit être considérée aujourd'hui comme suffisamment mûre pour pouvoir être cueillie. Il ne s'est rien passé, dites-vous, d'assez grave pour justifier le changement que nous préconisons. Il suffirait de rappeler les lois constitutionnelles importantes qui ont été votées depuis 1874, les compétences considérables qui ont été données au conseil fédéral pour constater jusqu'à l'évidence que l'importance considérable des changements survenus doit faire modifier la façon dont le peuple et les chambres doivent envisager leur situation vis-à-vis du pouvoir exécutif.

Je ne parlerai pas des premières lois: loi sur les fabriques, loi sur la responsabilité civile, loi comportant l'extension de cette dernière, puis la loi à laquelle les chambres précédentes ont été conviées à vouer leurs soins, la loi sur les assurances qui n'a pas été acceptée par le peuple mais dont le principe constitutionnel subsiste. Je m'arrête à deux points et ne veux pas entrer dans les détails. Il faut bien reconnaître que, grâce malheureusement à des circonstances qui n'ont pas dépendu de la volonté du peuple suisse, nous avons dû nous lancer dans une voie dont tous ceux qui pensent d'une manière saine, désirent nous voir sortir, nous nation civilisée, le plus promptement possible. Nous nous sommes lancés dans la voie du militarisme; nous avons une armée solidement organisée, je veux bien le croire, surtout si je m'en rapporte, non à mes connaissances personnelles, bien que je sois soldat, mais aux dépenses considérables que l'on convie le peuple suisse à faire chaque année. Cette armée de par la compétence que les chambres ont accordée au conseil fédéral, est entièrement dans les mains de ce dernier. Savons-nous si les futurs conseillers fédéraux seront toujours animés de pensées aussi pacifiques que cela a été le cas jusqu'à présent? Je n'en sais rien; et dans ces conditions, j'estime que le peuple suisse doit avoir dans sa main à lui, ce qu'il faut pour retenir le conseil fédéral, s'il voulait aller trop loin dans l'utilisation de ce puissant moyen, non pas de paix et de progrès, qui s'appelle l'armée.

Il s'est encore passé un nouvel événement depuis 1874: l'acceptation à une grande majorité de la loi sur le rachat des chemins de fer. Le conseil fédéral devra présenter un projet aux chambres fédérales qui y apporteront sans doute quelques modifications; mais d'une manière générale le conseil fédéral restera le maître absolu. Voyez quelle compétence nouvelle lui apportera la loi sur le rachat des chemins de fer. Il aura le droit de diriger cet instrument commercial et industriel selon sa propre volonté, il aura dans sa main une armée considérable de fonctionnaires nouveaux à côté de l'armée armée.

Je dis par conséquent que dans ces conditions, il y a lieu de se demander, si après les multiples transformations qu'ont subi nos institutions politiques et nos lois, après l'entrée en vigueur du droit d'initiative et du referendum, ce sabot ou ce coup d'épaule donné au législateur, il n'est pas important, dans l'intérêt de la démocratie, de donner au conseil fédéral un contrepoids aux immenses compétences qui lui ont été attribuées par les lois constitutionnelles qui ont été acceptées par le peuple depuis 1874. C'est un des principaux points sur lesquels je me permets d'attirer la sérieuse attention du conseil. Si nous voulons faire cesser les craintes qui se sont manifestées dans une partie de la population concernant les excès que pourrait peut-être commettre le conseil fédéral dans la voie du fonctionnarisme, en particulier à l'égard des chemins de fer, il faut donc examiner très sérieusement la question qui nous est posée, malgré ce qu'a dit notre collègue M. Jeanhenry; il faut se demander si un contrepoids nouveau ne doit pas être mis de l'autre côté de la balance des intérêts. Avec les compétences nouvelles et énormes dont il sera investi après 1905, le conseil fédéral aura un instrument de pression tel que ni les chambres, de quelque manière qu'elles soient constituées, par la représentation proportionnelle ou non, ni le pays ne pourraient résister.

Comme Genevois et romand, je regrette que le projet des initiants n'ait pas fait une part plus large à l'élément romand. Dans la constitution actuelle du conseil fédéral qui comporte sept membres, il est admis, par l'usage au moins, de donner deux sièges à la Suisse romande. D'après le projet, le nombre des membres du conseil étant porté à neuf, il eût été équitable de donner trois sièges à la Suisse romande. C'est peut-être là une des raisons pour lesquelles le chiffre des signatures recueillies dans la Suisse romande, en particulier dans le canton de Genève, a été si minime. Genève a donné un peu moins de 300 signatures pour l'élection du conseil fédéral par le peuple, alors même que tous savent que la question n'est pas nouvelle et qu'à deux reprises déjà, elle a été posée ici-même. Il n'y avait donc pas de quoi effrayer la population genevoise, mais c'est néanmoins un sentiment de prudence qui a poussé les Genevois et les romands en général, à se dire que la place qui leur était faite dans le nouveau conseil fédéral agrandi n'est plus adéquate à l'extension des compétences de ce conseil. Je crois donc que les auteurs du projet dont je suis partisan, quoique romand, ont eu tort de ne pas faire une place plus large à l'élément romand, mais sur la question de principe je suis parfaitement d'accord et je dis que le projet qui spécifie d'une façon certaine que deux places seront réservées à l'élément romand dans le nouveau conseil est une garantie pour l'élément romand, qu'il ne sera pas prétérité comme cela pourrait avoir lieu sous le régime actuel.

A son art. 96, la constitution fédérale dit: «Les membres du conseil fédéral sont nommés pour trois ans, par les conseils réunis, et choisis parmi tous les citoyens suisses éligibles au conseil national. On ne pourra toutefois choisir plus d'un membre du conseil fédéral dans le même canton.» Cet article n'indique par conséquent pas que les groupes ethniques qui constituent la nation suisse auront droit à une représentation; j'estime qu'il y a eu là une erreur involontaire de la part du constituant de

1874, parce que, dans le chapitre relatif au tribunal fédéral, à l'art. 107, il est dit : « Les membres et les suppléants du tribunal fédéral sont nommés par l'assemblée fédérale, qui aura égard à ce que les trois langues nationales y soient représentées. » Qui dit trois langues nationales veut dire les trois races, les trois entités ethniques qui constituent la Confédération suisse. Voilà pourquoi, tout en me déclarant partisan du projet, j'aurais voulu que l'on fît à la minorité, une place plus large et précisée d'une façon moins ambiguë. J'aurais voulu que trois membres fussent choisis dans la Suisse romande et au moins un dans la Suisse dite méridionale. De cette façon, j'ai la conviction que, malgré tous les arguments qui ont été invoqués en faveur du statu-quo, la proposition actuelle aurait reçu en Suisse un accueil absolument favorable. Néanmoins, je crois que, malgré cette lacune, la loi sur laquelle nous devons donner notre avis, doit, en tout cas, peut être acceptée par les représentants des trois races qui constituent la nation suisse. Si jusqu'à présent nous avons pu, par une entente loyale entre les deux cents membres des chambres fédérales, obtenir deux ou trois sièges pour la Suisse romande et méridionale, je crois que nous pouvons aussi compter sur le bon sens du peuple suisse, pour qu'une place équitable soit faite à la race qui se trouve en minorité dans le pays. Je ne crois pas, par contre, que les perturbations qui nous sont prédites pour le cas où la loi passerait, se produiraient. Nous avons plusieurs critères du bon sens du peuple suisse. Mais je crains que les citoyens de nos cantons romands ne s'effrayent en entendant dire que la loi fixe à deux seulement le nombre des représentants de la Suisse romande au sein du conseil fédéral; cela aurait un effet préjudiciable dans la Suisse romande, malgré l'élasticité de la loi qui permet d'augmenter ce nombre. Du reste, ce sera plutôt le résultat de circonstances spéciales, des hommes marquants qui se manifestent plutôt qu'une règle établie pour toute la durée de la loi. Le bon sens du peuple suisse se montrera, les questions d'intérêt sur lesquelles il a déjà été appelé à se prononcer, sont de nature à nous rassurer. Je rappelle l'initiative douanière qui, selon moi, a constitué pour l'état politique de la Confédération le plus grand danger que j'ai connu. Si cette initiative avait été acceptée par le peuple, c'eût été d'une façon positive la désagrégation de la Confédération politique pour en faire une Confédération d'états, dont les uns auraient payé et les autres reçu et je crois bien ne pas me tromper en disant que la plupart des citoyens clairvoyants des cantons frontières ont eu, à ce moment-là, le sentiment profond que la question d'intérêt matériel était la dominante du sentiment de nos confédérés de la Suisse centrale, puisque ceux-ci n'avaient rien à perdre et tout à gagner. Eh bien, nous avons vu que, malgré la prime offerte aux électeurs des cantons du centre, le « Beutezug » fut considéré par eux comme une atteinte flagrante portée au faisceau fédéral et que le peuple suisse a rejeté à une très forte majorité, presque dédaigneusement, la prime offerte à l'esprit cantonaliste, malgré certaines considérations politiques et religieuses que je ne veux pas énumérer ici.

C'est là un critère qui me fait dire qu'il y a assez de patriotisme et de bon sens dans le peuple suisse pour que ce projet soit accepté malgré ses lacunes. Il ne constitue pas une pierre d'achoppement dans le bon acheminement des affaires fédérales; il marquera, au contraire, la route que nous avons suivie jusqu'à présent d'une pierre milliaire que nous saluerons plus tard, lorsque nous aurons compris que les compétences nouvelles du conseil fédéral nécessitaient un changement dans le mode de l'élire.

C'est pour ces raisons que, bien que Genevois, je recommande à l'assemblée et au pays d'accepter le projet qui nous est présenté.

Hirter: Ich kann mir nicht versagen, auf die eigentümliche Beziehung hinzuweisen, in der die beiden Initiativbegehren zu einander stehen. Das erste derselben geht darauf aus, den Nationalrat nach einem neuen System zu wählen und das zweite weiss nichts Besseres zu thun, als diesem nach der Ansicht der Befürworter des Proporzes verbesserten Nationalrat eine Kompetenz zu entziehen. Ich will hier nicht längere Betrachtungen darüber anstellen, ich müsste zu sehr auf die erstere Frage zurückgreifen, und ich will nicht untersuchen, ob vielleicht gerade die Erfahrung mitbestimmend war, dass auch die nach dem Proporz zusammengesetzten Behörden mit ihren Vorlagen jeweilen bei der Volksabstimmung in Kanton und Gemeinden noch weniger Glück hatten, als dies bei den andern der Fall war.

Es ist dem Sprechenden nicht leicht geworden, seinen Entschluss in Bezug auf die zweite Frage zu fassen. Ich muss unbedingt zugestehen, dass es ein schöner Gedanke ist, das ganze Volk solle in einem Verbande seine Regierung selbst wählen. Und schwer ist dem Sprechenden auch der Entschluss geworden, wenn er sich an die Haltung verehrter bernischer Vertreter in dieser Frage erinnerte, die je und je Befürworter der Volkswahl gewesen waren. Aber ich denke, selbst wenn man für etwas eingenommen, ja begeistert ist, kann man sich der Verpflichtung nicht entschlagen, die Bedenken, welche gegen die Lösung der Frage aufgeworfen werden, auf ihren Wert zu prüfen.

Ich will nicht von den föderalistischen Bedenken sprechen. Diese fallen für mich am allerwenigsten schwer in die Wagschale. Dagegen möchte ich meinerseits zu bedenken geben, ob wirklich bei der Einführung der Volkswahl der Ausdruck der Meinung des Volkes vollständig zur Geltung kommt, ob es wirklich die reine Wiedergabe der Volksansicht sein wird, wenn die Wahl so gemacht wird, oder ob nicht vielmehr eine gewisse Gefahr besteht, dass die massgebenden Vorschläge in kleineren Kreisen vorbereitet werden, wodurch die Meinung des Volkes beeinträchtigt würde. Ein anderes Bedenken ist dies: Die Einen empfehlen die Volkswahl von dem Gesichtspunkte aus, dass eine starke Regierung geschaffen werden solle, dass die Stellung des Bundesrates gegenüber der Bundesversammlung eine befestigtere sein solle, die Andern erblicken in der Volkswahl vielmehr eine wirksame Kontrolle über die dem Bundesrat zustehenden reichlichen Kompetenzen. Dieses Auseinandergehen der Meinungen und Erwartungen ist wohl auch dazu geeignet, Bedenken zu erregen.

Gestatten Sie mir, dass ich mich vor allem gegen die Angriffe des Herrn Scherrer-Füllemann auf die Partei, welcher der Sprechende angehört, wende. Herr Scherrer hat darüber geklagt, die Volkswahl werde von vornherein mit Voreingenommenheit beurteilt. Ich glaube, Sie werden das dem Sprechenden nach dem Gesagten nicht zum Vorwurfe machen wollen. Und wenn der Vorwurf erhoben wurde, dass die freisinnige Partei mit ihren Traditionen breche, so möchte ich hier doch wieder hervorheben, dass man für einen Gedanken eingenommen sein und doch wieder die Meinung haben kann, dass der geeignete Moment für die Ausführung noch nicht gekommen sei.

Es wurde von Herrn Scherrer weiter ausgeführt, die freisinnige Partei werde seinerzeit die Volkswahl wieder begehren, sobald ihre Majorität durch den Proporz gebrochen sei. Ich muss solche Meinungen zurückweisen. Es gehört nicht zu den Gepflogenheiten der freisinnigen Partei, je nach den Interessen der Partei die Fragen zu beurteilen; sie hat je und je die Sache selbst und die Beziehung der Fragen zum Wohle des Landes in erste Linie gestellt.

Sodann wurde von Herrn Scherrer der freisinnigen Partei Ausschliesslichkeit vorgeworfen. Derselbe hat ausgeführt, dass in den letzten 20 Jahren das Centrum nur zweimal und die Rechte nur einmal zur Leitung des Nationalrates berufen worden sei. Ich muss von vornherein die Zahl korrigieren, indem doch wohl auch die Wahl von Herrn Cramer-Frey zum Vicepräsidenten, trotzdem sie abgelehnt wurde, in Betracht zu ziehen ist, und wenn Sie dann noch in Betracht ziehen, dass diese Wahlen von Vertretern anderer Parteien in die letzten 8 Jahre fallen, so wird selbst Herr Scherrer zugeben müssen, dass eine Besserung in seinem Sinne stattgefunden hat.

Und was die Vertretung im Bundesrate anbetrifft, so wird jedermann zugeben, dass die Lösung, die gefunden ward, eine glückliche ist, und ich glaube, die freisinnige Partei wird nicht anstehen, mitzuhelfen, auch andern Minderheiten billige Rechnung zu tragen. Aber eines werden Sie von ihr nicht verlangen können, dass sie darauf verzichte, vor allem aus darauf zu sehen, dass die Mehrheit des Bundesrates ihr Gewähr für die richtige Ausführung der Fragen biete, welche sie als für das Land dringlich in Aussicht genommen und auf ihr Programm gesetzt hat. Diese Ansicht ist nicht der Ausfluss des Gefühls der Macht der Partei, es ist vielmehr der Ausfluss des Gefühls der Verpflichtung, welche die Mehrheitspartei übernimmt.

Es wurde heute so viel von den grossen Kompetenzen des Bundesrates gesprochen. Aber ich habe mit Vergnügen konstatiert, dass keiner der Redner je einen Vorwurf in dem Sinne erhoben hätte, dass die Kompetenzen durch den Bundesrat in ungerechter und unrichtiger Weise gehandhabt würden, und wenn ich weiter anführe, dass bei den Wahlen der Beamten niemand die Behauptung wird aufstellen können, dass die Zugehörigkeit der Partei massgebend sei, so werden Sie mit mir einverstanden sein, dass jedenfalls die Kompetenzen durch den Bundesrat in neutraler Weise ausgeübt werden. Das Zeugnis müssen wir den Mitgliedern des Bundesrates ausstellen, dass bei ihnen treue Hingebung und guter Wille zur Lösung der ihnen anvertrauten Aufgaben herrschen.

Es wird von Seiten der Initianten namentlich auch die Erhöhung der Zahl der Bundesräte auf 9 empfohlen und dabei insbesondere auf die wachsenden Kompetenzen und die vermehrte Arbeit hingewiesen. Allein ich möchte hier gleich wieder betonen und damit auch auf die von Herrn Triquet geäusserte Befürchtung antworten, dass gerade die Eisenbahnorganisation so selbständig geschaffen ist, dass der Bundesrat mit derselben, wenn sie einmal fertig dasteht, wenig zu thun haben wird. Wir nehmen es andern nicht übel, wenn sie ihre Meinungen vertreten, wir nehmen es ihnen auch nicht übel, wenn sie gegen uns in den Streit ziehen und wenn jeder in seiner Art seine Meinung verficht; aber dagegen lehnen wir uns auf, dass man uns andere Beweggründe als die Sache selbst unterschiebt.

Nun möchte ich vor allem aus den Befürwortern der Volkswahl folgende Fragen vorlegen: Haben Sie bedacht, wie viele und welche Fragen auf das Jahr 1903 von uns zu lösen sind? Haben Sie bedacht, dass gerade auf Beginn des Jahres 1903 die Eisenbahnverstaatlichung zur Ausführung kommt? Haben Sie in Berechnung gezogen, dass auf die gleiche Zeit die Erneuerung der Handelsverträge in Aussicht zu nehmen ist? Haben Sie auch überlegt, dass vorgängig den Handelsverträgen ein Generalzolltarif ausgearbeitet wird? Glauben Sie nun, dass die Stellung des Bundesrates bei den Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften, bei den Verhandlungen über die Finanzierung, bei den Verhandlungen mit den andern Staaten gekräftigt und gestärkt wird, wenn Sie und das Volk eine andere Wahlart desselben beschliessen? Ich halte nicht dafür. Und haben Sie auch darüber nachgedacht, welche Bewegung durch diese Frage im Volke entsteht? Ich bin auch damit einverstanden, der Satz, dass des Bürgers erste Pflicht die Ruhe sei, sei nicht mehr gültig; ich halte vielmehr dafür, dass seine erste Pflicht die Arbeit in seinem Berufe, dann aber auch die thätige Mitarbeit an den öffentlichen Geschäften ist. Aber diese Arbeit muss in einem gewissen Masse gehalten werden, der Bürger darf nicht mit grossen und schweren Fragen, welche gleichzeitig gelöst werden sollen, überladen werden. Wenn Sie bedenken, dass sich auf die Frage der Handelsverträge, auf die Feststellung des Generalzolltarifs hin die beruflichen Interessentengruppen sammeln werden, dass hier und dort die gleichen Interessen sich zusammenfinden werden, dass andrerseits auch die Parteien ein Wort mitsprechen werden, und wenn Sie ferner in Betracht ziehen, dass dann gleichzeitig die erste Wahl des Bundesrates durch das Volk stattfinden sollte, so werden Sie mir zugehen, dass das zuviel des Guten ist.

Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat sein Referat mit dem schönen Citate geschlossen: «Es ist ein Frevel, grüne und unreife Früchte von den Bäumen zu schütteln und damit in das Tagewerk einer kommenden Generation einzugreifen. Aber es ist ein nicht geringerer Frevel, das Tagewerk zu versäumen, zu dem man berufen ist.» Ich halte dafür, das Tagewerk, zu dem wir berufen sind, ist vor allem aus die richtige Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung, die richtige Durchführung der Abschlüsse der Handelsverträge. Das sind Daten, die ein-

gezeichnet sind, unverschiebbar. Dies wollen wir wohl bedenken, und für die Lösung dieser Fragen wollen wir die nötige Zeit, die nötige Kraft und das nötige Interesse des Volkes aufsparen. Ich möchte Sie an die Lehre des 20. Mai erinnern, die wohl dahingeht, dass auch dessen, was gut ist, nicht zu viel sein darf. Hätte man nicht alles miteinander gebracht, hätte man in den Räten das vorgeschlagene einfachere Werk nicht kompliziert, so wäre dem Versicherungsgesetze vielleicht ein besseres Schicksal vorbehalten gewesen.

Wir haben hier in den Räten die Vorarbeit für die Erledigung wichtiger Fragen im Volke draussen zu besorgen, und unsere Pflicht ist es, das ganze Arbeitsfeld zu überblicken und so einzuteilen, dass alles zu seiner Zeit richtig gelöst wird. Es ist nicht die Furcht vor dem Volksentscheid, nicht das Bedenken der Minderung des Einflusses der Partei, sondern die Meinung, die in der Empfehlung der Ablehnung des Begehrens liegt, ist die, dass das Volk an der Lösung der wichtigen Fragen, die ich Ihnen angeführt habe, viel mehr interessiert ist, als an der Wahlart des Bundesrates.

In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, Ihre Meinung dem Volke in ablehnendem Sinne kund zu thun.

Gschwind: Es sind anlässlich der Debatte über das Proportionalwahlverfahren und dann heute wieder eine grosse Anzahl von Citaten gefallen. Ich will deren keine weitern anführen, sondern Ihnen nur die Wahrnehmung kund geben, die ich während der Campagne über die Versicherungsgesetze gemacht habe. Ich bin nicht einer von denen gewesen, welche die Ehre gehabt haben, an diesen Gesetzen mitzuarbeiten; trotzdem bin ich ein eifriger Befürworter des schönen Werkes gewesen und ich habe mich sowohl in der Presse, als in Versammlungen und an andern Orten lebhaft dafür ausgesprochen. Aber überall habe ich die Erfahrung gemacht, dass gegenüber unserer Bundesverwaltung ein grosses Mass von Misstrauen herrscht, ein Misstrauen, das zu beseitigen wir allen Grund haben. Und wenn wir dieses Misstrauen beseitigen, so werden wir auch jene Fragen, von denen Herr Hirter sprach und die bis 1903 gelöst werden müssen, viel besser lösen können, als wenn wir das Misstrauen bestehen lassen. Und zu dessen Beseitigung ist nach meiner Ansicht ein sehr gutes Mittel das Entgegenkommen gegen die Initianten in Bezug auf die Volkswahl des Bundesrates. Wir werden dann, wenn jene Angriffe wieder kommen, in der Lage sein, sagen zu können: Ihr habt ja die Mittel in der Hand, den Bundesrat selbst zu wählen. Wir werden unser Volk darauf aufmerksam machen können, dass es ja alle 3 Jahre Gelegenheit hat, die Thaten der Bundesratsmitglieder Revue passieren zu lassen und daran Kritik zu üben. Wir werden dann auch solche Vorkommnisse nicht mehr erleben, wie sie sich im Hinterlande des Kantons Glarus ereignet, wo in einer grossen Versammlung keiner die Namen aller Bundesräte nennen konnte.

Man wendet allerdings ein, dass unser Volk gar nicht fähig sei, die Kandidaten zu kennen, und deshalb sei es absolut nicht in der Lage, die richtige Wahl zu treffen. Der gleiche Ton wurde auch angeschlagen, als in den Kantonen die Volkswahl der Regierung eingeführt wurde. Heute aber wird es keinem einzigen Bürger mehr einfallen, an diesem demokratischen Institute zu rütteln.

Es waren ja sehr hervorragende Männer und zwar Männer von der radikal-demokratischen Partei im Bunde, welche sich immer und immer wieder für die Volkswahl des Bundesrates ausgesprochen haben. Ich nenne vor allem Herrn Carteret, sodann den Zürcher Scherrer und in neuester Zeit Herrn Bundesrat Oberst Emil Frey. Mit der Volkswahl ersparen wir uns dann auch jenes nicht gerade schöne Schauspiel, dass aus den kleinsten und kleinlichsten Gründen Männer in den Bundesrat gewählt werden, dagegen wiederum tüchtige Männer nicht. Wir werden es auch nicht mehr erleben, dass es einer oder mehreren Coterieen möglich sein wird, tüchtige und hervorragende und verdiente Männer aus dem Bundesrate herauszuekeln.

Herr Professor Hilty hat letzthin in einer Rede ausgeführt, dass wir mit schnellen Schritten amerikanischen Zuständen entgegengehen würden, wenn die Volkswahl des Bundesrates zur That und Wahrheit werden sollte. Ich halte das für eine riesige Uebertreibung und kann kaum glauben, dass es Herrn Professor Hilty ernst war, als er diesen Satz aussprach. Wir alle wissen, wie die wirtschaftlichen Zustände in Amerika sind, ganz anders, als bei uns. Wir wissen, aus wie vielen Nationen und aus wie vielen nach Amerika ausgewanderten Bürgern — bessern und schlimmern — die amerikanischen Staaten bestehen. Das wissen wir alle, und wir müssten uns wundern, wenn die Korruption nicht platzgegriffen hätte, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn dort die Wahlen mit dem Dollar in der Hand gemacht werden.

Das kann man vom Schweizervolke nicht sagen. Man kann ruhig behaupten, dass in denjenigen Kantonen, in denen vor 10 oder 20 Jahren das Glas Wein und auch das Geld noch eine Rolle spielte, das heute nicht mehr oder nur noch in geringem Masse der Fall ist. Die Wahlsitten haben sich gebessert, und so dürfen wir nach meinem Dafürhalten ohne Zaudern und Angst dem Schweizervolk die Wahl des Bundesrates übertragen.

Ich begreife nun vollkommen das Centrum, dass es sich heute unserm Begehren nicht anschliessen kann. Es würde ja seinem politischen Glauben untreu, wenn es das thäte. Ich begreife auch den rechten Flügel der freisinnig-demokratischen Partei, denn dieser ist in solchen Fragen je und je nur dem Namen nach demokratisch gewesen. Aber was ich nicht begreife, das ist die Haltung der Linksfreisinnigen, deren Väter, deren Vorgänger die Urheber des Postulates sind. Die Linksfreisinnigen von heute verleugnen ihren politischen Glauben!

Die Volkswahl, sie wird kommen, ob wir sie heute empfehlen oder nicht, ob sie das Volk in der folgenden Abstimmung annimmt oder nicht. Noch heute Morgen hat mir ein hervorragendes Mitglied des Bundesrates zugestanden, dass die Wahl des Bundesrates durch das Volk in nicht allzu ferner Zeit zur Wahrheit werde. Warum soll man nun nicht schon heute, wo dieses kolossale Misstrauen gegenüber der Bundesbureaukratie, gegenüber der Centralverwaltung herrscht, warum sollen wir nicht

heute schon für die Volkswahl stimmen, wenn wir doch wissen, dass sie kommen wird? Ich möchte die warnende Bitte an die wahrhaft freisinnigen Elemente der freisinnig-demokratischen Partei richten, heute von der ausgegebenen Parole keinen Gebrauch zu machen, sondern zum alten Glauben zurückzukehren und frisch und fröhlich zum Postulate zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat noch Herr Bähler zu einer kurzen Erklärung.

Bähler: Bevor die Abstimmung erfolgt, habe ich noch folgende Erklärung zu Protokoll zu geben: «Der Unterzeichnete, mit dem Grundsatz der Wahl des Bundesrates durch das Volk einverstanden, kann aber gleichwohl zum vorliegenden Initiativvorschlag nicht stimmen: 1) weil die Wahl nicht aus dem Schweizervolk, sondern nach beschränkenden Vorschriften aus den Kantonen getroffen werden soll; 2) weil namentlich durch den Ausdruck «romanische Schweiz» ein Begriff in unsere Bundesurkunde gebracht wird, dessen Konsequenzen für die Einheit des Vaterlandes nicht unbedenklich sind. Er enthält sich daher der Abstimmung».

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, die Abstimmung möchte unter Namensaufruf erfolgen. Wer dieses Begehren unterstützt, ist gebeten, sich zu erheben. — Sie haben beschlossen, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Nein, stimmen die Herren:

(Ont voté non, c'est-à-dire accepté la proposition de la majorité de la commission, MM.:)

Abegg, Ador, Amsler (Zürich), Amsler (Meilen), Bangerter, Benziger, Berchtold, Berger, Berlinger, Bechat, Brosi, Bühler (Bern), Bühler (Graubünden), Bürgi, Calame-Colin, Cavat, David, Defayes, Degen, Dinichert, Dinkelmann, Egloff, Eigenmann, Eisenhut, Erismann, Favon, Fehr, Fonjallaz, Freiburghaus, Frey, Gallati, Gaudard, Geilinger, Germann, Gisi, Gobat, Grieshaber, Heller, Hess, Hilty, Hirter, Hörni, Iselin, Iten, Jäger, Jeanhenry, Kern, Kurz, Locher, Lüthy, Lutz (Lutzenberg), Martin, Meister, de Meuron, Moser (Bern), Mosimann, Müller, Müri, Oyez-Ponnaz, Paillard, Piguet, Ploda, v. Planta, Ritzchel, Rossel, Secrétan, Sonderegger (Herisau), Sonderegger (Appenzell), Steiger, Thelin, Ursprung, Vigier, Vincent, Vital, Wild, Zimmermann, Zschokke, Zumstein, Zurbuchen (79).

Für den Antrag der Kommissionsminderheit, mit Ja, stimmen die HH.:

(Ont voté oui, c'est-à-dire accepté la proposition de la minorité de la commission, MM.:)

Baldinger, Bioley, Bossy, Büeler, Curti, Decurtins, Fellmann, Folletête, Gächter, Gottofrey, Gschwind, Hänggi, Hidber, Hofmann, Joos, Keel, Kündig, Kuntschen, Loretan, Lurati, Lutz-Müller, Motta, Nietlispach, Perrig, Risch, Scherrer-Füllemann, Schmid (Luzern), Schubiger, Schwander, Staub, Triquet, Vogelsanger, Wullschleger (33).

Der Abstimmung enthalten sich die HH. Bähler, Erni und Niederberger.

(Se sont abstenus MM. Bähler, Erni et Niederberger.)

Herr Bühlmann, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Bühlmann, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die HH.:

(Sont absents MM.:)

Blumer, Borella, Buser, Decoppet, Delarageaz, Forrer, Grand, Hochstrasser, Jenny, Köchlin, Künzli, Lagier, Manzoni, Ming, Neuhaus, Pestalozzi, Rebmann, Ruchti, Rusconi, Schmid (Uri), Schobinger, Stadler, Steinemann, Steinhauer, Suter, Théraulaz, Will, Wyss, Zürcher (29).

Präsident: Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass die HH. Wyss und Neuhaus sich wegen dringenden Geschäften entschuldigen liessen mit der Erklärung, dass sie für den Antrag der Kommissionsmehrheit gestimmt hätten.

Dieses Traktandum ist damit erledigt und geht an den Ständerat.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 13. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 13 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 24

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen.

Entwurf des Bundesrates.
17. November 1899.

Bundesgesetz

betreffend

das Tarifwesen der schweiz. Bundesbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1899;

in Ausführung des Art. 13, litt. A, Ziffer 3, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897,

beschliesst:

I.

Allgemeines.

Art. 1. Für die Tarifbildung der schweizerischen Bundesbahnen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend.

Art. 2. Die Tarife sind für das gesamte Netz der Bundesbahnen nach einheitlichen Grundsätzen zu erstellen.

Die Taxen sind überall und für jedermann gleichmässig zu berechnen.

Es darf niemandem ein Vorzug in irgend einer Form eingeräumt werden, der nicht unter gleichen Umständen allen andern gewährt wird.

Art. 3. Sämtliche Tarife und Transportbedingungen, jede Aenderung an denselben und an den bestehenden Taxen, sowie jede Gewährung von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege sind vor Inkraftsetzung gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen und zwar in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Anträge der Kommission des Ständerates.
Vom 29. Mai 1900.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 1. Für die Erstellung der Tarife der schweizerischen Bundesbahnen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend.

Ist zu streichen.

Art. 3. Die allgemeinen Tarifvorschriften, die internen allgemeinen Personen- und Gütertarife und die von denselben abweichenden Tarifbestimmungen und Taxgrundlagen für den Verkehr mit dem Ausland, sowie jede Aenderung an denselben sind vor Inkraftsetzung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich aller auf dieser Grundlage erlassenen Tarifmassnahmen, mit Inbegriff von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege, steht dem Bundesrate

Die Gewährung von Preisermässigungen gegenüber den öffentlich bekannt gemachten Tarifen oder Taxermässigungen durch Uebereinkommen oder in anderer Form ist untersagt.

Jede Taxerhöhung oder Aufhebung von Tarifen ist wenigstens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. Diese Frist kann vom Bundesrate verkürzt werden, wenn mit Taxerhöhungen zugleich erhebliche Taxherabsetzungen eingeführt werden. Für internationale Tarife, die erhöht werden sollen, kann diese Frist, wenn die Erhöhung nur die Folge einer Aenderung der ausländischen Taxanteile ist, auf die für die betreffenden ausländischen Bahnen geltenden Fristen herabgesetzt werden.

Tarife dürfen nur aufgehoben werden, wenn sie für die Personen mindestens drei Monate und für die Güter mindestens ein Jahr bestanden haben.

Wenn Taxen herabgesetzt worden sind, soll diese Herabsetzung für die Personen mindestens drei Monate und für die Güter mindestens ein Jahr in Kraft bleiben.

Ausnahmsweise kann mit Bewilligung des Bundesrates die Dauer eines Tarifes oder einer Taxherabsetzung bei der Veröffentlichung derselben auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.

Die in diesem Artikel festgesetzten Fristen finden keine Anwendung auf Vergnügungszüge und auf ausnahmsweise Begünstigungen bei besondern Anlässen.

Art. 4. Für die Beförderung der Brief- und Fahrpost, der Bahnpostwagen und der Beamten der Postverwaltung gelten die Bestimmungen der Art. 19 und 21 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872.

Art. 5. Für die Beförderung von Militärpersonen und von Material, welches für den Gebrauch der Militärverwaltung bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 massgebend.

das Recht der Kontrolle hinsichtlich ihrer gesetzlichen Berechtigung zu. Dieselben sind dem Bundesrate rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, welcher von sich aus oder auf Beschwerde der Beteiligten nach Anhörung der Bundesbahnverwaltung allfällig erforderliche Abänderungen verfügen wird.

Sämtliche Tarife und Transportbedingungen, jede Aenderung an denselben und an den bestehenden Taxen, sowie jede Gewährung von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege sind in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

Absatz 4—9 gleich Absatz 2—7 des Bundesratsentwurfes.

Art. 4. Für die Beförderung der Brief- und Fahrpost, der Bahnpostwagen und der Beamten der Postverwaltung gelten die Bestimmungen der Art. 19 und 21 und für die Beförderung von Militärpersonen und von Material, welches für den Gebrauch der Militärverwaltung bestimmt ist, die Bestimmungen des Art. 25 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872.

Fällt weg.

II.

Personenverkehr.

Art. 6. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens viermal nach beiden Richtungen auf allen Linien des Bundesbahnnetzes und mit Anhalten auf allen Stationen erfolgen.

Auf Linien, deren Offenhaltung zeitweise gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten

II.

Personen- und Gepäckverkehr.

Art. 5. Alinea 1: unverändert.

Auf Linien, deren Offenhaltung zeitweise gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten

möglich wäre, kann der Bundesrat die Einschränkung des Betriebes auf den übrigen Teil des Jahres bewilligen.

Für Linien, die beim Uebergang an den Bund während länger als fünf Jahren mehr als vier Züge täglich in jeder Richtung hatten, gilt die höhere Zugszahl als künftiges Minimum.

Art. 7. Die gewöhnlichen Personenzüge, auch wenn ihnen Güterwagen beigegeben werden, haben mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens 30 Kilometern in der Stunde zu fahren. Eine geringere Zugsgeschwindigkeit darf nur mit Bewilligung des Bundesrates angewendet werden.

Ausser diesen Personenzügen sind für Linien mit bedeutendem Personenverkehr, sowie für die Verbindung zwischen den Hauptverkehrsplätzen der Schweiz und für den durchgehenden Verkehr Schnellzüge und Expresszüge mit erhöhter mittlerer Geschwindigkeit und, soweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, auch Nachtzüge einzurichten.

Die in Absatz 1 vorgeschriebene Zugsgeschwindigkeit gilt nicht für Güterzüge mit Personenbeförderung und für Bahnstrecken, welche als Nebenbahnen betrieben werden.

Art. 8. Zur Personenbeförderung sind Wagen nach dem Durchgangssystem zu verwenden und zwar für die gewöhnlichen Personenzüge solche mit zweiter und dritter Klasse, wobei ausnahmsweise auch erste Klasse beigegeben werden kann, für die Schnellzüge solche mit erster, zweiter und dritter Klasse. In Zügen von rein lokaler Bedeutung können ausschliesslich Wagen III. Klasse geführt werden. In Expresszügen kann mit bundesrätlicher Zustimmung die dritte und eventuell auch die zweite Klasse wegbleiben.

Es ist dafür zu sorgen, dass alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben und zwar auf Sitzplätzen befördert werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Luxuszüge.

Art. 9. Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

1. Für einfache Fahrten:

in der ersten Wagenklasse 10,4 Rappen,
in der zweiten Wagenklasse 7,3 Rappen,
in der dritten Wagenklasse 5,2 Rappen per Kilometer der Bahnlänge.

2. Für Hin- und Rückfahrt:
(mit zehntägiger Gültigkeit)

in der ersten Wagenklasse 15,6 Rappen,
in der zweiten Wagenklasse 10,0 Rappen,
in der dritten Wagenklasse 6,5 Rappen per Kilometer der Bahnlänge.

Für Bahnstrecken mit Steigungen von 20 ‰ und mehr und für Bahnstrecken, bei welchen ganz ausnahmsweise Bau- und Betriebsverhältnisse bestehen, sowie für die Benützung aussergewöhnlicher Einrichtungen (Schlafwagen, Luxuswagen u. dgl.) kann vom Bundesrate die Erhebung eines Zuschlages zu diesen Taxen bewilligt werden.

möglich wäre, kann der Bundesrat die Einschränkung des Betriebes oder dessen zeitweise Aufhebung während eines Teiles des Jahres bewilligen.

Ist zu streichen.

Art. 6.

. . . von mindestens 28 km . . .

Ausser diesen Personenzügen sind, soweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, Schnellzüge und Expresszüge mit erhöhter mittlerer Geschwindigkeit, sowie Nachtzüge einzurichten.

Unverändert.

Art. 7. Für die gewöhnlichen Personenzüge sind Wagen mit zweiter und dritter Klasse zu verwenden, wobei . . .

Art. 8. Unverändert.

Für Bahnstrecken mit Steigungen von mehr als 20 ‰ . . .

Auf Bahnstrecken, auf welchen ein Zuschlag bisher nicht erhoben worden ist, darf auch künftig ein solcher nicht bezogen werden.

Für Kinder unter vier Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahr die Hälfte der Taxe in allen Wagenklassen zu bezahlen.

Art. 10. Für eine mindestens vierundzwanzigmalige Benützung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten sind Abonnemente zu ermässigten Preisen zu verabfolgen.

Ferner sind zur Befahrung einer bestimmten einzelnen Bahnstrecke, sowie des ganzen Netzes der Bundesbahnen, Abonnemente für die Dauer von einem, drei, sechs und zwölf Monaten und ausserdem Abonnemente zur Befahrung des ganzen Netzes während 15 Tagen zu ermässigtem Preise auszugeben.

Sodann sind Monatsabonnemente zur Benützung der Bahn nur an Werktagen mit bestimmten Zügen (Arbeiterbillete) zu besonders ermässigten Preisen zu verabfolgen.

Für den Rundreiseverkehr, sowie für Gesellschaften und Schulen sind besondere Ermässigungen zu gewähren.

Art. 11. Für die Beförderung von Armen, welche als solche durch Zeugnis der zuständigen Behörden ausgewiesen sind, ist die halbe Personentaxe zu berechnen. Auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Behörden sind auch Arrestanten zu transportieren.

Ein vom Bundesrate zu genehmigendes Reglement wird für die Armen- und Polizeitransporte die näheren Bestimmungen treffen.

Art. 12. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 kg Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck wird eine Taxe von höchstens 5 Rappen per 100 kg und per Kilometer bezogen.

Für Gepäcksendungen beträgt die Minimaltransporttaxe im internen Verkehr höchstens 25 Rappen und im direkten Verkehr höchstens 40 Rappen.

Es ist vorzusorgen, dass Gepäck und ähnliche Güter, auch wenn sie ohne Begleitung zur Beförderung kommen, zu den Taxen für Gepäck aufgegeben werden können (Expressgut).

Art. 13. Für die Berechnung der Distanzen, des Gewichtes und der Taxen finden die Bestimmungen des Art. 24 Anwendung.

III.

Güterverkehr.

Art. 14. Für die Beförderung von Waren sind Tarife gemäss dem Reformtarifsystem zu erstellen.

Dabei dürfen höchstens folgende Tarifsätze Anwendung finden:

Für die Benützung der Expresszüge darf mit Zustimmung des Bundesrates eine Zuschlagstaxe erhoben werden.

Gleich Absatz 3 des Bundesratsentwurfes.

Art. 9. Für den Abonnementsverkehr mit Einschluss der Generalabonnemente und der Arbeiterbillete, für den Rundreiseverkehr, sowie für Gesellschaften und Schulen sind besondere Ermässigungen zu gewähren.

Insoweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, können mit Zustimmung des Bundesrates Staffeltarife und Kilometerbillete eingeführt werden.

Art. 10.

Art. 11.

Art. 12.

Art. 13. Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen (Reformtarifsystem).

Unverändert.

	Eilgut (Stückgut)	Frachtgut									
		Stückgut		Wagenladungen *)							
				Allgemeine Klassen		Specialtarife					
						I		II		III	
		1	2	A	B	a	b	a	b	a	b
	Taxen per 100 Kilogramm in Rappen										
I. Expeditionsgebühren:											
1—20 km.	18	10	10	7,5	7,5	6	6	6	6	6	6
21—39 km., Zuschlag per km.	0,45	0,25	0,25	0,375	0,375	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
40 und mehr km.	27	15	15	15	15	10	10	10	10	10	10
II. Streckentaxen:											
per km	3,4	1,7	1,35	1,25	1,1	0,95	0,8	0,85	0,7	0,75	0,42

*) A, a = Wagenladungen zu 5 Tonnen. B, b = Wagenladungen zu 10 Tonnen.

Für Eilgut in Wagenladungen darf die Taxe höchstens das Doppelte der allgemeinen Wagenladungsklassen für Frachtgut betragen.

Unverändert.

Für Bahnstrecken mit Steigungen von 20‰ und mehr und für Bahnstrecken, bei welchen ganz ausnahmsweise Bau- und Betriebsverhältnisse bestehen, kann vom Bundesrate die Erhebung eines Zuschlages zu diesen Taxen bewilligt werden.

. . . Steigungen von mehr als 20 ‰.

Auf Bahnstrecken, auf welchen ein Zuschlag bisher nicht erhoben worden ist, darf auch künftig ein solcher nicht bezogen werden.

Insoweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, können mit Zustimmung des Bundesrates Staffeltarife eingeführt werden.

Eine **Minderheit** (Herr Blumer) beantragt folgenden Zusatz: dieselben sind für den Transport von Steinkohlen obligatorisch.

Für die Beförderung sperriger Güter, sowie explosiver und feuergefährlicher Gegenstände kann mit Bewilligung des Bundesrates ebenfalls ein Taxzuschlag erhoben oder ein höheres als das wirkliche Gewicht berechnet werden.

Unverändert.

Die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen geringwertigen Rohstoffe in Wagenladungen sollen am niedrigsten taxiert werden.

Unverändert.

Eine **Minderheit** (Herr Schumacher) beantragt folgenden neuen Absatz:

Die Ausnahmetarife für den internen Verkehr, welche bei den an den Bund übergehenden Bahnen bereits bestehen, sind beizubehalten in dem Sinne, dass die bei einer dieser Bahnen zur Zeit geltenden niedrigsten Taxen für die Beförderung der betreffenden Warengattung auf dem ganzen Netz der Bundesbahnen das Maximum bilden.

Art. 15. Neben den Normaltarifen werden, in Berücksichtigung der Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, die erforderlichen Ausnahmetarife erstellt.

Bei Erstellung solcher Ausnahmetarife ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass die ausländische Konkurrenz nicht gegenüber der einheimischen Produktion begünstigt wird.

Art. 14.

Art. 16. Für den Transitverkehr sind diejenigen Taxermässigungen und ausnahmsweisen Tarifbil-

Art. 15.

dungen zulässig, welche durch die Konkurrenz ausländischer Verkehrswege bedingt sind. Zur Gewinnung und Entwicklung des Transitverkehres können weitergehende Erleichterungen gewährt werden; solchen Erleichterungen gegenüber sind aber die erforderlichen Tarifmassnahmen zu treffen, damit eine Schädigung der einheimischen Produktion vermieden wird.

Art. 17. Für den Transport von Edelmetallen, von barem Geld und von Kostbarkeiten mit deklariertem Wert ist für Fr. 1000 per Kilometer höchstens 1 Rappen zu bezahlen.

Art. 16.

Art. 18. Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe der Stückgutklasse 1 des Gütertarifs zu bezahlen.

Art. 17.

Art. 19. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sowie bei Futtermangel, sind für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln u. s. w., zeitweise niedrigere Taxen zu bewilligen, welche vom Bundesrate nach Anhörung der Bundesbahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 18.

Art. 20. Für den Transport lebender Tiere mit Güterzügen sind Taxen zu beziehen, welche nach Klassen und Transportmengen (Stückzahl, Wagenladungen) abzustufen sind und den Betrag von 16 Rappen per Stück und Kilometer für die höchste und 2 Rappen für die niedrigste Klasse nicht übersteigen dürfen. Bei Beförderung in Eilfracht kann ein Taxzuschlag bis auf 40 % erhoben werden.

Art. 19.

Art. 21. Die Minimaltransporttaxe für Gütersendungen und für Tiersendungen beträgt im internen und im direkten Verkehr höchstens 40 Rappen.

Art. 20.

Art. 22. Die Taxen sind jeweilen nach der billigsten und die Lieferfristen nach der kürzesten Route zu berechnen, und zwar auch dann, wenn die billigste, beziehungsweise kürzeste Route nicht ausschliesslich über das Netz der Bundesbahnen führt.

Unter dieser Voraussetzung ist die Verwaltung der Bundesbahnen befugt, den einzuhaltenden Transportweg, soweit es ihr Netz betrifft, nach freier Entschliessung zu bestimmen, vorbehältlich einer entgegenstehenden Routenvorschrift des Absenders im Frachtbriefe gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893.

Wenn für Transporte von oder nach den Bundesbahnen die kürzeste Route über eine nicht zu den Bundesbahnen gehörende schweizerische Bahnstrecke führt, so kann, soweit diese normale Betriebsverhältnisse und ein gleichartiges Tarifsystem hat, über dieselbe die Bildung direkter Tarife beansprucht werden. Die Distanzen berechnen sich hierbei nach den wirklichen Entfernungen, mit Ausnahme von Bahnstrecken mit starken Steigungen oder besondern Bau- oder Betriebsverhältnissen, für welche mit Rücksicht auf diese erhöhte Taxen erhoben werden;

Mehrheit: Zustimmung zum Bundesratsentwurf.
Minderheit (Herren Ritschard und Schumacher):

Art. 21. Unter Zugrundelegung der billigsten Taxen und der kürzesten Route für die Lieferfristen ist die Verwaltung der Bundesbahnen befugt, den einzuhaltenden Transportweg insoweit nach freier Entschliessung zu bestimmen, als einerseits vom Absendeort bis zur Bestimmungsstation mehrere zum Bundesbahnnetz gehörende Linien führen, welche die kürzesten Distanzen bezw. billigsten Taxen ergeben, und anderseits der Frachtbrief keine entgegenstehende Routenvorschrift des Absenders, gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 27. März 1893, trägt.

Führt jedoch der kürzeste Weg ganz oder teilweise über Privatbahnstrecken, so kann bei normalen Betriebsverhältnissen und gleichartiger Taxbildung sowohl die Bildung direkter Tarife, als auch die Leitung des Verkehrs über dieselben beansprucht werden, mit der in Alinea 4 hiernach enthaltenen Einschränkung. Die Distanzen berechnen sich hierbei nach den wirklichen Entfernungen mit Ausnahme von Bahnstrecken, für welche erhöhte Taxen bewilligt sind. Für letztere kommt ein entsprechender Distanzzuschlag in Ansatz.

für solche Strecken kommt ein entsprechender Distanzzuschlag in Ansatz.

Beträgt der Distanzunterschied der kürzesten Route zwischen einer Bundesbahnstrecke und einer konkurrierenden Privatbahn bei gleichartigen Betriebs- und Taxverhältnissen nicht mehr als 10 km, so hat eine billige Teilung des Verkehrs stattzufinden. Kann darüber eine Verständigung nicht erzielt werden, so entscheidet das schweizerische Bundesgericht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ausgeführten Transporte.

Art. 22.

Art. 23. Die vorstehenden Taxbestimmungen beschlagen bloss den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern auf die Stationsverladplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

Auf den Hauptstationen hat jedoch die Bahnverwaltung Einrichtungen für das Abholen und die Ablieferung der Güter im Domizil des Aufgebers, beziehungsweise des Adressaten zu treffen (Camionnagedienst).

Soweit nicht im Transportreglemente Ausnahmen vorgesehen sind, wird das Aufladen der Güter in die Bahnwagen und das Ausladen aus denselben bei den Eil- und Stückgutsendungen, sowie bei den Sendungen zu den allgemeinen Wagenladungstaxen von der Bahnverwaltung besorgt und es darf eine besondere Taxe hierfür nicht bezogen werden. Die übrigen Güter, sowie die lebenden Tiere sind seitens der Versender und Empfänger auf die Bahnwagen aufzuladen oder von denselben abzuladen. Werden diese Leistungen vom Versender oder Empfänger der Bahn übertragen und von derselben übernommen, so sind die dafür bestimmten Gebühren zu entrichten.

Art. 23.

Art. 24. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Bezüglich des Gewichtes werden Sendungen in Eilfracht und in gewöhnlicher Fracht bis auf 20 kg für volle 20 kg gerechnet und Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Bei Geld- und Wertsendungen werden Bruchteile von Fr. 500 als volle Fr. 500 gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der gemäss diesen Vorschriften berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird dieselbe auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, insofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

IV.

Uebergangsbestimmung.

Art. 25. Die Tarife der Bundesbahnen sind thunlichst bald gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen.

Solange sie nicht erstellt sind, behalten die bestehenden Tarife Gültigkeit.

Art. 24.

———

Art. 26. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Art. 25.

Tarifs des chemins de fer fédéraux.

Projet du conseil fédéral.

17 novembre 1899.

Propositions de la commission du conseil des états.

29 mai 1900.

Loi fédérale

concernant

les tarifs des chemins de fer fédéraux.

Adhésion au projet du conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observations.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE

DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 17 novembre 1899;

en exécution de l'art. 13, lettre A, chiffre 3, de la loi fédérale du 15 octobre 1897 concernant l'acquisition et l'exploitation de chemins de fer pour le compte de la Confédération, ainsi que l'organisation de l'administration des chemins de fer fédéraux,

décrète:

I.

Dispositions générales.

Art. 1er. L'élaboration des tarifs des chemins de fer fédéraux est réglée par les dispositions de la présente loi.

Art. 2. Les tarifs doivent être établis, pour l'ensemble du réseau des chemins de fer fédéraux, d'après des principes uniformes.

Les taxes seront calculées partout d'après des règles égales pour tous.

Nul ne peut jouir de privilèges quelconques qui ne seraient pas accordés à d'autres personnes dans des circonstances analogues.

Alinéa 2. Biffer.

Art. 3. Tous les tarifs et conditions de transport, toute modification à ces tarifs et conditions ainsi qu'aux taxes existantes, toute réduction de taxe par voie de détaxe doivent avant leur application, être approuvés par le conseil fédéral, conformément à la loi fédérale du 29 mars 1893 sur les transports par chemins de fer et bateaux à vapeur, et être publiés, en règle générale, au moins quatorze jours avant leur mise en vigueur.

Art. 3. Les prescriptions générales de tarifs, les tarifs généraux internes des voyageurs et des marchandises, les dispositions et conditions différentes concernant les tarifs applicables au trafic avec l'étranger, ainsi que toute modification qui pourrait y être apportée, doivent, avant leur application, être approuvés par le conseil fédéral.

En ce qui concerne les mesures de tarif prises sur cette base, y compris les réductions de taxe par voie de détaxe, le conseil fédéral a le droit d'en contrôler la légalité. Elles seront portées en temps utile à sa connaissance, et de sa propre initiative ou sur la réclamation des intéressés, il procédera, après avoir entendu l'administration des chemins de fer fédéraux, à tous les changements qu'il jugera nécessaires.

Tous les tarifs et conditions de transport, toute modification à ces tarifs et conditions ainsi qu'aux taxes existantes, toute réduction de taxe par voie de détaxe doivent être publiés, en règle générale, au moins quatorze jours avant leur mise en vigueur.

Alinéas 4 à 9 comme alinéas 2 à 7 du projet du conseil fédéral.

Il est interdit d'accorder, par voie de conventions ou sous une autre forme, des réductions sur les tarifs ou sur les abaissements de taxes qui ont été publiés.

Toute élévation de taxe ou suppression de tarifs sera publiée au moins trois mois avant sa mise en vigueur. Le conseil fédéral peut réduire ce délai, pour les modifications d'ensemble comprenant à la fois des augmentations et des diminutions. S'il s'agit du relèvement de tarifs internationaux, et si ce relèvement ne porte que sur la part afférente à l'étranger, ce délai peut être réduit aux termes en vigueur pour les chemins de fer étrangers en cause.

Les tarifs ne pourront être abrogés que lorsqu'ils auront été en vigueur trois mois au moins pour les voyageurs et un an pour les marchandises.

Les abaissements de taxes seront maintenus trois mois au moins pour les voyageurs et un an pour les marchandises.

Le conseil fédéral peut exceptionnellement réduire la durée d'un tarif ou d'un abaissement de taxes au moment de leur publication.

Les délais fixés par le présent article ne sont applicables ni aux trains de plaisir, ni aux faveurs exceptionnelles accordées dans des circonstances particulières.

Art. 4. Les dispositions des articles 19 et 21 de la loi fédérale du 23 décembre 1872, concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer, sont applicables au transport des lettres et des messageries, des bureaux ambulants et des employés de l'administration postale.

... postale, et les dispositions de l'art. 25 de cette même loi au transport des militaires et du matériel destiné à l'usage de l'administration militaire.

Art. 5. Le transport des militaires et du matériel destiné à l'usage de l'administration militaire est réglé par les dispositions de l'art. 25 de la loi fédérale du 23 décembre 1872, concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer.

Art. 5. Biffer.

II.

Transport des voyageurs.

Art. 6. Le transport des voyageurs doit avoir lieu sur toutes les lignes du réseau des chemins de fer fédéraux, au moins quatre fois par jour dans chaque sens, avec arrêt à toutes les stations.

Le conseil fédéral a le pouvoir de suspendre complètement l'exploitation d'une ligne pendant une époque de l'année où cette ligne ne peut pas être tenue ouverte ou ne peut l'être que moyennant des dépenses extraordinaires.

Pour toute ligne qui, pendant plus de cinq ans avant sa remise à la Confédération, avait plus de quatre trains quotidiens dans chaque sens, le nombre supérieur de trains établi sera considéré à l'avenir comme minimum.

Art. 7. Les trains ordinaires de voyageurs (trains omnibus), avec ou sans wagons de marchandises, auront une vitesse moyenne d'au moins 30 km à

II.

Transport des voyageurs et des bagages.

Art. 5. Premier alinéa, sans changement.

. . . pouvoir de limiter ou de suspendre . . .

Alinéa 3. Biffer.

Art. 6.

. . . d'au moins 28 kilomètres . . .

l'heure. Le conseil fédéral peut seul autoriser une vitesse inférieure.

En outre, des trains directs et des trains express circulant à une vitesse moyenne plus élevée seront organisés sur les lignes ayant un grand mouvement de voyageurs ou reliant les places principales de la Suisse, ainsi que pour le service de transit; des trains de nuit seront mis en marche suivant les besoins du trafic.

La vitesse prescrite au premier alinéa ne concerne ni les trains de marchandises, transportant des voyageurs, ni les tronçons exploités comme lignes secondaires.

Art. 8. Les voitures de voyageurs seront à couloir. Les trains omnibus se composeront de voitures de deuxième et de troisième classe et pourront exceptionnellement contenir aussi des voitures de première. Les trains directs auront des voitures de première, deuxième et troisième classe. Les trains d'intérêt purement local peuvent être composés exclusivement de voitures de troisième classe. Les voitures de troisième classe et cas échéant celles de seconde pourront avec le consentement du conseil fédéral être exclues des trains express.

Toute personne se présentant, pour monter dans un train de voyageurs doit, autant que possible, être transportée par ce train et pouvoir y occuper un siège.

Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux trains de luxe.

Art. 9. Les taxes maxima qui peuvent être perçues pour le transport des voyageurs sont fixées ainsi qu'il suit, par kilomètre de voie ferrée:

1. Pour simples courses:

première classe, 10,4 centimes,
deuxième classe, 7,3 centimes,
troisième classe, 5,2 centimes.

2. Pour les courses d'aller et retour:
(avec billets valables dix jours)

première classe, 15,6 centimes,
deuxième classe, 10,0 centimes,
troisième classe, 6,5 centimes.

Le conseil fédéral peut autoriser la perception d'une taxe supplémentaire: sur les tronçons de voie comportant des rampes de 20 ‰ ou plus, sur ceux dont les conditions d'établissement et d'exploitation sont tout-à-fait exceptionnelles, ainsi que pour certaines mesures de faveur (coupés-lits, wagons de luxe, etc.).

Dans toutes les classes de voitures, les enfants au-dessous de quatre ans et n'occupant pas une place distincte sont transportés gratuitement, ceux de quatre à dix ans révolus paient demi-place.

Art. 10. Il sera délivré des cartes d'abonnement à prix réduits, permettant de parcourir au moins 24 fois la même section, pendant un espace de trois mois.

En outre il sera délivré, à prix réduits, des abonnements valables soit sur une section déterminée,

En outre, des trains directs et des trains express avec une vitesse moyenne plus grande, ainsi que des trains de nuit seront mis en marche, suivant les besoins du trafic.

Art. 7. Les t ains omn bus se composeront de voitures . . .

Art. 8. Les taxes . . .

. . . de plus de 20 ‰ . . .

Il ne peut être perçu de taxe supplémentaire sur les tronçons de voie où il n'en a pas été perçu jusqu'ici.

Une taxe supplémentaire peut, avec l'assentiment du conseil fédéral, être perçue pour l'utilisation des trains express.

Art. 9. Les prix seront réduits pour les abonnements, y compris les abonnements généraux et les billets d'ouvriers, et pour les voyages circulaires; des réductions particulières seront en outre accordées aux sociétés et aux écoles.

Si les besoins du trafic l'exigent, des tarifs à

soit sur tout le réseau des chemins de fer fédéraux, pendant une durée d'un, trois, six et douze mois, ainsi que des abonnements valables sur tout le réseau pendant 15 jours.

Des abonnements mensuels valables seulement pour les jours ouvrables et sur les trains désignés (billets d'ouvriers) seront délivrés à des prix particulièrement réduits.

Des réductions particulières sont accordées aux sociétés et aux écoles et en faveur des voyages circulaires.

Art. 11. Les indigents seront transportés à moitié prix sur la présentation d'un certificat de l'autorité compétente. Sur l'ordre d'une autorité fédérale ou cantonale, les individus en état d'arrestation devront également être transportés par chemin de fer.

Un règlement, approuvé par le conseil fédéral, fixera les dispositions ultérieures concernant les indigents et les transports de police.

Art. 12. Chaque voyageur a droit au transport gratuit de dix kilogrammes de bagages qu'il garde avec lui, à condition que ces objets puissent être placés dans la voiture sans incommoder les autres voyageurs.

Les excédents sont soumis à une taxe dont le maximum est fixé à 5 centimes par 100 kg et par km.

La taxe minimum de transport pour les envois de bagages ne dépassera pas 25 centimes dans le service interne et 40 centimes dans le service direct.

Les bagages et marchandises analogues, même si le transport a lieu sans accompagnement, pourront être expédiés aux prix des bagages (colis express).

Art. 13. Le calcul des distances, du poids et des taxes est réglé par les dispositions de l'art. 24.

III.

Transport des marchandises.

Art. 14. Les tarifs pour le transport des marchandises sont établis d'après le système de réforme.

Les taxes maxima sont indiquées dans le tableau suivant:

progression décroissante et des billets kilométriques peuvent être adoptés, avec l'assentiment du conseil fédéral.

Art. 10.

Art. 11.

Art. 12.

Art. 13. Pour établir les tarifs des marchandises, on se basera en général sur le poids et les dimensions des envois; on tiendra compte aussi de la valeur et de l'importance économique des marchandises, dans la mesure où l'exigeront les intérêts de l'industrie, des métiers, du commerce et de l'agriculture (système de réforme).

	Grande vitesse (expéditions partielles)	Petite vitesse									
		Expéditions partielles		Wagons complets *)							
				Classes générales		Tarifs spéciaux					
						I		II		III	
		1	2	A	B	a	b	a	b	a	b
	Taxes pour 100 kilogrammes en centimes										
I. Frais d'expédition:											
1 à 20 km.	18	10	10	7,5	7,5	6	6	6	6	6	6
21 à 39 km., supplément par km.	0,45	0,25	0,25	0,375	0,375	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
40 km. et au-delà	27	15	15	15	15	10	10	10	10	10	10
II. Taxes de section:											
par kilomètre	3,4	1,7	1,35	1,25	1,1	0,95	0,8	0,85	0,7	0,75	0,42

*) A, a, soit par wagons complets de 5 tonnes. B, b, soit par wagons complets de 10 tonnes.

La taxe pour les transports en grande vitesse par wagons complets ne pourra pas excéder le double de la taxe concernant les classes générales par wagons complets en petite vitesse.

Le conseil fédéral peut autoriser la perception d'une taxe supplémentaire sur les tronçons comportant des rampes de 20 ‰ ou plus et sur ceux dont les conditions d'établissement et d'exploitation sont tout-à-fait exceptionnelles.

Il peut être également perçu, avec l'autorisation du conseil fédéral, une taxe supplémentaire ou correspondant à un poids supérieur au poids réel, pour e transport des marchandises encombrantes et des matières explosibles ou inflammables.

Les matières premières sans grande valeur, nécessaires à l'industrie, aux métiers et à l'agriculture, expédiées par wagons complets, seront taxées aux prix les plus bas.

Art. 15. Outre les tarifs normaux, il sera établi des tarifs exceptionnels basés sur les besoins de l'industrie, des métiers, du commerce et de l'agriculture.

Ces tarifs exceptionnels seront établis de telle sorte que la concurrence étrangère ne soit pas avantagée au détriment de la production indigène.

Art. 16. Le trafic de transit pourra bénéficier des réductions de taxes et des formations exceptionnelles de tarif imposées par la concurrence des entreprises de transport étrangères. De plus grandes facilités pourront être accordées aux fins de développer le trafic de transit; ces facilités seront accompagnées des mesures de tarifs nécessaires pour que les avantages accordés ne portent pas, d'autre part, préjudice à la production indigène.

Art. 17. Pour le transport de métaux précieux, de numéraire et d'objets avec valeur déclarée, il sera perçu une taxe maximum d'un centime par kilomètre pour une valeur de 1000 francs.

Art. 18. Les produits agricoles, les produits industriels de provenance suisse, apportés par l'expéditeur, ainsi que les outils affectés à son usage personnel, seront transportés gratuitement jusqu'à concurrence du poids de 25 kilogrammes par des trains de voyageurs et dans des wagons à part, à condition que l'expéditeur voyage dans le même train et reprenne ses colis immédiatement à l'arrivée à la gare de destination. Ce qui excède ce poids est

. . . de plus de 20 ‰ . . .

Il ne peut être perçu de taxe supplémentaire sur les tronçons de voie où il n'en a pas été perçu jusqu'ici.

Si les besoins du trafic l'exigent, des tarifs à progression décroissante peuvent être adoptés, avec l'assentiment du conseil fédéral.

Une **minorité** (M. Blumer) propose l'adjonction suivante: ces tarifs sont obligatoires pour le transport du charbon.

Une **minorité** (M. Schumacher) propose l'alinéa suivant:

Les tarifs exceptionnels pour le trafic interne actuellement en vigueur sur les chemins de fer qui passeront en mains de la Confédération, doivent être maintenus, dans ce sens que les taxes les plus basses appliquées aujourd'hui sur l'un de ces chemins de fer pour l'expédition de telle ou telle marchandise constitueront la taxe maximum pour l'expédition de cette marchandise sur le réseau tout entier de chemins de fer fédéraux.

Art. 14.

Art. 15.

Art. 16.

Art. 17.

soumis à la taxe de la première classe des expéditions partielles du tarif des marchandises.

Art. 19. Dans les cas de calamités publiques, de cherté exceptionnelle des denrées alimentaires, de disette de fourrage, il sera accordé momentanément, pour le transport des céréales, de la farine, des légumes à cosses, des pommes de terre, du fourrage, etc., des réductions de taxes qui seront fixées par le conseil fédéral, sur le préavis de l'administration des chemins de fer fédéraux.

Art. 20. Les taxes pour le transport des animaux vivants, par trains de marchandises, seront calculées à progression descendante par classes et quantités transportées (nombre de têtes, wagons complets) et ne pourront excéder le montant de 16 centimes par tête et kilomètre dans la plus haute classe et de 2 centimes dans la plus basse. En grande vitesse, il peut être perçu une surtaxe maximum de 40 %.

Art. 21. La taxe minimum de transport pour les envois de marchandises et d'animaux ne peut pas dépasser 40 centimes dans le trafic interne et direct.

Art. 22. Les taxes seront calculées chaque fois par la route la moins chère et les délais de livraison par la route la plus courte, et cela, lors même que ces routes ne feraient pas exclusivement partie du réseau des chemins de fer fédéraux.

En se basant sur cette règle, l'administration de ces chemins de fer a la faculté de déterminer à son gré la voie de transport à suivre, en tant que cela concerne son réseau, sauf dans le cas où l'expéditeur aurait, en conformité de la loi fédérale du 29 mars 1893 sur les transports par chemins de fer et bateaux à vapeur, prescrit un acheminement contraire dans la lettre de voiture.

Si, pour des transports provenant du réseau des chemins de fer fédéraux ou dirigés sur ce réseau, la route la plus courte emprunte une ligne suisse n'appartenant pas à ces chemins de fer, la formation de tarifs directs par cette route pourra être demandée et pour peu que la ligne utilisée présente des conditions normales d'exploitation, et un système de tarifs analogue à celui du réseau fédéral. Les distances se calculent dans ce cas d'après les longueurs effectivement parcourues, à l'exception des tronçons à fortes rampes ou présentant des conditions d'établissement ou d'exploitation particulières, comportant des taxes plus élevées; pour ces tronçons les distances sont augmentées proportionnellement.

Art. 23. Les dispositions ci-dessus relatives aux taxes ne concernent que le transport d'une station à l'autre. Les marchandises doivent être livrées par l'expéditeur aux places de chargement des stations et enlevées par le destinataire à la station d'arrivée.

Toutefois, l'administration des chemins de fer établira, aux stations principales, une organisation convenable pour camionner les marchandises du do-

Art. 18.

Art. 19.

Art. 20.

Majorité. Adhésion au projet du conseil fédéral.

Minorité (MM. Ritschard et Schumacher):

Art. 21. En se basant pour les délais de livraison sur les taxes les plus faibles et la route la plus courte, l'administration des chemins de fer fédéraux a la faculté de déterminer à son gré la voie de transport à suivre, en tant, d'une part, que des routes appartenant au réseau des chemins de fer fédéraux mènent de la station expéditrice à la station d'arrivée et présentent la distance la plus courte et la taxe la plus faible, et en tant, d'autre part, que l'expéditeur n'aura pas, en conformité de la loi fédérale du 29 mars 1893, sur les transports par chemins de fer et bateaux à vapeur, prescrit un acheminement contraire dans la lettre de voiture.

Si la route la plus courte emprunte en tout ou en partie des lignes privées, la formation de tarifs directs et l'acheminement du trafic par cette route pourront être demandés, avec la restriction contenue à l'alinéa 4 ci-après, pourvu que les lignes utilisées présentent des conditions normales d'exploitation et une formation de tarifs analogue à celle du réseau fédéral. Les distances se calculent dans ce cas d'après les longueurs effectivement parcourues, à l'exception des tronçons comportant des taxes plus élevées; pour ces tronçons les distances sont augmentées proportionnellement.

Si, à égalité de taxes et de conditions d'exploitation, la différence de distance entre la route la plus courte sur un tronçon fédéral et la route la plus courte sur une ligne privée concurrente n'excède pas 10 km, le trafic sera équitablement partagé entre les deux routes.

Les présentes dispositions s'appliquent à tous les transports exécutés conformément à la convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer.

Art. 22.

micile de l'expéditeur à la gare et de la gare au domicile du destinataire (service de camionnage).

Sous réserve des exceptions prévues par le règlement de transport, le chargement et le déchargement des marchandises par expéditions partielles en grande et en petite vitesse, ainsi que des envois soumis aux prix des classes générales par wagons complets sont effectués par les soins de l'administration des chemins de fer et aucune taxe spéciale ne peut être perçue pour ces opérations. Le chargement et le déchargement des autres marchandises, ainsi que des animaux vivants sont opérés par les soins de l'expéditeur et du destinataire, à moins que le chemin de fer, à la demande de l'expéditeur ou du destinataire, n'effectue ces opérations contre paiement des frais correspondants.

Art. 24. Les fractions d'un kilomètre seront comptées, dans la fixation des taxes, pour un kilomètre entier. — Art. 23.

Les envois jusqu'à 20 kg, en grande et en petite vitesse, seront comptés pour 20 kg pleins et les envois de bagages jusqu'à 10 kg pour 10 kg pleins. L'excédent de poids est calculé par unités de 10 kg, chaque fraction de 10 kg étant comptée pour une unité entière.

Pour les envois de numéraire et d'objets de valeur, les fractions de 500 francs seront comptées pour une somme de 500 francs.

Si le montant exact de la taxe, calculée conformément à ces prescriptions, n'est pas divisible par 5 et si le reste est d'au moins un centime, le prix est arrondi et porté au chiffre supérieur divisible par 5.

IV.

Dispositions transitoires.

Art. 25. Les tarifs des chemins de fer fédéraux devront être établis le plus promptement possible d'après les dispositions de la présente loi. — Art. 24.

En attendant, les tarifs existants resteront en vigueur.

Art. 26. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque à laquelle elle entrera en vigueur. — Art. 25.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 13. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 13 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen.

Loi fédérale concernant les tarifs des chemins de fer fédéraux.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Unter den Befugnissen, welche das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. September 1897, der Bundesversammlung zuweist, befindet sich in Art. 13, Ziffer 3, die Gesetzgebung über die allgemeinen Grundsätze für die Tarifbildung. Ich habe wohl kaum mehr nötig, auf die Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes hinzuweisen. Wenn das Schweizervolk seinerzeit den Rückkauf der Eisenbahnen mit so unerwartetem, imposantem Mehr angenommen hat, so geschah es nicht zum mindesten auch deshalb, weil grosse Hoffnungen auf die zu erwartenden Verbesserungen im Tarifwesen gesetzt wurden.

Und nicht mit Unrecht! Denn während die Privateisenbahn-Unternehmungen Erwerbsgesellschaften im vollen Sinne dieses Wortes waren und damit naturgemäss als vornehmstes Ziel ihrer Thätigkeit die Erreichung möglichst günstiger Ertragsverhältnisse in den Vordergrund stellten, sind die Bundesbahnen im allgemein öffentlichen Interesse vom Bunde übernommen worden. In richtiger Würdigung dieser hohen Aufgabe enthält denn auch Art. 8 des Rückkaufsgesetzes die Bestimmung, dass nach Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld und nach den durch die Verhältnisse gebotenen fürsorglichen Zuwendungen an den Reservefonds die Ueberschüsse insbesondere auch zur Herabsetzung der Personen- und Gütertarife zu verwenden seien.

Allerdings, sagt uns schon die Botschaft des Bundesrates über den Rückkauf, muss mit grosser Vorsicht und mit weiser Ueberlegung vorgegangen werden, damit die Oekonomie der Bundesbahnen nicht gestört und die Entwicklung derselben in der Hand des Bundes erstarke und finanziell gesund bleibe.

Uebergehend nun zur Behandlung der vorliegenden interessanten Materie, so ist zunächst hervorzuheben, dass bis dahin die Regelung des Tarifwesens sich im Rahmen der Konzessionen, dann ferner des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom Dezember 1872, sowie des Transportgesetzes vom März 1893 vollzog.

Selbstverständlich werden die Bestimmungen der Konzessionen über das Tarifwesen mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Bahnen an den Bund erlöschen, und es wird deshalb ein neues Gesetz über das Tarifwesen für dieselben Ersatz zu schaffen haben. Für diesen Ersatz wird man nun kaum auf die von den Kantonen erteilten, vielfach von einander abweichenden Konzessionen abstellen wollen, sondern in erster Linie auf die vom Bunde aufgestellte sogenannte Normalkonzession vom Jahre 1873, als welche zu betrachten ist diejenige für die Linie Konolfingen-Thun. Vor dem Jahre 1872 war die Konzessionserteilung nämlich Sache der Kantone; es waren nicht normale allgemeine Regeln für die Konzessionserteilung aufgestellt worden. Der Bund behielt sich nur das Recht der Genehmigung vor; nach dem Bundesgesetz über Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 musste aber die Konzession erteilt werden, falls nicht durch Erstellung der betreffenden Eisenbahn die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt wurden. Vorbehalte wurden nur gemacht bezüglich gewisser Verpflichtungen gegenüber der Post-, Telegraphen- und Militärverwaltung, dann bezüglich der Sicherung der technischen Einheit, bezüglich des Anschlusses an andere Bahnen und namentlich bezüglich des Rückkaufes durch den Bund.

Dass unter diesen Umständen die Transportbedingungen unserer schweizerischen Eisenbahnen vielfach voneinander abweichen mussten, ist mehr als selbstverständlich. Die Unhaltbarkeit der kantonalen Hoheit in Eisenbahnsachen kam immer bestimmter zum Ausdruck, namentlich auch seit dem Ende der 60er Jahre mit Deutschland und Italien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Bau der Gotthardbahn. So kam das neue Eisenbahngesetz von 1872 und mit ihm die Ermächtigung der Konzessionserteilung an den Bund. Den Kantonen wurde nur das Recht belassen, bei den vorberatenden und vorbereitenden Verhandlungen mitzuwirken. Die erste vom Bunde erteilte Konzession wurde dann als Normalkonzession angesehen, und es wurden die bezüglichen Vorschriften, in der Hauptsache wenigstens, in alle vom Bunde erteilten Konzessionen aufgenommen. Es wird sich bei Beratung der einzelnen

Artikel genugsam Gelegenheit bieten, auf den Wortlaut derselben zurückzukommen. Ich hebe nur hervor, dass bezüglich des Personentransportes in den Konzessionen ein Minimum von Zugsverbindungen, dann Angaben bezüglich der Fahrgeschwindigkeit und bezüglich des zu verwendenden Wagensystems enthalten sind. Selbstverständlich befinden sich darin auch die Maximalansätze, welche für die Beförderung von Personen, sowie von Gepäck anzuwenden sind, normiert. Es dürfen per Kilometer Bahnlänge nicht mehr erhoben werden als 10 Rappen in der 1. Wagenklasse, 7 Rappen in der 2., 5 Rappen in der 3. Für Hin- und Rückfahrt innert 2 Tagen sind die Personentaxen um wenigstens 20 % zu reduzieren. Ein fernerer Rabatt ist vorgesehen für Abonnementsbillets zu einer mindestens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke innert drei Monaten.

Ebenso klassisch einfach sind die Bestimmungen bezüglich des Güterverkehrs. Die Taxbildung beruht auf dem System der Warenklassifikation. Für die aufzustellenden Klassen darf für die höchste nicht mehr als 1 Rappen, die niedrigste nicht über $^{4}/_{10}$ Rappen per 50 kg und per km verlangt werden. Eine ganze Wagenladung von mindestens 5000 kg hat Anspruch auf Rabatt.

Um mich in der Folge nicht zu wiederholen, übergehe ich die weitern mehr untergeordneten Transportbedingungen.

Nun wird wohl jedermann erwarten, dass man bei diesen bereits vielfach veralteten Bestimmungen nicht stehen bleiben wird, sondern dass Aenderungen und Verbesserungen eingeführt werden müssen, und das umsomehr, als die Privatbahngesellschaften sich längst nicht mehr an den Wortlaut der Konzession hielten. Teils aus eigenem Antrieb, teils auf Veranlassung des Bundes liessen sich dieselben zu Neuerungen herbei, welche geeignet waren, dem Verkehr ganz wesentliche Vorteile zu verschaffen.

Die Bundesbehörden hatten im übrigen wiederholt Gelegenheit, sich mit dem Tarifwesen der Bahnen zu beschäftigen, und mein Referat über die Eintretensfrage wäre unvollständig, wenn ich Sie nicht mit den Ergebnissen dieser Thätigkeit und dem Stand der Gesetzgebung überhaupt in aller Kürze bekannt machen würde. Letzteres ist schon deshalb notwendig, weil der Art. 11 des Rückkaufsgesetzes die Anwendbarkeit der bestehenden Bundesgesetzgebung auf die künftigen Bundesbahnen vorschreibt.

Die allgemeinen Grundsätze, welche für das Tarifwesen massgebend sind, sind niedergelegt im Art. 35 des Gesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Dezember 1872 und haben folgenden Wortlaut:

«Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Er hat das Recht der Einsichtnahme von sämtlichen hierauf bezüglichen Akten und Verträgen der Bahnverwaltungen. Bei dieser Kontrolle sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Die Tarife müssen sich innerhalb der in den Konzessionen bezeichneten Schranken bewegen.

2) Es darf keine in den Konzessionen nicht vorgesehene Taxe für die den Bahngesellschaften konzessionsgemäss obliegenden Verrichtungen bezogen werden, welche nicht vom Bundesrate ausdrücklich genehmigt und von der Bahnverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

3) Die Taxen sollen überall und für jedermann gleichmässig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen niemand einen Vorzug in irgendwelcher Form einräumen, den sie nicht unter den gleichen Umständen allen andern gestatten.

4) Die Eisenbahnverwaltungen haben einer ihnen zu bezeichnenden Bundesstelle von allen allgemeinen und speciellen Tarifänderungen, sowie von Rückvergütungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Dem Bundesrate steht von sich aus oder auf Beschwerde von Beteiligten, nach vorheriger Anhörung der betreffenden Bahngesellschaften, die Berechtigung zu, die Aufhebung oder Modifikation solcher Differentialtarife oder Rückvergütungsversprechen zu verlangen, welche dem in Ziffer 3 dieses Artikels enthaltenen Grundsatze der Gleichberechtigung zuwiderlaufen.

5. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waren.

Jede Erhöhung von Taxen soll wenigstens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten publiziert werden.

In Fällen, wo von einer Gesellschaft ein aus Herabsetzungen und Erhöhungen gemischtes Tarifsystem neu eingeführt werden will, kann der Bundesrat diese Fristen verkürzen.

Diese Fristen finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Der Bundesrat wird Anordnungen treffen, um die Beachtung obiger, in Ziffern 1—5 bezeichneten Grundsätze bei Aufstellung der Tarife und deren Anwendung sorgfältig kontrollieren zu lassen.»

Diese im Eisenbahngesetz von 1872 niedergelegten Grundsätze sollen im vorliegenden Tarifgesetz, weil den Verhältnissen entsprechend, ebenfalls aufgenommen, gewissermassen bestätigt werden. Unzweifelhaft bedeuteten die damals aufgestellten allgemeinen Vorschriften einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt; allein ein Grundübel blieb an unserem Tarifwesen haften, das war die Vielgestaltigkeit der Konzessionen, welche demselben als Grundlage dienten. Dieser Uebelstand machte sich namentlich fühlbar, als zu Anfang der 80er Jahre die Mehrzahl der schweizerischen Bahnen zum sogenannten Reformtarifsystem übergieng.

Die anfängliche Klassenbildung stützt sich auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Güter; man kam aber nach und nach immer mehr dazu, das Gewicht und den von den Waren in Anspruch genommenen Raum als Grundlage zu benützen. Gewiss mit grosser Berechtigung; denn namentlich in unserm Lande, wo infolge unserer topographischen Verhältnisse, der Betrieb schwieriger und teurer ist als anderswo, muss dem Mitführen von totem Gewicht entgegengearbeitet und die möglichste Ausnützung der Wagen angestrebt werden.

Diesen Grundsätzen entspricht der Reformtarif des Jahres 1883, welcher auf einer Kombination von

Raum, Gewicht und Wert beruht. Es wird unterschieden zwischen Stückgütern und Sendungen in ganzen und halben Wagenladungen. Für die Sendungen in Wagen von 10,000 und 5000 kg sind neben der allgemeinen Klasse noch drei Specialtarifklassen aufgestellt, in welche die Güter, welche ihrer besonderen Beschaffenheit oder allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung wegen auf Taxermässigungen Anspruch haben, eingeteilt sind.

Dieser Reformtarif wurde vorerst von einer unserer Hauptbahnen, nämlich der Suisse occidentale, nicht eingeführt, und es gab die Verschiedenheit der in Kraft bestehenden Tarifsysteme Veranlassung zu zahlreichen Reklamationen und Beschwerden, welche zu wiederholten Malen ihren Weg bis in die Bundesversammlung fanden. Einige Aufregung verursachten auch die für gewisse Transporte vorgesehenen Staffel-, Differential- und Konkurrenztarife. In der Sommersession des Jahres 1883 wurde denn auch ein Antrag angenommen, wonach der Bundesrat eingeladen wurde, über das Gütertarifwesen und allfällig einzuführende Reformen innert kürzester Frist Bericht zu erstatten. Das geschah mit Botschaft vom 23. November 1883. Der Bundesrat setzt darin auseinander, nach welchen Grundsätzen er das Aufsichtsrecht nach Anleitung des Art. 35 des Eisenbahngesetzes ausübe und resümierte, indem er darauf hinwies, dass die in den Konzessionen enthaltene Warenklassifikation eigentlich niemals zur Vollziehung gelangte.

In den Vereinbarungen der Bahngesellschaften aus den Jahren 1863 und 1872 wurde bereits zwischen Stückgütern und grösseren Transportquantitäten (nämlich Wagenladungen von 5000 kg) unterschieden, und diese Unterscheidung findet sich auch in allen vom Bunde erteilten Konzessionen. Die Tarifreform war eigentlich nur ein weiterer, namentlich auch durch die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs bedingter Schritt auf dem normal betretenen Wege.

Der Bundesrat führte dann weiter aus, dass es seinen vorläufigen Bemühungen gelungen sei, die neue Tarifordnung von allen schweizerischen Bahnen annehmen zu lassen, mit Ausnahme der bereits genannten Suisse occidentale. Damit, meinte derselbe, sei der Vereinheitlichung unseres Tarifwesens bedeutend vorgearbeitet, allein sie setze nicht nur eine allgemein gültige Warenklassifikation, sondern auch einheitliche Taxen voraus. Zu solchen zu gelangen fehlen aber den Behörden alle rechtlichen Mittel, indem die Thätigkeit derselben sich lediglich darauf zu beschränken habe, zu verhindern, dass höhere als die konzessionsgemässen Taxen bezogen werden. Es wurde zugegeben, dass der nach und nach geschaffene Zustand gegenüber früher ein verhältnismässig günstiger, aber doch darauf hingewiesen, dass man bezüglich Erhaltung desselben lediglich auf den guten Willen der Gesellschaften angewiesen sei.

Für eine dauernde und allgemeine Vereinheitlichung des Tarifwesens wurde schon damals als einziges Mittel der Rückkauf der Bahnen durch den Bund bezeichnet.

Der bereits mehrfach genannte Bericht des Bundesrates verbreitete sich dann auch über die grundsätzliche Zulassung der sogenannten Staffel-, Differential- und Konkurrenztarife, welche ebenfalls behördlicherseits eingeführt wurden. Die Einführung derselben rief in einem Teil der schweizerischen Geschäftswelt einer starken Kritik und grosser Unzufriedenheit. Man beklagte sich darüber, dass ausländische Güter zu weit billigeren Taxen befördert würden, als die schweizerischen, dass dadurch die ausländische Konkurrenz begünstigt und dem schweizerischen Wettbewerb im In- und Auslande die Existenz ungemein erschwert werde.

Das war vorauszusehen. Allein man übersah dabei allzusehr, dass mit der Eröffnung der Gotthardbahn und der nahe bevorstehenden Durchbohrung des Arlberges die Schweiz ein Transitland par excellence wurde und dass mit den überlebten Bestimmungen der Konzessionen und selbst mit den nach und nach eingeführten Verbesserungen im internationalen Verkehr nicht mehr auszukommen war. Die Transportbedingungen waren nicht nur den Konkurrenzverhältnissen, sondern ebensosehr den Konjunkturen des Weltmarktes in Bezug auf die einzelnen Warengattungen anzupassen. Ich beziehe mich damit natürlich nur auf die sog. Massengüter.

Was zunächst die Staffeltarife anbelangt, d. h. die Berechnung der Taxen nach Entfernungsstufen einer Transportstrecke, wobei für die entfernteren Stufen verhältnismässig geringere Taxen berechnet werden, als für die näheren, so war natürlich gegen das Princip als solches absolut nichts einzuwenden. Gewisse Leistungen der Bahn sind für alle Güter, unbekümmert um die Transportstrecken die gleichen. So bei den Stückgütern die Magazinierung der Ware, das Auf- und Abladen u. s. w. Bei ganzen Wagenladungen die Benützung und Inanspruchnahme der Wagen beim Auf- und Abladen, die vorzunehmenden Manöver bei der Abgangs- und Empfangsstation u. s. w.

Der Bundesrat weist darin darauf hin, dass seine Aufgabe sich dahin beschränke, allfälligen Missbräuchen entgegenzutreten und dass er daher verboten habe, die auf einer einzelnen Bahn durchlaufene Strecke als besondere Staffel zu betrachten, um damit zwei oder mehrere Staffeln zu kumulieren, oder dass Staffeltarife als proportional berechnete Staffel ausgerechnet werden.

Ebenso zustimmend sprach sich der Bundesrat zu Gunsten der Differential- und Konkurrenztarife aus. Es liegt ja klar auf der Hand, dass, wenn die schweizerischen Bahnen für sich oder in Verbindung mit ausländischen Bahnen, um einen gewissen Verkehr zu entwickeln, z. B. dem Transport von Frucht, Eisen, Steinkohle möglichst niedrige Tarife gewähren, damit nicht nur dem schweizerischen Handel, sondern auch dem konsumierenden Publikum ein Dienst erwiesen wird.

Es wurde nun zwar von den Bahngesellschaften der Versuch gemacht, derartige Taxermässigungen nur den Endstationen zu gute kommen zu lassen; für die näher liegenden rückwärts sich befindlichen Stationen musste die Rückfracht Endstation-Empfangsstation extra entrichtet werden.

Derartige Bestimmungen erachtete der Bundesrat als gegen das Gesetz verstossend und ordnete daher an, dass solche Tarifreduktionen nur in der Weise appliziert werden dürfen, dass der für die Endstationen entfallende Taxbetrag in der gleichen Höhe auch für alle rückwärts liegenden Stationen zur Anwendung komme. Anderseits glaubte die Behörde, dass das Begehren, wonach für jeden Transport die kilometrische Taxe dieselbe und der Total-

betrag derselben der durchlaufenen Distanz proportional sein müsse, ein unberechtigtes sei. Ziffer 2 des Art. 35 sagt ja allerdings: «Die Taxen sollen überall und für jedermann gleichmässig berechnet werden». Das will aber nur heissen, dass niemand ein Vorzug eingeräumt werden darf, der unter analogen äussern Verhältnissen nicht jedem andern auch gewährt wird.

Dabei betonte nun aber der Bundesrat, dass die angeführten Grundsätze nicht mehr zur Durchführung gelangen können, sobald es sich um die Konkurrenz zwischen schweizerischen und ausländischen Bahnen handelt. Nach dieser Richtung musste den Bahngesellschaften möglichst freie Hand gelassen und denselben gestattet werden, ihre Tarifpolitik nach den verschiedenartigsten in Betracht kommenden Konjunkturen einzurichten.

Es ist auch in der That nicht einzusehen, warum die Schweizerbahnen verhindert werden sollten, ihre Taxen so festzulegen, damit gewisse Verkehre ermöglicht oder damit gewisse Verkehre, welche sonst für unser Land verloren wären, angezogen werden. Es braucht diesbezüglich, unter Hinweis auf den Gotthard und den Arlberg, nur an den deutsch-italienischen oder den französisch-österreichisch-ungarischen Verkehr erinnert zu werden. Anders steht die Sachlage, wenn der schweizerische Transit durch fremde Konkurrenz nicht bedroht wird. In diesem Falle ist kein Grund vorhanden, die ausländischen Stationen besser zu halten, als die einheimischen.

Meine Herren, das waren im allgemeinen und mit kurzen Worten gesagt, die Anschauungen des Bundesrates, wie er solche in seiner Botschaft vom Jahr 1883 vertreten hat. Die Bundesversammlung nahm von der bundesrätlichen Berichterstattung Kenntnis und einigte sich auf folgenden Beschluss:

«In Betracht: 1) dass es sowohl im öffentlichen Interesse als in demjenigen der Eisenbahnen selbst liegt, dass auf dem Wege gemeinsamer Verständigung ein einheitlicher Tarif für den Transport der Waren erzielt werde;

2) dass alle schweizerischen Eisenbahnen, mit Ausnahme der Suisse Occidentale-Simplon, im gemeinsamen Einverständnis versuchsweise, unter der Bezeichnung Reformtarif, bereits ein Tarifsystem eingeführt haben, welches eine neue Klassifikation der Waren zur Grundlage hat;

3) dass die Einführung des Reformtarifs unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Bundesversammlung keinen Anlass bietet, im Wege der Gesetzgebung auf die Frage des Tarifwesens im allgemeinen einzutreten,

beschliesst die Bundesversammlung:

Art. 1. Von den erwähnten Berichten des Bundesrates und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen wird Vormerkung genommen.

Art. 2. Der Bundesrat wird eingeladen, dahin zu wirken, dass: a. das sogenannte Reformtarifsystem auch bei der Suisse Occidentale-Simplon angenommen werde; b. die noch ausstehenden direkten Tarife schnellst möglich zur Ausführung gebracht werden; c. die II. Stückgutklasse erweitert und einzelne als Sperrgüter klassifizierte Gegenstände deklassifiziert werden; d. für Eilgut nicht mehr die ganze doppelte Expeditionsgebühr berechnet und überhaupt die Expeditionsgebühren nicht schon bei 30 km, sondern erst bei 40 km voll bezogen werden; e. die Taxe für den Export schweizerischer Erzeugnisse annähernd oder voll den Transporttaxen für diejenigen durch die Schweiz transitierenden ausländischen Güter gleichgestellt werde, mit welchen die einheimische Produktion auf fremdem Gebiete zu konkurrieren hat; f. eine Verkürzung der gegenwärtig bestehenden Lieferfristen eintrete; g. die Taxen für den Warentransport stets auf Grundlage der wohlfeilsten Bahnrichtung und unter Anwendung der günstigsten General- und Specialtarife berechnet werden, selbst für den Fall, dass der Versender keinerlei hierauf bezügliche Bestimmungen getroffen hätte; h. jede Abänderung bestehender Tarife, sowie jeder neue Tarif in genügender Weise veröffentlicht werde, und dass dieselben auch wirklich den Interessenten gegen billige Entschädigung zur Verfügung stehen; i. bei Aufgabe von wenigstens 10,000 kg auch dann der bezügliche Tarif zur Berechnung komme, wenn momentan kein entsprechender, einen Minimalladeraum von 40 m³ haltender Wagen zur Hand ist und zu zwei Wagen mit je 5000 kg Tragkraft Zuflucht genommen werden muss; k. im Reklamationswesen der schweizerischen Eisenbahnen eine besser organisierte und gleichmässigere Behandlungsweise eingeführt werde.»

Diese von der Bundesversammlung im Jahre 1883 formulierten Wünsche und Grundsätze, welchen nach und nach Nachachtung verschafft wurde, erachtet der Bundesrat auch heute noch als richtig und glaubt, dass dieselben im neuen Tarifgesetz Berücksichtigung finden sollten.

Eine weitere wesentliche Stärkung des Aufsichtsrechtes der staatlichen Behörden brachte sodann das neue Transportgesetz vom 29. März 1893, welches nötig geworden war, um die Gesetzgebung möglichst den Bestimmungen über den internationalen Frachtverkehr anzupassen, und in welchem folgende Neuerung Aufnahme gefunden hatte:

«Art. 4. Die Bedingungen der Tarife der einzelnen Bahngesellschaften, der Eisenbahnvereine oder Verbände haben nur Geltung, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Transportreglements nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Ebenso sind Reglemente, Publikationen und specielle Vereinbarungen, durch welche zum voraus die durch das Gesetz normierte Verantwortlichkeit und Schadenersatzverbindlichkeit der Bahnverwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, ohne rechtliche Wirkung.

Alle Tarife und Transportbedingungen, sowie die Aenderungen an denselben, bedürfen, bevor sie zur Anwendung gelangen können, der Genehmigung des Bundesrates.»

Mit diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen erhält der Bundesrat nicht nur das Recht der nachträglichen Kontrolle, sondern es durfte kein Tarif mehr erlassen werden ohne seine ausdrückliche Zustimmung. Dabei ist aber wohl zu beachten, dass mit dem neuen Transportgesetz das Recht der Bahnen, die Taxen im Rahmen der konzessionsgemässen Grenzen festzusetzen, nicht berührt wurde.

Ebenso wenig wurde einer in der Bundesversammlung gestellten und mit Energie verfochtenen

Anregung Rechnung getragen, wonach, wenn verschiedene, nicht der gleichen Gesellschaft gehörende Routen zur Verfügung stehen, die Instradierung der Güter auf Grund einer billigen Verteilung von Gesetzes wegen hätte geordnet werden sollen. Wir werden bei der Detailberatung über diese delikate Streitfrage eingehender zu sprechen haben. Im übrigen sind seither, wenn man von verschiedenen vereinzelten Verbesserungen und Erleichterungen absieht, in unserm Tarifwesen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Meine Herren! Ich glaube, Ihnen mit dem Gesagten in kurzen Zügen die historische Grundlage, auf welcher unser dermaliges Tarifwesen aufgebaut wurde, dargelegt zu haben. Es ist nun natürlich selbstverständlich, dass nicht alle Grundsätze, welche dermalen massgebend sind, ohne anderes auf die Bundesbahnen übergehen sollen. Allein dieselben geben uns doch in grossen Zügen die Direktiven, innert welchen das vorliegende Gesetz sich zu bewegen hat. Unter allen Umständen bezeichnet die vorliegende Grundlage die unterste Grenze einer einheitlichen und rationellen Tarifgestaltung; ich sage, die unterste Grenze, denn wir werden mit dem Uebergang der Bahnen auf den Bund nicht hinter die bereits errungenen und erstrittenen Verbesserungen zurückgehen wollen. Gegenteils wird es sich fragen, welche Erleichterungen und Vereinfachungen dermalen schon angestrebt werden können.

Anderseits ist es Pflicht der Behörden, sich eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, namentlich bezüglich neuer Anregungen, welche mit finanziellen Folgen verknüpft sind. Die Berechnungen bezüglich der Rendite der Bundesbahnen basieren auf der Voraussetzung einer 3½ % Finanzierung, einer mässigen Progression des Verkehrs, proportional nicht höheren Ausgaben als beim Privatbetrieb und endlich auf nur ganz mässigen Tariferleichterungen. Wenn nun aber für die Finanzierung ein höherer Zins, als vorgesehen, ausgelegt werden muss, wenn die Arbeitszeit der Angestellten vermindert, dagegen die Besoldungen erhöht werden sollen, wenn vermehrte Fahrgelegenheiten und grössere Fahrgeschwindigkeit gefordert werden und man dem Bund den Bau oder doch wenigstens die Subventionierung von Konkurrenzlinien zumutet und zu all dem noch wesentliche Tariferleichterungen verlangt, dann muss, wenn diese Forderungen nicht auf ein vernünftiges Mass zurückgeführt werden, die Oekonomie der Bundesbahnen ernsten Störungen entgegengehen. Es kann deshalb bei allen unsern künftigen Entschliessungen nicht genug Masshalten empfohlen werden. Es wird überhaupt notwendig sein, dass wir unsere Beschlüsse in Einklang bringen mit der grossen Aufgabe, welche zu bewältigen ist, dass wir uns abgewöhnen, die grossen Eisenbahnfragen, welche an uns herantreten, einzig und allein nach den uns naheliegenden begrenzten Interessen zu bemessen und jeder zu meinen, sein Kirchturm liege im Centrum der Welt und erheische besondere Berücksichtigung. Hiezu braucht es allerdings ein grosses Mass von Charakterfestigkeit, von gutem Willen und patriotischer Einsicht, und ich zweifle auch nicht daran, dass diese Eigenschaften, gepaart gleichwohl mit weitem Blick, im schweizerischen Parlament vorhanden sind.

Und von derartigen Gesichtspunkten mag wohl der Bundesrat ausgegangen sein, als er beschloss, zum vorliegenden Tarifgesetz sich möglichst an die Grundsätze anzuschliessen, welche schon dermalen für die Regulierung unseres Tarifwesens massgebend sind, sodass die vorgeschlagenen Abweichungen weniger in einer andern Auffassung des für uns passenden Tarifwesens begründet sind, als vielmehr in der naturgemässen Verschiedenheit des Staatsbetriebes vom Privatbetrieb, indem für den erstern nicht allein finanzielle und kommerzielle, als vielmehr auch allgemeine nationalökonomische Erwägungen in Betracht zu ziehen sind.

Damit dürfen wir uns einstweilen beruhigen. Wir dürfen das namentlich auch thun bezüglich der im Gesetz vorgesehenen materiellen Erleichterungen. Dieselben entsprechen, wie wir bei der Detailberatung sehen werden, genau dem, was in der Botschaft über den Rückkauf offiziell in Aussicht gestellt und dem Volk somit als unmittelbare Folge des Rückkaufes versprochen worden ist. Dabei muss aber hervorgehoben werden, dass damit von Gesetzes wegen nur die oberste Grenze gezogen worden ist, bis zu welcher die Bundesbahnen im Tarifwesen gehen dürfen, dass aber nach unten ein weiter Spielraum für künftige Erleichterungen und Verbesserungen offen bleibt. Als gute Wirtschafter werden wir aber vorerst die Bundesbahnen auf eine solide und sichere Basis stellen wollen; wir dürfen das um so eher thun, als ja — im Gegensatz zu andern Staaten — eine Ausbeutung des Eisenbahnverkehrs zu Gunsten des Fiskus vollständig ausgeschlossen ist; denn die Finanzverwaltung der Bundesbahnen ist vollständig abgetrennt von der übrigen Verwaltung des Bundes einzurichten, und es sind die Ueberschüsse einzig und allein im Interesse des Geschäftes zu verwenden.

Ist diese solide Basis einmal geschaffen und sind Ueberschüsse wirklich vorhanden, dann dürfen wir uns gestatten, im Interesse der Hebung und Erleichterung des Verkehrs diejenigen Experimente zu versuchen, welche den dannzumaligen Verumständungen angemessen sind. An bezüglichen Anregungen wird es in den Bundesbehörden, in der Bundesversammlung und auch im Volke draussen nicht fehlen. Allein vorläufig ist weise Zurückhaltung gewiss am Platze.

Nun, meine Herren, auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes schon bei der Eintretensfrage einzutreten, halte ich nicht für notwendig und gehe somit darüber hinweg.

Zum Schlusse bleibt mir nur noch zu erwähnen, dass das Eisenbahndepartement zur Bestellung des vorliegenden Gesetzes zwei ausgezeichnet qualifizierte Berater, nämlich den letzter Tage leider verstorbenen Herrn Dr. Eug. Escher, gew. Direktionspräsident der Nordostbahn, und dann Herrn Häusler, Präsident des Direktoriums der Schweiz. Centralbahn, zugezogen hat. Beides waren jedenfalls zur Beurteilung dieser schwierigen Materie die kompetentesten Männer unseres Landes.

Zu erwähnen ist ferner noch, dass der Entwurf zu einem Tarifgesetz verschiedenen dabei interessierten Körperschaften zur Begutachtung zugestellt worden ist, nämlich: 1) dem schweiz. Eisenbahnverbande, 2) dem Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins; 3) dem schweiz. Bauernverbande. Die bezüglichen Berichte haben der vorberatenden

Kommission vorgelegen und bilden eine wertvolle Ergänzung zur Botschaft des Bundesrates. Viele von den gemachten Anregungen haben übrigens im Gesetz Berücksichtigung gefunden, und wir werden auch bei der Detailberatung Gelegenheit haben, auf diese oder jene Meinungsäusserung, auf diesen oder jenen Vorschlag noch detaillierter zurückzukommen. Vorläufig schliesse ich mein Referat und beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Es wird stillschweigend Eintreten beschlossen. (L'entrée en matière est décidée tacitement.)

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

I. Allgemeines. — Dispositions générales.

Art. 1.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission schlägt vor, die Worte «Für die Tarifbildung der schweizerischen Bundesbahnen» durch die Worte: «Für die Erstellung der Tarife der schweizerischen Bundesbahnen.» zu ersetzen. Ich hätte mich persönlich an der bundesrätlichen Fassung nicht gestossen, es hat aber ein Kommissionsmitglied gefunden, die neue Redaktion sei verständlicher. Da ihr die Mehrheit der Kommission zustimmt, nehme ich keinen Anstand, Ihnen diese Redaktion zu empfehlen, obschon ich darauf aufmerksam mache, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung genau dem Rückkaufsgesetze vom 15. Oktober 1897 entspricht.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dass die Tarife für das gesamte Netz der Bundesbahnen nach einheitlichen Grundsätzen zu erstellen sind, bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Der Satz, dass niemandem ein Vorzug in irgend einer Form eingeräumt werden dürfe, der nicht unter gleichen Umständen allen andern gewährt wird, schafft keine Ausnahme, sondern entspricht der Ziffer 3 von Art. 35 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872. Dem gleichen Gesetze ist auch das 2. Lemma nach Antrag des Bundesrates entnommen, wonach die Taxen überall und für jedermann gleichmässig berechnet werden sollen. Gleichwohl beantragt Ihnen die Kommission, dieses 2. Lemma zu streichen, indem sie glaubt, dasselbe sei nur geeignet, Missverständnissen zu rufen. Man könnte meinen, es müsse auf dem ganzen Netze der zukünftigen Bundesbahnen die gleiche Taxe erhoben werden. In That und Wahrheit ist das aber nicht der Fall, indem, wie wir sehen werden, Bestimmungen aufgenommen worden sind, wonach bei Steigungen von über 20 ‰ eine Zuschlagstaxe erhoben werden kann und gewisse Linien, welche aussergewöhnliche Verhältnisse aufweisen, besonders taxiert werden können, so z. B. die Brünigbahn. Wir halten deshalb dafür, es sei das zweite Lemma ganz einfach zu streichen.

Im übrigen empfehle ich Ihnen Annahme des Art. 2.

Angenommen. — *(Adopté).*

Art. 3.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Im ersten Lemma wird zunächst nach Antrag des Bundesrates der Grundsatz ausgesprochen, dass sämtliche Tarif- und Transportbedingungen, jede Aenderung an denselben und an den bestehenden Taxen, sowie jede Ausrichtung von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege, vor Inkraftsetzung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen sei und zwar in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Diese Vorschrift entspricht genau dem letzten Lemma von Art. 4 des Gesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893 und wird — was wir auch in Bezug auf die Bundesbahnen diesbezüglich beschliessen mögen — für die Privatbahnen auch in Zukunft Geltung haben. Es kann nun aber die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Bevormundung der Bundesbahnen angezeigt sei oder nicht. In der Vernehmlassung des schweiz. Eisenbahnverbandes wird die Frage unbedingt verneint. Die Bahnverwaltungen glauben, dass der Vorschlag des Bundesrates erheblich weiter gehe, als nötig und zweckmässig, und auch weiter, als im Sinn des Rückkaufsgesetzes angezeigt sei, da letzteres die Anwendung der allgemeinen Eisenbahngesetzgebung auf die Bundesbahnen nur insoweit postuliere, als die Voraussetzungen hiefür vorhanden seien, was aber hier gar nicht zutreffe. Es wird dann weiter ausgeführt, dass die Gründe, welche seinerzeit für eine Verschärfung des besonderen gesetzlichen Kontrollrechtes des Bundesrates bestanden haben, bei den Bundesbahnen nicht mehr zutreffen, insbesondere nicht die Befürchtung, dass die Gestaltung der Tarife allzusehr durch finanzielle Sonderinteressen beeinflusst werden könnte, ebenso nicht die Erwägung, dass die gesetzlichen Kompetenzen des Bundes nicht genügen um das Hoheitsrecht des Staates auf dem Gebiete des Tarifwesens ausreichend zur Geltung zu bringen.

Die Bahnverwaltungen glauben, es biete sich sowohl der Bundesversammlung als auch dem Bundesrat bei der alljährlichen Abnahme des Geschäftsberichtes sowohl, als bei Vorlage des Budgets Gelegenheit genug, einen indirekten Einfluss geltend zu machen. Zudem sei ja die künftige Generaldirektion der Bundesbahnen nicht mehr eine Privatadministration, sondern eine staatliche Behörde; sie werde die pflichtbewusste Trägerin ihres Amtes sein und dasselbe im Sinne und Geiste der jeweilen geltenden Gesetzgebung und in Uebereinstimmung

mit der wirtschaftlichen Politik der obersten Landesbehörden ausüben. Ausserdem sei die Direktion für den Erlass der wichtigsten Tarife und Reglemente auf die Mitarbeiterschaft des Verwaltungsrates und zum Teil auch der Kreiseisenbahnräte angewiesen, welche ja ihrerseits aus den Bundes- und Kantonalbehörden hervorgehen. Alle diese Gründe machen, nach Ansicht der Bahnverwaltungen, ein unumgängliches und obligatorisches Genehmigungsrecht überflüssig. Ein Dualismus, wie er nach Antrag des Bundesrates geschaffen werden wolle, sei einer prompten Geschäftserledigung hindernd im Wege, er sei ein Keim zur Störung des guten Einvernehmens zwischen Bundesverwaltung und Bundesbahnadministration und sei auch geeignet, die Stellung und das Ansehen der letztern bedenklich herabzumindern. Es wird dann vorgeschlagen, zu den Bestimmungen des Art. 35 des Eisenbahngesetzes von 1872 zurückzukehren, wonach dem Bundesrat kein vorgängiges, sondern nur ein nachträgliches Kontrollrecht zustehe.

«Innerhalb dieser Umschreibung,» sagen die Verbandsverwaltungen, «hätte die Ausübung der speciellen Bundeskontrolle sich zu beschränken einerseits auf die Prüfung der Tariferlasse hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung, sowie anderer von der Bundesversammlung oder dem Bundesrate erlassener Vorschriften, ferner (wenn dies wirklich als nötig erachtet wird), auf deren nachträgliche rechnerische Prüfung und Berichtigung und sodann anderseits auf den Untersuch von Beschwerden, welche von aussen über Erlasse der Bundesbahnverwaltung und deren bezügliche Geschäftsführung angebracht werden.

«Eventuell, d. h. für den Fall, dass eine grundsätzliche Aenderung des vom Entwurfe adoptierten Systems nicht belieben sollte, empfehlen die Verbandsverwaltungen, die obligatorische Vorlage zur Genehmigung jedenfalls wesentlich zu modifizieren und dieselbe zu beschränken auf die Tariferlasse allgemeiner Natur und die principiellen Grundlagen derselben, beispielsweise die allgemeinen Tarifvorschriften, die internen allgemeinen Personen- und Gütertarife, besonders abweichende Tarifbestimmungen oder Taxgrundlagen für den Verkehr mit dem Ausland.»

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt auch der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins ein. Derselbe führt folgendes aus:

«Man findet — und wie uns scheint nicht ganz mit Unrecht — den darin nach Massgabe des Transportgesetzes vom 29. März 1893 vorgeschriebenen Instanzengang zu umständlich, mit andern Worten die Vorschrift, dass sämtliche Tarife und Transportbedingungen, jede Aenderung an denselben und an den bestehenden Taxen u. s. w. dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen sind, in dieser Vollständigkeit zu weitgehend. Nachdem für die Bundesbahnen einmal die zahlenmässigen Grundlagen der Tarifbildung gesetzlich festgelegt sind, die Tarifbildung selber mit allen möglichen Kautelen umgeben ist; nachdem ferner Vorsorge getroffen ist, dass bei der Bestellung der Organe der Bundesbahnen dem Bundesrat die entscheidende Stimme zusteht, könnte vielleicht doch darauf verzichtet werden, auch noch die Tarife selber bis zur geringfügigsten Aenderung herunter (Vergnügungszüge!) vor das Forum des Bundesrates zu ziehen. Die Genehmigung derselben würde sich ohnehin als reine Formsache darstellen, indem eine materielle Prüfung doch wohl ausgeschlossen wäre. Und der blossen Form zulieb dem mit wichtigeren Geschäften schon reichlich belasteten Bundesrat auch noch die Beschäftigung mit allen den meistens nach einem feststehenden Schema gebildeten Tarifen und Taxermässigungen aufzubürden, das hiesse doch die Vorsicht etwas weit treiben. Sie war berechtigt und bleibt berechtigt gegenüber den Privatgesellschaften, für deren Tarifentwürfe nicht schon ein eigentliches Tarifgesetz den Rahmen bildet; bei den Bundesbahnen dürfte die Genehmigung durch den mit derartigen Geschäften zudem besser als der Bundesrat vertrauten Verwaltungsrat oder dessen Ausschuss genügen.»

Der Bundesrat nun allerdings verhält sich diesen Anregungen gegenüber ablehnend. Derselbe findet, dass die Gründe, welche beim Erlass des Transportgesetzes für die Vorschriften des Art. 4 massgebend waren, auch heute noch Geltung haben. Die Prüfung aller Tarifmassnahmen auf ihre Gesetzlichkeit, und zwar vor der Anwendung, sei gerechtfertigt und habe nichts Verletzendes für die Bundesbahnverwaltung. Die Verzögerungen, welche aus dieser Kontrolle sich ergeben, seien übertrieben, wo langwierige Verhandlungen in Betracht kämen, beträfen dieselben nicht einzelne Tarife, sondern grundsätzliche Vereinbarungen über die Tarifgestaltung, namentlich mit dem Ausland, deren Genehmigung übrigens der Aufsichtsbehörde unter allen Umständen vorbehalten bleiben müsste. Eine Ausscheidung der Kontrolle von der bloss rechnerischen Prüfung sei vielfach nicht möglich.

Die Kommission hat sich auf Seite der Bahnverwaltungen und des Handels- und Industrievereins gestellt. Sie vermag auch nicht einzusehen, warum eine so weitgehende Bevormundung der Organe der Bundesbahnen eintreten solle. Allerdings wird eine ungleiche Behandlung gegenüber den andern Bahnen sich einstellen. Dieselbe ist aber durchaus begründet durch die naturgemässe Verschiedenheit des Staatsbetriebes mit dem Privatbetrieb.

Meine Herren, in Abänderung des bundesrätlichen Antrages wird von der Kommission vorgeschlagen, das erste Lemma dieses Artikels in drei Teile zu zerlegen. Im ersten Teil wird ausgesprochen, welche Erlasse dem Bundesrat vor ihrer Inkraftsetzung vorzulegen sind, nämlich die allgemeinen Tarifvorschriften, die internen allgemeinen Personen- und Gütertarife und die von denselben abweichenden Tarifbestimmungen und Taxgrundlagen für den Verkehr mit dem Ausland, sowie jede Aenderung an denselben.

Im zweiten Teil wird dann gesagt: «Bezüglich aller auf dieser Grundlage erlassenen Tarifmassnahmen, mit Inbegriff von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege, steht dem Bundesrate das Recht der Kontrolle hinsichtlich ihrer gesetzlichen Berechtigung zu» etc.

Der dritte Teil enthält die Bestimmung, dass sämtliche Tarife und Transportbedingungen, jede Aenderung an denselben und an den bestehenden Taxen, sowie jede Gewährung von Taxermässigungen auf dem Rückvergütungswege in der Regel mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen sei.

Die Lemma 3, 4 und 5 entsprechen materiell so ziemlich dem Art. 35 des Eisenbahngesetzes und bedürfen keiner weitern Erläuterung. Neu ist einzig die Bestimmung, wonach ausnahmsweise mit Bewilligung des Bundesrates die Dauer eines Tarifes oder einer Tarifherabsetzung (3 Monate für Personen, ein Jahr für Güter) bei der Veröffentlichung derselben auf eine kurze Zeit beschränkt werden darf. Es hat sich nämlich gezeigt, dass Art. 35 des Eisenbahngesetzes diesbezüglich eine Lücke aufwies und mit gewissen ausnahmsweisen Vorkommnissen nicht recht in Einklang zu bringen war, ohne demselben Gewalt anzuthun, so bei Einführung provisorischer Taxen bei aussergewöhnlichen Zollverhältnissen, bei Notständen etc.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 3 mit den vorgeschlagenen Abänderungen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission).

Art. 4.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Art. 4 und 5 nach Vorschlag des Bundesrates handeln von den Leistungen der Bundesbahnen gegenüber der Post- und der Militärverwaltung. Es soll diesbezüglich beim alten bleiben, womit die Kommission einverstanden ist, nur wird beantragt, die Art. 4 und 5, welche mit Ausnahme der sachlichen Aenderungen den ganz gleichen Wortlaut haben, in einen Artikel zusammenzuziehen.

Der schweizerische Handels- und Industrieverein hat sich in seiner Vernehmlassung über diesen Gegenstand ebenfalls ausgesprochen und meint, es könnte der Artikel weggelassen oder dann so modifiziert werden, dass die Leistungen der Bundesbahnen an die Post- und Militärverwaltung ersichtlich wären. Diese Anregung hätte aber offenbar nur dann eine Bedeutung, wenn ernstlich beabsichtigt wäre, an dem gegenwärtigen Verhältnis etwas zu ändern, was aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich ist. Offenbar hat dem Handels- und Industrieverein eine Entlastung der Bundesbahnen vorgeschwebt, was von seinem Standpunkt aus begreiflich ist. Jede Entlastung wird eine Vermehrung der Reinerträgnisse zur Folge haben, und damit auch die Wohlthaten, welche Art. 8 des Rückkaufgesetzes in Aussicht stellt, um so näher rücken, Art. 8, welcher sagt, dass die Ueberschüsse neben der Hebung des Verkehrs im allgemeinen insbesondere auch für Tarifermässigungen verwendet werden sollen. Jede Entlastung der Bundesbahnen bedeutet aber eine Vermehrung der Ausgaben für die Post und das Militär, und wir haben dermalen gar keine Veranlassng, eine solche Vermehrung in Aussicht zu nehmen. Wir sind also der Meinung, es solle beim Alten bleiben und beantragen Ihnen Annahme des Art. 4.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission).

II. Personen- und Gepäckverkehr. — Transport des voyageurs et des bagages.

Art. 5.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Wir schlagen Ihnen zunächst einen andern Titel des zweiten Abschnittes, nämlich: «Personen- und Gepäckverkehr» statt bloss «Personenverkehr», vor.

Was den Art. 5 anbelangt, so umschreibt derselbe das Minimum der auf einer Linie fahrenden Personenzüge. Die Normalkonzession sagt diesbezüglich wörtlich in Art 12: «Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens dreimal, nach beiden Richtungen von einem Endpunkt der Bahn zum andern, und unter Anhalt auf allen Stationen, erfolgen.» Natürlich kann bei den Bundesbahnen nicht mehr allgemein von Befahren von einem Endpunkt der Bahn zum andern gesprochen werden; es genügt, wenn jeder Strecke ein Minimum von Zügen zugesichert wird.

Was nun die Erhöhung der Zahl der täglich fahrenden Züge von 3 auf 4 anbelangt, so bedeutet dieselbe jedenfalls einen Fortschritt und dient zur Beruhigung. Vom praktischen Standpunkt aus kommt ihr allerdings keine grosse Bedeutung zu, indem mir keine Linie der Bundesbahnen bekannt ist, auf der weniger als 4 Züge fahren. Früher war dies, glaube ich, der Fall auf der Linie Zofingen-Suhr, wo nur 3 Züge kursierten, heute aber sind es deren 5.

Das Lemma 2 ist zugespitzt auf die Strecke Giswyl-Brienz der Brünigbahn, deren Betrieb dermalen im Winter eingestellt wird.

Zu Lemma 3 ist von verschiedenen Sektionen des Handels- und Industrievereins die Bemerkung gemacht worden, dass es keiner fünfjährigen Probezeit bedürfe, um die Notwendigkeit oder Ueberflüssigkeit einer Zugsverbindung darzuthun. Man glaubt, 2 oder 3 Jahre würden es auch thun. Indessen darf angenommen werden, dass die Bundesbahnverwaltung aus freien Stücken den Wünschen und Bedürfnissen des Publikums entgegenkommen werde, und wir beantragen Ihnen deshalb, das 3. Lemma überhaupt zu streichen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission).

Art. 6.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Bezüglich der Geschwindigkeit der Züge erlaube ich mir auch hier wieder, die Bestimmungen der Normalkonzession anzuführen. Dieselben lauten im 2. Lemma von Art. 12: «Personenzüge, einschliesslich die sogenannten gemischten Züge, haben mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens 24 km in einer Zeitstunde zu fahren. Eine geringere Fahrgeschwindigkeit darf nur infolge besonderer Bevollmächtigung des Bundesrates zur Anwendung kommen.» In diesem Art. 6 wird uns nun vom Bundesrat vorgeschlagen, die Fahrgeschwindigkeit der gewöhnlichen Personenzüge auf 30 km zu erhöhen.

*) Numerierung nach Antrag der Kommission.

Die Wichtigkeit dieses Vorschlages springt sofort in die Augen, wenn man bedenkt, dass dermalen von allen gewöhnlichen Personenzügen der künftigen Bundesbahnen $^3/_4$ mit einer kürzern Geschwindigkeit als 30 km fahren und dass sogar auf einzelnen Bahnstrecken die Schnell- und Expresszüge eine geringere Geschwindigkeit aufweisen.

Die Frage der normalen Geschwindigkeit der gewöhnlichen Personenzüge wird im Gutachten des Eisenbahn-Verbandes mit besonderer Sorgfalt behandelt und verdient, weil jedenfalls aus den berufensten Fachkreisen kommend, ernste Beachtung. Aus der von dem genannten Verbande angeordneten Prüfung der gegenwärtigen Fahrordnungen der Züge hat derselbe die Ueberzeugung geschöpft, dass eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit der Züge mit grossen Mehrkosten verbunden und in vielen Fällen überhaupt gar nicht erreichbar sei. Die Verhältnisse seien so mannigfaltig, dass die Aufstellung einer allgemein gültigen Norm nicht zweckmässig sei. Es werden dann die verschiedenen Ursachen eingehend releviert, so starke Steigungen, kurze mittlere Stationsdistanzen, die Anschlüsse an die in der Schweiz so zahlreichen Knotenpunkte, die Notwendigkeit, auf gewissen Strecken verschiedene Verkehre zu kombinieren, die Kreuzungen auf den verschiedenen Bahnen, der Dienst auf den Stationen, wobei namentlich der sehr entwickelte Postverkehr in Betracht kommt, dann der Eilgut- und Expressgutverkehr, der Briefverkehr, etc. Und in der That ist so ziemlich einleuchtend, dass die Fahr- und Geschwindigkeitsverhältnisse auf den einzelnen Linien des künftigen Bundesbahnnetzes sehr verschieden sind und dass es unbillig wäre, von allen die gleichen Leistungen zu verlangen oder für alle eine einheitliche Minimalgeschwindigkeit festzusetzen, welche nur unter Auferlegung grosser Opfer eingehalten werden könnte.

Der Bundesrat macht zur Motivierung seines Standpunktes geltend, dass die Forderung der 24 km Fahrgeschwindigkeit aus den Anfangszeiten des Eisenbahnbetriebes stamme und den seitherigen Verbesserungen des Oberbaues, des Rollmaterials, der Brems- und Signalvorrichtungen keine Rechnung trage. Derselbe giebt zu, dass eine ganze Reihe von Linien dermalen keine wesentlich grössere Fahrgeschwindigkeit aufweise, aber er bemerkt, schon der Grundsatz der Gleichbehandlung erlaube nicht, solchen Linien die Verbesserung der Zugsgeschwindigkeit vorzuenthalten, die andern zuteil geworden sei.

Die Kommission vermag diesen Standpunkt nicht einzunehmen. Sie glaubt vielmehr, dass, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, man denselben auch Rechnung tragen müsse. Warum uns zum voraus die Hände binden? Warum die Bundesbahnen als Partei betrachten, gegen welche man auf der Hut sein muss? Allerdings kann der Bundesrat Ausnahmen gestatten, allein die Kommission fürchtet, dass die Ausnahme zur Regel werden könnte. Anderseits geben wir gerne zu, dass eine Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand platz zu greifen hat. Wir glauben auch, dass eine Minimalgeschwindigkeit von nur 24 km, wie sie in den Konzessionen vorgesehen ist, im Vergleich zu den eingetretenen Verbesserungen eine zu geringe Leistung bedeutet. Nachdem aber aus der Statistik des Verbandes der Eisenbahngesellschaften hervorgeht, dass dermalen wenigstens $^3/_4$ aller Züge mit einer Fahrgeschwindigkeit von nicht über 28 km fahren, so glauben wir, sollte das Minimum der Fahrgeschwindigkeit für die gewöhnlichen Personenzüge auf wenigstens 28 km, statt 30 km, wie der Bundesrat vorschlägt, limitiert werden.

Es könnte übrigens auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch für Schnell- und Expresszüge eine Minimalgeschwindigkeit von Gesetzes wegen vorgesehen werden sollte. Das Gutachten des Handels- und Industrievereins stellt diese Forderung mit grosser Bestimmtheit auf, indem die Schnellzüge von jeher ein bevorzugtes Objekt für lokale Verkehrsbestrebungen gewesen seien; Orts- und kantonale Behörden hätten sich von jeher bemüht, das Anhalten an gewissen Stationen zu erzwingen; das werde in der Aerea der Bundesbahnen kaum weniger der Fall sein, und gegenüber diesen lokalen Gelüsten gebe es nur ein Mittel, den grossen Durchgangsverkehr zu schützen, nämlich die gesetzliche Normierung der Minimalzugsgeschwindigkeit. Mit Rücksicht auf unsere topographischen Verhältnisse und unsere wirtschaftliche Decentralisation wird dann für Schnellzüge eine Minimalgeschwindigkeit von 40 km und für Expresszüge von 45 km verlangt, letzteres mit Rücksicht auf die erhöhten Fahrtaxen wegen Wegfall der 3. Wagenklasse.

Die Kommission glaubt, auch hier sei es nicht notwendig, sich unnötigerweise die Hände zu binden. Die Konzessionen enthalten bezüglich der Schnellzüge überhaupt gar keine Bestimmungen, indem man annahm, die Bahnen würden im eigenen Interesse das Notwendige vorsorgen, wenn einmal das Bedürfnis sich einstelle, was auch eingetroffen ist. Es wäre aber auch ungemein schwierig, bei den so verschiedenartigen Verhältnissen unseres Landes eine vernünftige Grenze festzustellen, was daraus hervorgeht, dass dermalen die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge variiert zwischen 22,9 und 60,2 km. Damit unsere künftigen Bundesbahnen auch hochgespannten Anforderungen entsprechen, genügt das 2. Lemma, wonach ausser den gewöhnlichen Personenzügen Schnellzüge und Expresszüge mit erhöhter Geschwindigkeit und, soweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, auch Nachtzüge einzurichten sind.

Beim 2. Lemma schlägt Ihnen die Kommission einen modifizierten Text vor, nämlich statt: «Ausser diesen Personenzügen sind für Linien mit bedeutendem Personenverkehr, sowie für die Verbindung mit den Hauptverkehrsplätzen der Schweiz Schnellzüge und Expresszüge einzurichten» einfach zu sagen: «Ausser diesen Personenzügen sind, soweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern.»

Angenommen nach Antrag der Kommission. — (Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 7.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel beantragt der Bundesrat zunächst, dass zur Personenbeförderung nur Wagen nach dem Durchgangssystem (also nach dem bisherigen ame-

rikanischen System) zur Verwendung kommen sollen. Die Kommission glaubt auch nicht, dass wir in der Schweiz sobald zu einem andern System übergehen werden. Dasselbe hat sich eingelebt und erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Allerdings ist es etwas auffallend, dass man in allen uns umgebenden Staaten dem sogenannten englischen System den Vorzug giebt. Eine Ausnahme wird in letzter Zeit nur für die D-Züge (Durchgangszüge), im Volksmund auch Harmonikazüge genannt, gemacht. Beide Systeme haben offenbar Vor- und Nachteile. Unzweifelhaft können die Durchgangswagen komfortabler eingerichtet werden, als diejenigen mit Seitenthüren, sie bieten dem Reisenden mehr persönliche Sicherheit bezüglich der Mitreisenden, sie erleichtern die Billetkontrolle; anderseits bieten Wagen mit Seitenthüren die Annehmlichkeit, dass der Reisende nicht alle Augenblicke durch Mitreisende oder Beamte belästigt wird, und namentlich erleichtern dieselben das Ein- und Aussteigen. Bei grossem Menschenandrange braucht es eine geraume Zeit, bis ein durchgängiger Wagen angefüllt oder wieder leer ist. Das hat sich unliebsam gezeigt beim letzten Eisenbahnunfall in der Nähe von Strassburg, wo ein Schnellzug in einen Güterzug hineingefahren ist, wobei ein Spritwagen explodierte und mehrere Wagen versengt wurden (Post- und Gepäckwagen). Es war ein sogenannter D-Zug, und der Umstand, dass die Reisenden nur langsam den langen Durchgangswagen entsteigen konnten, hat eine heillose Verwirrung angerichtet. Vom militärischen Standpunkt aus ist dieser Umstand jedenfalls beachtenswert.

Nun sei dem aber wie ihm wolle, so ist bei uns an den Uebergang zum englischen System gar nicht zu denken. Immerhin glaubt die Kommission, es sei nicht nötig, von Gesetzes wegen bezügliche Vorschriften aufzustellen. Es ist ja gut möglich, dass wir für gewisse Strecken oder für gewisse Specialzwecke besondere Wagen konstruieren lassen, so z. B. für den Tramverkehr, wie er zwischen Genf und Lausanne besteht, für den Strassenbahnverkehr in den grossen Städten u. s. w. Auch ist ja nicht ausgeschlossen, dass neue Erfindungen gemacht werden, welche sich weder mit dem einen noch mit dem andern System decken, sondern eine Verbindung beider darstellen.

Wir beantragen also im ersten Lemma, dass die Vorschrift, nach welcher die Wagen nach dem Durchgangssystem gebaut sein sollen, zu streichen sei. Wir machen diesen Vorschlag nicht in dem Sinn, dass wir die Absicht hätten, diese Wagen in Zukunft durch andere zu ersetzen, sondern nur um uns die Hände nicht zu binden.

Im übrigen wird dann in diesem Artikel vorgeschrieben, dass die gewöhnlichen Personenzüge Wagen 2. und 3. Klasse und nur ausnahmsweise auch solche 1. Klasse mitzuführen haben. Für Schnellzüge alle 3 Wagenklassen. In Zügen von lokalem Charakter können auch nur Wagen 3. Klasse mitgeführt werden. Damit hat der Bundesrat wohl das Richtige getroffen. Aber ebenso auch mit der weitern Bestimmung, wonach in Expresszügen mit bundesrätlicher Zustimmung die 3. und eventuell auch die 2. Klasse wegbleiben darf.

Eine derartige Vorschrift wird zwar nicht überall zustimmend aufgenommen werden. Speciell die 1. Klasse wird im internen Verkehr sehr wenig benutzt, und viele möchten dieselbe am liebsten ganz abschaffen. Dagegen kommt derselben im internationalen Verkehr eine grosse Bedeutung zu. Ich brauche diesbezüglich nur auf die Frequenz der 1. Klasse bei der Gotthardbahn hinzuweisen. Der Tagesblitzzug der Gotthardbahn hat nur erste Klasse und ist so beliebt, dass z. B. von Süden her nicht nur dieser fahrplanmässige Zug eingestellt ist, sondern dass während der ganzen Sommersaison von Lugano aus ein Extrazug 1. Klasse dem andern vorangeschickt werden muss. Uebrigens wird im internationalen Reiseverkehr immer mehr darauf gehalten, die Wagen so komfortabel als möglich einzurichten. Nach dieser Richtung zeichnet sich namentlich die Gotthardbahn aus. Ihre neuen 1. Klasse-Wagen sollen Stück für Stück Fr. 65,000 kosten. Die Bahn findet aber mehr als ihre Rechnung dabei, indem diese Route wegen diesen Wagen vielfach jeder andern vorgezogen wird, so dass sich die Wagen in kurzer Zeit bezahlen.

Was aber den eventuellen Wegfall der 2. und 3. Klasse noch insbesondere rechtfertigt, das ist die Entlastung gewisser Züge. Wir sehen dies schon jetzt bei dem Nachmittags-Schnellzug Zürich-Genf, welcher nur Wagen 1. u. 2. Klasse führt. Würde man diesem Schnellzug noch Wagen 3. Klasse anhängen, so würde derselbe so überfüllt, dass es unmöglich wäre, den Zug noch von der Stelle zu bringen. Aehnliche Verhältnisse finden Sie bei der Gotthardbahn. Früher war nur der Vormittagsschnellzug in Betrieb, man kam aber dazu, einen Expresszug 1. Klasse einzuführen, sonst hätte notwendig eine Trennung stattfinden müssen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission. Es ist gegenüber dem Antrag des Bundesrates nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden; materiell ist nichts geändert.

Bundesrat **Zemp**: Ich möchte mich gegen den Antrag der Kommission, das Wagensystem nicht genau zu bestimmen, aussprechen, namentlich deshalb, weil mir die Begründung, die vom Herrn Referenten gegeben worden ist, als unannehmbar erscheint. Die Folge jener Ausführungen wäre die, dass man in Zukunft, wenigstens teilweise, wieder zu dem alten Coupésystem zurückkehren, mit andern Worten, dass man für die Bundesbahnen wieder verschiedene Systeme einführen würde. Nun kann man ja ganz gut die Meinung haben, dass das Coupésystem seine Vorzüge hat, Vorzüge namentlich für lange Reisen, Nachtreisen, Reisen zur Winterszeit. Aber das allerschlechteste System ist das gemischte. Entweder — oder. Entweder das Durchgangssystem oder das Coupésystem. Diese Frage ist im Jahre 1872 beim Erlass des gegenwärtigen Eisenbahngesetzes sehr einlässlich erörtert worden, und damals haben namentlich die Vertreter der Westschweiz das französische System in Schutz genommen, während die deutsche Schweiz, welche sich dem amerikanischen System angeschlossen hatte — namentlich die Nordostbahn und Centralbahn hatten damals die langen Wagen mit den Thüren auf den beiden Stirnseiten schon eingeführt — die Adoptierung dieses Systems befürwortete. Die Bundesversammlung hat dann folgende Bestim-

mung in das Gesetz aufgenommen: «Es soll auf Einführung eines gleichartigen (des amerikanischen) Wagensystems für die Personenbeförderung Bedacht genommen werden. Der Bundesrat wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, welche den allmäligen Uebergang zu einem solchen System verwirklichen.» Das ist Gesetz geworden. Die Ausführung hat allerdings lange auf sich warten lassen. Man konnte doch der westschweizerischen Bahngesellschaft nicht vorschreiben, sofort das Wagensystem zu ändern, sondern man erklärte, dass das neue System dann anzuwenden sei, wenn alte, ausrangierte Wagen durch neue zu ersetzen seien, und dieser Prozess hat sich über 20 Jahre hingezogen, und ich glaube, es stehen in den Remisen der Jura-Simplonbahn jetzt noch solche Coupéwagen, welche nicht mehr gebraucht werden dürfen, die aber in den letzten Jahren immer noch hineingeschmuggelt wurden, wenn Wagennot herrschte. Heute kann man sagen, dass auf den Schweizerbahnen keine Wagen des englischen Systems mehr verkehren. Es ist gut, wenn diese Einheit festgehalten wird, denn die Verschiedenheit der Systeme bedingt eine verschiedene Wagenkonstruktion, eine Verschiedenheit der Bedienung und für das Publikum ein verschiedenes Benehmen beim Ein- und Aussteigen und eine Verschiedenheit in der Billetkontrolle.

Ich möchte daher sagen, wir thun sehr gut daran, von den Vorschriften des Eisenbahngesetzes, die man damals für einen bedeutenden Fortschritt hielt, nicht abzugehen, und ich hätte nur unter der Bedingung zum Fallenlassen der Klausel gestimmt, wenn man erklärt hätte, die Einheit im System verstehe sich heute von selbst, wir hätten nur noch einerlei Wagen, eine Vorschrift sei deshalb überflüssig. Nachdem aber der Herr Referent darauf hingedeutet hat, dass man, wenigstens teilweise, wieder ein anderes System anwenden könnte, muss ich am Antrage des Bundesrates festhalten.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Herr Bundesrat Zemp hat mich wohl etwas missverstanden. Ich habe in meinem Votum ausdrücklich bemerkt, dass die Kommission nicht im entferntesten daran denkt, dass das gegenwärtige amerikanische System durch ein anderes ersetzt werden könnte. Ich weiss die Vorzüge dieses Systems sehr wohl zu schätzen, und ich weiss sehr genau, dass sich dasselbe eingelebt hat und dass keine Aussicht vorhanden ist, zu einem andern System übergehen zu können, obgleich auf der andern Seite auch bemerkt werden muss, dass in den letzten Jahren auch das englische System bedeutende Fortschritte gemacht hat. Es haben z. B. die preussischen und badischen Staatsbahnen Wagen nach englischem System, auf welche wir Schweizer geradezu mit Neid blicken müssen. Sie sind vorzüglich eingerichtet und in jeder Beziehung komfortabel ausgestattet.

Die Kommission hat besondere Verhältnisse im Auge gehabt. Wir haben uns gesagt, dass, nachdem einmal auf der Linie Lausanne-Genf der Tramverkehr eingerichtet worden ist, kein Grund bestehe, für diesen lokalen Tramverkehr nicht besondere Wagen einzuführen, welche sich besonders für diese Art des Verkehrs eignen, nämlich Wagen mit Seitenthüren, welche ein rasches Füllen und Entleeren gestatten. Wir haben uns auch gesagt, dass wir uns nicht von Gesetzes wegen die Hände binden wollen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass irgend ein Wagensystem erfunden wird, eine Kombination von beiden Systemen, welches an komfortabler Einrichtung das bestehende System übertrifft, sodass wir uns, namentlich im Interesse des internationalen Verkehrs, dem neuesten System anschliessen müssten.

Das waren die Gründe, welche uns veranlassten, den Passus bezüglich des Durchgangssystems zu streichen, aber nicht etwa in dem Sinne, dass in absehbarer Zeit ein anderes System eingeführt werden solle.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 21 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 21 voix, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 8.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8 ist wohl einer der wichtigsten dieses Gesetzes, indem für den Personenverkehr, wie übrigens in Art. 14 auch für den Gütertransport, von Gesetzes wegen das Maximum der Taxen festgelegt werden soll.

Es kann nun die Frage entstehen, ob es überhaupt angezeigt sei, den Bundesbahnen auch nach dieser Richtung die Hände zu binden. Der Bundesrat und mit ihm auch Ihre Kommission glauben, es dürfe, nachdem in den nun erlöschenden Konzessionen bezügliche Bestimmungen enthalten sind, den Bundesbahnen nicht einfach freie Hand gelassen werden; man findet es vielmehr für gut, wenn dem verkehrenden Publikum ähnliche Garantien, wie in den Konzessionen, auch in dem Tarifgesetze geboten werden. Allerdings soll der Bundesbahnverwaltung ein grosser Spielraum für künftige Erleichterungen vorbehalten und nur die Grenze angegeben werden, über welche hinaus nicht gegangen werden darf. In der vielgenannten Normalkonzession finden sich bezüglich der Personentaxen in Art. 15 folgende Bestimmungen:

«Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen: in der ersten Wagenklasse 10 Rappen, in der zweiten 7 Rappen und in der dritten 5 Rappen per Kilometer der Bahnlänge. Die Taxen für die mit Warenzügen beförderten Personen sollen um mindestens 20 % niedriger gestellt werden. Für Kinder unter 3 Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts, für solche zwischen dem 3. und dem zurückgelegten 10. Altersjahr die Hälfte der Taxe in allen Wagenklassen zu zahlen. Für Hin- und Rückfahrt am gleichen oder am folgenden Tage sind die Personen-

taxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen, als für einfache und einmalige Fahrten.»

Unter den Bestimmungen der Normalkonzession stehen nun aber von den zurückzukaufenden Bahnen nur diejenigen Linien, welche seit dem Jahre 1873 erbaut worden sind, nämlich bei der J. S. ein Teil der Brünigbahn (Alpnachstad-Luzern), bei der N. O. B. einige kleinere Linien mit einer Gesamtlänge von 79 km, und die Bötzbergbahn. Alle andern Linien sind auf Grund älterer Konzessionen zur Erhebung höherer Taxen berechtigt. Es werden faktisch erhoben:

Von der Jura-Simplon-Bahn, der Aargauischen Südbahn und der Nordostbahn vom 1.—12. km, von der Bötzbergbahn mit Koblenz-Stein vom 1.—13. km. für die einfache Fahrt in der 1. Klasse 10,4, für die 2. Klasse 7,3 und für die 3. Klasse 5,2 Rappen per km; von der Centralbahn und den Vereinigten Schweizer Bahnen in der 1. Klasse 10,75, in der 2. Klasse 7,5 und in der 3. Klasse 5,375 Rappen; für die Hin- und Rückfahrt von der J. S., der Aarg. Südbahn, der N. O. B. und der Bötzbergbahn mit Koblenz-Stein vom 1.—12. km in der 1. Klasse 16,64, in der 2. Klasse 11,68 und in der 3. Klasse 8,32 Rappen und bei der Nordostbahn, der Aarg. Südbahn und der Bötzbergbahn mit Koblenz-Stein von 13 km aufwärts eine niedrigere Taxe. Die Vereinigten Schweizerbahnen erheben für die Hin- und Rückfahrt in der 1. Klasse 17,2, in der 2. Klasse 12 und in der 3. Klasse 8,6 Rappen, die Centralbahn in der 1. Klasse 16,125, in der 2. Klasse 10 und in der 3. Klasse 6,45 Rappen.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass bei den alten grossen Linien, welche für uns hauptsächlich in Betracht kommen, für einfache Fahrt die J. S. und die N. O. B. mit 10,4, 7,3 und 5,2 Rappen die billigsten Ansätze haben, für Hin- und Rückfahrt die S. C. B. mit 16,125, 10 und 6,45 Rappen, d. h. die N. O. B. ist für die 1. Klasse von 12 km an noch etwas billiger mit 15,6 Rappen. Wenn man nun nicht will, dass für grosse Landesteile der Personentarif der Bundesbahnen statt der in Aussicht gestellten Erleichterungen im Gegenteil höhere Taxen bringt, so müssen für die einfachen Fahrten die Ansätze der N. O. B. und für die Hin- und Rückfahrten die Ansätze der S. C. B. in Aussicht genommen werden.

Das wird uns nun auch vom Bundesrat vorgeschlagen, nämlich: 1) für einfache Fahrten in der 1. Klasse 10,4, in der 2. Kl. 7,3 und in der 3. Klasse 5,2 Rappen; 2) für Hin- und Rückfahrt in der 1. Kl. 15,6, in der 2. Kl. 10 und in der 3. Kl. 6,5 Rappen. Die S. C. B. erhebt in der 3. Kl. allerdings nur 6,45 Rappen, der Bundesrat hat aber, um abzurunden, 6,5 Rappen eingestellt. In der Kommission ist nun ein Antrag auf eine weitere Reduktion der Billete für die Hin- und Rückfahrt 2. Kl. gestellt worden, nämlich auf Herabsetzung der 10 Rappen auf 9½ Rappen. Die Kommission hat, nachdem sie in erster Lesung diesen Antrag provisorisch angenommen, durch das Eisenbahndepartement Berechnungen anstellen lassen. Diese haben ergeben, dass diese Reduktion für die vier auf 1. Mai 1903 zu verstaatlichenden Eisenbahnen einen Ausfall von Fr. 200,000 bedeuten würde. Diese Berechnung ist auf Basis der Personenfrequenz vom Jahre 1897 gemacht worden. Wenn man die Vermehrung der Frequenz bis zum Jahre 1903 berücksichtigt und in die Berechnung die später zu verstaatlichende Gotthardbahn einschliesst, so beträgt der Ausfall Fr. 300,000. Nach Kenntnisnahme dieser Ziffern hat die Kommission den Ansatz von 10 Rappen wieder hergestellt. Sie hat gefunden, dass die Reduktion um ½ Rappen für den einzelnen Reisenden keine erhebliche ist. Bei einer Hin- und Rückfahrt von 20 km würde sie nur 10 Rappen betragen. Wenn sich jemand an einer solchen Ausgabe von 10 Rappen stösst, so soll er eben die 3. Klasse benützen. Wollte man überhaupt eine Ermässigung eintreten lassen und den Bedürfnissen des Volkes nach dieser Richtung entgegenkommen, so wäre es eher angezeigt, die Fahrpreise für die 3. Klasse zu reduzieren, indem die Eisenbahnstatistik aufweist, dass von allen Reisenden 85 % die 3. Klasse benützen. Andrerseits hat die Kommission gefunden, dass, wenn auf der einen Seite die Ersparnis eine sehr geringe sei, auf der andern Seite die Summe von 2—300,000 Franken doch ein Betrag sei, mit welchem die Bundesbahnen rechnen müssen und mit welchen dann Erleichterungen und Verbesserungen nach anderer Richtung zu erzielen sind, die mehr ins Gewicht fallen, als diese kleine Ermässigung auf den Retourbillets 2. Klasse.

Für Bahnstrecken mit Steigungen von 20 ‰ und mehr und für Bahnstrecken, bei welchen ganz ausnahmsweise Bau- und Betriebsverhältnisse bestehen, kann vom Bundesrat die Erhebung eines Zuschlages zu den vorgeschlagenen Taxen bewilligt werden. Eine solche Bestimmung ist notwendig mit Rücksicht auf gewisse Linien, die mehr den Charakter von Berg- und Touristenbahnen haben, wie die Brünigbahn, dann aber auch mit Rücksicht auf die Gotthardbahn, welche ganz besonders schwierige Transportverhältnisse aufweist.

Dermalen weichen allerdings die Taxen der G. B. von denjenigen der andern Gesellschaften wenig ab; sie betragen nämlich für die einfache Fahrt 10,416, 7,291 und 5,208 Rappen, für die Hin- und Zurückfahrt 15,624, 10,207 und 6,76 Rappen. Allein es werden bei derselben für die Bergstrecken Distanzzuschläge berechnet, welche früher 75 % der Effektivdistanz, seit Eröffnung der nördlichen Zufahrtslinien noch 60 % betragen.

In der Kommission hat man sich indessen mit dieser ganz allgemein aufgestellten Formel nur unter der Bedingung befreunden können, dass ein Passus aufgenommen werde, wonach unter keinen Umständen auf solchen ausnahmsweise behandelten Strecken höhere Taxen bezogen werden können, als es dermalen der Fall ist. Ich mache aufmerksam auf die Strecke Sissach-Olten, welche eine Steigung von 27 ‰ aufweist. Diese Strecke vermittelt einen grossen Teil des Verkehrs von Basel nach den übrigen Teilen der Schweiz, und es sind natürlich grosse Kreise unseres Landes dabei interessiert, dass auf dieser Linie, die ausnahmsweise hohe Steigungsverhältnisse aufweist, solche Zuschlagstaxen, welche bisher nicht existierten, nicht erhoben werden. Wir schlagen Ihnen beim zweiten Alinea noch vor, die Berechtigung zur Erhebung eines Zuschlages statt auf «Steigungen von 20 ‰ und mehr» auf «Steigungen von mehr als 20 ‰» zu beschränken.

Ich komme im übrigen wieder zu den vorgeschlagenen Grundtaxen zurück. Natürlich ist bei den gewaltigen Dimensionen, welche der Verkehr angenommen hat, jede noch so kleine Ermässigung der Taxen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und es muss daher untersucht werden, welche finanziellen Folgen sich an die gemachten Vorschläge knüpfen. Die Gesamteinnahmen der vier zu verstaatlichenden Eisenbahnen betragen aus dem Personentransport auf Grund der letzthin erschienenen Statistik pro 1898 Fr. 37,000,000, wovon rund 10 Mill. auf die einfachen Taxen und 17 Mill. auf Hin- und Rückfahrtstaxen und der Rest auf Abonnements- und Gesellschaftsbillete, Kilometerbillete etc. fallen. Da für einfache Fahrt die Taxen der bisherigen Ansätze der J. S. und der N. O. B. (minus 79 km) vorgeschlagen werden, somit eine Ermässigung nur auf den Linien der S. C. B. und V. S. B. eintritt, die Ermässigung ohnehin eine sehr geringe ist, nämlich im Durchschnitt 0,2 Rappen per Kilometer, so kommt dieselbe kaum in Betracht und dürfte mit 1 % der bisher von dieser Kategorie des Verkehrs herrührenden Einnahmen hoch angeschlagen sein.

Weit wichtiger ist die Herabsetzung der Taxen für Hin- und Rückfahrt auf diejenigen der S. C. B., nämlich für die 1. Klasse von 16,64 auf 15, für die 2. Klasse von 11,68 auf 10 und für die 3. Klasse von 8,32 auf 6,5 Rappen. Aus der Eisenbahnstatistik ergiebt sich, wenn man von den Fahrten zu ermässigten Taxen absieht, für die Einnahmen aus dem Personenverkehr folgendes Verhältnis für das Jahr 1897:

	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
J. S.	43,65 %	33,10 %
S. C. B.	37,63	39,07
N. O. B.	32,28	51,16
V. S. B.	25,29	47,02

oder von 100 Fahrten sind gemacht worden in Billetten:

J. S.	25,56	35,90
S. C. B.	15,92	46,42
N. O. B.	19,40	57,20
V. S. B.	10,83	66,02

Dabei ist zu bemerken, dass die Retourbillets namentlich von der einheimischen Bevölkerung benützt werden, während diejenigen für einfache Fahrt vorzugsweise von Durchgangsreisenden und Touristen gelöst werden. Ich habe nun versucht, in groben Umrissen auszurechnen, welche Einbusse bei einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sich gleich bleibenden Verkehr ungefähr eintreten müsste.

Ich schätze dabei nach 1903 die Einnahmen aus dem Personenverkehr der drei in Betracht kommenden Bahnen, J. S., N. O. B., V. S. B. auf 30 Mill., wobei ich annehme, dass die Vermehrung des Verkehrs bis 1903 ungefähr den Ausfall aus den nicht gekündeten Strecken der N. O. B. decken werde. Von diesen 30 Mill. entfallen auf den Hin- und Rückfahrtsverkehr im Durchschnitt ca. 42 % = 12,6126 Mill. oder auf 1. Kl. 9 % mit 1,134,000, 2. Kl. 26 % mit 3,276,000, 3. Kl. 65 % mit 8,190,000 Franken. Nach den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansätzen ergiebt sich nun ein Ausfall bei der 1. Kl. von 4 % = 53,600, bei der 2. Kl. von 14 % = 458,600, bei der 3. Kl. von 22 % = 1,801,800, also zusammen 2,314,000 Franken. In That und Wahrheit wird aber dieser Ausfall, wenn eine normale Verkehrsentwicklung anhält, nur im Anfang eintreten, indem die Erfahrung lehrt, dass jede Verkehrserleichterung auch sofort wieder eine Verkehrssteigerung zur Folge hat. Das zeigte sich deutlich bei der Herabsetzung der Taxen für Retourbillete der S. C. B. vom 1. Januar 1896 ab:

	Zahl der Reisenden	Einnahmen
1895	6,290,924	Fr. 6,025,478
1896	7,150,262	» 6,013,229
1897	7,921,327	» 6,525,149
1898	8,716,278	» 7,061,690

Aehnliche Erfahrungen wurden in Frankreich gemacht. Im Jahre 1892 wurden die Personentaxen um ca. 20 % ermässigt; schon ein Jahr nachher war der bezügliche Ausfall durch den gesteigerten Personenverkehr gedeckt.

Mit voller Beruhigung darf daher eine Vereinheitlichung der Personentaxen im Sinne einer ausgleichenden Herabsetzung vorgenommen werden.

Dass die Retourbillete allgemein eine 10tägige Gültigkeit haben sollen, darüber glaube ich kein einziges Wort verlieren zu sollen und ebensowenig über die weitere in Aussicht genommene Erleichterung, dass Kinder unter 4 Jahren, statt wie bisher unter 3 Jahren, gratis zu führen sind.

Es können nun bei diesem Artikel natürlich eine ganze Menge anderer Fragen aufgeworfen werden, so die Frage, ob nicht an den sogenannten Güterzugsbilleten, für welche in den alten Konzessionen eine Ermässigung von 20 % vorgesehen war, festgehalten werden solle. Die Kommission glaubt nein. Eine solche Bestimmung war noch gut in den Anfängen des Eisenbahnwesens, wo wegen mangelnder Frequenz der Personenverkehr mit dem Güterverkehr kombiniert werden musste. In neuerer Zeit geht man nun mehr darauf aus, die sog. gemischten Züge zu unterdrücken und eine reinliche Unterscheidung zu machen. Diese Tendenz wird bei den Bundesbahnen nach und nach zum Durchbruch kommen, und darum ist im Rahmen derselben für diese Güterzugsbillete kein Platz mehr.

Umgekehrt kann dagegen die Frage erörtert werden, ob nicht, wie es in Deutschland der Fall ist, für Schnell- und Expresszüge ein Zuschlag vorgesehen werden sollte. In der Schweiz hat man von einer solchen Einrichtung bisher nichts gewusst, obschon dieselbe von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet ihre Berechtigung hat. Denn erstens ist die Leistung der Bahn bei der Führung von Schnell- und Expresszügen eine grössere, und zweitens wird damit, namentlich wenn überall Wagen 3. Klasse mitgeführt werden sollen, der Ueberlastung der Züge gesteuert. Die Kommission glaubt, es solle auf alle Fälle die Möglichkeit offen gelassen werden, einen solchen Zuschlag zu erheben, und es wird daher vorgeschlagen, zwischen Lemma 3 und 4 einen neuen Absatz einzuschalten des Inhalts: «Für die Benützung der Expresszüge darf mit Zustimmung des Bundesrates eine Zuschlagstaxe erhoben werden.»

Grösserer Popularität würde sich ohne Zweifel die Einführung des Zonensystems, wie es in Ungarn Geltung hat, erfreuen, namentlich wenn die Taxen ebenso billig wären, wie in dem genannten Land. Allein bei unsern eigenartigen Verhältnissen, bei unserer politischen und wirtschaftlichen Decentralisation, beim geringen Umfange unseres Landes wäre ein solches

Experiment wenig empfehlenswert und jedenfalls vorzuziehen, beim bisherigen System zu verbleiben, dagegen durch Ermässigung der Taxen, namentlich bei den Retourbillets, die zulässigen Verkehrserleichterungen eintreten zu lassen.

Man könnte bei diesem Kapitel noch die Frage der sog. Kilometerbillets aufwerfen. Allein ich gehe darüber hinweg, da wir bei dem folgenden Artikel von diesen Kilometerbillets etwas eingehender sprechen müssen.

Ich beantrage Ihnen die Annahme des Art. 8 nach dem Vorschlag der Kommission.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 9.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel wird nach Antrag des Bundesrates die Verpflichtung zur Ausgabe von Abonnementen zu ermässigten Taxen aufrechterhalten und zwar für die bisher bestandenen Arten der Abonnements als: für 24 Fahrten während 3 Monaten; für Benützung des ganzen Bundesbahnnetzes oder einzelner Strecken desselben während 1, 3, 6 und 12 Monaten, ebenso Abonnemente während 15 Tagen.

Die sog. Generalabonnemente würden also beibehalten; dieselben werden vom reisenden Publikum sehr geschätzt, und man hatte bloss die Befürchtung, es möchten dieselben bald wieder abgeschafft werden. Nach den umgehenden Gerüchten soll die G. B. denselben nicht hold sein. Die Festlegung dieser Einrichtung im Gesetz würde vielen Interessenten zur Beruhigung dienen. Zu begrüssen ist dann ferner, dass die sog. Arbeiterbillete, wie sie bei der J. S. und S. C. B. eingeführt sind, auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden sollen. Von welcher Wohlthat dieselben sind, kann ich Ihnen aus Erfahrung sagen, indem in meinem Heimatort die Arbeiterbillete alle Tage von 1500—2000 Personen benützt werden. Statt im Regen, Sturm und Schnee morgens und abends 5, 10 und 15 km weit zu wandern, werden die Arbeiter für einige Rappen in ihre Dorfschaften geführt. Dadurch wird weiten Kreisen das Leben auf dem Land ermöglicht. Neben der Arbeit in den industriellen Etablissementen pflegen diese Leute etwas Landwirtschaft, haben damit einen etwas grösseren Verdienst bei verminderten Ausgaben und leben viel glücklicher und zufriedener, als das in den Städten der Fall ist. Die Erweiterung der Ausgabe von Arbeiterbilleten auf das ganze Bundesbahnnetz ist daher von eminent social-wirtschaftlicher Bedeutung.

Das 4. Lemma dieses Artikels sieht dann noch vor, dass die bisherigen Begünstigungen für den Rundreiseverkehr und für die Beförderung von Gesellschaften und Schulen beizubehalten sind. Wie gesagt, ist die Kommission mit den genannten Verkehrserleichterungen ganz einverstanden, nur glaubt dieselbe, man solle sich nicht aufs Präcisieren verlegen. Wir machen ein Gesetz, das wir nicht wegen jeder Bagatelle revidieren können; andrerseits sind alle die erwähnten Erleichterungen einem steten Wechsel unterworfen, und es genügt, wenn im allgemeinen darauf hingewiesen wird. Darum schlägt Ihre Kommission eine neue Fassung vor.

Neu ist, dass mit Bewilligung des Bundesrates auch Staffeltarife und Kilometerbillets eingeführt werden sollen. Solche Kilometerbillets bestehen dermalen bei den badischen Staatsbahnen. Es sind das die grünen Hefte, welche jedermann auffallen, der auf dieser Bahn fährt. Dieselben berechtigen zur Fahrt von 1000 km auf beliebigen Strecken. Der Vorteil besteht darin, dass man zu sehr reduzierten Preisen reisen kann. Die Grundtaxe beträgt nämlich für die 1. Klasse 8 Pfg., bei den Kilometerbillets aber nur 6, für die 2. Klasse 5,3 gegen bloss 4 und für die 3. Klasse 3,4 gegen nur 2,5 Pfg. Für ihre Beliebtheit spricht die immer grössere Benützung, wie aus pag. 34 der bundesrätlichen Botschaft hervorgeht. Im Jahre 1895 wurden 80,500 Kilometerbillets verkauft und dafür 1,899,000 Mk. eingenommen, 1896 87,082 und 2,473,071 Mk. eingenommen, 1897 118,554 und 3,405,850 Mk. eingenommen, 1898 138,273 und 3,934,705 Mk. eingenommen. Der Bundesrat glaubt aber, die Kilometerbillets kämen mehr den grossen Geschäften, als dem Publikum zu gut. Ueberdies hätten wir in den Generalabonnements einen Ersatz für die Kilometerbillets. Der Bundesrat empfiehlt, jedenfalls noch zuzuwarten, bevor wir eine derartige Neuerung bei uns einführen

Wir schlagen Ihnen aber gleichwohl vor, den Bundesrat zu ermächtigen, die Kilometerbillets auch in der Schweiz einzuführen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie dermalen bei der Brünigbahn bestehen. Herr Ständerat Wirz hat uns diese Verhältnisse in einem gedruckten Schreiben, das er an Ihre Kommission gerichtet hat, klargelegt. In diesem Schreiben heisst es

« Der Brünigbahn wurden durch Art. 15, letzter Absatz der Konzession vom 13. Dezember 1886 besondere Abonnements in folgender Weise zugesichert :

> « Ueberdies werden für zweite und dritte Wagenklasse Abonnementsbillets zu je 250 und 500 Kilometer - Nummern ausgegeben , welche ohne Zeitbeschränkung auf den Namen lauten und gegenüber den auf der Linie Brienz-Alpnach-Stad bewilligten Taxen für die einfache Fahrt in der betreffenden Klasse einen Rabatt von 35 % für die Abonnementsbillets zu 250 und von 50 % für diejenigen zu 500 Kilometer-Nummern gewähren, und auf der Linie Lungern - Luzern und Brienz-Meiringen (für die zweite Klasse auch auf der Bergstrecke Meiringen-Lungern) gültig sind. »

«Diese Abonnements haben den grossen Vorteil :

a) dass sie unverjährbar sind ;
b) dass sie von jeder beliebigen Station zu jeder beliebigen Station verwendbar sind ;
c) dass sie demgemäss eine ausgiebige prozentuale Taxerleichterung gewähren.

«Sie waren ursprünglich ein Surrogat für die Zuschlagstaxe auf der Linie Brienz - Alpnach-Stad, wurden aber auch auf die Linie Alpnach-Stad-Luzern mit normalen Taxen ausgedehnt. Sie haben übrigens auch auf der Berglinie die Zuschlagstaxe der III Wagenklasse mehr als kompensiert.

«Sie haben sich ungemein popularisiert und im Binnenverkehr , zumal für die Geschäftsleute, die Frequenz der Bahn ganz wesentlich gesteigert. Es ist darum niemals seitens der Bahnverwaltung gegen diese Abonnements etwas eingewendet worden.

«Diese Abonnements sind auch ein durchaus gerechtfertigtes Surrogat für die bleibenden Nachteile der Schmalspurbahn (Umlad, geringere Fahrgeschwindigkeit, beschränktere Raumverhältnisse, weniger gut konstruierte Wagen).

«Diese Konzessionsbestimmung beruht auf einem Vertrag, der über verschiedene Verhältnisse zwischen der Jura-Bern-Bahn und den obwaldnerischen Behörden rechtsförmlich abgeschlossen wurde.»

Die Kommission nimmt ohne anders an, dass diese Verhältnisse, wie sie zwischen der Jura-Bern-Bahn und den in Betracht kommenden Kantonen vereinbart worden sind, auch von den Bundesbahnen respektiert werden sollen. Wir nehmen an, dass es selbstverständlich sei, dass der Bundesrat die Kilometerbillets auch nach dem Jahre 1903 auf der Brünigbahn weiter belassen werde. Nur wollen wir nicht wegen einer einzelnen kleinen Strecke irgend einen Vorbehalt aufnehmen, sondern allgemein sagen, der Bundesrat solle ermächtigt sein, Kilometerbillets einzuführen. Ich glaube, damit sei dem Verlangen des Herrn Wirz Genüge geleistet.

Ich beantrage Ihnen die Annahme des Art. 9 nach den Vorschlägen der Kommission.

Wirz: Auf die äusserst loyalen Auseinandersetzungen des verehrlichen Herrn Kommissionspräsidenten habe ich nur wenig beizufügen.

Die kilometrischen Abonnements sind, wie schon betont worden, ein Surrogat für die erhöhten Taxen auf der Brünigbahn, welche zum Ausgleich der sonst zu hohen Bergtaxen, welche speciell die Gemeinde Lungern und zum Teil auch Meiringen und Brienz getroffen hätten, auf die ganze ursprüngliche Linie bis Alpnachstad ausgedehnt wurden. Es ist das ein Versuch, der durch die verdankenswerte Vermittelung des damaligen Präsidenten der nationalrätlichen Eisenbahnkommission, Herrn Landammann Heer, zustande gekommen ist. Und als dann die Brünigbahn infolge notwendiger Konzessionsänderung, infolge Uebernahme durch die Jura-Simplonbahn eigentlich geschaffen worden ist, wurden diese kilometrischen Abonnements auf die Linie Alpnachstad-Luzern ausgedehnt und prozentual auf 50% erhöht. Diese kilometrischen Abonnements haben sich ganz vorzüglich bewährt und die Brünigbahn war hiezu ein ganz vorzügliches Versuchsfeld, weil sie sehr frequentiert und keineswegs eine blosse Touristenbahn, sondern eine eigentliche Durchfahrtslinie ist, eine Binnenbahn, eine Schmalspurbahn zwischen Normalspurbahnen. Sie ist und bleibt die einzige Schmalspurbahn im künftigen Netz der schweizerischen Bundesbahnen. Ich kann nur konstatieren, dass diese Abonnements ungemein viel benützt werden und zweitens, dass sie seit der Uebernahme durch die Jura-Simplonbahn aus dem sehr einfachen und naheliegenden Motive keine Opposition gefunden haben, weil sie sehr beliebt sind und weil sie infolge dessen die Frequenz der Bahn ganz bedeutend steigern. Während die gewöhnlichen Abonnements die Leute zwingen, in einer gewissen Zeit eine gewisse Route so und so viel Mal abzufahren und dadurch die Leute unter Umständen zu unnützen Ausgaben veranlassen, haben die kilometrischen Abonnements das gute, dass sie erstens nicht verjähren, dass sie zweitens von jeder beliebigen Station zu jeder beliebigen andern Station verwendbar sind und dass sie drittens infolge dessen eine eigentlich bleibende Tariferleichterung gewähren. Dieselben haben sich nicht nur in der Schweiz bewährt, sondern auch im benachbarten Baden. Für die Brünigbahn wurden sie von der kleinen Eisenbahn Lausanne-Echallens und dann hauptsächlich von Dampfschiffahrtsgesellschaften, zumal von der ausgezeichnet administrierten Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee kopiert.

Meine Herren, die kilometrischen Abonnements stehen hauptsächlich im Dienste des Verkehrs, im Dienste desjenigen Publikums, das die Bahn in nützlicher und notwendiger Weise häufiger als andere Leute benützt; sie veranlassen nicht zu luxuriösen Ausgaben wie z. B. die Retourbillets oder noch vielmehr die Sonntagsbillets. Sie können jeden Augenblick benützt werden und verjähren auf der andern Seite nicht und infolgedessen dienen sie dem Publikum in ausgezeichneter Weise.

Nun hat die Brünigbahn, wie heute schon wiederholt betont worden, gegenüber den Normalspurbahnen verschiedene Schattenseiten. Sie hat engere Wagen, eine langsamere Fahrgeschwindigkeit, sie hat wenigstens bis jetzt weniger gut konstruierte Wagen und sie bietet die Fatalität der Umladegebühr für den Güterverkehr. Diese kilometrischen Billets sind also bei der Brünigbahn für das Publikum, für dieses Binnenland mitten im Centrum unseres Landes ein notwendiges und gerechtfertigtes Surrogat für die Schattenseiten einer Schmalspurbahn.

Auf der andern Seite muss aber auch der Umstand berücksichtigt werden, dass auf der Brünigbahn die Versuche fortgesetzt werden können, ob sich diese Kilometer-Abonnemente für das Bundesbahnnetz im allgemeinen vom fiskalischen und finanziellen Standpunkte aus bewähren. Die bundesrätliche Botschaft sagt ja mit allem Rechte: wir haben grundsätzlich nichts gegen die Kilometer-Abonnemente einzuwenden, sie bewähren sich auf den badischen Staatsbahnen u. s. w. u. s. w., aber wir wollen nicht von vornherein hiermit einen Versuch im allgemeinen machen. Nun ist aber auch auf der andern Seite betont worden, dass durch die Verstaatlichung keinem Landesteile ein finanzieller, oder volkswirtschaftlicher Nachteil entstehen solle und da ist gerade die Brünigbahn naturgemäss als Schmalspurbahn mitten im grossen Netze der Normalbahnen ein ausgezeichnetes Versuchsgebiet für diese kilometrischen Abonnements. Und ich bin überzeugt, sie werden sich bewähren. Die Zonentarife gewähren ungemeine Erleichterungen, sie sind aber nur für grosse, weite Gebiete geeignet, wo grosse Verkehrscentren in weiten Distanzen auseinanderliegen und zwischen hinein der Verkehr minim ist. Während Zonentarife sich z. B. für Gegenden wie Ungarn eignen, nicht aber für die kleine Schweiz, wo Dorf an Dorf und Stadt an Stadt sich reiht, sind die kilometrischen Abonnements auf der andern Seite ausgezeichnet geeignet, dem Publikum gerade nur diejenigen Ausgaben zu verursachen, die zur finanziellen Alimentation der Bahn nötig sind, aber auch nicht mehr.

Und ferner haben sie das Gute, dass man nicht jedesmal zum Schalter laufen muss, sondern dass man mit Hülfe dieser Karten die Sache auf dem Wege des Coupierens im Wagen selbst mit dem Bahnangestellten sehr leicht regeln kann.

Sodann haben sie auch das Gute, dass sie nur dem schweizerischen Publikum zu gute kommen. Sie werden nur ausgegeben für eine grössere Kilometerzahl, meinetwegen für 300 oder 500 Kilometer. Es ist also zum vornherein der Missbrauch ausgeschlossen, dass Fremde, welche nur auf 3, 4 Wochen in der Schweiz sich aufhalten, diese kilometrischen Abonnemente benützen; sie stehen lediglich im volkswirtschaftlichen Interesse des schweizerischen Publikums.

Das sind die Vorteile dieser kilometrischen Abonnements, und es wird damit dem Versprechen ein Genüge gethan, das in feierlicher Weise gegeben wurde, dass nämlich die Verhältnisse volkswirtschaftlich für keine Landesgegend ungünstiger sich gestalten sollen. Ich danke der Kommission aufrichtig, dass sie nicht nur die Kantone Ob- und Nidwalden, sondern auch Luzern und zumal auch das Berner Oberland in der Weise beruhigt, dass sie diese Kilometer-Abonnements ermöglicht. Sie legt alles in die Hand des Bundesrates; die ganze Entwicklung und die ganze Vergünstigung hängt auch in Zukunft lediglich vom freien Ermessen des Bundesrates ab. Ich hege aber die vollste Zuversicht und deswegen habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen, dass der Bundesrat, wenn einmal diese Kilometer-Abonnements sich bewährt haben — und sie werden sich in der Praxis ganz zweifellos bewähren — noch weitere einführen wird zur grossen Befriedigung des schweizerischen Publikums, und darum möchte ich Ihnen den Antrag der Kommission bestens und zutrauensvoll empfehlen.

Scherrer: Ich möchte mir erlauben, zum ersten Absatz einen kleinen Zusatz zu beantragen. Es wird vom reisenden Publikum ohne Zweifel mit grosser Genugthuung empfunden werden, dass die verschiedenen Verkehrserleichterungen, wie sie sich im Laufe der Zeit bei den privaten Bahngesellschaften eingebürgert haben, auch von den Bundesbahnen gewährt werden sollen. Ich habe dabei insbesondere die Arbeiterbillets und Generalabonnements im Auge. Allein ich glaube, es würde denjenigen Kreisen, welche bis anhin von diesen Verkehrserleichterungen Gebrauch gemacht haben, zu noch grösserer Befriedigung gereichen, wenn im Gesetze der Grundsatz aufgestellt würde, dass diese Ermässigungen in dem Umfange gewährt werden, wie sie bis anhin, bei gleichen Verhältnissen, von den Privatgesellschaften gewährt worden sind. Ich möchte mir deshalb zu Lemma 1 dieses Artikels den Zusatz erlauben: «und zwar mindestens in dem Umfang, wie sie bis anhin von den Bahngesellschaften gewährt worden sind» Würde man diesen Zusatz nicht beschliessen, so wäre allerdings der Grundsatz aufgestellt, dass in Zukunft auch fernerhin Generalabonnements und Arbeiterbillets und andere Einrichtungen da sein werden und dass für diese Abonnements besondere Ermässigungen gewährt werden sollen; allein man hätte keine Garantie, dass bei gleichen Verhältnissen die Ermässigungen auch wirklich in dem Umfange gewährt werden, wie sie bis anhin gewährt worden sind. Die Annahme meines Zusatzes würde daher für diejenigen, welche sich bisher dieser Billets bedienten, eine gewisse Beruhigung bedeuten.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich kann mich nicht namens der Kommission aussprechen. Persönlich erblicke ich in der Aufnahme eines derartigen Zusatzes absolut keine Gefahr, nur habe ich einige Bedenken, ob derselbe praktisch in allen Teilen durchgeführt werden kann. Er kann allerdings durchgeführt werden in Bezug auf die Taxen; etwas anderes ist es dagegen in Bezug auf die räumliche Ausdehnung, welche diesen Billeten gegeben werden soll. Wir legiferieren hier ja nur in Beuzg auf die Bundesbahnen. Nun ist darauf aufmerksam zu machen, dass die dermalen in Kraft bestehenden Generalabonnements sich nicht auf die vier Linien beschränken, welche wir auf 1. Mai 1903 übernehmen, sondern sie schliessen namentlich auch die Benützung der Gotthardbahn in sich, welche wir erst 1908 verstaatlichen, sowie ferner eine ganze Anzahl sog. Nebenbahnen. Damit nun diese Generalabonnements in der bisherigen Ausdehnung beibehalten werden können, sind natürlich Verständigungen erstens mit der Gotthardbahn und in zweiter Linie mit den Nebenbahnen nötig; denn es ist ja selbstverständlich, dass die Bundesbahnen nicht weiter gehen können, als ihr Wirkungskreis sich erstreckt. Ich nehme an, der Antrag des Herrn Scherrer sei so verstanden, dass die Bundesbahnen beauftragt werden, mit den nicht verstaatlichten Bahnen sich zu verständigen, damit diese Arbeiterbillets und Abonnements im bisherigen Umfang beibehalten werden können, und in diesem Sinne acceptiere ich den Antrag namens der Kommission.

Bundesrat **Zemp:** Ich könnte den Antrag des Herrn Scherrer auch nur in dem zuletzt ausgeführten Sinne acceptieren, will aber doch nicht unterlassen, auszusprechen, dass es die Meinung haben soll, dass diejenigen Mindesttaxen zur Anwendung zu kommen haben, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes massgebend sind. Das Gesetz wird, wie wir annehmen, noch in diesem Jahre durchberaten werden können, und es wird der Bundesrat dann den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dasselbe in Kraft gesetzt werden soll. Wenn nichts anderes eintritt, wird dieser Termin auf den 1. Mai 1903 fallen; es kann aber, falls eine Verständigung mit den Bahnen erfolgen würde, schon früher in Kraft gesetzt werden. Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass einzelne Bahnen noch ganz ausserordentliche Ermässigungen eintreten lassen, im Gedanken, dass die finanziellen Folgen für die Gesellschaft nicht mehr besonders ins Gewicht fallen. Man mag darüber denken, wie man will, aber ich möchte doch gegen gewisse Möglichkeiten gesichert sein. Ich

spreche deshalb meine Meinung dahin aus, es solle der Antrag des Herrn Scherrer die Bedeutung haben, dass für die Bemessung der niedrigsten Taxen der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes massgebend sein soll. Es ist nicht nötig, darüber eine specielle Bestimmung aufzunehmen; ich denke, es wird genügen, es ausgesprochen zu haben.

Isler: Ich glaube, auch mit allen diesen Reserven bleibt der Antrag des Herrn Scherrer ein solcher, dessen Annahme man sich wohl überlegen muss. Die Generalabonnements sind eine ganz neue Schöpfung, man befindet sich damit noch im Stadium des Versuchs. Ich will damit, so wenig als jemand hier im Saale, nicht sagen, man solle sie wieder beseitigen, sondern ich bin mit dem Grundsatz ganz einverstanden. Ich glaube, auch wenn der Privatbetrieb bestehen bliebe, so würden diese Abonnements beibehalten; auch in den Kreisen der privaten Verwaltungen denkt niemand daran, dieselben wieder zu beseitigen. Allein im einzelnen ist der Grundsatz der Entwicklung und der Verbesserung fähig, und es ist leicht möglich, dass man in nicht ferner Zeit zu Korrekturen kommen wird und kommen muss. Wenn Sie nun die Bundesbahnen auf Zahlen einschwören, und sie auf gewisse Bedingungen nicht nur in räumlicher, sondern beispielsweise auch in zeitlicher Beziehung verpflichten, d. h. wenn Sie die Sache ein für alle mal so acceptieren, wie sie versuchsweise, man kann fast sagen mit einem Sprung ins Dunkle eingeführt wurde — die privaten Verwaltungen hatten keine Erfahrungssätze und tasten immer noch — so ist dies sicher zu weit gegangen und etwas, was der Antragsteller selber nicht will. Warum in dieser Beziehung ängstlich sein und meinen, man dürfe der künftigen Bundesbahnverwaltung weniger trauen, als man es gegenwärtig den Privatbahngesellschaften gegenüber gethan hat? Ich glaube, das Richtige ist, den Antrag der Kommission anzunehmen. Man spricht damit aus, die Generalabonnements sollen bleiben, aber man spricht nicht aus, dass dasjenige, was die Privatverwaltungen machten oder noch machen, für die Bundesbahnen ohne weiteres verbindlich und unabänderlich sei. Auch der Gedanke, den Herr Bundesrat Zemp ausgesprochen hat, ist nicht so fernliegend. Es können in den Behörden Stimmungen sich geltend machen, die nicht allgemein geteilt werden, aber ihre Anhänger finden und gelegentlich auch von Verwaltungsräten der Bundesbahnen lebhaft unterstützt werden, die dahin gehen: Wir wollen uns das Leben noch etwas heiter gestalten und mit gewissen Erlassen von der Bühne abtreten, die uns beim Volke beliebt machen, sodass man vielleicht einmal sagt, wir seien doch besser gewesen, als man glaubte. Solche Tendenzen sind vorhanden und können sich geltend machen. Soll nun, wenn derartige Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden, dies ohne weiteres der Weisheit letzter Schluss und für uns für alle Zeiten verbindlich sein, bis wir das Gesetz wieder abändern? Solche Abänderungen machen sich viel weniger leicht, als gegenwärtig der Entscheid zwischen dem Antrage des Herrn Scherrer und demjenigen der Kommission. Und ich frage ferner Herrn Bundesrat Zemp: Bietet seine Formel einen genügenden Schutz? Wann findet das Inkrafttreten des Gesetzes statt? Ist der Vollzug gemeint oder die Promulgation? Und ist bis dahin nicht noch dies oder jenes möglich? Es ist möglich, dass man findet, es seien Fehler in dem System, die abgeändert werden müssen; allein so schnell ist eine Abänderung nicht möglich, weil verschiedene Gesellschaften beteiligt sind. Oder es ist möglich, dass sich Tendenzen geltend machen, von welchen ich gesprochen habe. Dem allem entgehen wir, wenn wir uns mit dem Grundsatz begnügen, aber nicht sagen, dass dasjenige, was die Gesellschaften gegenwärtig praktizieren, das Beste sei. Ich beantrage Ihnen deshalb, am Antrag der Kommission festzuhalten.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit (26 Stimmen) wird der Antrag der Kommission angenommen.

(A la majorité (26 voix), la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 10.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht dem Art. 16 der Normalkonzession, und es ist zu demselben keine weitere Begründung nötig. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht im ersten und zweiten Lemma der Normalkonzession. Im 3. Lemma wird die Minimaltaxe für Gepäcksendungen von 40 Ct. auf 25 Ct. herabgesetzt, entsprechend dem Satze, welcher bei der N. O. B. und den V. S. B. besteht. Lemma 4, betreffend Expressgutbeförderung, entspricht den geltenden Bestimmungen und soll aufrecht erhalten bleiben.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 12.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel beruft sich einfach auf den Art. 24 des Gesetzes, welcher folgendermassen lautet: (Redner verliest den Art. 24).

Angenommen. — *(Adopté.)*

III. Güterverkehr. — Transport des marchandises.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wünscht, dass der Art. 13 auf morgen zurückgelegt werde. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden; wir fahren weiter bei Art. 14 der Kommission.

Art. 14.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Die Tarifbildung kann nicht bei Erstellung von Taxen im Rahmen des Reformtarifes stehen bleiben, sondern ebensogut wie die jetzt bestehenden Eisenbahngesellschaften im Interesse einer rationellen Entwicklung des Verkehrs sich zur Aufstellung von Ausnahmstarifen veranlasst, ja geradezu gezwungen sehen, werden auch die Bundesbahnen durch Aufstellung solcher den so vielgestaltigen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes genügen müssen.

Es liegt ja klar auf der Hand, dass für Transporte, deren Eigenart in den Normaltarifen nicht genügend berücksichtigt ist, für gewisse industrielle oder landwirtschaftliche Export-Erzeugnisse, bei besonders ungünstigen Konkurrenzverhältnissen, ausnahmsweise Tarifbildungen geradezu notwendig sind. Diesen besonderen Verhältnissen werden die Bundesbahnen, welche ja nicht Selbstzweck sind, sondern der Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zu dienen haben, Rechnung tragen müssen.

Allerdings geht es nicht an, sich, wie es z. B. der Bauernbund verlangt, ins Specialisieren einzulassen, sondern es soll nur der Grundsatz ausgesprochen werden, dass die Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Bundesbahnen nicht allein massgebend ist, sondern auch die Hebung von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft ins Auge gefasst werden soll.

Das Gutachten des schweiz. Handels- und Industrievereins spricht sich über diesen Artikel ziemlich absprechend aus. Es wird zunächst bedauert, dass neben den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Konsums gar keine Erwähnung gethan wird und doch sei zu Gunsten desselben der wichtigste Ausnahmetarif, nämlich derjenige für Getreide geschaffen worden. Von einigen Sektionen werden Garantien gewünscht, dass die gegenwärtig bestehenden Vergünstigungen auch in Zukunft Geltung haben. Der Verband schweiz. Müller verlangt dagegen die Abschaffung des Ausnahmetarifs für Mehl; damit soll der einheimischen Müllerei aufgeholfen und die auswärtige Konkurrenz aus dem Felde geschlagen werden. Ganz besonders lebhaftem Widerspruch begegnet das 2. Lemma dieses Art. 15, welches sagt, bei Erstellung solcher Ausnahmetarife sei besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass die ausländische Konkurrenz nicht gegenüber der einheimischen Industrie begünstigt werde. Es wird bemerkt, damit sage man etwas Selbstverständliches, an das man wohl denken, aber das man mit Rücksicht auf das Ausland nicht aussprechen solle. Jedenfalls sei diese Bestimmung nicht durchführbar. Z. B. wie wolle man eine Ausnahme für Getreide verantworten, indem dadurch nicht die einheimische Landwirtschaft, sondern die ausländische Konkurrenz begünstigt werde? Die kaufmännische Gesellschaft Zürich speciell glaubt, der Art. 15 sei ein zweischneidiges Schwert, der Hoffnungen und Gelüste wecken werde, die niemals erfüllt werden können. Es würden von leichtfertigen Politikern Anläufe auf die bestehenden Tarife gemacht und im Namen der Förderung des nationalen Wohlstandes Vergünstigungen erzwungen, welche die Bundesbahnen in kürzester Zeit ruinieren müssten. Es wird ferner davor gewarnt, das Ausland zu provocieren, indem wir auch in wirtschaftlichen Dingen auf eine wohlwollende Politik angewiesen seien. Bei dem Abschlusse der Handelsverträge oder bei den bevorstehenden Verhandlungen bezüglich der internationalen Tarife könnten folgenschwere Gegenmassregeln ergriffen werden.

Es wird dann noch darauf hingewiesen, dass auch das Ausland direkte Tarife, und zwar sehr zum Vorteil der Schweizerbahnen, begünstige und es werden bezügliche Beispiele angeführt. Der Transport von Normalgütern Zürich-Marseille Transit für 10,000 kg kostet Fr. 390. Davon entfällt auf die Schweiz (272 km) annähernd die Hälfte und auf die französische Strecke (468 km) die andere Hälfte. Die österreichischen Bahnen verlangen für Triest-Buchs (828 km) Fr. 300.50, während die Strecke Zürich-Buchs (109 km) Fr. 144 kostet. Gegenüber diesen Ausführungen darf nun aber eingewendet werden, dass nicht einzusehen ist, warum es Anstoss erregen sollte, wenn in einem schweizerischen Gesetze die Förderung der nationalen wirtschaftlichen Interessen als oberstes Ziel unserer Tarifpolitik bezeichnet wird. Das ist doch gewiss etwas Selbstverständliches. Auch der Hinweis auf die niedrigen ausländischen Taxen im internationalen Verkehr ist nicht stichhaltig. Es kommen dabei noch ganz andere Gesichtspunkte für die angeführten Staaten in Betracht, nämlich die Alimentierung der internationalen Schiffahrt und die Hebung der nationalen Häfen, in den genannten Fällen der Häfen von Marseille und Triest u. s. w.

Im übrigen lässt ja die Fassung dieses Artikels Spielraum für alle möglichen Konjunkturen und Kombinationen und darf daher als allgemein gehaltener wegleitender Grundsatz gar wohl in das Gesetz aufgenommen werden, dem er ganz gut ansteht.

Ich beantrage Ihnen darum, trotz den Einwendungen des Handels- und Industrievereins, den Artikel zu acceptieren.

Müller: Von Seite der landwirtschaftlichen Vertreter ist in der Eingabe an den Bundesrat darauf hingewiesen worden, es sei nötig, dass für lokale Verhältnisse, z. B. mit Rücksicht auf den Kartoffel- oder Obstbau, Ausnahmetarife geschaffen werden können, damit es möglich sei, den grossen Ertrag einer Landesgegend zu billigern Frachten, als nach dem gewöhnlichen Tarif, nach andern Landesgegenden zu versenden. Im Jahre 1893 z. B. war im Kanton Thurgau der Obstertrag so üppig, dass das Obst zu einem Preis verkauft werden musste, der faktisch der aufgewendeten Mühe nicht entsprach. Solche

Verhältnisse sollten dadurch gehoben werden können, dass man ermöglicht, das Obst zu bedeutend billigeren Frachtansätzen über die Grenze oder im Land von einem Ort nach einem andern zu senden. Aehnlich verhält es sich mit einer reichen Kartoffelernte. Es kommt vor, dass im Kanton Bern oder im Kanton Solothurn eine reiche Kartoffelernte ist, während in der Ostschweiz Bedarf nach guten Speisekartoffeln besteht, allein die hohen Transportspesen stehen dem Versand nach der Ostschweiz entgegen. Für solche Verhältnisse sollten Ausnahmetarife aufgestellt werden. Als Vertreter der Landwirtschaft begrüsse ich darum diese Bestimmung des Art. 15 betreffend Ausnahmetarife und möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, diese Bestimmung, welche derartige Verhältnisse berücksichtigen will, anzunehmen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Der Wortlaut dieses Artikels ist eigentlich etwas Selbstverständliches. Wie bis jetzt die Privatbahnen, so haben auch die künftigen Bundesbahnen ein grosses Interesse daran, den internationalen Transit durch unser Land zu leiten. Unsere Lage im Herzen Europas bringt es mit sich, dass bei einer fürsorglichen und weitsichtigen Tarifpolitik unsere schweizerischen Eisenbahnen durch den internationalen Verkehr stark in Anspruch genommen werden. Es ist das namentlich der Fall seit Eröffnung der Gotthardbahn und der Arlbergbahn. Seit diesem Zeitpunkte vermitteln dieselben den grössten Teil des Verkehrs zwischen Italien einerseits und Deutschland und seinen Hinterländern Belgien und Holland anderseits, ferner zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. Welche Bedeutung diesem Transit zuzuschreiben ist, geht wohl am besten daraus hervor, dass die Krisis, welche unsere Eisenbahnen Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre heimgesucht hat, mit Eröffnung der beiden neuen Verkehrswege sofort bessern Zeiten zu weichen begann. Ich will damit nicht behauptet haben, dass nicht auch andere Faktoren, wie der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung der letzten 15 Jahre zu dieser erfreulichen Wendung beigetragen haben, aber die Alimentierung unserer Bahnen durch den Transitverkehr war jedenfalls einer der wesentlichsten günstigen Faktoren.

Um aber diesen Transit zu erhalten und noch weiter auszubauen, mussten Tarifermässigungen gewährt werden, welche geeignet sind, die Tarifunterbietungen von ausländischen Konkurrenzrouten auszugleichen. Das ist namentlich der Fall für die Tarife der Gotthardbahn und ihrer Zufahrtslinien, gegenüber der Brennerroute; dann ferner für die internationalen Tarife im österreichisch-französischen Verkehr, gegenüber den deutschen Bahnen; auch nach Eröffnung des Simplontunnels wird man darnach trachten müssen, vom dermaligen Montcenis-Verkehr so viel als möglich auf unsere Linien abzulenken.

* Solche durch die Konkurrenzverhältnisse absolut gebotene Tarifermässigungen haben nun aber schon des öftern Veranlassung zu Klagen gegeben, und es ist schon mehrmals die Forderung aufgestellt worden, dass ermässigte Taxen, welche die Bahnen dem Transitverkehr einräumen, ohne anderes auch dem schweizerischen Verkehr eingeräumt werden sollten. Frühere Untersuchungen haben aber ergeben, dass auf eine derartige Forderung nicht eingetreten werden kann, ohne die Reineinnahmen in einer Weise zu schädigen, für welche die Einnahmen aus dem Transitverkehr kein Aequivalent mehr böten. Wir müssten also auf einen guten Teil unseres Transitverkehrs verzichten, zum grossen Schaden der Bundesbahnen und ohne Vorteil für unsere nationalen Interessen, indem der uns entgangene Verkehr zu gleich günstigen Bedingungen ganz einfach über andere ausländische Routen geleitet würde.

Zur Gewinnung und Entwicklung des Transitverkehrs können nun aber Erleichterungen eingeführt werden, ohne hiezu durch ausländische Konkurrenzverhältnisse genötigt zu sein. In diesem Falle kann eine merkliche und direkte Schädigung der einheimischen Produktion eintreten, wenn nämlich für dieselbe die alten Taxen weiter bestehen würden. Darum ist in diesem Artikel fürsorglich vorgesehen, dass solchen Erleichterungen gegenüber die erforderlichen Tarifmassnahmen zu treffen sind, damit eine Schädigung der einheimischen Produktion vermieden wird.

Mit Befriedigung werden Sie übrigens der Botschaft entnommen haben, dass nach Ansicht des Bundesrates die Bundesbahnen bei dieser ausgleichenden Thätigkeit zu Gunsten des Inlandes nicht stehen bleiben sollen. Es kommt z. B. vor, dass für Artikel, welche die Schweiz ebenfalls produziert, das Ausland in erdrückender Weise konkurriert und darin durch seine niedrigen Tarifansätze unterstützt wird. Es wird in vielen solchen Fällen den Bahnen möglich sein, den schweizerischen Produzenten zur Behauptung des schweizerischen Absatzgebietes an die Hand zu gehen. Die Bundesbahnen können und sollen auch den schweizerischen Export durch besondere Exporttarife unterstützen. Die Materie ist übrigens kompliziert und will von Fall zu Fall untersucht und erwogen sein. Es wird auch an Enttäuschungen nicht fehlen, denn allen Begehrlichkeiten wird ja natürlich nicht entsprochen werden können. Allerdings gieng das ursprüngliche Projekt des Bundesrates noch weiter, indem zuerst allen Tarifermässigungen gegenüber Massnahmen gegen Schädigung der einheimischen Produktion getroffen werden sollten. Das Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins konnte sich aber mit einer solchen Bestimmung des Gesetzes wenig befreunden. Es sagt voraus, eine solche werde nicht durchführbar sein und nur Verwirrung erzeugen. So z. B. wenn es sich um die Erhaltung des Transportes von deutschen Eisenkonstruktionen nach Italien handle gegenüber der Konkurrenz der Brennerbahn. Das sei für die Gotthardbahn eine Lebensfrage, dieselbe könne aber unter Umständen nicht gelöst werden ohne Schädigung der schweizerischen Werke. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen des Handels- und Industrievereins wurde dem Artikel der nun vorliegende Wortlaut gegeben. Derselbe ist als Wegleitung an die Bundesbahnen genügend, um bei richtiger und verständnisvoller Anwendung die

Wahrnehmung der schweizerischen Landesinteressen zu sichern. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 16.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht den dermalen geltenden Bestimmungen über die Beförderung von Geld- und Wertsachen. Ein Bedürfnis, diese Bestimmungen zu ändern, liegt nicht vor. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrage des Bundesrates.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 17.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel garantiert die Beibehaltung der in den Konzessionen der S. C. B. enthaltenen Begünstigungen für landwirtschaftliche und einheimische gewerbliche Traglasten. Eine Aufhebung derselben würde eine Benachteiligung der betreffenden Landesgegend bedeuten. Einem Antrag des schweizerischen Bauernverbandes entsprechend ist vorgesehen, dass auch das Handwerkszeug zum persönlichen Gebrauch des Aufgebers als Traglast zu behandeln sei. Die Angelegenheit hat wenig Bedeutung. Ich beantrage Ihnen, den Art. 18 anzunehmen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 18.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht dem Art. 19 der Normalkonzession, immerhin mit der Erweiterung, dass die Futtermittel den aufgezählten Gegenständen beigefügt werden. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 19.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel normiert das Maximum und Minimum der Taxen für den Transport lebender Tiere. Die Bestimmungen der Normalkonzession lauten folgendermassen:

«Art. 17. Für den Transport von Vieh mit Warenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden: Per Stück und per Kilometer für: Pferde, Maultiere und über ein Jahr alte Fohlen 16 Rappen, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel und kleine Fohlen 8 Rappen; Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde 3 Rappen. Für die Ladung ganzer Transportwagen sind die Taxen um mindestens 20 % zu ermässigen.»

Die Vorschriften der Normalkonzession sind nun aber durch den bestehenden Tarif für den Transport von lebenden Tieren unterboten; demselben lagen nämlich folgende Kombinationen zu Grunde:

in erster Linie bestehen an Stelle der 3 Klassen der Normalkonzession deren 4. Für die einzelnen Klassen werden bezahlt:

		Taxen pro Kilometer in Rappen für das 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Stück	Wagenladung
I. Klasse	1—50 km	16	15	12	10	8	6	4	80
»	51—100 »	15	12	10	8	6	5	4	65
»	über 100 »	12	10	8	6	5	4	3	55
II. »	1—50 »	8	8	8	7	6	5	4	50
»	51—100 »	8	7	7	5	4	3	2	40
»	über 100 »	7	6	6	4	3	2	2	35
III. »	alle Distanzen	3	3	3	3	3	3	3	35
IV. »	» »	2	2	2	2	2	2	2	35

Somit ist eine Kombination eingeführt, bei welcher in den einzelnen Klassen die Taxen im Verhältnis der Entfernung und der aufgegebenen Stückzahl ermässigt werden.

Es ist nun nicht ganz uninteressant, mit diesen Einteilungen diejenigen anderer Staaten zu vergleichen. Die deutschen Staatsbahnen z. B. unterscheiden bei Einzelsendungen vier, bei Wagenladungen drei Klassen. Italien unterscheidet Pferdevieh mit zwei Klassen und Rindvieh, Schweine und Schafe mit 5 Klassen. Oesterreich regliert seinen Tarif für den Transport von Vieh nach dem Gewicht. So wird z. B. angenommen, dass ein Pferd oder ein Fohlen oder ein Maultier ein Gewicht habe von 1400 kg, ein Mutterkalb ein solches von 60 kg, ein einjähriges Kalb 170 kg, ein Stier, Ochs oder Kuh aufrecht im Wagen 840 kg etc. Frankreich unterscheidet nach Stücksendungen und zwar in zwei Abteilungen — Gross- und Kleinvieh — und ganzen Wagenladungen. Belgien hat eine erste Abteilung für 1 Pferd oder 1 Maulesel, 1 oder 2 Füllen, Ponys, Ochsen, Kühe oder Esel, 1 bis 5 Schweine oder Kälber, 1 bis 10 Hämmel, ferner eine zweite Abteilung für 2 Pferde oder 2 Maulesel, 3 oder 4 Füllen, Ponys, Ochsen, Kühe oder Esel, 6 bis 10 Schweine oder Kälber, 11—20 Hämmel, und endlich eine dritte Abteilung für 3 Pferde oder 3 Maulesel, 5 oder 6 Füllen oder Ponys etc.

Das Gutachten des Bauernbundes bemerkt nun mit Recht, dass gegenüber unserer Klassifikation diejenige von Oesterreich und Italien den Vorteil hat, dass sie mehr Rücksicht auf das Gewicht und die Grösse der Tiere nimmt. Und es wird darauf hingewiesen, dass namentlich beim Rindvieh eine Trennung unserer heutigen 2. Klasse in 2—3 Unterklassen der Prüfung wert sein dürfte. Unter allen Umständen wird verlangt, dass das vorliegende Gesetz die Zahl der Klassen nicht vorschreibe. Das Gutachten wendet sich dann auch gegen die Zweckmässigkeit der Staffeltarife. Es wird behauptet, vom Standpunkt der inländischen Viehproduzenten liesse sich gegenteils die Auffassung vertreten, dass man im inländischen Verkehr die Taxen für den Transport auf kleinere Entfernungen herabsetze. Allerdings wird dann, um den Viehexport nicht zu schädigen, spe-

ciellen Exporttarifen mit ermässigten Taxen gerufen. Das Gutachten giebt zu, dass damit die Interessen der Viehimporteure Schaden nehmen könnten und verzichtet daher auf bezügliche Vorschläge. Als besonders wichtig wird dann die Zusicherung im Gesetz betrachtet, dass die bedeutenden Ermässigungen beim Transport einer Mehrzahl von Stücken oder in ganzen Wagenladungen auch in Zukunft erhalten bleiben.

Der Vorschlag des Bundesrates geht nun dahin, in das Gesetz nur den Grundsatz der Taxbildung nach Klassen und Transportmengen und zwar unter Begrenzung der Maximalansätze für die höchste und niedrigste Klasse aufzunehmen. Man will also den künftigen Bundesbahnbehörden möglichst freie Hand lassen, damit wenn ein anderes System als das gegenwärtig bestehende sich besser bewähren sollte, man ohne Gesetzesänderung zu demselben übergehen kann.

Was im übrigen die vorgeschlagenen Maximalansätze anbelangt, so entsprechen dieselben mit 16 und 2 Rappen den bisher bestehenden Taxen. Im weitern wird dann aber noch beigefügt, dass bei Beförderung in Eilfracht ein Taxzuschlag bis auf 40 % erhoben werden kann.

Das Gutachten des Bauernbundes verbreitet sich auch über diesen Punkt und betont, dass in Interessenkreisen über die Höhe dieses Zuschlages, dann aber namentlich über die Art der Ausführung der Eilfracht Klage geführt wird. Dass die Interessenten lieber kleine Taxen sehen als grosse, ist ja selbstverständlich; wir sagen übrigens im Gesetz, dass der Zuschlag bis auf 40 % gehen soll; es ist also genügend Spielraum für spätere Erleichterungen.

Was die übrigen Aussetzungen anbelangt, so betreffen dieselben namentlich das Recht der Bahnen, eventuell Viehwagen von einem Personenzuge abzutrennen und einem später kursierenden anzuhängen. Ein solches Vorgehen verursache, dass Anschlüsse verfehlt werden, sei überhaupt eine Ursache von beständigem Aerger und Verdruss. Gerne würde daher die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung gesehen, wonach die Eilfracht beim Viehverkehr so aufgefasst werden soll, dass die Wagen mit allen anschliessenden Personenzügen, insofern sie Vieh mitnehmen, spediert werden müssen.

Eine solche Bestimmung ist nun aber absolut nicht annehmbar. Der Aufgeber kann nicht mehr verlangen, als dass die kurzen Fristen, die jetzt gleich den Gütern sind, eingehalten werden. Allerdings sollen die Viehtransporte, wenn immer möglich, mit möglichster Beschleunigung vor sich gehen. Aber es giebt Verhältnisse, wo die Rückstellung von Viehwagen absolut notwendig wird, bei überladenen Personenzügen. Man wird doch nicht das liebe Vieh bevorzugen und die Personen zurückstellen wollen! Das Nähere über den Transport von Vieh gehört in das Transportreglement, und ich beschränke mich auf diese wenigen Ausführungen.

Müller: Der Herr Berichterstatter hat bereits bemerkt, dass von Seite des Bauernverbandes verschiedene Vorschläge gemacht worden sind, namentlich bezüglich der Taxen für den Viehtransport. Der Vorstand des Verbandes glaubt, es sollte möglich sein, dass die Definition der Spedition in Eilfracht im Gesetze selbst etwas näher präcisiert würde. Es kommt häufig vor, dass namentlich beim Transporte von lebender Ware ein Frachtzuschlag bezahlt wird, dass dann aber auf den grössern Stationen die Wagen abgehängt und später mit Güterzügen weiterspediert werden. Es ist das möglich, weil die Lieferungsfrist die gleiche ist, wie bei der toten Ware, und es somit den Gesellschaften gleichwohl möglich ist, die Lieferungsfrist inne zu halten. Die betreffenden Expedienten können aber dadurch unter Umständen in grosse Verlegenheit geraten. Wird z. B. Vieh an eine Ausstellung spediert oder auf einen weit entfernten Markt, so muss man ganz genau wissen, wann das Vieh ankommt, um die Ställe und das Futter bereit halten zu können, namentlich aber, damit das Vieh zur richtigen Zeit an Ort und Stelle ist. Wenn nun für das lebende Vieh die gleiche Lieferfrist festgesetzt ist, wie für die tote Ware, so können Verlegenheiten entstehen, durch die der Expedient unter Umständen arg geschädigt werden könnte. Eine Bestimmung, wonach die Wagen mit lebenden Tieren, wenn sie mit Eilfracht spediert werden, den Personenzügen müssen angehängt werden, hat deshalb ihre Berechtigung. Der Expedient könnte dann, wenn er die Zeit der Ankunft genau wüsste, einfach an den betreffenden Ort berichten, dass die Tiere abgeholt werden sollen, und er wäre dann aus der Sache. Bleiben die Tiere aber unterwegs stehen, so giebt es Verlegenheiten. Der Bauernverband stellt daher den Antrag, zu sagen: «Bei Beförderung in Eilfracht, wenn die Tiere mit den anschliessenden Personenzügen, soweit dieselben Vieh mitnehmen, direkt spediert werden sollen, können die Taxen bis auf 40 % erhöht werden.» Der Bauernverband stellt diesen Antrag deshalb, damit nicht die Tierversender in den Fall kommen, einen Zuschlag zu bezahlen, währenddem der Transport zeitweise doch mit gewöhnlichen Zügen vor sich geht.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 20 gegen 10 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 20 voix contre 10, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 20.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Errata.

(Discours Calame-Colin.)

Page 239, Ire colonne, ligne 25, remplacer les mots „institutions fédérales" par *institutions fédératives.*

Page 239, Ire colonne, lignes 37 à 39, lire: *En tous cas il n'y a rien de contraire aux institutions fédéralistes, dans la formule d'initiative,* au lieu de „En tous cas il n'y a dans cette objection rien de contraire aux institutions fédéralistes".

Page 239, Ire colonne, ligne 62, lire: *étaient nombreux,* au lieu de „ne cessaient de pleuvoir".

Page 239, IIde colonne, lignes 3 et 4, lire: *qu'avec la majorité absolue,* au lieu de „qu'il ne se pratique aujourd'hui".

Page 240, Ire colonne, ligne 19, lire: *sa complète liberté et indépendance,* au lieu de „son existence indépendante".

Page 240, Ire colonne, ligne 37, lire: *des,* au lieu de „une".

Page 240, Ire colonne, lignes 44 et 45, lire: *Elle n'a plus qu'à s'occuper de ses propres candidats,* au lieu de „elle se borne à désigner ses mandataires".

Page 240, IIde colonne, ligne 7, supprimer le mot „supérieure".

Bern, Donnerstag 14. Juni   X. Jahrg. 1900 Xme année   Berne, Jeudi 14 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung   № 25   BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 14. Juni 1900, vormittags 10 Uhr. — Séance du 14 juin 1900, à 10 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen.

Loi fédérale concernant les tarifs des chemins de fer fédéraux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 349 hievor. — Voir page 349 ci-devant.)

Präsident: Wir nehmen die Beratung des Tarifgesetzes wieder auf und behandeln in erster Linie den gestern zurückgelegten Art. 13 der Kommission, bezw. Art. 14 des Entwurfes des Bundesrates. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Kommission.

Art. 13.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Wie der Artikel 8 das Maximum der Taxen umschreibt, zu welchen die Personen zur Beförderung gelangen sollen, so normiert Artikel 13 die Frachtansätze betreffend den Gütertransport.

Im ersten Lemma wird nach Antrag des Bundesrates vorgesehen, dass für die Beförderung von Waren Tarife gemäss dem Reformtarifsystem zu erstellen sind.

Die Kommission ist grundsätzlich mit dieser Forderung ganz einverstanden, nur glaubt dieselbe, es solle das Wesen des Reformtarifsystems näher umschrieben werden. Sie hat die Meinung, die Eisenbahngesetze seien nicht nur für die Eisenbahnsachverständigen da, sondern sollen so gehalten sein, dass sie jedermann verständlich sind.

Die Kommission glaubt nun, dieser Meinung werde in erschöpfender Weise Rechnung getragen, wenn gesagt wird, dass bei Erstellung der Gütertarife im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen sei (Reformtarifsystem).

Im zweiten Lemma wurden dann die Maximaltaxen festgelegt, zu welchen die Güter zur Beförderung gelangen sollen.

Zur Beurteilung der Höhe der aufgestellten Ansätze ist es vorerst notwendig, die Bestimmungen der Normalkonzession (Art. 18) in Erinnerung zu bringen. Dieselben lauten folgendermassen:

«Im Tarif für den Transport von Waren sind Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über einen Rappen, die niedrigste nicht über $^{4}/_{10}$ Rappen per 50 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.

«Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen) von Waren hat gegenüber den Stücksendungen Anspruch auf Rabatt.

«Die der Landwirtschaft und Industrie hauptsächlich zudienenden Rohstoffe, wie fossile Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngungsmittel u. s. w. in Wagenladungen sollen möglichst niedrig taxiert werden.»

Die übrigen Bestimmungen bezüglich den Transport von Geld und Kostbarkeiten, von Vieh und Waren in Eilfracht und von Traglasten mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen haben wir bereits gestern behandelt.

Diese Bestimmungen der Normalkonzession sind durch die naturgemäss auch beim Privatbahnsystem sich ergebende Entwicklung des Tarifwesens längst überholt.

Dermalen liegen den Gütertarifen folgende Bestimmungen zu Grunde:

Es wird zunächst, wie ich es in meinem Votum über die Eintretensfrage bereits bemerkte, unterschieden zwischen Eilgut und gewöhnlichem Gut. Letzteres wird ausgeschieden in 2 Klassen Stückgüter, ferner in allgemeine Klassen A und B, wobei die erstere für ganze Wagenladungen von 10,000 kg, letztere für halbe Wagen von 5000 kg Geltung hat. Für die Sendungen in ganzen und halben Wagenladungen sind neben allgemeinen Klassen noch 3 Specialtarifklassen aufgestellt, in welche die Güter nach den bei der Wertklassifikation massgebenden Gesichtspunkten eingeteilt sind. Es wird zunächst unterschieden in Expeditionsgebühren und Streckentaxen. Ich werde später auf die Berechtigung einer solchen Unterscheidung zu sprechen kommen. In Kraft sind dermalen folgende Frachtansätze: Bei der J. S., der S. C. B., nebst der Aarg. Südbahn und den V. S. B. von 1—20 km für Eilgut für 100 kg 18 Rappen pro Kilometer, für Stückgut 1 und 2: 10 Rappen, für die allgemeinen Wagenklassen 7,5 und für die Specialtarife 6 Rappen, von 21 -39 km ein Zuschlag per km für Eilgut 0,45, für Stückgut 0,25 Rappen, für die allgemeinen Wagenklassen 0,375 und für die Specialtarife 0,2 Rappen; vom 40. Kilometer an per km für Eilgut 27, Stückgut 15, allgemeine Wagenklassen 15 und Specialtarife 10 Rappen. Bei der N. O. B. nebst Bötzbergbahn und Koblenz-Stein: von 1—20 km für Eilgut 18, Stückgut 10, allgemeine Wagenklassen 7,5, Specialtarife 6 Rappen, von 21—29 km Zuschlag per km 0,19 für Eilgut, für Stückgut 0,5, allgemeine Wagenklassen 0,75, Specialtarife 0,4 Rp. Für die Streckentaxen werden per km erhoben: bei der J. S., der S. C. B. nebst der Aarg. Südbahn und den Ver. Schweizerbahnen für Eilgut 3,4, Stückgut 1. Kl. 1,7, 2. Kl. 1,35, allg. Wagenklasse A 1,35, B 1,25, Specialtarife Ia 1,1, Ib 0,95, IIa 0,95, IIb 0,8, IIIa 0,8 und IIIb 0,5 Rappen. Bei der N. O. B. nebst Bötzbergbahn und Koblenz-Stein: für Eilgut 3,4, Stückgut 1. Kl. 1,7, 2. Kl. 1,35, allg. Wagenklasse A 1,25, B 1,1 und Specialtarife Ia 0,95, Ib 0,8, IIa 0,88, IIb 0,7, IIIa 0,75 und IIIb 0,72 Rappen.

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass die Expeditionsgebühren von 1—20 km bei sämtlichen Bahnen die gleichen sind, ebenso bei 40 km und mehr. Dagegen haben die J. S., die S. C. B. und die V. S. B. einen besondern Zuschlag von 21—39 km und die N. O. B. von 21—29 km, zudem gilt der höchste Zuschlag der andern Bahnen, statt erst von 40 km, schon von 30 km an.

Die Expeditionsgebühren der N. O. B. sind also grösser als bei den andern Bahnen, während umgekehrt die Streckentaxen niedriger sind. Es soll nun bezüglich der Güter ähnlich verfahren werden, wie für die Personentaxen. Es wird nämlich beantragt, für die Expeditionsgebühren die niedrigeren Ansätze der J. S., der S. C. B. und der V. S. B., für die Streckentaxen die niedrigen Ansätze der N. O. B. vorzusehen. Mit diesen Anträgen ist die Kommission durchaus einverstanden. Es kann ja zunächst keine Frage sein, dass die Unterscheidung in Expeditionsgebühren und Streckentaxen beibehalten werden muss. Die Bahn muss für gewisse Leistungen, welche ganz unabhängig von der zu durchlaufenden Strecke für alle Sendungen die gleichen sind, extra entschädigt werden. Welches diese Leistungen sind, habe ich gestern bereits ausgeführt. Nur sollen diese Expeditionsgebühren erst auf einer gewissen Strecke voll angerechnet werden dürfen, damit der Verkehr auf kleinere Entfernungen nicht zu sehr belastet wird. Was sodann die Festlegung der Streckentaxe anbelangt, so soll damit eine Garantie gegen ungebührliche Ansätze, nach welchen es etwa die Bundesbahnen gelüsten könnte, gegeben werden. Im übrigen giebt das Gesetz nur die Maximalansätze an und lässt künftigen Verbesserungen und Erleichterungen grossen Spielraum; es wird überhaupt Sache der Organe der künftigen Bundesbahnverwaltung sein, für eine mit den verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Interessen unseres Landes Schritt haltende Fortentwicklung unseres Tarifsystems Sorge zu tragen.

Nach Lemma 3 darf für Eilgut in Wagenladungen die Taxe höchstens den doppelten Betrag der allgemeinen Wagenladungsklasse für Frachtgut betragen Diese Bestimmung bedeutet eine bedeutende Erleichterung gegenüber den jetzt üblichen Eilguttaxen, indem in den allgemein gültigen Tarifen eine Unterscheidung zwischen Stückgütern und Wagenladungen nicht gemacht war.

Aehnlich wie beim Personenverkehr soll auch für Güter für Bahnstrecken mit Steigungen von mehr als 20 ‰ und für Bahnstrecken, bei welchen ganz ausnahmsweise Bau- und Betriebsverhältnisse vorliegen, vom Bundesrate die Erhebung eines Zuschlags bewilligt werden dürfen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist auch hier wieder notwendig mit Rücksicht auf die später zu übernehmende Gotthardbahn, welche berechtigt ist, für Strecken von 15 ‰ und darüber Steigung, eine Zuschlagstaxe von 100 % im internen Verkehr und eine solche von 3—5 Rappen per Tonne und Kilometer im internationalen Transitverkehr zu erheben.

Thatsächlich bezieht dieselbe auf der Strecke Erstfeld-Biasca und Giubiasco-Taverne für Güter einen Zuschlag von 60 % und für Gepäck einen solchen von 100 %. Auch für den Güterverkehr schlägt Ihnen die Kommission vor, zu bestimmen, dass da, wo ein solcher Zuschlag bis jetzt nicht gemacht worden ist, auch künftig ein solcher nicht bezogen werden darf. Neu ist dann ferner der Vorschlag der Kommission, wonach, insoweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, mit Zustimmung des Bundesrates Staffeltarife eingeführt werden können, d. h. also Tarife, bei denen die Berechnung der Taxen nach Entfernungsstufen der Transportstrecke stattfinden kann und wobei für die entfernteren Stufen verhältnismässig geringere Ansätze berechnet werden, als für die näheren. Gegen das Princip ist weder vom volkswirtschaftlichen noch vom eisenbahntechnischen Standpunkt aus etwas einzuwenden.

Thatsächlich bestehen auch bereits eine Anzahl solcher Tarife, so: ein allgemeiner Ausnahmetarif für Getreide, ein Exporttarif für frisches Obst, ein Exporttarif für Calcium-Carbid und Ausnahmetarife für Weine.

Es ist nun von der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob nicht solche Staffeltarife für den Steinkohlentransport obligatorisch erklärt werden sollen, und es liegt Ihnen auch ein diesbezüglicher Minderheitsantrag gedruckt vor. Herr Blumer, welcher denselben gestellt hat, wird seinen Vorschlag einlässlich begründen. Um seinen Ausführungen

nicht vorzugreifen, enthalte ich mich, seine in der Kommission geäusserten Ansichten wiederzugeben. Ich behalte mir aber vor, auf sein Votum zu antworten. Ich muss nur zu Ihrer vorläufigen Orientierung anführen, dass die Kommission der Anregung des Herrn Blumer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zugemessen hat. Der Antrag wurde daher dem Eisenbahndepartement zur Begutachtung zugewiesen und noch mit einigen zurückgestellten Fragen in einer Extrasitzung einlässlich behandelt.

In seiner Vernehmlassung weist das Departement zunächst darauf hin, dass dermalen für den Kohlentransport bei den Hauptbahnen ganz verschiedene Taxen existieren. So beträgt bei den V. S. B. die Streckentaxe für 100 kg 50 Rappen und die Expeditionsgebühr 10 Rappen per km, bei der N. O. B. und Bötzbergbahn die Streckentaxe 0,42 Rappen, welche dem Specialtarif IIIa entspricht, bei der G. B. die Streckentaxe 0,40 und die Expeditionsgebühren 10 Rappen, bei der S. C. B. die Streckentaxe 2,5 per 100 kg und Stunde und die Expeditionsgebühren für 1—11 Stunden 4 Rappen per 100 kg, für 12 und mehr Stunden keine Expeditionsgebühr. Die J. S. erhebt eine Streckentaxe von 50 Rappen per 100 kg und km und eine Expeditionsgebühr von 4 Rappen. Es giebt dann noch Extrataxen für die Linie Bern-Luzern und für die ehemalige Suisse Occidentale, sowie für den Verkehr mit Oesterreich. Ich will Sie mit der Verlesung der bezüglichen Zahlen verschonen. Das Departement weist darauf hin, dass die Verstaatlichung hier eine Vereinfachung bringen werde und zwar auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden niedrigsten Sätze. Im weiteren führt das Departement aus, dass die Frage von den Interessenten wiederholt angeregt, aber von den Bahnverwaltungen stets abgelehnt wurde. Eine im Jahre 1892 bearbeitete Statistik hat ergeben, dass der Kohlenverkehr, abgesehen vom Transitverkehr nach Italien und dem Kohlentransport der Bahnen zu Dienstzwecken, eine Transportleistung von rund 70 Millionen Tonnenkilometer darstelle, dass somit eine Taxermässigung von 1 Rappen per km eine Einbusse von 700,000 Franken per Jahr bedeuten würde. In dieser Statistik waren allerdings nicht nur die Hauptbahnen, sondern auch die dem Verbande angehörenden Nebenbahnen, die Emmenthalbahn, Tössthalbahn, Seethalbahn, Südostbahn, der Jura Neuchâtelois und die Bödelibahn, inbegriffen, von denen namentlich die beiden erstern einen grossen Kohlentransport zu vermitteln haben.

Es wird dann weiter ausgeführt, dass auf eine Eingabe des schweiz. Handels- und Industrievereins vom Jahre 1893 hin noch eingehende Untersuchungen gemacht wurden, deren Resultat in der Antwort der Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes vom 20. November 1894 niedergelegt ist. Wir werden vielleicht später noch auf diese Ausführungen zu sprechen kommen. Das Departement macht darauf aufmerksam, dass die Untersuchungen von 1894 auf Grundlage des Projektes eines Staffeltarifes durchgeführt worden sind, wie er etwa dem Herrn Kollegen Blumer vorgeschwebt haben mag. Dabei waren Streckentaxen in Aussicht genommen und zwar von 1—50 km von 4,2 Rappen, von 51—100 km 3,4 und von über 100 km 2,6 Rappen per Tonnenkilometer, nebst einer Expeditionsgebühr von Fr. 1 per Tonne oder Fr. 10 per Wagen. Der für alle Bahnen resultierende Ausfall würde nach diesen Staffeltarifen rund Fr. 300,000 betragen. Das Departement sagt darüber, die Kommission werde sich beim Studium des Berichtes überzeugen, dass es sich um eine ebenso wichtige als komplizierte Frage handle, welche von der Bundesbahnverwaltung ernstlich überlegt werden müsse. Und es wird dann der Kommission empfohlen, ein Obligatorium in das Gesetz nicht aufzunehmen, sondern es bei der beantragten Fakultät, solche Staffeltarife einzuführen, bewenden zu lassen. Das vorläufig über den Antrag des Herrn Blumer.

Zum zweitletzten Lemma betreffend eine eventuelle Zuschlagstaxe für sperrige Güter, feuergefährliche Gegenstände, habe ich, weil das selbst-verständlich ist, keine Bemerkungen zu machen, dagegen darf hervorgehoben werden, dass das letzte Lemma, wonach die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen geringwertigen Rohstoffe in Wagenladungen am niedrigsten taxiert werden sollen, das Produkt vielseitiger Anregungen darstellt. Es wird in passender Form wiedergegeben, was so ziemlich allgemein gewünscht wird.

Es hat dann Herr Schumacher zu diesem Artikel einen Antrag gestellt, der dahin geht, dass die dermalen im internen Verkehre gültigen Ausnahmetarife nach der Uebernahme der Bahnen durch den Bund auf das ganze Netz der Bundesbahnen Anwendung finden sollen. Ich will Herrn Schumacher nicht vorgreifen, sondern behalte mir vor, zunächst die Begründung des Antrages abzuwarten und in meinem zweiten Votum auf die Ausführungen zu antworten. Im übrigen werden wir uns auch hier wieder die Frage vorzulegen haben: welchen Einfluss werden die vorgeschlagenen Ermässigungen und Erleichterungen auf die Oekonomie der künftigen Bundesbahnen auszuüben vermögen? Die Botschaft des Bundesrates über den Rückkauf der 5 Hauptbahnen enthält diesbezüglich einige wertvolle Andeutungen. Auf Grundlage des Verkehrs pro 1894 — es ist dabei allerdings etwas weit zurückgegriffen, aber andere Berechnungen lagen nicht vor — wird der Ausfall der Expeditionsgebühren der N. O. B. und ein solcher auf den Streckentaxen der J. S., S. C. B. und V. S. B. nach approximativer Schätzung auf Fr. 1,628,400 gewertet, wobei berücksichtigt ist, dass ein grosser Teil der Güter (etwa $^1/_3$) zu Ausnahmetarifen und zu den Ausnahmetaxen der Normaltarife befördert wird und auf diesem Drittel eine Einbusse sich mithin nicht ergiebt. Trägt man der Verkehrszunahme seit 1894 Rechnung, so dürfte eine Einbusse von ca. 2 Mill. Franken in Aussicht genommen werden. Der berechnete Taxverlust repräsentiert 3,34 % der gesamten Einnahmen aus dem Güterverkehr der zu verstaatlichenden 5 Hauptbahnen, und es ist zu erwarten, dass durch Verkehrszunahme der Ausfall in einigen Jahren wieder ausgeglichen sein wird. Die normale Steigerung des Güterverkehrs bewegt sich zwischen 2—$2^1/_2$ % jährlich. Es darf nun hier das gleiche angenommen werden, wie beim Personenverkehr, nämlich dass eine Tarifermässigung, auch wenn sie eine bescheidene ist, doch eine sichere Steigerung des Verkehrs bewirken wird.

Allerdings wird man gut daran thun, sich diesbezüglich nicht einer zu optimistischen Auffassung hinzugeben und nicht von jeder Taxermässigung eine ihrer

Grösse entsprechende Verkehrszunahme zu erwarten. Mit Recht weist Herr Dr. E. Escher in seinem Gutachten darauf hin, dass der Konsum gar vieler Güter und daher auch die zum Bahntransport gelangende Menge überhaupt wenig steigerungsfähig sei und dass Tarifermässigungen, die im Verhältnisse zum Wert der betreffenden Güter von unwesentlicher Bedeutung sind, nur wenig zur Vermehrung der betreffenden Transporte anreizen können. Dagegen ist hervorzuheben, dass wir es künftig mit einem Netz von gegen 2500 km zu thun haben werden, auf welchem für manche Transporte ganz erhebliche Taxbegünstigungen eintreten werden und dass letztere zum Teil Güter treffen, deren Transportmenge stark von der Höhe der Transportkosten abhängt. Uebrigens wird auch, wenn einmal alle Hauptlinien in einer Hand vereinigt sind, die Leistungsfähigkeit eine grössere und sollte der Reinertrag unter normalen Verhältnissen erheblich genug gesteigert werden können. So wird namentlich bei den Verhandlungen mit dem Ausland nicht mehr eine Bahngesellschaft gegen die andere ausgespielt werden können und die einheitliche Staatsbahnverwaltung wird viel leichter in der Lage sein, die schweizerischen Interessen zu wahren, als das bis jetzt — bei der Vielheit der Bahnen — der Fall war.

Ich muss zum Schlusse nun allerdings noch zugeben, dass die Normaltaxen der ausländischen Staatsbahnen fast durchweg tiefer sind, als die vorgeschlagenen. Allein die Bau- und Betriebsverhältnisse sind ebenfalls nicht die gleichen, d. h. bei uns bedeutend schwieriger, und schliesslich kann nicht nur in den Tag hinein legiferiert werden, sondern man wird mit weiser Vorsicht darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die Finanzverwaltung der Bundesbahnen von Anfang an eine solide und geordnete sei. Wenn wir einmal eine sichere Grundlage haben, dann ist es immer noch Zeit, den Weg der Tarifermässigungen und der Erleichterungen zu betreten; das wird leichter und angenehmer sein, als wenn wir gleich von Anfang an mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und einmal eingeräumte Vorteile wieder rückgängig machen müssen.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Art. 13.

Schumacher: Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, den Herr v. Arx bereits erwähnt hat, nämlich in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass die zur Zeit bestehenden Ausnahmetarife im Güterverkehr beizubehalten und auf Grundlage der für die betreffende Warengattung bestehenden niedrigsten Taxen für das ganze Netz der Bundesbahnen zu vereinheitlichen seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Antrag nicht richtiger beim Art. 14 hätte eingebracht werden sollen, statt, wie es geschehen, bei Art. 13, doch es ist das vor der Hand von nebensächlicher Bedeutung. Zur Zeit bestehen, wie Sie vom Herrn Berichterstatter bereits vernommen haben, für gewisse Warengattungen auf den meisten unserer Bahnen Ausnahmetarife; es werden gewisse Waren zu Tarifsätzen befördert, die niedriger sind, als die niedrigsten Taxen der Normaltarife. Das Motiv der Erstellung solcher Ausnahmetarife war nicht immer dasselbe. In einzelnen Fällen mag das Bestreben, die wirtschaftlichen Interessen des eigenen Landes gegenüber denjenigen des Auslandes kräftig wahrzunehmen, d. h. eine Industrie oder ein Gewerbe des Inlandes der ausländischen Konkurrenz gegenüber zu begünstigen, zur Bildung von solchen Ausnahmetarifen geführt haben. Es konnte das entweder dadurch geschehen, dass Vergünstigungen für den Bezug von solchen Rohstoffen aus dem Auslande gewährt werden, welche unser Land eben nicht produziert, wie vorab die Steinkohlen, oder es konnte dieser Zweck erreicht werden für die Ausfuhr solcher Erzeugnisse unserer Landwirtschaft oder Industrie, die in einer Menge produziert werden, welche den Bedarf des inländischen Konsums übersteigt. In andern Fällen wieder mögen die Eisenbahnen weniger uneigennützig gewesen sein und mag das Bestreben einer Eisenbahn-Verwaltung gegenüber einer konkurrierenden in- oder ausländischen Bahn, den Verkehr auf ihre Linien zu leiten, das Motiv zur Erstellung solcher Ausnahmetarife gewesen sein. Es bleibe dahingestellt, welchen dieser Beweggründe jeder einzelne Ausnahmetarif seine Entstehung verdankt. Aber Thatsache ist, dass diese Ausnahmetarife eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt haben und dass dieselben mancherorts geradezu Voraussetzung für die Entstehung gewisser Industrien gewesen sind und dass ihre Aufhebung oder auch nur ihre Einschränkung unter der beginnenden Herrschaft der Bundesbahnen weitgehende Interessen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft verletzen würde.

Zur Zeit bestehen solche Ausnahmetarife, wie bereits der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, hauptsächlich für die Beförderung von Kohlen, Getreide, Steinen, Calciumcarbid und frischem Obst. Für Getreide, frisches Obst und Calciumcarbid sind die Ausnahmetarife auf allen Bahnen die nämlichen; für Steinkohlen dagegen sind sie zum Teil sehr verschieden, und noch verschiedener sind sie für den Transport von rohen Steinen. Während z. B. bei der Nordostbahn der niedrigste Ansatz für Beförderung von rohen Steinen 3 Rappen per Tonnen-Kilometer nebst einer Expeditionsgebühr von Fr. 1 per Tonne beträgt, sinkt diese Taxe bei der Jura-Simplonbahn auf 2 Rappen herab unter gleichzeitigem Wegfall der Expeditionsgebühr; es kostet also der Transport von rohen Steinen über 100 km bei der Nordostbahn Fr. 4, bei der Jura-Simplonbahn Fr. 2 per Tonne; somit lässt sich die N. O. B. gegenwärtig die gleiche Leistung doppelt so hoch bezahlen, als die J. S. Für die Gotthardbahn, die vorläufig allerdings noch nicht in Betracht kommt, haben diese Steintarife eine grosse Bedeutung. Die G. B. hat in ihren Specialtarifen oder Staffeltarifen für den Steintransport für die längste vorgesehene Strecke eine Taxe von 3,28 Rappen per Tonnen-Kilometer und zwar ohne Erhöhung für die Bergstrecken, wozu sie bekanntlich berechtigt wäre. Bekanntlich hat die Steinindustrie namentlich in den letzten Jahren in den Kantonen Tessin und Uri eine grosse Bedeutung erlangt, und wenn also die Steintarife der J. S. nach meinem Antrage verallgemeinert werden, so wird die Neuerung in erster Linie dieser Steinindustrie der Kantone Tessin und Uri zu gute kommen. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Steinkohlen.

Auch hier ist, wie bereits auseinandergesetzt wurde, die Taxe sehr verschieden und variiert zwischen 4 und 5 Rappen per Tonnen-Kilometer. Die Taxen sind nicht nur von einer Bahn zur andern verschieden, sondern es haben sogar verschiedene Linien einer Bahn verschiedene Ansätze. Z. B. unterscheidet die J. S. im Kohlenverkehr zwischen dem Netz der ehemaligen Jura-Bern-Luzern-Bahn und der ehemaligen Suisse occidentale, und selbst bei der erstern wird wieder unterschieden zwischen der Linie Bern-Luzern, die besondere Tarife hat, und den übrigen Strecken. Diese Taxen-Unterschiede erklären sich ja natürlich ohne weiteres aus der Geschichte unseres ganzen Eisenbahnwesens, und man begreift sehr wohl, dass sie sich unter der Herrschaft des Privatbahnbetriebes bis heute erhalten konnten. Sie wurden seinerzeit anlässlich der Eisenbahn-Verstaatlichung hauptsächlich als Argument gegen das Privatbahnsystem ins Feld geführt, und es wurde damals in bestimmte Aussicht gestellt, dass mit dem Privatbahnbetriebe diese Verschiedenheit der Taxen wegfalle. Heute nun, da wir ein Gesetz über das Tarifwesen der Staatsbahnen erlassen, sollten wir meines Erachtens im Gesetze selbst den Satz aufstellen, dass die Gütertaxen auf dem ganzen Netze der Bundesbahnen einheitliche seien und zweitens, dass diese Vereinheitlichung auf der Grundlage der niedrigsten bestehenden Tarife erfolgen solle. Abgesehen davon, dass dies seinerzeit ausdrücklich versprochen worden ist, würde es meines Erachtens auch dem Art. 4 der Verfassung nicht entsprechen, wenn diese Ungleichheiten konserviert werden sollten, wenn z. B. in der Centralschweiz für den Transport von Steinen andere Taxen erhoben würden, als in der West- oder Ostschweiz, wenn der Genfer z. B. für den Bezug von rohen Steinen von Ostermundingen 2 Rp. per Tonnen-Kilometer bezahlen müsste, während der Basler oder Zürcher der Bundesbahn genau den doppelten Betrag zu entrichten hätte. Dann, glaube ich, kann man mit Grund sich fragen, weshalb für den Kohlenbezug von Basel über die Centralbahn z. B. eine Strecken-Taxe von 5 Rappen per Tonnen-Kilometer bezahlt werden soll, während auf dem ehemaligen Nordostbahn-Netz nur 4,2 Rappen bezahlt würden. Es wäre das offenbar eine ungleiche Behandlung und zwar in einer Angelegenheit, die durchaus nicht nebensächlich ist. Denn es sind ja heutzutage nicht alle unsere Industrien in der glücklichen Lage, solche Tax-Unterschiede von 20 % und mehr nicht zu spüren.

Ich bin nun allerdings der Meinung, und es wird ja die Antwort des Herrn Berichterstatters darüber Aufschluss geben, dass es nicht in der Absicht der Bundesbahn-Verwaltung liegt, diese bestehenden Tax-Ungleichheiten, die ich Ihnen vorgeführt habe, zu konservieren, und es hat ja auch das Eisenbahn-Departement in seiner Antwort an die ständerätliche Kommission ausdrücklich erklärt, dass für die Steinkohlentarife dieser Grundsatz, den ich in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünsche, Anwendung finden solle, dass also die Taxen vereinheitlicht werden sollen auf Grundlage der bestehenden niedrigsten Sätze. Nun denke ich, dass, was beim Kohlentransport gilt, auch für den Transport der andern Waren gelten sollte, und dass also grundsätzlich die künftige Bundesbahn-Verwaltung der Durchführung des Satzes, den ich beantragt habe, nicht opponieren wird. Ist das aber der Fall, so liegt auch kein Grund vor, den Grundsatz der Vereinheitlichung der Ausnahmetarife auf Grundlage der niedrigsten Taxen nicht in das Gesetz aufzunehmen. Es passt durchaus in den Rahmen des ganzen Gesetzes und zur ganzen Anlage desselben, den Grundsatz ausdrücklich auszusprechen. Wir haben auch bei der bisherigen Beratung im Gesetz da und dort solche Grundsätze ausgesprochen, z. B. im Art. 2 das Verbot der Begünstigung des Einen vor dem Andern, in Art. 9 und 14 das Verbot der Erhöhung bestehender Taxen. Es kann deshalb meines Erachtens mit Grund wenig dagegen eingewendet werden, dass hier ebenfalls der Grundsatz ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen wird.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme; sollten Sie aber der Meinung sein, dass, trotzdem Sie grundsätzlich die Berechtigung des ausgesprochenen Satzes anerkennen, der Grundsatz im Gesetze selber nicht ausgesprochen werden solle, so würde es mir auch genügen, wenn von zuständiger Seite eine Erklärung abgegeben würde, dass für die künftige Bundesbahn-Verwaltung der Grundsatz festgehalten werden solle.

Blumer: Was die Frage der Staffeltarife anbelangt, so sind der Bundesrat und die Kommission im Princip damit einverstanden, dass dieselben nach Uebernahme der Bahnen untersucht und jedenfalls auch eingeführt werden. Wie Ihnen schon vom verehrlichen Präsidenten der Kommission, Herrn v. Arx, mitgeteilt wurde, bestehen bereits Staffeltarife für Getreide, frisches Obst, rohe Steine und Calciumcarbid, und wenn Sie auch den Antrag des Herrn Schumacher ablehnen, so wird in Wirklichkeit durch die Verhältnisse die Bundesbahn doch dazu gezwungen, diese Staffeltarife von Anfang an schon einzuführen. Die Botschaft des Bundesrates sagt in dieser Beziehung auf Seite 40 und 41: «Die Fortdauer der bereits bestehenden Staffeltarife für Getreide erachten auch wir als zweckmässig, und es lassen sich auch solche für andere Transportgüter ohne Anstand einführen. Ein gesetzlicher Zwang dafür wäre aber nicht angezeigt und würde den Rahmen grundsätzlicher Feststellungen überschreiten.» Gestützt auf diese Zusicherung und auf die Zusicherung, die seinerzeit in derselben Weise in der Rückkaufs-Botschaft gegeben wurde, müssen die Bundesbahnen die Staffeltarife einführen. Wenn Sie die Ausführungen des Bundesrates in der Rückkaufs-Botschaft und in der Botschaft vom 17. November durchgehen, so giebt der Bundesrat überall zu, dass die Staffeltarife das einzig Richtige seien, und er giebt auch zu, dass alle uns umgebenden Staaten dieselben in Anwendung bringen. Sie erinnern sich, dass seinerzeit die schweizerischen Industriellen dem Rückkaufs-Gedanken sehr kühl gegenüberstanden; man fürchtete, und zwar nicht ganz mit Unrecht, dass der Staatsbetrieb höher zu stehen kommen werde, als der Privatbetrieb, und man hatte gerade in unsern Kreisen grosse Mühe, das Volk in dieser Richtung zu beruhigen. Man sagte ihm: es ist in der Botschaft klar und deutlich auseinandergesetzt, dass durch Herabsetzung der Taxen, durch Einführung von Staffeltarifen die

Industrie gewinnen werde. Ich sehe nun mit Herrn Schumacher nicht ein, warum man nicht im Gesetze selbst diese gegebenen Versprechen zur Beruhigung der Industrie zum Ausdruck bringen kann; denn das wissen die Herren ganz genau, dass diese Staffeltarife von Anfang an eingeführt werden müssen und dass, wenn sie nicht eingeführt würden, von allen Seiten, sowohl von den Getreidehändlern, von den Steinkohlenkonsumenten u. s. w., Petitionen über Petitionen an die Bundesversammlung gelangen würden. Was die Steinkohle anbetrifft, so ist Ihnen bekannt, welches die heutige Situation für diesen Artikel ist. Seit 2 Jahren steigen die Preise jedes Semester, und man hat zudem heute Mühe, von den Gruben ein direktes verbindliches Versprechen zu erhalten, dass sie überhaupt das nötige Quantum liefern werden. Es ist Ihnen auch bekannt, dass in Deutschland — von dorther, ganz besonders aus dem Saargebiet, müssen wir ja unsere Kohlen beziehen — eine Bewegung besteht, dass die deutschen Bahnen die billigen Frachten, welche heute für den Transport von Steinkohlen nach der Schweiz und nach Italien bestehen, aufheben sollen. Wenn dies wirklich eintreten würde, so sind wir überzeugt, dass der Preis der Kohlen sofort um mindestens 10 bis 15 % in die Höhe gehen würde. Nun nimmt, wie gesagt, der Konsum der Steinkohle in den letzten Jahren ganz merkwürdig zu. Im Jahre 1898 haben wir für 48 Mill. Steinkohlen eingeführt, 1899 für 55 Mill., und im ersten Quartal dieses Jahres sind bereits Steinkohlen, Coaks, Briquettes u. s. w. für 15 Mill. Franken eingeführt worden. Also Jahr für Jahr eine Zunahme von 10 %. Man sagt sich nun ganz besonders in den entlegenen Orten, dass, wenn der Konsum so stetig wächst und Deutschland uns in Bezug auf die Frachten Schwierigkeiten mache, es in der Aufgabe der künftigen Bundesbahn-Verwaltung liege, das Möglichste zu thun, um die Frachten herabzusetzen. Man hat mir in der Kommission erwidert, dass der Ausfall für die Industrie kein grosser sein werde. Es ist Ihnen aber bekannt, dass unsere schweizerische Industrie, auch diejenige, welche heute floriert, die Maschinen-Industrie und die Seiden-Industrie, mit der ausländischen Konkurrenz wegen der Zollschranken so zu kämpfen hat, dass sie haushälterisch und immer mehr haushälterisch fabrizieren muss. Sie wissen, dass die geographische Lage unseres Landes gegenüber den umliegenden Staaten so ungünstig ist, dass wir überhaupt, wenn wir überseeisch arbeiten wollen, ganz besonders mit den Frachten zu rechnen haben. Wenn wir die nötigen Hülfsstoffe, die Rohstoffe und alles das mit teuren Frachten beziehen müssen und die Waren mit teuren Frachten wieder hinausspedieren, dann kann man sich erklären, warum die schweizerische Industrie auf dem Weltmarkte überseeisch immer mehr zurückgedrängt wird. Es liegt also im Interesse des Bundes und auch im Interesse der Bundesbahnen, wenn sie nach dieser Richtung die Industrie in jeder Beziehung unterstützen. Man betrachtet in den Kreisen der Industriellen eine Herabsetzung der Frachten und ganz besonders der Frachten für die Steinkohlen als eine Hülfe, und ich glaube, dass dieses Entgegenkommen von Seite der Bundesbahn-Verwaltung in den Kreisen der schweizerischen Industriellen gutes Blut machen wird.

Ich kann Ihnen in dieser Beziehung nun mit einigen Zahlen mitteilen, was für Frachtunterschiede bestehen. Die Frachten der Normaltarife betragen bei Wagenladungen von 10 Tonnen für Steinkohlen auf deutschen Bahnen für 50 km 270 bis 310 Rappen, für 100 km 420 Rappen und für 200 km 690 Rappen. In Oesterreich, das den Zonentarif hat und überhaupt die billigsten Frachten von ganz Europa besitzt, kosten die Steinkohlen bei 50 km 210 Rappen, bei 100 km 360 und bei 200 km 610 Rappen. Bei der Nordostbahn nun, welche bei uns die billigsten Frachten hat, kosten Steinkohlen bei 50 km 310, bei 100 km 520 und bei 200 km 940 Rappen. Die Differenz zu Gunsten der österreichischen und deutschen Bahnen beträgt bis 47 % bei 50 km, bis 44 % bei 100 km und bis 54 % bei 200 km. Die Roh-Baumwolle spedieren die deutschen Bahnen auf 50 km zu 400 bis 430 Rappen, auf 100 km zu 670 bis 700 und auf 200 km zu 1260, die österreichischen Bahnen auf 50 km zu 320, auf 100 km zu 570, auf 200 zu 1030, und die Nordostbahn, wieder mit den billigsten schweizerischen Frachten, auf 50 km zu 500 auf 100 km zu 900, auf 200 km zu 1700 Rappen. Differenz bis 50 % auf 50 km, bis 57 % auf 100 km und bis 65 % auf 200 km.

Sie sehen, wie wir heute in der Schweiz punkto Frachten gestellt sind. Nun acceptieren wir ja die Stückgüterfrachten im Inlande, und diese sind ebenfalls viel höher als anderwärts. Es haben darüber in industriellen und Handelskreisen oft Besprechungen stattgefunden, ob man nicht gemeinsam Eingaben machen wolle, damit die Stückgutfrachten herabgesetzt werden. Man hat sich dabei beruhigt, gestützt auf Art. 8 des Gesetzes, der sagt, dass nach Abzug von 20 % für den Reservefonds der Rest des Reinertrages für Herabsetzung der Taxen und ganz besonders für Herabsetzung der Stückguttaxen verwendet werden solle. Wenn man nun diese hohen Taxen acceptiert, so glaubt dann aber die schweizerische Industrie, dass man ihr in der Beziehung entgegenkommen solle, dass man für den Steinkohlen-Transport von Anfang an den Staffeltarif einführt. Sie wissen, dass sich in der Schweiz seit 20 Jahren die Dampfanlagen mehr als verdoppelt haben, dass die Kohle ganz besonders in den Städten fast in jedem Haus zur Heizung verwendet wird, dass überhaupt dieses Produkt für uns Wohlfahrt oder Nichtwohlfahrt für die Zukunft bedeutet, und wenn Sie es nun früher als richtig angesehen haben, dass Staffeltarife für Getreide, Steine, frisches Obst, und Calciumcarbid in Anwendung gebracht werden sollen, so ist mir nicht klar, warum man nicht schon im Gesetze festnageln soll, dass für Steinkohle die Staffeltarife in Anwendung gebracht werden sollen.

Man hat uns erwidert und wird das wahrscheinlich in der Antwort wieder thun, wenn man die Staffeltarife einführe und die Taxen auf Kohlen herabsetze, man Unternehmungen begünstige, die so und so viel Prozente abwerfen. Die Verbandsbahnen haben in ihrer Antwort ebenfalls ausgeführt, wenn sie die Staffeltarife nach dem Wunsche der Industriellen einführen würden, so würde das Defici für die Bahnen bei einer Reduktion von 1 Rappen Fr. 700,000, bei einer Reduktion von ½ Rappen Fr. 350,000 ergeben. Diese Summe käme in erster Linie Konkurrenzgesellschaften, Nebenbahnen, Bergbahnen, Gasfabriken u. s. w. zu gute. Das war

auch ganz besonders der Grund, warum die schweizerischen Bahnen im Jahre 1894 das Verlangen des Vororts des schweizerischen Handels und Industrievereins abgelehnt haben. Wenn es sich nur darum gehandelt hätte, für die Kohlen der Industrie Staffeltarife einzuführen, so wären die Bahngesellschaften jedenfalls auf den Wunsch eingetreten. Es ist anzunehmen, dass der Vorort in Zürich erst dann mit dem Gesuch um Einführung der Staffeltarife an die Eisenbahngesellschaften herangetreten ist, nachdem eine grosse Anzahl schweizerischer Handels- und Industriegesellschaften und privater Industrieller in diesem Sinne bei ihm vorstellig geworden ist. Wenn nun der schweizerische Handels- und Industrieverein, der mit den bezüglichen Verhältnissen unseres Landes vertraut ist, in seiner grossen Mehrheit gefunden hat, dass es im Interesse der Entwicklung der Industrie liege, wenn für die Kohle Staffeltarife eingeführt werden, so sollte man glauben, dass dieses Verlangen genügen sollte, um die Behörden zu veranlassen, den Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, dass für die Kohle die Staffeltarife obligatorisch erklärt werden sollen. Man wird uns sagen: Die Staffeltarife werden kommen, sie müssen kommen; sie sind versprochen. Das sei ja selbstverständlich. Man solle doch Geduld haben und den Behörden so viel Vertrauen schenken. Diese Versprechungen sind schön und recht. Aber wann werden sie ausgeführt? Die gegenwärtigen Bahngesellschaften werden bis zum Jahre 1903 keine Ermässigungen mehr eintreten lassen. Vom Jahre 1903 an werden die Proben stattfinden, und es kann eine lange Zeit verstreichen, bis die Bundesbahnen dazu kommen werden, die Tarife in dem Sinne, wie es Handel, Industrie und Gewerbe verlangen müssen, zu erniedrigen. Deshalb wünscht man allgemein, dass im Gesetze selbst wenigstens mit den Staffeltarifen der Anfang gemacht werde.

Ich rede da nicht für meine Person, und ich treibe auch nicht Kirchturmspolitik. Herr v. Arx hat gestern darauf angespielt, man solle in dieser Frage keine Kirchturmspolitik treiben. Allein es handelt sich hier um ein ganz allgemeines Interesse. Wenn man von Anfang an dafür sorgen will, dass für gewisse Produkte, welche das Publikum absolut haben muss, und die es nur aus dem Ausland beziehen kann, die Tarife ermässigt werden, so ist das keine Kirchturmspolitik. Handel und Industrie wissen ganz genau, dass die Bundesbahnen prosperieren müssen und dass, wenn sie prosperieren sollen, die Tarife nicht zu tief heruntergesetzt werden dürfen. Wir wollen die Staatsbahnen so viel als möglich kräftigen. Aber man erwartet doch, dass wenn einmal für die 5 Hauptbahnen eine einheitliche Verwaltung und ein einheitlicher Betrieb besteht, es möglich sein werde, für gewisse Produkte die Staffeltarife einzuführen. Die Verbandsbahnen haben in ihrer Antwort das Argument auch angeführt, sie können die Differenz von Fr. 350,000 resp. Fr. 700,000 nicht ertragen, da man ihnen Gesetze, neue Züge, raschere Züge, die Erstellung neuer Bahnhöfe u. s. w. oktroyiert habe. Aber zwei Jahre später nahmen die Dividenden, namentlich bei der N. O. B., der S. C. B. und auch bei den V. S. B., immer zu. Diese vier Bahnen wollten ihre eigenen Interessen wahren. Damals war schon die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Sicht, und wahrscheinlich haben sie sich gesagt: Was wollen wir uns noch Opfer auferlegen, unser Werk geht doch nach und nach zu Ende!

Man behauptet, die schweizerischen Eisenbahnen müssen sowohl für den Personen-, wie für den Güterverkehr höhere Taxen erheben, weil bei uns die Erstellungskosten, die Betriebskosten u. s. w. grösser seien als anderswo. Aber es ist auffallend, dass gerade die Gotthardbahn, die von allen Linien am meisten gekostet hat, die billigsten Transittarife hat und dabei so floriert, dass diese Gesellschaft vielleicht am teuersten zurückgekauft werden muss. Es ist also klar, dass die Bundesbahnen mit dem centralisierten Betrieb billiger fahren werden, als die jetzigen 5 Gesellschaften, die jede für sich ihre Bahn betreibt.

Man wird fragen, warum man, wenn für die Steinkohlen die Staffeltarife eingeführt werden sollen, nicht auch diejenigen Rohstoffe, die früher schon den Genuss der Staffeltarife hatten, mit einbeziehe. Dies ist richtig, und darum ändere ich meinen Antrag dahin ab, dass ich vorschlage, zu sagen: «Die Staffeltarife sind für den Transport von Steinkohlen, Rohsteinen, Getreide, frischem Obst und Calciumcarbid obligatorisch.» Damit kann man uns nicht den Vorwurf machen, dass wir ein Produkt begünstigen wollen und dass die andern warten müssen, bis es der Bahnverwaltung beliebt, auch ihnen die Staffeltarife einzuräumen.

Müller: Im letzten Alinea des Art. 13 heisst es: «Die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen geringwertigen Rohstoffe in Wagenladungen sollen am niedrigsten taxiert werden». Im ersten Entwurf des Departements hat dieser Passus folgendermassen gelautet: «Die der Landwirtschaft und Industrie hauptsächlich dienenden Rohstoffe, wie fossile Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngmittel u. dgl., in Wagenladungen sind in die niedrigsten Tarifklassen einzureihen». Dieser Entwurf des Departements ist den verschiedenen industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Vereinigungen zur Begutachtung zugestellt worden und von den sämtlichen Vereinigungen wurden noch weitere Positionen, die aufgenommen werden sollten, namhaft gemacht. So hat die Landwirtschaft namentlich die Düng- und Futtermittel angeführt. Ich begreife vollständig, dass der Bundesrat nicht gut jeden einzelnen Gegenstand im Gesetz hat namhaft machen können, der in die niedrigste Tarifklasse eingereiht werden soll. Der Bundesrat hat generalisiert und den allgemeinen Ausdruck, «die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen geringwertigen Rohstoffe» ins Gesetz aufgenommen. Die Landwirtschaft tendiert hauptsächlich dahin, dass die beiden Hauptbedarfsartikel, Düng- und Futtermittel, in die niedrigste Tarifklasse eingereiht werden. Beim gegenwärtigen System ist dies für die Düngmittel bereits der Fall. Die Futtermittel aber gehören den verschiedensten Klassen an. Eine Anzahl derselben figuriert in der ersten, eine Anzahl in der zweiten und ein Teil in der dritten Klasse. Die Futtermittel haben aber für die Landwirtschaft eine ganz gewaltige Bedeutung. Darum zeigen z. B.

auch die deutschen Bahnen in dieser Beziehung ein grosses Entgegenkommen, indem dort die sämtlichen Futtermittel seit ca. 2 Jahren in der niedrigsten Klasse eingereiht sind. Ich meinerseits glaubte in der Kommission, dass mit dem im vorliegenden Entwurf aufgenommenen Passus dem Bundesrat freie Hand gelassen wird, die Futtermittel ebenfalls in die niedrigste Klasse einzureihen. Hingegen hat der Ausdruck «geringwertige Rohstoffe» in den landwirtschaftlichen Kreisen Bedenken hervorgerufen. Man hat sich gefragt: Was ist ein geringwertiger Rohstoff? Gelten z. B. Oelkuchen welche unter Umständen einen Wert bis auf Fr. 20 per Metercentner erreichen, noch als geringwertiger Rohstoff oder fallen sie nicht unter den betreffenden Passus? Die Landwirtschaft ist in dieser Beziehung nicht beruhigt und wünscht da etwelche Auskunft. Man kann allerdings sagen, dass, nachdem bei den bisherigen Tarifen sämtliche Düngmittel, unter denen sich ebenfalls notwendige, teure Stoffe, wie z. B. Chilisalpeter, befinden, in die niedrigste Klasse eingereiht waren, es möglich sein sollte, auch sämtliche Futtermittel in die niedrigste Klasse einzureihen.

Ich beantrage nicht, den Artikel des ersten Entwurfes des Departementes wieder aufzunehmen und die verschiedenen Rohstoffe einzeln anzuführen, aber ich hätte gerne Auskunft darüber, ob es möglich ist, sämtliche Futtermittel unter die geringwertigen Rohstoffe einzureihen. Je nach der Auskunft, die ich erhalte, werde ich mir erlauben, den Antrag auf Streichung des Ausdrucks «geringwertig» zu stellen.

Scherb: Herr Ständerat Scherrer hat gestern einen Antrag gestellt, der dahin gieng, dass die bisherigen Taxen nicht erhöht werden dürfen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, dass es wünschenswert sei, dass man freie Hand habe, und dass es gedenkbar wäre, dass die Bahngesellschaften die Taxen zum Nachteil der Bundesbahnen reduzieren würden. Das fünfte Lemma des Art. 13 enthält nun eine ähnliche Bestimmung. Dasselbe lautet: «Auf Bahnstrecken, auf welchen ein Zuschlag bisher nicht erhoben worden ist, darf auch künftig ein solcher nicht erhoben werden.» Es scheint mir, die gleichen Gründe, die für Ablehnung des Antrages des Herrn Scherrer sprachen, sprechen auch für Beseitigung dieser Bestimmung. Bessere Belehrung vorbehalten, beantrage ich daher Streichung des Lemma 5.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Es muss ohne weiteres zugestanden werden, dass der Antrag des Herrn Blumer von Seiten der Behörden wohlwollende Prüfung verdient. Steinkohle ist das Brod der Industrie und je billiger dieselbe beschafft werden kann, desto leistungsfähiger und konkurrenzfähiger wird die Industrie sein.

Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass wir in dem vorliegenden Entwurf diesem Umstand bereits in hohem Masse Rechnung tragen. Die Steinkohle wird nach Specialtarif IIIb klassifiziert. Sie wird also nach Art. 13 des Gesetzes in Zukunft nur noch 0,42 Rappen per 100 kg und per km bezahlen, währenddem die Fracht für Steinkohlen bis jetzt bei den V. S. B., der S. C. B. und der J. S. 0,5 Rappen betragen hat. Der Steinkohlentransport wird also für 3 von den 4 zu verstaatlichenden Bahnen eine Ermässigung von ca. 15% erfahren. Nun ist allerdings richtig, dass die ausländischen Bahnen noch bedeutend billiger sind. Der Bericht des schweiz. Handels- und Industrievereins vom Jahre 1892 enthält diesbezüglich ganz interessante Vergleichungen,. Es wird darin ausgeführt, dass bei einer Anlage von 300 Pferdekräften, das Jahr zu 3250 Arbeitsstunden gerechnet, die Steinkohlen in England Fr. 5940, in Böhmen Fr. 7500, in Deutschland Fr. 10,900 und in Glarus Fr. 31,500 kosten. Allein selbst bei Anwendung der billigsten Ansätze, nämlich derjenigen des deutschen Ruhrkohlengebietes, würden die Steinkohlen für eine Anlage von 300 Pferdekräften in Glarus auf Fr. 29,300 zu stehen kommen. Es ergäbe das somit eine Ersparnis von Fr. 2200, die bei einem Etablissement von 300 Pferdekräften kaum in Betracht fällt. Viel wichtiger sind da die örtlichen Verhältnisse, die Steuerverhältnisse, die Arbeiterverhältnisse u. s. w.

Man muss übrigens nicht glauben, dass man in dieser Beziehung überall in Deutschland günstiger gestellt ist, als bei uns und die bezüglichen Zahlen des Handels- und Industrievereins müssen jedenfalls mit etwelcher Vorsicht entgegengenommen werden. Ich habe vor mir die Verhandlungen des deutschen Reichstags vom 16. Februar dieses Jahres. In dieser Sitzung wurde die Kohlennot in Deutschland behandelt und ein Abgeordneter hat folgendes ausgeführt: «Für Italien und die Schweiz giebt man die Saarkohlen 20 Mk. billiger, als für den deutschen Konsum, nämlich für 95 statt für 115 Mark. Die Kohlen mögen nun seither gestiegen sein. Natürlich sind sie für den deutschen Konsum gestiegen, wie für den schweizerischen. Dann tritt noch die Frachtdifferenz hinzu. Die Fracht beträgt von dem deutschen Saargebiet nach der Schweiz 40 Mark, für die gleiche Entfernung im deutschen Reich aber 70 Mark. Wir müssen also 185 statt 135 Mk. bezahlen. Diese einfache Thatsache bedeutet eine Stärkung der ausländischen Industrie.» Die Kohle aus Deutschland kommt uns also um ganze 50 Mk. billiger zu stehen, als auf die gleiche Entfernung vom Ruhrgebiet in Deutschland selber, und wir können mit dieser Differenz zu den künftigen Taxen der Bundesbahnen die Kohlen noch etwa 150 km weiter führen, bis die Parität zwischen Deutschland und der Schweiz hergestellt ist.

Man muss die Angelegenheit aber auch vom eisenbahntechnischen Standpunkt aus betrachten. Die Herabsetzung der Transporttaxen hat ihre natürlichen Grenzen. Diese Grenzen sind die Selbstkosten. Der schweizerische Eisenbahnverband hat in dem Schreiben, mit welchem er die Interessenten mit ihrem Begehren um Tarifreduktion beim Steinkohlentransport abgewiesen hat, treffend nachgewiesen, dass die Schweizerbahnen mit ganz andern Selbstkosten zu rechnen haben, als die deutschen Bahnen. Bei den deutschen Bahnen betragen die Betriebskosten per Wagenachsenkilometer 6,33 Pf. oder 7,88 Rappen, bei den schweizerischen Bahnen

aber 10,13 Rappen. Andrerseits gestalten sich die durch den Umfang der Wagenkraft bedingten Transportlasten folgendermassen: In Deutschland repräsentieren dieselben pro Güterwagenachsenkilometer eine Transportmenge von 2,40 und in der Schweiz von 1,8 Tonnen. Daraus ergiebt sich, dass der Wagenachsenkilometer bei uns 28 % mehr kostet und dagegen 27 % weniger leistet, als bei den deutschen Bahnen. Oder: für einen Franken Betriebsausgaben können die Schweizer-Bahnen für einen Kilometer nur 17,8 Tonnen, die deutschen Bahnen aber 31,6 Tonnen oder 77 % mehr befördern. In diesen Zahlen sind nur die reinen Betriebsausgaben, nicht aber die Verzinsung des Anlagekapitals, welches bei uns der schwierigen Anlage wegen grösser ist, inbegriffen.

Aus diesen Angaben ist jedenfalls ersichtlich, dass, wenn man den besondern Verhältnissen unserer Bahnen Rücksicht trägt, die bestehenden Kohlentarife und namentlich die künftigen reduzierten Tarife der Bundesbahnen keineswegs eine ungerechtfertigte Höhe aufweisen.

Im übrigen ist es ganz unrichtig, wenn Herr Blumer hat nachweisen wollen, dass die Gotthardbahn die billigsten Taxen unserer Bahnen habe. Sie hat allerdings ungefähr die gleichen Ansätze, wie die übrigen Bahnen. Aber die G. B. ist berechtigt, Zuschläge bis auf 60%, früher sogar bis auf 100 % zu erheben, und sie macht von dieser Berechtigung auch im internationalen Verkehr Gebrauch.

Was die finanziellen Folgen anbetrifft, so ist von den Verbandsbahnen ausgerechnet worden, dass eine Ermässigung der Kohlentarife um 1 Rappen per Tonnenkilometer bei einem Verkehr von 70 Mill. Tonnenkilometer Fr. 700,000 ausmacht. Die Verbandsbahnen haben aber auch Berechnungen angestellt, welche ungefähr dem entsprechen mögen, was Herr Blumer sich unter einem künftigen Staffeltarif vorstellt, nämlich für 1—50 km 4,2 Rappen, von 51—100 km 3,4 und über 100 km 2,6 Rappen, nebst einer Expeditionsgebühr von Fr. 10 per Wagen. Mit derartigen Ansätzen würden wir von 100 km an unter die deutschen und österreichischen Taxen heruntergehen. Gleichwohl bedeuten diese Ansätze nur ganz bescheidene Erleichterungen. Der schweizerische Eisenbahnverband spricht sich in seinem Bericht darüber folgendermassen aus; ich muss das vorbringen, weil es zur Klärung der Situation dient:

«Die speciell auf den Kohlenbezug zu industriellen Zwecken sich beziehenden Erhebungen über den Verkehr der wichtigern Stationen und teilweise auch der einzelnen auf dieselben angewiesenen Etablissemente haben ergeben, dass die für die einzelnen Stationen und namentlich die für die einzelnen Kohlenbezüger resultierenden Taxermässigungen sich in ihrer grossen Mehrzahl innerhalb sehr bescheidener Grenzen bewegen würden. So würden dieselben auf 19 der wichtigsten Stationen der Jura-Simplonbahn nur bei 9 derselben mehr als 500 Fr. und nur bei 5 dieser letztern mehr als 1000 Fr. ausmachen, bei der Gotthardbahn nur auf 2 Stationen über 500 Fr., auf den 24 bedeutendsten Stationen der Nordostbahn bei 21 mehr als 500 Fr. und bei 18 dieser letztern mehr als 1000 Fr., und bei der Centralbahn auf den 11 grössten Stationen nur bei 6 derselben mehr als 500, bezw. bei 3 mehr als 1000 Fr.

«Unter den vorstehend aufgeführten Stationen mit mehr als 1000 Fr. weisen 5 Beträge von 2001 bis 3000 Fr., 5 solche von 3001 bis 4000 Fr., 2 solche von 4001 bis 5000 Fr. und endlich 5 Beträge über 5000 Fr., sodann auch noch 2 Stationen der Emmenthalbahn solche von 4000 und 6000 Fr. auf.

«Bei den Vereinigten Schweizer-Bahnen würde sich die Repartition der auf dem Kohlenempfang ihrer 40 wichtigsten Stationen eintretenden Ermässigungen wie folgt gestalten: Beträge bis auf Fr. 100 2 Stationen, von 101 bis 200 3, von 201 bis 300 6, von 301 bis 400 5, von 401 bis 500 2, von 501 bis 1000 7, von 1001 bis 1500 7, von 1501 bis 2000 5, von 2001 bis 2500 1 und von 2501 Franken bis 3000 Franken 2 Stationen.

«Auf denjenigen 22 Stationen, deren Betreffnisse je Fr. 500 übersteigen, verteilt sich die Gesamtsumme derselben von rund Fr. 28,000 auf 292 verschiedene Empfänger, von denen 220 mit Beträgen von weniger und nur 72 mit solchen von mehr als Fr. 100 beteiligt wären. (Folgen die bezüglichen Zahlen.)

«Die Nordostbahn hat unter den bedeutenderen industriellen Kohlenbezügern ihres Netzes 5 Firmen ermittelt, die voraussichtlich Frachtersparnisse in Beträgen zwischen Fr. 1000 und Fr. 2500 erzielen würden.»

Es wird dann weiter ausgeführt, dass überhaupt bei diesen 70 Millionen Tonnen-Kilometer die Industrie nur mit etwa einem Drittel beteiligt sei, währenddem der andere Drittel, wie Herr Blumer ausgeführt hat, auf andere Bahnen, ausserhalb der Verbandsbahnen, wie Bergbahnen, Dampfschiffunternehmungen, ferner auf Gasanstalten u. s. w. entfällt, überhaupt zum grossen Teil auf Etablissemente, welche ganz gut rentieren und bezüglich welcher man keine Veranlassung hat, den Transport durch die Bahngesellschaften in einer Weise durchführen zu lassen, bei welcher sie zu Verlust kommen müssten.

Die Angelegenheit hat also jedenfalls für die Industrie nicht die Bedeutung, welche ihr zugemessen werden will und namentlich deshalb nicht, weil wir durch das neue Tarifgesetz bereits eine wesentliche Ermässigung in Aussicht genommen haben.

Aus allen diesen Gründen glaubt die Mehrheit der Kommission, es sei kein Grund vorhanden, im Gesetze eine Ausnahme zu machen. Es giebt andere, ebenso interessierte Artikel, z. B. Getreide, und doch nehmen wir für diesen Artikel keine besondere Garantie auf und nicht etwa deshalb, weil die bestehenden Frachtansätze erhöht werden sollen, sondern weil wir uns nicht in das Specialisieren einlassen wollen und weil wir von der kompetenten Behörde eine richtige Lösung aller dieser Tariffragen erwarten dürfen. Wir sollten uns überhaupt abgewöhnen, der künftigen Bahnbehörde immer wieder ein solches Misstrauen entgegenzubringen. Wir stehen nicht Vertretern des Privatkapitales gegenüber, denen wir jede Verbesserung abringen müssen. Der künftige Verwaltungsrat wird nicht mehr aus Kapitalisten und Banquiers zusammengesetzt sein, sondern aus Delegierten der Kantone, aus Vertretern des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft. Auch die Bundesversammlung wird jeweilen bei Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung Gelegenheit haben, Wünsche und Anregungen anzubringen. Die Gefahr der Zukunft liegt

meiner Ansicht nach nicht darin, dass die Interessen des Publikums durch die Staatsbahnen ignoriert und verkümmert werden, sondern im Gegenteil darin, dass ins Blaue hinein alle möglichen Anregungen einfach acceptiert und auf alle möglichen Erleichterungen und Verbesserungen allzu früh, bevor eine solide Basis vorhanden ist, eingegangen wird. Ich glaube also, wir dürfen die definitive Ordnung der Steinkohlentarife getrost den künftigen Bundesbahnbehörden überlassen.

Die gleiche Bemerkung gilt auch dem Antrag des Herrn Schumacher. Dieser Antrag gieng anfangs viel weiter. Er wollte die Taxen der Ausnahmetarife überhaupt auf alle Bundesbahnen ausdehnen. In der Kommission hat dann Herr Schumacher selbst eingesehen, dass ein derartiger Vorschlag zu weit gehe, und er hat den Antrag auf die Ausnahmetarife für den internen Verkehr beschränkt. Aber auch in dieser abgeschwächten Form sollte der Antrag abgelehnt werden.

In erster Linie können die finanziellen Folgen gar nicht ermessen werden. Herr Schumacher will die Ausnahmetarife, welche bei den an den Bund übergehenden Bahnen bereits bestehen, beibehalten und auf das ganze Netz der Bundesbahnen ausdehnen. Ich weiss nun nicht genau, wie das gemeint ist, ob das heissen soll, dass die am 30. April 1903 bestehenden Ausnahmetarife von den Bundesbahnen unbesehen angenommen werden sollen. Das wird zwar kaum möglich sein, ich nehme vielmehr an, Herr Schumacher ist der Ansicht, dass die gegenwärtig — am 31. Dezember 1899 — bestehenden Ausnahmetarife auf das ganze Netz ausgedehnt werden sollen. Allein wenn es auch so gemeint wäre, so würde damit der künftigen Tarifgestaltung in nicht zu rechtfertigender Weise vorgegriffen und zugleich einer grossen Konfusion gerufen. Neben den allgemeinen Ausnahmetarifen bestehen noch bei jeder Bahn besondere Ausnahmetarife, deren Grundlagen und Bestimmungen sehr verschieden sind. So hat die S. C. B. z. B. einen Ausnahmetarif für Butter im Abonnement, für flüssige Milch, frische Butter und Brod, Heu, Häcksel, Stroh, Spreu und Schilf, für Getreidemehl und Kleie; die N. O. B. für frische Butter, frisches Fleisch und Brod im Abonnement, für Steinkohle und Roheisen, für Cement und hydraulischen Kalk; die V. S. B. für frische Butter, frisches Fleisch und Brod im Abonnement. Dagegen sind solcher Ausnahmetarife bei der J. S. eine ganze Legion. Es erklärt sich das aus der historischen Entwicklung unseres Tarifwesens. Die J. S. hat sich nur nach langem Sträuben dem Reformtarif angeschlossen. Sie machte also keinen Unterschied zwischen ganzen und halben Wagenladungen. Die Folge war die, dass sie, um den Verkehr zu entwickeln, gezwungen war, ihre Tarife zu ermässigen. Bei den andern Bahnen, welche den Reformtarif angenommen und damit billigere Transportbedingungen eingeführt hatten, machte sich das Bedürfnis nach Ausnahmetarifen viel weniger geltend. Und nachdem wir nun auf die niedrigsten Ansätze der bestehenden Bahnen hinabgegangen sind, so wird sich auch bei den Bundesbahnen das Bedürfnis nach solchen Ausnahmetarifen viel weniger geltend machen, als dies bei den Privatbahnen der Fall war.

Ich will einige dieser Ausnahmetarife herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, zu welch sonderbaren Konsequenzen der Antrag des Herrn Schumacher führen würde. Wir haben bei der S. C. B. einen Specialtarif für Butter im Abonnement zur Taxe von 25 Rappen per Kiste bis zu 6 kg, ohne Rücksicht auf die Distanz. Dieser Tarif ist speciell auf die Verhältnisse der Stadt Basel zugespitzt, müsste aber nach Antrag des Herrn Schumacher auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Die S. C. B. hat ferner einen Ausnahmetarif für Getreidemehl und Kleie in Wagenladungen von 5000 kg und zwar für die Station Nebikon und rückliegende Stationen und die Stadt Luzern und rückliegende Stationen. Sie erhebt dafür eine Taxe von 0,595 Rappen pro 100 kg und pro km plus 10 Rappen Expeditionsgebühr, während die Normaltaxe für Getreidemehl 0,95 Rappen plus 10 Rappen Expeditionsgebühr und für Kleie 0,85 Rappen plus 10 Rappen Expeditionsgebühr betragen würde. Dieser Specialtarif ist wiederum zugeschnitten auf ein einziges Geschäft, das sind die Gebrüder Steiner in Grosswangen und Malters, und müsste nun für die ganze Schweiz massgebend sein und die Grundlage für den künftigen Getreidetransport bilden. Das geht nicht an!

Die J. S. hat einen Ausnahmetarif für Holz in Wagenladungen von 5000 kg, betreffend den Verkehr zwischen Genf bis Bex einerseits und Bouveret bis Brig, sowie St-Maurice bis Renens andrerseits. Hier ist ein Staffeltarif vorgesehen. Es werden bezogen: St-Maurice-Genf und rückliegende Stationen 0,40 Rappen, St-Maurice-Rolle und rückliegende Stationen 0,50 Rappen, St-Maurice-Lausanne und rückliegende Stationen 0,60 Rappen, St-Maurice-Cully bis Bex 0,52 Rappen und St-Maurice-Walliserstationen 0,435—0,521 Rappen per 100 kg und km ohne Expeditionsgebühr. Es ist das ein Staffeltarif, der speciell auf gewisse Stationen der J. S. zugeschnitten ist, auf die Konkurrenz, welche der J. S. durch den Warenverkehr auf dem Genfersee erwächst. Es geht nun absolut nicht an, diesen Staffeltarif auf das ganze Netz auszudehnen. Es wäre dies praktisch undurchführbar und würde einer grossen Konfusion rufen.

Dann haben wir einen Ausnahmetarif für gusseiserne Röhren, Stahl, Blei, Zink, Kupfer und gusseiserne Säulen und zwar in Wagenladungen von 5000 und 10,000 kg und zwar wieder im Interesse eines Geschäftes, nämlich der Eisenwerke von Choindez. Dieser Specialtarif musste errichtet werden, bevor der allgemeine Reformtarif eingeführt worden war.

Ferner haben Sie einen Specialtarif — Herr Schumacher hat besonders darauf hingewiesen — für rohe, unbehauene Steine schweizerischer Herkunft in Wagenladungen von 5000 und 10,000 kg. Die Taxe beträgt von 1—69 km 0,5 Rappen per 100 kg und per km, und von 70 km an nur noch 2 Rappen, ohne Expeditionsgebühr. Dieser Tarif wurde auf Drängen der Steingrube von Ostermundingen eingeführt. Diese Grube hatte auf dem Platz Genf mit dem sogenannten Lyoner Stein zu kämpfen, und es wäre unmöglich gewesen, den Ostermundinger Stein in Genf anzubringen, wenn nicht die Taxe auf 2 Cts. ermässigt worden wäre. Ich weiss nicht, welchen Einflüssen diese Ermässigung zuzuschreiben ist; allein es ist Thatsache, dass die Uebernahme dieses Transportes, sofern nicht ganz grosse Mengen in ganz direkten Zügen geführt werden

können, für die Bahn eigentlich einen Verlust bedeutet. Denn die Selbstkosten betragen 3 Rappen per km, während die Taxe von 70 km an nur 2 Rappen beträgt.

Ich will keine weitern Beispiele anführen. Ich glaube, dargethan zu haben, dass es absolut unmöglich ist, alle diese speciellen Tarife auf das ganze Netz der schweizerischen Bahnen auszudehnen, ohne dass daraus eine kolossale Verwirrung entstehen würde.

Sie haben übrigens gestern alle Anträge, welche darauf ausgiengen, Detailbestimmungen in das Gesetz hineinzubringen, abgewiesen. Wenn Sie konsequent bleiben wollen, so müssen Sie auch den Antrag des Herrn Schumacher ablehnen. Ueberlassen Sie doch in Gottes Namen getrost die Regelung dieser komplizierten Fragen den künftig kompetenten Behörden, welche im Interesse des Landes schon das Richtige treffen werden, vielleicht besser, als wir es treffen könnten.

Was die Auskunft anbelangt, welche Herr Müller in Bezug auf gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse wünscht, so bin ich nicht kompetent genug, um da eine Ausscheidung machen zu können. Ich glaube, die Hauptsache wird sein, dass wir im Gesetze den Grundsatz niederlegen, dass die billigsten und geringsten landwirtschaftlichen Produkte eine besondere Berücksichtigung finden sollen, und es wird dann die Bundesbahnverwaltung mit den Vertretern der Landwirtschaft vereinbaren, was darunter zu fallen habe.

Was sodann den Antrag des Herrn Scherb anbetrifft, Al. 5 zu streichen, so halte ich das für unzulässig. Wir haben beschlossen, dass auf gewissen Strecken, welche eine Steigung von über 20 ‰ aufweisen, ein Zuschlag erhoben werden dürfe. Wir sagen das besonders mit Rücksicht auf die G. B. Wir haben dem aber nur zugestimmt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass auf den Strecken, auf denen ein Zuschlag bis jetzt nicht erhoben wurde, ein solcher in Zukunft auch nicht erhoben werden dürfe. Es betrifft das speciell die Linie Sissach-Olten, welche eine Steigung bis auf 27 ‰ aufweist. Und wir haben noch andere derartige Strecken.

Ich denke, Herr Scherb wird durch diese Auskunft befriedigt sein. Ich empfehle Ihnen nochmals die Fassung der Kommission.

Scherb: Ich bin durch die Auskunft des Herrn Kommissionspräsidenten nicht belehrt worden. Die Bestimmung in Lemma 5 beruht offenbar auf dem gleichen Gedanken, auf dem der Antrag des Herrn Scherrer beruht, nämlich auf dem Gedanken, dass wir unser Verhalten von den Entscheiden Anderer abhängig machen. Es steht ja offenbar ganz im Belieben der Bahnverwaltung, einen Zuschlag zu erheben oder nicht. Ich glaube aber, es ist viel richtiger, wenn wir selbst beschliessen, was wir für die Interessen der Bundesbahnen und des Verkehrs als zweckdienlich halten und unsern Entscheid nicht von dem Gutfinden Anderer abhängig machen.

Ich beharre deshalb auf dem Antrag, Lemma 5 zu streichen.

Bundesrat Zemp: In Bezug auf den Antrag des Herrn Schumacher will ich keine weitern Worte verlieren. Ich denke, die Entgegnungen des Referenten der Kommission sollten genügen, um Ihnen die Ueberzeugung beizubringen, dass dieser Antrag des Herrn Schumacher ganz bedeutende finanzielle Folgen haben muss und zudem ein Vorgreifen in der Festsetzung der Grundlagen für die künftige Tarifordnung bedeutet. Aus diesen Gründen sollte der Antrag des Herrn Schumacher nicht in Betracht gezogen werden.

Den zutreffenden Entgegnungen des Herrn Kommissionspräsidenten gegenüber dem Antrag des Herrn Blumer habe ich folgendes beizufügen: Wir haben schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, in einer grundsätzlichen Fassung zu erklären, dass Staffeltarife, insoweit die Verkehrsbedürfnisse es erfordern, mit Zustimmung des Bundesrates eingeführt werden können, und dann noch eine specielle Bestimmung für die Steinkohle aufzunehmen. Wir haben Herrn Blumer erwidert, die Einführung der Staffeltarife beim Getreide, bei Wein und andern Urprodukten, welche jetzt schon nach dem Staffeltarife transportiert werden, sei ebenso dringend, wie bei den Steinkohlen. Wenn aber die Steinkohle im Gesetz ganz besonders signalisiert wird, so bedeutet das eine Zurücksetzung aller andern Artikel, die auch in Betracht kommen können. Und da ist nach unserer Ansicht der erste Artikel, dem die Wohlthat der Staffeltarife zu gute kommen soll, nicht die Steinkohle, sondern das Getreide.

Herr Blumer hat selber die Einsicht gehabt, dass die specielle Aufführung der Steinkohle nicht mehr passend sei, und er giebt nun eine Aufzählung von andern Artikeln. Diese Aufzählung ist aber nicht vollständig. Herr Blumer spricht nicht vom Staffeltarif der schweizerischen Weine, aber die Vertreter des Waadtlandes haben zu allen Zeiten für den Weintransport nach den Staffeltarifen gerufen. Herr Blumer spricht auch nicht von den Staffeltarifen für Holz, aber im Jura hat man dieselben, und sie sind für grosse Holztransporte sehr wünschbar. Also die Aufzählung des Herrn Blumer ist ganz imperfekt; Sie würden auch bei einem Versuche, diese Aufzählung zu komplettieren, nie zu einer richtigen, abschliessenden Bestimmung gelangen. Viel besser ist es, diese Aufzählung wegzulassen und sich mit dem allgemeinen Satze der Kommission zu begnügen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass bei der Herstellung der Tarife gleich die Frage an die neue Bahnverwaltung herantreten wird, ob nicht die Staffeltarife nach dem Schema der bestehenden Bahnverwaltungen festgestellt, ausgebaut und verbessert werden sollen. Dann wird die Frage mit aller Umsicht und mit gehöriger Berechnung der Folgen gelöst werden können. Wir aber können das nicht, wir haben das Material nicht und sind nicht in der Lage, aus Erfahrungen zu schöpfen.

Ich opponiere dem Antrag des Herrn Blumer sachlich nicht. Ich glaube, sein Begehren sei zu würdigen, aber ich glaube, Herr Blumer würde eben so gut thun, an seinem speciellen Antrage nicht festzuhalten.

Und nun der Antrag des Herrn Scherb. Lemma 5 wird nicht vom Bundesrat, sondern von der

Kommission beantragt. Obwohl ich bei der letzten Kommissionsverhandlung nicht dagegen opponiert habe, erlauben Sie mir nun doch, den Antrag des Herrn Scherb zu unterstützen. An Hand der Statistik lässt sich sehr leicht übersehen, auf welche Bahnstrecken diese Bestimmung Anwendung finden könnte, aber Sie können gar nicht ermessen, welche Anwendung dieser Artikel künftig beim Ausbau der Bundesbahnen und bei den später dem Bundesbahnnetz anzugliedernden Bahnen finden wird.

Ich will das an einem Beispiele erläutern. Wir haben im Rückkaufsgesetz die Verpflichtung übernommen, die Rykenbahn zu bauen. Diese Verpflichtung wird erfüllt werden. Für diese Bahn bestehen verschiedene Projekte, ein solches mit einer Steigung bis auf 30 ‰, dann auch andere, günstigere Projekte. Soll es dann der Bundesbahnverwaltung durch diesen Artikel benommen sein, einen Zuschlag zu erheben, wenn eines dieser Projekte ausgeführt wird? Ich glaube, das wäre unbillig. Sodann der Bau der Lötschbergbahn, welche wohl später einmal dem Bundesbahnnetz angegliedert werden soll. Auf der Lötschbergbahn werden jedenfalls Steigungen von über 20 ‰ vorkommen. Ja, wollen Sie da von vornherein sagen, man dürfe dort keine Zuschläge berechnen? Die rätischen Bahnen sind im Ausbau begriffen. Der Albula wird durchtunnelt. Bei der neuen Linie kommen Steigungen von über 20 ‰ vor. Allerdings gehört das rätische Bahnnetz noch nicht zum Bundesbahnnetz, aber wir haben ja davon sprechen gehört, dass beim endlichen Ausbau der rätischen Bahnen, bei deren Fortführung an die Grenze, die Frage an uns herantreten wird, ob nicht auch dieses Netz dem Bundesbahnnetz angegliedert werden soll; dann aber haben Sie durch die Bestimmung, die von Herrn Scherb beanstandet wird, die Sachlage für die Erwerbung der rätischen Bahnen verschlimmert. Es giebt also eine Anwendung dieses Satzes, an die wahrscheinlich nicht gedacht wurde, und damit nicht von vornherein die künftige Bundesbahnverwaltung in Verlegenheiten gebracht wird, möchte ich Sie ebenfalls bitten, Lemma 5 fallen zu lassen.

Noch ein Wort über den Antrag des Herrn Müller. Wenn ich richtig verstanden habe, so wünscht Herr Müller Auskunft darüber, ob in der Fassung des letzten Alinea der Kommission Düngmittel auch inbegriffen sind?

Müller: Nein! Die Düngmittel sind jetzt schon in der niedrigsten Klasse eingereiht. Ich sprach von den Futtermitteln.

Bundesrat **Zemp:** Es ist mir nicht möglich, darauf eine Antwort zu geben. Ich habe Sie unter der Voraussetzung, dass die Düngermittel ebenfalls in Frage seien, auf die Botschaft, S. 44, verweisen wollen, wo gesagt ist, dass früher eine andere Fassung beliebt hatte, nämlich die Fassung nach Art. 18 der Normalkonzession. Dort heisst es: «Die der Landwirtschaft und Industrie hauptsächlich zudienenden Rohstoffe, wie fossile Kohlen, Holz, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngungsmittel u. s. w. in Wagenladungen sollen möglichst niedrig taxiert werden.» Dann ist gezeigt, dass von verschiedenen Interessengruppen gewünscht wurde, eine specielle Aufzählung möchte unterbleiben und dafür eine allgemeine Fassung festgehalten werden. Dieses hat beliebt, und es wurde diese allgemeine Fassung nun in den Gesetzesentwurf herübergenommen. Nun würde auch bei der Fassung von Art. 18 der Normalkonzession Platz gegeben sein, um für die Gegenstände, welche Herr Müller genannt hat, den gleichen niedrigen Tarif gelten zu lassen, denn es ist hier ausdrücklich noch darauf hingewiesen, dass es noch andere Stoffe gebe als die aufgezählten; es heisst: Düngungsmittel u.s.w. Nun kann ich nicht urteilen — ich bin nicht Sachverständiger — ob die Futtermittel in der That sich hier einreihen lassen. Aber ich denke, wenn das Urteil des Herrn Müller, woran ich nicht zweifle, richtig ist, dass ein Bedürfnis nach Erleichterung des Verkehrs auch für diese Gegenstände ebenso sehr obwaltet, wie für diejenigen, welche aufgezählt sind, so wird auch für diese Gegenstände die Erleichterung gewährt werden.

Scherrer: Erlauben Sie mir nur ein kurzes Wort zum Antrage des Herrn Scherb. Wenn ich empfindlich sein wollte, so müsste ich selbstverständlich zu dem Antrag Scherb stimmen, nachdem Sie meinen gestrigen Antrag abgelehnt haben, und ich gebe zu, dass, wenn man konsequent sein will, man eigentlich ebenso gut diesen Antrag annehmen muss, wie man den gestrigen von mir abgelehnt hat. Nun aber möchte ich doch bemerken, dass ich nichts desto weniger zum Antrage der Kommission stimme und Abweisung des Antrages Scherb empfehle. Die Bedenken, die speciell Herr Bundesrat Zemp vorgebracht hat, sind meines Erachtens vollständig ungerechtfertigt; es wird der zukünftigen Bundesbahn-Verwaltung ganz unbenommen sein, auch künftig zu erstellenden Bahnen, der Albulabahn, der Rykenbahn oder der Lötschbergbahn, solche Zuschläge zu gestatten; sie ist daran nicht gehindert durch den Antrag der Kommission, sondern der Kommissionsantrag beschränkt sich nur auf die Bahnstrecken, auf welchen ein Zuschlag bisher nicht erhoben worden ist, kann sich also nicht auf Bahnstrecken beziehen, welche zur Zeit überhaupt nicht bestehen und vielleicht überhaupt nie bestehen werden. Anderseits erlaube ich mir denn doch, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass Sie in Art. 8 den Antrag der Kommission, dass auf Bahnstrecken, auf welchen bisher beim Personenverkehr bei Steigungen ein Zuschlag nicht erhoben worden ist, auch künftig ein solcher nicht bezogen werden darf, anstandslos angenommen haben, und nachdem Sie das mit Bezug auf den Personenverkehr beschlossen haben, erscheint es meines Erachtens nur als Gebot der Konsequenz, dass Sie das Gleiche auch mit Bezug auf den Güterverkehr beschliessen und somit den Antrag Scherb ablehnen.

Schumacher: Ich möchte auch nicht zur Verlängerung der Diskussion beitragen; allein ich bin doch genötigt, dem Herrn Berichterstatter einige Worte zu erwidern. Zunächst muss ich bezüglich der Stückgut-Tarife denn doch richtigstellen, dass die Sache nicht so ist, dass unsere Industrie bezüglich des Kohlenbezuges vor der deutschen Industrie begünstigt ist. Das, was im Reichstag vorgebracht worden ist, hat ja zu Zeiten bestanden; zu Zeiten wurden die Schweiz und Italien gegenüber Deutschland begünstigt. Allein das war zu einer Zeit, wo die Kohlenproduktion in Deutschland den Bedarf des Inlandes überstieg, und seither haben sich die Verhältnisse geändert. Wenn Sie die Vorgänge auf dem Kohlenmarkte beobachtet haben, so wird Ihnen bekannt sein, dass anlässlich der letzten Preisfestsetzung der Gruben der Saargegend die Preise für den Auslandkonsum um 16 bis 22 Mark pro Wagen erhöht worden sind, während für den Inlandkonsum die alten Preise bestehen blieben. So steht die Sache zur Zeit. Nun hat Herr v. Arx gesagt, die Annahme meines Antrages würde eine Konfusion im Tarifwesen herbeiführen. Diese Behauptung entbehrt nun allerdings nicht der Originalität. Mein Antrag will Vereinheitlichung der Tarife herbeiführen, und bis jetzt war ich der Meinung, dass die Vereinheitlichung das Gegenteil der Konfusion sei, und ich habe auch die Meinung, dass es bei der Vereinheitlichung unseres Rechtes nicht zur Konfusion kommen werde. Im weitern hat Herr v. Arx gesagt, dass Detailbestimmungen nicht ins Gesetz aufgenommen werden sollten. Nun bin ich durchaus der gleichen Meinung; allein Grundsätze, wie derjenige, den ich beantragt hatte, sind keine Detailbestimmungen; das sind sehr wichtige, einschneidende Bestimmungen, und wenn Sie es ablehnen, solche grossen Sachen im Gesetze selbst zu regeln, so thun Sie besser, überhaupt kein Tarifgesetz zu erlassen. Endlich hat Herr v. Arx gemeint, die finanziellen Folgen meines Antrages konnten nicht ermessen werden. Ich glaube, diese finanziellen Folgen sind bereits in Betracht gezogen worden und zwar, nehm ich an, anlässlich des Erlasses der Botschaft über die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Das, was ich beantrage, hat der Bundesrat in jener Botschaft in bestimmte Aussicht gestellt, und ich nehme an, er wird das nicht gethan haben ohne dass er über die finanziellen Folgen sich klar geworden ist. Ich habe die Rückkaufs-Botschaft vor mir, und da sagt der Bundesrat. «Die nur bei einzelnen Bahnen bestehenden Ausnahmetarife oder solche, die nicht einheitliche Transportbedingungen oder Taxen haben, sind zu vereinheitlichen, und zwar zu den günstigsten der bestehenden Bestimmungen.» Mein Antrag deckt sich nicht nur sachlich mit dem Versprechen, das der Bundesrat gegeben hat, sondern er deckt sich sogar wörtlich.

Ammann: Meinerseits unterstütze ich den Antrag Scherb lebhaft. Es ist allerdings richtig, dass man in Art. 8 einen ähnlichen Satz stehen gelassen hat, wie der Absatz 5 des Art. 13; aber bei Annahme des Antrages Scherb steht durchaus kein Hindernis entgegen, nachträglich auf den Art. 8 zurückzukommen und dort das bezügliche Alinea auszumerzen. Bei Begründung dieses Absatzes 5 ist immer nur auf die Strecke Sissach-Gelterkinden hingewiesen worden. Ich meinerseits finde nun, dass durchaus keine Veranlassung besteht, den Grundsatz zu durchbrechen mit Bezug auf einige wenige Bahnstrecken, die hier in Betracht kommen können; denn es wird, wenn da überall Ausnahmebestimmungen geschaffen werden, die längst ersehnte Vereinheitlichung einfach verunmöglicht. Uebrigens ist man auch auf andern Gebieten durchaus nicht auf diesem Wege vorgegangen. Ich erinnere daran, dass z. B. beim Personenverkehr bereits schon 92 km bestehen, welche geringere Ansätze aufweisen, als diejenigen, welche wir angenommen haben. Also gerade im Interesse der Vereinheitlichung und der Bundesbahnen haben wir nicht überall die niedrigsten Ansätze gewählt. Wenn man nun hier zu Gunsten einiger Bahnstrecken Bestimmungen aufnimmt, um den status quo ihnen zu sichern, hätte man korrekterweise auch für die betreffenden 92 km einen ähnlichen Grundsatz aufnehmen müssen. Allein ich bin damals ganz einverstanden gewesen, dass man diesen Weg nicht betrete, im Interesse der Bundesbahnen; deshalb bin ich auch hier mit dem Antrag des Herrn Scherb einverstanden, weil damit eine Ausnahmebestimmung, welche in Zukunft immer wieder hindernd in den Weg treten könnte, beseitigt wird.

Müller: Nur eine kurze Erklärung. Ich habe in Aussicht gestellt, dass ich eventuell einen Antrag stellen würde betreffend das letzte Alinea. Ich verzichte nun darauf, weil ich begreife, dass der Bundesrat heute nicht darüber Auskunft geben kann, und weil ich meines Teils allerdings das vollste Vertrauen habe zu den künftigen Behörden, welche dieses Gesetz zur Ausführung bringen werden, indem ich dafür halte, dass, wenn die Bahnen in den Händen des Bundes sind, der Bund die gleichen Interessen verfolgen wird wie seinerzeit bei dem Zolltarif in Bezug auf Rohprodukte, welche im Interesse der Landwirtschaft eingeführt werden. Diese gehören zu den geringst verzollten, und ich glaube, dass der Bundesrat und die Behörden zur gleichen Ansicht kommen werden, dass für diese Rohstoffe, welche für unsere Landwirtschaft durchaus notwendig sind, namentlich für die Produktion von Fleisch, die Tarife so billig als möglich gestellt werden sollen. Deshalb verzichte ich auf die Stellung eines Antrages.

Bundesrat **Zemp:** Ich finde nur einer Bemerkung des Herrn Schumacher gegenüber noch eine Richtigstellung für nötig. Herr Schumacher citiert aus der Rückkaufs-Botschaft einen Satz, welcher dahin zu verstehen wäre, dass man dort erklärt habe, alle Ausnahme-Tarife müssen generalisiert werden. Das kann unmöglich der Sinn jener Zeilen sein. Ich habe die Rückkaufs-Botschaft nicht bei der Hand, aber ich weiss, wie man die Sache sich gedacht hat und zwar nach dem Vorgange unserer

Experten. Man hat erklärt: die Normaltarife, auch wenn sie noch so niedrig sind, reichen nicht aus, um dem Verkehr die nötigen Dienste zu leisten, sondern es ist in Hinsicht auf die Gegenstände, welche transportiert werden, in Hinsicht auf den Ursprungsort, auf die verschiedenen Zeitumstände notwendig, Ausnahmetarife zu schaffen; es wurde anerkannt, das in den letzten Jahren solche Ausnahmetarife zu Gunsten des verkehrtreibenden Publikums in grosser Menge erstellt worden sind, und daran anknüpfend haben wir dann erklärt: es ist nicht etwa die Meinung, dass ungünstigere Tarife erstellt werden sollen, ohne Berücksichtigung dieser speciellen Verhältnisse, sondern die richtige Tarifpolitik wird dahingehen, diese Ausnahmetarife zu übernehmen, soweit sie günstiger sind, und sie noch weiter auszubilden. Das ist der Standpunkt, den wir eingenommen haben und der, glaube ich, richtig ist. Aber heute kommt nun Herr Schumacher und sagt: alle Ausnahmetarife für den internen Verkehr müssen für das künftige Bundesbahnnetz gültig sein, ein Satz, der nicht annehmbar ist, wie aus den Nachweisungen des Herrn v. Arx deutlich genug hervorgegangen ist.

Blumer: Nur ein kurzes Wort. Herr v. Arx hat eingangs gesagt, dass durch die neuen Tarife die Kohlen so wie so billiger werden, dass der billigste Tarif der N. O. B. von 0,42 Rappen angenommen werde. Nun wird diese Reduktion folgendermassen stattfinden. Jetzt kostet ein Wagen mit 10 Tonnen Kohlen auf 158 km — Basel-Glarus — Fr. 77, nach dem neuen Schema der Bundesbahnen Fr. 77; nach dem preussischen Schema würde der gleiche Wagen Fr. 52 kosten. Also hier sehe ich keine Reduktion der Taxen. Was nun Basel-Chur mit 209 km anbetrifft, so kostet derselbe Wagen heute Fr. 104, nach dem Schema der Bundesbahnen 98, also Fr. 6 weniger. Nach dem preussischen Schema würde der Wagen nach Chur für Fr. 65 spediert, also für Fr. 39 weniger. Was nun die Transitspesen anbelangt, so ist die Differenz da noch kleiner. Im Transit kostet heute ein Wagen mit 5 Tonnen Glarus-Genf Fr. 411, nach dem Schema der Bundesbahnen soll der gleiche Wagen Fr. 440 kosten, nach dem preussischen Schema — Exporttarif — würde er nur Fr. 241 kosten. Ein Wagen von 10 Tonnen kostet heute im Transit Fr. 411, nach dem Schema der Bundesbahnen Fr. 389; da besteht eine Reduktion. Aber nach dem preussischen Schema würde der gleiche Wagen nur Fr. 209 kosten. Sie sehen also, dass, wenn nicht Staffeltarife oder überhaupt andere Tarife eingeführt werden, die Industrie in keiner Weise berücksichtigt wird.

Was nun den Ausspruch des Herrn v. Arx betrifft, dass Fr. 2200 absolut nicht von Belang seien, so glaube ich, dass er, wenn er Industrieller im Kanton Glarus wäre, mit Fr. 2200 sehr genau rechnen würde. In Olten, wo alles blüht und gedeiht und reich wird (Heiterkeit), braucht man damit vielleicht nicht zu rechnen; aber bei uns, in Glarus, wo die Industrie darniederliegt, wo man mit jedem Franken rechnen muss, kommen Fr. 2200 in Betracht.

Nun der Ausspruch, dass man die Ausführungen des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins mit Vorsicht aufnehmen müsse. Ich weiss nicht, was Herr v. Arx damit meint. Ich meinerseits habe grosse Hochachtung vor diesem Vororte; die betreffenden Ausführungen geschahen noch unter dem Präsidium des Herrn Cramer-Frey, und ich glaube, wenn er da wäre, würde er sich einen solchen Ausspruch verbitten. Ich glaube, wenn der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins etwas schriftlich herausgiebt zu Handen von Gesellschaften oder der Bundesversammlung, so sind diese Ausführungen richtig, und ich habe noch nie gehört, dass man diese Zahlen bezweifeln müsse. Oder glaubt man, die Ausführungen der Verbandsbahnen, die Zahlen, die man uns dort vorgeführt, seien richtiger? Wenn man das Ganze liest und nicht nur Bruchstücke herausnimmt, die zu Gunsten dessen sprechen, was man darthun will, so hat man den Eindruck, dass die Bahnen einfach nicht darauf eingehen wollten aus Rücksichten, die ich bereits genannt habe.

Herr Bundesrat Zemp macht mir den Vorwurf, dass mein Antrag nicht vollständig sei. Das ist richtig; ich habe nur einzelne Artikel angeführt. Aber es bleibt ja der künftigen Bundesbahnverwaltung überlassen, alle andern Artikel, die in die Tarife hineingehören, beizufügen. Ich glaube denn doch, die Sache ist nicht von so geringer Wichtigkeit, der Antrag Schumacher so wenig, als der meinige. Man erwartet diese Konzession überall. Ob nach der Ansicht des Herrn v. Arx die Verwaltung der Bundesbahnen wirklich das leisten wird, was er von ihr erwartet? Ich meinerseits habe ja alles Zutrauen zu unsern Behörden und glaube, der Verwaltungsrat der Bundesbahnen wird aus tüchtigen Männern zusammengesetzt werden. Aber zur Sicherheit möchte ich die Sache doch schon im Gesetze festgelegt wissen.

Schumacher: Es ist die Richtigkeit meines Citats in Zweifel gezogen worden. Die Botschaft (Bundesblatt von 1897, Band 2, S. 303) unterscheidet zwischen den Ausnahmetarifen, die allen Bahnen gemeinsam sind und den Ausnahmetarifen, die bei einzelnen Bahnen bestehen; dabei wird ausdrücklich gesagt, dass die allen Normalbahnen gemeinsamen Ausnahmetarife ohne weiteres fortbestehen werden, «vorbehältlich ihrer Weiterentwicklung und noch besseren Ausgestaltung; zu denselben gehört der nach dem Staffelsystem erstellte Ausnahmetarif für Getreide in ganzen Wagenladungen». Dann fährt die Botschaft fort: «Die nur bei einzelnen Bahnen bestehenden Ausnahmetarife oder solche, die nicht einheitliche Transportbedingungen oder Taxen haben, sind zu vereinheitlichen und zwar zu den günstigsten der bestehenden Bedingungen, so z. B. die wichtigen Steintarife», auf welche ja mein Antrag speciell Bezug hat.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, dass der Antrag des Herrn Kollegen Scherb noch einiger Ausführungen bedarf. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass, wenn der Antrag Scherb angenommen wird, wir dann auf Art. 8 zurückkommen müssen. Denn beim Personentransport haben wir das Lemma 3 angenommen, welches lautet: «Auf Bahnstrecken, auf welchen ein Zuschlag bisher nicht erhoben worden ist, darf auch künftig ein solcher nicht bezogen werden.» Indem wir dieses Lemma annahmen, wussten wir genau, was wir thaten; wir wollten, nachdem einmal ein Zuschlag bei Steigungen über 20 ‰ in Aussicht genommen war, festnageln, dass wenigstens da, wo ein solcher Zuschlag bis jetzt nicht bestanden hat, ein solcher auch in Zukunft nicht erhoben werden dürfe, und ich habe dann ein Beispiel angeführt, weil es mir zunächst lag, allerdings nicht die Bahn von Sissach nach Gelterkinden — das ist ein kleines elektrisches Bähnchen — sondern die Linie Basel-Sissach-Olten, bei welcher nicht etwa nur wir Solothurner oder Basler interessiert sind, sondern ein grosser Teil der Schweiz, weil sie das grosse Eingangsthor nach dem Innern der Schweiz ist.

Die Einwendungen nun, welche Herr Bundesrat Zemp erhoben hat, sind zum Teil richtig, zum Teil auch nicht. Soweit es neue Linien betrifft, den Ausbau des Bundesbahn-Netzes oder neue Linien überhaupt, die der Bund zu bauen vielleicht in der Lage sein wird, so ist es selbstverständlich, dass diese Bestimmungen darauf gar keine Anwendung finden, sondern es handelt sich ja nur um Linien, welche dermalen bestehen und bei welchen eine solche Zuschlagstaxe bis jetzt nicht erhoben worden ist. Dagegen hat mich das Votum von Herrn Zemp darauf geführt, dass hier doch noch eine Reserve gemacht werden muss, und das betrifft Linien, welche vom Bunde in absehbarer Zeit vielleicht noch erworben werden können. Dabei habe ich z. B. im Auge den Jura-Neuchâtelois und die rätischen Bahnen. Ich kenne nun die Taxen des Jura-Neuchâtelois nicht, allein ich glaube, dass mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Betriebsverhältnisse, welche auf dem Jura-Neuchâtelois existieren, dort höhere Taxen bezogen werden, als anderswo, — keine Zuschläge, sondern höhere Taxen. Ganz sicher ist das der Fall bei den rätischen Bahnen; namentlich für die höheren Wagenklassen werden Taxen bezogen, welche das Zwei- und Dreifache der gewöhnlichen Personentaxen ausmachen. Wenn Sie nun hier nichts sagen, so könnte der Fall eintreten, dass der Bund, wenn er den Jura-Neuchâtelois oder die rätischen Bahnen übernimmt, dann diese Grundtaxen, welche im Gesetze niedergelegt sind, auch auf diese Linien anwenden müsste und nicht berechtigt wäre, einen Zuschlag zu machen. Das ist nun jedenfalls ein Punkt, der berücksichtigt werden muss, und ich glaube daher, dass auf dem Boden der Kommission jedenfalls noch die Worte eingeschaltet werden müssen: «Auf Bahnstrecken, auf welchen b e i A n k ü n d i g u n g d e s R ü c k k a u f e s a u f 1. M a i 1903 ein Zuschlag» u. s. w.; dann weiss man, dass nur die Linien gemeint sind, welche dermalen zum Rückkauf gekündet sind. Ich möchte Ihnen diesen Zusatz zum Vorschlage der Kommission empfehlen.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Es liegt nur ein Hauptantrag vor, derjenige der Kommission, zu dem verschiedene Abänderungsanträge gestellt sind, über die ich successive abstimmen lassen werde. Was den von Herrn v. Arx gestellten Abänderungsantrag zum Lemma 5 betrifft, so frage ich an, ob die Fassung der Kommission von einem Mitgliede derselben aufrecht erhalten wird? — Wenn nicht, so nehme ich an, die Kommission sei mit der von Herrn v. Arx vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Isler: Ich meinerseits stimme dem Antrag des Herrn v. Arx nicht bei. Ich sage das, weil wir als Mitglieder der Kommission provoziert werden, uns zu äussern. Ich stimme zum Antrag des Herrn Scherb.

Präsident: Also nimmt Herr Isler für den Fall, dass das Alinea 5 bestehen bleibt, den Antrag der Kommission wieder auf?

Isler: Ja!

A b s t i m m u n g. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird, für den Fall der Beibehaltung des Al. 5, der von Herrn v. Arx vorgeschlagenen Fassung, gegenüber derjenigen der Kommission, mit 19 gegen 14 Stimmen der Vorzug gegeben, und hierauf, in definitiver Abstimmung, mit 20 gegen 14 Stimmen, dem Streichungsantrag des Herrn Scherb gegenüber, die Beibehaltung des so modifizierten Al. 5 beschlossen. Der Zusatzantrag des Herrn Blumer wird mit 21 gegen 11, derjenige des Herrn Schumacher mit 19 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

(En votation éventuelle, soit pour le cas que l'alinéa 5 est maintenu, la rédaction proposée par M. v. Arx est préférée à celle de la commission par 19 voix contre 14. Puis, en votation définitive, l'alinéa 5, ainsi modifié, est maintenu, en opposition à la proposition de biffer de M. Scherb, par 20 voix contre 14. L'amendement de M. Blumer est repoussé par 21 voix contre 11, de même l'amendement de M. Schumacher par 19 voix contre 13.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 15. Juni — X. Jahrg. 1900 Xme année — Berne, vendredi 15 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 26

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 15. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 15 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen.

Loi fédérale concernant les tarifs des chemins de fer fédéraux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 371 hievor. — Voir page 371 ci-devant.)

Präsident: Wir geben zur Tagesordnung über; zur Beratung kommt zunächst der Artikel 21.

Art. 21.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist von allergrösster grundsätzlicher Bedeutung und wird voraussichtlich zu einer längeren Diskussion Veranlassung geben.

Gegen die Berechtigung der Bundesbahnen, die Güter, unter Zugrundlegung der kürzesten Route für die anzuwendenden Taxen und Lieferfristen und soweit dabei nur das eigene Netz in Betracht kommt, nach freiem Ermessen zu instradieren, wird wohl niemand etwas einzuwenden haben.

Es kann dem Versender wie dem Empfänger absolut gleichgültig sein, ob z. B. ein Wagen Kohlen von Basel nach Neuchâtel über Delsberg oder über Olten geleitet werde, vorausgesetzt, dass ihm daraus keinerlei Schwierigkeiten erwachsen.

Umgekehrt aber bedeutet dieses Recht eine ganz beträchtliche Erleichterung, indem dadurch 1. einzelne nur mit grossen Kosten zu betreibende Linien weniger in Anspruch genommen werden müssen als andere; 2. die Möglichkeit gegeben ist, gewisse Routen, welche mit Zügen überlastet sind, zu entlasten.

Eine andere Frage ist aber die, ob den Bundesbahnen, sobald ein Konkurrenzverhältnis mit Privatbahnen vorliegt, ebenfalls freie Hand gelassen oder ob nicht von Gesetzes wegen vorgesehen werden soll, dass die Güter, sofern derartige Verumständungen zutreffen, über die effektiv kürzeste Strecke geleitet werden sollen.

Derartige Begehren sind schon unter der Herrschaft des Privatbahnsystems von Zeit zu Zeit aufgetaucht, aber jedesmal von den Behörden abgewiesen worden.

Wollten wir den genannten Grundsatz aufnehmen, so würden wir faktisch die Bundesbahnen schlechter stellen als die Privatbahnen, deren Aktionsfreiheit, auf Grund der Konzessionen und der Gesetzgebung, nach dieser Richtung eine unbeschränkte ist.

Mit Recht sagt denn auch die bundesrätliche Botschaft, dass eine einseitige gesetzliche Verpflichtung zur Instradierung nach der kürzesten Linie, bei Regelung der Verkehrsverhältnisse, die Stellung der Bundesbahnen zu den andern Transportanstalten resp. den Privatlinien erheblich schwächen müsste.

Der Bundesrat glaubt auch, dass es gar nicht möglich wäre, für diese Verkehrsregelung eine Norm aufzustellen, die für alle Fälle zutreffend, billig und volkswirtschaftlich gut wäre.

Dagegen springen die Nachteile einer solchen Umänderung der Konkurrenzverhältnisse sofort in die Augen:

1. wäre eine solche im Widerspruch mit dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, in Kraft seit 1. Januar 1893;

2. würde sie auf künstliche Weise einen Teil des Verkehrs der Bundesbahn ableiten und einem eigentlichen Wettlauf nach kürzeren, aber volkswirtschaftlich gar nicht zu rechtfertigenden Linien rufen;
3. müsste die Oekonomie der Bundesbahnen schwer beeinträchtigt und die normale Entwicklung derselben geradezu in Frage gestellt werden;
4. hätte eine derartige Massnahme in eisenbahntechnischer Beziehung einen absoluten Rückschritt zur Folge.

Was nun zunächst das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr anbelangt, so enthält der Artikel 6 folgende Bestimmung:

« Jede internationale Sendung muss von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

1. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmässigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen andern Weg zu benutzen:

1. dass die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. dass keine höhere Fracht gefordert wird, als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbrief bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. dass die Lieferfrist der Ware nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbrief bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre. »

Damit ist deutlich ausgesprochen, dass unter den verlesenen Voraussetzungen eine Bahn, sogar gegen den Willen des Absenders, die Güter über die ihr beliebigen Linien instradieren kann. Nun ist die Schweiz bekanntlich der Sitz des Centralamtes für den internationalen Transport, und es würde sich doch gewiss sonderbar ausnehmen, wenn nun von allen vertragschliessenden Staaten die Schweiz der erste wäre, welcher die darin aufgestellten Grundsätze durchbrechen würde. Das wird man nicht wollen!

Ich sagte ferner, solche gekünstelte Gesetzesbestimmungen würden den Verkehr der Bundesbahnen in erheblichem Masse beeinträchtigen und einem wahren Wettlauf nach kürzeren Linien rufen. So müsste der grosse Durchgangsverkehr von Ost nach West und umgekehrt, zum Teil über die alten Linien der Nationalbahn, die gar nicht zum Rückkauf gekündet sind, geleitet werden. Ebenso verhält es sich mit dem Verkehr über Zürich nach dem Gotthard. Da ist die kürzeste Linie Thalweil-Zug, die im Rückkauf gar nicht inbegriffen ist. Allein noch weit schlimmer, als das bereits Angeführte, sind die Aussichten auf neue Konkurrenzlinien. Ich will nur mit einem Beispiel exemplifizieren, mit der sogenannten Schafmattbahn, d. h. einer Bahn von Sissach durch den Jura nach Aarau. Dieselbe ist wirtschaftlich so gut wie bedeutungslos; ihre Bedeutung beschränkt sich darauf, dass die Stadt Aarau eine um einige Kilometer kürzere Verbindung mit Basel hätte. Diese Linie würde also gegenüber dem Hauenstein und dem Bötzberg die kürzeste Linie von Basel nach dem Gotthard darstellen. Die Folge wäre nun, dass die Güter von der S. C. B. bis Sissach geführt und in Aarau wieder abgenommen werden müssten. Die beiden grossen Zufahrtslinien des Bundes würden leer ausgehen. Dass bei einem derartigen Zustand der Dinge die Bundesbahnen geschädigt würden, liegt auf der Hand.

Es ist mir natürlich nicht möglich, diese Schädigung in Ziffern auszudrücken, allein das darf mit aller Bestimmtheit gesagt werden, dass, wenn ein derartiger Zustand einträte, dann alle Berechnungen, welche in der Rückkaufsbotschaft gemacht worden sind, vollständig auf den Kopf gestellt würden und dass ein guter Teil der Hoffnungen, welche sich an den Rückkauf knüpfen — untergeordneter Verhältnisse wegen — nicht realisiert werden könnte.

Die Instradierung nach der kürzesten Linie wäre aber auch nicht nur kein eisenbahntechnischer Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Einer der grossen Vorteile des Rückkauf es ist ja gerade, dass die Verkehrseinrichtungen auf eine weitere und breitere Basis gestellt werden können, dass uns bei Aufstellung der Fahrpläne, bei Aufstellung der Zugsordnungen nicht auf Schritt und Tritt alle die kleinen Interessenten, wie es gegenwärtig der Fall ist, hindernd und lähmend im Wege stehen. So ist anzunehmen, dass auch der Güterverkehr sich unter den Bundesbahnen viel rascher und rationeller vollziehen wird, als dermalen. Man wird die Güter nach den verschiedenen Verkehrsrichtungen gruppieren und so rasch und so einfach als möglich instradieren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass zur Entlastung der Personenzüge wenigstens in den Hauptrichtungen (Chiasso-Basel und Romanshorn-Genf) Eilgutzüge eingerichtet werden. Allein alle diese Verkehrsverbesserungen könnten durch den Einbau von Abkürzungen in die Linien der Bundesbahnen geradezu verunmöglicht werden.

Ueber die Unzweckmässigkeit des Umladens oder des Aus- und Einrangierens der Wagen wegen einigen Kilometern Abkürzung werde ich später Gelegenheit haben, mich auszusprechen.

Allerdings will ich nun mit alldem nicht gesagt haben, dass die Bundesbahnen jeder Begünstigung der Nebenbahnen gegenüber sich schroff ablehnend verhalten sollen. Das ist gar nicht die Meinung der Mehrheit der Kommission. Es wird gegenteils von Fall zu Fall eine Verständigung über die Teilung des Verkehrs stattzufinden haben, wie das gegenwärtig auch der Fall ist. Dabei wird es allerdings Aufgabe der Bundesbahnen sein, ungebührliche und ungerechtfertigte Zumutungen auf ihr richtiges Mass zurückzuführen.

Ich will mich im übrigen über die Angelegenheit vorläufig nicht weiter auslassen.

Die Herren Ritschard und Schumacher stellen zu Art. 21 einen Minderheitsantrag, wonach bei anormalen Betriebsverhältnissen und gleichartiger Tarifbildung, soweit Privatbahnen dabei interessiert sind, die Leitung des Verkehrs über die kürzeste Linie beansprucht werden darf, mit der Einschränkung allerdings, dass bei einem Distanzunterschied von nicht mehr als 10 km eine billige Verteilung des Verkehrs stattzu-

finden hat. Das richtige Vorgehen scheint mir zu sein, wenn den beiden Herren vorerst die Begründung ihres Antrages überlassen wird und wenn sich an ihre Erörterungen eine eingehende Diskussion anschliesst. Inzwischen schliesse ich meine bezüglichen Betrachtungen.

Ritschard: So sehr ich mit den bisherigen Bestimmungen des Tarifgesetzes einverstanden bin, so wenig bin ich es betreffend den Art. 21 nach dem Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission. Herr Schumacher und der Sprechende stellen hier einen Minderheitsantrag. Dabei sind wir aber durchaus nicht so unbescheiden, zu meinen, dass wir in der Gesamtrichtung, die wir verfolgen, das Beste gefunden hätten. Wir gaben dem Gedanken, den wir vertreten, so gut als möglich Ausdruck. Aber wenn jemand diesen Gedanken besser anszudrücken weiss, so werden wir uns dem bessern Ausdruck gerne fügen. Es ist uns nicht so sehr an einer mathematischen Fassung des Gedankens, den wir haben, gelegen, als vielmehr daran, eine gesetzliche Zusicherung für diesen Gedanken zu erhalten, sei es, dass derselbe etwas schärfer oder etwas laxer, etwas mathematischer oder etwas weniger mathematisch gefasst werde. Wenn Sie überhaupt geneigt sind, uns in irgend einer Weise entgegenzukommen und wenn im Laufe der Diskussion der Antrag gestellt werden sollte, die ganze Angelegenheit behufs gütlichen Austrags an die Kommission zurückzuweisen, so werde ich meinerseits keinen Anstand nehmen, demselben zuzustimmen.

Nach diesen kurzen Bemerkungen gehe ich über zur Prüfung und Klarlegung des von Herrn Schumacher und mir gestellten Antrages.

Sie werden in Zukunft Bundesbahnen und Nichtbundesbahnen haben. Die gewöhnlich übliche Gegenüberstellung von Bundesbahnen und Nebenbahnen ist durchaus unrichtig. Unter den Bundesbahnen befinden sich auch Nebenbahnen; denn von den 5 Hauptbahnen haben gewisse Netze auch Nebenbahnen erstellt und man hat diese Nebenbahnen mit in den Kauf nehmen müssen. Auf der andern Seite sind aber die nicht zurückgekauften Bahnen durchaus nicht nur Nebenbahnen. Es giebt unter ihnen vielmehr auch bereits bestehende oder wahrscheinlich im Laufe der Zeit noch zur Ausführung gelangende Hauptbahnen und auch Nebenbahnen, die einen mehr oder weniger gemischten Charakter haben, die nicht gerade Hauptbahnen, aber auch nicht nur Nebenbahnen sind. Ich hielt darauf, diese Gegenüberstellung, wie sie unrichtigerweise gemacht wird, bei diesem Anlass klarzustellen, weil sie für die Entscheidung der ganzen Frage nicht ohne Bedeutung ist.

Die Bundesbahnen haben ihre Interessen und die nicht zurückgekauften Bahnen haben auch ihre Interessen. Das wird auch in Zukunft so sein, und da wird es wohl weise Politik sein, wenn wir diese beidseitigen Interessen, soweit als möglich, mit einander auszusöhnen suchen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Bundesbahnen und die nicht zurückgekauften Bahnen Organe und Instrumente der einen unteilbaren Wohlfahrt des Landes sind. Herr Schumacher und der Sprechende haben geglaubt, es sei angezeigt, schon bei dem ersten Zusammenstoss der Interessen der Bundesbahnen und der Nichtbundesbahnen diesen Weg einzuschlagen und die beiden Organe der Volkswohlfahrt so zu stellen, dass sie nebeneinander bestehen können. Dieser Tendenz ist unser Antrag entsprungen.

Man hat auch in der Kommission, wenigstens im Anfang, das Gefühl gehabt, dass da wirklich etwas auszusöhnen und auszugleichen sei und dass die Reklamationen, die von uns erhoben worden, nicht ohne weiteres unter den Tisch gewischt werden können. Man hat dann aber von anderswo und von gewichtiger Seite, von Seite derjenigen, die gegenwärtig von nichts anderem hören wollen, als von der Bundesbahn, unsere Reklamation allmählich verkleinert, um sie schliesslich vollständig unter den Tisch zu wischen. Ich hoffe nun, bei Ihnen etwas geneigteres Gehör zu finden, und Sie können überzeugt sein, dass dasjenige, was die Minderheit hier ausspricht, auch im Volke einen Widerhall findet; denn Sie wollen nicht ausser acht lassen, das die nicht centralisierten Bahnen solche sind, die aus den Geldmitteln der Gemeinden, der Kantone und Privaten, und zwar nicht von Spekulanten, geschaffen wurden, und es ist begreiflich, dass das Volk an diesen Produkten seiner eigenen Einsicht und Opferwilligkeit hängt und bereit ist, allzu weitgehende Angriffe auf dieselben abzulehnen.

Meine Herren, nach diesen etwas allgemeinen Betrachtungen gehe ich nun zur Prüfung des Vorschlages selbst über. Wie Ihnen Herr v. Arx bereits mitgeteilt hat und worauf ich Sie noch etwas specieller aufmerksam mache, ordnet der Art. 21, wie ihn der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorschlägt, zwei Dinge. Die Güter, welche den Bundesbahnen übergeben werden, können sich nach zweierlei Richtungen hin bewegen: entweder nur auf dem eigenen Netz oder ausserdem noch auf dem Netz privater Bahnen. Was die Bewegung auf dem eigenen Netz anbelangt, so hat Ihnen schon Herr v. Arx mitgeteilt — und es steht übrigens auch im Artikel zu lesen —, dass die Bundesbahnen frei sind, den ihnen beliebenden Weg zu wählen, unter Beobachtung gewisser Vorschriften des internationalen Uebereinkommens und Anwendung der Taxen der billigsten Route. Wenn z. B. ein Gut der S. C. B. in Basel übergeben wird, und es soll nach Bern gebracht werden, so steht es, sofern der Absender im Frachtbrief keine gegenteilige Weisung erteilt hat, den Bundesbahnen frei, dieses Gut durch den Jura oder über Olten nach Bern zu führen; es ist nur die Einschränkung gemacht, dass die Taxe der billigeren Route berechnet werden muss. Diese Seite der Frage berührt uns hier selbstverständlich nicht, weil in dieser Beziehung die Bundesbahnen mit den Privatbahnen nicht in Konflikt kommen. Dann aber kommt ein anderer Fall, und hier beginnt der Konflikt und die Schwierigkeit: Es wird ein Gut von Basel der S. C. B. übergeben und sie soll dasselbe nach Thun führen. In diesem Falle, wenn der Absender die Route nicht vorgeschrieben hat, steht es den Bundesbahnen frei, nach Mitgabe des Artikels, wie der Bundesrat ihn vorschlägt, das Gut über Bern nach Thun zu führen; sie ist nicht genötigt, es über die kürzere Linie Burgdorf-Thun zu leiten, nur hat sie die Taxen der

billigern Route über Konolfingen zur Anwendung zu bringen. Den Bundesbahnen ist also das Recht gegeben, die längere Route zu wählen, vorausgesetzt, dass sie die Taxen auf den Betrag derjenigen der kürzern Route herabsetzen.

Ich gehe nun über zur Schilderung der Zustände, wie sie sich dermalen unter der S. C. B. für die Route Burgdorf-Thun herausgebildet haben. Ich füge bei, dass die S. C. B. dermalen in ganz gleicher Weise sich bewegen kann, wie es in Zukunft auch für die Bundesbahnen vorgeschlagen wird. Wenn ich, um Ihnen unsern Gedanken klarzulegen, gerade die Linie Burgdorf-Thun wähle, so thue ich es deswegen, weil sie mir am besten bekannt ist und mir die diesbezüglichen Vorkommnisse auch etwelchermassen bekannt sind. Der Zustand bei dieser Linie ist zur Zeit der, dass die Centralbahn von den ihr übergebenen, nach Thun zu führenden Gütern durchaus keine der Burgdorf-Thun-Bahn überlässt, sondern alle Güter über Bern führt. Dies hat nun eine grossartige Schädigung dieser Bahn im Gefolge, und wenn dieser Zustand beibehalten bleibt, so wird die Bahn mit Mühe ihr Obligationenkapital verzinsen können, aber für die Aktionäre wird kaum etwas abfallen, während, wenn ein gewisses Quantum des Verkehrs über diese Route geführt würde, die Bahn nicht nur das Obligationenkapital mit Leichtigkeit verzinsen, sondern auch die nötigen Einlagen in den Erneuerungsfonds machen könnte und zu amortisieren vermöchte, und schliesslich würde vielleicht auch noch für die Aktionäre etwas herausschauen.

Infolge dieser Verkehrsverhältnisse war diese von der S. C. B. legitim, kann man sagen, verfolgte Linie genötigt, sich umzusehen, wie sie den Schaden abwenden könnte, und so war sie genötigt, in der ganzen Welt herum, d. h. in derjenigen Welt, die mit ihr in Berührung kommen könnte, dafür zu sorgen, dass die Absender von Waren zugleich auch den Transportweg angeben. Wenn jemand in Basel der S. C. B. Güter übergab, so konnte er allerdings die Route über Burgdorf-Konolfingen vorschreiben. Die Bahn hat in dieser Beziehung nach verschiedenen Richtungen hin Schritte gethan, allein derartige Proceduren sind sehr mühsam, und wenn die Bahn einen Versender gewonnen hatte, so war die S. C.B. in der Lage, ihrerseits wieder zu intervenieren, und schliesslich ist natürlich der Mächtigere immer der Mächtigere und hat überall und zu allen Zeiten den Vorzug.

Es ist hier noch eines fernern Umstandes Erwähnung zu thun. Es ist im internationalen Uebereinkommen über den Frachtverkehr — Herr v. Arx hat dies auch angeführt — gesagt, dass der Absender allerdings die Route vorschreiben könne; allein unter gewissen Voraussetzungen, die beinahe immer vorliegen werden, könne diese Routenbestimmung des Absenders annulliert und diejenige Route gewählt werden, welche der betreffenden Bahn konveniert, mit andern Worten: wenn jemand aus Strassburg Waren nach Thun schickt — ich bleibe immer bei diesem Beispiel — und vorschreibt, dass von Burgdorf aus die Linie über Konolfingen gewählt werden solle, so ist die S. C. B. berechtigt, das Gut gleichwohl über Bern zu instradieren, allerdings unter gewissen Voraussetzungen, die aber sehr leicht zu erfüllen sind, sodass also auch noch diese der kürzeren Linie eingeräumte Rechtswohlthat beim internationalen Frachtverkehr in der Mehrzahl der Fälle mit dem nassen Finger durchgestrichen werden kann.

Dies, meine Herren, ist der Zustand, wie er für diese Linie existiert, und wenn Sie den vom Bundesrate vorgeschlagenen Artikel annehmen, so befindet sich dieselbe den Bundesbahnen gegenüber genau in der gleichen Lage. Die Bundesbahnen können die Güter instradieren wie sie wollen, vorausgesetzt, dass sie die Lieferfristen einhalten, was ja leicht zu bewerkstelligen ist, und die Taxen der kürzeren Route beziehen.

Nun ist aber der Fall der Linie Burgdorf-Thun nicht der einzige, sondern es giebt andere, die noch flagranter sind, und es wird gut sein, wenn man auch Fälle aus andern Kantonen, als dem Kanton Bern, citiert, um Ihnen zu zeigen, dass es sich da durchaus nicht etwa nur um eine bernische Frage handelt, sondern dass es hier heisst: Heute mir, morgen dir! Nehmen wir z. B. die Linie Bern-Neuenburg. Diese Linie ist 20 km kürzer, als diejenige von Neuenburg über Biel nach Bern. Geben Sie den Bundesbahnen das Recht vollständig freier Instradierung der Güter, so liegt es in der Hand der Bundesbahnen, die Güter von Neuenburg über Biel nach Bern zu spedieren und dieselben damit der direkten Linie Neuenburg-Bern zu entziehen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie die Taxen der direkten Linie zur Anwendung bringen. Oder nehmen Sie den Jura Neuchâtelois. Auch hier tritt eine Konkurrenz zwischen Bundesbahnen und Nichtbundesbahnen ein. Von La Chaux-de-Fonds können die Güter durch das St. Immerthal nach Biel, Bern etc. instradiert werden, obschon diese Linie 6 oder 7 km länger ist, als die Linie über Neuenburg nach Bern. Wahrscheinlich werden die Bundesbahnen von ihrem Rechte Gebrauch machen und die Güter auf ihren Linien nach Bern führen, indem sie sich sagen: wir haben zu unserem eidgenössischen Transportgeschäft Sorge zu tragen und haben keinen Grund, die Transportgeschäfte anderer Leute zu besorgen.

Oder denken Sie an den Fall der Erstellung der Weissensteinbahn, die auch eine wesentliche Abkürzung des Weges von Münster nach Solothurn oder, wenn das andere Projekt gewählt werden sollte, von Münster nach Grenchen und von da nach Biel und Solothurn bedeutet. Auch hier können die Bundesbahnen für den Gütertransport den längeren Weg durch den Jura wählen, wenn sie nur die Taxen der kürzeren Route zur Anwendung bringen.

Nun sagt man uns zwar, für solche Fälle bleibe immer der Weg der Verständigung offen, und ich will Herrn v. Arx hiebei besonders nach einer Richtung hin behaften. Wenn Herr v. Arx vom Weg der Verständigung spricht, so giebt er damit im Grund der Dinge die grundsätzliche Berechtigung unseres Antrages zu. Herr v. Arx sagt: Man wird und muss sich verständigen, das bringt die Loyalität, das gegenseitige gute Einvernehmen, das bringen volkswirtschaftliche Erwägungen mit sich. Gut, wenn die Verständigung so sehr in der Natur der Sache liegt, dass sie doch eingehalten werden muss, so ist dies die beste Begründung für dasjenige, was wir wollen, nur wollen wir — und darin liegt der Unterschied — nicht auf das Wollen oder Nichtwollen angewiesen sein. Die Verhältnisse und Per-

sonen ändern, allerlei Erwägungen schleichen sich in an und für sich durchaus natürliche Verhältnisse hinein, und deshalb wollen wir die Art und Weise, wie man sich verständigen soll, im Gesetze niedergelegt wissen. Wir nehmen ungefähr den gleichen Standpunkt ein, wie in Bezug auf den Proporz. Man sagt auch, es gebe einen freiwilligen Proporz, und Herr Hilty hat sogar gesagt, es sei ein sittliches Gebot, dass man denselben zur Anwendung bringe. Ich aber sage: Dieser freiwillige Proporz genügt mir nicht, und gerade weil derselbe ein sittliches Gebot ist, ich lasse das gelten, will ich dieses sittliche Gebot auch zum gesetzlichen Gebot gemacht sehen. Auf dem gleichen Standpunkt stehe ich auch hier in Bezug auf diesen Anteil der nicht centralisierten Bahnen, den man grundsätzlich ebenfalls zugesteht.

Es ist gestern, in einem etwas anderen Zusammenhang, auch von der Lötschbergbahn gesprochen worden, und ich erlaube mir an dieser Stelle auch zwei Worte darüber. Das vorliegende eidgenössische Tarifgesetz ist, wir wollen uns dies nicht verhehlen, gerade für die Lötschbergbahn von grosser Bedeutung. Allerdings will ich gleich etwas weiteres beifügen, was aber vorläufig nur meine persönliche Meinung ist. Herr Bundesrat Zemp hat gestern gesagt, es scheine, dass man den Bund bei der Lötschbergbahn nicht beteiligen, sondern dieselbe mit Hülfe anderweitiger Interessenkreise ins Leben rufen wolle. Ich meinerseits habe die persönliche Ueberzeugung, dass der Bund, wenn einmal die Rückkaufsfragen etwas geordneter sind, als dies zur Stunde der Fall ist, der Frage des Lötschberges in dieser oder jener Weise auch wird näher treten müssen. Unterdessen beschäftigt sich der Kanton Bern als Erstinteressierter mit allem Ernst, aber auch mit aller Ruhe und Ueberlegtheit mit der Angelegenheit, und wenn die Sache einmal aus dem Stadium detaillierter Studien heraustreten wird, werden wir uns im Kanton Bern weiter umzusehen haben; wir werden unsere eigenen finanziellen Kräfte zu prüfen und uns nach Interessierten an diesem Durchstich umzusehen haben. Dabei wird sich herausstellen, dass die Zahl der Interessierten eine grosse ist — wenigstens ³/₄ der Eidgenossenschaft sind an diesem Durchstich interessiert — und ich zweifle nicht daran, dass die Entwicklung die sein wird, dass der Bund, allerdings unter kräftiger Mithülfe des Kantons Bern und der andern Interessierten, sich so oder anders bei der Lötschbergbahn wird beteiligen müssen. Dieselbe ist von so grosser volkswirtschaftlicher und auch militärischer Bedeutung, dass ich glaube, der Bund würde seine Aufgabe in Eisenbahnsachen verkennen, wenn er sich nicht in dieser oder jener Weise auch diesem Projekte zuwenden würde. Für die Lötschbergbahn wird daher die vorliegende Frage, bei der Entwicklung, wie ich mir dieselbe vorstelle, von so grosser Bedeutung nicht sein; aber da wir ja nicht wissen, welche Entwicklung die Lötschbergbahnfrage nehmen wird, so müssen wir uns auch hier vorsehen und im Tarifgesetze Kautelen schaffen, die uns später vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen im stande sind.

Meine Herren, ich glaube, gegenüber demjenigen, was Herr v. Arx gesagt hat, lassen sich für unsern Vorschlag nur gute Gründe anbringen, oder ich will besser sagen für den Gedanken, der in unserm Vorschlag niedergelegt ist und von dem ich nur wünschen kann, dass er einen noch bessern, allen genehmen Ausdruck finde. Wenn eine Bahn — sei es nun eine Nebenbahn oder eine andere Bahn, z. B. die Weissenstein- oder die Bern-Neuenburgbahn — eine Abkürzung des Weges herbeiführt und infolge dieser Abkürzung die Personen- und Gütertaxen ermässigt werden können, so leistet diese Bahn der Volkswirtschaft des Landes einen grossen Dienst. Ich rede nicht von den Bahnen, die Herr v. Arx als überflüssig bezeichnet hat, die nur aus Konkurrenzmacherei erstellt werden; ich rede nur von gerechtfertigten, ernsthaften Bahnen, und da sage ich, — und diesem Satze wird niemand widersprechen können —, dass eine Bahn, die den Weg abkürzt, somit die Auslagen für die Personen und die Güter vermindert und weitere Gebietsteile dem Verkehr erschliesst, der Volkswirtschaft des Landes einen grossen Dienst leistet. Man sollte nun meinen, dass eine solche Bahn für ihre Dienste auch den Lohn erhalte. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Wie wollen die Bundesbahnen diese volkswirtschaftlichen Verdienste belohnen? Einfach in der Weise, dass sie diesen Bahnen das Wasser abgraben, statt dass man ihnen den Verkehr, der ihnen von Gottes und von Rechts wegen zukommt, zuteilt! Man behilft sich mit dem Kniffe, dass die weit längere Bahn die Personen und Güter zur gleichen Taxe führt, wie die kürzere. Das scheint mir absolut unzulässig zu sein. So soll man die volkswirtschaftlichen Bestrebungen nicht belohnen. Und wenn dann noch dazu kommt, dass Kantone, Gemeinden und Private ihr karges Geld geben, um einen volkswirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen, so darf nicht zugegeben werden, dass diese Bahnen mit einem Tarifkniff aufs Trockene gesetzt werden; sondern da muss irgendwelche Abhülfe geschaffen werden, und diese Abhülfe liegt in dem Antrage, den Herr Schumacher und meine Wenigkeit Ihnen stellen.

Dieser Geschäftsstandpunkt muss verlassen werden. Die nicht centralisierten Bahnen haben dieselbe Legitimität für sich, wie die centralisierten. Sie sind, wie schon gesagt, Organe der Volkswohlfahrt und Volkswirtschaft, und da giebt es nicht eine Volkswirtschaft, die durch die Bundesbahnen besorgt wird, und eine minderwertige der andern Bahnen, die zufällig das Glück nicht haben, unter den Rückkauf zu fallen.

Der Bund soll allerdings seine eigenen Bahnen schützen, damit er bestehen kann. Wir haben alle die Pflicht dazu, weil ja die Erträgnisse der Bundesbahnen nicht in die Staatskasse fliessen, sondern wieder der Volkswirtschaft zukommen. Aber wir haben auch ein allgemeines Interesse daran, die nicht centralisierten Bahnen zu schützen, und ich komme auf das zurück, was ich anfangs schon gesagt habe: in diesem Widerstreit der Interessen müssen wir einen möglichst vernünftigen Ausgleich zu finden trachten.

Und wie soll dieser Ausgleich vor sich gehen? Ein Mittel ist eben unser Antrag. Ich erlaube mir, Ihnen in Kürze seine Bedeutung klar zu legen. Die Materie ist auf den ersten Blick etwas kompliziert, und es wird gut sein, der gedruckten Vorlage einige Mitteilungen beizufügen.

Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass bei

Bahnen, die bezüglich Material, Steigungen u. s. w. in normalen Verhältnissen sind und den Betrieb bewältigen können, die kürzere Linie die Regel sein soll. Ein Beispiel. Von Neuenburg nach Bern wäre die kürzeste Linie die «Direkte» und der Verkehr würde ihr zufallen. Wir machen dann allerdings eine Ausnahme. Wir sagen: es giebt Gebiete, wo nicht absolut die kürzeste Route festgehalten werden soll, sondern es giebt eine Zone, innerhalb welcher man sich mehr oder weniger frei bewegen soll. Der Satz der kürzesten Linie soll nur gelten, wenn die Distanzunterschiede über 10 km sind. Beträgt der Distanzunterschied weniger als 10 km, so soll ein billiger Ausgleich stattfinden, und da ist man zuerst auf den Weg der Verständigung gewiesen, und wenn dieser nicht zum Ziele führt, soll das Bundesgericht entscheiden.

Man wird vielleicht einwenden, das Bundesgericht sei für die Entscheidung derartiger Fragen nicht die richtige Instanz. Sie wissen aber, dass das Bundesgericht auch in andern Eisenbahnfragen, über die Mitbenützung der Bahnhöfe, die Festsetzung der Entschädigung, für die Mitbenützung von Linien und anderes mehr, entscheidet, und wenn es diese Fragen richtig entscheiden kann, so sehe ich nicht ein, weshalb es nicht auch hier das Richtige treffen sollte. Es wird auch hier Experten beiziehen, und es hat Mittel und Wege genug, um sich im gegebenen Fall die nötige Einsicht zu verschaffen.

Das ist also die Art und Weise, wie wir die Sache ordnen wollen. Ich habe schon gesagt, wir sind nicht unbescheiden, bescheidener vielleicht, als die Kommissionsmehrheit, welche glaubt, das absolut Richtige getroffen zu haben. Wenn jemand etwas Besseres weiss, wenn jemand mehr Aussicht auf eine Versöhnung der sich widerstreitenden Interessen eröffnen kann, so sind wir bereit, mitzumachen. Denn wir sind ja nicht bundesbahnfeindlich, sondern möchten vielmehr, dass das grosse Geschäft des Ankaufs der Bahnen in richtiger Weise durchgeführt werde.

Ich bin nicht Fachmann und kenne die Verhältnisse zu wenig; aber ich habe Ihnen klarzulegen versucht, was wir wollen und was nicht sollte gewollt werden. Und nun noch einige Bemerkungen über den Einfluss, den dieser Paragraph auf die Entwicklung des ganzen Eisenbahnwesens in der Schweiz haben kann.

Wenn Sie den Bundesbahnen diese etwas brutale Monopolisierung gegenüber den andern Bahnen gewähren, so ist klar, dass Sie damit die Erstellung neuer Bahnen bedeutend hemmen. Wenn man wüsste, dass sich der Bund herbeilassen würde, die Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnnetzes selber an die Hand zu nehmen, so könnte man sich schliesslich trösten. Bisher haben wir aber die Erfahrung gemacht, dass der Bund nicht sehr Eile hat, sich herbeizulassen, und wenn man gelegentlich etwas verlangt hat, so hat man zur Antwort erhalten: Zuerst wollen wir die Sache fertig machen und später wollen wir sehen. In einem Punkte ist allerdings der Bund etwas davon abgewichen, denn wie ich gehört habe, ist man der Frage der Erstellung der Linie Frasne-Vallorbe doch etwas näher getreten. Ein Beweis, dass man aus der vollständig reservierten Haltung doch etwas herauszutreten gesonnen ist.

Wenn nun aber die Sache ungefähr den Verlauf nimmt, den man sich vorstellt, so wird sie auf die Entwicklung unseres schweizerischen Eisenbahnnetzes nicht ohne bedeutenden Einfluss sein. Wer wird da für Linien, die riskieren, unter die leichtfertigen Linien rubriziert zu werden, — so ungefähr hat sie Herr v. Arx genannt — noch Geld geben! Da wird sich das Kapital zurückziehen, und auch die Gemeinden und Kantone werden lahmgelegt. Wenn wir dagegen eine gewisse Schutzvorrichtung gegen diese Verkehrsmonopolisierung der Bundesbahnen treffen, so ist diese Gefahr nicht in gleichem Masse vorhanden, und wir können alle nur wünschen, dass sich das schweizerische Eisenbahnnetz, die Nebenbahnen und vielleicht auch die Hauptbahnen, doch noch mehr entwickle, als dies bisher der Fall gewesen ist. Es schreibt ja auch, wenn ich nicht irre, das schweizerische Eisenbahngesetz vor, dass es Pflicht des Bundes sei, die Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnnetzes in geeigneter Weise zu fördern.

Es ist allerdings die Einwendung gemacht worden, dass hier und dort Konkurrenzlinien entstehen — man hat von der Wasserfallenbahn gesprochen —, wenn der Bund nicht eine gewisse dominierende Stellung habe. Ich glaube, Herr v. Arx sieht da zu schwarz. Auch wenn man die Verkehrszusicherung, wie sie in unserm Antrag liegt, hätte, so sind doch damit diese Bahnen noch nicht erstellt. Sie wissen ja, dass die Verhältnisse schwierig sind und dass es gewöhnlich sehr lange währt, bis eine neue Linie durchgeführt ist. Und die Gemeinden und Kantone und auch die Privaten werden schliesslich ihr Geld nicht in unvernünftige Projekte hineinwerfen wollen.

Im weitern sage ich aber, dass der Bund, wenn er etwas derartiges befürchtet, es in der Hand hat, gegenüber einer derartigen Ausscheidung die nötigen Kautelen aufzustellen. Der Bund wird überhaupt in der Eisenbahngesetzgebung und bei der Erteilung von Konzessionen eine etwas andere Stellung einnehmen müssen. Und wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Bund doch früher oder später an positive Aufgaben herantreten muss, so wird man alle Veranlassung haben, die Gesetzgebung dementsprechend abzuändern und wenn, etwa ganz unsinnige Abkürzungen vorkommen sollten, diesen den Riegel zu stossen. Mit diesen Abkürzungen ist es auch nicht gethan. Das hat die Nationalbahn erfahren, welche so abkürzte, dass sie bedeutende Gemeinwesen, wie Zürich, liegen liess. Eine Aenderung in der Gesetzgebung wird so wie so nötig werden, wenn wir uns vor derartigen Ausschreitungen im Eisenbahnwesen schützen wollen, ein Punkt, auf den schon Herr Oberingenieur Moser in einer bezüglichen Schrift hingewiesen hat.

Also diese Aengstlichkeit, welche Herr v. Arx empfindet, empfinde ich durchaus nicht. Ich glaube, er sieht viel zu schwarz, und wenn es wirklich so schwarz aussähe, so hat der Bund Kompetenzen genug, die Situation so zu gestalten, wie sie der Volkswohlfahrt und der Wohlfahrt der Bundesbahnen entspricht.

Dies sind die Ausführungen, die ich glaubte machen zu sollen. Ich schliesse, indem ich erkläre, dass ich und mein Mitantragsteller, wenn ein besserer Ausgleich getroffen werden kann, durchaus keine Einwendung dagegen erheben werden. Aber ich

glaube, es liegt im Interesse des Landes, dass ein Ausgleich versucht wird. In der Kommission ist man an einen solchen Versuch gar nicht herangetreten, sondern man hat sich starr und steif auf den bundesrätlichen Entwurf berufen und es sogar abgelehnt, irgend etwas zu finden, was die Reklamationen, die von unserer Seite gemacht worden sind, hätte befriedigen können.

Isler: Der Gegenstand ist ein so wichtiger, dass ich mich als Mitglied der Kommission verpflichtet fühle, ebenfalls zu sprechen. Der Antrag, der hier soeben begründet worden ist, bildet eine grosse Gefahr, und wenn man den ruhigen Ton angehört hat, mit dem der Antrag eingebracht worden ist, so wird man sich der Gefahr nicht ganz bewusst. Das fürchte ich, meine Herren, und das ist ein Grund mehr, warum ich mir erlaube, zu sprechen.

Nach meiner Auffassung würde die Annahme des Antrages Schumacher-Ritschard bedeuten, dass dadurch dem gegenwärtigen Gesetz der Lebensnerv durchschnitten würde. Um was handelt es sich? Drastisch gesprochen, um den Kampf zwischen der Sehne und dem Bogen. Die Bundesbahn, das ist der Bogen, und die Sehne ist die Privatbahn, die ihm beizukommen sucht. Der Bogen und die Sehne haben die Berechtigung, zu existieren, sie haben beide ihre guten Eigenschaften und Vorzüge; aber wenn der Wettstreit zwischen ihnen damit entschieden werden soll, dass es einfach heisst: wer kürzer ist, der gewinnt, dann ist der Bogen verloren und die Sehne zum vornherein Sieger. Und was bedeutet das? Es bedeutet nicht weniger, als dass die kürzere Linie — um grosse Differenzen handelt es sich nicht, aber darauf nimmt der Antrag auch entfernt nicht genügend Rücksicht — sofort gewinnt, dass ihr, der Konkurrenzbahn, der Transport für die betreffende Strecke ganz mühelos und mit automatischer Sicherheit wirklich zufällt. Herr Ritschard hat nicht unterlassen, in seinem Antrage ausdrücklich zu sagen, es sollen nicht nur direkte Tarife eingerichtet werden — was ja der Bundesrat auch will — sondern der Bund solle, sobald er sich im Nachteil der längeren Linie befindet, den Transport an die kürzere Privatbahn überleiten. Das will Herr Ritschard, und es ist deutlich im 2. Absatz gesagt.

Und nun die Folge! Für den Lokalverkehr wäre sie schliesslich noch zu ertragen, obschon nicht recht einzusehen ist, warum die ancienne, unter Umständen mit grösserem Opfermut und Wagemut unternommene Linie den Transport abtreten soll. Aber, wie gesagt, für den lokalen Verkehr liesse sich das noch denken. Aber der grosse, der internationale Verkehr, der über die längere Linie, die Bundesbahn, die Bogenlinie, herkommt, würde an die Privatlinie, die kürzere Linie, die Sehne, übergeben. Die Herren haben nicht vergessen, deutlich zu sein. Im letzten Absatze heisst es: «Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr ausgeführten Transporte». Was geschähe damit in Wirklichkeit? Derjenige, der eine Abkürzung böte, und der im Grunde kein grosses Opfer bringt, weil es sich um ein kurzes Stück handelt, drängt sich ganz einfach in das ganze System der Zuleitungslinie hinein. Er nimmt einfach Platz und sucht den, der bis dahin das betreffende Glied repräsentierte, hinauszudrängen, und doch hat dieser, der bisher darin war, nicht bloss das Stück gebaut, um das es sich handelt, sondern er hat viel grössere Opfer gebracht, bis an die Grenze; er hat den fremden Linien, den internationalen Linien die Hand gereicht, er hat es rangiert, dass sie ihre Waren und Personen in unser Land, auf unsere Eisenbahnen überleiten konnten, während die fremden Bahnen mit dem jungen Kollegen, der Sehne, in absolut keiner Berührung stehen. So wird das Verhältnis das, dass derjenige, der Opfer bringt bis zur Grenze und diese Opfer schon jahrzehntelang gebracht und durch Opfer und Mühe und Geschicklichkeit für die Entwicklung, für den Fortschritt gesorgt hat, für dieses Stück weichen muss und ein anderer den Lohn für dessen langjährige Thätigkeit einheimst. In diesem Hause der verschiedenen Interessen darf er bleiben, sofern er nicht Konkurrenzbahn ist; aber in dem Momente, wo die erste Schiene der Konkurrenzbahn, der etwas kürzeren Sehne, beginnt, da muss der bisherige Arbeiter weg, ohne Lohn, ohne Entschädigung, und muss dem neuen Kollegen, der bis dahin gar nichts leistete, den Platz abtreten!

Man hat gesagt: ja mit der Kürzung allein ist die Sache nicht gemacht, es braucht da mehr, die Kapitalisten sind vorsichtig. Aber gerade mit dem Princip der kürzesten Linie wird, wenn es so gehandhabt wird, wie die Antragsteller es wünschen, der Gedanke zu einem solchen Projekte angeregt und werden die Bedenken, welche die Kapitalisten allenfalls haben, beseitigt. Denn was sie bis jetzt nicht hatten, bekommen sie. Bis jetzt mussten sie sich sagen: den bestehenden Bahnen, den beati possidentes gegenüber, sind wir verloren; wir müssen ein Abkommen zu treffen suchen, aber im ganzen müssen wir sagen, dass der seit Jahrzehnten so geleitete Verkehr auf den alten Linien bleiben wird. Künftig jedoch wird das nicht mehr so sein, sondern jetzt weiss man, dass die andern interessierten Bahnen, sie mögen wollen oder nicht, sich fügen müssen; es ist ein Automat da, der die Sache besorgt, und dieser Automat ist der Art. 22 des Tarifgesetzes. Dabei bleibt es sich gleich, ob es den Bund oder eine Privatbahn angeht. Auch der Bund als grosser Eisenbahnunternehmer muss den Verkehr, den er aus dem Ausland herleitet, der kürzern Privatbahn, da wo dieselbe beginnt, abtreten. Deshalb dürfen die Kapitalisten und Interessenten ihre Unternehmung wohl lancieren, wenn derselben wirklich ein glücklicher Gedanke zu Grunde liegt. Man kann z. B. mit Rücksicht auf den Getreide- oder Kohlentransport eine günstige Verbindungslinie von einer Hauptbahn aus erstellen, die nicht zu lang zu sein braucht und darum nicht viel kostet und dann auf Grund des von den Herren Ritschard und Schumacher beantragten Artikels verlangen, dass der künftige, grosse, schwere und gewinnbringende Verkehr über diese kürzere Linie gehe. Solche Erwägungen konnten bis jetzt nicht gemacht werden, aber in Zukunft würden sie gemacht werden. Das, was Herr Ritschard als Abkürzerei, als volkswirtschaftlich etwas Ungesundes bezeichnet hat, würde dadurch prämiert. Man erklärt freilich, der Bund

könne Kautelen schaffen. Aber das ist es eben, und das wird zu sehr in diesem Streite übersehen.

Der Zustand, den der Bundesrat und die Kommission schaffen wollen, ist keineswegs der beste. Es ist ein Konkurrenz- und Interessenkampf. Aber dieser Kampf ist deshalb nicht zu vermeiden, weil der Bund nicht überall Eigentümer der Bahnen ist und weil er kein Eisenbahnmonopol besitzt und das Recht nicht hat, dem Gesetz entsprechende Konzessionen zu verweigern. Der ideale Zustand wäre der, dass der Bund alle Eisenbahnen besässe oder, noch besser, das Monopol des Eisenbahnbaues hätte und so je nach der Entwicklung der Verhältnisse die nötigen Linien anlegen und den Verkehr nach Bedürfnis unter diese Linien verteilen könnte. Aber wir sind von diesem idealen Zustande noch weit entfernt. Ich denke kaum, dass ein solches ausgedehntes Projekt vom Schweizervolk angenommen worden wäre. Man hat schon bei dem fünfbahnigen Projekt befürchtet, dass man zu weit gehe und man hat Konzessionen machen müssen. An die Aufstellung des erstern Projektes war also nicht zu denken, und ist auch jetzt noch nicht daran zu denken. Wir wollen zuerst das, was wir beschlossen haben, finanzieren und gut durchführen, bevor wir weitere Schritte machen. Aber eben, weil dem so ist, haben wir auch die Pflicht, den Herrn Antragstellern zu sagen: Gut, Ihr anerkennt, dass wir Kautelen nötig haben und ohne sie nicht bestehen können. Ohne Kautelen bedeutet Euer Antrag eine Gefahr für uns. Darum wollen wir zuerst diese Kautelen und nachher Euren Antrag, wenn er dann noch notwendig ist. Das ist der richtige Weg. Wir können nicht ins Blaue hinein einen solchen Antrag, der für die Bundesbahnen grosse wirtschaftliche Nachteile nach sich zieht, zum Beschluss erheben und dann nachher die Kautelen suchen. Diesen Weg dürfen wir nicht einschlagen.

Wie ich glaube, hat Herr Ritschard auch empfunden, dass er mit seinem Antrag ein grosses Wort gelassen aussprach. Er hat im Anfang und am Schlusse seines Referates gesagt, dass er nicht an den gestellten Antrag, sondern nur an den Gedanken gebunden sei und dass er einverstanden sei, wenn man etwas Besseres finde. Wenn man ihnen auch nicht alles gebe, wenn man nur einen Ausgleich suche, so seien sie auch dabei. Er hat damit verraten, dass ihm bei der Sache nicht wohl ist. Und in der That, wenn wir beschliessen würden, was er will, so würde das für die Bundesbahnen Folgen haben, vor denen Herr Ritschard selbst den Kopf schütteln würde.

Welches ist der Ausweg, der da gefunden werden kann? Bei dem jetzigen Zustand der Dinge giebt es keinen solchen Ausweg. Wo Konkurrenzfreiheit besteht — und wir leben gegenwärtig im Eisenbahnwesen noch auf dem Boden der freien Konkurrenz — ist auch Konkurrenzkampf vorhanden. So lange der Bund nur Eisenbahnunternehmer wie ein anderer ist — freilich mit dem Unterschied, dass er den grössten Teil des schweizerischen Netzes in Händen hat, aber auf die Grösse kommt es beim Princip nicht an — wie es z. B. die N.O.B. wäre, wenn sie bestehen bliebe, wie es die G. B. bis zum Jahre 1909 sein wird, so muss er in Gottes Namen das Geschäft — ich will den Namen brauchen, der auch schon gebraucht worden ist — als Geschäft betreiben. Das heisst nicht, dass man zu weit gehen soll. Der Staat hat den individuellen Interessen grössere Rücksicht zu tragen, als die Privatbahnen. Aber soweit es sich um Grundsätze handelt, muss man sagen: das Geschäft muss Geschäft bleiben. Nur, wenn das Geschäft in rationeller Weise betrieben wird und wir nicht Ecarts machen, die uns auf Irrwege führen, wird das grosse Unternehmen der Eisenbahnverstaatlichung unserem Vaterlande zum Vorteil gereichen. Man mag das Wort Geschäft lange verketzern. Jedes Wort hat einen doppelten Sinn. Ich meine es nicht im üblen, sondern im guten Sinn. Wir wollen dem Kaufmann folgen, der ein Herz hat, der aber auch seine Pflicht kennt, und wir wollen uns nicht durch kantonale Unbehaglichkeiten, die kommen und wieder gehen, leiten lassen. Man hat uns deutlich zu verstehen gegeben, dass der Kanton Bern, der gegenwärtig an solchen Unbehaglichkeiten leidet, zufrieden wäre, wenn der Bund den vom Kanton Bern unterstützten Eisenbahnprojekten etwas weniger reserviert gegenüberstände. Ich begreife das. Aber das ist ein ganz anderer Gedanke, und wir dürfen die beiden nicht miteinander verquicken. Wir müssen das Eine nach dem Andern behandeln. Heute behandeln wir das Bundesbahntarifgesetz, und in diesem Gesetz müssen wir gesunde Grundsätze, die sich als gerechte bewährt haben, niederlegen und nicht, indem wir andern Gedanken und Empfindungen nachgeben, das, was uns hier vorgeschrieben ist, aus dem Auge verlieren. Das soll unsere Richtschnur sein!

Es liegt mir nicht entfernt im Sinne, dem Kanton Bern Opposition machen zu wollen. Ich spreche ganz vorurteilslos. Ich gehöre auch einer Eisenbahnverwaltung an. Wenn ich die Interessen dieser Gesellschaft vertreten wollte, so würde ich dem Antrag des Herrn Ritschard auch beistimmen. Wenn die N. O. B. als Rumpf fortbestehen bliebe, was ich nicht hoffe, so hätte sie allen Grund, mit einem Artikel, der sich auf der Grundlage des Antrages des Herrn Ritschard bewegt, zufrieden zu sein. Aber ich bin nicht hier, um solche Interessen zu verfechten. Ich halte sie überhaupt nicht für richtig. Ich halte es für unsere Pflicht, als ruhig überlegende, aber auch kaufmännisch rechnende Vertreter des Volkes so vorzugehen, dass unser Volk sich nie wird sagen müssen, dass wir einen Schritt ins Dunkle gethan haben und die Dinge anders gekommen seien, als man sich vorgestellt habe. Dieses Gefühl soll uns bestimmen, solchen Tendenzen, wie sie sich geltend gemacht haben, Widerstand zu leisten. Der Widerstand ist kein persönlicher, sondern ein rein sachlicher, aber gerade deshalb auch ein um so entschiedenerer.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit beizustimmen.

M. **Robert:** Après l'exposé très complet et, quoi qu'on en ait dit, en général très objectif, de M. Ritschard, il me reste bien peu de chose à ajouter.

On vient de vous dire que la situation idéale serait celle dans laquelle la Confédération pourrait traiter toutes ces questions, étant propriétaire de

toutes les lignes à voie normale exisante en Suisse. Cette opinion, vous savez, messieurs, qu'elle a été soutenue déjà dans le grand débat du rachat, je ne puis pas dire si mon collègue M. Berthoud l'a partagée, mais ce que je sais, c'est que tous mes collègues neuchâtelois du conseil national, parmi lesquels figurait à ce moment-là M. Comtesse, actuellement conseiller fédéral, soutinrent avec moi ce point de vue. Nous avons entre autres demandé que le chemin de fer qui appartient au canton de Neuchâtel, le Jura-Neuchâtelois, fût compris dans la grande opération du rachat. Après beaucoup de pourparlers et de négociations, nous avons obtenu que cette ligne, à laquelle nous devons naturellement vouer notre sollicitude, comme Neuchâtelois, serait comprise dans un article spécial où il est dit que le conseil fédéral pourra, lorsque les circonstances lui paraîtront convenables, racheter certaines lignes, entre autres le J.-N., sans que la question soit de nouveau soumise au vote du peuple suisse.

C'était les comprendre, en une certaine mesure, dans l'opération générale du rachat. Pour celui qui connaît la situation du Jura-Neuchâtelois, la chose se comprend d'elle-même, puisque cette ligne constitue l'une des entrées de France en Suisse.

D'autre part, je partage l'opinion de M. Ritschard, à savoir que la valeur, l'importance d'une ligne ne se mesurent pas à la situation qui lui est faite dans telle ou telle circonstance, qu'une ligne désignée aujourd'hui par le terme impropre de secondaire pourra, d'après de nouvelles combinaisons, devenir une lignes principale demain. Cette division des lignes à voie normale en lignes principales et lignes secondaires ne m'a jamais paru correspondre à la réalité.

Il faudrait éviter que le débat prenne un certain caractère d'âpreté. Or, on vient de nous dire que la Confédération va avoir en mains un certain nombre de chemins de fer à exploiter, qu'elle va faire ses expériences, qu'il faut voir comment elles tourneront avant de se lier vis-à-vis des autres lignes suisses. A cela nous répondons, messieurs, faites vos expériences, mais ne les faites pas sur notre dos. Les intérêts que nous représentons sont en définitive tout aussi suisses que ceux des chemins de fer rachetés. Vous connaissez d'ailleurs mon opinion concernant le rachat. Je n'ai pas été seulement un rachatiste d'occasion, je l'ai été carrément avec vous. Mais c'est peut-être mal commencer l'opération que de laisser s'établir cette croyance dans le peuple — je dirai les choses un peu plus crûment que M. Ritschard — cette croyance que l'opération se fera de telle sorte que les lignes qui devront un jour être rachetées auront suffisamment souffert de l'état dans lequel on les aura mises entre temps, pour que vous puissiez les acquérir alors à des conditions plus avantageuses que ce ne serait le cas actuellement. Pareille opération nuirait au développement général de la Suisse, ne serait pas destiné à faire régner et à affermir la confiance que doivent avoir les uns envers les autres, les confédérés.

Les débats sur des affaires d'intérêt deviennent facilement irritants, ils sont propres à semer la méfiance pour de longues périodes. Le jour où l'on aura besoin de tout le monde, les imprudences ou les injustices commises dans des circonstances comme celle-ci, pourraient occasionner des mécomptes et des défections.

Il est donc urgent d'entreprendre l'opération du rachat avec une grande circonspection, et j'ajoute aussi avec une très grande loyauté. Le peuple suisse ne peut pas avoir racheté les chemins de fer pour nuire à certaines contrées au profit d'autres, je crois suffisamment aux sentiments d'équité qui l'animent dans son ensemble pour dire que sa volonté serait faussement interprétée si l'on entrait dans une voie semblable.

J'aurais désiré savoir si le conseil fédéral était tout à fait unanime dans cette question; j'aurais été heureux d'entendre mon compatriote M. Comtesse venir dissiper les craintes qui paraissent exister à Neuchâtel, dans les milieux où l'on se préoccupe plus spécialement de ces questions.

Quant au développement futur du trafic des chemins de fer serait-il vrai, comme on l'a dit autrefois au conseil national, que les lignes non rachetées se trouveront vis-à-vis des chemins de fer fédéraux dans la situation du pot de terre contre le pot de fer? Il conviendrait qu'on nous rassure sur ce point, qu'on coupe court, si on le peut, à des suspicions peut-être exagérées.

Je demande donc qu'on veuille bien nous donner des assurances quant à l'avenir réservé à notre ligne du Jura-Neuchâtelois. J'aurais beaucoup désiré que l'achat de cette ligne pût se faire en même temps que la grande opération du rachat. La proposition de M. Ritschard n'est pas tout à fait ce qu'il entendait, il a dit lui-même que la chose était compliquée, qu'il était difficile de trouver une formule d'application convenable. Mais on ferait du bon ouvrage en adoptant son idée de renvoyer toute la question à la commission pour chercher un terrain d'entente, permettant de rendre confiance à ceux qui doutent un peu des intentions de la future administration des chemins de fer fédéraux.

De sorte que, tout en réservant la suite de ce débat, je me prononce pour le moment en faveur du renvoi de l'article à la commission.

Präsident: Wenn ich Hrn. Robert richtig verstanden habe, so stellt er einen Antrag auf Rückweisung an die Kommission. Wenn dies richtig ist, so bitte ich Hrn. Robert, diesen Antrag zu formulieren.

M. Robert: Je n'ai pas fait de proposition formelle, j'ai dit comme M. Ritschard, que si une proposition était faite de renvoyer la question à la commission pour nouvel examen, ce serait encore la solution la meilleure.

Präsident: Herr Robert stellt also keinen Antrag. Die Diskussion dauert fort.

Bundesrat Zemp: Die Antragsteller haben mit grosser Wärme die lokalen Interessen vertreten und daraus Schlussfolgerungen gezogen, um für ein schweizer. Tarifgesetz Grundlagen zu geben. Ich mache niemand einen Vorwurf daraus, dass diese lokalen Interessen zu einseitigen Schlussfolgerungen für die Etablierung des Tarifgesetzes geführt haben. Es ist ja zuzugeben, dass die lokalen Interessen überall bineinspielen, und da wir es hier mit einer vorzugsweise wirtschaftlichen Frage zu thun haben, so werden diese lokalen Interessen immer ihre Stelle haben. Aber was ich postuliere, ist, dass wir über den lokalen Interessen die allgemeinen Interessen nicht vergessen und dass wir nicht die allgemeinen Interessen als die untergeordneten und die andern als die entscheidenden ansehen dürfen.

Von diesem Standpunkt aus erlaube ich mir, auf die ganze Frage zurückzukommen und zunächst einige elementare Begriffe uns wieder vorzuführen.

Wir haben es mit der Regulierung des Transportgeschäftes der künftigen Bundesbahnen, d. h. mit der Klarstellung des Frachtvertrages, welcher diesem Transportgeschäft zu Grunde liegt, zu thun. Bei diesem Frachtvertrag sind der Warenversender, der Warenempfänger und die Transportanstalt die Kontrahenten. Die Bedingungen des Vertrags sind in dem Frachtbrief, welcher die Vertragsurkunde ist, niedergelegt. Der Frachtvertrag ist seiner Natur nach ein rein privatrechtlicher. Es wäre daher zu sagen, dass es eine Sache der Uebereinkunft der beteiligten Kontrahenten wäre, wie derselbe gestaltet werden soll. Man hat aber längst erkannt, dass bei diesem Transportgeschäft auch öffentliche Interessen mitverflochten sind. Man hat erkannt, dass der Warenversender und der Warenempfänger und beim Personenverkehr jede Person einen gewissen Schutz bedürfe gegenüber der allmächtigen Transportanstalt, wie sie bis jetzt in der Gestalt der Aktiengesellschaft zur Erscheinung kam. Deshalb hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1852 und dann nachdrücklicher im Jahre 1872 Normen zum Schutze gegenüber diesen Transportanstalten aufgestellt. Die hauptsächlichsten Normen sind die, welche sich auf die Feststellung der Maximaltaxen, der Lieferfristen und der Schadenersatzpflicht der Transportanstalten beziehen. Im übrigen erklärte der Gesetzgeber, dass freies Walten der Kontrahenten fortbestehen und dass namentlich die Transportanstalt die Freiheit haben soll, die Güter auf denjenigen Linien, die sie für zweckmässig erachtet, zu transportieren. Man nannte das « volle Instradierungsfreiheit ». Was heute in den Vorschlägen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit vorliegt, ist nichts anderes, als die Wiederaufnahme dieses Princips, das bei den schweizer. Bahnen immer gegolten hat und das, wie ich nachzuweisen versuchen werde, absolut nötig ist, um den künftigen Bundesbahnen die Existenz zu ermöglichen.

Gegenüber dieser Gestaltung der Rechtsverhältnisse bezweckt der Antrag der Herren Schumacher und Ritschard die Einführung eines ganz neuen Princips. Sie verlangen, dass für den Gütertransport das Princip der kürzesten Linie gelten soll. Die Forderung der kürzesten Linie beruht auf keinem öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse besteht beim Warentransport darin, dass die niedrigsten Taxen des Transportweges berechnet und die Lieferfristen eingehalten werden. Aber ob das Gut über eine Linie, welche 10, 20, 30 km länger ist, als eine andere, geht, daran hat weder der Warenversender noch der Warenempfänger ein Interesse. Ueberhaupt niemand hat da ein öffentliches Interesse wahrzunehmen. Es kommt nur darauf an, dass die Ware zu der billigsten Taxe in der kürzesten Frist am Bestimmungsort anlange. Die Antragsteller erklären auch, dass ihr Interesse ein fiskalisches und nicht ein öffentliches Interesse sei. Sie wollen den Fortbestand der Nebenbahnen und die Kreierung neuer Nebenbahnen ermöglichen. Wenn ihr Antrag nicht angenommen werde, dann sei das Leben der Nebenbahnen verkümmert. Diesem Satz ist der andere entgegenzuhalten, dass, wenn die Ablenkung des Güterverkehrs in der Weise, wie die Herren Ritschard und Schumacher prätendieren, stattfinden würde, den Bundesbahnen ein bedeutender Teil des Güterverkehrs entzogen würde. Ich kann Ihnen keine Auskunft darüber geben, wie hoch sich derselbe ziffernmässig darstellen würde. Wir haben im Departement noch einige Anhaltspunkte zu bekommen versucht, aber es fehlt uns das nötige Material. Man müsste es erst von den Bahngesellschaften herbeischaffen. Wir können den Ausfall also nur ungefähr schätzen. Ich erlaube mir aber nicht einmal eine Schätzung, sondern ich nehme nur das Beispiel, welches Herr Ritschard heute angeführt hat.

Herr Ritschard hat uns erklärt, die Burgdorf-Thun-Bahn werde, wenn das Princip der kürzesten Linie für sie nicht zur Anwendung komme, schwer zu existieren haben und kaum das Obligationenkapital verzinsen können. Wenn dieses Princip dagegen zur Geltung gelange, so werde die Thun-Burgdorf-Bahn gut situiert sein, ihre Rücklagen in den Erneuerungs- und in den Hülfsfonds machen können, ja sogar eine ordentliche Dividende an die Aktionäre auszurichten im stande sein. So wie hier, wird es auch bei andern Nebenbahnen sein. Damit ist aber auch die Kehrseite gegeben. In dem gleichen Mass, wie Sie den Nebenbahnen den Verkehr zuführen, wird derselbe den grossen Hauptbahnen entzogen werden. Nach diesem Beispiel können Sie sich ungefähr selber eine Schätzung machen, und es wird wohl so sein, wie uns von Mitgliedern gegenwärtiger Eisenbahnverwaltungen versichert worden ist, dass durch die Einführung des Princips der kürzesten Linie den Bundesbahnen ein ganz bedeutender Teil des Güterverkehrs entzogen würde.

Unsere Rückkaufsbotschaft basiert auf der Voraussetzung, dass der Güterverkehr in den letzten Jahren vor der Abfassung der Botschaft eine Steigerung von ca. 2% Jahr für Jahr aufgewiesen hat. Gestützt darauf haben wir erachtet, dass durch die Verbesserungen des Güterbetriebs und überhaupt durch die Vermehrung des Verkehrs eine noch grössere procentuale Steigerung in Aussicht stehe. Wir haben diese Position als eine ziemlich zuverlässige erklärt und gestützt darauf sind noch weitere Schlussfolgerungen gezogen worden. Es liegt auf der Hand, dass wenn Sie heute sagen: Wir wollen nicht nur, dass der Verkehr nicht zunimmt, sondern wir wollen den gegenwärtigen Verkehr den Bundesbahnen entziehen, den Berechnungen betr. Verbesserung der Verkehrseinnahmen der Boden entzogen wird. Unsere Hoffnung für eine gute Durchführung der Verstaatlichung der Bahnen beruht aber auf der Vermehrung des

Verkehrs. Denn die andern Voraussetzungen unserer Rückkaufsbotschaft sind zum Teil in die Brüche gegangen, nicht weil wir ein Verschulden hätten oder weil wir bei der Aufstellung unserer Folgerungen damals unrichtig gerechnet hätten, sondern weil die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben. Die Betriebseinnahmen haben in den letzten Jahren, welche bei der Ausmittlung des durchschnittlichen 10jährigen Reinertrages noch in Betracht fallen, in sehr bedeutendem Masse zugenommen. Die Rückkaufssumme wird daher, wo nach dem Reinertrag zurückgekauft werden muss, sich ganz erheblich höher stellen, als wir unter den damaligen Voraussetzungen berechnet haben. Ferner werden sich bis zu dem nahe bevorstehenden Rückkaufstermin von 1903 die heute sehr gedrückten Geldverhältnisse nicht in dem Masse wieder saniert haben, dass unsere Berechnung vom Jahre 1897 mit Bezug auf die Verzinsung des Kapitals noch eine absolut zuverlässige sein kann. Ich verweise im weitern noch darauf, dass im Besoldungsgesetz Avancen gemacht worden sind, die eine Mehrausgabe von über einer Million Fanken jährlich bedeuten. Wir haben auch ein Arbeitszeitgesetz im Wurf, welches die künftigen Bundesbahnen viel mehr als die bisherigen Bahnen belasten wird. Dann haben wir einTarifgesetz, im Wurf in welchem Sie einer Herabsetzung der Tarife zustimmen, welche nach der Feststellung der Experten annähernd 4 Millionen Mindereinnahmen jährlich bewirken wird. Alle diese Punkte sind ernst zu nehmen. Wenn der Verkehr auch in dem Masse wächst, wie wir nach den Ergebnissen der letzten drei Jahre annehmen zu dürfen glauben, so werden wir nicht mehr als vielleicht eine ordentliche Ausgleichung der Differenz zu erwarten haben. Aber wenn Sie heute den Güterverkehr bleibend herabsetzen, so ist die Rechnung eine andere.

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass von Anfang an die Verstaatlichung der Eisenbahnen namentlich auch deshalb als begrüssenswert erklärt worden ist, weil der Betrieb der Hauptbahnen in der Hand einer Leitung weit besser sein werde, als er es bisher gewesen ist. Man hat die Verbesserung namentlich darin erblickt, dass sämtliche fünf Netze zu einem grossen Netz zusammengenommen werden, auf welchem es möglich werde — ich will vom Personenverkehr nicht sprechen — den Güterverkehr nach allen Richtungen viel prompter und sicherer zu gestalten. Der Güterverkehr der einzelnen Netze wird heute sehr gut besorgt. Es giebt ja immer noch Reklamationen auch in dieser Beziehung, aber diese Reklamationen sind oft ganz unbegründet, sodass man sagen darf, dass es mit dem Güterverkehr auf den einzelnen Netzen gut bestellt ist. Das Gleiche gilt aber nicht von dem Verkehr der einzelnen Netze untereinander. Heute führt die eine Bahn die Güter nur bis zu dem Punkte, wo die Nachbarbahn anstösst und giebt sie dort an diese ab, welche die Wagen in Empfang zu nehmen und in ihre Güterzüge einzurangieren hat. Es geht nicht an, einfach die Wagen anzustossen, sondern der Zug muss zerlegt und die Wagen müssen einrangiert werden, und darüber verfliesst viel Zeit. Dazu kommt noch, dass die Bahngesellschaften es unterlassen, gegenseitige Fahrordnungen zu kombinieren, welche eine unmittelbare Uebernahme der Güter von den Nachbarn ermöglichen würden. Jede Bahn bringt die Güter an die Grenze und dort bleiben sie liegen, 2, 3 Stunden, oft einen Tag lang. Da sagen nun die Betriebskundigen, dass bei den künftigen Bundesbahnen der Verkehr viel rascher und sicherer vollzogen werde. Das gleiche Personal geht mit, die Züge gehen mit der gleichen Bedienung ihrem Bestimmungsorte zu, die Lokomotive allerdings wird gewechselt. Das ist ein erheblicher Vorteil gegen früher. Wenn Sie aber den Antrag des Herrn Ritschard annehmen, so gehen Sie nicht nur zu den gerügten Verhältnissen zurück, sondern Sie zerstückeln das schweizerische Bundesbahnnetz, welches jetzt in 4 Teile zerlegt ist, in unendlich viele Teile; statt eine Zusammenfassung des Netzes und der ganzen Administration zu erzielen, was wir beim Rückkaufe im Auge hatten. Es muss bei jeder Bahn wieder gehalten und übergeben werden. Nehmen Sie das Beispiel, das Ihnen Herr Ritschard angeführt hat: die Strecke Burgdorf-Konolfingen-Thun. Wenn ein Gut auf der Centralbahn von Olten herkommt und nach Interlaken instradiert ist, so muss dasselbe nach dem Antrage des Herrn Ritschard in Burgdorf an die Burgdorf-Thunlinie abgegeben werden. In Thun übernimmt die Centralbahn das Gut wieder dasselbe und führt bis Scherzligen, wo es an die Thunerseebahn übergeben wird. Damit geht der grosse Zusammenhang des Güterverkehrs verloren. Wir erblicken darin einen Rückschritt, der sich schwer rächen würde.

Dass bei solchen Verhältnissen, wo alles wieder nach lokalen Interessen zerlegt wird und die vielen lokalen Vertreter öffentlicher und privater Stellung hineinregieren, von einer gesunden schweizerischen Tarifpolitik nicht die Rede sein kann, das leuchtet ein, und das wäre doch ein Hauptziel für uns: eine einheitliche grosse Tarifpolitik, mit der wir im stande sind, den Warenverkehr im Innern des Landes bestens durchzuführen und welche uns auch in den Stand setzt, bei den Verhandlungen mit dem Ausland viel wirksamer zu plädieren, als bis anhin. Dazu werden wir schon durch die Unternehmungen des Auslandes gedrängt, dass wir den grossen Transit vom Osten zum Westen und vom Süden zum Norden unseres Landes sichern. Diese Transittransportstellung unserer schweizerischen Eisenbahnen ist von eminent wirtschaftlichem und politischem Wert, und wir werden mehr und mehr dazu gedrängt, kraftvoll vorzugehen. Sie wissen, dass am Bodensee die Gürtelbahn gebaut wird, d. h., dass auf deutschem Ufer Bahnen erstellt werden, und es wird nicht lange gehen, bis die Gürtelbahn im stande sein wird, die Güter von Lindau bis Konstanz zu führen und umgekehrt. Aehnliche Verhältnisse scheint man in Frankreich zu bezwecken: eine Umgehung unserer westlichen Grenze, um auf einem vorgeblich näheren Wege nach Mülhausen und Süddeutschland zu kommen. Dass die süddeutschen Bahnen längst bestrebt sind, unsern Verkehr von Basel nach dem Bodensee zu konkurrenzieren, wissen wir. Da bedarf es einer starken Hand, und die ist nur an der Spitze der künftigen Bundesbahnen gegeben, um zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln und in richtiger Weise einzugreifen und unsere Interessen wahrzunehmen, nicht nur die Interessen des Eisenbahnverkehrs, sondern die Interessen unseres ganzen Landes von allgemeiner Bedeutung. Ich möchte Sie daher bitten, keine

Normen in das Tarifgesetz aufzunehmen, welche in dieser Richtung nur hemmend wirken können.

Ich muss noch ein Wort über den letzten Antrag des Herrn Ritschard sprechen, wonach die gleichen Bestimmungen auch für den internationalen Verkehr gelten sollen. Das geht nicht an, das dürfen Sie nicht, oder dann erklären Sie den Austritt aus der Union des internationalen Frachtverkehrs. Auf dieses Uebereinkommen ist namentlich viel Wert gelegt worden, und da ist der Hauptpunkt die Erstellung eines einheitlichen Frachtbriefes für den ganzen internationalen Transport. Zuvor hatte jedes Land, sogar jede Gesellschaft einen besondern Frachtbrief; heute geht eine Ware von Spanien mit demselben Frachtbrief an den Bestimmungsort, z. B. in Oesterreich. Das war natürlich für die Kaufleute eine kolossale Erleichterung und der grösste Gewinn, der durch das Uebereinkommen erzielt worden ist. Die Bestimmungen über den Frachtbrief sind sehr specificiert, und Sie finden solche specielle Vorschriften in Art. 6, lit. a—l. In diesem Artikel — ich muss das nochmals anführen, obschon Herr v. Arx schon darauf Bezug genommen hat — ist festgestellt, welche Angaben im Frachtbriefe enthalten sein müssen. Und es heisst dann weiter in Art. 6: «In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmässigsten erscheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.» Diese Bestimmung ist in unser schweiz. Transportreglement hinübergenommen worden. Das Uebereinkommen fährt dann fort: «Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen andern Weg zu benützen: 1) dass die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet», dann ferner, dass die Taxe nicht höher kommt und die Lieferfrist nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbriefe bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre. Ich muss nachholen, dass, wenn man von der kürzesten Lieferfrist im Sinne unseres Vorschlages spricht, nicht die Lieferfrist für die Linie gemeint ist, welche unter den schweiz. Bundesbahnen zur Auswahl stände, sondern es ist die Frist auf der effektiv kürzesten Linie gemeint, mit Einschluss der Nebenbahnen.

In diesem internationalen Uebereinkommen ist also der Grundsatz der Instradierungsfreiheit der übernehmenden Bahnen niedergelegt. Wenn z. B. ein Gut in badisch Freiburg nach dem Kanton Tessin aufgegeben wird, so enthält der internationale Frachtbrief die Instradierungsfreiheit aller Bahnen bis zum Bestimmungsorte, also auch der schweizerischen Bahnen. Und nun kommt ein schweizerisches Gesetz und sagt, das geht nicht, die Instradierungsfreiheit muss zu Gunsten der Nebenbahnen beschränkt werden. Das wäre ein Widerspruch und die Konflikte würden nicht ausbleiben. Man würde sagen: So, die Schweiz, welche die Ueberwachung und richtige Durchführung des Uebereinkommens übernommen und dafür eine Behörde eingesetzt hat, ist der erste Staat, welcher in diesem wichtigen Punkte einen Einbruch in das Uebereinkommen macht! Das dürfen Sie nicht, meine Herren, und daher sind den Anträgen des Herrn Ritschard nicht nur allgemeine Einwendungen entgegenzuhalten, sondern es ist auch ausdrücklich auf diese Irregularität aufmerksam zu machen.

Man hat heute von einem grossen Konflikte der Bahnen gesprochen. Ich denke, dieser Konflikt wird schon wieder kommen, denn eine Verfolgung von Konkurrenzinteressen ist, wie Herr Isler richtig ausgeführt hat, notwendig. Das wird immer so sein. Aber ich muss doch die Erklärung abgeben, dass die Bundesbahnverwaltung doch eine ganz andere Stellung einnehmen wird, als die Verwaltungen der Privatbahnen. Es wird immer wieder an das Wort erinnert werden, das abgegeben wurde und das nicht erlöscht, dass die schweizerischen Bundesbahnen kein fiskalisches Unternehmen seien, sondern dass neben den fiskalischen Interessen auch die volkswirtschaftlichen und politischen Interessen eine grosse Bedeutung haben müssen. Es sind allgemeine Gesichtspunkte, welche wegleitend sein müssen, und wenn die zukünftigen Leiter der Bundesbahnen es allfällig unterlassen würden, diese allgemeinen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, so würden sie durch die öffentliche Meinung schon daran erinnert werden. Das bezweifle ich gar nicht. Vielleicht ist eher anzunehmen, dass diese Reklamationen gegenüber den Leitern der Bundesbahnen früher und zahlreicher kommen, als es zuträglich ist.

Wir dürfen das Vertrauen haben, dass es den Nebenbahnen da, wo die Natur der Sache darauf hinweist, möglich gemacht werde, auch am Güterverkehr zu participieren, etwa in dem Masse, wie Sie es bei der Feststellung des Nebenbahnengesetzes ausgesprochen haben. Ich muss Sie daran erinnern, dass es im Art. 1 dieses Gesetzes heisst: «Nebenbahnen sind diejenigen Bahnen und Bahnstrecken, welche vorzugsweise dem lokalen Verkehr oder speciellen Verkehrszwecken dienen und nicht den grossen Durchgangsverkehr für Personen und Güter vermitteln.» Wir haben nach langer Diskussion die Frage, ob die Nebenbahnen am Durchgangsverkehr participieren sollen, verneint, und bei der Aufgabe, welche den Nebenbahnen zugewiesen wurde, wollen wir verbleiben. Es ist eine schöne, grosse Aufgabe. Dem lokalen Verkehr und speciellen Verkehrszwecken sollen sie dienen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass sie da, wo die Verhältnisse darauf hinweisen, auch am Durchgangsverkehr participieren. Das war jetzt schon so. Ich greife das Beispiel heraus, das Herr Ritschard angeführt hat: die Linie Burgdorf-Solothurn. Erstlich hatte die Centralbahn die Forderung gestellt, dass der gesamte Güterverkehr zwischen diesen 2 Endpunkten ihr zugewiesen werde. Sie konnte ihn eine Zeit lang über Herzogenbuchsee bewältigen, aber es gieng nicht lange, so hat die Centralbahn ihre Einwilligung zur Teilung des Verkehrs gegeben, und gegenwärtig besteht die Verkehrsteilung. Es ist auch der Kampf zwischen der Centralbahn und der neuen Linie Burgdorf-Konolfingen-Thun hervorgehoben worden. Die Centralbahn ist berechtigt, die Güter über Bern nach Thun zu führen, und sie wird sich so einzurichten wissen, dass die Taxen, welche die nähere Linie festsetzt und deren Lieferfristen zur Anwendung kommen. Nun hat aber die Burgdorf-Thunbahn den Anspruch erhoben, dass sie auch an dem

Güterverkehr participieren wolle, und es ist in dieser Beziehung ein Krieg geführt worden. Wie ich gehört habe, ist nun eine Verständigung im Gange, wenn sie auch noch nicht vollzogen ist, und das Eisenbahndepartement würde, wenn es, wie in andern Fällen, zur Mitwirkung herbeigezogen würde, gerne mithätig sein. Ich denke, auch dieser Spahn könne entfernt werden; die Centralbahn wird der andern Linie einen Teil des Verkehrs abtreten, und die neue Linie wird ihrerseits nicht den Anspruch auf den ganzen Verkehr erheben. Wenn nun die Privatbahnen diesen Weg beschreiten, warum soll da nicht die Hoffnung bestehen, dass zwischen der Bundesbahn und den Nebenbahnen noch viel rascher eine Verständigung erzielt werden könne?

Und auf diesen Weg der Verständigung weist der Antrag der Kommission. Er schliesst die Participation der Nebenbahnen am Verkehr nicht aus, er will nur nicht eine bindende Vorschrift, kraft welcher, ich wiederhole das, den Bundesbahnen das Leben sauer gemacht und mit welcher dem öffentlichen Verkehr kein Dienst geleistet wird. Im Gegenteil, derselbe würde eine Hemmung erleiden und die künftige Bundesbahnverwaltung würde bei der Regulierung der Tarifverhältnisse mit dem Auslande an Kraft und Stärke verlieren.

Ich möchte Ihnen daher sehr nachdrücklich die Ablehnung des Antrages Ritschard-Schumacher empfehlen.

Bigler: Da in dieser Diskussion die Burgdorf-Thunbahn eigentlich als Prügelknabe aufgeführt worden ist, so werden Sie mir es nicht übel nehmen, wenn ich auch einige Worte dazu spreche. Es ist vielleicht von Interesse, zu vernehmen, wie diese Bahn entstanden ist. Wie Ihnen bekannt ist, hat das bernische Oberland, das jetzt schon ein ganz bedeutendes Bahnnetz — alles Privatbahnen — besitzt, bis zur Eröffnung der Burgdorf-Thunlinie nur eine einzige Zufahrt gehabt: die Centralbahnlinie Bern-Thun, eine einspurige Linie. Die Centralbahn ist von den Bundesbehörden oft aufgefordert worden, die Linie besser auszubauen, indem sich gezeigt hatte, dass der Verkehr nur sehr schwer zu bewältigen war. Namentlich zeigten sich in Thun sehr viele Uebelstände, und deshalb war es namentlich Thun, das eine bessere Verbindung verlangte, und mit ihm Burgdorf. Die beiden Städte sind natürlich bei dem Unternehmen stark interessiert, und es liegt auf der Hand, dass diejenigen, welche die neue Linie gebaut haben, nun auch wünschen, dass ein Teil des Verkehrs ihr zufalle. Es bestehen nämlich hier ganz ausnahmsweise Verhältnisse. Diese Burgdorf-Thunbahn ist allerdings ein Verbindungsstück zwischen zukünftigen Bundesbahnen, aber diese zukünftige Bundesbahn geht eigentlich nur bis zum Bahnhof Thun, man darf Thun als die Endstation der Bundesbahn betrachten. Wenn der h. Vertreter des Bundesrates von Unzukömmlichkeiten geredet hat, welche dadurch entstehen, dass der Verkehr auf eine andere Bahn gelenkt wird, so trifft das hier weniger zu, denn man könnte die Burgdorf-Thunbahn sehr leicht mit der Thunerseebahn verbinden.

Es ist nun vollständig richtig, dass zwischen den beiden Linien eine Verständigung angestrebt wird. Und es ist eine Verständigung auch wünschenswert, angesichts des kolossalen Güterverkehrs, den die Centralbahn allein von Basel nach Thun vermittelt. Die Züge der Centralbahn müssen ohnehin auf dem Wylerfelde umgestellt werden, und meines Erachtens ist es gleichgültig, ob diese Umstellung in Burgdorf oder hier auf dem Wylerfelde geschieht. Ich halte es für mehr oder weniger selbstverständlich, dass man in Zukunft den Verkehr teilt, und so wird die Verständigung wohl auch erfolgen. Die Verteilung wird nicht so stattfinden, dass man einzelne Wagen aus dem Zuge herausreisst, sondern man wird sich vielleicht so verständigen, dass man z. B. gerade die Kohlentransporte der Burgdorf-Thunbahn zuweist und dadurch die Centralbahn etwas erleichtert.

Das die Verhältnisse bei der Burgdorf-Thunbahn. Man hätte aus der Diskussion entnehmen können, dass dies eigentlich die direkte Veranlassung zum Minderheitsantrage gewesen sei. Das müsste ich aber des Entschiedensten bestreiten. Sie haben von Herrn Robert gehört, dass die Bahnen im allgemeinen nur wünschen, dass der bisherige Zustand bestehen bleibe, dass auch in Zukunft eine Teilung des Verkehrs vorgenommen werden könne und dass man nicht mit dem Gesetze in der Hand kommen und sagen könne, es sei dies unmöglich.

Nun ist auch behauptet worden, der Minderheitsantrag sei mit Rücksicht auf das internationale Uebereinkommen nicht annehmbar. Ich glaube, das ist ein Irrtum. Wenn der Absender eine Route vorschreibt — und dazu hat er das Recht — so ist die Bahn nicht verpflichtet, dieser Vorschrift nachzukommen, wenn sie das Gut in der gleichen Zeit und zum gleichen Tarif befördert. Wenn man nun die Bahngesellschaft förmlich verpflichtet, so ist das durchaus kein Einbruch in den internationalen Vertrag.

Um noch einmal auf das Beispiel der Burgdorf-Thunbahn zurückzukommen, so hat natürlich die S. C. B. den durch die Abkürzung bedingten billigeren Tarif eingehalten. Es sind also Thun und dem Oberland aus dem Bau dieser Bahn Vorteile erwachsen, und man kann mit Recht sagen, wenn eine Bahn einer Gegend volkswirtschaftliche Vorteile bringe, so solle sie auch einen Nutzen davon haben. Wir stehen nun auf dem Boden der Verständigung, und es hat mich ausserordentlich gefreut, dass der Vertreter des h. Bundesrates diese Verständigung so stark betont hat. Immerhin ist es sonderbar, dass man trotzdem im Gesetze sich in keiner Weise verpflichten will. Ich glaube, der Antrag des Herrn Ritschard habe doch seine Berechtigung, indem er sagt, wir wollen nicht nur Versprechungen, sondern auch eine gewisse Garantie. Die Art und Weise, wie die Sache formuliert werden könnte, lässt Herr Ritschard und auch Herr Robert dahingestellt. Mit demjenigen, was Herr Isler gesagt hat, hat es seine eigene Bewandtnis. Herr Isler hat ziemlich positiv und nackt auseinandergesetzt, wie ein Geschäft betrieben werden müsse und allerdings beigefügt, man müsse mit dem Herzen dabei sein; allein die Sache mit dem Herzen habe ich ungefähr so verstanden, wie es Göthe im «Faust» ausspricht, wenn er sagt:

«Sprich nicht von Herzen, das ist eitel.
Ein lederner, verschrumpfter Beutel,
Der steht Dir besser zu Gesicht.» (Heiterkeit.)

Ich schliesse mich der Ansicht des Herrn Robert an. Ich glaube, es wäre am besten, wenn die Kommission mit dem h. Bundesrate den Artikel nochmals in Beratung ziehen und die Versprechen, die heute gemacht wurden, zu formulieren suchen würde.

Winiger: Ich möchte den förmlichen Antrag stellen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen. Es scheint mir doch möglich zu sein, einen Weg der Verständigung zu finden. Das zweitletzte Alinea des Antrags Ritschard-Schumacher sagt, wenn der Distanzunterschied der kürzesten Route zwischen einer Bundesbahnstrecke und einer konkurrierenden Privatbahn bei gleichartigen Betriebs- und Taxverhältnissen nicht mehr als 10 km betrage, so habe eine billige Teilung des Verkehrs stattzufinden, und es habe, wenn darüber eine Verständigung nicht erzielt werden könne, das Bundesgericht endgültig zu entscheiden. Es scheint mir nun, es sollte möglich sein, den Grundsatz, der hier im zweitletzten Lemma enthalten ist, überhaupt auf das Verhältnis zwischen Bundesbahnen und Privatbahnen anzuwenden, wonach, wenn die Bundesbahnen und Privatbahnen konkurrieren, eine billige Teilung des Verkehrs zwischen beiden Strecken stattfinden und, wenn eine Verständigung nicht erzielt werden kann, das Bundesgericht entscheiden soll. Man wird zugestehen müssen, dass beide Standpunkte, derjenige des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, als auch derjenige der Herren Ritschard und Schumacher, ihre Berechtigung haben, und von dem ausgehend stelle ich den Antrag, es sei der Art. 21 zu neuer Prüfung an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident: Genau nach dem Reglement müsste in erster Linie dieser Ordnungsantrag des Herrn Winiger diskutiert und erledigt werden. Es scheint mir aber, der Antrag habe einen so materiellen Hintergrund, dass wir besser thun, die allgemeine Diskussion fortdauern zu lassen und erst, wenn die Diskussion geschlossen ist, über den Ordnungsantrag abstimmen. Ist der Rat damit einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein. Die Diskussion dauert also fort.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich habe den Voten der Herren Isler und Bundesrat Zemp wenig beizufügen. Gegenüber Herrn Ritschard muss ich gestehen, dass die Begründung seines Antrages eine sehr ruhige und sachliche und in sehr versöhnlichem Tone gehaltene war, sogar so versöhnlich, dass es mir ergangen ist, wie Herrn Isler: ich hatte das Gefühl, dass Herr Ritschard es sehr gerne gesehen hätte, wenn von irgend einer Seite ein Antrag eingebracht worden wäre, welcher einigermassen dem Begehren der Nebenbahnen Rechnung getragen hätte, ohne deshalb die Interessen der Bundesbahnen, wie es nach seinem Antrage der Fall wäre, allzusehr zu schädigen, und Herr Ritschard machte es der Majorität fast zum Vorwurf, dass sie einen solchen vermittelnden Antrag nicht eingebracht hat. Nun hat aber Herr Ritschard seinen Vorschlag bereits in der anfangs April stattgefundenen Sitzung der Kommission unterbreitet, und schon damals hat er betont, es sei dies nicht sein letztes Wort, sondern er würde gerne zu einer Verständigung Hand bieten. Er hat uns auch bezügliche Anträge für eine Sitzung in Aussicht gestellt, welche etwa 6 oder 7 Wochen später in Zürich stattfand. Ich nehme an, Herr Ritschard habe nach einer Formel gesucht, welche die verschiedenen Interessen vereinigen könnte, allein er hat dieselbe nicht gefunden. Eine Formel, die Alle befriedigen könnte, giebt es eben nicht. Ich selber habe mir Mühe gegeben, eine solche zu finden; es ist mir aber gegangen wie Herrn Ritschard: ich habe einen Ausweg nicht gefunden. Ich glaube deshalb, es sei absolut unnütz, den Antrag des Herrn Ritschard zur Erdauerung an die Kommission zurückzuweisen; etwas anderes, als das, was vorliegt, wird nicht zum Durchbruch kommen. Man wird wohl auch für die Zukunft bezüglich der Regelung des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Bundesbahnen und den Nebenbahnen auf freihändige Unterhandlungen angewiesen sein, und dass die Bundesbahnen weniger loyal seien, als gegenwärtig die Privatbahnen, ist doch, namentlich nach der entschiedenen Erklärung des Herrn Bundesrat Zemp, nicht anzunehmen. Es ist für mich absolut unverständlich, warum man die Bundesbahnen in der vorliegenden Frage mit aller Gewalt schlechter behandeln will, als dermalen die Privatbahnen, und als es auch in Zukunft gegenüber den Privatbahnen der Fall sein wird. Zur Entschuldigung dieses sonderbaren Standpunktes beruft man sich immer auf die guten Auspicien — es ist dies namentlich in den Kommissionsberatungen geschehen — welche den Bundesbahnen in finanzieller Beziehung in Aussicht stehen. Herr Bundesrat Zemp hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, wie es unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen mit diesen Auspicien steht, dass die gegenwärtige Lage bei allen unsern Beschlüssen, welche finanzielle Folgen haben, zur grössten Vorsicht mahnt, und es ist mir unter diesen Umständen nicht begreiflich, wie nüchterne Staatsmänner, nüchterne Wirtschafter immer wieder zu dem Satze sich versteigen, der Bund sollte eigentlich jetzt schon an den Ausbau des bestehenden schweizerischen Eisenbahnnetzes denken, der Bund sei nach dieser Richtung wenig produktiv. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man bei der Verstaatlichung der 5 Hauptbahnen glauben konnte, es werden nun mit einem male alle die schlummernden Hoffnungen betreffend Nebenbahnlinien befriedigt werden können. Officiell ist jedenfalls einer derartigen Erwartung niemals Vorschub geleistet worden. Im Gegenteil, bei jeder Gelegenheit wurde ausgeführt, namentlich auch zu wiederholten malen vom Chef des Eisenbahndepartements, welche riesige Leistung die Uebernahme der 5 Haupt-

bahnen, die Durchbohrung des Simplon und die Subventionierung der rätischen Bahnen durch den Bund darstelle, und darauf hingewiesen, es sei weise gehandelt, wenn man vorerst diese Aufgabe richtig löse und erst dann zu neuen Thaten aushole.

Ich habe im übrigen schon oft auf die Begehrlichkeiten hingewiesen, welche von allen Seiten an die Bundesbahnen herantreten, und als eines der allergefährlichsten Begehren habe ich immer dasjenige angesehen, welches darauf ausgeht, vom Bund den Bau oder die Subventionierung neuer Konkurrenzlinien zu verlangen, oder, wie es hier der Fall ist, vom Bunde zu begehren, dass er sich in einer Weise einrichte, die den Verkehr auf seinen künftigen Bahnen gewaltig beeinträchtigen würde, wodurch der Finanzierung und dem Bau neuer Konkurrenzlinien Vorschub geleistet würde. Natürlich darf es nicht Aufgabe der Bundesbehörden sein — und ich sage dies mit allem Nachdruck gegenüber den Ausführungen des Herrn Ritschard — den Bau neuer Linien, welche neue, wichtige Verkehrswege eröffnen oder wirtschaftlich wichtige Landesteile mit einander verbinden, zu verhindern. Ich sage im Gegenteil, solche Projekte verdienen unsere volle Sympathie. Ob nun der Bund direkt eingreifen soll, um solche Projekte zu verwirklichen, oder dies der Privatthätigkeit anheimstellen soll, lasse ich vorläufig dahingestellt. Nach meiner Meinung sollte, wenn das Bedürfnis nach einer derartigen Konkurrenzlinie aus den natürlichen Verkehrsverhältnissen herausgewachsen ist, der Bund allerdings in die Lücke treten und die Linie bauen. Allein ich mache gegenüber Herrn Ritschard doch darauf aufmerksam, dass es sich bei neuen Projekten sehr oft um Linien von wirtschaftlich sehr untergeordneter Bedeutung handelt; man projektiert oft Bahnen einzig im Gedanken, bei einer geringen Abkürzung der Distanz werde der Durchgangsverkehr über die neue Linie geleitet werden müssen. Wenn dem so wäre, so würden dadurch nicht nur die Bundesbahnen geschädigt, sondern durch das Missverhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und den Bau- und Betriebskosten einer Geldverschwendung gerufen, welche wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, sondern böse Folgen hätte. Die gegenwärtige Lage erinnert mich unwillkürlich an die Lage, welche im Schweizerlande unmittelbar vor der Eröffnung der Gotthardbahn bestand. Gleich wie es jetzt während des Baues des Simplon der Fall ist, so war es auch während des Baues der Gotthardbahn. An allen Ecken und Enden wurden damals Konkurrenz- und Zufahrtslinien gebaut und projektiert im Hinblicke auf die Aussichten, welche sich mit der Eröffnung der Gotthardbahn für den Eisenbahnverkehr boten. Und was war die Folge der damaligen Extravaganzen? Die, dass die Gotthardbahn nur dadurch vom Konkurse bewahrt wurde, dass sie den Bau gewisser Linien einstellte. Und die N. O. B. konnte sich nur mit Hülfe des Bundesrates halten, indem er ihr ein Moratorium verschaffte, demzufolge die Bauverpflichtungen der N. O. B. um ein bis zwei Jahrzehnte zurückgestellt worden sind. Meine Herren, ich nehme an, dass man nicht wieder derartige Verhältnisse heraufbeschwören will. Herr Ritschard sieht selbst ein, dass man dem Einzelbahnunwesen nicht unbeschränkt Thür und Thor öffnen kann, und er selbst glaubt, durch die Gesetzgebung ein Gegengewicht dagegen schaffen zu können. Wie dies durch die Gesetzgebung geschehen soll, ist mir nicht recht klar; aber ich stelle mir vor, Herr Ritschard habe im Auge, man werde gewisse bei der Bundesversammlung einlaufende Konzessionsbegehren, deren Realisierung den Bundesbahnen schädlich wäre, einfach unterdrücken und die Konzession nicht erteilen. Ich glaube kaum, dass eine solche Lösung der Frage in grossen Teilen der Schweiz Zufriedenheit erwecken würde. Erst dann würde es so recht der Willkür rufen, wenn es in die Hand der Bundesversammlung gelegt wäre, den Bau dieser oder jener Linie zu bewilligen oder zu untersagen. Ich glaube, das dürfen wir nicht thun. Wohl aber dürfen wir diejenigen, welche eine neue Linie zu bauen wünschen, darauf aufmerksam machen, dass sie in Bezug auf die Teilung oder sogar die alleinige Inanspruchnahme des Verkehrs nicht ungebührliche Ansprüche machen können, sondern sich mit den Bundesbahnen verständigen müssen, was von selbst für die Zukunft eine heilsame Ernüchterung zur Folge haben wird.

Meine Herren, ich habe für mich das Gefühl, dass die ganze Frage wegen des unleidlichen Verhältnisses aufgeworfen worden ist, das zwischen der S. C. B. und der Thun-Burgdorfbahn bestanden hat oder noch besteht. Ich muss nun aber doch sagen — ich bin mit diesen Verhältnissen etwas vertraut — dass nicht alles Unrecht nur auf Seite der Centralbahn ist. Es wird niemand behaupten wollen, dass die S. C. B. mit ihrer doppelspurigen Linie bis Bern und mit ihrer grossen Ausrüstung nicht allermindestens ebenso befähigt wäre, den Verkehr zu bewältigen, als die Burgdorf-Thunbahn. Trotz der Inferiorität — man darf das sagen — der elektrischen Bahn Burgdorf-Thun, im Vergleiche mit der S. C. B., beanspruchte sie von Anfang an eine Teilung des Verkehrs, in der Weise, dass 50 % des internen und 40 % des internationalen Verkehrs über die Nebenbahn geleitet werden, während nach dem internationalen Uebereinkommen die S. C. B. das Recht hat, den internationalen Verkehr vollständig über ihr Netz zu leiten. Die Burgdorf-Thunbahn ist von diesem Begehren nicht abgekommen, die Verhandlungen haben sich zerschlagen und dann ist allerdings jener hässliche Konkurrenzkampf ausgebrochen, von dem man uns namentlich in der Kommission viel gesprochen hat. Die S. C. B. hat die Güter nach Gutdünken über ihr Netz geleitet. Die Burgdorf-Thunbahn schickte Agenten nach dem Oberland, um die Viehzüchter zu veranlassen, ihr Vieh über Konolfingen zu instradieren. Ferner wurde in Basel ein Agent bestellt, an welchen die Güter adressiert wurden, um das internationale Uebereinkommen zu umgehen. Man hat mir sogar gesagt, es seien Kohlenwagen nach Konolfingen adressiert worden, um dann von dort nach Thun und dem Oberland weiterspediert zu werden. Das sind Praktiken, die nicht allgemeine Billigung finden können, aber erklärlich sind, weil die Bahn um ihre Existenz kämpft. Andrerseits ist richtig, dass die S. C. B., wie Herr Bundesrat Zemp angedeutet hat und wie mir letzter Tage versichert worden ist, gerne bereit ist, zu einer billigen und gerechten Verteilung des Verkehrs die Hand zu bieten, und ich glaube, es wird auch auf einer rationellen Grundlage in den näch-

sten Tagen ein solches Uebereinkommen zu stande kommen.

Nun besteht natürlich kein Grund, wegen dieses Konkurrenzkampfes zwischen der Thun-Burgdorfbahn und der Centralbahn in das vorliegende Gesetz einen Grundsatz aufzunehmen, welcher zur Folge hätte, dass ein grosser Teil des internationalen Transites gar nicht mehr über die Bundesbahnen gehen würde, sowohl was den Verkehr von Osten nach Westen, als den grossen Gotthardverkehr betrifft, soweit er über Zürich und Goldau instradiert wird. Meine Herren, ich wiederhole, wir werden auch unter der Aera der Bundesbahnen darauf angewiesen sein, dass die Interessenten sich gegenseitig verständigen, und wenn schon dermalen zwischen den Interessenten, wie es zwischen der Emmenthalbahn und der Centralbahn der Fall ist, solche Verständigungen platzgreifen, warum sollte dies nicht auch der Fall sein unter der Aera der Bundesbahnen? Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass ein Schrei der Entrüstung durch das ganze Land gienge, wenn der Bund mit seiner Macht darauf ausgehen würde, die Nebenbahnen zu unterdrücken, zu schädigen und vielleicht zum Untergang zu treiben. Aber umgekehrt darf auch nicht geduldet werden, dass die Oekonomie der Bundesbahnen gestört wird und alle Hoffnungen, die sich an den Rückkauf knüpfen, wegen eines derartigen Begehrens nicht realisiert werden können. Neun Zehntel unserer Bevölkerung sind an den bestehenden Hauptbahnen interessiert und setzen grosse Hoffnungen auf die Erleichterungen und Verbesserungen, welche nach der Verstaatlichung eingeführt werden sollen. Diese Hoffnungen werden aber zu nichte, wenn Sie den Hauptbahnen schon jetzt den Lebensfaden unterbinden; allein dies werden Sie nicht thun, ich hoffe es, sondern den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, im übrigen aber der Meinung sein, wie ich es von ganzem Herzen bin, dass auch die Bundesbahnen gegenüber den Nebenbahnen Entgegenkommen und Gerechtigkeit üben werden.

Blumer: Als Mitglied der Kommission könnte ich mich damit einverstanden erklären, dass man die Motion des Herrn Winiger annimmt und diesen Artikel an die Kommission zurückweist. Die gleiche Frage hat uns schon in Luzern längere Zeit beschäftigt, und damals hat ganz besonders Herr Isler, wie heute, und in zweiter Linie auch Herr v. Arx, dagegen Stellung genommen mit den nämlichen Gründen, die Ihnen heute vorgebracht worden sind. Ich war damals schwankend und habe mich bei der Abstimmung enthalten und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf diejenigen Gründe, die heute ganz besonders Herr Isler entwickelt hat. Derselbe hat mit nackten Worten, namentlich am Schlusse seiner Rede, gesagt, der Bund müsse die Bundesbahnen als Geschäft betreiben und als geriebener Geschäftsmann dafür sorgen, dass die Bundesbahnen möglichst viel Profit abwerfen. Er hat es nicht gerade mit diesen Worten ausgedrückt, aber der Sinn konnte nicht anders verstanden werden. Offen gestanden, bin ich heute wieder etwas stutzig geworden und habe mir gesagt: wenn den Nebenbahnen nicht im Gesetze selbst Zusicherungen gegeben werden, so riskieren wir doch, dass der Bund den Nebenbahnen gegenüber unter Umständen rücksichtslos vorgeht und die Nebenbahnen in Zukunft neben den Bundesbahnen schlechter gestellt sind, als dies heute der Fall ist. Herr v. Arx spricht von Begehrlichkeiten, die von allen Seiten emporwachsen. Ja, meine Herren, gegenwärtig haben neu zu erstellende Nebenbahnen, seien es Normal- oder Schmalspurbahnen, eher Aussicht auf Subventionierung durch die Privatbahnen, als dies gegenüber den Bundesbahnen der Fall ist. Wir müssen die Sache ruhig beurteilen und uns fragen: Würden die Voten gleich lauten, wenn die 5 Hauptbahnen, statt dass sie nun Bundesbahnen werden, von einer Aktiengesellschaft erworben worden wären? Ich glaube, wenn das Letztere der Fall wäre, so würde unsere Entscheidung ganz anders ausfallen. Im Effekt kommt die Sache aufs Gleiche heraus: der Bund tritt den Nebenbahnen gegenüber als Konkurrenzgesellschaft auf, ganz gleich wie eine Aktiengesellschaft. Ich glaube nun doch, wir sollen die Frage ruhig prüfen und uns fragen: liegt es nicht in der Pflicht des massgebenden Bundes, in das Gesetz irgend einen Artikel aufzunehmen, der die Interessen der Nebenbahnen doch insoweit sichert, dass sie nicht schlechter gestellt werden, als dies heute der Fall ist? Ich glaube doch, es wäre möglich, so etwas zu finden. Die Sache ist wichtig. Wir beunruhigen unsere Bevölkerung, wenn wir ihr etwas entziehen, worauf sie ein Recht zu haben glaubt. Es handelt sich da nicht bloss um die Lötschbergbahn und die Burgdorf-Thunbahn. Auch die Südostbahn, die Direkte (Neuenburg-Bern), die Thunerseebahn, etc. sind ängstlich. Auch die Tössthalbahn, die Langenthal-Huttwyl-Wolhusenbahn und die Emmenthalbahn fallen in Betracht. An diesen Bahnen ist ein grosser Teil der Bevölkerung interessiert. Warum sollten wir nicht einen Versuch machen, diese Bevölkerung zu beruhigen, wenn es möglich ist, einen Weg zu finden? Ich glaube daher, wir sollten den Antrag des Herrn Winiger annehmen und die Frage an die Kommission zurückweisen. Ist es möglich, etwas zu finden, um dem Begehren zu entsprechen, so wollen wir es thun. Wenn kein Weg gefunden wird, so wird die Sache wieder vor den Rat gelangen, und wir können dann einen Beschluss fassen. Es ist nicht gut und nicht ratsam, die Sache über das Knie abzubrechen.

Ritschard: Ich möchte ebenfalls den Ordnungsantrag des Herrn Winiger unterstützen. Denn ich glaube, dass es trotz aller Schwierigkeit doch möglich sein werde, eine Form zu finden, die nach keiner Seite zu viel bindet, die dem Bunde nichts nimmt, was ihm gehört, die aber doch bei den nicht zurückgekauften Bahnen eine gewisse Beruhigung bewirken würde. Man ist auch schon in andern Dingen vor Schwierigkeiten gestanden. Ich habe bereits auf das Rückkaufsgesetz hingewiesen. Dort befand man sich eine zeitlang vor ziemlich grossen Schwierigkeiten. Aber es hat erfindungsreiche, politische Köpfe gegeben, die diese Schwierigkeiten zu beseitigen wussten, und so ist man schliesslich zu

einem Werk gekommen, dem auch das Volk seine Zustimmung gegeben hat. Ich glaube daher, dass man auch hier eine etwas allgemeine Form finden wird, die jedermann befriedigen kann. Wenn Sie dasjenige, was Herr Bundesrat Zemp heute zugesichert hat, auf eine gesetzliche Form zurückführen können, und das wird nicht so schwer sein, so würde damit allgemeine Befriedigung geschaffen werden.

Nur noch einige Worte zur Entgegnung an Herrn v. Arx. Herr v. Arx glaubt, es gebe hier im Saale und ausserhalb desselben Leute, die den Bundesrat drängen, von seiner dermalen etwas mehr passiven Stellung in Eisenbahnsachen zu einem etwas raschern und produktivern Tempo überzugehen. Es fällt aber im gegenwärtigen Moment niemand ein, vom Bundesrat Unmögliches zu verlangen, sondern wir sind alle einig darin, dass die nächste Aufgabe des Bundesrates und der Bundesbehörden darin besteht, das Rückkaufsgesetz durchzuführen. Aber da teilen sich die Wege der verschiedenen Politiker. Es giebt solche, die es für die Zukunft lieber sehen würden, wenn der Bund für die zukünftige Entwicklung ungefähr dasjenige Tempo und dasjenige Verhalten innehalten würde, wie dies bisher der Fall war. Ich gehöre zu denjenigen, die nicht dieser Ansicht sind. Viele glauben, die zukünftige Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse in der Schweiz liege darin, dass man es beim Rückkauf der Bahnen bewenden lasse und das Weitere der Privatthätigkeit überlasse. Der Bund hat sich in dieser Richtung durch die Erteilung der Konzessionen allerdings sehr gut gestellt, indem dieselben ihn berechtigten, diese Bahnen nach Ablauf von 30 Jahren zurückzukaufen, wobei er aber unter keinen Umständen mehr als den durchschnittlichen Ertrag zu bezahlen braucht. Die frühere Bestimmung, wonach der Anlagewert zurückvergütet werden soll, ist fallen gelassen worden. Die Privatthätigkeit wäre also wiederum gut genug, die Bahnen zu bauen! Der Bund würde die Dinge gehen lassen. Die Bahnen würden vielleicht während 30 Jahren mit Verlust betrieben werden. Nach Ablauf der 30 Jahre würde der Bund dann vielleicht finden, dass es in seinem Interesse liege, die Bahnen zu kaufen, aber er hätte nie mehr zu bezahlen, als sie wert sind! Dieser Entwicklung der Dinge steht die andere gegenüber, die es nicht nur als Aufgabe des Bundes betrachtet, die Dinge gehen zu lassen, wie sie wollen, sondern die verlangt, dass der Bund namentlich bedeutenderen Projekten, die seine Hülfe notwendig haben und dieselbe auch mit Recht beanspruchen, näher trete und dass es einen nicht allzu fernen Tag gebe, an welchem der Bund aus der dermalen geübten Reserve, die sich begreifen lässt, heraustrete. Wir thun daher nichts Ungebührliches und nichts Unschickliches, wenn wir hin und wieder an gelegener Stelle und im gegebenen Momente den Bund an diesen produktiven Teil seiner Aufgabe in Eisenbahnsachen erinnern. Ich wollte das noch beifügen, um keine falsche Meinung über unser Verhalten aufkommen zu lassen.

Was die Rückweisung der Frage an die Kommission anbelangt, so möchte ich Ihnen sehr anraten, diesen Weg zu betreten. Wenn er zu nichts führt, so haben Sie wenigstens gethan, was Sie konnten. Und wenn er zu etwas führt, so wird damit etwas gethan, was im Interesse der Bundesbahnen und der übrigen Bahnen, im Interesse der gesamten Bevölkerung liegt.

Ich habe noch zu erklären, warum ich keinen andern Vorschlag gemacht habe. Ich habe in Lugano gesehen, dass man auf etwas anderes, auch auf etwas Modifiziertes und etwas Vageres absolut nicht eintreten will. Ich hatte darum allerdings keine Veranlassung, mich noch weiter abzumühen. Ich habe gedacht, im Rate sei vielleicht mehr Entgegenkommen zu erwarten, und es werde von dieser oder jener Seite der Antrag eingebracht werden, sich auf den Boden des gegenseitigen Entgegenkommens zu begeben. Der Antrag des Herrn Winiger bezweckt nichts anderes. Er bindet niemand, aber er giebt die Möglichkeit, zu sehen, ob man einen gemeinsamen Boden finde. Wenn wir ihn finden, so werden wir für alle Teile etwas Gutes gethan haben.

M. Robert: Je me joins à la proposition formelle de renvoi à la commission, présentée par M. Winiger. Les discours des deux membres de la majorité de la commission, MM. Isler et v. Arx, ne sont nullement rassurants. Je constate en outre qu'on a soigneusement évité de répondre à mes questions. Au moment d'entrer en campagne pour l'application du grand principe du rachat, j'estime que nous devrions chercher à nous entendre et à dissiper les méfiances, au lieu de les augmenter. La plus extrême prudence est de rigueur, aussi vaut-il la peine, quoiqu'en ait dit M. v. Arx de faire examiner de nouveau scrupuleusement par la commission l'art. 21, l'un des plus importants de cette loi.

Isler: Nur zwei kurze Worte der Erwiderung. Ich spreche mich, wie Herr v. Arx, als Mitglied der Kommission gegen die Rückweisung aus, und zwar nicht in der Meinung, dass man unter allen Umständen nichts thun soll, sondern in der Meinung, dass man im gegenwärtigen Moment nichts thun kann.

Herr Ständerat Blumer hat erklärt, ich hätte gesagt, der Bund müsse als geriebener Geschäftsmann handeln. Nachdem er dies gesagt hatte, wurde sein Gewissen etwas wach, und er fügte bei, ich habe dies nicht ausdrücklich gesagt, aber man habe es aus meinen Worten herauslesen können. Ich weiss nicht, ob es Herrn Blumer mit dieser Behauptung ernst ist. Aber ich appelliere an die Versammlung, dass ich das nicht gesagt habe. Ich habe nur erklärt und erkläre es nochmals, dass der Bund diese hochwichtige Unternehmung als Kaufmann zu betreiben habe. Dabei habe ich aber erklärt, dass man zwischen Kaufmann und Geschäft im guten und im schlimmen Sinne unterscheide. Dass der Staat nur auf die gute Seite treten darf, ist klar. Der gute Kaufmann ist der, welcher sein Herz sprechen lässt, so lange es geschehen kann, so lange die vitalen Interessen seines Geschäftes nicht darunter leiden. Sobald aber das Letztere eintritt, wird das Erstere

aufhören müssen. Deshalb kann er dem Zuge des rzHeens nicht ohne weiteres folgen. Es ist also klar, dass es in Bezug auf den gegenwärtigen Zustand nach der Verstaatlichung der Bahnen nicht schlimmer werden darf und nicht schlimmer werden wird.

Herr Bigler hat mich besser verstanden, denn er hat von Herzen gesprochen. Er hat aber meine Voraussetzung durch ein Citat aus Faust persifliert. Ich könnte darob beleidigt sein, aber ich bin es nicht. Ich habe immer versucht, in meinem Beruf mit der Litteratur im Kontakt zu bleiben, und da freut es mich, zu konstatieren, dass dies auch Herrn Bigler in seinem Beruf vergönnt war. (Heiterkeit.)

Abstimmung. — *Votation.*

Der Ordnungsantrag des Herrn Winiger wird mit 19 gegen 16 Stimmen verworfen. In der Hauptabstimmung wird der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 25 Stimmen angenommen.

(Par 19 voix contre 16, la motion d'ordre de M. Winiger est rejetée. Dans la votation principale, la proposition de la majorité de la commission est adoptée par 25 voix.)

Art. 22.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel bestimmt die Definition der tarifgemässen Transportleistung als Beförderung von Station zu Station.

Ferner wird den Bundesbahnen zur Pflicht gemacht, auf den Hauptstationen einen Camionnagedienst einzurichten. Des weitern wird dann bestimmt, dass das Auf- und Abladen der Güter in und aus den Bahnwagen, soweit es sich um Stückgutsendungen, sowie um Sendungen zu den allgemeinen Wagenladungstaxen handelt, von der Bahnverwaltung ohne weiteren Entgelt zu besorgen ist. Für die übrigen Güter sowie für lebende Tiere geschieht der Auf- und Ablad durch den Absender, bezw. den Empfänger, oder es können diese Leistungen gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr der Bahn übertragen werden, sofern dieselbe damit einverstanden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen den gegenwärtig geltenden Vorschriften, und es liegt keine Veranlassung vor, von denselben abzugehen. Es wurde in der Kommission einzig die Frage aufgeworfen, ob nicht das Auf- und Abladen aller Güter für die Bahnverwaltung obligatorisch erklärt werden sollte. Der betreffende Antrag ist aber wieder zurückgezogen worden, nachdem darauf aufmerksam gemacht worden war, erstens dass ein derartiges Obligatorium eine bedeutende Vermehrung des Personals zur Folge haben müsste. Die Stationen, auch die kleinsten, müssten mit Hülfskräften so ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen des Verkehrs zu jeder Zeit gewachsen wären. Nun ist aber der Verkehr auf den kleineren Stationen ein sehr unregelmässiger. Es kann sich treffen, dass z. B. im Herbst für Obsttransport 10—20 Wagen miteinander zu laden sind, dann wieder tagelang kein einziger. Zweitens würde das Obligatorium die Verantwortlichkeit der Bundesbahnen ins Ungebührliche steigern. Es giebt Warengattungen, deren rationeller Verlad und Ablad nur von Fachleuten vorgenommen werden darf, d. h. von Leuten, welche mit den betreffenden Gegenständen umzugehen verstehen. Solche auf allen Stationen vorzusehen, würde geradezu unmöglich sein.

Es muss bei diesem Artikel noch erwähnt werden, dass im Gesetze nichts gesagt ist von den sogenannten Nebengebühren, d. h. für Abwägen der Güter, Benutzung der Kräne u. dgl. Diese Gebühren sollen aber auch in Zukunft erhoben werden und zwar mit Recht, indem dieselben für besondere Leistungen der Bahn zu entrichten sind, mithin eine Vergütung für Dienste bilden, welche im Transporte von Station zu Station nicht inbegriffen sind. Der Wegfall dieser Gebühren würde für die Bundesbahnen eine grosse Einbusse bedeuten.

Ich beantrage Annahme dieses Artikels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 23.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel handelt von der Aufrundung der Tarifdistanzen, des Gewichtes, der Wertbemessung und der ausgerechneten Tarifansätze. Er entspricht so ziemlich den Bestimmungen der Normalkonzession, nur sollen in betreff des Gewichtes Sendungen in Eilfracht und in gewöhnlicher Fracht bis auf 20 kg für volle 20 kg, Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg, das Mehrgewicht nach Einheiten von je 10 kg berechnet werden, während die Normalkonzession folgende Bestimmungen enthielt: In Betreff des Gewichtes gelten Sendungen bis auf 25 kg für volle 25 kg, bei Waren in gewöhnlicher Fracht zwischen 25 und 50 kg für volle 50 kg. Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 5 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 5 kg für eine ganze Einheit gilt. Die Vorschriften für die Bundesbahnen enthalten also insoweit eine Erleichterung, als das tarifgemässe Normalgewicht einer Sendung reduziert, dagegen das Mehrgewicht nach Einheiten von 10 kg, statt 5 kg, berechnet wird.

Wir halten diese Vorschläge für eine Verbesserung des dermalen bestehenden Zustandes und empfehlen Ihnen im übrigen Annahme des Artikels, wie er vorliegt.

Angenommen. — *(Adopté.)*

IV. Uebergangsbestimmung. — Disposition transitoire.

Art. 24.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Es wird eine Aufgabe der Bundesbahnverwaltung sein, die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Tarife

auszuarbeiten. Diese Aufgabe stellt ein gewaltiges Pensum vor; denn es müssen nicht nur die internen Tarife für die Bundesbahnen aufgestellt werden; sondern es sind eine Anzahl direkter Tarife mit den andern schweizerischen Bahnverwaltungen und auch mit dem Ausland zu vereinbaren. Den bezüglichen Abmachungen haben langdauernde Verhandlungen vorauszugehen, und es werden die neuen Tarife, sowie sie über den internen Verkehr hinausgehen, beim Uebergang der gekündeten Bahnen auf den Bund nicht sofort alle angewendet, sondern nur nach und nach eingeführt werden können.

Aus diesem Umstande ergiebt sich von selbst, dass die bestehenden Tarife so lange provisorisch in Kraft bleiben müssen, bis sie durch neue ersetzt sind. Es könnte nun im Gesetz die Reihenfolge der Umarbeitung ins Auge gefasst werden. Ein solches Vorgehen wäre aber praktisch nicht durchführbar, indem die Mitwirkung auch ausländischer Bahnen notwendig ist und wir denselben nicht vorschreiben können, innert welcher Frist sie sich mit den Bundesbahnen bezüglich der neuen Tarifbildungen zu verständigen haben.

Immerhin nimmt der Bundesrat in seiner Botschaft an, dass schon in der ersten Zeit des Bundesbetriebes das Bedürfnis sich einstellen wird, bestehende Ausnahmetarife den Anforderungen des Verkehrs entsprechend umzugestalten, bevor die neuen Tarife allgemein eingeführt sein werden. Wir müssen uns diesbezüglich auf die Initiative der Bundesbahnverwaltung und namentlich auch des Verwaltungsrates, in welchem die verschiedensten Interessenkreise ihre Vertretung haben werden, verlassen und im Gesetz nur fürsorgen, dass im Tarifwesen keine unliebsame Konfusion und keine vorübergehende Störung eintrete.

Ich empfehle Ihnen Annahme des Artikels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 25.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Präsident: Ich frage Sie an, ob Sie vor der Schlussabstimmung noch zur allgemeinen Beratung das Wort wünschen?

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, wir sollten noch auf einige Artikel zurückkommen. Es scheint mir in erster Linie nötig zu sein, dass wir das Lemma 4 von Art. 8 mit den Beschlüssen, welche wir unter Art. 13 gefasst haben, in Einklang bringen und auch hier sagen: «Auf Bahnstrecken, auf welchen bei Ankündigung des Rückkaufes auf 1. Mai 1903 ein Zuschlag nicht gemacht worden ist, darf auch künftig ein solcher nicht bezogen werden». Der Passus betr. den Zuschlag muss gleich lauten, wie die entsprechende Bestimmung in Art. 13.

Im übrigen beantragt die Kommission noch eine Modifikation in Bezug auf den französischen Text, auf die ich nachher zu sprechen kommen werde.

Präsident: Wird über den Antrag des Herrn v. Arx das Wort verlangt? — Es ist das nicht der Fall und Sie haben die vorgeschlagene Abänderung des Art. 8 genehmigt. Das Wort hat der Herr Berichterstatter bezüglich des französischen Textes.

v. Arx: Ich beantrage Ihnen, auf Art. 10 des bundesrätlichen Entwurfes zurückzukommen und dort eine redaktionelle Verbesserung vorzunehmen, welche durch die Kanzlei vorgeschlagen worden ist Es soll dort im ersten Lemma heissen:

«Il sera délivré des cartes d'abonnement à prix réduits pour 24 courses au moins, sur la même section, pendant un espace de trois mois.

Präsident: Ist der Rat mit dieser Abänderung des französischen Textes einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 30 gegen 1 Stimme wird das Gesetz angenommen.

(Par 30 voix contre 1, la loi est adoptée.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co. in Bern.*

Bern, Samstag 16. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, samedi 16 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 27

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 16. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 16 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.

Enseignement professionnel, etc. Revision.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 247 ff hievor. — Voir les débats du conseil des états page 247 et suiv. ci-devant.)

Differenzen. — *Divergences.*

M. Gobat, rapporteur français de la commission: Le conseil national s'est occupé dans la dernière session de la question de l'enseignement professionnel. Il s'agissait de savoir si, pour faire disparaître certaines inégalités qui existent dans les différents arrêtés fédéraux sur la matière, il y aurait lieu de procéder à la revision de ces actes législatifs.

Le conseil national a estimé, conformément à la proposition du conseil fédéral, que, pour obtenir cette égalité dans le domaine de l'enseignement professionnel, il n'était pas nécessaire de reviser les lois et arrêtés fédéraux, mais qu'il y avait lieu de chercher à l'établir au moyen des règlements d'exécution. Divers règlements étant déjà préparés par le département fédéral, le conseil national s'est borné à exprimer ses vœux au conseil fédéral pour le moment où ces règlements seront en délibération devant lui. Vous vous êtes arrêtés à quatre desiderata, que vous avez décidé soit à l'unanimité, soit à la majorité, de transmettre au conseil fédéral. Cette matière a été traitée dernièrement par le conseil des états, qui a accepté le point de vue du conseil national au sujet de la revision des arrêtés et des lois qui s'y rapportent. Il ne demande pas non plus que l'on procède à la revision des arrêtés fédéraux concernant l'enseignement professionnel; mais il a apporté quelques modifications aux différents vœux qui ont été émis par le conseil national.

Le conseil des états demande d'abord l'intercalation au chiffre 2 des décisions du conseil national, du vœu suivant: « La subvention fédérale peut s'élever jusqu'au montant total de ce subside. » Il s'agit des bourses que la Confédération alloue à ceux qui veulent se vouer à l'enseignement professionnel commercial ou industriel.

Dans les différents arrêtés qui régissent actuellement cette matière, il y a des divergences. L'octroi des bourses fédérales aux jeunes gens qui veulent se vouer à l'enseignement professionnel est subordonné à la condition que ces jeunes gens soient également subventionnés par leurs cantons d'origine. Si les cantons ne font rien, la Confédération ne donne rien non plus, mais s'ils accordent leur aide financière à ces jeunes gens, la Confédération peut, de son côté, donner tantôt la moitié, tantôt l'équivalent des subventions cantonales. Dans le règlement d'exécution qui a été examiné par les commissions et les chambres, le département de l'industrie tend à établir l'égalité de traitement en établissant une moyenne. Il admet, qu'en aucun cas, la subvention fédérale ne pourra excéder la moitié de la subvention cantonale. C'est ici que surgit la première divergence avec le conseil des états. Celui-ci veut monter au lieu de descendre et établir comme règle ce qui existe déjà dans certains domaines, que la subvention fédérale peut s'élever au même montant que la subvention cantonale.

Votre commission a examiné cette question et a décidé à l'unanimité de se ranger au point de vue du conseil des états. Le chef du département, qui n'est pas présent en ce moment, a déclaré être d'accord avec la rédaction de ce conseil.

Dans le texte français, il y a sous les chiffres romains II et III des divergences qui ne sont que rédactionnelles et ne concernent pas le texte allemand. Nous nous rangeons à la manière de voir du

conseil des états. Du reste, il s'agit simplement de vœux à transmettre au conseil fédéral, il n'y a pas lieu de s'y arrêter.

Au chiffre arabe 1 de vos décisions, le conseil des états a également apporté une petite modification de rédaction; il veut à la fin de cette disposition introduire les mots : « dans la mesure du possible. » Cette disposition porte que : « Les différents arrêtés fédéraux devront être élaborés de manière à ce que leur application puisse être opérée d'une manière uniforme. » L'adjonction des mots : « autant que possible » que demande le conseil des états est insignifiante, votre commission vous propose d'y adhérer.

Au chiffre arabe 4 du chiffre romain II, il y a une divergence un peu plus importante. C'est une question qui joue un certain rôle dans l'arrêté et dont nous avons eu l'occasion de nous occuper d'une manière plus détaillée lors de notre dernière délibération Actuellement, les femmes sont absolument exclues des subsides que la Confédération alloue pour l'avancement de l'enseignement commercial et industriel. Elles en sont exclues de deux manières, d'abord parce que les sociétés de jeunes commerçants qui organisent des cours de perfectionnement n'admettent pas les jeunes filles ou les femmes à ces cours et qu'en outre les personnes du sexe féminin ne sont pas admises non plus aux examens qui ont été institués ces dernières années pour les apprentis commerciaux. Votre commission a admis que, du moment que la Confédération accorde un subside pour l'avancement de l'enseignement professionnel, il n'était pas admissible que les sociétés qui en profitent excluent de leur bénéfice les personnes du sexe féminin. Une telle exclusion peut être admise pour des sociétés particulières, mais du moment que, par le fait de la subvention qu'elles reçoivent, elles sont considérées comme étant d'utilité publique, cette exclusion ne peut pas être tolérée.

A cette occasion, nous avons décidé d'adresser au conseil fédéral un vœu ainsi conçu : « Les sociétés qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenues d'admettre les femmes aux cours et examens aux mêmes conditions que les hommes. »

C'est à cette disposition que le conseil des états a apporté une modification, il est d'accord avec nous sur ce fait que les femmes ne peuvent être exclues des examens qui leur permettent d'obtenir le diplôme commercial, mais sur le second point, c'est-à-dire la fréquentation des cours commerciaux par les femmes, sans prendre une décision vraiment contraire à la nôtre, le conseil des états demande que la question soit examinée par le conseil fédéral. Sa décision est ainsi conçue : « La question de savoir si cette disposition est applicable aux cours devra encore être examinée par le conseil fédéral. »

Nous avons étudié cette question au sein de la commission et nous sommes unanimes pour vous proposer de maintenir votre décision précédente pour le chiffre arabe 3, des déccisions prises le 21 mars 1900. Les motifs qui nous ont engagés à persister sont les suivants : Nous ne voyons pas pour quelles raisons les femmes doivent être admises aux examens des jeunes commerçants, tandis qu'elles seraient exclues des cours qui servent de préparation à ces examens. C'est illogique. Si l'on demande que le conseil fédéral prenne les mesures nécessaires pour que les femmes puissent subir les examens, il faut leur donner l'occasion de s'y préparer par les cours qui les précèdent. C'est, en effet, le seul moyen de s'y préparer. Si les femmes ne sont pas admises aux cours, elles sont en fait exclues des examens auxquels elles n'auront pas eu la possibilité de se préparer. Si donc l'on veut établir en faveur des femmes l'obligation de les admettre aux examens, il faut leur permettre de s'y préparer en même temps que les commerçants du sexe masculin. Il n'y a pas de motifs pour faire une différence entre les cours et les examens. J'ajoute que votre commission a été nantie d'une pétition venant de Zurich qui demande énergiquement au conseil national de persister dans la manière de voir qu'il a adoptée le 21 mars dernier. Du reste. la décision divergente du conseil des états n'est intervenue qu'à une voix de majorité. Je ferai encore observer que dans toute cette question il s'agit simplement de vœux à exprimer au conseil fédéral, ce n'est pas une loi, ce n'est pas un article de loi que nous discutons aujourd'hui, mais un simple vœu et j'estime que, malgré tout ce que nous pourrions décider en cette matière, le conseil fédéral n'est absolument pas lié quant à sa manière d'apprécier la question. Il la tranchera comme il le voudra. Il s'entourera de tous les renseignements nécessaires et c'est en pleine connaissance de cause qu'il décidera s'il y a moyen de faire droit à notre vœu.

Je pense que ces motifs sont suffisants pour vous engager à persister dans votre décision du 21 mars dernier.

Je me résume : Pour la divergence concernant le premier alinéa chiffre romain I de vos décisions, nous vous proposons d'adhérer au conseil des états. Nous vous faisons la même proposition pour les divergences chiffre romain II, chiffres arabes 1 et 3. Par contre, pour celle qui s'est produite au chiffre romain II, chiffre arabe 4, nous vous proposons de maintenir votre décision du 21 mars 1900.

Curti, deutscher Berichterstatter der Kommission: Als deutscher Berichterstatter der Kommission erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen zu den Abänderungen, welche der Ständerat vorschlägt. Ich glaube, dass man diese Abänderungen unbedenklich annehmen kann, da sie eine wesentliche Umgestaltung dessen, was der Nationalrat beschlossen hat, nicht bedeuten. Nur in Bezug auf einen Punkt ist es vielleicht angezeigt, noch einige Worte zu sprechen.

Wir haben eine längere Debatte darüber gehabt, ob die weiblichen Personen in den Kursen und bei den Prüfungen den männlichen sollen gleichgestellt werden, und mit sehr grosser Mehrheit haben Sie sich für die Gleichberechtigung ausgesprochen, d. h. Sie haben gegenüber dem Bundesrat den Wunsch geäussert, dass zu den Prüfungen auch Mädchen zugelassen werden und dass dieselben auch in den Kursen Aufnahme finden sollen. Der Ständerat hat nun die Frage wieder gespalten. Er will zu den Prüfungen weibliche Schüler zulassen, überlässt es aber

dem Bundesrat, die Frage zu prüfen, ob mit Bezug auf die Kurse das gleiche Recht gelten solle. Er drückt nicht, wie wir, dem Bundesrate gegenüber den bestimmten Wunsch aus, dass die weiblichen Schüler den männlichen gleichgehalten werden sollen.

Ich möchte Sie nun sehr bitten, bei Ihrem früheren Entscheide zu beharren, um so mehr, als derselbe im Ständerat nur mit einer Stimme Mehrheit abgeändert worden ist. Man kann schlechterdings nicht einsehen, warum weibliche Personen zu den Prüfungen zugelassen werden sollen, nicht aber zu den Kursen. Die Zulassung zu den Prüfungen wäre ja faktisch verhindert, wenn diejenigen, welche sich examinieren lassen wollen, vorher nicht die Kurse besuchen könnten. Es heisst das also die weiblichen Schüler ganz ausschliessen oder darauf anweisen, andere Kurse zu besuchen, die erst errichtet werden müssten. Das wäre gegenüber dem einen Geschlechte eine Ungleichheit.

Es ist aber auch wahrlich nicht einzusehen, warum die Töchter nicht ebenso gut, wie die Jünglinge, in solche Schulen etwa den Französisch- oder Englischunterricht, die Buchhaltung etc., sollten besuchen können. Inkonvenienzen entstehen daraus nicht; wie wir oft gesehen, haben sich im Gegenteil, wenn der Unterricht zugleich für beide Geschlechter erteilt wird, daraus gewisse Vorteile ergeben. Etwas Störendes kann die Gleichzeitigkeit dieses Unterrichts nicht haben. Das aber wird man als eine Seltsamkeit ansehen müssen, dass die Mädchen nicht die gleiche Gelegenheit haben sollen, sich in den Sprachen, in der Buchhaltung, in den technischen Wissenschaften und Hantierungen weiter zu bilden, wie die Männer. Es kommt mir das ungefähr so vor, wie wenn man hätte sagen wollen, der Primarschulunterricht solle nur für die Knaben eingerichtet werden; die Mädchen haben das nicht nötig, es sei für die Frau jede Bildung oder Unbildung gut genug, und man würde sie auch dann heiraten, wenn sie in keiner Schule gewesen sei. Nachdem man bis jetzt in dieser grossen Frage des Volksschulunterrichts die Gleichheit der beiden Geschlechter als selbstverständlich angesehen hat, macht es einen sonderbaren Eindruck, zu erfahren, dass das auf einer höhern Stufe des Unterrichtes nicht gelten soll, und es ist diese Auffassung um so befremdlicher, als wir ja auch immer mehr bei den Mittelschulen und den höhern Schulen dem weiblichen Geschlecht die Pforten geöffnet haben.

Endlich muss man sagen, dass die Ausgaben, die uns hier erwachsen, aus den Zolleinnahmen bezahlt werden. Ich möchte dieses letztere Argument noch anführen, um die Eigentümlichkeit der gegenteiligen Auffassung zu illustrieren, dieses Argument, dass auch die Frauen und Töchter mitzahlen, um die Ausgaben für die berufliche Bildung zu erschwingen. Soll man sie nun an den Verwendungen dieser Steuer nicht ebensogut teilnehmen lassen, wie die Männer? Die Frage stellen, heisst sie auch beantworten.

Wir dürfen hoffen, dass der Ständerat, weil nur eine einzige Stimme mehr die andere Ansicht vertreten hat, von seinem Beschluss zurückkehrt, wenn wir bei unserm Beschlusse beharren. Ich stelle darum namens der Kommission, die darin einig ist, den Antrag, es solle bei unserm ersten Entscheide sein Verbleiben haben.

Was die andern Abänderungen anbetrifft, so sind sie so geringfügiger Natur, dass ich darüber weitere Worte nicht verlieren will. Die Kommission bittet Sie einstimmig, die Abänderungen des Ständerates anzunehmen, mit Ausnahme der bezeichneten, wo wir die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter festzuhalten gesonnen sind.

Präsident: Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schreiten wir zur Abstimmung. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass den vom Ständerat beschlossenen Abänderungen zugestimmt wird, mit Ausnahme der Aenderung, wonach der Bundesrat bezüglich der Zulassung von weiblichen Schülern zu den Kursen noch weitere Untersuchungen anstellen soll. In diesem Punkte besteht eine Differenz. Die Kommission beantragt Festhalten am früheren Beschlusse. Wir stimmen ab.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 69 gegen 1 Stimme wird Festhalten am Beschlusse des Nationalrates beschlossen.

(Par 69 voix contre 1, la décision du conseil national est maintenue.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Dienstag 18. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mardi 18 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 28

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Revision des Alkoholgesetzes.

Beschluss des Ständerates.
Vom 23. März 1900.

Bundesgesetz

über

gebrannte Wasser.

(Vom .)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1898;

in Anwendung der Artikel 31 und 32bis der Bundesverfassung, sowie des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 betreffend Art. 32bis der Bundesverfassung,

beschliesst:

Die inländische Produktion.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Von diesem Recht ausgenommen ist einzig das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein-oder Beerenfrüchten, Obstabfällen, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen inländischer Herkunft.

Art. 2. Annähernd ein Vierteil des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Brennern abzuschliessen hat. Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil darf jedoch 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten. Immerhin kann er in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25 % erhöht werden.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate zeitweise auf Grund eines Pflichtenheftes in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols pro Brennjahr zur Uebernahme ausgeschrieben und an diejenigen Bewerber vergeben, welche bei zureichender Garantie innerhalb

Beschluss der nationalrätlichen Kommission.
Vom 9. Mai 1900.

(Wo nichts anderes bemerkt ist, Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.)

einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen. In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Los zugeschlagen und ein Los kann nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden. Niemand darf bei mehr als einem Lose beteiligt sein.

Art. 3. Die für Rechnung des Bundes arbeitenden Brenner haben ausschliesslich inländische Rohstoffe zu verarbeiten. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Bundesrat allgemein mit Bezug auf die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien, sowie im besondern im Falle inländischer Missernten zulassen. An solche ausnahmsweise Bewilligungen. sind erschwerende Bedingungen zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben ferner vom Bundesrat zu erlassende Specialvorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen die Nebenprodukte der teilweise mit ausländischen Stoffen arbeitenden Presshefefabrikation, bei Wahrung des Grundsatzes der Verwendung einheimischer Materialien sur Alkoholgewinnung, gebrannt werden dürfen.

Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landesteilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Ueberschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergiebt, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Ein weiteres Vorzugsrecht wird dem Brennbetrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zugestanden. Der Bundesrat kann indessen gegen eine den Interessen der Landwirtschaft oder des Fiskus zuwiderlaufende Ausnützung dieses Vorzugsrechtes schützende Vorkehren treffen.

Art. 4. Die inländische Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser in anderer als der in Art. 2, Alinea 2, festgesetzten Form ist nur unter Einhaltung der vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und unter Entrichtung von Monopolgebühren zulässig.

Für die Höhe der vom Bundesrate festzusetzenden Gebühren ist die Höhe des Monopolgewinnes (Art. 15) wegleitend.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend die Herstellung und Besteuerung gebrannter Wasser.

Art. 5. Die Verarbeitung der nach Art. 12 vom Bunde abgegebenen oder nach Art. 4, 7, 8 und 9 mit Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler Monopole, der Privatindustrie gestattet.

Die Ein- und Durchfuhr.

Art. 6. Das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser jeder Art steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Art. 7. Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus fallen, wird zu den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Metercentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Enthalten solche gebrannte Wasser mehr als 75 Grade Alkoholgehalt, so kann für die Mehrgrade eine besondere Gebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht bezogen werden.

Für Einfuhrsendungen unter 50 kg Bruttogewicht kann der Bundesrat die Gebühren um einen Vierteil erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 17 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung.

Mit Bezug auf Produkte von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt steht dem Bundesrate das Recht zu, die Gebühren bis auf den vierten Teil des sonst zu erhebenden Betrages zu ermässigen.

Art. 8. Weine mit mehr als 12 Graden Alkoholgehalt können für die überschiessenden Grade mit einer Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden.

Art. 9. Auf Rohstoffen, die zur Erzeugung gebrannter Wasser dienlich sind, können bei der Einfuhr Monopolgebühren nach Massgabe der zu erwartenden Alkoholausbeute bezogen werden. Bezüglich der Höhe dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des Art. 4. Die bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, dass die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Art. 10. Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, dürfen gegen Entrichtung der nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzten Monopolgebühren ebenfalls durch Privatpersonen eingeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 hiernach.

Art. 11. Hinsichtlich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Der Monopolverkauf.

a. Zum Trinkverbrauch.

Art. 12. Der Bund bringt die von ihm gemäss Art. 2 und 6 beschafften gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung zur Abgabe. Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung sind nicht gestattet.

Eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Der Verkaufspreis wird vom Bundesrate zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Wasser genügend gereinigt seien.

Die übrigen Verkaufsbedingungen setzt der Bundesrat fest.

b. Zu technischen und Haushaltungszwecken.

Art. 13. Zu gewerblichen Zwecken (mit Ausschluss der flüssigen Parfümerien und der flüssigen kosmetischen Mittel), zur Essigbereitung, zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken werden die hierfür geeigneten, in der Regel den geringsten Sorten zu entnehmenden gebrannten Wasser vom Bunde gegen Barzahlung, in Mengen von 150 Litern an, zum Selbstkostenpreise denatu-

. . . den wohlfeilsten Sorten . . .

riert, d. h. zum Genusse untauglich gemacht, abgegeben.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solche gebrannte Wasser, die zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken gebraucht werden, nach Massgabe dieses Artikels zu liefern. Jedoch sollen solche gebrannte Wasser zur Herstellung pharmaceutischer Produkte nur abgegeben werden, soweit es sich um chemische Präparate handelt, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen.

Art. 14. Der Verkaufspreis wird jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten (loco Lagerhaus) festgesetzt.

Der Bundesrat wird das Verfahren und die Bedingungen feststellen, denen die Denaturierung und die Abgabe denaturierter gebrannter Wasser unterworfen sind.

Die Ausfuhr.

Art. 15. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung nach Art. 12 abgegebene gebrannte Wasser benützt worden sind, ist für die verwendete Menge an solchen am Ende des Rechnungsjahres eine dem Monopolgewinn entsprechende Rückvergütung zu leisten.

. . . Menge von . . .

Auf diese Rückvergütungen kann der Bundesrat im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen gewähren.

Der Rückvergütungssatz wird nach Massgabe des Unterschiedes zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreis und den entsprechenden Einstandskosten der vom Bund eingeführten gebrannten Wasser (loco Lagerhaus) bestimmt.

Für Ausfuhrmengen unter 5 kg Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

Der Privathandel.

Art. 16. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 17, Alinea 4.

Art. 17. Der erlaubte Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art zerfällt in:

1. den Grosshandel,
2. den Kleinhandel.

Der Grosshandel wird als freies Gewerbe erklärt. Der Kleinhandel kann nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und unter Entrichtung einer der Grösse und dem Wert des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden.

Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.

Landwirte jedoch, deren Jahresproduktion aus monopolfreien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Der Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle ist stets als eine besondere Form des Kleinhandels zu behandeln. Die Klassifikation anderer Kleinhandelsformen dagegen ist den kantonalen Behörden überlassen.

Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 7, Alinea 3, die in Art. 16 vorgesehenen Verkaufsverbote und der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern.

Die Aufsicht und die Verwaltung.

Art. 18. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über die Herstellung monopolfreier Branntweine und über den Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art auszuüben.

Art. 19. Der Vollzug des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrat ob. Für die Geschäftsführung besteht die eidgenössische Alkoholverwaltung; sie hat das Recht der Persönlichkeit. Ihre weitere Organisation ist bis zum Erlass eines Organisationsgesetzes Sache des Bundesrates. Hinsichtlich der Besoldung der Beamten und Angestellten gilt das allgemeine Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1897.

Einzelne Zweige der Geschäftsführung kann der Bundesrat seiner allgemeinen Verwaltung übertragen. Auch kann er zur Erledigung der ihm zugeschiedenen Aufgabe die Mitwirkung der Kantone beanspruchen. Die dadurch der allgemeinen Bundesverwaltung und den Kantonen erwachsenden besondern Kosten trägt die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Art. 20. Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der eidgenössischen Alkoholverwaltung vorschiessen, welche dieselben zu verzinsen und in angemessenen Zeiträumen zurückzuzahlen hat.

Art. 21. Die Eidgenossenschaft erhebt für ihre Rechnung auf den eingeführten gebrannten Wassern jeder Art, auf den Rohstoffen zur Erzeugung von solchen, sowie auf den Produkten, zu deren Herstellung gebrannte Wasser benützt worden sind, die tarifgemässen Zollgebühren.

Art. 22. Die Reineinnahmen der eidgenössischen Alkoholverwaltung werden am Ende jedes Rechnungsjahres unter die Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwahrten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Bundesrat kann den Kantonen im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen machen.

Der Alkoholzehntel.

Art. 23. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der verfassungsgemäss zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten wenigstens 10 % ihrer Reineinnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den darauf sich beziehenden bundesrätlichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

. . . bestimmten 10 % . . .

Die Strafbestimmungen.

Art. 24. Mit einer Geldbusse bis auf den zwanzigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe ist zu belegen:

a. wer unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt;
b. wer die nach Art. 2 befugterweise erzeugten gebrannten Wasser nicht vollständig an die eidgenössische Alkoholverwaltung abliefert;
c. wer in gesetzwidriger Art gebrannte Wasser oder alkoholhaltige bezw. mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse einführt;
d. wer sonst auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft;
e. wer denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet;
f. wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet.

Ausser der Busse haben die Uebertreter auch die dem Staate unterschlagene Summe zu bezahlen. Bei Berechnung der letztern ist der Monopolgewinn (Art. 15) wegleitend.

. . . ist in Fällen, in denen eine bestimmte Monopolgebühr nicht besteht, der Monopolgewinn . . .

Kann die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse bis auf Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

. . . erkannt werden. Die Rückfälligkeit wird nicht mehr in Betracht gezogen, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnisse an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Gehülfen, Begünstiger und Hehler unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Der Versuch der in diesem Artikel mit gleich bedrohten Handlungen wird der Vollendung Strafe gehalten.

Art. 25. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat das Recht, die den Gegenstand einer Uebertretung bildenden gebrannten Wasser zu konfiszieren, in welchem Falle jedoch die in Satz 1 von Alinea 2 des Artikels 24 vorgesehene Bestimmung nicht Platz greift. Das Recht der Konfiskation bleibt auch in den Fällen gewahrt, in denen die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden kann.

Art. 26. Uebertreter, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben und für die Bezahlung der verwirkten Busse weder Hinterlage noch genügende Personalbürgschaft zu leisten vermögen, können der zuständigen kantonalen Behörde in Sicherheitshaft übergeben werden.

Art. 27. Geschäftsinhaber sind für die ihren Angestellten auferlegten Geldbussen persönlich und solidarisch haftbar, wenn sie nicht nachweisen, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet haben, um die Uebertretung dieses Gesetzes zu verhüten.

Art. 28. Ausser den im Art. 24 genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen mit Ordnungsbussen bis auf Fr. 30 belegt. Die Busse kann verdoppelt werden, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat.

. . . mit Ordnungsbusse bis auf Fr. 30 belegt. Dieselbe kann . . .

Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 29. Von den auf Grund von Art. 24 dieses Gesetzes wirklich bezogenen Geldbussen kommt

ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat.

Wenn der Anzeiger unbekannt ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Gemeindekasse.

In Fällen, in denen der Anzeiger den ihm zukommenden Teil zurückweist oder in denen die Uebertretung durch Beamte oder Angestellte der Alkohol- oder Zollverwaltung ermittelt wird, entscheidet der Bundesrat über die Verwendung des Anzeigeranteils.

Die nach Art. 28 bezogenen Ordnungsbussen fallen in die Kasse der eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Dem Bundesrate steht in Streitfällen über die Verteilung der Bussen der endgültige Entscheid zu.

Art. 30. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 16 und 17 fallen unter die bezüglichen kantonalen Straf- und Strafprozessbestimmungen und sind von den zuständigen kantonalen Gerichten zu beurteilen.

Mit Bezug auf das Verfahren bei den in Art. 24 vorgesehenen Uebertretungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sowie das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

. . . kantonalen Behörden oder Gerichten . . .

Die Bussen für die in den Artikeln 24 und 28 vorgesehenen Widerhandlungen werden auf administrativem Wege durch das eidgenössische Finanzdepartement ausgesprochen. Dem letztern ist gestattet, seine Befugnisse in Bezug auf die Ordnungsbussen und auf die Beurteilung von Uebertretungen, bei denen die unterschlagene Summe Fr. 20 nicht übersteigt, der Direktion der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu übertragen.

Wenn sich der Fehlbare dem Erkenntnis der Administrativbehörde nicht unterzieht, ist der Fall durch das eidgenössische Finanzdepartement nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sowie des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, dem kompetenten Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

Schlussbestimmungen.

Art. 31. Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser ausser Kraft. Jedoch sollen alle aus der Anwendung von Art. 18 dieses letztern Gesetzes entstandenen Rechtsverhältnisse fortbestehen.

Art. 32. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Revision de la loi sur les spiritueux.

Décision du conseil des états.
23 mars 1900.

Loi fédérale

sur

les Spiritueux.

(Du 1900.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 6 juin 1898;

en exécution des articles 31 et 32 bis de la constitution fédérale et de l'arrêté fédéral du 20 décembre 1887, concernant l'article 32 bis de la constitution fédérale,

décrète:

Production indigène.

Art. 1er. Le droit de fabriquer des spiritueux au moyen de la distillation appartient exclusivement à la Confédération.

Ce droit ne s'étend pas à la distillation des raisins, du vin, du marc de raisin, de la lie de vin, des baies, fruits à noyau ou à pépins et de leurs déchets, des racines de gentiane et d'autres matières analogues de provenance indigène.

Art. 2. Le quart à peu près de la consommation du pays en trois-six et alcool est réservé à la production indigène, sur la base de contrats de livraison que la Confédération passe avec des distillateurs suisses. Ce contingent indigène ne doit toutefois pas excéder 30,000 hectolitres d'alcool absolu par année civile; il peut bien être augmenté pour une année déterminée, de 25 % au plus, mais à valoir sur le contingent de l'année suivante.

Les livraisons sont mises au concours en temps utile par le conseil fédéral, aux conditions stipulées dans un cahier des charges, par lots de 150 hectolitres au moins et de 1000 hectolitres au plus d'alcool absolu par campagne de distillation; elles sont adjugées aux soumissionnaires qui, tout en présentant des garanties suffisantes, ont fait les offres les plus favorables dans une même catégorie de lots. En aucun cas il ne sera payé de prix plus élevés que ceux qui laisseront comme bénéfice aux distillateurs, moyennant des installations convenables et une exploitation rationnelle, les résidus francs de tous frais.

Une distillerie ne peut obtenir plus d'un lot, et un lot ne peut être partagé entre plusieurs distilleries. Nul ne peut être intéressé à plus d'un lot.

Propositions de la commission du conseil national.
9 mai 1900.

Adhésion à la décision du conseil des états où il n'y pas d'observation.

L'Alcool.

Art. 3. Les adjudicataires de lots ne mettront en œuvre que des matières premières indigènes. Le conseil fédéral peut autoriser des exceptions à cette règle, en général pour les matières nécessaires à la saccharification et à la fermentation, en particulier dans les années de mauvaises récoltes indigènes. Il attachera toutefois des conditions plus sévères à ces autorisations exceptionnelles.

Sont également réservées les conditions spéciales sous lesquelles le conseil fédéral, tout en sauvegardant le principe de la distillation de matières indigènes, peut autoriser les fabriques de levure pressée, qui emploient en partie des matières étrangères, à distiller les produits accessoires de leur fabrication.

Seront préférées, lors de l'adjudication des lots, les soumissions émanant de contrées où la récolte des pommes de terre excède ordinairement l'emploi de ce produit comme aliment ou comme fourrage.

Les associations agricoles seront aussi préférées lors de l'adjudication des lots. Le conseil fédéral peut toutefois prendre des mesures pour protéger les intérêts de l'agriculture ou du fisc contre l'usage abusif de ce privilège.

Art. 4. La fabrication indigène de spiritueux soumis au monopole, exercée sous une forme différente de celle prévue au deuxième alinéa de l'article 2, n'est permise qu'aux conditions fixées par le conseil fédéral et contre paiement des droits de monopole.

Le conseil fédéral fixera ces droits en raison du bénéfice du monopole (art. 15).

Sont réservées les lois et ordonnances cantonales sur la fabrication et l'imposition des spiritueux.

Art. 5. Il est permis de transformer en boissons les spiritueux livrés par la Confédération conformément à l'art. 12 ou grevés des droits prévus aux art. 4, 7, 8 et 9, sans préjudice des droits de monopole des cantons.

Importation et transit.

Art. 6. Le droit d'importer toute espèce de spiritueux distillés appartient exclusivement à la Confédération.

Art. 7. L'importation des boissons distillées ne entrant pas dans la catégorie du trois-six ou de alcool est aussi permise aux particuliers, aux con-(tions fixées par le conseil fédéral, moyennant un (oit fixe de monopole de 80 francs par quintal (trique, poids brut, sans égard à la contenance e alcool.

Si ces spiritueux contiennent plus de 75 degrés d'cool, ils peuvent être soumis pour l'excédent à un taxe supplémentaire de 80 centimes par degré et ır quintal métrique poids brut.

ur les importations d'un poids brut de moins de) kilogrammes, le conseil fédéral peut augmenr les droits d'un quart. Ces importations ne sont lors pas soumises aux dispositions de l'art. 17 concnant l'imposition du commerce en détail des spiritux.

Lconseil fédéral peut abaisser jusqu'au quart les drts à percevoir sur les produits importés contemt moins de 25 degrés d'alcool.

Art. 8. Les vins contenant plus de 12 degrés d'alcool peuvent être soumis par l'excédent à un droit de monopole de 80 centimes pour degré et par quintal métrique poids brut.

Art. 9. L'importation des matières premières propres à la distillation peut être soumise à un droit de monopole proportionné à leur rendement présumé en alcool. Ce droit est fixé conformément aux dispositions de l'art. 4. Le montant perçu sera remboursé s'il est prouvé que les matières premières imposées ont été employées de manière à en rendre toute distillation impossible.

Art. 10. Les produits alcooliques ou fabriqués avec de l'alcool, mais impropres à la boisson, peuvent également être importés par les particuliers contre paiement des droits de monopole fixés dans le tarif des douanes. Sont réservées les dispositions de l'art. 13.

Art. 11. Le transit est soumis aux dispositions de la loi fédérale sur les douanes.

Vente en régie.

a. Alcool potable.

Art. 12. La Confédération vend par quantité de 150 litres au moins et au comptant l'alcool qu'elle s'est procuré en vertu des art. 2 et 6 de la présente loi. Il n'est accepté de commande que pour livraison immédiate.

La répartition d'une livraison sur plusieurs fûts n'est admissible que si la contenance de chaque fût est de 150 litres au moins.

Le prix de vente est fixé par le conseil fédéral et publié en temps utile dans la feuille fédérale. Il ne doit être ni inférieur à 120 francs ni supérieur à 150 francs par hectolitre d'alcool absolu, fût non compris.

La Confédération doit veiller à ce que l'alcool potable qu'elle livre à la consommation soit suffisamment rectifié.

Le conseil fédéral fixe les autres conditions de vente.

b. Alcool à l'usage industriel ou domestique.

Art. 13. L'alcool destiné à des usages industriels (à l'exclusion des parfumeries et cosmétiques liquides), à la fabrication du vinaigre, au nettoyage, au chauffage, à la cuisson ou à l'éclairage, est vendu par la Confédération au comptant et par quantité de 150 litres au moins. Cet alcool est choisi en règle générale dans les qualités inférieures. Il est livré au prix de revient et à l'état dénaturé, c'est-à-dire impropre à la boisson.

. . . qualités à meilleur marché. Il est. . :

Le conseil fédéral est autorisé à livrer aussi, conformément au 1er alinéa du présent article, l'alcool destiné à des usages scientifiques ou médicinaux. Toutefois la fabrication des produits pharmaceutiques n'est au bénéfice de cette dispositian qu'en ce qui concerne les produits chimiques qui, après leur préparation, ne contiennent plus l'alcool et ne s'emploient pas mélangés à de l'alcool.

Art. 14. Le prix de vente est fixé tous les cinq ans sur la base du prix moyen de revient, marchandise livrée à l'entrepôt, d'après les comptes des cinq dernières années.

Le conseil fédéral fixera les procédés et les conditions auxquels sont soumises la dénaturation et la vente dès alcools dénaturés.

Exportation.

Art. 15. Celui qui exporte des produits fabriqués avec de l'alcool livré en conformité de l'art. 12 a droit, pour la quantité d'alcool employée, à un remboursement payable à la fin de l'exercice et correspondant au bénéfice du monopole.

Au cours de l'exercice, le conseil fédéral peut payer des acomptes sur ce remboursement.

La somme à rembourser est calculée d'après la différence entre le prix moyen de vente et le prix moyen d'achat de l'alcool importé par la Confédération et livré à l'entrepôt.

L'exportation de quantités inférieures à cinq kilogrammes, poids brut, ne donne droit à aucun remboursement.

Commerce privé.

Art. 16. Sont interdits : le colportage de tous spiritueux distillés, le débit et le commerce en détail de ces spiritueux dans les distilleries ainsi que dans les magasins et autres lieux de vente où ce commerce n'est pas en connexité naturelle avec celui des autres marchandises. Est réservé le commerce en détail de l'alcool dénaturé et le commerce en détail fait par les distillateurs visés à l'art. 17, 4° alinéa.

Art. 17. Le commerce autorisé des spiritueux distillés de toute espèce comprend :

1. le commerce en gros ;
2. le commerce en détail.

Le commerce en gros est libre. Le commerce en détail ne peut être exercé qu'avec l'autorisation des autorités cantónales et contre paiement d'un droit cantonal de vente correspondant à l'importance et à la valeur du trafic.

Le commerce en gros comporte la livraison de 40 litres, au minimum, par quantités d'au moins 20 litres de chaque espèce. Toute autre livraison rentre dans le commerce en détail.

Toutefois les agriculteurs qui ne distillent que leur propre récolte et ne produisent dans une année pas plus de 40 litres de spiritueux non soumis au monopole, peuvent vendre librement leur produit par quantité de 5 litres au moins.

Le débit pour la consommation sur place doit être constamment traité comme une forme spéciale du commerce en détail. Par contre, la classification de toutes les autres formes du commerce en détail est du ressort des autorités cantonales.

Toute autre définition relative au commerce en détail est du ressort des autorités cantonales.

Sont réservées les dispositions de l'art. 7, 3° alinéa, les prohibitions mentionnées dans l'art. 16 et le commerce en détail de l'alcool dénaturé.

Surveillance et administration.

Art. 18. Les cantons sont tenus de surveiller la fabrication des eaux-de-vie non soumises au monopole et le commerce privé des spiritueux distillés de toute espèce.

Art. 19. L'exécution des autres dispositions de la loi est de la compétence du conseil fédéral. La gestion des affaires est confiée à la régie fédérale des alcools. Celle-ci jouit de la personnalité civile. Son organisation est d'ailleurs, jusqu'à la promulgation d'une loi sur la matière, du ressort du conseil fédéral. Les traitements de ses fonctionnaires et employés sont déterminés par la loi générale sur les traitements du 2 juillet 1897.

Le conseil fédéral peut confier certains services de la régie à son administration générale. Il peut également réclamer la coopération des cantons. Les frais spéciaux qui en résultent pour l'administration générale et pour les cantons sont supportés par la régie.

Art. 20. La Confédération avancera à la régie les sommes nécessaires à l'exécution de la loi; ces sommes porteront intérêt et devront être remboursées dans un délai convenable.

Art. 21. La Confédération percevra, pour son propre compte, les droits d'entrée fixés par les tarifs sur l'importation des spiritueux distillés de toute espèce, sur les matières premières destinées à la distillation et sur les produits dans la fabrication desquels entre de l'alcool.

Art. 22. Les recettes nettes de la régie fédérale des alcools seront réparties entre les cantons, à la fin de chaque exercice, proportionnellement à leur population de fait telle qu'elle a été établie par le dernier recensement fédéral sanctionné par les chambres.

Le conseil fédéral peut faire aux cantons des avances sur leur part de l'année courante.

Dîme de l'alcool.

Art. 23. Les gouvernements cantonaux présenteront chaque année un rapport au conseil fédéral sur l'emploi du 10 % de leurs recettes qui doit être affecté, aux termes de la constitution, à la lutte contre l'alcoolisme. Ces rapports imprimés seront soumis à l'assemblée fédérale avec les propositions du conseil fédéral.

Pénalités.

Art. 24. Est passible d'une amende pouvant s'élever à vingt fois la somme soustraite à l'état quiconque contrevient aux dispositions de la présente loi :

a. en fabricant des spiritueux sans y être autorisé;
b. en ne livrant pas à la régie fédérale des alcools la totalité des spiritueux fabriqués légalement en vertu de l'art. 2;
c. en important illicitement des produits alcooliques ou préparés avec de l'alcool;
d. en se procurant des spiritueux par des moyens frauduleux;
e. en donnant à des spiritueux dénaturés une destination autre que celle qui est autorisée;
f. en se faisant restituer indûment des droits.

Tout contrevenant est tenu de payer, indépendamment de l'amende, le montant du droit fraudé. Ce dernier est calculé sur la base du bénéfice du monopole (art. 15).

. . . (art. 15) dans le cas où une finance de monopole n'existe pas.

Si le montant de la somme fraudée ne peut pas être déterminé, l'amende peut s'élever jusqu'à 10,000 francs.

En cas de récidive ou de circonstances aggravantes, l'amende peut être doublée et le contrevenant condamné, en outre, à l'emprisonnement jusqu'à six mois.

... six mois. La récidive n'est plus prise en considération, lorsque, depuis la dernière peine d'amende prononcée jusqu'au nouveau délit, il s'est écoulé un délai de 5 ans.

Les fauteurs, les complices et les recéleurs sont également soumis aux dispositions pénales de la présente loi.

La tentative des contraventions prévues par le présent article est punie comme la contravention consommée.

Art. 25. La régie fédérale des alcools a le droit de confisquer les spiritueux formant l'objet d'une contravention. Dans ce cas, il n'est pas fait application du 2e alinéa, 1re phrase, de l'article. 24. La régie conserve le droit de confiscation dans les cas où la somme soustraite à l'état ne peut être établie.

Art. 26. Les contrevenants qui n'ont pas de domicile fixe en Suisse et qui ne sont pas en mesure de fournir soit un nantissement, soit un cautionnement suffisant en garantie du paiement de l'amende prononcée contre eux, peuvent être remis à l'autorité cantonale pour être détenus préventivement.

... l'amende encourue peuvent être...

Art. 27. Les patrons sont personnellement et solidairement responsables des amendes infligées à leurs employés, s'ils ne fournissent la preuve qu'ils ont pris toutes les précautions nécessaires aux fins d'empêcher toute contravention à la loi.

Art. 28. Indépendamment des cas énumérés à l'article 24, toute contravention à la présente loi ou aux règlements qui en fixent l'application est punie d'une amende disciplinaire pouvant s'élever jusqu'à 30 francs. L'amende peut être doublée si le contrevenant a tenté d'entraver le contrôle des autorités.

... amende d'ordre pouvant s'élever jusqu'à 30 francs. Cette amende peut...

Sont réservées les dispositions de l'art. 47 du code pénal fédéral.

Art. 29. Un tiers des amendes perçues en application de l'article 24 est attribué au dénonciateur, un tiers au canton et un tiers à la commune sur le territoire desquels a été commise la contravention.

Lorsque le dénonciateur est inconnu, sa part est attribuée à la caisse cantonale.

Lorsque le dénonciateur renonce à sa part d'amende ou que la contravention a été découverte par des fonctionnaires ou des employés de la régie fédérale des alcools ou de l'administration des douanes, le conseil fédéral statue sur l'emploi de la part d'amende.

Les amendes disciplinaires perçues en vertu de l'art. 28 sont acquises à la caisse de la régie fédérale des alcools.

Le conseil fédéral tranche en dernier ressort les litiges relatifs à la répartition des amendes.

Art. 30. Les infractions aux articles 16 et 17 sont jugées conformément aux lois et à la procédure pénales des cantons et sont du ressort des tribunaux cantonaux.

... des autorités administratives ou judiciaires.

La loi fédérale du 30 juin 1849 sur le mode de procéder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales et de police de la Confédération, et la loi du 22 mars 1893 sur l'organisation judiciaire fédérale règlent la procédure à suivre à l'égard des contraventions spécifiées à l'art. 24.

Les amendes prévues aux articles 24 et 28 sont prononcées par voie administrative par le département fédéral des finances. Le département est autorisé à déléguer à l'administration des alcools sa compétence en matière d'amendes d'ordre, de même qu'en matière de répression des contraventions, dans le cas où le droit fraudé n'excède pas 20 francs.

Si le contrevenant ne se soumet pas au prononcé de l'autorité administrative, la contravention doit, à teneur de la loi du 30 juin 1849 sur le mode de procéder à la poursuite des contraventions aux lois fiscales ou de police de la Confédération, être portée par le département fédéral des finances devant les tribunaux compétents.

Dispositions finales.

Art. 31. La loi fédérale sur les spiritueux du 26 décembre 1886 sera abrogée dès que la présente loi sera exécutoire. Toutefois, toutes les relations de droit découlant de l'application de l'art. 18 de la loi de 1896 demeureront en vigueur.

Art. 32. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle deviendra exécutoire.

Antrag von Hrn. Nationalrat Vincent.
15. Juni 1900.

In Art. 13, zweites Alinea, soll der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

Der zur Verfertigung pharmaceutischer Produkte bestimmte Alkohol wird den auf Schweizergebiet niedergelassenen patentierten Apothekern zum Selbstkostenpreise abgegeben, unter Bedingungen, welche eine Kontrolle der Verwendung der gelieferten Quantitäten sichern.

Proposition de M. le conseiller national Vincent.
15 juin 1900.

A l'article 13, second alinéa, remplacer la dernière phrase par la disposition suivante:

L'alcool destiné à la préparation des produits pharmaceutiques sera livré aux pharmaciens diplômés établis sur territoire suisse, au prix de revient et sous des conditions assurant le contrôle de l'emploi des quantités fournies.

Antrag von Hrn. Nationalrat Zumstein.
19. Juni 1900.

In Art. 2, Alinea 2, soll es statt «Losklasse» heissen: Klasse.

Der letzte Satz dieses Alinea 2 soll lauten:

In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung, rationellem Betrieb und Ausrichtung eines den Produktionskosten annähernd entsprechenden Preises für das Rohmaterial, die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Proposition de M. le conseiller national Zumstein.
19 juin 1900.

Art. 2, alinéa 2.

Dire: ... ont fait les offres les plus favorables dans une même catégorie. En aucun cas il ne sera payé de prix plus élevés que ceux qui laisseront comme bénéfice aux distillateurs les résidus francs de tous frais. Pour établir ce calcul, entreront en ligne de compte une installation convenable, une exploitation rationnelle ainsi que le paiement d'un prix correspondant aux frais de production des matières premières.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 19. Juni 1900, nachmittags 4 Uhr. — Séance du 19 juin 1900, à 4 heures de relevée.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 13 ff. hievor. — Voir les débats du conseil des états page 13 et suivantes ci-devant.)

Präsident: Aus der Vorlage haben Sie ersehen, dass der Ständerat die Sache vollständig neu geordnet und einen durchaus abweichenden Entwurf aufgestellt hat. Es wird deshalb nötig sein, bezüglich der Eintretensfrage die allgemeine Discussion zu eröffnen. Ich erteile hierüber dem deutschen Berichterstatter, Hrn. Nationalrat Abegg, das Wort.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Juni 1898, also gerade vor zwei Jahren, hat der Bundesrat den eidg. Räten einige Vorschläge zur Revision des Alkoholgesetzes unterbreitet. In seiner Botschaft betonte der Bundesrat, es bestehe keine Veranlassung, eine Totalrevision ins Werk zu setzen, das Gesetz vom Jahre 1886 habe sich im ganzen bewährt und es empfehle sich daher, die Revision nur auf das Notwendigste zu beschränken. Der Nationalrat, welchem die Priorität der Beratung zugefallen war, teilte diesen Standpunkt; er acceptierte die Anträge des Bundesrates und beschloss noch ein paar weitere Aenderungen.

Der Ständerat, mit diesem Vorgehen nicht ganz einverstanden, schlägt nun als Resultat seiner im März ds. Js. gepflogenen Beratung eine Umarbeitung des Gesetzes vor; der Form nach präsentiert sich dieselbe als eine Totalrevision, sie ist es jedoch dem Inhalte nach nicht. Die wesentlichen Aenderungen, welche uns der Ständerat vorschlägt, sind folgende:

1. es wird eine neue Gliederung des Gesetzes in verschiedene Abteilungen vorgeschlagen;
2. eine Anzahl Bundesbeschlüsse, die sich Jahre hindurch bewährt und eingelebt haben, werden aus praktischen Rücksichten dem Gesetze einverleibt;
3. desgleichen finden einige Bestimmungen des Brennereipflichtenheftes im Gesetze Aufnahme und endlich
4. erhalten Ausführungen, welche durch bestehende Praxis verkörpert sind, Ausdruck im Gesetze.

Unsere Revisionsbeschlüsse betr. das Quantum der Inlandbrennerei, den Preis des Trinksprits, die Berechnung des denaturierten Sprits und die Strafbestimmungen haben materiell unveränderte Annahme durch den Ständerat gefunden, und in den Revisionsanträgen des Ständerates begegnen wir nur wenigen neuen Punkten gegenüber dem von uns geschaffenen Zustande. Wir sehen also den alten Menschen in einem neuen Kleide vor uns, und da wir zugeben müssen, dass dasselbe besser als das frühere sitzt, so soll es uns gefallen, wenn wir es auch nicht angefertigt haben.

Auch der Bundesrat hat gefunden, man könne dieses Gesetz gar wohl in seiner neuen Form anwenden, es sei aber mit Rücksicht auf die demnächst auslaufenden Brennerei-Verträge an der Zeit, dass die Revision des Alkoholgesetzes bald abgeschlossen werde, damit die Verhältnisse der Inlandbrennerei wieder fest geregelte seien.

Wir beantragen Ihnen daher, auf die Vorschläge des Ständerates einzutreten, in der ausdrücklichen Meinung, dass diejenigen Punkte, bei welchen materielle Uebereinstimmung zwischen den Beschlüssen des Nationalrates und des Ständerates erzielt worden ist, als endgültig angenommen betrachtet werden und daher nicht in Diskussion fallen; es betrifft das hauptsächlich das Quantum der Inlandbrennerei, den Verkaufspreis des Trinksprits u. s. f.

M. Martin, rapporteur français de la commission: Dans la session de décembre, le conseil national a voté la revision de la loi fédérale sur les alcools. Cette loi nous revient du conseil des états, complètement transformée et même augmentée. Le projet que nous avions adopté au mois de décembre contenait 21 articles, il en a maintenant 32. Mais si la transformation est complète, nous ne pouvons pas dire qu'elle soit une modification, car la plupart des dispositions adoptées en décembre se retrouvent dans le nouveau projet du conseil des

états. Dans son message du 6 juin 1898, le conseil fédéral recommandait aux chambres fédérales de ne pas procéder à la revision totale de la loi sur les alcools, et disait: «Les expériences faites les dix dernières années permettraient bien d'apporter à presque tous les articles de la loi des modifications de forme ou de fond. L'importance et la nécessité de la plupart de ces modifications ne nous paraît toutefois pas suffisamment démontrée pour qu'il y ait lieu de remettre en question tout le travail de législation si péniblement mené à point en 1886. Nous considérons une certaine stabilité de la législation comme une telle nécessité de la vie publique, que nous ne pouvons nous résoudre à faire renaître dans toute sa force la lutte d'opinions qui a trouvé son issue dans le compromis heureux, on peut le dire, de la législation de 1886.»

Cette discussion, cette lutte d'intérêt s'est produite dans le sein de la commission dès le début, mais à la suite d'une entente entre les différents membres de la commission, les divergences ne se sont pas reproduites dans le sein du conseil national. Les propositions de la commission ont presque toutes été adoptées, sinon sans discussion, du moins après une dicussion très brève. Il en résulte que la commission du conseil des états, voyant que les principes généraux de la loi étaient définitivement adoptés dans notre conseil, n'a pas hésité à dire qu'en présence de l'absence de lutte sur la question de principe, il était facile de revoir dès maintenant et d'une manière complète, la rédaction de la loi, et c'est précisément ce qu'elle a fait. Elle a modifié tout particulièrement la rédaction en introduisant en outre dans la loi quelques dispositions qui n'y étaient pas, mais que la pratique a fait juger nécessaires; les différents arrêtés spéciaux des chambres fédérales et du conseil fédéral rendu depuis 1886, et un certain nombre de dispositions qui jusqu'à présent ne figuraient que dans le cahier des charges, mais dont l'introduction dans la loi lui a paru s'imposer.

D'une manière générale, on peut dire que ces modifications sont heureuses; le groupement des articles est plus méthodique que dans l'ancienne loi. Nous vous proposons l'adhésion, en ajoutant toutefois qu'il n'y a pas lieu de remettre en discussion les questions de principe sur lesquelles les deux conseils sont d'accord, soit la quantité d'hectolitres accordée à la distillation indigène, ainsi que le prix de l'alcool.

Nous vous proposons d'entrer en matière sur le projet qui vous a été envoyé par le conseil des états.

Präsident: Wird das Wort verlangt bezüglich der Eintretensfrage? — Wenn nicht, so haben Sie Eintreten auf den Entwurf des Ständerates beschlossen.

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat beschlossen, erstens im Titel das Wort «betreffend» durch «über» zu ersetzen, wogegen wir nichts einwenden, zweitens im Ingress zu sagen: «nach einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 1898» anstatt «8. Oktober 1886»; es hängt das zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes, auf welche wir Eintreten beschlossen haben. Im fernern soll weggelassen werden der Hinweis auf Art. 32 der Bundesverfassung, indem derselbe durch den Wegfall des Ohmgeldes und anderer Eingangsgebühren auf geistigen Getränken keine Bedeutung mehr hat, und endlich soll erwähnt werden der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1887, welcher bestimmt, dass der Art. 32bis der Bundesverfassung, lautend: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung», sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft beziehe.

Ich beantrage Annahme.

M. **Martin,** rapporteur français de la commission: Quant au titre, votre commission propose de remplacer «loi fédérale sur les spiritueux» par «loi fédérale sur l'alcool», car c'est sous ce titre qu'elle est connue dans le public, et le conseil fédéral lui-même se sert toujours de ces termes dans ses messages.

Le conseil des états a modifié le préambule en biffant de son énoncé l'art. 32 de la constitution qui concerne les ohmgelds, les octrois, etc., toutes choses qui ont disparu. L'ancien préambule disait: «. . . en exécution des art. 31, 32 et 32bis de la constitution fédérale et de l'art. 6 de ses dispositions transitoires . . .» Par contre, le conseil des états mentionne l'arrêté fédéral du 20 décembre 1887, arrêté rendu peu de temps après la mise en vigueur du monopole. Il avait pour but d'interpréter la constitution.

L'art. 32bis de la constitution disait: «La distillation du vin, des fruits à noyaux ou à pépin et de leurs déchets, des racines de gentiane, des baies de genièvre et d'autres matières analogues est exceptée des prescriptions fédérales concernant la fabrication et l'impôt.»

Or, cet article a été interprété dans ce sens que ce sont les produits indigènes seuls qui sont exempts de la finance du monopole, tandis que les produits étrangers ne le sont pas.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 1.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Gesetzesentwurf ist in verschiedene Hauptabteilungen zergliedert, deren erste die inlän-

dische Produktion betrifft; dann kommt die Ein- und Durchfuhr, der Monopolverkauf u. s. f. Aus diesem Grunde ist in Lemma 1 von Art. 1 die Einfuhr nicht erwähnt; dieselbe wird im zweiten Abschnitte des Art. 6 geregelt. Die Aufnahme von Lemma 2 in das Gesetz entspricht in Anlehnung an Art. 32bis der Verfassung dem Bundesbeschlusse vom 20. Dezember 1887. Das bisherige Gesetz enthielt in dieser Beziehung eine Lücke, welche mitunter zu fatalen Uebertretungen der Gesetze Veranlassung gab. Der erwähnte Bundesbeschluss, obschon im Bundesblatte veröffentlicht, war nicht allgemein bekannt; es ist vorgekommen, dass Trester von fremdem Obste mit einheimischen Trestern gemengt und gebrannt wurden, ohne dass die Betreffenden wussten, dass solches verboten war und sie eine Gesetzesübertretung begangen hatten. Kam dann das Vergehen an den Tag, so erfolgte eine Bestrafung, welche in solchem Falle zu hart war, und dem Fehlbaren blieb nur der Weg offen, entweder die bedeutende Strafe zu bezahlen oder ein Begnadigungsgesuch bei der Bundesversammlung einzureichen. Durch die Aufnahme dieses Lemma 2 in das Gesetz muss die Entschuldigung der Unkenntnis dahin fallen, denn man darf von jedem Brennbetrieb, wenn derselbe auch noch so klein ist, verlangen, dass sein Inhaber im Besitze des Alkoholgesetzes sei und sich mit dessen Vorschriften bekannt mache.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'entête de ce chapitre mentionne la production indigène seule. Cette séparation n'existait pas dans l'ancienne loi. La classification du conseil des états est plus méthodique.

Le premier alinéa de l'art. 1 est en partie la reproduction du premier alinéa de l'ancien art. 1, qui disait:

«Le droit de fabriquer et d'importer les spiritueux dont la fabrication est soumise à la législation fédérale appartient exclusivement à la Confédération.»

Ici on distingue en ne parlant que de la fabrication:

«Le droit de fabriquer des spiritueux au moyen de la distillation appartient exclusivement à la Confédération.»

Une disposition semblable relative à l'importation se retrouve à l'art. 6.

Quant au second alinéa, il est reproduit de l'arrêté du 20 décembre 1887 dont je parlais tout à l'heure:

«Ce droit ne s'étend pas à la distillation des raisins, du vin, du marc de raisin, de la lie de vin, des baies, fruits à noyau ou à pépins et de leurs déchets, des racines de gentiane et d'autres matières analogues de provenance indigène.»

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das Lemma 1 dieses Artikels deckt sich mit dem Beschlusse des Nationalrates vom Dezember 1899. Wir erblicken in diesem Lemma den Kernpunkt der Revision, die Limitierung der inländischen Produktion auf ein Maximum von 30,000 hl. Dieser Antrag ist vom Ständerate acceptiert worden, und es herrscht also in dieser wichtigen Sache vollständige Uebereinstimmung zwischen beiden Räten. Einige redaktionelle Aenderungen, welche der Ständerat vorschlägt, müssen erwähnt werden: In Zeile 1 wird das Wort «Bedarf» ersetzt durch «Landesbedarf». In Zeile 2 werden die Worte «gebrannte Wasser» ersetzt durch «Sprit und Spiritus». Unter «Spiritus» verstehen wir die Rohware, welche in gereinigtem Zustande «Sprit» geheissen wird. Diese Redaktionsänderung hat ihre Berechtigung, denn der Ausdruck «gebrannte Wasser» ist zu allgemein; Liqueure z. B. können ebenfalls hier eingereiht werden, und das war jedenfalls vom Gesetzgeber nicht gemeint.

Die Lemma 2 und 3 dieses Artikels sind in Uebereinstimmung mit den Lemma 2, 3 und 4 von § 2 des alten Gesetzes; wir haben auch hier wiederum Brennlose von mindestens 150 und höchstens 1000 hl. Neu sind nur die Worte: «innerhalb einer und derselben Losklasse»; sie entsprechen dem Zustande, wie sich derselbe in der Praxis herausgebildet hat. Denn wollte man allein auf die günstigsten Bedingungen abstellen, so würden die grossen Lose allein berücksichtigt, und das wollen wir nicht; denn es ist ja einleuchtend, dass der Besitzer eines Brennloses von 1000 hl der Alkoholverwaltung billigere Preise stellen kann, als eine Brennerei, welche nur 150 hl produziert; daher soll Rücksicht auf die Losklasse genommen werden.

Im alten Gesetze war ferner der letzte Satz von Lemma 2 nicht enthalten, lautend: «In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.» Das Brennereipflichtenheft enthielt jedoch eine diesbezügliche Bestimmung. Durch die ganze Alkoholgesetzgebung, soweit dieselbe auf die Inlandbrennerei Bezug hat, geht der Grundgedanke: die inländische Brennerei soll der Landwirtschaft dienen, den Kartoffelbau auch ferner schützen. Nicht um der Brenner willen wurde der Inlandviertel festgesetzt, sondern um der Bauern willen. Die Brenner sollen bestehen, aber keine Kapitalien aus ihrem Berufe ansammeln können. Die Schlempe bildet ein wertvolles Fütterungsmittel für das Vieh, und es sollen daher den Brennern keine höheren Preise bewilligt werden, als solche, bei welchen ihnen bei richtigem Geschäftsbetriebe und vorgeschriebener Amortisation die Schlempe kostenfrei verbleibt. Es erscheint angezeigt, das im Gesetze zu sagen, um einer Benachteiligung der Alkoholverwaltung vorzubeugen und eine Ringbildung der Brenner zu verhindern.

Das letzte Lemma von Art. 2 enthält ebenfalls eine neue Bestimmung des Inhaltes: «Niemand darf bei mehr als einem Lose beteiligt sein.» Es soll

einer nicht ein Los besitzen und dann noch bei einer andern Brennerei in einem andern Dorfe als Genossenschafter figurieren. Auch diese Bestimmung ist bis anhin im Brennereipflichtenheft untergebracht gewesen.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 2 fixe à 30,000 hl le contingent indigène; comme il y a concordance avec la décision du conseil des états, ce chiffre est hors de discussion. Une modification est introduite par le conseil des états stipulant que «La part de la consommation totale du pays en trois-six et alcool est réservée à la production indigène . . .». On exclut du chiffre qui pourrait servir de base pour l'établissement de ce quart les spiritueux importés et les alcools exportés.

Quant au second alinéa, il stipule que les livraisons sont mises au concours par lots de 150 hl au moins et de 1000 hl au plus par campagne de distillation. Le prix ne peut pas être le même pour un lot de 150 hl que pour un lot de 1000 hl. Ce sont ceux qui soumissionnent aux prix les plus bas dans la même catégorie de lots, c'est-à-dire la même quantité à distiller qui obtiennent l'adjudication.

«En aucun cas il ne sera payé de prix plus élevés que ceux qui laisseront comme bénéfice aux distillateurs, moyennant des installations convenables et une exploitation rationnelle, les résidus francs de tous frais.» Cette phrase faisait partie du cahier des charges; elle est introduite dans la loi. C'est utile, parce que s'il prenait fantaisie aux distillateurs de faire pression sur l'administration, de se syndiquer, ils pourraient forcer celle-ci à payer des prix très élevés. C'est en quelque sorte aussi une garantie pour les distillateurs, la garantie d'un bénéfice sur la distillation, ce bénéfice ne devant pas dépasser la valeur des résidus.

Le dernier alinéa stipule que nul ne peut être intéressé à plus d'un lot. Evidemment, les distilleries ont été faites dans l'intérêt des agriculteurs, mais il ne peut pas être admis que le même paysan jouisse de ces avantages dans plusieurs distilleries, il ne peut être adjudicataire que d'un seul lot.

Zumstein: Es scheint mir, es sei in Art. 2, Lemma 2, eine kleine redaktionelle Abänderung notwendig, insofern der Beschluss, bezw. Entwurf des Ständerates in Betracht kommt. In Bezug auf die Inlandbrennerei will das Gesetz feststellen, einerseits, dass vorzugsweise diejenigen Landesteile Berücksichtigung finden, in denen in der Regel die Kartoffelernte Ueberschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergiebt, und anderseits, dass für den bezüglichen Sprit nicht mehr bezahlt werde, als dass dem Brenner bloss die Schlempe kostenfrei verbleibe, was jedenfalls ganz richtig ist. Wenn nun der Wortlaut des Gesetzes sagt, dass nach Ausschreibung diejenigen Bewerber berücksichtigt werden sollen, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen innerhalb derselben Losklasse, so könnten, streng genommen, genannte Berücksichtigungen nicht oder zu wenig in Betracht kommen, ebenso das Vorzugsrecht der landwirtschaftlichen Genossenschaften, das in Art. 3 und 4 erwähnt ist. Und wenn ferner Herr Ständerat v. Arx bei seiner Berichterstattung im Ständerate mit andern Worten sagte, es hätten sich unter den anfänglichen Bestimmungen des Alkoholgesetzes einige Brennereien allerlei eigennützige Vorteile anzueignen gewusst, was bejaht werden muss, so darf bei Festsetzung des Preises nicht nur die Losklasse berücksichtigt werden, sondern auch die Zeit des Bestehens einer Brennerei, wie es auch bis dato einigermassen der Fall war. Es soll in dieser Hinsicht seitens des Bundesrates ein Unterschied gemacht werden können. Das hiebei massgebende Material hat die eidgenössische Alkoholverwaltung mit ihrer ausgedehnten Statistik in ausreichendem Masse zur Verfügung.

Im weitern gilt eigentlich der sogenannte Kompromiss der Inlandbrennei nicht nur den Brennern, sondern auch der gesamten Kartoffelbau treibenden Landwirtschaft. Das Gesetz muss deshalb in Bezug auf die Festsetzung des Preises für den Sprit des Inlandes auch auf die Produktionskosten des Rohstoffes Rücksicht nehmen, sonst bleibt die Wahrung der allgemeinen Interessen der Landwirtschaft illusorisch. Der Bundesrat muss sich hier gewissermassen frei bewegen können.

Ich erlaube mir deshalb, Ihnen eine kleine Aenderung in der Redaktion vorzuschlagen, nämlich, dass es in Art. 2, Lemma 2, statt «in einer und derselben Losklasse» bloss «in einer und derselben Klasse» heissen soll. Bisher hat man nicht nur einzig die Losklasse in Betracht gezogen, sondern eben auch die Zeit des Bestehens der Brennereien. Wenn ich vorhin gesagt habe, dass früher die Brennereien bei viel günstigeren Verhältnissen arbeiten konnten, so ist es doch gewiss ganz richtig, dass diese Brennereien jetzt nicht einfach mit einer billigeren Offerte kommen können, als jene Brennereien, die sich später und auch im Interesse der Landwirtschaft gründeten, nämlich da, wo eben noch keine waren. Es ist doch gewiss richtig, dass man allenfalls einem solchen Vorkommnis durch das Gesetz entgegentreten kann.

Wenn wir ferner sagen: «In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt», so ist dabei dem Brenner die Sache ganz sicher; er bezahlt dann für die Kartoffeln nicht mehr, als er muss, damit er die Schlempe noch frei hat. Der Landwirt kann dagegen gar nichts einwenden; er ist vollständig, ohne irgendwie etwas Festes zu haben, vogelfrei erklärt. Er kann lange zu diesen Preisen seine Offerte machen; es kommt eben darauf an, ob man ihm die Kartoffeln zu diesen Preisen abnimmt; er hat keinen andern Abnehmer, als die Brennerei und muss sie zu den Preisen abgeben, die der Brenner bezahlen will. Er ist vogelfrei erklärt und ist abhängig in allen Teilen. Es scheint mir nun, dass es möglich wäre, hier im Gesetze mit wenigen Worten etwas anzubringen, damit der Bauer, wenn er das Gesetz liest, daraus entnehmen kann, dass man nicht nur mit den Brennern einen Kompromiss abgeschlossen hat, sondern auch mit der Landwirtschaft im allgemeinen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, hier

nach «rationellem Betrieb» noch beizufügen: «und Ausrichtung eines den Produktionskosten annähernd entsprechenden Preises für das Rohmaterial».

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wenn ich den geehrten Herrn Vorredner recht verstanden habe, so ist er nicht damit einverstanden, dass es heisst: «innerhalb einer und derselben Losklasse», er will nur sagen «Klasse» und damit ausdrücken, es sollen die alten Brennereien gewissermassen den Vorzug haben vor den Brennereien neueren Datums. Ich würde das nicht für richtig finden. Denn die Brenner, die ihr Geschäft schon lange betrieben, haben, wenn sie es sachkundig und mit Intelligenz betrichen, Fortschritte gemacht und zwar bedeutende Fortschritte. Wir haben bei der Alkoholverwaltung die Erfahrung gemacht, dass die Resultate von Brennern und Brennern sehr auseinander gehen. Wenn an einem Orte gute Buchhaltung und Ordnung ist und der richtige Mann an der Spitze steht, der sich der Sache annimmt, so kommt der Brenner vorwärts, laute der Gesetzesartikel so oder anders; wenn es aber an der Leitung des Geschäftes fehlt, so kommt er eben nicht vorwärts. Ich glaube aber auch, es sei so ganz richtig; innerhalb einer und derselben Losklasse sollen die günstigsten Bedingungen massgebend sein, z. B. in einer Losklasse von 150 oder 300 hl, und es soll den grossen Brennern kein Vorteil eingeräumt werden. Derjenige Brenner, der 500—1000 hl herstellt, kann natürlich billiger produzieren; es wäre aber nicht richtig, ihn zu bevorzugen, weil er das Geschäft zufällig schon lange betreibt.

Im übrigen hat dann Herr Zumstein noch einen Zusatz eingebracht, dass es heissen solle: «bei denen den Brennern bei richtiger Einrichtung, rationellem Betrieb und Ausrichtung eines den Produktionskosten annähernd entsprechenden Preises für das Rohmaterial, die Schlempe kostenfrei verbleibt.» Ich glaube, auch dieser Zusatz ist überflüssig. Herr Zumstein hat ausgeführt, der Brenner habe kein Interesse mehr, die Kartoffeln billig einzukaufen. Aber die Alkoholverwaltung weiss auch mehr oder weniger, was die Kartoffeln gelten und wird sich da nicht etwas vormalen lassen, was nicht seine Richtigkeit hat. Ich glaube, die Sache würde nur kompliziert, wenn wir noch weiter gehen und den Zusatz aufnehmen würden. Eine Amortisation ist ja ebenfalls inbegriffen. — Ich beantrage Ihnen, deshalb die Anträge des Herrn Zumstein abzulehnen.

Gisi: Bekanntlich wurden bei der zweiten Brenn-Kampagne noch verschiedene neue Lose vergeben, nachdem die ersten bereits 6 Jahre im Betriebe waren. Es ist nun klar, dass diese ersten Brennlose mehr amortisieren konnten, als die andern, welche nur für 4 Jahre fest vergeben wurden und 2, 3 Jahre lang Jahr für Jahr ihre Lose erneuern mussten. Wenn Sie nun «Losklasse» sagen, so verstehen Sie darunter alle Lose, welche z. B. 700 hl brennen. Nun ist es klar, dass Lose der neueren Serie nicht so billig brennen können, wie diejenigen von der alten Serie, welche eben mehr amortisiert haben. Im zweiten Satze ist aber gesagt, dass die Schlempe frei sein solle bei einer guten Einrichtung und bei gehörigem Betrieb. Es muss also von der Alkoholverwaltung aus schon ein Preisunterschied gemacht werden zwischen den ältern und den neuern Losen, und es wäre also im zweiten Satze demjenigen schon Rechnung getragen, was Herr Zumstein fordert. Allein ich glaube gleichwohl, man könnte den Antrag des Herrn Zumstein in dieser Richtung annehmen, denn nach meinem Dafürhalten bietet er absolut keine Schwierigkeiten; es wird demjenigen, was im zweiten Satze gesagt wird, im letzten Lemma besser Rechnung getragen. In dieser Beziehung könnte ich mich ganz gut mit dieser Fassung einverstanden erklären; es hat keine Schwierigkeiten; in That und Wahrheit wird es schon so gemacht und muss so gemacht werden.

Wenn nun Herr Zumstein noch fordert, dass ein Zusatz gemacht werde wegen den Produktionskosten der Kartoffeln, so muss ich erklären, dass jetzt schon im Pflichtenheft und auch im zukünftigen Pflichtenheft für die Bezahlung der Kartoffeln ein Normalpreis vorgesehen ist, nämlich Fr. 4. 50, sodass sich die Sache in Wirklichkeit nicht so gefährlich machen wird, wie Herr Zumstein fürchtet. Mit der grösseren Aktivität und dem vielleicht, möchte man sagen, teilweise etwas weiten Gewissen der Brenner sind die Landwirte teilweise schon im Nachteil. Allein das ist sicher, dass das Gesetz und die Alkoholverwaltung darauf drückt, dass die Brenner den Bauern die richtigen Kartoffelpreise bezahlen; das weiss ich aus Erfahrung.

Ich möchte Ihnen also beantragen, den ersten Antrag Zumstein anzunehmen, indem nach meinem Dafürhalten absolut kein Nachteil für die Alkoholverwaltung entsteht. Was den zweiten Antrag betrifft, so glaube ich nicht, dass derselbe notwendig sei, indem im Pflichtenheft ja vorgesehen ist, dass die Brennereien Preise bezahlen müssen, die ungefähr den Produktionskosten gleichkommen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je désirerais que le conseil national en restât aux décisions prises par le conseil des états, de manière à faire aboutir enfin cette loi. Les dispositions de l'art. 2 ont été examinées de très près, elles résultent des expériences de la pratique. Je crois qu'il ne faudrait rien y changer sans des motifs sérieux. Autant que je puis me rendre compte de la portée des propositions de M. Zumstein, elles peuvent n'avoir peut-être pas une très grande influence, mais je ne voudrais pas cependant leur donner mon adhésion et les accepter avant un examen plus attentif. Je prierai donc le conseil de bien vouloir les renvoyer à la commission qui pourrait faire rapport demain, après une discussion dans laquelle nous échangerons ensemble nos idées à leur sujet. Dans le domaine qui nous occupe, il faut procéder prudemment et n'admettre de nouvelles propositions qu'à bon escient. Demain, nous pourrions nous prononcer en connaissance de cause. Je vous propose donc de suspendre ici le débat sur cet article.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Ordnungsantrag.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bin namens der Kommission einverstanden.

Präsident: Wird ein anderer Antrag gestellt? — Wenn nicht, so haben Sie beschlossen, die Behandlung des Art. 2 zu unterbrechen und morgen wieder aufzunehmen.

Art. 3.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die zwei ersten Lemma dieses Artikels sind ebenfalls dem Brennereipflichtenhefte entnommen und sollen nun im Gesetze untergebracht werden. Die darin enthaltene Vorschrift, es sollen nur inländische Rohstoffe gebrannt werden, bedarf keines näheren Aufschlusses; sie bildet einen Teil des Fundamentes, auf welchem das Alkoholmonopol ruht. Eine Erläuterung ist dagegen bei den gestatteten Ausnahmen am Platze. Im Falle einer Missernte im Inlande soll der Bundesrat das Brennen von fremdem Mais gestatten können, jedoch unter erschwerenden Bedingungen. Unter letztern ist zu verstehen: eine Reduktion des Quantums oder eine Herabsetzung des Preises oder beides. Dieses Vorgehen ist nicht ganz neu; es ist schon vorgekommen, dass in solchen Verhältnissen in beidseitigem Einverständnisse der Preis um Fr. 20 per Hektoliter reduziert wurde. Weitere Ausnahmen sollen bewilligt werden mit Bezug auf die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien; es handelt sich dabei hauptsächlich um Gerste von guter Qualität. Es wird behauptet, für diesen Prozess eigne sich im allgemeinen die ausländische Gerste besser; inwieweit diese Behauptung richtig ist, kann ich nicht beurteilen. Es wächst natürlich auch im Inlande gute Gerste, einstweilen aber verwenden viele Brenner fremdes Material; vielleicht ist dasselbe relativ billiger oder die Beschaffung auf dem nächsten Markte weniger zeitraubend. Man berechnet, dass es auf 100 kg Kartoffeln je 4 kg Gerste brauche. Für diesen Zweck soll nun der Bundesrat die Verwendung ausländischen Materiales gestatten können.

Das 3. Lemma von Art. 3, wonach Landesgegenden, in denen der Kartoffelbau besonders heimisch ist, bei der Vergebung der Lose vorzugsweise zu berücksichtigen sind, entspricht einem Bundesbeschlusse vom 16. Dezember 1893, welcher nun in das Gesetz aufgenommen wird. Allgemein ist von jeher diese Auffassung gebilligt worden.

Wir kommen nun zum letzten Lemma von Art. 3. Der erste Satz, welcher von den landwirtschaftlichen Genossenschaften handelt, ist dem alten Gesetze entnommen. Mit dem zweiten Teile will man allfälligen Missbräuchen vorbeugen. Es ist schon dagewesen, dass eine Genossenschaft dem Namen nach wohl existierte; aber wenn man sich näher erkundigte, so war ein Hauptbeteiligter da, welcher allein 30 und mehr Jucharten Kartoffeln anpflanzte, also 5 bis 10 mal mehr, als alle andern Teilhaber zusammen. Machten dann andere Kleinbauern, welche keine Genossenschafter waren, ihre Offerten, so wurden dieselben nicht berücksichtigt; es hiess, die Genossenschaft müsse in erster Linie ihr eigenes Material brennen. Auch ist schon der Fall eingetreten, dass ein Brenner, der sein Geschäft aufgab und sich hiefür vom Bunde entschädigen liess, dann einige Jahre später wieder sich an einer Genossenschaft beteiligen wollte, was nicht statthaft erscheint. Auf solche Fälle bezieht sich nun das letzte Lemma von Art. 3; durch dasselbe wird der Bundesrat ermächtigt, schützende Vorkehren gegen diese schädigende Ausnützung eines Vorzugsrechtes zu treffen.

M. Martin, rapporteur français de la commission: Le premier alinéa stipule :

Les adjudicataires de lots ne mettront en œuvre que des matières premières indigènes.

Cette disposition coule de source, puisqu'en somme elle forme la base du monopole ; mais il est ajouté que « le conseil fédéral peut autoriser des exceptions à cette règle, en général, pour les matières nécessaires à la saccharification et à la fermentation, en particulier dans les années de mauvaises récoltes indigènes.»

Ces matières premières nécessaires sont particulièrement l'orge de qualité supérieure nécessaire à la saccharification et à la fermentation qui ne se trouve pas en Suisse en quantité suffisante. Il faut donc le faire venir de l'étranger. On cherche cependant de plus en plus à en introduire la culture en Suisse, et il est fort probable que d'ici à peu de temps, la Suisse pourra en fournir la quantité nécessaire. Du reste, l'administration des alcools paie un prix plus élevé aux distillateurs qui se servent de matières indigènes qu'à ceux qui utilisent de l'orge provenant de l'étranger. Il est prévu que lors des mauvaises récoltes, on pourra autoriser la distillation de matières étrangères. Cela ne se fera que très exceptionnellement et à des conditions plus sévères que si l'on n'employait que des produits indigènes ; ainsi il a été fait dans de pareilles circonstances des réductions de prix de fr. 20 sur les contrats et les quantités soumissionnées ont été réduites.

Le second alinéa prévoit que le conseil fédéral peut autoriser la distillation de levures pressées.

Actuellement, nous avons trois distilleries autorisées.

Cette disposition est la reproduction du cahier des charges.

Le troisième alinéa indique que seront préférées les soumissions émanant de contrées où la récolte des pommes de terre excède les besoins ; c'est la reproduction de l'arrêté fédéral du 16 décembre 1893.

L'alinéa 4 est nouveau; il est la reproduction d'un article du cahier des charges. La seconde phrase a pour but de se protéger contre les abus et les associations fictives. Il pourrait arriver en effet qu'un gros paysan s'associât avec des hommes de paille et se présente comme association agricole. Il faut que l'administration soit armée pour éviter des abus de cette nature.

Nous vous proposons l'adhésion au onseil des états.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 4.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel gestattet die Produktion «gebrannter Wasser» unter gewissen Bedingungen auch auf andere Weise, als nur durch Brennlose; in solchem Falle sollen Monopolgebühren entrichtet werden, welche der Höhe des Monopolgewinnes entsprechen. Schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes wurde derartigen Begehren, welche sich in der Hauptsache auf verdorbenen Wein und Bier, mitunter auch auf Trester von ausländischem Obst bezogen, entsprochen. Vor kurzem ist nun noch ein neuer Faktor von grosser Bedeutung hinzugetreten. Unter starker Mitbeteiligung des Kantons Bern ist in Aarberg eine Zuckerfabrik gegründet und im Jahre 1899 in Betrieb gesetzt worden. Schon in diesem ersten Jahre wurden 135,000 Doppelzentner Rüben zur Verarbeitung übernommen, und in den nächsten Jahren dürfte das Quantum noch grösser sein. Jedes Jahr resultieren aus dieser Fabrikation als Abfallprodukt 5—6000 Meterzentner Melasse. Dieses Produkt wird in kleinen Quantitäten zur Herstellung von Schuhwichse gebraucht und findet auch in der Appretur hie und da Verwendung, es könnte auch als Viehfutter benutzt werden; aber näher und viel lukrativer liegt die Umwandlung der Melasse in Alkohol, denn 4 Meterzentner derselben ergeben 1 Hektoliter Alkohol. Würde nun die Zuckerfabrik Aarberg diese 6000 Meterzentner Melasse in den freien Verkehr bringen, so wäre nicht zu vermeiden, dass ein Teil, vielleicht ein namhafter Teil derselben, sich in die zahlreichen Brennhäfen der monopolfreien Betriebe oder in die Apparate der ambulanten Brennereien, welche von Dorf zu Dorf reisen, verirren und die Erträgnisse der Alkoholverwaltung schmälern würde. Die Melasse muss daher dem freien Verkehr entzogen werden. Man dachte zuerst daran, dieser Unternehmung in Aarberg ein Brennlos zu übergeben; aber nach dem Gesetze dürfen nur Lose von höchstens 1000 Hektoliter vergeben werden und eine Brennerei darf nur ein Los zugeschlagen erhalten; auch hätte eine solche Aufarbeitung der Melasse durch Brennlose nur auf Kosten der Inlandbrennerei erfolgen können, was zu Unzufriedenheit und Reklamationen der Landwirte und Brenner geführt hätte. Es wurde daher eine andere Lösung gesucht und gefunden: Sämtliche Melasse, welche in Aarberg erzeugt wird, geht an einen einzigen Unternehmer, welcher dieselbe unter der Kontrolle der Alkoholverwaltung brennt und der letztern den mittleren Gewinn auf dem Verkauf des Auslandsprits (Fr. 92 per Meterzentner) als Monopolgebühr vergütet. Auf diese Weise wird die Alkoholverwaltung keine Einbusse erleiden, und es hat daher ein diesbezüglicher Vertrag auch die Zustimmung der Alkohol-Delegation gefunden. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass hiebei der Bund allerdings zu kurz kommt, indem ihm der Eingangszoll auf dem entsprechenden Quantum Alkohol entgeht; es ist das zu beklagen, aber die Sache liess sich nicht anders machen, man mochte darüber nachdenken, so viel man wollte.

M. **Martin,** rapporteur français de la commission: L'art. 4 est nouveau. La disposition qui y est contenue est imposée par les expériences pratiques faites depuis la mise en vigueur du monopole. Un des cas qui s'est présenté assez souvent est celui-ci: la distillation des vins étrangers est interdite en Suisse; mais que fallait-il faire des vins étrangers qui n'étaient plus propres à la consommation et qui ne pouvaient plus être utilisés que pour la distillation? Les jeter au ruisseau ou les distiller? Malgré la défense formelle, le conseil fédéral avait autorisé cependant, sous un contrôle sévère, cette distillation, en faisant payer une finance do monopole de fr. 80. C'est donc à la suite de ces expériences pratiques que le conseil des états a introduit cette disposition: A l'avenir, la fabrication indigène de spiritueux soumise au monopole, ne sera permise qu'aux conditions fixées par le conseil fédéral et contre paiement des droits de monopole.

En outre, un fait nouveau s'est produit ces dernières années. Une grande fabrique de sucre de betteraves s'est fondée à Aarbeg, qui produit beaucoup de mélasse ne pouvant être utilisée quo pour la distillation. A la suite d'une entente avec l'administration fédérale et les distillateurs, tous les produits de cette distillerie, soit 6,000 qm. de mélasse, sont livrés à une distillerie de Berne, soumise au même contrôle que les autres distillateurs. La Confédération reprend ces alcools, mais les paie à fr. 51, c'est-à-dire sur la base de fr. 143, valeur des alcools, sous déduction de fr. 92, bénéfice du monopole; de façon que le paiement actuel est de fr. 51. A ce compte-là, la régie fédérale des alcools n'y perd rien, elle change d'acheteur; c'est l'administration fédérale qui perd en raison du fait que ces alcools ne sont pas importés, que la Confédération ne perçoit plus les droits de douane; ce qui se conçoit, puisqu'il s'agit d'un produit indigène.

Nous vous proposons l'adoption de l'art. 4.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 5.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Es mag auffallen, dass hier von «kantonalen Monopolen» die Rede ist. Es wurde dieser Passus im Ständerate auf den Wunsch des Vertreters von Baselstadt aufgenommen. Dort besteht nämlich ein

kantonales Alkoholmonopol, welchem die Verarbeitung des von der Eidgenossenschaft bezogenen Sprits zur Aufgabe gestellt ist; in allen übrigen Kantonen wird dieses Gebiet der Privat-Industrie überlassen. Diese Sache entspricht der gegenwärtigen Praxis, sie hat keine grosse Bedeutung und wir schaffen eigentlich damit nichts Neues. — Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels.

M. Martin, rapporteur français de la commission : On établit ici en principe que chacun peut se servir de l'alcool fédéral pour le transformer en liqueur quelconque, et que la régie ne fera pas de schnaps à 46°, comme cela était demandé par le canton de Berne, et ne s'occupera pas de fabrication des liqueurs.

La livraison de schnaps à 46° serait onéreuse ; non seulement elle augmenterait la manutention, mais la régie serait obligée de transporter de l'eau dans toutes les régions de la Suisse au lieu de transporter seulement de l'alcool.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel war in § 1 des alten Gesetzes enthalten und bedarf keiner weitern Erörterung.

M. Martin, rapporteur français de la commission : L'art. 6 est la reproduction d'une partie de l'article 1er de l'ancienne loi qui stipule que le droit d'importer et de fabriquer les spiritueux appartient exclusivement à la Confédération.

Cette disposition a soulevé quelques observations dans le sein de la commission. Nous avons dû admettre cependant en somme que c'était bien ainsi que le législateur l'avait voulu. Le rapport de la commission du conseil national du 7 novembre 1886 parle de monopole complet de fabrication, de rectification et d'importation. Du reste, ce principe exclusif est atténué par les articles 7, 8, 9, 10.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 7.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel behandelt die Einfuhr der sogenannten Qualitätsspirituosen. Es werden nicht weniger als ca. 400 verschiedene Schnäpse in die Schweiz eingeführt. Sie finden das detaillierte Verzeichnis derselben in den jeweiligen Geschäftsberichten der Alkoholverwaltung. Der Inhalt dieses Artikels steht im Einklange mit der bisherigen Praxis. Neu ist einzig das Lemma 3: « Für Einfuhrsendungen unter 50 Kilogramm Brutto-Gewicht kann der Bundesrat die Gebühren um ¼ erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 17 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung ». Also mit andern Worten: die Kantone dürfen dann die an der Grenze mit einer 25 % grössern Monopolgebühr bedachten Spirituosen nicht noch mit einer besondern Verkaufssteuer belasten. Es resultiert deswegen für sie keine Abnahme der Alkoholgelder; das Erträgnis der Alkoholverwaltung, welches zur Verteilung an die Kantone gelangt, wird dadurch ein grösseres, und der Wegfall der kantonalen Verkaufssteuer wird nicht nur ersetzt, sondern überschritten. Die Veranlassung zur Aufnahme dieses Passus ist folgende: Die schweizerischen Liqueur- und Spirituosenhändler beklagen sich immer darüber, dass Liqueure in kleinen Mengen, also unter 40 Liter, in die Schweiz gelangen ohne die kantonale Patentgebühr, welche dem einheimischen Handel auferlegt wird, bezahlen zu müssen. Es ist das eine Folge der bestehenden Verträge, und diese Darstellung kann nicht bestritten werden; aber trotzdem resultiert daraus keine Benachteiligung dieser Geschäftskreise, denn die Monopolgebühr steigt gewöhnlich in Folge der Brutto-Verzollung bis auf Fr. 135 an. Allein dennoch wollen die Klagen der Liqueur- und Spirituosenhändler über diese ungleiche Behandlung nicht verstummen. Macht nun der Bundesrat von der Vorschrift dieses Lemma Gebrauch und erhebt derselbe für Sendungen unter 50 Kilo Brutto-Gewicht einen Zuschlag von 25 %, so muss jede Klage des einheimischen Handels in dieser Richtung dahinfallen.

Das letzte Lemma entspricht der bisherigen Praxis und ist in Bezug auf den « Wermut » durch den Handelsvertrag mit Italien in diesem Sinne legitimiert. Das Lemma kann auch auf Medizinalwein und alkoholschwache Medikamente Anwendung finden. Es erschiene übrigens unbillig, alkoholschwache Getränke mit der vollen Monopolgebühr zu belegen.

M. Martin, rapporteur français de la commission : L'art. 7 atténue les dispositions de l'art. 6 en disant que l'importation est permise aux particuliers.

Quant au second alinéa, l'ancienne disposition de la loi prévoyait que la limite de la contenance de l'alcool était de 72° ; elle a été élevée à 75°, limite admise dans la pratique.

Le 3e alinéa a trait aux importations. Actuellement, les distillateurs se plaignent énormément des faveurs accordées aux étrangers, qui peuvent faire les envois par petites quantités au-dessous de 40 litres dans toutes les destinations et n'ont pas à subir l'ennui de prendre patente dans chaque canton.

Depuis très longtemps, notre commerce indigène se plaignait de ce privilège accordé aux étrangers.

En adoptant cette disposition du 3e alinéa, nous arrivons à donner une petite satisfaction à certaines réclamations. Les expéditeurs étrangers ne seront pas soumis au droit de la patente dans l'intérieur

des cantons, mais leurs envois payeront un quart de droits et plus les sommes encaissées par la régie accroîtront le bénéfice de l'alcool et la répartition faite aux cantons, les recettes leur reviendront quand même et constitueront pour eux un bénéfice remplaçant les taxes cantonales qu'ils ne peuvent pas percevoir le plus souvent.

Le 4e alinéa voté par le conseil des états consacre la pratique actuelle, nécessaire, surtout pour les produits pharmaceutiques.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 8.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel entspricht dem Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. April 1891 und wurde dem Alkoholgesetz einverleibt, um diese Bestimmungen beieinander zu finden.

M. Martin, rapporteur français de la commission: Pareille disposition à celle de cet article se trouve dans la loi sur les douanes. Dans ce moment, elle n'est appliquée qu'au Portugal; pour tous les autres états, elle est restreinte par les traités de commerce.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 9.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Auch dieser Artikel ist eine Umschreibung des § 6 des Zollgesetzes vom 10. April 1891, und ich habe hierüber nichts weiteres zu bemerken.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 9 est la reproduction d'un article de la loi sur les douanes.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 10.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das Datum des Bundesgesetzes über das Zollwesen ist hier absichtlich weggelassen. Das Zolltarifgesetz kann revidiert werden und die Folge davon ist, dass dann auch das Citat nicht mehr richtig wäre; es ist das der Grund, warum der Ständerat, entgegen dem Antrage seiner Kommission, das Datum nicht erwähnt hat.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 12.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Inhalt dieses Artikels deckt sich mit Bezug auf das Quantum und den Preis ganz mit Art. 4 des alten Gesetzes. Sowohl im Nationalrate als im Ständerate sind Abänderungsanträge, welche auf eine Erhöhung des Verkaufspreises zielten, gestellt worden, blieben aber in beiden Kammern in der Minderheit, und es herrscht somit über diesen Hauptpunkt Uebereinstimmung zwischen beiden Räten.

Die Vorschrift des zweitletzten Lemma, dass die vom Bunde in den Verkehr gebrachten gebrannten Wasser genügend gereinigt werden müssen, entspricht dem alten Gesetze (siehe Art. 1, Lemma 2).

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 12 concerne l'alcool potable. L'alinéa 1er stipule que « la Confédération vend par quantités de 150 litres au moins et au comptant l'alcool qu'elle s'est procuré en vertu des art. 2 et 6 de la présente loi. Il n'est accepté de commande que pour livraison immédiate. »

Cette adjonction a dû être faite pour éviter des spéculations, au moment où la Confédération se déciderait de changer les prix.

On a voulu de plus parer à certains inconvénients qui se sont présentés. Des acheteurs envoyaient des dizaines de bonbonnes de 15 litres jusqu'à concurrence de 150 litres. Il fallait couper court à cet abus.

Pour le prix de vente établi dans le 3e alinéa, il y a concordance avec celui arrêté par les états et il n'est plus discutable.

Le 4e alinéa remplace le 2e alinéa de l'art. 1 de la loi actuelle qui disait: « La Confédération est tenue de pourvoir à ce que les spiritueux destinés à être transformés en boisson soient suffisamment rectifiés. »

On pouvait supposer que la Confédération était chargée de veiller à la qualité de tous les spiritueux quelconques devant être transformés en boisson. Ce n'est pas ce que le législateur voulait. C'est pourquoi nous disons:

« La Confédération doit veiller à ce que l'alcool potable qu'elle livre à la consommation soit suffisamment rectifié. »

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 13.

Präsident: Die Kommission schlägt vor, die Beratung zu trennen und vorerst nur das erste Lemma des Art. 13 zu behandeln. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Grundgedanke des Lemma 1 deckt sich vollständig mit dem Art. 6 des alten Gesetzes, den wir in erster Lesung tel quel angenommen hatten; die einzige materielle Differenz besteht darin, dass der Ständerat das Wort «wohlfeilsten» durch «geringsten» ersetzt hat; der betreffende Beschluss ist mit 13 gegen 13 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten gefasst worden. Wir erblicken darin eine Verschlimmbesserung und können nicht zustimmen, sondern beantragen Ihnen, das Wort «wohlfeilsten» wieder einzusetzen. Wir wollen auf diese Weise unzweideutig sagen, es solle für diese Zwecke in der Regel nur Auslandsprit verwendet werden, welcher eben trotz Eingangszoll immer am tiefsten im Preise steht. Es kommt häufig vor, dass Inlandsprit in Qualität der geringste ist, und wenn dieser dann nach dem Wortlaut des Gesetzes zum Selbstkostenpreise abgegeben werden müsste, so würde das den denaturierten Sprit wesentlich verteuern, und zudem würde die Interpretation dieses Passus und die Preisbestimmung des denaturierten Sprits von Zeit zu Zeit die Räte in unfruchtbarer Weise beschäftigen. Der denaturierte Sprit ist bei uns auch so teurer als in andern Ländern, weil wir denselben mit Fr. 8.40 Eingangszoll per Meterzentner belasten. Im Interesse der Klarheit des Gesetzes empfehle ich Ihnen die Wiedereinsetzung des Wortes «wohlfeilsten», welches bisher bestanden hat, und ich zweifle nicht daran, dass der Ständerat uns diesmal beistimmen wird.

M. **Martin,** rapporteur français de la commission: L'art. 13 est le seul qui ait provoqué d'assez longues discussions, aussi bien le premier que le second alinéa. Pour le moment, nous nous bornons à discuter le premier alinéa concernant l'alcool dénaturé. Il a déjà provoqué dans cette enceinte de très nombreux débats, qui tous ont eu une même solution, c'est-à-dire la décision que l'alcool sera vendu aux prix les plus réduits.

Le conseil des états propose cependant une modification de rédaction. L'ancien art. 6 disait:

« L'alcool destiné à des usages industriels ou aux besoins domestiques. . . »

Dans la rédaction, les mots usage industriel sont maintenus, mais usage domestique modifié. Evidemment, il ne viendra à personne l'idée de supposer qu'on puisse entendre que l'alcool pour les besoins domestiques, soit de l'alcool à boire.

Cependant, nous adoptons la proposition du conseil des états qui veut définir ces besoins domestiques et dire qu'ils consistent dans le nettoyage, l'éclairage, le chauffage et la cuisson.

Enfin, on prévoit que l'alcool sera livré aussi pour la fabrication du vinaigre.

Au début de l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les alcools, il n'était pas question d'accorder ce privilège; quoique le vinaigre se consomme, il a été plus tard admis que l'alcool pour sa fabrication serait livré dénaturé. Depuis plusieurs années, c'est le cas. Cette dernière interprétation de l'article est provoquée par la protection dont avait besoin cette industrie naissante.

Il a été ajouté que la vente aurait lieu au comptant.

La divergence avec le conseil des états concerne la dernière phrase du premier alinéa.

Là où le conseil des états admet que « cet alcool est choisi en règle générale dans les qualités inférieures », notre commission dit:

« Cet alcool est choisi en régle générale dans les qualités à meilleur marché. »

Lors du premier débat, le conseil national est resté fidèle à la base du compromis établi en 1886 pour la loi actuellement en vigueur, compromis à teneur duquel, en échange d'autres concessions, il a été admis que l'alcool nécessaire pour l'usage industriel et domestique, serait vendu au prix de revient des qualités à meilleur marché.

Dans la discussion assez longue qui eut lieu à ce sujet au conseil des états, tous les orateurs sans exception se sont exprimés dans un sens favorable à cette disposition, tous, sans exception, ont reconnu la nécessité de maintenir la disposition actuelle, de fournir l'alcool dénaturé aux conditions les plus douces, aux prix les plus réduits possible, cela d'autant plus que dans la plupart des états avoisinants, tout particulièrement en Allemagne et en France, les gouvernements font des efforts considérables pour mettre à la disposition du public des alcools à très bon compte et certainement à des conditions beaucoup plus avantageuses qu'on ne pourrait jamais avoir chez nous, puisque l'alcool qui coûte fr. 35 est chargé d'un droit d'entrée fédéral de fr. 8,50, droit considérable pour une marchandise de peu de valeur.

Mais si au conseil des états tout le monde s'est trouvé d'accord en principe sur le but à atteindre, les opinions ont beaucoup varié sur les moyens à employer pour y parvenir. Une confusion, je crois pouvoir m'exprimer ainsi, paraît s'être établie dans l'appréciation des faits. La majorité du conseil des états n'était pas très forte, puisque c'est le président qui a départagé les voix; elle a remplacé les mots à meilleur marché par ceux de qualité inférieure. C'est donc bien l'intention de fournir de l'alcool dénaturé à un prix réduit qui a fait pencher la balance en faveur du texte que le conseil des états nous présente, mais il s'est produit une erreur d'appréciation en supposant que les qualités inférieures sont aussi les qualités à meilleur marché, tel n'est pas le cas. Par suite du privilège que nous accordons à notre agriculture, les qualités qu'elle nous livre, qui sont les qualités inférieures, sont les plus chères, les qualités supérieures sont celles que nous tirons de l'étranger et ce sont celles à meilleur marché.

Les alcools indigènes de qualité inférieure, sont livrés non rectifiés à la régie qui les paie environ

fr. 85, tandis qu'elle tire les qualités supérieures de l'étranger à fr. 35.

Si vous voulez admettre la rédaction du conseil des états et dire « dans les qualités inférieures, » ce serait naturellement le prix des alcools indigènes qui servirait de base à l'établissement du prix de l'alcool dénaturé. Mais il est évident que personne dans le conseil des états n'a voulu arriver à ce résultat. Il ne peut pas être dans l'intention de personne de prétendre que l'alcool inférieur acheté par la régie doive servir de base pour l'établissement du prix de vente de l'alcool dénaturé. Ce serait un désastre pour toutes nos industries qui utilisent l'alcool dénaturé, il aurait pour résultat de supprimer la consommation de l'alcool dénaturé au grand préjudice non seulement économique, mais surtout moral, puisque nous aboutirions immédiatement à ce résultat, c'est que la grande contrebande fleurirait sur toutes les frontières, vu que les prix sont beaucoup plus bas dans la plupart des états environnants.

J'ai la conviction que c'est par suite d'une erreur que la rédaction du conseil des états a été adoptée. Aussi pour répondre aux intentions de tous et tout particulièrement pour rester fidèles aux engagements pris lors du compromis de 1886, nous vous engageons à remplacer les mots de qualité inférieure par ceux de qualité à meilleur marché, ce que le conseil national a déjà décidé à plusieurs reprises.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Präsident: Wir gehen über zur Beratung des 2. Lemmas. Das Wort hat Herr Abegg.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das 2. Lemma dieses Artikels handelt von der Abgabe von denaturiertem Sprit zu wissenschaftlichen und Heilzwecken und betrifft daher hauptsächlich die Apotheker. Denselben wurde bis anhin relativ denaturierter Sprit zum Selbstkostenpreise abgegeben. In der Hauptsache fand derselbe Verwendung für Tinkturen und Extrakte zum innerlichen Gebrauche, und für Campher- und Seifengeist und anderes zum äusserlichen Gebrauche. Wir zählen im ganzen in der Schweiz nach neuesten Erhebungen 520 Apotheken, von denen aber nur etwa 40 von diesem Rechte des Bezuges von denaturiertem Sprit zu Heilzwecken von der Alkoholverwaltung Gebrauch machten. Ihnen reihen sich einige Droguisten an, welche solche Präparate mehr im Grossen für den Zwischenhandel herstellen.

Die grosse Mehrheit der Apotheker bezog keinen relativ denaturierten Sprit von der Alkoholverwaltung; viele stellten ihre Präparate mit reinem Trinksprit, welcher ihnen zu den teuren Monopolpreisen von der Alkoholverwaltung geliefert wurde, her, und sie wussten dann, dass ihr Produkt unbedingt auf gute Qualität Anspruch erheben dürfe. Andere aber finden es für einfacher, ihre Präparate von in- oder ausländischen Produzenten zu kaufen und trotzdem die Verantwortung für deren gute Qualität zu tragen.

Die meisten Apotheker beschränken sich nicht darauf, Arzneien nach Recepten und dergleichen Heilmittel an die Kunden abzugeben, sondern sie verkaufen häufig nebenbei auch verschiedene Gesundheitsliqueure, Bitter, Cognac und anderes; mitunter fabrizieren sie diese Liqueure selbst, oft treiben sie damit Handel. Es ist nun eine Thatsache, dass relativ denaturierter Sprit von Sachverständigen ohne grosse Schwierigkeiten renaturiert werden kann, und wir besitzen kein Denaturierungsmittel, das diese missbräuchliche Renaturierung ausschliesst. Es war daher Aufgabe der Alkoholverwaltung, durch eine genaue Kontrolle die Renaturierung zu verhindern. Die Ausübung dieser Kontrolle war schwierig und umständlich und hatte eine Reihe von Vorschriften im Gefolge, welche auch für den Apotheker lästig waren. Es hat uns durchaus nicht befremdet, dass unser Nachbarstaat Oesterreich einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat, durch welchen die bisherige Abgabe von steuerfreiem Sprit an die Apotheker aufgehoben werden soll.

Schon im Jahre 1894 hat der Vorstand des Schweiz. Apotheker-Vereins an die Alkoholverwaltung das Gesuch gerichtet, es solle kein relativ denaturierter Sprit mehr an die Apotheker abgegeben werden. Diese Abgabe von relativ denaturiertem Sprit zum Selbstkostenpreise liege nicht im Sinne der Verfassung und die grosse Mehrheit der Apotheker werde von diesem Entgegenkommen nie Gebrauch machen. Begründet wurde dieses Gesuch in folgender Weise: 1) Die Bedingungen und Vorschriften, welche von der eidgenössischen Kontrolle an die Abgabe von denaturiertem Sprit geknüpft werden, seien derartige, dass dieselben nur von Grossindustriellen in dieser Branche erfüllt werden können, und 2) es liege im öffentlichen Interesse, dass die Zubereitung pharmaceutischer Produkte mit reinem Sprit und nicht mit denaturiertem erfolge, sowie dass diese Zubereitung in der Hand jedes einzelnen Apothekers verbleibe und aus diesen Präparaten kein Handelsartikel entstehe.

Als der Vorstand des schweiz. Apotheker-Vereins dieses Begehren stellte, handelte er im Auftrage der Generalversammlung der Apotheker, und es ist der hierauf bezügliche Beschluss durch eine Urabstimmung mit grossem Mehr bestätigt worden; seit dem Jahre 1894 ist nun dieses Begehren mehrmals wiederholt worden, bald wurden Eingaben an das Finanz-Departement, bald solche an die Alkohol-Kommission gerichtet; von Zeit zu Zeit musste über diesen Gegenstand beraten werden, und es ist gut, wenn derselbe nun endlich seine Erledigung findet.

Nicht einverstanden mit diesem Begehren des schweiz. Apotheker-Vereins waren die Droguisten und eine Minderheit der Apotheker, meistens aus der welschen Schweiz. Auch sie blieben nicht müssig und sandten uns ihre Eingaben, welche den entgegengesetzten Standpunkt einnahmen, und sie verlangen auch heute wieder, dass man beim bisherigen Modus verbleibe und fortfahre, ihnen denaturierten Sprit zum Selbstkostenpreise abzugeben; eine gedruckte Eingabe der Genfer Apotheker, unterstützt

von Kollegen aus Waadt, Wallis und Freiburg, ist Ihnen vor einigen Tagen zugestellt worden. Bei Anlass der Gesetzesrevision wurde diese Angelegenheit von der nationalrätlichen Alkoholkommission eingehend beraten. Eine Lösung wurde vereinbart und dieselbe sollte nächsten Dezember bei Anlass des Geschäftsberichtes der Alkohol-Verwaltung durch einen Bundesbeschluss in Kraft erwachsen, insofern die Räte diesen Vorschlag billigen. Man wollte von der Aufnahme in das Gesetz abstrahieren, weil die Revision dazumal nur einen partiellen Charakter trug. Die ständerätliche Kommission, welche von diesem Beschlussesentwurfe Kenntnis hatte, hielt es für angezeigt, denselben dem Gesetze einzuverleiben, und der Ständerat trat dieser Ansicht bei und genehmigte Lemma 2 des Art. 13 ohne Widerspruch und ohne Gegenantrag. Es wird also in Zukunft nur noch für solche pharmaceutische Produkte, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten, relativ denaturierter Sprit an die Apotheker abgegeben, z. B. für Chloroform und Jodoform, bei denen jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist. Für Aufnahme von Lemma 2, Art. 13, sprechen hauptsächlich folgende Momente: 1) ein seit langem gehegter Wunsch des Vorstandes des schweiz. Apotheker-Vereins und der Mehrzahl seiner Mitglieder wird dadurch erfüllt; 2) die Alkoholverwaltung wird von einer lästigen und zeitraubenden Kontrolle befreit; 3) das Erträgnis der Alkoholverwaltung erfährt eine Vermehrung von Fr. 80,000—100,000; 4) die Qualität der Medikamente wird gewinnen, da dieselben nur noch mit reinem Alkohol dürfen hergestellt worden.

Wir sehen also dieser Neuordnung eine Reihe von Vorteilen entspringen, und wir haben nur noch die Frage zu beantworten: Gestattet es die Verfassung, von der bisherigen Praxis abzugehen und die Abgabe von denaturiertem Sprit auf diejenigen pharmaceutischen Produkte zu beschränken, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten, im Sinne von Lemma 2, Art. 13?

Der Art. 32bis der Verfassung sagt, dass Erzeugnisse von gebrannten Wassern, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen würden. Das ist nicht sehr klar und auch schon verschiedenartig ausgelegt worden. Man wollte z. B. im Anfange den Essigfabrikanten keinen denaturierten Sprit abgeben, hat dann aber später solchen bewilligt. Denaturierter Sprit für Tinkturen und Extrakte wurde erst seit dem Jahre 1893 verlangt und solcher dann unter einer sowohl für den Abgeber als für den Empfänger lästigen Kontrolle abgegeben. Je nachdem man diesen Verfassungsartikel in einem engern oder weitern Sinne interpretiert, wird man für oder gegen Lemma 2 von Art. 13 Stellung nehmen.

Der Ständerat, der ohne Opposition dieses Lemma genehmigt hat, erblickt in demselben keine Widerhandlung gegen die Verfassung; auf dem nämlichen Standpunkte steht die entschiedene Mehrheit Ihrer Kommission; wir glauben, der Art. 32bis der Verfassung gestatte sowohl eine weitere, als eine engere Auslegung; dieselbe zu bestimmen, falle in die Kompetenz des Gesetzgebers.

Aus den erwähnten Gründen empfehlen wir Ihnen die Annahme von Lemma 2, des Art. 13 und damit gleichzeitig die Ablehnung des Ihnen gedruckt zugestellten Antrages Vincent, welcher mit dem Begehren der Genfer Apotheker identisch ist.

M. Martin, rapporteur français de la commission : Le second alinéa de l'art. 13 provoquera nécessairement une discussion, car nous ne nous trouvons pas dans le cas ici d'insérer dans la loi un article qui sanctionne la pratique, mais qui au contraire a pour but de modifier l'état de choses existant.

La disposition prévue à cet alinéa a provoqué de très nombreuses discussions, non seulement au sein de la commission, nantie de la question depuis plusieurs années, mais aussi parmi les pharmaciens suisses entre lesquels une lutte s'est établie. Les uns, — et c'est une faible minorité, — demandent qu'on continue à leur livrer au prix de revient de l'alcool dénaturé pour la fabrication des produits pharmaceutiques; les autres, — et c'est l'immense majorité, s'y opposent d'une manière très énergique. Fait assez curieux. La minorité se recrute d'une manière presque complète dans la Suisse romande, la majorité presque exclusivement dans la Suisse allemande. Vous avez sous les yeux la pétition adressée aux chambres par la société des pharmaciens genevois, pétition à laquelle se sont ralliés également les pharmaciens valaisans, vaudois et neuchâtelois. Actuellement, par suite de l'interprétation faite provisoirement par le conseil fédéral de l'art. 32 bis de la constitution fédérale, la régie vend aux pharmaciens, par quantité de 150 litres, de l'alcool, qui est ensuite dénaturé suivant le désir de l'acheteur, parfois avec la substance même qui doit servir à la préparation des produits pharmaceutiques. Cela se fait sous le contrôle du fonctionnaire de la régie.

Le conseil des états et la majorité de votre commission proposent de modifier la position actuelle et de stipuler que « le conseil fédéral est autorisé à livrer aussi, conformément au 1er alinéa du présent article, l'alcool destiné à des usages scientifiques ou médicinaux. Toutefois la fabrication des produits pharmaceutiques n'est au bénéfice de cette disposition qu'en ce qui concerne les produits chimiques qui, après leur préparation, ne contiennent plus d'alcool et ne s'emploient pas mélangés à de l'alcool. »

Nous sommes en présence d'une interprétation de l'art. 32 bis de la constitution fédérale. Il a été précédemment admis que les produits seuls au moyen desquels on peut s'enivrer seraient soumis au monopole, et la première occasion qui s'est présentée d'interpréter cet article concernait le vinaigre. Pendant les premières années, on n'autorisait pas la livraison d'alcool au prix de revient, mais le conseil fédéral en est revenu; il a admis que l'on accorderait de l'alcool dénaturé pour la fabrication du vinaigre. C'était un motif de protectionnisme qui dictait surtout cette attitude; il s'agissait de favoriser l'industrie naissante du vinaigrage. Partant de ce point de vue, le conseil fédéral a admis plus tard, en 1894, mais cela d'une manière tout à fait provisoire, que ce privilège pourrait aussi

être accordé aux pharmaciens. Dès lors il leur a été délivré de l'alcool dénaturé.

Mais ils sont peu nombreux, relativement, les pharmaciens qui ont fait usage de cette faculté. Il y en a 40 inscrits sur 540, et parmi ces 40, je ne crois pas que tous aient fait usage de cette facilité. Par contre, depuis que cette mesure est en vigueur, la société suisse des pharmaciens n'a pas cessé de protester contre son application et de demander au conseil fédéral de refuser tout alcool dénaturé à la pharmacie.

Questionnée encore dernièrement, cette société maintient énergiquement son opinion, qu'elle la motive comme suit :

« Considérant :

1° Que la société suisse des pharmaciens a déjà exprimé à réitérées fois son opinion que le système actuel de vente d'alcool dénaturé pour la production de produits pharmaceutiques constate une inégalité des pharmaciens suisses, en ce sens que seuls les quelques rares pharmaciens et droguistes, qui s'occupent de la fabrication en gros d'extraits, de teintures, d'essences jouissent de ce privilège, pendant que tous les autres pharmaciens en sont privés, en raison de la difficulté de se soumettre aux exigences du contrôle ; »

2° Qu'il paraît nécessaire à la société suisse des pharmaciens, dans l'intérêt d'un développement rationnel de la pharmacie suisse, que la fabrication des préparations galéniques continue, autant que possible, à être fait dans les laboratoires des pharmaciens, et que ces derniers ne soient pas placés dans l'obligation de se procurer ces préparations chez les fabricants en gros et de négliger le développement de leur activité scientifique ;

3° Que l'immense majorité des pharmaciens suisses maintient aujourd'hui, comme précédemment, l'opinion précitée ;

4° Que par suite de la suppression complète de la remise de l'alcool dénaturé pour la fabrication de produits pharmaceutiques, spécialement de préparations galéniques, la régie des alcools serait déchargée d'un travail considérable et que les recettes de l'alcool en seraient augmentées;

La société suisse des pharmaciens demande qu'il ne soit plus délivré aucun alcool dénaturé pour la fabrication de préparations galéniques. »

En opposition à ces conclusions de la société suisse des pharmaciens, c'est-à-dire de l'immense majorité des pharmaciens suisses, la société genevoise des pharmaciens, dans un mémoire qui vous a été distribué, demande que « l'alcool destiné à la préparation des produits pharmaceutiques soit livré aux pharmaciens diplômés, établis sur territoire suisse, au prix de revient et sous des conditions assurant le contrôle de l'emploi des quantités fournies. »

Avec la société de Genève, les pharmaciens de Vaud, Neuchâtel, prétendent qu'après avoir interprété pendant cinq ans un article constitutionnel, en délivrant de l'alcool dénaturé à des pharmaciens, très peu nombreux il est vrai, mais parmi lesquels il s'en trouve qui ont fait des installations coûteuses, il ne convient de revenir en arrière pour interpréter la constitution dans un sens aussi étroit. Ils estiment que, si des abus peuvent se produire, le conseil fédéral peut fournir à la régie des armes pour réprimer les abus, en fixant des règles de contrôle assez sévères, pour supprimer même toute tentative de fraude.

Après avoir entendu M. Vincent, qui a assisté à une réunion de la commission, où il s'est fait l'écho des pharmaciens de Genève ; après avoir entendu M. le directeur de la régie des alcools, la commission, dans deux séances, s'est occupée d'une manière spéciale de cette question.

La majorité de la commission est arrivée à cette conclusion qu'il y a lieu de recommander le texte du conseil des états, impliquant la suppression de la vente d'alcool dénaturé aux pharmaciens.

Les raisons qui lui ont dicté cette décision sont tout particulièrement que l'immense majorité des pharmaciens réclament cette solution, qu'une petite minorité seule s'y oppose, que le contrôle de ces livraisons d'alcool dénaturé est très difficile et exige de la régie un travail trop considérable qui n'est pas en rapport avec les résultats acquis, que cette difficulté de contrôle deviendrait presque insurmontable, si tous les pharmaciens voulaient profiter de cette faculté et que dans ces conditions il ne serait peut-être pas possible d'éviter la fraude, si facile pour des pharmaciens ayant un laboratoire à leur disposition, d'autant plus que certains pharmaciens, nous dit-on, peuvent en même temps être débiteurs de liqueurs.

Enfin, il n'est pas du tout certain, — c'est là une opinion exprimée dans la commission, — que ce soit le public qui bénéficie de la réduction de prix réclamée. M. le Dr Vincent pourra nous renseigner à cet égard. Du reste nous pouvons ajouter comme renseignement que l'Autriche livrait aux pharmaciens de l'alcool dénaturé dans les mêmes conditions qu'actuellement en Suisse, qu'elle a dû en revenir en raison des nombreux abus qui s'étaient produits.

La majorité de la commission propose l'adhésion au conseil des états. La minorité ne fait pas de proposition.

M. Vincent : L'amendement que je prends la liberté de recommander à votre attention n'est pas autre chose que la reproduction littérale de la proposition que vous trouverez dans la requête adressée aux membres du conseil national par la société des pharmaciens de Genève. Cette proposition a pour but de maintenir le statu quo et de rendre définitif un mode de faire qui, jusqu'ici, n'a été que provisoire, en lui donnant la sanction légale.

Vous savez, en effet, que depuis un certain nombre d'années, après de nombreuses et longues tractations, le conseil fédéral et la régie de l'alcool ont consenti certaines facilités en faveur des pharmaciens et droguistes, facilités dont, d'ailleurs, un petit nombre seulement ont profité, et qui étaient entourées de garanties telles qu'aucun abus n'était à craindre. La régie de l'alcool leur livrait jusqu'à ces derniers jours de l'alcool qu'ils dénaturaient par la substance même qu'ils se proposaient de préparer. Ce mode de faire a permis à un certain nombre de pharmaciens d'entreprendre la fabrication de quelques produits pharmaceutiques qui, jusqu'ici,

ne se faisaient pas dans notre pays. Ils ont ainsi lutté avec succès contre la concurrence étrangère et ont pu se créer une clientèle. Il s'agit maintenant de savoir si nous voulons revenir en arrière et priver ces industriels des faveurs dont ils jouissaient jusqu'ici. Nous devons examiner de près les motifs que l'on invoque pour justifier ce recul.

La première question qui se pose est celle de savoir si la proposition de la société des pharmaciens de Genève est conforme à l'esprit et à la lettre de la constitution fédérale? A l'esprit, certes oui, car vous vous rappelez, — c'est un fait que l'on oublie trop aujourd'hui, que l'une des raisons principales qui ont fait voter la loi sur l'alcool a été qu'elle devait être une loi de prophylaxie et d'hygiène avant d'être une loi fiscale. En quoi donc les facilités accordées aux pharmaciens entraveraient-elles la lutte contre l'alcoolisme? A cet égard, il n'y a certainement aucun danger: ce n'est pas parce que les pharmaciens prépareront des teintures et des extraits que nous risquerons de faciliter le développement de l'alcoolisme.

En ce qui concerne la lettre, vous n'avez qu'à relire l'article 32 bis de la constitution fédérale. L'honorable M. Martin l'a déjà lu, mais je me permets d'insister sur cette phrase : « Toutefois, ces prescriptions ne doivent pas imposer les produits qui sont exportés ou qui ont subi une préparation les rendant impropres à servir de boissons. » Les médicaments pour la préparation desquels on emploie de l'alcool, ne peuvent certainement à aucun titre passer pour des boissons propres à la consommation. Ce n'est pas l'opinion seulement de celui qui vous parle, et je me permettrai de rappeler à votre souvenir celle d'autorités dont vous ne méconnaîtrez pas la compétence. Voici ce que je lis dans la lettre adressée le 24 mai 1895, par le département fédéral des douanes à la société des pharmaciens du canton de Genève:

« Toutefois si la revision de la loi devait être décidée pour d'autres motifs dans un avenir plus ou moins rapproché, il y aurait lieu de prévoir l'introduction d'une nouvelle disposition autorisant, moyennant certaines garanties, la livraison à prix réduit d'alcool pur non destiné à la boisson. »

Cette lettre est signée par M. le conseiller fédéral Hauser; ce n'était qu'après en avoir conféré avec la direction de la régie de l'alcool, que le chef du département des finances avait pris cette résolution, car dans la lettre adressée en 1894 à la même société, le directeur de la régie reconnaît d'une façon péremptoire que la manière de voir des pharmaciens de Genève est absolument la vraie, « ist ganz richtig. » Vous voyez par conséquent que les hommes les plus intéressés dans la question en même temps les plus compétents ont reconnu la constitutionnalité, la légalité de la proposition qui vous est soumise aujourd'hui. Ils ont en quelque sorte pris l'engagement de proposer aux chambres une modification dans le sens de celle que nous préconisons aujourd'hui.

Quelles sont les raisons que l'on nous donne, non seulement pour ne pas tenir la promesse qui a été faite aux pharmaciens, mais même pour revenir en arrière et rendre leur situation plus difficile.

On nous dit d'abord que la facilité que nous réclamons, compliquera pour la régie le contrôle de l'alcool dénaturé et qu'il pourra se produire des abus. Messieurs, j'ai été 15 ans à la tête d'une administration sanitaire; je suis donc de ceux qui sont susceptibles, peut-être même trop susceptibles, de se laisser toucher par des arguments de ce genre; je ne fais point fi de la simplicité, de la facilité du contrôle pour les administrations. Vous reconnaîtrez cependant avec moi que ces considérations sont d'un ordre inférieur et que l'on ne peut en faire usage que quand il est décidément prouvé que par l'octroi de certaines facilités, non seulement on augmente la tâche des employés, mais on perd de vue le but que l'on poursuit. Je ne crois pas que tel soit le cas dans la question qui nous occupe; le contrôle jusqu'ici s'est fait d'une manière compliquée et onéreuse peut-être, mais surtout pour les pharmaciens qui faisaient usage de la facilité qui leur était accordée. Si l'administration fédérale estime qu'il en résulte une charge pour elle, elle peut la faire supporter par les intéressés, c'est une simple affaire d'organisation; je ne crois donc pas que l'argument de M. Martin soit valable.

Quant aux abus, il s'en est produit quelques-uns; quelques personnes ont profité des facilités qui leur étaient accordées pour chercher à frauder le fisc; mais partout où il y a une douane, il y a de la contrebande; partout où il y a un monopole, il y a des gens qui cherchent à frauder. Ce n'est pourtant pas une raison suffisante pour supprimer les douanes et les monopoles, il n'y a qu'à être sévère, et la Confédération l'a été pour ceux qui fraudent. En outre, si nous voulons nous servir de cet argument des abus, il nous faudrait supprimer toute remise d'alcool dénaturé pour d'autres usages. La Confédération est intervenue et a fait punir très sévèrement les coupables, mais elle ne songe pas à revenir en arrière et ne propose pas qu'il ne soit pas délivré d'alcool dénaturé. Au contraire, voyez quelle logique! on augmente d'une part et avec beaucoup de raison la livraison de l'alcool dénaturé pour la fabrication du vinaigre, on la rend légale, tandis que pour un certain nombre de pharmaciens, on veut revenir en arrière et être plus fiscal qu'autrefois! Est-ce logique? On nous dit: si nous avons adhéré à la proposition des Etats, c'est que l'immense majorité des pharmaciens se prononce contre la facilité qui est accordée à quelques uns d'entr'eux. Cela est vrai, il y a une forte majorité, mais il nous est au moins permis d'examiner ce que cache cette majorité, quelles sont les raisons qui ont été données en faveur de la décision dont nous avons parlé. Je remarque premièrement que cette décision a été prise en septembre et décembre 1894 et que depuis lors l'ensemble des pharmaciens n'a plus été appelé à se prononcer sur cette question. Or il s'est passé bien des choses depuis 1894 et je ne crois pas m'avancer en disant que si la consultation se faisait à nouveau maintenant, elle aboutirait peut-être à un résultat fort différent. En outre, il s'agit de toutes les sociétés de pharmaciens de la Suisse romande et non pas seulement de celle de Genève. Lorsque la décision de 1894 a été prise, certaines sociétés de notre région avaient voté avec la majorité et elles regrettent amèrement ce vote aujourd'hui. En outre dans la Suisse allemande, l'unanimité n'est pas com

plète. J'ai sous les yeux le numéro d'un journal suisse de chimie et de pharmacie qui contient un article d'un pharmacien de St-Moritz recommandant chaudement la proposition des pharmaciens romands. J'attire l'attention des autres pharmaciens sur les résultats fâcheux qu'aurait l'adoption du texte proposé.

Voyons un peu les raisons que l'on nous donne. La majorité craint que les pharmaciens, pardonnez-moi un mot qui a été employé, ne deviennent trop épiciers, n'étant plus que de simples intermédiaires entre celui qui fabrique en gros et celui qui vend. On désire que les pharmaciens fabriquent tout eux-mêmes. Au point de vue théorique, purement idéal, ce serait une belle chose que d'en revenir à la pharmacie du moyen-âge tenue par un savant, préparant toutes ses drogues lui-même; mais aujourd'hui est-ce possible d'émettre une telle prétention? C'est nager dans le bleu, ce n'est pas être sur la terre. Nous savons pertinemment que cette prétention serait aujourd'hui irréalisable. Il n'y a pas un pharmacien et il ne serait même pas désirable qu'il y en eût qui pourrait préparer toutes ses drogues lui-même. Les malades ne s'en trouveraient pas bien et au point de vue financier que deviendrait la pharmacie?. En théorie on peut émettre de pareils vœux mais ils ne sauraient entrer dans la pratique, nous n'avons donc pas à en tenir compte.

Un autre argument répété par M. Martin, c'est qu'il faut absolument que les teintures soient fabriquées avec de l'alcool pur. Or c'est ce qui se fait actuellement: L'alcool est livré pur par la régie, il est dénaturé par les pharmaciens ou les droguistes qui y introduisent la substance même qui le dénature; les produits sont donc fabriqués avec de l'alcool de bonne qualité. Le reproche adressé aux fabricants suisses de livrer des produits de qualité inférieure est injuste.

Enfin je me demande ce que vaut l'argument invoqué qu'il ne s'agit que d'une petite minorité. Ai-je besoin d'insister sur la valeur d'une telle argumentation, est-elle confraternelle de la part des pharmaciens qui, ne jouissant pas des faveurs que nous réclamons, veulent en priver les autres.

Est-il exact de dire que ces faveurs constituent une inégalité? Cela est contraire aux faits, puisque tout pharmacien présentant certaines conditions peut s'adresser à la régie. Je ne crains pas d'être démenti en disant qu'il n'y a pas là d'inégalité au détriment de ceux qui n'emploient pas le droit qu'ils possèdent. C'est aller trop loin que de le prétendre. On nous dit encore qu'il n'y a qu'une quarantaine de fabricants qui utilisent ce droit. Mais ne croyez-vous pas qu'un grand nombre d'autres pharmaciens en profitent? Et cette nouvelle fabrication qui s'est installée dans notre pays et permet d'obtenir les médicaments à meilleur marché ne doit-elle pas être encouragée? En fait un grand nombre de personnes s'adressent aux fabricants suisses et y trouvent leur avantage.

Je crois donc que l'argument qui consiste à dire que nous sommes l'organe d'une faible minorité, n'est pas valable. Ici du reste il y a une question de justice, d'équité. Que résulterait-il de votre décision si elle était conforme à celle du conseil des états? Simplement ceci, c'est qu'un certain nombre de nos concitoyens qui avaient réussi à se créer une situation s'en verront privés; ils auront beaucoup plus de peine que par le passé à lutter contre la concurrence étrangère et ils seront forcés de majorer leurs prix.

L'autre jour, lorsque nous discutions de la situation monétaire en Suisse, on nous en indiquait comme l'une des principales causes l'état de notre balance économique, on nous a dit que nous étions tributaires de l'étranger. Est-il logique, même lorsqu'il s'agit d'un commerce qui ne comporte pas un mouvement d'argent bien considérable, d'entraver des hommes qui travaillent à nous rendre inpépendants de l'étranger pour la fabrication de certains médicaments? Ce n'est pas une hypothèse que j'émets, le fait a été reconnu par la régie; elle a déclaré que la Suisse était tributaire de l'étranger pour une grande quantité de médicaments préparés avec de l'alcool et pour les teintures et extraits; elle a reconnu que depuis que la production indigène s'est accrue, l'importation étrangère a diminué. Eh bien, le résultat auquel vous arriverez, ce sera de gêner quelques industriels, sans que les autres en retirent le moindre profit.

Enfin, et je termine par là, ce qui me chagrinerait de voir la proposition du conseil des états adoptée par vous, c'est qu'on ne saurait le nier, les pétitionnaires sont au profit d'une promesse presque formelle, qui leur a été faite par le conseil fédéral et c'est sur cette promesse que plusieurs d'entr'eux ont établi des installations qui sont coûteuses et ont cherché à se créer de nouveaux débouchés; aujourd'hui, brutalement en quelque sorte, vous iriez les priver du fruit de leur travail en ne tenant pas ce qui a été promis!

Vous voulez retirer ce que vous avez donné; ces fluctuations dans l'opinion d'une administration supérieure sont fâcheuses; elles ne doivent se produire que lorsque des raisons absolument supérieures les justifient. Ce n'est pas le cas aujourd'hui, les raisons que l'on invoque ne sont pas suffisantes pour retirer à des industriels suisses les avantages dont ils avaient profité jusqu'ici, alors surtout que vous aviez promis de rendre définitives ces faveurs qui n'étaient jusqu'ici que provisoires.

C'est pour ces considérations que je me permets de recommander au conseil l'amendement que j'ai déposé.

Bühler (Graubünden): Herr Kollege Vincent hat sich mit warmen Worten für die Apotheker verwendet und ich begreife das, weil die Aerzte immer in einem engen Zusammenhang mit den Apothekern stehen. Aber insoweit kann ich seine Argumentation nicht begreifen, als er auf der andern Seite auch die Interessen des Publikums zu schützen hat, und ich bin überzeugt, dass er in jeder Beziehung geneigt ist, diese Interessen höher zu schätzen, als die Interessen der Apotheker.

Nun glaube ich doch, dass die Argumente, welche von Seite der Mehrheit der Apotheker für die Vorlage der Kommission vorgebracht worden sind, durchschlagend sind. Es ist wohl besser, wenn für pharmaceutische Mittel nur reiner Alkohol verwen-

det wird, als wenn wir es zulassen, dass der Alkohol, bevor man ihn zu pharmaceutischen Zwecken verwendet, zuerst noch denaturiert werde.

Es ist allerdings gesagt worden, der Apotheker verwende dann gerade diejenigen Stoffe zur Denaturierung, die er nachher zur Präparierung des Mittels selbst brauche. Aber wenn nicht eine absolute Denaturierung stattfindet, so ist die grosse Gefahr die, dass trotz der grössten und sorgfältigsten Kontrolle seitens der Alkoholverwaltung, die sehr viel Geld und Mühe kostet, doch noch eine Renaturierung stattfindet. Diese nur relativ denaturierten Sprite sind eben sehr leicht wieder rein zu machen.

Ich will Sie auch darauf aufmerksam machen, dass die Kommission ja nicht so weit geht, dass sie unter keinen Umständen für wissenschaftliche und pharmaceutische Zwecke relativ denaturierten Sprit abgiebt, sondern dass sie solchen nur verweigert, soweit es sich um chemische Präparate handelt, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen. Es ist also ganz genau gesagt, dass man diese Bestimmung nur aufnimmt, um den Missbrauch einzudämmen.

Es ist nun auffallend, dass, nachdem allerdings die Alkoholverwaltung den Wünschen einiger Apotheker entgegengekommen ist, von dieser Vergünstigung nur etwa 40 Apotheker Gebrauch gemacht haben, die andern 500 aber nicht. Daraus geht klar hervor, dass für die richtige Führung einer Apotheke die Abgabe von relativ denaturiertem Sprit nicht notwendig ist. Wenn 500 Apotheker mit dem richtigen einfachen Sprit auskommen, so werden es die andern 40 auch machen können. Ich kann darauf hinweisen, dass die Alkoholkommission seit vielen Jahren je und je mit Eingaben belästigt wurde. Anfangs wussten die Apotheker selber nicht, was sie wollten. In einer grösseren Generalversammlung wurde dann mit überwiegendem Mehr beschlossen, man wolle auf diesen relativ denaturierten Sprit verzichten. Die Frage wurde schliesslich einer Urabstimmung in sämtlichen Apothekervereinen unterworfen, und auch hier hat die grosse Mehrheit der Generalversammlung beigepflichtet. Ja noch mehr! Nachdem der Ständerat den vorliegenden Beschluss gefasst und die nationalrätliche Kommission demselben beigestimmt hatte, wurde dieser Beschluss dem Apothekerverein mitgeteilt, und dieser hat sich nicht veranlasst gesehen, in irgend einer Weise dagegen zu remonstrieren. Man muss also annehmen, dass auch heute noch die grosse Mehrheit der Apotheker den gleichen Standpunkt vertritt und dass nur eine kleine Minderheit das Postulat unterstützt, welches Ihnen heute von Herrn Vincent empfohlen worden ist.

Es darf hier gesagt werden, dass es infolge ihrer Kompliziertheit ausserordentlich schwierig ist, die Kontrolle in der Art durchzuführen, dass keine Missbräuche eintreten. Es ist deshalb entschieden richtig, dass wir die Verfassung in der Weise interpretieren, wie sie interpretiert werden soll, dass wir nämlich den Alkohol nicht so abgeben, dass er in dieser oder jener Form doch noch zum Genuss verwendet werden kann. Er darf in absoluter Denaturierung nur zu Zwecken abgegeben werden, die den Genuss ausschliessen. Daher sagen wir, dass pharmaceutische Produkte nicht mit denaturiertem Alkohol fabriziert werden dürfen, wenn sie nach der Fabrikation noch Alkohol enthalten oder wenn sie geeignet sind, später in Verbindung mit Alkohol zu Genusszwecken verwendet zu werden.

Ich mache Sie noch auf einen Punkt aufmerksam, der in der Diskussion noch nicht berührt worden ist, dass wir nämlich, wenn wir auf dem bisherigen Wege fortfahren, ganz gut zu amerikanischen Zuständen gelangen können. Sie wissen, dass in manchen Kantonen die Abstinenzbewegung bedeutende Fortschritte macht. Je mehr nun diese Bewegung fortschreitet, desto gefährlicher ist es, den Apothekern die Möglichkeit zu geben, alkoholische Getränke unter irgend einem Titel zu verabreichen. Man weiss ja, dass in Amerika, da, wo die Wirtshäuser geschlossen wurden, die Apotheken zu eigentlichen Wirtshäusern geworden sind, dass unter dem Titel von Zahnmitteln, von dieser oder jener Tinktur einfach alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Und zu diesen Zuständen kommen wir, wenn einerseits die Abstinenzbewegung fortschreitet und andrerseits die Apotheken freie Hand haben, namentlich die grossen Apotheken, welche denaturierten Alkohol zu niedrigen Preisen beziehen. Ich glaube nun, wir sollen den Anfängen wehren und die Verfassung in richtiger Weise interpretieren. Und zudem, zu wessen Gunsten wollen wir ein Geschenk machen, welches die Alkoholverwaltung belastet? Zu Gunsten einiger weniger Apotheker, etwa 7—8% des ganzen Apothekerstandes der Schweiz! Es hat uns Herr Vincent in der Kommission auseinandergesetzt, dass die Apotheker gerade auf diesen Droguen einen Profit von 200% machen. Wenn sie einen solchen Profit machen, so können sie die kleine Gebühr, die ihnen hier auferlegt wird, wohl ertragen. Ich bin überzeugt, dass das Publikum die betreffenden Produkte um keinen Centime billiger erhalten wird, auch wenn wir diese Auflage nicht machen.

Sowohl vom Standpunkt der Hygiene, als der idealen Durchführung des Gesetzes, die Herr Vincent so in den Vordergrund gestellt hat, und in dritter Linie mit Rücksicht auf die Erträgnisse des Alkoholmonopols, die der Gesamtheit und nicht einigen Wenigen zukommen sollen, glaube ich, Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit zur Annahme empfehlen zu sollen.

M. **Comtesse**, conseiller fédéral : J'expliquerai brièvement le point de vue auquel se place dans cette question le conseil fédéral et l'administration des alcools.

Lorsqu'on a créé un monopole, il faut empêcher qu'il s'ouvre des brèches par lesquelles ce monopole puisse être sapé ou détruit. Une fois le monopole décrété, on doit le faire durer, le faire vivre, surtout si de ce monopole, comme c'est le cas de celui des alcools, dépend dans une certaine mesure l'équilibre financier de nos cantons.

M. Vincent dit qu'on poursuit avec ce monopole des alcools un but hygiénique. Oui, mais le monopole, tel qu'on l'a institué, repose sur une véritable contradiction. D'une part, nous voulons restreindre la consommation de l'alcool, supprimer surtout ces

distilleries qui étaient des foyers alcooliques, où s'abreuvaient, dans certaines parties de la Suisse, des familles entières. Mais d'autre part, nous avons poursuivi aussi un autre but, concilié un but fiscal avec le but humanitaire, puisque l'état des finances cantonales dépend en partie des recettes du monopole des alcools.

Je le répète donc : n'ouvrons pas des brèches. Nous en avons déjà fermé une quand on nous demandait une application restrictive de la constitution, l'assimilation des produits de distillation du vin venant de l'étranger, aux produits indigènes. Nous avons vu que si l'on n'appliquait pas l'interprétation restrictive de la loi, le monopole était ruiné, car les produits arrivaient aux frontières accompagnés de certificats attestant qu'ils étaient le produit de la distillation du vin, tandis qu'ils l'étaient de la pomme de terre ou du blé. Nous avons dû fermer la brèche.

M. Vincent faisait allusion à une lettre adressée en 1884 au département des finances et des douanes par la société des pharmaciens du canton de Genève. Mais il ne s'agissait pas alors d'alcool dénaturé :

« Toutefois, si la revision de la loi devait être décidée pour d'autres motifs dans un avenir plus ou moins rapproché, il y aurait lieu de prévoir l'introduction d'une nouvelle disposition autorisant, moyennant certaines garanties, la livraison à prix réduit d'alcool pur non destiné à la boisson. »

Si tous les pharmaciens avaient présenté une demande semblable, elle aurait pu être examinée; on aurait vu quelle suite pouvait être donnée à la pétition des pharmaciens genevois.

En 1884, on a délivré aux pharmaciens de l'alcool dénaturé. Nous avons fait nos expériences. Si nous prenons aujourd'hui l'attitude que vous savez, c'est parce que nous avons le sentiment que par l'extension de la faculté accordée à toutes les pharmacies de la faculté accordée jusqu'à aujourd'hui à quelques-uns, on provoquera la création de fabriques de toutes espèces d'alcools dans les officines, les laboratoires. Nous serons alors dans l'impossibilité d'exercer un contrôle qui déjà maintenant est extrêmement compliqué et minutieux. Pour peu que ce système se généralise, que les pharmaciens suisses se mettent à manipuler les divers produits avec cet alcool dénaturé, le contrôle deviendra impossible, la porte restera ouverte à tous les abus, à toutes les fraudes. Nous ne pouvons pas permettre qu'il en soit ainsi, dans l'intérêt du monopole comme dans celui des finances cantonales.

Vous ne serez donc pas surpris si le chef des finances se place dans ce débat au point de vue fiscal, puisque la finance du monopole profite à la Confédération et aux cantons.

Si vous ouvrez une brèche, il en faudra ouvrir d'autres.

Nous basant sur les expériences faites, il est préférable d'en rester aux décisions du conseil des états qui répond du reste au vœu de la grande majorité des pharmaciens suisses.

Nous vous recommandons cette adhésion.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit wird der Antrag der Kommission angenommen.

(A la majorité, la proposition de la commission est adoptée.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 20. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 20 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 29

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 20. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 20 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

(S. die Verhandlungen des Nationalrates S. 217 ff. hievor. — Voir les débats du conseil national p. 217 et suivantes ci-devant.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Berichterstatter zunächst das Wort über den ersten Teil des Initiativbegehrens.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Der Bundesrat berichtet unter dem 22. September 1899 an die eidgenössischen Räte, dass Volksbegehren betreffend die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk eingegangen seien. Für das erstere Begehren sind 64,685 Unterschriften eingelangt, von denen 207 ungültig erklärt wurden; für das letztere giengen 56,350 Unterschriften ein, von denen 319 als ungültig dahinfallen. Da bei beiden Begehren das verfassungsmässig geforderte Minimum der Zahl der Unterschriften erreicht ist, so übermittelt der Bundesrat sämtliche Akten der Bundesversammlung zur weitern Behandlung. Es ist Sache des Bundesrates, die Zahl der gültigen Unterschriften zu ermitteln und festzustellen, ob nach Massgabe der Verfassung ein Volksbegehren vorliege. Es besteht darnach für die Räte keine Veranlassung, eine Ueberprüfung vorzunehmen und in dieser Beziehung in weitere Erörterungen einzutreten, um so weniger, als keine Beschwerden erhoben worden sind.

Der Art. 121 der Bundesverfassung und in Ausführung desselben das Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Verfassungsrevision geben genaue Anleitung über die Behandlung solcher Begehren durch die Bundesversammlung. Beide Begehren sind sogenannte formulierte Initiativen, ausgearbeitete Entwürfe, die als solche ohne irgendwelche Aenderung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten sind. Die Bundesversammlung hat sich ihrerseits darüber schlüssig zu machen, ob sie dem Entwurf zustimme oder nicht. Zudem hat sie auch das Recht, einen die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf festzustellen und gleichzeitig mit dem Volksbegehren zur Abstimmung zu bringen. Nur dann, wenn ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf nicht zu stande kommt, ist der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Die Räte haben also gegenüber dem Volksbegehren eine bestimmte Stellung einzunehmen. Sie haben zu erklären, ob sie dem Volksbegehren zustimmen oder nicht, und es geht nicht an, dass die Bundesversammlung diese Volksbegehren einfach an die Abstimmung der Stände und des Volkes leite, ohne sich darüber auszusprechen.

Nach Art. 8 des Gesetzes haben die Räte innert Jahresfrist Beschluss zu fassen. Diese Frist beginnt selbstverständlich mit dem Zeitpunkt, in welchem der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Akten überreicht, im vorliegenden Fall mit dem 22. September 1899 und läuft also am 22. September 1900 ab. Der Nationalrat hat in Sachen bereits Beschluss gefasst und schreibt unterm 8. Juni an den Ständerat: «Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir beschlossen haben, bei Traktandum Nr. 6, Doppelinitiative, ad 1, Proportionalwahl des Nationalrates,

und ad 2, Wahl des Bundesrates durch das Volk, dem Volk die Verwerfung der eingereichten Initiative zu empfehlen.»

Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, bestehend aus den Herren v. Arx, Battaglini, Isler und dem Sprechenden, liegt Ihnen gedruckt vor. Derselbe geht dahin, Zustimmung zu dem Beschluss des Nationalrates zu beschliessen. Dieser Antrag bezieht sich auf beide Begehren, weil der Beschluss des Nationalrates uns als Ganzes übermittelt wurde.

Anträge derjenigen Mitglieder der Kommission, die nicht zu der Mehrheit zählen, liegen keine vor. Ich bin Ihnen in dieser Beziehung einigen Aufschluss schuldig. Die Kommission hat das Traktandum in zwei Sitzungen beraten. Die erste Sitzung fand schon im Mai statt, also bevor der Nationalrat Beschluss gefasst hatte. Diese Sitzung war zur Orientierung nötig, weil unser Rat, obschon er die Priorität nicht hatte, dieses Traktandum unter allen Umständen im Laufe dieser Session zu erledigen hatte. Bei der Sitzung im Mai waren von 7 Mitgliedern 6 anwesend. Herr Python wohnte den Verhandlungen nicht bei. Von den 6 anwesenden Mitgliedern erklärten 5, dass sie den beiden Begehren nicht zustimmen, und eines der anwesenden Mitglieder sprach sich für Zustimmung zu den Volksbegehren aus. Man einigte sich aber dahin, dass diese Beratung nur den Charakter einer vorläufigen Besprechung haben solle und dass man die definitive Entscheidung bis nach Erledigung der Sache durch den Nationalrat verschiebe. Nachdem der Nationalrat am 8. Juni seinen Beschluss gefasst hatte, wurde die Kommission sofort besammelt. Bei dieser entscheidenden Sitzung waren die Herren Muheim und Python abwesend. Ihre Ansichten konnten daher nicht festgestellt werden. Die genannten Herren sind nun heute anwesend und werden ihre Anträge stellen. Herr Ritschard erklärte in dieser zweiten Kommissionssitzung, dass er beiden Volksbegehren zustimme, dass er sich aber vorbehalten müsse, seine Anträge im Rate selbst zu stellen. So kam es, dass der Vorsitzende der Kommission nicht in der Lage war, Ihnen die Anträge von Minderheiten gedruckt vorlegen zu können.

Ich gehe zu der Besprechung des ersten Volksbegehrens, Proportionalwahl des Nationalrates, über. Das Begehren, die Mitglieder des Nationalrates mit dem Proportionalsystem zu wählen, ist nicht neu. Dasselbe wurde schon wiederholt geltend gemacht, so namentlich bei Anlass der Verfassungsrevision im Jahre 1874, dann durch Motionen. Ich verweise auf die Motion Zemp und Genossen, sowie auf die Motion Wullschleger. Bis jetzt hat man sich aber dieser Anregung gegenüber ablehnend verhalten. Ueber dieses Verfahren ist schon so viel gesprochen und geschrieben worden, dass ich es für unnütz halte, mich in weitläufige Erörterungen über den Wert oder Unwert des Begehrens zu ergehen. Nachdem die grosse Schlacht im Nationalrate geschlagen ist, schwindet zudem das Interesse an der Sache. Es kann nicht viel Neues vorgebracht werden, sondern immer die gleichen Gründe für oder gegen. Ich nehme an, auch die Diskussion werde nicht viel Belehrung schaffen. Immerhin bin ich als Referent verpflichtet, den Standpunkt der Mehrheit der Kommission zu begründen.

Zur Begründung des Proporzes spricht man von Gerechtigkeit und Billigkeit, von Berücksichtigung der Minderheiten u. s. w. Dieser allgemeine Gesichtspunkt scheint mir aber nicht massgebend zu sein, weil im politischen Leben Gerechtigkeit und Billigkeit, im gewöhnlichen Sinne aufgefasst, nicht zur Anwendung kommen. Entscheidend ist allein das Gesamtwohl, das Interesse des Gemeinwesens, des Staates. Darnach richtet sich auch die Staatsform, das Wahlverfahren, der ganze staatliche Organismus. Es ist überhaupt in solchen Dingen unmöglich, wie bei einem mathematischen Lehrsatz, festzustellen, ob das Eine gut und das Andere schlecht, das Eine besser und das Andere weniger gut ist. Es kommt auf die Verhältnisse an. Eines schickt sich nicht für alle. Man verfolgt mit dem Proporz allerdings überall den gleichen Zweck, nämlich zu ermöglichen, Personen in die Behörden zu wählen, die ohne den Proporz nicht gewählt würden. Das wäre an sich kein Uebel. Denn gewiss können es Personen sein, die vermöge ihrer Fähigkeiten und ihres Patriotismus in hohem Masse sich eignen würden, Mitglieder der Behörden zu sein und die dem Gemeinwesen grosse Dienste leisten könnten. Aber das scheint mir nicht entscheidend zu sein. Bekanntlich kann man nicht alle wählen, die dazu geeignet wären, sondern nur eine beschränkte Zahl. Ein Verfahren, wonach eine verhältnismässig kleine Zahl von Wählern einen Repräsentanten bestimmen würde, wäre nur dann vorzuziehen, wenn der Nachweis geleistet werden könnte, dass diejenigen, die das Zutrauen der Mehrheit der Wähler besitzen, minderwertig wären. Bis jetzt spricht aber die Präsumption wenigstens dafür, dass die Wähler selbst diese Auffassung nicht haben.

Wenn man Vergleichungen anstellt und sagt, der Proporz sei in diesem oder jenem Staat oder in diesem oder jenem Kanton in der Schweiz eingeführt und dem Proporz gehöre die Zukunft, so vergisst man jeweilen, zu untersuchen, ob auch die Voraussetzungen, welche die Einführung dieses Wahlverfahrens veranlasst haben, die gleichen seien. Wenn die Einführung des Proporzes in einzelnen Kantonen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eine heilsame Wirkung hatte und den Frieden und eine gedeihliche Fortentwicklung im staatlichen Leben sicherte, so ist damit noch durchaus nicht dargethan, dass der Proporz für die andern Kantone, und noch viel weniger für den Bund, der ein viel komplizierterer Organismus ist, als die Kantone, notwendig ist. In der Kommission erklärten Mitglieder, dass sie der Idee des Proporzes sympathisch gegenüberstehen, dass sie grundsätzlich für den Proporz seien, aber doch dafür halten, dass es nicht richtig sei, dieses Wahlverfahren im Bund einzuführen, namentlich nicht im Sinne des Volksbegehrens, über das wir uns auszusprechen haben.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

«Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatze der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet. Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.»

Dieses Begehren leidet an einem Hauptgebrechen. Der Proporzgedanke ist nämlich nicht konsequent

durchgeführt. Die Kantone und Halbkantone sollen je einen Wahlkreis bilden. Das hat zur Folge, dass in 7 Kantonen nicht nach dem Proporz gewählt werden kann, weil die Anzahl der zu Wählenden zu gering ist. Diesen Mangel müssen auch die Proporzfreunde zugeben, wenn anders sie ihrem Grundsatz treu bleiben wollen. Opportunitätsrücksichten haben da den Ausschlag gegeben. Man musste sich sagen, dass der Proporz nie angenommen würde, wenn die Kantonsgrenzen nicht geachtet würden. Nach diesem Vorschlag hätten wir also Nationalräte, die nach dem Proporz gewählt werden und andere, die nach dem bisherigen System des Majorzes gewählt werden. Damit wird eine Rechtsungleichheit geschaffen, für welche eine innere Nötigung durchaus nicht besteht. Auch die grosse Ungleichheit der Wahlkreise unter sich, z. B. Bern-Schwyz, Zürich-Basel, Waadt-Thurgau, hat etwas Stossendes. In dem einen Wahlkreis werden 27 Nationalräte gewählt, in dem andern 5 u. s. w. Will man den Proporzgedanken für den Nationalrat richtig durchführen, so mache man aus der ganzen Schweiz einen einzigen Wahlkreis, was aus praktischen Rücksichten allerdings kaum angehen würde, oder man mache möglichst gleich grosse Dreier-, Vierer- oder Fünferwahlkreise ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen. Wenn man glaubt, durch gesetzgeberische Vorschriften die Minderheit bei den Nationalratswahlen berücksichtigen zu müssen, so thue man es auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft in gleicher Weise. Gleiches Recht für alle!

Ein weiterer Mangel ist nach meiner Auffassung der, dass die Ausführung des Grundsatzes der Proportionalität der Bundesgesetzgebung überlassen wurde und nicht bereits wenigstens die Grundzüge in der Verfassung festgestellt sind. Dies ist nicht ohne Bedeutung. Das Majoritätssystem ist klar und jedermann verständlich. Man muss die Mehrheit, mehr als die Hälfte, ob eine Stimme oder mehr ist gleichgültig, haben. Anders verhält es sich beim Proportionalsystem. Da weiss man nur, dass nicht die Mehrheit gilt, sondern etwas ganz anderes, der sogenannte Wahlquotient. Dann kommen noch das Panaschieren, Kumulieren und andere Dinge dazu. Aber man ist nicht im klaren darüber, wie das gemacht werden soll. Es giebt verschiedene Systeme, denen man je nach dem Standpunkt des Sprechenden Gutes oder Schlechtes nachsagt. Aber ein einfaches, allgemein verständliches System ist bis jetzt nicht erfunden worden und wird wohl kaum erfunden werden, da die ganze Einrichtung eine Künstelei ist. Wir hatten jüngst Gelegenheit in den Räten, mit kantonalen Gesetzen über den Proporz Bekanntschaft zu machen. Diese Bekanntschaft war nicht besonders ermutigend. Ich könnte wenigstens nicht sagen, dass mich diese Gesetze für die Proporzidee besonders begeistert hätten, und wenn einst mein Heimatkanton mit dem Glück beschert werden sollte, den Proporz einführen zu dürfen, so würde ich jedenfalls dieses System nicht empfehlen. Trotz aller Versicherung, man wolle nur das Wohl der Minderheiten, schaut doch der Pferdefuss der Machtfrage ganz deutlich hervor, und ich ziehe die Brutalität des Majorzes vor. Derselbe scheint mir aufrichtiger zu sein. Wir hatten auch Gelegenheit, unter der Leitung des Herrn Herzog-Weber, eines begeisterten Proporzfreundes, vor einigen Jahren in diesem Saale das Proportionalwahlverfahren zu erproben. Ich weiss nicht mehr welches System es war. Ich glaube, es war das Hagenbachsche. Ich habe für solche komplizierte Sachen kein Verständnis und deshalb auch kein Gedächtnis. Es ist mir nur in Erinnerung, dass das Verfahren, obgleich es ausschliesslich vom Ständerate besorgt wurde, nicht zur Zufriedenheit ausfiel. Herr Oberst Rieter, ein guter Patriot und hervorragendes Mitglied des Centrums, stand auf allen Listen, wurde aber nicht gewählt. Wenn das am grünen Holz geschieht, wie wird die Sache erst gehen, wenn die sogenannte Wahlmache auf den Plan tritt! Eine kleine rührige Minderheit kann nicht nur einen eigenen Repräsentanten durchbringen, sondern auch die Wahl der Mehrheit gegen ihren Willen beeinflussen. In der eigenen Partei selbst kann eine kleine rührige Gruppe entscheiden, wer zu wählen ist. Das ist nach meiner Auffassung nicht recht und wird auf unsere Wahlsitten nicht wohlthätig wirken. Wie steht es ferner mit den Ersatzmännern, die nachrücken, wenn sie unterdessen das Zutrauen ihrer Wähler verlieren? Man sollte also, um entscheiden zu können, ob Proporz oder nicht Proporz, ein klares Bild haben, wie der Proporz organisiert werden soll. Das Volksbegehren enthält nicht die leiseste Andeutung darüber. Nur die Wahlkreisfrage ist in demselben erledigt und zwar in einer Weise, die nicht angebracht ist.

Wie steht es mit dem Bedürfnis einer so tief eingreifenden Aenderung unseres Wahlverfahrens? Dabei kann nicht die Ansicht derjenigen Politiker massgebend sein, die fern von dem politischen Kampfe in den reinen Sphären der Theorie leben und in der stillen Studierstube über die Wohlfahrt des Landes nachdenken. Auch der Wunsch einzelner, gewählt zu werden oder der Wunsch einzelner Gruppen, eine besondere Vertretung zu haben, kann nicht massgebend sein. Es sollte ein wirklich greifbares Bedürfnis vorhanden sein. Gibt es nun in unserm Schweizerlande Minoritäten, die bei der bisherigen Wahl des Nationalrates unterdrückt sind und nicht zum Worte kommen? Ich glaube nicht. Wenn es vielleicht da oder dort, in Zürich, Basel, Genf oder anderswo wünschenswert wäre, dass der X, Y oder Z gewählt werde oder dass diese oder jene Gruppe eine bessere Vertretung erhalte, so kann dies doch keinen Grund abgeben, im ganzen Lande mit einem System, das sich im grossen und ganzen gut bewährt hat, zu brechen. Wir haben in unserm Vaterland der Verschiedenheiten genug in Stadt und Land, Berg und Thal, Deutsch und Welsch, in religiösen und socialen Anschauungen. Sie alle sind vertreten, und es erscheint gewiss überflüssig, noch weitere Nuancen zu berücksichtigen. Im Gegenteil wäre ein Zusammenfassen von nöten, damit nicht die kleinen und kleinlichen Interessen in den Vordergrund treten, sondern das grosse allgemeine Interesse zur Geltung kommen kann.

Zudem haben wir in unserm Bundesorganismus, anders als in den Kantonen, zwei gesetzgebende Körper, den Nationalrat und den Ständerat, die durchaus gleichberechtigt sind. Die Wahl des Ständerates beruht nicht auf dem Gedanken weder des Majorzes noch des Proporzes, sondern auf dem Gedanken der Souveränität der Kantone. Aber wenn man von dem historischen Werden der Kantone

absieht, so tritt in der Konstituierung des Ständerates eine schreiende Ungleichheit zu Tage, insofern der kleinste Kanton die gleiche Vertretung hat wie der grösste. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche den Ständerat abschaffen oder ihm eine andere Gestaltung geben möchten. Ich halte es zur Zeit vom Guten, dass er besteht und zwar so besteht, wie er besteht. Aber es scheint mir, dass die Einführung des Proporzes auch eine Aenderung des Ständerates nach sich ziehen muss. Man sagt, der Proporz berühre den Ständerat nicht. Aeusserlich gewiss nicht. Aber man muss die Sache im Zusammenhang betrachten. Man kann in der Wahlart eines der beiden Räte nicht eine so tief eingreifende Aenderung vornehmen, ohne sich die Frage vorzulegen, ob dieselbe nicht auch für den andern eine Aenderung nach sich ziehen muss. Die beiden stehen in gegenseitiger Beziehung zu einander. Ich weiss nicht, was die Zukunft bringen wird. Aber ich habe die Ueberzeugung, dass die Einführung des Proporzes im Nationalrat auf die Zusammensetzung des Ständerates einen Einfluss haben muss.

Was gewinnt man mit dem Proporz für die Beratungen im Nationalrat? Man sagt, sehr viel, indem der Rat alle Meinungen in demselben Verhältnisse, in welchem sie im Wahlkörper vertreten sind, enthalte. Das ganze Volk gelange so zur Vertretung, und die Interessen aller seien gewahrt. Ich halte das für eine irrtümliche Meinung. Nach meiner Ansicht wird durch den Proporz das Parteigetriebe im Rate in nachteiliger Weise accentuiert werden, indem die grossen allgemeinen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten und die Interessen der verschiedenen Minoritäten sich Geltung zu verschaffen suchen. Es liegt auf der Hand, dass einer, der von einer verhältnissmäsig geringen Zahl von Wählern ernannt wird, sich verpflichtet fühlt, den Standpunkt seiner Wähler zu vertreten. Er ist gleichsam eingeschworen auf das, was seine Wähler wollen. Er hat, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch ein imperatives Mandat. Man kann dann vielleicht das erhabene Schauspiel geniessen, dass ein Abgeordneter bei der Beratung einer die allgemeinen Interessen berührenden Frage erklärt, er halte die Sache zwar für gut, könne aber als Vertreter seiner Partei nur dann dazu stimmen, wenn man seiner Partei das und das zusichere, oder dass er erklärt, er müsse vor seiner Stimmabgabe erst seine Wähler befragen, wie das auch schon vorgekommen ist. Man weiss allerdings, dass wir in unserm Lande nur mit Kompromissen etwas zu stande bringen. Aber bis jetzt waren es doch immer grössere Teile des Landes und der Bevölkerung, welche Berücksichtigung verdienten und deren Vertreter auch in der Mehrheit das Wohl des Ganzen nicht aus dem Auge verloren. Die Erfahrung lehrt übrigens, dass die Minoritäten nur in der Negation stark sind. Sie thun sich zusammen, um gegen etwas, das von der Mehrheit angestrebt wird, Front zu machen. Aber zum Schaffen können sie sich aus dem einfachen Grund nicht zusammenthun, weil die verschiedenen Interessen dem entgegenstehen. Liegt es wirklich im Interesse einer fruchtbaren Arbeit, auf dem Wege des Proporzes dafür zu sorgen, dass auch die kleinsten Minoritäten Berücksichtigung finden, die sich dann gegenseitig bekämpfen oder die sich nicht zusammenfinden können im Sinne thatkräftigen Wirkens für das Gemeinwohl und so der Stellung der Regierung des Landes nachteilig werden? Oder glaubt man vielleicht, dass wenn nicht alle Ansichten im Rate vertreten seien, dem Lande nützliche Ideen nicht zur Geltung gelangen? Die guten Ideen machen ihren Weg selbst, und ihre Verwirklichung hängt nicht davon ab, ob irgend ein Vertreter im Rate dafür einstehe. Es giebt noch andere Mittel, denselben im Volke Eingang zu verschaffen und das Volk entscheidet in letzter Linie.

Und fragen wir uns schliesslich: Giebt es im Volke ausser den bereits erwähnten natürlichen Verschiedenheiten besondere Parteien, die, sofern sie nicht bereits eine Vertretung haben, mit Recht eine solche verlangen können? Gewiss giebt es Parteien. Es giebt Radikale, Liberale, Konservative, Socialisten, Ultramontane und wie sie alle heissen. Sie machen oft viel Geräusch; aber bei näherem Zusehen kann man bemerken, dass diese Parteien eigentlich aus einer kleinen Anzahl von Bürgern bestehen, aus Berufspolitikern, aus solchen, welche die öffentlichen Blätter bedienen und in den Versammlungen und Vereinen das Wort führen. Für die grosse Masse des Volkes sind diese Parteien blosse Namen ohne Inhalt. Man zählt sich zwar äusserlich zu der einen oder andern Partei. Es gehört auch zum guten Ton oder es findet es einer in seinem Interesse, ein Radikaler, Konservativer oder Socialist zu heissen. Aber wenn materielle Fragen zur Entscheidung kommen, so verschwinden im grossen und ganzen die gewöhnlichen Parteigegensätze, und es machen sich ganz andere Gesichtspunkte geltend. Ich berufe mich zum Beweis für diese Behauptung auf die Abstimmung über das Bankgesetz, über die Verstaatlichung der Eisenbahnen und auf die jüngste Abstimmung über die Versicherungsgesetze. Der Bürger nimmt unbekümmert um seine Partei Stellung zu einer konkreten Vorlage. So scheint es mir schwer zu halten, sofern man dem Proporz eine sachliche Grundlage geben will, und ohne eine solche hätte er überhaupt keinen Sinn, die Minoritäten, denen eine Vertretung gebührt, genau zu umschreiben. Die Sache spitzt sich meiner Ansicht nach auf das Persönliche zu, in der Meinung, dass die Parteien sich mit Bezug auf die zu wählenden Personen und nicht mit Bezug auf Sachen bilden. Wenn es sich aber nur um Personen handelt, die im Rate sitzen sollen und nicht um die Vertretung grundsätzlicher Auffassungen, so ziehe ich meinerseits unbedingt vor, solche Abgeordnete gewählt zu sehen, welche das Vertrauen der Mehrheit besitzen.

Der Proporz erscheint mir, wenn er unter Umständen vielleicht auch als Heilmittel gute Dienste zu leisten vermag, als etwas Gemachtes und Gekünsteltes und für ein gesundes Staatswesen, wie es der Bund ist, nicht zutreffend. Es ist gewiss ein guter Gedanke, die Ansichten Aller zu hören und ein ausschliessliches Parteiregiment nicht aufkommen zu lassen. Aber der Proporz ist nicht der richtige Weg zur Verwirklichung dieses Gedankens, um so weniger, als bis jetzt kein System gefunden worden ist, das allgemein klar und jedem verständlich wäre. Ich glaube, wir thun besser daran, statt uns um so formale Dinge zu streiten, in anderer Weise die verschiedenen Auffassungen, die im Lande herrschen, zu berücksichtigen, indem

wir ernstlich suchen, was uns vereint — und es giebt der Berührungspunkte mancherlei, wo es sich um das Wohl des Landes handelt — und indem wir den Sinn für die Achtung der Meinungen Anderer pflegen.

Ich habe in meinem Referat vielleicht über Dinge gesprochen, die nicht Gegenstand der Kommissionsberatung waren und die mehr meine persönliche Auffassung verraten. Ich bitte die Herren Kommissionsmitglieder, mich zu berichtigen und zu ergänzen, wenn sie es für nötig halten.

Im übrigen empfehle ich Ihnen den Antrag der Mehrheit der Kommission, dem Nationalrate zuzustimmen, d. h. die Initiative betreffend die Proportionalwahl des Nationalrates zu verwerfen.

Ritschard: Erlauben Sie mir vorerst einige persönliche Bemerkungen. Ich stimme für die Empfehlung der Proportionalwahl. Was die Berichterstattung anbetrifft, so rede ich nur für meine eigene Person und bin deshalb für das, was ich sage, nur mir selbst verantwortlich. Ich sah mich deshalb auch nicht veranlasst, ein geschriebenes Referat hieher zu bringen. Wenn man nur für sich selbst Bericht erstattet, so ist natürlich die Verantwortlichkeit eine viel kleinere und man kann sich viel besser den Zufälligkeiten eines mündlichen Referates überlassen.

Ich hatte ursprünglich gegen die beiden Initiativen verschiedene Bedenken, und diese Bedenken sind auch heute nicht vollständig geschwunden, und das Bedenken, das ich bei der Proportionalwahl hatte, machte mich anfänglich geneigt, eher dagegen Stellung zu nehmen. Ich habe dann das Bedenken nochmals geprüft und bin dazu gekommen, dasselbe für mich zu beseitigen. Für mich war für beide Begehren schliesslich der Grundgedanke massgebend und ferner einige Detailpunkte, und weil nun der Grundgedanke der beiden Begehren nicht erst von heute, sondern schon aus frühern Zeiten stammt, so bin ich zu der von mir erwähnten Stellung gelangt.

Was den Proporz anlangt, so bin ich im Kanton schon zweimal dafür eingetreten, und nun würde es eigentümlich sein, wenn ich auf eidgenössischem Boden eine andere Stellung einnehmen würde. Es mögen ja zwischen den kantonalen und eidgenössischen Wahlen Unterschiede existieren; aber für mich waren sie nicht schwerwiegend genug, um mich zu veranlassen, für die Wahl des Nationalrates einen andern Standpunkt einzunehmen, als für die kantonalen Wahlen.

Ein Bedenken betraf meine Stellung zu meinem Heimatkanton. Ich weiss nicht, was der Kanton Bern zum Proporz sagen wird; wahrscheinlich wird er dagegen sein, und wenn die Sache so gestanden wäre, dass die Bundesversammlung endgültig über die Einführung des Proporzes zu entscheiden gehabt hätte, so wäre es meine Pflicht gewesen, mein Mandat in die Hände des Kantons zurückzulegen, weil ich die Verantwortlichkeit nicht hätte übernehmen wollen, den Kanton in einer Sache zu binden, in der er nicht gebunden sein will. Nun steht aber die Sache nicht so, sondern wir haben uns nur darüber zu äussern, ob wir der Initiative zustimmen wollen oder nicht; das Volk ist vollständig frei, es kann über meine Meinung zur Tagesordnung schreiten. Und deshalb habe ich kein Bedenken getragen, die von mir erwähnte Stellung einzunehmen. Meine Empfehlung wird überhaupt in der Sache keine grosse Rolle spielen und meine Stimme in dem grossen Kanton sehr wahrscheinlich verhallen. Wir haben ja die Erfahrung gemacht, dass das Volk unter Umständen von derartigen Empfehlungen geringe Notiz nimmt. Wir haben vor kurzer Zeit in der Bundesversammlung mit allen gegen eine Stimme das Versicherungsgesetz angenommen und dem Volke empfohlen, und trotz dieser fast einstimmigen Empfehlung ist das Volk über unsere Stimme zur Tagesordnung geschritten.

Nach diesen Bemerkungen mehr persönlicher Natur gehe ich zur Sache selbst über. Allerdings stelle ich mir nicht die Aufgabe, die ganze Frage nach allen Seiten wieder aufzurollen. Es hat ja darüber eine weitschweifige Diskussion im Nationalrate gewaltet. Die Frage ist auch nicht neu, und ich werde mich deshalb begnügen, einige wenige Streiflichter auf die Sache zu werfen.

In dieser Beziehung habe ich zunächst — was mir besonders wichtig zu sein scheint — einige Konstatierungen zu machen, und ich möchte Sie bitten, dieselben einige Momente in Ihrem Gedächtnis zu behalten.

Vorerst konstatiere ich, dass in diesem Saale wohl niemand ist, der der Minderheit nicht eine Vertretung geben will, so wenig wie im Nationalrate. Dieser Gedanke hat seinen klassischen Ausdruck in dem schönen Worte gefunden, das Herr Hilty ausgesprochen hat: «Die Vertretung der Minderheiten ist ein sittliches Gebot.» Das ist der beste Titel, den man in der vorliegenden Sache anführen kann. Während das rechtliche Gebot oft nur formellen äusseren Gehalt und Wert hat, hat das sittliche Gebot einen innern, unwandelbaren und unverlierbaren Wert. Es entspricht gewissermassen einer Ordnung über den Menschen und nicht einer Ordnung durch die Menschen. Es kann allerdings Fälle geben, wo das sittliche Gebot seinem eigenen Schicksale, seiner eigenen Schwere überlassen werden kann. In andern Fällen aber muss es durch ein rechtliches Gebot geschützt werden, in Fällen, wo zu dessen Durchführung zu wenig sittliche Kräfte zur Verfügung stehen. Und derartige Fälle haben wir in mannigfacher Weise.

Es ist ein sittliches Gebot: Du sollst nicht stehlen. Aber das sittliche Gebot würde nicht genügen, es bedarf der Unterstützung durch ein rechtliches Gebot. Deshalb haben wir durch das Strafgesetz dem sittlichen Gebot ein Zwangsgebot zur Verfügung gestellt. Es ist ein sittliches Gebot, welches besagt: Wenn du zwei Röcke hast, so sollst du einen dem geben, der keinen hat. Man könnte allerdings in der heutigen Zeit hinter einem derartigen Spruche etwas Kommunistisches, Socialistisches wittern, und so ist es vielleicht besser, wenn ich sage: Es ist ein sittliches Gebot, dass wir für die Armen sorgen. Aber auch diesem sittlichen Gebot haben wir ein Rechtsgebot zur Seite gegeben durch die Ordnung der staatlichen und gemeindlichen Armenpflege. Und weil wir gerade von Wahlen sprechen: es ist gewiss ein sittliches Gebot, dass wir den Willen

der Wähler nicht durch Vorspiegelungen und Bestechungen trüben sollen. Aber auch diesem sittlichen Gebot muss ein rechtliches Gebot zur Seite gestellt werden, das seinen Ausdruck in den Strafen wegen Wahlbestechungen findet.

Und nun der Proporz. Nach dem Wort des Herrn Hilty ist derselbe ein sittliches Gebot. Genügt aber dieses rein sittliche Gebot? Und hat es Kraft genug, um sich durch sich selbst zu verwirklichen? Stehen ihm Menschen und Verhältnisse zur Seite, die kräftig genug sind, um dieses sittliche Gebot zur Wahrheit zu machen? Da bin ich durchaus nicht der Meinung des Herrn Professor Hilty und derjenigen, die uns damit trösten: überlassen wir den Proporz, die Vertretung der Minderheiten, dem freien Willen der Parteien; sie werden mit der Zeit ungefähr gleich gut zu ihrer Vertretung gelangen, wie mit einem förmlichen Rechtsgebot. Wir haben Beispiele genug, dass dem nicht so ist. Ich könnte Ihnen Beispiele aus Kantonen erzählen, deren herrschende Richtung nicht meiner Partei angehört, wo dieses sittliche Gebot oft niedergetreten wird. Ich könnte Ihnen aber auch Kantone nennen, deren Mehrheit die gleichen politischen Ansichten hat, zu denen ich mich bekenne, die aber — ich muss das gestehen — das sittliche Gebot der Minderheitsvertretung ebenfalls schon oft auf die Seite geschoben und mit Füssen getreten hat.

Jedenfalls stecken wir also in dieser Beziehung noch sehr in den Kinderschuhen, und unser sittliches Thun ist da noch sehr wenig entwickelt. Man wird mich auf verschiedene Kreise hinweisen, in denen der freiwillige Proporz gehandhabt wird. Wenn Sie aber aufrichtig sind und näher zusehen, so werden Sie doch in den meisten Fällen die Wahrnehmung machen, dass diese Zugeständnisse an die Minderheit im eigenen Interesse geschehen und nicht deshalb, weil man der Minderheit zum Recht verhelfen will. Man wird oft gewahren, dass die Aufnahme dieser oder jener geachteten Persönlichkeit der Gegenpartei auf der eigenen Liste der eigenen Partei gute Dienste leistet. Oft auch muss man sich sagen, dass da oder dort die Sache nicht mehr so fest steht und dass ein Entgegenkommen geboten ist. Kurzum, wenn man dieses Spiel der Politik verfolgt, so wird man in der Mehrzahl der Fälle gewahren, dass man da im Grunde nicht einer sittlichen Pflicht, sondern dem Gebot der Klugheit und des eigenen Interesses folgt.

Es wäre ja ein schöner und erhabener Standpunkt, wenn wir dieses sittliche Gebot der Minderheitsvertretung haben würden. Aber die Erfahrungen sprechen dagegen, und ich glaube kaum, dass das Verhalten in der nächsten Zukunft ein viel anderes sein wird. Denn seien wir da offen: jede Partei will herrschen, und sie soll auch herrschen wollen. Denn jede Partei muss die Ueberzeugung von der Berechtigung dessen haben, was sie vertritt, was sie als dem Lande zum Heil gereichend erachtet, und da ist es, wenigstens subjektiv genommen, auch ein sittliches Gebot, dass die Parteien darnach trachten, die Herrschaft in die Hand zu bekommen. Und so wird es auch sein, die Parteien werden nach der Herrschaft streben. Der Mensch ist ja zum Herrschen viel mehr, als zum Gehorchen veranlagt. Dies meine erste Konstatierung.

Und nun ein weiterer Punkt. Warum teilen wir das Land in Wahlkreise ein? Natürlich vorerst aus physikalischen Erwägungen. Aber bei diesem Vorgehen liegt zum grossen Teile auch der Gedanke zu Grunde, dass man es doch für notwendig und angezeigt erachtet, den Minderheiten eine Vertretung zu gewähren, und das ist ja nur möglich, wenn man Wahlkreise macht, Dreier-, Vierer-, Fünferkreise u. s. w. Damit ist die Möglichkeit eher gegeben, dass die Minderheiten zu ihrem Rechte kommen, und darin liegt indirekt auch die Anerkennung des Rechtes der Minderheiten. Allerdings ist dieses Mittel für die Berücksichtigung der Minderheiten ein durchaus unvollkommenes, ein Instrument, das bei gegebenem Anlasse seinen Dienst versagt. Aber ich muss doch konstatieren, dass in diesem Vorgehen indirekt eine gesetzliche Anerkennung des Rechtes der Minderheiten existiert.

Eine weitere Konstatierung ist nicht uninteressant. Es hat schon häufig bei der Neueinteilung der Wahlkreise der Gedanke, den Minderheiten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, Platz gegriffen. Der erste Fall betrifft den Kanton Freiburg. Dort war der Zustand eine zeitlang der, dass der Minderheit kein Vertreter zuerkannt wurde. Nach den Ausführungen des Herrn Scherb sollte man meinen, er könne sich darüber leicht trösten. Er tröstet sich auch für die Minderheiten sehr leicht, und doch haben sich einmal die Minderheiten auch etwas ins Zeug gelegt und sich nicht so rasch getröstet. Damals, in den 80er Jahren — ich habe jene Verhandlungen, die zwar von etwas anderen Gesichtspunkten ausgiengen, auch mitgemacht — damals hat man gesagt, das gehe nicht an, die Minderheit müsse auch zu einer Vertretung kommen. Es könnte im Kanton Freiburg 1000 Jahre gehen, bis es einmal dazu käme. Und so hat man erklärt: wir geben der Minderheit von Gesetzes wegen einen Vertreter, und man hat dann einen neuen Wahlkreis geschaffen, das Murtenbiet in Verbindung mit der Stadt Freiburg, wodurch man für die Minderheit eine Garantie glaubte geschaffen zu haben. Das ist nun die Einführung der Minderheitsvertretung in optima forma auf gesetzlichem Wege. Dieses Instrument hätte mit der Zeit allerdings bald versagt. Die Verhältnisse in jenem Bezirk änderten sich etwas, und es hieng einmal an einem Haar, dass nicht die Minderheit wieder in die Brüche gieng.

Ein zweiter Fall ist die Schaffung des Tessinerkreises. Auch dort war von der ultramontanen Partei die Minderheit niedergetreten worden; man hat es für notwendig gehalten, gerade in dem Kanton, wo die Parteileidenschaften so gross sind, der Minderheit zu Hülfe zu eilen, und man hat das gethan, indem man einen Kreis schuf, von dem man sicher annehmen konnte, dass die Minderheit zu einer Vertretung komme. Ich halte aber dieses System für unzukömmlich. Denn unterdessen haben sich die Verhältnisse im Tessin wieder geändert, und die Partei, die früher obenauf war, ist jetzt in Minderheit. Allerdings hat die Mehrheitspartei in politisch durchaus richtiger Weise der Minderheit eine Vertretung gewährt; aber die gesetzliche Ordnung, die damals geschaffen wurde, würde heute nicht mehr ausreichen, um der nunmehr ultramontanen Minderheit zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Und nun komme ich zu dem dritten, meiner Ansicht nach interessantesten Falle gesetzlicher

Regulierung der Minderheitsvertretung. Dieser Fall wird mir, weil ich die Verhältnisse etwas näher kenne, Gelegenheit geben, einige allgemeine Betrachtungen anzuknüpfen. Im bernischen Jura war lange Zeit die freisinnige Partei in der Mehrheit, allerdings oft so, dass die Stimmen sich bis zu 300, 200 und noch weniger, einander nahe kommen. Die Ultramontannen petitionierten mehrmals, im Jahre 1880 schon und dann wieder bei der letzten Volkszählung. Da wurde nun ihrem Begehren Rechnung getragen; man sagte sich, wie bei den Kantonen Freiburg und Tessin: die Minderheit ist gross, aber sie kommt doch nicht zu ihrer Vertretung, freiwillig giebt man ihr nichts, und man hat damals den Jura in zwei Kreise geteilt, in den hintern, ultramontanen und den vordern, protestantischen. Man liess also da das sittliche Gebot und den freiwilligen Proporz fahren und setzte an dessen Stelle das Rechtsgebot.

Damit komme ich auf etwas allgemeinere Betrachtungen. Die Regelung im Jura hat sich möglichst schlecht bewährt: Die Parteikämpfe blieben im hintern, ultramontanen Kreise nicht aus und die Sache ist immer auf der Wage. Dermalen haben die Parteien einen Kompromiss geschlossen, nicht etwa aus Herzensgüte, sondern weil keine Partei sicher war, dass sie die Mehrheit erhalte. Die Verhältnisse können sich aber ändern.

Und im vordern Teil? Während man da früher einen Kampf um Sachen und politische Ueberzeugungen hatte, ist an dessen Stelle jetzt ein reiner Kampf um Personen getreten. Statt dieser grossen politischen Kämpfe, wo Meinung gegen Meinung, Ueberzeugung gegen Ueberzeugung steht, haben wir im vordern Teile einen Kampf von Thalschaft gegen Thalschaft, vom Préfet des einen Kreises gegen einen Préfet aus einem andern Kreise. Und etwas Traurigeres giebt es nicht, als diesen Personenkampf, wo nur eine Person gegen die andere sich in die Schanze wirft. Und es ist das ein ganz unwürdiges Spiel, auch mit Rücksicht auf die Wähler selbst. Es giebt nichts Widerwärtigeres, als diese Verherrlichung des einen und die Herabsetzung des andern, und die Wahlunsitten werden in diesen Personenkämpfen mehr platzgreifen, als in den Sachenkämpfen.

Das ist der dortige Zustand. Die Einteilung im Jura hat aber noch ein anderes Uebel gehabt. Man hat ein politisch immerhin zusammengehöriges Ganzes vollständig auseinandergerissen, einen Landesteil, der durch die Sprache und das Recht geeint ist, zum guten Teil die gleichen Sitten hat und in gewissen Beziehungen auch geeinigt ist gegenüber dem alten Kanton.

Das wäre nun alles unterblieben, wenn man im Jura den Proporz gehabt hätte. Sie hätten, was Sie wollten: der Minderheit eine Vertretung geschaffen, den ganzen Wahlkreis, der so viele gemeinsame Interessen hat, aber als politische Einheit beisammen gelassen und zudem diese leidigen Personenkämpfe verhütet. Das ist eben das Gute an dem vorgeschlagenen Verfahren, gegenüber der frühern Wahlkreisgeometrie, die doch nur etwas Künstliches ist. Viel besser als diese künstlichen Dinge ist die Einführung des Proporzes.

Angesichts dieser meiner Konstatierungen sage ich, dass wir alle mehr oder weniger im Proporz engagiert und dass wir alle ein bischen damit einverstanden sind. Denn, wie schon erwähnt, betrachte ich die Minderheitsvertretung als ein sittliches Gebot. Sie haben in verschiedenen Fällen den gesetzlichen Proporz auf Ihre Fahne geschrieben, die Sie allerdings am heutigen Tage zurollen.

Nachdem ich diese Konstatierungen, die nicht in Abrede zu stellen sind, gemacht habe, gehe ich weiter, um die Sache auch noch nach einer andern Richtung kurz zu beleuchten. Ich will natürlich nicht alle die Gründe anführen, die für den Proporz sprechen, denn wer zu viel sagt, sagt schliesslich nichts. Aber mir scheint ein Argument schon mehr ins Gewicht zu fallen.

Alle Souveränität, aller Wille ist in der Republik schliesslich auf das Volk zurückzuführen. Die Repräsentation dieses Willens ist nur ein Notbehelf. Da wo das Staatswesen sehr klein ist, wird man diesen Notbehelf nicht bedürfen. Da kann das Volk die grosse Zahl der Geschäfte selbst beurteilen und behandeln. Und es sind hier so viel Minderheiten möglich, als Bürger da sind. In einer Landsgemeinde z. B. ist diese Theorie möglich, weil jeder sein eigener Herr ist. Natürlich bilden sich da auch Parteien, aber diese sind eben anwesend und keine Partei ist bei der Behandlung der Staatsgeschäfte ausgeschlossen.

In den grössern Staatswesen greift natürlich die Repräsentation statt, es kann da nicht jeder sein eigener Vertreter sein. Nun haben Sie da, wo die Geschäfte von der Bürgerschaft direkt besorgt werden, die weitgehendste Berücksichtigung der Minderheiten. Da aber, wo die Staatsgeschäfte durch Vertreter erledigt werden, wird dieser Satz ganz auf den Kopf gestellt, da soll die Majorität ausschliesslich Herr und Meister sein. Das ist gerade die Negation der Minderheiten, und das reimt sich nicht zusammen. Wenn man vom Urgrund der Dinge ausgeht, von dem stimmfähigen Bürger, so kann man nicht zu einem Wahlsystem kommen, nach dem die Repräsentation nur aus einer Partei bestehen kann.

Ich glaube, gegen diese Argumentation lässt sich nichts einwenden, wenigstens wäre ich sehr begierig, zu erfahren, wie sie widerlegt werden könnte.

Und nun einige Einwendungen, die auch heute wieder vorgebracht worden sind. Man sagt: Ihr habt kein System, kein Prozedere, um das, was ihr wollt, in zuverlässiger Weise anzubahnen. So viel ich aber erfahren habe, existieren Systeme, die allerdings nicht vollkommen, aber doch besser sind, als das bestehende System. Da braucht es allerdings kein Kopfzerbrechen; mit dem Majorz ist die Sache rasch abgethan. Wie Herr Scherb selbst gesagt hat, greift da die brutale Gewalt Platz, da hören alle Finessen auf. Ich frage Sie aber: Haben Sie in andern menschlichen Einrichtungen immer gerade das absolut richtige System und die absolut zutreffende Form? Ich verweise Sie auf das Referendum. Hatten Sie bei dessen Einführung Klarheit über dessen richtige Form? Noch heute haben Sie das nicht! Es wird noch heute darüber geklagt, dass dem Volke zu viel vorgelegt werde. Andere sagen wohl, das müsse so sein. Aber so viel ist sicher, dass heute die richtige, ideale Form noch nicht gefunden ist. Und so in manchen andern Dingen auch. Um nur auf das Recht zu verweisen. Findet etwa der Gesetzgeber das Recht immer in der vollkommenen Form, in der wir es wünschen?

Keineswegs! Es ist ein Streben nach diesem idealen Rechte, aber wir haben es noch nicht, wir suchen nach dem Besten. Auf diesen Trost müssen wir auch in der vorwürfigen Sache die Gegner verweisen. Bis wir das Richtige gefunden haben, behelfen wir uns mit dem etwas Unvollkommenen.

Und wie steht es mit der territorialen Durchführung des Proporzes? Jeder Kanton soll einen Wahlkreis bilden. Daran nimmt man Anstoss. Vorerst sagt man: ihr führt den Proporz nicht für alle Kantone durch, nur für die Kantone mit mehr als 2 Vertretern, ihr schafft da eine Rechtsungleichheit. Das ist bis zu einem gewissen Punkte richtig. Aber ich muss darauf aufmerksam machen, dass dermalen andere Rechtsungleichheiten bestehen auf dem Boden des Majorzes, an denen niemand Anstoss nimmt. Der Kanton Uri hat z. B. einen Vertreter zu wählen. Er wird mit etwa 1600, 1700 Stimmen gewählt. Im ersten Kreise des Kantons Zürich ist es aber vorgekommen, dass Männer, trotzdem sie 10,000 Stimmen hatten, nicht gewählt wurden. Das ist auch eine Rechtsungleichheit und zwar auf dem Boden des Majorzes; diese stelle ich der andern gegenüber und jedenfalls wird die Rechtsungleichheit im Kanton Zürich gehoben, indem dann jedenfalls einer, der 9 oder 10,000 Stimmen erhält, gewählt sein müsste. Ich habe ferner darauf hinzuweisen, dass man in verschiedenen Kantonen dieses gemischte System auch hat. Es ist allerdings nicht nach meinem Geschmack; aber es ist trotz des Artikels der Bundesverfassung betreffend die Rechtsgleichheit genehmigt worden, auch neuerdings für den Kanton Schwyz. Ich habe um so weniger Grund, mich an dieser Rechtsungleichheit allzu sehr zu stossen, weil ja das Bedürfnis in den Kantonen, die Sache so zu ordnen, vorhanden ist. Und wenn wir auch im Kanton Bern dazu kommen sollten, den Proporz einzuführen, so würden wir das gemischte System jedenfalls auch wählen.

Ich sage mir ferner: auch wenn einzelne Kantone vom Proporz ausgeschlossen sind, so werden gerade die innern Kantone mit der Zeit dazu kommen, diese Rechtsungleichheit aufzuheben. Auch dort kann die Minorität nicht lange von der Vertretung ausgeschlossen bleiben, und man wird dann einen Ausweg finden, der meines Erachtens darin besteht, dass man eben einige Kantone zusammenlegt. Wie man durch Flurgesetze Grundstücke zusammenlegt, so werden wir eben hier mit der Zeit dazu kommen, gewissermassen ein politisches Flurgesetz zu machen, und so werden die Minderheiten dieser Kantone auch zu ihrem Rechte kommen, und gerade diese Kantone werden sich am besten darein finden, dass sie in dieser schwierigen Situation zusammengehen. Die, welche auf dem Rütli sich zusammenfanden, werden, wie ich hoffe, auch wieder zusammenkommen, nicht um Landvögte zu vertreiben, sondern um die Nationalräte zu wählen.

Ich kann mich also über diese Rechtsungleichheit trösten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass wegen dieser Rechtsungleichheit nicht etwa die Bundesverfassung in die Schranken gerufen werden kann. Wir machen hier einen neuen Verfassungsartikel und sind dabei vollständig frei. Die Bundesverfassung kann eine Rechtsungleichheit zulassen, und um so mehr, als es sich hier nicht um eine Rechtsungleichheit von Bürger zu Bürger, sondern um eine politische Ungleichheit handelt, die aus der Verschiedenheit der Verhältnisse selbst hervorgewachsen ist.

Jeder Kanton soll also einen Wahlkreis bilden. Ich verhehle mir dabei nicht, dass diese Einteilung dem Volke nicht sonderlich behagen wird. Auch im Kanton Bern wird man daran Anstoss nehmen; wir haben unsere historischen Wahlkreise, und es wird sich von verschiedenen Seiten Opposition erheben. Aber diese Einteilung ist die richtige. Wenn wir den Proporz durchführen, so dürfen wir die Parteien nicht wiederum zerhacken, durch Wahlkreise da und dort, sondern die Parteien sind etwas durch das ganze Land hindurch Zusammengehöriges, und wenn man die Kantone selbst wieder in Bezirke abgrenzt, so wird man dadurch dem Gedanken des Proporzes wieder untreu. Es ist unthunlich, die Kantone nach vertikalen Schichten abzugrenzen; hier sind nur horizontale Schichten, die sich über den ganzen Kanton erstrecken, am Platze. Es soll die Einheit so sein, dass ein Freisinniger in Courgenay und einer im Oberland zusammenstimmen können und ein Ultramontaner in Pruntrut mit einem in Bern wohnenden.

Es werden auch noch andere Einwendungen gemacht. Ich glaube, viel mehr Parteien, als jetzt, werden wir mit dem Proporz auch nicht bekommen. Wir haben ein Centrum, die Ultramontanen, die Radikal-Demokraten, die socialistische Partei, die volkswirtschaftliche Gruppe, und ab und zu thun sich auch die landwirtschaftlichen Interessenten zusammen. Ich denke, da wird der Proporz nichts Neues bringen, und ich glaube auch nicht, dass sich die Gegensätze verschärfen. Die Parteien sind da, sie werden nicht durch den Proporz geschaffen. Weil die Parteien da sind, ist auch der Ruf nach dem Proporz vorhanden, hier und draussen im Volke. Uns ist viel lieber, eine Partei sei hier vertreten, wo sie mit verantwortlich ist für den Gang der Geschäfte. Draussen ist sie frei, ausgeschlossen von den Staatsgeschäften; hier aber fängt, wenigstens bei ehrlichen Politikern, die Verantwortlichkeit an, und das Verhalten wird unter Umständen ein ganz anderes.

Ich will gerade hier bemerken, dass wir damit, dass wir der ultramontanen Partei eine Vertretung in der Exekutive gewährten, das beste Geschäft gemacht haben — erlauben Sie mir den Ausdruck. Ich behaupte wohl nicht zu viel, wenn ich sage, dass es keinem andern Staatsmanne gelungen wäre, die Eisenbahnverstaatlichung zu einem glücklichen Ende zu führen.

Und noch ein Wort über die Folgen, welche der Proporz auf die Partei haben wird, der ich angehöre. Ich glaube, die Minderheiten sind für die herrschende Partei nur von Nutzen. Durch die Anwesenheit der Minderheiten ist man gezwungen, alles noch ernster an die Hand zu nehmen; man ist gezwungen, zu den besten Köpfen und markantesten Personen zu greifen, um sein Programm zu erweitern. Ich glaube also, auch angenommen, die freisinnige Partei würde einige Sitze verlieren, so hinge nicht so viel daran. Es wird zwar noch fraglich sein, ob sie überhaupt etwas verlieren würde, denn man muss die Menschen nicht nur zählen, sondern auch wägen, und ich habe, gerade in meinem Heimatkanton, die Erfahrung gemacht,

dass gerade dann, wenn eine Minderheitsvertretung besteht, die Mehrheitsvertretung ihre Aufgabe am ernstesten zu nehmen genötigt ist.

Eine andere Frage ist die, ob die Minderheitsparteien absolut diese Minoritätsvertretung wollen. Diese Frage geht mich weniger an. Ich habe ja nicht die Interessen der Minderheitsparteien zu vertreten. Aber man kann die Frage immerhin aufwerfen, ob eine Minorität in öffentlichen Angelegenheiten nicht wirksamer auftreten kann, wenn sie ausserhalb des Ratssaales steht. Ein gewisses Martyrium ist immer nützlich. Die Minorität ausserhalb des Rates ist viel freier, sie hat keine Verantwortlichkeit. Aber die Minderheitsparteien mögen selbst mit sich zu Rate gehen, ob sie ihre Geschäfte machen oder nicht.

Damit schliesse ich meine Ausführungen. Ich habe Ihnen meinen Standpunkt ganz offen dargelegt. Ich habe nicht die Meinung, dass ich diejenigen, welche anderer Meinung sind, wesentlich überzeugt habe. Was ich von Ihnen wünsche und was ich Ihnen einzig zumute, ist das, dass Sie überzeugt seien, dass meine Meinung in dieser Sache eine durchaus loyale, offene und rechtschaffene ist.

Muheim: Der Herr Präsident der Kommission hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass neben Herrn Ritschard auch noch der Sprechende in der vorwürfigen Angelegenheit Minderheit bildet und dem Rate empfiehlt, der Initiative für Einführung des proportionalen Wahlverfahrens beim Nationalrate beizupflichten.

Ich würde mich nicht jetzt schon zum Worte gemeldet haben, wenn nicht Herr Ritschard die Erklärung abgegeben hätte, er spreche bloss für seine Person. Ich anerkenne gerne, dass seine Motive, so schön sie auch waren und so sehr sie aus hohen Sphären heruntergeholt wurden, im einzelnen und im ganzen nicht die meinigen sind. Das ändert aber an der seltsamen Erscheinung nichts, dass einmal ein Vertreter des grössten Kantons und ein solcher des kleinsten Kantons, ein Vertreter des freisinnigen Bern und des konservativen Uri, in einer sehr wichtigen politischen Angelegenheit einer Meinung sind. Ich möchte gerne annehmen, dass das ein gutes Omen für die Volksabstimmung bedeute. Ich hoffe gleichzeitig aber auch, dass das meinem Herrn Minderheitskollegen an seinem Ansehen und an seinem Einfluss keinen Eintrag thue.

Die heutige Erscheinung ist übrigens in unserm Rate nicht neu. Ich erinnere Sie an zwei frühere Kollegen, welche als Vorkämpfer, als Pioniere des Proporzes bezeichnet werden können, an die Herren Gavard und Herzog, und ich möchte nur wünschen, dass heute der Geist dieser beiden Herren, und wäre es am Ende in Gestalt feuriger Zungen, auf die Häupter der Linken und der Rechten dieses Rates herniederstiege.

Was ich vom proportionalen Wahlverfahren halte, habe ich Ihnen bei Beratung der Schwyzer Verfassung auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt. Ich kann also im grossen und ganzen auf das damals Gesagte verweisen. Allein seither bin ich in dieser Gesinnung bestärkt worden, und zwar gerade durch die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens im Kanton Schwyz selber und anderseits durch die Anwendung desselben, soweit sie durch die Presse bekannt wurde, im Königreich Belgien. Einem Wahlsystem, das seine Vorzüge so fleissig manifestiert, gehört die Zukunft. Sein Weg kann wohl erschwert, aber nach meiner vollen Ueberzeugung wird er nicht abgeschnitten werden. Gerade für unsere schweizerische Republik wäre das proportionale Wahlverfahren ein guter Fortschritt. Es würde den Widerspruch aufheben, der in unserm Vaterlande zwischen den Wahltagen und den Festtagen, zwischen dem politischen Machtbedürfnis und dem bürgerlichen Zusammengehörigkeitsgefühl besteht.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen gestatte ich mir, auf einzelne wenige Detailpunkte kurz einzutreten.

In der Theorie anerkennt man allgemein, dass eine Volkskammer das Abbild, bezw. das Spiegelbild der Nation sein muss. Wer etwa in einem Examen über Staatsrecht etwas anderes behaupten wollte, bekäme sicherlich eine schlechte Note, sogar, wie ich anzunehmen wage, bei Herrn Professor Hilty. Nun ist aber das herrschende Majoritätssystem doch gerade der schärfste Gegner der gewiss als richtig anerkannten Theorie. Erst die Einführung des Proporzes wird dasjenige zur That und Wahrheit werden lassen, was die Theorie als notwendiges Erfordernis einer Volkskammer bezeichnet. Ich weiss wohl, dass man sagt, der Nationalrat oder die Volkskammer werde damit eine Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit erhalten, die unbedingt Bedenken einflössen müsse. Aber ich erinnere daran, dass diese Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit im Volke noch weit mehr vertreten ist, und dennoch ist gerade dieses Volk berufen, über die wichtigsten Staatshandlungen, über die Verfassung und die Gesetze abzustimmen. Es kann daher schon aus diesem Grunde nur vom Guten sein, wenn auch in dem Rate, der die Verfassung und die Gesetze vorzuberaten hat, alle Parteien und insbesondere auch alle Wähler, und nicht bloss die Mehrheit derselben, vertreten sind.

Die Rechtsgleichheit der Wähler ist deshalb der zweite grosse Vorzug des Proporzes, der nach meiner Auffassung stark und gross genug wäre, um das Verfahren zu empfehlen. Nach dem Proportionalverfahren würde es keinen Sieger und keinen Besiegten und keine aus Missmut indifferent gewordene Bürger mehr geben. Keine unnatürlichen Wahlbündnisse, keine Lockmittel, keinen Zwang, keine Aufwühlung der Grundwellen wären mehr notwendig. Jede Partei, jede bedeutende Gruppe bekäme das Ihrige nach eigener Wahl und nicht von Mehrheitsgnaden und wäre auch in der Lage, den Mann ihres Vertrauens zu wählen und nicht denjenigen, den ihr die Mehrheit giebt, obwohl er nicht der Vertrauensmann der Minderheit ist.

Aus diesem Vorzug resultiert die dritte Errungenschaft des Proporzes, die friedliche Abwicklung des Wahlgeschäftes und die Verbesserung der Wahlsitten. Ich glaube betonen zu dürfen, dass diese Errungenschaft des Proporzes sich überall so bewährt hat, dass sie in der That nicht bestritten werden kann. Diese glückliche Konsequenz des Proporzes wird auch unserem Vaterlande sehr zu statten kommen.

Ich habe in der Kommission gegen die zweite Initiative gestimmt und mich dahin ausgesprochen, dass ich die Wahl des Bundesrates durch das Volk nicht als ein Bedürfnis und nicht als einen Vorteil anzusehen vermöge. Das will allerdings nicht sagen, dass in der Besetzung des Bundesrates die Minderheitsparteien nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Es hat ja lange genug gedauert, bis die katholisch-konservative Minderheit einen Vertreter im Bundesrate erhalten hat. Ich glaube, es wäre nur am Platze, wenn man eine solche Vertretung im Bundesrate auch den übrigen grossen Minderheiten in unserm Vaterlande oder in der Bundesversammlung einräumen würde. Wenn aber die Mehrheitspartei der eidgenössischen Räte die Wahl des Bundesrates durch das Volk und zwar auf eine möglichst lange Zukunft hinaus nicht will, so giebt es nach meinem Ermessen kein besseres Mittel, die Volkswahl des Bundesrates abzulehnen, als die Einführung des Proporzes. Denn es will mir scheinen, dass durch die Einführung des Proporzes bei der Wahl des Nationalrates die Wahl des Bundesrates durch das Volk unnötig und überflüssig würde.

Sowohl der Herr Referent der Kommissionsmehrheit, als mein verehrter Herr Minderheitskollege haben hinsichtlich der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens einige Einwände und Bedenken erhoben, auf die ich auch etwas eintreten möchte. Man hat im allgemeinen betont, und zwar zunächst von Seiten der Gegner der Initiative, dass das proportionale Wahlverfahren vielfach Konfusion und Unklarheit in das Wahlgeschäft gebracht habe. Es mag das sein und ich will es nicht bestreiten. Allein die Ursache liegt in der That nicht bei dem Grundsatz, sondern bei den Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen. Ich rechne es meinerseits den Initianten hoch an, höher als der Herr Referent der Kommissionsmehrheit, dass sie bloss den Grundsatz des Proporzes, nicht aber die Ausführungsbestimmungen postuliert haben, und ich hoffe dabei, dass es der Bundesversammlung gelingen werde, die Erfahrungen, die hinsichtlich der Durchführung des Proporzes gemacht worden sind, zu sammeln und aus denselben das Beste für die Gestaltung des betreffenden Bundesgesetzes zu ziehen.

Weiter ist betont worden, und der Herr Referent der Kommissionsmehrheit hat ziemlichen Nachdruck darauf gelegt, dass die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens für den Nationalrat eine Aenderung oder Reorganisation des Ständerates in dem Sinne bedinge, dass bei der Zusammensetzung und Wahl des Ständerates auf die Bevölkerungszahl der Kantone Rücksicht zu nehmen wäre. Ich glaube nicht an diese Folge der Proportionalwahl des Nationalrates und vermag den Zusammenhang beider Fragen nicht zu erkennen. So lange die Schweiz bundesstaatlich organisiert bleibt, wird der Ständerat Ständerat bleiben, wie er es jetzt ist, ein wahrer wirklicher Rat gleichberechtigter Stände. Sollte die Schweiz aber einmal ein Einheitsstaat werden und sich verfassungsmässig als solchen deklarieren, dann wird allerdings der Zeitpunkt gekommen sein, aus dem Ständerat eine zweite Volkskammer zu machen, wenn man ihn überhaupt nicht abschaffen will. Aber wenn der Ständerat eine zweite Volkskammer werden sollte, so würde er auch sofort vom Proporz bedroht werden. Es scheint mir, man erhebe die Drohung betreffend Reorganisation des Ständerates umsomehr allzu leicht, weil diese Drohung aus früheren und aus gegenwärtigen Zeiten jeweilen im Volke gar kein Echo gefunden hat. Dieselbe kommt mir — verzeihen Sie den Ausdruck — als ein Schreckschuss mit blinder Munition vor.

Beide Herren Referenten haben grossen Nachdruck darauf gelegt, dass die Kantone künftighin Wahlkreise sein sollen. Der Herr Referent der Mehrheit hat sich an diesem Satze in dem Sinn gestossen, dass er glaubt, es werden damit verschiedene Repräsentanzkörper geschaffen und es werde in den Wahlkreisen eine Rechtsungleichheit eingeführt. Aber, meine Herren, diese Rechtsungleichheit besteht ja schon. Sie ist zum Teil von Herrn Ritschard erwähnt worden. Wir besitzen zur Stunde eine ganze Musterkarte von Wahlkreisen, im Grunde genommen ohne System und ohne Konsequenz, bloss mit Rücksicht auf politische Berechnung und etwa noch auf die topographischen Verhältnisse der Kantone zusammengesetzt und aufgestellt. Will man in That und Wahrheit die Wahlkreise so gestalten, dass absolute Rechtsgleichheit herrscht, dann müssen Sie notwendig zu Einerwahlkreisen greifen. Diese Einerwahlkreise aber will niemand. Die von den Initianten vorgeschlagenen neuen Wahlkreise haben wenigstens das Gute für sich, dass sie mit der historischen und staatsrechtlichen Gliederung der Eidgenossenschaft zusammenfallen, dass sie jegliche Wahlkreisgeometrie abschaffen und dass sie dem Parlament die oft gereizten und gehässigen Wahlkreisdebatten ersparen. Das sind so starke Vorzüge der neuen Wahlkreiseinteilung, dass sie versöhnend wirken muss.

Weiter wird betont, dass 7 Kantone und Halbkantone von dem Proporz ausgeschlossen seien und in eine Sonderlage versetzt werden. Bei näherer Betrachtung der bezüglichen Verhältnisse ist das gar nicht wahr und insbesondere nicht verletzend. Abgesehen davon, dass niemand und auch gewiss mein Herr Minderheitskollega nicht, einen Ausschluss irgend eines Kantons aus dem Nationalrat wünschen kann oder für richtig ansehen würde, darf erwähnt werden, dass die 7 Kantone und Halbkantone jetzt schon ihre Wahlen keineswegs nach einer Farbe treffen, sondern dass sie eine Farbenmischung vornehmen, wie sie der Proporz nicht besser vornehmen könnte. Ich glaube daher nicht an das angekündigte politische Flurgesetz und zwar um so weniger, weil es nicht nur die Urkantone, die man am Ende in einen Wahlkreis verschmelzen könnte, sondern auch die Kantone Zug, Glarus und Schaffhausen treffen würde. Wir würden das Parlament in Verlegenheit bringen, wenn es diese Kantone unter ein Flurgesetz stellen müsste, die weit grösser wäre, als bei den Urkantonen. Uebrigens haben diese 7 Kantone bei der letzten Volkszählung vom Jahre 1888 schon 152,000 Einwohner gehabt. Sie werden mithin sehr bald in die Lage kommen, dass sie hinsichtlich der Volkszahl und Volksvertretung nicht mehr privilegiert sein werden. Wenn aber einmal der Satz, man solle die Stimmen nicht bloss zählen, sondern auch wägen, gerechtfertigt ist, so ist es hier der Fall. Diese 152,000 Einwohner sind bis auf wenige 9000 alles Schweizer, die des Landes Lasten getreulich tragen und unter des Vaterlandes Fahne stehen. Gestatten Sie mir aber,

7 andere Kantone und Halbkantone in Vergleich zu ziehen. In den Kantonen Bern, Zürich, Baselstadt, Thurgau, Genf, Tessin und Waadt wohnen nach der Volkszählung von 1888 schon 160,000 Ausländer, welche Zahl zweifellos bei der nächsten Volkszählung noch ganz erheblich zunehmen wird. Diese 160,000 Ausländer berechtigen die genannten Kantone zur Wahl von gleichviel Nationalräten, wie die unvermischt schweizerische Bevölkerung in den kleinen Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug. Glarus, Innerrhoden und Schaffhausen. Wenn man den Dingen gelegentlich etwas genauer auf den Grund geht, ändert sich sehr leicht das vermeintliche Privilegium in ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit. So auch hier.

Wenn ich für den Proporz gesprochen habe und für denselben eingenommen bin, so leitet mich kein Parteiinteresse. Ich darf wohl behaupten, dass die Richtung, der ich angehöre, beim Proporz nichts zu finden hat. Ich darf auch weiter betonen, dass die Doppelinitiative in meinem Kanton eine mehr als kühle Aufnahme gefunden hat. Ich darf endlich sagen, dass nach meiner Ansicht es gar nicht des Kampfes wert wäre, der freisinnigen Partei im Nationalrate einige Sitze zu entziehen. Denn sie wird nach meiner vollen Ueberzeugung nach wie vor über die Mehrheit verfügen. Was mich leitet, für die Proporzinitiative einzutreten, ist ihre ideale Seite. Ich glaube nämlich, dass der Proporz im öffentlichen Leben, im Denken der Bürger Wandel schafft. Er stellt an die Stelle des absoluten Königtums der Mehrheit die Bethätigung aller Bürger im öffentlichen Leben. Ich weiss wohl, dass wir Schweizer gerne majorisieren. Das ist gewissermassen ein Erbstück, das auf uns gekommen ist. Der Mediziner würde vielleicht sagen, wir seien diesfalls hereditär belastet. Die alte Eidgenossenschaft wäre vielleicht nicht so ruhmlos untergegangen, wenn sie die Kraft und den Mut gehabt hätte, den Bürgern in den Vogteien und in den Unterthanenländern Gleichberechtigung zu gewähren. Heute haben wir allerdings den Grundsatz der Gleichberechtigung in der Bundesverfassung. Aber hinsichtlich des Wahlverfahrens für den Nationalrat wird er doch erst dann zur vollen That und zur rechten Wahrheit werden, wenn das Wahlverfahren sich in dem Sinne vollzieht: nicht nur den Einen, sondern jedermann sein Teil und sein Recht.

Munzinger: Erlauben Sie mir in der Proporzfrage einige Bemerkungen vornehmlich deshalb, weil ich in Bezug auf dieses Wahlverfahren, welches im Kanton Solothurn eingeführt ist, aus einiger Erfahrung sprechen kann.

Ich habe mich von Anfang an, und kann es zur Stunde noch nicht, nie auf den Standpunkt erheben können, dass ich das eine der beiden Wahlverfahren als den Typ aller Gerechtigkeit und das andere Wahlverfahren als das Gegenteil betrachten kann. Ich glaube, wenn man die Sache objektiv betrachtet und sich nicht von gewissen idealisierenden und philosophierenden Gedankengängen leiten lässt, dieselbe sich doch ganz anders ausnimmt, als man gemeinhin anzunehmen pflegt.

Es ist unzweifelhaft richtig, dass das Majorzprincip gewisse Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Wenn man das bekannte Beispiel anführen hört dass bei 1000 Wählern 501 alle Repräsentanten wählen können und 499 Wähler keinen erhalten, so liegt auf der Hand, dass das eine grobe Ungerechtigkeit ist. Zum Glück kommt dieses Verhältnis sehr selten vor. Ich glaube, es ist noch gar nie vorgekommen. Wenn man beim Proporz in gleicher Weise übertreiben wollte, so könnte man ja auch sagen, dass unter seiner Herrschaft das ganze öffentliche Leben sich in kleine Parteiinteressen zersplittere, wobei nichts Gescheites herauskomme. Wenn der Majorz solche Ungerechtigkeiten, ähnlich dem angeführten Beispiel, bringt, so ist es für mich eine ausgemachte Sache, dass das proportionale Wahlverfahren in diesem Fall ein heilsames Remedium ist. Das haben wir im Kanton Solothurn erfahren. Es lässt sich nicht leugnen, dass wir mit dem Proportionalverfahren einen Uebelstand beseitigt haben, der vorher unter dem Majorz bestanden hat. Wir hatten es vorher gar nicht mehr dazu bringen können, dass die konservative Partei mit einer irgendwie entsprechenden Repräsentanz im Kantonsrat vertreten war. Bei den letzten Wahlen vor der Einführung des Proporzes hatten wir noch 8 Vertreter der konservativen Partei im Kantonsrat. Infolge Demission von Seiten der Vertreter der Opposition ist aber der Kantonsrat schliesslich ein ausschliesslich freisinniger geworden. Das ist offen gestanden ein unhaltbarer Zustand, der weder im Interesse des Landes, noch im Interesse irgend einer vernünftigen Partei, auf die Dauer bestehen kann. Durch die Einführung des Proporzes wurde dieser Uebelstand bei uns beseitigt, und jede Partei erhält ihre Vertretung im Verhältnis zu ihrer Stärke. Allerdings hat es da auch einige Enttäuschungen gegeben, indem die Arbeiterpartei, die vorher 14 Vertreter im Kantonsrat hatte, durch den Proporz auf 7 Vertreter heruntergekommen ist, und es bei den letzten Wahlen nicht höher als auf 9 gebracht hat.

Ich möchte von diesem Standpunkt aus dem hohen Flug, den Herr Ritschard genommen hat, nicht folgen. Ich glaube, es heisst doch die Sache etwas verquicken, wenn man sittliche und sogar religiöse Grundideen und Proportionalwahl in Zusammenhang bringt. Es hat mir fast geschienen, Herr Ritschard komme im Verlaufe seines Votums dazu, quasi als 11. Gebot die Forderung aufzustellen: Du sollst den Proporz einführen. Das ist entschieden zu weit gegangen; der Flug ist zu hoch genommen, sodass die thatsächlichen Verhältnisse nicht mehr erkannt werden.

Ich gebe zu, dass bei gewissen Verhältnissen das proportionale Wahlsystem Besserung bringen kann. Es kann gegenüber gewissen Krankheiten und bestehenden Ungerechtigkeiten ein Heilmittel sein. Aber ich kann nicht anerkennen, dass er ein Nahrungsmittel sei, das für jedermann und unter allen Umständen zuträglich sei, und ich kann nicht zugeben, dass es speciell ein Bedürfnis sei, das proportionale Wahlverfahren für den Bund einzuführen.

Das proportionale Wahlverfahren hat seine bedenklichen Schattenseiten. Erlauben Sie mir, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der bei uns entschieden zu Tage getreten ist. Das propor-

tionale Wahlverfahren führt zu unsaubern politischen Machenschaften, die von keinem sittlichen und religiösen Standpunkt aus verteidigt werden können. Das wird in der Eidgenossenschaft so gut kommen, wie es in den Kantonen gekommen ist. Diese Machenschaften zeigen sich in erster Linie in der eigenen Partei selbst. Die Parteien, die ihre Kandidatenlisten aufstellen, müssen naturgemäss mehr Kandidaten bestimmen, als sie im besten Falle Vertreter im Rate zu erhalten hoffen, weil sie nicht wissen wie viel Vertreter sie bei der Wahl erhalten werden. Eine Partei kann das nicht genau berechnen und darf sich nicht der Eventualität aussetzen, dass sie unter Umständen mehr Vertreter erhalten hätte, wenn sie mehr Kandidaten aufgestellt hätte. In zweiter Linie muss sie es thun, um Ersatzmänner zu bekommen. Denn wenn von den Gewählten einer Partei der eine oder andere abgeht, so rücken eben die Ersatzmänner der betreffenden Partei nach. Die Partei muss also solche Ersatzmänner haben, wenn sie nicht Gefahr laufen will, eventuell Vertreter im Rate zu verlieren. Sobald man nun aber weiss, dass nicht alle aufgestellten Kandidaten gewählt werden können, fängt die Künstelei an. Die verschiedenen Gemeinden und Teile eines Wahlkreises, die ihre besondern Interessen haben und diese Interessen im Rate vertreten haben wollen, werden, wenn sie fürchten müssen, dass ihre Kandidaten unter Umständen nicht gewählt werden, alles Mögliche thun, um andern Kandidaten der eigenen Partei Stimmen zu entziehen, damit ihre Kandidaten in Bezug auf Stimmenzahl im Range vorrücken und als gewählt herauskommen. Das ist bei uns in fast allen Wahlkreisen in eklatanter Weise zu Tage getreten, und die Enttäuschung war nach dem Bekanntwerden des Wahlresultates eine grosse. Alle diejenigen Kreise, die keine Vertretung erhielten, waren sehr übler Laune, namentlich deshalb, weil sie die Erfahrung gemacht hatten, dass ihre Kandidaten infolge der Machinationen anderer Teile des Wahlkreises nicht gewählt worden waren. Es waren namentlich die kleinern Gemeinden, die darunter litten, weil sie nicht die grossen Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten, wie die grossen Gemeinden. Es herrschte daher ziemliche Unzufriedenheit in den kleinern Gemeinden, und ich weiss nicht, ob, wenn einmal irgendwie ein Vorstoss gegen den Proporz gemacht werden sollte, derselbe nicht gerade von diesen kleinern Gemeinden unterstützt würde. Wenn im Kanton Bern in einem Wahlkreis 27 Nationalräte gewählt werden müssten, so würde das eine Konfusion und einen Kampf der einzelnen Landesteile gegen einander absetzen, von dem Herr Ritschard sich vielleicht einen richtigeren Begriff machen kann, als der Sprechende. Herr Ritschard hat nach dieser Richtung hin bereits einige Andeutungen gemacht, und ich habe denselben entnommen, dass er in Bezug auf die Folgen des Proporzes auch gewisse Befürchtungen hat. Ich bin überzeugt, dass solche Machenschaften im Kanton Bern noch mehr vorkommen würden, als in dem kleinen Kanton Solothurn.

Auch andere Künsteleien sind sehr leicht möglich. Sie sind bei uns nicht eingetreten, nach meiner Ansicht namentlich deshalb nicht, weil die Minorität sich hüten muss, solche vorzunehmen, da sie zu befürchten hat, dass, wenn dieselben bekannt würden, sie eine Waffe gegen den Proporz bilden würden. Dieser zweite Uebelstand betrifft die Möglichkeit des Eingreifens der einen Partei in die andere Partei. Herr Nationalrat Hänggi hat zwar im andern Rate darauf aufmerksam gemacht, dass dies kaum möglich oder mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei. Dem gegenüber konstatiere ich, dass in der Stadt Solothurn, die einen eigenen Wahlkreis bildet, zwei Dutzend freisinniger Stimmen hätten bewirken können, dass der beliebteste Führer der Opposition nicht gewählt, sondern an dessen Stelle ein anderer als Kantonsrat ernannt worden wäre.

Allgemeine Vorzüge des Proporzes werden mit viel Schein der Richtigkeit angeführt. So sagt man, der Friede unter den Parteien werde gefördert. Allein das ist nur teilweise richtig. Es ist klar, dass eine Minoritätspartei, die bis anhin gar keinen Vertreter hatte und nun ihre Vertretung erhält, gegenüber der Majoritätspartei versöhnlicher gestimmt ist, als es früher der Fall war. Aber das verhindert in keiner Weise, dass im übrigen die innern Parteigegensätze gerade so scharf aufeinanderplatzen, wie ohne den Proporz. Der Proporz bedeutet nur eine Abschwächung der Gegensätze nach einer gewissen Richtung hin. Allein es ist unbegründet, von einem allgemeinen grossen Frieden unter den Parteien zu sprechen. Die Hauptgegensätze der Parteien sind aber auf die Verschiedenheit der Anschauungen und nicht auf das richtiger oder weniger richtig arbeitende Wahlverfahren zurückzuführen.

Man sagt auch, der Wahlkampf werde abgeschwächt. Auch dieser Satz enthält einen Tei Wahrheit. Der Schlusskampf wird beim Proporz nicht so giftig geführt werden, wie unter dem Majorz. Aber ich habe die begründete Meinung, dass dagegen der Kampf für die Wahlen ein angestrengterer und länger dauernder wird. Bei dem proportionellen Wahlverfahren ist eine politische Partei genötigt, sorgfältig zu präparieren und richtig und frühzeitig vorzugehen. Der Proporz verlängert den Kampf. Das ist mir aus den verschiedenen Bezirken des Kantons Solothurn bestätigt worden. Die Anforderungen an die Partei werden nach dieser Richtung grösser, als unter dem Majorz.

Ich will Sie mit diesen Details nicht länger hinhalten. Nach meiner Ansicht ist der Proporz kein Bedürfnis und keine absolute Notwendigkeit für die Eidgenossenschaft. Ich anerkenne das Porportionalwahlverfahren als ein Heilmittel bei gewissen Uebelständen. Diese Uebelstände bestehen aber in der Eidgenossenschaft nicht. Es kann nicht bestritten werden, dass speciell die katholisch-konservative Partei im Ständerat ausserordentlich stark vertreten ist. Ich habe auch nie gehört, dass im Nationalrat die verschiedenen Parteien nicht zum Worte kommen. Alle Minderheitsparteien sind dort vielmehr vertreten, von der ultramontanen, der konservativen bis zur socialdemokratischen Partei, die im Nationalrat über eine überaus rührige Vertretung verfügt. Ich vermag also da keine Uebelstände zu sehen wie die, die uns im Kanton Solothurn nötigten, den Proporz einzuführen. Man sollte das Gebiet der Proportionalwahlen vorerst den Kantonen überlassen.

Sie sollen uns ein Verfahren schaffen, auf das wir abstellen können, sie sollen uns ein System suchen und, wenn es möglich ist, finden, nach welchem der Proporz richtig funktioniert. Ich anerkenne durchaus nicht, dass die Kantone, welche den Proporz besitzen, ein solches Verfahren geliefert haben. Denn es kann niemand verkennen, dass jeder Kanton eine andere Meinung hat bezüglich des Systems jedenfalls, und bezüglich des Proporzes werden auch verschiedene Stimmen laut. Die Kantone sollen uns vorangehen, und erst dann, wenn sie ein System gefunden haben, das sich als richtig herausstellt, wird man davon sprechen können, es in der Eidgenossenschaft ebenfalls zur Anwendung zu bringen. Man sagt nun allerdings, das System sei Nebensache, der Grundsatz sei die Hauptsache. Wenn man einmal anerkannt habe, die Minderheitsvertretung sei ein ethisches Princip, so müsse man den Proporz einführen. Ich glaube, in dieser Logik liegt ein Sprung. Die Art und Weise der Durchführung ist die Hauptsache, und wenn man eben die richtige Art der Durchführung nicht hat, so bringt man auch den Grundsatz nicht zur richtigen Durchführung. So lange man nicht bestimmt weiss, dass der Proporz richtig funktioniert, kommt auch der Grundsatz der Minderheitsvertretung nicht zur Geltung.

Ich habe für mich die Meinung — sie ist vom Herrn Berichterstatter schon angedeutet worden — dass es besser wäre, bevor über die Durchführung desselben die erforderliche Klarheit geschaffen ist, den Grundsatz nicht einzuführen. Ich verweise in dieser Beziehung wieder auf den Kanton Solothurn. Da hat man sich gesagt, dass der Grundsatz gar nicht zur Annahme gebracht werden könne, wenn man nicht gleichzeitig den Leuten mitteile, wie der Proporz aussehen werde. Wir haben deshalb zugleich mit dem Grundsatze das bezügliche Ausführungsgesetz dem Volke zur Annahme vorgelegt. Ich glaube, dass vom System beinahe alles abhängt.

Von diesem Standpunkte halte ich es nicht für richtig, in der Eidgenossenschaft den nackten Grundsatz zu proklamieren und anzunehmen und dann später mit Mühe und Not an die Durchführung des Grundsatzes zu gehen, umsomehr, als bis zur Stunde noch niemand weiss, welches die richtige Durchführungsart ist. Wenn man für die Eidgenossenschaft einen so wichtigen Schritt thun will, so sollte man sich doch klar sein und nicht ins Blaue hinein vorgehen.

Und schliesslich muss doch immer wieder betont werden, dass in der Festhaltung der Kantone als Wahlkreise eine Ungerechtigkeit und ein unüberschreitbarer innerer Widerspruch liegt. Wenn Sie den Proporz einführen wollen, so müssen Sie dafür sorgen, dass er auch überall durchgeführt werden kann. Sie können nicht den Proporz dadurch auf den Kopf stellen, dass Sie sagen, ja wir haben eben einzelne Kantone, wo er nicht durchgeführt werden kann. Das ist ein so grosser Widerspruch in sich selbst, dass ich nicht dazu stimmen könnte. Es ist das die Negation des Princips selbst, und wenn es nur einen kleinen Teil der Eidgenossenschaft trifft, so ist es nichtsdestoweniger so. Und man kommt darüber nicht hinaus, auch wenn man sagt, wir haben gegenwärtig auch Ungerechtigkeiten in den Wahlkreisen der Eidgenossenschaft. Ich will darüber nicht reden. Aber man wird doch nicht sagen wollen, dass in den bestehenden Wahlkreisen der Majorz nicht überall durchgeführt werden könne, und das müsste man behaupten können. Wenn Sie aber Wahlkreise bilden wollen, die an die Kantonsgrenzen gebunden sind, wodurch die Durchführung des Proporzes teilweise unmöglich gemacht wird, so sind Sie inkonsequent und ungerecht, und dazu kann ich nicht stimmen.

Ich stimme zum Antrage der Kommissionsmehrheit.

Usteri: Ich stehe auf demselben Standpunkt, den Herr Munzinger in der Einleitung seines Votums skizziert hat. Ich habe den Eindruck, dass wir hinsichtlich der Wahl des Nationalrates heute auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und auf Grund der Initiative durchaus nicht so weit auseinanderstehen. Der Nationalrat ist nicht von der Mehrheit des Schweizervolkes gewählt, sondern von den Mehrheiten der Wahlkreise. Und weil das ist und weil die Parteien auf die einzelnen Nationalratswahlkreise ungleich verteilt sind, so haben wir da auch eine etweichermassen proportionale Vertretung. Sie können dieselbe eine kasuelle nennen oder eine topographische, aber wir haben eine proportionale Vertretung, und ich gehe mit Herrn Munzinger und Herrn Muheim davon aus, dass die Annahme der Initiative an diesen Verhältnissen sehr viel nicht ändern wird.

Ich bin gegen die Initiative. Ich will die vielen Gründe, die gegen dieselbe vorgebracht worden sind, nicht wiederholen. Ein wesentlicher Grund ist für mich, wie für Herrn Munzinger, die Thatsache, dass wir Proporz- und Majorzwahlkreise haben würden, ohne dass ein innerer Grund dafür vorliegt, dass die kleinen Kantone mit 1 oder 2 Vertretern nicht mit andern Wahlkreisen vereinigt werden könnten, nach der ganzen Entwicklung unseres Verfassungslebens, nach der Berechtigung und Bedeutung unseres staatlichen Lebens. Der Nationalrat ist nicht die Vertretung der Kantone, sondern des Schweizervolkes, und wenn bis jetzt die Verfassung jedem Kanton einen Vertreter zugesichert hat, so sichert sie doch nicht jedem Kantone einen Einwohner desselben als Nationalrat. Denn es ist nicht notwendig, dass derjenige, der zum Nationalrat gewählt wird, Einwohner oder gar Bürger des betreffenden Wahlkreises sei, sondern es genügt, dass es ein Eidgenosse ist. Ich verweise Sie auf die Wahl des Herrn Dubs im Kanton Waadt, des Herrn Cérésole im Kanton Bern. Die Kantone haben also eine Garantie, dass jemand aus ihrer Mitte gewählt werde, nicht. Wenn die Mehrheit ihren Vertrauensmann ausserhalb des Kantones wählt, so hat sie das Recht dazu, und wir dürfen doch auch darauf hinweisen, wie sehr die Kantone im Leben draussen gegenüber früher zurückgegangen sind, nicht nur im gemeinen Verkehrsleben, sondern insbesondere auch — und das gehört ja auch und mit vollem Rechte zum öffentlichen Leben — auf dem Gebiete des Heerwesens, wo die Jung-

mannschaft der verschiedensten Kantone in treuer Waffenkameradschaft, ohne Rücksicht auf die Kokarde, Schulter an Schulter steht.

Gestatten Sie mir noch, zwei weitere Punkte, von denen der eine schon etwas berührt worden ist, der andere aber noch nicht zur Diskussion gelangt ist, kurz zu erörtern.

Die Initiative krankt schwer daran, dass sie a priori die Kantone als Wahlkreise formiert. Wir haben also Wahlkreise von einem Mitglied, von 8, von 20, von 27, ja vielleicht von 30 Mitgliedern. Das ist nicht nur formell eine ungeheure Ungleichheit für die Ausübung des Wahlrechtes, sondern auch eine ebensolche Ungleichheit für die Handhabung des proportionalen Wahlverfahrens. Wir sollten, wenn wir zum proportionalen Wahlverfahren kommen, unbedingt auch gleichmässige Wahlkreise schaffen, Wahlkreise für vielleicht 6 oder 7 Mitglieder. Da hätten wir die Möglichkeit, die Wahlkreise zu überblicken. Man kennt die Stärke der Parteien, die lokalen Bedürfnisse, die Kandidaten sind den Wählern zum grossen Teile bekannt. Di grossen Wahlkreise mit 10, 20 und 30 Mitgliedern entbehren aber vollständig dieser Uebersichtlichkeit. Die Vorbereitung der Kandidatenliste, die beim Proporz von jeher eine grosse Rolle gespielt hat, wird ungemein erschwert. Wir kommen zu mannigfachen, bald sich kreuzenden, bald koalisierenden Gruppen und Gruppensystemen in politischer, socialer, volkswirtschaftlicher und lokaler Gliederung. Die Sache wird so kompliziert, ja man darf mit Herrn Munzinger sagen, so konfus, dass die ganze Wahlvorbereitung von vornherein aus der Hand der Stimmberechtigten heraus und hinüber in die Hand eines einzigen kantonalen Wahlkomitees geht, während wir doch bis jetzt in den grössern Kantonen 2, 3, 4, 5 und 6, ja 7 Komitees und Wahlversammlungen hatten, wo sich also eine grössere Zahl von Bürgern an der Vorbereitung der Wahl und an der Aufstellung der Kandidatenliste beteiligte.

Wenn wir nun in Aussicht nehmen, dass wir ein proportionales Wahlverfahren einführen, das dem Bürger eine grössere Freiheit sichern soll, auf der andern Seite aber die Möglichkeit der Ueberraschungen in sich schliesst, so müssen wir sagen, dass je grösser der Wahlkreis ist, desto grösser auch die Gefahr sein wird, dass die Wahlmaschine schlecht funktioniert und den Zufällen anheimgegeben ist, nicht nur, dass sie überhaupt nicht zur Zufriedenheit arbeitet, sondern es werden insbesondere die grossen Wahlkreise in der Nutzbarmachung der guten Seiten der Proporzwahl gegenüber den kleinen Wahlkreisen zurückstehen müssen. Nehmen Sie einmal die Möglichkeit des Panaschierens. Da geht es wahrscheinlich in einem grossen Wahlkreise, wo der Zufall und die Intrigue eine grosse Rolle spielen können, sehr viel leichter an, dass die eine Partei, welche gut organisiert ist, die Spitzenreiter der andern wegschiesst. Es kommt weiter in Betracht, dass in den grossen Kreisen sehr viel mehr die Möglichkeit und die Gefahr des émiettement besteht und der Reiz zu dessen Anwendung vorhanden ist. In einem Fünferwahlkreis kann man doch nur in 5 Gruppen auseinanderfallen, in Wahlkreisen mit 30 Vertretern aber in 30 Gruppen, und da ist gerade in den grossen Wahlkreisen die Gefahr naheliegend, dass die grossen Parteien und Principienfragen zu kurz kommen. Deshalb verstehe ich die Empfehlung des Herrn Ritschard, dass aus dem Kanton Bern ein Einerwahlkreis gemacht werde, nicht völlig.

Wir haben also, um diesen Punkt resümierend abzuschliessen, durch die grosse Verschiedenheit der kantonalen Wahlkreise von vornherein eine die Sache selbst beeinträchtigende Gestaltung der künftigen Nationalratswahlen, eine Beeinträchtigung des proportionalen Wahlverfahrens selbst.

Und nun noch ein letzter Punkt. Gewiss hat die vorliegende Initiative einen Kopf und zwar einen Kopf, der genau weiss, was er will. Sie mag auch einen Rumpf haben, wenn er auch nicht sehr proportioniert ist, aber ich fürchte, dass die Initianten zuwenig daran gedacht haben, dass die Initiative auch ein Gangwerk haben sollte. Die Beine der Initiative sollen die Ausführungsbestimmungen der Verfassung sein, Ausführungsvorschriften, welche die Vollziehung der Initiative unter allen Umständen in kürzester Frist sichern. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir es hier nicht mit einer Sache des materiellen Staatsrechtes zu thun haben, sondern mit einer Sache, welche die innerste politische Organisation der Eidgenossenschaft berührt. Der Nationalrat ist eines der vornehmsten Organe des Staatslebens. Seine grossen, verantwortungsvollen und schweren Kompetenzen sind Ihnen besser bekannt, als mir, dem Neuling. Ich halte aber deshalb dafür, dass eine Verfassungsbestimmung so in sich selbst fest und sicher begründet sein muss, dass die blosse Möglichkeit, dass sie nicht zur Existenz gelangen könnte, sozusagen ausgeschlossen sein muss. Nun hat aber auffallenderweise die Initiative gar kein Gewicht darauf gelegt, dass sie auch unter allen Umständen zur Existenz gelange. Sie sagt einfach, es sei Sache der Bundesgesetzgebung, die Proporzwahl zur Verwirklichung zu bringen. Wir wissen aber, dass die Bundesgesetzgebung manchmal nicht prompt zu arbeiten vermag. Haben wir nicht eine ganze Anzahl von Verfassungsvorschriften, die seit Jahren der Ausführung harren? Wir erinnern uns an die Landesbank, an die Kranken- und Unfallversicherung, an die Bemühungen der Räte, die Doppelbesteuerung zu regeln, an die Verfassungsvorschrift betreffend die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. Wir denken daran, oder wir haben es eigentlich schon fast vergessen, dass die Verfassung eine eidgenössische Universität vorsieht.

Nun ist die Materie der Proporzwahl eine so neue und im ganzen und in einzelnen Fragen so bestrittene, und auch eine so schwierige, bezüglich der Kumulation, des Panaschierens, des limitierten Votums, des grössern oder geringern Zwangs bei der Einreichung von Listen u. s. w., dass wir schon bei der Beratung jedes einzelnen Rates darauf zählen müssen, dass wir eifrig darüber streiten werden, was überhaupt das proportionale Wahlverfahren ist und was nicht, ob z. B. das limitierte Votum auch in diesen Begriff gehöre oder nicht. Diese selben Differenzen werden nicht nur in den beiden Räten, sondern auch unter den beiden Räten ausgetragen werden müssen, falls die Proportionalwahl sollte angenommen werden. Dieser Annahme wird aber ein harter, vielerorts vielleicht leidenschaftlicher Kampf vorangehen. Wenn die Initiative angenommen wird, so

wird sie von den Freunden derselben ein Verdikt gegen den Nationalrat genannt werden. Es wird heissen: der Nationalrat ist nicht der wahre Vertreter des Schweizervolkes, deshalb wählen wir einen andern, und wie naheliegend ist es da, dass in der öffentlichen Meinung überall geltend gemacht wird, die Arbeit des Nationalrates könne auf eine objektive Arbeit keinen Anspruch machen?

Aber angenommen, der Nationalrat und der Ständerat könnten sich über ein System einigen, so haben wir unter allen Umständen ein nach der Natur der Sache kompliziertes Gesetz vor uns, mit zum Teil umständlichen formalen Vorschriften, Vorschriften, die schwer angefochtene Neuerungen in sich schliessen, welche viele unserer Mitbürger fremd anmuten werden. Wie nahe liegt es da, dass gegen ein solches Gesetz eine Referendumsbewegung in Scene gesetzt wird, und dass es insbesondere die unterlegenen Gegner frischen Mutes probieren werden, die Schlappe, die sie erlitten haben, wieder auszuwetzen. Wir müssen angesichts der wichtigen Stellung, welche der Nationalrat in unserem Staatsleben einnimmt, die Möglichkeit einer Schwenkung in der Anschauung ins Auge fassen. Erinnern wir uns der imposanten Abstimmung vom Jahre 1890, wo mit jubelndem Mehr die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung beschlossen wurde und vergleichen wir damit die Niederlage, welche die Versicherungsgesetze am 20. Mai erlitten haben! Eine solche Schwenkung der Volksmeinung könnte sich neuerdings ereignen.

Wie aber liegt die Sache, wenn eine solche Schwenkung eintritt? Ist die Mehrheit, welche das Gesetz zu Fall gebracht hat, eine geringe, so wird man es eben versuchen, mit dem Anbringen etwelcher Modifikationen die Verfassung durchzuführen; wenn aber die Mehrheit gross ist, welches ist dann die Situation? Das Allermindeste ist, dass die höchsten Zweifel darüber entstehen, was weiter geschehen soll. Aber nehmen wir an, die Räte versuchen einen neuen Entwurf. Wenn aber dieser, wie das Gesetz über die Militärpflichtersatzsteuer, wiederum verworfen wird und der Nationalrat im Jahre 1902 noch nicht nach der neuen Verfassungsbestimmung gewählt werden kann? Haben wir dann nicht einen geradezu unerträglichen, ja unmöglichen Zustand? Der Nationalrat muss im Widerspruch mit der Verfassung gewählt werden, mit einer Verfassungsbestimmung, die das Volk, ohne das Verschulden der Räte, nicht zur Ausführung zu bringen vermocht hat. Mit einem solchen Nationalrat wäre gewiss schon in gewöhnlichen Zeiten schwer zu regieren. Beunruhigend würde aber die Situation, wenn dieser Zustand nicht nur in friedlichen Zeiten, sondern in ernsten und schweren Zeiten, in die wir ja mit jedem Tage treten können, bestehen sollte. Wir müssen immer darauf gewappnet sein, dass wir die schwersten Entscheidungen, die an die Bürger und Repräsentanten herantreten können, in den kritischten Momenten zu treffen vermögen. Worauf soll der Nationalrat seine Verantwortlichkeit, seine Autorität basieren? Auf ein Mandat, das ihm im Widerspruche mit der Verfassung erteilt worden ist? Besteht da nicht eine Gefahr, dass der Nationalrat, statt dass er eine sichere Hand hat, sich unsicher und zaudernd verhält?

In unserer Heeresorganisation sind wir sorgfältig und ernstlich bemüht, durch Neubewaffnungen und Aenderungen der Organisation die Schlagfertigkeit und Wehrhaftigkeit der Armee für jeden Augenblick zu sichern. Der Nationalrat zählt zufolge seiner Kompetenzen zu einem wichtigen Organ der Landesverteidigung. Und nun schafft die Initiative die Möglichkeit, dass während einer längeren Periode der Nationalrat im Widerspruch mit der Verfassung besteht.

Meines Erachtens hätte somit die Initiative, da sie an diese wichtigsten Fragen unserer staatlichen Organisation herangetreten ist, sich nicht damit begnügen sollen, zu erklären, wie sie wünsche, dass in Zukunft der Nationalrat gewählt werde, sondern sie hätte dafür besorgt sein sollen, dass die Ausführung in der Uebergangszeit ohne Erschütterung, ohne die Möglichkeit, eine Schwächung unserer politischen Institutionen herbeizuführen, gesichert worden wäre. Die Initiative hätte eine Bestimmung enthalten sollen, welche besagt, dass für die erste Wahl des Nationalrates auf dem Wege des Proportional-Wahlverfahrens ein Bundesbeschluss erlassen werden müsse, mit Bezug auf welchen ein Referendumsvorbehalt nicht bestehe. Die Initiative ist eine Verfassungsinitiative. Es hätte deshalb ohne weiteres eine solche Vorschrift erlassen werden können. Wer dann damit hätte beauftragt werden müssen, diesen Bundesbeschluss durchzuführen, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Es hätte sich ja vielleicht empfohlen, statt den beiden Räten die vereinigte Bundesversammlung mit dem Erlasse eines bezüglichen Dekretes zu beauftragen. Aber jedenfalls haben wir in unserer Verfassung die Organe, welche dafür hätten sorgen können, dass auf Grund einer so formulierten Initiative binnen kürzester Frist ein Bundesbeschluss zu stande gekommen wäre, welcher die Wahl des Nationalrates nach irgend einem Proportionalwahlverfahren gesichert und die Durchführung ermöglicht hätte. Sache der ordentlichen Gesetzgebung des Bundes wäre es in der Folge gewesen, in Uebereinstimmung zwischen Nationalrat und Ständerat und unter Wahrung des Referendumsrechtes des Volkes das definitive Wahlgesetz für die folgenden Wahlen in den Nationalrat zu schaffen. So wären wir bei Annahme der Initiative sicher gewesen, dass der Nationalrat von 1902 unter allen Umständen mit der Verfassung, nicht gegen die Verfassung gewählt worden wäre.

M. **Berthoud**: Je dois tout d'abord m'excuser si je parle trop souvent de la loi électorale neuchâteloise, mais il faut bien que je parle des choses que je connais, des expériences qui ont été faites sous mes yeux.

Il y a 32 ans bientôt, le 30 juin 1868, la question de la représentation proportionnelle a été soulevée au grand conseil de Neuchâtel par le dépôt d'une motion. La réforme électorale comptait de nombreux adhérents parmi les radicaux à Neuchâtel-Ville, en particulier parmi les jeunes radicaux de la ville qui étaient en minorité et ne pouvaient pas faire passer dans le conseil général de commune les candidats de leur préférence. Ils ne pouvaient

pas nommer un seul député au grand conseil et plus d'une fois il est arrivé que les intérêts de la ville de Neuchâtel ont eu à souffrir du fait que la ville n'était pas représentée au grand conseil par un seul député ayant l'oreille de la majorité.

Le fait que le parti radical est, depuis plusieurs années, devenu la majorité dans la ville de Neuchâtel, n'a pas modifié mon opinion. La réforme n'aboutit pas en 1868 dans mon canton; l'opinion publique n'était pas encore assez préparée à ce changement, mais les sociétés réformistes continuèrent à s'en occuper et les élections du grand conseil en 1889 en démontrèrent la nécessité.

Voici quelle était la situation de La Chaux-de-Fonds en 1889; il y avait trois partis en présence: le parti radical, le parti socialiste et le parti libéral. Aucun d'eux ne possédait la majorité absolue et lors de l'élection, aucun député ne fut élu. L'élection n'aboutit pas au deuxième tour de scrutin, mais seulement au troisième tour, parce qu'une entente s'établit alors entre les partis. Telle est la singulière situation dans laquelle nous nous trouvions alors à Neuchâtel; notre loi électorale était fondée sur le système de la majorité absolue, dans sa pureté absolue, et ne prévoyant pas qu'un député peut être élu à la majorité relative. On ne serait pas sorti de cette situation sans l'entente qui intervint sur la base de la proportionnelle.

Peu de temps après, la même situation électorale se dessina au Locle. Si des coalitions se produisaient entre deux partis de minorités, les socialistes et les libéraux, ceux-ci pouvaient faire passer une députation d'opposition complète à La Chaux-de-Fonds et au Locle et avec l'appoint de quelques députés, élus dans d'autres collèges, l'opposition qui était en minorité dans le pays aurait été la majorité au grand conseil.

Ainsi la démonstration était faite d'une manière tangible des inconvénients du système majoritaire qui, dans certaines circonstances, conduit à ce résultat que la minorité du peuple devient la majorité du grand conseil. Aussi un mouvement d'initiative législative était sur le point de s'organiser, car à Neuchâtel nous avons l'initiative législative et le referendum facultatif, lorsque le conseil d'état se mit à l'étude de la question et adressa le 28 octobre 1890 au grand conseil un rapport accompagné d'un projet de loi introduisant la représentation proportionnelle dans l'élection des députés au grand conseil.

Ce projet fut renvoyé à une commission qui déposa son rapport et ses propositions le 20 octobre 1891. Le 28 octobre de la même année le grand conseil adoptait une loi sur les élections et votations, loi qui ne fit pas l'objet d'une demande de referendum et dont l'art. 78 est ainsi conçu: «La présente loi est adoptée à titre d'essai pour le terme de trois ans. Elle sera soumise à un nouvel examen et éventuellement à une revision avant la fin de la prochaine législature.»

Cette loi fut, ainsi que le voulait cet article, soumise à un nouvel examen et à une revision qui ne porta que sur quelques points de détail. L'art. 78 disparut et la loi devint définitive, l'expérience ayant été faite et paraissant suffisamment concluante aux yeux du peuple pour que le referendum ne soit pas demandé. Cette loi nous régit encore actuellement.

Il me sera permis de dire que la représentation proportionnelle, introduite par cette loi dans nos institutions, a été un instrument de paix et d'union dans le canton de Neuchâtel. J'admets que d'autres circonstances ont contribué à la pacification des esprits; nous ne sommes plus au lendemain de 1848 et de 1856, mais je puis affirmer que, plus que tout autre cause, le système proportionnel a contribué à la pacification. Cela est si vrai que si nous revenions demain au système de la majorité absolue, on verrait nos luttes reprendre toute leur âpreté d'autrefois, il n'y a pas de doute à cet égard. Du reste, le nouveau système n'a pas été seulement un élément de pacification dans notre canton, mais encore un instrument de progrès; les discussions au grand conseil sont devenues plus objectives, elles ont peut-être un peu manqué de relief, elles n'ont plus la vivacité d'autrefois, mais le travail des commissions se fait dans un excellent esprit, le plus souvent elles arrivent avec des projets sur lesquels l'entente a été faite entre les membres des différents partis. Le grand conseil n'a voté que des lois et décrets populaires depuis que nous avons la représentation proportionnelle, et le referendum n'a pas été demandé une seule fois.

Nous avons en outre réalisé des progrès très importants. Le grand conseil a voté une loi instituant une caisse populaire d'assurances qui prévoit l'assurance en cas de décès et la rente pour la vieillesse. Ce progrès a été accompli avec l'accord de tous les partis et j'ai la ferme conviction que sous le régime majoritaire absolu il eût été en tous cas plus difficile à réaliser.

J'aborde maintenant quelques objections qui sont faites à la représentation proportionnelle en général et à la loi neuchâteloise en particulier. On nous dit: Vous avez apporté des restrictions considérables au principe proportionnel, ainsi en attribuant le complément de la représentation aux listes qui ont obtenu le plus de voix et non aux fractions les plus fortes.

Ce point de vue qui est celui de certains proportionnalistes rigoristes ne se justifie pas, c'est une concession de peu d'importance faite à l'idée de la majorité et en tous cas je ne comprends pas que cette objection soit faite par les partisans du système de la majorité absolue, elle se comprendrait dans la bouche d'un proportionnaliste. Néanmoins cette disposition de la loi se justifie par le fait que l'on ne peut pas avoir des fractions de députés, puisqu'un député est insécable comme le dit le grand penseur genevois M. Ernest Naville dans la brochure qui nous a été distribuée; nous ne voulons pas que la majorité soit placée dans une situation défavorable et c'est pourquoi, si la solution rigoureusement exacte n'est pas possible, nous tranchons le différend en faveur de la majorité. Il me semble que ce mode de procéder se justifie même aux yeux des proportionnalistes, à plus forte raison donc à ceux des partisans de la majorité.

Une autre restriction qui a été apportée au principe de la représentation proportionnelle, c'est le quorum tel que le constitue la loi neuchâteloise. Pour être élu, un candidat doit non seulement obtenir un chiffre de voix égal au quotient électoral, mais encore ce chiffre doit représenter au moins le 15% des votes valablement exprimés.

Voilà ce qu'est le quorum; il est vrai que c'est une restriction au principe de la proportionnelle, mais est-ce la logique rigoureuse qui doit toujours inspirer le législateur dans l'application d'un principe même juste? Lorsque dans l'application de ce principe on se trouve en présence d'inconvénients d'une certaine gravité, il faut compter avec eux.

C'est ainsi que nous avons compris la constitution fédérale, elle est la résultante de deux forces opposées et agissant en sens contraire; elle est basée sur l'institution traditionnelle de la Suisse, la souveraineté cantonale, mais on l'a limitée d'une façon considérable et peut-être le fera-t-on encore. Cantonalisme d'un côté, unitarisme de l'autre, de ces deux forces la résultante a été tirée sous forme de l'état fédératif. Pour n'être pas absolument logique, le système fédératif en vaut bien un autre et le peuple suisse en est pleinement satisfait. Je crois donc que le législateur neuchâtelois a été bien inspiré en empêchant, au moyen du quorum, l'émiettement des partis qui eût été un danger avec la représentation proportionnelle, je ne le méconnais pas. Le législateur a eu conscience de ce danger, il s'est dit qu'il n'avait pas à résoudre un problème de mathématiques pures, mais un problème politique et il l'a résolu de la manière que je viens d'indiquer.

Je ne voudrais pas abuser ici des citations, mais il en est une que je me permets de faire, elle est extraite de la «Revue des deux mondes» du 1er janvier 1900. Cet article traite de la représentation proportionnelle et spécialement du quorum. Je fais cette citation, non que la revue en question ait pour moi une autorité spéciale, mais à cause de la valeur intrinsèque des arguments et de la parfaite vérité de ce qui y est exposé:

«La plupart des proportionnalistes», lisons-nous dans la «Revue des deux mondes», «repoussent cette restriction de leur principe (le quorum), parce qu'elle tend à augmenter cette fois d'une façon artificielle, les fractions électorales non représentées. Elle reste pourtant un remède toujours applicable dans les pays où la division irait jusqu'à l'éparpillement; c'est à l'expérience de prononcer. Provisoirement, cette expérience est de nature à nous rassurer. Au Tessin, ce sont les deux partis historiques, les conservateurs et les libéraux, qui continnent à se disputer la faveur du corps électoral. A Zoug, à Soleure, à Neuchâtel, il y avait auparavant trois partis; il n'y en a encore que trois aujourd'hui, bien que certaines circonscriptions neuchâteloises élisent de quinze à trente députés. A Genève, où il existait également trois partis en ligne, on en compte actuellement cinq, grâce au dédoublement des groupes qui confondaient naguère, dans des unions mal assorties, d'une part les socialistes et les radicaux, d'autre part les catholiques et les conservateurs protestants. Mais ces divorces qui se sont opérés à la satisfaction réciproque des intéressés, offrent un argument de plus à ceux qui aiment, en politique, les situations nettes et franches. Nulle part la représentation proportionnelle n'a produit, jusqu'ici, une pullulation de partis ou plutôt de groupes analogue à celle dont le régime majoritaire a doté le Reichstag de l'empire allemand: 102 membres du centre, 61 conservateurs, 56 socialistes, 50 progressistes, 49 nationaux-libéraux, 20 partisans de l'empire, 14 Polonais, 13 antisémites, 10 Alsaciens, 9 guelfes, 9 agrariens et 5 sauvages, sans compter 1 socialiste-chrétien, 1 Danois et 1 Lithuanien.»

J'aborde maintenant l'examen de quelques critiques de détail. On a prétendu qu'avec la proportionnelle grande était la difficulté du dépouillement. Or il se fait exactement de la même manière qu'avec le système de la majorité absolue; dans l'un et l'autre cas il y a des additions à faire, avec tous les systèmes il peut s'y glisser des erreurs. Après vient la répartition, mais est-elle plus compliquée? Il peut se produire par ci par là un petit retard, parce qu'il faut transmettre les procès-verbaux à la commission, mais s'il y a retard ce n'est pas, la faute de la proportionnelle. La répartition est si simple, du reste, que dès que le résultat des élections est connu et que les additions sont faites, le premier venu peut faire le travail de répartition. La commission électorale livre les résultats le lundi généralement, mais parmi les électeurs la répartition se fait le dimanche soir déjà.

On a encore parlé des manoeuvres auxquelles la proportionnelle peut donner lieu; on en a cité deux possibles. La première consiste à voter pour les candidats adverses les moins en vue pour faire échouer les têtes de listes. Je crois que ce mode de procéder est trop dangereux; je ne l'ai jamais vu pratiquer chez nous, parce que en accordant sa voix à des adversaires, on augmente le nombre de suffrages obtenus par la liste opposée. Chez nous il n'est jamais venu à l'esprit de personne de voter pour les candidats les moins importants de la liste adverse. Il peut se produire certains panachages, mais moins même qu'avec le système de la majorité. Ils profitent aux candidats en faveur des quels ils s'exercent et l'on n'a jamais remarqué que ce fût au bénéfice des nullités d'un parti plutôt que de ses chefs au contraire. Il est clair qu'avec la proportionnelle, comme avec la majorité, il arrive que certains candidats sont moins populaires que d'autres et ont à en supporter les conséquences.

Une autre manoeuvre à laquelle a fait allusion M. Munzinger est plus dangereuse, c'est celle qui consiste, dans un collège comprenant plusieurs villages, à tracer les candidats des autres villages pour mettre en évidence ceux du sien propre. Il y a là un inconvénient et dans quelques-uns de nos collèges il s'est fait sentir; mais il y a un moyen de l'éviter, il suffit pour cela de ne pas faire de listes de candidats trop nombreux et il n'est pas possible alors d'en faire échouer par le procédé dont je parle. Du reste, la loi neuchâteloise prévoit un autre moyen qui paraît recommandable et a été employé. Il consiste à établir non seulement des listes de candidats, mais aussi des listes de suppléants, listes qui sont distinctes de celles des candidats députés. On est sûr de faire passer ainsi les députés que l'on a choisis et à côté vous avez les listes des suppléants qui, lors même qu'ils obtiendraient un chiffre de voix supérieur à celui des députés, n'en restent pas moins de simples suppléants.

On a eu recours à ce moyen dans quelques collèges, mais généralement on a préféré s'en passer. Le système proportionnel a tellement pénétré nos habitudes électorales qu'il est arrivé que lorsque toutes les listes de suppléants étaient épuisées, les

partis n'ont pas songé à se disputer le siège vacant. La lutte a été renvoyée aux élections générales. Le choix des électeurs s'est toujours porté, sans opposition, sur un candidat du parti auquel appartenait le député qui était mort ou avait démissionné.

J'ajouterai quelques mots encore au sujet des objections que l'on oppose à l'introduction de la proportionnelle au fédéral. Un système qui a donné de bons résultats au cantonal paraît devoir en donner aussi au fédéral; mais examinons de plus près ces objections. On nous dit que la logique du système doit conduire à la suppression des arrondissements établis dans les cantons qui ne nomment qu'un ou deux députés au conseil national. La logique, nous dit-on, vous y conduira fatalement et nos institutions fédéralistes seront en danger. Je ne vois pas pourquoi les institutions fédéralistes seraient en danger, si ce fait se produisait. Le conseil national représente le peuple suisse dans son ensemble. Si vous formez des arrondissements de plusieurs cantons, les députés qui y seront élus ne changeront rien à la chose. Le conseil national sera toujours la représentation de l'ensemble du peuple suisse. Je ne vois rien là de contraire aux institutions fédéralistes. En revanche, je crois qu'il convient de ne pas froisser sans nécessité les sentiments de ceux qui désirent que les arrondissements ne comprennent pas plusieurs cantons. Il faut se placer sur le terrain des faits, de la pratique plutôt que sur celui de la théorie pure et du doctrinarisme. Quels sont chez nous les petits arrondissements? Ils sont au nombre de 7: Uri, Obwald, Nidwald, Zoug, Appenzell-intérieur nomment chacun un député, Schaffhouse et Glaris en nomment chacun deux.

Les arrondissements qui ne nomment qu'un député sont généralement conservateurs, ils pourraient nommer cinq membres de la droite, c'est possible. Actuellement ils ont envoyé au conseil national trois membres de la droite, ce sont: Uri, Obwald, Nidwald, un membre de la gauche: Zoug, et un du centre: Appenzell-intérieur; Glaris et Schaffhouse ont nommé chacun deux radicaux.

En fait la compensation s'est établie et la différence pourrait porter sur un député au plus; puisque l'organisation des arrondissements sur la base: un canton un arrondissement, ne présente pas d'inconvénient pratique, pourquoi la changer? Il en serait autrement si en pratique cette organisation favorisait un parti au détriment des autres, mais du moment que la compensation s'est établie d'elle-même il serait superflu d'y remédier.

On pourrait discuter aussi la question purement théorique de savoir si la représentation proportionnelle peut convenir aux arrondissements à 1 ou 2 députés? Evidemment elle s'applique mal à ces cas. Elle ne s'appliquerait bien à un arrondissement nommant deux députés que si l'on se trouvait dans la situation exceptionnelle de deux partis qui obtiendraient le même nombre de voix en portant tous leurs suffrages sur le candidat de leur choix. On peut dire en effet que le système proportionnel ne s'applique pas aux circonscriptions qui élisent moins de 3 députés; mais ce sont-là des considérations purement théoriques, aucun intérêt pratique n'est en jeu, il n'y a donc pas lieu de s'y arrêter.

Je crois qu'au fédéral la représentation proportionnelle produira les mêmes bienfaits qu'au cantonal; elle sera un élément de pacification, elle permettra de discuter chaque question pour elle-même, d'une manière objective. Elle facilitera, plus que le système majoritaire, la réalisation de nouveaux progrès. Elle arrive en outre à un moment où les esprits sont bien préparés pour l'accueillir; en effet, nous n'avons pour ainsi dire plus ou du moins très peu de luttes sur le terrain confessionnel, les bases démocratiques de nos institutions ne sont plus contestée par aucun parti, tous les admettent et dans ces conditions la représentation proportionnelle doit profiter à tous les partis et au développement de l'idée nationale suisse que nos confédérés allemands appellent den Staatsgedanken. Celle-ci trouvera son expression d'une manière bien plus nette; nous arriverons bien plus vite à développer l'idée nationale suisse, lorsque nous aurons un conseil national qui représentera vraiment le peuple suisse dans son ensemble, qui sera l'image fidèle de la nation, formé de telle façon qu'aucun parti ne pourra se dire lésé, privé de sa part de représentation. Un corps ainsi constitué pourra dans un bien meilleur esprit travailler à l'oeuvre commune, au développement de l'idée nationale suisse, afin de rendre la Confédération toujours plus respectée à l'extérieur, toujours plus prospère à l'intérieur.

Tels sont les avantages de la représentation proportionnelle et si elle présente ici ou là quelques petits inconvénients, ils ne peuvent être mis en balance avec les avantages qu'elle nous procurera, au fédéral aussi bien qu'au cantonal.

C'est avec la profonde conviction qu'il en est ainsi que je voterai avec la minorité de la commission pour recommander l'initiative tendant à l'élection d'après le système proportionnel du conseil national par le peuple.

Wirz: Ich möchte vom grundsätzlichen Gesichtspunkte aus meine Stimmabgabe kurz begründen.

Die Eidgenossenschaft ist zusammengesetzt aus der Doppelsouveränität von Volk und Ständen. Die Stände-Souveränität ist auf eidgenössischem, centralem Boden beschränkt auf die Wahl des Ständerates und das Ständevotum bei Verfassungsänderungen. Viel wichtiger aber als die Abstimmung über Verfassung und Gesetze und als die seltene Ausübung des Initiativrechtes ist für die Volkssouveränität die Wahl des Nationalrates, der Repräsentantenkammer. Denn das Schwergewicht des eidgenössischen Staatslebens liegt um so mehr im Nationalrate, weil er zu mehr als drei Vierteilen Wahlkörper des Bundesrates und des Bundesgerichtes ist, und weil das Volk zur Wahl des gesamten eidgen. Beamten-Apparates kein Wort zu sagen hat. Der Parlamentarismus beruht auf der Voraussetzung, dass das Repräsentantenhaus das getreue Spiegelbild des Volkes ist, und er hat auch in einem Volke nur insoweit eigentlichen Boden, als dies nicht Phrase, sondern That und Wahrheit ist. In den verschiedenen Wahlreformakten beruht darum auch die Wurzelhaftigkeit der britischen Verfassung, und man verfolgt die Verhandlungen des deutschen Reichstages gegenüber dem preussischen Landtage mit um so grösserm Interesse, weil letzterer aus

dem plutokratischen Dreiklassenwahlsystem hervorgeht, während der Reichstag vermöge des allgemeinen Wahlrechtes und der Einerwahlkreise viel besser die verschiedenen Strömungen in der deutschen Nation verkörpert. Gemäss Art. 1 unserer Bundesakte besteht die Eidgenossenschaft aus den vereinigten Völkerschaften der Kantone. Diesem staatsrechtlichen Grundgedanken entspricht der Wortlaut der Verfassungs-Initiative in meinen Augen ausgezeichnet. Sie führt den Proporz überall da ein, wo er möglich ist; sie respektiert aber überall und konsequent die kantonalen Grenzen. In ungekünstelten Einerwahlkreisen liegt an sich eine naturgemässe politische Kompensation. In grössern Wahlkreisen hat die Mehrheit das Recht auf die Mehrheit der Vertreter; die Minderheit hat aber das gleiche Recht auf eine verhältnismässige Vertretung. In den grossen Wahlkreisen bürgt der Wahlquotient für den gerechten Ausgleich, während im Majorz das absolute Mehr, die absolute Herrschaft führt. Das Proportionalsystem gewährleistet der Mehrheit das republikanisch-naturgemässe Recht der Herrschaft; aber auch im Interesse der Mehrheit verhindert es die Vergewaltigung der Minderheiten und eine künstliche, absolutistische Alleinherrschaft. Der Missbrauch des absoluten Mehres macht den Reichen reicher und den Armen ganz arm; er zerstört grundsätzlich und praktisch die Gleichberechtigung. Ein Erbrecht mit solcher Begünstigung der Erstgeburt würde mit Einmut vom Volke abgelehnt. Wenn der Kampf für unterdrückte Minderheiten sich als hoffnungslos gestaltet, so liegt darin, wie Herr Landammann Muheim mit vollem Recht betonte, der Keim zur Todeskrankheit des republikanischen Lebens, nämlich zum Indifferentismus und zur Stimmenthaltung. Vergleiche man ja nicht die einseitige Anwendung des absoluten Mehres in künstlichen Wahlkreisen mit der Landsgemeinde. In der Landsgemeinde amtet und waltet das gesamte Volk als einheitlicher Landes-Souverän. Eine Landsgemeinde lässt sich als Wahlkörper nicht so leicht zu politischer Ausschliesslichkeit verhetzen, und sie hat in der Regel das Bewusstsein, dass sie über den Parteien steht und dass die Geschicke des Landes in der Hand des gesamten Volkes, also mehr oder weniger sämtlicher Parteien liegen sollen. Die Landsgemeinde hat mit dem Proportionalsystem das Gute, dass sie die Wahlkreisgeometrie ausschliesst. Die Wahlkreisgeometrie aber schafft künstliche Majoritäten, und sie steht um so mehr in feindlichem Gegensatze zur Freiheit und zur Gleichheit, weil die vergewaltigten Minderheiten nicht nur ihrer Repräsentation beraubt sind, sondern durch ihre Zahl die Zahl der Majorität vermehren müssen. Das führt naturnotwendig zur Verbitterung des politischen Lebens, und es wird dadurch der oft zufällige Faktor des absoluten Mehres in That und Wahrheit der Souverän des Landes. Wenn eine Partei über Gebühr in einem Parlament vertreten ist, so sucht sie dann naturnotwendig ihrer Herrschaft um so energischere Geltung zu verschaffen, weil sie gegenüber den oppositionellen Volksströmungen draussen im Lande im Verteidigungszustand sich befindet. Das absolute Mehr schafft grundsätzlich nur Sieger und Besiegte. Eine Partei, welche nicht zu stark vertreten ist, ist mehr zum Zusammenhalt und zu staatsmännischer Mässigung in ihrem eigenen Interesse gezwungen. Die Hauptsache ist übrigens nicht, was den einzelnen Parteien frommt, sondern was dem ganzen Lande frommt, und dem Lande frommt am meisten, wenn die Wägsten und Besten aller Parteien friedlich und schiedlich und gründlich miteinander arbeiten. Bei der Proportionalwahl im grossen Rahmen müssen die Parteien die tüchtigsten Männer auf die Kandidatenliste setzen, und wenn die Wirkung der Proportionalwahl darin besteht, dass keine Partei für sich ausschliesslich die Mehrheit im Parlamente hat, so ist dies das Allerbeste, indem ja der praktische Patriotismus kein Parteimonopol, sondern das Gesamtgut aller braven Eidgenossen ist. Was das Ausführungsgesetz betrifft, so hat sich dieses Ausführungsgesetz in allen Kantonen und Staaten noch überall gefunden, wo einmal der konstitutionelle Grundsatz der Proportionalität vom Souverän des Landes sanktioniert worden ist. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg. Denken Sie an Belgien, wo die in überwiegender Mehrzahl in Herrschaft befindliche katholische Partei rechnen musste mit den Demonstrationen auf der Strasse und überhaupt mit dem Willen des gesamten Volkes. Denken Sie, wie sich die Sache friedlich und gemütlich in den Kantonen schliesslich abgewickelt hat. Sage man ja nicht, meine Herren, durch das Proportionalsystem werden wir, werde der Ständerat gefährdet. Der Ständerat wurzelt im Boden des Bundesstaates, der Eidgenossenschaft. Hätten wir keinen Ständerat, so müsste er erfunden werden. Er vertritt an sich eine Art Proportionalsystem und die Proportionalwahl des Nationalrates wird nur dazu führen, dass das föderale wie das nationale Princip im eidgenössischen Zweikammersystem ihre konsequente und korrekte Durchführung erhalten. Neben den zwei Kammern haben wir aber einen dritten Faktor im schweizerischen Staatsrecht, und dieser Faktor ist der eigentliche Landessouverän. Es ist das Schweizervolk, und wenn man die Referendumstafel durchgeht, so muss man es als äusserst wünschenswert betrachten, dass eine grössere Konkordanz zwischen dem Nationalrate und dem Schweizervolke erzielt werde; es liegt das im höchsten Interesse einer ruhigen und stetigen Entwickelung der eidgenössischenGesetzgebung und der vaterländischen Verhältnisse. Denn man darf sich ja nicht damit trösten, dass nur einzelne Gesetze vom Volke verworfen, dabei aber immer wieder die gleichen Abgeordneten gewählt werden. Die verworfenen Gesetze sind grossenteils von einschneidendster Bedeutung, und während durch ihre Verwerfung oft eine recht gründliche Arbeit mehrerer Jahre an einem Tage, in wenigen Stunden, in ein Trümmermeer verwandelt wird, bleibt mittlerweile wenig Zeit und Mut zu fruchtbarem, positivem Schaffen und wird die Verwirklichung der wichtigsten und humansten Probleme auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die politische Aera der neuern vaterländischen Geschichte scheint zum grössten Teile abgeschlossen oder ihrem Abschluss nahe. Die wichtigsten Gebiete der Staatsgesetzgebung sind centralisiert; ich glaube, auch die centralistische Partei ist heute so ziemlich saturiert. Das vorwiegendste Gebiet der eidgenössischen Gesetzgebung im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts dürfte vom Gesichtspunkte der wohlverstandenen praktischen Volksbedürfnisse kein

socialistisches, wohl aber doch ein entschieden sociales sein, und dabei bedarf es zufolge neuester Erfahrung möglichster Fühlung mit dem Volke. Da ist ein unerlässliches Erfordernis zu erfolgreicher Arbeit, dass die sich widerstreitenden Volksanschauungen und Volksinteressen im Parlamente naturgemäss vertreten sind. Für praktische Männer ist neben der Wahrung ihrer Grundsätze schliesslich doch die Hauptsache der praktische Erfolg der Arbeit, und was im Parlamente fehlt, das ist nicht die Ständevertretung im alten Stil, das ist aber vielfach die Vertretung der grossen Arbeitsgebiete des Volkes, der socialen Stände. Sage man ja nicht, das Proportionalsystem entstamme fremdem Boden. Darin besteht wahrhaftig nicht der Fortschritt in der Welt der Ideen und der Geister, dass man gegen jede Luftströmung sich durch eine chinesische Mauer hermetisch abzuschliessen sucht. Universal ist ja das Beste, was wir haben, universal ist das Christentum, die Bildung, die geordnete Freiheit. Universal ist das Fundament aller wahren Freiheit, die ausgleichende Gerechtigkeit, und was universal ist, das ist auch national, weil die Grundsätze der Freiheit und des Rechtes auch das geheiligte Erbgut des Schweizervolkes sind. Was nicht national ist, das ist das Vorrecht der Geburt, des Ortes, der Partei, der Geometrie des Wahlkreises. Was in der Schweiz Gutes und Grosses geschaffen worden, das war fast immer und fast ausnahmslos ein Werk der Verständigung, der Kompromisse. Nun muss es uns an einer friedlichen Entwicklung der vaterländischen Geschicke nicht bloss darum gelegen sein, weil die socialistische Unzufriedenheit und das ungemein gesteigerte sociale Bedürfnis des modernen Lebens immer mehr offene Thore findet in den Städten, Dörfern und Bauernhäusern unseres Schweizerlandes, sondern weil es geradezu eine moralische Existenzfrage für unser Land ist, dass die sociale Schaffenskraft unseres Volksstaates sich von den grossen Monarchien nicht überflügeln und verdunkeln lässt. Dazu bedarf es eines ausgeprägt patriotischen Solidaritätsgefühls aller politischen Parteien, überhaupt des gesamten Schweizervolkes. Unsere Eidgenossenschaft ist ein Vorbild geordneter, legaler Freiheit. Das popularisierte sie bei den Regierungen und zumal bei den Völkern. Jetzt soll sie gegenüber der Obstruktion, welche dem Absolutismus in die Hand arbeitet, das Vorbild der Harmonie zwischen einem praktisch fortschrittlichen, schaffenstüchtigen Parlamente und einem auf seine Freiheit eifersüchtigen, arbeitstüchtigen, gut geschulten Volke sein, dem gesamten Volke in allen seinen politischen und auch socialen Gliederungen. Darum stimme ich zur Initiative für die Proportionalwahl der schweizerischen Volksvertretung.

M. Simen: Le nom du canton que j'ai l'honneur de représenter ici a été souvent prononcé dans la discussion; je suis donc dans l'obligation d'exprimer franchement mon opinion sur la question qui nous est soumise. Cette opinion, je le déclare tout de suite, est contraire à la demande d'initiative. Si quelqu'un était tenté de me trouver en contradiction parce que je refuse pour la Confédération un système en vigueur dans mon canton, je demanderai que l'on veuille d'abord m'écouter.

Le vote proportionnel a été introduit dans le canton du Tessin à la suite des évènements d'il y a dix ans. Mais personne ne pourrait affirmer qu'il est sorti de la conscience, de la volonté du peuple tessinois; ce sont les autorités fédérales qui nous l'ont conseillé, je dirai même imposé comme le seul et unique moyen de sortir des agitations dans lesquelles notre canton se débattait. Le but a été atteint, mais je conteste que l'on puisse attribuer tout le mérite du résultat obtenu, de la pacification finalement établie au système du vote proportionnel. D'autres facteurs y ont contribué, en première ligne la modération et l'esprit de justice de la majorité au pouvoir. Ces facteurs étant donnés, je crois pouvoir affirmer que l'apaisement aurait pu être obtenu même sans le vote proportionnel, avec tout autre système de votation.

Le mal dans ces questions de représentation ne vient pas tant des systèmes que de l'application que l'on en fait. Le système de la majorité, honnêtement appliqué, peut donner des résultats tout aussi bons que ceux que l'on se plaît à attribuer à la représentation proportionnelle. D'autre part, le vote proportionnel appliqué de certaine façon, peut produire des inconvénients tout aussi graves que ceux que l'on reproche au système de la majorité. Tout dépend de la manière dont les systèmes sont appliqués.

Au Tessin, à l'époque agitée dont j'ai parlé tout à l'heure, qu'est-ce qui soulevait avec le plus de force, le plus de persistance, l'indignation d'une grande partie du peuple? Ce n'était pas le fait que les autorités étaient élues avec le système de la majorité, puisque notre canton n'avait pas connu d'autre système depuis le commencement de la vie politique; non, messieurs, c'était l'application de ce système faite sous une forme qu'on n'avait jamais vue; c'était ce qu'on appelle la géométrie électorale, des arrondissements taillés exprès dans un but d'écrasement systématique de la minorité. Par ce moyen on était arrivé à exclure entièrement de la chose publique le parti libéral, et cela non seulement comme parti de minorité, mais alors même que ce parti avait acquis la conviction d'être devenu la majorité.

Voilà la cause principale des agitations tessinoises. Elles ont disparu le jour où la géométrie électorale a disparu; si, avec le système majoritaire on n'avait pas appliqué une méthode scandaleuse d'écrasement, ces agitations n'auraient pas eu de raison d'être.

Quoi qu'il en soit, l'apaisement s'est fait et tout le monde, nous en première ligne, s'en réjouit. Il est toujours heureux de pouvoir constater le retour de la paix dans un pays troublé, de pouvoir se dire: maintenant toutes les forces vives, toutes les intelligences peuvent, au lieu de se perdre en des luttes stériles, se consacrer au bien, à la prospérité du pays.

Néanmoins je maintiens que nous aurions pu très probablement arriver au même résultat par d'autres moyens. Nous avions alors, par un memoire adressé aux autorités de la Confédération, demandé un autre système, celui du vote limité combiné avec de petits arrondissements, les 38

« circoli » consacrés dans la constitution tessinoise dès le commencement de l'indépendance du canton; à ces arrondissements, constituant une base historique chère à notre peuple, on aurait apporté les seules modifications indispensables pour assurer l'application du système d'une manière absolument égale sur toute l'étendue du canton. Le droit des minorités se trouvait ainsi parfaitement sauvegardé, comme l'établissaient par des chiffres positifs les calculs qui accompagnaient le mémoire. Il résultait de ces calculs que chaque parti aurait eu une représentation exactement proportionnée à la force dont il disposait dans le peuple. Les autorités fédérales ne crurent pas devoir faire droit à cette demande et ce fut le système du vote proportionnel qui nous fut octroyé.

Mais dès les débuts de l'application de ce système nous avons dû reconnaître que s'il se présentait sous une apparence tout à fait séduisante il pouvait, dans la pratique, aboutir à des injustices déplorables. L'attribution des fractions, le jeu des doubles listes, peuvent favoriser dans une large mesure les intérêts du parti de la majorité qui fait la loi. Les résultats peuvent s'en trouver complètement faussés.

Ce fut pour des causes de cette nature que le parti libéral tessinois se trouva mis dans la nécessité de s'abstenir à l'élection de la première constituante en 1891 et ce fut pour les mêmes causes que dans la constituante de l'année suivante, 1892, le parti libéral se trouva en minorité de 4 voix, tandis que le résultat de la votation démontrait qu'il possédait la majorité incontestable dans le corps électoral.

Le système a dû subir successivement certaines modifications; il ne serait plus possible aujourd'hui, je crois, de voir la majorité du peuple en minorité au parlement. Mais d'autres défauts subsistent, naturels au système, et qu'il serait bien difficile, pour ne pas dire impossible, de faire disparaître.

D'abord, c'est l'amoindrissement de la liberté de l'électeur. Avec le système proportionnel chaque parti, chaque groupe établit sa liste, et tous les électeurs doivent accepter cette liste et la voter sous peine de faire du tort à leur parti. Si l'électeur s'avise de modifier la liste, d'y inscrire un seul nom de candidat qui n'ait pas été proclamé par le parti, son suffrage sera perdu, non seulement pour le candidat qui a sa préférence mais encore pour tous les députés pour lesquels l'électeur a le droit de voter. L'embrigadement électoral dont on a parlé et qu'on a voulu contester est bien un fait réel et il est plus accentué ici que dans le système majoritaire.

Mais ce qu'il y a de plus grave, c'est l'effet dissolvant que le système exerce au sein même des partis. On a dit que la proportionnelle était destinée à tuer les partis historiques; nous n'en sommes pas là chez nous et j'espère que nous n'y arriverons pas de longtemps, mais des indications dans ce sens se dégagent à chacune de nos élections avec une intensité croissante.

On a soutenu que ces deux termes d'embrigadement des électeurs et émiettement des partis, s'excluent. Il n'en est rien, l'un et l'autre représentent bien deux défauts caractéristiques et parallèles du vote proportionnel. Le premier se manifeste dans le contraste des partis, chacun d'eux s'efforçant de mettre en ligne jusqu'au dernier de ses hommes, avec la liste forcée.

Le second travaille en sourdine sur l'organisme intérieur de chaque parti, comme la rouille sur le fer; il conduit inévitablement à des compétitions intenses d'intérêts, de localités et de promesses. Les candidats d'une même liste travaillent chacun pour son propre compte, dans le but de s'assurer le succès. Certaines localités pratiquent une nouvelle espèce d'ostracisme contre les représentants des autres localités, pour s'assurer l'avantage d'une plus nombreuse représentation. Cela amène forcément la discorde au sein du parti et par conséquent un procédé plus ou moins latent de désagrégation; c'est le triomphe du régionalisme et de l'individualisme; or rien de bon, messieurs, n'est jamais sorti de là.

Vous pourriez me demander: mais, si le système proportionnel a tous ces défauts, pourquoi le gardez-vous, vous qui êtes maintenant la majorité? Pourquoi ne pas revenir à l'ancien?

Ma réponse à cette objection ne sera pas difficile: on se tromperait fort en croyant que dans la masse du peuple tessinois il existe une tendresse extraordinaire pour le vote proportionnel. On nous l'a donné, nous le gardons, voilà tout; et nous ne pensons pas à le changer, non parce que nous soyons convaincus de sa supériorité, de sa perfection, mais tout simplement parce que nous voulons la stabilité des institutions, lorsqu'elles fonctionnent honnêtement, et parce que nous ne voulons pas soulever des agitations stériles pour une question d'ordre purement abstrait. Nous ne nous trouvons pas mal avec le système proportionnel, de même que dans d'autres cantons on ne se trouve pas mal avec le système de la majorité. Nous gardons ce que nous avons, tout simplement pour éviter de nouvelles compétitions, de nouvelles discordes au sein de notre canton.

Il n'est pas non plus mauvais de laisser le système continuer ses expériences; il y a encore des points obscurs, des doutes sur lesquels il faut que la lumière se fasse; le jour où ces points seront éclaircis, le jour où les défauts que nous entrevoyons seulement éclateront au grand soleil, le vote proportionnel aura vécu.

Pour ce qui est de la proportionnelle sur le terrain fédéral, je ne crois pas qu'elle pourrait modifier sensiblement la composition du conseil national, mais en dehors du principe même et des défauts qui lui sont inhérents je trouve que la méthode d'application qui nous est proposée présente de tels inconvénients qu'il est impossible de l'accepter. On nous dit: Chaque canton, chaque demi-canton, doit former un arrondissement; voilà le principe choisi par la demande d'initiative et devant lequel les chambres, dans l'élaboration de la loi d'exécution, n'auraient qu'à s'incliner. Mais comment appliquerez-vous ce système aux petits cantons? On a déjà énuméré ici les cinq cantons et demi-cantons qui ne nomment qu'un seul député au conseil national et les deux cantons qui en nomment deux. Pour ces sept cantons et demi-cantons l'application du vote proportionnel est matériellement impossible: il faudra laisser subsister chez eux lesystème majoritaire. Mais alors, je vous

le demande, que devient le principe de l'égalité garanti par l'article 4 de la constitution fédérale : Tous les Suisses sont égaux devant la loi ? Comment ce principe sera-t-il sauvegardé lorsque nous aurons des cantons qui éliront leurs députés au conseil national avec un système, tandis que d'autres en emploieront un différent ?

Et encore, que deviendra dans les petits cantons le droit des minorités ?

J'ai déjà eu l'honneur de le dire lors du débat sur la ratification fédéralo à accorder à la constitution de Schwyz : Le principe de l'égalité ne peut admettre deux systèmes différents, pour l'élection de la même autorité. De deux choses l'une : Ou le système proportionnel peut être appliqué de la même manière pour tous les cantons, ou il faut y renoncer.

Pouvez-vous admettre qu'il y ait en Suisse des cantons, peu ou beaucoup n'importe, soumis à un régime d'exception ?

Nous avons dans le canton du Tessin des districts établis par la constitution ; lorsqu'il s'agit d'appliquer le vote proportionnel, on pensa d'abord pouvoir le faire sans modifier leur répartition, mais on reconnut bientôt que la chose ne pourrait pas se faire, qu'il en résulterait des inégalités ; alors on procéda à une nouvelle répartition dans le but de pouvoir appliquer le système à toutes les parties du canton. C'est ce qu'il faudrait faire pour l'ensemble de la Confédération. Si les autours de la demande d'initiative ne sont pas capables de trouver un système qui sauvegarde l'uniformité de l'application du principe dans toutes les parties du territoire, il faut en conclure que le principe même n'est pas admissible, parce qu'il est contraire au principe fondamental de l'égalité tel qu'il est inscrit dans la constitution fédérale. Il faudrait, pour que la panacée du vote proportionnel puisse être appliquée qu'il n'y eût qu'un arrondissement unique embrassant toute la Suisse. Ou autrement il faudrait des arrondissements n'ayant pas moins de trois députés à élire ; mais la demande d'initiative ne veut rien de cela ; elle empêche *a priori* touto solution rationnelle par l'exigence qu'elle pose : Un canton, un arrondissement.

L'application du vote proportionnel implique encore une condition nécessaire, c'est que les arrondissements ne soient pas constitués de manière à élire un nombre pair de députés, parce quo là où il y a parité, la proportionnelle ne peut déployer ses effets.

Mais la demande d'initiative n'en dit rien. Elle passe sous silence tout ce qui représente pourtant des conditions essentielles. Il y a donc des raisons suffisantes pour repousser la demande d'initiative sans pour cela se déclarer adversaire du principe. Je ne crains nullement le principe ; j'ai déclaré que nous nous en arrangeons assez bien dans notre canton et je crois que l'on pourrait s'en arranger tout aussi bien dans la Confédération, mais à la condition *sine qua non* que l'application en sera rendue absolument uniforme.

Si l'on ne peut nous donner cette garantie, il est évident que, la question de principe étant réservée, nous ne pouvons pas accepter le système que l'on nous propose. Encore une fois, qu'on nous présente un système respectueux de l'égalité des cantons et des citoyens et on pourra le discuter.

Il faut aussi examiner quelles conséquences l'application du système proportionnel pourrait entraîner ; il faut regarder un peu loin. Lorsque le conseil national sera élu sur la base du système proportionnel, est-ce que la question ne se posera pas de savoir si le même système ne doit pas être appliqué à l'élection du conseil des états ? Les principes ont leur logique ; on comprendrait difficilement que si le système proportionnel est admis, je me mets ici au point de vue des initiants, dans un but de justice et de perfectibilité électorale, pour l'élection du conseil national, il ne soit pas aussi admis, et dans le même but, pour l'élection du conseil des états.

Ne voyez-vous pas là un danger pour l'existence de ce conseil ? Je crois qu'il est réel, parce que le jour où les deux conseils seraient élus d'après le même système, le conseil des états ferait évidemment double emploi avec le conseil national et il devrait nécessairement être supprimé, comme l'on supprime un rouage inutile. Il n'y aurait pas de raisons d'être pour deux chambres élues sur la base du même système. Ce serait bien là, quoiqu'on en dise, la conséquence logique de l'admission du système proportionnel. Mais ce serait aussi la fin du fédéralisme : Qui de vous, Messieurs, peut désirer que nous en arrivions là ?

Un vieil adage dit que le mieux est l'ennemi du bien : Le système de la majorité peut avoir eu ses torts, mais il faut reconnaître qu'il tend à s'en corriger tous les jours et à créer un état de choses plus conforme au sentiment naturel de justice et de respect du droit des minorités.

Quant au système du vote proportionnel, nous avons vu qu'il ne peut prétendre à la perfection ; il peut aboutir aussi à des conséquences regrettables. Appliqué comme le demandent les initiants, il offenserait le principe de l'égalité et violerait la justice.

Je me dis donc que dans ces conditions il ne faut pas se presser, il vaut mieux attendre.

Le vote proportionnel existe actuellement dans un certain nombre de cantons ainsi que dans quelques pays étrangers ; attendons qu'il arrive à démontrer qu'il possède réellement toutes les vertus qui lui sont attribuées. Puisque même ses partisans reconnaissent qu'il y a des ombres au tableau, il faut laisser la lumière dissiper ces ombres. Ils nous disent bien que l'on peut les éviter de telle ou telle manière ; c'est très bien, mais attendons que l'expérience des remèdes proposés soit faite et concluante ; nous pourrons alors prendre uno décision en connaissance de cause.

Mais surtout qu'on ne vienne pas nous proposer des solutions impliquant le sacrifice des principes supérieurs de l'égalité et de la justice. Je ne crois pas que l'on puisse soutenir avec quelque raison que la représentation populaire actuelle au conseil national mérite le reproche d'injustice : Comme on l'a déjà remarqué, tous les partis entre lesquels se partage l'opinion populaire en Suisse sont représentés dans ce conseil. Ils arrivent donc parfaitement à faire entendre leur voix, à soutenir leurs aspirations et, suivant les circonstances, à obtenir l'approbation du peuple suisse.

L'état de choses actuel ne rend donc pas indispensable le changement que l'on réclame; rien ne nous oblige à faire ce saut dans l'inconnu et à admettre par simple amour de changement un système sur lequel le dernier mot n'a pas été dit et à l'égard duquel la démonstration vraiment concluante reste encore à faire. Non, il n'y a aucune raison pour consentir au changement, dans les conditions actuelles, surtout dans la forme sous laquelle il nous est proposé: Ce serait le sacrifice absolument inacceptable du principe d'égalité qui est à la base de notre démocratie et que notre constitution garantit dans la même mesure à tous les cantons et à tous les citoyens. Le premier devoir, la première justice c'est de sauvegarder cette égalité.

C'est pour ces raisons que je me rallie à la proposition de la majorité de la commission, tendant à écarter la demande d'initiative concernant l'introduction du vote proportionnel.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: Rud. Schwarz. — Druck und Expedition von Jent & Co. in Bern.

Bern, Mittwoch 20. Juni | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, mercredi 20 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 30

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 20. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 20 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 411 hievor. — Voir page 411 ci-devant.)

Art. 14.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist in seinem ersten Lemma die Wiedergabe unseres Zusatzes zu § 6 des alten Gesetzes in der ersten Beratung. Es herrscht also hier Uebereinstimmung zwischen beiden Räten. Der zweite Teil des Artikels zeichnet die bisher bestandene Praxis, und ich habe nichts beizufügen.

M. Martin, rapporteur français de la commission: Le premier alinéa de l'art. 14 avait été proposé par la commission du conseil national et voté par ce conseil au mois de décembre. Il n'est plus en discussion.

Quant au second alinéa, nous rappelons que les chambres fixaient chaque année le prix de vente de l'alcool lors de la discussion du budget; mais maintenant qu'il s'agira d'établir ce prix d'après le compte des cinq dernières années, il est évident que c'est le conseil fédéral qui sera chargé de le fixer, de même que les procédés de dénaturation. Il est bien entendu qu'il n'est pas question de modifier les conditions de la vente libre et d'autoriser le conseil fédéral à introduire le système de la vente par des débitants officiels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Inhalt dieses Artikels deckt sich mit den Nationalratsbeschlüssen; neu ist nur Lemma 2, welches bestimmt, dass der Bundesrat im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf den Rückvergütungen gewähren könne; es ist das im Nationalrate während der Gesetzesberatung angeregt und dieser Vorschlag nun vom Ständerate ins Gesetz aufgenommen worden. Man will auf diese Weise den Industriellen, welche Sprit exportieren, den Verkehr mit dem Auslande erleichtern. Zu bemerken ist, dass diese Erleichterung schon seit Jahren eingeräumt ist. Sodann haben wir Ihnen in Lemma 1 eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen, in unsern Augen eine Verbesserung. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels.

M. Martin, rapporteur français de la commission: Il a été fait un chapitre spécial pour l'exportation. Il s'agit en somme de légaliser ce qui se fait dans la pratique jusqu'à présent, c'est-à-dire de fixer le drawback, qui est égal au bénéfice du monopole basé sur le prix des alcools importés et non pas sur le prix de production indigène.

Quant au dernier alinéa, il a été discuter et adopté dans la session de décembre.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 16.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Artikel 16, wie er vorliegt, entspricht wörtlich dem § 7 des alten Gesetzes, mit der einzigen Abänderung, dass auf der zweitletzten Zeile das Wort «Sprit» durch den Ausdruck «gebrannte Wasser» ersetzt ist. Ich beantrage Aufnahme in das neue Gesetz.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 17.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Wir beantragen Ihnen, die Fassung des Ständerates zu acceptieren, mit Ausnahme der zwei letzten Lemma, wo wir einfach sagen wollen: «Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt». Es erscheint diese Fassung einfacher. Wir sagen hier im Gesetze, was unter Grosshandel verstanden ist. Die Definition und Bestimmungen über den Kleinhandel geben wir den Kantonen anheim.

Materiell enthält der Vorschlag des Ständerates bei Art. 17 eine Abänderung, welche von einiger Bedeutung ist. Sowohl das alte Gesetz, als auch der Beschluss des Nationalrates hatten als Grenze, wo der Grosshandel als freies Gewerbe zu schützen ist, 40 Liter angenommen, und immer wurde dieser Satz so ausgelegt, dass unter diesen 40 Litern Spirituosen von ein und derselben Sorte verstanden seien und dass diese 40 Liter nicht aus verschiedenen Sorten zusammengesetzt werden dürfen. Seit Jahren haben sich die schweizerischen Liqueur- und Spirituosenhändler darüber beklagt. Schon im Jahre 1890 haben über 100 Firmen die Herabsetzung der 40 Liter auf 5 Liter verlangt, und seither sind von diesen Leuten durch den Vorstand ihres Verbandes bald bei der Alkoholverwaltung, bald bei der Alkoholkommission Eingaben für Herabsetzung des Quantums von 40 Liter erfolgt. Aufmerksam wurden diese Eingaben von uns gelesen und die Petitionäre dann auf eine Gesetzesrevision vertröstet. Bei Anlass dieser Gesetzesrevision erinnerte sich unsere Kommission dieses Versprechens und beantragte Ihnen, die Grenze des Grosshandels von 40 auf 20 Liter herunterzusetzen; aber mit 46 gegen 36 Stimmen wurde beschlossen, bei den 40 Litern als Grenze des Grosshandels zu verbleiben. Nun hat der Ständerat einen Mittelweg eingeschlagen; er setzt zwar die Grenze nicht auf 20 Liter herab, sondern sein Vorschlag lautet: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr». Als Grosshandel bestehen also nach wie vor 40 Liter, doch ist es dem Händler erlaubt, diese 40 Liter in zwei Sorten zu liefern, z. B. 20 Liter grüner und 20 Liter weisser Absinth, bis 60 Liter in 3 Sorten. Es bedeutet das immerhin ein Entgegenkommen. Im übrigen herrscht materielle Uebereinstimmung in dieser Materie.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 17 a été modifié dans la première discussion du conseil national, contrairement aux propositions de la commission. Quant à la rédaction elle-même, elle était évidemment défectueuse, et, d'une manière générale, la nouvelle rédaction est préférable. On accentue dans cette nouvelle rédaction les compétences cantonales. On détermine le commerce en détail et le commerce en gros, tout en garantissant que le commerce en gros est libre.

Quant au commerce en détail, il ne peut être exercé qu'avec l'assentiment du gouvernement cantonal et moyennant patente.

Le conseil des états a défini la vente en gros comme comportant 40 litres au minimum, par quantité d'au moins 20 litres de chaque espèce. Il a tenu compte, dans une bien faible mesure, des très nombreuses pétitions envoyées aux chambres, pour réduire le chiffre de 40 litres à 20 litres. En somme, la limite de 40 litres est maintenue d'une manière absolue. Aucune législation cantonale ne devra donc être modifiée quant à ce point. Il y a cependant une nuance, c'est-à-dire qu'il ne sera pas nécessaire de livrer 40 litres de chaque espèce, on pourra diviser l'envoi, par exemple, en 20 litres d'absinthe et 20 litres de kirsch, tandis qu'actuellement on n'autorise pas l'envoi de 40 litres en deux espèces différentes. On diminue ainsi la consommation d'alcool, l'aubergiste n'étant plus obligé d'acheter de grandes quantités et de forcer la vente. L'état de fait est donc modifié d'une manière avantageuse.

On a remplacé le mot vente par celui de livraison pour éviter une interprétation qui pourrait être fausse, c'est-à-dire qu'on pourra vendre 40 litres et les livrer en plusieurs envois. Le mot livraison remplace le mot vente; il ne sera pas permis de livrer moins de 40 litres à la fois.

Quant à l'avant-dernier alinéa, la commission du conseil national propose de le modifier en reprenant l'ancienne rédaction adoptée par vous. Les cantons seraient laissés absolument souverains dans cette législation.

Ming: Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, in Bezug auf Al. 3 des Art. 17 die nationalrätliche Fassung beizubehalten und infolgedessen die Verbalien «wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf» zu streichen.

Meine Herren, ich glaube, dass durch den Beschluss des Ständerates nicht nur kein Fortschritt erreicht wird, sondern dass die Annahme einer solchen Bestimmung geradezu einen Rückschritt bedeutet. Was will eigentlich diese Petition der Liqueurhändler? Sie will nichts anderes, als den Kleinhandel mit Spirituosen erleichtern; es ist ein Interessenkampf, den die Spirituosenhändler für ihren Geldbeutel führen. Es ist der ganz gleiche Interessenkampf, den gestern einige Apotheker geführt haben und welchen Sie abzuschlagen für gut fanden. Wir müssen uns immer und immer wieder ins Gedächtnis zurückrufen, warum denn eigentlich die Alkoholgesetzgebung erlassen wurde. Sie wurde nicht erlassen, um als fiskalisches Gesetz zu wirken, sondern um den Kleinverkauf geistiger Getränke

zurückzudrängen und dadurch den Alkoholismus zu bekämpfen. Man hat damals, als man diese Gesetzgebung erliess, mit Norwegen demonstriert und gesagt: Norwegen hatte einen Alkoholkonsum von jährlich ca. 30 Litern pro Einwohner, und infolge der dortigen Gesetzgebung ist dieser Konsum auf 5 oder 6 Liter pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen. Man hat damit demonstriert, Norwegen habe alles getban, um zu verhindern, dass jeder Bürger sich auf die leichteste Weise Alkohol verschaffen könne. Was hat nun aber Norwegen in Bezug auf diesen Kleinverkauf getban? Es hat das Quantum, das noch als Grosshandel gelten soll, nicht bloss auf 40 Liter, sondern auf 250 Liter erhöht! Wenn wir heute von dem Quantum von 40 Litern in der Weise zurückgehen, dass wir sagen, die Sendung von 40 Litern dürfe aus zwei verschiedenen Sorten zusammengesetzt sein, so gehen wir zurück, wir ermöglichen diesen Handel immer mehr und erreichen damit wahrscheinlich im weitern, dass die Spirituosenhändler in nächster Zeit wieder an uns gelangen, um neuerdings eine Ermässigung dieses Quantums anzubegehren.

Man wird allenfalls sagen, es seien volkswirtschaftliche Gründe, welche uns dazu führen sollen, dieses Quantum herabzusetzen. Es giebt, sagt man, eine grosse Menge fleissiger Bürger unseres Handels, welche aus diesem Handel und dieser Fabrikation ihren Gewinn ziehen, welche also dadurch das nationale Vermögen vermehren helfen. Es ist gestern gesagt worden, welche grosse Menge solcher Qualitätsspirituosen aus dem Auslande hereingebracht wird. Man kann daher gewiss nicht sagen, dass, wenn wir es ermöglichen, möglichst viele derartige, aus dem Ausland kommende Qualitätsspirituosen in der Schweiz zu verkaufen, wir dadurch unser Nationalvermögen vermehren. Andrerseits ist schon bei Erlass der Alkoholgesetzgebung und seither immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, welche grossen volkswirtschaftlichen Gefahren die Vermehrung des Alkoholgenusses bringe. Sollen wir nun durch unsere Gesetzgebung dahin wirken, dass die Erlangung des Alkohols wieder mehr und mehr erleichtert wird? Ich glaube durchaus nicht, dass dies in unserm Interesse und in unserer Aufgabe liegt.

Wenn man ferner seinerzeit gesagt hat, wir müssen dafür sorgen, dass möglichst gute Qualitäten solcher Spirituosen verkauft werden, so dient gerade der Kleinhandel dazu, das Gegenteil zu bewirken. Was versteht man gewöhnlich unter solchen Qualitätsspirituosen? Das sind gewöhnliche Alkohole, die nach meiner Ansicht mit allen möglichen ätherischen Oelen verunreinigt sind. Man geht geradezu darauf aus, den Alkohol, den die eidgenössische Verwaltung verkauft, zu verunreinigen durch verschiedene ätherische Oele, Esterarten, Fuselstoffe, überhaupt Beimischungen, dazu bestimmt, dem Geschmacke des Publikums entgegenzukommen. Das Publikum ist noch nicht zufrieden damit, dass der Bund selbst etwa 2 % dieser Fuselöle im Alkohol belässt; im Gegenteil, derjenige, der so recht an den Alkohol gewöhnt ist, will etwas, das ihn im Halse kratzt, er will etwas, das seinem verdorbenen Geschmacke entspricht, und diesem Wunsche kommt der Spirituosenhändler entgegen, indem er etwa sogenannten «Bätzigoût» oder «Träschgoût», Absinthessenz und wie die Sachen alle heissen, beimischt, d. h. etwas hinzufügt, was nichts anderes als ein Gift ist, nichts besseres als der Fusel, den die Alkoholverwaltung ausdestilliert hat.

Nun glaube ich durchaus nicht, dass es gut sei, wenn wir diesen Bestrebungen entgegenkommen, schon im Hinblicke auf die moralische Wirkung unserer Alkoholgesetzgebung nicht. Wir haben seinerzeit ins Volk hinausgesprochen, der fuselhaltige Branntwein müsse vermindert, dieses Gift dem Volke so viel als möglich entzogen werden. Heute aber kommen wir mit der grössten Leichtigkeit diesen Alkoholinteressenten entgegen und erklären: Wir sehen schon, es passt euch besser so, ihr verdient auf diese Weise mehr; das Volkswohl ist am Ende Nebensache, euer Profit und eure Befriedigung, damit ihr einmal stille seid, nachdem ihr so lange reklamiert habt, das ist uns die Hauptsache! Meine Herren, ich möchte nicht, dass die Idee ins Volk hinausgetragen würde, die eidgenössischen Behörden kommen nun von den guten Vorsätzen, die sie einst in Bezug auf die Bekämpfung des Alkoholismus hatten, zurück, indem sie einem Begehren entsprechen, das zu gar nichts anderem dienen kann, als den Kampf gegen den Alkoholismus mehr oder weniger zu lähmen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu genehmigen und die betreffenden Verbalien, die in Bezug auf das Quantum von dem Beschluss des Nationalrates abweichen, zu streichen.

M. Martin, rapporteur français de la commission : Deux mots à notre collègue, M. Ming, qui veut combattre l'alcoolisme. Nous partageons certes tous son désir, mais les moyens de lutte sont différents. M. Ming prétend que nous reculons au lieu d'avancer. Je ne suis pas d'accord. Je prétends que nous avançons dans la lutte contre l'alcoolisme.

M. Ming veut forcer l'acheteur à recevoir 40 litres d'alcool de même espèce, tandis que nous voulons lui permettre de diviser l'achat en 20 litres d'une espèce, 20 de l'autre et réduire la quantité qu'il achète. La question concerne tout particulièrement les aubergistes et maîtres d'hôtels en Suisse, qui sont forcés d'avoir des liqueurs, mais qui désirent n'en acheter que de petites quantités, non pas des fraudeurs de liqueurs, comme le suppose M. Ming, mais des distillateurs très honorables qui fabriquent généralement d'excellentes liqueurs. Voulez-vous obliger l'aubergiste à acheter beaucoup d'alcool et à forcer sa vente ? Il vaut mieux combattre l'alcoolisme en ne les forçant pas à acheter plus qu'il n'est nécessaire de telle ou telle liqueur.

Pour atteindre le but que nous poursuivons tous, aussi bien que M. Ming, il est préférable d'accepter la proposition de la commission.

M. Comtesse, conseiller fédéral : M. Ming se place toujours à un point de vue un peu idéal et s'éloigne du terrain sur lequel nous devons discuter.

M. Ming regrette que la Suisse n'ait pas pris les mêmes mesures que la Norvège contre l'alcoolisme. Il est possible que, comme état, nous ne nous soyons pas arrêtés à la meilleure solution en ce qui concerne la lutte contre un tel fléau. On peut critiquer les moyens admis par les chambres fédérales et le peuple suisse, dire qu'ils sont insuffisants, irrationnels, puisque pour combattre l'alcoolisme il faudrait extirper l'alcool et ne pas faire dès lors de l'alcool et de la recette de l'alcool un des éléments principaux de l'équilibre financier de nos cantons. Mais puisque il en est ainsi et que nous avons incorporé cette finance de l'alcool dans les budgets cantonaux, qu'elle est devenue pour plusieurs d'entr'eux la clé de voûte de leur équilibre financier, prenons la situation telle qu'elle est et n'allons pas en Norvège chercher des exemples que nous ne pouvons plus suivre et nous imposer des mesures très rigoureuses que nous ne pouvons pas appliquer chez nous. Restons en Suisse et voyons comment nous avons résolu le problème.

Eh bien, Messieurs, la loi sur l'alcool doit nécessairement résoudre certaines questions d'intérêts, donner satisfaction dans une plus ou moins grande mesure à certains groupes d'intérêts. Nous avons dû transiger avec les agriculteurs ; nous avons dû faire la part de la production indigène, que nous avons fixée définitivement à un maximum de 30,000 hectolitres. La majorité des pharmaciens demandait qu'on ne fît plus la concession d'alcool dénaturé. Nous avons tenu compte de ce desideratum. Nous sommes maintenant en présence d'un autre groupe d'intéressés qui, depuis que cette loi fonctionne, n'ont pas cessé d'assiéger les chambres fédérales et le conseil fédéral de leurs doléances et de leurs plaintes. Il s'agit de leur accorder aussi une petite satisfaction, une concession très minime dans le commerce des spiritueux ; il s'agit de décider que pour le commerce en gros, la vente sera toujours fixée à 40 litres, mais que cette quantité pourra être composée de deux espèces de liqueurs. Il est bien évident qu'il y a un certain nombre de liqueurs fines ne s'achetant pas dans des proportions si considérables. M. Ming n'ignore pas qu'il existe même des ordres religieux qui occupent leur temps sur cette terre à préparer de ces liqueurs ; il y a la Chartreuse ; il y a aussi la Bénédictine ; il y a d'autres liqueurs, fort appréciées des dames, l'anisette, le parfait amour.

Or, un simple particulier ou un maître d'hôtel, un aubergiste, n'achèteront pas 40 litres d'anisette ou de chartreuse.

Avec la concession que nous faisons, la livraison pourrait être composée de deux espèces de liqueurs : 20 litres d'anisette et 20 litres curaçao, tandis que cela est aujourd'hui interdit. Nous devons chercher, puisque l'on consomme de l'alcool, à ce que cet alcool soit au moins toujours de bonne qualité et l'on y parviendra plus sûrement si l'on n'oblige pas un maître d'hôtel et l'aubergiste à s'approvisionner toujours de grandes quantités de liqueurs ; il faut le soustraire le plus possible à la tentation d'acheter des liqueurs frelatées, faites avec du mauvais alcool. De plus, il y a cette inégalité que le fabricant étranger peut actuellement expédier en Suisse des quantités de liqueurs inférieures à 40 litres, tandis que nos commerçants ne peuvent livrer que 40 litres de liqueurs de la même espèce.

Faisons donc ici une petite concession, elle ne peut nuire au point de vue fiscal; elle n'aura aucune conséquence fâcheuse dans la lutte contre l'alcoolisme. Sur ce point, je m'en réfère à ce que disait le conseil fédéral dans son message. Après avoir précédemment soutenu qu'il fallait en rester à cette quantité de 40 litres, il ajoutait :

« Nous pourrions néanmoins nous résoudre aujourd'hui, en principe, à abandonner le point de vue auquel nous nous sommes placés alors. Nous ne pouvons nous refuser plus longtemps à reconnaître un certain fondement aux plaintes sans cesse renaissantes des commerçants intéressés. Nous avons pu nous convaincre en outre que les droits et patentes qui grèvent actuellement la vente inférieure à 40 litres n'exercent réellement pas d'influence restrictive sur la consommation de l'eau-de-vie, de sorte qu'une modification du système en vigueur n'entraînerait pas nécessairement l'aggravation au point de vue hygiénique, des conditions actuelles. »

Le conseil fédéral a ainsi cru devoir faire cette concession, estimant qu'elle aurait des effets plutôt avantageux au point de vue hygiénique. Nous mettons fin en même temps, d'une manière définitive, aux réclamations du commerce des spiritueux, et nous ferons à leur égard ce que nous avons fait avec le groupe des agriculteurs, en cherchant à concilier la loi et son application avec certains intérêts qui ont droit aussi à notre attention.

Je ne saurais trop insister pour vous prier de ne pas établir ici une divergence avec le conseil des états et pour nous permettre d'aboutir ainsi promptement à l'adoption de la loi.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Motive, die Herrn Ming zu seinem Antrag veranlasst haben, sind gewiss sehr ehrenwerter Natur, aber Herr Ming sieht zu schwarz. Ich glaube nicht, dass irgend eine nennenswerte Vermehrung des Alkoholgenusses herbeigeführt werde, wenn in Zukunft dem Liqueur- und Spirituosenhändler erlaubt wird, alle 40 Liter, die er verkauft, anstatt in grünem Absinth in grünem und weissem Absinth zu liefern. Auch der Bundesrat ist dieser Ansicht, und er hat in seiner Botschaft vom Juni 1898 darauf hingewiesen, dass, wenn man nun endlich diesen Liqueur- und Spirituosenhändlern entgegenkommen wolle, er dagegen nichts einzuwenden habe, wenn man die Limite auf 20 Liter herabsetzen wolle. Wie ich Ihnen schon mitgeteilt habe, hat die Kommission dies proponiert; Herr Ming hat opponiert und hat damals, in der letzten Beratung, den Sieg davon getragen. Nun hat der Ständerat im gegenwärtigen Antrage eine Vermittlung angeboten, und ich glaube, wir sollten dieselbe annehmen. Die Liqueur- und Spirituosenhändler repräsentieren auch eine Industrie und zwar eine bedeutende, und wenn wir dieselbe nicht hätten, so wäre der Bezug aus dem Auslande viel grösser; anstatt der 400 Schnäpse, die eingeführt werden, wären es vielleicht 500. Ich glaube, wir sollten diese Vermittlung des Ständerates annehmen; die

Petitionen dieses Verbandes hören dann einmal auf, und wenn man ihnen etwas geben will, kann man ihnen nicht weniger geben, als wir heute beantragen.

Ming: Hauptsächlich eine Bemerkung eines der Herren Vorredner muss ich doch hier etwas besprechen. Es wurde nämlich gesagt, es sei ein ganz falsches Princip, die Leute zu zwingen, ein Quantum von 40 Litern zu kaufen, denn es sei doch sehr klar, dass in diesem Falle mehr getrunken werde. Meine Herren, wenn dies ein falsches Princip wäre, warum setzen Sie dann überhaupt ein Minimum an? Sollte man in diesem Falle nicht sogar sagen: Ihr dürft zweideciliterweise verkaufen? Es würden ja dann konsequenterweise nur diese 2 dl getrunken, während sonst diese 40 l getrunken werden! Der Gesetzgeber hat dannzumal, als er dieses Minimum von 40 l festsetzte, ganz gut gewusst, was er that. Er wollte verunmöglichen, dass sich so viele Branntweinverkaufsstellen etablieren, wie es früher der Fall war. Und wirklich, wenn Sie einen Zwang ausüben, wonach nur ein Quantum von 40 l abgegeben werden darf, so wird es nicht möglich sein, dass jeder Wirt neben seiner Bier- und Weinwirtschaft auch noch eine Liqueurwirtschaft betreiben kann, und darauf kommt es eben an, dass nicht so viele solche Getränkeverkaufsstellen sich etablieren. Ich gebe ja durchaus zu, dass das alles sehr ehrenwerte Herren sind, diese Liqueurhändler, wie Herr Martin gesagt hat; aber darin sind sie alle einig, dass sie möglichst viel verkaufen und verdienen möchten, während wir unserseits darin einig sein müssen, dafür zu sorgen, dass möglichst wenig verkauft und konsumiert wird. Setzen wir daher dieses Quantum möglichst hoch fest — wenn es von mir abhienge, ich würde auf 100 oder noch mehr Liter gehen —, dann sind wir sicher, dass wir es einigen solchen Wirten verunmöglichen, als Liqueurverkäufer aufzutreten.

Es ist auch gesagt worden, der Standpunkt, auf dem ich stehe, sei ein viel zu idealer, jetzt handle es sich darum, möglichst viel aus diesem Monopole herauszuziehen, das Monopol sei ja dannzumal dazu bestimmt worden, den Kantonen eine Einnahme zu bringen, und die Kantone haben ihren Haushalt nun einmal darauf eingerichtet. Ich gebe gerne zu, dass die Kantone diese Einnahmen brauchen, und speciell auch der Kanton, den ich zu vertreten die Ehre habe, braucht diese Einnahmen dringend. Allein deshalb dürfen wir doch den idealen Standpunkt, der in Frage kam, als wir seinerzeit das Monopol einführten, heute nicht aus den Augen verlieren. Es ist wahr, es giebt eine ganze Menge verschiedener Liqueure mit den allerschönsten Namen: Parfait d'amour, etc., die Basler haben sogar einen «Burgermeisterli», so viel ich mich erinnere, und es ist auch richtig, dass Liqueure im Umlauf sind, die ihren Namen von geistlichen Genossenschaften haben, z. B. der Karthäuser. Vor einigen Jahren hat man sehr viel Aufhebens gemacht, als eine grosse Spirituosenbrennerei in Fécamps in Frankreich niederbrannte und gesagt, die Benediktiner haben aus dieser Fabrikation ihren Gewinn gezogen. Es hat sich dann aber herausgestellt, dass die französische Regierung schon vor langer Zeit das Kloster aufgehoben und die Brennerei durch Beamte oder Pächter betrieben hat, so dass die Benediktiner an dieser Brennerei unschuldig sind. Und was den «Karthäuser» anbelangt, so hat derselbe ursprünglich als Medikament gedient, aber wie man das ursprünglich medikamentöse kölnische Wasser nun hauptsächlich unter Damen als Genussmittel verwendet, so gieng es auch mit dem «Karthäuser» und ich zweifle auch nicht, dass es in der Schweiz vorkommt, dass Morphium und Opium, die ebenfalls ursprünglich als Medikamente gebraucht wurden, als Genussmittel dienen. Das soll uns aber absolut nicht bestimmen, die möglichste Ausbreitung solcher Arzneimittel als Genussmittel zu ermöglichen. Das thun wir aber, wenn wir dazu beitragen, dass gerade diese Liqueure, die ja zum Teil Arzneimittel sein mögen, möglichst leicht unter dem Volk verbreitet werden. Solchen Bestrebungen gegenüber müssen wir doch noch den idealen Standpunkt festhalten, der dahin geht, dass wir einer Volksseuche, welche heute überall verbreitet ist und sich immer mehr zu verbreiten droht, entgegentreten und zwar mit allem Ernste. Wir dürfen nicht, wenn von Alkoholismus die Rede ist, an unser gewohntes Gläschen denken und sagen, was wir gerne haben, solle auch den Mitmenschen nicht versagt sein. Nein, wir wollen die Ziele im Auge behalten, welche damals, als das Alkoholgesetz zuerst erlassen wurde, die Räte geleitet haben, und diese Ziele bestehen darin, den Alkoholgenuss einzudämmen. Denn es ist einmal eine feststehende Wahrheit: der Alkoholismus kommt vom Alkohol her, und wollen wir den Alkoholismus bekämpfen, so müssen wir eben den Alkoholgenuss einschränken. Dass solchen idealen Bestrebungen gewisse materielle Interessen entgegenstehen, ist sehr begreiflich. Das war schon zur Zeit des Anfanges des Christentums der Fall. Als Paulus nach Ephesus kam und dort das Christentum predigte, sind alle Verkäufer von Götzenbildern, die Silberschmiede, zusammengelaufen und haben erklärt: der Paulus stört unser Gewerbe, er ist uns ein grosser Schaden, er ruiniert unsere Industrie, und sie haben es wirklich dazu gebracht, dass Paulus verjagt wurde, weil er ihre Industrie schädigte. Da sehen wir schon damals den Kampf der materiellen Interessen mit dem Idealismus, und dieser Kampf wird nie verschwinden, aber wir müssen ihn auskämpfen, wenn wir unsern Pflichten getreu sein wollen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 47 gegen 32 Stimmen wird die von Herrn Ming beantragte Streichung zum Beschluss erhoben.

(Par 47 voix contre 32, la proposition de biffer faite par M. Ming, est adoptée.)

Art. 18.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Art. 18 ist, wenn auch nicht im Wortlaute, so doch dem Inhalte nach in Uebereinstimmung mit dem § 9 des alten Gesetzes. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 19.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: In mehreren Punkten entspricht dieser Artikel dem § 10 des alten Gesetzes. Das Bemerkenswerte und Neue in demselben ist, dass der Alkoholverwaltung das Recht der Persönlichkeit eingeräumt werden soll. Die Alkoholverwaltung besitzt Gebäulichkeiten in Bern, Burgdorf, Delsberg und Romanshorn. Dieselben sind auf den Namen des Bundes eingetragen, sie gehören aber eigentlich den Kantonen, denn der Wert dieser Gebäude und der darin befindlichen Maschinen und Mobilien wurde aus dem Ertrage des Monopols amortisiert, und die Kantone haben entsprechend weniger Alkohol-Gelder erhalten. Nehmen wir den Fall an, das Alkohol-Monopol würde wieder aufgehoben, so würden die vorhandenen Aktiven, seien es Immobilien, Mobilien oder Buchguthaben, doch nicht dem Bunde zufallen, sondern zur Verteilung an die Kantone gelangen.

Das zweite Lemma dieses Artikels, wonach einzelne Zweige der Geschäfte der Bundesverwaltung zugewiesen werden können, hat Bezug auf den Grenzdienst, welcher von jeher von der Zollverwaltung unter Entschädigung an den Bund besorgt wurde, und auf den Kassendienst, welcher aus praktischen Rücksichten dem Bunde übertragen wurde. Die Alkoholverwaltung hat auf diese Weise weniger Ausgaben. Dieses Vorkommnis findet nun im Gesetze Erwähnung.

Die Mitwirkung der Kantone, von welcher am Schlusse gesprochen wird, bezieht sich auf die Ueberwachung der monopolfreien Betriebe, auf die Ausführungsbestimmungen betreffend Alkoholpolizei und auf die Konferenzen der Kantonsdelegierten. Der Passus ist nur aus dem alten Gesetze, § 10, herübergenommen worden.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 19 est nouveau. Il a tout particulièrement pour but d'organiser la gestion de la régie des alcools et d'accorder à celle-ci la personnalité civile pour qu'elle puisse être apte à faire des contrats, à paraître en justice et à stipuler des actes. Les immeubles de la régie qui se composent d'un certain nombre d'entrepôts et de magasins sont actuellement propriété de la Confédération, tandis qu'en réalité ils appartiennent aux cantons, puisque ce sont ces derniers qui ont droit à tous les bénéfices de la régie; c'est donc au nom de la régie que la propriété doit être inscrite. Il stipule également que le conseil fédéral peut confier certains services de la régie à son administration générale. Tel par exemple le service de la caisse pour lequel la régie paie à la Confédération une indemnité de fr. 1200. C'est le cas aussi pour l'administration des douanes qui perçoit un tant pour cent sur le paiement des drawbacks et des droits d'entrée. Le conseil fédéral peut enfin réclamer la coopération des cantons, tout particulièrement pour la surveillance des distilleries libres et de l'exportation. La commission est d'accord et vous propose l'adoption.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 20.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ist im alten Gesetze in § 10, Lemma 2, enthalten. Ich beantrage Annahme.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 21.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: An Stelle von § 11 des alten Gesetzes tritt nun dieser neue Artikel mit der Erweiterung, dass auch Rohstoffe zur Erzeugung von gebrannten Wassern, z. B. Trester, sowie Produkte, zu deren Herstellung gebrannte Wasser benützt worden sind, z. B. Liqueure, die betreffenden Monopolgebühren zu entrichten haben. Es ist das nichts Neues und wird hier nur im Gesetze erwähnt; die betreffenden Vorschriften sind im Zolltarifgesetz enthalten.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 22.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Gegenüber dem § 12 des alten Gesetzes enthält dieser Artikel zwei Abänderungen. Die eine ist formeller Natur, das Wort «Monopolverwaltung» wird durch «Alkoholverwaltung» ersetzt; die andere hat gerade in diesem Jahre eine gewisse Tragweite; im bisherigen Gesetz hiess es, dass die Reineinnahmen nach dem Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung unter die Kantone verteilt werden sollen, und in dem Beschlusse des Ständerates heisst es nun: «ermittelten und erwahrten faktischen Bevölkerung». Hiedurch soll die Streitfrage gelöst werden, ob die Verteilung der Reinerträgnisse der Alkoholverwaltung für das Jahr 1900 auf Grundlage der am 1. Dezember 1900 stattfindenden Volkszählung oder nach der alten Volkszählung von 1888 vor sich gehen solle. Schon anlässlich der Beratung

des Alkoholbudgets im Dezember 1899 ist diese Frage gestreift, eine Beschlussfassung aber auf später verschoben worden. Wir können nicht auf ein Präcedens abstellen. Wohl existierte 1888 zur Zeit der letzten Volkszählung das Alkoholmonopol schon, aber es war das erste Geschäftsjahr, und es gab damals nichts unter die Kantone zu verteilen. Wir müssen jetzt den Knoten lösen. Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber. Die eine stützt sich auf die Thatsache, dass die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 erst im Frühjahr 1901 festgestellt werde. Daraus wird gefolgert, dass das Erträgnis des mit 31. Dezember abschliessenden Rechnungsjahres noch nach dem bisherigen Modus, Volkszählung von 1888 als Grundlage, zu erfolgen habe. Ich überlasse es meinen geehrten Kollegen von der Kommission, diesen Standpunkt eingehender zu beleuchten. Auch der Ständerat nahm diesen Standpunkt ein, und um hierüber jeden Zweifel zu beseitigen, hat er das Wort «erwahrt» aufgenommen, womit also gesagt werden soll, es habe die Verteilung der Alkoholgelder pro 1900 noch nach der Volkszählung von 1888 zu geschehen. Alle Mitglieder der Kommission des Nationalrates teilen diesen Standpunkt, mit Ausnahme des Sprechenden, welcher aber als Vorsitzender keinen Antrag zu stellen hatte. Der Sprechende steht auf dem Standpunkt der Minderheit des Ständerates. Für mich liegt die Sache ganz einfach so: die Volkszählung findet am 1. Dezember 1900 statt, die Alkoholrechnung wird auf 31. Dezember 1900 abgeschlossen, somit soll die vorangehende Volkszählung für die Verteilung des Gewinnes massgebend sein. Die genaue Ausrechnung, wie viel es auf jeden Kanton treffe, ist ja bis anhin auch gewöhnlich 2—3 Monate nach dem Rechnungsabschlusse publiziert und der Saldo erst dannzumal ausgeteilt worden.

M. Martin, rapporteur français de la commission : La discussion du conseil des états sur cet article, discussion qui fut assez longue, roulait plus particulièrement sur le mot « sanctionner ». Il s'agit de liquider ici la question controversée si souvent, de savoir sur quelles bases il faut répartir le bénéfice de l'alcool de l'année courante 1900. Sera-ce sur la base du recensement fédéral de 1888 ou du recensement de 1900 ? La majorité du conseil des états s'est prononcée pour admettre que l'année courante doit être encore régie par les chiffres de 1888 : un recensement n'a de valeur que lorsque les chambres fédérales l'ont adopté et qu'elles ont sanctionné l'arrêté fédéral qui en fixe les chiffres. Or, le recensement de 1900 ne sera un fait accompli que dans une année. — Il s'en suit que la répartition des bénéfices de l'année 1900 doit être faite sur la base du recensement en vigueur à la fin de l'exercice, c'est-à-dire sur les chiffres du recensement de 1888. Il est évident que chaque canton peut faire son petit compte et dire : « J'aurai tout bénéfice à ce que la répartition se fasse sur la base du recensement de 1900, parce que ma population a augmenté », tandis que d'autres feront le raisonnement contraire, préférant en rester au recensement de 1888, parce que leur population est demeurée stationnaire.

Nous avons examiné la question de droit et constaté que c'est bien le recensement en vigueur à la fin de l'exercice qui doit servir de base pour la répartition des bénéfices.

Nous proposons donc l'adoption de l'article tel qu'il est présenté par le conseil des états.

Amsler: Ich habe es gewagt, gegenüber der Neuerung, welche der Ständerat in diesem Artikel 22 vorgenommen hat und gegenüber dem Beschlusse Ihrer Kommission einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher dahin geht, die zwei Worte «und erwahrten» zu streichen, und ich habe die Hoffnung, dass der Nationalrat, in abweichender Auffassung gegenüber dem Ständerate, dieser Abänderung zustimmen werde.

Das gegenwärtige Gesetz stellt sich, was die Verteilung dieser Reineinnahmen betrifft, auf den Standpunkt, dass die faktische Bevölkerung des betreffenden Betriebsjahres die Grundlage bilden soll für die Verteilung der Reineinnahmen. Dieser Satz ist im Gesetze unverklausuliert festgelegt, und wir haben eine ausserordentlich einfache Operation vorzunehmen, um das Betreffnis der Kantone festzustellen Den einen Faktor bildet die Gesamtsumme der Reineinnahme des Jahres 1900, um konkret zu sprechen, und den andern Faktor, den Divisor, bildet die faktische Bevölkerung der Kantone. Ueber dieses Princip und über diese Klarheit des Art. 22, wie er jetzt schon besteht, ist schwerlich hinweg zu kommen, und es ist mir nicht ersichtlich, wie man dio Auffassung haben kann, dass der Art. 22 in seinem grundsätzlichen Standpunkte irgendwelchen Zweifel zulasse. Ich halte dafür, dass das Gesetz für jedes Jahr die Handhabung dieses Grundsatzes postuliert. Allein es ist ja ganz richtig, dass es einen zu weitläufigen und zu kostspieligen Apparat erfordern würde, um den zweiten Faktor für die Verteilung, die faktische Bvölkerung, für jedes einzelne Jahr festzustellen; es wäre administrativ und ökonomisch zu weit gegangen, wenn man für jedes einzelne Jahr diese Volkszählung vornehmen wollte. Aber ich bitte Sie, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob diese Auffassung eine unrichtige sei, die ich dahin geäussert habe, dass die faktische Bevölkerung jedes einzelnen Rechnungsjahres den massgebenden Faktor für die Zuteilung an die Kantone bilden solle. Um jener Unzukömmlichkeit, jedes Jahr diese Feststellung vorzunehmen, auszuweichen, hat man sich natürlich auf die eidgenössische Volkszählung, die in gewissen, aber sich durchaus nicht gleich bleibenden Perioden erfolgt, gestützt; man hat diese periodischen amtlichen Zählungen als Grundlage angenommen. Wenn Sie nun die Begründung in der ständerätlichen Diskussion hier konsultativ beiziehen, so ist über diesen Punkt nichts vorhanden. Der Ständerat, d. h. der Herr Referent stellt es einfach als zweifelhaft hin, was das bisherige Gesetz gemeint habe. Herrn v. Arx war die Auffassung sympathisch, die ich geäussert habe; er hat allerdings den Schluss aus der Sympathie nicht gezogen, indem er keinen Antrag stellte, sondern die Schlussnahme der Kommissionsmehrheit dem Rate präsentierte.

Meine Herren! Wenn das alte Gesetz klar war, so entsteht meines Erachtens die Frage, ob nun wir de lege ferenda bei der Revision einen andern Standpunkt einnehmen wollen, und das ist nun gestattet. Es ist möglich, dass die Herren finden, man wolle das nicht, man wolle die faktische Bevölkerung des Betriebsjahres nicht als massgebend erscheinen lassen, sondern einen spätern Zeitpunkt als richtig auffassen. Diesem Gedanken giebt der Ständerat Ausdruck, indem er das Zähljahr, den Zähltermin nicht in Betracht zieht, sondern den Erwahrungstermin. Auf diese Weise kommt der Ständerat in Konflikt mit dem Princip. Es ist doch zweifellos, dass wir eine Volkszählung für das Jahr 1888 gehabt haben im Dezember 1888 und es ist doch ganz klar, dass wir die Volkszählung vom Dezember 1900 als Volkszählung für 1900 qualifizieren, für den Bestand am 1. Dezember dieses Jahres, und dass wir nicht sagen, weil das Ergebnis allenfalls im Laufe des Jahres 1901 erwahrt wird, wir hätten eine Volkszählung 1901 gehabt. Es liegt die Divergenz so offenkundig vor, dass eine weitere einlässliche Erörterung wohl nicht von Nöten ist. Man kann ja nun entgegenhalten, es werden sich die Kantone, welche ein ökonomisches Interesse an der gegenteiligen Auffassung des Ständerates haben, eben für die Sache wehren, während die andern Kantone den ständerätlichen Standpunkt einnehmen werden. Einverstanden, meine Herren! Aber gestern ist ja, und ich glaube mit Recht, von Herrn Bundesrat Comtesse erklärt worden, dass die Erträgnisse des Alkoholmonopols in den Finanzen der Kantone eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Diese Auffassung ist richtig. Ich halte dafür, dass namentlich in den grösseren Kantonen, die ja ihre Budgets in den letzten Jahren ausserordentlich belastet haben, diese relativ erheblichen Summen schon vom Standpunkt der kantonalen Finanzen aus in Betracht fallen müssen, und es kann nicht gleichgültig sein, ob z. B. der Kanton Bern für das Jahr 1900 sagen wir Fr. 60,000 oder 80,000 mehr oder weniger Einnahmen hat. Ich lasse dahingestellt, wie in den einzelnen Kantonen die Bevölkerungsvermehrung durch die Zählung vom Dezember dieses Jahres sich ergeben wird. Ich halte dafür, dass die finanzielle Bedeutung des Entscheides für eine grössere Zahl von Kantonen es durchaus rechtfertige, dass in Ihrem Rate der mit dem Ständerate kontrastierende Standpunkt eingenommen werde. Der Ständerat hat mit 20 gegen 9 Stimmen diese Fassung beschlossen, und man hat fast den Eindruck, dass in diesen 9 Stimmen der Minderheit diejenigen Kantone sich zusammengefunden haben, welche ein vergrössertes Betreffnis bei der Auszahlung auf 1900 haben würden, wenn diese Auszahlung auf die Zählung von 1900 gestützt würde. Ich hoffe, da nicht bloss der Kanton Zürich, sondern noch eine gewisse grössere Zahl von grössern und kleinern Kantonen hier interessiert sind, die betreffenden Vertreter sich auch zum Worte melden werden für meine Auffassung, dass schon für das Jahr 1900 bei der Verteilung dieser Reineinnahmen die Volkszählung von 1900 in Betracht falle.

Bühler (Graubünden): Ich glaube, es ist am besten, wenn man gerade an den Schluss des Votums des Herrn Vorredners anknüpft. Er appelliert hier einfach an die Beutegier der grossen Kantone, und diese sollen uns hier herunterstimmen, damit etwas angenommen werde, was nach meiner Auffassung entschieden ungesetzlich ist. Sie werden sich wohl noch erinnern, dass Herr Amsler schon vor 2 oder 3 Jahren den Antrag gestellt hat, man solle die Volkszählung in der Schweiz statt erst am Ende des Jahrhunderts schon im Jahre 1898 vornehmen, nur damit der Kanton Zürich dann 2 Jahre früher etwas mehr Geld bekomme; man hat also eine vollständige Konfusion in die Volkszählungen hineinbringen wollen, nur damit der Kanton Zürich für die Jahre 1898 und 1899 vielleicht Fr. 10,000 oder 20,000 mehr bekomme. Das Gleiche will Herr Amsler jetzt wieder probieren, und er appelliert an den Eigennutz einiger anderer Kantone, welche möglicherweise auch etwas an Bevölkerung zugenommen haben. Ich kann darauf aufmerksam machen, dass in der Alkoholkommission eine Anzahl von Kantonen vertreten sind, die mutmasslich bei der nächsten Volkszählung auch eine erhöhte Bevölkerung haben werden, dass aber sämtliche Mitglieder für die Fassung des Ständerates gestimmt haben; einzig der Präsident hat sich vorbehalten, seinen abweichenden Standpunkt allenfalls geltend zu machen; einen Antrag hat er nicht gestellt. Aber es sind auch Vertreter von Kantonen, welche bei der nächsten Volkszählung unzweifelhaft eine erhöhte Bevölkerung aufweisen werden, zum Antrage der Kommission gestanden, und ich glaube auch, es ist richtig, dass wir an diesem Standpunkte festhalten. Das Plus, das die Kantone bekommen, ist übrigens nicht so gross, wie es sich Herr Amsler vorstellt; denn wenn die Bevölkerung zunimmt, so wird natürlich auch der Quotient kleiner, und daher wird der Profit, den die Kantone mit vermehrter Bevölkerung bekommen, nicht so sehr gross. Aber ich glaube, es ist ein anderer Grund, der hier entscheidend sein muss. Wir können die Verteilung doch nur vornehmen auf Grund einer definitiv gewordenen Volkszählung. Am 1. Dezember 1900 wird allerdings in allen Gemeinden der Eidgenossenschaft herum eine Zählung vorgenommen. Diese Zählung ist aber noch keine wirkliche abgeschlossene Arbeit, denn diese Zählkarten werden erst im Laufe des Monats Dezember von den kantonalen Regierungen gesammelt; sie werden dann an das eidgenössische statistische Bureau eingereicht, und vielleicht im Laufe des Monats März oder April wird dann von diesem eine provisorische Zusammenstellung herausgegeben, und ich bin überzeugt, dass die Bundesversammlung im besten Falle in der Juni-Session 1901 das Resultat der Volkszählung konstatieren wird. Erst dadurch aber, dass die Bundesversammlung den Bericht des statistischen Bureau, bezw. des Bundesrates entgegennimmt und beschliesst: die Zählung ist nun so und so gültig, ist die Volkszählung definitiv zu stande gekommen. Es ist sehr wohl möglich, dass diese definitive Festsetzung der Volkszahl der verschiedenen Kantone nicht einmal im Juni 1901 stattfinden kann, und Sie wollen dann rückwärts bis auf den 1. Januar 1900 diese Volkszählung als gültig erklären! Ich glaube, das geht nicht an; denn mit gleichem Rechte könnten Sie auch sagen: diese

Volkszählung gilt auch rückwärts für die 5 Jahre bis 1895 zurück, da daraus hervorgeht, dass auch schon 1895 bis 1900 die Bevölkerung dieser Kantone eine grössere gewesen ist, indem der Bevölkerungszuwachs nicht erst 1900, sondern zum Teil schon früher stattgefunden hat. Wenn Sie mit absolut sicheren Ziffern rechnen wollen, so können Sie nur mit den Ziffern rechnen, welche der Bundesbeschluss festlegt, und dieser Bundesbeschluss kann erst zu einer Zeit festgesetzt worden, wo die Verteilung der Alkoholgelder schon längst vollzogen sein wird.

Meister: Ich habe erwartet, es werde die Kommission, welche den ständerätlichen Antrag der Erwahrung der Volkszählung aufgenommen hat, etwas durchschlagendere Gründe für ihren Antrag bringen. Was heisst, eine Volkszählung erwahren? Nach meiner Kenntnis der statistischen Verhältnisse heisst das so viel, dass diese Hunderttausende von Zetteln auf ihren Inhalt und ihre Richtigkeit geprüft und tabellarisch zusammengestellt werden. Das ist aber nach den bisherigen Erfahrungen eine Arbeit von 3—4 Jahren; ich verweise auf die bisherigen Daten des Erscheinens der gedruckten Berichte über die Volkszählungen. Es ist also das Erwahren, das die Kommission aufnehmen will, jedenfalls nur eine provisorische Massnahme. Es hat Herr Bühler soeben ausgeführt, dass man auf diese provisorischen Publikationen abstelle, auf diese provisorische Zusammenstellung, die jeweilen gewöhnlich im zweiten Quartal nach einer Volkszählung erfolgt. Wenn aber das Wort «erwahren» in ein Gesetz aufgenommen wird, so darf man doch nicht wiederum auf eine provisorische Volkszählung abstellen.

Nun sage ich aber: Sind das eigentlich Gründe, die gegenüber dem Grundsatz, der im Artikel an und für sich ausgeführt ist, nämlich auf die faktische Wohnbevölkerung abzustellen, massgebend sein können? Halten wir mit unsern Arbeiten für die neue Kreiseinteilung, auf welche gestützt die Zahl der Nationalräte bestimmt wird, zurück? Ich glaube nicht. Wir fahren da vorwärts und suchen die ausgeführte Volkszählung für die künftigen Verhältnisse zu verwenden. Nun was will man eigentlich mit dem Weiterhinausziehen? Was will man mit dem Antrag, dass für das abgelaufene Jahr 1900 die Alkoholgelder nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechend verteilt werden? Man will offenbar die Kantone, die längst anerkanntermassen Anrecht auf einen grösseren Anteil des Alkoholgeldes hätten, noch um ein weiteres Jahr verkürzen. Ist das nun recht? Ist das billig? Giebt es irgend einen Entschuldigungsgrund für ein solches weiteres Nichtausbezahlen faktisch zugehöriger Gelder? Mögen diese Summen klein oder gross ein, für mich ist der Standpunkt des Rechtes und der Billigkeit durchschlagend. Mit dem Moment, wo durch eine provisorische Zusammenstellung auch nur der Kantone und Gemeinden festgestellt ist, dass die Bevölkerung so und so viel betrage, heisse der Kanton Zürich oder Bern oder Glarus u. s. w., soll man diesen Anlass benützen, um längst bestehenden Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Es hat Herr Bühler vorhin angetönt, Herr Amsler habe schon einmal das Unterfangen begonnen, dass er die Volkszählung um 2 Jahre verschieben wollte auf das Jahr 1898. Mein verehrtester Herr Nachbar hatte viele gute Gründe für seinen Antrag. Das Dekadensystem ist in der Statistik längst eingebürgert, und es war ein Fehler, dass man 1888 davon abgegangen ist; wenn also Herr Dr. Amsler wieder nach 10 Jahren die Volkszählung vornehmen wollte, um die 10jährigen Durchschnittszahlen, statt den 12jährigen, konstatieren zu können, so hatte er vollständig recht. Ich bin mit Herrn Bühler ganz einverstanden, dass dadurch, dass eine grössere Bevölkerungszahl in Rechnung gezogen wird, der Quotient für den einzelnen Einwohner natürlich ein kleinerer ist, und das Verhältnis kann ja auch anders ausfallen, als wir es heute annehmen. Ich möchte daher, dass wir uns davon emancipieren, die Sache als eine finanzielle Angelegenheit einzelner Kantone anzusehen. Stellen wir uns auf den einzig richtigen Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit! Benützen wir den ersten Anlass, wo wir die neue faktische Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone kennen, um nach dieser Seite hin Recht zu schaffen, und benutzen wir deshalb den Anlass, um die Ziffer der Anteile der Kantone für das Jahr 1900 bereits nach der neu ermittelten Volkszählung festzustellen, auch wenn die Ausmittlung vielleicht etwas später kommt und vielleicht erst im Monat März oder April ausbezahlt werden sollte. Ich möchte Ihnen also mit Herrn Amsler empfehlen, das Wort «erwahrten» zu streichen.

Staub: Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir in Sachen auch noch ein Wort. Der Sprechende ist aus einem Kantone, von welchem man zur Stunde nicht sagen kann, ob er bei dem Antrag, wie ihn die Kommission hier stellt, in Vorteil oder Nachteil komme. Die Vermutung spricht eher dafür, dass die Bevölkerungszahl im Kanton St. Gallen ganz wesentlich zugenommen habe, dass wir also auch in die Reihe jener Kantone gehören, welche nach dem Antrage der Kommission in Nachteil kämen. Dessen ungeachtet hat der Sprechende in der Kommission für diese Vorlage gestimmt und zwar gerade mit der Motivierung, wie sie soeben Herr Oberst Meister auseinandergesetzt hat, nämlich, dass wir uns nicht auf den Standpunkt zu stellen haben, welcher Kanton in Vorteil und welcher in Nachteil komme, sondern dass wir uns lediglich auf den Standpunkt des Rechtes und des Gesetzes zu stellen haben. Herr Oberst Meister hat gesagt, es sei diese Verteilung schon längst nach ungerechtem System geschehen, indem Kantone, deren Bevölkerungszahl sich seit 1888 stark vermehrte, das Alkoholbetreffnis immer nach der früheren Zahl entgegengenommen haben. Meine Herren! Die Sache beruht auf einem Gesetz, und nur dann, wenn das Gesetz eine Ungerechtigkeit ist, kann man sagen, man habe bisher auf ungerechter Grundlage das Betreffnis verteilt. Nun ist daran zu erinnern, dass das Alkoholbetreffnis das ganze Jahr 1900 beschlägt; die Volkszählung aber findet am 1. Dezember 1900 statt und

ist offenbar bis Schluss des Jahres 1900 nicht einmal halb fertig. Die Zusammenstellungen können nicht gemacht werden, die Erwahrung kann auch nicht stattfinden, und so lange diese nicht stattgefunden hat, kann man doch nicht von einer bestimmt abgeschlossenen Volkszählung sprechen. Es ist nun eben das der Standpunkt des Rechtes und des Gesetzes, von dem Herr Oberst Meister gesprochen hat, wenn wir das Alkoholbetreffnis nach der Fassung des Ständerates und der Mehrheit ihrer Kommission verteilen. Uebrigens handelt es sich ja lediglich nur um das Ergebnis für 1900; für die folgenden Jahre findet dann die Verteilung nach den Ergebnissen der erwahrten Volkszählung statt. Wir glauben uns daher vollständig auf dem Standpunkt der Gerechtigkeit und der Billigkeit zu befinden, wenn wir daran festhalten, dass für das Jahr 1900 die frühere Volkszählung zu gelten habe.

Iselin: Es sind von den Rednern, die bisher über diese Frage gesprochen haben, zwei verschiedene Standpunkte geltend gemacht worden. Herr Bühler sieht darin nur einen Ausfluss des Eigennutzes einiger grosser Kantone, während die andern Redner und auch Herr Staub sich auf den Standpunkt des Rechtes und des Gesetzes stellen wollen. Ich glaube, den Vorwurf, welchen Herr Bühler gegen den Antrag von Herrn Dr. Amsler erhoben hat, kann man füglich unbesprochen lassen. Wenn ich für den Antrag einstehe, so thue ich es nicht als Vertreter eines grossen, sondern eines ganz kleinen Kantons, und will mich dabei ebenfalls auf den Standpunkt des Rechtes und des Gesetzes stellen. Die ganze Verteilung des Alkoholerträgnisses beruht doch, wenn man sich auf die Basis der Wohnbevölkerung stellt, principiell darauf, dass man sich sagt: die Wohnbevölkerung ist im Durchschnitt massgebend für den Konsum des Alkohols und damit für den Ertrag, welchen das Monopol liefert. Nun werden wir im Dezember konstatieren, wie stark diese Wohnbevölkerung eigentlich in den einzelnen Kantonen ist. Es scheint mir nun eine ausserordentlich formalistische und wenig sachliche Beweisführung, wenn man uns entgegenhält: diese Wohnbevölkerung ist gesetzlich erst vorhanden, wenn die Bundesversammlung das Resultat der Zählung erwahrt hat. Nein, sie ist jetzt schon vorhanden und konstatiert wird sie mit der Volkszählung, und die Bundesversammlung hat das Resultat entgegenzunehmen, hat aber nicht mit Mehrheit einen Beschluss zu fassen, dass die Wohnbevölkerung grösser oder kleiner sei. Das Resultat, das konstatiert wird, soll massgebend sein für den Zeitpunkt, für den es konstatiert wird; das scheint mir auf der Hand zu liegen. Und wenn man entgegenhält, dass man eine gesetzliche Bestimmung zu Gunsten einiger Kantone erlassen wolle, so finde ich gerade das Gegenteil für richtig. Wir wollen das bisherige Verhältnis belassen, wie es ist. Im bisherigen Gesetz war kein Wort von der Erwahrung der Volkszählung die Rede, weil dies ein Begriff ist, der nichts zu sagen hat, sondern es war einfach abgestellt auf die durch die letzte Volkszählung konstatierte Wohnvbeölkerung, und dabei wollen wir bleiben. Diese wird im Dezember konstatiert und ist diejenige, die für die Verteilung massgebend ist. Wir wollen jetzt nicht ad hoc eine gesetzliche Bestimmung schaffen, welche erklären soll: nicht die im Jahre 1900 konstatierte Wohnbevölkerung ist massgebend, sondern für 1900 ist die alte Volkszählung pro 1888 massgebend, und die neue ist erst da, wenn die Bundesversammlung sie erwahrt hat. Wir wissen ja gar nicht, wann die Bundesversammlung beschliesst. Wenn man wirklich Beschlüsse über die Volkszählung fassen will, wenn man die Beschlüsse zum Beispiel erst fassen wollte, wenn sie genau statistisch verarbeitet ist, so können, wie schon gesagt wurde, leicht 1 oder 2 weitere Jahre darüber verstreichen. Unterdessen ist die Bevölkerung aber nicht minder da. Ich glaube also, wenn wir das Gesetz belassen, wie es ist, stehen wir vollständig auf dem Standpunkt des Rechtes, und dass wir auf dem Standpunkt der Billigkeit stehen, das glaube ich Ihnen doch nicht nochmals nachweisen zu müssen. Man muss eine feste Basis haben, und diese Basis, welche für eine Periode von 10 Jahren gegeben ist, ist selbstverständlich für die einen ein Vorteil, für die andern ein Nachteil; aber wenn die 10 Jahre um sind, so soll man sie nicht noch künstlich verlängern und einen Verteilungsmodus schaffen, der auf einer Fiktion beruht und nicht der Wirklichkeit entspricht.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages von Herrn Amsler.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 48 gegen 34 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 48 voix contre 34, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 23.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Im Nationalrate wurde der § 13 des alten Gesetzes, welcher vom Alkoholzehntel handelt, in folgender Weise erweitert. Es wurde beschlossen, es seien die Berichte der Kantone mit den Anträgen des Bundesrates der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen, die dann darüber entscheide, welche Verwendung der 10 % den Vorschriften des Art. 32bis der Bundesverfassung entspreche. Dieser Antrag war aus dem Schosse des Nationalrates gestellt worden, er fand Opposition, wurde jedoch mit 34 gegen 30 Stimmen angenommen.

Schon die Kommission des Ständerates konnte sich mit dem Zusatze, dass die Bundesversammlung über diese wichtige Materie entscheiden soll, nicht befreunden, und der Ständerat selbst beschloss die Streichung dieses Passus mit 24 gegen 4 Stimmen. Ihre Kommission will sich auf diesen Zusatz nicht versteifen, sie schlägt Ihnen vor, dem Ständerate beizupflichten. Eine etwelche Erweiterung im Sinne des Nationalrates hat ja dieser Artikel dennoch erfahren, indem die Worte «mit den darauf sich

beziehenden bundesrätlichen Anträgen» im Artikel verbleiben. Im ganzen ist dieser Aenderung keine sehr grosse Bedeutung zuzumessen. Der Alkoholzehntel beruht ja auf einem Artikel der Bundesverfassung, über deren Vorschriften sowohl Bundesrat, als Bundesversammlung zu wachen und jede Zuwiderhandlung zu ahnden haben.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 23 traite de la dime de l'alcool. La majorité du conseil national avait décidé que quant à ce qui concerne l'application du 10 % des recettes aux cantons, c'est l'assemblée fédérale qui déterminerait si le mode d'emploi est conforme à l'art. 32bis de la constitution fédérale.

Votre commission propose d'admettre la rédaction du conseil des états. Nous avons accentué dans d'autres articles les compétences cantonales. Il n'y a pas lieu de les restreindre dans cette occasion.

Nous proposons l'adhésion au conseil des états.

Fehr: Entgegen dem Antrage der Kommission beantrage ich Ihnen, an dem frühern Beschlusse des Nationalrates festzuhalten und also hier den Schlusssatz, wie er gedruckt vorliegt, wieder aufzunehmen. Derselbe lautet: « Die Bundesversammlung entscheidet darüber, welche Verwendung der 10 % den Vorschriften des Art. 32bis der Bundesverfassung entspricht. » Es scheint mir der Beschluss des Ständerates nicht logisch, nicht konsequent zu sein. Es ist gesagt, dass die Kantone ihren Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels an den Bundesrat abzugeben haben und dass dann der Bundesrat diese Berichte mit seinen auf die Verteilung des Alkoholzehntels bezüglichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt zustellen solle. Dann ist aber nicht gesagt, was die Bundesversammlung mit diesen Anträgen des Bundesrates machen solle. Meines Erachtens liegt es doch in der Natur der Sache, dass dann die Bundesversammlung diese Anträge im ganzen oder im einzelnen annehmen oder verwerfen oder dass sie auch in Sachen selbständige Beschlüsse fassen kann. Es liegt an und für sich in der Kompetenz der Bundesversammlung, dass sie den richtigen Vollzug der Bundesverfassung zu überwachen hat, und sie ist meines Erachtens absolut nicht dazu da, um theoretische Betrachtungen über diesen oder jenen Punkt der Alkoholverwaltung entgegenzunehmen oder selbst zu machen. Es ist meines Erachtens auch nicht anzunehmen, dass befürchtet werden müsse, wie ein Redner im Ständerat sich ausgedrückt hat, es werde die Bundesversammlung allzu schulmeisterlich sich in die Angelegenheiten der Kantone einmischen, sondern ich glaube, man wird sich auf die grossen Punkte beschränken, wenn es sich um die Fassung von Beschlüssen überhaupt handelt.

Präsident: Der Antrag der Kommission, im Entwurfe des Ständerates das Wort « wenigstens » zu streichen, ist nicht bestritten und somit angenommen. Sie haben sich daher lediglich über den Antrag des Herrn Fehr auszusprechen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 36 gegen 30 Stimmen wird der Antrag des Herrn Fehr abgelehnt.

(Par 36 voix contre 30, la proposition de M. Fehr est rejetée.)

Art. 24.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Ständerat hat die Abänderungen, welche der Nationalrat beschlossen hat, gutgeheissen. Sie betrafen die Weglassung eines Minimums der Busse und die Einbeziehung der « Gehilfen und Begünstiger » unter die Strafbaren.

Materiell hat der Ständerat nur die Aenderung an unserm Beschlusse vorgenommen, dass er die Geldbusse nicht auf den 30fachen Betrag der unterschlagenen Summe ansetzen will, sondern nur auf den 20fachen Betrag, weil dieses Mass in Uebereinstimmung mit dem Zollgesetze ist und an und für sich betrachtet anständig hoch erscheint. Wir sind damit einverstanden.

Der Ständerat hat es sodann für angezeigt erachtet, diesen Artikel redaktionell umzugestalten. Wir erlauben uns nun auch noch eine Verbesserung vorzuschlagen, indem wir diejenigen Fälle erwähnen, in welchen ein Monopolgebühr nicht besteht, und ich mache das am einfachsten durch folgendes Beispiel klar: Führt jemand Cognac ein, so hat er eine Monopolgebühr von Fr. 80 zu bezahlen, und wenn er dieselbe umgehen will, so wird er je nach den Umständen, unter welchen er die Gesetzesübertretung vollzogen hat, mit einer Busse bis auf den 20fachen Betrag der umgangenen Monopolgebühr bestraft. Bezieht dagegen ein anderer Sprit aus dem Auslande, so ist das ein Akt, der verboten ist, und es wird in diesem Falle die Uebertretung nach Massgabe des entgangenen Monopolgewinnes gebüsst; gegenwärtig beträgt derselbe Fr. 92 per Hektoliter.

Wir hielten es sodann für angezeigt, beim drittletzten Lemma auch etwas von der Verjährung bei Rückfällen zu sagen. Sowohl das alte Alkoholgesetz als auch das Zollgesetz enthalten hierüber keine Bestimmung. Dagegen ist eine Verjährung bei Rückfällen im Fischereigesetz vorgesehen, und wir schlagen Ihnen nun vor, in Anlehnung an das letztere ebenfalls 5 Jahre festzusetzen. Wir glauben, diese Bestimmung stehe dem Gesetze wohl an.

M. Martin, rapporteur français de la commission: L'art. 24 est assez important. Il parle des pénalités et prévoit les différents cas qui les entrainent.

Une modification a été introduite par le conseil des états au sujet des peines prononcées. L'ancienne

loi prévoyait que les pénalités pouvaient être portées de 5 à 30 fois la somme fraudée. Dans la rédaction proposée, ce chiffre est modifié dans ce sens que la pénalité ne pourra pas être supérieure à 20 fois. C'est pour mettre en harmonie la loi sur l'alcool avec la loi sur les douanes, car dans la pratique, il survient quelquefois des difficultés au sujet de certains délits.

Quoi qu'il arrive, les pénalités seront assez fortes.

Nous proposons une seconde adjonction au second alinéa.

Le cas se présente assez souvent que la finance du monopole n'existe pas. Dans ce cas, on calculera l'amende sur la base du bénéfice du monopole.

Pour la récidive, elle n'est plus prise en considération lorsqu'il s'est écoulé un délai de cinq ans depuis la dernière peine d'amende prononcée jusqu'au nouveau délit.

Il a paru à notre commission que ce délai était suffisant.

Nous vous proposons l'adhésion, sous réserve de ces deux modifications.

Angenommen nach **Antrag** der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Herr Vicepräsident **Ador** übernimmt den Vorsitz.
(M. le vice-président **Ador** prend la présidence.)

Art. 25.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist im Zollgesetze enthalten und wurde in Anlehnung an dasselbe hier aufgenommen. Ich finde mich zu keinen Bemerkungen veranlasst.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 26.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel hat hauptsächlich Bezug auf die ambulanten Brennereien, Distilleuses, welche wochenlang von einem Dorf zum andern ziehen, die Wein- und Obsttrester vom Landwirte in Empfang nehmen, dieselben zu Branntwein verarbeiten und letzteren nach wenigen Stunden wieder abliefern. Diese Art des Brennens der Trester ist bei der Bauernsame sehr in Aufnahme gekommen, und höchst selten funktionieren noch die alten Brenngeschirre. Es ist das begreiflich; letztere waren eine kostspielige Anschaffung, sie repräsentierten ein kleines Kapital, erforderten viel Raum und waren Reparaturen unterworfen, endlich nahm das Brennen selbst viel Zeit in Anspruch. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Landwirte sich rasch mit dem neuen Verfahren der ambulanten Brennereien bekannt machten. Nun kommt es häufig vor, dass letztere Leuten angehören, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben; häufig tauchen sie an der französischen Grenze auf, rücken in die Schweiz ein, kennen unsere Gesetze nicht oder wollen dieselben nicht kennen, und es ist wohl schon vorgekommen, dass verbotene Rohstoffe mitgebrannt wurden. Damit derartige Fälle von Uebertretungen auch bestraft werden können, ist der § 26 in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist selbstredend, dass die Alkoholverwaltung den Kontrolleuren den Auftrag erteilt hat, auf die Thätigkeit dieser Distilleuses ein wachsames Auge zu haben.

M. **Martin,** rapporteur français de la commission : L'art. 26 est nouveau. Il prévoit tout particulièrement le délit de frontière, au sujet duquel des lacunes avaient été remarquées dans la pratique.

Nous vous proposons de remplacer le mot prononcées par encourues, de manière que la détention préventive puisse avoir lieu immédiatement ; car il peut s'écouler un temps assez long avant que l'administration ait terminé son enquête et se soit prononcée sur le chiffre de l'amende.

Angenommen. *(Adopté.)*

Art. 27.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 28.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Inhalt dieses Artikels bezieht sich auf die kleinen Vergehen und Uebertretungen, welche im Art. 24 nicht speciell erwähnt sind, und weist geringere Strafen auf, als der § 15 des alten Gesetzes; man wollte das Strafmass in Einklang mit dem Zollgesetze bringen. Wir schlagen Ihnen im weitern eine kleine redaktionelle Aenderung vor und empfehlen Ihnen die Annahme.

M. **Martin,** rapporteur français de la commission : L'art. 28 concerne les petites contraventions. Nous proposons de dire : « ...une amende d'ordre pouvant s'élever jusqu'à 30 francs. »

Le dernier alinéa prévoit la résistance qui pourrait être opposée aux agents de l'administration.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 29.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: Das alte Gesetz lautet in § 16 kurz dahin, dass bei Bussen und Geldstrafen ein Drittel dem Kanton, ein Drittel der Gemeinde und ein Drittel dem Anzeiger zufalle. In den meisten Fällen sind es Angestellte der Alkoholverwaltung, speciell die Kontrolleure, welche als Anzeiger figurieren, und in den ersten Jahren des Bestandes des Alkoholmonopols erhielten, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, diese einen Drittel der Busse oder Geldstrafe zugestellt, wie solches übrigens auch in der Zollverwaltung geschieht. Allmälig aber stellte es sich heraus, dass es nicht am Platze sei, in dieser Weise fortzufahren. Häufig ist es schwierig, zu ermitteln, welchem Angestellten eigentlich das Verdienst des Verleiders zufällt. Oft führen eine Reihe von Beobachtungen der Centralorgane der Verwaltung in Bern auf eine Gesetzesübertretung. Man teilt dann dem Kontrolleur mit, man habe allen Grund, anzunehmen, dass da oder dort Defraudationen stattfinden, oder es kann auch eine Anzeige von einer Uebertretung von dritter Seite, welche nicht als «Verzeiger» erscheinen will, einlaufen, und der Angestellte der Verwaltung spielt bei der Entdeckung eine nur untergeordnete Rolle. Oft ist es schwierig, zu sagen, wer der eigentliche «Anzeiger» sei, und es wäre nicht richtig, dass ein Angestellter der Verwaltung, welcher nur wenig zur eigentlichen Entdeckung beigetragen hat, mit einer Belohnung bedacht würde, welche möglicherweise Fr. 1000 und mehr betragen könnte. Und es kann sich auch ereignen, dass ein lässiger Beamter durch Zufall eine schwere Defraudation entdeckt, welche einen sehr bedeutenden Verleideranteil zur Folge hat, während ein anderer, gewissenhafter Kontrolleur, der jahraus, jahrein seine Pflicht strenge erfüllt, aber trotzdem nur unbedeutende Vergehen entdeckt, nur eine ganz kleine Belohnung erhielte. Eigentlich hat jeder Angestellte der Alkoholverwaltung, insbesondere der Kontrolleur die Pflicht und Aufgabe, Uebertretungen des Alkoholgesetzes zu verzeigen ohne Anspruch auf eine besondere Belohnung. Und es darf bei dieser Gelegenheit auch erwähnt werden, dass ein höherer Beamter der Alkoholverwaltung den ihm zukommenden bedeutenden Verleideranteil nicht bezogen hat, weil er fand, er habe als Angestellter gehandelt und empfange als solcher seinen Gehalt ohne weiteren Anspruch. Doch handelt es sich heute nicht um Abschaffung der Verleideranteile der Angestellten der Verwaltung — das wäre nach meiner Ansicht ein Fehler — wohl aber um eine andere, bessere Einrichtung, welche schon seit einigen Jahren eingeführt ist. Die Verleideranteile der Angestellten fallen in einen Fonds, aus welchem in erster Linie die Prämien für die Unfallversicherung bezahlt werden, und im weitern werden dann je am Schlusse eines Jahres Gratifikationen ausgerichtet, bei deren Zumessung die strenge Pflichterfüllung und der Eifer in der Entdeckung von Defraudationen massgebend ist. Dieses Verfahren scheint sich zu bewähren, es hat sich eingelebt und findet nun in Art. 29, Absatz 3, seine gesetzliche Grundlage.

M. Martin, rapporteur français de la commission : Les deux premiers alinéas sont la reproduction de l'art. 16 de la loi. Par contre, le troisième est nouveau. Il s'agit de légaliser ce qui se fait dans la pratique. Depuis très longtemps, il est assez difficile de définir d'une manière exacte quelle est la part qui revient aux employés de l'administration lorsqu'il découvrent des fraudes, en raison de l'inégalité dans laquelle se trouvent les contrôleurs et les fonctionnaires. Dans certaines contrées, on est assez disposé à frauder, parce que la fraude est facile ; dans d'autres, au contraire, elle est difficile à découvrir. De sorte que tel fonctionnaire pourra découvrir sans peine plusieurs délits, tandis qu'un autre, aussi actif et intrigant, ne sera pas placé dans une contrée où la fraude est fréquente, recevant ainsi peu de récompenses.

Il peut se présenter d'autres cas : celui d'un délinquant sur la piste duquel on a eu beaucoup de peine à se mettre. Découvert, le délinquant ne paie pas d'amende, mais fait de la prison. L'agent de l'administration, qui a eu énormément de peine à constater le délit et à arrêter le coupable, ne recevra aucune gratification. Le conseil fédéral a obvié dans la pratique à cet inconvénient en organisant une caisse dans laquelle viennent s'accumuler ces fonds et au moyen de laquelle il distribue des primes aux employés qui font leur devoir. Il les fixe lui-même d'après son jugement.

En somme, c'est la légalisation de la situation actuelle, que nous croyons bonne.

Nous proposons l'adhésion.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 30.

Abegg, deutscher Berichterstatter der Kommission: In Lemma 1 des Art. 30 haben wir noch das Wort «Behörden» eingeschaltet; es heisst nunmehr: «Widerhandlungen sind von den zuständigen kantonalen Behörden oder Gerichten zu beurteilen.» Es geschah das mit Rücksicht auf verschiedene Kantonsverfassungen, welche die Bestrafung gewisser Vergehen durch die Administrativbehörden und nicht durch die Gerichte vorgesehen haben. In Lemma 2 schlägt Ihnen die Kommission eine abweichende Redaktion vor und zwar ist dieselbe auf Art. 56 des Zollgesetzes aufgebaut. Materiell bringt dieser Artikel nur folgende zwei Aenderungen vom Vorschlage des Ständerates: 1) Es sind die in Art. 28 erwähnten Uebertretungen des Gesetzes auch inbegriffen; 2) Es kann das Finanzdepartement untergeordnete Straffälle der Alkoholverwaltung zuweisen, wie solches auch beim Zollgesetze der Fall ist, wo solche kleine Uebertretungen der Zollverwaltung überwiesen werden.

M. Martin, rapporteur français de la commission : Nous proposons une modification de rédaction au premier alinéa.

Il a été fait l'observation que dans tous les cantons, ce n'est pas le tribunal qui prononce les amendes, mais que très souvent elles sont prononcées par voie administrative et les autorités administratives.

Il y a lieu de compléter la rédaction en ajoutant aux autorités judiciaires le mot cantonales, au texte français du premier alinéa.

Le second alinéa est la reproduction d'un arrêté de la loi sur les douanes.

Cette question a été assez longuement discutée dans la commission, qui a adopté ce point de vue, c'est-à-dire que le département des finances, s'il le veut, peut abandonner sa compétence à la régie des alcools.

Nous proposons ensuite un dernier alinéa pour fixer la procédure.

M. le **Président:** Il résulte du rapport français de la commission qu'il y a lieu d'ajouter au texte français, premier alinéa de l'art. 30, le mot «cantonal».

Fehr: Ich möchte mir eine Anfrage an die Kommission erlauben. Wer hat die Fälle des Art. 24, Lemma 4, zu beurteilen? Dieses Lemma 4 sagt: «Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.» Ich beziehe mich insbesondere auf den Passus betreffend Verhängung einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten. In Art. 30 ist in der Fassung der Kommission nur gesagt, dass die Bussen durch das eidgenössische Finanzdepartement ausgesprochen werden, und sofern der Fehlbare dem Erkenntnis der Administrativbehörde sich nicht unterziehe, so sei der Fall durch das eidgenössische Finanzdepartement dem kompetenten Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Il va de soi que ce sont les tribunaux qui prononcent et non les autorités administratives, lorsqu'il s'agit de peines de cette nature, qui impliquent la condamnation à la prison. Il en est de même en matière douanière. Quant aux amendes, c'est le département des finances qui les prononce, suivant la procédure que vous connaissez. Si le délinquant paie l'amende, tout est dit, sinon le département n'a pas d'autre chose à faire qu'à le déférer aux tribunaux ordinaires.

Art. 31.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 32.

Angenommen. — *(Adopté.)*

M. le **Président:** Vous avez terminé l'examen de cette loi, sauf en ce qui concerne l'art. 2, au sujet duquel M. Zumstein a présenté des propositions. M. le président de la commission m'informe qu'il ne peut pas rapporter aujourd'hui sur cet article. Nous renvoyons donc à demain la suite des délibérations sur l'art. 2.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 21. Juni | Jahrg. X. 1900 Xme année | Berne, Jeudi 21 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 31

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 16. Juni 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 16 juin 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 467 hievor. — Voir page 467 ci-devant.)

Präsident: Es ist noch der zurückgelegte Art. 2 zu erledigen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abegg.

Abegg, Berichterstatter der Kommission: Sie haben vorgestern den Antrag des Herrn Zumstein an die Kommission zurückgewiesen. Dieselbe hat darüber Beratung gepflogen und beantragt Ihnen Ablehnung desselben. Wir haben bei der Inlandbrennerei alte und neue Lose. Die alten datieren aus den Jahren 1887 und 1888, der Anfangszeit des Monopols. Dieselben repräsentieren eine Produktion von ca. 23,000 hl, während die neuen Lose, aus dem Jahre 1894 datierend, eine Produktion von ca. 5600 hl repräsentieren. Die alten Lose haben etwas mehr amortisieren können, als diejenigen neueren Datums. Gross ist aber der Unterschied nicht, denn es hat auch Brennereien, welche erst seit 1894 arbeiten und doch in der Amortisation so weit fortgeschritten sind, wie die alten Brennereien, z. B. Payerne. Es kommt eben bei diesem Geschäft, wie ich Ihnen vorgestern schon gesagt habe, sehr viel auf die Art und Weise an, wie dasselbe dirigiert wird, ob eine richtige Buchhaltung und Sachkenntnis vorhanden ist. Es mag wohl einige alte Brennereien geben, die den Sprit etwas billiger herstellen können, und daraus will nun Herr Zumstein eine Berücksichtigung der neuen Brennereien herleiten. Ihre Kommission kann diesem Antrag nicht beipflichten und ersucht Sie, beim Beschlusse des Ständerates zu bleiben. Würden Sie den Antrag des Herrn Zumstein annehmen, so würden sich die Begehren auf Errichtung neuer Brennereien stark vermehren. Die Alkoholverwaltung könnte denselben nicht entsprechen, denn der Grundgedanke, welcher die Revision veranlasste, bezweckte eher eine Einschränkung der Inlandbrennerei und nicht eine Ausdehnung derselben.

Am Schlusse des zweiten Lemmas von Art. 2 will Herr Zumstein in Bezug auf die Preisbestimmung nicht nur die richtige Einrichtung und den rationellen Betrieb berücksichtigen, sondern auch die Ausrichtung eines den Produktionskosten annähernd entsprechenden Preises für das Rohmaterial. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auch diesen Antrag abzulehnen, denn er hätte weittragende Konsequenzen; er wäre überhaupt nicht leicht durchzuführen und hätte eine Verteuerung des Inlandsprits im Gefolge. Ich mache hier nur auf einige Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei einer solchen Berücksichtigung darbieten würden. Wie ungleich würde der Wert des Landes, das dem Kartoffelbau dient, berechnet, wie ungleich würden die Arbeitslöhne angesetzt! Der eine würde einen Taglohn von 3 Fr. ansetzen, der andere einen solchen von 5 Fr., ein dritter vielleicht noch mehr, und ebenso würde der Wert des Düngers verschieden angerechnet, da und dort vielleicht noch etwas für das Werkgeschirr eingerechnet. Die Alkoholverwaltung ist in diesem wichtigen Punkte bisher nicht schablonenmässig verfahren; sie hat nicht alles über einen Leist geschlagen und wird auch in Zukunft durch Aufstellung von Preisabstufungen die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen.

Aus diesen Gründen bittet Sie die Kommission, den Antrag des Herrn Zumstein abzulehnen.

Zumstein: Nachdem ich Gelegenheit hatte, der Diskussion in Ihrer Kommission über die in meinem Antrag berührten Punkte zu folgen, führten mich die bezüglichen Auseinandersetzungen zu der Annahme, dass auch, ohne dass man im Gesetzestexte selbst von der Materie meines Antrages spricht, derselben gleichwohl Rechnung getragen werden kann, wie es auch soeben vom Herrn Berichterstatter erklärt worden ist. Es kann mir dies schliesslich genügen, und sehe ich deshalb davon ab, meinen Antrag weiter aufrecht erhalten zu wollen. Dagegen müsste ich aber protestieren, sollte man meinem Antrag das Motiv unterschieben wollen, als hätte er den Zweck verfolgt, den Bundesrat, bezw. seine bezüglichen Organe, in der Ausführung des Gesetzes zu binden. Nein, meine Herren, so habe ich nicht argumentieren wollen. Ich wollte nur dasjenige, was man zu thun gewillt ist, diese löblichen Voraussetzungen durch Wort und Schrift zur Thatsache werden lassen. Da man aber in dieser Beziehung eine genauere Präcisierung im Gesetze selbst nicht für möglich erklärt, so begnüge ich mich mit den bezüglich abgegebenen Voten.

Präsident: Herr Zumstein erklärt, dass er seinen Antrag zurückziehe. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Es liegen keine Abänderungsanträge vor; der Art. 2 ist somit unverändert angenommen.

Wünschen Sie auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Wir gehen daher zur Schlussabstimmung über.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 75 Stimmen wird das Gesetz angenommen; dagegen erhebt sich niemand.

(Avec 75 voix la loi est adoptée, sans opposition.)

Präsident: Das Gesetz geht wieder an den Ständerat, da noch einige kleine Differenzen bestehen.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 21. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, Jeudi 21 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 32

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 21. Juni 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 21 juin 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Leumann.*

Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

Demandes d'initiative tendant à l'introduction du système proportionnel dans les élections du conseil national et à la nomination du conseil fédéral par le peuple.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 443 hievor. — Voir page 443 ci-devant.)

M. **Battaglini**: J'appartiens à un canton qui a introduit dans ses lois le principe de l'élection avec le système proportionnel et je tiens à justifier le vote que j'ai émis dans la commission et que je donnerai ici contre l'initiative.

J'ai toujours été un adversaire du système de la proportionnelle, parce que n'ayant pas trouvé en lui des titres de supériorité sur le système de la majorité, je ne vois pas de raison de le substituer à une institution qui a fait ses bonnes preuves. L'examen impartial des défauts que l'application pratique a mis en lumière m'a confirmé toujours mieux dans mon opinion, et les arguments qui ont été allégués hier par les défenseurs de l'initiative (cela soit dit avec le plus grand respect pour eux), n'ont aucunement modifié cette opinion. Le système de la majorité a une histoire à travers les siècles et bien qu'il ne soit pas une œuvre parfaite, il est sorti sans flétrissures de toutes les révolutions politiques et de toutes les transformations sociales, et aujourd'hui encore il a dans la conscience publique un large et solide piédestal. Il forme la règle chez tous les peuples civilisés. D'autre part, la propagande que l'on fait pour la proportionnelle me fait l'impression d'être un de ces phénomènes qui seront une des caractéristiques de cette fin de siècle. Nous voyons, en effet, dans plusieurs branches de l'activité humaine une tendance très marquée à la recherche du nouveau, qui très souvent ne consiste en rien d'autre que de vouloir faire autrement que ce qu'on a fait dans le passé.

Nous rencontrons surtout ce phénomène dans les arts, dans la littérature. Mais comme certains novateurs dans les arts et la littérature n'aboutiront jamais à des écoles durables, je crois que la même destinée est réservée à ces recherches de nouveaux systèmes électoraux. Ce n'est pas assez de faire quelque chose de nouveau, il faut faire quelque chose de mieux que ce qu'on a déjà. Depuis un quart de siècle, les apôtres de la proportionnelle — et ils n'ont jamais été très nombreux — se donnent avec grand'peine à leur propagande, mais il faut qu'ils avouent qu'ils ne sont pas allés bien loin, ce qui est éloquent, si l'on considère que nous vivons dans une époque dans laquelle les idées bonnes et saines ont des larges moyens de s'imposer à l'opinion publique.

C'est avec de grandes difficultés qu'ils ont réussi à faire introduire la proportionnelle dans quelques états, à titre d'essai, limité à des petites régions et pour des élections partielles, administratives et judiciaires; quelques-uns de ces états, comme par exemple, l'Angleterre, ont déjà repris l'ancien système de la majorité.

On a fait aussi quelque expérience d'application du vote limité pour les élections des députés, comme par exemple en Espagne et en Italie; mais l'Italie en eut bientôt assez et elle a aujourd'hui l'élection uninominale et par conséquent l'élection par majorité.

Ils ont réussi à faire introduire la proportionnelle dans quelques cantons de la Suisse pour les élections politiques et administratives. Mais les

députés de quelques-uns de ces cantons vous ont fait hier une exposition qui n'est guère encourageante et de laquelle il résulte bien évidemment ceci : que dans aucun de ces cantons la proportionnelle n'a été introduite à la suite d'un mouvement clair et net de la conscience publique révoltée contre les injustices du système de la majorité, mais elle y a été introduite à la suite de faits et de circonstances spéciales à chacun de ces cantons et qui ne pourraient nullement être généralisées à toute la Suisse.

Ainsi vous avez entendu de la bouche de M. Simen, que la proportionnelle, bien loin d'avoir été réclamée par une fraction quelconque du peuple tessinois, lui a été imposée par le conseil fédéral.

M. Munzinger vous a parlé du malaise dans lequel se trouvait la chose publique dans son canton par le fait que le grand conseil était dans sa totalité composé d'adhérents du parti libéral, et que le parti lui-même a fait recours à la proportionnelle pour rendre possible l'entrée au grand conseil d'éléments d'opposition qui devaient amener dans la vie publique une secousse de vitalité.

M. Berthoud enfin vous a dit que l'introduction de la proportionnelle dans le canton de Neuchâtel a été le remède appliqué pour arrêter un commencement de dissolution des anciens partis historiques.

Mais M. Berthoud a ajouté qu'on a arrangé les choses de manière que le grand conseil aurait une majorité libérale prépondérante, ce qui me semble être de la géométrie électorale en contradiction avec l'esprit de la proportionnalité. On a fait beaucoup de bruit parce que la proportionnelle a été récemment introduite en Belgique. Cet événement ne m'a pas fait l'impression d'une concession que le gouvernement et la majorité ont fait très volontairement. Il m'a fait plutôt l'impression d'un expédient du gouvernement pour sortir d'une position très embarrassée. Le résultat de cette première épreuve en Belgique a donné lieu à de vives critiques, même de la part de certains journaux qui sont sympathiques à la proportionnelle. Il y a eu, d'après ces journaux, des surprises de nature à secouer la confiance la plus solide dans la bonté du système. Mais en Belgique, grâce aux institutions monarchiques, la proportionnelle pourrait disparaître du code des lois à peu près avec la même facilité avec laquelle elle y a été introduite, quand cela conviendra au gouvernement et la à majorité.

En Suisse, cela ne pourrait pas si facilement arriver et vous en connaissez les raisons. Nous sommes obligés d'être plus prudents que les Belges. De cette revue sommaire, il résulte donc que la proportionnelle, au lieu de faire une course de conquête à travers les états des deux hémisphères, comme c'était dans l'imagination de ses apôtres, n'a jamais eu de vraie force vitale et se meurt lentement d'anémie.

L'application de la proportionuelle à l'élection du conseil national peut être une innovation désirée par les minorités qui aspirent à devenir majorité, mais cela ne dit rien en faveur de la bonté du système, étant connu que dans tous les pays du monde les minorités ne négligent aucun moyen de combat qui peut leur ouvrir le chemin vers le pouvoir. Mais je ne trouve pas, qu'en Suisse, une considération de justice impose ce système, parce que, comme on l'a déjà dit hier, tous les principaux partis politiques sont représentés dans le conseil national dans la due proportion de leurs forces.

L'initiative, comme elle est présentée, ne veut pas non plus pousser les exigences de la justice jusqu'à donner une représentation à toutes les fractions du pays. Elle veut la proportionnelle pour les grands cantons, elle ne la veut pas pour les petits. Ce qui du reste n'est pas juste, parce que les minorités libérales des petits cantons ont les mêmes droits que les minorités conservatrices des grands cantons.

La générosité des partis, je devrai peut-être dire, la générosité du parti libéral, est déjà venue en aide pour la représentation des minorités par la voie de concessions. Mais les orateurs de l'initiative ne veulent pas de concessions, ils veulent que le droit à la représentation soit consacré par la loi et c'est pour cela qu'ils veulent la proportionnelle.

Je crois qu'on n'a pas besoin d'arriver jusque-là. Si, dans un canton, la majorité ne laisse pas à la minorité la représentation à laquelle elle a droit, M. Ritschard nous a indiqué hier le remède. On fera recours à l'assemblée fédérale, qui se hâtera de créer des circondariotti, comme elle a fait déjà pour les minorités de Fribourg et du Tessin.

Il n'y a donc aucune raison de justice à l'appui de l'initiative.

Ce que je trouve mieux en harmonie avec les principes de justice, c'est que le parti qui a la responsabilité de la chose publique doit aussi pouvoir disposer d'une majorité suffisante pour être en mesure de poursuivre ses buts et de développer son programme. Cela ne peut s'obtenir qu'avec le système de la majorité.

Avec la proportionnelle, il peut par contre, très facilement arriver que, en conséquence du fractionnement des partis en différents groupes, le parti qui compte le plus d'adhérents dans le peuple, se trouve avoir une insuffisante majorité, quelquefois même la minorité dans les élus.

Cela peut être un grand danger pour la marche régulière de l'administration et pour l'avenir des institutions. Un argument qui ne me semble pas résister à la critique, c'est que la proportionnelle apporte un apaisement bienfaisant dans les esprits des électeurs et du peuple agité par les questions politiques.

Les constatations que j'ai faites dans mon canton à ce sujet, me prouvent que la proportionnelle n'a aucune influence pour le rétablissement de l'ordre dans le pays et du calme dans les esprits. Je partage à ce sujet les opinions exposées hier par M. Simen et je ne veux pas les répéter. Par rapport à la Suisse en général, elle n'a pas à craindre des désordres à cause des élections du conseil national. Depuis des années, les élections se passent sur tout le territoire de la Confédération d'une façon tout à fait digne de la saine éducation de notre peuple.

Je ne veux pas ici répéter mal ce qui a été hier très bien dit par le rapporteur de la commission et par d'autres orateurs, sur les graves défauts et inconvénients de la proportionnelle, défauts et inconvénients qui devraient convaincre chacun que l'avenir de la patrie et des institutions qui sont le fruit du sacrifice et du dévouement, nous défend

de bouleverser notre organisme électoral qui a fait ses preuves, et est intimement lié à notre vie publique.

Zweifel: Meine Herren, man kann auf verschiedenen Wegen nach Rom wandern. Wenn die einen glauben, dass mit dem Proporz das goldene Zeitalter des Friedens und der Gerechtigkeit angebrochen sei, sehen andere die Pflanze, die aus dem Proporz hervorwachsen wird, nicht als eine schöne Blüten entfaltende an. Meine persönliche Stellung kennen Sie. Ich bin nicht schroffer Parteimann. Ich hasse jede Partei-Ausschliesslichkeit, und ich bin gestern ganz erstaunt gewesen, als der Herr Vertreter des Kantons Solothurn sagte, man sei der Partei - Ausschliesslichkeit im Kanton Solothurn nicht Meister geworden ohne Proporz. Ich sage, ich war erstaunt, dass die dortigen einflussreichen Staatsmänner es nicht dazu gebracht haben, dass im Kanton Solothurn der Friede anders als durch den Proporz erreicht werden konnte. Ich nehme auch an, dass in den Republiken Neuenburg, Uri und Obwalden die schroffe Parteidisciplin nicht innegehalten werde und innegehalten werden will. Ich denke, auch in diesen Kantonen, wie in andern, kann der Friede ohne Proporz aufrecht erhalten werden. Ich wiege mich auch nicht in dem glücklichen Gedanken, wie die Herren Muheim und Wirz, dass die kleinen Kantone vom Proporz nicht betroffen werden; wenn dies nicht gegenwärtig im Wurfe ist, ist das wahrscheinlich nur der Köder, damit der Proporz eher durchgebracht werde.

Ich frage mich auch, wie es dazu gekommen ist, dass im gegenwärtigen Augenblicke diese Initiative ins Werk gesetzt werden musste. Ich sehe, und zwar mit Freuden, dass man in der Schweiz allgemein auch in den Räten dazu gekommen ist, eine versöhnliche, dem Vaterlande frommende Stellung einzunehmen. Die Spannung, die noch vor wenigen Jahren geherrscht hat, ist gewichen; man ist allgemein bereit, sich gegenseitig die Hand zu reichen, soweit es mit den persönlichen Ansichten vereinbar ist. Die Socialdemokraten haben ja ihre Vertreter in den Regierungen der Kantone und der Städte — kurz, sie sind zu ihrem Rechte gekommen, ohne dass welterschütternde Ereignisse eingetreten wären. Im Bundesratshause, darauf habe ich schon hingewiesen, wird allgemein einer ganz versöhnlichen Stimmung gehuldigt. Ich sehe, wie man hier freundlich sich die Hand reicht zu gemeinsamem Wirken und bereits ist, wie recht und billig, ein konservativer Vertreter in den Bundesrat eingezogen, und ich zweifle nicht daran: es wird nicht lange gehen, so wird ein zweiter Vertreter der katholisch-konservativen Partei ins Bundesratshaus einziehen, und ich erblicke hierin kein Unglück. Ich sehe also nicht ein, dass die Notwendigkeit des Proporzes besteht.

Nun komme ich zur zweiten Frage, wie man den Notschrei, der aus diesen 64,000 Unterschriften hervorgeht, auffassen soll. Wie es mit diesem Unterschriftensammeln sich verhält, wissen diejenigen am besten, die solche Unterschriften in den Gemeinden zu legalisieren haben. Es unterschreiben viele nur, um dem Unterschriftensammler den Fünfer oder Zehner zu retten; es unterschreiben sogar solche, die grundsätzlich dagegen sind, abgesehen von den Indifferenten. Ich denke, die Zahl derjenigen, die unterschrieben haben und wirklich den Proporz wünschen, würde sich ganz bedenklich reduzieren.

Und nun, was wird eigentlich erreicht? Das Volk im allgemeinen ist parteilos. Es wählt seine Männer, je nachdem es zu ihnen Zutrauen hat, und das ist ja auch die richtigste Wahl. Auch persönliche Sympathie spielt etwa mit, was ja menschlich und begreiflich ist. Der grosse Teil des Volkes ist parteilos, wird aber durch den Proporz den Parteien in die Hände geliefert, worauf schon genügend hingewiesen worden ist.

Aber es kommt noch eine wichtige Folge und zwar nach meiner Ansicht die wichtigste. Wenn nach Parteien gewählt wird, dann ist der betreffende Vertreter dieser Partei gehalten, in den eidgenössischen Räten nicht so zu stimmen, wie es ihm das allgemeine Landesinteresse vorschreibt, sondern so, wie es ihm seine Partei diktiert. Wozu das führt, darüber mag jeder selbst seine Schlüsse ziehen. Meinerseits habe ich die Proporzbewegung immer in diesem Sinne gewürdigt.

Man hat bei Aufstellung der neuen Bundesverfassung von 1848 die Instruktionen der Kantone abgeschafft und zwar mit Recht. Man soll Leute nach Bern schicken mit eigenem Wollen und eigener Ansicht, die wissen, was sie ihrem Lande und namentlich dem Gesamtvaterlande schuldig sind. Es braucht wirklich keine Instruktion. Diese Instruktionen werden aber mit dem Proporz wieder in das Bundespalais einziehen. Es ist das eine absolut unabwendbare Folge, und ob das zum Glücke des Landes dient, überlasse ich dem Urteile eines jeden von Ihnen. Wir schwören den Eid, dem Gesamtvaterlande zu dienen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu wahren. Wenn wir nun jeder an seinem Orte der Instruktion einer Partei folgen müssen, dann hört die Berechtigung hierzu auf, dann sind wir auf dem besten Wege, ein Land zu werden, das sich zu seinem Unglück in Parteien zerreisst.

Ich glaube daher, dass wir dieses Feldzeichen, das uns als oberste Regel gelten soll, heute noch hochhalten und im Interesse des Gesamtvaterlandes dem Parteigetriebe, das beim Proporz zur höchsten Blüte kommen wird, entgegentreten sollen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung für Abweisung der Initiative.

M. **Python:** La discussion a été très approfondie et complète au sein du conseil national, et plusieurs de nos collègues nous ont apporté des aperçus nouveaux et des considérations intéressantes. On peut donc considérer le débat comme épuisé, aussi n'est-ce pas sans quelque scrupule que je prends la liberté de prolonger les délibérations et de solliciter votre attention, mais M. le rapporteur de la commission ayant été dans la nécessité de dénoncer mon absence à deux de ses réunions, je

dois me justifier. La première séance, dans le courant de mai, coïncida avec la session du grand conseil fribourgeois; telle est la raison pour laquelle je ne pus répondre à la convocation. Du reste, cette réunion n'avait pas d'importance, puisqu'elle précédait la décision qui a été prise par le conseil national; elle n'avait par conséquent pour but qu'un échange de vues entre les membres de la commission. La seconde réunion eut lieu dans le courant de la présente session, après le vote du conseil national, mais l'état de ma santé ne me permit pas d'y assister. Si j'ai pris la parole, c'est pour les motifs que je viens d'indiquer; mais étant donné l'opinion générale dans notre canton à l'égard de la proportionnelle, je considère qu'il est de mon devoir de justifier mon attitude dans cette question.

Dans le canton de Fribourg, il y a cinq ans que nous avons introduit la représentation proportionnelle en matière communale. Chaque commune peut demander la représentation proportionnelle, mais le système de la majorité est resté celui du droit commun; cependant, dès que cinq, dix, vingt, trente citoyens, suivant l'importance de la commune, demandent l'adoption de ce système, il est de rigueur.

A la vérité, je dois dire que jusqu'ici la majorité des communes n'ont pas eu recours à la proportionnelle; elle n'a été introduite que dans les communes divisées, où les partis ne parvenaient pas à s'arranger d'avance.

Les opérations électorales qui ont eu lieu d'après le système proportionnel n'ont provoqué aucune difficulté.

En matière cantonale, nous n'avons pas le système proportionnel; une motion a été déposée, discutée et renvoyée au conseil d'état pour rapport. Je ne sais pas quel sera son sort, ni quelle attitude prendra le parti auquel je me rattache, je ne veux pas préjuger la question et réserve mon entière indépendance en ce qui concerne l'application du système au cantonal. En matière communale, ce n'est pas sans beaucoup de difficultés que la représentation proportionnelle a été introduite. Les deux partis, libéral et conservateur, lui étaient hostiles, mais de guerre lasse, on finit par l'accepter. Aujourd'hui, ce système provoque quelques critiques et bien des personnes préfèrent celui de la majorité.

A l'égard de l'initiative, notre canton a, je crois, fourni peu ou point de signatures, c'est dire qu'en somme on y est partisan du système de la majorité. Pour ce qui me concerne personnellement, je suis assez froid pour la proportionnelle, j'ai donc suivi avec beaucoup d'objectivité les débats auxquels nous venons d'assister; je crois que, dans le domaine fédéral, la proportionnelle n'aura pas les conséquences que prévoient les initiants et leurs adversaires. Si les initiants réclament la proportionnelle, c'est qu'ils estiment par ce moyen obtenir quelque avantage pour leur parti, tandis que leurs adversaires s'y opposent parce qu'ils craignent que ce nouveau système ne porte atteinte à la majorité qu'ils possèdent. Les raisons qui ont été invoquées ici dissimulent mal les craintes et les alarmes de la majorité.

Je dis, Messieurs, que les conséquences qu'on attend de la représentation proportionnelle ne se produiront en aucune façon, qu'il n'en résultera pas un bouleversement de la face politique du pays. Le parti auquel j'appartiens ne gagnera rien par l'introduction de la représentation proportionnelle; il perdra quelques sièges quelque part, en regagnera quelques-uns d'autre part, mais il n'en retirera aucun profit réel. Le parti socialiste, lui, gagnera quelques sièges, mais, Messieurs, il peut avoir quelque patience et attendre, car il est des arrondissements qui doivent nécessairement lui échoir, que ce soit un peu plus tôt ou un peu plus tard, cela viendra.

Si nous introduisons la représentation proportionnelle dans l'élection des députés au conseil national, il est possible que demain nous ayons au conseil national quelques socialistes de plus. Mais cette augmentation de l'effectif ouvrier — je ne veux pas me servir du mot socialiste qui doit vous effrayer — dans la représentation nationale est inévitable: les centres populeux accentueront le succès de ce nouveau parti, qui est un peu le parti de l'avenir, comme il est un peu le parti du progrès, — puisque certains partis ont abandonné leurs traditions et pris une allure qui n'est plus celle d'un parti progressiste.

Qui va donc gagner à l'introduction de la représentation proportionnelle? Le centre gagnera peut-être un certain nombre de sièges; le malheur ne sera pas grand, il vous sera très facile de le museler: — Je me sers ici d'une expression qui a été employée dans l'autre conseil. Le centre ne demande pas mieux que de l'être. Vous n'aurez qu'à introduire l'un de ses représentants au conseil fédéral, et le tour sera joué. Quand le socialisme formulera une revendication, le centre et vous, Messieurs de la majorité, vous saurez parfaitement vous unir par instinct de la conservation de vos biens. Et quand ce sera le parti ultramontain qui formulera, lui, ses revendications, le centre et la gauche seront de nouveau réunis pour lui faire face.

Vous voyez par conséquent que l'introduction de la représentation proportionnelle ne modifiera en rien la situation des partis en Suisse, que toutes ces alarmes mal dissimulées derrière les petits arguments qu'on invoque ne sont pas de nature à bouleverser la situation politique de la Suisse. Le parti ultramontain, auquel j'appartiens, continuera à jouer ce rôle historique, dont M. Scherb nous entretenait hier et qu'il ne voudrait pas voir disparaître.

Voilà quelle sera la situation.

Mais je le répète, pour ma part, je suis très froid, très objectif dans ce débat. Je me demande si cette lutte mérite vraiment toute la solennité et l'importance dont on l'entoure. En entendant parler tout à l'heure l'un de nos collègues, qui nous mettait en garde contre l'esprit d'innovation qui saisissait les hommes à la fin de ce siècle, je me suis demandé qui parlait, si c'était moi ou l'un de mes amis politiques. Mais non, c'était un partisan du progrès, des idées nouvelles.

Vous considérez aujourd'hui le système majoritaire comme un dogme auquel on ne peut pas toucher. Pourquoi? Vous n'admettez pas tous les dogmes. Pourquoi, lorsqu'il s'agit du système majoritaire, ne pourrait-on pas toucher à ce dogme? Vous reniez cette grande et noble loi humaine de la perfectibilité de nos institutions. Toutes les institutions humaines peuvent être perfectionnées. Mais

s'agit-il du système de représentation, vous dites : Il n'y a plus de progrès à faire, nous nous arrêtons, nous donnons à ce principe toute la rigidité d'un dogme catholique. Est-ce que les choses doivent se passer ainsi ? Est-ce que votre attitude est conforme, je ne dis pas à votre programme, aux idées qui ont créé le parti radical, mais à l'histoire ? Je ne le crois pas. La représentation populaire, l'association du peuple à la marche des affaires publiques, ne se sont pas produites sans beaucoup de difficultés. Et ici, je réponds à l'honorable M. Scherb qui disait : « Une idée bonne marche toute seule ! » Nous l'avons vu lorsqu'il s'est agi des assurances, si toutes les idées bonnes marchent toutes seules ! La représentation du peuple dans les pouvoirs publics ne s'est pas faite sans beaucoup de difficultés. On a commencé par l'élection indirecte ; on a donné le droit aux électeurs non pas de choisir directement leurs représentants au sein du pouvoir public, mais de nommer les électeurs devant les désigner. Plus tard, un progrès a été accompli par l'introduction de l'élection directe. Nous retrouvons encore dans notre constitution fédérale de 1848 un vestige de cette institution ; une expression que nous ne comprenons presque plus, c'est celle-ci : « Le conseil national est nommé à l'élection directe. » Pourquoi ne la comprenons nous plus? Parce qu'autrefois, il y avait des élections indirectes ; les électeurs avaient des délégués, comme aujourd'hui encore dans certains pays, qui ont des catégories d'électeurs qui doivent remplir des conditions censitaires et prouver leur capacité de vote. Ce n'est que peu à peu qu'on est arrivé, — et on n'y est pas arrivé partout, — au suffrage universel. Cela a été une conquête, et la préoccupation, après cette conquête obtenue, a été chez le législateur d'assurer à la majorité la représentation populaire.

Tel est le régime sous lequel nous vivons depuis 1848. Ne devons-nous plus faire de progrès? Evidemment oui, nous devons aller plus loin et comment? Aujourd'hui, on ne se contente plus de représenter la majorité du peuple, mais on cherche à réaliser cet idéal: la représentation du peuple tel qu'il est, tel qu'il existe, des éléments dont il se compose. C'est de là qu'est née la représentation des minorités.

Malgré mes hésitations et toute l'objectivité avec laquelle j'examine cette question, je considère la représentation proportionnelle comme une évolution de l'idée de la représentation populaire. La représentation proportionnelle s'établira sur notre sol; vous ne pourrez pas vous y opposer. On peut discuter la question de savoir si le système de la majorité absolue est bon ou mauvais, il y a beau, coup de motifs pour préconiser ce système, c'est-à-dire pour donner la responsabilité des affaires publiques à un seul parti, sauf au moment des élections, à changer l'organisation, si le peuple n'est pas content. Il y a des raisons pour cela. Mais, messieurs, y a-t-il des raisons pour introduire le système de la représentation proportionnelle, tel que vous l'avez préconisé dans les délibérations d'hier et d'aujourd'hui? L'idée de la représentation proportionnelle a tellement gagné de terrain, bien que M. Battaglini voulût tout à l'heure célébrer ses funérailles, qu'aucun des orateurs représentants de la majorité de ce conseil n'a osé dire non, nous ne voulons pas la représentation des minorités; tous ont dit au contraire: il faut la représentation des minorités, nous la voulons, nous la pratiquons, mais nous voulons choisir, nous, ces représentants de la minorité. Voilà sur quoi porte le débat: sera-ce la minorité elle-même qui choisira ses représentants ou la majorité qui les lui imposera? En matière de représentation dans le domaine du droit privé, nous avons aussi les deux systèmes de représentation: le simple citoyen qui choisit lui-même son représentant, c'est le cas ordinaire, puis le citoyen auquel on donne un représentant, c'est la personne sous puissance d'autrui. L'organisation bâtarde, telle que vous la préconisez, je dis que c'est la représentation qu'on donne aux personnes qui sont sous tutelle. Ce n'est donc pas le système logique, il ne peut être envisagé que comme un système de transition qui doit nécessairement nous amener à la représentation des minorités.

J'ai dit que les motifs invoqués ici contre l'introduction de la représentation proportionnelle dissimulaient mal la crainte, les inquiétudes chimériques des adversaires de la représentation proportionnelle. En effet, il suffit de jeter un coup d'oeil sur les différents arguments invoqués pour se convaincre que ce sont là des prétextes, mais non de véritables raisons.

L'honorable rapporteur de la commission a discuté la proportionnelle comme on pouvait le faire au moment où elle a fait son entrée dans le parlement. Alors, la représentation proportionnelle n'était que dans le domaine de la théorie. Et on en a fait un essai ici au sein du conseil des états, essai qui n'a pas réussi. Je ne sais si cet échec était intentionnel ou non, je n'ai pas à examiner ce point; mais l'exemple invoqué par M. Scherb me permet de constater que depuis lors de grands progrès ont été accomplis. Le système proportionnel ne donne lieu véritablement à aucune difficulté dans la pratique. Et au lieu de nous apporter ici des raisons de sentiment, vous auriez dû, vous, représentants des cantons où la proportionnelle existe, nous faire la preuve que ce système donne lieu à des recours électoraux beaucoup plus nombreux qu'ailleurs, que les électeurs ne savent pas se tirer d'affaires, qu'ils ne comprennent pas cette combinaison, que les inconvénients de cette réforme sont multiples. Cette preuve, vous n'avez pas pu nous la donner, au contraire. C'est surprenant, je dois le dire, de voir la facilité avec laquelle le système de la représentation proportionnelle est appliqué. A cela, on nous dit: c'est impossible dans un grand collège, cela se comprend encore dans un petit arrondissement, où il n'y a que deux députés à élire. Mais, c'était la réponse que l'on faisait à M. Ritschard, pensons un peu au canton de Berne, un canton qui sera appelé à élire 27 députés; comment voulez-vous appliquer le système? C'est impossible, çà dépasse l'horizon et la conception du simple électeur! Cette assertion est erronée, elle est détruite par les faits. Nous avons chez nous la représentation proportionnelle pour les élections communales, avec 80 à 90 candidats: cela ne donne lieu à aucune difficulté, le Fribourgeois n'est pas plus intelligent qu'un autre, il sait pourtant appliquer la proportionnelle. Et vous croyez que le ci-

toyen de la vieille république de Berne ne saura pas en faire autant lorsqu'il se trouvera en présence de 25 ou 30 candidats! Non, l'inconvénient, signalé n'existe pas, c'est un mauvais prétexte le système proportionnel fonctionne parfaitement bien. Maintenant on nous dit: mais vous êtes obligés d'instituer le quorum, vous devez limiter la proportionnelle, vous no pouvez pas représentor toutes les fractions! Ce n'est pas sérieux! Est-ce que dans la photographie, vous représentez toutes les particularités de l'Individu? Son teint, la couleur de ses yeux, de ses cheveux? Non, vous représentez la personne elle-même. Eh bien, la représentation proportionnelle reflètera le peuple tel qu'il est, sans avoir la prétention d'en donner la photographie absolument détaillée.

Mais on va plus loin. Ce projet d'initiative, dit-on, commet la faute grave d'adopter comme délimitation des arrondissements les frontières cantonales, les frontières historiques, les frontières des états qui constituent la Suisse! C'est, paraît-il, un vice capital, et la constitution fédérale sous laquelle nous avons le bonheur et la satisfaction de vivre, que dit-elle? Néglige-t-elle tout-à-fait les frontières cantonales? Non, elle en tient compte comme d'un facteur nécessaire; elle défend au législateur fédéral d'empiéter sur les frontières cantonales, dans la formation des arrondissements. Les arrondissements doivent être limités, constitués, dans les limites des frontières cantonales, vous ne pouvez pas les dépasser. Je comprends que cela vous soit pénible de renoncer à cette prérogative, de la formation des arrondissements électoraux, prérogative dont on a abusé quelquefois lorsqu'il s'est agi de donner une représentation aux minorités libérales. La majorité s'est dit: la situation n'est pas tenable et l'on a pratiqué le système de représentation des minorités vis-à-vis des conservateurs, en constituant des arrondissements spéciaux, en rassemblant des populations que la langue et l'histoire ne réunissaient pas. A-t-on pratiqué le même système quand il s'est agi d'autres minorités? Est-ce que dans le canton de Berne, la Volkspartei qui lutte depuis longtemps et revendique sa place au soleil, a bénéficié de cet esprit de justice auquel vous vous référiez tout à l'heure? Non, on l'a ignorée. Dans le Jura, il est vrai, et après 4 ans de revendications, on a constitué un arrondissement qui lui donne un représentant, deux peut-être, c'est ainsi que l'on entend la représentation des minorités. Au contraire, j'estime qu'en adoptant comme délimitation les frontières cantonales, personne ne peut s'en plaindre, quittons le domaine de l'arbitraire et enlevons à la majorité une tentation qui existe de tout temps et pour toutes les majorités. La majorité des chambres fédérales — ce n'est pas un reproche spécial, remarquez-le, que je lui fais — a créé des arrondissements qui lui sont favorables. Je comprends très bien qu'elle verse des larmes de regrets en voyant cette prérogative risquer de lui échapper; mais faut-il faire appel à la justice et dire, que parce qu'on maintient les frontières cantonales, l'initiative n'a plus sa raison d'être?

On s'est arrêté aux petits cantons, on a dit: Voilà encore une horreur que vous allez consacrer. Comment! le système proportionnel n'existerait pas dans tous les cantons! Quels sont-ils, ces cantons prétérités? On en a énuméré quelques-uns, ceux qui élisent un ou deux députés. Cela serait-il vrai que le malheur ne serait pas si grand! Et puis, ce ne serait qu'une disposition transitoire, la population de ces cantons ira en s'augmentant, il faut l'espérer. Du reste, la demande d'initiative ne dit rien de cela, elle dit simplement que le vote aura lieu d'après le mode proportionnel. Mais comment fera-t-on cela? Ce n'est pas possible, prétend-on. Je ne sais pas si ce n'est pas possible. Nous discuterons ce point lorsqu'il s'agira d'élaborer la loi appliquant le principe, s'il est voté. Le dernier mot n'est pas dit. Nous pouvons faire des progrès dans ce domaine, tout n'est pas achevé, attendons. La demande d'initiative ne fait pas d'exception. Messieurs, si cette inégalité entre les cantons vous choque si fort — et c'est ce qui a arrêté notre collègue M. Simen — je vous fais remarquer qu'aujourd'hui la même inégalité existe déjà. Lors même qu'un demi-canton ne compte que 5,000, 10,000 âmes, il a droit à un représentant, alors qu'ailleurs il faut 20,000 âmes pour obtenir un représentant.

On invoque l'art. 4 de la constitution fédérale, de l'égalité de tous les suisses devant la loi. La théorie développée par notre collègue du Tessin a déjà fait l'objet d'une interprétation du tribunal fédéral sur ce point qui rentre dans sa compétence. On n'a jamais entendu par l'égalité des citoyens, l'égalité absolue, mais simplement l'égalité de tous les citoyens qui se trouvent dans la même situation.

Mais il y a une autre considération, déjà présentée, sur laquelle il est bon de revenir et qui consacre aussi une exception. Comment! voilà l'élément étranger qui donne droit à des citoyens suisses d'avoir, dans certains cantons, plus de représentants dans le conseil national que dans d'autres. On vous a cité Bâle, Genève, on vous a parlé même du Tessin. Et quand il s'est agi du Tessin, n'avez-vous pas obtenu une meilleure situation: ce n'est pas là le règne de l'égalité absolue, pourquoi donc invoquer des scrupules si grands? Mais on est allé plus loin, on a parlé de la suppression du conseil des états. C'est une des menaces à l'aide desquelles on veut épouvanter les fédéralistes. Je suis fédéraliste, moi, et ne suis pas effrayé, cette menace dût-elle même se réaliser. Quelle différence y a-t-il entre nous et le conseil national! J'ai vu souvent celui-ci nous apporter des décisions plus généreuses que celles du conseil des états. Qu'à cela ne tienne. Si on veut enterer le conseil des états, je ferai mon devoir comme les autres, j'assisterai à l'enterrement. Je ne le redoute pas du tout.

Toute autre chose est de savoir s'il faut deux chambres. Mais, je le répète, ma conscience de fédéraliste est tranquille, car je considère la menace de suppression du conseil des états comme un épouvantail pour les enfants.

Je me permettrai de répondre deux mots à M. Munzinger. MM. les adversaires de la proportionnelle veulent, pour la combattre, lui faire donner des fruits qu'elle n'a jamais entendu produire. Quel est le but de la proportionnelle? Son nom l'indique, c'est de régler les rapports entre les différents partis, de donner à chaque parti une représentation qui soit proportionnelle aux forces dont ce parti dispose. M. Munzinger veut aller beaucoup plus loin. Il nous dit: Cette proportionnelle entraîne des

abus. Imaginez-vous qu'il eût suffi dans la ville de Soleure que 12 libéraux aient voté dans tel sens pour empêcher que le chef le plus aimé, le plus habile du parti conservateur soit élu et que le candidat suivant passât devant lui! Je suppose qu'il en soit ainsi; le parti ne pourra pas se plaindre, il n'aura pas le premier siège, mais le second, tandis que sans la proportionnelle il n'aurait rien eu du tout que ce que vous auriez bien voulu lui donner à titre de concession.

Certaines régions, a-t-on dit, ne seraient pas représentées. Il y aurait des communes mécontentes. C'est possible, j'admets cela. Mais qu'est-ce que cela prouve? Est-ce qu'avec le système majoritaire, vous représentez toutes les contrées? N'y en a-t-il pas qui soient prétéritées? L'honorable député de Berne nous a cité un cas qui s'est produit lors des élections au conseil national, où l'on a vu un district s'élever contre un autre district, une contrée contre une autre contrée; il s'agissait de deux personnalités se rattachant au même parti, mais opposées l'une à l'autre par suite de considérations locales. Donc, l'abus que vous voulez reprocher à la représentation proportionnelle se produit de la même façon sous le régime majoritaire. On dit, la proportionnelle favorise les divisions dans les partis, mais sous le régime majoritaire n'en est-il pas de même? N'avons-nous pas vu récemment dans un arrondissement voisin du Jura le candidat officiel d'un parti échouer devant un autre candidat du même parti? Voulez-vous condamner le système proportionnel parce qu'il aurait un défaut que le système majoritaire possède déjà? Tant que vous n'aurez pas trouvé un système qui en soit à l'abri, vous n'aurez donc aucun motif sérieux pour en faire pâtir la représentation proportionnelle.

Pour M. Simen, la représentation proportionnelle porte atteinte à la liberté de l'électeur. D'autre part, il pense qu'elle favorise l'émiettement des partis. Je vois là une contradiction. L'émiettement des partis, mais c'est la liberté de l'électeur. Si le système proportionnel entrave la liberté de l'électeur, il ne doit pas favoriser l'émiettement des partis.

D'une manière générale, du reste, je ne crois pas que la représentation proportionnelle favorise l'émiettement des partis. On prétend encore qu'elle empêche les grands courants historiques de se produire. Comme représentant du parti catholique, je ne tiens pas tant à ces «grands courants». Ils se sont toujours produits à notre détriment depuis le XVI siècle. Mais la situation est toute changée, les conditions ne sont pas les mêmes, les idées économiques se transforment, se modifient malgré nous. C'est une erreur de croire que cela tient à la représentation proportionnelle, cela tient à d'autres considérations bien supérieures, sur lesquelles il n'est pas nécessaire d'entrer en discussion en ce moment.

M. Simen nous a dit que si la pacification régnait au Tessin, cela n'était pas dû à la représentation proportionnelle. Je n'en sais rien, je ne puis pas discuter. Il est possible que M. Simen qui est mieux au courant que moi, ait raison, mais en tous cas, cela ne prouve rien contre la proportionnelle. Mais je retiens de la bouche des députés du Tessin que le système proportionnel a été imposé à ce canton par l'autorité fédérale. Très bien, je prends acte de ce fait. Et alors, pourquoi la Confédération qui impose ce système au Tessin, n'appliquerait-elle pas à elle-même ce système bienfaisant? Mais non, il paraît que chez nous tout va pour le mieux du monde. Voilà ce que constatait avec beaucoup de satisfaction le député de Soleure et M. le député de Glaris lui a répondu: «Nous nous rencontrons, nous nous donnons la main.»

Mais ce n'est pas l'avis des minorités. On vous a souvent fait des calculs après les élections au conseil national. Je ne veux pas revenir là-dessus, mais on a dit, les minorités prétendent à tort ou à raison qu'elles sont loin d'être représentées d'après le nombre d'électeurs dont elles disposent. Elles ne sont pas contentes de leur situation, c'est dans leur rôle de se plaindre, dites-vous. Notre grand défaut, à nous minorité, c'est de ne pas aspirer au gouvernement. Ruchonnet disait un jour que toute minorité digne de ce nom devait aspirer au gouvernement. Nous n'aspirons pas au gouvernement. Vous le savez cependant, certaines minorités, je ne dis pas celle que je représente, elle a la vertu de la résignation, mais d'autres, sont plus turbulentes, réclament, veulent se frayer leur chemin: elles se plaignent, trouvant que tout n'est pas pour le mieux dans le meilleur des mondes. Dans le canton de Fribourg, moi je trouve que tout est pour le mieux dans le meilleur des mondes, j'en suis très satisfait, comme M. Munzinger pour le canton de Soleure; mais la minorité chez nous n'est pas du même avis, de sorte que toutes ces constatations faites ne sont pas pour moi concluantes.

Je me résume en disant que l'introduction du système de la représentation proportionnelle n'aura pas les conséquences qu'on en attend, que d'autre part, c'est le système d'avenir, bien que je ne puisse éprouver pour lui beaucoup de tendresse, ni d'empressement. On voudrait l'introduire dans les cantons avant de l'introduire dans la Confédération. Pourquoi? J'ai cru au contraire que la Confédération représentait le progrès, que c'était la Confédération qui nous servait de guide, qu'elle était le phare lumineux, que nous devions nous inspirer auprès d'elle, et tout-à-coup nous devons abandonner ce rôle aux cantons? Mais pourquoi? Je n'en vois pas la raison.

Je terminerai par une proposition. J'estime que le conseil national est allé trop loin en proposant le rejet de l'initiative. D'après notre loi, les chambres fédérales peuvent adhérer à un projet ou ne pas adhérer. En adhérant à un projet, les chambres fédérales s'approprient l'oeuvre, mais en n'adhérant pas au projet, elles disent simplement: nous ne faisons pas de ce projet notre oeuvre, nous n'en assumons pas la paternité, nous le laissons aller. Il me semble que cela suffirait. Le conseil national aurait mieux fait d'en rester là. Il s'agit d'une loi qui touche à la composition du conseil national. L'on peut croire que les députés sont plus ou moins intéressés. Mais le conseil national est allé plus loin; il ne s'est pas borné à dire son avis, il propose au peuple de rejeter l'initiative; c'est ce que je voudrais supprimer.

J'admettrai donc la proposition de non adhésion de la majorité de la commission, sous réserve qu'elle ne proposera pas au peuple le rejet de l'initiative.

C'est aller trop loin et faire acte de mécontentement et d'animosité. Vous me demandez: est-ce possible? Il suffit d'examiner la loi pour s'en convaincre. Il est dit simplement que les chambres approuvent ou n'approuvent pas les demandes d'initiative.

Je crois que nous ferions mieux de ne pas proposer le rejet de la demande d'initiative et de dire simplement que nous n'adhérons pas à cette demande. Moyennant qu'elle soit amendée dans ce sens, je voterai la proposition de la majorité de la commission. Mais si je suis absolument obligé de me prononcer sur le projet, je voterai pour l'adhésion à la demande des initiants.

Präsident: Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen. In eventueller Abstimmung werde ich den Antrag des Herrn Python demjenigen der Kommissionsmehrheit gegenüberstellen und hierauf, in definitiver Abstimmung, das Resultat dieser eventuellen Abstimmung dem Antrage der Kommissionsminderheit.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Ich beantrage für die definitive Abstimmung Namensaufruf.

Präsident: Diesem Antrag wird Folge gegeben, wenn 10 Mitglieder denselben acceptieren. Wer den Namensaufruf verlangt, ist ersucht, die Hand zu erheben. — Sie haben Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird, gegenüber dem Antrage des Herrn Python, dem Antrage der Kommissionsmehrheit mit 21 gegen 14 Stimmen der Vorzug gegeben. In definitiver Abstimmung siegt der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 24 gegen 15 Stimmen.

(En votation éventuelle la proposition de la majorité de la commission l'emporte sur celle de M. Python par 21 voix contre 14. A la votation définitive la proposition de la majorité de la commission est adoptée par 24 voix contre 15.)

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Nein, stimmen die HH.:

(Ont voté non, c'est-à-dire accepté la proposition de la majorité de la commission, MM.:)

Ammann, v. Arx, Battaglini, Bigler, Blumer, Calonder, Dähler, Geel, Hoffmann, Hohl, Isler, Kellersberger, Lachenal, Müller, Munzinger, Robert, Scherb, Scherrer, Simen, Stössel, Stutz, Thélin, Usteri, Zweifel (24).

Für den Antrag der Kommissionsminderheit, mit Ja stimmten die HH.:

(Ont voté oui, c'est-à-dire accepté la proposition de la minorité de la commission:)

Berthoud, Cardinaux, Chappaz, Hildebrand, Lusser, Meyer, Muheim, Peterelli, de Preux, Python, Reichlin, Ritschard, Winiger, Wirz, Wyrsch (15).

Herr Leumann, als Präsident, stimmt nicht.

(M. Leumann, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die Herren: Golaz, Kümin, Richard und Schumacher.

(Sont absents MM.: Golaz, Kumin, Richard et Schumacher.)

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Teil des Initiativbegehrens. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Scherb.

Scherb, Berichterstatter der Kommission: Auch bei diesem Volksbegehren beantragt Ihnen die Majorität der Kommission Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates, dem Volke die Verwerfung des Initiativbegehrens zu beantragen. Nach der gestrigen Erklärung des Herrn Ständerat Muheim wäre anzunehmen, dass nun die Mehrheit der Kommission sich um ein Mitglied vermehrt hat. Den Wortlaut dieses Volksbegehrens finden Sie gedruckt in dem Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 22. September 1899, und ich halte es nicht für notwendig, dieses Volksbegehren noch zur Verlesung zu bringen. Es verlangt dasselbe neben einer andern Wahlart des Bundesrates — Wahl durch das Volk, statt durch die Bundesversammlung — noch weitere Aenderungen der Bestimmungen der Bundesverfassung. So soll nach dieser Initiative die Behörde statt aus 7, aus 9 Mitgliedern bestehen, wovon wenigstens 2 Mitglieder der romanischen Schweiz angehören sollen; um gültig verhandeln zu können, sollen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein, statt wie bisher 4, eine selbstverständliche Folge der vorgeschlagenen Vermehrung der Mitgliederzahl der Behörde. Dann soll die Bestimmung des Art. 103 der Bundesverfassung, wonach die Geschäfte des Bundesrates nach den Departementen unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen sind, die jeweiligen Entscheide jedoch vom Bundesrat als Behörde ausgehen, nach dem Volksbegehren nur provisorisch belassen werden, bis über die Organisation der Bundesverwaltung die Gesetzgebung das Nähere bestimmt haben werde.

Was nun die Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesrates betrifft, so wäre vielleicht eine solche im Interesse der Verwaltung, der Administration angezeigt, insofern dadurch eine bessere Verteilung, eine richtigere Ausgleichung der Geschäftslast unter die einzelnen Mitglieder des Bundesrates

ermöglicht würde. Die Bundesräte leiden sicherlich nicht an Arbeitsmangel, und eine gewisse Entlastung wäre eine Wohlthat. Immerhin, scheint mir, würde es nicht so leicht sein, wie man es sich etwa vorstellen mag, die Geschäfte unter die 9 Mitglieder richtig und zweckmässig zu verteilen. Aber abgesehen hievon bildet die Verwaltung nur die eine Seite der Aufgabe des Bundesrates; der Bundesrat hat noch andere, vielleicht wichtigere Pflichten zu erfüllen. Er ist nach der Bundesverfassung die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft; er ist der Träger der innern Politik; er vertritt das Land nach aussen; er wahrt die völkerrechtlichen Beziehungen; er hat die Initiative in der Gesetzgebung; er ist mit einem Wort nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern die Regierung des Landes. Eine Regierung muss aber, wenn sie nicht nur den Namen einer solchen haben, sondern wirklich regieren soll, als Einheit auftreten. Nur als Einheit kann die Regierung in einer der Würde des Landes angemessenen Weise auftreten und sich Achtung verschaffen im In- und Ausland; nur als Einheit ist sie stark. Jede Vermehrung der Mitgliederzahl aber schwächt die Einheit der Behörde, und es werden daher die Vorteile, die man durch die Vermehrung zu erreichen hofft, mehr als aufgewogen durch die Nachteile, welche sich notwendig für die Regierung unseres Landes ergeben müssen. Wenn man die Mitgliederzahl des Bundesrates oder vielleicht besser gesagt der leitenden und vollziehenden Behörde der Eidgenossenschaft ändern wollte, so könnte dies richtigerweise nur im Sinne der Reduktion geschehen; eine Reduktion müsste aber naturgemäss eine totale Reorganisation der Bundesverwaltung nach sich ziehen.

In der Bestimmung, dass wenigstens zwei Mitglieder der romanischen Schweiz angehören sollen, liegt ein gewisser Proporzgedanke; im übrigen würde der Proporzidee bei dieser Volkswahl des Bundesrates nicht weiter Rechnung getragen, sonst hätte man gewiss die Bestimmung aufgenommen, dass die Chefs der politischen Gruppen der Bundesversammlung und des Landes im Bundesrate vertreten sein sollen. Durch die eben erwähnte Bestimmung wird nun rechtlich zu Gunsten der welschen Schweiz ein Privilegium geschaffen, das übrigens am bereits bestehenden faktischen Zustand durchaus nichts ändert. Dagegen wird bei der Volkswahl die Durchführung der Bestimmung zu praktischen Unzukömmlichkeiten führen. Es ist nicht recht erfindlich, wie das Wahlgeschäft vorzunehmen ist, um den Welschen die zwei Vertreter zu sichern. Uebrigens scheint mir die ganze Sache von untergeordneter Bedeutung. Die Absicht war offenbar die, die Welschen von der Volkswahl nicht abzuschrecken. Immerhin sind sie auch so nicht besonders günstig gestellt. Bisher hatten sie von 7 Mitgliedern 2, und jetzt werden ihnen von 9 auch nur 2 zugeschieden.

Eine wichtige Bestimmung ist die vorgeschlagene Aenderung bei Art. 103. Durch diese Aenderung soll die Thür geöffnet werden für eine einschneidende Reorganisation des Bundesrates, eine Reorganisation, die als ein Bedürfnis empfunden wird. Bis jetzt stand einer solchen Reorganisation die Bestimmung entgegen, dass die Departemental-Einteilung nur zum Zwecke habe, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern, dass der jeweilige Entscheid aber vom Bundesrate als Behörde ausgehen müsse. Diese Bestimmung soll nun nach dem Volksbegehren wegfallen, und ohne dass bezügliche Direktiven gegeben werden, soll die Gesetzgebung über die Organisation des Bundesrates das Nähere bestimmen. Es ermöglicht dies nun allerdings, weiter zu gehen als bisher; aber bei näherem Zusehen wird man gewahr werden, dass man auch nicht viel damit erreicht. Denn die Hauptsache wird ja belassen: als vollziehende und leitende Behörde ein Bundesrat von 7 oder 9 Mitgliedern, wie man vorschlägt, und man wird sich bei der vorgesehenen Gesetzgebung lediglich die Frage vorlegen, ob mit Beziehung auf die Verwaltung nicht eine Entlastung der Bundesräte durch die Schaffung von Direktoren, Oberbeamten, «Unterstaatssekretären» u. s. w. stattfinden könnte. Aber die Verantwortlichkeit für die ganze Geschäftsführung — das scheint mir das Entscheidende zu sein — muss und wird beim Bundesrate verbleiben, weil in dieser Richtung eine Aenderung der Verfassung nicht vorgeschlagen ist. — Es geht daher aus dem Gesagten hervor, dass eigentlich das Volksbegehren im grossen und ganzen mit Bezug auf den Bundesrat die Sache beim alten belassen will und im wesentlichen als Neues nur eine andere Wahlart des Bundesrates postuliert, die Wahl durch die stimmberechtigten Schweizerbürger in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis. Dieses Postulat nun ist nicht neu. Schon bei den Revisionsverhandlungen von 1848 wurde ein dahingehender Antrag gestellt und mit kleiner Mehrheit abgelehnt, ich glaube nur mit einer Stimme, und auch später wurden ähnliche Anläufe gemacht, auch bei der Verfassungsrevision in den 70er Jahren. Es scheint ja das Natürliche zu sein, dass in einem demokratischen Staatswesen das Volk seine Regierung selbst wählt. In einer grossen Anzahl von Kantonen ist in der Verfassung der Grundsatz niedergelegt, dass die kantonale Regierung vom Volke gewählt werde. Aber diese Vergleichung mit den Kantonen stimmt nicht ganz, indem der Bund nicht, wie die Kantone, ein einheitliches Staatswesen ist, sondern ein zusammengesetztes. Es hat gestern schon Herr Ständerat Wirz darauf aufmerksam gemacht, dass nach Art. 1 der Bundesverfassung die vereinigten Völkerschaften der 22 souveränen Kantone in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft bilden. Die Kantone haben bei den Angelegenheiten des Bundes überall ein Mitspracherecht. Jede Verfassungsänderung muss die Zustimmung der Mehrheit der Stände haben. Die Kantone ernennen in die gesetzgebenden Räte einen besonderen Rat, den Ständerat, der gleichberechtigt ist, wie der Nationalrat, und es ist gewiss nur folgerichtig im Interesse der Kantone, dass sie auch bei Bestellung der obersten Vollziehungsbehörde des Bundes mitwirken. Wenn man die Wahl des Bundesrates dem Volke übertragen will, so sollte man konsequenterweise auch die Kantone selbst begrüssen; aber das geht aus praktischen Rücksichten nicht wohl an, und so ist die Mitwirkung der Kantone bei der Wahl des Bundesrates durch ihre Vertreter das einfach Gegebene.

Was nun den demokratischen Gedanken betrifft, so kann man ja diesen Gedanken nicht überall konsequent und rein durchführen. Man muss jeweilen mit den Verhältnissen rechnen; auch bei der demo-

kratischen Staatsform muss man eine gewisse Repräsentation zulassen, und man kann nicht behaupten, dass die Wahl des Bundesrates durch die Vertreter des Volkes und der Stände etwas Undemokratisches sei. Jeder Grundsatz ist vernünftig anzuwenden, sonst kann er nicht wohlthätig wirken.

Ich will nun damit nicht etwa gesagt haben, dass die Wahl des Bundesrates durch das Volk etwas Unvernünftiges wäre; im Gegenteil: dieser Wahlmodus kann seine Vorzüge haben. Aber eine leichte Aufgabe für das Volk wird es nicht sein, 7 oder 9 Männer, wie es vorgeschlagen wird, zu ernennen, die für das Amt passen und zwar mit Rücksicht auf die Grösse des Wahlkreises — die ganze Schweiz soll ja einen Wahlkreis bilden — und der in diesem Wahlkreis herrschenden grossen Verschiedenheit der Anschauungen. Es werden bei einer solchen Wahl des Volkes verschiedene unverantwortliche Faktoren massgebend mitwirken: die Presse, die Komitees, und auch das sogenannte Plattformsystem wird sich bei uns Eingang zu verschaffen suchen, das sich bis jetzt nur sporadisch zeigte, und ich denke nicht, dass dieses System für unsere Verhältnisse empfehlenswert sei. Die Bundesversammlung ist viel eher in der Lage, in Berücksichtigung aller Umstände und des gegenwärtigen Bedürfnisses die richtige Wahl zu treffen, als das Volk, indem ja die zu Wählenden nur zum kleinsten Teile bekannt sein können. Und was will man nun, abgesehen von diesen doktrinären Gesichtspunkten, materiell, praktisch mit der Volkswahl erreichen? Sind wirklich Uebelstände zu Tage getreten, deren Beseitigung dringend notwendig ist? Ich glaube nicht. Seit 1848 hat die Bundesversammlung den Bundesrat gewählt, und wir können mit Genugthuung, mit einem gewissen Stolz auf die Entwicklung des Bundes in dieser Periode zurückblicken. Sicher ist diese Entwicklung nicht etwa das ausschliessliche Verdienst des Bundesrates oder einzelner Mitglieder desselben, so wenig als dasjenige der Bundesversammlung, und wenn man vielleicht hie und da sagen kann: «Patria dei providentia et confusione hominum regitur», so wird niemand mit Recht behaupten können, dass unsere oberste Landesbehörde jeweilen nicht richtig ihres Amtes gewaltet habe. Oder glaubt man vielleicht, die Qualität verbessern zu können, das Volk werde fähigere, patriotischere, der öffentlichen Sache sich mehr hingebende Männer wählen? Gewiss werden auch aus der Volkswahl zu dem hohen Amt geeignete Männer hervorgehen. Aber sind etwa die von der Bundesversammlung Gewählten ungeeignete Personen oder kann man ihnen wegen ihrer Befähigung, ihrem Patriotismus, ihrer Charaktereigenschaften irgend einen begründeten Vorwurf machen? Ich glaube nicht. Ja, sagt man, das ist schon recht, aber der Fehler liegt nicht bei den Bundesräten, sondern bei der Bundesversammlung; da herrscht ein Cliquenwesen, eine ausschliessliche Parteiherrschaft. Zugegeben, dass nicht alles vollkommen ist und manches besser anders wäre. Aber so schrecklich ist die Sache bei näherem Zusehen nicht. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die politische Richtung, welche in den Räten die Mehrheit hat, auch im Bundesrate die Mehrheit für sich besitzt; eine andere Zusammensetzung, ein latenter Konflikt zwischen den gesetzgebenden Räten und der obersten vollziehenden Behörde wäre auch nicht im Interesse der Sache, und es scheint mir, ein solcher latenter Konflikt wäre noch eher zu befürchten bei der Volkswahl des Bundesrates. Und wenn man die Wahl des Bundesrates seit 1848 durchgeht — ich habe in dieser Richtung einen Auszug aus den Wahlprotokollen der Bundesversammlung anfertigen lassen, der interessante Daten enthält — so wird man sehen, dass, abgesehen von wenigen, seltenen Ausnahmen, die sämtlichen Bundesräte — es sind deren bis jetzt 40 — von dem Zutrauen der grossen Mehrheit der Bundesversammlung getragen wurden, und dass von einer einseitigen Parteiwahl nicht die Rede sein kann; auch wenn eine Wahl vielleicht im Anfange bestritten war, so wurden die betreffenden Bundesräte bei ihrer Wiederwahl glänzend bestätigt, ohne irgendwelche ernstliche Opposition. Richtig ist, dass die katholisch-konservative Partei während längerer Zeit keinen Sitz im Bundesrate erlangen konnte; ihr Wunsch ist nun aber zu allgemeiner Befriedigung erfüllt. Es ist auch richtig, dass das Centrum eine Vertretung im Bundesrate anstrebt; aber vergessen wir nicht, dass es eine Zeit gab, in welcher das Centrum die Mehrheit im Bundesrate hatte. Die Zeiten ändern sich, und es scheint mir auch, die Kluft zwischen den jetzt herrschenden Parteien und dem Centrum sei nicht so gross, dass sie nicht überbrückt werden könnte. Ob die socialdemokratische Partei eine Vertretung zur Zeit verlangt, weiss ich nicht; ihr gehört ja bekanntlich die Zukunft, und es wird ihr deshalb eine Vertretung nicht fehlen. Es ist auch möglich, dass es solche giebt, die gerne gewählt wären und für sich überzeugt sind, die Gunst des Volkes zu gewinnen. Aber das kann doch alles keinen Grund bilden, um von der bisherigen Wahlart, die sich im grossen und ganzen gut bewährt hat, abzugehen, um so weniger, als im übrigen an den konstitutionellen Verhältnissen, die gegenwärtig zwischen Bundesversammlung und Bundesrat bestehen, nichts geändert werden soll. Da soll alles beim alten bleiben.

Es handelt sich in That und Wahrheit um nichts anderes, als um die formelle Angelegenheit des Wahlmodus. Etwas anderes wäre es, wenn die Reorganisation der obersten Vollziehungsbehörde der Eidgenossenschaft in Frage käme. Es ist nämlich nicht zu leugnen, dass sich das Bedürfnis einer Reorganisation des Bundesrates immer mehr geltend macht und dass es an der Zeit sein dürfte, ernstlich darüber nachzudenken, in welcher Weise dies geschehen soll. Die jetzige Organisation war für einfachere Verhältnisse geschaffen. Seit der Verfassung von 1874 und den nachherigen Partialrevisionen und den in Ausführung der Revision erlassenen Gesetzen ist der Geschäftskreis des Bundesrates ausserordentlich gewachsen, und er wächst noch fortwährend. Die Geschäftslast der einzelnen Departementsvorsteher ist eine so grosse, dass es für den Bundesrat als Gesamtbehörde kaum möglich sein dürfte, alle zu seiner Entscheidung gelangenden Vorlagen eingehend zu prüfen und daneben auch den Fragen der äusseren und inneren Politik des Landes die gewünschte Aufmerksamkeit schenken zu können. Hier kann aber weder die Volkswahl des Bundesrates, noch die Vermehrung desselben helfen, sondern es wird eine totale Aenderung der Organisation und der Behörden der Bundesverwaltung nötig wer-

den. Und da schwebt mir allerdings ein Gedanke vor, der nicht neu ist, sondern schon früher ausgesprochen wurde, nämlich der: die Regierung und die Verwaltung des Landes zu trennen, Reduktion der Mitglieder der obersten Vollziehungsgewalt auf einen Präsidenten, wenn Sie wollen, oder aber noch besser für unsere Verhältnisse auf 3 oder 5 Mitglieder. Das wäre das Direktorium, die Regierung des Landes. Dieser Behörde würde die Ueberwachung der Verwaltung zukommen, sie hätte sich nicht mit den Details der Verwaltung zu befassen, sondern mit den grossen Fragen der inneren und äusseren Politik des Landes. Für diese Behörde wäre dann vielleicht die Volkswahl angezeigt, wenigstens wäre mir das sympathisch. Die eigentliche Verwaltung würde dann verantwortlichen Ministern oder Direktoren oder wie man das nennen will, übertragen. Diese Aenderung in der Exekutive würde natürlich auch eine Aenderung in den gesetzgebenden Räten bedingen. Die Kompetenzausscheidung zwischen der Exekutive und den gesetzgebenden Räten müsste anders geregelt werden. So kann man den latenten Konflikt, von dem ich früher gesprochen habe, vermeiden. Eine solche Reorganisation kann natürlich nicht auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, wie es im Initiativbegehren vorgesehen ist, sondern sie hätte durchaus konstitutionellen Charakter. Sie kann auch nicht über das Knie abgebrochen und kurzer Hand bei der Beratung dieses Volksbegehrens erledigt werden, sondern da bedarf es einer ernsthaften Prüfung.

Ich möchte daher diese Frage nicht behandeln, sondern wir haben lediglich darüber zu beschliessen, ob wir dem Volksbegehren zustimmen wollen oder nicht. Nach dem Gesagten beantrage ich Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, dem Nationalrate zuzustimmen, d. h. dem Volke die Verwerfung der Initiative vorzuschlagen.

Ritschard: Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, auch diesem Initiativbegehren zuzustimmen. Ich bin schon seit langem ein Anhänger der Volkswahl und habe das bei verschiedenen Anlässen auch bekundet. Ich habe nun keine Gründe gehört, die mich eines andern belehren könnten.

Das Initiativbegehren enthält einige Punkte, denen ich nicht gerade sympathisch gegenüberstehe. Die Teilung in die romanische und deutsche Schweiz hat mir absolut nicht gefallen; man hätte diese Teilung füglich unterlassen können und jedenfalls beim Schweizervolk so viel Gerechtigkeitssinn und politischen Sinn gefunden, dass es der romanischen Schweiz auch ohne Verfassungsbestimmung gegeben hätte, was ihr zukommt. Aber Herr Scherb selbst hat gesagt, dieser Punkt sei von untergeordneter Bedeutung, und ich habe somit keine Veranlassung, deshalb gegen das Initiativbegehren aufzutreten.

Was die Vermehrung der Mitgliederzahl auf 9 betrifft, so will ich auf die Projekte, die nicht für heute, sondern für die Zukunft zu diskutieren sind, nicht eingehen. Vieles mag ja logisch durchaus richtig sein, was über die Reduktion der Mitglieder gesagt worden ist, über die Zuteilung von mehr allgemeinen Aufgaben an die Exekutive, währenddem die eigentliche Administration von Direktoren besorgt würde. Das mag alles seinen Wert haben, aber ich bezweifle, ob das Volk daran eine grosse Freude haben und dazu stimmen würde.

Für die Erhöhung der Mitgliederzahl auf 9 lässt sich immerhin das grosse Anwachsen der Geschäftslast des Bundesrates anführen. Dieses Wachstum dauert immer fort, und stets werden neue Zweige der eidgenössischen Verwaltung einverleibt. Denn im grossen und ganzen geht ja alles nach der Eidgenossenschaft hin und nicht nach den Kantonen. Eine Veranlassung, aus dieser Vermehrung einen Grund für die Verwerfung abzuleiten, besteht somit nicht.

Was nun die Gründe, die gegen das Begehren vorgebracht werden, anbetrifft, so kann man auch hier sagen: Multa, sed non multum, vielerlei, aber nicht gar viel. Ich erinnere mich hierbei daran, dass mir einmal, in jüngeren Jahren, ein Student der Theologie gesagt hat: Denke, jetzt hat man 20 Gründe für die Existenz Gottes gefunden. Ich antwortete ihm: Das sind wohl der Gründe zu viel, und dein Geschäft ist nicht in dem Masse besser geworden, als du viele Gründe zur Verfügung hast. Und so steht es auch mit den Gründen gegen die Volkswahl. Es kommt mir so vor, als ob diejenigen, welche sie vorbringen, selbst das Gefühl hätten, der und jener Grund genüge nicht und man müsse noch einige hinzufügen. Ich habe nicht so viel Gründe für die Volkswahl, sondern nur einige grössere Gesichtspunkte ins Feld zu führen.

Die politische Entwicklung im Bund und in den Kantonen geht dahin, dass die Aeusserung des öffentlichen Lebens, soweit immer möglich, zum Inhaber dieses Willens selbst wieder zurückstrebt. Das geht wie ein roter Faden durch die ganze Entwicklung hindurch, seit Jahrzehnten und Jahrzehnten. Man versucht, soweit möglich, wieder zu dem Urquell zurück zu gelangen und demjenigen, bei welchem der politische Wille vorhanden ist, auch die Aeusserung des Willens zuzuteilen.

Nur wenige Belege für diesen Entwicklungsgang. Früher hatte man noch den Census. Der Wille bei den Volkswahlen war nur dem zugeschieden, der ein gewisses Vermögen oder Einkommen hatte. Die andern waren gewissermassen bevormundet. Das fiel mit der Zeit als unhaltbar und einer Republik unwürdig weg. Wir hatten ferner in verschiedenen Kantonen das System der Wahlmänner; auch dieses wurde aufgegeben. Dieses Zwischenglied wurde weggenommen, damit man sich dem eigentlichen, ursprünglichen Willen wieder etwas mehr nähere. Wir hatten auch in einigen Kantonen das Ergänzungsrecht des Grossen Rates, wonach eine gewisse Zahl der Mitglieder der Regierung vom Volke gewählt wurde, der Rest durch den Grossen Rat. Es sollte das gewissermassen eine Remedur gegen Volksdummheiten sein. Es kam auch damals unter dem Majorz, nicht unter dem Proporz — ich sage das Herrn Munzinger — vor, dass hervorragende Männer nicht gewählt wurden, und durch jene Ergänzungswahl sollte der unkorrekte und tadelnswerte Volkswille korrigiert werden. Aber auch dieses Ergänzungsrecht fiel allmälig dahin, weil man diese Bevormundung nicht weiterhin wollte, weil man sich sagte, das Volk treffe im grossen und ganzen die

richtigen Wahlen, und wenn es diese einmal nicht treffe, so habe es den Schaden selbst zu tragen. Im weitern ist anzuführen, dass in einer grossen Zahl von Kantonen, auch in grösseren Kantonen, die Regierung durch das Volk selbst gewählt wird. Man hat sich anfänglich dagegen aufgelehnt, aber schliesslich ist diese Wahlart fast überall siegreich durchgedrungen.

Aber auch nach andern Richtungen kann man diese Entwicklung verfolgen. Da ist vor allem als hervorragendes Beispiel anzuführen, dass dem Volke auch in materiellen Fragen, nicht nur in Wahl- und Personenfragen, der Entscheid übertragen worden ist. Ich nenne das Referendum, die Initiative, das Veto u. dergl. mehr. Es hat sich da eine doppelte Wandlung vollzogen. Einerseits hat man dem Volke Wahlen und Abstimmungen über Gesetze übertragen, und auf der andern Seite hat man die Autonomie der Gemeinden ausgedehnt und gestärkt. Vieles, was früher beim Staat war, hat man den Gemeinden als Recht aushingegeben, so das Recht, die Lehrer, den Pfarrer selbst zu wählen u. a. m. Auch in materiellen Dingen, in Schulsachen u. s. w. sind die Kompetenzen erweitert worden. Unsere Entwicklung hat also ganz deutlich und markant den Gang genommen, dass man die Aeusserung des Willens wiederum dem zuscheide, bei dem der Wille ursprünglich vorhanden war.

Die Volkswahl des Bundesrates ist nichts anderes, als ein Glied in der Kette dieser Entwicklung. Und das wird viel zn wenig in Betracht gezogen. Man argumentiert da mit grösseren und kleineren Gründen, die sich alle ganz gut hören lassen und gegen deren Logik und Verständigkeit nicht viel einzuwenden ist. Aber nicht das ist in derartigen Fragen entscheidend, sondern man muss die Richtung ins Auge fassen, welche derartige Entwicklungen nehmen, und in dieser Beziehung habe ich Ihnen kurz auseinandergesetzt, in welcher Weise sich diese Entwicklung macht. Die Volkswahl ist aber nur eine neue Phase in diesem Entwicklungsgang.

Ich will hier gerade noch einige Einwendungen, ich möchte fast sagen, Schlagwörter, berühren, die gegen die Volkswahl angeführt worden sind. Man hat gesagt: Das ist Formalpolitik; treibt doch um Gottes willen nicht Formalpolitik, gebt nicht Steine statt Brot, das Volk will Brot, wir haben wirtschaftliche Fragen genug zu lösen, lasst uns in Ruhe mit dieser Formalpolitik.

Es ist eine eigene Sache um diese Formalpolitik, und ich bestreite, dass das Formalpolitik sei, wenn es sich darum handelt, festzustellen, wie auf die zuverlässigste Weise in einer Republik der Wille des Volkes zum Ausdruck gelangen kann. Das ist nicht mehr Formalpolitik, sondern eigentlich materielle Politik. Es ist doch gut, dass wir schon eine Republik sind. Wenn es sich heute nicht darum handeln würde, die Volkswahl einzuführen, sondern etwa die Monarchie in eine Republik umzuwandeln, so würde man, davon bin ich überzeugt, etwa die gleichen Redensarten hören. Man würde auch sagen: das ist Formalpolitik; eine zuverlässige Monarchie ist auch eine Staatsform, bei der man existieren kann; man ist dabei schon so und so lange glücklich gewesen, wir haben vortreffliche Herrscher, vortreffliche Minister gehabt, wir haben eine vortreffliche Gesetzgebung, wir haben Dinge, welche benachbarte Republiken nicht haben, also lassen wir das bei Seite, wir haben andere Fragen genug zu lösen. Solche und andere Schlagwörter würde man auch hören müssen, Schlagwörter, denen aber ein allzu grosser Wert nicht beigelegt werden kann. Diese gleiche Sprache hat man jeweilen hören müssen, als es sich um den skizzierten Entwicklungsgang handelte, von den Wahlmännern zu den eigentlichen Repräsentanten, von der ausschliesslichen Repräsentantenherrschaft zur Volksherrschaft, in Bezug auf die Aufstellung von Gesetzen und die Abstimmungen. Allein man hat damals bei diesen Entwicklungsphasen dieser Sprache kein Gehör geschenkt, und ich wünsche nur, dass man dieser gleichen Sprache, die wir aus der Geschichte kennen, auch am heutigen Tag das Gehör nicht schenke.

Es wird uns namentlich gesagt, ein Bedürfnis, eine andere Wahlart einzuführen, sei nicht vorhanden. Wir haben im grossen und ganzen immer vortreffliche Wahlen getroffen. Die so gewählte Behörde habe sich während 50 Jahren nach innen und aussen bewährt. Das ist durchaus richtig und ich stelle es nicht in Abrede. Ich bin mit den Wortführern der Mehrheit der Kommission einverstanden, dass wir gerade jetzt vortreffliche Männer und Administratoren an der Spitze der Verwaltung haben. Aber dort liegt die Frage durchaus nicht. Das ändert an der grundsätzlichen Frage nichts. Nicht das steht im Vordergrund, ob dasjenige, was wir bis jetzt gehabt haben, gut sei oder ob es hätte besser sein können, sondern für mich steht die Entwicklung im Vordergrund, wie sie sich bisher in dieser Angelegenheit gemacht hat und wie sie sich folgerichtig für die Zukunft machen muss. Seien wir glücklich, dass wir diese organische Weiterentwicklung unserer Institutionen in einem friedlichen Moment, gewissermassen ohne Kämpfe, vornehmen können.

Sie werden alle mit mir einverstanden sein, dass der dauernde politische Schwerpunkt nicht sowohl bei den Parlamenten, sondern vielmehr bei den Regierungen zu finden ist. Deshalb ist es um so notwendiger, dass das Volk selbst diejenigen bezeichnet, die in dieser wichtigen Stellung sich befinden und dass es in direkter Weise, und nicht durch das Organ von Repräsentanten, seinen Willen kundgebe.

Es ist im weitern darauf hinzuweisen, dass die ganze gesetzgeberische Vorbereitungsarbeit bei den Regierungen, bei uns beim Bundesrate, liegt. Diese Vorbereitungsstadien sind von der höchsten Wichtigkeit. Der Gang einer Gesetzgebung hängt zum grossen Teil davon ab, wie er begonnen wird. Weil dem so ist und weil das Volk schliesslich selbst über die Gesetze abzustimmen hat, so ist es nach meiner Ansicht richtig, wenn das Volk selbst diejenigen bezeichnet, die an der gesetzgeberischen Arbeit einen so wichtigen Anteil haben.

Beinahe als die wichtigste Aufgabe kommt dem Bundesrate die Ausführung der Gesetze und die gesamte Administration zu. Bisher konnte sich das Volk in Administrationssachen nicht äussern und keinen direkten massgebenden Einfluss ausüben. Aber es hat ein Hauptinteresse daran, zu wissen und zu bestimmen, wie die Gesetze ausgeführt worden sollen. Ein gutes Gesetz kann in der Ausfüh-

rung verpfuscht werden, und einem schlechten Gesetz kann man durch eine gute Ausführung unter Umständen noch mehr abgewinnen, als man ursprünglich glaubte. Durch die Wahl des Bundesrates wird das Volk in eine direkte Beziehung zu der Administration und zu der Ausführung der Gesetze gebracht.

Im weitern ist auch nicht ausser acht zu lassen, dass der Bundesrat an der Spitze eines grossen Beamtenheeres steht. Dieses Beamtenheer wird durch die Beamten der Bundesbahnen noch vermehrt werden. Und da die Centralisation naturgemäss immer mehr um sich greift und die Bundesgewalt verstärkt, so liegt auf der Hand, dass das Beamtenheer allmälig immer grösser wird. Sie wissen, dass unser Volk gern einen gewissen direkten Einfluss auf dieses Beamtenheer hätte, und dem Volk ist durch die direkte Wahl des Bundesrates eine gewisse Garantie gegenüber der Bureaukratie und dem Beamtenheer zu gönnen.

Man sagt, das Volk sei nicht fähig, die richtigen Männer zu wählen. Der Kreis sei zu gross, und es werden oft Wahlen getroffen werden, die man eher nicht wünschen würde. Ich glaube, die Einwendungen dieser Natur sind durchaus übertrieben. Ich wiederhole hier, was ich bei anderem Anlasse gesagt habe. Wenn man das Volk für fähig erklärt hat, über die wichtigsten Gesetzesmaterien sein Urteil abzugeben, so sollte nach meinem Dafürhalten das Volk auch fähig sein, 7 oder 9 politische Vertrauensmänner zu wählen. Ich füge noch bei, dass dem Volk gerade in Wahlfragen eine besondere Befähigung zukommt, weil es das Bedürfnis hat, seine Ansichten und Meinungen durch die Bezeichnung von Personen zum Ausdruck zu bringen. Schon als es sich um die Verfassungsrevision von 1872 handelte, hat der damalige Herr Bundesrat Welti darauf hingewiesen, wie das Volk sehr geeignet sei, richtige Wahlen zu treffen, dagegen viel weniger geeignet, ein Urteil über Dinge, die ihm ferner liegen und die man ihm in einer wenn auch noch so gut und sorgfältig geführten Referendumscampagne doch nicht beibringen könne, abzugeben. Ich glaube auf dieses, ich möchte sagen psychologische Moment noch mit einigen Worten hinweisen und dasselbe noch etwas näher begründen zu sollen.

Das Volk hat ein Bedürfnis, die Sachen zu personifizieren, Meinungen, Vorgänge, begriffliche Dinge in Personen darzustellen und ihnen so gewissermassen Fleisch und Blut zu geben. Dieses Bedürfnis des Volkes konstatieren wir schon auf dem religiösen Gebiet. Das Volk drückt das Gute durch eine persönliche Macht, die das Gute darstellen soll, und das Böse ebenfalls durch eine Person, die das Böse darstellen soll, aus. Wenn Sie sich in der mythologischen Zeit umsehen, so begegnen Sie da wiederum der Erscheinung, dass es ein Bedürfnis der Volksseele ist, nicht mit Begriffen, sondern mit Personen, die gewissermassen diese Begriffe verkörpern, zu operieren. Darum füllte sich die griechische Welt mit Göttern aller Art. Auch in andern geschichtlichen Vorgängen können Sie die gleiche Wahrnehmung machen. Die grosse geschichtliche Thatsache der Befreiung der Waldstätte hat sich das Volk nicht nur in geschichtlichen Erzählungen, sondern in einer Person, die gewissermassen die Personifikation aller dieser Vorgänge ist, dargestellt. Nach dem Gesagten gehe ich auf das politische Gebiet über. Da treffen Sie auch wieder das Bedürfnis des Volkes, nicht sowohl mit Begriffen zu operieren, nicht sowohl an den einzelnen Abstimmungsgegenständen Freude zu haben und bei diesem Anlass seine politische Meinung abzugeben, sondern vor allem aus seinen politischen Willen, seine politische Gesinnung, seine politischen Wünsche in einer Person, in jemandem von eigenem Fleisch und Blut niederzulegen. Da fängt dann das persönliche Zutrauen an. So wird oft eine Person zum Vertrauensmann für Sachen und Handlungen gemacht, die man, wenn man sie selbst vorzunehmen hätte, vielleicht gar nicht einmal in gleicher Weise vornehmen würde. Deshalb sage ich, wie schon Herr Welti gesagt hat, dass das Volk einen besondern Beruf für Wahlen hat. Es hat nicht sowohl einen Beruf für sachliche Dinge, als für Personen, allerdings in der Weise, dass es in die Personen seine Wünsche und Forderungen hineinlegt. Wenn das Volk berufen sein wird, die Männer zu wählen, von denen es weiss, dass sie die politischen Geschicke des Landes in der Hand haben, dass sie die Administration überwachen und die Gesetze vorbereiten, so wird es von selbst bei diesen Wahlen von gewissen kleinlichen Gesichtspunkten abgeführt und sich der grossen Aufgabe, die es da zu lösen hat, bewusst werden, und es wird mit viel grösserer Freude an den Abstimmungstag kommen, an welchem es die Personen seines Zutrauens bezeichnet, als es etwa an die Urnen geht, um über dieses oder jenes Gesetz abzustimmen. Ich glaube darum, man könne sich füglich über alle diese kleinlichen Gründe und über die fast kleinlichen Betrachtungen, die man über das Volk macht, hinwegsetzen und sicher sein, dass das Volk seine Wahlen zum Wohle des Landes treffen und sich im grossen und ganzen von grossen Gesichtspunkten leiten lassen wird.

Von der gegenwärtigen Bundesexekutive kann man sagen, dass sie aus vortrefflichen Männern besteht. Man wird nun hervorheben, dass wir diese gewählt haben und dass nun eine Wahlart eingeführt werden soll, wonach diese Männer vielleicht nicht gewählt worden wären, wenn dieselbe damals schon bestanden hätte. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass sehr wahrscheinlich die Mehrzahl dieser Männer auch durch das Volk gewählt worden wäre, und wenn dieser oder jener nicht gewählt worden wäre, so liegt deshalb kein Grund vor, etwa zu sagen, dass an Stelle der zufällig nicht Gewählten solche Männer gewählt worden wären, die dieses Amt nicht hätten versehen können. Wir müssen doch zu dem Bestand von bedeutenden Männern im Schweizervolk noch das Zutrauen haben, dass wir schliesslich nicht nur gerade die sieben haben, sondern auch noch andere zur Verfügung stehen, die die Geschäfte des Landes unter Umständen auch gut besorgt haben würden. Wenn ich diese Reflexion mache, so bin ich selbstverständlich weit davon entfernt, etwas gegen den einen oder andern dieser sieben Herren anzubringen. Es ist das nur eine grundsätzliche Auffassung der Situation, ohne alle persönliche Spitze.

Ich füge noch ,etwas bei das wiederum für das Volk spricht. Seit 50 Jahren wählen die Räte die

Bundesexekutive. Diese Bundesexekutive war jeweilen sehr gut bestellt. Der Wahlkörper, der so gut operiert hat, wird aber auch vom Volke gewählt. Wenn das Volk den Wahlkörper für den Bundesrat während 50 Jahren so gut und sicher hat wählen können, so beweist es damit am besten, dass es nun an der Zeit ist, es selbst zu diesem Wahlkörper zu machen, und dass die Zeit vorbei ist, wo der Volkswille für die Bundesratswahl gewissermassen einen Reinigungsprozess durch die Räte hindurch machen und die Wahl des Bundesrates durch diese Räte vorgenommen werden muss.

Ich halte dafür, es sei an der Zeit, dass wir auch in dieser Richtung zum Volk zurückkehren, dem Volke geben, was ihm gehört und das es so gut zum Nutzen und Frommen des Landes handhaben wird, als wir.

Ich empfehle Ihnen den Antrag, der Initiative betreffend die Wahl des Bundesrates durch das Volk zuzustimmen.

Winiger: Ich möchte mit ganz wenigen Worten meine Haltung bei der Schlussabstimmung über das vorliegende Volksbegehren motivieren. Ich nehme an, dass auch diese Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden werde.

Nach meiner Ansicht ist die Volkswahl des Bundesrates lediglich eine Frage der Zeit. Sie wird kommen müssen, vorausgesetzt, dass wie bisher die Centralisation des politischen Lebens in der Schweiz und damit auch die Ansammlung weiterer Macht in der Hand der Centralgewalt des Bundes weitere Fortschritte machen wird. Vor 100 Jahren hat man in Frankreich die Konsularverfassung aufgestellt, und damals galt als leitender Grundsatz, dass die Macht von oben und das Vertrauen von unten kommen müsse. Ich glaube, so wird es auch bei uns gehen. Wenn mehr und mehr die Macht von oben kommt, so wird sich auch mehr und mehr das Verlangen geltend machen, dass das Vertrauen von unten kommen muss, d. h. dass die Träger der starken Centralgewalt direkt vom Volk gewählt werden müssen. Das ist allerdings nicht mein Ideal und mit wenig Ausnahmen auch nicht das Ideal der Partei, der ich angehöre. Wir sind nicht der Meinung, dass eine möglichst grosse Gewalt in der Hand der centralen Bundesexekutive vereinigt werden müsse. Ich denke, es wird davon herkommen, dass die Partei, der ich angehöre, obschon sie seit 1848 bis 1891, also während vollen 43 Jahren, von jeder Vertretung im Bundesrat vollständig ausgeschlossen war, dennoch niemals ernstlich einen Anlauf machte, um die Wahlart des Bundesrates in dem nun vorgeschlagenen Sinne zu ändern, und ich denke auch, dass die meisten meiner politischen Freunde, die im Nationalrate für das Begehren gestimmt haben und vielleicht auch hier dafür stimmen werden, es mehr mit Rücksicht darauf gethan haben, dass nun, von anderer Seite veranlasst, ein Initiativbegehren in diesem Sinne vorliegt.

Ich könnte von dem gleichen Gesichtspunkte aus nicht für den Antrag der Kommissionsmehrheit stimmen, dass man dem Volke empfehle, das Initiativbegehren abzulehnen und namentlich nicht, wenn man dabei von Motiven ausgeht, wie sie heute auch gehört worden sind, dass man sagt, das Volk sei intellektuell und in anderer Hinsicht nicht richtig qualifiziert, um mit Anstand eine Bundesratswahl vorzunehmen. Ich glaube, das gehe nicht wohl an. Es geht nicht wohl an, dass die Räte sagen: Das wichtige Recht der Wahl des Bundesrates haben wir bis jetzt ausgeübt; wir ziehen vor, es auch in Zukunft auszuüben; für das Volk passt das nicht.

Ich könnte zu einem solchen Antrag nicht stimmen. Weitaus das Richtigste scheint mir in diesem Fall zu sein, wenn das Initiativbegehren einfach, wie es gestellt ist, an das Volk geleitet würde. Ich würde gerne einen solchen Antrag stellen, allein ich sage mir, dass, wie nun einmal die Verfassungsartikel über die Initiative lauten, es nicht wohl angeht. Die Räte werden so oder anders eine Erklärung abgeben müssen. Allein ich denke, dies werde für die Stellungnahme des Einzelnen nicht bindend sein. Man wird dem Einzelnen keinen Zwang anthun können, sich so oder anders zu entscheiden.

Ich habe bereits angedeutet, wie ich von der Wah des Bundesrates durch das Volk denke. Ich möchte dieser Neuerung nicht rufen, ihr aber auch nicht wehren, sofern sich zeigen sollte, dass im Volke wirklich der Wunsch und das Begehren vorhanden ist, dieses Recht selbst auszuüben. Darüber wird die bevorstehende Abstimmungsbewegung Klarheit schaffen.

Von diesen Erwägungen geleitet, werde ich mich bei der Schlussabstimmung über das Volksbegehren betreffend die Volkswahl des Bundesrates der Stimmabgabe enthalten.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen und wir stimmen ab. Ich nehme an, dass auch diese Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen habe. Oder wird ein anderer Antrag gestellt? — Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit, mit Nein, stimmen die HH.:

(Ont voté non, c'est-à-dire accepté la proposition de la majorité de la commission, MM.:)

Ammann, v. Arx, Battaglini, Berthoud, Bigler, Calonder, Dähler, Geel, Hildebrand, Hoffmann, Hohl, Isler, Kellersberger, Lachenal, Lusser, Meyer, Muheim, Müller, Munzinger, Robert, Scherb, Scherrer, Simen, Stössel, Stutz, Thélin, Usteri, Zweifel (28).

Für den Antrag der Kommissionsminderheit, mit Ja, stimmen die HH.:

(Ont voté oui, c'est-à-dire accepté la proposition de la minorité de la commission, MM.:)

Blumer, Chappaz, Peterelli, de Preux, Python, Wirz, Wyrsch (7).

Der Abstimmung enthalten sich die HH. Reichlin und Winiger.
(Se sont abstenus MM. Reichlin et Winiger.)

Herr Leumann, als Präsident, stimmt nicht.
(M. Leumann, comme président, ne vote pas.)

Abwesend sind die HH.:
(Sont absents MM.:)

Cardinaux, Golaz, Kümin, Richard, Ritschard Schumacher (6).

Präsident: Sie haben auch hier den Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen und somit in Bezug auf beide Teile des Initiativbegehrens dem Nationalrate zugestimmt.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz*. — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern*.

Bern, Samstag 23. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, samedi 23 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 33

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 23. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 23 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.

Enseignement professionnel, etc. Revision.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 407 hievor. — Voir page 407 ci-devant)

Berthoud, rapporteur de la commission: Il n'existe qu'une divergence entre les décisions des deux conseils. Elle porte sur le n° 4 du sous-chiffre romain II. Le conseil national a maintenu sa décision du 21 mars 1900 conçue en ces termes:

«Les établissements et les sociétés qui reçoivent des subventions de la Confédération sont tenus d'admettre les femmes aux examens, aux mêmes conditions que les hommes.»

Le conseil des états comme vous vous en souvenez avait établi une distinction entre les cours et les examens. Il avait admis l'obligation d'admettre les femmes aux examens et s'en était remis au conseil fédéral pour voir de plus près la question de savoir si les sociétés seraient obligées d'admettre les femmes aux cours. Cette divergence, il n'était pas nécessaire de la liquider, nous aurions pu laisser subsister les deux textes, puisque nous sommes en présence non pas d'arrêtés fédéraux, mais de voeux que nous soumettons au conseil fédéral. Toutefois votre commission vous propose d'adhérer. Il n'y a en effet pas d'inconvénients à le faire, car nous ne doutons pas que le conseil fédéral apportera quelques ménagements dans l'application du principe posé, qu'il recourra plutôt à la méthode persuasive qu'à la méthode coercitive; il n'arrivera à la suppression des subsides accordés jusqu'à aujourd'hui à certaines sociétés utiles que lorsqu'il n'aura pas pu les amener par voie de persuasion à ouvrir leurs cours aux femmes.

Dans ces conditions, votre commission propose d'adhérer au conseil national.

M. Simen: La proposition que vient de nous faire la commission me satisfait et constitue une bonne solution, liquide heureusement la divergence surgie entre les deux conseils. J'appuie la proposition de la commission d'autant plus volontiers qu'elle correspond au point de vue que j'ai eu l'honneur de soutenir dans cette salle lors du premier débat de ce projet.

Quant au mode d'application, il est évident que tout est remis à l'action du conseil fédéral. Je ne doute pas que le conseil fédéral saura donner au principe posé dans l'arrêté des chambres une application heureuse et conforme aux intérêts des femmes et de leur éducation. En cela, nous développerons l'esprit d'égalité, de justice qui doit régner autant que possible entre les deux sexes.

J'appuie par conséquent bien volontiers la proposition du rapporteur de la commission.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so ist die Diskussion geschlossen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Sie haben somit beschlossen, dem Nationalrate zuzustimmen. Es ist damit dieses Traktandum erledigt, indem Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten besteht.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co. in Bern.*

Bern, Mittwoch 27. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 27 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 34

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 27. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 27 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 425 hievor. — Voir page 425 ci-devant.)

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Wie Ihnen aus der Märzsession noch erinnerlich sein wird, hat der Nationalrat, welchem bei diesem Geschäft die Priorität zustand, seinerzeit grundsätzlich beschlossen, die Revision auf einzelne wenige Punkte zu beschränken, nämlich auf Art. 2, der von der Inlandbrennerei handelt, und auf Art. 14 betreffend die Strafbestimmungen im Uebertretungsfalle. Im Laufe der Verhandlungen hat dann aber der Nationalrat der Versuchung doch nicht widerstehen können, auch an anderen Artikeln des Gesetzes zu rütteln. Merkwürdigerweise aber hat er Bestimmungen im Gesetze belassen, welche dermalen gar nicht mehr praktisch angewendet werden und auch nicht angewendet werden können; ebenso hat er den Hinweis auf Gesetze belassen, welche gar nicht mehr in Kraft sind. Unter diesen Umständen hat dann der Ständerat kurzweg eine Totalrevision des Gesetzes vorgenommen; er hat das Gesetz in Uebereinstimmung gebracht mit den dermalen bestehenden Verhältnissen, mit den vom Bundesrat erlassenen Verordnungen und ebenso mit der dermalen in Kraft bestehenden Gesetzgebung. Damit nun wurde natürlich die Arbeit des Nationalrates mehr oder weniger auf den Kopf gestellt, und es hat dieser Umstand da und dort im andern Rate etwas Verdruss bereitet. Indessen scheint man aber doch auf der andern Seite nach und nach eingesehen zu haben, dass der Ständerat den richtigen Weg gegangen ist. Ich habe die Genugthuung, zu konstatieren, dass der Nationalrat fast durchweg den Anträgen des Ständerates zugestimmt hat; die Differenzen beschlagen in materieller Beziehung nur zwei nicht sehr bedeutende Punkte; alle übrigen Aenderungen sind nur redaktioneller Art.

Es wird uns nun in erster Linie vorgeschlagen, bei den verschiedenen Titeln des Gesetzes den Artikel wegzulassen, also zu sagen statt «Die inländische Produktion», einfach «Inländische Produktion», statt «Die Einfuhr und Ausfuhr» einfach «Einfuhr und Ausfuhr», statt «Der Monopolverkauf» einfach «Monopolverkauf» u. s. w. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dieser Streichung des Artikels bei den Titeln durchweg zuzustimmen.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Eine weitere Aenderung finden Sie bei Art. 13. Hier hat der Nationalrat beschlossen, im ersten Alinea die Worte «den geringsten Sorten» zu ersetzen durch die Worte «den wohlfeilsten Sorten»; damit wird nun einfach die Redaktion wiederum hergestellt, welche Ihnen Ihre Kommission seinerzeit vorgeschlagen hatte. Herr Präsident Leumann hatte damals den Antrag, der aber im Nationalrate wiederum gestrichen worden ist, im Rate eingebracht, und der Rat hat ihm durch Stichentscheid des Herrn Präsidenten Robert zugestimmt. Nun habe ich mich schon damals über diese Abstimmung im Ständerate verwundert, indem gerade die Herren, welche von jeher der Verbilligung des Sprites zu Haushaltungs- und industriellen Zwecken das Wort geredet

haben, zum Antrage Lenmann stimmten. Wenn Sie sagen, der Sprit zu industriellen und Haushaltungszwecken sei den geringsten Sorten zu entnehmen und zum Selbstkostenpreis abzugeben, so pflanzen Sie damit ganz sicher die Keime für künftige Streite. Denn welches sind die geringsten Sorten? Es sind diejenigen, welche am meisten Verunreinigung aufweisen, welche den kleinen einheimischen und verhältnismässig schlecht eingerichteten Betrieben entspringen. Während die grossen ausländischen Fabriken, welche uns bedienen, nur eine Verunreinigung ihrer Produkte von etwa $^1/_2$ % aufweisen, beträgt diese bei den inländischen Spriten bis $1^1/_2$ %. Nun muss ja allerdings konstatiert werden, dass diese vermehrte Verunreinigung bei den Branntweintrinkern ausserordentlich geschätzt wird, indem diese Verunreinigung — es ist der sogenannte Fusel — dem Branntwein eben jenen specifischen Hautgoût und jenes angenehm duftende Bouquet giebt, welches von den Branntweintrinkern so sehr appreciert wird. Und weil der Bund in der Regel zu Trinkzwecken Sprit abgiebt, der besser gereinigt ist, als das früher der Fall war, so wird vielfach im Lande herum behauptet, der Bund liefere eine viel schlechtere Qualität Sprit, als dies vor Einführung des Monopols der Fall gewesen. Also vom spritttechnischen Standpunkt aus sind die am wenigsten gereinigten Sorten diejenigen geringster Qualität und müssten nach Antrag der Mehrheit des Ständerates zum Verbrauch für Haushaltungs- und industrielle Zwecke verwendet werden. Nun stellt sich aber der Selbstkostenpreis dieser Sprite erheblich höher, als die Ansätze, welche bis jetzt bei Abgabe von denaturiertem Sprit berechnet wurden. Der Auslandsprit kostet uns für Trinkzwecke, inklusive den eidgenössischen Zoll von Fr. 23 plus 15 % Zuschlag, nicht mehr als Fr. 50 im Durchschnitt, und zu Denaturationszwecken kostet uns dieser Sprit, weil der Zoll nur Fr. 7 plus 15 / Zuschlag für die Tara per Metercentner beträgt, durchschnittlich nicht mehr als Fr. 35, während wir für Inlandsprit per Metercentner Fr. 90 bezahlen. Wir müssten also, nach der Fassung dieses Artikels, den denaturierten Sprit, der dem Inlandsprit zu entnehmen wäre, in Zukunft zum Preise von Fr. 90 per Metercentner abgeben, plus einen verhältnismässigen Anteil an den Verwaltungs-, Lagerungs-, Transportkosten u. s. w. Wir müssten also den denaturierten Sprit, den wir gegenwärtig für Fr. 46 abgeben, nach dem Wortlaut des Gesetzes künftig zum Preise von Fr. 100 bis 102 oder 103 abliefern. Um dem Ausdruck zu geben, was die Mehrheit des Rates will, müsste man sagen, dass der denaturierte Sprit in der Regel den geringsten Sorten zu entnehmen und zu den Selbstkosten des Auslandsprites abzugeben sei; das wäre eigentlich die richtige Fassung und entspricht dem, was die Mehrheit des Rates eigentlich will. Denn man will ja natürlich ausschliessen, dass nun kein Inlandsprit zur Denaturierung, da er doch schlechter ist als der andere, verwendet werde; allein wir beantragen Ihnen keine Aenderung, sondern Zustimmung zum Nationalrat, weil ja «den wohlfeilsten Sorten» die Worte «in der Regel» vorgestellt sind. Das bedingt, dass Ausnahmen gemacht werden können nach verschiedener Richtung und namentlich auch nach der Richtung, welche Herr Scherrer in der Märzsession hervorgehoben hat. Er hat sich nämlich daran gestossen, dass man sagte, man entnehme den denaturierten Sprit den wohlfeilsten und geringsten Sorten. Er hat darauf hingewiesen, dass gerade für die Verwendung in den Apotheken nicht die schlechtesten Sorten gewählt werden dürfen. Im Gegenteil, es giebt Fälle, wo die besten Sorten, Kahlbaum- und Weinsprit, verwendet werden müssen. Die Worte «in der Regel» schliessen alle diese Kombinationen nicht aus, und wir glauben daher in der Kommission, dass man ohne weiteres dem Beschlusse des Nationalrates zustimmen kann, was ich Ihnen beantrage.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Es wird sodann bei Art. 15 beantragt, zu sagen: «Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung nach Art. 12 abgegebene gebrannte Wasser benützt worden sind, ist für die verwendete Menge «von solchen» statt «an solchen» am Ende des Rechnungsjahres eine dem Monopolgewinn entsprechende Rückvergütung zu leisten.» Es ist diese Aenderung ohne Bedeutung und ich beantrage Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Eine weitere Aenderung, allerdings nun materieller Natur, wird bei Art. 17, Abs. 3, beantragt. Es sollen die Worte: «wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf» gestrichen werden. Ihre Kommission teilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit beantragt Ihnen diese Streichung und damit Zustimmung zum Nationalrate; die Minderheit will am ursprünglichen Beschluss des Ständerates festhalten. Die Mehrheit rechtfertigt ihren Standpunkt zunächst damit, dass sie durch Zustimmung zum Nationalrat eine Differenz aus der Welt schaffen will. Zum andern glaubt sie, dass jede Erleichterung des Handels mit geistigen Getränken gegen die sittlich-ethische Seite des Monopols verstosse. Im fernern wird eingewendet, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung schädige die Interessen der Kantone, indem sich die Patente verringern und die Gebühren vermindert werden, und endlich wird gesagt, dass eine Aenderung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse auch eine Aenderung in der Gesetzgebung der 25 Kantone in Bezug auf den Kleinhandel bedinge.

Was die Minderheit der Kommission anbelangt — und ich persönlich stehe auf dieser Seite — so macht sie in erster Linie darauf aufmerksam, dass im gegenwärtigen Gesetze der Grundsatz aufgestellt sei, dass der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ein freies Gewerbe sei, und sie sagt, diese Fassung sei eine klare und deutliche, allein man habe es verstanden, von Anfang an die Bestimmung in das Gesetz hineinzuinterpretieren, dass mit dieser Bestimmung nur gebrannte Wasser von ein und derselben Sorte verstanden seien. Nach der bisherigen Praxis ist es also verboten, assortierte Alkoholsendungen zu machen von z. B. 10 Liter Cognac, 10 Liter Rhum, 5 Liter Absinth, 5 Liter Chartreuse,

2 Liter Anisette, wie das früher gebräuchlich war. Die Produzenten versahen die Wirte mit solchen assortierten Sendungen.

Infolge der in den letzten Jahren eingenommenen Praxis stellten sich nun folgende Eventualitäten ein. Entweder mussten die Liqueurfabrikanten in allen 25 Kantonen Patente für den Kleinverkauf lösen. Das ist allerdings in der letzten Zeit dadurch gemildert worden, dass sich verschiedene Kantone zu einem Konkordate zusammengethan haben. Aber die Lösung einer Menge von Patenten ist immerhin umständlich und natürlich auch sehr kostspielig. Oder aber die Fabrikanten mussten bei ihren Kunden darauf drängen, dass Bestellungen von mindestens 40 Litern von jeder Sorte gemacht wurden. Oder endlich aber es mussten sich die Konsumenten — und es sind das fast ausschliesslich Wirte — des Zwischenhandels bedienen. Auf jeden Fall bedeutet die dermalen bestehende Interpretation eine grosse Schädigung der Interessenten, und die Folge davon war, dass dieselben seit Jahr und Tag Eingaben an die Räte richteten; die letzte war von nicht weniger als 136 schweizerischen Wirten unterschrieben. In diesen Petitionen ist jeweilen betont worden, dass die Interpretation, welche dem Art. 8 des Alkoholgesetzes gegeben wurde, eigentlich eine willkürliche sei und den Intentionen des Gesetzgebers widerspreche. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die schweizerischen Produzenten viel schlechter gestellt seien, als die ausländischen, da die letztern infolge der bestehenden Handelsverträge ihre Produkte in kleinen Quanten abgeben können. Diese Eingaben wurden von den Räten jeweilen diskutiert und zwar mit grossem Wohlwollen; aber man hat die Leute immer damit vertröstet, dass man bei der Revision des Alkoholgesetzes ihren Wünschen Rechnung tragen werde. Und in der That hat der Bundesrat, als er sich zu einer beschränkten Revision entschlossen, als Punkte, welche revisionsbedürftig seien, bezeichnet: in erster Linie die Regelung der Inlandbrennerei und zweitens die Regelung der Verhältnisse, welche Art. 8 des Gesetzes betreffen. Der Bundesrat hat sich dabei nicht abgeneigt erklärt, diesen Leuten etwas entgegenzukommen, und der Ständerat hat ihnen eine winzige Satisfaktion gegeben, indem er gesagt hat, dass inskünftig diese 40 Liter aus nicht mehr als zwei Sorten bestehen sollen. Wir haben uns seinerzeit zu dieser Konzession entschlossen, weil wir uns nicht vergegenwärtigen konnten, dass dadurch das Monopol irgendwie könne beeinträchtigt werden, weder materiell, in Bezug auf die Finanzen der Kantone, noch ideell, in Beziehung auf seinen sittlichen Zweck. Wir haben gefunden, dass kein einziges Gläschen Liqueur weniger getrunken werde, wenn Sendungen von 40 Litern statt aus einer Sorte aus zwei bestehen. Denn die Wirte müssen assortiert sein. Treten Sie in eine Wirtschaft und schauen Sie das Buffet an, so sehen Sie, dass die verschiedensten Liqueurs aufgestellt sind, und die Gäste fragen nicht darnach, ob der Wirt von der einzelnen Sorte 20 oder 40 Liter bezogen habe. Das aber ist sicher, dass der Wirt, wenn er von jeder Sorte 40 Liter beziehen muss, ganz ordentliche Summen ausgeben muss, um alle Sorten zu haben und dadurch veranlasst wird, wegen des Preisunterschiedes, eher schlechtere Sorten zu kaufen. Auch das ist ganz sicher, dass der Wirt, der grosse Vorräte hat, eher zur Konsumation animieren wird, als wenn er in kleinen Quantitäten beziehen kann.

Das sind die Gründe der Kommissionsminderheit. Im übrigen mag der Rat entscheiden.

M. Berthoud : Il est presque superflu de prendre la parole après ce que vient de dire M. le rapporteur de la commission, dans le sens de la proposition de la minorité, soit du maintien de la décision du conseil des états. Je fais partie de cette minorité. Je ne veux pas allonger la discussion, mais j'attache une trop grande importance au maintien de la décision du conseil des états pour garder le silence. J'estime, avec M. le rapporteur de la commission, que la rédaction du conseil des états est beaucoup plus claire que celle adoptée par le conseil national.

Si l'on retranche les mots : « Par quantités d'au moins 20 litres de chaque espèce », l'ancienne discussion peut recommencer, celle de savoir s'il y a une restriction en ce qui concerne les espèces. Je sais bien qu'auparavant il y avait la même incertitude dans la loi, et il a fallu interpréter celle-ci pour exiger que le minimum de 40 litres, livrable par le commerce en gros, ne comprit qu'une seule espèce de liqueur ; mais un texte clair est toujours préférable à une interprétation contestable.

J'ai déjà eu l'occasion de dire que cette petite concession aurait été de nature à donner satisfaction à des industriels de mon canton, dont les intérêts sont tout aussi respectables que d'autres et qui se considèrent, à juste titre, comme ayant été lésés par l'ancienne loi sur les spiritueux : ils le seront de nouveau par la nouvelle loi, puisqu'elle ne leur apporte pas la satisfaction sur laquelle ils comptaient plus ou moins depuis que le conseil des états avait adopté le texte actuellement en discussion.

Je ne veux pas répéter l'argumentation que je vous ai déjà exposée une fois ici, mais il est certain que si le consommateur ou le cafetier peut s'adresser directement au producteur pour obtenir 40 litres d'alcool en deux espèces distinctes, il ne se boira pas une goutte d'alcool de plus, mais le cafetier servira de meilleures consommations à ses clients. Si le grand principe de la lutte contre l'alcoolisme était en jeu, je dirais : Mettons-nous d'accord avec le conseil national, mais il n'en est pas ainsi ; ce principe, je le répète, n'est pas en jeu et quant aux petites discussions concernant le régime intérieur des cantons, il n'y a pas lieu de s'y arrêter.

Du moment que l'on parle de 40 litres et que l'on ne modifie pas le chiffre de livraison maximum, c'est tout au plus si dans un ou deux cantons il y aurait lieu de reviser les règlements qui existent. Toute autre aurait été la situation si l'on avait adopté la proposition primitive, de réduire à 20 litres la livraison des spiritueux par le commerce de gros.

Je ne vois donc aucune objection sérieuse à ce que la proposition primitive de la commission, qui est devenue celle du conseil des états, soit maintenue. Encore une fois, la lutte contre l'alcoolisme n'est pas en jeu, je le répète, parce que c'est pour

ce motif que j'insiste pour le maintien de la rédaction du troisième alinéa de l'art. 17, tel que l'a adopté le conseil des états.

Zweifel: Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Berthoud für den Antrag der Kommissionsminderheit gesprochen hätte. Der Herr Kommissionspräsident hat den Standpunkt der Kommissionsmehrheit wiedergegeben, wenn er auch demjenigen der Minderheit mehr Sympathien zugewendet hat, was ich ihm durchaus nicht übel nehme. Was die Gründe der Kommissionsmehrheit betrifft, so glaube ich nicht, dass die Sache wichtig genug sei, um nochmals zu einer Differenz mit dem Nationalrat zu führen. Sodann hat Herr v. Arx das fiskalische Interesse der Kantone hervorgehoben. Es sind seinerzeit die Finanzdirektoren der Kantone zusammenberufen worden und diese haben sich mit grosser Mehrheit für die Beibehaltung der 40 Liter in einer Sorte ausgesprochen. Denn es ist auch zu sagen, dass wegen dieser geringfügigen Sache die kantonalen Gesetze geändert werden müssten.

Meinerseits lege ich aber das Hauptgewicht auf die ethische Seite. Das Alkoholgesetz hat doch den Zweck, den Alkoholgenuss möglichst einzuschränken. Ich kann in dieser Beziehung nur wiederholen, was ich anlässlich der früheren Diskussion gesagt habe. Ich halte gerade diese Qualitätsschnäpse, die Liqueurs, für die schädlichsten, und wenn Sie da einen Radschuh anlegen, so handeln Sie nur im Sinn und Geist der Sache selbst.

Wer sind diese Petenten, welche sich unablässig darum bemühen, das Gesetz für sie günstig zu gestalten? Es sind in erster Linie die Fabrikanten dieser Qualitätsschnäpse. Dass man nun mit diesen Leuten viel Mitleid haben solle, glaube ich nicht. Gerade an diesen Schnäpsen wird am meisten verdient, und ich denke nicht, dass da eine Preisdifferenz entstehen wird; höchstens wird an diesen Liqueurs etwas weniger verdient. Ich glaube auch nicht, dass die Wirte schlechtere Qualitäten halten werden; das glaubt der stärkste Mann nicht; die Qualität wird die gleiche bleiben, vielleicht werden die Wirte einige Sorten weniger halten, und das ist kein Unglück. Ich glaube auch nicht, dass man gehalten sei, den fortgesetzten Begehren einer Klasse entgegenzukommen. Die Bundesversammlung ist nicht dazu da, um irgend einer Klasse eine Gefälligkeit zu erweisen; sie soll sich lediglich vom allgemeinen Standpunkt leiten lassen.

Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Wirz: Nur ein Wort. Ich glaube nicht, dass es Sache des Ständerates ist, in dieser Frage den ethischen Gesichtspunkt der Alkoholgesetzgebung in den Hintergrund zu stellen. Der fiskale Standpunkt wurde, wie vom Herrn Vorredner betont worden ist, pflichtgemäss repräsentiert durch das Gremium der kantonalen Finanzdirektoren, und diese kamen ganz entschieden zum Schlusse, beim alten Artikel zu verbleiben, in seiner scheinbaren Rigorosität, und zwar deshalb, weil sie als Kenner der volkswirtschaftlichen Verhältnisse das ethische und das wirtschaftliche Moment pflichtgemäss über das fiskale stellten.

Was dem Alkoholgesetz und dem Alkoholmonopol hauptsächlich vorgeworfen worden ist, besteht darin, es besteure und verteure das Gläschen des armen Mannes. Hier aber handelt es sich nicht um das Gläschen des armen, sondern des reichen Mannes, und da sehe ich nicht ein, dass wir diesbezüglich Privilegien eintreten lassen sollen. Ich sehe auf der andern Seite auch nicht ein, worin die Konsequenz liegt, wenn man sagt, es dürfen in diesen 40 Litern nur 2 Sorten und nicht mehr enthalten sein. Entweder — oder. Entweder bleiben Sie bei einer Sorte, bei der alten Uniformität, bei der alten, naturgemässen und richtigen Konsequenz oder dann geben Sie die Sache im weitern frei.

Davon ist gar keine Rede, dass infolgedessen nicht mehr verkauft und konsumiert werde. Das ist ja die von ihrem Standpunkt berechtigte Tendenz der Gesuchsteller, und das tendieren selbstverständlich auch die Wirte. Ob diese dann dabei immer gut fahren, ist eine andere Frage. Aber die Konsumation gerade dieser Qualitätsspirituosen befördert den Absinthismus. Schauen Sie nur diesbezüglich nach Frankreich und lesen Sie, was über die dortigen Zustände in den Zeitungen berichtet wird. Das stimmt ganz gewiss nicht mit dem ethischen und hygienischen Standpunkte der Alkoholgesetzgebung, und deswegen liegt es durchaus nicht im Interesse des Ständerates, der allerdings die berechtigten fiskalen Interessen der Kantone zu wahren hat — diese stehen aber hier gar nicht in Frage — der aber vor allem das ethische und volkswirtschaftliche Moment der Alkoholgesetzgebung ins Auge zu fassen hat, ein Moment, welches gegenüber dem fiskalen Moment bereits vielfach zu sehr in den Hintergrund getreten ist — es liegt, sage ich, nicht im Berufe des Ständerates, diesbezüglich gegenüber dem Nationalrate in hartnäckige Opposition zu treten. Ich stimme daher entschieden zum Antrage der Kommissionsmehrheit.

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Wenn dem sittlich-ethischen Standpunkte des Gesetzes irgendwie Gewalt angethan würde, so wäre ich ganz bestimmt für Zustimmung zum Nationalrat. Aber das vermag ich nicht einzusehen; ich glaube vielmehr, dass Sie einfach den Zwischenhandel begünstigen, und das halte ich für viel schlimmer, als wenn Sie die Beziehungen der Produzenten zum Konsumenten erleichtern.

Ich habe nicht das Wort verlangt, um Ihnen das zu sagen, sondern es hat mich eine Bemerkung des Herrn Kollega Zweifel zum Sprechen veranlasst. Er sagte nämlich mit Geringschätzung: Wer sind diese Petenten, die schon seit Jahrzehnten mit Petitionen uns angehen? Es sind das die Schnapsfabrikanten. Demgegenüber erlaube ich mir doch darauf aufmerksam zu machen, dass gewisse Teile der Schweiz an dieser Fabrikation wesentlich interessiert sind. Ich verweise diesbezüglich auf die Bedeutung der Liqueurfabrikation im Val de Travers, welche in verschiedene Thäler und Ortschaften des Kantons Neuenburg Arbeit und Verdienst bringt. Und die Produkte aus dieser Gegend sind nicht nur vorzüglich, sondern sie haben es auch zu einer gewissen

Berühmtheit gebracht. Das darf hier wohl angeführt werden. Diese Industrie ist durch die Einführung des Alkoholmonopols arg geschädigt worden, und so ist es selbstverständlich, dass die Fabrikanten auf Erleichterungen dringen, welche ein gedeihliches Weiterbestehen dieser Industrie ermöglichen.

Ich muss Sie aber speciell noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn Sie dem Nationalrate zustimmen, immer wieder Unklarheit besteht. Nach der Fassung des Nationalrates heisst es einfach: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern.» Es ist nicht gesagt, dass diese 40 Liter von einer und derselben Sorte sein müssen. Der künftigen Interpretation ist also wieder der weiteste Spielraum gelassen, und es ist gar nicht ausgeschlossen, dass wieder einmal ein Rat den Artikel dahin interpretiert, dass auch assortierte Sendungen geliefert werden können. Nach dem Antrag des Ständerates ist jede Zweideutigkeit ausgeschlossen. Auch nach dieser Richtung stehen wir also nicht auf einem falschen Boden, und ich möchte Ihnen nochmals beantragen, der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 19 gegen 9 Stimmen wird Festhalten an dem Beschlusse des Ständerates beschlossen.

(Par 19 voix contre 9, la décision du conseil des états est maintenue.)

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Eine weitere Differenz besteht in Lemma 4 dieses Artikels. Es soll nämlich dieses Lema ersetzt werden durch folgenden Satz: «Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.» Ich beantrage Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Eine weitere Differenz besteht in Art. 23. Der Nationalrat streicht das Wort «wenigstens». Ich beantrage ebenfalls Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Eine weitere Differenz besteht in Art. 24, Absatz 2. Es heisst hier im Beschlusse des Ständerates: «Ausser der Busse haben die Uebertreter auch die dem Staate unterschlagene Summe zu bezahlen. Bei Berechnung der letztern ist der Monopolgewinn (Art. 15) wegleitend.» Dazu wurde eine Erweiterung beschlossen, so dass der zweite Satz des Lemma 2 nunmehr lautet: «Bei Berechnung der letztern ist in Fällen, in denen eine bestimmte Monopolgebühr nicht besteht, der Monopolgewinn (Art. 15) wegleitend.» Die dem Staate unterschlagenen Summen sind sehr leicht zu kontrollieren, sobald es sich um eine Umgehung von Monopolgebühren bei der Einfuhr handelt. In diesem Falle kann man bis zum zwanzigfachen Betrage der unterschlagenen Gebühr gehen. Anders aber, wenn z. B. jemand unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt oder die befugterweise erzeugten gebrannten Wasser nicht vollständig an die Alkoholverwaltung abliefert. In diesen Fällen kann nicht die Gebühr massgebend sein, sondern es soll massgebend sein der Monopolgewinn, welcher der Alkoholverwaltung entgangen ist.

Im 4. Lemma dieses Artikels wird sodann ein Zusatz vorgeschlagen, wonach die Rückfälligkeit nicht mehr in Betracht gezogen werden darf, «wenn von dem letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnisse an bis zur Begehung der neuen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.» Dieser Satz entspricht vollkommen der gegenwärtig bestehenden Praxis und ist wörtlich dem Fischereigesetz entnommen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission. In Art. 28 wird im ersten Satz beantragt, das Wort «Ordnungsbussen» zu ersetzen durch «Ordnungsbusse» und den zweiten Satz statt mit: «Die Busse kann . . .» anzufangen: «Dieselbe kann . . .» Ich beantrage Zustimmung.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Endlich bestehen noch Differenzen beim Art. 30. Im ersten Lemma wird beantragt, zu sagen: «zuständigen kantonalen Behörden oder Gerichten». Es wurde dieser Antrag im Nationalrate von Herrn Schwander gestellt, welcher darauf hinwies, dass in einzelnen Kantonen, so namentlich im Kanton Schwyz, die Beurteilung der betreffenden Delikte nicht allein den Gerichten, sondern unter Umständen auch den Administrativbehörden zustehe, und diesem Verhältnis muss selbstverständlich im Gesetze Rechnung getragen werden.

Der vom Nationalrat vorgeschlagene neue Wortlaut des 2. Lemmas ist wörtlich dem Zollgesetz entnommen, nur ist an Stelle des Zolldepartements das Finanzdepartement genannt und an Stelle der Oberzolldirektion die Direktion der Alkoholverwaltung. Im übrigen bedeutet der vorgeschlagene Text keine materielle Aenderung mit Ausnahme der Befugnis des Finanzdepartements, einen Teil seiner Strafkompetenz der Direktion der Alkoholverwaltung abzutreten, womit wir einverstanden sind. Wir beantragen Ihnen auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

Präsident: Damit sind die Differenzen bereinigt. Das Traktandum geht, da Sie bei Art. 17 Festhalten am Beschlusse des Ständerates beschlossen haben, wieder an den Nationalrat.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 28. Juni X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, jeudi 28 Juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 35

Abonnemente: Jährlich Fr. 2.— für die Schweiz, Fr. 4.— für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.— On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 28. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 28 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: | Hr. *Bühlmann.*
Présidence: |

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 501 hievor. — Voir page 501 ci-devant.)

Abegg, Berichterstatter der Kommission: Wir haben eine Differenz mit dem Ständerate zu bereinigen. Dieselbe betrifft Art. 17, Lemma 3. Hier hatte der Ständerat folgenden Wortlaut beschlossen: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.» Der Nationalrat aber beschloss, den mittleren Satz zu streichen, so dass das Lemma nur noch lautete: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.» Nun hält der Ständerat an seinem Beschlusse fest, und Ihre Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerate beizustimmen. Die Gründe, welche uns hiezu veranlassen, sind Ihnen anlässlich dieser Gesetzesrevision zweimal dargelegt worden, und ich beschränke mich heute auf das Notwendigste. Herr Ming hat in der ersten Beratung die Streichung des Mittelsatzes hauptsächlich damit begründet, es werde bei Aufrechterhaltung desselben der Alkoholgenuss gefördert. Meine Herren, ich glaube, das sei nicht der Fall und es bedeute diese Fassung des Ständerates gegenüber dem bisherigen Gesetze eher einen Fortschritt im Sinne des Herrn Ming. Das alte Gesetz spricht in Art. 8 von einem V e r k a u f e von 40 Litern; von der Lieferung wird nicht gesagt, ob dieselbe in einem oder mehreren Malen stattzufinden habe, und wenn letzteres geschieht, wer wollte oder könnte es verhindern, dass verschiedene Sorten abgeliefert würden? Das neue Gesetz ist hier klarer und präziser, denn es wird hier von einer L i e f e r u n g gesprochen. Es dürfen demnach vom Liqueurhändler nicht weniger als 40 Liter versandt werden, und die einzige Erleichterung ist die, dass diese Sendung von 40 Litern aus zwei Sorten gebrannter Wasser zusammengesetzt werden darf, deren aber jede nicht weniger als 20 Liter betragen darf, also 20 Liter von der einen und 20 Liter von der andern Sorte. Ich glaube nun nicht, dass diese Erlaubnis dazu führen wird, den Alkoholgenuss zu fördern. Das dürfte eher eintreten, wenn Sie auf Ihrem Beschlusse beharren und hier im Gesetze bestimmen, dass eine Lieferung von 40 Litern aus einer Sorte bestehen müsse. Wenn der Wirt oder Cafétier gezwungen ist, 40 Liter von ein und derselben Sorte, z. B. 40 Liter Rhum, 40 Liter Absinth, 40 Liter Cognac, 40 Liter Anisette u. s. f., einzukaufen, dann muss er darauf bedacht sein, dieses Getränk auf die eine oder andere Weise wieder los zu werden, da es sonst sehr lange dauern würde, bis er 40 Liter von einem Liqueur, der selten verlangt wird, ausgeschenkt hätte, und so wird die gute Absicht des Gesetzes umgangen und der Alkoholgenuss eher gefördert werden.

Ich halte dafür, der Beschluss des Ständerates sei auch von dem Gesichtspunkte zu empfehlen, als bei Annahme desselben die bestehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen nicht geändert werden müssen.

Der Ständerat hat seinen Beschluss mit 19 gegen 9 Stimmen gefasst; er hat alle andern Aenderungen, welche wir vorgeschlagen haben, acceptiert, und ich empfehle Ihnen nun, diese einzige Differenz ebenfalls auszugleichen, indem Sie dem Ständerate zustimmen.

Ming: Wenn man an die Revision eines Gesetzes geht, so geschieht das ganz gewöhnlich, um nicht zu sagen immer, um dieses Gesetz auch zu verbessern in der gleichen Intention, in der es früher erlassen wurde. In welcher Intention wurde nun das Alkoholgesetz erlassen? In der Intention, den Alkoholismus in der Schweiz einzuschränken. Herr Abegg hat uns nun allerdings beweisen wollen — nach meiner Ansicht wenigstens ist ihm das nicht gelungen — dass die Intention des Alkoholgesetzes durch den Artikel, wie ihn der Ständerat aufrecht erhielt, gefördert werde. Ich glaube das aber gar nicht. Es ist uns eine Petition der Herren Alkoholinteressenten zugekommen, derjenigen also, welche diese Qualitäts-Spirituosen, die Herr Abegg zwar nicht in ganz erschöpfender Weise, aber doch mit grossem Verständnis aufgeführt hat, in möglichst grossem Quantum verkaufen möchten. Die Absicht dieser Alkoholinteressenten ist eine sehr klare; sie möchten sehr viel und mit einem grossen Profit verkaufen. Ich glaube nun, es ist so klar als etwas: wenn wir diesen Petitionen entgegenkommen, so kommen wir den Interessen dieser Herren entgegen. Es sind dieselben sehr ehrenwerte Leute, und ich möchte Ihnen da nicht entgegentreten; aber ich muss ihnen entgegentreten im Interesse des Volkes, im Interesse der ratio dieses Gesetzes, das wir nun in Beratung haben. Herr Abegg sagte, gerade darin liege das Interesse, dass man die Wirte nicht zwinge, 40 Liter auf einmal zu nehmen; denn sobald sie diese im Hause haben, so wollen sie dieselben auch wieder verkaufen und müssen sie verkaufen. Ich rechne allerdings anders. Ich sage: es ist nicht nötig, dass jeder Wirt Cognac, Anisette, Parfait d'amour — ich kann leider diese Sachen nicht mit der Vollständigkeit aufzählen, wie Herr Abegg (Heiterkeit) — alle diese Sorten auf Lager habe, sondern wir wollen, dass es auch Wirte gebe, welche diese Sachen nicht auf Lager haben. Wirte in kleineren Ortschaften und besonders auf dem Lande, auch der grösste Teil der Gastwirte in den Städten, brauchen diese Bestellungen gar nicht zu machen. Das verehrliche Publikum, das einen Goût nach Parfait d'amour hat, soll nur eine Strasse weiter gehen, dann bekommt es solchen oder ein Chartreuse ganz sicher. Es ist gar nicht nötig, dass dies überall geboten wird. Gerade darin liegt die Verführung, das Uebel der vielen Wirtschaften und Handlungen, dass sie dem Geschmacke des Publikums nicht nur entgegenkommen, sondern ihm zuvorkommen. Es ist gesagt worden, es liege ein ganz besonderer Vorzug dieses Artikels nach der Fassung des Ständerates darin, dass er sehr klar sei, dass man ihn gar nicht anders auslegen könne. Nachdem so viel darüber gesprochen worden ist, nachdem auch Rekursentscheide durch den Bundesrat gefällt worden sind, kann ich gar nicht begreifen, wie man annehmen kann, es herrsche da noch irgendwelche Unklarheit in der Fassung des Artikels, wie ihn der Nationalrat angenommen hat. Eine solche Unklarheit vermöchte ich gar nicht zu finden, sonst, wenn eine solche da wäre, so müsste die Diskussion im Nationalrate und im Ständerate ohne allen Zweifel darüber vollständig hinweghelfen. Wir mögen das Gesetz wenden, wie wir wollen, so müssen wir konstatieren: in Bezug auf den ethischen Zweck desselben hat es keine Fortschritte gemacht, und wenn Sie heute der Petition der Alkoholhändler entgegenkommen, so bedeutet das Gesetz in ethischer Beziehung einfach einen Rückschritt.

Ich beantrage, am Beschlusse des Nationalrates festzuhalten.

Gisi: Ich möchte Ihnen beantragen, dem Antrag der Kommission und dem Ständerate zuzustimmen und auf den Antrag des Herrn Ming nicht einzutreten.

Was die Sachkenntnis des Herrn Ming betreffend den Wirtschaftsbesuch anbelangt, so ist Herr Ming in dieser Beziehung allzu wenig Fachmann (Heiterkeit), um ein massgebendes Urteil abgeben zu können. Der Wirt ist, wie Herr Abegg richtig gesagt hat, gezwungen, die verschiedenen Liqueurs zu halten, wenn er überhaupt eine frequentierte Wirtschaft haben will. Und wenn der Wirt einem, der ein Chartreuse verlangt, erklärt, er habe keines, so wird der betreffende Gast doch nicht in die Kirche gehen, sondern sagen: Donnerwetter, geben Sie mir einen Cognac (Heiterkeit)! Sie erreichen also mit dem Antrag des Herrn Ming den ethischen Zweck nicht und vermindern auch nicht den Alkoholverbrauch. Nach dem Antrag des Herrn Ming zwingen Sie einfach die Liqueurfabrikanten, in den verschiedenen Kantonen ein Patent für den Kleinverkauf zu acquirieren. Wenn der Liqueurfabrikant seinen Obolus auf den Altar des Vaterlandes gelegt hat, so sündigt er nicht mehr, sondern er hat dann das Recht, in kleinen Quantitäten zu verkaufen. Der Verbrauch an Qualitätsspirituosen wird durch den Antrag des Herrn Ming nicht vermindert, wohl aber bedeutet derselbe einen Hemmschuh für den Verkehr der Liqueurfabrikanten.

Ich möchte Ihnen darum belieben, den Antrag der Kommission anzunehmen. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn wir heute den Antrag des Herrn Ming noch einmal annehmen, wir morgen doch davon abstehen müssen; denn der Ständerat hat seinen Beschluss mit so grosser Mehrheit gefasst, dass er wohl definitiv an demselben festhalten wird. Wir stehen dann einfach vor der Frage, ob wir die ganze Revision des Gesetzes in Frage stellen oder ob wir nachgeben wollen. Ich halte dafür, die Sache sei in ethischer Beziehung von so geringer Bedeutung, dass wir besser daran thun, heute schon nachzugeben. Es wäre übrigens schon nach dem alten Gesetz eine andere Auslegung möglich gewesen.

Steiger: In der frühern Beratung des Gesetzes habe ich mich mit Herrn Dr. Ming für die Erhöhung des Quantums auf 40 Liter ausgesprochen, und wir sind noch heute der Ueberzeugung, dass es gut gewesen ist, die Grenze des Kleinhandels auf 40 Liter festzusetzen. Denn wenn man den Grosshandel schon mit 20 Litern beginnen lässt, besteht die Gefahr, dass die Reisenden, welche sich ausserordentlich

viel Mühe geben, um den kleinen Wirten ein Quantum Spirituosen aufzudrängen, dieselben, auch wenn sie sonst nichts bestellt hätten, schliesslich doch überreden können, wenigstens 20 Liter zu kaufen. Diese Gefahr ist mit dem Beschluss, dem auch der Ständerat zugestimmt hat, dass die Grenze auf 40 Liter festzusetzen sei, beseitigt.

Was die vom Ständerat am Beschluss des Nationalrates vorgenommene Aenderung anbelangt, so halte ich dafür, dass wir dem Ständerat zustimmen sollten, um die Sache einmal unter Dach zu bringen. Ich teile darin wesentlich die Anschauungen und Argumente, die von Herrn Gisi vertreten worden sind.

Ich glaube auch, dass durch die Bestimmung, dass die Lieferung aus zwei Sorten bestehen dürfe, die Verbreitung des Alokholverbrauchs nicht begünstigt wird. Eine solche Teilung wird eintreten, wenn es sich um teurere Spirituosen handelt. Die gewöhnlichen, billigen Spirituosen, die unter alles Volk kommen, wird der Wirt in Quantitäten von mindestens 40 Litern, gewöhnlich in noch grösseren Quantitäten anschaffen. Wenn es sich dagegen um teurere Spirituosen handelt, die nicht Tag für Tag ausgeschenkt werden und die der Wirt doch glaubt halten zu sollen, so ist demselben ein Quantum von 40 Litern zu gross, weil er dasselbe vielleicht sehr lange Zeit auf Lager halten muss, sodass ihm dadurch, dass er zwei Qualitäten in Quantitäten von je 20 Litern bestellen kann, allerdings entgegengekommen wird.

Ich habe an der Redaktion, welche der Ständerat mit 19 gegen 9 Stimmen angenommen hat, so dass gar nicht daran zu denken ist, dass er von seinem Beschluss zurückkommen werde, nur eines auszusetzen. Ich fürchte, es könnte eine Umgehung des Gesetzes in der Weise stattfinden, dass der Spirituosen-Reisende angeblich eine Bestellung von 40 Litern aufnimmt, aber zuerst nur 20 Liter liefert und dann, wenn vielleicht eine Aufsichtsbehörde es bemerkt, sagen wird, dass er die 20 andern Liter später schicke. Dieser Kniff ist schon unter dem bisherigen Gesetz häufig angewendet worden. Im Kanton Bern haben ziemlich zahlreiche Bestrafungen von solchen, welche unter 40 Litern lieferten und behaupteten, dass sie die 40 Liter allmählich in kleineren Quantitäten an den Adressaten abgehen liessen, stattgefunden. Es heisst im vorliegenden Artikel allerdings: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 Litern.» Aber der findige Händler könnte sagen, das gelte wohl für jede Lieferung, die bestellt sei, aber es sei nicht gesagt, dass sie auf einmal abgeschickt werden müsse. Ich erlaube mir deshalb, einen Zusatz zu beantragen und die in Frage stehende Bestimmung folgendermassen zu fassen: «Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung...» Damit ist deutlich ausgesprochen, dass die Lieferung nicht geteilt werden kann. Damit wird der Handelsmann genötigt, eine Bestellung von 40 Litern auszuwirken, und der Wirt ist gezwungen, mindestens 40 Liter, allerdings, wenn er will, in zwei verschiedenen Qualitäten, zu bestellen. Wenn Sie diese Ergänzung annehmen, so können wir ohne Besorgnis vor Umgehung des Gesetzes dem Besschluss des Ständerates zustimmen.

Abegg, Berichterstatter der Kommission: Ich erkläre mich mit dem Zusatz von Herrn Steiger, welcher eine Verschärfung bedeutet, einverstanden.

Da ich gerade das Wort habe, muss ich auf eine Aeusserung des Herrn Ming antworten. Herr Ming hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, seit Erlass des Alkoholgesetzes sei in Bezug auf den Alkoholverbrauch keine Besserung eingetreten, seit dem Bestehen des Alkoholgesetzes sei mit Bezug auf die Verminderung des Alkoholkonsums kein Fortschritt zu verzeichnen. Dagegen muss ich protestieren. Die Verminderung des Alkoholverbrauches in der Schweiz seit 1887 wird auf 25% geschätzt. In einigen Gegenden mag die Abnahme grösser, in andern kleiner sein. Es giebt auch Gegenden, wo sie kaum spürbar ist. Aber das ist durch die Statistik sicher erwiesen, dass wenn auch der ethische Zweck des Alkoholgesetzes nicht in vollem Masse erreicht, so doch eine Besserung erzielt worden ist. Wenn wir das Alkoholgesetz nicht hätten, so wäre eine Verschlimmerung eingetreten. Denn die Alkoholpreise haben infolge der Grossfabrikation in Böhmen und Deutschland dermassen abgeschlagen, dass der Alkoholgenuss mächtig gefördert worden wäre. Wir haben also auf der einen Seite eine Abnahme des Konsums, und auf der andern Seite ist keine Verschlimmerung eingetreten.

Ming: So schlimm, wie Herr Abegg glaubt, bin ich doch nicht. Er hat mich gänzlich missverstanden, wenn er sagt, dass ich mich dahin geäussert habe, es sei durch das Alkoholgesetz oder trotz desselben eine Verschlimmerung in Bezug auf den Alkoholverbrauch eingetreten. Ich habe gesagt, dass, wenn wir ein Gesetz revidieren wollen, wir es so thun sollen, dass es seinen ursprünglichen Zweck besser erfülle. Der ursprüngliche Zweck des Gesetzes war die Einschränkung des Alkoholgenusses. Ich finde aber in dem vorliegenden Entwurf auch nicht ein Wort, das eine Verbesserung des Gesetzes in diesem Sinne herbeiführen könnte.

Herrn Gisi gegenüber bemerke ich, dass wir gerade nicht wollen, dass der Wirt eine frequentierte Wirtschaft habe. So ganz unerfahren bin ich nicht, wie Hr. Gisi anzunehmen scheint. Auch ich war in Arkadien (Heiterkeit). Ich habe diese Sachen auch mitgemacht und gesehen, wie es zugeht. Ich habe gesehen, wie die Wirte es verstehen, recht viele Leute anzuziehen. Aber es liegt im Interesse der Familie, der Gemeinde und des Gesamtvaterlandes, wenn möglichst wenig Leute durch die Wirte angelockt werden können. Ich glaube nicht, dass es unsere Aufgabe sei, das Gesetz so zu gestalten, dass der Wirt in stand gesetzt werde, dem Publikum möglichst entgegenzukommen und sich so eine möglichst grosse Klientel zu schaffen. Herr Gisi giebt zu, dass die Massregel, die man ergreifen will, dazu dienen könnte, dem Wirt zu diesem Zweck zu verhelfen. Das Alkoholgesetz hat aber diesen Zweck nie gehabt, und wenn Sie den vorliegenden Artikel nach dem Beschluss des Ständerates annehmen, so geben Sie mir in meiner Behauptung vollständig recht, die vorgenommene Revision des Alkoholgesetzes bedeute in Bezug auf

seinen ethischen Zweck keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt.

Herr Steiger hat Ihnen gesagt, wie das Gesetz durch einen Kniff umgangen werden könne. Ich begrüsse den Antrag des Herrn Steiger, der einer solchen Umgehung für die Zukunft den Riegel schieben wird. Daraus sehen Sie aber, wie man von gewisser Seite alles Mögliche thut, um dem Alkohol überall Eingang zu verschaffen, und wie die betreffenden Herren sich ganz gut selbst zu helfen verstehen, sodass wir nicht nötig haben, ihre Petitionen so bereitwillig aufzunehmen.

Wenn der Ständerat auf seinem Beschluss beharren sollte, so werden wir am Ende einem gewissen Sprüchwort folgen und zustimmen müssen. Aber ich glaube immer noch, der Ständerat werde sich eines Bessern belehren lassen. Es thut mir leid, dass das stenographische Bulletin über die Verhandlungen im Ständerat noch nicht vorliegt und wir die Gründe nicht kennen, welche den Ständerat zu seinem Beschluss veranlasst haben. Aber ich meine, dass der Ständerat, wenn er sich den Zweck des Alkoholgesetzes etwas mehr ansieht, von den Rücksichten, die ihn vielleicht geleitet haben, den Händlern entgegenzukommen, abkommen und doch dem Nationalrat beistimmen wird.

M. le conseiller fédéral Comtesse: Je me permets d'insister auprès du conseil pour lui demander de donner son adhésion à la décision du conseil des états, afin que nous puissions en finir avec cette revision; toutefois si je prends la parole c'est surtout pour rectifier une erreur de M. le Dr Ming.

Je dois dire tout d'abord que personnellement j'admire beaucoup l'honorable député pour le zèle avec lequel il prend part à la croisade contre l'alcoolisme, mais je crois qu'il n'y a pas lieu de dénoncer ici le péril alcoolique. C'est combattre un ennemi qui n'existe pas que de dire que la simple atténuation qui vous est proposée favorise l'alcoolisme.

Nous n'avons pas répondu à la pétition des commerçants en spiritueux; les fabricants demandaient que l'on réduisît la limite de 40 litres et que les envois de 20 litres fussent autorisés. Nous ne donnons pas satisfaction à cette pétition, tout ce que nous faisons c'est d'atténuer la disposition dont ils se plaignent, en permettant que ces envois se composent de deux espèces de liqueurs.

Les choses resteront ce qu'elles sont aujourd'hui, rien dans la modification proposée n'est de nature à favoriser davantage la consommation de l'alcool, je crois donc que M. Ming ferait mieux de réserver ses armes pour une autre occasion.

Il s'agit ici d'une question secondaire, c'est une petite concession que nous faisons et qui ne sera certainement pas jugée suffisante par les intéressés qui depuis longtemps apportent leurs réclamations au conseil fédéral et aux chambres.

Encore une fois, ce n'est pas une satisfaction accordée à la pétition qui nous est faite, celle-ci demande que la limite soit abaissée à 20 litres, tandis que nous maintenons le chiffre de 40 litres en disant même, comme le demande M. de Steiger, que ces envois de 40 litres ne pourront en aucun cas être divisés en petites parties.

Il ne vaut pas la peine de partir en guerre au nom des principes pour une question d'intérêt minime et secondaire comme la concession insignifiante qui est faite aux groupes intéressés.

Je recommande au conseil de bien vouloir donner son adhésion à la décision du conseil des états.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell, d. h. für den Fall der Zustimmung zum Ständerate, wird der von Herrn Steiger beantragte Zusatz mit Mehrheit angenommen. In definitiver Abstimmung wird an diesem Beschluss (Zustimmung zum Ständerate mit dem Amendement Steiger) mit 60 gegen 14 Stimmen, welch letztere auf den Antrag des Herrn Ming fallen, festgehalten.

(Eventuellement, c'est-à-dire dans le cas de l'adhésion au conseil des états, l'amendement de M. de Steiger est adopté à la majorité. En votation définitive, cette décision (adhésion au conseil des états avec l'amendement de Steiger) est maintenue par 60 voix contre 14 qui vont à la proposition Ming.)

An den Ständerat.
(Au conseil des états.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 29. Juni | X. Jahrg. 1900 Xme année | Berne, vendredi 29 juin

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 36

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 29. Juni 1900, vormittags 8 Uhr. — Séance du 29 juin 1900, à 8 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Revision des Alkoholgesetzes.

Révision de la loi sur les spiritueux.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 507 hievor. — Voir page 507 ci-devant.)

v. Arx, Berichterstatter der Kommission: Betreffend die Revision des Alkoholgesetzes hat zwischen den beiden Räten noch eine einzige Differenz bestanden. Der Ständerat hat beschlossen, in Art. 17 den Begriff des Grosshandels folgendermassen zu umschreiben: « Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.» Dem Nationalrat beliebte es, die Worte « wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf » zu streichen. Sie haben indessen bei der ersten Bereinigung der Differenzen beschlossen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten, und der Nationalrat hat gestern zugestimmt.

Von Herrn Steiger wurde dabei allerdings ein Amendement vorgeschlagen, wonach eine Lieferung nur in einer Sendung gemacht werden darf. Ich betrachte das als selbstverständlich und der Antrag des Herrn Steiger wäre gar nicht notwendig gewesen. Um aber die Differenz aus der Welt zu schaffen, beantragen wir Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Das dritte Lemma würde also lauten: « Als Grosshandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr».

Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Damit sind sämtliche Differenzen bereinigt und das Gesetz ist endgültig von beiden Räten festgestellt.

Präsident: Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag der Kommission einverstanden und stimmen dem Nationalrat zu.

Ich frage Sie noch an, ob von irgend einer Seite eine nochmalige Schlussabstimmung verlangt wird. Wenn das nicht der Fall ist, so würde davon Umgang genommen. Das Traktandum ist somit definitiv erledigt.

Schluss des stenographischen Bülletins der Juni-Session.

Fin du Bulletin sténographique de la session de juin.

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz*. — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern*.

Errata.

Page 209, Ire colonne, lignes 44 et 45, lire: la prescription, au lieu de: les prescriptions.
Page 209, IIme colonne, ligne 1, lire: de la prescription, au lieu de: des prescriptions.
Page 209, IIme colonne, lignes 13 et 14, lire: l'action civile, au lieu de: à cette action civile.

Page 209, IIme colonne, ligne 19, lire: en n'abandonnant pas, au lieu de: en abandonnant.
Page 209, IIme colonne, ligne 21, lire: le texte, au lieu de: celui.
Page 209, IIme colonne, ligne 22, lire: entre les deux conseils, au lieu de: entre les deux textes.

Bern, Dienstag 4. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mardi 4 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 37

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Bankgesetz.

Beschluss des Nationalrates.
23. Juni 1899.

Bundesgesetz

über

die Errichtung einer centralen Notenbank.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1899,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Der Bund überträgt das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter dem Namen
« Schweizerische Nationalbank »
« Banque nationale suisse »
« Banca nazionale svizzera »
zu errichtenden, mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit versehenen, centralen Notenbank, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Art. 2. Die Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Art. 3. Die Bank hat ihren Centralsitz in Bern. Sie ist berechtigt, nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.

Anträge der Kommission des Ständerates.
10. Oktober 1900.

Zustimmung zum Nationalrate, wo nichts anderes bemerkt ist.

. . . Die Nationalbank hat . . .

. . . Die Nationalbank hat ihren Hauptsitz in Zürich*). Sie . . .

Die Stadt Zürich**) hat einen für das Bankgebäude geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

*) Antrag der Minderheit: in Bern.
**) (eventuell Bern)

Die Bank ist befugt, bestehende Banken, deren Geschäftskreis mit dem ihrigen verträglich ist, im Wege freier Verständigung käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

Die Nationalbank ist

Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch darauf, dass eine Zweiganstalt oder Agentur der Bank auf seinem Gebiet errichtet werde.

. . . der Nationalbank auf . . .

Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die Kantonalbanken oder die von den Kantonen garantierten gemischten Banken zu berücksichtigen.

Art. 4. Das Grundkapital der Bank beträgt sechsunddreissig Millionen Franken (36,000,000 Fr.), welche am Tage der Geschäftseröffnung voll einbezahlt sein sollen.

. . . der Nationalbank beträgt . . .

Durch Beschluss der Bundesversammlung kann das Grundkapital bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 5. Ueber die übernommenen oder nachträglich erworbenen Anteile am Grundkapital hinaus besteht für sämtliche Teilnehmer keine weitere Haftbarkeit.

Art. 6. Das Grundkapital der Bank wird aufgebracht wie folgt: Einen Dritteil des Grundkapitals übernimmt der Bund; ein Dritteil wird den Kantonen und den Kantonalbanken, ein Dritteil der öffentlichen Zeichnung vorbehalten.

. . . der Nationalbank wird . . .

Die von den Kantonen und Kantonalbanken nicht beanspruchten oder bei der öffentlichen Subskription nicht gezeichneten Beträge übernimmt ebenfalls der Bund.

Die Geldbeschaffung des Bundes für die von ihm übernommenen Anteile am Grundkapital kann sowohl aus eigenen verfügbaren Mitteln bewerkstelligt werden, als durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von seiten des Gläubigers nicht gekündet werden können.

Art. 7. Die Anteilscheine des Bundes und der Kantone bezw. Kantonalbanken lauten auf 10,000 Fr.; sie können auf eidgenössische und kantonale Verwaltungen oder öffentliche Fonds übertragen werden. Eine Uebertragung auf Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 8. Die der öffentlichen Zeichnung vorbehaltenen Anteilscheine lauten auf 1000 Fr. und auf den Namen des Zeichners.

Das Recht, Anteilscheine dieser Kategorie zu zeichnen oder durch Kauf zu erwerben, steht nur Schweizerbürgern oder in der Schweiz domizilierten Firmen und juristischen Personen zu.

Die Zeichnungen einzelner Anteilscheine müssen in der Regel zuerst berücksichtigt werden.

Die kleineren Zeichnungen sind in erster Linie zu berücksichtigen.

Art. 9. Die Uebertragung von Anteilscheinen geschieht durch Indossament und Vormerknahme in dem dazu bestimmten Register.

Bei Uebertragung von Anteilscheinen, die aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangen sind, auf andere Privatpersonen oder Firmen bedarf es ausserdem der Prüfung im Sinne von Art. 8, Lemma 2, und der Genehmigung durch den Bankausschuss; bei allen andern Uebertragungen genügt die blosse Vormerknahme im Register.

. . . der Prüfung und Genehmigung im . . .

Art. 10. Die Zuteilung von Anteilscheinen an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton und Halbkanton auf mindestens 10 Anteilscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat.

Sofern einzelne Kantone von ihrem Rechte, Anteilscheine zu übernehmen, keinen oder nur teilweisen Gebrauch machen, können die übrigen Kantone den Restbetrag bis auf 12 Millionen Franken beanspruchen; im Falle einer Ueberzeichnung erfolgt die Zuteilung neuerdings nach Massgabe der Bevölkerung.

Es ist Sache der Kantone, sich mit ihren Kantonalbanken auseinanderzusetzen, in welchem Verhältnis diese letztern an der dem Kantone vorbehaltenen Quote sich beteiligen.

Art. 11. Die Bank anerkennt nur einen Vertreter für jeden Anteilschein. Gelangt ein Anteilschein durch Erbschaft oder anderweitige Uebertragung in das Eigentum mehrerer, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

. . . Die Nationalbank anerkennt . .

Art. 12. Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

. . . Die Nationalbank und . . .

Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Handänderungsgebühren, sowie betreffend Stempelsteuer auf Wechsel, Checks und andere Verpflichtungen. Von letzterer sind nur befreit die von der Bank ausgehenden Akten, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen.

. . . Wechseln, . . .
. . . anderen Verpflichtungen. . . .
. . . der Nationalbank . . .

Art. 13. Auf die Nationalbank finden die Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des schweiz. Obligationenrechtes über Aktiengesellschaften insoweit Anwendung, als für deren Organisation und Verwaltung in den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht besondere und ausreichende Vorschriften enthalten sind.

. . . des vorliegenden Gesetzes . . .

Hinsichtlich der Amortisation von Anteilscheinen sind die Vorschriften des zweiunddreissigsten Titels des schweizerischen Obligationenrechts über Inhaberpapiere anwendbar.

II. Geschäftskreis der Nationalbank.

Art. 14. Der Geschäftskreis der Nationalbank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt.

Als solche ist sie, mit Ausschluss jedes andern Geschäftszweiges, zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz, mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften.
3. An- und Verkauf von Wechseln auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit dieser Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.
4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Beleihung ausgeschlossen.

. . . von der Belehnung . . .

5. Annahme von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung.

. . . in unverzinslicher und von Barschaft des Bundes auch in verzinslicher Rechnung.

6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.

7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.

8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Beleihung solcher.

9. Ausgabe von Gold- und Silber-Certifikaten.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.

11. Die kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf zur Zeichnung aufgelegte Anleihen des Bundes und der Kantone unter Ausschluss jeder Mitwirkung bei der festen Uebernahme solcher Anleihen.

. . . von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluss . . .

Art. 15. Die Bank ist verpflichtet:

. . . Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. Ueberall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

2. Soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten. Deckung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten.

Art. 16. Die Nationalbank ist berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs und unter den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten auszugeben, für welche einzig und allein sie die Verantwortlichkeit trägt.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartements.

Art. 17. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben.

Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Fällen die Ausgabe von Noten in kleineren Abschnitten vorübergehend bewilligen.

Der Bundesrat kann die Ausgabe von Noten in Abschnitten von 20 Fr. vorübergehend bewilligen.

Art. 18. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss zum mindesten 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Art. 19. Die Bank wird ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfälligen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfällig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

Art. 20. Die Bank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft verpflichtet:

. . . Die Nationalbank ist . . .

a. an ihrem Centralsitz in Bern, in jedem Betrag, sofort auf Vorweisung;

. . . ihrem Hauptsitz in Zürich, in . . .

b. an ihren Zweiganstalten und Agenturen, soweit es deren Barbestände und eigenen Geldbedürfnisse gestatten, jedenfalls innert der Frist, welche notwendig ist, um das fehlende Bargeld von der Centralkasse kommen zu lassen.

. . . jedenfalls aber innert der Frist, die ausreicht, das fehlende . . .
. . . von der Hauptkasse . . .

Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlösungsdienst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten.

Art. 21. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten sowohl an ihrem Centralsitz als an ihren Zweiganstalten jederzeit zum Nennwert an Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

. . . Die Nationalbank ist . . .
. . . ihrem Hauptsitz . . .

Desgleichen sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Bank zum Nennwert an Zahlung anzunehmen.

. . . der Nationalbank zum . . .

Eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Bank kann, ausser bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden.

. . . der Nationalbank kann, . . .

Art. 22. Beschädigte Noten hat die Bank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger grossen Teil vorweist, den Nachweis leistet, dass der andere Teil der Note zerstört sei. Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

. . . die Nationalbank zum . . .

Art. 23. Abgenutzte oder beschädigte Banknoten dürfen von der Bank, deren Zweiganstalten oder Agenturen nicht wieder ausgegeben werden.

. . . von der Nationalbank, . . .

IV. Rechnungsstellung, Reingewinn, Reservefonds, Publizität.

Art. 24. Die Rechnungen der Nationalbank unterliegen nach ihrer Abnahme durch den Generalrat der Genehmigung des Bundesrates.

Sie werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu geschehen.

Art. 25. Von dem Betrag, welchen die Gewinn- und Verlustrechnung als Reingewinn aufweist, fallen vorab 15 % in den Reservefonds.

Von dem Mehrbetrag wird eine Verzinsung bis auf 4 % des Grundkapitals ausgerichtet. Ein allfälliger Fehlbetrag ist aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Von dem Mehrbetrag wird eine Verzinsung bis auf 4½ % des Grundkapitals ausgerichtet; reicht er zur Ausrichtung von 4 % nicht aus, so wird der Fehlbetrag bis zu 4 % aus dem Reservefonds ergänzt.

Der Rest des Reingewinns kommt den Kantonen zu.

Die Verteilung an die Kantone erfolgt durch den Bund im Verhältnis der Wohnbevölkerung nach Massgabe der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 26. Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital und zur Vervollständigung der demselben zukommenden Verzinsung bis auf 4 % wird ein Reservefonds angelegt und so lange geäufnet, bis derselbe mindestens 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Ueber den Reservefonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen.

Der Zinsenertrag des Reservefonds wird nicht diesem, sondern der Jahresrechnung gutgeschrieben.

Art. 27. Die Bank hat regelmässig den Prozentsatz, zu welchem sie diskontiert und verzinsliche Darleihen gewährt, öffentlich bekannt zu geben. Sie hat ihre Jahresrechnungen, sowie jede Woche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven zu veröffentlichen.

. . . Die Nationalbank hat . . .

. . . sowie Wochenausweise . . .

V. Organe der Verwaltung.

Art. 28. Die Organe der schweizerischen Nationalbank sind:

a. Für die Aufsicht und Kontrolle:
der Generalrat,
der Bankrat,
der Bankausschuss,
die Lokalkomitees,
die Revisionskommission.

b. Für die Leitung:
das Direktorium und
die Lokaldirektionen.

Art. 29. Der Generalrat besteht aus 75 Mitgliedern, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone und 25 durch die Eigentümer der vermittelst öffentlicher Zeichnung begebenen Anteilscheine zu wählen sind.

Die Amtsdauer des Generalrates, sowie der übrigen für die Aufsicht und Kontrolle der Nationalbank aufgestellten Organe beträgt vier Jahre.

Präsident und Vicepräsident des Generalrates bekleiden von Amtes wegen diese nämlichen Stellen im Bankrate und im Bankausschusse.

Art. 30. Die Ernennung des Generalrates geschieht in folgender Weise:

Zuerst ernennt der Bundesrat den Präsidenten.

Sodann ernennen die Kantone 25 Mitglieder in der Weise, dass jeder Kanton und Halbkanton ein Mitglied bezeichnet.

Weitere 25 Mitglieder werden durch die Eigentümer der vermittelst öffentlicher Zeichnung begebenen Anteilscheine ernannt.

Von den durch die Kantone und die Wahlversammlung der privaten Anteilsinhaber getroffenen Wahlen ist dem Bundesrate Kenntnis zu geben, worauf derselbe die noch verbleibenden 24 Mitglieder des Generalrates wählt.

Bei der Wahl dieser 24 Mitglieder wird der Bundesrat darauf Bedacht nehmen, dass im Gesamtgeneralrate neben dem fachmännischen Elemente Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft vertreten seien.

. . . im Generalrate neben . . .

Der in dieser Weise bestellte Generalrat ernennt seinen Vicepräsidenten.

Art. 31. Die Eigentümer der aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangenen Anteilscheine werden zur Vornahme der ihnen zustehenden Wahlen durch den Präsidenten des Generalrates zu einer Wahlversammlung einberufen.

Hierbei gelten nachstehende Vorschriften:

Zur Teilnahme an der Wahlversammlung sind nur solche Eigentümer von Anteilscheinen bezw. deren gehörig Bevollmächtigte berechtigt, welche vorschriftsgemäss als solche eingetragen sind.

. . . deren Bevollmächtigte . . .

Jeder Anteilschein gewährt das Recht auf eine Stimme; doch darf kein Teilnehmer für seine eigenen und von ihm vertretenen Anteilscheine mehr als 100 Stimmen abgeben. Sämtliche auf einen Namen eingetragene Anteilscheine dürfen nur durch eine und dieselbe Person vertreten sein.

Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welche Anzahl von Anteilscheinen darin vertreten ist.

Weitere Kompetenzen über dieses Wahlrecht hinaus stehen den Eigentümern von Anteilscheinen dieser Kategorie nicht zu.

Für alles weitere wird ein durch den Bundesrat zu erlassendes Wahlreglement das Erforderliche bestimmen.

Art. 32. Treten im Laufe einer Amtsperiode vom Bundesrate oder den Kantonen gewählte Mitglieder des Generalrates aus, so sind dieselben durch die zutreffende Wahlbehörde für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen.

Sollten während einer Amtsdauer mehr als drei der von den Eigentümern der aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangenen Anteilscheine gewählten Mitglieder in Wegfall kommen, so ist eine ausserordentliche Versammlung zur Vornahme der erforderlichen Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer einzuberufen.

. . . mehr als drei der Mitglieder, die von den Eigentümern der privaten Anteilscheine gewählt sind, in Wegfall kommen . . .

Art. 33. Der Generalrat versammelt sich am Centralsitze der Bank. Die Einberufung erfolgt durch den Bankrat wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstage

. . . am Hauptsitze der . . .

Der Bankrat kann in Fällen, welche er für dringlich erachtet, die Frist bis auf fünf Tage herabsetzen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, auf welche auch Anträge zu setzen sind, welche dem Bankrate vor Erlassung der Einladung von wenigstens drei Mitgliedern des Generalrates, unter schriftlicher Begründung, eingereicht worden sind.

. . . die dem Bankrate . . .

Ueber Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon ist jedoch ausgenommen die Beschlussfassung über den in einer Sitzung selbst gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Sitzung des Generalrates. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 34. Für den Fall, dass sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sein sollten, ernennt der Generalrat selbst für die Dauer der Sitzung einen ausserordentlichen Vorsitzenden.

Der Generalrat bezeichnet für die Dauer einer Sitzung zwei Stimmenzähler in offener Abstimmung, wobei die Mitglieder des Bankrates nicht wählbar sind.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Generalrates werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen sind.

Den Protokollführer bestellt der Bankrat.

Art. 35. Der Generalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

Der Generalrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl der vom Generalrat zu wählenden Mitglieder des Bankrates, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission hat durch geheime Abstimmung zu geschehen. Eine solche ist im weitern anzuordnen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird. In allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung durch offenes Mehr.

. . . des Bankrates, diejenige des Vicepräsidenten, sowie diejenige der Mitglieder und . . .

. . . Eine geheime Abstimmung über Beschlüsse ist anzuordnen, wenn sie . . .

Art. 36. Dem Generalrate kommen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl seines Vicepräsidenten.
2. Wahl von vierzehn Mitgliedern des Bankrates.
3. Wahl der Revisionskommission.
4. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, vorbehalten die definitive Genehmigung durch den Bundesrat.

5. Anregungen an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung betreffend allfällige Abänderungen dieses Gesetzes.

Art. 37. Der Bankrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Die vom Bundesrate und vom Generalrate als Präsident und Vicepräsident des Generalrates bezeichneten Persönlichkeiten bekleiden diese Funktionen ohne weitere Wahl auch im Bankrate.

Die übrigen 13 Mitglieder werden vom Generalrate in der ersten Sitzung nach der periodischen Neubestellung aus seiner Mitte bezeichnet.

Bei der Bestellung des Bankrates sollen neben dem fachmännischen Elemente Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Art. 38. Dem Bankrat liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank ob.

Er hat über alle Angelegenheiten der Bank zu entscheiden, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich andern Gesellschaftsorganen zur Erlediguug überwiesen sind.

. . . Angelegenheiten der Nationalbank . . .

. . . andern Organen der Bank . . .

Insbesondere kommen demselben zu:

. . . kommen ihm zu . . .

a. die Feststellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu Handen des Generalrates;

b. die Vorberatung und Feststellung der Anträge an den Generalrat;

c. das unverbindliche Vorschlagsrecht für die Bestellung des Direktoriums und für die Wahl der Direktoren der Zweiganstalten;

c. die Aufstellung unverbindlicher Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und die der Direktoren der Zweiganstalten;

d. die Aufstellung der für die Anwendung dieses Gesetzes und den ganzen Gang der Nationalbank nötigen Reglemente, welche indessen erst nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat vollziehbar sind.

Art. 39. Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich; er kann ausserdem durch seinen Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern in ausserordentlicher Weise einberufen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am Centralsitze der Bank statt.

. . . am Hauptsitze der . .

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Kann der Bankrat nicht in beschlussfähiger Anzahl besammelt werden, so ist der Präsident befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen; dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

Die Beschlüsse des Bankrates werden mit absoluter Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Ueber die Verhandlungen des Bankrates ist ein Protokoll zu führen; den Protokollführer bezeichnet der Bankrat.

Art 40. Ein für die Dauer einer Amtsperiode bestellter Bankausschuss von fünf Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Nationalbank aus.

Dieser Ausschuss wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten des Bankrates und drei weitern durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern.

Der Bankrat bezeichnet überdies zwei Ersatzmänner, welche in Verhinderungsfällen in Funktion zu treten haben.

Die Sitzungen des Bankausschusses richten sich nach dem Bedürfnis und haben in der Regel am Centralsitze der Bank stattzufinden.

. . . am Hauptsitze der . . .

Art. 41. Dem Bankausschuss liegt ausserdem die Vorberatung aller vom Bankrate zu erledigenden Geschäfte ob. Er wirkt begutachtend mit bei der Feststellung des offiziellen Diskontosatzes und bei Bestimmung des Zinsfusses für Darleihen.

Art 42. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Dieselben bestehen je nach der Bedeutung des Platzes aus 3—7 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaften Kaufleuten und Industriellen des Platzes und Umgebung ernannt werden.

. . . Sie bestehen je . . .

. . . des Platzes und dessen Umgebung . . .

Den Lokalkomitees steht eine gutachtliche Aeusserung bei Bestellung der Lokaldirektion zu.

Mitglieder des Bankrates, welche am Orte einer Zweiganstalt ihren Wohnsitz haben, sind als Mitglieder des Lokalkomitees wählbar.

Aus der Gesamtzahl der Mitglieder eines Lokalkomitees bezeichnet der Bankrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedürfnis; sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Art. 43. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, welche vom Generalrate innerhalb oder ausserhalb seiner Mitte gewählt werden. Sie hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Generalrate über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Von diesem Berichte ist jeweilen auch dem Bundesrate Kenntnis zu geben.

Die Revisionskommission hat das jederzeitige und unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesamten Geschäftsbetrieb der Bundesbank, immerhin unter Beobachtung der in Art. 50 enthaltenen Vorschriften.

. . . der Nationalbank . . .

Art. 44. Das Direktorium ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde; ihm liegen innerhalb der Dienstanweisungen und Reglemente alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob.

Das Direktorium vertritt die Schweizerische Nationalbank nach aussen; es ist die sämtlichen Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, sowie die den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

. . . es ist die den sämtlichen Beamten . . .

Das Direktorium besteht aus höchstens drei Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz am Centralsitz der Bank haben müssen.

. . . aus 3 Mitgliedern . . .
. . . am Hauptsitz der . . .

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Art. 45. Die Lokaldirektionen bestehen aus einem Direktor und einem Subdirektor, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt werden; ihnen ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalten innerhalb der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und der erlassenen Reglemente übertragen.

Den Lokaldirektionen sind die Beamten und Angestellten der betreffenden Zweiganstalt unmittelbar unterstellt.

Art. 46. Nicht vereinbar sind:
a. die Stelle eines Mitgliedes der Bundesversammlung mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
b. die Stelle eines Mitgliedes des Generalrates und des Bankrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektionen.

Art. 47. Die dem Direktorium am Centralsitze der Bank unterstellten Beamten und Angestellten werden durch das Direktorium, die den Lokaldirektionen unterstellten Beamten und Angestellten auf die Vorschläge der Lokalkomitees durch die Lokaldirektionen gewählt.

. . . am Hauptsitze der . . .

. . . werden auf Vorschlag des Direktoriums durch den Bankausschuss, die den Lokaldirektionen unterstellten auf Vorschlag der Lokaldirektionen durch die Lokalkomitees gewählt.

Art. 48. Zur verbindlichen Zeichnung ist die Kollektivunterschrift zweier zur Führung der Unterschrift innerhalb den Vorschriften des Reglements berechtigt erklärter Personen erforderlich.

. . . zur Führung der Unterschrift berechtigt erklärter Personen erforderlich. Die Berechtigung zu dieser Unterschriftsführung erteilt der Bankausschuss.

Art. 49. Die Mitglieder des Generalrates, der Lokalkomitees und der Revisionskommission, des Direktoriums und der Lokaldirektionen müssen in der Schweiz domizilierte Schweizerbürger sein.

Art. 50. Sämtlichen Mitgliedern der Bankbehörden, sowie allen Beamten und Angestellten der Nationalbank ist strenge Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse zur Pflicht gemacht.

Art. 51. Die vom Bundesrate ernannten Beamten haben die Eigenschaft von Bundesbeamten und sind als solche dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 unterstellt.

Dem Direktorium und den Lokaldirektionen steht gegenüber den von ihnen gewählten Beamten und Angestellten die gleiche Disciplinargewalt zu, wie sie der Bundesrat mit Bezug auf die von ihm ernannten Beamten und Angestellten hat.

Streichung von Absatz 2.

Art. 52. Ein auf Vorlage des Bankrates durch den Bundesrat zu genehmigendes Reglement wird die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen zu einander feststellen, die Besoldungs-Minima und -Maxima normieren, sowie die Geschäftsführung überhaupt regeln.

Die Feststellung der Besoldungs-Minima und -Maxima bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 53. Die Mitglieder des Generalrates, des Bankrates, der Revisionskommission und der Lokalkomitees werden durch Tag- und Reisegelder entschädigt, deren Höhe im Reglement bestimmt wird. Den Mitgliedern des Bankausschusses oder einzelnen derselben können durch den Bankrat auch feste Besoldungen ausgesetzt werden.

Art. 54. Innerhalb der aufgestellten Besoldungs-Minima und -Maxima werden die Besoldungen der sämtlichen Beamten und Angestellten der Nationalbank durch den Bankrat festgestellt.

Die Ausrichtung von Tantièmen ist überall ausgeschlossen.

VI. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank.

Art. 55. Die durch Art. 39 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung der Nationalbank vollzieht sich:

durch die vom Bundesrate zu wählende Vertretung in den Bankbehörden;

durch die dem Bundesrate vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;

durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung;

durch vom Finanzdepartement aufzustellende Organe zur Kontrollierung der An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung von Banknoten, sowie der Metalldeckung für die cirkulierenden Noten und die übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten der Nationalbank.

. . . sowie der Deckung . . .

Die aus dieser Kontrolle erwachsenden Kosten werden dem Bunde von der Nationalbank zurückvergütet.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 56. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 57. Wer echte Banknoten mit einem höhern Wert bezeichnet, um sie mit diesem höhern Wert in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 58. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen hat und sie nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

Art. 59. Wer Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 60. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbusse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 61. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung verwendeten oder bestimmten Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen.

Art. 62. Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgiebt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbusse bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.

Art. 63. Die in den Artikeln 56—62 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremdem Gebiete verübt werden. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

VIII. Dauer des Privilegiums der Nationalbank.

Art. 64. Die Dauer des Privilegiums der Schweizerischen Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten ist auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Auf den Ablauf dieser Zeit kann dasselbe um weitere zehn Jahre und in gleicher Weise je mit Ablauf weiterer zehn Jahre verlängert werden.

. . . auf zwanzig Jahre . . .
. . . um weitere 10 Jahre verlängert werden und so fort von 10 zu 10 Jahren.

Für den Fall, dass der Bund das Privilegium nicht erneuern will, behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung die Bank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, auf Grund einer im gegenseitigen Einverständnis oder im Streitfalle durch Entscheid des Bundesgerichts aufgestellten Bilanz.

. . . die Nationalbank mit . . .

Art. 65. Im Falle des Ueberganges der Bank an den Bund verbleibt ein Dritteil des Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muss, dem Bund zu Handen der neuen Notenbank, der Rest wird nach Massgabe des Nominalbetrages auf die sämtlichen Anteilscheine verteilt.

. . . der Nationalbank . . .

Art. 66. Die Entscheidung über Erneuerung oder Nicht-Erneuerung des Privilegiums der Bank, sowie über die eventuelle Uebernahme derselben durch den Bund erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

. . . der Nationalbank . . .

IX. Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 67. Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:

a. alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten;
b. Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und übrigen Eigentümern von Anteilscheinen der Nationalbank unter sich oder mit der Nationalbank betreffend die aus den Anteilscheinen abzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten;
c. Streitigkeiten betreffend Feststellung der Bilanz bei Uebergang der Nationalbank an den Bund (Art. 64, Lemma 2).

Für die Behandlung und Beurteilung aller weitern civilrechtlichen Streitigkeiten gegen die Nationalbank finden die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze Anwendung.

X. Uebergangsbestimmungen.

Art. 68. Nach Inkrafterklärung dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Kantone anfragen, in welchem Umfang sie an der Beschaffung des Grundkapitals der Nationalbank gemäss Art. 6 und 10 teilnehmen wollen.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt der Begebung des der öffentlichen Zeichnung vorbehaltenen Dritteils des Grundkapitals bestimmen, sowie die nähern Bedingungen, inbegriffen eine erste Einzahlung, festsetzen.

Art. 69. Im fernern ist der Generalrat, der Bankrat und der Bankausschuss nach Anleitung der Art. 30, 37 und 40 zu bestellen und die Wahl von wenigstens zwei Mitgliedern des Direktoriums vorzunehmen.

Diese Wahlen sind provisorisch für die Dauer der Organisationsperiode.

Streichung von Absatz 2.

Art. 70. Während dieser gleichen Periode ist der Bankrat bevollmächtigt, gestützt auf die vom provisorischen Direktorium vorgelegten und vom Bankausschusse begutachteten Vorschläge, alle zur Organisation nötigen einleitenden und die Geschäftseröffnung vorbereitenden Schritte anzuordnen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

. . . auf die vom Direktorium . . .

Abgesehen von der durch den Bundesrat eingeforderten ersten Einzahlung auf den aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangenen Anteilscheinen wird der Bankrat nach eingeholter Genehmigung des Bundesrates die Einzahlungen auf das Grundkapital einfordern.

Die während der Organisationsperiode entstehenden Ausgaben werden, unter Vorbehalt der Zurückerstattung, vorschussweise vom Bunde bestritten.

Art. 71. Die Nationalbank gilt mit der Eintragung in das Handelsregister als konstituiert.

Sie kann ihre Geschäfte beginnen, sobald:

1. das Grundkapital voll eingezahlt ist;
2. die Centralverwaltung in Bern und Zweiganstalten auf mindestens vier schweizerischen Bankplätzen organisiert sein werden.

. . . in Zürich . . .

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen von Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten definitiv vorzunehmen.

. . . auch die weitern . . .

Mit diesem Zeitpunkt beginnt die erste Amtsdauer der für die Organisationsperiode bereits gewählten Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten.

Art 72. Vom Tag der Inkrafterklärung dieses Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, den bisherigen Emissionsbanken die Bewilligung zur Neu-Emission oder Vermehrung der Emission von Banknoten zu verweigern.

Art. 73. Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tag der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens zweiundeinhalb Jahren in der Weise zu geschehen, dass jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Vierteljahres mindestens einen Zehntel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages ihrer Notenemission zur Vernichtung einzuliefern, einen allfälligen Fehlbetrag aber in bar einzuzahlen.

. . . in längstens drei Jahren . . .

. . . mindestens ein Zwölftel . . .

Wenn jedoch der Betrag der im Laufe eines Vierteljahres von einer Emissionsbank eingelieferten Noten einen Zehntel des Nominalbetrages ihrer Notenemission übersteigt; so wird der Ueberschuss auf Rechnung der folgenden Vierteljahre vorgetragen.

Die Einlieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die vom Bund zu bestellende Kontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Nationalbank.

Art. 73[bis]. Die Nationalbank wird den bisherigen Emissionsbanken den Rückzug der Banknoten durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapieren nach Möglichkeit erleichtern.

Art. 74. Auf den letzten Einlieferungstermin hat jede Emissionsbank ein specifiziertes Verzeichnis ihrer noch ausstehenden Noten an die Nationalbank zu übergeben. Diese übernimmt für sich und ihre eventuellen Rechtsnachfolger die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren, von diesem Termin an gerechnet, und vernichtet die eingelösten Noten unter Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartementes. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur

Einlösung vorgewiesenen Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Gegenüber Banken, welche den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Noten vor Ablauf des Endtermins einliefern, übernimmt die Nationalbank schon vom Tage dieser Einlieferung an die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung.

Art. 75. Soweit nicht schon diese Uebergangsbestimmungen Abänderungen des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 bedingen, bleiben dasselbe und die betreffenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente für die Kontrollbehörde und für die bisherigen Emissionsbanken so lange in Wirksamkeit, bis die letztern sich von allen ihren Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern liberiert haben.

Art. 76. Die Nationalbank und ihre sämtlichen Zweiganstalten werden während der Rückzugsperiode die Noten der bisherigen Emissionsbanken an Zahlung nehmen und die Einlösung dieser Noten innert einer Frist von drei Tagen unentgeltlich vermitteln, solange diese Emissionsbanken ihre eigenen Noten pünktlich einlösen und der Nationalbank Gegenrecht halten.

Art. 77. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Banque de la Confédération.

Décision du conseil national.

23 juin 1899.

Loi fédérale

instituant

une Banque centrale d'émission.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

en exécution de l'art. 39 revisé de la constitution fédérale du 29 mai 1874;

vu le message du conseil fédéral du 24 mars 1899

décrète:

I. Dispositions générales.

Art. 1er. La Confédération confère le droit exclusif d'émettre des billets de banque à un établissement central d'émission, institué conformément aux dispositions de la présente loi, sous la dénomination de:

Propositions de la commission du conseil des états.

10 octobre 1900.

Adhésion à la décision du conseil national partout où il n'y a pas d'observation.

«Schweizerische Nationalbank»,
«Banque nationale suisse»,
«Banca nazionale svizzera».

La banque jouit de la personnalité civile; elle est administrée avec le concours et sous la surveillance de la Confédération.

Art. 2. La banque a pour tâche principale de servir, en Suisse, de régulateur du marché de l'argent et de faciliter les opérations de payement. Elle se charge en outre, sans frais, du service de trésorerie de la Confédération, en tant que ce service lui est confié.

Art. 3. La banque a son siège central à Berne. Elle est autorisée à établir, partout en Suisse, des succursales ou des agences, après avoir entendu le gouvernement cantonal intéressé, mais sans cependant être liée par la manière de voir de ce dernier.

La banque est autorisée à acquérir, à l'amiable et à exploiter comme succursales des banques existantes dont les opérations sont compatibles avec les siennes, en liquidant les affaires qui ne rempliraient pas cette condition.

Chaque canton et demi-canton a le droit de demander la création d'une succursale ou agence de la banque sur son territoire.

Lors de la création d'agences, la préférence sera donnée aux banques cantonales ou aux banques mixtes garanties par les cantons.

Art. 4. Le fonds-capital de la banque est de trente-six millions de francs (fr. 36,000,000) qui devront être entièrement versés le jour où la banque commencera ses opérations.

Le fonds-capital pourra être porté jusqu'au double de la somme ci-dessus, par décision de l'assemblée fédérale.

Art. 5. Tous les participants, sans exception, ne sont responsables que jusqu'à concurrence de leurs parts au fonds-capital souscrites ou acquises ultérieurement.

Art. 6. Le fonds-capital de la banque est constitué comme suit: La Confédération assumera un tiers de ce fonds-capital; un tiers sera réservé aux cantons et aux banques cantonales et un tiers est mis en souscription publique.

La Confédération assumera de même des parts qui ne seraient pas réclamées par les cantons et banques cantonales ou qui n'auraient pas été couvertes par la souscription publique.

La Confédération peut réaliser sur ses ressources disponibles les fonds nécessaires pour sa participation au fonds-capital, ou se les procurer par l'émission d'obligations ou titres de rente, qui ne pourront être dénoncés de la part du créancier.

Art. 7. Les parts réservées à la Confédération et aux cantons ou aux banques cantonales sont de fr. 10,000; elles peuvent être transférées à des administrations fédérales ou cantonales ainsi qu'à des fondations nationales. Le transfert à des particuliers est interdit.

Art. 8. Les parts réservées à la souscription publique sont de fr. 1000 et inscrites au nom du souscripteur.

Seuls les citoyens suisses ou les raisons sociales et personnes morales domiciliées en Suisse auront

Art. 2. La banque nationale a pour tâche . . .

Art. 3. La banque nationale a son siège principal à Zurich.*)

La ville de Zurich) devra fournir gratuitement un emplacement convenable pour y édifier l'hôtel de la banque.**

La banque nationale est . . .

. . . de la banque nationale sur son territoire.

. . . de la banque nationale est de . . .

Art. 6. Le fonds-capital de la banque nationale est constitué comme suit:

La Confédération . . .

*) (Minorité: à Berne.)
**) (Minorité: Berne.)

le droit de souscrire ou d'acheter des parts de cette catégorie.

Dans la règle, on tiendra compte, en première ligne, de ceux qui n'auront souscrit qu'une seule part.

Il sera tenu compte, en première ligne, des petites souscriptions.

Art. 9. Le transfert des parts de la banque nationale a lieu par endossement et inscription sur un registre spécial.

Le transfert à des particuliers ou à des raisons sociales de parts provenant de la souscription publique doit être examiné dans le sens de l'art. 8, alinéa 2, et approuvé par le comité de banque; pour tous les autres transferts, il suffit de la simple inscription sur le registre.

. . . doit être examiné et approuvé dans le sens de l'art. 8, alinéa 2 . . .

Art. 10. La répartition des parts réservées aux cantons se fera de la manière suivante: Chaque canton et demi-canton a droit à au moins 10 parts et en outre à une quote-part proportionnelle au chiffre de sa population.

Dans le cas où certains cantons ne feraient pas usage de leur droit d'assumer les parts qui leur reviennent, ou n'en feraient qu'un usage partiel, les autres cantons peuvent réclamer les parts restantes jusqu'à concurrence de 12 millions de francs; si le capital est plus que souscrit, une nouvelle répartition a lieu au prorata de la population.

Il appartient aux cantons de se concerter avec leurs banques cantonales relativement à la participation de ces dernières à la quote-part réservée au canton.

Art. 11. La banque ne reconnait qu'un représentant pour chaque part. Si, par suite d'héritage ou de transfert, une part échoit à plusieurs propriétaires, ceux-ci devront désigner un représentant collectif.

Art. 11. La banque nationale ne reconnait . . .

Art. 12. La banque et ses succursales sont exemptes de tout impôt dans les cantons.

Sont réservées les lois cantonales sur les droits perçus en cas de transfert, sur le timbre des effets de change, chèques et autres engagements. Ne sont exempts de droits de timbre que les actes émanant de la banque, ainsi que les quittances qu'elle délivre.

. . . des effets de change, des chèques et autres engagements. Ne sont . . . banque nationale, ainsi . . .

Art. 13. Les dispositions du titre vingt-sixième du code fédéral des obligations sur les sociétés par actions sont applicables à la banque nationale, dans les cas où la présente loi ne contient pas de prescriptions particulières et suffisantes sur l'organisation et l'administration de la banque.

L'annulation des parts est réglée par les dispositions du titre trente-deuxième du code fédéral des obligations sur les titres au porteur.

II. Des opérations de la Banque nationale.

Art. 14. Les opérations de la banque nationale sont limitées à l'émission de billets, aux virements et à l'escompte.

En conséquence, elle est autorisée à faire les opérations suivantes à l'exclusion de toutes autres:

1° Emission de billets de banque, conformément aux dispositions de la présente loi.

2° Escompte de lettres de change sur la Suisse, à l'échéance de trois mois au plus et portant au moins deux signatures notoirement solvables.

3° Achat et vente de lettres de change sur les pays étrangers dont la circulation monétaire est à

base métallique. Ces effets devront être à l'échéance de trois mois au plus et porter au moins deux signatures notoirement solvables.

4° Avances à intérêts sur dépôt de titres et valeurs (avances sur nantissement) à l'exclusion d'actions, pour un terme maximum de trois mois.

5° Acceptation de dépôts en compte-courant avec ou sans intérêts.

5° Acceptation de dépôts en compte-courant sans intérêts et de dépôts de la Confédération avec intérêts.

6° Virements, compensations, émission de mandats et recouvrements.

7° Achat, pour son propre compte, d'obligations de la Confédération, de cantons ou d'états étrangers, stipulées au porteur et facilement réalisables; toutefois ces achats ne seront faits qu'en vue d'un emploi temporaire des fonds de la banque.

8° Achat et vente, pour son propre compte et pour le compte de tiers, de matières d'or et d'argent et avances sur ces matières.

9° Émission de certificats d'or et d'argent.

10° Garde et administration de titres et d'objets de valeur.

11° Souscription, en commission et pour compte de tiers, à des emprunts de la Confédération et des cantons, à l'exclusion toutefois de toute participation de la banque à la prise ferme de ces emprunts.

Art. 15. La banque est tenue:

Art. 15. La banque nationale est tenue:

1° d'accepter sans frais, dans toutes ses succursales, des payements au compte de la Confédération et de ses services et d'effectuer les payements pur compte desdits, également sans frais, mais seulement jusqu'à concurrence de l'avoir de la Confédération auprès de la banque;

2° de recevoir en dépôt et de gérer, sans frais, sur la demande de la Confédération, les valeurs lui appartenant ou placées sous son administration.

III. De l'émission, du remboursement et de la couverture des billets de banque. De la couverture des autres engagements à courte échéance.

Art. 16. La banque nationale est autorisée à émettre, dans la mesure des besoins du commerce et aux conditions fixées par la présente loi, des billets de banque dont elle est seule responsable.

Les billets sont fabriqués, retirés et détruits sous la surveillance du département fédéral des finances.

Art. 17. Les billets de banque sont émis en coupures de 50, 100, 500 et 1000 francs.

Dans des circonstances extraordinaires, le conseil fédéral peut autoriser momentanément l'émission de coupures plus petites.

Le conseil fédéral peut . . .

. . . coupures de 20 francs.

Art. 18. La contre-valeur totale des billets en circulation doit être représentée soit par des espèces légales, soit par des lingots d'or dont la valeur est calculée au cours du jour, soit par des monnaies d'or étrangères, soit enfin par des effets escomptés sur la Suisse et sur l'étranger. La réserve métallique doit s'élever au 40 % au moins des billets en circulation.

Art. 19. La banque est, en outre, obligée de posséder en tout temps la contre-valeur de tous ses

engagements à courte échéance; cette contre-valeur doit consister en effets escomptés sur la Suisse ou sur l'étranger, en espèces légales, en monnaies d'or étrangères ou en lingots d'or.

Sont considérés comme engagements à courte échéance les engagements échus ou exigibles dans les dix jours.

Art. 20. La banque est tenue de rembourser ses billets, au pair et en espèces légales:

a. au siège central à Berne, à présentation et sans limitation du montant;

a. siège principal à Zurich, . . .

b. aux succursales et aux agences, dans la mesure de leur encaisse et de leurs propres besoins et, en tout cas, dans le délai nécessaire pour faire venir les espèces de la caisse centrale.

. . . caisse principale.

Le service du remboursement des billets dans les succursales et agences sera organisé de façon à répondre aux besoins de la place.

Art. 21. La banque est tenue d'accepter en tout temps, au siège central et dans ses succursales, ses propres billets au pair, soit en paiement, soit pour former des dépôts.

Art. 21. La banque nationale est tenue . . .

Les caisses publiques fédérales sont aussi tenues d'accepter, en paiement et au pair, les billets de la banque.

. . . de la banque nationale.

Ces cas exceptés, l'acceptation obligatoire des billets de la banque ne pourra être décrétée qu'en cas de nécessité, en temps de guerre.

la banque nationale ne pourra . . .

Art. 22. La banque est tenue de rembourser intégralement tout billet détérioré, si le porteur en présente un fragment plus grand que la moitié, ou s'il en présente un fragment de moindre dimension, mais en fournissant la preuve que le reste du billet a été détruit. Elle n'est pas tenue d'accorder un dédommagement pour les billets perdus ou complètement détruits.

Art. 22. La banque nationale est tenue . . .

Art. 23. Il est interdit à la banque et à ses succursales et agences de remettre en circulation les billets usés ou détériorés.

IV. Reddition des comptes, bénéfice net, fonds de réserve, publicité.

Art. 24. Les comptes de la banque nationale, après leur acceptation par le conseil général, sont soumis à la ratification du conseil fédéral.

Ils sont arrêtés à la fin de l'année civile.

Les bilans annuels sont établis conformément aux principes posés par le code fédéral des obligations.

Art. 25. Sur le bénéfice net accusé par le compte profits et pertes, il sera prélevé, en premier lieu, 15 % qui seront portés au fonds de réserve.

Sur le surplus, il sera payé un intérêt jusqu'à 4 % du fonds-capital. En cas d'insuffisance, le complément sera prélevé sur le fonds de réserve.

. . . 4½ % du fonds-capital.
En cas d'insuffisance . . .
. . . mais jusqu' à 4 % seulement.

Le reste du bénéfice net revient aux cantons.

La répartition aux cantons sera effectuée par la Confédération au prorata de la population de résidence ordinaire, constatée par le recensement fédéral le plus récent.

Art. 26. Pour couvrir des pertes éventuelles du fonds-capital et pour parfaire l'intérêt jusqu'à 4 %, qui lui est attribué, il sera formé un fonds de réserve qui devra être alimenté jusqu'à ce qu'il ait atteint au moins 30 % du fonds-capital versé.

La banque tiendra un compte spécial dudit fonds de réserve.

L'intérêt produit par le fonds de réserve ne sera pas attribué à ce fonds mais au compte annuel.

Art. 27. La banque publiera régulièrement le taux d'escompte et le taux d'intérêt pour les avances. Elle publiera ses comptes annuels et chaque semaine, l'état de son actif et de son passif.

Art. 27. La banque nationale publiera . . .

V. De l'administration.

Art. 28. L'administration de la banque nationale suisse se compose:

a. du conseil général,
du conseil de banque,
du comité de banque,
des comités locaux et
de la commission de contrôle,
chargés de la surveillance et du contrôle.

b. du comité de direction et
des directions locales,
chargés de la direction.

Art. 29. Le conseil général est formé de 75 membres, dont 25 sont nommés par le conseil fédéral, 25 par les cantons et demi-cantons et 25 par les propriétaires des parts acquises en souscription publique.

La durée des fonctions du conseil général, ainsi que des autres organes chargés de la surveillance et du contrôle de la banque nationale, est de quatre ans.

Le président et le vice-président du conseil général remplissent, d'office, les mêmes fonctions au conseil de banque et au comité de banque.

Art. 30. La nomination du conseil général a lieu de la manière suivante:

Le conseil fédéral nomme d'abord le président.

Ensuite les cantons nomment 25 membres, chaque canton et demi-canton désignant un membre.

Les propriétaires des parts acquises en souscription publique nomment à leur tour 25 membres.

Les nominations faites par les cantons et par l'assemblée des porteurs de parts privées sont portées à la connaissance du conseil fédéral qui nomme ensuite les 24 membres restants du conseil général.

En procédant à la nomination de ces 24 membres, le conseil fédéral fera en sorte que la finance et aussi le commerce, l'industrie et l'agriculture soient représentés dans le conseil général.

Le conseil général ainsi composé nomme son vice-président.

Art. 31. Les propriétaires de parts provenant de la souscription publique seront convoqués en assemblée électorale, par le président du conseil général, aux fins de procéder aux nominations auxquelles ils ont droit.

Les dispositions ci-après sont applicables à ces opérations.

Ont seuls le droit de prendre part à l'assemblée électorale, les propriétaires de parts inscrits comme tels, conformément au règlement, ou leurs fondés de pouvoirs.

Chaque part donne droit à une voix; cependant, aucun participant ne peut émettre plus de 100 voix pour ses propres parts et pour celles qu'il représente. Toutes les parts inscrites à un seul nom ne peuvent

être représentées que par une seule et même personne.

L'assemblée électorale délibère valablement quel que soit le nombre de parts représentées.

Les propriétaires de parts de cette catégorie n'ont pas d'autres compétences que ce droit de nomination.

Un règlement électoral, élaboré par le conseil fédéral, contiendra toutes les dispositions ultérieures.

Art. 32. Si, dans le cours d'une période administrative, il se produit des vacances parmi les membres du conseil général nommés par le conseil fédéral ou les cantons, ces autorités nommeront des remplaçants pour le reste du temps à courir.

Si, durant une période administrative, il se produisait parmi les membres nommés par les propriétaires des parts provenant de la souscription publique plus de trois vacances, une assemblée extraordinaire sera convoquée aux fins de procéder aux nominations nécessaires, pour le reste de la période.

Art. 33. Le conseil général se réunit au siège central de la banque. Il est convoqué par le conseil de banque, deux semaines au moins avant le jour de l'assemblée.

. . . siège principal de la . . .

En cas d'urgence, le conseil de banque peut réduire ce délai à cinq jours.

L'avis de convocation contiendra l'ordre du jour; celui-ci portera aussi les propositions, motivées par écrit, qui auront été présentées au conseil de banque, avant la publication de l'avis, par trois membres au moins du conseil général.

Il ne peut être pris aucune décision sur les objets ne figurant pas à l'ordre du jour, excepté toutefois sur la proposition de convoquer le conseil général en séance extraordinaire, si cette proposition est faite à l'assemblée même. Il n'est pas nécessaire d'inscrire à l'ordre du jour des propositions et des délibérations qui ne doivent pas être suivies d'une décision.

Art. 34. En cas d'empêchement du président et du vice-président le conseil général désigne luimême un président spécial pour la durée de la séance.

Le conseil général élit, à mains levées, deux scrutateurs pour la durée de la séance; les membres du conseil de banque ne peuvent pas être choisis pour ces fonctions.

Les délibérations et les décisions du conseil général font l'objet de procès-verbaux, lesquels doivent être signés du président, du secrétaire et des scrutateurs.

Le secrétaire est désigné par le conseil de banque.

Art. 35. Le conseil général ne peut délibérer valablement que si 40 membres, au moins, sont présents.

Les décisions du conseil général sont prises à la majorité absolue des voix émises; en cas de parité des voix le président départage.

L'élection des membres du conseil de banque dont la nomination appartient au conseil général, ainsi que celle des membres et des suppléants de la commission de contrôle doit avoir lieu au scrutin secret. Ce mode de votation sera en outre appliqué chaque fois que dix membres, au moins, le demanderont. Dans tous les autres cas, la votation a lieu à mains levées.

. . . général, l'élection du vice-président du cons général, . . .

Art. 36. Le conseil général a les attributions suivantes:

1° Nomination de son vice-président.

2° Nomination de quatorze membres du conseil de banque.
3° Nomination de la commission de contrôle.
4° Approbation du rapport de gestion et du compte annuel, sous réserve de ratification définitive par le conseil fédéral.
5° Propositions au conseil fédéral, qui les soumet à l'assemblée fédérale, concernant des modifications éventuelles à la présente loi.

Art. 37. Le conseil de banque se compose de 15 membres.

Le président et le vice-président du conseil général, nommés par le conseil fédéral et le conseil général, remplissent les mêmes fonctions au sein du conseil de banque.

Les treize autres membres sont nommés parmi les membres du conseil général, lors de la première séance après le renouvellement périodique de ce conseil.

Le conseil de banque devra comprendre des financiers et aussi des représentants du commerce, de l'industrie et de l'agriculture.

Art. 38. Ce conseil de banque est chargé de la surveillance générale de la marche et de la direction des affaires de la banque nationale.

Il statue sur toutes les questions de la banque dont la solution n'est pas expressément réservée par la présente loi à d'autres organes de la société.

. . . intéressant la banque nationale dont la . . .

. . . organes de la banque.

Il est chargé spécialement:

a. du rapport de gestion et du compte annuel à soumettre au conseil général;
b. de préparer et d'arrêter les propositions à faire au conseil général;
c. de faire des propositions pour la composition de la direction et pour la nomination des directeurs des succursales, sans que ces propositions aient un caractère obligatoire;
d. d'élaborer les règlements nécessaires pour l'application de la présente loi et pour la marche de la banque nationale, en général; toutefois, ces règlements ne seront exécutables qu'après leur approbation par le conseil fédéral.

Art. 39. Le conseil de banque se réunit au moins une fois par trimestre; mais il peut aussi être convoqué à l'extraordinaire par son président ou à la demande de cinq membres.

. . . par décision du président ou . . .

Les séances ont lieu, dans la règle, au siège central de la banque.

. . . siège principal . . .

Les décisions du conseil de banque ne sont valables que si la majorité absolue des membres est présente.

Dans le cas où le conseil de banque n'est pas en nombre pour délibérer, le président est autorisé à appeler, en qualité de suppléants, des membres des comités locaux, en observant une rotation.

Les décisions du conseil de banque sont prises à la mojorité absolue; en cas de parité des voix le président départage. Il sera dressé un protocole des délibérations du conseil de banques; le secrétaire est désigné par ce conseil.

Art. 40. Un comité de banque de cinq membres, nommé pour la durée d'une période, est chargé, en sa qualité de délégation du conseil de banque, de la surveillance et du contrôle réguliers de la banque nationale.

Ce comité est composé du président, du vice-président et de trois autres membres; ces derniers sont nommés par le conseil de banque.

Le conseil de banque désigne en outre deux suppléants comme remplaçants des membres empêchés.

Les séances du comité de banque ont lieu aussi souvent que les affaires l'exigent et, dans la règle, au siège central de la banque.

Art. 41. Le comité de banque est chargé en outre de l'examen préalable de toutes les affaires à traiter par le conseil de banque. Il donne son préavis sur la fixation du taux officiel d'escompte et du taux d'intérêt des avances.

. . . siège principal . .

Art. 42. La surveillance des succursales est exercé par les comités locaux. Ceux-ci se composent, suivant l'importance de la place de 3 à 7 membres, nommés par le conseil de banque de préférence parmi les commerçants et les industriels notables de la place et des environs.

. . . les principaux commerçants et industriels de la place et des environs.

Il appartient aux comités locaux de préaviser sur la nomination de la direction locale.

Les membres du conseil do banque résidant dans une localité où est établie une succursale, peuvent faire partie du comité local.

Le conseil de banque désigne, parmi les membres du comité local, le président de ce comité et son remplaçant.

Les comités locaux se réunissent aussi souvent que les affaires l'exigent; leurs décisions ne sont valables que si la majorité absolue des membres est présente.

Art. 43. La commission de contrôle se compose de trois membres et de trois suppléants, nommés par le conseil général parmi les membres de ce conseil ou en dehors. Elle est chargée d'examiner les comptes annuels et le bilan et de soumettre au conseil général un rapport écrit sur cette vérification.

Ce rapport sera porté chaque fois à la connaissance du conseil fédéral.

La commission de contrôle a le droit absolu de prendre, en tout temps, connaissance de toutes les branches de la gestion de la banque nationale, en observant toutefois les prescriptions de l'art. 50.

Art. 44. Le comité de direction est l'autorité dirigeante et exécutive de la banque; il prend toutes les dispositions et mesures que comportent les tâches spéciales et le but de la banque, conformément aux instructions et aux règlements.

Le comité de direction représente la banque nationale suisse vis-à-vis des tiers; il est l'autorité placée immédiatement au-dessus de tous les fonctionnaires et employés de l'administration centrale et des directions locales.

Le comité de direction se compose de trois membres au plus qui doivent être domiciliés au siège central de la banque.

. . . de trois membres . . .
. . . siège principal . . .

Ces membres sont nommés par le conseil fédéral, pour une période de six ans, sur une proposition non obligatoire du conseil de banque.

Le conseil fédéral désigne, parmi les membres du comité de direction, un président et un vice-président.

Art. 45. Les directions locales sont composées d'un directeur et d'un sous-directeur, nommés par le conseil fédéral pour une période de six ans, sur la proposition non obligatoire du conseil de banque; elles sont chargées, sous leur responsabilité, de la direction et de la gestion des succursales, conformément aux instructions du comité de direction et aux règlements.

Les fonctionnaires et les employés des succursales sont sous les ordres immédiats de leur direction locale.

Art. 46. Sont incompatibles:

a. les fonctions de membre de l'assemblée fédérale avec celles de membre du comité de direction ou d'une direction locale;

b. les fonctions de membre du conseil général et du conseil de banque avec celles de membre du comité de direction ou d'une direction locale.

Art. 47. Les fonctionnaires et employés placés au siège central de la banque, sous les ordres du comité de direction, sont nommés par ce dernier, les fonctionnaires et employés placés sous les ordres des directions locales, sont nommés par celles-ci, sur les propositions des comités locaux.

. . . siège principal . . .

. . . sont nommés par le comité de direction, sur présentation de la direction; . . .

. . . par les comités locaux, sur présentation des directions locales.

Art. 48. La signature collective de deux des personnes autorisées conformément aux prescriptions du règlement est nécessaire pour engager valablement la banque nationale.

Le comité de direction désigne les personnes autorisées à engager la banque par leur signature.

Art. 49. Les membres du conseil général, des comités locaux et de la commission de contrôle, du comité de direction et des directions locales doivent être citoyens suisses domiciliés en Suisse.

Art. 50. Les personnes formant l'administration de la banque, de même que tous les fonctionnaires et employés de la banque nationale, ont le devoir de garder le secret le plus absolu sur les affaires de la banque avec ces clients et sur la situation de ces derniers.

Art. 51. Les fonctionnaires nommés par le conseil fédéral ont la qualité de fonctionnaires fédéraux; les dispositions de la loi fédérale du 9 décembre 1850, sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires de la confédération, leur sont par conséquent applicables.

Le comité de direction et les directions locales exercent à l'égard des fonctionnaires et employés nommés par eux, le même pouvoir disciplinaire que le conseil fédéral sur les fonctionnaires et employés qu'il élit.

Supprimé.

Art. 52. Un règlement, élaboré par le conseil de banque et qui devra être soumis à l'approbation du conseil fédéral, fixera les compétences des autorités de la banque et leurs rapports réciproques, le minimum et le maximum des traitements, et édictera des dispositions sur la gestion en général.

L'assemblée fédérale approuve le minimum et le maximum des traitements.

Art. 53. Les membres du conseil général, du conseil de banque, de la commission de contrôle et des comités locaux reçoivent des jetons de présence et une indemnité de voyage dont le montant est fixé dans le règlement; le conseil de banque peut aussi allouer un traitement fixe aux membres du comité de banque ou à certains d'entre eux.

Art. 54. Les traitements de tous les fonctionnaires et employés de la banque nationale, sans exception, seront fixés par le conseil de banque dans les limites établies par le règlement.

Il n'est pas accordé de tantièmes.

VI. De la surveillance de la Confédération et de son concours à l'administration de la banque.

Art. 55. En vertu de l'art. 39 de la constitution fédérale, la Confédération exerce la surveillance générale sur la banque nationale et concourt à son administration:

par ses représentants dans les autorités de la banque, nommés par le conseil fédéral;

par l'approbation, réservée au conseil fédéral, des règlements, du rapport de gestion et des comptes annuels;

par des rapports du conseil fédéral à l'assemblée fédérale;

par les organes établis par le département des finances, pour le contrôle de la fabrication, du retrait et de la destruction des billets de banque ainsi que de la couverture métallique des billets en circulation et des autres engagements à courte échéance de la banque nationale.

. . . couverture des billets en circulation . . .

Les frais résultant de ce contrôle sont remboursés à la Confédération par la banque nationale.

VII. Dispositions pénales.

Art. 56. Celui qui, pour les mettre en circulation comme authentiques, aura fabriqué de faux billets de banque sera puni de la réclusion jusqu'à vingt ans.

Art. 57. Celui qui aura assigné à des billets de banque authentiques une valeur supérieure à celle qu'ils représentent dans le but de les mettre en circulation avec cette valeur, sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement jusqu'à six mois au moins.

Art. 58. Celui qui aura sciemment mis en circulation comme authentiques des billets de banque faux ou altérés sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans.

Celui qui a remis en circulation comme authentiques des billets de banque qu'il avait reçus comme tels, mais qu'il avait ultérieurement reconnus être faux ou altérés, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an ou de l'amende jusqu'à cinq mille francs.

Art. 59. Celui qui aura confectionné ou se sera procuré des gravures, planches, clichés ou autres formes en vue de la fabrication ou de l'altération de billets de banque sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement de six mois au moins.

Art. 60. Celui qui aura fabriqué ou répandu, à titre d'annonce, de réclame ou de simple plaisanterie, des imprimés ou vignettes imitant les billets de banque sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois ou de l'amende jusqu'à cinq cents francs.

Art. 61. Les billets de banque faux ou altérés seront détruits, ainsi que les gravures, planches, clichés ou autres formes ayant servi ou pouvant servir à leur fabrication ou à leur altération.

Art. 62. Celui qui, contrairement aux prescriptions de l'art. 39 revisé de la constitution fédérale, aura émis des billets de banque ou toute autre monnaie fiduciaire sera puni de l'emprisonnement jusqu'à un an ou d'une amende du quintuple de la valeur représentée par les billets émis sans autorisation et pas inférieure à cinq mille francs.

Art. 63. Les pénalités encourues en vertu des art. 56 à 62 de la présente loi sont applicables également aux délits commis sur territoire étranger. En outre sont applicables les dispositions générales du code pénal fédéral.

La répression des délits rentre dans la juridiction pénale fédérale.

VIII. Durée du privilège de la Banque nationale.

Art. 64. La durée du privilège de la banque nationale suisse pour l'émission de billets de banque est fixée à quinze ans. A l'expiration de ce temps, ce privilège pourra être prorogé de dix nouvelles années et ainsi de suite à la fin de chaque période de dix ans.

. . . à vingt ans . . .

Dans le cas où la Confédération ne voudrait pas renouveler le privilège, elle se réserve le droit, moyennant une dénonciation préalable d'un an, de reprendre la banque, avec actif et passif, sur la base d'un bilan établi d'un commun accord ou, en cas de contestation, par arrêt du tribunal fédéral.

. . . banque nationale, avec actif et passif . . .

Art. 65. En cas de passage de la banque à la Confédération, un tiers du fonds de réserve revient à la Confédération, pour être versé à la nouvelle banque d'émission, en tant que ce fonds de réserve ne doive pas servir à couvrir des pertes; le reste sera réparti entre toutes les parts, au prorata du montant nominal.

. . . banque nationale à la Confédération . . .

Art. 66. La décision relative au renouvellement ou non-renouvellement du privilège de la banque, ainsi qu'à la reprise éventuelle de la banque par la Confédération, a lieu dans les formes statuées pour la législation fédérale.

IX. Dispositions concernant les contestations de droit.

Art. 67. Le tribunal fédéral connaît en instance unique:

a. de toutes les contestations de droit privé résultant de l'émission de billets de banque;

b. des contestations surgies entre la Confédération, les cantons et les autres propriétaires de parts, ou avec la banque nationale, au sujet des droits et des engagements découlant de ces parts;

c. des contestations relatives à la fixation du bilan pour le cas où la banque passerait à la Confédération (art. 64, lettre 2).

Les lois fédérales et cantonales en vigueur sont applicables à tous les autres différends de droit civil avec la banque nationale.

X. Dispositions transitoires.

Art. 68. Après la promulgation de la présente loi, le conseil fédéral invitera les cantons à indiquer dans quelle proportion ils veulent participer à la formation du fonds-capital de la banque nationale, conformément aux articles 6 et 10.

Le conseil fédéral fixera l'époque à laquelle sera émis le tiers du fonds capital réservé à la souscription publique, ainsi que les conditions spéciales de cette émission et du premier versement à effectuer.

Art. 69. En outre, il sera procédé à la nomination du conseil général, du conseil de banque et du comité de banque, conformément aux dispositions des art. 30, 37 et 40 de la présente loi ainsi qu'à la nomination d'au moins deux membres du comité de direction.

Ces nominations seront faites à titre provisoire pour la durée de la période d'organisation.

Supprimé.

Art. 70. Pendant cette même période le conseil de banque est autorisé, en se basant sur les propositions faites par le comité de direction provisoire et le comité de banque, à titre consultatif, à ordonner toutes les mesures propres à préparer l'organisation et l'ouverture des opérations de la banque et à faire exécuter toutes les dispositions nécessaires pour atteindre ce but.

par la direction et par le comité de banque, . . .

Abstraction faite du premier versement exigé par le conseil fédéral sur les parts provenant de la souscription publique, il sera procédé, par les soins du conseil de banque et avec l'approbation du conseil fédéral, à l'appel des autres versements sur le fonds-capital.

Les dépenses occasionnées pendant la période d'organisation seront avancées par la Confédération, sous réserve de remboursement.

Art. 71. La banque nationale sera considérée comme constituée par son inscription au registre du commerce.

Elle pourra commencer ses opérations aussitôt que:

1° le fonds-capital aura été entièrement versé;

2° l'administration centrale à Berne et des succursales sur quatre places de banque suisses, au moins, auront été organisées.

Il sera procédé dès ce moment aux nominations définitives des autorités de surveillance, fonctionnaires et employés prévues par la présente loi.

2° l'administration principale à Zurich et celle des succursales d'au moins quatre places de banque suisses auront été organisées.

Il sera procédé, en outre, dès ce moment . . .

Dès cette date commence, pour les autorités de surveillance et pour les fonctionnaires et employés auxquels a incombé l'organisation de l'établissement, la première période administrative.

Art. 72. A partir du jour de la promulgation de la présente loi, le conseil fédéral pourra refuser aux banques d'émission existantes toute nouvelle émission et toute augmentation d'émission de billets de banque.

Art. 73. Le retrait des billets de banque devra s'effectuer dans un délai de $2\frac{1}{2}$ années au plus, à partir du jour où la banque nationale aura commencé ses opérations, en ce sens que chaque banque sera tenue d'envoyer à la fin de chaque trimestre, en billets destinés à être détruits, le dixième au moins du montant nominal de son émission constaté au jour de l'ouverture de la banque nationale. En cas d'insuffisance de billets, la somme sera complétée par des espèces.

. . . de trois années . . .

. . . le douzième . . .

Toutefois, si le montant des billets envoyés par une banque d'émission, dans le courant d'un trimestre, dépasse le dixième du montant nominal de l'émission de la dite banque, l'excédent sera porté sur le compte du trimestre suivant.

Les billets destinés à être détruits seront envoyés à l'autorité de contrôle instituée par la Confédération et les espèces à la banque nationale.

Art. 73bis. La banque nationale facilitera le plus possible les banques d'émission dans leurs opérations de retrait des billets, en leur accordant des avances de fonds contre dépôt de titres.

Art. 74. A l'expiration du dernier délai d'envoi, chaque banque d'émission remettra à la banque nationale une liste détaillée de ses billets non rentrés. Celle-ci se charge ainsi que ses ayants-cause éventuels, de rembourser ces billets dans un délai de trente ans, à partir du terme ci-dessus, et de détruire les billets rentrés sous la surveillance du département fédéral des finances. Après ce délai, la valeur des billets qui n'auront pas été présentés au remboursement sera acquise au fonds suisse des invalides.

La banque nationale prend, vis-à-vis des banques qui remettraient avant l'expiration du délai final la contre-valeur de tous les billets non rentrés, l'engagement formel, dès le jour de la remise, de rembourser ces billets.

Art. 75. Sous réserve des dérogations déjà consacrées par les présentes dispositions transitoires, la loi fédérale du 8 mars 1881 sur l'émission et le remboursement des billets de banque, ainsi que les ordonnances et règlements d'exécution, restent applicables tant à l'autorité de contrôle qu'aux banques d'émission actuelles, jusqu'au moment où ces dernières se seront libérées de tous leurs engagements envers les porteurs de bilets.

Art. 76. Pendant le délai fixé pour le retrait, la banque nationale et toutes ses succursales accepteront en paiement les billets des banques d'émission actuelles et en opéreront gratuitement le recouvrement dans un terme de trois jours, à charge de réciprocité et aussi longtemps que les banques d'émission rembourseront régulièrement leurs propres billets.

Art. 77. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 4. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 4 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz:
Présidence: } Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Errichtung einer centralen Notenbank.
Banque centrale d'emission.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 188 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats du conseil national page 188 et suivantes de l'année précédente.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Isler, Berichterstatter der Kommission: Es ist nun das dritte Mal, dass wir in unserm Rate die Angelegenheit behandeln, die zur Tagesordnung steht. Das erste Mal geschah es anlässlich der Verfassungsrevision, als es sich darum handelte, in die Verfassung den Grundsatz des Banknotenmonopols, ausgeübt durch eine Bundesbank, aufzunehmen, in den Jahren 1890 und 1891. Im Jahre 1891 fand dann die Volksabstimmung statt und das Volk hat damals mit ungefähr 73,000 Stimmen Mehrheit den Banknotenartikel gutgeheissen. Das zweite Mal, wo der Ständerat wieder verhandelte, war bei der Beratung über das Gesetz zur Ausführung dieses Artikels im Jahre 1896/97. Im Jahre 1897 hatte dann die Volksabstimmung über das Gesetz statt, und hier war der Erfolg nicht der gleiche, wie beim Verfassungsartikel, sondern es hat das Volk damals das Gesetz mit einer Mehrheit von rund 60,000 Stimmen abgelehnt. Die Gesetzesvorlage von damals war aufgebaut auf dem System der reinen Staatsbank. Mit jenem Entwurf hatten Anträge auf Errichtung einer Aktienbank gekämpft; die Bundesverfassung nämlich sieht in Art. 39 die eine oder die andere Lösung vor. Es ist deshalb von vornherein gegeben gewesen, nachdem auf der einen Seite die Verfassung einem Gesetze ruft und auf der andern Seite der Versuch mit einem Gesetze auf Grundlage des einen Systems gescheitert war, nun der zweite Versuch gemacht wird mit einem Gesetze auf der andern Grundlage, und um die Beratung dieses Gesetzesentwurfs handelt es sich nun heute.

Man hat schon bei der Beratung über die Volksabstimmung und hernach bei der Beratung des ersten Organisationsgesetzes eigentlich in diesem Rate über die Frage der Notwendigkeit der Bank nicht gestritten. Es gab ja wohl eine Minderheit, die jeweilen gegen die Mehrheit Stellung nahm; aber diese Minderheit bekannte sich nicht als grundsätzlichen Gegner der Bankreform, sondern der grundsätzliche Streit waltete eigentlich nur über das System, in welchem die Reform stattfinden soll, ob Staatsbank oder Aktienbank, resp. gemischte Bank; das war insbesondere der Fall bei der Beratung über die erste Gesetzesvorlage.

Wenn ich nun heute die zweite Gesetzesvorlage bespreche, halte ich es nicht für notwendig, Ihnen aus allgemeinen Gründen erst noch die Notwendigkeit einer Bundesbank darzuthun; ich bin dessen schon enthoben durch die Bestimmung der Verfassung, die seit neun Jahren besteht und seit neun Jahren einer solchen Bank ruft; ich bin dessen auch enthoben, weil ich doch füglich an die früheren Beratungen und insbesondere an die Beratung über den Verfassungsartikel erinnern darf, wo die Frage von Grund aus und aus der Vogelperspektive erfasst und betrachtet wurde. Dagegen glaube ich doch, auf der andern Seite, nicht ganz davon Umgang nehmen zu können, von der Notwendigkeit der Reform zu sprechen, aber in einer Weise, die mehr konkreten Charakter hat. Ich glaube, es sei aus dem Grunde notwendig, auch heute wieder von der Notwendigkeit zu sprechen, weil die letzte Zeit die Erscheinung gebracht hat, dass da und dort, wo man früher ein eifriger Anhänger der Reform war, man etwas erkaltete, während auf der andern Seite, und das ist ja das Merkwürdige, von der Seite aus, wo man sich früher mehr mit dem System gegenseitig bekämpft hatte und selbst da, wo man anfänglich dieses System anrief, um einen Hintergrund der absoluten Negation zu verdecken, jetzt eifrig nach der Bank zu rufen begonnen hat. Es ist sodann zu konstatieren, dass seit der letzten Beratung vom Jahre 1896/97 die Verhältnisse sich entwickelt haben in einer Weise, die einen bessern Ueberblick gestattet über die wahre Situation unseres Landes in Bezug auf die Währung, und auf der andern Seite einen Charakter der Ständigkeit angenommen haben, mit dem nun gerechnet werden muss, während man im Jahre 1896 noch mehr oder weniger der Hoffnung lebte, es möchte die Erscheinung keine ständige, sondern eine abnehmende oder vergängliche sein. Und endlich muss ich auch von

der Sache sprechen, um die Kommission einigermassen zu rechtfertigen gegen die Angriffe, welche in der Presse seiner Zeit gegen ihren Verschiebungsantrag laut geworden sind. Man hat angefangen, in Bankkreisen die Kommission als von dem Gedanken erfasst zu bezeichnen, es gehe eigentlich auch ohne Bank; es pressiere jedenfalls damit nicht. Das ist ein Irrtum; wenigstens was die grosse Mehrheit der Kommission betrifft, so hat sie diesen Gedanken nie gehabt und hat ihn heute weniger denn je. Wenn wir nicht so pressiert haben, so haben wir es aus Opportunität nicht gethan. Wir wollten einmal, dass die Verhältnisse sich wirklich mehr konsolidierten, abwickelten, wir sahen voraus, dass sie sich nicht ändern würden, dass die Verschlimmerung unserer Münzverhältnisse, unserer Währungsverhältnisse nicht nachgehen, sondern eher zunehmen werde. Aber wir sagten uns: mit etwas Zuwarten sind wir dann um so viel mehr im stande, auf das Uebel hinzuweisen; man wird dann unsere Stimme um so mehr hören; es wird um so weniger ein Rückzug oder ein Ausweichen möglich sein gegenüber den Thatsachen. Und andrerseits sagten wir uns: wenn eine Krankheit da ist, so ist es nicht immer das richtige Verfahren, gerade im akutesten Stadium der Krankheit einzugreifen; es empfiehlt sich besser, eine ruhigere Epoche, ein Nachlassen der vorhandenen Uebel, das, wenn es auch keine Besserung bedeutet, doch einen gewissen Stillstand anzeigt, abzuwarten und dann mit Reformen aufzutreten. Wir sagten uns, es müsse das um so mehr berücksichtigt werden, als wir eben immer, auch diesmal wieder, mit der Eventualität oder vielmehr der Wahrscheinlichkeit einer Volksabstimmung zu rechnen haben und das Volk in diesen Finanzfragen eben schwierig zu behandeln ist und sehr oft Gefahren für sich sieht, wo keine sind, oder, was schlimmer ist, Gefahren übersieht, wo solche sind.

Also ich wiederhole nochmals: die Kommission im Grossen und Ganzen ist durchaus nicht der Meinung es pressiere nicht, sondern sie hat aus den angegebenen Gründen etwas gezögert, und wenn ich heute zu Ihnen gesprochen haben werde, und ich thue es sicher in Uebereinstimmung fast mit der ganzen Kommission, so werden Sie auch sehen, dass wir weit entfernt sind, die Sache leicht zu nehmen, sondern dass wir im Gegenteil unsere Situation als eine ernste, ja ich wage zu sagen als eine sehr ernste bezeichnen.

Ich komme damit von selbst zu einer Erscheinung, die nun in aller Munde liegt, einer Erscheinung, die immer mehr sich in den Vordergrund gedrängt hat; ich meine die Auswanderung unseres Silbers, die spekulationsmässige Ausfuhr, le drainage des écus. Diese Erscheinung hat mehr und mehr alle Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und es sind dafür auch nicht nur eine, sondern verschiedene Erklärungen in der Diskussion geboten worden. Auch in diesem Saale wurde ja schon wiederholt darüber verhandelt und auch in diesem Saale ist es nicht ausgeblieben, dass der eine dies und der andere das behauptete von dieser Erscheinung und der eine diese und der andere jene Ursachen als massgebend erblickt hat oder beweisen wollte. Ich möchte heute weniger eine Aufzeichnung dieser Meinungen geben als Ihnen eine Zusammenstellung von Thatsachen anführen. Ich glaube, diese Thatsachen sind derart, dass eigentlich die Antwort darauf von selbst sich einstellt. Ich kann aber noch mehr sagen; ich glaube, es giebt überhaupt für diese Dinge, welche wir nun zu besprechen haben, nur eine Antwort, eine Antwort, die die Volkswirtschaft schon längst gegeben hat und nicht nur für die Schweiz, sondern schon lange vorher für alle Länder. Diese bleibende Steigerung des Wechselkurses im Auslande für die monetäre Vermittlung mit dem Inland ist ja nicht in der Schweiz zum erstenmal aufgetreten. man hat sie ja schon sehr oft gehabt; sie kommt auch in andern Ländern vor und die Volkswirtschaft hat sich von jeher damit befasst. Es ist einer der elementarsten Grundsätze der Volkswirtschaft, es ist etwas, was man vergleichen könnte mit dem Barometergesetz, etwas was beim Barometer niemand anficht — nämlich, dass wenn das Barometer steigt, das Wetter gut ist und wenn es fällt, das Wetter schlecht ist. — so ist es mit dem Wechlsekurs für ein Land. Dieses Steigen des Wechselkurses auf das Ausland und dessen Anhalten ist das Zeichen einer Entwertung unserer Valuta; es ist nichts anderes als der Gradmesser des Misstrauens, das im Auslande gegenüber unserer Valuta platzgegriffen hat. Und man kann gerade mit Bezug auf unsere schweizerischen Verhältnisse in einer Weise dieses Gesetz nachweisen, dass man sagen dürfte, unser schweizerisches Beispiel, an dem wir laborieren, sei wie aus dem Buche genommen. Ich muss, indem ich Ihnen den Beweis dafür erbringe, zum vorneherein bemerken, dass ich offene Thüren einstosse. Die Zahlen, die ich Ihnen bringen werde, die Verhältnisse sind jedermann bekannt. Aber es ist auch eine andere Wahrheit, dass man sich dieser Verhältnisse nicht immer erinnert und dass man sich nicht etwa einmal nur, sondern sehr oft gerne nicht daran erinnert, weil sie eben einen bei näherem Nachdenken beunruhigen müssen, und deshalb ist es gut, wenn wir sie wieder einmal uns vor Augen führen und zwar im Zusammenhange; es wird das nicht lange aufhalten.

Ich habe Ihnen zuerst in Erinnerung zu rufen, wie es sich mit diesem Change auf Paris verhält. Der Wechselkurs auf Paris hat seit ungefähr 16 Jahren zu steigen begonnen. Bis zum Jahre 1884 war er auf pari oder sogar etwas darunter. Von 1884 an hat sich das langsam zu ändern begonnen und zwar mit einer Regelmässigkeit, die eigentlich erstaunlich ist und, ich sage nochmal, ja sehr bekannt ist. Im Jahre 1885 hatten wir noch ungefähr pari; 1887 hatten wir schon 30 Centimes bei Fr. 100, 1891 40 Centimes, 1897 50 Cts., 1899 60 Cts. und gegenwärtig stehen wir ungefähr 10 Centimes höher als im Vorjahre um diese Zeit. Die zweite Hälfte des Jahres ist ja für diese Devise auf Paris immer weniger gefährlich als die erste; aber ich sage das noch einmal: im Vergleiche zum Kurse vom letzten Jahre haben wir eine Verschlechterung um circa 10 Cts. Also ist zu konstatieren, dieses Steigen ist immer fortgeschritten und nachdem der Kurs eine gewisse Höhe erreicht hatte, ist er von wenigen kleinen Unterbrechungen abgesehen, nicht zurückgegangen, sondern ist stabil geblieben. Dabei mag auch daran erinnert werden, dass der Kurs gelegentlich wesentlich höher war;

allein ich will von diesen Maximalsteigungen nicht sprechen, sondern ich spreche auch bei den folgenden Zahlen immer von Durchschnittsziffern. Ich will nicht immer das schlimmste nehmen, damit ich nicht den Schein erwecke, als sei es mir darum zu thun, die Dinge schwarz darzustellen. Ich halte immer zurück in den Ziffern, um dabei ganz sicher zu sein.

Nun spricht man ja im Publikum in der Regel nur vom Kurs auf Paris. Aber der Kurs auf Paris ist immer ein Zeichen, dass der Kurs aufs Ausland überhaupt schlecht ist. Wenn wir einen schlechten Kurs auf Paris haben, haben wir in der Regel auch einen schlechten Kurs auf Deutschland, auf Berlin, und auch keinen guten Kurs auf England; das hat die Erfahrung bestätigt. Wir haben Kurse auf Deutschland gehabt, die im Verhältnis noch schlimmer waren als diejenigen auf Paris. 1897 z. B. haben wir einmal einen Wechselkurs auf Deutschland von über 1¼ Proz. gehabt und auf London von 1 Proz. über pari. Abgesehen von diesen Erscheinungen des steigenden Wechselkurses und der Erscheinung, dass sich der Wechselkurs nicht mehr nach unten bewegt, sondern, wenn er einmal eine gewisse Höhe erreicht hat, sie behält, sage ich: ein Zeichen, dass diese Dinge nicht mehr normal sind, liegt auch darin, dass der Kurs sich behauptet auch über den sogenannten Goldpunkt. Der Goldpunkt ist, wie Sie wissen, der Moment, wo man aufhört, Wechsel zu schicken oder zu kaufen weil sie zu teuer kommen, und man es vorzieht, Barschaft, insbesondere Gold, das leicht zu transportieren ist, hinzuzuschicken; wenn man also in Berlin, Paris oder London Zahlungen zu machen hat, diese nicht mehr mit Wechseln macht, die man zum teuren Kurse erwerben muss, sondern mit Geld, weil dieses etwas billiger kommt. Das nennt man den Goldpunkt und man sollte meinen, dass bis dahin der Wechselkurs wohl steigen könnte, aber nicht höher. Wir haben nun seit Jahren die Erscheinung, dass der Wechselkurs sich über dem Goldpunkt hält und zwar wesentlich darüber und zwar nicht nur der Wechselkurs auf Paris, sondern oft auch der Wechselkurs auf Berlin und auf London. Das ist eine Thatsache mehr, die beunruhigt; denn diese Thatsache ist ein Symptom, eine Wirkung, von der wir auf die Ursachen schliessen können. Zu denen wende ich mich nun. Und zwar will ich vorerst von Meinungen absehen und nur die Thatsachen zusammenstellen und mitteilen. Es handelt sich um die letzten 16 Jahre; diese haben uns diese schlimmen Aenderungen mit dem Wechselkurs auf das Ausland gebracht. Was anderes ist nun in den letzten 16 Jahren in der Schweiz noch vorgegangen? Zuerst die Vermehrung unserer Banknoten. Das ist der erste Punkt, von dem ich sprechen muss, die erste Thatsache, an die ich Sie zu erinnern habe. Da haben wir ein ganz seltsames Bild. Noch im Jahre 1884 hatten wir in der Schweiz einen Banknotenumlauf — ich sage nicht Emission — von rund 105 Millionen, im Jahre 1899 einen solchen von 200 Millionen. Sie sehen also, von 1884 bis 1899 hat sich unser Banknotenumlauf verdoppelt; ja heute ist sogar noch ein Mehr da. Und noch eine andere Thatsache ist diese, die nun nicht aufgezeichnet ist, die aber jedermann von uns im Verkehre spürt: während wir 1884 noch ziemlich reichlich Gold im Verkehr hatten, ist jetzt kein Gold mehr da, wenn man von kleinen Summen absieht. Nun ist das Gold nicht spurlos verschwunden, sondern es liegt in den Kellern der Banken und im eidgenössischen Staatsschatze; aber es ist nicht im Verkehr. Wie ist es mit dem Silber! Ich meine nicht das kleine Silber, sondern das grosse Silber, die Fünffrankenthaler. Man hat ausgerechnet, dass in der Schweiz sich im Umlaufe ungefähr 45 Millionen Silber befinden; dann ist ferner festzustellen, dass in den Kellern der Banken sich ungefähr 10 Millionen Silber befinden. Diese 10 Millionen Silber sind zwar etwas beweglicher nach aussen als das Gold, aber konservativ sind sie auch. Die Banken trachten darnach, das Silber möglichst zu behalten, oder, wenn es fortgeht, es sofort wieder zu ersetzen; sie müssen ja auch darauf sehen wegen der gesetzlichen Vorschrift, die an ihre Barvorräte gestellt wird. Wenn man also mit ungefähr 50 Millionen Silberumlauf rechnet, rechnet man jedenfalls stark und so haben Sie in der Schweiz ein Umlaufsverhältnis in Geldmitteln, die im grössern Verkehr brauchbar sind, von einerseits gegen 200 Millionen Banknoten und andrerseits 50 Millionen Silber, und Gold soviel wie keines. Es hat der Silbervorrat im Verkehr durchaus nicht etwa Stand gehalten mit der Vermehrung der Banknoten, sondern er ist auf seinem Niveau geblieben; man könnte vielleicht eher etwas von Zurückgehen reden, infolge der Drainage, aber jedenfalls hat er nicht zugenommen, während die Banknoten sich mehr als verdoppelt haben. Das ist nun zum vornherein ein durchaus ungesundes Verhältnis in unserer Valuta zu nennen. Wir haben den grösseren Teil, vier Fünftel unserer Umlaufswährung in Noten und ein Fünftel haben wir in Species, in Metall; das ist ein durchaus ungesundes, ungenügendes Verhältnis. Es ist ja in den letzten Tagen in der Presse aufmerksam gemacht worden und ich glaube, auch Herr Köchlin bringt diese Thatsache in seinem Schriftchen, dass es in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung gegenwärtig einen Banknotenumlauf von Fr. 30 trifft, in England einen solchen von Fr. 25 und nun in unserer lieben Schweiz einen Banknotenumlauf von Fr. 70. Das führt Ihnen in kleinen Zahlen, aber übersichtlich ausgedrückt, sofort vor Augen, wie überladen unsere Valuta durch die Banknoten geworden ist. Es ist klar, dass dieses Verhältnis der Valuta und dieses Ueberwuchern von Banknoten schlimme Wirkungen zu äussern beginnt, wenn wir nicht mehr entre nous sind, wenn wir nicht mehr gegenseitig uns die Banknoten präsentieren und auswechseln können, sondern wenn wir gezwungen sind, Zahlungen ins Ausland zu machen. Im Ausland haben die Banknoten an sich keinen Kurs; es ist dort nicht eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung für die Kassen oder Banken geschaffen, die Noten einzulösen, sondern es beruht alles auf dem Zutrauen, wenn man sie nimmt, und dieses Zutrauen ist gerade so gross als das Vertrauen in die Fundierung der Banknoten und unsere Währung überhaupt. Also sobald wir Zahlungen ins Ausland zu machen haben, so nimmt die Sache eine nachteilige Wendung und führt dazu

dass das Ausland unsere Valuta nicht mehr voll nimmt. Und nun ist eben im selben Zeitraum, wo die Banknoten-Erhöhung und Ueberwucherung eingetreten ist, die Schweiz viel mehr als früher in die Lage gekommen, ins Ausland Zahlungen zu machen, mit einem Worte viel mehr der Schuldner des Auslandes, als es früher der Fall war.

Dazu hat die Zollpolitik der umliegenden Staaten geführt und ihre Veränderung findet ihren Ausdruck in der Handelsbilanz, in der wir zum Auslande stehen. In dieser Beziehung ist auch sehr wohlbekannt, was ich mitteile; aber ich muss es in diesem Zusammenhange doch wieder mitteilen, weil es Ihnen handgreiflich erklären wird, wie das alles zusammenspielt.

Im Jahre 1885 war ein Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr vorhanden von rund 7 Proz., ein durchaus annehmbares Verhältnis; wenn man die Ausfuhr von der Einfuhr abzog, so blieb ein Saldo zu unsern Ungunsten von 7 Proz., den wir dem Ausland schuldeten, und das war ja eine sehr annehmbare Ziffer. Aber wie entwickelte sich nun in der Folge die Sache? Da haben wir die aufsteigende Leiter bis zur Gegenwart. Es geht auch hier wie beim Change: es treten gewisse intermittierende Momente ein, wie bei jeder wirtschaftlichen Erscheinung; es giebt Gegenströmungen, Zufälle und Ueberraschungen, die den Fortgang eines Gesetzes unterbrechen. Aber wer diese Verhältnisse im Durchschnitt und von oben in fortdauernder Reihenfolge durch einen grossen Zeitraum hin beobachten kann, für den verschwinden diese Ausnahmen und tritt nur das Gesetzmässige hervor. Bei der Handelsbilanz haben wir nun die merkwürdige Erscheinung, dass der Ueberschuss der Einfuhr ganz gleich steigt, wie anderseits die Banknotenausgabe gestiegen ist und der Wechselkurs. 1885 hatten wir wie gesagt 7 Proz.; 1886 sind es 16 Proz. — da beginnt die Handelspolitik schon zu wirken — 1887 sind es 22,5 Proz.; so geht es fort, und 1899 haben wir 46,1 Proz. Gegenwärtig ist das Verhältnis wieder etwas besser, aber immerhin noch nicht so, dass man sagen könnte, es würde an diesem Stande wesentliches geändert; nein, der Stand bleibt ungefähr so, wie er jetzt ist, und wenn das Verhältnis zurückgeht, so dürfte es mit der Zeit nach beiden Seiten zurückgehen, hinsichtlich Einfuhr und Ausfuhr, und an diesem Steigen, auf die Dauer wenigstens, nichts geändert werden. So haben wir nun in demselben Zeitraum, wo die Banknoten so enorm zugenommen haben, wo auf der andern Seite das Gold aufgespeichert wird und wo im weitern gesagt werden muss, dass der Wechselkurs auf Paris und auf das Ausland schlimm geworden ist und sich schlimm erhalten hat, diese merkwürdige Parallele der Erhöhung der Einfuhr über die Ausfuhr und damit der Verschlechterung unserer Handelsbilanz. Das musste ja zu dem Resultate führen, das wir haben, es musste auf den Wechselkurs und die Konsideration einwirken, die das Ausland vor unserer Valuta hat, eben weil wir für diesen Ausfall der Einfuhr über die Ausfuhr meistenteils nach dem Ausland zu zahlen haben und das Ausland infolgedessen genötigt ist, unsere Valuta zu prüfen und sich ein Urteil darüber zu bilden. Deshalb sage ich und komme damit von den Thatsachen weg zu der Meinung: es giebt für die Auslegung des hohen Wechselkurses nur eine richtige Antwort. Man kann nicht erklären, wie es auch schon geschehen ist, die Schweizer seien zu wenig haushälterisch, sie müssten mehr sparen; das Sparen nützt nichts mehr, das ändert unsere Valuta nicht. Sondern die einzige richtige Antwort ist die, welche die Nationalökonomen immer erteilten und die sich immer bewährt hat: dass in dem hohen Wechselkurs die Meinung des Auslandes über unsere Valuta zu Tage tritt, dass dieser hohe Wechselkurs die Entwertung darstellt, bei der unsere Valuta im Auslande angelangt ist.

Meine Herren, dieses Urteil des Auslandes über unsere Valuta kommt nicht von ungefähr. In einem gewissen Grade ist dasselbe berechtigt; es nützt nichts, sich darüber hinwegzutäuschen, indem man davon schweigt oder sagt, diese Erscheinung werde vorübergehen. Nein, meine Herren, sie geht nicht vorüber, und man darf nicht schweigen, weil die Sache zu ernst ist, als dass wir sie nicht in ihrer vollen Wahrheit erfassen müssten. Da kommt in erster Linie in Betracht, dass, was die Banknoten betrifft, wir zu viele Noten emittiert haben. Das leidet keinen Zweifel; es zeigt schon das Verhältnis von Deutschland und England in Bezug auf den Betrag der Banknoten auf den Kopf der Bevölkerung, die merkwürdige Erscheinung von Fr. 70 in der Schweiz, Fr. 30 in Deutschland und Fr. 25 in England, dass wir zu viele Banknoten haben. Meine Herren, es zeigt es Ihnen aber auch noch etwas anderes, nämlich die Art und Weise, wie unsere Emissionsbanken diese Banknoten verwenden und wie sie für Deckung der Banknoten sorgen. In dieser Beziehung tritt uns kein erfreuliches Bild entgegen, aber ich sage nochmals: es hilft nichts, die Augen zu schliessen, denn die Zahlen und Thatsachen sprechen zu laut. Wenn Sie einen Blick nach dem deutschen Reich werfen, so ist gewiss jeder von uns überzeugt, dass das deutsche Reich einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat, mit dem sich der Aufschwung der Schweiz in den letzten 15 oder 16 Jahren bei weitem nicht messen kann; ich glaube, alle Welt ist darüber einig und man hat ja alle diese Dinge tagtäglich vor Augen. Wenn nun der Aufschwung in den Geschäften, der ja auch bei uns in gewissem Grade eingetreten ist, aber in erheblich geringerem Grade als in Deutschland, dazu geführt hätte, die Vermehrung der Banknotenausgabe zu veranlassen und zu rechtfertigen, so müsste die Erscheinung zu verzeichnen sein, dass Deutschland eine grössere Menge von Banknoten hätte ausgeben müssen, als wir, und dies ist absolut nicht der Fall. Deutschland hat im Jahre 1884 für 733 Millionen Mark Banknoten im Umlauf gehabt, im Jahre 1899, also nach einem fast wie ein Zauber erscheinenden Aufschwung aller seiner geschäftlichen Thätigkeit einen Umlauf von 1142 Millionen Mark. Die Schweiz hatte 1884 einen Banknotenumlauf von 106 Millionen und jetzt, 1899, einen solchen von 200 Millionen. Das reich gewordene Deutschland, das fast aus seinen Nähten drängt, hat also eine Vermehrung des Banknotenumlaufs gegenüber 1884 von 56 % und wir in der Schweiz haben eine Vermehrung um 88 %, und doch wird noch niemand behauptet haben, dass wir in unsern Nähten nicht Platz haben, dass wir dieselben zersprengen wollen.

Das beweist, dass bei uns sich die Ausgabe nicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs richtet, sondern nach den Bedürfnissen der Bankkasse und des Fiskus, die damit vermengt sind; man behält das oberste Princip im Banknotenverkehr nicht im Auge, die Noten beweglich zu halten und immer wieder zurückkehren zu lassen, es so einzurichten, dass der Verkehr von selber sie immer wieder hergiebt, um sie dann aufzuspeichern bis der Verkehr sie wieder ruft, sondern man bringt die Banknoten, indem man sich gegenseitig mit dem Diskonto unterbietet, immer wieder in den Verkehr, um etwas auf denselben zu verdienen. Infolge dessen hat man zu gewissen Zeiten diesen grossen Ueberfluss, während man zu andern Zeiten Mangel an Noten hat, wenn denselben im Schalter gerufen wird.

Deshalb kann man auch nicht einwenden, man habe ja doch zu gewissen Zeiten auch in der Schweiz Mangel an Noten, in der sog. Martiniepoche. Das ist ganz richtig, hängt aber damit zusammen, dass unsere Banknoten eben auch in dem Moment, wo man sie nicht ausgeben sollte, ausgegeben und in den Verkehr gedrängt werden. Stellen sich dann die Bedürfnisse bei der Bank ein, so besitzt sie nicht mehr genügende Noten, um dieselben zu befriedigen. Man schafft damit natürlich etwas, was jedem Sachverständigen und einsichtigen Finanzmann gegen den Strich geht; man schafft damit die Unbeweglichkeit statt der Beweglichkeit der Banknote, man bewirkt, dass sich die Banknoten emission.

Meine Herren, bei diesem Vorgehen, man darf es hier im Ständerate wohl sagen, haben die Kantone und die Kantonsregierungen redlich mitgeholfen, einerseits, indem sie von ihren Banken verlangten, dass sie mit den Banknoten Geld verdienen, und anderseits, indem sie die Banknoten besteuerten. Durch diese Besteuerung, die ja keine ausserordentlich grosse ist, aber doch weit über eine Million ausmacht, wurden die Banken genötigt, die Banknoten möglichst wenig ruhen zu lassen, selbst wenn alles dafür spricht, sie ruhig bleiben zu lassen, sie wieder fliegen zu lassen, um einen wenn auch sehr bescheidenen Gewinn daraus zu ziehen.

Dies sind alles Dinge, die man da, wo das Bankwesen durch eine einsichtige, mächtige und ihre Macht wohlbedacht ausübende Centralbank geregelt ist, nicht kennt; es sind Erscheinungen, die wir bei einer neuen Bank auch in der Schweiz nicht mehr haben werden.

Meine Herren, als ersten Grund für das Misstrauen des Auslandes gegenüber unserer Valuta, müssen wir also betrachten: dieses Missverhältnis, diese Ueberfülle an Banknoten, die durch unsern Verkehr nicht gerechtfertigt ist. Ein zweites, das damit im Zusammenhang steht, das, ich möchte sagen, nur die unterirdische Partie gegenüber dieser oberirdischen vorstellt, ist das, dass unsere Banknoten unrichtig verwendet werden und zum Teil in Dinge hinein, in die sie absolut nicht gehören.

Es ist Ihnen bekannt, dass die Banknote, die auf den Inhaber lautet und jederzeit zahlbar ist, nur als gut gedeckt angesehen werden kann, wenn entweder Barschaft zur Verfügung ist oder Werte, Guthaben der Bank, die sich sofort versilbern lassen, um die Banknoten einzulösen. Als erste Deckung nach der Barschaft ist demnach anzusehen der Wechsel und zwar insbesondere der sogenannte Diskontowechsel. Hier hat der Schuldner auf den gegebenen Tag das Geld bereit; der Wechsel ist mit der Wechselstrenge versehen, d. h. mit einem sehr strengen Verfahren, das den Kaufmann auf den Kopf stellt, wenn er nicht bezahlt. Der Diskontowechsel ist deshalb die klassische Anlage für die Notendeckung. Dazu kommt ferner der Lombardwechsel, d. h. der Wechsel auf Faustpfand. Andere Anlagen sind schon verdächtig, insbesondere die Anlagen auf Schuldschein, auf Vorschuss. Wenn auch da die Schuldpflicht ausser Frage steht und die Forderung vielleicht auch auf kurze Zeit fällig ist, so ist doch der Vorschussschuldner durchaus nicht so zum Zahlen vorbereitet, wie der Wechselschuldner. Erstens richtet er sich nicht so ein, zweitens ist die Wechselstrenge nicht da und endlich wird bei solchen Vorschüssen auf das Prolongieren gerechnet, was bei den andern Verpflichtungen viel weniger der Fall ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Konto-Korrentgeschäft, das heisst dem, wo es sich um Guthaben der Banken handelt. Das Konto-Korrentverhältnis ist allerdings ein solches, das sehr rasch gelöst werden kann, wenigstens auf drei Monate; allein es ist auch dies ein Geschäft, das in der Meinung eingegangen wird, es werde nicht rasch gelöst, und das insbesondere seitens des Kaufmanns in der Meinung eingegangen wird, man gebe ihm Kredit und man werde ihm denselben nicht entziehen, wenn die Verzinsung richtig erfolge und im Geschäfts-Betrieb nicht Unregelmässigkeiten eintreten oder verdächtige Erscheinungen sich zeigen. Also auch er ist nicht gerüstet, sofort zu bezahlen.

Damit ist gesagt, dass eine richtig vorgehende Zettelbank ihre Anlagen zur Deckung der Banknoten über die Barschaft hinaus in Diskonto- und Lombardwechseln machen muss und möglichst wenig in anderen Geschäften. In dieser Beziehung haben wir nun in der Schweiz bemühende Verhältnisse. Ich erinnere gerne daran, weil man nicht immer daran denkt und die Verhältnisse nachgerade derart geworden sind, dass man jeden Tag daran denken sollte. Beginnen wir mit den klassischen Anlagen, mit den Diskontowechseln und dem Lombardgeschäft. Unsere Banken hatten im Jahre 1884 bei einem Banknotenumlauf von 106 Millionen einen Wechselbestand in Diskontowechseln von 176 Millionen und im Lombardgeschäft einen Bestand von 36 Millionen. Natürlich ist das der ganze Bestand, auch der, den die Banken mit ihren andern Kapitalien schafften und aufrecht hielten. Im Jahre 1899 hatte sich der Banknotenumlauf verdoppelt und man sollte meinen, man werde nun auch die doppelte Anlage in Wechseln besitzen. Keine Rede davon! Die Diskontowechsel betragen 180 Millionen, also nur 4 Mill. mehr, und an Lombardwechseln hatten die Banken 45 Mill., also nur 9 Mill. mehr als 1884, mit andern Worten, nur eine kleine Verbesserung gegenüber einer Steigerung des Banknotenumlaufes, bezw. der Emission um 100 %. Dies bedeutet gleichviel wie eine starke Schwächung der Deckung. Nun vergleiche ich damit die deutsche Reichsbank. Diese hatte im Jahre

1884 bei einem Umlauf von 732 Mill. Mark in Diskonto- und Lombardwechseln 426 Mill., und im Jahre 1899, als ihr Notenumlauf von 732 auf 1141 Mill., d. h. um 56 % gestiegen war, eine Deckung in Lombard- und Diskontowechseln von 897 Mill. Während also die Vermehrung des Umlaufes 56 % ausmachte, vermehrten sich die guten Anlagen um 105 %. Sie sehen, hier hat man 2 × 2 = 4 gemacht, während es bei uns heisst 2 × 2 = 1. Und wie verhält es sich mit den andern Anlagen, die man nicht mehr als gute, sondern eher als schlechte bezeichnen muss? Als Anlagen, die man nicht als gute bezeichnen kann, habe ich vorhin die Konto-Korrentverpflichtungen und die Schuldscheine bezeichnet, und Anlagen, die als schlechte bezeichnet werden müssen, das sind die Hypotheken, sofern sie zur Banknotendeckung verwendet werden. Nun sind unsere Emissionsbanken in einem wahren Kirchturmsrennen nach Vermehrung dieser schlechten Anlagen begriffen, während sie in Bezug auf die guten Anlagen auf dem Stand von 1884 geblieben sind. Es ergeben sich in dieser Beziehung folgende Zahlen: die Konto-Korrentdebitoren, die im Jahre 1884 bei unseren Emissionsbanken die Summe von rund 71 Mill. erreichten, stiegen im Jahre 1899 auf 206 Mill. ebenso stiegen die Schuldscheine, welche 1884 62 Mill. ausmachten, im Jahre 1899 auf 127 Mill. Es ist also nach beiden Richtungen ein starkes Zunehmen zu konstatieren. Am schlimmsten steht es aber in Bezug auf die Hypotheken. Im Jahre 1884 betrugen die Anlagen unserer Emissionsbanken auf Hypotheken 228 Mill., im Jahre 1899 dagegen 571 Mill., also mehr als doppelt so viel. In nackten Worten ausgesprochen ist die Erscheinung also folgende: In Bezug auf die wirkliche bankmässige Deckung ist keine Vermehrung eingetreten, obschon sich unser Banknotenumlauf beinahe verdoppelt hat. Bei den nicht bankmässigen Anlagen dagegen ist eine Verdoppelung, ja mehr als eine solche eingetreten; diese hält Schritt mit den Banknoten, allein sie ist eben für diese keine Fundierung. Und was dieses Anlegen unserer Emissionsgelder zu einem erheblichen Teil in Hypotheken besonders nachteilig gestaltet, ist der Umstand, dass wir in der Schweiz kein Hypothekenrecht haben, wie es anderswo besteht. Man kann ja darüber verschiedener Meinung sein, ob die Mobilisierung des Grund und Bodens einen wünschbare Fortschritt bedeute; aber darum handelt es sich nun nicht, wenn ich von den Hypotheken spreche im Zusammenhang mit den Banknoten. Ich sage: wenn doch einmal die Banknoten mit den Hypotheken verbunden werden, ist eine erträgliche Gestaltung der Dinge nur möglich, wenn das Hypothekarrecht des Landes die hypothekarischen Anlagen mobilisiert hat; nur da, wo man sogenannte Pfandbriefe hat, die an der Börse Kurs besitzen, weil sie nicht nur auf den Inhaber lauten, sondern auch infolge solidarischer Haftbarkeit von Mitschuldnern, von ganzen Landschaften oder durch die Garantie, welche besondere hiefür staatlich unterstützte Banken aussprechen, an der Börse Aufnahme finden und wie Staatspapiere gehandelt werden, nur da ist das Uebel nicht so gross; es ist noch immer kein gesundes Verhältnis, aber es ist erträglich, während da, wo das Hypothekarwesen unbeweglich ist, wie bei uns in der Schweiz, es eine vollständige Verkennung der Grundsätze der Finanzwissenschaft bedeutet, wenn man die Banknote in dieser Weise mit der Hypothek in Verbindung bringt. Ich weiss ja wohl, dass in den Portefeuilles der Emissionsbanken sich keine Hypotheken vorfinden; sie sind auch zu ungeschlacht, zu gross, als dass man sie ins Portefeuille legen könnte. Aber statt dessen ruhen in den Portefeuilles der schweizerischen Emissionsbanken vielfach Wechsel, welche ihre Grundlage in Hypotheken besitzen und wo der Wechsel und die betreffende Bank, welche ihn in Diskont giebt, eigentlich nur die spanische Wand für die Immobilisierung der betreffenden Gelder bildet. Eine ansehnliche Anzahl der sogenannten Finanzwechsel in den Portefeuilles der Banken sind darauf zurückzuführen, und besonders in unseren grossen Städten ist dies der Fall. Meine Herren, man braucht sich nicht zu verwundern, wenn andere Leute dies auch erkennen, und ebenso braucht man sich nicht zu verwundern, wenn solchen Finanzwechseln nicht absolutes Zutrauen geschenkt wird. So lange alles ruhig ist, kann man auch bei der Hypothek ruhig schlafen, aber wenn Unruhe sich einstellt, die Banken ihre Verpflichtungen derjenigen Stelle gegenüber, mit welcher sie das Diskontogeschäft für ihre Finanzwechsel eingegangen sind, halten sollen, so stehen sie auf einmal nur auf einem Bein oder fallen vollends, weil ihre Guthaben eben derart sind, dass sie sich nicht bewegen, sie nicht frei machen können. Hieran muss man denken, und ich sage nochmals: man muss sich nicht verwundern, wenn anderswo und insbesondere im Ausland solchen Ziffern gegenüber Misstrauen herrscht. Sie sind ja überall zu haben, in unsern Statistiken, in den Berichten des Bundesrates etc., und andere Leute können sie auch zusammenstellen. Also ich sage: die Verhältnisse sind so gekommen, wie sie bei diesem Gang der Dinge kommen mussten. Der Wechselkurs auf das Ausland ist ein Symptom einer Krankheit, er ist die Wirkung einer Ursache, und diese Ursache ist die Verschlechterung unserer Valuta durch die gegenwärtigen Missverhältnisse im Banknotenwesen, und diesen Missverhältnissen kann der einzelne Kanton und eine einzelne Bank nicht abhelfen, sondern dies kann nur geschehen durch den Bund, durch eine Bank, die ihm untersteht und sich loslöst von all den gefährlichen Verbindlichkeiten, von welchen ich gesprochen habe, und rein nur dem Umlaufgeschäft, dem Diskontogeschäft und der Ueberwachung unserer Noten und unserer Währung ihre Zeit und ihre Kräfte widmen kann. Gewiss wird diese Aenderung ja nicht auf einmal kommen. Wir können z. B. diese Anlagen in Hypotheken nicht auf einmal lösen; die Finanzwechsel, von welchen ich vorhin gesprochen habe, werden auch bei einer Bundesbank nicht ohne weiteres verschwinden, und man sieht es ihnen ja in der That nicht an, wo das Geld nun ruht oder die Verpflichtung, auf Grund deren sie ausgestellt worden sind. Aber die Bank hat doch so viel in der Hand, dass sie auf vollständig neuem Boden beginnen kann und durch all die fiskalischen kantonalen Beziehungen und Rücksichten nicht gehemmt ist, dass sie — was die gegenwärtigen Emissionsbanken in ihrer Vielköpfigkeit und bei den sie beherrschenden verschiedenen Meinungen nicht zu thun vermögen — durch eine kräftige Handhabung und vorsichtige Bestimmung des Diskontos und der Ausgabe der Banknoten dafür sorgen kann, dass nicht zu viele Banknoten in den Verkehr kommen, dass sie da

sind, wenn man sie braucht und dass nach und nach das Hartgeld bei uns wieder zur Herrschaft kommt und nicht die Banknoten, in der Weise, wie wir es bis jetzt gehabt haben.

Damit habe ich auch noch etwas anderes berührt. Ich glaube hier einer Schrift Erwähnung thun zu sollen, welche sehr seriös ist und allgemein die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat; dieselbe ist in den letzten Wochen erschienen, veranlasst durch das kaufmännische Direktorium in St. Gallen, ich meine die sehr lesenswerte Schrift des Herrn Dr. Kalkmann. Er führt darin aus, die centrale Notenbank sei der erste Schritt, ein zweiter müsse die Loslösung von der lateinischen Münzunion sein. Dies führt auf ein Terrain, das ich heute nicht betreten will und worüber man verschiedener Meinung sein kann; aber das ist sicher, dass, wenn wir das Uebel nicht ganz beseitigen, wir doch durch eine centrale Notenbank das Fortschreiten hemmen und wieder zurückschreiten können zu einer gesundern Auffassung und Behandlung der Dinge, als wir sie jetzt haben.

Dies sind im grossen und ganzen die Gründe allgemeiner Natur, welche ich Ihnen vorführen wollte, um Sie zu bewegen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Meine Herren, ich habe schon erwähnt, dass die Kommission sich mit dieser Darstellung einerseits rechtfertigen wollte nach aussen, weil man durchblicken liess, es sei uns nicht ernst, wir seien vom Ernst der Lage nicht durchdrungen. Ich denke, meine Auseinandersetzungen haben Ihnen das Gegenteil bewiesen. Aber ich muss doch noch einer Erscheinung Erwähnung thun, die sich in der Kommission selber gezeigt hat. In der Kommission waren auch die Herren der Innerschweiz, der Rechten, davon durchdrungen, dass man zur Schaffung einer centralen Bank schreiten solle, aber sie äusserten immer wieder Bedenken mit Bezug auf die Folgen für ihre Kantonalbanken, wegen der Einnahmen, die ihnen infolge Schaffung der neuen Bank entgehen könnten. Ich glaube, diese Befürchtungen sind zum grossen Teil unbegründet. Die neue Bank wird, wenn sie auch keine reichlichen Einnahmen bringen wird, doch solche Einnahmen bringen, dass die Kantone dabei einen Ausgleich finden. Allein wenn es auch anders wäre, so möchte ich doch jedem, der es mit den Interessen unseres Landes ernst meint, die Frage stellen: muss solchen Thatsachen gegenüber, wie ich sie Ihnen nun vorgeführt habe, einem nicht nachgerade bange werden, bei dem laisser aller und laisser faire, in dem wir uns jetzt befinden? muss der Gedanke an die Gefährdung unserer Währung, das schliessliche Hindrängen zum Zwangskurs, der uns mit der Zeit bevorstehen könnte, nicht für jedermann Veranlassung genug sein, sich von solchen Rücksichten loszulösen und sich zu erinnern, dass ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen, die er nicht gerne preisgiebt, auf den Missbrauch der Banknoten zurückzuführen ist, auf einen Missbrauch, der grosse Gefahren für unser ganzes Land mit sich bringt, Gefahren, welche, wenn sie sich noch mehr vergrössern und Geltung verschaffen, unser Land in eine Notlage bringen und in einer Weise heimsuchen würde, wie ähnliches seit dem Bestande des neuen Bundes noch nicht geschehen ist.

Ich möchte mich bei diesem Anlasse auch dagegen wenden, dass man heute den Antrag stelle, die Sache zu verschieben. Ich habe gestern in dieser Beziehung etwas verlauten gehört. Ich sage zum vornherein: was mich betrifft, und ich glaube, ich spreche im Namen der meisten Mitglieder der Kommission, wir wollen die Verantwortlichkeit für eine solche Verschiebung nicht übernehmen. Ich glaube, der Moment sei auch nicht da, zu verschieben, weil sich gerade das nun einigermassen eingestellt hat, was wir herbeisehnten: eine gewisse Abspannung, eine gewisse Entlastung, die eher ermöglicht, sich an die Arbeit zu begeben, und wenn Sie bedenken, welche Zeit noch verstreichen wird, bis die neue Bank zu unserem Schutze und zum Schutze unserer Währung eingreifen kann, so wäre es nicht gerechtfertigt, diese Zeitdauer durch ein ferneres laisser aller oder durch die Erwägung zu vergrössern, man könne ja darüber noch immer sprechen, man sei jetzt noch zu sehr mit den kantonalen Finanzen verflochten. Ich möchte Ihnen deshalb das Eintreten lebhaft empfehlen.

Nun bleibt mir nur noch übrig, in kurzen Zügen Ihnen auseinanderzusetzen, worin sich der jetzige Entwurf von dem frühern unterscheidet. Man hat seinerzeit an der Volksabstimmung gedeutelt und gesagt, man wisse nicht recht, warum das Gesetz verworfen worden sei.

Die einen riefen, die Anhänger der Privatbank haben gesiegt, während die andern erklärten, dem sei nicht also, es seien nur gewisse Missverständnisse vorhanden gewesen, die Anhänger der Staatsbank haben gesiegt und wenn diese sich richtig gruppieren, so werden sie die Staatsbank durchbringen. Ich halte es für müssig, sich solchen Gedanken hinzugeben. Wir stehen vor der Thatsache, dass die Staatsbank gegenüber einem Antrag auf Errichtung einer gemischten Bank unterlegen ist, und da die Verfassung selbst die beiden Alternativen enthält, so werden wir nun, nachdem die erste gescheitert ist, die zweite Alternative vollziehen müssen. Am Volk ist es dann, den Entscheid zu treffen, falls eine Volksabstimmung angerufen wird. Ich glaube auch, dass füglich das vorliegende System nun empfohlen und verteidigt werden kann. Dasselbe sieht eine gemischte Bank vor, aber das Hauptgewicht hat nach wie vor der Bund, wie schon im frühern Entwurf. Das System beruht darauf, dass eine Dreiteilung des Gründungskapitals vorgenommen wird; man will also das Privatkapital heranziehen, neben demjenigen der Kantone und des Bundes, aber man giebt ihm nicht die Mehrheit; man will das Privatkapital interessieren, man will die schlummernden Kräfte, die bei demselben vorhanden sind, wecken, man will das grosse Mass von Kenntnissen und Erfahrungen, das bei den Freunden des privaten Systems vorhanden ist, für die Bundesbank gewinnen, aber formell wird der Anschlag beim Staate liegen, wie es sich bei einer Bank gehört, welche dazu da ist, unsere Währung zu stützen und zu fundieren und daher eigentlich schon von selbst ihre Direktiven auf den Staat und die Gesamtheit der Bürger hin erhält. Bei der frühern Debatte bildete die unbeschränkte Haftbarkeit des Bundes für die Verpflichtungen der Bank einen Angriffspunkt. Man sprach davon, dass der Kredit des Bundes mit demjenigen der Bank vermengt werde und umgekehrt und zwar in einem Masse, das kein Ende nehme. Es lässt

sich auch nicht verkennen, dass viele Kreise dadurch erschreckt worden sind. Dem haben wir nun im gegenwärtigen Entwurf vollauf Rechnung getragen, indem wir die Haftbarkeit der Bank auf ihre Notenausgabe beschränken. Es ist ja damit nicht gesagt, dass in schweren Zeiten unter Umständen nicht ein weiteres gethan werden müsse, aber dann sind alle Patrioten, seien sie Staatsbank- oder Privatbankfreunde, zu helfen bereit; für jene Zeit haben wir nicht zu sorgen, das macht sich dann von selbst. Aber für die ruhige Zeit, mit Rücksicht auf die wir die Bank prüfen, welche wir schaffen wollen, dürfen wir getrost sagen: es genügt diese Haftbarkeit und auf der andern Seite dient ihre Einschränkung zur Beruhigung.

Ferner ist in dem Bankgesetzentwurf, der auf die Beiziehung des Privatkapitals aufgebaut ist, von einer Generalversammlung der Aktionäre Umgang genommen. Es ist dies eine Konzession an die Freunde der Staatsbank. Die Generalversammlung ist durch einen Generalrat ersetzt, in welchem das Privatkapital natürlich auch vertreten ist; es ist das, ich möchte sagen ein Wahlmännerausschuss, wenn man es mit so etwas Politischem vergleichen will und es trägt nicht den Misston mit hinein, den man unwillkürlich vielerorts mit Generalversammlungen verknüpft und nicht mit Unrecht schon oft verknüpft hat. Es bleiben Strömungen und Erscheinungen weg, wie sie auf dem lauten Markt der Börse vorkommen und sich in eine Generalversammlung auch einschleichen können und welche einer Bank, die eine Landesbank ist, nicht anstehen würden.

Was die hauptsächlichsten Aenderungen anbetrifft, welche die Kommission zu den Beschlüssen des Nationalrates vorschlägt, so sind dieselben sehr rasch besprochen. Einerseits wird die Erhöhung der Dividende auf 4½ Proz. vorgeschlagen, weil wir uns sagten, dass nur in diesem Falle dieser Entwurf einer gemischten Bank zur Wahrheit und verhindert werde, dass der Bund weit mehr als seinen Drittel am Grundkapital bekomme. Man bezweckt mit dieser Erhöhung, dass in That und Wahrheit ein gemischtes System zur Geltung komme, während dies bei einem niedrigeren Zinsfuss nicht der Fall wäre.

Sodann haben wir den Geschäftskreis der Bank im Sinne einer Konzession an die Kantone um so lieber etwas eingeschränkt, als dies auch äusserlich mit den Erfahrungen und den Regeln eines gesunden Bankwesens zusammentrifft. Wir haben ferner auch die Zeitdauer des Privilegs von 15 auf 20 Jahre verlängert und ebenso die Uebergangszeit für die Kantonalbanken von zweieinhalb auf drei Jahre verlängert. Endlich haben wir in der Sitzfrage etwas anderes beschlossen. Einmal haben wir eine Bestimmung aufgenommen, dass seitens der Bankhauptstadt ein Beitrag an den Bund zu leisten sei, und ferner haben wir eine Aenderung in Bezug auf den Sitz Ihnen zu beantragen beschlossen, worauf wir dann bei der Detailberatung zu sprechen kommen werden.

Zusammenfassend lege ich Ihnen namens der Kommission noch einmal den aus Ueberzeugung und ich möchte sagen, auch etwas Erfahrung und reichlichen Studien geschöpften Antrag vor: treten Sie auf den Entwurf ein mit dem redlichen Wollen, demselben zum Siege und zum Durchbruche zu verhelfen. Eine Bundesbank ist für uns eine Notwendigkeit und wir dürfen mit der Kreierung einer solchen nicht warten bis es zu spät ist, es ist auf keinen Fall mehr zu früh. Im Gegenteil wir müssen uns sputen, um grösseren Nachteil von unserer Volkswirtschaft abzuwenden, als er jetzt schon eingetreten ist.

Reichlin: Ich gestatte mir als Mitglied der Kommission einige Worte zur Eintretensfrage zu sprechen. Wir stehen vor zwei Thatsachen. Als erste erwähne ich, dass das Volk im Jahre 1891 mit 231,000 gegen 158,000 Stimmen den Art. 39 der Verfassung angenommen hat, nach welchem das Recht zur Ausgabe von Banknoten einzig dem Bunde zusteht, welcher dieses Recht entweder durch eine Staatsbank ausüben, oder auf eine centrale Notenbank übertragen kann. Als zweite, dass die erste gesetzgeberische Arbeit auf Grundlage dieses Artikels im Jahre 1897 mit 255,000 gegen 195,000 Stimmen vom Volke abgelehnt wurde. In Bezug auf die erste Thatsache ist wohl mit dem Faktor zu rechnen, dass viele für die Annahme des Art. 39 gestimmt haben, weil sie dafür hielten, es gehe nicht an, dass der Staat, welchem das Münzregal zustehe, auf einen Teil seines Hoheitsrechtes durch Gestattung von Banknotenemissionen verzichte und den Gewinn davon zum Teil Privatinteressen zuwende.

Es darf dahin gestellt bleiben, ob sich im Jahre 1891 eine gleich grosse Mehrheit des Volkes und der Stände für das Notenmonopol ausgesprochen hätte, wenn das Recht der Emission nur staatlichen Instituten, den Kantonalbanken, vorbehalten worden wäre.

Gewiss ist, dass in den meisten Kreisen, in welchen im Jahre 1891 bereits Kantonalbanken bestanden haben, gegen Art. 39 bedeutende Opposition wahrnehmbar war.

Wenn nun schon die Entstehung des Art. 39 mit dem Widerstande der kantonalen Geldinstitute zu rechnen hatte, so war das noch deutlicher erkennbar bei der Abstimmung im Jahre 1897. Ich glaube, die Annahme sei nicht unrichtig, dass bei den 231,000 Stimmen, welche das Bankgesetz im Jahre 1897 zum Falle brachten, neben der Minderheit von 1891 noch eine Reihe solcher sich befanden, welche die Interessen der Kantonalbanken durch das Gesetz bedroht fanden.

Bis jetzt hat man wenigstens angenommen, dass die Sorge für die Kantonalbanken die grösste Gruppe gegen das Gesetz von 1897 stellte.

Ich frage nun: hat sich die Volksanschauung in dieser Richtung seither geändert? Ich glaube, das Gegenteil ist eher anzunehmen, die Sorge für die Kantonalbanken hat sich noch vermehrt.

Gestatten Sie mir hier auf eine Kundgebung aufmerksam zu machen, welche aus bundesbankfreundlichen Kreisen herrührt. Herr Nationalrat Keller von Zürich, welcher am Zustandekommen des Art. 39 lebhaft mitarbeitete, hat zum Schutze und zur Kräftigung der Kantonalbanken das Postulat gestellt, es

möchte bei Ausarbeitung eines Bankgesetzes, die Bundesbank ermächtigt werden, an die Kantonalbanken zinsfreie in Noten auszurichtende Darleihen zu bewilligen, bis zur Höhe von zwei Dritteilen der Gesamtemission. Herr Keller, welcher diesen Gedanken in einem öffentlichen Vortrage begründet hatte, sagte am Schlusse desselben: «Ich bitte meine Mitbürger dringend, wohl aufzupassen auf das, was in dieser Sache in Bern weiter vorgehen wird. Der Kanton Zürich hat der Verwirklichung verschiedener Einheitsgedanken schon sehr viele Opfer gebracht und wird hoffentlich nicht so unklug sein, nun auch noch, ganz unnötigerweise, die grössten Interessen seiner Kantonalbank in einem Momente preiszugeben, wo ihr der Boden geebnet ist, nicht nur 20, sondern 30 Millionen Noten mit Leichtigkeit in Cirkulation bringen zu können.»

Der Bundesrat und die vorberatenden Kommissionen haben nun allerdings gefunden, dass sich die Vorschläge des Herrn Keller mit den Bestimmungen des § 39 nicht vereinbaren lassen. Nichtsdestoweniger sind solche Anregungen aus centralistisch-bundesbankfreundlichen Kreisen ein Beweis, wie sehr man in den Kantonen für die Kantonalbanken besorgt ist. Es ist das begreiflich. Die kantonalen Banken haben dem Lande bisher gute Dienste geleistet und haben sich bis jetzt, selbst in Tagen der Krisis, gut bewährt.

Das Recht zur Notenemission hat zum Gedeihen dieser Banken beigetragen und ihren Gewinn vermehrt. Dieser Gewinn aber fliesst in dieser oder jener Form den kantonalen Verwaltungen zu.

Die Kantone können ihrerseits auf diese Einnahmsquellen nicht verzichten. Während die Bundesfinanzen gut bestellt sind, ist das gleiche bei den Kantonen nicht zu sagen. Jede Schwächung der kantonalen Finanzen erschwert die Erfüllung unabweisbarer Pflichten und die Lösung ihrer socialen Aufgaben. Grund genug, dass man in vielen Kantonen der Ausführung des Bankgesetzes skeptisch gegenübersteht.

Wenn gesagt wird: einer centralen Notenbank wird es allein möglich sein, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, so will ich diese Auffassung nicht unterschätzen. Dagegen darf auch bemerkt werden, dass die bestehenden Banken schon vieles gethan haben, um die bestehenden Uebelstände zu beseitigen. Es macht sich daher in vielen Kreisen die Auffassung geltend, es könnte durch eine Revision des Banknotengesetzes den bestehenden Unzukömmlichkeiten entgegengetreten werden, ohne dass das Heil des Landes in einer Centralbank gesucht werden muss.

Diese Betrachtung mag zwar heute als eine überflüssige betrachtet werden, weil der § 39 der Verfassung, welcher eine centrale Notenbank fordert, zu Recht besteht. Auch für mich ist infolge dieser Thatsache die Eintretensfrage erledigt.

Anders dagegen wird die Frage zu beantworten sein: wie sieht das Gesetz aus, welches neu geschaffen wird?

In dieser Beziehung erlaube ich mir zu sagen, dass in dem neuen Entwurf, wie er vorliegt, den Bedenken der Kantonalbankfreunde wenig Entgegenkommen bewiesen wurde.

Einzelnen gegnerischen Gruppen des frühern Gesetzes suchte man dadurch gerecht zu werden, dass man die beschränkte Haftbarkeit und eine Beteiligung des Privatkapitals in die neue Vorlage aufnahm. Die Kantonalbanken und kantonalen Verwaltungen dagegen haben für den ihnen mit den Banknoten entgehenden Gewinn wenig Aussicht auf Entschädigung.

Ich habe mit meinen politischen Freunden in der Kommissionsberatung Anträge eingereicht, welche in dieser Beziehung etwelche Remedur schaffen könnten. Diese Anträge wurden abgelehnt. Wenn wir gleichwohl für Eintreten stimmen, so geschieht das einerseits, weil der § 39 der Verfassung zu Recht besteht, und andrerseits in der Hoffnung, es werde möglich sein, bei der Beratung des Gesetzes im Rate noch etwelches Entgegenkommen zu finden, damit auch diejenigen, welche für die Interessen der Kantonalbanken besorgt sind, sich mit dem Gesetze befreunden können.

v. Arx: Bekanntlich hat Ihre vorberatende Kommission dieses Geschäft cirka anderthalb Jahre in Ihren Händen behalten, ohne es vorzubringen. Wer nun aber glaubt, diese lange Vorberatungszeit habe wenigstens das Gute gehabt, die Meinungen abzuklären, hat sich sehr getäuscht; denn bei der Schlussabstimmung in der letzten Sitzung unserer Kommission haben von acht Mitgliedern sich vier für das Projekt ausgesprochen; drei waren dagegen und ein Mitglied hat sich enthalten. Es wäre uns allerdings leicht gewesen, mit einem andern Abstimmungsresultat vor Ihren Rat zu gelangen, wenn wir den Antrag angenommen hätten, welchen Herr Kollega Reichlin vorhin angedeutet hat, nämlich wenn wir uns hätten entschliessen können, von vorneherein vom Gewinn der Bank eine Summe an die Kantone abzutreten, welche der gegenwärtigen Banknotensteuer von 6 Promille gleichkommt, d. h. wenn wir uns hätten entschliessen können, 200 Millionen als Betrag der künftigen Emission vorausgesetzt, Fr. 1,200,000 den Kantonen preiszugeben. Wir haben das nicht thun können und zwar grundsätzlich nicht, und wir werden bei der Detailberatung dann noch auf diese Angelegenheit zu sprechen kommen. Wir haben es schon nicht thun können, weil wir uns zu Massnahmen im Gesetze veranlasst sahen, welche so wie so geeignet sind, die Reineinnahmen der künftigen Nationalbank zu schmälern. Eine dieser Massnahmen war der Beschluss, es sollen die Anteilscheine des Grundkapitals mit 4½ Proz. statt mit 4 Proz. verzinst werden — es wird auch diese Angelegenheit bei der Detailberatung ohne Zweifel einer längeren Diskussion rufen — und der andere Grund war, weil wir den Kantonalbanken in einem Punkte in sehr weitgehendem Masse entgegengekommen sind, indem wir den Geschäftskreis der künftigen Nationalbank beschränkten. Wir haben nämlich im Entwurfe, entgegen dem nationalrätlichen Antrage, vorgesehen, dass die Bank nur unverzinsliche Depositen solle entgegennehmen dürfen, mit Ausnahme der Gelder des Bundes, und damit haben wir den Kantonalbanken nicht nur einen lukrativen Geschäftskreis gesichert, sondern auch die Erhal-

tung ganz bedeutender Kapitalien, welche sonst auf die Nationalbank übergegangen wären.

Nun habe ich eigentlich nicht das Wort ergriffen, um Ihnen das auseinanderzusetzen, sondern hauptsächlich deshalb, um auch meinerseits zu erklären, dass meiner Meinung nach alle die Gründe, welche schon vor Jahren für die Gründung einer centralen Notenbank bestanden haben, auch zur Stunde noch und zwar in vollem Masse bestehen. Es ist das unangenehm zu sagen für die meisten von uns, indem wir alle mehr oder weniger an der Erhaltung der gegenwärtigen Zustände interessiert sind. Wir wissen ja alle, in welcher Lage die Kantone sich befinden; überall haben wir Defizite; ein Kanton, der Ueberschüsse in seinem Budget und seiner Rechnung aufweist, existiert gar nicht mehr. Die Kantone beziehen alle ohne Ausnahme, sogar Appenzell Inner-Rhoden in der nächsten Zeit, ihre Banknotensteuer, und sie sind auch wieder am Gewinn interessiert, welchen die Kantonalbanken mit der Banknotenemission machen. Aber es ist nun einmal so: die Schaffung einer centralen Notenbank ist eine absolute Notwendigkeit. Ich glaube zwar nicht, dass es einer Bundesbank so ohne alles gelingen wird, selbst bei einer sehr vorsorglichen Diskontopolitik und was damit zusammenhängt, die Währung unbedingt zu verbessern, ohne dass mit diesen vorsorglichen Massnahmen eine geschäftliche Ernüchterung in unserm gesamten wirtschaftlichen Leben eintritt. Das beweist uns das Beispiel von Deutschland. Wir reden so gerne von Deutschland und stellen Vergleiche mit ihm an. Das grosse Deutschland, das aus den Nähten geht, wie der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hat, hat einen viel schlechteren Wechselkurs als wir, trotz der Goldwährung und trotz der centralen Notenbank, der Reichsbank. Ich habe hier die «Neue Zürcher Zeitung» vor mir und lese, dass in Paris der deutsche Wechselkurs dermalen 121. 50, bezw. 123 beträgt. Das ist ein viel schlimmerer Wechselkurs als 99. 50 auf die Schweiz, und Deutschland hat einen schlechten Wechselkurs aus den gleichen wirtschaftlichen Ursachen, wie wir; man hat in wirtschaftlichen Dingen in den letzten zehn Jahren einfach vielfach über die Schnur gehauen. Also ich sage, bei uns muss eine Ernüchterung eintreten; ich predige das nun im Ständerate schon seit Jahr und Tag, und ich glaube, die dermaligen Erscheinungen in unserm wirtschaftlichen Leben haben mir recht gegeben. Sehen Sie nur, wie es zugeht! Wir haben ja Städte, in welchen ganze Strassen entstanden sind mit schönen Häusern und Palästen, grossen Läden, kostspieligen Einrichtungen, und diese ganzen Strassen stehen leer; man hat in den Tag hinein gebaut. Man sieht, wie Elektrizitätswerke erstellt werden, welche in die Millionen kosten und wo man nicht weiss, wie nur eine einzige Pferdekraft verkauft werden soll. Man hat bis jetzt immer die Ausrede gehabt: wenn wir die Kräfte nicht verkaufen können, so machen wir Calciumcarbid. Wie steht es aber mit dieser Fabrikation! Man hat so übertrieben in unnötigen Gründungen sich ergangen, dass die Fabriken selbst beschlossen haben, den Betrieb nächstens einzustellen; es sind gerade in unserm Kanton Fabriken, welche total eingestellt worden sind und die betreffenden Arbeiter entlassen haben. Ganz gleich verhält es sich auch mit den Eisenbahnbauten. Es werden dermalen im Lande herum an allen Ecken und Enden Eisenbahnen gebaut, welche vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt sind; denn der Kapitalaufwand steht in gar keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Nutzen. Nun sage ich, dass viele dieser in den letzten Jahren gemachten Gründungen einzig möglich waren, weil die in diesen Gründungen festgelegten Kapitalien in Kreditpapiere umgewandelt und wieder mobil gemacht werden konnten, und Sie sehen auch in That und Wahrheit in allen Portefeuilles der Emissionsbanken zu drei Vierteln oder noch mehr gar nichts anderes als sogenannte Kreditwechsel, und es wird eine der vornehmsten Aufgaben einer künftigen Nationalbank sein, mit diesen schädlichen Kreditpapieren nach und nach aufzuräumen. Bei der Vielheit der Bauten ist dies eben nicht möglich; denn wenn die Bank A ein Geschäft nicht macht, so macht es die Bank B, und alle höheren Gesichtspunkte sind diesen 36 oder 37 kantonalen Banken bis jetzt abgegangen. Eine centrale Notenbank wird dafür sorgen, dass in ihrem Wechselbestand diese durch die Spekulation geschaffenen Kreditpapiere nach und nach verschwinden und zwar durch das ganz einfache Mittel der Nichtdiskontierung.

Nun muss allerdings gesagt werden, dass derartige Neuerungen, wie die Wiederkehr zu nüchternen Verhältnissen nicht vor sich gehen können ohne wirtschaftliche Störungen und man muss sich wohl vergegenwärtigen, dass durch eine centrale Notenmonopolbank das Gold nicht etwa abundanter wird, sondern im Gegenteil: das Gold wird, wenn die Bank ihre Rolle erfüllen soll, die wir ihr zuweisen, eher seltener werden. Beim gegenwärtigen System war die Notenausgabe ja eine fast unbeschränkte, und jede Bank trachtete, möglichst die ganze Emission in Cirkulation zu bringen — sie musste auch die Steuer für die ganze Emission zahlen — und wir haben gesehen, wie Jahrzehnte lang, wenigstens lange Jahre hindurch wir den niedrigsten Diskontosatz hatten, niedriger als Holland, Belgien, Deutschland und Oesterreich, als wären wir das reichste Land der Welt. Das ist eine Täuschung. Es ist interessant zu sehen, wie man gegenwärtig in Nordamerika die gleiche Phase durchmacht, welche wir in den letzten 10 bis 15 Jahren durchgemacht haben. Sie haben mit Erstaunen gesehen, wie die Vereinigten Staaten, welche früher immer ihre Geldbedürfnisse in Europa befriedigten, nun plötzlich expansiv geworden sind. Die Vereinigten Staaten leihen Deutschland 80 Millionen Mark; sie schicken ihre Sendboten auch nach der Schweiz und offerieren die nötigen Kapitalien, um unsere Eisenbahnen zu verstaatlichen! Das kommt nicht einzig und allein nur daher, weil die Vereinigten Staaten eine viel bessere Handelsbilanz aufweisen als früher. Das ist allerdings richtig, dass immer mehr exportiert und nicht im gleichen Verhältnis in die Vereinigten Staaten importiert wird und dass dadurch Hunderte von Millionen in dieses Land strömen. Allein die Hauptursache der gegenwärtigen Geldabundanz in Amerika besteht darin, dass das Gesetz über die Notenemissionsbanken im März letzten Jahres revidiert worden ist. Es hat der deutsche Generalkonsul in New-York in den letzten Tagen einen Bericht über diese Banken abgegeben, der vom deutschen Staatssekre-

tär der Finanzen verlesen worden ist; er sagt: «Der Goldüberfluss in diesem Lande ist, wenn man von der günstigen Handelsbilanz der letzten Jahre und den dadurch aus dem Auslande hierher fliessenden grossen Summen, den Ueberschüssen der Ausfuhr über die Einfuhr absieht, im wesentlichen auf die Wirkungen des Gesetzes vom 14. März dieses Jahres zurückzuführen. . . . Dieses Gesetz gestattet den Nationalbanken die Emission von Banknoten bis zu dem Vollbetrage ihres Kapitals, statt, wie bis dahin, bis zu 90 Prozent, was einem Plus von 80 Millionen Dollars gleichkommt. Ausserdem können die Banken nunmehr die von ihnen als Sicherheit zu hinterlegenden Bonds der Vereinigten Staaten in billigeren zweiprozentigen Bonds statt wie bis dahin vierprozentigen bestellen. Ueberdies hat das neue Gesetz die Errichtung von Nationalbanken in allen Städten über 25,000 Einwohner zugelassen, wodurch eine grosse Anzahl neuer Bankinstitute mit Emissionsbefugnis geschaffen worden ist.» Am Schlusse des Berichts sagt der Generalkonsul: «Die Banken sind daher gesetzlich in der Lage, ihre Banknotenemission um 400 Millionen Dollars zu vergrössern», also um ganze 2 Milliarden Franken, und von daher kommt zum grossen Teil die momentane Geldabundanz. Man wird aber in den Vereinigten Staaten die gleichen Erfahrungen machen, wie wir sie gemacht haben. Im Anfange wird man über eine grosse Geldabundanz verfügen und wird für die überflüssigen Gelder Verwendung suchen müssen, sei es durch Uebernahme von Anleihen des Auslandes oder durch Kreierung von industriellen und andern Unternehmungen. Ganz die gleichen Verhältnisse hatten wir vor 15 Jahren. Ich kann mich noch an die Zeit erinnern, wo wir — die Emissionsbanken — einzig an italienischen Werten etwa 140 Millionen in den Portefeuilles hatten. Die Amerikaner werden, wie gesagt, die gleichen Erfahrungen machen und, wie wir, den Revers der Medaille auch zu sehen bekommen, der in den gegenwärtigen Verhältnissen ausgedrückt ist. Aber Sie sehen gerade aus diesem Beispiele von Amerika, dass im Anfang einer solchen Periode eben die Abundanz herrscht und dass, wenn man wieder zu nüchternen Verhältnissen zurückkehren will, wie wir es jetzt thun wollen, das Geld rar ist und nicht abundant. Ich für meinen Teil hätte es gerne gesehen, wenn wir eine derartige Reform, wie wir sie nun anstreben, in ruhigeren Zeiten, als den gegenwärtigen, hätten vornehmen können, vor vier Jahren z. B., wo wir noch in normaleren Verhältnissen waren als gegenwärtig, wo niemand sagen kann, dass sie normal sind. Aber trotzdem würde ich doch einmal das Gesetz in unserm Rate durchberaten, damit wir einmal wissen, woran wir sind, und der Nationalrat — es werden ja wichtige Differenzen entstehen — soll sich dann die Frage vorlegen, ob er das Gesetz dermalen schon aus der Hand geben oder diese normalen Zeiten, von welchen ich gesprochen, abwarten will. Unter allen Umständen würde ich eines vorsehen: Unbekümmert um das Schicksal des Gesetzes würde ich von den Befugnissen des gegenwärtigen Gesetzes Gebrauch machen und die Ausgabe von Banknoten kontingentieren, damit dieses Emittieren in den Tag hinein aufhört. Wir haben die Kompetenz dazu in der Bundesverfassung und ich glaube, wir sollen von dieser Kompetenz dermalen und zwar sobald wie möglich Gebrauch machen. Ich bin für Eintreten.

M. le conseiller fédéral **Comtesse**: Si les mêmes préoccupations qui ont dominé dans votre commission devaient dominer dans notre conseil, je dois dire que je n'attendrais pas un résultat bien favorable de la délibération qui va s'ouvrir sur le projet de banque nationale. Ce n'est pas en effet un présage de grande confiance et de succès pour un projet de loi s'il ne peut trouver l'appui d'une majorité dans une commission; la plupart des membres de celle-ci se sont en effet réfugiés au vote final dans une attitude expectative et dans l'abstention. Je répète que si la même préoccupation devait dominer ici, il vaudrait mieux, je crois, laisser ce projet en suspens et attendre que les circonstances modifient les sentiments fort peu enthousiastes qui règnent dans la commission et qu'elles viennent nous contraindre à sortir de notre impuissance dans ce domaine. La situation actuelle révèle une véritable opposition d'idées.

L'on reconnait de plus en plus la nécessité de doter notre pays de cet instrument financier qui s'appelle une banque centrale d'émission, afin de régulariser mieux notre circulation fiduciaire très défectueuse et le cours du change très défavorable dans ces derniers temps. Nous avons fait appel aux représentants financiers; ils se sont prononcés à l'unanimité pour la création d'une banque centrale comme le seul moyen de remédier aux inconvénients de la situation actuelle. On reconnait que le grand inconvénient de la situation actuelle, c'est que la loi de 1881 ne fixe aucune règle pratique pour restreindre la circulation de nos billets qui est ainsi subordonnée absolument aux convenances des banques d'émission, de sorte que si les banques atteintes par le drainage veulent restreindre la circulation de leurs billets, il y a à côté d'elles d'autres banques qui jettent tout l'ensemble de leurs billets dans la circulation, ou qui viennent aussi demander d'augmenter leur émission. En fait, cet inconvénient est très grave: notre circulation ne se règle pas sur les besoins commerciaux et économiques du pays dans la plus grande partie de l'année, à l'exception peut-être des derniers mois. Notre circulation des billets est exagérée, elle va au-delà des besoins, et évidemment avec cette grande quantité de billets qui ne répondent pas à des besoins sérieux, on rend le jeu facile à tous les draineurs et l'on chasse le numéraire du pays, ce qui contribue à la détérioration du change. Les banques d'émission ne consultent donc que leur seul intérêt et se disent qu'il faut faire à tout prix des bénéfices pour couvrir l'impôt fédéral et celui des cantons; c'est pourquoi notre circulation est absolument déréglée.

Il faut pour la régulariser, tout le monde le reconnait, recourir à une banque centrale. Mais il ne faut pas non plus croire que la création d'une banque centrale nous préservera contre toute dépréciation du change. Nous pourrons mieux lutter qu'aujourd'hui contre cette dépréciation, mais voilà tout. Tout à l'heure M. le conseiller von Arx relevait avec raison le fait que l'Allemagne avec sa

Reichsbank n'en subit pas moins une dépréciation de son change.

On a dit que cela était dû à d'autres causes, telles que le développement exagéré des constructions et de certaines industries; nous avons aussi développé au delà des besoins certaines industries et engagé toutes nos réserves, tandis qu'en France on agit avec plus de circonspection. Il y a encore d'autres causes déjà signalées du dépréciement do notre change, c'est le fait que nos emprunts sont en grande partie domiciliés à Paris, ce qui constitue, le cours du change étant défavorable, une infériorité.

Tout le mondo reconnait donc les inconvénients de cette situation, tout le monde dit qu'il faut y remédier, les financiers les plus compétents estiment de même que le seul moyen pour cela est d'ériger une banque centrale. Nous les avons consultés; ils ont voté une résolution à l'unanimité ainsi conçue:

«La commission d'experts chargée par le département fédéral des finances de rechercher quelles mesures pourraient être prises pour arrêter l'exportation incessante du numéraire, est arrivée à la conclusion que le seul moyen de remédier d'une façon durable à l'inconvénient signalé serait d'améliorer le cours du change, actuellement très défavorable, sur l'étranger et sur la France en particulier. Le cours élevé du change a sa source en premier lieu dans le fait que la balance commerciale n'est pas favorable à la Suisse. Cette circonstance ellemême tient à notre situation économique. A la vérité, les banques ne sauraient exercer une influence directe sur cette situation, mais il est au plus haut point désirable que, lors de la conclusion prochaine de nouveaux traités de commerce, les autorités s'efforcent de modifier au profit de la Suisse la balance du commerce par une augmentation de notre exportation. Il sera nécessaire, dans ce but, de fournir des armes suffisantes aux négociateurs qui seront chargés de discuter, pour la Suisse, les bases de ces nouveaux arrangements. Quant aux banques suisses, leur rôle ne peut consister qu'à lutter contre la hausse du change et l'exode du numéraire par les moyens reconnus efficaces que peut fournir une bonne politique monétaire. Sont indiqués comme tels, avant tout: l'introduction définitive en Suisse d'un système rationnel de virement; limiter la circulation des billets à la proportion exigée par les besoins du commerce, tels qu'ils ressortent des conditions do l'escompte; . . . (je dirai en passant que les banques d'émission ont fait la tentative d'y arriver et essayé do restreindre et dans une proportion maximum de 10 % la circulation des billets, mais encore lo résultat obtenu jusqu'ici a été minime), pratiquer une politique judicieuse en matière d'escompte en procédant, au moment opportun et sur une grande échelle, à l'achat ou à la vente de papier sur l'étranger, dans le but de régulariser le cours du change par le jeu naturel de l'offre et de la demande. La commission d'experts reconnait que l'organisation actuelle des banques suisses d'émission, en dépit de tous les efforts louables qu'elles font pour satisfaire à leur tâche, n'est cependant que très imparfaitement en état de résoudre cette question; que la mission de régler la circulation monétaire du pays et, en même temps, de faciliter les paiements dans le pays même, ne peut être résolue rationnellement et entièrement que par une banque centrale d'émission constituée sur des bases solides. En conséquence, la commission d'experts recommande instamment la création, dans le plus bref délai possible, de cet établissement central.»

Voilà donc la conclusion à laquelle chacun arrive et particulièrement les hommes compétents en matière financière; vous les avez entendus aujourd'hui dans la personne de MM. Isler et von Arx, qui, l'un et l'autre président d'importants établissements financiers.

Autrefois, lors du premier projet, l'on reconnaissait volontiers que dans les cantons il fallait savoir faire certains sacrifices, dans l'idée qu'ils ne sont que passagers, pour réaliser un progrès écconomique et pour doter notre pays d'une banque centralo, en disant: les bénéfices des banques appartiennent aux cantons et ces bénéfices, peut-être pas immédiatement, mais dans un délai prochain, viendront combler les quelques vides qui pourraient se produire dans les budgets des cantons. Aujourd'hui l'on n'est plus disposé dans les Grands conseils des cantons, dans les conseils d'administration des banques cantonales à faire le moindre sacrifice sur l'autel de l'intérêt général, chacun parait absolument résolu à ne faire aucune concession quelconque d'ordre pécuniaire et à subordonner l'idée de la création d'une banquo centrale à la condition que la Confédération fournisse de suite l'équivalent des pertes que peuvent avoir à supporter les cantons. Nous avons entendu ce langage: nous ne sommes pas en mesuro do faire des sacrifices dans les cantons, nos budgets sont en déficit, nos finances en souffrance, nous ne pouvons pas consentir à sacrifier la moindre parcelle de nos ressources actuelles. Si ces exigences sont telles et si dans les Grands conseils des cantons, l'on ne veut pas consentir à faire momentanément quelques sacrifices pour arriver à instituer une banque centrale, alors il faut admettre que le problème est pour le moment insoluble et qu'une banque centrale, que ce soit avec ce projet ou avec un autre, ira se heurter à une opposition insurmontable.

C'est ce point de vue qui a prévalu dans la commission et celui derrière lequel se sont retranchés ceux qui se sont abstenus au vote final.

Je crois cependant qu'il nous faut rester sur le terrain où les chambres fédérales se sont placées lors du premier projet, et savoir supporter un sacrifice passager pour réaliser un progrès d'ordre général qui profitera à l'ensemble du pays et aux cantons, sans exiger que la Confédération fournisse immédiatement l'équivalent de pertes réduites et passagères que pourront subir les cantons, de sorte que je dis que si la même préoccupation devait ici dominer, il vaudrait certainement mieux laisser le projet en suspens que de soulever de nouveau ce rocher de Sisyphe pour qu'il s'écroule sur nos têtes.

Dès lors, je ne puis qu'engager le conseil des états à suivre ceux qui ont le désir d'entrer résolument en matière et de laisser de côté des préoccupations qui ne peuvent faire aboutir la loi qu'à un échec certain.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt über die Eintretensfrage? — Es ist dies nicht der Fall; die Diksussion ist geschlossen. Es liegt nur der Antrag der Kommission vor, auf den Entwurf einzutreten, und ich nehme an, Sie haben dies beschlossen. Wir gehen zur artikelweisen Beratung über.

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 1.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier beantragt Ihnen die Kommission lediglich eine redaktionelle Aenderung, indem sie statt der vom Nationalrat gewählten Abkürzung «die Bank» die Fassung des bundesrätlichen Vorschlags wieder herstellt: «die Nationalbank». Die nämliche Aenderung wäre auch in Art. 3, 4, 6 etc. zu treffen, wo der gedruckte Antrag lediglich diese redaktionelle Abänderung bezweckt. Ich werde deshalb in der Folge nicht mehr darauf zu sprechen kommen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 3.

(Die Sitzfrage soll erst am Schlusse der Beratung diskutiert und entschieden werden. — La question du siège sera discutée et liquidée à la fin de la délibération.)

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier ist neu der Antrag, dass die Stadt, in welche die Bank verlegt wird, derselben einen geeigneten Platz für ihre Bauten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen habe. Der Antrag ist seinerzeit im Nationalrate gestellt, aber nicht angenommen worden; in der Kommission wurde er aufgegriffen und erhielt die Mehrheit. Es wurde dabei u. a. geltend gemacht, dass in früheren Fällen, wo die Eidgenossenschaft Sitze zu vergeben hatte, die betreffenden Städte auch zu Leistungen herangezogen worden seien, so seinerzeit Bern, als es zur Bundeshauptstadt erkoren wurde, dann Zürich für das Polytechnikum und Lausanne für den Bundesgerichtssitz. Die Kommission meint, das nämliche solle auch hier geschehen, und zwar um so mehr, als ja ein überaus reger Wetteifer zwischen zwei Städten in dieser Sache stattfindet, so dass man glaubt, es dürfe ein gewisses Opfer damit verbunden werden. — Etwas weiteres habe ich zu Art. 3 nicht zu bemerken.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je crois que, tout bien constaté, il vaut mieux renoncer à l'introduction de cette disposition nouvelle.

D'abord il n'est pas juste de comparer l'institution d'une banque centrale à la création d'un palais fédéral ou l'érection d'un tribunal fédéral, le siège du tribunal fédéral étant dévolu à Lausanne et le siège de l'autorité fédérale à Berne. La banque centrale d'émission entraînera nécessairement la construction dans la plupart des villes importantes de la Suisse de très grands bâtiments pour les filiales; il est fort possible que dans telle ou telle ville le bâtiment destiné à recevoir le service d'une filiale devra être plus important que celui qui sera érigé au siège central de la banque. Donc, pour cette considération déjà, il ne serait pas équitable de dire à la ville qui sera le siège de la banque centrale: vous fournirez l'emplacement, alors qu'il y aura dans d'autres villes des bâtiments beaucoup plus importants lesquels n'auront exigé du canton aucune compensation. Je suppose que le siège soit à Berne. Il faudra alors construire pour la filiale de Zurich des bâtiments plus importants que ceux de Berne.

Autre chose: Il est possible que la Confédération trouve à Berne ou ailleurs un emplacement fort bien approprié pour l'érection d'un bâtiment, et dont elle soit propriétaire. Cela m'engage à proposer éventuellement, au cas où cette disposition serait maintenue, une adjonction à l'alinéa 2, disant que le canton sera tenu de fournir, à défaut d'emplacement, une allocation pécuniaire équivalente: autrement vous risqueriez d'adopter une disposition inapplicable. En outre il peut se faire que la Confédération soit propriétaire de terrains et d'emplacements bien mieux appropriés pour ces bâtiments que ceux des cantons: cette disposition ne trouverait donc pas d'application dans les cantons.

Dans le cas où vous accepteriez cet article, je propose d'ajouter: «ou une allocation pécuniaire correspondante».

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell, d. h. für den Fall der Annahme des von der Kommission beantragten Zusatzes, wird mit Mehrheit (24 Stimmen) Beifügung des Amendements Comtesse beschlossen und hierauf definitiv der so amendierte Zusatz der Kommission gegenüber dem Streichungsantrag des Herrn Comtesse mit 17 gegen 14 Stimmen angenommen. — (Eventuellement, c. a. d. pour le cas de l'acceptation de la proposition de la commission, l'amendement de M. Comtesse, est adopté par la majorité (24 voix). Là-dessus et

en votation définitive, la proposition de la commission ainsi amendée l'emporte par 17 voix contre 14, que réunit celle de M. Comtesse de biffer l'alinéa 2 du texte de la commission.)

Art. 4.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 5.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel hat in der Kommission und auch in der Oeffentlichkeit viel zu sprechen gegeben. Er stellt die Dreiteilung auf, wonach der Bund einen Drittel, die Kantone und Kantonalbanken einen andern Drittel und das Privatkapital den dritten Drittel des Grundkapitals der Bank übernehmen soll. Im letzten Absatz ist vorgesehen, dass falls vom zweiten und dritten Drittel ein Teil nicht gedeckt werden sollte, dann der Bund an die Stelle trete. Diese Vorschrift ist offenbar notwendig, indem man ja über das Schicksal der Anteilscheinemission von vornherein nichts bestimmtes sagen kann und die Eventualität nicht Platz greifen darf, dass nur ein Teil des Kapitals gedeckt werde. Es ist dann aber in der Oeffentlichkeit, im Lager der Anhänger einer gemischten Bank unter Beteiligung des Privatkapitals, geltend gemacht worden, hier komme so recht deutlich zum Vorschein, dass es eigentlich den Bundesbehörden mit der Bildung einer gemischten, auf dem Privatkapital beruhenden Bank nicht ernst sei, denn man gehe auf der andern Seite in der Bemessung der Dividende so tief, dass anzunehmen sei, es werde sich das kantonale Kapital und das Privatkapital nicht lebhaft und jedenfalls nicht bis zum vollen Betrage der ihm zugeschiedenen Anteile beteiligen, und da andrerseits die Bestimmung aufgenommen sei, dass in diesem Falle der Bund an die Stelle trete, so werde in dem Gesetze von vornherein dafür gesorgt, dass die äusserlich festgehaltene Grundlage der Beteiligung aller drei Teile, insbesondere des Privatkapitals, wieder preisgegeben und völlig verschoben werde. Es wurden auch Vorschläge für Abhülfe gemacht und vor allem aus ist dies in Kreisen der Westschweiz geschehen. Von der waadtländischen Gesellschaft für Handel und Industrie wurde an die Kommission eine Eingabe gerichtet, worin lebhaft für eine solche Abhülfe und einen bezüglichen Vorschlag das Wort geführt wurde. Der Vorschlag besteht im wesentlichen darin, es solle der Bund gehalten sein, wenn er einen Teil des Privatkapitals mit Rücksicht auf die Bestimmung von Art. 6 in die Hände bekomme, auf Verlangen diesen Teil zu retrocedieren, d. h. dem Privatkapital zu überlassen; es solle also mit andern Worten, dieses Vordringen des Bundes in die Domäne des Privatkapitals nur einen vorübergehenden Charakter haben, nur als ein Notbehelf erscheinen. In der Kommission wurde in einer frühern Sitzung dieser Antrag lebhaft befürwortet und auch mit Mehrheit angenommen. Er hatte ja auch Unterstützung in der Ostschweiz gefunden; insbesondere trat unser leider verstorbene Kollege Blumer aus dem Kanton Zürich lebhaft für diese Idee ein, indem er erklärte, da zeige sich, ob es dem Staate mit der Durchführung eines gemischten Projektes ernst sei, dies sei der Prüfstein; wolle man nicht, dass der Bund in etwas hineindringe, wo er nach seiner eigenen Proklamation nicht hingehöre, so müsse man so etwas beschliessen. Wie gesagt, wurde der Antrag damals angenommen, aber befriedigt hat er auch nicht recht. Es steckt ja in der That darin etwas Halbes, etwas sehr Vages, Unbestimmtes. Ist es überhaupt sicher, dass wenn der Bund derartige private Anteile übernimmt, später eine Nachfrage nach solchen eintritt? Wie lange soll man die Thüre offen halten und ist es überhaupt der Stellung des Bundes angemessen, vorübergehend der Hüter privater Interessen zu sein? In der letzten Kommissionssitzung hat man nun die Sache anders aufgefasst und erklärt, es lasse sich nicht verkennen, dass bei der jetzigen Gestaltung des Marktes das Privatkapital sich kaum irgendwie ausreichend beteiligen werde, ja auch die Kantone werden nach diesen zu 4 Proz. verzinslichen Anteilen keinen Wettlauf anstellen. Die Kantone werden die Gelder für ihre Anteilscheine sich grösstenteils auf dem Anleihenswege beschaffen müssen oder durch den Verkauf von Valoren, Hypothekartiteln etc.; in diesem Falle werde sie das Geld über 4 Proz. zu stehen kommen und sie werden kaum die ganze Operation mitmachen, nur um wieder eine Anlage zu 4 Proz. zu bekommen. Noch weniger werde das Privatkapital sich beteiligen, und so bekomme der Bund notgedrungen den grössten Teil des Gründungskapitals in die Hand. Es sei deshalb billig, den durch die Gestaltung des Geldmarktes vorgezeichneten Weg zu betreten und die Dividende etwas zu erhöhen und dafür dann diese Kautel der Retrocession seitens des Bundes etc. fallen zu lassen. Ich sage etc.; es war nämlich auch davon die Rede gewesen, ob der Bund, wenn er private Anteilscheine übernehmen müsse, dann in dem Kollegium der Privatanteilscheininhaber, bei Wahlen etc., dieselben Rechte besitzen solle, man müsste auch da für Kautelen sorgen, damit die Inhaber privater Anteilscheine nicht verkürzt werden. Es war in der Presse gerügt worden, wenn der Bund in der Versammlung der Privatanteilscheininhaber vertreten sei und hier seinen Einfluss geltend mache, so falle überhaupt der Einfluss des Privatkapitals dahin; man müsse daher auch in dieser Beziehung Kautelen aufstellen. Alles dies, fand man, sei überflüssig, sobald man die Dividende dem Geldmarkt entsprechend erhöhe. Nun steht diese Frage der Dividende hier nicht in Diskussion; ich meinte aber doch, sie berühren zu sollen, weil sie erklärt, warum nun die Kommission, entgegen ihrer früheren Schlussnahme und entgegen den Stimmen in der Presse und entgegen insbeson-

dere auch der sehr motiviert gehaltenen Eingabe aus der Westschweiz, Ihnen hier keinen Antrag stellt, sondern Ihnen im Gegenteil empfiehlt, Sie möchten so beschliessen, wie es der Bundesrat beantragt und der Nationalrat gutgeheissen hat, d. h. also eine Schranke für den Bund hier nicht aufstellen, sondern einfach erklären, was von den zwei andern Dritteln nicht gezeichnet werde, habe der Bund ipso facto zu übernehmen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 7.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 8.

M. Python: Je me demande quelle peut bien être la raison de ce second alinéa de l'art. 8: «Seuls les citoyens suisses . . . .» etc.

Pourquoi voulez-vous réserver cela uniquement aux Suisses? C'est là un chauvinisme que je ne m'explique pas bien. Pourquoi un étranger ne pourrait-il pas mettre de l'argent à cette souscription? Vous voulez que cette banque joue un rôle important en Suisse. Bien, mais je ne vois pas là une raison pour qu'un étranger ne puisse aussi y placer de l'argent. Cette restriction se comprend-elle? Nous ne sommes pourtant pas un pays de capitalistes! Je ne comprends pas bien. Est-ce pour conserver le caractère national de la banque? Mais ce caractère ne saurait être enlevé par la participation du capital étranger. Je crois qu'on pourrait fort bien faire abstraction de cet article.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Il y aurait à certains points de vue de graves inconvénients si les banquiers étrangers venaient acquérir le total des parts réservées au capital privé.

M. Python me dira que c'est un simulacre, que ce capital privé n'aura pas grande influence. Je crois cependant que nous pourrons faire avec nos seules ressources, que nous n'avons pas besoin de favoriser ici l'émission de capitaux étrangers et d'admettre des financiers étrangers dans le conseil d'administration de la banque.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 9.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung.

M. Python: Le second alinéa de l'art. 9 parle des transferts; cette expression est générale. S'il s'agit de parts que l'on obtient par héritage, faudra-t-il encore l'approbation du comité de banque? La question se pose comme dans le cas précédent. Je suppose qu'un étranger entre en possession d'une part par héritage, devra-t-il la céder ou la garder? Quelles sont les vues de l'auteur du projet?

Isler, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 8 sagt also, das Recht, private Anteilscheine zu zeichnen oder durch Kauf zu erwerben, stehe nur Schweizerbürgern oder in der Schweiz domizilierten Firmen und juristischen Personen zu. Daraus folgt, dass wenn ein Fremder durch Erbschaft den betreffenden Anteilschein erwirbt, er der rechtmässige Besitzer ist und nicht etwa verbannt wird. Nur für den freihändigen Erwerb, das heisst den Erwerb durch Vertrag ist die Nationalität Bedingung; wo die Erwerbung durch Erbschaft erfolgt, haben wir gar nichts einzuwenden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 10.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Dienstag 4. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mardi 4 décembre

Amtliches stenographisches Büllletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 38

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Elektrische Anlagen.

Entwurf des Bundesrates.
5. Juni 1899.

Anträge der Kommission des Nationalrates.
13. November 1900.

Bundesgesetz
betreffend
die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

(Kommission:) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 26, 36, 64 und 64bis der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1899,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Erstellung und der Betrieb der in Art. 3 und 13 bezeichneten elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen wird der Oberaufsicht des Bundes unterstellt, und es sind für dieselben die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften massgebend.

Art. 2. Als Schwachstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen keine Ströme auftreten können, die für Personen oder Sachen gefährlich sind.

(Kommission:) . . . bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten können, die für . . .

Als Starkstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen Ströme benützt werden oder auftreten können, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind.

(Kommission:) . . . auftreten, die unter Umständen . . .

Wenn Zweifel bestehen, ob eine elektrische Anlage als Starkstrom- oder als Schwachstromanlage im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei, so entscheidet darüber der Bundesrat endgültig.

(Kommission:) Art. 2bis. Der Bundesrat wird die erforderlichen Vorschriften zu thunlichster Vermeidung der aus dem Bestande der Starkstromanlagen und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen resultierenden Gefahren und Schädigungen aufstellen.

Diese Vorschriften haben zu regeln die Erstellung und die Instandhaltung sowohl der Schwachstromanlagen als der Starkstromanlagen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich und die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffenden Massnahmen, die Parallelführung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen, sowie die Erstellung und die Instandhaltung elektrischer Bahnen im besondern.

Der Bundesrat hat dabei auf Wahrung des Fabrikgeheimnisses Bedacht zu nehmen.

Diese Vorschriften sind bei der Erstellung neuer elektrischer Anlagen im ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen. Für die Durchführung derselben gegenüber bereits bestehenden Anlagen wird der Bundesrat angemessene Fristen bestimmen und Modifikationen bewilligen.

II. Schwachstromanlagen.

Art. 3. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können.

Die Schwachstromanlagen dürfen die Erde als Leitung benutzen, mit Ausnahme der öffentlichen Telephonleitungen, wenn dieselben mit Starkstromanlagen in Berührung kommen können.

Art. 4. Der Bund ist berechtigt, für die Erstellung von oberirdischen und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien öffentliche Plätze, Strassen, Fahr- und Fusswege, sowie auch öffentliche Kanäle, Flüsse, Seen und deren Ufer, soweit diese dem öffentlichen Gebrauche dienen, gegen Ersatz des bei dem Bau und Unterhalt allfällig entstehenden Schadens, im übrigen unentgeltlich, in Anspruch zu nehmen, immerhin unter Wahrung der Zwecke, für welche das in Anspruch genommene öffentliche Gut bestimmt ist.

Art. 5. In gleicher Weise ist der Bund berechtigt, auch über Privateigentum den Luftraum durch Ziehen von Telegraphen- und Telephondrähten ohne Entschädigungsleistung in Anspruch zu nehmen, insofern dadurch die zweckentsprechende Benützung der betreffenden Grundstücke oder Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6. Die eidgenössische Verwaltung ist verpflichtet, sich vor dem Bau derartiger Linien (Art. 4 und 5) mit den betreffenden Behörden oder Privaten über alle für sie in Betracht kommenden Verhältnisse ins Einvernehmen zu setzen und ihren Begehren so weit entgegenzukommen, als die zweckentsprechende Ausführung der Linien es erlaubt. Auf bestehende unterirdische Kanäle und Leitungen ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

Kann eine Verständigung über die Art der Ausführung der Linie nicht erzielt werden, so entscheidet innert der in den Artikeln 4 und 5 gezogenen Schranken der Bundesrat.

Art. 7. Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung gefährdet oder gestört wird, sind von dem Eigentümer des Baumes zu beseitigen.

Die Verwaltung lässt ein bezügliches Begehren dem Eigentümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird.

. . . Eröffnung entsprochen wird.

Die Frage, ob und wie viel Entschädigung zu bezahlen sei, wird im Streitfall durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde entschieden.

. . . Lokalbehörde endgültig entschieden.

Art. 8. Will über das gemäss Art. 4 und 5 in Anspruch genommene Eigentum eine Verfügung getroffen werden, die eine Aenderung oder Beseitigung der errichteten Linie nötig macht, so ist die Aufforderung hierzu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu erlassen, welche die Aenderung oder Beseitigung der Linie vorzunehmen hat.

Art. 8. Sofern über das . . .

. . . getroffen werden will, die eine . . .

. . . zu richten, welche . . .

Wird die angekündigte Verfügung des Eigentümers nicht binnen eines Jahres, von der Aenderung oder Beseitigung der Linie an gerechnet, ins Werk gesetzt, so bleibt der eidgenössischen Verwaltung die Klage auf Ersatz der veranlassten Auslagen vorbehalten.

. . . Verwaltung das Recht auf . . .

Art. 9. Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen oder an bestehenden staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzubringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes, mit Inbegriff des elektrischen Betriebes, und der sonstigen Benützung von Bahneigentum, sowie der zur Sicherung der Bahn vorhandenen Einrichtungen geschehen kann.

. . . zu erstellen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung von Bahneigentum geschehen kann.

Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer öffentlichen Telephonanlage erwächst.

. . . öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlage erwächst.

Art. 10. Sobald die öffentlichen Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nötige Verlegung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.

Art. 10. Sobald die öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlagen . . .

Art. 11. Streitigkeiten, welche bei Anwendung der Art. 4 bis und mit 10 dieses Gesetzes entstehen, sind, soweit diese Artikel die Erledigung nicht einer andern Behörde übertragen, nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, Art. 50, Ziffer 15, durch das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich zu entscheiden.

Art. 12. Werden vom Bund für die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien weitere als die in dem vorliegenden Gesetze bezeichneten Rechte in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen über das Expropriationsverfahren gemäss dem Bundesgesetze betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

. . . die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Expropriationsverfahren Anwendung.

III. Starkstromanlagen.

Art. 13. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Starkstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von andern elektrischen Anlagen, welche diesem Gesetze unterliegen, zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können.

Art. 13. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Starkstromanlagen.

(Streichung des Schlusssatzes.)

Art. 14. In betreff der für die verschiedenen Starkstrombetriebe zulässigen Spannungen wird der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen.

Art. 15. Der Bundesrat wird die erforderlichen Vorschriften zu thunlichster Vermeidung der aus dem Bestande der Starkstromanlagen und aus deren Zusammentreffen mit Schwachstromanlagen resultierenden Gefahren und Schädigungen aufstellen.

Diese Vorschriften haben zu regeln die Erstellung und die Instandhaltung sowohl der Schwachstromanlagen als der Starkstromanlagen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich und die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffenden Massnahmen, die Parallelführung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen, sowie die Erstellung und die Instandhaltung elektrischer Bahnen im besondern.

Diese Vorschriften sind bei der Erstellung neuer elektrischer Anlagen im ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen. Für die Durchführung derselben gegenüber bereits bestehenden Anlagen kann der Bundesrat angemessene Fristen bestimmen und Modifikationen bewilligen.

Art. 16. Vor Ausführung neuer Starkstromanlagen sind dem Starkstrominspektorat (Art. 22) Vorlagen einzureichen, welche dieses, nach Einholung eines Berichtes der Telegraphendirektion, dem Post- und Eisenbahndepartement zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Bundesrat wird Vorschriften über die erforderlichen Planvorlagen erlassen.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Vorlagen besteht nicht bezüglich der Hausinstallationen.

Art. 17. Hausinstallationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche elektrische Einrichtungen in Häusern, Nebengebäuden und andern zugehörigen Räumen, bei denen die vom Bundesrate gemäss Art. 14 hierfür als zulässig erklärten elektrischen Spannungen zur Verwendung kommen.

Art. 18. Die in Art. 15 vorgesehenen Vorschriften werden insbesondere die beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen oder von Starkstromleitungen unter sich erforderlichen technischen Sicherungsmassnahmen bezeichnen.

Die Durchführung der letztern soll im einzelnen Falle in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen rationellsten Weise und ohne Rücksichtnahme darauf erfolgen, bei welchen Anlagen diese Massnahmen getroffen werden müssen.

Die zur Ausführung dieser Sicherungsmassnahmen aufzuwendenden Kosten, mit Inbegriff derjenigen für Anbringung von Doppeldrähten an öffentlichen Telephonleitungen, sind von den zusammentreffenden Unternehmungen gemeinsam zu tragen.

Für die Verteilung der bezüglichen Kosten ist es unerheblich, welche Leitung zuerst bestanden hat und an welcher Leitung die Schutzvorrichtungen oder Aenderungen anzubringen sind. Die Kostenverteilung ist vielmehr nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1) Wenn eine öffentliche oder bahndienstliche Schwachstromleitung mit einer andern elektrischen Leitung zusammentrifft, fallen $^{2}/_{3}$ der Kosten zu Lasten der letztern und $^{1}/_{3}$ zu Lasten der erstern.

Art. 14. Der Bundesrat wird über die Stärke der für die verschiedenen Starkstrombetriebe zulässigen Spannungen besondere Vorschriften erlassen.

Art. 15. Baumäste, durch welche eine Starkstromleitung gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

Der Inhaber der Starkstromanlage lässt ein bezügliches Begehren dem Eigentümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung entsprochen wird.

Die Frage der Entschädigung wird im Streitfalle durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde endgültig entschieden.

Art. 16. Vor Ausführung neuer Starkstromanlagen sind dem Starkstrominspektorate (Art. 22) Vorlagen einzureichen, welche dieses, nach Einholung eines Berichtes der Telegraphendirektion und einer Vernehmlassung der Bahnverwaltung, insofern die Starkstromanlage in die Nähe der Eisenbahn kommt, dem Post- und Eisenbahndepartement zur Genehmigung vorzulegen hat.

Art. 18. Die in Art. 2bis . . .

. . . für notwendig werdende Verlegung von öffentlichen oberirdischen Telephonleitungen sind . . .

1) Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen einzeln oder zusammen mit einer andern elektrischen Leitung zusammentreffen, fallen . . .

2) Wenn zwei oder mehrere elektrische Leitungen ausschliesslich der öffentlichen oder bahndienstlichen Telegraphen- oder Telephonleitungen zusammentreffen, werden die Kosten im Verhältnis der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Anlagen verteilt.

2) Wenn zwei oder mehrere **Starkstromleitungen** unter sich oder mit privaten Schwachstromleitungen zusammentreffen, werden die Kosten . . .

Die Anbringung von Doppeldrähten an öffentlichen Telephonleitungen fällt ausschliesslich zu Lasten des Bundes.

Wenn unter den Beteiligten eine Verständigung über den Umfang der gemeinsam zu tragenden Kosten und über deren Verteilung nicht erzielt wird, entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf Hausinstallationen.

Art. 19. Die Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 20—22 des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen, vom 27. Juni 1889, für Telephonleitungen, welche für den Betrieb von Starkstromanlagen notwendig sind, erfolgt kostenfrei.

IV. Kontrolle.

Art. 20. Die Begutachtung der vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen ist Sache einer ständigen Kommission für elektrische Anlagen. Derselben steht ferner die Begutachtung in den dem Bundesrate durch Art. 2, 6, 14, 15, 16, 23, 24, 48, 52, 58 und 60 dieses Gesetzes zukommenden Entscheidungen zu.

. . . Art. 2, 2bis, 6, 14, 16, 23, 24, 48, 52 und 58 dieses Gesetzes . . .

Diese Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, welche vom Bundesrate auf drei Jahre, zusammenfallend mit der Amtsdauer der Bundesbeamten, gewählt werden.

Die Mehrheit der Kommission ist aus Vertretern der elektrischen Wissenschaft und Technik zu bezeichnen.

Art. 21. Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Ueberwachung des guten Zustandes derselben ist Sache ihrer Besitzer (Eigentümer, Pächter u. s. w.).

Auch die Beaufsichtigung und der Unterhalt der elektrischen Leitungen, welche sich auf Bahngebiet befinden, sind vom Besitzer derselben zu besorgen, und es ist daher dessen Beauftragten zu diesem Zwecke das Betreten des Bahngebietes unter Voranzeige an die Bahnorgane gestattet.

Art. 22. Die Kontrolle über Ausführung der in Art. 15 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

. . . in Art. 2bis erwähnten . . .

1) für die Schwachstromanlagen, mit Ausnahme der privaten Schwachstromleitungen der Starkstromanlagen, und für die Kreuzung der Schwachstromanlagen mit Starkstromleitungen dem Post- und Eisenbahndepartement (Telegraphenabteilung);
2) für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen, dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung);
3) für die Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrate zu bezeichnenden Inspektorate für Starkstromanlagen.

Art. 22bis. Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates am Platze der drei Kontrollstellen (Art. 22) die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates und die sich daraus ergebende Gesetzesänderung beschliessen.

Art. 23. Gegen die Verfügungen und Weisungen der in Art. 22 genannten Kontrollstellen kann innerhalb vier Wochen Rekurs ergriffen werden, und zwar bei Ziffer 1 und 2 an den Bundesrat, bei Ziffer 3 3 an das Post- und Eisenbahndepartement und gegen den Entscheid des letztern binnen weiteren vier Wochen an den Bundesrat.

Art. 24. Allfällige Differenzen zwischen den in Art. 22 genannten Kontrollstellen werden vom Bundesrat entschieden.

Art. 25. Die speciellen Kosten der Untersuchungen des Starkstrominspektorats sind von den Besitzern der zu untersuchenden Anlagen zu tragen.

Art. 25 ist zu streichen.

Art. 26. Die Starkstromanlagen haben dem Starkstrominspektorat das statistische Material technischer Natur zu liefern, welches für die Erstellung einer einheitlichen Statistik erforderlich ist.

Art. 27. Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen werden die elektrischen Unternehmungen verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen, und es soll diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden.

V. Haftpflichtbestimmungen.

Art. 28. Wenn beim Bau einer elektrischen Schwach- oder Starkstromanlage, mag dieselbe privates oder öffentliches Eigentum sein, eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Eigentümer der Anlage für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde.

In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.

. . . Schädigung von Sachen; für Störungen im Geschäftsbetrieb aber nur soweit Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist. Für Brandschaden gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 29. Derjenige, welcher eine elektrische Schwach- oder Starkstromanlage, mag dieselbe privates oder öffentliches Eigentum sein, betreibt, sowie derjenige, welcher elektrische Energie zur eigenen Verwendung oder zur Wiederabgabe an Konsumenten bezieht, haften solidarisch für Schaden an Personen oder Sachen, welcher durch die Anlage entsteht, mit Ausnahme von Störungen im Geschäftsbetrieb, sofern nicht die in Art. 28, Absatz 1, genannten Befreiungsgründe vorliegen.

. . . entsteht, sofern nicht die in Art. 28 genannten Befreiungsgründe oder Einschränkungen vorliegen.

Art. 30. Wenn solche Schädigungen zufolge des Zusammentreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, die beteiligten Unternehmungen den Schaden zu gleichen Teilen zu tragen, anderweitige Verständigung unter ihnen vorbehalten.

Der gleiche Grundsatz gilt, wenn der Eigentümer einer elektrischen Anlage und der Bezüger von elektrischer Energie im Sinne des Art. 29 dieses Gesetzes für Schadenersatz belangt werden.

Art. 31. Jede Zuwiderhandlung gegen die gemäss Art. 15 dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Vorschriften wird als Verschulden betrachtet.

Art. 31 ist zu streichen.

Art. 32. Wenn eine Schädigung einer elektrischen Anlage seitens anderer erfolgt, so ist der Schaden, sofern nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, unter Würdigung der sämtlichen Verhältnisse in angemessener und billiger Weise unter denselben zu verteilen.

. . . anderer Anlagen erfolgt, . . .

Art. 33. Der Eigentümer der Stark- oder Schwachstromanlage ist verpflichtet, von jeder vorgefallenen Personen- oder Sachenbeschädigung sofort der von den Kantonen als zuständig erklärten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese leitet über die Ursache und die Folgen des Unfalles ungesäumt und in wichtigeren Fällen unter Zuzug von Sachverständigen eine amtliche Untersuchung ein und giebt dem Post- und Eisenbahndepartement, sowie der kantonalen Regierung vom Vorfalle direkt Kenntnis.

. . . von jeder vorgefallenen Personen- oder erheblichen Sachenbeschädigung . . .

. . . erklärten Behörde Anzeige . . .

Art. 34. Die Einrede der höhern Gewalt (force majeure, cas fortuit) im Sinne dieses Gesetzes kann nicht geltend gemacht werden bei Schädigungen, welche durch fehlerhafte, den gemäss Art. 15 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechende Einrichtungen beim Bau oder Betrieb der elektrischen Anlagen herbeigeführt worden sind.

. . . Gewalt im Sinne dieses . . .

. . . Art. 2bis . . .

Art. 35. Die Eigentümer der elektrischen Anlagen und die Bezüger von elektrischer Energie haften sowohl für ihre Angestellten als für andere Personen, deren sie sich beim Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen bedienen.

. . . haften für alle Personen, deren sie sich . . .

Art. 36. Den haftpflichtigen Unternehmungen bleibt der Rückgriff auf die Personen vorbehalten, welche den Schaden verschuldet haben.

. . . Unternehmungen und den Bezügern von elektrischer Energie bleibt . . .

Art. 37. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte oder der an seinem Eigentum Geschädigte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften (Warnungen u. dgl.) mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Art. 28 und 29 dieses Gesetzes gefordert werden.

. . . eine verbrecherische oder widerrechtliche Handlung oder mit schuldhafter Uebertretung von bekannt gegebenen Schutzvorschriften, Warnungen u. dgl. mit der elektrischen Anlage . . . .

Art. 38. Für die Bemessung der Entschädigungen und für die Verjährung der Schadenersatzansprüche sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes massgebend.

Streichung der Worte: «und für die Verjährung der Schadenersatzansprüche».

Bei Personenbeschädigungen ist als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb je nach dem Ermessen des Gerichtes entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Berichtigung des Urteils vorbehalten. Ein bezügliches Begehren muss längstens innert Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden.

Art. 38bis. Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche für Personen und Sachen verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Schädigung stattgefunden hat.

Art. 39. Die Kantone haben zur Behandlung aller Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze entspringenden Schadenersatzansprüche eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozess als einzige kan-

tonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag des Streitgegenstandes zulässig.

Art. 40. Bei Streitigkeiten über solche Schadenersatzansprüche haben die Gerichte über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen und über die Höhe des Schadenersatzes nach freier Würdigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozessgesetze gebunden zu sein.

Das Bundesgericht kann auf Antrag der Parteien neue Beweiserhebungen anordnen.

Art. 41. Reglemente, Publikationen oder specielle Vereinbarungen, durch welche die Schadenersatzverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung. Vorbehalten bleiben die Bestimmung des Art. 30 dieses Gesetzes und abweichende Bestimmungen von Verträgen der elektrischen Unternehmungen mit Abonnenten.

. . . keine rechtliche Wirkung.

Dagegen sind Beschränkungen der Haftpflicht zulässig gemäss der Bestimmung des Art. 30 und durch abweichende Bestimmungen von Verträgen zwischen den elektrischen Unternehmungen und den Strombezügern, unter Vorbehalt von § 114 des Obligationenrechts.

Art. 42. Durch die Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Haftpflichtgesetze für den Fabrikbetrieb nicht aufgehoben, sondern bleiben für die Beziehungen zwischen den Besitzern der elektrischen Anlagen und ihren Angestellten auch bezüglich der Haftpflicht unverändert in Kraft.

Art. 42. Für die Beziehungen zwischen den Besitzern der elektrischen Anlagen und ihren Angestellten und Arbeitern bleiben die Bestimmungen der Haftpflichtgesetze unverändert in Kraft.

Art. 43. Die Haftpflichtbestimmungen des Abschnitts V finden keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen.

Art. 43. Für elektrische Hausinstallationen gelten an Stelle der Vorschriften des Abschnittes V die Bestimmungen des Obligationenrechts.

VI. Expropriation.

Art. 44. Für das Expropriationsrecht der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung gelten die Bestimmungen des Art. 12 dieses Gesetzes. Andern Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, wird das durch Art. 45 den Starkstromanlagen gewährte Expropriationsrecht eingeräumt.

Art. 45. Den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezügern von elektrischer Energie kann das Recht der Expropriation für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 und den dasselbe abändernden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gewährt werden.

Art. 45bis. In Bezug auf Baumäste kommen die Bestimmungen der Art. 7 und 15 zur Anwendung.

Art. 46. Als Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie werden angesehen:

1) Die Erstellung von elektrischen Leitungen (oberirdischen und unterirdischen) mit ihren Zubehörden;
2) die Anlagen von Transformationsstationen mit ihren Zubehörden.

Art. 47. Das Expropriationsrecht kann geltend gemacht werden gegenüber dem Privateigentum und

dem Areal der Eisenbahnen, gegenüber letzterem aber nur, insofern der Bahnbetrieb durch den Bestand einer Starkstromleitung nicht gestört oder gefährdet und die Anbringung der für den Bahnbetrieb notwendigen Leitungen, sowie der Leitungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht gehindert wird.

Zum Zwecke der Durchführung der Leitungen durch einen Kanton oder eine Gemeinde wird auch gegenüber dem öffentlichen Eigentum des Kantons, bezw. der Gemeinde das Recht der Mitbenutzung auf dem Expropriationswege eingeräumt.

Für die Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb eines Kantons oder einer Gemeinde kann dagegen das Recht der Mitbenützung des betreffenden öffentlichen Eigentums nur mit Einwilligung des betreffenden Kantons, bezw. der betreffenden Gemeinde eingeräumt werden.

Die Inanspruchnahme öffentlichen Areals für die Mitbenutzung durch die elektrischen Anlagen darf nur stattfinden unter Wahrung der andern Zwecke, für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist.

Art. 48. Wenn das Expropriationsrecht für eine elektrische Anlage beansprucht wird, ist das Tracé der projektierten Leitung in einer Eingabe und Planvorlage an das Starkstrominspektorat bestimmt zu bezeichnen.

Das Expropriationsrecht ist vom Bundesrate nur zu bewilligen, wenn gegen dessen Bewilligung innert einer Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt oder wenn im Falle eines Einspruches eine Aenderung des Tracés ohne erhebliche technische Inkonvenienzen oder unverhältnismässige Mehrkosten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht möglich ist.

Art. 49. Die Expropriation kann vom Eigentümer der elektrischen Starkstromanlage, bezw. vom Bezüger elektrischer Energie sowohl für die Uebertragung des Eigentums, wie auch für die Bestellung einer Servitut, und zwar für letztere dauernd oder bloss zeitweise beansprucht werden.

Die zu entrichtende Entschädigung soll je nach Umständen in einer Kapitalabfindung oder in einer jährlichen Leistung bestehen.

In die Entschädigung kann mit Zustimmung beider Teile die Abfindung für Kulturschaden und anderen Schaden, welcher bei Vornahme von Aenderungen und Reparaturen an den erstellten elektrischen Leitungen entsteht, einbezogen werden.

Falls nach Erstellung von elektrischen Anlagen die Aenderung einer Anlage durch die Umstände geboten erscheint, so kann auf Verlangen des Exproprianten oder des Expropriaten ein neues Expropriationsverfahren bewilligt und durchgeführt werden.

Art. 50. Das Expropriationsverfahren findet gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 statt, unter Vorbehalt der in den Art. 51 bis und mit 54 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Ausnahmen.

Art. 51. Gleichzeitig mit der Planvorlage an das Starkstrominspektorat zu Handen des Bundesrates hat die Planauflage in den Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Interessenten zu erfolgen.

Art. 52. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen gegen die Planvorlage durch den Bundesrat und nach erfolgter Genehmigung der Planvorlage ist die Schätzungskommission zur Behandlung der Entschädigungsansprüche einzuberufen.

. . . Schätzungskommission (Art. 54) . . .

Art. 53. Nach erfolgter Plangenehmigung kann mit der Erstellung der elektrischen Leitung begonnen werden, auch wenn das Schätzungsverfahren noch nicht beendigt ist und die Entschädigungen noch nicht ausbezahlt sind. Immerhin ist für richtige Auszahlung der letzteren Sicherheit zu bestellen; die Höhe dieser Sicherheit wird im Streitfalle von der Schätzungskommission festgesetzt.

Art. 53. Nach erfolgter Plangenehmigung durch den Bundesrat darf mit der Erstellung der elektrischen Leitung erst begonnen werden, wenn die Entschädigungen ausbezahlt sind.

Wo aber bedeutender Nachteil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Eigentümer der betreffenden Anlage berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf die Unternehmung die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme, von dem Tag an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von der Schätzungskommission (Art. 54) entschieden.

Art. 54. Für jeden Kanton wird eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern ernannt, von welchen je eines durch das Bundesgericht, den Bundesrat und die betreffende Kantonsregierung zu wählen ist. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Der Entscheid der Schätzungskommission ist endgültig, vorbehältlich des Rekurses an das Bundesgericht, falls der Streitgegenstand einen Kapitalwert von mehr als Fr. 2000 hat.

. . . an das Bundesgericht. (Streichung des Schlusssatzes.)

Entwurf des Bundesrates vom 21. September 1900.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 55. Gegen Beschädigung und Gefährdung von elektrischen Anlagen gelten folgende Vorschriften:

a. wer durch irgend eine Handlung oder Unterlassung absichtlich eine elektrische Anlage beschädigt und dadurch Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr aussetzt, wird mit Gefängnis, und, wenn eine Person bedeutend verletzt oder sonst ein beträchtlicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft;

. . . ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft;

b. wer leichtsinniger- oder fahrlässigerweise durch irgend eine Handlung oder Unterlassung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Geldbusse oder Gefängnis bis auf ein Jahr, und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Geldbusse oder mit Gefängnis bis auf drei Jahre zu belegen. In beiden Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbusse verbunden werden.

Art. 56. Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphen- oder Telephonanstalt oder der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken gehindert oder gestört oder einer bestehenden Anlage unberech-

tigterweise elektrischer Strom entzogen wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung oder der Apparate oder der sonstigen Zubehörden, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphen- und Telephonangestellten in ihrem Dienste u. s. w.), werden mit Geldbusse oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr, und wenn infolge der gestörten Benutzung der Anstalt eine Person bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Geldbusse oder Gefängnis oder Zuchthaus bis auf drei Jahre bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann auch Geldbusse verbunden werden.

Art. 57. Die strafrechtliche Verfolgung der in den Art. 55 und 56 bezeichneten Verbrechen und Vergehen findet gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 statt. Dessen Vorschriften sind auch mit Bezug auf die Verjährung massgebend.

Art. 58. Wer Weisungen des Starkstrominspektorates, die auf Grund der vom Bundesrate gemäss Art. 2bis dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erteilt werden, nicht befolgt, kann vom Bundesrate mit einer Busse bis auf Fr. 3000 bestraft werden.

Vorbehalten bleiben ausserdem die Strafbestimmungen des Art. 55.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 59. Das Bundesgesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 und der Art. 66 des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853 wird mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Art. 60. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Installations électriques à faible et à fort courant.

Projet du conseil fédéral.
5 juin 1899.

Loi fédérale

concernant

les installations électriques à faible et à fort courant.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

en application des articles 26, 36, 64 et 64bis de la constitution fédérale,
vu le message du conseil fédéral du 5 juin 1899,

décrète:

I. Dispositions générales.

Art. 1er. L'établissement et l'exploitation des installations électriques à faible et à fort courant spécifiées aux articles 3 et 13 sont soumis à la haute surveillance de la Confédération. Ces installations doivent être exécutées suivant les prescriptions édictées par le conseil fédéral.

Art. 2. Sont considérées comme installations à faible courant celles qui n'utilisent que des courants sans danger pour les personnes ou les choses.

Sont considérées comme installations à fort courant celles qui présentent ou utilisent des courants pouvant dans certaines circonstances offrir du danger pour les personnes ou les choses.

Lorsqu'il y a des doutes sur la question de savoir si une installation électrique doit être considérée comme installation à faible courant ou comme installation à fort courant dans le sens de la présente loi, le conseil fédéral décide en dernière instance.

Propositions de la commission du conseil national.
13 novembre 1900.

Adhésion au projet du conseil fédéral partout où il n'y a pas d'observations.

. . . n'utilisent normalement que des courants . . .

. . . celles qui produisent ou utilisent des courants offrant dans certaines circonstances du danger . . .

Art. 2bis. Le conseil fédéral édictera les prescriptions nécessaires pour parer, dans la mesure du possible, aux dangers et dommages qui peuvent résulter de l'existence des installations à fort courant et de la proximité de celles-ci des installations à faible courant.

Ces prescriptions régleront l'établissement et l'entretien des installations à faible courant et à fort courant, les précautions à prendre aux croisements de lignes électriques entre elles, ou aux croisements de lignes électriques avec les chemins de fer, l'établissement de lignes électriques parallèles entre elles ou le long de chemins de fer, ainsi que la construction et l'entretien des chemins de fer électriques en particulier.

Le conseil fédéral aura soin dans ces prescriptions de sauvegarder le secret des procédés de fabrication.

Ces prescriptions sont applicables, dans toute leur étendue, à l'établissement de nouvelles installations électriques. Le conseil fédéral fixera des délais et autorisera des modifications, en ce qui concerne l'application de ces prescriptions aux installations existantes.

II. Installations électriques à faible courant.

Art. 3. Sont soumises aux prescriptions de la présente loi toutes les installations électriques à faible courant qui empruntent le domaine public ou celui des compagnies de chemins de fer, ou qui, par suite de la proximité d'installations électriques à fort courant, peuvent causer des perturbations d'exploitation ou présenter des dangers.

Les installations à faible courant peuvent utiliser la terre comme conduite de retour, à l'exception des lignes de téléphone publiques lorsqu'elles peuvent entrer en contact avec des installations à fort courant.

. . . conduite, à l'exception des lignes de téléphone publiques lorsqu'il est possible qu'elles entrent en contact . . .

Art. 4. La Confédération a le droit de disposer gratuitement des places, routes et sentiers, cours d'eaux, canaux, lacs et rives, faisant partie du domaine public, pour l'établissement des lignes télégraphiques et téléphoniques aériennes et souterraines en respectant toutefois le but auquel le domaine public est destiné. Elle ne paiera d'indemnités que pour les dommages occasionnés par les travaux de construction et d'entretien.

Art. 5. La Confédération a, sous les mêmes conditions, le droit de faire passer, sans indemnité, des fils télégraphiques et téléphoniques au-dessus des propriétés privées, pourvu que ces installations ne nuisent pas à l'usage auquel sont destinés les terrains ou bâtiments au-dessus desquels ces fils sont tendus.

Art. 6. Avant d'établir ces lignes (art. 4 et 5), l'administration fédérale s'entendra avec les autorités ou les particuliers intéressés. Elle tiendra compte de leurs demandes dans la mesure compatible avec l'exécution des travaux. Les conduites et canaux souterrains existant déjà devront être ménagés autant que possible.

Le conseil fédéral statue en cas de conflits entre l'administration fédérale et les autorités ou particuliers sur les conditions d'installation des lignes, et cela dans les limites des art. 4 et 5 ci-dessus.

Art. 7. Les branches d'arbres menaçant la sécurité ou l'emploi d'une ligne établie par la Confédération doivent être enlevées par le propriétaire de l'arbre.

L'administration fait aviser le propriétaire par l'entremise de l'autorité locale. Elle est autorisée à procéder elle-même à l'enlèvement, s'il n'est pas satisfait à sa demande dans le délai de huit jours après communication officielle.

Si les deux parties ne réussissent pas à s'entendre, le gouvernement cantonal désignera l'autorité locale chargée de statuer sur les indemnités à payer.

. . . statuer définitivement sur les . . .

Art. 8. Si le propriétaire d'un immeuble utilisé en vertu des art. 4 et 5 ci-dessus, a l'intention d'en disposer d'une manière nécessitant un changement ou l'enlèvement de la ligne électrique, il adressera une sommation écrite à l'administration fédérale, laquelle devra procéder au changement nécessaire ou à l'enlèvement de la ligne.

Si les travaux qui ont provoqué la sommation ne sont pas exécutés dans le délai d'une année à partir du changement ou de l'enlèvement de la ligne, l'administration fédérale aura droit, le cas échéant, au remboursement des frais effectués.

Art. 9. La Confédération a le droit d'établir gratuitement, sur le domaine des compagnies de chemins de fer, des lignes télégraphiques et téléphoniques ou d'ajouter des fils spéciaux de téléphone aux lignes actuelles des télégraphes de l'état sur le dit domaine, à condition qu'il n'en puisse résulter un préjudice pour l'exploitation du chemin de fer, y compris l'exploitation électrique, ainsi que pour l'utilisation de la propriété de la compagnie et des installations existantes assurant la sécurité de l'exploitation.

. . . et téléphoniques, à condition qu'il n'en puisse résulter un préjudice pour l'exploitation du chemin de fer et pour l'utilisation de la propriété de la compagnie.

La Confédération supporte le dommage que l'établissement ou l'entretien d'une installation télégraphique ou téléphonique publique occasionne à une compagnie de chemin de fer.

Art. 10. L'administration fédérale doit faire procéder à ses frais au transfert des installations télégraphiques ou téléphoniques publiques qui feraient obstacle à l'établissement ou à la modification d'installations quelconques du chemin de fer.

. . . de chemins de fer.

Art. 11. Les contestations que pourrait soulever l'application des art. 4 à 10 de la présente loi seront tranchées par le tribunal fédéral en première et dernière instance, conformément à la loi fédérale du 22 mars 1893 sur l'organisation judiciaire fédérale (art. 50, chiffre 15), à moins que la présente loi n'attribue la compétence à une autre autorité.

Art. 12. Dans le cas où l'établissement de lignes télégraphiques ou téléphoniques exigerait l'application de droits plus étendus que ceux mentionnées dans la présente loi, la Confédération devra recourir à l'expropriation conformément à la loi fédérale du 1 mai 1850 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique.

. . . conformément à la législation fédérale sur l'expropriation.

III. Installations électriques à fort courant.

Art. 13. Sont soumises aux prescriptions de la présente loi toutes les installations électriques à fort courant qui empruntent le domaine public ou celui des compagnies de chemins de fer, ou qui, par suite de la proximité d'autres installations électriques soumises à la présente loi, peuvent causer des perturbations d'exploitation ou présenter des dangers.

. . . à fort courant.
(Biffer le reste de la phrase.)

Art. 14. En ce qui concerne les tensions admissibles pour les différents genres d'installations électriques, le conseil fédéral édictera des prescriptions spéciales.

Art. 15. Le conseil fédéral édictera les prescriptions nécessaires pour parer, dans la mesure du possible, aux dangers et dommages qui peuvent résulter de l'existence des installations à fort courant et de la proximité de celles-ci des installations à faible courant.

Ces prescriptions régleront l'établissement et l'entretien des installations à faible courant et à fort courant, les précautions à prendre aux croisements de lignes électriques entre elles, ou aux croisements de lignes électriques avec les chemins de fer, l'établissement de lignes électriques parallèles entre elles ou le long de chemins de fer, ainsi que la construc-

Art. 14. Le conseil fédéral édictera des prescriptions spéciales sur les tensions admissibles pour les différents genres d'installations électriques à fort courant.

Art. 15. Les branches d'arbre menaçant la sécurité ou l'emploi d'une ligne à fort courant doivent être enlevées par le propriétaire de l'arbre.

L'administration de l'installation à fort courant fait aviser le propriétaire par l'entremise de l'autorité locale. Elle est autorisée à procéder elle-même à l'enlèvement, s'il n'est pas satisfait à sa demande dans le délai de huit jours après avis officiel.

Si les deux parties ne réussissent pas à s'entendre, le gouvernement cantonal désignera l'autorité locale chargée de statuer définitivement sur les indemnités à payer.

tion et l'entretien des chemins de fer électriques en particulier.

Ces prescriptions seront appliquées immédiatement, dans toute leur étendue, pour l'établissement de nouvelles installations électriques. Pour leur application aux installations existantes, le conseil fédéral peut fixer des délais et autoriser des modifications.

Art. 16. Avant l'exécution de nouvelles installations électriques à fort courant, il en sera soumis un projet à l'inspectorat des installations à fort courant (art. 22). Cet inspectorat demandera un préavis à la direction des télégraphes et soumettra ce projet à l'approbation du département des postes et chemins de fer.

. . . un projet à l'inspectorat des installations à fort courant (art. 22). Cet inspectorat demandera un préavis à la direction des télégraphes et à l'administration du chemin de fer qui se trouverait à proximité de l'installation à fort courant et soumettra . . .

Le conseil fédéral édictera des prescriptions sur les projets à présenter pour les installations électriques.

Il n'est pas nécessaire de soumettre de projets pour les installations intérieures.

Art. 17. On entend par «installations intérieures» dans le sens de la présente loi les installations électriques dans l'intérieur des maisons, dépendances et locaux adjacents qui présentent les tensions électriques autorisées par le conseil fédéral conformément à l'art. 14.

Art. 18. Les prescriptions prévues à l'art. 15 fixeront en particulier les mesures techniques de sécurité nécessaires en cas de voisinage immédiat entre des lignes à fort courant et des lignes à faible courant, ou entre des lignes à fort courant entre elles.

. . . à l'art. 2bis . . .
. . . de sûreté nécessaires . . .

Ces mesures de sécurité seront appliquées dans chaque cas de la façon la plus rationnelle sans faire de distinction entre ces diverses installations.

Ces mesures de sûreté seront . . .

Les frais résultant de ces mesures, y compris l'adjonction du double fil aux lignes téléphoniques publiques, seront supportés en commun par les entreprises intéressées.

. . . y compris ceux pour le déplacement nécessaire de conduites téléphoniques publiques aériennes, seront . . .

Pour la répartition de ces frais, il est indifférent de savoir laquelle des lignes existait déjà ou sur quelle ligne les mesures de sécurité sont introduites ou des changements sont apportés. La répartition des frais se fera sur les bases suivantes:

. . . de sûreté sont . . .

1) En cas de rencontre entre une ligne à faible courant publique ou appartenant à une compagnie de chemin de fer et une autre ligne électrique, les frais tombent pour les $^{2}/_{3}$ à la charge de cette dernière et pour $^{1}/_{3}$ à la charge de la première.

. . . publique et une ligne appartenant . . .
. . . fer, ensemble ou entre une de ces lignes, et une autre . . .
. . . des premières.

2) En cas de rencontre entre deux ou plusieurs installations électriques, à l'exclusion des lignes télégraphiques ou téléphoniques, les frais se répartiront en proportion de l'importance économique de ces installations.

2) En cas de rencontre entre deux ou plusieurs conduites à fort courant entre elles ou avec des lignes privées à faible courant, les frais . . .

L'adjonction du double fil aux lignes téléphoniques publiques sera exclusivement à la charge de la Confédération.

En cas de contestation entre les parties au sujet des frais à supporter en commun ou de leur répartition, le tribunal fédéral décidera en première et dernière instance.

Les prescriptions de cet article ne s'appliquent pas aux installations intérieures.

Art. 19. L'octroi de concessions pour lignes téléphoniques servant exclusivement à l'exploitation d'installations électriques a lieu sans frais et conformément aux art. 20 à 22 de la loi fédérale du 27 juin 1889 sur les téléphones.

. . . électriques à fort courant, a lieu . . .

IV. Contrôle.

Art. 20. Le préavis sur les prescriptions qui seront édictées par le conseil fédéral concernant l'établissement et l'entretien des installations électriques appartient à une commission permanente pour les installations électriques. Cette commission exerce en outre les fonctions qui lui sont attribuées par les art. 2, 6, 14, 15, 16, 23, 24, 48, 52, 58 et 60 de la présente loi.

Cette commission se compose de sept membres qui sont nommés par le conseil fédéral en même temps que les fonctionnaires fédéraux et pour la même durée de trois ans.

. . . électriques. Cette commission donne son préavis sur tous les cas réservés à la décision du conseil fédéral en vertu des art. 2, 2bis, 6, 14, 16, 23, 24, 48, 52 et 58 de la présente loi.

La majorité en sera composée de représentants de la science et de la technique électriques.

Art. 21. La surveillance des installations électriques et le soin de vérifier si elles sont en bon état incombe à leur propriétaire (possesseur, locataire, etc.).

Le propriétaire de conduites électriques posées sur le domaine des chemins de fer doit pourvoir à la surveillance et à l'entretien de ces conduites; en conséquence l'accès du chemin de fer devra être permis à ses mandataires, moyennant avis préalable aux agents de la compagnie.

Art. 22. Le contrôle de l'exécution des prescriptions mentionnées à l'art. 15 est conféré:

1) pour les installations à faible courant, à l'exception des lignes privées à faible courant des installations à fort courant, et pour les croisements entre lignes à fort courant et à faible courant, au département des postes et chemins de fer, division des télégraphes;
2) pour les chemins de fer électriques, y compris les croisements des voies par des lignes électriques à fort courant ou l'établissement de ces dernières le long des chemins de fer, au département des postes et des chemins de fer, division de chemins de fer;
3) pour les installations à fort courant, y compris l'installation des machines électriques à un inspectorat désigné par le conseil fédéral pour les installations à fort courant.

. . . l'art. 2bis est remis:

Art. 22bis. Au lieu des trois offices de contrôle (art. 22), l'assemblée fédérale peut, sur la proposition du conseil fédéral, décider la création d'un inspectorat unique et une modification correspondante de la loi.

Art. 23. Recours peut être ouvert au conseil fédéral, dans le délai de quatre semaines, contre les décisions des instances de contrôle spécifiées aux chiffres 1 et 2 de l'art. 22 et au département des postes et chemins de fer contre les décisions de l'instance indiquée au chiffre 3. Il peut être recouru au conseil fédéral dans un nouveau délai de quatre semaines contre la décision du département.

Art. 23. Recours peut être adressé au . . .

Art. 24. Les contestations qui pourraient s'élever entre les instances de contrôle prévues à l'art. 22 seront tranchées par le conseil fédéral.

Art. 25. Les frais qui résultent des inspections d'installations électriques sont à la charge des propriétaires de ces installations.

Art. 25. Supprimé.

Art. 26. Les propriétaires des installations à fort courant devront fournir à l'inspectorat les données techniques nécessaires pour établir une statistique uniforme.

. . . l'inspectorat des installations à fort courant les . . .

Art. 27. Le contrôle prévu au chapitre IV ne s'étend pas aux installations intérieures. Par contre les propriétaires des installations électriques sont tenus de prouver à l'inspectorat que ces installations intérieures sont contrôlées d'une autre façon. Il sera procédé à des inspections pour vérifier les mesures prises.

. . . l'inspectorat des installations à fort courant que . . .

V. Dispositions concernant la responsabilité.

Art. 28. Lorsqu'une personne a été tuée ou blessée pendant la construction d'une installation électrique à fort ou à faible courant, privée ou publique, le propriétaire de l'installation est responsable de l'accident, à moins qu'il ne prouve que ce dernier est dû soit à une force majeure, soit à la faute ou à la négligence de tiers, ou enfin à la faute lourde de celui qui a été tué ou blessé.

La responsabilité existe dans la même mesure en ce qui concerne le dommage causé aux choses, excepté toutefois en ce qui concerne les perturbations dans l'exploitation.

. . . responsable pour le dommage causé, . . .
. . . que l'accident est dû . . .
. . . ou à l'inadvertance de tiers, . . .

. . . aux choses; quant aux perturbations dans l'exploitation, la responsabilité n'existe que s'il est prouvé qu'il y a eu dol ou négligence grave. Pour les dommages causés par un incendie, ce sont les dispositions du code fédéral des obligations qui font règle.

Art. 29. Celui qui exploite une installation électrique à faible ou à fort courant, que cette installation soit propriété privée ou publique, ainsi que celui qui reçoit de l'énergie électrique pour son usage particulier ou pour la transmettre à son tour à d'autres personnes, sont solidairement responsables des dommages causés aux personnes et aux choses par les installations électriques en question. La responsabilité n'existe cependant pas pour les perturbations dans le service d'exploitation ni pour les exceptions prévues à l'art. 28, paragraphe 1.

. . . question, en tant que les exceptions ou restrictions prévues à l'art. 28 ne sont pas applicables en l'espèce.

Art. 30. Lorsque des dommages de cette nature résultent du contact de différentes lignes électriques entre elles, les entreprises intéressées devront, sauf entente entre elles, supporter le dommage par moitié, à moins qu'il ne soit prouvé que la faute est imputable à l'une ou à l'autre de ces entreprises.

La même règle est applicable au cas où l'on réclamerait une indemnité du propriétaire d'une installation électrique et d'un consommateur d'énergie électrique dans le sens de l'art. 29 de cette loi.

Art. 31. Est considérée comme faute toute contravention aux prescriptions édictées par le conseil fédéral en conformité de l'art. 15 de la présente loi.

Art. 31. Supprimé.

Art. 32. Lorsque des installations à fort courant et à faible courant se causent réciproquement un dommage, ce dernier doit être réparti entre elles dans une proportion juste et équitable, en tenant compte de toutes les circonstances, à moins qu'il ne soit prouvé que la faute est imputable à l'une ou à l'autre des dites installations.

Art. 32. Lorsqu'une installation électrique et une autre installation se causent . . .

Art. 33. Le propriétaire de l'installation à fort courant ou à faible courant est tenu d'aviser immédiatement l'autorité locale, désignée comme compétente par les cantons, de tout dommage causé à des personnes ou à des choses. Cette autorité ouvre une enquête officielle dans le plus bref délai sur la cause et les conséquences de l'accident, en se faisant assister d'experts dans les cas importants, et donne directement connaissance de cet accident au département des postes et des chemins de fer ainsi qu'au gouvernement cantonal.

. . . immédiatement l'autorité désignée . . .

. . . à des personnes ou d'un dommage grave causé à des choses . . .

Art. 34. L'exception de force majeure ou de cas fortuit, dans le sens de cette loi, ne pourra pas être invoquée, lorsqu'un dommage aura été causé par des installations défectueuses, c'est-à-dire ne répondant pas aux prescriptions édictées conformément à l'art. 15 de la présente loi.

. . . majeur, dans le sens . . .

. . . l'art. 2bis de la présente loi.

Art. 35. Les propriétaires d'installations électriques et les consommateurs d'énergie électrique sont responsables de leurs employés, aussi bien que de toute personne dont ils se servent pour la construction ou l'exploitation des installations électriques.

. . . sont responsables de toute personne dont ils se servent . . .

Art. 36. Les entreprises responsables conservent le droit de recours contre les personnes auxquelles le dommage est imputable.

. . . responsables et les consommateurs d'énergie électrique conservent . . .

Art. 37. Il ne peut être réclamé d'indemnité, dans le sens des art. 28 et 29 de la présente loi, s'il est prouvé que la personne tuée ou blessée ou que la personne lésée dans sa propriété s'était mise en contact avec l'installation électrique en commettant un acte délictueux ou déloyal, ou en violant sciemment des prescriptions de police (avertissement, défense, etc.).

. . . délictueux ou illégal, ou en violant sciemment des prescriptions protectrices rendues publiques, des avertissements, défenses, etc.

Art. 38. Les dispositions du code fédéral des obligations font règle en ce qui concerne le montant des indemnités et la prescription des actions en indemnité.

. . . en ce qui concerne le montant des indemnités.

En cas de lésion causée à des personnes, l'indemnité pour l'entretien ou le gain futur est fixée par le tribunal sous la forme d'un capital ou d'une rente annuelle.

Si les conséquences d'une lésion corporelle ne peuvent pas encore être exactement appréciées au moment où le jugement est rendu, le juge peut exceptionnellement réserver une révision ultérieure du jugement pour le cas de mort ou d'une aggravation ou d'une amélioration de l'état du blessé. Toute démarche dans ce sens doit être faite dans l'année qui suit le jugement.

Art. 38bis. Les actions concernant les indemnités à payer, en vertu de la présente loi, pour dommage causé à des personnes ou à des choses sont prescrites dans les deux ans à partir du jour où le dommage a été causé.

Art. 39. Les cantons désignent, pour toutes les contestations judiciaires sur les demandes en indemnité faites en vertu de la présente loi, le tribunal qui devra, comme instance cantonale unique, statuer sur le procès. Il pourra être interjeté appel de son jugement au tribunal fédéral sans avoir égard à la valeur de l'objet litigieux.

. . . sans égard à . . .

Art. 40. Dans toute contestation judiciaire sur des demandes en indemnité de cette nature, le tribunal prononce sur les faits après avoir vérifié leur exactitude et sur le montant de l'indemnité, en appréciant librement l'ensemble de la cause, sans être lié par les règles des lois de procédure en matière de preuves.

Le tribunal fédéral peut, à la demande des parties, ordonner une nouvelle enquête.

Art. 41. Sont sans valeur légale les règlements, publications ou conventions spéciales, qui exclueraient ou limiteraient d'avance l'obligation d'indemniser telle qu'elle résulte des dispositions de la présente loi. Demeurent réservées les dispositions de l'article 30 de la présente loi et les dispositions contraires de conventions conclues avec des abonnés.

. . . de la présente loi.

Par contre, il est permis d'apporter des restrictions à la responsabilité civile en vertu des dispo-

sitions de l'article 30 et ensuite de dispositions divergentes spécifiées dans des contrats conclus entre les entreprises électriques et les consommateurs d'énergie, sous réserve de l'article 114 du code fédéral des obligations.

Art. 42. Les dispositions sur la responsabilité contenues dans la présente loi n'abrogent pas celles de la loi sur la responsabilité civile des fabricants; elles restent en vigueur, sans modification, en ce qui concerne les rapports entre les propriétaires des installations électriques et leurs employés et les questions de responsabilité.

Art. 42. Les dispositions des lois sur la responsabilité civile des fabricants restent en vigueur, sans modification, en ce qui . . .

. . . et leurs employés et ouvriers.

Art. 43. Les dispositions du chapitre V touchant la responsabilité ne sont pas applicables en ce qui concerne les installations intérieures.

Art. 43. Les installations intérieures sont soumises, non aux prescriptions du présent chapitre V, mais aux dispositions du code fédéral des obligations.

VI. Expropriation.

Art. 44. Les dispositions de l'article 12 de la présente loi font règle en ce qui concerne le droit d'expropriation de l'administration fédérale des télégraphes et téléphones. Pour les autres installations à faible courant qui remplissent un but d'utilité puplique le droit d'expropriation est réglé conformément aux dispositions de l'article 45 de la présente loi.

. . . courant affectées à des services d'utilité . . .

Art. 45. Le droit d'expropriation peut être accordé aux propriétaires d'installations électriques à fort courant et aux consommateurs d'énergie électrique pour les installations de transport et de distribution de l'énergie électrique, ainsi que pour l'établissement des installations à faible courant nécessaires à l'exploitation des dites installations, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 1er mai 1850 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique et aux prescriptions modificatives de la présente loi.

Art. 45bis. En ce qui concerne les branches d'arbre, ce sont les dispositions des articles 7 et 15 qui sont applicables.

Art. 46. Sont considérés comme installations de transport et de distribution d'énergie électrique:

1. L'établissement de conduites électriques (aériennes et souterraines) avec leurs accessoires.
2. L'installation de stations de transformation avec leurs accessoires.

Art. 47. Le droit d'expropriation peut être exercé tant à l'égard de la propriété privée qu'à l'égard du domaine des chemins de fer; toutefois, en ce qui concerne ces derniers, ce droit ne peut être exercé qu'en tant que l'existence d'une installation à fort courant n'entrave pas l'exploitation du chemin de fer et qu'il existe un espace suffisant pour l'installation des conduites nécessaires à l'exploitation du chemin de fer et des lignes de l'administration des télégraphes et des téléphones.

Pour faciliter le passage de lignes électriques à travers un canton ou une commune, il peut être accordé également aux entreprises électriques le droit de cojouissance du domaine public cantonal ou communal par voie d'expropriation.

Par contre, en ce qui concerne les installations servant à la distribution de l'énergie électrique sur le territoire d'un canton ou d'une commune, le droit de cojouissance du domaine public ne peut être accordé qu'avec l'assentiment du canton ou de la commune.

Les installations électriques ne peuvent prétendre à la cojouissance d'un terrain public qu'en respectant les autres buts auxquels ce terrain est destiné.

Art. 48. Pour obtenir le droit d'expropriation en faveur d'une installation électrique, il faut en faire la demande à l'inspectorat des installations à fort courant en lui soumettant un plan exact du tracé de la conduite projetée.

Le droit d'expropriation ne sera accordé par le conseil fédéral que si dans le délai de 30 jours il n'a été fait aucune opposition. En cas d'opposition, l'expropriation ne peut être accordée que si une modification du tracé n'est pas réalisable sans inconvénient grave de nature technique ni sans une dépense hors de proportion avec l'installation en question ni encore sans danger pour la sécurité puplique.

Art. 49. L'expropriation peut être demandée par le propriétaire de l'installation électrique à fort courant ou par le consommateur d'énergie électrique, aussi bien pour le transfert de la propriété que pour la constitution d'une servitude permanente ou seulement temporaire.

L'indomnité à payer consistera suivant les circonstances en un capital ou en une rente annuelle.

Cette indemnité pourra comprendre, avec l'assentiment des deux parties, la reparation du dommage causé aux cultures et celle des autres dommages qui pourront se produire lors des modifications et réfections faites aux conduites électriques une fois établies.

Dans le cas où la modification d'une installation électrique déjà établie parait nécessitée par les circonstances, il peut être procédé à une nouvelle expropriation à la demande du propriétaire de l'installation ou de l'exproprié.

Art. 50. Sous réserve des exceptions spécifiées aux articles 51 à 54 de la présente loi, la procédure d'expropriation a lieu conformément aux dispositions de la loi fédérale du 1[er] mai 1850 sur l'expropriation pour cause d'utilité puplique.

Art. 51. En même temps que la présentation des plans au conseil fédéral, par l'entremise de l'inspectorat des installations à fort courant, devra se faire le dépôt des plans dans les communes, afin que chaque intéressé puisse en prendre connaissance.

Art. 52. La commission d'estimation sera convoquée à l'effet de discuter les demandes d'indemnité, après que le conseil fédéral aura approuvé le projet en tenant compte des oppositions.

Art. 52. La commission d'estimation (article 54) sera convoquée . . .

Art. 53. Après l'approbation des plans, il peut être procédé à l'établissement de la conduite électrique, alors même que la procédure relative à l'estimation n'est pas encore terminée et que les indemnités ne sont pas payées. Toutefois, il y a lieu de fournir des garanties pour le paiement intégral de ces indemnités; en cas de contestation, la commission d'estimation fixe le montant des garanties à fournir.

Art. 53. Après l'approbation des plans par le conseil fédéral, il ne pourra être procédé à l'établissement de la conduite électrique que lorsque les indemnités auront été payées.

Lorsqu'un retard occasionnerait un dommage considérable, le propriétaire intéressé peut exiger, immédiatement après l'estimation, la cession des droits qui forment l'objet de l'expropriation, pourvu, toutefois, que le rapport estimatif fournisse des données satisfaisantes sur l'objet exproprié ou qu'après la transmission faite à l'entreprise on puisse encore fixer, avec certitude, le montant de l'indemnité. Dans ce cas, il est tenu de fournir un cautionnement qui sera déterminé par la commission, et il acquittera les intérêts de la somme d'indemnité depuis le jour où il a été investi des droits jusqu'à celui du paiement.

Les contestations relatives à l'application de cet article seront tranchées par la commission d'estimation (article 54).

Art. 54. Il sera nommé pour chaque canton une commission d'estimation de trois membres. Le tribunal fédéral, le conseil fédéral et le gouvernement du canton intéressé nomment chacun un membre et désignent également deux suppléants pour chaque membre.

La décision de la commission d'estimation est définitive, sous réserve de recours au tribunal fédéral dans le cas où la valeur du litige dépasse 2000 francs.

(Projet du conseil fédéral du 21 septembre 1900.)

VII. Dispositions pénales.

Art. 55. Les prescriptions suivantes font règle en ce qui concerne le dommage causé à des installations électriques et les dangers qui en résultent.

a. Celui qui, à dessein et par un acte ou une omission quelconque, endommage une installation électrique et expose par là des personnes ou des choses à un danger grave sera condamné à l'emprisonnement, et, dans le cas de blessure grave ou de dommage considérable, à la réclusion.

. . . considérable, à l'emprisonnement ou à la réclusion

b. Celui qui, par un acte ou une omission quelconque, dû à son imprudence ou à sa négligence, ou à l'inobservation des devoirs de ses fonctions, a été la cause d'un danger grave sera puni d'une amende ou d'un emprisonnement d'une année au plus; s'il en est résulté un dommage considérable, la peine sera l'amende ou l'emprisonnement jusqu'à trois ans. Dans les deux cas, l'emprisonnement peut être combiné avec l'amende.

Art. 56. Tous actes causant empêchement ou interruption dans l'usage des télégraphes, des téléphones ou des installations à fort courant, ou ayant pour effet d'enlever, sans droit, du courant électrique à une installation existante, tels que l'enlèvement, la destruction ou la détérioration des fils conducteurs et des appareils ou autres accessoires, l'adjonction aux fils conducteurs de corps étrangers, les entraves mises au service des employés des télégraphes et des téléphones, etc., seront punis d'une amende ou d'un emprisonnement d'une année au plus. Si, par suite de la perturbation produite dans l'usage de ces installations, une personne a été gravement blessée ou s'il en est résulté un dommage considérable, la peine sera l'amende, l'emprisonnement ou la réclusion jusqu'à trois ans. L'amende peut être combinée avec la privation de la liberté.

Art. 57. La poursuite pénale des crimes et délits prévus aux articles 55 et 56 a lieu conformément aux prescriptions du code pénal fédéral du 4 février 1853, qui fait règle en ce qui concerne la prescription.

Art. 58. Celui qui contrevient aux ordres donnés par l'inspectorat des installations à fort courant ensuite des prescriptions édictées par le conseil fédéral, conformément à l'article 2bis de la présente loi, peut être puni, par le conseil fédéral, d'une amende allant jusqu'à 3000 francs.

Les dispositions pénales prévues à l'article 55 demeurent réservées.

VIII. Dispositions finales.

Art. 59. La loi fédérale du 26 juin 1889 concernant l'établissement de lignes télégraphiques et téléphoniques et l'article 66 du code pénal fédéral, du 4 février 1853, sont abrogés.

Art. 60. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874, concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés de la Confédération, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 4. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 4 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Bühlmann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Loi concernant les installations électriques à faible et à fort courant.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Der Bundesrat hat Ihnen schon unterm 5. Juni vorigen Jahres einen Gesetzesentwurf samt Botschaft zu einem Bundesgesetze betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen zugestellt. Die Kommissionen beider Räte haben dann im Laufe des letzten Sommers eine Anzahl grösserer elektrischer Anlagen besichtigt und die Vertreter der Stark- und der Schwachstromanlagen persönlich angehört. Nachdem sodann das weitschichtige Aktenmaterial cirkuliert hatte, fand von Seite der nationalrätlichen Kommission eine erste Lesung der Vorlage im Februar, die zweite im Mai statt, und als der Bundesrat im September betreff Strafbestimmungen eine abgeänderte Vorlage machte, wurde noch eine dritte Beratung im November notwendig. Eine so eingehende Behandlung durch die Kommission war aus dem Grunde angezeigt, weil der vorliegende Gesetzesentwurf sowohl in technischer, als in juristischer und in finanzieller Beziehung grosse Bedeutung hat und ernstliche Schwierigkeiten bietet. Die Kommission hat indes die Genugthuung, dass sich seit einem Jahre durch die einlässlichen Beratungen sehr vieles abgeklärt hat und früher bestandene Differenzen in den Anschauungen der beteiligten Kreise grösstenteils gehoben werden konnten.

Als besonders dringlich war vor anderthalb Jahren der Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Gesetze bezeichnet worden, worin namentlich neue Vorschriften in technischer Beziehung festgestellt werden sollten; im deutschen Text der Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1899 sind denn auch zwei Entwürfe zu bezüglichen Bundesratsbeschlüssen auf Grund von § 15 des neuen Gesetzesentwurfes zur Orientierung beigelegt, nämlich 1. ein solcher betreffend allgemeine Vorschriften über elektrische Anlagen, 128 Paragraphen, und 2. ein solcher betreffend Erstellung der Stromleitungen der elektrischen Bahnen, 38 Paragraphen.

Der Bundesrat hat dann aber nicht zugewartet, bis das Gesetz, bezw. Art. 15 des Gesetzesentwurfes in Kraft getreten sei, was ja voraussichtlich ein bis zwei Jahre dauern muss, sondern erliess von sich aus am 7. Juli 1899 zwei bezügliche Bundesratsbeschlüsse, welche dann am 17. August 1899 noch durch ein Kreisschreiben des Post- und Eisenbahndepartementes ergänzt worden sind, wodurch das Verfahren bei der Vorlage von Starkstromprojekten neu festgestellt wurde. Dem französischen Text der Botschaft vom 7. Juni, welcher erst später erschienen ist, sind jene Entwürfe für die Vollziehungsverordnung nicht mehr beigegeben worden.

Diese beiden Bundesratsbeschlüsse stützen sich nun nicht mehr auf § 15 des neuen Gesetzesentwurfes, sondern — allerdings in etwas gewagter und jedenfalls sehr freier und weitgehender Auffassung — auf das bisherige Gesetz über die Erstel-

lung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 und es sind dieselben so redigiert, dass sie mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne oder doch ohne wesentliche Aenderung fortbestehen können. In dieser Vollziehungsverordnung sind nun eine Menge technischer Details geregelt über Sicherung der Leitungen und Apparate, Eigenschaften der Sicherungen und Blitzplatten, Placierung derselben, Einführungen, Ueberwachung der Sicherungs- und Blitzplattenräume, Drähte, Gestänge, Erdleitungen, Linienarbeiten, Revisionen, Leitungspläne bei Schwachstromanlagen und über Sicherungen, Schalter, Blitzschutzvorrichtungen, Erdleitungen, Hochspannungsleitungen, Parallelführungen, Isolation, Transformatoren, Betrieb, Pläne etc. bei Starkstromanlagen, sodann über die Parallelführungen und Kreuzungen bei Stark- und Schwachstromanlagen, über die Schutzvorrichtungen, über die Kreuzung mit Eisenbahnen etc. und endlich über die Erstellung der Stromleitungen der elektrischen Bahnen; letzteres ist eine eigene Vollziehungsverordnung von 41 Paragraphen.

Diese Vorschriften scheinen sich nun vollauf zu bewähren; sie gründen sich auf die Ratschläge der kompetentesten Persönlichkeiten auf diesem Gebiet, sie bringen Ordnung in die einschlägigen Kompetenzen der Verwaltung und sichern den elektrischen Anlagen einen regelrechten Betrieb, soweit dies durch den Erlass einer solchen Vollziehungsverordnung erreicht werden kann. Es ist natürlich wünschbar und notwendig, dass diese zahlreichen technischen Vorschriften nicht im Gesetze, sondern nur in der Verordnung niedergelegt seien, um notwendig werdende Aenderungen, was bei der stetigen ungeheuren Entwicklung der Elektricität ja sehr naheliegend ist, leichter und rascher einführen zu können. Auch würde sich die Bundesversammlung zur Beratung solch' rein fachmännischer Fragen nicht eignen. Ich betone, dass der Kommission über die erwähnten beiden Bundesratsbeschlüsse von keiner Seite Klagen zugekommen sind. Dagegen ist es nun natürlich notwendig, für dieselben eine feste gesetzliche Basis zu schaffen.

Meine Herren, was nun das Gesetz betrifft, so will ich das Geschichtliche dieser Vorlage nur kurz berühren, obschon dasselbe nicht uninteressant ist, weil es zeigt, wie die Gesetzgebung gezwungen worden ist, mit den Fortschritten der gewaltigen Ausdehnung der elektrischen Betriebe Schritt zu halten. Im Bundesgesetze vom 23. Dezember 1851 wurde der Bundesrat in Art. 9 lediglich angewiesen, «mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten, um die Verzichtleistung auf jede Entschädigung für die Anlegung der Telegraphenlinien auf dem Eigentum der Kantone, Gemeinden und öffentlichen Korporationen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien gegen Beschädigung zu erzwecken.» Alle Kantone erklärten sich bereit, auf eine Entschädigung zu verzichten und sich bei den Gemeinden in gleicher Weise zu verwenden. Dieses Verhältnis wurde dann im Jahre 1862 durch eine Verordnung vom 6. August allgemein geordnet und der Grundsatz aufgestellt: «Die Kantone räumen der Eidgenossenschaft ohne irgendwelche Entschädigung die Befugnis ein, auf ihrem Gebiete Telegraphenlinien oberirdisch und unterirdisch zu erstellen, sei es auf dem Eigentum der Kantone oder der Gemeinden oder öffentlicher Korporationen und zwar namentlich längs den Gassen, Landstrassen, Feld- und Fusswegen, Kanälen, Flüssen und Seen.» Einzig gegenüber den Eisenbahngesellschaften wurde das Verhältnis durch das Gesetz vom 23. Dez. 1872 gesetzlich geregelt.

Der Bundesrat war dann aber 26 Jahre später, im Jahre 1888, der Ansicht, eine Verordnung könne nicht genügen, um so mehr, da inzwischen die Einführung des Telephons erfolgt war und bereits einzelne Starkstromanlagen zur Ausführung gelangten. Es führte dies dann zum heute noch gültigen, auf Art. 36 der Bundesverfassung (Telegraphenmonopol) sich stützenden Gesetz über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889, welches dem Staate für dieselben eventuell auch das Expropriationsrecht sichert. Die heutige Vorlage, soweit sie die Schwachstromanlagen betrifft, ist mit diesem Gesetz nahezu identisch. Sehr interessant ist, was die damalige Botschaft des Bundesrates (vom 13. November 1888) über die Starkstromanlagen ausführte. Sie geht von der Anschauung aus, dass da der Bund das ausschliessliche Recht zur Errichtung elektrischer Verkehrseinrichtungen besitze, er auch den Ausschluss aller solchen Anlagen fordern könnte, welche die Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigen oder gefährden. Allerdings wagt es der Bundesrat dann selbst nicht, die Konsequenzen aus dieser Anschauung zu ziehen und also kollidierende Starkstromanlagen von Privatunternehmungen zu verbieten, sondern er giebt zu, dass die Starkstromanlagen für unser an Steinkohlen armes, an Wasserkräften reiches Land von ungeheurer Bedeutung seien und die Vorteile die Nachteile jener Kollisionen bei weitem überwiegen.

Der Bundesrat gelangte daher zum Schlusse, dass das Gesetz dem Bund in erster Linie das Recht einräume, von dem Unternehmer zu verlangen, dass alle Anordnungen getroffen werden, welche gemäss der Erfahrung und der Wissenschaft geeignet seien, bei gegenseitig normalem Stande der Anlagen die Gefährdung der öffentlichen Anstalt von vornherein zu verhindern. Und der Bundesrat fährt fort: «Im weitern sind wir der Meinung, dass der Staat in Bezug auf alle weitern Gefahren, welche die Starkströme mit sich bringen, auf das Verbot der Nachbarschaft verzichte und sich darauf beschränke, von dem Unternehmer den Ersatz eines jeden Schadens zu verlangen, der aus der Gestattung des Nachbarverhältnisses für die Verwaltung erwachsen kann.» Dem entspricht nun Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1889, welcher die Kosten für die Massnahmen, welche an einer neu anzulegenden Linie zum Schutze einer bestehenden Linie zu treffen sind, vollständig, und wenn Aenderungen an einer schon bestehenden Linie getroffen werden müssen, in der Regel der Neuanlage überbindet. Eine Ausnahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitungen erfolgen, welche einem öffentlichen Zweck dienen. Dies ist der gegenwärtige Rechtszustand betreffend finanzielle Leistungen. Eine Aenderung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 erachtete der Bundesrat im Jahre 1888 für durchaus unnötig, nachdem das Bundesgericht dieses Gesetz in einer Weise ausgelegt hatte (Gestattung der Rente statt der Kapitalform), welche die Telephonverwaltung vollständig befriedigte.

Die direkte Veranlassung zur Aenderung bezw. Ergänzung und Ausdehnung der gegenwärtigen Gesetzgebung haben zwei äussere Vorkommnisse gegeben. Einmal die Diskussion und Beschlussfassung vom 4. April 1895 über die Eingabe der Gesellschaft «Frei-Land» betreff Monopolisierung der Wasserkräfte, wobei der Bundesrat u. a. beauftragt wurde, Vorlagen betreff generelle Vorschriften über Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von elektrischen Starkstromleitungen einzureichen. Sodann, eine Folge des Brandes in der Telephoncentrale Zürich, im Jahre 1897 die Motion Pestalozzi. Es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass diese Vorlage erst einem Teil der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 4. April 1895 entspricht und dass der Bundesrat dem ihm damals gewordenen Auftrage betreff interkantonaler Beziehungen in Bezug auf Wasserwerkanlagen, betreffend Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse der Schweiz und betreffend Aufstellung von einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen über Expropriation, Konzessionserteilung, Wasserrechtskataster, Vorrechte des Staates etc. noch nicht oder doch nur zu einem sehr kleinen Teil nachgekommen ist. Diese Aufgaben dürfen auch nicht mit der vorliegenden Frage vereinigt werden. Und was den Telephonbrand in Zürich anbelangt, so existiert darüber eine ziemlich reichhaltige Litteratur, welche nach Ansicht der Kommission allerdings den umstösslichen Beweis leistet, dass auf dem Gebiete der Sicherung des Betriebes und der Kontrolle so bald als möglich neue Wege betreten werden müssen.

Aber abgesehen von diesen speciellen Vorkommnissen zeigt ein Blick auf die Ausdehnung der elektrischen Industrie in der Schweiz, sowohl Stark- als Schwachstromanlagen, dass eine genauere, sicherndere und gerechtere Regelung der Verhältnisse zwischen den Stark- und Schwachstromanlagen durchaus notwendig ist. Es ist bekannt und in bundesrätlichen Botschaften wiederholt betont worden, dass die Schweiz verhältnismässig das verbreitetste Telegraphen- und Telephonnetz besitzt; namentlich betreffs Telephon überragen wir die grossen Kontinentalstaaten bei weitem, wir stehen aber auch betreffs Starkstromanlagen in vorderster Linie. Dabei ist in den letzten Jahren ein rapides Wachstum zu verzeichnen. Einige Zahlen aus dem jüngsten Bericht des schweizerischen elektrotechnischen Vereins, welchem nur ein Teil der Starkstromanlagen angehört, sind geeignet, dies deutlich zu veranschaulichen.

Aus diesem Bericht geht hervor, dass die elektrischen Einzelanlagen für Kraftübertragung im Jahre 1889 28 und im Jahre 1895 121 betrugen. Elektrische Einzelanlagen für Beleuchtung haben wir 1892 219 und 1895 767. Elektricitätswerke mit Stromabgabe für Motoren und Beleuchtung haben wir im Jahre 1891 25, 1892 33, 1893 60, 1894 99, und 1899 180. Glühlampen gab es 1893 146,000, Elektromotoren 193, und 1899 500,000, resp. 2400. Die Gesamtzahl der elektrischen Pferdekräfte betrug im Jahre 1899 circa 27,000. Die Verteilung der Stromabgabe für Elektromotoren, welche von öffentlichen Elektricitätswerken in der Schweiz gespiesen werden, ergiebt, dass circa 1500 Elektromotoren mit circa 5000 Pferdekräften Totalleistung dem Handwerk und Gewerbe, circa 700 mit 20,000 Pferdekräften der Grossfabrikindustrie und circa 200 mit circa 2000 Pferdekräften diversen Betrieben dienen. Aus diesen Zahlen allein schon geht die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung dieser Anlagen hervor. Die Anzahl der elektrischen Bahnen in der Schweiz betrug im Jahre 1900 33 mit über 200 km Betriebslänge. Das in diesen Starkstromanlagen in der Schweiz investierte Kapital beträgt pro 1900 für 180 öffentliche Elektricitätswerke circa 125 Millionen. Dies ergiebt sich aus einer Zusammenstellung von Hrn. Prof. Wyssling, die sich allerdings nur auf 1550 Werke erstreckte. In den elektrischen Bahnen ist ein Kapital von wenigstens 25 Millionen investiert. Für die Einzelanlagen sind Angaben nur sehr spärlich erhältlich. Die Anlagekosten derselben dürften aber jedenfalls 50 Millionen übersteigen. Herr Prof. Wyssling glaubt, dass dieselben vielleicht auch 100 Millionen erreichen. Zur Würdigung der elektrischen Industrie kann auch angeführt werden, dass die Fabriken eine grosse Anzahl Arbeiter beschäftigen. Aus einer genauen Statistik vom Jahre 1899 geht hervor, dass die beiden grössten Firmen, die Maschinenfabrik Oerlikon und Brown, Boveri u. Co., in der Schweiz über 3100 Arbeiter und über 400 Angestellte, zusammen also über 3500 Mann beschäftigen. Nach Schätzung dürfte die Gesamtzahl der in den Fabriken selbst festbeschäftigten Arbeiter und Angestellten für alle Fabriken, welche elektrische Maschinen und Apparate für Starkstromtechnik bauen, zusammen für die Schweiz pro 1900 über 7000 betragen. Dazu kommen die sogen. Installations- oder Montagegeschäfte, welche rund mindestens 600 Mann speciell für Starkstromanlagen, und darunter relativ sehr viele gut bezahlte Ingenieure, beschäftigen werden. Zu bemerken ist ferner, dass in den Fabriken für allgemeinen Maschinenbau, Dampfmaschinen, Turbinen, diverse Metallartikel, schätzungsweise mindestens 300 Personen beschäftigt sein werden, speciell für Maschinen und Bestandteile, welche für Starkstromanlagen bestimmt sind. Endlich wären noch die für elektrische Anlagen und zugehörige Wasserbauten in der Bau- und Ingenieurbranche, sowie im Zwischenhandel beschäftigten Personen hinzuzurechnen.

Sie sehen aus dieser Zusammenstellung, welch grosse Bedeutung der elektrischen Industrie zukommt und dass es notwendig ist, dass gesetzliche Ordnung hier Platz greife.

Der gegenwärtigen Gesetzgebung kann mit Recht der Vorwurf gemacht werden, dass sie den heutigen Anforderungen nicht mehr genüge, dass sie vielfach Reibungen zwischen der eidgen. Verwaltung und den Starkstromanlagen bei Bau und Betrieb zur Folge habe, dass sie mangels eines eidgen. Expropriationsrechtes die Entwicklung der Starkstromanlagen nicht genügend fördere und mangels einer allgemeinen und staatlichen Kontrolle auch keine genügende Sicherheit biete. Wenn nach Ansicht des Sprechenden auch manche der stattgehabten Reibungen auf persönliche Ursachen und hie und da auf verletzte oder sich kreuzende Interessen zurückzuführen sind, so ist doch unbestreitbar, dass das jetzige Gesetz auf die Entwicklung der elektrischen Industrien zu wenig Rücksicht genommen hat, dass die allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung der Starkstromanlagen von manchen leitenden Organen der Verwaltung zu wenig erkannt und gewürdigt worden ist und für die bevorstehende weitere Entwicklung, die ja im höchsten Landes-

interesse gelegen ist, viel zu wenig freier Spielraum geboten wird. Revisionsbedürftig ist sodann vor allem auch die Regelung der Kostendeckung und der Ausführung zwischen der Verwaltung und neu entstehenden Starkstromanlagen.

Das hat denn auch der h. Bundesrat erkannt und schon im Jahr 1897 eine eidgenössische Expertenkommission von nicht weniger als 42 Mitgliedern (Sie finden deren Namen in der bundesrätlichen Botschaft) bezeichnet, welche die einschlägigen Fragen vorzubegutachten und einen bezüglichen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten hatte. Die Kommission teilte sich in drei Subkommissionen, eine statistische, technische und juristische; die Gesamtkommission war vom Chef des eidg. Post- und Eisenbahndepartements präsidiert. Die Protokolle und Berichte der Subkommissionen sind dem Dossier beigegeben, und es beweisen die vielen Anträge und Sitzungstage, wie wichtig, schwierig und bestritten viele der vorgeschlagenen Lösungen sind. Immerhin konnte, namentlich in den technischen Fragen, in Hauptsachen fast überall eine Einigung erzielt werden. Ihre Kommission teilte sich in die nämlichen Unterabteilungen, ersetzte indes die statistische Subkommission, welche wenig Positives geleistet hat, durch eine finanzielle, welcher in gewissem Sinne das schwierigste Gebiet übertragen war.

Vor Feststellung der Anträge des Bundesrates über diese Materie sind im Druck erschienen: a. Protokoll der Schlusssitzung der Expertenkommission, 126 Druckseiten; b. das Verhältnis der Stark- und Schwachstromanlagen, von der Telegraphendirektion, 43 Druckseiten; c. Schweizerische Zeitfragen, Heft 29: Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, von Prof. Meili; d. Antwort auf letzteres von Ingenieur Dr. A. Denzler. Nach Bekanntwerden der bundesrätlichen Vorlage sind uns zugestellt worden: a. Schweizerische Zeitfragen, Heft. 30: Der schweizerische Gesetzesentwurf über Stark- und Schwachstromanlagen, von Prof. Meili; b. Eingabe des schweizerischen Eisenbahnverbandes betreffs diesen Entwurf; c. Eingabe des Präsidenten des schweizerischen elektro-technischen Vereins, Herrn Prof. Wyssling; d. Eingabe einer grössern Zahl elektrischer Starkstromanlagen.

Zu bemerken ist, dass Herr Professor Meili der juristischen und Herr Prof. Wyssling der technischen Subkommission der bundesrätlichen Expertenkommission angehörten und dass sie sich in ihren Publikationen namentlich solcher Punkte annehmen, welche ihrer Ansicht nach vom Bundesrat oder der Gesamtkommission nicht richtig gewürdigt worden sind. Es wird genügen, auf diese Punkte bei der Einzelberatung zurückzukommen; principiell gegen die Vorlage ist diese Opposition keineswegs gerichtet — wir haben ihr auch mehrfach Rechnung getragen — denn sowohl Herr Professor Meili, als Vertreter der Juristen, als der schweizer. elektrotechnische Verein und der Eisenbahnverband sind mit der Grundlage und den Hauptbestimmungen des Entwurfes vollständig einverstanden; thatsächlich wird ein solches Gesetz von allen diesen Seiten lebhaft begrüsst.

Angenehm wäre es uns gewesen, wenn man sich in dieser neuen und schwierigen Materie etwas mehr an die ausländische Gesetzgebung hätte anlehnen, bezw. deren Erfahrungen zu Nutze ziehen können. In dieser Beziehung ist aber im Ausland noch wenig geschehen.

Deutschland hat die Sache in der Gewerbeordnung allerdings so geordnet, wie wir in der Vollziehungsverordnung. Im übrigen besteht im deutschen Reich nur ein Specialgesetz betreffend den sog. elektrischen Diebstahl. In der Nachtragsbotschaft hat der Bundesrat diesen Teil der deutschen Gesetzgebung acceptiert. Daneben hat die deutsche Gesetzgebung nichts aufzuweisen. Allerdings sind in neuester Zeit von seiten des Verbandes deutscher Industrieller Sicherheitsvorschriften, welche staatliche Genehmigung erlangt haben, für alle Arten der elektrischen Betriebe erschienen. Man hat dort den Weg betreten, dass der private Verband Bestimmungen aufstellte, welche dann staatlich genehmigt wurden. Das wäre auch das Ideal des elektrischen Vereins. Allein ich denke nicht, dass wir einen solchen Weg betreten wollen.

England, welches, nebenbei gesagt, auf dem Gebiete der Elektricität lange nicht so sehr im Vordergrund steht, wie seinerzeit bei der Verwendung der Dampfkraft, hat ebenfalls und zwar schon seit 1882 eine Bestimmung betreff Diebstahl von Elektricität aufgenommen, beschränkt sich aber übrigens meist auf Vorschriften mehr nur polizeilicher Natur, um Kollisionen zwischen Stark- und Schwachstromanlagen zu vermeiden. In den schweizer. Zeitfragen Nr. 29 erwähnt Herr Prof. Meili speciell die Vorschriften des Board of Trade: Tramways Act and electric lighting Act von 1882 und 1888. Inzwischen sind 1898, 1899 und 1900 Ergänzungen erfolgt. Nach der neuesten officiellen Zusammenstellung sind von 1883 bis 1899 753 Begehren gestellt worden zur Ausführung elektrischer Werke; davon wurden 547 vom Board of Trade genehmigt, 541 vom Parlament genehmigt, 111 zurückgewiesen.

Oesterreich besitzt auf diesem Gebiete keine Specialgesetzgebung und zwar, wie uns von officieller Seite von Wien berichtet wird, weil die Fortschritte auf dem Gebiete der Elektricität derart rasch vor sich gehen, dass man bei Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage immer befürchtete, in den aufzustellenden Grundsätzen nicht gleichen Schritt mit der fortschreitenden Entwicklung der elektrischen Betriebe halten zu können. Das Notwendigste zur Vermeidung von Kollisionen wurde durch Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung 1883 und 1885 auf dem Verordnungswege festgestellt. In allerneuester Zeit hat der elektrotechnische Verein von Wien einen Entwurf zu Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen ausgearbeitet, welcher als Grundlage zur Ausarbeitung eines Gesetzes dienen sollte und zur Zeit von mehreren Statthaltereien bei ihren Verfügungen über Konzessionen, Beaufsichtigung etc. als Norm benützt wird.

Etwas weitergehend ist das französische Gesetz von 1895. Dasselbe geht in erster Linie ebenfalls von dem Gedanken aus, vorab die staatlichen Telegraphen- und Telephonlinien zu sichern, schafft dann aber ein amtliches Comité d'électricité permanent, das zur Hälfte aus Vertretern der elektrischen Industrien bestehen muss und welches alle einschlägigen Fragen der elektrischen Betriebe zu Handen des Ministeriums der Posten und Telegraphen zu begutachten hat — eine Vorschrift, die auch für unsern Entwurf vorbildlich geworden ist. Art. 7 be-

sagt: «Toute installation électrique devra être exploitée et entretenue de manière à n'apporter, par induction, dérivation ou autrement aucun trouble dans les transmissions télégraphiques ou téléphoniques par les lignes préexistantes». Gegenwärtig ist dieses Gesetz teilweise in Revision, indem die Regierung schon am 24. Juni 1898 ein Projet de loi sur les distributions d'énergie im allgemeinen eingereicht hat. Hierüber sind zwei vortreffliche Berichte von den Deputierten Guillain und Berthelot erschienen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen in Art. 6 bis 10, wonach für Werke d'utilité publique, worüber jeweilen der conseil d'état auf Bericht der Minister des innern und der Arbeiten zu entscheiden hat, das Recht der Expropriation erteilt werden kann.

Am weitesten ist bis jetzt in dieser Materie Italien gegangen. Ein Telephongesetz nebst Ausführungsreglement besteht seit 1892 und ein Gesetz über die elektrischen Ströme (legge per la transmissione a distanza delle correnti elettriche) vom 7. Juni 1894, wozu das Ausführungsreglement erst am 25. Oktober 1895 erlassen wurde. Dieses 1894er Gesetz bestimmt in Art. 1:

«Ogni proprietario è tenuto a dar passaggio i suoi fondi alle condutture elettriche sospese o sotterranee, che vogliono eseguirsi da chi abbia permanentemente od anche solo temporaneamente il diritto di servirsene per gli industriali. Sono esenti da questa servitù le case salvo per le facciate verso le vie e piazze pubbliche, i cortili, i giardini, i frutteti e le aie alle case attinenti».

Italien hat somit zuerst gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, wonach den Elektricitätswerken gegen Schadenersatz das Recht gegeben wird, Eigentum anderer zu benützen. Die Einschränkungen sind allerdings etwas grösser, als wir sie im Kapitel Expropriation aufnehmen. Es wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen. Von den übrigen Bestimmungen des italienischen Gesetzes verdient noch erwähnt zu werden, dass der Telegraphen- und Telephonbetrieb von Seite des Eigentümers der Anlage gesichert werden muss. Wichtig ist, zu wissen, dass sich dieses zu Gunsten der Elektricitätswerke erlassene Gesetz bewährt hat, dass die Ausdehnung dieser Werke in Italien infolge dessen einen ungeheuren Aufschwung nehmen konnte und der nationalen Industrie, der Nationalwohlfahrt daraus ein unbezahlbarer Vorteil erwachsen ist.

Unsere Gesetzesvorlage geht nun, wie schon erwähnt, entsprechend der grossen Entwicklung, welche die Elektricität in unserm Lande genommen, in verschiedener Richtung wesentlich weiter, als die Gesetzgebung der andern Staaten; die Schweiz wird auch da bahnbrechend sein, wie sie es im Fabrikgesetz und in der Haftpflicht gewesen ist; sie wird diesfalls aber wohl auch nicht lange allein bleiben, sondern es dürften ihr die andern Kulturstaaten rasch nachfolgen. Ihre Kommission hat die bundesrätlichen Anträge, bezw. die Vorschläge der Experten in allen Hauptpunkten acceptiert, den Einwendungen der juristischen und technischen Experten in allseitigem Einverständnis mehrerenorts noch besonders Rechnung getragen und namentlich in einem Punkte, der Kostentragung der notwendig werdenden Doppeldrähtigkeit des Telephons, eine Aenderung zu Gunsten der Starkstromanlagen zu beantragen beschlossen, welcher allerdings eine nicht unerhebliche finanzielle Tragweite für den Bund zukommt. Ihre Kommission ist in allen wichtigern Fragen einstimmig und begrüsst es im Interesse des Landes, wenn dieses Gesetz möglichst bald in Kraft treten kann.

Nach diesen allgemeinen, einleitenden Bemerkungen gestatten Sie mir nun, die Vorlage des Bundesrates und unsere Anträge kurz zu skizzieren.

Was in erster Linie die Kompetenzfrage anbelangt, so habe ich schon erwähnt, dass sich unser bisheriges Gesetz auf § 36 der Verfassung (Telegraphenmonopol) stützt. Die neue Vorlage beruft sich ausserdem auf Art. 26 (Die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache) und auf Art. 64 und 64bis (Rechtseinheit) der Bundesverfassung. Es sind zwar Stimmen laut geworden, welche den Bund ohne besondere Ermächtigung durch einen neuen Verfassungsparagraphen nicht als legitimiert betrachten, ein so einschneidendes Gesetz über diese Materie zu erlassen, das Verwaltungsrecht stehe heute noch den Kantonen zu und es bedeuten namentlich die Bestimmungen über Expropriation ein Hinübergreifen in die Kompetenzen der Kantone. Ihre Kommission stimmt mit dem Bundesrat überein, dass die Kompetenz des Bundes seit Inkrafttreten des Art. 64bis ganz unzweifelhaft vorhanden ist. Nach diesem Verfassungsartikel ist der Bund ausdrücklich zur Gesetzgebung auch in den übrigen, also in allen Gebieten des Civilrechts befugt. Nun gehört die Zwangsenteignung von Grund und Boden, das Durchleitungsrecht etc. offenbar zum Sachenrecht; der Bund ist somit kompetent. Die Notwendigkeit, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, ergiebt sich einerseits aus der grossen Gefährlichkeit der Starkstromanlagen und anderseits aus dem Bedürfnis, deren Entwicklung nicht zu hemmen, sondern zu fördern. Gewiss ist mit diesem Gesetze neuerdings eine Centralisation verbunden. Die Kantone verlieren wieder etwas von ihren Attributen; aber es kann ihnen in diesem Falle wohl nicht schwer fallen, darauf zu Gunsten des Bundes zu verzichten, da der Bund besser, ja einzig befähigt erscheint, die vorliegende Materie zweckmässig und einheitlich zu ordnen.

In technischer Beziehung muss das Gesetz die Schwachstrom- und die Starkstromanlagen auseinanderhalten, weil erstere an sich ungefährlich sind und erst durch Zusammentreffen mit den letztern gefährlich werden; es müssen daher für beide verschiedene gesetzliche Normen erfolgen. Die 1888er Botschaft des Bundesrates bezeichnet als Schwachströme solche für Telegraphie, Telephonie, Mahnsignale, elektrische Läutwerke, Feuermeldeinrichtungen, Uhrleitungen, Wasserstandsanzeiger, etc., als Starkströme solche für elektrisches Licht, Kraftübertragung, Galvanoplastik, metallurgische Zwecke, etc.; die jetzigen Experten bezeichnen als Schwachstromanlagen solche, bei welchen normalerweise keine Ströme auftreten, welche für Personen oder Sachen gefährlich sind, als Starkstromanlagen solche, welche Gefahr bieten. Gewiss wäre es wünschbar gewesen, diesen allgemeinen Satz in Zahlen, in einer bestimmten Anzahl Volt Gleichstrom- und effektiver Wechselstromspannung niederzulegen. Zur Zeit wird bei den Starkstromanlagen die Grenze zwischen Hoch- und Niederspannung auf 1000 Volt Gleichstrom- und

1000 Volt effektive Wechselstromspannung angenommen. ·Ein Gleichstrom von 300 Volt und ein Wechselstrom von 100 effektiven Volt werden von den Experten unter Umständen bereits als gefährlich angesehen. Die Ansichten der Techniker haben indes darüber schon wiederholt gewechselt und werden es an Hand der weitern Erfahrungen auch fernerhin thun, so dass es sich empfiehlt, darüber keine bestimmte Norm aufzustellen, sondern den Entscheid in Zweifelsfällen dem Bundesrat anheimzustellen. Bekanntlich haben wir im Fabrikgesetz eine ähnliche Bestimmung; dort bestimmt auch der Bundesrat, was als Fabrik zu betrachten sei, und es darf ihm daher auch der Entscheid darüber, was als eine Starkstrom- und was als eine Schwachstromanlage zu behandeln sei, überlassen werden, zumal es in den meisten Fällen von vornherein ganz klar ist, unter welche Kategorie die betreffenden Anlagen fallen. Die Gestattung eines Weiterzuges an die Bundesversammlung, wie beim Nebenbahnengesetz, halten wir nicht für notwendig.

Eine ganze Reihe Vorschriften administrativer und technischer Natur hat nun der Bundesrat sowohl für Stark- als Schwachstromanlagen zu erlassen, und wir haben deshalb den entsprechenden Gesetzesparagraphen unter die allgemeinen Bestimmungen versetzt. Es ist dies das, was die meisten Staaten bereits besitzen und bei uns seit Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung vom 7. Juli 1899 grösstenteils auch schon eingeführt ist. Neu ist die Vorbegutachtung durch die ständige Fachkommission und die von uns beigefügte Bestimmung betr. Wahrung des Fabrikgeheimnisses, namentlich im Interesse der elektrolythischen Industrie.

Ueber die einzelnen Bestimmungen unter der Rubrik «Schwachstromanlagen» habe ich im allgemeinen Referat keine besondern Bemerkungen zu machen. Die ursprüngliche Absicht der Kommission, sämtlicheSchwachstromanlagen, nicht nur diejenigen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können, unter das Gesetz zu stellen, haben wir wieder fallen gelassen, weil wir uns überzeugen mussten, dass der Staat in allzuviel kleine Verhältnisse, Signalapparate, Läutwerke, Telephone im Innern von Etablissementen, Uhrwerke, hineinregieren müsste, wobei der Nutzeffekt dem grossen Apparate nicht entsprechen würde. Es bleibt also dem Gesetze als Schwachstromanlage in der Hauptsache bloss unterstellt der staatliche Telegraph und das staatliche Telephon, und es sind infolge dessen die meisten bisherigen Gesetzesbestimmungen (Gesetz vom 26. Juni 1889) einfach wörtlich in den neuen Entwurf aufgenommen worden, wobei dann am Schluss das 1889er Gesetz derogiert wird. Die Erfahrungen seit 1889 haben es nicht notwendig gemacht, Aenderungen an diesem Teil der Gesetzgebung betreffend elektrische Anlagen zu machen, wird doch dadurch das staatliche Monopol in ausreichendstem Masse geschützt.

Vollständig neu sind nun die Bestimmungen der Rubrik III: Starkstromanlagen. Entgegen dem Antrag des Bundesrates und der Expertenkommission, welche bloss solche Starkstromanlagen dem Gesetze unterstellen wollten, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge die Nähe von andern elektrischen Anlagen, welche diesem Gesetze unterliegen, zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können, unterstellen wir alle Starkstromanlagen dem Gesetz, indem thatsächlich alle Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Anlass geben können.

Von besonderer Tragweite sind nun die Bestimmungen, dass der Bundesrat über die Stärke der für die verschiedenen Starkstrombetriebe zulässigen Spannungen besondere Vorschriften erlassen wird, dass vor Ausführung neuer Starkstromanlagen die Vorlagen dem Starkstrominspektorat einzureichen sind, dass der Bundesrat Vorschriften über die erforderlichen Planvorlagen erlässt, dass die Durchführung der Sicherungsmassnahmen zwischen Stark- und Schwachstromanlagen in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen rationellsten Weise geschehen soll, und dass es für die Verteilung der bezüglichen Kosten unerheblich sei, welche Leitung zuerst bestanden habe und an welcher Leitung die Aenderungen oder Schutzvorrichtungen anzubringen seien.

Dagegen sind Hausinstallationen von der Verpflichtung zur Einreichung von Plänen befreit. Der Begriff Hausinstallation, den Ihre Kommission, entgegen einem Vorschlag von Herrn Prof. Meili auf grössere Detaillierung, acceptiert hat, lautet in Art. 17 wie folgt: «Hausinstallationen im Sinne dieses Gesetzes sind solche elektrische Einrichtungen in Häusern, Nebengebäuden und andern zugehörigen Räumen, bei denen die vom Bundesrate gemäss Art. 14 hiefür als zulässig erklärten elektrischen Spannungen zur Verwendung kommen.»

Zu Gunsten der Elektricitätswerke haben wir auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach Baumäste vom Eigentümer zu beseitigen sind und bezüglich der Entschädigung ein ganz ähnliches kurzes Verfahren stattfindet, wie es schon im jetzigen Gesetze betreffend Telegraph und Telephon enthalten und unter der Rubrik Schwachstromanlagen auch neuerdings wieder aufgenommen worden ist.

Der Bundesrat kann sich wohl mit allen Abänderungen, die wir in betreff Starkstromanlagen an seinem Entwurf vorgenommen haben, einverstanden erklären, mit einziger Ausnahme unserer Vorschläge in Art. 18 über die Doppeldrähtigkeit und die bezügliche Belastung des Bundes. Wir kommen hierauf bei Besprechnung der finanziellen Folgen des Gesetzes zurück.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes gehören die Vorschriften in Rubrik IV betreff Kontrolle. Darüber, dass eine Kontrolle und zwar eine intensive Kontrolle stattfinden soll und muss, ist alles einig und finden sich solche Bestimmungen auch in der ausländischen Gesetzgebung. Thatsächlich befinden wir uns gegenwärtig in einem Zustand grösster Gefährdung, und zwar besteht diese fast mehr in kleinen als in grossen Werken, welch letztere die Kosten der Inspektion durch den schweiz. elektro-technischen Verein in der Regel nicht scheuen und bezüglichen Weisungen sofort Folge geben.

Auch die Fabrikinspektoren haben in ihrem jüngsten Bericht auf die schwere Gefahr aufmerksam gemacht. Allerdings giebt es Kantone und Städte, welche die Elektricitätswerke zu einer bezüglichen Inspektion verpflichten — Waadt, Freiburg und

Wallis haben damit den schweizer. elektro-technischen Verein betraut —, aber im grossen und ganzen beruht alles, was gegenwärtig geschieht, auf blosser Freiwilligkeit und der Staat besitzt in den meisten Fällen kein Recht und jedenfalls keine Organisation, um in Sachen einzuschreiten, falls die Elektricitätswerke dies nicht als in ihrem eigenen Interesse liegend erachten.

Nun das Wie der eidgenössischen Kontrolle. Hierüber sind die Anschauungen von Anfang an geteilt gewesen. Der Bundesrat schlägt in erster Linie vor: eine ständige Kommission für elektrische Anlagen zu ernennen, welcher die Begutachtung sozusagen aller dem Bundesrate zukommenden Entscheidungen zustehen solle (Art. 2, 2bis, 6, 14, 16, 23, 24, 48, 52 und 58 des Gesetzes), so dass den Wünschen der Elektriker, welche der staatlichen Einmischung etwas misstrauisch gegenüberstehen, in weitgehendstem Mass entsprochen ist. Ihre Kommission geht noch weiter: sie schlägt in Anlehnung an das französische Gesetz vor, dass die Mehrheit der Kommission aus Vertretern der elektrischn Wissenschaft und Technik zu bezeichnen sei, so dass sich also die staatlichen Vertreter von Telegraph und Telephon in Minderheit befinden. Es sollte dies namentlich diejenigen beruhigen, welche glauben, der Einfluss der letztern beim entscheidenden Departement oder beim Bundesrat sei ein zu grosser.

Der Bundesrat nimmt dann ferner drei Inspektoren in Aussicht, einen für die Schwachstromanlagen, einen für die elektrischen Eisenbahnen und einen für die Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen. Der bundesrätlichen Botschaft ist zu entnehmen, dass der Bundesrat gedenkt, einen Teil seiner Kontrollfunktionen, das Starkstrominspektorat, durch den schweizer. elektrotechnischen Verein ausüben zu lassen. Letzterer Verein, der unbestrittenerweise gegenwärtig unter seinen Mitgliedern eine gute und sehr verdienstliche Kontrolle ausübt und dafür mit Fr. 10,000 vom Bunde suvbentioniert wird, welche Subvention zwar ungenügend ist, hätte gewünscht, im Gesetze bestimmt als Kontrollstelle bezeichnet zu werden, was aber doch kaum angänglg wäre, obschon eine ähnliche Bestimmung in der bundesrätlichen Verordnung betreffend Bau- und Betrieb von Dampfschiffen bezüglich der Dampfkessel Eingang gefunden hat. Es wurde von Seite der meisten Elektricitätswerke geltend gemacht, der private Inspektor werde als Fachmann, Freund und Berater, der staatliche als Nichtswisser, Bureaukrat und Polizist angesehen. Solchen Anschauungen begegnen wir in den Kreisen der Industriellen bekanntlich sehr häufig. Anderseits trug Ihre Kommission denn doch schwere Bedenken, eine so ungemein wichtige Kontrolle gesetzlich denjenigen zu übertragen, welche in erster Linie kontrolliert werden müssen, und sie neigte anfänglich dem Gedanken zu, es sollte doch über dem Ganzen, Schwach- und Starkstromanlagen und elektrische Bahnen, ein Kopf, ein einheitliches staatliches Inspektorat stehen, einigte sich dann aber schliesslich auf den bundesrätlichen Antrag mit folgendem Zusatz: «Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates am Platze der drei Kontrollstellen die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates und die sich daraus ergebende Gesetzesänderung beschliessen.» Es würde also jetzt erst ein Versuch mit drei Inspektoraten gemacht, wobei das Starkstrominspektorat in der Hauptsache dem eletro-technischen Verein übertragen würde. Zeigen sich dann in der Praxis Uebelstände, so kann das einheitliche Inspektorat durch die Bundesversammlung geschaffen werden, ohne dass ein neues Gesetz mit Referendumsvorbehalt ausgebreitet werden müsste.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Elektricitätswerke dieser Kontrollfrage eine sehr grosse Bedeutung beimessen. Besorgen sie die Kontrolle gut, tadellos, so wird es bei der Kontrolle durch den elektro-technischen Verein sein Bewenden haben; zeigen sich aber Mängel, wächst ihnen die Sache über den Kopf (denn mit der unendlich einfachern Dampfkesselkontrolle ist diese Kontrolle nicht zu vergleichen), so ist der Weg im Gesetze bereits vorgezeichnet, wie Abhülfe geschaffen werden kann.

Den Vorschlag des Bundesrates, die speciellen Kosten der Untersuchungen des Starkstrominspektorates von den Besitzern der zu untersuchenden Anlagen tragen zu lassen, haben wir gestrichen, wenn wir auch wissen, dass dem Bunde durch diese Kontrolle bedeutende Kosten (vielleicht Fr. 50,000 per Jahr) erwachsen werden. Es scheint uns unrichtig zu sein, dass jemand anders als der Staat die Kontrolle bezahlt, welche er darüber ausübt, ob die von ihm erlassenen Gesetze und Vorschriften befolgt werden oder nicht.

Zu bemerken ist noch, dass das Gesetz bestimmt, dass die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Ueberwachung des guten Zustandes derselben in erster Linie Sache ihrer Besitzer ist, und dass sich die vorgesehene staatliche Kontrolle nicht auf blosse Hausinstallationen bezieht. Dagegen sind die elektrischen Unternehmungen verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle auszuweisen und der Staat behält sich das Recht der Nachprüfung vor.

So viel im allgemeinen über das Technische. Sie sehen, dass wesentliche Differenzpunkte darüber nicht existieren. Schwieriger sind die rechtlichen Fragen. Die Vertreter der Starkstromanlagen verlangten einerseits das Recht der Expropriation, willigten aber anderseits grundsätzlich ein, haftpflichtig zu werden und sich Strafbestimmungen zu unterziehen, wenn solche auch zu ihren Gunsten, d. h. gegen die Schädigung des elektrischen Betriebes erlassen werden.

Die Bestimmungen über das Expropriationsrecht gehören wohl zu den wichtigsten des Gesetzes und sind am meisten geeignet, die Verwertung der in der Natur liegenden Kräfte zu fördern. Mag die Expropriation auch für manche der bereits erstellten Werke nicht mehr von grosser Bedeutung sein, für die freie Entwicklung der elektrischen Anlagen ist sie eine Lebensfrage. Das Expropriationsrecht wurde allerdings jetzt schon von mehreren Kantonen erteilt, namentlich für städtische oder Gemeindewerke. An manchen Orten wurden sehr strenge Haftpflichtbestimmungen oder finanzielle Bedingungen an die blosse Kraftübertragung geknüpft, an dritten Orten dieselbe aber einfach verweigert, was namentlich dann von fatalen Folgen begleitet war, wenn ein solches Werk das Gebiet mehr als eines Kantons be-

rührte. Bekanntlich giebt es Kantone, welche gar kein Expropriationsrecht besitzen; die meisten knüpfen daran die Bedingung des öffentlichen Wohles, und der Entscheid darüber, was als öffentliches Wohl zu betrachten sei, wird von Kanton zu Kanton wieder ganz verschieden beantwortet. So ist im Kanton Glarus von der Landsgemeinde ausdrücklich anerkannt, dass jedes grössere Elektricitätswerk, auch wenn es nur einem einzelnen Industriellen zu gut käme, im öffentlichen Wohl gelegen sei, weil damit der Industrie, der Quelle des Wohlstandes, ein Dienst erwiesen sei, während wohl in den meisten andern Kantonen der Vorbehalt des öffentlichen Wohles so ausgelegt wird, dass darunter nicht der Nutzen eines einzelnen Privaten oder einer Gesellschaft verstanden werden kann. Auch die bundesrätliche Botschaft betont, dass die bisherige Bundesgesetzgebung, welche den Bund ermächtigt, das Expropriationsrecht für öffentliche Werke zu beschliessen, darunter nur solche Werke verstehe, welche keinen industriellen Privatzwecken dienen.

Hier muss also eine Erweiterung geschaffen werden. Wir haben die Frage geprüft, ob vielleicht der Vorbehalt des öffentlichen Wohls nicht doch auch in diesem Bundesgesetz gemacht werden sollte oder ob wenigstens eine Begutachtung durch die Kantone, wie bei den Eisenbahnkonzessionen, nicht dennoch angezeigt wäre. Wir kommen indes mit dem Bundesrat zur Ansicht, davon Umgang zu nehmen. Der Gesetzesentwurf verpflichtet den Bundesrat nicht, jedwedes Expropriationsgesuch zu genehmigen; der Bundesrat kann die Expropriation bewilligen, er kann sie auch verweigern; von letzterm Rechte wird er nach Sinn und Wortlaut der bundesrätlichen Botschaft allerdings nur selten Gebrauch machen. Wenn auch die Einschränkung des öffentlichen Wohles bestünde oder die Kantonsregierungen um ihre Ansicht angefragt würden, so hätte der Bundesrat doch freie Hand, zu entscheiden wie er will. Es empfiehlt sich daher, keine weitere Einschränkung oder Komplikation zu schaffen.

Muss einerseits auch zugegeben werden, dass dieses Expropriationsrecht, welches nun in der Regel auch jedem Privaten oder jeder Gesellschaft zur Erzeugung von Kraft und Licht erteilt wird, ein sehr weitgehendes ist und dass die kantonalen Organe in ihren bisherigen Befugnissen neuerdings etwas eingeschränkt werden, so ist anderseits aber auch das zuzugeben, und das muss entscheidend sein, dass damit in unserer Zeit wirklich dem öffentlichen Wohl gedient wird, dass die meisten Kantone dieser Souveränität keine grosse Bedeutung beimessen und dass mit diesem Expropriationsrecht eben einer grossen und guten Sache gedient wird, welche sonst unter Umständen von einem einzigen renitenten Grundeigentümer verhindert werden könnte.

Zu Gunsten der Gemeinden und Kantone wird in Art. 47, Alinea 3 und 4 noch folgendes verfügt:

«Für die Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb eines Kantons oder einer Gemeinde kann dagegen das Recht der Mitbenützung des betreffenden öffentlichen Eigentums nur mit Einwilligung des betreffenden Kantons bezw. der betreffenden Gemeinde eingeräumt werden.

«Die Inanspruchnahme öffentlichen Areals für die Mitbenutzung durch die elektrischen Anlagen darf nur stattfinden unter Wahrung der andern Zwecke für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist.»

Das vorgeschlagene Expropriationsrecht bezieht sich nun aber nicht etwa auch auf die Erzeugung der elektrischen Energie durch Wasserwerke, also auf die Expropriation des Wasserechts — das bleibt vollständig den Kantonen bezw. einer besondern eidg. Regelung der Wasserrechtsfragen vorbehalten —, sondern es handelt sich bloss um die Einrichtungen zur ober- oder unterirdischen Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, inbegriffen also Transformationsstationen, Setzen von Stangen, Aufstellung von Kabeltürmen, Inanspruchnahme des Luftraums für die Drahtleitungen, etc. Für die Telegraphen- und Telephonleitungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Wenn das Expropriationsrecht in Italien nur in etwas eingeschränkterer Form bewilligt wird, worauf ich hier im Detail nicht eintreten kann, so muss dies nach den gemachten Erfahrungen als ein Fehler bezeichnet werden.

Was das Expropriationsverfahren anbetrifft, so soll im allgemeinen das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 verbindlich sein. Dieses Gesetz wird aber für die elektrischen Anlagen in mehrfacher Weise im Sinne der Vereinfachung und der Abkürzung der Termine modificiert; es findet sich darüber in der bundesrätlichen Botschaft eine besondere Zusammenstellung. Von besonderer Wichtigkeit ist die Kreierung einer kantonalen Schätzungskommission.

Nun ist das Gesetz vom 1. Mai 1850 aber ohnehin äusserst mangelhaft und giebt namentlich wegen der Weitläufigkeit der Termine und der Kostenberechnungen zu unausgesetzten Klagen von allen Seiten, namentlich aber von Seite der elektrischen Anlagen Veranlassung. Sie haben nun in der letzten Junisession den Bundesrat beauftragt, dieses veraltete Gesetz in Revision zu ziehen, was von Seite der elektrischen Industrien aufs lebhafteste begrüsst worden ist. Wir hoffen und erwarten, dass deren berechtigte Interessen bei Ausarbeitung einer neuen Vorlage berücksichtigt werden.

In der juristischen Subkommission der grossen Expertenkommission haben die vorgeschlagenen Bestimmungen über Expropriation fast gar keine Anfechtung erfahren. Wir unserseits haben nur drei Aenderungen von Bedeutung vorgenommen. Einmal wollen wir sowohl dem Exproprianten als dem Expropriaten das Recht geben, ein neues Expropriationsverfahren zu verlangen, falls nach Erstellung von elektrischen Anlagen die Aenderung einer Anlage durch die Umstände als geboten erscheint; sodann verlangen wir grundsätzlich die Ausbezahlung der Entschädigungen bevor mit der Erstellung der elektrischen Leitung begonnen werden kann, wobei wir allerdings die Bestimmungen von Art. 46 des 1850er Gesetzes vorbehalten mussten, für Fälle wo mit dem Verzug ein bedeutender Nachteil verbunden wäre, und endlich gestatten wir den Rekurs ans Bundesgericht generell, also nicht nur, wenn der Streitgegenstand einen Kapitalwert von mehr als Fr. 2000 hat.

Der schwierigste und bestrittenste Teil dieses Gesetzes ist nun die Aufstellung einer besondern Haftpflicht, worüber wir in der Gesetzgebung der andern Staaten kein Vorbild finden. Die Kompetenz

leitet der Bundesrat auch hier aus Art. 64bis her und begründet seine Anträge hauptsächlich mit der Gefährlichkeit der elektrischen Anlagen; es könne nach dem heutigen Stande der Wissenschaft Schaden an Sachen und Personen entstehen, wo kein Verschulden, wenigstens kein nachweisbares, vorliege. Da rechtfertige es sich nun, die Haftpflicht für Zufall einzuführen und nur die Haftpflicht für höhere Gewalt auszuschliessen. Ihre Kommission teilt unter gewissen Einschränkungen diesen Standpunkt und begründet diese ausserordentliche Pflicht u. a. auch mit dem Umstand, dass den Elektricitätswerken durch die Expropriation eben auch ausserordentliche Rechte verliehen werden. Diese Pflicht, wenigstens so weit sie Personenbeschädigung anbetrifft, wird von den Starkstromanlagen principiell auch nicht bestritten.

Der Bundesrat hat sich nun in seinem Antrag nicht an die mildere Haftpflicht aus Fabrikbetrieb (Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887), sondern an das strengere Bundesgesetz betreffend Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen vom 6. Juni 1875 angelehnt, dabei aber die Worte «ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt» fallen gelassen, wodurch dies in praxi so vielfach angewandte «Mitverschulden der Anstalt» den Elektricitätswerken weniger oft überbunden werden wird, als gegenwärtig den Eisenbahngesellschaften.

Aber auch so noch erschienen die bundesrätlichen Anträge Ihrer Kommission zu hart. Jene Anträge sehen nämlich auch eine Haftpflicht für Schädigungen an Sachen vor, was in der Hauptsache die Brandfälle betreffen würde. Gegen diese Haftpflicht hat sich nun bei den beteiligten Kreisen ein wahrer Sturm erhoben; es wurde geradezu der Ruin der elektrischen Industrien zu Gunsten der Feuerversicherungsgesellschaften vorausgesagt und eine solche Gesetzesvorlage von vornherein als absolut unannehmbar bezeichnet, zumal die Brandursache ja immer der Elektricität in die Schuhe geschoben zu werden pflege. Wir glauben auch, es wäre zu weit gegangen, und es scheint auch von niemand beabsichtigt gewesen zu sein, die elektrischen Anlagen für alle Brandfälle aus Zufall, d. h. für alle unabgeklärten Fälle verantwortlich zu machen, sondern es genügt die Anrufung des Obligationenrechtes; es muss also ein wirkliches Verschulden zur Geltendmachung der Haftpflicht konstatiert sein.

Für Störungen im Geschäftsbetrieb schliesst der Bundesrat jede Haftpflicht aus. Wir halten die Haftung für Störungen im Geschäftsbetrieb dagegen aufrecht, soweit Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Es ist die Entlastung der Anlagen, auch wenn es städtische Anlagen oder effektive Monopole betrifft, in den Broschüren von Herrn Professor Meili sehr scharf getadelt worden, allein wir mussten uns nach reiflicher Ueberlegung aus praktischen Gründen überzeugen, dass man in dieser Richtung nicht weiter gehen kann, als in unsern Vorschlägen enthalten ist. Bei allgemeiner Haftpflichterklärung für Störungen im Geschäftsbetrieb wäre der Forderungen und Prozesse kein Ende.

Eine kleine Verschärfung für die elektrischen Anlagen haben wir damit angebracht, dass wir nicht jede wissentliche Uebertretung, sondern nur die schuldhafte Uebertretung von bekannt gegebenen Schutzvorschriften vom Anrecht auf Schadenersatz ausschliessen.

Gestrichen haben wir die Bestimmung in Art. 31, dass jede Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften als Verschulden zu betrachten sei. Diese Forderung geht offenbar viel zu weit, handelt es sich doch vielfach um höchst unbedeutende Vorschriften, welche ausserordentlich leicht übersehen werden können. Da soll es unseres Erachtens in das freie Ermessen des Richters gelegt sein, zu beurteilen, ob ein Verschulden vorliege oder nicht. Auch die sofortige Anzeigepflicht, welche der Bundesrat für jede Personen- und Sachenbeschädigung fordert, beschränken wir auf jede Personen- oder e r h e b l i c h e Sachenbeschädigung.

Von allergrösster Wichtigkeit für den Geschädigten ist, dass die Haftpflicht der Gesellschaften gegenüber Dritten eine solidarische ist. Die Haftpflichtgesetze (Eisenbahnen und Fabrikgesetz) bleiben nach Art. 42 zwischen den elektrischen Anlagen und ihren Arbeitern und Angestellten auch fernerhin in Kraft.

Fassen wir dies alles zusammen, so müssen wir gestehen, dass die neuen Haftpflichtbestimmungen durchaus nicht so erschreckend für die Unternehmer sind, wie sie vielfach hingestellt worden sind. Wohl wird der Grundsatz der Haftpflicht in § 28 für den Bau und in § 29 für den Betrieb allgemein festgestellt. Aber nun kommen zwei sehr wesentliche Ausnahmen. In Art. 43 werden die sämtlichen elektrischen Hausinstallationen direkt von der Haftpflicht ausgenommen und in Art. 41 wird gestattet, durch Verträge (unter sich) abweichende Bestimmungen zu treffen zwischen den elektrischen Unternehmungen und den Strombezügern (Abonnenten), wovon auf Veranlassung der erstern gewiss sofort reichlicher Gebrauch gemacht wird.

Vorbehalten bleibt bei solchen Verträgen einzig Art. 114 des O.-R., welcher eine zum voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, als nichtig erklärt. Ebenso ist ausgeschlossen ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnis zu dem andern Teile stand oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folgt. Wenn also auch für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit und in sehr vielen Fällen auch für leichtes Verschulden die Haftung durch Vertrag (unter sich) nicht abgelehnt werden kann, so fällt doch zwischen Stromlieferant und Abonnent in allen solchen Vertragsfällen die grosse Kategorie des Zufalls weg. Die also in allen Fällen noch zu Recht bestehende und nicht zu verklausulierende Haftpflicht dürfte für die Unternehmungen nicht unerschwinglich sein. Dennoch wird von Seite mancher Gesellschaften diese Unterstellung unter ein Specialhaftpflichtgesetz, speciell soweit es die Entschädigung für Sachen betrifft, als eine allzustarke Belastung erklärt und infolge dessen umsomehr die Uebernahme aller Kosten der Doppeldrähtigkeit durch den Bund postuliert.

Von den übrigen Haftpflichtbestimmungen muss noch die Verjährungsbestimmung erwähnt werden. Der Bundesrat beantragt die Vorschriften des O. R., d. h. 5 Jahre; wir erachten dagegen 2 Jahre für

genügend, wie im Eisenbahnhaftpflichtgesetz. Im Fabrikhaftpflichtgesetz tritt die Verjährung schon nach einem Jahre ein.

Die übrigen Bestimmungen unter dieser Rubrik, betreff Ungültigkeit der Einrede der höhern Gewalt bei fehlerhaften Anlagen, betreff Haftpflicht für die Arbeiter und Angestellten, betreff Rückgriff auf die Schuldigen und betreff formellem Vorgehen bei der Klageeinleitung und Prozessführung sind weder in der Expertenkommission, noch bei uns auf Widerstand gestossen. Eine von Herrn Professor Meili wiederholt vorgeschlagene Definition der höhern Gewalt haben auch wir abgelehnt.

Einer der heikelsten Punkte, der in der bundesrätlichen Botschaft einlässlich berührt ist, betrifft die Schädigungen, welche zufolge des Zusammentreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen. Die Botschaft des Bundesrates legt dar, dass die meisten Unfälle hievon herrühren und dass man nicht gleich sagen könne, an welcher Anlage die Schuld liege. Gewöhnlich wird die Starkstromanlage die Schwachstromanlage beschuldigen und umgekehrt.

Infolgedessen wird nun im Gesetze bestimmt, dass solche Schädigungen, anderweitige Verständigung vorbehalten, von den verschiedenen Leitungen zu gleichen Teilen zu tragen seien. Auch diesem Vorschlag haben wir zugestimmt. Es wird derselbe wirksamer vielleicht, als alle andern Vorschriften, dazu beitragen, dass die Starkstrom- wie die Schwachstromanlagen alle zu Gebote stehenden Vorkehrungen treffen, um solche Schädigungen zu verhindern.

Zu den Strafbestimmungen habe ich einleitend ganz wenige Bemerkungen zu machen. Dass in einem solchen Gesetze strenge Strafbestimmungen zum Schutze von Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen notwendig sind, liegt auf der Hand, ebenso, dass sich dieselben im allgemeinen an die bisherigen Gesetzesbestimmungen betreff Gefährdung des Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnbetriebes anlehnen müssen. Die meisten Strafbestimmungen sind zu Gunsten der elektrischen Anlagen statuiert, anderseits sind aber auch für die Nichtbefolgung von Weisungen des Starkstrominspektorates Bussen bis zu Fr. 3000 durch den Bundesrat vorgesehen.

An der bundesrätlichen Vorlage vom 5. Juni 1899 hatten wir namentlich auf Wunsch der Eisenbahnverwaltungen eine Reihe von Aenderungen getroffen, namentlich die, dass auch auf Geldbusse ohne Gefängnis erkannt werden könne, damit nicht, wie es jetzt häufig erfolgt, viele Schuldige in leichtern Fällen ganz leer ausgehen, weil das Gericht keine Gefängnisstrafe aussprechen will. Der Bundesrat hat uns dann unterm 21. September d. J. über die Strafbestimmungen eine Nachtragsbotschaft und neue Anträge zugestellt, worin unsere Vorschläge fast ohne Ausnahme acceptiert werden. Der Bundesrat ergänzt dieselben aber in drei Richtungen, einmal, indem er nicht nur die Handlung, sondern auch die Unterlassung als strafbar erklärt, sodann indem er nach deutschem Muster den sog. elektrischen Diebstahl — wer einer bestehenden Anlage unberechtigterweise elektrischen Strom entzieht — in die Strafbestimmungen aufnimmt, und endlich, indem er nun den bisherigen Art. 66 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 ausdrücklich ausser Kraft erklärt. Ihre Kommission hat allen diesen Anträgen, die sich auf ein Gutachten des Bundesstaatsanwaltes stützen, zugestimmt und es ist damit auch einigen Bedenken des Herrn Prof. Meili in Heft 30 der schweizer. Zeitfragen Rechnung getragen. Eine Milderung liessen wir einzig in den in Art. 55 vorgesehenen Fällen eintreten, wo wir nicht nur Zuchthaus-, sondern auch Gefängnisstrafe als zulässig erklärten. Gegen die von uns ursprünglich eingesetzte Strafe des Arbeitshauses hatte der Bundesrat die Einwendung erhoben, dass diese Strafart dem geltenden Bundesstrafrecht, allgemeiner Teil, nicht bekannt sei.

Wenn die vorliegenden Strafbestimmungen auch in verschiedener Richtung weiter gehen, als in andern Staaten, so dürfte dies nicht als ein Nachteil, sondern als ein Vorteil des Gesetzes bezeichnet werden. Es war dies die einstimmige Ansicht der juristischen Expertenkommission.

Meine Herren! Es bleibt mir noch übrig, kurz die finanzielle Seite der Frage zu berühren; einlässlicher wird darüber Herr Kollega Köchlin bei Art. 18 referieren. In der bundesrätlichen Botschaft, gestützt auf den auch uns vorgelegenen Bericht der Telegraphenverwaltung, ist diese Frage weitaus am eingehendsten behandelt und es ist dies auch derjenige Teil, in welchem unsere Anträge in einem wesentlichen Punkte von der bundesrätlichen Vorlage abweichen. Zum Teil sind die Differenzen freilich nur scheinbare.

Im Entwurf zur Vollziehungsverordnung, die der Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni beigedruckt ist, war in Art. 2 gesagt: «Oeffentliche Telephonleitungen, welche Störungen von Seiten elektrischer Bahnen oder Tramways ausgesetzt sind, sind als isolierte Doppelleitungen unter Verzicht auf die Erde auszuführen, beziehungsweise umzubauen. Für den successiven Umbau der bestehenden Leitungen wird eine Frist von 10 Jahren eingeräumt.»

Damit war der Grundsatz der Doppelleitungen bereits positiv ausgesprochen und für deren Durchführung eine Frist von 10 Jahren eingeräumt. Allerdings ist dann dieser Artikel nicht in die definitive Verordnung aufgenommen worden; allein der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Aenderung stattfinden müsse, nach und nach, und die Kommission teilt diese Ansicht vollkommen.

Es ist wohl nicht nötig, im Schosse Ihrer hohen Behörde das Bedürfnis der Doppeldrähtigkeit unter Verzicht auf die Erde noch näher darzuthun, wird dies doch im Grunde von allen Seiten zugegeben. Dass dafür grosse Summen erforderlich sein werden, steht freilich ausser Zweifel. Sie werden von der Telegraphendirektion im Bericht vom 20. Januar 1899 auf 20 Millionen, in der Botschaft auf 20 bis 30 Millionen vom 1. Januar 1899 bis 1. Januar 1910 angegeben, und in einem spätern Bericht der Telegraphenverwaltung vom 1. Oktober werden einzig die Ausgaben für Kabelanlagen für die nächsten 10 Jahre auf 21 Millionen geschätzt. Natürlich wird dadurch der gewöhnliche Unterhalt der Linien stark reduziert.

Bekanntlich werden diese Anlagen dem Baukonto der Telegraphenverwaltung belastet und sind mit 15 Proz. per Jahr zu amortisieren; ebenso bekannt ist, dass die Telegraphenverwaltung

zur Zeit leider mit Defiziten arbeitet. Allein Ihre Kommission musste sich überzeugen, dass diese Ausgaben einfach nicht zu vermeiden sind, wenn der Telephonverkehr, namentlich in grössern Ortschaften, richtig funktionieren soll. Der Staat thut dabei einfach das, was er von Anfang an hätte thun sollen und was andere, wie Schweden, von Anfang an gethan haben. Auch Deutschland ist vollständig zur Doppeldrähtigkeit übergegangen. Wir verlangen keineswegs die plötzliche Einführung des Doppeldrahts allerorts und sind einverstanden, wenn vorerst nur das Dringendste durchgeführt wird; und im weitern unter möglichster Schonung der Finanzlage der Telegraphenverwaltung fortgefahren wird; aber grundsätzlich muss dessen Einführung in Aussicht genommen werden.

Eine Schwierigkeit besteht nun darin, wer die betr. Kosten zu bezahlen habe, und da gehen die Ansichten auseinander. In erster Linie ist der Standpunkt der Telegraphen- und Telephonverwaltung zu erwähnen. Derselbe geht dahin, die Kosten der Führung des Doppeldrahtes seien vollständig Sache der Starkstromanlagen. Das Telephon sei vorher dagewesen und habe ein Monopol. Wenn nachträglich eine neue Anlage hinzukomme, so habe sie für die Folgen aufzukommen. Das Gesetz von 1889 steht zum grossen Teile auf diesem Standpunkte.

Der Standpunkt der Elektriker, wie er von denselben seit 10 Jahren eingenommen wird, ist das direkte Gegenteil. Sie sagen: die Doppeldrähte werden nicht für uns gemacht, die Telephonverwaltung muss sie zur Sicherung ihrer Leitungen erstellen und soll auch für die Kosten aufkommen; sie könnten nicht für solche kolossale Kosten aufkommen, man solle die Stellung der Starkstromleitungen, die nicht nur nicht verboten werden könnten, sondern geradezu im nationalen Interesse liegen, nicht erschweren. Es wird namentlich auch darauf hingewiesen, dass Deutschland ebenfalls zu dieser Lösung gekommen sei. Hätte man von Anfang an gethan, was man hätte thun sollen, so wäre diese Kontroverse nicht enstanden. Auch wird gesagt, dass man infolge des Gesetzes so wie so genug Lasten habe: die Haftpflicht und bedeutende finanzielle Opfer.

Die Ansicht des Bundesrates stand nun gewissermassen in der Mitte. Dieselbe ist in Art. 18, Al. 4 und 5 enthalten. Die Kosten für die Anbringung von Doppeldrähten will der Bundesrat zur Hälfte teilen. Ihre Kommission steht aber in dieser Frage auf Seite der elektrischen Anlagen und begründet das damit, dass schon das jetzige Gesetz bestimmt, dass für öffentliche Zwecke eine Ausnahme gemacht werden soll, eine Ausnahme von der jetzt schon häufig Gebrauch gemacht wird. Es ist allerdings schwer zu sagen, was öffentlicher Zweck ist. Nach den einen dienen die Tramways in den Städten einem öffentlichen Zwecke, nach der Ansicht anderer nicht. Thatsache aber ist, dass der Bundesrat darauf Rücksicht nehmen musste und dass ein grosser Teil der Neuerstellungen von Doppeldrähten von den Betreffenden doch nicht bezahlt wurde; es hinterlässt aber einen ungünstigen Eindruck, wenn man sieht, dass die einen durch die Gesetzgebung und die Praxis ungünstiger gestellt werden, als die andern. Es sollte hier ein gleiches Mass angewendet werden.

Dazu kommt noch der Umstand, dass die grössten Auslagen für die Erstellung der Kabel gemacht werden müssen, dass nun aber in der Regel, namentlich in den Städten, dafür nichts verlangt worden ist oder nichts erlangt werden konnte. Es ist nur Zufall, ob einer bezahlen muss und das ist ungerecht. Die Vorkehrungen liegen eben doch hauptsächlich im Interesse der Telephonleitungen, und da scheint es uns billig, dass der Bund die Kosten übernehme. Wenn man sagen will, dass man den reichen Gesellschaften nichts zu schenken brauche, so ist doch darauf hinzuweisen, dass diese Gesellschaften durchschnittlich eine schlechte Rendite haben, sie kommen auf ein Erträgnis, das dem gewöhnlichen Zinsfuss kaum nahe kommt. Diese elektrischen Anlagen sind meistenteils öffentliche Werke, welche es verdienen, von Seite des Bundes unterstützt zu werden.

Der Bundesrat schätzt die Kosten der Umänderung sehr hoch. Die Telephonverwaltung hat seinerzeit eine Broschüre herausgegeben, worin sie die Kosten für Kabel und Doppeldrähtigkeit auf 20 Millionen Franken berechnete. Der Bundesrat kommt in seiner Botschaft auf 20—30 Millionen. Nun aber giebt uns Ende Oktober dieses Jahres die Telephonverwaltung eine neue Berechnung, wonach für die noch auszuführenden Umänderungen 21 Millionen auszugeben wären und für die Doppeldrähtigkeit 9 Millionen. Wenn für die Kabel noch 21 Millionen zu zahlen sind, so können für die Doppeldrähtigkeit nicht noch 9 Millionen verausgabt werden, wenn die ursprüngliche Rechnung richtig war. Diese Zahlen lassen sich natürlich nicht genau festlegen, die Umänderung wird allmählich erfolgen und man kann nicht sagen, wie viel per Jahr umgeändert wird. Aber so viel darf gesagt werden, dass die Ausgaben für den Bund nicht unerschwinglich sind. Die Ausgaben werden jährlich mit nur 15 Proz. amortisiert. In den Budgetanträgen für das nächste Jahr figurieren Fr. 3,290,000 für Kabel und Fr. 1,182,000 für oberirdische Leitungen von elektrischem Doppeldraht und einfachen Leitungen zusammen, also nur circa eine Million, von welchen Summen per Jahr immer nur 15 Proz. amortisiert werden. Das ist also nicht so erschreckend. Der Bund kann diesen Ausgaben nicht entgehen, er muss sie machen im Interesse seiner Verwaltung. Wenn es auch wahr ist, dass die Telegraphen- und Telephonverwaltung keine gute Rendite aufweist und dass bei der beabsichtigten Revision nicht viel herauskommen wird, so ist das kein grosses Unglück. In den andern Ländern ist auch ein Rückschlag erfolgt. Es sind das eben von den allerwichtigsten Ausgaben. Gerade die Kabel sind in anderer Richtung wieder eine Ersparnis für den Bund, indem für die Führung der oberirdischen Leitungen und deren Unterhalt bedeutend weniger erfordert wird.

Die Kommission glaubt, es dürfe in dieser Beziehung dem Begehren der Elektriker entgegengekommen werden und bemerkt nur, dass die Elektriker sehr an dieser Frage hängen. Die Nichtbeachtung ihrer Wünsche würde eine Opposition gegen das Gesetz gerade von den Leuten schaffen, welchen dasselbe am meisten nützen soll.

Meine Herrren! Ihre Kommission hält aus all den angeführten Gründen den Erlass dieses Gesetzes für notwendig und gut; sie glaubt, dass dasselbe

in technischer Richtung richtig aufgebaut sei, dass dasselbe in juristischer Beziehung sowohl von Seite der staatlichen als der privaten Interessen annehmbar sei und dass auch die finanziellen Folgen erträglich, richtig und gerecht geregelt seien. Wir stehen vor der Erneuerung der Handelsverträge, vor einem neuen Zolltarif. Wir wissen heute schon, dass gar viele Hoffnungen, die sich daran knüpfen, nicht in Erfüllung gehen werden, und manches spricht für einen wirtschaftlichen Stillstand, wenn nicht gar Niedergang. Thun wir, wo sich uns dazu Gelegenheit bietet, und hier ist eine solche Gelegenheit vorhanden, in der Blüte sowohl als im Niedergang, was für unsere Industrien zu thun möglich ist; unterlassen wir diese Hülfe namentlich da nicht, wo es gilt, die noch schlummernden Kräfte in unserm Lande zu wecken und zu fördern!

Ich empfehle Ihnen den einstimmigen Antrag der Kommission auf Eintreten in die Vorlage.

Paillard, rapporteur français de la commission: Depuis un certain nombre d'années les chambres fédérales ont eu à réitérées reprises l'occasion de s'occuper de la question de monopole ou de contrôle des forces hydrauliques naturelles et ont reçu sur ce sujet un certain nombre de pétitions, de renseignements et de vœux.

Ensuite d'une enquête auprès des gouvernements cantonaux le conseil fédéral fut amené à proposer aux chambres de laisser aux cantons, provisoirement du moins, le soin de compléter leur législation sur le régime des eaux, sur les concessions, leur durée, leur renouvellement ainsi que sur les droits d'expropriation et les privilèges à accorder à l'état ou aux communes.

Par contre, le conseil fédéral se proposait de préparer et de présenter les projets d'une loi fédérale sur les rapports intercantonaux en matière de régime des eaux et d'une loi sur l'établissement et l'exploitation des réseaux électriques à forte tension.

Ces vues furent approuvées par l'assemblée fédérale en 1895 et l'étude de ces deux lois fut commencée. En ce qui concerne la dernière, le développement extraordinaire des réseaux de transports de force électrique d'une part et quelques sinistres importants dûs à des contacts accidentels d'autre part, hâtèrent la recherche d'une solution satisfaisante. Aussi dès 1897 une commission extra législative, composée de techniciens, de professeurs et de directeurs d'entreprises fut constituée et le fruit de son travail utilisé pour la rédaction du projet qui nous est soumis actuellement.

Votre commission, messieurs, a été saisie du projet dès le mois de juin 1899 et a commencé son étude par les côtés pratiques que diverses expériences connues mettaient à sa disposition. Elle visita en particulier les installations restaurées des téléphones de Zurich, les transports de force de la Sihl, de la Kander et du Rhône.

Puis elle se mit à l'étude détaillée de la loi, dont nous désirons tout d'abord donner une analyse succincte. Sous le titre de «loi fédérale concernant les installations à faible et à fort courant», on trouve un premier chapitre qui renferme les dispositions générales ou pour mieux dire, la définition des installations qui tombent sous le coup de la loi.

Le principe de la compétence de la Confédération en tant qu'autorité de surveillance y est nettement précisé. Ce principe découle de la décision des chambres du 4 avril 1895 et la faculté de légiférer sur la matière résulte de la revision constitutionnelle du 13 novembre 1898, attribuant à la Confédération la législation sur le droit civil et sur le droit pénal.

La loi sépare nettement en deux catégories les installations d'électricité; d'un côté sont celles à faible courant sans danger, ni pour les personnes ni pour les choses, et de l'autre les installations à courant fort pouvant présenter du danger dans certaines circonstances. Parmi les premières sont naturellement classées les installations pour télégraphes, téléphones, signaux, sonneries, etc., tandis que les secondes comprennent les transports de force, les réseaux pour tramways et les distributions de lumière.

Le second chapitre traite des installations à faible courant, lesquelles peuvent utiliser la terre comme conduite de retour à l'exception des lignes téléphoniques lorsque celles-ci ne peuvent entrer en contact avec des réseaux à courant fort. Comme la Confédération a le monopole des télégraphes et téléphones, c'est à elle que ce chapitre de loi concède le droit de disposer du domaine public ou particulier sous certaines réserves et d'utiliser même le domaine des chemins de fer.

Le chapitre suivant organise la surveillance de la Confédération sur l'établissement des réseaux à courant fort; il prévoit la répartition des frais résultant des mesures techniques de sécurité ordonnées par la Confédération et nécessaires en cas de voisinage ou de croisement de lignes à courant différent ou à courant fort.

Le quatrième chapitre institue le contrôle de la Confédération pour lequel le conseil fédéral prévoit un triple organisme alors qu'une partie de la commission, peut-être même la majorité de la commission, aurait plutôt admis l'idée d'un service unifié. La question des frais de ce contrôle a également donné lieu à une controverse au sein de la commission et vous fournira très certainement, monsieur le président et messieurs, l'occasion d'un débat particulier. Les chapitres suivants renferment les dispositions juridiques nécessaires touchant la responsabilité des entreprises d'électricité vis-à-vis des tiers ou entr'elles, le droit spécial d'expropriation et enfin des prescriptions pénales contre les auteurs volontaires ou négligents de dommages causés aux installations à courant faible ou fort.

Tels sont les cadres principaux dans lesquels sont intercallées les dispositions législatives du projet.

Avec les modifications qui sont présentées par la commission nous avons l'honneur de préaviser en faveur de l'entrée en matière sur cette nouvelle loi, dont l'application est vivement désirée dans tous les milieux intéressés.

Elle est partiellement l'œuvre d'une commission d'experts dont la compétence en la matière ne fait pas de doutes. Elle a été examinée et modifiée dans quelques textes par les représentants de l'association suisse des électriciens. D'autre part elle soutient dans une juste mesure les droits spéciaux

de la Confédération en ce qui concerne l'administration des télégraphes et téléphones publics. De toutes façons elle correspond à un besoin pressant que les circonstances et le développement des réseaux électriques créent depuis plusieurs années déjà. Elle contribuera surtout à régler les conflits qui naissent forcément et sont souvent tranchés d'une manière fort inégale suivant les contrées et les milieux intéressés.

En résumé, la loi nouvelle en accordant certains droits d'expropriation, facilitera dans une mesure appréciable l'utilisation de nos forces naturelles et fournira un appui précieux aux entreprises qui se heurtent si souvent à la mauvaise volonté de tiers à peine intéressés ou aux exigences malicieusement exagérées de propriétaires récalcitrants.

Tels sont, Messieurs, les avantages principaux que nous trouvons dans l'acte législatif qui nous occupe. Les divergences qui existent entre le projet primitif et celui de la commission ne sont pas telles que l'étente ne puisse se faire ou qu'elles en nécessitent le remaniement et le renvoi.

Ces divergences portent sur quatre points essentiels, qui, à la vérité et suivant les décisions prises, auront des conséquences plus ou moins onéreuses soit pour la Confédération, soit pour les entreprises.

En premier lieu nous trouvons dans le projet de la commission une disposition absolument différente de celle du projet présenté par le conseil fédéral. Il s'agit de l'adjonction d'un double fil aux lignes téléphoniques partout où l'exploitation du téléphone serait troublée par les installations à courant fort. Cette adjonction devrait, dit le conseil fédéral, se faire aux frais des entreprises, causes indirectes des perturbations. A cela la commission répond que ce serait dans nombre de cas la ruine des entreprises et que si les installations téléphoniques avaient été très normalement établies dès le début, elles seraient pourvues déjà du double fil dans tous leurs réseaux principaux. Au surplus la pose du double fil s'opère déjà dans plusieurs centres sans l'intervention des entreprises ou avec un apport des plus minimes comparativement à la somme réellement dépensée. Cette révision partielle des réseaux téléphoniques paraît s'imposer et, en fait, être échelonnée sur un certain nombre d'années, afin de tenir compte des nécessités du budget. A pages 342 et suivantes du budget de 1901, nous lisons qu'un crédit de fr. 3,290,000 est demandé pour doublement de voies et l'établissement de câbles souterrains dans les grands centres. Une seconde divergence réside dans l'organisation du contrôle, qu'une partie de la commission voudrait voir unique et indépendant, par opposition au système du conseil fédéral, système qui, selon le message, a plutôt le caractère d'une institution provisoire et expérimentale. En troisième lieu la commission désire mettre les entreprises d'électricité sur le même pied que les autres industries à l'occasion des visites de contôle, en ce sens que ces inspections seraient opérées aux frais de la Confédération tant comme celles des autres industries par l'inspectorat des fabriques. A cet effet la commission vous propose de biffer l'art. 25 du projet.

Enfin, dans les dispositions relatives à la responsabilité des entreprises électriques, nous avons fait retomber sous le coup du droit commun les conséquences civiles qui peuvent être évoquées à l'occasion d'incendies dûs à des installations d'électricité. Il nous a paru en effet de la plus élémentaire prudence de fermer la porte aux abus qu'une présomption légale trop rigoureuse créerait et nous avons craint que le fluide mystérieux ne soit accusé et peut-être convaincu de tous les méfaits du feu alors même que le dommage serait dû à des causes différentes, quoique inconnues.

Les autres divergences entre le projet fédéral et celui de la commission sont d'importance secondaire et dans la plupart des cas d'ordre rédactionnel.

A l'occasion de la discussion des postulats de la gestion, M. Comtesse, chef du département fédéral des finances, nous a entretenus de la situation financière de la Confédération, situation qui pourrait être un obstacle à la mise en vigueur de la loi. Il ne faut cependant rien exagérer et nous avons la conviction que l'adoption des dispositions législatives qui nous sont soumises, n'aura pas des conséquences budgétaires assez onéreuses pour justifier un renvoi quelconque.

De ce que nous venons de dire, Messieures, il nous paraît ressortir avec évidence que la loi présentée doit être immédiatement discutée et que l'entrée en matière sur ses divers chapitres peut être votée en toute confiance. C'est ce que nous avons l'honneur de vous proposer au nom de la commission unanime, réserve étant faite des quelques modifications de détail qu'elle propose et qui seront analysées au cours de la délibération par articles par plusieurs de ses membres désignés spécialement à cet effet.

Büeler (Schwyz): Wenn ich in der Eintretensfrage das Wort ergreife, so geschieht es nicht, weil ich die ganz vorzüglichen Ausführungen der Herren Referenten der Ergänzung für bedürftig erachte, sondern es geschieht, um die Stellungnahme des schweizerischen elektrotechnischen Vereins und damit wohl auch der Vertreter der Starkstromanlagen zum vorliegenden Entwurfe zu markieren. Ich glaube dies um so eher thun zu dürfen, als dieses Specialgesetz für die elektrischen Anlagen von tiefeinschneidender und vitaler Bedeutung ist und als die elektrischen Starkstromanlagen im raschen Fluge der Zeit eine ganz gewaltige Wichtigkeit erlangt haben. Es liegen in diesen Unternehmungen nicht nur gewaltige Summen nationalen Vermögens, sondern es haben auch die weiten und kleinern Leitungen der elektrischen Kraft und des elektrischen Lichts für die Industrie eine eminente Bedeutung erlangt. Sie sind quasi die Lebensbedingung für die Industrie geworden sie sind auch für die Allgemeinheit ein unabweisbares Bedürfnis und es war durchaus keine Anmassung, dass die Vertreter der elektrischen Industrie sich sehr intensiv um das vorliegende Gesetz kümmerten. Es verdient der hohe Bundesrat volle Anerkennung, dass er die Vertreter der elektrischen Wissenschaft und der elektrischen Industrie zu den Vorberatungen beigezogen hat, und es ist gewiss nicht auffallend, dass die Vertreter der Starkstromanlagen an den heutigen Beratungen ein grosses Interesse nehmen.

Der Entwurf, wie er Ihnen heute vorliegt, ist das Werk eines Kompromisses zwischen den Forderungen des h. Bundesrates und denjenigen der Vertreter der Starkstromanlagen, welche neben dem staatlichen Schwachstrom für die Starkstromanlagen auch Luft und Licht und ihren Platz an der Sonne verlangt haben. Die Kommission hat getrachtet, beiden Richtungen gerecht zu werden und die öffentlichen Interessen zu schützen, ohne die Existenzbedingungen der elektrischen Werke zu gefährden.

Ohne dem Bundesrat zu nahe treten zu wollen, der in seinem Entwurf die Interessen der staatlichen Anlagen in Erwägung gezogen hat, so muss doch gesagt werden, dass der ursprüngliche bundesrätliche Entwurf für die Starkstromanlagen als unannehmbar betrachtet werden musste. Der Hauptpunkt nun, wonach die Starkstromanlagen hätten verpflichtet werden sollen, an die Kosten der Anbringung von Doppeldrähten an den öffentlichen Telephonleitungen Beiträge bis zu zwei Dritteln zu leisten, ist von der Kommission gestrichen worden, indem dieselbe von der Erwägung ausgieug, dass die successiv durchzuführende Doppeldrähtigkeit der Telephonanlagen eine Verbesserung des Betriebes bedeute, eine Verbesserung, welche schon vor 10 Jahren, allerdings ohne Erfolg postuliert worden war und welche successive speciell in den Städten durch Errichtung von Kabeln durchgeführt wurde. Man hat es weder für juristisch begründet, noch für billig, noch auch für praktisch erachtet, die elektrischen Werke zur Beitragspflicht an die allerdings nicht unbedeutenden Kosten beizuziehen.

Mit grossem Eifer hat auch der schweizerische elektrotechnische Verein das Postulat verfochten, es sei ihm, ähnlich wie das bei der Inspektion der Dampfkessel geschehen, die Inspektion über die Starkstromanlagen zu übertragen. Die Kommission hat das nach reiflicher Ueberlegung abgelehnt und es ist nun ein vom Bundesrat zu schaffendes Inspektorat für Starkstromanlagen vorgesehen.

Als eine geradezu ruinöse Bestimmung betrachten die Vertreter der Starkstromanlagen die Zufallshaft für Schaden an Sachen. Dies würde dazu führen, dass die elektrischen Werke bei jedem Brande eines mit elektrischem Lichte installierten Hauses, bei dem der Besitzer als Brandursache die Elektricität angiebt, den Beweis leisten müssten, dass nicht der elektrische Strom, sondern eine andere Ursache den Brand veranlasst habe. Hätte das elektrische Werk diesen in den meisten Fällen unmöglichen Beweis nicht erbringen können, so hätte dasselbe unter Umständen für den entstandenen Schaden aufzukommen gehabt. Die Kommission hat nun, nachdem auf diesen Punkt von allen Seiten war aufmerksam gemacht worden, diese Zufallshaft aufgehoben und gewiss mit Recht, und sie hat in dieser Richtung die Starkstromanlagen dem eidgen. Obligationenrecht unterstellt.

Ein gewisses Entsetzen hatte speciell die Angestellten der Starkstromanlagen ergriffen, als sie von den Strafbestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes Kenntnis erhielten, wonach fahrlässige Handlungen, alle Unterlassungen oder auch die blosse Nichterfüllung einer Dienstpflicht mit Zuchthaus oder Gefängnis hätten bestraft werden können. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass es ungemein leicht vorkommen könne, dass ein Angestellter im Drange der Geschäfte eine kleine Unaufmerksamkeit begehe, irgend eine Dienstpflicht nicht erfülle und dass es in einem solchen Falle viel zu hart sei, wenn der Richter gezwungen sei, Gefängnis oder Zuchthausstrafe auszusprechen. Es ist anzuerkennen, dass der hohe Bundesrat der nationalrätlichen Kommission entgegengekommen ist und dass der neue Entwurf dem Richter einen weitern Spielraum lässt, indem die Möglichkeit besteht, statt der Gefängnisstrafe eventuell Geldbusse zu verhängen.

Wenn wir auf der andern Seite fragen, welches die Vorteile seien, welche den elektrischen Werken eingeräumt worden sind, so ist es vornehmlich das Recht der Expropriation. Ich glaube zwar, dass dessen Nutzen und Bedeutung vielfach überschätzt wird. Es ist nicht zu verkennen, dass das vorgesehene Expropriationsverfahren ein kostspieliges ist. Wenn die Schätzungskommission für vereinzelte Fälle von kleiner Bedeutung angerufen werden muss, so ist sehr zu befürchten, dass die Auslagen in keinem Verhältnis zu dem Erfolge stehen. Hingegen ist zweifelsohne richtig, dass die Expropriation für Neuanlagen von grosser Bedeutung ist, denn es kommt thatsächlich häufig vor, dass der eine oder andere in gewinnsüchtiger Absicht oder aus Chikane einem Werke es unmöglich machen will, eine zweckentsprechende Leitung zu erstellen und dass mit enormen Kosten andere Wege und Mittel gesucht werden müssen, um zum Ziel zu gelangen. In dieser Richtung sind nun speciell für Neuanlagen die Expropriationsvorschriften von grossem, praktischem Werte.

Der zweite Vorteil für die elektrischen Werke besteht darin, dass das Verhältnis zwischen den Stark- und Schwachstromanlagen und den Starkstromanlagen unter sich gesetzlich geregelt wird und dass speciell das Verhältnis zwischen den staatlichen Schwachstromanlagen und den privaten Starkstromanlagen nunmehr so geordnet ist, dass die Direktion der staatlichen Schwachstromanlagen nicht mehr zugleich Richter und Partei ist, sondern dass die Anstände nunmehr durch eine allerdings staatliche, aber unparteiische und fachmännische Amtsstelle erledigt werden. Diese unleugbaren Vorteile machen die Kommissionsvorlage trotz schwerer Belastung, ich erinnere speciell an die Kontrolle und die Haftpflicht, annehmbar, und ich empfehle Ihnen auch meinerseits Eintreten auf die Vorlage.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Einstimmigkeit wird Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

(L'entrée en matière est decidée à l'unanimité).

I. Allgemeine Bestimmungen. — Dispositions générales.

Art. 1.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Nach den ausgiebigen Eintretensreferaten glaube ich, auf die einzelnen Artikel nur dann eintreten zu sollen, wenn specielle Bemerkungen zu machen sind.

Zu Art. 1 habe ich keine Bemerkung zu machen. Derselbe spricht den allgemeinen Grundsatz aus, der dem ganzen Gesetz zu Grunde liegt.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 2.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 2 enthält die Definition der Starkstrom- und der Schwachstromanlagen. Der Unterschied zwischen Starkstrom und Schwachstrom ist so gross, dass in dem Gesetz zwei besondere Abschnitte gemacht werden müssen. Es hat sich um die Frage gehandelt, wie man Schwachstrom und Starkstrom von einander unterscheide. Eine wissenschaftliche Unterscheidung ist in verschiedenen andern Gesetzen versucht worden. Auch die vom Bundesrat einberufene Expertenkommission hat eine solche gesucht. Aber es hat sich ergeben, dass die Begriffe über den Unterschied zwischen Starkstrom und Schwachstrom sehr auseinandergehen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Die Meinungen gehen schon deshalb auseinander, weil der elektrische Strom in seinen verschiedenen Formen bei verschiedener Spannung gefährlich wird. Während z. B. der Gleichstrom bei einer Spannung von 200 Volt vielleicht noch nicht gefährlich ist, so ist der Wechselstrom schon bei 100 Volt unter Umständen gefährlich. Die Verhältnisse zwischen diesen beiden Stromformen sind noch so unsicher, dass man es nicht unternehmen konnte, eine ganz genaue Definition dieser Unterscheidung in das Gesetz aufzunehmen. Dies hätte überdies die notwendige Folge gehabt, dass man auch die verschiedenen Formen der Messung des elektrischen Stromes im Gesetz hätte unterbringen müssen, was man vorderhand vermeiden wollte.

Damit Sie über die verschiedenen Ansichten, die sich über Starkstrom und Schwachstrom gebildet haben, einen Begriff bekommen, ist in der Botschaft bemerkt, dass schon ein Gleichstrom von 300 Volt und ein Wechselstrom von 100 Volt Spannung unter Umständen gefährlich sei und die Grenze zwischen Schwachstrom und Starkstrom bilden könne. An andern Orten hat man eine andere Auffassung. Die französische Regierung hat am 31. Juli d. J. eine Definition erlassen, nach welcher sie Starkstrom bei Gleichstrom bei einer Spannung von über 600 Volt und bei Wechselstrom bei einer Spannung von über 120 Volt annimmt. Die Ansichten gehen also wesentlich auseinander.

Infolgedessen hat es sich empfohlen, in dem Gesetz keine wissenschaftliche Definition, sondern eine praktische Beschreibung dieser beiden Formen der elektrischen Energie zu geben und zu sagen: Der Schwachstrom ist derjenige Strom, der unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn er nicht mit Starkstrom in direkte Beziehung kommt, Personen und Sachen keinen Schaden zufügen kann, während der Starkstrom jedenfalls und zu allen Zeiten gefährlich ist. Diese Unterscheidung zu treffen ist dem Bundesrate vorbehalten, und um ihn über diese Frage, die mit der Zeit variieren kann, stets im klaren zu halten, ist in Art. 20 eine ständige Kommission vorgesehen, welche aus Organen des Telegraphen -und Telephondienstes des Bundes und Vertretern der elektrischen Wissenschaft und Technik bestehen soll. Diese Kommission soll den Bundesrat in diesen Fragen beraten, weil er selber darüber ja kein Urteil besitzen kann und weil im Laufe der Zeit die Begriffe über solche Unterschiede wechseln können.

Es hätte möglicherweise gewünscht werden können, dass man die verschiedenen Masseinheiten der Elektrizität ins Gesetz einfüge. Diese Masseinheiten sind jetzt von allen Ländern anerkannt und überall die nämlichen. Dieselben haben aber die Eigentümlichkeit, dass sie sehr genau definiert und umschrieben werden müssen, nicht nur jede einzelne, sondern jede einzelne Messungsform in ihren Wechselbeziehungen, während z. B. die ähnlichen Verhältnisse bei Wasser, Druckverhältniss, Wassermenge, die Kraft des Wassers, also das Produkt aus Spannung und Masse allen Leuten bekannt sind, weil sie gesehen werden können. Bei den elektrischen Massen ist dies nicht der Fall, sondern es handelt sich da um Begriffe, die durch die Wissenschaft aus Beobachtungen abgeleitet werden müssen, die sich dem Auge nicht ohne weiteres darbieten. Um eine solche Technik nicht in das vorliegende Gesetz einführen zu müssen, hat die Expertenkommission dem Bundesrate vorgeschlagen, diese Definitionen in einem speciellen Gesetz unterzubringen, das gleichzeitig auch die Bestimmungen über die Erstellung der Werkzeuge, die zur Messung dieser Grössen notwendig sind, enthalten soll. Man hat diese Idee mit einer Erweiterung der schweizer. Eichstätte verbunden, die auch in anderer Beziehung notwendig wird, wenn den notwendigen Lebensbedürfnissen entsprochen werden soll. Es entsteht das Bedürfnis, dass die schweizerische Eichstätte neben der Bestimmung der Längenmasse, Hohlmasse und Gewichte auch Kontrollapparate erstelle, welche die Messung von Wasser, von Gasen und elektrischen Strömen ermöglichen soll. In ein Gesetz, das den Dienst bei der erweiterten Eichstätte feststellt, gehören sachgemäss dann auch die wissenschaftlichen Definitionen über die verschiedenen elektrischen Masseinheiten.

Die Kommission hat an dem vom Bundesrate vorgeschlagenen Art. 2 nur zwei kleine redaktionelle Aenderungen vorgenommen. Im ersten Alinea schalten wir das Wörtchen «normalerweise» ein. Das will heissen, dass diese Ströme nicht auftreten können, insofern Schwachstromleitungen nicht durch Starkstromleitungen beeinflusst werden.

Im zweiten Alinea haben wir das Wort «können» gestrichen, weil man annimmt, dass diese Gefahr bei Starkstromanlagen immer eintreten wird. Die Definition ist durch diese Aenderungen etwas klarer und präziser geworden.

Amsler (Meilen): Ich finde, dass es sich empfehlen würde, die Art. 2 und 2bis zusammen zu behandeln. Ich bin nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, um so weniger, als ich mit Art. 2bis materiell vollständig einverstanden bin. Dagegen möchte ich die Kommission darauf aufmerksam machen, dass es sich vielleicht empfehlen dürfte, den ersten Absatz von Art. 2bis an den Schluss von Art. 2 anzufügen, indem da im allgemeinen gesagt ist, dass der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften zur thunlichsten Vermeidung der aus dem Zusammentreffen von Starkstromanlagen mit Schwachstromanlagen herbeigeführten Gefahren und Schädigungen erlassen werde. Ich halte diesen Satz für vollständig genügend. Gesetze sollen möglichst kurz und klar gehalten werden. Detaillierte Umschreibungen gehören nicht in die Gesetze, sondern in die Vollziehungsverordnungen hinein. Der zweite Absatz enthält aber eine detaillierte Umschreibung aller derjenigen Punkte, über welche der Bundesrat Vorschriften erlassen soll. Mit der Zeit können andere Gesichtspunkte auftauchen, welche den Bundesrat veranlassen werden, noch andere Vorschriften zu erlassen. Dieselben giengen dann über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Ich denke, wir dürfen es dem Bundesrate vollständig überlassen, diejenigen Punkte herauszugreifen, über die detaillierte Vorschriften notwendig sein werden.

Den dritten Absatz, der bestimmt, dass das Fabrikgeheimnis gewahrt werden soll, halte ich für selbstverständlich. Die Durchführung dieser Vorschrift dürfte ebenfalls in den vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften Aufnahme finden.

Ich möchte also der Kommission zu bedenken geben, ob nicht der allgemeine Satz des ersten Alineas von Art. 2bis an den Schluss des Art. 2 hinübergenommen werden sollte und der ganze übrige Art. 2bis gestrichen werden dürfte. Einen bezüglichens Antrag stelle ich, wie gesagt, schon deswegen nicht, weil ich materiell mit Art. 2bis einverstanden bin.

Präsident: Die Bemerkung des Herrn Amsler wird bei Beratung von Art. 2bis ihre Behandlung finden.

Blumer, Kommisionspräsident: Ich beantrage Ihnen, den Vorschlag, den ersten Satz des Art. 2bis zu Art. 2 hinzuzufügen und den übrigen Art. 2bis zu streichen, nicht anzunehmen. Art. 2bis entspricht dem Art. 15 der bundesrätlichen Vorlage und bestimmt im allgemeinen, was für Vorschriften von Seite des Bundes zu erlassen seien. Das muss gesagt werden. Man kann das zweite Lemma nicht streichen und sagen, es sei nicht notwendig. Das erste Lemma passt auch nicht zu Art. 2 denn es handelt über eine ganz andere Materie als Art. 2.

Auch das dritte Lemma halten wir nicht für selbstverständlich. Die Kommission hat lange über die Redaktion dieses Lemmas beraten, und sie wünscht sehr, dass über die Wahrung des Fabrikgeheimnisses eine Bestimmung getroffen werde. Es ist für die elektrische Industrie geradezu eine Lebensfrage, dass ihr das Fabrikgeheimnis garantiert ist.

Das letzte Lemma ist ebenfalls nicht unnütz. Namentlich die Bestimmung, dass auch Modifikationen bewilligt werden können, ist von ungeheurer Bedeutung, und die Inhaber elektrischer Anlagen würden sehr erschrecken, wenn man dieses Lemma streichen würde.

Ich beantrage Ihnen daher, bei dem Kommissionsantrag zu bleiben.

Dinkelmann: Ich erlaube mir, betr. die elektrischen Masseinheiten an den Herrn Departementsvorsteher eine Anfrage zu richten. In der Botschaft wird erklärt, dass bis jetzt keine Vorschriften für die elektrischen Masseinheiten und die Definition der bezüglichen Bezeichnungen, wie Ohm, Ampère, Volt, Watt u. s. w. bestehen. Diese Lücke sei dann durch ein besonderes Gesetz auszufüllen. Die Expertenkommission hat diese Angelegenheit einlässlich beraten und ist zum Schluss gekommen, das eidgen. Post- und Eisenbahndepartement zu ersuchen, beförderlich eine Expertenkommission mit dem Entwurf eines Gesetzes über die elektrischen Masseinheiten zu betrauen. Der Antrag, der damals von der Subkommission gestellt wurde, ist von der Kommission einstimmig zum Beschluss erhoben worden, und der Vorsitzende, Herr Bundesrat Zemp, hat erklärt, dass er die Ausführungen für zutreffend erachte, dass aber in Fragen über Masse und Gewichte das Departement des Innern zuständig sei. Er werde aber dafür sorgen, dass das Departement des Innern wenn möglich bis zur Dezembersession 1899 einen Gesetzesentwurf über die elektrischen Masseinheiten, der ebenfalls die Erweiterung der eidgenössischen Eichstätte betreffe, vorlege. Wir sind nun heute ein ganzes Jahr später und wir haben von einem solchen Gesetzesentwurf noch nichts gesehen.

Ich gestatte mir daher die Anfrage an Herrn Bundesrat Zemp, wie es sich mit dieser Sache verhält und ob der fragliche Entwurf in nächster Zeit zu gewärtigen sei, da alle elektrischen Kreise an einem solchen Entwurf ein wesentliches Interesse haben.

Bundesrat **Zemp:** Ich finde die Anfrage des Herrn Dinkelmann ganz am Platz. Er hat über das Verhältnis, das in der Expertenkommission zur Sprache gekommen ist, richtig referiert. Es ist in der That nötig, dass die elektrischen Masseinheiten festgestellt werden und dass für die Verifikation dieser Einheiten eine einheitliche Eichstätte errichtet werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass die polytechnische Schule in Zürich die gegebene Anstalt sei, diese Eichstätte zu organisieren. Nun ist aber zu bemerken, dass alle gesetzlichen Bestimmungen betr. Mass und Gewicht nicht in das Ressort des Post- und Eisenbahndepartements fallen, sondern dass sich damit das Departement des Innern zu befassen hat. Ich habe nicht unterlassen, dem Vorsteher des Departements des Innern von dem Wunsch der Expertenkommission Mitteilung zu machen. Der

Auftrag, für eine gesetzliche Ordnung zu sorgen, ist von demselben wohlwollend entgegengenommen worden. Weiter ist aber nichts gegangen, aus dem einfachen Grunde, weil wir zuerst wissen müssen, ob das Gesetz über elektrische Anlagen angenommen wird oder nicht. Wenn das Gesetz angenommen wird, so wird die gewünschte Vorlage ohne Zweifel rasch folgen.

Präsident: Wenn niemand mehr das Wort zu Art. 2 verlangt, so ist die Diskussion geschlossen. — Es liegen nur die Anträge der Kommission vor. Die ursprüngliche Fassung des Bundesrates ist nicht aufgenommen. Herr Amsler hat keinen förmlichen Antrag gestellt. — Da der Antrag der Kommission nicht widersprochen ist, so ist derselbe angenommen.

Art. 2bis.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 2bis ist in dem bundesrätlichen Entwurf Art. 15. Derselbe ist vom Bundesrat in den Abschnitt Starkstromanlagen eingereiht worden. Die Kommission hielt aber dafür, derselbe habe einen so allgemeinen Charakter, dass seine richtige Stellung unter den allgemeinen Bestimmungen sei. Es geht daraus hervor, wie wenig der Bundesrat mit der Ansicht des Herrn Amsler übereinstimmt, welcher glaubt, dass Art. 2bis mit Art. 2 verschmolzen werden könne. Die Kommission hat an dem vorliegenden Artikel nur eine Aenderung vorgenommen. Sie hat das Lemma eingeschaltet: «Der Bundesrat hat dabei auf Wahrung des Fabrikgeheimnisses Bedacht zu nehmen.» Es giebt eine ganze Reihe von modernen Industrien, welche ihren Vorteil und ihre Existenzberechtigung nur darin finden können, dass ihr Verfahren nicht allgemein bekannt wird. Es ist selbstverständlich, dass man diese Industrien schütze, wenn man zulassen will, dass der Bund die Kontrolle ihrer Anlagen vornehme. Die Kommission hat geglaubt, den ihr in dieser Beziehung zugekommenen Wünschen Rechnung tragen und dieses Lemma aufnehmen zu sollen. Herr Amsler hat gesagt, das verstehe sich von selbst, aber es ist doch eine ganz andere Sache, ob man über einen solchen Punkt formelle Bestimmungen habe oder nicht.

Angenommen. — *(Adopté.)*

II. Schwachstromanlagen. — Installations électriques à faible courant.

Art. 3.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der Abschnitt II ist aus einem schon bestehenden Gesetz herübergenommen, dessen Bestimmungen sich im allgemeinen im Laufe der Zeit als zutreffend herausgestellt haben, so dass wesentliche Aenderungen sich als unnötig erwiesen haben.

In Art. 3 findet sich ein Passus, der eine gewisse Bedeutung hat und der selbstverständlich im alten Gesetz nicht stehen konnte. Dieser Passus sagt, dass die Schwachstromanlagen die Erde als Leitung benützen dürfen, mit Ausnahme der öffentlichen Telephonleitungen, wenn dieselben mit Starkstromanlagen in Berührung kommen können. Es ist durch die Erfahrung nachgewiesen, dass nicht nur zwischen Telegraphen- und Telephonlinien, sondern auch gegenüber Starkstromanlagen Störungen eintreten können. Um solche Uebelstände zu vermeiden, hat z. B. Schweden von Anfang an die Rückleitung des elektrischen Stroms durch die Erde nicht zugelassen und für das Telephon Doppelleitung eingeführt. In der Schweiz ist man von Anfang an nicht so vorgegangen; man kam aber im Laufe der Zeit dazu, die Doppelleitung successive einzuführen. Der Bund hat diese Umwandlung in dem grössten Teil der interurbanen Leitungen vorgenommen. Nach dem Art. 3 soll diese Aenderung successive auf dem ganzen Netze vorgenommen werden. Sie haben bereits von dem Herrn Kommissionspräsidenten gehört, welche finanzielle Bedeutung dieser Aenderung zukommt, und wir werden diese Frage bei Behandlung von Art. 18 näher erörtern müssen. Indessen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es eine andere Lösung der Frage, wie die Telephonleitungen gegen Einflüsse von Telegraphen- und Starkstromleitungen geschützt werden können, nicht giebt. Dass die Erstellung der Doppeldrähte ein unausweisliches Bedürfnis ist, wurde vom Telegraphen- und Telephondepartement schon längst anerkannt. Dies beweist der Umstand, dass bisher schon solche Umänderungen vorgenommen worden sind und dass im Budget für das Jahr 1901 eine Jahresausgabe von 3 Millionen zur Erstellung von neuen doppeldrahtigen Linien aufgenommen ist. Die Expertenkommission hat ebenfalls über diese Frage eingehende Untersuchungen anstellen lassen. Namentlich über den Einfluss der elektrischen Leitungen für Strassenbahnen auf das Telephon wurden Untersuchungen vorgenommen, und es hat sich herausgestellt, dass kein anderes Mittel, auch nicht die Doppeldrahtigkeit der Leitungen der Bahn selbst, den Uebelständen abhelfen kann, als eben die Durchführung der Doppeldrahtigkeit bei den Telephonleitungen. Infolgedessen hat die Kommission, im Einverständnis mit dem Bundesrate, der von der Expertenkommission vorgeschlagenen Redaktion des Art. 3 ihre Zustimmung gegeben.

Bundesrat **Zemp:** Ich halte es für meine Pflicht, nochmals daran zu erinnern, dass die Telephonverwaltung einen andern Standpunkt einnimmt. Die Telephonverwaltung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Doppelleitungen für sie eine ganz beträchtliche Neubelastung bedeute. Sie hat auch erklärt, dass sie sich mit einer einfachen Leitung vollständig zu helfen wisse. Es giebt in der Telephonverwaltung Techniker, welche behaupten, die einfache Leitung sei besser als die doppelte. Hauptsächlich werden aber die finanziellen Folgen hervorgehoben. Sie haben heute von dem Herrn Kommissionspräsidenten die Zahlen

nennen hören, um die es sich handelt. Der Bundesrat hat anfänglich die Stellungnahme der Telephonverwaltung geteilt. Durch die Besprechungen in der Expertenkommission sind wir aber dazu gelangt, eine Konzession zu machen. Ueberall da, wo Schwachstrom und Starkstrom parallel laufen oder sich kreuzen, wo Induktionen also unvermeidlich sind, muss Abhülfe geschaffen werden. Die Telephonverwaltung sagt: Wir sind eine öffentliche Anstalt, uns genügt die einfache Leitung; wenn nun eine Privatanstalt mit Starkstromleitung in die Quere kommt, so soll sie dafür sorgen, dass die Induktion vermieden wird, sie soll ihre Starkstromleitung doppeldrahtig erstellen. Die Starkstromanstalten erklären aber, dass es für sie ein Ding der Unmöglichkeit sei, ihre Leitungen doppeldrahtig zu erstellen. Durch eine solche Forderung würden ihre Unternehmungen sozusagen unmöglich gemacht. Es sei richtiger, dass die einfache Leitung der öffentlichen Anstalt sich accommodiere. Der Bundesrat stellt sich auch auf diesen Standpunkt. Er will es übernehmen, die Telephonleitungen doppeldrahtig zu erstellen. Wir glauben auch, dass die Folgen, wenigstens für die Zukunft, nicht so überaus grosse sein werden. Einmal ist richtig hervorgehoben worden, dass in den Städten die oberirdische Leitung überhaupt nicht mehr geduldet werde. Wir kamen dazu, in den Städten die Kabelleitung einzurichten. Dann ist ausdrücklich angenommen worden, dass die Telephonverwaltung die doppelte Leitung nur da vorzunehmen habe, wo die Leitung mit Starkstromleitungen in Berührung komme. Ueberall da, wo die Telephonlinie frei über Feld geht, ohne mit Starkstromleitungen in Konkurrenz zu kommen, kann der Bund sich mit einfachen Leitungen behelfen.

Allerdings sind dann noch weitere Restriktionen gemacht worden, bei in Art. 18 zur Sprache kommen werden. Wir finden, dass wenn die Telephonverwaltung diese Neueinrichtungen eigentlich im Interesse der Starkstromanlagen vornehmen muss, eine Beteiligung der Starkstromanlagen bei dem Kostenaufwand nur billig sei. Wir werden darüber später sprechen. Da sind wir allerdings anderer Meinung als die Kommission. Aber hier haben wir uns nur über die Verpflichtung der Telephonverwaltung, doppeldrahtige Leitungen einzurichten, wo die Berührung mit Starkstrom stattfinden kann, auszusprechen und der Bundesrat acceptiert, wie gesagt, den Vorschlag der Kommission.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 4.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Art. 4—10 sind einfach aus dem bisherigen Gesetz über Telegraph und Telephon herübergenommen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 5.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 6.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Hier ist bloss die Neuerung eingeführt, dass die in Art. 20 vorgesehene Kommission vom Bundesrat beraten werden soll, bevor er einen Entscheid fällen kann.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 7.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat bei Art. 7 bloss eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, durch welche der Sinn durchaus nicht geändert wird.

Amsler (Meilen): Ich möchte Ihnen beantragen, in Lemma 3 von Art. 7 das Wort «Lokalbehörde» durch «lokale Gerichtsbehörde zu ersetzen. Unter dem Ausdruck Lokalbehörde ist wohl die Civil-, die Orts- und Gemeindebehörde zu verstehen. Im Kanton Zürich z. B. wird es die Civilvorsteherschaft, den Gemeinderat, die Schulpflege u. s. w. betreffen. Das sind aber alles Administrativbehörden, denen richterliche Kompetenzen nicht zustehen. Auch in Art. 15 ist der gleichen Lokalbehörde gerufen, ebenso in Art. 33. Hier verhält es sich jedoch insoweit anders, als es sich um die Anzeigepflicht bei Unfällen und die Voruntersuchung handelt. Da dürfte die Bezeichnung Lokalbehörde die richtige sein. In Art. 54 ist eine Schätzungskommission für jeden Kanton vorgesehen. Das einfachste und richtigste wäre, wenn die in Art. 7 und 15 umschriebenen Kompetenzen dieser Schätzungskommission überwiesen würden. Damit wäre die Angelegenheit auf dem ganzen Gebiet des Landes einheitlich geregelt. Allein der Einwand muss beachtet werden, dass bei dieser Ordnung der Dinge das Verfahren da und dort ein zu kostspieliges würde. Darum ist es wohl angezeigt, solche Streitfälle durch eine lokale Behörde entscheiden zu lassen, aber diese lokale Behörde muss die Gerichtsbehörde sein, deren Kompetenzen genau umschrieben sind.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission und der Bundesrat haben nie daran gedacht, dass es sich hier darum handeln könne, eine Gerichtsbehörde anzurufen. Es handelt sich um einen Rekurs an eine kompetente Behörde, die in der Lage ist, den Schaden zu schätzen. In den meisten Kantonen werden es die Flurkommissionen sein, an die man sich wenden wird. Die Gerichtsbehörde wäre ja selbst wieder genötigt, sich an Experten zu wenden.

Fehr: Der Sprechende steht grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Amsler. Wenn ich zu Art. 7 keinen Gegenantrag gestellt habe, so geschah es,

weil der Art. 7 aus dem Gesetz von 1889 herübergenommen ist und aus demselben bisher meines Wissens keine Schwierigkeiten erwachsen sind, und zwar deshalb nicht, weil er ja so gut wie nie angewandt worden ist. Darum habe ich keine Bedenken gegen den Art. 7 gehabt. Dagegen werde ich mir erlauben, bei Art. 15 einen Antrag zu stellen.

Bundesrat **Zemp:** Ich glaube auch, Herr Amsler sollte sich mit der Beibehaltung des Begriffs «Lokalbehörde» befreunden können. Dieser Begriff ist ein ganz allgemeiner. Die kantonale Behörde wird darüber entscheiden, wie derselbe angewandt werden soll. In dem einen Kanton wird die gerichtliche Behörde, in einem andern die Flurkommission, in einem dritten der Gemeindeammann bestimmt werden. Um allen diesen Möglichkeiten Raum zu schaffen, hat man eben den allgemeinen Begriff «Lokalbehörde» aufgenommen.

Müri: Ich glaube, die verschiedenen geäusserten Ansichten über den Ausdruck «Lokalbehörde» knüpfen sich an den nicht glücklich gewählten Ausdruck. Unter Lokalbehörde versteht man gewöhnlich eine Ortsbehörde, eine Behörde, die in einer Gemeinde waltet und deren Wirkungskreis sich nicht über die Gemeinde hinaus erstreckt. Zweitens versteht man darunter auch eine nur administrative Behörde. Gewöhnlich denkt man dabei an den Gemeinderat. Um dieses Missverständnis von vornherein zu beseitigen, wird es am besten sein, wenn wir das «Lokal» einfach streichen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es den Kantonen vollständig freisteht, zu bestimmen, welche Behörde zu entscheiden hat.

Ich stelle den Antrag, das Wort «Lokal» zu streichen.

Blumer, Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen beantragen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen. Es darf nicht vergessen werden, dass die vorliegende Bestimmung seit 11 Jahren besteht und dass keine Klagen sich dagegen geltend gemacht haben. Man ist im Gegenteil ganz gut damit gefahren. Ich glaube, es sei besser, einen Ausdruck, an den man sich gewöhnt hat, nicht zu ändern. Gegenüber Herrn Müri möchte ich bemerken, dass wenn wir statt Lokalbehörde einfach Behörde sagen, der Gedanke, den wir in diesen Artikel hineinlegen wollen, nicht zum Ausdruck gelangt. Wir wünschen ein einfaches Verfahren, wir wollen, dass möglichst wenig Kosten entstehen. Die Wahl der Behörde wollen wir allerdings den Kantonen überlassen; aber es soll die lokale Behörde sein, die hier zu funktionieren hat. Es soll nicht ein ganzer Apparat geschaffen werden, sondern ein möglichst billiges und einfaches Verfahren Platz greifen.

Amsler (Meilen): Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Müri an.

Präsident: Der erste und zweite Absatz des Art. 7 sind unbestritten und daher angenommen. — Zum dritten Absatz liegt ein Antrag des Herrn Müri vor. Wir stimmen über den Antrag der Kommission und denjenigen des Herrn Müri ab.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission wird mit 53 gegen 33 Stimmen, die auf den Antrag des Herrn Müri fallen, angenommen.

(La proposition de la commission est adoptée par 53 voix contre 33 que réunit celle de M. Muri.)

Art. 8.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat bei Art. 8 nur einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 9.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In Art. 9 hat die Kommission einem Wunsche der Eisenbahnverwaltungen Rechnung getragen und dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass die Bahngesellschaften auch bei Neuanlagen von Telegraphen- und Telephonlinien angefragt werden sollen, um zu wissen, ob aus der Ausführung des Projektes kein Schaden erwachse.

Dinkelmann: Man hat die vorliegende Redaktion der Kommission als genügend erachtet. Ich wünschte aber ausdrücklich, dass hier gesagt werde, dass die Bestimmungen des Art. 9 sich auch auf Bahnen mit elektrischem Betriebe beziehen.

Präsident: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Antrag der Kommission etwas unklar ist. Ich möchte wissen, ob der zweite Teil des ersten Alineas des bundesrätlichen Antrages gestrichen werden soll oder nicht.

Blumer, Kommissionspräsident: Ich beantrage, die Redaktion dieses Artikels an die Kommission zurückzuweisen.

Bundesrat **Zemp:** Da der Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt ist, erlaube ich mir, zu beantragen, auch den Antrag des Herrn Dinkelmann an die Kommission zurückzuweisen, da mir dessen Tragweite im Augenblick nicht gegenwärtig ist.

Dinkelmann: Der Beschluss der Kommission gieng dahin, zu sagen: «Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung von Bahneigentum geschehen kann.» Dann folgt das zweite Alinea. Deshalb habe ich die Erklärung abgegeben, dass die elektrischen Betriebe auch inbegriffen seien. Das war ja auch die Absicht des Bundesrates, wie aus dem Wortlaut des von ihm vorgeschlagenen Art. 9 hervorgeht. Ich begreife daher nicht, warum man den Artikel an die Kommission zurückweisen soll, und ich erachte es für zweckmässig, denselben jetzt zu erledigen.

Blumer, Kommissionspräsident: Ich erkläre mich belehrt.

Präsident: Herr Dinkelmann will die Worte beifügen: «mit Inbegriff des elektrischen Betriebes?»

Dinkelmann: Nein. Ich habe nur die Erklärung abgegeben, dass in der Fassung der Kommission der elektrische Betrieb mit inbegriffen sei.

Fehr: Ich glaube, dass die Kommission beschlossen hat, nach «geschehen kann» einen neuen Satz zu beginnen und den zweiten Teil des ersten Alineas des bundesrätlichen Entwurfes in denselben aufzunehmen, also zu sagen: «Der Bundesrat ist berechtigt, an bestehenden staatlichen Telegraphenlinien . .» Die Redaktion wurde dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen.

Präsident: Es scheint mir doch etwas Konfusion zu herrschen und ich halte es für zweckmässig, Ihnen zu beantragen, die Redaktion des Art. 9 an die Kommission zurückzuweisen. Wenn ein Gegenantrag nicht gestellt wird, so nehme ich an, dass Sie mit der Rückweisung einverstanden seien. — Es ist dies der Fall.

Art. 10.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 10 ist aus dem alten Gesetz herübergenommen. Nur die Worte «Telegraphen- oder» sind eingeschaltet worden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 11.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In Art. 11 ist gegenüber dem bisherigen Gesetze nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden, die durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 nötig wurde. Der Sinn ist sich gleich geblieben.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 12.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Auch hier ist nur eine redaktionelle Aenderung eingetreten, die aus dem gleichen Grunde wie bei Art. 11 notwendig wurde.

III. Starkstromanlagen. — Installations électriques à fort courant.

Art. 13.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In Art. 13 hat die Kommission wohl die einschneidendste Aenderung an dem Entwurf des Bundesrates vorgenommen. Der Bundesrat hatte sich ursprünglich das Ziel gesteckt, bei den Starkstromanlagen, wie bei den Schwachstromanlagen nur diejenigen Linien unter Bundesaufsicht zu stellen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von andern elektrischen Anlagen, welche dem Gesetz unterliegen, zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können. Die Kommission ist einen Schritt weiter gegangen und hat alle Starkstromanlagen dem Gesetze unterstellt. Sie hat sich gesagt, dass es eine etwas engherzige Auffassung sei, wenn man in einem Gesetz von so grosser Tragweite sich begnüge, die Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Leitungen festzusetzen. Sie hält dafür, dass bei allen Starkstromanlagen eine Ueberwachung stattzufinden habe, um den Leuten, die bei denselben beschäftigt sind, möglichst grosse Sicherheit angedeihen zu lassen. Wenn dies bei den Schwachstromanlagen nicht geschehen ist, so hat es seinen Grund darin, dass sie keine grosse Gefahr bieten. Man hat freilich entgegengehalten, das schweizerische Fabrikinspektorat sei dazu da,

um dafür zu sorgen, dass in den Anlagen der Elektricitätswerke, die z. B. bloss privaten Grund und Boden benützen, die nötigen Massnahmen für die Sicherheit der Angestellten und Arbeiter getroffen werden. Aber man hat sich doch sagen müssen, dass es eigentümlich wäre, wenn die einen Starkstromanlagen unter der Aufsicht von Fachorganen und die andern nur unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren stehen würden. Man hat sich gesagt, dass das Fabrikinspektorat nicht immer in der Lage wäre, in dieser heiklen Materie die richtigen Verfügungen zu treffen, während ein Inspektorat für Starkstromanlagen die gleichen Verfügungen für alle treffen wird.

Die Kommission beantragt Ihnen, alle Starkstromanlagen unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu stellen.

Bundesrat Zemp: Wenn alle Starkstromanlagen dem Gesetze unterstellt werden, so sind es auch diejenigen, welche der Private zu privaten Zwecken auf privatem Grund und Boden errichtet und betreibt. Sollen auch diese der Bundeskontrolle unterstellt werden? Es giebt Gründe dafür und dawider. Es kommt vor, dass grössere Landwirte auf ihrem Grundeigentum Wasserwerke erstellen, sich Elektricität verschaffen, sie verwenden zu Beleuchtungszwecken, zur Kraftabgabe auf eigenem Grund und Boden und nicht zur Abgabe an Dritte, und da entsteht nun die Frage, ob dieser Privateigentümer auch der Bundeskontrolle unterstellt werden soll. Man mag wählen. Man kann die Frage einerseits bejahen und sagen: die Gefahr ist auf dem Privateigentum so gut gegeben wie auf dem öffentlichen Grund und Boden, und zum Schutz der Leute des Grundeigentümers muss man die Bundeskontrolle einführen. Auf der andern Seite aber wird eingewendet — und ich glaube, diese Einwendung ist noch einer Prüfung wert, — dass der Privateigentümer auf seinem Grund und Boden noch freie Verfügungsgewalt haben solle über sein eigenes Heim, seine eigene Thätigkeit auf dem eigenen Grundstück. Er wird sich selbst zu helfen suchen, denn die Gefahr besteht; ihr gegenüber muss er sich waffnen und wenn er das im stande ist, so ist eine öffentliche Kontrolle nicht nötig. Man mag entscheiden. Ich gebe zu, man kann auch den Antrag der Kommission annehmen, der etwas scharf durchschneidet. Persönlich halte ich am Antrage des Bundesrates fest.

Blumer, Präsident der Kommission: Ich möchte hier nur bemerken, dass sich der elektrotechnische Verein mit der Fassung der Kommission einverstanden erklärt hat. Unterwerfen Sie nicht alle Starkstromanlagen der Bundeskontrolle, so werden Sie die Kantone nötigen, Specialgesetze zu erlassen. Es wird eben gewünscht, dass alles einheitlich geregelt werde, und wenn diejenigen, welche dies betrifft, wünschen, dass sie unter diese Kontrolle kommen, so soll man ihnen entsprechen. Ich möchte Sie daher sehr bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Mürl: Gestatten Sie mir nur zwei Worte zur Unterstützung des Antrages der Kommission. Wenn Herr Bundesrat Zemp darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Einführung dieser Kontrolle eigentlich fast einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Eigentümers bedeute, so glaube ich, dass dieses Bedenken durch Art. 27 des Gesetzes zerstreut wird, welcher bestimmt, dass für die Hausinstallationen die amtliche Kontrolle nicht zur Anwendung kommen soll. Also dieser Elektricitätsvogt, wenn Sie so wollen, kommt nicht in das Haus hinein, sondern es beschränkt sich die Kontrolle auf diejenigen Leitungen, die zwar nicht an öffentlichen Strassen oder Häusern, sondern sich über das Privateigentum hinziehen, manchmal stundenweit. Wir haben gegenwärtig im Aargau solche Leitungen und andere, noch grössere sind in der Entstehung begriffen, Leitungen, die sich über Hunderte und Tausende von Grundstücken hinziehen. Man ist nämlich durch die Erfahrungen der Technik dazu gekommen, die Starkstromleitungen möglichst in gerader Richtung anzulegen, weil eine grosse Gefahr darin besteht, wenn diese Leitungen in Kurven oder im Zickzack geführt werden. Will man aber solche gerade Anlagen, so muss man damit über Berg und Thal. Alle diese Anlagen fielen nach dem Antrage des Bundesrates nicht unter das Gesetz, und die Kantone würden, wie eben ausgeführt wurde, selber Bestimmungen erlassen müssen. Wenn nun aber das Gesetz die Expropriation einräumt und der Landwirt gezwungen ist, solche gefahrbringende Leitungen auf seinem Grund und Boden zu gestatten, zu gestatten, dass man ihm quasi den Tod über seinem Haupte vorbeiführt, so hat das Gesetz auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Gefahr so viel als möglich gemindert werde. Wir müssen, wenn wir auf der einen Seite die Expropriation beschliessen, auf der andern Seite das Korrelat des staatlichen Schutzes einführen.

Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission wird angenommen.
(La proposition de la commission est adoptée.)

Art. 14.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Hier ist nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Es wird in diesem Artikel gesagt, dass es dem Bundesrat zustehe, über die Stärke der für die verschiedenen Starkstrombetriebe zulässigen Spannungen besondere Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften werden selbstverständlich der Kommission unterbreitet werden, welche dem Bundesrat in elektrotechnischen Fragen zur Seite steht.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der frühere Art. 15 des Bundesrates ist in der Vorlage der Kommission zum Art. 2bis geworden. Hingegen hat die Kommission es für nötig erachtet, an Stelle des alten Art. 15 einen neuen Artikel einzufügen, der sich auf die Baumäste bezieht, der infolgedessen dem Art. 7 unter den Schwachstromanlagen entspricht. Derselbe geht von der Ansicht aus, dass auch den Starkstromanlagen das Recht zugestanden werden soll, für Beseitigung der Baumäste kurze Massregeln ergreifen zu können. Er unterscheidet sich aber vom Art. 7 darin, dass in diesem den staatlichen Telephon- und Telegraphenleitungen das Recht zugestanden wird, im allgemeinen die Baumäste ohne Entschädigung entfernen zu können, währenddem im Schlussalinea des Art. 15 die Ansicht ausgesprochen wird, dass in diesen Fällen jeweilen eine Entschädigung bezahlt werden müsse. Diese Entschädigung soll durch die Lokalbehörde ausgesprochen werden, welche in Art. 7 schon vorgesehen ist.

Es wird sich natürlich die Frage erheben, ob es zulässig sei, den Privatgesellschaften so grosse Rechte einzuräumen, wie dies in diesem Artikel geschieht. Die Kommission ist der Ansicht, dass man sich nicht an die etwas enge Anschauung halten dürfe, nur die Telephon- und Telegraphenleitungen hätten eine grosse Bedeutung erlangt; sie ist vielmehr der Meinung, dass die Starkstromanlagen mindestens ebenso grossen Interessen Rechnung tragen, wie die Schwachstromanlagen, und dass den erstern infolgedessen möglichst entgegengekommen werden soll. Ich erinnere Sie nur daran, dass die Starkstromleitungen dazu dienen, die öffentliche Beleuchtung nach und nach beinahe überall zu besorgen; ich erinnere Sie daran, dass sie bestimmt sind, als Betriebsmittel für unsere Eisenbahnen, vorab die kleinern, zu dienen, die Kraft in Gegenden zu übertragen, in die man früher die Industrie wegen Kraftmangel nicht bringen konnte, und ich erinnere Sie namentlich daran, dass diese Kraftübertragungen eine eminent sociale Rolle spielen, indem sie es gestatten, wie gar keine andere Kraft, die Kraft in so kleine Teile zu zersplittern, dass sie in der Hausindustrie ihre Verwendung finden kann. Wenn Sie diese Gesichtspunkte zusammenfassen, so können Sie sich der Ueberzeugung nicht entziehen, dass diese Starkstromanlagen heute eine eminent volkswirtschaftliche Bedeutung haben, dass man ihnen entgegenkommen muss, weil schliesslich sie es sind, welche in den letzten Zeiten die Entwicklung unserer Industrie förderten. Dann muss auch daran erinnert werden, dass wir schon so weit gekommen sind, dass, wenn auch nicht der Staat die Verwaltung in die Hand genommen hat, doch eine ungemein grosse Zahl von Gemeinden die Führung übernommen haben. Und zu ihren Gunsten spricht dieser Artikel, den die Kommission glaubte einschalten zu müssen.

Fehr: Der Sprechende beantragt Ihnen, Art. 15 nicht anzunehmen. Es ist hier das ausnahmsweise Recht, welches der Art. 4 des Gesetzes von 1889 und Art. 7 des Entwurfes für Schwachstromanlagen gegeben hat, auf die Starkstromanlagen ausgedehnt. Diese sollen das Recht haben, seien sie öffentliche Korporationen oder Private, zu verlangen, dass Baumäste, welche ihnen angeblich hinderlich sind, entfernt werden, und wenn innert 8 Tagen der Aufforderung nicht nachgekommen wird, die Aeste selbst zu beseitigen. Natürlich ist die Beseitigung der Aeste in vielen Fällen gleichbedeutend mit der Beseitigung der Bäume selbst. Ich halte dafür, dass diese eigenmächtige Selbsthülfe ein starker Eingriff in das Privateigentum sei und jedenfalls nicht ohne ganz zwingende Gründe gestattet werden sollte.

Meines Erachtens ist die Einräumung dieses Rechtes nicht notwendig. Der Bundesrat hat in dieser Beziehung keinen Vorschlag gemacht, und wir wissen auch, dass die Starkstromanlagen bis jetzt auch ohne dieses Privilegium ausgeführt werden konnten. Dann liegen aber auch hier die Verhältnisse bei den Starkstromanlagen ganz anders, als bei den Schwachstromanlagen. Es hat gerade Herr Muri ausgeführt, dass die Schwachstromanlagen meistens den Strassen und Flüssen entlang geführt werden; da sollen die Eigentümer die Aeste entfernen, weil ja die Telegraphen- und Telephonleitungen mehr Recht auf Benützung des öffentlichen Landes haben, als die Aeste des Grundeigentümers. Ich bemerke auch, dass die Telegraphen- und Telephonleitungen von ihrem Rechte wenig Gebrauch gemacht haben. Ich kenne keinen einzigen Fall. Anders dagegen ist es bei den Starkstromanlagen. Diese werden und müssen quer durch die Grundstücke geführt werden, und in diesen Fällen soll man sich nun verständigen oder es soll das ordentliche Verfahren platzgreifen; es soll da nicht irgend eine Lokalbehörde entscheiden, welche in vielen Fällen mit dem Inhaber der Starkstromanlage identisch oder mitbeteiligt sein wird. Man tröstet uns allerdings damit, wenn die Lokalbehörde die Frage der Entschädigung endgültig entscheide, so sei dies ein kurzes und rasches Verfahren, und man sagt auch, es müsse in allen Fällen eine Entschädigung bezahlt werden. Aber es ist nicht gesagt, wer die Kosten des Verfahrens trägt, und dann ist dieser Paragraph auch nicht so redigiert, dass in allen Fällen eine Entschädigung bezahlt werden muss. Es heisst einfach «die Frage der Entschädigung», und das ist gleichbedeutend mit dem Passus in Art. 7: «ob und welche Entschädigung». Sodann kann auch die Entschädigung verschieden ausgesprochen werden. Die Behörde kann sagen, im Abholz liege Entschädigung genug. Es scheint mir auch konstitutionell ausserordentlich bedenklich zu sein, dass als einzige Instanz für die Regelung der Entschädigungsfrage eine Administrativbehörde eingesetzt wird, eine Behörde, die zudem den elektrischen Werken und deren Interessen in vielen Beziehungen ziemlich nahe steht.

Ich beantrage Ihnen Streichung von Art. 15, weil er nicht notwendig ist und viele Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

Bueler (Schwyz): Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrage des verehrten Herrn Vorredners nicht zu entsprechen. Herr Fehr hat sich schon in der Kommissionssitzung gegen die Fassung von Art. 15

ausgesprochen, und zwar deshalb, weil er darin einen Eingriff in die Privatrechte Dritter erblickt. Ich teile dieses Bedenken nicht. Es gilt doch der Grundsatz, dass die Starkstromanlagen das Recht der Expropriation von Grundeigentum haben, und dieses Recht geht doch eminent weiter, als das der blossen Beseitigung von Aesten, die irgend eine Leitung stören. Aber auch praktisch lässt sich das Bedenken des Herrn Vorredners nicht rechtfertigen. Stellen Sie sich vor, dass irgend eine grosse Anlage durch einen Ast gestört wird. Es erfolgt ein Kurzschluss, und es ist nicht mehr möglich, einer Reihe von Etablissementen die Kraft zuzuführen, diese müssen stille stehen, die Arbeiter entlassen werden. Stellen Sie sich vor, es geschehe dies an einer Leitung, welche eine Stadt mit Licht versieht; die Leute werden im Dunkeln bleiben müssen, weil ein Ast auf die Leitung hereinragt! Solche Verhältnisse dürfen doch nicht bestehen. Praktisch wird sich die Sache unendlich einfach gestalten. Wenn eine derartige Leitung gestört wird, so wird der Ast beseitigt werden müssen bon gré mal gré, man wird eine solche Störung nicht dulden. Ich möchte dies nicht speciell juristisch rechtfertigen. Dafür hat aber das Gesetz einen Ausweg gesucht und gefunden darin, dass diese Aeste beseitigt werden müssen, wenn sie den Betrieb stören und dass hiefür eine ausreichende Entschädigung gegeben werden muss. Es ist in meinen Augen auch ganz selbstverständlich, habe aber nichts dagegen, wenn es bemerkt wird, dass die Auslagen für das Verfahren durch die Elektricitätswerke bezahlt werden müssen.

Ich finde es also nicht für richtig, dass man bei der Expropriation von Baumästen stille stehen will, während man doch das Grundeigentum expropriieren kann, und praktisch kann man gar nicht anders verfahren, als hier in Art. 15 vorgesehen ist. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme von Art. 15.

v. Planta: Ich möchte Ihnen sehr entschieden die Annahme des Antrages von Herrn Fehr befürworten, und ich bin besonders durch das letzte Votum dazu veranlasst worden. Der Herr Vorredner sagte, das Gesetz wolle das Recht der Expropriation von Eigentum geben, bei den Baumästen bleibe es stehen. Nichts ist unrichtiger, als die Behauptung, in der Gewährung der Expropriation liege auch das Recht der Beseitigung. Wie begründet man das? Indem man das alles als etwas ganz Singuläres betrachtet. Dieser Standpunkt ist unhaltbar. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Baumästen in dem vorgesehenen summarischen Verfahren kann ausserordentlich weit gehen. Stellen Sie sich vor, dass die Starkstromleitung durch einen wertvollen Park oder Garten hindurchgehe. Was würde die Folge sein? Es würde dem Eigentümer einfach mitgeteilt werden; wir führen unsere Anlage durch deinen Park, beseitige innert 8 Tagen alle Aeste, die im Wege stehen; thust du es nicht und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt. Nach 8 Tagen schickt man einen Arbeiter und lässt die Bäume zusammenschlagen. Ich sage mit Wissen und Willen zusammenschlagen, denn das Abschlagen von Aesten kommt in den meisten Fällen dem Abschlagen der Bäume gleich. Wir wissen ja alle, dass wenn man mehrere Aeste wegnimmt, der Baum absteht oder doch an Wert verliert. Ich glaube, das ist so klar, dass ich über diese Frage nicht weiter zu sprechen brauche.

Der Herr Vorredner hat gesagt: Sie müssen den Fall vor Augen haben, wo z. B. infolge von Schneefall Aeste herunterfallen und Störungen verursachen. Dieses Bedenken wird aber durch die vorgeschlagene Fassung nicht gehoben, indem man mindestens 8 Tage warten muss, bevor der Ast entfernt werden darf.

Ich habe nichts dagegen, wenn eine Bestimmung aufgenommen wird, welche vorschreibt, dass man bei bereits erstellten Linien in summarischer Weise vorgehen kann, aber man soll nicht allgemein das Princip statuieren, das hier enthalten ist. Es ist ja notwendig — ich anerkenne das und werde auch gegen die Expropriationsartikel keine Opposition machen — dass es für grosse Werke, die den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen dienen, ein Expropriationsrecht gebe; aber dasselbe soll nicht in unnötiger Weise verschärft werden, man soll auch, so weit es möglich ist, die Rechte des Eigentümers schützen, ohne Preisgabe der vitalen Interessen der Unternehmungen.

Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Fehr anschliessen und glaube, was man erreichen will, die Verpflichtung zur Beseitigung von Baumästen, erreicht man auf dem Wege des gewöhnlichen Expropriationsverfahrens. Auch den Bahnlinien entlang muss man Aeste beseitigen, und da wird nach den Regeln des Expropriationsrechtes vorgegangen. Das wollen wir auch im vorliegenden Falle.

Meister: Ich stehe auf dem Boden der Kommission. Es sollen in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche einen ungefährdeten Betrieb in Wirklichkeit garantieren, weil der Betrieb in der weitaus grössten Zahl der Fälle der Allgemeinheit zu Nutz und Frommen gereichen wird und nicht nur einzelnen Privatpersonen. Ich erblicke in der Bestimmung der Kommission eine Garantie dafür, dass man einer plötzlichen Wegnahme von Baumästen vorbeugt, indem man schon bei der Expropriation in Aussicht nimmt, der und der Baum muss entfernt werden. Was das von Herrn v. Planta angeführte Beispiel betrifft, wonach in einem Parke wesentliche Bestandteile eines Baumes entfernt werden könnten, was — ich bin darin mit Herrn v. Planta einverstanden — einer völligen Entfernung gleichkäme, so wird man eben schon bei der Anlage der Leitung, gestützt auf diese Bestimmung, um so versichtiger sein.

Nun finde ich aber doch in der Bestimmung von Art. 15, Lemma 1, eine Lücke. Ich begreife nämlich nicht, warum man von Baumästen und nicht von Bäumen spricht. Die Bäume können bei der Anlegung der Leitung noch nicht diejenige Höhe haben, welche den Leitungen hinderlich sein könnte. Bekanntlich wachsen aber die Bäume nicht nur in die Breite, sondern auch in did Höhe. Der Gipfel selbst kann die Gefährdung der Starkstromleitung

herbeiführen. Nehmen wir nun z. B. einem Nadelholz den Gipfel weg, so bleibt vom Baume nicht mehr viel übrig; ich halte es daher für richtiger, im Ingress des Art. 15 zu sagen «Bäume» statt «Baumäste».

Aber die Bäume wachsen nicht nur in die Höhe, sondern auch in die Breite, und so kann es vorkommen, dass ein Baum, der bei Erstellung der Anlage in der richtigen Entfernung stand, einen solchen Durchmesser erhält, dass er den Draht berührt. Auch nach dieser Seite hin sollte bestimmt werden, dass die Entfernung des Baumes erlaubt sei.

Ich beantrage Ihnen also statt «Baumäste» zu sagen «Bäume».

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, die ganze Angelegenheit wird etwas unrichtig aufgefasst. Diejenigen, die eine Anlage erstellen, werden, wenn sie einen Baum antreffen, genötigt sein, starke Rückschneidungen daran vorzunehmen. Das aber wird sich der Eigentümer nicht gefallen lassen, und in einem solchen Falle kommt dann eben das Expropriationsgesetz zur Anwendung. Das von Herrn v. Planta citierte Beispiel bezüglich einer plötzlichen Beseitigung von Baumästen in einem Parke trifft nicht zu. Denn um eine Leitung durch den Park führen zu können, bedarf es eines Rechtes, und das Recht erhält man nur durch die Expropriation und nur gegen Entschädigung. Wenn die Leitung so gelegt wird, dass a priori Bäume stark beschädigt werden, so wird der Besitzer verlangen, dass ihm auf gütlichem Wege oder im Expropriationsverfahren eine Entschädigung gegeben werde.

Der Fall, um den es sich hier handelt, ist doch nur der, dass im Laufe der Zeit die Bäume wachsen und infolgedessen so nahe an die Drähte kommen, dass Schaden entstehen kann. Im Anfang, bei Legung der Leitung, werden sich die Eigentümer in dem Expropriationsverfahren wehren können. Die Fälle, um die es sich hier handelt, werden meistenteils erst in spätern Zeiten eintreten. Das beweist z. B. die Thatsache, dass der Bundesrat erklärt, er habe bei seinen Leitungen nur ausnahmsweise mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, er sei beinahe nie in den Fall gekommen, dieses Verfahren anwenden zu müssen. Jedenfalls greift es nicht Platz im Momente der Erstellung, in welchem sich der Besitzer schon wehren kann. Ich glaube, Sie können den Artikel unbedenklich in diesem Sinne annehmen.

Iselin: Wenn diese Bestimmung den Sinn hat, den ihr Herr Zschokke beilegt, so kann man vernünftigerweise nichts dagegen einwenden, denn dann ist das Recht, das man dem Inhaber der Starkstromanlagen einräumt, nichts anderes als das Recht der Expropriation. Der Inhaber bekommt durch das Urteil das Recht, seine Anlage durchzuleiten, er muss Entschädigung zahlen und darin ist inbegriffen, dass er die Leitung auch fernerhin durchführen kann und dass er sich Aenderungen, die ihm dieses Recht schädigen, nicht braucht gefallen zu lassen, dass er also die Bäume, die ihm in die Leitung hineinwachsen, stutzen darf. Es ist selbstverständlich, dass man nicht genötigt werden soll, wegen jedem nachgewachsenen Ast erst diesen Apparat, dessen Kosten Sie kennen, in Bewegung zu setzen. Ich glaube, wenn Missverständnisse gewaltet haben, so ist daran die Redaktion schuld, die allerdings geeignet ist, dazu Anlass zu geben. Diese Bestimmung würde eher in den Abschnitt über die Expropriation passen, wo sie die Bedeutung hätte, dass in dem Rechte, die Starkstromanlage durchzuführen, das auf dem Wege der Expropriation erworben wird, das weitere Recht inbegriffen ist, die Bäume in einem Zustande zu erhalten, der die Fortdauer des Unternehmens ermöglicht.

Ich bin nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen, aber ich möchte der Kommission empfehlen, die Bestimmung da unterzubringen, wo sie hingehört, nämlich im Kapitel der Expropriation. Denn schliesslich handelt es sich um nichts anderes, als um die Expropriation.

Schmid (Uri): Es wird mir etwas schwer, dem Siegeslauf der Kommission zu folgen. Ich bin doch etwas mehr Anhänger des Privateigentums, und ich habe mir zuerst vorgenommen, zum Antrage des Herrn Fehr zu stimmen. Wenn ich meine Meinung geändert habe, so ist namentlich der Umstand daran schuld, dass vom Herrn Referenten erklärt worden ist, diese Bestimmung sei nicht für den Fall der Neuanlage von Starkstromanlagen, sondern für solche Fälle aufgenommen worden, in welchen es sich um eine naturnotwendige Aenderung während des Bestandes der Leitungen handelt. Immerhin möchte ich den Art. 15 noch etwas verbessern. Derselbe genügt mir nicht. Im Lemma 1 ist von der Beseitigung der Baumäste die Rede. Ich verweise dabei auf die Einschaltung der Worte «gegen Entschädigung». Dann scheinen mir im 2. Absatz die 8 Tage etwas zu lang zu sein. Ich würde mich mit 3 Tagen begnügen. Wenn es sich wirklich um Störungen durch herunterhängende Aeste handelt, so begreife ich nicht, warum man 8 Tage zuwarten soll. Entweder — oder. Entweder ist das Begehren begründet oder nicht. Ist es begründet, so soll ihm in kurzer Zeit Rechnung getragen werden können.

Im fernern möchte ich Ihnen vorschlagen, den Absatz 3 in der Weise abzuändern, dass statt «die Frage der Entschädigung» gesagt wird «die Höhe der Entschädigung». Sie werden mir vielleicht sagen, der Grundsatz der Entschädigungspflicht sei in Alinea 3 schon enthalten. Dafür habe ich aber kein Verständnis. Hier ist von der Frage der Entschädigung die Rede, und wenn man diesen Ausdruck hört, speciell in einer Materie, die, wie Herr Zschokke ausgeführt hat, rein nur das öffentliche Wohl im Auge hat, so hat man doch mitunter gewisse Bedenken; es wird dann nicht nur die Höhe, sondern auch die Frage der Entschädigung als dubios hingestellt. Man sollte diesem Bedenken meines Erachtens in der Weise Rechnung tragen, dass die von mir vorgeschlagene Redaktion angenommen wird.

Kurz: Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Kommission und möchte mir nur einige Bemerkungen erlauben. Vorerst muss ich dem Antrage des Herrn Meister entgegentreten. Wie Ihnen Herr Zschokke mitgeteilt hat, müsste in dem Falle, wo ganze Bäume in Anspruch genommen werden, nicht bloss das in Art. 15 vorgeschlagene Verfahren, sondern das Expropriationsverfahren zur Anwendung kommen. Art. 15 will einfach die Notwendigkeit beseitigen, dieses Verfahren einleiten zu müssen, wenn da und dort ein kleiner Ast beseitigt werden muss, und dies scheint mir ein recht praktisches Vorgehen zu sein. Es wäre sonderbar, wenn man wegen jeder Kleinigkeit das Expropriationsverfahren einzuleiten gezwungen wäre.

Bezüglich der Entschädigung habe ich die Auffassung, dass nach Art. 15 unter allen Umständen entschädigt werden muss. Und wie ist das Verfahren geregelt? Die Gesellschaft hat dem Betreffenden anzuzeigen, dass sie beabsichtige, die und die Aeste wegzunehmen, und derjenige, den es angeht, hat meines Erachtens das Recht, sich innert 8 Tagen einverstanden zu erklären, eine Verständigung anzubahnen; er hat aber auch das Recht, an die Lokalbehörden zu gelangen und zu erklären: jetzt will man mir die Aeste wegnehmen, und ich bin der Meinung, dass man die Anlage erstellen kann, ohne dass man mich in dieser Weise schädigt. Dieses Recht muss eingeräumt werden, und es ist, wie ich glaube, in Art. 15 enthalten. Die Gesellschaft kann nicht nach Belieben Baumäste beseitigen, sondern nur dann, wenn die Anlage durch dieselben gefährdet oder gestört wird.

Ich nehme an, der Artikel werde an die Kommission zurückgewiesen werden, weil zu verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden sind. Um aber die Sache deutlich zu machen, schlage ich Ihnen vor, zu sagen: «Die Frage der Gefährdung oder Störung und der Entschädigung ist von der Lokalbehörde endgültig zu entscheiden.» Die grosse Mehrzahl der Fälle werden Bagatellsachen sein und deshalb soll die Lokalbehörde die massgebende Behörde sein. Wenn dieselbe findet, dass z. B. einem Parkinhaber ein grosser Schaden entstehen sollte, falls die Leitung durch den Park geführt wird, so haben die Parkbesitzer den Gemeinderat von vornherein auf ihrer Seite, wenn die Leitung nicht ein dringendes Bedürfnis ist. Die Gesellschaft ihrerseits wäre ihres Rechtes nicht beraubt, wenn die Behörde den Baum nicht entfernen lassen will. In einem solchen Falle würde ihr meines Erachtens das Expropriationsverfahren immer noch zustehen.

Ich glaube also, dass der Art. 15, so wie er vorgeschlagen ist, im grossen und ganzen einem Bedürfnis entspricht. Er wird in weitaus den meisten Fällen genügen.

Brosi: Ich stehe auf dem Boden der Herren Fehr und v. Planta. Ich glaube, Art. 15 sollte gestrichen werden. Sollten Sie ihn nicht streichen wollen, so beantrage ich dessen Rückweisung an die Kommission. Sie haben im Gesetze Bestimmungen über die Expropriation. Hier in Art. 15 soll nun für Bäume, eventuell für Baumäste etwas ganz besonderes bestimmt werden, insofern als die Expropriation ausgeschlossen und der Entscheid einer Verwaltungsbehörde übertragen werden soll. Wie weit das geht, sehen Sie aus dem Votum des Herrn Kurz, denn Herr Kurz vermisst in Lemma 3 den Entscheid über die Frage, ob überhaupt ein Baum oder Baumast entfernt werden muss. Es könnte sehr grosse Verlegenheiten bereiten, wenn eine Behörde sagen würde, der Baum oder Ast muss nicht entfernt werden. Diese Frage kann von grosser Tragweite sein, und es könnten sich vielleicht gerade diejenigen, welche das Expropriationsverfahren nicht zur Anwendung wollen kommen lassen, darüber beklagen, dass man dieses Verfahren ausgeschlossen hat. Ich mache auf Art. 15, Lemma 3, aufmerksam, wo es heisst: «Die Frage der Entschädigung wird im Streitfalle durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde endgültig entschieden.» Also ob überhaupt eine Entschädigung geleistet werden muss, wird nicht gesagt und Herr Schmid hat mit Recht seinen Abänderungsantrag gestellt.

Aber auch die Art und Weise, wie die Entschädigungsfrage entschieden werden soll, ist nicht annehmbar. Durch die Lokalbehörden soll hier unter allen Umständen eine sehr eingreifende Frage entschieden werden, und zwar endgültig, wo es sich nicht um 10 oder 20 Franken, sondern unter Umständen um 100 Fr. und mehr handelt. Das ist, glaube ich, nicht nur eine Gefahr für denjenigen, der expropriiert wird, sondern auch für den, der expropriieren will. Ich halte es für notwendig, dass hier das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt.

Ich stimme also in erster Linie für Streichung, und wenn das nicht belieben sollte, für Rückweisung, weil es richtiger ist, die Frage bei der Expropriation zu behandeln. Will man ein einfacheres Verfahren für diese Baumäste, so mag man dasselbe in Art. 45 im Zusammenhang mit der Expropriation schaffen. In erster Linie aber unterstütze ich den Antrag des Herrn Fehr.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission ist mit dem Rückweisungsantrage einverstanden und ersucht Sie, ihr Gelegenheit zu geben, den Artikel anders zu redizieren ohne das Prinzip, das in demselben enthalten ist, zu beseitigen. Bei diesem Anlasse möchte ich noch erklären, dass es der Kommission nicht eingefallen ist, die Expropriation von Bäumen im verkürzten Verfahren stattfinden zu lassen. Ferner möchte ich bemerken, dass die Verkürzung der Frist von 8 auf 3 Tage nach Antrag des Herrn Schmid nicht zulässig ist. Es geht doch nicht an, dass den Bahnverwaltungen 8 Tage gewährt werden und den Privaten nur 3. Die Kommission ist damit einverstanden, den Artikel etwas genauer zu präcisieren, namentlich die Notwendigkeit der Entschädigung festzustellen und auch eine Formel zu finden, die darthut, dass es sich nicht um die erste Anlage, sondern um Verhältnisse handelt, die sich später entwickeln können.

Fehr: Ich möchte im Gegenteil zum Antrag des Herrn Brosi stimmen, in erster Linie den Art. 15 zu streichen. Gerade der Antrag des Herrn Meister zeigt, wie weit man kommen kann. Ich kann Herrn Meister sagen, dass man den Artikel in der Kommission zuerst so redigiert hat: «Bäume und Baumäste», denn es ist richtig, wenn die Aeste abgehauen sind, so bleibt der Baum nicht erhalten, sondern das ist nur noch ein Stamm. Aber die Ansicht geht eben dahin, dass es Sache der elektrischen Gesellschaft ist, jeweilen nachzuweisen, ob es notwendig ist, Bäume oder Aeste abzuhauen. Da soll sie sich verständigen, und wenn es nicht möglich ist, das ordentliche Verfahren einschlagen.

Ich habe die Expropriation auch auf Baumäste ausdehnen wollen, und das gienge viel geschwinder, als das, was in Art. 15 vorgeschlagen ist. Hier ist eine achttägige Frist festgesetzt, und dann soll die Behörde entscheiden. Wenn Sie dagegen eine kantonale Expropriationskommission beauftragen, so kann diese schon am gleichen Tage ihre Anordnungen treffen.

Blumer, Präsident der Kommission: Ich will mich über die Materie nicht mehr aussprechen. Herr Brosi hat den Antrag auf Rückweisung nur eventuell gestellt. Ich glaube, es ist richtiger, zuerst zu sehen, ob die Kommission nicht andere Vorschläge bringen kann. Nachher hat man immer noch Zeit, die Sache zu verwerfen. In der Kommission hat man nicht so viel davon gesprochen. Man hat gesagt, die Bestimmung existiere schon für die Schwachstromanlagen, man könne sie daher auch für die Starkstromanlagen einführen. Heute sind aber Bedenken erhoben worden, und ich glaube, es wird möglich sein, andere Vorschläge zu machen. — Ich beantrage Ihnen daher ebenfalls Rückweisung.

Brosi: Einverstanden!

Abstimmung. — *Votation.*

Der Rückweisungsantrag wird angenommen.
(La proposition de renvoi est adoptée.)

Art. 16.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In Art. 16 ist von der Kommission lediglich ein Passus eingeschoben worden, welcher bestimmt, dass dann, wenn es sich um eine Eisenbahnlinie handelt, die Bahnverwaltung das Recht der Vernehmlassung habe. Am Ende des Artikels wird gesagt, dass die Hausinstallationen die Genehmigung des Bundes nicht zu erlangen brauchen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 17.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Hier sind die Hausinstallationen näher definiert. Selbstverständlich hat sich auch in diesem Falle die permanente Kommission über die Bedingungen, welche bei den Projekten innegehalten werden sollen, auszusprechen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 5. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 5 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 38

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—, On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 5. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 5 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Hr. *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Loi concernant les installations électriques à faible et à fort courant.

(Siehe Seite 576 hievor. — Voir page 576 ci-devant.)

Präsident: Wir sind in der Beratung dieses Gesetzes bis zu Art. 18 gelangt; Referent hierüber ist Herr Köchlin.

Art. 18.

Köchlin, Berichterstatter der Kommission: Mit Art. 18 treten wir in das Gebiet der finanziellen Tragweite des Entwurfes. Ich will hervorheben, dass der Artikel im allgemeinen mit der Vorlage des Bundesrates in Uebereinstimmung steht, mit Ausnahme des Punktes der Doppeldrähtigkeit.

Ich möchte mir vorerst erlauben, den Artikel in der Weise klar zu machen, dass nur noch der Punkt der Doppeldrähtigkeit übrig bleibt, und dann über diesen speciell zu referieren.

In Lemma 1 wird bestimmt, dass da, wo Stark- und Schwachstromanlagen zusammentreffen, Sicherungsmassregeln getroffen werden sollen, in Lemma 2, dass diese Massnahmen da getroffen werden sollen, wo das am sichersten und rationellsten geschehen kann, und in Lemma 3, 4 und 5 ist die Kostenverteilung für diese Massnahmen festgesetzt. Die Kostenverteilung geschieht zu zwei Dritteln zu Lasten der nicht öffentlichen Leitung und zu einem Drittel zu Lasten der öffentlichen, wenn private Leitungen zusammentreffen nach Massgabe der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Leitungen. Streitigkeiten über diesen Punkt entscheidet in erster und letzter Instanz der Bundesrat. Ueber alle diese Punkte herrscht Uebereinstimmung zwischen dem Bundesrat und der Kommission und ich will nicht näher auf die Details eintreten. Die Vorschläge der Kommission zu Lemma 3, Ziff. 1 und 2, sind mehr redaktioneller Natur und werden Ihnen beim Lesen schon klar werden.

Der Hauptpunkt, um den es sich hier handelt, ist die Bestimmung, dass die Doppeldrähtigkeit ganz der Telephonverwaltung überlassen wird. Es geschieht dies in Uebereinstimmung mit der Expertenkommission und mit dem Usus, wie er auswärts, speciell in Deutschland und in Schweden schon angenommen ist. Ich verweise diesbezüglich auf die Botschaft pag. 9—10. Nachdem die Expertenkommission auf Vorschlag der Starkstrominteressenten und auf Grund der erhobenen Gutachten festgestellt hatte, dass die richtige Lösung der Telephonfrage, d. h. der Perfektionierung der Telephoneinrichtungen, der Möglichkeit ungestörter Gesprächseinrichtungen auch bei Gegenwart von Starkstromanlagen, einzig darin beruhe, dass sämtliche Telephonleitungen doppeldrähtig angelegt werden, hat dann der Streit angehoben und die Telegraphenverwaltung hat den Spiess sofort umgedreht und erklärt: Nicht die Schwachstromleitungen sollen doppeldrähtig angelegt werden, sondern die Starkstromleitungen, sie sollen sich möglichst von der Erde isolieren. Da haben wir also die beiden Gegensätze; jeder hat von dem andern dasselbe verlangt. Allmählich haben sich aber die Gegensätze ausgeglichen und eine allmähliche Annäherung hat stattgefunden in der Weise, dass man sich dahin verständigte, dass es eigentlich am besten sei, die

Doppeldrähtigkeit da durchzuführen, wo sie am natürlichsten ist, wo das durch die Anwesenheit verschiedener Ströme verursachte Geräusch störend wirkt, wo Verbesserungen leichter einzuführen sind. Man sagte sich namentlich auch, dass die Durchführung für die Telephonverwaltung keine so grosse Arbeit sei, da nicht nur die Hälfte derselben schon gemacht ist, sondern auch noch Restriktionen möglich sind. Der Art. 3 des Gesetzes bestimmt nicht, dass diese Doppeldrähtigkeit oder vielmehr die Lostrennung von der Erde durch die Rückleitung überall gemacht werden muss, sondern nur da, wo Telephonleitungen mit Starkstromanlagen in Berührung kommen. Es bleibt der Telephonverwaltung vorbehalten, selbst zu entscheiden, wo der Uebergang zum Doppeldraht nötig ist und wo nicht. Es ist gestern erwähnt worden, dass sehr viele Telephonleitungen durch das Gebirge oder von Dorf zu Dorf gehen, wo keine Starkstromanlagen sind, so dass es da mit dieser Neuerung noch gute Weile hat, wenn sie überhaupt eingeführt wird.

So ist man also dazu gekommen, dass prinzipiell die Telephonverwaltung die Doppeldrähtigkeit einrichten soll. Nun entsteht aber die grosse Frage, wer die Kosten tragen solle. Das ist der Kardinalpunkt in diesem Art. 18.

Die Kosten wurden denn auch einlässlich berechnet. Sie finden die Berechnungen auf Seite 12/16 der Botschaft. Es wurde festgesetzt, dass für die Verdoppelung der sämtlichen bestehenden oberirdischen Leitungen 8 Millionen erforderlich seien, für die Kabelleitungen ebenfalls 8 Millionen, zusammen 16,5 Millionen, für die Umänderung der Centrale weitere 3,5 Millionen, zusammen circa 20 Millionen. Nun heisst es aber auf Seite 13, zweiter Abschnitt, dass die Arbeiten im Betrage von 11 Millionen ohnehin beschlossen seien, so dass es sich heute nur eigentlich noch um 9 Millionen handelt.

Die Berechnung der Botschaft (S. 14—16), sowie die Broschüre der Telegraphenverwaltung vom 26. Juni 1899, betitelt «Das Verhältnis zwischen Stark- und Schwachstromanlagen», giebt Ihnen einen Einblick in die finanzielle Tragweite dieser Frage. Diese Ziffern sind sehr bedeutsam und beachtsam. Es folgt daraus, dass die Situation der Telegraphenverwaltung in der That sehr belastet ist und dass es sehr natürlich ist, wenn sich die Telegraphenverwaltung dagegen auflehnt, neue Lasten zu übernehmen. Wir sehen aus der Botschaft und der Broschüre, dass wenn auch die Vermehrung der Einnahmen und der Gespräche eine erfreuliche ist, eben auch die Ausgaben mehr und mehr steigen; im Durchschnitt jährlich Fr. 700,000 Mehreinnahmen gegen Fr. 650,000 Mehrausgaben.

Wir sagen ferner, dass die notwendig werdenden Verbesserungen und Vermehrungen der Linien, die Legung von Kabeln etc. fort und fort derartige Summen erfordert, dass trotz einer Abschreibung von jährlich 15 Proz. das Baukonto der Telegraphenverwaltung dennoch stetig wächst, sodass die Telegraphenverwaltung in ihrer Broschüre, S. 14 und 15, ausrechnet, ihr Baukonto werde sich bis 1. Januar 1910 bis auf 20 Millionen gehoben haben.

Dies, meine Herren, ist die heutige Situation. Ausser den Zahlen, welche wir hier haben, liegen keine offiziellen Daten vor. Allein es ist dies eine Situation, die uns schon längst erschreckt und plagt. Schon der hohe Bundesrat ist der Sache voriges Jahr näher getreten und hat von der Telegraphenverwaltung einen eingehenden Bericht über deren Situation verlangt. Auch Ihre Budgetkommission vom letzten Jahre hat sich um diese Frage bekümmert und ebenfalls einen solchen Bericht verlangt. Dieser Bericht, der weiteren Schlussnahmen zur Basis dienen soll, liegt heute noch nicht vor — hauptsächlich infolge Erkrankung des Telegraphendirektors — ich hoffe aber, es werde nun doch vorwärts gehen und wir werden bald gründlichern und genauern Aufschluss erhalten, als aus den heute vorliegenden Ziffern.

Woher kommt nun aber diese schwierige Situation der Telegraphenverwaltung? Sie resultiert aus drei Gründen. Erstlich vielleicht daraus, dass man bei den ersten Anlagen dieselben möglichst einfach und schlicht zu erstellen suchte, indem man naturgemäss damals noch nicht erkennen konnte, welche Wichtigkeit die Elektricität bekommen werde.

Zweitens rührt diese Situation daher, dass die Taxen für die Benutzung unserer Telephoneinrichtungen sehr niedrige sind und in der letzten Zeit zweimal herabgesetzt wurden, trotz der stetigen Vermehrung der Kosten des Betriebes. Die Taxen wurden ursprünglich für oberirdische Leitungen berechnet, und es ist nun klar, dass diese gleichen Taxen, namentlich nachdem sie noch weiter herabgesetzt worden sind, nicht genügen, um die grossen Kosten der Ueberführung der oberirdischen Leitung in unterirdische Kabelleitung zu bestreiten und zu amortisieren.

Und drittens kommt die Lage vielleicht auch davon her, dass die Telephoneinrichtungen überhaupt der Natur der Sache nach sehr delikate sind — Einrichtungen, die steten Neuerungen und Verbesserungen zugänglich und deren auch bedürftig sind. Eine Centrale von heute ist in zehn Jahren erneuerungsbedürftig. Die Telegraphenverwaltung ist auch schon von sich aus, ohne unser heutiges Gesetz abzuwarten, in Bezug auf die Neuerungen, die sich auf diesem Gebiete geltend machen, vorangegangen und hat mit der Verdoppelung der Drähte begonnen. Warum? Weil sie eben das Bedürfnis hiezu empfand und immer auf der Höhe der Anforderungen stehen wollte. So waren per Ende 1898 von den 85,000 km schweizerischer Telephonleitungen bereits 30,000 km verdoppelt, so dass noch 55,000 km zu verdoppeln bleiben. Diese 55,000 km betreffen aber in der Hauptsache alles Abonnentenleitungen, d. h. Verzweigungen im flachen Lande; die meisten städtischen und auch beinahe alle interurbanen Leitungen sind bereits verdoppelt. Von den interurbanen Leitungen mit 11,570 km sind 10,700 km verdoppelt, und nur noch 690 km sind einfache Leitungen. Daher kommt es auch, dass von den 20 Millionen, welche die ganze Sache kosten soll, 11 Millionen verbraucht sind und nur noch circa 9 Millionen auszugeben wären, falls alles verdoppelt werden sollte. Es ist aber nicht gesagt, dass dies sofort geschehen müsse. Bis Ende 1898 waren Kabels mit Doppeldrahtleitungen gelegt für 5,7 Millionen, woran Gesellschaften oder Tramways einen Zuschuss von Fr. 141,500 leisteten. Bis Ende 1899 erhöhte sich die Summe auf 7 Millionen, ohne dass meines Wissens von Gesellschaften oder Tramways weitere Zuschüsse flüssig gemacht werden konnten. Im

Budget für 1901 sind für Bau und Unterhalt der Linien vorgesehen Fr. 5,672,000, wovon auf das Baukonto fallen Fr. 4,400,000, davon speciell für Kabellegungen Fr. 3,200,000. Im Budget pro 1900 war der Betrag ein noch höherer, indem auf das Baukonto der Telegraphenverwaltung Fr. 5,500,000 entfielen gegen obige Fr. 4,400,000. Sie sehen, welche Dimensionen die Sache schon von sich aus angenommen hat, ohne unser heutiges Gesetz. Die Kabellegungen entfallen alle auf die grössern Städte.

Warum erwähne ich all das? Lediglich, um Ihnen den Beweis zu erbringen, dass die Frage der Doppeldrähtigkeit nicht erst durch dieses Gesetz entstanden ist, sondern eine Frage ist, die in der Hauptsache bereits durchgeführt ist, weil sie eben durch das allgemeine Interesse gefordert wurde. Es ist deshalb auch der Gedanke der Kommission sehr natürlich, dass diese durch das allgemeine Interesse geforderte Massnahme auch von der Allgemeinheit getragen werden soll, nicht von einzelnen Starkstromanlagen.

Dies die allgemeine Grundlage unserer Stellungnahme. Die gegenwärtige Situation ergiebt nun allerdings, dass unsere Telegraphen-, speciell unsere Telephonverwaltung ein unrentables Geschäft ist. Allein dies ist ja nicht das Wesentliche, und wenn ich vorhin von Herabsetzung der Taxen gesprochen habe, welche zweimal vorgenommen wurde, und zwar aus dem speciellen Entschlusse des Vorstehers des Postdepartements heraus und gegen den Vorschlag der Verwaltung, welche schon damals darauf aufmerksam machte, dass die Kosten höher zu stehen kommen werden, so halte ich dafür, dass dieser Entschluss ein weitblickender und richtiger war. Wir haben denn auch in unserm Lande eine Verbreitung der Telephoneinrichtungen wie in keinem andern Lande; wir sind in dieser Beziehung andern voraus, und ich hoffe, nachdem man damals in Telephonsachen so weitblickend war, werde man heute nicht kleiner denken. Wir besitzen heute, d. h. per Ende 1899, wie aus dem Bericht der Telegraphenverwaltung zu ersehen ist, 35,000 Abonnenten; die jährliche Vermehrung beträgt durchschnittlich 3000 Abonnenten. Die Zahl der Gespräche und Vermittlungen (Lokal- und Ferngespräche zusammen) betrug im Jahre 1899 23,785,000; die jährliche Steigerung beläuft sich auf 3—4 Millionen. Es beweist Ihnen dies, dass wir es mit einem grossen öffentlichen Werke zu thun haben, einem service public de premier ordre, und ich halte dafür, wir sollten diese Entwicklung, die so sehr Allen dient, nicht stören. Angesichts dieser finanziellen Lage der Verwaltung sollen wir etwas Geduld haben und, wenn einmal der Bericht derselben vorliegt, die ganze Situation genau prüfen, im übrigen aber die gegenwärtige, etwas schwere Belastung mehr als eine Konsolidierung betrachten, die vorübergehender Art ist, indem, wenn die Hauptarbeit gemacht ist, wieder ruhigere, billigere Zeiten kommen werden. Wir brauchen uns durch diese grossen Ziffern daher nicht allzusehr beängstigen zu lassen.

Nachdem ich diese grundlegenden Gedanken über unsere Telephonsituation festgestellt habe, trete ich nun auf die Wirkungen der heutigen Vorlage ein.

Bis jetzt hatte in Bezug auf die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien das Bundesgesetz vom 26. Juni 1889 Geltung. Dieses Gesetz bestimmt (Botschaft pag. 21), dass im allgemeinen Massnahmen zur Sicherung immer der Neuanlage auferlegt werden sollen, und dass, wenn die Telegraphen- und Telephonleitungen infolge anderer Leitungen Aenderungen vornehmen müssen, diese letztern die Kosten zu bezahlen haben. Dagegen enthält das Gesetz auch schon eine Bestimmung, welche sagt: Eine Ausnahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitungen eintreten, welche einem öffentlichen Zwecke dienen. Der öffentliche Zweck der Starkstromleitung ist also hier schon festgelegt. Auf Grund dieses Gesetzes haben wir bis Ende 1898 für Fr. 5,700,000 Kabels gelegt und haben von mitbeteiligten Starkströmen Beiträge hiefür im Betrage von Fr. 141,000 verlangt, eine Bagatelle im Vergleich zu der Belastung der Telegraphenverwaltung. Auf Grund des gleichen Gesetzes sind ferner in den Städten diejenigen Veränderungen vorgenommen worden, von denen ich Ihnen gesprochen habe; die ganze Auslage beziffert sich heute auf 11 Millionen, ohne dass mir bekannt geworden ist, dass von Starkstromunternehmungen weitere Beiträge geleistet worden wären. Ich weiss, dass solche, namentlich bei kleinern Werken, verlangt worden sind, aber ob sie bezahlt wurden, war nicht erfindlich. Ich weiss nur, dass z. B. bei der Kabellegung in Zürich ein Beitrag verlangt wurde, dass derselbe aber entschieden abgelehnt worden ist; dort hat der Bund sämtliche Kosten getragen. Die Vorlage des Bundesrates will nun in diesem Gebiete Ordnung schaffen und an Stelle des etwas willkürlich gefassten und willkürlich gehandhabten Artikels des Gesetzes von 1889 eine Bestimmung aufnehmen, wonach in Zukunft, wenn die Telephonverwaltung eine Aenderung vornehmen muss, zwei Drittel der Kosten von den Starkstromunternehmungen, welche diese Aenderung hervorrufen, getragen werden müssen. Die Botschaft des Bundesrates basiert ihre Begründung in der Hauptsache darauf, dass die Telegraphenverwaltung erklärt: unsere Situation ist derart, dass wir absolut nicht Geschenke machen können, sondern zu den grossen Kosten andere, d. h. die Starkstromleitungen, heranziehen müssen. Es hat dies an sich etwas Plausibles und ist ziemlich einleuchtend. Allein ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass der Vorschlag des Bundesrates ernstlichen Bedenken ruft. Die hier aufgenommenen Bestimmungen sind nach der Ansicht der Kommission unnatürlich; sie entsprechen nicht dem, was bis jetzt Gebrauch war und sie sind auch undurchführbar. Weshalb? Erstens weil diese Aenderungen, die den Starkstromanlagen zu zwei Dritteln belastet werden sollen, sowieso gemacht werden müssen, im eigenen Interesse des Telephonbetriebes. Das Telephon muss sich in sich selbst gegen die induktive Beeinflussung der Starkströme schützen; es ist eine interne Sache des Telephons, zum Doppeldraht überzugehen, um so mehr, als sich das Verlangen immer mehr geltend macht, auch auf grosse Entfernungen sprechen zu können, was nur möglich ist, wenn die Einrichtung tadellos funktioniert.

Sodann ist die Frage der Beteiligung an den Kosten der Doppeldrähtigkeit präjudiziert dadurch, dass die Doppeldrähtigkeit bereits zur Hälfte aus dem öffentlichen Bedürfnis heraus durchgeführt ist. Es scheint mir nicht anzugehen, für die

zweite Hälfte, oder sogar noch wenigern, un plötzlich eine andere Kostenverteilung platzgreifen zu lassen. Per Ende 1898 waren bereits für Fr. 5,700,000 doppeldrähtige Anlagen erstellt, woran die Starkstromanlagen Fr. 141,000, d. h. 2,5 Proz. leisteten, und jetzt will man plötzlich die Beteiligung der Starkstromanlagen auf 66 Proz. festsetzen!

Der dritte Grund, warum wir sagen, man könne auf die Vorschläge des Bundesrates jetzt nicht mehr eintreten, liegt darin, dass durch dieselben eine bedeutende Bevorzugung der Stadtgebiete gegenüber dem Lande eintreten würde. Beinahe in allen Städten ist die Doppeldrähtigkeit durch Legung von Kabels zu Lasten der Telephonverwaltung durchgeführt; die Städte haben hieran fast nichts beigetragen. Die Doppeldrähtigkeit bleibt nur noch auszuführen — interurban ist sie auch schon durchgeführt — auf dem Lande draussen und hier soll nun plötzlich ein 30mal strengerer Modus platzgreifen als bis jetzt! Wenn ich boshaft sein wollte, so würde ich sagen: Es mag so sein; wir in Basel haben die Sache in der Tasche; seht ihr zu, wie ihr weiterkommt! Allein ich meine, es handelt sich hier um eine Frage der Gerechtigkeit nach Art. 4 der Bundesverfassung: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich», und Ihre Kommission ist der Ansicht, dass eine Ungleichheit von so grosser Tragweite vermieden werden muss.

Ein vierter Punkt ist folgender. Die Kommission sagt sich: die Starkstromleitungen können meist auch als öffentliche Werke betrachtet werden und für diese hat schon das alte Gesetz eine Ausnahme gekannt. Es kommen ja bei diesen Starkstromanlagen weniger private Aktiengesellschaften in Betracht als Gemeindeunternehmungen, genossenschaftliche Unternehmungen aller Art, welche im Interesse der betr. Oertlichkeit entstehen.

Von diesen vier Gründen scheinen mir hauptsächlich die Gründe 2 und 3 — die Präjudizierung und die Bevorzugung der Städte gegenüber dem Lande — zwingender Natur zu sein, und Ihre Kommission kam, nachdem eine für die finanziellen Fragen eingesetzte, aus den Herren Martin und dem Sprechenden bestehende Subkommission alles gründlich geprüft und in Sachen referiert hatte, zu dem einstimmigen Beschluss, vorzuschlagen, die Doppeldrähtigkeit aus dem Gesetze auszuscheiden und vertrauensvoll der Telephonverwaltung zu überlassen. Wenn der hohe Bundesrat diesem Gesichtspunkt nicht beitritt, so sei mir die Frage erlaubt: Wie soll dann die Bestimmung der zwei Drittel durchgeführt werden ohne Ungerechtigkeiten zu begehen? Will der h. Bundesrat das Gesetz rückwirkend machen und von denjenigen, die bis jetzt nichts beigetragen haben, nachträglich die 66 Proz. verlangen? Ohne eine solche Rückwirkung erhalten wir keine Gleichheit, keine Gerechtigkeit.

Meine Herren, wir kommen über diesen Punkt nicht hinweg, und wenn ich im fernern sage, die Starkstromanlagen und deren Entwicklung seien auch des öffentlichen Interesses wert, so verweise ich wiederum auf den Bericht der Telegraphenverwaltung selbst, aus welchem hervorgeht, dass im Jahre 1899 im ganzen Lande herum 143 neue Starkstromanlagen angemeldet und angeregt worden sind, im Jahre 1898 deren 103. Dies zeigt, wie mächtig diese Industrie wächst, und ich denke, es ist auch mit Recht gesagt worden, wir müssen die Starkstromanlagen als einen Nationalreichtum unseres Landes betrachten und froh sein, dass auf diesem Gebiet die Schweiz sich voranmacht. Wir sollten einmal so weit kommen, dass kein Wässerlein vom Berge läuft, ohne dass es für die nationale Wohlfahrt seine Arbeit leistet. Das ist ein schweizerischer Grundsatz, den wir nicht hintanhalten dürfen, und wenn wir Hunderttausende und Millionen zur Verhütung von Wasserverheerungen ausgeben, so dürfen wir es uns auch etwas kosten lassen und guten Willen zeigen, wenn es sich darum handelt, nicht Verheerungen zu verhüten, sondern die Wasser nutzbar zu machen und schlummernde Kräfte daraus für unsere Volkswirtschaft zu wecken.

Dies sind die Gesichtspunkte der Kommission. Ich muss nun noch in aller Kürze zwei Eingaben erwähnen, welche Ihre Kommission von der Telegraphenverwaltung erhalten hat. Die erste derselben wünscht den hier in Frage stehenden Passus in der Weise gefasst zu wissen, dass die Doppeldrähtigkeit nicht eliminiert, wohl aber in Absatz 3 gesagt werde: «im Inbegriff derjenigen für Verlegung und Verdoppelung von oberirdisch geführten öffentlichen Telephonleitungen.» Dieses Verlangen wird damit begründet, dass die Verlegung und Verdoppelung oberirdischer Leitungen besonders kostspielig sei, weil neue Gestänge, viel stärkere Stützpunkte etc. erforderlich seien. Die Kommission konnte diesen Vorschlag nicht annehmen, da diese Beschränkung auf die oberirdisch geführten Telephonleitungen wohl für die schon mit Kabeln versehenen grössern Städte sehr günstig wäre, die Belastung aber voll und ganz auf dem Lande zur Geltung käme — eine Ungleichheit, die wir nicht befürworten können.

In einer zweiten Eingabe der Telegraphenverwaltung wird uns der Text des französischen Gesetzes von 1895 vorgelegt. In Frankreich bestehen nun allerdings sehr drakonische Bestimmungen, denn dort bezahlen die Starkstromanlagen thatsächlich alles:

«Les dépenses relatives à l'exécution de travaux de doublement des fils, de modifications et de déplacements que l'administration du télégraphe jugera nécessaires pour mettre le réseau téléphonique à l'abri de toute perturbation.»

Die französische Administration dominiert absolut.

Dieser französischen Auffassung gegenüber möchte ich Ihnen die deutsche Auffassung vorlegen, und hier haben wir einen überaus interessanten aktuellen Fall. Deutschland hat in dieser Materie im Jahre 1892 legiferiert, und es fand damals ein schwerer Streit statt zwischen der Telegraphenverwaltung und den Starkstrominteressenten; dieser Streit wurde damals zu Gunsten der Telegraphie entschieden, indem ihr die Doppeldrahtleitungen nicht überbunden wurden. Heute liegt dem deutschen Reichstag ein neues Gesetz vor, und die Grundlage desselben ruht in der Erklärung, dass nunmehr die Reichstelegraphie die Erstellung von Doppeldrahtleitungen für die Fernsprecheinrichtungen in eigenen Kosten übernimmt, um damit den alten Spahn aus dem Weg zu räumen und mit den Starkstromunternehmungen eine Verständigung herbeizuführen. So wird die Sache in

Deutschland aufgefasst, und ich meine, unsere Verhältnisse gleichen in industrieller und elektrischer Beziehung doch mehr denjenigen Deutschlands, als denen Frankreichs. Die deutsche Vorlage ist auch insofern interessant, als ich gesehen habe, dass im Reichsetat eine Ausgabe von 2 Millionen Mark per Jahr für die Verdoppelung aufgenommen wurde. Da frage ich mich doch, ob nicht unsere Ausgaben, welche diejenigen für das ganze deutsche Reich übersteigen, etwas hoch sind. Sie sind vielleicht nicht hoch, wenn man dabei annehmen darf, dass wir die Sache rascher durchführen und dass dann wieder ein Stillstand bei uns eintritt. Immerhin lassen jene deutschen 2 Millionen den Schluss ziehen, dass wir in dieser Sache vielleicht doch etwas billiger wegkommen und an diesen Ausgaben vielleicht nicht so lange Jahre zu tragen haben werden, wie aus der Rechnung unserer Verwaltung hervorzugehen scheint.

Ich schliesse damit, dass ich im Namen Ihrer Kommission erkläre: die Situation der Telegraphenverwaltung ist sehr belastet, dies rührt jedoch nicht von dem Gesetze über elektrische Anlagen her, sondern es sind andere Ursachen vorhanden. Ihre Kommission hält es, wie der Bundesrat, durchaus für wünschenswert und dringend, dass man über diese Verhältnisse Klarheit schaffe und dieselben prüfe. Diese Prüfung ist aber nicht Sache Ihrer Kommission für das vorliegende Gesetz, sondern sie ist Sache der Budget- und der Geschäftsprüfungskommission. Diese beiden Kommissionen sollen die Materie an die Hand nehmen in ihrem ganzen Umfange, nicht nur in ihrem Verhältnis zu den Starkstromanlagen, und die Situation wieder in Ordnung zu bringen suchen. Andere Länder haben gleiche Verhältnisse und haben sich dadurch geholfen, dass sie die Telegraphie an die Post angeschlossen und durch das Plus der letztern das Minus der erstern ausgeglichen haben. Vielleicht können wir auch diesen Weg beschreiten. — Kurz die ganze Frage muss geprüft werden, das ist aber, wie gesagt, Sache anderer. Das vorliegende Gesetz ist eine Sache für sich und da sage ich: Folgen wir dem Vorschlage des B u n d e s r a t e s in Art. 18, so kommen wir zu Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten. Folgen wir dem b i s h e r i g e n Usus, so kann man vielleicht noch da und dort einige tausend Franken aus den Starkstromunternehmungen mit Ach und Krach herausschlagen, aber eine wirksame finanzielle Unterstützung der Telephonie wird nicht zu erhalten sein; man wird die Grossen laufen lassen und da und dort noch einen Kleinen hängen. Das ist aber nicht so gedacht, wie wir bis jetzt in Telephonsachen gedacht haben! — Folgen Sie den Vorschlägen d e r K o m m i s s i o n, so haben Sie in Zukunft eine klare Situation, Sie nehmen einen Zankapfel weg zwischen Telegraphie und Starkstrom und Sie schaffen die Reibereien aus dem Wege, welche gegenwärtig zwischen der naturgemäss etwas bedächtigen Telegraphenverwaltung und der energisch vorwärts strebenden Starkstromrichtung bestehen. Und wenn Sie so handeln, so werden Sie ermöglichen eine erfreuliche Parallelentwicklung zweier für unser Volksleben und unsere Volkswirtschaft gleich wichtigen Gebiete.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Vorschläge der Kommission.

Bundesrat **Zemp:** Man muss den Mut haben, auch für eine verlorene Sache zu plädieren, und ich habe denn auch das Gefühl, dass ich gegenüber der Kommission einen schweren Stand haben werde. Ich halte es aber für meine Pflicht, die Kehrseite der Anträge der Kommission auch etwas in das Licht zu stellen. Es ist das nötig, um mit aller Sachkenntnis den Entscheid treffen zu können. Die Gegensätze sind nicht mehr dieselben, wie zu Anfang der Studien des Gesetzes, und ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass in einer der Hauptfragen, ja ich sage in der Hauptfrage eine Einigung erzielt worden ist. Sie haben gestern beim Art. 3 die allseitige Zustimmung, auch die des Bundesrates, gehabt bezüglich der Doppeldrähtigkeit der Telephonleitungen, die überall da geboten sei, wo durch das Zusammentreffen mit andern Leitungen eine Gefahr oder Störung zu besorgen sei. Das ist ein grosses Zugeständnis.

Ich will noch weiter gehen; ich mache noch eine neue Konzession. Ich mache die Konzession, dass die Mitbeteiligung von elektrischen Leitungen und Unternehmungen bei den Mehrkosten der doppeldrähtigen Leitungen des Telephons nicht gefordert werde überall da, wo Kabel gelegt werden. Das ist eine grosse Konzession, und zwar deswegen, weil sie sich auf eine grosse Zahl von Kilometern bezieht, und noch mehr, weil diese Kabellegung eine sehr kostspielige Sache ist.

Ich komme aber damit mit unserm Prinzip nicht in Widerspruch, wie Herr Köchlin glaubte voraussetzen zu dürfen, mit dem Prinzip, dass bei den andern Kosten eine Mitbeteiligung zu erfolgen habe. Denn die Kabellegung ist weniger deswegen erforderlich gewesen, weil eine Industrie mit andern elektrischen Leitungen stattgefunden hat, als deswegen, weil in den Städten bei dem grossen Wachstum der Abonnentenzahl, der grossen Zunahme der oberirdischen Leitungen diese letztern überhaupt nicht mehr haltbar werden.

Ich komme da auf einen Punkt, über den Herr Köchlin relevier hat. Es ist diese Hindeutung auf die Mannigfaltigkeit der ober- und unterirdischen Leitungen schon ein Fingerzeig dafür, dass man nicht deshalb für das Telephon doppeldrähtige Leitungen angeordnet hat, um der Gefahr von Induktionen mit andern Leitungen zu entgehen. Es ist nämlich Thatsache, dass solche oberirdische Leitungen, die nicht in Kabels bestehen, meines Wissens überall da eingeführt worden sind, wo es der Telephonverwaltung gelungen ist, sich auf vertraglichem Wege mit andern Unternehmungen abzufinden. Dass die Telephonverwaltung selbständig, ohne Berührung mit andern elektrischen Leitungen, auch zu doppeldrähtigen Leitungen übergegangen ist, ist mir nicht bekannt. Es würde also nach der Zugabe, die ich gemacht habe, die Frage nur noch die sein, wie die Kostenverteilung in den Fällen zu erfolgen habe, in denen das Telephon mit Starkstromleitungen von privaten Unternehmungen zusammentrifft. Und da sind wir der Meinung, dass wir nicht gut daran thäten, uns auf den Boden des bestehenden Gesetzes zu stellen und zu erklären, dass bei Störungen im Betriebe nur die Starkstromanlagen aufzukommen haben, sondern wir haben die Zugabe gemacht, dass auch die Telephonverwaltung an den Kosten participieren müsse. Und das ist eine weitere Konzes-

sion. Es ist nun einmal von uns angenommen, und die Telephonverwaltung beharrt darauf, dass das Telephon an und für sich gar kein Bedürfnis nach einer Doppelleitung habe, dass ein einfacher Draht vollständig genüge, dass sie nur beengt und gestört sei, wenn andere Leitungen in seine Nähe treten. Was folgt nun daraus? Etwa dass die Telephonverwaltung allein für die Kosten aufzukommen habe? Ist es nicht ein Gebot der Gerechtigkeit und der Billigkeit, dass in solchen Fällen des Konfliktes alle Beteiligten zusammenwirken? Und die Kommission anerkennt diesesPrinzip, sie anerkennt es im gleichen Artikel bezüglich der Herstellung von Sicherungsvorrichtungen, und sie will eine Ausnahme nur für die doppeldrähtigen Leitungen der Telephonverwaltung machen.

Wir haben die Ausmittlung dahin treffen wollen, dass die Verteilung der Kosten für die Anbringung von Doppeldrähten gleich zu geschehen habe, wie die bei Verteilung der Ausführung von Sicherungsmassnahmen aufzuwendenden Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Leitungen. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, so hätte eine höhere Behörde zu entscheiden. Dieses Vorgehen scheint mir ein durchaus billiges und korrektes zu sein. Und dieses Vorgehen ist für die Telephonverwaltung auch ein notwendiges. Herr Köchlin hat anerkennen müssen, dass die Telephonverwaltung dermalen in einer misslichen finanziellen Lage ist, und diese missliche Lage verschlimmert sich von Jahr zu Jahr.

Ich will nur folgende Ziffern anführen. Die Telephon- und Telegraphenverwaltung wiesen im Jahre 1897 noch Ueberschüsse auf — die Telephonverwaltung hatte zwar schon ein Defizit, aber die Ueberschüsse der Telegraphenverwaltung waren so gross, dass eine Deckung erreicht werden konnte. Im Jahre 1899 betrugen die Einnahmen beider Verwaltungen Fr. 8,072,000, die Ausgaben Fr. 9,230,000, also bereits ein Defizit von Fr. 1,157,000; das Budget für 1901 weist an Einnahmen Fr. 9,712,000 und an Ausgaben Fr. 10,862,000 auf, somit ein Defizit von Fr. 1,150,000. Der Baukonto ist im Jahre 1900 um Fr. 5,500,000 gestiegen und beträgt auf Ende 1900 Fr. 15,490,000. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich im künftigen Jahre eine Erhöhung des Baukontos um mehrere Millionen ergiebt und dass wir schon am Ende des nächsten Rechnungsjahres einen Baukonto von 20 Mill. haben.

Diese Ziffern sprechen für sich selber. Die Verwaltung, von der die Bundesversammlung als selbstverständlich annimmt, sie werde Ueberschüsse erzielen, arbeitet mit Defiziten. Schliesslich wäre ja das noch erträglich. Eine Million Mehrauslage wird die Bundesverwaltung schon noch prestieren können. Aber der Nachteil liegt darin, dass dadurch die Entwicklung der Netze gehemmt wird, und das ist ein grosser Nachteil. Denn man kann eine Verwaltung nicht verhalten, bei solch einer misslichen finanziellen Lage mit einem gewissen Schwunge ihre Thätigkeit weiter auszudehnen; wenn auch allgemein die Meinung besteht, dass die Ausdehnung der Telephonleitungen eine Sache der allgemeinen Wohlfahrt sei, so muss sich die Verwaltung doch sagen: meine Mittel erlauben mir das nicht. Man muss daher rechtzeitig Sorge tragen und hier eine billige Rücksicht walten lassen.

Man sagt immer, diese Elektricitätswerke seien so nützliche Einrichtungen! Gewiss! Aber die Frage steht nicht so, dass bei Annahme der Vorschläge des Bundesrates diese Werke nicht mehr bestehen könnten, sondern man muss sich fragen, ob private Unternehmungen in der Weise geschützt werden sollen, dass die Kosten, welche durch ihre Thätigkeit veranlasst werden, einzig der Telephonverwaltung sollen aufgebürdet werden, einer Einrichtung, der ein eminentes öffentliches Interesse zukommt. Man kann die Antwort unbedenklich dahin geben, dass die Telephonverwaltung gegenüber diesen privaten Unternehmungen geschützt zu werden verdient, diesen Unternehmungen, die ja sehr ehrenwert und verdienstlich sind und zur Vermehrung der Landeswohlfahrt mithelfen; aber sie sind an sich nicht öffentliche Unternehmungen, sondern in erster Linie private Unternehmungen, auch da, wo die Gemeinden Inhaber sind.

Ich will damit schliessen. Ich nehme gerne von dem Wohlwollen Akt, das die Kommission für die Weiterentwicklung des Telephons ausgesprochen hat, und wenn wir Hand in Hand gehen, so werden wir gewiss auf der jetzigen Höhe bleiben. Der statistische Nachweis des letzten Jahres hat erzeigt, dass das Telephonwesen in der Schweiz das bestfundierte ist und weitaus die grösste Verbreitung hat. Es ist wohl nicht zu optimistisch geredet, wenn man die Erwartung ausspricht, dass in nicht allzulanger Zeit es möglich sein wird, mit jeder grösseren Ortschaft in der Schweiz eine Verbindung herzustellen. Aber wenn wir uns solche Ziele stellen, so muss man uns die Mittel geben und nicht entziehen, und ein solcher Entzug liegt in dem Antrag der Kommission.

Dinkelmann: Gestatten Sie mir ebenfalls, einige Worte in dieser Frage anzubringen.

Vor allem möchte ich einige Sätze aus einer Denkschrift betr. das deutsche Fernsprechwesen citieren. Es ist dort gesagt:

«Neben den Gefahren für Leib und Gut sind noch die dauernden Beeinträchtigungen des Sprechverkehrs durch elektrische Induktion zu berücksichtigen. Das zuverlässigste Mittel gegen alle Induktionsstörungen ist die Anwendung rein metallischer Stromkreise, deren Hin- und Rückleitung in möglichst geringem Abstande neben einander geführt sind und zwar sowohl für die Starkstrom-, wie für die Fernsprechanlagen. Im allgemeinen besitzen die Starkstromanlagen für Beleuchtung und Kraftübertragung solche Leitungsanordnung schon jetzt; nur die elektrischen Eisenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung und Schienenrückleitung bilden eine Ausnahme und bedrohen gerade deswegen die Sicherheit des Fernsprechverkehrs am empfindlichsten. Um diesen Beeinträchtigungen durch die elektrischen Bahnen auszuweichen, müssen in der Regel grössere Verlegungen der Fernsprechlinien oder Umwandlungen der oberirdischen in unterirdische Leitungen vorgenommen werden. Am sichersten aber entgeht der Sprechbetrieb allen Störungen und Gefährdungen durch die Starkstromleitungen, wenn die Doppelleiter selbst unterirdisch verlegt werden. Der allgemeine Uebergang zum Doppelleitungssystem würde also in be-

triebstechnischer Hinsicht einen erheblichen Fortschritt repräsentieren. Hand in Hand mit dieser Massnahme müsste aber auch die ausgedehnte Verwendung unterirdischer Leitungen gehen, weil sonst durch die Verdoppelung der Drähte eine Ueberlastung der oberirdischen Gestänge unausbleiblich eintreten würde.»

«Die vorstehenden Darlegungen werden genügen,» bemerkt die Denkschrift, «um das Bedürfnis des Uebergangs zum Doppelleitungsbetrieb unter ausgedehnter Verwendung von Kabellinien auch für die Reichstelegraphenverwaltung erkennen zu lassen. Je später dieser wichtige Schritt gethan wird, um so höher werden die Kosten, welche der Uebergang erfordert, um so empfindlicher auch die Nachteile des jetzigen Systems sein.»

Ich habe Ihnen diese Stellen vorgelesen, um sie später als die Ansicht der deutschen Techniker zu verwenden, und werde Ihnen dann auch die Ansicht der schweizer. Techniker über die Doppeldrähtigkeit des Telephons mitteilen. Im übrigen hat sich die schweizerische Expertenkommission, wie auf Seite 8 und 9 der bundesrätlichen Botschaft zu lesen ist, ähnlich geäussert. Es steht dort ausdrücklich (S. 9), dass die Einführung unterirdisch geführter Telephon-Doppelleitungen das einzige Mittel zur Erzielung eines möglichst vollkommenen, sicheren und störungsfreien Telephonbetriebes sei. Es geht auch aus der Botschaft hervor und wurde von Herrn Köchlin dargelegt, dass in den letzten Jahren eine Anzahl Doppeldraht- und Kabelleitungen erstellt wurden, letztere aber nur in grösseren Städten und lange nicht ausreichend. Die Telegraphendirektion und mit ihr der Bundesrat stellten sich eben auf den Standpunkt, ihre eindrähtigen Anlagen, als die ältern, haben die Priorität, und die Starkstromanlagen, als die neu hinzutretenden, haben dafür zu sorgen, das das Telephonieren leichter möglich sei.

Es ist diese Frage in einer Ihrer Kommission ausgeteilten Druckschrift der Telegraphendirektion des weitern erörtert. In derselben wird ausgeführt, dem Bund sei durch die Verfassung das ausschliessliche Recht zur Einrichtung von Telephoneinrichtungen erteilt, was notwendig den Ausschluss aller Anlagen in sich begreife, welche die Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigen und gefährden. Ich möchte diese Behauptung der Telegraphendirektion bestimmt widerlegen. Der Art. 36 der Bundesverfassung sagt mit keinem Worte etwas von Telephon- oder von elektrischen Anlagen; er spricht nur vom Post- und Telegraphenwesen, und es ist deshalb die Berufung auf diesen Artikel nicht zutreffend.

Es wird dann im weitern gesagt, es sei der Telegraphenverwaltung, bezw. dem Bunde das Recht auf Erde zu belassen. Ich frage nun: woher haben die Telegraphenverwaltung und der Bund allein das Recht auf Erde? Die Telegraphendirektion giebt auf Seite 32 ihrer Denkschrift selber zu, dass es sich um ein hergebrachtes Recht handle. Weil der Bund einige Jahrzehnte lang die Rückleitung durch die Erde unbeanstandet habe vollziehen können — wird argumentiert —, so sei nun dieses Recht für immer gegeben. Die Juristen mögen sich darüber aussprechen, ob durch diese jahrzehntelange Uebung der Bund wirklich das alleinige Recht der Rückleitung durch die Erde erhalten hat. Die Telegraphenverwaltung, und mit ihr der Bundesrat, hat dann aber, wie es scheint, doch gefunden, man könne mit diesem Recht auf Erde nicht gut auskommen, und man hat einen Ausweg darin erblickt, dass man sagte, die doppeldrähtigen Anlagen qualifizieren sich als Sicherheitsmassnahmen, wenigstens ist die Fassung, wie sie der Bundesrat uns vorgelegt hat, in dieser Weise zu deuten.

Nun muss ich vor allem feststellen, dass in der ursprünglichen Vorlage, welche vom Bundesrat den Experten unterbreitet wurde, von diesen Sicherungsmassnahmen keine Rede ist. In der Fachmännerkommission wurde die Angelegenheit eingehend beraten und laut dem Protokoll derselben (S. 49), wurde mit Mehrheit der Beschluss gefasst, es sei die doppeldrähtige Einrichtung der Telephonleitungen nicht als Sicherheitsmassnahme anzusehen. Diesen Beschluss von ersten Fachmännern der Schweiz hat der Bundesrat in seiner Vorlage nicht berücksichtigt, sondern er ist, wohl dem Drängen der Telegraphendirektion folgend und offenbar aus finanziellen Rücksichten, dazu gekommen, die Doppeldrahtleitungen beim Telephon als eine Sicherheitsmassnahme zu qualifizieren, um dann andererseits den Starkstromunternehmungen Beiträge auferlegen zu können.

Ich habe Ihnen bereits gezeigt, dass die deutschen Techniker ebenfalls der Ansicht sind, wie die schweizerischen, dass die Doppeldrahtleitung für das Telephon nicht als eine Sicherheitsmassnahme zu betrachten ist, und von diesem Standpunkte aus ist es entschieden nicht richtig, wenn die Kosten dieser Massnahme den Starkstromunternehmungen auferlegt werden wollen. Es muss gesagt werden, dass auch ohne das Hinzutreten der Starkstromleitungen nach und nach die Telephonleitungen doppeldrähtig hätten angelegt werden müssen, denn es ist allgemein bekannt und wird von den Technikern der ganzen Welt gesagt werden — vielleicht mit Ausnahme der Techniker der Telegraphendirektion, die dies nicht gut thun konnten —, dass bei der Empfindlichkeit des Telephons lange Erdleitungen die Funktionen des eindrähtigen Telephons sehr unsicher machen, weshalb die eindrähtigen Telephons ungemein vielen Störungen unterworfen sind. Es muss deshalb gesagt werden: die Errichtung eindrähtiger Telephons, wie sie in der Schweiz erfolgt ist, war nicht eine hinreichende Massnahme. In andern Ländern, z. B. in Schweden, hat man von Anfang an doppeldrähtige Leitungen erstellt; bei uns in der Schweiz ist man erst nach und nach dazu gekommen, solche Doppelleitungen oder Kabels einzuführen, als es sich zeigte, dass das eindrähtige Telephon seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen war. Die Ausführung des zweiten Drahtes ist also durchaus nicht eine nur beim Hinzutreten der Starkströme notwendige Massnahme, sondern sie ist eine Ergänzung, eine Vollendung der unzureichend ausgeführten staatlichen Anlagen. Ich bitte, dies wohl zu beachten. Hätte der Bundesrat von Anfang an sein Telephon in richtiger Weise erstellt, so würde er jetzt nicht vor der grossen Ausgabe stehen, die von Herrn Köchlin bereits beziffert worden ist.

Dass der Bund die Vervollständigung und Ergänzung der Telephonanlagen zum Teil, und zwar zum grossen Teil, auf Kosten von Starkstromunternehmungen ausführen lassen will, dürfte allerdings für seine Finanzen zweckmässig sein, allein vom allgemein moralischen Standpunkt aus erscheint ein

solches Verfahren — Verbesserung einer Anlage auf Kosten anderer — in einem etwas sonderbaren Lichte. Ich sage aber auch mit Herrn Köchlin: angenommen, der Bund hätte das Recht, für die Verbesserung der Telephoneinrichtungen durch Anbringung von Doppeldrähten von den Starkstromunternehmungen entsprechende Beiträge zu verlangen, so ergäben sich sofort die schwierigsten Komplikationen. Ich frage zunächst: auf welche Distanz soll denn das gelten? Niemand kann mit Bestimmtheit sagen, auf welche Distanz die Starkströme störend auf das Telephon einwirken. Natürlich würde die Bundesverwaltung eine möglichst grosse Distanz annehmen. Ein anderer Punkt ist von Herrn Köchlin eingehend dargelegt worden. Es entsteht die Ungleichheit, dass in Städten, wo bereits Kabels erstellt sind, die Starkstromunternehmung keinen Rappen zu bezahlen hätte, während auf dem Lande eine starke Beteiligung der Starkstromunternehmungen verlangt würde. Und, meine Herren, wie verhält es sich, wenn später eine andere Starkstromunternehmung hinzutreten sollte? Wir wollen annehmen, die Starkstromunternehmung A habe dem Bunde die ⅔ der Kosten des doppelten Drahtes bezahlt, wie soll es dann gehalten werden, wenn eine Unternehmung B hinzutritt? Diese hätte keinen Rappen mehr zu bezahlen! Ist dies Gleichheit vor dem Gesetze? Oder wie ist es, wenn z. B. eine elektrische Bahn erstellt ist und es entsteht später im gleichen Umkreis eine andere Starkstromunternehmung, eine Hochspannungsleitung und ein Sekundärnetz für Kraft und Licht? Diese zweite Unternehmung wird ebenfalls nichts bezahlen müssen! Das sind Verhältnisse, welche die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze in merkwürdiger Weise illustrieren.

Es wurde gestern bei Beratung von Art. 3 von Herrn Bundesrat Zemp gesagt, dass die Kosten für die doppeldrähtigen Anlagen, mit welchen man die Starkstromunternehmungen belasten will, nicht so bedeutende seien, und man konnte glauben, wenn man die von Herrn Köchlin angeführten Ziffern hörte, dass dem in der That so sei, da auf 5 Mill., wenn ich nicht irre, nur etwa Fr. 140,000 haben bezahlt werden müssen und eine ganze Reihe von Unternehmungen die Beteiligung an den Kosten abgelehnt habe. Meine Herren, ich könnte Ihnen aus eigener Erfahrung ganz anderes sagen, und ich bin erbötig, jedes Wort, das ich jetzt sagen werde, aus den Akten zu beweisen. Ich könnte konstatieren — und andere Starkstromunternehmungen werden mir dies ebenfalls bezeugen — dass die Rechnungen der Telegraphenverwaltung wahre Apothekerrechnungen sind. Zunächst ist zu konstatieren, und die Herren werden es vielleicht selbst schon gesehen haben, dass die Telegraphenverwaltung sehr teuer arbeitet. Die Arbeiter sind sehr gut bezahlt und führen die Arbeit mit einer gewissen Gemächlichkeit aus, auch wird das beste Material verwendet, was übrigens durchaus richtig ist. Allein ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass ein privater Unternehmer die gleiche Arbeit um 30—40 Proz. oder mehr billiger erstellen würde. Ich kann Ihnen sagen, dass von einer Unternehmung, welche solche doppeldrähtige Anlagen bezahlen sollte, das Dreifache desjenigen verlangt wurde, was die Telegraphendirektion im Jahre 1897 selber devisiert hatte! Die Forderung des Dreifachen des Kostenvoranschlages ist wohl noch nicht dagewesen, und es blieb einer eidgenössischen Verwaltung vorbehalten, sie zu stellen.

Noch eine andere Leistung der Telegraphendirektion muss hier ausdrücklich angeführt werden, und zwar glaube ich, diese Leistung widerspreche vollständig den gesetzlichen Bestimmungen. Nachdem die Telegraphenverwaltung die Doppeldrahtleitung auf Kosten einer Starkstromunternehmung erstellt hatte, verlangte sie von den Abonnenten des betreffenden Kreises den sog. Linienzuschlag, wie er nach Art. 12 des Bundesgesetzes von 1889 gestattet ist. Nach langen Unterhandlungen wurden die Abonnenten gezwungen, den Linienzuschlag zu entrichten. Nun werden aber diese Linienzuschläge zugestandenermassen erhoben. — Sie können dies in den Berichten der Telegraphenverwaltungen nachlesen, — als Aequivalent für die Amortisation der Baukosten und den Unterhalt der Linien. Die Telegraphenverwaltung wird also für die Kosten der doppeldrähtigen Anlage zum grössten Teil durch diese Abonnentenbeiträge gedeckt und auf der andern Seite hat sie die Kosten der doppeldrähtigen Anlage bereits von der Starkstromunternehmung eingefordert! Dem sagt man im gewöhnlichen Leben, es sei mit doppeltem Faden genäht worden, und ich glaube, es dürfte diese Bezeichnung auch hier ihre Berechtigung haben. Ich bin, wie gesagt, erbötig, diese hier angeführten Beispiele durch offizielle Akten zu beweisen.

Meine Herren, es ist in dieser Debatte speciell der finanzielle Gesichtspunkt hervorgehoben worden und alles andere wollte man beiseite schieben, um der Telegraphenverwaltung, die, ich gebe es zu, in eine etwas missliche Lage geraten wird, in dieser Weise durch Beteiligung der Starkstromunternehmungen möglichste Hülfe angedeihen zu lassen, mit andern Worten, die Starkstromunternehmungen sollen herbeigezogen werden, um dem Bunde an die Kosten der Verbesserung unzureichend erstellter Anlagen eine angemessene Summe zu bezahlen. Meine Herren, ich glaube, dies geht aus den Gründen nicht wohl an, die bereits von Herrn Köchlin und nun auch vom Sprechenden entwickelt worden sind. Es geht nicht an, zu Gunsten der staatlichen, unzureichend angelegten Telephonanlagen die Entwicklung der Elektrotechnik zu hemmen, denn es muss denn doch gesagt werden, das für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes die Starkstromanlagen zum mindesten so wichtig sind, wie Telegraph und Telephon. Durch die Starkstromanlagen wird, davon bin ich völlig überzeugt, ein vollständiger wirtschaftlicher Umschwung in unserem Lande herbeigeführt werden. Grosse Erfolge sind schon jetzt zu verzeichnen und ungeahnte Fortschritte werden wohl in nächster Zeit realisiert werden. Man darf daher wohl sagen, dass mit der Förderung der Elektrotechnik ein gutes Stück Zukunft unseres Landes zusammenhängt, und es würde dem Bund übel anstehen, seine eigenen Anlagen auf Kosten dieser im Entwicklungsstadium begriffenen Unternehmungen zu verbessern oder zu ergänzen. Ich finde, der Bund solle gerecht sein, er solle loyal sein, und alle Bürger gleich halten. Ich empfehle Ihnen daher, in Uebereinstimmung mit Herrn Köchlin, die Annahme der Anträge der Kommission.

Jäger: Der verehrte Chef des eidg. Post- und Eisenbahndepartements hat bereits erklärt, dass er in dieser Angelegenheit so ziemlich auf dem Wege nach Damaskus begriffen ist und dass seinerseits eine Reihe von Konzessionen an die Auffassung der Kommission gemacht werden, die unsererseits zu verdanken sind. Immerhin hörte man aus dem Votum des Herrn Departementsvorstehers die Meinung heraus, es sei die Anlage von Doppeldrähten für das Telephon doch ausschliesslich im Interesse der Sicherheit nötig, die den Starkstromunternehmungen gegenüber angestrebt werden müsse. Für diese Auffassung spricht im Volke auch insbesondere diejenige Meinung, die seinerzeit über die Ursachen des Brandes der Telephoncentrale in Zürich verbreitet wurde. Allein jene volkstümliche Auffassung, die wahrscheinlich auch vom Eisenbahn- und Postdepartement geteilt worden ist und heute verfochten wird, ist inzwischen durch die Gutachten der gerichtlichen Experten vollständig aus dem Felde geschlagen worden. Ich enthalte mich, hier dieses Gutachten zu citieren, mache Sie aber auf die bestimmten Versicherungen der Herren Professoren Denzler und Weber in Zürich aufmerksam, dass jener Brand viel weniger infolge Gefährdung der Telephonleitung durch Starkstromleitungen, als vielmehr infolge unzureichender Sicherungsmassregeln und eines ungenügenden Sicherungsdienstes der Telephonorgane entstanden sei. Man kann also nicht damit argumentieren, es bilden die Starkstromleitungen als solche eine ausserordentliche Gefährdung der Telephonleitungen, was speciell die Anlage von Doppeldrahtleitungen auf den letztern Linien rechtfertige. Die Notwendigkeit der Erstellung von Doppeldrahtleitungen im Telephonwesen ist Ihnen durch den Referenten der Kommission, sowie durch den Vorredner, Herrn Dinkelmann, gestützt auf die Aeusserungen von Technikern deutscher und schweizerischer Herkunft nachgewiesen worden. Es waren dies Stimmen von Privatinteressenten. Ich gestatte mir, hier die Aeusserung einer Behörde und zwar, wie Sie zugeben werden, einer der massgebendsten Behörden mitzuteilen. Das deutsche Reichspostamt hat dem deutschen Reichstage eine Denkschrift betreffend Einführung des Doppelleitungsbetriebes im Fernsprechwesen eingereicht und in dieser lese ich u. a. folgende Sätze. Nachdem ein Exposé über die Zunahme des Telephonverkehrs gegeben ist, heisst es hier: «Diese gewaltige Entwicklung des Fernsprechwesens legt der Reichstelegraphenverwaltung die Pflicht auf, alle ihre Betriebsmittel zur grössten technisch erreichbaren Vollkommenheit und Zuverlässigkeit auszubilden. Nur dadurch kann sie sich in der Lage erhalten, ihre Verkehrsaufgabe zum Wohle der Gesamtheit und des Reiches nachhaltig zu erfüllen... Neben den mechanischen Schwierigkeiten sind auch physikalische Hemmnisse zu überwinden, die aus der Zusammenlegung so vieler Leitungen mit Erdanschluss entstehen. Die nahe zusammengerückten Drähte beeinflussen sich elektrisch in der Weise, dass die Gespräche in den Nachbarleitungen hörbar werden und dadurch mehr oder weniger der Oeffentlichkeit preisgegeben sind. Ein zuverlässiges Mittel gegen das Mitsprechen ist nur in der Bildung rein metallischer Schliessungskreise, mit Hin- und Rückleitung, unter Aufgabe des Erdanschlusses zu finden.»

Damit erklärt die Denkschrift die Anlage von Doppelleitungen im Telephonverkehr als im höchst ureigenen Interesse der Telephonverwaltung und der Ansprüche des Publikums an dieselbe liegend. Damit ist auch für uns erwiesen — abgesehen von allen Momenten, welche von den Herren Köchlin und Dinkelmann aus den Präjudicien festgestellt worden sind —, dass für die Telephonverwaltung die Pflicht besteht, solche Doppelleitungen im Interesse ihrer Abonnenten, im Interesse der Sicherheit und Promptheit des Telephonverkehrs zu erstellen. Meine Herren, wir dürfen es hier rückhaltlos aussprechen: die Telephonverwaltung soll sich nicht das, was sie in ihrem eigenen Interesse und in demjenigen der Abonnenten zu thun schuldig ist, von den Starkstromleitungen bezahlen lassen, die ihrerseits erst im Entstehen begriffen sind und noch immer mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Ich empfehle Ihnen aus bester Ueberzeugung, und gestützt auf das Vorgehen der deutschen Reichspostverwaltung, Annahme der Anträge der Kommission.

Blumer, Präsident der Kommission: Nur eine einzige Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn Bundesrat Zemp. Man könnte glauben, dass der Bundesrat nun bereits bedeutende Konzessionen in der Sache gemacht habe. Er giebt allerdings zu, dass in Zukunft Kabelleitungen vom Bunde übernommen werden sollen, was aus der bundesrätlichen Botschaft nicht so deutlich ersichtlich ist. Allein eine Konzession ist es thatsächlich deshalb nicht, weil der Bund schon bisher die Ausgaben für diese Leitungen sich nicht rückvergüten lassen konnte; die Städte haben dies abgelehnt. Herr Bundesrat Zemp sagt nun, es sei eine Ungerechtigkeit, dass private Gesellschaften hier einen Gewinn einstecken, für den der Bund aufzukommen habe. Es ist bereits von den Herren Vorrednern nachgewiesen worden, dass es sich nicht um einen Gewinn der Starkstromgesellschaften handelt, sondern dass das Telephon zu seiner eigenen Sicherheit die Doppeldrähtigkeit haben muss. Aber auf e i n e n Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Nach der jetzigen Vorlage des Bundesrates würde thatsächlich ein Rückschritt eintreten. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist bestimmt, dass die Unternehmung der Neuanlage die sämtlichen Kosten der Aenderung zu bezahlen habe; es wird dann aber beigefügt: «Eine Ausnahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitungen eintreten, welche einem öffentlichen Zwecke dienen.» Diese letztere Bestimmung finden Sie in der Vorlage des Bundesrates nicht mehr. Welche Bedeutung hat diese Bestimmung? Wie Ihnen mitgeteilt wurde, konnten für Anlagen im Betrage von 5 Mill. andere Unternehmungen mit einer Summe von Fr. 141,000 herangezogen werden. Daraus ergiebt sich, dass der Bund die Kosten für eine ganze Menge von Anlagen vollständig trug und tragen musste, weil die in Frage kommenden Starkstromanlagen öffentlichen Zwecken dienten. Wenn Sie nun den heutigen Antrag des Bundesrates annehmen würden, der diese Klausel nicht mehr enthält, so würden in Zukunft alle diese Unternehmungen, die einem öffentlichen Zwecke dienen, schlechter gestellt sein, als bis anhin. Dies kann nicht Ihr Wille sein, und auch der Bundesrat wird nicht be-

streiten wollen, dass hier ein gewisses Opfer gebracht werden soll. Dieses Opfer wird übrigens kolossal übertrieben. Die Telegraphenverwaltung hat vor 2 Jahren selbst ausgerechnet, dass die Anbringung von Kabeln und Doppelleitungen, sofern das ganze schweizerische Netz ausgeführt werden solle, nur 20 Mill. koste; nun sind aber einzig für Kabel 21 Mill. in Aussicht genommen, sodass die Doppelleitungen für die übrigen Linien keine grosse Summe mehr ausmachen können. Es ist von allen Herren Vorrednern darauf hingewiesen worden, welche Ungerechtigkeit durch diese ungleiche Behandlung entstehen müsste, indem die Städte, welche Kabel bekamen und welche am meisten leisten könnten, weil sie am meisten Einnahmen haben, an diese Einrichtungen nichts beizutragen hätten, während man auf dem Lande draussen, wo man mit viel grösseren Schwierigkeiten kämpft, Beiträge bezahlen müsste. Ich hoffe, der h. Rat werde dem Antrag der Kommission zustimmen und diese Ungerechtigkeit nicht einführen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Es liegen zu Art. 18 eine Reihe von Anträgen vor, die grösstenteils redaktioneller Natur sind. Die Zusätze, welche die Kommission zum 1., 3. und 4. Absatz vorschlägt, sind nicht bestritten worden und können deshalb als angenommen betrachtet werden. Sie werden sich daher einzig darüber zu entscheiden haben, ob Sie den von der Kommission vorgeschlagenen, aber vom Bundesrat bestrittenen Zusatz: «Die Anbringung von Doppeldrähten an öffentlichen Telephonleitungen fällt ausschliesslich zu Lasten des Bundes», annehmen wollen oder nicht.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Zusatz der Kommission wird mit grosser Mehrheit angenommen.

(La proposition de la commission est adoptée à une grande majorité.)

Art. 19.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 19 behandelt eine kleine Detailfrage. Gewöhnlich sind die Starkstromleitungen von einer Telephonlinie begleitet. Der Art. 19 setzt nun fest, dass für solche Telephonlinien, für welche beim Eisenbahn- und Postdepartement eine Konzession ausgewirkt werden muss, die Bewilligung kostenfrei verabfolgt werden soll.

Angenommen. — *(Adopté.)*

IV. Kontrolle. — Contrôle.

Art. 20.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Wir haben hier die Schaffung der Kommission, welche dem Bundesrat beigegeben werden soll, um denselben in schwierigen technischen Fragen beraten zu können. Diese Kommission ist um so notwendiger, als es in der heutigen Zeit, in der die Elektrotechnik in der Entwicklung begriffen ist, wo jeden Augenblick neue Aenderungen vorgenommen werden, für einen einzelnen Mann schwierig wäre, sich ein richtiges Bild von der Sachlage zu machen und jedesmal in solchen Fragen das Richtige zu treffen. Die Kommission hat deshalb von Anfang an eine Kommission vorgesehen.

Wie soll aber diese Kommission gebildet werden? Selbstverständlich gehören in dieselbe die Organe der technischen Verwaltung des Bundes. Dagegen wäre es unbillig, wenn man diesen Organen die Präponderanz einräumen wollte, und deshalb hat die Kommission einen Zusatz angenommen, wonach auch Mitglieder der Verwaltungen der Starkstromleitungen und namentlich auch wissenschaftlich gebildete Leute in die Kommission sollen gewählt werden, und wir schlagen Ihnen vor, es möchte die Mehrheit der Kommission aus Vertretern der elektrischen Wissenschaft und Technik bezeichnet werden. Das hat den Sinn, dass unter den Technikern namentlich die Vertreter der Starkstromleitungen zu verstehen wären, während man annehmen muss, dass die Vertreter der Wissenschaft zwischen denjenigen der Bundesverwaltung und der Starkstromanlagen einen rein objektiven Standpunkt einnehmen werden. Die Kommission beantragt Ihnen Annahme ihres Zusatzantrages.

Angenommen nach Antrag der Kommission.
(Adopté d'après la proposition de la commission).

Art. 21.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Art. 21 sagt, es liege die Pflicht der Beaufsichtigung und Ueberwachung der elektrischen Anlagen in erster Linie dem Besitzer ob. Es soll sich also in einem Schädigungsfalle niemand damit entschuldigen können, dass er nicht gewusst habe, in welchem Zustande sich die Leitung befunden habe. Es soll jeder Inhaber besorgt sein, dass seine Leitung keinen Schaden nehme und die kompetenten Organe jeweilen auf eventuelle Fehler aufmerksam machen.

Im 2. Alinea ist gesagt, dass diese Pflicht der Beaufsichtigung auch dann besteht, wenn die Leitungen sich auf Bahngebiet befinden und dass dem Besitzer zu dem Zwecke von der Bahnverwaltung die Möglichkeit gegeben werden muss, das Bahngebiet zu betreten. Der Grundsatz ist also ganz allgemein gehalten und wird einer Diskussion kaum rufen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 23.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel redet von der Kontrolle über die verschiedenen Anlagen, die auch verschiedenen Or-

ganen übertragen wird. Ziff. 1 und 2 bringen keine Aenderung; diese Kontrolle besteht schon jetzt. Neu ist Ziff. 3, wo es sich um die Kontrolle der Starkstromanlagen und der elektrischen Maschinen handelt. Bisher war diese Kontrolle der Privatinitiative überlassen. Schon vor einer Anzahl von Jahren haben die Elektrotechniker einen Verein gegründet, welcher beschlossen hat, ein Inspektorat zur Ueberwachung der Starkstromanlagen einzurichten. Dieses Inspektorat hat es verstanden, sich in verhältnismässig kurzer Zeit ein gewisses Ansehen zu sichern, und dieses Ansehen ist so weit gegangen, dass einzelne Kantone den Konzessionären von Starkstromanlagen die Verpflichtung auferlegt haben, dem elektrotechnischen Verein beizutreten und sich dessen Kontrolle zu unterziehen. Andrerseits hat der Bund diesem Inspektorate eine jährliche Unterstützung von Fr. 10,000 angedeihen lassen, weil er dessen Wert erkannt hat. Der elektrotechnische Verein hat nun den Wunsch ausgesprochen, die Kontrolle über die Starkstromanlagen möchte ihm übertragen werden. Er stützte sich dabei auf seine Leistungen, auf seine mehrjährige Praxis und wies überdies darauf hin, dass der Bundesrat mit der Uebertragung der Aufsicht über die Dampfkessel an den Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer die allerbesten Erfahrungen gemacht habe und dass es keinem Zweifel unterliege, dass ein Inspektorat, das sich auf industrielle Kreise stützen könne, einen wesentlich tiefern und nachhaltigeren Eindruck machen und ein besseres Entgegenkommen finden werde, als ein streng administratives Organ, welches leicht als Feind betrachtet werde und es nicht verstehe, nötigenfalls einiges Nachsehen auszuüben. Der Bundesrat hat zugestanden, dass er in Bezug auf die Kontrolle der Dampfkessel gute Erfahrungen gemacht habe, aber er hat sich doch sagen müssen, dass es unzulässig sei, in einem Gesetze zuzugestehen, dass einer Privatgesellschaft die Kontrolle übertragen werde und diese Ansicht hat auch Ihre Kommission geteilt. Der Bundesrat stellt sich auf den Boden, dass er sagt, es sei für die Kontrolle der Starkstromanlagen ein besonderes Inspektorat zu schaffen, wobei er sich vorbehält, das Inspektorat eventuell dem elektrotechnischen Verein zu übertragen, dasselbe aber auch wieder zurückzuziehen, wenn sich diese Disposition als unzweckmässig herausstellen sollte. Die Kommission glaubt, ihm auf diesem Wege folgen zu können und hat diesen Artikel angenommen.

Nun ist aber im Schosse der Kommission die Frage entstanden, ob es nicht zweckmässig wäre, die drei Inspektorate einem Generalinspektorate zu unterstellen; nach lange gewalteter Diskussion hat sich aber ergeben, dass die Kollisionen, welche unter den drei Organen entstehen könnten, durch ein oberstes Inspektorat nicht gehoben würden, dass vielmehr dennoch ein Rekurs an das Departement nötig wäre, dem die in Art. 20 vorgesehene Kommission zur Seite stehen würde. Der Bundesrat hat auch namentlich darauf hingewiesen, dass, falls die Schöpfung eines Oberinspektorates notwendig wäre, er schon durch seine bisherige Verwaltung dazu veranlasst worden wäre. Denn es ist ja ganz klar, dass bei Gründung eines Generalinspektorats die Bedeutung der in Art. 20 genannten Kommission nicht mehr dieselbe wäre, dass es vielmehr fraglich wäre, ob man dieselbe noch beibehalten konnte und wenn ja, ob es dann nicht zu Streitigkeiten zwischen ihr und dem Generalinspektorat kommen würde.

Es hat dann Ihrer Kommission geschienen, dass es in dieser ersten Periode der Entwicklung, in welcher jeden Augenblick neue Erfindungen die ganze Materie modifizieren können, angemessen sei, für die Ueberwachung der Starkstromanlagen einen Mann zu besitzen, der seine Aufmerksamkeit ausschliesslich den Fortschritten in diesem Gebiete zu widmen in der Lage sei. Es hat sich ergeben, dass die drei Inspektorate nicht beseitigt werden können, dass sie bestehen müssen, und dass man lediglich ein viertes Organ einführen würde, das eher Komplikationen rufen könnte.

Die letztere Ansicht wird nun nicht nur von der Mehrheit der Kommission, sondern auch vom Departement geteilt. Dagegen ist es geboten, für den Fall, dass dennoch dem Bundesrate eine Reorganisation dieser Inspektorate nötig erscheinen sollte, der Bundesversammlung das Recht vorzubehalten, die Schaffung eines einheitlichen Inspektorats beschliessen und die notwendigen Aenderungen im Gesetze vornehmen zu können. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission.

Köchlin: Bei Anlass der Beratung in der Kommission kam hier auch die Frage der Wahrung des Fabrikgeheimnisses bei Anlass der Inspektion zur Sprache. Es ist speciell die Starkstromtechnik in ihrer Verzweigung nach der Elektrochemie hin, welche in unserm Lande eine grosse Ausdehnung gewonnen hat und eine ungeahnte Entwicklung noch haben kann; Elektricität und Chemie verbunden sind zwei Mächte, denen vieles möglich ist. Wir haben es als unsere Pflicht erachtet, darauf aufmerksam zu machen, dass speciell für die elektrolytischen oder elektrochemischen Betriebe das Fabrikgeheimnis eine grosse Rolle spielt. Die Resultate in diesen Gebieten hängen oft von gewissen Details der Konstruktion ab, von gewissen Einrichtungen, die durch Erfahrungen, Erprobungen, grössere oder kleinere Erfindungen herbeigeführt worden sind, welche dann industrielle Resultate ergeben. Ich rede von solchen Einrichtungen, welche nicht durch Patente geschützt werden können und welche zum grossen Teile Geheimnisse der Fabrikation sind. Zum Beweise hiefür erwähne ich den Umstand, dass z. B. in den Statuten von solchen Fabriken Bestimmungen aufgenommen sind, welche den Eintritt in die Fabrik absolut verbieten, es liege denn die einstimmige Bewilligung seitens des Verwaltungsrates vor. Sie sehen daraus, welch grossen Wert man auf die Wahrung des Fabrikgeheimnisses legt. Die Kommission hat sich diesbezüglich an den h. Bundesrat gewandt und dieser hat folgende Antwort gegeben:

«Gegen die Gefahr der Verletzung des Fabrikgeheimnisses kann nur die Ernennung durchaus zuverlässiger Inspektoren Garantie bieten; durch formelle Vorschriften ist in dieser Hinsicht nichts zu erreichen. Wir machen übrigens darauf aufmerksam, dass der elektrotechnische Verein sich durch solche Bedenken nicht

hat abhalten lassen, ein Inspektorat einzusetzen. Auch die Einrichtung des Inspektorats nach dem Vorschlage des Bundesrates wird zur Ernennung von Inspektoren für die Starkstromanlagen durch den Verein führen, welche in selbständiger Stellung gegenüber den einzelnen Elektricitätswerken sich befinden und die erforderlichen persönlichen Garantien bieten.»

Diese Antwort des h. Bundesrates möchte ich zum stenographischen Bulletin geben. Ich kann mich dabei ganz beruhigen, in der Erwartung, dass die Frage der Wahrung des Fabrikgeheimnisses in der Ausführungsverordnung des Bundesrates passend behandelt werden wird.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Ich möchte Herrn Köchlin darauf aufmerksam machen, dass die Frage, von der er spricht, schon bei Art. 2bis besprochen und dass vom Rate ein diesbezüglicher Beschluss gefasst worden ist.

Präsident: Nachdem bereits von Art. 22bis gesprochen worden ist, schlage ich Ihnen vor, nunmehr Art. 22 und 22bis gemeinsam zu diskutieren. — Diese beiden Artikel sind in Diskussion.

Jäger: Der Präsident der Kommission hat in seinem Votum mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung über die ganze Materie eine etwas langsame, schwankende und tastende gewesen ist, und er hat insbesondere betont, dass Deutschland in dieser Richtung ungemein vorsichtig zu Werke geht und, wenn man will, in seiner Gesetzgebung etwas im Rückstande ist. Das hat seine guten Gründe. Es will mir scheinen, an diese Materie sei für den Gesetzgeber auch, wie für das grosse Publikum bei Starkstromleitungen, die Aufschrift «Vorsicht» geheftet. Die ganze Angelegenheit ist sozusagen noch im Werden begriffen und sie kann eine Gestalt annehmen, von der wir heute ebensowenig einen Begriff haben, wie vor der Frankfurter Elektricitätsausstellung von der Art der Starkstromleitungen, die damals zum ersten mal auf die Initiative des Herrn Brown durchgeführt wurde. Die Gesetzgebung kann sehr leicht in den Fall kommen, schon morgen in ihren Definitionen desavouiert zu werden; deshalb ist Vorsicht sehr am Platze und angezeigt, alles zu vermeiden, das den Vertretern der elektrischen Technik irgendwie in die Quere kommen, sie hindern und in ihren Forschungen aufhalten könnte.

Nun halte ich die Ziffer 3 von Art. 22 für einen Punkt, der in dieser Hinsicht sehr wohl erwogen werden darf. Das Inspektorat, das da geschaffen werden soll, soll nach dem Tenor der Botschaft und dem Wortlaute dieser Ziffer ein Bundesorgan sein. Ich bin gar nicht derjenige, welcher in die Bundesadministration irgendwie Misstrauen zu setzen geneigt ist. Ich anerkenne rückhaltlos, dass, soweit ich dies zu beurteilen vermag, die Bundesadministration keinerlei Misstrauen und keinerlei Vorwurf verdient. Allein es ist etwas anderes, über Gebiete, auf welchen wir in allen civilisierten Staaten Vorbilder haben, auch unsererseits zu legiferieren oder aber auf einem Gebiete den Pionier zu spielen, und ich kann mich eines gewissen Gefühles der Beängstigung nicht erwehren, wenn ich vergleiche, was die fachmännische Organisation der Elektrotechniker dem Bundesrate, der Kommission und Ihrem Rate in ihren Eingaben speciell bezüglich des Inspektorates gesagt hat.

Der schweizer. elektrotechnische Verein hat das Begehren gestellt, es sei das Inspektorat für Starkstromanlagen schlechterdings mit demjenigen zu verbinden, welches bereits in seinem Verbande besteht und das bis jetzt in sehr anerkennenswerter Weise funktioniert hat. Der Grund dieser Eingabe ist wesentlich darin zu suchen, dass man fürchtet, man möchte von aussen, sagen wir einmal von bureaukratischer Seite, auf die Geschäftsführung einen Druck ausüben, der nur schaden könnte. Und diese Furcht ist nicht ganz ungerechtfertigt. Wir haben in Art. 16 diesem Inspektorate u. a. auch die Kompetenz eingeräumt, über Anlagen, bevor dieselben irgendwie praktisch ausgeführt werden können, sein Gutachten abzugeben. Das ist gewissermassen das Recht, ein Veto gegen die Erstellung einzulegen, und es ist das eine Kompetenz, die ausserhalb der technischen Kontrolle, der Kontrolle über die Funktion, die Gefährlichkeit der Anlagen, über ihre Beziehungen zu Leben und Eigentum des Publikums steht, eine Kontrolle grundsätzlicher Art, die unter Umständen dazu führen kann, dass die Anlagen in ihrer Ausführung verzögert und die Dispositionen ganz willkürlich und einseitig beeinflusst werden können, und daher ist es erforderlich, dass wir bei der Art der Bestellung des Inspektorates um so vorsichtiger zu Werke gehen.

Ich möchte nicht schlechtweg den Antrag des schweizerischen elektrotechnischen Vereins aufnehmen, vielmehr einen Mittelweg einschlagen. Der Bundesrat führt auf Seite 23 der Botschaft aus, dass die Absicht bestehe, vorläufig die Inspektion dem bereits bestehenden Inspektorate des schweizer. elektrotechnischen Vereins zu übertragen. Er spricht demselben seine volle Anerkennung über seine bisherigen Funktionen aus und stellt fest, dass, falls später einmal ein anderes Organ, als das bereits bestehende, mit der Inspektion betraut werden sollte, vorerst mit dem elektrotechnischen Verein Verhandlungen gepflogen würden. Dass der Bundesrat sehr wohl daran thut, dieses Inspektorat durch den elektrotechnischen Verein in Aussicht zu nehmen, geht u. a. aus dem Berichte dieses Organs für das Jahr 1899-1900 hervor, wo es auf Seite 8 heisst: «Was die vom Inspektorate erzielten Erfolge hinsichtlich der auf dessen Veranlassung hin an elektrischen Central- und Einzelanlagen vorgenommenen Verbesserungen betrifft, so konnten wir schon vor einem Jahr in unserm Berichte über das Geschäftsjahr 1898-1899 hierüber in sehr günstigem Sinne berichten. Heute sind wir in der Lage, einige diesbezügliche Zahlen mitteilen zu können. Auf Grund von Erhebungen, die wir bei einer Anzahl von Abonnenten machten, schätzen wir die Gesamtsumme, die von Elektricitätswerken bis Ende Juni dieses Jahres, durch Inspektionsberichte veranlasst, für Abänderungen und Ergänzungen an ihren An-

lagen verausgabt wurde, auf cirka Fr. 200,000 und die Gesamtsumme, die bis zu genanntem Datum auf unsere Inspektionsberichte hin für Arbeiten an Einzelanlagen ausgelegt wurde, auf cirka Fr. 33,000». Diese Zahlen markieren Leistungen, die sich sehr wohl sehen lassen dürfen und den vollen Beweis dafür erbringen, dass das Inspektorat des elektrotechnischen Vereins gar wohl berufen und befähigt ist, die Inspektion zu übernehmen.

Ich wiederhole, dass sich an diesen Punkt gewisse, nicht ohne weiteres zu beruhigende Befürchtungen der elektrischen Werke knüpfen. Mit Recht hat Herr Köchlin vorhin darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Funktionen der Kontrolle in erhöhtem Masse um die Wahrung des Fabrikgeheimnisses handelt. Es sind des Schutzes in diesem Sinne nicht allein das Fabrikgeheimnis bedürftig, sondern schon die Dispositionen über die elektrischen Anlagen, über die Verteilung der Ströme, über die direkte Verbindung der elektrischen Apparate mit den mechanischen Antriebsmaschinen, den Turbinen u. s. w. Es ist somit die Furcht der Interessenten vor einer Einmischung von einer Seite her, die sie nicht als ihren Bedürfnissen und Wünschen adäquat halten, berechtigt, und ich glaube, wir können den Wünschen der Interessenten in der Weise entgegenkommen, dass wir den Gedanken, den der Bundesrat in seiner Botschaft ausgesprochen hat, im Gesetze markieren, indem wir einen Zusatz aufnehmen des Inhaltes: es habe der elektrotechnische Verein bei der Bestellung des Inspektorates mitzuwirken, sei es, dass er dem Departement Vorschläge zu unterbreiten hat oder dass der Bundesrat gemeinschaftlich mit gewissen Organen des Vereins die Wahl vornimmt. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, in Ziff. 3 nach dem Worte «Bundesrate» einzuschieben «in Gemeinschaft mit dem Verbande schweizerischer Elektrotechniker».

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Ich habe Ihnen schon bei Anlass der Beratung von Art. 3 den historischen Verlauf der Sache und die Wünsche der Elektrotechniker erklärt und Ihnen gesagt, dass kein Mensch daran denke, die Verdienste des elektrotechnischen Vereins zu beanstanden, dass vielmehr der Bundesrat selbst demselben volle Gerechtigkeit widerfahren lässt und selbst erklärt, er trage sich mit dem Gedanken, mit der Inspektion vorläufig den elektrotechnischen Verein zu betrauen. Und ich kann noch beifügen, dass die Mitglieder des elektrotechnischen Vereins, die anfänglich in dieser Beziehung etwas kitzlig waren, sich schliesslich mit dem Antrage der Kommission einverstanden erklärten. Ich mache darauf aufmerksam, dass gerade die Zusammensetzung der Kommission, welche in Art. 20 vorgesehen ist, den Elektrotechnikern die Garantie bietet, dass bei Einsprachen gegen die Handhabung der Kontrolle durch das Inspektorat ihre Wünsche vollständige Würdigung finden werden. Wenn Herr Jäger annimmt, der Art. 16 sei dadurch gefährlich, dass er dem Inspektorat das Recht gebe, vor der Ausführung neuer Anlagen Einreichung der Pläne zu verlangen, so muss doch bemerkt werden, dass Art. 23 feststellt, in welcher Weise gegen den Entscheid des Inspektorates der Rekurs ergriffen werden kann und dass die Rekursbehörde gerade die in Art. 20 eingesetzte Kommission ist, die den Starkstromanlagen, so weit nur möglich, gerecht werden kann. Ich glaube aber nicht, dass es möglich sei, nach dem Antrag des Herrn Jäger in einem Gesetze einer Gesellschaft, deren Lebensdauer nicht eine ewige ist, das Recht zu vindizieren, dem Bundesrate Vorschläge über die Bestellung des Inspektorates zu machen. Man muss sich vielmehr bei Abfassung des Gesetzes auf den absolut objektiven Standpunkt stellen. Ich bin von der Kommission beauftragt, Ihnen zu erklären, dass sie dem Antrage des Herrn Jäger ihre Zustimmung nicht geben kann. Man hat im Schosse der Kommission erwogen, ob eine weitere Berücksichtigung der Privatinteressen des elektrotechnischen Vereins möglich sei, aber die Kommission ist zu dem Schlusse gekommen, dass dies in der Form eines Gesetzes durchaus nicht angehe. Ich beantrage Ihnen desshalb, den Antrag des Herrn Jäger abzulehnen.

Bundesrat **Zemp**: Indem ich prinzipiell dem Art. 22bis zustimme, möchte ich mir doch erlauben, eine redaktionelle Bemerkung zu machen und zu beantragen, die Worte «und die sich daraus ergebende Gesetzesänderung» zu streichen. Lassen Sie diese Worte stehen, so sagen Sie damit, die Bundesversammlung könne von sich aus das Gesetz ändern. Das ist aber nicht richtig und nicht möglich. Eine Gesetzesänderung unterliegt immer dem Referendum. Der Zusatz ist also nicht annehmbar und er ist auch nicht nötig. Wenn Sie die Worte streichen, so haben Sie, was Sie wollen, dass nämlich die Bundesversammlung die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates endgültig beschliessen kann. Natürlich müssen dann besondere Vorschriften über die Zahl der Mitglieder, die Amtsdauer u. s. w. erlassen werden. Das versteht sich dann von selbst.

Eine solche Bestimmung ist nach unserer Auffassung durchaus zulässig. Ich erinnere mich an einen analogen Fall. In der Militärorganisation von 1874 ist bestimmt, wie viel Bataillone jeder Kanton zu stellen habe. Es wurde nun darauf aufmerksam gemacht, dass auf jeden Fall im Laufe der Zeit Verschiebungen nötig würden und man hat dann am Schlusse der ganzen Uebersicht die Bestimmung aufgenommen, dass die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates an dem Verzeichnis Aenderungen vornehmen könne. Das ist ein Vorgang, der uns unbedenklich das Recht giebt, diese Alternative schon in das Gesetz aufzunehmen. Aber lassen Sie den Ausdruck «Gesetzesänderung», der beanstandet werden könnte und unnötig ist, fallen.

Dinkelmann: Die Bedenken von Herrn Bundesrat Zemp begreife ich vollständig. Wir haben den Art. 22bis deswegen so redigiert, weil auch die Art. 23 und 24 abgeändert werden müssten, wenn die Bundesversammlung in Gemässheit von

Art. 22 bis ein solches einheitliches Inspektorat wirklich beschliessen würde. Es kann sich also nur um eine Abänderung der Art. 23 und 24 handeln und ich glaube, weil es sich nur um geringfügige Aenderungen handeln kann, sollte dieses doch gestattet sein. Von einer Abänderung des ganzen Gesetzes kann nicht die Rede sein, wie Herr Zemp richtig ausgeführt hat, aber das Recht der Aenderung der Art. 23 und 24 sollte der Bundesversammlung füglich gegeben werden. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, hier zu sagen: «und die hieraus sich ergebende Abänderung der Art. 23 und 24».

Blumer, Präsident der Kommission: Ich glaube, dass der Antrag des Herrn Dinkelmann die Frage deshalb nicht löst, weil es sich doch wiederum um eine Gesetzesänderung handelt und somit die Bedenken von Herrn Bundesrat Zemp doch bestehen bleiben. Denn nach dessen Ansicht muss jede Gesetzesänderung dem Referendum unterstellt werden. Man wollte in diesem Paragraphen feststellen, dass es möglich sei, eine Verschmelzung der Inspektorate vorzunehmen, und meine persönliche Meinung ist es, dass diese Zeit kommen wird. Denn ich denke, die Starkstromanlagen wachsen in der Schweiz so aus dem Boden heraus, dass die Kontrolle mit der Zeit einem einheitlichen Inspektorate unterstellt werden muss. Aber vorläufig sind wir einverstanden, dass die Starkstrominspektion einer besondern Kontrolle unterstellt wird. Dem Bedenken des Herrn Bundesrat Zemp könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass man sagen würde: «die sich daraus ergebende Aenderung». Dann wäre festgestellt, dass man jetzt schon die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates in Aussicht genommen hat. Zur Schaffung selbst aber bedarf es einer Gesetzänderung, die dem Referendum unterstellt ist. Natürlich könnte man auch ohnedies jederzeit ein solches Gesetz aufstellen, allein man wollte schon hier sagen, dass man zu so etwas kommen könne und gewissermasen eine Warnungstafel für den elektrotechnischen Verein aufstellen, die Sache richtig zu besorgen, sonst werde man das einheitliche Inspektorat einführen.

David: Ich stehe materiell auf dem Boden des Herrn Kommissionspräsidenten, dass man nämlich notwendigerweise dazu kommen muss, ein einheitliches Inspektorat zu schaffen, nicht nur, weil sich die Starkstromanlagen mit der Zeit entwickeln müssen und werden, sondern auch aus dem Grunde, weil es durchaus notwendig und gerecht erscheinen wird, eine über allen Interessenten objektive Instanz zu besitzen. Denn so, wie die Kontrolle jetzt ist, ist sie eigentlich keine Kontrolle. Es ist eine Art Selbstkontrolle oder wenn Sie wollen eine Art Selbsttäuschung. Die Privaten kontrollieren sich durch ihr eigenes Organ, der Bund durch seine Verwaltungsabteilungen Telegraph und Eisenbahn; da wo Kollisionen wahrscheinlich sind, bei Bahnkreuzungen und Längsführung von Starkstromleitungen neben Eisenbahnen, hat allerdings der Bund die Haupthand auf der Kontrolle; aber da, wo der Bund mit andern Privaten in Kollision kommt, ist eine einheitliche, objektive Kontrolle nicht geschaffen.

Allein ich gebe zu, dass man es so versuchen soll, wie es vorgeschlagen ist, und wenn sich Uebelstände ergeben, so soll man die Bestimmung ändern. Hingegen möchte ich beantragen, Art. 22 bis zu streichen. Entweder sagt er etwas ganz Selbstverständliches, denn in der That kann die Bundesversammlung das Gesetz jederzeit ändern, und ich sehe nicht ein, warum wir uns naiver stellen sollen, als wir es vielleicht schon sind, oder er sagt, dass wir das Gesetz nur auf Antrag des Bundesrates ändern dürfen, was insofern nicht richtig wäre, als auch Anträge aus der Mitte der Bundesversammlung kommen können.

Unannehmbar ist der Antrag des Herrn Dinkelmann, denn Sie werden nicht nur die Art. 23 und 24 ändern müssen, sondern noch andere mehr. Sie werden sich z. B. fragen müssen, ob nicht das Inspektorat am besten der technischen Kommission zu unterstellen sei oder dem Departement.

Wie ich auch immer die Sache ansehe, das Ergebnis ist immer das, dass wir Art. 22 bis streichen sollen. Warnungstafeln zu errichten, wie Herr Blumer angedeutet hat, das geht zu weit und kommt der Gesetzgebung nicht zu. — Ich stelle also den Antrag, Art. 22 bis sei zu streichen.

Fehr: Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 22 bis beizubehalten, dagegen bloss den Passus, welchen Herr Bundesrat Zemp beanstandet hat, zu streichen. Denn wir können nicht von uns aus Gesetze ändern, ohne dass sie dem Referendum unterstellt sind. Dagegen könnte dem Bedenken des Herrn Dinkelmann Rechnung getragen werden dadurch, dass man Art. 23 so fasst: «Gegen die Verfügungen und Weisungen der in Art. 22 und 22 bis genannten Kontrollstellen kann. . . .» Dann ist die Möglichkeit vorgesehen, dass an die Stelle von drei Kontrollstellen eine einheitliche treten kann und es ist gesagt, dass der Rekurs an die und die Behörde zulässig sei.

Dinkelmann: Ich kann mich diesem Antrage anschliessen. Man wird aber auch Art. 24 angemessen ändern müssen. Denn in Art. 24 wird von den Differenzen der in Art. 22 genannten Kontrollstellen gesprochen.

Fehr: Wenn nicht mehrere Kontrollstellen vorhanden sind, so können keine Differenzen mehr vorkommen. In Art. 24 ist nur der Art. 22 angezogen. Eine Aenderung ist nicht nötig.

Dinkelmann: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Blumer, Präsident der Kommission: Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Bundesrat Zemp an

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Ebenfalls!

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit siegt der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen des Herrn David. Der Antrag des Herrn Jäger, in Ziffer 3 von Art. 22 beizufügen: «in Gemeinschaft mit dem Verein schweizerischer Elektriker», wird verworfen.

(La proposition de la commission l'emporte sur celle de M. David. L'amendement de M. Jaeger est rejeté.)

Art. 23.

Zschokke: Berichterstatter der Kommission: Art. 23 bespricht die Rekursstellen gegenüber dem Entscheide der drei Kontrollstellen und setzt fest, dass Rekurse gegen Entscheidungen der Inspektorate sub 1 und 2 direkt beim Bundesrate und gegen Entscheidungen des Inspektorates sub 3 zunächst beim Departemente und in zweiter Instanz beim Bundesrate anhängig zu machen seien.

Ich möchte bei diesem Anlasse bemerken, dass der Art. 23, wenn Sie dem Antrage des Herrn Fehr beistimmen, eine Einschaltung bezüglich des einheitlichen Inspektorates zu machen, in der jetzigen Fassung nicht beibehalten werden kann. Man würde nämlich nicht wissen, an wen man gegen den Entscheid des einheitlichen Inspektorates rekurrieren soll.

Fehr: Diese Bemerkung ist richtig und ich beantrage Ihnen, den Art. 23 zur redaktionellen Bereinigung an die Kommission zurückzuweisen. Man sollte dem Gedanken Ausdruck geben, wohin und in welchen Fällen man gegen den Entscheid des einheitlichen Inspektorates rekurrieren kann.

Präsident: Es scheint mir, dass auch Art. 24, wo der Fall gleich liegt, zurückgewiesen werden sollte.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Einverstanden!

Präsident: Der Rückweisungsantrag ist nicht bestritten. Die Art. 23 und 24 gehen zurück an die Kommission.

Art. 25.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Art. 25 betrifft die Kosten der Untersuchungen, welche nach dem Entwurfe des Bundesrates von den Besitzern der zu untersuchenden Anlagen zu tragen wären. Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Artikel zu streichen. Es wäre in der That das erste Mal, dass die Kosten einer Untersuchung von der betreffenden Anlage zu bezahlen wären. Selbstverständlich wäre das, wenn auf Wunsch der Anlage selbst eine Untersuchung vorgenommen würde, die nicht in die Periode der ordentlichen Inpektion fallen würde. Den Art. 25 aber kann die Kommission nicht annehmen und sie beantragt Ihnen Streichung.

Gestrichen. — *(Biffé.)*

Art. 26.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel stellt nur fest, dass das Starkstrominspektorat dem Post- und Eisenbahndepartement das nötige statistische Material technischer Natur zu liefern hat, damit eine einheitliche Statistik erstellt werden kann. Das versteht sich ja von selbst. Der Artikel wäre kaum eingeschaltet worden, wenn nicht der Bundesrat die Absicht gehabt hätte, die Inspektion dem elektrotechnischen Verein zu übertragen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 27.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In einem frühern Artikel ist festgestellt, dass die Anlagen der Hausindustrie der Kontrolle nicht unterworfen sind. Dagegen glaubt man doch, hier feststellen zu sollen, dass die Kraftwerke, welche den Privaten die elektrische Energie zuführen, verpflichtet werden sollen, ihrerseits die Kontrolle der Hausinstallationen vorzunehmen. Man hat vermeiden wollen, dass das Inspektorat überall in das Privatleben eingreift; dagegen ist es selbstverständlich, dass die Lieferanten so wie so in den Privathäusern Eingang haben müsen; es ist daher am zweckmässigsten, ihnen auch die Verantwortlichkeit dafür zu überbinden, dass die dortigen Anlagen richtig ausgeführt und unterhalten werden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

V. Haftpflichtbestimmungen. — Dispositions concernant la responsabilité.

Art. 28.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Betreffend die Haftpflicht verweise ich auf das gestern gehaltene Referat, um nicht neuerdings diese Be-

rac tungen zu wiederholen. Es ist klar, dass Haftpflichtbestimmungen hier sehr angezeigt sind, indem es keine Industrie giebt, die so sehr der Gefährde ausgesetzt ist. Es ist wünschbar, dass nicht nur die Bestimmungen des Fabrikgesetzes gelten, sondern dass auch die Haftpflicht gegenüber Dritten geregelt wird. Im allgemeinen ist auch von Seite der elektrotechnischen Gesellschaft keine Opposition gegen das Prinzip erhoben worden. Die Kompetenz ist unbestritten; sie stützt sich auf das Obligationenrecht.

Es fragt sich nun, auf welcher Basis diese Bestimmungen aufgestellt werden sollen. Mit Recht hat der Bundesrat als Modell die Haftpflicht der Eisenbahnen genommen; die beiden Gebiete streifen sich auch sehr nahe. Hingegen mussten doch einzelne Aenderungen vorgenommen werden.

In Art. 28 finden Sie die allgemeinen Bestimmungen über die Haftpflicht beim Bau der Anlage. Gegenüber dem Gesetze über die Eisenbahnhaftpflicht sind folgende Abänderungen getroffen worden: Bei den elektrischen Anlagen handelt es sich nicht um das Versehen von Reisenden, sondern um das Versehen Dritter. Wir sagen also: «durch das Verschulden oder Versehen Dritter». Es ist das eine bessere Redaktion, die uns von den Juristen empfohlen wurde.

Im französischen Text des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes ist «Versehen» mit «négligence» übersetzt. Versehen und négligence ist aber nicht dasselbe. Wir glaubten nun, man solle diese Differenz zwischen dem deutschen und französischen Text, die zu einer verschiedenen Rechtsprechung Anlass gegeben hat, nicht fortbestehen lassen. Der französische Text ist nunmehr in Uebereinstimmung mit dem deutschen gebracht worden, indem «négligence» durch «inadvertance» ersetzt wurde.

Nicht aufgenommen wurde aus dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz der Passus «ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt», der zu vielen Kontroversen Anlass gegeben hat. Die Herren, welche mit der Praxis des Bundesgerichtes bekannt sind, wissen, dass in einer Anzahl von Fällen Mitverschulden der Anstalt angenommen worden ist und zwar, wie man sagt, mitunter fast in etwas gesuchter Weise. Die Kommission glaubt mit dem Bundesrat, den Passus fallen lassen zu können.

Sodann ist im Eisenbahnhaftpflichtgesetz noch der Zusatz aufgenommen: «oder durch die Schuld des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.» Wir sagen mit dem Bundesrate: «oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde.» Die bundesgerichtliche Praxis ist die, dass nur grobes Verschulden des Opfers die Haftpflicht auszuschliessen vermag. Ich glaube, es ist angezeigt, diesen richtigen Grundsatz in der Gesetzgebung niederzulegen.

Diese Aenderungen bedeuten eher eine Belastung der Gesellschaften, aber im grossen und ganzen ist es die Gesetzgebung, die wir seit 1875 haben und die sich auch bewährt hat.

Das sind die allgemeinen Grundsätze. Natürlich handelt es sich um volle Entschädigung, wie beim Eisenbahnhaftpflichtgesetz, während sie beim Fabrikgesetz beschränkt ist, zu Gunsten der Fabrikanten eingeschränkt werden musste. Hier darf man etwas strenger sein, weil man den Gesellschaften auch gewisse Rechte hat zukommen lassen.

Im zweiten Alinea sagt der Bundesrat: «In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.» Die Schädigung an Sachen ist im Fabrikhaftpflichtgesetz nicht enthalten. Im Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist die Entschädigungspflicht in sehr engem Rahmen gehalten, indem sie nur besteht, wenn ein Verschulden der Transportanstalt nachgewiesen wird. Viel bedeutender ist sie nach unserm Entwurfe. Das Zusammenfallen von Drähten bewirkt sehr häufig Sachbeschädigungen, und es ist nicht unbillig, die Gesellschaft haften zu lassen.

Es hat sich dann eine sehr ernste Kontroverse darüber erhoben, ob auch bei Brandfall Entschädigung geleistet werden solle. Die Kommission hat in dieser Richtung eine Ausnahme statuiert. Die Ersatzpflicht für Brandschaden gienge offenbar viel zu weit, indem von den Gesellschaften Summen gezahlt werden müssten, die für sie geradezu unerschwinglich wären. Der Bundesrat scheint selber etwas erstaunt gewesen zu sein, als dessen Bestimmung in dieser Weise ausgelegt wurde. Wir machen nun insofern eine Ausnahme, als wir für Brandschaden das Obligationenrecht gelten lassen. Für Zufall besteht also keine Haftung. Eine weitere Belastung der Gesellschaft wäre meines Erachtens ungerecht gewesen. Im Zweifelsfalle hätte man immer die Gesellschaft schuld gegeben und das hätte zu Konsequenzen geführt, die für die Anlagen unerträglich gewesen wären.

Dies in Bezug auf die Entschädigung von Sachen. Nun noch eine Ausnahme in Bezug auf die Störungen im Geschäftsbetrieb. Hiefür besteht ebenfalls keine Haftpflicht, soweit nicht Arglist und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist. Wollte man für alle Störungen eine Schadensersatzpflicht statuieren, so könnten absolut unerträgliche Forderungen an die Gesellschaften gestellt werden. Auch das wäre ungerecht.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Art. 28.

Kurz: Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten der Kommission erlauben, was unter diesen Störungen im Geschäftsbetrieb zu verstehen ist. Wenn, wie der Herr Referent angedeutet hat, darunter der Fall zu verstehen ist, dass eine Kraftstation einem Abonnenten eine Zeit lang keine Elektricität liefert, so gehört die Bestimmung gar nicht in das gegenwärtige Gesetz; denn dann handelt es sich um die Nichthaltung eines Privatvertrages, welcher durch das Obligationenrecht geregelt wird und nicht durch die Haftpflichtgesetzgebung. Unter die Haftpflichtbestimmungen können nur solche Fälle subsummiert werden, welche nicht aus dem gewöhnlichen Privatrecht hergeleitet werden, sondern wo andere, besondere Rechtsnormen gelten. Wenn daher unter Störung des Geschäftsbetriebes nur das zu verstehen ist, was ich soeben erwähnt habe — ich bin aber der Belehrung gerne zugänglich — so sollte die bezügliche Bestimmung hier ganz gestrichen werden. Dies für einmal meine Ansicht.

M. **de Meuron**: Je ne veux pas discuter le principe même de la responsabilité tel qu'il est posé à l'art. 28 du projet. Je pense que ce principe est juste, qu'il est bon de l'introduire ici, en analogie avec ce qui se fait déjà en matière de responsabilité d'entreprises de transports. Il est bon que les installations électriques soient de droit responsables de tous les dommages causés aux personnes, sauf pour l'entreprise, le soin de faire le preuve que l'on se trouve en présence d'un cas de force majeure ou d'une faute, d'une négligence, imputable à des tiers.

Si je prends la parole, c'est à propos du texte français où la commission a introduit le mot «inadvertance», qui serait la traduction de «versehen» et remplacerait le terme de «négligence». Je ne puis accepter cette proposition, qui non seulement modifie la terminologie en usage, mais introduit une notion nouvelle de droit. Je ne connais pas de loi fédérale dont le texte français ait employé jusqu'ici le mot «inadvertance». L'«inadvertance» diffère de la «négligence» non pas en ce sens que le mot se rapproche mieux du texte allemand, mais elle emporte une idée de gravité moindre; elle est en outre beaucoup plus difficile à préciser. «Négligence, imprudence» ont donné lieu à toute une jurisprudence du tribunal fédéral, tandis que je ne connais aucun texte quelconque, aucun arrêt qui ait défini le mot «inadvertance»; on s'est toujours servi d'une autre expression. J'ai devant moi plusieurs documents qui le prouvent. Ainsi, le code pénal de 1853 parle d'imprudence et de négligence; la loi fédérale de 1875 sur la responsabilité des entreprises de transports, de négligence ou de faute; le C. O. de négligence et d'imprudence; le projet actuel du code pénal fédéral, d'imprudence. La notion d'«inadvertance» ni le mot ne sont connues dans notre législation fédérale.

Mais il y a une raison décisive pour en revenir à «négligence.» Le projet que nous discutons ne fait qu'assimiler la preuve de la faute à celle dont il est question dans la loi de 1875 sur les chemins de fer et les entreprises de transport. Or, l'art. 2 de cette loi se sert de la même expression que celle proposée par le conseil fédéral. La «négligence» de 1875 se traduit en 1900 par «inadvertance»! Cela ne constitue pas seulement un manque de logique, mais cela pourrait avoir des conséquences très regrettables: l'une ou l'autre des parties, les juges seraient vraisemblablement amenés à rechercher la cause de ce changement de terme et à se dire que si une fois c'était «négligence» et l'autre fois «inadvertance», c'est que cela correspondait dans chacun des deux cas à une notion de droit différente. Or, personne n'a proposé une modification de la notion de droit; il s'agit simplement d'une modification de texte. Page 26 du message nous lisons:

«Comme il s'agit donc de régler des matières de droit qui doivent être traitées à peuprès de la même manière que la responsabilité des chemins de fer, il convient dans la fixation des dispositions y relatives, de suivre, pour la forme aussi, la loi fédérale concernant la responsabilité des entreprises de chemins de fer et bateaux à vapeur en cas d'accidents entraînant mort d'homme ou lésions corporelles, du 1 juillet 1875».

L'intention du conseil fédéral a bien été ici d'employer la même expression que pour la responsabilité des entreprises de transport, et non de diminuer la responsabilité des entreprises électriques, ce qui pourrait d'ailleurs avoir de très grands inconvénients au point de vue de la réparation du dommage. S'il est juste de punir en cas de négligence, il est injuste par contre, de punir quelqu'un pour un acte où n'entre aucun élément de faute. Or, maintenir le terme «inadvertance» reviendrait à empêcher d'obtenir la réparation d'un dommage. Le plaideur, les lésés, n'auraient plus la possibilité d'ouvrir une action contre l'entreprise, ils seraient déboutés, on les renverrait dos à dos. Le lésé ou les héritiers de celui-ci seraient privés de tout droit de recours. Le C. O. exige la «faute», mais une coupable imprudence, une inadvertance, cela ne constitue pas la faute. On ne trouverait aussi personne de responsable.

Ce n'est donc pas d'une simple question de texte qu'il s'agit.

C'est par ces quelques considérations que j'ai l'honneur de proposer au conseil de rejeter la proposition de la commission, en ce qui concerne le texte français, pour en revenir à la proposition du conseil fédéral, telle qu'elle ressort de son message, c'est-à-dire remplacer le mot «inadvertance» par celui de «négligence».

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Ich will mich über die beiden Anträge aussprechen. Herr Kurz stellt sich auf den Boden, dass die Bestimmung über die Störung des Geschäftsbetriebes nicht in die Haftpflichtgesetzgebung gehöre. Diese Dinge würden durch das Obligationenrecht geregelt. Das ist in einer Beziehung schon richtig. Allein alle Haftpflichtbestimmungen sind Aenderungen des Obligationenrechts; wir haben das Recht, andere Bestimmungen aufzustellen als das Obligationenrecht und z. B. gerade Bestimmungen über Störungen im Geschäftsbetrieb zu erlassen. Nach dem Antrage des Bundesrates wäre die Anregung des Herrn Kurz so wie so hinfällig. Der Bundesrat hat es für notwendig erachtet, eine Bestimmung aufzunehmen, weil er glaubte, es könnte der Geschäftsbetrieb der Natur der Sache nach als haftpflichtig erklärt werden. Ihre Kommission will die Störung des Geschäftsbetriebes ebenfalls nicht haftpflichtig erklären, aber mit einer Ausnahme bei Arglist und grober Fahrlässigkeit. Gerade infolge Arglist und grobe Fahrlässigkeit kommen Störungen vor, welche einen kolossalen Schaden anrichten können und da ist es wünschbar, dass nicht nur das Obligationenrecht gelte.

Was den Antrag des Herrn de Meuron anbetrifft, so stimme ich mit ihm darin überein, dass der Ausdruck «inadvertance» anderes Recht bringt, als das, welches bisher im Gesetze enthalten war, indem inadvertance und négligence nicht dasselbe ist. Das letztere ist etwas stärker; aber wir wollen, wie gesagt, eine Uebereinstimmung zwischen dem deutschen und französischen Texte herstellen und eine verschiedene Beurteilung in der deutschen und französischen Schweiz ausschliessen. Es hat speciell Herr Forrer, der in diesen Dingen eine grosse Er-

fahrung besitzt, erklärt, dass er jeweilen, wie es ihm conveniere, den deutschen oder den französischen Text anwende, je nachdem dies für den betreffenden Fall notwendig sei. Wenn bisher in der Haftpflichtgesetzgebung ein Irrtum obgewaltet hat, so ist das kein Grund, denselben wie eine ewige Krankheit sich fortvererben zu lassen. Man soll vielmehr den nächsten Anlass benützen, um eine Uebereinstimmung herzustellen. Ob «Versehen» mit «inadvertance» richtig übersetzt sei, das müssen die Herren aus der französischen Schweiz beurteilen; wir haben eine Reihe von Persönlichkeiten angefragt, die alle erklärten, die Uebersetzung sei richtig. Wenn Sie einen bessern Ausdruck finden, so kann das der Kommission recht sein, aber mit «négligence» dürfen Sie «Versehen» nicht übersetzen. Materiell hat sich Herr de Meuron dahin ausgesprochen, er halte «négligence» für richtiger. Aber wir wollen hier keine neue Kategorie schaffen, indem wir uns an die bisherigen Gesetze anschliessen.

Ich beantrage Ihnen einstweilen, der Kommission beizustimmen.

M. Paillard, rapporteur français de la commission: Je me permets d'appuyer auprès de vous la proposition de M. de Meuron tendant à en revenir au mot «négligence». Je crois pouvoir vous dire que si l'expression «inadvertance» a été introduite dans le texte de la commission, c'est que celle-ci a voulu faire une traduction absolument française, que ce mot «inadvertance» paraissait correspondre beaucoup mieux à l'expression allemande «Versehen»; mais les conséquences juridiques qui en découleraient pourraient entraîner trop loin. C'est pour ce motif ainsi que pour ceux indiqués par M. de Meuron que je vous propose aussi de reprendre le mot «négligence».

Kurz: Gestatten Sie mir noch einige wenige Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission. Die Haftpflichtbestimmungen basieren auf dem Grundsatze, dass, entgegen dem Obligationenrecht und entgegen dem allgemeinen Rechte, jemand für irgend einen Schaden an Personen etc. haftet, wenn er nicht beweist, dass er unschuldig ist, während das gemeine Recht, auch das schweizerische Obligationenrecht, von dem Grundsatze ausgeht, dass, falls ich jemand für entstandenen Schaden belangen will, ich den Beweis zu liefern habe, dass der Betreffende den Schaden verschuldet hat. Nach dem Grundprinzip der modernen Haftpflichtgesetzgebung ist die Beweislast umgekehrt, d. h. sie liegt dem Beklagten ob. Dieses Grundprinzip kommt auch in Art. 28 zur Geltung, gleich wie wir es auch in das Eisenbahn- und in das Fabrikhaftpflichtgesetz aufgenommen haben. Nachdem im ersten Satz des vorliegenden Artikels der Fall der Tötung oder Verletzung von Personen erledigt ist, beginnt der zweite Satz mit der Erklärung, dass für Schädigungen an Sachen der Inhaber einer Stark- oder Schwachstromanlage in gleicher Weise hafte, wie im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen. Gegen diesen Satz der bundesrätlichen Vorlage habe ich keine Einwendung zu erheben. Wenn infolge irgend einer Komplikation beim Starkstrombetrieb z. B. ein Pferd zu Grunde geht, indem ein Draht auf dasselbe fällt und es tötet, so bin ich der Meinung, dass der Inhaber der Anlage haftbar ist, so lange er nicht beweist, dass er an der Sache kein Verschulden trägt. Nun aber die Störung im Geschäftsbetrieb. Diese setzt einen Vertrag voraus, denn es giebt zwischen einem Abonnenten und einer elektrischen Anstalt keinen Geschäftsbetrieb ohne Vertrag. Es ist dies ein obligatorisches Verhältnis, während bei der Tötung oder Verletzung eines Menschen durch eine Starkstromanlage kein vertragliches Verhältnis in Frage kommt. Nun will die Kommission und auch der Bundesrat selbst nicht so weit gehen, wie die Haftpflichtbestimmungen bezüglich der Tötung oder Verletzung von Menschen und der Beschädigung von Sachen lauten, sondern sie will eine Einschränkung treffen. Aber in welcher Weise schränkt die Kommission die Haftung für Störungen im Geschäftsbetriebe ein? Ganz auf dieselbe Weise, wie es bereits im Obligationenrecht geschehen ist. Nach dem letztern besteht kein Zweifel darüber, dass wenn mir eine Kraftstation die versprochene Kraft nicht liefert, so dass ich die Beleuchtung etc. nicht vornehmen kann, ich einfach auf Erfüllung des Vertrages und auf Schadenersatz klagen kann und gar nicht nötig habe, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Will die Starkstromanlage der Schadenersatzpflicht wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht nachkommen, so hat sie zu beweisen, dass sie ohne Verschulden den Vertrag nicht erfüllt hat. Ich betrachte deshalb die von der Kommission aufgestellte Bestimmung durchaus nicht als einen Schutz für die Abonnenten, sondern im Gegenteil als einen Schutz der Starkstromanlagen zu Ungunsten der Abonnenten, weil, wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, das Obligationenrecht nicht gilt und im Falle der Nichterfüllung des Vertrages nicht dasjenige massgebend ist, was ich gestützt auf das Obligationenrecht ausgeführt habe, sondern Fahrlässigkeit oder Arglist nachgewiesen werden muss. In Bezug auf die Bestimmung betreffend Brandschäden bin ich einverstanden; ich glaube, in dieser Richtung sollte man die Anlagen schützen. Mein Antrag, nachdem ich die Ansichten der Kommission vernommen habe, geht nun dahin, es sei der zweite Satz: «für Störungen im Geschäftsbetrieb aber nur, soweit Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist», zu streichen.

Schmid (Uri): Ich stimme dem Antrag des Herrn Kurz zu. Nach meiner Ansicht erreicht die Kommission mit ihrem Antrage das, was sie erreichen will, nicht. Ich habe aber das Wort noch zu einer weitergehenden Bemerkung ergriffen. Mir gefällt nämlich die Redaktion: «für Brandschaden gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts» nicht. Was soll damit gesagt sein? Man sagt, das sei klar. Aber es ist nicht mehr klar, wenn ein Prozess ent-

steht, sondern dann ist alles unklar, und es ist absolut notwendig, dass bei Feststellung eines Gesetzes auf moglichste Klarheit hingearbeitet wird. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen — ohne auf diese Redaktion gerade versessen zu sein — statt Brandschaden zu sagen: «In Fällen von Sachbeschädigung infolge eines durch eine elektrische Anlage verursachten Brandes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes». Das ist deutlich.

Gestatten Sie mir noch, mich auch über den Ausdruck «inadvertance» auszusprechen. Derselbe ist ganz undeutlich und muss ausgemerzt werden. Was heisst «inadvertance»? Nicht «Versehen», sondern «Unachtsamkeit». Inadvertance ist kein juristisch präziser Ausdruck. Gerade das, was die Kommission anstreben will, wird nicht erreicht. Denn mit dem Worte «inadvertance» gehen wir weiter als im deutschen Texte. Die Unachtsamkeit ist das plus, das Versehen das minus. Wer einen besseren Ausdruck als «négligence» weiss, mag ihn vorbringen, aber mit «inadvertance» kommen Sie mir nicht! Bleiben Sie bei der «négligence», bis Sie etwas Besseres finden. Wenn dann einer vor Bundesgericht an dem Ausdrucke herumschustern will, so wollen wir ihm das Vergnügen gönnen.

Müri: Es herrschen über die Tragweite dieser Bestimmung eine Menge von Missverständnissen und es ist auffallend, dass selbst der Sprecher der Kommission eine Erklärung abgegeben hat, die offenbar nicht Anspruch auf juristische Richtigkeit machen kann. Es ist mir auch aufgefallen, dass Herr Kurz die Haftpflicht zwar ganz richtig definiert und in Gegensatz zur Haftung aus Vertrag gestellt hat, aber dann nicht die richtigen Konsequenzen daraus zog. Wenn im zweiten Absatz von der Haftpflicht die Rede ist, so muss man absolut nicht an ein Vertragsverhältnis denken. Hier handelt es sich nur um solche Schäden, die aus Vertrag nicht eingeklagt werden können. Herr Kurz hat ganz richtig das Beispiel angeführt: ein Draht fällt auf das Pferd eines Kutschers herunter, es entsteht ein Erdschluss und das Pferd wird getötet. Die Folge ist die, dass die elektrische Anlage für den Schaden haftet, der dem Kutscher durch den Tod des Tieres entstanden ist. Nun kann aber noch etwas weiteres dazukommen. Der Kutscher hat nur ein einziges Pferd und muss den Betrieb einstellen, bis er wieder ein anderes Pferd hat. Nunmehr entsteht die Frage, ob die Anlage für diese Betriebsstörung haftet. Das ist ein Fall, der unter diesen Artikel fällt. Ein anderes Beispiel. Ein Draht fällt in ein Schaufenster und zerstört die ganze Auslage. Der Kaufmann kann damit das Publikum nicht mehr anlocken und er muss wegen der Reparaturen für einige Tage das Geschäft einstellen. Frage: haftet die Anlage für diese Einstellung des Geschäftsbetriebes? Das sind solche Fälle, die unter Art. 28, Abs. 2, fallen. Aber niemals kann die Einstellung des Geschäftsbetriebes bei Abonnenten unter die Haftpflicht fallen und daraus ein Schadenersatz abgeleitet werden. Wenn z. B. bei Hochwasser der Betrieb des Elektricitätswerkes eingestellt werden muss und kein Licht mehr abgegeben werden kann, infolgedessen der Geschäftsbetrieb gestört wird, so haben die Abonnenten selbstverständlich einen Anspruch aus Vertrag, der auf dem gewöhnlichen Civilwege geltend gemacht werden kann, insofern nicht Haftung durch Vertrag ausgeschlossen ist.

Ich glaubte auf diesen Sinn des Artikels aufmerksam machen zu müssen und von diesem Standpunkte aus ist der Artikel vollständig unanfechtbar. Ich stimme auch voll und ganz der Auffassung der Kommission zu, dass man diese Haftpflicht für den Fall der Arglist und groben Fahrlässigkeit statuiert. — Ich unterstütze somit den Antrag der Kommission.

Fehr: Die Ausführungen des Herrn Vorredners stimmen nicht mit den Auffassungen der Kommission. Unter Störungen im Geschäftsbetrieb hat die Kommission hauptsächlich die Einstellung des Betriebes einzelner Etablissemente verstanden, ebenso der Bundesrat, indem er auf Seite 28 der Botschaft ausdrucklich sagt: «Wir würden es aber für zu weitgehend erachten, auch für den durch Störung des Geschäftsbetriebes entstehenden Schaden die gesetzliche Haftpflicht auszusprechen; der letztere kann von sehr erheblichem Umfang ein, z. B. bei Einstellung des Betriebes eines industriellen Geschäftes, und es erscheint unbillig, auch hiefür die Haftung bei Zufall eintreten zu lassen». Die Kommission gieng mit dem Bundesrat einig, dass es nicht billig wäre, bei Zufall oder bei leichtem Verschulden eine Haftpflicht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebes auszusprechen. Dagegen fand sie, dass eine Haftpflicht für die Einstellung des Geschäftsbetriebes vorhanden sei, wenn grobes Verschulden oder Arglist vorliege, und deshalb hat die Kommission ihren vom Antrag des Bundesrates abweichenden Grundsatz aufgestellt. Der Bundesrat ist nach Ansicht der Kommission zu weit gegangen, indem er einfach erklärte, es bestehe keine Haftpflicht für Störungen im Geschäftsbetriebe.

Iselin: Ich glaube, an diesem Artikel ist das Klarste, dass er unklar ist. Sie haben gehört, welche Auslegung ihm Herr Kurz gegeben hat. Sie haben gehört, wie derselbe von Herrn Müri berichtigt wurde, der ihm erklärte, der Artikel sei völlig klar und wolle das und das besagen. Und wiederum haben Sie gehört, dass Herr Fehr als Vertreter der Kommission erklärte, was Herr Müri in dem Artikel gelesen habe, sei etwas anderes, als was die Kommission habe vorschlagen wollen. Unter diesen Umständen können wir den Artikel, wie er hier vorliegt, nicht im Gesetze belassen und ich stelle deshalb den Antrag, es sei derselbe an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, denselben klarer zu redigieren. Ich persönlich würde derjenigen Redaktion den Vorzug geben, welche klar und deutlich das ausspricht, was Herr Müri in den Artikel hineinlegen wollte.

Präsident: Wollen Sie sich über diese Ordnungsmotion aussprechen?

Heller: Ich opponiere dem Ordnungsantrag. Ich glaube, es nützt nichts, zu beschliessen, es sei der Artikel an die Kommission zurückzuweisen, sondern der Nationalrat muss in erster Linie entscheiden, ob er auf dem Boden der Kommission oder demjenigen des Herrn Kurz steht, sonst bringt uns die Kommission neuerdings etwas, das wiederum verschieden ausgelegt wird. Erst wenn diese Frage erledigt ist, mag eine bessere Redaktion gesucht werden. Geben Sie dem Antrage des Herrn Kurz Folge, d. h. streichen Sie den zweiten Absatz, soweit die Kommission Abänderungen vorschlägt, so ist der Artikel nach meiner Auffassung vollständig klar und braucht nicht an die Kommission zurückgewiesen zu werden.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 37 gegen 35 Stimmen wird der Rückweisungsantrag des Herrn Iselin abgelehnt.
(Par 37 voix contre 35, la proposition de renvoi, formulée par M. Iselin, est rejetée.)

Präsident: Wird die Umfrage weiter benützt?

M. Secrétan: Je voudrais vous recommander la proposition de M. de Meuron qui a été laissée un peu à l'arrière-plan, par suite des demandes d'explication de M. Kurz. La traduction du mot allemand «Versehen», c'est «négligence». Il n'a pas d'autre signification. Et le mot «inadvertance» comme, la dit M. Schmid, signifie «Unachtsamkeit». Die ganze litterale Uebersetzung von Versehen ist négligence. Wenn man sagt: ich habe dies und das aus inadvertance gethan, so heisst dies aus Unachtsamkeit. On peut par inadvertance commettre une faute, commitendo et omitendo, tandis que «Versehen» c'est toujours omitendo. Je vous recommande la proposition de M. de Meuron qui assure la traduction littérale de «Versehen».

M. Dinichert: Je regrette de ne pas être d'accord avec M. Secrétan. Ouvrez un dictionnaire quelconque, vous y verrez que la traduction allemande du mot négligence c'est «Nachlässigkeit» oder «Vernachlässigung». Le mot «négligence» implique une idée de culpabilité que n'a pas le mot «Versehen» qui n'est pas une négligence. Si vous voulez maintenir le mot «négligence» dans le texte français, il faut pour être conséquent, être logique, demander que le mot «Versehen» soit remplacé par «Nachlässigkeit» ou «Vernachlässigung». On dit aussi que le mot «inadvertance» signifie «Unachtsamkeit.» Ce n'est pas exact; ce mot se traduit par «inattention».

v. Planta: Ich will mich nicht über die Materie selbst aussprechen und mich namentlich nicht in diesen welschen Hausstreit mischen; dagegen liegt mir sehr daran, dass man vor der Abstimmung, nachdem Sie die Rückweisung abgelehnt haben, ganz genau wisse, über was wir nun zu diskutieren haben. Herr Kurz hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, alle diese Störungen des Geschäftsbetriebes einfach unter das gemeine Recht gestellt. Demgegenüber wollte der Bundesrat durch dieses Gesetz, in noch weitgehenderer Weise als die Kommission, singuläres Recht schaffen, indem er sagte, für Störung des Geschäftsbetriebes überhaupt solle keine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden können. Die Kommission acceptiert im Grundsatz diesen Standpunkt, macht aber eine Ausnahme «soweit Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist». Ich möchte mir nun den Antrag erlauben, dass der Rat nicht sofort über diese Nuance zwischen Kommission und Bundesrat entscheide, sondern einfach erkläre, ob er nach Ansicht des Herrn Kurz das gemeine Recht gelten lassen oder für diese specielle Schädigung besonderes Recht schaffen wolle. Sollte der Rat im letzteren Sinne entscheiden, so würde ich Rückweisung an die Kommission beantragen, um diese Frage neu zu erwägen und uns darüber Bericht zu erstatten. Persönlich stehe ich unbedingt auf dem Standpunkt des Herrn Kurz, dass hier das gemeine Recht gelten soll, d. h. die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Was das 2. Alinea anbetrifft, so ist der ursprüngliche Antrag des Bundesrates von keiner Seite aufgenommen worden, und Herr Bundesrat Zemp hat mir erklärt, dass er nicht im Falle sei, denselben wieder aufzunehmen. Sie hätten also nur zwischen dem Antrage der Kommission und demjenigen des Herrn Kurz zu entscheiden. Ferner liegt zum 2. Alinea ein rein redaktioneller Antrag des Herrn Kurz vor, und ich nehme an, Herr Kurz sei einverstanden, dass für den Fall der Rückweisung, nach Antrag v. Planta, auch diese redaktionelle Aenderung mit zurückgewiesen würde, d. h. dass darüber nicht abzustimmen wäre.

Abstimmung. — *Votation.*

1. Alinea. Mit Mehrheit gegen 22 Stimmen wird im französischen Text Ersetzung des Wortes «inadvertance» durch «négligence» beschlossen.

2. Alinea. Mit Mehrheit gegen 16 Stimmen wird der Antrag des Herrn Kurz angenommen.

(1er alinéa. A la majorité contre 22 voix, l'expression «inadvertance» du texte français est remplacée par «négligence».

2e alinéa. La proposition de M. Kurz l'emporte à la majorité contre 16 voix.)

v. Planta: Nach dieser Abstimmung lasse ich den Ordnungsantrag fallen; er hat nun keinen Zweck mehr.

Präsident: In diesem Falle haben Sie nur noch über den Antrag des Herrn Schmid zu entscheiden, welcher sagen will: «In Fällen von Sachbeschädigung infolge eines durch eine elektrische Anlage verursachten Brandes . . .»

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 41 gegen 23 Stimmen siegt der Antrag des Herrn Schmid über die Fassung der Kommission.

(Par 41 voix contre 23, la proposition de M. Schmid l'emporte sur celle de la commission.)

Art. 29.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In Art. 29 ist das Verhältnis der Haftpflicht für den Betrieb geregelt und zwar genau in gleicher Weise, wie für den Bau. Während in Art. 28 (beim Bau) nur die Haftpflicht des Eigentümers der Anlage in Frage kam, wird hier der Lieferant und der Bezüger elektrischer Energie haftbar erklärt und zwar haften beide solidarisch. Es ist dies für den Verletzten von grosser Wichtigkeit, damit er nicht von Pontius zu Pilatus geschickt wird, wenn ein solcher Schadensfall sich zuträgt, sondern sich an den einen oder den andern halten kann.

Nachdem Sie bei Art. 28 den Antrag des Herrn Kurz angenommen, d. h. beschlossen haben, es seien die Störungen im Geschäftsbetrieb unter das gemeine Recht zu stellen, wird nun auch hier eine entsprechende Aenderung vorgenommen und zu diesem Zwecke der Artikel an die Kommission gewiesen werden müssen.

Präsident: Ich glaube, in Uebereinstimmung mit Ihrem Beschlusse zu Art. 28 wird die Fassung des zweiten Teils von Art. 29 eine ganz einfache sein; es wird heissen müssen: « . . . haften solidarisch für Schaden an Personen oder Sachen, welcher durch die Anlage entsteht, sofern nicht die in Art. 28, Absatz 1, genannten Befreiungsgründe vorliegen.» Sind Sie einverstanden, dass der Artikel in dieser Fassung angenommen wird? — Es ist dies der Fall.

Art. 30.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In Art. 30 wird gesagt: «Wenn solche Schädigungen zufolge des Zusammentreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, die beteiligten Unternehmungen den Schaden zu gleichen Teilen zu tragen, anderweitige Verständigung unter ihnen vorbehalten.»

In der Kommission fand eine Diskussion darüber statt, ob man diese «anderweitige Verständigung» belassen wolle; allein man citierte Beispiele, wo es wünschbar erscheine, dass solche Verträge miteinander vereinbart werden können. Im übrigen wird hier einfach der Grundsatz aufgestellt, dass derartige Schädigungen elektrischer Anlagen gemeinsam zu tragen sind. Es fand betreffend diesen Artikel eine längere Korrespondenz mit dem schweizer. Eisenbahnverband und dem elektrotechnischen Verein statt. Der Eisenbahnverband gieng von der Ansicht aus, es sollte diese Haftbarkeit zwischen verschiedenen Anstalten anders geregelt werden können und zwar wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, der Eigentümer der Anlage habe zu haften bis zu der Stelle, wo er den Strom abgebe, und der Strombezüger von da an, wo er über den Strom verfüge. Allein es hat sich ergeben, dass diese Unterscheidung nicht getroffen werden kann. Es ist mitunter an einer Störung im Innern einer Fabrik die davon weitentfernte elektrische Anlage schuld und anderseits kann ein Vorgang in der Fabrik eine Störung der elektrischen Anlage zur Folge haben. Es musste daher von dieser Trennung Umgang genommen werden, und es hat sich speciell der schweiz. elektrotechnische Verein viele Mühe gegeben, uns zu überzeugen, dass es nicht möglich sei, eine andere Bestimmung zu treffen, als beide verantwortlich zu erklären. Es muss dann im einzelnen Falle untersucht werden, wer die Schuld trägt.

Dies sind die einzigen Bemerkungen, welche ich namens der Kommission zu diesem Artikel zu machen habe.

Fehr: Es ist in der bundesrätlichen Botschaft (S. 29) ausdrücklich gesagt:

«Art. 30 regelt die Verantwortlichkeit der verschiedenen elektrischen Anlagen unter sich, sowie der Eigentümer der Anlagen und der Bezüger von elektrischer Energie unter sich beim Entstehen von Schädigungen. Die gemeinsame Tragung des Schadens bei mangelndem Nachweise eines Verschuldens erscheint uns richtig, da für Uebernahme der Haftpflicht für Zufall eine stärkere Belastung der an sich gefährlicheren Leitung nicht billig wäre,

indem der Zufall, wie oben an einem Beispiele nachgewiesen wurde, gerade bei der an sich ungefährlichen Leitung eintreten kann. Hier handelt es sich nämlich um die Repartition des Ersatzes für Dritten zugestossenen Schaden. Wo zwei Unternehmungen in Frage kommen, wäre somit der Schaden hälftig zu teilen, bei dreien zu Dritteln u. s. w. Anderweitige Verteilung der Haftpflicht durch Vertragsabschluss zwischen den interessierten elektrischen Anlagen unter sich ist gesetzlich nicht zu verbieten.»

Wenn Sie nun aber den Art. 30 sich näher ansehen, so werden Sie finden, dass man denselben auch so auffassen kann, als haben die verschiedenen elektrischen Anlagen gegenüber dem Geschädigten nur pro rata zu haften, und ich habe mich überzeugt, dass auch Juristen diese Auffassung haben könnten; ja man könnte sogar soweit gehen, zu sagen, gegenüber dem Geschädigten können sich die Eigentümer der betreffenden Unternehmung von vornherein verständigen, dass sie nur so und soviel von dem Schaden tragen wollen. Es scheint mir, man sollte die Sache so redigieren, dass in erster Linie der Grundsatz aufgestellt wird: wenn durch verschiedene elektrische Anlagen ein Schaden eintritt, so haften die betreffenden Anlagen solidarisch gegenüber dem Geschädigten; unter sich selbst hätten sie dann den Schaden so zu verteilen, wie es hier vorgeschlagen ist. Ich würde Ihnen deshalb folgende Redaktion des Art. 30 vorschlagen:

«Wenn solche Schädigungen zufolge Zusammentreffens von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben die beteiligten Unternehmungen den Schaden gegenüber dem Geschädigten in solidarer Haft zu tragen; unter sich, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann oder anderweitig Verständigungen getroffen werden, zu gleichen Teilen.»

Damit wäre der hier enthaltene Grundsatz ganz klar ausgesprochen.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Der Antrag des Herrn Fehr entspricht durchaus den Ansichten der Kommission, und ich glaube daher, dieselbe könne sich mit demselben einverstanden erklären. Wäre der Antrag im Schosse der Kommission gestellt worden, so würde er wahrscheinlich schon dort angenommen worden sein.

Angenommen nach Antrag des Herrn Fehr.
(Adopté d'après la proposition de M. Fehr.)

Art. 31.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier will der Bundesrat sagen: «Jede Zuwiderhandlung gegen die gemäss Art. 15 dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Vorschriften wird als Verschulden betrachtet.» Im Art. 15 des bundesrätlichen Vorschlages, jetzt Art. 2bis, ist gesagt, dass der Bundesrat über eine Reihe von Dingen Vorschriften zu erlassen habe, und es ist sicher, dass diese Vorschriften sehr zahlreich und in Bezug auf ihre Wichtigkeit verschieden sein werden. Wenn nun jede Zuwiderhandlung dagegen als ein Verschulden betrachtet würde, so scheint uns dies viel zu weit zu gehen, und es haben sich auch der schweizerische elektro-technische Verein, überhaupt die beteiligten Kreise, dagegen aufgelehnt. Es wäre doch etwas eigentümlich, wenn von administrativer Seite von vornherein in einem Gesetze gesagt würde: Jede Zuwiderhandlung gegen die von uns erlassenen Vorschriften (welche grossenteils technischer Natur sein werden) ist ein Verschulden. Die Kommission glaubt, der Entscheid über die Frage des Verschuldens solle Sache des Richters sein. Derselbe soll im einzelnen Falle prüfen, ob ein Verschulden vorliege oder nicht. In den meisten Fällen mag dies ja der Fall sein, aber es kann auch andere Fälle geben, wo es nicht als Verschulden erkannt wird, und wenn der Bundesrat eine solche Vorschrift verlangt, so setzt er offenbar voraus, dass der Richter ohne eine solche Bestimmung vielleicht zu milde urteilen würde. Ihre Kommission jedoch glaubt in dieser Beziehung, es sollen elektrische Anlagen, überhaupt alle diejenigen, die mit diesem Betrieb etwas zu thun haben, nicht durch eine solche Massregel administrativer Natur zum vornherein gewissermassen in jedem Fall als schuldig erklärt werden. Die Kommission beantragt Ihnen daher, diesen Artikel ganz zu streichen und die Beurteilung des Verschuldens dem Richter zu überlassen.

Gestrichen. — *(Biffé.)*

Art. 32.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 33.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich um die Anzeigepflicht, und zwar ist dieselbe eine sehr intensive. Der Bundesrat glaubt, es sei dies nötig, einerseits um eben Verschuldung immer bestrafen zu können und anderseits um dahin zu wirken, dass solche Vergehen in Zukunft weniger häufig vorkommen. Im allgemeinen wird diese Schreiberei, dieses sofortige Anzeigen in den beteiligten Kreisen nicht gerade angenehm berühren; allein die Kommission musste sich doch sagen, es sei wünschbar, dass eine solche Anzeigepflicht bestehe; wenn sie auch etwas unangenehm berühre, so werde sie doch sehr wohlthätig wirken.

Eine Aenderung haben wir nur in einer Richtung getroffen. Der Bundesrat verlangt die Anzeige von jeder vorgefallenen Personen- oder Sachenbeschädigung. In Bezug auf die Anzeige jeder Personenbeschädigung sind wir einverstanden, denn dann handelt es sich schon um wichtigere Fälle, und die gleiche Bestimmung steht auch im Eisenbahn- und im Fabrikhaftpflichtgesetz. Dagegen glauben wir, es gehe zu weit, in Bezug auf jede Sachenbeschädigung die Anzeigepflicht auszusprechen und wegen der geringfügigsten Fälle die Sammlung einer Fülle von Ma-

terial zu veranlassen. Wir glauben, es genüge, zu sagen: «oder erheblichen Sachenbeschädigung». Es giebt auf diesem Gebiet auch ganz minime Sachenbeschädigungen und wahrscheinlich war es nie die Absicht des Bundesrates, dass jede Sachenbeschädigung zur Anzeige gelangen solle. Anderseits gebe ich zu, dass der Ausdruck «jede erhebliche Sachenbeschädigung» jeweilen eine Kontroverse darüber zulässt, was erheblich sei. Aber im grossen und ganzen wird man dies wissen, und zudem wird der Bundesrat auch darüber bestimmte Vorschriften aufstellen. Wir möchten nur die elektrischen Anlagen davor schützen, jede Sachenbeschädigung anzeigen zu müssen.

Ihre Kommission will ferner statt von einer «Lokalbehörde» nur von einer «Behörde» sprechen. Es ist in der bundesrätlichen Botschaft gesagt, es solle diese Lokalbehörde über die Ursache und die Folgen des Unfalles ungesäumt und in wichtigeren Fällen unter Zuzug von Sachverständigen eine amtliche Untersuchung einleiten und dem Bundesrate und der kantonalen Regierung vom Vorfalle direkt Kenntnis geben. Wir hatten bekanntlich über diese Lokalbehörden gestern beim Baumastartikel eine Diskussion, und es wurde beschlossen, diesen Ausdruck beizubehalten. Dort war es natürlich, dass die betreffende Behörde in der Nähe sein müsse und das Verfahren möglichst billig abgewickelt werden könne. Hier dagegen möchten wir es den Kantonen überlassen, welche Behörde sie bezeichnen wollen. In den meisten Kantonen wird man das gleiche Verfahren einschlagen, wie bei der Fabrikgesetzgebung, d. h. es ist wahrscheinlich, dass man diese Anzeigepflicht der Kantone mehr centralisiert, als es mit Bezug auf eine solche lokale Frage, wie diejenige betreffend die Baumäste, angezeigt ist. Deshalb haben wir den Ausdruck «Lokalbehörden» durch den allgemeiner gehaltenen «Behörden» ersetzt.

Im übrigen habe ich zu Art. 33 keine Bemerkung zu machen.

Dinkelmann: Der Sprechende hat in der Beratung der Kommission übersehen, dass jede Personenbeschädigung zur Anzeige gelangen solle. Ich glaube, man sollte hier nicht weiter gehen, als in der Eisenbahnhaftpflichtgesetzgebung. Dort wird nicht verlangt, dass jede Personenbeschädigung angezeigt werde, sondern nur solche von Belang, d. h. solche, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehreren Tagen zur Folge haben. In viel höherm Mass als im Eisenbahnbetrieb ist es bei Starkstromanlagen der Fall, dass unbedeutende Personenbeschädigungen eintreten. Es kann ein Arbeiter, der mit dem Strom in Berührung kommt, eine kleine Brandwunde an einem Finger davontragen oder durch einen Lichtbogen für einige Stunden geblendet werden, etc. Ich halte dafür, man sollte nicht weiter gehen, als in der Eisenbahnhaftpflichtgesetzgebung und beantrage deshalb, zu sagen: «von jeder vorgefallenen erheblichen Personen- oder Sachenbeschädigung».

Jäger: Es fällt auf, dass bei diesem Artikel vom Herrn Kommissionsreferenten nicht bemerkt worden ist, dass sämtliche schweizerische Elektricitätswerke durch Bundesbeschluss dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Dasselbe normiert die Anzeigepflicht bis in alle Details, und ich sehe nicht ein, warum unter diesen Umständen der Art. 33 hier überhaupt noch seinen Platz finden soll. Wollen Sie ihn gleichwohl beibehalten, so möchte ich bitten, denselben mit den von der Kommission und Herrn Dinkelmann vorgeschlagenen Modifikationen anzunehmen. Speciell was die Lokalbehörden anbelangt, so versetzen Sie diese in eine sehr eigentümliche Situation, wenn Sie dieselben zur Untersuchungsbehörde in solchen anzeigepflichtigen Fällen machen. Sehr häufig sind es gerade die Gemeinden, welche Elektricitätswerke besitzen; diese müssten also gegen sich selber eine Untersuchung anstellen! In der weitaus grössten Zahl sind die Lokalbehörden auch nicht geeignet, vermöge ihrer Sachkenntnis in einer solchen Angelegenheit eine Untersuchung zu führen, die nicht zu Chikanen und Verzögerungen und damit zu Differenzen zwischen den Gemeinden und den Elektricitätswerken führen soll. Es wäre am besten, wenn der Art. 33 vollständig gestrichen würde, doch will ich keinen bezüglichen Antrag stellen; dagegen thun Sie unter allen Umständen gut, die von der Kommission und Herrn Dinkelmann vorgeschlagenen Modifikationen eintreten zu lassen.

Fehr: Die Auffassung des Herrn Jäger ist meines Erachtens nicht richtig. Er glaubt, alle Beschädigungen, die vorkommen können, müssen schon nach dem Fabrikgesetz angezeigt werden. Das trifft zu mit Bezug auf die Arbeiter der elektrischen Anlagen, nicht aber in Bezug auf Drittpersonen oder solche Sachen, welche beschädigt werden, aber mit dem Werk nicht in Beziehung stehen. Der Art. 33 ist daher hier ganz an seinem Platze.

Jäger: Die Auffassung, die der Herr Vorredner dem Artikel giebt, würde einfach eine Wiederholung des Art. 29 bedeuten. Dort ist genau gesagt, wer für den Schaden haftet und in welchem Verhältnis derselbe geltend gemacht werden kann.

Präsident: Ich möchte doch Herrn Jäger bemerken, dass es sich hier um die Anzeigepflicht handelt, in Art. 29 dagegen um die Haftpflicht.

Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist dies nicht der Fall. Es liegt nur der Antrag des Herrn Dinkelmann vor; Sie werden über denselben entscheiden.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 51 gegen 20 Stimmen wird der Antrag des Herrn Dinkelmann angenommen.

(La proposition de M. Dinkelmann est adoptée par 51 voix contre 20.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Mittwoch 5. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, mercredi 5 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung № 40 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2.—, Union postale fr. 4.—. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 5. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 5 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Errichtung einer centralen Notenbank.
Banque centrale d'emission.

Fortsetzung der Detailberatung. — *Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 540 hievor. — Voir page 540 ci-devant.)

olgende neue Anträge liegen vor:

Anträge der Minderheit der Kommission des Ständerates.
(HH. Petrelli, Reichlin, Schumacher.)
4. Dezember 1900.

Zusatz zu Art. 12.
Als Ersatz für die den Kantonen durch Entzug der Emission von Banknoten erwachsende Einbusse hat der Bundesrat von den zur Ausgabe gelangenden Banknoten der centralen Notenbank alljährlich eine Steuer von ½ % zu erheben, welche unter die Kantone nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen ist.

Zu Art. 73.
Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens fünf Jahren in der Weise zu geschehen, dass jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden halben Jahres mindestens ein Zehntel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages ihrer Notenemission zur Vernichtung einzuliefern, einen allfälligen Fehlbetrag aber in bar einzuzahlen.

Wenn jedoch der Betrag der im Laufe eines Halbjahres von einer Emissionsbank eingelieferten Noten ein Zehntel des Nominalbetrages ihrer Notenemission übersteigt, so wird der Ueberschuss auf Rechnung der folgenden Halbjahre vorgetragen. Die Einlieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die vom Bund zu bestellende Kontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Nationalbank.

De nouvelles propositions ainsi conçues sont distribuées:

Propositions de la minorité de la commission du conseil des états.
(MM. Peterelli, Reichlin, Schumacher.)
4 décembre 1900.

Amendement à l'art. 12.
Pour compenser le dommage que les cantons subiront en perdant l'émission des billets de banque, le conseil fédéral prélèvera sur les billets de la banque centrale qui seront mis en circulation un impôt de ½ %. Le produit de cet impôt sera réparti entre les cantons proportionnellement à la population domiciliée.

A l'art. 73.
Le retrait des billets de banque s'effectuera dans un délai de cinq ans dès le jour de l'ouverture des opérations de la banque nationale de la manière suivante: chaque banque sera tenue d'envoyer, à la fin de chaque semestre, en billets destinés à être détruits, le dixième au moins du montant nominal de son émission constaté au jour de l'ouverture de la banque nationale; en cas d'insuffisance de billets la somme sera complétée par des espèces.

Toutefois, si le montant des billets envoyés par une banque d'émission dans le courant d'un semestre dépasse le dixième du montant nominal de l'émission de la dite banque, l'excédent sera porté au compte des semestres suivants. Les billets destinés à être détruits seront remis à l'autorité de contrôle instituée par la Confédération et les espèces à la banque nationale.

Präsident: Wir nehmen die Beratung des Bankgesetzes wieder auf.

Art. 12.

Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Die Aenderung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, ist nur die Verbesserung eines grammatikalischen Fehlers, der sich im deutschen Texte fand, betrifft also gar nichts Neues, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte; es ist nur der Kasus mit der Präposition in Einklang gebracht, welche vorausgeht.

Was den Antrag der Minderheit betrifft, so erachte ich es für angezeigt, dass vorerst ein Vertreter der Minderheit denselben begründe.

Reichlin, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen einen Zusatz zu Art. 12; zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir Folgendes anzuführen.

Ich frage mich zuerst: was verlieren die Kantone durch die Einführung der Notenbank? Der Verlust besteht erstens im Entgang der Banknotensteuer, welche den Kantonen bis jetzt cirka eine Million abgeworfen hat. Sodann verlieren die Emissionsbanken den Gewinn von der bisherigen Banknotenausgabe. Derselbe wird bekanntlich auf 1 bis 2 Proz. geschätzt; unter der Annahme, es werden cirka 200 Millionen emittiert, ist somit der Gewinn, welcher hier den Kantonen entgeht, auf cirka 2 bis 4 Millionen anzuschlagen.

Was bietet nun andrerseits das neue Institut, welches errichtet werden soll, den Kantonen? Es bietet ihnen den Reingewinn, welcher sich ergiebt, wenn 15 Proz. des Reingewinnes dem Reservefonds zugeschieden und wenn 4 bis 4½ Proz. Zinsen des Dotationskapitals in Abzug gebracht werden. Der Reingewinn, welcher den Kantonen verbleibt, wird voraussichtlich in den ersten Jahren, wenn Sie noch die Installationskosten des neuen Instituts abziehen, ein sehr geringer sein; die Befürchtung besteht, er möchte vielleicht für eine Periode ganz ausfallen. Bei diesem Standpunkte kann man sich fragen: sind die Kantone, die jährlich an Notengewinn und an Banknotensteuer 3 bis 5 Millionen eingenommen haben, in der Lage, auf diesen ganzen Gewinn zu verzichten? Ich denke, so wie wir die kantonalen Verwaltungen kennen, ist dies nicht anzunehmen. Dieser Befürchtung, dass in den ersten Jahren vom centralen Institut für die Kantone gar nichts abfalle und dass sie andrerseits nicht in der Lage seien, auf den ganzen Gewinn zu verzichten, hat die Minderheit geglaubt, könne entgegengetreten werden durch diesen Antrag, dass man eine Banknotensteuer erhebe von ½ Proz. der Emission; das würde unter der Annahme, dass 200 Millionen emittiert werden, einen Ertrag von einer Million ergeben; damit würden doch die Kantone wenigstens einigermassen entschädigt und könnten sich eher beruhigen.

Man hat nun gesagt, vom geschäftsmässigen Standpunkt gehe es nicht an, dass die centrale Notenbank schon von vorneherein mit einer solchen Servitut belastet werde, um so weniger, als der Reingewinn der Notenbank ohnehin den Kantonen zugeschieden werde. Darauf erwidere ich: Im Grunde würden wir gar nichts Neues einführen; denn auch bis jetzt waren die Notenbanken mit der Notensteuer belastet. Die Notensteuer hat bis jetzt auch cirka eine Million abgeworfen und erst nachdem diese Notensteuer den Kantonen bezahlt war, konnten die Reingewinne der Banken festgestellt werden. Also im Grunde ist es gar nichts Neues, und wenn dieser Antrag angenommen würde, würde er gewissermassen auch eine Wegleitung für das neue Institut sein, sein Augenmerk nicht nur auf die Regelung der Valuta und des Geldverkehrs zu richten, sondern auch zu trachten, dass aus dem neuen Institute ein Gewinn zu Gunsten der Kantone sich ergebe.

Ich glaube, dieser Antrag dürfte zur Beruhigung dienen; seine Annahme würde ein Entgegenkommen gegenüber den Kantonen beweisen. Ich empfehle Ihnen von diesem Gesichtspunkte aus unsern Antrag.

Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich empfehle Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, den Antrag abzulehnen, und zwar muss ich es mit allem Nachdrucke thun. Wenn ich von Nachdruck spreche, so will ich damit nicht etwa zu erkennen geben, es sei uns, der Mehrheit, darum zu thun, den Kantonen möglichst viel wegzunehmen und dem Bund zuzuhalten, überhaupt die Kantonalbanken zu schwächen. Wir sind so sehr wie die Minderheit von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Kantonalbanken möglichst geschont werden sollen, und dass man der Reform zu liebe, die wi[r] vorhaben, in dieser Richtung nicht weiter gehe[n] soll, als man muss. Aber es giebt eben eine gewisse Grenze, wo das Nachgeben aufhört, weil es schädlich wird und die Reform ungesund macht, ein totgebornes Kind schafft. Der Zusatzartikel, welcher vorgeschlagen ist, hätte diese Wirkung.

Konstatieren wir vorab, wie es sich mit dem bisherigen Gewinn der Notenbanken verhält; ich spreche nicht von der Ziffer, sondern von der Berechnungsart. Hier vergisst Herr Reichlin etwas Wesentliches, nämlich, dass der Gewinn mit der Last verbunden war, mindestens 40 Proz. der Emission in Barschaft im Keller zu haben, eine Barschaft, welche sich nicht verzinste. Diese 40 Proz. werden den Banken frei in dem Augenblicke, wo sie die Noten abgeben; sie vermögen dann mit diesem Geld wieder Geld zu verdienen, sie können es zinsbringend anlegen. Wenn sie es z. B. verwenden, um Anteilscheine der Bundesbank zu kaufen, so haben sie eine anständige Verzinsung. Das muss vom bisherigen Notengewinn abgezogen werden.

Andrerseits ist richtig, dass die Emissionsbanken ihre gewinnreiche Thätigkeit in Banknoten mit dem Uebergang des Notenmonopols an den Bund einbüssen. Aber dann werden sie eben in anderer Weise ihre Thätigkeit entwickeln und sie weiter ausbilden müssen. Es ist das ja der Kampf ums

Daseins, der für die Geldinstitute auch besteht und vor welchem sie gar nicht zurückschrecken. Und gerade da kommen wir mit unsern Vorschlägen den Kantonalbanken entgegen, indem wir verhindern, dass die neue Bundesbank im Geschäftskreise den Kantonalbanken Schwierigkeiten oder gar erhebliche Konkurrenz bereite. Man darf also diese Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf den ihnen verbleibenden Gebieten auch etwas in Berechnung ziehen. Es ist nicht zu sagen, dass gar nichts an die Stelle dessen trete, was ihnen genommen wird.

Sodann hat der Bund ein Uebriges gethan und sich von jeher auf den Boden gestellt, dass es genüge, wenn die Bundesbank seine Anteilscheine und die Anteilscheine des zugezogenen Kapitals anständig verzinse; allen weitern Gewinn überlässt er den Kantonen. Wenn also die Bank auch nur einigermassen gewinnreich arbeitet, so fällt dieser Gewinn vollständig den Kantonen und niemand anders zu. Das war ja gegenüber dem Verfassungsartikel ein sehr grosser Schritt zu Gunsten der Kantone. Erinnern Sie sich daran, wie wir seiner Zeit in diesem Saale bei der Beratung des Verfassungsartikels gestritten haben, ob man so weit gehen wolle, wie dann der Verfassungsartikel es wirklich gethan hat. Der Verfassungsartikel schreibt vor, zwei Drittel vom Reingewinne sollen an die Kantone gehen. Eine Minderheit, die eine Zeit lang die Mehrheit war, wollte die Beteiligung der Kantone nicht so gross werden lassen. Aber schliesslich wurde es als Kompromiss mit den Kantonen betrachtet, ihnen die zwei Drittel zu bewilligen. Sobald man hernach zur Beratung des Ausführungsgesetzes kam, ist man noch weiter gegangen; man hat den ganzen Reingewinn den Kantonen zugeschieden. Ich glaube also, die Kantone können sich nicht beklagen. Gewiss verlangt die Reform von ihnen für die Uebergangszeit noch immer etwelche Opfer; aber es lässt sich eben eine Reform auf diesem Gebiete nicht durchführen, ohne dass gewohnte Kreise gestört und vorausgehende Gewinne eine Zeit lang gewisse Rückgänge aufweisen. Der Herr Vorredner hat denn auch vor dieser Uebergangszeit Furcht. Er meint, dass die Bank in der ersten Zeit gar keinen Reingewinn verteilen könne. Das glaube ich nicht, namentlich nicht, wenn die gegenwärtigen Diskontoverhältnisse dieselben bleiben. Würde natürlich ein starker Fall des Diskonto eintreten und möglich ist ja alles, so würde die Befürchtung schon eher begründet sein. Aber dann müssen sich die Kantonalbanken sagen: es ist dies ein Nachteil, der uns beim alten Stand der Dinge auch getroffen hätte; denn sie hätten unter dem Fallen des Diskonto gerade so gelitten, wie die Centralbank. Der Nachteil des Rückganges wäre nur auf andere Schultern gelegt als bisher. Die Möglichkeit, dass der Zinsfuss sich noch hält, scheint mir näher zu liegen. Ich wiederhole, ich glaube nicht, dass die Furcht begründet sei, es möchte die Centralbank in der ersten Zeit keinen Reingewinn verteilen. Wäre es aber der Fall, so hätte der Nachteil die Kantonalbanken doch getroffen, auch ohne Bundesbank.

Auf der andern Seite muss man sich vergegenwärtigen, was es bedeutet, wenn man die weitgehende Konzession machen wollte, welche die Herren von der Minderheit Ihnen beantragen. Es wird beantragt, es solle $^1/_2$ Proz. vom Banknotenumlauf als Steuer erhoben werden. Der Banknotenumlauf wird in der ersten Zeit nicht stark abnehmen, alles, auch die Einschränkung des Umlaufes, verlangt seine Uebergangszeit. Man wird in dieser ersten Zeit mit einer Emission noch von etwa 200 Millionen zu rechnen haben. $^1/_2$ Proz. davon macht eine Million aus. Diese Million wird vorab abgezogen, sie kommt auf das Gewinn- und Verlustkonto. Das gefällt ja gerade, denn wer zuerst am Feuer ist, wärmt sich zuerst. Dann kommt der Reservefonds und will mit 15 Proz. gespiesen werden. Dann kommt die Verzinsung des Grundkapitals. Bei einer Verzinsung von $4^1/_2$ Proz. — ich habe die Rechnung in runden Ziffern gemacht — braucht es für all dies, also zum Abzug der Million, für den Reservefonds und endlich für die ordentliche Verzinsung des Grundkapitals von 36 Millionen, Fr. 2,905,000, oder etwas über 8 Proz. dieses Gründungskapitals. Mit andern Worten: die Bank muss alsbald etwas über 8 Proz. verdienen, um noch einen Reingewinn verteilen zu können. Nun frage ich die Herren von der Minderheit, welche ja gerade für die ersten Jahre Befürchtungen haben: wie kann man darauf rechnen, dass alsbald über 8 Proz. verdient werden? Denken Sie sich vollends den Fall, mit dem wir rechnen müssen, dass der Diskonto erheblich zurückgienge, wie wollen Sie da in der ersten Zeit auch nur 8 Proz. herausbringen? — Ich habe die Rechnung auch für 4 Proz. gemacht; denn es ist ja möglich, dass bei der Beratung der Gewinnverteilung der Antrag auf 4 Proz. wieder gestellt und von Ihnen angenommen wird. Dann braucht es Fr. 2,695,000, d. h. beinahe 7 Proz., welche die Bank vom ersten Jahre an verdienen muss. Ich wage nicht, der Bank die Prognose zu stellen, namentlich nicht, wenn ich in Betracht ziehe, dass der Diskonto zurückgehen kann. Das wollen Sie bedenken, dann liegen Ihnen von vorneherein die Folgerungen, die Wirkungen für das neue Bundesbankprojekt klar vor Augen. Man bindet ihm eine Kette an den Fuss; man nimmt ihm den Atem, bevor es recht zum Leben kommt. Es ist in der That das, was Herr Reichlin es selber genannt hat: eine Servitut. Warum schaffen wir die centrale Notenbank? Dass sie aufhöre mit der Geldmacherei in Banknoten, dass sie mit dem bisherigen System breche und zu den gesunden Grundsätzen des Zettelbankwesens zurückkehre. Können wir nun dieser Bank etwas auferlegen, was sie zum vornherein belastet, können wir ihr gerade in der ersten Zeit, wo sie sich frei bewegen und entwickeln muss, diese Schwierigkeiten schaffen? Es ist gestern ausgesprochen worden und es darf heute wieder gesagt werden: was wir als eine glückliche Reform betrachten, ist das, dass wir diese Banknotenbesteuerung und die Tendenz des Fiskus, aus den Banknoten unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den Verkehr, etwas zu ziehen, über Bord werfen. Im «kantonalen System» war diese Tendenz sanktioniert und da bringen wir sie nicht weg; aber bei der Bundesbank wollen wir sie wegbringen. Das verhindert der Antrag des Herrn Reichlin wieder, wie er eigentlich selber uns gestanden hat. Er sagt, die Notensteuer sei wohl eine Servitut, aber sie stifte einen grossen Nutzen; sie empfehle der Bank nicht nur, sondern nötige sie, daran zu denken, Geld zu verdienen; die Bundesbank solle nicht bloss unserer

Valuta zu Hülfe kommen, solle sich nicht bloss nach den Regeln des Verkehrs und des Zettelbankwesens richten, sondern trachten, dass die Kantone möglichst viel Geld in ihre Kassen bekommen; das, meint er, sei vom Guten. Wenn ich für mich das Gute an dem, was wir beraten, hierin sehen würde, so wäre ich der erste, der Ihnen heute anstatt Weiterfahren beantragen würde: Bleiben wir beim Alten; wenn wir das wollen, dann haben wir es schon und wir können auf dem Boden des Alten noch eher etwas ausrichten, als mit einer neuen Centralbank in dieser Gestalt.

Zum Schlusse sage ich noch einmal: Wir Mitglieder der Mehrheit sind durchaus nicht so gegen die Kantonalbanken gesinnt, dass wir ihnen etwas entziehen wollten, was ihnen gehört und wir haben ja den Kantonalbanken erhebliche Konzessionen gemacht. Es ist heute eine Zuschrift aus Kantonalbankkreisen, von sehr kompetenter Seite ausgehend, Ihnen verlesen worden, die Eingabe der grössten Kantonalbank der Schweiz. Was darin gesagt wird, ist im ganzen gewiss richtig, und es fällt uns nicht ein, diesen Grundsätzen entgegenzutreten. Wir sind gegenteils bereit, die Konzession noch zu machen, welche die Kantonalbank Zürich von der neuen Bundesbank noch verlangt, eine Konzession nicht der Besteuerung, sondern eine Konzession am gesunden Orte, wo man Konzessionen machen kann, ohne den Vorschriften, welche für die Zettelbanken gelten, ins Gesicht zu schlagen, nämlich auf dem Boden des Arbeitsprogrammes. Da wird von der Kantonalbank Zürich gewiss nicht für sich allein, sondern in Beziehung auf die Bedürfnisse auch der andern Kantonalbanken das Gesuch gestellt, wir möchten ausser den Depositen auch noch das Aufnahmsgeschäft, die Aufnahme von Valoren in die Keller der Bundesbank streichen; es wird darauf hingewiesen, dass die Kantonalbanken erhebliche Einnahmen daraus ziehen, dass dieses Geschäft eigentlich nicht zur Thätigkeit der Bundesbank gehöre, sondern dass man es nur als Nebengeschäft in deren Programm eingeführt habe; man könne also darauf verzichten, ohne die Wurzeln des Baumes anzuschneiden. Da möchte ich recht gerne entgegenkommen; ich weiss nicht, wie viel die Kantonalbank Zürich damit verdient; aber es ist jedenfalls ein erheblicher Betrag, ich schliesse das aus den Einnahmen, die andere Institute daraus ziehen. Um zu zeigen, dass uns daran liegt, wirklich berechtigten Wünschen zu entsprechen, sind wir also bereit, das zu thun, was die Kantonalbank Zürich vorschlägt. Aber mit um so mehr Nachdruck möchte ich Sie bitten, Anträge der Art, wie sie jetzt in Diskussion stehen, abzulehnen.

v. Arx: Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass den Kantonen die Einnahmen, welche Herr Reichlin und die übrigen Mitglieder der Minderheit der Kommission ihnen zuwenden möchten, zu gönnen wären; ich habe mich diesbezüglich schon gestern ausgesprochen. Die sämtlichen Kantone haben dermalen mit Defiziten zu kämpfen, haben Mühe, das Gleichgewicht in ihren Finanzen herzustellen, und dazu kommt, dass die Bürger mit direkten Steuern so belastet sind, dass ein Weitergehen in dieser Richtung, in den meisten Kantonen wenigstens, fast ganz unzulässig ist. Das alles gebe ich zu; aber als Geschäftsmann bringe ich es nicht über mich, einem Antrage zuzustimmen, welcher darauf ausgeht, von vornherein über Gewinne zu verfügen, welche noch nicht vorhanden, sondern erst noch zu erwerben sind. Nun geht der Zweck der künftigen Nationalbank nicht dahin, in erster Linie den Kantonen Geld zu erwerben, sondern er liegt nach Art. 2 darin, «den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Zur Regelung des Geldumlaufes gehört unter Umständen auch der Rückzug der Banknoten, die Beschränkung der Cirkulation der Noten auf ein Mass, welches den finanziellen Verhältnissen des Landes entspricht. Man hat es seit Jahren als die grösste Gefahr des gegenwärtigen Systems hingestellt, dass die Banken, unbekümmert um die Massnahmen, welche zur Regelung des Geldumlaufes zu treffen sind, immer bestrebt waren, die ganze Emission in Cirkulation zu setzen, und die Emissionsbanken haben darauf hingewiesen, sie müssten das thun, weil sie gezwungen seien, den Kantonen eine Steuer von 6 Promille zu zahlen. Wenn Sie nun der künftigen Centralbank wiederum eine solche Steuer von vorneherein auferlegen, werden eben nicht immer die höheren Gesichtspunkte für die Cirkulation massgebend sein, sondern man wird sich sagen: wir müssen die ganze Emission in Cirkulation setzen, um die Steuern herauszubringen, welche wir den Kantonen zum vorneherein zahlen müssen. Nun ist freilich anzunehmen, dass die Centralbank den Hauptzweck ihrer Gründung erfülle und daneben nach einiger Zeit noch einen schönen Gewinn abwerfe. Allerdings wird der Anfang schwierig sein; die künftige Nationalbank wird hohe Lokalmieten zahlen, einen grossen Stab von Beamten zur Verfügung haben müssen, während sie ihre volle Thätigkeit erst nach und nach entwickeln kann. Allein wenn diese Anfangsschwierigkeiten einmal vorüber sind, ist gar nicht zu zweifeln, dass diese Million und noch weit mehr aus der Nationalbank herausgeschlagen wird. Diese Monopolbanken rentieren ja überall; die Banque de France zahlt Jahr für Jahr Dividenden von 100—250 Franken und der Kurs der Anteilscheine variert zwischen 4000 und 5000 Franken. Es ist das allerdings ein seit bald hundert Jahren bestehendes und mit bedeutenden Reserven ausgerüstetes Institut. Aber auch die deutsche Reichsbank hat erst vor wenigen Wochen 30,000 neue Anteilscheine ausgegeben mit einem Agio von 350 Mark per Aktie. Ich glaube, auch bei uns wird die Nationalbank schöne Gewinne abwerfen und wir können nicht, wie Herr Isler es gethan, mit den andern Banken des Landes diesbezüglich exemplifizieren. Er spricht von 7 und 8 Proz.; das sei eine grosse Dividende. Wir haben es nicht mit einer Bank zu thun, welche unter ähnlichen Verhältnissen arbeitet, wie die übrigen Banken, sondern mit einem Institut, welches mit dem Privilegium des Notenmonopols ausgerüstet ist und daher über grosse Kapitalien zinslos verfügen wird. Nehmen Sie an, die Bank werde mit der Kompetenz für eine Emission von 200 Millionen ausgerüstet und davon werde sie 40 Proz., also 80 Millionen, im Keller und weitere 40 Millionen in bar haben, so bleiben immer noch 80 Millionen, für welche sie keinen

Zins bezahlen muss. Nehmen Sie einen mittleren Diskonto an von 4 Proz., so resultiert aus diesen 80 Millionen Franken ein Reingewinn von 3 Millionen. Was die Unkosten für Lokalitäten, Verwaltung u.s.w. betrifft, so denke ich z. B. an die Verhältnisse der Eidgenössischen Bank. Diese Bank, die in allen grössern Kantonen der Schweiz Filialen besitzt, hat ein Unkosten-Konto von cirka 700,000 Franken. Diesen Betrag abgerechnet, würde also immerhin ein Gewinn von über 2 Millionen verbleiben, wenn Sie annehmen, dass das Geschäftskapital von 36 Millionen selbst rentiert, und ich habe dabei für alle übrigen Geschäfte, welche die Bank machen kann, keinen Rappen gerechnet. Ich denke also, nach einigen Jahren wird nicht nur diese Million herausschauen, welche die Emissionsbanken gegenwärtig bezahlen, sondern darüber hinaus ein Betrag an die Kantone verteilt werden können. Ich glaube, mit dieser Gewissheit dürften wir uns begnügen und sollten nicht einen Beschluss fassen, welcher die Bank in den Anfangsstadien belastet. Es kann ja jedem, der in der Angelegenheit eines guten Willens ist, die Bestimmung des Gesetzes genügen, wonach der letzte Rappen Reingewinn den Kantonen zukommt. Wer mehr will, will zuviel; man kann doch nicht mehr geben, als den letzten Rappen. Sonst fällt man in eine Defizitwirtschaft, und gegen diese wehre ich mich; ich will nicht die ersten Jahresrechnungen mit einem Passivsaldo abschliessen, welcher geeignet wäre, die Bank von Anfang an zu diskreditieren. Wer der Ansicht ist, dass wir eine Bank gründen wollen, die gleich bei Beginn ihrer Operationen mit all dem Ansehen auftreten soll, welches die Würde des Landes erfordert, der darf zu der beabsichtigten finanziellen Schwächung nicht beitragen.

Ich möchte Sie also ebenfalls bitten, dem Antrage des Herrn Reichlin nicht zuzustimmen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je me suis préoccupé personnellement placé sur la base du projet qui vous est soumis et qui a le caractère d'un compromis, des moyens d'atténuer par certains allègements les pertes passagères que pourraient éprouver les cantons par suite de l'introduction d'une banque centrale d'émission; j'avais un moment songé qu'à l'exemple de ce qui a été fait lorsqu'on a introduit la loi sur le monopole de l'alcool et qu'on a voulu atténuer les pertes des cantons à ohmgeld, on pourrait aussi pendant une période transitoire de 6 ou 7 ans prélever sur les bénéfices de la banque une première somme qui serait avant tout distribuée aux cantons qui sont aujourd'hui au bénéfice d'un impôt sur l'émission des billets de banque; mais on n'a pas tardé à me faire observer, et je crois bien que ceux qui m'ont fait cette observation sont MM. Reichlin et Peterelli, que ma proposition, quoique partant d'une bonne intention, était en désaccord avec l'article constitutionnel qui dit que «Le bénéfice net de la banque, déduction faite d'un intérêt ou d'un dividende équitable à servir au capital de dotation ou au capital-actions et après prélèvement des versements à opérer au fonds de réserve, revient au moins pour les deux tiers aux cantons . . .»

Voilà le texte constitutionnel, et devant les objections qui m'ont été faites par MM. Reichlin et Peterelli, (par M. Reichlin entre autres qui disait qu'il se trouverait des cantons particulièrement lésés par le système auquel je songeais, par exemple le canton de Schwyz qui a une banque cantonale qui n'a pas d'impôt sur l'émission,) je me suis incliné, car j'ai vu en effet que ma proposition ne se conciliait pas avec le texte constitutionnel. Eh bien, je dis aux auteurs de la proposition que ce qu'ils nous apportent aujourd'hui se concilie encore moins avec l'article constitutionnel 39.

Si l'on veut respecter le principe constitutionnel, il faut commencer par déterminer le produit net de la banque; aucun prélèvement ne peut avoir lieu avant cette détermination et s'il arrive que par des circonstances malheureuses, — je fais peut-être une hypothèse qui ne se réalisera jamais, — il n'y ait pas de produit net à distribuer aux cantons, ceux-ci n'auraient aucun droit constitutionnel à réclamer de bénéfice. Je considère que cette proposition qui consiste à autoriser les cantons à faire des prélèvements anticipés avant tout versement au fonds de réserve et tout paiement au capital, est de nature à fausser l'art. 39 de la constitution.

Il ne faut pas oublier en outre que les bénéfices de la nouvelle banque reviendront intégralement aux cantons, puisque l'on a mis de côté la réserve dont on pouvait faire usage en vertu de l'art. 39 en laissant ⅓ des bénéfices à la Confédération et puisqu'on a décidé que la totalité des bénéfices appartiendraient aux cantons; ces bénéfices n'arriveront sans doute que progressivement aux cantons, car les opérations de la banque ne se développeront que progressivement; il y aura une période transitoire de 3 ans pendant laquelle il faudra effectuer le retrait des billets de banque et il est évident que pendant cet intervalle les bénéfices seront inférieurs à ce qu'ils seront plus tard. Je comprendrais cette proposition si nous étions dans le système de la banque d'état pure et s'il n'y avait ici pour la formation du capital que la Confédération et les cantons, mais aujourd'hui que vous admettez le capital privé à intervenir, vous devez bien vous rendre compte que ce capital ne consentira pas volontiers à apporter son concours, si vous décidez de payer un intérêt avant de verser quelque chose au fonds de réserve. Il faudra commencer par prélever un impôt d'un million en faveur des cantons. On n'a pas voulu le système de la banque d'état pure; je suis étonné que ceux qui ont le plus contribué à rejeter ce premier système viennent aujourd'hui proposer quelque chose qui ne se concilie qu'avec le système d'une banque d'état pure. Dans le compromis actuel les cantons viendraient aussi se plaindre de l'application d'une semblable proposition. Vous avez des cantons qui souscriront pour la formation du capital, vous en aurez d'autres qui ne souscriront pas. Croyez-vous que ceux qui souscriront en faisant peut-être dans le moment actuel un certain sacrifice, puisqu'ils devront emprunter au 4 % avec une commission et des frais, croyez-vous que ces cantons qui apporteront 12 millions consentiraient, avant qu'il leur fût payé les intérêts de ces 12 millions, au prélèvement d'une somme de 1 million qui serait distribuée à des cantons qui n'ont pas parti-

cipé à la formation du fonds capital? Ce serait une véritable injustice.

Cette proposition aurait donc comme conséquence d'éloigner d'abord le capital privé qui ne sera pas dupe d'une pareille combinaison et ne voudra pas intervenir dans une entreprise dans laquelle on commence par prélever 1 million d'impôt, et d'empêcher aux cantons de souscrire des parts pour 12 millions. Nous nous plaignons aujourd'hui de ce que notre émission soit grevée par la Confédération et les cantons d'un impôt qui oblige les banques d'émission à faire des affaires à tout prix et à jeter tout l'ensemble de leurs billets dans la circulation. Nous reconnaissons l'inconvénient de ce système et nous cherchons à en sortir, mais par la proposition de la minorité l'on veut nous y faire rentrer.

Maintenant qu'il a été décidé que le bénéfice intégral de la banque appartient aux cantons et qu'on se trouve sur la base d'un nouveau système, je ne crois donc pas qu'on puisse accepter une proposition qui, à côté de son caractère inconstitutionnel, aura pour effet d'exclure le capital privé et l'intervention pécuniaire des cantons, de sorte que si disposé que je sois à faire certaines concessions aux cantons, je dois combattre énergiquement une proposition qui aboutira à de pareils résultats.

Peterelli: Ich muss mich zuerst gegen den Vorwurf wenden, der gegenüber dem Antrage der Minderheit erhoben worden ist, dass er nämlich gegen die Verfassung verstosse. Ich glaube, es ist das nicht der Fall. Es würde vielleicht gegen die Verfassung verstossen, wenn man ihn so redigiert hätte, dass eine Steuer an diejenigen Kantone zu bezahlen wäre, welche durch die Errichtung der Bundesbank Verluste haben; dann könnte man sagen: nur ein Teil der Kantone partizipiert an dem Gewinne und daher ist der Antrag verfassungswidrig. Nun ist das aber nicht der Fall. Ich glaube, materiell ist jener Gedanke richtig; aber speciell aus Gründen der Verfassungsmässigkeit hat die Minderheit den Gedanken nicht so gefasst, sondern eben so, dass alle Kantone an dem Gewinne teilnehmen.

Dann erlaube ich mir einige Bemerkungen hinsichtlich der Ausführungen des Herrn Isler. Herr Isler kritisiert die Rechnung des Herrn Reichlin, indem er darauf hinweist, dass der Zins von 40 Proz., als der Bardeckung, abgezogen werden müsse. Das hat Herr Reichlin wohl gewusst; sonst hätte er den Gewinn aus den Banknoten ganz anders angesetzt und nicht nur 1—2 Proz. der Emission angenommen. Dann sagt Herr Isler: Ihr Kantonalbanken müsst ganz andere Geschäfte in Euren Kreis ziehen! Aber er hat vergessen zu sagen, welche neuen Geschäfte das sein sollen. Er weist ferner darauf hin, die Bundesbank werde den Kantonalbanken zu Hülfe kommen, hat aber auch hier vergessen zu sagen, in welcher Weise. Ich glaube, diese Tröstungen sind nicht viel wert. Dann hat Herr Isler gesagt, der Reingewinn fliesse ja den Kantonen zu; Sie haben aber zwischen den Zeilen gelesen, der Reingewinn werde nicht gross sein. Man will mit der Bundesbank ein Institut schaffen, das unserer Industrie aufhilft. Soll dieses neue Institut seinen Zweck erfüllen, so wird kaum die Rede von grossen Reingewinnen sein können.

Dann vergessen Sie nicht — Herr v. Arx hat darauf hingewiesen — es kommen die Bauten, zuerst am Centralsitz und dann für die Filialen; diese absorbieren auf Jahre hinaus einen guten Teil dieses Reingewinnes. Mit dem Reingewinn ist es also, glaube ich, in der That nichts. Indessen wäre ich doch meinerseits bereit, am Antrage der Minderheit eine gewisse Reduktion eintreten zu lassen, und ich glaube, meine Herren Kollegen wären dazu auch bereit, eine Reduktion in dem Sinne, dass man sagt: sobald der Reingewinn so und so viel beträgt, soll die Steuer aufhören. Denn ich will da nicht profitieren, sondern nur den Kantonen geben, was sie haben müssen. Die Mehrheit sollte doch an die Volksabstimmung denken. Was wird geschehen, wenn Sie den Gegnern der Vorlage in die Hand geben, dem Volke zu sagen: Die Kantone verlieren an Einkünften aus der Notenemission, an Notensteuer, an gewissen Geschäften — ich erinnere z. B. an die Wechselgeschäfte mit dem Auslande — und bekommen vorläufig nichts. Was werden die Leute sagen? Ich denke, es wird mancher, der nicht zu den Föderalisten gehört, sagen: Ich will beim Alten bleiben und die kantonalen Finanzen, die in so enger Beziehung zur kantonalen Steuer stehen, schützen. Dann kommt noch ein Moment, die Einlösung der Banknoten. Die Kantone müssen ihre Noten einlösen — eine neue Servitut, aber eine Servitut zu Lasten der Kantone. Ich glaube, alle diese Dinge werden noch etwas anderes zu Tage fördern und das ist der Gedanke: Wenn der Bund Geld braucht für die Gründung der Bank, die Kantone Geld brauchen, um ihren Teil zu beschaffen zur Beteiligung an der Bank und ferner noch einen gewissen Betrag, um ihre Noten einzulösen, so wird das den Zinsfuss erhöhen. Und was sagen dazu die Stimmberechtigten? Dann sagen sie wieder, namentlich die kleinen Leute: Wir brauchen keine Zinserhöhung, keine neuen Einrichtungen, die eine derartige Wirkung haben. Um ein negatives Abstimmungsresultat zu erhalten, braucht man dann nur noch des Systems der Bundesbank zu erwähnen, dieses Systemes, das eben kein System ist. Wir haben keine Aktien. Im Begriffe der Aktie liegt der Gedanke, dass sich die Dividende nach der Grösse des Gewinnes richtet. Das haben wir aber hier nicht; wir haben eine bestimmte Dividende von 4 Proz. Sie finden auch den Ausdruck Aktie in der Vorlage nicht; es heisst überall Anteilschein. Ich stosse mich an diesem Ausdrucke nicht, sondern sage nur, man hat diesen Ausdruck gebraucht, weil der Ausdruck Aktie dem Begriff, den wir schaffen wollen, nicht entspricht. Weiter braucht man dann nur zu sagen: Der Zinsfuss der Anteilscheine ist so angesetzt, dass er die Kantone und Privaten nicht besonders zur Beteiligung einladet; wenn aber die Kantone und Privaten ihre Anteilscheine nicht übernehmen, nimmt alles der Bund und wir haben schliesslich eine Aktienbank, bei welcher der Bund allein Aktieninhaber ist. Ich denke, man kann von dem vorliegenden Projekte sagen: es ist ein Zwitterding, das weder Aktienbank, noch Staatsbank, noch Privatbank ist.

Ueberlegen Sie es also wohl, wenn es Ihnen überhaupt bei der ganzen Geschichte sehr viel ernst ist, bevor Sie den Antrag der Minderheit ablehnen; Sie schaffen dadurch das, was Herr Isler vom Antrage der Minderheit gesagt hat, Sie schaffen ein totgeborenes Kind.

M. Python: Nous avons entendu tout à l'heure l'exposé de M. Isler et en même temps exprimer la manière de voir de M. von Arx. Ces deux opinions ne concordent pas; j'estime que c'est M. von Arx qui a raison et que M. le rapporteur a tort dans cette affaire. Je suis persuadé que la banque telle que vous voulez l'organiser fera de grands bénéfices aussi bien que les banques cantonales d'émission. En effet, si on a augmenté les billets do banque successivement, ce n'est pas pour obéir à la pression du fisc cantonal, mais bien parce que les banques y avaient un intérêt et que les besoins du pays réclamaient cela. J'estime qu'on peut parfaitement accepter la proposition de la minorité de la commission et qu'elle n'a pas la portée qu'ont bien voulu lui donner les représentants de la majorité de la commission. D'après la proposition de la minorité ce serait un prélèvement d'un million qui serait fait chaque année sur les bénéfices de la banque en faveur des cantons. Voilà tout. Eh bien, dans les conditions où vous l'établissez, si la banque ne réalise pas un million de bénéfice, ne la fondez pas. Evidemment elle fera de grands bénéfices si elle est bien conduite, et elle sera bien menée. Je suis convaincu que les bénéfices dépasseront de beaucoup le million. Sans doute la proposition de la minorité aura pour conséquence d'assurer aux cantons une répartition avant les prélèvements nécessaires pour le paiement de l'intérêt dû aux parts et pour la formation du fonds de réserve. En somme les propriétaires des parts constituent des créanciers qui prêteront de l'argent à la banque nationale à des conditions déterminées; ce ne sont pas des actionnaires. Pour agir régulièrement, l'intérêt dû aux parts devrait être prélevé avant le versement au fonds de réserve. On ne peut songer à accumuler des réserves avant d'avoir satisfait les créanciers. La loi procède autrement. Je ne veux pas m'insurger contre le système adopté. Vous me dites: nous comprenons très bien la situation imposée aux cantons. Nous nous préoccupons de cette situation, nous venons en aide aux cantons, puisque le bénéfice intégral reviendra aux caisses cantonales. Nous allons au delà du texte constitutionnel qui garantit aux états confédérés les ²/₃ du bénéfice.

En faisant cela vous nous donnez la preuve de votre bienveillance pour les cantons, c'est incontestable. Mais le chiffre des bénéfices nets ne sera pas arrêté par les cantons. On pourra les rendre illusoires si l'on s'engage dans la voie de la construction de palais pour le siège principal et les succursales de la banque.

On construira une année à Zurich, l'année suivante à Berne; Bâle ne restera pas en arrière et les autres petits cantons réclameront aussi successivement, de sorte que l'on pourra affecter le meilleur des bénéfices aux édifices, cela durant bien des années.

Eh bien, Messieurs, à quoi tend la proposition de la minorité de la commission à laquelle on attache des conséquences incroyables? C'est un bénéfice obligatoire que nous stipulons en faveur des cantons, pas autre chose. C'est une sauvegarde que nous créons, la banque nationale étant libre de fixer, comme elle l'entend, ses bénéfices nets. La proposition de la minorité ne signifie pas autre chose.

Si vous estimez que l'on ne peut exiger un million de bénéfice dès la première année, on peut amender la proposition sans la repousser, en renvoyer l'application à la deuxième ou à la troisième année. Je comprends très bien que la banque doit pouvoir marcher convenablement, nous sommes tous d'accord pour cela, mais je crois que nous pouvons imposer la circulation des billets sans pour cela entraver la gestion de l'établissement.

Je suis persuadé que dès le commencement la banque réalisera des bénéfices plus considérables. C'est pourquoi je ne serai pas de l'avis de mon collègue M. Peterelli qui veut réduire le chiffre de l'impôt sur les billets de banque au fur et à mesure que s'élèvera le bénéfice réparti aux cantons. Cette précaution n'est pas nécessaire, puisque le produit de l'impôt sur les billets diminuera d'autant les bénéfices généraux de la banque.

On objecte qu'en frappant la circulation des billets de banque, on empêchera de porter remède à la situation. C'est là pourtant le principal but de la banque. En effet, on aura la tendance de conserver la même circulation des billets pour ne pas nuire aux fixes cantonaux. Cette objection n'est pas fondée. La banque émettra des billets selon les besoins. Elle tendra plutôt à la réduire, puisque en même temps elle diminuera son service d'impôt.

On nous dit: La proposition de la minorité est contraire à la constitution. Je ne vois pas cela. La constitution dit que les ²/₃ au moins des bénéfices doivent revenir aux cantons. Rien n'eût empêché la Confédération d'établir sur les billets émis par la banque nationale un impôt fédéral comme cela existe actuellement. Au lieu de cela on prélèvera un impôt fédéral sur les billets de la banque nationale dont le produit sera réparti complètement entre les cantons. On agit de la même manière par le monopole de l'alcool: la Confédération prélève un impôt dont le produit va aux cantons. Le nouvel impôt assurerait aux cantons un minimum de bénéfice, sans faire tort à la marche de la banque.

La majorité de la commission a été mal inspirée dans l'attitude qu'elle a prise, elle aurait pu faire cette concession, elle aurait tranquillisé certains esprits qui, à tort ou à raison, s'imaginent que les bénéfices proprement dits, du moins ceux qui devraient être répartis aux cantons, seront nuls. On viendrait au secours des cantons. Les cantons sont dans une situation difficile, les charges augmentent partout, il faut bien que l'on s'efforce de soulager les contribuables. La proposition de la minorité n'a rien de dangereux; elle serait de nature à faire tomber certaines oppositions qui se produiront nécessairement si l'on ne veut pas faire un pas de plus dans la voie des concessions.

Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Nur einige Berichtigungen. Zunächst eine solche gegenüber Herrn Reichlin. Herr Reichlin erklärt persönlich, er hätte die 40 Proz. schon in Berücksichtigung gezogen. Das hatte ich nicht gehört und gieng also von der Voraussetzung aus, er hätte das nicht gethan. Es fällt also meine Bemerkung betreffend die 40 Proz. Bardeckung weg.

Herrn Peterelli muss ich auf zwei Bemerkungen antworten. Zuerst sagte er, ich hätte vergessen anzugeben, welche neuen Geschäftszweige die Kantonalbanken nach Aufgabe der Notenemission betreiben sollen. Es ist möglich, dass ich mich in dieser Beziehung nicht deutlich genug ausgesprochen habe; dagegen war meine Meinung, sie sollten die in der Schweiz vorhandenen Geschäftszweige mehr auszubilden suchen; es sei das die von selbst entstehende Aufgabe, wenn ein anderes Geschäft ihnen verschlossen ist. Da lässt sich immerhin etwas machen. Die Kantonalbanken sind auf allen diesen Gebieten in den letzten zehn Jahren stark fortgeschritten und ich sehe nicht ein, warum da ein Stocken eintreten sollte. Dagegen hört allerdings die Entwicklung nach einer andern Richtung auf, dass man nämlich die Banknoten in Hypotheken steckt, und da auf diesem Wege den Kantonen ungesunde Gewinne zugehalten werden, kann auch Herr Peterelli hier mit der Aenderung einverstanden sein.

Eine zweite Bemerkung gegenüber Herrn Peterelli mache ich mit Bezug darauf, dass er sich über die Art Wechselbalg lustig gemacht hat, über die wir beraten; es sei nicht Fisch, noch Vogel. Dieses Vergnügen ist zu billig und diese Kritik zu leicht. Ich möchte an die Geschichte der Vorlage erinnern. Wir haben zuerst das Projekt der reinen Staatsbank gebracht. Nun ist dieses unterlegen, und man konnte wohl nichts anderes thun, als den andern Typ zur Volksabstimmung vorzubereiten. Da aber ist in den vorberatenden Behörden, in der Expertenkommission insbesondere, den Anhängern des Privatbanksystems das Leben sauer gemacht worden; man hat alle und jede wichtige Konzession, die sie verlangten, abgeschlagen. Es sind ihnen etwelche Konzessionen gemacht worden, aber solche unschuldiger Natur; da bin ich mit Herrn Peterelli einig. Aber wenn dem so ist, so sollte man sich auf der Seite der Staatsbankfreunde nicht lustig machen über die Mängel des Systems; nachdem die Anhänger des Privatbanksystems weise und patriotisch genug waren — ich betrachte das als einen Akt der Weisheit und des Patriotismus von ihrer Seite — zu erklären: trotz der Unvollkommenheit acceptieren wir das Gebotene, weil man doch den Grundsatz gutgeheissen hat und dem Privatkapital eine Beteiligung einräumt, ist es nicht am Platze, darüber Scherze zu machen.

Nun eine letzte Bemerkung gegenüber Herrn Python. Ich will nicht mit ihm darüber streiten, wer richtig gerechnet hat, Herr v. Arx oder ich; er hat vielleicht Herrn v. Arx auch schon anders rechnen hören. Ich meine nur, wenn man darauf Rücksicht nimmt, dass der Geschäftskreis der Bank im ganzen ein beschränkter ist, wird man den Bogen nicht so stark spannen dürfen. Es ist das schon von einer kompetenteren Persönlichkeit betont worden, der ich nicht würdig bin, die Schuhriemen aufzulösen, vom verstorbenen Nationalrat Cramer-Frey. Jedenfalls ist soviel richtig, dass in den ersten Jahren die Prozente nicht ohne weiteres erscheinen werden und gerade mit den ersten Jahren hat man zu rechnen, wenn man den Antrag der Minderheit in Betracht zieht. Aber etwas anderes möchte ich sagen. Herrn Pythons Kollege, Herr Reichlin, hat erklärt: wir wollen die Notensteuer, um der künftigen Bank einen Wink zu geben, sich nicht zu sehr um die Valuta zu bekümmern, sondern Geld zu verdienen. Nun vernehmen wir mit Ueberraschung von Herrn Python, der auf dem Boden der Minderheit steht, etwas komplet anderes. Er sagt, das ist nicht so, sondern im Antrage der Minderheit steht ein grosses Stück Weisheit und Bedachtsamkeit; bedenkt doch, wenn wir die Emission, den Notenumlauf besteuern, sorgen wir dafür, dass nicht zu viel Noten ins Publikum kommen, denn wenn man Steuern bezahlen muss, wird man nie mehr Noten ausgeben, als notwendig ist». Nach Ansicht des Herrn Python steht also in dieser Vorschrift das komplete Gegenteil von dem, was Herr Reichlin darin sieht; bei Herrn Reichlin ist's ein Geldverdienen, bei Herrn Python eine Vorsicht, die Steuer soll möglichst wenig abtragen. Wenn ich entscheiden soll, glaube ich, Herr Reichlin hat Recht; ich glaube, er darf mit Grund sagen: es ist die Absicht der Minderheit, mit diesem Antrage den Kantonskassen etwas Geld zu verschaffen und es ist nicht die Meinung der Minderheit, dass aus diesem Antrage die künftige Bankleitung Anlass nehme, weniger Noten auszugeben.

M. Berthoud: M. le président et Messieurs. Permettez-moi de dire quelques mots seulement pour motiver mon vote. Je voterai pour la proposition de la majorité de la commission, bien que j'appartienne à un canton qui a l'impôt sur l'émission, et que cet impôt rapporte une somme importante dans le canton de Neuchâtel. Je ne crois pas que les avantages présentés par la proposition de la minorité de la commission soient bien considérables, puisque les cantons trouveraient sous une autre forme, par suite de la répartition des bénéfices, une somme quelque peu inférieure, il est vrai, mais pas de beaucoup, à celle qu'on veut leur offrir. Le plus clair résultat de la proposition de la minorité serait celui-ci: Avant d'établir le bénéfice net, il y aurait environ un million à prélever, on réduirait ainsi de fr. 150,000 le 15 % qui doit être porté au fonds de réserve, chaque année.

Eh bien, ce serait fâcheux. Nous devons arriver aussi vite que possible à avoir le capital de réserve prévu par l'art. 25, parce que ce sera la démonstration la plus évidente de la prospérité de la banque nationale, aux yeux de l'étranger particulièrement; cette démonstration de prospérité contribuera dans une large mesure à faciliter la circulation des billets suisses à l'étranger. C'est là le but qu'il ne faut pas perdre de vue; nous ne devons rien négliger pour faciliter la circulation des billets suisses à l'étranger, afin d'avoir au point de vue du change des facilités que nous n'avons pas aujourd'hui. Le seul résultat auquel nous conduirait la proposition de la minorité serait précisément de diminuer le crédit

de la banque nationale et par conséquent les facilités de circulation de ses billets. C'est pour ce motif essentiel et pour d'autres qui ont été développés par plusieurs membres du conseil des états que je voterai la proposition de la majorité.

Reichlin, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Diskussion hat nun verschiedene Aufklärungen gebracht, zuerst in finanzieller Hinsicht. Nachdem der Referent, Herr Isler, seine Einrede gegen meine Aufstellung korrigiert hat, will ich darauf nicht mehr zurückkommen. Allein ich will konstatieren, dass doch aus der Diskussion die Anerkennung hervorgegangen ist, dass die Kantone durch den Entgang ihrer Emission und die Kreierung eines centralen Institutes erstens die Banknotensteuer von einer Million und zweitens den Emissionsgewinn von 2 bis 4 Millionen verlieren. Was bekommen sie gegenüber diesen 3 bis 5 Millionen? Die Aussicht, ihre Steuern erhöhen zu müssen, wovon Herr v. Arx richtig sagte, dass die meisten Kantone das gegenwärtig nicht ertragen können! Der in Aussicht gestellte Reingewinn der Centralbank ist eine Perspektive ohne reellen Hintergrund. Nach den Ausführungen des Herrn Referenten der Mehrheit, hat das Institut einen ganz andern Zweck zu verfolgen als die Kantonalbanken. Diese Einsicht hat die Minorität dazu geführt, ihren Antrag zu stellen. Wir hatten das Gefühl, es werde so kommen, wie es heute durch die Diskussion erklärt worden ist; man hat andere Gesichtspunkte im Auge, nicht den Gewinn der Bank, sondern die Valuta zu regulieren und möglichst die allgemeinen Verhältnisse zu berücksichtigen, und damit werden die Kantone von dem Reingewinn, der ihnen zugesichert ist, wenig oder nichts erhalten. Herr v. Arx sieht etwas rosiger; er sagt, für die Zukunft ist die Aussicht, die Herr Isler gestellt hat, doch zu schwarz; in der ersten Zeit dieses neuen Institutes, bei der Installation, wird wahrscheinlich wenig oder nichts abfallen, aber für die Zukunft dürfte dann doch die Erwartung sich etwas bessern. Wir haben also eine vollständig klare Situation: auf der einen Seite ein Verlust der Kantone, den diese nicht ertragen können, auf der andern Seite ein Gewinn, der theoretisch auf dem Papier steht und praktisch in nichts zerfällt. Grund genug, um den Antrag der Kommissionsminderheit festzuhalten.

Man sagt, das sei eine Servitut, welche wir dem neuen Institut von vornherein mitgeben. Hat diese Servitut nicht bis heute schon bestanden? Haben die jetzigen Emissionsbanken diese Steuer nicht auch erhoben und den Kantonen abgegeben? Haben diese Institute, die Kantonalbanken und die andern Banken, nicht gleichwohl prosperiert? Ist in diesen Banken nicht auch Privatkapital gewesen und hat dieses nicht gleichwohl genügende Zinsen erhalten? Ich begreife nicht, wie man auf der einen Seite sagen kann: die Perspektive für die Kantone geht dahin, dass sie für eine Reihe von Jahren wenig oder nichts erhalten; aber auf der andern Seite wollen wir das, was Ihr verlangt, in der Form, wie es bis jetzt schon ausgerichtet worden ist, den Kantonen nicht konzedieren. Ich verstehe nicht, wie man die Kantone für das Projekt gewinnen will, wenn man ihnen den versprochenen Gewinn möglichst gering stellt. Ich glaube, im Interesse des neuen Instituts hätte es gelegen, ein Entgegenkommen in dem Sinne zu beweisen, wie es der Minoritätsantrag verlangt.

M. **Python:** Deux mots seulement pour répondre à M. le rapporteur de la commission qui a cherché à me mettre en contradiction avec la minorité de cette commission. Je ne crois pas qu'il y ait réussi. La minorité veut assurer des bénéfices aux cantons et je crois avoir suffisamment appuyé sa proposition. Si j'ai dit en passant que puisqu'on voulait réduire l'émission des billets de banque, l'impôt qu'on prélèverait favoriserait cette tendance, c'était pour répondre aux arguments présentés au nom de la majorité de la commission. On a dit que si on prélevait cet impôt, c'était le système actuel que l'on maintiendrait. C'est cela que j'ai voulu répéter. Puisque j'ai la parole, je répondrai encore un mot: M. le rapporteur nous a dit en parlant des prêts hypothécaires: Ces banques cantonales ont le tort de se servir des billets de banque pour faire des prêts hypothécaires. C'est vite dit, mais il faut faire face aux besoins des propriétaires d'immeubles.

Ce que je redoute, c'est la hausse des intérêts des prêts sur les immeubles. Vous la déterminerez parce que vous allez réduire les ressources des banques cantonales qui doivent faire ce service. Comment pourront-elles compenser les pertes qu'elles essuyeront, comment viendront-elles au secours de la population agricole qui est une partie très intéressante du peuple suisse?

M. Berthoud, notre collègue de Neuchâtel, a déclaré qu'il votera contre la proposition de la minorité, parce qu'elle aurait pour conséquence de réduire le prélèvement fait chaque année au fonds de réserve. C'est vrai, le 15 % n'ira pas au fonds de réserve, ne sera plus calculé sur le million pris sur les billets de banque. Mais le fonds de réserve sera suffisant; il est à remarquer que la banque nationale ne fera que des opérations très sûres, elle ne courra presque aucun risque.

Isler, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Wenn nun noch im letzten Momente die agrarische Seite der Sache wachgerufen wird, so gestatten Sie mir die kurze Bemerkung, dass die Kantonalbanken zur Befriedigung der Anleihen auf Grund und Boden Obligationengelder erheben sollten und nicht Banknoten ausgeben. Und vielleicht ist es auch richtig, dass sie sich anderer Spekulationen enthalten, die ihnen nur schaden und den Bauern nichts nützen (Heiterkeit.)

Sodann möchte ich Sie ersuchen, eine Berichtigung im deutschen Texte des Minderheitsantrages vorzunehmen; es sollte dort nämlich heissen «von den in Umlauf gelangenden Banknoten» statt «von

den zur Ausgabe gelangenden Banknoten», entsprechend dem französischen Texte, welcher lautet: «Qui seront mis en circulation.»

Reichlin, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Ich bin mit dieser Abänderung einverstanden.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 18 gegen 16 Stimmen wird der modifizierte Zusatzantrag der Kommissionsminderheit verworfen und der Art. 12 nach der Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

(Par 18 voix contre 16, la proposition modifiée de la minorité de la commission est rejetée et l'article 12 adopté, d'après la rédaction de la majorité de la commission.)

Art. 13.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 14.

Präsident: Ich setze voraus, es werde die Diskussion über verschiedene Teile dieses Aritkels be nutzt werden und schlage vor, denselben ziffernweise in Beratung zu ziehen.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Ingress und Ziffer 1—3.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Ziffer 4.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Im deutschen Texte wird vorgeschlagen, von «Belehnung» statt von «Beleihung» zu sprechen, weil dies bei uns in der Banksprache der übliche Ausdruck ist.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziffer 5.

Isler, Berichterstatter der Kommission. Hier gelangen wir zu einer wichtigen Frage, nämlich, ob es der künftigen Bank gestattet sein soll, Gelder auch in verzinslicher Rechnung entgegenzunehmen. Diese Frage bejahte der Vorschlag des Bundesrates und der Beschluss des Nationalrates, während Ihre Kommission Ihnen etwas anderes vorschlägt, nämlich als Regel aufzustellen, dass die Bank Gelder nur in unverzinslicher Rechnung annehmen könne, für den Bund dagegen eine Ausnahme von dieser Regel platzgreifen zu lassen. Diese Ausnahme hat man schon aus dem praktischen Grunde gemacht, damit der Bund die Möglichkeit habe, seine Gelder bei der Bank anzulegen, statt sie bei einer Kantonalbank unterzubringen oder gar für seine Bedürfnisse eine Anstalt zu gründen. Also diese Ausnahme bot sich von selbst und sie geht andrerseits nicht so weit, dass sie einen Einbruch in das Prinzip der Entgegennahme nur unverzinslicher Gelder macht.

Was nun die Frage an sich betrifft, ob die Bank nur Gelder in unverzinslicher Rechnung solle entgegennehmen können, haben wir das dringende Postulat der Kantonalbanken vor uns, man solle in einschränkendem Sinne entscheiden, es solle der Bank nur gestattet sein, in unverzinslicher Rechnung Gelder entgegenzunehmen. Die Banken rechnen uns vor, dass ein grosser Teil ihres gegenwärtigen Geschäftskreises in der Entgegennahme von verzinslicher Barschaft auf laufende Rechnung bestehe, dass das für sie eigentlich das gewinnbringendste Geschäft sei, dass sie es nach dem Entzug der Banknotenemission besonders weiter zu pflegen hätten und in dieser Richtung eine grosse Konkurrenz von Seite der neuen Bundesbank befürchten. Wenn nun vielleicht auch diese Wirkung der neuen Bundesbank von Seite der Kantonalbanken zu dunkel angesehen wird, so ist doch zu sagen, dass eine solche Konkurrenz eintreten und dieselbe zweifellos einen rechtmässigen Gewinn der Kantonalbanken schmälern würde. Ist das einmal konstatiert und zugegeben so wird man von vorneherein Neigung haben, den Kantonalbanken entgegenzukommen und die Frage in ihrem Sinne zu lösen. Die Bundesbank mit dem ihr vorgezeichneten Prinzip, Regelung der Valuta, des Giro-Verkehrs, hat eigentlich diesen Geschäftszweig nicht notwendig; ja man muss noch mehr sagen: er kann für sie sogar eine schädliche Ausdehnung annehmen. Es ist ja begreiflich, dass diese Bundesbank etwa wie ein Magnet die betreffenden kommerziellen Gelder anziehen würde, dass der Umfang der Depots ein grosser sein würde und wenn da die Bank diese Gelder zu verzinsen hat, muss sie dieselben selber wieder nutzbringend anlegen. Dies kann im Wesentlichen ja nicht im Banknotengeschäft geschehen, weil, wie ich gestern schon ausgeführt habe, diese Gelder eben doch jederzeit zurückverlangt werden können, eine jederzeit fällige Schuld darstellen; man kann die Fälligkeit um eine gewisse kurze Zeit einschränken, aber das ändert nichts daran, dass man es eben mit kurzsichtigen Verbindlichkeiten zu thun hat. Es soll die Bank also immer gerüstet sein, diese Gelder zurückzugeben; anderseits, wird es ihr nicht leicht und ohne Mühe gelingen, die Gelder so anzulegen, dass sie sie jederzeit an Hand nehmen und zurückzahlen kann. Das ist insbesondere für die Schweiz zu sagen mit ihrem doch nicht sehr gross entwickelten Handel und ihrem nicht sehr grossen Bestand an

Warenwechseln. Die Kantonalbanken nehmen ja auch einen Teil dieser Warenwechsel weg, und wenn dann noch für diese Gelder die nötige Zahl von richtigen Wechseln gesucht werden müsste, böte das für die Bank Schwierigkeiten. Andrerseits könnte sie die Gelder nicht brach liegen lassen. Man hat daher auch die Erscheinung, dass bei allen grossen Banken des Auslandes diese Aufnahme von Geldern in verzinslicher Rechnung entweder gar nicht besteht oder sehr eingeschränkt ist.

Die Banken von England und Frankreich kennen diese verzinslichen Gelder gar nicht. Es gilt auch in der Wissenschaft des Bankwesens als ausgemacht, dass die Annahme solcher Gelder dem richtigen Zettel-Bankprinzip widerspricht und untersagt werden sollte. Wir befinden uns also, wenn wir dem Postulat der Kantonalbanken entsprechen wollen, durchaus in Uebereinstimmung mit

Deswegen wird die Bundesbank doch Gelder bekommen; der Giro-Verkehr wird doch vorhanden sein. Unsere grossen Kaufleute werden sich eine Ehrensache daraus machen, wie es anderswo auch geschieht, bei der Bundesbank ihre Giro-Stelle zu haben; infolgedessen müssen sie Gelder bei der Bank liegen haben. Die Bankleitung kann sie nutztragend anlegen, wenn die Möglichkeit hiefür vorhanden ist; sie braucht sie nicht anlegen, wenn diese Möglichkeit fehlt und soll sie nicht anlegen, wenn diese Möglichkeit verschlossen ist; damit bewahrt sie sich vor Schwierigkeiten, ja Gefahren.

Die Kommission hat deshalb in ihrer grossen Mehrheit beschlossen, die Konzession zu machen, und dass das eine weitgehende Konzession für die Banken ist, sehen Sie daraus, dass die Kantonalbank Zürich Ihnen heute mitgeteilt hat, sie habe allein 27 Millionen solcher Gelder in ihrer Bilanz. Ich möchte daher beantragen, hier, wo man wirklich ohne mit dem Prinzip in Widerspruch zu kommen, eine Konzession machen kann, sie auch zu machen.

Scherb: Ich stelle meinerseits den Antrag, in Ziffer 5 den Beschluss des Nationalrates wieder aufzunehmen und der Bundesbank die Annahme verzinslicher Gelder zu gestatten. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen soeben die Gründe angegeben, welche die Mehrheit bestimmten, die Annahme verzinslicher Gelder einzuschränken; er sagt, sie sei nicht absolut notwendig für die Bundesbank und es könnte ihr diese Annahme leicht schädlich werden. Aber der wesentliche Grund ist der, einem dringenden Postulat der Kantonalbanken zu entsprechen, das dahin geht, eine ihnen drohende schädliche Konkurrenz zu beseitigen. Wir haben auch heute die Eingabe der Verwaltung der Zürcher Kantonalbank gehört, welche betont, dass der Prosperität der Kantonalbanken möglichst Rücksicht getragen werden sollte und auch aus diesem Grunde verlangt, dass die Bundesbank keine verzinslichen Gelder annehmen dürfe. Ich bin auch geneigt, so viel als möglich den Kantonalbanken entgegenzukommen, aber nicht zum Schaden der Bundesbank. Es geht meines Erachtens nicht an, dass wir bei Beratung des Bundesbankgesetzes für die Kantonalbanken sorgen und das Interesse der Bundesbank hintansetzen. Und ich glaube, dass durch die Aufstellung des Verbotes der Entgegennahme von Geldern in verzinslicher Rechnung die Bundesbank geschädigt wird. Wenn Sie den Giro-Verkehr pflegen wollen, müssen Sie Depositen haben. Es scheint mir auch, dass die Vergleichung mit England und Frankreich nicht zutrifft. Wir haben bei uns ganz andere Verhältnisse. Wir haben bei uns keine Kapitalkräfte, die in der Lage sind, unverzinsliche Depositen zu machen. Unser Kapital verlangt und bedarf der Verzinsung. Wenn Sie also Depositen haben wollen, so muss eine Verzinsung in Aussicht gestellt werden. Glaubt man mit Rücksicht auf eine solide Geschäftsgebahrung der Bundesbank die Annahme verzinslicher Gelder beschränken zu müssen, so thue man das, aber nur so weit es das Interesse der Bundesbank verlangt und nicht um eine den Kantonalbanken und Privatbanken unangenehme Konkurrenz zu beseitigen.

Ich glaube, man könnte im Geschäftsverkehr auf andere Weise den Kantonalbanken entgegenkommen, ohne die Bundesbank zu schädigen; ich meine, dass es möglich wäre, die Kantonalbanken im Giro-Verkehr der Bundesbank miteinzubeziehen in der Weise, dass man bei den Kantonalbanken in ganz gleicher Weise girieren könnte, wie bei der Bundesbank. Eine onerose Verpflichtung würde damit für die Bundesbank nicht geschaffen, da ja der Giro-Verkehr nur eine Umschreibung der Posten auf den Konto Dritter ist.

Ich stelle keinen Antrag in dieser Richtung. Es müsste ja natürlich vorerst fachmännisch untersucht werden, ob es angeht und wie man es machen kann, welche Voraussetzung die Kantonalbanken zu erfüllen haben, um dieser Vergünstigung teilhaftig werden zu können. Aber das Gefühl habe ich, dass eine solche Einrichtung im Interesse der Kantonalbanken wäre und namentlich im Interesse des Publikums, was schliesslich die Hauptsache ist.

Ich stelle also den Antrag, den Beschluss des Nationalrates zu Ziffer 5 anzunehmen.

v. Arx: Ich für meinen Teil stehe auf dem Boden der Mehrheit der Kommission und zwar im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes. Sie wissen ja wohl, dass die grösste Opposition gegen das gefallene Bundesbankprojekt aus den Kreisen hervorgegangen ist, welche mit Recht glauben, dass die künftige Nationalbank die bestehenden Kantonalbanken schädigen werde und zwar waren die Befürchtungen verschiedener Art.

In erster Linie, sagte man, ist es klar, dass durch den Rückzug der Banknoten den Kantonalbanken grosse Kapitalien entzogen werden. Es verlieren die Kantonalbanken zudem einen Teil ihres Geschäftskreises und ihr Gewinn wird um den entsprechenden Betrag abnehmen. Man hat allgemein anerkannt, dass, wenn man mit einem Nationalbankprojekt überhaupt durchdringen wolle, den Kantonalbanken Konzessionen gemacht werden müssen, und es sind in dieser Richtung auch verschiedene Vorschläge gemacht worden. Man hat davon gesprochen, ihnen einen gewissen Teil der Notenemission, 30 oder 40 Proz., zu reservieren, dann, ihnen unverzinsliche Vorschüsse zu machen, dann, solide Hypotheken-Titel zu belehnen; aus prakti-

schen Gründen hat man aber alle diese Vorschläge nicht acceptiert.

Nun scheint mir, dass der Antrag der Kommission — und er geht aus Kantonalbankkreisen hervor — wirklich etwas bedeutet, das annehmbar ist; dadurch bleiben den Kantonalbanken eben grosse Kapitalien, welche ihnen sonst entzogen würden, erhalten und es bleiben ihnen auch die besten Kunden, d. h. diejenigen, welche als Kreditoren figurieren, erhalten. Diese Depositen, die nur mit 2 bis 3 Proz. verzinslich sind, bedeuten einen grossen Gewinn, welchen die Kantonalbanken bis jetzt auf diesem Geschäftszweig machten, und wenn dieser Geschäftszweig sehr reduziert werden sollte, bedeutet das eine Schwächung der Kantonalbanken, welche dieselben nicht ohne weiteres acceptieren dürften. Ich kann Sie versichern, dass dieser Vorschlag der Kommission den Kantonalbanken viel mehr am Herzen liegt, als alle diese Zuwendungen, welche Sie in direkter Form ihnen machen könnten. Ich glaube, wenn wir den Vorschlag annehmen, dürfen wir sagen: Wir bieten euch Brot statt Steine; man ist im neuen Projekt den Kantonalbanken entgegengekommen.

Aus diesen praktischen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, am Standpunkte der Kommission festzuhalten, weil nach meiner Meinung nur so Aussicht vorhanden ist, dass die Opposition, welche bis jetzt bestand, beseitigt werden kann.

M. le conseiller fédéral Comtesse: Je crois que la concession qui est faite ici est très importante. C'est une concession pour les cantons bien plus importante que celle qu'on voulait introduire dans la proposition de la minorité de la commission et j'ai dû m'y rallier. Il est possible que je sois en désaccord sur ce point avec l'auteur du projet, mais j'ai suivi la commission dans l'idée qu'il fallait donner des garanties aux banques cantonales et aux cantons qui venaient pour nous dire: Nous ne pouvons pas faire trop de sacrifices, diminuez les sacrifices que nous aurons à supporter pendant quelques années. Les banques cantonales qui tirent la majeure partie de leurs ressources des capitaux à vue ou à terme ont sur les banques ordinaires l'avantage très important, dans certains cantons, d'être des établissements de l'état; elles inspirent souvent beaucoup plus de confiance et peuvent recevoir les dépôts à des conditions plus favorables que celles qui sont faites par les établissements privés.

Or, la banque nationale, avec son prestige, drainera à son profit, si elle a la faculté d'emprunter, de recevoir des capitaux à intérêt, une bonne partie des fonds aujourd'hui confiés aux établissements cantonaux. Pour se défendre contre la perte qu'ils éprouveront, ceux-ci seraient obligés d'offrir des taux d'intérêts supérieurs et de chercher des emplois plus rémunérateurs, c'est-à-dire beaucoup plus aléatoires. Voilà certainement un danger pour les banques cantonales.

La banque de France et celle d'Angleterre ne peuvent pas emprunter ni recevoir des dépôts à intérêt et malgré cela elles remplissent parfaitement leur rôle de régulateur de l'émission, de la circulation. Bien plus, j'estime que pour notre banque nationale, cette accumulation de capitaux à intérêts, qui finirait par devenir énorme, pourrait devenir un poids lourd à supporter pour un établissement qui doit avoir comme unique fonction la régularisation de la circulation et les virements. Il ne faut pas croire que les capitaux n'afflueront pas entre les mains de la banque nationale; elle aurait à sa disposition des capitaux considérables rien que par le fait que tout banquier, toute maison importante devra entretenir un compte courant à la banque pour avoir l'avantage des virements. Je crois donc que les cantons et les banques cantonales doivent attacher une très grande importance à la concession qui leur est faite et que l'avenir ne tardera pas à le prouver; c'est dans ces dépôts à intérêt du public que les banques cantonales trouveront avant tout la compensation de leur émission; c'est en même temps une mesure de prudence pour ne pas alourdir notre établisssement en lui mettant entre les mains d'énormes capitaux dont il faudrait trouver un emploi au dehors.

Ces dépôts à intérêts forment une fraction très importante des ressources des banques d'émission cantonales d'après la situation mensuelle du mois d'août. On voit qu'il y avait dans ces banques plus de 195 millions déposés. Je crois donc que nous faisons une grosse concession aux banques cantonales, nous leur laissons en mains un moyen puissant d'action et de profit. C'est pour ces motifs, Messieurs, que je me suis rallié à cette concession.

Schumacher: Ich anerkenne gerne das Bestreben des Herrn von Arx und des Vertreters des Bundesrates, den Kantonalbanken entgegenzukommen, und ich erkläre auch, dass ich zum Antrage der Kommissionsmehrheit stimmen werde. Allein ich möchte bitten, die Stimmabgabe nicht zu missdeuten. Ich glaube nicht, dass in dem Antrage ein sehr weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Kantonalbanken liegt. Es mag ja sein, dass das Depositengeschäft bei einzelnen Banken eine grössere Bedeutung hat und dass diese Banken den Antrag der Kommissionsmehrheit als ein Entgegenkommen betrachten können. Aber die Verhältnisse liegen anderswo wieder anders. Bei uns z. B. hat das Depositengeschäft für die Kantonalbank eine ausserordentlich geringe Bedeutung. Ich habe seinerzeit die Behörde unserer Kantonalbank veranlasst, sich über den bundesrätlichen Entwurf auszusprechen; sie hat aber die Schmälerung des Depositengeschäftes nicht als einen besondern Nachteil für unsere Kantonalbank betrachtet. Das wird wohl auch für die meisten übrigen Kantonalbanken gelten, und ich glaube, dass einzig die Zürcher Kantonalbank den Antrag als ein Entgegenkommen empfinden wird.

Ich stimme also zum Antrag der Kommissionsmehrheit, möchte aber zum vornherein der Auffassung entgegentreten, als ob dieser Antrag eine bedeutende Konzession an die Kantonalbanken wäre.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, dass Herr Schumacher die Sache zu eng auffasst. Es handelt sich hier um das ganze Kontokorrent-Geschäft, (Kontokorrentkreditoren). Der Antrag hat entschieden eine weitgehende Bedeutung.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 32 gegen 1 Stimme wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit, gegenüber dem Antrage Scherb, der Vorzug gegeben.

Par 32 voix contre une, la proposition de la majorité de la commission est préférée à la proposition de M. Scherb.

Ziffer 7.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziffer 8.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier ist das Wort «Belehnung» entsprechend der vorigen Aenderung in «Belehnung» zu verwandeln.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziffer 9.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziffer 10.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich um die Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung. Sie haben heute gehört, dass die Kantonalbank Zürich sich lebhaft verwendet, es möchte auch diese Ziffer im Programm der künftigen Nationalbank gestrichen werden, indem er mit dem Banknoten-Geschäft in keiner Verbindung stehe, sondern ein Nebengeschäft bedeute, und dieses Nebengeschäft eben naturgemäss den ordentlichen Banken und nicht den Zettelbanken zukomme. Ich habe schon bei einem früheren Anlasse bemerkt, dass ich diese Ansicht teile. Natürlich schliesst das nicht aus, dass man der Bundesbank dieses Geschäft doch zuteilt. Ich meine nur, es werde dem Wesen der Bundesbank nichts genommen, wenn man das thut, was die Kantonalbanken wünschen. Nachdem man nun auf Seite der Kantonalbanken darauf grosses Gewicht legt, sollte man, meine ich, auch diese Konzession noch machen; es ist allerdings die letzte auf diesem Gebiete. Es ist eine Konzession, und keine unerhebliche. Es besteht auch ein innerer Zusammenhang zwischen dem, was wir beschlossen haben, und dem, was ich beantrage Die nämlichen Leute, welche diese Wertschriften und Wertgegenstände in Verwahrung geben, sind Kunden im Kontokorrent-Geschäft, das greift ineinander über. Es giebt freilich Leute, die nur für das eine Geschäft Kunden sind; aber die Regel ist, dass sie für beide Kunden sind, und so ist es nur die logische Entwicklung des Gedankens, den wir eben mit Mehrheit gutgeheissen haben, wenn wir die Ziffer 10 einfach streichen. Ich bin mit Herrn Bundesrat Comtesse der Ansicht, dass wir mit all dem soweit gehen, als die Minderheit der Kommission vor einer Stunde gehen wollte; aber dieser Antrag wie die frühere Konzession bedeuten Konzessionen in gesunder Form, während vom andern überall das Gegenteil gesagt werden musste. Ich habe mit einigen Mitgliedern der Kommission gesprochen, und sie haben sich dem Antrage freundlich gezeigt. Uebrigens steht es ja jedem Mitgliede frei, sich anders auszusprechen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Si vous désirez cette concession qui est en effet dans une certaine corrélation avec celle de l'art. 5, je ne m'y oppose pas, mais je pense qu'il y a lieu de réserver la faculté pour la Confédération de déposer dans cet établissement ses titres et ses objets de valeur; il vaut alors la peine de l'y indiquer, attendu que si la loi est muette à cet égard, on pourrait nous dire que la nouvelle banque n'a pas le droit de recevoir en dépôt les titres de la Confédération. Il faudrait rédiger ainsi cet article: «Garde et administration de titres et d'objets de valeur de la Confédération».

M. **Python:** Je crois, Messieurs, que ce chiffre 10 doit être changé à cause du premier alinéa de l'art. 14, qui dit: «Les opérations de la banque nationale sont limitées à l'émission de billets, aux virements et à l'escompte.» Il me semble que les opérations prévues au chiffre 10 ne concernent ni l'émission de billets, ni les virements, ni l'escompte. Le premier alinéa de l'art. 14 exclut déjà le chiffre 10, parce que, après avoir posé en principe que «les opérations de la banque, etc.. . . .» on dit: «En conséquence elle est autorisée à faire les opérations suivantes, à l'exclusion de toutes autres».

L'énumération qui suit n'est qu'une conséquence des principes posés au premier alinéa de l'art. 14. M. Comtesse propose de dire: «Garde et administration de titres et d'objets de valeur de la Confédération»; j'éprouve quelques scrupules au sujet de cette proposition. La Confédération paiera-t-elle quelque chose à la banque pour la garde de ces objets ou la banque dura-t-elle faire cela gratuitement? Si vous l'imposez, c'est une charge considérable. La garde de tous les titres et objets de valeur dans les caveaux de la Confédération occupe plusieurs employés. Je crois alors que c'est un impôt indirect dont vous chargez la banque nationale et je me demande s'il est bon de confondre avec la banque les titres qui sont la propriété de l'état. Il me semble que les titres de la Confédération doivent rester où ils sont et ne pas être gérés par l'adminitration de la banque cantonale.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je prierai M. Python de bien vouloir lire l'art. 15, où il est formellement stipulé que la banque nationale est tenue: 1° «d'accepter sans frais, dans toutes ses succursales, des paiements au compte de la Confédération et de ses services et d'effectuer les paiements pour compte des dits, également sans frais, mais seulement jusqu'à concurrence de l'avoir de la Confédération auprès de la banque, et 2° qu'elle est tenue de recevoir en dépôt et de gérer sans frais, sur la demande de la Confédération, les valeurs lui appartenant ou placées sous son administration.»

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich bin damit einverstanden, nach dem Antrage des Herrn Bundesrat Comtesse die Ziffer beizubehalten, sie aber auf den Bund zu beschränken.

Präsident: Wir hätten somit nur einen Antrag, nämlich, die Ziffer 10 so zu fassen: «Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen des Bundes zur Aufbewahrung und Verwaltung.»

Angenommen. — *(Adopté.)*

Ziffer 11.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier ist der Antrag der Kommission lediglich eine grammatikalische Verbesserung.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, dass im Art. 15, wo wir gar nichts Neues beantragen, unter Ziffer 2 gerade das kommt, was vorhin Herr Bundesrat Comtesse beantragt hat, und deshalb müssen wir auf Art. 14 zurückkommen und doch nach meinem ersten Antrage die Ziffer 10 einfach streichen. Es passt dies auch besser; wir sagen damit, die Aufnahme von Valoren gehört nicht zum Geschäftskreis der Bank. Wir sollten dann aber Ziffer 2 des Art. 15 ändern und die Worte «und Wertgegenstände» ergänzen.

Präsident: Sind Sie einverstanden, auf Art. 14, Ziffer 10 zurückzukommen? — Es ist dies beschlossen. Wollen Sie die Ziffer 10 streichen? — Ein Gegenantrag ist nicht gestellt; die Streichung ist beschlossen und damit Art. 14 bereinigt. — Wir gehen nun wieder über zu Art. 15. Hier stellt der Herr Berichterstatter der Kommission den Antrag, zu sagen «Wertschriften und Wertgegenstände». Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie haben dem Antrag des Herrn Berichterstatters zugestimmt. — Es ist dies der Fall.

Art. 16.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 17.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier bringt Ihnen die Kommission in Bezug auf die kleinen Banknoten, die wir jetzt nicht besitzen, von deren Ausgabe wir aber als einer möglichen sprechen und die auch der Bundesrat und der Nationalrat in Aussicht genommen haben, einen Antrag, der etwas weiter geht, als die bisherige Vorlage; es soll nämlich gleich gesagt werden, um was für kleine Noten es sich handelt, um Noten von Fr. 20. An Noten von Fr. 30 oder 40 hat wohl niemand gedacht; item, man hat gefunden, es sei richtiger, zu sagen «in Abschnitten von Fr. 20», statt «in kleinern Abschnitten». Sodann sind die Worte «in ausserordentlichen Fällen» gestrichen worden; man hat gefunden in «vorübergehend» liege das schon.

Es wurde dann gesagt, dass sich ein Bedürfnis nach Zwanzigfranken-Noten geltend gemacht habe. Ihr Referent steht nicht auf diesem Standpunkte, sondern glaubt, dass sich ein Bedürfnis nicht ableiten lasse, kleinere Banknoten auszugeben, und dass die Wirkungen solcher auf die Valuta keine gute sein würde. Dagegen ist die Möglichkeit, Zwanzigfranken-Noten herauszugeben, nicht auszuschliessen. Denjenigen, welche darin ein Bedürfnis sehen, darf auch gesagt werden, dass schon eine andere Schranke gegenüber der Notenausgabe im Gesetze fallen gelassen wird, die Beschränkung der Ausgabe von Fünfzigfranken-Noten auf einen gewissen Bruchteil der ganzen Ausgabe, mit welcher Beschränkung man wohl zu weit gegangen war. Ich will also nicht Opposition machen und empfehle den Antrag der Kommission.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 18.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 19.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Hier muss es heissen «Nationalbank statt «Bank».

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 20.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Was hier im deutschen Texte gedruckt ist, ist wirklich keine Abänderung, sondern nur eine syntaktische Verbesserung des Gedankens, wie er in Art. 20 des Bundesrates und Nationalrates ausgedrückt war.

M. Python: Ne vaut-il pas mieux dire «siège central» que «siège principal»?

Isler, Berichterstatter der Kommission: «Hauptsitz» ist besser als «Centralsitz».

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 21—23.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich Rud. Schwarz. — Druck und Expedition von Jent & Co. in Bern.

Bern, Donnerstag 6. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, Jeudi 6 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

№ 41

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 6. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 6 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: } Herr *Leumann*.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Errichtung einer centralen Notenbank.

Banque centrale d'émission.

Fortsetzung der Detailberatung. — *Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 627 hievor. — Voir page 627 ci-devant.)

Präsident: Wir fahren fort in der Beratung des Bankgesetzes; wir sind stehen geblieben bei Art. 24.

Art. 24.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 25.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Bei Art. 25, der von der Verzinsung des Grundkapitals und von der Verteilung des diese Verzinsung übersteigenden Betrages des Reingewinnes handelt, schlägt Ihnen die Kommission eine Neuerung hinsichtlich der Verzinsung des Grundkapitals vor, während betr. die Verteilung des Restes des Reingewinnes der bundesrätliche Vorschlag unverändert bleibt. Die von uns beantragte Aenderung besteht einfach darin, dass die Dividende des Grundkapitals von 4 auf 4½ Proz. erhöht werden soll. Doch soll sich die Garantie für diese Verzinsung nicht bis auf 4½ Proz. erstrecken, sondern bei 4 Proz. verbleiben. Den Anteilscheinen ist also eine Dividende von 4 Proz. und nicht mehr garantiert. Die Maximaldividende steigt auf der andern Seite auf keinen Fall über 4½ Proz. an.

Diese Aenderung ist eine Folge der Veränderungen, die seit der Zeit, da die Behörden sich mit dem Entwurf eines Bankgesetzes zu beschäftigen begannen, auf dem Geldmarkt Platz gegriffen haben. In jener Anfangszeit stand der Zins allgemein auf 3½ Proz., ja er neigte für gute Anlagen eher noch nach unten. Seither hat sich die Sache geändert, was die Kommission zu ihrem Antrag bestimmte. Ja sie betrachtet denselben als eine Notwendigkeit, um die wirkliche Durchführung des Gesetzes auf der gegebenen Grundlage zu ermöglichen und den Charakter der Bank als einer gemischten Bank auch wirklich festzuhalten. Es ist immer wieder daran zu erinnern, dass das Grundkapital in drei Teile zerfällt und dass es nicht nur der Wunsch, sondern der Wille der legislativen Behörde ist, dass sich die drei Partner wirklich daran beteiligen. Der erste Partner ist die Eidgenossenschaft, der zweite Partner sind die Kantone und der dritte Partner ist das Privatkapital. Alle drei sollen in Bezug auf das Grundkapital und in Bezug auf die ordentliche Verzinsung gleich beteiligt sein. Bei der Verteilung des weitern Gewinnes ändert sich dann die Rolle.

Man hat allgemein die Befürchtung ausgesprochen, wegen der Veränderungen im Geldmarkt werde sich das Privatkapital gar nicht oder nur in ungenügender Weise beteiligen, wenn man ihm nur eine Verzinsung von 4 Proz. gewähre; bei den Kantonen werde dasselbe der Fall sein; überall trete dann der Bund in die Lücke und man bekomme so eine Schöpfung, die das gar nicht se,

was sie sein solle. Der Bund sei dann übermächtig und die Natur der Bank werde von Anfang an entstellt. Das will man verhindern und ich denke, sobald man einmal ernst entschlossen ist, ein gemischtes System durchzuführen, so wird man auch alles thun müssen, dass die Verhältnisse nicht von Anfang an so sich gestalten, dass dieses System nicht ins Leben treten kann.

Was die Beteiligung der Kantone anbetrifft, so mag daran erinnert werden, dass die wenigsten derselben im Besitze flüssiger Mittel sind und sie einfach dem Bund für Anteilscheine übergeben können. Sie werden sich vielmehr das Geld beschaffen müssen, sei es, dass sie eigene Mittel liquidieren, sei es, dass sie das Geld durch Anleihen aufbringen. Im einen wie im andern Fall steht ihnen ein gewisser Verlust bevor. Die Kantone haben meistens Titel, die gegenwärtig nicht gut ohne Verlust verkauft werden können. Solide Titel stehen jetzt im Kurs nicht günstig. Titel mit grossem Zins, die man zu bessern Kursen verkaufen kann, besitzen die Kantone nicht. Wenn sie das Geld durch Anleihen aufbringen müssen, so haben sie den Syndikaten oder den Obligationären selber gewisse Leistungen zu machen. Das Geld wird sie auf etwas über 4 Proz. zu stehen kommen. Wenn man ihnen nun von vorneherein nur 4 Proz. giebt, so wird die Konkurrenz ihrerseits gewiss ausbleiben, besonders wenn man bedenkt, dass sie die Möglichkeit haben, Geld auf sichere Hypotheken zu wenigstens $4^1/_2$ Proz. anzulegen. Die Kantone werden daher sagen, dass das letztere ihnen näher liege, umsomehr als sie damit ein Bedürfnis ihrer Bevölkerung befriedigen können, als an der Bundesbank beteiligt zu sein.

Mit Bezug auf das Privatkapital ist ähnliches zu sagen. Allerdings wird das Privatkapital von vornherein die Mittel besitzen. Es wird sie nicht erst zu beschaffen haben. Die Unkosten für die Beschaffung des Geldes fallen da also weg. Aber für das Privatkapital sind jetzt ganz sichere Anlagen zu $4^1/_4$ Proz. möglich. Wenn es bei der Bank nur 4 Proz. bekommt und dabei in Bezug auf das Bankregiment eine ziemlich platonische Rolle zu spielen hat, so wird es sich eben nicht beteiligen. Dazu kommt für das Privatkapital noch das Moment der unsichern Dauer. Vom Nationalrat ist ein Privilegium von 15, von uns ein solches von 20 Jahren vorgesehen. Aber nach Ablauf dieser Zeit kann das Privilegium von 10 zu 10 Jahren erneuert werden. Das Privatkapital hat gar nichts dazu zu sagen. So ist es ganz gut möglich, ja wenn es mit der Bank gut geht, sogar wahrscheinlich, dass die Erneuerung von zehn zu zehn Jahren wirklich zum Vollzug gelangen werde. Jedenfalls muss der Kapitalist damit rechnen. Er hat dann sein Geld auf eine unbeschränkte Dauer zu 4 Proz. gegeben. Auf der andern Seite ist es richtig, dass der Wert der Anteilscheine sich durch die Anweisung auf den Reservefonds etwas verbessert. Wenn einmal das Privilegium nicht erneuert wird, und der Staat, wozu er das Recht hat, die Bank als reine Staatsbank fortführen will, dann muss er einen Teil des Reservefonds an die Anteilseigner aushändigen. Dadurch wird mit der Zeit eine etwelche Verbesserung des Wertes der Anteilscheine eintreten. Aber sie ist doch immer eine sehr bedingte, da das Privilegium immer wieder erneuert werden kann. Wird es erneuert, ist von einer Verteilung des Reservefonds nicht die Rede. Das Privatkapital pflegt solche Wechsel auf lange Zeit hinaus überhaupt nicht zu würdigen. Wenn die Zeit lang ist, können sich eben andere Möglichkeiten bieten, die für dasselbe günstiger sind.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Wertung der Papiere an der Börse wesentlich auch davon abhängig ist, dass man sie jederzeit verkaufen kann. Darum wird eine Eisenbahnobligation, ein Rententitel auf den Inhaber lautend, im Kurse etwas höher stehen als ein vielleicht gleich gutes Papier, das nicht auf den Inhaber lautet und das keinen oder nur einen beschränkten Markt hat. Der Kapitalist will lieber etwas weniger Zins und einen bessern Kurs und die Möglichkeit, das Papier zu jeder Zeit zu Geld zu machen. Der Markt ist aber für unsere Anteilscheine ein etwas enger. Die Berechtigung zu solchen Anteilscheinen ist auf Schweizerbürger oder schweizerische Korporationen beschränkt. Auch lauten sie auf den Namen. Es sind gewisse Formalitäten zu erfüllen, die nicht schwer sind, aber doch den freien Gang dieser Papiere etwas beeinträchtigen. Das wirkt wiederum nicht animierend auf den Kurs der Anteilscheine.

Ich glaube, mit einer Verzinsung von $4^1/_4$ Proz. wird man das Richtige treffen. Man sagt freilich, der Zinsfuss könne in 15 oder 20 Jahren zurückgehen. Das ist sehr wohl möglich. Aber das Gegenteil ist auch möglich. Der Zinsfuss kann sinken, aber auch steigen. Die Verzinsung aber bleibt unwandelbar. Sie geht nicht zurück, steigt aber auch nicht. Der Kapitalist rechnet natürlich mit allen Möglichkeiten und zieht eine Resultante. Das haben wir auch zu thun. Wenn der Zinsfuss in die Höhe geht, dann wird der Wert der Anteilscheine eher etwas sinken. Denn diese Anteilscheine haben ja keinen Anteil an dem Mehrgewinn der Bank, der notwendig aus der Erhöhung des Zinsfusses resultieren muss. Daran partizipieren einzig die Kantone. Der Kurs der Anteilscheine wird in diesem Falle etwas zurückgehen. Bleibt der Zinsfuss im Durchschnitt derselbe wie jetzt, so wird die Rechnung richtig sein. Fällt der Zinsfuss, so werden die Anteilscheine im Kurs etwas steigen. Ich glaube aber, das sei kein Unglück für uns. Wenn wir die Anteilscheine zu 4 Proz. ausgeben, riskieren wir das Gegenteil, d. h. früher oder später wird der Kurs unter pari gehen. Das würde ich als eine unliebsame Erscheinung betrachten. Ueberall wo solche Banken sind, ist der Kurs erheblich über pari. Das kommt daher, dass die Dividende nicht nach oben limitiert ist. Die Anteilscheine der Bank von Frankreich haben z. B. grossartige Kurse, von denen wir gar nicht sprechen dürfen und die wir auch gar nicht wünschen. Aber ich meine nur, es sei besser, wenn das Papier über pari bleibe, als wenn es darunter sinken würde. Man hätte den ganzen Streit, ob 4 Proz. oder $4^1/_2$ Proz., leicht vermeiden können, wenn man diese Anteilscheine so wie anderswo gestaltet und ihnen in Bezug auf die Verteilung des Reingewinns freien Lauf gelassen hätte. Wenn man den Anteilscheinen den aleatorischen Charakter, den Aktien haben, beigelegt tte, so hätte man nicht nötig gehabt, das Privat-

kapital zu animieren. Das Privatkapital sucht solche Geschäfte und findet gewöhnlich dabei sein Recht und seine Befriedigung. Hätten wir die Dividende nicht nach oben limitiert, so wäre ein starker Andrang von Seiten des Privatkapitals sicher gewesen. Aber wir wollen dieses System nicht. Wir wollen da, wo die ordentliche Verzinsung aufhört, die Kantone eintreten lassen. Sie sollen die aleatorische Verzinsung im vollen Umfang bekommen. Nachdem man dieses System als das richtige anerkannt hat, ist es aber doch notig, die Limite so festzustellen, dass das Privatkapital noch einigermassen angezogen wird.

Die Differenz zwischen 4 Proz. und $4^1/_2$ Proz. beläuft sich für das Privatkapital auf Fr. 60,000, d. h. $^1/_2$ Proz. von 12 Millionen. Dieselben Fr. 60,000 kommen den Kantonen und endlich auch dem Bund zu gut. Ich gönne dieselben dem Bunde herzlich gern. Ich war von Anfang an der Meinung, der Bund sollte beim Gewinn auch etwas beteiligt sein, da er die Verantwortlichkeit trägt. Es ist eigentlich etwas unnatürlich, dass der Bund am Gewinn nicht beteiligt sein soll. Man hat die Konzession den Kantonen zu lieb gemacht. Aber eine starke Minderheit wollte damals nicht nachgeben. Diejenigen, welche damals mit dem Antrag, dass die Kantone alles bekommen, gesiegt haben, dürfen diese Konzession dem Bunde wohl machen; denn sie sind ja ihrerseits mit den Fr. 60,000 ebenfalls beteiligt.

Ich beantrage Ihnen, die Aenderung gutzuheissen und bemerke, dass dieselbe von der Kommission in der letzten Beratung in Luzern mit Einstimmigkeit angenommen worden ist.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je prends la parole pour dire que nous sommes d'autant plus d'accord avec cette modification qu'elle a été proposée au sein de la commission par le représentant du conseil fédéral.

Il est bien certain que si nous voulons que ce projet devienne viable il faut tenir compte des circonstances dans lesquelles nous nous trouvons pour légiférer. Or, Messieurs, les conditions financières ont singulièremnt changé depuis le premier projet de loi, de sorte que si l'on veut aujourd'hui loyalement que les trois éléments qui doivent concourir à la formation du capital interviennent effectivement, soit la Confédération, les cantons et le capital privé, il faut évidemment offrir ici au capital un intérêt quelque peu rémunérateur; il faut établir des conditions de rentes telles que les cantons et le capital privé n'aient pas en perspective une perte à subir, car dans ce cas ils renonceront à participer à l'entreprise. J'ai l'impression que nous sommes partis dans cette affaire de la banque d'un point de vue beaucoup trop doctrinaire et qu'en définitive il eût été préférable de faire appel seulement au capital privé en laissant de côté l'intervention financière de la Confédération et des cantons, en posant des conditions telles que la Confédération ait toujours l'influence prépondérante, dans l'organisatin de la banque et dans les décisions à prendre.

Il me semble que c'eût été là une solution plus simple. Ce capital privé aurait profité à la Confédération et aux cantons sans qu'ils aient été obligés de s'imposer ce sacrifice. Mais on est parti d'un autre point de vue; il faut dès lors pour que ce projet de banque soit viable, le concours financier de la Confédération, des cantons et du capital privé. Avec un intérêt de $4^1/_2$ % ont peut être certain que ce concours ne fera pas défaut et qu'il se constituera en Suisse un consortium financier qui trouvera facilement la somme que doit souscrire le capital privé. Je n'en dis pas autant des cantons, car je crois que même à $4^1/_4$ %, ils ne seront pas alléchés par la perspective qu'on leur offre et les Grands conseils des cantons hésiteront peut-être à se lancer dans l'emprunt pour participer à la formation du fonds capital. Je crois cependant qu'avec une rémunération de $4^1/_2$ % les cantons ou plusieurs d'entre eux ne voudront pas rester à l'écart et se décideront à intervenir. Mais pour cela il faut aller jusqu'au $4^1/_2$ %, parce que au taux de $4^1/_4$ %, ils n'y trouveraient pas un avantage suffisant et notre établissement de banque centrale serait aussitôt et dès le début mis en échec. Le $4^1/_2$ % s'impose donc si nous voulons réaliser cette banque sur la base d'un compromis, d'une triple intervention de la Confédération, des cantons et du capital privé.

M. **Python:** Je ne veux pas contester le mérite des observations présentées pour justifier la proposition de la majorité de la commission, mais plus la discussion se prolonge, plus mes inquiétudes augmentent. Je crains que cette proposition ait pour conséquence de réagir dans le pays sur le taux d'intérêt et essentiellement sur le taux des prêts hypothécaires.

Il s'agit d'une somme de 36 millions à laquelle vous allez, per fas et nefas, assurer l'intérêt annuel de $4^1/_2$ %. Je ne me fais pas d'illusion, je suis persuadé que le capital de la banque nationale sera doublé à une échéance rapprochée. Ce sera donc une somme de 72 millions qui sera rentée à $4^1/_2$ %. Eh bien, ne croyez-vous pas que la mesure que vous allez prendre aura sa répercussion sur le taux d'intérêt en Suisse et que le capitaliste préfèrera sa part de fondateur plutôt qu'un titre hypothécaire qui offre des risques par lui-même, et immobilise absolument le capital pour un grand nombre d'années. En effet, on ne peut l'échanger, on ne connait pas la valeur réelle des hypothèques, tandis que les parts de la banque auront une valeur connue de tous. C'est en me plaçant à ce point de vue là que j'hésite beaucoup à voter la proposition de la majorité de la commission, bien que le taux se justifie, en ce moment, vu l'état du marché et les conditions dans lesquelles nous nous trouvons. L'honorable représentant du conseil fédéral nous a fait observer très justement qu'il fallait tenir compte de la situation actuelle, mais les conditions d'aujourd'hui sont tout-à-fait exceptionnelles. Une amélioration pourra se produire et dans ce cas, le $4^1/_2$ % que vous aurez assuré sera exagéré. Il constituera un obstacle pour les cantons et les communes qui voudront emprunter. On comparera le prix de l'emprunt avec

le taux réservé aux participants de la banque nationale. Je sais bien qu'on pourra répondre que ces derniers ne sont pas des créanciers ordinaires, mais bien une catégorie d'actionnaires. Ce ne sont pas à proprement dire des actionnaires, puisqu'ils ne courront aucun risque en définitive et toucheront régulièrement le 4½ ou 4¼ %. Certaines mesures que vous avez votées entraveront la formation du capital privé ce sont des restrictions que vous avez mises pour le transfert d'une part. Ces formalités gênantes sont inutiles. Je nen vois pas la raison d'être. En outre on a exclu la participation étrangère. Pourquoi tout cela? Ces précautions ne sont pas nécessaires étant donné le peu de pouvoir laissé au capital privé qui ne pourra que participer à la nomination du conseil, mais n'aura pas d'autres droits.

Les motifs apportés ici ne m'ont pas convaincu. Le 4½ % prévu entrainera fatalement le renchérissement du taux d'intérêt des prêts.

Il faut prendre garde que la question agraire ne se pose pas chez nous pour le moment; si nous malmenons trop l'agriculteur, elle se posera; nous serions alors aux prises avec des difficultés beaucoup plus grandes. C'est pourquoi je me demande si l'on ne devrait pas maintenir la décision du conseil national, ou si l'on veut entrer dans les vues de notre commission, on devrait prévoir les cas où le taux d'intérêt viendrait de nouveau à descendre au chiffre des années dernières. Il faudrait formuler une réserve et dire que l'intérêt pourra être porté à 4½ % suivant l'état du marché financier ou les chiffres des bénéfices de la banque. Il faut prévoir au moins la possibilité pour l'administration de la banque de revenir en arrière suivant les résultats du marché.

M. le conseiller fédéral Comtesse: Je crois que M. Python a tort lorsqu'il veut ne pas garantir au capital de la banque une rente de 4½ %, mais une rente qui devra varier selon les conditions du marché financier. Je lui ferai observer d'abord que l'établissement que nous créerons n'a qu'une durée limitée à 15 ans d'après la décision du conseil national ou 20 ans si vous décidez 20 ans. Ce taux d'intérêt de 4½ % ne sera donc pas garanti d'une manière indéfinie, il pourra être abaissé après 15 ou 20 ans. Si nous parlons du 4½ %, c'est que dans le moment actuel, pour que les cantons et le capital privé interviennent, il faut leur offrir davantage que le 4 %. Avec le 4 %, personne ne voudrait souscrire; vous auriez alors ce spectacle singulier d'une banque qui doit être édifiée avec le concours des cantons et des capitaux privés et à laquelle ce concours ferait défaut.

Il importe donc d'agir d'après les conditions actuelles du marché financier qui exige une rémunération plus élevée que le 4 %.

M. Python a dit: Vous allez réagir d'une manière fâcheuse sur le taux des prêts hypothécaires, sur le taux d'intérêt d'emprunts faits par les cantons. Je ne crois pas que cette crainte soit bien justifiée et que la souscription d'un capital de 36 millions au 4½ % puisse avoir ce résultat. Si nous voulons sérieusement fonder une banque nationale sur la base du projet de loi, il faut loyalement poser des conditions telles que le capital privé et les cantons voient un avantage à intervenir et ne pas leur demander un sacrifice.

Quant aux conditions de transfert du titre, elles sont moins compliquées que dans les pays étrangers, où l'on sait combien sont difficiles, en France surtout, ces opérations là.

v. Arx: Die Frage des Zinfusses für die Anteilscheine ist von grosser, grundsätzlicher Bedeutung. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Staatsbank in der Volksabstimmung mit grossem Mehr verworfen worden ist. Wenn wir dem Volk ein neues Projekt präsentieren wollen, so sind wir gezwungen, uns auf ein anderes System zu einigen. Dieses System ist nun die gemischte Bank, welche auf der Dreiteilung des Gesellschaftskapitals aufgebaut ist. Wenn Sie diese Dreiteilung nicht illusorisch machen wollen, so müssen Sie Zinsbedingungen bieten, welche die verschiedenen Teile veranlassen, sich bei der Subskription zu beteiligen. Wenn Sie einen Zinsfuss von nur 4 Proz. annehmen, so kann sogar die Eidgenossenschaft bei dieser Finanzoperation zu Verlust kommen. Die Eidgenossenschaft kann dermalen wohl eine innere Anleihe zu 4 Proz. aufnehmen, aber jedenfalls nicht, ohne sich eine Kommission gefallen lassen zu müssen. Man hat diese Erfahrung in den letzten Tagen machen können. Selbst der Bund wird sich also 4prozentige Anteilscheine nicht ohne Verlust verschaffen können. Bei den Kantonen ist davon erst gar keine Rede. Die Kantonalbanken, welche man auch ins Interesse ziehen will, haben alle Mühe, sich Geld zu 4 Proz. zu beschaffen. Die Kantonalbank, bei der ich beteiligt bin, muss 1 Proz. Provision bezahlen, um sich das notwendige Kapital zu sichern. So ist es bei andern Banken. Es giebt Kantone, welche einen Zinsfuss von 4 und 4¼ Proz. offerieren und sich Geld doch nicht ohne Verlust beschaffen können. Sie müssen sich bei Aufnahme eines 4prozentigen Anleihens mindestens 1—2 Proz. Disagio gefallen lassen. Ungefähr gleich stehen die Verhältnisse bei den Privaten.

Der Herr Referent hat auseinandergesetzt, dass der Gewinn bei einer Verzinsung von 4½ Proz. statt 4 Proz. für das Privatkapital nur den verhältnismässig ganz kleinen Betrag von Fr. 60,000 ausmache. Derselbe Gewinn kommt auch dem Bund zu für seine Mühe und seine moralische Verantwortlichkeit. Dass die Fr. 60,000 auch den Kantonen zu gönnen sind, darüber brauche ich mich nicht auszusprechen. Ich glaube im Gegenteil, wir sollten die Kantone encouragieren, dass sie sich bei der Subskription beteiligen und nicht zurückhalten, was der Fall sein wird, wenn wir die Verzinsung auf 4 Proz. festsetzen würden.

Herr Python hat die Befürchtung ausgesprochen, dass durch die Steigerung des Zinsfusses auf 4½ Prozent der Hypothekarzinsfuss beeinflusst werden möchte. Allein die 12 Millionen, welche dem Privatkapital reserviert sind, spielen in der Oekonomie unseres Landes eine so kleine Rolle, dass keine Rede davon sein kann, dass das Hypothekarwesen dadurch sehr beeinträchtigt wird.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass je nach der Höhe des Zinsfusses in dem Moment der Emission der Anteilscheine wir dieselben dem Publikum mit einem Agio präsentieren können. Wenn der Zinsfuss zurückgeht und wir in den Fall kommen, die 4½prozentigen Anteilscheine nicht zu 100, sondern zu 110, 115 oder 120 zu emittieren, so können wir das Beispiel nachahmen, welches uns die deutsche Reichsbank giebt. Die deutsche Reichsbank hat dieser Tage 30,000 Anteilscheine zu 1000 Mark mit einem Agio von 350 Mark per Stück ausgegeben und die Differenz im Betrage von 10,500,000 Mark in den Reservefonds gelegt. Wir werden unter Umständen auch so verfahren. Es geht aber nicht an, nach der Ansicht des Herrn Python einen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, welcher den Aktionären in Aussicht stellt, dass sie im Falle des Zurückgehens des Zinsfusses einen geringern Zins erhalten werden. Wir müssten dann auf der andern Seite auch eine Bestimmung aufnehmen, welche den Aktionären eventuell einen grössern Zinsfuss zusichert. Das werden Sie aber nicht wollen, sondern wir emittieren die Anteilscheine zu einem Kurs, welcher den dannzumaligen Verhältnissen des Geldmarktes entspricht. Die Chancen, ob der Zinsfuss hinauf- oder hinuntergehe, haben dann die Aktionäre zu tragen.

Ich möchte Ihnen lebhaft den Antrag der Kommission empfehlen. Derselbe entspricht der loyalen Absicht, die gemischte Bank in allen Teilen redlich durchzuführen.

M. Python: La proposition formulée par la commission suscitera des difficultés lors de l'émission. Quel taux d'intérêt faudra-t-il indiquer pour faire mousser la souscription? Indiquera-t-on le 4 ou le 4½ %?

Abstimmung — *Votation.*

Mit 31 gegen 1 Stimme wird der Antrag der Kommission angenommen.

(Par 31 voix contre 1, la proposition de la commission est adoptée.)

Art. 26—30.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 31.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: In Art. 31 haben wir das Wort «gehörig» vor «Bevollmächtigte» gestrichen, weil wir dafür halten, dass eben nur der Bevollmächtigte auch gehörig bevollmächtigt sei. Es ist das ein Pleonasmus, der zur Deutlichkeit nichts beiträgt.

Angenommen. — *(Adopté).*

Art. 32.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Die in Absatz 2 des Art. 32 von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Aenderung will eine Genitivkonstruktion, die nicht weniger als 13 Worte in sich fasst, aus der Welt schaffen. Es ist durchaus notwendig, diese Verbesserung anzubringen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 33.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Die Ersetzung des Wortes «Centralsitz» durch «Hauptsitz» entspricht der frühern Redaktion. Die Korrektur in Absatz 3 ist nur eine Verbesserung, damit nicht das Relativpronomen zweimal hintereinander folge.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 34.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 35.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Die erste Berichtigung bezieht sich auf die Aufführung der Wahl des Vicepräsidenten, gemäss dem Beschluss des Nationalrates zu Art. 30. Der bundesrätliche Entwurf hatte die Wahl des Vicepräsidenten dem Bundesrate vorbehalten. Der Nationalrat wies dieselbe dem Generalrat zu. Das muss hier citiert werden.

Sodann ist in Präzisierung der bundesrätlichen Vorlage noch des Falles Erwähnung gethan, dass es dem Generalrat gefällt, über materielle Beschlüsse geheim abzustimmen. In der Vorlage des Bundesrates ist allerdings der Begriff geheime Wahl und geheime Abstimmung vermischt gebraucht. Aber e kann hieraus nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass im bundesrätlichen Antrag die Möglichkeit vorgesehen sei, dass über materielle Beschlüsse geheim abgestimmt werde. Nun kann sich aber hier wie anderswo das Verlangen nach geheimer Abstimmung in materiellen Beschlüssen geltend machen und es ist gut, wenn die Redaktion des Textes keinen Zweifel übrig lässt.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 36.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 37.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: In **Art.** 37 haben wir wiederum in Ausführung von **Art.** 30 den Generalrat als Wahlkollegium für den Vicepräsidenten aufnehmen müssen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 38.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Die ersten drei Abänderungsanträge geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die vierte Abänderung wurde notwendig, weil der Ausdruck «das unverbindliche Vorschlagsrecht» eine falsche Beziehung des Adjektivums zum Hauptwort in sich schliesst. Das Recht ist ja nicht unverbindlich, sondern der Generalrat hat die Pflicht, dieses Recht auszuüben. Unverbindlich ist nur der Vorschlag für den Bundesrat. Deshalb haben wir gesagt: «Die Aufstellung unverbindlicher Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Direktoren der Zweiganstalten». Redaktionell würde es sich noch empfehlen, in unserem Antrage in Zeile 3 das Wort «die» zu streichen und zu sagen: «und der Direktoren. . .» Sonst müsste es heissen: «und für die der Direktoren. . .», was aber zu schwerfällig wäre.

Präsident: Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag der Kommission und mit der von Herrn Usteri vorgeschlagenen Streichung einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Art. 39—43.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Art. 44.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: In Absatz 3 des Art. 44 hat der bundesrätliche Entwurf ein Direktorium von drei bis fünf Mitgliedern vorgesehen. Der Nationalrat hat die Zahl der Mitglieder auf höchstens drei beschränkt. Er hat sich dabei wahrscheinlich von der Besorgnis leiten lassen, es könnte eine unnötig grosse Zahl von hochbesoldeten Beamten geschaffen werden. Ihre Kommission beliebt Ihnen quasi einen Mittelantrag und schlägt Ihnen vor, das Direktorium fest aus drei Mitgliedern zu bestellen. Sie trägt damit einerseits den Befürchtungen, die im Nationalrat entscheidend gewesen sein mögen, Rechnung und hält andererseits daran fest: tres faciunt collegium. Wir gehen davon aus, dass bei dem Geschäftsumfang der Bank drei Mitglieder unter allen Umständen notwendig und vollbeschäftigt sein werden. In Anbetracht der grossen Bedeutung der weittragenden Beschlüsse, welche das Direktorium, wenn auch zum Teil im Sinne der Antragstellung, zu fassen hat, muss unter allen Umständen eine kollegiale Beschlussfassung gesichert sein. Das wäre bei zwei Mitgliedern nicht möglich. Bei der bedeutenden Stellung, welche dem Direktorium der Bank zukommt, soll im Falle der Meinungsverschiedenheit sich immer eine unzweifelhafte Mehrheit finden. Anderseits sind wir nicht soweit gegangen wie der Bundesrat. Wenn die Geschäfte der Nationalbank so zunehmen, dass eine Erweiterung des Direktoriums notwendig wird, so kann man sich durch eine Gesetzesrevision unschwer helfen. Im übrigen hat ein Kollegium von drei vor einem solchen von fünf grosse Vorzüge, indem man unter drei rascher zu einer Entscheidung kommt und eine grössere Kontinuität in der Geschäftspolitik einhalten kann, als wenn fünf sind, wo es immer Kombinationen von Mehrheit und Minderheit geben kann.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 45—46.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 47.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: In Art. 47 entfernt sich die Kommission von der Vorlage des Bundesrates. Wir haben es mit einer gemischten Bank zu thun, die sich in ihrer innern Organisation unsern Kantonal- und Privatbanken so ziemlich nähert. Da sollte nun mit Rücksicht auf die Gewinnung der entsprechenden Hülfs- und Arbeitskräfte diejenige Norm Platz greifen, welche das betreffende Personal nach seiner bisherigen Stellung anzutreffen gewohnt ist. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden die Beamten und Angestellten am Hauptsitz vom Direktorium, also von einem Kollegium von drei Mitgliedern, gewählt, während bei den Filialen die Lokaldirektionen berufen wären, diese Wahlen auf die Vorschläge der Lokalkomitees zu treffen. Was die letztern Wahlen anbetreifft, so ist zu sagen, dass es sich hier um sehr zahlreiche Beamte und zum Teil um Beamte, die in hoher, verantwortlicher Stellung stehen, z. B. Prokuristen handelt. Es ist ja auch mit unsern Gewohnheiten und Anschauungen, die wir in den politischen Behörden haben, nicht wohl vereinbar, dass die Wahlbehörde eine einzelne Person sei. Allerdings besteht die Lokaldirektion aus einem Direktor und einem Subdirektor. Aber ich gehe davon aus, dass wenn der Direktor anwesend ist, derselbe nach seiner Einzelkompetenz die betreffenden Wahlen treffen würde. Je nachdem er sich mit dem Subdirektor stellt, würde er mit ihm über die Wahlen sprechen, aber er wäre die Wahlbehörde. Es ist aber bekannt, dass sowohl bei den Kantonalbanken als bei den Privatbanken die Ausschüsse diese Wahlen treffen. Es liegt gewiss auch im Interesse der Konsolidierung der Stellung des Angestellten, wenn er in Hinsicht auf die Wah

nicht von seinem unmittelbaren Vorgesetzten abhängt, sondern von einem Kollegium gewählt wird. Andrerseits ist die Stellung des Direktors so verantwortlich, dass es ihm nach unserm Dafürhalten nur willkommen ist, wenn er die Verantwortlichkeit für diese Wahlen nicht auch noch zu tragen hat. Zudem gehören die Personenfragen zu den unangenehmsten Geschäften. Wenn dieselben daher aus der Einzelkompetenz des Direktors in die doch immer etwas gleichmässigere und ruhigere und mehr abwägende Kompetenz eines Kollegiums verschoben werden, so hat das seine Vorteile, die von jedermann gewürdigt werden. Wir haben auch kein Bedenken, dass die Lokalkomitees Leute wählen würden, von denen die Direktion von vornherein sagen müsste, dass sie mit denselben nichts anfangen könne. Die Lokalkomitees werden ja aus den namhaftesten Kaufleuten und Industriellen des Banksitzes bestellt und man darf diesen Leuten so viel bon sens zutrauen, dass sie nicht aus Rücksichten, die mit dem Geschäftsinteresse nichts zu thun haben, gegen den Willen der Direktion Angestellte wählen. Man wird über diese Wahlen miteinander sprechen und man wird sich finden.

Eine Aenderung war nun aber von vorneherein unserer Ansicht nach deshalb notwendig, weil die bundesrätliche Vorlage die Sache etwas auf den Kopf gestellt hatte. Nach der Vorlage des Bundesrates ist die Lokaldirektion die Wahlbehörde und man erlaubt dem zur Mitwirkung und Beratung bestellten Komitee, der ihr untergeordneten Lokaldirektion einen Vorschlag zu machen. Das ist etwas verkehrte Welt. Was will der Direktor schliesslich machen? Er hat die Verantwortlichkeit für die Wahl, aber seine hohe Oberbehörde empfiehlt ihm, den und den Herrn zu wählen? Das ist eine Mischung von Pflicht und Recht, die gegebenen Falles nicht von gutem sein kann. Wir waren daher von vorneherein genötigt, eine Aenderung vorzunehmen. Aus den bereits erwähnten Erwägungen sind wir dazu gekommen, zu finden, dass es richtiger sei, wenn die Lokalkomitees die Wahlen treffen auf Vorschlag der Lokaldirektion, die in der Regel durch persönliche Informationen in der Lage sein wird, sich über die Eignung der Betreffenden zu orientieren. In vielen Fällen wird es sich auch um Avancementswahlen handeln, wo der Lokaldirektor von vorneherein in der Lage sein wird, den Mann zu jugieren.

Um eine gewisse Konkruenz herzustellen, haben wir dann auch die Wahlen der Beamten des Hauptsitzes von dem Direktorium an den Bankausschuss überwiesen, der durch seine Mitwirkung bei den Bankgeschäften und durch die Qualität seiner Mitglieder unzweifelhaft diese Wahlen mit Sachkenntnis treffen wird. Wir anerkennen, dass hier eine Nötigung nicht in demselben Masse wie bei den Lokaldirektionen vorliegt, weil wir es hier mit einem Kollegium zu thun haben. Aber wir haben uns der allgemeinen Uebung erinnert, die, wie gesagt, bei den Kantonalbanken und auch bei Privatbanken herrscht, dass ein Kollegium, die Aufsichtsbehörde, die Wahlen trifft und damit auch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Es fällt noch ein weiteres Moment in Betracht, das für die Wahlen der Beamten am Hauptsitz durch den Bankausschuss ausschlaggebend ist. Das ist die Festsetzung der Besoldung, die immer mit der Wahl Hand in Hand geht. Es liegt gewiss im grossen Interesse der geschäftsführenden Direktoren, wenn die vielfach unangenehmen Besoldungsfragen nicht von ihnen, die im täglichen Verkehr mit den ihnen unterstellten Beamten stehen, gelöst werden müssen, sondern wenn sie von der höhern Instanz, dem Bankausschuss bezw. den Lokalkomitees erledigt werden.

Aus diesen Gründen sind wir dazu gekommen, Ihnen die von uns vorgeschlagene Redaktion zu empfehlen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 48.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Hier haben wir ausdrücklich die kompetente Stelle bezeichnet, welche die Prokuristen zu ernennen hat. Die Vorlage des Bundesrates verweist diese Kompetenz mit andern in das Reglement. Wir halten aber dafür, dass die Prokuristen eine so verantwortungsvolle und bedeutende Stellung einnehmen werden, dass es angemessen sei, die zur Erteilung der Prokura kompetente Stelle im Gesetz selbst zu bezeichnen. Wir hatten den Art. 423 des Obligationenrechts vor Augen, welcher die Haftbarkeit des Prokuristen gegenüber jedem gutgläubigen Dritten normiert. Wir waren uns bewusst, dass wir eine grosse Anzahl von Prokuristen erhalten werden. Wir haben den Bankausschuss als diejenige Stelle bezeichnet, welche Kraft der übrigen Kompetenzen, die eingeräumt sind, berufen erscheint, die Vertrauenswürdigkeit und Eignung der betr. Beamten für die Erteilung der Prokura am richtigsten zu beurteilen.

M. Python: Je suppose que les noms des personnes autorisées à engager la banque par leurs signatures seront portés à la connaissance du public par la voie du registre du commerce ou d'une autre manière.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 49—50.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 51.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Wir haben dafür gehalten, dass mit Rücksicht auf die Provenienz der Angestellten einerseits und mit Rücksicht auf die Organisation der Bank als kaufmännisches Unternehmen anderseits die Herbeiziehung des Art. 37 u. s. w. des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1850 sich nicht empfehle. Wir finden, dass die Wahl- und Anstellungsverhältnisse dieser Beamten durch die Vorschriften des O. R. die ja durch die Bestimmungen des Anstellungsver-

trages noch in wünschbarer Weise präcisiert werden können, in durchaus ausreichender Weise behandelt werden. Die Sache ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Doch glauben wir, dass wir der in Absatz 2 des Art. 51 enthaltenen Bestimmungen nicht bedürfen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 52.

M. **Python:** Il me semble que le dernier alinéa ajouté par le conseil national devrait être porté ailleurs, c'est-à-dire après l'art. 54 qui dit: «Les traitements de tous les fonctionnaires et employés de la banque nationale sans exception seront fixés par le conseil de banque dans les limites établies par le règlement.»

L'art. 52 dit que l'assemblée fédérale approuve le minimum et le maximum des traitements. Je ne sais pas pourquoi on met là ce dernier alinéa puisqu'il ne s'agit à l'art. 52 que de la compétence et des rapports réciproques des autorités de la banque.

Präsident: Ein Gegenantrag liegt nicht vor. — Art. 52 ist also in der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 53—54.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Art. 55.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: In der Vorlage des Bundesrates ist dem Finanzdepartement die Kontrolle über die Metalldeckung für die cirkulierenden Noten und übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten derNationalbank zugewiesen. Im bisherigen Banknotengesetz haben wir in Art. 44 folgende Bestimmung: «Sie haben den Delegierten des Bundesrates die Bücher und Kontrollen zur Einsicht vorzulegen, die Effektiv-Bestände vorzuweisen und die auf den Banknotenverkehr bezüglichen Aufschlüsse zu erteilen.» Es ist uns bekannt, dass sich die Inspektoren des Finanzdepartements heute nicht nur damit begnügen, die Metalldeckung zu kontrollieren, sondern dass von ihnen auch eine Prüfung der Wechsel und der Wertschriften, welche zur Deckung vorhanden sind, ausgeübt wird. Im Gesetzesentwurf haben wir die Art. 18 und 19bis ins Auge zu fassen. Art. 18 sagt: «Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss zum mindesten 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen.» Art. 19 bestimmt: «Die Bank wird ferner verpflichtet, denGegenwert aller kurzfälligenSchulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten. Als kurzfällig gelten diejenigen Schulden, welche innert 10 Tagen fällig oder forderbar sind.» Die Kommission ist davon ausgegangen, dass unter den in Art. 55, Absatz 4, angeführten übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten der Nationalbank die Verbindlichkeiten nach Art. 19 des Entwurfes verstanden seien, sodass die Kontrolle über die 60% Banknotendeckung, die in schweizerischen Diskontowechseln oder in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein müssen, ausfällt. Es ist wohl möglich, dass die bundesrätliche Vorlage im Schlusssatz von Lemma 4 des Art. 55 auch diese 60% Notendeckung verstanden wissen will. Die Kommission hat aber dafür gehalten, dass das nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Art. 55 hervorgehe, da nur von der Kontrolle der Metalldeckung der cirkulierenden Noten gesprochen wird, während die Inspektion sich auch auf die Wechsel, welche im Betrag von 60% der Notencirkulation hinterlegt sind, beziehen soll. Gerade für die letztern ist eine Kontrolle am Platze, da der grösste Wert darauf gelegt werden muss, dass diese schweizerischen Diskontowechsel und Wechsel auf das Ausland wirklich bankfähige Papiere sind, und dass nicht blosse Kundenwechsel in kleinen Beträgen auf alle möglichen kleinen Plätze sich im Portefeuille vorfinden, die im Falle der notwendigen Liquidation nicht so rasch realisiert werden können, wie es notwendig ist.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 56—63.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Art. 64.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission kehrt in Art. 64 zu dem Vorschlag des Bundesrates zurück und beliebt Ihnen ein Privilegium der Bank von 20 Jahren. In der Botschaft des Bundesrates findet sich keine specielle Begründung für den Termin von 20 Jahren. Die Begründung ist wohl in den allgemeinen Verhältnissen zu suchen, und die Frist nach diesen allgemeinen Verhältnissen festzusetzen. Der Kommission hat es geschienen, dass die Frist des Bundesrates den Verhältnissen besser entspreche, als die reduzierte Frist des Nationalrates. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir zunächst eine Uebergangsperiode haben werden, in welcher die Nationalbank nur in beschränktem Masse Banknoten wird ausgeben können. Es ist bereits gestern darauf hingewiesen worden, dass wir heute schon zu viel Banknoten haben. Die Sache wird sich daher so machen, dass im Sinne des Art. 73 des Entwurfes wohl successive Banknoten der Emissionsbanken eingehen werden, dass die Nationalbank aber nur langsam dazu kommen wird, eine etwas grössere Banknotenemission in Cirkulation zu setzen und für längere Zeit hauptsächlich

auf das Grundkapital von 36 Millionen angewiesen sein wird. Die Nationalbank wird also während längerer Zeit nur einen beschränkten Geschäftsbetrieb ausüben können.

Dazu kommt, dass in den ersten Jahren Erfahrungen gesammelt werden müssen und dass der Ausbau der Hauptanstalt und der Filialen die Kräfte der leitenden Organe stark in Anspruch nehmen wird. Es kommt weiter hinzu, dass die Bank im Anfang eine Diskontopolitik im höhern Style nicht wird treiben können, da ihr nur relativ beschränkte Mittel zur Verfügung stehen werden. Wir versprechen uns aber gerade von einer solchen Diskontopolitik, die uns bis heute in der Schweiz gefehlt hat, den Erfolg der Nationalbank.

Unter diesen Umständen schien uns die vom Nationalrate vorgeschlagene Frist von 15 Jahren bei weitem nicht ausreichend. Eine Diskontopolitik in grösserem Umfang und die Einleitung und Durchführung grösserer Operationen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung. Diese Vorbereitung hat wiederum die Anknüpfung zahlreicher und intimer Beziehungen mit den einheimischen Banken und ausländischen Bankplätzen zur Folge. Das alles lässt sich nicht von heute auf morgen einrichten.

Ein weiterer Punkt, der in Betracht fällt, ist auch der Umstand, der uns dazu geführt hat, den Artikel, der von der Verzinsung handelt, zu modifizieren. Wir werden nach den Anschauungen vieler unter uns etwas Mühe haben, die Kantone zu veranlassen, die Anteile am Grundkapital zu zeichnen. Es wird auch nicht leicht sein, das Privatkapital heranzuziehen. Je kürzer aber die Dauer des Privilegiums sein wird, um so mehr Schwierigkeiten werden sich bieten, die Kantone und das Privatkapital zur Mitbeteiligung zu bestimmen. Auch aus diesem Grund, um den Charakter der Bank, wie er einmal in der Vorlage etabliert ist, festzuhalten und durchzuführen, haben wir den bundesrätlichen Antrag, der gewiss auf einsichtiger und eingehender Prüfung der Verhältnisse beruht, wieder aufgenommen.

Es wird den Bankorganen möglich sein, innert der Frist von 20 Jahren, von denen mindestens 5 Jahre als Uebergangszeit angesehen werden müssen, zu zeigen, was sie dem Lande zu nützen in der Lage sein werden. Es ist nicht von gutem, einer Institution, deren Organisation gross angelegt ist, schon wieder in die Arme zu fallen, bevor sie sich recht entfaltet hat.

Es scheint uns, dass von Seiten des Bundes und der Kantone keine Bedenken gegen unsern Antrag vorliegen. Denn wir können annehmen, dass die Bank in den spätern Jahren mehr prosperieren wird, als im Anfang. Da der ganze Reingewinn den Kantonen zufällt, kann es ihnen nur erwünscht sein, wenn die Dauer des Privilegiums sich über eine Zeit erstreckt, in der die Kantone mit einer gewissen Sicherheit auf Einnahmen rechnen können, die über das, was sie heute von der kantonalen Banknotensteuer beziehen, hinausgehen werden.

Ich empfehle Ihnen die Ausdehnung des Privilegiums von 15 auf 20 Jahre. Die übrigen Abänderungsanträge sind blos redaktioneller Natur.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** **M. Usteri** a dit tout à l'heure que le conseil fédéral n'avait pas justifié dans son message par des raisons spéciales la durée du privilège de la banque à 20 ans. Je voudrais lui rappeler que le conseil fédéral s'est basé pour fixer cette durée, sur l'avis d'une commission d'experts qui a examiné plusieurs alternatives avant de se prononcer pour cette durée de 20 ans, laquelle cadre avec la durée du privilège des établissements similaires des autres pays.

La banque de France, si je me souviens bien, a prorogé son privilège de 23 ans. En Belgique, le privilège de la banque a été aussi renouvelé pour 25 ans.

On doit reconnaître que 20 ans suffisent à peine à une banque pour le développement de ses affaires et pour lui permettre de rendre des services. Il faut bien se représenter qu'il y aura une période préparatoire assez longue; en effet, il faudra bien 5 ans jusqu'à ce qu'elle puisse déployer toute son activité dans le cercle complet de ses opérations. Son crédit dépend aussi de la durée du privilège; de même que le crédit des billets de banque qui doivent être mis à l'abri de toute discussion. Il faut qu'on sache bien que les billets circuleront pendant un certain nombre d'années et qu'on ne se demande pas s'ils seront échangés au bout de peu de temps contre d'autres billets, parce que la banque nationale n'aura qu'une courte durée. Par conséquent, dans l'intérêt de l'institution, pour qu'elle puisse rendre service à notre commerce et à notre industrie, et pour que les billets de banque jouissent de tout le crédit nécessaire, il faut une durée de 20 ans plutôt que de 15. Ce sont ces motifs qui ont dicté au conseil fédéral, la proposition de 20 ans d'accord avec l'avis exprimé par une commission d'experts.

Abstimmung — *Votation.*

Der Antrag der Kommission wird einstimmig (34 Stimmen) angenommen.

(La proposition de la commission est adoptée à l'unanimité [34 voix]).

Art. 65—68.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Art. 69.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: **In Art. 69** haben wir das Provisorium der Wahlen für die Uebergangsperiode gestrichen. Wir halten dafür, dass wir den vorschlagenden Behörden und dem Bundesrate nicht die Schwierigkeit bereiten sollten, gerade da, wo es sich um die schwierigste Zeit, um die Zeit der Einführung der neuen Institution handelt, durch gesetzliche Bestimmungen vielleicht daran gehindert zu werden, die tüchtigsten Leute für das Direktorium zu bekommen. Der Bundesrat sollte in der Lage sein, diejenigen Kandidaten, denen er das Vertrauen schenkt, von vornherein fest wählen zu

können, und die betreffenden Leute sollten nicht, wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes, dem Risiko ausgesetzt sein, nach Ablauf der allerersten Organisationsperiode, die im Sinne von Art. 71 ihr Ende erreichen wird, nicht gewählt zu werden.

Wir glauben, dass die von uns vorgeschlagene Modifikation eine gewisse Verbesserung des Entwurfes in sich schliesse, ohne dass vom staatsrechtlichen oder von einem andern Gesichtspunkte aus irgendwelche Bedenken gegen diese Formulierung geltend gemacht werden könnten. Die betreffenden Organe, es handelt sich nicht nur um die Direktoren des Hauptsitzes, sondern auch um den Generalrat, den Bankrat und den Bankausschuss, werden mit dem Moment des definitiven Beginnes der Bankthätigkeit mit allen übrigen dannzumal erst zu wählenden Organen und Beamtungen in die erste Amtsdauer der Nationalbank hinübertreten.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 70.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 71.

Ammann: Nachdem in Art. 69 das Porvisorium gestrichen ist, hat es keinen Sinn mehr, im letzten Absatz von Art. 71 noch von definitiven Wahlen zu sprechen. Alle Wahlen werden so wie so definitive sein. Ich stelle daher den Antrag, das Wort «definitiv» zu streichen.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Der Antrag des Herrn Ammann ist richtig und die Kommission kann sich demselben anschliessen.

Wenn wir zu Art. 71 noch ein weiteres Lemma beantragen, so haben wir damit das dritte Lemma des Entwurfes des Bundesrates nicht beseitigt. Wir haben im Lemma 3 nur das Wort «weitern» eingeschaltet mit Rücksicht auf Art. 69.

Ich möchte Ihnen persönlich eine etwas bessere Redaktion des von uns vorgeschlagenen neuen Lemmas beantragen, welche vermeidet, dass mit Bezug auf die Beamten, welche bereits seit 1—2 Jahren gewählt sind, von einer ersten Amtsdauer die Rede sei. Wir könnten sagen: «Die bereits gewählten Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten treten auf diesen Zeitpunkt mit den übrigen Organen der Nationalbank in die erste Amtsdauer ein. Dieser Antrag ist rein redaktioneller Natur.

Präsident: Der Herr Kommissionsberichterstatter erklärt sich mit der Streichung des Wortes «definitiv» einverstanden und beantragt individuell eine bessere Redaktion des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes. Ich frage die übrigen Mitglieder der Kommission an, ob sie mit diesen beiden Vorschlägen einverstanden sind. Wenn kein Mitglied der Kommission sich dagegen ausspricht, so nehme ich an, Sie seien einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Art. 72.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 73.

Usteri, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Wir haben uns die Verhältnisse, wie sie sich anlässlich der Einlösung der bisherigen Banknoten bei den Emissionsbanken einstellen werden, zu veranschaulichen gesucht und haben allerdings anerkennen müssen, dass diese Uebergangszeit für die eine oder andere Bank nicht gerade eine angenehme sein dürfte. Wenn die Banknoten bisher nur als das, wozu sie bestimmt waren, d. h. als Cirkulationsmittel Verwendung gefunden hätten, und nicht missbräuchlich als Kreditmittel gegeben und genommen worden wären, so hätte diese Einlösung nichts auf sich. Da aber bekanntlich die Banknoten auch als Kreditmittel haben herhalten müssen, so muss man eben die Schwierigkeiten dieser Uebergangsperiode würdigen. Der Bundesrat und der Nationalrat haben für den Rückzug der Banknoten einen Zeitraum von $2^1/_2$ Jahren in Aussicht genommen. Die Kommission hat diese Frist auf 3 Jahre verlängert, in der Annahme und in der Erwartung, dass es möglich sein werde, die Einlösung innert dieser Frist zu bewerkstelligen. Es darf doch in Anschlag gebracht werden dass 40 % der Banknoten bar gedeckt sind. Diese Bardeckung wird sich succesive mit der Einlösung der Emission reduzieren. Es kommt also nur darauf an, für die restierenden 60 % die nötigen Mittel an den Kassen bereit zu stellen.

Wir haben uns ferner entschlossen, den Bedenken der Kantonalbankfreunde noch in einer andern Richtung Rechnung zu tragen. Wir haben einen Art. 73bis aufgenommen, der bestimmt, dass die Nationalbank den Emissionsbanken auf ihre Wertpapiere Vorschüsse geben wird, welche dazu dienen würden, die bei den Kassen der betreffenden Emissionsbanken zur Rückzahlung gelangenden Banknoten einzulösen. Diese Massnahme darf nur als eine transitorische in Betracht fallen, da sie unzweifelhaft die Liquidität des Portefeuilles der Nationalbank in etwelchem Masse alterieren kann, da man damit rechnen muss, dass die Emissionsbanken das eine oder andere Wertpapier als Deckung für die Vorschüsse präsentieren werden, das sich nicht ohne weiteres realisieren lässt. Wir haben aber geglaubt, das mit in den Kauf nehmen zu dürfen, da es sich nur um eine Uebergangszeit handelt, in der die Thätigkeit der Bank mit Rücksicht auf die Diskontopolitik eine reduzierte sein wird. Allerdings soll nicht über die Frist von drei Jahren hinausgegangen werden, damit die Nationalbank doch einmal in die Lage versetzt wird, ihre volle Thätigkeit zu entfalten. Es wird an solchen nicht fehlen, welche, sobald einmal die Nationalbank gegründet sein wird,

von ihr diejenigen Verbesserungen unserer Valuta erwarten werden, welche möglich sein werden, und auf die man hoffen und rechnen darf, wenn die Bank einmal ihre volle Thätigkeit wird entfalten können.

In Alinea 2, Zeile 3 muss eine kleine Korrektur angebracht werden. Es ist dort der Ausdruck «ein Zehntel» stehen geblieben, der natürlich durch «ein Zwölftel» ersetzt werden muss.

Wir empfehlen Ihnen die Vorlage der Kommissionsmehrheit und behalten uns vor, auf den Antrag der Kommissionsminderheit, der seinerzeit in der Kommission nicht gestellt worden ist, zu antworten, wenn wir dessen Begründung gehört haben werden.

Reichlin, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Die Minderheit will mit ihrem Antrag zu Art. 73 die Einlösungsfrist der Banknoten auf 5 Jahre, mit Einlieferung von mindestens 10 % auf Ende eines halben Jahres, ausdehnen. Sie stellt diesen Antrag im Interesse der Kantonalbanken und mit Rücksicht auf die bestehenden Geldverhältnisse.

Die Banknotenemission ist durch 40 % Metall und 60 % Wertschriften oder Wechsel gedeckt. Die Garantien der Kantone werden ebenfalls in Deponierung von Staatsobligationen bestehen. Für diese 60 % Deckung hätten wir also in der Einlösungsperiode ca. 120 Millionen Metall zu beschaffen. Wenn die Deckung in der Garantie der Kantone, bezw. der Deponierung von Staatspapieren bei den Kantonalbanken besteht, so sind diese Papiere auf den Markt zu bringen, zu versilbern oder zu lombardieren. In der gegenwärtigen Geldkrisis wird das nicht ohne Schaden für die Kantonalbanken ablaufen. Daher sollte im Interesse der letztern die Periode verlängert werden. Denn je mehr der Markt periodisch von solchen Papieren überschwemmt wird, desto schwieriger sind die Wertverhältnisse. Wenn die Deckung in Wertschriften besteht, wird die Einlösung noch grössere Opfer fordern. Denn die Wertschriftenportefeuilles sind z. Z. als Inventar bedeutend unter pari geschätzt. Wenn dieselben sofort liquidiert werden müssen, wird ein bedeutender Schaden nicht ausbleiben. Wenn dagegen die Zeit abgewartet werden kann, in der diese Papiere fällig sein werden, so werden die Kantone keinen Schaden leiden, und die Minderschätzungen im Inventar bedeuten in diesem Falle eine Reservequelle. Bei den Wechseldeckungen wären die Verhältnisse weniger schwierig, wenn wir nur mit Auslandswechseln zu thun hätten. Aber ich glaube, ein grosser Teil der Deckung wird in solchen Wechseln bestehen, welche in normalen Verhältnissen verlängert zu werden pflegen und bei denen eine Bank der andern ihre Dienste leistet. Wenn aber in dieser kritischen Zeit für dieselben Metall gefunden werden muss, so geht es auch in dieser Richtung nicht ohne bedeutenden Schaden ab. Wir müssen nicht vergessen, dass in dieser Periode des Notenrückzuges auch der Rückkauf der Eisenbahnen sich vollziehen und infolge dessen der Geldmarkt an und für sich stark in Anspruch genommen sein wird.

Wir glauben, die Aufgabe der Kantonalbanken würde erleichtert und ihre Interessen gefördert werden, wenn die Frist für die Einlösung der Banknoten auf 5 Jahre verlängert würde, ohne dass dem neuen Institut der Nationalbank ein wesentlicher Schaden erwachsen würde.

Von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt Ihnen die Minderheit der Kommission ihren Antrag zur Annahme.

M. le conseiller fédéral **Comtesse:** Je crois qu'il est impossible de souscrire à la proposition faite par la minorité de la commission, d'effectuer le retrait des billets de banque dans un délai de 5 ans au lieu de 2½ et 3 ans. En le faisant l'on créerait une situation des plus fâcheuses et l'on porterait préjudice aux intérêts économiques du pays, du commerce et de l'industrie. Il faut bien se représenter qu'en décidant que le retrait des anciens billets durera 5 ans, il y aura encore en plus deux ans au moins pour la période préparatoire pendant laquelle devra s'organiser la banque, puisque l'art. 71 dit que la banque ne commencera ses opérations que lorsque 1° le fonds capital aura été entièrement versé, 2° que l'administration centrale à Berne et des succursales sur 4 places de banque suisses au moins, auront été organisées.

Il faudra donc deux ans pour constituer le capital de la banque, pour désigner ses organes et choisir le personnel; pour organiser l'administration centrale et celle des succursales. Pendant ces 2 années, les banques d'émission pourront déjà commencer leur liquidation et prendre toutes les mesures nécessaires. Si vous ajoutez encore 5 années pour le retrait des billets de banque, vous aurez ce dualisme de deux lois qui seront en vigueur, puisque l'art. 75 dit: «La loi fédérale du 8 mars 1881 sur l'émission et le remboursement des billets de banque ainsi que les ordonnances et réglements d'exécution, restent applicables tant à l'autorité de contrôle qu'aux banques d'émission actuelles, jusqu'au moment où ces dernières se seront libérées de tous leurs engagements vers les porteurs de billets. Ce dualisme sera certainement préjudiciable à notre crédit et aux intérêts économiques du pays. Vous verrez parallèlement et pendant 7 ans la circulation de billets de l'ancienne et de la nouvelle banque. De tout cela résulteront nécessairement, si vous prolongez trop cette période, de la confusion, du désordre et l'insécurité. Cette période doit donc être restreinte autant que possible et je crois que le délai de 2½ ans auquel s'ajouteront les 2 années pendant lesquelles il faudra organiser la banque suffit.

Je reconnais bien sans doute qu'il y aura des difficultés pour un certain nombre de banques d'émission; il y en a qui n'ont pour la couverture d'une partie de leurs engagements que du papier difficilement négociable, du papier de second ordre ou des créances hypothécaires. Evidemment, ce sera là pour ces banques une période de liquidation difficile, mais on s'en est préoccupé en introduisant l'art. 73bis: «la banque nationale devra faciliter les banques d'émission dans leurs opérations en leur accordant des avances de fonds contre dépôt de titres».

L'art. 14 dit au chiffre 4: «La banque fait des avances à intérêts sur dépôt de titres, à l'exclusion d'actions, pour un terme maximum de 3 mois».

Il suffit de marquer dans l'art. 73bis que telle est l'intention du législateur. Il ne faut donc pas étendre la durée du retrait jusqu'à 5 ans, mais rester plutôt dans le délai de 2 ans et demi proposé par la Confédération et qui s'augmente encore des deux années pendant lesquelles devra se préparer l'organisation de la banque, ce qui fera en réalité 4½ ans pour effectuer le retrait des billets en circulation. J'insiste en conséquence pour que le conseil donne la préférence à la proposition de 2½ ans du conseil fédéral.

v. Arx: Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag der Kommissionsmehrheit empfehlen.

Die Frage, innert welchem Termin die Noten der gegenwärtigen Emissionsbanken einzuziehen seien, ist natürlich von grosser Bedeutung, nicht nur für die Emissionsbanken selber, sondern namentlich auch für die künftige Nationalbank. Es wird irrtümlicherweise in weiten Kreisen angenommen, dass den Banken durch den Verzicht auf die Notenemission ganz bedeutende Kapitalien entzogen werden, welche bisanhin im Hypothekar- und Vorschussgeschäft nützliche Verwendung gefunden haben und dass infolge des Rückzuges der Banknoten die Valorbestände der gegenwärtigen Emissionsbanken, wenigstens zum Teil, liquidiert werden müssen. Im grossen und ganzen wird das aber nicht der Fall sein. Bei banktechnisch richtig organisierten Instituten, seien es Kantonalbanken oder private Emissionsbanken, werden den Vorschüssen das Obligationenkapital der Bank und allenfalls etwa noch die Gelder der Ersparniskasseneinleger gegenüberstehen. Die Titel, welche die Bank besitzt, schaut man, sofern dieselben börsenfähig sind, als eine Reserve an, um der Bank ihre Beweglichkeit zu sichern. Den Banknoten dagegen wird in richtig organisierten Banken in erster Linie die Barreserve von 40 Prozent gegenüberstehen. Sodann werden weitere Bestände von 10—20 Proz. in bar vorhanden sein, um dem Banknotendienst Genüge leisten zu können. Für den Rest, für den ungedeckten Betrag der Banknotenemission, werden sie in ihre Portefeuilles sog. Bankwechsel eingelegt haben. Ich müsste mich sehr täuschen, wenn nicht auch die Kantonalbank von Schwyz über derartige Bankwechsel verfügen würde. Im Falle des Rückzug der Banknoten wird sich die Rückzahlung ganz einfach gestalten. Im gleichen Verhältnis, wie die Noten reduziert werden, werden auch die vorhandenen Barvorräte reduziert werden und die Bankwechsel werden einfach bei der Nationalbank rückdiskontiert. Die Nationalbank wird dieses Geschäft gern machen. Sie ist darauf angewiesen. Für den Fall, dass nicht für den ganzen ungedeckten Betrag der Notenemission derartige Bankwechsel vorhanden sind, was in beschränktem Masse zutrifft, haben die Banken in dem Art. 73 bis die Garantie, dass sie ihre Titel nicht à tout prix verkaufen müssen, sondern sich dieselben bei der Nationalbank belehnen lassen und eine geeignetere Zeit zu deren Verkauf abwarten können.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass den Kantonalbanken durch das Vorhandensein einer Nationalbank daraus grosse Vorteile erwachsen werden, dass sie die ganz bedeutenden Opfer, welche sie gegenwärtig im Interesse der Zahlungsbereitschaft zu bringen haben, nicht mehr werden bringen müssen. Gegenwärtig sind die Kantonalbanken gezwungen, im Interesse ihrer Zahlungsbereitschaft grosse Barbestände in Kasse zu haben. Namentlich die kleinern Kantonalbanken sind genötigt, in den grössern Centren, z. B. in Zürich, Depositen anzulegen, die 1 oder höchstens 1½ Proz. rentieren. Sie sind auch genötigt, sich sogenannte Bankwechsel anzukaufen. Das war nicht immer ein so rentables Geschäft wie letztes Jahr, sondern wir haben eine lange Reihe von Jahren durchgemacht, wo der Diskonto 2 Proz. und 2½ Proz., ja zeitweilig unter 2 Proz. betragen hat. Inskünftig werden die Kantonalbanken diese Opfer nicht mehr zu bringen haben, sondern sie werden sich in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit an die grosse und starke und mit flüssigen Mitteln stets versehene Nationalbank anlehnen können.

Schliesslich haben auch die Kantone ein Interesse daran, dass die Uebergangszeit abgekürzt werde. Denn je kürzer diese wird, um so schneller wird der Zeitpunkt erreicht, wo die Nationalbank ihre volle Thätigkeit wird entfalten können und wo sie nicht nur das ½ Proz., welches den Kantonen von vorneherein als Ersatz für die Banknotensteuer zugesichert werden will, sondern mehr verdienen und unter die Kantone verteilen wird. Es liegt also nicht nur im Interesse des Kredites und des Ansehens der Nationalbank, sondern ebensosehr im Interesse der Kantone, welchen aller Profit zufällt, dass die Uebergangszeit abgekürzt werde.

Ich kann Sie noch versichern, dass wir bei unserer Kantonalbank die Frage der Dauer der Uebergangsperiode sehr eingehend besprochen haben. Aber unser Direktor hat uns geraten, diese Uebergangsperiode so viel als möglich abzukürzen und lieber bloss auf zwei Jahre festzusetzen und er hat uns versichert, dass der Rückzug der Banknoten mit aller Sicherheit vollzogen und nicht die Nachteile haben werde, von denen vorhin gesprochen worden ist.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung siegt der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 25 gegen 14 Stimmen über den Antrag der Kommissionsminderheit.

In definitiver Abstimmung wird der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 29 gegen 9 Stimmen, welche auf den Antrag des Herrn Bundesrat Comtesse fallen, angenommen.

(En votation éventuelle, la proposition de la majorité de la commission l'emporte sur celle de la minortié par 25 voix contre 14.

En votation définitive, la proposition de la majorité de la commission est adoptée par 29 voix contre 9, que réunit la proposition de M. le conseiller fédéral Comtesse.)

Art. 73bis.

Isler, Kommissionspräsident: Ich bemerke hier nur, dass ich für meine Person mit dem vorliegenden Artikel nicht einverstanden bin. Da derselbe in meinen Augen sehr wichtig ist, sehe ich mich veranlasst, dies zu sagen, ohne jedoch einen Gegenantrag zu stellen, was ich auch in der Kommission nicht gethan habe.

Wenn es sich um die Auszahlung der Wechsel handeln würde, so hätte dies keine grosse Bedeutung. Aber dort ist die Hülfe der Nationalbank nicht nötig. Sobald es sich aber um die Nachhülfe bei unbeweglichen Werten handelt, wird die Nationalbank gezwungen werden, auch wenn es nur nach Massgabe der Möglichkeit geschehen soll, ihre für die Beweglichkeit nötigen Gelder selber wieder in gewissem Sinne unbeweglich zu machen und zwar zu einer Zeit, wo sie dieselben vollends nötig hat. Ich glaube nicht, dass, wer sich auf die Grundsätze des Bankwesens stellt, der in Art. 73bis zum Ausdruck gelangenden Auffassung beipflichten kann. Trotzdem will ich keinen Gegenantrag stellen. Wo alles liebt, will ich allein nicht hassen. Aber per salvare animam meam wollte ich es doch sagen.

Usteri, Berichterstatter der Kommission: Wir haben die von Herrn Isler geäusserten Bedenken in der Kommission auch empfunden. Aber wir haben aus dem Verlauf der Diskussion den Schluss ziehen müssen, dass die Möglichkeit gewisser Schwierigkeiten für einzelne Banken vorhanden sei, wenn die Nationalbank nicht zu Hülfe komme. Es musste auf einen Ausweg Bedacht genommen werden. Wir glauben denselben in unserm Vorschlag gefunden zu haben und auch verantworten zu können, mit Rücksicht auf die Bardeckung von 40 Proz. und mit Rücksicht auf den Umstand, dass doch auch qualitativ, nicht nur der Zahl nach, der grösste Teil unserer Banknoten in einer Weise gedeckt ist, dass die betr. Banken sich hauptsächlich aus eigener Kraft, durch die Diskontierung der Wechsel und die Herbeiziehung anderer Effekten werden helfen können und die Nationalbank nur ganz ausnahmsweise und mit relativ kleinen Beträgen der einen oder andern Emissionsbank ihre Hülfe wird leihen müssen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 26 gegen 4 Stimmen wird der Antrag der Kommission angenommen.

(La proposition de la commission est adoptée par 26 voix contre 4.)

Art. 74—77.

Angenommen. — *(Adoptés.)*

Präsident: Damit sind wir in der Detailberatung beim letzten Artikel angelangt und wir kommen nun auf den Art. 3, resp. die Bestimmung des Banksitzes zurück.

Isler, Berichterstatter der Kommission: Ich habe von der Kommission den Auftrag erhalten, Ihnen bezüglich des Banksitzes einfach die Anträge der Kommission zu eröffnen und von einer Begründung derselben abzusehen, in der Erwartung, dass eine Diskussion darüber überhaupt nicht stattfinde, sondern zur geheimen Abstimmung über den Sitz übergegangen werde, wie es in andern Fällen auch schon geschehen ist. Man entfernt dadurch jede persönliche Spitze aus der Diskussion. Wenn aber die Diskussion verlangt würde, müsste ich dann auch einige sachliche Bemerkungen über die Sitzfrage abgeben.

Es ist mir jedoch mitgeteilt worden, dass von anderer Seite der Antrag gestellt werde, es solle der Sitz der Bank überhaupt nicht im Gesetz bestimmt, sondern in einem spätern Bundesbeschluss, der nach Annahme des Gesetzes zu erlassen wäre, geregelt werden. Darüber wird zu diskutieren sein. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Sitzfrage in der morgigen Sitzung als erstes Traktandum zu behandeln.

Präsident: Herr Isler stellt den Ordnungsantrag, die Sitzung hier abzubrechen und die Behandlung der Sitzfrage auf morgen zu verschieben. — Wenn niemand das Wort verlangt, nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrag einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Donnerstag 6. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, jeudi 6 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung № 42 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 6. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 6 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Loi concernant les installations électriques à faible et à fort courant.

Fortsetzung der Beratung. — *Suite de la discussion.*

(Siehe Seite 608 hievor. — Voir page 608 ci-devant.)

Es liegen folgende neue Anträge vor:

Anträge der Kommission des Nationalrates.

5. Dezember 1900.

Streichung von Art. 7, 15 und 45bis des Gesetzes und Ersetzung durch folgenden:

Art. 45bis. Baumäste, durch welche eine bestehende Schwach- oder Starkstromleitung gefährdet ist, sind vom Eigentümer auf Verlangen der betreffenden Anlage gegen Entschädigung zu beseitigen. Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens bestreitet oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so entscheidet endgültig eine durch die Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde innert längstens acht Tagen; diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein. Die Kosten sind durch die Unternehmung zu tragen.

Art. 9. Beifügung zur Antragstellung der Kommission vom 13. November. (Streichung des Schlusssatzes).

Art. 23. Im ersten Alinea ist der Ausdruck 4 Wochen durch 30 Tage zu ersetzen.

Alinea 2. Sollte nach Art. 22bis ein einheitliches Inspektorat eingesetzt werden, so kann gegen dessen Entscheidungen innerhalb 30 Tagen beim Bundesrat Rekurs ergriffen werden.

Sont distribuées les propositions suivantes:

Propositions de la commission du conseil national.

5 décembre 1900.

Supprimer les art. 7, 15 et 45bis et les remplacer par un art. 45bis nouveau, ainsi conçu:

Art. 45bis. Les branches d'arbres menaçant la sécurité ou l'emploi d'une ligne à faible ou à fort courant existante doivent, sur la demande de l'entreprise, être enlevées par le propriétaire de l'arbre, moyennant indemnité.

Si le propriétaire conteste le bien-fondé de la demande ou si les deux parties ne parviennent pas à s'entendre sur le chiffre de l'indemnité, le gouvernement cantonal désignera l'autorité locale qui devra statuer définitivement dans le délai de huit jours au plus; pourvoiera, en cas de besoin, à l'exécution de son jugement. Les frais sont à la charge de l'entreprise.

Art. 9. La commission propose de supprimer la dernière phrase de son art. 9, du 13 novembre.

Art. 23, alinéa 1. Au lieu de «délai de quatre semaines», dire: «délai de trente jours».

Alinéa 2. Au cas où, en vertu de l'art. 22bis, il serait institué un inspectorat unique, prévoir qu'il pourra être recouru au conseil fédéral, dans un délai de trente jours, contre les décisions de cette autorité de contrôle.

Art. 24 ist unverändert zu belassen.

Art. 51. Aufnahme folgenden Zusatzes:

Letztere sind durch persönliche Zustellungen vom Expropriationsbegehren und von der Planauflage in Kenntnis zu setzen.

Art. 54. Im französischen Text ist irrtümlich die Streichung des Schlusssatzes weggelassen.

Art. 55. Ersetzung des Wortes «absichtlich» im ersten Lemma durch «vorsätzlich».

Art. 24. Maintien de cet article sans changement.

Art. 51. Ajouter à cet article:

Il sera donné avis à chaque intéressé de la demande d'expropriation et du dépôt des plans.

Art. 54. Dans le texte français, la mention de la suppression du dernier membre de phrase «dans le cas où la valeur du litige dépasse 2000 francs» a été omise.

Art. 55. L'amendement de la commission ne concerne que le texte allemand.

Präsident: Wir nehmen die Beratung des Gesetzes betr. elektrische Anlagen wieder auf; wir sind gestern bis zu Art. 34 gelangt.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat mich beauftragt, vorgängig der weitern Beratung eine allgemeine Bemerkung betr. den französischen Text zu machen. Obgleich die Kommission den betreffenden Organen, welche die Uebersetzung besorgen, grösste Sorgfalt empfohlen hat, lässt diese manches zu wünschen übrig; darum hält es die Kommission für notwendig, dass nach der Fertigberatung des Gesetzes noch eine genaue Prüfung des französischen Textes erfolge. Es kann dies nach Ansicht Ihrer Kommission, da es sich nur um eine genaue Uebersetzung handelt, geschehen ohne eine erneuerte Vorlage an Ihren Rat; doch wollte die Kommission nicht unterlassen, hiefür Ihre Ermächtigung einzuholen.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 34.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In Art. 34 wird festgestellt, dass die Einrede der höhern Gewalt nicht gemacht werden kann bei Schädigungen, welche durch fehlerhafte, Gesetzen und Vorschriften nicht entsprechende Einrichtungen herbeigeführt worden sind. Wahrscheinlich nur aus Irrtum ist in der Vorlage des Bundesrates den Worten «höherer Gewalt» in Klammer «force majeure, cas fortuit» beigefügt. «Cas fortuit» ist bekanntlich etwas anderes als höhere Gewalt; es ist der Zufall, und hätte «Zufall» beigefügt werden wollen, so hätte das schon im deutschen Texte geschehen müssen. Es ist das also eine ganz unnötige und unrichtige Einschaltung. Gieng die Sache auch aus der Beratung der juristischen Experten hervor, so ist sie doch wohl mehr einem Irrtum zuzuschreiben. — Dies in formeller Beziehung.

In materieller Beziehung hat sich Herr Professor Meili sowohl in der juristischen Vorkommission, als in seinen späteren Broschüren grosse Mühe gegeben und viel Scharfsinn aufgewendet, um die Behörden zu veranlassen, sie möchten die höhere Gewalt definieren; es sei dies in diesem Falle besonders wünschbar. Er hat den Vorschlag gemacht, es sei die Einrede der höhern Gewalt dahin zu definieren, dass dieselbe nicht geltend gemacht werden könne bezüglich solcher Unfälle und Schädigungen, welche herbeigeführt werden:

1. Durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;

2. durch fehlerhafte Einrichtungen, welche den bezüglich des Baues und Betriebes der elektrischen Anlagen gesetzlich oder reglementarisch aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen;

3. durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmassregeln oder Vorkehrungen, welche nach dem jeweiligen Stande der Technik geboten sind;

4. durch Schneefall, Sturm, Erdschlipfe, Steinschläge, Ueberschwemmungen und ähnliche Ereignisse, es müsste denn sein, dass die Art und Wucht derselben die im ordentlichen Laufe des Lebens voraussehbaren oder zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigen sollte.

Es ist nun ohne weiteres klar, dass diese Umschreibung der höhern Gewalt keine vollständige ist, und es ist auch besonders schwierig, auf diesem Gebiete die höhere Gewalt redaktionell festzustellen. Ihre Kommission glaubt, es müsse, wie in allen andern Fällen, eben dem Entscheid des Richters anheimgegeben werden, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob höhere Gewalt vorhanden sei oder nicht. Weil gerade auf diesem Gebiet tagtäglich so viele Aenderungen stattfinden, lässt es sich ja nicht wohl sagen, was durch neue bessere Einrichtungen hätte verhindert werden können und was nicht. Schon im Schosse der juristischen Kommission des Bundesrates hat eine sehr interessante Diskussion darüber stattgefunden, ob Schneefall, Sturm, Erdschlipfe u. s. w. als höhere Gewalt zu bezeichnen seien. Es hat eine Minderheit jener Kommission der Ansicht Ausdruck gegeben, es sei dies nicht mehr als höhere Gewalt zu betrachten, indem thatsächlich gegenüber allen diesen Naturereignissen, auch gegenüber Blitz, Einrichtungen getroffen werden könnten, welche die Anlagen vollständig sichern. Allein die Mehrheit der bundesrätlichen Kommission war der Ansicht, dass man dies so allgemein nicht sagen könne und dass namentlich betr. Blitz solche absolute Sicherungen durchaus noch nicht bestehen. Der Bundesrat ist daher mit der Mehrheit seiner Kommission der Ansicht, dass in solchen Fällen eben doch auch hier der Entscheid des Richters im einzelnen Falle abgewartet werden muss; derselbe wird im einzelnen Falle erwägen müssen, ob höhere Gewalt vorhanden sei, ob es möglich gewesen wäre, das Unglück zu verhindern oder nicht

und Ihre Kommission stimmt dieser Anschauung vollständig bei. Im übrigen habe ich Namens der Kommission zu diesem Artikel keine Bemerkungen zu machen.

David: Ich bedaure, zu diesem Artikel ungefähr dieselben Bemerkungen machen zu müssen, wie zu Art. 22bis. Ich verstehe nicht recht, dass dieser Artikel eine Berechtigung haben soll. Denn entweder sagt er etwas Selbstverständliches und dann ist es doch nicht nötig, es zu sagen; denn wenn man in einem Gesetze etwas Selbstverständliches sagt, ist es doch sehr leicht möglich, dass Missverständnisse dabei unterlaufen. Oder er sagt in der That etwas Besonderes und dann sagt er entschieden etwas Falsches. «Die Einrede der höhern Gewalt im Sinne dieses Gesetzes» heisst es da; wenn Sie aber dieses Gesetz ansehen, so werden Sie nirgends etwas darin finden, das die höhere Gewalt behandelt. Die höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist also so wie so eine Einleitung zu diesem Artikel, die etwas Missverständliches in sich hat; es soll gleichsam der Schein erweckt werden, als ob in diesem Gesetze ein anderer Begriff der höheren Gewalt eingeführt werden sollte, als sonst unter höherer Gewalt verstanden wird; das ist aber offenbar nicht der Fall und ist auch nicht möglich, denn unter höherer Gewalt versteht man etwas, was nicht durch ein Gesetz redaktionell bereinigt werden kann, wie richtig hervorgehoben wurde, sondern es ist ein allgemein gültiger Begriff. Höhere Gewalt — man kann es nun in einzelnen Worten sagen, wie man will — ist dann vorhanden, wenn menschliche Gewalt nicht mehr ausreicht, wenn ein Ereignis eintritt, das durch menschliche Einrichtungen nicht abgewendet werden kann. Deshalb ist es auch ganz unverständlich, wenn der Artikel fortfährt, «höhere Gewalt» sei dann nicht geltend zu machen, wenn die Schädigung durch fehlerhafte Einrichtungen herbeigeführt worden sei. Denn entweder ist irgend eine Schädigung durch ein Ereignis herbeigeführt, das als höhere Gewalt betrachtet werden kann, und dann ist es wirklich höhere Gewalt und nicht eine schuldhafte oder fehlerhafte Einrichtung, oder die Schädigung ist durch fehlerhafte Einrichtungen entstanden; dann ist aber nicht höhere Gewalt vorhanden. Das ist ein Widerspruch; entweder höhere Gewalt oder fehlerhafte Einrichtung. Es ist selbstverständlich, dass man sich nicht auf fehlerhafte Einrichtungen berufen kann, wenn höhere Gewalt vorhanden ist. Ich halte darum dafür, dass dieser Artikel entweder etwas Selbstverständliches sagt, oder aber, wenn er nicht etwas Selbstverständliches sagen wollte, etwas Missverständliches in das Gesetz einführt, insofern als damit der Schein erweckt würde, es sei in diesem Art. 34 von einer andern, besondern Art höherer Gewalt die Rede, wie sie im allgemeinen sonst nicht als höhere Gewalt aufgefasst wird und vom Richter nicht als höhere Gewalt aufgefasst werden kann und darf. Ich glaube deshalb, dass dieser Artikel vollständig nutzlos im Gesetze steht und deshalb daraus entfernt werden sollte. Ich würde Streichung beantragen.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Wenn Herr Dr. David am Schlusse seines Votums gesagt hat, dass die Sache entweder selbstverständlich sei, oder ein neues Recht geschaffen werden solle, so glaube ich, wenn man einen der beiden Ausdrücke wählen muss, dass die Sache als selbstverständlich zu betrachten sei. Wir wollten durchaus nicht etwas anderes aus der höhern Gewalt machen. Meiner Ansicht nach will dieser Artikel nur dem Richter an die Hand gehen, damit in solchen Fällen, wo es möglich gewesen wäre, neueste Einrichtungen zu machen und ein Unglück zu verhüten, höhere Gewalt nicht ausgesprochen werde. Es ist also, wie Herr David sagt, vielleicht etwas Selbstverständliches. Aber gerade absolut selbstverständlich schien es uns nicht, sondern wünschbar, dies speciell im Gesetz zu sagen und es ist speciell wünschbar gegenüber den elektrischen Anlagen. Würden Sie den Artikel streichen, so hätte das zur Folge, dass man annehmen könnte, hier hätte man eine solche Ausnahme nicht anbringen wollen. Ich halte dafür, es sei diese Fassung unschädlich und für viele Fälle nützlich.

Bundesrat **Zemp:** Ich halte den Artikel für notwendig. In demselben ist erklärt, dass im allgemeinen der Begriff höhere Gewalt auch bei Schädigungen im Betriebe elektrischer Anlagen gelte; aber es wird weiter erklärt: es muss dieser Begriff noch verschärft werden; es muss noch gefordert werden, dass der Besitzer einer Anlage gewisse Einrichtungen treffe gegen Zufälligkeiten, die infolge höherer Gewalt eintreten können, und diese Einrichtungen sind specifiziert in den Vorschriften, welche der Bundesrat kraft Art. 15 erlässt. Also was sonst im gewöhnlichen Leben noch als höhere Gewalt angesehen würde ohne besondere Einrichtungen, gilt nicht mehr als höhere Gewalt, sofern im Betriebe elektrischer Anlagen diese speciellen Vorschriften über Einrichtungen nicht erfüllt worden sind. Es ist also hier der ganz bestimmte Wille zum Ausdruck gelangt, den Begriff höhere Gewalt im Betriebe elektrischer Anlagen gegenüber dem Begriffe im gewöhnlichen bürgerlichen Leben zu verschärfen und dazu, glaube ich, haben wir alle Veranlassung.

Brosi: Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission anfragen, wie es sich dann verhält, wenn nachgewiesen ist und auch angenommen werden muss, der Unfall wäre auch eingetreten abgesehen von den fehlerhaften Einrichtungen, also bei Einwirkung einer höhern Gewalt, die mit diesen Einrichtungen nicht beseitigt werden kann, also z. B. einer Ueberschwemmung. Ich möchte doch wissen, ob in einem solchen Falle die höhere Gewalt immer als Entlastungsgrund gelten soll oder nicht gelten soll.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, der Art. 34 lässt darüber kaum einen Zweifel übrig; er sagt: «Die Einrede der höheren Gewalt... kann nicht geltend gemacht werden bei Schädigungen, welche durch fehlerhafte . . . . Einrichtungen . . . herbeigeführt worden sind», also nur für diesen Fall. Wenn also fehlerhafte Einrichtungen vorhanden sind, so kann der Einwand nicht gemacht werden; wenn aber keine fehlerhaften Einrichtungen vorhanden sind, wenn alles gethan worden ist, was möglich war, so ist die Einrede der höhern Gewalt nicht unzulässig. Es ist die Einschränkung absolut nur für den Fall vorhanden, dass der Art. 2bis, bezw. Art. 15 des Bundesrates nicht gehörig befolgt worden sei. Aber im übrigen kann eben die höhere Gewalt angenommen werden, und wenn zusammentrifft, dass fehlerhafte Einrichtungen vorhanden sind und dass z. B. eine Ueberschwemmung eintritt, welche es unmöglich gemacht hätte, eine solche Schädigung zu verhindern, auch wenn keine fehlerhafte Einrichtung vorhanden gewesen wäre, so wird es Sache des Richters sein, zu ermessen, ob doch eine Entschädigung stattfinden solle. Nach meiner Ansicht wird der Richter dann, wenn es unmöglich gewesen wäre, das Eintreten der höhern Gewalt zu verhindern, die höhere Gewalt annehmen; es ist ja auch kaum anders denkbar.

Brosi: Ich bin befriedigt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Es liegen zwei Anträge vor: einerseits der Antrag der Kommission mit der redaktionellen Aenderung, dass im französischen Text die Parenthese gestrichen und ebenso der französische Text berichtigt werde, und andrerseits der Antrag des Herrn David, den Artikel, weil unnötig, zu streichen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 63 gegen 16 Stimmen, welch letztere auf den Streichungsantrag des Herrn David fallen, wird der Artikel nach Antrag der Kommission angenommen.

(Par 63 voix contre 16, que réunit la proposition de M. David, l'article est adopté d'après les propositions de la commission.)

Art. 35.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Es kommen nun hier einige Paragraphen, welche nur die allgemein anerkannten Grundsätze bei der Expropriation wiedergeben. So ist in Art. 35 nichts weiter gesagt, als dass die Eigentümer der elektrischen Anlagen und die Bezüger von elektrischer Energie haftbar sind für alle Personen, deren sie sich zum Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen bedienen. Wir haben die Redaktion etwas geändert bezw. abgekürzt; sie scheint so etwas klarer und deutlicher zu sein. Materiell hat die Kommission keine Aenderung vorgenommen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 36.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Da verhält es sich ganz gleich; es ist dies eine gegebene Sache. Dagegen ist im Vorschlag des Bundesrates wahrscheinlich aus Irrtum weggelassen worden, dass nicht nur den haftpflichtigen Unternehmungen, sondern auch den Bezügern von elektrischer Energie der Rückgriff bleibt nach Art. 29, welcher die Haftpflichtbestimmung enthält beim Betrieb; da ist nämlich nicht nur der Stromlieferant, sondern auch der Strombezüger haftbar und zwar in der Regel zu gleichen Teilen. Nun müssen natürlich auch die beiden Teile genannt werden, wenn es sich darum handelt, dass ein Regress stattfinden könne. Das ist also nur eine redaktionelle Aenderung.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 37.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Diesen Paragraph haben wir in einigen Punkten etwas geändert. Im grossen und ganzen entspricht derselbe dem Art. 4 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht bei Eisenbahnen; dort ist der Wortlaut folgender: «Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz . . . gefordert werden». Das ist also ungefähr die gleiche Fassung, wie sie der Bundesrat angenommen hat. Wir haben nun einige kleine Aenderungen am Entwurf vorgenommen. Wir haben das Wort «unredliche» durch «widerrechtliche» ersetzt und zwar auf Wunsch von Juristen, welche auf diesem Gebiete grosse Erfahrungen haben. Sodann sprechen wir von einer «schuldhaften» statt von einer «wissentlichen» Uebertretung polizeilicher Vorschriften. Es ist dies materiell nicht von grosser Bedeutung; aber auch hier war es die einstimmige Ansicht der Kommission, dass man hier «schuldhaft» sagen solle, was etwas strenger ist als wissentlich. Statt von «polizeilichen» Vorschriften sprechen wir von «bekanntgegebenen» Vorschriften. Beim Eisenbahnhaftpflichtgesetz konnte man nur von polizeilichen Vorschriften sprechen, weil solche dort erlassen sind; hier dagegen handelt es sich mehr um Vorschriften, welche vom Bundesrate nach Art. 2bis erlassen werden und welche nicht gerade specifisch polizeilichen Charakter tragen müssen.

Unsere Aenderungen basieren namentlich auf einer Eingabe des Eisenbahnverbandes, welche gewünscht hat, dass diese Aenderungen vorgenommen werden. Es sind im grossen und ganzen Einschränkungen zu Lasten der Gesellschaften; speciell die Ersetzung von «wissentlich» durch «schuldhaft» kommt den Geschädigten zu Gute. Materiell sind die Aenderungen nicht von grosser Bedeutung; sie sind aber mehr im Zusammenhang mit der andern einschlägigen Gesetzgebung. Die Kommission glaubt, mit diesen kleinen Aenderungen Ihnen den Artikel zur Annahme empfehlen zu können.

David: Entschuldigen Sie, dass ich mich schon wieder zum Wort melde; allein die Auseinandersetzung des Herrn Kommissionspräsidenten hat mich eigentlich überrascht. Es heisst in Art. 37, dass die wissentliche Uebertretung polizeilicher Vorschriften erst den Ausschluss des Schadenersatzes für den Geschädigten bedinge. Nun setzt die Kommission «schuldhafte Uebertretung» in der Meinung, wie ich zu meinem Erstaunen höre, dass darin im grossen und ganzen eine Verschärfung zum Nachteil der Unternehmungen geschaffen werde. Das halte ich für vollständig unrichtig. Wissentliche Uebertretung steht doch auf demselben Boden wie vorsätzliche; wenn einer eine polizeiliche Vorschrift kennt und übertritt sie, so steht er auf demselben Boden, wie der vorsätzlich Schuldhafte. Der bloss schuldhaft Handelnde ist auch ein solcher, der unter Umständen rein fahrlässig handelt, und ein solcher, der fahrlässigerweise mit irgend einer Schutzvorschrift, einer polizeilichen Vorschrift in Kollision kommt, wird nach Art. 37 in der Fassung der Kommission von jedem Schadenersatz ausgeschlossen. Das ist eine derart weitgehende Aenderung zum Nachteile des Geschädigten, der mit den Anlagen in Kollision kommt, dass ich glaube, es sei richtiger, an der frühern Fassung, wie sie in der Haftpflichtgesetzgebung enthalten ist, festzuhalten und hier die wissentliche Uebertretung allein zu nennen und nicht noch die allgemein schuldhafte, die auch eine fahrlässige sein kann und darum eine sehr weitgehende Vorschrift ins Gesetz einführt, wie sie gar nicht einmal beabsichtigt ist, wenn ich recht verstanden habe. Ich beantrage Festhalten an der bundesrätlichen Fassung.

v. Planta: Ich glaube, der Herr Vorredner hat vollständig recht, wenn er sagt, dass die Aenderung der Kommission nicht zu Gunsten der Fahrlässigen, sondern der Haftpflichtigen vorgenommen worden ist; ich denke, der Herr Kommissionspräsident hat sich hier nur versprochen. Ich glaube, es ist klar, dass der Beweis einer wissentlichenUebertretung durchaus viel schwieriger ist, als derjenige einer schuldhaften Uebertretung; aber gerade darum möchte ich befürworten, den Antrag der Kommission anzunehmen. Wenn Sie den Antrag des Bundesrates annehmen, so ist eigentlich die Applikation dieses Artikels vollständig ausgeschlossen; denn wann sind Sie in der Lage, den Nachweis zu leisten, dass jemand eine Warnung wissentlich übertreten habe? Der Beweis ist in der Praxis gar nicht möglich; man müsste in jedem einzelnen Falle durch irgend welche Verumständungen nachweisen, dass der Geschädigte sich früher einmal geäussert habe, er kenne das Verbot. Der Vorschlag der Kommission legt meines Erachtens mit Recht das Schwergewicht einfach auf das Verschulden. Wenn also beispielsweise ein Verbot, eine Warnungstafel an einer Stange angebracht ist und der Betreffende vorbeigeht, die Warnungstafel nicht sieht und mit der Anlage irgendwie in Kollision gerät, so hat er sich einer Nachlässigkeit schuldig gemacht; er hat nicht Kenntnis genommen von Verboten, die erlassen worden sind. Da kann der Begriff der schuldhaften Uebertretung eingreifen; der Richter wird zu entscheiden haben, ob sich der Betreffende eines Verschuldens schuldig gemacht habe. Aber wie wollen Sie in diesem Falle oder in andern Fällen den Beweis erbringen, dass der Betreffende in voller Kenntnis, im Bewusstsein des Verbotes gehandelt hat? Das ist in den meisten Fällen unmöglich. Ich glaube daher, der Antrag der Kommission ist der richtigere. Man steht bekanntlich auf dem Standpunkte, dass jede Uebertretung eines bestehenden Gesetzes oder Verbotes an und für sich eine widerrechtliche Handlung involviere und um dieser Thatsache willen die Verantwortlichkeit, die Haftpflicht der Gesellschaft, welche an und für sich bestünde, ausschliesse. Nun kann man diesen Standpunkt einnehmen, indem man ausdrücklich beifügt: «Die Zuwiderhandlung gegen ein bestehendes Verbot soll die Verantwortung nur ausschliessen, wenn die Zuwiderhandlung eine schuldhafte ist».

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch in redaktioneller Beziehung eine Bemerkung machen. Ich sehe wirklich nicht ein, warum man sagen soll «verbrecherische oder widerrechtliche Handlung». Die verbrecherische Handlung ist auch widerrechtlich; in dem Begriff «widerrechtlich» liegt auch der Begriff «verbrecherisch». Ich würde es daher für richtiger halten und beantrage, zu sagen: «durch eine widerrechtliche Handlung oder schuldhafte Uebertretung». In der Hauptsache aber unterstütze ich den Antrag der Kommission.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Nur zur Rechtfertigung meiner persönlichen Anschauung, dass die Sache nach der Fassung der Kommission eher zu Gunsten des Geschädigten wäre, will ich erwähnen, dass unsere Auffassung war, es sei eben eine wissentliche Uebertretung von sehr vielen Vorschriften sehr leicht zu konstruieren. Herr Planta sagt das Gegenteil, es sei nicht möglich. Wir sind aber der Ansicht, es werden da eine Masse von Vorschriften erlassen; lesen Sie den Art. 2bis, da werden alle möglichen Dinge vorgeschrieben. Das wird irgendwo angeschlagen; dann heisst es, es sei eine wissentliche Uebertretung; der Betreffende habe das ja gewusst. Das war der Gedanke, der uns leitete, weshalb wir der Ansicht waren, es müsse gesagt werden, «eine schuldhafte». Wir wollten nicht, dass jemand angeblich wegen wissentlicher Uebertretung gestraft werden könne; wir glaubten darum die Sache so verbessern zu sollen zu Gunsten desjeni-

gen, dem das passieren kann, indem wir sagten, es müsse eine schuldhafte Uebertretung stattfinden, bevor derselbe von der Entschädigung ausgeschlossen werden könne. Nun sind die Anschauungen da verschieden und es sind hier Herren, die eine grosse Erfahrung haben; aber im Schosse der Kommission sind auch Juristen, welche unsere Ansichten teilten. Wenn das richtig ist, was Herr v. Planta sagt, dass es nicht möglich sei, eine wissentliche Uebertretung zu konstruieren, dann ist es ja natürlich so wie so besser, man nehme unsern Antrag an. Aber wir glaubten, es sei zu gefährlich, «wissentliche Uebertretung» zu sagen; es werden zu viele Schuldige dabei herauskommen.

Was den zweiten Antrag Planta anbetrifft, das Wort «verbrecherisch» zu streichen, so glaube ich, damit kann sich die Kommission eventuell einverstanden erklären. Das Wort «verbrecherisch» befindet sich im bisherigen Gesetze und man wollte sich möglichst an das bestehende Gesetz anlehnen; darum wurde der Ausdruck aufgenommen, und wir glauben, ohne Not sollte man nicht zu viel rein formelle Aenderungen vornehmen.

Bundesrat Zemp: Ich möchte mich für den Antrag David aussprechen. Das Plaidoyer des Herrn Präsidenten ist ja nichts anderes als eine Unterstützung dieses Antrages. Es kommt darauf an, welchen Gedanken man in diesen Artikel legen will. Will man die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften ahnden und es damit möglichst genau nehmen im Interesse einer Unternehmung, oder will man Dispositionen treffen zu etwelcher Entschuldigung desjenigen, welcher eine Vorschrift übertritt? Die Kommission lässt nun erklären, sie habe die letztere Ansicht; dann aber muss dieser Gedanke Ausdruck finden, etwa in der Form, welche Herr David vorgeschlagen hat. Denn eine wissentliche Uebertretung ist immer eine schuldhafte Uebertretung; aber es giebt auch schuldhafte Uebertretungen, die nicht wissentliche sind; und wenn Sie den allgemeinen Begriff schuldhafte Uebertretung nehmen, so trifft das denjenigen, welcher die Uebertretung begeht, in viel grösserem Umfange als nach dem Antrage David. Denken Sie an das angeführte Beispiel: es werden bei elektrischen Anlagen Warnungstafeln aufgestellt und man legt mit Grund grossen Wert darauf. Wenn nun einer, der mit der örtlichen Situation nicht genau vertraut ist, sagen wir einer, der nicht hier wohnt, da vorübergeht und zufällig eine solche Warnungstafel an einem Baum, an einem Hause nicht beachtet und infolge dessen mit der Anlage in Konflikt kommt, dann heisst es: er hätte das sehen sollen; er hatte die Verpflichtung, das zu sehen, und wenn er sich nicht orientiert hat, so ist er schuldhaft und hat den Unfall selbst zu verantworten. Wenn Sie dagegen nach Antrag David sagen, es muss, um den Betreffenden selbst als haftpflichtig zu erklären, die wissentliche Uebertretung vorausgesetzt werden, so muss er gewusst haben, da ist eine Warnungstafel, und trotzdem hat er sich erlaubt, hier durchzugehen oder den Gegenstand zu berühren; nur in diesem Falle können wir ihn behaften. Dass vielleicht der Beweis im einzelnen Fall schwieriger wird, ist möglich; aber die Schwierigkeiten kommen in allen Haftpflichtfällen. Es muss eben das richterliche Ermessen walten. Der Richter lässt sich den ganzen Vorgang erklären, besieht die Lokalität und bildet sich dann ein freies Urteil darüber, ob anzunehmen sei, der Mann habe wissentlich eine Uebertretung begangen, oder es sei ein Versehen, das man ihm nicht zur Last legen könne. Ich würde also die Meinung haben, dass es beim Vorschlage des Bundesrates sein Verbleiben haben solle.

Kurz: Ich bin ganz der Meinung des Herrn v. Planta, dass «wissentlich» viel weiter geht und einen weitergehenden Beweis verlangt, als «schuldhaft». Aber gerade weil dies der Fall ist, weil nicht jeder, der aus Versehen einmal nicht Obacht gegeben hat, von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen sein soll, will ich das «wissentlich». Es soll ihm, konform dem Grundsatze, dass die Haftpflicht besteht, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, bewiesen werden, dass er wissentlich eine Polizeiübertretung begangen hat. Wenn Herr v. Planta glaubt, dieser Beweis sei sozusagen ein Ding der Unmöglichkeit, so kann ich ihm nicht beipflichten und zwar deshalb nicht, weil der Richter nach freiem Ermessen, mit freier Beweiswürdigung entscheiden soll. Wenn jemand beim allergrössten Plakate vorbeigeht, das sonst kein einziger übersieht, das man einfach sehen **muss**, so kann er dem Richter nicht wohl weissmachen, er habe dasselbe nicht gesehen. Der Richter würde eine solche faule Ausrede einfach nicht berücksichtigen und eine wissentliche Uebertretung annehmen. Aber bei «schuldhaft» steht die Sache anders, und ich glaube, die Kommission habe nicht den richtigen Weg betreten.

Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Planta, zu sagen, «durch widerrechtliche Handlung». Im Eisenbahngesetz, welchem Art. 37 entnommen ist, hatte man einen guten Grund, zu sagen «verbrecherische oder unredliche Handlung». Unredlich ist es, wenn jemand ohne Billet eine Strecke weit fährt und dadurch die Eisenbahngesellschaft zu beschummeln sucht. Passiert dem Betreffenden ein Unglück, so ist es ganz richtig, wenn das Gesetz erklärt, dass einem solch unredlichen Passagier keine Entschädigung gehört. Der Ausdruck «unredlich» passt also im Eisenbahngesetze; in unserm Entwurfe aber hat es keinen Sinn und deshalb hat die Kommission gut daran gethan, denselben zu streichen. Widerrechtlich genügt vollkommen. Man kann nicht sagen «verschuldet oder widerrechtlich». Eine solche Antithese wäre sehr übel angebracht.

Im fernern erlaube ich mir eine Anfrage an die Kommission und zwar bezüglich der Worte «wenn sich jemand mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat». Auch dieser Ausdruck ist dem Eisenbahngesetz entnommen und dort einfach und klar. Mit der Eisenbahn habe ich mich in Berührung gebracht, wenn ich das Geleise betrete, den Zug besteige. Aber was bedeutet der Ausdruck

bei den elektrischen Anlagen? Ich setze den Fall, es werde irgendwo gearbeitet, die Arbeitsstelle ist vielleicht zur Warnung noch eingehegt, und trotzdem begiebt sich jemand auf diesen Platz. Mit der elektrischen Anlage hat er sich nicht in Berührung gebracht; er hat nur den Platz betreten, den zu betreten ihm verboten war, und nun wird er aus irgend einem Grunde beschädigt. Trifft hier der Ausdruck «in Berührung bringen» zu? Meines Erachtens hat der Betreffende kein Recht auf Entschädigung, weil er widerrechtlich gehandelt hat. Ich erlaube mir, die Kommission anzufragen, ob meine Bedenken irgendwelche Berechtigung haben.

Dann noch etwas. Der Art. 37 ist dem Art. 4 des Eisenbahngesetzes entnommen. Nur ist dort der Schlusssatz weggelassen worden, welcher folgendermassen lautet: «Wenn der Getötete polizeiliche Vorschriften übertreten hat, so kann kein Schadenersatz verlangt werden, auch wenn die Uebertretung den Unfall nicht veranlasst hat.» Ich will annehmen, jemand habe wissentlich eine Schutzvorrichtung nicht beachtet; er überschreitet z. B. eine Barrière, begiebt sich in das Gebiet hinein und wird beschädigt, er wäre aber auch geschädigt worden, wenn er ausserhalb der Barrière gestanden hätte. Der Grund der Schädigung liegt also nicht in der Nichtbeachtung der Schutzvorrichtung. Hat er einen Anspruch auf Entschädigung oder nicht? Das Eisenbahnhaftpflichtgesetz sagt nein, und ich glaube, mit Recht. Wir müssen dafür sorgen, dass diejenigen, die wissentlich eine Uebertretung begehen, auch wenn dieselbe nicht die direkte Veranlassung des Unfalles ist, von der Entschädigung ausgeschlossen werden. Deshalb sagt Art. 4 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes am Schlusse: «selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.» Ich glaube, wir sollten diesen Passus auch in unsern Artikel aufnehmen, und ich stelle den Antrag, dies zu thun. Zugleich erlaube ich mir die Anfrage an die Kommission, ob sie den Ausdruck «in Berührung gebracht hat» für genügend erachtet.

Bundesrat Zemp: Ich will mich gegenüber Herrn Kurz aussprechen. Derselbe führt uns exquisite Fälle vor und verlangt den Entscheid der Bundesversammlung, ob in denselben Schadensersatzpflicht vorliege oder nicht. Wir können auf solche Fragen nicht antworten. Dies ist Sache des Richters, welcher jeden einzelnen Fall untersuchen wird. Jeder Fall ist anders geartet, und das Gesamtresultat wird die richterliche Ueberzeugung schaffen, ob eine Uebertretung vorliegt oder nicht. Wenn wir uns auf diese subtilen Konstruktionen einlassen wollten, so kämen wir schliesslich zu Definitionen, die auf gewisse Fälle vielleicht passen würden, auf andere aber nicht, weil die Form zu eng, auf einzelne Fälle appliziert ist; der Gesetzgeber muss eine allgemeine Norm schaffen, unter welche die einzelnen Fälle zu rubrizieren sind. Ich halte es nicht für nötig, auf die Fragen des Herrn Kurz näher einzutreten. Mit der gegebenen Vorschrift wird man sich meines Erachtens behelfen können.

Nun noch ein einziges Wort. Herr Kurz stösst sich an den Worten «in Berührung gebracht»; im Eisenbahngesetz sei die Sache etwas genauer präcisiert. Nun ist ja klar, dass auf den beiden Gebieten ein Unterschied besteht. Das Eisenbahngebiet, über welches hinaus es eine Haftpflicht nicht mehr giebt, ist ganz genau begrenzt. Nicht so ist das bei den elektrischen Anlagen. Jede Berührung einer elektrischen Leitung ist gefährlich, geschehe sie nun auf einem begrenzten Arbeitsplatz oder auf dem Feld, auf einer Strasse u. s. w. Wir müssen uns hier die Voraussetzungen einer Gefährdung viel weiter denken, als bei der Haftpflicht der Eisenbahnen. Wir müssen dem Publikum die Gefährlichkeit der elektrischen Anlagen mehr und mehr vor Augen halten und Vorsorge treffen, dass der Schutz des Publikums nach allen Richtungen angerufen wird. Ich halte deshalb die allgemeine Fassung des Art. 37 für zutreffend.

David: Es liegt mir nur daran, dass das «wissentlich» wieder in den Artikel hineinkommt. Im übrigen kann ich mich den andern Anträgen, beispielsweise demjenigen des Herrn v. Planta, ganz gut anschliessen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn v. Planta, das Wort «verbrecherisch» zu streichen, wird mit Mehrheit gegen 10 Stimmen angenommen, ebenso derjenige des Herrn David, das Wort «wissentlich» aufzunehmen statt «schuldhaft». Dagegen wird der Zusatzantrag des Herrn Kurz verworfen.

(La proposition de M. v. Planta est adoptée à la majorité contre 10 voix, de même, celle de M. David à la majorité. La proposition de M. Kurz est rejetée.)

Art. 38.

Blumer, Berichterstatter der **Kommission:** Es handelt sich hier um die Bemessung der Entschädigung. Im Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist die Entschädigung wie folgt normiert:

«Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachteiles zu leisten, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

War der Getötete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils zu leisten, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.»

Und in Art. 6 ist gesagt:

«Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifizierung des Urteils vorbehalten.» Unsere neue Gesetzgebung lehnt sich an diese Artikel an. Das erste Lemma von Art. 38 lautet nach unserem Vorschlage: «Für die Bemessung der Entschädigung sind die Bestimmungen des O. R. massgebend.

Bei Personenbeschädigungen ist als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb je nach dem Ermessen des Gerichtes entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletuzng noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung oder Verbesserung eine spätere Berichtigung des Urteils vorbehalten. Ein bezügliches Begehren muss längstes innert Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden.»

Und in Art. 38 bis wird gesagt:

«Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche für Personen und Sachen verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Schädigung stattgefunden hat.»

In Lemma 1 von Art. 38 wird also nur bestimmt, dass für die Bemessung der Entschädigung das O.R. massgebend ist. Im Jahre 1875 war das O. R. noch nicht vorhanden, sonst würde man in dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz auch eine solche allgemeine Bestimmung aufgenommen haben. Der Bundesrat weist in der Botschaft nach, dass im allgemeinen die Bestimmungen des O. R. für den Geschädigten günstiger sind, und dass es wünschbar ist, sich so viel als möglich an diese allgemeinen Bestimmungen anzulehnen. Die Kommission teilt diese Ansicht.

Alinea 2 entspricht wörtlich der Bestimmung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes (Art. 6, Alinea 1). Alinea 3 entspricht dem Alinea 2 von Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes. Beigefügt ist «oder die Verbesserung» des Gesundheitszustandes. Auch diese soll in Berücksichtigung gezogen werden. Dies liegt in der Natur der Sache und insofern bedeutet diese Beifügung eine Verbesserung des Gesetzes.

Neu ist der letzte Satz: «Ein bezügliches Begehren muss längstens innert Jahresfrist nach Abfällung des Urteils gestellt werden.» Es ist dies eine notwendige Ausführungsbestimmung.

Im allgemeinen entspricht also die neue Vorlage dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz. Sie specialisiert aber nicht die Normen, sondern nimmt die Bestimmungen des O. R. auf, die für den Geschädigten günstiger sind, und die anzuwenden es immer wünschbar ist, wenn es irgendwie möglich ist.

Ihre Kommission ist mit den Anträgen des Bundesrates durchaus einverstanden.

Schmid (Uri): Ich möchte Ihnen beantragen, den letzten Satz in Art. 38, lautend: «Ein bezügliches Begehren muss längstens innert Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden», zu streichen. Ich habe hiefür zwei Gründe. Diejenigen Herren Kollegen, welche mit Haftpflichtprozessen zu thun hatten, werden mir bestätigen, dass es oft schwer hält, sich ein Jahr nach Ausfällung des Urteils darüber vollständig klar zu werden, ob eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Gewisse Zufälle, z. B. Nervenverletzungen etc., äussern ihre Wirkungen oft bedeutend später. Der Arzt, der darauf angewiesen ist, seinen Befund ziemlich rasch abzugeben, kann vielleicht erst später zur Ansicht gelangen, dass er sich geirrt hat. Ich kann daher nicht recht begreifen, weshalb diese Beschränkung aufgenommen werden soll.

Sodann schlägt uns die Kommission einen Art. 38bis vor. Ich glaube nun, dass, wenn der letzte Satz von Art. 38 stehen bleibt, ein Widerspruch mit Art. 38bis vorliegt. Nach Art. 38bis soll der Geschädigte zwei Jahre Zeit haben, um seine Forderung geltend zu machen. Er soll aber, falls z. B. die Hauptforderung nach 6 Monaten erledigt ist, nach Art. 38, letzter Satz, nicht mehr das Recht haben, innert diesen 2 Jahren eine Nachforderung zu stellen. Das ist ein Widerspruch. Ich möchte allerdings nicht zu viel Kasuistik treiben, aber wir sollten doch Widersprüchen vorbeugen, und ich glaube, dass es auch nicht in den Intentionen des Bundesrates und der Kommission gelegen war, den Geschädigten zu verkürzen. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, den letzten Satz von Art. 38 zu streichen.

Fehr: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag der Kommission festzuhalten. Herr Kollege Schmid will zu weit gehen, wenn er die Gesellschaften auf 10, 20, 30 Jahre hinaus noch zu einer Nachleistung verhalten will. Die elektrischen Werke müssen wissen, woran sie sind. Die Haftpflichtprozesse werden so wie so schon nicht rasch verlaufen, sie werden vielleicht ein Jahr und noch länger dauern. Nach der Ausfällung des Urteils soll dann noch ein Begehren auf Berichtigung gestellt werden können; nur um die Stellung des Begehrens handelt es sich und dafür genügt ein Jahr.

Herr Schmid sagte sodann, es liege ein Widerspruch zwischen der Verjährungsfrist in Art. 38 und derjenigen in Art. 38bis vor. Das ist nicht richtig. In Art. 38bis handelt es sich um die Verjährung der Schadensersatzforderung, in Art. 38 aber um eine Nachforderung, nachdem die Klage schon angestellt und das Urteil schon gesprochen worden ist. Die Frage ist nur die, ob eine Nachklage zulässig sei und innert welcher Frist, und dafür muss natürlich die Frist kürzer sein.

Schmid (Uri): Der Herr Vorredner irrt sich, wenn er glaubt, dass in meinem Antrage die Forderung enthalten sei, die Nachforderung ad infinitum zu prolongieren. Ich habe ausdrücklich auf Art. 38bis verwiesen; danach müsste die Nachforderung innert 2 Jahren geltend gemacht werden. Ich halte jetzt noch dafür, dass ein Widerspruch zwischen Art. 38 Schlusssatz und Art. 38bis bestehe. In Art. 38 bis heisst es, dass die in diesem Gesetze erwähnten Schadensersatzansprüche in 2 Jahren verjähren. Hat nun die Kommission etwa die Meinung, dass nicht

alle Schadensersatzansprüche verjähren? Ich glaube doch, dass alle verjähren müssen, auch die Nachforderungen. Ich halte deshalb den Antrag aufrecht.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag der Kommission, den Schlusssatz festzuhalten, wird angenommen.
(La proposition de la commission est adoptée.)

Art. 38bis.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel handelt von der Verjährung. Im O. R. ist die Verjährung so geordnet, dass für gewöhnliche Schadensersatzansprüche 5 Jahre festgesetzt sind, für Delikte nach Art. 69 1 Jahr. Das Bundesstrafrecht kennt im allgemeinen für Delikte die Frist von 3 Jahren. Wir glauben, uns auch diesbezüglich an die Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung anlehnen zu sollen. Das Eisenbahngesetz schreibt 2 Jahre vor, das Fabrikgesetz 1 Jahr. Die Verhältnisse sind ja hier ähnlich; wir haben den weitern Termin angenommen im Interessedes Geschädigten. Die Frist von 2 Jahren hat sich in der Eisenbahngesetzgebung bewährt. Es giebt immer Fälle, wo sie zu kurz oder zu lang sein kann; aber im grossen und ganzen ist man damit zufrieden. Bekanntlich ist auch schon oft der Wunsch geäussert worden, man möchte in der Fabrikgesetzgebung die Frist von 1 auf 2 Jahre verlängern. Ich beantrage Ihnen, die zweijährige Frist anzunehmen.

Kurz: Ich bin mit Art. 38bis einverstanden. Nur sollte über die Unterbrechung der Verjährung noch etwas gesagt sein. Im Vorschlage des Bundesrates, der das O. R. vorbehält, wäre das nicht nötig gewesen. Im Eisenbahnhaftpflichtgesetz finden Sie besondere Bestimmungen über die Unterbrechung; dort mussten sie angebracht werden, weil das O. R. noch nicht existierte. Heute haben wir im O. R. genaue Vorschriften zur Erleichterung des Geschädigten, so z. B., dass schon rechtliche Zustellungen u. s. w. genügen u. s. w. Ich möchte daher beantragen, den Zusatz aufzunehmen: «Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.»

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Einverstanden. Man hätte sich auch fragen können, ob man nicht die Bestimmung von Art. 10, Absatz 2, des Eisenbahngesetzes aufnehmen könnte. Ich ziehe aber die Anwendung der Bestimmungen des O.R. vor.

Mit dem von Herrn Kurz beantragten Zusatz angenommen.
(Adopté avec l'amendement de M. Kurz).

Art. 39.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Es ist Ihrer Kommission als wünschbar erschienen, nur eine einzige kantonale Instanz aufzustellen; denn es giebt hier sehr viele kleine Fälle. Dagegen wünscht sie mit dem Bundesrate, dass die Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Streitbetrag zulässig sei. Es ist dies, wenn nur eine kantonale Instanz besteht, um so nötiger.

Wyss: Ich vermisse die Begründung des Herrn Kommissionspräsidenten darüber, weshalb die Berufung an das Bundesgericht in allen Fällen zulässig sein soll. Ich frage mich, ob wirklich immer Gründe für eine solche ausserordentliche Bestimmung vorliegen. Offenbar hat sich die Kommission von der Erwägung leiten lassen, dass ähnliche Vorschriften auf dem Gebiete des Markenschutzes, des Patentschutzes, des Schutzes des geistigen Eigentums bestehen. Allein es scheint mir, dass sich auf diesen Gebieten, auf denen man die Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Streitbetrag zulässt, der Rechtsgang ganz anders darstellt, als hier. Hier, bei der Haftpflicht, handelt es sich lediglich um die Frage, ob dem Verletzten eine Entschädigung zukommen soll oder nicht und wenn ja, in welchem Betrage, also um eine rein finanzielle Erwägung, während auf dem Gebiete des Markenschutzes, des geistigen Eigentums u. s. w. nicht nur die Entschädigungsfrage eine Rolle spielt, sondern hauptsächlich die Frage des Bestandes des Markenschutzes, der Anerkennung des geistigen Eigentums u. s. w. Neben der materiellen Frage der Entschädigung existiert, und zwar in primärer Weise, die Frage nach dem Rechtsgute in ideeller Beziehung. Diese ideelle Seite ist meines Erachtens der Grund dafür gewesen, dass die Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Streitbetrag möglich gemacht worden ist.

Allein diese Erwägung trifft bei der Haftpflichtgesetzgebung nicht zu. Wir haben hier den Grundsatz, dass die Höhe des Streitbetrages für die Weiterziehung massgebend sein soll. Es scheint mir, dass man nicht gut daran thut, in unserm Gesetz von der allgemeinen Regel abzuweichen, dass es vielmehr besser wäre, sich an das zu halten, was bereits rechtens ist; der Fall ist ja hier derselbe, es handelt sich um dieselben Wirkungen, wie in der übrigen Haftpflichtgesetzgebung, und deshalb sollten auch dieselben Normen gelten. Wenn Sie die kleinen und kleinsten Händel vor das Bundesgericht bringen, so dürfen Sie sich nicht verhehlen, dass die Arbeitslast des Bundesgerichts sich in bedenklicher Weise steigern würde, die sogar auf die Erhöhung der Mitgliederzahl und auf das Budget einen Einfluss ausüben könnte. Das scheint mir wirklich nicht nötig zu sein. Denn alle diese kleinen Streitigkeiten im Betrage von Fr. 20 und 30 können ganz gut von einer einzigen Instanz erledigt werden, um so mehr, als die technischen und juristischen Begriffe, welche in der Haftpflichtgesetzgebung eine Rolle spielen, durch die langjährige Praxis des Bundesgerichts festgestellt worden sind. Ich möchte Ihnen also beantragen, den letzten Satz des Artikels zu streichen.

Fehr: Der Herr Vorredner verkennt die Ursache, welche die Kommission bewogen hat, den Satz aufzunehmen. Es ist hier bestimmt, dass nur eine einzige kantonale Instanz entscheiden soll, und das will ja wohl auch der Herr Vorredner. Nun müssen Sie aber doch bei einem Streitgegenstand, der selten nur Fr. 20 oder 30, vielmehr 1000 und mehr Franken betragen wird, eine Berufung zulassen, und diese kann nur das Bundesgericht sein. Wenn Sie der Anschauung des Herrn Vorredners Rechnung tragen wollten, so müssten Sie die Bestimmung, dass nur eine einzige kantonale Instanz entscheiden solle, wegfallen und diese Prozesse, wie bei den andern Haftpflichtprozessen, durch mehrere kantonale Instanzen behandeln lassen. Der Herr Vorredner beruft sich darauf, dass beim Markenschutz u. s. w. Rechtsgüter in ideeller Beziehung vorliegen. Ich glaube aber, dass die Entschädigung aus Haftpflicht ebenso ideeller Natur ist.

Iselin: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Wyss in der Weise zu erweitern, dass der ganze Artikel gestrichen würde. Herr Wyss hat meiner Ansicht nach in durchaus zutreffender Weise ausgeführt, dass die Gründe, welche beim Markenschutz u. s. w. zur Aufstellung einer solchen Bestimmung geführt haben, hier nicht vorliegen. Bei den Fällen des Markenschutzes handelt es sich, man kann wohl sagen, ausschliesslich um Händel mit unbestimmtem Streitwert, die so wie so an das Bundesgericht gezogen werden können, und da bedeutet die Beschränkung auf eine einzige kantonale Instanz eine Verkürzung des Verfahrens, die nur erwünscht ist. Hier aber handelt es sich um Fälle, die ganz genau dasselbe sind, wie die andern Haftpflichtfälle, und ich glaube, wir sollten uns hüten, immer wieder neue specielle Vorschriften in Bezug auf alle möglichen Punkte aufzustellen. Kommen wir doch mit den Bestimmungen, die wir angenommen haben und die uns weiter beantragt sind, bereits zu einer merkwürdigen Musterkarte. Wir müssen uns nicht lediglich fragen, was wohl das Wünschenswerteste, das Idealste wäre, wenn wir auf einem Gebiete legiferieren, auf dem noch nichts geschehen ist, sondern wir müssen uns namentlich auf den Standpunkt stellen, dass wir uns an bereits bestehende Vorschriften anlehnen und Abweichungen nur da zulassen, wo es der Natur der Sache nach absolut begründet ist. Das ist hier entschieden nicht der Fall. Wenn einer von einem elektrischen Werke geschädigt wird und Fr. 500 verlangt, so ist kein Grund vorhanden, diesen Fall anders zu behandeln, als den andern Fall, in welchem jemand gestützt auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz klagt. Die Vorschrift, dass nur eine einzige kantonale Instanz bestehen soll, ruft notwendigerweise der andern, dass die Berufung an das Bundesgericht in allen Fällen zulässig ist. Man kann einer Partei nicht zumuten, dass sie sich in einer weittragenden Frage mit einer einzigen Instanz begnügen solle. Das betrachte ich als ausserhalb der Diskussion liegend. Ich betrachte es aber als eine unrichtige Behandlung der Parteien, wenn man sie zwingen will, ohne weiteres an das Bundesgericht zu appellieren, wenn sie mit dem Entscheide der ersten Instanz nicht zufrieden sind, wenn man sie also in die Zwangslage versetzt, entweder das Urteil, das sie als ungerecht empfinden, anzunehmen oder ein anderes Gericht anzurufen, dessen Kosten zu dem Streitwerte und in vielen Fällen zu ihren Mitteln in keinem Verhältnis stehen.

Ich glaube, wir werden in jeder Beziehung etwas Besseres haben, wenn wir das Verfahren beibehalten, wie es in den übrigen Haftpflichtfällen existiert, und ich beantrage Ihnen deshalb Streichung von Art. 39.

Bundesrat **Zemp:** Ich möchte mich für den Antrag der Kommission aussprechen. Es ist ja richtig, dass wir, wie Herr Iselin bemerkt, ein kompliziertes Verfahren schaffen. Wir geben den kantonalen Gerichten einen Teil der Rechtsprechung, wir lassen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation und die Feststellung des Verfahrens, bei andern Sachen lassen wir die Berufung an das Bundesgericht zu. Es ist eine wahre Musterkarte, das ist wahr. Es ist zu bedauern, dass es so ist; aber es ist aus den Verhältnissen so geworden und nichts anderes, als der Ausdruck des Gedankens, dass wir uns in der Gesetzgebung den Bedürfnissen anpassen müssen.

Bei den Eisenbahn- und Fabrikhaftpflichtfällen haben wir allerdings die Berufung an das Bundesgericht erst für den Streitbetrag von Fr. 2000. Aber wir haben die Erfahrung gemacht, und darüber wird im Lande herum bittere Klage geführt, dass die Prozesse ausserordentlich lange dauern und sehr kostspielig sind, dass der Kläger oft zu lange auf die Zusprechung der Entschädigungssumme warten müsse und man hat deshalb erklärt, dass das bestehende Verfahren den Bedürfnissen der Rechtsuchenden nicht entspreche, so wenig wie den Normen, welche für den Rechtsprechenden gelten sollten. Wir sollten vereinfachen und gerade diese Vereinfachung wird auf dem Gebiete der schweizerischen Gesetzgebung angestrebt. Das Gesetz über die Bundesrechtspflege hat in dieser Beziehung einen Fortschritt zu verzeichnen, aber auch jetzt noch haben wir zu lange und zu kostspielige Prozesse. Auch hier sollten wir eingreifen und verbessern und nicht 2 oder 3 kantonale Instanzen walten lassen und dann für grosse Prozesse noch die Berufung an das Bundesgericht vorsehen, sondern wir glaubten Ihnen vorschlagen zu sollen, dass jeder Kanton ein Gericht zu bezeichnen habe, welches das richtige Verständnis für solche Rechtsfälle besitzt.

Herr Iselin sagt ganz richtig, dass für den Fall, dass eine einzige kantonale Instanz bestehen sollte, die Berufung an das Bundesgericht absolut notwendig sei. Denn von dem Satze haben wir uns heute noch nicht frei gemacht, und wir werden auch hoffentlich nie dazu kommen, dass ein Richter nicht endgültig Recht schaffen soll. Die Möglichkeit einer zweimaligen Prüfung muss gegeben werden. Wollen Sie nur eine einzige kantonale Instanz schaffen, so ist die Berufung an das Bundesgericht unumgänglich. Denken wir nicht nur an Bagatell-Sachen. Es können grosse Beschädigungen eintreten, die in die Tausende von Franken gehen, die unter Umständen einen ganz unersetzlichen Schaden darstellen, und da ist es

ganz richtig, wenn man den Streitfall zwei Instanzen unterbreiten kann.

Wir wollen also das Wagnis machen und eine neue Organisation hier eintreten lassen, in der Weise, dass man sagt: der Vereinfachung des Verfahrens zu liebe wollen wir die kantonale Instanz auf eine beschränken.

Wyss: Zur Vereinfachung der Diskussion will ich erklären, dass ich mich dem Antrage des Herrn Iselin anschliesse. Ich gebe zu, dass die Schaffung einer einzigen kantonalen Instanz auf dem Gebiete des Markenschutzes u. s. w. nicht überall von dem Erfolge begleitet gewesen ist, den man erwartet hatte. Und wenn Herr Bundesrat Zemp durch die Schaffung einer einzigen kantonalen Instanz zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen will, so erlaube ich mir doch zu bezweifeln, ob der Wunsch in Erfüllung gehen wird. Ich gebe gerne zu, dass in allen den Fällen, in welchen die Kompetenz des Bundesgerichtes so wie so gegeben ist, eine Vereinfachung eintreten würde, aber umgekehrt stelle ich die Behauptung auf, und ich kenne das aus Erfahrung, dass für die kleinern Fälle der Prozess wesentlich erschwert wird. Namentlich in Kantonen, welche über ein grosses, weitläufiges Gebiet verfügen, wird sich dieser Uebelstand ganz wesentlich geltend machen. Nehmen Sie z. B. an, es handle sich um eine Entschädigung von Fr. 100 oder 200, die eingeklagt werden. Wenn nun im grossen Kanton Bern oder Graubünden der betreffende Anspruchsberechtigte z. B. in einer äussersten Ecke des Oberlandes wohnhaft ist, so muss er nach der Hauptstadt gehen; denn es liegt doch auf der Hand, dass, wenn ein einziges kantonales Gericht urteilen soll, dieses in der Hauptstadt seinen Sitz hat. Umgekehrt, wenn Sie den Instanzenzug gestatten, so kann er sein Recht da suchen, wo er seinen natürlichen Richter hat, in seinem Wohngebiet; er hat nicht nötig, die grosse Reise zu machen, sondern findet seinen Anwalt in grösserer Nähe, und dadurch wird der Prozess nicht nur einfacher und geht nicht nur rascher, sondern er wird auch viel weniger kostspielig, und das ist auch eine Hauptsache, dass die Prozesse weniger kosten. Ich halte deshalb dafür, dass, so gut die Intentionen des Herrn Bundesrat Zemp sein mögen, sie das Gute nur bei Prozessen mit einem höhern Streitwert als Fr. 200 erreichen, dass aber bei kleineren Prozessen die Durchführung nicht erleichtert, sondern erschwert wird.

Kurz: Ich möchte zu Gunsten des Antrages Iselin noch zwei Worte beifügen. Wenn ich nicht Anwalt wäre, hätte ich den Antrag auch gestellt, aber ich wollte nicht den Schein auf mich laden, dass ich für 2 bis 3 Instanzen spreche, statt nur für eine. Was hier vom Bundesrate vorgeschlagen wird, ist nicht nur aus den Gründen nicht acceptabel, welche angeführt worden sind, sondern ich sage: es wird dadurch eine zweite Instanz nicht geschaffen, sondern es entscheidet thatsächlich e i n e Instanz. Denn es ist bekannt, dass das Bundesgericht nicht eine zweite Instanz im üblichen Sinne des Wortes ist. Das Bundesgericht kann ein kantonales Urteil, soweit es den Thatbestand betrifft, nicht ändern; es ist daran gebunden. Und wenn ein kantonales Urteil in einer Angelegenheit noch so unrichtig ist und alle Bundesrichter darin übereinstimmen: das Urteil ist thatsächlich falsch, und wenn wir freie Hand hätten, so würden wir das einstimmig erklären, so kann das Bundesgericht das doch nicht thun. Wir haben also thatsächlich nur eine Instanz, und nachdem Herr Bundesrat Zemp selber erklärt hat, dass wir uns auf dem Boden nicht bewegen wollen, dass es nicht angehe, dass eine Instanz allein entscheide, so bin ich der Meinung, dass das bisherige Verfahren belassen werden muss. Ich erlaube mir, einen Fall zu citieren, in welchem die Bundesrichter erklärt haben, dass sie ein Urteil eines aargauischen Gerichtes als thatsächlich vollständig unrichtig betrachtet haben; es haben alle Bundesrichter sich in der freien Diskussion in dieser Richtung ausgesprochen, und es lebhaft bedauert, in diesem Falle nicht nach freiem Ermessen, nach eigener Auffassung der Sachlage urteilen zu können. Wo solche Verhältnisse bestehen, das wird niemand bestreiten wollen, genügt das Bundesgericht als einzige Oberinstanz nicht. Nehmen Sie nicht eine Bagatellsache in Aussicht, sondern eine grosse Sache und eine wesentliche Körperverletzung, die Tötung eines Familienvaters durch irgend eine elektrische Anlage, wo der Schadenersatz eine ganz beträchtliche Summe erreichen kann. Hier soll nun ein Urteil des betreffendenGerichtshofes des kleinsten Kantons genügen? Wo keine gebildeten Richter sind, wo die Richter einfach aus dem Volke herauswachsen, da sollte dieses Gericht genügen, um in thatsächlicher Beziehung einzig und allein zu entscheiden? Das geht nicht an, und darum können wir den Antrag des Bundesrates meines Erachtens nicht acceptieren.

Und nun noch ein Zweites. Man glaube ja nicht, dass die Haftpflichtprozesse Legion seien. Allerdings werden sich, wenn das gegenwärtige Gesetz in Kraft getreten ist, eine zeitlang die Haftpflichtfälle mit Bezug auf das neue Gesetz vermehren; aber sie werden wieder abnehmen, sobald das Bundesgericht einige grundsätzliche Entscheide getroffen hat. So ist es mit dem Haftpflichtgesetz für die Eisenbahnen gegangen, und so verhält es sich mit dem Haftpflichtgesetz aus Fabrikbetrieb. Ich glaube, es wird kein Kollege und keiner, der die Sache kennt, in diesem Saale mich desavouieren, wenn ich die Behauptung aufstelle, dass in der Haftpflichtpraxis eine Praxis sich ausgebildet hat, an welche sich jedermann und jeder Richter gewöhnt hat. Es giebt gewisse Tabellen, welche Herr Bundesrichter Soldan aufgestellt hat, an welche sich männiglich zu halten pflegt; dort findet man in genauen Ziffern, was man gegenüber dem Haftpflichtigen zu verlangen hat. Ich bin deshalb aus dem einzigen Grunde, dass eine zweite Instanz thatsächlich nicht besteht, wenn Sie den Antrag des Bundesrates annehmen, der Meinung, Sie sollten dem Antrag des Herrn Iselin beipflichten.

Fehr: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners, dass das Bundesgericht thatsächlich in Sachen nicht zweite Instanz sei, möchte ich Sie nur verweisen auf den Art. 40 unseres Entwurfes, wo es heisst: «Bei Streitigkeiten über solche Schadenersatzansprüche haben die Gerichte über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen und über die Höhe des Schadenersatzes nach freier Würdigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozessgesetze gebunden zu sein», und ferner: «Das Bundesgericht kann auf Antrag der Parteien neue Beweiserhebungen anordnen.»

Damit, glaube ich, sind die Bedenken des Herrn Kurz schlagend widerlegt. Im weitern macht Herr Kollege Wyss geltend, dass mit dieser kantonalen Gerichtsstelle eine Schwierigkeit verbunden sei, indem z. B. im Kanton Bern der Hauptort Bern sei und die Leute vom Oberland nach Bern gehen müssten. Es heisst aber im Gesetze nur «eine Gerichtsstelle», und ich kann Ihnen sagen, dass z. B. im Kanton Thurgau in Prozessen betreffend Markenschutz und geistiges Eigentum die Bezirksgerichte als Gerichtsstelle bezeichnet sind und nicht etwa das Obergericht, und so können die betreffenden Parteien in ihrem Kreise ihr Recht geltend machen.

Iselin: Nur zwei Worte! Die Sache scheint mir wichtig genug, dass man sie etwas eingehend bespricht. Die Vereinfachung des Prozessverfahrens, welche Bundesrat und Kommission geleitet haben, kann gewiss keinen wärmern Freund haben, als mich, und wenn ich der Ansicht wäre, dass durch eine solche Vorschrift das Prozessverfahren wirklich in zweckentsprechender Weise vereinfacht würde, so würde ich ohne weiteres auch mit Vergnügen dazu stimmen. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, dass das nicht der Fall sein wird. Es wird der Fall sein für eine beschränkte Zahl, für die kleinere Minderzahl der Haftpflichtprozesse, nämlich für diejenigen, die ohnehin einen Streitwert von Fr. 2000 oder mehr haben und deshalb vor Bundesgericht gezogen werden können und vielfach gezogen werden; für diese wird eine kantonale Instanz beseitigt, das ist kein Zweifel. Aber für weitaus die meisten kleineren Fälle — und diese bilden die Grosszahl der Haftpflichtfälle, wie jeder weiss, der sich mit diesen Sachen zu befassen hat — wird unter dem Titel der Vereinfachung des Prozessverfahrens einfach jede Appellation abgeschnitten. Denn es ist gar kein Zweifel, dass die Weiterziehung vor das Bundesgericht einen Aufwand an Kosten und Zeit verlangt, den diese kleinen Prozesslein und diese kleinen Leute, welche sie zu führen haben, auch wenn sie das Armenrecht erhalten, nicht zu ertragen vermögen. Daher komme ich zum Resultat, dass thatsächlich für die weitaus grösste Zahl der Prozesse die zweite Instanz abgeschnitten ist. Es giebt einen andern Weg, um die Vereinfachung zu erzielen, den wir aber nicht beschreiten können, weil er in die Kompetenzen der Kantone zu sehr eingreift; das wäre der, den wir in meinem Heimatkanton auch schon mit Erfolg versucht haben, nämlich, zu bestimmen, dass für Prozesse, welche ihrem Streitwert nach vor Bundesgericht gezogen werden können, nur eine einzige kantonale Instanz bestellt werde; das hat dann zur Folge, dass in Prozessen mit einem Streitwerte von Fr. 2000 zwei Instanzen zu urteilen haben, nämlich die eine Instanz im Kanton, die andere beim Bundesgericht. Das ist dann eine wirkliche Vereinfachung und Abhülfe, aber dieses Verfahren nicht. Und der Hinweis des Herrn Fehr auf das zweite Alinea des Art. 40, welcher dem Bundesgericht gestattet, auf Antrag der Parteien neue Beweiserhebungen anzuordnen, beruhigt mich in keiner Weise. Lesen Sie den letzten Geschäftsbericht des Bundesgerichtes nach und sehen Sie dort, was es über die Prozesse sagt, wo es infolge Kompromisses der Parteien als erste Instanz funktioniert und wo es alle diese Erhebungen machen kann. Es sagt, es sei gar nicht organisiert, um diese Sachen zu behandeln, und darum müssen notgedrungen die Prozesse Jahre lang liegen bleiben. Alle alten Ladenhüter des Bundesgerichtes sind solche Prozesse, und man wird auch hier sehen, dass, wenn diese Instruktion der Prozesse vor Bundesgericht verlangt wird, eine grosse Verzögerung daraus erfolgt. Das Bundesgericht warnt in seinem letzten Jahresbericht ausdrücklich die Parteien, auf dem Weg des Kompromisses ans Bundesgericht zu gelangen, weil es nicht in der Lage sei, diese Prozesse mit der wünschbaren Raschheit zu erledigen. Ich empfehle Ihnen darum, den ganzen Art. 39 zu streichen.

M. de Meuron: Je veux aussi appuyer la proposition de M. Wyss et celle de M. Iselin tendant au retranchement complet de l'article.

On ne peut justifier ici le besoin d'une jurisprudence uniforme, comme on l'a fait en matière de brevets d'invention par exemple. Nous ne nous trouvons pas en présence de questions de droit pour la solution desquelles on a intérêt à obtenir une jurisprudence plus constante en s'adressant au tribunal fédéral. Dans ces procès la question de fait jouera un rôle plus important que la question de droit. On appliquera les principes généraux en matière de dommages-intérêts, principes qui sont maintenant éclaircis. L'intervention du tribunal fédéral n'est donc point nécessaire.

M. Fehr a fait observer que dans l'article suivant la commission proposait une simplification de la procédure. Je fais mes réserves quant à cela; il ne me paraît pas que l'on puisse modifier les règles de procédure, surtout pour les premières années dans lesquelles les tribunaux auront à statuer; il faudra bien rechercher les causes d'un accident; je doute qu'une exception faite aux règles de procédure soit possible.

M. Zemp a insisté sur la nécessité d'abréger les procès, d'obtenir une moindre durée de l'instance. A ce point de vue, l'article de la commission ne réalise pas un progrès.

Le rapport de gestion du tribunal fédéral nous fait part des plaintes de cette haute autorité judiciaire qui se dit trop surchargée d'affaires, au point de ne pouvoir venir à bout de sa tâche, dont elle demande

la simplification. Si on lui renvoie tous les procès en dommages-intérêts ensuite d'accidents dûs à une entreprise électrique, vous voyez d'ici de combien de litiges peu importants elle sera nantie. Je ne pense pas que la justice y gagne beaucoup en célérité et crois au contraire que les appels faits sur les jugements intervenus attendront longtemps avant de faire l'objet d'un jugement définitif. Les cantons sont les premiers intéressés à ce que ces procès ne trainent pas en longueur. A eux de prendre les mesures nécessaires, de renoncer à la double instance.

Mais tout cela, ce sont à mon sens des considérations d'ordre secondaire. Il y a par contre un principe supérieur, celui-ci, c'est que nous avons une organisation judiciaire bien étudiée et entrée dans le domaine de la pratique; il ne faut pas à chaque instant la modifier, autrement ce serait risquer de jeter le trouble dans les esprits; on finirait pas ne plus savoir à quelle compétence il faut s'adresser pour trancher tel ou tel cas. Le tribunal fédéral connait des conflits portant sur une somme d'au moins fr. 2000. Il n'y a pas de raison pour y rien changer.

En outre les cantons sont libres en matière de procédure, qu'ils peuvent administrer comme ils l'entendent, sous réserve des attributions du tribunal fédéral. Laissons donc les cantons parer eux-mêmes aux éventualités et régler directement toutes les affaires de justice quand il s'agit d'accidents résultant de l'exploitation d'entreprises électriques.

Si le dernier alinéa de l'art. 39 est retranché, comme le propose M. Wyss, cela entrainera forcément la suppression du premier alinéa. On peut prévoir le maintien de l'instance cantonale qui serait à la fois la première et la seconde instance.

Si nous laissons au tribunal fédéral la compétence de connaitre des litiges portant sur un minimum de fr. 2000, tous ceux qui n'atteindraient pas cette somme, et ce sera la majorité des cas, seront soumis aux deux instances cantonales, il serait injuste de les obliger à n'avoir qu'un seul tribunal à leur disposition. Donc, liberté complète doit rester réservée aux cantons d'administrer la justice comme ils l'entendent, sous réserve des dispositions de l'organisation judiciaire fédérale. Les difficultés d'application qui pourraient se présenter au début ne tarderont pas à disparaitre.

Je voterai la proposition de supprimer l'article dans son ensemble.

Präsident: Herr Wyss hat erklärt, dass er sich dem Antrag Iselin auf Streichung des ganzen Artikels anschliesse. Es liegen also nur noch zwei Anträge vor: der Antrag der Kommission, den Artikel anzunehmen, und der Antrag Iselin, den Artikel zu streichen.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Mehrheit gegen 26 Stimmen wird der Streichungsantrag des Herrn Iselin angenommen.

(A la majorité contre 26 voix, la proposition de M. Iselin, de biffer cet article, est acceptée.)

Art. 40.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Der Artikel 40 kann nach Ansicht der Kommission trotz dem Resultat der vorigen Abstimmung noch bestehen. Derselbe sagt, was für die Gerichte bei Beurteilung solcher Streitigkeiten massgebend sein solle, und es entspricht derselbe in einem ersten Alinea wörtlich dem Art. 11 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes; es ist also hier durchaus nicht etwa neues Recht geschaffen. Neu ist allerdings das zweite Alinea: Das Bundesgericht kann auf Antrag der Parteien neue Beweiserhebungen anordnen. Es ist vorhin in der Diskussion betont worden, dass solche Bestimmungen nicht in einem Gesetze niedergelegt werden können, sondern sie müssten, weil sie gewissermassen eine Aenderung der Organisation des Bundesgerichtes sein, besonders geordnet werden. Ihre Kommission hat aber geglaubt, dem Vorschlage des Bundesrates zustimmen zu können, dass es doch auch gestattet sei, solche Bestimmungen in ein Specialgesetz aufzunehmen. Dass es auch bei einem Falle, der zwei Instanzen in einem Kanton durchmacht, wünschbar wäre, dass das Bundesgericht noch neue Erhebungen machen könnte, kann kaum bestritten werden. Wenn aber der Rat der Ansicht ist, dass weil man nun das Haftpflichtverfahren behalten will, wie es beim Eisenbahnhaftpflichtgesetz ist, also dass im Kanton zwei Instanzen sind und durch zwei Instanzen der sog. kantonale Thatbestand sicher festgestellt wird und nur Beträge über Fr. 2000 vor Bundesgericht kommen, so legt die Kommission wenig Wert darauf, diesen Absatz aufrecht zu erhalten; ich habe aber keinen Auftrag, denselben zurückzuziehen und möchte zuerst sehen, ob derselbe überhaupt bekämpft wird.

Wyss: Ich gestatte mir allerdings einige Bemerkungen zum Alinea 2 des Art. 40. Der erste Absatz regelt das Beweisverfahren und entbindet die kantonalen Gerichte von ihrer kantonalen Prozessordnung, soweit es sich um Würdigung des Beweises handelt. Dieser Eingriff in die kantonale Prozessgesetzgebung ist nicht neu, sondern es ist Art. 40, Alinea 1 eine wörtliche Wiedergabe der nämlichen Grundsätze, die sich bereits im Eisenbahnhaftpflichtgesetz vorfinden, und es stimmen übrigens diese Grundsätze mit den allgemeinen prozessualen Grundsätzen, wie sie in moderner Zeit festgestellt werden, überein, so dass ich glaube, dass auch die Freunde der kantonalen Hoheit keinen Grund haben, gegen die Aufnahme des Alinea 1 des Art. 40 sich zu sträuben.

Etwas anders verhält es sich mit Alinea 2 des Artikels, und es ist mir nicht ganz klar, in welcher Weise die Kommission die Durchführung dieses Alineas denkt, wenn sie sagt: «Das Bundesgericht kann auf Antrag der Parteien neue Beweiserhebungen anordnen». Wie sollen diese neuen Beweiserhebungen, wenn das Bundesgericht solche notwendig erachtet, durchgeführt werden? Soll das Bundesgericht selbst sich mit dieser neuen Beweiserhebung abgeben, oder denkt man sich die Sache so, dass das Bundesgericht wieder zurückgeht an die kantonalen Gerichtsinstanzen und diese beauf-

tragt, die ganze Beweisführung zu ergänzen? Darüber enthält Alinea 2 gar keinen Anhaltspunkt.

Ich glaube aber, dass diese neue Bestimmung wirklich nicht notwendig ist. Sie wissen ja — das lässt sich kaum bestreiten — dass unsere ganze Gesetzgebung in der Schweiz etwas leidet an mangelnder Uebersichtlichkeit, und dieser Mangel lässt sich nicht nur darauf zurückführen, dass unsere Verhältnisse ausserordentlich kompliziert und schwierig sind infolge Ueberbürdung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung, sondern ich glaube, es lässt sich dieser Mangel an Uebersichtlichkeit auch grösstenteils darauf zurückführen, dass bei jedem neuen Gesetze, das geschaffen wird, die Gelegenheit zu einer kleinen Partialrevision der Gesetzgebung benutzt wird, dass wir in der Gelegenheitsgesetzgebung entschieden zu weit gehen und damit Gesetze, welche grosse Grundsätze verfolgt und durchgeführt haben, stellenweise wieder angreifen, so dass derjenige, der die Sache studieren will, nie sicher sein kann, ob nicht gewisse Bestimmungen seither revidiert worden sind. Es will mir nun scheinen, dass hier im Alinea 2 auch wieder so ein Stückchen Gelegenheitsgesetzmacherei stehe; ich halte das nicht für gut und glaube, dass es nicht notwendig ist. Denn das Bundesgericht hat schon jetzt auf Grund des Gesetzes von 1893 meiner Ansicht nach genügende Kompetenzen, um eine Ergänzung des Thatbestandes feststellen zu lassen, nur geschieht es in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise, auf welche hier in Art. 40 gar keine Rücksicht genommen wird. Art. 82 des Gesetzes betr. die Bundesrechtspflege von 1893 sagt:

«Bedarf der vom kantonalen Gerichte festgestellte Thatbestand der Berichtigung oder der Vervollständigung, so nimmt das Bundesgericht die notwendigen neuen Feststellungen selbst vor, sofern dies auf Grund der vorhandenen Akten geschehen kann.

«Ist zur Feststellung einer Thatsache eine Ergänzung der Akten nötig, so hebt das Bundesgericht mit rechtlicher Begründung das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurück».

Hier ist also das Verfahren genau geordnet. Glaubt das Bundesgericht, es sei eine Aktenvervollständigung nötig, so wird das kantonale Urteil aufgehoben und die kantonale Instanz mit der Beibringung dieser Vervollständigung beauftragt. Nun halte ich es für durchaus unnötig, andere Bestimmungen aufzustellen, die zu einem anderen Verfahren führen könnten, und wenn in einem Haftpflichtfalle aus elektrischem Betriebe das Bundesgericht zur Notwendigkeit kommt, eine Aktenvervollständigung zu verlangen, so kann es das thun, gestützt auf den Art. 82 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege, und das scheint mir vollständig zu genügen. Es will mir auch scheinen, dass es sich nach aussen hin nicht besonders empfehlen dürfte, aus einem Gesetze, das erst seit 1893 besteht und die ganze Bundesrechtspflege regelt, bei diesem Anlasse schon einen Baustein herauszureissen. Glaubt man, das Gesetz sei revisionsbedürftig, so mag man das ganze Gesetz revidieren und nicht nur bei Gelegenheit einzelne Teile davon abbröckeln. Ich möchte mir darum erlauben, Ihnen zu beantragen, Alinea 2 fallen zu lassen.

Bundesrat **Zemp:** Ich glaube, dass das Alinea 2 in der That seinen Wert verloren hat, nachdem Art. 39 verworfen worden ist. Ich möchte mich daher dem Antrage des Herrn Wyss anschliessen.

Präsident: Der Herr Präsident der Kommission hat ebenfalls erklärt, dass er keine Veranlassung habe, an Alinea 2 festzuhalten. Der Antrag des Herrn Wyss ist nicht bestritten, Art. 40 unter Streichung von Alinea 2 somit angenommen.

Art. 41.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist einer der wichtigen dieses Gesetzes. Satz 1 ist vollständig dem Art. 12 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes entnommen und die Kommission beantragt Ihnen einfach Zustimmung. Sodann hat der Bundesrat folgenden Satz aufgenommen: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 30 dieses Gesetzes und abweichende Bestimmungen von Verträgen der elektrischen Unternehmungen mit Abonnenten». Der erste Vorbehalt ist ebenfalls durchaus notwendig, indem in Art. 30 normiert ist, dass eine anderweitige Verständigung unter den Leitungen stattfinden kann. Auch in dieser Richtung stimmt die Kommission dem Bundesrate zu.

Eine Bestimmung von ungeheurer Wichtigkeit bringt dagegen der Schlusssatz von Art. 41 des bundesrätlichen Vorschlages. Sie würde bedeuten, dass in einer grossen Zahl von Fällen die Haftpflicht einfach illusorisch würde. Es wären das die Fälle, in denen zwischen den Stromlieferanten und Strombezügern ein Vertrag gemacht würde, wonach der letztere zugiebt, dass der Lieferant nicht haftbar sein soll. Praktisch wird das so gemacht werden, dass der Lieferant dem Bezüger ein gedrucktes Formular zusendet, worin — womöglich noch klein gedruckt — steht, dass der Strombezüger darauf verzichtet, dass die Gesellschaft ihm gegenüber haftpflichtig sei. Das ist eine Bestimmung von sehr weitgehender Bedeutung und man kann sagen, dass die Haftpflicht viel zu viel beschränkt wird, besonders nachdem Sie gestern beschlossen haben, für die Störungen im Geschäftsbetriebe keine besondere Bestimmung aufzunehmen. Der Bundesrat hat den Grundsatz ganz nackt aufgestellt; wir halten das für zu weitgehend und glauben, dass wenigstens eine Ausnahme gemacht, d. h. dass Art. 114 des Obligationenrechtes vorbehalten werden müsse. Dieser Artikel lautet folgendermassen: «Eine zum voraus getroffene Verabreung, wodurch die Haftpflicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.»

Auch ein zum voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig erklärt werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnis zu dem andern Teil stand oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebt eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folg.

Diesen Artikel glaubt die Kommission vorbehalten zu müssen. Bei rechtswidriger Absicht und grobem Verschulden müsste die Gesellschaft in allen Fällen haften, aber auch bei leichtem Verschulden soll sie haftbar sein, wenn die in Art. 114, Absatz 2 des Obligationenrechts genannten Fälle zutreffen. Wir glauben den Wortlaut von Art. 114 des Obligationenrechts nicht ändern zu sollen, weil es wünschbar ist, diese allgemeine Bestimmung auch bei speciellen Verhältnissen beizubehalten, wo nur immer möglich.

Auch in dieser Form scheint der Kommission diese Bestimmung in Bezug auf die Restriktion der Haftpflicht noch weitgehend; sie ist aber nach reiflicher Prüfung dazu gekommen, sich zu sagen, dass man sich eben den Verhältnissen anpassen müsse, und dass gegenwärtig die Verhältnisse so liegen, dass solche Ausnahmen auch jetzt schon gemacht werden. Der Strombezüger ist gegenüber dem Lieferanten so ziemlich machtlos. Allerdings haben die Kantone bei der Gestattung der Expropriation vielfach sehr strenge Bestimmungen aufgestellt. Sie sind zum Teil am Schlusse der Broschüre von Herrn Prof. Meili zusammengestellt. Die Mehrzahl der Kantone haben die Konzession an die Bedingung geknüpft, dass die Werke für jeden Schaden haftbar seien. Aber das sind meistens Bedingungen, die sich an das Recht der Expropriation knüpfen und noch häufiger deshalb, weil die Konzessionäre gleichzeitig auch die Konzession für die Wasserkräfte haben. Mit den Wasserkräften haben wir aber nichts zu thun; vertragliche Bestimmungen betr. diese Wasserkräfte bestehen weiter. Wo es sich aber um Leitungen handelt, muss man sich mit der Einschränkung von Art. 114 des Obligationenrechts begnügen. Wollte man weitergehen, so würde man die Gesellschaften gewaltig belasten. Diese würden mit ihren Abonnenten in fortwährende Konflikte kommen und die elektrischen Werke, die noch nicht auf Rosen gebettet sind, würden auf eine solche Belastung schwerlich eingehen können. Die Kommission hat nach ruhiger und einlässlicher Prüfung gefunden, dass man zu einer Konzession die Hand bieten müsse, ungern zwar, aber die Verhältnisse sind stärker als die Menschen. Thatsächlich sind die Gesellschaften in den schweren Fällen von der Haftpflicht nicht entbunden und zum Teil auch nicht bei leichtem Verschulden.

Und nun noch ein praktischer Grund. Die Lieferanten könnten, falls ein solcher vertraglicher Ausschluss der Haftpflicht nicht möglich wäre, einfach erklären, wir liefern keine Kraft. Sie sind zur Lieferung keineswegs verpflichtet. Diese Werke haben, wie Herr Prof. Meili betont, in den Städten wirklich vielfach ein Monopol, denn ein zweites Werk kann nicht aufkommen, weil es sich nicht rentieren würde. Die bestehenden Werke haben es also in der Hand, zu bestimmen, was ihnen beliebt.

Die Kommission kommt also zu dem Schlusse, eine stärkere Belastung der Werke sei nicht thunlich und sie beantragt Ihnen die Annahme von Art. 41 in der von ihr vorgeschlagenen Fassung.

Zürcher: Ich beantrage Ihnen Streichung von Alinea 2 und zwar aus folgenden Gründen. Das Alinea macht Vorbehalte gegenüber den Vorschriften von Alinea 1. Ich halte diese Vorbehalte für nicht notwendig.

Wenn nämlich Art. 30 vorbehalten wird, so hat man vergessen, dass hier ein anderes Verhältnis geregelt werden will, als in Art. 30. In Art. 41 wird das Haftpflichtverhältnis, das Verhältnis des Unternehmens zu Dritten, welche durch den Bau und Betrieb geschädigt werden können, geregelt; in Art. 30 handelt es sich darum, wie der Schadenersatz zwischen den Kontrahenten, dem elektrischen Werke und den Abnehmern, zu teilen ist. In Art. 41 ist gesagt, wie weit man gegenüber Dritten, gegenüber denen man durch Reglemente, Publikationen, sowie specielle Vereinbarungen die Haftpflicht ausschliessen will, haftet; Art. 30 sagt lediglich: wenn die Haftpflicht eingetreten ist, so ist der Schaden in dem und dem Verhältnis zu teilen. Der Vorbehalt von Art. 30 ist also nicht nötig.

Sodann der Vorbehalt von Art. 114 des Obligationenrechts. Nach der Ansicht der Kommission soll offenbar dessen erster Teil vorbehalten werden. Der Artikel hat aber auch einen zweiten Teil, der dahin geht, dass der Ausschluss der Haftpflicht auch für leichtes Verschulden unzulässig sei, wenn die Kontrahenten auf ungleicher socialer Basis stehen, wenn also der eine, der vom andern benachteiligt werden will, nicht die Kraft hat, einem derartigen Ansinnen zu widerstreben. Es sind da zwei Fälle angeführt. Erstens das Verhältnis des Angestellten zum Dienstherrn; dieses wird kaum vorkommen, da sich der Abnehmer von Elektricität gegenüber dem Werke nicht in einem solchen Verhältnis befinden wird. Der andere Fall betrifft die obrigkeitlich konzessionierten Gewerbe. Wir müssen doch sagen, dass diese Werke, welche an dritte Abnehmer die elektrische Kraft verteilen, an eine obrigkeitliche Konzession geknüpft sind. Was anderes ist es, als eine Konzession, wenn man einem eidgen. Inspektorat eine Vorlage machen muss und man erst nach deren Genehmigung an die Erstellung des Werkes gehen kann? Ich bedaure eigentlich, dass man den Ausdruck Konzession vermieden hat, man wäre dann vielleicht auch dazu gekommen, sich darüber klar zu werden, ob solche Bewilligungen zum Betriebe eines Elektricitätswerkes auf ewige Dauer verliehen werden sollen. Ich bedaure dies auch nach der Richtung, weil man dabei nur immer von der Expropriation gesprochen hat zu Gunsten der Errichtung von Elektricitätswerken, nicht aber von einer Expropriation des Staates gegenüber den Elektricitätswerken. Wenn Sie nun aber finden sollten, es liege in der That nicht eine Konzession vor und es gehöre dieses Verhältnis zwischen dem Abnehmer der Elektricität und dem Elektricitätswerk nicht unter dieses Kapitel, es sei das Elektricitätswerk nicht ein obrigkeitlich konzessioniertes Gewerbe, so müssen wir doch sagen: die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmten, in Art. 114 des Obligationenrechts, Alinea 2, eine Beschränkung der Vertragsfreiheit aufzustellen, treffen auch hier zu. Die Elektricitätswerke, welche die Wasserkräfte einer ganzen Thalschaft zusammenfassen, geniessen thatsächlich ein Monopol, ähnlich wie wir es seiner Zeit für die privaten Eisenbahngesellschaf-

ten geschaffen haben. Es scheint mir nun ein Widerspruch zu sein, den Art. 114 des Obligationenrechtes nur in seinem ersten Teil zur Anwendung zu bringen, während doch gerade der zweite Teil auf dieses Verhältnis des Elektricitätswerkes zu dem von ihm total abhängigen Abnehmer passt. Wir verleihen ja den Elektricitätswerken durch die Gesetzgebung ein Monopol, wir überbinden ihnen die Aufgabe, welche eigentlich dem Staate obgelegen wäre, die Wasserkräfte nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu verteilen; wir machen die Abnehmer von den Elektricitätswerken abhängig, und auf der andern Seite wollen wir den letztern gegenüber den Abnehmern noch weitere Waffen in die Hand geben!

Wenn Sie das Alinea streichen, was kommt dabei heraus? Einmal haben Sie bestimmt, dass das Elektricitätswerk jedenfalls nicht zu haften hat für die Folgen einer Betriebsstörung; damit ist das Elektricitätswerk schon von vornherein entlastet. Sodann haben Sie an einem andern Orte festgestellt, dass wenn durch eine elektrische Anlage jemand geschädigt werde, der nicht Abnehmer ist, das Elektricitätswerk und der Strombezüger solidarisch haftbar seien und zu gleichen Teilen für den Schaden einzustehen haben. Wenn also jemand, der nicht Abnehmer ist, geschädigt wird, so tritt eine Gesellschaft ein — das Elektricitätswerk und die Abnehmer — welche für den Schaden einzustehen hat, wenn nicht zufällig nachgewiesen werden kann, dass dem einen oder andern Teil ein besonderes Verschulden obliegt. Soll nun, wenn der Abnehmer selber der Geschädigte ist, derselbe alles tragen und diese Solidarität nicht mehr eintreten? Thatsächlich würde er ja auch in diesem Fall nur einen Teil entschädigt bekommen, da der Schaden, wenn er nicht besonders verteilt werden kann, beide träfe. Wenn das Elektricitätswerk von einem Schaden betroffen wird, sollen die Abnehmer mithalten; wenn dagegen der Abnehmer selber der Geschädigte ist, soll die Haftpflicht aufhören! Ich glaube, dass es einfacher ist, wenn Sie dieses Alinea streichen. Die Anwendung des Art. 114 des Obligationenrechts würde zu mannigfaltigen Streitigkeiten Anlass geben; das Verhältnis ist gar nicht so sehr klar.

Wyss: Ich möchte noch einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn Zürcher anbringen. Ich gehe zwar nicht so weit, wie Herr Zürcher und möchte nicht den ganzen letzten Satz der bundesrätlichen Vorlage streichen. Ich gebe zwar gerne zu, dass vom juristischen Standpunkte aus der hier ausgesprochene Vorbehalt nicht nötig ist, sondern dass derselbe schon durch die Aufnahme des Art. 30 überhaupt geschaffen ist. Ich glaube aber, dass Bundesrat und Kommission diesen Vorbehalt hier noch speciell aufgenommen haben mehr aus Bequemlichkeitsrücksichten, damit man beim Lesen des ersten Satzes nicht etwa in Zweifel gerät, ob damit der Art. 30 abrogiert werden solle oder nicht. Es liegt auch kein öffentliches Interesse vor, welches verlangen würde, das der Art. 30 hier nicht bestehen solle. In Art. 30 handelt es sich ja nur um die Haftung verschiedener Unternehmungen unter sich und nicht um das Verhältnis zwischen dem Haftpflichtunternehmer einerseits und dem Strombezüger andrerseits. Ich glaube deshalb, dass es aus diesen Opportunitätsrücksichten — Vermeidung jeden Zweifels — ganz angebracht ist, den Satz: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 30 dieses Gesetzes» stehen zu lassen. Dagegen gehe ich mit Herrn Zürcher einig, dass alles zu streichen sei, was diesem Satz noch beigefügt werden soll, sei es nach dem Antrage des Bundesrates oder nach demjenigen der Kommission. Ich glaube mich kaum zu täuschen, wenn ich von dem Grundsatze ausgehe, dass die ganze Gesetzgebung in dieser Materie — die Schaffung eines Elektricitätsgesetzes mit daran sich knüpfender Haftpflicht — dem Bedürfnis und dem Wunsche entsprungen ist, unserm Publikum möglichst weitgehende Garantien gegen die Gefährdung der elektrischen Anlagen zu bieten. Es ist hieran ein grosser Teil unseres Volkes interessiert, indem diese Anlagen bereits eine Ausdehnung genommen haben, welche ausserordentlich in das Verkehrsleben, ja ich möchte sagen in den gewöhnlichen Strassenverkehr eingreift. Dieser Schutz der Bürgerschaft wird erreicht, einmal durch Aufstellung vorsorglicher Bestimmungen des Bundesrates bezüglich der Erstellung solcher Anlagen und damit in Verbindung durch Schaffung der nötigen Kontrollstellen, sodann in zweiter Linie durch die Ausdehnung der Haftpflicht, wie sie bis jetzt auf andern Gebieten bestanden hat, auf diese elektrischen Unternehmungen nicht nur mit Rücksicht auf ihre eigenen Angestellten, sondern auch mit Rücksicht auf die Stromabnehmer. Dies sind die beiden vornehmsten Mittel zur Herbeiführung möglichst grosser Garantien für das Publikum. Nun glaube ich, praktisch gesprochen wird das zweite Mittel, eine scharfe Handhabung der Haftpflicht, weit mehr wirken als das erste betreffend Ueberwachung der Errichtung dieser Anlagen; denn wenn der Unternehmer weiss, dass er wegen jedem Verschulden zur Rechenschaft gezogen werden kann, so wird er es sich doppelt angelegen sein lassen, die Anlage möglichst rationell und sicher zu erstellen. Giebt man aber dem Unternehmer selbst eine Waffe in die Hand, um die Haftpflicht auszuschliessen oder zu beschränken, so wird er sicher diese Waffe auch zu gebrauchen wissen, und in diesem Falle ist auch mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass die Erstellung der Anlagen weniger vom Gefühl der Gewissenhaftigkeit beherrscht wird, als wenn der Unternehmer weiss, dass er zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Waffe des Ausschlusses der Haftpflicht wird aber durch den Art. 42, sowohl nach Antrag des Bundesrates als demjenigen der Kommission, dem Unternehmer in die Hand gedrückt. Der Zusatz der Kommission und der Hinweis auf Art. 114 des Obligationenrechts dürfte gegenüber den Anmassungen, die von Seiten der Unternehmung zu Tage treten könnten, einen ganz unzureichenden Schutz bilden. Die Abnahme von elektrischer Kraft zu Beleuchtungs-, Arbeits- oder sonstigen Zwecken würde einfach davon abhängig gemacht, dass der betreffende Abnehmer ein gedrucktes Formular unterschreibe, worin vorgesehen ist, dass wenn durch eigenes oder anderweitiges Verschulden des Unternehmers Schaden entstehen sollte, der Unternehmer für denselben nicht aufzukommen habe. Wollte der Abnehmer dieses Formular

nicht unterschreiben, so würde er einfach keine Kraft geliefert bekommen. Nehmen Sie den Zusatz des Bundesrates und der Kommission an, so liefern Sie den Strombezüger vollständig dem Unternehmer der elektrischen Anlage aus und damit vereiteln Sie selbst den vornehmsten Zweck des Gesetzes: Gewährung weitgehendsten Schutzes gegenüber solchen elektrischen Anlagen. Ich glaube auch darauf verweisen zu dürfen, dass der Art. 114 des Obligationenrechtes in den allermeisten Fällen, ich darf wohl sagen in 99 Proz. aller Fälle, nie zur Anwendung gelangen wird. Dieser Artikel ist nämlich ausserordentlich beschränkt. Nach dem Alinea 1 soll der Richter eine Abmachung als ungültig ansehen dürfen, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll. Ein derartiges Abkommen ist im höchsten Grade unsittlich und kann schon aus diesem Grunde nicht geschützt werden. Aber auch das vorherige Ausbedingen des leichten Verschuldens braucht vom Richter nur dann nicht beachtet zu werden, wenn dieses Ausbedingen des Verschuldens stattfand zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, d. h. wenn, wie das Obligationenrecht sich ausdrückt, «der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnis zu dem andern Teile stand oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes kommt.» In den meisten Fällen wird man es nun hier nicht mit den elektrischen Unternehmungen einerseits und ihren Arbeitern andrerseits zu thun haben, die zu der Unternehmung in einem Dienstverhältnis stehen, sondern man wird es zu thun haben einerseits mit der Unternehmung und andrerseits mit dem Stromabnehmer, dem Strombezüger, der selbständig ein Gewerbe betreibt, der selbständig sein Haus beherrschen will, kurz, der die Kraft zu eigenen Zwecken verwendet. Also können Sie schon aus diesem Grunde Art. 114 nicht herbeiziehen, und deshalb ist es Thatsache, dass in den weitaus meisten Fällen der Schutz, den Sie gewähren möchten, nicht besteht. Wenn Sie eine schützende Bestimmung aufstellen wollen, so sollten Sie ihr den Charakter des zwingenden Rechtes geben und nicht im gleichen Atemzuge verbieten, Abänderungen zu treffen und nachher durch vertragliche Vereinbarungen diese Abänderungen doch wieder gestatten. Ich erlaube mir auf ein Beispiel aufmerksam zu machen, dem wir schon oft begegnet sind und das uns zeigt, wie illusorisch schützende Bestimmungen sind, wenn sie nicht zwingenden Charakter haben. Wir haben in Art. 308 des Obligationenrechts die Bestimmung, dass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, welche das Jahresergebnis schmälern, der Pächter berechtigt sein soll, einen verhältnismässigen Nachlass am Pachtzins zu beanspruchen, die altrömische remissio mercedis. Allein weil diese Bestimmung nicht zwingenden Rechtes ist, sondern dem Gutfinden der Parteien untersteht, so kann sich der Eigentümer vorsehen und in den Pachtvertrag eine Bestimmung aufnehmen, dass der Pächter trotzdem einen Nachlass nicht beanspruchen dürfe, und damit der Pächter leichter darauf eingeht, giebt man dem Pächter eine kleine Entschädigung, die darin besteht, dass man ihm die Prämie für die Hagelversicherung zahlt. Aber gegen andere Unglücksfälle giebt es keine Versicherung, wie z. B. gegen Bergstürze. Hier haben Sie eine schützende Bestimmung, die mit der grössten Leichtigkeit umgangen werden kann, weil sie nicht zwingenden Rechtes ist.

Zum Schlusse möchte ich Sie noch auf ein anderes Beispiel aufmerksam machen. Sie haben in Art. 9 des Bundesgesetzes betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb eine Bestimmung, wonach Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, anfechtbar sind. Derartige Verträge sind also schon auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung anfechtbar. Ich kann nun nicht verstehen, dass in diesem Gesetze für die elektrischen Unternehmungen eine privilegierte Stellung geschaffen werden soll und zwar in einer so weitgehenden Weise, dass sich der Unternehmer nicht nur nach dem Eintreffen des Unfalles abfinden, sondern schon bei Abschluss des Abonnements, vor Eintreffen des Unfalles seine Haftpflicht einschränken oder ganz ausschliessen kann. Eine solche Privilegierung lässt sich nicht rechtfertigen. Denn wenn ein anderer Arbeitgeber auch für das leichteste Verschulden haftbar gemacht werden kann, so ist nicht zu verstehen, weshalb man plötzlich den elektrischen Unternehmungen, die sich infolge der unrichtigen Erstellung einer Anlage in genau derselben Lage befinden, gestatten soll, sich von der Haftpflicht zu befreien. Will man wirklich einen Schutz gewähren, so darf man an der Haftpflicht, wie sie bis jetzt aufgestellt worden ist, nicht rütteln. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Zusatz fallen zu lassen.

Präsident: Der erste Absatz ist, weil nicht bestritten, angenommen. Wir stimmen ab über Al. 2.

Abstimmung. — *Votation.*

In eventueller Abstimmung wird beschlossen, die Worte: «gemäss der Bestimmung des Art. 30» beizubehalten.

Ebenfalls in eventueller Abstimmung wird beschlossen, den zweiten Satz des Alinea 2: «und durch abweichende Bestimmungen u. s. w.» zu streichen.

In definitiver Abstimmung wird der Antrag Zürcher, den ganzen Absatz 2 zu streichen, dem Antrag der Kommission vorgezogen.

(En votation éventuelle, la proposition de M. Wyss, de maintenir les mots: «des restrictions à la responsabilité civile, en vertu des dispositions de l'article 30», est adoptée.

En seconde votation éventuelle, on décide de supprimer les mots: «et ensuite de dispositions divergentes etc.».

En votation définitive, la proposition de M. Zürcher, de biffer complètement l'alinéa 2, est préférée à celle de la commission.)

Art. 42.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In diesem Artikel ist gesagt, dass für die Beziehungen zwischen den Besitzern der elektrischen Anlagen und ihren Angestellten und Arbeitern die Bestimmungen der Haftpflichtgesetze in Kraft bleiben. Die Kommission hat den Artikel gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates in zwei Richtungen erweitert. Einmal bezieht sich der Artikel nicht nur auf die Haftpflichtgesetze für den Fabrikbetrieb, sondern auf die Haftpflichtgesetzgebung überhaupt, auch auf die, welche in Zukunft Gültigkeit haben werden, also auf die ganze Haftpflichtgesetzgebung. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer soll das Verhältnis bleiben, wie bis anhin. Wahrscheinlich nur durch einen Irrtum ist im Antrage des Bundesrates nur von den Angestellten die Rede, es muss eben heissen «Angestellte und Arbeiter».

Die ganze Bestimmung dient eher zur Beruhigung der elektrischen Anlagen, indem diese ihren Arbeitern gegenüber nicht zu andern, neuen Bestimmungen gezwungen werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Bundesrat **Zemp**: Ohne diese Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten wäre mir der Satz der Kommission nicht recht verständlich gewesen. Hier haben wir auch eine Haftpflichtgesetzgebung. Ich glaube, es wäre besser, die betr. Gesetze anzuführen; dann weiss man, welche gemeint sind.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Einverstanden! Es kann sich um keine andern Gesetze handeln als um die bestehenden. Es sind dies das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, das Fabrikhaftpflichtgesetz und das Gesetz über die Ausdehnung der Haftpflicht auf Fabrikbetrieb.

Präsident: Ich nehme an, die Kommission wird uns eine definitive Redaktion vorschlagen. Im übrigen ist kein Abänderungsantrag gestellt, der Artikel somit angenommen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 43.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier handelt es sich um eine etwas andere Redaktion. Es ist das eine wichtige Bestimmung, nämlich die, dass auf Hausinstallationen die Haftpflichtbestimmungen keinen Bezug haben. Für diese gelten einfach die Bestimmungen des Obligationenrechts, nach denen nur bei Verschulden, nicht aber bei Zufall gehaftet wird. Diese Vorschrift erscheint der Kommission billig, indem sonst die Haftpflicht zu weit gienge, besonders nachdem Sie vorhin die Einschränkung in Art. 41 zu Gunsten der elektrischen Anlagen gestrichen haben.

Angenommen. — *(Adopté.)*

VI. Expropriation.

Art. 44.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Wir kommen nun zu dem wichtigen Kapitel der Expropriation. Ich beziehe mich dabei der vorgerückten Zeit halber namentlich auf mein einleitendes Referat. Die Kompetenzfrage ist allerdings im Schosse der Kommission neuerdings zur Sprache gebracht worden und es wurde geltend gemacht, dass die Kompetenz des Bundes wenigstens fraglich sei. Wir waren aber in der grossen Mehrheit der Ansicht, dass Art. 64bis der Bundesverfassung die Grundlage gebe. Es bestehen ja bereits Entwürfe über das Sachenrecht und nachdem die Juristen der Expertenkommission einstimmig die Kompetenz bejahen, hatte die Kommission nicht mehr notwendig, diesen Punkt näher zu berühren.

Es ist dann allerdings auch bemerkt worden, dass die Einführung der Expropriation die Souveränität der Kantone beschränke, dass in diesem ganzen Gesetze von den Kantonen gar nicht mehr die Rede sei, dass man nicht einmal mehr die Begutachtung der Kantone in Aussicht genommen habe, was doch bei den Eisenbahnkonzessionen der Fall sei. Allein Ihre Kommission hat sich auch da sagen müssen, dass daran für die Kantone nicht sehr viel gelegen hat.

Wichtiger und bestimmter wäre vielleicht, zu verlangen, dass das öffentliche Wohl vorbehalten würde. Der Bundesrat hat sich über diesen Punkt einlässlich ausgesprochen. Es geht aus der Botschaft hervor, dass er im Sinne hat, allen elektrischen Anlagen das Expropriationsrecht zu erteilen, weil er offenbar der Ansicht ist, dass dieselben dem öffentlichen Wohle dienen. Es ist aber zu bemerken, dass es im Gesetze heisst, der Bundesrat «kann», nicht er «muss». Der Bundesrat kann also in einzelnen Fällen auch keinen Gebrauch von seinem Rechte machen. Aber es ist sehr erfreulich, dass der Bundesrat die Ansicht hat, dass im allgemeinen die elektrischen Anlagen unterstützt werden sollen und man kann sie mit nichts besser unterstützen, als indem man ihnen das Expropriationsrecht giebt. Diese Bestimmung wird die Anlagen mit manch unbequemen dieser Gesetzgebung versöhnen.

Dass es wünschbar ist, das Expropriationsrecht einheitlich zu gestalten, kann ja kaum in Frage gestellt werden, namentlich weil es Anlagen giebt, die sich über mehrere Kantone hinaus erstrecken. Ich hatte im Sinne, auf die ausländische Gesetzgebung zurückzukommen und auseinanderzusetzen, wie die Materie in Frankreich und Italien geregelt ist, d. h. positiv gesetzlich geregelt ist sie nur in Italien, und auch da wird die Expropriation nicht in so ausgedehntem Masse gestattet wie bei uns, indem betr. der Höfe, Gärten u. s. w. Einschränkungen bestehen. In Italien sind durch die Gestattung der

Expropriation die Werke sehr ausgedehnt worden. Interessant ist, dass dort die Werke nicht wie hier die Expropriation namentlich für die Beleuchtung erhielten, sondern hauptsächlich, um Kraft zu schaffen. In Frankreich handelt es sich nur um einen Entwurf, der allerdings in vorzüglicher Weise redigiert ist und auch nähere Bestimmungen über die Expropriation enthält. Das Expropriationsrecht wird hier nicht so allgemein gegeben, wie in unserm Art. 45, sondern es wird mehr specialisiert. Allein Ihre Kommission hat eine allgemeine Fassung vorgezogen. Im übrigen kennt der französische Entwurf auch die Bestimmung des öffentlichen Wohles. Wenn Sie bedenken, dass der Gegenstand noch neu ist, dass in diesem Lande noch verhältnismässig wenige Anlagen bestehen und dass der Staat bis jetzt noch fast nichts gethan hat, so ist der Fortschritt, den Frankreich thun will, ein verhältnismässig grosser.

Unser Entwurf geht am weitesten, weil die Kantone schon vorangegangen sind und weil allgemein der Wunsch besteht, den Gesellschaften entgegenzukommen. Es kann nicht genug betont werden, dass die elektrischen Gesellschaften in der Hauptsache geradezu öffentliche Interessen vertreten. Speziell die öffentliche Beleuchtung muss von jedermann als im öffentlichen Interesse bezeichnet werden.

Das sind die wenigen allgemeinen Bemerkungen, die ich voranschicken wollte.

Was Art. 44 anbelangt, so regelt derselbe das Expropriationsrecht für Schwachstromanlagen. Er bezieht sich auf Art. 12 des Gesetzes und Sie wissen aus der frühern Diskussion, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1889 über die Erstellung von Telephon und Telegraph sozusagen ohne Ausnahme in unsern Entwurf aufgenommen worden sind; in jenem Gesetze ist dem Bunde die Expropriation gestattet. Sie haben dieselbe hier einfach neu aufgenommen. Neben Telephon und Telegraph haben auch andere Schwachstromanlagen das Expropriationsrecht, wenn dieselben die Bedingungen erfüllen, welche in Art. 45 für die Starkstromanlagen näher definiert sind.

Die Kommission beantragt Ihnen Annahme von Art. 44.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 45.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Art. 45 redet davon, für welche Zwecke expropriiert werden kann. Die Fassung ist allgemein gehalten, aber wahrscheinlich gerade deshalb richtiger. Sie rührt von Technikern her und umfasst alles, was in Frage kommt. Natürlich handelt es sich nicht um die Expropriation des Wasserrechts. Das ist eine Frage für sich. Keine weitere Bemerkung.

Schmid (Uri): Ich erlaube mir eine Anfrage an die Kommission. Es scheint mir, dass in Art. 45 statt «gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850» ähnlich wie in Art. 12 gesagt werden sollte: «gemäss den besondern Bestimmungen über das Expropriationsverfahren». Ich kann nicht einsehen, weshalb in Art. 45 andere Termini gebraucht werden sollten als in Art. 12. Ich gewärtige gerne die Auskunft des Herrn Kommissionspräsidenten, der jeden Augenblick darauf zählen kann, als Ehrenbürger der Juristengilde aufgenommen zu werden. (Heiterkeit.)

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In Art. 12 haben wir allerdings die Fassung geändert und eine solche gewählt, welche einfach der betreffenden Gesetzgebung ruft. Wir hielten es für wünschbar, uns nicht mehr auf das Gesetz von 1850, das ja in Revision ist, zu berufen. Als wir aber zum Art. 45 kamen, bei dem es sich um Fälle handelt, die viel häufiger vorkommen werden, so war die Mehrheit der Kommission doch wieder der Ansicht, dass mit einer allgemeinen Berufung auf die einschlägige Bundesgesetzgebung der Bevölkerung doch wieder nicht gedient sei. Diese wisse nicht, welche Gesetze in Kraft seien, es sei doch besser, in einem Paragraphen, der so häufig werde angesehen werden müssen, das Gesetz genau zu nennen. Wird das Gesetz von 1850 geändert, so wird in den Uebergangsbestimmungen eine Vorschrift aufgenommen werden müssen, welche diesen Artikel derogiert. Ich gebe dem Herrn Vorredner zu, dass es nicht ganz konsequent ist, in Art. 12 eine andere Fassung zu wählen als in Art. 45; allein wenn ich zwischen beiden Fassungen zu wählen hätte, so würde ich derjenigen den Vorzug geben, welche das gegenwärtig gültige Gesetz nennt. Mit so allgemeinen Bestimmungen, wie in Art. 12, ist dem Publikum nicht gedient, weil es nicht weiss, welches die neueste Gesetzgebung ist. Beharrt Herr Schmid auf einer Aenderung, so möchte ich vorschlagen, den Art. 12 zu ändern und dort das betreffende Gesetz zu nennen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Herr Schmid hat keinen positiven Antrag gestellt. Der Art. 45 ist somit angenommen, wie er lautet. Was den Art. 45bis betrifft, so wird derselbe am zweckmässigsten in Verbindung mit dem an die Kommission zurückgewiesenen Art. 15 behandelt. Ich schlage Ihnen also vor, den Art. 45bis später zu behandeln.

Zustimmung. — *(Adhésion.)*

Art. 46.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel ist die einfache Ausführung der Bestimmung in Art. 45. Seite 33 und 34 der Botschaft ist näher ausgeführt, was unter den Leitungen und Transformationsstationen und ihren Zubehörden alles zu verstehen sei. Ich halte es nicht für nötig, die Sache zu wiederholen, da es sich um technische Details

handelt. Die Techniker sind mit der vorliegenden Fassung einverstanden.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 47.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel behandelt mehrere Verhältnisse.

Zum ersten Lemma beantragte der Eisenbahnerverband, den Art. 9 des bundesrätlichen Antrages anzunehmen, den wir aber bekanntlich abgeändert haben. In Art. 9 war vom Bundesrate vorgeschlagen, dass der Bund berechtigt sei, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen. Es war dann eine längere Beschreibung dabei, was für die Sicherheit notwendig sei. Wir haben aber jenen Art. 9 erheblich abgekürzt und er lautet jetzt nur: «Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung von Bahneigentum geschehen kann.»

Hier glaubt die Kommission an der Fassung des Art. 47, Lemma 1 festhalten zu können; es ist dasselbe nicht mehr so weitläufig als Art. 9, Lemma 1; es ist klar und materiell hat der Eisenbahnerverband auch keine Klage dagegen erhoben. Die Differenz ist, wie gesagt, eine rein formelle.

Das zweite Lemma nun ist wichtiger. Es wird hier auch gegenüber einem Kanton oder einer Gemeinde, dem öffentlichen Eigentum gestattet, zu expropriieren, d. h. zur Mitbenutzung, nicht vollständig. Es handelt sich hauptsächlich nur um die Erstellung von Stangen. Es ist von einem Vertreter eines grösseren Kantons, der in Sachen Erfahrung hat, die Frage gestellt worden, ob diese Bestimmung die Erhebung von Gebühren ausschliesse, welche die Kantone jetzt beziehen. Es giebt Kantone, z. B. Zürich, welche für das Stellen der Telegraphen- und Telephonstangen für Starkstromanlagen vielfach nichts erhoben haben, sondern nur eine jährliche Gebühr verlangen. In der Kommission ist man der Ansicht, diese Frage dahin zu beantworten, dass im allgemeinen eigentliche Gebührentarife für die öffentlichen Strassen nicht aufgestellt werden sollen, dass aber diese Frage bei der Expropriation vom Richter gelöst werden solle und in die Entschädigung inbegriffen sein müsse. Nach Art. 49 kann durch eine Totalentschädigung oder durch jährliche Leistungen entschädigt werden, und es ist Sache des Richters, zu entscheiden, ob hier vielleicht eine jährliche Leistung festgestellt werden dürfe oder aber dass überhaupt keine Gebühren mehr erhoben werden sollen. Die Kommission war in ihrer grossen Mehrheit der Meinung, es sollte, wenn möglich, Gebühren nicht gerufen werden; denn es hätte vielleicht zur Folge, dass Kantone, die bis jetzt nicht einmal daran gedacht, nun eine Art Steuer einführen würden, was nicht wünschbar wäre. Andrerseits soll die Berechtigung eines Kantons, dafür eine Entschädigung zu verlangen, nicht bestritten werden.

Das dritte Lemma behandelt ebenfalls wieder das Territorium von Kantonen und Gemeinden. Sie werden zugeben müssen, dass dieser Satz eine sehr weitgehende Bestimmung zu Gunsten der Gemeinden und Kantone enthält. — Es muss also eine Gemeinde — es wird sich mehr um diese als um die Kantone handeln — dem betreffenden Geschäft den Boden nicht geben; es kann das Recht der Mitbenützung nur mit Einwilligung des betreffenden Kantons bezw. Gemeinde erworben werden. Es ist dies namentlich deshalb aufgenommen worden, weil es sehr viele Gemeinden giebt, die mit grossen Opfern solche Elektricitätswerke errichtet haben, namentlich für Lichtanlagen; es könnte diesen Gemeinden wohl nicht passen, wenn Dritte kämen und auf ihrem Territorium eine Konkurrenz eröffnen würden. Andrerseits muss gesagt werden, dass diese Bestimmung etwas weit geht. Sie geht nämlich nach der Botschaft so weit, dass es sich eben nicht nur um die Anbringung von Stangen handelt, sondern um die Verteilung der Energie, denn thatsächlich kann man, ohne dass man Stangen aufstellen darf, auch keine Energie verteilen. Ihre Kommission hat auch diese Fassung geprüft, musste sich aber sagen, es sei wünschbar, dass hier die Gemeinden und Kantone ein Vorrecht geniessen, dass ohne ihre Einwilligung ihr Boden nicht benutzt werden kann.

Im vierten Lemma ist noch speciell gesagt, dass, wenn öffentliches Areal benutzt wird, es immerhin nur in der Weise geschehen soll, dass das Areal, welches noch andern Zwecken dient, diesen andern Zwecken doch dienen kann. Das wird fast allenthalben der Fall sein, wo eine Gemeinde sich nicht dagegen auflehnt, dass ein Konkurrenzgeschäft in ihrer Nähe platzgreift, denn in den meisten Fällen handelt es sich um Aufstellung von Stangen auf Strassen und Plätzen und dieses wird geschehen können, ohne der anderweitigen Verwendung der Strassen und Plätze nicht gerecht zu werden. Es mag sein, dass an einzelnen Orten, wo die Strassen zu enge sind, diese Aufstellung von Stangen grosse Hemmnisse zur Folge hätte; aber in diesen Fällen schützt dieser Paragraph, wonach die Gemeinde dies auch verweigern kann, wenn das Areal dem Zweck nicht mehr dienen kann, dem es gewidmet ist.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 48.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Das Lemma 1 dieses Artikels ist ganz gegeben und ich will mich darüber nicht aussprechen. In Lemma 2 wird das Expropriationsrecht ziemlich eingeschränkt. Einmal ist dasselbe nur zu bewilligen, wenn gegen ein betreffendes Begehren innert 30 Tagen keine Einsprache erfolgt — dies prinzipiell — und im Falle eines Einspruches nur dann, «wenn eine Aenderung des Tracés ohne erhebliche technische Inkonvenienzen oder unverhältnismässige Mehrkosten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht möglich ist». Es schützt offenbar die Bevölkerung vor Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes, ich möchte sagen, in mutwilliger Weise, wenn wirklich das Expropriationsrecht nur gegeben wird, sofern der Beweis der Notwendigkeit hiefür vorhanden ist. Ihre Kommission begrüsst es, dass

diese Bedingungen aufgenommen worden sind, indem doch auch an die Erteilung des Expropriationsrechtes gewisse Bedingungen geknüpft werden müssen. Dieses Recht darf nicht zu leicht erteilt werden; es soll der Beweis geleistet werden, dass ein Bedürfnis, die Expropriation gerade an dieser Stelle zu verlangen, vorhanden ist.

Schmid (Uri): Es will mir doch scheinen, dass dieses vollständige Ignorieren der kantonalen Behörden etwas weitgehend sei. Ich kann mir nicht erklären, weshalb diese Ausnahme hier gemacht werden will; wenn man mich überzeugt, dass wesentliche Inkonvenienzen sich ergeben, meinem Antrage zu folgen, so kann ich mich schliesslich dazu herbeilassen, auf ihn zu verzichten. Ich habe schon, ich möchte sagen, mit schwerem Herzen die etwas schwache konstitutionelle Grundlage dieses Gesetzes hingenommen — ich kann nämlich meinerseits nicht zugeben, dass die Berufung auf Art. 64 der Bundesverfassung eigentlich genügend wäre —, ich habe es aber gethan, weil ich mich der Ansicht nicht verschliessen konnte, dass es sich hier wirklich um eine absolut notwendige gesetzgeberische Arbeit handelt, und ich mir ferner sagte, dass es nicht angezeigt sein würde, die ganze Sache auf Jahre hinauszuschieben in Gewärtigung, ob diese wichtige Materie im Sachenrecht ihre Regelung finden werde.

Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, im zweiten Alinea des Art. 48 folgende Einschaltung vorzunehmen: «Das Expropriationsrecht ist vom Bundesrate nach Einholung einer Vernehmlassung der Kantonsregierung nur zu bewilligen» u. s. w. Das scheint mir doch das Minimum dessen zu sein, was eine kantonale Regierung fordern muss, und ich bin nun wirklich sehr begierig zu vernehmen, was das hochverehrte Standeshaupt unseres lieben Nachbarkantons Glarus zu diesem Vorschlage sagen wird (Heiterkeit). Ich habe eine stille Hoffnung, dass es mir vielleicht gelungen ist, in einer gewissen Richtung einen kleinen Gewissensskrupel hervorzurufen, und ich bin sehr befriedigt, wenn wenigstens eine etwelche Gewissenserforschung von der Mehrheit der Kommission auf diesem Gebiete vorgenommen wird.

Ich beantrage Ihnen also diese Einschaltung und füge bei: ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass damit der Sache selbst absolut keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Man wird mir antworten: es erfolgt ja eine Publikation, die Kantonsregierung hat die Augen auch offen zu behalten und wenn sie sich zu einem Einspruch veranlasst glaubt, so mag sie innert 30 Tagen ihre Rechte wahren. Man kann das sagen, aber es will mir doch scheinen, dass gegenüber einer Kantonsregierung gewisse Rücksichten genommen werden dürften, auf die vielleicht der einzelne Bürger keinen Anspruch zu erheben hat.

Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag zur Berücksichtigung bestens empfehlen.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Der Landammann von Glarus hat in der That Freude, wenn er wirkliche Kompetenzen ausüben kann, wenn man die Hoheit der Kantone aufrecht erhalten will. Aber gerade in dieser Stellung liegt mir nicht viel an solchen Kompetenzen, wie Einholung eines Berichtes der Kantonsregierung, mit welchem der Bundesrat macht, was er will, auf den er keine Rücksicht zu nehmen braucht; wir haben ja Beispiele aus alter, neuerer und neuester Zeit, dass man nach Einholung solcher Gutachten oben seine Wege geht. Ich glaube deshalb, es kann den Kantonsregierungen ziemlich gleichgültig sein, ob sie hier ein Gutachten zu machen haben oder nicht. Sie dürfen nicht vergessen, die Sache ist grossenteils technischer Natur und da hat der Bundesrat seine Organe. Die Verhältnisse müssen generell und nach einheitlichen Grundsätzen festgestellt werden. Es ist nicht so ganz dasselbe, wie bei der Anfrage der Kantonsregierung bei einer Eisenbahnkonzession; dort kann man wirklich sagen: man muss die betreffende Gegend, die es angeht, angehört haben. Bei der Frage des Expropriationsrechtes für elektrische Anlagen sind die thatsächlichen Verhältnisse überall die gleichen. Dann kommt erst das Detail; wo die Verhältnisse ungleich sind, muss der Expropriationskommissär würdigen. Aber das Expropriationsrecht an sich wird in der ganzen Schweiz erteilt werden müssen, und es sind die Verhältnisse sehr oft die gleichen. Ich halte deshalb dafür, die Einholung des Gutachtens der Kantonsregierung habe deswegen namentlich wenig Wert, weil die Kantonsregierungen fast nichts anderes berichten können, als: ja, gebt das Expropriationsrecht. Sie selbst haben es ja bis anhin schon gegeben und es werden sehr wenige Fälle vorkommen, wo eine Regierung finden wird, dass man das Expropriationsrecht nicht erteilen könne und in einem solchen Falle wird sie Gelegenheit haben, an den Bundesrat zu gelangen, ohne dass speciell im Gesetz eine solche Bestimmung aufgenommen wird. Also nicht, weil mir die Sache an sich unsympathisch ist, sondern weil ich glaube, dass in diesem Falle der Berichterstattung der Kantonsregierung wenig Bedeutung zukomme, möchte ich ihr diese Arbeit lieber ersparen.

Iselin: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten grösstenteils einverstanden, möchte aber trotzdem den Zusatz des Herrn Schmid angenommen wissen und zwar aus dem ganz speciellen Grunde, weil ein Kanton in den Fall kommen kann, Nichterteilung der Konzession zu beantragen, weil er das betreffende Werk selber ausführen will oder die und die Gemeinde das Werk ausführen möchte, um für ihre Bedürfnisse Kraft zu bekommen. Für diesen Fall vermisse ich eine Bestimmung, dass der Kanton, resp. die Gemeinde den Vorzug haben solle, und um der Kantonsregierung Gelegenheit zu geben, eine solche Absicht geltend zu machen, dürfte es nicht überflüssig sein, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wie sie von Herrn Schmid beantragt worden ist.

Bundesrat **Zemp**: Ich möchte mich dem soeben Gesagten auch anschliessen. Eine Vernehmlassung der Kantonsregierung kann nur nützlich sein. Eine Verzögerung des Geschäftes wird dadurch nicht eintreten, denn die Fristen sind ja überaus kurz bemessen. Es kann auch für die Unternehmung selbst von Nutzen sein, wenn sich die Kantonsregierung über dasselbe ausspricht. Und in einem Punkt, meine Herren, hat die Kantonsregierung ein Verfügungsrecht, in einem Punkt, der mit der Erstellung des Elektricitätswerkes sehr nahe zusammenhängt. Sie haben bestimmt, dass die Wasserrechtsfragen, also der Wasserbau, um hernach die Wassermenge für die elektrische Anlage benützen zu können, nicht in den Bereich dieses Gesetzes falle; wir legiferieren darüber nicht, sondern in dieser Beziehung macht die kantonale Gesetzgebung Regel. Wir haben daher zu den kantonalen Einrichtungen eine gewisse Beziehung zu nehmen, und in dieser Hinsicht kann es auch für die Unternehmung ganz nützlich sein, wenn die Kantonsregierung in Bezug auf das projektierte Tracé Aenderungen vorschlägt oder gewisse Verhältnisse in den Gemeinden namhaft macht, welche das Elektricitätswerk vielleicht nicht kennt. Alle solchen Verhältnisse können zur Sprache gebracht werden, allerdings nicht in dem Sinne, dass die Kantonsregierung darüber entscheidet, sondern auf dem Wege der Vernehmlassung ihren Befund darüber abgiebt, worauf dann der Bundesrat, nach Prüfung der Sache, entscheiden wird. Es besteht ja ein ähnliches Verhältnis in Bezug auf den Eisenbahnbau, nur ist es dort etwas schärfer reguliert; die Vernehmlassung der Kantonsregierung m u s s erfolgen etc. etc. Ich erblicke also keinen Schaden für die Gesetzesvorlage, wenn Sie das Amendement des Herrn Schmid annehmen, wohl aber verspreche ich mir davon noch einen gewissen Nutzen.

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Schmid wird mit Mehrheit gegen 9 Stimmen angenommen.

(A la majorité contre 9 voix, la proposition de M. Schmid est adoptée.)

Art. 49.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Die Alinea 1, 2 und 3 dieses Artikels geben wahrscheinlich zu keiner Diskussion Anlass. In Lemma 1 handelt es sich um die Feststellung, dass nicht nur das Eigentum erworben werden kann, sondern auch die Bestellung einer Servitut, eine Bestimmung, die wahrscheinlich in den Gesetzen aller Kantone und auch im eidgen. Expropriationsgesetz vorhanden ist. Ebenso die in Lemma 2 enthaltene Bestimmung, dass die Entschädigung in einer Kapitalabfindung oder in jährlichen Leistungen erfolgen könne. Es ist dies sehr wünschbar, namentlich für grössere Kapitalbeträge. Expropriationskommission oder Gericht werden entscheiden, in welcher Form die Abfindung zu erfolgen habe. Auch die Bestimmung in Lemma 3 ist nicht neu, sondern schon gegenwärtig in den meisten Expropriationsgesetzen enthalten. Neu ist hingegen der von Ihrer Kommission vorgeschlagene Zusatz: «Falls nach Erstellung von elektrischen Anlagen die Aenderung einer Anlage durch die Umstände geboten erscheint, so kann auf Verlangen des Exproprianten oder des Expropriaten ein neues Expropriationsverfahren bewilligt und durchgeführt werden.»

Es ist dies eine Bestimmung von ziemlich weittragender Bedeutung, die aber der Kommission durchaus notwendig erscheint und von welcher sehr oft wird Gebrauch gemacht werden müssen. Einesteils sind die elektrischen Anlagen sehr oft im Falle, ein Tracé ändern und andere Bedingungen aufstellen zu müssen, wie wir aus unseren Städten wissen, wo ja fast jeden Monat Aenderungen vorkommen. Andernteils ist die Bestimmung auch wünschbar mit Rücksicht auf den Expropriierten, indem derselbe durch andere Benutzung des Terrains in den Fall kommen kann, zu verlangen, dass eine Aenderung stattfinde.

Es hat die schon erwähnte Persönlichkeit aus dem Kanton Zürich, welcher in Sachen ein kompetentes Urteil zusteht, betr. den Art. 49 das Bedenken geäussert, es sollte verlangt werden, dass bei anderweitiger Benutzung des belasteten Landes (Ueberbauung eines bisher landwirtschaftlich bebauten Grundstückes) der bisher Berechtigte verpflichtet wird, die Anlagen auf seine Kosten ganz zu beseitigen oder zu verlegen gegen Rückvergütung der seinerzeit bezahlten Entschädigung oder eines Teils derselben. Es steht dies im Zusammenhang mit der einschlägigen Expropriationsrechtsgesetzgebung des Kantons Zürich. Die Kommission hat diesen Einwand geprüft, findet aber, es sei demselben durch den von uns vorgeschlagenen Nachsatz vollständig Rechnung getragen. In einem solchen Falle kann ja von beiden Teilen eine Revision, d. h. die Durchführung eines neuen Expropriationsverfahrens verlangt werden, welchem Begehren auch entsprochen werden wird. Wir glauben, es sollte hier nicht mehr detailliert werden. Bekanntlich sind die Expropriationsverfahren in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Es finden sich darüber interessante Auseinandersetzungen in der neuen Zeitschrift über die Rechtsgesetzgebung der Kantone. Es berührt nun der erwähnte zürcherische Vorschlag auch dieses Detail; ich glaube aber, man sollte darauf nicht eintreten, sondern es genügt die von uns vorgeschlagene Bestimmung. Die Kommission glaubt, damit diejenige Lösung gefunden zu haben, welche man hier mit Recht verlangen kann.

M. **de Meuron**: Ce n'est pas sur le nouveau principe introduit par la commission à l'alinéa 4 que j'ai à présenter une observation, c'est au sujet de l'alinéa 3, conçu en ces termes:

«Cette indemnité pourra comprendre, avec l'assentiment des deux parties, la réparation du dommage causé aux cultures . . .»

Ces mots «avec l'assentiment des deux parties» ont l'air d'un véritable non-sens. On dirait presque qu'en matière d'expropriation, il faut ici le consentement de la partie expropriante pour réparer un dommage. Ce n'est pas ce que l'article a voulu dire. Si nous consultons le message du conseil fédéral, on voit que l'article distingue entre le dommage immédiat qui résulte de l'expropriation, soit de la propriété, soit des droits de servitude, et le dommage à futur qui résulte des réparations à apporter nécessairement aux installations électriques. Le dommage immédiat fait l'objet d'un prononcé immédiat de la commission d'estimation. Quant aux dommages qui se produiront les années suivantes, deux alternatives se présentent au choix de l'intéressé: ou bien le règlement de l'affaire se fera immédiatement par la commission d'estimation, ou bien plus tard. Si les deux parties sont d'accord, elles s'en remettront d'emblée à la commission d'estimation pour l'estimation d'un dommage, même futur; la commission accordera soit une rente soit un capital; mais si les deux parties ne sont pas d'accord, parce que ce serait peut-être très difficile d'apprécier un dommage futur, alors on renvoie la chose et la commission ne se prononce pas! Mais il faudrait dire expressément dans ce second cas qu'on réserve les droits aussi bien de l'expropriant que de l'exproprié, autrement il semblerait qu'on n'eût plus le droit de rien réclamer pour un dommage qui surviendrait plus tard.

C'est pourquoi, reprenant les propres termes du message du conseil fédéral, je voudrais, à la fin du 3e alinéa, ajouter les mots: «S'il n'est intervenu entre les parties aucun arrangement à ce sujet, les demandes d'indemnité qui se produiraient au cours de l'exploitation seront réglées en cas de contestation suivant la procédure ordinaire.»

On peut discuter si elles doivent retourner devant la commission d'estimation, si elles doivent faire l'objet de réclamations par la procédure ordinaire. Je recommande quant à moi la procédure ordinaire que le conseil fédéral propose, elle serait plus simple et moins coûteuse; ensorte que par voie d'une simple réclamation suivant la procédure ordinaire on pourrait se dédommager dans certains cas, celui par exemple de réparations nécessaires; on ne peut pas contester à l'expropriant le droit d'en faire chaque année ou de temps à autre; cela constitue un nouvel élément de dommage dont il convient de tenir compte pour indemniser le propriétaire.

Les alinéas 1 et 2 règleraient tout ce qui concerne le dommage immédiat et l'alinéa 3 tout ce qui concerne le dommage futur.

Le nouvel alinéa proposé par la commission vise un autre cas, celui où l'expropriant ou l'exproprié demande une modification de l'installation dans son ensemble ou l'une de ses parties, pour installer l'entreprise d'une façon moins onéreuse pour l'une ou l'autre partie. Cet alinéa me paraît justifié.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, die Kommission kann sich mit diesem Antrage einverstanden erklären.

Bundesrat **Zemp**: Ich möchte an den Herrn Antragsteller noch eine Anfrage richten. Ich verstehe die Sache so: wenn die Parteien einverstanden sind, dass die Schätzungskommission von Anfang an auch künftigen Kulturschaden in die Schatzung einbeziehe, so bleibt es bei diesem Urteil. Können aber die Parteien sich darüber nicht verständigen, dass das Schätzungsurteil auch sofort mit Bezug auf künftige Schädigungen erlassen werde, so soll es beim ordentlichen Prozessverfahren sein Bewenden haben. Ist der Antrag des Herrn de Meuron so verstanden, so finde ich, es enthalte derselbe eine richtige, ja sogar eine notwendige Ergänzung.

Präsident: Der Antrag des Herrn de Meuron lautet: «Wenn diese Zustimmung nicht vorliegt, so werden die Entschädigungsansprüche, welche sich im Verlaufe des Betriebes ergeben sollten, im Bestreitungsfalle nach dem ordentlichen Prozessverfahren erledigt.» Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit diesem Zusatze einverstanden. — Es ist dies der Fall und der Art. 49 damit erledigt.

Art. 50

Schubiger: Hier wird bestimmt, dass das im Bundesgesetze von 1850 vorgeschriebene Expropriationsverfahren auch in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen platzgreife, unter Vorbehalt der in den Art. 51 bis und mit 54 festgesetzten Ausnahmen. Wer jemals mit diesem Verfahren zu thun hatte, weiss, dass dasselbe ein sehr weitläufiges, umständliches und kostspieliges ist. Das Gesetz von 1850 war ja ursprünglich nur für grössere Werke und Unternehmungen bestimmt, insbesondere die Eisenbahnbauten. Ich glaube nun, dass die ausnahmslose Anwendung dieses Verfahrens für die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Fälle zu grossen Inkonvenienzen führen müsste. Dieses Verfahren sieht in allen Fällen die öffentliche Publikation und Auflage des betreffenden Projektes vor. Sodann einen Entscheid des Bundesrates darüber, ob die Expropriation zulässig sei oder nicht. Wird sie bewilligt, so werden drei Schätzer und sechs Ersatzmänner ernannt und zwar je einer, bew. je drei von dem Bundesrate, dem Bundesgerichte und der betreffenden Kantonsregierung. Dann reisen die oft sehr entfernt wohnenden Schätzer an die betreffende Stelle zum Augenschein. Am ersten Tag werden etwa am Abend die Akten studiert und am zweiten Tag findet dann der Augenschein und die Anhörung der Vorträge der Parteien oder ihrer Anwälte statt. Sehr oft kommt es vor, dass der Entscheid nicht am betreffenden Tage selbst gefällt wird, sondern dass die Herren später sich wieder zusammenfinden, um den Entscheid zu treffen oder wenigstens um das Protokoll zu genehmigen. Dieser Entscheid kann sodann ans Bundesgericht weitergezogen werden, und um diesem Verfahren noch die Krone aufzusetzen, schlägt die Kommission in Art. 54 vor, dass der

Rekurs ans Bundesgericht in allen Fällen, also auch bei den geringfügigsten Expropriationen, zulässig sei.

Nun müssen wir uns vergegenwärtigen, dass die Expropriation für die Stark- und Schwachstromleitungen oft sehr untergeordnete Objekte betreffen wird. Es kann allerdings vorkommen, dass dieselbe auf die Erstellung einer Transformatorenstation oder anderer Objekte von grösserer Bedeutung Anwendung finden muss. Allein in den allermeisten Fällen wird es sich darum handeln, ob auf dem Grundstücke des A, des B und des C eine oder mehrere Leitungsstangen für eine Starkstromleitung aufgestellt werden dürfen oder ob für eine Schwachstromleitung, z. B. zum Zwecke der elektrischen Beleuchtung einer Ortschaft, an einem Hause ein Isolator angebracht werden dürfe. Also einerseits Objekte von sehr geringer Bedeutung und anderseits eine grössere Anzahl von Expropriaten, die alle dieses kostspielige und umständliche Verfahren mitmachen müssen.

Ich glaube, es bedürfe keiner weitern Ausführung, dass hierin wirklich mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Fälle, die in Betracht kommen können, ein grosser Uebelstand liege. Es scheint mir deshalb, dass hier Abhülfe getroffen werden sollte. Ich bin nun allerdings nicht im Falle, einen bestimmten Vorschlag zu machen — es ist dies auch schwierig — aber es scheint mir, dass die Kommission sich dem Auftrage unterziehen sollte, zu prüfen, ob nicht wenigstens in Fällen von geringerer Bedeutung ein ausnahmsweises Verfahren platzgreifen könnte. Ich stelle mir vor, dass dies auf verschiedenem Wege möglich wäre. Es ist denkbar, dass in diesem Gesetze selbst für Expropriationen von geringem Werte ein Ausnahmeverfahren statuiert würde. Sollte dieses Auskunftsmittel nicht belieben, so könnte man zu einem andern greifen, indem man den Parteien gestatten würde, in beidseitigem Einverständnisse das kantonale Expropriationsverfahren anzuwenden, das überall viel einfacher und mehr für kleinere Verhältnisse zugeschnitten ist. Es wäre auch noch der Weg denkbar, dass der Bundesrat bei der Bewilligung der Expropriation zu bestimmen hätte, ob das eidgenössische oder das kantonale Verfahren platzzugreifen habe, mit Rücksicht auf die besonderen Verumständungen des Falles. Wir haben eine Analogie auf strafrechtlichem Gebiete; für gewisse Delikte, welche das Bundesstrafrecht betreffen, bestimmt der Bundesrat, dass dieselben von den kantonalen Behörden nach kantonalem Verfahren entschieden werden sollen. Es scheint mir, dass auch hier so etwas Aehnliches geschehen könnte. Endlich wäre vielleicht der Ausweg möglich, dass in diesem Gesetze selbst das kantonale Verfahren für gewisse Objekte als zulässig bezeichnet oder vorgeschrieben würde, z. B., wenn es sich bloss darum handelt, einen Draht über ein Grundstück zu ziehen oder Stangen zu stellen oder Isolatoren anzubringen etc. Ich möchte die Kommission bitten, diese wichtige Frage nochmals zu untersuchen und ihr zu bedenken geben, dass, wenn wirklich die Anwendung des sehr komplizierten eidg. Expropriationsverfahrens für alle Fälle vorgeschrieben wird, es den Parteien in sehr vielen Fällen einfach unmöglich wird, Recht zu finden oder zu suchen, denn die Kosten werden den Wert des Expropriationsobjektes um das Zehn- und Mehrfache überschreiten, und es wird dann derjenige Recht behalten, der die grösste Unverschämtheit an den Tag legt. Ich möchte im Interesse von Recht und Billigkeit und auch im Interesse der Unternehmungen die Kommission bitten, die aufgeworfene Frage nochmals zu prüfen.

Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Art. 50 an die Kommission zurückzuweisen, damit dieselbe untersuche, ob und wie ein einfacheres und weniger kostspieliges Verfahren, wenigstens für Fälle von untergeordneter Bedeutung zu ermöglichen sei.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Bundesrat **Zemp**: Die Thatsache, dass unser gegenwärtiges Expropriationsverfahren weitläufig und kostspielig sei, hat sich durch die Erfahrung bestätigt. Gleichwohl könnte ich nicht dazu stimmen, diesen Artikel, handelnd über das Expropriationsverfahren bei elektrischen Anlagen, an die Kommission oder an wen immer zurückzuweisen. Ich bemerke in dieser Beziehung folgendes: Die Ueberlassung der Rechtsprechung in diesen Fällen an die kantonalen Gerichte zur Erledigung nach kantonalem Expropriationsverfahren wäre eine unzureichende Hülfe, denn es giebt Kantone, die überhaupt kein Expropriationsgesetz haben. Dort müsste also immerhin subsidiär mit einer bundesgesetzlichen Aushülfe nachgeholfen werden. Dagegen wurde sehr richtig bemerkt, dass für viele Bagatellsachen, und solche giebt es ohne Zweifel in grosser Zahl, das gegenwärtige Verfahren einen viel zu grossen Apparat darstelle. Man sollte darnach trachten, in Bagatellsachen eine rasche Entscheidung herbeizuführen, vielleicht dadurch, dass man einen Einzelrichter die Entscheidung treffen lässt. Dies alles muss noch erwogen werden, aber nicht in dem Sinne, dass wir jetzt die Beratung des Gesetzes unterbrechen, sondern auf einen frühern Beschluss des Nationalrates Bezug nehmen. Sie haben den Bundesrat eingeladen, auf eine Revision des Expropriationsgesetzes Bedacht zu nehmen, und Sie erwarten hierüber Bericht und Antrag. Dannzumal wird es sich dann darum handeln, alle diese Verhältnisse zu würdigen und in dem neuen Verfahren den richtigen Ausdruck zu finden. Nun kann ich mitteilen, dass der Bundesrat nicht zögerte, diesen Auftrag an die Hand zu nehmen. Das Justizdepartement hat sich sofort an das Studium dieser Vorlage gemacht, und meines Wissens wurde zunächst ein Gutachten des Bundesgerichtes anbegehrt, das aber zur Stunde noch nicht eingelangt ist. Aber das Justizdepartement hat den Willen, die Vorlage ohne Verzug auszuarbeiten. Wir werden also hoffentlich schon binnen kurzer Frist zu einem neuen Expropriationsgesetz kommen, und dann wollen wir dafür sorgen, dass die heute hier namhaft gemachten Ideen auch beachtet werden. Ich möchte es daher vorläufig beim gegenwärtigen Expropriationsgesetz, mit der nicht unerheblichen Einschränkung in Art. 54, bewenden lassen.

Fehr: Die Ausführungen des Herrn Schubiger sind gewiss in manchen Beziehungen durchaus begründet, allein ich will mitteilen, dass bereits in der Kommission über diese Angelegenheit gründlich gesprochen wurde, und es hatte in der Sitzung vom letzten November Herr Kollega Schobinger den Antrag gestellt: «Für elektrische Starkstromanlagen, welche sich auf das Gebiet eines Kantons beschränken, gilt das betreffende kantonale Expropriationsrecht. Nur für solche elektrische Starkstromanlagen, welche sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Kantone erstrecken, kann der Bundesrat das Recht der Expropriation gemäss den nachfolgenden Vorschriften gewähren, sofern das öffentliche Interesse dies erfordern sollte.» Die Kommission fand, dass darauf nicht eingetreten werden könne aus Gründen, welche ich hier nicht näher auseinandersetzen möchte. Aber zu den Momenten, die Herr Bundesrat Zemp angeführt hat, möchte ich nur noch hinzufügen, dass in manchen Fällen der Erstellung eines Elektricitätswerkes die Anwendung des Expropriationsrechtes gar nicht nötig sein wird. Man kommt gegenwärtig im allgemeinen auch durch, ohne dass das Expropriationsrecht von Bundeswegen eingeräumt wird. Sodann ist das Verfahren in Bezug auf die Schätzungskommission nicht so schwierig, denn in Art. 54 ist ausdrücklich gesagt, es sei eine ständige kantonale Schätzungskommission zu ernennen, welche im Kanton wohnt, sich jeweilen auf Ort und Stelle begiebt und die betreffenden Punkte so rasch als möglich erledigen wird. Und was den Weiterzug ans Bundesgericht betrifft, so stösst es allerdings, wenn man sagt, es können Kleinigkeiten ans Bundesgericht gezogen werden. Allein der Weiterzug wird nur in einer kleinen Anzahl von Fällen eintreten, und noch seltener wird es sein, dass dabei nur einzelne unbedeutende Forderungen in Frage kommen.

Abstimmung. — *Votation.*

Die Ordnungsmotion des Herrn Schubiger bleibt in Minderheit.

(La motion d'ordre de M. Schubiger est rejetée.)

Art 51.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier liegt ein neuer Antrag der Kommission vor. Lemma 1 würde lauten: «Gleichzeitig mit der Planvorlage an das Starkstrominspektorat zu Handen des Bundesrates hat die Planauflage in den Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Interessenten zu erfolgen.» Es ist dies eine Massregel, welche nicht zu beanstanden ist. Hierzu hat nun Herr Kollega Iselin folgenden Zusatzantrag gestellt — Sie finden ihn in den diesen Morgen ausgeteilten Anträgen der Kommission —: «Letztere sind durch persönliche Zustellungen von Expropriationsbegehren und von der Planauflage in Kenntnis zu setzen». Nach den Erfahrungen des Herrn Iselin im Kanton Basel-Stadt ist es sehr wünschbar, dass eine solche Bestimmung aufgenommen werde. Die Frage wurde in unserer Kommission besprochen und von Seite mehrerer Mitglieder wurde die gleiche Aeusserung gethan, es sei sehr wünschbar, dass die Interessenten durch persönliche Zustellungen vom Expropriationsbegehren und von der Planauflage Kenntnis erhalten. Es scheint gegenwärtig in dieser Beziehung infolge der Praxis des Bundesgerichtes das Nötige nicht gethan zu werden und es ist wünschbar, dass eine Bestimmung des Gesetzes hier eine bestimmte Regelung bringe. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, dem Antrage des Herrn Iselin zuzustimmen und denselben dem Art. 51 als zweites Lemma beizufügen.

Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

(Adopté avec l'amendement de la commission.)

Art. 52.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier ist nichts zu bemerken. Wir haben nur in Klammer beigefügt: Art. 54, damit man genau weiss, welcher Artikel gemeint ist.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 53.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Hier besteht eine grössere Differenz gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates. Der Bundesrat wollte feststellen, dass sofort nach erfolgter Plangenehmigung mit der Erstellung der elektrischen Leitung begonnen werden könne, auch wenn das Schätzungsverfahren noch nicht beendigt sei, und die Entschädigungen noch nicht ausbezahlt seien. «Immerhin, fügt der Bundesrat bei, ist für richtige Auszahlung der letzteren Sicherheit zu bestellen; die Höhe dieser Sicherheit wird im Streitfalle von der Schätzungskommission festgesetzt.» Es sind dies Bestimmungen, wie wir sie teilweise schon gegenwärtig haben, die aber allgemein nicht befriedigen, indem es doch etwas stark, wenn dieser Ausdruck gestattet, ist, dass man jeweilen, mitunter ohne Not und ohne Bezahlung, einfach vorwärts macht, trotzdem es ganz gut möglich wäre, die Bezahlung zu leisten. Ihre Kommission wünscht deshalb, hier einen andern Modus festzustellen; sie will in Lemma 1 sagen: «Nach erfolgter Plangenehmigung durch den Bundesrat darf mit der Erstellung der elektrischen Leitung erst begonnen werden, wenn die Entschädigungen ausbezahlt sind». Wir wollen also grundsätzlich festgestellt wissen, dass mit der Erstellung der Leitung erst begonnen werden darf, wenn die Entschädigungen ausbezahlt sind. Nun müssen wir aber natürlich eine Einschränkung machen, da dies nicht in allen Fällen verlangt werden kann. Wir stellen daher Ausnahmebestimmungen auf, worin gesagt wird, unter welchen Umständen von der Bestimmung

in Alinea 1 Umgang genommen werden kann. Da haben wir nun nichts Neues erfunden, sondern haben einfach den Art. 46 des gegenwärtigen Expropriationsgesetzes von 1850 kopiert.

Neu ist die Beifügung: «Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von der Schätzungskommission (Art. 54) entschieden». Es ist nötig, dass dies hier ausdrücklich festgestellt werde.

Ihre Kommission glaubt, hier zu Gunsten desjenigen, der expropriiert wird, etwelche Verbesserungen des Artikels angebracht zu haben und empfiehlt Ihnen dieselben zur Annahme.

M. de Meuron: J'appuie fortement la proposition de la commission. Le projet primitif du conseil fédéral était un peu brutal vis-à-vis des expropriés. Il convient de distinguer ici entre le cas d'urgence, quand il faut entrer immédiatement en possession, et celui où l'entrée en possession se ferait plus tard.

La proposition de la commission établit nettement la distinction entre les deux cas. «Dans le principe, il ne peut être procédé à l'établissement de la conduite électrique que lorsque les indemnités auront été payées.»

Exceptionnellement et lorsqu'un retard entraînerait un dommage considérable, l'expropriant peut entrer en possession avant d'avoir payé, mais à condition de fournir certaines garanties, et c'est la commission qui statuera sur les contestations. Je dis que c'est une grande amélioration, d'autant plus que c'est ce qui se pratique actuellement en matière d'expropriation. Du moment que nous appliquons la loi fédérale de 1850 aux entreprises électriques, il convient de ne pas introduire ici une autre notion.

Qu'il me soit permis de faire à la commission une petite chicane sur le texte français. Ce n'est pas seulement d'une question de rédaction qu'il s'agit, et je n'empièterai pas sur un domaine qui appartient à la commission, mais il est du devoir de chaque membre du conseil de signaler à la commission les textes rédigés d'une manière réellement insuffisante.

Nous lisons: «Lorsqu'un retard occasionnerait un dommage considérable, le propriétaire intéressé . . .»

En matière d'expropriation, le propriétaire intéressé, c'est l'exproprié; ici, tout le monde croira que c'est le propriétaire exproprié. Or, c'est précisément le contraire: c'est à l'entreprise électrique, à l'expropriant que nous voulons permettre exceptionnellement de s'emparer immédiatement de certains droits avant d'avoir payé les indemnités. On pourrait, au lieu de «le propriétaire intéressé» dire «le propriétaire de l'installation électrique».

Puisque j'ai la parole et sans revenir sur la question de principe, M. le président voudra bien me permettre de signaler encore une petite erreur de rédaction afin que la commission puisse en tenir compte. C'est à l'art. 37, où le texte français renferme un mot tout-à-fait fâcheux: «. . . s'il est prouvé que la personne tuée ou blessée ou que la personne lésée dans sa propriété s'était mise en contact avec l'entreprise électrique . . .» L'emploi du mot «contact» est dangereux, il prête à un véritable jeu de mots, ferait naître des quiproquos, ce qu'il faut éviter à tout prix dans un texte de loi. En français, le mot contact suppose un rapprochement matériel, objectif, de la personne et de la chose; ce n'est pas du tout ce que la loi veut dire; la personne qui se met en contact avec les fils électriques est morte, elle ne peut plus commettre d'actes délictueux. Ce qu'on a voulu entendre ici par contact, c'est le rapport moral qui s'établit entre la personne et l'entreprise, en prévoyant le cas où la dite personne ne respecterait pas les dispositions de police arrêtées par l'entreprise.

Cette expression nous vient de la loi de 1875 sur la responsabilité des entreprises de transports où l'on trouve déjà le mot «rapport» au lieu d «contact».

Präsident: Ich möchte Herrn de Meuron darauf aufmerksam machen, dass der Rat auf Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten bereits beschlossen hat, nach Schluss der Beratungen den französischen Text noch besonders zu bereinigen.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Es ist richtig, was Herr de Meuron sagt, dass heute morgen nur beschlossen wurde, es solle eine richtige Uebersetzung hergestellt werden. Dagegen hat Herr de Meuron zwei Anregungen gemacht bei zwei Paragraphen, wo er findet, dass es sich nicht gerade um eine unrichtige Uebersetzung handle, sondern dass überhaupt die Auffassung unrichtig sei. Im einen Falle, glaube ich, ist es ein Irrtum, den wir schon seit 50 Jahren haben, und es ist sehr interessant, dass wir schon seit 50 Jahren so marschiert sind. Ich glaube, es kann die Sache am besten so erledigt werden, das wir den Wünschen des Herrn de Meuron entgegenkommen; es soll seine Redaktion geprüft und eventuell berücksichtigt werden.

Wyss Nur eine kleine Bemerkung redaktioneller Natur. Die sofortige Einräumung der Rechte wird vorgesehen in zwei Fällen, einmal sofern der Schätzungsbericht genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt, und zweitens, «wo auch nach dem Uebergang der Rechte auf die Unternehmung die Grösse der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt». Der Artikel fährt dann weiter· «Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten.» Ich nehme nun an, dass die Kommission von der Anschauung ausgeht, dass in allen Fällen, in welchen eine vorzeitige Einräumung der Rechte stattfinden muss, eine Kaution zu leisten ist. Da frage ich mich, ob es nicht vorsichtiger wäre, zu sagen: «Er ist jedoch in diesen Fällen verpflichtet» statt «in diesem Falle,»

damit nicht über die Auslegung dieses Grundsatzes ein Zweifel entstehe. Thatsächlich werden bereits zwei Fälle erwähnt, und es könnte vielleicht einem Engherzigen in den Sinn kommen, dass nur im letzterwähnten Falle die Kaution zu leisten sei. Ich möchte mir erlauben, das in redaktioneller Beziehung der Kommission nahe zu legen.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Ich glaube, es kann diesem Antrag sofort Rechnung getragen werden. Man kann ja sagen: «Er ist jedoch in diesen Fällen verpflichtet» statt «in diesem Falle». Die Sache muss dann nicht mehr an die Kommission zurückgeleitet werden.

Präsident: Es sind zu Art. 53 zwei redaktionelle Anträge gestellt worden, von Herrn de Meuron, im ersten Satze die Worte «le propriétaire intéressé» durch «le propriétaire de l'entreprise électrique» zu ersetzen und von Herrn Wyss, im letzten Satze zu sagen: «Er ist jedoch in diesen Fällen verpflichtet». Diese Anträge sind von der Kommission acceptiert und von niemanden bestritten, somit angenommen.

Art. 54.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Das erste Lemma ist ein gegebenes. Es handelt sich hier um die Schaffung einer Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von welchen je eines durch das Bundesgericht, den Bundesrat und die betr. Kantonsregierung zu wählen ist. Es wird also hier ein Verfahren festgestellt, das sehr einfach ist und sich allen Zwecken dienlich erweisen wird. Für jedes Mitglied werden zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Was das zweite Lemma anbelangt, so weiss ich nicht, ob die Kommission ihren frühern Antrag aufrecht erhalten will. Der Bundesrat wollte sagen: Der Entscheid der Schätzungskommission ist endgültig, vorbehältlich des Rekurses an das Bundesgericht, falls der Streitgegenstand einen Kapitalwert von mehr als Fr. 2000 hat; die Kommission dagegen wollte diese Einschränkung im Nachsatze streichen. Nun haben Sie schon in Art. 39 den Passus, der hier hauptsächlich in Betracht fällt: «Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag des Streitgegenstandes zulässig» gestrichen und den Artikel 40 ganz gestrichen; Sie haben namentlich auch beschlossen, zwei kantonale Instanzen zu schaffen und das Bundesgericht erst eintreten zu lassen, wenn der Betrag von Fr. 2000 überschritten ist; Sie haben überhaupt die Grundsätze des bisherigen Haftpflichtgesetzes aufgenommen. Daher glaube ich, könnte die Kommission jetzt ihren Antrag, dass man mit jedem Wert an das Bundesgericht gelangen könne, fallen lassen. Wenn wir nur eine kantonale Instanz gehabt hätten, so wäre dies wünschbar gewesen; da wir jetzt aber zwei kantonale Instanzen haben, nachdem Sie überhaupt prinzipiell entscheiden wollen, dass hier nicht eine Ausnahmegesetzgebung platzgreifen solle, dass hier ähnlich legiferiert werden solle, wie beim Fabrikgesetz und beim Eisenbahnhaftpflichtgesetz, so halte ich, Belehrung vorbehalten, dafür, der Antrag der Kommission werde besser nicht mehr aufrecht erhalten.

Fehr: Ich möchte doch darauf hinweisen, dass hier ein Irrtum obwaltet, wenn gesagt wird, dass hinsichtlich des Expropriationsverfahrens zwei kantonale Instanzen bestehen. Es ist nur eine einzige Instanz, die drei Schätzer; diese sollen endgültig entscheiden bis auf Fr. 2000. Darin hat allerdings der Herr Berichterstatter Recht, dass kaum die Neigung vorhanden sein wird, bei Beträgen unter Fr. 2000 eine Berufung an das Bundesgericht einzuleiten, obwohl ich dies für das Richtige halten würde. Allein ein Weiterzug sollte möglich sein, und ich muss daher grundsätzlich den Antrag der Kommission aufrecht erhalten. Man sollte eine zweite Instanz haben. Eventuell würde ich den Betrag von Fr. 2000 auf Fr. 500 reduzieren. Denn es wird sich in diesen kleinen Fällen um geringe Summen handeln; aber vielleicht kommen viele einzelne Expropriationen miteinander. Ich glaube, das Richtige ist, wenn ich den ursprünglichen Antrag der Kommission tale quale aufrecht erhalte.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Ich erkläre mich belehrt. Es giebt hier nicht zwei kantonale Instanzen; es handelt sich ja nur um die Expropriationen. Dagegen wollte ich sagen, dass Sie eben durch Ihre Beschlüsse überhaupt der Ansicht waren, es sei das Bundesgericht nur in der Weise herbeizuziehen, in der es gegenwärtig in Haftpflichtfällen urteilt. Ein allfälliger Rückzug des Kommissionsantrages meinerseits würde nur Zustimmung zum Antrage des Bundesrates bedeuten.

Wyss: Ich glaube, die Kommission thut gut daran, wenn sie ihren Vorschlag aufrecht erhält. Es scheint mir da etwas nicht ganz richtig zu sein. Wir stehen hier beim Expropriationsverfahren; dieses hat gar nichts mit dem zu thun, was bei der Einklagung der Haftpflichtfälle massgebend ist; das sind zwei verschiedene Gegenstände.

Nun möchte ich noch ein Wort dafür anführen, dass es doch wünschbar wäre, auch die kleinen Angelegenheiten im Expropriationsverfahren vor Bundesgericht bringen zu können. Es ist nicht nur der Hinweis auf das bisherige eidgenössische Expropriationsverfahren, sondern es ist namentlich die Erwägung, dass das Expropriationsverfahren nur dann platzgreift, wenn es sich um zwangsweise Enteignung handelt. Nun gehen wir ja in der Ausdehnung des Expropriationsverfahrens in diesem Gesetze sehr weit. Wir gewähren nun das Expropriationsrecht auch Privaten, während es bisher in den meisten Kantonen nur dem Staate oder den Gemeinden erteilt worden ist. Darum, glaube ich, wird es einen viel besseren Eindruck machen, wenn der Private, dem expropriiert wird, weiss, dass er in allen Fällen vor Bundesgericht gehe,

kann. Ich möchte sagen, es ist das einigermassen ein Aequivalent gegenüber der zwangsweisen Ausdehnung der Expropriation. Darum hat die Kommission gut daran gethan, dass sie von dem Wertbetrag ganz Umgang genommen hat. Ich möchte den Antrag der Kommission ebenfalls zur Annahme empfehlen.

v. Planta: Ich möchte die Herren nicht aufhalten; aber ich glaube, der Antrag der Kommission bedarf jedenfalls redaktionell einer Abänderung. Sie sagt: «Der Entscheid der Schätzungskommission ist endgültig, vorbehältlich des Rekurses an das Bundesgericht.» Dann ist er eben nicht endgültig, wenn der Rekurs an das Bundesgericht allgemein zulässig ist. Diese Redaktion ist stehen geblieben, weil im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates das Rekursrecht beschränkt war auf Fr. 2000. Wenn man also den Antrag der Kommission annehmen will, nämlich das unbeschränkte Rekursrecht, so muss man den ganzen Absatz anders redigieren. Ich möchte aber sehr den ursprünglichen Antrag des Bundesrates unterstützen, weil ich glaube, dass Sie dem Bundesgerichte ein sehr fatales Geschenk machen, wenn Sie es zwingen würden, auf alle diese Bagatellsachen einzutreten. Wer weiss, wie es da mit diesen Expropriationen zugeht, was für kleine Sachen an das Bundesgericht kommen, weil die Kosten natürlich immer dem Exproprianten überbunden werden, der wird gewiss mit mir darin übereinstimmen, dass man hier kein unbeschränktes Rekursrecht einräumen sollte, um so mehr, weil es sich bei allen diesen Fällen in der Hauptsache nicht um die Beurteilung von Rechtsfragen, sondern um einfache Schätzungen handelt. Was geschieht dann im Bundesgericht mit den Rekursen? Es werden an Stelle der ersten Schätzer zwei andere Schätzer zu Rate gezogen; diese kommen mit einer bundesgerichtlichen Delegation auf den Platz. Das ist ein Apparat, der ausserordentlich umständlich und kostspielig ist und der in keinem Verhältnisse steht zu den materiellen Rechten, die hier in Frage kommen. Man hätte sich ja streiten können, ob mit Fr. 2000 hier nicht zu hoch gegriffen werde, ob man nicht Fr. 1000 hätte sagen sollen. Ich will deshalb keinen Abänderungsantrag stellen, weil 2000 die Zahl ist, welche sonst für das Bundesgericht massgebend ist. Aber dagegen möchte ich mich aussprechen, dass man alle diese Bagatellsachen ohne Vorbehalt appellabel erklärt. Ich unterstütze daher den ursprünglichen Antrag des Bundesrates.

Schmid (Uri): Ich stehe auf dem Boden der Kommission und halte dafür, dass die Ausführuugen des Herrn v. Planta nicht zutreffend sind. Er sagt, dass wenn Rekurs ergriffen werde, die Kosten jeweilen durch die Exproprianten zu tragen seien. Das ist nicht richtig. Die Kosten der Schätzungskommission werden vom Exproprianten getragen; wenn dagegen der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen wird, so kommt es darauf an, ob der Entscheid der Kommission bestätigt wird oder nicht. Wird er bestätigt, so fallen die Kosten dem Rekurrenten zur Last, und ich glaube, das genügt, um zu leichtsinnige Rekurse an das Bundesgericht zu verhindern. Es wird sich der Expropriat im einzelnen Falle schon fragen, ob er rekurrieren solle, weil er zu fürchten hat, dass ihm Kosten erwachsen, die in gar keinem Verhältnis zur Expropriationssumme stehen. Es ist die Tendenz der Kommission, dem Expropriaten in weiterem Masse entgegenzukommen, als es durch das Vorgehen des Herrn Planta geschehen würde. Gegenwärtig habe ich das Recht, in einem Expropriationsfall, und wenn es sich nur um eine Forderung von Fr. 50 handelt, das Bundesgericht anzurufen. Nun wird das Expropriationsrecht in einem weitergehenden Masse verliehen, als es bisher der Fall war, und da soll das Recht des Expropriaten, gegenüber dem Entscheide der Schätzungskommission eine weitere Instanz anzurufen, geschmälert werden? Ich beantworte die Frage mit einem entschiedenen Nein und bitte Sie, den Standpunkt der Kommission zu acceptieren.

Präsident: Ich glaube, der Standpunkt der Kommission würde besser seinen Ausdruck finden, wenn der zweite Absatz gestrichen würde. Im Expropriationsgesetz ist ein unbeschränktes Rekursrecht gegeben und wenn Sie nichts weiter bestimmen' bleibt es bei den Grundsätzen des Expropriationsgesetzes.

Abstimmung. —, *Votation.*

Mit 46 gegen 27 Stimmen wird dem Antrage des Bundesrates, gegenüber demjenigen der Kommission, der Vorzug gegeben.

(Par 46 voix contre 27, la proposition du conseil fédéral est préférée à celle de la commission.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Berichtigung.

Der Eingang des Votums von Herrn Nationalrat **v. Planta** Seite 598 hievor ist wie folgt richtigzustellen:

Ich möchte Ihnen sehr entschieden die Annahme des Antrages von Herrn Fehr befürworten und bin besonders durch das letzte Votum dazu veranlasst worden. Der Herr Vorredner sagt, man solle nicht vor den Baumästen stehen bleiben, nachdem man die Expropriation des Grundeigentums zugestehen wolle. Nichts scheint mir unzutreffender als ,diese Deutung, welche man dem Antrag Fehr geben will. Derselbe wendet sich nur gegen das singuläre Recht, welches man für die Baumäste schaffen will. In dem Rechte auf Expropriation liegt auch dasjenige auf Beseitigung von Bäumen und Aesten, wozu soll man also für letztere ein besonderes, summarisches Verfahren schaffen, welches die Rechte des Eigentümers in ganz unnötiger und unstatthafter Weise einschränkt? Die Verpflichtung etc. . . .

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 7. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 7 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 43

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 7. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 7 décembre 1900, à 9 heures du matin

Vorsitz: / Présidence: } Herr *Leumann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Errichtung einer centralen Notenbank.

Banque centrale d'emission.

Fortsetzung der Detailberatung. — *Suite de la discussion article par article.*

(Siehe Seite 641 hievor. — Voir page 641 ci-devant.)

Präsident: Wir gehen über zu der Weiterberatung des Bankgesetzes. Wir haben gestern die Beratung mit Ausnahme der Bestimmung des Banksitzes beendigt. Der Herr Kommissionspräsident hat über diese Frage bereits gesprochen. Ich frage, ob noch ein anderes Mitglied sich zu der Sitzfrage aussprechen will?

Scherrer: Sie haben nach Beginn der Beratung des Art. 3 einmütig beschlossen, die Beschlussfassung über die Frage des Hauptsitzes der Bank bis zum Schlusse der Beratung zu verschieben. Dieser Antrag ist nicht näher begründet worden. Nichtsdestoweniger ist er von Ihnen einmütig angenommen worden. Ich bin nicht sicher, welches die Gründe gewesen sind, weshalb diese Frage verschoben worden ist. Allein ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass wir allseitig von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen sind, dass, wenn diese Frage gleich bei Beginn der Gesetzesberatung gelöst würde, die Sachlichkeit bei der Beratung der ganzen Vorlage darunter leiden und dass eine objektive Beratung der Vorlage ungünstig beeinflusst werden könnte.

Aehnliche Erwägungen sind es, welche mich veranlassen, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, der Hauptsitz der Nationalbank möchte, sofern eine solche ins Leben tritt, überhaupt nicht durch das Gesetz bestimmt werden, sondern die Bestimmung des Hauptsitzes möchte einer spätern separaten Beschlussfassung der Bundesversammlung vorbehalten werden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, dass wenn dieser Hauptsitz durch das Gesetz bestimmt wird, in jedem Falle, mag die Entscheidung ausfallen, wie sie will, dem Gesetz eine nicht unbeträchtliche Gegnerschaft geschaffen wird. Die bisherigen Kundgebungen aus den beteiligten Kantonen lassen hierüber keinen Zweifel aufkommen. Man mag es bedauerlich finden, dass die Stellungnahme zu einer so wichtigen Vorlage von einer so nebensächlichen Frage, wie die Sitzfrage ist — wenigstens betrachte ich sie als eine verhältnismässig nebensächliche Frage — abhängig gemacht wird. Allein die Sache ist nun einmal so. Man kann es bedauern, aber jedenfalls nicht ändern.

Ich persönlich bin ein grosser Freund der Vorlage. Ich lege grossen Wert darauf, dass dieselbe wirklich zur Annahme gelange. Ich habe mich über alle Bedenken, über die Frage, ob reine Staatsbank oder nicht reine Staatsbank, über die Frage, wie weit der Geschäftskreis gezogen werden soll u. s. w. hinweggesetzt und war bemüht, soweit es meines Erachtens mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar war, in allen Punkten entgegenzukommen und Schwierigkeiten, welche der Annahme des Gesetzes entgegenstanden, aus dem Wege zu schaffen. Darum möchte ich auch gerne die Schwierigkeit, welche die Sitzfrage bereiten könnte, ebenfalls aus dem Gesetz entfernt wissen. Man mag mir einwenden, dass speciell die Kantone Zürich und Bern, und vielleicht auch andere Kantone, klaren Tisch haben möchten und dass, wenn diese Frage im Gesetz selbst nicht entschieden würde, man beiderorts der

Vorlage zum mindesten sehr kühl gegenüberstehen würde. Ich gebe zu, dass diese Einwendung nicht ganz unberechtigt ist. Aber anderseits habe ich doch das Gefühl, dass die Opposition von Seiten der an der Sitzfrage interessierten Kreise entschieden viel weniger intensiv sein wird, wenn diese Frage vorläufig eine offene bleibt, als wenn sie heute schon in endgültiger Weise zu Gunsten der einen und zu Ungunsten der andern Partei entschieden wird. Denn wenn dies geschieht, so wissen wir ganz sicher, dass wir, sei es aus dem Kanton Bern, wenn wir uns für Zürich, sei es aus dem Kanton Zürich, wenn wir uns für Bern entscheiden, und vielleicht ebenfalls aus den benachbarten Kantonen, eine starke Opposition haben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich es als vorteilhafter betrachen, wenn die Sitzfrage heute nicht entschieden würde.

Man mag mir ferner einwenden, dass, wenn die Sitzfrage nicht durch das Gesetz selbst gelöst wird, es überhaupt unsicher sei, ob das Gesetz zur Ausführung gelange. Denn es bestehe ja die Möglichkeit, dass sich die beiden Räte nachher über die Sitzfrage nicht verständigen könnten und dass, weil man notwendigerweise einen Hauptsitz haben müsse, es mangels einer solchen Verständigung überhaupt nicht möglich sei, das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen. Ich gebe auch hier gerne von vornherein zu, dass theoretisch genommen eine solche Möglichkeit besteht. Aber in erster Linie möchte ich denn doch daran erinnern, dass die Möglichkeit, dass das Inkrafttreten der Vorlage, abgesehen von dem Referendum, noch von einem andern ungewissen Umstande abhängen kann, von uns selbst bereits in das Gesetz hinein verlegt worden ist. Unser Rat hat in vielleicht nicht sehr hochherziger Weise, aber immerhin mit einer Mehrheit beschlossen, dass der Ort des Hauptsitzes einen Bauplatz für das Bankgebäude der Eidgenossenschaft unentgeltlich zur Verfügung stellen müsse. Es ist mir vollständig klar und es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass derartige finanzielle Verpflichtungen in rechtsverbindlicher Weise weder durch ein Gesetz, noch durch einen Beschluss einer Ortschaft oder einem Kanton auferlegt werden können. Man kann Bedingungen aufstellen, unter welchen man den Sitz irgendwohin verlegt, aber man kann nicht sagen: wir verlegen den Sitz dahin und verlangen, dass die betreffende Stadt den Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung stelle. Also könnte die Stadt, die von der Bundesversammlung als Hauptsitz auserkoren würde, immer noch erklären, dass sie auf die Ehre verzichte, weil sie etwas zu teuer erkauft sei. Damit wäre die Ausführung des Gesetzes auch in Frage gestellt. Man könnte dem betreffenden Ort den Hauptsitz entweder nicht zuerkennen, oder man müsste auf die Bestimmung des Gesetzes, dass dieser Ort einen Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen habe, verzichten. Die theoretische Möglichkeit, dass das Gesetz nicht in Wirksamkeit treten könne und dass dessen Ausführung noch von ungewissen Umständen abhänge, besteht also bereits.

Ich möchte aber doch hervorheben, dass ich es für absolut unwahrscheinlich halte, dass die beiden Räte sich nachträglich, wenn das Gesetz angenommen worden und in Kraft getreten ist, über die Sitzfrage nicht verständigen. Ich habe zu der Bundesversammlung das Zutrauen, dass sie nicht aus einer reinen Liebhaberei die Wirksamkeit einer volkswirtschaftlich so wichtigen Institution, wie die Nationalbank es sein wird, verunmöglichen würde. Ich zweifle nicht, dass angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher sich durchaus nicht mit einem Landesmuseum oder einer andern derartigen Institution vergleichen lässt, zwischen den beiden Räten unter allen Umständen eine Einigung zu stande kommen würde. So sehe ich denn nicht nur keinen Nachteil, sondern lediglich Vorteile, wenn wir die Sitzfrage nicht heute durch das Gesetz bestimmen, sondern die Regelung derselben einer spätern Beschlussfassung vorbehalten.

Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, dem Art. 3 folgende Fassung zu geben: «Der Hauptsitz der Nationalbank wird durch besondern Beschluss der Bundesversammlung bestimmt. Die Nationalbank ist berechtigt, nach eingeholter, jedoch unverbindlicher Vernehmlassung der betreffenden Kantonsregierung allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten.»

Isler, Berichterstatter der Kommission: Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, den Antrag des Herrn Scherrer abzulehnen Die Minderheit wäre geneigt, demselben zuzustimmen. Ich will Ihnen kurz die Gründe auseinandersetzen, welche die Mehrheit veranlassen, Stellung gegen den Antrag des Herrn Scherrer zu nehmen.

Die Mehrheit wie die Minderheit bedauert lebhaft, dass die Sitzfrage bei diesem zweiten Gesetzesentwurf diejenige Bedeutung erlangt hat, die sie jetzt zweifellos besitzt. Beim ersten Gesetzesentwurf stand die Frage des Sitzes, obschon derselbe im Gesetz bestimmt und nach Bern verlegt war, viel mehr im Hintergrund als jetzt. Die Dinge haben sich nunmehr so gestaltet, dass man befürchtet, dass, wenn die eine oder andere Stadt bestimmt wird, sich eine lebhafte Opposition von Seiten von Interessenten der Bank gegen den Entwurf erheben wird. Wir beklagen das und sprechen nur die lebhafte Hoffnung aus, die ruhige Erwägung und der Patriotismus möchten dieses Hindernis beseitigen.

Die Frage muss natürlich jetzt oder später entschieden werden. Auch Herr Scherrer will sie entscheiden. Es geht nicht an, dass man eine Bank ohne Sitz habe. Es ist auch nicht zu erwarten, dass irgend eine dritte, über uns stehende Macht uns die Notwendigkeit und das Unangenehme der Wahl wegnehme. Wenn wir jetzt nicht entscheiden, müssen wir es später thun, und immer wird es Unzufriedene geben. Diejenige Stadt, die in der Bewerbung um den Sitz unterliegt und ihre Freunde werden unzufrieden sein.

Herr Scherrer kann sich mit seinem Antrag auf Präcedenzfälle berufen. Es ist richtig, dass man seinerzeit beim Landesmuseum und beim Bundesgerichtssitz so verfahren ist. Lausanne wurde durch besondern Beschluss als Sitz des Bundesgerichtes bezeichnet, nachdem das Gesetz über das schweizerische Bundesrecht bereits beraten worden und in Kraft getreten war. Wenn wir uns trotzdem

gegen den Antrag des Herrn Scherrer aussprechen, so geschieht es deshalb, weil wir finden, dass es im gegenwärtigen Stadium und mit Rücksicht auf die Allüren, welche die Sache angenommen hat, auch für das Gesetz besser ist, wenn wir jetzt zur Entscheidung übergehen. Das letzte Wort ist damit noch nicht gesprochen. Die Angelegenheit kommt noch vor den andern Rat. Aber der Ständerat hat doch für einmal seine Meinung kundgegeben. Würden wir die Entscheidung verschieben, so könnte man darin ein Zeichen der Schwäche oder der Unentschlossenheit erblicken. Man würde sagen: das ist der beste Beweis dafür, wie unentschieden man der Vorlage gegenübersteht. Wir haben nicht nötig, dass man die Vorwürfe gegen uns noch vermehre. Ich glaube, man hat sich bisher mit Unrecht gegen uns erhoben. Aber sie würden durch eine Verschiebung der Entscheidung der Sitzfrage eine gewisse Rechtfertigung bekommen.

Ferner würde man sagen, dass die Verschiebung der Entscheidung im Grunde nur eine Ablehnung für Zürich bedeute. In Zürich und in der Ostschweiz würde man so argumentieren: Nachdem der Nationalrat erklärt hat, dass Bern der Banksitz sein soll und die Mehrheit der ständerätlichen Kommission beantragt, den Sitz nach Zürich zu verlegen, will der Ständerat offenbar den Entscheid nicht fassen, weil er ihn gegen Zürich fassen würde und weil er das aus Höflichkeitsgründen nicht thun will; aber später kommt es doch so. Ich sage nicht, dass diese Argumentation gerechtfertigt sei, aber dieselbe würde doch vorkommen. Sei es, dass Zürich, sei es, dass Bern als Sitz jetzt bestimmt wird, so hat dieser Entscheid immer den grossen Vorteil jeder offenen und franken Meinungsäusserung vor dem Zögern, dem Ausweichen und dem Umgehen der Klippe. Falle die Antwort so oder anders aus, so ist sie doch eine offene und die beteiligten Kreise wissen, woran sie sind. Das macht für das Gesetz bessere Stimmung, als wenn wir den Entscheid verschieben. Es könnte passieren, dass diejenige Stadt, die Chancen hat, gewählt zu werden, Befürchtungen hegen würde, und wir so weder die eine noch die andere Stadt für uns haben würden, weil sie beide im Ungewissen stehen und ihre Ungewissheit zu ihren Ungunsten deuten. Würden beide es zu ihren Gunsten deuten, so würde man sagen, dass es eine der eidgenössischen Räte unwürdige Handlung sei, die Sitzfrage offen zu lassen und gleichsam als Lockspeise zu gebrauchen, um nachher nach dem «tel est mon plaisir» zu entscheiden.

So wie die Sache jetzt liegt, ist es besser, zuzufahren. Wenn seinerzeit der Nationalrat die Bestimmung des Banksitzes verschoben und einen besondern Beschluss vorbehalten hätte, so würden wir ihm wahrscheinlich zugestimmt haben. Aber gerade, weil der Nationalrat seine Meinung geäussert hat, ist es unsere Pflicht, es auch zu thun.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den sicherlich sehr gut gemeinten Antrag des Herrn Abgeordneten von Basel abzulehnen.

M. le conseiller fédéral **Comtesse**: Le conseil fédéral ne peut pas se rallier non plus à la proposition faite «in extremis» par l'honorable député de Bâle.

Nous n'arrivons pas à discerner les avantages de cette proposition dans la situation actuelle, mais nous voyons bien les inconvénients qui en résulteraient. Si une pareille proposition avait été faite au début des délibérations du conseil national, avant qu'aucun vote ne fût intervenu, comme une sorte de procédure à appliquer non pas seulement dans le cas particulier, mais dans des cas analogues, avant que la question fût posée dans la loi, devant le peuple et l'opinion publique, et avant qu'elle fût tranchée dans un sens par le conseil national et dans un autre par votre commission, on aurait encore pu se l'expliquer; mais aujourd'hui, alors que le vote va intervenir, ce serait se dérober et se réfugier dans une politique d'atermoiement, que l'on ne comprendrait pas et qui serait mal jugée au dehors et dans le peuple. On ne verrait là qu'une opération savante de stratégie parlementaire et on ne manquerait pas de voir derrière cette proposition des calculs et des desseins qui n'existent certainement pas. Dans les milieux intéressés, à Berne ou à Zurich, on ne ferait que répandre l'inquiétude au lieu de calmer l'opinion, cela fournirait un nouvel aliment à la discussion que soulève cette compétition du siège de la banque, et on lui donnerait bien vite un caractère aigu.

J'ajoute que cette proposition, faite ainsi à la dernière heure au conseil des états, n'a pas beaucoup de chance d'être acceptée par le conseil national qui s'est prononcé et ne voudra pas vous suivre dans cette politique de temporisation.

Enfin, un grave inconvénient, c'est que si vous allez disjoindre cette question de la loi dont elle fait partie intégrante, vous risquez d'aboutir à cette impasse qui ne serait pas pour l'honneur et le crédit du régime parlementaire, d'avoir une loi sur la banque acceptée par le peuple et qui ne pourra pas être mise à exécution parce que les conseils ne se seront pas encore mis d'accord sur la question du siège. Mieux vaut donc résoudre aujourd'hui la question, afin de ne pas se faire accuser de manquer de volonté et de décision.

La question est posée devant les chambres et devant l'opinion publique, et le moment est venu de la résoudre.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit 27 gegen 10 Stimmen wird der Antrag des Herrn Scherrer abgelehnt.

(Par 27 voix contre 10, la proposition de M. Scherrer est rejetée.)

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Scherrer abgelehnt und infolge dessen ist die Diskussion über die Sitzfrage wieder eröffnet. Der Herr Kommissionspräsident hat sich bereits darüber ausgesprochen. Ich frage an, ob ein anderes Mitglied der Kommission oder des Rates das Wort verlangt.

— Es ist dies nicht der Fall. Die Diskussion ist geschlossen. — Wir schreiten somit zur Wahl des Hauptsitzes der Bank. Herr Isler beantragt, diese Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Wenn niemand sich dagegen ausspricht, so nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung. — *Votation.*

Ausgeteilte Stimmzettel (bulletins distribués): 40.
Eingegangene Stimmzettel (bulletins rentrés): 40.
Alle gültig (tous valables).
Absolutes Mehr (majorité absolue): 21.
Stimmen haben erhalten (ont obtenu des voix):
Zürich: 24.
Bern: 16.
Zürich ist somit als Sitz der Bank gewählt.
(Zurich est donc choisie pour être le siège de la banque.)

Präsident: Damit ist die Detailberatung beendigt. Ich frage Sie an, ob noch eine allgemeine Beratung des Gesetzes oder ein Zurückkommen auf irgend einen Artikel gewünscht wird? — Wenn das Wort nicht verlangt wird, so wird die Diskussion geschlossen. — Sie ist geschlossen. — Wir schreiten zur Schlussabstimmung über das Gesetz, ob Sie dasselbe annehmen oder verwerfen wollen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 28 gegen 9 Stimmen wird der Gesetzesentwurf angenommen.
(Par 28 voix contre 9, le projet de loi est adopté.)

An den Nationalrat.
(Au conseil national.)

Für die Redaktion verantwortlich *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Freitag 7. Dezember X. Jahrg. 1900 Xme année Berne, vendredi 7 décembre

Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung № 44 BULLETIN STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 7. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 7 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: / Présidence: Hr. *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Gesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Loi concernant les installations électriques à faible et à fort courant.

(Siehe Seite 655 hievor. — Voir page 655 ci-devant.)

Folgende neue Anträge werden gedruckt ausgeteilt:

Antrag von Hrn. Nationalrat Zürcher.
6. Dezember 1900.

Art. 54bis.

Durch die Expropriation wird für die Unternehmer und ihre Rechtsnachfolger das Recht erworben, die genehmigte Anlage nach den Plänen auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben.

Dieses Recht hört auf:

a. wenn die Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung des Expropriationsrechtes ausgeführt worden ist,

b. wenn der Betrieb der Anlage während mehr als einem Jahre eingestellt blieb,

c. wenn, nach Ablauf von 80 Jahren, der Bund oder ein oder mehrere Kantone die Erwerbung des Werkes zum Preise seines dannzumaligen Wertes erklären.

Anträge der Kommission des Nationalrates.
6. Dezember 1900.

Art. 41. Reglemente, Publikationen oder specielle Vereinbarungen, durch welche die Schadenersatzverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.

Sont distribuées les nouvelles propositions suivantes:

Proposition de M. le conseiller national Zürcher.
6 décembre 1900.

Art. 54bis.

L'expropriation confère à l'expropriant et à ses ayants-droit le droit d'établir conformément aux plans, d'entretenir et d'exploiter l'installation.

Ce droit cesse:

a. Si l'installation n'est pas établie dans les deux ans qui suivent l'octroi du droit d'expropriation;

b. si l'exploitation de l'installation est arrêtée pendant plus d'une année;

c. si après 80 ans, la Confédération ou un ou plusieurs cantons déclarent acquérir l'installation au prix correspondant à la valeur qu'elle aura au moment de l'acquisition.

Propositions de la commission du conseil national.
6 décembre 1900.

Art. 41. Sont sans valeur légale les règlements, publications ou conventions spéciales, qui supprimeraient ou limiteraient d'avance l'obligation d'indemniser, telle qu'elle résulte des dispositions de la présente loi.

Dagegen ist dies zulässig für vorübergehende kürzere Unterbrechungen der Stromlieferung durch Vertrag zwischen der elektrischen Unternehmung und den Abonnenten.

Art. 54bis. Durch die Expropriation wird für die Unternehmer und ihre Rechtsnachfolger das Recht erworben, die Anlage nach den genehmigten Plänen auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Dieses Recht hört auf:

a. wenn die Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung des Expropriationsrechtes ausgeführt worden ist;

b. wenn der Betrieb der Anlage während mehr als zwei Jahren eingestellt blieb.

In beiden Fällen erlöschen die durch Expropriation allenfalls bereits erworbenen Rechte.

L'obligation d'indemniser peut, en revanche, être supprimée ou limitée en vertu de conventions conclues entre l'entreprise et ses abonnés et prévoyant de courtes interruptions dans la distribution de l'énergie électrique.

Art. 54bis. L'expropriant et ses ayants-droit acquièrent, en vertu de l'expropriation, le droit d'établir conformément aux plans approuvés, d'exploiter et d'entretenir l'installation.

Ce droit cesse:

a. Si l'installation n'est pas établie dans les deux ans qui suivent l'octroi du droit d'expropriation;

b. si l'exploitation de l'installation est suspendue pendant plus de deux ans.

Dans les deux cas, les droits découlant de l'expropriation s'éteignent.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Wir kommen nun zu Art. 54bis nach Antrag des Herrn Zürcher.

Zürcher: Das vorliegende Gesetz, das die Errichtung von elektrischen Leitungen regeln soll, vermeidet mit einer gewissen Aengstlichkeit den Ausdruck «Konzession». Es müssen Pläne eingereicht werden, die Pläne werden genehmigt und auf Grund der genehmigten Pläne wird das Expropriationsrecht erteilt. Was ist das anders als eine Konzession? Und ich glaube, eine Folge der Vermeidung dieses Wortes ist es auch gewesen, dass man nirgends einen Platz gefunden hat, um zu sagen, was für Rechte eigentlich demjenigen erteilt werden, dem die Bewilligung für die Errichtung solcher Stromanlagen gegeben worden, und dass daher dieses Recht auch nirgends einheitlich und seinem Inhalte nach umschrieben ist. Ich habe nun gedacht, dass in diesem Artikel, in dem von der Expropriation gesprochen wird, auch das eingefügt werden könnte. Denn die Erteilung des Expropriationsrechtes ist ein Moment der Konzessionserteilung. Ich will also hier das Wort Konzession nicht aufnehmen, aber ich möchte das, was inhaltlich gesagt werden muss, hier anbringen.

Sie finden zunächst im Eingang des Artikels eine Umschreibung des Rechtes, das derjenige erhält, dem die Stromleitung bewilligt worden ist. Das ist natürlich nicht das Wesentliche an der Sache, obschon auch diese Umschreibung einen gewissen positiven Wert haben möchte, wenn darin gesagt ist, dass mit der Erteilung der Bewilligung das Recht erworben werde und mit der vollzogenen Expropriation das Recht erworben worden sei, die Leitung zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie finden im Verlaufe der Darstellung des Expropriationsverfahrens ja eine Bestimmung, die dahin geht, dass behufs der Unterhaltung der Leitung das Terrain, auch das nicht expropriierte Terrain, betreten werden dürfe und dass bei der Expropriation darauf ebenfalls Rücksicht zu nehmen sei. Ich gebe also zu, dass dieses Verhältnis auch ohne diese Umschreibung geordnet worden sind.

Nun aber, was wesentlich und eben noch nicht gesagt ist, das sind die Einschränkungen, die ich an dem Rechte anbringe. Die beiden ersten Einschränkungen beruhen auf dem Gedanken, dass die Möglichkeit vorhanden ist, dass sich jemand die Bewilligung, eine Leitung zu erstellen, erwirkt hat, dass er vielleicht schon expropriiert hat, nun aber das Ganze stehen lässt. Dagegen sträuben sich nun diejenigen, welche gleichzeitig ein Begehren eingereicht haben, damit aber unterlegen sind, und es ist dagegen das nationalökonomische Interesse ins Feld zu führen, das durch ein solches Gebahren geschädigt wird, indem die vorhandenen Wasserkräfte nicht ausgenützt werden können. Das ist ja die Tendenz unseres ganzen Gesetzes, dass die vorhandenen Wasserkräfte auch wirklich ausgebeutet werden. Es soll also das Recht dahinfallen, einmal, wenn innert angesetzter Frist die Anlage nicht ausgeführt worden ist. Ich habe hier, ich möchte sagen schematisch, den Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen, bin aber jeder technischen Belehrung zugänglich und bin zum vornherein mit einer Aenderung einverstanden, falls mein Antrag eine Härte gegenüber dem Konzessionsnehmer, gestatten Sie mir diesen Ausdruck, in sich schliessen würde.

Ich schlage Ihnen ferner vor, dass, wenn eine Anlage nicht weiter benützt werden kann, wenn es sich zeigt, dass dieselbe ökonomisch nichts mehr zu wirken hat, dann das Recht wiederum nach 2 Jahren als dahingefallen zu betrachten sei. Wir haben beim Wegfall dieses Rechtes zwei Verhältnisse zu ordnen: das Verhältnis zum Staate — es ist geordnet durch die Bestimmung, dass das Recht aufhört, — und das Verhältnis zu den Privaten, gegen welche das Expropriationsverfahren durchgeführt worden ist. Ich bekenne, dass mein Antrag eine Lücke hat. Ich habe mir gedacht, dass sich die Sache einfach so machen werde, dass das expropriierte Land wieder an den heimfalle, von dem es expropriiert worden ist, beziehungsweise an den Eigentümer des Grundstückes, das die kleine Anlage, diesen Pfosten, um dessentwillen expropriiert werden musste, umgiebt, resp. dass das Grundstück, das mit einer Servitut belastet war, frei werde. Ich denke, davon wird man nicht sprechen, dass irgend welche bezahlte Entschädigungen, die nicht sehr gross sein werden, zurückgegeben werden müssen.

Ich habe gehört, dass sich die Kommission in diesen beiden Punkten meinem Antrag anschliesst, und nicht nur das, sondern auch meinen Antrag ergänzen will.

Und nun der dritte Punkt: das Dahinfallen des Rechtes nach 80 Jahren. Ich hatte schon an einem andern Orte Gelegenheit, zu sagen, es komme mir vor, dass in diesen Tagen die Wasserkräfte der Schweiz aufgeteilt werden; während früher nur da und dort eine Wasserkraft in den Dienst der Industrie gestellt wurde, handelt es sich heute um die Verteilung, und es scheint mir, dass bei dieser Verteilung die Fehler nicht wieder gemacht werden sollten, die wir bei frühern ähnlichen Aufteilungen, ich erinnere Sie an die Uebergabe der grossen Verkehrswege an Privatgesellschaften, gemacht haben. Es wäre mir natürlich am nächsten gelegen und sehr sympathisch gewesen, wenn der Bund oder meinetwegen die Kantone die Wasserkräfte in systematischer und rationeller Weise gefasst und dann den Privaten zur Verfügung gestellt hätten, ähnlich wie man jetzt die grossen Verkehrswege von Staatswegen betreiben und den Privaten zur Verfügung stellen will. Es ist das eine Frage, die in der Bundesversammlung auch schon erörtert worden ist, ich will aber darauf nicht wieder zurückkommen. Aber ich darf wohl daran anknüpfen, dass man allmählig in den Kantonen den Reichtum und die Bedeutung der Wasserkräfte einzusehen beginnt und aufgehört hat, ewige Konzessionen zu erteilen, vielmehr die Bewilligung auf eine gewisse grössere Reihe von Jahren beschränkt, eine solche Reihe von Jahren, welche es dem Inhaber des Werkes erlaubt, inzwischen das Kapital, das in die Anlage gesteckt worden ist, zu amortisieren. Und diesen Gedanken möchte ich hier aufgreifen. Ich möchte auch hier dafür sorgen, dass wir nicht die zukünftigen Generationen binden, dass wir nicht heute Einrichtungen treffen und die Verteilung vornehmen, von der man vielleicht in 80 Jahren sagen wird, dass sie unrationell sei, dass sie dem Stande der Technik nicht mehr entspreche, dass sie das Aufblühen unserer Privatwirtschaft und damit das Aufblühen der Volkswirtschaft hindere. Wir wollen unsere Enkel nicht durch Gesetze binden, welche nicht mehr abgeändert werden können; ewige Konzessionen sind gewissermassen Gesetze, bei denen wir uns auferlegt haben, sie nicht mehr aufzuheben.

Nun weiss ich wohl, dass man mir einwenden kann: was hat eine armselige Leitung bei der ganzen grossen Anlage zu bedeuten? Die Hauptsache ist das Wasserwerk, eine zweite und grosse Hauptsache sind die maschinellen Einrichtungen. Was haben wir, wenn wir die Drähte expropriieren können? Ich möchte dem folgendes entgegenhalten. Es ist richtig, dass das Hauptgewicht bei den Wasserkräften liegt, bei der Verleihung von Wasserrechtskonzessionen, und ich gebe zu, dass überall da, wo die Wasserrechtskonzessionen zeitlich beschränkt sind, der Zweck erreicht ist, denn wenn kein Wasser mehr zuläuft, so wird die ganze Anlage nicht betrieben werden können. Wir sind noch nicht so weit, dass wir mit Dampf oder andern Mitteln solche Krafterzeugungsstationen mit Erfolg einrichten oder betreiben können, und wenn wir anderseits die Drähte abschneiden, so können wir durch die Einstellung des Werks einen Rückfall der erteilten Rechte an die Allgemeinheit bewirken, so gut, wie wenn wir das Wasser abschneiden, und wir werden so für die Wasserkräfte in denjenigen Kantonen sorgen, in denen die Erkenntnis der modernen Bedürfnisse noch nicht durchgedrungen ist. Und wenn wir an die Kantone denken, welche einen solchen Hinfall der Wasserrechtskonzessionen kennen, ihn durch das Gesetz oder durch die Praxis eingeführt haben, so erreichen wir auch da noch einen Verteil. Wir haben die Wasserrechte und die Drähte in der Hand, und es wird uns dann um so leichter sein, mit dem Inhaber des Werkes über die Abtretung dessen, was dazwischen ist, über die maschinellen Einrichtungen, zu unterhandeln.

Wenn ich auch in diesem Punkte von der Kommission nicht unterstützt werde, so muss ich denselben doch aufrecht erhalten, und wenn es auch nur wäre, um der Diskussion Gelegenheit zu geben, sich darüber zu verbreiten.

Und nun noch eine Bemerkung. Man könnte meinem Antrage entgegenhalten, er sei unvollständig bezüglich des Verfahrens. Aber da muss ich wirklich sagen, für Verhältnisse, die erst in 80 Jahren eintreten werden, wollen wir nicht heute das Verfahren bestimmen. Ich denke, wir haben noch manchmal Gelegenheit, über die Expropriation zu reden. Es ist der Grundsatz niedergelegt, dass es sich nicht einfach um ein Heimfallsrecht handelt, sondern dass eine Entschädigung bezahlt werden soll für den dannzumaligen Wert der Einrichtung.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner Anträge.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat die Anträge des Herrn Professor Zürcher in ihrer gestrigen Sitzung behandelt und sie trägt denselben teilweise Rechnung. Es ist ein besonderer Antrag der Kommission zu Art. 54bis ausgeteilt worden; derselbe differiert allerdings im Hauptpunkt mit den Anschauungen von Herrn Professor Zürcher, in den zwei andern Punkten wollen wir aber der Anregung Folge geben.

Zur Begründung von a. und b. will ich mich auf das berufen, was Herr Zürcher soeben ausgeführt hat. In der Einleitung wünschen wir die Redaktion etwas anders gefasst. Wir wünschen statt des Ausdruckes «die genehmigte Anlage» zu sagen «die Anlage nach den genehmigten Plänen,» indem nicht die ganze Anlage, sondern nur die Pläne zu genehmigen sind. Dann wünschen wir, rein formell, zu sagen: «auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten», weil der Betrieb vor dem Unterhalt kommt.

Dass das bezügliche Recht aufhören soll, wenn die Fälle sub a. und b. eintreten, darüber sind wir principiell mit Herrn Professor Zürcher einverstanden. Wenn die Anlage nicht binnen 2 Jahren nach Erteilung des Expropriationsrechtes ausgeführt wird, so scheint es uns fast selbstverständlich zu sein, dass die Berechtigung der Annulation vorliegt. Der Termin von 2 Jahren ist lange genug.

In der Gesetzgebung verschiedener Kantone ist die Frage aufgetaucht, was unter «Ausführung» zu

verstehen sei. Wir glauben, es brauche das in unserm Gesetze nicht näher geregelt zu werden, indem darüber schon eine grosse Gerichts- und Verwaltungspraxis bestehe und man ja auch im allgemeinen wisse, was der Ausdruck zu bedeuten habe. Es muss nicht gerade alles ausgeführt, aber doch mehr als ein Anfang sein.

Was den Termin in lit. b anbetrifft, so scheint derselbe nach dem Antrage des Herrn Zürcher etwas zu kurz zu sein. Es kann leicht vorkommen, dass ein Werk infolge äusserer Umstände den Betrieb einstellen muss, infolge ungünstiger Geschäftsverhältnisse und noch häufiger infolge von Naturereignissen, welche die Anlage ganz oder zum Teil zerstören. Da muss notwendig ein längerer Termin festgesetzt werden, indem es gar nicht möglich wäre in so kurzer Zeit das Werk wieder in Ordnung zu bringen.

Diese zwei an sich nicht sehr wichtigen Punkte hält die Kommission für richtig. Dagegen beantragt Ihnen die Kommission, von dem dritten Vorschlage des Herrn Professor Zürcher Umgang zu nehmen. Herrn Zürcher hat offenbar die Frage des Heimfalles oder des Rückkaufs der ganzen Anlage vorgeschwebt. Denn es kann kaum seine Meinung gewesen sein, nur wegen dieser Leitungen einen solchen Satz aufzunehmen. Es muss darauf aufmerksam gemacht werden und das ist der Hauptgrund, weshalb wir den Antrag des Herrn Zürcher, dessen Tendenzen wir sympathisch gegenüberstehen, nicht annehmen können, es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Gesetz in dieser Beziehung auf einem sehr engen Boden steht. In Art. 45 ist nämlich genau bestimmt, auf was sich das Expropriationsrecht bezieht. Es besteht nur für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, sowie für die Erstellung der für den Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen, in keiner Weise also für die Erzeugung der Energie, für die Wasserrechtsanlagen. In Art. 46 wird dann noch präcisiert, was unter Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie zu verstehen sei, nämlich die Erstellung von elektrischen Leitungen mit ihren Zubehörden und die Anlage von Transformationsstationen mit ihren Zubehörden. Einzig darauf beschränkt sich das Expropriationsrecht. Da schiene uns nun doch eine solche Bestimmung über die Expropriation der elektrischen Leitungen vollständig in der Luft zu stehen, da wir doch keine Bestimmungen über die Wasserkräfte, über die Erzeugung der elektrischen Kraft haben. Es würde ein Heimfallsrecht oder ein Recht der Erwerbung statuiert für eine Sache, die für sich allein wertlos wäre, mit der man gar nichts anfangen könnte.

Die Kommission glaubt, dass diese Frage, die an sich sehr interessant und wichtig ist, anders gelöst werden muss und zwar dann, wenn ein Gesetz über die Wasseranlagen erlassen wird. An jenem Orte wird es sich dann fragen, ob man sich auf die Wasseranlagen beschränken wolle oder ob man das Recht auch auf die Leitungen ausdehnen soll. Dort kann das geschehen, dort kann man ergänzen. Aber davon kann keine Rede sein, dass man nur so en passant hier diese wichtige Frage löst.

Zur Lösung dieser Frage bedarf es eines besondern Bundesgesetzes oder aber man müsste hier wenigstens 20—30 Paragraphen aufnehmen. Herr Professor Zürcher hat soeben gesagt, er sehe schon ein, dass die Fassung etwas zu kurz sei, dass man vielleicht etwas über das Verfahren sagen sollte, aber er wolle jetzt nicht Bestimmungen für ein Verfahren aufstellen, das erst in 80 Jahren zur Anwendung komme.

Ich glaube aber doch, dass das Verfahren jetzt festgestellt werden müsste. Vor allem müsste jetzt schon gesagt werden, wie es sich zwischen dem Bunde und den Kantonen, vielleicht auch mit den Gemeinden, verhalte. Es müsste doch festgestellt werden, dass in erster Linie der Bund ein Vorrecht habe, dass dann, wenn derselbe in dem und dem Termin keinen Gebrauch mache, die Kantone in Betracht fallen und welche Kantone dies seien, diejenigen, über deren Gebiet die Leitung geht oder derjenige, in welchem die Anlage besteht. Das müsste geregelt sein, denn wenn Sie nichts aufnehmen, so könnten Konflikte entstehen und man wüsste nicht, wem die Priorität zustehe.

Aber es ist nach der Ansicht der Kommission überhaupt nicht notwendig, diesen Gegenstand jetzt in das Gesetz hineinzubringen. Hier handelt es sich nur um die Leitungen; das andere wird später einmal kommen, und dann bin ich mit der Tendenz des Antrages von Herrn Zürcher einverstanden.

Das sind die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Gegenvorschlage veranlasst haben.

Schubiger: Der Vorschlag der Kommission sieht in litt. a. den Rückfall des expropriierten Rechtes vor: «wenn die Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung des Expropriationsrechtes ausgeführt worden ist». Ich verstehe nicht recht, warum überhaupt in dieses Gesetz eine solche Bestimmung aufgenommen werden soll, da wir dieselbe doch schon in Art. 47 des Expropriationsgesetzes von 1850 haben. Dieser Art. 47 gilt subsidiär auch für die Expropriation zu Gunsten der Weiterleitung der elektrischen Kraft. Er lautet: «Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem abgetretenen Zwecke nicht benutzt worden, ohne dass sich hiefür genügende Gründe anführen lassen, oder wird das betreffende Werk, für das die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.» Es ist also ganz allgemein für alle Expropriationen, welche auf Grundlage der eidgen. Gesetzgebung durchgeführt werden, die Rückerwerbung des abgetretenen Rechtes schon vorgesehen für den Fall, dass das betreffende Werk binnen zwei Jahren nicht ausgeführt wird, bezw. das betreffende Recht oder Objekt binnen zwei Jahren für die Ausführung des vorgesehenen Werkes nicht benützt wird.

Es scheint mir deshalb vollständig überflüssig zu sein, hier noch eine specielle Bestimmung gleichen Inhaltes aufzunehmen, und der Vorschlag der Kommission erscheint mir um so weniger annehm-

bar, weil er nichts über die Entschädigung sagt, die doch offenbar zu Handen dessen eintreten muss, welcher die Expropriationssumme bereits bezahlt hat. Denn man wird dem Exproprianten nicht zumuten wollen, die Entschädigung auch für den Fall zahlen zu müssen, dass er auf das betr. Recht verzichtet. Ich beantrage deshalb, die litt. a zu streichen, weil die Frage schon im bestehenden Expropriationsgesetz geregelt ist.

Auch die litt. b. sollte meines Erachtens fallen gelassen werden. Sie scheint mir erstens zu rigoros zu sein, weil es, wie der Herr Präsident der Kommission schon angeführt hat, sehr wohl denkbar ist, dass infolge höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein Werk in seinem ganzen Umfange oder teilweise oder in Bezug auf bestimmte Abnehmer von Elektricität während zwei, drei oder mehr Jahren eingestellt werden muss. Sodann scheint mir die litt. b. von geringer praktischer Bedeutung zu sein, weil die elektrischen Leitungen in der Regel mit der Benützung einer bisherigen Wasserkraft im Zusammenhange stehen; ich glaube nun nicht, dass es praktisch sei, eine singuläre Bestimmung über das Erlöschen von expropriierten Rechten bezw. der Leitungen aufzustellen, die nicht auch bezüglich des Werkes selbst gilt, welches die Elektricität erzeugt. Es würden da ganz entschieden Missverhältnisse entstehen, wenn nicht das gleiche Recht für die elektrischen Werke gilt, wie für die elektrischen Leitungen. Ich halte dafür, dass wir diese Bestimmung fallen lassen sollen. Wenn das Wasserwerk untergeht, so wird auch die Leitung verschwinden, besteht aber die Centrale fort, so wäre es ein grosser Uebelstand, wenn man derselben die Leitung abschneiden wollte.

Was endlich die litt. c. betrifft, so unterstütze ich durchaus den Antrag der Kommission. Es geht nicht an, dass man für die Leitungen andere Rückkaufsbestimmungen aufstellt, als für das elektrische Werk selbst. Das elektrische Werk steht unter kantonalem Rechte und verschiedene Kantone besitzen Bestimmungen über den Rückfall der Konzession an den Staat. Im Kanton St. Gallen erteilen wir die Konzession auf 50 Jahre, in dem Sinne, dass, wenn dieselbe nach Ablauf dieser 50 Jahre nicht erneuert wird, die Wasserkraft an den Staat zurückfällt, allerdings mit der Belastung, dass der Staat das Werk zum dannzumaligen Werte erwerben muss. Es würde wohl niemandem konvenieren, wenn man für die Leitungen eine andere Rückfallsfrist bestimmen würde, als für das Werk selbst. Die Sache wird sich von selbst machen. Es wird mit dem Herzog dann auch der Mantel fallen, d. h. mit dem elektrischen Werke auch die Leitung an den Staat gelangen.

Ich glaube also, dass man den ganzen Artikel streichen sollte.

Jäger: Die Tendenz der Anträge Zürcher ist mir durchaus sympathisch, und ich glaube, es sollte überhaupt im Gesetze davon die Rede sein, dass unter solchen Umständen die durch Expropriation erworbenen Rechte erlöschen; auch das Heimfallsrecht sollte im Gesetze seine Erwähnung finden. Allein ich halte dafür, die Art und Weise, wie das hier geschieht, ist, wie bereits der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat, zum Teil eine den Tendenzen dieser Anträge widersprechende. Ich möchte nämlich das von Herrn Schubiger zuletzt angeführte Argument meinerseits aufnehmen und durch den Hinweis auf gewisse Verhältnisse speciell im Kanton Aargau etwas erweitern.

Wir haben im Kanton Aargau nicht bloss das Recht des Kantons, unter Umständen Wasserrechte zu acquirieren, sondern wir haben dieses Recht auch für einzelne Gemeinden; davon sagt littera c des Herrn Zürcher nichts. Sodann haben wir bei uns namentlich in den neuen Wasserrechtskonzessionen die Bestimmung des Heimfallrechtes, unter Umständen ohne jegliche Entschädigung der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Staates, also des Kantons. Es würde also Herr Zürcher mit seiner littera c diese kantonalen Rechte wesentlich einschränken, ja sogar illusorisch machen, wenn er hier sagt, es müsse das Werk für den Fall des Rückkaufes zu seinem dannzumaligen Werte zurückgekauft werden. Das kann nicht angehen. Es wäre also, auch wenn man den Tendenzen des Herrn Zürcher vollständig beipflichtet, jedenfalls am Platze, dass seine Redaktion wesentliche Modifikationen erlitte, und mit Rücksicht darauf glaube ich in der That, Sie thun gut, wenn Sie zunächst nach dem Antrage der Kommission littera c ganz fallen lassen und im übrigen nach dem Antrage Schubiger dafür sorgen, dass a und b in einem Sinne redigiert werden, der zwar hier im Gesetze ausdrücklich das Erlöschen der Konzessionen markiert, sich aber nicht in Widerspruch mit den bestehenden eidgenössischen Vorschriften setzt. Ich kann das Argument des Herrn Schubiger nicht ganz gelten lassen, dass man deswegen nichts sagen sollte, weil bereits in einem eidgenössischen Gesetze die Angelegenheit für andere Fälle normiert sei. Man könnte später durch gewisse Interpretationskünste dem heutigen Gesetzgeber die Absicht zumessen, dass er die Angelegenheit in diesem Gesetze und überhaupt an sich nicht gesetzlich hier habe regeln wollen. Ich komme deshalb dazu, Ihnen vorzuschlagen, nach Antrag der Kommission zu beschliessen und in diesem Antrage der Kommission litt. a und b im Sinne des Herrn Schubiger zu modifizieren.

Zürcher: Von den Einwendungen, welche Herr Schubiger gegen meine Anträge gemacht hat, finde ich eine begründet, nämlich, dass ich mich in Widerspruch setze mit dem kantonalen Heimfallsrecht bezüglich der Wasserrechtskonzessionen. Ich möchte daher meinen Antrag in der Weise modifizieren, dass ich sage: «Wenn nach Ablauf der Wasserrechtskonzession oder bei unbeschränkter Konzession nach Ablauf von 80 Jahren der Bund oder einer oder mehrere Kantone den Rückkauf erklären . . .»

Ich kann dagegen nicht zugeben, dass die andern Einwendungen begründet seien, dass die Einwendung des Herrn Jäger begründet sei, wir giengen hinter das kantonale Recht zurück, indem dieses den Heimfall ohne Entschädigung stipuliere. Das kantonale Recht hat über diese elektrischen

Leitungen nicht mehr zu verfügen; das kantonale Recht darf keine Konzession dieser Art mehr geben, sobald wir hier von Bundeswegen darüber verfügt haben, und wir allein können ein Heimfallsrecht oder ein Rückkaufsrecht hier aussprechen. Das kantonale Recht kann nur verfügen über die Konzessionen an Wasserwerken; weiter kann es nicht gehen. Nun möchte ich gerade die Herren, welche sagen, wir wollen ein Recht haben über das Ganze, darauf aufmerksam machen, dass dies nicht möglich ist, wenn Bund und Kantone sich in das Ganze teilen. Was haben Sie nun, wenn Sie hier nicht diese Bestimmung aufnehmen? Dann fällt nach kantonalem Recht das Werk, das die Elektricität erzeugt, dem Kanton anheim; aber über die Drahtleitungen, über die Leitungen, welche diese Kräfte verbreiten sollen, kann der Kanton nicht verfügen. Ist es da nicht besser, wenn wir sagen: Sobald nach kantonalem Recht ein Heimfall oder ein Rückkauf oder irgend so etwas möglich ist, so soll auch die Leitung, so wie sie da ist, erworben werden können. Sie sagen immer: Das ist ja ganz egal; wir werden die Drähte auch noch bekommen. Gewiss, mit den betreffenden Herren werden Sie keine Schwierigkeiten haben. Wenn nun aber derjenige, der das Land dazu abgetreten hat, derjenige, der mit Servituten belastet worden ist, kommt und sagt: Die Konzession ist dahingefallen und ich verlange die Beseitigung, dann haben Sie mit diesen zu thun und müssen die Expropriation von vorne beginnen. Ich möchte also doch an meinem Antrage festhalten; ich glaube, mit dieser Modifikation fügt er sich dem kantonalen Rechte vollständig ein.

Es ist dann noch gesagt worden, man solle auch etwas über das Verfahren sagen; man solle diese Konkurrenz von Bund und Kantonen regeln. Ich glaube, der Bund hat hier zu reden und darum ist er auch der erste, der hier einzugreifen hat. Ich bin damit einverstanden, wenn Sie dies einer künftigen Bundesgesetzgebung überlassen. Nun hat aber Herr Schubiger durchaus Unrecht, wenn er sagt, das, was ich in litt. a. vorschlage, sei durch das Expropriationsgesetz geordnet. Dieses behandelt Fälle, welche durchaus verschieden sind von dem, was wir hier haben. Dort handelt es sich um die Expropriation von grösseren Grundstücken, von zusammenhängenden Komplexen und da ist es nun für den Eigentümer etwas unangenehm, und man kann ihm das nicht zumuten, dass er sich solle gefallen lassen, aus seinem Eigentum herausgeworfen zu werden, und dass dann dieses Grundstück nicht zu diesem öffentlichen Zwecke verwendet, sondern gar nicht oder zu einem andern Zwecke verwendet wird. Da können wir es ruhig dem Eigentümer überlassen, seine Rechte geltend zu machen und zu verlangen, dass man ihm das Grundstück wieder zurückgebe. Da sind es auch grosse Entschädigungssummen, die dann natürlich zurückbezahlt werden müssen. Hier aber handelt es sich um sehr kleine Entschädigungen und es würde sich nicht der Mühe lohnen, einen Prozess oder auch nur eine Klage wegen dieser Summen anzuheben. Hier handelt es sich nicht darum, dass wir dem Grundeigentümer die Verfügung über sein Grundeigentum wiedergeben — das ist hier ein sehr untergeordneter Punkt, sondern die Hauptsache ist, dass wir die Konzession frei machen, dass wir wissen: hier kann wieder verfügt werden im Interesse der Oeffentlichkeit, im Interesse der Verwertung der Wasserkräfte. Wir können es nicht dem Einzelnen überlassen, in dieser Beziehung vorzugehen. Was hätte das auch für einen Sinn? Die Drähte sind noch gar nicht gezogen worden, daher hat der Private, der noch gar nicht expropriiert worden ist, gar keine Veranlassung, auf den Rückfall dieses Rechtes zu dringen. Wir aber haben ein Interesse von der Oeffentlichkeit aus, das zu thun, damit diejenigen, welche konkurriert haben, auf den Plan treten können, damit Staat und Gemeinde freie Hand haben und diese Bewilligungen uns nicht ewig binden; denn zwei Bewilligungen neben einander können nicht erteilt werden.

Wenn nun gesagt worden ist, dass das andere Alinea eine Härte enthalte, indem man dem Ersteller eines Elektricitätswerkes, der wegen höherer Gewalt, aus ökonomischen Gründen vielleicht, das Werk nicht könne laufen lassen, die Konzession entziehe, so mag das sein. Aber das sind keine kleinen Leute, welche diese Kraftanlagen erstellen; das sind Aktiengesellschaften, kapitalkräftige Unternehmungen, und wenn diese den Betrieb nicht fortzuführen vermögen, so sollen sie abtreten und einem Andern Platz machen. Da können wir nicht sentimental sein gegenüber den Aktionären irgend einer kapitalkräftigen Unternehmung. Denken Sie sich einmal ein solches Wasserwerk am Rhein, in der Viamala, wo die Wasserkräfte gesammelt sind, wo der Unternehmer, die Aktiengesellschaft, pleite gegangen ist, weil sie keinen Kredit mehr bekommen hat; sollen deswegen diese Wasserkräfte brach liegen, soll man da nicht sagen können: wenn Ihr nicht innert zwei Jahren die Werke betreibt und die angesammelte Kraft ins Land hinausgehen lässt, so verliert Ihr das Recht? Die Industrie, die Gemeinden und alles wartet auf die Abgabe dieser Kraft und da soll man aus Sentimentalität gegenüber einem solchen Unternehmen und wegen der Härte, die sie in sich schliesst, eine solche Bestimmung nicht aufstellen? — Ich halte diese Bestimmung für durchaus notwendig, vielleicht für die notwendigste von allen dreien.

Zschokke: Ich vermag wirklich die Verbesserung nicht einzusehen, die Herr Professor Zürcher durch die Modifikation seines Vorschlages erreichen will. Er schlägt Ihnen zwei Modifikationen vor. Er setzt voraus, dass das Wasserrecht nach einer Anzahl von Jahren hinfalle und dann soll es möglich sein, die Linie zu expropriieren; oder er setzt voraus, das Wasserrecht habe ewig dauernde Gültigkeit und dann soll die Linie nach 80 Jahren expropriiert werden können. Nun frage ich mich, ob es überhaupt notwendig ist, das zu sagen. Wenn eine Wasserkraft, die ein Elektricitätswerk treibt, nach 80 Jahren hinfällt, so hat ja der Besitzer derselben durchaus kein Interesse mehr, mit seiner Leitung etwas zu machen; er kann gar nichts mit derselben machen und ist froh, wenn sie ihm jemand abkauft

und wenn es der Staat ist. Es liegt ja à discrétion in diesem Falle in den Händen des Staates. Wenn die Konzession der Wasserkraft eine ewige ist, so frage ich mich: welches Interesse kann der Staat nach 80 Jahren haben, die Leitungen zu expropriieren, wenn er dazu keine Kraft besitzt?

In beiden Fällen ergeben sich also die Verhältnisse von selbst. Im ersten Falle, beim Heimfall der Wasserkraft, sind die Besitzer der Leitungen froh, wenn sie diese verkaufen können, und im andern Falle kann es nicht im Interesse des Staates sein, die Linie zu expropriieren. Ich finde darum, dass dieser Vorschlag unter litt. c durchaus keinen praktischen Wert habe und ich möchte gemäss den Anträgen der Kommission vorschlagen, denselben definitiv fallen zu lassen.

Schubiger: Wenn ich Herrn Professor Zürcher recht verstanden habe, so soll nun die littera c dahin modifiziert werden, dass es heisst: Die expropriierten Rechte fallen dahin mit dem Zeitpunkte, wo nach kantonalem Rechte die betr. Wasserrechtskonzession erlischt. Nun scheint mir aber der Herr Antragsteller mit einem solchen Vorschlage gerade das Gegenteil von dem zu erreichen, was er erreichen will; denn wenn nach kantonalem Rechte die betreffende Konzession dahinfällt, bezw. ein Heimfall an den Staat stattfindet, so finde ich, dass dies nicht der rechte Moment sei, um die expropriierten Rechte, die Leitung untergehen zu lassen; im Gegenteil, der Staat soll dann die Möglichkeit haben, diese Leitungen und die damit verbundenen Rechte vom betreffenden Wasserwerke ebenfalls zu erwerben. Dem Staate ist doch gewiss nicht gedient, wenn dann diese Rechte untergehen und wieder neu erworben werden müssen, sondern dann sollen sie erst recht fortbestehen und sollen sie vom Staate erworben werden können. Wie Herr Zschokke bemerkt hat, wird der betreffende Eigentümer des Elektricitätswerkes sehr leicht dafür zu haben sein, die Leitung an den Staat zu verkaufen, wenn sie wirklich etwas wert ist. Ich mache also darauf aufmerksam, dass wir hier die Frage entscheiden wollen, ob die expropriierten Rechte untergehen sollen oder nicht, aber nicht die Frage, ob eine Konzession untergeht. Und wenn nun hier gesagt würde, dass im Momente des Heimfalls an den Kanton die betreffende Leitung nicht mehr zu Recht bestehen solle, das betreffende Grundstück wieder an den Eigentümer zurückfalle, so wäre doch gewiss dem Staate damit nicht gedient. Es scheint mir also wirklich, dass auch der neue Antrag seinen Zweck absolut nicht erreichen würde, sondern gerade das Gegenteil.

Herr Professor Zürcher hat im weitern bemerkt, durch die litt. b wolle bewirkt werden, dass die Wasserkräfte nicht längere Zeit brach liegen, zu welchem Zwecke bei Einstellung des Betriebes während einem Jahre, bezw. während zwei Jahren, nach Antrag der Kommission, die expropriierten Rechte dahinfallen sollen. Ich glaube, dass wegen diesem Punkte allein ein Wasserwerk nicht weiterbetrieben wird; wenn es sonst nicht rentiert, so wird es mit Rücksicht auf diese Bestimmung allein nicht weiter betrieben. Uebrigens glaube ich auch darauf verweisen zu sollen, dass dieser Punkt bei Erteilung der Wasserrechtskonzession geregelt wird. Wir haben in unserem kantonalen Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung, dass jede Konzession dahinfällt, wenn das betreffende Werk während drei Jahren nicht benutzt wird. Da muss eingesetzt werden, bei der Erteilung der Wasserrechtskonzession; alles, was Sie bezüglich der Leitungen bestimmen, ist wirkungslos, wenn nicht am andern Punkte der genannte Zweck erreicht wird.

Gegenüber dem Antrage der Kommission bezüglich der litt. a und auch gegenüber den bezüglichen Bemerkungen des Herrn Professor Zürcher muss ich bemerken, dass diese litt. a nicht nur überflüssig ist, mit Rücksicht auf die schon bestehende Bestimmung des Bundesgesetzes von 1850, sondern dass sie auch lückenhaft ist, indem, wenn Sie hier nichts von der Entschädigung sagen, die Vermutung platzgreift, dass die expropriierten Rechte ohne Entschädigung an den frühern Eigentümer zurückfallen. Herr Professor Zürcher scheint wirklich diese Auffassung zu haben, und er hat sie, wenn ich nicht irre, damit begründet, dass es sich hier um kleine Sachen handle, Stellung von Stangen u. s. w. Da muss ich ihn nun daran erinnern, dass es sich auch um grosse Sachen handeln kann, um unterirdische Leitungen, um die Erstellung von Türmen und Transformationsstationen, um bezügliche Bodenerwerbungen u. s. w., also um ganz bedeutende Werke, allerdings, wie ich auch glaube, nur in seltenen Fällen. Nun wäre es nach meiner Ansicht ein Unrecht, wenn die betreffende weittragende Servitut oder das betreffende Eigentumsrecht, für welches eine bedeutende Summe bezahlt wurde, nach zwei Jahren ohne Entschädigung einfach untergehen würde. Nachdem wir in einem frühern Artikel des Entwurfes ausdrücklich festgestellt haben, dass das Gesetz vom Jahre 1850 auf alle diese Expropriationen Anwendung finden solle, so sehe ich wirklich nicht ein, warum wir hier wieder ein singuläres Recht schaffen sollen, um ja die Buntscheckigkeit der Gesetzgebung noch zu vermehren.

Ich erblicke also nach allen Richtungen kein Bedürfnis, bezüglich der elektrischen Leitungen ein neues und besonderes Recht zu schaffen, und halte dafür, dass der Art. 54bis, als überflüssig und weil mit dem bestehenden Rechte der Kantone vielfach in Widerspruch stehend, dahinzufallen habe.

Fehr: In erster Linie möchte ich hier hervorheben, dass es sich nicht um die Konzession von Wasserwerken handelt, sondern einzig um die Expropriation von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie, wie das in Art. 46 gesagt ist und dass eben als solche Einrichtungen anzusehen sind: die Erstellung von elektrischen Leitungen mit ihren Zubehörden und die Anlage von Transformationsstationen und ihrer Zubehörden.

Herr Schubiger sagt gegenüber dem Antrage Ihrer Kommission, es sei nicht notwendig, dass man diese litt. a und b ausdrücklich aufnehme, weil im Expropriationsgesetze von 1850 bereits Bestimmun-

gen enthalten seien, gemäss welchen die betr. Rechte von den Eigentümern zurückgekauft werden können. Nun können einmal diese Bestimmungen in einem künftigen Expropriationsgesetz verändert werden. Dann haben wir aber auch gefunden, es wäre unbillig, wenn diese Servitute — und es werden in der Mehrzahl Servitute sein — so zurückgekauft werden müssten, dass man ausser dem bezahlten Preis noch den Wert der Aenderungen, welche vorgenommen worden sind, ersetzen soll. Wir glauben, wenn man solche Anlagen dann überhaupt nicht ausführt, so soll auch der Eigentümer, dem gegenüber man das Recht erworben hat, eine Stange aufzustellen, das Grundstück unbelastet wieder erhalten, ohne dass er zuerst wieder etwas bezahlen muss. Praktisch wird die Sache allerdings nicht sehr schwierig sein. Denn in den Fällen, wo die Anlage nicht ausgeführt wird, wird die betreffende Gesellschaft in der Regel auch keine Entschädigung bezahlt haben.

Was die litt. b betrifft, so ist sie nach der Meinung der Kommission hauptsächlich notwendig, um der Konkurrenz die Bahn zu öffnen. Wenn nämlich die Rechte nicht erlöschen, so hat die Anstalt, auch wenn ihr Betrieb längere Zeit eingestellt ist, immer noch die Konzession; es kann sich also kein anderes Unternehmen entwickeln und es hat die betreffende Gemeinde keine elektrische Kraft mehr. Das wäre aber ein entschiedener Nachteil. Einem solchen Unternehmen soll darum das Recht der Expropriation nicht weiter mehr gegeben werden, respektive es hat dieses Recht verwirkt.

Was die litt. c anbetrifft, so möchte ich nur noch einen Punkt anführen, der für die Streichung derselben spricht. Herr Zürcher sieht vor, dass das Werk zum Preise des dannzumaligen Wertes gekauft werden könne. Meine Herren, expropriieren kann der Staat zu allen Zeiten um den wirklichen Wert des betreffenden Gegenstandes; man kann ein Haus oder einen Garten expropriieren, wenn man findet, es liege im öffentlichen Wohle. Und wenn man seiner Zeit findet, es liege im Interesse des öffentlichen Wohles, dass eine Gemeinde oder der Staat ein elektrisches Werk habe, so kann es zum dannzumaligen Wert expropriert werden.

Jäger: Ich werde vom Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, dass ich die Anträge Schubiger in seinem ersten Votum überhört habe. Herr Schubiger beantragt Ihnen gänzliche Streichung der litt. a und b; das wollte ich natürlich nicht, sondern ich möchte a und b in der Fassung der Kommission beibehalten wissen und in littera c, wenn Sie dasselbe überhaupt annehmen, die Abänderung getroffen wissen, dass auch einer Gemeinde oder mehreren das Recht der Erwerbung des bezüglichen Werkes vindiziert werde und dass dies nicht zum Preise des dannzumaligen Wertes geschehe, sondern nach Massgabe der gesetzlichen Kompetenzen. Es ist ja sehr leicht vorauszusehen, dass die ganze Angelegenheit innert 80 Jahren auf kantonalem und eidgen. Boden gesetzlich geregelt wird und dann sollen die dannzumal geltenden gesetzlichen Normen über den Rückfall oder die Erwerbung solcher Werke durch öffentliche Korporationen Gültigkeit haben, nicht der hier schon präjudizierte dannzumalige Wert.

David: Der Antrag des Herrn Schubiger dürfte entschieden das Richtige getroffen haben; ich möchte sehr unterstützen, die beiden lit. a und b gleichfalls zu streichen. Die beiden Vorschläge sind viel zu allgemein gehalten, und wenn sie angenommen würden, könnte das unter Umständen schweres Unrecht schaffen. Es ist ja selbstredend, dass das eine oder andere, was Herr Zürcher anführte, seine Begründung hat. Aber so verallgemeinern darf man gewisse Notwendigkeiten oder Billigkeiten nicht, um daraus Unbilligkeiten zu erzeugen. Es ist sehr wohl möglich, dass eine Anlage innert zwei Jahren nicht ausgeführt werden kann, aus Gründen, die sich in jeder Beziehung rechtfertigen lassen. Trotzdem wird dem Unternehmer, ohne dass er irgend ein Recht der Einrede oder ein Mittel hat, sich zu schützen, das Recht einfach entzogen, seine Anlage auszuführen! Etwas Rigoroseres kann man sich doch wohl kaum denken.

Ebenso rigoros und viel zu allgemein, ohne Rücksicht auf die einzelnen Fälle zu nehmen, ist die lit. b desselben Vorschlages. Es ist ja ganz richtig, was Herr Professor Zürcher angeführt hat, dass es unter gewissen Umständen bedauerlich sein kann, wenn Kräfte nur deshalb brach liegen, weil der betr. Erwerber sie nicht benützen kann. Aber ebenso bedauerlich und geradezu eine Ungerechtigkeit ohnegleichen wäre es, wenn man jemand, der aus guten Gründen seine Anlage für einige Zeit einzustellen gezwungen ist, einfach das Recht nehmen würde, diese Anlage weiter zu betreiben. Es kann ganz gut möglich sein, dass ein Unternehmer, der eine Wasseranlage hat, eine Industrie betreibt, die für gewisse Jahre nicht mehr so rentabel ist, so dass er gezwungen ist, seinen Betrieb einzuschränken. Denken Sie an die Carbidanlagen, die ihren Betrieb in einzelnen Fabriken vollständig einstellen! Wäre in einem ähnlichen Falle ein Industrieller in der Zwangslage, den Betrieb einzuschränken, die Anlage einzustellen, weil er sie für eine gewisse Zeit nicht weiter betreiben kann, so würde ihm einfach das Recht entzogen, diese Anlage weiter zu betreiben; denn irgend eine Einzelheit, wie es sich in solchem Falle verhalten soll, wird hier nicht erwähnt.

Ich glaube, aus allem dem geht hervor, dass dieser Vorschlag viel zu allgemein und viel zu rasch, ich möchte sagen aus der Kanone losgeschossen worden ist, ohne dass man sich die einzelnen Folgen, die er haben kann, recht überlegte und sie im Gesetze zum Ausdrucke brachte.

Ich möchte darum nicht nur in Bezug auf lit. c, sondern auch in Bezug auf lit. a und b den Antrag des Herrn Schubiger unterstützen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Was den Eingang des Art. 54bis betrifft, so erklärt Herr Zürcher, dass er sich der Redaktion der Kommission anschliesse; es besteht also in Bezug auf den

Eingang keine Differenz. Im fernern hat Herr Zürcher seinen Antrag betr. litt. c dahin modificiert, dass es heissen soll: «c. wenn nach Ablauf der Wasserrechtskonzessionen oder, bei unbekannten Konzessionen, nach Ablauf von 80 Jahren, der Bund oder ein oder mehrere Kantone die Erwerbung des Werkes zum Preise seines dannzumaligen Wertes erklären». Endlich hat Herr Zürcher noch einen Zusatz vorgeschlagen, dahingehend: «Ueber das Verfahren wird die Bundesgesetzgebung das Nötige feststellen». Ich mache darauf aufmerksam, dass nach dem Antrag des Herrn Schubiger von dem Art. 54bis nichts mehr bleiben würde, als die Definition, die nach meiner Ansicht absolut keinen Wert hat, wenn nicht die verschiedenen Litteræ folgen. Ich frage deshalb Herrn Schubiger an, ob sein Antrag den Sinn hat, dass der ganze Artikel zu streichen sei?

Schubiger: Ich teile die Ansicht des Herrn Präsidenten, dass bei Annahme meines Antrages der Ingress überflüssig wird.

Präsident: Ich nehme also an, der Antrag des Herrn Schubiger gehe dahin, es sei der ganze Artikel zu streichen.

Zürcher: Ich schliesse mich in Bezug auf den Eingang und die litt. a und b dem Antrage der Kommission an. Ich bitte also, über die Anträge der Kommission abstimmen zu lassen und hernach über litt. c meines Antrages.

Präsident: Es liegen also vor, einmal die Anträge der Kommission und ferner der Antrag Zürcher zu litt. c. Zu litt. c liegt ferner vor die von Herrn Jäger vorgeschlagene Modifikation.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell, d. h. für den Fall der Aufrechterhaltung des litt. c, wird der Fassung des Herrn Jäger gegenüber derjenigen des Herrn Zürcher der Vorzug gegeben; in einer zweiten eventuellen Abstimmung wird jedoch mit Mehrheit gegen 29 Stimmen Streichung der litt. c beschlossen. In definitiver Abstimmung wird der Art. 54bis, wie er aus der Abstimmung hervorgieng, gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Schubiger mit 46 gegen 40 Stimmen angenommen.

(Eventuellement, pour le cas du maintien de la lettre c, la rédaction de M. Jaeger est acceptée contre celle de M. Zürcher; dans une deuxième votation éventuelle par contre le retranchement de la lettre c est décidé à la majorité contre 29 voix. En votation définitive l'art. 54bis, tel qu'il ressort des votations précédentes est accepté par 46 voix contre 40, contre la proposition de M. Schubiger de le biffer.)

VII. Strafbestimmungen. — Dispositions pénales.

Art. 55.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Besondere Strafbestimmungen sind, wie der Bundesrat in der Botschaft ausführt, infolge der ausserordentlichen Gefährlichkeit der elektrischen Anlagen notwendig. Dieselben müssen sich naturgemäss an die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Gefährdung des Eisenbahnbetriebes und die Beschädigung der Telegraphenleitungen anlehnen. Die Zuwiderhandlungen gegen die Kontrollstellen sind dagegen nur disciplinarischer Natur, werden aber ebenfalls in diesem Kapitel behandelt.

In der Vorlage des Bundesrates vom 5. Juni 1899, die der Botschaft beigedruckt ist, waren diese Artikel in erheblich schärferer Fassung aufgenommen; Ihre Kommission hat dieselben nach verschiedenen Richtungen modificiert, auf das dringende Begehren der elektrischen Anlagen hin, welche sich schwer darüber beklagten, dass diese drakonischen Bestimmungen für sie unannehmbar seien. Der Bundesrat hat dann unsern Vorschlägen beigestimmt und am 21. September dieses Jahres eine neue Vorlage eingereicht, in welcher unsere Anträge mit einer einzigen unwesentlichen Ausnahme angenommen sind. Dagegen erfolgten dann noch mehrere Ergänzungen, namentlich durch Beifügung einer Bestimmung über die Unterlassungen, über den elektrischen Diebstahl und durch die Aufhebung des Art. 66 des Bundesstrafrechts. Ich will auf die frühere Vorlage nicht mehr zurückkommen, sondern nur auf die neuen Vorschläge, welche von der neuen Expertenkommission vorberaten wurden. Ihre Kommission stellt sich fast ausnahmslos auf die Seite des Bundesrates. Sie musste sich allerdings gestehen, dass die Bestimmungen auch jetzt noch in mehreren Beziehungen scharfe sind, und es ist bekannt, dass von Seite der Elektriker noch Widerstand erhoben wird, immerhin aber nicht mehr in dem Masse, wie früher. Aber die Kommission fand angesichts der grossen Gefahr strengere Bestimmungen notwendig. Im grossen und ganzen kommen die Strafbestimmungen der Anlage zu gute und dafür sollen uns dieselben danken; anderseits ist aber natürlich die Gefahr vorhanden, dass hie und da höhere oder niedrigere Angestellte betroffen werden könnten; aber der Sinn und Zweck des Gesetzes ist kein anderer, als der Schutz der Anlagen und des Publikums.

In Art. 55 ist nun der Schutz der Anlagen geregelt. Die Kommission beantragt Ihnen, statt «absichtlich» zu sagen «vorsätzlich», ein Ausdruck, der durch die Gerichtspraxis eingeführt worden ist, und auch in Ihrer Kommission auf Antrag des Herrn Zürcher angenommen wurde. Im übrigen sind auch Unterlassungen strafbar. Die Strafen selbst sind erheblich gemildert. In Lemma 1 wurde noch die Gefängnisstrafe beigefügt. Es scheint der Kommission zu hart, wenn in jedem Falle des Art. 55 a Zuchthausstrafe ausgesprochen werden müsste.

Lit. b behandelt die leichtsinnigen und fahrlässigen Delikte, und hier ist die Strafe im Einverständnis mit dem Bundesrat erheblich gemindert worden, so dass nunmehr auch blosse Geldbussen möglich sind. Wir wurden speciell durch den Eisenbahnverband darauf aufmerksam gemacht, dass der Umstand, dass

in der Eisenbahngesetzgebung für jeden Fall Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe festgesetzt ist, zu vielen Freisprechungen geführt hat. Der Richter mag in untergeordneten Fällen nicht auf Gefängnisstrafe erkennen, er spricht lieber frei, währenddem er auf Geldbusse erkennen würde, wenn das Gesetz dazu die Möglichkeit gäbe. Viele Mitglieder des Verbandes haben uns mitgeteilt, dass es im Interesse der Anlagen liege, wenn mildere Bestimmungen aufgenommen werden. Wir haben deshalb auch die Geldbusse vorgesehen.

Vielfach hat man gegen diese Strafbestimmungen opponiert, weil man glaubt, es werde jeweilen das Maximum ausgesprochen. Aber wir wissen, wie das in der Praxis gehalten wird. Der Richter sieht den einzelnen Fall an und hat genügend Spielraum, um auch ein milderes Urteil fällen zu können. Die Kommission beantragt Ihnen, Annahme des Art. 55 mit der Modifikation, dass in Ziffer a statt «absichtlich» «vorsätzlich» gesetzt wird.

Jäger: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass litt. b hauptsächlich aus einer Vergleichung mit den bezüglichen Verhältnissen im Eisenbahnbetrieb herrührt. Nun müssen Sie aber neben der Möglichkeit der Gefahr den wirklich statistischen Nachweis der Gefährdung auf der einen und auf der andern Seite miteinander vergleichen. Wenn Sie in den Fachschriften nachlesen, welches wirklich die infolge der elektrischen Leitungen bisher eingetretenen Uebelstände, Gefährdungen, Unglücksfälle gewesen sind, so können Sie niemals die schweren Bedenken teilen, welche die Ursache der etwas drakonischen Strafbestimmungen in lit. b sein mögen. Ich mache Sie auf die kautschukartige Dehnbarkeit des Begriffs der Fahrlässigkeit aufmerksam. Wenn Sie sich den Betrieb einer elektrischen Leitung, die Anschlüsse, Isolierungen u. s. w. zur Sommers- und Winterszeit vorstellen, bei der grossen Ausdehnung der Leitungen und der geringen Anzahl von Angestellten, deren es naturgemäss nicht viele sein können, so werden Sie mir zugestehen, dass es der Gesellschaft bei so dehnbaren Bestimmungen fast unmöglich wird, für diese Branche Angestellte, auch bei hohen Löhnen, zu erhalten. Denn ein solcher Mann steht ja mit dem einen Bein schon im Zuchthaus. Ich schlage Ihnen deshalb folgende Redaktion vor: «Wer durch Leichtsinn oder grobe Fahrlässigkeit eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist, u. s. w. . .» Damit ist alles gesagt, und Sie vermeiden es, den Gerichten, den elektrischen Werken und deren Angestellten Schwierigkeiten zu bereiten, unter denen der Betrieb unter Umständen viel mehr zu leiden hat, als die Gefahr, welche die Veranlassung zu diesen strengen Bestimmungen gegeben hat, es rechtfertigt.

Wyss: Ich möchte Ihnen beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Es fehlt nämlich in Ziffer a sowohl für die Zuchthaus-, als für die Gefängisstrafe an einer Bestimmung des Strafmaximums. Das ist mir aufgefallen, weil sonst in allen andern Fällen der Strafandrohung, welche wir in diesem Gesetze finden, soweit es Gefängnis- und Zuchthausstrafe anbelangt, ein Maximum festgestellt worden ist. Nehmen Sie Art. 55, lit. b, desgleichen Art. 56. In beiden Fällen finden Sie die Festsetzung der Maxima. Es will mir scheinen, dass der Richter, wenn es sich um die Ausfällung einer so einschneidenden Strafe, wie die Zuchthausstrafe handelt, wissen sollte, wie weit er gehen dürfe; man soll ihn nicht nur an die allgemeinen Normen binden, welche das Bundesstrafrecht aufstellt. Man sollte dies verlangen schon im Interesse der Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsprechung. Denn bekanntlich gehen die Ansichten der Richter oft auseinander; einer findet als Maximum 3, 4, 5 Jahre zulässig, der andere, der vielleicht etwas härter geartet ist, greift zu 10 Jahren. Der Gesetzgeber sollte dem Richter eine bestimmte Wegleitung geben.

Die gleichen Bemerkungen möchte ich mir bezüglich der Geldbusse erlauben. Es ist ein ausserordentlich vager Begriff: «wird mit Geldbusse bestraft.» Es lässt sich denken, dass da je nach der Auffassung des Richters oder des Landes, in welchem der Richter sich befindet, mit ganz verschiedener Kelle angerichtet wird. Ein Richter kann für ganz genau dasselbe Vergehen Fr. 100 aussprechen, der andere Fr. 1000. Also auch hier sollte ein Maximum festgesetzt werden.

Die Frage betr. die richtige Begrenzung dieser Strafarten ist sehr diskutabel, und ich glaube, man sollte der Kommission Gelegenheit geben, sich darüber schlüssig zu machen. Ich beantrage deshalb Rückweisung des Artikels an die Kommission.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Bundesrat **Zemp**: Ich glaube nicht, dass die Rückweisung nötig sei. Wenn in lit. a die Zuchthausstrafe nicht begrenzt ist, so hat das seinen guten Sinn. Unter lit. a sind alle Fälle zu subsumieren, in denen mit Absicht, mit Vorbedacht, ein Verbrechen verübt wird, und da können die allerschwersten Verbrechen vorliegen. Nehmen Sie an, ein Angestellter lasse sich herbei, durch irgendwelche Handlungen ein elektrisches Werk in raschen Brand zu setzen, im Bewusstsein, dass sich eine ganze Reihe von Angestellten in diesen Räumen befinden und dass deren Leben bedroht ist. Da wäre doch eine Zuchthausstrafe von 2, 3 Jahren nicht am Platze; es muss dem Richter gestattet sein, eine höhere Strafe auszusprechen; welches das Maximum ist, sagt das Bundesstrafrecht; die Ziffer ist mir momentan nicht in Erinnerung.

Bei den leichtern Vergehen der lit. b ist eine gewisse Limite gegeben. Das hat seinen guten Sinn. Da soll durch den Gesetzgeber schon erklärt werden, dass solche Vergehen mit einer gewissen Strafe genügend gesühnt seien. Und was die Gedstrafe anbetrifft, so haben wir im Bundesstrafrecht, wenn ich nicht irre, wiederum ein Maximum festgesetzt.

Aus diesen Gründen halte ich die Vorschläge der Kommission für richtig und eine Rückweisung des Artikels für unnötig.

Abstimmung. — *Votation.*

Die Ordnungsmotion des Herrn Wyss wird abgelehnt.

(La motion d'ordre de M. Wyss reste en minorité.)

Präsident: Wir fahren in der Beratung des Art. 55 fort.

Bundesrat **Zemp**: Der Antrag des Herrn Jäger ist unannehmbar. Herr Jäger will alle Vergehen in Bezug auf die Anlagen, gegen den Bestand und Betrieb derselben, einfach nach dem gewöhnlichen Strafrechte behandeln. Er verlangt den Nachweis einer positiven Handlung, welche ein Verschulden involviert. Damit kommen wir nicht aus. Es ist im Verlaufe der Beratungen wiederholt anerkannt worden, dass der Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen sowohl für das Personal, welches dieselben bedient, als auch für Drittpersonen eine ausserordentliche Gefahr bietet, und da müssen nicht nur ausserordentliche Sicherungsmassregeln getroffen, sondern auch schärfere Strafen für die Vergehen vorgesehen werden. Und diese Verschärfung muss namentlich auch in der Richtung zum Ausdruck kommen, dass nicht nur positive Handlungen, sondern auch Unterlassungen und die Nichterfüllung einer dem Betriebe obliegenden dienstlichen Pflicht zur Ahndung gelangen. Das ist eine sehr wichtige Frage. Ich will auf den Eisenbahnbetrieb hindeuten; wir haben in jüngster Zeit Fälle genug erlebt. Ein Weichenwärter unterlässt die Stellung einer Weiche. Das ist keine positive Handlung, aber infolge der Unterlassung, der Nichtausübung der dienstlichen Pflicht sind die grössten Unfälle entstanden. Aehnliches kann geschehen beim Betriebe von Elektricitätswerken; wenn das Dienstpersonal es unterlässt, vorgeschriebene Dienstpflichten auszuüben, so können dadurch grosse Schädigungen entstehen, und es muss deshalb dem Dienstpersonal von vornherein durch das Gesetz vor Augen geführt werden, dass diese Nichterfüllung von Dienstpflichten strafrechtlich verfolgt werden muss. Ich muss deshalb sehr darauf halten, dass die Milderung, die Herr Jäger einführen möchte, nicht beliebe.

Wyss: Nachdem Sie die Rückweisung des Art. 55 der Kommission abgelehnt haben, möchte ich mir doch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, dass die Nichtlimitierung der Geldbusse zu Unzukömmlichkeiten führen kann, infolge der verschiedenen Auffassung des Richters, der berufen ist, die Geldbusse zu bestimmen. Was die Gefängnis- und die Zuchthausstrafe betrifft, so haben wir nun, nachdem Herr Bundesrat Zemp erklärt hat, dass hier das Bundesstrafrecht mit den darin vorgesehenen Maxima, Regel mache, eine bestimmte Norm. Dagegen existiert eine solche in Bezug auf die Geldbusse nicht, namentlich da nicht, wo es sich um eine leichte oder fahrlässig Beschädigung der elektrischen Anlagen handelt und die daraus entstehenden Schäden und Verletzungen von Personen vielleicht sehr bedeutende sein können. Meine Herren, in Art. 58 ist auch eine Busse vorgesehen, welche der Bundesrat aussprechen solle und zwar wird vorgesehen, dass der Bundesrat nicht über Fr. 3000 gehen dürfe. Ich finde, man sollte nach demselben Grundsatze handeln, wenn der Richter zur Anwendung des Gesetzes berufen wird. Ich erlaube mir daher, zu Lemma b folgenden Antrag zu stellen: «wer leichtsinniger- oder fahrlässigerweise durch irgend eine Handlung oder Unterlassung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Geldbusse von Fr. 10—1000 oder Gefängnis bis auf ein Jahr, und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Geldbusse von Fr. 20—3000 oder mit Gefängnis bis auf drei Jahre zu belegen. In beiden Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbusse verbunden werden.»

Die Zahlen, welche ich meinem Antrage zu Grunde gelegt habe, mögen eventuell abgeändert werden; es ist mir nur darum zu thun, ein festes Princip hereinzubringen, bezw. ein Maximum aufzustellen, das nicht überschritten werden soll.

Fehr: Die Bemerkungen des Herrn Vorredners sind einigermassen begründet. Das Bundesstrafgesetz von 1853 (Art. 2) sieht vor, dass bei der Strafe der Geldbusse bis auf Fr. 10,000 gegangen werden könne. Das ist nun für diese Fälle entschieden zu hoch; ich würde deshalb eine Limitierung im Sinne des Herrn Vorredners für angemessen halten.

Zürcher: Ich stelle zum Antrage des Herrn Wyss das Amendement, dass die darin vorgesehenen Minima zu streichen seien.

Abstimmung — *Votation.*

Mit Mehrheit (56 Stimmen) wird der Fassung der Kommission, gegenüber dem Antrag Jäger, der Vorzug gegeben. Eventuell, d. h. für den Fall der Annahme des Antrages Wyss, beliebt das Amendement Zürcher. In definitiver Abstimmung wird der so modificierte Antrag des Herrn Wyss mit Mehrheit (51 Stimmen) zum Beschluss erhoben.

[A la majorité (56 voix) la rédaction de la commission l'emporte sur celle de M. Jaeger. Eventuellement, c'est-à-dire pour le cas où la proposition de M. Wyss serait acceptée, l'amendement de M. Zürcher est adopté. En votation définitive, la proposition de M. Wyss, ainsi modifiée, est acceptée à la majorité (51 voix).]

Art. 56.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Der Art. 56 regelt die Verhältnisse in Bezug auf den Betrieb der Anlagen. In der Hauptsache stimmt er mit dem Art. 66 des Bundesstrafrechtes überein, ist jedoch nach zwei Richtungen erweitert worden. Einmal ist in Art. 66 des Bundesstrafrechts nur von den Telegrapheneinrichtungen die Rede; hier wird nun auch das Telephon beigefügt. Thatsächlich gieng zwar die Gerichtspraxis dahin, dass das Telephon gleich behandelt wurde wie der Telegraph, allein es ist jedenfalls wünschbar, dass nun hier das Telephon beigefügt und die bisherige, etwas gewagte Rechtsprechung auf eine sichere Basis gestellt werde. Beigefügt sind nun auch die Starkstromanlagen, was keiner Opposition begegnen wird. Ebenso wird eingefügt der sog. elektrische Diebstahl und zwar durch die Worte: «oder einer bestehenden Anlage unberechtigterweise elektrischer Strom entzogen wird.» Die Herren Juristen der bundesrätlichen Expertenkommission haben sich für diese Fassung ausgesprochen; sie ist, so viel Ihrer Kommission bekannt ist, von keiner Seite angefochten worden und entspricht den bekannten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts.

Was nun das Strafmass anbelangt, so glaubt Ihre Kommission, man sei in dieser Beziehung nicht zu weit gegangen. Es kommen Handlungen in Frage, welche den Betrieb stören, und es sind auch die Strafminima nicht sehr hoch gestellt. In der Kommission wurde ursprünglich der Wunsch geäussert und auch ein bezüglicher Antrag angenommen, es möchte auch Arbeitshaus als Strafe festgestellt werden, entsprechend der Gerichtspraxis und der Gesetzgebung verschiedener Kantone. Allein wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Begriff der Arbeitshausstrafe in der bisherigen Bundesstrafgesetzgebung nicht existiert und dass die rechtlichen Folgen der Arbeitshausstrafe in verschiedenen Kantonen verschieden lauten. Wir haben deshalb darauf verzichtet, an diesem Antrage festzuhalten.

Ich weiss nicht, ob Herr Wyss seinen Antrag erneuern wird, auch hier die Geldbusse zu normieren, nachdem Sie im vorhergehenden Artikel ein Maximum festgestellt haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass der bisherige Art. 66 auch kein Maximum kennt, und es will mir scheinen, es wäre besser gewesen, wenn man hier keine bestimmte Summe festgenagelt hätte. Nachdem Sie aber mit Mehrheit gegenteilig entschieden haben, werden Sie vielleicht auch hier ein Maximum aufnehmen wollen. Ich muss natürlich die Antragstellung Herrn Wyss überlassen.

Wyss: Ich glaube in der That, dass die Konsequenz Ihres Beschlusses bei Art. 55 die ist, nun auch in Art. 56 ein Strafmaximum bezüglich der Geldbusse festzustellen. Ich glaube, der Fall wird sich um so leichter erledigen lassen, als in Art. 56 in Bezug auf die Haftstrafe dieselbe Dauer vorgesehen ist, wie in Art. 55. Ich halte deshalb dafür, es dürfte sich empfehlen, in Bezug auf die Geldstrafe die gleichen Maxima aufzunehmen wie in Art. 55, nämlich im ersten Fall bis zu Fr. 1000, im zweiten Fall bis zu Fr. 3000. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

Präsident: Wenn der Antrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird, so nehme ich an, Sie haben dem Antrage des Herrn Wyss beigepflichtet und den Art. 56 in diesem Sinne angenommen. — Es ist dies der Fall.

Art. 57.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 58.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Dieser Artikel hat in den elektrotechnischen Kreisen viel Staub aufgeworfen, indem sie fanden, die Bestimmung, wonach der Bundesrat eine Busse bis auf Fr. 3000 aussprechen könne, sei viel zu scharf. Ihre Kommission teilt die Furcht nicht, dass in Bezug auf diese Bussen ein sehr strenges bundesrätliches Regiment eintreten werde. Es hält schwer, wenn man eine bestimmte Summe feststellen will, dieselbe anders festzusetzen als sehr hoch, weil eben Fälle vorkommen können, die von ungeheurer Tragweite sind. Nach Art. 2 hat der Bundesrat eine Reihe von Weisungen zu erlassen und wenn dieselben nicht in allen Teilen befolgt werden, so kann unter Umständen ein schweres Unglück die Folge sein. Es ist wünschbar, dass der Bundesrat namentlich im Anfang die Sache sehr streng durchführe; allein wir fürchten nicht, dass der Bundesrat jedesmal bis auf Fr. 3000 gehen werde, sondern es wird sich in den meisten Fällen um eine kleine Busse handeln. Aber mit Rücksicht auf solche Fälle, die von schweren Konsequenzen begleitet sein können, darf die Maximalsumme nicht zu klein angenommen werden. Die Kommission hat alles Vertrauen in den Bundesrat, dass er das richtige Mass zur Anwendung bringen wird, je nach der Schwere des Falles; aber in einem Gesetze von dieser Bedeutung dürfen Sie die Maximalkompetenz des Bundesrates nicht beschneiden. Es ist richtig, dass diese Bestimmung in elektrotechnischen Kreisen vielfach verletzt hat, aber eben in der irrigen Voraussetzung, es werde gleich das Maximum zur Anwendung kommen. Wir wissen ja aus andern Gesetzen, in welchen dem Bundesrate ein Bussererkenntnis zugestanden wird, dass derselbe von seiner Kompetenz nicht in übertriebenem Masse Gebrauch macht. Die Kommission beantragt daher Zustimmung.

Angenommen. — *(Adopté.)*

VIII. Schlussbestimmungen. — Dispositions finales.

Art. 59.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: In Zeile 4 des Art. 59 ist eine kleine redaktionelle Aenderung vorzunehmen und das Wort «wird» durch «werden» zu ersetzen.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 60.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Präsident: Wir gehen über zu der Beratung der an die Kommission zurückgewiesenen Artikel. Es betrifft dies zunächst:

Art. 9.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Als Art. 9 zum erstenmal in Beratung war, trat wegen des vorliegenden Textes ein kleines Missverständnis ein. Der Artikel wurde infolgedessen an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission ermächtigt mich nun, Ihnen die Erklärung abzugeben, dass die Worte «oder an bestehenden staatlichen Telegraphenlinien Telephondrähte anzubringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes, mit Inbegriff des elektrischen Betriebes und der sonstigen Benutzung von Bahneigentum, sowie der zur Sicherung der Bahn vorhandenen Einrichtungen geschehen kann» zu streichen sind. Der in diesen Worten enthaltene Gedanke ist bereits in den ersten Linien des Artikels enthalten. Die Detailbestimmungen, deren Streichung wir Ihnen beantragen, sind weniger weitgehend als die im ersten Teil des Artikels dem Bund eingeräumten Rechte. Wenn diese Rechte grösser sind, als die im zweiten Teil des Artikels enthaltenen, so versteht es sich von selbst, dass der Bund ohne weiteres Telephondrähte an Telegraphenstangen anbringen kann. Die Kommission hatte von Anbeginn an den Antrag richtig formuliert und es handelt sich nur um ein Versehen des Druckers. Der Art. 9 würde also lauten: «Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telegraphen- und Telephonlinien zu erstellen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der sonstigen Benützung von Bahneigentum geschehen kann. — Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlage erwächst.»

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 15 und 15bis.

Zschokke, deutscher Berichterstatter der Kommission: Unter dem Abschnitt III: «Starkstromanlagen» hatte die Kommission einen neuen Art. 15 vorgeschlagen. Derselbe beschlägt die Möglichkeit, Baumäste, welche eine Starkstromleitung gefährden, durch den Eigentümer beseitigen zu lassen. Diese Verfügung war dem Art. 7 des Abschnittes Schwachstromanlagen nachgebildet, der laut dem Gesetz über die Telegraphen- und Telephonanlagen schon seit mehreren Jahren zu Recht besteht. Die Kommission hatte sich freilich entschlossen, in Art. 15 gegenüber Art. 7 eine kleine Verschärfung eintreten zu lassen, indem sie vorschlug, dass bei den Starkstromanlagen für das Beseitigen der Baumäste immer eine Entschädigung gefordert werden könne. Dieser Art. 15 hat Ihnen nicht gefallen und Sie haben denselben an die Kommission zurückgewiesen.

Die Gründe, die geltend gemacht wurden, waren verschiedener Art. Zunächst schien es Ihnen auffällig, dass nachdem den Starkstromanlagen für die Leitungen das Expropriationsrecht gegeben war, noch ein specielles Recht für die Beseitigung von Baumästen geschaffen werden solle. Sodann gefiel Ihnen nicht, dass dem Besitzer der Starkstromleitung das Recht zustehe, Baumäste eventuell eigenmächtig zu entfernen, wenn der Besitzer sich seinem Wunsch nicht fügen sollte. Endlich haben Sie gewünscht, dass dieser Artikel in den Abschnitt über Expropriation eingereiht werden solle.

Die Kommission hat die verschiedenen Einwendungen geprüft und sich in erster Linie entschieden in der Fassung des Artikels klar zu stellen, dass es sich nicht um ein Expropriationsrecht in anderer Form neben demjenigen, das bei Erstellung der Linie selber eintritt, handeln solle, sondern höchstens um ein Recht, das nach der Erstellung der Linie, wenn dieselbe sich im Betriebe befinde, angerufen werden könne, wenn die Linie infolge von Verhältnissen, die bei deren Anlage nicht vorausgesehen werden konnten, bedroht werden sollte. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, zu sagen: «Bei bestehenden Schwach- und Starkstromanlagen . . .»

Zweitens schlägt sie Ihnen vor, den Art. 7 und den Art. 15 in gleicher Fassung aufzustellen und somit statt, wie in Art. 7 gesagt ist, dass nur die Schwachstromleitungen des Bundes das Recht der Beseitigung von Baumästen haben, allgemein festzusetzen, dass alle Schwach- und Starkstromleitungen das Recht haben, Baumäste beseitigen zu lassen, wenn nach Erstellung der Linie hiefür wirklich das Bedürfnis eintritt.

Sodann hat sie gemäss dem geäusserten Wunsche im ersten Alinea den Grundsatz aufgenommen, dass von dem Besitzer der Baumäste eine Entschädigung verlangt werden könne, wenn die Beseitigung derselben verlangt wird.

Ferner hat sie die Art und Weise, wie die Beseitigung der Baumäste stattfinden und wie die Entschädigung gewertet werden soll, in etwas einfacherer Weise präzisiert. Im Prinzip ist sie von der Ansicht ausgegangen, dass es sich bei der Beseitigung der Baumäste um so kleine Beträge handle, dass es sich wirklich nicht lohne, hier das grosse Expropriationsverfahren, das bei Erstellung

der Linie selbstverständlich auch für Bäume und Baumäste gilt, einzuleiten, sondern dass, wenn einmal die Linie im Betriebe sei und in einzelnen Fällen durch Baumäste gestört werde, ein kurzes Verfahren Platz greifen müsse, indem sonst die Leistungsfähigkeit der Leitung sehr in Zweifel gezogen werden könnte. Die Kommission glaubt, durch diese Fassung allen berechtigten Einwürfen gegen ein solches weitergehendes Expropriationsrecht begegnet zu sein und empfiehlt Ihnen die neuvorgeschlagene Fassung aufs angelegentlichste.

Endlich schlagen wir Ihnen vor, statt den Art. 7 im Abschnitt Schwachstromanlagen und den Art. 15 im Abschnitt Starkstromanlagen bestehen zu lassen, diese Bestimmungen in Art. 45bis, im Abschnitt Expropriation, aufzunehmen. Sie sehen aus dem ursprünglichen Entwurf der Kommission, dass bereits ein Art. 45bis bestand, der sich auf die Art. 7 und 15 bezog. Nun sollen die Art. 7 und 15 einfach wegfallen und an ihre Stelle der Art. 45bis, wie er jetzt von der Kommission vorgeschlagen wird, treten.

M. Paillard: L'art. 45bis, soumis aux délibérations de votre commission, a donné lieu à un long échange de vues extrêmes. Comme il introduit une notion nouvelle, vous me permettrez de recommander au conseil son adoption.

Tout d'abord, cet article met sur le même pied l'administration fédérale des télégraphes et téléphones et les entreprises électriques, en ce sens que toutes deux ont le même droit de requérir l'enlèvement de branches d'arbres, constituant un obstacle à l'exploitation de leurs lignes. Mais dans la rédaction nouvelle, ce droit est entouré de réserves sérieuses; la question même de l'opportunité de l'opération peut être discutée, contestée et soumise au jugement, à l'appréciation d'une autorité locale qui procéderait du reste rapidement et plutôt d'une manière sommaire.

Les droits des propriétaires sont donc suffisamment sauvegardés. Par contre, ceux-ci ne pourront plus, par malice ou par esprit de simple opposition, entraver l'installation des lignes électriques, dont la plupart présentent un caractère d'utilité publique bien défini.

Je recommande donc au conseil l'adoption de cette disposition nouvelle de l'art. 45bis, tout en faisant remarquer que la traduction française devra être revue sur plusieurs points, avant de devenir définitive.

Schubiger: Obwohl es schwer hält, gegenüber unserer siegesgewohnten Kommission aufzukommen, so erlaube ich mir dennoch, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Der von der Kommission neu vorgeschlagene Art. 45bis besagt, dass in allen Fällen ohne Ausnahme für die Beseitigung von Baumästen eine Entschädigung zu leisten sei. Dies wäre also auch da der Fall, wo für das betreffende Unternehmen bereits ein wohlerworbenes oder sogar ein gesetzliches Recht besteht. Es wird nämlich viele Fälle geben, wo das betreffende Unternehmen durch die Expropriation ein Recht erworben hat, dass der betreffende Luftraum frei bleiben oder dass Bäume oder Aeste beseitigt werden müssen. Dies ist auch auf Seite 34 der Botschaft des Bundesrates vorgesehen, wo gesagt ist, dass die Expropriation für die Inanspruchnahme des Luftraumes, sowie für das Ausholzen in Waldungen u. dgl. zulässig sei. Ich denke, dass es nicht angeht, in solchen Fällen, wo ein wohlerworbenes Recht besteht, nachher für die gleiche Sache später wieder eine Entschädigung zu verlangen. Es ist auch denkbar, dass ein solches Recht durch Vertrag erworben wurde, ja sogar, dass es, wenn das Elektricitätswerk die Leitung auf eigenem Grund und Boden erstellt und der Nachbar widerrechtlich seine Aeste in dessen Luftraum hineinragen lässt, kraft des Nachbarrechtes von Gesetzeswegen besteht.

Der Artikel würde auch die Konsequenz haben, dass die Eidgenossenschaft, wenn sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen Schwachstromleitungen erstellt und der Anstösser widerrechtlich die Aeste in den Luftraum des öffentlichen Eigentums hineinragen lässt, demselben eine Entschädigung leisten müsste, was zur Zeit meines Wissens nicht der Fall ist. Wo wohlerworbene oder gesetzliche Rechte auf die Beseitigung von Aesten vorhanden sind, sollte nicht neuerdings eine Entschädigung bezahlt werden müssen, wenn die Aeste von Zeit zu Zeit wieder nachwachsen.

Ich halte zwar dafür, dass dieser Artikel vollständig überflüssig ist. Denn zum Schutze wohlerworbener Rechte haben wir in allen Kantonen Einrichtungen und Gesetze. Ueberall in den Kantonen bestehen für die zahllosen Fälle von Besitzesstörungen Vorschriften und ein summarisches Verfahren, das sog. Besitzesschutzverfahren. Soweit es privatrechtliche Verhältnisse anbetrifft, wäre die Sache durch das bestehende kantonale Recht also schon geordnet. Es wäre höchstens nötig, zum Schutze der Anlagen des Bundes die öffentlichrechtliche Bestimmung des Art. 7 der bundesrätlichen Vorlage beizubehalten. Aber wenn man wünscht, das Gesetz recht weitläufig zu gestalten und Sachen, die sich eigentlich von selbst verstehen, in dasselbe aufzunehmen, so will ich meinerseits keinen Streichungsantrag stellen. Allein das möchte ich doch bezwecken, dass wohlerworbene Rechte auch in diesem Gesetze geschützt werden.

Ich beantrage daher ein Amendement in dem Sinne, dass die Frage, ob eine Entschädigungspflicht bestehe, offen gelassen werde und durch die in diesem Artikel vorgesehene Lokalbehörde entschieden werden soll, ähnlich wie dies im Art. 7 des bundesrätlichen Vorschlages vorgesehen ist. Die Lokalbehörden werden so wie so geneigt sein, die Grundbesitzer gegenüber den Unternehmungen zu schützen, und überdies besteht ja die Bestimmung, dass die Unternehmung jedenfalls die Kosten bezahlen muss, auch wenn sie Recht hat.

Ich beantrage daher, in Alinea 1 des Art. 45bis die Worte «gegen Entschädigung» und im zweiten Alinea den Passus «oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können» zu streichen und in der zweitletzten Zeile des zweiten Alineas nach den Worten «besorgt sein» den Passus «sowie im Streitfall über die Frage der Entschädigung entscheiden» einzuschalten.

Kurz: Soweit ich Herrn Schubiger verstanden habe, befürchtet er, dass wenn einmal ein Ast entfernt und der betr. Eigentümer entschädigt ist und der Ast nachwächst und wieder in die Quere kommt, noch einmal eine Entschädigung bezahlt werden müsse. Das ist nach meinem Dafürhalten durchaus unrichtig. Wenn ein Ast beseitigt werden muss und der Eigentümer dafür entschädigt wird, so ist vor Gesetz und Recht die Situation die, dass der betr. Ast der Leitung nicht mehr in die Quere kommen darf. Es wäre ein Unrecht, wenn der früher entschädigte Eigentümer den Ast in dolo malo, in böser Absicht wieder weiter wachsen lassen würde, damit er ja der Leitung sobald als möglich wieder zu nahe komme. Das kann nicht sein, sondern eine richtige Interpretation des Art. 45, Lemma 1, führt dahin, dass eine Entschädigung einmal geleistet wird und dass derjenige, welcher entschädigt worden ist, dafür zu sorgen hat, dass der durch die Entschädigung hergestellte Zustand andaure. Wenn diese Auffassung richtig ist, so scheint mir der Antrag des Herrn Schubiger mit Bezug auf Lemma 1 unnötig zu sein.

Schmid (Uri): Herr Kurz hat wesentlich dasjenige ausgeführt, was auch ich Ihnen zur Kenntnis geben wollte. Auch ich habe den Ausführungen des Herrn Schubiger wegen der Unruhe im Saale und vielleicht auch aus einem andern Grunde nicht vollständig folgen können.

Ich halte den Baumastartikel für notwendig und glaube, dass es von grosser Bedeutung ist, dass wir denselben so gestalten, dass nicht unter Umständen dem Gesetze daraus Gegner erwachsen. Sie haben wie ich gesehen, dass Herr Gisi bereits das Wort verlangt hat und es interessiert mich zu vernehmen, was von Seite der Landwirtschaft geschehen wird.

Herr Schubiger geht von der Ansicht aus, dass der Artikel gar nicht notwendig sei. Denn in den Kantonen finden sich genügend Bestimmungen über den Besitzesschutz. Herr Schubiger ist da im Irrtum. Das mag für den Kanton St. Gallen und vielleicht für die Grosszahl der Kantone, aber nicht für alle zutreffen. Im Kanton Uri z. B. bestehen solche Bestimmungen nicht und wir sind oft in peinlicher Verlegenheit, wenn eine rasche Massregel ergriffen werden sollte, indem ein Troler es in den Händen hat, die Sache möglichst lange hinauszuschieben. Was verstehen wir eigentlich unter Besitzesschutz? Die Unternehmung ist im Besitze des Leitungsrechtes und der Besitzer im Besitze des Baumes. Wer soll geschützt sein? Man wird sagen: Natürlich die Unternehmung, denn das ist die res principalis. Das wird in der Mehrzahl der Fälle zutreffend sein. Die Frage ist aber heute auch noch keine entschiedene, wie rasch eine Entscheidung herbeigeführt werden könnte, wenn von beiden Seiten auf Besitzesstörung geklagt würde.

Ich halte fest, dass die Bestimmung in Art. 45bis grundsätzlich acceptiert werden soll. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass wenn einmal ein Baumast wegerkannt worden ist und die Unternehmung eine Entschädigung bezahlt hat, es nicht mehr im Ermessen des Eigentümers liegt, die Aeste nachwachsen zu lassen und eine neue Entschädigung zu fordern. Das hiesse die Sache ad absurdum treiben.

Ich habe die Bestimmung übrigens auch von einem andern Gesichtspunkte aus gerne gesehen. Dieselbe wird nämlich zur Folge haben, dass bei der Anlage eines Werkes in Zukunft in etwas weiterem Masse von dem Expropriationsrecht in Bezug auf Bäume Gebrauch gemacht wird, als es sonst der Fall wäre. Man wird einen Baum, der nahe bei der Linie ist, ohne gerade in dieselbe hineinzuragen, nicht mehr stehen lassen, sondern ihn beseitigen und den Grundeigentümer angemessen entschädigen. Das ist rationell und wird bewirken dass derartige Gefährdungen nur selten sein werden.

Ich stosse mich an der Bestimmung: «diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein», oder wie es im französischen Texte heisst: «pourvoira, en cas de besoin, à l'exécution de son jugement». Die Lokalbehörde wird hier gewissermassen als Gerichtsbehörde aufgestellt. Wo in aller Welt ist in einem Gesetz eine Bestimmung enthalten, dass eine Gerichtsbehörde auch ein Urteil exekutiert? Die Gerichtsbehörde kann nicht zugleich Exekutivbehörde sein. Darum beantrage ich, diesen Satz zu streichen. Er ist unnötig und jedenfalls logisch nicht richtig. Die Lokalbehörde, welcher gerichtliche Funktionen verliehen werden sollen, hat die Aufgabe, in möglichst kurzer Frist die Frage der Beseitigung des Astes und die Frage der Entschädigung zu reglieren. Es wird dann Sache der Unternehmung sein, darauf zu dringen, dass diesem Urteil, diesem Erkenntnis Vollzug gegeben werde. Aber es liegt nicht in der Kompetenz und Stellung der Lokalbehörde, dass sie das Urteil vollziehe. Ich beantrage Ihnen daher, bessere Redaktion vorbehalten, diesen Satz zu streichen. Im übrigen aber empfehle ich Ihnen nachdrücklich die Aufnahme des Art. 45bis.

Gisi: Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Die Befürchtungen des Herrn Schubiger sind nach meiner Ueberzeugung nicht richtig. Bei der Anlage von Stark- oder Schwachstromleitungen werden gegenwärtig die Bäume möglichst geschont oder überspannt und selten werden von Anfang an Entschädigungen für die Bäume bezahlt. Wenn Sie nun nach dem Antrag des Herrn Schubiger die Eigentümer von einer Entschädigung für die Bäume, die mit der Zeit in den Bereich der Drähte hineinwachsen werden, ausschliessen, so würden Sie an ihnen, gegenüber denjenigen Eigentümern, die bis jetzt expropriiert worden sind oder in der nächsten Zukunft expropriiert werden, eine Ungerechtigkeit begehen. Herr Schubiger hat auch erklärt, dass die Durchführung des im Kommissionsantrage niedergelegten Prinzips für die Telegraphen- und Telephonverwaltung gefährlich sei. Es besteht eine Bestimmung, wonach Bäume nicht näher als bis auf ein gesetzliches Minimum an die Strasse herangerückt werden dürfen. Wenn sie aber auf diese Entfernung stehen, haben sie das Recht, sich frei zu entwickeln. Die Telegraphen- und Telephonverwaltung stellt ihre Leitungen nicht auf das Eigentum des Staates, son

dern auf die Marche und es fragt sich, ob wenn solche Bäume in ihrer Entwicklung gehindert werden, wenn grössere Aeste abgesägt werden müssen, nicht die Telegraphen- und Telephonverwaltung zur Entschädigung angehalten werden könne. Ich kenne viele Leitungen, wo man die Bäume einfach überspannt und die freie Entwicklung derselben nicht gehindert hat. Wenn dieselben nun in die Höhe wachsen und die Ueberspannung zu ändern ist, so ist es geboten, dass die Eigentümer auch entschädigt werden. Allerdings wird für einen Baum, der einmal entschädigt worden ist, keine weitere Entschädigung mehr geleistet werden. Allein wo grössere Eingriffe in das Leben eines Baumes gemacht werden müssen, wird es das einzig richtige sein, den Baum zu expropriieren und wegzuschaffen. Denn ein grösserer Eingriff in einen ältern Baum wird demselben in seiner Lebens- und Tragkraft ungeheuer schaden. Ich möchte deshalb vor dem Antrage des Herrn Schubiger warnen. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Unternehmung schon dafür sorgen wird, dass ein Baum nicht zweimal entschädigt wird. Allein es wäre ein Fehler, wenn im Falle des Nachwachsens keine Entschädigung geleistet werden müsste.

Schubiger: Ich bitte Sie, mich zu entschuldigen, wenn ich noch einmal das Wort ergreife. Aber ich sehe mich genötigt, noch einige Bemerkungen anzubringen, da ich vollständig missverstanden worden bin.

Herr Dr. Schmid, der übrigens bemerkt hat, er habe meinen Ausführungen nicht folgen können, geht von der Ansicht aus, als beantrage ich die Streichung des Art. 45bis. Das ist falsch. Ich habe nicht den Antrag gestellt, der Artikel sei zu streichen und die ganze Geschichte auf das Besitzesschutzrecht zu verweisen. Ich kann mich deshalb weiterer Bemerkungen über das Besitzesschutzverfahren im allgemeinen und über dasjenige im Kanton Uri im besondern enthalten.

Auch Herr Gisi hat mich missverstanden. Ich will durchaus nicht, dass Landwirte gehindert sein sollen, berechtigte Schadenersatzansprüche zu stellen. Aber ich möchte verhindern, dass wenn ein Unternehmen durch Expropriation oder Vertrag oder von Gesetzeswegen ein Recht besitzt, dass seine elektrische Leitung durch Baumäste nicht gestört werde, später, wenn die Aeste wieder nachwachsen, ein neues Entschädigungsbegehren gestellt werden könne.

Zu diesem Zwecke beantrage ich, dass nicht in allen Fällen eine Entschädigungspflicht bestehe, sondern dass diese Pflicht von derjenigen Lokalbehörde beurteilt werde, welche auch das Mass der Entschädigung festzusetzen hat. Nun hat Herr Kurz erklärt, dies entspreche eigentlich auch der Absicht der Kommission. Dann bitte ich Sie, das im Gesetze selbst zu sagen. Im Gesetze steht aber das Gegenteil von dem, was Herr Kurz bemerkt hat, es steht darin, dass jederzeit für die Beseitigung von Baumästen eine Entschädigungspflicht bestehe. Es will mir scheinen, dass wir nicht weit auseinander gehen, und dass wir im Grunde alle dasselbe wollen. Es dürfte deshalb mein Antrag allseitige Zustimmung finden, welcher bezweckt, dass die Lokalbehörde, die ja so wie so mehr auf der Seite der Grundeigentümer stehen wird, auch die Frage zu entscheiden habe, ob angesichts allfälliger wohlerworbener Rechte und der gesetzlichen Verhältnisse eine Entschädigungspflicht überhaupt bestehe.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: In erster Linie muss ich auf einen Irrtum aufmerksam machen. Es sind nämlich aus Versehen die beiden Worte «oder gestört» ausgelassen worden.

Im übrigen findet die Kommission die Anschauungen des Herrn Schubiger für zu weitgehend. Sie befürchtet nicht, dass eine Ungerechtigkeit entstehen könne. Wenn thatsächlich im Momente der Expropriation der Besitzer auf dem Wege der Verständigung sich verpflichtet hat, während der Dauer der Konzession den Luftraum frei zu halten, so wird sich keine Lokalbehörde dazu hergeben, dem Besitzer nun noch nachträglich eine zweite Entschädigung zuzugestehen. Die Sache ist vielmehr schon zur Zeit der Konzessionserteilung definitiv geordnet worden.

Was den Antrag des Herrn Schmid anbelangt, die Worte: «diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein», zu streichen, weil es nicht angehe, dass die Behörde, welche das Urteil gesprochen habe, auch die Ausführung durchsetze, so kann sich die Kommission damit einverstanden erklären.

Schmid (Uri): Herr Schubiger will in allen Fällen, in denen es sich um Beseitigung von Baumästen handelt, die Frage, ob eine Entschädigung bezahlt werden müsse, und eventuell welche, dem Entscheide der Lokalbehörde unterstellen. Ich glaube, er ist nicht ganz konsequent. Es könnte das bezüglich der Fälle zutreffend sein, die er angeführt hat. Ich muss aber der Auffassung, welche Herr Schubiger in seinem Antrag niedergelegt hat, entgegentreten, und ich befinde mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit Herrn Kurz. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Baumastfrage eine viel grössere Tragweite hat, als man ihr beilegen will. Der Eigentümer eines Baumes darf verlangen, vorausgesetzt, dass er nicht in chikanöser Weise mit einer neuen Forderung auftritt, nachdem er bereits entschädigt worden, dass ihm eine Entschädigung, sei sie gross oder klein, zugesprochen werde. Wenn Sie aber den Eigentümer, der einen Ast beseitigen lassen muss, und diese Beseitigung hat in den meisten Fällen den Ruin des Baumes zur Folge — ich habe darin meine Erfahrungen — damit abspeisen wollen, dass Sie sagen, die Entschädigungspflicht sei eine dubiose, dann können Sie überzeugt sein, dass Sie dem Gesetze gefährliche Gegner schaffen. Als Freund des Gesetzes, als Freund unserer Bauernsame und des Privateigentums, welches in diesem Gesetze da und dort gar nicht unwesentlich ausser Acht gelassen worden ist, empfehle ich Ihnen Festhalten am Vorschlage der Kommission.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Zum Antrag der Kommission ist nachträglich die Berichtigung gemacht worden, dass es heissen soll «gefährdet oder gestört» ist.

Herr Schmid beantragt Streichung der Worte: «diese wird nötigenfalls auch für Ausführung ihres Urteils besorgt sein». Mit diesem Antrage hat sich die Kommission einverstanden erklärt. Wenn der Antrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird, so nehme ich an, Sie seien mit der Streichung einverstanden.

Fehr: Ich nehme den Antrag der Kommission wieder auf; denn die Hauptsache ist die möglichst rasche Beseitigung der Baumäste.

Präsident: Endlich hat Herr Schubiger beantragt, in Alinea 1 die Worte «gegen Entschädigung» und im 2. Alinea den Passus «oder wenn die beiden Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können» zu streichen. Wir stimmen ab.

Abstimmung. — *Votation.*

Vorerst wird dem Antrag des Herrn Fehr, gegenüber demjenigen des Herrn Schmid, der Vorzug gegeben, und sodann der Antrag der Kommission gegenüber den Streichungsanträgen des Herrn Schubiger unverändert angenommen.

(En votation éventuelle, la proposition de M. Fehr est préférée à celle de M. Schmid. En votation définitive, la proposition de la commission l'emporte sur celle de M. Schubiger.)

Art 23.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission schlägt Ihnen hier zwei Abänderungen vor. Die erste ist rein formeller Natur. Die Kommission ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass man die Rekursfristen nicht mehr nach Wochen berechnet, sondern nach Tagen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, statt 4 Wochen zu sagen: 30 Tage.

Der zweite Vorschlag ist wesentlich weitergehend. Sie haben einen Art. 22bis beschlossen. Dieser sieht an Stelle der drei Inspektorate die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates vor. Die Kommission fand nun, es sollte, falls die Bundesversammlung dies beschliessen würde, bereits auch die Rekursstelle näher bezeichnet werden, und sie schlägt Ihnen vor, dem Art. 23 folgenden Zusatz beizufügen: «Sollte nach Art. 22bis ein einheitliches Inspektorat eingesetzt werden, so kann gegen dessen Entscheidungen innert 30 Tagen beim Bundesrate Rekurs ergriffen werden.» Die Kommission glaubt, dass damit die Volksabstimmung über die in Art. 22bis vorgesehene Aenderung umgangen wäre. Denn wenn in diesem Gesetze der Bundesversammlung das Recht vindiciert ist, statt den drei Kontrollstellen eine einheitliche zu schaffen und dann in Art. 23 die Instanz vorgesehen ist, an welche gegen die Entscheidungen dieses einheitlichen Inspektorates zu rekurrieren ist, so bleiben dann alle andern Bestimmungen des Gesetzes unverändert. Ich beantrage Ihnen Annahme des Artikels.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Art. 24.

Zschokke, Berichterstatter der Kommission: Art. 24 würde unverändert bleiben für den Fall, als die Bundesversammlung ein einheitliches Inspektorat beschliessen würde. Wenn keine verschiedenen Kontrollstellen mehr existieren, so giebt es auch keine Differenzen mehr und der Art. 24 braucht dann nicht mehr angerufen zu werden. Er ist in diesem Falle ein toter Buchstabe.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Präsident: In Art. 29 ist noch eine Berichtigung anzubringen. Derselbe muss am Schlusse folgendermassen lauten: «sofern nicht die in Art. 28 genannten Befreiungsgründe oder Einschränkungen vorliegen.» Die Kommission ist damit einverstanden. Es wurde bei der Beratung aus Versehen die ursprüngliche Fassung des Bundesrates als Beschluss des Rates erklärt. Ich nehme an, Sie seien mit dieser Aenderung einverstanden.

Art. 41.

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, auf Art. 41 zurückzukommen. Es ist dies ein wichtiger Punkt. Sie erinnern sich an den Beschluss des Nationalrates, wonach der zweite Absatz gestrichen wurde. Auf den Vorbehalt des Art. 30 wollen wir nicht mehr zurückkommen. Es ist gestern gesagt worden, dieser Zusatz sei selbstverständlich. Dieser Punkt ist nunmehr erledigt.

Was nun aber die schwierige und wichtige Frage betreffend die ausnahmsweisen vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Stromlieferanten und den Strombezügern anbelangt, so haben Sie beide Vorschläge, den des Bundesrates und den der Kommission, vollständig abgelehnt. Der Bundesrat wollte bekanntlich sagen, dass abweichende Bestimmungen von Verträgen zu gestatten seien, wodurch eine sehr weitgehende Beschränkung der Haftpflicht stattgefunden hätte. Ihre Kommission wollte wenigstens den Vorbehalt des Art. 114 O. R. noch anbringen. In ihrer grossen Mehrheit haben Sie aber beides abgelehnt. Sie giengen von dem Gedanken aus, dass eine solche Einschränkung der Haftpflicht unzulässig sei, dass es sich im übrigen um einen Vertrag zwischen Lieferanten und Bezügern handle, der durch

das O. R. geregelt werde; anderweitige Ausnahmebestimmungen sollten gar nicht statuiert werden, namentlich nicht unter der Rubrik Haftpflicht.

Ihre Kommission muss aber doch sagen, dass man etwas zu weit gegangen ist. Sie waren offenbar der Ansicht, dass man die Gesellschaften zu viel begünstigen wollte; Sie stellten sich vor, dass man die Haftpflicht hätte umgehen können und zwar für wichtige Fälle. Ihrer Kommission liegt aber daran, die Sache mehr auf einen praktischen Boden zu stellen, und da ist es doch wünschbar, dass die Anlage wenigstens für kürzere Unterbrechungen der Stromlieferung den Ausschluss der Entschädigungspflicht feststellen könne. Das ist der häufigste Fall, aber in finanzieller Beziehung der unwichtigste. Nehmen Sie diese Bestimmung nicht auf, so werden die Gesellschaften ungemein belastet werden. Die Elektrotechnik ist leider noch nicht so weit, dass solche Unterbrechungen verhütet werden können. Sie sind noch sehr häufig. Die Gesellschaften würden fortwährend durch solche Klagen belästigt. Auf der andern Seite ist es auch nicht nötig, dass die Gesellschaften schadenersatzpflichtig werden. Der Abonnent ist froh, wenn er Licht bekommt, und es ist nicht unbillig, wenn man an die Lieferung die Bedingung knüpft, dass für kleinere Unterbrechungen die Schadenersatzpflicht aufhört.

Aus diesen praktischen Gründen sollten Sie auf den gestrigen Beschluss zurückkommen und folgenden Zusatz als 2. Lemma annehmen: «Dagegen sind die Beschränkungen oder der Ausschluss der Entschädigungspflicht zulässig für vorübergehende kürzere Unterbrechungen der Stromlieferung durch Vertrag zwischen der elektrischen Unternehmung und den Abonnenten.» Es würde sich das also nur auf das Verhältnis zwischen den Lieferanten und den Bezügern beziehen. Wir empfehlen Ihnen, diesen Antrag anzunehmen, mit dem sich auch die elektrischen Anlagen befriedigt erklären könnten. Und auch dem Publikum kann damit gedient sein. Auch aus dem Grunde beantragt Ihnen die Kommission Annahme, weil sie fürchtet, dass wenn Sie den gestrigen Beschluss festhalten, die elektrischen Anlagen, statt die Freunde und Förderer des Gesetzes, dessen Bekämpfer sein werden. Es wäre dies in jeder Richtung zu bedauern.

Präsident: Ich möchte mir den Herrn Kommissionspräsidenten anzufragen erlauben, ob es nicht besser wäre, zu sagen: «Dagegen sind Beschränkungen» statt: «Dagegen sind die Beschränkungen».

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Einverstanden!

Präsident: Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage der Kommission einverstanden. — Der Art. 41 ist nach Antrag der Kommission mit der erwähnten kleinen Aenderung angenommen.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Art. 21, Alinea 2, eine Auslassung enthält, die sinnstörend ist. Es muss offenbar statt: «und es ist daher dessen Beauftragten» heissen: «es ist daher ihm und dessen Beauftragten.» — Ich nehme an, Sie seien mit dieser Aenderung einverstanden.

Damit sind die zurückgelegten Artikel erledigt. Wir gehen über zu

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Blumer, Berichterstatter der Kommission: Keine Bemerkung.

Präsident: Titel und Ingress sind angenommen. — Damit sind wir mit der Beratung des Entwurfes zu Ende gekommen. Ich frage Sie an, ob beantragt wird, auf irgend einen Artikel zurückzukommen. — Es ist das nicht der Fall. Die Beratung ist zu Ende. — Wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 103 Stimmen wird das Gesetz angenommen; dagegen erhebt sich niemand.

(Par 103 voix, la loi est adoptée à l'unanimité.)

Präsident: Geht an den Ständerat, wobei die Berichtigung des französischen Textes vorbehalten bleibt.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz.* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern.*

Bern, Dienstag 11. Dezember | Jahrg. X. 1900 Xme année | Berne, mardi 11 décembre

Amtliches
stenographisches Bülletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

№ 45

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 11. Dezember 1900, vormittags 9 Uhr. — Séance du 11 décembre 1900, à 9 heures du matin.

Vorsitz: Présidence: Herr *Bühlmann.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Militärpflichtersatz. — Taxe militaire.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die letzten Verhandlungen Seite 581 des letzten Jahrganges. — Voir les derniers débats page 581 de l'année précédente.)

Beschluss des Ständerates.
28. September 1899.

Bundesgesetz
betreffend
die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1898,

beschliesst:

Art. 1. Wer, sei es böswilliger Weise, sei es infolge liederlichen oder arbeitsscheuen Lebenswandels, ungeachtet zweimaliger Mahnung den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird mit Haft von 1—10 Tagen oder mit Wirtshausverbot oder Entzug des Stimmrechtes, beides bis auf die Dauer von 2 Jahren, bestraft.

Diese Strafen können auch in Verbindung mit einander ausgesprochen werden.

Das bezügliche Strafverfahren ist Sache der Kantone.

Anträge der Kommission des Nationalrates.
4. Dezember 1900.

Art. 1. Wer schuldhafterweise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Gesetze vorgesehene Strafe und die Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter enthalten.

Mit der Hauptstrafe kann Entzug des Stimmrechtes bis auf die Dauer von zwei Jahren verbunden werden.

Das bezügliche Strafverfahren ist Sache der Kantone.

Die Vollziehungsverordnungen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zustimmung.

Décision du conseil des états. 28 septembre 1899.	Propositions de la commission du conseil national. 4 décembre 1900.

Loi fédérale

concernant

celle du 28 juin 1878 sur la taxe d'exemption du service militaire.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu l'art. 18 de la constitution fédérale;
vu le message du conseil fédéral du 1er juin 1898,

décrète:

Décision du conseil des états	Propositions de la commission du conseil national
Art. 1er. Celui qui, dolosivement, ne paye pas la taxe militaire ou qui, par son inconduite ou sa fainéantise, s'est mis dans l'impossibilité de la payer sera, après deux sommations, puni des arrêts de 1 à 10 jours, ou de l'interdiction de fréquenter les auberges, ou de la privation du droit de vote, ces deux dernières peines ne pouvant excéder deux ans. Ces différentes peines peuvent être cumulées. La procédure à suivre est du ressort des cantons.	Art. 1er. Celui qui, par sa faute, et nonobstant deux sommations successives de l'autorité militaire, ne paye pas la taxe d'exemption du service militaire est puni, par le juge pénal, d'un à dix jours d'arrêts de police. La sommation de payer doit contenir: 1° la mention de la peine prescrite par la loi; 2° la commination de renvoi au juge pénal. Outre la peine des arrêts de police, le juge peut prononcer la privation des droits civiques jusqu'à deux ans au maximum. La procédure appartient aux cantons. Les lois, ordonnances ou règlements promulgués par les cantons en exécution de la présente loi sont soumis à l'approbation du conseil fédéral.
Art. 2. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque à laquelle elle entrera en vigueur.	Adhésion.

M. **Secrétan**, rapporteur français de la commission: La question de la taxe militaire a déjà occupé les deux conseils dans des premiers débats antérieurs. Vous me permettrez de rappeler en deux mots l'origine de cette affaire: En 1896, il y a de cela 4 ans, M. le conseiller national Eschmann faisait ici une motion invitant le conseil fédéral à rechercher les moyens plus efficaces que la poursuite ordinaire pour dettes, pour obliger les exemptés à payer la taxe militaire.

Cette motion était motivée par la jurisprudence du tribunal fédéral, qui assimilait la corvée obligatoire à la contrainte par corps interdite par la constitution fédérale.

Il ne restait dès lors aux cantons d'autre moyen de contrainte disponible que la poursuite pour dettes ordinaires, tandis qu'en raison de la protection spéciale dont la loi entoure le débiteur, elle n'offrai à elle seule aucune garantie d'efficacité.

M. Eschmann et ses collègues demandaient par conséquent à la Confédération une loi qui punit de l'amende ou de l'emprisonnement les contribuables réniteuts.

Pour donner suite à cette motion, le conseil fédéral adressa une circulaire aux cantons pour leur demander leur avis sur la proposition soulevée.

Vingt-deux cantons demandèrent une loi fédérale qui leur fournit une compensation à la corvée obligatoire interdite par les arrêts du tribunal fédéral.

Le conseil fédéral adressa, à la suite de cette consultation, un message à l'assemblée fédérale en date du 1er juin 1898, l'accompagnant du projet de loi que vous avez sous les yeux. Le conseil fédéral établissait une distinction dans ce projet entre les contribuables indigents et les contribuables rénitents. Les indigents étaient admis, sur la présentation d'un acte d'indigence de l'autorité communale, à se libérer au moyen de la corvée personnelle facultative, un jour de travail valant 3 francs, les frais d'entretien étant à la charge de la Confédération.

Le contribuable rénitent, celui qui ne voulait ni payer, ni travailler, était réputé coupable d'un délit «sui generis» de non exécution d'une obligation de droit public; il était renvoyé comme tel par le commandant d'arrondissement à l'autorité militaire cantonale et puni de 3 à 20 jours de détention.

Le conseil des états délibéra sur ce projet de loi. Je n'entre pas ici dans le détail des arguments qui furent échangés au cours du débat, je constate simplement que le conseil des états refusa d'entrer en matière sur les propositions du conseil fédéral, en laissant toute cette question entre les mains des cantons.

Il se borna à dire que les ordonnances d'exécution des cantons seraient soumises à l'approbation du conseil fédéral et devaient prévoir les peines destinées à frapper les retardataires. On énumérait ces peines: C'était la privation du droit de vote, l'interdiction de fréquenter les auberges, les arrêts jusqu'à 20 jours ou enfin la corvée obligatoire. La procédure était laissée aussi aux cantons. C'est dans cet état que le conseil national délibéra de la question au mois de juin 1899.

La commission que présidait feu M. le député Schaller, fit observer que la décision du conseil des états ne faisait que confirmer le statu quo où chaque canton procédait comme il entend et avec plus ou moins de succès, que la décision ne résolvait point les difficultés de la situation. Elle était contraire à l'art. 18 de la constitution qui prévoit des prescriptions uniformes sur la taxe d'exemption du service militaire.

La commission du conseil national revenait donc au projet de loi du conseil fédéral. Elle abandonnait la catégorie des contribuables indigents, laissant aux cantons le soin de les atteindre par les moyens qui leur paraîtraient les plus efficaces, en particulier par la corvée facultative.

En ce qui concerne les contribuables rénitents, la commission proposait qu'on restât sur le terrain choisi par le conseil fédéral et qu'on déclarât que ces contribuables-là se rendaient coupables de délits non excusables d'obligation de droit public et seraient sur la proposition de l'organe militaire compétent déférés à l'autorité militaire cantonale et condamnés à une peine de 3 à 20 jours de détention.

C'était, en somme, revenir à la proposition du conseil fédéral pour autant que son projet de loi vise le contribuable rénitent.

La majorité du conseil national entra dans cette manière de voir, et, avec quelques variantes, adopta la proposition de sa commission. La peine, cependant, était réduite à 10 jours au maximum.

C'est dans cet état que l'affaire retourna à l'autre conseil.

Le conseil des états délibéra pour la deuxième fois de cette question en juin 1899.

Il abandonna sa première position et accepta, en principe, l'idée d'une loi fédérale adoptée par le conseil national, mais, fidèle à sa décision de l'hiver précédent, il réintroduisit la faculté pour les cantons de choisir entre un certain nombre de peines qu'il énuméra.

D'autre part, il ne voulut pas dire si la peine serait prononcée par l'autorité militaire ou par le juge civil et il abandonna cette importante question de la juridiction, avec celle de la procédure, à la compétence des cantons.

Il ne réserva pas même, pour les ordonnances d'exécution promulguées par les cantons, la sanction de l'autorité fédérale.

En sorte que le projet de loi que sa majorité a adopté peut encourir, au même titre que celui de décembre 1898, le reproche formulé par votre précédente commission de ne pas prévoir, en cette matière, les prescriptions uniformes dont parle l'art. 18 de la constitution.

Votre commission ne peut donc pas, à son grand regret, vous proposer l'adhésion à la délibération du conseil des états et, quel que soit son désir de voir cet objet enfin disparaître de l'ordre du jour des chambres, elle est obligée de vous proposer des solutions qui modifient et complètent celles adoptées par l'autre conseil.

Ses conclusions ont été prises à l'unanimité de ses voix, d'entente avec le représentant du conseil fédéral qui a assisté et coopéré aux délibérations de ces commissions.

Nous espérons qu'elles trouveront une majorité dans votre assemblée.

Nos propositions diffèrent de celles du conseil des états sur les points suivants:

a. Le conseil des états applique la loi «à celui qui dolosivement ne paie pas la taxe ou qui, par son inconduite ou sa fainéantise s'est mis dans l'impossibilité de la payer».

Nous disons, plus brièvement: «celui qui par sa faute (schuldhafterweise) ne paie pas . . .»

Les mots «par sa faute» comprennent toutes les spécifications de l'autre rédaction et, en outre, embrassent tous les autres mobiles qui permettent de classer le contribuable dans la catégorie des rénitents, c'est-à-dire de ceux qui, pouvant payer, ne veulent pas payer. De cette façon nous appliquons la loi à tous les cas, très divers, de mauvaise volonté qui peuvent se présenter et, en même temps, nous laissons au juge une plus grande liberté d'appréciation.

b. La rédaction du conseil des états ne dit pas expressément par quelle autorité les deux sommations qui doivent précéder l'application de la peine doivent être faites, ni par quelle autorité la peine elle-même est prononcée.

Nous estimons qu'aux termes de l'art. 18 de la constitution qui veut des règles uniformes, il y a lieu de préciser ces deux points, ce qui permettra,

en même temps, de déterminer quel doit être, en cette matière, le rôle de l'autorité militaire et celui de l'autorité civile.

La perception de la taxe se fait dans certains cantons par les agents du fisc, dans d'autres par les fonctionnaires militaires, chefs de section ou commandants d'arrondissement. Cette perception étant, aux termes de la loi de 1878, dans les attributions des autorités cantonales, nous n'avons rien à reprendre à cela, encore qu'à nos yeux il serait préférable que partout elle fût confiée aux agents fiscaux. La généralité des contribuables à la taxe ne font pas partie de l'armée et c'est précisément à cause de cela qu'ils sont contribuables. Ils devraient donc relever du fisc et non point des autorités militaires, moins bien placées d'ailleurs et moins bien outillées que les percepteurs ordinaires de l'impôt pour faire rentrer les contributions. Il est à remarquer aussi que, dans les cantons où la perception se fait par les agents du fisc, elle donne lieu à moins de difficultés et se heurte à moins de mauvaise volonté que dans ceux où les fonctionnaires militaires en sont chargés.

Quoi qu'il en soit à cet égard, il arrive dans la procédure ordinaire de la perception un point où soit les agents du fisc, soit les fonctionnaires militaires sont désarmés vis-à-vis du contribuable rénitent. Les procédés de la poursuite pour dettes ordinaires, de l'avou de la plupart des gouvernements cantonaux, sont trop lents pour être efficaces à l'égard de la catégorie de contribuables dont il est ici question. Il faut donc pouvoir recourir à des moyens plus sommaires et menacer le contribuable qui refuse de payer d'une peine d'emprisonnement; de même on punit le soldat qui refuse d'accomplir son service.

Cependant, il s'agit ici, pour que la peine soit applicable, d'établir la faute du contribuable. Il faut qu'il soit démontré qu'il pourrait s'acquitter s'il le voulait, et que s'il ne s'acquitte pas, c'est qu'il ne veut pas. Il s'agit, en outre, d'appliquer la peine à un citoyen qui, en tant que contribuable, ne relève ni des lois militaires, ni des autorités chargées de les exécuter. Ce citoyen échappe donc à la discipline militaire, qui est une loi d'exception, instituée pour les besoins exclusifs de l'armée et de la défense du pays comme une inéluctable nécessité, mais dont les procédés sommaires, par le fait même qu'ils sont exceptionnels, ne sauraient être étendus au delà des limites très strictes pour lesquelles ils ont été créés. Or, la bonne et régulière perception de la taxe militaire est certainement dans l'intérêt de l'ordre public, mais elle n'est pas directement nécessaire à l'armée et aux besoins de l'armée pour lesquels seuls la discipline militaire a été instituée. L'autorité militaire d'ailleurs est déjà malheureusement trop souvent dans la dure obligation d'exercer le droit de punir pour qu'il faille encore lui imposer cette charge de poursuivre des contribuables rénitents, qui ne relèvent pas d'elle. Il le faut d'autant moins qu'elle est mal placée pour instruire le procès de ces personnes et pour rechercher s'il y a, dans leur résistance, une faute ou non.

C'est au juge pénal qu'il appartient d'intervenir ici. Quand les voies ordinaires de la perception de la taxe sont épuisées, quand l'autorité chargée de la perception se heurte à une résistance coupable et punissable aux termes de la loi, il ne lui reste d'autre ressource que de déférer ces personnes au juge pénal pour que celui-ci instruise leur cause et les punisse, comme sont punis tous les citoyens en rébellion ouverte contre la loi.

De là cette disposition de notre projet de loi qui fait inscrire dans les dernières sommations de payer la mention de la peine et la commination du renvoi au juge pénal. Le rôle de l'autorité qui détient les registres de perception est ici terminé; la mission du juge pénal commence et de la sorte chacun reste dans sa sphère. Il en résulte pour le contribuable une garantie plus grande de bonne justice et pour l'autorité militaire l'avantage d'être déchargée d'une poursuite qui n'est ni dans sa mission ni dans ses moyens.

Quant aux peines, l'accord existe entre la décision du conseil des états et les propositions de votre commission. Ces peines seraient les arrêts de police — c'est la traduction du mot Haft — de 1 à 10 jours, et comme cumul facultatif avec cette première peine la privation des droits civiques au maximum de 2 ans, cette dernière peine étant dans la compétence du juge qui peut l'ajouter à la peine principale s'il estime que c'est nécessaire.

Le conseil des états avait inscrit encore au nombre des peines l'interdiction de fréquenter les auberges. Votre commission a laissé de côté ce genre de peine, estimant qu'il est trop facile au contribuable rénitent de l'éluder, surtout dans les grandes villes, où se recrute en très grande majorité le contingent des contribuables rénitents, auxquels le projet de loi fait allusion. Nous laissons, comme le conseil des états, la procédure aux cantons, mais nous complétons la décision du conseil des états en ceci, c'est que les lois, ordonnances, règlements que les cantons établiront en exécution de la loi fédérale seront soumis à l'approbation du conseil fédéral.

L'art. 2 est la formule d'exécution, avec la réserve du referendum. Voilà dans quel état se trouve aujourd'hui une question qui a déjà occupé les deux conseils dans deux délibérations. Nous espérons que vous voudrez bien donner votre assentiment aux propositions que nous formulons; elles sont le produit de transactions entre les membres de la commission, en sorte que votre commission est unanime dans ses conclusions; elles ont d'ailleurs aussi l'assentiment du conseil fédéral qui, si elles étaient adoptées, retirerait son projet primitif.

Kern, deutscher Berichterstatter der Kommission: Unterm 1. Juni 1898 hat der Bundesrat den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 eingereicht. Die Erwägungen, welche den Erlass eines solchen Gesetzes als notwendig erscheinen lassen, sind in der Botschaft des Bundesrates ausführlich auseinandergesetzt. Im jetzigen Stadium der Angelegenheit will ich nicht auf die Gesichtspunkte hinweisen, welche zu diesen Erwägungen geführt haben, sondern ich beschränke mich darauf, auf die Differenzen, welche zwischen dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates vom 28. September

1899 und dem Antrag der nationalrätlichen Kommission vom 4. Dezember 1900 bestehen, hinzuweisen.

In Art. 1 hat der Bundesrat in erster Linie die Frage des Abverdienens der Militärsteuer ordnen wollen, weil die bekannten bundesgerichtlichen Urteile die bisherige Gepflogenheit der Kantone betreffend die Einbeziehung des Abverdienens als gesetzwidrig erklärt hatten. In Art. 2 hat er ausgesprochen, dass diejenigen, welche schuldhafterweise sich der Erfüllung der öffentlichen Pflicht entziehen, durch die kantonale Militärbehörde mit Arrest von 3—20 Tagen bestraft werden. Sowohl das Vorverfahren als das Strafverfahren sollte durch die Militärorgane der Kantone vollzogen werden. Das Beweismaterial wäre durch die untern Organe, die Sektionschefs und Kreiskommandanten, den kantonalen Militärdirektoren einzuliefern gewesen.

Obwohl die Motion Eschmann im Nationalrate eingebracht und begründet wurde, ist merkwürdigerweise doch dem Ständerate die Priorität für die Behandlung des vorliegenden Geschäftes zuerkannt worden. Das föderalistische Element im Ständerat hat sich nun mit dem Grundgedanken des bundesrätlichen Entwurfes nicht befreunden können. Der Ständerat hat in seinem ersten Beschluss vom 14. Dezember 1898 zunächst bestimmt, dass überhaupt alle säumigen Ersatzpflichtigen mit Strafe und zwar mit Entzug des Stimmrechtes, Wirtshausverbot oder Arrest bis zu 20 Tagen zu bestrafen seien. Die Kommission des Nationalrates hat den ständerätlichen Beschluss etwas modifiziert und der Nationalrat hat mit Beschluss vom 23. Juni 1899 die Bestrafung mit Arrest von 2—10 Tagen von der böswilligen Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes abhängig gemacht. Der Ständerat hat dann am 28. September 1899 die Bestrafung mit Haft von 1—10 Tagen oder mit Wirtshausverbot oder Entzug des Stimmrechtes wieder aufgenommen und zugleich bestimmt, dass diese Strafen auch in Verbindung mit einander ausgesprochen werden können.

Sie sehen daraus, dass keine bestimmte allgemein verbindliche Regulierung, welche die Kantone anzuwenden verpflichtet wären, möglich war. Ihre Kommission findet, dass unter allen Umständen principiell festgestellt werden müsse, ob das Verfahren ein militärisches oder ein bürgerliches, und in letzterm Falle, ob es ein administratives oder gerichtliches sein soll. Denn eine einheitliche Strafregulierung wäre nicht möglich, wenn Strafart und Strafverfahren den Kantonen überlassen bliebe. Die Kommission, durch 4 Mitglieder verstärkt, hat sich neuerdings an die Sache gemacht und legt Ihnen die Anträge vom 4. Dezember 1900 vor, wonach der bürgerliche Strafrichter das Urteil zu fällen hat, weil es nach den vielen und unfruchtbaren Anstrengungen als aussichtslos erscheinen musste, die militärische Strafabwandlung zu verlangen. Die Kommission konnte sich auf die vorliegenden Anträge einigen und empfiehlt Ihnen dieselben zur Annahme, indem sie dafür hält, dass es besser und klüger sei, das Greifbare zu fassen, als nach dem Wünschbaren zu tasten.

Das erste Alinea des Art. 1 enthält die allgemeine, für alle Kantone verbindliche Bestimmung, dass, wer schuldhafterweise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, vom Strafrichter mit Haft von 1—10 Tagen bestraft werden soll. Das Urteil wird also vom bürgerlichen Richter gesprochen. In dieser Beziehung haben wir dem Ständerate eine Konzession gemacht. Immerhin müssen wir darauf beharren, dass diese Strafe ausgesprochen werden muss, wenn schuldhafterweise und ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörde der Militärpflichtersatz nicht geleistet wird. Der Nachweis für diese Schuldhaftigkeit ist dem Strafrichter zu erbringen, und es wird Sache der Kantone sein, in einer Vollziehungsverordnung die Sache näher zu ordnen.

Im zweiten Alinea ist von der Mahnung die Rede, welche den Hinweis auf die im Gesetz vorgesehene Strafe und die Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter enthalten soll. Wir denken uns, dass die erste Mahnung mit der Zustellung des Steuerzettels verbunden werde. Nach Ablauf einer grösseren Frist hätte dann die zweite specielle Mahnung an den im Rückstand sich Befindlichen zu ergehen.

Im dritten Alinea ist gesagt, dass mit der Hauptstrafe Entzug des Stimmrechts bis auf die Dauer von zwei Jahren verbunden werden kann. Das ist wiederum Sache der Vollziehungsverordnung und der speciellen Urteile der Strafbeamten.

In allen Stadien wäre das Abverdienen noch zulässig. Denn es ist glücklicherweise auch in diesem Gesetz nicht verboten, dass die rückständigen Ersatzpflichtigen die Geldleistung durch Arbeit abverdienen. Wir glauben, dass das, was in Art. 1 des bundesrätlichen Entwurfes vom Abverdienen gesagt ist, selbstverständlich sei und daher nicht ins Gesetz aufgenommen werden müsse.

Alinea 4 bestimmt, dass das bezügliche Strafverfahren Sache der Kantone sei. Das ist wiederum in der Vollziehungsverordnung zu regeln. Es ist zu bemerken, dass schon der Art. 17 des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz solchen Vollziehungsverordnungen in den Kantonen ruft. Alle Kantone haben solche Vollziehungsverordnungen, deren Revision auch aus andern Gründen nötig ist. In den letzten Jahren sind eine Menge von Kreisschreiben und Verfügungen betreffend den Militärpflichtersatz vom Bundesrate und vom Militärdepartement erlassen worden. Damit dieselben nicht verloren gehen, sondern immer zur Hand bleiben, ist es wohl am besten, wenn sie in einer neuen Vollziehungsverordnung der Kantone Platz finden.

Wenn Gefängnis vom bürgerlichen Richter ausgesprochen werden muss, so liegt es auf der Hand, dass auch die Civilgefängnisse beansprucht werden müssen. Es muss den Kantonen in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gelassen werden. Es giebt Kantone, denen es wohl Mühe machen würde, zeitweise alle diejenigen, welche wegen Nichtentrichtung des Militärpflichtersatzes strafwürdig sind, in die Gefängnisse zu verweisen. Sie werden eben zu den Korrektionsanstalten u. s. w. Zuflucht nehmen müssen.

Die Hauptsache ist die, dass in Art. 1 eine Strafe vorgesehen ist, die unter allen Umständen und in allen Kantonen verbindlich und gegen alle Bestraften, auch gegen die Flottanten, welche nach ausgesprochener Strafe den Wohnort wechseln, vollziehbar ist.

Wullschleger: In allen Beratungen des vorliegenden, nachgerade zur Seeschlange gewordenen Traktandums habe ich sowohl in der Kommission, wie im Rate den Standpunkt der grundsätzlichen Ablehnung eingenommen. Ich habe keinen Grund, jetzt davon abzuweichen. Nachdem freilich sowohl der Ständerat wie der Nationalrat wiederholt grundsätzlich Eintreten auf die Vorlage beschlossen hatten, lag keine praktische Veranlassung vor, meinen grundsätzlich abweichenden Standpunkt nochmals auf der gedruckten Vorlage officiell zu vermerken. Es schien mir zu genügen, wenn ich dieser grundsätzlichen Ablehnung wiederholt hier Ausdruck verleihe und dabei feststelle, dass ich mich mit Hinblick auf den letzten Absatz des Art. 59 der Bundesverfassung, welcher das ausnahmslose Verbot des Schuldhaftes ausspricht, mit der Vorlage nicht zu befreunden vermag. Es kommt dies wohl daher, dass mir diejenige Elasticität des Geistes fehlt, welche die Juristen auszeichnet und dass mir im weitern auch jene Rücksichtslosigkeit militärischer Verwaltungsbeamter abgeht, welche die militärische Disciplin oder das, was sie dafür anschauen, als allein oder doch in erster Linie massgebend erachten und sich um irgendwelcher rechtlicher Erwägungen nicht gerne verbessern lassen. Ich gestehe aber offen, dass ich diesen zwiefachen Mangel für meine Person nicht schwer empfinde und bedaure.

Ich bleibe also bei meiner grundsätzlich ablehnenden Haltung. Allein wenn ich mich auch mit dem Inhalt der Vorlage hätte befreunden können, so müsste ich sagen, dass andere Erwägungen im jetzigen Stadium für eine Verschiebung der Angelegenheit sprechen würden. Sie wissen, dass die Klagen über verschiedene Bestimmungen des Militärsteuergesetzes alt und zahlreich sind. Man hat daher auch in massgebenden Kreisen schon von einer Revision des Militärsteuergesetzes gesprochen, welche sich nicht allein auf die bessere Eintreibung der Steuer zu beschränken hätte, sondern sich auch auf die Grundsätze, über die Anlage der Steuer und anderes mehr ausdehnen müsste. Erst kürzlich ist Ihnen auch von im Ausland lebenden Schweizerbürgern eine Eingabe zugegangen, in welcher für gewisse Kategorien von auswärts wohnenden Schweizerbürgern eine grundsätzliche Befreiung von der Steuer verlangt wird. Es wären also genügend Gründe da, welche dafür sprechen, die vorliegende Frage zu verschieben und in Verbindung mit einer Totalrevision des Militärsteuergesetzes zu lösen. Allein ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen.

Dagegen muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass die jetzige Vorlage, sowohl in der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, als in derjenigen des Ständerates und in der neusten Ihrer Kommission eine Art Klassengesetz, und zwar nicht im guten, sondern im schlechten Sinn des Wortes bedeutet. Es liegt auf der Hand, dass kein wohlhabenderSteuerpflichtiger es darauf ankommen lassen wird, dass über ihn eine Haftstrafe verhängt werde. Man wird es also mit den mit der niedrigsten oder mit einer der niedrigsten Taxen belegten Steuerpflichtigen zu thun haben. Wenn man in Bezug auf die Militärsteuer überhaupt Haftstrafen einführen will, so hätte ich es gerne gesehen, wenn man eine solche auch für diejenigen vorgesehen hätte, welche den Staat in dem Sinne in seinem Rechte verkürzen, dass sie nur einen Teil ihres Einkommens und ihres Vermögens in Betracht fallen lassen. Durch diese Leute wird der Staat in bedeutend höherem Masse verkürzt, als durch diejenigen, gegen welche dieses Gesetz gerichtet ist. Eine solche Massnahme würde auch fiskalisch viel ergiebiger sein, als die jetzige Vorlage, die sich nur gegen die Kleinsten der Kleinen richtet. Ich gebe zu, dass unter denjenigen, die betroffen werden, sich eine Reihe von Individuen befinden, denen niemand persönliche Sympathie entgegenbringen wird. Aber wir wissen nicht, wie weit die Praxis dazu führen wird, dass je nach der Anschauung des Richters auch solche von der Strafe betroffen werden, zu deren Gunsten doch diese oder jene mildernden Umstände geltend gemacht werden könnten und für welche nicht von vornherein persönliche Antipathie angebracht ist.

Ich anerkenne gerne, dass die jetzige Vorlage gegenüber der Vorlage des Bundesrates und des Ständerates eine Verbesserung bedeutet. Ich habe meinerseits in der Kommission auch mitgeholfen, für den Fall des Eintretens diejenige Form zu schaffen, welche meiner Ansicht nach einzig eines modernen Rechtsstaates würdig ist, nämlich das Urteil über die Haftstrafe den militärischen Administrativbeamten zu entziehen und dem bürgerlichen Strafrichter zu unterstellen. Nach dieser Richtung hin ist die Vorlage verbessert worden. Aber sie ist für mich gleichwohl nicht annehmbar. Allein auch wenn man sich grundsätzlich auf den Boden der Vorlage stellt, so ist es meines Erachtens immerhin angemessen, mindestens eine Bestimmung derselben entschieden zu bekämpfen, nämlich die Bestimmung in Lemma 3, nach welcher mit der Hauptstrafe Entzug des Stimmrechts bis auf die Dauer von zwei Jahren verbunden werden kann. Die Nichtbezahlung der Militärsteuer scheint mir, auch wenn man sie als Vergehen betrachtet, keineswegs ein so grosses Vergehen zu sein, dass sie den Entzug des Stimmrechtes herbeiführen dürfte. Ich habe bereits in der Kommission den Antrag auf Streichung diesesLemmas gestellt und bin nur mit einer Stimme, vier gegen drei, in Minderheit geblieben. Dieser Umstand ermutigt mich, den Antrag hier zu erneuern, dass Lemma 3 gestrichen werden soll.

Gegenüber notorischenTaugenichtsen, die zweifellos zum Teil sich unter den Individuen befinden werden, gegen welche die Vorlage zur Anwendung kommen wird, ist der Entzug des Stimmrechts überhaupt keine Strafe. Sie werden sich höchstens lustig darüber machen, dass man ihnen ein Recht entzieht, das zu gebrauchen ihnen nie eingefallen ist und wegen dessen Benützung sie oft andere ernsthafte Bürger ausgelacht haben. Gegenüber andern, welche nicht unter die Kategorie der notorischen Taugenichtse fallen — und ich fürchte sehr, dass je nach der Auffassung des Richters auch solche Leute mit Haftstrafe belegt werden, denen gegenüber sie nach milderer Auffassung nicht angebracht ist —, ist der Stimmrechtsentzug eine ungerechtfertigte harte Strafe, die zu dem immerhin nicht gar schweren Vergehen der Nichtbezahlung der Militärsteuer in keinem Verhältnis steht. Daher erscheint mir dieser Zusatz des Stimmrechtsentzuges als unannehmbar.

Ich bekämpfe denselben aber auch deshalb, weil diese Strafe zweifellos in den einzelnen Kantonen

sehr ungleich zur Anwendung kommen wird. Je nach der Praxis und nach den herrschenden Anschauungen wird man im ganz gleichen Fall in dem einen Kanton die Strafe des Stimmrechtsentzuges gegenüber Nichtbezahlern der Militärsteuer gar nicht oder nur selten und im andern Kanton häufig oder regelmässig anwenden. Es wird somit der fatale Zustand geschaffen, dass eineGesetzesvorlage, welche den Zweck hatte, eine einheitliche Ahndung der Nichtbezahlung der Militärsteuer herbeizuführen, mit Bezug auf einen Punkt gerade das Gegenteil, nämlich eine sehr ungleichartige Ahndung zur Folge haben wird. Auch von diesem Gesichtspunkte aus sollte die Strafe des Stimmrechtsentzuges aus der Vorlage ausgemerzt werden.

In jedem Falle stelle ich mich nach wie vor auf den gleichen Boden, wie im Jahre 1874 der damalige Bundesrat, welcher in seiner Botschaft zu einem Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger den Satz aussprach: «Der Fiskus mag seine Rechte den Bürgern gegenüber geltend machen, wie jeder andere Gläubiger, dass er aber besondere Strafen auf die Nichtbezahlung seiner Guthaben setzt, ist kaum gerechtfertigt und nur daraus erklärlich, dass er eben ausnahmsweise die Macht hat, solche selbst in Anwendung zu bringen.» Diese Worte sprechen freilich nicht allein gegen den Entzug des Stimmrechts, sondern gegen jede Bestrafung, aber doch ganz besonders gegen den Stimmrechtsentzug, weil dieselben in einer Botschaft betreffend die Stimmberechtigung ausgesprochen sind. Ich habe keinen Grund, minder freisinnig zu sein, als der Bundesrat von 1874, obschon ich sehr wohl weiss, dass es jetzt zum guten Ton gehört, in solchen Sachen konservativer zu denken als früher.

Ich stimme gegen die Vorlage, und im Falle des Eintretens auf dieselbe gegen den Stimmrechtsentzug.

M. Vincent: Deux mots seulement pour expliquer la situation que j'ai prise dans le sein de la commission et pour motiver mon vote.

En ce qui concerne le principe même qui est à la base du projet, mon opinion n'a pas varié. Je persiste à considérer comme fâcheuse et jusqu'à un certain point comme dangereuse l'innovation que nous nous disposons à introduire dans notre législation; j'ajoute même que son utilité, sa nécessité, ne me paraissent point incontestables. Mais mon intention n'est pas d'aborder la question de fond et d'ouvrir à nouveau un débat dont le principal défaut serait d'être absolument inutile.

En effet, l'entrée en matière a été votée par une majorité si décisive qu'il faut abandonner l'espoir de faire revenir le conseil sur cette question. D'ailleurs, je dois le reconnaître, les propositions que vous fait votre commission ont atténué très notablement dans l'application la rigueur du principe. Les dispositions qu'elle a introduites donnent des garanties très sérieuses à ceux qui, comme moi, redoutaient l'introduction du principe nouveau dans nos lois et elles sont de nature à nous rendre certains, que seuls les véritables coupables — c'est-à-dire ces individus en somme fort peu dignes d'intérêt qui cherchent de mauvaise foi à éluder leurs devoirs civiques — seront frappés. C'est pour ces raisons que je n'ai pas cru devoir me cantonner dans une intransigeance opiniâtre et je me suis rallié à l'oeuvre de transaction élaborée par la commission.

Je fais cependant toutes réserves au sujet du paragraphe qui prévoit que le juge pourra, outre la peine d'arrêt de police prononcée, prévoir la privation des droits civiques pour deux ans au maximum. Pour les mêmes raisons que celles indiquées par M. Wullschleger, je voterai la suppression de ce paragraphe.

M. Gobat: J'ai une observation à faire au sujet du texte français. La peine à laquelle celui qui ne paie pas la taxe militaire est soumis, est appelée dans l'arrêté fédéral «arrêt de police». C'est la qualification technique, pour ainsi dire, donnée à cette peine. Le mot «arrêt de police» n'est pas généralement un terme indiquant les peines d'emprisonnement prononcées par le juge de police. Le terme générique dans la Suisse française et en France est «emprisonnement». Il se peut que «arrêt de police» soit le terme consacré dans certains cantons, mais il n'est pas général. Je propose en conséquence d'employer celui «d'emprisonnement» au premier et au 2e alinéa.

Il y aurait une question à examiner sur laquelle j'appellerai l'attention du conseil, c'est celle de savoir à quel point l'arrêté fédéral qui nous est soumis est applicable aux Suisses habitant l'étranger. C'est un facteur qu'il ne faut pas négliger. Les Suisses à l'étranger sont extrêmement nombreux et il arrive assez rarement que ces citoyens fassent honneur à leur devoir militaire. Je suppose qu'ils ne sont pas exclus du payement de la taxe. Puisque la Confédération abandonne aux cantons le droit d'exécution de l'arrêté fédéral qui nous est soumis, il faut que ceux-ci prennent des mesures pour que cet arrêté fédéral soit applicable d'une manière quelconque aux Suisses habitant l'étranger, en ce sens qu'ils puissent être condamnés par contumace aux peines prévues, sinon bon nombre de citoyens suisses astreints de par la loi au service militaire ou au payement de la taxe échapperaient à la pénalité et seraient privilégiés à l'égard des citoyens du pays qui eux seraient poursuivis efficacement, punis et incarcérés d'après la pénalité fédérale. Je ne connais pas exactement les délibérations qui ont eu lieu dans le sein de l'autorité préconsultative, mais il serait bon de dire quelque chose à ce sujet.

Si rien n'était intercalé dans l'article premier, il serait admis selon moi que les cantons, pour leur règlement promulgué en exécution de la loi en question, seraient parfaitement libres d'édicter des dispositions au moyen desquelles les Suisses habitant l'étranger pourraient être poursuivis pour non-payement de la taxe militaire.

v. Planta: Ich vermisse in den bisherigen Ausführungen die Erklärung dafür, warum die Kommission den Art. 1, wie er vom Bundesrate vorgeschlagen war, fallen gelassen hat. Ich beabsichtige nicht, den Antrag der Kommission zu bekämpfen; aber ich weiss nicht, weshalb man den Wortlaut des bundesrätlichen Antrages, der sich nach meinem Dafürhalten sehr wohl mit dem Antrage der Kommission vertragen hätte, einfach gestrichen hat. Was die Kommission vorschlägt, ist nicht ein Ersatz, sondern eine Ergänzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen. Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass den Ersatzpflichtigen das Recht eingeräumt sein soll, die Militärsteuer im Falle, dass es ihnen unmöglich wäre, dieselbe zu bezahlen, durch Arbeitsleistung abzuverdienen. Ich sehe nicht ein, warum man den Leuten, die den guten Willen haben, ihre Pflicht zu erfüllen, denen es aber schwer fallen würde, die Steuer in barem Gelde zu entrichten, diese Fakultät nicht einräumen sollte. Ich weiss nicht, ob der Bundesrat seinen Antrag aufrecht erhalten wird oder nicht. Je nachdem die Auskunft vom Bundesratstische oder vom Herrn Präsidenten der Kommission lauten wird, behalte ich mir vor, den Antrag zu stellen, dass Art. 1 des bundesrätlichen Entwurfes als erstes Alinea des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 1 aufgenommen werde.

Erlauben Sie mir noch, zu dem grundsätzlichen Salto mortale, welchen die Kommission gemacht hat, ein Wort zu sagen. Die Sache ist von sehr weitgehender Bedeutung. Es ist nicht etwa eine Milderung, sondern eine Verschärfung des Standpunktes, den der Ständerat eingenommen hat, eingetreten. Der Ausdruck «schuldhafterweise» geht viel weiter, als der Ausdruck «böswilligerweise». Inskünftig wird der Richter berechtigt sein, jeden, der durch irgend einen Fehler der Verpflichtung zur Leistung des Militärpflichtersatzes nicht nachkommt, mit Haft von 1—10 Tagen zu bestrafen. Wir haben keine Garantie dafür, dass der Richter, wenn ein Mann aus irgend einem Grund es vernachlässigt hat, seine Militärsteuer zu bezahlen, nicht dazu kommt, zu sagen, derselbe habe eine Verschuldung begangen, er habe par sa faute, wie es im französischen Texte heisst, nicht bezahlt und könne deshalb eingesperrt werden.

Im übrigen möchte ich noch einen Gesichtspunkt geltend machen. Es wird ein ganz neues grundsätzliches Verhältnis geschaffen. Die bisherige Vorlage stand auf dem Boden, dass die Verpflichtung zur Leistung des Militärpflichtersatzes das Aequivalent für die Militärdienstleistung sei, dass also derjenige, welcher den Ersatz nicht bezahle, seiner Militärpflicht nicht nachkomme. Nun giebt man diesen Standpunkt — ich gebe zu aus guten praktischen Gründen — preis und schafft ein neues Delikt, das darin besteht, dass jemand eine Schuld nicht bezahlt. Während man bis dato die Pflicht zur Bezahlung einer Schuld als ein civilrechtliches Verhältnis betrachtete, sagt man nun, hier liege nicht eine gewöhnliche civilrechtliche Obligation, sondern eine strafbare Handlung vor. Ich glaube nicht, dass man diese Konstruktion annehmen kann, sondern dass man sich auf den Boden, den der Herr Referent angedeutet hat, stellen und sagen muss, dass der Fehler desjenigen, der nicht bezahlt, darin liegt, dass er einer amtlichen Aufforderung nicht nachkommt und gegen eine Mahnung der Militärbehörde widerspenstig ist. Also die Zuwiderhandlung gegen einen Befehl der Obrigkeit ist das Delikt. Ich glaube, der Antrag der Kommission sei so zu verstehen. Dann muss man aber bei der Anwendung des Ausdrucks «schuldhafterweise» sehr vorsichtig sein. Es kann sehr wohl vorkommen, dass ein Mann, der einmal durch den Sektionschef und ein anderes Mal durch eine andere Behörde aufgefordert wird, die Militärsteuer zu bezahlen, es versäumt oder vernachlässigt, seiner Pflicht nachzukommen. Dann ist die Konsequenz die, dass der betreffende Mann dem Strafrichter überwiesen wird und dieser berechtigt ist, ihn mit einer Haftstrafe von 1—10 Tagen zu belegen. Deshalb scheint es mir ausserordentlich wünschenswert, dass den Ersatzpflichtigen wenigstens die Fakultät gegeben werde, dass sie der Militärbehörde erklären können: Wir sind nicht in der Lage, die Steuer in barem Gelde zu bezahlen, aber wir sind bereit, durch Dienstleistung dieselbe abzutragen.

Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Chef des Militärdepartements, ob der Bundesrat an seinem Entwurf festhält oder nicht. Je nachdem werde ich mir erlauben, Ihnen einen Antrag zu stellen.

Bundesrat **Müller**: Ich will auf die gestellte Frage kurz antworten.

Der Art. 1 des bundesrätlichen Entwurfes wurde bereits im Ständerate vom Bundesrate fallen gelassen, weil derselbe in den speciell beteiligten Kreisen der Kleinen, von denen Herr Wullschleger eben gesprochen hat, grossen Anstoss erregt hatte. Ich glaube zwar, es sind weniger die Kleinsten der Kleinen gewesen, die sich an dem Artikel gestossen haben, als diejenigen, welche für sie das Wort zu führen pflegen. Aber immerhin wurde der Artikel zum Ausgangspunkt scharfer Angriffe gemacht, indem man sagte, dass es unwürdig sei, Leute, welche die Militärsteuer nicht bezahlen können, zum Abverdienen zu zwingen. Der Artikel sagte zwar nichts davon, dass man sie zwinge; aber er wurde so gedeutet und das wurde geglaubt. Um dem Gesetz in dieser Richtung nicht etwas nachreden zu lassen, was nicht darin stand, hat der Bundesrat den Artikel fallen lassen.

Er konnte das um so leichtern Herzens thun, weil, auch wenn im Gesetz nichts davon steht, in den Kantonen doch das bisher da und dort gebräuchliche Verfahren des Abverdienens festgehalten werden wird. Dieses Verfahren besteht nicht in einem Zwang. Man stellt die Leute nicht vor die Initiative: Jetzt verdient die Steuer ab oder ihr werdet eingesteckt, sondern man giebt den Leuten, von welchen man sieht, dass sie nicht gut bezahlen können, Gelegenheit, ihrer Pflicht durch Leistung von Arbeit Genüge zu thun. Es ist also ein Entgegenkommen, das von Seiten der meisten Kantone geübt wird, um die immerhin etwas leidige Frage der Erfüllung der Steuerpflicht auf gütlichem Wege zu erledigen. Es giebt sehr viele Steuerpflichtige, die sehr froh sind, ihrer Pflicht auf diese Weise genügen zu können. Die kantonalen Militärdirektoren werden Ihnen das bestätigen können.

Die Aenderung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates besteht also beim Fallenlassen des Art. 1 einzig darin, dass ein Kanton nun sagen kann, dass er vom Abverdienen nichts wissen wolle. Wenn auch einer kommt und abverdienen will, so kann er ihn heimschicken und sagen: Bezahle oder du wirst bestraft! Nach unserer Vorlage wollten wir denjenigen, die sich bereit erklärten, abzuverdienen, entgegenkommen und die Kantone anhalten, den Steuerpflichtigen diese Gelegenheit zu verschaffen. Nachdem aber unser gute Wille so sehr missverstanden worden ist und daraus eine Waffe gegen das Gesetz geschmiedet werden wollte, hatten wir kein Interesse daran, den Artikel aufrecht zu erhalten. Darum wurde derselbe in der Beratung des Ständerates fallen gelassen. So kann es gehen, wenn man in den Angriffen über das Ziel hinausschiesst.

Was die Auslegung anbetrifft, welche Herr Gobat dem Gesetz gegeben hat, so halte ich dieselbe für durchaus richtig. Die Kantone werden mit Bezug auf die Schweizer im Auslande, welche die Militärsteuer nicht bezahlen, Bestimmungen erlassen können Es ist auch nicht einzusehen, warum ein im Ausland wohnender Schweizer besser daran sein sollte, als einer, der in der Schweiz wohnt. Ich glaube, es seien darüber keine weitern Worte zu verlieren. Die Sache wird sich durch die kantonalen Erlasse von selbst ordnen.

Im übrigen ist noch die Bestimmung betreffend den Entzug des Stimmrechtes angefochten worden. Ich habe dazu wenig zu sagen. Denn diese Bestimmung ist aus der Mitte der Kommission und nicht vom Bundesrate ausgegangen. Nur das mag bemerkt werden — man mag im übrigen darüber denken wie man will — dass der Stimmrechtsentzug in vielen Kantonen für den Fall der Nichterfüllung der Steuerpflicht vorgesehen ist. Daher mag es gekommen sein, dass er gewissermassen als ein Zwangsmittel, um die Bezahlung der Steuer mit mehr Nachdruck erreichen zu können, auch in dieses Gesetz aufgenommen wurde. Man sagte sich: es giebt viele Leute, die sich aus ein paar Tagen Haft nichts machen, die aber die 6 Franken bezahlen werden, wenn sie wissen, dass ihre Renitenz unter Umständen mit Entzug des Stimmrechtes beantwortet wird. Ich will mich nicht weiter darüber verbreiten. Das ist eine Sache, die jeder nach seiner Auffassung beurteilen mag.

Aber eines möchte ich bei dieser Vorlage, die nun so lange hin- und hergeschoben worden ist und als etwas betrachtet wird, das man nur mit ganz guten Handschuhen anrühren darf, noch sagen: Wenn ein Militärdienstpflichtiger vergisst, in den Dienst einzurücken, sich nicht darum interessiert, so wird er unwiderruflich bestraft. Und man verlangt von ihm eine viel weitgehendere Pflichterfüllung, eine viel tiefer eingreifende Störung seiner bürgerlichen Verhältnisse, als man von dem Ersatzpflichtigen verlangt, welcher, gestützt auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, im Falle der Nichttauglichkeit zum Militärdienst en gros 6 Franken jährlich zu bezahlen hat. Von diesem soll man nicht verlangen dürfen, dass er seine Pflichten gegen den Staat erfülle und man soll ihn besonders rücksichtsvoll behandeln, wenn er sich dieser Pflicht entziehen will, wenn er schuldhafterweise dieselbe nicht erfüllt! Ich glaube, man sollte in der Sache etwas weniger Theorie treiben und sich sagen: was den einen recht ist, ist den andern billig. Wenn der Militärdienstpflichtige seine Pflicht gegenüber dem Staat schuldhafterweise nicht erfüllt, so wird er bestraft, und wenn der Ersatzpflichtige seiner Pflicht schuldhafterweise nicht nachkommt, so soll er auch bestraft werden. Wenn wir so vorgehen, sind die Bürger in der Schweiz gleich behandelt. Das ist die Gerechtigkeit, die wir gestützt auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verlangen.

Ich glaube, wir sollten nun einmal nach der sorgfältigen Prüfung und den langen Verhandlungen, die von dem guten Willen geleitet waren, den Einwendungen entgegenzukommen und die Rollen richtig zu verteilen, insbesondere auch dadurch, dass man die Ersatzpflichtigen unter den bürgerlichen Richter stellt, während die Dienstpflichtigen unter dem militärischen Richter stehen, die Sache zum Abschluss bringen und die Vorlage genehmigen.

Wullschleger: Nur ein kurzes Wort zur Aufklärung bezüglich des Abverdienens.

Meine politischen Freunde ausserhalb des Rates haben die ursprüngliche Vorlage keineswegs deshalb angegriffen, weil sie überhaupt in irgend einer Weise vom Abverdienen spricht. Sondern sie haben es gestützt auf den Art. 59 der Bundesverfassung, welcher das Verbot des Schuldverhaftes enthält, gethan. Die Eingabe des Centralkomitees des schweizerischen Grütlivereins schliesst mit dem Gesuch an die Räte, sie möchten auf den Gesetzesentwurf nicht eintreten und unter allen Umständen einer Regelung des Eintreibens der Militärpflichtersatzsteuer, welche das zwangsweise Abverdienen und die Bedrohung der sogenannten schuldhaften Nichtbezahlung mit Haft in Aussicht nimmt, ihre Zustimmung versagen. In der Eingabe selber war ausdrücklich bemerkt: «Gegen die Möglichkeit eines freiwilligen Abverdienens der Militärsteuer, wie sie einige Kantone gewähren, haben wir selbstredend nichts einzuwenden.» Herr Bundesrat Müller hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Kantone nach wie vor denjenigen, welche nicht in der Lage sind, die Militärsteuer zu bezahlen, die Möglichkeit, dieselbe durch irgendwelche Arbeit in den Kasernen, Zeughäusern u. s. w. abzuverdienen, gewähren können.

M. **Secretan**, rapporteur français de la commission: Je désire répondre en quelques mots aux observations faites au cours de la discussion.

Pour ma part, je me place sur le même terrain que M. Wullschleger: je ne tiens pas plus que lui à cette loi. Mais la question est ici de savoir si, en présence de la loi fédérale instituant l'impôt militaire, nous devons l'exécuter ou si nous déclarons ne pouvoir l'exécuter.

Les gouvernements cantonaux prétendent ne pouvoir obtenir d'une certaine catégorie de citoyens le payement de la taxe militaire; ils demandent conséquemment à la Confédération de leur fournir le moyen de les atteindre. C'est à la Confédération à voir si oui ou non elle veut fournir ces moyens. Si

elle déclare qu'elle en est incapable, alors autant vaut supprimer l'impôt militaire. Mais si cet impôt continue à exister pour les uns, il faut qu'il continue aussi à être perçu des autres contribuables, et que nous décidions de punir tous ceux qui refuseront de le payer.

C'est donc sur ce terrain que je me place, et non sur le terrain militaire, je vous prie de le croire. Comme je l'ai dit dans mon rapport, l'armée et les institutions militaires peuvent se passer de l'impôt militaire. Quant à moi, je n'ai jamais été grand partisan de cet impôt, je n'ai pas changé d'idée à cet égard.

M. Wullschleger voudrait supprimer l'alinéa 1 qui permet au juge de punir le contribuable rénitent de la privation des droits civiques. Cette peine est usitée dans certains cantons, dans le canton de Fribourg par exemple où elle rend de très bons services, dit-on. Est-ce que cela veut dire que nous voulions priver de ses droits civiques le citoyen que nous avons intérêt à retenir dans le corps électoral et auquel nous infligerions ainsi un outrage? Je ne crois pas. On peut bien dire qu'en Suisse à part les indigents, qui sont exemptés de par la loi de 1878, il n'existe pour ainsi dire point de citoyen qui ne puisse payer une taxe d'exemption d'au moins fr. 6. — l'an alors que nous exigeons de l'ensemble du peuple des sacrifices bien autrement considérables.

M. Wullschleger a parlé de «Klassengesetz». Mais je prends un exemple: Un ouvrier s'en va faire un service de répétition d'une durée de 18 jours; il ne reçoit donc pas de salaire pendant ces 18 jours et fait ainsi un sacrifice bien plus grand sur l'autel de la patrie que son camarade exempté auquel on demande fr. 6, c'est le salaire journalier d'un bon ouvrier ou le salaire moyen de deux journées d'ouvrier. Est-ce exorbitant? Absolument pas, nous pouvons exiger cette modeste taxe de ceux qui ne veulent pas la payer et fournir ainsi une compensation du fait de leur non participation au service militaire, nous pouvons dire que ce sont en majorité de mauvais citoyens, que nous avons le droit de les atteindre en les privant de leurs droits civiques. M. Gobat critique le terme «arrêt de police» qu'il remplace par le terme d'«emprisonnement». Je n'ai rien contre; nous avons pris le terme «arrêt de police» parce qu'il sera introduit dans le futur code pénal, qui n'est pas encore officiel, sous la dénomination allemande de «Haft». C'est pour cela que nous avons adopté ce terme, quoique je reconnaisse que l'observation de M. Gobat soit juste quand il dit qu'on se sert dans la plupart des cantons romands du terme d'«emprisonnement».

Quant aux Suisses habitant l'étranger, M. le chef du département militaire a répondu que nous ne saurions punir des arrêts des citoyens établis à New-York ou Buenos-Ayres, pour la simple raison que nous ne pourrions pas les atteindre. Quand ils rentreront au pays, ils payeront l'impôt ou ne le payeront pas, les cantons verront dans quelle catégorie il faut les faire entrer et s'il y a lieu de les déférer au juge pénal, comme la loi le prévoit.

Enfin, M. Planta voudrait réintroduire dans le projet de loi l'article premier du conseil fédéral relatif aux contribuables qui ne peuvent pas payer, mais qui, néanmoins, ont de la bonne volonté; c'est là du reste la catégorie la plus intéressante. J'avais personnellement proposé que l'on reprît cet article premier et j'en ai été détourné par l'observation de M. le chef du département militaire qui disait que le conseil des états avait déjà laissé tomber ce premier article dans sa première délibération. Je le regrette, parce que la loi en serait devenue plus claire et aussi plus équitable dans son application. Elle offre au citoyen qui ne paie pas, de travailler, pour payer son impôt. Si le citoyen le veut, il vient travailler à l'arsenal, à la corvée, à raison de fr. 3 par jour.

Il ne reste plus que le contribuable rénitent, celui qui décidément ne veut ni payer ni travailler; on peut avec d'autant plus de rigueur agir contre cette seconde catégorie de contribuables. Par conséquent si la proposition de M. v. Planta est formulée, en ce qui me concerne je ne mettrai aucune opposition à ce qu'elle soit introduite dans la loi et M. le conseiller national Kern, rapporteur allemand, vient de me déclarer qu'il est du même avis. Je demanderai seulement, lorsque le conseil se prononcera sur ce premier point, de renvoyer à la commission l'art. 2 pour raccorder les deux articles et arriver avec une rédaction définitive et satisfaisante devant les deux conseils. Je pense donc qu'il y aurait intérêt à ce que le conseil se prononçât en premier lieu sur la question de savoir s'il veut réintroduire l'article premier et le renvoyer à la commission.

v. Planta: Nach Anhörung des Berichtes des Herrn Bundesrat Müller und der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten, stelle ich den formellen Antrag, den Art. 1 des bundesrätlichen Entwurfes in dem Sinne wieder aufzunehmen, dass den Ersatzpflichtigen, welche die Militärsteuer nicht bezahlen können, im Gesetz das Recht gegeben werde, dieselbe durch Arbeit abzuverdienen, damit sie sich so vor der angedrohten Haft schützen können. Ich denke selbstverständlich nicht an eine Verpflichtung zum Abverdienen.

Ursprung: Der Antrag, den Art. 1 des bundesrätlichen Entwurfes wieder aufzunehmen, führt uns auf denjenigen Standpunkt zurück, auf den sich der Nationalrat bei der ersten Lesung gestellt hat, der aber vom Ständerate definitiv abgelehnt worden ist. Es scheint mir, dass es schon mit Rücksicht auf das Gesetz über den Verkehr zwischen den beiden eidgen. Räten nicht mehr statthaft sei, auf den ursprünglichen Standpunkt zurückzukommen und den Art. 1 des Bundesrates, der auf einem ganz andern grundsätzlichen Boden steht, wieder in das Gesetz einzuführen.

Ich glaube, die grundsätzliche Frage, die seinerzeit des langen und breiten in unserm Rat erörtert worden ist, dürfte sich heute einer weitern Diskussion entziehen. Wie die Sache jedoch steht, fühle ich mich verpflichtet, mit wenigen Worten auf den frühern Standpunkt Ihrer Kommission, des Nationalrates und des Ständerates zurückzukommen.

Der Entwurf des Bundesrates steht auf dem Boden, dass die Nichtbezahlung der Militärsteuer der Nichterfüllung der Wehrpflicht gleich zu halten sei und in gleicher Weise bestraft werden könne und müsse. Der Ständerat hat von Anfang an diesen Standpunkt als einen verfassungswidrigen zurückgewiesen, indem er sich auf den Rechtsboden stellte, dass die Militärpflichtersatzsteuer nichts anderes als eine vermögensrechtliche Leistung gegenüber dem Staate, eine Steuer im eigentlichen und öffentlichrechtlichen Sinne des Wortes sei und dass demgemäss dem Bund bezw. den Kantonen als Bezugsberechtigten für die Militärsteuer gegenüber dem Schuldner keine andern Rechte eingeräumt werden dürfen, als wir sie jedem Gläubiger mit Bezug auf einen vermögensrechtlichen Anspruch gegenüber einem Schuldner nach dem bestehenden Gesetz zugestehen. Der Ständerat hat sich dabei auf die Praxis, wie sie durch die Entscheidungen des Bundesgerichts geschaffen worden ist, berufen. Das Bundesgericht hat das Abverdienen, wie es durch verschiedene kantonale Verordnungen zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Militärpflichtersatzsteuer besteht, als verfassungswidrigen Schuldverhaft bezeichnet. Gestützt auf die Entscheidungen des Bundesgerichts sind einzelne Kantone dazu gelangt, die Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer mit einer Busse zu belegen und für den Fall, dass diese Busse nicht bezahlt wird, dieselbe nach den kantonalen Bestimmungen in Gefängnisstrafe umzuwandeln. Das Bundesgericht hat diese Rechtsauffassung geschützt. Man mag über die juristische Konstruktion eines solchen Verfahrens denken wie man will. Ich will die Argumente, wie sie geltend gemacht worden sind, gelten lassen. Man kann den Grund zur Bestrafung darin finden, dass der Schuldner sich gegen eine Verfügung der Staatsbehörde auflehne, sei es nun, dass die Forderung der Staatsbehörde aus einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuld herrührt. Man kann aber das Argument auch noch in einem andern Grund suchen, und die Auffassung des Bundesgerichts steht auf diesem andern Boden, dass überhaupt die schuldhafte Nichterfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung mit Strafe belegt werden könne. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen die betreffende Stelle aus dem bundesgerichtlichen Urteil vorlese. Dieselbe lautet: «Zwar steht der Art. 59 der Bundesverfassung der Umwandlung von Geldstrafen in Haft im allgemeinen nicht entgegen. Entscheidend ist, ob die Busse lediglich wegen Nichtbezahlung einer Forderung ausgesprochen worden ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Nichtbezahlung auf Unvermögen oder auf Zahlungsflucht beruhe. Solche Bussen können, ohne Unterschied, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Leistung handelt, nach Art. 59 nicht in Haft umgewandelt werden. Denn diese Verfassungsbestimmung verbietet nicht nur den Verhaft, welcher zur Eintreibung von Geldforderungen dienen soll, sondern auch denjenigen, welcher als Strafe für die blosse Nichtbezahlung solcher Forderungen verhängt wird. Nur die Belegung einer schuldhaften (böswilligen oder fahrlässigen) Nichterfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit mit einer öffentlichen Strafe (Freiheitsentziehung) ist zulässig; sie ist kein Schuldverhaft und zwar deswegen nicht, weil die schuldhafte Nichterfüllung einer Verbindlichkeit als ein strafbares Unrecht erscheint, das im öffentlichen Interesse geahndet zu werden verdient. Weder wird hier eine vermögensrechtliche Schuld in Verhaft umgewandelt und durch Verbüssung des Verhaftes getilgt, noch ist die Haft dem Gläubiger als Exekutionsmittel zur Verfügung gstellt, so dass derselbe über deren Verhängung in seinem Privatinteresse disponieren könnte oder die durch nachträgliche Befriedigung des Gläubigers abgewendet würde. Vielmehr wird danach die schuldhafte Nichterfüllung der Verbindlichkeit als strafbares Unrecht mit Freiheitsstrafe im öffentlichen Interesse geahndet. Deswegen, weil die Strafandrohung thatsächlich als Beweggrund für pünktliche Bezahlung (der Steuer) wirkt, wird die Strafe so wenig zum Schuldverhaft, wie z. B. die Strafe des leichtsinnigen Bankerottes, welche ja auch deshalb angedroht wird, um leichtfertigem Gebahren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten entgegenzuwirken.» Damit ist der Rechtsstandpunkt, auf den sich die Kommission gestellt hat, gekennzeichnet und nachgewiesen, wieso sie dazu gekommen ist, den Terminus «wer s c h u l d h a f t e r w e i s e eine Verbindlichkeit nicht erfüllt» in den Entwurf aufzunehmen.

Ich halte dafür, dass die Auffassung, auf welche sich die nationalrätliche Kommission, meinetwegen gezwungen durch die Beschlüsse des Ständerates, wie der Herr Referent zutreffend ausgeführt hat, gestellt hat, juristisch nicht zu beanstanden ist, wenn sie vielleicht auch nicht so grundsätzlich ist, wie diejenige, welche der bundesrätliche Entwurf zum Ausdruck gebracht hat. Aber ich muss nochmals betonen, dass der bundesrätliche Entwurf von der Voraussetzung ausgeht, dass der Steuerpflichtige in erster Linie aufgefordert wird, entweder zu bezahlen oder abzuverdienen und dass er bestraft wird, wenn er nicht bezahlt oder nicht abverdient. Unser Entwurf will vom Abverdienen nichts wissen. Wir glauben, man könne den Steuerpflichtigen nicht dazu verhalten. Die Fakultät, sich freiwillig zum Abverdienen zu melden, wollen wir ihm lassen. Aber das brauchen wir im Gesetz nicht zu sagen. Wenn wir den Artikel des Entwurfes des Bundesrates wieder aufnehmen, schaffen wir ein Präcedens, das zu vielen Zweifeln führen kann. Darum ist es besser, wenn wir auf dem Boden bleiben, auf welchen wir nach dem Gesetz über den Geschäftsverkehr gestellt sind, und rund und nett erklären, dass wir dem Bund und den Kantonen das Recht nicht geben, das Abverdienen zu verlangen. Aber wir geben stillschweigend zu, dass derjenige, der abverdienen will, auch abverdienen kann. Ueber das Verfahren, das auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung in Zukunft platzgreifen wird, werden in den kantonalen Vollziehungsverordnungen gewisse Grundsätze aufgestellt werden, und wir werden dazu gelangen, eine grössere Einheitlichkeit zu erwirken, als sie bis jetzt in den Kantonen bestanden hat. Es wird auch nicht ausbleiben, dass rückständige Steuerpflichtige sich zum Abverdienen melden. Kommt es doch heute, wie einzelne kantonale Militärdirektoren uns versichert haben, vor, dass zum Abverdienen einberufene Steuerpflichtige das förmliche Begehren stellen, länger in den Zeughäusern beschäftigt zu werden. Wir haben hier einen Ausweg, der es jedem Steuerpflichtigen möglich macht, seine Schuld zu tilgen. Dabei hat er noch den Vorteil,

dass er der angedrohten Strafe unter allen Umständen aus dem Wege geht. Zahlt er nicht und wird er vom Richter als schuldhaft befunden, so wird er mit Haft bestraft. Nach der Auffassung des bundesrätlichen Entwurfes wäre er mit Arrest bestraft werden. Er geht also einer schwereren Strafe entgegen, und es haben somit diejenigen, welche gegen den ursprünglichen Entwurf angekämpft haben, die Situation des Steuerpflichtigen erschwert.

Ich will mich nicht weiter darüber verbreiten, ob und in wie weit wir gezwungen und berechtigt sind, derartige Bestimmungen über den Bezug der Militärpflichtersatzsteuer aufzustellen, wie wir es jetzt zu thun im Begriffe sind. Aber eines darf noch gesagt werden. Der Grund der Verzögerung des vorliegenden Entwurfes liegt nicht in der Materie selbst. Es sind andere Umstände gewesen, welche es als wünschbar haben erscheinen lassen, die Sache aufzuschieben. Man hätte vielleicht besser daran gethan, wenn man seinerzeit etwas weniger ängstlich gewesen wäre und die Materie mit derselben Promptheit, die sonst den eidgenössischen Räten eigen ist, erledigt hätte. Aber man hat auf die Versicherungsgesetze Rücksicht genommen und deshalb den Entwurf zurückgelegt. Sodann wurde in der erstmaligen Beratung im Nationalrat die Kommission des Nationalrates ergänzt und der ganze Entwurf an dieselbe zurückgewiesen. Dazu kam der Umstand, dass der frühere Vorsitzende der Kommission, Herr Nationalrat Schaller, gestorben ist und infolgedessen eine Ersatzwahl getroffen werden musste. Das alles sind die Gründe, welche die ausnahmsweise Verzögerung des Geschäftes mitveranlasst haben.

Gegen den Entwurf ist nicht viel eingewendet worden. Einzig die Bestimmung betreffend den Stimmrechtsentzug wurde beanstandet. Ich glaube ohne Grund. Wir dürfen nicht vergessen, dass jeder Schweizer verpflichtet ist, seine Wehrpflicht zu erfüllen. Wenn wir uns daran erinnern, dass die Verpflichtungen derjenigen, welche Militärdienst thun, von Jahr zu Jahr grösser werden, dürfen wir auf der andern Seite billigerweise nicht nur den Art. 59, sondern auch den Art. 4 der Bundesverfassung, der bestimmt, dass alle Büger vor dem Gesetze gleich sind, anführen und verlangen, dass jeder, der von der persönlichen Wehrpflicht befreit ist, die bescheidene Militärsteuer bezahlt, und, wenn er sie schuldhafterweise nicht bezahlt, zu bestrafen ist. Dass wir einem Schweizerbürger, der die Militärsteuer schuldhafterweise nicht bezahlt, das Stimmrecht entziehen, liegt sehr nahe. Wenn derselbe, wie angedeutet worden ist, sein Stimmrecht nicht einmal so hoch schätzt, dass er von demselben Gebrauch macht, so wird er sich um so weniger darüber beklagen, dass man es ihm entzieht. Dass aber solche Wehrpflichtige, welche nicht einmal die bescheidene Militärsteuer bezahlen, berufen sein sollen, über Gesetze und besonders über Militärgesetze abzustimmen, dürfen wir unter keinen Umständen zugeben. Anderseits darf auch daran erinnert werden, dass diejenigen, die eine Steuerschuld nicht bezahlen und fruchtlos ausgepfändet werden, nach den Bestimmungen der meisten kantonalen Gesetze in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt werden.

Endlich wird uns vorgehalten, der Entwurf sei nicht vollständig, weil er nur Bestimmungen gegen die Aermsten enthalte, aber keine Bestimmung gegen diejenigen, welche zu wenig versteuern. Ich gebe zu, dass da und dort Bestimmungen über Steuerverschlagnisse entweder gar nicht oder nicht in dem Masse bestehen, wie es wünschbar wäre. Allein die Bestimmungen über Steuerflucht gehören nicht in dieses Gesetz hinein. Die Kantone haben das Recht und die Befugnis, Steuern einzukassieren. Sie üben die Steuerhoheit aus und in ihrer Befugnis und Pflicht ist es, Bestimmungen über Steuerverschlagnis aufzustellen. Es giebt auch Kantone, die nach dieser Richtung ausgiebig legiferiert haben.

Ich halte dafür, dass wir den Antrag der Kommission annehmen und unter keinen Umständen wieder auf den Standpunkt zurückkehren sollen, den wir grundsätzlich und letztinstanzlich verlassen haben.

Präsident: Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, was in dieser Angelegenheit schon gegangen ist. Am 14. Dezember 1898 hat der Ständerat bei der ersten Beratung beschlossen, auf das System des Bundesrates betreffend das Abverdienen nicht einzutreten und an dessen Stelle eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Kantone in ihren Vollziehungsverordnungen Massnahmen gegen säumige Ersatzpflichtige zu treffen haben. Am 23. Juni 1899 hat der Nationalrat ebenfalls beschlossen, auf den Vorschlag des Bundesrates betreffend das Abverdienen nicht einzutreten und nur die böswillige Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes zu bestrafen. Diesem neuen System des Nationalrates hat sich der Ständerat unterm 28. September 1899 angeschlossen. Es herrscht also zweifellos Uebereinstimmung zwischen den Räten, wonach das ursprüngliche System des Bundesrates betreffend das Abverdienen nicht acceptiert wäre. Ich glaube daher, dass nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten, auf diesen Beschluss nicht mehr zurückgekommen werden kann.

v. Planta: Ich messe den bisherigen Beschlüssen der Räte nicht diejenige grundsätzliche Bedeutung bei, die der Herr Präsident ihnen beilegt. Aber ich will der Meinung des Herrn Präsidenten nicht entgegentreten und ziehe meinen Antrag zurück. Ich kann das um so eher thun, als ich, was hier nochmals festgelegt sein soll, konstatiere, dass sowohl der Vertreter des Bundesrates, als die Vertreter der Kommission sich ausdrücklich dahin ausgesprochen haben, dass durch die Preisgabe des Systems des Abverdienens im Entwurf den Kantonen in keiner Weise das Recht genommen sein soll, nach diesem System zu verfahren.

Kern, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur ein kurzes Wort der Entgegnung gegenüber Herrn Wullschleger. Herr Wullschleger hat den kantonalen Militärbeamten Rücksichtslosigkeit vorgeworfen. Ich

glaube, es ist keine Rücksichtslosigkeit, wenn die betreffenden Beamten Verfassung und Recht anwenden, wie es ihre Pflicht ist. Ich glaube auch, dass die Kantone gut daran thun, wenn sie den Ersatzpflichtigen das Recht einräumen, die Militärsteuer abzuverdienen, ein Recht auf Arbeit, das wohl auch Herrn Wullschleger gefällt. Jetzt, wo der erste Schnee fällt, kommen die Leute wieder und melden sich zum Abverdienen, da sie eine warme Stube und eine warme Suppe nötig haben. Es giebt eine verhältnismässig grosse Zahl, die von diesem Rechte, das man ihnen eingeräumt hat, Gebrauch machen. Die Vorlage sieht den bürgerlichen Strafrichter vor. Haben Sie nun doch Vertrauen zu demselben, nachdem der Militärbeamte keine Gnade gefunden hat. Es ist nicht der Buchstabe, sondern der Geist, der hier spricht, wo eine so schwierige staatsrechtliche Frage zu besprechen ist. Ich kann Sie versichern, dass in der Kommission, die Sie durch vier Juristen vermehrt und verbessert haben, mit Bezug auf Art. 1 scharfe Erörterungen stattgefunden haben. Ich bitte Sie, haben Sie Zutrauen zur Kommission und zur Vorlage!

Abstimmung. — *Votation.*

Der Antrag des Herrn Gobat, das Wort «arrêts de police» durch «emprisonnement» zu ersetzen, wird mit Mehrheit abgelehnt, ebenso der Antrag des Herrn Wullschleger, das Alinea 3 zu streichen. Somit ist Art. 1 nach Vorschlag der Kommission unverändert angenommen.

(La proposition de M. Gobat, de remplacer le mot «arrêts de police» par «emprisonnement», ainsi que celle de M. Wullschleger, de supprimer le troisième alinéa, sont rejetées à la majorité. — Par conséquent, l'art. 1 est adopté tel qu'il a été proposé par la commission.)

Art. 2.

Angenommen. — *(Adopté.)*

Präsident: Damit ist der vorliegende Gegenstand erledigt und geht zurück an den Ständerat.

Erratum

Das mit Seite 603 beginnende Bulletin ist irrtümlicherweise mit der Nummer 38, statt der Nummer 59, versehen, was wir zu berichtigen bitten.

Schluss des stenographischen Bülletins der Dezember-Session.
Fin du Bulletin sténographique de la session de décembre.

Für die Redaktion verantwortlich: *Rud. Schwarz* — Druck und Expedition von *Jent & Co.* in *Bern*